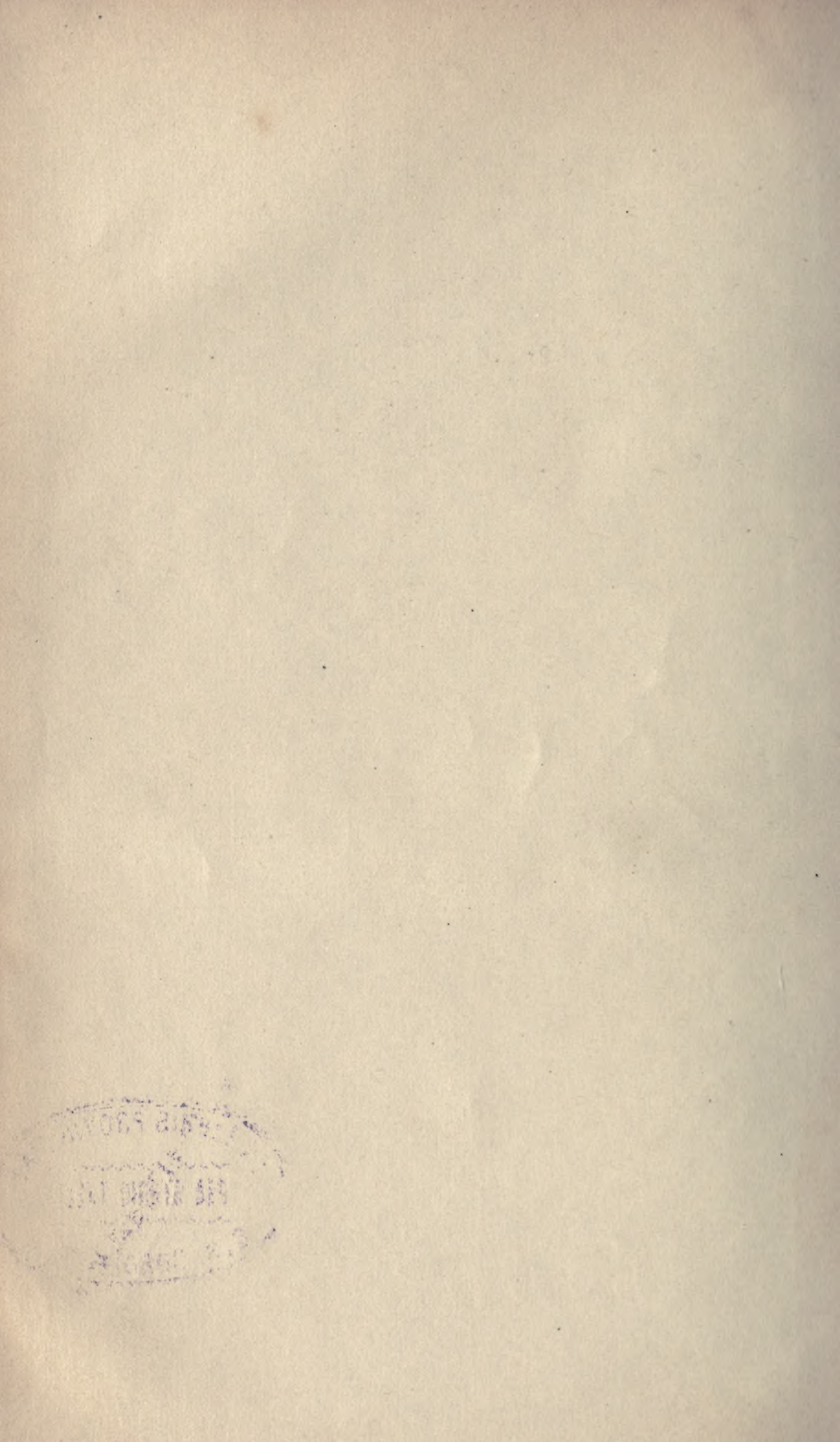






Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Martin Fuchs,

päpstl. Ehren-Kämmerer, Konsistorialrat, Professor der speziellen Dogmatik

und

Dr Johann Gföllner,

bischöfl. geistl. Rat und Professor der Pastoraltheologie.

Fünfundsechzigster Jahrgang.



Linz, 1912.

In Kommission bei Quirin Haslinger.

Preßverein Linz. Akad. Buchdruckerei.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1912 der „Theol.-prakt. Quartalschrift“.

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 988 Seiten.)

A) Abhandlungen.

Seite

Ablässe. Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom . . . 190, 467, 679, 917

Andacht, die, zum kostbaren Blut und ihr Herold, der selige Kaspar del Bufalo. Von P. Tezelin Halusa O. Cist. 795

Aszese, katholische. Von P. de Chostonay S. J. in Feldkirch 772

Auferstehung, die, der Toten „beim“ Tode Christi. Von Dr Johann Gföllner in Linz 36

Ausgrabungen, die, und Inschriftenfunde in Palästina seit 1890. Von Dr Andreas Eberharter in Salzburg 14

Beicht. Sind exempte Ordensleute auf Reisen verpflichtet, bei ihrem sie begleitenden Mitbruder zu beichten? Von P. Gerard Oesterle O. S. B. in der Abtei St. Josef bei Coesfeld, Westfalen 537

Brevierreform, die, Pius X. und die neuen Rubriken. Von Dr Josef Grosam, Spiritual im Priesterseminar in Linz 288

Bußwerke, die sakramentalen. Von Dr Philipp Kuhn, Hochschulprofessor am k. b. Lyzeum in Bamberg 20

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen. Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien) 194, 467, 675, 913

Eucharistie. Die Weise der eucharistischen Gegenwart bei Thomas von Aquin. Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien . . 489

Evangelium Christi, das, und die frohe Botschaft des 20. Jahrhunderts. Von T. M. in B. 90

Exerzitien, die, des heiligen Ignatius. Von P. Abel S. J. in Wien . . 257

—— und Ordensberuf. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 507

Seite

Familien-, Jugend- und Volksbibliotheken, Bereicherung derselben. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich) 593
Firmung durch schismatische Priester. Von Professor J. E. Danner S. J. in Sarajevo 525
Frucht der heiligen Messe. Von Al. Remont 38
Gastmahl, das heilige, der Seelen. Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien 727
Geistesströmungen, moderne. Von demselben 1
Geschäftsverkehr, der, mit der römischen Kurie. Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota 740
„Gratiarum actio post Missam“, die, in aszetischer und pastoreller Hinsicht. Von Theophilus 69
Homilie. Eine verlorene Homilie des heiligen Anastasius von Sinai. Herausgegeben von Louis Scheicho S. J. 780
Jubiläumsfestlichkeiten der Einheit Italiens. Von Dr Jos. Massarette in Rom 83
Laien-Apostolat, das. Mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse von Dr Josef Hollnsteiner, reg. Chorherr, Kooperator in Niederrana (Niederösterreich) 763
Literatur, die, zur Schriftpredigt seit 1900. Von P. Heinrich Stolte S. V. D., Steyl, Post Kaldenkirchen, Rheinland 821
Mensch, der μικρόθεος. Von Prof. Dr Johannes Chr. Gspann, Stift St. Florian 582
Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Prof. Peter Kitlitzko in Ried, O.-Oe. 208, 431, 683, 919
Moderne Predigt, die. Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg) 275
Modernismus, der, und die Gottesbeweise. Kleiner Beitrag zum Verständnis des Modernismus von Dr Johann Schreyer, Bilin (Böhmen) 325
Motu proprio, das, „Quantavis diligentia“ Pius X. vom 9. Okt. 1911 betreffend die Gerichtsbarkeit der Geistlichen. Von Dr Anton Perathoner, Auditor der Römischen Rota 247
Nachfolge Christi. Verhältnis der Nachfolge Christi zum Exerzitien-Büchlein. Von P. Josef Schrohe S. J. in Linz 577
Natur und Uebernatur in der Poesie. Dogmatisch-ästhetischer Essai von Prof. Dr Johann Gspann, Stift St. Florian, O.-Oe. . . 281
Orationes. Die Zahl der orationes in Votivmessen. Von Aug. Lehmkuhl S. J., in Valkenburg (Holland) 271
Philosophie, moderne und unmoderne. Von Univ.-Prof. Dr G. Reinhold in Wien 235
Presse, die, katholische, und der Klerus von Oberösterreich. Von Friedrich Pesendorfer, Direktor des Diözesan-Preßvereines in Linz . . 346
Priestertum. Die Idee des katholischen Priestertums. Von P. Tezelin Halusa O. Cist. 50
Psalterium. Ueber die Gründe, über den Werdegang und über die Gestaltung der Neuanordnung des Psalteriums. Von † Hochw. P. Franz Widmann S. J. in Innsbruck 746
Psychologie. Zur Psychologie der Koedukation. Von Dr Johann Geisler, Kooperator in Wiesing (Tirol) 518
„Quid mihi et tibi.“ Wie ein protestantischer Pastor die Stelle bei Jo 2, 4: „Quid mihi et tibi“ erklärt. Von P. Baudenbacher C. Ss. R. in Cham (Bayern) 342

Seite

Seufzen, das, der unerlösten Kreatur. Exegese von Röm. VIII., 19—22. Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg) 29
Soziales Wirken des katholischen Priesters. Von Dr A. Scheiwiler, Zentralpräses der kathol. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Schweiz 802
Statistisches von den katholischen Orden und Kongregationen. Gesammelt von P. Salesius M. Saier O. S. M. in Innsbruck 356

Tagebuch eines Stadtseelsorgers 66
Tertullian und die römische Primatfrage. Von Karl Kastner, Repetent in Breslau 77

Vertrauen, das, als Erziehungsfaktor. (Zur Beherzigung für unsere jungen Katecheten.) Von P. Wilibald Denk O. S. B. in St. Paul (Kärnten) 816

Zeitläufe. Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., zur Zeit in Sankt Paul (Kärnten) 196, 453, 700, 934
Zweckursache, die, der Erhebung der menschlichen Natur zur Teilnahme an der göttlichen. Von P. Jos. Rybák S. J. in Prag 551

B) Pastoral-Fragen und -Fälle.

Absolvierung eines sterbenskranken Protestanten. Von Prof. J. E. Danner S. J. in Sarajevo 847
Beichtpflicht eines zweifelhaft getauften Konvertiten. Von K. Hilgenreiner in Prag 842
Brandlegung. Der Vater als Brandleger zu Gunsten seines Sohnes. Von P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 116
Brandschadenersatz. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holl.) 605

Delegation oder Dekret: Ne temere. Von Dr St. F. in Stift St Florian 855
Dekret Ne temere. Von demselben 838
Deputiertenwahl. Von demselben 96
Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis. Von Karl Krasa in Wien, Pfarre Altlerchenfeld 852
Dispens von der sakramentalen Nüchternheit. Von P. Joh. Schwienbacher 381
Ehefall, ein, zwischen getauften und ungetauften Personen. Von Prof. J. Danner S. J. in Sarajevo 101
Eheschließung auf dem Sterbebette. Von Dr Prümmer O. Pr., Univ.-Prof. in Freiburg (Schweiz) 110
—— österreichischer Staatsangehöriger im Auslande. Von Ordinariatssekretär Dr W. Grosam in Linz 613

Fastengebot. Aenderung des Fastengebotes. Von Prof. Asenstorfer, St Florian (O.-Oe.) 620
Impedimentum ligaminis. Von Dr J. Gföllner in Linz 852
Irregularitäten eines Apostaten. Von Professor J. Danner S. J. (Sarajevo) 372
Jurisdictio dubia. Von Dr G. Kieffer in Luxemburg 374

Kirchengebot, katholisches, und Protestanten. Von F. A. 384
Konkubinat. Von Dr St. F. 631

Leichenverbrennung. Von Prof. Dr Gspann in Stift St Florian (O.-Oe.) 385

Meßintentionen, unerlaubte. Von P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 627
Mischehen. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) . 98

Seite

Mischehe, eine fragliche. Von Dr Prümmer O. Pr., Universitätsprofessor in Freiburg 104
Motu proprio, das: Supremi disciplinae und das Fastengebot. Von Dr Karl Fruhstorfer in Linz (O.-Oe.) 619
Opfer der Wissenschaft. Von A. 118
Pars notabilis in sacrificio eucharistico missae. Von Prof. Dr Gspann in Stift St Florian (O.-Oe.) 119
Seelsorgliche Behandlung eines sterbenskranken Schismatikers durch einen kathol. Priester. Von Prof. J. E. Danner S. J. in Sarajevo . 623
Taufe. Kann man jeden Juden taufen? Von Karl Krasa, Kooperator in Wien, Pfarre Altlerchenfeld 382
—— von Kindern aus Zivilehen. Von demselben 383
—— von Schulkindern. Von Prof. J. E. Danner S. J. in Sarajevo 849
—— eines Kindes von Eltern eines katholisch-orient. Ritus durch einen lateinischen Priester. Von demselben 850
Trauung in einer Filialkirche, die auf fremdem Pfarrgebiet steht. Von Prof. Dr W. Grosam in Linz 114
Treubruch bezüglich der Kindererziehung bei Mischehe. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 835
Uebertritt zur kathol. Kirche aus dem orientalischen Schisma. Von Prof. J. Danner S. J. in Sarajevo. 368
Unfähigkeit zu kirchlichen Pfründen infolge der Exkommunikation. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 366
Wille, letzter, der kein letzter Wille war. Von K. Hilgenreiner in Prag 839
Zession von Ehehindernissen. Von Dr D. Prümmer in Freiburg . 608
Zivilehe. Absolution einer in Zivilehe lebenden Frau. Von Dr Moisl 120

C) Literatur.

A) Neue Werke.

Abbé Jean Vaudon, „L'oeuvre des congrès eucharistiques“. Rezensiert von P. Alois Wiesinger 885
Adam und Eva. Von Prof. Dr Joh. Göttsberger. Rezens. von Prof. Dr Amand Polz in St Florian (O.-Oe.) 131
Allegorie, die, des Hohenliedes. Von P. Romuald Munz O. S. B. Rezens. von demselben 638
Alphonsus. Des heiligen Alphonsus von Liguori Theologia moralis in kritischer Neuausgabe. Rezens. von Dr D. Prümmer O. Pr., Universitätsprofessor in Freiburg (Schweiz) 632
Antimodernisteneid. Was beschwören wir im Antimodernisteneid? Von P. Reginald M. Schultes O. P. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg 139
Apostelgeschichte, die. Von Dr E. Deutler. Rezens. von Dr Th. Innitzer in Wien 864
Archeologia Biblijna. Von Aleksander Lipinski. Rezens. von Ro. . 641
—— Handbuch der christlichen Archäologie. Von Orazio Marucchi. Rezens. von Dr J. Wagner in St Pölten 872
Archiv für Präsides 165
Aus allen Zonen. Rezens. von P. F. in Linz 171
Beati Petri Canisii Societatis Jesu, Epistulae et Acta. Rezens. von P. Arthur Streißler S. J. in Freinberg-Linz 155
Beichtsiegel, das. Von P. Bertraud Kurtscheid O. Fr. M. Rezens. von P. F. in Linz 891
Beichtunterricht. Der erste Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht. Von P. Otto Häring O. S. B. Rezens. von W. Jaksch in Wien 147

Seite

Bei der Mutter. Von Paul Josef Widmer. Rezens. von J. N. Heller 892
Berufsarbeit, christliche. Von Georg Birkle. Rezens. von P. F. in Linz 409
Bestimmung, die, des Menschen. Von Josef Stopper. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 167
Betrachtungen über das Evangelium. Von Dr Ottokar Prohászka. Rezens. von F. L. 159
Bibel. Was ist uns die Bibel? Von P. Dr Kapistran Romeis O. F. M. Rezens. von J. Döller 141
Bibliothek der Kirchenväter. Von Prof. Dr O. Bardenhewer. Rezens. von Dr M. Hiptmair 125
Bibliothek. Grundstock einer katholischen Bibliothek. Von Franz Krus S. J. Rezens. von W. Jaksch in Wien 651
Biblische Erzählungen für die unteren Klassen der Volksschule. Von F. Weigl. Rezens. von W. Jaksch in Wien 395
Bischof Lothar v. Kubel. Von Prof. Schofer. Rezens. von Prälat Prof. Dr Goepfert 156
Blumenreich, das, im Dienste der Gottesmutter. Von Johann Märzinger. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 167
Brevior Synopsis Theologiae moralis et pastoralis. Von A. Tanquerey und E. M. Quérastre. Rezens. von Jos. Brandenburger S. J. in Klagenfurt 392
Briefe aus meiner Werdezeit. Von Helen-Keller. Rezens. von Dr Joh. Ilg in Urfahr 168
Brotbitte, die, im Vaterunser. Von J. P. Bock S. J. Rezens. von Dr Th. Innitzer in Wien 863
Buch, das, von den vier Quellen. Von Augustin Wibbelt 408
Bücher, die, der Könige. Von Dr Johannes Nikel. Rezens. von P. Amand Polz, Prof. in St. Florian 637
—— Von Dr Nivard Schlögl O. Cist. Rezens. von Leo Schneedorfer in Prag 387
Chappuis. Leben der ehrwürdigen Mutter Maria Salesia Chappuis. Von A. Brisson. Rezens. von P. Stolte in Steyl 893
Christianisierung, die, der heutigen Diözese Seckau. Von Matthias Ljubša. Rezens. von Dr Florian Schmid in St Peter bei Graz 136
Chronologie des Lebens Jesu. Von Gg. Paul. Rezens. von Dr Vinz. Hartl in St Florian 391
Chrysologus. Von Dr Verlage. Rezens. von P. Gebhard Koppler O. S. B. in Stift Lambach 403
Compendium theologiae moralis. Von Eug. Cornelisse O. F. M. Rezens. von Prof. Asenstorfer in St Florian 148
De actibus humanis. Von Frins Viktor S. J. Rezens. von demselben 869
De diis gentilium. Von Franz X. Kortleitner. Rezens. von Prof. Dr P. Amand Polz in St Florian 640
Disputationes theologiae moralis. Von Cozzi Arth. Rezens. von Prof. Asenstorfer in St Florian 870
Doppelberichte, über. Von Dr Arthur Allgeier. Rezens. von P. Amand Polz 134
Ehrler, Josef Georg v., Bischof von Speyer. Von Jakob Baumann. Rezens. von Dr Goepfert in Würzburg 157
Enchiridion Patristicum. Von Rouët de Journel S. J. Rezens. von Prof. Schnelzer in St Pölten 392
Erstarke in Christo! Von Leopold v. Schütz. Rezens. von P. Bonifazius Felchlin S. J. in Feldkirch 888
„Erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn!" Rezens. von Gebhard Koppler in Lambach 883
Evangelien, die altsyrischen, in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron. Von Dr Heinrich Josef Vogels. Rezens. von P. Amand Polz . 390

Seite

Evangelien. Die heiligen vier Evangelien und die Apostelgeschichte. Von Prof. Dr Johann Mader. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 642
Evangelium, das, nach Matthäus. Von E. Dimmler. Rezens. von P. Jos. Schrohe S. J. in Linz 642
—— das, nach Johannes. Von E. Dimmler. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 866
Evangeliumbuch, das, der heiligen Kirche. Von P. Philibert Seeböck O. Fr. M. Rezens. von P. F. in Linz 658
Exempelbuch, Deutls, für Predigt, Schule und Haus 404
Fahne, unsere. Von P. Ignaz Mühlleitner S. J. Rezens. von Dr Joh. Gföllner in Linz 165
Frauengestalten des Evangeliums. Von Robert Kutsche. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl 129
Freimaurerei. Wesen und Ziele der Freimaurerei. Von Franz Stauracz. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 881
Fügung und Führung. Von Dr Julius Mayer 408
Führich, Josef Ritter v., sein Leben und seine Kunst. Von Heinrich von Wörndle. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 400
Galgani. Leben der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani. Von P. Germano und P. Leo Schlegel O. S. Cist. Rezens. von Dr A. Ulmer, Benefiziat in Feldkirch 892
Garten. Im heiligen Garten. Von O. Häfner. Rezens. von A. H. in Linz 886
Geist und Regel. Von Dr Josef Kumpfmüller. Rezens. von P. F. in Linz 658
Gelegenheitsreden. Von Zollner-Ziegler. Rezens. von P. Gebhard Koppler O. S. B. 160
Geschichte, kurze, der Pädagogik. Von Dr Friedrich Bartholome. Rezens. von W. Jaksch in Wien, Katechet 144
—— der Kongregation der Franziskanerinnen. Von Schw. M. Paula. Rezens. von P. Florentin Troger in Linz 170
—— des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Von Dr Johannes B. Kißling. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern . 399
Gesellschaft Jesu, die. Von Moritz Meschler S. J. Rezens. von Dr G. Schneidergruber in St Florian 398
Gesetzesbegriff, der, beim heiligen Thomas von Aquin. Von Dr B. C. Kuhlmann O. P. S. Rezens. von Dr K. Hilgenreiner in Prag 867
Gewerkschaftsstreit. Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit der deutschen Katholiken. Von Raimund Bayard. Rezens. von Franz Graf Kuefstein in Viehofen (N.-Oe.) 145
Gold, Edelsteine und Perlen. Von P. Plazidus Banz O. S. B. . . . 172
Griechentum und Christentum. Von Prof. Alois Kahr. Rezens. von A. Michelitsch in Graz 647
Großmacht der Presse. Von Dr Josef Eberle. Rezens. von F. in Linz 880
Grundfragen, pädagogische. Von Dr Franz Krus S. J. Rezens. von Dr Johann Zöchbaur in Urfahr a. d. D. 143
Handbuch, kirchliches, für das katholische Deutschland. Von H. A. Krose S. J. Rezens. von P. Seb. Pletzer 137
Handlexikon, kirchliches. Von Michael Buchberger. Rezens. von Dr H. M. in Linz 398
Heidenlehrer, der. Von Dr Simon Aichner. Rezens. von P. Florentin Troger O. F. M. 409
Heidenmission, die katholische, im Schulunterricht. Von Friedrich Schwager S. V. D. Rezens. von W. Jaksch in Wien 652
Heiligen-Legenden, die schönsten, in Wort und Bild. Von Dr P. Expeditus Schmidt O. F. M. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 881

Seite

Heiligtum. Auf den Stufen zum Heiligtum. Von M. Kreuser. Rezens. von Dr Josef Grosam, Spiritual in Linz 405
Hermeneutica biblica. Von Ernestus C. Griwnacky O. S. B. Rezens. von Dr Vinz. Hartl in St Florian 390
Hildegard, die heilige, von Bingen. Von Johannes May. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 406
Herz Jesu. Das heiligste Herz Jesu, unsere Heimat. Von Ludwig Nagel und Jakob Nist. Rezens. von J. N. Heller 656
Hirtenbriefe des deutschen Episkopats. Rezens. von P. Gebhard Koppler O. S. B. 160
Homiletischer Kurs, erster, in Wien 1911. Von Dr Heinrich Swoboda. Rezens. von Msgr. Franz Stingeder in Linz. 142
Hypnose und Willensfreiheit im Lichte der neueren Forschung. Von Dr med. Wilhelm Bergmann. Rezens. von P. A. Wiesinger O. Cist. in Traiskirchen (N.-Oe.) 879
In Constitutionem „Divino afflatu“. Von Dr Petrus Piacenza. Rezens. von Dr Josef Grosam, Spiritual in Linz 393
In excelsis. Von Johannes Jörgensen. Rezens. von P. F. 172
Initia Tractatuum Musices. Von P. Cölestinus Vivell O. S. B. Rezens. von F. B. in Urfahr 651
Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. Rezens. von Prof. Asenstorfer in St Florian 135
Jansenismus. Honoré Tournely und seine Stellung zum Jansenismus. Von Dr Josef Hild. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg 878
Jesus Christus. Von DrP. Hilarin Felder O. M. Cap. Rezens. von Joh. Borter S. J. in Klagenfurt 155
—— in seinem Leiden und Sterben. Von P. Alfons Nestlehner. Rezens. von P. Gebhard Koppler, Domprediger 882
Johannes der Täufer und Jesus Christus. Von Dr A. Pottgießer und Dr Alois Konrad. Rezens. von Dr V. Hartl in St Florian . . 128
Johannes Chrysostomus, des heiligen, Homilie. Von Max Herzog von Sachsen. Rezens. von Dr Florian Schmid in St Peter bei Graz 159
Ivo, der heilige, Bischof von Chartres. Von P. Leopold Schmidt. Rezens. von J. Döller in Wien 158
Katechesen. Von P. Cölestin Muff O. S. B. Rezens. von W. Jaksch in Wien 147
—— ausführliche, für das zweite Schuljahr. Von Msgr. Josef Pascher. Rezens. von demselben 651
—— ausgeführte, für Fortbildungsschulen und Christenlehre. Von Johann Schwab. Rezens. von demselben 396
Katechetischer Kurs. Von Dr Josef Göttler. Rezens. von demselben 881
Katechetische Monatsschrift. Von F. W. Bürgel. Rezens. von demselben 397
Katechismus. Erklärung des kleinen Katechismus. Von Dr Wilhelm von der Fuhr. Rezens. von demselben 147
Katharina, die heilige, von Siena. Von Helene Riesch. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 406
Kinder. Erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn. Von einem Franziskaner-Ordenspriester. Rezens. von P. F. in Linz . 658
Kirchenjahr, das. Von Karl Müller. Rezens. von P. Gebhard Koppler, Domprediger 394
Kirchenlied. Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen. Von Dr Wilhelm Bäumker. Rezens. von Viktor Kerbler in Linz 162
Kirchenrechtliches Handbuch. Von Peter Bastien O. S. B. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 126
Klarheit und Wahrheit. Von P. Benedikt Baur. Rezens. von Dr Gspann in St Florian 139

Seite

Klosterbuch, österreichisches. Von Alfons Žák O. Pr. Rezens. von Dr Jos. Höller C. Ss. R. 136
Kommunionunterricht. Von Franz X. Bobelka. Rezens. von W. Jaksch 148
Kreuz Christi. In der Schule des Kreuzes Christi. Von Dr Joh. Ude. Rezens. von P. Gebhard Koppler, Domprediger 403
Kreuz und Altar. Von P. Ignatius Freudenreich O. Fr. M. Rezens. von P. F. in Linz 890
Künste, die bildenden, in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts. Von Emil Michael S. J. Rezens. von Dr Zöchbaur in Urfahr 871
Kunst, die christliche. Rezens. von P. Berthold Tuttine in Meran . 163
—— die christliche, im Bilde. Von Dr Georg Graf Vitzthum. Rezens. von P. Joh. Geistberger in Steinerkirchen a. d. Traun (O.-Oe.) 401
Kunstgeschichte, illustrierte. Von Dr Josef Neuwirth. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 649
Lebensprinzip, das. Von Dr Jak. Koschel. Rezens. von R. Handmann S. J. in Linz 401
Lehrbuch der Moraltheologie. Von Dr Franz Schindler. Rezens. von Prof. Asenstorfer 149
—— kurzgefaßtes, der speziellen Einleitung in das Alte Testament. Von Dr Karl Holzhey. Rezens. von P. Amand Polz in Sankt Florian 860
Lehrtätigkeit. Dauer der Lehrtätigkeit Jesu. Von Joannes Maria Pfättisch O. S. B. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 391
Lektüre, die. Von Bernhard Arens S. J. Rezens. von Josef Pfeneberger in Linz 168
Lesebuch, deutsches, für Gymnasien usw. Von Josef Kehrein. Rezens. von Dr Johann Ilg in Urfahr 169
Leuchtturm, der, für Studierende. Rezens. von J. W. 894
Lex Levitarum. Von John Cuthbert Hedley O. S. B. und P. Odlio Stark. Rezens. von J. Kuster S. J. in Linz 165
Lichtlein. Mein Lichtlein vor dem Tabernakel in Gebeten. Von Anton de Waal. Rezens. von P. Florentin Troger O. F. M. in Linz . 408
Lourdes im Glanze seiner Wunder. Von Alfred Hoppe. Rezens. von Dr Johann Ackerl in Linz 410
Luther. Von Hartmann Grisar S. J. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 124
Maria nel dogma cattolico. Von E. Campana. Rezens. von Dr Martin Fuchs in Linz 646
Mariavitensekte. Von Kasimir Gajkowski. Rezens. von Ro 654
Marienpredigten, neue. Von Georg Pletl. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz-Freinberg 167
Mechtild von Magdeburg: Das fließende Licht. Von Dr Wilhelm Oehl. Rezens. von Dr Johann Ilg in Urfahr 889
Melania. Die heilige Melania die Jüngere. Von Kardinal Rampolla del Tindaro. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 652
Metrik. Die echte biblisch-hebräische Metrik. Von Dr Nivard Schlögl. Rezens. von P. Amand Polz in St Florian 862
Mitarbeiter, die, des Weltapostels Paulus. Von Hofrat Dr Fr. X. Pölzl. Rezens. von Dr. V. Hartl in St Florian 134
Monographien zur Geschichte der christlichen Kunst. Von Beda Kleinschmidt. Rezens. von P. Paul Styger in Rom 164
Moral, die katholische, und ihre Gegner. Von Dr Jos. Mausbach. Rezens. von Dr Joh. Schreyer in Bilin (Böhmen) 150
Moraltheologie, die, Alberts des Großen. Von Hermann Lauer. Rezens. von demselben 153

Seite

Münster, das alte und neue, in Zwiefalten. Von Bernardus Schnurr. Rezens. von P. Joh. Geistberger O. S. B. in Steinerkirchen a. Tr. 161
Myrrhe. Ein Sträußlein Myrrhe, mein Geliebter! Von L. Nagel und J. Rist. Rezens. von Dr Florian Schmid 159

Nachahmung, die, der Heiligen in Theorie und Praxis. Von Max Huber. Rezens. von X. 886
Novi Testamenti Lexicon Graecum. Von Franz Zorell S. J. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 388, 642
Novum Testamentum D. N. Jesu Christi. Rezens. von demselben . . 388

Offenbarungsgeschichte. Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Neuen Bundes. Von Adolf Kühnl. Rezens. von Jos. Besti in Wien 396
Organum comitans Proprium de tempore. Von P. Michael Horn O. S. B. Rezens. von F. in Linz 650

Paramentik. Handbuch der Paramentik. Von Josef Braun S. J. Rezens. von P. Johannes Geistberger in Steinerkirchen a. Tr. (O.-Oe.) 873
Passah und Mazzoth und ihr ägyptisches Urbild. Von Dr Daniel Völter. Rezens. von Dr. P. Amand Polz in St Florian 639
Pastoraltheologie. Ausgestaltung der Pastoraltheologie zur Universitäts-Disziplin und ihre Weiterbildung. Von Dr Franz Dorfmann. Rezens. von Dr Karl Fruhstorfer in Lohnsburg 867
P. Martin von Cochem 1634—1712. Von P. Joh. Chr. Schulte O. M. Cap. Rezens. von P. F. 171
Pfarrarchive. Anleitung zur Ordnung von Pfarrarchiven. Von Dr Karl Böhm. Rezens. von Dr G. Schneidergruber in St Florian . 880
Pilgerlieder. Von Johannes Baute. Rezens. von Dr Johann Ilg in Urfahr 889
Praxis. Von C. v. Andrian-Wartburg. Rezens. von F. in Linz . . 891
Predigten von Alban Stolz. Rezens. von P. Gebhard Koppler O. S. B. 160
—— weiland Sr. Exzellenz des Hochw. Herrn Dr Simon Aichner. Von P. Th. Vill. Gerster. Rezens. von demselben 403
—— und Vorträge. Von P. Aug. Andelfinger S. J. Rezens. von J. N. Heller 655
—— über das Opfer, speziell über das heilige Meßopfer. Von Johann Fischer. Rezens. von demselben 655
—— ausgewählte, und Predigtentwürfe. Von Josef Ignaz von Ah. Rezens. von demselben 656
—— für alle Sonn- und Festtage. Von Dr Josef Müller. Rezens. von J. K. in Linz 883
Predigtkollektion Rists. Von Ludwig Nagel. Rezens. von Dr Jos. Grosam, Spiritual in Linz 404
Priesterleben, ein. Von Johann G. Bernhard. Rezens. von Dr Joh. Ackerl in Linz 893
Psalmen, die. Von Dr Nivard Schlögl O. Cist. Rezens. von J. Döller in Wien 386
Psychologie des Religionsunterrichtes. Von Dr Karl Weczerzik. Rezens. von W. Jaksch 148

Quodlibeta, die, des heiligen Thomas von Aquin. Von P. Rosarius Janssen O. P. Rezens. von Dr K. Hilgenreiner in Prag . . 866

Redner. Wie bilde ich mich zum Redner aus? Von Dr Johann Ude. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 654
Reformen, die, des Papstes Pius X. Von Dr Hilling. Rezens. von Rhotat, Domkapitular in Osnabrück 856
Register, allgemeines zu Dr F. Albert Kuhns Kunstgeschichte. Rezens. von Dr M. H. 398
Religion und Poesie. Von Alois Pichler C. Ss. R. Rezens. von Dr Johann Ilg in Urfahr 889

Seite

Religionsunterricht, der, in höheren Mädchenschulen und weiterführenden Anstalten. Von Ferdinand Gabriel. Rezens. von W. Jaksch in Wien 394
Römerfunde, christliche, in Carnuntum. Von Dr Theodor Deimel. Rezens. von J. Döller 141
Rosenkranz, der, des Priesters. Von Dr Ferdinand Rudolf. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 405
Ruhmesblätter aus der Geschichte des dritten Ordens des heiligen Franziskus. Von P. K. Bröll. Rezens. P. F. 170

Schönheit, die, der katholischen Moral. Von Dr Franz Hamm. Rezens. von Dr Joh. Schreyer in Bilin (Böhmen) 149
Schrift, die Heilige. Von Dr J. Linder S. J. Rezens. von Leo Schneedorfer in Prag 130
Schriftstellerei, die katholische. Von H. C. Josef Chiaudano. Rezens. von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 397
Schuldkapitel, das, der Ordenspersonen. Von P. Tezelin Halusa O. Cist. Rezens. von P. Beda Danzer O. S. B. in Vilshofen (Niederbayern) 173
Selbstbefreiung aus nervösen Leiden. Von med. Dr Wilhelm Bergmann. Rezens. von Anton Fließer in Linz 169
Sigismund Anton Graf Hohenwart, Fürsterzbischof von Wien. Von Dr Cölestin Wolfsgruber O. S. B. Rezens. von P. Jos. Schrohe S. J. in Linz 875
Sittengesetz. Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes in der scholastischen Ethik. Von Dr Wilhelm Stockums. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg 877
Sonntagsbuch, ein. Von Dr J. Klug. Rezens. von A. Michelitsch in Graz 658
Stephanus, der Diakon. Von Dr Rudolf Schumacher. Rezens. von Hofr. Dr Fr. Pölzl in Wien 645
Strafprozeß, der kirchliche. Von Dr Franz Heiner. Rezens. von Dr Ant. Perathoner, Auditor der Röm. Rota in Rom 635
Studien, biblische. Von Prof. Dr O. Bardenhewer. Rezens. von Dr Moisl in St Florian (O.-Oe.) 132
Stunden, stille. Von Dr Simon Aichner. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 166
Synteresis, die, nach dem heiligen Thomas von Aquin. Von Dr Oskar Renz. Rezens. von Dr St. F. in St Florian 649
Szczególowo rozwiniete katechezy. Von Henryk-Stieglitz. Rezens. von Ro. 652

Taubstummenbildung. Die soziale Bedeutung der Taubstummenbildung. Von Jakob Huschens. Rezens. von Heinrich Rechberger, Taubstummenlehrer in Linz 170
Teilnahme, die, des Begnadeten an Gottes Natur gemäß 2 Petr 1, 4. Von Dr Alfons Lhotzky. Rezens. von Prof. Dr Gspann in St Florian 138
Testament. Die heiligen Bücher des Neuen Testamentes. Von Dr Leo Ad. Schneedorfer O. Cist. Rezens. von Dr V. Hartl in Sankt Florian 135
The Catholic Encyclopedia. Rezens. von R. Handmann S. J. in Linz 127
—— Rezens. von demselben 885
The Catholic Educational Association Bulletin. Rezens. von demselben 884
The Social Evil in Chicago. Rezens. von demselben. 402
Theologia Fundamentalis. Von Ignaz Ottinger S. J. Rezens. von Dr Stephan Feichtner in St Florian 127
Theologia mystica et Epistola Christi ad hominem. Von Laurentius Scupoli. Rezens. von P. Georg Kolb S. J., Linz-Freinberg . . 888

Seite

Thomas-Legende, die. Von Josef Dahlmann S. J. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 875
Trost und Ermutigung im geistlichen Leben. Von Abt Ludwig Blosius O. S. B. Rezens. von P. F. in Linz 890
Unterbewußtsein, das. Von Dr Georg Weingärtner. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg 138
Vaterunser, das. Von P. Sebastian von Oer. Rezens. von P. F. in Linz 172
Venturino von Bergamo O. Pr. Von Dr Berthold Altaner. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 158
Via sacra. Von Sebastian Wieser. Rezens. von P. G. K. 404
Visitatio SS. Liminum et Dioeceseon. Von Capello. Rezens. von Dr W. Grosam in Linz 859
Wahrheit, die, des Christentums. Von Dr Franz Sawicki. Rezens. ven J. Döller in Wien 140
Wantolfs Rosa Tagebuch. Von Dr Matthias Höhler. Rezens. von Dr M. Hiptmair 157
Warum liebe ich meine Kirche? Von Jakob Scherer 172
Weltanschauung, monistische und christliche. Von P. H. Holzapfel. Rezens. von Dr St. F. in St Florian 648
Weltkongreß. Bericht über den fünften Marianischen Weltkongreß. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. in Linz 407
Wiederkunft Christi, die, nach den Paulinischen Briefen. Von Dr Fritz Tillmann. Rezens. von Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern . . 636
Winke für die richtige Verwertung von Schrifttexten in der Predigt. Von Bainvel-Schäfer. Rezens. von P. Alois Wiesinger . . 646
Wir Katholiken und die — anderen. Von Msgr. Dr Paul Baron de Mathies. Rezens. von P. Gebhard Koppler O. S. B. 160
Zeitfragen, biblische. Von Prof. Dr J. Nikel. Rezens. von Dr Moisl in St Florian 132
—— Von demselben. Rezens. von Dr Amand Polz in St Florian . 389
Zeugnis, das, des 4. Evangelisten für die Taufe, Eucharistie und Geistessendung. Von Dr Johannes Ev. Belser. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 865
Zunge, die, im Noviziate. Von Franz X. Kerer. Rezens. von P. Rivard O. Fr. M. in Pupping 889

B) Neue Auflagen.

Abende am Genfer See. Von P. Marian Morawski S. J. Rezens. von Dr St. Feichtner in Schlägl 181
Aberglaube und Seelsorge. Von Dr Franz Walter. Rezens. von P. F. in Linz 179
Annus liturgicus. Von Michael Gatterer S. J. Rezens. von Dr Josef Grosam, Spiritual am Priesterseminar in Linz 417
Antworten der Natur. Von Konstantin Hasert. Rezens. von P. Franz Fischler O. M. Cap. in Innsbruck 899
Basilika, die, von Aquileja und ihr Bauherr Patriarch Poppo. Von Albin Freiherrn von Teuffenbach. Rezens. von P. Johann Geistberger in Steinerkirchen a. Tr. 423
Biblische Geschichte. Handbuch zur Biblischen Geschichte. Von Dr J. Schuster und Dr J. B. Holzammer. Rezens. von Dr Florian Schmid in St Peter bei Graz 174
Brevier. Wie betet man das neue Brevier? Von Prof. Dr Michael Gatterer S. J. Rezens. von Spiritual Dr Jos. Grosam in Linz 418
Commentarius in decretum „Ne temere“. Von Wouters C. Ss. R. Rezens. von Dr W. Grosam in Linz 896

Seite

De Poesi Hebraeorum. Von V. Zapletal. Rezens. von Moisl in St Florian 659
Dogmatik. Lehrbuch der Dogmatik. Von Dr Bernhard Bartmann. Rezens. von Dr Gspann in St Florian 898

Eherecht. Lehrbuch des katholischen Eherechtes. Von Dr M. Leitner. Rezens. von Dr. W. Grosam in Linz 894
Elementa Philosophiae Scholasticae. Von Dr Seb. Reinstadler. Rezens. von Dr Stephan Feichtner in Schlägl 175
—— philosophiae Aristotelico-Thomisticae. Von P. Jos. de Gredt S. J. Rezens. von A. Michelitsch in Graz 662
Elisabeth, die heilige. Von Alban Stolz. Rezens. von Norbert Hanrieder, Dekan in Putzleinsdorf (O.-Oe.) 180
—— Von demselben. Rezens. von J. Kuster S. J. in Linz 421
Eucharistie und Bußsakrament. Von Dr Gerhard Rauschen. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 175

Feste Mariä, die. Von P. Augustin Scherer. Rezens. von P. Gebhard Koppler 419
Führer, geistlicher, auf dem christlichen Tugendwege. Von Johann B. Scaramelli S. J. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz . 664

Gastmahl. Auf zum heiligen Gastmahl! Von P. Heinrich Müller S. V. D. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 180

Gesetz, das, der zwei Tafeln. Von Franz Stingeder. Rezens. von J. W., Domprediger i. R. 901
Goethe. Von Alexander Baumgartner. Rezens. von Dr Johann Ilg 182

Heiland, der göttliche. Von Moritz Meschler. Rezens. von Dr P. Theophil Dorn, Religionsprofessor in Kremsmünster 665
Heilige Schrift. Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Von Franz Kaulen. Rezens. von Dr Leo Schneedorfer 173
Heortologie. Von Dr K. A. Heinrich Kellner. Rezens. von Dr Karl Fruhstorfer in Linz 177
Herders Konversations-Lexikon. Rezens. von M. H. 178
Herz Jesu. Das Haus des Herzens Jesu. Von Franz Hattler S. J. Rezens. von Jos. Kuster S. J. in Linz 666
Il Tigrè descritto da un missionario gesuita del secolo XVII. Von Cam. Beccari. Rezens. von Ludwig Schmitt S. J. in Exaeten (Holland) 903
Jesus Christus. Apologetische Vorträge. Rezens. von Dr Seb. Pletzer 416

Kanzel-Vorträge. Dr Eberhard Matthias', weiland Bischof von Trier, Kanzel-Vorträge. Rezens. von Stadtpfarrer Alois Stradner in Leoben 900
Katechismus. Kommentar zum Katechismus. Von Dr K. Möhler. Rezens. von W. Jaksch in Wien 899
Kirchengeschichte. Lehrbuch der Kirchengeschichte. Von Dr Franz X. von Funk. Rezens. von Prof. Dr Schneidergruber in St Florian 415
—— Von P. Meinrad Bader. Rezens. von P. Jos. Schrohe S. J. in Linz 415
—— Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Von Josef Kardinal Hergenröther. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 662
Kirchenmusik. Kompendium der katholischen Kirchenmusik. Von Dr A. Möhler. Rezens. von Viktor Kerbler in Linz 900
Kohelet. Das Buch Kohelet. Von Vinzenz Zapletal O. Pr. Rezens. von Dr Josef Moisl in St Florian 411

Seite

Kongregation. Handbuch für die Leiter der Marianischen Kongregationen und Sodalitäten. Von Johann Dahlmann. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 423
Kreuzweg. Die Stationen des heiligen Kreuzweges. Von Dr Michael Breiteneicher. Rezens. von P. Gebhard Koppler, Domprediger 420
Leben, das neue, Von Dr F. Keller. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl 420
—— das, der schmerzhaften Mutter Gottes. Von P. Magnus M. Perzager O. S. M. Rezens. von P. Georg Kolb 422
Liebe, die, des Gekreuzigten. Von P. K. Klemens C. Ss. R. Rezens. von P. Josef Höller C. Ss. R. 179
Maiandacht. Von Josef Herzig. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. . 906
Maimonat. Von S. W. Boser. Rezens. von demselben 906
Manuale sacrarum caeremoniarum. Rezens. von Fl. Oberchristl, Sekretär in Linz 660
Meßopfer. Das hochheilige Meßopfer eine bleibende Offenbarung des göttlichen Herzens Jesu. Von Franz Ser. Hattler S. J. Rezens. von Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 425
—— das heilige. Von Dr Nikolaus Gihr. Rezens. von Prof. Dr Gspann 897
Moralphilosophie. Von Viktor Cathrein S. J. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 411, 664
Moraltheologie, Lehrbuch der. Von Dr Anton Koch. Rezens. von Dr Karl Fruhstorfer in Linz 177
Nach dem Heiligen Lande. Von B. Bauer. Rezens. von Friedr. Pesendorfer in Linz 904
Narrenbaum, der. Von Heinrich Mohr. Rezens. von J. W. 905
Nervosität. Der Freund der Nervösen und Skrupulanten. Von P. Fr. V. Raymond. Rezens. von Anton Flieher in Linz 181
Parabeln, die, des Herrn. Von Dr Jakob Schäfer. Rezens. von P. Franz Tischler O. M. Cap. in Innsbruck 901
Pfarramtsverwaltung. Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Königreiche Bayern. Von Dr Karl August Geiger. Rezens. von G. Anton Weber in Regensburg 424
Predigt. Wo steht unsere heutige Predigt? Von Msgr. Franz Stingeder Rezens. von Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern 177
—— Eucharistische Predigten. Von Kardinal Dr Johannes Katschthaler. Rezens. von G. K. O. S. B. in Lambach 902
Priester, der junge. Von Hubert Kardinal Vaughan. Rezens. von Jos. Kuster S. J. in Linz 902
—— und Volk. Von Ludwig Hagemann. Rezens. von J. N. Heller . 667
Propaedeutica philosophica — theologica. Von Dr Franz Egger. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 899
Psychologie. Lehrbuch der allgemeinen Psychologie. Von Dr Josef Geyser. Rezens. von Dr J. Stephan Feichtner in St Florian 663
Religion. Lehrbuch der Religion. Von Josef Hontheim S. J. Rezens. von Lang, Pfarrer in Oberotterbach 413
Riemenschneider Tilmann, Sein Leben und Wirken. Von Dr A. Anton Weber. Rezens. von P. Johannes Geistberger in Steinerkirchen a. Tr. 904
Rosenkranz, der. Von Dr Philipp Hammer. Rezens. von J. Kuster S. J. 422
Rudimenta Linguae Hebraicae. Rezens. von Dr P. Amand Polz in St Florian 410
Sonntagsevangelien, die. Von Dr Josef Ries. Rezens. von Lang, Pfarrer in Oberotterbach (Pfalz) 420
Sonntagsschule, die, des Herrn oder Die Sonn- und Feiertags-Evangelien des Kirchenjahres. Von Dr Benediktus Sauter O. S. B. Rezens. von Fr. Hiptmair in Schwertberg 901

Seite
Staatslexikon. Von Dr Julius Bachem und Dr Hermann Sacher. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 661
Theologia naturalis. Von Bernard Boedder S. J. Rezens. von Dr Stephan Feichtner in St Florian 411
—— pastoralis. Von Aemilio Berardi. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 659
Thomae S. Aquinatis, Doctoris Angelici, In Evangelia S. Matthaei et S. Joannis Commentaria. Rezens. von Dr V. Hartl in Sankt Florian 897
Tractatus de Matrimonio. Von A. Trampe M. S. F. Rezens. von P. Amand Polz 417
Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube. Von Em. Huch. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern 414
Verehrung, die, Unserer Lieben Frau. Von Stephan Beissel S. J. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 180
Vorträge, religiöse. Von Franz Horáček. Rezens. von J. N. Heller . . 666
Weihnachtsfestkreis. Von Julius Müllendorf S. J. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 422
Windthorst Ludwig. Von Dr Eduard Hüsgen. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 178
Wirklichkeit und Vollendung. Von Robert Saitschick. Rezens. von A. Michelitsch in Graz 663
Zeremonienlehre der katholischen Kirche. Von Adolf Kühnl. Rezens. von W. Jaksch 419
Zusprüche im Beichtstuhle. Von Alois Röggl und Alois Lechthaler. Rezens. von P. F. 667

C) Literarischer Anzeiger . 183, 425, 667, 907

D) Kurze Fragen und Mitteilungen.

Anfragen, vier, de justitia et voto. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 945
Aspik. Gebrauch von Aspik an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen. Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 229
Auserwählte. Die Zahl der Auserwählten. Von Josef Kobylansky in Lemberg 482
Bauherstellungen. Zu den Bauherstellungen an der Pfarrkirche sind auch die Umwohner einer Filialkirche verpflichtet. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 722
Bauverbot in der Nähe von Friedhöfen. Von demselben 475
Begräbnis, anständiges, für Andersgläubige. Von demselben 950
Beichtsiegel. Von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 947
Benedictio cum pyxide. Von Dr Moisl in St Florian 486
Benediktionen. Von F. A. in St Florian 720
Besteuerung des Seelsorgsklerus. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 479
Brevierreform. Nachtrag zur Brevierreform Pius X. Von Dr Josef Grosam in Linz 470, 487
—— Nachträge zum Artikel über die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken. Von Dr Josef Grosam in Linz 710
Devotionsfeiertage 710
Dienst- und Ruhegenüsse. Exekutionsfreier Betrag von Dienst- und Ruhegenüssen. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 953

Seite
Ehe eines katholischen Pfarrers in Oesterreich. Von Dr St. F. in Sankt Florian . . . 712
Erziehungsanstalt. Die von einem geistlichen Orden ohne Gewinn geführte Erziehungsanstalt ist nicht erwerbsteuerpflichtig. Von Dompropst Anton Pinzger . . . 722

Gebäudesteuer. Wohnungen von Seelsorgern außer dem Pfarrhofe sind von der Gebäudesteuer befreit. Von demselben . . . 721
Gebet. Einheit des Gebetes. Von P. Sosteneus M. Pfeifer in Gratzen (Südböhmen) . . . 481
Gemeindearmendrittel. Arme Verwandte eines ab intestato verstorbenen Priesters können auch das Gemeindearmendrittel beanspruchen. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . . . 476
Grabmonumente können gepfändet werden. Von demselben . . . 478
Glaubenshaß. Von Karl Krasa, Kooperator in Wien, Pfarre Altlerchenfeld . . . 714

Interpellatio conjugis infidelis. Von demselben . . . 714
Islam, Uebertritt zum Islam und Wiederverheiratung. Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien . . . 229

Katechetik. Kongreß für Katechetik, Wien 1912 . . . 485
Kinematographen. Verbot des Kinematographenbesuches. Von H. M. 485
Kirchenausstattung. Verständliche Ausstattung der Kirchen. Von A. . 480
Kirchengenossenschaft. Austritt aus einer Kirchengenossenschaft. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . . . 949
Kommemoration. Nochmals: „Die Kommemoration der dies infra Octavam bei der Konkurrenz.“ Von P. Petrus Döink O. S. B. in Seckau 230
Konfessionslosigkeit. Auch ein Kind kann konfessionslos bleiben bis zum Eintritt in die Schule. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . . . 951
Konvalidation, schwierige. Von Karl Krasa, Koop. in Wien . . . 714
Kultusbedürfnisse. Umlagen für Kultusbedürfnisse treffen nur die Pfarrgemeinde. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . . . 232
Kultusleistungen. Zu öffentlich rechtlichen Kultusleistungen können juristische Personen nicht verhalten werden. Von demselben . . 233
Kultusumlagen. Die Kirche kann nicht zu Kultusumlagen zur Aufbringung der Konkurrenzquote der Gemeinde herangezogen werden. Von demselben . . . 476
Kunstblätter, christliche . . . 473

Lackenbacher-Stiftung, die . . . 234
Leichenverbrennung, zur, in Oesterreich . . . 483

Militärbegünstigungen, die, für den geistlichen Stand. Von Fr. Riedling 953
Mischehen. Assistenz des Pfarrers bei Mischehen. Von Dr Anton Perathoner in Rom . . . 944
Modernisteneid, der, in Norwegen. Von Dr Gspann in St Florian . 484

Nekrolog für Dr Josef Moisl und P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. 724

Orden. Können Mitglieder religiöser Kongregationen mit einfachen Gelübden zugleich Mitglieder eines dritten Ordens sein? Von Dr Moisl in St Florian . . . 718
Ordensschwester und Lehrerinstelle. Der von einer Ordensschwester erklärte Verzicht auf eine ihr verliehene Lehrerinstelle ist als ein freiwilliger anzusehen. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 721

Personaleinkommensteuer-Abzugsposten. Von demselben . . . 479
—— Auch bei Geistlichen ist eine Einschätzung nach dem Aufwande zulässig. Von demselben . . . 723
—— Die Kosten der Beherbergung des kanonischen Visitators bilden eine Abzugspost bei der Personaleinkommensteuer. Von demselben 724

Seite

Pfandgläubigern steht eine Ingerenz auf Entscheidungen über ein Realpatronat nicht zu. Von demselben 952
Pfarrmesse und Oratio pro Imperatore in Oesterreich. Von Karl Krasa 229
Pfründeneinkommen. Befreiung des Pfründeneinkommens von der Gemeindeumlage in Böhmen. Von Dompropst Anton Pinzger 232
Präsentationsfrist bei einem Gemeindepatronate. Von demselben . . 232
Predigt. Aktualität der Predigt. Von Paul Kiebel, Pfarrer in Woischnik 474
Privatschulen. Benützung der Lokalitäten von Privatschulen zu anderen als zu Schulzwecken. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . 477

Religionsunterricht in der „Freien Schule“. Von demselben 475
Religionswechsel, zum, der Kinder unter sieben Jahren. Von demselben 478
—— „befristeter“. Von Prof. Dr Johann Haring in Graz 712
Rentensteuer von Meßstiftungs-Obligationen. Von Dompropst Anton Pinzger 953
Restitutionsmodus. Von A. 948
Rosenkranzgebet, vom gemeinsamen. Von M. C. in Bayern 716

Spitalarzt. Von A. 481
Steuerrückstände. Haftung des Benefiziaten für Steuerrückstände seines Vorgängers? Von demselben 477
Stipendium. Begriff der Philosophie bei einem Stipendium für ein Jesuitenkonvikt. Von Dompropst Anton Pinzger 951

Taufzwang für Kinder, die staatsgesetzlich der katholischen Kirche anzugehören haben. Von demselben 950
Tertiaren des Karmelitenordens. Von P. Redemptus, Karm. in Reisach 715
Thekla, die heilige, in der commendatio animae. Von Dr J. Moisl 231
Trauung. Die Verweigerung der Trauung im Zimmer begründet noch keine Ziviltrauung. Von Dompropst Anton Pinzger 477
—— Ist Trauung notwendig? Von Karl Krasa in Wien 713
Weltanschauung. Verein zur Förderung christlicher Weltanschauung und Lebensführung. Von Dompropst Anton Pinzger 723

E) Pränumerations-Einladung pro 1913 954

F) Inserate 1*—6*, 7*—9*, 10*—11*, 12*—15*.


Theologisch-praktische Quartalschrift
1912.
65. Jahrgang. I. Heft.

Moderne Geistesströmungen.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Der allgemeine Zeitgeist einer bestimmten Geschichtsperiode hängt ohne Zweifel ab von der vorherrschenden Richtung, welche das philosophische Denken der betreffenden Zeit eingeschlagen hat. Sowie die Flora und Fauna eines Landes bestimmt wird durch die Beschaffenheit des Bodens und durch den Einfluß der Sonne, so orientiert sich auch das geistige Leben nach den philosophischen Grundanschauungen, welche ihm einerseits den Untergrund und den Nährboden, anderseits die Färbung und die Richtung verleihen. Der moderne Zeitgeist hat, wie uns die alltägliche Erfahrung lehrt, vorwiegend einen antireligiösen und atheistischen Charakter und die papierenen Zungen der freisinnigen Presse, durch welche er seine Anschauungen kundgibt, machen daraus auch gar kein Hehl. Dieser Zeitgeist ist die natürliche Frucht der Kathederphilosophie, wie sie auf unseren Hochschulen betrieben und von den Jüngern der Wissenschaft begierig aufgenommen wird. Sie ist Kathederphilosophie, nicht Lebensphilosophie, denn das wirkliche Leben ist damit unvereinbar; gleichwohl hat sie einen verhängnisvollen Einfluß auch auf das praktische Leben wenigstens in dem negativen Sinne, daß sie alle Grundlagen des religiösen und des sittlichen Lebens zerstört.

Eine gründliche Darstellung und eingehende Kritik der modernen Geistesströmungen hat vor kurzem Friedrich Klimke geliefert in seinem großen Werke: Der Monismus und seine philosophischen Grundlagen, Beiträge zu einer Kritik moderner Geistesströmungen, Herder 1911. Vollkommen vertraut mit den Gedankengängen der modernen Philosophie, ausgezeichnet durch Schärfe des

Urteils, Präzision der Beweisführung, durch ruhige Objektivität und durch hervorragende Formschönheit des Ausdruckes hat Klimke ein Meisterwerk geschaffen, das ihm einen glänzenden Namen in der philosophischen Literatur sichern müßte, wenn er eben nicht das Kleid des bestgehaßten Ordens von Loyola trüge und wenn seine Darlegungen sich den modernen Geistesströmungen gegenüber nicht ablehnend verhielten. Wir wollen aus der großen Fülle des von ihm verarbeiteten Stoffes nur das Wesentliche herausheben und damit zur Lesung des Klimkeschen Buches einladen, das jedem, der sich für philosophische Fragen interessiert, großen Nutzen und Genuß bereiten wird.

Der uralte Gegensatz zwischen materialistischer und spiritualistischer Auffassung alles Seins und Geschehens lebt auch in der Gegenwart noch fort, allerdings ohne wesentlichen Fortschritt, da sich von den verschiedenen Nuancierungen, welche bei beiden Hauptrichtungen möglich sind, in der Regel schon in älterer Zeit, besonders bei den genialen griechischen Denkern, die Grundgedanken oder wenigstens Anklänge daran finden lassen. Gewisse moderne Philosopheme sind allerdings durchaus originell, aber derart aller Vernunft und aller Erfahrung hohnsprechend, daß der Name Philosophie in der Anwendung auf sie geradezu als eine Ironie erscheint. So ziemlich alle modernen philosophischen Richtungen (— die aristotelisch-scholastische gilt nicht mehr als modern, sondern als abgetan —) sind atheistisch, beziehungsweise materialistisch, pantheistisch oder auch nihilistisch und weil sie keinen Gegensatz von Gott und Welt, Körper und Geist annehmen, pflegen sie sich selber als Monismus zu bezeichnen.

Unser Autor teilt den modernen Monismus in vier Gruppen, die sich allerdings nicht immer streng scheiden lassen. Entweder wird das eine einheitliche Sein als objektiv real oder es wird nur als subjektiver Erkenntnisprozeß aufgefaßt, so daß das Sein und Geschehen der Welt mit den verschiedenen Phasen dieses Erkenntnisprozesses identisch ist. Die an zweiter Stelle genannte Form des Monismus ist die Philosophie der Immanenz oder der erkenntnistheoretische Monismus; die erstere Form, welche das Sein der Welt als objektiv real betrachtet, kann wieder materialistisch oder spiritualistisch oder endlich transzendent sein, je nachdem das wahre Wesen der Welt im Stoffe oder im Geiste oder jenseits der Erscheinungswelt gesucht wird. Da der erkenntnistheoretische Monismus sich am spätesten entwickelt hat und erst in der letzten Zeit zu einem System ausgebaut

wurde, so wird er von Klimke an letzter Stelle (im vierten Buche) behandelt. Die drei ersten Bücher beschäftigen sich mit dem materialistischen, dem spiritualistischen und dem transzendenten Monismus, während das fünfte letzte Buch eine allgemeine Kritik des Monismus bietet. Das Schlußresultat der Arbeit Klimkes ist die Feststellung, daß der atheistische Monismus diesen Namen, insofern er die einzig wahre, wissenschaftlich bewiesene, widerspruchsfreie und vollständige Weltanschauung bezeichnen soll, nicht verdient, daß die von ihm angeführten Gründe nicht stichhältig sind, daß seine Aufstellungen weder mit der Vernunft noch mit der Erfahrung in Einklang gebracht werden können, daß vielmehr der wahre Monismus nur der Monotheismus sein kann, der das Reich des Stoffes und des Geistes zu einem harmonischen Ganzen verknüpft und den denkenden Verstand zu immer höheren, umfassenderen Gesetzen emporführt, bis er zum Urquell alles Seins und aller Gesetzlichkeit, zum absoluten Geist vordringt, aus dessen schöpferischer Macht alle Vielheit und Mannigfaltigkeit entspringt und dessen Intelligenz der gesamten Welt, von der bewußten Menschenseele bis hinab zum geistlosen Stoff, ihr Siegel deutlich aufgeprägt hat.

Daß der materialistische Monismus gegenwärtig noch ein weites Feld behauptet, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Welträtsel Haeckels in der Zeit von 1899 bis 1907 nicht weniger als 230 Auflagen erlebt haben. Der Materialismus leugnet einen überweltlichen Gott und erklärt die Materie für ewig und unerschaffen. Die alten griechischen Materialisten hielten das Psychische für einen feineren Stoff, die Modernen sehen darin einen Bewegungszustand, eine Eigenschaft der Materie, ein Produkt oder eine Begleiterscheinung physischer Prozesse. Innerhalb des Materialismus machen sich wieder verschiedene Richtungen geltend. Während der mechanistische Materialismus eines Büchner nichts als Stoffe und deren Bewegung kennt, nimmt der dynamische Materialismus auch Kräfte an. Andere, wie z. B. Gustav Ratzenhofer, lassen die Materie ganz fallen und wollen die Welt nur als Aeußerung von Kräften erklären, die aus einer einheitlichen unendlichen Urkraft emanieren und keines materiellen Trägers bedürfen. Insofern diese Kräfte ebensowohl das psychische wie das physische Geschehen bewirken und beide Arten von Geschehen als wesentlich gleichartig gelten, bleibt auch diese Auffassung auf dem Boden des Materialismus stehen. Auch Wilhelm Ostwald will die

ganze Welt mit ihrem physischen und psychischen Geschehen als eine unendliche Energie (ohne Materie) begreifen, die sich nach dem Gesetze ihrer Erhaltung in die verschiedensten Formen umwandelt. Da ein materielles Substrat dieses Geschehens ausgeschlossen und die ganze Innen- und Außenwelt nur auf das eingeschränkt wird, was wir davon „erleben“, so gibt es bei dieser Ansicht auch keine objektiven „Dinge“ mehr; dieselben sind nur eine zusammenhängende, sich erhaltende Summe von Erlebnissen, eine Ansicht, die uns auch später bei anderen Formen des Monismus wieder begegnen wird. Trotz der Ausschließung eines materiellen Trägers dieser Energien wird auch hier der Boden des Materialismus nicht verlassen, weil die sogenannte geistige Energie nach Ostwald mit der Nervenenergie, beziehungsweise mit der chemischen Energie wesentlich identisch ist. Eine andere Form des Materialismus erklärt alle Materie für beseelt (hylozoistischer Monismus), weil nur so die postulierte lückenlose Entwicklung des menschlichen Geisteslebens aus dem tierischen Seelenleben und dieses letzteren aus dem unorganischen Stoffe ohne das Dazwischentreten eines überweltlichen Faktors erklärbar ist. Die letzte Form des modernen Materialismus endlich ist der pyknotische Realmonismus Haeckels; er verwirft die Atomtheorie und betrachtet die Welt als eine einheitliche, den ganzen Weltraum kontinuierlich erfüllende Substanz, welche ein mit Empfindung und Willen verbundenes Streben nach Verdichtung (Pyknose) besitzt und durch die verschiedene Art dieser Verdichtung alle Erscheinungen des Weltgeschehens hervorbringt. Haeckel erblickt in dieser Theorie den Gipfel der heutigen Wissenschaft und Philosophie; andere urteilen allerdings anders darüber, so z. B. H. St. Chamberlain, demzufolge das Haeckelsche Weltbild weder Dichtung noch Wissenschaft noch Philosophie, sondern ein totgeborener Bastard aus allen dreien ist.

Alle diese verschiedenen Formen der materialistischen Weltauffassung werden von Klimke einer gründlichen und dabei vernichtenden Kritik unterzogen, die wir im einzelnen hier nicht wiedergeben können und deren Studium im Klimkeschen Buche selbst wir dem Leser empfehlen. Keines von den Grunddogmen des Materialismus, weder die Ewigkeit und Absolutheit der Materie, noch der Ursprung der Bewegung, noch die Einheit der Welt, noch die Identität von Geist und Materie, wird bewiesen, sondern einfach vorausgesetzt und in allen diesen Voraussetzungen stecken unvereinbare Gegensätze und

Widersprüche. Um sich wenigstens äußerlich als System darstellen zu können, muß der Materialismus eben jenen Geist, den er aus seinem Gebiete auf ewig verbannen wollte, doch schließlich durch ein Hinterpförtchen wieder einführen, ja sogar auf jenen Thron erheben, auf dem der leb- und sinnlose Abgott Materie das Zepter führen sollte.

Daß die materialistische Weltanschauung keine allgemeine Ueberzeugungskraft besitzt, und zwar nicht bloß vom Standpunkt des Christentums und des Theismus, sondern auch vom atheistischen Standpunkte aus, geht schon daraus hervor, daß neben ihm der spiritualistische Monismus steht, welchen Klimke sogar die heute herrschende Weltanschauung nennt. Das Stoffliche wird hier zu einer Erscheinung des Geistes verflüchtigt und die Materie hat nicht bloß eine geistige Innenseite, sondern ist selbst Geist. Im allgemeinen macht sich hier eine doppelte Richtung geltend, eine atomistische, welche alles Sein in eine Vielheit geistiger Elemente auflöst, und eine pantheistische, welche allein die Bezeichnung Monismus auf sich anwenden kann. Zur ersteren Richtung gehören nach den „Ideen" Platos die „Monaden" eines Leibniz und die „Realen" Herbarts. Alle diese drei Philosophen anerkennen die Existenz eines höchsten geistigen Wesens, welches die Welt geschaffen hat oder wenigstens ordnet und leitet. Zur zweiten Richtung rechnet Klimke die Philosophie des Unbewußten Ed. v. Hartmanns und den Voluntarismus Schopenhauers, Wundts und Paulsens. Auch alle diese Aufstellungen werden von Klimke unter die Lupe genommen, wobei sie als unhaltbar und widerspruchsvoll erscheinen. Insbesondere die Einwendungen dieses Spiritualismus gegen die Möglichkeit einer ins Unendliche gehenden Teilung der Materie, gegen die Möglichkeit einer Wechselwirkung zwischen den Körpern und gegen die Möglichkeit des Kraftbegriffes werden ausführlich widerlegt. Die vorausgesetzte monistische Einheit des als geistig aufgefaßten Weltganzen (Weltseele) entspricht nicht den Tatsachen der Erfahrung; diese bezeugen uns vielmehr das Vorhandensein einer Vielheit von geistigen Substanzen, deren Dasein und Wirkungsweise allerdings auf ein einheitliches geistiges Wesen hinweist, das über ihnen steht und sie geschaffen hat. Ein göttlicher Hauch durchweht die ganze Natur, die göttlichen Ideen haben sich in ihr verkörpert, aber die Natur ist nicht gleich Gott und Gott ist nicht identisch mit ihr. Weder das Unbewußte Hartmanns noch auch der Urwille Schopenhauers und die Willenselemente Wundts, deren Gesamtheit das Universum (= Gott) bilden soll, können als letztes Welt-

prinzip gelten. Auch die von Wundt im Anschluß an Hume aufgestellte Behauptung, daß es keine substantielle Seele gebe, die Seele vielmehr nur die Summe der psychischen Vorgänge sei, wird von Klimke durch überzeugende Argumente widerlegt. Sein Schlußurteil über den idealistisch-spiritualistischen Monismus faßt Klimke dahin zusammen, daß, wenn nur die Wahl zwischen einem materialistischen und einem spiritualistischen Monismus gegeben wäre, der letztere wohl vorgezogen werden müßte, weil er mit seiner Behauptung, der Weltgrund müsse unbedingt einheitlich und geistig sein, zweifellos im Rechte ist. „Er prägt der Welt den Stempel einer gewissen Erhabenheit auf und umgibt sie mit dem Zauber einer idealistisch-mystischen Auffassung.“ Jedoch auch diese Auffassung genügt dem denkenden Geiste nicht, denn alle die hieher gehörigen Philosophen erblicken in der geistigen, uns in unserem Innenleben unmittelbar entgegentretenden Wirklichkeit nur einen kleinen Ausschnitt aus dem wirklichen Sein. Ferner bleiben noch die Fragen ungelöst, warum uns dieses Geistige im Gewande der Körperlichkeit erscheint, wie sich das geistige All — Eins zum individuellen Sein verhält und welches das volle und ganze Wesen des absoluten Weltgrundes ist.

Die Lösung dieser Fragen versucht nun der transzendente Monismus, und zwar auf einem vierfachen Wege: durch dialektische Begriffsdeduktionen, durch naturphilosophische Erwägungen, durch die entwicklungstheoretischen Prinzipien und durch den psychophysischen Parallelismus. Ein Teil der hieher zu rechnenden Philosophen begnügt sich jedoch mit dem Eingeständnis, daß man über das wahre Sein der Dinge nichts wissen könne (Agnostizismus).

Der erstgenannte Weg durch dialektische Begriffsdeduktionen wurde seinerzeit von Fichte, Schelling und Hegel eingeschlagen, wird aber heute nur wenig mehr begangen. Fichte stellte an die Spitze seiner begrifflichen Entwicklung das Ich, welches im Ich dem teilbaren Ich das teilbare Nicht-Ich entgegensetzt; Schelling die totale Indifferenz des Subjektiven und des Objektiven; Hegel den absoluten Geist oder die absolute Idee. Durch diese postulierte dialektische Entwicklung wurden alle Denkgesetze über den Haufen geworfen und es ist bekannt, mit welchen nicht mehr salonfähigen Ausdrücken sich Schopenhauer über diese Art von Philosophie ausgesprochen hat.

Durch naturphilosophische Erwägungen suchte Fechner das Wesen alles Seins aufzuhellen. Die Erde und noch mehr die ganze

große Welt gelten ihm als ein einziger, großer, lebendiger Organismus, beseelt und durchdrungen vom Geiste Gottes. Die Welt ist der Leib Gottes; in ihrer Lebensfülle, Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit gibt sich sein Geist kund. Die Art und Weise, wie unser individuelles menschliches Bewußtsein in das Allbewußtsein des Weltgeistes eingeschlossen ist und in ihm wirkt, ist uns allerdings nach Fechner unfaßbar. Klimke zeigt die unberechtigten Schlußfolgerungen auf, die bei dieser Systemkonstruktion als unbrauchbare Stützen dienen. Allerdings besteht ohne Zweifel in der Welt eine Einheitlichkeit und harmonische Uebereinstimmung, welche auf einen alles umfassenden Intellekt hinweisen. Ob aber dieser Intellekt auf der Welt ein einziges Wesen bildet oder über derselben steht und sie mit unendlicher Machtvollkommenheit leitet und regiert, von diesen Fragen hat die erstere weder Fechner noch sonst jemand bewiesen. Wie der Techniker in ein Uhr- oder Spielwerk einen leitenden Gedanken hineinlegen kann, dem alle einzelnen Räder und Teile sich unterordnen und dienen müssen, wie der Maler oder Bildhauer in seiner Schöpfung eine erhabene Idee zu verkörpern vermag, wie der Tonkünstler seinem Instrumente die herrlichsten Melodien entlockt, welche nicht nur Individuen, sondern ein ganzes Volk begeistern können, so ist es zum mindesten denkbar, daß in ähnlicher, wenngleich unendlich vollkommenerer Weise jener Intellekt seine Gedanken in der Welt verkörpert und uns deutlich erkennbar gemacht hat, ohne jedoch deshalb mit dieser Welt ein einziges Wesen zu bilden. Man fühlt Raffael und Michelangelo aus jedem ihrer Werke heraus, man glaubt im „Faust" mit Goethes mächtigem Dichtergeist selbst in Berührung zu treten und doch sind diese Schöpfungen mit ihren Schöpfern keineswegs ein reell Eines. Ein tiefes Studium der Natur führt uns zu Gott, nichts ist wahrer als das; aber noch kein Monist hat bewiesen, daß dieser Gott mit der Natur ein einziges Wesen bilde.

Auf dem entwicklungstheoretischen Wege, der zur Einsicht in das Wesen des Weltganzen führen soll, gehen insbesondere Spencer und Darwin als Führer voran. Nach Spencer ist der unerforschliche Urgrund der Dinge eine unendliche Kraft. Das Gesetz, nach der sie sich betätigt, ist die beständige Andersverteilung von Stoff und Bewegung durch Entwicklung und Auflösung. Darwin hat mit einem großen Aufwand von naturwissenschaftlichem Material die Entwicklung für den Bereich der organischen Wesen auf Grund der Variabilität,

der Vererbung und der natürlichen Zuchtwahl nachzuweisen gesucht. Spencer stützt sich mehr auf einen indirekten Beweis der Wahrheit seines Entwicklungsmonismus, indem er die entgegengesetzte theistische Anschauung als unhaltbar hinstellt. Der Begriff eines außerhalb der Welt befindlichen absoluten Wesens soll unerkennbar, undenkbar und unmöglich und ebenso unmöglich und widerspruchsvoll der Begriff einer Schöpfung aus nichts sein. Da aber anderseits doch alle Erscheinungen mit zwingender Notwendigkeit zu einem Absoluten führen, so könne nur die sichtbare Welt selbst es sein, die unter dem schillernden Gewande der phänomenalen Mannigfaltigkeit ihr absolutes Wesen verbirgt und die Gott und Natur zugleich ist. Die Trugschlüsse, welche bei dieser Beweisführung unterlaufen, werden von Klimke mit scharfer Logik aufgedeckt und er faßt seine Kritik in die Sätze zusammen: Entweder ist die Welt selbst absolut oder das Wesen des Absoluten selbst ist relativ. Das erstere ist ausgeschlossen durch die tatsächliche Beschaffenheit der Welt, das letztere durch seinen Begriff. Also bleibt nur ein drittes, nämlich Gott ist absolut, die Welt relativ und von Gott reell verschieden, aber in ihrem Sein von ihm wesentlich abhängig, während Gott selbst in seinem Schaffen vollkommen frei und unabhängig ist. Dieser letzte Weg ist auch vom Spencerschen Standpunkt aus der allein annehmbare, aber er führt nicht zum Unerkennbaren, sondern zum Theismus. Gegenüber der Darwinschen Entwicklungstheorie hebt Klimke hervor, daß sie genötigt ist, von den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen aus die Anfangsstadien zu rekonstruieren: damit ist aber von selbst der bloß hypothetische Charakter dieser Theorie gegeben, weil dieselben Wirkungen aus verschiedenen Ursachen hervorgehen können, abgesehen davon, daß bei Darwin der Ursprung des organischen Lebens ganz im Dunkeln bleibt. Im allgemeinen macht Klimke gegenüber dem monistischen Evolutionismus die unbestreitbare Wahrheit geltend, daß eine ewige Entwicklung überhaupt und insbesondere die Entwicklung eines absoluten Wesens begrifflich unmöglich ist. Denn im Wesen jeder Entwicklung liegt das Fortschreiten von einem Anfangsstadium zu einem Endziel, beides aber ist bei einer ewigen Entwicklung ausgeschlossen; es kann ferner schlechterdings kein Wesen geben, das aus sich selbst, ohne Beeinflussung von außen, sich eine wirklich neue Vollkommenheit erwerben könnte. Ein absolutes Wesen würde durch das Prädikat der Entwicklungsfähigkeit zu einem relativen, abhängigen gemacht.

Um allen diesen Schwierigkeiten zu entgehen, behauptet man, das Wesen der Welt sei nicht ein unwandelbares, substantielles Sein, sondern ein stetes Werden und Geschehen, eine unendliche, zusammenhängende Reihe reiner Tätigkeiten, und das ist die These des aktualitätstheoretischen Monismus, der sich in der Gegenwart einer großen Beliebtheit und Verbreitung erfreut. Der erste konsequente Vertreter dieser Richtung war Hume, in der Gegenwart dürften wohl W. Wundt und E. Mach ihre hervorragendsten Verteidiger sein. Nach Wundt vermögen wir eine Substanz weder mit unseren Sinnen in der Außenwelt noch mit unserem Bewußtsein in unserer Innenwelt zu entdecken. Die sogenannten Substanzen sind nur Hypostasierungen von Vorgängen. Sowie die Kraft nur definiert werden kann durch ihre Wirkungen, so die Substanz nur durch ihre Kräfte. Sie ist nichts anderes als ein Inbegriff von Kräften, also von möglichen Ereignissen. Auch was wir Seele nennen, ist nur die Summe unseres inneren Erlebens, unseres Vorstellens, Fühlens und Wollens. Wie in der Pflanze nicht ein besonderes Subjekt vorhanden ist, das die Wurzeln, Blätter und Blüten trägt, so ist auch in der Seele Träger und Getragenes nicht verschieden, sondern ein und dasselbe. Es gibt also weder körperliche noch geistige Substanzen, sondern nur Vorgänge, beziehungsweise Empfindungen ohne Subjekt. Manche Anhänger dieser Richtung ziehen daraus die richtige Konsequenz, man dürfe nicht sagen: ich denke, sondern: es denkt, sowie wir sagen: es blitzt und regnet. Diese letztere Konsequenz beweist wohl am einfachsten die Unmöglichkeit dieser Theorie, denn wie Klimke sehr richtig sagt, wie kann ich behaupten, es denkt, wenn **ich** nicht erkenne, daß es denkt, also wenn nicht abermals das Ich zum Subjekt und Träger des Denkens erhoben wird? In unserem Bewußtsein treffen wir nie eine reine Tätigkeit an, sondern immer nur unser tätiges Ich und auch die Aktualitätstheoretiker müßten auf jede Wertung ihrer Person und auf die Verbindung ihrer Ansichten und Leistungen mit dieser ihrer Person verzichten, wenn ihnen kein Ich zur Verfügung steht.

Die letzte Form dieses transzendenten Monismus ist der psychophysische Monismus, welcher die Unableitbarkeit des psychischen Geschehens aus dem physischen und umgekehrt zugibt, aber nur für die Welt der Erscheinungen: hinter derselben seien jene beide Reihen nur als die Attribute eines und desselben Wesens anzusehen. Der eigentliche Begründer der modernen Form dieser Theorie ist Fechner, der

sie Parallelismustheorie genannt hat. Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf die angebliche Unmöglichkeit einer Wechselwirkung zwischen Leib und Seele, auf das Gesetz von der Erhaltung der Energie, das durch eine solche Wechselwirkung umgestoßen würde, und auf die geschlossene Naturkausalität, der zufolge jeder einzelne Naturvorgang ausschließlich nach den Prinzipien physischer Gesetzmäßigkeit aus dem vorhergehenden zu erklären ist. Die weitaus meisten Verteidiger dieser Theorie halten die beiden Reihen des Physischen und Psychischen nicht für objektiv real gegeben, sondern nur für eine subjektive, durch unsere Organisation bedingte Auffassungsweise des in sich einfachen Seins und Geschehens. Die psychische Reihe ist die primäre, wirkliche, reale Reihe, die physische dagegen ist nur sekundär und von der ersten abhängig und abgeleitet. Das in sich einheitliche Wirkliche ist darum nichts anders als die Bewußtseinsvorgänge selbst. Es gibt aber auch Anhänger dieser Theorie, welche die materielle, physische Reihe als die substantielle, primäre und aktive erklären, während die psychische unsubstantiell, sekundär und passiv sein soll (Jodl). Es liegt auf der Hand, daß diese subjektive Zweiseitentheorie nicht aufzuklären vermag, warum das Subjekt ein objektiv einfaches Sein als ein doppeltes Sein auffassen muß. Der Hinweis auf den Unterschied zwischen der direkten Wahrnehmung beim psychischen Sein und der indirekten beim physischen Sein bringt keine Lösung, denn es fragt sich, warum trotz der objektiv einfachen Realität eine doppelte Wahrnehmung existiert und noch mehr, warum diese doppelte Wahrnehmung so durchaus heterogen ist. Wenn man den psychophysischen Dualismus für einen bloßen Schein erklärt, so bedarf doch auch dieser Schein einer Erklärung. Jodl, der die physische Reihe als die primäre auffaßt, gibt zu, daß die Entstehung des Bewußtseins als der sekundären und abhängigen Reihe ein unlösbares transzendentes Problem sei, und ebenso gesteht Harald Höffding: „Ueber das innere Verhältnis zwischen Geist und Materie lehren wir nichts; wir nehmen nur an, daß Ein Wesen in beiden wirkt. Was ist dies aber für ein Wesen? Warum hat es eine doppelte Offenbarungsform, warum genügt nicht eine einzige? Das sind Fragen, die außer dem Bereich unserer Erkenntnis liegen.“ Damit schließt sich die monistische Untersuchung über das Wesen der Welt an die agnostischen Richtungen an, für welche Klimke im folgenden eine ganze Reihe von Eingeständnissen der Monisten verschiedener Couleurs anführt. In

treffender Weise werden daselbst auch die von den Agnostikern ins Feld geführten Argumente aus der Natur des erkennenden Subjekts, der Erkenntnismittel und des Erkenntnisobjekts widerlegt, beziehungsweise auf das rechte Maß zurückgeführt.

Es erübrigt noch die Erwähnung der vierten großen Gruppe des modernen Monismus, die als erkenntnistheoretischer Monismus oder als Immanenzphilosophie bezeichnet wird. Diese Art, über die Welt zu philosophieren, ist unter allen bisher besprochenen die radikalste und ihre Aufstellungen entfernen sich am weitesten von dem, was die Menschheit bis jetzt für ihren Wahrheitsbesitz gehalten hat. Einzelne ihrer Elemente finden sich allerdings auch in den übrigen monistischen Systemen. In den Bahnen von Berkeley und Hume wandeln hier als Führer einer großen Jüngerschaft E. Mach und R. Avenarius. Nach dieser Philosophie gibt es nicht nur keinen Unterschied zwischen physischem und psychischem Sein und zwischen Außen- und Innenwelt, sondern auch nicht zwischen Subjekt und Objekt, sondern die ganze Wirklichkeit setzt sich aus subjektlosen Eindrücken und Vorstellungen zusammen, die in buntem Wechsel aufeinander folgen. Die Konsequenzen dieser Auffassung sind einfach unausdenkbar. Mit den Subjekten dieser Empfindungen verschwinden selbstverständlich auch alle menschlichen Persönlichkeiten, und da immer nur der gegenwärtige Eindruck und überhaupt das gegenwärtige Geschehen real existiert, so gibt es auch keine Beziehung zu Vergangenheit und Zukunft, keine Geschichte, keine Naturgesetzlichkeit, keine bleibende Wahrheit, aber auch keine Pflichten und keine Rechte, sondern nur ein passives Abwarten der sich folgenden Eindrücke und Empfindungen, ja nicht einmal das, denn es ist niemand da, der sie abwarten könnte. Was man sonst „Dinge“ nannte, das sind nur relativ festere und beständigere Komplexe von Empfindungen; aber auch die sogenannten Begriffe von Substanz, Kraft, Atom, Ich, Seele usw. sind nur Symbole, durch welche die wechselnden Empfindungen (von wem?) in ein gewisses Schema gebracht werden. Wenn alle subjektiven Beimengungen oder Introjektionen beseitigt sind, kommen wir zur reinen Erfahrung, zum einheitlichen Weltbegriff und alle Welträtsel sind beseitigt. Dieser einheitliche Weltbegriff besagt, daß alles ein Gegebenes oder Vorgefundenes ist. Nicht bloß die Umgebungsbestandteile, sondern auch das Ich selbst ist ein solches Vorgefundenes. Wer es vorfindet, wird nicht gesagt. Von dieser Basis aus erscheinen alle metaphysischen

Fragen nach einem Weltgrunde, nach einer Ursache der Welt, nach dem Wesen der Dinge, nach einer Seele oder nach der Unsterblichkeit als unmöglich und unsinnig und scheiden aus der Wissenschaft vollständig aus. Nach E. Mach muß das Erkennen unter den biologisch-evolutionistischen Standpunkt gestellt und als Reaktion auf die Umgebung angesehen werden. Welche Begriffe zu bilden und wie dieselben gegeneinander abzugrenzen seien, darüber entscheidet allein das praktische Bedürfnis, das Kriterium der Erkenntnis und ihrer Wahrheit ist allein der biologische Erfolg. Subjektive Ueberzeugung (ohne Subjekt!), nicht objektive Gewißheit ist das einzig erreichbare Ziel aller Wissenschaft. Avenarius kleidet denselben Gedanken in die Form des Oekonomieprinzips (Sparsamkeitsprinzips), demzufolge jede zweckmäßig fungierende Organisation, also auch der Erkenntnisprozeß, ihre Aufgabe mit dem relativ kleinsten Kraftmaße und den relativ geringsten Mitteln bewerkstelligt. Petzolds Stabilitätsprinzip ist ebenfalls nur eine andere Form desselben Gedankens: jede neue Problemstellung, jedes Unbekannte, das im Gesichtskreise unseres Erkennens auftaucht, ist eine Störung des Gleichgewichtes, welches vom Subjekte wieder herzustellen versucht wird. Auf diese Weise entstehen gewisse Dauerformen, die wir dann irrtümlich für objektive Wirklichkeit halten. Welche Fülle von Denkunmöglichkeiten und Widersprüchen in diesen Aufstellungen verborgen sind, hat Klimke in ausführlicher Weise dargetan. Als besonders gelungen möchten wir seine Verteidigung der Metaphysik im allgemeinen und des Substanz- und des Kausalitätsbegriffes im besonderen bezeichnen. Zur Charakterisierung dessen, was diese modernen Immanenzphilosophen an die Stelle der herkömmlichen, angeblich dunklen und unverständlichen metaphysischen Begriffe setzen zu dürfen glauben und zur Illustrierung der Art und Weise, wie hier alle Welträtsel gelöst werden, sei noch folgende Stelle aus Petzold angeführt: „Die Welt als Ganzes, die Gesamtheit des Vorgefundenen, das ursprünglich und unmittelbar Gegebene, ist weder innen noch außen, weder Erscheinung noch Ding, weder Vorstellung noch Gegenstand, weder bewußt noch unbewußt, weder psychisch noch physisch, weder Ich noch Nicht-Ich." Außerhalb dieser verschiedenen weder — noch dürfte wohl kaum etwas anderes als das Nichts übrig bleiben.

Der Gesamteindruck, den diese modernen Geistesströmungen auf den Leser machen, ist für die menschliche Vernunft geradezu

beschämend. Der materialistische Monismus preßt alle Ideale der Menschheit hinein in den trägen, toten Stoff, der spiritualistische erklärt die ganze Körperwelt, mit deren Erforschung sich die Naturwissenschaften seit Jahrtausenden abmühen, für eine bloße Illusion, der transzendente Monismus will die schärfsten Gegensätze zu einem Ganzen vereinigen, der erkenntnistheoretische Monismus hebt sogar das Ich selber auf, welches philosophiert. Unter Philosophie versteht man sonst die vernünftige Erkenntnis des Wesens der Wirklichkeit. Hier wird die Vernunft ebenso wie die Wirklichkeit bei Seite gelassen, die Denkgesetze, ohne welche kein Satz und kein Urteil, geschweige denn ein philosophisches System möglich ist, werden außer Geltung gesetzt, die Wirklichkeit wird nicht nach der Gesamtheit unserer Erkenntnisfähigkeiten, sondern nur nach dem subjektiven Sinnenschein bemessen. Insbesondere die letzte Form des Monismus, der erkenntnistheoretische, der nichts als eine Aufeinanderfolge von subjektlosen Empfindungen ohne inneren Zusammenhang und ohne gemeinsames Ich gelten läßt, macht den Menschen zum Tiere, dessen Seelenleben sich ebenfalls auf eine Folge von Empfindungen und Eindrücken, ohne Ich-Vorstellung, beschränkt. Einen Eid kann man auf solche Wissenschaft allerdings nicht leisten. Der Grund dieser Verirrungen ist die allen Formen des Monismus gemeinsame Voraussetzung, daß die Welt unter allen Umständen aus sich allein erklärt und jeder außer- oder überweltliche Faktor von vornherein unbedingt ausgeschlossen werden müsse. Diese Voraussetzung, die gerade bei einer „voraussetzungslosen“ Wissenschaft seltsam anmutet, hat allerdings keinen größeren wissenschaftlichen Wert als die analoge Voraussetzung jenes Mannes, der eine Uhr gefunden hat und es sich nun zur Aufgabe macht, dieselbe rein aus ihr selber, mit unbedingter Ausschließung jedes Uhrmachers — ein solcher ist ja nirgends wahrzunehmen — zu erklären. Durch alle die monistischen Systeme hindurch zieht sich deutlich die Tendenz, angeblich durch das Mittel der reinen Wissenschaft, in Wirklichkeit aber durch die Preisgebung des vorurteilsfreien Denkens, den persönlichen Gott endgültig aus der Welt zu schaffen. Einer der Hauptkämpfer im monistischen Lager, Drews, gesteht dies auch offen zu: „In den scheinbar so scholastisch klingenden Fragen nach der Persönlichkeit oder Unpersönlichkeit Gottes liegt der Brennpunkt des gesamten geistigen Kulturlebens unserer Zeit. Sie enthalten den Schlachtruf, unter dem der große Kampf zwischen der alten und der modernen

Weltanschauung wird ausgefochten werden müssen.“ Ein unpersönlicher Gott ist aber eine contradictio in terminis und so bleibt den Monisten nur der Atheismus, die Substituierung der endlichen, hinfälligen, abhängigen Kreatur an die Stelle der Majestät des persönlichen Gottes, wogegen Vernunft und Erfahrung, Leben und Tod laut protestieren. Der Monismus ist nach Klimke der mit furchtbaren Waffen heraufziehende, moderne Hauptfeind des Christentums. Er wird den endgültigen Sieg nicht erringen, aber dem Denken und Streben der Menschheit werden noch viele Irrtümer und viele Enttäuschungen beschieden sein, bis sie sich vom Wahn der monistischen Wissenschaft befreit. Einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis und zur Ablegung dieses Wahnes hat Klimke geleistet.

Die Ausgrabungen und Inschriftenfunde in Palästina seit 1890.

Von Dr Andreas Eberharter in Salzburg.

Im Jahre 1890 begann eine neue Aera in der Erforschung des Heiligen Landes, die systematischen Ausgrabungen, deren reiche Ergebnisse eine Fülle neuen Materials für die Geschichte des Landes liefern. Hier soll die Aufmerksamkeit der Leser auf jene Stätten außerhalb Jerusalems gelenkt werden, wo mit Erfolg Ausgrabungen vorgenommen wurden. Zugleich sollen die Inschriften, welche entdeckt wurden, nach Inhalt und Bedeutung erörtert werden. An den Ausgrabungen in Palästina außerhalb Jerusalems sind seit dem angegebenen Zeitpunkt drei Nationen beteiligt gewesen: Die Engländer, die Deutschen und die Amerikaner. Nach dieser Gruppierung wollen wir dieselben vorführen.

1. Die Ausgrabungen der Engländer.

Im Auftrage der Palaestine Exploration Fund veranstalten die Engländer Ausgrabungen in Südwestpalästina. Man wollte vor allem die alten Städte Lachis und Eglon wiederfinden. Unter Leitung des bekannten Flinders Petrie wurden zunächst Probegrabungen in Umm-lakis, welches auf das alte Lachis hinzuweisen schien und Chirbet ádschan unternommen, die jedoch ohne Erfolg blieben. Daher wurden sie dort bald eingestellt und man begann mit Grabungen in Tell-el-hesi, 26 Kilometer nördlich von Gaza. Hier gelang es in fast dreijähriger Arbeit auf der Ostseite des Hügels die Trümmer einer Stadt zu entdecken, welche wahrscheinlich mit dem alten Lachis identisch ist. Man fand nämlich in der dritten von den acht übereinander liegenden Schichten einen Brief in altbabylonischer Keilschrift, welcher zu jener Gattung von Dokumenten gehört, welche zu Tell-

el-Amara in Aegypten gefunden wurden. Der Brief ist an Zimrida, den Fürsten von Lachis, gerichtet. Im Jahre 1893 wurden die Arbeiten hier eingestellt; nur ungefähr ein Drittel des Trümmerhügels wurde bloßgelegt. Nach Beendigung der Ausgrabungen in Jerusalem (1894—1897) wandten sich die Engländer wieder dem Süden Palästinas zu. Es galt, die Ruinstätten in der philistäischen Schefela (Niederung) zu untersuchen.

Als die wichtigsten wurden Tell-es-ṣafi, Tell-zakarja, Tell-ed-dschudēide und Tell-sadaḥanna erkannt. Die Arbeiten wurden von F. J. Bliß und St. Macalister geleitet und dauerten von 1898—1900. Zuerst wandte man sich Tell-zakarja zu, welcher sich auf dem linken Ufer des Wadi-es-sant an der Ostseite der philistäischen Ebene erhebt. Bliß stellte drei Besiedelungsschichten fest, von denen die mittlere eine jüdische Akropolis aufwies. Für die Gleichsetzung dieses Trümmerhügels mit Azeka oder der Philisterstadt Gath ergab sich kein fester Anhaltspunkt. Die Grabungen fanden in der Folgezeit zu Tell-es-ṣafi ihre Fortsetzung, wo sie jedoch infolge des Umstandes, daß sich dort ein arabischer Begräbnisplatz mit einem Heiligtum befand, erheblich eingeschränkt werden mußten. Trotzdem gelang es, eine alte Stadtmauer mit Steinfundament und Lehmziegeloberbau festzustellen. Wie in den anderen Tells fand man auch hier eine reichhaltige Sammlung ägyptischer Gegenstände. Tell-es-ṣafi identifiziert man mit der alten Philisterstadt Gath.

In Tell-ed-dschudēide wurden Reste aus der Römerzeit entdeckt; die Gleichsetzung mit einer alten Kulturstätte war bis nun auch deswegen unmöglich, weil die verschiedenen Schichten nicht mit genügender Aufmerksamkeit durchforscht wurden. An Inschriften fand man mehrere Stempel mit althebräischen Buchstaben. Zu Tell-sadaḥanna wurde eine kleine wohlangelegte Stadt aus der Seleuzidenzeit aufgedeckt, welche kurze Zeit nach Beendigung der Ausgrabungen durch bemerkenswerte Gräberfunde als das biblische Maresa erwiesen wurde. Nach einer kurzen Pause schritten die Engländer zur systematischen Erforschung des Tell-dschezer bei Abu-schusche am Nordrande des Höhenzuges, welcher das breite Tal von Ajalon nach Westen hin abschließt. Die Arbeiten dauerten unter der fachkundigen Leitung des St. Macalister mit einer fast zweijährigen Unterbrechung von 1902—1905 und 1907—1909 und können als abgeschlossen betrachtet werden. Die Ausgrabungen erwiesen es als zweifellos, daß hier das alte Gezer gestanden. Die wichtigsten Entdeckungen an dieser Stätte mögen hier kurz registriert werden. Es wurde eine Ansiedelung der neolithischen Bewohner Palästinas mit großen Höhlen und Felsbauten bloßgelegt. Die Semiten haben die Stadt stark befestigt. Zur Stadtbefestigung gehörte auch ein gewaltiger, in den Felsen gehauener Tunnel, welcher in einem Gang von 8 m Höhe und 4 m Breite besteht. Dieser Gang führte auf ungefähr 80 Stufen in eine Tiefe von 30 m unter die Oberfläche des Felsens hinab, wo sich eine geräumige Höhle mit starker

Quelle befand. Man fand auch hier wieder zahlreiche Gegenstände ägyptischen Kunstgewerbes, zum Teile aus der Zeit der XII. Dynastie. Einer der interessantesten Funde in Gezer war wohl das kanaanitische Höhenheiligtum. Es besteht im wesentlichen aus einem offenen Hof von ungefähr 30 m im Geviert, in dessen Mitte sich in Nord-Süd-Richtung eine Reihe von 8 Steinpfeilern befindet, von denen die größten zwischen 3 und 4 m hoch sind.

An Inschriften wurden in Gezer gefunden ein neubabylonischer Vertrag, desgleichen ein Brief in Keilschrift aus derselben Zeit, von dem leider nur das Mittelstück erhalten ist, ferner eine größere Zahl von Krugstempeln mit althebräischen Aufschriften, eine althebräische Kalenderinschrift und eine Steininschrift aus der Makkabäerzeit, welche den Fluch eines gewissen Pampras gegen Simon, den Makkabäer, enthält. Von den hier genannten Inschriften dürfte die Kalenderinschrift das meiste Interesse in Anspruch nehmen. Daher soll im folgenden dieselbe genauer beschrieben und ihr Inhalt dargestellt werden.[1])

Die Inschrift findet sich auf einem Kalksteintäfelchen von 108 mm Höhe, 70 mm Breite, 16 mm Dicke; oben ist eine Ecke etwas abgebrochen, unten dagegen die Verletzung größer. Ein unten angebrachtes viereckiges Loch, das offenbar zur Befestigung des Täfelchens an der Wand mittels eines Pflockes dienen sollte (Wandkalender), erleichterte dort den Bruch. Somit fehlt der untere Teil des Täfelchens; wie groß derselbe war, läßt sich nicht bestimmen, ebensowenig, ob er auch beschrieben war und was er in diesem Fall enthielt.

Das Täfelchen ist ein Steinpalimpsest. Das Täfelchen war also schon, bevor es die jetzige Inschrift erhielt, beschrieben und zwar auf der Vorder- und Rückseite.

Die frühere Inschrift ist durch Reiben und Glätten ausgewischt, aber doch nicht so, daß nicht noch einzelne Züge der früheren Schrift durchschimmerten, die zwar im ganzen unleserlich ist, aber bisweilen die Lesung der neuen Schrift auf der Vorderseite erschwert.

Die Inschrift besteht aus sieben horizontalen Zeilen von verschiedener Länge; der Raum der Zeile ist nicht überall ausgefüllt, aber auch kein einziger Buchstabe dieser Zeilen durch Beschädigung des Täfelchens verloren gegangen. Der Charakter der Inschrift ist im allgemeinen jener der Mesa'- und Siloah-Inschrift, wenn auch die einzelnen Buchstaben nicht so exakt immer ganz die gleichen Formen aufweisen. Jedenfalls gehört also die Inschrift schon nach dem Schrifttypus zeitlich in die Nähe dieser beiden Inschriften.

Der Inhalt der Inschrift ist folgender:

Zwei Monate: Einheimsen der Früchte.
Zwei Monate: Saat.
Zwei Monate: Spätsaat.
Ein Monat: Ausziehen des Flachses.

[1]) Das Folgende ist der Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft 29 (1909) 223 ff. entnommen.

Ein Monat: Gerstenernte.
Ein Monat: Alle übrigen Ernten.
Zwei Monate: Weinlese.
Ein Monat: Obstlese.

Wie aus dem Inhalt ersichtlich ist, lehnt sich die Inschrift an die Reihenfolge der landwirtschaftlichen Arbeiten während des ganzen Jahres an. Der Jahresanfang fällt nach ihr auf den Herbst, ungefähr auf unseren Oktober. Man wird daher mit Recht einen landwirtschaftlichen Kalender zum Privatgebrauch darin erblicken dürfen.

Das Alter der Inschrift wird verschieden bestimmt. H. Vincent datiert sie ungefähr um 600 v. Chr., während Lidzbarzki und G. B. Gray ihr ein höheres Alter zuerkennen. Mag das eine oder das andere richtig sein, auf jeden Fall liegt hier eine Inschrift vor, durch welche manche Darstellung des Alten Testamentes Licht erhält und Bestätigung erfährt, was jeden Bibelfreund mit Freude erfüllt.

2. Die Ausgrabungen der Deutschen.

Während die Engländer im Südwesten Palästinas tätig waren, wurden von deutscher Seite zwei wichtige Trümmerhügel am Südrande der Ebene Jesreel durchforscht.

In Tell-ta'anak, der alten kanaanitischen Stadt Thaanach, wurde unter Leitung des damaligen Wiener Professors Sellin und des Baurates Dr Schumacher aus Haifa gegraben. Sellin war so glücklich, bei diesen Ausgrabungen und einer Nachlese im Jahre 1904 im ganzen 12 Keilschrifttafeln oder Bruchstücke von solchen zu finden. Die Tontafeln gehören nach dem Zeugnisse der Schichte, in der sie gefunden, nach dem Schriftcharakter und Inhalt ungefähr in die Amarnazeit. Dem Inhalte nach sind die Inschriften teils Briefe, welche benachbarte Fürsten und Statthalter an Ischtarwaschur, den König von Thaanach, richteten, teils bieten sie Listen von Arbeitern.

In der Nähe von Thaanach wurde in den Jahren 1903—1905 unter Leitung Dr Schumachers zu Tell-el-mutesellim gegraben und das alte Megiddo wieder entdeckt. Zwar konnte in den drei Jahren der Hügel nur zum Teil untersucht und der Felsboden nur an einer Stelle erreicht werden. Nach den Mitteilungen Dr Schumachers sind in der Entwicklung der Stadt acht Perioden, welche durch die aufgehäuften Trümmerschichten erkenntlich sind, zu unterscheiden. Der ersten und zweiten Kulturschicht (von unten gezählt) gehören geschmackvolle Stücke in der Keramik, in Bronze und die gewaltige Stadtmauer an. Den beiden nächsten Epochen sind bemerkenswerte Festungsbauten eigentümlich. Auf den Resten dieser Kultur, die durch eine Katastrophe zugrunde ging, erhoben sich die israelitischen Kulturschichten mit einem Palastbau aus behauenen Quadern, in dessen Nähe zwei kostbare Siegel gefunden wurden. Das eine ist ein kunstvoll geschnittenes Löwensiegel aus Jaspis von 3·7 cm Länge und 2·7 cm Breite. Ueber der prächtigen Löwenfigur findet sich in kanaanitischer Schrift das Wort le šema' und darunter zwei weitere 'ebed

jārob'ām, d. h. „(Siegel) des Schema', des Dieners Jeroboams." Man wird nicht fehlgehen, wenn man in diesem Jeroboam den bekannten Jeroboam II. sieht (etwa 783—743 v. Chr.), welcher in den besten Tagen des Nordreiches regierte. Der „Diener" wäre dann der Berater und Minister des Königs (2 Sm 15, 32 ff.).

Das andere ist ein Lapislazuli in ovaler Form mit fein polierter Oberfläche, welche auf der flachen Seite ein feingeschnittenes Wappentier, eine Komposition aus Falke und Löwe mit Krone und darunter am Rande in kanaanitischen Buchstaben das Wort leāsāph, d. h. „(Siegel) des Asaph" trägt. Die beiden Siegel stammen aus dem achten oder siebenten Jahrhundert v. Chr. und werden mit Recht als schöne Erzeugnisse der nach Ex 28, 11 alten einheimischen Siegelstechkunst bezeichnet.

Vom Januar 1908 bis April 1909 wurden die Grabungen in Palästina unter Leitung des Professors Sellin, dem Regierungsbaumeister Langenegger und der Archäologe Dr Watzinger zur Seite standen, von den Deutschen wieder aufgenommen. Diesmal wurde Tell-es-sultan, das kanaanitische Jericho, als Objekt gewählt. Das wichtigste Resultat ist die Freilegung der kanaanitischen Stadt aus der Zeit Josues mit ungewöhnlich langer Ringmauer und einer zweiten, der ersteren parallellaufenden Innenmauer, welche den ganzen Hügel nebst der Quelle an der Ostseite umgeben. Die kanaanitische Stadt, deren Hauptteil auf der Nordseite des Hügels lag, ist in einer plötzlichen Katastrophe zugrunde gegangen. Nach dieser Katastrophe trat ein Stillstand des Lebens auf dem Tell während mehrerer Jahrhunderte ein. Erst im neunten Jahrhundert v. Chr. begann die Besiedelung wieder auf dem sogenannten Quellhügel, hier fand man zahlreiche Ueberreste einer israelitischen Stadt aus dem achten Jahrhundert v. Chr. Inschriften wurden durch die Ausgrabungen in Jericho keine zutage gefördert. Das sind die bisherigen Arbeiten und Funde der Deutschen. Am Schlusse mag noch einer jener Briefe, welche Sellin zu Taanach gefunden, deren Lesung schwierig und Uebersetzung etwas unsicher sind, hier Platz finden.

„Zu Ischtarwaschur sprich: Also sagt Guli-Abdu: Lebe wohlbehalten! Die Götter mögen sich kümmern um Dein Wohl, das Wohl Deines Hauses und Deiner Kinder! Du schriebst an mich wegen Deines Geldes, so will ich denn geben 50 Sekel Geld . . . . Ferner. Weswegen schickst Du mir nicht Deinen Schatz hierher? Jede Angelegenheit, die Du hörst, schreibe von dort, damit ich Bescheid weiß. Auch wenn der Finger der Aschirat ist (wohl irgend ein Vorzeichen), so sollen sie . . . . und sollen . . . . . und das Zeichen und den Bescheid berichtet mir! Ferner. Was die Binti-Kanidu betrifft, welche in der Stadt Rubute ist, so ist sie gut aufgehoben. Und wenn sie heranwächst, magst Du sie den . . . . geben, damit sie einem Herrn (= Manne) angehöre."

3. Die Ausgrabungen der Amerikaner.

Die Amerikaner beschlossen als Objekt für ihre Ausgrabungen den Hügel von Sebastije, das alte Samaria, zu wählen. Leiter des ganzen Unternehmens ist Professor D. G. Lyon, technischer Leiter der Ausgrabungen der durch seine Arbeiten in Aegypten bekannte Professor Dr G. A. Reisner. Die Arbeiten wurden im April 1908 begonnen und werden bis zur Gegenwart fortgesetzt. Bei diesen Grabungen, deren Ergebnisse erst zu einem geringen Teile bekannt sind, wurden 75 beschriebene Tonscherben im Schutthaufen einer tiefern Ruinenschicht gefunden.[1])

Die Schrift derselben ist die althebräische, nur ist sie etwas mehr kursiv als die Schrift des Mesa'steines und der Siloah-Inschrift gehalten und die Buchstaben sind nicht mit dem Meißel in Ton eingeritzt, sondern mit Tinte und Rohrfeder geschrieben. Bei näherer Untersuchung sind mehrere Namen von Zeitgenossen des Königs Achab von Israel entdeckt worden. Die Scherben sind vermutlich Bruchstücke von Oel- und Weinkrügen des königlichen Palastes oder der Paläste der Großen von Samaria. Für erstere Annahme spricht der Umstand, daß die Scherben das Jahr der Ernte und der Regierungszeit des Königs tragen. Für die Datierung und Feststellung des Eigentümers der Krüge ist die Tatsache von Bedeutung, daß in nächster Nähe der Scherben eine Vase mit dem Namen Osorkon II. gefunden wurde. Osorkon II. hat 874—853 v. Chr. regiert und war Zeitgenosse des Königs Achab von Israel (zwischen 880 bis 854 v. Chr.). Einige Namen stimmen mit bekannten biblischen Namen überein; andere neue Namen gestatten einen tiefern Einblick in die religiösen Verhältnisse unter den ersten Königen von Israel und bestätigen in charakteristischer Weise die uns aus der Bibel bekannten Anschauungen jener Zeiten.

Die Inschriftenfunde bei den Ausgrabungen in Palästina bleiben, wie aus der vorhergehenden Darstellung erhellt, bis jetzt weit hinter denen in Aegypten, Assyrien-Babylonien und auch Südarabien zurück. Der Uebersicht halber mögen sie, nach dem Schriftcharakter geteilt, vorgeführt werden. In altbabylonischer Keilschrift wurden gefunden: ein Brief in Lachis, 12 Tafeln in Thaanach; in neubabylonischer Keilschrift ein Brief und ein Vertrag in Gezer. In althebräischer Schrift wurde eine ziemlich große Anzahl von Krugstempeln mit Aufschriften entdeckt; rechnet man die von den Amerikanern zu Samaria gefundenen zu denen, welche die Engländer in Südpalästina und in Jerusalem ausgegraben haben, hinzu, so

[1]) Diese und die folgenden Mitteilungen sind der Zeitschrift „Ost und West" S. 109 ff. entnommen, worin Dr A. S. Yahuda in Anlehnung an Dr G. Kittel einen Bericht über den Wert des Fundes veröffentlicht hat. Dr Fr. Schnürer, der bestverdiente Redakteur des „Allg. Litbl.", hatte die Güte, mir den Separatabdruck zu übersenden, wofür ihm auch noch an dieser Stelle aufrichtig Dank gesagt sei.

dürften es nahezu 200 sein. Ferner sind zu erwähnen die zwei wertvollen Siegel von Megiddo, der landwirtschaftliche Kalender von Gezer und die ebendort entdeckte kurze Inschrift aus der Makkabäerzeit. Das ist alles, was die neueren Ausgrabungen bisher an Inschriften zutage gefördert haben. Trotzdem haben wir alle Ursache, uns des wenigen aufrichtig zu freuen. Denn Gestalten, die uns früher bloß aus der Bibel bekannt waren und deren Existenz bisweilen angezweifelt wurde, treten uns nun im Lichte der historischen Forschung entgegen. Die Nachrichten der Bibel finden durch das wenige schon eine glänzende Bestätigung. Der Inschriftenfund in Samaria bezeugt ferner, daß man im neunten Jahrhundert v. Chr. in Kanaan bereits mit Tinte und Feder geschrieben hat; das läßt auf ein stark entwickeltes Schrifttum schließen. Schrieb man zur Zeit Achabs und des Propheten Elias auf Tonscherben in hebräischer Sprache und Schrift, so hat man in Israel schon längst größere Urkunden und Bücher geschrieben. Welche Folgerungen sich hieraus für die Abfassungszeit und Sprache der heiligen Bücher ergeben, die, wie einzelne in neuester Zeit behaupten, ursprünglich in assyrobabylonischer oder in südarabischer Sprache abgefaßt worden seien, leuchtet ein. Wie so oft, so haben auch die Funde in Palästina die Positionen der Tradition nicht erschüttert, sondern befestigt.[1])

Die sakramentalen Bußwerke.

Von Dr Philipp Kuhn, Hochschulprofessor am k. b. Lyzeum in Bamberg.

(Schluß.)

Bei der Auflegung der Buße übersehe man nicht, daß das Bußgebet sich besonders eignen soll zur Bekämpfung der vorherrschenden Leidenschaft. Zur Vertiefung der bußfertigen Gesinnung wird es wesentlich beitragen, wenn die auferlegten Gebete knieend verrichtet werden müssen, oder vor dem Bilde des Gekreuzigten, vor dem allerheiligsten Sakramente, wenn in Verbindung damit die Taufgelübde erneuert werden, wenn eine bestimmte Gebetsübung für längere Zeit zur Pflicht gemacht wird, etwa für acht Tage oder bis zur nächsten Beicht, oder für jeden Sonntag bis zur nächsten Beicht. Nur sage man dem Pönitenten, daß er sich nicht beunruhigen brauche, wenn er einmal aus Vergeßlichkeit seine Bußübung unterlassen habe, daß er sie später nachholen könne, und bezeichne das zu verrichtende Gebet möglichst genau, eventuell bestimme man auch die Zeit, welche auf das Gebet verwendet werden soll. Die gewöhnlichen Bußgebete sind bekannt und brauchen darum nicht einzeln genannt zu werden. Es sei nur erinnert an die Worte des

[1]) Außer der bereits genannten Literatur wurde für diese Darstellung Dr P. Karge, Die Resultate der neueren Ausgrabungen und Forschungen in Palästina in: „Biblische Zeitfragen“, dritte Folge, Heft 8/9, benützt.

Cat. Rom. P. II cap. V n. 79: „Ex omni satisfactionum genere maxime convenit poenitentibus praecipere, ut certis aliquot et definitis diebus orationi vacent, ac pro omnibus et praesertim pro eis, qui ex hac vita in Domino decesserunt, preces Deo faciant.“ Gebet darf aber nicht bloß im engeren Sinne gefaßt werden. Zu den Werken der Frömmigkeit, die als Bußwerke sich eignen, gehört vor allem der Besuch des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes, insbesondere der heiligen Messe. Wie viele, denen es wahrlich nicht gebricht an Zeit und Gelegenheit, hören niemals an den Werktagen eine heilige Messe! Sie halten das für überflüssig, indem sie die Bedeutung des heiligen Meßopfers als Quelle aller für ein christliches Leben notwenigen Gnaden völlig verkennen. Es bleibt ihnen gänzlich verborgen, daß, wer eine innige Reue über seine Sünden sich erflehen und Kraft erlangen will zur Ausführung seiner guten Vorsätze, zur Geduld in den Mühen und Heimsuchungen seines Lebens, wer Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen sich verdienen und Sühne leisten will für alle Verletzungen der Pietäts- und Liebespflichten, dies nicht wirksamer tun kann als im Anschluß an das heilige Meßopfer. „Sacra eucharistia . . . . ut sacrificium est, non merendi solum sed satisfaciendi quoque efficientiam continet. Nam ut Christus Dominus in passione sua pro nobis meruit et satisfecit, sic qui hoc sacrificium offerunt, quo nobiscum communicant Dominicae passionis fructus, merentur et satisfaciunt.“[1]) Es ist darum tief zu bedauern, daß man so selten den einmaligen oder auch öfteren Besuch der heiligen Messe an Werktagen als Buße auferlegt, obwohl ein solches Bußwerk gewiß nicht zu schwer ist für jene, die frei über ihre Zeit verfügen können, die weder durch häusliche Arbeiten und sonstige Berufspflichten, noch durch gebotene Rücksichtnahme auf andere, noch durch körperliche Schwäche vom Besuche der Messe abgehalten sind.

Wie der Besuch der heiligen Messe, so kann auch die Teilnahme am Nachmittagsgottesdienst für den einen oder anderen Sonntag bei Auferlegung der Buße zur Pflicht gemacht werden. Das ist zugleich eine heilsame Erinnerung an eine im christlichen Volke von jeher bestehende Gewohnheit, die leider in weiten Kreisen der städtischen Bevölkerung mehr und mehr verschwindet. Ganz besonders will mir darum diese Buße geeignet erscheinen für solche Pönitenten, die im Laufe des Jahres fast niemals den nachmittägigen Sonntagsgottesdienst besuchen, obwohl sie in keiner Weise abgehalten sind. Dadurch erhielte ihr Kommuniontag eine besondere Weihe. Auch für jene möchte ich diese Buße anraten, die in der österlichen Zeit vom Lande zur Stadt kommen, um dort ihrer Osterpflicht zu genügen. Wie häufig kommt es bei diesen vor, daß sie gleich den Kommuniontag wieder in lauter Zerstreuungen und Vergnügungen

---

[1]) Cat. Rom. P. II cap. IV n. 71.

verbringen! Da kann der Besuch des Gottesdienstes am Nachmittage ein treffliches Bewahrungsmittel werden. Natürlich ist dabei angenommen, daß die betreffenden Pönitenten im Sinne haben, den Nachmittag in der Stadt zu verbringen. Die Buße darf nicht dazu dienen, sie in der Stadt zurückzuhalten.

Daß für jene, die im Glaubensleben erkaltet sind und Sünden gegen den Glauben begangen haben, die Anhörung des Wortes Gottes zur Erstarkung und Befestigung in der Glaubensüberzeugung unerläßlich ist, unterliegt keinem Zweifel. Fides ex auditu. Warum also Bedenken tragen, die Anwendung dieses Mittels durch Auferlegung einer entsprechenden Buße zur Pflicht zu machen? Es ist doch wahrlich keine zu strenge Buße, wenn solchen Pönitenten gesagt wird, sie sollten an dem Beichttage selbst oder auch an den nächstfolgenden drei Sonntagen eine Predigt hören, wo möglich beim Pfarrgottesdienste. Nur vergewissere man sich zuvor, ob sie zur Predigtzeit nicht durch berufliche Arbeiten rc. in Anspruch genommen sind.

Wie der Predigt eignet auch der geistlichen Lesung eine hervorragende Bedeutung in der Förderung des Glaubenslebens. Geistliche Bücher sind stumme Prediger, die in feierlicher Stille mit großem Erfolge zu unserem Herzen reden. Sie sind namentlich dann für die Erhaltung des christlichen Lebens unentbehrlich, wenn die Predigt nicht regelmäßig besucht werden kann. Ich halte es darum für sehr empfehlenswert, gebildeten Männern und Frauen, die für profane Literatur oft bedeutende Summen verausgaben, aber selten einmal oder gar nie ein Buch sich anschaffen, das der religiösen Belehrung und Erbauung dient, die Lektüre in einem religiösen Buche als Buße aufzuerlegen. Zweckdienlich wird es hiebei sein, das Buch zu bestimmen, eventuell die Auswahl unter verschiedenen Büchern zu lassen und zugleich auch anzugeben, wie oft die Lesung anzustellen ist, wie lange sie zu dauern hat und wie sie zu halten ist. Eine viertelstündige Lesung an den auf die Beichte folgenden vier Sonntagen ist gewiß eine Buße, die nicht zu hart ist, aber recht nachhaltig auf die religiöse Gesinnung des Pönitenten einwirken kann. Wie viel ist schon gewonnen, wenn nur wieder einmal der Sinn für eine fromme Lesung geweckt wird und wenn die Erkenntnis wieder auflebt, daß es für den Geist auch noch andere Nahrung gibt, als das gewöhnliche Lesefutter, wie es in den Romanen, Novellen rc. dargeboten wird. An gediegenen Werken religiösen Inhalts haben wir ja keinen Mangel. Und kann man den Pönitenten mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse nicht veranlassen, sich selber solche Bücher zu kaufen, wozu gründet man allüberall Volksbibliotheken?

Ein hervorragender Platz unter den religiösen Uebungen, die Gegenstand der sakramentalen Buße sein können, gebührt auch der Betrachtung. Sie hat von jeher als vorzügliches Mittel der Selbst-

heiligung gegolten und hat einen höheren satisfaktorischen Wert als das mündliche Gebet. Freilich kann eine Betrachtung nach bestimmter Methode nur von solchen verlangt werden, die darin geübt sind, also von Priestern, Ordensleuten und jenen Beichtkindern, die im Tugendleben bereits Fortschritte gemacht haben. Allein es steht nichts im Wege, von geistig geweckten Pönitenten zu fordern, daß sie etwa eine Viertelstunde lang in ihrem Geiste mit ernsten religiösen Wahrheiten sich beschäftigen, im Anschluß daran Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue erwecken und einen kräftigen Vorsatz fassen. Zu solchem Nachdenken eignen sich besonders die letzten Dinge, die Leidensgeschichte, die Geheimnisse des Lebens Jesu 2c. Auch der römische Katechismus[1]) weist auf den hohen Wert dieser Uebung hin. „Docendus (sc. poenitens) est etiam ut nullum patiatur esse diem, quin aliquid de passionis Domini nostri mysteriis meditetur, ad eumque imitandum et summa caritate amandum ipse se excitet atque inflammet. Hac enim meditatione assequetur, ut ab omnibus daemonis tentationibus in dies se tutiorem esse sentiat.“

Ein weiteres Mittel, die Seele von der Sünde zu reinigen und vor der Sünde zu bewahren, ist die Gewissenserforschung. Ohne Gewissenserforschung keine klare Selbsterkenntnis, kein Fortschritt im Tugendleben. Wer alsbald nach der Beichte wieder in den Tag hineinlebt, ohne sich über sein Tun Rechenschaft zu geben, kommt nicht auf bessere Wege. Man dringe deshalb bei den Pönitenten auf diese Uebung und verpflichte sie, zur Buße eine Woche lang mit dem Abendgebete eine Gewissenserforschung zu verbinden, oder bis zur nächsten Beichte allwöchentlich einmal — vielleicht am Sonntag bei Beginn der heiligen Messe — eine Gewissenserforschung anzustellen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Ausführung der besonderen Beichtvorsätze zu richten. Mit der Gewissenserforschung muß aber stets sich verbinden die Erweckung der Reue, die Erneuerung der Vorsätze und die Bitte um Gnade zur ernstlichen Besserung des Lebens. Auch wird es gut sein, Zeit und Dauer dieser Uebung genau festzusetzen. Für Pönitenten, die im geistlichen Leben hinreichend bewandert sind, kann auch das Partikularexamen bezüglich eines bestimmten äußeren Fehlers oder einer Charakterschwäche oder einer Tugendübung Gegenstand der sakramentalen Genugtuung sein.

Will man von der Verpflichtung zur Gewissenserforschung absehen, so soll wenigstens bisweilen die wiederholte Erweckung der Reue und die öftere Erneuerung des Vorsatzes als Buße auferlegt werden. Nur ist dabei zu achten auf die Gemütsbeschaffenheit des Beichtkindes, auf die Art der Sünde und auf passende Zeitbestimmung. Skrupulanten ist eine solche Buße geradezu schädlich. Die

---

[1]) P. II cap. V n. 58.

mit der Wiederholung der Reue neuerwachende Erinnerung an Sünden gegen das sechste Gebot schadet eher als sie nützt. Nicht jede Tageszeit ist zu solcher Uebung in gleicher Weise geeignet. Am besten wird sie am Morgen vorgenommen, um für den kommenden Tag die Wachsamkeit zu erhöhen und die Willenskraft zu stärken. Daß mit dem Vorsatze immer das Gebet um Kraft von oben verbunden sein muß, braucht kaum eigens gesagt zu werden.

Soll auch der Empfang der heiligen Sakramente als Buße auferlegt werden? Ich verweise zunächst auf die Worte des römischen Katechismus:[1] „Was nur immer an Heiligkeit und Frömmigkeit und Gottesfurcht zu dieser Zeit durch Gottes höchste Güte in der Kirche erhalten worden ist, ist großenteils der Beichte zuzuschreiben" und an dessen Mahnung:[2] „Keine Sache soll den Gläubigen so sehr am Herzen liegen, als daß sie durch häufige Beichte ihre Seele zu reinigen sich bemühen." Ich erinnere ferner daran, daß die Kirche bei der Absolution von reservierten Sünden in sehr vielen Fällen als besondere Buße vorschreibt, eine gewisse Zeit lang allmonatlich die heiligen Sakramente zu empfangen. Sie geht hiebei von dem Gedanken aus, daß das neugewonnene übernatürliche Leben durch nichts besser gestärkt und erhalten werden kann als durch den Sakramentenempfang. In den heiligen Sakramenten fließen ja die Quellen, aus welchen die Kraft zu einem wahrhaft christlichen Leben geschöpft wird. Zudem wird durch jede würdige Beichte von den noch abzubüßenden Strafen ein größerer oder geringerer Teil nachgelassen, die Selbsterkenntnis gefördert, die Willensenergie gesteigert und das Gewissen verfeinert. Wenn ferner die auferlegte Buße ein Heilmittel sein soll, durch welches Werk könnte dieser Zweck vollkommener erreicht werden als durch den häufigen Empfang der heiligen Kommunion? Sie ist die stärkende Medizin, welche die von der Sünde zurückgelassenen Schwächen und Schäden immer mehr ausheilt (divino illo pharmaco suis infirmitatibus ac defectibus occurrere[3]) und vor der Todsünde bewahrt (quo a peccatis mortalibus praeservemur)[4]). Sie ersetzt wieder alles, was das Gnadenleben an Kraft und Entschiedenheit durch die läßliche Sünde verloren hat, und tilgt dieselbe durch Vermehrung der Liebe (tanquam antidotum quo liberemur a culpis quotidianis).[5]) Einer großen Anzahl von Sündern kann gar kein wirksameres Heilmittel empfohlen werden. Der bloße Rat, dieses Heilmittel zu gebrauchen, wird aber meistens nicht beachtet. Man muß Gewalt gebrauchen. Darum lege man jenen Pönitenten, bei denen bisher alle Heilmittel versagten, vor allen den Gelegenheits- und Gewohnheitssündern, wenn ihre beruflichen Verhältnisse, ihre Stellung ꝛc. es gestatten und wenn sie willig sind, eine solche Buße zu übernehmen, außer einigen

[1]) C. R. p. II cap. V n. 36. — [2]) C. R. p. II cap. V n 53. — [3]) Decr. C. C. „Sacra Trid Synodus" d. d. 20. Dec. 1905. — [4]) Conc. Trid. sess. XIII cap. 2. — [5]) ibid.

kleineren, alsbald nach der Beichte zu verrichtenden Genugtuungswerken als Buße auf, nach Ablauf einer bestimmten Frist (etwa nach einem Monat, eventuell auch nach kürzerer Zeit) wieder die heiligen Sakramente zu empfangen. Die Befürchtung, daß diese Buße die Pönitenten abhalten könnte, zu ihm zurückzukehren, darf den Beichtvater nicht bestimmen, auf die Anwendung dieses Heilmittels ein- für allemal zu verzichten. Wenn sein ganzes Verhalten die Beichtkinder zur Einsicht bringt, daß er nur ihr Bestes will, und wenn sie gewiß sein können, daß sie von ihm in jedem Falle wieder gut aufgenommen werden, kehren sie sicher zurück. Und gesetzt den Fall, daß mancher ihn für die Zukunft meidet, soll deswegen ein so kostbares Heilmittel überhaupt nicht verordnet werden? Das wäre eine Versündigung an dem Seelenheil derer, die guten Willens sind und nur einer kraftvollen Führung bedürfen, um auf dem rechten Wege voranzuschreiten. Nur setze man den Empfang der heiligen Sakramente nicht für einen bestimmten Tag fest, sondern lasse einen kleinen Spielraum. Es könnte nämlich gerade an dem festgesetzten Tage ein Hindernis eintreten, das den Sakramentenempfang unmöglich macht.

Geht es mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Pönitenten nicht an, ihm den wirklichen Empfang der heiligen Sakramente als Buße aufzuerlegen, so verpflichte man ihn, allmonatlich einmal an einem Sonntag all das zu tun, was zur Vorbereitung auf die Beichte gehört, also sein Gewissen zu erforschen, wie wenn er zur Beichte gehen wollte, Reue zu erwecken, gute Vorsätze zu fassen und Gott um Gnade zur treuen Ausführung der gemachten Vorsätze zu bitten. Bei Leuten auf dem Lande stehen dieser Uebung keine ernsten Schwierigkeiten im Wege. Sie sind vielfach gewöhnt, an Sonn- und Feiertagen auch außer dem pflichtgemäßen Gottesdienste die Kirche zu besuchen oder nach demselben noch längere Zeit in der Kirche zu verweilen, können also diese Zeit leicht zur Erfüllung ihrer Buße benützen. Aber auch allen übrigen ist diese Buße nicht zu schwer, wenn man ihnen sagt, daß sie dieselbe während der Messe erfüllen können, und wenn man ihnen zugleich eine praktische Anleitung gibt.

Eine ähnliche Uebung, die gleichfalls als teilweiser Ersatz für den wirklichen Sakramentenempfang dienen kann, ist die geistliche Kommunion, d. h. die Erweckung eines lebendigen Glaubens an den im Sakramente gegenwärtigen Heiland und eines sehnsüchtigen Verlangens nach der Vereinigung mit ihm, verbunden mit der Bitte, der Gnaden der wirklichen Kommunion teilhaftig zu werden.

Nebst dem Gebete im engeren und weiteren Sinne eignet sich als Bußwerk die Uebung des Fastens. Das Fasten war von jeher (vgl. die ältesten Bußvorschriften) ein vorzügliches Buß- und Tugendmittel. Es stärkt die Herrschaft des Willens gegenüber dem sinnlichen Begehren, befähigt den Geist zur Betrachtung des Göttlichen, macht empfänglich für die Gnade, tilgt in Verbindung mit reu-

mütiger Gesinnung die begangenen Sünden und die zeitlichen Strafen und wird Anstoß und Mittel zur Uebung und Bewahrung mannigfacher Tugend, insbesondere der barmherzigen Liebe und der Großherzigkeit in der Förderung bedeutender Unternehmungen, der Pietät, der Religiösität, der Keuschheit.[1]) Die Kirche verweist auf diese Wirkung des Fastens in den Worten der Praef. quadrag.: „Qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia.“ Wenn ich aber das Fasten als geeignet zur sakramentalen Genugtuung bezeichne, so denke ich nicht bloß an das Fasten im Sinne des kirchlichen Gebotes, sondern auch an die Mäßigung bei allen anderen, an sich nicht unerlaubten, sinnlichen Genüssen und Vergnügungen, kurz an alle Werke der Abtötung und Selbstverleugnung. Gerade gegenüber dem Verlangen, sich auszuleben, und gegenüber der unersättlichen Genußsucht, die allen sittlichen Ernst untergräbt und die Willenskraft lähmt und zerstört, erscheint es am Platze, die Notwendigkeit der Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung schärfer zu betonen. Wo aber könnte diese Betonung nachdrucksvoller werden als beim Empfange des Bußsakramentes? Hier kommt der Mensch wieder einmal zur Besinnung, zum Nachdenken über sich selbst. In der Gewissenserforschung erkennt er die ganze Eitelkeit und Verwerflichkeit seines Treibens. Es wird ihm klar, daß die meiste Schuld an seinen Sünden der völlige Mangel an Selbstbeherrschung trägt und daß all sein bisheriges Mühen, Ordnung in sein Leben zu bringen, an der sittlichen Ohnmacht seines Willens scheiterte, an seiner Unfähigkeit, sich etwas zu versagen. Da meine ich, müßte der Beichtvater es als seine besondere Aufgabe betrachten, solche Erkenntnis noch mehr zu vertiefen und durch passende Bußwerke für das Leben fruchtbar werden zu lassen. Freilich dürfen hiebei die persönlichen Verhältnisse des Pönitenten, seine Gesundheit, sein Alter, seine Berufsarbeit, seine Verpflichtungen gegenüber seiner Umgebung, seine gesellschaftlichen Beziehungen &c. nicht unbeachtet bleiben. Allein warum sollte man nicht jungen und gesunden Leuten, die fortgesetzt durch Unmäßigkeit und Unkeuschheit sich versündigt haben, zur Buße einen oder mehrere Fasttage (Abbruchsfasten) auferlegen? Was steht im Wege, von ihnen zu verlangen, daß sie zur Buße das eine oder andere Mal vom Wirtshause fernbleiben, morgens den Schlaf abkürzen, auf die Teilnahme an einem für sie besonders gefährlichen Vergnügen verzichten? Man sagt mir vielleicht, all das sind gewiß empfehlenswerte Heilmittel, aber es ist bedenklich, sie als Buße aufzuerlegen, weil Gefahr besteht, daß die Buße unerfüllt bleibt. Ich unterschätze diese Gefahr nicht. Allein man kann ihr vorbeugen durch Prüfung des guten Willens des Pönitenten und durch kluge Würdigung der Schwierigkeiten, die sich der fraglichen Bußleistung entgegenstellen. Sodann wird wohl bei jeder

---

[1]) Schindler, Moralth. 2. Bd., 1. T., S. 329 f.

ernsteren Buße mit dieser Gefahr zu rechnen sein. Soll man aber darum auf jede strengere Buße verzichten? Nur darauf achte man stets, daß der Pönitent die auferlegte Genugtuung leisten kann, ohne bei seiner Umgebung irgend welches Aufsehen zu erregen. „Pro peccatis occultis quantumvis gravibus manifestam poenitentiam non imponat."[1]) Eine Buße, die öffentlich bekannt werden könnte, dürfte nur dann auferlegt werden, wenn der Pönitent durch seine Sünden zugleich öffentliches Aergernis gegeben hat.

Wie das Fasten, so bildet auch die Uebernahme von schwierigen, mühevollen Arbeiten und Beschäftigungen, überhaupt jede körperliche oder geistige Anstrengung irgend welcher Art ein starkes Gegengewicht gegen jene verhängnisvollen Leidenschaften, die den Menschen von allem höheren geistigen Streben abbringen und ihn seine Seligkeit in niedriger Sinneslust erstreben lassen. Doch ist gerade bei solchen Bußwerken die Individualität des Pönitenten scharf ins Auge zu fassen. Die Beschäftigung, zu der man ihn verpflichten will, muß seiner Bildung und Lebensstellung, sowie den Anschauungen der gesellschaftlichen Kreise entsprechen, denen er angehört.

Ein dritter Kreis von Genugtuungswerken, die gewöhnlich unter dem Worte Almosen zusammengefaßt werden, begreift in sich alle Werke der christlichen Caritas, vorzüglich aber sowohl die Werke der leiblichen als auch der geistlichen Barmherzigkeit. Hier öffnet sich dem Menschen, der das im Sakramente der Buße wiedergewonnene übernatürliche Leben durch kraftvolle Betätigung stärken und erhalten und zugleich für die begangenen Sünden eine wirkungsvolle Sühne leisten will, ein fast unübersehbares Arbeitsfeld. Ist doch jede von christlichem Geiste getragene Betätigung auf sozialem Gebiete zugleich auch ein Werk der christlichen Nächstenliebe, das den Zweck hat, der körperlichen und geistlichen Not der Mitmenschen zu steuern oder vorzubeugen. Wie könnte da die Individualseelsorge, wie sie im Beichtstuhle geübt werden soll, es versäumen, die Pönitenten auf den Gebrauch dieser so segensreichen Heil- und Sühnemittel aufmerksam zu machen und diesbezüglichen Mahnungen dadurch Nachdruck zu verschaffen, daß die eine oder andere Art der Caritasübung als Buße auferlegt wird? Sicher ist es nicht schwer, unter den vielgestaltigen Werken der christlichen Caritas jenes herauszufinden, das den persönlichen Verhältnissen des Pönitenten angepaßt ist und dem seine Neigung entgegenkommt.

Und kann er nicht zu einer persönlichen Mitarbeit an der Lösung der großen Aufgaben der christlichen Caritas beigezogen werden, so kann er doch in vielen Fällen durch materielle Unterstützung jene Bestrebungen fördern, welche die Pflege der religiös-sittlichen und leiblichen Wohlfahrt der Mitmenschen zum Zwecke haben. Ich er-

---

[1]) Rit. Rom. n. 21.

innere nur an die Beiträge für die Missionen, zur Beseitigung der Kirchennot in unseren Großstädten, für die Vinzenz- und Elisabethen-Vereine, für die Mädchenschutzvereine, für die Jugendfürsorge ꝛc. Wie viele katholische Laien gibt es noch, die achtlos an all diesen Institutionen vorübergehen! Es bedürfte bei vielen nur einer ernsten Anregung, um sie zur Darbietung kleiner oder größerer Gaben zu bestimmen. Zu solcher Anregung bietet aber gewiß der Empfang der heiligen Sakramente eine denkbar günstige Gelegenheit. Warum sollte man Bedenken tragen, nebst dem Gebete ein Almosen zur Buße aufzuerlegen, wenn der Pönitent in guten Verhältnissen lebt, aber bisher hartherzig gegen die Armen war oder seine Reichtümer nur zu üppigem Wohlleben verwendete? Was soll mich abhalten, einem vermöglichen Manne, der in seinem Glaubensleben lau und nachlässig war oder sonstwie gegen den Glauben sich versündigte, neben anderen Werken, die der Befestigung im Glauben dienen, einen Beitrag für die Missionen als sakramentale Genugtuung bestimmen? Will man nicht selber die Größe der Gabe bezeichnen, was ja in vielen Fällen unmöglich sein wird, so überlasse man dies dem Ermessen des Pönitenten oder frage, ob ihm ein Almosen von so und so viel Mark zu groß sei. Eigens sei betont, daß ein Almosen, welches zur Buße auferlegt wird, nur solchen Bestrebungen oder Veranstaltungen zugewiesen werden darf, deren rein religiöser oder charitativer Charakter unbestritten ist. Auch mahnt das römische Rituale: „Poenitentias pecuniarias sibi ipsis confessarii non applicent.“ Und das Provinzialkonzil von Köln im Jahre 1860 gibt die Weisung: „Confessarii in confessionibus audiendis Missarum stipendia nec imponant in poenitentiam nec ea sponte oblata recipiant, ne turpis lucri suspicionem incurrant et pusillis scandali occasionem praebeant.“

Nach diesen Ausführungen über die Beschaffenheit der sakramentalen Genugtuungswerke im allgemeinen wäre jetzt noch zu zeigen, daß nach den Grundsätzen der individuellen Seelsorge die jeweils auferlegte Buße zugleich ein wirksames Heilmittel für die besondere Seelenkrankheit des Pönitenten sein soll. „Quare curet (sacerdos), quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat, veluti avaris eleemosynas, libidinosis jejunia vel alia carnis afflictiones, superbis humilitatis officia, desidiosis devotionis studia.“ (Rit. Rom.) Doch soll dies Gegenstand einer späteren Abhandlung sein. Für dieses Mal war es mir nur darum zu tun, durch scharfe Hervorkehrung der Grundsätze, welche von der Kirche selbst für die Auferlegung der sakramentalen Genugtuung gegeben sind, den Lesern der Quartalschrift eine Anregung zur Prüfung ihrer Praxis zu bieten. Der Priester ist nur der Verwalter der heiligen Sakramente. Er kann also nicht nach eigenem Gutdünken und persönlichen Anschauungen verfahren. Maßgebend bleiben für ihn immer die kirchlichen Weisungen. An ihnen muß er sich fort

und fort orientieren, wenn er sich vor Abirrungen schützen und seiner seelsorgerlichen Tätigkeit einen guten Erfolg sichern will. Darum habe ich auch die feste Ueberzeugung, daß unsere pastorelle Arbeit im Beichtstuhle viel reichere Frucht für das christliche Leben der einzelnen wie der Gesamtheit bringen würde, wenn die kirchlichen Prinzipien besser im Auge behalten würden und wenn man nicht gerade bei dieser so außerordentlich wichtigen Tätigkeit so oft in Gefahr geriete, allzusehr auf seine „Praxis" zu vertrauen.

Das Seufzen der unerlösten Kreatur.

Exegese von Röm VIII., 19—22.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

Literaturangabe.

1. Schäfer, Erklärung des Briefes an die Römer, Münster 1891.
2. Reithmayr, Kommentar zum Briefe an die Römer, Regensburg 1845.
3. Klee, Kommentar über des Apostels Paulus Sendschreiben an die Römer, Mainz 1830.
4. Chrysostomus, Homilien über die Briefe des heiligen Apostels Paulus, I. Band, Kempten 1880.

Text von Römer 8, 19—22:

V. 19: „Denn das Harren der Schöpfung wartet auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes."

V. 20: „Der Vergänglichkeit nämlich ist die Schöpfung unterworfen worden, nicht freiwillig, sondern um dessenwillen, der sie unterworfen hat auf Hoffnung hin."

V. 21: „Daß auch sie selber, die Schöpfung, befreit werden wird aus der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes."

V. 22: „Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung zumal seufzet und in Wehen liegt bis jetzt."

Die ebenso interessante als schwierige Stelle im Briefe des heiligen Apostels Paulus an die Römer 8, 19—22 reiht sich folgendermaßen in den Zusammenhang ein. Im vorausgehenden Vers 18 hat der Apostel dargestellt, wie die Glorie der Zukunft überaus hoch zu werten sei; im Vergleich zu ihr seien die Leiden dieser Zeit gar nicht anzuschlagen. Nun will er, wie St Chrysostomus (Homilie über den Römerbrief p. 315) sagt, „den Zuhörer noch auf eine andere Weise emporheben und knüpft deshalb an die Schöpfung an und sucht mit dem, was gesagt werden soll, zwei Ziele zu erreichen: einmal die Geringschätzung der gegenwärtigen Dinge, sodann die Sehnsucht nach den zukünftigen und dann noch ein drittes, das eigentlich das erste ist, den Beweis, welch ein Gegenstand der Sorge das Menschengeschlecht für Gott ist und wie hoch er unsere Natur stellt", deretwegen jetzt die ganze belebte und unbelebte Schöpfung **leidet**, später aber mit dem Menschen und wegen des Menschen teilhaben soll an der Verherrlichung der Kinder Gottes. Dadurch zerstört der Apostel zugleich in der jungen Christengemeinde zu Rom, die sich haupt-

sächlich aus Heidenchristen rekrutiert, die bisherige Lehrmeinung der Philosophen, daß die Welt ewig sei und eine selbständige Stellung habe ohne Beziehung und Wechselwirkung zum Menschengeschlechte. — Näherhin sucht der Apostel in unserer Episode darzutun, daß die Offenbarwerdung der Kinder Gottes (Herrlichkeit der Auferstehung am jüngsten Tage) unfehlbar gewiß, ja bereits im Anzuge sei, weil die ganze Schöpfung mit unruhiger Bewegung ihr entgegenseufzt. Hier findet er das wichtigste Motiv zu trösten und aufzufordern, den Mut inmitten der uns jetzt umringenden Leiden und Trübsale aufrechtzuerhalten. „Dahin konzentriert der Apostel von da an (Reithmayr p. 423) die ganze Kraft seiner erhebenden Darstellung, weil alles von der Ausdauer abhängt. Darum richtet er den hoffenden Blick vorwärts nach dem Punkte hin, „von woher wir Jesum Christum erwarten, der umgestalten wird den Leib unserer Niedrigkeit, um gleichförmig zu werden dem Leibe seiner Herrlichkeit, gemäß der Macht, daß er auch das Universum sich unterwerfen kann“ (Phil 3, 20), und erweckt in dem Leser, der mutlos werden möchte, ein heilsames Schamgefühl, indem er ihm die ganze unfreie Schöpfung unerschütterlich hoffend vor die Augen führt. Wenn sie, die erst durch uns befreit wird, mit solcher Sehnsucht unverwandt nach jenem Ziele hinstarrt: wie sollen da wir nicht hoffend ausharren!“

Das ist sonach der eigentliche paränetische Zweck, der sich durch den ganzen Absatz hindurchzieht. Damit aber die Sache klarer wird, wollen wir die Worte des Apostels selber hören und in einzelnen Versen vorführen.

V. 19. „Denn das Harren der Schöpfung wartet auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes.“ Der Apostel personifiziert an unserer Stelle in Nachahmung der Propheten die ganze Schöpfung und sagt, daß sie seufze und Wehe empfinde, nicht als hätte man je einen Seufzer gehört, den die Erde oder der Himmel ausgestoßen, sondern es soll nach Chrysostomus „die Ueberschwenglichkeit der zukünftigen Güter und die Sehnsucht nach Befreiung von den gegenwärtigen Uebeln“ zum Ausdruck kommen. Unter κτίσις (creatura) versteht St Paulus unter Gegenüberstellung der „Kinder Gottes“ die gesamte lebendige und leblose Kreatur — abgesehen vom Menschen — insoweit sie der Erlösung bedarf oder vom Fluche der Sünde mitbetroffen war. Von der κτίσις ist auch der Leib des Menschen genommen. „Wenn nun auch dieser (Schäfer p. 257) an der Herrlichkeit der Kinder Gottes Anteil erhält, in Christus das Leben und die Unvergänglichkeit miterbt, so erreicht in ihm auch die ganze κτίσις ihr letztes Ziel.“ Die ganze Schöpfung erwartet nun die ἀποκάλυψις τῶν υἱῶν τοῦ θεοῦ (revelatio filiorum Dei). „So lange ein Kind Gottes (Schäfer l. c.) in dem leidensfähigen und sterblichen Leibe lebt, so lange offenbart sich der mit der Gnade in dasselbe eingesenkte Keim der Unsterblichkeit nicht, sondern es bleibt

das eigentliche Wesen der Gotteskindschaft verhüllt. Erst wenn Christus der Erstgeborene unter den Auferstandenen ist, erst dann ist die ἀποκάλυψις τῶν υἱῶν τοῦ θεοῦ eingetreten.“ Die enge Verbindung der Schöpfung mit dem Menschen aber rührt daher, weil die Schöpfung in dem Menschen ihr nächstes Ziel hat. Deshalb ist auch das zuletzt auf Gott gerichtete Sehnen der Natur (Gott Ursprung und Endziel der Natur) zuerst dem Menschen zugewandt, um so mittels desselben zum letzten Ziele, zur höchsten und innigsten Vereinigung mit Gott in dessen Anschauung und Genuß zu gelangen. Darum diese ἀποκαραδοκία τῆς κτίσεως (exspectatio creaturae)! Wie mit dem Menschen, als dem Haupte der sichtbaren Schöpfung, das ganze Universum in Trauer gestürzt wurde, so muß dasselbe auch eben, weil er daraus seinem Leibe nach genommen ist, dieser seiner Blutfreundschaft willen in ihm und mit ihm wiederum aus dem Fluche hervorgehen und sehnsüchtig nach dieser Zeit hinschauen, da die Herrlichkeit der Kinder Gottes offenbar werden soll. Weil aber solches unvertilgbares Sehnen weder irrig sein noch unbefriedigt bleiben kann, darum ist es ein Beweis dafür, daß — wir mögen jetzt noch so viele Leiden zu ertragen haben — die Teilnahme an der Herrlichkeit, in die Christus bereits eingegangen ist, nicht ausbleiben kann. St Paulus ist eben durchaus erfüllt und beherrscht von dem Gedanken an die alles umfassende Größe der Erlösungsgnade, die mehr zu heilen und zu retten vermag, als der Fluch der Sünde zu schaden und zu verderben imstande war. — Wie nun die Kreatur verherrlicht werden wird, ist vom Apostel nicht näher angegeben. „Wir dürfen wohl vermuten, daß alles, was als Krankheit und Zorn unserer Welt gegenwärtig als Giftkraut, Distel, Dorn und Ungeziefer anhaftet, verschwindet und ein allgemeiner, schöner, geistigerer Naturzustand, als der des Paradieses gewesen ist, eintreten werde, da der Mensch durch die Erlösung auch höher gestellt ist, als er es vor dem Falle war, und die Welt der Heiligen natürlich schöner als die der Unschuldigen sein muß.“ (Klee p. 341.)

V. 20. Warum sehnt sich nun die ganze Natur? Die Antwort gibt V. 20: „Der Vergänglichkeit nämlich ist die Schöpfung unterworfen worden, nicht freiwillig, sondern um dessenwillen, der sie unterworfen hat auf Hoffnung hin.“ Der Apostel geht aus von der Wahrheit, daß die Sünde der Stammeltern nicht nur diese, sondern die ganze Natur, die ursprünglich von Gott „gut“ erschaffen war, mitbetroffen hat (Genesis 3, 17: „Maledicta terra in opere tuo: in laboribus comedes ex ea cunctis diebus vitae tuae: spinas et tribulos germinabit tibi.“) „Als der Leib des Menschen sterblich und leidend geworden,“ sagt Chrysostomus, „da nahm auch die Erde den Fluch in sich auf und brachte Disteln und Dörner hervor. Die Erde ist dem Untergang gewiß. Aus welchem Grunde, und was ist daran schuld? Um deinetwillen, o Mensch.“ Um des

Menschen willen hat auch das ganze Naturreich die Verbindung mit Gott verloren, ist gottentfremdet, „gottlos“ geworden (τῇ ματαιότητι ὑπετάγη = vanitati subiecta est). An dieser Verbindung mit Gott hatte vor dem Sündenfalle in und durch den seinem Leibe nach von der Erde genommenen Menschen auch die Erde selber einen Anteil. Ist nun vor dem Sündenfalle in der Natur nur Unverwesliches hervorgebracht worden? „Wohl mochte es damals schon ein Kommen und Gehen in ihr gegeben haben,“ sagt Schäfer p. 259, „sie hatte aber auch ihr Bleibendes und Unvergängliches in ihrer Krone, dem unsterblichen Leibe des begnadeten Menschen.“ Es offenbart sich nun diese ματαιότης in all dem Unfrieden und Elend, die auch in der vernunftlosen Natur so vielfach uns entgegentreten. Betrachten wir beispielshalber den Jammer der erzeugenden Natur in den Gebilden, welche bereits Leben und Empfindung haben, im Tierreich. „Welche Aengstlichkeit wacht da über allem Neugeborenen (Reithmayr p. 426) und welcher tiefverwundende Schmerz, wenn es wieder zerstört wird!“ Das niedere Lebewesen wird stets wieder die Beute des höheren (vergl. das Gedicht „Stufenleiter“, wo die Mücke vom Sperling erhascht, dieser vom Habicht, der Habicht vom Adler und der Adler endlich vom Jäger erlegt wird). „Was in den Tieren in wirklichen Lauten des Wehes sich vernehmlich ausspricht, dasselbe findet sich auch in den niederen Stufen des Naturlebens, nur mit dem Unterschied, daß es uns hier viel weniger auffällt, weil wir in unserer Aeußerlichkeit und Zerstreuung die dumpfen Klagelaute und das Aechzen nicht hören, womit es krankhaft alle Kreise des Naturlebens bis in das Kleinste hinein durchzuckt und erschüttert.“ — Während nun die Betrachtung dieser Tatsache den Unglauben zur pessimistischen Weltanschauung führt, leitet sie den Glauben dazu, das Haupt voll Sehnsucht zu Gott zu erheben und von ihm die Gnade der Umgestaltung und Neubelebung der der Erlösung bedürftigen Kreatur zu erwarten. — „Die Kreatur nun ist der Vergänglichkeit unterworfen worden“, fährt der Apostel weiter, „nicht freiwillig (οὐχ ἑκοῦσα, non volens), d. h. nicht in einer ihrem Wesen entsprechenden Weise, sondern „um eines anderen willen, der sie unterordnete“ (διὰ τὸν ὑποτάξαντα, propter eum, qui subiecit eam). Wer ist aber dieser? Die einen Erklärer denken an den Menschen, um dessentwillen die Erde vom Fluche betroffen worden; die anderen aber verstehen Gott selbst darunter, der die Ordnung so getroffen, daß die ganze vernunftlose Kreatur der Entscheidung des Menschen gemäß entweder am Segen oder Fluch Anteil haben wird. Für diese letztere Auffassung dürfte entscheidend sprechen, daß mit dem ὑπετάγη noch ein ἐπ' ἐλπίδι = in spe zu verbinden ist. Das Untergeordnetsein ist eines auf Hoffnung, und dieses kann nur Gott begründen. Eben weil Gott die Hoffnung in die heilsbedürftige Schöpfung hineingelegt hat, deshalb harrt sie sehnsuchtsvoll der Offenbarung der vollen Herrlichkeit der Kinder Gottes entgegen.

V. 21. Die Schöpfung also leidet, aber sie harrt sehnlich. In ihre Erniedrigung hat sie Hoffnung mit sich genommen. Welche?

„Daß auch sie selber, die Schöpfung, befreit werden wird aus der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes.“ Treffend bemerkt hiezu Chrysostomus: „Nicht bloß du wirst befreit werden, sondern auch die Wesen, die unter dir stehen und die nicht begabt sind mit Vernunft und Empfindung, auch sie werden mit dir der jenseitigen Güter teilhaftig.“ Sie wird befreit werden „aus der Knechtschaft des Verderbens“ (ἀπὸ τῆς δουλείας τῆς φθορᾶς = a servitute corruptionis). Die Verwesung, das Verderben ist für die Natur eine Knechtschaft, denn sonst wäre es unmöglich, daß Tod und Verwesung auch in ihr Widerwillen und Abscheu erregen. Diese Erlösung von der Herrschaft, welche die Verwesung einer Herrin gleich ausübt, soll nun auch der Schöpfung zuteil werden. In der Tat ist bereits auch das Ziel angegeben, wozu die Befreiung der gefesselten Natur erfolgen soll: „zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (εἰς τὴν ἐλευθερίαν τῆς δόξης τῶν τέκνων τοῦ θεοῦ = in libertatem gloriae filiorum Dei). Es sagt der Apostel nicht einfach: „zur Freiheit der Kinder Gottes“, sondern: „zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes“. Damit meint er den einstigen Vollbesitz der Herrlichkeit in der Verklärung am jüngsten Tage. Im diesseitigen Leben nämlich ist auch der gerechtfertigte Mensch noch der Verwesung unterworfen. Dagegen in der Auferstehung des Fleisches, das von der Erde genommen ist, feiert dereinst auch die Schöpfung ihre Auferstehung und wird so von der Knechtschaft der Verwesung erlöst. Es sind die Begriffe φθορά und δόξα, ebenso δουλεία und ἐλευθερία einander entgegengesetzt. „Nicht bloß wird die Schöpfung in den Stand zurückkehren, aus dem sie im Anfang mit dem Menschen entfallen; sondern wie der Mensch nun wahrhaft unsterblich sein wird, was er dort in diesem Sinn nicht gewesen, so wird auch die Schöpfung ihrer jetzigen vergänglichen Gestalt, ihrer Trauerhülle sich entledigen und mit dem Festgewande, womit der Schöpfer von Anbeginn sie schon bedacht, dem Feierkleid der Unverweslichkeit sich schmücken.“ (Reithmayr p. 430.) — Das ist der Zeitpunkt, den die Propheten so oft mit den glänzendsten Farben schildern (z. B. Is 65, 17: „Siehe ich schaffe neue Himmel und eine neue Erde; und das, was früher gewesen, daran wird gar nicht mehr gedacht, noch fürder mehr zu Sinnen genommen“ und an einer anderen Stelle [30, 26]: „Es wird das Mondenlicht sein wie das Sonnenlicht, und das Sonnenlicht versiebenfacht wie das Licht von sieben Tagen, an dem Tage, wo Gott die Wunde seines Volkes verbinden wird“). Das ist die Wiedergeburt, von der Jesus redet (Mt 19, 28: „vos, qui secuti estis me, in regeneratione, cum sederit filius hominis in sede maiestatis suae, sedebitis et vos super sedes duodecim, iudicantes duodecim tribus Israel“). Das ist die ἀποκατάστασις πάντων, von der Petrus in

der Apostelgeschichte (3, 21) redet: „quem oportet quidem coelum suscipere usque in tempora restitutionis omnium, quae locutus est Deusper os sanctorum suorum a saeculo prophetarum“ (ἄχρι χρόνων ἀποκαταστάσεως πάντων); das „die neuen Himmel und die neue Erde“, wo nach 2 Petr 3, 13 die Gerechtigkeit wohnt, und die aus dem großen Weltbrande hervorgehen werden. Darum also das Sehnen der ganzen Schöpfung nach dem Augenblicke, wo die von Gott bestimmte Zeit erfüllt und mit unserer Erhebung auch ihr vergönnt wird, ihre Schönheit zu entfalten und für die Kinder Gottes sich in unverwelkliche Pracht zu kleiden.

V. 22. Doch diese Freiheit ist erst Sache der Zukunft. „Denn das wissen wir, daß die ganze Schöpfung mitseufzt und in Wehen liegt bis jetzt.“ Dem Sinne und Zusammenhang nach gehört dieser V. 22 eingereiht nach V. 19. Er enthält gegenüber der manichäisch-dualistischen Weltanschauung die christliche. Um nämlich das Gesagte von dem eigentümlichen Widerstreit in der sichtbaren Schöpfung unserem Gefühle näher zu bringen, knüpft der Apostel an unser eigenes, durch die Offenbarung erleuchtetes Bewußtsein an, das uns allen von dieser Sache innewohnt. Der V. 20 vorausgenommene Gedanke wird hier nochmals wiederholt: Nicht die Erde allein ist von Leid ergriffen, alle Kreise der Schöpfung (πᾶσα ἡ κτίσις = omnis creatura = das sichtbare Universum, abgesehen vom Menschen) seufzen und stöhnen unter dem Drucke der Korruption, welche sie gefesselt hält und ihr Ringen nach der Vollendung unterbindet. Das Wehegefühl, das die gesamte äußere Schöpfung durchzieht, wird vom Apostel als „Geburtswehen“ (συστενάζει καὶ συνωδίνει = ingemiscit et parturit) bezeichnet. Damit ist ausgesprochen der innere krampfhafte Drang, „die neuen Himmel und die neue Erde zu gebären“, womit der alte κόσμος schwanger geht und bis zur Stunde (ἄχρι τοῦ νῦν = usque adhuc) sich abringt. Der Grundgedanke ist eben wieder dieser: „Der Schmerz, der auch die Natur über Tod und Verwesung durchzieht und Zerstörungen, wie sie durch ein ungeregeltes Walten ihrer Kräfte hervorgerufen werden, begleitet, läßt erkennen, daß die Harmonie in ihr gestört ist, und erklärt, daß sie nach einer anderen Ordnung, als die jetzige ist, innigst verlangt. Wäre eben diese letztere die naturgemäße und darum zusagende — woher käme das Sträuben in der Schöpfung? Tod und Verwesung in ihr sind keine bloßen Veränderungen, sondern tragen den Charakter von Folgen der Sünde an sich.“ (Schäfer p. 261.)

Gehen wir nun über zur weiteren Frage: Wie kann die angeführte Stelle Röm 8, 19—22 in der Seelsorge verwertet werden?, so leuchtet von selbst ein, daß der Apostel vor allem Trost und Mut allen von Leiden und Trübsalen heimgesuchten Menschen einflößen will. In allen Leiden und Heimsuchungen sollen wir aufschauen nach unserer Verherrlichung bei der Auferstehung des Fleisches und der Wiederkunft des Weltenrichters. Als Vorbild für diesen

hoffnungsfreudigen Ausblick sucht der Apostel uns die gesamte unfreie Schöpfung vor Augen zu halten. „Wenn sie, die erst durch uns befreit wird, mit solcher Sehnsucht nach jenem Ziele hinschaut, wie sollen wir nicht hoffend ausharren?" (Reithmayr p. 424.) Wie oft hat nun der Geistliche in der Predigt, Katechese, Christenlehre, namentlich aber am Krankenbette und im Beichtstuhle Gelegenheit, die durch Leiden und Heimsuchungen niedergeschlagenen Herzen wieder aufzurichten durch den Blick auf die jenseitige Vergeltung am großen Gerichtstage! — Sodann will der Apostel uns einschärfen, die gegenwärtigen Dinge gering zu schätzen. Nach St Chrysostomus (p. 319) ruft er uns zu: „Sinke du, o Mensch, doch nicht unter die leblose Schöpfung herab und verliebe dich nicht in die irdischen Dinge! Wir dürfen nicht bloß nicht zäh an ihnen festhalten, wir müssen sogar seufzen nach dem Augenblick, wo wir sie verlassen. Wenn die leblose Schöpfung das tut, dann hast du noch viel mehr eine solche Empfindung zu zeigen als das mit Vernunft ausgestattete Wesen." Wie sehr tut eine diesbezügliche Darlegung und Verwertung der Stelle not bei dem heutigen, im Irdischen und Weltlichen versunkenen Zeitgeiste! Wie sehr ist eine solche Mahnung am Platze, zumal bei den großen Fortschritten der modernen Zeit auf dem Gebiete der Technik und der äußeren Kultur mit ihrer Verweichlichung der ganzen Lebenshaltung! — Weiterhin will der Apostel an besagter Stelle die große Liebe Gottes zum Menschen darlegen, seine besondere Fürsorge für ihn. St Chrysostomus läßt den Apostel ausrufen: „Siehst du, wie der Mensch überall an der Spitze steht, wie er als das Endziel des Weltalls dasteht." Um des Menschen willen ist die gesamte Schöpfung infolge der ersten Sünde dem Verderben anheimgegeben worden, um des Menschen willen soll auch die sichtbare Welt ihre dereinstige Verklärung und Verwandlung feiern. — In unseren Tagen wird auch die Würde des Menschen vielfach vergessen, erniedrigen sich nicht wenige durch Sünde und Laster unter die geschaffene Kreatur. Auch in diesem Punkte soll der Seelsorger belehrend und aufklärend in Wort und Schrift eintreten für die hohe Bestimmung des Menschen, der da ist die Krone der Schöpfung und deshalb die Rechte der Herrschaft über die geschaffene Kreatur hat, aber auch die Pflichten der Fürsorge und Schonung ihr gegenüber. Ebendeshalb soll der Pastorations-Geistliche auch gegen alle Mißhandlungen und Quälereien der Tiere, namentlich in der Katechese und Christenlehre, einschreiten. — Im letzten und tiefsten Grunde aber läßt sich die obige Römerbrief-Stelle verwerten als Darlegung der verheerenden Folgen der Erbsünde, die nicht bloß den Menschen unglücklich gemacht, sondern auch um des Menschen willen über das sichtbare Universum, die unvernünftige Kreatur Verderben und Unglück gebracht hat. Andererseits erstrahlt auch hier im hellsten Lichte die allgewaltige Macht der Erlösung in Christo, welche nicht nur den Menschen, sondern auch die geschaffene Kreatur

umschließt und die ihren Abschluß erreicht mit der Auferstehung des Fleisches und dem Offenbarwerden der Herrlichkeit der Kinder Gottes, woran die gesamte Welt teilnimmt und wobei in Erfüllung geht das schöne, dem heiligen Augustinus zugeschriebene Wort des Oster-Jubilus bei der benedictio cerei paschalis: „O felix culpa! quae talem ac tantum meruit habere Redemptorem!“

Die Auferstehung der Toten „beim“ Tode Christi.

Von Dr Johann Gföllner.

Vielfach herrscht die Anschauung, die Auferstehung und Erscheinung vieler Heiligen, welche der heilige Evangelist Matthäus im unmittelbaren Anschluß an die übrigen Wunder beim Tode Christi erwähnt (Mt 27, 52, 53), sei noch am heiligen Karfreitag selbst erfolgt. Manche Lehrbücher, die zum Unterricht und Lehrgebrauch an Volks- und Mittelschulen bestimmt sind, scheinen diese Anschauung zu vertreten;[1]) auch in Predigtwerken muß diese Szene der auferstandenen Toten zur Erhöhung des rhetorischen Effektes dienen: „Die Toten kommen hervor und wandeln in der Stadt umher und zeigen mit drohendem Finger hinauf nach Golgatha, dem Schauplatz des greulichsten Frevels“.[2]) Ein anschauliches Bild dieser „Erscheinung der Toten beim Tode Christi“ liefern die Visionen der gottseligen Anna Katharina Emmerich[3]) sowie entsprechende bildliche Darstellungen in der religiösen Kunst.[4])

I. Sind nun diese Toten wirklich am heiligen Karfreitag beim Tode Jesu auferstanden und erschienen? Der heilige Matthäus (27, 52 53) berichtet: Monumenta aperta sunt et multa corpora sanctorum, qui dormierant, surrexerunt. Et exeuntes de monumentis post resurrectionem eius venerunt in sanctam civitatem et apparuerunt multis. Unzweifelhaft geht aus v. 53 hervor, daß das Hervorgehen aus den Gräbern und die Erscheinung in der Stadt erst nach der Auferstehung des Herrn erfolgte. Dadurch erhält zugleich der vorhergehende v. 52 seine Erklärung, wo es in unmittelbarem Anschluß an das Wunder des Tempelvorhanges, Erdbebens und der gespaltenen Felsen heißt: monumenta aperta sunt et multa corpora . . . surrexerunt. „Daß (im Augenblick des Todes Christi) sich die Gräber öffneten, stand wohl im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erdbeben und Zerspalten der Felsen, so daß es gleichzeitig damit bewirkt wurde. Die Auferstehung der Toten

---

[1]) Vgl. Biblische Geschichte von J. Panholzer (1894) S. 218; Dr Schusters bibl. Geschichte für Volksschulen, bearbeitet von G. Mey, Ausgabe für Oesterreich, S. 230; Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus von Dr Jakob Schmitt[8] S. 339; Geschichte der göttl. Offenbarung des N. B. von Dr Franz Fischer[8] S. 144; katholischer Volks-Katechismus von Spirago, 1. Teil, S. 110. — [2]) Die 7 Worte Jesu am Kreuz, Fastenpredigten von Fr. J. Mach[2] S. 97. — [3]) Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Von Klemens Brentano. Volksausgabe[2] S. 279 ff. — [4]) Vgl. das Gemälde von Gué „Es ist vollbracht“.

aber ist ohne Zweifel zu verbinden mit ihrem Erscheinen in der Stadt, das erst nach der Auferstehung Jesu stattfand.[1]) Nur antizipativ erwähnt hier Matthäus die Auferstehung der Toten, um überhaupt die anläßlich des Todes Christi (gleichzeitig oder später) erfolgten Wunder mitsammen zu berichten, weshalb Maldonat (in h. l.) sogar das Oeffnen der Gräber erst nach der Auferstehung Christi eintreten läßt. Da die Erscheinung erst am Auferstehungstage erfolgte (v. 53), müßte man sonst annehmen, die (v. 52) auferstandenen (d. h. von ihrer Seele wieder belebten) Leiber seien bis dahin im Grabe geblieben. — Diese dem Wortlaut der heiligen Schrift[2]) und dem Zwecke des Wunders (Bezeugung der Auferstehung Christi) mehr entsprechende Auffassung vertritt unter anderen besonders J. Knabenbauer im Cursus Scripturae Sacrae (evangelium sec. Matth. II S. 537 f.).

II. Sind jene corpora als wirkliche (d. h. von der Seele belebte) oder nur als Scheinleiber (wie bei den Theo- und Angelophanien) aufzufassen? Die heilige Schrift erwähnt mit keinem Wort, daß es nur Scheinleiber gewesen; auch findet sich nicht der mindeste Anhaltspunkt für die Annahme, der Evangelist spreche nur deshalb von einer „Auferstehung und Erscheinung", weil jene, denen sie erschienen, sie für wirklich Auferstandene gehalten haben. Vielmehr sollte, wie die übrigen, so auch dieses Wunder die Würde und Herrlichkeit Christi offenbaren; Christi Sieg über den Tod offenbart sich aber nicht in einer bloßen Erscheinung der animae separatae, die rein äußerlich mit einem Scheinleibe sich verbinden, sondern in einer wahren Auferstehung d. h. Wiederbelebung des Körpers durch die mit ihm zu einer Wesenheit verbundenen Seele. Im Hinblick auf den Zweck dieses tatsächlichen Beweises für Christi Gottheit und Erlösung scheint daher auch die Annahme näher liegend, unter den sancti nicht sosehr Gerechte und Heilige des Alten Bundes aus längst vergangenen Zeiten zu verstehen, die niemand persönlich kannte (Abraham, David 2c.), sondern Zeitgenossen Christi und der Einwohner Jerusalems, die vielleicht erst vor kurzem gestorben waren und durch ihre unleugbare Auferstehung gerade ihren Zeitgenossen gegenüber ein testimonium irrefragabile abgaben.[3])

Der Ausdruck apparuerunt scheint auch anzudeuten, daß die mit Christus Auferstandenen in einem verklärten Leib erschienen, in einem corpus spiritale (1 Cor 15, 44), der demnach den Gesetzen des Stoffes und Raumes nicht mehr unterworfen war, darum auch nur jenen sichtbar war, denen er erschien. In dieser Annahme liegt auch die Lösung der weiteren Frage:

---

[1]) Handbuch zur Bibl. Geschichte von Schuster-Holzammer(-Schäfer) II[6] N. 451. — [2]) 1 Cor 15, 20: Christus primitiae dormientium: also durften nicht andere vor ihm wirklich und dauernd auferstehen. — [3]) Knabenbauer l. c.

III. Sind diese Leiber nur vorübergehend oder für immer auferstanden, so daß sie dem Gesetze des Todes nicht mehr unterworfen waren? Eine viel umstrittene Frage! Der heilige Augustin ep. ad Evodium 164, 9), Salmeron (tract. 47), Calmet, Reischl, Schanz u. a. (bei Knabenbauer l. c.) nehmen an, sie seien wieder ins Grab zurückgekehrt. Aber bei weitem der größere Teil der Erklärer der Heiligen Schrift entscheidet sich für die Ansicht, sie seien mit Christus in den Himmel eingegangen mit ihren verklärten Leibern; so Ambrosius (in Ps 1, n. 54), Hieronym (in ep. 120, 8), Epiphanius (haer. 75, 8), Cyrillus, Anselmus, Suarez, Maldonat und der heilige Thomas von Aquin, der zwar in 3 p. qu. 53, art. 3 die Frage unentschieden läßt und eher dem heiligen Augustin sich anschließt, in seinem Kommentar[1]) aber ausdrücklich sagt: surrexerunt tamquam intraturi cum Christo in coelum. Darum sagt auch Holzammer-Schuster(-Schäfer) (l. c.): „Ob diese „Heiligen" nur vorübergehend oder bleibend auferstanden sind, läßt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden. Doch dürfte letzteres das Wahrscheinlichere sein, einmal, weil die heilige Schrift mit keinem Worte andeutet, daß sie nur Scheinleiber angenommen oder in ihren wirklichen Leibern wieder gestorben, sodann weil viele Väter sich ausdrücklich dafür aussprechen, endlich weil so der Triumph Christi über den Tod auf die vollkommenste Weise dargestellt war, während zugleich seine Liebe und Freigebigkeit sich darin herrlich offenbarte, daß er alsbald „viele" seiner Erlösten auch dem Leibe nach an seinem Triumphe teilnehmen ließ."

Wie groß ist die Frucht der heiligen Messe?

Von Al. Remont.

Auf diese Frage wird ein gut unterrichtetes Schulkind vielleicht eine ganz brauchbare Antwort finden. Geht der Theologe indessen der Sache näher, so wird ihm die Frage als eine recht dornige erscheinen. Selbst bedeutende Theologen wie Kardinal Franzelin[2]) berufen sich einfach auf die Praxis der Kirche, um eine wenigstens gut annehmbare Ansicht herauszuschälen. Sosehr wir hier indes den Glaubensgeist dieser Männer bewundern und uns an ihrem Bestreben, das sentire cum ecclesia nie aus dem Auge zu verlieren, erbauen, so kann doch damit unser Wissensdrang, der auch einigermaßen den Zusammenhang zwischen dieser Praxis der Kirche und der geoffenbarten Lehre begreifen möchte, nicht voll befriedigt sein.

---

[1]) ad Col. I. lect. 5; ad I. Cor. 5. lect. 3.

[2]) De euchar.[4] p. 373: „Quoad applicationem vero satisfactionis videtur ex sensu et praxi Ecclesiae dicendum, eam esse ita determinatam in divina acceptatione, ut hic fructus intentione sacerdotis applicatus multis, non totus singulis obveniat aeque ac si pro uno solo fuisset applicatus, sed potius in multos secundum partem et aliquem gradum distribuatur."

Einiges ist allerdings dem Theologen klar und sicher. Nach der Aufstellung des berühmten Suarez herrscht unter den Theologen volle Einmütigkeit darüber, daß die Menge der Teilnehmer am heiligen Meßopfer (der offerentes) keinerlei Verminderung der ihnen zukommenden Gnade bewirkt, sondern eher eine akzidentelle Vermehrung, die ihren Grund hat in der gegenseitigen Erbauung. Ebenso ist keine Frage, daß die Wirksamkeit des heiligen Meßopfers ex opere operantis als eine in sich endliche, begrenzte zu betrachten ist und deshalb wohl als teilbar unter verschiedene Teilnehmer zu denken sei. Auch die Frucht ex opere quasi operantis (wie Gihr sie nennt; man könnte gerade so gut, vielleicht mit mehr Recht sagen ex opere quasi operato), insoferne der Priester im Namen der Kirche handelt, ist endlich und deshalb teilbar. Daß die heilige Messe in actu primo, ihrem Wert und der in diesem der Möglichkeit nach eingeschlossenen Frucht nach intensive und extensive im gewissen Sinne unendlich ist, wird auch von niemand geleugnet. Man müßte ja sonst der Lehre der Kirche entgegentreten, nach der das heilige Meßopfer in allen wesentlichen Stücken dasselbe Opfer ist wie das Opfer am Kreuze. Endlich ist auch gar nicht zweifelhaft, daß die vom einzelnen empfangene Frucht der heiligen Messe (in actu secundo) niemals unendlich ist, da ja der Mensch nur eine endliche Gnade empfangen kann.

Die ganze Frage dreht sich somit hauptsächlich darum: Ist die Frucht der heiligen Messe, die aus der Applikation des Priesters gezogen wird (fructus specialis oder fructus medius gewöhnlich genannt), in dem Sinne unbeschränkt groß, daß sie nicht vermindert wird, wenn das heilige Meßopfer für mehrere, für viele dargebracht wird? Man könnte freilich auch die andere Frage aufstellen: Ist der einzige Grund der Beschränkung der Frucht der heiligen Messe die persönliche Disposition des einzelnen, oder ist auch von vornherein durch eine frei festgesetzte Anordnung Gottes jenes Maß des heiligen Opfers auf ein Maximum bestimmt?

Doch die zweite Frage wird nach der Lösung der an sich klareren ersten Frage ohne Schwierigkeit entschieden werden können.

In Bezug auf unsere Fragen bestehen mindestens vier verschiedene Lösungen.

Die erste Ansicht will, daß dem unendlichen Wert (valor) der heiligen Messe eine unbestimmt große, unerschöpfliche, jeder persönlichen Disposition und jeder beliebigen Zahl von Teilhabern sich anpassende Frucht (fructus) entspreche. Nach dieser Ansicht wird der einzelne nicht geschädigt, wenn das heilige Opfer nicht für ihn allein, sondern für mehrere oder für viele dargebracht wird. Ihre Vertreter sind Caietanus, Vasquez, S Alphons, Ballerini, Gury u. v. a.

Die zweite Ansicht lehrt im Gegenteil, daß durch ein nach freiem Ermessen aufgestelltes göttliches Gesetz die Frucht der heiligen Messe von vornherein wie nach Zahl und Maß begrenzt ist, so daß, wenn

wir die Frucht der heiligen Messe mit 1 bezeichnen, diese Frucht ausgedrückt ist mit $^1/_2$, wenn für zwei, mit $^1/_3$, wenn für drei das heilige Opfer dargebracht wird usw. Auch diese Ansicht hat hochberühmte Vertreter; wir nennen S Bonaventura, Lugo, Tamburini, Suarez, Soto, **Benedictus XIV.** de syn dioec, Noldin u. a. m. Der heilige Thomas von Aquin wird wegen der Stelle 3 p. q 79 a. 5. vom heiligen Alfons für die erste Ansicht mit Beschlag belegt wegen Supplem. q. 71, a. 14 ad 2., von anderen für die zweite.

Eine dritte Ansicht vertritt Billot S. J. in seiner scharfsinnigen Abhandlung de ss. Sacramento. An und für sich ist nach ihm die Frucht der heiligen Messe (fr. specialis oder medius) unerschöpflich und wäre deshalb nicht vermindert, wenn noch soviele an dieser Frucht teilnehmen. Aber es muß auch darauf geachtet werden, daß die Zuwendung des fructus specialis von dem Willen des Priesters abhängt und deshalb den Gesetzen unterliegt, die für die Betätigung des menschlichen Willens gelten. Es ist aber ein allgemeines Gesetz, daß Verstand und Wille umso weniger bestimmt sich auf einen Gegenstand richten, je größer die Zahl ihrer Objekte ist. Demgemäß würde mit einer größeren Zahl von Personen die Bestimmtheit und, wie Billot schließt, auch die Wirksamkeit der Intention eine Abnahme erleiden.

Die vierte Ansicht endlich macht eine bemerkenswerte Unterscheidung. Sie gibt zu, daß der fructus impetratorius der heiligen Messe unendlich, auch wenn die heilige Messe für mehrere dargebracht wird, unvermindert sein kann. Anders verhalte sich die Sache mit dem fructus satisfactorius; der ist begrenzt und wird je nach der Menge der Teilnehmer vermindert. Auch für diese Ansicht treten höchst bedeutende Theologen ein, so Melchior Canus, Kardinal Bona, Kardinal Franzelin, Lehmkuhl.

Jede dieser vier Ansichten bringt beachtenswerte Gründe; jede reizt aber auch wie von selbst zur Kritik.

Die erste Ansicht scheint nicht recht der kirchlichen Praxis zu entsprechen. Das Verbot eines zweiten Meßstipendiums und vieles andere läßt sich zwar recht gut erklären; anderes wieder, wie die Reduktion der Stiftungen sogar ausgezeichnet. Aber es ist in dieser Ansicht überhaupt schwer zu begreifen, wie man in der Kirche den Gebrauch einführen und zu allen Zeiten beibehalten konnte, das heilige Meßopfer für eine bestimmte Person und ein bestimmtes Anliegen darzubringen. Es liegt doch dieser Praxis offenbar der Gedanke zugrunde, daß besser für diese Person oder für dieses Anliegen durch die spezielle Applikation gesorgt sei, als wenn das heilige Opfer nur im allgemeinen für alle Glieder der Kirche und deren Anliegen dargebracht wird.[1]) Wenn das heilige Opfer allen zusammen so viel nützen kann und nützt wie einem einzigen, so wäre es lieb-

[1]) Lehmkuhl II[11] 251.

los, nur einem zuzuwenden, was ohne Schaden für den einen allen nützen könnte. Oder vielmehr es wäre nicht lieblos, sondern völlig unnütz, eine besondere Applikation zu machen, denn das heilige Meßopfer wird ja schon nach der Intention Christi und der Kirche für alle (pro omnibus fidelibus christianis), die fähig sind, seine Frucht zu empfangen, dargebracht. Nicht gerade so leicht dürfte diese Ansicht in ihren Konsequenzen zu vereinigen sein mit der Bulle Auctorem Fidei, die den Satz der Synode von Pistoja verdammt (prop. 30 Denzinger-Bannwart 1530 [1393]): „Doctrina Synodi ... sic intellecta, ut praeter peculiarem commemorationem et orationem, specialis ipsa oblatio seu applicatio Sacrificii, quae fit a sacerdote, non magis prosit (caeteris paribus) illis, pro quibus applicatur, quam aliis quibusque; quasi nullus specialis fructus proveniret ex speciali applicatione, quam pro determinatis personis aut personarum ordinibus faciendam commendat ac praecipit Ecclesia, speciatim a pastoribus pro suis ovibus, quod velut ex divino praecepto descendens a. s. Trident. Synodo diserte est expressum (Sess. 23. cap 1. de reform.; Bened. XIV. Const. „Cum semper oblatas“ § 2): falsa, temeraria, perniciosa, Ecclesiae iniuriosa, inducens in errorem alias damnatum in Wicleffo.“

Papst Pius VI. spricht hier offenbar nicht von einer Zuwendung des fructus ex opere operantis oder quasi operantis, sondern von einer Zuwendung des fructus ex opere operato.

Die zweite Ansicht ist praktisch für die meisten Fälle brauchbar. Ob sie aber immer gut begründet wird?

Wenn ihre Vertreter sie damit zu beweisen suchen, daß sie sagen, Gott habe alles nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet (Sap 11, 21), deshalb müsse auch ein Maß für die Frucht der heiligen Messe festgesetzt sein, so beweisen sie etwas, was niemand leugnet. Denn in jeder Ansicht ist diese Frucht der heiligen Messe im Subjekt (intensive) auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt durch die Disposition, bei der Verteilung auf mehrere (extensive) durch die Zahl der Teilnehmer. Wenn man nun folgern will, es sei eben dieses Maß für mehrere nicht größer als für den einzelnen, so bewegt man sich im Kreise und setzt voraus, was man erst beweisen müßte.

Wenn man sich mit Lehmkuhl, Noldin und anderen (entweder für die ganze Frucht der heiligen Messe oder für den fructus satisfactorius wenigstens) auf die Wirksamkeit der Sakramente beruft, so kann auch diese Analogie nicht recht beweiskräftig gefunden werden, denn es ist doch zugestanden, daß die Sakramente größere Gnaden bewirken nach der größeren Disposition. Mehrern zugleich wird ja in der Regel kein Sakrament gespendet. Wenn aber sub una forma und materia uno actu applicata ein Sakrament gespendet wird, z. B. die Taufe durch Besprengung mehrerer oder das Sakrament der Buße vor einer Schlacht unter einer Absolutionsformel, so wird doch nicht leicht ein Theologe behaupten, daß den

einzelnen weniger Gnade zukomme, als wenn sie bei gleicher Disposition für sich allein das Sakrament empfangen hätten. Andere Gründe, die angeführt werden, sind rein äußerlich, nicht aus der Art der Wirksamkeit des heiligen Meßopfers entnommen und können wohl (wie oben) die schwache Position der ersten Ansicht dartun, aber nicht einen unumstößlichen Beweis bilden für die angenommene, fast mathematische Teilung.

Die oben an dritter Stelle gebrachte Ansicht, welche Billot vertritt, ist schwer aufzufassen. Sie hat das Verdienst, darauf hinzuweisen, daß die spezielle Intention des Priesters sozusagen rein menschlicher Willensäußerung entspringt, ein nicht ganz nebensächlicher Punkt bei der Beurteilung der ganzen Frage. Aber sofort läßt sich einwenden: wenn auch die Applikation des fructus missae von der Meinung des Priesters abhängt, wie ist es möglich, daß die Größe der Frucht selbst und zwar der Frucht ex opere operato, von der größeren oder geringeren Klarheit und Bestimmtheit der Intention des Priesters, also ex opere operantis abhänge? Auch wenn wir die Intention näher betrachten, scheint uns die Auffassung Billots unhaltbar, trotzdem er bei der Begründung seiner Lehre sehr fruchtbare und sehr schöne Gedanken verwendet.

Zur Intention müssen die beiden Seelenkräfte des Menschen, Verstand und Wille, zusammenwirken. Die Intention wird dann tadellos sein, wenn der Verstand das Objekt, für das die heilige Messe dargebracht werden soll, vollständig klar sieht und der Wille sich auf dieses Objekt mit aller Bestimmtheit richtet. Offenbar kann nun beides in vielen Fällen erfüllt sein, wenn das heilige Opfer für mehrere, z. B. für verstorbene Eltern und Geschwister dargebracht wird; beides kann nur den wesentlichen Erfordernissen nach vorhanden sein, wenn der Priester für ein einzelnes Anliegen die heilige Messe liest, z. B. für jenes Anliegen, das in dem Verzeichnis seiner Intentionen an nächster Stelle folgt. Von der subjektiven Intention kann unmöglich ein Gesetz abgeleitet werden, nach welchem das heilige Meßopfer mit minderer Kraft für die einzelne Person oder das einzelne Anliegen wirke, wenn es zugleich für mehrere dargebracht wird. Wenn man aber damit die Sache klarlegen will, daß man sagt, mehrere, für welche das heilige Opfer dargebracht wird, werden hier per modum unius betrachtet, bilden objektiv nur eine Person, einen Gegenstand, so wird man niemanden befriedigen, der einerseits den unbestritten unendlichen valor sacrificii missae, anderseits die Allwissenheit Gottes ins Auge faßt; man müßte dann voraussetzen, was man beweisen will.

Die vierte Ansicht wird, obwohl Kardinal Bona[1]) sie für fast allgemein und selbstverständlich hinstellt, dennoch von vielen Theologen verworfen. Gihr vermißt einen Beweis dafür, daß man einen Unter-

---

[1]) De sacrificio missae cap. I. § IV.

schied zu machen habe zwischen dem fructus satisfactorius und dem fructus impetratorius der heiligen Messe. In der Tat erscheint uns dieser Einwand, wenn wir uns auch sonst von Gihrs Gedankengang etwas entfernen müssen, als begründet.

Es handelt sich hier nicht um die besondere Bestimmung der einzelnen Früchte der heiligen Messe, nicht um ihre Wirkung, nicht um die Art und Weise, wie sie uns zugute kommen, sondern um die Weise ihrer Entstehung, denn wir fragen hier nach der Größe der Frucht. Die Reichhaltigkeit einer Quelle wird, um ein ganz gewöhnliches Beispiel zu gebrauchen, nicht darnach bestimmt, ob das Wasser zum Waschen oder Kochen oder Trinken verwendet wird, ob es Heilzwecken dient oder nicht, ob es diese oder jene mineralischen Bestandteile mit sich führt, sondern aus ihrer natürlichen Beschaffenheit. Diese Weise, wie die Frucht der heiligen Messe in ihrem gesamten Umfange erlangt wird, ist nur eine und kann nur eine sein. So haben die Sakramente eine und dieselbe Wirkungsweise, mögen im einzelnen Empfänger ihre Früchte noch so sehr verschieden sein; sie sind causae instrumentales und ihre Wirkungsweise ist demgemäß die der causalitas efficientiae.

Hier müssen wir wohl einen Unterschied zwischen Opfer und Sakrament beachten. Die heiligen Sakramente sollen Gnade (erste Gnade oder Vermehrung der Gnade) bewirken; sie bringen diese Gnade in der Seele hervor. Nicht auf gleiche Weise können sie Nachlaß der Sündenstrafen hervorbringen, da der reatus poenae nichts Wirkliches in der Seele ist, nicht einmal nach dem reatus culpae bemessen werden kann, da es viele Sündenstrafen gibt, die nach Tilgung der Schuld noch aufrecht erhalten werden. Anders liegt die Sache, wenn wir das heilige Opfer ins Auge fassen. Es hat dem Menschen gegenüber (d. h. abgesehen vom fructus latreuticus und eucharisticus) ebensosehr den Zweck, Gnaden zu vermitteln, wie Sündenstrafen zu tilgen. Vom heiligen Kreuzesopfer gilt dies sichtlich; ebensosehr aber auch vom heiligen Meßopfer.[1]) Ja, wenn in der Heiligen Schrift vom Kreuzesopfer die Rede ist, wird oft mehr die sündentilgende Kraft als die gnadenwirkende betont. Das Opfer hat beide Teilzwecke sozusagen aeque principaliter im Auge und erreicht beide auf dieselbe Weise. Das Opfer bewirkt keine Gnade, vergibt keine Sünde, sondern es erfleht Gnade, es erfleht Reue und dadurch Sündenvergebung; ebenso erfleht es Nachlassung der noch übrigen Strafe.

Schön tritt diese Wahrheit hervor in den Gebeten der Kirche, die stets auf gleiche Weise das Flehen ausdrücken, ob es sich um

[1]) Conc. Trid. sess. 22. c. II. „Cuius quidem oblationis cruentae, inquam, fructus per hanc uberrime percipiuntur . . . Quare non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus, et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo nondum ad plenum purgatis, rite iuxta Apostolorum traditionem offertur."

Gnaden, Abwendung von zeitlichen oder ewigen Strafen, Vergebung der Schuld oder Aehnliches handle.[1])

Man höre nur folgende Gebete: (Canon) „Ipsis, Domine, et omnibus in Christo quiescentibus, locum refrigerii, lucis et pacis, ut indulgeas, deprecamur.“

Sabb. Quat. Temp. Advent. (oratio): „ut qui iuste pro peccatis nostris affligimur, pietatis tuae visitatione consolemur.“ Dom. V. post Epiph. (secr.): „Hostias tibi, Domine, placationis offerimus: ut et delicta nostra miseratus absolvas, et nutantia corda tu dirigas.“ Sabb. post Dom. II. Quadrag. (secr.): „His sacrificiis, Domine, concede placatus: ut, qui propriis oramus absolvi delictis, non gravemur externis.“ Dom. III. Quadrag. (Postcomm.): „A cunctis nos, quaesumus Domine, reatibus et periculis propitiatus absolve: quos tanti mysterii tribuis esse participes.“ Fer. III. post Dom. III. Quadrag. (Postcomm.): „Sacris, Domine, mysteriis expiati: et veniam quaesumus consequamur et gratiam.“ Fer. VI. p. Pascha (Secret.): „Hostias, quaesumus Domine, placatus assume: quas et pro renatorum expiatione peccati deferimus, et pro acceleratione coelestis auxilii.“

Dom. XII. p. Pent. (Secret.): „Hostias, quaesumus Domine, propitius intende, quas sacris altaribus exhibemus: ut nobis indulgentiam largiendo, tuo nomini dent honorem.“

Es ist ein beständiges, inniges Flehen um Gnade, um Erbarmung, um Nachlaß von Strafen, mit welchem die Kirche die Aufopferung der hehren Gabe begleitet. Nirgends eine Andeutung, als ob das Opfer nach einer Seite hin reichlicher oder in anderer Weise wirke, nach der anderen Seite hin eingeschränkt oder vermindert sei.

II.

Welches ist nun die Art und Weise, durch welche das heilige Meßopfer ex opere operato Gottes Gnade und Segen auf uns herabzieht?

Erinnern wir uns kurz, daß wir in anderem Sinne von den heiligen Sakramenten sagen, sie wirken ex opere operato, und in anderem Sinne vom heiligen Meßopfer. Bei den Sakramenten will dieser Ausdruck besagen, daß die sakramentale Handlung nur die eines Werkzeuges ist, während der eigentliche Spender Gott ist. Beim Opfer der heiligen Messe hingegen soll damit ausgedrückt werden, daß Jesus Christus als Hauptopferpriester und Opferlamm zu betrachten ist, der sich selbst wie auch unsere Gaben und Bitten mit unendlicher Würdigkeit dem himmlischen Vater darbringt. Wenn das Opfer ein reales, feierliches Gebet ist, so unterscheidet es sich doch bedeutend

[1]) Damit ist nicht der Unterschied verwischt, der auch in der Weise der Erhörung seitens Gottes zwischen Schuld und Strafe besteht. Die Strafe wird direkt nachgelassen, die Schuld nur mittels gewährter Gnade der Reue und Buße.

von der Macht des Bittgebetes auch des heiligsten Menschen. Erstens unterscheidet es sich darin, daß jedes heilige Meßopfer, das gültig Gott dargebracht wird, unfehlbaren Erfolg hat und nicht ohne alle Frucht bleiben kann; zweitens erwirkt das heilige Meßopfer mit derselben unfehlbaren Wirksamkeit anderen Gnade wie uns selbst, während das Gebet nur dem Betenden selbst mit Sicherheit Erhörung verschafft (Cf. Billot, de euch. p. 580). Wenn nun das heilige Meßopfer in diesem Sinne ex opere operato Erhörung wirkt, so muß es an sich eine Frucht hervorbringen **können**, die unbeschränkt groß ist, die also auch durch eine noch so große Zahl von Teilnehmern nicht erschöpft werden kann. Deshalb bringt die Kirche mit stetig gleichbleibendem Vertrauen das heilige Meßopfer tagtäglich für alle ihre Kinder dar, soviele deren auch sein mögen. Jede bloß auf einer willkürlichen, der Einsetzung des heiligen Meßopfers nur so aus praktischen Gründen beigegebene Beschränkung der Frucht der heiligen Messe ist zu verwerfen. Es kann nicht sein, daß Gott eine unendlich reichlich fließende Gnadenquelle eröffnet und dabei dann diese Gnadenquelle, damit die Menschen nicht gar so viel bekommen, einschränkt. So ist also die Gnadenfrucht der heiligen Messe eine unbeschränkte? Keineswegs.

Sie ist vor allem (intensive) beschränkt durch die Disposition des Empfängers und zwar nach allen Richtungen hin. Der fructus satisfactorius kann nicht empfangen werden, solange die Sünde noch nicht bereut und verziehen ist. Der fructus impetratorius nicht dort, wo böser Wille der Gnade widerstrebt. Nur insofern durch das heilige Opfer Gott geehrt und ihm Dank gesagt wird, kann das heilige Opfer nie ohne die Frucht unendlichen Wohlgefallens von seiten des himmlischen Vaters bleiben, weil es ja immer das Opfer des eingeborenen Sohnes ist.

Die persönliche Disposition kann bei den einzelnen von Tag zu Tag gesteigert oder auch vermindert werden. Die Aufnahmefähigkeit des Menschen bietet, wenn es so erlaubt ist zu reden, Maß und Schranke für die göttliche Gnade. Ein weiteres Resultat werden wir erlangen, wenn wir die Natur und Wirkungs w e i s e des Opfers näher ins Auge fassen.

Das heilige Meßopfer ist zunächst in jener Ordnung der Dinge, welche die göttliche Barmherzigkeit beschlossen hatte, um den Menschen zu einem übernatürlichen Ziele nach dem Falle wieder aufzurichten, nur Mittel zum Zwecke, allerdings das umfassendste, gewaltigste Mittel zum Zwecke der Erlösung des Menschengeschlechtes. So war das Opfer am Kreuze das einzig wirksame Mittel der Erlösung. Selbst dieses Opfer erreicht seinen Zweck nicht bei allen und erreicht seinen Zweck auch bei den einzelnen nicht so vollkommen, als er erreicht werden könnte. Ohne Zweifel könnte Gott auf ebenso wunderbare Weise wie bei St Paulus jeden widerspenstigen Willen bekehren. Er tut es nicht. So groß wir von den Wirkungen des

Kreuzesopfers auch denken mögen, es werden weder in der physischen Ordnung Wunder gewirkt durch die Kraft dieses heiligen Opfers, noch auch in der Gnadenordnung über jene Grenzen hinaus Erfolge gleichsam erzwungen, welche der unerforschliche Ratschluß Gottes festgelegt hat. Es waltet ein höherer Ratschluß auch über der Wirksamkeit des heiligen Meßopfers und Kreuzesopfers. Deshalb betet der Gottmensch selbst vor der blutigen Darbringung des erlösenden Opfers (Jo 17, 16): Manifestavi nomen tuum hominibus, quos dedisti mihi de mundo; und v. 9: Ego pro eis rogo; non pro mundo rogo, sed pro his, quos dedisti mihi, quia tui sunt.

Dasselbe Gesetz verkündet der heilige Apostel (Rom 11, 5): Sic ergo et in hoc tempore reliquiae secundum electionem gratiae salvae factae sunt, und schließt gegen Ende des gedankenschweren Kapitels mit dem Ausruf (v. 33): O altitudo divitiarum sapientiae et scientiae Dei: quam incomprehensibilia sunt iudicia eius, et investigabiles viae eius!

Wir können ähnlich vom heiligen Opfer sagen, wie St Thomas (2, 2 qu. 83 a. 2) vom Gebete sagt, selbstverständlich aber nur, indem wir dem heiligen Opfer eine weit höhere Kraft zuschreiben: non enim propter hoc oramus, ut divinam dispositionem immutemus, sed ut id impetremus, quod Deus disposuerit per orationes esse implendum; ut scilicet „homines postulando mereantur accipere, quod eis Deus omnipotens ante saecula disposuit donare. ut Gregorius dicit Dial. l. 1 c. 8.“[1])

Opfer, Sakramente und Gebet sind in diese Ordnung der allgütigen Vorsehung Gottes eingegliedert. Das Opfer des neuen Bundes nimmt unter den dreien eine Mittelstellung ein. In Bezug auf die Gewalt, mit der es wirkt, ist es den heiligen Sakramenten, insbesondere der heiligen Kommunion vergleichbar; in Bezug auf die Art und Weise, wie es wirkt, ist es dem Gebete ähnlich. Die Sakramente wirken Gnade, das Opfer wirkt Erhörung, aber mit der unendlichen Würdigkeit Jesu Christi. Diese Lehre ist allen Theologen gemeinsam. Bellarmin (de Missa l. II. c. 4) sagt sehr gut: „Sicut oratio ex se et ex proprio officio impetratoria est, sic etiam sacrificium, quod est quaedam oratio, ut sic dicam, realis, non verbalis, proprie impetratorium est.“ Hurter sagt in seinem Comp. theol. dogm. (III^{8} pag. 386): „Statuimus hoc sacrificium ex parte Christi modo non esse meritorium et satisfactorium, cum ipse non amplius sit in statu viae.“ Aehnlich wie Bellarmin drückt sich Billot aus (de sacr. missae § 1, V. p. 532): „Oblatione sacrificii tamquam exercita quadam imploratione suae beneficentiae exoratus Dominus gratiam et donum poenitentiae concedens crimina et peccata etiam ingentia dimittit, ut docet Tridentinum sess. 22. c. 2.“

---

[1]) Aehnliches de veritate q. 6 a. 6.

In der Natur der **impetratio** liegt es aber sicherlich, daß die Erhörung immer, so würdig auch der Flehende ist, in das freie Ermessen Gottes, von dem man die Erhörung erwartet, nach ihrem Maß, ihrer Zeit und allen Umständen gestellt ist. Das stimmt sehr gut zu dem, was oben gesagt worden ist von der Einordnung der Wirksamkeit des heiligen Opfers in die Ordnung der göttlichen Gnade.[1])

Eine neue Seite der Wirksamkeit des heiligen Meßopfers insbesondere lernen wir kennen, wenn wir dessen Verhältnis zum Kreuzesopfer ins Auge fassen. Im heiligen Meßopfer wirkt Jesus Christus selbst keine neuen Verdienste mehr, sondern die durch das Kreuzesopfer erworbenen Verdienste werden verteilt. Die Wirksamkeit des heiligen Meßopfers tritt ergänzend hinzu zu der Wirksamkeit des Kreuzesopfers, indem durch das heilige Meßopfer die am Kreuze durch Christus, unseren ewigen Hohenpriester erworbenen Verdienste den einzelnen zugewendet werden. Schon daraus folgt, daß nicht die ganze Frucht des Kreuzesopfers, nicht der ganze Schatz der Verdienste nach seinem vollen Wert auf einmal ausgegeben werden soll. Sonst wäre nur eine einmalige oder höchst seltene, nur an einem Orte stattfindende Darbringung des heiligen Meßopfers notwendig, oder noch besser: ein eigenes liturgisches Opfer zur Verteilung der am Kreuze erworbenen Verdienste wäre ganz überflüssig. Dann könnte ja mit dem Hauptopfer (sacrificium constitutivum Novi Testamenti) auch die Verteilung selbst vorgenommen sein. Die besondere Art der impetratio durch ein Opfer, welches den Menschen die **Verteilung** bereits vorhandener Verdienste bringen muß, erfordert schon eine von der unendlichen Weisheit Gottes vorgenommene Begrenzung der zu empfangenden Gnaden nach Rücksichten, die uns freilich nicht gerade zugänglich sind. Verteilung erfordert Zuwendung an einzelne Personen, für einzelne Zwecke.

Damit trifft ganz herrlich zusammen, daß unsere Altäre beständig verklärt sein sollen durch ein immerwährend darzubringendes Kultopfer — das Opfer der heiligen Messe. Nichts ist da natürlicher, als daß jedesmal durch die Darbringung des heiligen Meßopfers besondere Gnadenfrüchte im Paradiese der heiligen Kirche zur Verteilung gelangen. Dann darf aber nicht durch einmalige Darbringung des Opfers alles für uns erreicht sein, was wir an leiblichen und geistigen Gütern, Nachlassung von Sündenstrafen usw. bedürfen. Auch der andere Grund, der hiermit zusammenhängend von den Theologen oft geltend gemacht wird, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Wenn das Opfer des Neuen Bundes und seines vollkommenen Kultes oft, ja täglich und an allen Orten vom Aufgange bis zum Niedergange dargebracht werden soll, dann muß in dieser Darbringung des heiligen Opfers selbst ein Sporn liegen, der auch minder

[1]) Vergl. Kardinal Bona (de sacrif. m. cap. I. § 3.) Provenit hoc ex natura impetrationis, quae **requirit libertatem in dante.**

vollkommene Menschen, die nicht gerade vom höchsten, uneigennützigsten Eifer für Gottes Ehre entflammt sind, antreibt, dem hochheiligen Opfer oft beizuwohnen. Das geschieht, wenn wir nicht bei jeder heiligen Messe die ganze Frucht, sondern nur je nach unserer Disposition, nach den Umständen, nach den verborgenen Anordnungen Gottes eine sicherlich reichliche, aber doch der Vermehrung, der Ausdehnung fähige Frucht empfangen. Es muß dann ebenso jedem daran gelegen sein, für sich durch besondere Teilnahme am heiligen Opfer oder durch die besonders für sich gemachte Applikation des Priesters möglichst oft und reichliche Frucht zu empfangen. Es wird dann wohl angenommen werden müssen, daß diese Frucht von einzelnen reichlicher der Regel nach empfangen wird, als von mehreren zugleich.

Wie es in der Natur der impetratio liegt, daß eine öftere Wiederholung, eine dem einzelnen gewidmete Darbringung im allgemeinen fruchtbringender, ergiebiger sei als nur eine einmalige Opferbitte, so liegt es in der Natur eines Opfers, welches Verteilung und Zuwendung zum Zwecke hat, daß es für einzelne dargebracht mehr Frucht bringt, als wenn es für viele zugleich dargebracht wird, auch wenn es in sich die Kraft besitzt, nicht nur vielen, sondern allen zugleich in allen Anliegen zu helfen.

Ein Moment bedarf noch besonderer Berücksichtigung. Die Kirche lehrt uns in ihren Gebeten, daß das heilige Meßopfer für alle ihre Kinder und deren Anliegen dargebracht wird (fructus generalis oder generalissimus). Diese Frucht können wir, obwohl die Theologen in Einzelheiten recht verschiedener Meinung sind,[1]) nach den begleitenden und erklärenden Worten der Kirche kaum anders auffassen, als daß auch sie den finis eucharisticus, latreuticus, impetratorius, propitiatorius umfaßt und nach allen Seiten hin wirkt.

Der fructus generalis kann nicht vom Priester ausgeschlossen werden; es ist die Intentio, die Christus der Herr, das Lamm, welches geschlachtet wird, vom Anbeginn der Welt selbst gemacht hat und welche die Kirche jedem, der den priesterlichen Charakter und das priesterliche Amt empfängt, vorschreibt. Der Priester muß den Willen haben, nach der Meinung des Herrn das heilige Opfer darzubringen; denn das priesterliche Amt ist wesentlich Stellvertretung. Dem stellvertretenden Priester nun ist es von der Güte des Herrn gestattet, daß er nach seinem eigenen Urteil und Wunsch für besondere Anliegen noch das heilige Meßopfer darbringen könne.

Der gütige Gott verfährt ähnlich, nur noch unendlich herablassender, wie ein reicher, vornehmer Herr, der, um seinem Verwalter sein Vertrauen zu zeigen, außer den Geldern, die zur guten Verwaltung seiner Güter notwendig sind, auch noch täglich eine bestimmte Summe zur Verfügung stellt, die er nach seinem Gutdünken verwenden oder verteilen kann. Die Kirche lehrt durch ihre immerwährende

---

[1]) Vgl. Gihr[5] (1892) S. 159, 1.

Praxis, wie durch Verwerfung des oben angeführten Satzes der Synode von Pistoja, daß die so gemachte Applikation des Priesters nicht umsonst ist und nicht ohne ihre besondere Frucht bleibe. Wenn nun der Priester durch seine Applikation für alle ebensoviel jedem erlangen könnte, wie durch eine besondere Applikation für einen einzelnen, dann müßte, so schließen die Theologen in großer Zahl, das Beispiel der Heiligen, ja ein Gebot der Kirche uns antreiben, immer für alle Anliegen zu applizieren, um ein immenses lucrum cessans zu verhüten.

Aber noch eine andere Schlußfolgerung müssen wir aus den (angenommenen falschen) Prämissen ziehen. Entweder bliebe diese allgemeine Applikation ohne Frucht, oder der Priester könnte die Gesamtfrucht der heiligen Messe ex opere operato durch seine Intention erhöhen, oder mit anderen Worten: Jene Gnade, welche Christus selbst durch seine Darbringung erreicht, könnte vermehrt werden in ihrer Gesamtheit durch die bloße Zuwendung des Priesters. Das erscheint aber unglaublich, weil es der Würde und dem Verdienste des höchsten Priesters und Gottessohnes nicht entsprechend erscheint. Anders liegt die Sache, wenn die Kirche lehrt, daß der Priester als sekundäre Person einen gewissen Spielraum hat in der Zuwendung besonderer Opferfrüchte. Es entspricht auf das schönste dem Verfahren unseres grundgütigen Erlösers, seinem Herzen voll goldener Liebe, welche er durch möglichst viele Kanäle und auf möglichst vielfache und reichliche Weise den Menschen mitteilen möchte. Aber es wird wohl nicht anders denkbar sein, als daß nur in abgegrenztem Spielraum sich diese freie Zuwendung des Priesters betätigen kann. So enthält die Applikation des Priesters immer ein menschliches Moment.[1]) Der Priester ist nicht allwissend und kann deshalb objektiv ganz unwirksame Intentionen machen: er kann für Heilige und für Verdammte zelebrieren. Er kann sogar bona fide im heiligen Opfer für sich und andere Gaben erflehen, die keinen Nutzen, sondern großen Schaden stiften würden. So ist der Priester auch nicht allmächtig im Reiche der Gnade, sondern nur ein Werkzeug des Allmächtigen, der zu seiner Zeit und am rechten Ort und in rechtem Maße gibt. Deshalb gibt es viele Priester, damit vielen Bedürfnissen vieler Seelen durch Darbringung des heiligen Opfers abgeholfen werden kann und in tausenden von Kanälen aus dem großen Strome der durch Christus erworbenen Gnade sich Segen über die Menschen ergieße.

Somit ist sicher, daß die Frucht der heiligen Messe außer der persönlichen Disposition noch andere Voraussetzungen hat, die Gott nach seiner unendlichen Weisheit kennt und dem großen Werke der Heiligung der Menschheit einordnet. Wesentlich ist diese Wahrheit dadurch festgestellt, daß wir sagen müssen: das Opfer bewirkt nicht Gnade, sondern erfleht sie, und daß demgemäß alles, was über die

---

[1]) Der hl. Thomas betont diesen Umstand in der S. th. 3, qu. 79 a. 5.

Wirkungsweise des Gebetes gilt, in analoger Weise auch mit einigen Aenderungen, die sich namentlich auf das unendlich würdige Opfer des Neuen Bundes beziehen, angewendet werden muß.

Wohl kann es sein, wenn wir obige Grundsätze annehmen, daß jemand im Vereine mit anderen gerade soviel Frucht aus der heiligen Messe unter besonderen Umständen zieht, wie sonst für sich allein. Es mag sein, daß der Herr zu Zeiten allgemeiner Not oder Verfolgung, wo die Darbringung des heiligen Opfers vielfach gehindert ist, rascher und reichlicher in weit ausgedehnterem Maße erhört, als sonst. Die Opfergabe ist solcher Erhörung wert. Vielleicht läßt er manche laue, weltsüchtige Reiche, die mehr aus Eitelkeit als aus lebendigem Glauben das heilige Opfer für sich darbringen lassen, nach Monaten leerer ausgehen, als einen armen Familienvater, der seine Sparpfennige darbietet, damit doch einmal im Jahre für seine Familie das heilige Opfer besonders dargebracht werde. Esurientes implevit bonis, et divites dimisit inanes.

Gerade die impetratio läßt ihrer Natur nach das subjektive und das objektive Moment zusammenwirken und so wird das heilige Meßopfer allen Bedürfnissen gerecht; es ist manchen eine leere Zeremonie, anderen eine reiche, oft eine überfließende Quelle, immer aber Gott eine unendliche Ehre, der leidenden und streitenden Kirche ein unerschöpflicher Trost, ein unbegrenzter Reichtum.

Die Idee des katholischen Priestertums.

Von P. Tezelin Halusa O. Cist.

Wer sich über die Würde und Bestimmung des Priestertums verbreiten will, muß vor allem dessen Idee richtig ins Auge fassen. Was ist Idee? Unter Idee versteht man gemeiniglich das Wesen eines Dinges. Dieses ist ewig und unveränderlich und schwebt in allen Beziehungen der Seele als Urbild vor. Je mehr nun ein Ding an seiner Idee Anteil hat, desto vortrefflicher ist es; je weiter es sich jedoch von der Reinheit und Klarheit der Idee entfernt, desto unvollkommener und ungenügender wird es und muß es notwendigerweise sein. Die Ideen sind deshalb der einzig gültige Maßstab, woran in allen Vorfällen und Verhältnissen mit Zuverlässigkeit geprüft und erkannt werden kann, was dem Wesen eines Dinges angemessen oder widersprechend, was somit gut oder böse sei.

Die richtige Idee vom Priestertum wird demnach in stand setzen, alles, was sich nur zufällig mit demselben verbunden hat und mehr geeignet ist, den göttlichen Glanz zu trüben als seine Würde und Vortrefflichkeit hervorzukehren und zu erhöhen, vorerst von ihm zu entfernen und dann seine erhabene Bestimmung in einem Lichte aufzuzeigen, daß es von niemand, der nicht etwa bereits alle Empfänglichkeit für Gott und göttliche Dinge verloren hat, mißkannt

werden kann, indem es die allgemeine Achtung und Ehrfurcht nicht etwa bloß erweckt, sondern selbst gebietet. Da aber jede Idee ihre eigentümliche Stelle im Zusammenhange des Ganzen hat, weshalb sie nicht losgerissen, sondern nur in Verbindung mit diesem Ganzen vollständig erkannt und gewürdigt werden kann, muß man, um die Idee des Priestertums entsprechend entwickeln zu können, von einer Wahrheit ausgehen, die von allen Christenmenschen anerkannt und festgehalten wird, von der Wahrheit: „Gott ist." Gleich dieser ersten und ursprünglichsten aller Wahrheiten ist eine zweite: Gott ist gewissermaßen das Wesen aller Wesen, das eigentliche, selbständige Sein unter allem Seienden; die Basis, auf der alle Dinge ruhen; der Zweck, dem sie zustreben, um dessentwillen sie sich entwickeln und dem sie bewußt oder unbewußt dienen; die Kraft ihres Lebens, die sie offenbaren ... Durch das Wort, sagt die Heilige Schrift, sind alle Dinge geschaffen worden und ohne dasselbe ist nichts gemacht worden (Jo 1, 3): Wir sind demnach, mit St Paulus zu reden, Gottes Geschlecht; in ihm leben und weben und sind wir (Apg 17, 28): Gott ist der Anfang und das Ende, das Alpha und Omega von allem (Offbg 21, 6).

Eine notwendige Folge dieser Wahrheiten ist, daß alle Dinge höherer und niederer Ordnung als gut und durchaus ohne Fehler geschaffen worden sein müssen; denn es ist vernunftwidrig, anzunehmen und zu behaupten, daß aus einer reinen Quelle ein trüber Abfluß kommen kann oder daß aus einem reinen und durchaus guten Wesen irgend eine Unvollkommenheit oder Verderbnis zu entspringen vermöchte. Wenn wir uns das ursprüngliche und noch unverrückte Verhältnis aller Dinge zu Gott vorstellen wollen, so bietet uns ein vollendeter und durchaus gesunder organischer Körper ein schickliches Bild hiefür. Wie in diesem alle Glieder von einem gemeinschaftlichen Lebensprinzip durchdrungen werden und jedes Glied an dem Allgemeinbefinden Anteil hat und an der ihm zugewiesenen Stelle in ruhiger Tätigkeit ein seliges Leben führt: so waren ursprünglich alle Dinge von Gott durchdrungen und bei allen jede Art von Verderbnis ausgeschlossen. Im All der Dinge herrschte Friede und Glück, und jegliches Geschöpf erfreute sich eines ureigenen, ungetrübten und ungestörten Wohlergehens. Dieses ursprüngliche, so selige und beseligende Verhältnis aller Dinge zu Gott wird von den heidnischen Philosophen und Dichtern nicht weniger als von den rechtgläubigen, orthodoxen Theologen anerkannt, gelehrt und gepriesen. Bloß in der Benennung dieses paradiesischen Zustandes der Dinge weichen sie voneinander ab, indem jene ihn das goldene Zeitalter, diese den noch unverdorbenen Zustand des Menschen (status naturae integrae) heißen.

Das oberste und vollkommenste Glied im großen Organismus des sichtbaren Alls ist der Mensch; er wurde als Ebenbild Gottes geschaffen und alle Dinge ihm als dem Könige des Universums unterworfen. Eigentlicher Inhaber des Göttlichen war der Mensch

im Besitz ewiger Wahrheit und Güte und im ungestörten Genusse göttlicher Liebe und Schönheit. Von ihm aus strahlte das göttliche Leben auf alle Dinge über, er war das große Band, welches die geschaffenen Wesen unter sich und mit der Gottheit verknüpfte, der eigentliche Mittler zwischen dem Schöpfer und den Geschöpfen. Diese wundersame Harmonie und der durch sie bedingte Zustand der Dinge wird in der Wirklichkeit nicht mehr gefunden: der Untergang des goldenen Zeitalters, der Verlust des Paradieses ist für die ganze Welt eine vollzogene Tatsache, die von allen Völkern, soweit die Geschichte zurückreicht, betrauert und in Sang und Sage beklagt wird. Die Tradition meldet einstimmig, daß dieser Wandel durch die Ausartung des Menschengeschlechtes erfolgt sei. Der Mensch fiel durch Mißbrauch der ihm anerschaffenen Freiheit von Gott ab und teilte (nach dem Gesetze organischer Verbindungen, gemäß welchem ein Glied in allen und alle in jedem leben und deshalb an Wohl und Wehe notwendig wechselseitigen Anteil nehmen) das hiedurch heraufbeschworene Verderbnis der ganzen, unter ihm stehenden Natur mit: durch einen Menschen kam die Sünde in die Welt und mit der Sünde der Tod; und der Tod ging auf alle Menschen über, weil alle in dem einen gesündigt haben (Röm 5, 12). Die einmal geborene Sünde machte ihre Herrschaft alsbald geltend; ihre traurigen Folgen wurden nicht nur in der gesamten Menschheit gar bald ersichtlich, sondern traten auch in der ganzen Natur mit erschreckender Schnelle und furchtbar grausam zutage. Von Gott abgelöst, fiel die Menschheit auseinander, wie es die Geschichte vom Turmbau zu Babel veranschaulicht. Die ewige Sonne, die bisher durch ihr mildes Licht alles erleuchtet und erwärmt hatte, ging unter, und Nacht und Graus begannen sich über die Erde zu lagern, die von nun an nur mehr von einzelnen Strahlen wahrer Gotteserkenntnis wie von irrenden Sternen bald mehr, bald weniger erhellt ward.

Nun sagt ein Axiom: Was ewig ist, kann in keinem Wesen ganz ausgetilgt werden. Deshalb konnte der Trieb, das Fragen, Suchen und Verlangen nach Gott und göttlichen Dingen in der gefallenen Menschheit wohl mehr oder weniger geschwächt, verdunkelt, unterdrückt und lahmgelegt, jedoch auf keine Weise gänzlich aus der menschlichen Natur entfernt werden. Denn wo immer wir hinsehen, in welche Jahrtausende wir zurückblicken, bei welchen Zeugen der Vergangenheit wir auch anfragen mögen, in allen Zonen und in allen Zeitaltern finden wir ein nimmer müdes Ringen und Sehnen nach Wahrheit, Tugend und Seligkeit, ein unstillbares Verlangen nach den durch die Sünde verlorenen Gütern der Natur und der Uebernatur. Die Mythologien der verschiedensten morgenländischen und heidnischen Völker bezeugen in den sprechendsten Bildern und Erinnerungen, wie wenig das irdische Leben, auch in seiner höchsten Vollkommenheit aufgefaßt, den Bedürfnissen und Anforderungen der Menschheit auf die Dauer genügen kann. Ferner sagen sie uns, wie

der Mensch so ganz und gar unfähig sei, aus eigener Kraft, durch eigene Mittel und auf eigenen Wegen die ihm unentbehrlichen Güter zu erringen oder das nämliche, mit anderen Worten ausgedrückt, sich wieder ins Gebiet der Wahrheit, des ewig Guten und der ungetrübten Seligkeit zu erschwingen. Gleichwohl gab es zu jeder Zeit und bei jedem Volke Männer, die über das Gemeine und Niedrige emporragten und in einem höheren Grade als die Menge schlechthin jener ewigen Güter teilhaftig waren. Dies waren die Gesetzgeber und Wegweiser der übrigen. Sie waren, so gut sie es eben verstanden, die Ausleger des Willens der Gottheit und ihrer Werke und scheuten als solche keine Mühe, Ordnung und Zusammenhang, Recht und Sittlichkeit in den verschiedenen Gemeinwesen einzuführen; des weiteren mochten sie weder ruhen noch rasten, um dem Leben und seinen Werkzeugen einen höheren Geist einzuhauchen und der Welt das Gepräge ihres Geistes aufzudrücken; endlich boten sie all ihre Kraft und ihre Fähigkeiten auf, den schlafenden Keim der besseren Menschheit wieder zu erwecken, die Liebe zum Höchsten wieder zu entzünden und die Kinder der Erde wieder untereinander, mit ihrem bisweilen harten Los und mit der Gottheit auszusöhnen, von der sie sich in Trotz und Hochmut abgewandt oder der sie in blindem Unverstand und frevlem Wahnwitz den Krieg erklärt hatten. Daneben finden wir in der Geschichte aller Völker eine größere oder geringere Anzahl von Männern, die gleich guten, menschenfreundlichen Geistern eine reinere, edlere Glückseligkeit anstrebten, sie auch anderen verschaffen wollten, und sich auf solche, wenngleich unvollkommene Weise als Gesandte Gottes, als Mittler zwischen dem beschränkten irdischen Menschen und der ewigen Gottheit darstellten. Allein sosehr auch diese Männer unsere Achtung und Hochschätzung verdienen, ja, wenn man ihre wunderbaren Gaben und Eigenschaften und ihre Großtaten in Betracht zieht, selbst unsere Bewunderung herausfordern, können wir doch bei einer ernsten, unparteiischen Untersuchung ihres Lebens, ihrer Lehren und ihrer Werke herausfinden, daß sie sich nicht in allen Beziehungen aus dem Labyrinthe des Irrtums ins Licht der ungetrübten Wahrheit, aus der Dienstbarkeit der Sünde zur wahren Freiheit der Kinder Gottes und aus der finsteren Trostlosigkeit eines ohne Gott lebenden Menschen zur frohen Aussicht und unerschütterlichen Hoffnung auf eine selige, über alles erhabene Unsterblichkeit emporzuarbeiten vermocht haben. Somit beweist uns das Schicksal gerade der ausgezeichnetsten Menschen auf indirekte Weise, wie notwendig jedem vernünftigen Geschöpfe, mithin dem ganzen Menschengeschlechte überhaupt zu seiner Erlösung und vollkommenen Beseligung die unmittelbare Erleuchtung und Gnade von Gott war und ist.

Unter den erfreulichen und trostreichen Wahrheiten der Geschichte ist diese die vornehmste, daß das durch die Sünde von Gott getrennte Menschengeschlecht nicht seinem selbst geschmiedeten Schicksale überlassen blieb, sondern im geheimen Ratschlusse der ewigen Weisheit und Liebe

seine Regeneration und Restauration bestimmt und beschlossen worden sei. Die Wege, auf denen Gott hiebei die gefallene Menschheit führte; die Mittel, durch welche er sie auf die künftige Erlösung vorbereitete; der Alte Bund als Keim, als Vorbedeutung und Vorbereitung des Neuen: das alles ist zu bekannt, als daß es für unseren gegenwärtigen Zweck mehr als des bloßen Hinweises bedürfte. Dem christlichen Weisen ist es kund und offenbar, wie das ewige Wort, durch das alle Dinge geschaffen sind, nachdem es Jahrhunderte hindurch als Licht in den Finsternissen geleuchtet, und jedem, von dem es aufgenommen worden, die Macht und Fähigkeit, zur Kindschaft Gottes zu gelangen, erteilt hatte, endlich in der Fülle der von Gott bestimmten Zeit Fleisch geworden ist, und wie die Herrlichkeit des ewigen Vaters voll der Gnade und Wahrheit in menschlicher Gestalt als Gottmensch vor den Augen der Welt sich geoffenbart und entfaltet hat. Multifariam multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime diebus istis locutus est nobis in filio, quem constituit heredem universorum, per quem fecit et saecula. Qui cum sit splendor gloriae, et figura substantiae eius portansque omnia verbo virtutis suae, purgationem peccatorum, faciens sedet ad dexteram maiestatis in excelsis: tanto melior angelis effectus, quanto differentius prae illis nomen hereditavit (Hbr 1, 1—4).

Dieses fleischgewordene Wort nun, voll der Wahrheit, Gnade und Herrlichkeit des ewigen Vaters, muß hören und zum Ausgangspunkt erwählen, wer immer sich und andere von der Würde und Bestimmung des Priestertums überzeugen will; denn nur demjenigen, der sich vor Augen hält, was die heilige Kirche von dem menschgewordenen Gottessohn lehrt, wie und warum ohne ihn kein Heil, in ihm aber und durch ihn Erlösung von allen Sünden und ewiges Leben zu finden sei; nur dem, der davon überzeugt ist, wie niemand Gott erkennen kann als der Sohn und der, dem der Sohn sich offenbart; wie keiner zum Vater zu gelangen vermag als durch den Sohn, den einzigen Mittler zwischen Gott und der Menschheit; wie des weiteren dieser alle Macht habe im Himmel und auf Erden, um alle Dinge und Wesen sich so zu unterwerfen, wie er selbst dem Vater unterworfen ist, auf daß Gott allen alles in allem sei: nur dem vermag ein entsprechendes Licht über die hohe Würde und Bestimmung der Urim- und Thummimträger des Neuen Bundes aufzugehen. Je deutlicher aber und umfassender diese Erkenntnis von Jesu Christo, seinem Verhältnis zu Gott und den Menschen, von seinen Lehren, Taten und seinem Geschick, vorzüglich jedoch von seiner hohen Bestimmung und Vollendung seines Werkes sein wird: desto nachhaltiger werden die Worte des ewigen Hohenpriesters: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende auch ich euch“ (Jo 20, 21) uns gefangen nehmen und um so tiefer sich in unsere Herzen eingraben; denn es sind Worte, die besagen, daß der Gottmensch fort-

während auf eigentümliche Weise im Priestertum der katholischen Kirche sich offenbart und das geheimnisvollste, erhabenste aller Werke, das Werk der ewigen Liebe und Barmherzigkeit, die Erlösung des Menschengeschlechtes von Sünde und Tod durch sie fortsetzt, um allen, die in diese Welt kommen, zur Erleuchtung und Begnadigung, zur Wiedergeburt und Wiedervereinigung mit Gott zu verhelfen.

Sind exempte Ordensleute auf Reisen verpflichet, bei ihrem sie begleitenden Mitbruder zu beichten?

Von P. Gerardus Oesterle, O. S. B. in der Abtei St. Joseph bei Coesfeld, Westfalen.

Wem dürfen oder wem müssen die exempten Regularen beichten, wenn sie auf Reisen sind und einen socius idoneus haben?

Diese Frage soll im folgenden behandelt werden. Ihrer Lösung schicken wir einige Punkte voraus.

I. Woher haben die Oberen solcher Regularen die Jurisdiktion bezüglich ihrer Untergebenen? Schon aus dem Begriff der Exemption ergibt sich, daß sie diese Gewalt nicht vom Bischof haben. Wenn also nicht von ihm, so stammt sie unmittelbar vom Papste. Vergleiche Aichner, Compendium iuris eccl.[8] (1895) § 141 n. 2; Lezana, Summa Quaestionum Reg. t. 1. cap. 18. n 1; Suarez, tr. 8. de Relig. lib 2. cap. 1.

II. Diese vom Papste abgeleitete Jurisdiktion der Regularprälaten ist nicht eine potestas delegata, sondern ordinaria. Deutlich finden wir diesen Grundsatz vertreten in einer Entscheidung der S. C. Ep. et Reg. vom 3. Juni 1864. Bizzarri, Collectanea (1885) S. 720. Ein Augustinerprior fragt bei der Kongregation an, ob in seinem Orden der Prior seinen Untergebenen die Vollmacht erteilen könne, bei auswärtigen Priestern die Beichte abzulegen. Das Gutachten des Konsultors lautete, wie folgt: Certum omnino esse Praelatos Regulares iurisdictionem quasi episcopalem in suos subditos habere: triplicis autem generis esse huiusmodi Praelatos, scilicet infimos, medios et supremos secundum superioritatis gradum, quem obtinent: quapropter Moderatores generales esse praelatos supremos, Provinciales medios, et Superiores Conventuales infimos: Porro iuxta doctrinam traditam a Suarez de Relig. tom. IV. tract. 8. lib. 2. cap. 22: Si . . . generatim potestas conceditur Praelatis vel Praelato, dicendum est dari Praelatis Conventualibus: et a Portecco (In dub. regul. verb. Guardianus n. 1.) sive in Regulis, sive in Constitut. Ordinum, sive in Bullis aut privilegiis Summorum Pontificum nominantur indistincte Praelati, etiam illi (Guardiani) intelliguntur.

Diese potestas ordinaria der Regularprälaten bezeugen auch die Autoren ganz allgemein; vgl. Göpfert, Moraltheologie (1910),

III[6] n. 132. Heiner, Kath. Kirchenrecht (1901) Bd. II. S. 390: Suarez, tr. VIII. de Relig. lib. II. cap. 15 n. 2. et 3; Wernz S. J., Jus decretalium (1901) t. III. n. 683; Wex S. J: de Praelatis Reg. P. I. cap. VI. n. 7.

III. Nicht nur den Generalen und Provinzialen kommt eine solche iurisdictio ordinaria zu, sondern in der Regel auch den Lokaloberen (superiores conventuales), wie Suarez l. c. und andere bemerken. Suarez schreibt: Certum est hanc iurisdictionem (ordinariam) esse in pluribus Praelatis regularibus inter se subordinatis respectu eiusdem seu eorundem subditorum. Explicatur: nam Praelati conventuales habent hanc iurisdictionem circa religiosos sui conventus, et circa eosdem habet Provincialis eandem iurisdictionem de se aeque immediatam quoad usum absolvendi subditos, si velit, independenter a voluntate Praelati conventualis, vel etiam ipso renuente. Et cum eadem proportione habet similem iurisdictionem Generalis in eosdem subditos totius religionis seu ditionis suae.

Hoc etiam certum est ex praxi religionum, et ex intrinseca ratione talium munerum; omnes enim hi sunt proprii et ordinarii Pastores talium animarum magis vel minus universales; quae universalitas non tollit praedictam immediationem quoad potestatem, sed ponit subordinationem inter dictos Praelatos, etiam in usu huius potestatis, ita ut inferior pendeat a Superiore, non vero e converso.

Daher macht Giraldi, Jus Pontificium P. II. S. 976 mit Unrecht die Bemerkung: Ex unanimi D. D. consensu possunt Praelati regulares, id est Generales et Provinciales (non vero Superiores locales, cum his non competat iurisdictio quasi episcopalis) licentiam impertiri suis subditis, ut tam intra quam extra claustra degentes confiteantur cuilibet Sacerdoti.

Dieser Ansicht Giraldis widerspricht auch die Entscheidung der S. C. Ep. et Reg. vom 3. Juni 1864, wo es heißt: Superiores conventuales esse vere Praelatos, Rm̃s Consultor confirmabat auctoritate tam Fagnani lib. decret. cap. ad aures cap. V. tum Salmanticensium, qui tract. 18. de privil. cap 4. part. 1. § 1. attribuunt etiam Prioribus et Guardianis non solum dominativam potestatem, qualem habent patres familias, sed etiam potestatem iurisdictionis ecclesiasticae, qua possunt ligare et solvere, et iurisdictionem quasi episcopalem.

IV. Wer die iurisdictio ordinaria hat, der hat damit das Recht zu delegieren, es sei denn, daß er durch partikuläre Rechtsbestimmungen (Konstitutionen des Ordens, Beschlüsse von Kapiteln) daran gehindert wird. Suarez l. c. n. 4: Certum est quemlibet ex his Praelatis posse hanc iurisdictionem pro suis subditis delegare. Probatur: quia quicumque habet potestatem ordinariam, potest illam delegare. Im selben Sinne spricht sich

der schon genannte Konsultor aus: Deinde Consultor ad quaestionem propius accedens referebat, quae hac super re docent Bordoni et Diana. Porro primus de potest. Praelatorum resol. 2. num. 23. sibi proponit dubium: „An Superiores locales quandoque hanc facultatem (excipiendi confessiones) possint pro suis subditis delegare aliis sacerdotibus extra religionem, dando licentiam ipsis subditis, ut extra monasterium eligant confessarium?" Respondet: Possunt et probatur tum iure communi cap. omnis de poenit . . . tum quia in cunctis religionibus superiores locales approbant et deputant suis subditis sacerdotes pro audiendis suorum subditorum confessionibus; ergo si illi non prohibentur expresse, ut aliquando non possint deputare extraneum, poterunt. Et Diana in Tract. Super dubiis regul. resol. 11. habet: Dubio: An Guardiani, Priores, Praepositi regularium possint illis praebere licentiam, ut eligant confessarium extra religionem? Affirmative respondeo seclusa constitutione Religionis, vel statuto in contrarium; et ratio est, quia qui habent ordinariam potestatem, possunt illam alteri delegare, ut habetur in cap. Quibus de officio Ordinarii et notat Sylvius in addict. ad tertiam partem S. Thomae.

Ja, der Ordensprälat hat nicht nur das Recht, sondern in gewissen Grenzen auch die Pflicht, anderen Priestern seine Gewalt, soweit diese die absolutio a peccatis betrifft, mitzuteilen. Denn, so bemerkt Suarez, der Obere soll wohl bereit sein, die Beichten seiner Untergebenen zu hören, wenn diese es wünschen; doch für gewöhnlich dürfe er sie nicht dazu zwingen. Daher müsse der Prälat, moraliter loquendo, die Jurisdiktion einem anderen delegieren, damit die Religiosen in voller Freiheit die heilige Beicht ablegen können. Der genannte Autor meint, die Pflicht der Regularoberen zu delegieren sei eine schwere, da es sich um das Seelenheil der Untergebenen handle, die sonst manchen Gefahren ausgesetzt wären. Doch ist dies wohl nach den im einzelnen Kloster obwaltenden Umständen zu bemessen.

Diese Delegations-Pflicht ist nicht nur eine naturrechtliche, sondern sie wird auch vom ius commune auferlegt. Klemens VIII. bestimmt in seiner Konstitution Sanctissimus vom 26. Mai 1593 (Bullar. Rom. t. V. P. V. S. 254—255) folgendes: § 2. Non liceat Superioribus Regularium confessiones subditorum audire, nisi quando peccatum aliquod reservatum admiserint, aut ipsimet subditi sponte ac proprio motu id ab eis petierint. § 3. Superiores in singulis domibus deputent duos, tres aut plures Confessarios pro subditorum numero maiori vel minori . . . qui a non reservatis absolvant, et quibus etiam reservatorum absolutio committatur, quando casus occurrerit, in quo eam debere committi ipse in primis Confessarius iudicaverit.

V. Neben dem confessarius ordinarius kann der Prälat auch noch einen extraordinarius bestellen. Hören wir,

was Suarez darüber schreibt: Non obstante illa delegatione vel ordinaria commissione, quam Praelatus ex officio facit constituendo ordinarium confessorem, potest extraordinarie eandem iurisdictionem suam aliis delegare, vel ex parte Sacerdotis, dando illi directe iurisdictionem; vel ex parte subditi poenitentis, dando illi facultatem ad eligendum confessorem. Hoc constat, quia ordinaria potestas pluribus delegari potest, quod maxime locum habet in hac iurisdictione, quae non exercetur sine voluntate et subiectione poenitentis; per hoc autem quod superior potestatem suam uni committit, non se privavit potestate et libertate delegandi aliis eandem iurisdictionem. Observare debet Praelatus, ne aliquem deleget modo sibi prohibito per regulam suam. l. c. n. 10.

VI. Der Obere, namentlich der Konventualobere, kann durch die Regel oder die Konstitutionen des Ordens an der Ausübung der potestas ordinaria oder, was dasselbe ist, an der facultas delegandi gehindert werden.

So ist z. B. bei den Franziskanern der Guardian, obwohl er potestas ordinaria hat, nicht berechtigt, Beichtväter aufzustellen. Nach dem Zeugnis des P. Venantius Lyszczarczyk O. F. M. wurde diese Vollmacht den Guardianen im Jahre 1593 durch die statuta generalia Vallisoletana genommen. Dort heißt es: Nulli liceat sacras Fratrum confessiones audire, nec ad id quisquam idoneus reputetur, nisi aut Guardianus sit, aut a Generali vel Provinciali (also nicht: vel a Guardiano) per examen, si necessarium videbitur eisdem, aut alias idoneus iudicetur, et approbationem ac facultatem obtineat, quae facultas semper in scriptis detur. — Inhaltlich so ziemlich die gleiche Bestimmung in den neueren Konstitutionen des Franziskanerordens; vergl. Compend. Priv. Reg. a P. Venantio Lyszczarczyk O F. M. (1906) cap. III. art. I. § 1.

VII. Nach dem bisher Gesagten haben die Regularprälaten die Jurisdiktion in subditos suos, wie der Bischof in dioecesanos, mit dem Unterschied jedoch, daß die Gewalt der ersteren eine iurisdictio personalis ist. Denn der Ordensmann wird subditus des Prälaten nicht ratione territorii, sondern ratione professionis.

Die Jurisdiktion des Bischofs dagegen ist in erster Linie eine lokale, nur sekundär eine persönliche.

VIII. Daher steht es im Ermessen des Ordensoberen, die facultas confitendi seiner Untergebenen, wo immer dieselben sich befinden, näherhin zu regeln. Denn seine Jurisdiktionsgewalt ist ja nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden. Dieses sein Recht kann er geltend machen durch die Reservation gewisser Sünden, soweit er darin nicht durch die bereits erwähnte Konstitution Klemens VIII. Sanctissimus oder durch Partikularvorschriften des Ordens behindert ist. Klemens VIII. erlaubt den Oberen nur

11 Fälle zu reservieren, und zwar ganz bestimmte, oder auch noch andere durch Beschluß des General- oder Provinzialkapitels.

Ferner steht es dem Prälaten frei, seinem Untergebenen einen Beichtvater anzuweisen. Er kann die Beichtpflicht dahin bestimmen, daß der Untergebene nur einem Ordensgeistlichen, beziehungsweise seinem Ordensangehörigen beichten darf.

Eine solche Einschränkung der facultas confitendi kann im Interesse der Ordensdisziplin liegen, wo und solange sie eine gewisse Garantie für das geistliche Wohl der Untergebenen und für die Befolgung der Ordensstatuten bietet.

Der Lokalobere kann auch für seine Kommunität die Beichtväter bestellen, wenn nicht Ordensstatuten dieses Recht ausschließlich einem höheren Oberen zusprechen.

IX. Für Regularen, die sich außerhalb des Klosters befinden, kann der Regularprälat die Wahl des Beichtvaters regeln, ebenso die Absolution von Reservatfällen. Wenn also ein einzelner Ordensmann mit Erlaubnis seines Oberen auf Reisen ist oder sich sonst ex legitima causa außerhalb des Klosters aufhält, kann der Obere kraft seiner iurisdictio ordinaria dem Untergebenen die Erlaubnis geben, einem jeden Priester zu beichten, oder die Wahl eines bestimmten Beichtvaters vorschreiben. Ordensstatuten können auch hierin etwas anderes vorsehen. So hatten z. B. die Kapuziner bis zum Jahre 1742 das Verbot, außerhalb ihres Ordens zu beichten, selbst wenn sie auf Reisen waren und keinen socius idoneus bei sich hatten. Aehnlich die Dominikaner, wie wir weiter unten noch sehen werden.

Wenn jedoch der Ordensmann einen socius idoneus ad audiendas confessiones bei sich hat, ist in diesem Falle ex iure communi die iurisdictio ordinaria des Regularprälaten insofern beschränkt, als nur dem socius idoneus gebeichtet werden darf; oder hat der Obere kraft seiner Jurisdiktionsgewalt auch in diesem Falle das Recht, seinen Untergebenen, wenn sie auf Reisen sind, die Erlaubnis zu geben, jeglichem Priester zu beichten ohne Rücksicht, ob ein socius idoneus zur Stelle ist oder nicht?

Fragen wir hierüber die Autoren, so finden wir bei fast allen die Ansicht vertreten: Regularen, die auf Reisen sind und einen socius idoneus bei sich haben, müssen diesem beichten. Ist das richtig? richtig auch in dem Sinne, daß selbst der Prälat seinen Mönchen nicht erlauben kann, ihre Beichte, wenn sie sich in Begleitung eines socius idoneus befinden, einem anderen Ordens- oder Weltgeistlichen abzulegen?

Dies unsere Frage. Sehen wir zunächst, welche Gründe die Autoren zu der erwähnten Ansicht bestimmt haben. Wir lassen jene beiseite, die unsere Frage ohne Angabe von Gründen einfach bejahen, wie: Goepfert l. c. n. 140; Lacroix, Theol. mor. lib. IV. n. 1524; Laymann, Compend. theol mor. P. II lib. V. tr. VI. cap. X. n. 20. (so ver-

steht ihn wenigstens der heilige Alfons). Noldin, de sacram.[8] (1909) n. 360 (5); Vermeersch, de Relig. Institutis (1902) P. I. n. 469 (3) u. a.

Von Autoren, die ihre Lösung mit Beweisen stützen, nennen wir: S. Alphonsus: theol. mor. lib. VI. tr. IV. de poenit. n. 575. und de privil. Regul. cap. V. n. 111; ferner homo ap. tr. XX. de priv. cap. IV. n. 111; und tr. XVI. cap. V. n. 88; Angelus de Corde Jesu O. Carm. l. c. n. 637; D'Annibale: Summa theol. mor. (1897) P. III. n. 375; Aragonia: Dilucidatio Privil. Ord. Regul. (1750) tr. VI. cap. I. n. 10; Bucceroni: Institutiones theol. mor.[4] (1900) vol. II. n. 790. Ferraris: Prompta Bibliotheca v. approbatio, art. II. n. 9; Gousset (übersetzt von Lennartz): Moraltheologie (1869) 2. Bd. n. 479; Gury: Compend. theol. mor. P. II. n. 557 und n. 175 (doch hier ohne Argumente). Hinschius: System des kath. Kirchenrechts (1888) Bd. 4. § 203. II. S. 115; Lehmkuhl: Casus conscientiae[3] (1907) P. II. n. 457. In seiner theol. mor.[11] (1910) P. II. n. 511 ad II. 2. hat der genannte Autor keine Beweise, macht jedoch den Zusatz: videndae tamen sunt diversorum ordinum constitutiones. Ferner Venantius Lyszczarczyk l. c. cap. IV. art. I. n. 4; Reiffenstuel: Jus canonicum t. V. decretal. tit. XXXIX. § VIII. n. 262; Salmanticenses: Cursus theologicus tr. XXIV. de Poenitentia disput. XII. dub. VIII. § 2. n. 100. usw.

Die Gründe dieser Autoren lassen sich auf folgende zurückführen:

1. päpstliche Erlässe und Dekrete;
2. Autorität früherer Autoren und
3. Autorität der sententia communis.

Innere Gründe werden, soweit mir bekannt, nirgendwo angeführt. Gehen wir zur Prüfung der einzelnen Gründe über.

Als päpstliche Erlasse kommen in Frage:

a) Die Konstitution Provenit Innozenz VII. vom 17. Oktober 1405.[1]) Bullar. Roderici pro Regul. Mendicantibus et non Mendicantibus ed. Lugduni (1613) S. 77 und Confetti: Collectio Priv. S. 26.

b) Die Bulle Supplicari Sixtus IV. vom 2. August 1479; Bullar. Roderici S. 171. und Confetti l. c. S. 65.

c) Zu wiederholten Malen finden wir bei einigen Autoren, z. B. beim heiligen Alfons, ein Dekret Innocenz VIII. Ob hier eine Verwechslung mit Innocenz VII. vorliegt, werden wir später sehen.

Wer zum erstenmal die Konstitutionen Innocenz VII. und Sixtus IV. im angegebenen Sinne verwertet hat, kann ich vorerst nicht nachweisen. Allein die Anwendung ist unrichtig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des Dekretes Innocenz VII. Es lautet:

[1]) Dieses Datum hat Lehmkuhl: Casus conscientiae l. c. Andere Autoren, z. B. Ferraris l. c. und Hinschius l. c., haben das Jahr 1404, doch, wie es scheint, mit Unrecht. Denn die Konstitution ist von XVI. Kal. Nov. anno I°. Nun aber wurde Innozenz am 17. Oktober 1904 gewählt, d. h. also XVI. Kal Nov. und am 11. Nov. gekrönt; daher ist XVI. Kal. Nov. anni I. Pontif. offenbar der 17. Okt. 1405.

Innocentius Episcopus servus servorum Dei: Dilectis filiis Magistro Generali, Provincialibus, Prioribus Ordinis Praedicatorum, Salutem et apostolicam benedictionem. Provenit ex vestrae devotionis affectu, quo nos et Romanam Ecclesiam reveremini, ut petitiones vestras (illas praesertim, quae Fratrum vestri Ordinis animarumque salutem concernunt) et quas ex devotionis fervore prodire conspicimus, quantum cum Deo possumus, ad exauditionis gratiam admittamus. Sane petitio pro parte vestra nobis nuper exhibita continebat, quod plerumque contingit, nonnullos ex fratribus vestri Ordinis per eorum Superiores ad diversas mundi partes negotiis pro tempore ingruentibus destinari et huiusmodi fratres neminem interdum ex fratribus eiusdem Ordinis praesertim presbyterum penes se habere, cui sua peccata valeant confiteri: Quare nobis humiliter supplicastis, ut animarum Fratrum eorundem saluti et eorum quieti providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati, Fratribus huiusmodi, quos pro tempore (ut praefertur) itinerare et per eorum superiores mitti contigerit, ut si aliquem presbyterum idoneum ex professoribus dicti Ordinis habere non possint, quemcumque alium presbyterum idoneum et discretum, religiosum vel saecularem, in eorum confessorem eligere valeant, qui confessiones eorum audire et eorum confessionibus diligenter auditis, pro commissis eis debitam absolutionem impendere ac poenitentiam salutarem iniungere, libere et licite possit, nisi talia fuerint, propter quae Sedes Apostolica sit merito consulenda, auctoritate Apostolica de speciali gratia tenore praesentium indulgemus. Nulli ergo etc. Datum Viterbii XVI. Kal. Nov. Pontif. nostri anno I°.

Warum traten denn die Dominikaner überhaupt mit einer solchen Bitte an den apostolischen Stuhl heran? Konnten denn ihre Prälaten kraft der iurisdictio ordinaria nicht den Untergebenen die Erlaubnis erteilen, auf Reisen ohne socius idoneus sich einen Beichtvater zu wählen und von ihm ex iurisdictione indirecte delegata sich absolvieren zu lassen?

Und wo lag gegebenen Falles das Hindernis? In einer allgemein gültigen Verordnung (ius commune) oder in einer nur für einzelne Orden maßgebenden Bestimmung (ius particulare)?

Diesen Zweifel löst uns wohl folgende Stelle aus der Konstitution Quod communi[1]) Benedikts XIV. 30. März 1742. Bullar. Benedict. XIV. t. I. S. 64 sq.: (ed. Veneta).

---

[1]) So lautet der Anfang der Konstitution im Bullarium Rom. (ed. Rom.) bei Giraldi l. c. S. 976; Santi: Praelectiones iuris canonici (1905) P. III. tit. XXXVII. n. 15. Vermeersch l. c. n. 416. 2. Nota. Dagegen bei Bizzarri l. c. S. 723. Nota: Quoad communi.

Quod communi auctoritatis iuri innixum in Religiosis Familiis, etiam per peculiares Generalium Comitiorum sanctiones in aliquibus Ordinibus praeceptum statutumque est, ut nimirum Alumni cuiuslibet Instituti peccata sua nonnisi eiusdem dumtaxat Religionis Confessariis, quibus utpote omnium rerum in ipsa Religione servandarum cavendarumque notitia instructis facilius est pro culpis salutare adhibere remedium, confiteri teneantur: illud, etsi aliquo pacto tamquam necessarium et laudabile, ac propterea ab Apostolica hac Sancta Sede fortasse alias confirmatum etiamnum servatur, ea tamen secum afferre incommoda, propter quae non sine aut conscientiae angore aut populorum offensione, adimpleri posse, alias nonnulli Fratrum praesertim Ordinum Praedicatorum, Minorum S. Francisci aliorumque Superiores serio cogitantes, super huiusmodi statutis Ordinum suorum dispensationem ab eadem Apostolica Sede sibi impertiendam curarunt.

§ 1. Quoniam autem in Ordine Fratrum Minorum S. Francisci Capuccinorum nuncupatorum, .dem quoque Statutum a Diffinitorio generali iamdudum editum et in pluribus Capitulis generalibus dicti Ordinis comprobatum, ea, qua decet, observantia viget atque exigitur: ut nemo Frater expresse professus ordinis praefati sive Presbyter sive laicus, sive iter agens, alicubi quocumque pacto de suorum Superiorum tamen licentia commorans, etiamsi ad praedicandum verbum Dei tam Adventus quam Quadragesimae temporibus et ad Sacras Missiones quoque perrexerit, nemini nisi sui Ordinis Fratris (sollte wohl heißen Fratri) Confessario per suum Superiorem ad Confessiones audiendas approbato, peccata sua confiteri, ab eoque sacramentalem absolutionem obtineri licite et valide possit.

In diesem Text sind von Belang einmal die Worte per peculiares Generalium Comitiorum sanctiones. Es handelt sich also bei der Dispens, um welche der apostolische Stuhl angegangen wurde, um ein Verbot durch ein Generalkapitel oder ein ähnliches Kollegium, das somit nur partikularrechtlichen Charakter an sich trägt.

Ferner erhellt aus den Worten Benedikts XIV., daß das Verbot nur in einigen Orden bestand. Ausdrücklich besagen sie: in aliquibus Ordinibus.

Bedenken erregen könnte der Ausdruck: Alumni cuiuslibet Instituti. Doch kann damit nach den Eingangsworten des Dekretes (in aliquibus Ordinibus) nur gemeint sein: Die verschiedenen Mitglieder eines jeglichen Hauses der betreffenden Orden (Priester, Kleriker, Laienbrüder) seien durch den Kapitelerlaß gebunden. Wozu gebunden? Zur Beichte bei Angehörigen ihres Ordens.

Daß wir es hier nur mit einer partikularrechtlichen Verfügung zu tun haben, die nach den Worten des Dekretes bei den

Dominikanern, Franziskanern und auch anderswo, nicht aber überall zu Recht bestand, ersieht man auch daraus, daß päpstliche Dispens nicht etwa vom ius commune, sondern, wie ausdrücklich gesagt ist, super huiusmodi Statutis Ordinum suorum gewünscht wurde. Hätte das allgemeine Recht eine diesbezügliche Verpflichtung gekannt, so wäre dem Bittsteller durch Dispens von einer partikularrechtlichen Verordnung nicht geholfen gewesen, denn die Zurücknahme eines Partikularverbotes hebt ein allgemein verpflichtendes Verbot nicht auf.

Also bestand bei den Dominikanern, an welche sich das Schreiben Innocenz VII. wandte, früher das Verbot, überhaupt bei einem Priester, der nicht dem Orden zugehörte, die sakramentale Beichte abzulegen; und zwar muß den Ordensoberen jede dieses Verbot einschränkende Verfügung auf Grund eines partikularrechtlichen Statutes unmöglich gewesen sein; darauf deuten auch die Worte der Constit. Benedikts XIV. hin: dispensationem Superiores Fratum Praedicatorum ab Apostolica Sede sibi impertiendam curarunt.

Daraus folgt: Das Dekret Innocenz VII. hat, weil von partikularrechtlicher Voraussetzung ausgehend, für unsere allgemeine Frage keine entscheidende Bedeutung.

Eine Bekräftigung für das Gesagte bieten uns die weiteren Worte in dem Dekrete: Idem Statutum a Diffinitorio generali iamdudum editum et in pluribus Capitulis generalibus comprobatum. Auch hier ist nicht die Rede von einem allgemein gültigen, durch das Generaldefinitorium etwa nur in Erinnerung gebrachten oder verschärften Gesetze, sondern von einer Bestimmung irgend eines Generalkapitels; darum revocierte Benedikt XIV., als er von diesen idem statutum den Kapuzinern Dispens erteilte, nicht etwa das ius commune, sondern, wie er ausdrücklich sagt, eben diese Kapiteldekrete. Praevia cuiuscumque Statuti seu Decreti, ut praemittitur, a generali Diffinitorio editi et per generalia dicti Ordinis Capitula approbati, etiam ab Apostolica Sede confirmati, revocatione. l. c. § 2.

Und zwar ist das Statut der Kapuziner inhaltlich dasselbe (idem statutum), wie jenes der Dominikaner, Franziskaner und anderer Orden. Sonach haben wir in den Worten: iter agens sive alicubi quocumque pacto de suorum Superiorum licentia commorans die Gewähr dafür, daß sich jenes von Benedikt XIV. erwähnte Verbot bei den Dominikanern gleichfalls auf reisende Mönche bezog.

Zum besseren Verständnis der Konstitution Innocenz VII. sei noch bemerkt, daß die Dominikaner auch dann nicht außerhalb ihres Ordens beichten durften, falls sie keinen socius idoneus bei sich hatten. Dies erhellt aus dem Dekrete Benedikts XIV. Denn seine auf das fragliche statutum bezügliche Dispens lautet dort: Ut quilibet Frater ..., qui de Superiorum suorum licentia. occasione

ter agendi vel alicubi commorandi, ubi nullus Conventus seu Hospitium nullusque Frater dicti Ordinis Confessarius reperitur, licite possit Confessarium approbatum adire statuimus usw. Also vor der Dispens war dies nicht erlaubt, selbst wenn kein Frater Ordinis gefunden werden konnte. Demnach bestand das Indult Innocenz VII. darin, daß der Papst den Dominikanern, wenn sie auf Reisen waren und keinen socius idoneus bei sich hatten, einem anderen Priester zu beichten erlaubte.

Diese Ansicht findet ihre volle Bestätigung in den Satzungen für den Predigerorden. Diesen zufolge mußten alle Mitglieder innerhalb des Ordens beichten. So schreibt P. Festus Urceanus O. Praed. in seinem Summarium Constitutionum, Declarationum, et Ordinationum pro regimine sacri Ordinis Praedicatorum (Parisiis 1619) cap. 62. P. II. de confessariis Fratrum: Alexander IV. in suo priv. III. ita disposuit: Cum Magister et Priores ordinis Praedicatorum more periti medici vinum et oleum sciant infundere vulneribus sauciatis (sollte wohl heißen: sauciati, wie es im cap. XII. Omnis utriusque sexus [V. 38.] heißt), auctoritate praesentium inhibemus vobis fratribus dicti ordinis, ne aliquis vestrum aliis quam Praelatis suis peccata sua confiteri praesumat, nisi necessitatis urgente periculo, nisi forsan Magister ordinis, aut Prior alicui fratri suo licentiam dederit, fratri alteri eiusdem ordinis confitendi. Vergleiche die Konstitution: Virtute conspicuos Gregors XI. § 26. Bull. Rom. ed. Rom. t. III. P. II. S. 358; ferner die Konstitution Sixtus IV.: Regimini universalis Ecclesiae (auch Mare magnum genannt), l. c. t. III. P. III. S. 143. Roderico: Bull. mendic. S. 173. § 29. Lezana: Summa Quaestionum Regul. t. V. S. 4, § 29. Confetti l. c. S. 49.

Das Verbot, außerhalb des Ordens zu beichten, war bei den Dominikanern so streng, daß nicht einmal der General des Ordens in einzelnen Fällen davon entbinden konnte. Die Konstitutionen des Ordens gestatteten nur, mit Erlaubnis des Priors dem Ordensmitglied eines anderen Konventes zu beichten. Dies bezeugt das angeführte Kapitel 62 de confessariis fratrum, worin es l. c. S. 202. heißt: Ex decl. cap. de Novitiis habentur: Fratres nostri non possunt peccata sua aliis quam Praelatis suis confiteri nisi forte de licentia sui Praelati alteri fratri ordinis confiterentur. . . . Et potest Prior concedere fratri suo, ut confiteatur Priori vel fratri alterius Conventus sed non alterius Ordinis.

Erst nach Jahrhunderten wurden diese strengen Bestimmungen gemildert, und zwar zuerst durch Innocenz VII. in seiner Const. Provenit. Hier gestattet, wie oben bemerkt wurde, der Papst den Dominikanern, wenn sie auf Reisen sind und keinen socius idoneus haben, auch Priestern des Welt- oder Ordensklerus zu bekennen. Dies Privileg Innocenz VII. findet seine Verwertung in den Constitutiones, Declarationes, et Ordinationes Capitulorum Generalium Sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum (Romae 1862) s. v. De Confessoribus Fra-

trum § 2, wenn es heißt: „Fratres in itinere constituti, vel extra Ordinem ex quacumque causa existentes, ubi non sunt Confessores ex Ordine nostro, possunt sacerdotibus saecularibus approbatis ab Ordinariis, vel Regularibus approbatis ab eorum Superiore ad audiendas confessiones sacramentales in proprio Ordine, sua peccata confiteri. Ex decreto Apostolico Innocentii VII. Pont. Max. Ita habetur in Const. nost. primo loco supradict. Insuper ex Decreto S. C. Concilii die 18. Novembris 1696 et ex Constitutione Benedicti XIV. Quod communi."

Einen Schritt weiter ging Julius II. Er bevollmächtigt den Ordensgeneral, in einzelnen Fällen die Beicht auch außerhalb des Ordens zu gestatten. Daher heißt es § 3 der eben genannten Konstitutionen: „Solus Magister Ordinis pro tempore potest ex Apostolico indulto Fratribus concedere licentiam, ut confiteantur Sacerdotibus extra Ordinem, alias legitime approbatis: id quidem indulserat Julius II. deficiente idoneo Ordinis Confessore per Constitut. Exposuisti de die 3. Augusti 1508." Die betreffende Stelle lautet: „Nos igitur tuis supplicationibus inclinati tenore praesentium concedimus, quod tu (gemeint ist der Magister Ordinis) tuique successores omnes ad tuum ordinem utriusque sexus pertinentes, licentiare valeas ad confitendum peccata aliis sacerdotibus, deficiente idoneo dicti Ordinis confessore"; vergl. Urceanius l. c. Den Erlaß Julius II. erweiterte sodann Pius IX. Ad maiorem conscientiarum quietem SS. D. N. Pius IX. vivae vocis oraculo concedere dignatus est, ut Ordinis nostri Magister suis Fratribus confitendi extra Ordinem licentiam dare possit in omnibus Conventibus, in quibus non erunt duodecim Patres Confessores. (Constitutiones Cap. Genev. l. c. § 3.)

Die heutige Praxis und Anschauung des Ordens hinsichtlich der Beicht findet ihren Ausdruck in den neuen Konstitutionen (Parisiis 1886) n 101: „Fratres nostri intra Ordinem confiteantur, quando possunt; id est, quando copiam habent Confessarii, qui pertineat ad Ordinem. Attamen cum lex, quae adstringit Fratres ad peccata sua intra Ordinem confitenda nonnullis aliquando satis dura existere possit propter peculiares circumstantias, ordinamus ad maiorem conscientiarum libertatem, ut Fratres extra Ordinem confiteri valeant, quando duos aut tres tantummodo ex Ordine ad manum habere possunt. Valde tamen eos hortamur ut hac praesenti licentia non utantur nisi ex rationabili causa, et quam rarissime fieri poterit (Gandavi 1871, ord. pro Confess 7). Ubi vero ad manum habentur quatuor Confessarii ex Ordine, confessio extra Ordinem facta, absque licentia Magistri Ordinis, esset non tantum illicita, sed plane invalida."

Wie aus diesem Statut hervorgeht, vertreten auch die Dominikaner nicht mehr den Grundsatz: Itinerantes habentes socium idoneum debent illi confiteri.

Da also beim Predigerorden ein förmliches Verbot, fremden Priestern zu beichten, in dem erwähnten Sinne bestand, bedurfte es jener päpstlichen Dispens sowohl für die Reisenden, um bei fremden Priestern in Abwesenheit des socius idoneus zu beichten, als auch für die Ordensoberen, um ihren Mönchen dieses zu erlauben. Und wenn dem Magister Ordinis den erwähnten päpstlichen Erlassen zufolge diese Vollmacht nur zukommt, falls ein Socius idoneus fehlt, so hat diese Einschränkung ihren Grund in ebenderselben partikularrechtlichen Voraussetzung.

Mit Unrecht berufen sich demnach Autoren wie Aragonia, Ferraris, Hinschius u. a. auf die Partikularbestimmung Innocenz VII., um daraus den ganz allgemeinen Satz abzuleiten: Itinerantes Regulares habentes socium idoneum debent illi confiteri.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Tagebuche eines Stadtseelsorgers.

Viel Unruhe macht mir jene arme Familie in der . . . straße. Der Mann ist katholisch und hat die Schwindsucht. Drei Kinder sind vorhanden, von denen zwei katholisch, eines wie die Mutter protestantisch. Dieses eine soll bald aus der Schule entlassen werden.

Heute besuchte ich diese Familie. Der arme, kranke Mann hat seit Jahren keine Kirche mehr besucht. Eine ganze Reihe von Einwürfen gegen die Religion brachte er mir vor: schlechte Päpste, mehrere Päpste zu gleicher Zeit, der Glaube allein macht selig u. dgl.

Ungefähr eine Stunde lang unterhielt ich mich mit ihm. Da sagte er: „Ja, Herr Pastor, ich sehe ein, daß das alles nichts ist, was die Protestanten sagen, ich bleibe katholisch und will auch katholisch sterben."

„Dann tun Sie auch den einen Schritt und lassen Sie Ihre Tochter katholisch werden!"

„Ich will mir die Sache einmal überlegen."

„Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie die Sterbesakramente nicht empfangen können und daß Sie nicht kirchlich begraben werden, wenn Ihre Tochter in einem anderen als dem katholischen Glauben erzogen wird."

„Ich habe Sie gut verstanden, Herr Pastor, ich muß aber zuerst mit meiner Frau sprechen."

* * *

Welche Veränderung war heute in dieser armen Familie zu bemerken! Der Mann sah mich flehentlich an. Sein Zustand hatte sich bedeutend verschlimmert gegen vorgestern. Die Augen waren tränenfeucht. Seine Frau wich nicht von seiner Seite.

„Haben Sie sich den Fall einmal überlegt, lieber Mann?"

„Herr Pastor, es ist zu hart für meine Frau. Ich werde ihr bald genommen, dann auch noch das eine Kind, das einzige, das ihrer Religion angehört, es geht nicht."

Ich merkte, daß von anderer Seite gut gewirkt worden war. An materieller Unterstützung hatte es meinerseits gewiß nicht gefehlt, allein von Seiten der Frau hatte man mehr bieten können, und wie ich nachher vernahm, waren die Verwandten der Frau da gewesen und hatten energisch geredet. Das hatte in dem geistig und körperlich schwachen Manne diese traurige Wendung hervorgebracht.

„Dann können Sie auch nicht die Sakramente empfangen", sagte ich.

„Nun, dann muß er sich schon allein mit seinem Heiland aussöhnen", warf die Frau ein.

„Entschuldigen Sie", erwiderte ich, „das ist bei uns Katholiken nicht möglich. Der Priester allein vermittelt die Gnaden und Christus hat doch auch gesagt: welchen ihr die Sünden nachlasset usw., außerdem gilt das andere Wort auch noch: wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder."

„Herr Pastor, kann ich nicht beichten?" fragte der Kranke.

„Leider nein!" gab ich zur Antwort.

Da drehte er sich herum und weinte.

„Tun Sie doch den einen Schritt, den ich Ihnen angegeben habe. Sie sind im Hause Herr, Sie allein haben zu bestimmen, welcher Religion Ihre Kinder angehören sollen und niemand anders. Die eine wahre Religion kann niemals zugeben, daß die Kinder in einer falschen Religion erzogen werden. Wenn der Protestantismus vernünftig dächte, würde er es auch nicht zugeben, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden; denn entweder ist die eine Religion die wahre oder die andere, beide zugleich können nicht wahr sein. Würde die katholische Kirche es jemals zugeben, daß ein Kind, auf das sie Anspruch hat, in einer anderen Religion erzogen würde, so würde sie dadurch diese Religion auch als wahr anerkennen."

So frei konnte ich mit dem Kranken reden, weil seine Frau sich inzwischen hinausbegeben hatte.

„Herr Pastor, es ist zu hart für meine Frau, ich kann nicht."

„Nun, dann beten Sie wenigstens einmal gut, damit Gott der Herr Sie erleuchte und Ihnen eingebe, was Sie tun sollen."

Zu Hause angekommen, setzte ich mich sogleich hin und schrieb einem mir bekannten hervorragenden Moralisten den ganzen casus.

„Nach der Schilderung der Sachlage scheint mir der Kranke in einer gewissen ignorantia invincibilis zu sein", antwortete mir der Moralist.

„Ich würde ihm in der Sterbestunde condicionate die Absolution und auch die letzte Oelung geben. Wir haben vielfach keine Ahnung, wie in solchen Fällen von anderer Seite auf den Kranken

eingewirkt wird, und müssen hier bei aller Strenge doch auch Milde walten lassen."

* * *

Heute besuchte ich wieder den Kranken.

„Kann ich beichten?" war seine erste Frage.

„Haben Sie sich die Sache nochmals überlegt?"

„Es geht nicht so, wie Sie wünschen, Herr Pastor! Ich will alles andere tun, aber das nicht. Warum kann ich denn nicht beichten?"

„Ach, Herr Pastor", fiel die Frau mir in die Rede, „vergeben Sie ihm doch die Sünden, Sie haben ja die Gewalt dazu!"

„Wenn das Ihre Ueberzeugung ist, dann können Sie doch auch aus Liebe zu Ihrem Manne sich mit der katholischen Erziehung Ihres Kindes einverstanden erklären", gab ich ihr zur Antwort.

„Ja, Herr Pastor, ich wollte es schon tun, aber meine Mutter will durchaus nicht."

„Wir haben unsere strengen kirchlichen Vorschriften, die es mir nicht gestatten, in diesem Falle Ihrem Manne die Beichte abzunehmen", sagte ich.

„Das ist aber hart für meinen Mann!"

„Mir tut es selbst sehr leid, daß ich ihm jetzt nicht helfen kann; doch möchte ich ihm in der Sterbestunde gerne beistehen. Lassen Sie mich dann rufen!"

Tatsächlich komme ich zur Ueberzeugung, daß hier ignorantia invincibilis vorliegt. Der elende Zustand des Kranken hatte seine Frau schon ganz versöhnlich gestimmt, allein der Schwiegermutter „robur et aes triplex circum pectus erat".

Es kam die Sterbestunde.

„Kommen Sie schnell in die . . . straße, der schwindsüchtige Mann ist am Sterben!"

Ich ging eilends hin. Im Zimmer war nur die Frau des Sterbenden anwesend. Sie ließ mich sofort mit ihm allein.

Er beichtete, ich absolvierte ihn condicionate, gab ihm die extrema unctio, die absolutio in articulo mortis und dann wurde der Kranke sofort ohnmächtig.

Seine Frau trat ein, ich ging. Niemand außer mir wußte, was ich getan. An demselben Tage bestellte der Bruder des Verstorbenen das Begräbnis.

„Lieber Mann, es geht leider nicht. Das Aergernis ist noch öffentlich, das Kind ist noch protestantisch und bleibt protestantisch. In diesem Falle kann keine Rede von einem kirchlichen Begräbnis sein", war mein Bescheid.

„Nun, dann müssen wir ihn ohne Geistlichen begraben; die Protestanten haben sich viele Mühe gegeben, ihn begraben zu dürfen, doch daraus wird nichts."

Ohne Sang und Klang wurde der Tote in die Gruft gesenkt, eine warnende Mahnung für manche lauen Katholiken, die sich in ähnlicher Lage befinden, in der der Verstorbene gewesen war.

Und doch glaube ich, daß die arme Seele einen gnädigen Richter gefunden hat.

Bergheim a. d. Erft. Schunck, Direktor.

Die „gratiarum actio post Missam“ in aszetischer und pastoreller Hinsicht.

Von Theophilus.

Was hast du empfangen, Priester, wenn du den Altar verläßt? „Venit ad te Filius, sed non sine Patre. *Qui me misit,* inquit, *mecum est, et non me reliquit solum.* (Jo 8, 10.) Venit ad te Filius, sed non sine Spiritu sancto. Quid enim ait Joannes? *Super quem videris descendentem Spiritum, et manentem, ipse est* Christus (Jo 1, 35). Super alios descendit Spiritus sanctus, sed non semper manet. Super Christum vero semper mansurus descendit.“[1]) Welchen Schatz trägst du mit dir hinweg' „Audeo dicere, quod Deus, cum sit omnipotens, plus dare non potuit; cum sit sapientissimus, plus dare nescivit; cum sit ditissimus, plus dare non habuit.“[2]) Kann der Priester in diesem glücklichsten Augenblicke nicht auch sagen: „Mein Erlöser, alles, was dein ist, ist auch mein (Jo 17, 10)“? und ist jenes Wort des heiligen Franz von Sales: „Wer Jesum hat, hat alles“ für ihn nicht zur tröstlichsten Wahrheit geworden? Welchen Reichtum von Gnaden also birgt das heilige Opfer für den Priester in sich, durch den er stark wird und ein unüberwindlicher Kämpfer gegenüber den Feinden seines ewigen Heiles, unüberwindlicher Kämpfer dem modernen Unglauben gegenüber, der immer mehr seine Waffen gegen die Diener der Kirche streckt und dem wir mit bloß natürlichen Schutzmitteln wahrlich nicht gewachsen sein dürften. Aber, nicht wahr, wir müssen es auch verstehen, aus dem unergründlichen Schatze zu schöpfen, den die allmächtige Liebe unseres Gottes uns geöffnet hat. Es wird daher vor allem unumgänglich notwendig sein, daß wir uns auf die Feier der hochheiligen Geheimnisse mit der uns nur möglichen Sorgfalt vorbereiten. „*Pauci* sunt“, sagt der ebenso fromme wie gelehrte Kardinal Bona, „pauci sunt, qui admirabiles huius sacri convivii in se sentiant effectus.“ Und was ist die Ursache? „Quia *pauci* sunt, qui se ad illos recipiendos *rite* disponant; qui serio cogitent, se ad Sancta Sanctorum accedere, ad altare Dei, ad Deum ipsum. Ideo *multi sunt infirmi et imbecilles, et dormiunt multi.*“ Hören wir

---

[1]) St Bernardus (?), De praecip. myst. nostrae relig. c. 8. — [2]) St Augustinus, tract. 84 in Joann.

weiter! „Mortem olim summo sacerdoti minabatur Deus, si ausus fuisset introire in sancta sanctorum sine strepitu tintinnabulorum, non radians gemmis, non fulgens auro, omnium virtutum varietate circumamictus: quam ergo poenam merebitur novae legis sacerdos, qui non ad arcam typicam, sed ad Deum ipsum accedit, ut Filium eius Dominum Jesum Christum immolet, tangat, comedat, nisi id faciat ea sollicitudine, attentione et apparatu, qui dignus sit tali convivio, dignus Deo? Instante itaque celebratione, totis viribus curare debet, ut in ara cordis ignem divini amoris succendat actusque eliciat diversarum virtutum, qui heroici sint, et tanto sacrificio, quantum fieri potest, convenientes.“ [1])

Wer wollte es aber in Zweifel ziehen, daß die Danksagung nach der heiligen Messe von gleich hoher Bedeutung und Wichtigkeit für den Priester sei? Das ganze Leben des Priesters sollte nach dem heiligen Alfons[2]) eigentlich wie eine fortwährende (habituelle) Vorbereitung auf die heilige Messe, so auch eine fortwährende (habituelle) Danksagung nach der Darbringung derselben sein. In erhebender Weise spricht sich Bischof Dr. E. Müller[3]) in einem herrlichen Aufsatze über die gratiarum actio also aus: *„Tota mente se erigat ad considerandum*, quid tractaverit, quis venerit et ad quem, ponderando maiestatem Dei et vilitatem suam, ut concipiat affectus *admirationis* et *adorationis, gaudii* et *exultationis, laudis* et *gratiarum actionis.* Sanctissimam Virginem Mariam, Angelos et sanctos, omnes invitet creaturas, ad Deum secum *laudandum, adorandum, benedicendum, glorificandum.*“ Und die Kirche selbst läßt uns beten: „Repleti, Domine, muneribus sacris, da, quaesumus, ut in gratiarum semper actione maneamus.“ [4]) *„Nullum certe pietatis sensum* habere convincitur“, sagt Bona, „qui non libenter cum Deo manet.“ Nur die äußerste Not entschuldigt. „Nec valent praetextus negotiorum, vel studii, quibus se tepidi excusant; quod enim *gravius et utilius negotium quam de animae salute cum Deo tractare?* Vel quid possunt docere libri, quod Deus praesens melius doceat?“ [5])

Die Danksagung nach der heiligen Messe erscheint zunächst als ein Akt der Gottesverehrung. „Nachdem der Priester jenes so furchterregende und anbetungswürdige Opfer vollbracht und den Herrn aller so oft in seinen Händen getragen hat, da frage ich dich, welchen Höhegrad der Gottesverehrung (quamnam religionem) werden wir von ihm fordern?“ [6]) Sind Akte der Danksagung immer geziemend und heilsam, nach der heiligen Messe sind sie notwendig, um die reverentia nicht zu verletzen, die wir der göttlichen Majestät schulden. Die Heiligkeit des Opfers, das der Priester soeben gefeiert, die

[1]) De miss. celebrat. c. 5. — [2]) Der Priester am Altare. Regensburg, Manz. 1856. S. 199. — [3]) Theologia Moralis[7], Vindobonae, Mayer. 1902. Lib. III. T. I. § 41. — [4]) Postcommunio in Dom. infr. Oct. Ascens. Dom. — [5]) l. c. c. VI. § 1. — [6]) St Chrysost., De sacerdot. l. VI.

unvergleichliche Gnade, die ihm durch den Genuß des Fleisches und Blutes Jesu Christi zuteil geworden, der Geist der Frömmigkeit, der Dankbarkeit gegen Gott, das eigene Wohl des Priesters: fordern sie ihn nicht mächtig auf in Erwägung dessen, was er soeben vollbracht, einige Zeit nach der heiligen Messe auf die Danksagung zu verwenden? „*Devotio, reverentia* et *gratitudo* Christo debitae exigent aliquod tempus post communionem in gratiarum actione, pia occupatione cum Christo per actus fidei, spei, caritatis etc." So P. P. G. Antoine S. J.[1]) „*Sacrificii sanctitas* exigit, ut nonnisi cum debita animi praeparatione ad altare accedant (sc. sacerdotes) et *postea tempus aliquod in gratiarum actione insumant.*"[2])

Darum soll der Priester, der Mann Gottes, dem göttlichen Gaste, dem Freunde der Seele, der bei ihm Einkehr nahm, der göttlichen Majestät, die ihn in Gnaden heimsuchte, die Ehre einer besonderen Aufmerksamkeit erweisen.

Das heilige Opfer ist ein Opfer der heiligen Liebe, das allerheiligste Sakrament ist κατ' ἐξοχήν das Sakrament der Caritas; der Liebe aber ist es eigen, gern an den Geliebten zu denken, mit ihm zu reden, mit ihm zu verkehren, ihm die Herzensanliegen mitzuteilen, sich gegen ihn opfertätig zu erweisen. Soll diese Liebe nicht mächtig brennen in dem Herzen des Priesters, der eben von dem Opfer und Mahle der heiligen Liebe zurückgekehrt ist? Und wenn dies, so versteht sich von selbst, daß er mit seinem Heilande in dankbarer Liebe verkehrt und sich ganz dem aufopfert, der sich für ihn geopfert hat „ut meditans se totum omnipotenti Deo consecret et decernat propter Deum excellentes actus virtutum exercere, passiones moderari, tentationes superare et appetitum mortificare." Im heiligen Opfer, in der heiligen Kommunion, hat sich uns der Heiland als Gott und Mensch rückhaltslos ganz geschenkt; er ist unser Opfer, unsere übernatürliche Speise geworden. Darum sollen ihm wenigstens die ersten Augenblicke, welche auf die Feier der heiligen Geheimnisse folgen, ganz gehören. „Mein Sohn, sobald du mich in der heiligen Kommunion empfangen hast, lasse jede andere Sorge fahren und sei ganz mein, wie ich ganz dein bin."[3]) Die heilige Messe ist ein sacrificium *eucharisticum*. „Horrenda illa mysteria", sagt der „Goldmund von Konstantinopel", „tam salutaria, quae in singulis collectis celebramus, Eucharistia appellantur, quia beneficiorum multorum commemoratio sunt, caputque ipsum divinae providentiae ostendunt, *nosque per omnia apparant ad gratias agendas*."[4])

---

[1]) Theologia Moralis universa, Romae 1757. P. II. Tract. de Eucharistia, c. II. quaest. III. Resp. 4. Nota. — [2]) Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1860. — [3]) P. J. Arnoudt S. J., Die Nachahmung des heiligsten Herzens Jesu in vier Büchern. Nach der zweiten Auflage des lateinischen Originals übersetzt von P. St. Dosenbach S. J., Paderborn 1866, Junfermann, S. 615, 20. Kap., 4. Buch. — [4]) Homilia 25. (al. 26.) in Matthaeum.

Träten wir also nicht in einen Widerspruch mit dem Charakter des Opfers, das wir eben gefeiert, wenn wir die Danksagung nach der heiligen Messe versäumten? Der Liebesjünger des göttlichen Heilandes berichtet von dem treulosen Judas: *„Cum accepisset buccellam, exivit continuo. Erat autem nox.“*[1]) Und wahrlich, ein Priester, welcher nach der heiligen Messe es unterläßt, dem himmlischen Gaste, der ihn besucht hat, einige Zeit zu widmen, bekundet er nicht in gewisser Beziehung eine Aehnlichkeit mit Judas, dem Verräter? „Audiamus, et sacerdotes et subditi . . . Durum fortasse videbitur quod sum dicturus; sed necesse est tamen, ut ob plerorumque negligentiam dicatur. Quando ultimae coenae communicavit Judas . . . ceteris omnibus recumbentibus, ipse se proripiens excessit; *illum imitantur et isti qui ante gratiarum actionem discedunt.“*[2]) Dasselbe Urteil über einen solchen Priester fällt auch P. Chaignon S. J.[3]): „Welch traurige Aehnlichkeit mit dem Verräter“, sagt er, „haben gewisse Priester, die da, nachdem sie kaum den Altar verlassen haben, in aller Eile die priesterlichen Gewänder ablegen und jedem ihr Ohr leihen, der mit ihnen sprechen will, nur allein Jesu Christo nicht, der ihnen so viel zu sagen hätte, ihnen so manches Gute mitteilen möchte; ohne Aufmerksamkeit sagen sie irgend eine Formel her, nehmen den anbetungswürdigen Gast mit ihnen in ihre Geschäfte, in ihre nichtigen Gespräche und vergessen ihn in ihrem Herzen, sowie man einen Toten in seinem Grabe vergißt.“

Und zudem wie unzart, wenn wir den himmlischen Gast, der nach der heiligen Kommunion in unserem Herzen wohnt, allein ließen! Wie undankbar, wenn wir schon jetzt nicht mehr daran dächten, was wir empfangen haben! *„Debetis scire, quid accepistis“*, mahnt St Augustinus, *„quid quotidie accipere debeatis.“* Wahrhaftig, auf einen Priester, der es über sich brächte, vom heiligen Opfer hinweg ohne eine causa rationabilis sogleich von allerlei weltlichen Dingen zu reden und seinen Geist mit allerlei weltlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, paßte die Klage des heiligen Bernhard: „O, mein Gott! Wie bald wird dir die Gesellschaft Jesu zur Last, der in deinem Herzen wohnt!“ und die Klage der heiligen Theresia: „Ein solcher scheint allen Fleiß anzuwenden, den Herrn sobald als möglich durch verschiedene weltliche Händel und Geschäfte zu verhindern, von der eingenommenen Herberge Besitz zu nehmen.“[4])

Durch die Danksagung nach der heiligen Messe üben wir also einen Akt der schuldigen Gottesverehrung, der vermöge der Verhältnisse, unter denen wir ihn üben, von besonderer aszetischer Bedeutung ist. Wenn schon das Andenken an menschliche Wohltaten uns mit größerer Liebe zu dem Wohltäter erfüllt, um wie viel mehr

---

[1]) Jo 13, 30. — [2]) St Chrysostomus, Homilia de baptism. Christi. — [3]) Betrachtungen für Priester, Brixen 1880, Wegers Buchhandlung, V., 74. — [4]) Weg der Vollkommenheit, Kap. 34.

muß dies der Fall sein, wenn wir die Wunderwerke der Liebe im Geiste erwägen, die uns soeben im Opfer der heiligen Messe und in der heiligen Kommunion die Barmherzigkeit Gottes bereitet hat! Eine erst frisch empfangene Wohltat, wohl erkannt und beherzigt, übt auf das Gemüt eine außerordentliche Macht aus. Die Frucht einer solchen Betrachtung, auf der die Danksagung ruht, wird daher ein größerer Eifer in der Liebe sein. Je größer aber die heilige Liebe, desto eifriger wird die gute Meinung erweckt, desto entschiedener werden heilige Vorsätze gefaßt, desto herzlicher werden alle früheren Verirrungen bereut, desto fleißiger werden sie in Zukunft vermieden werden. Je fleißiger wir die Tugend der Gottesverehrung üben, desto mehr wächst und erstarkt diese Tugend in uns und mit ihr das christliche priesterliche Leben überhaupt, indem so unser Geist immer tüchtiger wird, seine Akte entschieden und beharrlich auf Gott zu richten. Wenn wir aber selbst da, wo uns alles zur Uebung der Gottesverehrung auffordert, in erfinderischer Lauheit allerlei Vorwände ausdenken, die es uns unmöglich machen, der göttlichen Majestät den schuldigen Dienst darzubringen, wie bald werden wir, die man κατ' ἐξοχήν unter die Diener Gottes rechnet, die Tugend der Gottesverehrung mehr und mehr verlieren! Und dann — „vae tibi Sacerdos, si fons devotionis in te siccatus fuerit!“ Wie sollen wir zur Sammlung des Geistes gelangen, wenn wir es nicht einmal vermögen, für unseren Gott und Herrn, unseren Vater und Erlöser, unser Endziel und unser alles, den wir nach der heiligen Kommunion in unserem Herzen tragen, zum wenigsten eine Viertelstunde sich zu sammeln? Immoretur igitur sacerdos piae cum Christo conversationi per notabile tempus. si non per dimidiam horam, quod s. Alphonsus enixe suadet, *saltem per quartam horae partem*, ut idem Sanctus monet.“[1]) Wie wehmütig klingt die Klage des heiligen Bischofs von St Agatha über manche Priester seiner Zeit! „Welch Elend ist es nicht, wenn man sieht, wie so manche Priester, sobald sie die Messe vollendet haben, alsogleich die Kirche verlassen oder wie sie alsbald von unnützen Dingen zu reden anfangen. Und es lehren doch so viele angesehene Schriftsteller, daß die heilige Kommunion, solange die sakramentalen Gestalten andauern, der Seele um so reichlichere Früchte bringe, je zahlreicher die Akte sind, wodurch sie sich während dieser Zeit disponiert, um Gnaden von Gott zu empfangen. Ueberdies sagen sie auch noch, daß die frommen Akte nach der Kommunion weit größeren Wert und weit mehr Verdienst vor Gott haben als jene, welche man zu einer anderen Zeit erweckt. Mit solchen Priestern, welche sich, da sie Jesus Christus noch im Herzen tragen, sogleich auf die Straße hinaus begeben, sollte man es immer machen, wie eines Tages P. Avila, der, als er sah, wie ein Priester, nachdem er kaum die heilige Messe gelesen, sogleich die Kirche verließ, ihn von zwei Klerikern mit bren-

[1]) Dr Müller, l. c.

nenden Kerzen begleiten ließ; als dann jener Priester dieselben fragte, was dies zu bedeuten habe, so antworteten sie: „Wir begleiten das allerheiligste Sakrament, das sich noch in Ihrem Herzen befindet.“[1]) Wie muß der Priester in die Zerstreuung hinein sich verlieren, der selbst in diesen heiligen Augenblicken sich nicht zu sammeln weiß!

Es kann ja vorkommen, daß es unserer verderbten Natur manchmal schwer fällt, namentlich wenn wir vorher schon einige Stunden im Beichtstuhle angestrengt tätig waren oder eine Predigt zu halten hatten, nach dem heiligen Opfer noch einige Zeit der stillen Betrachtung in Gebet und Danksagung zu widmen. Allein wir sind Priester und müssen als solche mit dem Opfer wohl vertraut sein, und darum auch dieses Opfer der Selbstverleugnung und Selbstüberwindung dem Herrn darbringen, der sich auch für uns ganz dargebracht hat. Ein reichlicher Lohn hiefür wird uns dann sicher zuteil werden! Ist der Undank, um mit dem heiligen Bernardin zu reden, ein brennender Wind, der die Quelle der Liebe, den Tau der Barmherzigkeit und die Flüsse der Gnade austrocknet, so pflegt Gott die Dankbarkeit mit weiteren Gnaden zu belohnen. Die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860 sagt sehr treffend: „Cum apud Deum pro perceptis donis gratitudo secura sit alterius beneficii impetratio: *tanto plures salutiferi sacrificii fructus profecto colliget sacerdos, quo diutius et ferventius cum Domino et Deo suo benignissimo hospite fuerit collocutus.*“ Und wie wahr sind nicht die Worte, die P. Arnoudt in seinem bereits erwähnten herrlichen Werke niedergeschrieben hat: „Glücklich bist du, mein Sohn, wenn du diese Zeit gut zu benützen weißt; denn davon hängt hauptsächlich die Frucht der heiligen Kommunion und der Fortschritt der Seele ab.“[2]) Groß ist die Kraft des Gebetes. „Gebet mir einen Mann des Gebetes, und er wird die Welt bekehren“, sagt Vinzenz von Paul. Und der heilige Alfons von Liguori: „Man erlernt oft mehr in einem Augenblicke durch das Gebet, als wenn man sechs Jahre aus Büchern lernt. Ja, ein einziger Priester von mittelmäßiger Wissenschaft, der aber ein Mann des Gebetes ist, wird mehr Seelen zu Gott führen, als viele gelehrte, aber laue Priester.“[3]) Wie groß aber erst muß die Kraft des Gebetes sein, wenn es im Anschlusse an die heilige Kommunion verrichtet wird! „Es gibt kein Gebet, das Gott wohlgefälliger wäre“, sagt der heilige Alfons, „als jenes nach der heiligen Kommunion. Die frommen Anmutungen, die wir alsdann verrichten, haben viel mehr Wert bei Gott, als jene, welche wir zu einer anderen Zeit verrichten würden. Denn ihr Wert wird alsdann durch die Gegen-

[1]) St Alphonsus, der Priester 2c. l. c. — [2]) l. c. S. 616. — [3]) De orat. bei P. V. Valuy S. J.. Der Priester in der Einsamkeit der heiligen Exerzitien. Aus dem Französischen übersetzt von P. Fr. Miller S. J.. Stuttgart, Jos. Rothsche Verlagsh. 1894. S. 89.

wart Jesu, der mit der Seele vereinigt ist, erhöht. O, wie zärtlich und liebevoll redet Jesus nach der heiligen Messe zur Seele des Priesters, welch zarte Beweise seiner Liebe pflegt er ihr zu geben, wenn sie sich im Gebete mit ihm unterhält!" Die heilige Theresia[1]) gibt daher die Ermahnung: „Bleibet gerne bei dem Heilande, den ihr im Sakramente empfangen habt, und versäumet die gute Gelegenheit nicht, wie die Stunde nach dem Empfange der heiligen Kommunion ist, um recht vertraulich mit ihm zu verkehren und euren eigenen Vorteil zu vermehren; denn dies ist ein großes Gut für die Seele, und ihr erweiset dem gütigsten Herrn Jesus einen großen, angenehmen Dienst, wenn ihr ihm Gesellschaft leistet. Lasset euch sehr angelegen sein, daß ihr diesen nicht verlieret ... Was ist besser und angenehmer und wohin können wir unsere Blicke vorteilhafter wenden, als zu dem, der uns so lieb hat, und der alles, was gut ist, in sich begreift? ... Wenn ihr den Herrn empfangen habt, so befleißet euch, die Augen des Leibes zu schließen, die Augen des Geistes aber zu öffnen und in das Innerste der Seele hineinzuschauen. Dann sag' ich euch, und sag' es noch einmal, und möchte es gerne noch öfter sagen, dann wird der Herr nicht so verdeckt zu euch kommen ... er wird sich nicht unbezeugt lassen und nach eurem Verlangen, ihn zu sehen, auf vielerlei Weise sich zu erkennen geben ... Wenn wir ihm aber wenig Achtsamkeit erweisen und uns gleich, nachdem wir ihn empfangen, wieder von ihm hinweg begeben, um anderen nichtigen Dingen zu obliegen: was soll er weiter tun? Soll er uns etwa mit Gewalt dazu zwingen, daß wir ihn anschauen? Soll er uns seine nähere Offenbarung aufdringen? Gewiß nicht."

Die eifrig verrichtete Danksagung nach der heiligen Messe erscheint demnach so recht als ein Schlüssel zum Herzen des sakramentalen Gottmenschen, der das Leben unseres Lebens, die Seele unserer Seele geworden ist. Und wenn der Priester täglich opfert und täglich mit aller Gewissenhaftigkeit die Danksagung verrichtet, wie reich an Gnaden muß er werden! Wie wird durch diese Gnaden seine Seele immer mehr erleuchtet, gereinigt und gestärkt und immer mehr gleichförmig gemacht seinem Heilande! Das wird aber nicht bloß seiner Person, sondern auch seiner Pastoration zugute kommen. Der Priester fällt nicht bloß für sich, und steht nicht für sich selbst und vervollkommnet sich nicht für sich selbst. Je mehr er Christo gleichförmig, desto mehr wird er auch beseelt von dem Geiste Christi, des guten Hirten; je mehr in ihm selbst das Feuer der heiligen Liebe brennt, desto mehr wird er auch andere entzünden; je mehr er ein Herz mit dem Erlöserherzen Jesu geworden, desto mehr ruht Gottes Segen auf seiner Pastoration. Aber nicht bloß in einer mittelbaren Beziehung zur Pastoration steht das Danksagungsgebet, welches der Priester nach der heiligen Messe verrichtet. Er betet hier nicht bloß für sich, sondern für die

[1]) l. c.

ganze Kirche, für das Heil der Welt, für die seiner Seelsorge Unterstehenden namentlich und insbesondere; er empfiehlt dem göttlichen Herzen Jesu alle Anliegen der Pfarrei, in der er zu wirken hat: die Kinder, daß sie in Unschuld heranwachsen und zunehmen an Gnade und Weisheit; die Jünglinge und Jungfrauen, daß sie standhaft bleiben in allen Versuchungen, fromm, keusch und rein leben, in der Standeswahl nicht irre gehen; die Eheleute, auf daß sie im Frieden leben, sich gegenseitig erbauen, ihre Kinder gut erziehen und über sie wachen; die alten und kranken Leute, daß sie nur das Ewige suchen und ihre Beschwerden Gott zuliebe geduldig ertragen; die Sterbenden, auf daß sie im letzten Kampfe siegen; die Sünder endlich, daß sie sich bekehren, „ut Deus ab omnibus glorificetur". Dieses Fürbittgebet wird auf die Schäflein, die ihm Gott zur Weide anvertraut hat, um so mehr die Barmherzigkeit Gottes herabflehen, da es in so heiligen, kostbaren Augenblicken dem göttlichen Erlöserherzen, dem princeps pastorum, ans Herz gelegt wird. Wird der göttliche Freund dem Freunde, mit dem er eben seinen Lebensbund erneuert, so heilige Bitten nicht gewähren? Auf wie manches Pfarrkind kann so der Seelsorger segensreich einwirken, dem er sonst auf andere Weise nicht beizukommen vermag! Wie manches kann er so wieder auf den rechten Weg zurückführen! Ja, prägen wir es tief unserer Seele ein: Mehr als unser Wort der Belehrung und Ermahnung vermag die Gnade, die Gott an das Gebet geknüpft hat. Schließlich möchten wir noch einen Punkt hervorheben, der in vorwürfiger Sache nicht von geringer Bedeutung ist. Die Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1860 sagt: „Qua in re *fidelium quoque aedificationis habenda est ratio, qui potissimum sacerdotum exemplo docendi sunt, sacra communione accepta non illico ex ecclesia esse recedendum."* Der heilige Karl Borromäus gibt den Pfarrern die Anleitung, die Gläubigen dringendst zu ermahnen, nach der heiligen Kommunion nicht sogleich die Kirche zu verlassen, sondern daselbst einige Zeit im Gebete zu verharren.[1]) Soll nun der Seelsorger diese Lehre durch sein eigenes Beispiel wieder aufheben? Wie müßte das die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten beeinträchtigen! „Homines amplius oculis, quam auribus credunt." Und das tut der, welcher der Engel der Gemeinde sein soll! Was eilt er davon? Ist ihm die Kirche Gottes unter den Menschen nicht die teuerste Stätte? Drängt ihn so sehr das Studium? Plus Deus eucharisticus docebit. Erwartet er den Besuch eines werten Freundes? Plus Deus eucharisticus delectabit. Hat er ein Amtsgeschäft? Alles secundum ordinem, auch die gratiarum actio post Missam ist ein Teil seines Amtsgeschäftes. Ja, der eifrige Seelsorger bietet alles auf durch Wort und Beispiel, die Andacht zum allerheiligsten Sakramente in den Gläubigen zu fördern. Hoc enim sacramentum est „fortitudo fragilium, est *contra omnia mundi pericula firmamentum."*

[1]) **Cf. S. Alph. Praxis Confessarii n. 155.**

Tertullian und die römische Primatfrage.

Von Karl Kastner, Repetent in Breslau.

Ueber Hugo Kochs dogmengeschichtliche Studie: „Cyprian und der römische Primat“ ist seit ihrem Erscheinen viel geschrieben und debattiert worden. Man hat vielfach übersehen, daß die Ansichten selbst katholischer Forscher über die Stellung Cyprians zum römischen Primat weit auseinander gehen. Koch[1]) teilt die Forscher rücksichtlich der fraglichen Kontroverse in drei Gruppen: Die erste bilden jene Gelehrten, die in Cyprian einen Zeugen für den römischen Jurisdiktionsprimat sehen. Die zweite Gruppe macht ihn zum Interpreten einer bloßen Episkopalverfassung, innerhalb welcher der römische Bischof nur symbolisch die Einheit der Kirche verkörpert. Eine dritte vermittelnde Richtung schwankt zwischen den ersten beiden. Sie gesteht zwar keinen Jurisdiktionsprimat zu, sieht aber in der römischen Kirche einen realen Einheits- und Mittelpunkt der Gesamtkirche. Alle drei Richtungen sind von katholischen Forschern eingeschlagen worden, so zum Beispiel die erste von Kneller[2]) und Ernst,[3]) die zweite von Ehrhard,[4]) Tixeront[5]) und Adam,[6]) die dritte von Funk,[7]) Poschmann,[8]) Rauschen,[9]) Batiffol,[10]) Turmel[11]) u. a.

Kochs Untersuchung, wie wohl vielleicht[12]) in Einzelfragen sehr gründlich und selbständig, hätte also bei weitem nicht das Aufsehen erregt, hätte der Verfasser aus seinen Forschungsresultaten nur die Konsequenzen für die Beurteilung Cyprians gezogen. So aber zieht er sie auch für seine Person, weil ihm, wie das Vorwort (IV) lehrt, „diese Studie zum Bekenntnis geworden ist“. Auf einmal ist ihm jener Bischof von Karthago der unfehlbare Lehrmeister geworden. C. Weyman[13]) hat demgegenüber mit Recht betont: „Scheidet B als Interpolation aus der Diskussion aus und bewährt sich die von Koch vorgetragene Interpretation der einzelnen Cyprianstellen von A bis Z, nun, so streichen wir Cyprian aus der Reihe der Primatszeugen und halten trotz Koch an dem Satze fest, daß weder Cyprian noch irgend ein anderer Kirchenvater, mag seine Bedeutung und sein

---

[1]) Texte und Untersuchungen ꝛc. Bd. XXXV, 1 S. 3 ff. — [2]) „Der heilige Cyprian und die Idee der Kirche“ in „Stimmen aus Maria-Laach“, LXV (1903 II), 498—521. — [3]) „Papst Stephan I. und der Ketzertaufstreit“, Mainz 1905. — [4]) „Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung von 1884 bis 1900.“ Freiburg i. Br. 1900 S. 476. — [5]) „Histoire des dogmes“[5] I, Paris 1909. — [6]) „Theol. Revue“, VIII (1909) 181 f. — [7]) „Lehrbuch der Kirchengeschichte“,[5] Paderborn 1907. — [8]) „Die Sichtbarkeit der Kirche nach der Lehre des heiligen Cyprian“, Paderborn 1908. — [9]) „Grundriß der Patrologie“,[3] Freiburg i. Br. 1910. — [10]) L'Église naissante et le catholicisme“.[3] Paris 1909. — [11]) Histoire du dogme de la Papaute“,[4] Paris 1908. — [12]) Cf. die Besprechungen von N. Bonwetsch im „Theol Literaturblatt“ (1910) Nr. 14, von G. Krüger in der „Theol. Literaturzeitung“ (1910) Nr. 16, von Karl Holl in der „Deutsch. Literaturzeitung“ (1910) Nr. 19, besonders aber A. Kneller in den „Stimmen aus Maria-Laach“ (1910) H. 6. — [13]) „Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft (1910) H. 3.

Einfluß noch so hoch einzuschätzen sein, der ‚Kirche‘ gleichgesetzt werden darf." Diesen wohlbegründeten Einwurf hatte Koch schon geahnt und im voraus zur Abwehr die vielberufenen, aber keineswegs rechtfertigenden Worte niedergeschrieben:[1]) „Cyprians Lehre von der Kirche und vom Episkopate ist dogmengeschichtlich von der größten Tragweite. Sie öffnet einen Ausblick auf das ‚Dogma vom Papsttum‘ rückwärts und vorwärts. Die beliebte Wendung: Das war die Anschauung Cyprians, nicht der ‚Kirche‘, hilft hier nichts. Der Ausfall Cyprians aus der ‚Tradition‘ reißt in diese eine Lücke, die gar nicht mehr ausgefüllt werden kann. Hier macht eine Schwalbe einen ganzen Sommer."

Aber klafft nicht auch in der Studie Kochs eine Lücke? Kein Mensch produziert sein Wissen lediglich aus sich selbst. Jeder, auch der selbständigste und originellste Schüler, bleibt in etwa im Bannkreise seiner Lehrer befangen. Auch Cyprian hat seine Lehrer gehabt, auf deren Schultern er gleichsam steht. Koch hätte diesem Punkte ein eigenes Kapitel widmen müssen. Er tut ihn aber mit einer halben Seite[2]) ab, die in dem Satze gipfelt: „Tertullians Position war auf Cyprian von großem Einfluß." Wäre die Anlehnung an Tertullian nur eine zufällige oder gelegentliche, dann fiele diese Abhängigkeit nicht gerade schwer ins Gewicht. Aber Cyprian hat ja in Tertullian seinen Lehrer κατ' ἐξοχήν gesehen, wie uns Hieronymus[3]) berichtet. Die oftgenannte Stelle lautet: „Vidi ego quendam Paulum Concordiae, quod oppidum Italiae est, senem, qui se beatum Cypriani iam grandis aetatis notarium, cum ipse admodum esset adolescens, Romae vidisse diceret referreque sibi solitum nunquam Cyprianum absque Tertulliani lectione unam praeterisse diem ac sibi crebro dicere: da magistrum. Tertullianum videlicet significans." Dieses Zeugnis des Kirchenvaters von Bethlehem, welches auf Grund der Quellenangabe durchaus glaubwürdig ist, spricht ganze Bände. Daß in der Tat Cyprian von Tertullian nicht nur da und dort, sondern fast allgemach abhängig ist, lehrt schon ein flüchtiger Blick auf die Auswahl der Themen. Eine auffallende[4]) Ausnahme macht in dieser Hinsicht nur die unsterbliche Schrift: „De catholicae ecclesiae unitate." Aus dieser Lektüre konnte nun Cyprian leicht mit dem Honig das Gift einsaugen, das die Feder Tertullians in leidenschaftlichem Hasse gegen Rom verspritzt hatte. Dazu kommt noch, daß ein sonst so kirchlich gesinnter Mann wie Hippolyt von Rom gegen den dortigen Bischof so brüsk auftrat. Nun nehme man noch hinzu die glühende Leidenschaftlichkeit eines heißblütigen Afrikaners, der in eine Kontroverse ver-

---

[1]) A. a. O., S. 144. — [2]) A. a. O., S. 135. — [3]) Cat. 53 vir. ill. — [4]) Cf. Bardenhewer, Patrologie[3] 1910, S. 168 f.: „In der Schrift De cath. eccles. un. zeigt er sich denn auch selbständiger und origineller, als in irgend einer anderen Schrift. Anderswo hat er sehr häufig sein Gedankenmaterial, zum großen Teil wenigstens, Tertullian entlehnt (Hier. Epist. 84, 2)."

wickelt ist, und man wird einsehen, wie gewagt es ist, nach Aeußerungen der Leidenschaftlichkeit eines einzelnen den Pulsschlag der ganzen Kirche bestimmen zu wollen. Tertullian hat seinem Glaubensleben innerhalb weniger Dezennien immer neue Formen gegeben. Verfolgen wir hier nur seine Stellung zu Rom, näherhin zum römischen Bischof.

Die Herauslösung der fraglichen Anschauungen Tertullians ist nicht so leicht, da er ex professo dieses Thema nicht behandelt hat. Indessen hat K. Adam[1]) in seiner wertvollen Monographie: „Der Kirchenbegriff Tertullians" auch die Primatfrage klar herausgearbeitet, der wieder an J. Kolberg:[2]) „Verfassung, Kultus und Disziplin der christlichen Kirche nach den Schriften Tertullians", seinen Vorgänger hatte.

Wie Irenäus, so sucht auch Tertullian wo irgend möglich die apostolische Sukzession innerhalb der Kirche nachzuweisen. Dies war auch das einzige Mittel im Kampf mit den Häretikern, die ebenfalls die Wahrheit zu verkünden vorgaben. Der Fehler, den Tertullian schon hierin beging, war der, daß er in den Bischöfen nicht wirkliche Sukzedenten der Apostel sah, die mit den gleichen Lehrvollmachten ausgestattet seien, sondern lediglich glaubwürdige Traditionszeugen der Apostellehre. Diese akkreditierte Zeugenschaft gründet sich auf menschliche Sicherheit. Ein übernatürliches Einwirken Gottes auf die bischöflichen Lehrer fand er nur in der „Prophetie", in der Ekstase. Freilich trat diese Gesinnung erst mehr und mehr hervor, als er sich dem Montanismus in die Arme warf. Anfangs, als er noch nicht mit Rom und dessen Bischof zerfallen war, verlangte er schlechthin Gehorsam gegen die bischöfliche Autorität. Gerade in diesem Punkte unterscheidet sich nach seiner Ansicht der Häretiker vom Katholiken: „Sonst kennen sie[3]) nicht einmal ihren Vorstehern gegenüber Ehrerbietung. Und das ist auch der Grund, warum es bei den Häretikern in der Regel keine Kirchenspaltungen gibt, weil solche, auch wenn sie vorhanden sind, nicht zu Tage treten. Im Schisma besteht gerade ihre Einheit. Ich will ein Lügner sein, wenn sie nicht unter sich sogar von ihren Glaubensregeln abweichen, indem ein jeder ebenso das, was ihm gelehrt wurde, nach seinem Gutdünken modelt, wie sein Lehrer es nach seinem Gutdünken geschaffen hat." Daß Tertullian an dieser Stelle[4]) die „Glaubensregel" besonders unterstreicht, ist sehr instruktiv. Sie galt ihm nämlich als oberste, unfehlbare Norm: Regula quidem fidei una omnino est, sola immobilis, et irreformabilis.[5]) Damit war eine organische Entwicklung der einzelnen Sätze innerhalb der regula fidei a limine ausgeschlossen. Mit Recht sagt daher Adam:[6]) „Sein ganzes System litt so an einer neuen bedenklichen Halbheit: es fehlte die dogmatische Basis,

[1]) Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte VI. 4 (1907), besonders S. 45—48, 165—168. — [2]) Braunsberg 1886. S. 8—15. — [3]) Die Häretiker. — [4]) De praescr. haer. c. 42. Die Uebersetzung ist nach Kellner gegeben: „Tertullians sämtliche Schriften übersetzt" 2 Bde. Köln 1882. — [5]) De virginibus vel. c. 1. — [6]) A. a. O., S. 45.

der unfehlbare Lehrsenat. Die Lehre galt ihm als unfehlbar, die Lehrer nicht."

Aber vielleicht sah Tertullian wenigstens im Bischof von Rom den Träger göttlicher Lehrautorität, der über die anderen Bischöfe, die, wie wir sahen, als bloße Lehr- und Traditionszeugen angesprochen wurden, als Nachfolger Petri seinen Vorrang behaupten konnte? Man glaubt in den Schriften Tertullians eine Beweisstelle für diese Auffassung gefunden zu haben. Sie lautet:[1]) „Wohlan ferner! Willst du den Forschertrieb im Geschäfte deines Heiles in ersprießlicher Weise betätigen, so halte eine Rundreise durch die apostolischen Kirchen, in welchen sogar noch die Lehrstühle der Apostel auf ihrem Flecke stehen, in welchen noch die Originale ihrer Briefe vorgelesen werden, die uns ihre Stimme vernehmen machen und das Antlitz eines jeden in unsere Gegenwart versetzen. Ist dir Achaja das nächste, so hast du Korinth. Wohnst du nicht weit von Mazedonien, so hast du Philippi, hast Thessalonich. Wenn du nach Asien gelangen kannst, so hast du Ephesus. Ist aber Italien in deiner Nachbarschaft, so hast du Rom, von wo auch für uns [sc. die Bewohner des lateinischen Nordafrika] die Lehrautorität bereit steht. O, wie glücklich ist doch diese Kirche, in welche die Apostel die Fülle der Lehre mit ihrem Blute überströmen ließen, wo Petrus in der Weise des Leidens dem Herrn gleich gemacht, wo Paulus mit der Todesart des Johannes [sc. des Täufers] gekrönt, wo der Apostel Johannes, nachdem er, in siedendes Oel getaucht, keinen Schaden gelitten hat, auf eine Insel verbannt wird! Nehmen wir Einsicht davon, was für Lehren sie erhalten, was für Lehren sie gelehrt hat, da sie auch mit den afrikanischen Kirchen in gastfreundschaftlicher Verbindung steht." Diese Stelle nun mit Kolberg[2]) für eine Bezeugung des Primates durch unseren Schriftsteller im strikten Sinne zu halten, geht nicht an. Ich habe absichtlich die fragliche Stelle im Zusammenhang angeführt, weil dieser allein schon zeigt, daß die römische Kirche nicht über, sondern neben den apostolischen Kirchen des Erdkreises steht. Achaja, Mazedonien, Asien brauchen nicht nach Rom zu pilgern, um sich in Sachen des Glaubens Rat zu holen. Es genügt, die nächste, beste Apostelkirche aufzusuchen. Freilich Afrika und Italien sind auf Rom angewiesen. Die ewige Stadt besitzt ja wohl, aber mehr durch Zufall, einen gewissen Vorrang vor den übrigen Städten, in denen Apostelkirchen stehen. Sie ist die „Roma felix", die durch das Martyrium dreier Apostel ausgezeichnet ist. Aber nirgends findet sich eine Berufung auf die besondere Ehrung Roms durch die Anwesenheit des Primas der Apostel. Petrus er-

[1]) De praescr. haer. c. 36. — [2]) A. a. O., S. 9: „So gibt Tertullian hier, wenn auch nicht in ganz so prägnanter Weise, dasselbe Zeugnis für den Primat der römischen Kirche, wie sein Kampfgenosse griechischer Zunge, der heilige Irenäus, dessen Werk er bei Abfassung von de praescr. haer. vielfach, zuweilen wörtlich benutzte."

scheint nicht einmal als der primus inter pares, sondern alle drei Apostel haben gemeinsam den ganzen Lehrinhalt vermittelt. („Ista quam felix Ecclesia! cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine suo profuderunt.“) Auch die Worte: „Si autem Italiae adiaces, habes Romam, unde nobis quoque auctoritas praesto est“ darf man nicht mißverstehen. Tertullian spricht hier nicht im Namen der Gläubigen des Erdkreises, sondern nur der afrikanischen Kirche, die allerdings keine apostolische Gründung ist, sondern Rom zur Mutter hat. Ein doppeltes Naheverhältnis läßt also die Karthager nach Rom hin gravitieren. Es ist meines Erachtens auch zu viel behauptet, wenn Adam[1]) in diesem Zusammenhange schreibt: „Der Kerngedanke von der römischen Infallibilität ist Tertullian nicht fremd, wenn er ihn auch nicht voll erfaßt, sondern auf rein historischem Wege zu erklären versucht hat.“ Allerdings spricht Tertullian in demselben Buche einige Kapitel zuvor von Petrus als dem Felsen der Kirche.[2]) Aber es ist mehr eine Wiedergabe der evangelischen Berichte über Petrus als eine Hervorkehrung seiner Primatialstellung. Denn sofort werden seine Worte durch die Nebenordnung des heiligen Apostels Johannes abgeschwächt. Die betreffende Stelle will den Einwänden der Gegner, als hätten die Apostel nicht die volle Wahrheit verkündet, die Spitze abbrechen und lautet u. a.: „Ist dem Petrus etwas verborgen geblieben, ihm, welcher der Fels zum Daraufbauen der Kirche genannt wurde, der die Schlüssel des Himmelreiches erhielt und die Gewalt, im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen? Und dem Johannes, dem geliebtesten Jünger des Herrn, der an seiner Brust lag, dem der Herr allein den Verrat des Judas vorher anzeigte, den er an seiner Stelle Marien als Sohn empfahl, ist ihm wohl etwas verborgen geblieben?“ Mag immerhin noch aus diesen Worten der Glaube an die Primatialstellung des Apostelfürsten herausleuchten, so vindiziert er diesen Vorrang doch nur dem Apostel als rein persönliches Privileg.[3])

Aus den Schriften in der kirchlichen Periode Tertullians läßt sich kein Zeugnis beibringen, daß der römische Bischof den Felsen der Kirche und den Hort der obersten Schlüsselgewalt repräsentiert. In seiner montanistischen Epoche legt unser Kirchenschriftsteller jedenfalls eine Lanze für das Gegenteil ein. Hier steigert sich sein Unmut gegen das laxe Rom bis zum blindwütendsten Hasse. Im Streite um die Berechtigung des römischen Bischofs, Unzuchtssündern Rekonziliation zu gewähren, fallen seinerseits[4]) die Worte: „Doch ich frage nun im Anschlusse an deine Meinung, woraus entnimmst du für die Kirche dieses Recht? Etwa weil der Herr zu Petrus gesagt hat: ‚Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, dir habe ich die Schlüssel des Himmelreiches gegeben‘ oder ‚Was du binden und lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden und

[1]) A. a. O., S. 46. — [2]) De praescr. haer. c. 22. — [3]) Cf. weiter unten. — [4]) De pudic. c. 21.

gelöst sein'? Glaubst du, daß deswegen die Binde- und Lösegewalt auf dich, d. h. auf jede Kirche, die mit Petrus verwandt ist, übergegangen sei? Wie kommst du mir vor, daß du die offenkundige Absicht des Herrn, der dieses dem Petrus nur persönlich überträgt, umstößest und verdrehst!" Geradezu schamlos sind die Apostrophierungen des römischen Bischofs in derselben Schrift zu nennen. Er verhöhnt ihn[1]) unter dem Bilde eines Seiltänzers folgendermaßen: „Age tu funambule pudicitiae et castitatis et omnis circa sexum sanctitatis, qui tenuissimum filum disciplina eiusmodi veri avia pendente vestigio ingrederis, carnem spiritu librans, animum fide moderans, oculum metu temperans. Quid itaque in gradu totus es? Perge sane, si potueris, si volueris, dum tam securus et quasi in solido es." Weiter[2]) schildert er die Aufnahme eines Ehebrechers in die römische Kirche durch dessen Bischof: „Et tu quidem poenitentiam moechi ad exorandam fraternitatem in ecclesiam inducens conciliatum et concineratum cum dedecore et horrore compositum prosternis in medium ante viduas, ante presbyteros, omnium lacrimas invadentem, omnium vestigia lambentem, omnium genua detinentem, inque eum hominis exitum quantis potes misericordiae inlecebris bonus pastor et benedictus papa contionaris et in parabola ovis capras tuas quaeris?" Weiter unten[3]) heißt es: „Quis iste est adsertor audacissimus omnis impudicitae, moechorum et fornicatorum et incestorum plane fidelissimus advocatus, quibus honorandis suscepit hanc causam adversus spiritum sanctum, ut falsum testimonium recitet de apostolo eius?" Im Verfolg dieser Anklagen nennt er die Anhänger des römischen Bischofs „perversi et idiotae et haeretici." Auch in der Schrift adv. Praxeam poltert er gegen Rom. Die römischen Bischöfe, die hier in Frage stehen, sind Zephyrin und Kallist.

Interessant ist es, daß Tertullian bereits den Ausdruck Primat gebraucht. Hagemann[4]) hat es wahrscheinlich zu machen versucht, daß in diesem Zusammenhang Bischof Zephyrin gemeint ist. Wirklich spricht Tertullian auch in de ieiun. c. 10 davon, daß seine Gegner die Autorität des Petrus für sich beanspruchen („se putant ex persona Petri agere"). Dann würden allerdings die „primatus" auf diesen Bischof zu beziehen sein. „Für ein Linsengericht", ruft er ihm zu, „totos primatus tuos vendis; apud te agape in cacabis fervet, fides in culinis ardet, spes in ferculis iacet."

Wenn auf Grund der angeführten Stellen Tertullian keineswegs als Zeuge für den Primat Roms in unserem Sinne angeführt werden kann, ist dann der Schluß gestattet: Also hat jene Zeit überhaupt von einer Primatialstellung des römischen Bischofs nichts gewußt? Nichts wäre falscher als dies. Man kann doch nur etwas

---

[1]) Ibid. c. 10. — [2]) Ibid. c. 13. — [3]) Ibid. c. 16. — [4]) Die römische Kirche und ihr Einfluß auf Disziplin und Dogma in den ersten drei Jahrhunderten. Freiburg 1864, S. 70.

bekämpfen, was wirklich vorhanden ist. Bloße Luftstreiche wollte also auch Tertullian nicht führen. Mithin müssen die römischen Bischöfe seiner Zeit wenigstens den Anspruch gemacht haben, als Nachfolger Petri auch in dessen Lehrgewalt und Autorität sukzediert[1]) zu sein. Das folgt wenigstens aus der oben allegierten Stelle, in der Tertullian nur von einem persönlichen Privileg Petri spricht. Daß die Bischöfe Roms seiner Zeit mit ihrem Anspruche nicht erst auf dem Plane erscheinen und nicht vereinzelt dastehen, beweist ihre Anhängerschaft, die den jedesmaligen Inhaber des bischöflichen Stuhles in ehrerbietiger Reverenz mit dem Beinamen „benedictus papa“ belegt.[2])

Spricht aber das Verhalten Tertullians gegen Rom mit nichten gegen den Primat seines Bischofs, so folgt a fortiori, daß es falsch ist zu behaupten, es könnte zur Zeit seines jüngeren Zeitgenossens und Landsmannes, des Bischofs Cyprian von Karthago, von einem Primat Roms über die katholische Kirche nicht die Rede sein. Kann es aber andererseits wundernehmen, daß Cyprian als heißblütiger Afrikaner in der Hitze des Gefechtes sich zu Aeußerungen über den Bischof von Rom hinreißen ließ, die mit seinen sonstigen Ansichten im Widerspruch stehen, wenn wir wissen, wessen Schriften seine Lieblingslektüre bildeten? Semper aliquid haeret. Cyprian kann in dieser Hinsicht als Beispiel dienen für die Gefährlichkeit kirchenfeindlicher Schriften. Ein wenig von dem Gifte, das Tertullian an den namhaft gemachten Stellen verspritzt, scheint auch auf die Feder des heiligen Cyprian getropft zu sein. Das erklärt uns manches, entschuldigt aber auch zugleich den heiligen Bischof in etwa, insofern in jener Zeit des Kampfes die Leidenschaft nur zu leicht den Blick trüben konnte.

Zu den Jubiläumsfestlichkeiten der Einheit Italiens.[3])

Von Dr Jos. Massarette in Rom

Am 4. Juni 1911, dem Tag der Enthüllung des Riesendenkmals Viktor Emanuels II., des „Vaters des Vaterlandes“, auf dem Kapitol, richtete Pius X. ein Handschreiben an den Fürsten Lancelotti, Generalpräsident der römischen Hauptgesellschaft für die katholischen Interessen. Es war die Antwort auf eine am selben Morgen dem Papst überreichte Adresse, worin die genannte Gesellschaft unter dem Ausdruck des Schmerzes auf die patriotischen Festlichkeiten Bezug nahm. In seinem Schreiben bemerkte der Heilige Vater, daß dies für ihn ein Schmerzenstag, ein großer Trauertag für den Apostolischen Stuhl sei. Auch er bete, daß der Herr die Tage der Heimsuchung abkürze und allen, welche die katholische Kirche bekämpfen, Barm-

[1]) Siehe S. 80. — [2]) S. o. S. 82. — [3]) Nachtrag zum 3. Heft 1911, S. 556 ff.

herzigkeit möge zuteil werden lassen. Bezeichnend für die Geistesverfassung gewisser Liberalen, die noch den katholischen Glauben bewahrt haben wollen, aber immer an der Leitung der Kirche herumnörgeln, ist das „offene Schreiben“ an Pius X., welches auf die eben erwähnte päpstliche Kundgebung hin der bekannte italienische Friedensapostel Moneta in einer Zeitschrift veröffentlichte. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß darin der Papst angeklagt wird, er wolle den Zwiespalt zwischen der Kirche und dem italienischen Staat erhalten und noch verstärken, da er sich geweigert habe, zur Hebung der patriotischen Festlichkeiten durch ein „von allen guten und aufrichtigen Katholiken erwartetes“ (!) Wort beizutragen. Also der Papst hätte an dem durch die Nathansche Schandrede so geschmackvoll eingeleiteten Cinquantenario=Rummel aktiven Anteil nehmen sollen! Wie kann man behaupten, der verderbliche Zwiespalt, woran Italien krankt, sei vom Oberhaupt der Kirche gewollt, geschaffen worden und werde von ihm hartnäckig erhalten, wo doch jedesmal, wenn Gerüchte laut wurden, wonach Schritte zu einer Versöhnung geschehen seien, gerade die Sektierer, die am italienischen „Risorgimento“ hervorragenden Anteil hatten, sich einer Beseitigung des Konfliktes leidenschaftlich widersetzten. Wenn Moneta meinte, der Papst müsse einen neuen Weg einschlagen durch „aufrichtige und ausdrückliche Anerkennung der bürgerlichen Souveränität des italienischen Staates“, denn so werde das Gesetz Christi, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, erfüllt, konnte der „Osservatore Romano“ treffend dazu bemerken: „Nein, nicht dies ist es, was man will; die Souveränität des Staates über die Kirche fordern, ist, dem Kaiser geben wollen, nicht nur was des Kaisers ist, sondern auch was Gottes ist; denn dies will, dies fordert der Liberalismus und die Revolution.“

Diejenigen, die nicht nur dem Kaiser, was des Kaisers ist, sondern auch Gott, was Gottes ist, geben wollen, sitzen anderswo. Im Provinzialrat von Udine wurde anläßlich der Jubelfeier ein patriotischer Antrag gestellt, welcher im Grunde auf eine Anerkennung der Nathanschen Ausfälle vom 20. September 1910 hinauslief. Vier Mitglieder enthielten sich der Abstimmung und gaben die Erklärung ab, daß sie, wiewohl durchaus keine Feinde der Einheit des Vaterlandes, an einer Beleidigung des Oberhauptes der katholischen Kirche keinen Anteil nehmen könnten. Die vier Ehrenmänner wurden deswegen von der antiklerikalen Presse als Vaterlandsfeinde gebrandmarkt. Unter ihnen befand sich der Bürgermeister von Cividale, Advokat Brosadola, der ohne weiteres abgesetzt wurde, obwohl die Oberbehörde ihm stets wegen seiner Verwaltung wärmstes Lob gespendet hatte. Dasselbe Schicksal traf einige andere Bürgermeister, die ebenfalls dem Wunsche Ausdruck gegeben hatten, daß neben dem Wohl des Vaterlandes und gerade in dessen wohlverstandenem Interesse die Unabhängigkeit des Papstes gesichert würde. Strenge Maßnahmen gegen

diese überzeugungstreuen Katholiken forderte der „Asino"-Direktor Podrecca in der Abgeordnetenkammer, wobei er sich als Paladin des Patriotismus aufspielte. Wohl niemand schändet den italienischen Namen so sehr wie dieser Pornograph, dessen in Rom an allen Straßenecken prangendes Sudelblättchen anderswo, z. B. in Neuseeland und Australien, verboten ist.

Eine bittere Enttäuschung war für die Sektierer der Ausgang des Prozesses Verdesi. Als Würze der Jubelfestlichkeiten war ein saftiger Beichtstuhl-Skandal gedacht. Wie jubelte die antiklerikale Presse, als ein junger Apostat, der zu den Methodisten übergelaufene Exgeistliche Verdesi, einen hochverdienten, allgemein geachteten Jesuiten der Verletzung des Beichtsiegels beschuldigte. Als P. Bricarelli den Verleumder vor Gericht zog, waren gleich neun bekannte antiklerikale Advokaten, worunter zwei vielgenannte Parteiführer, zur Verteidigung Verdesis bereit. Das Lügengebäude sank jedoch völlig zusammen und den moralisch vernichteten Ankläger traf die wohlverdiente Strafe.

Das Cinquantenario-Jahr sollte durch religionsfeindliche Gewalttaten ausgezeichnet werden. Man hat nie davon gehört, daß antiklerikale Straßenkundgebungen, wenn sie auch noch sosehr den Widerspruch der Katholiken herausforderten, von diesen gestört wurden. Um so verwerflicher waren die im Sommer 1911 sich allenthalben wiederholenden Versuche, Prozessionen unmöglich zu machen. So beschloß eine Versammlung des sattsam bekannten, nach Giordano Bruno benannten römischen Freidenkervereines, um jeden Preis die Ende Mai im S. Lorenzo-Viertel abzuhaltende Marienprozession zu verhindern. Mit allen Mitteln, hieß es, würde man dem Versuch, Heiligenbilder auf die Straße zu tragen, entgegentreten. Auf diese Drohungen strömten tausende von Katholiken hin; die Prozession nahm einen unerwartet glänzenden Verlauf; die Freidenkerschar aber mußte sich unter diesen Umständen auf eine günstigere Gelegenheit vertrösten. Unerhörte Ausschreitungen leisteten sich die Fanatiker gegen die Fronleichnamsprozessionen in Fabriano und Fano. In erstgenannter Stadt waren sie um so dreister geworden, weil die Polizei bei andern Gelegenheiten gegen intolerante Ruhestörer nicht eingeschritten war. Auch diesmal versäumte sie wieder ihre Pflicht. Energischer ging jedoch die bewaffnete Macht in Padua vor, als die Freidenker eine Prozession, an welcher 30 Bischöfe teilnahmen, tätlich angriffen. Die Radauhelden wurden gebührend abgewiesen. Auch die Teilnehmer der Prozession wehrten sich kräftig.

Verschiedene Anzeichen eines italienischen Kulturkampfes, einer Schilderhebung gegen den Vatikan, traten um dieselbe Zeit zutage. Schon die Zusammensetzung des neuen Ministeriums Giolitti, in dem es an namhaften Kirchenfeinden nicht fehlt, ließ manches befürchten. In der liberalen Presse der verschiedenen Schattierungen fanden sich zahlreiche heftige Drohungen gegen die katholische Kirche. Einen auffälligen Ton schlug die „Tribuna" an, ein Blatt, dessen Aeußerungen

wegen seiner engen Beziehungen zur Freimaurerei und zu den Regierungsmännern besondere Beachtung verdienen. Das genannte römische Tagblatt spie Gift und Galle nicht nur gegen die „Klerikalen“ Italiens, sondern gegen die Katholiken der ganzen Welt, welche in den patriotischen Festlichkeiten des geeinten Italien eine Beleidigung für den Statthalter Christi erblicken. Man las da, daß die Anhänger der weltlichen Gewalt des Papsttums durch ihr Treiben jegliche Verfolgung rechtfertigen würden. „Tribuna“ gab offen zu, daß Neu-Italien in bezug auf Entstehung, Geist und Wesen antiklerikal ist; demnach müsse es sich diesem Charakter gemäß betätigen, wenn es nicht zugrunde gehen wolle, müsse ständig und hartnäckig die Kirche, ihre Diener und Gläubigen bekämpfen. Wenn die „Tribuna“ zum Schluß behauptete, der italienische Staat sei in die Notwendigkeit gedrängt, sich gegen die Kirche zu verteidigen, so ist das grober Schwindel. Allerdings konnten kirchentreue Katholiken nicht die Sprünge fanatischer Draufgänger und antiklerikaler Radaupatrioten mitmachen. Katholiken können doch unmöglich dabei sein, wenn eine gegen das Papsttum verübte Gewalttat gefeiert wird, und man auf weitere Rechtsbrüche sinnt. Hier sei daran erinnert, daß übrigens die meisten italienischen Katholiken von Anfang an dem kriegerischen Unternehmen ihres Vaterlandes gegen die Türkei durchaus günstig gegenüberstanden in der Ueberzeugung, daß ohne die Okkupation von Tripolitanien Italien aus der Zahl der Großmächte ausscheiden müßte. Hingegen nahm die von Giolitti umschmeichelte Sozialdemokratie für die Türken Partei.

Wenn die kosmopolitische Freimaurerei 1911 die Erinnerung an eine als Proklamierung Roms zur natürlichen und notwendigen Hauptstadt Italiens weit über Gebühr gefeierte, die an sich ziemlich belanglose Kundgebung des Parlaments in Turin (27. März 1861) durch großartige Jubiläumsfestlichkeiten begehen wollte, so war der treibende Grund (wie im ersten Aufsatz nachgewiesen wurde) die Herabwürdigung der Religion, der katholischen Kirche, des Papsttums. Gemäß dem Plan der vereinigten Kräfte des Unglaubens und des Umsturzes sollte das Cinquantenario-Jahr ein Markstein sein auf dem Wege zum Triumphe des Freidenkertums über Katholizismus und Papsttum. Diese Bestrebungen traten diesmal wieder bei der 20. September-Feier in Rom ganz unzweideutig hervor. Ein Nationalfest war es nicht, sondern eine Veranstaltung der Freimaurerei, wobei die giftgeschwollene Logen-Phraseologie wahre Orgien feierte. Eine Hauptnummer war die feierliche Eröffnung des internationalen Freimaurerkongresses, auf dem der Großmeister Ferrari alles aufbot, um zu zeigen, daß das Zustandekommen des großen Werkes, zu dessen Erinnerung die Jubelfestlichkeiten veranstaltet wurden, vor allem der zielbewußten Arbeit der .·. Brüder zu verdanken ist. Die Häupter der beiden Freimaurereien, die sich in Italien feindlich gegenüberstehen, Fera und Ferrari, konnten trotz Garantiegesetz ungehindert in ihren Manifesten einander überbieten in unqualifizierbaren Schmä-

hungen der katholischen Kirche und des Papsttums. Ernesto Nathan gefiel sich auch diesmal wieder in der Rolle eines Antipapstes. In seinem Manifest hieß es: „Die Bresche der Porta Pia bedeutete die ersehnte Erreichung des geeinten Italien, markierte das Ende einer dem Willen der Bürgerschaft, der Kultur, der Zivilisation feindlichen Herrschaft, bezeichnete eine neue Aera für unsere Stadt, markierte besonders und verkündete vom kapitolinischen Felsen aus die Emanzipation des menschlichen Gewissens; freigemacht wurde der Glaube an Gott, das fortschreitende Suchen nach Wahrheit, was alles früher durch die Hindernisse des Dogmas im Halbdunkel des Irrtums zurückgehalten war . . . ." Der offizielle Zug nach der Porta Pia war in Wirklichkeit ein Triumphzug der Freimaurerei, die mit ihren Scharen und zahlreichen Fahnen dieser Veranstaltung das Gepräge gab; die Vertretungen anderer Körperschaften und Vereine schienen nur Trabanten der grünen Sekte. Im Beisein der Regierungsbehörden und mit ihrer stillschweigenden Billigung kam an der Bresche nicht der Patriotismus, sondern der blindwütige Haß gegen den Katholizismus zu Wort. Mag auch Bürgermeister Nathan sich diesmal nach den übeln Erfahrungen seiner vorjährigen Rede etwas Mäßigung auferlegt haben, so machte er doch aus seinem Herzen keine Mördergrube. Er sagte u. a.: „Umgeben von den Finsternissen des aufgezwungenen Aberglaubens, niedergedrückt durch eine unerträgliche Sklaverei, schmachtend nach Licht, grub Rom vor dem 20. September 1870 den Boden aus, der es von dem Sonnenlächeln trennte, Angst im Herzen, das Ohr gerichtet nach Italien, das mit Hacke und Mine arbeitete, um seine Teueren zu befreien. Wenige Kanonenschüsse genügten, um die schwache Scheidewand zu fällen, die bis dahin die Stadt vom freien Verkehr mit der Menschheit getrennt hatte, indem sie diese im engen Kreis eines Dogmas einschloß, von den reinen glänzenden Ursprüngen, wie von den durch die Zivilisation und die Wissenschaft geoffenbarten Wahrheiten getrennt hielt. Und Mutter und Tochter umarmten einander durch die Bresche, um sich nicht mehr zu trennen; und auf ihrem Haupte flattert, vom Lichtglanz umflossen, der Engel der Freiheit, damit man von den sieben unsterblichen Hügeln der Welt dem menschlichen Gewissen die Ankunft ihrer Herrschaft auf Erden verkünde . . . ." Nach Nathan, dem Ehrengroßmeister der Freimaurerei, sollte die Eroberung Roms am 20. September 1870 das Ende sowohl der weltlichen Gewalt des Papstes in Italien, wie seiner geistlichen Autorität in der ganzen Welt bezeichnen. Das sprach noch deutlicher der namens des römischen Provinzialrats redende Prof. Orrei, auch ein hoher Würdenträger der Loge, aus. Er pries den Atheismus des souveränen Staates als die Errungenschaft des im 16. Jahrhundert begonnenen großen Befreiungskampfes der bürgerlichen Gesellschaft von der Kirche, ein Kampf, welcher durch die Bresche Italien zum Ruhm geworden sei, da Italien eine nicht nur nationale, sondern universelle Mission durch Verteidigung der Gewissensrechte der Menschheit erfüllt habe.

Beide Redner gaben unumwunden zu, daß mit der Zerstörung der weltlichen Macht des Papsttums die Entchristlichung des Volkes, die Unterwerfung der geistlichen Gewalt unter die staatliche bezweckt wurde.

Worte und Taten tonangebender Männer Neu-Italiens müßten jedem Einsichtigen klar machen, wie richtig Pius IX. die Lage erfaßte, wenn er den Versuchen Cavours, Ricasolis und anderer Staatsmänner, des Papstes Einwilligung zur Okkupation Roms durch Italien zu erlangen, immer wieder ein entschiedenes „Non possumus“ entgegenstellte. Nicht in blinder Starrköpfigkeit, sondern in klarsehender Festigkeit hatte die Ablehnung ihren Grund. Pius IX. legte auch wiederholt die Gründe dar. „Wenn man von Uns Ungerechtes verlangt, können Wir es nicht gewähren“, sagte er in seiner Allokution vom 18. März 1861, also sofort nach der offiziellen Proklamation der Einheit Italiens. In seiner Allokution vom 17. Dezember 1860 hatte der Papst betont, daß das Endziel kein anderes sei als die Untergrabung der Grundlagen der Religion. Und als Rom genommen war, erklärte Pius IX. sich unter feindliche Herrschaft gebracht „sub hostili dominatione constitutus“. Daß durch das sogenannte Garantiegesetz für die Freiheit und Unabhängigkeit der spiritualen Gewalt nicht genügend gesorgt sei, wies Pius IX. noch in seinem Schreiben vom 2. März 1871 an den Kardinalvikar Patrizi, und in einer Enzyklika an die katholische Welt vom 15. Mai nach. Der klarste Grund liegt darin, daß jenes Gesetz, geschaffen nur von einem der beiden Teile, stets auch von diesem aufgehoben werden kann, so daß der andere Teil immer der Willkür des ersten überantwortet bleibt. Diese Auffassung wurde noch verstärkt durch die wiederholten Erklärungen des Ministers Minghetti, wonach die Garantien ein (aus der Notwendigkeit, die katholische Welt zu beschwichtigen, hervorgegangenes) Opportunitätsgesetz seien, wie auch des Ministers Mancini, welcher hervorhob, daß es sich um ein internes Gesetz Italiens handelte, das niemand als nur die italienische Regierung etwas anginge. Am 12. März 1877, kurz vor seinem Tode, richtete Pius IX. in einem Konsistorium eine sehr entschiedene Allokution an die Kardinäle; das damalige Ministerium war auf dem Punkte, ihre Verbreitung zu verhindern, besann sich dann aber eines bessern aus Furcht vor internationalen Schwierigkeiten, verbot indes der Presse günstige Kommentare, indem es zugleich eine Entgegnung des Justizministers Mancini veröffentlichte, die jedoch, statt die Erklärungen des Papstes zu entkräften, dieselben bestätigte. Pius IX. hatte in der betreffenden Allokution sich also geäußert: „Trotz der damals von den Angreifern den auswärtigen Regierungen gegebenen heuchlerischen und illoyalen Versprechen, die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit des Papstes achten zu wollen, gaben Wir Uns doch keinen Illusionen hin bezüglich der traurigen und elenden Zukunft, die Uns unter ihrer Herrschaft erwartete. In voller Kenntnis der schuldvollen Pläne von Männern, welche der Geist der Revolution und nichtswürdige Bande aneinander-

ketten, äußerten Wir Uns hingegen dahin, daß das Ziel jenes sakrilegischen Einfalles nicht so sehr die Zerstörung Unseres Staates war als der gottlose Plan, durch Vernichtung Unserer weltlichen Herrschaft alle Einrichtungen der Kirche zu zerstören, die Autorität des Heiligen Stuhles zu vernichten, die, wenn auch unverdienterweise Uns anvertraute höchste Gewalt des Statthalters Jesu Christi niederzureißen . . ."

Cavour und Ricasoli hatten richtig vorausgesehen, daß ohne ein bilaterales Einvernehmen Rom zur Hauptstadt Italiens machen für Neu-Italien stets eine Quelle der Beunruhigung, der Verwicklungen und Gefahren wäre. Jenes höchst schwierige Problem betreffs Zusicherung der Unabhängigkeit des Papstes in der Regierung der Kirche, so daß Papst und Katholiken zufrieden sein könnten, ist in all den Jahren nicht im geringsten einer Lösung nähergerückt. Wie Pius IX., so protestierte auch Leo XIII. wiederholt dagegen, daß er in der Ausübung seiner Gewalt gehindert sei, „sich eher in fremder Gewalt als in der eigenen", „in beklagenswerten, harten, unheilvollen Verhältnissen, welche die Regierung der universellen Kirche sehr erschwerten, befinde", in Verhältnissen, „die weder mit seiner Würde noch mit der freien Ausübung seines apostolischen Amtes, noch mit der von Jesus Christus dem römischen Papst anvertrauten göttlichen Mission vereinbar seien." — Vorstehende Stellen sind verschiedenen Reden und Schreiben Leos XIII. aus den Jahren 1878—1881 entnommen. Nachdem bei der Ueberführung der Leiche Pius IX. der aufgehetzte Pöbel sich schmachvolle Exzesse hatte zu schulden kommen lassen, betonte Leo XIII. am 24. Dezember 1881 in einer Ansprache an das Kardinalskollegium, daß die ihm aufgezwungene Lage höchst schwierig sei und von Tag zu Tag unerträglicher werde, es sei demnach unmöglich, sich darin zu fügen. Der Papst führte zum Beweis Tatsachen an, so daß vielfach geglaubt wurde, er wolle mit den Kardinälen Rom verlassen. Was tat die italienische Regierung, um wenigstens der katholischen Welt ihren guten Willen, einem so schweren Konflikt abzuhelfen, zu zeigen? Rein nichts. Sie trug im Gegenteil immer größere Gleichgültigkeit gegenüber den gegen Religion und Papst gerichteten Schmähungen zur Schau. Die Gerüchte, daß Leo XIII. und Crispi sich miteinander ins Einvernehmen gesetzt hätten, wurden von Crispi selbst dementiert, welcher klipp und klar erklärte, daß es für die italienische Regierung ein gewaltiger Irrtum wäre, mit dem Papst Frieden zu schließen.

Wie seine beiden Vorgänger, so sah sich auch der sanfte Pius X. gezwungen zu protestieren. In dem offiziellen Weißbuch des Vatikans vom Jahre 1905 bezüglich der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich heißt es wörtlich: „Gemäß der ihm obliegenden höchsten Pflicht, den Intentionen der göttlichen Vorsehung bei Einsetzung des Papsttums zu entsprechen, kann der Papst die ihm durch die Ereignisse von 1870 geschaffenen Verhältnisse über sich ergehen lassen, kann sie jedoch nicht annehmen noch erlauben, daß die öffentliche Meinung

glaube, er habe sie angenommen. Daher sein nie unterbrochenes Verbleiben im Vatikan und seine wiederholten Proteste und Forderungen, welche bezwecken, die eigene Unabhängigkeit gegenüber Italien in vollem Ansehen zu erhalten, sowie seine Autorität und seine Mission in der Welt außerhalb des Bereiches jeglichen Attentates zu stellen." Und am 1. August 1905 schrieb Pius X. an den Grafen Medolago Albani: „Kein Aufgeben der Traditionen der Vergangenheit; kein Verzicht auf die geheiligten Rechte und Ansprüche des Apostolischen Stuhles."

Es wäre hohe Zeit, daß für die Freiheit, Würde und Unverletzlichkeit des Papstes gesorgt würde. Gerade im Jubeljahr des Königreichs Italien hat so manches die Unerträglichkeit der Lage des Papsttums grell beleuchtet, während anderseits bei der Krankheit Pius X. im August 1911 das einzigartige, gewaltige Interesse, das die ganze Welt dem Träger der Tiara entgegenbringt, in eindrucksvollster Weise zutage trat. Die römische Frage geht nicht allein Italien, sondern die ganze katholische Welt, ja alle Länder, in denen es Katholiken gibt, an. Aber obwohl eine befriedigende Lösung für Italien von höchster Bedeutung wäre, widersetzt sich dem Frieden doch hartnäckig jene Sekte, die dadurch ihre Pläne der Vernichtung des Katholizismus in seinem Oberhaupt zerstört sehen würde und demgemäß nicht nur den Frieden ablehnt, sondern einen immer heftigeren Kampf, die Abschaffung der konstitutionellen Bestimmungen und aller zum Schutze der Kirche gemachten Gesetze fordert.

Das Evangelium Christi und die frohe Botschaft des 20. Jahrhunderts.

Der heilige Apostel Paulus sagt 1 Kor 3, 11: „Einen anderen Grund kann niemand legen als den, welcher gelegt ist, welcher ist Christus Jesus." Nicht aus Schwarzseherei, nicht aus Lust am Polemisieren oder Kritisieren, sondern um zum Nachdenken und Besinnen anzuregen, soll die nachstehende Gegenüberstellung vorgelegt werden. Die Verhältnisse, welche dem Verfasser hauptsächlich vorschweben, sind nicht die ruhigen und einfachen ländlicher Gegenden, sondern diejenigen der Industriebezirke des deutschen Reiches. Dort beansprucht die Tätigkeit in den nichtkirchlichen Vereinen ein Hauptstück der Arbeitskraft des Klerus; das Vortragspult muß fast mehr betreten werden als die Kanzel. Eine frohe Botschaft soll auch dort den Armen verkündet werden. Darf sie abweichen oder gar sich in offenen Widerspruch setzen mit der frohen Botschaft des Menschensohnes? Ein anderer Lehrstuhl mit unübersehbaren Scharen von Zuhörern ist die Presse — die schlechte oder „farblose" kommt hier nicht in Betracht. Allerdings sind es nur zum geringen Teil Geistliche, die von diesem Lehrstuhle aus reden. Aber dürfen sie dort Christi frohe Botschaft ignorieren oder gar bekämpfen? Zur Unterstützung und zum Lesen der „guten" Presse müssen wir Geist-

liche stets ermuntern. Können wir es auch immer mit gutem Gewissen? Bonum ex integra causa, malum ex quovis defectu heißt es in den Anfangsgründen der Moralphilosophie (einfachhin gut ist nur das, was unter keiner Rücksicht schlecht ist). Stimmt die frohe Botschaft, die von diesem Lehrstuhl tatsächlich ergeht, immer überein mit dem Evangelium Christi? Verschiebt sich nicht unmerklich unter dieser Beeinflussung bisweilen der Standpunkt selbst mancher Geistlicher? Wie hat beispielsweise das verhängnisvolle Wort von der „Rückständigkeit der Katholiken" und das andere von dem „Entgegenkommen gegen die moderne Kultur" mancherorts zu einem förmlichen Wettlauf — Geistliche an der Spitze — mit den Bestrebungen des echten Weltgeistes geführt! Als ob unser Heiland mit diesem Arm in Arm durch die Jahrhunderte habe schreiten wollen, während er in seiner Abschiedsrede Jo 15, 18 ff klar gesagt hat: „Wenn euch die Welt haßt, so wisset, daß sie mich vor euch gehaßt hat. Wäret ihr von der Welt gewesen, so würde die Welt das Ihrige lieben .... Gedenket meiner Worte, die ich zu euch gesagt habe: Der Knecht ist nicht größer als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen." Ohne Verrat unsererseits am Heilande wird uns die Welt niemals als voll ansehen und anerkennen, denn sein Geist und der Weltgeist sind unversöhnliche Gegensätze. Und doch übt es einen eigenen Reiz auf manche Gemüter aus, sich das Lob und die Anerkennung der sogenannten öffentlichen Meinung zu verdienen. Ist ein Geistlicher durch seinen Stand dagegen gefeit? Ferner werden die in der geistigen Atmosphäre umherwirbelnden Bakterien des Zeitgeistes nur zu leicht unbewußt aufgenommen, so daß schon mehr als mittelmäßige Prinzipienfestigkeit dazu gehört, sollen sich die in immer neuen Variationen vorgeführten Anschauungen nicht auch beim Geistlichen geltend machen. Bei der Vergleichung, die wir anstellen zwischen der frohen Botschaft des Heilandes an die Menschheit und derjenigen des 20. Jahrhunderts, wollen wir uns einerseits beschränken auf jenes achtfache „Selig" und andererseits auf einiges, was den Klerus angeht. Dabei wollen wir zusehen, ob unser Lehrwort außerhalb des Gotteshauses und das Lehrwort der von uns empfohlenen oder unterstützten Schriften immer im vollen Einklang steht mit Christi Wort, desgleichen ob wir persönlich immer ohne Schaden den Sirenengesang der Welt vernommen.

„Selig die Armen im Geiste", die Wertvolleres kennen als vergängliche Güter und die Mahnung befolgen: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit" sowie die andere: „Sammelt euch Schätze im Himmel, wo sie weder Rost noch Motte verzehrt und wo Diebe nicht einbrechen und stehlen."

Ist es bei der die Menschheit durchseuchenden Augenlust wirklich angebracht, die programmatische Forderung aufzustellen, „wir Katholiken müssen danach streben, einen der Bevölkerungszahl entsprechenden Anteil am Nationalvermögen zu erringen"? Heißt das nicht im Grunde, wir müssen den Wettlauf der Welt um den Mammon mitmachen, sonst

kommen wir ins Hintertreffen. Gewiß: Die Tugend der Sparsamkeit kann weiten Kreisen nicht genug empfohlen werden, vor leichtfertigen Geldausgaben und vor der Großmannssucht kann kaum genug gewarnt werden; auch ist es ganz angebracht, manche katholische Geschäftsleute zu einer etwas weniger lässigen Geschäftsführung zu ermuntern — aber: Wettlauf mit der geldgierigen Welt um die Kapitalkräftigkeit als Mittel zur Hebung der katholischen Kirche dürfte doch das Kopfschütteln des Heilandes erregt haben, wenn ihm jemand während seines Erdenwandels mit solcher Weisheit gekommen wäre. Wir verstehen auch vollkommen, wie sich für eine Beteiligung der Katholiken an solchem Wettlauf mit dem Treiben des Weltgeistes eine interkonfessionelle oder neutrale Grundlage empfiehlt; ein gelegentlicher hemmender Einfluß übernatürlicher Motive wäre sonst wirklich zu fürchten. — Was für eine frohe Botschaft wird ferner unserer arbeitenden Bevölkerung unablässig verkündet? „Mehr Lohn!“, auch wenn ein reichlicher gezahlt wird. „Mehr Lohn!“, solange die Arbeitgeber noch zahlen können und der Betrieb es leidet. Solche Richtungen zu fördern, dürfte doch wohl nicht der Auftrag des Heilandes an seine Apostel und deren Nachfolger gewesen sein. Daß der Geistliche wirklichen Mißständen Auge und Ohr nicht verschließe, daß er ein warmes Herz auch für das zeitliche Wohlergehen des kleinen Mannes habe, ist eine ganz andere Sache. Welche Wohltat wird übrigens den breiten Massen mit den unaufhörlichen Lohnbewegungen erwiesen? Preissteigerung aller Bedürfnisse des Lebens, Geldentwertung und auf die Dauer selbst Brotlosigkeit, wenn unsere Industrie wegen der Lohnhöhe auf dem Weltmarkte nicht mehr konkurrieren kann. — Kann man folgende Themastellung, die tatsächlich einmal an geweihter Stätte vorgekommen ist, als glücklich und dem Geiste Christi entsprechend bezeichnen, welche lautete: „Ueber die bei vielen (?) Christen herrschende zu geringe (!) Wertschätzung der irdischen Güter?“

„Selig die Sanftmütigen“, die selbst bei ungerechter Behandlung in christlichem Starkmut den Zorn bemeistern, die das Joch des Untergebenseins ohne Knirschen tragen, die die Last der Arbeit als gottgewollte Pflicht schätzen, die sich in das Los der Minderbeglückten neidlos und ohne Erbitterung fügen.

Paßt da in den Mund eines Klerikers das Wort von der „verdammten Zufriedenheit“? Sind wir auf dem rechten Wege mit der Förderung von Bestrebungen, deren Unwille sich bei Mißerfolg Luft macht mit dem Diktum „verdammte Genügsamkeit“? — Vorläufig heißt die Forderung wohl „achtstündiger Normalarbeitstag“, aber im Hintergrunde steht die frohe Botschaft „Arbeitsminimum“. Daß es schwere Betriebe gibt, wo wirklich mit acht Stunden das Maß der Arbeit voll ist, liegt zutage. Aber sind acht Stunden auch für jegliche leichte Arbeit das Maximum? Müßiggang ist aller Laster Anfang. Es blieben dann, selbst wenn dem Schlafe die wünschenswerten acht Stunden gewidmet würden, noch immer acht Stunden für Essen und ?

— Wirtshaus. Leider müssen wir so, d. h. mit Wirtshaus fortsetzen; denn Arbeit im Garten und auf dem Felde wird als „Lohndrückerei“ verschrien. Wer davon reden wollte, würde Gefahr laufen, daß ihm „jedes soziale Verständnis“ abgesprochen würde, mit welchem massiven Argumente gewisse Konfratres seelsorgliche Bedenken überhaupt zum Schweigen zu bringen suchen. Ob nicht bisweilen mit mehr Grund einigen Geistlichen das übernatürliche Verständnis für seelsorgliche Dinge abgesprochen werden müßte? Ist es wirklich nach dem Geiste Christi, derartige Forderungen direkt oder indirekt zu fördern? — Haben nicht Kleriker den Konfratres Theorien vorgetragen wie: „Der einfache Arbeitsvertrag ist unsittlich, denn die Arbeiter haben ein Recht auf Anteil am Geschäftsgewinn“? Ist das etwa „Sitten“-lehre Christi? Oder hat hier die Nationalökonomie des 20. Jahrhunderts dessen frohe Botschaft überholt? Zur Beleuchtung dieser Theorie dürfte es wohl genügen, daß nach ihr jeder Pfarrer, der gegen guten Tagelohn seinen Garten umgraben und bestellen läßt, unsittlich handelt, da der Arbeitsmann ein Recht auf Anteil am Gewinn habe.

„Selig die Trauernden“, die ihren Anteil haben an dem Menschenlos, Leiden genannt.

„Menschenwürdiges Dasein“, „bessere Lebenshaltung“ sind Schlagworte, mit denen auch auf unserer Seite operiert wird. Das Ziel dieser „besseren Lebenshaltung“ scheint aber einigen keineswegs für erreicht zu gelten bei selbst fünfmaligem Fleischgenuß am Tage. — Das Wort „den Himmel auf Erden bringen“ ist freilich zu anrüchig, als daß Geistliche es so ungeschminkt wiederholen könnten; aber haben wir uns alle vor einem sehr übertriebenen Beglückungsstandpunkt für das Diesseits zu bewahren gewußt? — Was sind ferner die „Volksbildungsabende“, die uns Geistlichen als dringende Notwendigkeit angepriesen wurden? Entweder eine Utopie — wenn wirklich eine Massenbildung durch billige Theatervorstellungen und Konzerte beabsichtigt wäre — oder, und das ist die Wirklichkeit, eine förmliche Züchtung der anscheinend noch nicht genug maßlosen Genußsucht. — Müssen wir nicht auch die Zahl der Vereinsfeste, der Familienfeste und Theateraufführungen in den Vereinen und ähnliche Dinge allgemach als eine Abkehr vom rechten Wege betrachten? Dürfen wir Geistliche uns von dieser Strömung noch weiter vorwärts drängen lassen? Könnten uns nicht langsam Zweifel auftauchen, ob bei solchem „Verhüten von Schlimmerem“ nicht allmählich Beelzebub dem Teufel Platz macht? Scheinen nicht die Konfratres gute Gründe auf ihrer Seite zu haben, welche meinen, etwas mehr Tätigkeit in der Kirche und in rein religiösen Vereinen, nach Art etwa der marianischen Kongregationen in ihrer ursprünglichen Fassung, und etwas weniger Tätigkeit im Vereinslokal wäre für die Sache Gottes und der katholischen Kirche ersprießlicher, ja erforderlicher?

„Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.“

Wird dem Klerus von Konfratres nicht gar fleißig vorgehalten: „soziale Schulung“, „politische Schulung“, „Organisation“ seien ungefähr die wichtigsten Dinge, die er zu treiben und zu unterstützen habe, wenn die katholische Kirche in Deutschland nicht zugrunde gehen solle? Schade, daß der Heiland nicht im 20. Jahrhundert gelebt hat! Dann würde er die altmodische Predigt von dem Hungern und Dürsten nach der Gerechtigkeit kaum noch empfohlen haben' Das Reich Gottes ist nicht aufgebaut auf solche irdische Mittel. Aeußere Machtstellung der katholischen Kirche in einem Lande beweist noch längst nicht ihre innere Gesundheit. Die Tage der Unterdrückung und Verfolgung waren für sie noch längst nicht die traurigsten. Gewiß, „soziale Schulung“ ist ein ganz verdienstliches Ding, wenn sie nicht ausartet in Klassenverhetzung, sondern im Geiste des Solidarismus geschieht. „Politische Schulung“ wird nicht fehlen dürfen. Was wir bekämpfen, ist, solche Dinge als Alleinmittel oder auch nur als Hauptmittel für das wahre Wohl der Kirche anzupreisen. Bei den fortwährenden Wiederholungen solcher Rezepte liegt leider die Gefahr nahe, daß Konfratres vergessen, daß sie an erster Stelle Geistliche und als solche Verkündiger des Evangeliums Christi sind. Damit soll ihnen nichts verwehrt sein, was als etwas Gutes und Erlaubtes direkt oder indirekt die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche sowie das Seelenheil der Mitmenschen fördern kann.

„Selig die Barmherzigen.“

Des öfteren schon haben wir uns die Frage gestellt: Kann es wirklich bei dem vielen Elend zur Weckung der Barmherzigkeit dienen, wenn auch auf unserer Seite die Worte wiederholt werden: „Die Arbeiter wollen keine Liebe, sie wollen Gerechtigkeit.“ Gewiß, die Gerechtigkeit sollte nicht zu kurz kommen; aber ein Tröpfchen Liebe, in das volle Maß der Gerechtigkeit hineingemischt, ist doch zur Lösung der sozialen Frage und zur Hebung des Klassenhasses eine zu kostbare und notwendige Beigabe, als daß sie so schroff abgewiesen werden dürfte. „Die Arbeiter wollen ihr Recht, kein Almosen“, heißt die gleiche Sache in anderer Fassung. Es scheint aber manchmal unersättlicher Gier vorbehalten zu sein, darüber zu entscheiden, was dem Begriffe „Recht“ entspreche. Was ist uns in den letzten 20 Jahren nicht schon alles als „Recht“ der Arbeiter vorgeführt — und auch von Geistlichen gläubig angenommen und weitergegeben worden! Es liegt, nebenbei bemerkt, etwas so Verhetzendes in der Bezeichnung „Almosen“ für jede nicht streng geschuldete Guttat, daß ein Geistlicher zweifelsohne besser täte, sie nicht in den Mund oder die Feder zu nehmen. Jeder empfängt tagtäglich Liebesdienste mancher Art, der „Almosen“ aber von sich weisen würde.

„Selig, die reinen Herzens sind.“

Haben wir Geistliche alle uns klare Begriffe bewahrt, als uns bis zum Ueberdruß vorgetragen wurde, „die Erörterung heikler Probleme

könne von der katholischen Belletristik nicht umgangen werden"? — Und wie sah es aus um das Verständnis für diese Botschaft Christi, als vor nicht langer Zeit „sexuelle Aufklärung" das Allheilmittel bieten sollte gegen die sittliche Verwilderung? — Es sei uns gestattet, an vorstehendes Wort des Herrn zu erinnern, auch bezüglich der Beschaffung von Schriften über die Nachtseiten des Lebens und dessen schändlichste Entartungen. Für den Beichtstuhl und die Seelsorge können manche solcher Schriften bei einigen Bestellern kaum in Betracht kommen. Zwischen notwendiger oder berechtigter Wißbegierde und überflüssigem Vorwitz sollten uns die Grenzen klar bleiben. Wie leicht tritt noch das Aergernis hinzu bei unsorgfältiger oder vertrauensseliger Aufbewahrung solcher Schriftwerke! — Bei dieser Seligkeit können wir nicht verschweigen, daß wir gelegentliche Inkonsequenz bezüglich der Abweisung neumalthusianischer Theorien oder Praxen in unserer besten Presse gefunden haben, beispielsweise bei Bücherbesprechungen; desgleichen sehr leicht mißverständliche Ausführungen bezüglich des glücklicherweise noch bestehenden größeren Kindersegens aus katholischen Ehen — leider aber doch nicht groß genug! —, wenn er z. B. als Grund finanzieller Rückständigkeit oder der Zahlenunterbilanz bezüglich der wissenschaftlichen Bildung auf Seiten der Katholiken angegeben wird. — Den Annoncenteil der Lokalpresse dürfen wir auch nicht aus dem Auge lassen, sonst wissen raffinierte Geschäftsleute dort „Mittel gegen Blutstockungen" und ähnliches einzuschmuggeln (oder es geschieht, daß eine „katholische" Buchhandlung die bei ihr vorrätigen protestantischen Gesangbücher empfiehlt), selbstverständlich auf Grund vollständigster Harmlosigkeit von seiten der Verlagsleitung. — Kann nicht auch einmal der Fall eintreten, daß wir Geistliche das Privatleben eines Kandidaten nicht ignorieren sollten, wenn etwa in einem bombensichern Wahlkreis als politischer Vertreter des katholischen Volksteiles ein Mann präsentiert würde, der in sittlicher Beziehung nicht einwandfrei wäre? Die öffentliche Meinung wird leider gegen gewisse „Schwächen" alle Tage toleranter. Können wir ihr darin folgen?

„Selig die Friedfertigen."

Demagogische Hetzereien liegen etwas stark in der Luft und bringen in Massenversammlungen zu leichte Lorbeeren, als daß nicht auch einmal ein Geistlicher der Versuchung unterläge, diese zu pflücken. Den Klassenhaß schüren, gar mit unwahren Schilderungen des bedauernswerten Loses der Zuhörer, ist nicht Sache des Geistlichen. Daß er dazu berufen sei, um jeden Preis wirtschaftliche Kampfesorganisationen zu fördern, dürfte auch wohl bezweifelt werden können. — Ist es auf der anderen Seite ferner nicht traurig, daß Meinungsverschiedenheit bezüglich sozialer Dinge — nicht dogmatischer — die Einheit des Klerus in einigen Gegenden derartig gestört hat, daß die wichtigsten Seelsorgsangelegenheiten und die Nächstenliebe schlimmen Schaden genommen haben?

„Selig, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden."

Stimmt zu dieser Seligkeit eigentlich die wohl beliebte Rechtfertigung (!) des immer mehr zunehmenden „In-Zivil-Reisens" von Geistlichen und „In-Zivil-Gehens" in den Großstädten: „man wolle sich keinen Unannehmlichkeiten aussetzen?" Wenn unsere Uniform uns wirklich solche eintrüge, dann hätten wir ja den Fall, den der Herr selig preist. Aber solche Furcht ist ganz unbegründet. Der Schreiber dieses hat trotz Soutanelle und Kollar bei vielfachem Aufenthalte in Berlin, Hamburg usw. nichts Derartiges erfahren. Ohne Zweifel machen viele Konfratres den Brauch gedankenlos und arglos mit, aber der Verdacht liegt nicht fern, daß es andere gibt, für welche das Ungeniertsein gegenüber sehr genierlichen Dingen in Vergnügungslokalen und an ähnlichen Orten den Hauptgrund bildet. Die Sitten solcher Elemente sollten für den Klerus aber ebensowenig das Vorbild abgeben, wie die Moden der Halbwelt es für ehrbare Jungfrauen tun dürfen. — Zur Verfolgung um der Gerechtigkeit willen gehört auch die Selbstverfolgung gemäß dem Worte: „Will mir jemand nachfolgen, so verleugne er sich selbst" (Mk 8, 34). Auch an uns Geistliche tritt die frohe Botschaft heran, uns „mit dem Komfort der Neuzeit zu umgeben". Gewiß brauchen wir praktische Erfindungen z. B. zur leichteren und besseren Ordnung der Papiere nicht abzulehnen. Aber wie, wenn es sich um die Raffinements des modernen Luxus und der Sinnenkultur handelt?

Zum Nachdenken, zur Selbstbesinnung sind diese Gedanken vorgelegt. Von allen Seiten dringen christusfremde und christusfeindliche Theorien und Bestrebungen auf uns Geistliche ein. Die Gefahr ist keine eingebildete, daß der Glanz der frohen Botschaft des Heilandes erbleiche vor dem Flittergolde der neuzeitlichen frohen Botschaft. Der Verfasser ist gewiß der letzte, welcher den Klerus „auf die Sakristei beschränken" will. Aber was soll werden, wenn das Salz schal wird? Das Wort des göttlichen Heilandes muß für alle Zeit in Geltung bleiben: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben" (Jo 14, 6). Hier beim Heilande und seiner wahrhaft beglückenden Wahrheit müssen wir Orientierung suchen und bewahren, wenn der Welt- und Zeitgeist als Gegenchristus sich in einen Engel des Lichtes verkleidet und mit einer Botschaft, die dem niederen Menschen schmeichelt und deshalb allenthalben offene Ohren und Herzen findet, große Massen in die Irre und ins ewige Verderben führen will.

B. T. M.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Deputiertenwahl.)** Titus trifft als Beichtvater verschiedene Beichtkinder, welche sich bezüglich der Abgeordnetenwahlen anklagen, den sozialdemokratischen oder akatholischen liberalen Kandidaten dem

katholischen vorgezogen und jenem ihre Stimme gegeben zu haben. Darüber zur Rede gestellt und über den Grund solcher Abstimmung befragt, antwortet der eine: er habe aus Aerger über die Regierung durch Zuwachs der sozialdemokratischen Stimmen jener Angst einjagen wollen; der andere: er billige die Grundsätze der Sozialdemokraten nicht, aber auch nicht die heutigen Zustände; wenn einmal alles drunter und drüber ginge, dann ließe sich am Ende mehr hoffen, als wenn die heutigen Zustände und die hohe Belastung sich verewige; der dritte: er sei von seinem Arbeitgeber überwacht worden und würde brotlos geworden sein, wenn er nicht dem Gegenkandidaten der katholischen Partei seine Stimme gegeben hätte. Wie sind diese einzelnen Beichtkinder zu beurteilen?

Antwort. 1. Im allgemeinen muß es als Pflicht bezeichnet werden, durch Stimmabgabe zu gunsten guter und fähiger Volksvertreter an der Sorge für das allgemeine Wohl teilzunehmen, selbst da, wo das Gesetz nicht den einzelnen zur Stimmabgabe verpflichtet, sondern nur das Stimmrecht verleiht. Durch die zu wählenden Abgeordneten ist nämlich das Volk zur Teilnahme an der Regierung berufen und deshalb zur Förderung des allgemeinen Wohles auch gehalten, dafür zu sorgen, daß Taugliche gewählt, Untaugliche und Schlechte abgehalten werden. — Diese Pflicht kann dadurch verschärft werden und wird heutzutage meist dadurch verschärft, daß auch wichtige kirchliche Interessen mit ins Spiel gezogen werden.

2. Für den einzelnen ist diese Pflicht der Ausübung des Wahlrechts selten eine schwere Pflicht, weil von der Einzelstimme meist sehr wenig abhängt. Schwer kann diese Pflicht dann werden, wenn die Majorität der Gutgesinnten von ein paar Abgeordneten abhängt und bei der Wahl des betreffenden Abgeordneten wenige Stimmen den Ausschlag geben können.

3. Strenger als die Pflicht zur Ausübung des Wahlrechts ist die Pflicht, keinem Untauglichen und Schlechtgesinnten die Stimme zu geben. — Einem Manne von schlechten Grundsätzen, oder wo kirchliche Interessen auf dem Spiele stehen, von unkatholischen Grundsätzen seine Stimme zu geben in der Weise, daß dessen Grundsätze oder dessen Verfahren eine Billigung erhalten, ist schwer sündhaft. Daher ist es schwer sündhaft, freiwillig in besagter Weise zu wählen, wenn es nicht etwa geschieht, um einen noch schlechteren Kandidaten auszuschließen oder um größeres Uebel zu verhindern, beziehungsweise um durch Hilfe eines solchen Abgeordneten in irgend einem Punkte etwas zum allgemeinen Wohl zu erreichen, falls seine verkehrten Bestrebungen in andern Punkten voraussichtlich nicht wirksam sein werden.

4. Hiernach ist das Verfahren des ersten und zweiten Beichtkindes durchaus abzuweisen, da es an sich den Ausdruck einer Billigung der sozialdemokratischen Grundsätze darstellt, auch wenn die innere Billigung fehlt, und weil der vorgeschützte Zweck ein törichter ist. Subjektiv allerdings werden derartige Beichtkinder von schwerer

Sünde leicht frei sein, da ihnen das Unrechte ihrer Handlungsweise und deren eigentliche Bedeutung nicht leicht ins Gewissen fällt.

5. Die Handlungsweise des dritten bedarf noch einer eigenen Untersuchung, da es sich hier nicht um eine freiwillige, sondern um eine moralisch erzwungene Stimmabgabe handelt. Unmittelbar und direkt besagt die Stimmabgabe, auch wenn sie als wirksam gedacht wird und dem Kandidaten tatsächlich zu einem Sitz im Parlamente verhilft, eine Mandatsübertragung zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben und dem allgemeinen Wohl. Eine solche Mandatsannahme ist von seiten des Erwählten nichts Böses, sie wird nur schlecht durch die schlechten Absichten desselben, sowie die Mandatsübertragung durch innere oder äußere Billigung dieser schlechten Absichten oder des schlechten Programmes des Kandidaten. Voraussichtlich schlecht wird auch in mehreren Punkten die zukünftige Tätigkeit des Erwählten. Alles dieses Schlechte will in unserm Falle der Wähler nicht, seine Mitwirkung dazu ist eine materielle; die Wahl selbst keine absolute in dem Sinne, wie sie nach Theol. mor.[11] I n. 956 als „niemals erlaubt" erklärt wird. Falls nun unter gegebenen Verhältnissen die Tätigkeit des so Erwählten von keiner durchschlagenden Bedeutung in wichtigen Dingen ist, d. h. wenn er in seinen schlechten Bestrebungen voraussichtlich nichts erreichen wird oder wenn auch ohne ihn dasselbe, was er erzielt, erreicht werden wird: dann hat die Tat des Wählers schlechte Folgen entweder gar nicht oder in unbedeutendem Maße. Diese aus sehr wichtigen Gründen widerwillig zuzulassen, dürfte dem Wähler nicht zur Sünde angerechnet werden. War also die Lage des Beichtkindes wirklich so, daß es bei anderer Stimmabgabe brotlos geworden wäre, so müßte es in den meisten Fällen (vgl. n. 2) nach den Grundsätzen über die cooperatio entschuldigt werden. Vgl. hierüber Bucceroni, Commentarii (Rom. 1910) Comment. in IV praec. n. 196.

Valkenburg, Holland. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Mischehen.)**[1] Einen nicht uninteressanten Fall betreffs der Mischehen berührt die zweite Auflage des kürzlich erschienenen Werkes De Sponsalibus et Matrimonio auctore Al. Desmet, S. 350, not. 3. Nähere darüber eingezogene Informationen ergänzen den Tatbestand dahin: Anna und Lucius, beide ohne festen Wohnsitz, Anna katholisch, Lucius protestantisch, haben im Jahre 1907, ohne sich um kirchliche Trauung zu kümmern, in England ziviliter geheiratet. Der Verbindung ist ein Knabe entsprossen, der protestantisch getauft und ins protestantische Kirchenregister eingetragen ist. — Endlich regt sich das Gewissen der Anna: sie möchte mit Gott und der Kirche sich wieder aussöhnen.

---

[1]) Der Titel ist: De Sponsalibus et Matrimonio Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis. Auctore Aloysio Desmet S. Th. L. ecclesiae Brug. Canonico ad honores, in Majori seminario Brugensi theologiae professore. Editio altera recognita et adaucta. Brugis, Car. Beyaert. Ed. 1911.

Die Frage ist jetzt, ob sie die Verbindung mit Lucius weiter aufrecht halten kann, zumal da Lucius ein Taufzeugnis nicht beibringen, sondern nur behaupten kann, in seiner Familie seien alle getauft worden, und es liege absolut kein Grund vor, weshalb das bei ihm nicht auch geschehen wäre. Er ist auch bereit, der Anna zulieb das Versprechen abzugeben, ihr kein Hindernis in der Ausübung der katholischen Religion zu setzen und die künftig zu erwartenden Kinder ihr zur katholischen Erziehung zu überlassen, nicht aber den schon geborenen Knaben.

Die aus dem Fall sich ergebende Schwierigkeit ist eine zweifache. Erstens fragt es sich, ob die vorliegende Verbindung als eine gültige Ehe zu betrachten sei. Dann fragt es sich im Falle der Bejahung zweitens, ob Anna zur Aussöhnung mit der Kirche und zum Empfang der Sakramente zuzulassen sei trotz der nichtkatholischen Erziehung des einen Kindes.

Die Antwort seitens des heiligen Offiziums (vom 10. Juni 1910) ist nach reiflicher Untersuchung des Falles folgende: SS. Dominus N. . . . respondendum mandavit: „Matrimonium habendum esse uti validum, ideoque Oratrix acquiescat: curet tamen pro viribus prolis etiam jam natae catholicam educationem."

Den Antworten des heiligen Offiziums pflegen keine Entscheidungsgründe beigefügt zu werden; sie lassen sich aber aus der Entscheidung selber unschwer entnehmen.

Bezüglich der Gültigkeit der Ehe kommen zwei Umstände in Frage, welche die Gültigkeit beeinträchtigen könnten. 1. Das Fehlen der kirchlichen Form des Eheabschlusses; 2. der fehlende Nachweis der Taufe des einen Teils, mithin ein möglicherweise vorliegendes Hindernis der disparitas cultus.

Da der Eheabschluß vor dem 19. April 1908 stattgefunden hat, so ist die kirchliche Rechtsgültigkeit desselben noch nach dem alten tridentinischen Rechte zu beurteilen. Die Ehe der vagi war einfachhin nach dem am Ort der Eheschließung geltenden Recht zu bemessen; in London aber waren die formlosen Mischehen kirchlich gültig. Wollten daher Anna und Lucius eine wahre Ehe schließen — und dieser Wille tritt aus dem ganzen Vorgehen derselben zutage —, so stand die Formlosigkeit dem Abschluß einer wahren Ehe nicht im Wege. Allerdings sündigte Anna schwer; aber auf die Gültigkeit der Ehe hat das keinen Einfluß.

Es bleibt also nur mehr zu sehen, ob der mangelnde Nachweis der Taufe des Lucius dazu führe, die Verbindung zwischen Anna und Lucius als eine mit dem trennenden Ehehindernis der disparitas cultus behaftete, also ungültige Ehe anzusehen. Dies wäre gegen alle kirchliche Praxis, ja dürfte mit den Forderungen des natürlich-göttlichen Rechtes sich nicht decken lassen. Die Ehe ist ganz gewiß nicht sicher ungültig, sondern höchstens zweifelhaft: dieselbe daher als ungültig behandeln und trennen, würde unstatthaft sein. Höchstens

könnte eine Sanation oder eine nach bedingter Dispens zu erneuernde Eheeinwilligung vorgeschrieben werden. Aber auch das ist gegen die konstante Praxis der Kirche. Bei zweifelhafter Taufe eines Protestanten, dessen Sekte die Taufe zu erteilen pflegt, erging von Rom bezüglich der Gültigkeitsfrage über Mischehen stets die Antwort, daß die Taufe eines solchen Akatholiken als gültig erfolgt und darum die Mischehe mit demselben als gültig anzusehen und zu behandeln sei. In der Regel wird allerdings die Tatsache eines vollzogenen, als Taufe geltenden Ritus erweisbar sein und der Zweifel sich auf die zur Gültigkeit erforderliche Art und Weise des Ritus beschränken; doch absolut notwendig ist das nicht. In dem hier vorliegenden Falle ist übrigens die Tatsache irgend eines Taufritus auch kaum zweifelhaft, da die Familie des Lucius auf die Vollziehung desselben zu halten pflegte, und es dürfte da, wenn auch in abgeschwächter Weise, gelten, was schon Innocenz III. im Dekretalenrecht 3, 43 cap. 3 ausspricht: „De illo qui natus de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur.“ Selbstverständlich ist anders über dieselbe Taufe zu urteilen, wenn es sich um die Aufnahme eines derartigen Akatholiken in die katholische Kirche handelt.

Die Lösung der zweiten Hauptfrage, ob Anna trotz der Zuführung des einen Kindes zum Protestantismus zur Aussöhnung mit der Kirche und zu den Sakramenten zuzulassen sei, erledigt sich durch die Antwort des Heiligen Vaters, welche der Anna nichts weiter auferlegt, als nach Kräften für die katholische Erziehung auch des geborenen Knaben zu sorgen, sie im übrigen, da sie wahre Reue zeigt, im Gewissen beruhigt. — Ob Anna mit jener Bemühung, welche strenge Pflicht für sie ist, Erfolg haben wird, ist zweifelhaft, da der Mann auf der protestantischen Erziehung des ersten Sprößlings der Ehe besteht. Von diesem Erfolge kann die Behandlung der reuigen Mutter bezüglich des Sakramentenempfangs nicht abhängig sein. Die Zulassung zu den Sakramenten bei einer reuigen, in unkirchlich eingegangener Mischehe lebenden Mutter von jenem Erfolge abhängig machen, hieße ihr das Recht verweigern, welches der Heilige Stuhl ihr zuspricht. Sollte daher eine derartige Praxis sich vorfinden, wie sie tatsächlich dem Schreiber dieser Zeilen von überseeischen Gegenden her berichtet wird, so kann dieselbe nicht gebilligt werden.

Doch ist in ähnlichen Fällen eines zu beachten: die Mutter muß, wie auch der Heilige Vater in unserer Antwort sagt, pro viribus curare, daß alle Kinder katholisch erzogen werden. Wo also ein Widerstand des akatholischen Vaters vorliegt, muß sie suchen, und zwar entschieden alles tun, was in ihren Kräften steht, um jenen Widerstand zu brechen. Zeigt sich die Mutter darin unentschieden oder lässig, dann läßt sie es an der Erfüllung einer schweren Pflicht

mangeln. Der feste Wille der Mutter, ihr möglichstes zu tun, wird daher in etwa eintretenden Fällen sehr wohl zu prüfen sein: wo dieser mangelt, ist die Lossprechung und die Zulassung zu den Sakramenten der Kirche aufzuschieben, bis ein genügend fester Wille sich bekundet.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Ein Ehefall zwischen getauften und ungetauften Personen.)** Christina, das katholische Eheweib des Katholiken Blasius in der Türkei, begeht Adulterium mit dem Mohammedaner Alija und beide geben sich das Versprechen zu heiraten, wenn Blasius gestorben sein wird; bei dem krankhaften Zustande des Blasius schien der Tod nicht mehr lange auf sich warten zu lassen. Blasius starb. Elf Monate nun nach dem Tode des Blasius gebar Christina dem Alija ein Kind, welches Christina selbst taufte, indem sie sich schämte, dasselbe dem katholischen Seelsorger zur Taufe zu bringen. Beide wandern in ein christliches Land aus, wo zwölf Monate nach dem Tode des Blasius sich Alija taufen läßt, und nun wollen Christina und Alija sich verehelichen. Steht einer solchen ehelichen Verbindung ein kirchliches Ehehindernis entgegen?

1. Die Katholikin Christina tauft ihr illegitimes Kind, um der Schande vor dem Seelsorger zu entgehen, und will dann ihren mohammedanischen Kindesvater Alija, da sich derselbe später taufen läßt, heiraten. Steht nun einer derartigen ehelichen Verbindung nicht entgegen einmal das Impedimentum cognationis spiritualis? — Keineswegs. Obschon illegitimi parentes, falls sie, wenn auch in casu necessitatis, ihr eigenes Kind taufen, die cognatio spiritualis kontrahieren, obwaltet doch in diesem Falle nicht das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft.

a) Denn die geistliche Verwandtschaft inter baptizantem baptizatique parentem ist jetzt ein rein kirchliches Ehehindernis. Es berührt weder moderne staatliche Ehebestimmungen noch naturrechtliche. Daher tritt dieses Ehehindernis nicht ein, wenn auch nur ein Teil der Nupturienten nicht getauft, infidelis ist. Der Ungetaufte unterliegt ja nicht den rein kirchlichen Gesetzesbestimmungen. „Nam infidelis legibus Ecclesiae nondum subjicitur; cognatio vero spiritualis, cum consistat in relatione, nequit oriri, nisi utraque pars legibus ecclesiasticis subdatur; deficiente igitur impedimento cognationis spiritualis in infideli, etiam deficit ex parte christianorum.“ (Fr. Wernz S. J. jus. decret. IV. 490.). Aber der Mohammedaner wurde hernach getauft und jetzt will er die Katholikin ehelichen. Da gilt die Regula 18. juris in 6.°: Non firmatur tractu temporis quod de jure ab initio non subsistit. Denn was vom Anfange an nicht gültig ist, kann auch mit der Zeit nicht gültig werden. Quoniam spiritualis cognatio nunquam exstitit, non reviviscit, postquam infidelis est baptizatus. Res non mutatur, etsi infidelis postea baptizetur, cum (infideles) cognationis spiritualis incapaces sint neque Ecclesiae

legibus subjiciantur, cognatio autem ab una parte stare non potest, sed reciproca est.

Zwischen einer getauften und einer ungläubigen (infidelis) Person kann keine geistige Verwandtschaft entstehen und muß dabei noch besonders hervorgehoben werden, daß dadurch, daß der Ungläubige (infidelis) sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehindernis keineswegs nachträglich entsteht. (Dr J. Kutschker, Eherecht III. S. 314—315.)

Infidelis est incapax cognationis vere spiritualis, quia cum cognatio haec fit ex mero Ecclesiae instituto, nequit ab infidelibus contrahi, utpote qui Ecclesiae legibus minime subduntur. (Sanchez de Matrim. 60, 7.; cf. P. Gasparri de Matrim. 740; Schmalzgrueber h. t. n. 29.)

b) Aber wenn eine getaufte Person (fidelis) eine ungetaufte ehelichen will, besteht doch außer dem Impedimentum cultus disparitatis noch das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft bis zum vierten Grade inklusive, insofern die ungetaufte Person der getauften etwa in einem dieser Grade blutsverwandt ist; herrscht denn da nicht eine paritas mit dem Impedimentum cognationis spiritualis?

Allerdings irritat lex Ecclesiae matrimonium in linea collaterali usque ad quartum gradum inclusive, si vel unus ex contrahentibus sit baptizatus. Worin liegt der Grund? Der Grund liegt da nicht bei der pars infidelis, sondern bei der pars fidelis; nam pars fidelis lege Ecclesiae inhabilis est (Gasparri l. c. 679). Ist ein Teil incapax ad ineundum matrimonium, so trifft dies auch den andern. Richtig bemerkt Sanchez l. c. 12: Ad quartum dic, consanguinitatem esse quid naturale et ideo eam contrahi ab infidelibus. At cum cognatio spiritualis sit ex solo jure Ecclesiastico, cui infideles non subsunt, non potest ab infidelibus contrahi.

Daher neganda est paritas inter cognationem naturalem et spiritualem.

c) Auch hat die cognatio spiritualis nicht ein Vergleichsstück an der cognatio legalis. Diese gesetzliche Verwandtschaft wurde aus der Adoptio perfecta (Arrogatio) nach dem römischen Rechte in die kirchliche Gesetzgebung herübergenommen und zu einem kirchlichen Ehehindernis gemacht. Die Grundlage hiefür bietet also das Staatsgesetz, eine Institutio juris mere civilis. Vom Ende des 18. Jahrhunderts an wurde das Jus commune oder Romanum in den einzelnen Reichen immer mehr verlassen, es entstanden die nationalen Codices civiles und diesen entsprechend auch die speziellen Bestimmungen über Annahme an Kindesstatt. Ob nun dieses kanonische Hindernis vorkomme, hängt von den Landesgesetzen ab, inwiefern dieselben das Wesentliche der Adoption enthalten. Mit Recht sagt Wernz (l. c 470): In matrimoniis christianorum vim (irritationis) obtinent juxta ambitum sola constitutione Ecclesiae. Weil es also ein kirchliches Hindernis ist, schreibt Wernz ferner: Quare infideles ante baptis-

mum hoc impedimento non ligantur, nisi propter adoptionem ex speciali lege ipsorum principis civilis hujusmodi matrimonium irritaretur. At cum ex adoptione etiam ante baptismum facta oriatur vinculum quoddam naturale, infideles post baptismum ab impedimento cognationis legalis non sunt immunes (Cf. Feije de Impedim. matrim. 436).

Die Adoptio gibt eine Basis, auf Grund deren ein natürliches Verhältnis, naturalis quaedam propinquitas per fictionem juris, entsteht in Nachahmung der Cognatio naturalis. Die Cognatio spiritualis aber basiert rein auf kirchlichen Bestimmungen, steht auf rein kirchlichem, geistlichem Gebiete; es entsteht da nun ein vinculum mere spirituale.

d) Aehnliches wäre zu bemerken von der Affinitas sive honesta sive inhonesta. Ist der eine Teil getauft und der andere ungetauft von Nupturienten, bei welchen ein von der Kirche bestimmter Grad der Affinitas (Schwägerschaft) vorkommt, so besteht neben dem impedimentum disparitatis cultus auch jenes der betreffenden Schwägerschaft. Diese kirchlichen Ehegesetze betreffend den Grad der Schwägerschaft binden zwar nicht den Infidelis, die ungetaufte Person, wohl aber den fidelis, die getaufte. Ad valorem autem contractus matrimonialis requiritur habilitas utriusque partis (Wernz l. c. 430). Allein wenn beide Personen ungetauft sind, bestehen für dieselben nicht die katholischen Ehehindernisse betreffs Schwägerschaft; sie können also trotz solcher bestehender kirchlicher Schwägerschafts-Hindernisse gültig eine Ehe in statu infidelitatis eingehen, und wenn nachher beide getauft werden, wird ihre Ehe ohneweiters — sakramental. Non ex jure naturali, sed ex jure ecclesiastico etiam in primo gradu lineae transversae vel rectae ist dieses impedimentum abzuleiten (Wernz l. c.).

At cum affinitas ex copula sive maritali sive fornicaria orta certo constituat vinculum quoddam naturale, non mere juridicum vel ecclesiasticum, infideles aliique conversi post baptismum ob illam affinitatem antea contractam legi irritanti subjiciuntur. Die Affinitas begründet also eine gewisse natürliche Zusammengehörigkeit, vinculum quoddam naturale.

2. Die Christin Christina hatte mit dem Moslemin Alija begangen Adulterium perfectum und die beiden hatten sich noch bei Lebzeiten des Blasius, des Ehemannes der Christina, das ernstliche Versprechen gegeben, zu heiraten, wenn Christinas Ehemann gestorben sein wird. Alija läßt sich ein Jahr nach dem Tode des Gatten der Christina in einem christlichen Lande taufen, und da wollen Christina und Alija sich verehelichen. Wie steht es nun mit dem impedimentum criminis? Alija war doch Infidelis, ein Ungetaufter, als die beiden sich das impedimentum criminis etwa zugezogen haben sollten. — Dieses Hindernis, welches als Crimen bezeichnet wird, ist doch kein naturrechtliches, sondern kirchliches, unter Umständen staatliches Ehehindernis.

Um der Entweihung der Ehe durch ein sträfliches Verhältnis vorzubeugen, hat die Kirche das impedimentum criminis aufgestellt, ut consultum esset fidei conjugali conjugumque incolumitati et gravissima averterentur crimina ac turpitudo scandalis plena (Feije l. c. 448). Trifft nun dieses Ehehindernis auch den ungetauften Alija? Die Entscheidung gibt schon c. 1 Laudabilem X (III. 33) De conversione infidelium. Allerdings spricht Coelestinus III. hier nur vom erfolgten Gattenmord auf Anstiften christlicher Ehefrauen durch Sarazenen, um dann diese nachher getauften Mohammedaner heiraten zu können. In unserem Falle aber haben wir nur Ehebruch mit gegenseitigem Versprechen einer künftigen Ehe. Allein das jetzt geltende kirchliche Recht stellt all die vier Arten des Verbrechens gleichmäßig als Hindernis auf: Adulterium cum acceptata promissione futuri matrimonii; Attentatum Matrimonium vivente conjuge altero; Conjugicidium in conspiratione sine adulterio; Adulterium cum conjugicidio.

Dieses Hindernis ist solo jure ecclesiastico eingeführt. Obschon die ratio legis ex natura rei hergeleitet werden kann, ist doch dieses Hindernis nicht ipsius juris naturalis, um so weniger juris divini positivi. Die Würde der christlichen Ehe fordert, daß derlei verbrecherische Personen keine Ehe eingehen dürfen. Es bindet proxime et diserte solos homines baptizatos sive catholicos sive acatholicos (Wernz l. c. 521). Sind nun beide Personen ungetauft, während sie eines von den vier Arten des kanonischen Verbrechens begehen, und lassen sich dieselben dann taufen, so besteht dieses Hindernis nicht bei denselben. Ist aber eine Person getauft, die andere noch ungetauft, so wird die getaufte inhabilis zur Eingehung einer Ehe mit der an diesen kanonischen Verbrechen beteiligten; das Hindernis bindet also direkt die getaufte, welche sie inhabilis, incapax macht zur Eingehung einer Ehe mit dem complex in hac re, gleichviel ob dieser complex infidelis ungetauft bleibt oder sich taufen läßt.

Also Christina ist direkt, Alija indirekt mit dem impedimentum criminis belastet, es besteht eine mutua relatio. Impedimentum criminis semel contractum est perpetuum; es kann nur durch kirchliche Dispens beseitigt werden.

Aber es hat dieses Ehehindernis doch die Form einer Strafbestimmung; tritt es dann doch ein, wenn beiden betreffenden Personen dies unbekannt war? Sicher! Denn es handelt sich nicht um Unkenntnis der Tatsache, sondern nur um Unkenntnis des Rechtes; da gilt Reg. 13. jur. in 6°: Ignorantia facti, non juris excusat. (Dr. M. Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes 1902 S. 281.)

Sarajevo. Prof. J. Danner S. J.

IV. **(Eine fragliche Mischehe.)** Karl, der Sohn glaubensloser Namenskatholiken, empfing im Alter von zwei Jahren, als er schwer krank und dem Tode nahe war, von einem zufällig anwesenden Priester mit Einwilligung der Eltern die Nottaufe. Wider Erwarten

genas er von der Krankheit und wurde dann ganz religionslos erzogen. Seine Eltern starben, als er 9 Jahre alt war. Er besuchte ein protestantisches Gymnasium und wurde sogar von dem Prediger konfirmiert. Nach seiner Gymnasialzeit kümmerte er sich um keine Religion mehr und heiratete im Alter von 30 Jahren auf dem Standesamt in München die Katholikin Agnes. Es war dies im Jahre 1908. Gelegentlich einer Volksmission kommt Agnes reumütig zur Beicht, bekennt ihre bloß zivilamtliche Trauung sowie die Religionslosigkeit ihres Ehemannes, gibt aber das glaubwürdige Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Von seiten ihres Mannes, sagte sie, würden auch keine Schwierigkeiten dieserhalb erhoben werden, nur würde er nie einwilligen, zu einem katholischen Geistlichen zu gehen betreffs Ratifizierung seiner Ehe. Der Beichtvater Benignus hält die Ehe zwischen Karl und Agnes für eine Mischehe, die infolge der Constitutio „Provida" gültig ist. Deshalb gibt er der Agnes heilsame Ermahnungen zur standhaften Ausführung ihres guten Vorsatzes und erteilt ihr schließlich die Absolution. Hat Benignus richtig gehandelt?

Als bekannt setzen wir das Dekret „Ne temere" und die Constitutio „Provida" voraus. In Deutschland sind seit dem 15. April 1906[1]) alle Mischehen gültig, auch wenn sie nicht vor dem zuständigen katholischen Pfarrer geschlossen werden, vorausgesetzt natürlich, daß kein anderes trennendes Ehehindernis vorliegt. Es ist aber erfordert, daß beide eheschließende Personen, sowohl der Katholik wie der Akatholik, in dem jetzigen Deutschen Reich (nicht aber in den deutschen Kolonien) geboren sind und auch dort die Ehe eingehen. Wenn also zwei Deutsche außerhalb des Deutschen Reiches eine Mischehe schließen, so kommt die Constitutio „Provida" nicht in Anwendung. Ebenfalls nicht, wenn auch nur einer der Kontrahenten außerhalb des Deutschen Reiches geboren ist; ein langjähriges Domizil und selbst das erworbene Bürgerrecht in Deutschland genügt nicht. Obschon seit dem 27. Februar 1909 die Constitutio „Provida" auf Ungarn ausgedehnt ist, könnte doch ein deutscher Protestant mit einer ungarischen Katholikin weder in Deutschland noch in Ungarn eine gültige Ehe eingehen ohne die gesetzmäßige Assistenz des katholischen Pfarrers. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Kontrahenten entweder beide in Deutschland oder beide in Ungarn geboren sind und dort die Ehe eingehen. Dies die ausdrückliche Entscheidung der S. C. de Sacr. am 19. Juni 1909 (ad I. et ad III.).

Gemäß diesen kurzen Erläuterungen scheint also Benignus richtig gehandelt zu haben. Karl ist Protestant und Agnes katholisch. Beide sind in Deutschland geboren und haben in München die Zivilehe geschlossen. Also ist die Ehe eine Mischehe, die in Deutschland gültig ist. Freilich hätten, streng genommen, Karl und Agnes vor

[1]) Seit dem 27. Februar 1909 gilt dasselbe auch von Ungarn.

dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen die bei Mischehen üblichen Kautionen leisten sollen. Deshalb schrieb das S. Officium am 12. März 1881 vor: „Oportere, ut a praefatis (mixtis) conjugibus ecclesiae, cujus sanctissima lex violata est, satisfiat, eidemque cautiones de periculo salutis aeternae a se et a sua parte amovendo in foro etiam externo praestentur atque hoc fine recursum ad episcopum postulari." — Diese Vorschrift ist gewiß sehr heilsam zur Entfernung des etwa gegebenen Aergernisses und zur nachdrücklicheren Einschärfung der kirchlichen Forderungen, aber dieselbe scheint doch nicht immer unerläßlich zu sein. Es können nämlich Fälle vorkommen, wo man aus gewichtigen Gründen davon absehen könnte. Tatsächlich erwähnt auch das S. Officium in einer Antwort vom 10. Februar 1892 nichts mehr vom forum externum, noch von einem Rekurs an den Bischof. Es bestimmt in Hinsicht auf eine vor dem protestantischen Prediger geschlossene Mischehe: „Si pars catholica facti vere poenitens sit, praevia absolutione a censuris impositisque salutaribus poenitentiis, dummodo sincere promittat, se summo studio curaturam universae prolis utriusque sexus educationem in catholica religione et partis schismaticae conversionem", dann kann dieser katholische Ehegatte zu den Sakramenten zugelassen werden, selbst wenn der häretische Ehegatte die üblichen Kautionen nicht leisten will. Auch Professor Dr Jos. Vogt, Offizial des Ehegerichtes für die Kölner Erzdiözese, schreibt in seinem schönen Werke „Das kirchliche Eherecht[3]" (S. 115): „In der Erzdiözese Köln ist bei bloß standesamtlich geschlossener Mischehe ein solcher Rekurs an den Bischof nicht erfordert." Es gibt übrigens genug Diözesen, in denen die Regelung der gültigen, aber formlos geschlossenen Mischehen vom Beichtvater allein, ohne Rekurs an Pfarrer und Bischof geschieht. In der Praxis soll sich daher jeder Beichtvater nach den diesbezüglichen Diözesan-Statuten richten. Jedenfalls dürfte dem Benignus kein allzustrenger Vorwurf gemacht werden, weil er notgedrungen sich begnügt hat mit dem glaubwürdigen Versprechen der Ehegattin, daß alle Kinder katholisch erzogen würden, vorausgesetzt, daß die eingegangene Ehe bloß formlos, aber gültig war. — Ist nun wirklich die Ehe zwischen Karl und Agnes bloß formlos, aber gültig? Gilt sie wirklich als Mischehe?

Die kurze Antwort auf diese Fragen lautet: Nein, wenn die Ehe nach dem **1. Februar 1908** eingegangen; ja, wenn sie vor diesem Datum geschlossen wurde. Zum Beweise dieser Antwort dienen folgende authentische Entscheidungen: Am 1. Februar 1908 antwortete die S. C. C. (ad V.) auf die Frage: „Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defecerunt, etiam in juvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum adhibere debeant formam in decreto „Ne temere" statutam, ita scilicet ut

contrahere debeant coram parocho et duobus testibus? Affirmative."

Ein Antrag der deutschen Bischöfe, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland eine entsprechende Dispens zu erteilen, d. h. derartige Ehen als Mischehen zu behandeln, wurde abgewiesen (S. C. C. 1. Februar 1908, ad VI). Wer gilt nun aber als Katholik, der gebunden ist an die Vorschriften des Dekretes „Ne temere"? Alle diejenigen, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma zurückgekehrt sind, selbst wenn dieselben später von der katholischen Kirche wieder abgefallen wären (Decretum „Ne temere" XI. § 1). — Ferner, wer gilt als in der katholischen Kirche getauft? Bisher ist zwar noch keine autoritative Antwort auf diese Frage erteilt worden, jedoch aus der oben angeführten Entscheidung der Konzilskongregation dürfte sich wohl ergeben, daß alle von katholischen Eltern geborenen und getauften Kinder als in der katholischen Kirche getauft anzusehen sind, es sei denn, daß die Eltern oder der erziehungsberechtigte Teil der Eltern ausdrücklich bestimmt, daß das Kind für die protestantische Religion getauft und erzogen werde. Ob die Eltern gute oder schlechte Katholiken sind, ist hiebei ohne Bedeutung, wofern sie nur nicht ausdrücklich zum Protestantismus oder zu einer anderen Sekte übergetreten sind. An und für sich ist jede gültige Taufe katholisch, und jedes gültig getaufte Kind gehört zur katholischen Kirche solange, als es sich noch nicht durch freien Willensentschluß von der wahren Kirche losgesagt hat; indes entspricht es sicher nicht dem Sinne des Dekretes „Ne temere", daß gültig getaufte Kinder protestantischer Eltern als in der katholischen Kirche getauft anzusehen wären. Hingegen scheint es ganz natürlich und vernünftig zu sein, die Taufe der Kinder zu beurteilen nach dem ausdrücklichen Willen der Eltern (nicht anderer Personen), so daß ein Kind katholischer Eltern als in der katholischen Kirche getauft, ein Kind protestantischer Eltern als in der protestantischen Kirche getauft anzusehen ist. Die Eltern nämlich geben dem Kinde nicht bloß die Geburt, sondern sollen ihm auch die Wiedergeburt durch die Taufe geben. Hieraus ergibt sich als allgemeine Regel: Die Taufe des Kindes ist zunächst zu beurteilen nach dem ausdrücklichen Willen der Eltern, respektive desjenigen Teiles, der erziehungsberechtigt ist. Liegt keine ausdrückliche Willensäußerung vor, so gelten die Kinder aller katholischen Eltern als katholisch getauft; aller protestantischen oder zum Protestantismus ausdrücklich übergetretenen Eltern als protestantisch.

Ist diese Regel richtig, so muß z. B. die Nottaufe, die etwa ein jüdischer Arzt dem Kinde katholischer Eltern erteilt, als für die katholische Kirche gespendet erachtet werden. Wenn hingegen derselbe Arzt das Kind protestantischer Eltern tauft, würde ich eine solche Taufe als für die protestantische Gemeinde erteilt beurteilen. Tauft

derselbe Arzt das uneheliche Kind eines katholischen Mädchens, so gälte die Taufe als katholisch; tauft er aber das uneheliche Kind eines protestantischen Mädchens, wäre die Taufe als protestantisch anzusehen, gleichviel, welcher Konfession die Väter in den beiden letzten Fällen wären. Bei unehelichen Kindern ist nämlich zunächst die Mutter und nicht der Vater erziehungsberechtigt. Freilich kann diese Regel keine absolute Gewißheit beanspruchen. Es handelt sich hier um positives Recht und der Gesetzgeber hat bisher noch keine Entscheidung getroffen. Ja, es scheint sogar, als ob eine prinzipielle Entscheidung absichtlich vermieden würde. Das S. Officium gab nämlich am 31. März 1911 auf die Frage: „Quid dicendum de matrimoniis eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in ecclesia catholica baptizati postea ab infantili aetate in haeresi seu infidelitate adoleverunt, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?“ die Antwort: „Recurrendum esse in singulis casibus.“ Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß die Kinder akatholischer Eltern, die in der katholischen Kirche getauft wurden, nicht immer als Katholiken, aber auch nicht immer als Protestanten gelten; denn würden sie als Katholiken betrachtet, so wäre ihre Ehe mit einem Akatholiken eine Mischehe und demzufolge nach dem Dekret „Ne temere“, respektive nach der Constitutio „Provida“ zu beurteilen; gälten sie aber als Protestanten, so wäre die Ehe eine rein akatholische und mithin gültig ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Vielleicht wollte das S. Officium jeden einzelnen Fall geprüft wissen, weil bei derartigen Taufen nicht immer klar hervorgeht, was die akatholischen Eltern beabsichtigt haben. Beabsichtigten sie nur die Taufe in der katholischen Kirche oder gar materielle Zwecke, wie z. B. Geld, Unterstützung, wie das zuweilen vorkommt, aber keineswegs des Kindes Erziehung in der katholischen Religion, dürfte meines Erachtens eine solche Taufe, als nicht in der katholischen Kirche geschehen, für die spätere Ehe in Betracht kommen, so daß dieses Kind mit einem Protestanten gültig heiraten könnte ohne kirchliche Assistenz. — Wie dem aber auch immer sei, diese Entscheidung des S. Officium kommt nicht in Anwendung bei unserem Kasus.

Karl ist nicht der Sohn protestantischer, sondern katholischer Eltern, die freilich nur mehr Namenskatholiken sind. Aber als Katholiken gelten sie dennoch und ihre Kinder gelten als in der katholischen Kirche getauft. Daß Karl später auf ein protestantisches Gymnasium geschickt oder gar nach dem inzwischen erfolgten Tode der Eltern vom Prediger konfirmiert wurde, ändert nichts an seiner rechtlichen Stellung. Solange er lebt, gilt er in eherechtlicher Beziehung als abgefallener Katholik, dem nicht die rechtlichen Vergünstigungen der Protestanten zukommen. So wenigstens seit der ausdrücklichen oben angeführten Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1908. Also war seine bloß zivilamtliche Ehe in München im Jahre 1908 ungültig, weil ihr die gesetzmäßige Assistenz des katholischen Pfarrers gefehlt

hat. Unser Benignus durfte also die sakramentale Absolution nicht erteilen, ohne vorher die ungültige Ehe zu konvalidieren. In welcher Weise das zu geschehen, ob durch simplex dispensatio oder durch sanatio in radice, kann nur die pastorale Klugheit mit Berücksichtigung aller Umstände entscheiden. Die putativen Eheleute Karl und Agnes in bona fide zu belassen — wenn überhaupt eine solche noch besteht — ist im allgemeinen nicht ratsam. Denn leicht könnte diese bona fides aufhören und dann vielen Sünden und Schwierigkeiten Raum geben. Jedenfalls entbehren die putativen Eheleute des Ehesakramentes und vieler sakramentalen Gnaden; was allein schon ein großer Schaden ist, der verhütet werden muß, wenn es eben möglich ist. Benignus mußte sich also sorgfältig und klug nach den Gesinnungen der Agnes und des Karl erkundigen. Fand er sie bereit, den Ehekonsens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, so wäre dies die einfachste Lösung gewesen; andernfalls mußte er Agnes für später zurückbestellen und inzwischen die sanatio in radice nachsuchen. War Agnes in bona fide, so daß sie ihre Ehe für gültig hielt, hätte Benignus allenfalls ihr sofort die Lossprechung erteilen können, jedoch unter der Verpflichtung, daß sie in angegebener Zeit zurückkehre zum Beichtvater. War aber Agnes in mala fide, mußte Benignus ihr streng untersagen, mit Karl ehelichen Verkehr zu pflegen, ehe die Ehe konvalidiert geworden.

Wenn Agnes und Karl im Monat Januar 1908 oder vor dieser Zeit geheiratet hätten, dann allerdings wäre ihre Ehe gültig gewesen und Benignus hätte richtig gehandelt. Denn das Dekret vom 1. Februar 1908 hat keine rückwirkende Kraft. Mithin bleibt bis zu diesem Datum noch das alte Recht in Geltung. Nun aber gelten nach einer Antwort des S. Officium vom 6. April 1859 an den Bischof von Harlem als Akatholiken: „illi qui catholice baptizati a pueritia nondum septennali in haeresi educantur ac haeresim profitentur“, wie auch die „apostatae ab ecclesia ad haereticam sectam transeuntes“. Nach dieser Entscheidung gilt Karl als Protestant, da er von Jugend auf religionslos erzogen und später sogar vom protestantischen Prediger konfirmiert worden; seine Ehe mit der Agnes wäre eine Mischehe, die sicher als gültig zu betrachten ist, da die Constitutio „Provida“ alle bis zum 15. April 1906 eingegangenen Mischehen saniert und alle künftigen Mischehen für gültig erklärt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß das Datum vom 1. Februar 1908 recht wichtig und von jedem Seelsorgspriester im Gedächtnis zu behalten ist. Die bis dahin von abgefallenen oder vom 7. Lebensjahr an in der Häresie aufgewachsenen Katholiken eingegangenen Ehen in Deutschland gelten als gültig, wofern kein anderes trennendes Ehehindernis vorlag. Haben aber derartige Katholiken nach dem 1. Februar 1908 mit einem anderen Katholiken geheiratet ohne Assistenz des zuständigen katholischen Pfarrers, so dürfte eine

solche Ehe nicht als Mischehe angesehen werden und hätte mithin auch nicht die Vergünstigungen der Constitutio „Provida". Was diesbezüglich in Deutschland vom 1. Februar 1908 gilt, ist für Ungarn rechtsgültig vom 27. Februar 1909.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. Pr., Univ.-Prof.

V. **(Eheschließung auf dem Sterbebette.)** Der Vikar Ivo wird zu dem schwerkranken, in gemischter Zivilehe lebenden August gerufen. Bei der Beicht bekennt August, daß er vor seiner Ehe einen unsittlichen Verkehr mit der Schwester seiner Frau gepflogen und daß er bis jetzt diese Sünden nie gebeichtet habe. Ivo hilft nun dem August zu einer gründlichen Generalbeicht und sagt ihm schnell entschlossen, seine Ehe sei ungültig wegen des Hindernisses der unerlaubten Schwägerschaft; aber in Kraft der von Leo XIII. und Pius X. erteilten allgemeinen Vollmachten könne er die Ehe konvalidieren, wofern August und seine Frau den ehelichen Konsens gegenwärtig erneuerten. Die Frau wird gerufen und Ivo bedeutet ihr, daß damals bei der Eingehung der Ehe die kirchliche Formalität unterlassen worden, die jetzt nachgeholt werden müsse. Deshalb möge sie die Eheeinwilligung zugleich mit ihrem Mann schnell erneuern, dann sei alles in Ordnung. — Wohl ist die Frau etwas verwundert über diese Aeußerung, da sie ihre Ehe immer für gültig gehalten hat, läßt sich aber doch bewegen, die gewünschte Eheeinwilligung mit ihrem Manne zu geben. Daraufhin sagt der Vikar Ivo schnell in lateinischer Sprache: „Auctoritate apostolica mihi commissa ego dispenso super impedimento affinitatis; matrimonium initum convalido et prolem susceptam aut suscipiendam legitimam declaro." August stirbt bald darauf unter den andächtigen Gebeten seiner Frau und des seeleneifrigen Ivo, der sich ebensosehr freut über den guten Tod des August, als über seine eigene geschickte Anwendung des Kirchenrechtes. Im stillen dankt er auch seinem Namenspatron und dem Patron der Kanonisten, dem heiligen Ivo, daß dieser ihm so gut bei der Lösung dieses Kasus beigestanden habe!

Bezüglich der Dispens von Ehehindernissen in arti·ulo mortis sind seit dem 20. Februar 1888 eine ganze Reihe Entscheidungen und Erklärungen durch die römische Kurie gemacht worden, so daß es nicht immer leicht ist, dieselben im Gedächtnis zu behalten und in der Praxis richtig anzuwenden. Es dürfte wohl viel zur Klarheit beitragen, wenn man ein Indultum Leoninum und ein Indultum Pianum scharf unterscheidet, d. h. wenn man die Dispensvollmacht, die während des Pontifikates Leo XIII. gewährt wurde, nicht vermengt mit den Vollmachten, die Pius X. durch das berühmte Dekret „Ne temere" und spätere Kongregations-Entscheidungen erteilte. Der Erlaß Leo XIII. vom 20. Februar 1888 ist nämlich auch heute noch gültig und eventuell auch maßgebend.

Das Indultum Leoninum läßt sich folgendermaßen formulieren: Die Diözesanbischöfe oder deren Stellvertreter können dispensieren von allen trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernissen (eheliche Schwägerschaft in gerader Linie und Presbyterat ausgenommen), wenn die zu dispensierenden Personen in Zivilehe oder im Konkubinate leben, eine derselben in schwerer Todesgefahr sich befindet und ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl rechtzeitig nicht mehr vorgenommen werden kann.[1] Der Bischof (besser gesagt der Ordinarius loci) kann diese Dispensvollmacht jedem geeigneten Priester für den Einzelfall übertragen; hingegen vermag er nicht ohne spezielles Indult eben diese Vollmacht habituell zu subdelegieren anderen Priestern als denjenigen, die Pfarrer oder Pfarrverwalter oder Rektoren in räumlich abgegrenzten Bezirken seiner Diözese sind.[2] Für die Anwendung dieser Dispensvollmacht ist es gleichgültig, ob der Schwerkranke oder der andere Teil von dem Hindernis betroffen ist.[3] Auch das impedimentum clandestinitatis fällt unter diese Vollmacht, so daß von der Zuziehung von Zeugen aus hinreichendem Grunde dispensiert werden kann.[4] An und für sich fallen nur die trennenden und nicht die aufschiebenden Ehehindernisse unter diese Dispensvollmacht,[5] so daß die Dispens überhaupt nicht erteilt werden darf, wenn es sich z. B. um das impedimentum mixtae religionis oder um eine Mischehe handelt. Freilich hat der Apostolische Stuhl für einzelne Diözesen, z. B. für Straßburg, diese Vollmacht auch auf Mischehen ausgedehnt.[6])

Fragen wir nun, ob der Vikar Ivo, gestützt auf das Indultum Leoninum, die ungültige Ehe des schwerkranken August konvalidieren konnte. Die Antwort muß verneinend sein, und zwar aus zwei Gründen: 1. Ivo ist weder Pfarrer, noch Pfarrverwalter, noch selbständiger Rektor, noch besitzt er eine besondere bischöfliche Subdelegation. Also fehlt ihm jede Vollmacht, das Indult Leo XIII. anzuwenden. 2. Es handelt sich hier um Konvalidierung einer Mischehe, der entgegenstehen zwei Hindernisse: ein trennendes, nämlich: außereheliche Schwägerschaft; und ein aufschiebendes, nämlich: mixta religio. Nun hat aber das S. Officium am 18. März 1891 entschieden, wie oben schon bemerkt wurde, daß bei Mischehen das Indult Leo XIII. keine Anwendung findet. Also, selbst wenn Ivo Pfarrer oder Pfarrverwalter gewesen, hätte er die fragliche Ehe nicht konvalidieren dürfen; es sei denn, daß in seiner Diözese eine ganz besondere Vollmacht gewährt worden. Es haben zwar vereinzelt einige Autoren (Haine, de matr. qu. 147; Wouters, Decretum Ne temere[3] p. 72; De Smet, De sponsal. et matr.[2] n. 357) als probable Meinung vertreten, das impedimentum mixtae religionis höre in einem solchen Notfalle von selbst auf — ex epikeia oder

[1]) S. Off. 20 Febr. 1888 u. 23 Apr. 1890. — [2]) S. Off. 9 Jan. 1889 u. 23 Apr. 1890. — [3]) S. Off. 1 Jul. 1891. — [4]) S. Off. 13 Dec. 1899. — [5]) S. Off. 18 Mart. 1891. — [6]) S. Off. 10 Dec. 1903.

ex praesumpta voluntate Summi Pontificis. Indes dürfte diese Ansicht wenig probabel sein, da das S. Officium am 18. März 1891 ausdrücklich erklärt hat, Leo XIII. habe durch seine Vollmacht vom 20. Februar 1888 keine Dispensbefugnis vom impedimentum mixtae religionis erteilt in articulo mortis. Wir haben auch bislang absolut keinen Grund anzunehmen, daß später Pius X. eine solche Vollmacht erteilt habe. Daher dürfte auch heute noch wahr sein, was der große Kanonist Feye (de imped. et dispens. matr.[3] p. 517) vor 25 Jahren schrieb: „Ne in urgentissima quidem necessitate episcopum ex praesumpta Rom. Pontificis voluntate posse in mixta religione dispensare existimamus."

Konnte Ivo die Ehe des August konvalidieren, gestützt auf das Indultum Pianum? Dieses Indult kann folgendermaßen ausgedrückt werden: In drohender Lebensgefahr, wofern der Pfarrer oder Ordinarius oder ein von diesen delegierter Priester nicht zu haben ist, kann jeder Priester nicht bloß gültig assistieren der Eheschließung[1]) im Beisein von zwei Zeugen, sondern er kann in diesem Falle auch von allen trennenden, kirchenrechtlichen Ehehindernissen (ausgenommen eheliche Schwägerschaft in gerader Linie und Presbyterat) dispensieren zur Beruhigung des Gewissens oder zur Legitimation etwa vorhandener Kinder.[2]) Auch ist es nicht mehr erforderlich zur Anwendung dieser Dispensvollmacht, daß die betreffenden Personen im Konkubinate oder in der Zivilehe leben.[3]) In dieser Hinsicht hat also Pius X. die durch Leo XIII. gegebenen Vollmachten ausgedehnt. Ferner ist keine ausdrückliche Subdelegation des Ordinarius mehr notwendig, sondern der Papst selbst delegiert unter diesen Umständen jeden Priester, der der Eheschließung gültig assistieren kann. In anderer Hinsicht freilich ist das Indultum Pianum enger als das Indultum Leoninum, das allen rite subdelegierten Pfarrern, Pfarrverwaltern und selbständigen Rektoren die Vollmacht gewährte, auch von dem impedimentum clandestinitatis zu dispensieren, d. h. aus gewichtigen Gründen abzusehen von der Zuziehung zweier Ehezeugen. Pius X. hingegen sagt ausdrücklich in seinem Indult: „in iisdem rerum adjunctis," d. h. wenn nach dem Dekret „Ne temere" VII jeder Priester im Beisein von zwei Zeugen der gültigen Eheschließung assistieren kann. Er gewährt also die Dispensvollmacht nur, wenn der assistierende Priester zwei Zeugen hinzuzieht. Daher sagt Vogt[4]) und mit ihm fast alle Kanonisten, die sich mit dieser Frage beschäftigen, sehr richtig: „Von der Zuziehung von zwei Zeugen bei der Eheschließung darf jedoch nie Abstand genommen werden." Es dürfte wohl wünschenswert sein, daß Pius X. die gewährte Vollmacht auch auf das impedimentum clandestinitatis ausdehne, d. h., daß jeder Priester aus gewichtigen Gründen der Ehe eines Sterbenden assi-

[1]) Decretum „Ne temere" art. VII. — [2]) S. C. de Sacr. 14 Mai. 1909. [3]) S. C. de Sacr. 16 Aug. 1909. — [4]) Eherecht[3] § 48.

stieren könne, auch ohne Beisein von zwei Zeugen; denn es können Umstände vorliegen, die die Anwesenheit von zwei Zeugen moralisch unmöglich machen. Wie leicht könnte z. B. der gute Name der beiden Kontrahenten oder gar der ganzen Familie in Gefahr kommen! — In der Absicht des Gesetzgebers dürfte übrigens diese Ausdehnung bereits gelegen sein, da er die Vollmacht gewähren will, von allen trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernissen (ausgenommen die eheliche Schwägerschaft in gerader Linie und das Presbyterat) zu dispensieren. Aber de lege lata besteht eine solche Vollmacht noch nicht. Der Wortlaut des Indultes zwingt, die Gegenwart von zwei Zeugen bei jeder Eheschließung zu fordern. — Recht verdienstlich wäre es, wenn ein bischöfliches Ordinariat in Rom die authentische Erklärung nachsuchte, daß im Notfalle jeder Priester, auch ohne Beisein von Zeugen, der Eheschließung assistieren könne.

Wie oben bereits bemerkt wurde, ist das Indultum Leoninum nicht zurückgenommen. Also können auch heute noch die Pfarrer, Pfarrverwalter und selbständigen Rektoren, welche die erforderliche bischöfliche Subdelegation besitzen, der Ehe eines Sterbenden assistieren auch ohne Beisein von zwei Zeugen und dabei von allen trennenden kirchenrechtlichen Ehehindernissen (ausgenommen die zwei oben erwähnten) dispensieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun klar, daß unser Vikar Ivo auch das Indultum Pianum nicht anwenden durfte; denn 1. mußte er zwei Zeugen hinzuziehen und 2. durfte er überhaupt die Ehe nicht konvalidieren, da außer dem trennenden Ehehindernisse der Schwägerschaft auch das aufschiebende Hindernis der „mixta religio" vorlag. So wenigstens de jure communi. Wie hätte also Ivo im gegebenen Falle handeln sollen? P. van den Acker O. Pr. gibt in seinem schönen Kommentar zum Decretum „Ne temere" (S. 71) die Antwort: „Nihil ergo sacerdoti in hac aerumna faciendum relinquitur, nisi ut moriturum rite disponat, eum monendo, ut voluntati ecclesiae plene se subiiciat, et si expedire id judicet, spem probabilem ei suggerendo, ut si forte convaluerit, aut aliter tempus permiserit, dispensationem a S. Pontifice impetraturus sit." — Unser Vikar Ivo hat sich also gründlich geirrt, wenn er meinte, daß er in Kraft der allgemeinen, von Leo XIII. und Pius X. gewährten Vollmachten die ungültige Ehe des August konvalidieren könne. Freilich sind bei ihm mildernde Umstände anzuerkennen, da es recht schwierig ist, in dringender Todesgefahr, wo schnelles Handeln not tut, alle Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu beobachten, aber er hat doch eine doppelte Verpflichtung, nämlich 1. den begangenen Fehler gut zu machen, wenn daraus Nachteile entständen für die Hinterbliebenen; 2. fleißiger wie bisher die neuen Eherechtsdekrete zu studieren, die er noch nicht hinreichend kennt, die aber so wichtig sind für den Seelsorgspriester.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. Pr., Univ.-Prof.

VI. **(Trauung in einer Filialkirche, die auf fremdem Pfarrgebiet steht.)** Ein Pfarrer legt folgende Anfrage vor:

Der Pfarrer von St Peter hat eine Filialkirche, die im Gebiete der Pfarre St Florian steht. Wenn nun in dieser Filialkirche eine Trauung gehalten wird — wer ist nach dem Dekrete „Ne temere" zur gültigen Eheassistenz kompetent: Der Pfarrer von St Peter oder der von St Florian?

Das Dekret „Ne temere" hat mit aller Präzision die Zuständigkeit des Pfarrvorstandes zur gültigen Eheassistenz auf sein Territorium eingeschränkt, dafür ihm aber auch innerhalb seines Territoriums das Trauungsrecht ausschließlich (unbeschadet der analogen Befugnis des Ordinarius loci in seinem ganzen Territorium) vorbehalten.

Spätere Resolutionen der S. C. Concilii vom 1. Februar 1907 (Acta Sanctae Sedis Vol. 41 p. 108 ss) mußten gleichwohl bestehenden Rechtsverhältnissen Rechnung tragen und ein bestimmt umschriebenes Trauungsrecht auch zuerkennen solchen „Pfarrvorständen", deren pfarrliche Jurisdiktion unabhängig von bestimmten Territorialgrenzen eine besondere Kategorie von Personen umfaßt — „Personal-Pfarrern" — (l. c. ad VII.), oder sich kumulativ auf ein mit einem anderen Pfarrer gemeinsames Territorium erstreckt (l. c. ad VIII.), oder auf einen bestimmten Kreis von Personen innerhalb des Territoriums anderer Pfarren beschränkt ist (l. c. ad IX.), oder die mit wahren und eigentlichen pfarrlichen Rechten einem von den Pfarrseelsorgen exempten locus pius, z. B. Spital, Institut usw. vorstehen (l. c. ad X.).

Wo nicht eine dieser Ausnahmen Platz greift, darf an dem Prinzip, daß der parochus loci und er allein (neben dem Ordinarius loci) zur gültigen Eheassistenz befugt ist, nicht gerüttelt werden.

Das eigenartige Rechtsverhältnis, in welchem die Filialkirche zur Mutterkirche steht, ist unter den obigen, vom Gesetzgeber anerkannten Ausnahmsfällen nicht förmlich und ausdrücklich angeführt. Ist es sachlich unter einen derselben zu subsumieren? Das ist — solange nicht etwa vom Heiligen Stuhle selbst weitere Ausnahmen vom Prinzipe des Dekretes „Ne temere" IV. § 2 zugestanden werden — die entscheidende Frage.

1. Der Rechtsbegriff „Filialkirche" besagt an sich nur eine Abhängigkeit zweier kirchlicher Rechtssubjekte; nämlich: daß die Verwaltung eines Gotteshauses nach der geistlichen und materiellen Seite, also die Versehung des Gottesdienstes und die Administration des Gotteshausvermögens, bleibend dem jeweiligen Vorsteher einer anderen Kirche als accessorium seines Kirchenamtes zugeteilt ist. Dabei ist es für den rechtlichen Charakter belanglos, ob die Filialkirche direkt von der Mutterkirche aus oder durch einen bei ihr ansässigen, vom Rektor der Mutterkirche abhängigen Hilfspriester, Expositus, Kaplan versehen wird. Wohl bleibt — in der Regel wenigstens — die Filialkirche ein

eigenes Vermögenssubjekt und daher ein gesonderter Rechnungskörper für die Verwaltung, es kann aber ihr entbehrliches Vermögen für die ungedeckten Bedürfnisse der Mutterkirche herangezogen werden. So wird die Filialkirche auch im österreichischen Verwaltungsrecht behandelt.

Kann nun lediglich aus diesem Abhängigkeitsverhältnisse, aus dem Titel der „Filialkirche", dem parochus der Mutterkirche das Recht zur gültigen Eheassistenz in der Filialkirche vindiziert werden? Nach dem Dekrete „Ne temere" und den bisher zu demselben erlassenen authentischen Erklärungen ist die Frage mit Nein zu beantworten.

In unserem Falle befindet sich die Filialkirche des Pfarrers von St Peter innerhalb der Grenzen der Pfarre St Florian. An sich kann also eine gültige Ehe in dieser Filialkirche nicht anders geschlossen werden als unter Assistenz des Pfarrvorstandes von St Florian oder seines Delegaten. Der Umstand, daß diese Filialkirche einen anderen rector ecclesiae hat, daß der ganze Gottesdienst in derselben von der Pfarrgeistlichkeit der Pfarrkirche St Peter besorgt wird, daß diese Filialkirche als kirchliches Vermögens- und Rechtssubjekt von der Pfarrkirche St Peter abhängig ist, ändert die Rechtslage in Bezug auf die gültige Assistenz bei Eheschließungen in dieser Filialkirche nicht: der Pfarrer von St Florian ist, wenn er in dieser Filialkirche traut, intra limites sui territorii („Ne temere" IV. § 2), also kompetentes Trauungsorgan. Natürlich darf er in dieser Kirche ohne Wissen und Genehmigung des rector ecclesiae nicht amtieren — ad liceitatem actus — gerade so, wie wenn er in einer von seiner pfarrlichen Jurisdiktion exempten Klosterkirche eine Trauung vornehmen will. — Der Pfarrer von St Peter kann dem gegenüber nicht geltend machen, daß er in „seiner Kirche" ist, wenn er die Filialkirche betritt: es bleibt trotzdem bestehen, daß er extra limites sui territorii, in fremdem Pfarrgebiete steht, und da kann er auctoritate propria niemandem, auch nicht seinen eigenen Pfarrkindern, gültige Eheassistenz leisten.

2. Anders läge der Fall, wenn mit der fraglichen Filialkirche ein, wenn auch kleines, Territorium verbunden wäre, das als Enklave in fremdem Pfarrgebiet der pfarrlichen Jurisdiktion der Mutterkirche unterstände. Die Möglichkeit eines derartigen Rechtsverhältnisses kann nicht in Abrede gestellt, durch Dismembration oder Union von Pfarren oder durch Erwirkung von Privilegien könnten solche Rechtslagen sehr wohl geschaffen werden. Dann freilich wäre der Pfarrer von St Peter, wenn er sich in der eigenen Filialkirche befindet, schlechthin in „seinem Territorium", also auch er und er allein zur gültigen Assistenz bei Eheschließungen in dieser Filialkirche zuständig.

3. Es wäre noch ein dritter Fall denkbar: daß nämlich dem Pfarrer von St Peter zugleich mit der Versehung der Filialkirche die pfarrliche Seelsorge über eine bestimmte Kategorie von Personen im Pfarrgebiete von St Florian pleno jure parochiali, unabhängig vom Pfarrer von St Florian, übertragen wäre, z. B.

über die Angehörigen einer nationalen Minorität in der Pfarre Sankt Florian. Es könnte eben diese pfarrliche Seelsorge Grund und Anlaß zur Schaffung des abnormen Rechtsverhältnisses gewesen sein, das wir hier vor uns haben: einer Filialkirche im Gebiete einer fremden Pfarre. Dann hätten wir bezüglich der Trauungsbefugnis den von der S. C. Concilii unter dem 1. Februar 1907 ad IX. [Acta Sanctae Sedis Vol. 41 p. 111] entschiedenen Fall vor uns. Es könnte dann der Pfarrer von St Peter diese seine subditi, über die ihm im fremden Pfarrgebiete die pfarrliche Jurisdiktion zusteht, jure proprio in der Filialkirche gültig trauen. Zugleich bliebe aber auch dem Pfarrer von St Florian als dem parochus territorii das Recht ungeschmälert, innerhalb seiner Pfarrgrenzen überall, eventuell auch in der fraglichen Filialkirche, allen Trauungen, auch denen der subditi des Pfarrers von St Peter, gültig zu assistieren; mit anderen Worten: dann hätten der Pfarrer von St Peter und der Pfarrer von St Florian bezüglich dieser der Pfarr-Jurisdiktion des Pfarrers von St Peter unterstellten Pfarrbewohner von St Florian kumulativ das Trauungsrecht; allen anderen Trauungen in der Filialkirche könnte aber wieder nur der Territorialpfarrer von St Florian gültig assistieren.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

VII. **(Der Vater als Brandleger zu Gunsten seines Sohnes.)** Der fünfzehnjährige Agrikola ist Eigentümer eines Hauses, welches von seinem Vater Isidor verwaltet wird. Das Haus ist bei einer Brandversicherung gut assekuriert und wird vom Vater zum Vorteile seines Sohnes, ohne daß derselbe von der verbrecherischen Handlung des Vaters auch nur eine Ahnung hat, in Brand gesteckt. Die Versicherungsanstalt zahlt die vereinbarte Summe aus, mit welcher der Vater das Haus des Agrikola neu aufbaut. Da dieser unterdessen großjährig geworden und der Vater gestorben ist, erfährt er von drei ganz verläßlichen Augenzeugen das Verbrechen des Vaters und zweifelt nun, ob er das mit solchen Mitteln erbaute Haus auch mit Recht besitze. Er trägt diesen Zweifel einem sachverständigen Manne vor und bekommt von diesem den Bescheid, das mit ganz ungerecht erworbenem Gelde erbaute Haus könne nur dadurch sein Eigentum werden, daß er der betreffenden Anstalt den ganzen von ihr erhaltenen Geldbetrag zurückbezahle.

Frage: Ist dieser Bescheid richtig?

Bei Lösung dieser Frage sind vor allem die gesetzlichen Bedingungen des Versicherungsvertrages maßgebend. Goepfert (II⁶ § 82 S. 208) schreibt hierüber: „Die Gesetze bestimmen, daß der Versicherer (die Gesellschaft) für allen Schaden aufkommen muß, der ohne Schuld des Versicherten oder seiner nächsten Verwandten, wie sie im Versicherungsvertrage benannt sind, eingetreten ist. Wenn also durch schwere Sünde eines von diesen ein schwerer Schaden erwächst, so kann der Versicherte keinen Ersatz fordern; wenn

aber ein Dritter den Schaden zufügt, so bleibt, abgesehen von besonderen Vertragsbestimmungen, dem Versicherten der erste Rekurs an die Gesellschaft, die ihrerseits an den Schädigenden rekurrieren kann." Dasselbe sagt Lehmkuhl (I[11] n. 1358) und zieht daraus den Schluß: „quare si horum (proxime Cognatorum, qui in instrumento nominantur) culpa theologica gravi damnum causatur, assecuratus nihil potest compensationis postulare, ne in foro conscientiae quidem, siquidem tale damnum materia contractus non fuit." Dagegen schreibt Schindler: „Lehrbuch der Moraltheologie", II. B. III. Abschnitt: „Versicherungsverträge" n. 2, b: „Diese Bestimmung erscheint als der Ausdruck einer Präsumtion der Mitschuld des Versicherten; wo eine solche Mitschuld nicht vorliegt, braucht daher auch diese Einschränkung für den Gewissensbereich nur insoweit beachtet zu werden, als ein legitimes und definitives richterliches Urteil den Verlust der Versicherung ausspricht." Der Autor dürfte hier wohl zunächst die in Oesterreich bestehenden Bestimmungen im Auge haben. Lauten also in unserem Falle die gesetzlichen Vertragsbedingungen wirklich dahin, daß Agrikola selbst im Gewissensbereiche auf die erhaltene Entschädigungssumme kein Recht hatte, so ist er zur Rückerstattung derselben an die Versicherungsanstalt verpflichtet, nur für die bona fide bezogenen Früchte und Nutzungen hat er nichts zu leisten, nisi inde ditior factus sit, ja das österr. allg. bürg. Gesetzbuch spricht ihm im § 330 überhaupt das Eigentum auf alle während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewordenen Nutzungen zu.

Die Restitution ist an das geschädigte Institut zu leisten oder, wie Goepfert (l. c. S. 209) bemerkt, „wenn es gewiß ist, daß die wahren Eigentümer nicht zu ihrem Eigentum kommen, weil z. B. das Geld unterschlagen wird, an die Armen oder zu einem frommen Zwecke".

2. Ist der Versicherungsvertrag dagegen ohne jene auf die Verwandten sich beziehende Bedingung abgeschlossen worden oder kann dieselbe für den Gewissensbereich nicht als bindend angesehen werden, so ist der vom Vertrauensmann des Agrikola gegebene Bescheid unrichtig; denn der eigentliche Kontrahent mit der Versicherungsanstalt war nicht der Vater als Verwalter des Hauses, sondern der Sohn als Eigentümer desselben. Sein Vertrag lautete: „do, ut des"; ich bezahle die bestimmte Prämie und du bezahlst mir, wenn das Haus ohne meine Schuld abbrennt, die vereinbarte Entschädigungssumme. Diese Bedingung ist ohne Schuld des Agrikola eingetreten, daher sein Recht auf die Entschädigungssumme evident. Man kann auch nicht behaupten, Agrikola sei für die zu seinen Gunsten vom Vater verübte Tat verantwortlich; denn zu dieser verbrecherischen Tat im Namen des Sohnes gab dem Vater seine väterliche Gewalt weder nach natürlichem, noch nach positivem Rechte eine Bevollmächtigung, er handelte daher hier nicht als gesetzlicher Vertreter des Sohnes.

3. Der injustus damnificator am Eigentume der Versicherungsanstalt war also Isidor, der Vater, er war gegen dieselbe für den ganzen Betrag und für das damnun emergens und das lucrum cessans praevisum restitutionspflichtig. Hätte er also, ohne diese Pflicht vollständig geleistet zu haben, dem Agrikola ein Vermögen hinterlassen oder ein Geschenk gemacht, so hätte dieser die darauf lastende Verpflichtung zu erfüllen, die geschädigte Anstalt, soweit das erhaltene Vermögen oder Geschenk reicht, vollständig schadlos zu halten.

Wien. P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VIII. **(Opfer der Wissenschaft.)** Unter diesem Titel berichteten Mitte Mai 1911 Zeitungen, daß an der Universität Baltimore Professor Simon an 22 Studenten die Impfung mit Krebsbazillen und gleich darauf mit dem von ihm erfundenen Krebsserum vollzogen habe. „Das Opfer, das die Studenten der Wissenschaft zu Liebe bringen und das sie eventuell mit dem Tode bezahlen können, ist ein Beweis für das große Vertrauen, das sie in die Erfindung ihres Professors setzen."

Was sagt die christliche Moral dazu?

Im gegebenen Falle handelt es sich um ein Experiment im Interesse der Wissenschaft auf einem für die Menschen sehr wichtigen Gebiete. Neuere Moralisten (z. B. Schindler, Lehrbuch d. Moralth. II. S. 226, Koch, Lehrb. d. M. S. 263) halten es für erlaubt, zur ernstlichen Förderung der Wissenschaft (z. B. Forschungsreise in die Polarwelt) sich auch erheblicheren Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens auszusetzen. Daß alle entsprechenden und möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, daß auch für das Seelenheil pflichtgemäß vorgesorgt ist, das wird wohl vorausgesetzt. Trotzdem könnte wohl mit Recht die Frage erhoben werden: Hat die genaue Kenntnis des Nordpols für die Menschheit den Wert, daß viele Menschen Gesundheit und Leben opfern?

Anders ist es, wenn der Zweck der Untersuchung die tatsächliche Förderung des Gemeinwohles ist, wenn für die Gesundheit der Menschen in hervorragender Weise gesorgt werden soll.

Die Krebskrankheit ist anerkanntermaßen ein furchtbarer Würgengel; diesen nach Möglichkeit unschädlich zu machen, ist gewiß ein edles Streben aller Sachverständigen, dazu Opfer zu bringen ist gewiß erlaubt und eventuell tugendhaft. Es ist erlaubt, einem Kranken auch mit augenscheinlicher Todesgefahr zu dienen; also muß es um so mehr erlaubt sein, sich in Lebensgefahr zu begeben, um dadurch nach menschlicher Voraussicht vielen Kranken zu nützen. Daß das Versuchsmittel zuerst an Tieren erprobt wurde, muß vorausgesetzt werden. Die Lösung der Frage, ob nun das gefundene Mittel auch beim Menschen wirken werde, ist wegen der großen heilsamen Folgen im Bejahungsfalle ein Menschenopfer wert.

Daß also ein oder eventuell auch einige Studenten zu diesem Opfer sich bereit erklärten, kann vom moralischen Standpunkte aus wohl gebilligt werden. Daß aber die namhafte Zahl von 22 Studenten sich der tatsächlichen Gefahr aussetze, dafür spricht kein Grund der Notwendigkeit oder Nützlichkeit, kann daher auch nicht als zulässig erklärt werden. Gerade Aerzte, die das Leben des Mitmenschen hochschätzen und mit allen möglichen Mitteln schützen müssen, müssen vor allen eine rechte Wertschätzung des eigenen Lebens haben. A.

IX. **(Pars notabilis in sacrificio eucharistico missae.)** Am Schluß einer „längeren" Osterbeicht fragt der Pönitent Emil seinen jugendlichen Beichtvater, den Aushilfspriester P. Arbogast: „Hochwürden! Ich bin es gewohnt, bei der Sonntagsmesse immer gleich nach dem Läuten vor der Kommunion nach Hause zu gehen. Ist das schwer gefehlt?" P. Arbogast denkt schnell nach, weil ihm eine solide zweifellose Lösung nicht augenblicklich zur Hand ist, was er darüber in Moral und Dogmatik gehört hat. Und zum Glück erinnert er sich alsbald, daß erst die tertia pars missae sicher eine pars notabilis sei. Darum gibt er zur Antwort: „Nein! Eine schwere Sünde ist das nicht'" Er unterläßt es aber auch als gewissenhafter Konfessarius nicht, das Beichtkind zu ermahnen und ihm zuzureden, doch das kleine Opfer zu bringen und bis zum Schluß der Messe zu bleiben.

*
* *

P. Arbogast hat sich recht erinnert — und trotzdem falsch entschieden. Daß die tertia pars der heiligen Messe eine pars notabilis sei und daher eine schuldbare Vernachlässigung derselben eine schwere Sünde involviere, lehren alle Moraltheologen. Auch die Behauptung braucht keinen Beweis, daß nach dem Domine non sum dignus bis zum letzten Segen nicht eine tertia pars totius missae liege. Der Fehlschluß des P. Arbogast liegt darin, daß er die tertia pars nur mit dem Längenmaß gemessen hat, während doch in ihrer Abschätzung hauptsächlich die dignitas eines versäumten Meßteiles in Betracht kommt. So z. B. ist es ein peccatum grave, von der heiligen Messe alles zu versäumen bis zum Offertorium inclusive, wenn dann der Besucher auch bis zum Schluß der Messe bleibt (wenigstens bis zum letzten Segen, quia evangelium s. Joannis probabiliter non est pars missae). Es ist weiter ebenfalls ein peccatum grave, omnia omittere a consecratione usque ad „Pater noster" exclusive. weil dieser Teil dignitate hervorragt. Ja, der heilige Alfons sagt sogar im Homo apostolicus (n. 33). es sei probabilius ein grave peccatum, auch nur einer Konsekration nicht beizuwohnen, quia probabilius essentia sacrificii in consecratione utriusque speciei consistit.

Nun ist die communio zweifellos ein Hauptteil der heiligen Messe. Es hat sogar Theologen gegeben, die in der priesterlichen

Kommunion die Wesenheit (destructio victimae) des Meßopfers erblickt haben, wie Ledesma, Dominikus Soto u. a.; Bellarmin und Tournely behaupten, daß die communio des Priesters mindestens mit der consecratio mitwesentlich sei. Es hat hier keinen Zweck, diese Meinungen zu kritisieren. Jedenfalls ist die Kommunion zur integritas des Meßopfers unerläßlich. Besteht probabilius die essentia sacrificii missae in consecratione utriusque speciei, so gehört probabilius die sumptio sanguinis zur Integrität des Meßopfers. Die Meßrubriken schreiben eigens vor, daß bei plötzlicher Erkrankung des Zelebranten jeder beliebige, wenn auch nicht mehr nüchterne Priester **das** unterbrochene **Opfer** durch den Genuß der beiden Spezies **vollenden** soll.

Nach diesen principia moralia et dogmatica stellt der Teil der heiligen Messe unmittelbar nach dem Domine non sum dignus bis zum Schluß longitudine et dignitate eine pars notabilis dar.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

X. **(Absolution einer in Zivilehe lebenden Frau.)** Pelagia lebt in Zivilehe mit einem geschiedenen Manne, dessen erste Frau noch am Leben ist. Sie erkennt jetzt die Größe ihres Fehltrittes, bereut ihn aufs tiefste, leidet furchtbar in ihrer peinlichen Lage, wünscht vom ganzen Herzen, ihre Lage zu ordnen, sobald die Verhältnisse es gestatten, aber augenblicklich, behauptet sie, sei eine Trennung unmöglich, beteuert aber zugleich, daß sie schon seit sechs Jahren keinen ehelichen Verkehr mit ihrem vermeintlichen Gatten pflege. Sie wendet sich an ihren Pfarrer und bittet ihn, ihr die Beichte abzunehmen und die Lossprechung zu erteilen. — Kann und darf der Pfarrer dies tun?

Fürs erste ist zu unterscheiden zwischen einem öffentlichen Empfang der heiligen Sakramente und einer geheimen Bitte um die sakramentale Lossprechung. Vom ersten kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Denn durch das Eingehen der von der Kirche äußerst strenge unter Strafe der Ungültigkeit verbotenen Zivilehe hat Pelagia die Rechte der Kirche schwer verletzt und durch das Verbleiben in dieser Verbindung, welche in den Augen der Kirche und aller gläubigen Katholiken nur ein sündhaftes Konkubinat ist, gibt sie fortwährend öffentliches Aergernis und zählt unter die öffentlichen Sünderinnen, welche nach Verordnung und Praxis der Kirche im Interesse des allgemeinen, öffentlichen Wohles, zur Wahrung der kirchlichen Autorität, zur Vermeidung des Aergernisses usw. vom Empfang der heiligen Sakramente ausgeschlossen sind, solange sie sich nicht bekehren, die der Kirche zugefügte Unbill und das öffentliche Aergernis nicht gutgemacht haben.

Milder lautet das Urteil der Moralisten über die Zulassung der öffentlichen Sünder — allerdings unter Vorbehalt gewisser Gattungen — zum Bußsakramente, weil es seiner Natur nach geheim

ist. Nachdem Noldin (de sacram.[8] n. 37) über die Pflicht der Verweigerung der Sakramente gesprochen und als erste praktische Regel aufgestellt hat: „Peccatori publico, sive occulte sive publice petit, deneganda sunt sacramenta," sagt er später: „A prima regula excipiendum est sacramentum poenitentiae, ad quod non solum admitti debet, qui illud serio petit, sed per se quilibet etiam absolvendus est, qui judicatur dispositus." Ebenso Lehmkuhl (Theol mor. II[11] n. 58): „Poenitentiae sacramentum de se numquam ita palam aut petitur, aut negatur: ibi igitur absolutio danda aut deneganda est pro dispositione, de qua inter solum confessarium et poenitentem constabit." Hiernach handelt es sich bei Gewährung oder Verweigerung der sakramentalen Lossprechung an sich nur darum, ob beim Pönitenten die zum gültigen und würdigen Empfange des Sakramentes notwendige Disposition vorhanden ist oder nicht. Um jedoch hier ganz genau vorzugehen, ist eine weitere Unterscheidung zwischen der rein geistigen, inneren Verstandes- und Willensverfassung oder Disposition des Pönitenten und deren etwaigen oder zufälligen Rückwirkung nach außen, mit anderen Worten, zwischen den inneren Akten der Reue und des Vorsatzes und den aus ihnen per accidens fließenden Pflichten und Obliegenheiten nach außen, zur Flucht der Gelegenheit, Rückerstattung fremden Gutes, Gutmachung eines zugefügten Schadens an Ehre und Vermögen des Nächsten u. dgl. am Platze. Die erstere, die rein innere Disposition, macht ein wesentliches Element des Sakramentes aus, darf daher nie fehlen; die letzteren sind nur akzidentelle; sie können daher fehlen und fehlen tatsächlich, wenn sich aus den gebeichteten Sünden keine derartigen Pflichten ergeben. Für den Fall, als solche Obliegenheiten nach außen aus dem Bekenntnisse erwachsen, muß im Augenblicke der Lossprechung der aufrichtige und ernstliche Wille, sie zu erfüllen (die verletzte äußere sittliche Ordnung wieder herzustellen usw.), als rein innere Gesinnung und Absicht gedacht, unbedingt vorhanden sein; in diesem Sinne genommen zählt er ja zu den inneren, für die Gültigkeit des Sakramentes im Subjekte notwendigen Elementen; die Verwirklichung und Ausführung dieses Willens jedoch, die eine Angelegenheit der äußeren sittlichen Ordnung ist, liegt außerhalb des Sakramentes und kann daher vorläufig fehlen. — Da nun streng genommen nach der Lehre der Theologie die Verwaltung des Bußsakramentes ein Werk des reinen Gewissensbereiches und ganz geheim ist, folglich einzig und allein von den psychologischen Bedingungen oder der inneren Verfassung des Pönitenten im Augenblicke der Beicht abhängt, so haben die Erwägungen und Rücksichten auf die äußere Ordnung dabei nur gerade so viel zu tun, als sie die inneren Dispositionen sicherstellen quoad intentionem et voluntatem; nicht aber ist notwendig, daß sie schon verwirklicht sind in executione.

Hieraus folgt, daß man einem Sünder die Absolution geben kann, ja selbst muß, wenn er sein Vergehen aufrichtig bereut und

bekennt, den ernstlichen Willen hat, es gut zu machen, mit einem Wort, hic et nunc einen Seelenzustand darbietet, der die Gewähr für eine gültige und würdige Lossprechung bildet. Allerdings muß der Beichtvater gewissenhaft jene Vorsichtsmaßregeln treffen, welche ihm die Klugheit an die Hand gibt, um etwaige Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die von außen her per accidens aus der geheim erteilten Absolution sich ergeben können.

Und in der Tat absolviert man Diebe, Betrüger, Schadenstifter, Verleumder, vielfach selbst Gelegenheitssünder, wenn sie hic et nunc gut disponiert sind, ehe sie den aus ihren Sünden folgenden Pflichten nach außen nachgekommen sind, wenn sie nur ernstlich und aufrichtig versprechen, sie zu erfüllen, wann und wie es ihnen möglich ist.

Nun zu unserer Pelagia. Nach den Angaben des Falles bietet sie von ihrer Seite jene Seelenverfassung dar, welche zur Gültigkeit des Bußsakramentes notwendig ist: sie erkennt und bekennt ihre Sünden, bereut sie aufs bitterste, ist bereit, alles zu tun, um der beleidigten Kirche, der geärgerten christlichen Gesellschaft Genugtuung und Sühne zu leisten, sobald sich ihr die Möglichkeit dazu bietet.

Darf sich nun der Beichtvater, nachdem er sie über ihre diesbezüglichen Pflichten im einzelnen belehrt und durch das feierlich abgenommene Versprechen sich ihres guten und ernstlichen Willens vergewissert hat, wie z. B. beim Dieb und ähnlichen Sündern, statt der effektiven, die eben nicht möglich ist, mit der affektiven Sühne und Genugtuung begnügen und sie lossprechen? Zwei Bedenken scheinen entgegen zu stehen: Das Fortbestehen des öffentlichen Aergernisses auch nach der Absolution und positive kirchliche Vorschriften. So lesen wir bei Müller aus dem Rituale Romanum: „Caveat sacerdos, ne absolvat eos, qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant et scandalum tollant“, und speziell bezüglich der Zivilehe: „Qui matrimonium mere civile inire vel in eo persistere praesumunt, absolutione indigni sunt, nec in periculo mortis absolvi possunt, usquedum resipiscant ac praescriptionibus Ecclesiae se subjicientes ad poenitentiam convertantur. S. Poen. in sua instr. die 15. Jan. 1866, n. 4.“ (Müller theol. mor. III. § 56, 3). Die Sinnesänderung (resipiscentia) und Bußgesinnung (poenitentia) ist wohl bei der Pelagia vorhanden, aber die öffentliche Genugtuung, die Hebung des Aergernisses, sowie die Erfüllung der für sie geltenden kirchlichen Vorschrift, sich von dem angeblichen Gatten zu trennen oder eine kirchlich gültige Ehe einzugehen, sind nach Angabe des Falles für sie unmöglich. Jedoch dürfte hier, wenn irgendwo, die Epikie zulässig sein, die bekanntlich dann erlaubt ist, wenn infolge besonderer Umstände die Befolgung eines Gesetzes schädlich oder allzu hart würde, was gewiß hier der Fall ist. Es ist gewiß hart, die Frau bei ihrer großen Reue und Bußgesinnung, bei dem großen Kummer, den ihr ihre Lage bereitet, die sakramentale Lossprechung entbehren zu lassen;

schädlich, da unter diesen Umständen die Lossprechung ein mächtiges, vielleicht das einzige Mittel ist, sie in ihrer gegenwärtigen guten Seelenstimmung zu erhalten und zu bestärken, vor Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung, vor gänzlichem Zerfall mit Religion und Kirche zu bewahren. Bezüglich der Fortdauer des öffentlichen Aergernisses wegen des Zusammenwohnens dürfte die Erwägung am Platze sein, daß sie, da sie dasselbe nicht freiwillig, sondern gezwungen und notgedrungen fortsetzt, nicht mehr die formelle Ursache des Aergernisses ist, daß sie es nicht so sehr gibt, sondern vielmehr nur zuläßt, weil sie es nicht hindern kann. — In Erwägung aller dieser Umstände dürfte somit an der Erlaubtheit der Lossprechung kaum zu zweifeln sein; die Gültigkeit steht ohnehin nicht in Frage. — Wiederholt sei jedoch, daß dies nur gilt, wenn die angegebenen Umstände des Falles auf voller Wahrheit beruhen, wenn insbesondere die Unmöglichkeit einer sofortigen Trennung eine wirkliche, nicht eingebildete oder vorgebliche ist, und zweitens, wenn die sechsjährige Enthaltsamkeit außer Zweifel steht, so daß wenigstens moralische Sicherheit besteht, daß das fortgesetzte Zusammenleben keine nächste Gelegenheit zur Sünde für Pelagia bildet. Sollte es wieder eine solche werden, so ist sie verpflichtet, alle notwendigen Mittel dagegen anzuwenden, wie es überhaupt ihre Pflicht bleibt, alles anzuwenden, um aus ihrer gefahrvollen Lage ehestens los zu kommen und so auch das öffentliche Aergernis nach Tunlichkeit zu beheben. Die Klugheit erheischt ferner gebieterisch, daß beide, nicht nur der Beichtvater, wie dies selbstverständlich ist, sondern auch das Beichtkind, über die Lossprechung vollkommenes Stillschweigen beobachten. Die Kundwerdung würde ein unvermeidliches Aergernis zur Folge haben; denn die den Beichtvater bestimmenden Gründe können anderen nicht mitgeteilt werden, und gesetzt auch, es könnte dies geschehen, so wäre der Großteil der Umgebung kaum imstande, sie zu begreifen und richtig zu würdigen. Endlich versteht es sich von selbst, daß die bedauernswerte Person trotz dieser geheimen Aussöhnung mit Gott im Bußgerichte alle üblen Folgen ihrer Lage auch in Zukunft tragen muß, solange diese in den Augen der christlichen Gemeinde öffentlich ärgerniserregend fortbesteht. Der Beichtvater wird wohl Sorge tragen, sie auch hierüber im einzelnen zu belehren, sowie ihr auch feste und entschiedene Verhaltungsmaßregeln anzugeben, welche sie befolgen muß, falls sie auch in Zukunft von Zeit zu Zeit der sakramentalen Lossprechung teilhaftig werden will. Gleichzeitig wird ihr der Beichtvater bedeuten müssen, daß er sie erst dann öffentlich zur heiligen Kommunion zulassen könne, wenn entweder die Trennung von ihrem „Gatten“ tatsächlich schon erfolgt oder doch so unmittelbar und sicher bevorstehend sei, daß dadurch jedes Aergernis in der Oeffentlichkeit behoben scheint. (Frei bearbeitet nach l'ami du clergé, 1911, N. 33.) Dr Moisl.

Literatur.

A) Neue Werke.

1. **Luther.** Von Hartmann Grisar S. J. II. Band: Auf der Höhe des Lebens. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagshandlung. XVIII u. 820 S. Geb. M. 16.— = *K* 19.20; ungeb. M. 14.40 = *K* 17.28.

Pünktlich, wie versprochen, ist der zweite Band über Luther im Verlaufe dieses Sommers erschienen. Wir nehmen ihn zur Hand und lesen und lesen — dieselbe unerquickliche Lektüre wie im ersten Bande. Ein Mann des trotzigsten Widerspruches mit der alten Kirche und mit sich selbst! Im Widerspruche bleibt er sich konsequent bei aller sonstigen Inkonsequenz. Zuerst proklamiert er die Freiheit des Glaubens, die jedermann habe, und dann stellt er verbindende Glaubensformeln auf; zuerst stürmischer Radikalismus auf kirchlichem und lehramtlichem Gebiete, und dann Positivismus; zuerst Luthertum und dann Protestantismus; zuerst Volkskirche, dann landesherrliche Kirche. Die Wiedertäufer stellen sich auf seine Grundsätze und führen sie praktisch durch, das ärgert ihn und treibt ihn zur Reaktion. Die Lehrautorität der Kirche zersprengt er und nimmt sie für sich in Anspruch. Daß sein Formalprinzip mit seinem Materialprinzip in Widerstreit gerate, ficht ihn nicht im geringsten an. Mit dem Jahre 1522 wird der Stürmer konservativer oder, wie andere sagen, religiöser, trotzdem aber bleibt sein ganzes Lebenswerk Auflösung des Bestehenden, Revolution. Kein Ausdruck ist daher für sein Unternehmen unpassender als das Wort Reformation. Paulsen nennt es grundsätzliche Verneinung der Kirche überhaupt. Wenn jemals das Wort Veritas una, error — multiplex bei jemandem zur Geltung kam, so bei Luther. Daher sagt Hausrath mit Recht: „Jedes Lutherwort spielt in hundert Lichtern, und jedem Auge blitzt ein anderes Licht entgegen, das man gerne festhalten möchte. Auch seine Person gibt uns hundert Rätsel auf.“ So steht nicht Christus, so kein Apostel, so kein Kirchenvater vor unserem Auge.

Mit der landesherrlichen oder Staatskirche beginnt die Säkularisation der Kirchengüter, der Gottesraub und die Säkularisation der Ehe und Ehegerichte. Der Geist der Verweltlichung begann über Deutschlands Gaue zu wehen. Bald stellte es sich heraus, daß es notwendig sein werde, die Neuerung mit Gewalt durchzuführen. Luther wehrt sich anfangs dagegen, aber seit dem Jahre 1530 gelangt er zur selben Anschauung. Wollte er anfangs namentlich gegen den Kaiser keinen Krieg, so sagte er nachher, es sei nicht bloß erlaubt, sondern notwendig, auch gegen den Kaiser für das Evangelium zu kämpfen. „Seltsame Zickzacklinien,“ sagt der Autor, „bieten sich beim Rückblicke auf die verschiedenen Aeußerungen Luthers bezüglich des bewaffneten Widerstandes dar. Sie stellen weder der Folgerichtigkeit noch der Offenheit ihres Urhebers ein günstiges Zeugnis aus.“ So ist es auch bezüglich des Türkenkrieges. Zuerst ist Luther gegen die Hilfe und zwar in maßloser Sprache, dann tritt er doch wieder für die Hilfe ein; ähnlich war seine Haltung bei den Bauernkriegen. Geradeso verhielt er sich in bezug auf Deutschtum und Vaterland. Das einemal schimpft er die Deutschen in rohester Weise als „Säu und unvernünftige Bestien“, das anderemal lobt er sie wieder und zählt ihre Tugenden auf. In allem und zu allem fühlte er sich berechtigt durch seinen ihm von Gott gegebenen Beruf. Bis zu seinem Ende hielt er sich für den Gesandten Gottes und die Welt für verpflichtet, seine Lehre anzunehmen. Es war die supernaturalistische Selbstauffassung, aus der er die rätselhafte Kraft seines unbändigen Trotzes schöpft. Fest überzeugt, durch Offenbarungen seine Lehre erhalten zu haben, und daß der Heilige Geist aus seinem Munde spricht (wenn auch noch so unflätig), gelingt es ihm, sich in falsch-mystische oder falsch-spiritualistische Stimmungen zu versetzen. Die Sendungsidee tritt mit solcher Heftigkeit und Wut hervor, daß manche Zeitgenossen ihn für einen Besessenen hielten, zumal gar kein Zeichen göttlicher Auserwählung an ihm zu erblicken war. Aber Luther geriet deshalb nicht in Verlegenheit, wenn er daran erinnert

wurde. Sein Evangelium, sagte er, sei unantastbar, mag sein Leben beschaffen sein, wie es wolle. Im Kapitel über „Berufshöhe und Lebenshöhe" findet sich die Darlegung der ethischen Praxis, wie Luther seine göttliche Sendung und besonders seine Lehre von der Sündenvergebung gegen die „Anfechtungen des Teufels" verteidigte. Sein Rat, diese Anfechtungen zurückzuweisen, lautet: „Zuweilen muß man reichlicher trinken, spielen und scherzen, ja auch eine Sünde tun aus Haß und Verachtung des Teufels". Seine Stellung gegenüber der Sünde, der Buße und dem Streben nach Tugend, sowie sein pecca fortiter stehen im diametralen Gegensatz zu den Anforderungen, welche Christus, die Apostel und die Kirche machen. Und die maßlose Selbstüberhebung, die sakrilegische Ehe mit gottgeweihten Jungfrauen, die Befehdung des Cölibates und der Ordensgelübde, der Verzicht auf das Ringen nach hervorragender Tugend sind das Gegenteil von dem, was die vier Evangelien verlangen. Daher ist nicht der Papst, sondern Luther selbst antichristlich. Wir können hier die einzelnen Abschnitte nicht skizzieren, man muß sie selbst lesen.

Zu den interessantesten Partien des Buches gehören Luthers Verhältnis zu Melanchthon, zu Zwingli und Konsorten und ganz besonders die „Fürstlichen Ehesachen". Hier zeigt er sich am allerwenigsten als ein schöner Charakter. Grisar trägt aber nicht lauter dunkle, schwarze Farben auf, er verschweigt auch nicht das Lobenswerte an ihm, widerlegt manchen Vorwurf und befleißigt sich auch in diesem Bande der strengsten Ruhe und Objektivität. Er schöpft sein Urteil aus den vorhandenen schriftlichen Dokumenten mit aller Gewissenhaftigkeit. Die Frage bleibt nur, ob aus diesen allein das Urteil erschöpfend sein kann, ob zur Vollendung des Lutherbildes nicht noch andere Momente benützt werden sollten. Man muß deshalb den dritten Band abwarten.

Linz. Dr M. Hiptmair.

2) **Bibliothek der Kirchenväter.** Eine Auswahl patristischer Werke in deutscher Uebersetzung. Herausgegeben von Prof. Dr O. Bardenhewer, Dr Th. Schermann und Dr K. Weymann.

Die Jos. Köselsche Verlagshandlung in Kempten und München hat sich entschlossen, eine Neuauflage der deutschen „Bibliothek der Kirchenväter" (Kempten 1869—1888) zu veranstalten. Das gesamte Werk wird 60 Bände umfassen und in 6 Jahren zur Vollendung gelangen. Demnach werden alljährlich 10 Bände erscheinen. Den ersten Band besitzen wir schon. Alle 60 Bände kosten geheftet 160 M., in Leinwand gebunden 210 M., in Halbpergament 240 M.; der erste bereits erschienene Band kostet M. 3.50, resp. M. 4.30 oder M. 4.80.

Wie die Herausgeber ihre Aufgabe auffassen, sagen sie uns am besten im Vorwort selbst. Es heißt:

„Die neue Auflage übernimmt insofern das Programm der früheren Auflage, als auch sie das Beste und praktisch Brauchbarste aus der patristischen Literatur in treuer und doch lesbarer deutscher Uebersetzung einem weiteren Interessentenkreise zugänglich machen will. Zugleich aber will sie eine völlig neu bearbeitete Auflage sein. Die Auswahl des Materials soll einer durchgreifenden Revision unterzogen, manche entbehrlich erscheinende Schriften ausgeschaltet, andere, zum Teil auch erst in den letzten Jahrzehnten neu entdeckte Schriften eingefügt, die syrischen Kirchenväter in umfassenderem Maße herangezogen, aus der altarmenischen Literatur, welche in der früheren Auflage keine Berücksichtigung gefunden, wenigstens einige der schönsten Perlen aufgenommen werden. Außerdem sollen, wie sich von selbst versteht, sämtliche aus der früheren Auflage beibehaltenen Uebersetzungen auf Grund der neuesten und zuverläßigsten Ausgaben der Originaltexte nachgeprüft werden. Daß die Verlagshandlung, welche die Sorge für Verbreitung der Werke der Kirchenväter zu ihren stolzesten Traditionen zählt, auch auf eine schmucke und würdige Gewandung der neuen Auflage Bedacht genommen hat, dürfte der vorliegende Band zeigen

Zu besonderer Genugtuung gereichte es den Herausgebern, daß ihre Einladung zur Mitarbeit in den Kreisen der Herren Fachgenossen bereitwilliges

Gehör, ja lebhaften Widerhall fand. In überraschend kurzer Zeit sahen wir uns von einem Stabe von Gehilfen umgeben, welche für eine allen berechtigten Anforderungen entsprechende Ausführung des großen Werkes vollste Bürgschaft bieten."

Der vorliegende erste Band beginnt mit dem heiligen Augustinus: „Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus ausgewählte Schriften." Zunächst findet sich eine Einleitung von Universitätsprofessor Dr J. N. Espenberger in München über das Leben und die Schriften des großen Kirchenvaters, über Biographien und Charakteristiken desselben, Allgemeine Arbeiten und Spezialarbeiten über ihn, über die Schriften zu seiner Theologie, über die Gesamtausgaben seiner Werke und über die Uebersetzungen. Dann kommt die Uebersetzung der 22 Bücher über den Gottesstaat (De civitate Dei) von Dr Alfred Schröder, Hochschulprofessor am Lyzeum in Dillingen. I. Band (Buch I—VIII). Bevor aber der Uebersetzer an das Werk selbst geht, wird eine Einleitung über Veranlassung, Abfassungszeit, Hauptinhalt des Werkes „Gottesstaat" vorangesetzt. Ebenso findet sich vor jedem einzelnen Buche eine Inhaltsübersicht. Wie man sich auf den ersten Blick überzeugen kann, entspricht das Werk den wissenschaftlichen Anforderungen unserer Zeit ebenso, wie den praktischen Bedürfnissen der verschiedensten Leser.

Bardenhewer nennt die Kirchenväter die Kronzeugen des allmählichen Wachstums der jungen Kirche, in dessen Wachstum sie mit Wort und Tat eingegriffen. Für Feind und Freund ist ein Einblick in dasselbe von größtem Interesse. Sie sind die berufenen Dolmetscher der Apostelpredigt, sie haben das Denken und Fühlen der alten Christenheit urkundlich festgelegt und die Gebiete der Theologie für die kommenden Zeiten abgesteckt und ausgemessen. Sie sind die Väter der ganzen Christenheit, nicht etwa der Landeskirchen. Die Kenntnis ihrer Schriften kann daher nicht hoch genug angeschlagen werden. Wäre es demnach nicht zu wünschen, diese auch schön ausgestattete „Bibliothek" in jeder wenigstens in jeder Pfarrbibliothek zu finden? Fiat!

Linz. Dr M. Hiptmair.

3) **Kirchenrechtliches Handbuch** für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Nach den neuesten Erlassen des Heiligen Stuhles. Mit mehreren Anhängen. Von Peter Bastien O. S. B., Konsultor der heiligen Kongregation für das Ordenswesen, der päpstlichen Kommission für die Kodifizierung des kanonischen Rechts usw. Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Französischen übertragen von Konrad Elfner O. S. B. aus der Beuroner Kongregation. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der Ordensobern. 8°. XX und 456 S. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50 = *K* 5.40; geb. in Leinwand M. 5.30 = *K* 6.36.

Nicht mit Unrecht sagt der Begleitzettel dieses Buches: „Auf diesem neuen Rechtsgebiete sich zurecht zu finden, ist für die Institute selbst wie auch für Personen und Behörden, die mit demselben amtlich zu tun haben, durchaus notwendig, aber auch in Bezug auf viele Punkte oft nicht leicht. Das „Kirchenrechtliche Handbuch" leistet hier allen die besten Dienste. Zu diesem Zweck hat der Verfasser in der Anordnung des Stoffes einen klaren, übersichtlichen Plan und für die Darstellung die Kodifikationsmethode gewählt, welch letztere den großen Vorteil bündiger Kürze gewährt. Die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der vorgetragenen Lehre wird durch die gewissenhafte Zitierung der Quellen und den Umstand verbürgt, daß der Verfasser seit einer Reihe von Jahren jener römischen Kongregation als Konsultor angehört, deren Geschäftskreis das Ordenswesen bildet. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes."

Was wir in dem Buche vermissen, ist die Behandlung einzelner Kongregationen, z. B. jener der Barmherzigen Schwestern, die mit den Lazaristen

nicht verbunden sind, wie der von der Kaiserin Karolina für Oesterreich gestifteten und von Gregor XVI. approbierten Barmherzigen Schwestern. Sind auch diese exempt wie die mit den Lazaristen verbundenen? Geht auch diese die Constitutio „Conditae“ nichts an wie jene? Ihre Regel ist von Gregor XVI. approbiert; sie haben ein zweijähriges Noviziat: folgt daraus, daß diese fromme Genossenschaft den Charakter einer wirklichen Ordensgenossenschaft habe, während jene nur eine Laiengenossenschaft bilden und kein förmliches Noviziat haben und ihre Gelübde nur reine Privatgelübde sind? (S. 358 und 359). Es wäre interessant, über diese und andere Fragen, die sich ergeben, richtigen Aufschluß zu erhalten.

Linz. Dr M. Hiptmair.

4) **Theologia Fundamentalis.** Auctore Ignatio Ottinger S. J. Tomus II: De Ecclesia Christi ut infallibili revelationis divinae magistra. Cum approbatione Remi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8⁰. XXIV u. 1062 S. Freiburg u. Wien. Herdersche Verlagshandlung. M. 24.— = *K* 28.80; geb. in Halbfranz M. 26.50 = *K* 31.80.

14 Jahre sind verflossen, seit der 1. Band dieser wohl umfangreichsten Fundamentaltheologie erschienen ist. Er enthielt die Apologie der christlichen Offenbarung. Nun liegt der 2. Band in einer Stärke von über 1000 Seiten vor. Er bringt die Lehre von der Kirche, aber nicht ganz; denn die Abhandlung über Subjekt und Objekt der kirchlichen Unfehlbarkeit ist dem 3. Band, der in Bälde erscheinen soll, vorbehalten.

In 3 Kapiteln (22 Thesen) wird die Lehre von der Kirche entwickelt. Das 1. Kapitel behandelt das kirchliche Lehramt, besonders ausführlich den Primat und die Gründung der Kirche. Das 2. Kapitel enthält die Abhandlung über die Eigenschaften der Kirche. Das 3. Kapitel behandelt auf fast 600 Seiten positiv und negativ die Kennzeichen der wahren Kirche.

Daß eine Riesenleistung in dem Werke steckt, ist schon aus der Seitenanzahl ersichtlich; es sind fast 1100, wobei noch meistens Kleindruck angewendet ist. Die Darstellung erschöpft daher auch den Gegenstand und nichts, was irgendwie zu demselben gehört, ist übergangen. Beispielsweise seien nur erwähnt die Ausführungen de schismaticorum sanctis et miraculis, de protestantium apud gentiles missionibus, de pseudoreformatorum divina ad praedicandum missione, de Ecclesiae tolerantia, de Galilei abjuratione.

Daß die ganze einschlägige katholische und gegnerische Literatur berücksichtigt ist, geht hervor aus dem Literatur-Verzeichnis am Anfange des Werkes. Vielfach läßt der Verfasser die Quellen selbst reden, z. B. Luther.

Ein sehr ausführlicher Index analyticus in der Einleitung erleichtert den Gebrauch des Werkes. Doch wäre nebstbei auch ein alphabetisches Register sehr wünschenswert. Vielleicht bringt der 3. Band ein solches. Referent empfiehlt zum Schlusse das Werk sowohl Theologieprofessoren als auch Theologiestudierenden auf das Wärmste: Marsupium aperi. emptum librum inspice. judica. Mit diesen Worten empfiehlt ein dem Werke beiliegender Prospekt den Ankauf des Buches. Der Referent kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man dabei das marsupium ziemlich weit aufmachen muß bei dem hohen Preise des Buches. Gegenüber dem Preis des ersten Bandes, der bei über 900 S. ungebunden nur 12 M. kostet, erscheint der Preis dieses Bandes (bei über 1000 S. 24 M.) als zu hochgegriffen und erschwert natürlich die Anschaffung desselben.

St Florian. Dr Stephan Feichtner.

5) **The Catholic Encyclopedia.** An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline and history of the catholic church. New York, Rob. Appleton Company (Herder, Freiburg), Vol. VI—X.

Die weiteren Bände der „Catholic Encyclopedia“ erschienen in überraschender Schnelle. Der Band 5 (1909) wurde bereits einer Besprechung unterzogen. Bis jetzt (1911) liegen wieder fünf neue dicke Bände vor.

Das große Werk, gediegen in der Behandlung der einzelnen Artikel und prachtvoll in seiner äußeren Ausstattung, ist sehr objektiv gehalten und wird nicht nur für Katholiken, sondern auch für Andersgläubige in jeder Beziehung aufklärend wirken.

Es werden behandelt: in Band VI. die Artikel: Fathers of the Church (Kirchenväter) — Gregory XI.; in Bd. VII. Gregory XII. — Infallibility; in Bd. VIII. Infamy — Lapparent; in Bd. IX. Laprade — Mass (Messe); in Bd. X. Mass (die Musik in der Messe) — Newman.

Ein jeder Band umfaßt 800 Seiten; die beigegebenen Abbildungen sind vorzüglich, darunter befinden sich auch Farbenbilder. Der überreiche Stoff erlaubt, nur auf einiges im besondern hinzuweisen.

In Band IX. wird das Benediktiner-Stift Kremsmünster besprochen und auch der Stiftung der berühmten Abtei durch Herzog Tassilo von Bayern erwähnt. Es wurde schon früher einmal (Bd. III.) in der Enzyklopädie der Stiftungskelch „Tassilokelch“ angeführt, ohne jedoch anzugeben, daß derselbe in der Abtei von Kremsmünster aufbewahrt werde; auch im IX. Band wird davon keine Erwähnung getan, im X. Band jedoch (S. 219) bei den Metallarbeiten zum kirchlichen Gebrauch diese geschichtliche Notiz (mit Abbildung) nachgetragen.

In Band VIII. S. 295 f findet sich eine eingehendere sachliche Besprechung des Wunders des heiligen Januarius, bezw. des Flüssigwerdens seines Blutes. Es werden darüber einige sehr interessante und bemerkenswerte Einzelheiten mitgeteilt und einige kritische Bemerkungen beigefügt. So wird u. a. berichtet, daß im Jahr 1902 Professor Sperindeo die Blutampulle nach dem Flüssigwerden des Inhalts spektroskopisch untersucht hat, und es hat sich herausgestellt, daß in der Ampulle tatsächlich Blut vorhanden ist. Ganz auffallend erscheint auch, daß das Gewicht der hermetisch abgeschlossenen Ampulle nach dem Flüssigwerden des Blutes bei 26 Gramm größer war als vorher. Allen diesen Untersuchungen gegenüber erklärte deshalb auch der Chemiker Humphry Davy, daß hier ein wirkliches Wunder vorzuliegen scheine. Andererseits werden in dem angeführten Artikel auch die Schwierigkeiten gegen den wunderbaren Charakter dieser Erscheinung dargelegt, so besonders der Umstand, daß dieses Flüssigwerden des Blutes auch bei andern Ampullen und Reliquien stattfindet, so z. B. bei jenen des heiligen Johann B., des heiligen Märtyrers Stephan, des heiligen Pantaleon u. a., und daß dies gerade wieder in jener Gegend (Neapel und Umgegend) sich zu ereignen pflegt. Andere Umstände zeigen jedoch auch wieder, daß die Erscheinung ganz unabhängig von den äußeren Umständen auftritt.

Man ersieht hieraus, daß die Behandlung des Stoffes in der Enzyklopädie sehr gründlich durchgeführt worden ist.

Aus dem zuletzt erschienenen (X.) Band seien besonders hervorgehoben die Art.: Modernismus (bei 14 Spalten), Mexiko (40 Sp.), Monsignor (Titel). Dieser Band enthält auch die Artikel: Melk, Mozart, Miracle (Wunder, 20 Spalten). In demselben ist auch mehr als sonst auf die verschiedenen falschen Lehren und philosophischen Systeme eingegangen worden; so finden ihre Behandlung: Mohammedanismus, Naturalismus, Methodismus, Mormonismus, Monophysitismus, Monotheletismus, Molinismus, Materialismus, Mechanismus.

Wir wünschen dem vorzüglichen Werke die weiteste Verbreitung; es wird eine auserlesene Zierde einer jeden Bibliothek bilden.

Linz. R. Handmann S. J.

6) **Johannes der Täufer und Jesus Christus.** Von Dr A. Pottgießer, Rektor und Religionslehrer. Köln (Bachem). 1911. 8°. 168 S. M. 2.40. — **Johannes der Täufer.** Von Dr Alois Konrad, k. k. Religionsprofessor an der Staatsrealschule in Knittelfeld.

Eine von der Wiener Universität ausgezeichnete Schrift. Graz und Wien (Styria). 1911. kl. 8°. VI und 292 S. brosch. *K* 5.—.

Die nicht mangelnde moderne Literatur über Johannes den Täufer ist durch die zwei vorliegenden Werke nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten hin vermehrt worden. Konrad bietet einfach eine recht ansprechende historisch-exegetische Darstellung des Lebens des Vorläufers Christi und ist der Hauptsache nach ein knapperer „Innitzer" selbständiger Art, in dem manche unnötige archäologische Exkurse ausgeblieben sind. Das Verdienst liegt bei diesem Büchlein in der sorgfältigen Sichtung der Aussagen der Väter und Kirchenschriftsteller bis herauf in die Gegenwart, die z. B. bezüglich der Reinigung des Täufers von der Erbsünde in utero ergibt, daß man bis zum 12. Jahrhundert davon nichts wußte und der Umschwung erst mit dem siegreichen Durchbruch der Lehre von der unbefleckten Empfängnis eintrat (S. 41 ff). Um den „Rangstreit" zwischen St Joseph und St Joannes befriedigend zu lösen, hätte K. bloß festzuhalten gebraucht, daß es sich in der Aussage Christi über den Täufer nur um die Amtswürde handelt, die beim hl. Josef ja nicht in Frage kommt (S. 226). Das Büchlein ist eine ganz nützliche, instruktive Lektüre und kann besonders Theologiestudierenden gute Dienste leisten.

Eine Arbeit von hervorragender Bedeutung ist der Versuch Pottgießers, Johannes auch heute noch als Zeugen der Messianität und Gottheit Christi zur Geltung zu bringen. P. zeigt, daß der Täufer sowohl als Prophet wie als eigentlicher Zeuge ein imponierender Beweis unseres Glaubens an Christus und seine Kirche ist und zwar ein umso verständlicherer Beweis, weil er nicht spekulativer, sondern geschichtlicher Natur ist.

Im ersten Hauptstück erledigt P. unter Voraussetzung des Echtheitsbeweises der Evangelien ausführlich 10 Einwände gegen den Wert des Johanneszeugnisses (6—41), wobei reichliche Literatur verwertet wird.

Im 2. Hauptstück (42—134) bespricht er die Prophetie und das Zeugnis selbst. Im 3. Hauptstück (135—164) legt er die Beweiskraft beider dar.

Ich habe dieses Buch mit Vergnügen gelesen und viele Anregung darin gefunden. P. zeigt überall ein selbständiges, reifes Urteil und geht nicht selten eigene Wege, die wohl nicht immer gerade die richtigen sein mögen, aber stets beachtenswert sind. So kann ich mich nicht damit abfinden, daß Johannes mit seinem ecce agnus dei, qui tollit peccata mundi nur sagen wollte, Jesus in seiner Sanftmut werde schließlich doch noch das Volk aus seiner Sündhaftigkeit herausführen (S. 94): hatte Johannes solch tiefen Einblick in Jesu Würde, warum nicht auch in seinen Beruf? Die Täufergesandtschaft muß man eben nicht gerade so auffassen, wie P. es tut, und dann schwindet jede ernste Schwierigkeit. Johannes hat damals nicht an sich allein gedacht! Dagegen stimme ich mit P. völlig überein in der Annahme, daß das dem Johannes gegebene Erkennungszeichen des Messias bei der Taufszene mit Ausschluß breiterer Oeffentlichkeit stattfand; sonst wäre ja die Zeichenforderung der Pharisäer und überhaupt der Entwicklungsgang des Lebens Jesu (Mt 16, 13 ff) kaum erklärlich. Möge das Buch allseits die verdiente Anerkennung finden!

St Florian. Dr V. Hartl.

7) **Frauengestalten des Evangeliums** in moderner Beleuchtung dargestellt für die christliche Frauenwelt von Robert Kutsche, Pfarrer. Breslau (F. Goerlich). 1911. kl. 8°. 185 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Dieses Büchlein will nicht nach wissenschaftlichen Interessen bemessen werden, sondern dient rein praktischen Zwecken und diesen in ganz vorzüglicher Weise. Ausgehend von den hervorstechendsten Frauentypen der Evangelien hält es der modernen Jungfrau, Frau und Witwe einen Sittenspiegel vor und stellt ihnen Lebensideale vor Augen unter Berücksichtigung aller erdenklichen Lebenslagen und Lebensfragen, welche in der Gegenwart in religiös-sittlicher und sozialer Hinsicht Bedeutung haben können. Die Fülle der Gegenstände, die hiebei zur Besprechung kommen, läßt für eine Neuauflage ein Sachregister wünschenswert erscheinen;

ebenso sollten die Personalienangaben nach irgend einem Kommentar revidiert werden. Aber auch heute schon können wir das Büchlein als ein schönes und nutzbringendes Geschenk für die Frauenwelt, besonders den Kongregationen und Vereinen bestens anempfehlen. Dr V. Hartl.

8) **Die Heilige Schrift** für das Volk erklärt. Geschichte des Alten Bundes. Von Dr J. Linder S. J., Theologieprofessor. I. Band. 1. und 2. Lieferung. Herausgegeben von der St Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt. (Gn 1, 1—21, 34. S. 1—354.) 1910. 1911. Sehr ermäßigter Preis.

Zu den hervorragend schönen und sehr interessanten, von der Verwaltung der St Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt in der 16. und 17. Jahresgabe dargebotenen Büchern gehört in allererster Reihe oben angeführtes Werk, das in zwei Teilen die Hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes umfassen soll. Im ersten Teile des ganzen Werkes bietet der rühmlichst bekannte Verfasser eine populär-wissenschaftliche Darstellung und Erklärung der Geschichte des Alten Bundes unter gebührender Beachtung und eingehender Beurteilung der für unsere Zeit notwendigen und die Bibel selbst ganz nahe berührenden apologetischen Fragen, und zwar in den vorliegenden zwei Lieferungen nach dem Vorworte zunächst eine Einleitung in zwei Kapiteln (der Alte Bund als die Vorbereitung des Erlösungswerkes; Bibel und Wissenschaft). Ganz richtig wird S. 16 f bemerkt: „Widersprüche, die sich bei der ersten flüchtigen Betrachtung etwa zwischen Bibel-, Geschichts- und Naturwissenschaft nahe legen möchten, können nur scheinbare sein, die sich als solche auch erweisen, sobald der Mensch zur richtigen Erkenntnis des wahren Sinnes der Heiligen Schrift oder der wirklich gesicherten und feststehenden Ergebnisse der Wissenschaft gekommen ist". Mit Kap. 3 setzt der verehrte Verfasser den ersten Teil: Die Urgeschichte an und erläutert dieselbe in überaus fesselnder Weise bis Kap. 10: Die Nachkommen Noes (S. 238); die Vorgeschichte und das Alter des Menschen (S. 273 ff). Einige Stellen möchte Rezensent besonders gern hervorheben, wie S. 57: „Nicht Mythe und nicht Sage sind die Erzählungen der Genesis, sondern Geschichte, die Uroffenbarung Gottes und Ueberlieferungen der Patriarchen"; sehr gut und richtig: S. 85, 100; 127 f (Paradies); wichtig und richtig: 144 f, 164 f; ganz gut: 170 f, 278; überzeugend: 186; recht interessant: 182 ff, 195, 211 ff (Die anthropologische Ausdehnung der Sündflut). Mit dem 11. Kap. beginnt der zweite Teil: Die Patriarchengeschichte (S. 279: Die religiöse Weltlage zur Zeit des Patriarchen Abraham), wird bis Kap. 14 fortgeführt (S. 330: Gottes Bund mit Abraham) und schließt mit Abrahams Bündnis mit dem Philisterkönig Abimelech (S. 353 f). Sehr gut und belehrend ist das über den Götzendienst der damaligen Kulturvölker (S. 283 ff, 291) Gesagte; sehr interessant 316; sehr schön 3.9 f (über Abraham.) — Die Bemerkungen über die Bildung der Wörter „Sündflut" (S. 190), „Mesraim" S. 246 f), die Bedeutung von ruach, dabar, sowie die Aufnahme der Ur- und Abschriften der hl. Bücher, der wichtigeren Schriftproben sind recht willkommen. Die den Text begleitenden Karten, schönen Bilder und Illustrationen sind sehr lehrreich und verleihen dem herrlich ausgestatteten Werke einen außerordentlichen Schmuck, eine wahre Zierde. — Die bei einem solchen Werke fast unvermeidlichen Uebersehen und Druckfehler (z. B. S. 21: Sundflut; 57: Henochs; 79: denu; 160 Falle (st. Felle); 227: Sam (st. Sem) u. a.) wird der freundliche Leser gewiß gern entschuldigen und verbessern. — Diese vom Rezensenten gegebenen äußerst dürftigen Umrisse der vorliegenden 21 Kapitel der Genesis mögen indessen genügen, um hieraus schon zu erkennen, wie reich der Inhalt, wie wichtig die Fragen sind, die hier zur Sprache kommen. Vergleiche das zur Genesis S. 150 f Theol. prakt. Quartalschr. I. Heft, 1911 Bemerkte. Wir dürfen die Mühe nicht scheuen, vollständig auf die betreffenden Fragen einzugehen und den ganzen einschlägigen Stoff zu bewältigen; das kann allerdings nur von solchen geschehen, die der Sache mächtig sind, und dies gilt eben auch von unserem verehrten Ver-

fasser, der, gestützt auf die hervorragenden Autoritäten der Wissenschaft und der Kirchenlehre, überall mit großer Ruhe und Objektivität zu Werke geht und der das begonnene Unternehmen auch so glänzend fortführen und herrlich vollenden möge.

Indem Rezensent von einer weiteren Erörterung des Einzelnen absieht, kann er nur mit der wiederholten Versicherung schließen, daß das Studium dieses bedeutungsvollen Werkes ihn mit der freudigsten Dankbarkeit erfüllt und er daher — mit Herrn Verfasser — von Herzen wünscht, daß das Werk in den Herzen vieler Leser große Liebe und Begeisterung für die göttlichen Schriften des Alten und Neuen Bundes wecke!

Prag. Leo Schneedorfer.

9) **Adam und Eva,** ein biblisches Lesestück über Werden und Wesen der ersten Menschen. Von Prof. Dr Joh. Göttsberger. (11. Heft der 3. Folge der bibl. Zeitfragen.) Münster. 1910. Aschendorff. 60 Pf. = 72 *h*.

Die kurze Einleitung, welche der Verfasser der vorliegenden Publikation vorausschickt, enthält die Ankündigung, daß ein kurzes Textstück der Heiligen Schrift ausgedeutet und nach seinem Inhalt ausgeschöpft werden soll. Zuerst aber müssen die Ueberlieferungen verschiedener Völker wie der Chinesen, Inder, Iranier, Babylonier, Phönizier, Aegypter, Griechen und der Eskimos, welche auf etwas mehr als sieben Seiten geboten werden, Zeugnis ablegen von dem Interesse, welches die Menschen stets am eigenen Werdegang genommen haben. Nun wird die Stelle Genesis 2, 7 aufgerufen, um zu dem Thema „der Staubgeborene“ zu sprechen. Gott hat den Menschenleib aus Lehm gebildet, zur Strafe für die Sünde soll der aus feuchtem Staub Gebildete in Staub zerfallen; Gott hat dem Menschen das Leben gegeben, der leibliche Tod soll Frucht und Strafe des Ungehorsams sein. Die angerufene Stelle steht somit als Vorbereitung zum Kapitel des Sündenfalles in der Schrift, aber sie hilft nicht für sich allein, den Kampf des Entwicklungsproblems, wie es sich in den heidnischen Mythologien und in der modernen Weltanschauung vorfindet, zu entscheiden; sowohl der Menschenleib als auch die menschliche Seele können die letzte Stufe einer Entwicklung sein. Darum muß die Stelle Genesis 2, 18 zu dem Thema sprechen „Eva, Adams Gegenstück“. Mensch und Tier sind nicht gleichzustellen, der Mensch ist erhaben über das Tier. Das Weib darf nicht mit der Tierwelt auf eine Stufe gestellt werden. Was von Eva gilt, gilt auch von ihrem Manne, dem Staubgeborenen. Auch Adam überragt wesentlich die Tierwelt. Woher nun dieser Vorrang der Menschen gegenüber der Tierwelt stammt, das muß die Stelle Genesis 1, 26 eröffnen: Der Vorrang ist begründet im Ebenbilde Gottes. Nachdem die zwei vorher besprochenen Stellen negativ ergeben haben: Der Mensch, Weib und Mann, sind dem Tiere nicht gleichzustellen, muß die dritte Stelle positiv aussagen, der Mensch, Mann und Weib, sind Gottes Ebenbild. Die dritte angerufene Bibelstelle läßt sich aber nicht verwenden, um die einzelnen Züge des göttlichen Ebenbildes festzustellen auf Grundlage des trinitarischen Innenlebens der Gottheit, auch nicht dazu, um das Ebenbild des Natur- und des Gnadenstandes zu entwickeln. Das Ebenbild kann allein gesucht werden im monotheistischen Gottesbegriffe. Nachdem so viele Völker rings um Israel ihre Götter vertiert haben, sollte die Vertierung der Göttergestalt in Israel grundsätzlich abgelehnt werden. Dazu sollte die Stelle Genesis 1, 26 dienen. — Nachdem der Verfasser die Themata „Der Staubgeborene“ (10 S.), „Eva, Adams Gegenstück“ (8 S.) und „Das göttliche Ebenbild“ (7 S.), in einem mäßigen Umfang besprochen hat, geht er in einem 5. Punkte (3 S.) daran, die Abhängigkeit des 2. Hauptstückes der Genesis von fremden Ueberlieferungen zu untersuchen und kommt (S. 40) zu dem Resultate: Die Erzählung hat nach unserer gegenwärtigen Kenntnis des Wortschatzes auf westsemitischem Boden im hebräischen Sprachgebiete ihre Ausgestaltung gewonnen, sie ist und bleibt biblisches Original. Die 6. Teilabhandlung hat das Thema „Die Wahrheit der biblischen Erzählung“. Wohl existiert ein Widerstreit zwischen Realismus und Symbolismus bei Erklärung der in Rede stehenden Kapitel der Genesis, aber beide Richtungen haben ihre Direktive erhalten von

der Bibelkommission (30. VI. 1909), nach welcher festzuhalten ist an der besonderen Erschaffung des Menschen und an der Bildung des ersten Weibes aus dem ersten Manne. Wenn sich die streitenden Teile an dieses Licht kirchlicher Lehre halten, so werden sie vieles beitragen, um die Grenzen zwischen Realismus und Symbolismus besser abzustecken — Zu diesem Ziele wird auch die vorliegende Arbeit ihre guten Dienste leisten bei allen jenen, die sich gerne mit biblischen Zeitfragen beschäftigen und auf verläßliche Weise in die Behandlung solcher Themata eingeführt sein wollen. Für die vorliegende wissenschaftliche Arbeit sei dem Verfasser hiemit bestens gedankt!

St Florian. Prof. Dr P. Amand Polz.

10) **Biblische Zeitfragen,** gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel in Breslau und Prof. Dr J. Rohr in Straßburg. 3. Folge, Heft 12: Dr Friedrich Maier, Privatdozent in Straßburg: Die Hauptprobleme der Pastoralbriefe Pauli. Münster, Aschendorff. 8°. 56 S. 60 Pf. Subskr.-Preis für die 3. Folge (12 Hefte) M. 5.40 = *K* 6.48, per Heft 45 Pf. = 54 *h*.

Vorliegende Schrift ist nach Vorwort ein Exzerpt aus einer größeren Arbeit, die der Verfasser im Laufe der nächsten Jahre zu veröffentlichen gedenkt, und will eine knappe, mit der modernen Kritik sich auseinandersetzende Einführung in die Hauptprobleme der Briefe Pauli an Timotheus und Titus sein. Sie behandelt im engsten Anschluß an die tonangebenden Werke der Kritik Zusammengehörigkeit, Charakter, Inhalt und Komposition der Briefe, Briefschreiber und Briefempfänger, Irrlehrer und Irrlehren, die kirchlichen Verfassungsverhältnisse, Sprach- und Stilcharakter, die Gesamtauffassung des Christentums in ihnen, die Glaubwürdigkeit der historischen Situation, Abfassungszeit mit der zweiten römischen Gefangenschaft und endlich die Echtheit und sucht diese Fragen im Sinne der konservativ-traditionellen Auffassung mit Scharfsinn und Geschick zu lösen. Ohne auf Einzelheiten näher einzugehen, bemerken wir nur, daß der Herr Verfasser für die Fixierung des Todesjahres Pauli mit dem allgemeinen Resultat sich begnügen zu müssen erklärt: nach dem Spätherbst 64 bis zum Tode Neros 68 (S. 44); ebenso hält er die Herstellung des Jahres der Entstehung der einzelnen Schreiben für ein hoffnungsloses Beginnen, dagegen die zweite römische Gefangenschaft Pauli mit Harnack als „gesicherte Tatsache“ (S. 48). Für Exegeten vom Fach ist die Arbeit empfehlenswert, sie ist ungemein inhaltsreich und sehr gelehrt; aber alles eher als gemeinverständlich, man möchte fast sagen, sie sei nicht ungeeignet, die gebildete Laienwelt, für welche die „Zeitfragen“ programmäßig bestimmt sind, von einer eingehenden Beschäftigung mit der Bibelwissenschaft abzuschrecken.

St Florian. Dr Moisl.

11) **Biblische Studien,** herausgegeben von Prof. Dr O. Bardenhewer in München: XVI. Bd., 1. Heft: Das dritte Buch Esdras und sein Verhältnis zu den Büchern Esra-Nehemia. Von P. Edmund Bayer O. F. M. Gekrönte Preisschrift. Gr. 8°. XIV und 162 S. Freiburg. 1911. Herder. M. 4.40 = *K* 5.28. XVI. Bd., 2. Heft: Eine Babylonische Quelle für das Buch Job? Eine literargeschichtliche Studie von P. Dr Simon Landersdorfer O. S. B. Gr. 8°, XII u. 138 S. Freiburg. 1911. Herder. M. 4.— = *K* 4.80.

1. Bekanntlich finden sich in den Vulgataausgaben als Anhang nach dem Neuen Testamente die Oratio Manassae, liber tertius et liber quartus Esdrae abgedruckt unter der Ueberschrift: Libri apocryphi mit der Bemerkung, daß sie hier, außerhalb der Reihe der kanonischen Bücher, angefügt sind, „ne prorsus interirent, quippe qui a nonnullis sanctis Patribus interdum citantur et in

aliquibus Bibliis Latinis tam manuscriptis quam impressis reperiuntur.“ In den Septuaginta-Ausgaben steht jedoch das 3. Buch Esdras (Esdr α') vor den beiden kanonischen Schriften Esdr β' (= I. Buch Esdras d. Vulg.) und Nehemias. — Obgleich nämlich 3 Esdr in der alten Kirche bis zum heiligen Hieronymus großes Ansehen genoß, wurde es von den tridentinischen Vätern nicht in den Kanon aufgenommen. In jüngster Zeit ist mit dem Interesse an dem nachexilischen jüdischen Gemeinwesen auch das Interesse für dessen Quellenschriften erwacht, zu denen mit den kanonischen Büchern Edras-Nehemias unser Buch gehört, und man will ihm mehrerseits die alte Wertschätzung ganz oder zum Teil zurückerobern. Allerdings findet dieses Bestreben auch nicht wenige Gegner. Um hierin Klarheit zu schaffen, unterzieht der Verfasser in vorliegender Schrift das textliche, inhaltliche und zeitliche Verhältnis der Bücher 3 Esdr und Esra-Nehemia, sowie das Verhältnis zwischen Esdras α' und Esdras β' einer eingehenden Untersuchung. Als Hauptergebnisse stellt er auf:

Das 3. Buch Esdras ist kein Fragment, sondern ein geschlossenes Ganzes, die Darstellung der Geschichte des Tempels von der Kult-Restauration des Königs Josias bis Esdras. Es war ursprünglich in hebräisch-aramäischer Sprache abgefaßt; die griechische Uebersetzung ist keine wörtliche, sondern eine freie, und hieraus erklärt sich eine große Zahl von Differenzen zwischen unserem Buch und dem massoretischen Text in Esra-Nehemia; einige Differenzen allerdings haben ihren Grund im Mißverständnis des Urtextes oder in Versehen, sehr wenige in absichtlicher Veränderung. Auch dem Abschnitt 3, 1 — 5, 6, der in Esra-Nehemia keine Parallele hat, liegt ein aramäisches Schriftstück zugrunde. Sein Verfasser ist identisch mit dem Autor oder Kompilator des ganzen Buches, verschieden davon ist der Uebersetzer ins Griechische. Das apokryphe Buch, dessen Abfassung in die Zeit nach den Makkabäerkämpfen anzusetzen ist, ist jünger als Esra-Nehemia; aber Esdras β', d. h. die griechische Uebersetzung des kanonischen Buches, ist bedeutend jünger als das Original des apokryphen, sie fällt ins zweite christliche Jahrhundert und stammt wahrscheinlich von Theodotion; auch ist sie jünger als Esdras α'. Beide Uebersetzungen sind von einander ganz unabhängig. — Ein völlig maßgebendes Urteil über das Buch und seine einzelnen Ausführungen muß den engsten Fachgelehrten überlassen bleiben. Im allgemeinen macht es den Eindruck einer gründlichen Arbeit, die mit großer Sprach- und Sachkenntnis, einem wahren Bienenfleiß und unermüdlicher Geduld ausgeführt wurde. Infolge seines Themas und durchgängigen Gebrauches des unpunktierten hebräischen, bezw. aramäischen Textes eignet es sich nur für gute Kenner dieser Sprachen.

2. Zu den keilinschriftlichen Funden im Zweiströmeland zählen vier Tontafeln, deren Text bei den Assyriologen unter dem Titel „Lied des leidenden Gerechten“ bekannt ist. Obgleich der Text noch sehr lückenhaft ist, glauben mehrere Gelehrte in ihm eine Parallele oder die literarische Vorlage für das biblische Buch Job erkennen zu können. Angeregt durch einen Artikel: A Babilonian Parallel to Hiob des amerikanischen Gelehrten Jastrow im Journal of Biblical Literature XXV (1906) 135 ff (siehe Vorw. V und Einleitung 6) unterzieht der Verfasser obige Annahme einer eingehenden Prüfung auf ihre Richtigkeit. Zu dem Ende bringt er zuerst nach einer kurzen Einleitung über den Stand der Frage und die Geschichte des babylonischen Textes dessen Transkription, Uebersetzung und Kommentar (1—53), dann in zwei Kapiteln die Würdigung des Liedes des leidenden Gerechten (54—81) und des Buches Job (81—104) nach literarischen Gesichtspunkten, stellt im 4. Kapitel eine Vergleichung der beiden Dichtungen nach denselben Gesichtspunkten an (104—132), um endlich im 5. Kapitel das Schlußresultat zu ziehen (132—138): „Es ist kein Grund vorhanden, irgend welche literarische Abhängigkeit des biblischen Buches Job von dem babylonischen Lied des leidenden Gerechten, weder eine direkte noch eine indirekte, anzunehmen, da die Aehnlichkeiten, welche beide Texte miteinander aufweisen, sich ebensogut und viel ungezwungener als aus der natürlichen Entwicklung des Erzählungsstoffes entstanden erklären lassen, ihnen zudem eine große Zahl bedeutender Verschiedenheiten gegenübersteht und schließlich auch alle positiven Beweise für eine

Abhängigkeit fehlen (138). Transkription und Kommentar des babylonischen Textes schalten sich selbstverständlich von deren Verständnis und der Würdigung der Nichtkenner der Keilschrift aus; der übrige Teil des Buches wird bei allen Bibelfreunden reiches Interesse finden. Obwohl der Herr Verfasser für seine Auffassung kein unbedingtes Recht beansprucht, zumal ein ganz sicheres Urteil erst nach vollständiger Vorlage des Textes möglich ist, verdienen doch die vorgebrachten Gründe, die in klarer, leicht verständlicher und fließender Sprache vorgeführt sind, allseitige Beachtung. — Die vom Verfasser eingehaltene Methode, zuerst den babylonischen Text, dann das Buch Job nach literarischen Gesichtspunkten einzeln zu prüfen und dann beide nach ihren Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten gegenüber zu stellen, fördert zwar die Klarheit, bedingt aber viele Wiederholungen. Vielleicht etwas zu oft begegnet uns die Eigenheit des Herrn Verfassers, auf Gedanken oder Fragen anzuspielen und ihre eingehende Behandlung sofort als nicht hiehergehörend oder zu weitführend abzulehnen. Nach den bisherigen Leistungen erwarten wir aus der Feder des fleißigen Gelehrten noch manche schöne, wissenschaftliche Arbeit; möge ihm dazu Gott Kraft und Gesundheit erhalten!

St Florian. Dr Moisl.

12) **Die Mitarbeiter des Weltapostels Paulus.** Von Hofrat Dr Fr. X. Pölzl. Regensburg (Manz). 1911. 8°. VIII und 493 S. M. 8.— = *K* 9.60.

Vor 6 Jahren gab Pölzl seine vortreffliche Paulusbiographie heraus; hier erzählt er in seiner einfachen, schönen Darstellungsweise, was wir aus der Heil. Schrift und alten Berichten über die Mitarbeiter des Weltapostels wissen oder erschließen. Im Anhang bietet er eine Untersuchung des Wissenswertesten über einige Persönlichkeiten, mit denen Paulus sonst in näheren Beziehungen stand: über Gallio, Alexander den Schmied, Phigellus und Hermogenes, Hymenaeus und Philetus.

Das Buch ist nicht bloß eine belehrende und interessante, sondern auch eine angenehme Lektüre, die jedem Freunde des apostolischen Zeitalters hochwillkommen sein wird. Prof. Innitzer hat die sehr genauen Indizes hinzugefügt und so den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtert.

St Florian. Dr V. Hartl.

13) **Ueber Doppelberichte.** Von Dr Arthur Allgeier. Eine kritische Untersuchung und eine prinzipielle Prüfung. (Freiburger theologische Studien Heft 3). gr. 8°. XVI u. 144 S. Freiburg u. Wien. 1911. Herder. M. 3.— = *K* 3.60.

Das vorliegende Buch hat den Zweck, vom gelehrten wissenschaftlichen und strenggläubigen Standpunkte aus sich zu einer Frage zu äußern, welche Dr Alfons Schulz durch sein Buch „Doppelberichte im Pentateuch" angeregt hat. Allgeiers Werk enthält 2 Teile. Der erste bietet eine kritische Untersuchung der von Schulz in der Genesis behaupteten Doppelberichte und beschäftigt sich somit mit den Paragraphen 2—8 des Schulzschen Buches. Die Paragraphen 9—11 der Schulzschen Arbeit, welche die Doppelberichte in Exodus und Numeri bringen, sind von Allgeier nicht kritisch untersucht worden. Dafür bietet der 2. Teil eine prinzipielle Prüfung der Doppelberichte in der Hl. Schrift. Als Endresultat erscheint, daß sich die Theorie der Doppelberichte mit dem katholischen Begriffe der Inspiration nicht vereinbaren läßt. Der gläubige Gelehrte muß festhalten an der Wahrheit, Gewißheit und Glaubwürdigkeit der Hl. Schrift, ist aber das nicht imstande, wenn die Theorie von Doppelberichten nach dem Schulzschen Rezepte angewendet werden dürfte, um Schwierigkeiten in der Hl. Schrift zu lösen.

Was Schulz von der protestantischen Pentateuchkritik auf katholisches Terrain übertragen wollte, hat Allgeier mit Erfolg zurückgewiesen.

Wer Allgeiers Buch zur Hand nimmt, wird in den einzelnen Paragraphen des 1. Teiles eine zeitgemäße Erklärung der betreffenden Partien der Genesis finden, zu der der Verfasser die alte, neue und neueste Literatur der Exegese zu Rate gezogen hat, wie dies aus dem Verzeichnisse S. XI—XVI und den Fußnoten zu ersehen ist. Wird der Exeget dem Verfasser für den 1. Teil der Arbeit dankbar sein, so kann auch der Apologet den 2. Teil nutzbringend verwerten.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

14) **Die heiligen Bücher des Neuen Testamentes,** durch Umschreibung erklärt von Dr Leo Ad. Schneedorfer Ord. Cist., k. k. Universitätsprofessor in Prag. II Teil: Das Evangelium des hl. Markus. gr. 8°. 171 S. Prag. C. Bellmann. 1911.

Dem 1. Teil (Ev. d. Matthäus) ist rasch die Paraphrase des Markus gefolgt. Auch hier zeigt Hofrat S. seine besondere Geschicklichkeit in der Umschreibung des Textes. Das Lob, das wir in dieser Ztschrft. (1910, S. 607 f) dem 1. Teile gespendet haben, gilt im vollsten Maße auch diesem 2 Bande in Bezug auf Inhalt und Ausstattung. Da S. nur bei umfangreicheren geschichtlichen oder archäologischen Noten auf Mt verweist, so bildet der 2. Teil ein ganz selbständiges, auch für sich allein sehr gut brauchbares Buch, soweit das Verständnis des Textes in Frage kommt. Wir wünschen dem Werke das beste Gedeihen und viele Leser.

St Florian. Dr V. Hartl.

15) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** III. Band. Wien, Braumüller. 1910. 8°. 358 S. 41 Textbilder und 13 Tafeln. *K* 8.— = M. 6.80.

Seinen Vorgängern an Inhalt und Ausstattung ebenbürtig, bringt auch dieser Band des Jahrbuches dem Leser verschiedene wertvolle Gaben. „Die Lehre vom Zufall, eine philosophisch-theologische Studie nach Thomas von Aquin von Dr A. Lhotzky“, ist wohl für jeden Gebildeten und besonders auch für den Seelsorger von Interesse. Was ist der Zufall? ist die Welt, die Verschiedenheit der Dinge vom Zufall? wie läßt sich der Zufall vereinigen mit der prima causa, mit Gottes Allmachtswillen und Vorsehung? gibt es ein Fatum? Fragen, die immer wieder den menschlichen Geist beschäftigen und die hier eine treffliche, echt christliche Antwort finden. — Die „schlichten Erinnerungen an Anton Bruckner von Dr J. Kluger“ (mit 2 Notenbeilagen), die uns Bruckner schildern, wie er leibte und lebte, wird wohl jeder mit Vergnügen lesen, ob er nun den großen Musiker persönlich gekannt oder nur dessen Namen gehört hat. — Der Wissenschaft in Theorie und Praxis ist ein großer Dienst geleistet durch die Arbeit von Dr V. O. Ludwig, der den in der Literatur vielfach erwähnten, aber inhaltlich unbekannten Traktat des hervorragenden Kanonisten Kardinal Franziskus Zabarella „De horis canonicis“ in einer Handschrift der Stiftsbibliothek und dann auch in einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek entdeckte und den kollationierten Text, mit Anmerkungen versehen, veröffentlichte. — Den Hauptanteil am Jahrbuch (166 S.) hat wiederum der verdienstvolle Kunsthistoriker Dr W. Pauker geleistet in seinem Aufsatze: „Die Kirche und das Kollegiatstift der ehemaligen regulierten Chorherren zu Dürnstein.“ An der Hand der Tagebücher des Propstes Hieronymus Uebelbacher (1710—1740) weist der Verfasser klar nach, daß Jakob Prandauer mit der Erbauung von Stift und Kirche nichts zu tun hat, nicht einmal mit dem sogenannten Prandauerhof, daß der hochgebildete Propst nicht bloß Bauherr, sondern auch der geistige Schöpfer des Baues war, der den Ingenieur Matthias Steinl und den Architekten Ant. Mar. Beduzzi zur Verfertigung der Pläne und den St Pöltner Baumeister Josef Munkenast zur Ausführung des Baues in seine Dienste nahm. Er zog auch den Bildhauer Johann Schmidt, den Vater des Martin Schmidt („Kremser Schmidt“) heran und ließ ihn nach bildlichen Vorlagen seine Werke, u. a. das wundervolle Hochaltartabernakel schaffen. Die Bau-

geschichte des jetzigen Dürnstein erscheint so in vielfach neuem, aber klarem Lichte, und der Verfasser hat sich um die Erforschung der historischen Wahrheit ein neues Verdienst erworben. Interessant und charakteristisch ist auch der Hinweis, wie der edle Propst zuerst die innere Reform durchführte, für brave Priester sorgte, und dann dem Herrn und seinen Brüdern ein prächtiges Heim schuf, ein Vorgang, wie er auch in den Klostergeschichten des 15. Jahrhunderts beobachtet werden kann. — Für die Geschichte der Bibliotheken, der Kultur und Wissenschaft in den Klöstern wertvoll sind die von Dr V. Černik mitgeteilten Handschriftenverzeichnisse des ehemaligen Zisterzienserklosters Sedlitz in Böhmen aus den Jahren 1454, 1471 und 1489. — Ein Beitrag zur Geschichte der Schleierlegende von Dr B. O. Ludwig schließt den inhaltsreichen Band, der den Herausgebern zur Ehre gereicht und dem Leser mannigfachen Nutzen gewährt.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

16) **Die Christianisierung der heutigen Diözese Seckau.** Von Matthias Ljubša, Strafanstalts-Seelsorger. Graz und Wien. 1911. Verlagsbuchhandlung „Styria". gr. 8°. XV und 247 S. br. *K* 6.—.

Schon frühzeitig fand das Christentum im Gebiete der heutigen Diözese Seckau, also ungefähr Ober- und Mittelsteiermarks, Eingang und Verbreitung; doch Häresie (Arianismus) und besonders die Völkerwanderung zerstörten die hoffnungsvolle Saat. Am Ende des 4. und zu Beginn des 5. Jahrhunderts fand man kaum mehr Spuren des Christentums. Nach dem Abzuge der Langobarden machten sich in unserer Gegend die Slowenen seßhaft. Zum erstenmale wurden die Karantaner-Slowenen mit der Lehre Christi durch den heiligen Amand bekannt (c. 630). Eine intensivere Christianisierung erfolgte aber erst 120 Jahre später und wirkten besonders segensreich Modestus, den Virgilius als Landbischof nach Karantanien sandte, und Arno.

Als 869 das einstige Erzbistum Sirmium wieder errichtet und der Slawenapostel Methodius zum Metropoliten bestellt wurde, kam die ganze Oststeiermark unter seine Jurisdiktion. Doch argen Schaden erlitt die mühevolle Christianisierung durch die Magyaren-Einfälle, weshalb im Jahre 900 die bayrischen Bischöfe nach Rom berichteten, „daß in der ganzen größten, uns gehörenden Provinz Pannonien auch nicht eine Kirche zu sehen ist". Mit der kirchlichen Organisation mußte von neuem wieder begonnen werden. Die Christianisierung fand in diesem Gebiete ihren Abschluß mit der Einführung des Pfarrsystems durch Erzbischof Gebhard von Salzburg zwischen 1060—1062. — Mit dieser Skizze soll der Inhalt des interessanten kirchengeschichtlichen Spezialwerkes angedeutet sein. Der große Sammelfleiß und kritische Scharfsinn des Autors, sowie sein sicheres Urteil verdienen volle Anerkennung. Denn es ist keine geringe Aufgabe, die zahlreichen Hilfsquellen zu sichten und auf ihre Wahrheit zu prüfen. Nur möchte man wünschen, daß einige Partien, wo der Autor sich in Polemik ergeht, sprachlich gefeilter wären. Einige Uebersichtstabellen sowie Personen- und Ortsverzeichnis leisten beim Nachschlagen gute Dienste. Für gefällige Ausstattung und deutlichen Druck sorgte in anerkennenswerter Weise der heimische Verlag. Ob des nicht selten weiter ausholenden Inhaltes verdient das vorliegende Buch auch außerhalb der Diözese Beachtung und Verwertung.

St Peter bei Graz (Steiermark). Dr Florian Schmid.

17) **Oesterreichisches Klosterbuch.** Statistisches Handbuch der Orden und Kongregationen Oesterreichs. Von Alfons Žák O. Praem. Wien u. Leipzig. 1911. Verlag von Heinrich Kirsch. 8°. VIII u. 453 S. *K* 8.—.

„Montgelas, wir sind Esel gewesen, daß wir mit den Klöstern so umgegangen", soll König Max I. von Bayern zu seinem allmächtigen Minister gesagt haben. Vgl. Heinrich Pesch, Die soziale Befähigung der Kirche. Berlin 1899 S. 87.

Die Wahrheit dieses Ausspruches bestätigt eine vielhundertjährige Geschichte der Orden und Kongregationen, dieser Blüte der christlichen Religion. Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß das Interesse für das katholische Ordenswesen sich auch auf literarischem Gebiete in den letzten Jahrzehnten bemerkbar machte. Nicht bloß, daß einzelne Orden und Kongregationen sich eingehend mit der Geschichte ihrer eigenen Ordensgenossenschaften beschäftigen und zum Teile monumentale Werke schufen und noch schaffen, man will die Kenntnis der allgemeinen Ordensgeschichte auch weiteren Kreisen, namentlich der Laienwelt, zugänglich machen. Es sei hier nur verwiesen auf Heimbuchers gediegenes Werk: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 3 Bände, das bereits in zweiter Auflage vorliegt. Eine neue, höchst mühevolle Arbeit dieser Art leistete der Prämonstratenser-Chorherr Alfons Žák. Das „Oesterreichische Klosterbuch" bespricht sämtliche Orden und Kongregationen Cisleithaniens, die männlichen und weiblichen, des lateinischen, griechisch-katholischen (ruthenischen) und armenisch katholischen Ritus. Auch die aufgehobenen Klöster bleiben nicht unerwähnt. Einige Stichproben, die sich Rezensent erlaubte, bewiesen zur Genüge die peinliche Genauigkeit, mit der das Werk abgefaßt ist. Zum besonderen Danke sind wir dem Verfasser für die beigegebenen Uebersichtstabellen verpflichtet. Nach unserer Meinung dürfte das „Oesterreichische Klosterbuch" für jede Klosterbibliothek und vielleicht auch für jede Pfarrbibliothek Cisleithaniens unentbehrlich sein. Wir hegen noch den Wunsch, es mögen alle im Klosterbuche besprochenen Regularen die eventuell entdeckten Lücken, Mängel und Fehler in Betreff ihrer Ordensgenossenschaft dem Verfasser gütigst mitteilen, damit bei einer Neuauflage mit vereinten Kräften das „Oesterreichische Klosterbuch" in möglichster Vollendung erscheinen könne.

Nach der gegenwärtigen Statistik zählt Cisleithanien 11.116 männliche und 27.389 weibliche Regularen. Die Gesamtsumme von 38.505 Ordenspersonen bildet eine stattliche Heeresarmee im Reiche Christi. Von ihr dürfte im großen und ganzen noch dasselbe gelten, was der österreichische Episkopat im Jahre 1876 in seiner Protesterklärung sagte, nachdem das Abgeordneten- und das Herrenhaus das berüchtigte Klostergesetz angenommen:

„Der Beruf und das Wirken der Klöster liegt offen vor aller Welt; sie haben das Recht zu verlangen, daß man sie nach dem beurteile, was sie leisten und tun, nicht nach dem, was Mißtrauen und Verdächtigung ihnen unterlegt. Sie beanspruchen keine besonderen Staatsprivilegien, sondern den allgemeinen Schutz des Gesetzes und die Freiheit, wie sie jeder Staatsbürger besitzt; sie sind um so mehr dazu berechtigt, als ihre Tätigkeit dem allgemeinen Besten dient." (Archiv für katholisches Kirchenrecht 35 Bd. S. 364.)

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

18) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.** Von H. A. Krose S. J. III. Bd. 1910—1911. Freiburg und Wien. 1911. Herder. XIX und 441 S. gbd. M. 6— = *K* 7.20.

Das schon unentbehrlich gewordene Hilfsbuch zur Kirchenkunde unserer Zeit bietet in 8 Kapiteln wieder einen sachgemäßen Zeitspiegel über das gesamte kirchliche Leben und Streben des verflossenen Jahres. Wie in den früheren zwei Jahrgängen bearbeiteten tüchtige Spezialisten: Die Organisation der Gesamtkirche; die kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung; das kirchliche Leben im Jahre 1910; die Organisation der Kirche in Deutschland; die kirchliche Statistik; Konfession und Unterrichtswesen; die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands; die katholische Heidenmission. Ganz neu ist darunter die äußerst interessante Abteilung über das kirchliche Leben: über die bekannten Schulkämpfe, den Literaturstreit, den leidigen Enzyklikarummel, den Weltkongreß für freies Christentum, Kommuniondekrete und Modernistenbestimmungen usw. wird sorgfältig und spannend referiert. Mit riesigem Fleiß sind die Zusammenstellungen der Statistik in zahlreichen Tabellen dargeboten, und zwar immer auch mit den nötigen Erläuterungen versehen. Bei den Tabellen über

die Professoren der Theologie dürfte auch ein Schematismus der Dozenten interessant und als Zugabe erwünscht sein. Ein erhebendes und erfreuliches Bild gewinnen wir aus dem 7. Kapitel über die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands, wobei die vielen Einzelgebiete eine eingehende Betrachtung erfahren.

Ein geradezu unerschöpfliches Material ist von kundiger Hand so geschickt verarbeitet, daß man daraus einen wertvollen Einblick in die wichtigsten Fragen und Angelegenheiten und in alle Einrichtungen und Verhältnisse der katholischen Kirche Deutschlands gewinnen kann. Wer die kirchliche Zeitlage verstehen und betreffs der gegenwärtigen Arbeit unserer Kirche immer auf dem laufenden sein will, und wer überhaupt kirchlich irgendwie interessiert ist, findet hier einen unvergleichlichen Ratgeber; nicht bloß für Seelsorger und für jeden Priester, sondern auch für Politiker und Journalisten ist das Handbuch ein reichhaltiges Repertorium und ein fast nie versagendes Nachschlagewerk. Erfreulich ist es auch, an der Publikation eine stetige Verbesserung wahrnehmen zu können. Möchte doch bald auch ein solches Handbuch für das katholische Oesterreich-Ungarn nachfolgen! Dr Seb. Pletzer.

19) **Die Teilnahme des Begnadeten an Gottes Natur gemäß 2 Petr 1, 4.** Eine theologisch-philosophische Erwägung von Prof. Dr Alfons Lhotzky. Wien, 1911. Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek. gr. 8°. 106 S.

Die Tatsache der deificatio. θείωσις des Menschen durch die heiligmachende Gnade kann nach Ripalda ohne Temerität nicht geleugnet werden; der modus, das „Wie?“ ist eine offene Frage, vielleicht die interessanteste der Gnadenlehre. An dieses Wie tritt L. heran, ausgerüstet mit einer ganz respektablen Kenntnis der einschlägigen Fachliteratur. Die Untersuchung der falschen Erklärungen und die genaue Analyse der skotistischen Auffassung gibt der anziehend geschriebenen Studie zum Teil einen dogmenhistorischen Charakter. L. verteidigt mit Geschick die physische, formelle Teilnahme des Begnadeten an der göttlichen Natur und neigt der tiefen Spekulation des Suarez zu. Der Verfasser ist zu beglückwünschen zu seiner Arbeit: Vivat sequens!

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

20) **Das Unterbewußtsein.** Untersuchungen über die Verwendbarkeit dieses Begriffes in der Religionspsychologie. Von Dr Georg Weingärtner. Mainz, 1911. Kirchheim & Co. VIII u. 158 S. M. 2.50 = *K* 3.—; gbd. M. 3.20 = *K* 3.84.

Die Modernisten verwerfen, im Anschluß an Kant, die Beweiskraft der traditionellen Gottesbeweise und erblicken die Grundlage der Religion vielmehr im sogenannten Unterbewußtsein. Religion ist nach ihnen eine Lebensäußerung und entspreche als solche einem „inneren Bedürfnisse nach Göttlichem“. Letzter Grund dieses Bedürfnisses, das jedoch nur unter besonderen Umständen ins „bewußte“ Leben trete, sei aber eben das Unterbewußtsein. Dieses dränge nun den Menschen, religiöse Vorstellungen und Glaubenssätze zu suchen, und sei daher Quelle der Religion. Außerdem sei es zugleich aber auch instinktives Kriterium, d. h. Rechtfertigung und Bürgschaft jener religiösen Lehren, wenigstens soweit sich diese bei allen Menschen gemeinsam finden.

Der denkende Leser erkennt leicht, daß diese modernistische Religionserklärung einerseits nur Behauptungen, aber keine Beweise enthält, und daß sie andererseits auch völlig ungeeignet ist, die Religion zu erklären und auf ein solides Fundament zu stellen.

Dem Nachweis der Ungeeignetheit solcher modernistischer Religionserklärung will nun die vorliegende Arbeit in erster Linie dienen. Sie erbringt denselben auch in trefflicher Weise, zeigt aber zugleich, daß nicht bloß die modernistische, sondern alle die verschiedenen Auffassungen von „Unterbewußtsein“ ungeeignet sind, die Religion zu erklären und zu fundieren. In weit-

läufiger Weise legt der Verfasser daher vorerst die verschiedenen Auffassungen von Unterbewußtsein vor (S. 18—63), um dann zu zeigen, einerseits, daß schon die Annahme des Unterbewußtseins als eines zweiten Bewußtseins ganz unnötig ist (S. 63—98) und daß andererseits ein solches, wenn es schon angenommen würde, gänzlich unbrauchbar wäre, die Religion, allgemein genommen oder in einzelnen Akten, als etwas Vernünftiges erscheinen zu lassen. (S. 98—158.) Die fleißige und tüchtige Arbeit des jungen Verfassers verdient Anerkennung und Empfehlung und läßt für die Zukunft noch manche literarische Gabe erwarten.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

21) **Was beschwören wir im Antimodernisteneid?** Theologische Erklärung des Antimodernisteneides. Von P. Reginald M. Schultes O. P., Professor am Kollegium Angelikum zu Rom. Mainz, 1911. Kirchheim & Co. VIII u. 85 S. gbd. M. 1.50 = *K* 1.80.

Unter den Aktenstücken Pius X. gegen den Modernismus erregte wohl der Antimodernisteneid am meisten den Aerger der Gegner der Kirche. Man suchte nach Kräften den katholischen Klerus von der Ablegung des Eides abzuhalten; aber es half nichts. Die Geistlichkeit, in ihrem Urteil selbständig genug, um nicht erst aus liberalen und jüdischen Blättern ihre Anschauungen schöpfen zu müssen, leistete willig den Eid und gab damit der Welt einen neuen, glänzenden Beweis der katholischen Einheit.

Das Eidformular an sich ist für den Theologen sehr wichtig und interessant, besonders insofern ein und der andere Punkt von bisher schon bestehenden Glaubenslehren nun näher präzisiert erscheint. So wird z. B. bezüglich der natürlichen Gotteserkenntnis das certo cognosci posse des Vatikanums durch die nunmehrige Formulierung certo cognosci adeoque demonstrari posse profiteor näher bestimmt. P. Schultes bietet nun in seiner Schrift hauptsächlich eine Inhaltserklärung des Eidformulars (S. 10—75) und zwar in einer Weise, die theologisch wohlbegründet und doch leichtverständlich ist, weshalb die Schrift bestens empfehlenswert ist Auch die formelle Seite des Eides wird erklärt (S. 3—10), inwieweit nämlich die Eidesvorschrift ein Akt der päpstlichen Jurisdiktion und Lehrautorität ist; ebenso wird der Zweck des Eides erörtert (S. 75—85).

P. Schultes behauptet (S. 78), die Theologieprofessoren an den staatlichen Universitäten seien schon von Anfang an, soweit nicht ein Nebenamt in Betracht kam, von der Ablegung des Eides befreit gewesen und nicht erst durch nachfolgende Dispens. Tatsache ist aber, daß der österreichische Episkopat nicht dieser Ansicht war und daß Prälat Heiner in Rom in einer Broschüre („Die Maßregeln Pius X. gegen den Modernismus“, S. 93, 99) schrieb, der Eid sei „allen Lehrern der Theologie auferlegt“ und es sei „nicht einzusehen, warum hier eine Ausnahme für eine bestimmte Klasse von Professoren stattfinden soll.“

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

22) **Klarheit und Wahrheit.** Eine Erklärung des Antimodernisteneides von P. Benedikt Baur. 8°. XVI und 162 S. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80 = *K* 2.16; geb. in Leinwand M. 2.40 = *K* 2.88.

Vier Jahre sind seit dem Erscheinen des Syllabus Lamentabili sane und der Enzyklika Pascendi dominici gregis verflossen — und schon heute kann man von einer Antimodernistenliteratur sprechen. Noch zahlreicher fast sind die Erklärungen, Kommentare und Schutzschriften zum Antimodernisteneid vom 1. September v. J Mit Glück und Geschick haben sich Braig, Mausbach und Reinhold dem heftigsten Angriff entgegengestemmt: der Antimodernisteneid sei die „Erdrosselungsschnur wider die wissenschaftliche Forschung“. Es fehlte nur noch eine solide, deutliche Erklärung des ganzen Eides vom Glaubens-, vom

dogmatischen Standpunkt aus. Hier haben wir sie! In vornehmer Weise bespricht B. den ganzen Eid, in dem er einen lehrhaften und einen methodologischen Teil unterscheidet, und löst aus den vielen Prämissen das Resultat aus: Der Eid bedeutet keine Neuerung und legt keine neuen Verpflichtungen auf. Jeden katholischen Priester geht der Eid an, darum sei auch jedem die vorliegende ausgezeichnete Erklärung empfohlen.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

23) **Die Wahrheit des Christentums.** Von Dr Franz Sawicki, Professor am Priesterseminar in Pelplin. Paderborn. 1911. Ferdinand Schöningh. XI und 453 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Vorliegende Apologie ist eine Umarbeitung und Erweiterung der Aufsätze, die der Verfasser unter dem Titel „Apologetische Grundfragen" in der Zeitschrift „Der katholische Seelsorger" in den Jahren 1907 und 1908 veröffentlicht hatte. Im 1. Teil behandelt er die natürliche sittlich-religiöse Ordnung (Erkenntnis der Wahrheit, Gottesgedanken, religiös-sittliche Befähigung des Menschen, sittliche Ordnung, Religion), während er im 2. Teile die übernatürliche Offenbarungsreligion (allgemeine Apologie der Offenbarung, Glaubwürdigkeit der Offenbarungsurkunden, Originalität der biblischen Religion, das Christentum als Offenbarungsreligion, Wahrheit des katholischen Christentums) auseinandersetzt. Die reiche Gliederung des Stoffes erleichtert die Uebersicht und das bessere Verständnis. Der Verfasser zeigt sich in der einschlägigen Literatur gut bewandert und nimmt zu den neuesten Problemen Stellung. Ich verweise nur auf das von Neueren (vgl. Delitzsch Vorträge über „Babel und Bibel") vielfach vertretene Abhängigkeitsverhältnis der Bibel von babylonischen Quellen. Richtig bemerkt Sawicki: „Man darf nicht sofort aus der äußeren Aehnlichkeit der Form auf die innere Uebereinstimmung des Gedankens schließen, man darf vor allem aus der bloßen Verwandtschaft der Ideen nicht ohne weiteres sofort ein Abhängigkeitsverhältnis konstruieren" (S. 268). Ebenso wird man ihm zustimmen, wenn er (S. 278) sagt: „Daß gerade Babylon die wichtigsten Analogien aufweist, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß Babylonien die Heimat Abrahams ist, daß also die Tradition der Babylonier und Juden in ihrer Wurzel besonders enge zusammenhängt. Der Wert der biblischen Erzählung besteht demnach nicht darin, daß sie etwas absolut Neues bietet, sondern darin, daß sie die Ueberlieferung in der reinsten Form bewahrt hat."

Für eine neue Auflage, die voraussichtlich bald notwendig sein wird, möchte ich noch einige Einzelbemerkungen folgen lassen. Der Satz: „Jetzt sind die in der Bibel genannten Namen der Könige Chodorlahomor, Arioch und Amraphel in den Keilschriften wieder gefunden worden" (S. 240) entspricht nicht ganz den Tatsachen Chodorlahomor ist wohl ein gut elamitischer Name (Kudur-Lagamar = Knecht der [Göttin] Lagamar), aber in Keilschrifttexten bis jetzt noch nicht bestimmt nachgewiesen. Arioch wird mit großer Wahrscheinlichkeit mit Rim-Sin (Rim-aku), einem Sohne Kudur-Mabuks, und Amraphel mit König Hammurabi gleichgesetzt (vgl. meine Schrift: „Abraham und seine Zeit", 3. Auflage 1911, 35 f). S. 241 wird Fetischismus und Totemismus nicht scharf auseinander gehalten. Daß wir schon in Aegypten das Ephod, das Brustschild des Hohenpriesters mit den zwölf Edelsteinen, finden (S. 274), läßt sich kaum beweisen. Ebenso fraglich ist, daß durch den in jüngster Zeit von Hilprecht veröffentlichten neuen babylonischen Sündflutbericht die Abhängigkeit des biblischen an Wahrscheinlichkeit gewinne (S. 279, Anm.) Endlich ist unrichtig, daß in der ägyptischen Religion die drei Namen Amon, Ptah und Osiris dasselbe höchste Wesen unter verschiedenen Gesichtspunkten bezeichnen (S. 282).

Wir wünschen dem Buche im Klerus und in gebildeten Laienkreisen viele Abnehmer und Leser.

Wien. J. Döller.

24) **Was ist uns Christen die Bibel?** Ein Wort zur Bibelfrage an die gebildete Laienwelt von P. Dr Kapistran Romeis O. F. M., Lektor der Theologie. Freiburg i. Br. 1911. kl. 8°. VIII und 242 S. M. 3.40 = *K* 4.08.

In populärer Form bietet der Verfasser eine Apologie der Bibel, gegen deren göttlichen Ursprung und Glaubwürdigkeit besonders in unseren Tagen heftig angekämpft wird, indem er den Nachweis liefert, daß der Glaube des modernen Christen an die Heilige Schrift als eine von Gott begründete Feste der Heilswahrheit wohl begründet ist. Die göttliche Offenbarung als Voraussetzung und Inhalt der Heiligen Schrift ist der Gegenstand des 1. Kapitels. Im 2. Kapitel bespricht R. die Theorie der Schriftinspiration, im 3. Kapitel beweist er die Tatsache der Schriftinspiration, im 4. Kapitel verbreitet er sich über die Wirkungen der göttlichen Inspiration und im 5. und letzten Kapitel setzt er die Wertung der Heiligen Schrift von seiten der Kirche auseinander. In einem Anhang orientiert der Verfasser kurz über die wichtigsten neueren Bibelausgaben für das katholische Volk und andere einschlägige Werke sowie über die vorzüglichsten neuesten Schöpfungen der biblischen Bilderkunst.

Im 4. Kapitel, wo von den Wirkungen der Inspiration der Wahrheit der Heiligen Schrift die Rede ist, nimmt der Verfasser auch zur modernen Bibelfrage Stellung, wobei er mehr der sogenannten fortschrittlichen Richtung der katholischen Exegeten zuneigt. So sagt er S. 185: „Tatsächlich will der biblische Schriftsteller nicht immer absolute Wahrheit, unbedingte Urteile aussprechen. Er erzählt hie und da mit der behaglichen Breite eines Epikers, reflektiert über Ereignisse, wie sie im Volksmunde überliefert sind . . . . Oftmals mag es sein, daß der biblische Autor selbst kein endgültiges Urteil über den Tatbestand einer Erzählung fällen, sondern nur das berichten will, was er in den historischen Quellen als überliefert vorgefunden hat . . . . Der semitische Geschichtsschreiber der Bibel liebt auch in geschichtlichen Dingen freie, volkstümliche Darstellung, betrachtet die Geschichte als religiöses Erziehungsmittel." — Nebenbei sei noch bemerkt, daß Klemens von Alexandrien weder ein Heiliger (S. 81) noch ein Kirchenvater (S. 95) ist, sondern nur als Kirchenschriftsteller gilt. Der Ausdruck „Plenarien" bedürfte in einer populären Darstellung einer kurzen Erklärung.

Wien. J. Döller.

25) **Christliche Römerfunde in Carnuntum.** Kirchengeschichtlich-archäologische Studie. Ein Beitrag zur Erforschung der ältesten kirchengeschichtlichen Periode Nieder-Oesterreichs zur Zeit der Römerherrschaft von Dr Theodor Deimel, Religionsprofessor am n.-ö. Real-Obergymnasium in Stockerau. 8. Heft der „Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien". Wien. 1911. Mayer & Komp. VIII und 60 S. *K* 1.40.

Deimels Arbeit ist gleichfalls eine Doktorsdissertation. Es wird hier der Nachweis geführt, daß schon zur Zeit der Römerherrschaft das Christentum in den niederösterreichischen Donaugegenden, speziell in Carnuntum (zwischen Deutsch-Altenburg und Petronell) Eingang und Verbreitung gefunden hat. Carnuntum, das zur Zeit Mark Aurels, der sich hier drei Jahre aufhielt, die größte Blüte erreichte, ist nach der allgemeineren Meinung um das Jahr 375 durch die Quaden zerstört worden. Das Christentum hat wohl von der Zentrale des römischen Reiches über Sirmium, der Hauptstadt Illyriens, Eingang gefunden und zwar nicht in letzter Linie durch römische Soldaten. Deimel führt eine Anzahl von Funden, die in Carnuntum gemacht worden sind, so Lampenfunde, Kleinfunde (Ringe, Steine, Münzen) mit christlichen Symbolen und Epitaphieninschriften an, von welchen wenigstens einige sicher christliche Provenienz voraussetzen. S. 56 lies „Hürm" statt „Hurm". J. Döller.

26) **Erster homiletischer Kurs in Wien 1911.** Vorträge und Verhandlungen im Auftrage der österreichischen Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr Heinrich Swoboda. Mit einem Titelbild: Porträt von Klem. Mar. Hofbauer. Wien und Leipzig. 1911. Verlag von Heinrich Kirsch. Druckerl. des fürsterzbischöfl. Ordinariates Wien. 213 S. *K* 3.60.

Die Schrift, deren Erscheinen nicht nur von den Kursteilnehmern, sondern auch von allen Freunden der Homiletik in Theorie und Praxis mit Sehnsucht erwartet wurde, muß als wertvoller Beitrag zur Lösung des homiletischen Problems freudig begrüßt werden. Diejenigen, die in den Februartagen dieses Jahres Gelegenheit hatten, den herrlichen, fruchtreichen Verlauf des ersten Wiener homiletischen Kurses zu verfolgen, können nun mit Muße zum zweitenmale Genuß und Gewinn aus ihm schöpfen. Die anderen Interessenten werden der österreichischen Leo-Gesellschaft und dem um den ganzen Kurs hochverdienten Hofrat Dr Swoboda, in dessen Händen der Kurs so groß und segensreich gedieh, angefangen von der Mariazeller Konferenz in den ersten Augusttagen 1910 bis zum Druck des vorliegenden, vornehmen und inhaltsreichen Werkes, sicher Dank wissen, daß auch sie von ihm profitieren können. Die Geschichte der Homiletik endlich und besonders die der österreichischen, die bis vor kurzem nicht allweg den Ruf der zeitgemäßen, idealen Entwicklung genoß, ist um ein gewichtiges Dokument homiletischen Eifers und Könnens reicher geworden. **Der homiletische Kurs zu Wien kann mit Grund als der Ausgangspunkt einer neuen Epoche der Predigt und Homiletik angesehen werden.**

Dafür bürgen die Postulate, die in diesem Buch niedergelegt sind: Hebung der Predigt durch Hebung der Homiletik in Theorie und Praxis. In der Theorie soll die Verkündigung des Wortes Gottes durch einen intensiveren Betrieb des homiletischen Unterrichts gefördert werden. Als Hauptforderung stellt Referent Dr Julius Glattfelder, Universitätsprofessor in Budapest (jetzt Bischof von Csanád), die Errichtung von Professuren der Homiletik als selbständiges Fach auf. Das Referat gipfelt in dem Satze: „Es sind drei Jahre her, daß ich aus eigener Erfahrung über die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines selbstständigen homiletischen Studiums Aufklärung zu erteilen imstande bin. . . Und diese Erfahrung bringt mich zu der Erklärung, daß das Vorgehen der Budapester theologischen Fakultät in betreff der Emanzipierung der Homiletik im höchsten Grade wünschenswert, vorteilhaft und für die Sache des Predigtamtes von der größten Wichtigkeit war.“[1])

Die Ausführungen Glattfelders decken sich mit den Forderungen, die Rezensent in seiner Schrift „Wo steht unsere heutige Predigt“ (1911[2] S. 196 f) stellt.

Auf dem Felde der Predigtpraxis erhebt der Kurs die Forderung nach größerer Schriftgemäßheit der Predigt. Der ganze Kurs steht in diesem Zeichen. Fast alle Vorträge behandeln diesen Gegenstand: Die Heilige Schrift als Materialquelle (Gatterer), Formenschule (Stingeder), Lehrerin rednerischer Selbständigkeit (Swoboda), Grundlage der Predigtanlage (Rösler, Thematische Predigt und Homilie), Richtlinie bei der Themawahl (Somrek); Donders, Dorfmann, Zahn, Innerkofler, Wolfsgruber führen im heiligen Gregor von Nazianz, Leo d. Großen, in den Mystikern, im heiligen Klemens M. Hofbauer und im großen Homileten Veith Muster und Meister der schriftgemäßen Predigt vor. Kolb und Schreiner lehren über den Vortrag und Köck referiert über die Predigtzeitschriften.

Diese Vorträge bilden den ersten Teil des Buches (S. 1—160.)

Was in den Vorträgen als Ideal der heutigen Predigt hingestellt und erhofft wird, das haben die drei hochwürdigsten Prediger, Erzbischof Nagl, Bischof Fischer-Colbrie und Schmid von Grüneck, in ihren an die Kursteilnehmer und die Gläubigen gehaltenen Homilien über den göttlichen Sämann, Christus

---

[1]) An der theologischen Fakultät in Budapest ist seit 1908 eine eigene Professur für Homiletik errichtet, deren erster Professor Dr Glattfelder war.

als Prediger und den guten Hirten auf der Kanzel verwirklicht. Diese drei Predigten, die im zweiten Teil des Buches auferscheinen, heben den ersten homiletischen Kurs in Wien hoch hinaus über die Bedeutung einer schulmäßigen, homiletischen Fortbildungsinstitution.

In den zweiten Teil sind ferner eingereiht die interessante Vorgeschichte des Kurses und sein Verlauf, die Leitsätze zu den Vorträgen, die Debatten, das musikalische Programm der Abendandachten und das Begrüßungstelegramm des Heiligen Vaters Pius X. Ein ausführliches Personen- und Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Linz. Msgr. Franz Stingeder.

27) **Pädagogische Grundfragen.** Von Dr Phil. et Theol. Franz Krus S. J. Innsbruck. 1911. Felizian Rauch (Ludw. Pustet) 8°. IX und 450 S. Br. *K* 4.60 = M. 3.92; in ganz Leinenband *K* 5.60 = M. 4.76.

Das Buch gibt Vorträge wieder, die für Hörer der Pädagogik gehalten worden sind, vermeidet „jede verwickelt komplizierte Systematik", die gerade pädagogischen Büchern anscheinend eher schade als nütze, und will nicht erschöpfende Vollständigkeit erzielen, sondern auch aus den Spezialgebieten der Pädagogik nur das Grundsätzliche herausheben (S. III, 210). Willmanns Leitsätze dienen als Richtschnur, auf den „prächtig aufblühenden Verein für christliche Erziehungswissenschaft" und seine Jahrbücher wird wiederholt hingewiesen, unter anderm auch deshalb, weil er den organischen Zusammenschluß des ganzen Lehrerstandes fördert und die kastenartige Abschließung der „Schulmeister" von den „gelehrten Professoren" vermeidet (S. IV, 7, 166).

Der I. Teil behandelt zumeist Fragen der allgemeinen Pädagogik, und zwar der I. Vortrag die Bedeutung der Pädagogik, der II. den Ursprung der modernen pädagogischen Zerfahrenheit, der III. die Aufgabe und Definition der Erziehung, der IV. den Umfang des Erziehungsgebietes, der V. die Einwendungen gegen den christlichen Erziehungsbegriff, der VI. bis XI. die Faktoren und Formen der Erziehung in Familie, Anstalt und Schule mit Einschluß des neuesten Streites zwischen Gymnasium und Realschule und der Frage der Schulaufsicht. Der II. Teil wendet sich vornehmlich den pädagogischen Teilgebieten zu, stellt im XII. Vortrag zunächst den religiös-sittlichen Charakter als Ziel aller einzelnen Erziehungsregeln auf, erörtert im XIII. die Erziehung des Leibes, in den folgenden die der Seele, und zwar im XIV. orientierend die experimentelle Pädagogik und die Entwicklung des kindlichen Seelenlebens, im XV. bis XVII. die Bildung der Erkenntnisfähigkeit, im XVIII. bis XX. die Erziehung des Willens und Gemütes, fügt im XXI. Ausführungen über die Arbeitsschule und Kunsterziehung an und schließt im XXII. mit der religiösen Erziehung im engeren Sinne.

Keiner aktuellen Frage ist der Verfasser aus dem Wege gegangen, die Schlagworte hat er entsprechend gewürdigt, an vielen Stellen finden sich ganz hervorragend schöne, treffsichere Urteile. Ich verweise auf die ganz ausgezeichneten Kapitel über die Leibeserziehung und die moderne Arbeitsschule, wo die Forderung körperlicher Arbeit im Mittelalter und die „alte hausbackene Pädagogik der Bauern", durch welche das Kind mit der ernsten Wirklichkeit und dem wahren Leben in fortwährendem Zusammenhang blieb, gegenüber dem einseitigen Wissenskult, dem athletenhaften Turnen und Sport und der erkünstelten und spielenden „Arbeitsschule" neuerer und neuester Zeit ins rechte Licht gesetzt wird (242 f, 246, 412 ff).

Mit Recht werden die konstatierten „Erfolge" des schulmäßig geregelten Spielbetriebes dem theoretisierenden und schablonisierenden Uebereifer zur Last gelegt (356, 416 . Sieghaft ist der Triumph der christlichen Aszese und ernsten Arbeit über die „Zuckerwasser-Pädagogik" und Spielerei dargetan (232 ff, 328, 339 f, 367). Schon vom rein pädagogischen und schulhygienischen Standpunkt aus verwirft der Verfasser die Koedukation (249 f); insbesondere sollen die Mäd-

chen wieder zu arbeitsamen Frauen, nicht zu ziellosen Luxuswesen und auch nicht zu Erwerbskonkurrentinnen des Mannes herangebildet werden (406); das mannesartige Weib sei ebenso ein Unding wie der weibische Mann (352). Maßvoll, manchem vielleicht zu einschränkend sind die Ausführungen über körperliche Züchtigung (396), hingegen wird die „Selbstregierung" bis zu einem gewissen Grade und unter bestimmten Voraussetzungen für Schulen und Internate empfohlen und dabei treffend auf die Marianischen Schülerkongregationen hingewiesen (368). Krus verschließt sich überhaupt keiner berechtigten Anregung und Forderung. So tritt er entschieden für rechtzeitige Unterweisung der Jugend in geschlechtlichen Dingen ein; sie dürfe auf diesem gefährlichen Gebiete nicht dem blinden Zufall preisgegeben und gegen die zahllosen inneren und äußeren Gefahren der Unkeuschheit nicht unwissend und unvorbereitet gelassen werden (373 f). Er wünscht sehr, „daß wenigstens an den theologischen Fakultäten oder Lyzeen und wenn möglich auch an katholischen Lehrerseminarien pädagogische Laboratorien eingerichtet würden" (263). Er begrüßt es freudig, daß man es mit der Vorbildung der künftigen Lehrer — auch der an Mittelschulen — ernster zu nehmen beginnt (366). Wiederholt kommt er auf die Verrohung der Jugend und auf die Sorge für die der Schule Entwachsenen zu sprechen (143 ff, 361 f, 444 f). Entschieden bekämpft er den Gedanken der Einheitsschule (149 f, 180 f, 313 f).

Der reiche Stoff ist zwar im Inhaltsverzeichnisse S. V—IX und noch ausführlicher am Beginne jeden Vortrages skizziert; trotzdem wird der Mangel jeden alphabetischen Registers schwer empfunden. Die Tabellen der Lehrpläne der vier Mittelschulgattungen Oesterreichs sind der im Dezember 1908 erschienenen 2. Auflage der Schrift Dr Pattais „Das klassische Gymnasium" entnommen und nicht nach dem Normallehrplan des Gymnasiums vom 20. März 1909 und dem der Realschulen vom 8. April 1909 berichtigt. Daher sind die Zahlen über diese beiden Schultypen S. 178 f mehrfach nicht zutreffend und nicht zu brauchen. Auch die Philosophische Propädeutik am Reformrealgymnasium ist ganz übersehen worden, obwohl sie Pattai S. 148 richtig angibt. Uebrigens bietet Krus allenthalben reiche und wertvolle Literaturangaben.

Das ganze Buch durchweht der frische Geist praktischen Sinnes und höchster Ideale; das Endziel aller Erziehung, der religiös-sittliche Charakter, verknüpft alle Erörterungen zum einheitlichen Ganzen. Die Schrift ist wärmster Empfehlung wert.

Urfahr a. d. Donau. Dr Johann Zöchbaur.

28) **Kurze Geschichte der Pädagogik** zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie für Selbstunterricht und Fortbildung. Von Dr Friedrich Bartholome, Schulrat in Paderborn. Mit 32 Abbildungen. gr. 8°. XVI u. 368 S. Freiburg u. Wien, 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40 = *K* 5.28, gbd. in Leinwand M. 5.— = *K* 6.—.

Der Priester, welcher über die Entwicklung der Pädagogik übersichtliche Orientierung sucht oder über die pädagogischen Grundsätze kurze Auskunft braucht, ohne sich erst durch umfangreiche Abhandlungen durchlesen zu müssen, greife nach diesem Buch. Es zeichnet den Entwicklungsgang der Erziehung und des Unterrichtes von der Zeit Christi an mit besonderer Charakterisierung jener Persönlichkeiten, welche auf die Entwicklung der Erziehung hervorragenden Einfluß genommen haben; den katholischen Persönlichkeiten dieser Art hat der Verfasser den gebührenden Ehrenplatz eingeräumt. In prägnanter Kürze sind auch die wichtigsten unterrichtlichen und erziehlichen Grundsätze der besprochenen Pädagogen angeführt. Das Werk ist zwar zunächst für den Schulgebrauch geschrieben, bietet aber mehr als ein bloßes Schulbuch, so daß es auch als Nachschlagewerk treffliche Dienste leistet; als solches sei es Religionslehrern, die auch von der allgemeinen Pädagogik einige Kenntnis haben sollen, bestens empfohlen.

Wien. W. Jaksch, Katechet.

29) **Die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit der deutschen Katholiken.** Von Raimund Bayard. Trier. 1911. Petrus-Verlag. 152 S.

Der Verfasser beabsichtigt, durch Darstellung der Grundsätze und Bestrebungen der beiden Richtungen, welche um die berufliche Organisation der katholischen Arbeiter in Deutschland streiten, die Vorzüge der von ihm vertretenen Richtung — „Berliner" — mit den Fachgenossenschaften innerhalb der katholischen Arbeitervereine gegen die M.-Gladbacher interkonfessionellen „christlichen Gewerkschaften", die selbständig neben den katholischen Arbeitervereinen wirken, zu beweisen.

Eingangs werden die Differenzpunkte hervorgehoben; auf die Stellungnahme zur kirchlichen Autorität wird selbstverständlich ein besonderes Gewicht gelegt. Sodann wird getrachtet, an der Hand von wichtigen Zitaten das eigentliche Wesen der beiden Richtungen zu kennzeichnen. Das Werk, durchaus in einem anständigen Tone gehalten, ist daher sehr lehrreich und kann den Anhängern beider Richtungen bestens empfohlen werden, trotzdem der Verfasser, wie es nun im Streite mit anderen Meinungen zu geschehen pflegt, an der Gegenseite — also an der M.-Gladbacher Richtung — mehr die Schattenseiten als die lichten Stellen sieht. Wer sich daher ein objektives Urteil bilden will, wird guttun, außer der hier besprochenen auch die sehr sachlich geschriebene Broschüre Giesberts: Friede im Gewerkschaftsstreite? (Bachem, 64 S.) zu lesen. Damit wäre der strikten Pflicht, eine kurze Rezension zu bringen, Genüge geschehen.

Weil die Streitfrage auch in Oesterreich, namentlich in Tirol — allerdings in sehr abgeschwächtem Maße — von Bedeutung ist, dürfte es nicht überflüssig sein, die verschiedenen Auffassungen sowohl als die Grundsätze, nach welchen sie zu beurteilen sind, darzulegen. Die sogenannte Berliner Richtung, der auch Trier folgt, die aber zumeist in Ostdeutschland verbreitet ist und welche eben Bayard vertritt, geht von dem gewiß richtigen Grundgedanken aus, daß die christkatholischen Lehren das ganze menschliche Leben, also auch und nicht zu mindest das wirtschaftliche — in dem ja soviel gesündigt wird — zu durchdringen haben. Ferner heißt es hier sehr richtig, daß nur die Kirche zu entscheiden hat, was christlich ist und sich so nennen darf. Darauf gestützt, ist die Berliner Richtung bestrebt, die katholische Lohnarbeiterschaft in rein katholische Vereine zusammenzuschließen und, wo das Bedürfnis der Gliederung nach Arbeitszweigen eintritt, diese innerhalb der katholischen Vereinigung durch Fachabteilungen zu vollziehen, welche also einen Bestandteil der katholischen, auf religiöser Basis fußenden Arbeitervereine bilden. Auch das Bestreben, durch Schiedsgerichte die Streitfragen mit den Arbeitgebern zu schlichten, kann nur gebilligt werden. Die M.-Gladbacher Richtung, zumeist in West- und Süddeutschland, rechnet mit dem Triebe des Menschen nach Selbständigkeit, ein Trieb, der in der menschlichen Natur tief begründet ist und, in richtigen Grenzen gehalten, der christlichen Lehre von der menschlichen Freiheit entspricht. Sehr richtig und ausschlaggebend ist hier der Gedanke, daß nur die für den Kampf geschulten Kräfte einem gut geführten feindlichen Ansturm wirksam entgegentreten werden. Daß aber der Kampf heute nicht zu vermeiden ist, weder gegen das Ueberwiegen einer rücksichtslosen Kapitalansammlung, noch gegen die gott- und christenfeindliche Sozialdemokratie, ist eine leider nicht wegzuleugnende Tatsache. Deshalb trachtet die M.-Gladbacher Richtung, selbständige interkonfessionelle christliche Gewerkschaften zu gründen, welche auch Protestanten und lau gewordene Katholiken aufnehmen können, um an Zahl zu gewinnen und ein einheitliches Vorgehen größerer geschlossener Gruppen zu ermöglichen.

Diese christlichen Gewerkschaften sollen durch die einzelnen Mitglieder zumal mit den katholischen, beziehungsweise protestantischen (religiösen) Arbeiterverbänden in inniger Verbindung stehen, aber sie wollen vollkommen selbständig vorgehen in allen Fragen, die das wirtschaftliche Leben berühren.

Da tritt nun die große Frage des Streikrechtes an die erste Stelle. Die Berliner Richtung verwirft den Streik, läßt ihn nur für äußerste, gar zu grasse Fälle zu, während die M.-Gladbacher Richtung allerdings die friedliche Auseinandersetzung voranstellt, aber mit der ultima ratio des Streiks viel schneller bei der Hand ist. Hier handelt es sich um einen Kampf nach zwei Fronten, weil die Sozialdemokraten dieses Gebiet allein zu beherrschen bestrebt sind, um damit die gesamte Arbeiterschaft in allen Lohnfragen von sich abhängig zu machen.

Man kann die Augen davor nicht verschließen, wie es den nicht organisierten Arbeitern ergeht, welche sich dem Diktat der Sozialdemokraten in den einzelnen Unternehmungen nicht unterwerfen. Wirklich haben sich die M.-Gladbacher durch ihre Organisation eine achtunggebietende Stellung in mehreren Wirtschaftszweigen, namentlich im Bergbau, den Sozialdemokraten gegenüber errungen. Ein Vorteil ist hier auch, daß die einzelnen Mitglieder im Kampfe besser geschult werden, als ihre Freunde in den katholischen Fachabteilungen der Berliner Richtung. Zum Kampfe gehört auch und nicht zu mindest Geld; es ist erfreulich, welche Fortschritte die christlichen Gewerkschaften auch in dieser Hinsicht in Deutschland gemacht haben, wenn sie auch in dieser Hinsicht von den Sozialdemokraten weit überflügelt werden.

Wenn so die Bestrebungen und teilweisen Erfolge dargestellt sind, so ist es nun notwendig, auf die Gefahren hinzuweisen, welchen beide Richtungen, jede in ihrer Art, ausgesetzt sind. Die Berliner Richtung steht auf einer so festen Grundlage und die Führung liegt in so sicheren Händen, daß die Gefahr unter gegebenen Umständen nur in einer zu geringen Beteiligung und in einer ungenügenden Schulung für den nun einmal unvermeidlichen Kampf liegen kann. Es dürfte Bayard in seiner so gehaltvollen Broschüre auf diesen Umstand kein oder ein nicht genügendes Gewicht gelegt haben.

Bei der M.-Gladbacher Richtung ist gerade umgekehrt für die christliche Gewerkschaft auf diese Schulung, und dies wohl mit Recht, ein Hauptgewicht gelegt. Hier sollen alle einzelnen Individuen so geschult werden, daß sie selbst ohne fremde Hilfe den sozialdemokratisch gut geschulten Kräften die Stirne bieten können und daß die christlichen Gewerkschaften, als Körperschaften, von den freien, das ist den sozialdemokratischen Gewerkschaften, nicht unberücksichtigt gelassen oder gar erdrückt werden. — Hier liegt also die Gefahr, wie bei jedem Kampfe, in Ueberschreitung der erlaubten Grenzen des Selbstgefühles und der Selbstbestimmung, selbst der kirchlichen Autorität gegenüber, die doch allein zu entscheiden hat, was christlich ist und sich so nennen darf. Eine fernere Gefahr liegt in dem Zusammenschluß mit Mitgliedern eines anderen oder auch gar keinen Glaubens. Natürlicherweise verbietet sich von selbst ein Zusammenschluß mit jenen, welche jedweden religiösen Glauben, die christliche Weltanschauung und die bestehende Gesellschaftsordnung abschaffen, beziehungsweise umstürzen wollen. Ich kann mich doch nicht mit dem verbinden, der mir den Boden unter den Füßen wegziehen will! Wenn daher in der von Bayard (S. 75—76) zitierten neuen programmatischen M.-Gladbacher Broschüre (19 8) von einer zukünftigen Verschmelzung mit den Sozialdemokraten in paritätischen Gewerkschaften die Rede ist, so darf doch diese contradictio in adjecto, wie der Philosoph höflich sagen würde, doch nicht auf das Konto der christlichen Gewerkschaften geschrieben werden. Allerdings darf die Gefahr eines Klassenkampfes nicht übersehen werden. Die Gefahr zu bekämpfen ist Aufgabe sowohl der Seelsorge als der konfessionellen Arbeitervereine.

Für Oesterreich haben bereits zwei Niederösterreichische Katholikentage (der III. und der V. eben jetzt abgehaltene) die Bildung von christlichen Gewerkschaften empfohlen. Und was den Klassenkampf anbelangt, sagt das Programm der christlich sozialen Arbeiterschaft Oesterreichs, das ganz auf der Enzyklika Rerum novarum fußt, im 5. Punkte: „Wir verwerfen den Klassenkampf als solchen, erklären aber anderseits für unbedingt notwendig, daß die gesamte christliche Arbeiterschaft von ganz Oesterreich sich innerhalb ihrer jeglichen Partei selbständig organisiere.“ Gewiß, Gefahren bestehen hier, wie in jedem Kampfe.

Sind sie nicht zu vermeiden — und in unserem Falle sind sie es gewiß nicht — dann blicke man ihnen fest ins Angesicht und rüste sich zum Kampfe, anstatt sie zu fliehen und dadurch das Kampffeld den Gegnern — den Sozialdemokraten — zu überlassen. Keine der beiden Richtungen ist von der Kirche verworfen, beide werden daher guttun, soweit möglich, als Bundesgenossen neben- oder besser miteinander gegen den gemeinsamen Feind sich zu kehren. Beide mögen auch das Hauptgewicht auf eine den Arbeitsverhältnissen entsprechende Seelsorge durch sozial-politisch gutgeschulte Geistliche richten, dann werden die nicht wegzuleugnenden religiösen Gefahren ihre größten Schrecken verlieren.

Viehofen in N.-Oe. Franz Graf Kuefstein.

30) **Erklärung des kleinen katholischen Katechismus.** Von Dr Wilhelm von der Fuhr. Katechetische Behandlung der Gebete und Lehrstücke, sowie der Religionslehre, Belehrung über die hl. Messe, Anleitung zur ersten Beichte und Einführung in das Kirchenjahr. Köln, 1911. J. P. Bachem. gr. 8°. 192 S. M. 3.—, gbd. M. 3.60.

Der Inhalt des Werkes ergibt sich hinlänglich aus dessen Untertitel. Der Erklärung zu Grunde gelegt ist der Kölner Katechismus. Durchaus zu billigen ist Fuhrs Lehrverfahren, bei welchem sich die Katechismusantwort aus der Erklärung ergibt, nicht aber derselben vorausgeht. Einige Katechesen sind ausführlich geboten, die meisten jedoch nur skizziert. Die Erklärungen des Verfassers sind klar und präzis, doch wird ihnen der Katechet bei ihrer Verwendung in der Schule ein reichliches Maß von Gemüt einmischen müssen; denn die kräftigsten Impulse zum religiösen Handeln empfängt das Kind nicht so sehr aus seinem Verstande als aus dem Herzen.

Wien. W. Jaksch.

31) **Katechesen** für die vier oberen Klassen der Volksschule. Von P. Cölestin Muff O. S. B. III. Band: Katechesen über Gebote und Gebet. Einsiedeln, 1911. Benziger. 8°. 256 S.

Anschaulichkeit und Wärme des Unterrichtes möchte ich als die Hauptvorzüge dieser Katechesen bezeichnen. Bei Besprechung der christlichen Liebe ist es psychologischer, zuerst die Motive der Gottesliebe und dann erst den schuldigen Grad der Liebe zu Gott zu behandeln, weil sich letzterer aus ersteren ergibt; ebenso empfiehlt es sich, beim 1. Gebot Gottes zuerst die Glaubenspflicht und die Eigenschaften des Glaubens zu behandeln und aus diesen heraus erst die Sünden gegen den Glauben zu entwickeln. In einer einzigen Katechese die Gesetzgebung und alle Sünden gegen den Glauben zu behandeln, ist doch wohl des Guten zu viel. Die Lehre von den Geboten wäre mehr von ihrer positiven Seite zu behandeln; desgleichen sollte die Lehre von den Hauptsünden stets in eine warme Besprechung und Empfehlung der ihnen entgegengesetzten Tugenden ausklingen. Beim 2. Kirchengebot wären auch solche „Gründe" zu erwähnen, die vom Messebesuch nicht entschuldigen. - Vorstehende Wünsche wollen nicht als Bemängelungen, sondern als Verbesserungsvorschläge aufgefaßt sein, denn Muffs Katechesen sind es wert, daß sie auf einen möglichst vollkommenen Stand gebracht werden. W. Jaksch.

32) **Der erste Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht.** Von P. Otto Häring O. S. B. Ein Handbüchlein für Katecheten, Lehrer und Eltern mit besonderer Berücksichtigung des neuen Erstkommuniondekretes Quam singulari. Einsiedeln, 1911. Benziger. 8°. 190 S. gbd. M. 2.40.

Ein Buch, dem Aktualität zukommt. Es hält den biblischen Lehrgang ein und flicht in denselben die notwendigsten Vorkenntnisse für die Erstbeicht und Erstkommunion ein. Für die neuen Unterrichtsaufgaben, die uns das

Erstkommuniondekret vom 8. Aug. 1910 stellt, ist es ein guter Behelf zunächst für solche Katecheten, die in der Unterrichtstechnik schon einige Erfahrung haben, da Häring nur Skizzen bietet.

Wien. W. Jaksch.

33) **Psychologie des Religionsunterrichtes.** Von Dr Karl Weczerzik v. Planheim. Wien. 1911. Wilhelm Braumüller. 8°. XII u. 147 S.

Das Buch ist begrüßenswert, weil es die erste größere Arbeit ist, in der die Ergebnisse der Psychologie speziell auf den Religionsunterricht bezogen werden; es will „die psychologischen Grundlagen darlegen, welche dem Katecheten in jeder Kindesseele gegeben sind und mit welchen er in Belehrung und Erziehung stets zu rechnen hat". Die Kenntnis derselben ist für den Katecheten von Wichtigkeit; zu ihrer Erlangung gibt W. einen Abriß. W. Jaksch.

34) **Kommunionunterricht** für Schule und Christenlehre. Von Franz X. Bobelka. Graz. 1911. Verlag Ulrich Moser. 8°. 145 S. gbd. *K* 2.40.

Ein aktuelles Büchlein! Mit Rücksicht auf das neue Kommuniondekret bietet der Verfasser einen Erstkommunionunterricht, der „in 4, allenfalls auch bloß in 3 Stunden durchgenommen werden kann", gibt aber dazu auch Stoff für eine spätere Erweiterung und Vertiefung, ja (in Kleindruck) auch für die Christenlehre. Ton und Ausdrucksweise sind der Unter- und Mittelstufe gut angepaßt. Die schwierige Partie der „Verheißung" z. B. ist überraschend glücklich bearbeitet. Im Anhang findet man Geschichten und Gedichte über das Altarssakrament und eine Anrede an Erstkommunikanten. Als sehr praktischer Behelf für den Kommunionunterricht auf der Unterstufe sei das Büchlein den Katecheten in Stadt und Land bestens empfohlen. W. Jaksch.

35) **Compendium theologiae moralis**. Auctore Eug. Cornelisse O. F. M. 3 tom. 404 et 369 et 562 pag. 8°. Quaracchi. Collegium s. Bonaventurae. 1908—1910.

Im Anschlusse an den heiligen Alfons und an Sporer behandelt der Verfasser im 1. Bande die gewöhnlichen Traktate de actu humano, conscientia, lege, peccatis, virtutibus, erörtert dann ausführlicher die göttlichen Tugenden samt ihren Gegensätzen und die Tugend der religio, deren Uebung sich in der Beobachtung der ersten drei Gebote Gottes zeigt. In der Behandlung des 4. Gebotes kommen die Familien- und öffentlichen Pflichten zur Darlegung; beim folgenden 6. Gebote wird das debitum conjugale und die luxuria erläutert. Daran schließt sich die Lehre von den Geboten und Strafen der Kirche. — Der 2. Band ist ganz der Lehre de jure et justitia gewidmet mit der üblichen Einteilung de jure in re, de contractibus, de injuria et restitutione. Der Verfasser, ein holländischer Franziskaner, berücksichtigt dabei nur das Zivilgesetz seiner Heimat. — Der 3. Band enthält die theol. mor. sacramentalis. Von den neueren Entscheidungen sind noch solche vom März 1910 herbeigezogen. Ein alphabetischer Realindex erleichtert den Gebrauch der drei Bände.

Druck und Einteilung geben dem Werke Uebersichtlichkeit und Klarheit. Nur im 1. Bande fühlt man sich manchmal veranlaßt, nach der Vorlage (Sporer) zu greifen, da die Kürzung der sonst fast wörtlich übernommenen Ausführungen das Verständnis etwas erschweren. Selbstverständlich hat der Verfasser auch neuere Autoren bei den Ergänzungen berücksichtigt, so namentlich Ballerini, Bucceroni, Lehmkuhl, Génicot. Sporer und Génicot sind bekannt ob der Milde ihrer Ansichten und so ist auch C. kein Rigorist. Die Verhältnisse des modernen Lebens und die Fortschritte der Wissenschaft hätten manchmal mehr Beachtung verdient. So wird man, um nur eines zu erwähnen, das Fernsehen nicht als effectus supernaturalis bezeichnen.

Neben der Neuausgabe des alten Sporer († 1683) durch P. Bierbaum wird sicher auch vorliegende Neubearbeitung Platz und Anerkennung finden.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

36) **Lehrbuch der Moraltheologie.** Von Dr Franz Schindler. 2. Band. 2. Teil. 8°. V u. 461 S. Wien. 1910. A. Opitz Nachfolger. *K* 8.50.

Der 2. Teil, der sich durch die fortlaufende Paginierung innig an den 1. Teil anschließt, so daß der 2. Band 825 S. zählt, behandelt „das christliche Leben in Rücksicht auf den Nächsten", und zwar kommen in der 1. Abteilung die „Pflichten und Tugenden im menschlichen Gemeinschaftsleben überhaupt", in der 2. Abteilung die „Pflichten und Tugenden innerhalb der einzelnen Hauptgruppen des Gemeinschaftslebens" (Familie, Staat, Kirche) zur Erörterung. Diese Einteilung bringt es mit sich, daß Zusammengehöriges auseinandergerissen wird (so ist S. 379 die Rede von der Betätigung der christlichen Nächstenliebe in den Werken der Barmherzigkeit durch Almosen und Zurechtweisung und dann folgt die Bemerkung: „Diese beiden sind später noch besonders zu behandeln" (nämlich S. 445 u. 509), während umgekehrt die Liebes- und Gerechtigkeitspflichten in Bezug auf einzelne Güter zusammengestellt sind, so daß die tatsächlich wiederholt vorgekommene Vermengung beider wesentlich verschiedener Pflichtengattungen zu wenig hintangehalten erscheint. Auch sonst wird die gewählte Einteilung manchmal auffällig erscheinen, so z. B. die Stellung „der Erwerbung von Rechten an fremden Sachen" unter „Erwerb des Eigentums" zwischen Zuwachs und Uebertragung einerseits und Verträge (von denen Verfasser sieben Gruppen aufzählt) andererseits; ebenso klingen gar manche Ausdrücke ungewohnt, z. B. „Gewagte Verträge" für „Glücksverträge", „der gutgläubige, bösgläubige Besitz" für „redlicher, unredlicher Besitz". Letztere Ausdrücke finden sich im bürgerlichen Gesetzbuch, haben daher wie das Alter so auch die allgemeine Kenntnis für sich.

Daß die einzelnen Abhandlungen von der Gelehrsamkeit, aber auch praktischen Tätigkeit des Verfassers Zeugnis ablegen, braucht nicht wiederum betont zu werden; lagen ihm ja die behandelten Gebiete besonders nahe, so daß wahrscheinlich gerade deshalb der Stoff eine allzugroße Ausdehnung erhielt. Selbstverständlich nahm der Verfasser auch Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung Oesterreichs und Deutschlands. Daß „österreichisch" und „deutsch" jedesmal ganz und gesperrt gedruckt erscheint, ist wohl nicht notwendig; notwendig hingegen wäre, daß Wortlaut des Gesetzes und angefügte Bemerkung (S. 550 A.) auch äußerlich auseinandergehalten würden. Beim Tierschadensparagraphen des deutschen Gesetzes erscheint die Ergänzung vom 30. Mai 1908 noch nicht berücksichtigt. Dann und wann fällt etwas als fehlend auf, z. B. wie, wo ist zu restituieren (S. 440), oder der eigentliche Grund zur Berechtigung der Todesstrafe (S. 780), nämlich die auf die Heilige Schrift gegründete christliche Weltanschauung, oder ein Urteil über die Duldung der Prostitution (S. 490). Der innere Grund, warum sich der Verfasser gegen die restrictio mentalis und gegen die Bezeichnung restrictio late mentalis ausspricht, ist nicht recht klar; ein äußerer Grund war wohl nicht maßgebend.

Diese Bemerkungen (weitere sollen aus Raumesrücksichten unterdrückt werden) sollen nicht ein großes Werk kleinlich bemängeln; sie entspringen dem Interesse an dem Inhalte und dem Wunsche, daß dieses deutsch geschriebene Lehrbuch der Moral auch bei dem nicht fachgebildeten und nicht lateinkundigen Laien Eingang finde und reichlichen Nutzen stifte. Prof. Asenstorfer.

37) **Die Schönheit der katholischen Moral.** Vorträge zur Einführung in ihre Geschichte. Von Dr Franz Hamm, Professor. M.-Gladbach, 1911. Volksvereins-Verlag. 8°. 135 S. M. 1.20.

Hamm will uns mit seinem Büchlein einen Blick in die Schönheit und Tiefe der katholischen Moral gewähren, er will diese besonders in letzter Zeit so geschmähte Wissenschaft ins rechte Licht setzen und sie gegen die vielfachen

Entstellungen und Verzerrungen ihrer Feinde verteidigen. Diese Aufgabe hat der Verfasser in vortrefflicher Weise gelöst. Geführt von seiner Hand, durchwandeln wir den wohlbebauten Garten der katholischen Moral; wir bewundern seine herrlichen Blüten, staunen über seine reiche Fruchtbarkeit und schrecken auch nicht zurück vor den Disteln und Dornen, die sich in ihm finden. Zum großen Teil läßt der Verfasser die großen Kronzeugen des christlichen Gedankens selbst zum Wort kommen, angefangen von den katholischen Vätern bis herauf zu den Moralisten der jüngsten Zeit, wenn auch bemerkt werden muß, daß speziell die Moral der mittelalterlichen Scholastik etwas mehr hätte berücksichtigt werden können.

Besonders anheimelnd mutet die Lektüre dieses Büchleins an, weil seine Darstellungsweise nicht polemisch, sondern rein positiv gehalten ist, wenn auch die Versuchung oft sehr nahe lag, den betretenen Weg zu verlassen.

Mit besonderem Interesse liest man die zwei letzten Kapitel: „Neuzeitliche Moral“ und „Der besondere Charakter der katholischen Moraltheologie“, in denen das Beste von Koch und Schindler ausgehoben ist.

Wir stehen nicht an, das vorliegende Büchlein auf das wärmste zu empfehlen, besonders bei Ausarbeitung von Vorträgen über ethische Gegenstände, und auch dem gebildeten Laien wird seine Lektüre hohen Genuß bereiten.

Bilin (Böhmen). Dr Joh. Schreyer.

38) **Die katholische Moral und ihre Gegner.** Grundsätzliche und zeitgeschichtliche Betrachtungen. Von Dr theol. Jos. Mausbach, o. ö. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Köln, 1911. Verlag und Druck von J. P. Bachem. Geh. 6 M., in Ganzleinen gbd. 7 M.

Eine Neuerscheinung von Mausbach bedeutet immer ein Ereignis in der theologisch-literarischen Welt. Ich nenne das vorliegende Werk eine Neuerscheinung, trotzdem es nur eine Erweiterung der im Jahre 1901 erstmalig und 1902 in zweiter Auflage erschienenen Schrift: „Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben, ein Wort zur Abwehr und zur Verständigung“ sein soll. Diese Schrift war schon seit mehreren Jahren vergriffen; wegen sonstiger literarischer Arbeiten des Verfassers, die sich nicht abbrechen oder aufschieben ließen, hatte sich aber die Herstellung einer dritten Auflage bis heute verzögert. Inzwischen haben sowohl die innere Anlage als Zweckbestimmung des Werkes, wie auch die Aufnahme, die es in vielen Kreisen gefunden hatte, und nicht zuletzt die Entwicklung mancher wissenschaftlicher und praktischer Fragen im letzten Jahrzehnt zu einer erheblichen Erweiterung und Umgestaltung gedrängt. Infolgedessen ist das Werk ein im wesentlichen neues geworden, und auch im Titel konnte der Hauptzweck der Schrift, die Klarstellung und Rechtfertigung der heute besonders angefochtenen Grundsätze und Erscheinungsformen der katholischen Moral, klarer zum Ausdruck kommen.

Im Jahre 1901 hatte es der Stettiner Buchhändler Graßmann gewagt, eine von beleidigenden Anklagen gegen die katholische Moral strotzende Broschüre in die weiten Volkskreise sowohl des katholischen als protestantischen Bekenntnisses zu werfen. Der Eindruck, den dieses Pamphlet auf beiden Seiten machte, war ein sichtlich großer. Warum wurde ein derartiges, gemeingefährliches Produkt von unserem Volke nicht einfach mit Verachtung bestraft? Wie erklärt es sich, daß man ihm so weite Beachtung schenkte? „Gibt es außer dem Gegensatze der Bekenntnisse und der seelischen Entfremdung . . ., außer der Lust am Skandalösen und Sensationellen, die so oft den Sinn für Wahrheit und Gerechtigkeit überwiegt, andere Gründe tieferliegender Art, die diese gläubige Stimmung unterstützen?“

Sich über diese Fragen Aufklärung zu verschaffen, war unbedingt geboten, umsomehr, als die 1900 erschienene Schrift des Marburger Professors W. Herrmann: „Römische und evangelische Sittlichkeit“ neuen Anlaß dazu bot. Zwei Jahre später trat auch Paul Hoensbroech mit seinem dickleibigen Werke

„Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit. Zweiter Band: Die ultramontane Moral“ an die Oeffentlichkeit. Dr V. Naumann (Pilatus) stellte der Arbeit des zum Protestantismus übergetretenen Jesuiten folgendes Zeugnis aus: „Ich weiß in der ganzen mir bekannten historischen Literatur, ja in der ganzen Literatur überhaupt mich keines zweiten Werkes zu erinnern — und ich darf, ohne mich zu rühmen, versichern: ich bin ziemlich belesen —, das auch nur annähernd in so leichtfertiger, frivoler, ja geradezu verdammenswerter Weise geschrieben ist als das Buch des Paul Grafen von Hoensbroech über die katholische Moral.“

Trotz alledem war der Eindruck, den es besonders in protestantischen Kreisen machte, ein nicht zu unterschätzender, und es war notwendig, diesen Eindruck abzuschwächen, respektive ganz zu vernichten. Dies ist ein Zweck des Mausbachschen Buches, jedoch nicht der alleinige. Mausbach gibt uns mit seiner neuen Arbeit ein Werk an die Hand, in dem wir uns über alle Fragen des konfessionellen Lebens, besonders in deutschen Ländern, ausreichend und gründlich orientieren können Seine Absicht ist, das gegenseitige, notwendige Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen in friedliche Bahnen zu lenken, nicht sollen die Gegensätze noch mehr verschärft werden, nein, im gegenseitigen Interesse ist es gelegen, friedliche Kulturarbeit zu liefern. „Im deutschen Volksleben sind noch umfangreiche Grundmauern des alten Kulturlebens in beiden Konfessionen erhalten. Es wäre vermessen, es widerspräche der ganzen Geschichte kirchlicher Regierungsweisheit, wollte man diesen ererbten Bestand christlicher Ideen und Einrichtungen, an den sich doch auch die Hoffnungen einer einstigen Wiedervereinigung im Glauben anknüpfen müssen, um eines erträumten Bessern willen vernachlässigen oder lockern“ (Seite 372). Die etwas lange Einleitung (50 Seiten) ist allein schon eine recht anerkennenswerte Leistung für sich und es wäre nur zu wünschen, daß diese Ausführungen bei den vorurteilsfreien, protestantischen Gebildeten entsprechende Beachtung fänden.

Scharf und genau präzisiert Mausbach den Unterschied zwischen kirchlicher Lehre und kirchlichen Lehrern. „Wenn man wissen will, was die ‚Kirche selbst‘ über das Wesen und die Gestaltung der Sittlichkeit lehrt, so prüfe man die Beschlüsse der Konzilien und die ex cathedra erlassenen Urteile der Päpste über sittliche Grundsätze und Fragen. Man wird finden, daß das kirchliche Lehramt seit den Tagen der Montanisten, der Gnostiker und der Pelagianer das christliche Sittengesetz ebensowohl gegen mystische Verzerrung und rationalistische Verflachung, wie gegen falschen Rigorismus verteidigt hat“ (Seite 63). Der kirchliche Lehrer aber ist aus sich dem Irrtum unterworfen, und wenn ihm die Kirche den hohen Titel „Doctor ecclesiae“ verliehen hat, so wird ihm mit dieser Verleihung zwar ein hohes Verdienst im allgemeinen zuerkannt, „aber diese Anerkennung beweist weder, daß alle Meinungen des Kirchenlehrers richtig, noch auch, daß seine Methode nach jeder Seite hin tadellos oder besser ist als die anderer kirchlicher Lehrer“ (Seite 66).

Besonderes Hauptaugenmerk hat Mausbach darauf verwandt, die Stellung der Kasuistik innerhalb der katholischen Moral, ihre Bedeutung für die Praxis des Beichtvaters und ihren Einfluß auf das gesamte praktische Leben in das rechte Licht zu stellen. Die Protestanten pflegen allerdings keine Kasuistik; darum führt aber auch ihre Moral ein beschauliches Dasein in den Wolken des Himmels, hoch über der Erde und dem Treiben der Menschenkinder. Sie streicht wie ein sanfter Windhauch über das Schilfrohr, ohne die Praxis des Lebens irgendwie zu ändern (S. 81). Der gelegentliche Hinweis darauf, daß in älterer Zeit auch die Protestanten eine ausgedehnte Kasuistik getrieben hatten und zwar nicht mit besonderem Glücke (Luther und die Doppelehe Philipps von Hessen), wird fromme Lutherverehrer hoffentlich nicht allzu schmerzlich berühren. Die Wahl der kasuistischen Einzelfragen und deren Beleuchtung, wie z. B. jener: „Der Zweck heiligt die Mittel“ ist durchwegs eine glückliche zu nennen; nur wäre es vielleicht wünschenswert gewesen, dieselben noch durch einige zu vermehren.

Mausbach ist ein vorzüglicher Kenner der protestantisch-theologischen Literatur. Keine Neuerscheinung auf diesem Gebiete entgeht seinem beobachtenden Blicke. Dem treuen Wächter auf dem hohen Turme gleich, überschaut er mit wachsamem Auge das ihm anvertraute Gebiet der katholischen Moraltheologie. Vor keinem Feinde schrickt er zurück, denn seine Waffen sind die Wahrheit und das gute Recht. Mausbach verfügt auch über eine glänzende, bestechende Ausdrucksweise. Freilich, manchmal ist sie etwas verhüllt und verschleiert, so daß man dem eigentlichen Gedanken nicht immer sofort begegnet.

Der Hauptwert des Mausbachschen Werkes scheint mir aber in seinem zweiten Teile zu liegen. In diesem Teile hält uns der Verfasser zunächst ein Gesamtbild von der Sittlichkeit der katholischen Moral entgegen, um dann zu großen Tagesfragen überzugehen. Die katholische Moral ist keine Zwangs- oder Furchtmoral, „weil das ihr zugrundeliegende Sittengesetz nicht aus dem Menschen selbst, sondern von Gott stammt", wir tragen keine „Fremdgesetzgebung" in uns; man könnte unser Gewissen und die uns von demselben zugehenden Verpflichtungen „Fremdgesetzgebung" nur insofern nennen, als man von Gott sagen wollte, er sei etwas „dem Menschen Fremdes, von Gott, in dem wir uns bewegen und sind, von Gott, den wir durch Vernunft und Glauben als Urquell unserer geistigen Kräfte, als innersten Grund und Träger unseres natürlichen und sittlichen Wirkens erkennen. Wir sind Ebenbilder Gottes: wir schauen gleichsam mit seinen Augen, erkennen in seinem Lichte, lesen aus seiner Schöpfung, welche Wege zur sittlichen Vollendung wir wandeln sollen. Wir sind uns selbst Gesetz in der Innerlichkeit des sittlichen Denkens und Wollens; aber wir sind uns nicht „oberstes Gesetz"; unser sittliches Denken und Wollen führt, wie unser ganzes Sein, auf Gott zurück. Ein Wesen, das im leiblichen und seelischen Sein so vollkommen von höheren Gesetzen abhängig ist, kann unmöglich im Sollen und Wollen autonom sein" (Seite 132).

Von besonderem Interesse für die Gegenwart sind die drei letzten Kapitel. In denselben kommen Gegenstände zur Sprache, die von grundlegender Bedeutung für den Gesamtorganismus der Völker sind und deren unklare Auffassungsweise auch in den Reihen der Katholiken schon großen Schaden angerichtet hat. Die protestantische Polemik hat mehr als einmal behauptet, die katholische Kirche sei eine Gefahr für das moderne Staatsleben; „ihrem innersten Wesen nach bleibe die Kirche eine Macht, die gegen den modernen Staat stets zum Angriff und zum Kampfe bereit sei; ein Fremdkörper, der immer drohe, sich zum gefährlichen Schmarotzer auszuwachsen" (Seite 299). Demgegenüber verteidigt Mausbach die Lehren des Syllabus und an der Hand der Enzyklika Leo XIII. vom 10. Jänner 1890 „Sapientiae christianae praecepta" beleuchtet er in überzeugender Weise die Stellung, die der Kirche im Staate gebührt.

Eine für sich bestehende Studie möchte ich das letzte Kapitel „Konfession und bürgerliches Leben" nennen; dem wesentlichen Inhalte nach ist dasselbe denn auch schon, wie der Verfasser selbst bemerkt, 1910 in der Zeitschrift „Der Katholik" (II 121 ff) erschienen. Was mich beim Lesen dieses Kapitels ganz besonders angenehm berührte, war der versöhnliche, zum Frieden stimmende Ton, in dem die Gegensätze der verschiedenen, dort besprochenen Richtungen dargelegt werden. „Im Interesse der sachlichen und friedlichen Auseinandersetzung muß festgestellt werden", sagt Mausbach (Seite 359), „daß sämtliche Vertreter der beiden erwähnten katholischen Richtungen (Köln-Berlin) mit aller wünschenswerten Deutlichkeit die katholische Glaubenslehre als Offenbarung Gottes, die Kirche als alleinige, gottbestellte Hüterin der Heilsarmee anerkennen, daß sie ebenso in der Moral an dem übernatürlichen Lebensziele des Menschen und seiner absoluten Verpflichtung gegenüber allen irdischen Kulturforderungen festhalten. Eine Aeußerung, die als Bekämpfung oder Bezweiflung des katholischen Dogmas und Lebensgesetzes, als Modernismus oder Naturalismus bezeichnet werden dürfte, ist bisher keinem der Wortführer nachgewiesen worden." Wie stellt sich die Religion oder Konfession einer Organisation, einem Vereine oder

einer Partei gegenüber? „Jede Tätigkeit, die im Einzelmenschen moralisch zulässig und berechtigt ist, darf auch Inhalt und Zweck einer sozialen Organisation werden" (Seite 366). Damit ist auch der Standpunkt gekennzeichnet, den Mausbach gegenüber den beiden, in Deutschland herrschenden Richtungen in der Gewerkschaftsfrage einnimmt. „Die katholischen Mitglieder einer gemischten, weltlichen Organisation sollen all ihr Tun, nicht nur das private, sondern auch das korporative, durch ihre religiöse Grundgesinnung heiligen. Sie brauchen aber nicht zu fordern, daß die korporative Tätigkeit als solche diesen Stempel trage, positiv christlich oder katholisch auftrete. Es genügt, daß sie selbst jede Zumutung des Vereines, die ihrem religiösen Gewissen widerspricht, ablehnen und wenn dieselbe nicht ausnahmsweise, sondern häufiger eintritt, aus dem Vereine austreten." (Seite 367.) Ich glaube nicht, daß alle diese Ausführungen überall ungeteilten Beifall finden werden, besonders jene nicht auf Seite 372. Doch dieses wird dem Werke keine Einbuße tun. Auf jeden Fall müssen wir gestehen, daß wir dem Verfasser für eine so gründliche und wissenschaftlich wertvolle Behandlung solch aktueller Fragen zu hohem Danke verpflichtet sind. Man kann wohl mit Recht sagen, daß er mit seiner Arbeit einem wirklichen Bedürfnis abgeholfen hat; besonders die in letzter Zeit stark aufgetretene Meinungsverschiedenheit über die Betätigung der Konfession im öffentlichen Leben forderten entschieden eine Behandlung dieses Gegenstandes, die endlich einmal Klarheit brachte. Im Lichte derselben Grundsätze beleuchtet Mausbach auch die Stellung des Zentrums zur Kirche und zum politischen Leben, wobei er sich auch mit den beiden Richtungen Bachem und Roeren-Bitter eingehend beschäftigt.

Mit gespanntem Interesse habe ich das bedeutungsvolle Buch gelesen, und als ich es beiseite legte, empfand ich tiefes Mitleid mit allen jenen, die an dem gewaltigen Baue der katholischen Sittenlehre vorbeigehen, ohne ihm irgend welche Beachtung zu schenken. Es ist wohl kaum zu erwarten, daß protestantische Fanatiker sich durch dieses Werk veranlaßt fühlen werden, ihre falschen Ansichten über die katholische Kirche und ihre Sittenlehre zu reformieren. Aber Apologien haben ja meistens als besonderen Zweck gehabt, die Ueberzeugung in den eigenen Reihen zu stählen. Und dazu scheint das neue Werk von Mausbach ganz besonders geeignet. Auch der gebildete, katholische Leser wird aus ihm neue Liebe und Begeisterung für seine Kirche schöpfen und sich in seinem Glaubensleben neu gestärkt und gekräftigt fühlen, was ja besonders für unsere Zeit so notwendig ist.

Bilin (Böhmen). Dr Joh. Schreyer.

39) **Die Moraltheologie Alberts des Großen** mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Lehre des hl. Thomas. Dargestellt von Hermann Lauer, Doktor der Theologie, Redakteur in Donaueschingen. gr. 8⁰. XIV und 372 S. Freiburg. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 6.— = *K* 7.20; gbd. in Leinwand M. 7.— = *K* 8.40.

Keine leichte Arbeit mag es dem Verfasser der vorliegenden Schrift gewesen sein, sich in den theologisch noch wenig erforschten Schriften des großen Albert zurecht zu finden und seine Lehren systematisch darzustellen. Dr Hermann Lauer hat diese Arbeit in anerkennenswertester Weise geleistet und damit der Albertusforschung einen unbezahlbaren Dienst erwiesen. Seine Schrift führt uns die Persönlichkeit und Geistesgröße eines Mannes vor Augen, der dem jetzigen Geschlechte leider in ziemliche Ferne entrückt, für seine Zeit von bahnbrechender Bedeutung war. Gerade durch die Auswahl der moraltheologischen Schriften wird die ganze Persönlichkeit Alberts uns so recht vor die Seele geführt, und wir sehen in ihm einen Mann, der, erfüllt von großer Liebe zu Gott und seinem Nächsten und auf das Tiefste durchdrungen von seiner Bischofspflicht, für einen jeden, dem es obliegt, im Weinberge des Herrn zu arbeiten, als leuchtendes Muster und nachahmenswertes Vorbild dienen kann.

Aber auch der Gelehrte tritt uns in Albert entgegen. Albert hat uns einen Schüler geschenkt, der mit Recht der Fürst der Theologie genannt wird. Es war ein glücklicher Gedanke von Lauer, die wissenschaftlichen Leistungen dieser beiden Männer miteinander in Beziehung zu setzen. Die Bedeutung und Größe Alberts erscheint dadurch in einem neuen Lichte. Freilich der Schüler hat den Meister bei weitem überholt; aber dadurch wird das Verdienst des sel. Albert nicht vermindert. Er hat dem hl. Thomas die Wege gezeigt und Thomas hat das Werk seines Meisters vollendet. Diese innige Beziehung der beiden Großen zu einander durchfließt das ganze Werk und durchzieht es, einem goldenen Faden gleich.

Lauers Arbeit ist auch insofern sehr lehrreich, als es uns die stete Entwicklung der Theologie lebhaft vor die Seele führt. Von Albert bis Thomas einschließlich hat die Theologie einen großen Schritt gemacht, und besonders klar tritt uns dieses in der Sakramentenlehre Alberts entgegen. Da finden wir noch manches Unklare (S. 284, 360, 260) und selbst Unrichtige (S. 285, 287, 308) bei Albert, wo hingegen Thomas schon viel weiter vorangedrungen ist, und besonders in der Sakramentenlehre Grundsätze aufstellte, die später nur einer weiteren Entwicklung bedurften.

Lauers Werk ist eine Darstellung der gesamten Moraltheologie des sel. Albert, angefangen vom Endziel und der Beseligung des Menschen, hindurch durch die allgemeine Lehre vom Gesetze, dem sittlichen Handeln des Menschen, seinen natürlichen Kräften und der übernatürlichen Gnadenausrüstung, den Tugenden, der Sünde, den Pflichten der einzelnen Stände und Berufe, bis hinauf zu den besonderen Gnadenquellen, den hl. Sakramenten. Besonders eingehend sind diese letzteren behandelt und den Mittelpunkt derselben nimmt selbstredend die Eucharistie ein. Auf eine genaue Darlegung und ausreichende Begründung dieses hl. Sakramentes hat Albertus die größte Sorgfalt verwandt. Freilich hatte er auch vortreffliche Vorarbeiten zur Verfügung, so die Werke eines Hugo von St Viktor, eines Innozenz III., das große Gesetzwerk Gratians, und auch der Lombarde bot reichlichen Lehrstoff aus der älteren Zeit. Interessant ist es, wie Albert die für unsere Tage aktuelle Frage behandelte, wie oft man den Leib des Herrn empfangen soll. Bei der Lösung dieser wichtigen Frage geht Albert „von der Zweckbestimmung der Eucharistie“ aus. „Sie ist eingesetzt, um als Gegenmittel gegen die aus dem Verluste an geistiger Kraft entstehende tägliche Schwäche zu dienen. Darum ist an sich der häufige Empfang angezeigt.“ Kirchlich vorgeschrieben wurde zu Alberts Zeiten auf der im Jahre 1215 im Lateran abgehaltenen Kirchenversammlung, daß man wenigstens einmal im Jahre kommunizieren müsse. Albert kommentiert diese Vorschrift auf folgende Weise: „Die Väter des Altertums waren in einem goldenen Zeitalter im Vergleich zu unseren Tagen, deswegen nämlich, weil damals die Kirche in neuer Liebe erglühte. Später aber kamen in den jüngsten Zeiten gefährliche Tage, in denen die Liebe vieler erkaltete, und wegen der Unwürdigkeit des Volkes setzte die Kirche fest, daß dreimal im Jahre (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) der Leib des Herrn empfangen werden müsse. Doch weil die Sinne des Menschen zum Bösen von Jugend auf geneigt sind, deswegen wurde in unserer Zeit bestimmt, daß das Volk allgemein einmal im Jahre zum Tische des Herrn hinzutrete, und wenn es dies doch auch nur immer und würdig tun würde!“ (S. 304.) Was würde Albert wohl von unseren Tagen schreiben? Wer nicht zum Tische des Herrn hinzutritt, ist nach ihm zweifellos aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen. „Ich glaube“, bemerkt er, „daß ein solches Verhalten entweder ein Zeichen von Verstocktheit oder von Irrlehre ist Daher fehlen meiner Ansicht nach auch jene kirchlichen Obern schwer, die solche Leute begünstigen, anstatt sie aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen“ (S. 305). Sehr ausführlich, vielleicht etwas zu ausführlich, hat Lauer auch Alberts Tugendlehre behandelt. Ich hätte es gerne gesehen, wenn ich auch eine eingehende Darbietung der Lehre des sel. Albert über die Gebote gefunden hätte, besonders über einige, wie z. B. das siebente, umsomehr als, wie Lauer (S. 39) selbst bemerkt, diese von Albert sehr ausführlich behandelt wurden. Das Lauersche

Buch ist ein vortrefflicher Beitrag zur Dogmengeschichte, und wer in Zukunft die Bedeutung des sel. Albert in der Theologie würdigen will, wird von diesem Werke kaum mehr absehen können.

Bilin (Böhmen). Dr Joh. Schreyer.

40) **Jesus Christus.** Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber der neuesten ungläubigen Jesus-Forschung. Von Dr P. Hilarin Felder O. M. Cap. Erster Band: Das Bewußtsein Jesu. Paderborn. 1911. Ferd. Schöningh. gr. 8°. XI und 523 S. M. 8.50.

Das Werk, dessen erster Band hier angezeigt wird, ist eine Christusapologie. „Es wandelt vielfach neue, ungewohnte Wege." Es ist „herausgewachsen aus vieljähriger apologetischer Lehrtätigkeit und fortwährender Beschäftigung mit der einschlägigen katholischen wie akatholischen Literatur". (V.) Das ganze Werk wird in zwei Bänden erscheinen. „Der erste befaßt sich — nach einer einleitenden Abhandlung über die Quellen — mit dem Bewußtsein Jesu von seiner Messianität und Gottheit. Der zweite wird die Beweise Jesu für seine Messianität und Gottheit behandeln." (VII.) Dieses Bewußtsein wird deshalb so eingehend untersucht, weil dasselbe geradezu die Hauptfrage ist, mit der sich die ungläubige Jesus-Forschung befaßte.

Der erste Abschnitt (S. 19—143), der die Quellen behandelt, ist fast ganz den Evangelien gewidmet, deren Echtheit und Glaubwürdigkeit gründlich bewiesen werden. Ebenso wird im Hauptteile des Buches das Bewußtsein Jesu von seiner Messianität und Gottheit sehr allseitig beleuchtet und bewiesen. Das Messiasbewußtsein Jesu stimmt freilich nicht überein weder mit der pharisäisch-rabbinischen Messiasauffassung, die ganz irdisch ist, noch mit der apokalyptisch-eschatologischen, nach welcher der Messias ganz der anderen Welt angehört. Die Gegner mit ihren ungläubigen Hypothesen und Theorien kommen reichlich zu Worte. Das ganze Buch bezeugt die gründliche Vertrautheit des Verfassers mit der protestantischen Leben Jesu-Literatur der neueren Zeit. Man wird gut orientiert über den Stand der ungläubigen Wissenschaft, deren Haltlosigkeit er überzeugend dartut.

Wenn der Autor im Vorwort über das Durcharbeiten der einschlägigen Literatur mit Recht klagt: „Für den gläubigen Forscher ist das eine um so unerquicklichere Sache, als er mit blutendem Herzen wahrnehmen muß, daß weitaus die meisten dieser Schriften auf der agnostischen Weltanschauung aufgebaut sind und mithin nicht bloß die Gottheit Jesu, sondern auch alles Uebernatürliche in seiner Person, seinem Leben und seiner Religion grundsätzlich und zum vornherein ablehnen", so könnte es wohl auch für manchen Leser zum mindesten recht unerquicklich sein, in einer Christusapologie so viel Ungläubiges lesen zu müssen. Es bringt das der apologetische Charakter des Buches mit sich. Doch scheint uns der Leserkreis etwas zu ausgedehnt, wenn sich der gelehrte Verfasser „an alle gebildeten Kreise, Priester wie Laien, wendet, welche sich über die hier behandelten .... Fragen allseitig unterrichten wollen". Sehr willkommen wird diese reiche Auswahl aus jenen Schriften besonders denen sein, die sich in der Notwendigkeit befinden, gegen diesen alles Uebernatürliche leugnenden Unglauben Stellung zu nehmen. Sie sind dann nicht gezwungen, die ausgedehnte Literatur im Original durcharbeiten zu müssen.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

41) **Beati Petri Canisii Societatis Jesu, Epistulae et Acta.** Collegit et adnotationibus illustravit Otto Braunsberger ejusdem Societatis sacerdos. Volumen quintum 1565—1567. Cum Approb. Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. MCMX. Herder. Friburgi Brisgoviae. gr. 8°. XL und 937 S. M. 30.— = *K* 36.—; geb. M. 33.— = *K* 39.60.

Seiner systematischen Anordnung nach entspricht vorliegender Band dem Aufbau der früheren Bände. An die Praefatio reiht sich der Conspectus totius voluminis, das Prooemium und die tabulae chronologicae; es folgt dann der Katalog der in dem Bande herangezogenen Bücher und Manuskripte, endlich eine Erklärung der häufiger vorkommenden Noten und Abkürzungen. Der siebente Teil des Bandes bringt die Briefe epistulae a Canisio et ad Canisium datae 1565—1567.

Den achten Teil bilden die Monumenta Canisiana (pg. 533—856).

Das alphabetische Brief-, Namen- und Sachregister bildet den Schluß des ganzen Werkes.

Die Zahl der Briefe beläuft sich auf 274 (n. 1196—1469); die der Monumenta Canisiana auf 285 (n. 626—910).

Sie enthüllen uns die traurige Lage der Kirchenzustände Deutschlands, aber auch die vielfach erfreulichen Erfolge der katholischen Restauration (facta eventusque fausti, homines de ecclesiis germanicis bene meriti, Societatis Jesu historia domestica).

Unter den Persönlichkeiten, die im Briefwechsel mit Kanisius standen, finden sich Kardinal Gislerius (Ghislieri), der spätere Papst Pius V., die Kardinäle Hosius und Truchseß, der General der Gesellschaft Jesu Borgia, der Erzbischof von Salzburg Khuen, Georg II. Fugger und die Erzherzoginnen von Oesterreich Margarita und die ehrwürdige Magdalena.

Freinberg-Linz. P. Arthur Streißler S. J.

42) **Bischof Lothar v. Kubel.** Sein Leben und Leiden. Dargestellt von Josef Schofer. Mit einem Bildnis. Herder, Freiburg und Wien. 1911. VIII und 280 S. M. 2.80 = *K* 3.36; geb. in Leinen M. 3.50 = *K* 4.20.

Mit Recht ist oft schon bemerkt worden, wie rasch die Katholiken unserer Tage die Kämpfe und Leiden vergessen, welche die katholische Kirche im vorigen Jahrhundert in den Zeiten des Kulturkampfes durch Loge und Liberalismus und irregeleitete Regierungsmänner zu bestehen hatte. Und es ist billig zum Verwundern, wenn man die Vertrauensseligkeit so vieler sieht, die übersehen, daß Loge und Liberalismus und der in jenen unglückseligen Jahren gezüchtete Sozialismus jeden Augenblick bereit sind, das Zerstörungswerk aufs neue zu beginnen, und zwar in gründlicherer Weise, als es damals geschehen ist. Da ist es ein hochverdienstliches Werk, den großen Helden und Bekenner jener Zeit in seinem Lebensbilde uns vorzuführen, damit die jüngere Generation erfahre, was wir ältere miterlebt haben, damit die Katholiken aus der Geschichte lernen und mit ähnlichem Kampfes- und Bekennermut ausgerüstet sind, wenn die entscheidende Stunde naht. So hat uns Dr Josef Schofer ein herrliches Lebensbild des 1884 verstorbenen Weihbischofs und Kapitularvikars Lothar v. Kubel gezeichnet, der nach stiller, segensreicher Wirksamkeit als Seelsorger, Konviktsdirektor, Berater seines Erzbischofs in den 13 Jahren seiner Diözesanverwesung die Bitterkeiten des badischen und preußischen Kulturkampfes in den beiden Teilen der Erzdiözese zu kosten bekam. Es waren Jahre herbsten Leides für den so milden Bischof, wenn er seine Priester bloß weihen konnte, um sie ins Gefängnis oder in die Verbannung wandern zu sehen, wenn man zahlreiche Kirchen mit ihren Stiftungen den Altkatholiken auslieferte, wenn die klösterlichen Schulen und Institute aufgehoben, die Orden ausgetrieben wurden durch das Brotkorbgesetz, hunderte von Priestern keine feste Anstellung finden konnten usw.; die niedrigsten Beschimpfungen, Vorführung durch Gendarmen und mehrmalige Verurteilung vor Gericht blieben ihm nicht erspart. Aber der Bischof hielt aus mit unbeugsamer Festigkeit und Stärke. Trost bereitete ihm nur die bewunderswerte Haltung des Klerus, der wie ein Mann zum Bischof stand, und die treue Liebe und Anhänglichkeit des katholischen Volkes. Kein Wunder, daß unter solchen Leiden, eben als die ersten Strahlen besserer Zeiten aufleuchteten, seine Lebenskraft erschöpft war und er, 58 Jahre alt, zum ewigen Hohepriester ging.

Selbst seine Gegner konnten ihm nach seinem Tode die Anerkennung nicht versagen. Wir danken dem Verfasser für die Gabe, die er uns beschert hat.

Würzburg. Prälat Prof. Dr Goepfert.

43) **Josef Georg v. Ehrler, Bischof von Speyer.** Ein Lebensbild. Von Jakob Baumann. Freiburg i. B. Herder. VIII u. 348 S.

Es ist ein anziehendes Lebensbild, das uns der langjährige Sekretär des gefeierten Kanzelredners, des schlichten Bischofs von Speyer Josef Georg von Ehrler, auf Grund reichhaltigen und zuverlässigen Materials entworfen hat. Er führt ihn uns vor in seiner Jugendzeit, wo man dem fleißigen Schüler beim Uebergang von der Lateinschule seiner Vaterstadt Miltenberg an das Gymnasium Würzburg die Zensur mitgab: „Trotz seines rühmlichen Fleißes wird Ehrler kaum für das Gymnasium befähigt sein; es fehlt ihm an Talent.“ Dann hören wir von seinen ausgedehnten sprachlichen, philosophischen, theologischen Studien, von seiner ersten seelsorglichen Wirksamkeit, besonders auf dem Vertrauensposten als Seelsorger für die Diasporagemeinde Hildburghausen in Sachsen-Meiningen. Dann wird er, trotz seiner Weigerung, die übliche Probepredigt zu halten, zum Domprediger zu München ernannt, wo er eine lange Reihe von Jahren ein zahlreiches Auditorium aus allen Ständen, darunter die Königin Marie von Bayern nach ihrer Konversion, um seine Kanzel versammelt. Da hielt er jene Predigten, die, wiederholt aufgelegt, heute noch als „klassisch“ gelten und dem Prediger ein wertvolles Vorbild und Hilfsmittel an die Hand geben. Dann folgt seine Ernennung zum Bischof von Speyer, wo er in stiller, schlichter Tätigkeit eine reichgesegnete Wirksamkeit entfaltete, deren Denkmale heute noch die Diözese aufweist. Die von ihm trotz aller kirchlichen Treue geübte Zurückhaltung in jenen aufgeregten Zeiten wurde manchmal mißdeutet, entsprach aber seinem ganzen Wesen und dem Gedanken, man dürfe sich in solchen Zeiten nicht unnütz aufbrauchen. Von größerem Interesse ist das Schlußwort, das uns das persönliche Leben des Bischofs nahebringt. So wissen wir dem Verfasser Dank für seine pietätvolle Arbeit.

In einer etwaigen Neuauflage können die Zeitungsberichte über Festlichkeiten und Festgedichte wegbleiben, aber die persönlichen Notizen noch vermehrt werden. Vielleicht interessiert die Leser auch folgende Anekdote: Ich reiste in der zweiten Hälfte der 70er Jahre mit Ehrler und anderen geistlichen Freunden in Tirol; da stieg in Jenbach der damalige Würzburger Professor Dr Stein, ein Freund Ehrlers, ein, und wie er es so liebte, fing Ehrler gleich an, seinen Freund zu necken: „Nun, jetzt ist ja der Bischofssitz Würzburg frei; jetzt kannst du Bischof von Würzburg werden.“ Stein erwiderte: „Speyer ist ja auch frei: da kannst du Bischof von Speyer werden.“ Nach etwas mehr als Jahresfrist war aus dem Scherzen Ernst geworden. Ehrler war zum Bischof von Speyer, Stein zum Bischof von Würzburg ernannt!

Würzburg. Prof. Dr Goepfert.

44) **Rosa Wantolfs Tagebuch.** Irr- und Wirrsale einer Lehrerin. Von Dr Matthias Höhler, Domkapitular zu Limburg a. L. Mainz. 1911. Verlag von Kirchheim & Co. 8°. VIII u. 382 S. geh. M. 3.50; in Leinenband M. 4.50.

Domkapitular Höhler pflegt große Fragen kirchenpolitischer, ethischer, pädagogischer Natur im Gewande des Romans dem Publikum vorzuführen. Im vorliegenden Roman ist es die Schulfrage, die behandelt wird — ein äußerst wichtiges Thema. Die Heldin des Romans, Rosa Wantolf, führt über ihre eigene Entwicklung, ihre Geistesrichtung und Schicksale ein Tagebuch. Diese Form wählt der Verfasser, um die Lektüre leicht zu machen und den Leser unmittelbar mit der Lehrerin in geistige Verbindung treten zu lassen. Der Entwicklungsgang dieser Lehrerin ist der liberale, freigeistige, religionslose, sittlichbankerotte und endet äußerst tragisch in Elend und Verlassenheit, nur der letzte Augenblick ist verklärt von einem Lichtstrahl unendlicher Barmherzigkeit Gottes.

Das Gegenstück Rosas ist Klara Rottfeld, eine christliche Lehrerin, die nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzieht und den größten, besten Einfluß ausübt auf jung und alt und hochverehrt ist in der ganzen Gemeinde. In ihr stellt der Verfasser das Ideal einer christlichen Lehrerin dar, zur Nachahmung für die heranwachsenden Pädagoginnen, während Wantolf warnend und abschreckend wirken soll. An gelegener Stelle werden die ernstesten Wahrheiten des Glaubens, der Vernunft und christlichen Philosophie eingeflochten. So wirkt das Buch nicht bloß anziehend und fesselnd, sondern vorzugsweise belehrend. Wir wünschen ihm die weiteste Verbreitung.

Linz. Dr M. Hiptmair.

45) **Venturino von Bergamo O. Pr.** 1304—1346. Eine Biographie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Dominikanerordens im 14. Jahrhundert. Von Dr Berthold Altaner. (Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr M. Sdralek, 9. Band, 2. Heft.) Breslau. 1911. Verlag G. P. Aderholz. 8°. VIII u. 168 S. *K* 4.80.

Der redegewaltige Venturino gehört unstreitig zu den bedeutendsten Männern aus dem Dominikanerorden im 14. Jahrhundert. Trotzdem hat erst die neueste Zeit etwas mehr Licht über das Leben dieses seltsamen Mannes verbreitet. Namentlich waren es die Publikationen des Italieners Clementi, die wertvolles Quellenmaterial zu einer Venturinobiographie lieferten, die allen Ansprüchen einer objektiven Kritik gerecht werden könnte; denn Clementi, meint Altaner, hätte sich bei Beurteilung seines Helden von einer apologetisch-panegyrischen Tendenz leiten lassen. Auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials sucht nun Altaner in vorliegender Monographie das Leben und Wirken, die Erfolge und Mißerfolge des strengen Dominikanermönches zu schildern. Vorausgeschickt wird eine eingehende Behandlung der Quellenliteratur, namentlich der legenda Beati Venturini, sowie der Briefe und asketischen Traktate Venturinos. Der Verfasser charakterisiert Venturinos Bedeutung dahin: „Venturinos Name verdient es, mit Ruhm vor allem in der Geschichte der Volkspredigt genannt zu werden, und im Zusammenhang damit muß seiner in der Geschichte der Flagellantenbewegungen, die in ihm einen ganz eigenartigen Vertreter haben, Erwähnung geschehen. In Venturino haben wir ferner einen typischen Repräsentanten jener strengen Ordensmänner des ausgehenden Mittelalters vor uns, die in rastloser, stiller Arbeit gegen den allmählichen Verfall des Ordenslebens anzukämpfen suchten und baldige, umfassende Reformen in der Kirche ersehnten. Was uns Deutschen Venturino näher bringt, das sind seine Beziehungen zur deutschen Mystik, als deren ebenbürtiger Vertreter welscher Nation er sich uns vorstellt. Einen ehrenvollen Abschluß findet sein reich bewegtes Leben mit seinem Tode im Dienste einer großen Idee, er stirbt als Kreuzzugsprediger im fernen Orient" S. 152 f).

Altaners Arbeit ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Predigerordens im 14. Jahrhundert.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

46) **Der heilige Ivo, Bischof von Chartres.** Von P. Leopold Schmidt, Zisterzienserordenspriester zu Stift Zwettl. 7. Heft der „Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien". Wien. 1911. Mayer & Co. VII u. 129 S. *K* 2.40.

Schmidt entwirft in seiner Inauguraldissertation ein anschauliches Bild vom Leben und Wirken des großen Bischofes von Chartres. Im 1. Kapitel schildert er Ivos Abstammung und Jugendzeit, seine Wirksamkeit als Abt von St. Quentin und seine Erhebung auf den Bischofsstuhl von Chartres. Aus dem 2. Kapitel, das Ivos Wirken von seiner Erhebung bis zur Synode von Paris (1090—1104) behandelt, erregen unser besonderes Interesse Ivos entschiedenes

und unerschrockenes Verhalten in der Eheangelegenheit König Philipps I. und seine große Sorge um gute Bischöfe. Aus dem 3. Kapitel möchte ich besonders hervorheben Ivos Stellungnahme zur Investitur. Wenn er auch in einem Punkte, der Frage der redemptio altarium, irrte und ihm dies den Tadel des Papstes eintrug, so weiß er doch später für die endgültige Beilegung des Investiturstreites einen rettenden Ausweg. Nach seinem Plane sollte die Besetzung eines Bistums in folgender Weise geschehen: „Wahl durch Klerus und Volk, Bestätigung der Wahl und Zuweisung der Temporalien unter beliebigen Symbolen weltlichen Charakters durch den König, dann Konsekration und geistliche Investitur mit Ring und Stab durch den zuständigen Bischof" (S. 105). Das letzte (4.) Kapitel gibt Aufschluß über Ivos caritatives und literarisches Wirken. Viele der uns erhaltenen Briefe zeigen uns Ivo als den gesuchten, freimütigen Berater der Päpste und Könige, während andere Schriften, besonders auf dem Gebiete der Dogmatik und des Kirchenrechtes, seine Gelehrsamkeit dartun.

Wien. J. Döller.

47) **Betrachtungen über das Evangelium.** Von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Dritter Band: Leiden und Verherrlichung unseres Herrn Jesu Christi. Kempten und München. 1911. Verlag der Jos. Köselschen Buchhandlung. 8°. S. 319. M. 2.40.

Vorliegender 3. Band enthält Betrachtungen über das Leiden und die Verklärung Jesu Christi. Jede Betrachtung schließt sich an einen der Texte des Evangeliums an und bietet eine praktische Erklärung desselben. Der Verfasser hebt dabei besonders jene Gedanken hervor, die sich im Hinblick auf die Bedürfnisse unserer Zeit fruchtbar entwickeln lassen. Die Erwägungen sind kurz, aber reich an tiefen und ergreifenden Gedanken. Die Sprache ist edel, bilderreich, oft voll Schwung und Feuer. Diese Erwägungen dürften sich besonders für gebildete Laien eignen und denselben eine gesunde Seelennahrung bieten.

F. L.

48) **Des heiligen Johannes Chrysostomus Homilien** über das Evangelium des heiligen Matthäus. Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Herzog zu Sachsen, Dr theol. et jur. utr., o. ö. Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Zweiter Band. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8°. IV u. 621 S. brosch. M. 6.— = *K* 7.20; gbd. M. 8.— = *K* 9.60.

Die mit großem Beifall aufgenommene Uebersetzung der Chrysostomus-Homilien über den Evangelisten Matthäus hat nunmehr ihren Abschluß gefunden. Was Rezensent schon über den ersten Band dieser Uebersetzung gesagt hat — diese Zeitschrift LXIII (1910) S. 871, Heft 4 — gilt auch vom vorliegenden Bedauern muß man jedoch das Fehlen eines in unseren Tagen unentbehrlichen Sachregisters, wie es Referent schon bei der Besprechung des ersten Bandes gewünscht.

St Peter bei Graz (Steiermark). Dr Florian Schmid.

49) **Ein Sträußlein Myrrhe, mein Geliebter!** Predigten über das hl. Meßopfer. Von L. Nagel u. J. Nist. Schaan (Liechtenstein). 1910. Verlag des Emmanuel. 8°. 220 S. brosch. *K* 2.—.

Den Inhalt des vorliegenden Predigtbändchens bilden acht dogmatische und zehn liturgische Predigten über das hl. Meßopfer. Dazu kommen außerdem fünf Predigten auf das Fest der hl. Cäcilia, welches Fest u. a. auch Anlaß bietet, über Kirchengesang und Kirchensänger zu sprechen. Vorliegende Predigten sind durchwegs zeitgemäß gehalten, suchen auf Verstand und Gemüt des Zuhörers durch lebendige Darstellung und salbungsvolle Sprache nutzbringend einzuwirken. Klare Disposition, gutgewählte Gleichnisse und Beispiele tragen noch das Ihrige

bei. Hl. Schrift wie Väter kommen reichlich zur Geltung. Das Dekret Pius X., betreffend die tägliche Kommunion, ist bereits verwertet. Vorliegende Predigtsammlung eignet sich auch recht zur frommen Lesung. Deutlicher Druck und gutes Papier ehrt den Verlag. Dr Florian Schmid.

50) **Predigten von Alban Stolz.** 2. Band: Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres. Aus dem Nachlaß herausgegeben. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. 8°. 581 S. Freiburg i. Br. 1910. Herdersche Verlagshandlung. M. 3.50.

Wer würde nicht Alban Stolz aus seinen unvergänglichen Schriften kennen? Eine sonderbare und seltene Natur, ein einzig dastehendes Original in seinen Einfällen und in seiner populären Schreibweise, voll Inhalt und Kraft, voll Bilder und Lebenserfahrung. Ganz ähnlich begegnet uns derselbe Alban Stolz wieder in seinen Predigten, wenn auch viel gelassener und gewählter, aber ebenso wahr und offen, glaubenswarm und glaubensstark. Man muß den Herausgebern herzlich dankbar sein, daß sie uns auch den 2. Band seiner Predigten aus seinem Nachlaß geschenkt haben; hoffentlich werden sie uns auch den 3. Band nicht lange vorenthalten. Das Werk sei hiemit bestens empfohlen.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

51) **Gelegenheitsreden.** Begründet von J. Ev. Zollner, w. Benefiziat in Reisbach, und Josef Ziegler, w. geistl. Rat und Stiftsdekan. Unter Mitwirkung mehrerer kath. Geistlicher herausgegeben von Franz Xaver Aich, Dekan in Attenhofen bei Mainburg. V. Band. gr. 8°. VIII und 432 S. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt G. J. Manz. M. 4.— = *K* 4.80.

Mit wahrer Freude greift man nach einem solchen Werk, das eine längst fühlbare Lücke in der Predigtliteratur ausfüllt. Auch der 5. Band dieser fleißigen Sammlung von Gelegenheitsreden und Predigten reiht sich würdig und ebenbürtig an die vorausgehenden an und gewährt eine reiche Fülle von Stoff für die verschiedensten Feste und Anlässe. Ein Hauptvorzug dieser Gelegenheitsreden liegt in ihrer praktischen Anlage aus dem Leben und daher auch für das Leben. Mit großer Befriedigung kann man darnach greifen und gleichsam wie aus einem Lexikon für alle möglichen Verhältnisse wenigstens den einen oder anderen Gedanken, Wink oder Leitstern holen. Wer wegen Zeitmangel sich nicht länger vorbereiten kann und dennoch oft Reden und Ansprachen zu halten verpflichtet ist, hat hier einen stets hilfbereiten Nothelfer an der Seite, der nur bestens empfohlen werden kann. Jeder wird befriedigt sein.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

52) **Hirtenbriefe des deutschen Episkopats** anläßlich der Fastenzeit 1910. Paderborn. Junfermannsche Buchhandlung. Kartoniert M. 2.— = *K* 2.40.

Die Sammlung der Hirtenbriefe und deren Herausgabe hat ihre Berechtigung und Bedeutung für Klerus und Volk. Dieselben behandeln zum Großteil brennende Zeitfragen oder hochwichtige Glaubenswahrheiten, die gerade für unsere Tage von eminenter Wichtigkeit sind. Durch die Herausgabe dieser Sammlung werden die Hirtenbriefe einerseits den Gläubigen leicht zugänglich gemacht und kann sie anderseits der Klerus für Predigten und Vorträge gut benützen. Ein sehr genaues Sachregister ist beigefügt, welches den Gebrauch vorteilhaft erleichtert. P. Gebhard Koppler O. S. B.

53) **Wir Katholiken und die — anderen.** Apologetische Randglossen zur Borromäus-Enzyklika-Entrüstung. Von Msgr. Dr Paul Baron de Mathies. (Ansgar Albing). 8°. IV u. 121 S. Freiburg i. Br. 1910. Herder. M. 1.30 = *K* 1.56.

Es ist zwar ein kleines, aber ein geistvolles Schriftchen, das sich die Aufgabe gestellt hat, in knapper Kürze und in überzeugender Beweisführung die Unvernunft und Ungerechtigkeit des modernen Liberalismus packend zu beleuchten. Dies ist dem talentvollen Verfasser vollkommen gelungen. Das Büchlein ist voll der originellsten Gedanken und Beweise, die mit feinem Witz und oft mit fesselnder Ironie als scharfe Waffe benützt werden, um den Gegner zu besiegen und zu entwaffnen. Sowohl dem geschulten Fachmann, der durch Stellung und Beruf sich mit diesen Kontroversfragen zu befassen hat, als auch dem gebildeten Laien, der den Puls der Zeit vom religiösen Standpunkt aus fühlen will, gewährt diese Schrift einen wahren Genuß. Kapitelüberschriften und ein sachliches Inhaltsverzeichnis sollten bei einer etwaigen Neuausgabe nicht fehlen.

P. Gebhard Koppler O. S. B.

54) **Das alte und neue Münster in Zwiefalten.** Ein geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Führer durch Zwiefalten, seine Kirchen und Kapellen. Bearbeitet von Bernardus Schurr, Pfarrer in Zwiefalten. Mit 15 Abbildungen. Wilh. Bader, Rottenburg a. N., Ulm a. D. 1910. Druck des Ulmer Volksbote.

Dieses nette Werk ist erschienen „Zur Erinnerung an das 800jährige Jubiläum der Einweihung des ehemaligen alten Münsters" (13. September 1109 bis 1909). S. 4 ist das große Konventsiegel des Klosters mit dem Bilde der unbefleckten Jungfrau und einem Löwen, der eine Wage trägt, zu sehen. S. 6 ist der „Abriß und Bezürkh deß Klosters Zwiefalten, wie es anno 1659 gebaut geweßen", und zwar aus der Vogelperspektive, ein interessantes Konglomerat von Höfen, Trakten, Häuschen und Gärten, umfangen von einer Ringmauer. S. 7 sieht man den Ort „Zwiefalten und das neue Münster" samt der Vorderfront des Stiftsgebäudes mit drei hübschen Ziergiebeln, deren zwei die majestätische Kirchenfassade flankieren. Die hohen Glockentürme stehen hinter dem Querschiffe am Unterchor. Im „Vorwort" (S. 9 u. 10) erklärt der Verfasser, daß dieses Buch in erster Linie ein Führer bei Besichtigung der Kirche sein sollte, sowohl für die Pfarrholden als für die vielen Touristen, welche im Sommer das liebliche Achtal in Schwaben besuchen. S. 11—15 wird die benötigte Literatur angegeben.

In der Einleitung wird die Lage dieses einstigen Benediktinerstiftes beschrieben, welches nun Geisteskranke beherbergt. Von S. 8—24 ist die „Geschichte des Ortes und der beiden Pfarrkirchen" enthalten, S. 24—30 die „Geschichte der Nebenorte und ihrer Kapellen", S. 30—34 wird vom ehemaligen „Frauenkloster" gehandelt und dann vom „Männerkloster". Unter dem Strich sind den Text erklärende Zitate. S. 40 ist der eigenartige „Grundriß des alten Münsters" zu sehen, wie es vor Abbruch desselben aufgenommen wurde; die spätere Erweiterung des Landhauses durch zwei Kapellenreihen ist darauf angedeutet. Das alte Münster wird von S. 41 an beschrieben; es war eines der hervorragendsten frühromanischen Bauwerke, „ein Werk des großen Abtes Wilhelm des Seligen von Hirsau". S. 45—47 wird der reiche, alte Kirchenschatz beschrieben, dann die Erweiterung und Ausschmückung des Münsters (vom Jahre 1421—1738). S. 53 u. 54 sind spätgotische Schnitzwerke abgebildet. S. 66 wird mit dem neuen Münster begonnen (Verlauf des Baues, Baumeister, Maßverhältnisse). S. 68 zeigt den Grundriß desselben. S. 72—74 handeln von den Türmen und Glocken, die folgenden von der Fassade mit der Inschrift; S. 77 ff von „Stil, Aufbau und Gesamteindruck". Da erweist sich der Verfasser als gründlicher Kenner der Baustile und deren Phasen, wie auch als gerechter Beurteiler des oft zu sehr geschmähten Rokoko- oder Zopfstiles; er weiß ganz richtig die Licht- und Schattenseiten desselben hervorzuheben, diesem gehört ja das neue Münster an, namentlich in der inneren Ausschmückung. S. 81 ist dann das prächtige Innere in einem Querbilde zu schauen. S. 87—90 werden die Deckengemälde der Vorhalle erklärt. S. 91 ist das alte Fronbogenkreuz zu sehen, welches nunmehr in der Vorhalle (hier stets „Vorzeichen" genannt) hängt. S. 93 u. 94 handeln

von zwei Beichtstühlen und den Bildern über denselben, S. 95—102 vom Deckengemälde im Langhaus, bis S. 116 von den Seitenkapellen, bis S. 126 von der Kanzel und deren Gegenstück „Prophet Ezechiel" (beide abgebildet). S. 127 wird uns das wunderbar reiche „Chorgitter mit Madonna und Kreuzaltar" gezeigt; bis S. 146 wird das Querhaus mit seinen sechs Altären beschrieben, dann „das Deckengemälde in der Vierungskuppel". S. 151 sehen wir das reichstgeschnitzte Chorgestühl, das S. 150—156 beschrieben wird; auf den folgenden Seiten lernen wir die Deckengemälde im Unter- und Oberchor kennen und S. 159 den Hochaltar im klaren Bilde und im Texte. Dann folgen die Grabdenkmäler und drei Reliquien (diese auch wieder in Abbildungen). S. 175 beginnt die Beschreibung der Galerien (über den Nebenaltarkapellen) und deren Deckengemälde, S. 177 die der Orgel und der Deckengemälde über derselben. Von S. 180 werden mehrere „hervorragende Musiker und Komponisten des Klosters Zwiefalten und deren Werke" aufgezählt. Von S. 185 an wird gehandelt von der „Schutzvogtei und Reichsunmittelbarkeit des Klosters", vom „Klostergebiet und dessen Verwaltung", von S. 189 von der betrübenden „Durchführung der Säkularisation", von S. 192 über den großen „Kirchenschatz vom Jahre 1803". S. 195—197 folgt einiges über „Lebensschicksale der ausgewiesenen Ordensleute und „des letzten Abtes von Zwiefalten". S. 198 steht ein rührendes Schlußwort. Als „Anhang" folgt eine „Chronik", welche vom „alten und neuen Münster" handelt und den Bau des letzteren Jahr für Jahr schildert; 1738 wurde in einem Kapitel der Neubau beschlossen und in zwölf Jahren aufgeführt; dessen Einrichtung und Ausschmückung zog sich bis 1761 hin. Die letzten drei Seiten bieten das „Inhaltsverzeichnis".

Nach Lesung des mit staunenswertem Fleiß geschriebenen Buches muß man gestehen, daß man in dieser Kirche in der Tat eines „Führers" bedürfe; ohne einen solchen würde man kaum die Hälfte des sinnreichen Bildwerkes verstehen. Den Pfarrlingen und allen Nichtstudierten ist vorsichtig Rechnung getragen, indem alle lateinischen Inschriften auch in deutscher Uebersetzung wiedergegeben sind. Auch ist sehr zu loben, daß der Beschreibung der Bilder von Heiligen stets das Nötige aus deren Legende beigegeben wurde; denn oftmals würde man verschiedene Legendenbücher erfolglos zu Rate ziehen.

Der Gefertigte hat das Buch mit größtem Wohlgefallen gelesen, am Schlusse selbstverständlich mit Wehmut. Die Geschichte aufgehobener Klöster schließt ja immer mit einem argen Mißton, weil die Stiftung frommer Vorfahren vernichtet, das Gotteslob verstummt ist und viele Schätze der Wissenschaft und Kunst meist vernichtet oder doch ihrer Bestimmung entfremdet sind; wenn z. B. aus dem kostbarsten Ornat ein Baldachin für einen Thron bereitet wird. — Die wenigen Druckfehler sind leicht zu erkennen.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger O. S. B.

55) **Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen.** Von Dr Wilhelm Bäumker. 4. Bd. Gr. 8°. XVI u. 834 S. Herder zu Freiburg i. Br. M. 15.— = *K* 18.—, gbd. in Halbsaffian M. 18.— = *K* 21.60.

Mit dem nun erschienenen 4. Bande von Bäumkers „Das katholische Kirchenlied in seinen Singweisen" hat das monumentale Werk des gelehrten Verfassers einen würdigen Abschluß gefunden, dessen sich jeder aufrichtig freuen muß, der sich für deutsche Kulturgeschichte und den wichtigen Zweig derselben, die Musikgeschichte, interessiert. War es ein Hauptverdienst des Verfassers, in den ersten drei, bis zum Beginn des 19. Jahrhundertes reichenden Bänden, bei welchen es ursprünglich sein Bewenden finden sollte, den unwiderleglichen Nachweis geliefert zu haben, daß die Behauptung, das deutsche Kirchenlied sei eine Schöpfung Luthers, mit den geschichtlichen Tatsachen im Widerspruche steht, so bietet der bis in die neueste Zeit reichende 4. Band ein erfreuliches Bild der Wiedererhebung des deutschen Kirchenliedes aus der Verflachung, der es unter der Herrschaft des Rationalismus anheimgefallen war.

Die Anordnung des Stoffes ist die gleiche, wie in den früheren drei Bänden. Einer kurzen Darstellung der Entwicklung des katholischen Kirchenliedes im 19. Jahrhundert folgt die Zusammenstellung der Literatur und die Bibliographie, daran schließen sich einige Vorreden aus Gesangsbüchern, sowie ein neuer Abschnitt „Berichte und Aktenstücke aus einzelnen Diözesen“. Die hier mitgeteilten Verordnungen zeugen von dem Ernste und der Sorgfalt, die man auf berufener Seite dem Gegenstande zuwendete. Die im VI. Abschnitte vollinhaltlich abgedruckte Vorrede zum katholischen Gesangsbuch „Cantate“ von Heinr. Bone (1847) allein kann als ein kurzer Abriß der Geschichte des deutschen katholischen Kirchenliedes gelten.

Der „besondere Teil“ enthält 451 Melodien. In den meisten Fällen gelang es dem Verfasser, die Urheber der Melodien und die Verfasser der Texte nachzuweisen. An der Hand dieser Behelfe wird man die Entwicklung des deutschen katholischen Kirchenliedes bis auf unsere Tage verfolgen können. Die Gründlichkeit und Objektivität, mit der Bäumker bei seiner nahezu ein Menschenalter umfassenden Arbeit vorgegangen ist, könnten nicht leicht überboten werden. Bäumker ist im Jahre 1905 gestorben, als er davor stand, den 4. Band in Druck zu geben. Dr Josef Gotzen in Köln hat die Arbeit im Sinne des Verfassers bis auf die neueste Zeit ergänzt. Durch das nun vorliegende große Werk hat das deutsche katholische Kirchenlied eine erschöpfende Behandlung erfahren. Von der Wichtigkeit des Gegenstandes aber wird jeder überzeugt sein, der in der mehr oder minder intensiven Pflege des Kirchenliedes ein Kriterium für die religiöse Gesinnung eines Volkes erblicken zu sollen glaubt.

Linz. Viktor Kerbler.

56) **Die christliche Kunst.** Verlag München, Karlstr. 6. Vierteljährlich M. 3.— = *K* 3.60.

Der letzte Jahrgang dieser illustrierten Monatshefte stand noch entschiedener im Zeichen des Fortschrittes als die früheren. Zwar läßt er die kirchliche Architektur, zumal jene, die nach neuen Formen ringt, ganz vermissen, dafür aber ist die religiöse Plastik geradezu glänzend vertreten durch eine stattliche Reihe von Namen wie Busch, Schreyögg und Christian Plattner, Drexler, Ueberbacher und G. Albertshofer, Gruber, Jung, Hofer und Georg Grasegger, welch letzterer mit viel Geschmack und gutem Erfolg nach individueller plastischer Formensprache strebt. Von seiner Begabung und Originalität zeugen sein heiliger Polykarp, der Jesusknabe und anderes, vorzüglich aber der heilige Georg.

Ist es doch dem Meister gelungen, in dieser Statue ein Werk zu bieten, das uns stilistisch durchaus als Neuschöpfung entgegentritt, obgleich es sich um ein Motiv handelt, das schon in Hunderten von Darstellungen variiert worden ist. Seine Herz Jesu-Statue in Marmor ist einfach und schlicht, frei von der vielfach beliebten Sentimentalität des Ausdruckes, eine würdevolle, männliche Erscheinung. — M. Tasio entfaltet ein beachtenswertes Talent für religiöse Denkmünzen. Die Bronzereliefs von E. Zimmermann für die Liebfrauenkirche in Zürich sind gute Arbeiten, allein der kleine Maßstab mitsamt dem dunklen Ton des Materials beeinträchtigt ihre ästhetische Wirkung in der großen Basilika stark und läßt sie nur für die Nächststehenden zur Geltung kommen. — Huber-Feldkirch, jetzt Professor der Kunstakademie in Düsseldorf, betont in seinen Kirchenmalereien mehr das dekorative als das erbauende Moment; die Entwürfe sind von barocker Großzügigkeit, die Gestalten wahre Kraftnaturen, doch mehr der physischen als übernatürlichen Ordnung. — Leo Samberger, einer der begabtesten Porträtkünstler, besitzt eine geniale Sicherheit im Erfassen des Wesentlichen einer Erscheinung; mit den einfachsten Mitteln weiß er das Charakteristische lebenswahr darzustellen Seine zahlreichen Bildnisse Münchner Künstler sind ein glänzender Beweis, wie selbst die impressionistische Malweise den hohen Anforderungen der Porträtkunst gerecht werden kann, obwohl der Künstler Nebensächliches, wie Kleider und Hände, bisweilen stark vernachlässigt. — Egger-Lienz entnimmt den Stoff gern der Geschichte und dem Volksleben Tirols;

auch er sieht ganz ab von genreartiger Darstellung des mehr Zufälligen und betont in kraft- und stilvoller Weise nur das Typische und Wesenhafte. — Von asketischer Strenge, überirdisch und weltfern ist die Kunst der Beuroner, ganz Kunst des Heiligtums, die wenig nach Volkstümlichkeit strebt. Das Kloster mit dem ernsten Choral der Mönche und dem feierlichen Gottesdienst ist ihr passendster Rahmen. Sie beansprucht keineswegs, **die** kirchliche Kunst zu sein, wohl aber eine gleichfalls berechtigte Art derselben. Viele ihrer Bilder mit den sanften Farbenharmonien atmen eine wunderbare Ruhe, Hoheit und Milde und haben auch über die Klostergrenzen hinaus bei religiös und ästhetisch gleichgestimmten Gemütern manche Freunde, selbst enthusiastische Bewunderer gefunden. „Ihre höchste Regel ist das Maß." Bisweilen dürfte es sich aber doch etwas weniger vordrängen in Einzelheiten, sonst weckt es den Eindruck des Handwerkmäßigen und die Proportion wird zur Schablone. — In Guntermanns kirchlichen Wandbildern offenbart sich ein frommes, inniges Gemüt und bedeutendes Talent zur Erbauung der Gläubigen. — Besonderes Interesse beanspruchen die sieben Sakramente von Overbeck mit seiner eigenen Erklärung. Die Kartons zeichnen sich aus durch Ideenfülle, entsprossen aus lebendigem Glauben und einem reichen theologischen Wissen. Dem edeln Nazarener war die religiöse Kunst eine Herzenssache und ein wahrer Gottesdienst. — Möge dieser kurze Hinweis auf den gediegenen Inhalt der Zeitschrift ihr neue Freunde zuführen, nachdem die Abonnentenzahl infolge störender Einflüsse (1910) bedauerlicherweise zurückgegangen ist.

Meran. P. Berthold Tuttine.

57) **Monographien zur Geschichte der christlichen Kunst.** Herausgegeben von Beda Kleinschmidt. 4°. M.-Gladbach. 1911. Kühlen. I. Band: Franz Ittenbach. Des Meisters Leben und Kunst. Von P. J. Kreuzberg. 128 S. mit 8 Abbildungen im Text, farbigem Titelbild und 50 Lichtdrucktafeln. Elegant gebunden M. 5.— = *K* 6.—. — II. Band: Sankt Franziskus in Kunst und Legende. Von Beda Kleinschmidt. 152 S. mit farbigem Titelbild u. 81 Abbildungen im Text, elegant geb. M. 5.— = *K* 6.—.

Der bekannte Kunstverlag Kühlen in M.-Gladbach beginnt die Reihe der kunstgeschichtlichen Monographien mit einem überaus glücklichen Griff: Franz Ittenbach, des Meisters Leben und Kunst, von P. J. Kreuzberg. Eingeleitet durch einen kurzen feinsinnigen Text, bringen die fünfzig Lichtdrucktafeln mit einem Farbenkunstblatt dem Laien sowie dem Kunstverständigen die ganze Eigenart Ittenbachs zum befriedigenden Verständnis. Angefangen von den ersten Stufen dieser innigreligiösen Kunst bis zur vollendeten Meisterschaft offenbart sich dem Leser allerdings nicht im flüchtigen Durchblättern, wohl aber im tieferen Betrachten, das Lebenswerk dieses für die deutsche Romantik des neunzehnten Jahrhunderts so ausdrucksvollen Künstlers. Der Erstlingsband der neuen Kunstsammlung ist in vollem Maße geeignet, das Vertrauen zu dem zeitgemäßen Unternehmen des Verlegers und Herausgebers zu empfehlen.

Eine Franziskus-Ikonographie ist etwas durchaus Neues und Einzigartiges unter den zahlreichen Werken über den Seraphischen Heiligen. Zwei Vorzüge sind es besonders, die diesem Buch einen unleugbaren Wert verleihen. Einmal ist es für populäre Zwecke, trotz seiner wissenschaftlichen Basis, wie geschaffen und vollkommen geeignet, in Hütte und Palast neue Begeisterung für Sankt Franziskus zu wecken. Ferner aber kann dieses Buch auch als eine willkommene Gabe an die vielen Verehrer des großen Heiligen angesehen werden und muß seinen Reiz selbst auf gelehrte Kunst- und Literaturkenner ausüben. Im Rahmen eines leichtverständlichen und gehaltvollen Textes, ganz so, wie die alten lieblichen Legenden erzählen, schließt sich Bild an Bild von der Wiege des Heiligen bis zu seiner Glorie. Nicht nur Werke, die im Vaterland des heiligen Franziskus entstanden sind, tragen dazu bei, die wichtigsten Ereignisse aus dem Franziskusleben zur Anschauung zu bringen, sondern, was immer an Schönem

und Edlem die Künstler aller Zeiten bis in die Gegenwart hinein über diesen Lieblingsheiligen ersonnen haben, das hat der Herausgeber gesammelt und zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt. Daß die Auswahl aus dem fast unerschöpflichen Stoffe eine wohlgelungene ist, dafür dürfte der Name des bekannten Herausgebers P. Beda Kleinschmidt vollauf Bürge sein.

Rom. Paul Styger.

58) **Unsere Fahne.** Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Herausgegeben von P. Ignaz Mühlleitner S. J. Wien, IX/4 (Canisiushaus). Jährlich 6 Hefte. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—. Bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren *K* 1.— = M. 1.— = Fr. 1.20.

Die seit Oktober 1910 erscheinende Sodalenzeitschrift berücksichtigt den engeren Kreis von Studierenden an Mittel- und Hochschulen und bringt gediegene „Abhandlungen, Erzählungen, Lebensbilder, Gedichte, eine apologetische und literarische Sektion", sowie reizende Illustrationen und anregende Korrespondenzen von nah und fern. Für Präsides und Sodalen sehr empfehlenswert.

Linz. Dr Joh. Gföllner.

59) **Archiv für Präsides.** Vierteljahrschrift für geistliche Leiter von Jugend- und Arbeitervereinen. Bestelladresse: Zentralstelle des Katholischen Volksbundes, Wien, I. Predigergasse 5/II. *K* 4.— pro Jahrgang.

Die Zeitschrift regt an, belehrt und bietet Stoff zu Vorträgen. Dies zeigt der Inhalt des 1. Heftes, der hiemit angegeben wird. — Vortragsmaterial: Schöpfung. Musik und Gesang. Privatbeamten-Versicherung. — Abhandlungen: Staatenverbindung Oesterreich-Ungarn. Zur Sportförderung. Soldatenfürsorge. Leitsätze, betreffend das Zusammenarbeiten der Jugendorganisation und christlicher Gewerkschaftsbewegung, sowie die Organisation der über 17 Jahre alten Arbeiter. — Kleine Materialien. Deutsches Volk, wohin steuerst du? Die Kraft der Religion. Der Segen der Landwirtschaft. Aus den Burschenvereinen. Reiseeindrücke aus der englischen Jugendarbeit. Welche Aufgaben erwachsen der evangelischen Kirche und ihrer inneren Mission in der Gegenwart bei der Pflege der konfirmierten männlichen Jugend? Die Erziehung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend. Die katholischen Kameradschaften. Die ländliche Fortbildungsschule. Was ist's mit den jugendlichen Industriearbeitern? Die katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands. Aus der sozialdemokratischen Jugendbewegung. — Bücherschau. — Den Vorständen wird das „Archiv" gewiß große Dienste leisten.

60) **Lex Levitarum** oder Vorbereitung auf die Seelsorge. Von Right Rev. John Cuthbert Hedley O. S. B., Bischof von Newport in England. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von P. Odilo Stark O. S. B., Kapitular des Stiftes Göttweig in Niederösterreich. Paderborn, 1911. Bonifaziusdruckerei. Brosch. M. 2.60.

Der Inhalt des Buches wurde, wie der hochwürdigste Verfasser bemerkt, in der Form von Konferenzen behandelt, welche er den Studenten der Theologie und Philosophie im St Cuthbert-Kolleg vor mehreren Jahren gehalten hat. Die Absicht des Verfassers, die er in der Vorrede ausspricht, geht dahin, den Priesterkandidaten in den Seminarien eine Anleitung zu geben, um sich würdig auf das Priestertum vorzubereiten. Dabei stützt er sich auf die Pastoralregel des heiligen Papstes Gregor des Großen und mit Recht. Denn wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, ist bei der Heranbildung des Priesters erfordert: „Die Weisheit der Väter mit der klaren Erkenntnis der Nöten und Bedürfnisse der Gegenwart zu verbinden. Kein Unterricht und keine Ermahnungen an Kandidaten

des heiligen Dienstes werden fruchtbringend sein und auf fester, sicherer Grundlage ruhen, wenn sie sich nicht auf die katholische Ueberlieferung stützen. Es ist sehr gewagt und unsicher, neue Ansichten, scharfen Kritizismus und einen modernen Maßstab für das priesterliche Leben anzuwenden, ohne sich jene Auffassung des Geistes der Evangelien vor Augen zu halten, welche in den Schriften der großen Väter der Kirche niedergelegt ist."

Abgesehen von der Einleitung, in welcher der Verfasser die „Regula Pastoralis" — man könnte sie die Pastoral-Theologie des ganzen frühen Mittelalters nennen — kurz skizziert, faßt er den Inhalt des Buches in elf Kapitel zusammen. Das erste Kapitel handelt von dem Beruf und von den Kennzeichen, aus welchen man vernünftigerweise schließen kann, daß ein Knabe oder Jüngling wirklich zum Priester berufen sei. Dabei beruft er sich auf die gediegenen Grundsätze, welche der gelehrte P. Ignaz Schüch O. S. B. in der Pastoral-Theologie in dieser Hinsicht geltend macht. Und mit Recht; denn wenn man das, was P. Ignaz Schüch im genannten Werke anführt, vor Augen hält, wird es nicht mehr so leicht vorkommen, wie es bisweilen geschieht, daß Eltern oder Verwandte und sagen wir es offen, bisweilen auch Priester in mißverstandenem Eifer und falscher Frömmigkeit Jünglinge gleichsam moralisch nötigen, in den Priesterstand zu treten, zu dem sie keine Neigung haben. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir meinen, daß wohl bei den meisten das (dem heiligen Augustin zugeschriebene) Axiom nicht zur Wahrheit wird: „Si non es vocatus, fac ut voceris."

Im zweiten Kapitel beantwortet der Verfasser die Frage: „Kann man als Priester wahre Tugend erlangen, wenn man sie nicht schon vor der Ordination erlangt hat?" Bei der Beantwortung dieser Frage beruft er sich auf einen Ausspruch in der Pastoralregel, wo der heilige Gregor sagt, „daß einer im Priestertum sehr selten wahre Tugend sich erwirbt, wenn er sie nicht schon vor der Ordination hatte". Der Ausspruch schien auch dem Verfasser in seiner Allgemeinheit zu streng, daher sucht er ihn abzuschwächen, besonders wo er vom Klerus in den Ländern englischer Zunge spricht. Zu hart aber scheint uns das Urteil über die Priester in Frankreich, Italien und Spanien zu sein. Denn, daß der Klerus von Frankreich gerade in den auswärtigen Missionen an Seeleneifer nicht zurücksteht und Großes geleistet hat und noch leistet, ist doch männiglich bekannt, während der englisch redende Klerus bis vor zwei Dezennien in Bezug auf Heidenmissionen, soviel uns bekannt ist, nicht hervorgetreten ist. In dem folgenden Kapitel behandelt dann der Verfasser die Tugenden, welche sich der Kandidat des Priestertums aneignen soll: Seelenreinheit, Seeleneifer, Eifer im Studium der Philosophie, Theologie und Heiligen Schrift. Ein Kapitel handelt vom Seminarleben, und das letzte Kapitel ist überschrieben: „Die Wissenschaft und das Priesteramt." In beiden sind vortreffliche Winke und Anleitungen gegeben, natürlich mutatis mutandis, denn wir meinen, daß auch auf diesem Gebiet — selbstverständlich immer mit Beibehaltung des Wesentlichen und wahrhaft Katholischen — der Spruch Anwendung findet:

Romae si fueris, romano vivito more,
Si fueris alibi, vivito sicut ibi!

Das Buch wird besonders den Vorstehern von Seminarien und Theologen viel Nutzen bringen. Darum wünschen wir ihm die weiteste Verbreitung.

Linz. J. Kuster S. J.

61) **Stille Stunden.** Exerzitienvorträge von w. Sr. Exzellenz, dem Hochwst. Titular-Erzbischof Dr Simon Aichner. Herausgegeben von P. Thomas Villanova Gerster O. Cap. Brixen. 1911. Tyrolia. Kl. 8°. 252 S. *K* 1.80 = M. 1.80.

Die Vorträge, welche zwei Zyklen zu je zwei Vorträgen für ein Triduum mit Einleitung und Schluß umfassen, wurden vom hochseligen Herrn Titular-Erzbischof im Priesterseminar zu Brixen gehalten, als er das Amt des Spirituals versah. Sie befolgen die Methode des heiligen Ignatius in Bezug auf den Reinigungs-

weg, doch mit öfterer Hinweisung auf die Geheimnisse der Karwoche, da sie in derselben stattfanden. Obwohl zunächst für Theologen gehalten, sind sie dem Inhalte nach für alle Stände geeignet, namentlich auch für geistliche Lesung während der Zurückgezogenheit. Die Sprache ist sehr klar, die Beweisführung gründlich und eindringlich, namentlich über Gottes Gerechtigkeit und die ewige Vergeltung. Der in Exerzitienbüchern beliebte Hinweis auf das letzte Gericht „im Tale Josaphat" könnte besser unterbleiben, da der buchstäbliche Sinn der Stelle in Joel (3, 2) ein partikuläres zeitliches Gericht Jahwes vorführt, „wenn ich die Gefangenschaft Judas und Israels wenden werde" (3, 1), wenn auch mit dem Hintergrunde des fernen allgemeinen Gerichtes (3, 12). Die Schlußvorträge, Jesu Leben in uns (Christus der Weinstock) und Jesu Herz unser Vorbild, sind in loserem Zusammenhang, eignen sich aber wie die vorhergehenden auch zu Predigten während des Jahres.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

62) **Neue Marienpredigten.** Von Georg Pletl. Hamm, Breer und Thiemann, 1911. 8°. IV u. 132 S. M. 1.50 = *K* 1.80.

Klar und gut ausgearbeitete Predigten, wenn auch in den gewöhnlichen Gedanken und Redewendungen, für die gewöhnlichen Volkskreise überall zu verwenden; nebst 19 für die Marienfeste (je 1—4) sind zwei Predigten für Eröffnung der Maiandacht und je eine über den Titel: „Maria, Mutter der Barmherzigkeit" und „Unsere Mutter" angereiht. Einige Texte könnten genauer zitiert werden, wie S. 19 statt „Fortes fortiter torquentur": „Potentes potenter tormenta patientur" (Sap 6, 7), und einige Bilder edler gewählt werden, wie S. 124: „Christus fügte dem Testamente noch ein Vermächtnis — ein Kodizill hinzu: „Weib, sieh' deinen Sohn!"

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

63) **Das Blumenreich im Dienste der Gottesmutter.** 32 Maivorträge, gehalten in der Kirche zu den hl. Schutzengeln in Wien von Johann Mörzinger, geistl. Rektor. Wien, Mayer, 1911. 8°. VIII. u. 204 S. *K* 2.— = M. 1.80.

Eine gar liebliche und nützliche Bereicherung der Mailiteratur auf dem Gebiete der marianischen Symbolik hat dieses Werk uns gebracht. Es hat vor Gemmingers Marienblumen, Knauers Blütenkranz, Wächtlers Marienstatue im Maiengarten, Bergholz' Maialtar im Herzen u. a. sowohl durch die blühende Sprache als auch durch die passende Verwertung der Blumen auf die gesamten Tugenden des häuslichen Lebens besondere Vorzüge. Meisterhaft sind die herrlichen Schilderungen der Szenen aus den Naturphänomenen und aus dem Gemütsleben des Menschen, namentlich des Kindes- und Mutterherzens, an jedem Tag auch mit einem Gedichtlein oder Liedlein geschmückt. Die bei jedem Vortrag eingereihten marianischen Beispiele sind fast durchgehends den neuesten Vorkommnissen in Wien und Umgebung entnommen und besonders für das Wiener Volksleben berechnet. Der Verfasser zeigt auch in der Kunstgeschichte der Marienbilder und in den (freilich unhaltbaren) Legenden große Kenntnisse, so daß er auch durch letztere häufig die Wahl der moralischen Anwendung bestimmen läßt, welche sonst ferner liegt, wie z. B. Enzian für Feindesliebe, Rose für Verschwiegenheit und Zufriedenheit. — Im Zitate aus Professor Dietleins „Ave Maria" (S. 18, Z. 14) soll es „Flucht" statt „Furcht vor der Mutter Gottes" heißen.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

64) **Die Bestimmung des Menschen.** Studien und Erörterungen. Von Jos. Stopper. Freiburg, Caritasverband, 1911. kl. 8°. XI u. 287 S. Brosch. M. 2.— = *K* 2.40.

Das vorliegende Buch bildet das dritte Bändchen des kleinen Werkes „Ueber Gott und Mensch und Religion". Es ist gemäß der scholastischen Philosophie und Theologie in einer einfachen und allgemein verständlichen Sprache für solche Kreise bearbeitet, welche sich um die höchsten Wahrheiten der Menschheit und des Christentums interessieren, aber eine eigentliche Schulbildung nicht durchmachen können. Obwohl die gleichen Gedanken in verschiedenen Richtungen öfters wiederkehren und dadurch in einer längeren Lesung etwas ermüdend wirken, sind doch die vielen Zitate aus einschlägigen Werken alter und neuer Zeit immer wieder anregend und die schönen Vergleiche und praktischen Anwendungen, zumal über die Gnade und das himmlische Leben, recht erhebend. Die Schulausdrücke „Geistseele", „das Nichtseinsollende", „die seelisch-leiblichen Partien des Menschenwesens" u. dgl. könnten durch geläufigere ersetzt werden; von störenden Druckfehlern ist uns nur auf S. 20 beim Zitat aus Pesch (im phil. Jahrbuch) aufgefallen: „Ein Diesseits und Jenseits wäre eine Narrenposse"; es soll heißen: „ohne Jenseits". Auf S. 133 soll die Anmerkung von einer wohl annehmbaren Prüfung der unmündigen getauften Kinder im Jenseits entfallen. Nachdem (bis S. 111) die Bestimmung des Menschen und die Realität von Gut und Bös, sowie dessen Folgen im Diesseits und Jenseits betrachtet worden, folgt als zweiter, ausführlicherer Teil die Erörterung über die übernatürliche Bestimmung, über die Notwendigkeit und den Wert und die Wirkungen der Gnade und unser wahres endliches Glück in Gott.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

65) **Die Lektüre.** Von Bernhard Arens S. J. 8°. VIII u. 138 S. Freiburg und Wien. Preis *K* 1.80, gbd. *K* 2.40.

Ueber die Lektüre existieren schon viele Schriften. Trotzdem muß die vorliegende warm begrüßt werden. Einmal wegen des populär-wissenschaftlichen Charakters, den sie trägt. Da findet man keine phantasievollen Schilderungen, keine übertriebene Rhetorik, sondern eiserne Logik und wuchtiges Beweisverfahren. Ein weiterer Vorzug ist die klare Disposition, die überraschende Uebersichtlichkeit. Der „Einfluß der Lektüre" wird im ersten Abschnitt behandelt und subjektiv und objektiv der Nachweis geliefert, daß das Wort: „Die Lektüre tut mir nichts" eine Phrase oder vielmehr eine Verkennung der Menschennatur ist. Ein spezielles Kapitel ist dem Einfluß der Lektüre auf die Jugend gewidmet.

Daraus ergibt sich von selbst die Pflicht, für die rechte „Wahl der Bücher" Sorge zu tragen. Im zweiten Abschnitt wird dieses Thema in fünf Kapiteln besprochen. Zunächst kommen die Bücherverbote an die Reihe, das naturrechtliche wie das kirchliche; dann wird von den „hemmenden Büchern" abgeraten und der „Vorzug der belehrenden Bücher" hervorgehoben. Bei diesem Abschnitt wäre zur Anmerkung auf S. 61 zu ergänzen, daß nun Fogazzaros „Der Heilige" nicht mehr das „neueste von der Indexkongregation verbotene belletristische Werk" ist, da seit 8. (9.) Mai 1911 bekanntlich auch Fogazzaros letzter Roman „Leila", sowie sämtliche Werke von Gabriele D'Annunzio kirchlich verboten sind.

Goldeswert ist die im 3. Abschnitt enthaltene Widerlegung der „Einwendungen", die sich auch auf manche Fundamentalsätze der fortschrittlichen Literatenschule unter den Katholiken erstreckt. Treffliche Winke werden uns im 4. und letzten Abschnitt über den „Betrieb der Lektüre" gegeben. Für die Redner in den Versammlungen, namentlich aber für alle geistlichen und weltlichen Lehrer und Professoren, dürfte sich das Büchlein von Arens von selber empfehlen. Auch zu Predigten läßt sich vieles verwenden.

Linz. Josef Pfeneberger.

66) **Briefe aus meiner Werdezeit.** Von Helen Keller. Autorisierte Uebersetzung von A. Saager. Stuttgart, Robert Lutz. XI u. 241 S. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Ueber die Fragen, die mit Helen Keller zusammenhängen, habe ich schon in den Jahrgängen 1908 und 1910 dieser Zeitschrift eingehender gesprochen. Auch diese Briefsammlung ist wieder sehr interessant; insbesondere für den Erzieher. Zeigt sie ihm doch das Wachsen einer Persönlichkeit, die unbesiegbar scheinende Schwierigkeiten erfolgreich überwindet und in hartem Kampfe dem Geiste die Herrschaft über den widerspenstigen Körper erobert.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

67) **Deutsches Lesebuch für Gymnasien usw.** Von Josef Kehrein. Obere Lehrstufe, zweiter Teil: Aelterneuhochdeutsches Lesebuch von Dr Valentin Kehrein. Würzburg, Bucher. XV u. 470 S. Preis M. 8.—, geb. M. 8.60.

Dieser Teil des bestens bekannten Kehreinschen Lesebuches behandelt in zahlreichen Sprachproben, die allen Literaturgattungen und allen hochdeutschen Dialekten entnommen sind, die Zeit von 1450 bis 1750 und ist jedem angelegentlichst zu empfehlen, der aus eigenem Einblick ein Urteil in den so verwickelten Prozeß der Entwicklung unserer Schriftsprache gewinnen will. Uebrigens bieten insbesondere die Beispiele aus der rednerischen und der philosophischen Prosa auch schon inhaltlich allein viel des Anziehenden.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

68) **Selbstbefreiung aus nervösen Leiden.** Von med. Dr Wilhelm Bergmann, leitender Arzt an der Kaltwasserheilanstalt in Kleve am Niederrhein. 8°. XII und 296 S. Freiburg i. Br. Herder. M. 3.30; gbd. M. 4.—.

Der Verfasser will den Nervösen zur Ueberzeugung bringen, „daß auch für ihn, mag er noch so hoffnungslos im düsteren Tale unverstandener Leiden seufzen, die Gesundheit oder doch zum allerwenigsten die Arbeitsfähigkeit nicht in unzugänglichen und unerreichbaren Regionen wohne“. Als erfahrener Arzt, der durch seine Kenntnis und Erfahrung das Vertrauen der Kranken verdient, spricht er wie ein Freund in warmen Worten zu denselben, deckt ihnen die Quellen ihrer Leiden auf, sucht vor allem ihren Willen zu beleben und sichert ihnen Erfolg für ihre Bemühungen. Der erste Teil behandelt in 19 Kapiteln Wesen, Ursache und verschiedenartige Erscheinung der Neurasthenie. Sehr anschaulich ist der Einfluß der seelischen Schwäche auf den Körper geschildert und andererseits die Rückwirkung des kranken Körpers auf den Geist. Der 2. Teil umfaßt 14 Kapitel und behandelt die „Beseitigung nervöser Krankheiten“. In den ersten 5 Kapiteln des 2. Teiles bespricht der Verfasser die Willensfreiheit des Menschen, des Nervösen, die Beziehungen des Willens zu den übrigen Seelen- und Geisteskräften. Auf dem festen Boden wahrer Selbsterkenntnis soll der Kranke unter Zuhilfenahme der Gefühle und gesunder Ideen „wollen lernen“, feindliche Gefühle und Bestrebungen ablenken, feindliche Eigenschaften und Zustände beherrschen (Kap. 6 – 10). Kapitel 11 weist auf die zur Willensbildung günstige Seelenverfassung hin (Zuversicht, Mut und Geduld, Gleichmut, Freudigkeit). Als hervorragende direkte Hilfsmittel bezeichnet der Verfasser im Kap. 12 Aszese, Religion, Arbeit mit Auswahl und Maß, Naturgenuß. Die 10 Abschnitte des Kap. 13 führen die indirekten ärztlichen Hilfsmittel zur Willensbildung an. Trotz der in vielen Fällen notwendigen Hilfe des Arztes muß die Hauptarbeit der Kranke selbst leisten; er muß „der erkannten Wahrheit“ und seinem Führer folgen und so das Werk seiner „Selbstbefreiung“ vollenden. Das interessant, systematisch und instruktiv geschriebene Werk steht auf christlichem Standpunkte und ist nicht bloß Kranken, sondern auch allen, welche mit Nervösen umgehen müssen, wie Priester, Lehrer und Erzieher, sehr zu empfehlen. Die Ausstattung ist eine vorzügliche, der Druck angenehm; außerdem kommen dem Leser die Inhaltsangaben am Rande zu Beginn eines Abschnittes gut zustatten.

Linz. Anton Flieher.

69) **Die soziale Bedeutung der Taubstummenbildung.** Ein Beitrag zur richtigen Bewertung des der menschlichen Gesellschaft wiedergegebenen sprechenden Tauben. Von Jakob Huschens, Direktor der Taubstummenanstalt in Trier. Trier. 1911. Paulinusdruckerei. Broschiert M. 2.—; gbd. M. 2.80.

Vorliegende Schrift ist nicht für Taubstummenlehrer, sondern für Geistliche und Lehrer, für Aerzte und Juristen, für alle diejenigen geschrieben, welche durch ihren Beruf öfter mit Taubstummen zu tun haben und ein natürliches Interesse an der Frage haben, auf welche Art und bis zu welchem Grade die Taubstummen heutzutage ausgebildet werden. Zunächst werden besonders Eltern taubstummer Kinder das Büchlein gerne zur Hand nehmen und sich gar viel Rat und Trost herauslesen. Das meiste Interesse aber werden der Schrift Lehrer und Priester entgegenbringen, weil diese auf eine so anziehende Weise in das Wesen der Taubstummenbildung einführt. Aber auch Aerzte und Juristen werden das Büchlein begrüßen, weil es das Innenleben des Taubstummen so naturwahr und zutreffend schildert und so einen richtigen Maßstab für die sittliche Wertung des Taubstummen darstellt. Wir sind überzeugt, daß jeder Leser, auch der Fachmann, das Büchlein mit Vergnügen, ja mit Spannung zu Ende lesen wird. Diese Aufklärungsschrift sollte in keiner Pfarr- und Lehrerbücherei fehlen.

Linz. Heinrich Rechberger, Taubstummenlehrer.

70) **Geschichte der Kongregation der Franziskanerinnen** von der Buße und der christlichen Liebe. Von Schw. M. Paula, Münster. Freiburg (Wien). Herder. M. 4.40 = *K* 5.28; gbd. M. 5.40 = *K* 6.48.

„Das Schwache vor der Welt hat Gott auserwählt, um das Starke zu beschämen“ (1 Kor 1, 25.). Das ist der Inbegriff und Schlüssel für das Leben und Wirken, für das Beginnen und Vollenden der ehrw. Stifterin Magdalena (in der Taufe Katharina genannt), die in ihrer Art fast einzig dasteht. Von Haus aus war sie arm, ungebildet, konnte nur lesen und schreiben und ihre plattholländische Mundart sprechen, hatte auch nicht die Gabe der Rede; sie dachte mehr und betete mehr; aber mit ihrer Demut, mit ihrem unbegrenzten Gottvertrauen hat sie Wunderbares geschaffen. „Gott wird sorgen“, sprach sie, mochten die Hindernisse noch so groß sein. Und Gott hat auch gesorgt. Nach nur 75jährigem Bestande hat sich ihre Kongregation wie kaum eine andere ausgebreitet. Bei ihrem Tode, 7. August 1858, umfaßte sie 30 große Anstalten, besonders in Holland und Deutschland. Jetzt ist sie ausgebreitet in Holland (24 Anstalten), Deutschland (28), Indien (6), Brasilien (22), Nordamerika (16) und in Deutsch-Südwestafrika. Die Kongregation, zunächst für Elementar-Unterricht, Handarbeit meist armer Kinder und Privatkrankenpflege gegründet, unterhält jetzt Haushaltungs-Schulen, Pensionate, Lehrerinnen-Seminare, dann besonders noch Spitäler. Diese hochinteressante Biographie ist besonders Frauenklöstern zu empfehlen.

Linz. P. Florentin Troger.

71) **Ruhmesblätter aus der Geschichte des dritten Ordens des heiligen Franziskus.** Mit einem Wegweiser in die Literatur des dritten Ordens. Von P. K. Bröll, Kapuziner. Mit Erlaubnis der Ordensobern und kirchlicher Druckgenehmigung. Selbstverlag und Kommissions-Verlag K. Stiedmann. Lana, Tirol. Gbd. *K* 4.— = M. 3.40; bez. *K* 5.30 = M. 4.50.

„Ruhmesblätter“ nennt sich dieses nicht genug zu empfehlende Buch. In der sicheren Erwartung, es werden noch weitere „Ruhmesblätter“ nachfolgen, könnte man es füglich „Handbuch der Geschichte des dritten Ordens, I. Band“ nennen. Es behandelt hauptsächlich nur die ersten (nicht ganz drei) Jahrhunderte: Entstehung, Kampf (Verfolgung) und Sieg; wieder Kampf gegen innere

(ungehorsame Mitglieder) und äußere Feinde, und wieder Sieg; ferner die regulierten Männer- und Frauenkongregationen des dritten Ordens. Ein eigenes Kapitel ist dem dritten Orden in Tirol gewidmet: Blüte, Niedergang und Aufleben. Ueber Tirol ist weiteres versprochen.

Im Anhang ist ein reichhaltiges Verzeichnis a) von Werken, Büchern, Zeitschriften usw., die sich mit dem dritten Orden beschäftigen; b) von Büchern, die den Tertiaren zu empfehlen sind: Franziskusliteratur, Legenden, Kommunionbücher, Marienbücher usw.; c) von religiösen Bildern.

Dieses Werk, das die historische Kritik aushält, ist namentlich jedem Ordensdirektor zu empfehlen, ist fast unentbehrlich für jeden, der sich einen klaren Einblick in den dritten Orden verschaffen will; ist überhaupt für jedes Kind des hl. Franziskus eine hochinteressante Lektüre. P. F.

72) **Aus allen Zonen.** Bilder aus den Missionen der Franziskaner in Vergangenheit und Zukunft.

Die Bilder, die bändchenweise erscheinen, sollen unterhalten und belehren, wollen aus einem der größten missionierenden Orden der katholischen Kirche, dem Franziskaner-Orden, Leiden und Freuden, Erfolg und Verdienste der Missionäre vor Augen führen.

1. Bändchen: Quer durch Afrika. Reisen und Abenteuer des Franziskanerbruders Peter Farde von Gent in den Jahren 1686—1690. Von P. Kajetan Schmitz O. Fr. M. 1.—6. Tausend. Trier. Paulinus-Druckerei. Brosch. M. —.50 = *K* —.60; gbd. M. —.80 = *K* —.96.

Es werden erzählt die Leiden des in Sklaverei geratenen Bruders, seine Befreiung aus den Händen der Seeräuber und Mosleminen, wie er fast ganz Afrika zu Fuß durchquert, auf der Heimkehr Schiffbruch leidet, auf einer nackten Felseninsel lange sein Leben fristet, neuerdings in die Hände von mohammedanischen Seeräubern gerät, endlich von belgischen Ordensbrüdern losgekauft wird. Er starb zu Aachen 1691.

2. Bändchen: Mongolen-Fahrten der Franziskaner im dreizehnten Jahrhundert. Von P. Patrizius Schlager O. Fr. M. 1.—6. Tausend. Trier. Paulinus-Druckerei. Brosch. M. —.50 = *K* — 60; gbd. M. —.80 = *K* —.96.

Dieses Bändchen erzählt von den Missionsreisen des P. Johannes von Piano di Carpine und seines Nachfolgers P. Wilhelm Stubruk in den Ländern der Mongolen, von ihren Gesandschaften zu deren Fürsten; wie sie die ersten waren, die uns Europäern um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den unbekannten Ländern Asiens Kunde brachten, sowie über deren ethnographische und geographische Verhältnisse, und das zu einer Zeit, wo die „gelbe Gefahr“ dem Abendlande so nahe gerückt war. Wahrlich ein kühnes Wagestück!

Linz. P. F.

73) **P. Martin von Cochem 1634—1712.** Sein Leben und seine Schriften. Von P. Joh. Chrysost. Schulte O. M. Cap. Freiburg und Wien. Herder. 1910. M. 3.— = *K* 3.60; gbd. M. 3.60 = *K* 4.32.

Wer kennt nicht „Cochems Meß-Erklärung“, seine „Höllenpredigten“, seinen „Himmelschlüssel“, seine „History“-Bücher und noch viele andere volkstümliche Andachtsbücher? Der „Cochem“ ist bekannt unter Klerus und Laienwelt. Und doch wußte man von diesem im 17. Jahrhunderte so berühmten Manne Näheres so wenig. Es ist darum überaus lobenswert, daß uns P. Johannes Chrys. Schulte mit dem abwechslungsreichen Leben und der schriftstellerischen Tätigkeit, sowie mit der Bedeutung eines Mannes bekannt macht, der namentlich in den Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege so außerordentlich viel zur Hebung des religiös-sittlichen Lebens beigetragen. Der Biograph zeichnet ihn uns als einen Mann von strenger Lebensweise, dabei aber wieder voll Gutherzigkeit und Nächstenliebe, Kindeseinfalt und Bescheidenheit, voll Arbeitseifer, unablässig bemüht, für die Ehre Gottes und für das Heil der Seele zu arbeiten, zu reden und zu

schreiben. Man kann in Wahrheit sagen, daß er durch seine zahlreichen Gebet-, Unterrichts- und Erbauungsschriften für das religiöse Denken und Leben weitester katholischer Volkskreise auf Generationen hiedurch geradezu richtunggebend geworden. Auch Kirchenhistoriker können auf ihre Rechnung kommen, indem die Biographie einen Teil der religiösen Denkrichtung und Frömmigkeitsäußerung des katholischen Lebens des 17. und 18. Jahrhunderts bietet. Erwähnt sei, daß auch Literarhistoriker angefangen haben, auf seine schriftstellerische Tätigkeit ihr Augenmerk zu richten. † P. F.

74) **Das Vaterunser**. Zehn Betrachtungen von P. Sebastian von Oer, Benediktiner der Abtei St Martin in Beuron. 1. u. 2. Auflage. Freiburg und Wien. 1910. Herder. gbd. M. 2.30 = *K* 2.76.

Unerschöpflich ist das „Gebet des Herrn", und im „Gebete des Herrn" ist alles enthalten, was der Christ für sein zeitliches und ewiges Leben bedarf. Das ist die Lehre der Lehrer des geistlichen Lebens. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, hat uns der Hochw. H. Verfasser ein Buch geschenkt, das „Vaterunser", in welchem er in zehn Betrachtungen, unter Anlehnung an die „geistlichen Exerzitien" des hl. Ignatius, nicht bloß die „ewigen Wahrheiten" uns ins Gedächtnis ruft, sondern auch stets praktische Anwendungen für das soziale und Familienleben macht. Aussprüche der Hl. Schrift und bewährter aszetischer Schriftsteller sind so glücklich ineinander verwoben, und die Form der Darstellung derart, daß das „Vaterunser" nicht mehr als eine trockene aszetische Unterweisung, sondern vielmehr als eine angenehme, wenn auch ernste Lesung erscheint, die sich auch zu Privatbetrachtungen ganz vorzüglich eignet. P. F.

75) **In excelsis**. Von Johannes Jörgensen. Autorisierte Uebersetzung von Johann Mayrhofer. Kempten u. München. 1911. Kösel. Geheftet M. 3.— = *K* 3.60; gbd. M. 4.— = *K* 4.80.

Dieses Werk ist eine Fortsetzung zur Lebensbeschreibung des hl. Franziskus von Assisi. Im „hl. Franz von Assisi" schildert Jörgensen den Meister des mystischen Lebens, in diesem Buche das franziskanische Ideal im Leben dreier hervorragender religiöser Frauen der franziskanischen Frühzeit: der Sünderin Margarita von Cortona, der lauen Witwe Angela von Foligno, der bis zum 20. Lebensjahre „in der Gefangenschaft der Welt" zurückgehaltenen, doch bei allem Verkehr in der Welt sich rein erhaltenden jungfräulichen Prinzessin Camilla Baptista Varani. Alle stiegen sie, nach verschiedenen Lebensschicksalen und nach großen Kämpfen, zur Nachfolge des hl. Franziskus empor. Sorgfältige Benützung und Bearbeitung des Quellenmaterials, genaue Kenntnis der Zeit und Oertlichkeit, bei aller Einfachheit prächtige Darstellung sind Vorzüge auch dieses Werkes. P. F.

76) **Gold, Edelsteine und Perlen** oder die Zeremonien und Gebete bei der heil. Messe. Von P. Plazidus Banz O. S. B. In zweifarbigem Druck, mit mehreren Kopfleisten. 8°. 240 S. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Gbd. in Leinwand mit Goldtitel, Rundecken, Rotschnitt M. 3.— = *K* 3.60 = Fr. 3.75.

Verständnis für die beim hl. Meßopfer vorkommenden Zeremonien und Gebete will das mit Zweifarbendruck ausgestattete Büchlein dem Leser vermitteln. Auch die zur Feier der hl. Messe notwendigen Gegenstände: Altar, Kruzifix, Lichter, Kelch, hl. Gewänder usw. finden gebührende Würdigung. Die Sprache ist lebendig und frisch. Mitunter eingestreute anziehende Erzählungen und treffende Beispiele aus der Geschichte und dem praktischen Alltagsleben wirken wie schön ausgeführte sinnreiche Illustrationen. Das Werkchen ist vornehm ausgestattet und eignet sich zum Geschenk bei öffentlichen und privaten Anlässen.

77) **Warum liebe ich meine Kirche?** Ein Weckruf für Jugend und Volk. Von Jakob Scherer, Pfarrer. Mit drei Kopfleisten nach Original-Komposition. 8°. 176 S. gbd. in Leinwand mit reicher Gold-

pressung, Rundecken, Rotschnitt M. 2.20 = *K* 2.65 = Fr. 2.75. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G.

Ein Büchlein für das Volk. Die Sprache ist populär, lebendig, untermischt mit vielen Erzählungen und Zitaten. Es ist ein Buch, dem Geschmacke der Jetztzeit entsprechend. Der Verfasser will Liebe zur katholischen Kirche wecken, was ihm wohl gelingen wird. Aus der Darstellung spricht ein warmfühlendes Herz, dessen Schläge man bei der Lektüre noch vernimmt. In vierzehn Abschnitte ist der Stoff zerlegt, die alle eine Antwort auf die Frage enthalten: „Warum liebe ich meine Kirche?“ In diesen Antworten wird dann vorgeführt, was für einen Schatz wir an der Kirche haben, was wir ihr verdanken, wie man zur Kirche kommt, was zum Abfall von ihr führt usw. Das Buch verdient weite Verbreitung.

78) **Das Schuldkapitel der Ordensperson.** Eine Studie von P. Tezelin Halusa O. Cist. 1911. Selbstverlag des Verfassers: Heiligenkreuz bei Baden-Wien. 8°. II u. 56 S. brosch. M. —.50 = *K* —.60.

Vorliegende Schrift, ein Sonderabdruck aus den bekannten „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden“, behandelt die Institution des Schuldkapitels nach der historisch-wissenschaftlichen wie nach der aszetisch-praktischen Seite hin mit anerkennenswerter Gründlichkeit und zeugt für ausgedehnte Kollektaneen, wenn auch manche Zitate einen etwas gezwungenen Eindruck erwecken, z. B. S. 10 „devotus femineus sexus“, S. 12 „Elisäus des neuen Israel“. S. 16 ist paulalim übersehen worden.

Vilshofen, Ndby. P. Beda Danzer O. S. B.

B) Neue Auflagen.

1) **Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes.** Von Franz Kaulen. Erster Teil. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage von Gottfried Hoberg, Doktor der Philosophie und der Theologie, ord. Professor der Universität Freiburg im Breisgau. Mit sieben Schriftproben im Text und einer Tafel. (Theologische Bibliothek.) Freiburg. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. VII und 266 S. M. 4.— = *K* 4.80; geb. in Leinwand M. 5.20 = *K* 6.24.

Der hochselige Verfasser Prälat Dr Fr. Kaulen stellte sich die erhabene Aufgabe, durch sein Werk „Einleitung usw.“ in möglichst gedrängter Darstellung und Auswahl des Materials nicht nur dem Zwecke der theologischen Bibliothek wissenschaftlich gerecht zu werden, sondern zugleich auch dem Bedürfnisse der Studierenden und den Anforderungen der im Leben stehenden Priester zu dienen. Und wahrhaft, mit außerordentlichem Erfolge hat der innigverehrte Verfasser Kaulen an seiner Aufgabe gearbeitet, so daß Rezensent bei Ankündigung der vierten Auflage dieses Werkes (vgl. Theol.-prakt. Quartalschr. 1901, S. 425) dem hochw. Verfasser den innigsten Dank, die vollste Anerkennung mit Freuden widmen konnte. Da nun die vierte Auflage des ersten und zweiten Teiles von 1899 bereits lange vergriffen ist, eine Neuausgabe aber höchst wünschenswert erschien, gelang es der löblichen Verlagshandlung, den ausgezeichneten Bibliologen, hochverehrten Herrn Prof. Dr G. Hoberg für die Bearbeitung dieser neuen Auflage zu gewinnen. Der berühmte Fachgelehrte hielt sich bei dieser Arbeit genau an den Grundsatz, von dem alten, bewährten Bestande so viel zu bewahren, als möglich war, hat aber aus der umfangreichen neueren Literatur eine sorgfältige Auswahl getroffen und auch aus der Literatur, die vor 1899, dem Erscheinungsjahre der vierten Auflage, liegt, manches ergänzt und richtiggestellt, und zwar

in dem Maße, daß die Seitenzahl des ersten Teiles von 188 auf 266 gestiegen ist. — So ist z. B. besonders gut das bezüglich der Inspiration S. 21 ff Ergänzte; ebenso S. 62 (die Oden Salomons, Buch Henoch); 114; 167 f; 217 f. Wichtig sind die Bemerkungen: S. 49 über den Barnabasbrief; S. 65 über das Hebräerevangelium im Hinblick auf die Ursprache des kanonischen Matthäusevangeliums; 55 f (Mt 16, 9—20; Jo 7, 53—8, 11). Die Abschnitte über den Schriftcharakter, die überlieferten Textexemplare, die Uebersetzungen sind recht gründlich, mit wahrem, tiefem Verständnisse und gewissenhaft durchgearbeitet. Recht angenehm ist S. 105 der beigefügte Satz: „In unserer jetzigen Vulgata weicht die Verseinteilung zuweilen von der Stephanschen Einteilung ab; sodann S. 149: „ist sehr schwierig" statt des früheren: „ist kaum möglich"; der Satz im letzten Paragraph: „Die Kirche hat deutlich zu erkennen gegeben, daß sie der jetzigen kritischen Gestalt der Vulgata keine absolute Gültigkeit zuspricht." Statt „1 Mos" wird „Gen", statt „chaldäisch" „aramäisch" gesetzt. Interessant ist die eingehende Erörterung des „Komma Johanneum" (S. 56 f.): „Der Charakter, authentischer Ausdruck einer geoffenbarten Wahrheit zu sein, kommt auch dem Komma Johanneum kraft seiner allgemeinen Aufnahme in den kirchlichen Bibeltext zu, ohne daß er deshalb ursprünglicher Bestandteil der Bibel wäre." S. 263 heißt es: „authentisch" (= authenticus) ist ein juristischer Begriff, der mit „echt", „ursprünglich" im kritischen Sinne (= genuinus, originalis, originarius) nicht verwechselt werden darf." Diese sinnige Distinktion hatte der hochw. Verfasser Kaulen wohl kaum im Auge, als er betreffs der Entscheidung der Kongregation des heiligen Offiziums vom 13. Jänner 1897 zu der Stelle bei Johannes (S. 244, 4. Auflage) bemerkte: „Indessen hat Kardinal Vaughan aus vorzüglicher Quelle erfahren, daß die Kongregation damit nicht beabsichtigt habe, der lange geführten wissenschaftlichen Kontroverse über die Echtheit der betreffenden Stelle ein Ende zu machen". — Die Ansicht, daß nicht Italien, sondern Afrika die Heimat der ersten lateinischen Uebersetzung, der Itala, sei (S. 193 f), ist nicht ganz erschüttert; die „librorum instrumenta", die der heilige Petrus der Kirche zu Rom übergab, sollen eben nicht lateinische Uebersetzungsstücke, sondern biblische Bücher in griechischer Sprache sein. Die lateinische Kirchensprache stammt von der afrikanischen Gemeinde, wo das Latein frühzeitig Volkssprache wurde und eine Uebersetzung der Bibel notwendig machte, während in Italien, namentlich in Rom, das Griechische noch tief ins zweite Jahrhundert allgemein verbreitet war. — Die verschiedenen Schriftproben (aus dem Semitischen und Griechischen) sowie die faksimilierte Tafel mit den Titelblättern der Vulgataausgaben von 1590 und 1592 sind gewiß auch eine wahre Zierde der neuen Auflage, worin wir den hochgeschätzten, altbekannten „Kaulen" freudigst begrüßen! — So hat denn die vorliegende fünfte, von der Herderschen Verlagshandlung gleichfalls sehr schön und ganz korrekt ausgestattete Auflage eine Menge von Bereicherungen und Umarbeitungen aus der unermüdet tätigen Hand des hochedlen Verfassers Hoberg aufzuweisen, der seinem Lieblingswerke, dem eingehenden und meisterhaften Forschen in der Heiligen Schrift, unausgesetzt zugetan bleibt, und sie wird nicht verfehlen, nach der Absicht des Hochseligen neben der Rechtfertigung der Offenbarungswahrheit den Lesern, insbesondere den Kandidaten der Theologie, Liebe zum Studium des Buches aller Bücher einzuflößen.

Mit der vollsten Gewißheit und innigen Freude über die günstige Aufnahme, die das inhaltsreiche Werk in weiten Kreisen der Gelehrten und Studierenden finden wird, verbindet Rezensent zugleich den tiefgefühlten Wunsch, der hochgeehrte Verfasser möge Muße finden, um auch von den folgenden Teilen möglichst bald eine neue Auflage besorgen zu können.

Prag. Dr Leo Schneedorfer.

2) **Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Von Dr J. Schuster und Dr J. B. Holzammer. Für den Unterricht in Kirche und Schule sowie zur Selbstbelehrung. Siebente, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit

215 Bildern und 5 Karten. 2 Bände. gr. 8°. XLIV und 2054 S. M. 23.— = *K* 27.60; geb. in Halbfranz M. 28.— = *K* 33.60. — **Das Neue Testament.** Bearbeitet von Dr Jakob Schäfer, Professor der Theologie am bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. Mit 103 Bildern und 3 Karten. XXII und 920 S. M. 10.50 = *K* 12.60; geb. M. 13.— = *K* 15.60.

Mit dem vorliegenden Bande „Das Neue Testament" ist das große Werk zum Abschluß gekommen. Den Inhalt dieses Bandes bilden, wie schon der Titel besagt, die Schriften des Neuen Testamentes. Selbstredend nehmen die Evangelien, beziehungsweise das Leben und Wirken des göttlichen Heilandes den größten Raum ein. Die rationalistischen Ansichten erfahren überall die verdiente Kritik und Abweisung. Auch den oft schw.erigen und strittigen Fragen geht das Buch nicht aus dem Weg, löst sie vielmehr in befriedigender Weise, nachdem es zuvor über die verschiedenen Ansichten genügend orientiert hat. Anerkennung, ja Bewunderung verdient der große Sammelfleiß, mit welchem unter Berücksichtigung der wichtigsten Literatur bis in die neueste Zeit auf einem verhältnismäßig kleinen Raum soviel zusammengetragen wurde. So ist u. a. die Topographie Palästinas nach den neuesten Ergebnissen dargestellt, die geschichtliche Entstehung und Entwicklung aufgezeigt und auch die heutigen Verhältnisse sind berücksichtigt. Im übrigen sei verwiesen auf die Besprechung des ersten Bandes vorliegenden Werkes in dieser Zeitschrift LXIV (1911) 646 f. Bei einer Neuauflage könnte vielleicht mit den Anmerkungen mehr gespart und könnten diese besser mit dem Texte verflochten werden. Dadurch würde das Werk an Uebersichtlichkeit nur gewinnen. Das Personen- und Sachregister ist in beiden Bänden sehr reichhaltig und verläßlich, wie zahlreiche Stichproben ergaben. Dem Verlage, wie auch den Neubearbeitern beider Bände gebührt vollste Anerkennung für die große Mühewaltung.

St. Peter bei Graz (Steiermark). Dr Florian Schmid.

3) **Elementa Philosophiae Scholasticae.** Auctore Dr Seb. Reinstadler. Volumen I. continens Logicam, Criticam, Ontologiam, Cosmologiam. Vol. II. continens Anthropologiam, Theologiam naturalem, Ethicam. Editio V et VI. Friburgi Brisgoviae. 1911. B. Herder. XXVII und 500, XX und 496 S. *K* 7.20; geb. *K* 8.88.

Wenn ein philosophisches Lehrbuch in kaum 10 Jahren 6 Auflagen erlebt, so ist das der beste Beweis für die Brauchbarkeit desselben, und der Referent hält sich der Mühe überhoben, neuerdings die Vorzüge dieses Werkes hervorzuheben. Ueberall bemerkt man in der neuen Auflage die verbessernde Hand des Verfassers, so daß das Werk ganz auf der Höhe der Zeit steht. Wegen seiner Kürze, übersichtlichen Anordnung des Stoffes und klaren Ausdrucksweise wird es auch weiterhin als philosophisches Lehrbuch vorzügliche Dienste leisten und verdient es die weiteste Verbreitung.

Schlägl. Dr Stephan Feichtner.

4) **Eucharistie und Bußsakrament** in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. Von Dr Gerhard Rauschen, a. o. Professor der Theologie an der Universität Bonn. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8°. XII und 252 S. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.— = *K* 4.80; geb. in Leinwand M. 5.— = *K* 6.—.

Das 1908 erschienene und seitdem ins Italienische und Französische übertragene Buch, das neben anderen eingehenden Besprechungen auch in dieser Zeitschrift (1909, S. 618 ff) von P. Höller rezensiert wurde, „hat der Verfasser

einer *gründlichen Umarbeitung* unterzogen und um etwa 50 Seiten vermehrt. *Drei Paragraphen* erscheinen hier in ganz neuer Gestalt: in § 3 werden die neuen liberal-protestantischen Forschungen über die Einsetzung der Eucharistie jetzt vollständig mitgeteilt und beurteilt; in § 4 nimmt der Verfasser eine andere . . . Stellung zu der Kontroverse *Wieland-Dorsch* in Betreff des Wesens des heiligen Meßopfers; in § 8 wird die Vergebung der Kapitalsünden im christlichen Altertum nach den Einwendungen Stuflers neu geprüft, namentlich die Aeußerungen des Hermas, Irenäus, Origenes und Cyprian in dieser Angelegenheit . . . . . Ein Paragraph (§ 7) wurde *ganz neu* in diese Auflage eingefügt, der vielen willkommen sein wird, nämlich: Häufigkeit und Vorbedingungen des *Kommunionempfanges* in altchristlicher Zeit" (Vorwort zur zweiten Auflage). Die Grundauffassung auch in dieser Umarbeitung ist wesentlich dieselbe geblieben. Die *positiv-historische Methode* beansprucht bei Rauschen eine fast allein entscheidende Rolle bei Beurteilung all der heiklen und schwierigen Fragen, die hier aufgeworfen und untersucht werden. Vielleicht hätte aber die ganze *pragmatische* Verarbeitung des aufgespeicherten historischen Materials noch mehr gewonnen, wenn auch die allgemein *dogmatischen* Gesichtspunkte etwas unverrückter festgehalten worden wären. Wenn der Verfasser (im Vorwort) schreibt: „Für Stufler ist die Frage schon *dogmatisch* entschieden, und das macht ihn für eine Belehrung auch in untergeordneten Punkten völlig unzugänglich", so scheint uns der Vorwurf in dieser Form nicht nur ungerechtfertigt, sondern bekundet gleichzeitig ein Zurückdrängen des dogmatischen Standpunktes in Fragen von weittragender *dogmatischer* Bedeutung. Nichtsdestoweniger herrscht in der ganzen Darstellung das offenkundige Streben vor, auch den gegenteiligen Auffassungen entgegen zu kommen und „der Wahrheit und damit der Sache Gottes und der Kirche zu dienen" (Vorwort).

Wir wollen nur beispielsweise auf eine Stelle kurz hinweisen, wo sich bei größerer Rücksichtnahme auf allgemeinere Gesichtspunkte und dogmatische Ideen eine befriedigende Erklärung leichter hätte erreichen lassen. Kann man sich für die reale Gegenwart wirklich *kaum* auf die „Lehre der zwölf Apostel" berufen (S. 2)? Uns scheint doch wohl. Die aus c. 14 angeführte Stelle, in welcher das vorausgehende Sündenbekenntnis (offenbar zum würdigen Empfang der heiligen Kommunion) gefordert wird, enthält doch namentlich für jene apostolische Zeit einen nicht fernliegenden Hinweis auf 1 Kor 11, 27—29, wo der Apostel gerade im Hinblicke auf die reale Gegenwart die würdige Vorbereitung im Sinne der Herzensreinheit verlangt (das S. 142 f Behauptete ist zu apodiktisch!) Und wenn dieselbe Didache (9, 2) uns danken lehrt „für den heiligen Weinstock Davids", so bekommt diese nach dem bloßen Wortlaut allerdings etwas dunkle Stelle immerhin neues Licht durch die für jene Zeit besonders naheliegende Bezugnahme auf Jo 15, 1 und 5, zumal der reale Christus persönlich als dieser Weinstock erscheint; wenn dann Rauschen selbst (S. 7 und S. 15) auf diese Worte wieder zurückkommt und sie eher für die reale Gegenwart verwendet — wohl mit Recht — dann geht *Hehn* (S. 2) entschieden nicht zu weit, wenn nach ihm die Didache *unzweifelhaft* den Glauben an die reale Gegenwart *voraussetzt*. — Wenn dann S. 10 dem Origenes vorgeworfen wird, daß ihn sein Spiritualismus zur „Vergeistigung" des Leibes und Blutes des Herrn in der Eucharistie getrieben, darf doch wohl gerade bei dem etwas mystisch veranlagten Origenes das sonst allgemein anerkannte Interpretationsprinzip Beachtung finden, demzufolge scheinbare Widersprüche und Unklarheiten aus dem ganzen Zusammenhang und aus klareren Stellen ihre Lösung finden: und solche klarere Stellen führt ja Rauschen selbst S. 7 und S. 9 an. Die vorgebliche „Vergeistigung" läßt sich unseres Erachtens vollkommen befriedigend erklären als eine Zurückweisung der grobsinnlichen Auffassung und als gläubige Auffassung der sinnlich nicht wahrnehmbaren realen Gegenwart; darum ist wohl auch „κατὰ τὴν κοινοτέραν περὶ τῆς εὐχαριστίας ἐκδοχήν" (S. 9 Anm. 6) nicht so sehr die *gemeinchristliche* Auffassung, sondern die *grobsinnliche* Auffassung der Juden; κοινός ist hier der Gegensatz zu ἀκάθαρτος (= τοῖς μὲν ἁπλουστέροις = gemein, niedrig). — *Wieland*

erscheint uns noch immer zu stark berücksichtigt; namentlich das S. 72 bezüglich der geminderten (?) dogmatischen Bedenken wird wohl nach der inzwischen erfolgten Indizierung eingeschränkt werden müssen. — Durch unsere mehr gelegentlichen Bemerkungen wollten wir nur dem Wunsche Ausdruck verleihen, es möge dem gewiß verdienstvollen Forscher gelingen, durch die wissenschaftlich durchaus berechtigte stärkere Einbeziehung der dogmatischen Gesichtspunkte noch mehr Licht in die dunklen Untersuchungen zu bringen!

Linz. Dr Johann Gföllner.

5) **Lehrbuch der Moraltheologie.** Von Dr Anton Koch, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1910. XIV u. 688 S.

Kochs Moraltheologie, die eine Perlenschnur kostbarer Aussprüche durchzieht, liest sich ebenso angenehm als bequem. Während nämlich andere Autoren mit bloßen Hinweisen sich zufrieden geben, füllt Koch halbe Seiten mit lateinischen und deutschen Zitaten. Sehr wertvoll sind die in reicher Menge gebrachten Literaturangaben. Der vom praktischen Leben umflutete Seelsorger wird an dem Buch vielleicht nicht immer sein Genügen finden, da das kasuistische Moment in den Hintergrund tritt.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

6) **Wo steht unsere heutige Predigt?** Von Msgr. Franz Stingeder. Eine homiletische Zeitfrage. Zweite Auflage. Linz, Kath. Preßverein. 1911. VII u. 236 S. gr. 8°.

Auf dem homiletischen Kursus von Ravensburg 1910, der eine neue Erscheinung in der Geschichte der Kanzelberedsamkeit darstellt, wurde die oben angeführte Arbeit von dem Hochw. Herrn Bischof v. Keppler gleich eingangs als Orientierungsplan bezeichnet und vorausgesetzt. Bald darauf erschien die vorliegende zweite Auflage in einem neuen, geschmackvollen Kleide, die Zeugnis davon ablegt, daß diese eingehende Gewissenserforschung den Wünschen der Besten im Klerus entsprochen hat. Durch den homiletischen Kursus zu Wien hat der Verfasser eine neue verdiente Anerkennung seiner Arbeit erhalten. Das Wort des heiligen Klemens M. Hofbauer: „Das Evangelium muß ganz neu gepredigt werden", das der Verfasser seinem Buche als Leitspruch vorgesetzt hat, war nämlich auch der leitende Gedanke des Kurses, insofern der engere und lebendigere Anschluß an die Heilige Schrift von dem Kurse wie von dem Verfasser der „homiletischen Zeitfrage" hauptsächlich gefordert und angestrebt wurde. Eine weitere Empfehlung braucht das Buch nicht, das durch eine vorzügliche Disposition und ein genaues Register dem Leser sehr leicht zugänglich gemacht ist. Die gute Aufnahme desselben stellt übrigens dem Klerus deutscher Zunge das beste Zeugnis aus.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. Ss. R.

7) **Heortologie** oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von Dr K. A. Heinrich Kellner, o. ö. Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Bonn. Dritte, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1911. XV und 318 S.

Das Motu proprio vom 2. Juli 1911 tat einen Griff in den Kranz der kirchlichen Feste. Es läutet einer Anzahl bisher gebotener Feiertage die Totenglocke. Da sie scheiden, interessiert um so mehr die Geschichte ihrer Entstehung und Verbreitung: wann und wo sind sie ins Leben getreten, was hat sie angeregt, wer hat sie eingeführt? So erlangt Kellners Heortologie eben jetzt erhöhte Bedeutung, wenn sie auch anderseits durch das päpstliche Dekret Supremi disciplinae veraltet erscheint. In dem genannten Werk ist die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der wichtigeren Heiligenfeste an der Hand zahl-

reicher mit kritischem Auge durchgeprüfter Quellen dargestellt. Besonders eingehend werden das Hochfest des Kirchenjahres (Ostern), Weihnachten und das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä behandelt. Neu hinzugekommen sind in der 3. Auflage die kurzen Abschnitte über die Begleitfeste des Christtages (S. 119), über die Maiandacht (S. 204) und über die Feste der Apostel Matthäus, Bartholomäus und Thomas (S. 212 f). In manchen Aeußerungen zeigt sich der Verfasser sehr kritisch. So werden die im Brevier stehenden Homilien des Festes der Unbefleckten Empfängnis als voll von langatmigen und inhaltleeren Exklamationen bezeichnet (S. 198). Die Entfernung der Katharina-Legende aus den liturgischen Büchern wünscht Kellner im Interesse der Würde dieser (S. 240). Das Fest Mariä Verkündigung in der Karwoche wird als störender Fremdkörper empfunden (S. 177).

Es seien folgende Bemerkungen gestattet: Die S. 22 angeführte Bulle Universa per orbem vom Jahre 1642 bestimmte als gebotene Feiertage auch den 26. und 28. Dezember. In Oberösterreich ist das Fest des heiligen Florian kein festum fori (S. 26). Die Geschichte des Herz Jesu-Festes schließt mit Klemens XIII. (S. 96)! Sehr dürftig sind die Angaben über das vierzigstündige Gebet (S. 95). Aus Ferraris Prompta Bibliotheca, auf die S. 198, Anm. 1, hingewiesen ist, ergibt sich, daß das Fest Mariä Empfängnis schon Klemens XI. 1708 für die ganze Kirche zum gebotenen Feiertag machte. Zu unbestimmt und daher mißverständlich ist der Satz: „Fällt das Fest Mariä Verkündigung auf einen der drei letzten Tage der Karwoche oder in die Osterwoche, so wird es verlegt“ (S. 177). S. 54 wäre zu erwähnen gewesen, daß am Gründonnerstag nach dem Caeremoniale Episcoporum die Fußwaschung an 13 Personen vorgenommen werden soll. Unrichtig ist die Behauptung, die Sabbatsruhe sei die untergeordnete Seite der Sabbatsfeier gewesen (S. 5). S. 85, Z. 8 v. u. lies: Simchat. Die aramäische Form Pascha ist am Schluß mit Aleph zu schreiben (S. 30).

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

8) **Herders Konversations-Lexikon.** Dritte Auflage. Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten. gbd. *K* 18.—. (IX.) Ergänzungsband.

Das Werk will nach zwei Richtungen hin ergänzen: einerseits durch Fortführung bereits behandelter, andererseits durch Aufnahme neuer Artikel. Die ersteren sind durch Sternchen bezeichnet, die letzteren haben keines. Von den Abbildungen sind hervorzuheben: Heiligtum der Aphaia, Süßwasserfische, Baukunst, Bildtelegraphie, Dampfturbinen, Elektrizitätswerke, „Ex libris“, Geschütze und Geschosse, Kriegsschiffe, Kriminaltaktik, Luftschiffahrt, Mensch, Stubenvögel, Werkzeugmaschinen und Zimmerpflanzen. Ueberblickt man die Artikel, so findet man wohl auf jeder Seite neue. Berücksichtigt sind auch die politischen Verhältnisse und Veränderungen in den meisten Staaten. So findet man auch in diesem Ergänzungsbande einen großen Reichtum wissenswerter Dinge. Wer die ersteren Bände besitzt, muß sich gewiß auch diesen anschaffen, um ein sehr nützliches und vollständiges Werk zu besitzen.

Linz. M. H.

9) **Ludwig Windthorst.** Sein Leben, sein Wirken. Von Dr Ed. Hüsgen. Mit 148 Abbildungen. Neue vermehrte Ausgabe. Köln. 1911. Verlag J. P. Bachem. 376 S. Lex. 8°. In Original-Kaliko-Einband M. 5.— *K* 6.—.

„Die Perle von Meppen“, der hochberühmte Führer des deutschen Zentrums, ist am 14. März 1891 in seinem 80. Lebensjahre gestorben. Dr Hüsgen hat ihm in dem eleganten Buche ein würdiges Denkmal gesetzt; die Quadern dazu hat aber niemand anderer geliefert als Windthorst selbst, der glaubensstarke, glaubenstreue Mann, der in seiner felsenfesten katholischen Ueberzeugung den gewaltigen Staatsmann Bismarck niedergerungen. In der Geschichte des

deutschen Kulturkampfes nimmt Windthorst unter den großen Männern, die um ihn und mit ihm waren, den ersten Platz ein. Der Verfasser zeigt uns die einzelnen Phasen dieses Kampfes auf Leben und Tod und die Haltung und Strategie des Zentrumsführers. Ein großartiges, auch für die Epigonen lehrreiches Bild! Jeder katholische Politiker sollte das Buch studieren. Der Bilderschmuck ist reichhaltig und schön, selbst die Karikaturen muß man loben. Wir wünschen dem prächtig ausgestatteten Buche die weiteste Verbreitung.

Linz. Dr M. Hiptmair.

10) **Aberglaube und Seelsorge** mit besonderer Berücksichtigung des Hypnotismus und Spiritismus. Von Dr Franz Walter, Professor der Theologie an der Universität München. Zweite, erweiterte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1911. Schöningh. VIII u. 500 S. geb. M. 2.60 = *K* 3.12.

Dieses hochinteressante und der Verhältnisse wegen notwendige Werk liegt in zweiter Auflage vor. Daß eine solche in so kurzer Zeit notwendig geworden, zeugt von der Vortrefflichkeit des Buches. Aberglaube — fast so alt, wie die Menschheit — ist leider ein Uebel, das in Großstädten, und da vorzüglich, wo der Glaube abhanden gekommen, aber auch auf dem Lande, wenn auch in milderer Form, grassiert. Wie nützlich, sagen wir, wie notwendig daher für jeden Seelsorger, sei er Pfarrer oder Kaplan, sei er in der Stadt oder auf dem Lande, ein Buch, das einerseits Aufschluß gibt über die verschiedenen Erscheinungsarten des Aberglaubens, andererseits an die Hand geht, die Einwürfe der Gegner der Kirche, die alles Uebernatürliche natürlich erklären, zu widerlegen und durch Belehrung, Aufklärung diesem Unheile entgegenwirken zu können. Diese Auflage ist eine erweiterte. Jedes Kapitel hat Erweiterung erfahren, namentlich das dritte über Magnetismus und Hypnotismus, und das fünfte über Spiritismus, da seit dem Erscheinen der ersten Auflage die Forschung auf okkultistischem und spiritistischem Gebiet bedeutend vorangeschritten, deren Resultate der Verfasser auch benützt; insbesondere weist er nach, wie der Spiritismus jedes übernatürlichen Charakters entbehre. Die „Anhänge" der ersten Auflage sind in den betreffenden Kapiteln organisch eingefügt. Eine Erweiterung ist es auch, daß in einem besonderen Kapitel „Aberglaube und Großstadt" behandelt wird. Da der Preis so gering ist, sollte jeder Seelsorger in Stadt und Land sich dieses Werk beschaffen; es wird nicht bereut werden.

Linz. P. F.

11) **Die Liebe des Gekreuzigten.** Betrachtungen über das bittere Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi von P. K. Klemens C. Ss. R. Mit kirchlicher Approbation. Vierte Auflage. Mainz. 1911. Verlag von Kirchheim. gr. 8°. XXXI u. 686 S.

Der heilige Alfons pflegte zu sagen: „Was könnte uns wohl mehr verpflichten, unseren Gott zu lieben, als das Leiden Jesu Christi und der Gedanke, daß der ewige Vater, um uns das Uebermaß seiner Liebe zu zeigen, seinen eingebornen Sohn auf die Erde gesandt hat, damit er für uns Sünder sterbe?"

Ein Sohn des heiligen Alfons, P. Karl Klemens, Konvertit, † 1886, veröffentlichte 1877 zum erstenmal „Die Liebe des Gekreuzigten." Es sind im ganzen 103 Betrachtungen. Die ersten 3 „über den großen Nutzen, den die Seele durch die Betrachtung des bitteren Leidens Jesu gewinnt", bilden gleichsam die Einleitung, 94 behandeln ausschließlich die Leidensgeheimnisse, die 6 Schlußbetrachtungen beschäftigen sich mit der Auferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn. Nunmehr liegt die vierte Auflage vor. Außerdem erschien noch eine französische Uebersetzung. Der Verfasser stützt seine Ausführungen auf die besten Werke der aszetischen Literatur. Die Sprache, wenngleich einfach, entbehrt nicht der Salbung und Kraft. Die vielen bischöflichen Empfehlungen, die dem Buche vorgedruckt sind, liefern einen Beweis mehr für die Vortrefflichkeit der Betrach-

tungen, die willkommene Dienste leisten dürften nicht bloß Ordenspersonen und Priestern, sondern auch jenen gottliebenden Seelen in der Welt, die es mit dem Streben nach christlicher Vollkommenheit ernst nehmen.

Es ist kein geringerer als der gelehrte Dogmatiker Heinrich, der von dem vorliegenden Werke rühmte, „es sei ein ganz ausgezeichnetes, tieffrommes Betrachtungsbuch und zugleich eine wahre Fundgrube für Prediger“.

Mautern. P. Jos. Höller C. Ss. R.

12) **Die Verehrung Unserer Lieben Frau.** Betrachtungspunkte über das Leben Marias und die Lauretanische Litanei, für die Feste der Gottesmutter, sowie für die Monate Mai und Oktober. Von Stephan Beissel S. J. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder, 1911. 8°. X u. 328 S. M. 3.20 = *K* 3.84.

Das vorliegende Werk, welches nicht mit dem großen, bereits in zwei Bänden veröffentlichten Werke „Geschichte der Verehrung Marias“ verwechselt werden darf, bildete in den früheren Auflagen das 9. Bändchen der Betrachtungspunkte für das ganze Kirchenjahr; es ist in dieser Auflage selbständig von den übrigen, ohne Verweis auf dieselben, abgefaßt und zugleich in manchen Punkten gekürzt, in andern vervollständigt worden. Die schnelle Folge der Auflagen bestätigt dessen Brauchbarkeit namentlich für Priester und Ordensleute, indem auf Meßbuch und Brevier besondere Rücksicht genommen wird. Die Methode ist klar und praktisch, fern von Herbeiziehung des Unkritischen und Ueberschwenglichen, der Inhalt eignet sich auch für Marienpredigten und geistliche Lesungen.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

13) **Auf zum heiligen Gastmahl!** Belehrungen über die häufige Kommunion nebst Beicht- und 95 Kommunionandachten mit vielen Gebeten für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Achte, verbesserte Auflage. Mit Erlaubnis der Obern. 1911. Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Druck und Verlag der Missionsdruckerei.

Kaum ein Gebetbuch, das für den öfteren Empfang der hl. Kommunion Gebete enthält, hat eine so ausgedehnte Verbreitung gefunden wie das von P. Heinr. Müller. Die neue Auflage ist vermehrt durch die Widerlegung von 16 neuen Einwänden gegen den täglichen Empfang der hl. Kommunion, von denen mehrere durch das Dekret über die Kinderkommunion veranlaßt sind. Diese sind: Es ist doch allzu früh, wenn die Kinder schon bald nach dem Vernunftgebrauch zur hl. Kommunion geführt werden; bis jetzt war der Weiße Sonntag der schönste Tag des Lebens, wie wird er aber das noch sein können, wenn man ihn in eine so frühe Zeit des Kindesalters verlegt; die Zerstreutheit und Unkenntnis bei den kleinen Kindern ist allzu groß. Der Erwiderung auf alle Einwände konnte, dem Umfange des Gebetbuches entsprechend, nur ein enger Raum gewidmet werden. Gebete aber müssen durch den Gebrauch zeigen, ob sie sich bewähren. Da dieses Buch schon in 100 000 Exemplaren verbreitet ist und auf dem Eucharistischen Kongreß zu Köln 1909 ausdrücklich empfohlen wurde, so sind hiermit die Kommunionandachten von selbst empfohlen.

14) **Die heilige Elisabeth.** Ein Buch für Christen. Von Alban Stolz. Volksausgabe. Siebzehnte Auflage. Herder. 1911. brosch. M. 1.50 = *K* 1.80; gbd. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Herdersche Verlag bietet in handsamer Neuauflage ein seinerzeit in der Quartalschrift schon besprochenes Werk, das in erster Linie sämtlichen Stellungen des weiblichen Geschlechtes, also Frauen, Witwen, Jungfrauen und heranwachsenden Mädchen als auferbauliche Lesung dienen soll, aber auch Priestern und Seelsorgern hoch willkommen sein dürfte.

Der wunderbare Lebensgang der Heiligen ist in unerreichbarer Frische und Lebendigkeit geschildert, und Stolz, der ein Klassiker ersten Ranges ist, ohne es sein zu wollen, tritt uns in seiner ganzen unnachahmlichen Bedeutung entgegen. Es ist besser, daß das Büchlein ohne Illustrationen erschienen ist, denn die der früheren Ausgabe beigeschlossenen waren dem Texte keineswegs ebenbürtig.

Jedes Lesestück schließt mit einer Schriftstelle, die den Inhalt gewissermaßen konzentriert und ebenso ungezwungen erscheint, als sie für Geist, Gedächtnis und Geschmack des Autors Zeugnis ablegt.

Es dürfte wenige Erbauungsschriften geben, die nur halbwegs mit dieser Perle verglichen werden können.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder, Dekan.

15) **Abende am Genfer See.** Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Von P. Marian Morawski S. J., weiland Professor an der k. k. Jagellonischen Universität in Krakau. Genehmigte Uebertragung aus dem Polnischen von Jakob Overmans S. J. Fünfte Auflage. 8°. XVIII u. 258 S. Freiburg u. Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20 = *K* 2.64; gbd. in Leinwand M. 3.— = *K* 3.60.

Daß das vorliegende Buch besonders seit dem Erscheinen der deutschen Uebersetzung großes Interesse gefunden, geht daraus hervor, daß schon die 5. Auflage (die erste 1904) der deutschen Uebersetzung vorliegt und das Buch bereits in 7 Sprachen übersetzt worden ist und in Kürze auch eine italienische und spanische Uebersetzung erscheinen werden.

Was das Buch eigentlich enthält, besagt der Untertitel: Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Es ist eine Art Apologie der christlichen Weltanschauung. Der Verfasser sagt von dem Buche: „Es soll keine eigentliche Apologie sein. Ich suche nur einen kurzen Weg, auf dem moderne Geister .... zu den Ueberzeugungen gelangen können, die ihnen not tun.“ Die Gegenstände, die behandelt werden, sind folgende: Die religiöse Frage in der Gegenwart, die moderne Wissenschaft und die Religion, Gott und das Uebel, das Christentum unter den Religionen, Christus, Katholizismus und Protestantismus, Katholische Kirche und National-Kirche.

Diese Gegenstände werden nun behandelt in Form von Gesprächen, die in Ouchy (Vorstadt von Lausanne) am Genfer See stattgefunden haben (sollen?). Dadurch erklärt sich der Titel, und vielleicht ist gerade diese eigenartige Form die Ursache des Interesses für das Buch. Möge dasselbe recht viel Nutzen stiften und recht vielen den Weg zur einzig wahren katholischen Weltanschauung zeigen.

Schlägl. Dr St. Feichtner.

16) **Der Freund der Nervösen und Skrupulanten.** Von P. Fr. V. Raymond, Dominikaner, Wörishofen. Ein Ratgeber für Leidende und Gesunde. Mit einem Vorworte von Dr med. Bonnaymé, Spezialarzt für Nervenkrankheiten, und einem Empfehlungs-Schreiben von Dr med. Dubois, Professor der Neuropathologie an der Universität Bern. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. (5. bis 10. Tausend). 8°. XVI und 312 S. M. 2.75; gbd. in Leinen M. 3.50, als vornehmer Geschenkband in Glanzleder mit echtem Goldschnitt M. 6.—. Wiesbaden. Hermann Rauch.

Aehnliche Ziele wie Dr Bergmann in seinem Werke „Selbstbefreiung aus nervösen Leiden“ (siehe S. 169) verfolgt P. Raymond in seinem Werke, das in 3. Auflage großes Interesse bekundet. Bescheiden nennt es der Verfasser „eine Zusammenfassung jener manchmal naiven Gespräche, die wir während der langen Jahre unseres Aufenthaltes inmitten einer kosmopolitischen Gesellschaft geführt haben“. Wie kaum ein Arzt, hat er durch eigene Erfahrung Einblick in die nervösen Leiden. Jahrelang hat er große physische und moralische Qualen gelitten; durch

Studium und Verkehr mit Nervenkranken aus aller Welt, deren vertrauliche Mitteilungen er durch 15 Jahre entgegennimmt, hat er sich große Erfahrung gesammelt; hervorragende Nervenärzte wie Dr Dubois und Dr Bonnaymé haben das Buch vom medizinischen Standpunkte aus gut geheißen; letzterer nennt es „ein sehr gutes Buch", und ersterer, obwohl Freigeist, „hofft, daß die französische Ausgabe bald erfolge, damit er dieselbe seinen Patienten geben könne". Während der Arzt mehr den Leib behandelt, wendet sich P. Raymond vor allem an die Seele, welche in erster Linie und am meisten von nervösen Leiden berührt wird. „Und wenn er als Priester im Namen des Glaubens vermittelnd eintritt, haben seine Worte der Liebe nicht mehr Kraft als Brompräparate?" (Dr Bonnaymé). Dabei schließt der Verfasser die physische Behandlung durch den Arzt nicht aus. Das Buch, welches eine Erweiterung und sozusagen Illustration zu dem Werke Dr Bergmanns genannt werden könnte, liest sich spannend wie eine Erzählung. Die 4 Kapitel des 1. Teiles behandeln Nervenleiden: Hysterie; Skrupulöse Zustände; Was wir Nervenleidenden schuldig sind; Skrupulanten und Beichte; Sünde und Versuchung; Nervenleiden und das 6. Gebot. „Zerstreuung und Trockenheit" bilden den Inhalt des 2. Teiles. Am Schlusse eines jeden Kapitels sind entsprechende Ratschläge beigegeben. Der Hinweis auf Gottesgelehrte und Heilige, welche ähnlich gelitten haben, wird die Kranken trösten und sie lehren, „ihre Leiden zu heiligen und verdienstlich zu machen". Im 3. Kapitel bespricht P. Raymond die Wahl eines geistlichen Führers und fordert gegen denselben vonseiten der Kranken unbedingten Gehorsam; weiters die Ergebung in Gottes Willen; er warnt vor Mutlosigkeit als einer Gefahr; empfiehlt das Gebet als gutes Heilmittel unter Hinweis auf die Worte des Apostels Jakobus: „Ist jemand unter euch traurig, so bete er." Gegenstand des letzten Teiles ist die Behandlung der Nervenkrankheiten (Psychiatrie, physische Behandlung, Hygiene der Ernährung, Schlaf, geistliche Uebungen). Gesunde werden aus dem Buche die oft sehr großen Leiden der Nervenkranken erkennen, für die Befreiung von denselben Gott danken und lernen, diese Aermsten mit Umsicht und Geduld, die oft Strenge nicht ausschließt, zu behandeln. Die Kranken werden den Trost haben, daß es Menschen gibt, welche ihre Leiden kennen, und werden, wenn sie den Ratschlägen folgen, auch Erleichterung, wenn nicht volle Gesundheit, erlangen.

Linz. Ant. Flieher.

17) **Goethe.** Sein Leben und seine Werke. Von Alexander Baumgartner S. J. Dritte, neubearbeitete Auflage. Besorgt von Alois Stockmann S. J. Erster Band. Von 1749 bis 1790. Mit einem Titelbild. Freiburg und Wien 1911. Herder. XXVI und 570 S. brosch. M. 10.—, gbd. M. 12.—.

„Dies Buch soll nicht von der Kunst und von den Gedanken des Meisters reden, sondern von seinem Leben und Handeln . . . . . Ein alter Mönch sagt: Besser ein Lebemeister denn tausend Lesemeister. — Wohlan, Goethe ist so ein Lebemeister, er sei es uns! . . . . . Die Betrachtung des Lebens und Handelns unseres Meisters kann den Boden bereiten zur Aufnahme der überirdischen Saat." So sagt in seinem Vorwort das jüngst erschienene „Buch von der Nachfolge Goethes". Man sieht, Baumgartner hat recht gehabt, als er im Vorwort der ersten Auflage seines Goethe-Werkes schrieb: „Goethe ist zum Propheten eines neuen Evangeliums ‚der Tat und Gesinnung' proklamiert, welche das positive Christentum als Evangelium ‚des Wortes und Glaubens' verdrängen soll."

Das dem katholischen Literaturfreund unentbehrliche Buch Baumgartners war schon um die Jahrhundertwende vollständig vergriffen und wir müssen Stockmann, dem bekannten Literaten der „Laacher Stimmen", dankbar sein, daß er uns das Werk verjüngt und erfrischt wieder darbietet. Eine eingehende Besprechung behalte ich mir bis nach dem baldigst versprochenen Erscheinen des zweiten Bandes vor; so viel kann ich aber jetzt schon sagen, daß die dritte Auflage von Baumgartners Goethe-Biographie die neueren Forschungen gewissen-

haft verarbeitet und somit unbedingt auch von jenen berücksichtigt werden muß, die die zweite Auflage bereits ihr Eigen nennen.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5.— = *K* 6.—.

Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6. = *K* 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9.— = *K* 10.80.

Theologie und Glaube. Paderborn. Schöningh. Jährlich 10 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte Freiburg. Herder. M. 12.— = *K* 14.40.

Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.

Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Historisches Jahrbuch, im Auftrage der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von H. Grauert, G. Schnürer, E. Weymann, Fr. Kampers herausgegeben von Max Jansen Jährlich 4 Hefte. München. M. 15.— = *K* 18.—. (Für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft M. 10.— = *K* 12.—.)

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr. Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80

Acta Pontificia et Decreta Ss. Rr. Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Fr. Pustet. Rom, Regensburg. Preis für Italien L. 4.—; für das übrige Ausland Fr 5.—.

Analecta ecclesiastica seu juris pontificii collectanea et commentaria. Monatlich 1 Heft. Roma, via S. Luigi dei Francesi 5. L. 25.—.

Analecta Bollandiana. Brüssel. Boulevard S. Michel 22 und Paris (Picard).

Acta Academiae Velehradensis. Jährlich 4 Hefte. Prag II-505. *K* 6.—.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études, 50 rue de Babylone (VIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

Polybiblion. Revue bibliographique universelle. Partie littéraire. Monatlich 1 Heft. Paris, rue de Saint-Simon 5. Preis Fr. 16.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

Cultura Crestina. Apare, cu esceptia lunilor Julie si August, la 1 si 15 v. a fiecărei luni. Abonamente cor. 10. Blaj-Balászfalva-Blasendorf.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial, Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.

Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln, herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St. Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Korrespondenz des Vereines kathol. Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. *K* 4.—.

Chrysologus. Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Paderborn. Schöningh. M. 6.— = *K* 7.20.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). *K* 5.— = M. 5.—.

Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In 3 Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = *K* 1.20.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Zeitschrift für Missionswissenschaft. Unter Mitwirkung verschiedener Gelehrten und Ordensgenossenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. Schmidlin in Münster. Aschendorff-Münster. Jährlich 4 Hefte. M. 6.— = *K* 7.20.

Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist. Illustrierte Missionsschrift und Organ der Bruderschaften vom Heiligen Geist und von den sieben Schmerzen Mariens. Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen (Rhld.). Jährlich 12 reichillustrierte Hefte zum Preise von M. 1.20 = *K* 1.44 oder 10 Pf. = 12 *h* monatlich.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M. 6.— = *K* 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.—.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Salzburg. Anton Pustet. *K* 10.— = M. 8.50.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Donauwörth. Auer. Halbjährlich M. 4.— = *K* 4.80.

Gottesminne. Monatsschrift für religiöse Dichtkunst. 6. Jahrgang. Herausgegeben von Ansgar Pöllmann. Verlag von Breer u. Thiemann. Hamm i. W. Der Jahrgang beginnt mit dem 1. September eines jeden Jahres. Jahrespreis M. 6.— = *K* 7.20, bei direkter Zusendung M. 7.20 = *K* 8.70.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Köselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatsschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenvereine. Ganzjährig *K* 4.— = M. 5.— = Fr. 5.—.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift und Organ der Zentral-Auskunftsstelle der kath. Presse (C. A.) Köln. M. 3.60 = *K* 4.25 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Musica Sacra. Monatsschrift zur Förderung der kathol. Kirchenmusik. 44. Jahrgang. Begründet von Dr F. X. Witt, herausgegeben von Dr Karl Weinmann. Regensburg. Friedrich Pustet. M. 3.—, bei direkter Zusendung M. 3.60, nach dem Auslande M. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 52. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. *K* 3.—.

Der Aar. Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Regensburg. Fr. Pustet. Vierteljährig M. 4.— = *K* 4.80.

Der Fels. Halbmonatsschrift zur Behandlung kultureller Zeit- und Streitfragen. 15. Jahrgang. Wien II./6. Jährlich *K* 8.— = M. 8.—.

Petrus-Blätter. Wochenschrift zur Beurteilung unserer Zeit im Lichte des römisch-katholischen Glaubens. Trier. Petrus-Verlag. Vierteljährlich M. 2.— = *K* 2.40.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. *K* 3.40 = M. 3.50.

Katholische Schulzeitung. Organ des „Katholischen Landes-Lehrervereines für Oberösterreich und Salzburg". Gmunden. Erscheint jeden zweiten Donnerstag, der Monat August ausgenommen. *K* 5.—.

Jung-Oesterreich. Zeitschrift für die Interessen der katholischen Jugend. Erscheint am 15. eines jeden Monates. Wien VII./1., Westbahnstraße 40. Abonnement jährlich *K* 2.60. = M. 2.30 = Fr. 3 —; Einzelnummern 24 *h*.

St. Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

Der treue Kamerad Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg) *K* 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = *K* 1.80 = Fr. 2.05.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = *K* 2.40.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

St. Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. *K* 2 50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. *K* 1.20 = M. 1.15.

Illustrierte Lourdes-Chronik. Erscheint jeden zweiten Sonntag. Linz a. D. Ganzjährig *K* 4.—, auswärts M. 4.—.

Missions-Blätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = *K* 1.80.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift Innsbruck. *K* 1.20 = M. 1.50.

2. Eingesandte Werke.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau.

Grundprobleme der christlichen Weltanschauung. Vorträge von Dr Heinrich Straubinger, a. o. Professor der Apologetik an der Universität Freiburg i. Br. 8° (VIII u. 142). 1911. M. 1.60 = *K* 1.92. Gbd. in Leinwand M. 2.20 = *K* 2.64.

Der Soldatenfreund. Geleitbüchlein für katholische Soldaten. Von Tilmann Pesch S. J. Neu herausgegeben von einem Divisionspfarrer. Mit einem Titelbild. Zweite Auflage. 48° (XVI u. 268) 1911. Gbd. 65 Pf. = 78 *h*.

Meßbüchlein für fromme Kinder. Von Gustav Mey. Mit Bildern von Ludwig Glötzle. Dreißigste verbesserte Auflage. Herausgegeben von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. 42°. 1911. Gbd. 40 Pf. = 48 *h* und höher.

—— Ausgabe mit Einleitung. Gbd 75 Pf. = 90 *h*.

—— Einleitung zum Meßbüchlein allein. Fünfte Auflage. 25 Pf. = 30 *h*.

Der Sohn des Mufti. Eine Erzählung aus dem Morgenlande. Von Bernard Arens S. J. Mit sechs Bildern. 8° (VIII u. 124). 1911. 80 Pf. = 96 *h*. Gbd. in Halbleinwand M. 1.— = *K* 1·20.

Philothea oder Anleitung zum gottseligen Leben. Vom hl. Franz von Sales. Aus dem Französischen übersetzt von Heinrich Schröder. Elfte Auflage. Mit einem Titelbild. 24° (XVI u. 576). Freiburg u. Wien. 1911. Gbd. M. 1.30 = *K* 1.56 und höher.

Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä, verehrt im Geiste der Kirche und der Heiligen. Herausgegeben von P. Jos. Alois Krebs C. SS. R. Zwölfte Auflage. 24° (XVI u. 484). 1911. Gbd. M. 1.40 = *K* 1.68 und höher.

Frohe Botschaft in der Dorfkirche. Homilien für Sonn- und Feiertage. Von Dr Karl Rieder. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Zweite und dritte, unveränderte Auflage. 8° (XIV u. 278). Freiburg. 1911. M. 3.—. Gbd. in Leinwand M. 4.—.

Verlagsanstalt vorm. Manz in Regensburg.

Theologisches Repetitorium, zunächst als Vorbereitung auf den Pfarrkonkurs. Vormals: Katechismus der katholischen Theologie. Von J. Jehly. Neu bearbeitet von Dr Konst. Vidmar. Regensburg. 8° (XII u. 648). Gbd. M. 6.80 und M. 9.—.

Die Wissenschaft des Gebetes. Von Ludovik de Besse, Kapuziner. Autorisierte Uebersetzung von Emil Prinz zu Ottingen-Spielberg. Regensburg. 1909. Kl. 8°. XVI u. 285. Brosch. M. 3.—

Die lauretanische Litanei. Betrachtungen über sämtliche Anrufungen dieser Litanei, nebst Beispielen und Nutzanwendungen. Von Joh. Ev. Zollner. Neu herausgegeben von Joh. Aßmann S. J Regensburg 1906. Brosch. M 4.—.

Der Muttergottesbaum in Matarieh. Erinnerungen an den Aufenthalt der hl. Familie in Aegypten. Von P. M. Mullien S. J. Auf Wunsch des Verfassers ins Deutsche übertragen von C. zur Haide. Regensburg. 1906. Mit Titelbild und mehreren Illustrationen. Kl. 8°. 105 S. Brosch. M. 1.20.

Das katholische Kirchenjahr in seiner Bedeutung für das christliche Leben. Praktische Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Meßformularien dargestellt von Dr J. Dippel, Pfarrer. 6 Bände mit Register. 1. Bd. Weihnachtsfestkreis. 2. Bd. Fastenzeit 3. Bd. Passions- und Osterwoche. 4. Bd. Nachösterliche und Pfingstzeit. 5. u. 6. Bd. Nachfeier des Pfingstfestkreises. Jeder Band ist einzeln käuflich. Bedeutend ermäßigter Preis nur M. 30.— statt M. 48.50.

Verlagsanstalt von Friedrich Pustet in Rom

Tabernacolo e Purgatorio. Manuale della Benedettina Arciconfraternita della Adorazione Perpetua di Lambach. Editore D. Anselmo Hohenegger O. S. B.

Benziger & Co. A.-G. Verlagsanstalt in Einsiedeln (Schweiz), Waldshut, Baden u. Köln a. Rh.

Lasset die Kleinen zu Mir kommen! Des Kindes erstes Beicht- und Kommunionbüchlein. Von P. Otto Häring O. S. B. Mit Titelbild, 10 Textillustrationen, worunter 5 Meßbilder, Kreuzwegbildern nach Professor Feuerstein. 256 Seiten. Gebunden in Einbänden zu 50 Pf. = 60 *h* = 65 Cts. und höher.

Der Marienmonat von Ars. Betrachtungs- und Gebetbuch. Aus dem Französischen übersetzt und mit einem Gebetsanhang vermehrt von Benedikt Burg, römisch-kathol. Pfarrer in Binningen. 1904. 575 S. mit 15 ganzseitigen Bildern. Gbd. M. 2.—.

Das Leben der Allerseligsten Jungfrau Maria. Dem katholischen Volke dargestellt von P. Beat Rohner O. S. B., Pfarrer in Einsiedeln. Mit 28 ganzseitigen Bildern von Josef Ritter von Führich Dritte Auflage. Kl. 8°. 512 S. Eleg. gbd. M. 2.50.

Christkindskalender für die Kleinen pro 1912. X. Jahrg. 79 S. 16°.

Officium ecclesiasticum. Kathol. Gebet- und Andachtsbuch, lateinisch und deutsch, zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienst und zur Privatandacht. Von Johann Tschümperlin, Pfarrer. Mit 5 Einschaltbildern in Lichtdruck. 1376 S. Gebunden in Einbänden zu M. 3.40 = *K* 4.10 = Fr. 4.25 und höher.

Officium romanum. Kathol. Gebets- und Andachtsbuch, lateinisch und deutsch, zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienst und zur Privatandacht. Von Johann Tschümperlin, Pfarrer. Mit 5 Stahlstichen. 1120 S. Gebunden in Einbänden zu M. 3.80 = *K* 4.55 = Fr. 4.75 und höher.

Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.

Handhabe für den ersten Beichtunterricht. Von M. Kreuser. Kl. 8°. 66 S. Ladenpreis brosch. M. —.40.

Andacht zu Ehren der heiligen vierzehn Nothelfer. Kl. 8°. 16 S.

Die Brotbitte des Vaterunsers. Ein Beitrag zum Verständnisse dieses Universalgebetes und einschlägiger patristisch-liturgischer Fragen. Von Johann Peter Bock S. J., Prof. d. Theol. am erzbischöflichen Priesterseminare in Sarajevo. Paderborn. 1911. Bonifazius-Druckerei. Gr. 8° (XVI u. 339 S.). Preis M. 5.—.

Verlag der Junfermannschen Buchhandlung in Paderborn (Albert Pape).

Geistliche Uebungen für Kinder. Zur privaten Vorbereitung auf die heilige Kommunion. Von Frassinetti-Schlegel. Kl. 8°. 170 S. Preis gbd. M. —.75.

Das Leben unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. Nach den vier Evangelisten. Eine Evangelienharmonie von Joh. Bapt. Lohmann S. J. Volks-Ausgabe. Zweite und dritte verbesserte Auflage (4.—10. Tausend). Kl. 8° (IV u. 356 S.). Preis gbd. M. 1.20.

Verlag Felizian Rauch in Innsbruck.

Varia Pietatis Exercitia erga Sacratissimum Cor Jesu a Nicolao Nilles S. J. collecta. Cum brevi instructione de objecto Cultus Ss. Cordis paucisque additis denuo edita ab Angelo Barbaria S. J. 12. 111 Pag. Preis 72 *h*.

Verlagsbuchhandlung „Styria" in Graz und Wien.

Der heilige Kreuzweg. Ein Gebetbüchlein mit Andachten und Gebeten für die heilige Fastenzeit. Von Dompropst Dr Anton Grießl. Vierte Auflage. 8°. 272 S.

Einführung in das Studium der Theologie. Von Dr theol. et jur. Johann B. Haring. 88 S. *K* 1.80.

Verlag Heinrich Kirsch in Wien.

Rom. Kleine Rundschau über die ewige Stadt für die Jugend. Von Anton Osen, em. Bürgerschulkatechet. Mit 65 Abbildungen und einem Plan von Rom. Wien und Leipzig. 1911. Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz. 84 S.

Verlag Kirchheim & Co. in Mainz.

Priester und Volk und unsere Zeit. Rede auf dem Katholikentag von Mainz am 7. August 1911 von Michael Faulhaber, Bischof von Speyer. Einzig autorisierte Ausgabe. Mainz. 1911. 8°. 20 S. Preis 30 Pf.

Verlag von L. Schwann in Düsseldorf.

Die Methodik des biblischen Bildes. Zugleich ein Geleitwort zur „Düsseldorfer Bilderbibel". Von M. H. Schnitzler, Oberlehrer in Brühl. 8°. 80 S. Preis M. 1.—.

Verlag Wilhelm Bader in Rottenburg a. N., Württemberg.

Albert der Selige von Oberaltaich O. S. B. Graf v. Zollern-Hohenberg-Haigerloch. Von Eugen Mack. Gr. 8°. 70 S. (mit einem Vollbild). Preis M. 1.—.

Verlagsbuchhandlung Fredebeul & Koenen in Essen a. d. Ruhr.

Katholischer Glaube, Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht. Von Dr A. v. Ruville. 8°. 31 S. Preis 50 Pf.

Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei in Fulda.

Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde. Dargeboten von den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria.

Erstes Bändchen: Gehet hin und lehret alle Völker! Von Joh. Wallenborn Obl. M. I. 8°. 58 S. 1911. Preis 30 Pf. Zweites Bändchen: Vom Reisekoffer, der gern in die Missionen gegangen wäre. Von Joh. Wallenborn Obl. M. I. 60 S. Preis 30 Pf. Drittes Bändchen: Ernstes und Heiteres aus unseren Volksmissionen. Von Max Kassiepe Obl. M. I. 60 S. Preis 30 Pf.

Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff) in Münster (Westfalen).

Der Weg zur Innerlichkeit. Ein Wort über das betrachtende Gebet. Von P. Gisbert Menge, Franziskaner. Zweite Auflage 6.—10. Tausend. Kl. 8°. 31 S. Preis brosch. 15 Pf.

Verlag J. P. Bachem in Köln.

Anleitung zur Erteilung des ersten Kommunionunterrichtes. Von Dr theol. Wilh. von der Fuhr, Direktor des Königl. Lehrerseminars zu Cornelimünster. Köln. 1911. 71 S. Brosch. M. 1.60 = *K* 1.92, gbd. M. 2.— = *K* 2.40.

Verlagsbuchhandlung J. N. Teutsch in Bregenz.

Monatliche Geisteserneuerung. Nach einem alten Zisterzienserbuche bearbeitet von P. Augustin Mayer, Zisterzienser von Mehrerau. Zweite Auflage. Kl. 8°. 63 S. Preis gbd. 60 *h*, 50 St. à 55 *h* u. zu 100 St. à 50 *h*.

Ph. Brönnersche Buchdruckerei (P. Seitz) in Eichstätt.

Der Modernismus. Von Dr M. Grabmann in Eichstätt. Separatabdruck aus der „Christl. Schule" 2. 1911. Heft 4—6. 8°. 24 S. Brosch. 40 Pf.

Verlag von Franz Stein Nachfolger Hansen & Co. in Saarlouis.

Die Kommunion der Kinder nach dem Dekrete Pius X. vom 8. August 1910. Von Oskar Witz, Pfarrer. 8°. 29 S. Brosch. 35 Pf.

Petrus-Verlag in Trier.

Wir Katholiken und unsere Gegner. Von Ansgar Albing. 8°. 143 S. Ladenpreis: kartoniert M. 2.20, in Leinen M. 3.—.

Verlag Mosella in Trier.

Messianische Weissagungen. Aus dem massoretischen und Vulgata-Texte für akademische Uebungen zusammengestellt von P. Maternus Wolff O. S. B. 1911. 103 S.

Verlagsanstalt Tyrolia in Brixen.

Durch Tirol. Wanderbilder von Josef Weingartner. 8°. 183 S.

Butzon & Bercker in Kevelaer, Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Des Kindes erstes Kommunionbuch. Mit Belehrungen über die heilige Messe, die heilige Beichte und das heiligste Altarssakrament, mit Kommunionandachten und Besuchungen für jeden Tag der Woche usw. Von P. Dröder Obl. M. I. Kl. 8°. 240 S.

Mein erstes Beicht- und Kommunionbüchlein. Von Dr Augustin Wibbelt. Kl. 8°. 128 S.

Des Kindes erstes Gebetbuch. Von J. Sauren. 131.—140. Tausend. Kl. 8°. 192 S.

J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold) in Warendorf (Westfalen).

Beim Herzen Jesu mit der seligen Margareta Maria Alacoque. Ein Herz Jesu- und Kommunionbüchlein. Herausgegeben von P. Tezelin Halusa O. Cist. Kl. 8°. 249 S.

Gehet zu Josef! Ein Sträußlein für den Monat März. Dargeboten von P. Tezelin Halusa O. Cist. kl. 8°. 63 S

Verlag des Kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands (E. V.) in Trier.

Schutzengelbund-Kalender 1912. Herausgegeben vom Kathol. Mäßigkeitsbund Deutschlands. Preis 30 Pf. 10 Stück M. 2.75. 100 Stück M. 25.—.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Die Bruderschaft von der heiligen Sühnmesse.[1]) Durch Breve Pius X. vom 30. Juni 1911 ist für ganz Italien die Bruderschaft von der heiligen Sühnmesse zu Rom in der Kirche der Schwestern Maria von der Sühne (via dei Lucchesi) zur Erzbruderschaft erhoben worden, so daß alle Bruderschaften von der Sühnmesse Italiens fürderhin sich an diese Erzbruderschaft anschließen müssen, um der Ablässe und Privilegien der Bruderschaft teilhaft zu werden. — Acta Ap. Sed. III, 409 f.

Als Erzbruderschaft für das deutschredende Oesterreich ist durch Breve Pius X. vom selben Tage (30. Juni 1911) die Bruderschaft im Prämonstratenserkloster Schlägl bestimmt mit allen nötigen Vollmachten, während die Erzbruderschaft im Prämonstratenserkloster Strahow zu Prag von da an nur noch für Böhmen, Mähren und Schlesien in Oesterreich gilt (Act. Ap. Sed. III, 342 f). Schon früher ist durch Breve Pius X. vom 6. April 1910 für die ganze Schweiz die Bruderschaft zu Freiburg (Marienheim) als Erzbruderschaft bestimmt worden (Act. Ap. Sed. II, 282 ff), wie schon im Jahre 1906 durch Breve vom 20. Februar die Bruderschaft in der Kirche der Ordensfrauen der Gesellschaft Mariä von der Sühne zu Straßburg (Elisabethgasse 14) zur Erzbruderschaft für das Deutsche Reich erhoben worden war (Act. S. Sed. XXXIX, 449 f).

Die Ablässe, welche bisher den verschiedenen Erzbruderschaften und Bruderschaften von der heiligen Sühnmesse verliehen wurden, sind nunmehr durch das Dekret des heiligen Offiziums vom 7. September 1911 aufgehoben und anstatt der früheren die folgenden neuen, noch reicheren einheitlich für alle genannten Erzbruderschaften und Bruderschaften, die denselben schon angeschlossen sind oder in Zukunft an dieselben angegliedert werden, verliehen worden. — Act. Ap. Sed. III, 476 f.

Ablässe (zuwendbar):

I. Vollkommene. Bedingungen: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — 1. Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft. — 2. An folgenden Festen des Herrn: Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Ostern, Christi Himmel-

---

[1]) Vgl. Beringer 13. Aufl. S. 609 f; Hilgers, Anhang zu Beringers 13. Aufl. S. 38 f.

fahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Herz Jesu-Fest. — 3. An folgenden Festen der Mutter Gottes: Unbefleckte Empfängnis, Geburt, Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt. — 4. An folgenden Festen der Heiligen: Allerheiligen, Norbert (6. Juni), Tharsizius (25. Nov.), Paschalis Baylon (17. Mai), Juliana v. Cornillon (5. April). — 5. Am Titularfeste der Kirche, in welcher die einzelne Bruderschaft errichtet ist, für die Mitglieder der betreffenden Bruderschaft. — 6. Zweimal im Jahre an den Tagen, welche dazu ein- für allemal vom Diözesanbischof für jede einzelne Bruderschaft bestimmt werden. — 7. Einmal im Jahre an einem beliebigen Tage. — 8. Den Verstorbenen nicht zuwendbar und unter den gewöhnlichen Bedingungen: in der Todesstunde.

II. Unvollkommene. 100 Tage für jedes fromme Werk, welches die Mitglieder zur Erreichung des Zweckes der Bruderschaft verrichten.

Ueberdies hat der Heilige Vater gestattet, daß an jenen Orten, wo an Sonn- und Festtagen nur eine heilige Messe gefeiert wird, die Mitglieder anstatt der Beiwohnung der zweiten heiligen Messe, welche ihnen durch die Bruderschaftsregeln vorgeschrieben ist, eine Zeitlang vor dem heiligsten Sakramente an denselben Tagen Anbetung halten.

2. Die Erzbruderschaft vom Herzen Jesu in der Todesangst und der schmerzhaften Mutter zum Heil der Sterbenden.

Herz Jesu-Andacht, wahre und echte Herz Jesu-Andacht kann man kaum besser üben und den edelsten Seeleneifer kann man kaum besser betätigen als durch die Erreichung der Zwecke der obengenannten Erzbruderschaft. Tag für Tag sterben weit über 100.000 Menschen auf Erden, in jeder Woche rund eine Million und im Jahre 50 Millionen. All dieser durch Christi Blut erkauften Seelen, für die das Herz Jesu am Oelberg Todesangst gelitten, nimmt sich diese Bruderschaft an; sie will besonders den Sterbenden, die noch im Stande der Todsünde sind, einen guten Tod und das ewige Heil verschaffen durch besondere Verehrung des Heilandes in seiner Todesangst.

Obgleich die Bruderschaft schon länger besteht, war sie bisher in den Ländern deutscher Zunge weniger bekannt und gar nicht verbreitet. Es sei deshalb hier darauf aufmerksam gemacht.

Ihren Ursprung verdankt die Bruderschaft dem P. Johannes Lyonnard aus der Gesellschaft Jesu. Von Mitleid ergriffen für die zahllosen, täglich Sterbenden, welche oft im Stande der Todsünde vom Tode überrascht werden, gründete er 1848 zunächst einen Gebetsverein zu Ehren des Todesangst leidenden Herzens Jesu für das ewige Heil der Sterbenden.

Diese Andachtsübung kam zur rechten Zeit und fand großen Anklang; mehrere französische und belgische Bischöfe hießen sie gut und gestalteten sie zu kirchlichen Bruderschaften in ihren Diözesen. Bald auch entstand daraus eine klösterliche Frauenkongregation beschaulicher Art, deren Mitglieder Tag und Nacht durch Gebet und Opfer das Herz Jesu in seiner Todesangst bestürmen zur Rettung aller Sterbenden.

Um die Ausbreitung der Andacht zu beschleunigen, war es P. Lyonnard sehr darum zu tun, das Zentrum der Bruderschaft nach Jerusalem

zu verlegen an den Ort, an dem der Heiland die Todesangst erlitten. Der Patriarch von Jerusalem, Msgr. Valerga, erfüllte seinen Wunsch und errichtete am 14. Juni 1864 die Bruderschaft kanonisch in seiner Residenz und Pius IX. erhob wenige Jahre nachher am 23. August 1867 dieselbe zur Erzbruderschaft für die ganze Welt (Rom allein ausgenommen). Bei der Aggregation anderer Bruderschaften sollte die Erzbruderschaft den Verordnungen Klemens VIII. und dem Dekrete der heiligen Ablaßkongregation vom 8. Januar 1861 unterworfen sein.

Nachdem der Diözesanbischof irgendwo eine solche Bruderschaft kanonisch errichtet hat, kann man sich zur Erlangung der Aggregation an eine der folgenden Adressen wenden: Vice-Director, Angers (Maine et Loire), Rue Donadieu 12, France; oder Promotor, Poitiers (Vienne), Rue de la Prévôté 18, France; oder an das Kloster der Ordensfrauen vom Todesangst leidenden Herzen Jesu in Belgien: Monastère des Religieuses du Coeur agonisant de Jésus, Woluwe-Saint Pierre-lez-Bruxelles, Avenue verte 22, Belgique.

Schon weithin hat dieses Werk der Liebe sich ausgebreitet, die Bruderschaft zählt ihre Mitglieder bereits nach hunderttausenden. Tausende von Priestern, die Mitglieder sind, lesen alljährlich wenigstens eine heilige Messe nach der Meinung der Bruderschaft zum Heile der Sterbenden. Die Bruderschaft selbst läßt alljährlich 3000 heilige Messen in derselben Intention lesen, namentlich zum Besten der Wohltäter und Gründer der Bruderschaft.

Die Erzbruderschaft hat als ersten Zweck, dem Todesangst leidenden Herzen Jesu besonders im Oelgarten und dem während des bitteren Leidens ihres göttlichen Sohnes so tief betrübten Herzen Mariä eine besondere Verehrung zu zollen. Zweitens will sie durch diese geheimnisvolle Todesangst des Sohnes und der Mutter den mehr als 100.000 täglich Sterbenden die Gnade eines guten Todes erflehen, allen Betrübten aber wahren Trost erlangen.

Um Mitglied der Bruderschaft zu werden und an den Ablässen und Gnaden derselben teilzunehmen, ist erforderlich, daß man von einer dazu bevollmächtigten Person mit seinem vollen Namen sich freiwillig in das Bruderschaftsregister eintragen lasse. Zweitens soll man täglich entweder das Gebet „O gütigster Jesus“ (s. unten II. 3) verrichten oder ein „Vater unser“ und „Gegrüßet seist du Maria“ beten.

Außerdem wird den Mitgliedern empfohlen:

1. Jeden Monat eine halbe Stunde nach der Meinung der Bruderschaft für die Sterbenden zu beten und die heilige Kommunion zu empfangen.

2. Soweit es ihnen möglich, den in ihrer Nähe wohnenden Kranken zeitig den Empfang der heiligen Sterbesakramente zu vermitteln.

3. Die Priester, welche Mitglieder sind, werden gebeten, in derselben Meinung jährlich wenigstens eine heilige Messe und eine andere wöchentlich in zweiter Intention für die Sterbenden zu lesen.

Größere oder kleinere Almosen, größere oder kleinere Summen einmalig oder alljährlich gezahlt, werden vom Vorstande zur Darbringung

vieler heiliger Messen für die Sterbenden benützt. Wer einmal 20 Fr. gibt, hat an allen heiligen Messen der Bruderschaft im Leben, im Tode und nach demselben Teil; wer 100 Fr. oder mehr gibt, wird dadurch „Stifter“ einer heiligen Messe und hat noch besonderen Anteil an allen gestifteten Messen der Bruderschaft über seinen Tod hinaus. Dieselben Vorrechte haben die Priester, welche jährlich vier heilige Messen nach der Intention der Bruderschaft lesen. Nach dem Tode eines solchen Stifters wird für jede Stiftung dreimal das heilige Meßopfer für den Verstorbenen dargebracht.

Das Fest des Gebetes des Heilandes im Oelgarten, Dienstag nach dem Sonntag Septuagesima, das Herz Jesu-Fest, das Fest der schmerzhaften Mutter am dritten Sonntag im September und das Schutzfest des heiligen Josef am dritten Sonntag nach Ostern sind die vier Hauptfeste der Bruderschaft.

Ablässe (zuwendbar):

I. Vollkommene: 1. Am Tage der Aufnahme (14. August 1864) oder an einem beliebigen anderen Tage des ersten Monats (19. März 1876). — 2. Am Patronatsfeste der Todesangst Jesu im Oelgarten (14. August 1864) oder an einem beliebigen Tage der Oktave (19. März 1876). — 3. An den beiden Festen vom kostbaren Blut am vierten Freitag der Fastenzeit und am ersten Sonntag im Juli (14. August 1864). — 4. Am Feste der fünf Wunden, dem dritten Freitag in der Fastenzeit; Gründonnerstag; Fronleichnamsfest und Herz Jesu-Fest (14. August 1864). — 5. An den beiden Festen der schmerzhaften Mutter am Freitag nach dem Passionssonntag und am dritten Sonntag im September (14. August 1864). — 6. An beiden Festen des heiligen Josef: am 19. März und am Schutzfest (14. August 1864). Bedingung für die obigen Ablässe: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — 7. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen (14. August 1864). — 8. Einmal monatlich, wenn man täglich für die Sterbenden und die Bedrängten betet und einmal im Monate eine halbe Stunde in derselben Meinung betet (19. März 1876). (Dieser Ablaß war erbeten unter dem Titel: Einmal im Monate die Stationsablässe zu gewinnen). — 9. Am Feste des heiligen Johannes von Gott am 8. März und am Feste des heiligen Kamillus von Lellis am 18. Juli; Bedingungen wie oben nach Nr. 6 angegeben (8. Juni 1897). — 10. Die Priester, welche Mitglieder sind, haben zweimal wöchentlich das Altarsprivileg zu Gunsten der verstorbenen Mitglieder (8. Juni 1897). — 11. Für die Förderer und Förderinnen der Bruderschaft am Feste Christi Himmelfahrt und Mariä Himmelfahrt (6. September 1901).

II. Unvollkommene: 300 Tage jedesmal, sooft die Mitglieder eines der drei folgenden Gebete verrichten (11. Mai 1907):

1. Erbarmungsvolles Herz Mariä, bitte für die Betrübten.

2. Herz Jesu, das du die Todesnot erlitten, erbarme dich der Sterbenden.

3. O gütigster Jesus, du Liebhaber der Seelen, ich beschwöre dich durch den Todeskampf deines heiligsten Herzens und durch die Schmerzen deiner unbefleckten Mutter, reinige in deinem Blute alle Sünder der ganzen Welt, die jetzt im Todeskampfe liegen und heute noch sterben werden. Amen.

Anmerkung: Für die beiden letzten Gebetchen zusammen ist allen Gläubigen verliehen ein Ablaß von 100 Tagen jedesmal und ein vollkommener monatlich einmal, wenn man diese Gebete täglich dreimal zu verschiedenen Zeiten spricht. Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes (2. Februar 1850).[1]

3. Die Bruderschaft von der schmerzhaften Mutter mit dem schwarzen Skapulier und dem Rosenkranz von den sieben Schmerzen.[2]

Für alle Fehler, die bei der Aufnahme in die genannte Bruderschaft, bei der Weihe und Anlegung des schwarzen Skapuliers und der Weihe des Rosenkranzes von den sieben Schmerzen vorgekommen sind, ist unter dem 12. September 1911 vom Heiligen Vater allgemeine Sanation erteilt worden. — Act. Ap. Sed. III, 478.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr **Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Italien).**

(Beleuchtung der Monstranz mit elektrischen Lampen.) Auf eine Anfrage an die Ritenkongregation, ob es erlaubt sei, zur Zeit der privaten oder feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten das Innere des Ziboriums (interiorem partem ciborii; ciborium = Aussetzungsort) mit elektrischen Lampen zu erleuchten, damit die Monstranz mit dem allerheiligsten Sakramente von den Gläubigen besser gesehen werden könnte, gab dieselbe Kongregation zur Antwort: Negative. (S. Rit. Congreg. dd. 28 Julii 1911.)

(Fest des heiligen Johannes des Täufers.) In manchen Diözesen war bisher das Fest des heiligen Johannes des Täufers am 24. Juni, jedoch ohne feriatio gefeiert worden, d. h. ohne daß die Gläubigen gehalten gewesen wären, die heilige Messe zu hören und sich von knechtlicher Arbeit zu enthalten. Auf Anfrage einiger Bischöfe, ob dieses auch ferner so zu halten sei, antwortete die Ritenkongregation, daß das Fest des heiligen Johannes des Täufers von jetzt ab an dem für dasselbe bestimmten Sonntag zu feiern sei. (S. Rit. Congr. dd. 9 Aug. 1911.)

(Neuere Entscheide bezüglich der unterdrückten Feste.) 1. Bleibt an den durch das letzte Motu proprio unterdrückten Festen, nämlich Fronleichnam, Maria Lichtmeß, Maria Verkündigung, den Festen des heiligen Josef, des heiligen Apostels und Evangelisten Johannes, des Orts- und Diözesanpatrones die Verpflichtung der Missa pro populo? Antwort: Ja.

---

[1]) Vgl. Beringer S. 262; Hilgers Kl. Ablaßbuch S. 401.

[2]) Vgl. Beringer S. 680 ff; Hilgers Kl. Ablaßbuch S. 227 ff.

2. Sind diese Feste in den Kathedral- und Kollegiatkirchen ebenso feierlich wie bisher mit Hochamt und Messe zu begehen? Antwort: Ja.

3. Sind die durch ein Gelübde oder durch irgend welche, auch kirchliche Autorität eingeführten Feste ebenfalls aufgehoben? Antwort: Ja.

4. Hat dieses Motu proprio sofort bindende Kraft für alle? Antwort: Ja. (S. Congr. Concil. dd. 8 Aug. 1911.)

(Vigil der unterdrückten Feste.) Der Kardinalpräfekt der Konzilskongregation legte dem Heiligen Vater die Frage vor, ob die Vigilien der unterdrückten Feste, die bisher entweder durch Vorschrift oder wegen eines Gelübdes beobachtet worden seien, auch fernerhin zu beobachten seien? Der Bescheid lautete: Ja. (S. C. Concil. dd. 18 Sept. 1911.)

(Neue Fastenverordnung für die dalmatinischen Lande.) Der Heilige Vater hat für Dalmatien eine neue Fastenverordnung erlassen, deren Inhalt hier kurz wiedergegeben werden soll.

1. Strenge Fasten, d. h. Abstinenz von Fleisch und allem dem, was vom Fleisch herrührt, als: Milch, Butter, Käse, Eier und Fett, sind für vier Tage des Jahres vorgeschrieben, nämlich für den Freitag der Quatember in der Fastenzeit, Karfreitag, Vigil von Maria Himmelfahrt und *Vigil* von Weihnachten.

2. Nicht strenge Abstinenz ist vorgeschrieben für den Aschermittwoch, die Freitage und Samstage der Fastenzeit, die Mittwoche und Freitage des Advents, die Freitage und Samstage der Quatember, die Vigil der heiligen Apostel Petrus und Paulus, die Vigil von Maria Verkündigung, wenn diese in die Fastenzeit fällt, endlich für die Vigil von Allerheiligen. An diesen Tagen ist der Genuß von Fleisch und Fleischbrühe verboten, jedoch sowohl für mittags als auch abends der Gebrauch von Fett, Butter, Margarine und ähnlichen Zuspeisen zur Bereitung der Speisen erlaubt. Mittags sind Eier und Laktizinien erlaubt.

3. An diesen in Nr. 2 aufgezählten Tagen ist es außerdem erlaubt, am Morgen Milch zu dem Kaffee zu nehmen oder auch einfach Milch zu trinken, ausgenommen sind nur die Mittwoche, Freitage und Samstage der Quatember.

4. Enthaltung von Fleischgenuß, respektive von Fleischbrühe hat auch an allen Freitagen des Jahres stattzufinden; Verpflichtung zum Fasten besteht nicht und der Genuß von Milch, Eier, Käse usw. ist für beide Mahlzeiten erlaubt.

5. Während der Fastenzeit ist das Fasten zu beobachten, jedoch so, daß der einmalige Genuß von Fleischspeisen mit Ausnahme der oben erwähnten Tage gestattet ist und zur Bereitung der Abendmahlzeit Fett, Butter usw. verwendet werden darf. Die Vermischung von Fleisch und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit ist nicht gestattet während der Fastenzeit und an allen Fasttagen.

6. Den dalmatinischen Bischöfen ist überdies die Erlaubnis erteilt, daß sie außerhalb des Advents und der Fastenzeit sowohl das Fasten als auch die Abstinenz auf einen anderen freien Tag verlegen, oder auch aus wichtigen Gründen ganz davon dispensieren können.

7. Die Religiosen, welche nicht durch besondere Gelübde zu strengerem Fasten verpflichtet sind, können von diesem Indulte Gebrauch machen.
Das Breve trägt das Datum des 10. Juni 1911.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., z. Z. St Paul, Kärnten.

1. Belgien (Schulreform und Wahlkampf). 2. Portugal (Kirchenpolitisches). 3. Der italienisch-türkische Krieg und der Klerus. 4 Siebenzehnter Mailänder Katholikentag und fünfter N.-Oe. Landeskatholikentag.

1. Seit siebenundzwanzig Jahren sind die Katholiken Belgiens im Besitze der politischen Macht und der Regierung und seit siebenundzwanzig Jahren haben sie allen Anstürmen der Liberalen getrotzt und siegreich die Landesverwaltung in Händen behalten. Und das Land stand sich nicht schlecht dabei. Mit großem Geschick sind die schwierigsten Probleme zu Gunsten der gesamten Bevölkerung gelöst worden, wie noch in unseren Tagen die vielumstrittene Kongofrage, deren Beilegung auch von gegnerischer Seite hauptsächlich den Bemühungen und dem Geschick des Ministerpräsidenten Schollaert, einem der fähigsten Männer des heutigen Belgien, zugeschrieben wird.

Dem internationalen Freimaurertum und der glaubensfeindlichen belgischen Sozialdemokratie war die katholische Landesregierung längst ein Dorn im Auge und mehr denn je sollte gegen sie im Jahre 1911 Sturm gelaufen werden. Heute tobt der Kampf, wenn auch im Augenblicke mehr unter der Oberfläche, auf der ganzen Linie und es mag dem Leser nicht uninteressant sein, die Entwicklung der Dinge hier an sich vorüberziehen zu lassen.

Im März geschah der erste Vorstoß. Infolge spärlicher Teilnahme der katholischen Kammermitglieder war ein gegnerischer Antrag durchgegangen, wonach gegen den Willen der Rechten und gegen die Tendenzen des der Mehrzahl nach aus ihr gebildeten Ministeriums eine Glückwunschadresse an das italienische Parlament anläßlich des Jubiläums der „Italia unita“ gesandt wurde, eine Aufmerksamkeit, die dem Empfinden der gesamten katholischen Bevölkerung Hohn sprach. „Das Ende der klerikalen Aera in Belgien“ glaubte mancher schon gekommen. Noch war der Wunsch nur der Vater des Gedankens. Die Schulgesetzgebung sollte den vollen Triumph bringen.

Im gleichen Monat März legte Ministerpräsident Schollaert der Kammer eine dem Lande schon längst versprochene Schulreform vor, die ob ihrer offenkundigen Vorteile für das gesamte Erziehungswesen und ob des darin zum Ausdruck gebrachten modernen Empfindens auf allgemeine Annahme wohl rechnen durfte. „Die Zukunft“, hatte Schollaert an die Spitze seines Gesetzes geschrieben, „wird dem Volke gehören, dessen Bildungs- und Erziehungswesen am besten und vollkommensten den Bedürfnissen der Gegenwart an-

gepaßt und am ehesten dem Geiste der Rasse entsprechend ist." Dabei aber sollte jedem Familienvater die Freiheit, die nach den Worten desselben Ministerpräsidenten „dem belgischen Volke im Blute liegt", gewahrt werden, jene Schule zu wählen, deren Erziehung seinem Glauben und seinem Empfinden entspreche. Schollaert erfand deshalb die sogenannten Schulscheine (bons scolaires), deren jedes Familienhaupt so viele erhält, als es schulpflichtige Kinder hat. Als ein neutrales Dokument gedacht, soll der Schulschein dem Vater die größte Unabhängigkeit in der Wahl zwischen religionsloser und konfessioneller Schule sichern. Jede mit unlauteren Mitteln betriebene Propaganda für eine der beiden Schulen aber bestraft das Gesetz. Bei solch weitgehender Liberalität einer katholischen Mehrheit schien die Annahme nicht unberechtigt, es werde das neue Schulgesetz den Beifall aller Politiker finden, um so mehr, als der Gesetzentwurf im Prinzip den Forderungen jedes modernen Staates gerecht wurde: Der allgemeinen Schulpflicht, die seither in Belgien unbekannt war, der Unentgeltlichkeit der Volksschule und der Gleichberechtigung aller auf dem Boden der Schulgesetze stehenden Schulen.

Und doch lehnte ein ad hoc gebildeter liberal-sozialistischer Block das Gesetz vom Anfang an mit unerhörter Heftigkeit ab. Man wollte in ihm ein Mittel erblicken, das nur zur Stärkung des Klerikalismus und zur Machterhöhung der Orden erfunden sei, das den Besuch der katholischen Schulen allzusehr von der agitatorischen Tätigkeit des Ortspfarrers abhängig mache und damit die katholische Landesregierung fürs neue auf Jahre hinaus festlege. Obergenosse Vandervelde mobilisierte die Anhänger aller katholikenfeindlichen Parteigruppen zum Kampf wider die Schulreform, zum Kampf mit der Regierung bis aufs Messer. Es war vollendete Heuchelei, wenn er die Parole ausgab: „Die von der Linken lassen nur eine amtlich unterstützte Schule zu: die Laienschule." Damit erklärte er sich gegen die Möglichkeit, daß der Familienvater sein Kind nach seinen Grundsätzen erziehen lasse. Im Gegensatze hiezu sollten aber die Katholiken wie in Frankreich gezwungen sein, mit ihrem Gelde jene Schulen zu unterhalten, in denen der Umsturz jeder staatlichen Ordnung und der Haß wider jede Art Religion gepredigt wird. Der Schulentwurf wurde dem Bürger als ein verwegenes Attentat auf die seitherige Schule und als ein gemeiner Raubzug der Klöster auf die öffentlichen Kassen Belgiens dargestellt. Man sprach von 20 Millionen, die den Kloster- und Kongregationsschulen jährlich aus Staatsmitteln zugewendet werden sollten, und appellierte damit an die niedrigsten Leidenschaften des Volkes, das es gewiß gerecht befunden hätte, daß jeder Schule die staatliche Unterstützung zuteil werde, die sie nach Maßgabe der für sie abgegebenen Schulscheine zu beheben berechtigt wäre.

Während der Osterpause der Kammer verschärfte sich die Spannung zwischen Katholiken und Liberalen mehr und mehr. Wiederholt

kam es in den beiden Häusern des belgischen Parlamentes zu heftigen Zusammenstößen. Täglich wurden im Lande Protestversammlungen abgehalten, da die Kammer den Schulentwurf gerade jetzt durchberaten sollte. Am bemerkbarsten war die Riesenversammlung der vereinigten Liberalen und Sozialisten am 31. Mai im Zirkus zu Brüssel, die mit einer Straßendemonstration endigte, deren bezeichnendste Rufe waren: „Nieder mit den Klerikalen! Nieder mit den Klöstern!“ Damit war — sollte noch ein Zweifel obgewaltet haben — der tiefste Grund der ganzen Mache ausgesprochen. Um dann einzelne noch zweifelnde und zögernde Regierungsmitglieder der Gegenpartei und vor allem den König selbst gegen diese Vorlage einzunehmen, wurden von in= wie ausländischen liberalen Preßorganen „folgenschwere Volkserhebungen“ prophezeit, falls die Regierung das Schulgesetz nicht zurückziehe. Besonders stark zog man König Albert in die Debatte und wirklich hatte es einige Zeit den Anschein, als ob er, einen öffentlichen Aufruhr fürchtend, vorzeitig die Kammer auflösen werde. Immer wieder, in öffentlichen Versammlungen, in Volksmeetings usw. wurde mit Emphase in die Welt hinausposaunt: „Der einzige Zweck des neuen Schulentwurfes ist, die Schule der Kirche bedingungslos auszuliefern, um die Klöster mit dem Unterricht zu betrauen und sie dafür aus dem Staatsschatz zu bereichern.“

Es kam zur Ministerkrise. Am 8. Juni gab Präsident Schollaert seine und des ganzen Ministeriums Demission. Darob großer Jubel im liberal=sozialistischen Kartell; man feierte die Demission als Siegestat des Blocks. Und wirklich fiel das katholische Kabinett der vereinigten gegnerischen Agitation zum Opfer. Die Rolle, welche hiebei der katholische Staatsminister Woest und auch der König spielten, war wenig rühmlich; der Augenblick, näher darauf einzugehen, ist noch nicht gekommen.

Für Kammer und Senat war der Regierungswechsel, mochte was immer für ein Kabinett folgen, von ganz geringer Bedeutung. In jener haben die Katholiken eine Mehrheit von sechs, in dieser eine Mehrheit von elf Stimmen. Trotzdem galt so manchem der Sturz des Ministeriums als „der Beginn des unaufhaltbaren Zusammenbruches der klerikalen Herrschaft“. Die judenliberale Presse jubelte: „Ob nun ein Koalitionskabinett kommen mag oder ein neutrales Geschäftskabinett, die erste Folge des Rücktritts des Kabinetts ist, daß das Schulgesetz nicht zustande kommt. Schon das allein ist für Belgien erfreulich. Die weitere Folge aber wird sein, daß das belgische Volk ein Joch abschüttelt, unter dem es siebenundzwanzig Jahre geseufzt hat, daß eine Herrschaft zusammenbricht, die den Kontakt mit der Zeit und den Völkern immer mehr verliert. Der Klerikalismus hat Unglück im 20. Jahrhundert!“ Und die „Frankfurter Zeitung“ schrieb in ihrer geschmackvollen Art: „Das war ein Festtag für alle Freunde des Lichtes und der geistigen Freiheit, welcher Nation sie auch angehören mögen. Das belgische Schulgesetz ist gefallen und alle, die

der ganzen Menschheit Befreiung aus der Finsternis und Gebundenheit römischer Weltanschauung und Erziehung wünschen, haben Recht und Anlaß, an dem Triumphe teilzunehmen.“

Es war ein kluger Schachzug des Königs, den die Liberalen mit Dank quittieren mußten, daß er dem Ministerium wohl das Vertrauen entzog und es fallen ließ, trotzdem aber die Kammer nicht auflöste, um auf Grund von Neuwahlen ein neues Kabinett zu bilden. Jetzt wäre die katholische Mehrheit der Kammer gewiß erhalten geblieben und somit auch das Ministerium ihr entnommen worden. Ist aber einmal nach der nächsten Volkszählung die Zahl der Abgeordneten erhöht (ein Abgeordneter auf 40.000 Seelen), so erhofft man dem liberal-sozialistischen Block eine wenn auch schwache Majorität und damit den Wiederbeginn der liberalen Aera; nur das fürchten wir, und wer möchte bei der heutigen Abhängigkeit der belgischen Liberalen von den roten Internationalen diese Furcht unbegründet nennen, es wird vielmehr eine sozialdemokratische Aera sein. Politische Umwälzungen werden dann freilich den kirchlichen vorauseilen.

Nach Schollaerts Abgang übernahm der seitherige Eisenbahnminister Baron de Brocqueville die Bildung des Kabinettes, das in seiner Zusammensetzung noch immer ein Abbild der katholischen Kammermehrheit ist. Manch fähiger Kopf wird freilich in ihm vermißt, aber andere nicht weniger bedeutende Männer sind an ihre Stelle getreten. In der Programmerklärung versprach die neue Regierung, die Schulfrage „mit Ruhe und Ueberlegung prüfen zu wollen“, ohne sie indes, wie man erwartet hatte, völlig zurückzuziehen. Die Enttäuschung der Gegner war groß. Vandervelde, der sozialistische Führer, gab ihr Ausdruck, als er unter dem Beifall der gesamten Linken die Erklärung abgab, die Allianz der Oppositionsparteien bleibe bestehen und ihr gemeinsamer Schlachtruf werde auch in Zukunft sein: „Vom Ungeziefer der Pfaffen erlöst das Vaterland!“ Ihr Programm aber werde bleiben: Kampf gegen die Schulvorlage, Kampf gegen das Klostergesetz.

So war es endgültig zur vollen Verbrüderung des liberal-sozialistischen Blocks gekommen, ein Kartell, das schon bald in allen größeren Städten mit überwiegender Industriebevölkerung auch auf das Gemeindewesen ausgedehnt wurde mit dem ausgesprochenen Zwecke, alle katholischen Elemente aus dem Rathaussaal auszuschließen. Uns wundert dabei nur die Kurzsichtigkeit der Liberalen; aber Haß hat noch immer blind gemacht. Sie haben sich unter das Joch der Sozialdemokratie gebeugt, haben ihre Ueberzeugung, ihre Traditionen und ihre eigenen Interessen bis zur Selbstvernichtung der Partei preisgegeben. Der einst gefeierte liberale Wortführer Hymans ist zum Trabanten Vanderveldes herabgesunken und der belgische Liberalismus ist zum Anhängsel der roten Internationalen geworden.

Diese längst nicht mehr zu verschleiernde Tatsache fand ihren solennen Ausdruck in der gemeinsamen Straßenkundgebung des

15. August zu Brüssel, bei der das Roheste und Gemeinste an Angriffen auf die katholische Mehrheit der Bevölkerung geleistet wurde. „Der Patriot“ faßt es in die wenigen, aber vielsagenden Worte zusammen: „Den 15. August sind Tausende von Individuen durch Brüssel gezogen, die schrien: nieder mit den Pfaffen! die, um die religiösen Gefühle der Katholiken zu verspotten, das Ave Maria nachäfften, die am Hute Bilder mit betrunkenen Priestern und durch Fußtritte verjagten Nonnen trugen, die Fahnen und Plakate mit Schmähungen auf die Religion der Mehrheit entfalteten.“ Und in den vier Stunden, die der Zug währte, und trotz der tätlichen Angriffe auf die Katholiken nahm die Regierung keine Veranlassung, irgendwie einzuschreiten. An diesem Tage schienen die Katholiken vogelfrei zu sein.

Als dann verlautete, daß sie selbst am 27. August, einem Sonntag, in Löwen eine Gegendemonstration veranstalten wollten, um damit den wirklichen Gefühlen der Volksmehrheit Ausdruck zu verleihen, war des Protestes kein Ende. Allenthalben hieß es: „Diese Kundgebung ist eine vorbedachte Aufreizung der öffentlichen Meinung, ein Attentat auf das Gerechtigkeitsgefühl jedes Arbeiters und Bürgers mit Gesinnungen der Billigkeit. Sie ist es um so mehr, als sie stattfindet wenige Tage nach der mächtigen Kundgebung vom 15. August.“ Solche Worte sind der beste Ausdruck sozialdemokratischer Unduldsamkeit, Unehrlichkeit und Heuchelei, einer Partei, die von jeher das Recht der Straße theoretisch für alle proklamiert, praktisch aber dort in Belgien wie hier bei uns für sich allein in Anspruch nimmt.

Der moralische Erfolg der glänzenden Löwener Kundgebung überragte weit jenen des Brüsseler Demonstrationszuges. Liberale und sozialdemokratische Organe sahen sich zu dem Geständnis gezwungen, daß diese Kundgebung ein Zeichen der Macht und der Disziplin der katholischen Partei gewesen sei, die die Gegner sehr zu beherzigen hätten. Daß aber das katholische Volk so machtvoll für die Schulvorlage eingetreten ist, läßt mit einiger Zuversicht den Kammerwahlen im Mai 1912 entgegenblicken.

Und daran ändert auch der Ausfall der Gemeindewahlen am 15. Oktober nichts. In 2000 Kommunen waren rund 1200 Mandate neu zu besetzen. Der Wahlkampf war ein erbitterter und es kam zu mannigfachen Zusammenstößen; über einige Ortschaften der Provinz Antwerpen mußte sogar der Belagerungszustand verhängt werden. Liberale, Radikale und Sozialdemokraten machten zum erstenmal die Probe auf ihr vereinigtes Kartell und im großen und ganzen nicht ohne Erfolg.

In den meisten großen Städten wurden die Katholiken aus dem Gemeinderat verdrängt, wenn sich auch ihre Stimmenzahl im ganzen Lande mehr als die der anderen Parteien erhöhte. Es zeigte sich das selbst in rein industriellen Orten, so daß das „Journal de Bruxelles“ bekennen mußte: „Es ist sicher, daß die sozialistische Propaganda eine Enttäuschung erleidet. Wir müssen anerkennen, daß das

an erster Stelle die Folge der verständigen sozialen Arbeit der Katholiken ist, die sich besonders auf gewerkschaftlichem Gebiete betätigt. Ueberall wo die Industrie in ländliche Gegenden einzieht, ist die katholische Sache verloren, sagen einzelne; jetzt liegen Beispiele dafür vor, daß das nicht stimmt; man muß nur recht verstehen, mit Klarblick und Unerschrockenheit der vom Industrialismus drohenden religiösen, sozialen und politischen Gefahr die Verteidigung entgegenzusetzen, nicht eine bloß negative, sondern eine positive."

Es muß doch, nach solchen Worten der eigenen Parteianhänger zu urteilen, der „Sieg" der vereinigten Linken kein so glänzender gewesen sein. Und wäre er es tatsächlich, so verdienen die Gemeindewahlen keineswegs jene politische Bedeutung, wie man in Belgien jetzt glauben machen will. Sie sind nicht einmal als Vorspiel für die Kammerwahlen anzusehen. Sowohl die Wahlkörper wie auch das Wahlrecht ist von jenen der Gemeindewahlen ganz verschieden. Hier das einfache Stimmrecht, für die Kammerwahlen das Proportionalsystem.

Am 14. November wurde die Kammer eröffnet und man darf auf das Schicksal der Schulvorlage gespannt sein. Einstweilen hat man dem Lehrer des anarchistischen Massenmordes und Verbrechers Ferrer am 5. November ein Denkmal enthüllt neben der Katharinenkirche in Brüssel. Wie die Tat für ein königstreues Volk, ist auch die Statue selbst tief beschämend. Auf den Zehen reckt sich in Lebensgröße die völlig nackte Porträtfigur in die Höhe, in der Hand eine lodernde Fackel tragend. Uns scheint sie die Worte auf dem Sockel führen zu sollen: Nunc reges intelligite; erudimini qui iudicatis terram.

2. Trügt nicht alles, so ist die von uns im letzten Heft (1911, S. 901) aufgeworfene Frage, ob die neuen Männer der portugiesischen Regierung in der Kirchenpolitik eine gemäßigtere Taktik befolgen werden, mit Ja zu beantworten. Wenigstens begann die Deputiertenkammer ihre Tätigkeit mit der Verkündigung, sie werde wohl antiklerikal sein, jedoch ohne Feindseligkeit gegen irgend eine Glaubensgemeinschaft. Und bezüglich des neuen Ministeriums läßt sich das „Berl. Tagebl." von seinem Korrespondenten berichten: „Eine der ersten Absichten des neuen Ministeriums ist die Einführung von wichtigen Abänderungen an dem Gesetze der Trennung von Kirche und Staat. So soll z. B. die Erlaubnis, daß katholische Priester heiraten können, mit Pensionsberechtigung für deren Witwen und Kinder, zurückgezogen werden, da sie gegen die Moral der katholischen Kirche verstößt. Den Priestern soll es auch wieder gestattet werden, die kirchlichen Gewänder in den Straßen zu tragen, und die Kirchen sollen nicht unter die direkte Aufsicht der Regierung gestellt werden, wie es das gegenwärtige Gesetz vorschreibt."

Mit solchen Versprechungen soll der christlich empfindende Teil der Bevölkerung für die Sache der Republik gewonnen und von einer

Verbindung mit den immer drohender auftretenden Royalisten abgehalten werden. Daneben aber geht die Inventarisierung und Beschlagnahme des kirchlichen Vermögens ungestört weiter; weiter auch der Kampf und die Hetze gegen katholische Geistliche und Ordensleute beiderlei Geschlechtes, von denen man vielleicht nicht mit Unrecht vermutet, daß sie den Bestrebungen der Monarchisten nicht allzu abhold sind. Es fehlt dabei nicht an den schmachvollsten Schandtaten. Ohne Unterschied werden selbst Männer, die nur einer „klerikalen und reaktionären“ Gesinnung verdächtig sind, des Nachts zu Hunderten verhaftet und in den Kerker geschleppt unter dem Vorwande, sich der Mitverschwörung gegen die Republik schuldig gemacht zu haben. Dem Pöbel sind solche Gewalttaten der Regierung gegen die persönliche Freiheit naturgemäß ein stets neuer Ansporn, kirchliche Anstalten zu plündern und in Brand zu setzen, wie es u. a. in Oporto geschah. Durch täglich neu erfundene, alberne Märchen wird dazu die Volksleidenschaft aufgestachelt. So heißt es einmal, daß der Papst 400.000 Franken zu den Kriegskosten der Monarchisten beigesteuert habe und selbst einen seiner Vertrauten an den royalistischen Streifzügen teilnehmen lasse. Wieder ein andermal berichtet die „Epoca“, das ehemalige Ministerblatt, die Regierung wolle ein Manifest an das Volk veröffentlichen, worin erklärt werde, daß die größte Gefahr für die Republik in den etwa 8000 Geistlichen des Landes zu erblicken sei. Wenn es jedem dieser Geistlichen gelinge, auch nur drei Mann den Monarchisten zu gewinnen, so könne jeden Augenblick ein Heer von 25.000 Mann aufgestellt werden. Zu Oporto versuchte man, dank dieser Aufreizung, bereits mehrere Geistliche zu lynchen, überfiel das Zentralseminar dortselbst und braunte es samt seiner reichhaltigen Bibliothek und kostbaren Gemäldesammlung nieder.

Daß damit die Regierung, deren Truppen nicht selten Teilnehmer an solchen Greueltaten sind, nur die Geschäfte der Monarchisten besorgt, sieht außer ihr jedermann ein. Als die Carbonarios auf ihrem Zuge nach Norden gegen die katholischen Royalisten alle Kreuze, die sie längs der Landstraßen fanden, zerstörten, ging ein Schrei des Unwillens durch die tiefgläubige Bauernbevölkerung und massenhaft verstärkten sie die Reihen der Monarchisten. Es handelt sich dem einfachen Manne dabei nicht so sehr um das monarchistische Prinzip, als vielmehr um den Kampf wider die Religionsfeinde, wie wir früher bereits betonten und wie jeder Tag es neu bestätigt. Man beachte doch nur die Worte selbst einer „Neuen Freien Presse“: „Es ist schon der provisorischen Regierung nicht leicht geworden, sich zu behaupten. Sie hatte von Anfang an nicht nur die Anhänger des alten Regimes, die nicht allzu zahlreich sein mögen, sondern den ganzen Klerus gegen sich, der durch das Trennungsgesetz empfindlich getroffen wurde. Von dem Protest der Bischöfe an bis heute hat die klerikale Agitation, die in Rom starke Unterstützung fand, unausgesetzt gearbeitet und da besonders im Norden der Einfluß des Klerus

sehr groß ist, besteht für jede republikanische Regierung eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Nun hat die neue Regierung, wie sie nach der Konstituante gebildet wurde, allerdings die Absicht ausgesprochen, das Trennungsgesetz in einigen Punkten zu revidieren und Härten zu beseitigen, aber damit ist der Klerus und sein Anhang wohl kaum zufrieden. Daß den Gegnern der Republik vielleicht weniger an der monarchistischen Restauration liegt als an der Stärkung der klerikalen Macht, ist von Kennern der portugiesischen Verhältnisse schon wiederholt betont worden.“ Setzen wir für „Stärkung der klerikalen Macht“ das richtige Wort: Betonung des katholischen Glaubens, und wir haben eine der Haupttriebfedern des Kampfes wider das neue Regime.

Der Kampf z. B. in Oporto aus Anlaß des jüngsten Putschversuches war vielfach nur ein Kampf zwischen Katholiken und revolutionärem Pöbel. „Beim katholischen Klub“, läßt sich das „Berliner Tageblatt“ unterm 3. Oktober berichten, „mußten die Truppen gegen die Volksmenge, welche die Schläuche der Feuerwehr zerschneiden wollte, vorgehen. Auch hier wurden viele Personen verwundet. Die Häuser anderer katholischer Vereinigungen, die ebenfalls brannten, mußten vom 18. Infanterie-Regiment geschützt werden. In Oporto kam es auch zu einem heftigen Angriff auf das Priesterseminar, wobei sich ein Feuergefecht entspann. Die Seminaristen verteidigten sich sehr tapfer und hielten die andrängende wütende Volksmenge in Schach, doch wären sie, wenn nicht rechtzeitig Militär dazu gekommen wäre, schließlich wohl unterlegen und der Volkswut zum Opfer gefallen“. Das gleiche Schauspiel sehen wir in Bracannes und Socorre, woselbst die Kirchen gestürmt, deren Einrichtung zerstört und kostbare Heiligenbilder, schöne, alte Gemälde, Tapeten und andere Kunstgegenstände ins Freie geschleppt und verbrannt wurden.

Nehmen wir zu all diesen Mißhelligkeiten, welche in der Gefolgschaft der jungen Republik stehen, noch den eigenen Bruderzwist unter den leitenden Männern und der herrschenden republikanischen Partei, so erscheint die Lage Portugals für die nächste Zukunft wenig glänzend. Hie Dr Alfons Costa mit seinen Anhängern, radikalen, extremen Vertretern einer religionsfeindlichen Regierungsform, hie Dr Antonius José d'Almeida und Brito Camacho, die Gründer des gemäßigten Blocks. So einschneidend sind die Gegensätze, daß bis zur Stunde der gemeinsame Parteitag verschoben werden mußte. „Dieses eine Jahr Republik“, urteilt der portugiesische Kronprätendent Dom Miguel in der „N. Fr. Pr.“, „hat dem republikanischen Prinzip in Portugal sehr geschadet. Durch ihre Intoleranz, durch ihre Grausamkeit haben sich die republikanischen Machthaber verhaßt gemacht.“ Wir schließen mit einem Worte der liberalen „Weserzeitung“ (Nr. 23.343), die der eben im Gange befindlichen royalistischen Bewegung kein allzu schlechtes Prognostikon stellt, indem sie in markigen Zügen dem gegenwärtigen Portugal

einen Sündenspiegel vorhält. Sie schreibt: „Die Republik, die gegenwärtig in Portugal herrscht, ist weiter nichts als eine Fortsetzung des monarchistischen Willkürregiments unter einem demokratischen Aushängeschild. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß in absehbarer Zeit eine Besserung eintritt, denn die alte republikanische Partei ist seit der Präsidentenwahl, in der an Stelle des allgemein als präsumtiver Präsident angesehenen Bernardino Machado der gemäßigte Manuel d'Arriaga gewählt wurde, gespalten und dadurch ist die alte verderbliche Parteipolitik in neuer Form wieder hergestellt worden. Die Finanzen drohen allein unter der schweren Belastung, die die Belohnung der Parteigänger der Revolution ihnen auferlegt, zusammenzubrechen und können die ungeheuren Ausgaben, die die notwendigen Verbesserungen an Wehrmacht, Unterricht, landwirtschaftlichen Meliorationen usw. verlangen, nicht erschwingen. So dauert die schleichende Krise in Portugal an. Dazu kommt die überstürzte Beseitigung der Kirche, die ein Land wie Frankreich in eine schwere Krise gebracht, aus der es sich nur langsam erholt, die aber Portugal nicht vertragen kann. Das sind wirksamere Voraussetzungen für den Eintritt einer Restauration, als ein paar glückliche Gefechte eines Haufens royalistischer Freischärler, und sie werden im stillen arbeiten, um eines Tages Manuel oder einem anderen Prätendenten die Tore des Königspalastes in Lissabon wieder zu öffnen. Portugal hat vorläufig noch keine Berechtigung, Republik zu sein."

3. An sich gehört der italienisch-türkische Krieg nicht in unsere Zeitläufe, hätte er nicht unseren Gegnern Veranlassung gegeben, dem Vatikan und dem italienischen Klerus ob ihrer nationalen Gesinnung etwas am Zeuge zu flicken. Schon bald nach Ausbruch der Feindseligkeiten, wie besonders nach der Proklamierung der Annexion von Tripolis, konnte man in den Blättern wiederholten Meldungen über: „Die Freude des Vatikans" oder über: „Die Begeisterung der Klerikalen" begegnen. Es waren — und es läßt das die unlautere Absicht nicht mißverstehen — zumal liberale Organe, welche den „klerikalen" Enthusiasmus hinausposaunten und nicht zögerten, gegen die Katholiken damit den Vorwurf zu erheben, daß sie die alten Gegensätze zwischen Vatikan und Königreich allzuschnell vergessen und übersprungen und sich mehr als Patrioten denn als Katholiken gefühlt hätten. Das „Berl. Tagebl." wußte genau zu berichten: „Wie aus dem Vatikan verlautet, äußerte der Papst große Freude über das erste Seegefecht bei Prevesa, das er als ein gutes Omen für den Tripolis-Feldzug bezeichnete." Der Papst erhofft nämlich Erhebliches von der Christianisierung von Tripolis, das mit einem Netz von Missionen überzogen werden soll. Der Vatikan verfolgt überhaupt die Tripolisexpedition mit unverhohlener Sympathie. Dies war vorauszusehen, da seit Jahresfrist die vom Vatikan abhängige „Banco di Roma" in Tripolis eine Filiale besitzt, die bisher die einzige italienische Bank ist. Es ist auch bekannt, daß

der Papst trotz seiner Intransigenz in theologischen Dingen, in politischer Hinsicht durchaus italienisch-patriotisch empfindet, wie auch die loyale Behandlung der katholischen Missionen durch die italienischen Konsularbehörden im Orient offen anerkannt. Als er die Nachricht von der Kriegserklärung erhielt, soll der Papst geäußert haben: „Lieber das Kreuz, als der Halbmond in Tripolis."

Und die „N. Fr. P." faßt die klerikale Kriegsstimmung in die Worte zusammen: „Priester überschritten die Kluft, die sie vom offiziellen Italien trennt, und segneten die Truppen; Kirchenfürsten folgten diesem Beispiel, predigten den Krieg für die Christenheit, beteten für die Waffenehre des Königreichs Italien."

Im Grunde genommen traute man diesen patriotischen Sympathiekundgebungen nicht ganz. In der „Politischen Wochenschau" des „Berl. Tageblatt" (Nr. 526) wurde diesem Gefühle des Mißtrauens offen Ausdruck gegeben: „Der italienische Klerus, bis zu seiner höchsten Spitze hinauf, fördert eifrig das Unternehmen auf Tripolis. In den deutschen Filialen der vatikanischen Politik aber tritt bei dieser Gelegenheit mehr die alt überlieferte Abneigung gegen das geeinigte Königreich Italien zutage. Das legt denn doch die Frage nahe, ob die patriotische Begeisterung der Kurie für die Kriegstaten des Hauses Savoyen frei von Hintergedanken sei. Man braucht dabei nicht einmal anzunehmen, daß der Vatikan hoffen dürfe, auch bei einem Fehlschlag seine Rechnung zu finden, insoferne dieser mit einer Minderung des staatlichen Ansehens verbunden wäre. Man darf ruhig voraussetzen, daß der Vatikan nur mit einem Gelingen des gewagten Geschäfts rechnet. Muß es dem Papsttum nicht einen gewaltigen Zuwachs an Einfluß und Macht eintragen, wenn unter seinem Beistande Tripolis erobert, wenn unter Mithilfe klerikaler Gelder Tripolis kolonisiert wird? Freilich würde ein Vorstoß der römischen Weltkirche in die nordafrikanischen Gebiete des Islams eine dauernde und schwere Gefahr für den Weltfrieden bedeuten. Aber wo es gilt, der Kirche verlorenes Gebiet zurückzuerobern, da ist die Kirche noch nie vor der Entfesselung blutiger Kriege zurückgeschreckt."

So begreiflich es nun auch einerseits ist, daß der italienische Klerus den Waffen der eigenen Landsleute den Sieg wünscht und erfleht, so ist es andererseits doch tief bedauerlich, wenn hiebei ein gerechtes Maß überschritten wurde. Gewiß hätten die Kirchenfeinde noch mehr Aufhebens gemacht und nicht genug die antipatriotische Haltung des italienischen Klerus bekrittelt, wenn dieser die allgemeine Begeisterung nicht geteilt hätte. Allein es will uns scheinen, daß es den Interessen der Kirche doch ganz widersprechend ist, wenn der italienische Klerus selbst in Tripolis oder gar in der Türkei seiner Siegesfreude unverhohlen Ausdruck verleiht. Und an beiden Orten soll es in dieser Weise geschehen sein. So wurde aus Tripolis berichtet: „Tadelnswert war in diesen Tagen nach der Landung der

italienischen Marinetruppen in den Straßen der Stadt das Verhalten einiger Franziskaner von der katholischen Mission. Ihre Art hatte etwas Herausforderndes, Höhnisches, zu der sie in keiner Weise eine Berechtigung hatten. Wäre nicht das Verhalten anderer von ihnen ebenso würdevoll, ebenso einfach und bescheiden gewesen, so hätte man wirklich geneigt sein können, allen die alten Sympathien zu entziehen." Aehnliches soll sich selbst in Konstantinopel und in anderen Städten der Türkei ereignet haben, wo die osmanische Regierung gegen die Haltung gewisser italienischer Ordensgesellschaften protestierte, die öffentlich ihre Freude über die Besetzung von Tripolis bekundeten.

Es war ein von südlichem Temperament herrührender Ueberfluß an nationaler Begeisterung einzelner, dazu ein Mangel an Rücksichtnahme auf die großen und allgemeinen Interessen unserer Kirche und Religion.

Freilich geschah dem allem bald Einhalt. Vatikan und Kurie trifft kein Vorwurf, und es war des Papstes angelegentlichste Sorge, an seiner neutralen Haltung durchaus keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Die rednerische Entgleisung des Kardinals Vannutelli, bei Gelegenheit einer fürstlichen Hochzeit zu Rom, wurde durch eine vatikanische Note im „Osservatore Romano", dem offiziösen Organ, scharf verurteilt. Und als die Gerüchte von der offenen Sympathie des Vatikans für die Waffen Italiens nicht verstummen wollten, veröffentlichte dasselbe offiziöse Organ nachstehende Erklärung: „Der ‚Osmanische Lloyd' und viele andere Zeitungen fahren trotz der offiziellen Erklärung des Vatikans fort zu behaupten, daß der Heilige Stuhl irgendwie beim italienisch-türkischen Konflikt eine Rolle spiele. Sie gehen sogar so weit zu insinuieren, daß es sich um finanzielle Interessen des Vatikans handle. Wir warnen vor diesen falschen und tendenziösen Nachrichten."

Wie lange die Wirkung solch unzweideutiger Erklärungen anhält, bleibt abzuwarten.

4. Unter den tröstlichen Erscheinungen, die im letzten Jahresviertel den Ernst der Situation milderten, der sich allenthalben dem aufmerksamen Beobachter des katholischen Lebens so vieler Länder darbietet, sollen hier nur zwei registriert werden, Veranstaltungen, deren Bedeutung längst anerkannt ist, die aber noch vielmehr jährlicher Gast in unseren Kronländern werden sollten. Wir meinen den in Mailand anfangs September abgehaltenen siebenzehnten Diözesan-Katholikentag und den fünften niederösterreichischen Landes-Katholikentag. Beide haben eine Fülle von Begeisterung in ihren Ländern zu wecken verstanden; beide haben Tausende von Katholiken zu gemeinsamer Beratung vereinigt, dort in Oberitalien mehr denn 20.000, hier in Wiener-Neustadt wohl an die 8000 Mann, und von beiden ist für die Sache des Glaubens und eines Lebens nach den Prinzipien des Glaubens mächtige Anregung ausgegangen.

Zumal in Oberitalien war es erfreulich und anspornend zugleich zu erfahren, was die letzten Jahre hier auf sozialpolitischem Gebiet geleistet haben, an Organisation der katholischen Textilarbeiter, der Bauern-, Jünglings- und Männervereine, der Arbeiterinnenvereine, der verschiedenen Genossenschaften, der Gesellen- und Jünglingsvereine usw. Man vermag die Zuversicht nachzufühlen, mit der der Präsident des katholischen Volksvereines Italiens die berechtigt stolzen Worte sprach: „Wenn dann das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist und unsere Arbeiter zur Urne gehen können, dann wollen wir zeigen, daß wir bereit sind zu beweisen, daß die Lombardei heute wie immer katholisch ist.“

Es ist noch nicht lange her, daß die Katholiken Italiens eine solche Sprache führen können, am wenigsten in der von Freimaurern und Sozialisten durchwühlten Lombardei. Aber die 17. Wiederholung des Diözesan-Katholikentages weist deutlich auf das Mittel hin, das solchen Umschwung allmählich gebracht. Es wäre zu wünschen, daß jede Provinz und jede Diözese dem Mailänder Beispiel folgte. Das katholische Bewußtsein Italiens müßte allenthalben mächtig auflodern und das Non expedit, das heute die Wahlurne dem Gegner überläßt, könnte bald in ein kräftiges Expedit umschlagen zum Heil und Segen der Kirche und des Landes.

Die Aufgaben unserer Katholikentage im allgemeinen hatte als Einleitung zu jenem in Wiener-Neustadt Dr Richard von Kralik in der „Reichspost“ in seiner scharfsinnigen, prägnanten Art beleuchtet und damit dem Gegner eine wenn auch rostige Waffe im vorhinein aus der Hand gewunden, der so gern in unseren Tagungen so etwas wie Demonstration wittern will. Und gewollte Demonstration war auch der Wiener-Neustädter Katholikentag nicht, vielmehr ein reiches Arbeitsfeld, das fleißige, tüchtige Hände redlich bebauten. An der Spitze all der Trefflichen Kardinal Fürsterzbischof Nagl. Der Tagung lag als Hauptgegenstand die Katholiken-Organisation zu Grunde, und sollte in der nächsten Zukunft die agitatorische Arbeit der Katholiken eine noch intensivere sein, wird man an den niederösterreichischen Landes-Katholikentag denken müssen. Ein glücklicher Gedanke war es, die so verschiedenartigen Arbeiten zwischen der nichtpolitischen Katholiken-Organisation und dem katholischen Volksbund für Oesterreich zu teilen. Der Resolution zufolge fällt jenem „die Einberufung von Protest-Aktionen und anderen großen Versammlungen, die Einberufung von Dekanats-, eventuell Bezirks-Katholikentagen und Diözesandelegierten- und Vertrauensmänner-Versammlungen, sowie der rege Verkehr mit den in Fachgruppen gesammelten Vereinen Wiens und der Wiener Erzdiözese zu; diesem dagegen die ganze Aufklärungsarbeit und die damit zusammenhängende Versammlungstätigkeit und die Gewinnung und Schulung der Einzelpersonen“. Ueber beiden steht die katholische Union als Reichsorganisation, eine Organisation für alle österreichischen Länder,

die ein einheitliches Vorgehen aller Vereine ermöglichen soll. Czechen, Polen, Slowenen und Italiener haben bereits ihren Anschluß an die katholische Union gemeldet und unter dem Jubel der Zuhörer konnte der Vertreter der katholischen Union das bekannte Wort umprägen: „Bald wird ganz Oesterreich in unserem Lager sein." Wieder ist ein fruchtbringendes Samenkorn in österreichische Erde gesenkt worden; möge es wachsen und gedeihen und erstarken. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr ferne, da wir im katholischen Oesterreich eines starken Baumes der Einheit, der Reinheit, der Kraft und Macht bedürfen. Die Kleinarbeit zur Schaffung des Trifoliums ruht vielfach nur in den Händen des österreichischen Klerus.

(Abgeschlossen am 15. November 1911.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Im letzten Hefte der Quartalschrift habe ich einige Missionsgebiete angeführt, in denen es den Missionären gelungen ist, einen Teil der Auslagen durch eigene Einnahmen zu decken. Die Zahl dieser Missionen ist aber klein. Die meisten sind auf Unterstützungen von auswärts angewiesen, und von diesen Unterstützungen hängt es häufig ab, ob die Mission Fortschritte macht oder nicht. Die finanzielle Frage spielt im Missionswesen eine große Rolle. Die meisten Berichte der Missionäre schließen mit einer Bitte um Unterstützung, und jeder Leser der Missionszeitschriften wünschte wohl, recht reich zu sein, um diesen dringenden Bitten entsprechen zu können. Bei der großen Menge der dürftigen Missionen ist es klar, daß der einzelne nur wenig tun kann und daß das Zusammenwirken aller Kreise notwendig ist. Missionäre und Missionsfreunde werden daher nicht müde, immer wieder auf die Wichtigkeit der Missionen, gerade in unseren Tagen, hinzuweisen und Mittel vorzuschlagen, wie man den Missionen größere finanzielle Unterstützungen verschaffen könnte. Von den zahlreichen Vorschlägen, wie sie in der letzten Zeit gemacht wurden, mögen heute vier Aufnahme finden.

1.

Der erste stammt aus der Nyassa-Mission und richtet sich zunächst an Kirchenvorstände und Kirchendiener. Ein hochwürdiger Herr der Nyassa-Mission schreibt im „Afrika-Bote" (1911, Novemberheft):

„In mehreren unserer größeren Missionen müssen die Missionäre beim Lesen der hl. Messe einer auf den anderen warten, besonders wenn in violetter, roter oder schwarzer Farbe gelesen werden soll. Von allen Posten hier im Vikariate laufen dringende Bitten ein um Alben, Zingulums und Altarwäsche; ein Segenvelum ist hier eine Seltenheit und vom Chormantel wollen wir schon gar nicht sprechen. Für zwei Stationen fehlen uns Kelche, Ziborium, Ewige Lampe, Altarkreuz, Altarleuchter, Weihwasserkessel und Rauchfaß. Eine Monstranze gibt es nur in einigen unserer zahlreichen Stationen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte ich wohl darauf hinweisen, daß in so manchen Kirchen in Europa alte, aber noch gut erhaltene Altargegenstände unbenutzt herumliegen, welche durch kleinen Kostenaufwand wieder einigermaßen hergestellt, den Missionen noch jahrelang vortreffliche Dienste leisten würden. Vielleicht erinnert sich einer oder der andere der Leser jener vielleicht schon halb vergessenen Gegenstände und hilft uns damit in unserer Not."

2.

Im Novemberheft der Zeitschrift „Kreuz und Caritas" macht ein gewesener Missionär folgenden Vorschlag:

„Wir stehen gegenwärtig noch unter dem Zeichen der praktischen Vorschläge für eine durchgreifende finanzielle Hilfe unserer auswärtigen Missionen. Hier ein kleiner Beitrag dazu. Jedermann weiß, daß der Missionär für die Verherrlichung des Gottesdienstes, insbesondere für die Feier der hl. Messe nach kirchlicher Vorschrift Wachskerzen benötigt. Die Anfertigung derselben ist in den meisten Fällen dem Missionär draußen unmöglich, weshalb dieselben mit großen Auslagen aus dem Mutterlande beschafft werden müssen. Vielen ist es ferner nicht unbekannt, wie jährlich für Millionen Mark Kerzen, nicht etwa nach kirchlicher Vorschrift, vielmehr nur aus lobenswerter Andacht oder nach altherkömmlichem frommen Brauch vor Gnadenbildern ungezählter Wallfahrtsorte oder vor Heiligenbildern und Statuen in Pfarrkirchen und Kapellen abgebrannt werden. Hier könnte nun ein gutes Werk zum Vorteil für die Missionen in ein besseres verwandelt werden. Diese Kerzen oder Wachsstöcke (oder der gleichwertige Betrag dafür) könnten unbeschadet der frommen Intention der Opfernden, anstatt in einer entlegenen Kirchenecke abzubrennen, zur größeren Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes auf den dürftigen Altären armer Missionskirchlein verwertet werden. Wird man es etwa bezweifeln wollen, daß der gekreuzigte Heiland, die schmerzhafte Mutter Gottes, der hl. Antonius oder zu wessen Ehre auch immer eine Kerze geopfert werden mag, es weniger gern sehen werden, wenn solche, anstatt wie bisher am gewohnten Plätzchen, in Zukunft in der Gemeinde armer Schwarzer, in Christo mit uns vereinter Glaubensbrüder, in zweckmäßigerer Weise Verwendung finden?

Schreiber dieser Zeilen hat selbst schon manchmal in Ermangelung von Wachskerzen das hl. Opfer im Inneren Afrikas mit Stearinkerzen (in dem Falle allerdings mit kirchlicher Dispens) darbringen müssen und denkt unwillkürlich an die bessere Verwendung der Wachskerzen, wenn er solche oft an europäischen Andachtsplätzen in der angeführten Weise massenhaft verwendet sieht. Aufklärende Belehrung von seiten der hochwürdigen Geistlichkeit könnte hier bald Wandel schaffen."

3.

An die Frauenwelt wendet sich ein Oblate der Unbefleckten Jungfrau in der Zeitschrift „Maria Immakulata" (Novemberheft). Der Missionär von St Monika im Basutolande schildert die Dürftigkeit seiner Nebenstationen St Theresia und St Anna und schreibt dann:

„Einige Monate vor der Krönung des englischen Königspaares verfiel eine englische Dame, namens „Mary", auf den originellen Gedanken, ihrer hohen Namensverwandten, der Königin Mary, ein Krönungsgeschenk zu überreichen. Was tat diese Dame? Sie bildete ein Komitee, das sich der Arbeit unterzog, alle englischen Frauen und Jungfrauen namens Mary einzuladen, ihr Scherflein je nach ihren Verhältnissen zu diesem Krönungsgeschenke beizusteuern. Mit Beifall wurde der Vorschlag angenommen und zur Ausführung gebracht."

Wie, wenn alle Maria Immakulata-Leserinnen, die den Namen „Anna" oder „Theresia" tragen, ein Aehnliches tun würden, um ihrer hohen Patronin, der hl. Anna oder Theresia, eine Freude zu bereiten und zu ihrer Ehre eine Schule und Kirche bauen helfen würden?

Indes schließe ich keineswegs die übrigen Damen, auch nicht die Herren, von dieser Möglichkeit aus, ihre Liebe zur großen Ahnfrau des göttlichen Heilandes oder zur großen Ordensstifterin zu bekunden."

4.

Recht originell ist ein Vorschlag, den ein geistlicher Herr in den „katholischen Missionen" 1911/12, S. 20, machte. „Die bittere Dürftigkeit mancher Missionen", so schreibt der begeisterte Missionsfreund, „ließ in mir folgenden Gedanken aufkeimen, der vielleicht auch schon anderen gekommen ist. Bitte, lächeln Sie nicht, sondern nehmen Sie den Vorschlag gütigst zu Gehör.

Jeder Priester muß sich rasieren, bzw. rasieren lassen; wohl die meisten bedürfen des Barbiers. Das macht z B. hier in X. wöchentlich 4×25 Pfennig = 1 Mark ohne Trinkgeld. Auf dem Lande ist es ja billiger; doch macht es auch dort in der Woche 4×15 Pfennig = 60 Pfennig, im Jahre also 52 Mark, beziehungsweise 31.20 Mark. Wie hoch kommt die Summe in einem langen Priesterleben! Wie viel Zeit wird dabei verloren durch Warten im Coiffeurladen! Bei uns in X. liegen zudem in vielen dieser Läden Schmutzblätter, wie „Jugend" und „Simplizissimus", auf.

Dieses Geld könnte so gut für die Missionen verwendet werden. Wäre nun nicht folgender Plan einer Erwägung wert?

Unser Heiliger Vater führt so manche Reformen ein. Könnte ihm nicht die Idee unterbreitet werden, daß den Priestern die französische Sitte, den Bart zu scheren, erlassen werde, unter der Bedingung jedoch, daß sie im Gewissen verpflichtet werden, die sonst fürs Rasieren nötigen Auslagen in einer eigenen „Missionskasse" zu sammeln und das Erträgnis am Ende des Jahres der kirchlichen Behörde zur Verwendung für die Missionen zu überweisen?

Eine weitere Bedingung wäre auch, daß Bart tragende Priester stets streng klerikal gehen, Talar oder kurzen Talarrock, und zwar auch auf Reisen.

Nebenbei eine kleine Rechnung: Angenommen, 200.000 Priester opfern jährlich 30 Mark = 6,000.000 Mark, in 10 Jahren 60,000.000 Mark. Die Zahlen sind möglichst niedrig gegriffen!

Opfern wir die Sache dem göttlichen Herzen und bitte, greifen Sie den Vorschlag auf und bringen Sie ihn durch Mittelpersonen zu den Ohren des Heiligen Vaters."

Die Redaktion der „Missionen" macht dazu die Bemerkung: „Der Vorschlag ist jedenfalls ein Beweis des im Klerus wachsenden Missionsinteresses. Seine Verwirklichung dürfte freilich auf große Schwierigkeiten stoßen."

V. Afrika.

(Fortsetzung.)

Madagaskar (1875, 6 ff, 29 ff, 48 ff, 118 ff). — Aus Madagaskar (1879, 139 ff). — Leichenbegängnis auf Madagaskar (1874, 147 ff). — **Begräbnisstätten auf Madagaskar** (1876, 47 ff). — **Die Betsilios auf Madagaskar** (1876,

203 ff, 227 ff). — Empfang des ersten katholischen Bischofes in Tananarivo (1876, 76 ff). — Streiflichter auf die neueste Missionsgeschichte Madagaskars (1883, 113 ff). — Der Streit um Madagaskar (1895, 1 ff). — Briefe aus Madagaskar (1896, 25 ff.) — Die Wahrheit über Madagaskar (1897, 150 ff, 209 ff. 256 ff). — Die Insel Mauritius (1881, 206 ff, 249 ff).

Mozambique (1889, 201 ff). — Die Gründung der Mission am Unter-Sambesi (1884, 73 ff, 102 ff, 162 ff, 187 ff, 206 ff). Die Jesuiten am unteren (port.) Sambesi (1901/02, 73 ff). — Die Mission am Ober-Sambesi (1879, 110 ff). — Die Völkerstämme am Ober-Sambesi (1881, 166 ff, 209 ff). — Die Moraves am Sambesi (1887, 49 ff). — Die Viktoriafälle des Sambesi (1881, 102 ff). — In und um Boroma (1893, 115 ff). — Bilder aus Chischawasha (Ober-Sambesi) (1901/02, 196 ff). — Die Matabelen (am Sambesi) (1880, 166 ff). — Mit den Pionieren im Maschonaland (1892, 118, ff, 166 ff). — Die Krisis im Maschonaland (1897, 55 ff). — Die Missionsgebiete Südafrikas (1879, 250 ff). — Die Trappisten in Natal (1889, 225 ff, 247 ff). — Die deutschen Dominikanerinnen in Südafrika (1897/98, 53 ff). — Zulu und Zululand (1906/07, 150 ff). — Ruinen der katholischen Kirche an der Mündung des Kongo (1879, 65 ff, 95 ff). — Der Kongo einst und jetzt (1887, 1 ff, 31 ff, 51 ff, 71 ff, 113 ff, 163 ff, 230 ff). — Der Lukullafluß im Kongogebiet (1889, 181 ff, 209 ff, 234 ff). — Die Wiederaufnahme der Mission am Kongo (1874, 161 ff). — Stanleys Zug vom Kongo zu den Nilquellen (1890, 201 ff, 232 ff). — Die Giftprobe und die Zauberer der Kongoneger (1892, 161 ff.) — Die Missionstätigkeit am Kongoflusse (1882, 89 ff). — Weihnachten im Kongogebiete (1888, 124 ff). — Die Schülerkolonien in Belgisch-Kongo (1898/99, 78 ff, 104 ff). — Wanderfahrten in Angola (1905/06, 147 ff, 177 ff, 196 ff). — Die Mission von Deutsch-Südwestafrika (1906/07, 176 ff). — Die Mission der Priester vom Herzen Jesu an den Stanleyfällen (1898/99, 169 ff). — Unter den Kannibalenstämmen des Ubanghi (1897/98, 268 ff). — Die Schwestern Unserer Lieben Frau von Kwango (1897/98, 73 ff, 104 ff, 127 ff). — Die Missionskolonien am Kwango (1906/07, 245 ff). — Die Adumas am oberen Ogowe in Westafrika (1890, 143 ff, 162 ff). — Geschichten aus dem Urwalde am Ogowe (1896, 11 ff, 27 ff). — Tierfabeln am Ogowe (1901/02, 151 ff). — Fernando Po und seine Mission (1905/06, 55 ff, 78 ff). — Kamerun (1886, 29 ff, 52 ff). — Ein Besuch im Lande der Ibos (am Niger) (1901/02, 103 ff, 127 ff). — Die Engländer in Nord-Nigeria (1904/05, 202 ff, 220 ff). — Die Sklavenküste einst und jetzt (1908/09, 145 ff). — Eine Fahrt an der Goldküste (1896, 199 ff, 222 ff, 246 ff). — Bischof Hacquard und die Mission des Westsudans (1906/07, 97 ff, 127 ff). — Ein Seminar für Negerpriester in Süd-Njansa (1909/10, 56 ff). — Am Niger (Reiseskizzen) (1885, 7 ff, 30 ff, 78 ff, 101 ff, 160 ff, 184 ff, 232 ff, 249 ff). — Die kathol. Mission in Oberguinea (1874, 24 ff). — Die Gabun-Mission (1874, 53 ff). — Die Mission von Gabun (1888, 186 ff, 206 ff). — Ein Besuch bei einem Fetischpriester an der Beninküste (1873, 58 ff). — Der „heilige" Hain von Itolo (Benin) (1898/99, 121 ff). — Senegambien (1877, 48 ff, 74 ff, 100 ff, 119 ff).

VI. Europa.

Kirchliche Baudenkmale in Rumänien (1886, 55 ff). — Soziale Zustände in Rumänien (1897/98, 241 ff, 266 ff). — Rumänische Sitten und Gebräuche (1898/99, 149 ff, 177 ff, 199 ff). — Der Kampf des Schismas in der Bukowina (1887, 69 ff). — Die katholische Kirche in Bukarest (1902/03, 121 ff). — Das deutsche Institut „St Maria" in Rumänien (1902/03, 169 ff). — Cypern einst und jetzt (1898/99, 1 ff, 29 ff, 58 ff). — Santorin (Cykladen) (1884, 49 ff). — Tinos, die Perle der Cykladen (1897, 52 ff). — Die Kirche Albaniens (1886, 6 ff, 34 ff). — Die fliegenden Missionen in den Gebirgen von Albanien (1896, 130 ff). — Skutari, ein Bild aus der katholischen Mission von Albanien (1895, 25 ff). — Ein Kirchenbau in der Türkei (1902/03, 147 ff.) — Der Klosterstreit von Peramos (1903/04, 98 ff). — Der Mord von Teutavi

(1888, 49 ff). — Bulgarien und die Missionstätigkeit der katholischen Kirche (1885, 11, ff, 49 ff, 143 ff, 187 ff, 227 ff, 251 ff). — Bosnien (1884, 225 ff, 246 ff). — Serajewo, die Hauptstadt Bosniens (1896, 207 ff). — Die Mission der Franziskaner in der Herzegowina (1892, 93 ff). — Streiflichter auf die kirchlichen Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina (1900/01, 218 ff, 240 ff). — Die ersten Volksmissionen in Bosnien (1902/03, 13 ff). — Die Leiden der katholischen Kirche in Rußland (1886, 72 ff, 99 ff, 121 ff, 142 ff, 164 ff, 187 ff). — Die Wiederherstellung der römisch-katholischen Marienkirche in Tomsk (Sibirien) (1891, 51 ff). — Aus dem Leben und Wirken eines verbannten sibirischen Priesters (1896, 54 ff, 78 ff, 101 ff). — Russische Zustände (1909/10, 30 ff). — Die deutschen Kolonien Südrußlands 1905/06, 97 ff, 127 ff). — Blätter aus der Missionsgeschichte Schwedens im 17. Jahrhundert (1880, 157 ff, 177 ff, 201 ff, 228 ff, 246 ff). — Im Reich des heiligen Olaf (1901 02, 241 ff). — Die St Olafs-Kathedrale und das Missions-Seminar zu Trondhjem (1888, 163 ff). — Eine bischöfliche Hirtenreise in Norwegen (1896, 7 ff, 31 ff, 56 ff). — Neues aus Norwegen (1905/06, 223 ff, 251 ff). — Die religiöse Bewegung in Norwegen (1906 07, 193 ff). — Dänemark, Geschichte der Mission (1873, 118 ff). — Ein Jubiläum der katholischen Kirche Dänemarks (1909/10, 285 ff). — Religionsfreiheit in Irland (1874, 40 ff). — Die Faröer, Land und Leute (1873, 36 ff). — Von Tromsö zum Nordkap (1897, 10 ff, 44 ff).

I. Asien.

Palästina. Die Italiener, von denen es bisher hieß, daß sie für das Heilige Land nichts tun, machen seit einiger Zeit große Anstrengungen, um in Syrien und Palästina größeren Einfluß zu gewinnen. Die italienischen Salesianer, die schon seit Jahren Schulen in Jerusalem und Jaffa besaßen, legten am 25. Juni dieses Jahres in Jerusalem den Grundstein zu einem italienischen Spital, mit dem später ein Pilgerhaus verbunden werden soll. An der Festlichkeit nahm der Admiral der italienischen Flotte, die vor Jaffa lag, mehrere Offiziere und eine Abteilung der Mannschaft teil. Die neue Niederlassung befindet sich nördlich von der Stadt neben der evangelischen Propstei. Infolge des ausgebrochenen Krieges hat sich die Lage geändert, der Bau kann nur unter den größten Schwierigkeiten fortgeführt werden. Von den 260 Franziskanerpriestern der Kustodie des Heiligen Landes sind 71 Italiener; von den 193 Laienbrüdern 27.

Die vor einem Jahre bei Akka eröffneten Stationen (cf. 1910, I.) erhielten die Namen Kefer Jaséf und Abu Suan.

In Abud auf dem Gebirge Samaria traten bei 50 Griechen zum lateinischen Ritus über, weshalb daselbst eine neue Missionsstation eröffnet werden mußte.

Recht erfreulich entwickelten sich die Anstalten der deutschen Borromäerinnen in Haifa.

Vor 23 Jahren übernahmen drei Borromäerinnen die Leitung des dortigen Pilgerhauses, und heute wirken in Haifa 2 Priester, 1 deutscher Arzt, 23 Schwestern, 2 Novizinnen und 1 Kandidatin. Außer dem Pilgerhause besorgen die Schwestern Schulen für arabische und europäische Mädchen und ein Noviziat für einheimische (arabische) Mädchen. Die einheimischen Schwestern machen nach beendetem Noviziat (das außer der Vorbereitungszeit drei Jahre dauert) vorläufig nur einjährige Profeß. Nach zehn Jahren kann jede Schwester auf eigenes Verlangen zu den ewigen Gelübden zugelassen werden. Die erste arabische Schwester machte ihre Profeß zu Weihnachten 1909 und erneuerte dieselbe zu

Weihnachten 1910, wo drei andere ihre ersten Gelübde ablegten. Außer diesen 4 Schwestern zählt die junge Anstalt 2 Novizinnen und 1 Kandidatin.

(Frb. k. M.)

Persien. Die schwer geprüfte Mission von Persien hat ihren Vikar, der zugleich Apostolischer Delegat war, verloren. Msgr. Franz Lesné, aus der Kongregation der Lazaristen, stand beim Schah Nasr-ed-din in hohem Ansehen; für sein Wirken war diese persönliche Gunst wertlos, da der Schah bei dem eigenen Volke zu wenig Einfluß hatte. Bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1896 fand Msgr. Lesné drei Missionszentren: Urmiah, Kosnowa und Teheran vor; seinen unermüdlichen Bemühungen gelang es, trotz der äußerst schwierigen Verhältnisse, zwei neue hinzuzufügen. Im Jahre 1900 ließen sich Lazaristenmissionäre in Tauris und 1904 in Ispahan nieder, wo eine ansehnliche Gruppe von Katholiken im Vororte Djulha zusammenwohnte. Die letzten Wirren in Persien vernichteten das in mühsamer Arbeit geschaffene Werk der Missionäre fast gänzlich und versetzten die Mission in eine fast hoffnungslose Lage. Von Arbeit und Mühen erschöpft, zog sich der 65jährige Delegat zurück, ordnete noch alle Angelegenheiten der schwierigen Delegation und starb am 11. Februar. Die Missionsgeschichte wird dem Manne, der 37 Jahre in der schwierigen Mission Persiens gewirkt hat, immer ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

(Frb. k. M.)

Vorderindien. Die katholische Kirche zählt in Vorderindien (mit Birma) 35 Missionsgebiete — 10 französische, 6 italienische, je 4 deutsche, portugiesische und englische, 3 einheimische, 2 belgische und 2 internationale — die sich alle langsam, aber stetig entwickeln. Neben dem Weltklerus von Goa (4 Missionen: Goa, Cochin, Damara, Mylapur) und dem syro-malabarischen Klerus (3 Missionen: Trichur, Ernakulan, Changanacherry) gibt es 9 europäische Missionsgesellschaften, nämlich: 1. Kapuziner (6 Missionen, Agra [ital.], Allahabad [ital.], Bettiah mit Nepal [österr.], Lahore [belg.], Radschpulana, Simla [englisch]). 2. Karmeliten (2 Missionen, Verapoli und Quilon). 3. Jesuiten (5 Missionen, Bombay [deutsch], Poona [deutsch], Kalkutta [belgisch], Madura [Tritschinapday franz.], Menagalore [ital.]). 3. Die auswärtigen Missionen von Paris (6 Missionen, Pondicherry, Coimbatore, Cumbekunam, Mysore, Nord- und Süd-Buma). 5. Die auswärtigen Missionen von Mailand (3 Missionen, Krishmagur, Hyderabad, Ost-Burma). 6. Die Missionäre von Mill-Hill (2 Missionen, Madras, Kaschmir und Kafristan). 7. Die Salesianer von Annecy (2 Missionen, Nagpur und Vizapatam). 8. Die Salvatorianer (1 Mission, Assam). 9. Die Missionäre vom heiligen Kreuze (Kreuzherren, 1 Mission, Dacca).

Die erfolgreichsten Arbeitsfelder sind Chota Nagpur in Bengalen, Madras und Madura; die unfruchtbarsten Agra, Punjab, Bombay, Birma, Assam. Zwei Drittel der katholischen Missionsgebiete sind so arm, daß sie jährlich nur 200 Bekehrungen erzielen; 8 andere haben deren 500—1000 und nur drei gehen über 1000 hinaus, nämlich Chota Nagpur mit (von 1904—1908) jährlich 3044, Madras mit 1188 und Madura mit 1547 Bekehrungen.

Kaschmir und Kafiristan. Der Missionsbericht dieser 1887 errichteten und den Missionären von Mill-Hill anvertrauten Präfektur gibt die Zahl der Getauften mit 4230 an. Die Zahl der Katechumenen wird nicht angegeben; sie dürfte nicht groß sein, da den 13 Missionären nur wenige oder gar keine Katechisten zur Seite stehen. Für die Erziehung der weiblichen Jugend und in der Krankenpflege wirken 18 Schwestern. Die Zahl der Stationen beträgt 11. (St Jos.-M.-Bote.)

Quilon. Die erfreulichen Fortschritte in der Karmelitenmission Quilon wurden im letzten Hefte (1911, S. 876) erwähnt. Zur Ergänzung mögen noch einige Stellen aus einem Briefe des dortigen Missionärs Ambrosius Meyer aus Trivandrum Aufnahme finden. Der hochwürdige Herr schreibt:

„Es ist wohl keine Gegend in der Welt, wo die Ernte, die Seelenernte, so reif ist wie bei uns in Indien. Nicht einzeln mehr verlangt man hier nach der Taufe, nein, ganze Dörfer begehren dieselbe; zu Hunderten und Tausenden drängen sich die Indier zum Taufbrunnen heran, um das Sakrament der Wiedergeburt zu empfangen. Doch ach! leider müssen wir nur allzu oft damit zurückhalten oder müssen für viele den Eintritt in die Kirche auf bessere Zeiten verschieben, wo reichere Mittel uns zur Verfügung stehen, denn mit diesen Bekehrungen sind oftmals große Kosten und allerlei Auslagen verbunden. Da heißt es, die Lehrer der Neubekehrten besolden; auch müssen neue Kirchen und Schulen gebaut werden, damit die notwendige fortgesetzte Einwirkung auf die neuen Christen nicht fehle. Für all das stehen uns nur unbedeutende Geldmittel zur Verfügung. Wir können nicht, wie wir wollten, des leidigen Geldes wegen, das uns zu allem so sehr mangelt. Unsere Christen sind sehr erbauend und gewähren uns manchen Trost. Gedenken Sie unser auch in der Zukunft."

(Kreuz u. Char.)

Madras. Die Erzdiözese Madras zählt jetzt 33.425 Getaufte, die von 41 Priestern aus der Genossenschaft von Mill-Hill pastoriert werden. Die Schwestern aus Herzogenbusch in Holland entwickeln in der Station Guntur eine erfolgreiche Wirksamkeit. Im letzten Jahre wurden von ihnen 853 heidnische Kinder in Todesgefahr und 10 Erwachsene getauft. 35.000 Personen erhielten gratis aus der Apotheke Medizinen. Neun Waisenmädchen wurden mit jungen katholischen Männern verheiratet. 70 Kinder fanden Unterricht in der Armenschule. 700 Kleidungsstücke konnten an Arme verteilt werden usw. — Die zweite Schwesternniederlassung in Betapalem mußte der allzu ungesunden Lage und des mörderischen Klimas wegen endgültig aufgelassen werden. Die Schwestern sind nach Nallore gezogen und haben dort bereits den Grund zu einer gesegneten Missionsarbeit gelegt.

Nagpur. Die unter Leitung der Missionäre des hl. Franz von Sales aus Annecy stehende Diözese Nagpur hat in den letzten 15 Jahren auf dem Gebiete der Heidenmission bedeutende Fortschritte gemacht.

Am besten organisiert ist die Mission von Khandwa, wo schon im Jahre 1869 eine hübsche Muttergotteskirche gebaut wurde. 1901 begannen die deutschen Franziskanerbrüder sich der eigentlichen Heidenmission anzunehmen, und bald hatten sie mehrere Dörfer für den heiligen Glauben gewonnen. Heute befinden sich im Missionsbezirk Khwanda bereits acht Unterstationen mit Kirche, katholischer Schule, Brüderhaus, Armenapotheke und Rechtsauskunftsbureau. In Khandwa befindet sich auch das Haupthaus und Noviziat der deutschen Franziskanerbrüder. Im Noviziathause wird ein in der Hindustanisprache (Urdu) erscheinendes Sonn-

tagsblatt herausgegeben, das den Titel „Firichta“ (der Bote Gottes) führt und sowohl bei den Neuchristen der Diözese Nagpur viel gelesen wird, als auch in fast allen Diözesen Indiens verbreitet und beliebt ist.

Das Missionspersonal des Bischofes Dr Coppel besteht aus 28 Priestern und 7 Brüdern der Salesianer-Kongregation von Annecy, 6 eingeborenen Weltpriestern und 31 Franziskaner-Missionsbrüdern, deren Noviziat sich, wie schon erwähnt, in Khandwa befindet.

Dazu kommen 48 Schwestern aus der Kongregation vom hl. Josef aus Savoyen (Noviziat in Kampten bei Nagpur), 32 Schwestern aus der Kongregation der Töchter des hl. Kreuzes von Annecy, 29 Katechistinnen der Unbefleckten Empfängnis von Paris (Provinzialhaus in Nagpur, Zweigniederlassungen in Kumbakonam und Dakka), ferner 82 bezahlte weltliche Katechisten und Religionslehrer in den sechs Heidenmissionen der Diözese. (Frb. k. M.)

Allahabad. Die englischen Fräulein aus dem Mutterhaus von Nymphenburg bei München, die schon seit mehr als 50 Jahren in der nordindischen Kapuzinermission von Allahabad wirken, besitzen jetzt fünf Anstalten in Allahabad, Bankipore, Naini Tal, Irolikote und Cawepore, die sich eines zahlreichen Besuches erfreuen. Einige Schwestern weihen sich der Krankenpflege und dem Hauskrankendienst, wo sie oft Gelegenheit haben, manche arme verirrte Heidenseele auf den rechten Weg zu bringen.

Assam. In Shillong, der Hauptstadt der Präfektur, ist am 15. August das langersehnte St Antonius-Waisenhaus eingeweiht und eröffnet worden. Die Khasi-Christen sind über die Errichtung dieser Anstalt hocherfreut, da sie deren Zweckmäßigkeit sehr gut einsehen. Zwei Vertreter sprachen dem hochwürdigsten P. Präfekten nach der Einweihung den innigsten Dank aus.

Der Missionär des Distriktes Dibrugarle möchte recht gerne mit dem Baue einer Kapelle für seine 1000 Katholiken und 3—400 Katechumenen zählende Mission beginnen; doch fehlt ihm noch einiges zu der von der kirchlichen Obrigkeit vorgeschriebenen Teilsumme. Vielleicht findet sich ein Leser, der dem Missionär zu Hilfe kommt.

Batavia. Die Insel Sumatra mit Nebeneilanden ist als eigene Präfektur vom apostolischen Vikariat Batavia abgetrennt und den holländischen Kapuzinern übergeben worden.

Br.-Nordborneo. Die Präfektur Labuan und Nordborneo, die seit 1881 unter der Leitung der St Josefs-Genossenschaft von Mill-Hill steht, zählte im letzten Jahre 2543 Getaufte. Auf 13 Haupt- und 11 Nebenstationen wirken 22 Priester, 2 Laienbrüder, 17 Schwestern und 14 Katechisten. Unter den Missionären sind mehrere Tiroler, die den Lesern des „St Josefs-Missionsboten“ wohl bekannt sind.

In Jesselton wurde am 22. August das neue Kirchlein feierlich benediziert und eröffnet. Das Kirchlein ist ein einfacher Holzbau, kostete aber doch an 6000 *K*, welche leider noch nicht zur Gänze aufgebracht sind. Die innere Einrichtung ist noch sehr mangelhaft; der hochw. Herr Valentin Weber wäre froh, wenn er für diesen Zweck einige Beiträge bekäme.

Der Begründer und Leiter der Milanomission in Borneo, Herr Alois Stotter aus Tirol, feierte am 19. Juni 1911 in der Missionsstation Cut sein 25jähriges Priesterjubiläum. Cut prangte im allerschönsten Festkleide.

Groß und klein nahm an der Feier teil, um zu zeigen, wie hoch man den verdienten Missionär schätzt.

Philippinen. Unsere Bemerkung im letzten Hefte der Quartalschrift (1911, S. 878), daß der Aglipaysmus langsam schwinde, wird jetzt auch durch den Oberen der Genossenschaft von Mill-Hill bestätigt. Der hochwürdige Herr schreibt in seinem Jahresberichte:

„Wir gewinnen bei den Philippinos zusehends an Boden. Unsere Kirchen werden immer besser besucht und der Empfang der Sakramente nimmt stetig zu, während der Aglipaysmus überall im Niedergang begriffen ist: man kann wohl sagen, daß letzterer als religiöse Sekte überhaupt gar nicht mehr zählt, sondern höchstens noch als eine politische, allen Weißen feindliche Partei anzusehen ist. Auf meiner letzten Visitationsreise in der Provinz Antique und in West-Negros hatte ich durch mehrere Sonntage Gelegenheit, das Tun und Treiben der Aglipayaner aus nächster Nähe zu beobachten, und machte die Wahrnehmung, daß mit wenigen seltenen Ausnahmen nirgends mehr als vielleicht 15 Leute in ihre Kirchen gingen. Immerhin richten sie noch genug Schaden an, da sie unter dem Deckmantel des Patriotismus das Volk von uns weißen Priestern fern zu halten suchen und auf diese Weise die religiöse Gleichgültigkeit nähren und fördern." (St Josefs-Missionsbote).

Die Missionäre von Mill-Hill verwalten jetzt in der Provinz Iloilo 7, in der Provinz Antique 12 und in der Provinz West-Negros 7 Pfarreien. Die Seelenzahl dieser Pfarreien beläuft sich auf 287.600. Eigentliche Missionspfarreien sind die zwei neuerrichteten Stationen Leoy (Iloilo) und Bina-bagan (West-Negros) und die drei Bezirke San Pedro und Sibalum, Tibiao und Colasi (alle drei in der Provinz Antique), in denen Katholiken in verschwindend kleiner Anzahl wohnen. Die Zahl der Priester von Mill-Hill beträgt 27. — Die Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu, die seit 1908 auf Mindanao in der neuerrichteten Diözese Sambuanga wirken, haben von dem Bischofe von Lipa, Msgr. Petrelli, die ehrende Einladung erhalten, das dortige Seminar zu übernehmen. Zwei Patres (Dr G. Besters und J. V. Hagen) und ein Bruder sind sofort abgereist, um dem Wunsche des Bischofes zu entsprechen.

China. Nach den neuesten Zusammenstellungen (s. „Kathol. Missionen", 1910/11, S. 307) ist die Zahl der Katholiken in sämtlichen Missionsgebieten Chinas im letzten Jahre (1910) von 1,210.054 auf 1,292.287 gestiegen, was einen Zuwachs von 82.233 Seelen ergibt. Die Zahl der Katechumenen wird mit 443.978 angegeben, dürfte aber in Wirklichkeit größer sein, da für mehrere Vikariate genaue Angaben fehlen. Europäische Priester zählte man 1422 gegen 1379 im Jahre 1909, eingeborene 640 gegen 631.

Unter den europäischen Priestern sind das Pariser Missionsseminar mit 407, die Franziskaner mit 217, die Jesuiten mit 187, die Scheutwelder mit 164, die Lazaristen mit 163, die Steyler mit 62, die Dominikaner mit 56, das Mailänder Seminar mit 51, die Augustiner mit 24, das Seminar Sankt Paul in Rom mit 16 und die Kongregation des heiligen Franz Xaver in Parma mit 11 Mitgliedern vertreten. In Macao wirken 64 Weltpriester der gonnesischen Kirche. Was die einheimischen Priester anbelangt, so weisen den höchsten Prozentsatz die Lazaristen auf, 127 gegen 163 europäische. Die Jesuiten zählen 97, die Franziskaner 115, das Pariser Seminar 185, die Dominikaner 28, die Scheutwalder 39, die Mailänder 25, die Steyler 12, die Augustiner und

das Seminar St Paul je 2 und Macao 8 einheimische Priester. Die Vermehrung des einheimischen Klerus gehört zu den Hauptsorgen der Bischöfe.

China steht seit Wochen im Zeichen der Revolution, die sich in erster Linie gegen die regierende Mandschu-Dynastie richtet. Genauere Berichte von Missionären liegen noch nicht vor; nach den allgemeinen Zeitungsberichten ist man bestrebt, Konflikte mit den Fremden zu vermeiden.

Kwangtung. Die Missionsstationen und Christendörfer dieses Vikariates leiden stark unter der Unsicherheit, die vielfach auf dem flachen Lande herrscht. Verwegene Räuberbanden überfallen nicht bloß einzelne Gehöfte, sondern ganze Dörfer, ja selbst Städte und brandschatzen in grausamer Weise. Mehrere Christen haben bei Verteidigung ihres Eigentums das Leben verloren. Das Bekehrungswerk nimmt in den meisten Bezirken einen stetigen, wenn auch langsamen Fortschritt und in der ganzen Mission konnten immerhin 1400 erwachsene Heiden (davon 202 in der Todesstunde) getauft werden. Der Hauptgrund des langsamen Fortschreitens ist der Mangel an hinlänglichen Kräften. So besitzt die Provinz Kwangtung, die unter 27 Millionen Einwohner rund 70.000 Christen zählt, nur 70 europäische und 25 chinesische Priester, von denen zudem mehrere durch Verwaltungsgeschäfte und Unterricht in Anspruch genommen sind. Einzelne Missionsbezirke sind so ausgedehnt, daß der Missionär kaum einmal im Jahre die einzelnen Stationen besuchen kann, die kleineren Gemeinden sind das ganze Jahr sich selber überlassen, und es verdient Anerkennung, daß sie trotzdem dem Christentum treu bleiben. (Frb. k. M.)

Kiangnan. Die Hungersnot ist endlich in Wirklichkeit zu Ende; die Ernte war dort, wo sie eingebracht werden konnte, zufriedenstellend. Der apostolische Vikar dankt noch einmal den deutschen Katholiken für ihre großmütige Hilfe in schwerer Zeit.

Ost-Schantung. Am 8. September ist in Tsinanfu der erste Vikar des 1894 errichteten Vikariates Ost-Schantung, Msgr. Cäsar Schang O. F. M., im 66. Lebensjahre gestorben. Zum Nachfolger wurde der bisherige Koadjutor P. Adeodat Wittner, aus der Diözese Straßburg gebürtig, ernannt.

Japan. Die junge Franziskanermission in der Diözese Hakodate besitzt bereits drei Häuser mit Kapellen. Die südlichste Niederlassung liegt an der Südspitze der Insel Hokkaido (Jesso) in Hakodate-Kameda. Hier wohnen drei Patres und zwei Laienbrüder. Zwei Patres beschäftigen sich mit der Erlernung der japanischen Sprache; der dritte Pater versteht die Sprache schon so weit, daß er für die Neuchristen eine Belehrung halten kann. Die junge Gemeinde in Hakodate-Kameda zählt erst 20 Katholiken. Die Hauptstadt Hokkaidos Sapporo mit 80.000 Einwohnern ist kirchlich in zwei Pfarreien eingeteilt, die eine zu den heiligen Engeln wird von französischen Priestern verwaltet, die andere zum heiligen Franziskus ist erst neu gegründet, zählt noch wenige Seelen und wird von Franziskanern versehen. Die Insel Hokkaido zählt nur bei 600 Katholiken, die ganze Diözese Hakodate gegen 4000 unter ungefähr 10 Millionen Heiden. (Ant. Bote.)

In der Diözese Hakodate wirken auch seit dem Jahre 1907 die Missionäre der Gesellschaft des Göttlichen Wortes von Steyl. Sie wurden

in erster Linie zu dem Zwecke in die Diözese eingeladen, daß sie sich durch Eröffnung von Sprachschulen und Unterrichtsanstalten auf dem in Japan so wichtigen Gebiete des Unterrichtes betätigten. Später übernahmen sie aber auch Seelsorgsposten und verwalten dermalen 4 Missionsposten, 3 in der Diözese Hakodate, 1 in der Erzdiözese Tokio.

Die älteste Station ist die zu Akita, wo am 16. September 1907 die ersten drei Patres von Steyl ankamen und wo sie jetzt eine Hauptstation mit drei Außenposten verwalten. In der zweiten Station Niigata wurde im Februar 1908 eine Katechistenschule mit einem Schüler eröffnet. Die Zahl der Zöglinge ist bis heute gering geblieben, da der Beruf der Katechisten sehr beschwerlich ist und im Vergleich zu den Protestanten nur sehr niedrig honoriert wird. Die eigentliche Missionsarbeit in Stadt und Bezirk Niigata liegt noch in den Händen eines Priesters aus dem Pariser Missionsseminar, doch hat Ende 1909 P. Ceska einen kleinen Teil der Stadt und einige Dörfer in der Nähe als Arbeitsfeld übernommen und es gibt gar keinen Zweifel, daß das ganze Gebiet in Kürze den Steyler Missionären zufallen wird.

Die dritte Station befindet sich in Takada, einer bedeutenden, noch zum Bezirke Niigata gehörigen Garnisonstadt. Die Ende 1909 gegründete Sprachschule wird zumeist von Offizieren besucht, die sich im Deutschen und Französischen weiter ausbilden wollen. Der Missionär hat auch die Seelsorge in dem südlichen Teile des Bezirkes von Niigata zu besorgen.

Die Nebenstation Tojama und die vierte Hauptstation Kanazawa liegen schon in der Erzdiözese Tokio. Kanazawa ist die bedeutendste Stadt an der Westküste und nimmt die neunte Stelle unter allen Städten Japans ein. Hier sind drei Patres stationiert, die einzigen Missionäre für ein Gebiet, das eine Bevölkerung von $2\frac{1}{2}$ Millionen zählt!

Die Ordensfrauen vom heiligsten Herzen in Tokio zählen in ihrem Pensionate bereits über hundert Schülerinnen; der glückliche Erfolg dieses ersten Versuches hat sie veranlaßt, im Herbst 1911 ein zweites Institut in Osaka oder Kobe zu eröffnen.

Die von P. Demangelle in Sekiguschi, einer Vorstadt Tokios, erbaute und der Unbefleckten Empfängnis geweihte Kirche hat nun auch eine Lourdes-Grotte bekommen. Die feierliche Einweihung fand am 21. Mai 1911 statt. Beim vormittägigen Gottesdienste war die geräumige Kirche voll zum Erdrücken, so daß viel Volk draußen stehen bleiben mußte. Abends fand eine Prozession statt, an der sich 700—900 Christen beteiligten. Die Grotte wird von den Christen eifrig besucht. Mögen sich die Erwartungen des eifrigen Missionärs wenigstens zum Teile erfüllen.

Das Unternehmen des P. Drouart de Lezey — populärwissenschaftliche, halbreligiöse Flugschriften gratis unter das Volk zu werfen — findet nicht den Beifall aller Missionäre. Diese finden es klüger, diese Traktate nach dem Beispiele der Protestanten billig zu verkaufen oder die betreffenden Artikel in größeren Zeitungen oder Zeitschriften zu veröffentlichen.

Die zwei monatlichen Zeitschriften, die die katholische Sache vertreten, die Koe (Stimme) für die Erwachsenen und der Oshie no Sono (Garten der Religion) für die Kinderwelt, haben noch immer mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. (Frb. k. M.)

Korea (Chosan). Zum Bischofssitz des neuerrichteten Vikariates Taiku wurde die gleichnamige Provinzialstadt erhoben. Taiku zählt bei 30.000 Einwohner, darunter 8000 Japaner, die Christengemeinde zählt

2000 Mitglieder, wozu noch mehrere Hundert in der Umgebung kommen. Das ganze neue Vikariat hat 25.000 Christen unter 3½ Millionen Heiden. Es zählt 1 Bischof, 14 europäische und 5 koreanische Priester. Die Grenzen des Vikariates fallen mit denen der vier koreanischen Südprovinzen: Nord- und Süd-Gollato und Nord- und Süd-Kyong-Syangto zusammen. Dem alten Vikariate bleiben neun Provinzen mit 50.000 Katholiken unter 12 Millionen Heiden. Die Zahl der Priester beträgt 1 Bischof, 32 französische und 10 koreanische Weltpriester, 5 Benediktinerpatres und 7 Laienbrüder und endlich 9 französische und 50 koreanische Schwestern.

Die Weihe des neuernannten Vikars von Taiku, Msgr. Demange, fand am 11. Juni — Dreifaltigkeitssonntag — in Gegenwart sämtlicher Priester beider Vikariate und einer ungeheuren Volksmenge in Söul statt. Auch die auswärtigen Konsuln waren zugegen oder hatten ihre Vertreter geschickt. Das Fest verlief großartig und machte auf alle einen tiefen Eindruck.
(St.-Bl u. St. Ostschau.)

Welcher Gegensatz zur ersten Bischofsweihe in Söul im Jahre 1857! Damals hatte Bischof Berreux seinen wohlverdienten Missionär P. Davoluy — beide starben den Martertod — als seinen Amtsbruder auserseheu. Am 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung, in düsterer Nacht, bei verschlossenen Türen, in dem kaum drei Meter im Geviert umfassenden Zimmer einer armseligen koreanischen Hütte, fand die Bischofsweihe statt. Außer zwei Missionären, welche die Assistenten bildeten, und einigen Christen waren nur die kalten, schmucklosen Wände Zeugen der hehren Handlung gewesen.

Der neue Vikar hat sich bereits an die Benediktiner von St Ottilien mit der Bitte um Gründung einer Mission in seinem Vikariate gewendet. Möge sein Wunsch bald in Erfüllung gehen!

Die Handwerkerschule der Benediktiner hat sich gleich im ersten Jahre ihres Bestehens kräftig und hoffnungsvoll entfaltet. Der Generalgouverneur von Korea, Vicomte Terauchi, interessiert sich sehr für diese Anstalt und wünscht dringend, daß neben der Schreinerei bald andere Handwerke berücksichtigt werden.

Die hier ausgebildeten Handwerker werden nicht allein selbst Christen, sondern ziehen meist die ganze Familie nach sich, was für die Mission von größter Bedeutung ist.

Um das Kloster haben sich bereits über 200 Christen angesiedelt, die zumeist vom Kloster beschäftigt werden; der Kapellenbau schreitet rüstig vorwärts.

II. Afrika.

Zentralafrika. Am Herz Jesu-Feste wurde die neugebaute Kirche der Station Kavango eingeweiht. Die Kirche ist 23 Meter lang und 7 Meter breit und hoch, für die dortige Gegend ein gewaltiger Bau. Die innere Einrichtung fehlt noch; doch haben sich schon einige Wohltäter angeboten, nach Fertigstellung des Baues für die innere Ausschmückung ihr Scherflein beitragen zu wollen.

Msgr. Geyer richtet unter dem 28. August 1911 eine dringende Bitte an alle Missionsfreunde, ihm „Bausteine" für eine Kirche in Chartum zu verschaffen. Chartum besitzt eine große Moschee, zwei Kirchen der ge-

trennten Griechen und Kopten, und soll im nächsten Jahre eine großartige anglikanische Kathedrale bekommen, für die jetzt schon bei 30.000 Pfund Sterling verausgabt wurden. Die Katholiken besitzen nur eine in das Missionshaus eingebaute Kapelle, die sich nach außen durch nichts kennzeichnet. Mit der Fundamentierung der neuen Kirche, die am Ufer des blauen Nil liegen wird, ist schon begonnen worden. Diese Fundamentierungsarbeiten haben aber das vorhandene Baumaterial und so ziemlich auch das Kirchenbaugeld erschöpft, so daß mit dem Baue bis zur Beschaffung weiteren „Materials“ ausgesetzt werden mußte.

Jeder Geber auch des geringsten Betrages bekommt eine schöne Ansichtskarte von Chartum, frankiert mit einer Kamelmarke. Spenden sind entweder an das Missionshaus Milland bei Brixen oder direkt an den hochwürdigsten Bischof Geyer, Chartum, Sudan (Aegypten) zu senden.

(Stern d. Neger.)

Ober-Nil. Das apostolische Vikariat Ober-Nil zählte im letzten Jahre 20.941 Getaufte und 15.535 Katechumenen, die sich auf 16 Stationen verteilen. Die 30 Missionäre wurden von 7 Schwestern und 267 Katechisten unterstützt.

Im Gebiete der Bakissi, südlich von der Kavirondobucht am Viktoria Njansasee, soll in der nächsten Zeit eine neue Station errichtet werden. Die Häuptlinge des Landes sind dem Unternehmen sehr günstig gesinnt; auch die europäischen Verwaltungsbehörden kommen den katholischen Missionären sehr freundlich entgegen, obgleich sie andere Missionsgesellschaften bisher vom Lande der Bakissi sorgfältig ferngehalten haben. Das Volk der Bakissi scheint für die katholische Kirche reif zu sein und nur auf die Glaubensboten zu warten, um sich in blühende Christengemeinden ummodeln zu lassen. (St Jos.-M.-Bote.)

Kenia. Die Missionäre der „Consolata“ in Turin verwenden die Unterstützungen der St Peter-Claver-Sodalität gänzlich für die Anwerbung und Ausbildung eingeborener Katechisten. Dieses Werk ist nach der Ansicht des apostolischen Vikars nicht nur das momentan wichtigste, sondern für die Mission in Britisch-Ost-Afrika einfach unentbehrlich.

Die Mission besitzt bereits nahezu 100 Katechisten, die den Missionären in großartiger Weise vorarbeiten.

Dar-es-Salaam. Sämtliche Stationen des Vikariates (s. 1911, S. 687) entwickeln sich in erfreulicher Weise. In der erst 1906 gegründeten Station Ndanda hat sich das Kirchlein bereits als viel zu klein erwiesen. Trotz der großen Regenzeit kamen allsonntäglich viele Kinder von den umliegenden Außenschulen zum Gottesdienste, so einmal aus dem acht Stunden entfernten Nasho 78 Kinder. Im nahen Chigulturagu hat es der schwarze Lehrer Gabriel in kurzer Zeit von 15 auf 62 regelmäßige Schüler gebracht, so daß die Schule bedeutend vergrößert werden mußte. An der neuen Kirche in Lukuledi wird fleißig gebaut; wenn sich wie bisher genügend Arbeiter einstellen, dürfte sie bald ihrer Vollendung entgegengehen. In Peramiho verspricht die Seelenernte eine reiche zu werden. Die Missionäre sind eifrig bemüht, durch Anlegung von Gärten und Kaffeepflanzungen, durch Hebung der Viehzucht usw. der Mission neue Einnahmsquellen zu verschaffen. An der Spitze steht da die Station Kwiro, die in diesem Jahre infolge reich-

lichen Regens eine sehr gesegnete Ernte hatte. In Madibira kaufte der Obere der Mission von der Regierung für die Mission 300 Hektar Land um den Preis von 600 Rupien. (M. v. St Ottil.)

Nyassa. Der Missionär von Kavambi (Nyassa) schreibt an einen Mitbruder: „Selbst die dickfelligsten Heiden kommen jetzt sehr regelmäßig zum Unterricht. Die Schulen werden gut besucht, 250 Knaben sind in der Stationsschule. Ich bin überzeugt, der liebe Gott benützt die Bekehrung dieser alten Heiden, um den Samen des göttlichen Wortes in viele andere Seelen auszustreuen."

Die Senga-Mission im Tal des Luangwaflusses mußte wegen der Schlafkrankheit aufgehoben werden. Die Katechisten sind nach Chilonga zurückgekehrt; selbst die Träger, die die Jahresprovisionen von Kachebere holen, konnten nicht mehr durch die Ebene hindurch, da das ganze Land abgeschlossen ist. (M.-Bote.)

Mozambique. Die Missionäre von Steyl haben nun definitiv die Sambesi-Mission übernommen. Das Schreiben des Staatssekretärs Merry del Val an den P. General der Gesellschaft vom 23. Juli 1911 war in so dringenden Worten abgefaßt, daß eine Weigerung unmöglich war.

Das Protektorat über diese Mission haben Oesterreich und Deutschland übernommen.

Die unter den Kaffernstämmen südlich vom Sambesigebiet (Beira, Inhambane) wirkenden Franziskaner durften ihre Missionen beibehalten.

Kapland. Die Maristen-Schulbrüder, auch Kleine Brüder Mariens genannt, haben hier im südlichen Vikariate Afrikas ein Noviziat in Uttenhage errichtet.

Das Institut der Maristen-Schulbrüder wurde im Jahre 1817 gegründet und zählt heute mehr als 8000 Mitglieder. Zweck desselben ist die Erziehung und Heiligung der Jugend. Auf diesem Gebiete haben die Maristen-Schulbrüder schon Großes geleistet.

Groß-Namaland. P. Hetzenecker, der verdienstvolle Missionär von Lüderitzbucht, schildert in einem Briefe an seinen Provinzial die Schwierigkeiten, mit denen die Missionäre dieser Hafenstadt zu kämpfen haben.

Vor allem ist es die Verschiedenheit der Sprache der in Lüderitzbucht vertretenen Volksstämme. Es sind Neger aus Togo, Grand Bassa, Manovia, Kamerun und Liberia und verschiedene Eingeborne aus dem Schutzgebiete, wie Hottentotten, Ovambos, Kaffern, Hereros und Beg-Damaras, die sich zum Religionsunterricht einfinden. Dem Missionär bleibt nichts anderes übrig, als für jeden Stamm einen Katecheten auszubilden. Da zeigt sich aber sofort die zweite Schwierigkeit, das häufige Wechseln des Aufenthaltsortes. Kaum ist ein Katechist ausgebildet, so wechselt er seine Dienststelle und der Missionär kann wieder von vorne anfangen.

Die Missionsarbeit wird noch erschwert durch zahlreiche Schriften, die unter dem Volke verbreitet werden und die mitunter die unglaublichsten Anschuldigungen gegen den Katholizismus enthalten.

Die Missionäre brauchen ein großes Gottvertrauen, um bei diesen Schwierigkeiten nicht zu ermüden.

Südwestafrika. Welch erzieherischen Wert die Tätigkeit der Missionäre hat, zeigt uns so recht klar ein Bericht des Missionäres von Epukiro in der Präfektur Unter-Cimbebasien.

„Als ich am 23. April 1903", so schreibt der Missionär, „den Boden Epukiros zum ersten Male betrat und der damalige apostolische Präfekt, P. Aug. Nachtwey, mir sagte: ‚Das ist Epukiro, machen Sie eine schöne Mission daraus!', da war Epukiro noch eine kleine Wildnis. Wo jetzt blühende Gärten stehen, war ein Wald von Ried und Binsen. Moderige Sümpfe waren die Brutstätten von Moskitoschwärmen, die die gefürchtete Malaria verschulden sollen. Jetzt haben wir einen Garten angelegt, der uns 60 bis 70 Zentner Mais nebst Tabak, Gemüse aller Art, Blumen, selbst auch schon wunderschöne saftige Weintrauben liefert. Neben diesem Garten haben wir noch einen zweiten, größeren angelegt, der künstlich bewässert werden muß. Ein Göpelwerk treibt die Pumpe, ferner die Maismühle und eine Kreissäge.

Das Beispiel unserer Arbeit ist nicht ohne Einfluß geblieben auf unsere Eingeborenen. Jede Familie hat ein Stück Gartenland zugeteilt bekommen, das sie meistens recht fleißig bearbeiten. Jetzt ernten sie schon den Lohn ihres Fleißes. Epukiro ist heute ein katholisches Dörfchen. Genau wie zu Hause wird des Morgens zur Messe geläutet, der die große Mehrzahl jeden Tag beiwohnt. Abends versammelt sich wieder die ganze Gemeinde zum gemeinschaftlichen Abendgebet. In den Familien herrscht echt katholisches Leben. Das ist der Erfolg unserer durch den unglückseligen Aufstand von 1905 unterbrochenen siebenjährigen Kulturarbeit." („Gott will es!")

Unter-Cimbebasien. Die im Vorjahre gegründete Herz Jesu-Mission bei Jangana am Okawango befindet sich noch im Anfangsstadium. Bisher konnten nur 13 Personen, meist Kindern, die Nottaufe erteilt werden. Die Missionäre blicken mit Vertrauen in die Zukunft.

Der Häuptling Libebe von Andara, der die Missionäre vor drei Jahren beraubt und vertrieben hat, scheint sein Unrecht einzusehen und hat dasselbe bereits teilweise gesühnt, indem er den Missionären zwei Kühe mit Kälbern, die er noch von P. Lauer her zu Unrecht besaß, zurückschickte und aufs neue um Lehrer bat. Die Missionäre werden wohl abwarten, ob diese Bekehrung echt ist.

Ober-Kassai. Die Mission Katanga in der Präfektur Ober-Kassai wurde unterm 30. Juni 1911 zur selbständigen Präfektur erhoben und der bisherige Missionsvorsteher, P. Callawaert C. S. Sp., zum ersten apostolischen Präfekten ernannt. Die neue Präfektur zählt dermalen drei Stationen, von denen die letzte erst vor einigen Wochen gegründet worden ist.

Diese Neugründung wird nach der Ansicht der Missionäre mit der Zeit besondere Wichtigkeit erlangen und Hauptsitz der Mission und Ausgangspunkt der Missionstätigkeit. Daher werden auch gleich geräumige Wohnhäuser, Katechistenschule, Werkstätte und Handwerkerschule gebaut, die groß genug angelegt werden sollen, um nötigenfalls die Aufstellung von Motoren zu gestatten.

Die Zahl der Christen vermehrt sich, wenn auch langsam, so doch stetig. Leider herrscht auch hier die Schlafkrankheit und vermindert die durch fortgesetzte Razzias der Araber stark gelichtete Bevölkerung.

Uélé (Belgisch-Kongo). Die Mission der Prämonstratenser in den heidnischen Gegenden von Uélé machte während der letzten Jahre überraschende Erfolge. Die Stämme der Barikombo, Bodzaki und Mabuza wünschen sehnlich, daß sich Missionäre unter ihnen niederlassen; den Itimbiri-Fluß entlang wächst die Zahl der Christen in den verschiedenen Posten von Monege, Madungu, Ibambo und in allen umliegenden Dörfern. Die Missionäre hoffen, daß sich auf diesen Flecken der afrikanischen Erde in

kurzer Zeit das Wort des Propheten Isaias (52, 7) verwirklichen wird: „regnabit Deus tuus!“ „Gott wird hier herrschen!“ (E. a. Af.)

Belgisch-Ubangi. Zum ersten Präfekten der durch Dekret der Kongregation der Propaganda vom 7. April 1911 errichteten Präfektur von Belgisch-Ubangi wurde P. Fulgenz von Mondgerard aus dem Kapuzinerorden ernannt.

Kongo. Die im Mündungsgebiet des Kongo liegende Mission Matadi der Redemptoristen wurde vom apostol. Vikariat des belgischen Kongo getrennt und zur selbständigen Präfektur erhoben. Die Verwaltung bleibt in den Händen der Redemptoristen. Erster apostolischer Präfekt wurde P. Josef Heinz C. Ss. R.

Ubangi-Schari. Ein Missionär aus der Genossenschaft der Väter vom Heiligen Geist, der vor kurzem eine längere Reise nach Ober-Ubanghi und Mbomou unternommen hat, sagt über die Aussichten des Christentums in den dortigen Gegenden folgendes:

„Die Ufer (des Ubangi) sind dicht bewohnt und die Bevölkerung ist leicht zugänglich. Ihre Bekehrung wäre nicht schwierig, aber ihre Beharrlichkeit wäre großen Gefahren ausgesetzt und man müßte die Katechumenen lange Zeit prüfen, ehe man sie zur Taufe zuließe. Alle, Banziris, Bourakas, Sangos, Yakomas, Dendis, Nzakaras und Zandis, haben mich mit Begeisterung aufgenommen und von diesen Tausenden und Tausenden, die ich auf meiner Reise antraf, sahen viele zum ersten Male den „weißen Gottesmann“. Alle diese Schwarzen haben mich inständig gebeten, ihnen doch Missionäre zu senden, damit sie nicht von dieser schnöden Erde zu scheiden brauchen, wie ihre Vorfahren, die nicht das Glück hatten, den weißen Gottesmann zu kennen. Hoffentlich erfüllt sich dieser dringende Wunsch recht bald!“ (E. a. Af.)

Französisch-Kongo. Ein Teil von Französisch-Kongo ist infolge des Marokkovertrages an Deutschland abgetreten worden und wird an die deutsche Kolonie Kamerun angegliedert. Die kirchlichen Verhältnisse dürften dadurch nur wenig berührt werden, da sich die meisten Stationen zu beiden Seiten des Ubanghi befinden.

Französisch-Kongo umfaßt dermalen drei Missionsgebiete, nämlich das 1885 gegründete Vikariat Loango, das 1890 für das Gebiet oberhalb Brazzavillas errichtete Vikariat Ubangi und endlich die apostolische Präfektur Ubangi-Schari, die 1909 für das Gebiet oberhalb des Lobageflusses gegründet wurde. Alle drei Missionsgebiete stehen unter der Leitung der Väter vom Heiligen Geist und zählen etwa 11.000 katholische Schwarze, wovon zwei Drittel auf das Vikariat Französisch-Kongo oder Loango entfallen.

Die sozialen und politischen Verhältnisse des Landes sind elend. Im 2. Hefte des neuen Jahrganges der „Katholischen Missionen“ tritt der apostolische Vikar Msgr. Augouard scharf gegen die Lotterwirtschaft der Kolonialverwaltung auf. Dieser Bericht, der auch in die politischen Zeitungen übergegangen ist, zeigt so recht, was manche Leute unter Zivilisation verstehen.

Ober-Niger. Die apostolische Präfektur des Oberen Niger ist durch Dekret der Propaganda in zwei Präfekturen: West-Niger und Ost-Niger geteilt worden.

Goldküste. Die Mission dieses Vikariates befindet sich gegenwärtig in einem günstigen Entwicklungszustande. Wenn dem apostolischen Vikar die nötigen Mittel zur Verfügung ständen, so könnten die Erfolge noch

leicht verdoppelt werden. Mehrere Volksstämme bieten den Missionären ihre Kinder zum Unterricht an und verlangen nach Katechisten. Die Mission tut, was in ihrer Macht liegt; aber die Bedürfnisse sind groß und steigern sich täglich mit der raschen Entwicklung des Landes, so daß die Missionäre der Zukunft mit großer Besorgnis entgegensehen.

Sehr erfreulich für die Missionäre ist es, daß jetzt auch die Kolonialregierung daran geht, die Eingeborenen mehr zur Landwirtschaft anzueifern durch Preise für gute Leistungen, durch Freikurse für Lehrer usw. Die katholische Mission hat von Anfang an die Verhältnisse richtig eingeschätzt und als erste die Anleitung zum Feldbau in ihr Erziehungsprogramm aufgenommen. Sie sieht jetzt, daß ihre Methode von allen anerkannt wird, denen das Wohl der Eingeborenen wirklich am Herzen liegt.

Die Zahl der Katholiken beträgt jetzt etwa 10.000 unter Millionen von Eingeborenen. 21 Priester, 9 Schwestern und 100 Katechisten wirken auf 40 Missionsposten und erteilen Unterricht in 34 Schulen mit 2243 Kindern.

(Frb. f. M.)

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Das Negerblatt „Enterprise“ in Omaha brachte vor kurzem unter dem Titel „Die katholische Kirche“ eine Aufforderung an die Neger, sich mehr und mehr unter die Leitung der katholischen Kirche zu stellen. Sie begründet das mit dem Hinweise, daß diese Kirche dem Neger einen Schutz bietet, wie er ihn von keiner anderen Seite und keiner anderen Organisation in diesem Lande erwarten darf.

Die Indianermission umfaßte im letzten Jahre 137 Stationen mit 61.457 Indianern, unter denen 61 Welt- und 103 Ordenspriester wirken. Die finanzielle Lage der Mission ist nicht besonders günstig.

(Frb. f. M.)

Keewatin. Der erste Oberhirte des neuerrichteten Vikariates Keewatin an der Hudsonbai, Msgr. Ovid Charbebois O. M. J., veröffentlicht in den „Katholischen Missionen“ (Heft 1, 1911/12) einige interessante Daten über die neue Bischofstadt Le Pas und über die bischöfliche Residenz.

Le Pas liegt am Ufer des Saskatschewan, eines mächtigen Stromes, der im Felsengebirge entspringt und in den großen Winnipegsee mündet. Die Stadt ist seit alters der Mittelpunkt des Pelzhandels der Hudsonbai und nimmt in der letzten Zeit einen bedeutenden Aufschwung.

Der erste Missionär dieser Gegend war ein Priester der Diözese Sankt Bonifaz, der eine große Anzahl Wilder taufte und in Le Pas eine kleine Kapelle mit Missionshaus errichtete. Nach dem Tode dieses Priesters ging die Mission ein, bezw. fiel an die Protestanten. Die Zahl der eingebornen Katholiken schmolz bis auf 20 zusammen. Die Oblaten der seligsten Jungfrau nahmen die Missionstätigkeit wieder auf und verwalten das Gebiet bis zum heutigen Tage. Infolge der Einwanderung von Weißen stellte sich die Notwendigkeit heraus, hier ein Missionszentrum zu errichten, und so wurde ein eigenes Vikariat abgetrennt und die Stadt Le Pas zur Bischofresidenz erhoben.

Die bischöfliche Wohnung besteht vorläufig aus einer Indianerhütte von 12 Quadratfuß Umfang. Ein Raum dient als Arbeits-, Schlaf- und

Wohnzimmer für den Bischof, seinen Generalvikar und Oekonomen, leere Kisten müssen Stühle, Tische und Bettstatt ersetzen. Als Speisezimmer und Küche dient eine kleine Nebenhütte. Die bischöfliche Kathedrale ist eine Holzkapelle (22×14 Fuß) aus mit Schlamm übertünchten Baumstämmen.

Trotz dieser apostolischen Armut sind die Missionäre frohen Mutes und hoffen eine günstige Entwicklung der Mission.

Argentinien. Die Franziskanermissionen, die sich überall des größten Wohlwollens der Regierung erfreuen, machen erfreuliche Fortschritte. Ueberall blüht das Gebetsapostolat und in manchen Missionsstationen auch die Ehrenwache des heiligsten Herzens Jesu. Auch der materielle Wohlstand der Mission hebt sich. Mit Hilfe der Indianer hat Bruder Michael von der Reduktion San Francisco del Laishi bis zum Hafen des Flusses Paraguay eine 50 Kilometer lange Telephonleitung angelegt und ebenso fünf andere Leitungen, die die Reduktion mit den am entferntesten liegenden Punkten der Mission verbinden. Bruder Michael hat ein Schiff von 18 Tonnen Tragkraft gebaut und mit den Indianern der Reduktion den Fluß Salado auf 110 Kilometer reguliert. Durch die Hilfe einer edlen Wohltäterin besitzt die Mission von San Francisco auch eine Dreschmaschine und ein Sägewerk. Möge es den Franziskanern gegönnt sein, zu den bestehenden noch recht viele neue Stationen gründen zu können! (Ant.-Bote.)

Brasilien. In Nordbrasilien ist eine neue Indianermission errichtet worden. P. Chrysostomus Adams, Kustos der Franziskanermission in Santarem im Staate Para, an deren Spitze der deutsche Franziskanerbischof Amandus Bahlmann steht, hat in Begleitung seines Mitbruders Frei Luiz Wandt die große Reise zu den Mundurucus-Indianern angetreten, um unter denselben eine Mission zu eröffnen. Für das Zentrum der Mission ist ein passender Platz auf dem Kamp zwischen den Flüssen Tapajoz und Zingu an der Grenze des Staates Matto grosso ausersehen. Die Reise dürfte etwa 40 Tage beanspruchen, denn es müssen die beiden brasilianischen Staaten Para und Amazonas durchquert werden, die größer sind als ganz Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, England, Italien und Frankreich zusammen. In Santarem selbst geben die Patres seit anfangs Mai ein vorzüglich ausgestattetes und gut redigiertes Blatt heraus, als dessen verantwortlicher Redakteur ein Staatsabgeordneter zeichnet. (Ant.-Bote.)

Unter den deutschen Auswanderern im Staate Espiritu Santo in Südbrasilien wirken seit 1895 Priester der Gesellschaft des Göttlichen Wortes recht erfolgreich. Vor sechs Jahren kamen sie auch nach Ponta Grossa, nächst der Hauptstadt Curityba die bedeutendste Stadt des Staates Panama. Der opfervollen Tätigkeit der Missionäre ist es zu verdanken, daß die religiösen Verhältnisse dieses Gebietes vorbildlich sind für die ganze Umgebung. Die Tätigkeit der Missionäre erstreckt sich in gleicher Weise auf die eingewanderten Deutschen und Polen sowie auf die alteingesessene brasilianische Bevölkerung. (Steyl. M.-Bote.)

Im Osten Brasiliens wirken neben anderen Orden recht verdienstvoll Mitglieder des Karmelitenordens, und zwar in Rio de Janeiro holländische, in den Staaten Pernambuco und Bahia spanische Karmeliten. Die letzteren

versehen von Recife, der Hauptstadt von Pernambuco aus, die Missionen von Olinda, Prazerne, Piedade, Nazaret, Cachonira und Goyanna und halten in anderen der regelmäßigen Seelsorge entbehrenden Gegenden vier- bis sechstägige Missionen, die bei der Bevölkerung viel Anklang finden.

Von der Kongregation der Missionäre vom Heiligsten Herzen Jesu wurde im Laufe dieses Jahres in Südbrasilien ein neues Arbeitsfeld übernommen. Die Patres A. Joesel und Kanling gingen im April voran, mehrere werden vor Ende dieses Jahres folgen.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Die Erzdiözese Sidney hat ihren langjährigen Oberhirten verloren. Kardinal-Erzbischof Patrik Francis Moran erreichte ein Alter von 81 Jahren.

Der Erzbischof Josef Thomas Cavn von Melbourne fordert in einem Hirtenschreiben seine Diözesanen auf, tätigen Anteil am Weltapostolate der katholischen Kirche zu nehmen und zahlreich dem Vereine der Glaubensverbreitung und dem Kindheit Jesu-Vereine beizutreten.

Nord-Salomonen. Die im Jahre 1898 errichtete apostolische Präfektur der nördlichen Salomoninseln zählt dermalen fünf Hauptstationen, die von Missionären der Gesellschaft Mariens verwaltet werden. Aus der Station Poporag auf der Shortlandgruppe berichtet der dortige Missionär, daß die Mitgliederzahl der jungen Christengemeinde auf 200 gestiegen ist. Darunter befinden sich auch Erwachsene und Familienhäupter, die dann den Grundstock der zu errichtenden Christengemeinden bilden werden. Die Missionäre spenden den Getauften hohes Lob und stellen sie den europäischen Landsleuten als nachzuahmendes Beispiel hin.

Auf den Inseln Choiseul und Isabella sind die Wesleyaner den katholischen Missionären zuvorgekommen. Die Maristen müßten viel mehr Personal und Hilfsmittel haben, wenn sie den Bestrebungen der Wesleyaner mit Erfolg entgegentreten sollen. („Gott will es!")

Zentral-Ozeanien. Die Mission von Zentral-Ozeanien hat den Tod ihres verdienten apostolischen Vikars Msgr. Amandus Olico zu beklagen, der am 11. September in Moafaga, der Hauptmissionsstation der Tongainseln, im 61. Lebensjahre gestorben ist. Msgr. Olico hat 32 Jahre in der Mission gearbeitet; seit 1903 war er Koadjutor des Bischofes Lamatze, im Jahre 1906 wurde er apostolischer Vikar von Zentral-Ozeanien.

Neu-Hebriden. Die im Jahre 1887 gegründete Mission auf den Neu-Hebriden macht nur sehr langsame Fortschritte. Nach beinahe fünfundzwanzigjähriger Arbeit beträgt die Zahl der eingeborenen Katholiken des Vikariates nur etwa 1100 Seelen. Schuld an diesem geringen Erfolg des Missionswerkes ist der Mangel an Missionspersonal, der vorzeitige Tod von acht Glaubensboten, von denen vier von den Meereswogen verschlungen wurden, die große Armut der Maristenmissionäre, vor allem aber der Charakter der Eingeborenen. Die heutigen Bewohner der Neu-Hebriden, deren Zahl auf etwa 50.000 Seelen geschätzt wird, gehören nämlich nach dem Urteile einiger Missionäre zu den größten Faulenzern der Welt und sind meist

von einer beispiellosen religiösen Gleichgültigkeit; die einmal bekehrten Insulaner sind aber mustergültige Katholiken und es sind nach Msgr. Doucerè nur wenige darunter, die nicht täglich den Rosenkranz beten und alle Monate die heilige Kommunion empfangen. Das Vikariat zählt auf sieben Inseln 19 Hauptposten und zahlreiche Nebenstationen. Die Katechumenenzahl beträgt mehrere Tausende. (Frb. k. M.)

Neu-Pommern. Ueber die ersten Anfänge der Missionierung Neu-Mecklenburgs schreibt der hochw. Herr Missionär von Marianum: der Missionierung dieser Insel wurde vorgearbeitet von einem katholischen Boy namens Tokais. Die erste Station Marianum wurde gegründet im Mai 1902 von P. Jos. Abel. Nach kurzer Zeit folgte schon die Gründung einer zweiten Station zu Ulaputur, etwas mehr nach Norden. 1904 wurde in Namatanoi an der Ostküste eine dritte Station errichtet und im letzten Jahre wurde mit einer Neugründung zu Käwieng an der nördlichen Spitze dieser Insel begonnen. Ueber die Schwierigkeiten bei Gründung der ersten Stationen wird ein Bericht des Missionärs Niewenhuis im nächsten Hefte nähere Aufklärungen geben.

V. Europa.

Rom. Das Kapuzinerkloster von Frascati ging vor einigen Monaten in den Besitz der Kongregation der Propaganda über und soll zu einem internationalen Missionskolleg unter der direkten Jurisdiktion des Kapuzinergenerals umgestaltet werden.

Zu Rom fand zum ersten Male am 15. Oktober ein armenisches Konzil statt. Den Vorsitz führte Msgr. Paulus Petrus XIII. Terzian, Patriarch der armenischen Katholiken zu Konstantinopel. Das Konzil befaßte sich mit Verteidigungsmaßnahmen gegen das Eindringen von Irrtümern und mit der Förderung des religiösen Lebens.

Deutschland. Das Steyler Missionshaus hat im Laufe dieses Jahres in seine verschiedenen Missionsgebiete nicht weniger als 87 Missionäre und Schwestern (43 Patres, 9 Brüder, 35 Schwestern) neu ausgesandt, während 17 (9 Patres, 5 Brüder, 3 Schwestern) in die Missionen zurückkehrten. Sehr erfreulich ist das bedeutende Kontingent, das die deutsche Genossenschaft nach Südamerika (Chile, Argentinien und Brasilien) wirft, wo gerade dem deutschen Element bei der religiösen Wiederbelebung dieser so wichtigen Länder eine besonders segensreiche Rolle zufällt. (St M.-B.)

In den deutschen Kolonien bestehen dermalen 17 Missionsgebiete, die von 10 Bischöfen, 6 apostolischen Präfekten und 408 Priestern verwaltet werden. Diesen zur Seite stehen 258 Brüder, 359 Schwestern nebst zahlreichen eingeborenen Katecheten und Katechetinnen. Die Zahl der Hauptstationen 195. In Afrika liegen 7 Vikariate und 3 Präfekturen; in Ozeanien 4 Vikariate und 2 Präfekturen; in Asien die deutsche Interessensphäre des Vikariates Süd-Schantung. Die Zahl der Katholiken in diesen 17 Missionsgebieten wird mit 114.186 angegeben. Auf Afrika entfallen zirka 76.000, auf Ozeanien bei 33.000 und auf Asien bei 5000 Katholiken.

(„Gott will es!“)

Holland. Am 1. Mai dieses Jahres wurde zu Aden in Nordbrabant ein neues Missionshaus der Steyler Patres für holländische Zöglinge eröffnet. Die neue Anstalt erhielt den Namen des heil. Wilibrord und soll namentlich Missionäre für Holländisch-Indien heranbilden.

England. Im Berichte des letzten Heftes (1911, IV) soll es anstatt „fünf“ — „fünfzig“ heißen.

Rußland. Im „Minsk. Wjed.“ findet sich eine interessante Statistik über die Uebertritte von der orthodoxen Staatskirche zum Katholizismus in den Jahren 1905/1909. Nach diesen Angaben traten im Jahre 1905 in Litauen 32.970 Personen, im Jahre 1906 14.557, 1907 3028, 1908 1885 und im Jahre 1909 1660 Personen zum Katholizismus über. In Weißrußland waren in den gleichen Jahren die Uebertritte 5470, 3103, 1746, 1254 und 841 Personen, im Zartum Polen in den gleichen Jahren 146.366, 12.485, 4149, 2039 und 1298 Personen. Die Gesamtziffern sind in Litauen 54.100, in Weißrußland 12.404 und in Polen 166.337 Personen, im Westen also zusammen 232.851 Personen. Die Uebertrittsbewegung dauerte im Jahre 1910 etwa mit den Ziffern des Jahres 1909 fort. Bei der Betrachtung der Uebertrittsziffern ergibt sich, auch wenn man dem Umstande, daß nicht immer solche Ziffern wie im Jahre 1905 erreicht werden können, gebührend Rechnung trägt, daß durch eine Einschränkung der Gewissensfreiheit mittels administrativer Maßnahmen die Uebertritte verhindert werden. Es war ein unschöner Zug in der Politik Stolypins, daß er die Errungenschaften des Jahres 1905 durch die Bureaukratie wieder langsam zurückziehen ließ.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 30.978 *K* 53 *h*. Neu eingelaufen: P. J. P., Diözese Brünn 100 *K* für die Heidenmission in Indien; Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 100 *K* für die ärmsten Missionen in Heidenländern; von P. K. W. in Kl. für die Missionen im Norden (Schweden, Norwegen) 203 *K*; vom hochw. Herrn Josef Badik, Pfarrer in Sziklószoros in Ungarn: für Bosnien 10 *K*, für den Bonifaziusverein 10 *K*, für die Lyoner Mission 10 *K*, für die Kardinal Lavigerie-Mission 10 *K*, für die Beschützer des Heiligen Grabes 10 *K*, für den Kindheit Jesu-Verein 10 *K*, für die hungernden Christen in China 10 *K*, zusammen 70 *K*; von demselben (zweite Gabe): für die japanische Mission, speziell für Biwasaki und Lepaz 10 *K*, für die Mission in Syrien 10 *K*, für die afrikanische Mission in Natal 10 *K*, für die Mission in China und Indien 20 *K*, für die Beschützer des Heiligen Grabes in Jerusalem 10 *K*, für den Kindheit Jesu-Verein 10 *K*, für die Mission in Nordkanada 10 *K*, für die Kardinal Lavigerie-Mission 10 *K*, für Bosnien 10 *K*, zusammen 100 *K*; von Hochw. Herrn Anton Preiß, Kooperator in Neulengbach, für die Mission in Japan 60, für die Mission in Bosnien (P. T. Erzbischof Stadler) 50 *K*; von Ungenannt für die Missionen in Mesopotamien, Syrien, Mongolei und Athen 10 *K*; von P. Isidor Pertl, Superior für Salzburg, für die am meisten notleidenden auswärtigen Missionen 100 *K*.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 31.771 *K* 53 *h*. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Gebrauch von Aspik an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen.)** Zu dem unter diesem Titel erschienenen casus im III. Hefte 1911 (S. 607 ff) sendet der Verfasser folgende ergänzende Bemerkung (bezüglich Fischaspik S. 610): „Das Gesagte gilt zunächst zur Herstellung von Fischaspik nach Kochbüchern in der Privatküche, wozu die Gelatine im Geschäfte gekauft wird, dagegen wird von den namentlich aus Norddeutschland eingeführten, mit Aspik präparierten Fischen behauptet, daß sie von jeder Fleischsubstanz ganz frei seien."

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

II. **(Uebertritt zum Islam und Wiederverheiratung.)** Das Militärpastoralblatt Nr. 4 ex 1911 berichtet, daß ein nach katholischem Ritus getrauter katholischer Unteroffizier rechtsgültig zum Islam übertrat. Das islamitische Scheriatgericht trennte die Ehe dem Bande nach. Das k. u. k. Gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina hat mit Erlaß Z. 7906 vom 29. Mai 1911 die Eheauflösung des Scheriatgerichtes für null und nichtig erklärt, da der Unteroffizier österreichischer Staatsbürger ist und auch nach seinem Eintritt in den Islam den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes unterworfen bleibt.

Daraus folgt: Die Bosnier und Herzegowiner sind nicht österreichische Staatsbürger. Der Unteroffizier muß bosnisch-herzegowinischer Staatsbürger werden oder warten, bis der Islam in Oesterreich staatlich anerkannt wird, was ja für den hanefitischen Ritus des Islam bereits beantragt ist. Vielleicht bringt ihn die kommende Zivilehe an das Ziel seiner Wünsche. Merkwürdig, ein Finanzministerium entscheidet über Ehesachen!

Wien. Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

III. **(Pfarrmesse und Oratio pro Imperatore in Oesterreich.)** Leopoldus, ein sonst eifriger Pfarrer, kommt mit seinem Freunde Karolus zur Sprache über die Pfarrmesse. Karolus wohnt in der Pfarrkirche des Leopoldus am Sonntage dem Hochamte bei, das ein Kooperator singt. Die Oratio pro Imperatore bleibt weg, obwohl ein festum duplex minus war. Beim Mittagstisch kam es zur Debatte. „Ich", sprach Pfarrer Leopoldus, „las die Pfarrmesse heute morgens, applizierte pro populo und nahm die Oratio pro Imperatore. Deswegen braucht sie der Kooperator beim Hochamte nicht mehr zu nehmen. Wenn ich eine Ferienreise mache, so lese ich im Auslande die Pfarrmesse, appliziere pro populo und nehme auch die Oratio pro Imperatore. In einem Stifte war auch Sonntag Hochamt und, obwohl duplex minus, keine Oratio pro Imperatore." „Ja", hieß es, „die nimmt der Stiftspfarrer bei seiner Messe, wir beim Konventamt nehmen sie nicht." So P. Benignus.

Darauf erwiderte Karolus dem Freunde Leopold: Die Oratio pro Imperatore ist nach dem Dekret S. R. C. vom 10. Februar 1860 zu nehmen in singulis per annum Missis, vel solemnibus (etiam can-

tatis sine ministris S. R. C. 6. Feb. 1892, n. 3764) vel parochialibus diebus, quibus Collectae communiter praescriptae permittuntur. Daher hat sowohl Leopoldus als Benignus gefehlt: Die Missa war cantata (Hochamt) und das festum duplex minus erlaubt die Collectae communiter praescriptae. In jedem gesungenen Hochamte (also auch Wochentagen) ist die Collecta pro Imperatore zu nehmen, z. B. bei den Konventämtern der Stifte, Domkapitel, jedesmal wenn der Ritus vom duplex majus abwärts ist. Die Pfarrmesse ist die, bei welcher pro populo appliziert wird und die das Volk als solche auch ansieht. In der Regel ist es jene Messe an Sonn- und Feiertagen, vor oder während oder nach welcher gepredigt wird, die Eheverkündigungen vorgenommen werden, die Messe, welche als Hauptgottesdienst angesehen, am wenigsten ausgelassen, verlegt wird — also gewöhnlich das Hochamt, der Spätgottesdienst. Ist in einer Kirche nur ein Gottesdienst, so ist dieser zweifelsohne der Pfarrgottesdienst; sind zwei Priester und zelebriert der Pfarrer z. B. wegen Kränklichkeit die Frühmesse, so hat er dabei zu applizieren pro populo, weil das seine persönliche Pflicht ist (wenn nicht, wie z. B. in der Diözese Linz, ein besonderes Privileg gegeben ist); zelebriert der Kaplan nach der Predigt das Hochamt, so ist das der Pfarrgottesdienst, obwohl er vielleicht weniger besucht ist. Dabei ist die Oratio pro Imperatore zu nehmen, mag der Kaplan applizieren für wen immer. Ist aber der Pfarrer verreist, so hat er die Pflicht zu applizieren pro populo, wo immer er sich aufhält, aber weder im Inlande noch im Auslande die Oratio pro Imperatore zu nehmen. Kann wegen Mangel an Sängern kein Hochamt sein, sondern eine Segenmesse oder eine stille Messe, so ist doch beim Pfarrgottesdienst die Oratio pro Imperatore zu nehmen, da nur loco cantatae eine lecta ist, eigentlich eine cantata sein sollte.

Karl Krasa.

IV. **(Nochmals: „Die Kommemoration der dies infra Octavam bei der Konkurrenz.")** Die gegen die Richtigkeit der Interpretation des Decretum in Atrebaten. 5. Junii 1908: „et commemoratio sumatur ex primis Vesperis juxta Rubricas" von mir in dieser Zeitschrift (1910, S. 601 ff) erhobenen und kurz begründeten Bedenken haben im Jahrgang 1911, S. 615 ff eine insbesondere auf die Ephemerides liturgicae gestützte Entgegnung gefunden. Es ist nicht meine Absicht, mich mit dem Verfasser dieser gelehrten Ausführungen in eine Fehde einzulassen. Nachdem aber bis jetzt noch nicht (was ich damals zum Schluß meiner kleinen Arbeit als wünschenswert bezeichnete) die „S. R. C. selbst durch eine nachträgliche Erklärung Licht über diesen Punkt verbreitet hat", scheint mir, daß man auf einem anderen Wege praktisch zu einer Entscheidung gelangen kann.

„Consuetudo (oder praxis) est optima legum interpres." Die S. R. C. selbst gibt zuweilen bei Antworten auf vorgelegte Zweifel eine Entscheidung mit dem Beisatz: „juxta praxim Urbis." Das Kalendarium Cleri saecularis Romani (d. h. Urbis) ist zwar reich an Festen, so daß sich nur äußerst wenige freie Tage für ein Officium diei infra Octa-

vam bieten. In dem „jussu Emi ac Rmi Dñi Petri Card. . . . Resphighi Ss. D. N. Pii Papae X. Vicarii generalis“ pro 1911 herausgegebenen Ordo divini Officii recitandi . . pro Clero saeculari Romano . . finden sich folgende unsere Frage berührenden Fälle:

a) 8. Januarii: Dominica infra Oct. Epiph. concurrens cum die 3. infra Octavam. Für die Vesper wird notiert: In 2. Vesp. com. oct. ut not.

b) 5. Novembris: Dominica XXII. p. Pent. (De ea) concurrens cum die 6. infra oct. omn. Sanct. Für die Vesper wird notiert: In 2. Vesp. com. oct.

c) 29. Decembris: Fer. 6. S. Thomae Cantuar. dupl. concurrens cum die infra Oct. Nativ. Für die Vesper wird notiert: Vesp. de Nativ. a cap. de S. Thoma com. octavar.

In allen drei Fällen wird der Beisatz: com. ex I. Vesp. vermißt. Wenn drei Jahre nach der Publikation des Decr. in Atrebaten. (5. Junii 1908) im offiziellen Direktorium für den Klerus Roms, das nicht nur in allen Kirchen der Stadt aufliegt, sondern auch in den Händen der Kardinäle, des Kardinalvikars, des Kardinalpräfekten der Ritenkongregation und sämtlicher ihm unterstellten Offizialen ist, bei vorkommenden Fällen eine Anwendung von dem Decretum nicht gemacht wird, ist dann nicht der Schluß berechtigt, daß die S. R. C. in ihrer Entscheidung die genannten und ähnliche Fälle nicht hat einbegreifen wollen, daß sohin die Freude des Verfassers des Artikels in den Ephemerides liturgicae (1908 pag. 389 seq.), die S. R. C. habe die längst von den Ephemerides verteidigte Theorie nun definitiv entschieden, jedenfalls verfrüht war?

Zum Schluß sei nur noch bemerkt, daß mir von befreundeter Stelle in Rom, die mit dem Personal der S. R. C. Fühlung hat, auf meine Frage, was man in Rom und in der S. R. C. von der Interpretation der Ephemerides halte, unterm 4. Februar 1910 geschrieben wurde: „Quoad (alteram) quaestionem respondendum, interpretationem Ephemeridum liturgicarum esse secundum sensum communem hic et in S. R. C. vigentem mere privatam nullaque auctoritate gaudere.“

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

V. **(Die heilige Thekla in der commendatio animae.)** In der Commendatio animae geschieht bekanntlich nach den heiligen Aposteln Petrus und Paulus der heiligen Jungfrau und Märtyrin Thekla Erwähnung, indem der Priester betet: „Et sicut beatissimam Theclam Virginem et Martyrem tuam de tribus atrocissimis tormentis liberasti, sic liberare digneris animam huius servi tui et tecum facias in bonis congaudere coelestibus. Amen.“ Welches sind nun die tria atrocissima tormenta? „L'ami du clergé“ erklärt dieselben nach den Bollandisten 1. vom Feuer, aus dem sie von Gott errettet wurde, so daß sie unversehrt durch die Flamme hindurchging; 2. von den wilden Tieren, Löwen und Leoparden, denen sie im Amphitheater vorgeworfen wurde, die aber der Dienerin Gottes nichts zuleide taten, sondern sich zahm zu

ihren Füßen legten und dieselben leckten; 3. von dem Tod durch Schlangen, von dem sie gleichfalls auf wunderbare Weise befreit wurde. — Die Commendatio wendet sich daher mit der Bitte an Gott, die Sterbenden zu bewahren vor der Qual der Hölle und des bösen Feindes; der Feuertod sinnbildet nämlich die Hölle, die Löwen und Schlangen den bösen Feind und seinen Anhang.

Stift St Florian. Dr J. Moisl.

VI. **(Befreiung des Pfründeeinkommens von der Gemeindeumlage in Böhmen.)** Nach § 81, P. 2 der Gemeindeordnung in Böhmen ist das Einkommen des Seelsorgers nur bis zur Höhe von 1200 *K* von der Gemeindeumlage befreit. Diese wurde auch dem Pfarrer von R. von den Pfarrgrundstücken vorgeschrieben, weil sein Gesamteinkommen, einschließlich der Quinquennien, 2200 *K* beträgt. Dieser beschwerte sich beim V.-G.-H.; denn das maßgebende Einkommen sei das fassionsmäßige und dieses betrage laut Fassion nur 830 *K*. Der V.-G.-H. wies aber mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1910, Z. 10.205, die Beschwerde als unbegründet ab, denn das Gesetz spreche nur von dem Einkommen des Seelsorgers im allgemeinen ohne jeden beschränkenden Zusatz. Bei dieser allgemeinen Fassung mangelt für die Ansicht des Pfarrers, daß nur das aus dem Benefizium unmittelbar herrührende und in der Fassion dargestellte Einkommen in Anrechnung zu bringen sei, jede Grundlage.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

VII. **(Umlagen für Kultusbedürfnisse treffen nur die Pfarrgemeinde.)** In den Voranschlag der Ortsgemeinde Crn. in Krain wurde der Betrag von 800 *K* für ein neues Pfarrhaus und je 100 *K* für den Pfarrer und Kirchendiener eingestellt. Dagegen beschwerte sich Franz Zagode, und der V.-G.-H. hat mit Erk. vom 15. Oktober 1910, Z. 10.283, dieser Beschwerde Folge gegeben. Die bemängelten drei Posten betreffen die Kultuserfordernisse der gleichnamigen Pfarrgemeinde; nun ist aber die Pfarrgemeinde eine selbständige, von der Ortsgemeinde verschiedene Korporation mit bestimmt umschriebenem Wirkungskreis, welcher alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten zugehören. Die Ortsgemeinde könnte nur dann in Kultussachen beschließen, wenn ein besonderer Verpflichtungstitel oder ein öffentliches Interesse in Betracht käme. Beides ist aber vorliegend nicht der Fall, denn bezüglich des Pfarrhofbaues fand noch keine Konkurrenzverhandlung statt und bei den anderen zwei Giebigkeiten konnte eine strikte, originäre Verpflichtung nicht nachgewiesen werden. Wenn auch die Einstellung der diesfälligen Beträge in den früheren Voranschlägen unbeanständet blieb, so ist diese Präliminierung nur für die betreffenden Jahre rechtswirksam geworden und ist dies keine Rechtsbasis für die Zukunft. A. P.

VIII. **(Präsentationsfrist bei einem Gemeindepatronate.)** Der Gemeinde Grado wurde vom fürsterzbischöflichen Ordinariate Görz am 21. Oktober 1908 für die erledigte Pfarrpfründe einer von den zwei Bewerbern präsentiert. Erst am 9. Dezember gelangte die Präsentation an das Ordinariat. Dieses hatte aber mit Berufung auf das

Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1805 die Besetzung selbst vorgenommen, weil die in dem genannten Dekret festgesetzte Präklusivfrist von sechs Wochen versäumt worden und das Devolutionsrecht eingetreten sei. Die Gemeinde und zuletzt auch das Ministerium für Kultus und Unterricht behaupteten hingegen, daß das Patronatsrecht der Gemeinde ein öffentliches sei und daher das Dekret vom Jahre 1805, welches sich nur auf Privatpatronate beziehe, nicht anwendbar sei. Der V.-G.-H. gab aber in seinem Erkenntnis vom 28. Juni 1910, Z. 6962, dem fürsterzbischöflichen Ordinariate recht.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 18. Juni 1805 ist sodann, „um dem Nachteile vorzubeugen, daß bei Besetzung von Privatpatronaten abhängiger Pfarreien die Präsentation nicht zu lange hinausgeschoben werde“, bestimmt worden, daß der Kollator, wenn er binnen sechs Wochen nach Kundgebung des Vorschlages sein Patronatsrecht auszuüben verzögere, desselben für verlustig erklärt und das Ernennungsrecht dem Ordinariate eingeräumt werde.“ Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatpatronaten ist in Oesterreich in dem Sinne zur Geltung gekommen, daß unter öffentlichem Patronate nur das landesfürstliche und die öffentlichen Fonds und Stiftungspatronate verstanden werden, denen die übrigen als Privatpatronate gegenüberstehen.

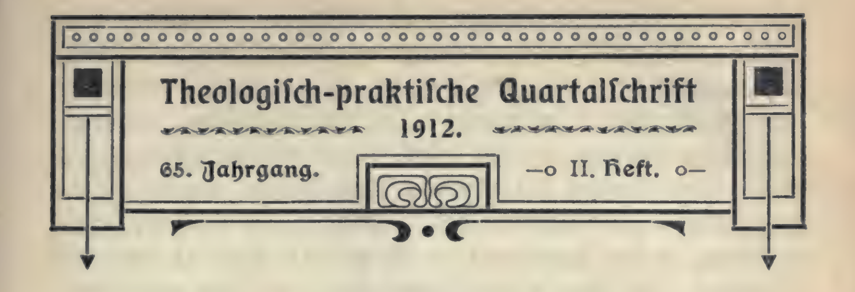
Die Berufung auf das Hofkanzleidekret vom 31. Jänner 1800 ist aber hinfällig, denn wenn es in diesem heißt: „Damit die von dem öffentlichen Patronate abhängenden Pfründen ... stets zum Wohle des Staates und der Kirche würdig besetzt werden, haben sich die Petenten beim Bischof zu melden“, so bezieht sich dies nur auf die Bewerbevorschriften und kann daraus nicht geschlossen werden, daß die Gemeindepatronate in allem Belange den öffentlichen gleich seien. Von Wichtigkeit sind aber die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, in welchen dargetan erscheint, daß neben dem gesetzlichen Präsentationsrechte der Staatsgewalt überhaupt nur jene der Privatpatronate respektiert werden, woraus mit zwingender Notwendigkeit hervorgeht, daß eine Gemeinde, die ein Präsentationsrecht zu haben behauptet, auch bei Pfarren, die aus dem Staatsschatz dotiert werden, dieses Recht eben nur aus dem Privatpatronate abzuleiten vermag. Auf die Kategorie der Privatpatronate findet aber das Hofkanzleidekret vom Jahre 1805 bezüglich der Präsentationsfrist Anwendung. A. P.

IX. (Zu öffentlich rechtlichen Kultusleistungen können juristische Personen nicht verhalten werden.) Sieben Hofbesitzer der Gemeinde Naturns hatten sich verpflichtet, für den Seelsorger jährlich 7 Star Korn und 10 fl. Geld zu geben und dies in einer Urkunde vom 27. Oktober 1821 sichergestellt. Nun wurde einer dieser Höfe an die Verwaltung der Etschwerke verkauft. Diese weigerte sich nun, die sie treffende Quote dieser Leistung zu zahlen. Der V.-G.-H. erklärte mit Erkenntnis vom 6. Juni 1910, Z. 5792, diese Weigerung im Gesetze begründet. Nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 kann zur Bedeckung der Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde eine Umlage auf die Mitglieder derselben ausgeschrieben werden, wozu noch die Bestimmung des Forensergesetzes vom

31. Dezember 1894 heranzuziehen ist, wonach zur Leistung der Umlage auch gewisse juristische Personen herangezogen werden können, in der Voraussetzung, daß sie mit Grund- und Gebäudesteuern für Realitäten im Pfarrbezirke in Vorschreibung stehen oder Einkommen- und Erwerbsteuer in der Steuergemeinde des Pfarrbezirkes zu zahlen haben. Die betreffende Gesellschaft ist kein Mitglied der Seelsorgsgemeinde im Sinne des § 35 und kann ihr daher nicht die Leistung aus dem allgemeinen Titel der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde auferlegt werden. Da es sich nun im vorliegenden Falle um keine Umlage handelt, so fehlt die erste und einzige Voraussetzung für eine öffentlich rechtliche Leistungspflicht der betreffenden Gesellschaft. A. P.

X. **(Die Lackenbacher-Stiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 800 *K* für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Ex ipsis fontibus componatur plena ac critica historia canonis N. T. antenicaena." Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika „Providentissimus Deus" als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Ofen-Pest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1913 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen (Pauschalsumme 400 *K* ö. W.). Anmerkung: Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden und nur auf einer Blattseite geschrieben eingereicht werden.

Redaktionsschluß: 1. Dezember 1911. — **Ausgabe:** Am 9. Dezember 1911.



Moderne und unmoderne Philosophie.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Wie jede Religion setzt auch das Christentum eine Reihe von Vernunftwahrheiten voraus, welche den natürlichen Unterbau für die übernatürlichen Tatsachen und Lehren bilden, in denen das eigentliche Wesen des Christentums besteht. Die Religion im allgemeinen ist der Inbegriff der vom Menschen erkannten und anerkannten Beziehungen zur Gottheit; diese Erkenntnis und Anerkennung kann aber nur in dem Urteile des Menschen über die Welt ihren Grund haben, insofern er aus der Beschaffenheit der ihn umgebenden Welt das Dasein des Göttlichen und seines Verhältnisses zur Welt und zum Menschen erkennt. Die geoffenbarte Religion enthält allerdings auch Mitteilungen über Lehren und Tatsachen, welche die natürliche Erkenntniskraft der menschlichen Vernunft überschreiten, aber auch hier muß durch Vernunftgründe die Tatsache der Offenbarung feststellbar sein, wenn sie vom Menschen angenommen werden soll. Zudem schließt die Religion die Unterwerfung unter die göttliche Autorität ein und legt dem Menschen gewisse Verpflichtungen auf, welche dem natürlichen Freiheitsdrang nur dann erträglich werden, wenn ihre Berechtigung sicher erkannt ist. Die religiöse Stellungnahme des Menschen ist somit auf alle Fälle bedingt durch sein Urteil über die Weltwirklichkeit und durch die Schlußfolgerungen, die er daraus zieht. Die Fragen aber nach den letzten Gründen alles Seins sind eben der eigentliche Gegenstand der Philosophie, darum ist jede Religion naturnotwendig mit irgend welchen philosophischen Vernunftlehren verknüpft, deren Erkenntnis mehr oder weniger umfassend und detailliert sein, aber niemals ganz fehlen kann.

Man sollte nun erwarten, daß die von der Religion vorausgesetzten philosophischen Grundlehren und daher auch die religiösen Anschauungen selbst bei allen Menschen die gleichen sein müßten, da doch alle Menschen wesentlich gleiche Erkenntnisfähigkeiten besitzen und das gleiche Weltbild vor sich haben. Wenn nichtsdestoweniger eine große Verschiedenheit der religiösen Auffassungen, ähnlich wie auf den meisten anderen Gebieten des menschlichen Geisteslebens, besteht, so erklärt sich dies gerade aus der Natur des menschlichen Erkennens. Tatsächlich gleich sind bei allen Menschen nur die ihnen angeborenen, rein formalen, inhaltsleeren Denkformen, nämlich die sogenannten Denkgesetze (der Identität, des Widerspruches, des ausgeschlossenen Dritten und des zureichenden Grundes); das Material jedoch, auf welches diese Denkformen angewandt werden, wird erst durch die Sinneswahrnehmung geliefert und ist bei den verschiedenen Menschen und auch bei einem und demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden nach Maßgabe der Eindrücke, die er aus seiner Umgebung aufnimmt, und der Werturteile, nach denen er diese Eindrücke miteinander in Verbindung bringt. Jede Religion hat darum das größte Interesse daran, den philosophischen Unterbau ihres Lehrgebäudes so viel als möglich sicherzustellen und die entgegengesetzten Anschauungen als unhaltbar auszuschließen, wobei selbstverständlich nicht die Autorität allein, sondern in erster Linie die innere Wahrheit der Vernunftgrundlage der Religion maßgebend ist.

Auch das Christentum hat von Anfang an in diesem Sinne zur Philosophie Stellung genommen. Seine Offenbarungslehren vom persönlichen dreieinigen Gott, von der Schöpfung, Erlösung und Heiligung und von der jenseitigen Vergeltung enthalten einen gewissen Schatz von Vernunftwahrheiten, die feststehen müssen, wenn die Offenbarung selbst bestehen soll. Jederzeit hat das Christentum diesen Zusammenhang energisch betont und die Pflege einer „gesunden" Philosophie verlangt. Schon der heilige Paulus warnt vor den Täuschungen einer falschen Philosophie (Col 2, 8) und er verurteilt mit scharfen Worten jene Lehrer, welche den gesunden Reden unseres Herrn Jesus Christus und der zur Frömmigkeit führenden Lehre entgegenarbeiten (I Tim 6, 3). Auch in der nachapostolischen Zeit bis zur Gegenwart hat die Kirche der Pflege einer gesunden Philosophie immer die größte Sorgfalt zugewandt. Ihre theologischen Schulen haben besonders im Mittelalter den natürlichen Wahrheitsbesitz des

Christentums zu einem geschlossenen System ausgebaut, und zwar mit einer Klarheit, Folgerichtigkeit und Tiefe und mit einer derartig allseitigen Berücksichtigung aller jemals vorgebrachten und überhaupt nur möglichen gegnerischen Einwendungen, daß die Solidität dieser Vernunftgrundlage der christlichen Religion durch keinerlei neu auftauchende Meinungen ernstlich ins Wanken gebracht werden kann. Besonders gilt dies von der Philosophie des heiligen Thomas von Aquin, deren Prinzipien darum von der höchsten kirchlichen Autorität immer wieder als die lautere Quelle wahrer philosophischer Erkenntnis eindringlich empfohlen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen Leo XIII. hat der gegenwärtige Heilige Vater nicht nur bestätigt, sondern in mancher Beziehung noch verschärft und in der Encyclica Pascendi vom 8. September 1907 hat er als erstes Mittel zur Zurückdrängung des auf die Beseitigung des Christentums und aller Religion abzielenden Modernismus den Betrieb der scholastischen Philosophie des heiligen Thomas von Aquin in den theologischen Schulen bezeichnet und strenge vorgeschrieben.

Wenn die Kirche sich in dieser Weise gegen die moderne Philosophie zur Wehr setzt, so tut sie es nicht bloß im egoistischen Interesse ihrer Selbsterhaltung, sondern ebenso im Interesse der Wahrheit überhaupt, im Interesse der Vernunft und der Sittlichkeit und der höchsten Kulturgüter, die durch die atheistische Philosophie der Gegenwart bedroht erscheinen. Keines dieser modernen Systeme ist bis jetzt konsequent und allseitig von irgend einer großen Gemeinschaft im Leben durchgeführt worden aus dem einfachen Grunde, weil sie eben nicht durchführbar sind. Gibt es keinen persönlichen von der Welt verschiedenen Gott, so gibt es, mag man die Welt materialistisch oder spiritualistisch auffassen, auch keine sittliche Verpflichtung, kein Recht und kein Gesetz, keine Tugend und kein Laster mehr; die einzige Norm für das Leben ist der Egoismus des Individuums und das allein wünschenswerte Gut ist der augenblickliche Vorteil des einzelnen und die Vermehrung der individuellen Lust, die mit allen Mitteln herbeigeführt werden darf. Nach Spinoza (tract. theol. polit. c. 16) erstreckt sich das Recht der Natur so weit als ihre Macht und jeder darf alles, was er entweder aus Vernunftgründen oder unter dem Drang der Leidenschaften als für sich nützlich erachtet, kraft dieses höchsten Naturrechtes anstreben und auf jede Weise, sei es durch Gewalt oder durch List oder durch Bitten oder auf welche Weise immer, an sich bringen

und konsequenterweise jeden als Feind betrachten, der ihn daran hindert. Das Naturrecht verbietet nur das, was niemand wünscht und was niemand kann, nicht Streit, nicht Haß, nicht Zorn und nicht List. Wenn die Menschen dann, um doch das Zusammenleben zu ermöglichen, ihr höchstes Naturrecht auf den Staat übertragen, so geschieht das nur aus Gründen des individuellen Nutzens und der so mit dem Staate geschlossene Pakt verliert sofort seine Gültigkeit, wenn das Individuum seinen Vorteil nicht mehr dabei findet. Nach diesen offenen Darlegungen Spinozas ist das atheistische Gemeinschaftsleben der Menschen der Krieg aller gegen alle, das Menschengeschlecht wird zu einer Horde von Raubtieren und das wahrhaft menschliche Leben, die Humanität im Gegensatz zur Bestialität, wird vernichtet. Diese praktischen Folgen treten nur deshalb nicht ein, weil nicht bloß der gesunde Sinn der übergroßen Mehrzahl der Menschen an der natürlichen Ueberzeugung vom Dasein eines höchst guten, weisen und heiligen Welturhebers und Weltrichters festhält, sondern weil auch die atheistischen Philosophen die praktischen Konsequenzen aus ihren Lehren nicht ziehen. Abseits vom Weltgetriebe und frei von jeder Verantwortung gegenüber dem öffentlichen Leben kann man ungehindert Theorien aufstellen, auch wenn sie vom Leben nicht bestätigt werden, und der einzelne Philosoph genießt auf jeden Fall das Vorrecht, in der Geschichte der Philosophie wenigstens genannt zu werden, mag auch sein System für das wirkliche Leben ganz bedeutungslos und längst in die Rumpelkammer geworfen sein. Der einzelne Philosoph braucht sich auch an keine Schultradition zu halten; im Gegenteil, seine Aufstellungen erscheinen um so origineller und beachtenswerter, je mehr sie sich von den Anschauungen früherer Denker entfernen. Allerdings haben auch derlei unhaltbare Systeme auf einen Teil der Menschen insofern einen nachteiligen Einfluß, als das Ansehen ihrer Urheber viele dazu verleitet, wenigstens ihre negativen Resultate z. B. die Leugnung des persönlichen Gottes, der Freiheit des Willens, der Unsterblichkeit der Seele anzunehmen. Es wird außer den Fachgelehrten wenige geben, welche Kants Kritik der reinen Vernunft gelesen haben und welche sich mit seinem extremen Idealismus identifizieren, aber sehr viele gibt es, welche die von Kant gezogene Schlußfolgerung der Unmöglichkeit eines theoretischen Vernunftbeweises für das Dasein Gottes mit Vergnügen und mit dem Hochgefühl, Kantianer zu sein, bereitwillig annehmen.

Schon diese praktische Unanwendbarkeit auf das Leben beweist, daß die atheistischen Systeme auch theoretisch den rechten Weg zur Wahrheit nicht eingeschlagen haben, denn die wahre Philosophie besteht doch nicht darin, daß man das wirklich Bestehende als unmöglich und unvernünftig erklärt, sondern darin, daß man die letzten Gründe des tatsächlich Gegebenen erkennt. Allerdings finden sich in jedem philosophischen System auch unbestreitbare Wahrheiten, denn ein lediglich aus Irrtümern zusammengesetztes System ist innerlich unmöglich und könnte überhaupt keinen Anhang finden; aber der Wahrheitsgehalt ist in ihnen nur einseitig verwertet und durch Beimischung falscher Aufstellungen unwirksam gemacht. In der Tat ist es unschwer, in allen jenen philosophischen Weltanschauungen auch auf theoretischem Gebiete Widersprüche und Inkonsequenzen zu entdecken.

Von den modernen monistischen, d. h. atheistischen Systemen, wie sie Klimke gezeichnet und kritisiert hat,[1]) fallen besonders zwei solcher Mängel in die Augen: die Unvereinbarkeit ihrer grundlegenden Sätze mit der Wirklichkeit und die Ausschaltung der Denkgesetze gerade an jenen Punkten, wo die philosophische Reflexion eigentlich erst beginnen sollte. Gilt dies schon von den älteren Formen des Materialismus und Pantheismus, so gilt es in noch weit höherem Grade von ihren neueren Gestaltungen, besonders von dem aktualitätstheoretischen und erkenntnistheoretischen Monismus, welche die ganze Wirklichkeit in ein subjektloses Werden und Geschehen auflösen. Man kann als Materialist wohl mit Worten sagen oder schreiben, es gebe nichts als Stoffe und Kräfte und deren verschiedene Kombinationen, aber im wirklichen Leben anerkennt auch der Materialist noch vieles andere: Rechte und Pflichten, Gesetze, Schönheit, Wissenschaft und Tugend, obwohl dies alles nicht bloß aus Stoffen und Kräften zusammengesetzt ist. Ebenso leicht kann man im Pantheismus mit Worten die ganze Wirklichkeit als göttliche Substanz und als deren Attribute, Modi, Erscheinung usw. erklären, aber in der Tat ist es auch einem Pantheisten ganz und gar unmöglich, die unübersehbare Menge der physischen und sittlichen Uebel, die Leiden und Todesqualen der täglich sterbenden empfindenden Wesen und die fleischlichen und geistigen Laster so vieler Menschen als göttliches Leiden und Tun anzusehen. Deutlicher noch wird diese Unvereinbarkeit mit dem wirklichen Leben bei den eben genannten, gegenwärtig am meisten beliebten Formen des Atheismus, die alles substantielle Sein, nicht

[1]) Klimke, der Monismus, S. 383.

nur das göttliche, sondern auch das endliche, leugnen. Diese letztere philosophische Richtung hat seit dem Ausgang des Mittelalters das Gebiet des objektiv-realen Seins immer mehr zu gunsten der Subjektivität eingeschränkt und sich damit immer mehr vom festen Boden der Wirklichkeit entfernt, bis schließlich auch das Subjekt selbst, das doch die ganze Philosophie produzieren soll, als überflüssig fallen gelassen wurde. Wir haben also eine Philosophie ohne Philosophen, nicht mehr „er", sondern „es" philosophiert. Von der uns umgebenden Körperwelt, die dem philosophisch unbefangenen Beobachter als derbe und massive Wirklichkeit gegenübertritt, hat man zuerst die sogenannten sekundären Qualitäten (Farbe, Schall, Geschmack, Geruch) als rein subjektive Affektionen aus der objektiven Wirklichkeit eliminiert (Locke). Bald bereitete man den primären Körperqualitäten (Ausdehnung, Figur, Ruhe, Bewegung) das gleiche Schicksal. Nach Berkeley gibt es keinen außer uns und objektiv existierenden Körper, sondern was wir so nennen, das sind Gruppen von subjektiven Empfindungen, die relativ ständig vereint auftreten. Wenn wir z. B. beobachten, daß eine gewisse Farbe, Geschmacksempfindung, Geruchsempfindung, Gestalt und Festigkeit vereint auftreten, so halten wir diese Gruppe von Empfindungen für ein bestimmtes „Ding", das wir Apfel nennen.[1]) Nachdem so die objektiv-reale Existenz der Körperwelt beseitigt und zu einem subjektiven Spiel der Einbildungskraft verflüchtigt war, ging man daran, auch das ganze Innenleben des Subjekts mit seinen Begriffen, Urteilen und Ideen jedes objektiven Wahrheitsgehaltes zu entkleiden, so daß auch auf geistigem Gebiete nichts anderes übrig blieb als das leere Ich mit seinen rein subjektiven „Kategorien", die uns im günstigsten Falle die Erkenntnis eines „Dinges an sich" vermitteln, aber keinerlei Kunde über die nähere Beschaffenheit desselben geben, weil alles, was wir davon zu erkennen glauben, subjektive Zutaten sind (Kant). Von der objektiven Wirklichkeit ganz abgeschnitten, baumelte nun nur noch das Ich zwischen seinen Zwangsvorstellungen in dem Wahne, daß die ganze Welt von ihm abhänge (Jacobi), bis man endlich auch das substantielle Ich ganz und gar beseitigte und in eine Aufeinanderfolge von Eindrücken und Empfindungen zerstäubte, so daß von der ganzen Wirklichkeit nichts mehr da war als ein subjektloses „Vorgefundenes" und „Gegebenes", wobei „man" noch unterließ anzumerken, von wem es denn eigentlich vorgefunden und wem es ge-

---

[1]) Klimke, der Monismus, S. 383.

geben ist. Mit den körperlichen und geistigen Substanzen verschwinden auch alle kausalen Zusammenhänge, es bleibt nur die empirische Aufeinanderfolge der gegebenen Vorstellungen, ohne daß eine objektive Ursache weder für das Auftreten dieser Vorstellungen noch für ihre Aufeinanderfolge vorhanden wäre. An die Stelle der Erforschung der letzten Ursachen alles Seins und Geschehens, worin man sonst das Wesen der Philosophie erblickte, tritt die einfache Beschreibung der subjektiven Wahnvorstellungen oder vielmehr die einfache Konstatierung ihres Gegebenseins, die sich jedes Urteils darüber enthält. Zu dieser Art von Philosophie bekennen sich in der neuesten Zeit Ratzenhofer, Ostwald, Wundt und E. Mach, aber keiner hat diese Gedanken (?) klassischer formuliert als der große J. G. Fichte: „Ich weiß überall von keinem Sein und auch nicht von meinem eigenen. Es ist kein Sein. Ich selbst weiß überhaupt nicht und bin nicht. Bilder sind, sie sind das einzige, was da ist, und sie wissen von sich nach Weise der Bilder, Bilder, die vorüberschweben, die durch Bilder von den Bildern zusammenhängen, ohne etwas in ihnen Abgebildetes, ohne Bedeutung und Zweck. Ich selbst bin eines dieser Bilder, ja ich bin selbst dieses nicht, sondern nur ein verworrenes Bild von den Bildern. Alle Realität verwandelt sich in einen wunderbaren Traum ohne ein Leben, von welchem geträumt wird, und ohne einen Geist, dem da träumt. Das Denken, die Quelle alles Seins und aller Realität, die ich mir einbilde, meines Seins, meiner Kraft, meiner Zwecke, ist der Traum von jenem Traum“ (vgl. Klimke, S. 405).

Das alles läßt sich wohl sagen und schreiben, aber nicht denken und noch weniger auf das Leben anwenden. Wird es auf dem Katheder gesprochen und in gelehrten Büchern gedruckt, so nennt man es Philosophie; würde aber jemand den Mut haben, in einer öffentlichen Versammlung, etwa im Parlamente, bei einer Gerichtsverhandlung, bei einer Kontraktschließung oder gar bei Geldgeschäften so zu sprechen, so wäre es wohl nicht zweifelhaft, daß man ihn zum Psychiater bringen würde. Das ganze vielgestaltige Leben mit seinem reichen Inhalt, mit seinen Hoffnungen und Befürchtungen, seinen Freuden und Leiden, die ganze Natur mit allen ihren Reichen, die ganze Geschichte, die ganze Wissenschaft mit allen ihren Universitäten, Professoren und Bücherschätzen wird durch diese Philosophie als Traum und Wahn erklärt, ohne Sein und Bedeutung, ohne Ursache und Zweck. Eine solche Philosophie ist keine Erklärung der Wirklichkeit.

Das andere Moment, das an der atheistischen Philosophie besonders hervortritt, ist die Ausschaltung der Denkgesetze gerade dort, wo das Denken eigentlich erst zu beginnen hätte. Abgesehen von Hegel, der das erste Denkgesetz der Identität (A = A) als albern bezeichnete, hat allerdings kein moderner Denker es gewagt, die Denkgesetze selbst als durch die moderne Wissenschaft überwunden zu erklären, weil es sonst überhaupt kein Denken und kein Urteilen mehr gäbe und weil es keinen Sinn hätte, irgend einen Satz auszusprechen, geschweige denn eine ganze philosophische Weltanschauung zu konstruieren, wenn alles unter derselben Rücksicht zugleich sein und nicht sein kann und wenn Sein und Nichtsein dasselbe bedeutet. Jedes, auch das einfachste Urteil, das wir fällen, setzt alle vier Denkgesetze voraus. Wenn ich sage: der Philosoph Kant hat existiert, so nehme ich an, daß Kant wirklich Kant ist, daß er nicht zugleich Haeckel ist, daß er nicht zugleich existiert hat und nicht existiert hat und endlich, daß ich einen zureichenden Grund habe, seine Existenz zu behaupten. Damit sind alle vier Denkgesetze gegeben. Auch die Darlegungen der atheistischen Philosophie müssen darum fortwährend mit diesen Denkgesetzen operieren, sooft sie irgend einen Satz aufstellen oder ein Urteil aussprechen. Aber man wendet die Denkgesetze nicht auf das gesamte vorfindliche Tatsachenmaterial an, sondern zunächst nur auf gewisse selbstgemachte Voraussetzungen, z. B. daß es außer der Materie nichts gebe, oder umgekehrt, daß es keine Materie, sondern nur Kräfte und Energien gebe, daß nur eine einzige Substanz denkbar oder umgekehrt, daß jeder Substanzbegriff ein unmöglicher Begriff sei, daß die Welt ausschließlich aus sich selbst erklärt werden müsse usw. Wenn man dann auf Grund dieser Voraussetzungen, allerdings immer mit Hilfe der Denkgesetze, zu gewissen letzten Elementen gekommen zu sein glaubt, so werden die Denkgesetze plötzlich suspendiert und auf diese Elemente nicht mehr angewandt. Als angeblich letzte Elemente der Weltwirklichkeit begegnen uns körperliche Atome, unkörperliche Kräfte, ausdehnungslose Kraftzentren, Monaden, Energien, Willenselemente, Vorstellungen, Empfindungen, Eindrücke, Vorgänge nebst Bewegung und Entwicklung und so weiter in bunter Reihenfolge und mit verschiedenen Namen. Damit glaubt man das Rätsel des Daseins gelöst zu haben, während doch hier die Philosophie eigentlich erst beginnen sollte mit ihren Fragen, ob denn die Vernunft auch für alle diese Dinge und für ihre besondere

Beschaffenheit einen ausreichenden Grund zu entdecken vermöge, welches der Grund sei für ihr Dasein, für ihre Beziehungen zu einander, für ihre Gesetzmäßigkeit, und welches das Ziel sei, dem sie zustreben. Auf alle diese Fragen erhalten wir keine Antwort und der Weg, auf dem der sinnende Menschengeist den letzten Gründen der Dinge nachforscht, wird durch das willkürliche Machtwort abgebrochen, daß solche Fragen sinnlos seien, sinnlos nämlich für den, der den unerbittlichen Denkgesetzen nicht weiter folgen und den daraus sich ergebenden Konsequenzen ausweichen will.

Dieser modernen Philosophie, deren Aufstellungen ebensowenig sicher faßbar sind wie die beständig wechselnden Formen des Herbstnebels oder des gestaltlosen Flugsandes, steht in immer gleicher Klarheit und Faßlichkeit das feste Gefüge der theistischen Philosophie gegenüber, in welcher Erfahrung und Vernunft in gleicher Weise zu ihrem Rechte kommen, welche auf das Leben wirklich anwendbar ist und welche die Denkgesetze konsequent bis zum letzten Stadium durchführt. Ihr Grundplan geht zurück auf den größten griechischen Denker Aristoteles, von dem der Geschichtschreiber der griechischen Philosophie, Eduard Zeller, sagt, es sei wohl niemals ein gleicher Reichtum von gelehrten Kenntnissen, eine gleich sorgfältige Beobachtung, ein gleich unermüdlicher Sammlerfleiß mit so viel Schärfe und Strenge des wissenschaftlichen Denkens, mit einem so tief in das Wesen der Dinge eindringenden philosophischen Geiste, mit einem so großartigen, stets auf die Einheit und den Zusammenhang alles Wissens gerichteten, alle Teile desselben umfassenden und beherrschenden Blicke verbunden gewesen. Der Stagirite könne zwar an dichterischem Schwung, an Fülle der Phantasie, an Genialität der Anschauung sowie an Zauber der Sprache mit Plato nicht wetteifern, aber an Vielseitigkeit und Gründlichkeit der Forschung, Reinheit des wissenschaftlichen Verfahrens, Reife des Urteils, umsichtiger Erwägung aller Entscheidungsgründe, an gedrungener Kürze und unnachahmlicher Schärfe des Ausdrucks, Bestimmtheit und allseitiger Ausbildung der wissenschaftlichen Terminologie, an allen jenen Vorzügen, welche das Mannesalter der Wissenschaft bezeichnen, sei er seinem Lehrer Plato überlegen.[1]) So ziemlich alle nur möglichen Schattierungen der pantheistischen, materialistischen, idealistischen und skeptischen Philo-

[1]) Zeller, Geschichte der griech. Philosophie, II. Teil, II. Abteil, 3. Aufl. 1879, S. 48 f.

sophie, von denen sich auch die modernste Philosophie der Gegenwart kaum unterscheidet, waren bereits vor ihm von den genialen Griechen diskutiert worden; er hat sie alle mit überlegenem Geiste geprüft, ihre Irrtümer ausgeschieden und ihre Wahrheitselemente zu einem alle Teile der Philosophie umfassenden System zusammengestellt. Daß er mit seiner Philosophie nicht in einer erträumten Welt subsistierender Ideen, wie Plato, sondern auf dem Boden der nüchternen Wirklichkeit wandelt, ist bekannt. Von seiner Logik rühmt Kant, daß sie bis zur Gegenwart „keinen Schritt hat rückwärts tun dürfen und keinen Schritt hat vorwärts tun können" (Vorrede zur 2. Aufl. der Kritik der reinen Vernunft). Sein unvergängliches Geisteserbe wurde dann übernommen vom Christentum und es war ohne Zweifel eine besondere Fügung der Vorsehung, daß die ganze Vernunftgrundlage der neuen Weltreligion ihrem Wesen nach schon lange vor der Entstehung des Christentums von einem heidnischen Denker aufgestellt wurde, so daß die Unterstellung unmöglich ist, als hätten sich die christlichen Denker eine Philosophie nur pro domo geschaffen. Auf dem Wege über die arabische und jüdische Philosophie des Mittelalters drang die Kenntnis des Aristoteles in die Kreise der Scholastik ein. Hier wurden ihre wenigen Mängel auf dem Gebiete der theoretischen und der Sittenlehre verbessert und aus den so geläuterten Prinzipien des Aristoteles hat dann der Fürst der Scholastik, Thomas von Aquin, den Wunderbau der aristotelisch-scholastischen Philosophie aufgeführt, der sich durch seine Solidität, Klarheit und Konsequenz als das mächtigste natürliche Bollwerk der christlichen Weltanschauung bewährt hat. Während der Materialismus bei den Objekten der Sinneswahrnehmung stehen bleibt und die Rechte der Vernunft verkürzt, die idealistischen Systeme hingegen die Realität der Sinnesobjekte vernachlässigen und die Bedeutung und Kraft des Vernunfterkennens überschätzen, schließt sich diese Philosophie eng an die Erfahrungswirklichkeit an, gibt eine klare Orientierung über Ursprung, Wesen und Ziel des Weltgeschehens und verkümmert an keiner Stelle das unveräußerliche Recht der Vernunft auf ihre Denkgesetze. Fast auf jeder Seite der philosophischen Summe (Summa contra gentiles) beruft sich der Aquinate auf Aristoteles, den er mit bewundernder Ehrfurcht nur den „Philosophen" nennt, und dafür, daß er den Stagiriten nicht überschätzte, dürfen wir außer dem oben genannten Ed. Zeller noch

Hegel anführen, welcher dem Aristoteles einen „wohl unübertroffenen scharfsinnigen Verstand“ nachrühmt, sowie Schelling, der denselben Aristoteles als den „eigentlichen Lehrer des Morgen- wie des Abendlandes“ und dessen Metaphysik als das „Lernbuch aller Zeiten“ gepriesen hat.[1]) Thomas selbst ist übrigens erst in neuester Zeit von Pfleiderer als ein „sehr scharfsinniger Denker“ charakterisiert worden.[2])

Die Grundgedanken der aristotelisch-scholastischen Philosophie sind ebenso einfach wie einleuchtend. Ihr zufolge entsteht das Weltbild und weiterhin die philosophische Weltanschauung durch zwei Faktoren, durch die Sinneswahrnehmung, von der alles Erkennen seinen Anfang nimmt, und durch die Anwendung der Denkgesetze der Vernunft auf das von den Sinnen und dem sinnlichen Gedächtnis dargebotene Material. Die Sinneserfahrung bezeugt uns zwei große Tatsachen, erstens das Vorhandensein einer Vielheit von Realitäten, die unabhängig von unserer Willkür auf uns Einfluß nehmen und darum ein ebenso reales Sein haben wie wir selbst, und zweitens die Tatsache der Veränderung, welche sowohl das außer uns befindliche Sein als auch wir selbst erleiden. Aus diesen beiden Tatsachen des realen Seins und seiner Veränderungen folgert die Vernunft mittelst ihrer Denkgesetze nicht nur die sämtlichen zehn Kategorien oder obersten Seinsgattungen (die Substanz und neun Arten von Akzidenzen), sondern auch das Abhängigkeits- oder Kausalitätsverhältnis, in welchem das veränderliche und deshalb endliche Sein zu anderen veränderlichen, endlichen Dingen und schließlich zu einem unveränderlichen, unendlichen Sein, dem göttlichen, steht. Aus der Wahrnehmung der Veränderung, die wir zunächst an uns selbst und dann auch an anderen Dingen erfahren, ergibt sich von selbst der Begriff eines in sich existierenden Wesens (der Substanz); die Veränderungen wieder erfolgen entweder hinsichtlich der Quantität oder der Qualität oder der Beziehung, der Tätigkeit oder des Erleidens, des Ortes oder der Zeit, der inneren Anordnung der Teile oder der äußeren Verbindung mit anderem (die neun Arten von Akzidenzen). Da ferner nach dem ersten Denkgesetze jedes Ding sich selbst gleich ist und sich selbst nicht geben kann, was es nicht hat, so kann jede Veränderung nur durch den Einfluß eines anderen Dinges ge-

[1]) Hegel, S. W., 3. Bd., S. 228. — Schelling, S. W., II. Abt., 1. Bd. S. 380 ff.

[2]) Pfleiderer, Entwicklung des Christentums, S. 121.

schehen, das nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Ursache der Veränderung genannt wird. Aus dem gleichen Grunde kann das Ererste, von dem alle Veränderung ausgeht, nur das Unendliche sein, das alle Vollkommenheit und Realität in sich schließt, denn nur unter dieser Voraussetzung hat es kein anderes Sein vor oder über sich. Alle übrigen Lehrsätze der aristotelisch-scholastischen Philosophie sind nur Folgerungen aus diesen wenigen Prinzipien; sie sind das natürliche Ergebnis des Zusammenwirkens von Sinneserfahrung und Vernunfterkennen. Wer sie nicht gelten läßt, spricht der Vernunft die Fähigkeit zur Erkenntnis der Wahrheit ab und verzichtet damit auf jede wie immer zu benennende Philosophie.

Die Grundanschauungen der aristotelisch-scholastischen Philosophie haben die Probe von Jahrtausenden bestanden. Ungezählte Denker haben sich in sie vertieft und die Einwendungen, welche dagegen erhoben werden können, geprüft, nicht bloß aus Liebhaberei, sondern weil ihr ganzes geistiges Leben, all ihr Sehnen nach Wahrheit damit verknüpft war. Sie sind nicht theoretische Kathederphilosophie von Gelehrten, die keinerlei Verantwortung für die praktische Anwendbarkeit ihrer Ansichten tragen, sondern die Lebensphilosophie einer großen religiösen Gemeinschaft, welche mit ihnen nicht bloß die Offenbarungslehre, sondern auch das Denken, Lieben und Hoffen ihrer zahllosen Angehörigen in Einklang gebracht hat. Man versuche es einmal, in ähnlicher Weise das Denken und Handeln einer Millionengemeinde nach den philosophischen Grundsätzen des Pantheismus, Materialismus oder des extremen Idealismus einzurichten und konsequent durchzuführen! Wie möchte wohl ein Gemeinschaftsleben hier auf Erden aussehen, in welchem alles ohne Ausnahme entweder nur Materie oder nur göttliche Substanz ist, in dem es keine reale Außenwelt und keine mit sich selbst identischen Subjekte oder Personen gibt! Nicht einmal die Urheber dieser verschiedenen Systeme haben sie auf sich selbst angewandt, sondern alle Menschen ohne Ausnahme denken und handeln tatsächlich nach jenen Grundsätzen, welche die philosophia perennis, die aristotelisch-scholastische Philosophie, vertritt. Mag man sie auch veraltet schelten, sie ist und bleibt für alle Zeiten modern.

Wenn also von höchster kirchlicher Stelle immer wieder auf die Pflege der scholastischen Philosophie hingearbeitet wird, so geschieht dies nicht minder im Interesse der Wahrheit und des Ansehens der

menschlichen Vernunft als im Interesse der Kirche selbst und die Menschheit sollte ihr dafür Dank wissen, anstatt über unwürdige Bevormundung zu klagen. Es braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden, daß sich die kirchliche Empfehlung der scholastischen Philosophie nur auf die metaphysischen Prinzipien nnd die daraus sich ergebenden Folgerungen, nicht aber auf das naturwissenschaftliche Material bezieht, das im Mittelalter noch vielfach sehr mangelhaft war. Das haben die beiden letzten Päpste, Leo XIII. in der Encyclica Aeterni Patris und Pius X. in der Encyclica Pascendi, ausdrücklich betont. Die alten Theorien vom ptolemäischen Weltsystem, von der Unzerstörbarkeit der Gestirne, von der Selbstentstehung des organischen Lebens usw. sind heute endgültig überwunden, aber die metaphysischen Prinzipien der aristotelisch-scholastischen Philosophie bleiben so lange unumstößlich und wahr, als es eine menschliche Vernunft gibt. Hier handelt es sich nicht um antiquierte Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts, die unserer Zeit als Anachronismen erscheinen müßten, sondern um die alte ewige Wahrheit, die uns ebenso leuchtet wie die Sonne Homers. Einen Fortschritt gibt es nur in der immer genaueren Feststellung und Erforschung des Tatsachenmaterials in der Natur und der Geschichte, aber die Tatsachen selbst ändern sich nicht und ebenso nicht die Art, wie die Vernunft ihre Denkgesetze darauf anwendet.

Das Motu proprio „Quantavis diligentia“ Pius X. vom 9. Oktober 1911 betreffend die Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der Römischen Rota.

Das Motu proprio „Quantavis diligentia“ Pius X. vom 9. Oktober 1911 über die Verschärfung der Strafe gegen jene Katholiken, welche geistliche Personen ohne kirchliche Erlaubnis vor das weltliche Gericht belangen, hat in der liberalen Presse Oesterreichs und besonders Deutschlands großen Widerspruch gefunden und zu heftigen Angriffen gegen den Heiligen Stuhl Anlaß gegeben. In Deutschland wurde das Motu proprio sogar zu politischen Zwecken und namentlich zur Bekämpfung des Zentrums ausgebeutet. Die Aufregung war aber unnötig. Denn in Wirklichkeit ist genanntes Motu proprio nichts anders als eine authentische Erklärung der Bestimmungen der päpstlichen Bulle „Apostolicae Sedis“ cap. 7. vom 12. Oktober 1869, auf deren strenge Durchführung Papst Pius X. nun dringt. Wer

übrigens Wesen, Zweck und Geschichte des privilegium fori — und um dieses handelt es sich — kennt, wird sich nicht wundern, daß die Kirche an diesem Privilegium festhält und gegen diejenigen, die es mißachten, Strafen verhängt.

Nach dem privilegium fori haben geistliche Personen[1]) außer in kirchlichen, auch in Zivil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand nicht vor dem weltlichen, sondern vor dem geistlichen Richter. Zweck dieses Privilegiums ist die Bewahrung des Ansehens des geistlichen Standes und seiner gedeihlichen Wirksamkeit.

Geschichtlich stützt sich das privilegium fori wohl auf die Weisung des Apostels Paulus an die Korinther, keinen Rechtshandel vor heidnische Richter zu bringen.[2]) Dieser Weisung gemäß bildete sich, solange die Christen heidnischen Gerichten gegenüber standen, in der Kirche die Gewohnheit heraus, daß auch die weltlichen Streitsachen der Christen untereinander vor das Schiedsgericht des Bischofs gebracht wurden. Während Bischöfe nur von Synoden abgeurteilt werden konnten, galten Kleriker, welche andere Christen vor dem heidnischen weltlichen Richter verklagten, als Apostaten; Laien aber wurden stets getadelt, wenn sie andere Christen vor das weltliche Gericht brachten. Der Bischof urteilte also in Sachen der Kleriker und Laien. Zur Zeit des Kaisers Konstantin hatte das Schiedsrichteramt des Bischofs eine solche Anerkennung, daß eine Appellation von demselben an ein weltliches Gericht oder an die Statthalter der Provinzen nicht zulässig war. In der Folgezeit wurde es zwar den Laien überlassen, sich an das bischöfliche Schiedsrichteramt oder an weltliche Richter zu wenden, da ja diese christlich geworden waren. Jedoch gehörten alle Anklagen gegen Kleriker, hohen wie niederen Ranges, vor das Forum der Kirche.[3]) Unter Valentinian III. (425—455) im Abendlande und unter Leo I. (457—474) und den folgenden Kaisern im Morgenlande traten allerdings bezüglich des privilegium fori wesent-

---

[1]) Als geistliche Personen oder Kleriker gelten auch die Mitglieder eines von der Kirche anerkannten Ordens, selbst eines Frauenordens, und zwar sowohl die Professen als auch die Laienbrüder, Laienschwestern und Novizen. Kleriker, welche nur die Tonsur oder die niederen Weihen erhalten haben, sind nach den Bestimmungen des Konzils von Trient (sess. XXIII. c. 6. de ref.) des Privilegs nur dann teilhaftig, „wenn sie eine kirchliche Pfründe besitzen, oder im Auftrage des Bischofs an einer Kirche oder in einem geistlichen Seminar dienen und dabei Tonsur und geistliches Kleid tragen, oder mit Erlaubnis des Bischofs sich an einer Schule oder Universität gleichsam auf dem Wege zum Empfang der höheren Weihen aufhalten“. Es sei noch bemerkt, daß unter den personae ecclesiasticae nur physische, nicht auch juristische Personen, wie Klöster, Domkapitel, Kirchen usw. zu verstehen sind. Vgl. Hollweck, „die kirchlichen Strafgesetze“, S. 209, Note 5.

[2]) 1 Cor 6, 4—8.

[3]) Vgl. die Verordnung des Kaisers Honorius vom Jahre 412, welche mit den Worten beginnt: „Clericos non nisi apud episcopos accusari convenit.“ Cod. Theod. XVI, 2, 41.

liche Veränderungen, beziehungsweise Beschränkungen ein, bis endlich Justinian I. (527—565) durch neue Gesetze günstigere Verhältnisse schuf. Der genannte Kaiser legte besonders in den Novellen[1]) zahlreiche und eingehende Bestimmungen über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit nieder. Bei kirchlichen Vergehen der Kleriker war nach Justinian nur die Kirche kompetent.[2]) Ebenso mußten die Zivilklagen gegen Kleriker bei jenem Bischof, dem diese unterstellt waren, vorgebracht werden; der Bischof hatte das Urteil zu sprechen. Doch konnte innerhalb zehn Tagen von der Entscheidung des Bischofs an den weltlichen Richter appelliert werden.[3]) In Kriminalfällen endlich durfte die Klage entweder beim geistlichen oder beim weltlichen Richter erhoben werden. Das Urteil fällte zwar der weltliche Richter, jedoch mußte dem Bischof Einsicht in die Akten gewährt werden.[4]) Aus den angeführten Gesetzen ersieht man, daß der Umfang des privilegium fori unter Justinian ein ziemlich ausgedehnter war.[5])

In dem fränkisch-deutschen Reiche erlangte die Kirche allmählich beinahe die vollständige Exemption des Klerus von dem weltlichen Forum. Karl der Große bestätigte diese Exemption,[6]) und das Recht der Dekretalen hält daran in der Weise fest, daß keinem Kleriker in dieser Beziehung ein freiwilliger Verzicht gestattet wird, sondern jeder, falls er nicht aus besonderen Gründen eximiert ist, vor seinem Bischof

[1]) Nov. 79, 83, 123 c. 8. 21. 22.

[2]) Nov. 123, 2 am Ende: „Si ecclesiastica causa est, nullam communionem habeant judices civiles circa talem examinationem, sed sanctissimi episcopi secundum sacras regulas causae finem imponant."

[3]) Nov. 123, c. 21: „Si quis contra clericum quendam aut monachum . . . . quandam actionem habeat, prius sanctissimum episcopum, cui quilibet eorum subjectus est, edoceat, hic autem causam inter illos dijudicet. Si utraque pars judicatis acquiescat, jubemus, ut haec per loci judicem plenae executioni tradantur. Si quis autem ex litigantibus intra decem dies sententiae contradicat, tunc loci magistratus causam cognoscat."

[4]) Nov. 123, c. 21, § 1: „Si crimen fuerit, quod adversus quamlibet memoratarum reverendissimarum personarum inferatur, si quidem apud episcopum aliquis accusatur et ipse veritatem invenire potuerit, ab honore et gradu eum secundum regulas ecclesiasticas dejiciat, et tunc judex competens eum comprehendat, ac secundum leges causam examinet eique finem imponat. Si vero accusator prius civilem judicem adeat et crimen per legitimum examen probari possit, tunc episcopo locorum acta manifestet, et si ex illis cognoscatur, eum proposita crimina commisisse, tunc ipse episcopus secundum canones ab honore et gradu, quem habet, eum separet, judex autem poenam legibus congruentem ei inferat. Si vero episcopus acta non juste confecta esse putaverit, tunc liceat ei differre, ut personam accusatam honore seu gradu privet, ita tamen, ut huiusmodi persona sub legitima cautela fiat et ita ad nos negotium tam ab episcopo quam a judice referatur, ut nos hoc cognoscentes, quae nobis videntur, jubeamus."

[5]) Ueber die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus durch die römischen Kaiser siehe näheres: Archiv für kath. Kirchenrecht, Band XXXVIII. (1877) S. 3—29.

[6]) Car. Magn. Capit. eccl. a. 789, c. 38; Capit. Francoford. a. 794. c. 39. bei Pertz, Monum. Germ. hist. Bd. 3, S. 60 u. 74.

zu Recht zu stehen hat.[1]) Dieses privilegium fori wurde auch von Kaiser Friedrich II. noch ausdrücklich anerkannt.[2])

Je mehr aber die Zwietracht zwischen Kirche und Staat zunahm, desto weniger konnte das privilegium fori geltend gemacht werden und hörte beinahe ganz auf, so daß gegenwärtig, trotz des Einspruches der Kirche, die bischöfliche Jurisdiktion in dieser Hinsicht auf die Verletzung der Standes- und Amtspflichten beschränkt ist. Die Kirche hat zwar in Konkordaten mit einzelnen Staaten auf das privilegium fori verzichtet, dabei aber immer ausdrücklich erklärt, daß dies nur in Anbetracht der Zeitumstände geschehe.[3]) Und sooft weltliche Regierungen das privilegium fori aus eigener Macht abrogierten, hat der Apostolische Stuhl immer dagegen protestiert.[4]) Denn das Prinzip: „clericos a laicis esse judicandos“, hat die Kirche nie

[1]) C. 4. X, II, 1: „Si clerici coram saeculari judice convicti fuerint vel confessi de crimine, non sunt propter hoc a suo episcopo aliquatenus condemnandi. Sicut enim sententia a non suo judice lata non tenet, ita et facta confessio coram ipso.“ C. 8 eodem: Summarium: „Clericus de omni crimine debet coram ecclesiastico judice conveniri, nec valet consuetudo contraria.“ C. 12. X, II, 2: „Manifeste patet, quod non solum inviti (clerici), sed etiam voluntarii pacisci non possunt, ut saecularia judicia subeant. cum non sit beneficium hoc personale, cui renuntiari valeat, sed potius toti collegio ecclesiastico sit publice indultum, cui privatorum pactio derogare non potest.“ Das Konzil von Trient (Sess. 25, c. 20 de ref.) schärft die genaue Beobachtung aller Satzungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit neuerdings ein und ermahnt die Fürsten, „jene, welche die Freiheit, Unverletzlichkeit und Gerichtsbarkeit der Kirche beschränken, strenge zu strafen“.

[2]) Const. Frid. II. a. 1230 bei Pertz a. a. O. Bd. IV, S. 244.

[3]) Vgl. Conc. Austr. art. XIII. „Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut clericorum causas mere civiles . . . . judices saeculares cognoscant et definiant.“ Auch in den Konkordaten mit Bayern Art. 12; Nicaragua Art. 14; San Salvador Art. 14; Guatemala Art. 15; Württemberg Art. 5 und Baden Art. 5 bewilligt der Heilige Stuhl aus Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, daß die reinen Zivilsachen (causae mere civiles) der Kleriker vor dem weltlichen Richter abgeurteilt werden. In Oesterreich unterstehen auch Kriminalsachen der Kleriker den Laienrichtern, doch muß hievon dem Bischof Anzeige erstattet werden. Art. XIV des Konkordates lautet: „Eadem de causa (nämlich temporum ratione habita) S. Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbet episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praetera in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit . . . .“ Das gleiche bestimmt § 29 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874, welches bei Aichner, Comp. Jur. eccl. [11] appendix X, abgedruckt ist.

[4]) Vgl. Allocutio „In Consistoriali“ vom 1. Nov. 1850 gegen Piemont: Allocutio „Acerbissimum“ vom 27. Sept. 1852 gegen Neugranada; Allocutio „Numquam fore“ vom 15. Dez. 1856 gegen Mexiko. Beachtenswert ist auch die Fassung der Art. 13 u. 14 des österr. Konkordates. Die Worte „consentit“ (art. 13) und „non impedit“ (Art. XIV) zeigen an, daß der Heilige Stuhl es als eine Konzession betrachtet, wenn er die Zivil- und Kriminalsachen der Geistlichen an die weltlichen Gerichte überweist.

anerkannt[1]), und verwarf daher auch die These[2]), daß die kirchliche Gerichtsbarkeit gänzlich abzuschaffen ist oder gänzlich beseitigt werden muß. Wie großes Gewicht übrigens die Kirche auf das privilegium fori legt, erhellt ganz besonders aus der Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, welche die Exkommunikation latae sententiae Summo Pontifici speciali modo reservatae verhängt über die „cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones.“

Es entstand nun die Frage, wer unter den cogentes zu verstehen sei. Die allgemeine Ansicht ging wohl dahin, daß außer den Gesetzgebern auch die Privatkläger, welche Geistliche vor den Laienrichtern verklagten und dadurch die Richter zwangen, dieselben vor ihr Gericht zu ziehen, unter die cogentes einbegriffen seien, wenn auch einige Autoren die Privatkläger ausnahmen.[3]) Die Congr. Inquis. aber interpretierte am 23. Jänner 1886 restriktiv und erklärte „caput ‚Cogentes‘ non afficere, nisi legislatores et alias auctoritates“; für die Privatkläger aber gab sie die bereits oben (S. 251 N. 1) zitierte Instruktion. Hier setzt sozusagen das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 ein, das die genannte Entscheidung aufhebt und eine authentische Erklärung des cap. VII. der Bulle „Apostolicae Sedis“ gibt.

Das Motu proprio hat folgenden Wortlaut:[4])

---

[1]) Bemerkenswert in dieser Beziehung ist die Erklärung der Congr. Inquisit. vom 23. Jänner 1886: „Ceterum in iis locis, in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in eis non datur jura sua persequi nisi apud judices laicos, tenentur singuli prius a proprio ipsorum Ordinario veniam petere, ut clericos in foro laicorum convenire possint, eamque Ordinarii nunquam denegabunt, maxime cum ipsi controversiis inter partes conciliandis operam dederint Episcopus autem in id forum convenire absque venia sedis apost. non licet. Et si quis ausus fuerit, trahere ad judicem seu judices laicos vel clericum sine venia Ordinarii vel episcopum sine venia sanctae sedis, in potestate eorundem Ordinariorum erit, in eum, praesertim si fuerit clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino judicaverint.“ Diese Instruktion will besonders Kleriker binden.

[2]) Syll. n. 31. „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.“ Mit Verwerfung dieser These ist nicht gesagt, daß das privilegium fori unter Umständen im Einvernehmen und mit Zustimmung des Heiligen Stuhles an einzelnen Orten nicht abgeschafft werden könne, sondern es ist nur erklärt, daß genanntes Privilegium nicht gänzlich abgeschafft oder beseitigt werden muß, wie die These behauptet. Vergleiche Heiner, Syllabus S. 161.

[3]) Vgl. Hollweck a. a. O., § 139, Note 7. Nach der Bulle „In coena Domini“ § 15 verfielen auch die Richter, welche Geistliche vor ihr Gericht zogen, der Exkommunikation. Die Constitutio Apostol. Sedis schränkte aber diese Bestimmung ein, und zwar wohl aus dem Grunde, weil bei den gegenwärtigen staatlichen Gesetzen es fast überall gewissenhaften Katholiken unmöglich gewesen wäre, in den Richterstand zu treten. Hollweck, l. c. Note 2.

[4]) Acta Apostolicae Sedis, III, p. 555 f.

„Quantavis diligentia adhibeatur in condendis legibus, saepe non licet dubitationem praecaveri omnem, quae deinceps ex earum valida interpretatione queat existere. Aliquando autem jurisperitorum, qui ad rimandam naturam vimque legis accesserint, tam diversae inter se sunt sententiae, ut quid sit lege constitutum, non aliter constare, nisi per authenticam declarationem, possit.

Id quod videmus contigisse, postquam Constitutio „Apostolicae Sedis“ promulgata est, qua censurae latae sententiae limitantur. Etenim inter scriptores, qui in eam constitutionem commentaria confecerunt, magna orta est de ipsius capite VII. controversia; utrum verbo „Cogentes“ legislatores personaeque publicae tantummodo, an etiam homines privati significentur, qui judicem laicum, ad eum provocando actionemque instituendo, cogant, ut ad suum tribunal clericum trahat.

Quid valeret quidem hoc caput, semel atque iterum Congregatio Sancti Officii declaravit. — Nunc vero in hac temporum iniquitate, cum ecclesiasticae immunitatis adeo nulla solet haberi ratio, ut non modo clerici et presbyteri, sed episcopi etiam ipsique S. R. E. Cardinales in judicium laicorum deducantur, omnino res postulat a Nobis, ut quos a tam sacrilego facinore non deterret culpae gravitas, eosdem poenae severitate in officio contineamus. Itaque hoc nos Motu proprio statuimus atque edicimus: quicumque privatorum, laici sacrive ordinis, mares feminaeve, personas quasvis ecclesiasticas, sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permissu, ad tribunal laicorum vocent, ibique adesse publice compellant, eos etiam omnes in excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam incurrere.

Quod autem his litteris sancitum est, firmum ratumque esse volumus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Rômae apud S. Petrum die IX. mensis Octobris MCMXI, Pontificatus Nostri anno nono. Pius PP. X.“

Das Motu propio läßt an Klarheit wohl nichts zu wünschen übrig. Es ist kein neues Gesetz, sondern nur eine authentische Erklärung des cap. VII. der Constitutio „Apostolicae Sedis“. Wie bereits angedeutet, bestand eine Kontroverse, ob der Ausdruck „Cogentes“ nur die Gesetzgeber und die öffentlichen Persönlichkeiten, oder auch diejenigen Privatpersonen bezeichnet, die durch eine Vorladung oder Klage den Laienrichter zwingen, einen Kleriker oder eine geistliche Person vor sein Gericht zu rufen. Diese Kontroverse nun berührt das Motu proprio einleitend und schlichtet sie auch, indem es unter Hinweis auf gewisse Vorfälle bestimmt und verordnet, „daß auch jede Privatperson, weltlich oder geistlich, Mann oder Frau, die ohne Erlaubnis der kirchlichen Gewalt irgend eine geistliche Person, sei es in einer Zivil- oder in einer Kriminalsache, vor das Laien-

gericht ruft und dort zu erscheinen zwingt, der speziell dem römischen Papste reservierten Exkommunikation latae sententiae verfällt."

Bekanntlich ist bezüglich der vom Oberhaupte der Kirche unmittelbar oder mittelbar (durch die Kongregationen) gegebenen Erklärung kirchlicher Gesetze der Unterschied zwischen der rein komprehensiv und extensiv, bezw. restriktiv interpretierenden festzuhalten. In unserem Falle handelt es sich um eine extensive Interpretation des caput „Cogentes". Dieses caput bleibt nach wie vor aufrecht, die Strafe der Exkommunikation wird aber — im Gegensatze zur restriktiven Erklärung des hl. Offiziums vom 23. Jänner 1886 — auch auf alle — eos etiam omnes — jene Privatpersonen ausgedehnt, welche geistliche Personen beim Laiengericht verklagen und dort zu erscheinen zwingen. Hiebei ist zu bemerken, daß die Worte „ad tribunal laicorum vocent ibique adesse compellant" nicht disjunktiv,[1]) sondern kopulativ zu nehmen sind. Demnach hat die gegen einen Geistlichen beim Laiengerichte angestrengte Klage für sich allein die Exkommunikation noch nicht zur Folge, wenn nicht auch der vom Kläger ausgeübte Zwang hinzukommt, so daß der Angeklagte auch faktisch vor dem Laienrichter erscheinen muß — und zwar als reus, als wirklich Verklagter. Denn „vocare ad tribunal" bedeutet in der Gerichtssprache im eigentlichen Sinne nur, jemanden als Beklagten vor Gericht laden. Aus dem ergibt sich, daß das Vorladen von Geistlichen nur als Zeugen oder Sachverständige die Exkommunikation nicht nach sich zieht. Auch inkurriert die Exkommunikation nicht, wer einen Geistlichen vor den Laienrichter bloß ruft, damit dieser ihm (dem Geistlichen) Mahnungen, Warnungen, Aufträge usw. erteile. Der Strafe unterliegen auch nicht die Staatsanwälte und Richter, da diese als solche ja nicht Privatpersonen sind, sondern durch ihre amtliche Stellung zur Ausübung der Justiz gezwungen sind. Sie sind also nicht „cogentes", sondern „coacti". Nur dann würden auch diese, wie sich von selbst versteht, der Exkommunikation verfallen, wenn sie als Privatkläger eine geistliche Person vor den Laienrichter rufen und zu erscheinen zwingen. Exkommuniziert ist endlich auch nicht jener, der etwa eine andere amtliche Person, die nicht Richter ist, z. B. den Staatsanwalt, Bürgermeister usw. durch Anzeige oder Denunziation veranlaßt, daß ein Geistlicher als Angeklagter vor Gericht erscheinen muß. Denn in diesem Falle ist nicht der Denunzierende der vocans und compellens. Zudem handelt es sich um ein Strafgesetz, das restriktiv zu interpretieren ist. „Doch würde der Strafe der Exkommunikation jener nicht entgehen, der den Richter selbst direkt[2]) oder indirekt[3]) nötigt,

[1]) Das Wort „ibique" darf nicht mit „oder" übersetzt werden, wie es bereits geschehen ist.

[2]) D. i. durch Bedrohung des Richters selbst.

[3]) Z. B. durch Bedrohung der nächsten Angehörigen des Richters.

eine geistliche Person vor sein Forum zu ziehen. Denn das caput „Cogentes“ hat, wie gesagt, nach wie vor seine volle Geltung.

Der Strafe der Exkommunikation verfällt aber der Katholik, der einen Geistlichen beim weltlichen Gericht belangt und dort zu erscheinen zwingt, nur dann, wenn er dies ohne Erlaubnis der geistlichen Behörde, d. i. des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Bischofs tut. Diese Erlaubnis muß erhalten sein, ehe die Klage angestrengt wird. Ob um diese Erlaubnis schriftlich angesucht werden muß, oder ob eine nur mündlich verlangte und mündlich erteilte Erlaubnis genügt, wird im Motu proprio nicht angegeben. Jedenfalls ist es nach dem Grundsatze: „quod non est in actis, non est in mundo“ ratsamer, die Erlaubnis sich schriftlich zu erholen und sich auch schriftlich geben zu lassen. Dies entspricht auch den sonstigen analogen Fällen, in denen um eine schriftliche Erlaubnis einzukommen ist. — Um die Streiterlaubnis kann der Privatkläger entweder beim Heiligen Stuhl oder bei seinem eigenen Diözesanbischofe, beziehungsweise bei seinem Ordinariate anhalten. Die Erlaubnis des Bischofs der beklagten geistlichen Person ist nicht notwendig. — Die Streiterlaubnis können die Bischöfe für ihre Diözesen nicht ein- für allemal geben, sondern nur von Fall zu Fall. Dies ergibt sich schon aus dem Zwecke des Motu proprio, sowie aus dessen Fassung. Die Worte „quicumque . . . nullo potestatis ecclesiasticae permissu“ besagen jedenfalls, daß jeder, der eine geistliche Person beim weltlichen Gerichte belangen will, um die kirchliche Erlaubnis anzuhalten hat. Folglich kann auch der Bischof die Erlaubnis nur von Fall zu Fall erteilen, beziehungsweise verweigern. Zudem würde die einmalige Erteilung der Erlaubnis, wie leicht einzusehen ist, viele nachteilige Folgen nach sich ziehen.

Doch ist es selbstverständlich, daß der Heilige Stuhl diese Erlaubnis für einzelne Länder ein- für allemal erteilen kann. Und hiemit kommen wir zur praktischen Frage, ob das Motu proprio „Quantavis diligentia“ auch jene Länder betrifft, wo das privilegium fori durch Konkordate abrogiert ist und somit die kirchliche Erlaubnis schon vorliegt. Die Frage ist entschieden zu verneinen.

Uns interessiert nun zunächst Oesterreich, wo das privilegium fori durch Konkordat vom 18. August 1855 abrogiert wurde. In diesem wird in Artikel 13 und 14 ausdrücklich bestimmt, daß die reinen Zivilsachen (res mere civiles), so wie — allerdings unter gewissen Vorbehalten[1]) — alle Kriminalsachen der Kleriker, insofern die Klage sich auf das staatliche Strafgesetz stützt, der weltlichen Jurisdiktion unterstehen.[2]) Es unterliegt nun gar keinem Zweifel,

---

[1]) Siehe oben Seite 250, Note 3.

[2]) Das bayerische Konkordat vom 1. April 1818, beziehungsweise vom 23. Sept. 1821 enthält Art. 12 bezüglich der reinen Zivilsachen die gleiche Bestimmung. Bezüglich der Kriminalsachen der Kleriker sind in Bayern einzig die kirchlichen Gerichte zuständig. Vgl. Hollweck l. c. Note 3.

daß Oesterreich durch das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 nicht betroffen ist. Denn, wer in Oesterreich einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte belangt, verletzt kein Privilegium, da ja hier ein solches nicht mehr existiert; er verfällt auch nicht der im Motu proprio angedrohten Strafe, da diese nur dann verhängt ist, wenn keine kirchliche Erlaubnis vorliegt. Diese Erlaubnis ist aber im Konkordate gegeben. Wenn man einwendet, daß das Konkordat in Oesterreich einseitig aufgehoben ist, so ist zu bemerken, daß die Kirche an den Bestimmungen desselben noch immer festhält und die in den Artikeln 13 und 14 gemachten Zugeständnisse noch nie ausdrücklich zurückgezogen hat. Dies ist wohl der beste Beweis, daß die Kirche die stillschweigende Erlaubnis gibt, von den im Konkordate gewährten Konzessionen auch weiterhin Gebrauch zu machen. Daran ändert auch nichts die Abrogationsklausel des Motu proprio „contrariis quibusvis non obstantibus". Denn ein allgemeines Gesetz hebt ein Partikulargesetz nicht auf, wenn letzteres nicht ausdrücklich genannt ist. In Oesterreich also kann auf Grund des Konkordates an der bisherigen Praxis einfachhin festgehalten werden.

Wo das privilegium fori nicht durch ein Konkordat abrogiert ist, wo also der Apostolische Stuhl auf genanntes Privilegium nicht ausdrücklich verzichtet hat, gilt das gemeine kirchliche Recht, wonach jede geistliche Person in allen Zivil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand beim geistlichen Gerichte hat. Auf die heikle Frage, ob sich gegen das privilegium fori ein legitimes Gewohnheitsrecht bilden kann, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt ja einzelne Kanonisten, welche die Möglichkeit der Bildung einer legitimen Gewohnheit gegen die Immunität der Kirche lehren,[1] während andere, und wohl die Mehrzahl, diese Möglichkeit leugnen.[2]

[1]) Santi, Praelectiones jur. can. II. p. 26; Wernz, Compendium praelect. . . . . de judiciis civil., Romae 1889 p. 260; Heiner, Kirchenrecht[5], Bd. I, S. 192.

[2]) Gestützt auf c. 8. X. II, 1, dessen Summarium lautet: „Clericus de omni crimine debet coram ecclesiastico judice conveniri nec valet consuetudo contraria". Vgl. auch c. 10 u. 17 eodem. Auf die Frage: „Utrum consuetudine induci possit, ut clerici coram judice saeculari conveniantur?" antwortet Reiffenstuel, Jus. can. l. II. n. 240 u. 241.: Loquendo de causis criminalibus, certum est, clericos ita coram judice ecclesiastico conveniendos esse super quocumque crimine, ut non valeat ulla consuetudo in contrarium etiam immemorialis . . . . Etiam loquendo de causis civilibus, nequit ulla consuetudine induci aut cohonestari, ut clerici conveniantur coram judice saeculari . . . . Ratio, quia talis consuetudo est contra libertatem ecclesiasticam; atqui contra hanc nulla valet consuetudo, etiam immemorialis. Vgl. näheres Reiffenstuel l. c. l. I. tit. IV de consuetudine, c. 3 u. 61 ff. — Auch in der öfters genannten Entscheidung des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 wird die Gewohnheit nicht genannt. — Eine Entscheidung der Römischen Rota vom 15. März 1910 führt aus: „privilegiatum forum clericorum nulla saecularium principum lege posse abrogari . . . neque contrariam consuetudinem posse introduci; ea enim reprobanda esset, veluti corruptela juris utpote

Von demjenigen aber, der bezüglich einzelner Länder ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht geltend machen will, muß unbedingt verlangt werden, daß er nicht bloß die Möglichkeit eines derartigen Gewohnheitsrechtes dartue, sondern auch dessen legitimen Bestand für das betreffende Land beweise. Denn die Tatsache, daß irgendwo die staatliche Gesetzgebung sich um das privilegium fori nicht kümmert, begründet noch kein Gewohnheitsrecht. Angesichts der vielen Proteste, die der Heilige Stuhl gegen die nicht bloß in Italien, sondern auch in anderen Ländern vorgekommenen Verletzungen des privilegium fori erhoben hat, angesichts der Verwerfung verschiedener bezüglich der Immunität der Kleriker aufgestellter Thesen,[1]) angesichts endlich des Umstandes, daß die Kirche wiederholt und noch in neuerer Zeit gegen die Verletzer des privilegium fori die strengsten Strafen verhängt hat,[2]) dürfte es wohl nicht leicht sein, den Beweis zu liefern, daß die zur Bildung eines entgegenstehenden legitimen Gewohnheitsrechtes erforderlichen Bedingungen, namentlich der consensus legalis, vorhanden sind.

Zum Schlusse noch eine praktische Bemerkung für jene Gegenden, wo das privilegium fori legitim nicht abrogiert ist. Bei Laien, die das privilegium fori verletzen, wird wohl in der Regel die bona fides vorauszusetzen sein. Sie sind sich ja ihrer Verpflichtung, das privilegium fori zu beobachten, nicht bewußt. Darum sind sie auch in bona fide zu lassen, wenn zu befürchten steht, daß sie trotz der Aufklärung ihr Recht ohne kirchliche Erlaubnis vor dem Zivilgericht suchen werden. Der Kleriker aber, der eine geistliche Person ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde vor das weltliche Gericht ruft und dort zu erscheinen zwingt, kann wohl nicht bona fide handeln und soll auch immer auf das bestehende Kirchengesetz aufmerksam gemacht werden.

---

adversa ecclesiasticae libertati." ... Daß die Rota dieses Urteil nicht bloß, wie man bereits behauptet hat, mit Rücksicht auf italienische Verhältnisse fällte, geht aus den weiteren Ausführungen hervor: „Porro cum actor forum rei sequi teneatur, consequitur, quemlibet actorem debere convenire clericum apud judicem ecclesiasticum, a quo omnes civiles et criminales causae clericorum agitari debent et definiri. Et hoc servandum est non solum omnibus in locis, in quibus potestas civilis omnia jura et privilegia agnoscit et eorum liberum relinquit exercitium, sed etiam in illis, in quibus, consummata omni ex parte inobedientia et rebellione, forum ecclesiasticum de medio sustulit. Ecclesia enim, quae laicae potestati subit violentiam, cui non potest resistere, jura sua non abdicat, nec abdicare potest, quin seipsam necet: quae proinde hac super re sarta tectaque esse voluit." Es werden dann verschiedene Proteste Pius IX. gegen die Verletzungen des privilegium fori angeführt. Acta Apost. Sedis II. p. 495. — Auch andere Kanonisten, wie Hollweck l. c., Hergenröther, Kirchenrecht S. 123 geben eine Gewohnheitsbildung gegen das privilegium fori nicht zu.

[1]) Syllabus, These 30. 31. u. 43.

[2]) Constit. „Apostolicae Sedis" c. VII.; Entscheidung des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886.

Die Exerzitien des heiligen Ignatius.

Von P. Abel S. J. in Wien.

Viele Priester machen öfter im Leben, ja vielleicht jährlich die drei- oder achttägigen Exerzitien. Es dürfte für manche von Interesse sein, den inneren Aufbau derselben näher kennen zu lernen.

Beim Ausbruch des ersten Krieges zwischen Karl V. von Spanien und Deutschland und Franz I. von Frankreich (1521—1526) war der baskisch-spanische Ritter Iñigo von Loyola vom Vizekönig des spanischen Navarra beauftragt worden, als 30jähriger „Kapitän“ unter dem Kommando des Generals Franz von Herrera die Hauptstadt Pampelona gegen die aus Französisch-Navarra über die Pyrenäen eindringenden Feinde zu halten. Herrera wollte schon kapitulieren, allein Loyola widersetzte sich im Kriegsrate und drang durch. Pfingstmontag den 21. Mai 1521 begann der Sturm. Loyola kämpfte an der Spitze seiner kleinen Schar auf einer Vormauer der Festungswälle. Da prallt eine feindliche Granate am Walle ab, zerbricht ihm das rechte Bein und verwundet das linke. Bewußtlos wird er von den siegreichen Franzosen ins Lazarett gebracht, aber schon nach zwei Wochen in ritterlicher Anerkennung seiner Tapferkeit frei mit Wehr und Waffen auf das nahe elterliche Schloß Loyola zur weiteren Pflege entlassen. Die Langeweile der Rekonvaleszenz ließ ihn nach Lektüre und zwar nach Romanen verlangen. Allein im ganzen Schlosse fanden sich — es war ja erst 70 Jahre nach Erfindung und 40 Jahre nach Einführung der Buchdruckerkunst — nur zwei in spanischer Sprache gedruckte Bücher vor: Ein Leben Jesu, aus dem Lateinischen des Kartäusers Ludolf von einem Franziskaner übersetzt, und eine Legende der Heiligen. An diese Lektüre knüpfte die göttliche Gnade an. Iñigo erschrak über die Eitelkeit seines bisherigen Soldatenlebens. Wahrscheinlich unter dem Eindruck der Legende vom heiligen Franziskus faßte er den Entschluß, in größter Armut eine Buß- und Pilgerfahrt nach Jerusalem zu unternehmen, in Barcelona wollte er sich als Bettler einschiffen.

Auf dem Wege von Loyola nach Barcelona besuchte er das von Benediktinern betreute Heiligtum Unserer Lieben Frau von Montserrat[1]) und legte dort am Feste Mariä Verkündigung,

[1]) Für Wien bekam Montserrat dadurch eine Bedeutung, daß Marianna, die Tochter Philipp II. von Spanien und Braut des späteren Kaisers Ferdinand III., den damaligen Benediktiner-Prior von Montserrat als ihren Beichtvater 1629 mit nach Wien nahm. Ihr Schwiegervater, Kaiser Ferdinand II., erbaute für ihn und seine aus Spanien berufenen Ordensbrüder hinter der heutigen Votivkirche, außerhalb der Schottenbastei, 1633 Kirche und Kloster. Im Volksmunde hießen sie bald „Schwarzspanier“, „Spanier“ im Gegensatz zu den „Schottenbenediktinern“, welche Herzog Heinrich Jasomirgott schon 1158 aus dem „Schottenkloster“ in Regensburg herbeigerufen und mit einer „Freyung“ (Asylrecht) außerhalb des „tiefen Stadtgrabens“ in Wien angesiedelt hatte: Schwarzspanier wurden sie genannt im Gegensatz zu den von Kaiser Leopold I. 1689 aus Spanien herbeigerufenen Trinitariern mit ihrem weißen Habit, denen

25. März 1522 bei P. Chanones seine Lebensbeichte ab, hing — wie später der heilige Alfons Liguori — seine Waffen am Marienaltare auf und tauschte gegen seine Ritterkleidung von einem Armen das Bettlergewand ein.

Am Fuße des 1240 m hohen Montserrat liegt das Städtchen Manresa. Hier war er gezwungen zu bleiben, weil in Barcelona eben die Pest herrschte und darum kein Schiff den Hafen verlassen durfte. Hier in Manresa war es auch, wo Ignatius während der Monate Juli und August 1522 in einer Felsenhöhle „geistlichen Uebungen“ oblag — „Exerzitien“ nennt sie der ehemalige Soldat — und sie für eigenen Gebrauch in kastilianischer Mundart niederschrieb.

Erst Mitte Februar 1523 konnte Ignatius seine Pilgerfahrt von Barcelona über Rom nach Jerusalem antreten.

Den ersten Entwurf seines Exerzitienbuches benützte er, wenn er später während seiner Studien in Barcelona, Alcalá, Salamanka, Paris und Venedig anderen Studierenden die Exerzitien gab; nach den dabei gemachten Erfahrungen ergänzte er ihn. Ins Lateinische übersetzt wurde der so vervollständigte Entwurf vom Sekretär des heiligen Ignatius, P. des Freux, und zwar in doppelter, in wortgetreuer und in freierer Form; in beiden Formen wurden die Ignatianischen Exerzitien im Auftrage des Papstes von zwei Kardinälen und dem Magister s. Palatii, einem Dominikaner, aufs genaueste geprüft, von Paul III. am 31. Juli 1548 — also genau acht Jahre vor dem Tode des heiligen Ignatius — approbiert und noch im selben Jahre zum ersten Mal gedruckt.[1])

Schon der Titel, welchen Ignatius dem Buche gibt, ist bezeichnend für seinen männlich-offenen, militärisch-strammen Charakter. „Uebungen des Geistes, damit der Mensch über sich selbst siege und damit er sein Leben in Ordnung bringe, ohne sich dabei durch irgend eine mehr oder minder ungeordnete Neigung beeinflussen zu lassen.“ Hiemit ist gleich im vorhinein der doppelte Zweck der Exerzitien klipp und klar gekennzeichnet. Bist du schon in einer unveränderlichen (wie Ehe- und Priesterstand) oder sonst in einer gottgewollten Stellung, so reformiere dich darin; bist du noch frei, so wähle selbst den von Gott für dich bestimmten Beruf. In beiden Fällen, für Reform und Wahl, sind ungeordnete egoistische Neigungen ein gefährlicher,

---

er die Dreifaltigkeitskirche mit Kloster in der Alserstraße erbaute. Kaiser Josef II. hob sowohl das Schwarzspanier- als auch das Trinitarierkloster auf; ersteres ist jetzt protestantische Garnisonskirche, letzteres wurde den Minoriten übergeben, deren frühere Kirche am Ballplatz jetzt „italienische Kirche“ genannt wird.

[1]) Die jetzige übliche lateinische Ausgabe der Exerzitien stammt von dem 1853 verstorbenen General der Gesellschaft Jesu, Johannes Roothaan. Während man sich früher an die gedruckte freiere Uebersetzung des P. des Freux hielt, entstand die Bearbeitung des P. Roothaan aus einer bis ins kleinste gehenden Vergleichung eines spanischen handschriftlichen und eines lateinischen handschriftlichen Exemplars, deren sich beider der heilige Ignatius noch selbst bediente, wie es eigenhändige Randbemerkungen des Heiligen dartun.

weil verfehlter Maßstab; es gilt, gegen solche Neigungen der Natur mit von Gott erleuchtetem Verstande zu kämpfen, damit der durch die Gnade gestärkte Wille sich selbst besiegen könne.

Nicht in fromm-warmer Herzensstimmung, sondern mit kalt-klarer Verstandesarbeit legt Ignatius das Fundament für das Gebäude der Exerzitien, ja eines geordneten Lebens, mit der alten Frage: Woher stammt der Mensch und wozu ist er auf Erden? Hat er sich selbst gemacht? Ist er durch Zufall oder einzig durch Entwicklung nach naturnotwendigen Gesetzen entstanden? Hat er also überhaupt das Recht, eigenmächtig selbst zu bestimmen, wozu er auf Erden sein will? — Vernunft und Glaube, ja auch die innere Selbsterfahrung, die Stimme des Gewissens, diktieren Ignatius die Antwort: „Der Mensch ist von Gott geschaffen." Also hat Gott und er allein das Recht zu bestimmen, wozu der Mensch, jeder Mensch auf Erden ist. Und wozu? „Damit der Mensch hier auf Erden Gott lobe, ihm Ehrfurcht erweise und ihm diene, d. h. dessen Willen erfülle — (Nächster Zweck des menschlichen Daseins) — und dadurch selbst seine Seele rette, für eine ewige Seligkeit rette — (Letzter Zweck des Menschen) — und so durch seine ewige Glückseligkeit die Ehre Gottes vermehre" (Gottes einzig würdiger Zweck bei Erschaffung jedes Menschen). Daher die — nicht etwa bloß dem Jesuitenorden eigentümliche, sondern allen vernunftbegabten Wesen gemeinsame — Devise: „Alles zur größeren Ehre Gottes." Woher und wozu ist nun alles übrige, was es sonst noch auf Erden gibt? „Alles übrige ist auch von Gott — von Gott gewollt oder zugelassen — wegen des Menschen, damit es ihm helfe in Erreichung seines Zieles", sei es durch Nutznießung, durch Enthaltung oder Ertragung. Wenn dem so ist — fährt Ignatius fort — dann „folgt daraus, daß wir dieses übrige nur insoweit gebrauchen sollen, als es uns nützt für unser Seelenheil, und nur insoweit uns dessen enthalten, als es uns schädlich ist". Nützt es? Schadet es? Dies ist die Frage, nicht aber: Ist es angenehm? unangenehm? So angemessen auch die Vernunft in der Theorie obige Richtschnur findet, ebenso erschwert wird sie in der Praxis für den Willen durch die ungeordneten Neigungen der menschlichen Natur. „Daher", so schließt Ignatius, „ist es notwendig, uns gleichmütig (nicht gleichgültig) zu machen (durch Uebungen des Gebetes und der Selbstüberwindung) in Bezug auf alles Erschaffene, so daß wir mit unserem Wunsch und Willen nicht zur Gesundheit mehr hinneigen als zur Krankheit, zu langem Leben mehr als zu kurzem, zu Reichtum mehr als zu Armut, geehrt und beliebt zu sein mehr als unbeachtet, ja verachtet zu sein, vorausgesetzt, daß das eine oder andere nicht gegen Gottes Willen ist. So und nur so wird es geschehen, daß wir im gegebenen Falle einzig das wünschen und wählen, was mehr beiträgt zu dem Zwecke, zu dem wir von Gott erschaffen sind." Und hiemit hat der heilige Ignatius für Verstand und Wille das Signal zum Kampfe gegen die „ungeordneten Neigungen" ge-

geben, die uns so oft die Reformation der Sitten und die Wahl des gottgewollten Standes erschweren.

Diese Ignatianische Erwägung ist genau das, was die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte gegenüber der heidnischen Lebensanschauung mit dem Namen: Philosophia christiana bezeichneten.

Nach dieser grundlegenden Betrachtung beginnen erst im Sinne des heiligen Ignatius die eigentlichen Exerzitien, die er in vier Abschnitte einteilt; er nennt sie „Wochen“, weil er 40tägige geistliche Uebungen vor Augen hat, die je nach der verfügbaren Zeit und der Geistesverfassung des Exerzitanten auf acht oder gar nur auf drei Tage zusammengezogen werden können. Die landläufigen Volksmissionen sind nichts anderes, als die erste Woche der Exerzitien. Als Ideal schweben dem heiligen Ignatius auch nicht die gemeinsamen, wie sogenannte Priester-, Männer-, Frauen-Exerzitien usw. vor, sondern jene, welche einzelne Individuen demütig unter Leitung eines Exerzitienmeisters machen; in solcher Stille und Einsamkeit vernimmt auch die Seele leichter das nur für sie bestimmte Wort des Herrn.

Nachdem Ignatius uns das Ziel hat erkennen lassen, dem wir zugehen sollen, entsteht für den einzelnen unwillkürlich die Frage: „Bin ich aber auch auf dem richtigen Wege, der mich dahin führt?“ Darum zeigt uns Ignatius in der ersten „Woche“ den Abweg und den Abgrund am Ende des Abweges, die Sünde und ihre Folgen. Es ist tief psychologisch, wenn er, noch ehe er das Ungeheuerliche im Wesen der Sünde bespricht, unseren Augen die Folgen derselben vorführt, wie der Schöpfer am freien Geschöpfe, zuerst an den gefallenen Engeln, dann an den Stammeltern Adam und Eva[1]) und endlich an seinem Eingebornen Sohn, der die Sünden der Welt auf sich nahm, sein Urteil über das „Non serviam“ des Geschöpfes kund tut und zur unwiderstehlichen Tat macht. Tiefe Beschämung ergreift den Exerzitanten bei dem Gedanken: Und ich? Habe ich wirklich nur einmal gesündigt? Was hat Christus für mich getan, was ich für ihn? Diese Beschämung ist der Humus, aus welchem die Pflanze der Reue und die Frucht des Vorsatzes und der Buße hervorwächst, wenn Ignatius in der zweiten Betrachtung die Quantität und die Qualität unserer eigenen begangenen Sünden dem Gedächtnisse, dem Verstande aber den unendlichen Abstand zwischen dem beleidigenden Menschen und dem

[1]) Es ist für die antichristliche Weltanschauung der Freimaurerei höchst bezeichnend, daß Br .·. Manuel de Arriaga, der erste definitive Präsident der jetzigen Republik Portugal, bei einem Vortrage, den er vor seiner Wahl in Gegenwart mehrerer Mitglieder des provisorischen Ministeriums hielt, aufforderte, dem Teufel ein Monument in Portugal zu setzen. Er motivierte seinen Antrag damit, daß der Teufel Eva zur Revolution gegen Gott verführte; Adams sogenannter Sündenfall sei aber das wichtigste Ereignis der Weltgeschichte und des wärmsten Dankes der Menschheit würdig, weil es der erste Akt des Krieges gegen Gott sei. — Diese Sprache ist nicht neu. Schon 1849 pries der Br .·. Festredner einer deutschen Loge in einer Lobeshymne auf die Revolutionen des Jahres 1848 die Revolutionen Luzifers im Himmel, Adams im Paradiese und Luthers in Deutschland als die glorreichsten Taten des „freien Gedankens“.

beleidigten Gotte vor Augen stellt. Hierin liegt eben das Ungeheuerliche im Wesen der Sünde und darum muß sie von Gott so gestraft werden.

Der heilige Ignatius hält es mit dem alten Sprichwort: Nicht vielerlei, sondern viel! Darum will er, daß der Exerzitant die Betrachtungen wiederhole; so wird sich die Wahrheit dem Verstande klarer, dem Herzen tiefer einprägen. Am Ende der Wiederholung über die Sünde läßt er den Exerzitanten durch die Fürbitte Mariä um drei Gnaden bitten: „Daß ich tief fühle die innerliche Erkenntnis meiner schweren Sünden und das Entsetzen davor; zweitens, daß ich tief fühle das Ungeordnete in meinen Handlungen, es verabscheue und mich bessere; drittens, daß ich den Weltgeist und die Eitelkeit alles Irdischen recht erkenne." Darauf sind die nun folgenden Betrachtungen gerichtet.

Bisher hat uns Ignatius den Abgrund am Ende des Abweges, die ewige Hölle, nur von ferne gezeigt; in der dritten Betrachtung führt er uns an den Abgrund selbst und läßt uns darin den Platz sehen, wo wir wären, wenn uns Gott im Zustand der Todsünde abgerufen hätte. Gerade diese Betrachtung ist — dank göttlicher Erleuchtung — ein psychologisches Meisterwerk. Wohl beginnt sie mit der heilsamen Furcht — confige timore tuo carnes meas — am Schlusse aber ist dankbare Liebe zum Heiland das Motiv, das uns bestärkt im Entsetzen vor der schweren Sünde und ihren Folgen.

Die Unordnung in unserem täglichen Leben erkennen wir in der Betrachtung vom Gerichte — a judiciis tuis timui — und so wird unser Herz mit Abscheu auch gegen die bewußte läßliche Sünde erfüllt; an die Stelle des „Sich-Gehen-Lassens" muß das „Ueberwinde dich selbst" treten, wenn es besser werden soll.

Aber all die guten Vorsätze halten nicht stand, solange die Versuchungen der Welt mit ihrer Hochschätzung von Genuß, Ehre, Schönheit, Reichtum, Freiheit usw. für Phantasie, Gefühl und Willen in uns ihre Anziehungskraft behalten. Darum folgt die Betrachtung vom Tode, die sich an den Verstand wendet und durch den Hinweis auf das Unbefriedigende, Vergängliche alles Irdischen dessen früheres irriges Urteil korrigiert. O mors, bonum est judicium tuum!

Durch die logische und psychologische Aneinanderreihung dieser ernsten Wahrheiten vom Sündenschlafe aufgeweckt, aber auch ermutigt durch die Erkenntnis der liebevollen Barmherzigkeit des Heilands, zerbricht nun am Ende der ersten „Woche" der Exerzitant in einer reumütigen, längeren Beichte die hindernden Fesseln der Schuld; mit reinem und freiem Gewissen empfängt er in der heiligen Kommunion das Brot der Starken: Friede und Freude im Herzen ist die beste Disposition für die zweite „Woche".

Der Abweg ist als solcher erkannt und verlassen; wo finde ich nun den wahren Weg zu wahrem Leben, zu meinem Ziele hier und dort? Der heilige Ignatius antwortet dem fragenden Exerzitanten

mit dem Hinweis auf den Heiland: „Ego sum via, veritas et vita. — Qui sequitur Me, non ambulat in tenebris. — Veni, sequere Me.“ Das ist der Grundgedanke der zweiten und dritten Woche der Exerzitien; diese Nachfolge Christi war für Ignatius selbst seit den Tagen der Krankheit auf Schloß Loyola das Ideal, welches er bei seinen eigenen Exerzitien in der Höhle von Manresa klarer erfaßte und dem er mit der ihm eigenen Willenskraft bis zum letzten Atemzuge nachstrebte.

Wie früher für die Exerzitien überhaupt, so hat Ignatius auch hier für die folgenden Betrachtungen der zweiten Woche eine grundlegende Erwägung, ein Fundament, dem er den Titel gibt: Vom Reiche Christi und zwar in Form einer Parabel. Er zeigt uns einen irdischen König, von Gott selbst auserwählt und darum von Gott mit allen einem mächtigen und milden Herrscher geziemenden Gaben ausgerüstet. Ignatius läßt ihn all die Seinen und alle christlichen Völker zu einer Art Maifeld zusammenrufen und sprechen: „Mein Wille ist es, die Länder der Ungläubigen zu unterwerfen; wer mit mir kommen will, muß sich's genügen lassen mit Nahrung und Kleidung, wie ich, euer König; muß wachen bei Nacht und kämpfen bei Tag wie ich, euer König, damit er dann mit mir auch teilnehme an Sieg und Triumph in dem Maße, als er Mühsal mit mir geteilt.“ Ignatius überläßt es dem Exerzitanten, wie etwa bei solchen Bedingungen eines solchen Königs zu solchem Kriege jeder gute Untertan sich verhalten würde und wie nur gemeine und feige Ritter träge zu Hause blieben. Diese Erwägung soll, wie Ignatius sagt, uns dienlich sein, das Leben unseres ewigen Königs Jesus Christus zu betrachten, und wir sollen denselben schon beim Eingang der Betrachtung vom Reiche Christi inständig bitten um die Gnade „Seinem Rufe gegenüber ja nicht taub zu sein, sondern uns mit Eifer und Liebe an die Erfüllung seines so heiligen Wunsches und Willens zu machen“. Christus, der wahrhaft gottgesandte König der Ewigkeit, tritt nun vor unseren Augen auf, wie er in der Zeit von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt wandert, durch Wohltaten der Liebe die Herzen für seine Lehre empfänglich macht, die ganze Welt und jeden einzelnen Menschen zu sich ruft und spricht: „Mein Wille ist es, die Welt und alle Feinde zu besiegen und so in die Herrlichkeit Meines Vaters einzugehen; wer also mit Mir kommen will, muß mit Mir mühsam an sich selber arbeiten, damit er, nachdem er Mir nachgefolgt in der Pein, Mir auch nachfolge zum glorreichen Lohn.“ Ein großer Unterschied ist hier zwischen der Parabel und ihrer Anwendung; dort, beim Kampfe des irdischen Königs, konnte der Feigling noch neutral bleiben; aber hier im geistigen Kampfe, zu dem unser himmlischer König jeden ruft, gibt es keine Neutralität. „Qui non est Mecum, contra Me est.“ Da gilt die Alternative: „Kämpfen und siegen oder ewig unterliegen.“ Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß es sich in der Parabel um den Kampf gegen die äußeren Feinde des Reiches handelt, in der Anwendung

aber um den Kampf gegen den uns innewohnenden Feind. Denn wie es wahr bleibt: „Regnum Dei intra vos est“, so bleibt es auch wahr: „Inimici hominis domestici ejus.“ Ohne die verräterische Bundesgenossenschaft dieser Hausgenossen können die äußeren Feinde, Welt und Teufel, der Seele nichts anhaben. Es ist also unter dem Titel „vom Reiche Christi“ nicht so sehr das sichtbare, äußere Reich Christi, die römisch-katholische Kirche, gemeint, als vielmehr das unsichtbare innere Reich, die Herrschaft des Geistes Christi in jeder einzelnen Menschenseele.

Und wer ist wohl der innere Feind, welcher das Reich, die Herrschaft Christi in der Menschenseele zerstören oder überhaupt gar nicht aufkommen lassen möchte? Der heilige Ignatius verdankt es neben der göttlichen Erleuchtung seiner unbarmherzigen Selbstbeobachtung, wenn er ihn klipp und klar mit dem Worte bezeichnet: Eigenliebe. Wahrhaftig eine dreiköpfige Hydra, die seit dem Sündenfall Adams im dunkelsten Winkel jedes Menschenherzens lauert: Liebe zu allem, was den eigenen Sinnen schmeichelt — sinnliche Liebe — Liebe zu Fleisch und Blut — fleischliche Liebe — Liebe zu allem, was die Welt liebt: Geld, Ehre, Freiheit — Weltliebe.

Dies mußte vorausgeschickt werden, um den Schluß, welchen Ignatius dieser ihm ganz eigentümlichen Betrachtung vom Reiche Christi gibt, recht zu verstehen und zu würdigen. Nachdem er es dem Exerzitanten überlassen, die Parabel in all ihren Teilen auf Jesus Christus anzuwenden und auf dessen Kampfruf zu antworten, setzt er hinzu: „Jene, welche ihrem ewigen König Jesus Christus noch anhänglicher sein und sich auszeichnen wollen in jedwedem Dienste des Herrn aller Dinge, werden sich ihm ganz, nicht bloß zu dem für die Rettung der Seele notwendigen Verteidigungskampfe, sondern auch zum Angriffskampfe gegen ihre eigene Sinnes-, Fleisches- und Welt-Liebe anbieten und ihm Opfer von höherem Werte und größerer Wichtigkeit darbringen, indem sie sprechen: O ewiger Herr aller Dinge, mit Deiner Gnade und Deiner Hilfe weihe und widme ich mich Dir mit Deiner Gunst und Deiner Hilfe vor Deiner unermeßlichen Güte, im Angesicht Deiner glorreichen Mutter und aller Heiligen des himmlischen Hofes und rufe sie zu Zeugen an, daß ich will und es wünsche — und dies ist mein wohlüberlegter Entschluß — vorausgesetzt, daß dies für mich Dein größerer Dienst ist, Dich nachzuahmen, in Ertragung jedweden Ungemaches, jeder Beschämung, jeglicher Armut, ebenso in der Tat wie im Geiste, wenn Deine allerheiligste Majestät mich auswählen und aufnehmen will zu solcher Lebensweise und solchem Stande.“

Mit dieser hochherzigen Weihe hat der Exerzitant einstweilen nur seine Bereitwilligkeit ausgedrückt, dem Rufe seines geliebten Königs zur Reform im bereits gewählten oder zur Wahl des Standes der Vollkommenheit zu folgen; die größere Klarheit über den Geist Jesu Christi einerseits und andererseits über den Willen Gottes in

Bezug auf sich selbst, erhofft er sich aus den nun folgenden Betrachtungen über die Geheimnisse im verborgenen Leben Jesu, über die Menschwerdung und die Geburt Jesu Christi, über die Darstellung im Tempel und Flucht nach Aegypten usw. Darum läßt der heilige Ignatius den Exerzitanten vor jeder Betrachtung immer wieder um die dreifache Gnade bitten, um eine bessere und tiefere Erkenntnis des Geistes Christi, wie er gerade in diesem oder jenem Geheimnisse zu Tage tritt, damit er seinen König immer mehr liebe und ihm nachfolge.

Bei vielen Exerzitanten, denen noch die Standeswahl freisteht, ist Gott mit dieser Bereitwilligkeit zufrieden; er beruft sie nicht tatsächlich zum Ordensstande. Den einen, wie Tilly, zeigt Gott ihren Beruf als gläubige und tapfere Soldaten, anderen, wie Baron Voglsang, als bahnbrechende Redakteure, wieder anderen als eifrige Weltpriester. Noch weniger muß jeder, den Gott wirklich zum Ordensstande beruft, gerade Jesuit werden; Tausende von Mitgliedern der verschiedenen Missionskongregationen, des Benediktiner-, Kapuziner-, Franziskaner-, Dominikaner-Ordens usw. verdanken ihren Beruf den Ignatianischen Exerzitien!

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen! Während der Augustinermönch Martin Luther im Jahre 1522 seinen unfreiwilligen, aber angenehmen Aufenthalt auf Wartburg, dem Schlosse der ehemaligen Landgräfin und heiligen Franziskanerin Elisabeth, benützt, um in seinen Schriften die evangelischen Räte über Bord zu werfen, die Gott gemachten Ordensgelübde als Teufelsdienst zu erklären und die altehrwürdigen Klöster des katholischen Deutschland zu entvölkern, sehen wir im selben Jahre, zur selben Zeit den ehemaligen Soldaten und Helden von Pampelona, Ignaz von Loyola, von seiner Felsenhöhle in Manresa aus hoch das Banner der Gelübde beständiger Armut und Keuschheit und des Gehorsams entfalten. Denn was sind diese anders als der Fahneneid, unter dem Banner des ewigen Königs nach Seinem Beispiel den Angriffskampf zu kämpfen gegen die uns innewohnende Liebe zu Geld und Lust und Freiheit?

In den Betrachtungen über die Kindheit Jesu sieht der Exerzitant, wie sein König, der Herr aller Dinge, für sich und die Seinen Ungemach und Armut wählt und ihnen den Vorzug gibt vor einem gemächlichen und geachteten Leben des Reichtums, sieht, wie er nur keusche Seelen zu seiner nächsten Umgebung heranzieht; wahrhaftig Agnus pascitur inter lilia

Nach der Rückkehr aus Aegypten setzt Ignatius noch vor der Szene des zwölfjährigen Knaben Jesus im Tempel zu Jerusalem die Betrachtung über das verborgene Leben zu Nazareth an. Dieses — freilich nur scheinbare — Verlassen der uns geläufigen Reihenfolge der Ereignisse im Leben Christi hat einen tiefen psychologischen Grund. Aus dem heimlichen Stilleben der heiligen Familie mit seiner wohltuenden Ruhe und Ordnung, mit seiner herzlichen gegenseitigen

Liebe, mit seinem bewunderswerten Gehorsam von Gottesmutter und Gottessohn, können und sollen noch alle lernen, hoch und nieder, reich und arm, Eltern und Kinder, Priester und Laien, Mann und Jüngling, zur Reform in ihrer Denk- und Handlungsweise. Die Antwort des zwölfjährigen Jesusknaben im Tempel auf die Frage seiner heiligen Mutter: „Kind, was hast Du uns da getan, daß Du uns so verlassen hast?" — die ernste Gegenfrage des göttlichen Kindes: „Wußtet ihr denn nicht, daß Ich in dem sein muß, was Meines himmlischen Vaters ist?" — richtet sich namentlich an die Adresse derjenigen, welche seit der Betrachtung über „das Reich Christi" ernstlich zweifeln, ob sie nicht Gott tatsächlich zum Ordensstande berufen hat. Anschließend bringt Ignatius wahrhaft goldene Regeln, die nicht bloß für die Standeswahl, sondern überhaupt für jegliche Wahl Geltung haben; der Heilige befolgte sie selber bei Abfassung seiner Ordenskonstitutionen. Das Hauptgewicht liegt darin, daß der Wählende einzig sein letztes Ziel, die ewige Seligkeit, und Gottes größere Ehre vor Augen habe; der Exerzitant soll selber wählen, nicht vorschnell einen Entschluß fassen oder gar das Gelübde machen; der Exerzitienleiter darf ihn nicht beeinflussen; dies wäre z. B. beim Eintritt in die Gesellschaft Jesu geradezu ein Hindernis für die sofortige Aufnahme. So falsch ist die Behauptung des Illuminatenhäuptlings Weishaupt, der, wie seinen eigenen Grundsatz, „Der Zweck heiligt das Mittel", so die eigene Praxis beim Fang seiner „Minervalen" den Jesuiten in die Schuhe schiebt, als ob diese es darauf absähen, namentlich adelige oder reiche oder talentierte oder gar nur schöne Jünglinge für ihren Orden zu persuadieren, im Studentenausdruck zu „keilen".

Es ist klar, daß der böse Feind alles daran setzt, um die Reform und eine richtige Berufswahl zu hindern. Da aber der Exerzitant in der ersten Woche mit der Todsünde bereits gebrochen, darf er ihm hier in der zweiten Woche, wo es sich um Reform oder Wahl handelt, nicht mit groben Versuchungen kommen, sondern mit kaum bemerkbaren Fallstricken und Netzen. Auf diese den Exerzitanten aufmerksam zu machen, ist der Zweck der Betrachtung, welche Ignatius nach der Beschauung über den Abschied Jesu von Seiner heiligen Mutter vor Eintritt in sein öffentliches Leben einschiebt; er gibt ihr den Titel: „Von zwei Fahnen" und abermals die Form einer Parabel. Schon im Eingang läßt er uns „bitten um die Erkenntnis der Listen Luzifers, des Räuberhauptmanns, und um Hilfe, mich vor ihnen zu hüten, andererseits um die Erkenntnis des wahren Lebens, welches uns der höchste und wahrhafte Führer an Seinem Beispiel zeigt, und um die Gnade, Ihn nachzuahmen". Zuerst zeigt uns Ignatius den Obersten der Teufel, Luzifer, nicht wie er sich schillernd zeigt — angelus lucis —, sondern wie er ist, auf angemaßtem Throne in der Ebene der babylonischen Verwirrung, wie er mit paschamäßigem Terrorismus seine Sklaven, eine unzählbare Schar von

Teufeln, auf jede Nation, jedes Gemeinwesen, jede Einzelperson hetzt und peitscht, „wie er sie antreibt, den Menschen Fallstricke zu legen, Ketten anzulegen; zuerst sollten sie dieselben versuchen mit der Begierde, zu haben und immer mehr zu haben; so würden sie schon von selbst zu eitler Ehrsucht und endlich zu sich immer steigerndem Hochmut gelangen" und Hochmut kommt vor tiefem Fall. – Andererseits sehen wir unseren wirklichen Herrn, Jesus Christus, in seiner liebenswürdigen Schönheit anspruchslos stehend auf den friedlichen Gefilden Jerusalems mitten unter seinen Aposteln und Jüngern, wie Er sie auswählt und ausschickt über die weite Welt, um den Samen seiner heiligen Lehre auszustreuen unter den Menschen, was und wo immer sie seien; wir sollen hören, was unser Herr zu all Seinen Dienern und Freunden, die Er zu solchem Zuge ausschickt, spricht; wie er ihnen freundlich empfiehlt, sie möchten allen Menschen helfen zu wahrem Seelenfrieden, indem sie dieselben anleiten zuerst zur Gesinnung anspruchslosester Armut und, wenn es der göttlichen Majestät gefällt und Gott sie auszuwählen Sich würdigt, ebenso zu tatsächlicher Armut, dann zum Verlangen nach Demütigung und Verachtung,[1]) weil dann erst auf und aus diesen zwei Stufen die dritte, die wahre, innere Demut folgt — und „die Demütigen erhöht Gott".

Abgesehen von dem hiemit entworfenen großartigen Gemälde des Kampfes zwischen der christlichen und antichristlichen Weltanschauung, abgesehen von der klaren, freilich schonungslosen Lehre über die engere Nachfolge des von Herzen demütigen Königs Jesus Christus, verfolgt Ignatius in dieser Betrachtung von zwei Fahnen noch andere Zwecke. Erstlich soll der Exerzitant eingeführt werden in die Lehre der „Unterscheidung der Geister", er soll es lernen, seine eigenen inneren Regungen zu beobachten und dann zu unterscheiden, ob sie vom guten oder vom bösen Geiste kommen; daher fügt Ignatius goldene Regeln für diese Unterscheidung und noch andere über verwirrende Skrupel am Ende des Buches bei. Zweitens will Ignatius den Exerzitanten, der sich vielleicht in der Betrachtung vom Reiche Christi zur engeren Nachfolge seines Königs angeregt fühlte, ehrlich aufmerksam machen auf die damit verbundenen schweren Opfer, damit er entweder später sich nicht getäuscht finde, oder aber jetzt schon mit bewußtem Mute sich darauf vorbereite. Drittens wird in manchen jener hochherzigen Seelen, die sich bisher nicht bloß angeregt, sondern geradezu geneigt fühlen zu einem Leben freiwilliger Armut und Keuschheit und des Gehorsams in einem religiösen Orden, der Gedanke auftauchen,

---

[1]) Der heilige Ignatius kennt das Menschenherz: er weiß, wie schwer ihm solches Verlangen wird; und doch ist es zum Angriffskampfe gegen die Eigenliebe, zur engeren Nachfolge Christi unerläßlich. Darum läßt er jeden, der sich zum Eintritt in den Jesuitenorden meldet, gefragt werden, ob er wenigstens das Verlangen nach diesem Verlangen habe: sonst wäre er für den so viel verfolgten Orden nicht fähig.

nicht bloß sich selbst zu retten und zu vervollkommnen, sondern auch an der Rettung und Vervollkommnung der Menschen mitzuwirken, d. h. mit dem Leben des Gebetes und der Buße auch die apostolische Wirksamkeit zu verbinden. Ignatius redet im Wortlaut dieser Betrachtung allerdings nicht ausdrücklich davon; er überläßt es vielmehr Gottes Gnade, in dem einen oder anderen Seiner Diener, wenn dieser sieht, wie der König Seine Freunde zur Mitwirkung auswählt und aussendet, den Gedanken zu erwecken: „Ecce ego, mitte me." „Siehe, hier bin ich, sende auch mich."

Ignatius ist ein Feind aller Unklarheit und Selbsttäuschung. Es begegnete uns bisher immer wieder das Beispiel und die Lehre von der Armut: „Selig sind die Armen im Geiste", sagt der Heiland; ohne diese Armut wenigstens im Geiste gibt es keine Seligkeit, keinen Frieden des Herzens. Ignatius will nun, daß der Exerzitant sich ernstlich auch in dieser Sache prüfe, und dazu dient die Betrachtung von den drei Menschenklassen. Alle drei haben irgend eine Summe Geldes in ganz rechtmäßiger Weise zu eigen; alle drei fühlen aber, daß sie doch ungeordnet daran hängen, und darum ist ihr Herzensfriede getrübt; alle drei möchten das Gute, das Heil ihrer Seele und den Frieden mit sich und mit Gott. Die erste Klasse nun verschiebt alles bis zur Todesstunde, wo Besitz und Anhänglichkeit von selber aufhört. Das ist ein eitles Wünschen, kein Wollen, ebenso undankbar und töricht als gefährlich. Die zweite Klasse möchte die Anhänglichkeit los haben, aber nicht den Besitz; sie möchte, daß Gott ihr dahin entgegenkomme, wo sie es gern hätte; das ist ein halbes Wollen. Die dritte Klasse will die Anhänglichkeit ablegen und zwar so, daß sie ebenso bereit ist, auch den Besitz aufzugeben oder beizubehalten, wie Gott der Herr es ihr zeigen wird zum Heile ihrer Seele und zu Seinem größeren Lob und Dienst. Frage dich ehrlich: Zu welcher Klasse gehörst du? „Wenn wir in uns", fährt Ignatius fort, „eine Abneigung fühlen gegen die tatsächliche Armut, wenn wir also nicht gleichmütig sind in Betreff von Reichtum und Armut, dann wird es zur Beseitigung einer solch ungeordneten Neigung sehr gut sein, geradezu Gott zu bitten, Er möge uns auserwählen zur tatsächlichen Armut; wir sollen trotz des Widerstrebens es wollen und inständig darum flehen, vorausgesetzt, daß es zum Dienste und Lobe Seiner göttlichen Güte gereiche." Immer wieder die Anklänge an die Betrachtungen über das Fundament und das Reich Christi!

Wie für die Armut, so braucht es auch für die Demut eine ins Praktische eingehende Erklärung. Zwar folgen nun die anderen Geheimnisse des öffentlichen Lebens Jesu, wobei der Exerzitant beständig auf die Reform oder die Wahl des Standes Rücksicht nimmt; „damit er aber für die wahre Lehre Christi des Herrn immer mehr eingenommen werde, wird es viel beitragen, wenn er die folgenden drei Grade der Demut aufmerksam erwägt. Der erste Grad ist notwendig zur Seligkeit und besteht darin, daß ich mich so im Ge-

horsam gegen Gott demütige, daß ich nicht erst überlege, ob ich in eine Versuchung zu schwerer Sünde einwilligen soll oder nicht. Im zweiten, höheren Grade bin ich, wenn ich wirklich gleichmütig bin in Bezug auf Reichtum und Armut, Ehre und Schmach usw., vorausgesetzt, daß in beiden Fällen Gottes Dienst und eigenes Heil gleich gewahrt ist, wenn ich folglich auch um keinen Preis der Welt eine läßliche Sünde begehen möchte. Der dritte Grad der Demut ist der vollkommenste, wenn ich nämlich — einschließlich des ersten und zweiten Grades — wo immer es zu gleicher Ehre Gottes gereicht, um unseren Herrn Jesus Christus besser nachzuahmen und ihm auch in Wirklichkeit ähnlicher zu werden, wünsche und wähle, die Armut mit dem armen Christus zu teilen, mehr als reich zu sein; die Schmach mit dem so überaus geschmähten Christus mehr als die Ehren; wenn ich ein größeres Verlangen darnach trage, für eine Null, ja für einen Toren gehalten zu werden aus Liebe zu Christus, der vor mir und für mich so behandelt wurde, mehr als in dieser Welt für klug und weise zu gelten."

Dies ist nicht bloß der Gipfel der Demut, sondern eben dadurch auch der Gipfel der Vollkommenheit und Heiligkeit, den Ignatius selbst zu erreichen strebte und auch erreichte. Wie ernst er es damit nahm, zeigt die Tatsache, daß er sich nicht bloß selbst in allem demütigte, sondern auch Gott immer um neue Demütigungen und neue Verfolgungen bat und zwar nicht bloß für sich, sondern auch für seinen Orden; und wahrlich, er hat es auch erbetet. Von nun an ist Ignatius in der Tat ein Mann der Verfolgungen von Seite der Menschen geworden wie sein König, „ein Zeichen, dem widersprochen wird".

Es ist klar, daß Gott dies nicht von allen verlangt, und darum wird diese tief einschneidende Erwägung nicht allen, sondern nur hochherzigen Seelen vorgelegt.

Nachdem die zweite Exerzitienwoche mit der Betrachtung über den Palmsonntag geschlossen, beginnt die dritte Woche mit dem letzten Abendmahle. Gegenstand dieser Woche ist — wie früher das verborgene und öffentliche Leben, so jetzt — das Leiden und Sterben unseres Königs Jesus Christus. Der heilige Ignatius bezweckt damit für alle, daß sie sich bestärken in den Vorsätzen der ersten Woche —. Abscheu vor der Sünde, die dem König so viel Schmerzen verursacht — und der zweiten Woche — „Wer mir nachfolgen will, nehme täglich sein Kreuz auf sich". Aeußeres und inneres Kreuz bleibt niemand erspart. Jene hochherzigen Seelen aber, welche beim „Reiche Christi" zur engeren Nachfolge angeregt wurden und in der Betrachtung „von den drei Menschenklassen" sich bereit erklärten, den Heiland auch in seiner Armut und Demut nachzuahmen, sollen in den Beschauungen der dritten Woche sich klarer werden, wie und worin sie ihre dankbare Liebe dem leidenden König beweisen und Ihm ähnlicher werden können. Jene endlich, welche sich bei Gelegenheit der

„zwei Fahnen“ ihrem König zur Mitwirkung im apostolischen Leben antrugen, sollen lernen, was sie erwartet an Ungemach, Verfolgung, Schmerzen und Todesart. Hier schöpften so viele Hunderte, ja Tausende die Begeisterung und die Kraft, auf den Schlachtfeldern, sei es des Glaubens (unter den Heiden und fanatisierten Irrgläubigen) oder der Nächstenliebe (bei Pest, Cholera usw.), ihr Leben für ihren König hinzugeben.

Kaum hatte der König am Kreuz Sein Haupt im schmerzlichen Tode am Karfreitag geneigt, beginnt für die Seele des Gottmenschen sogleich, für den heiligen Leib mit der Auferstehung am Ostertage das glorreiche Leben, welches den Gegenstand der vierten Woche bildet. Ignatius zeigt uns, wie und mit welcher Freude unser König an den Seelen in der Vorhölle, an der glorreichen Mutter Maria, an den frommen Frauen, an den Aposteln und Jüngern Sein in der Betrachtung „vom Reiche Christi“ gegebenes Wort schon hier auf Erden einlöst: „Wer Mir nachfolgt in Leid und Pein, wird Mir auch folgen in Freude und Glorie.“ Der Anblick dieser herzlichen und freudigen Liebe unseres Königs zu uns soll auch in uns die wahre und opferfreudige Liebe zu Ihm vermehren und veredeln, so daß kein Geschöpf, nichts auf Erden uns trennen kann von der Liebe Gottes. Darum setzt Ignatius als Schlußstein, als Krone der ganzen Exerzitien die herrliche Betrachtung „von der geistigen Liebe“ an. Durch und durch praktisch und ehrlich wie er ist, warnt er auch hier den Exerzitanten vor Selbsttäuschung. „Die Liebe“, sagt er in der Einbegleitung, „muß mehr in Taten als in Worte und Gefühle gesetzt werden. Sie besteht darin, daß der Liebende dem Geliebten das, was er hat, und von dem, was er hat und geben kann, mitteilt und hinwiederum der Geliebte dem Liebenden.“ Und nun erinnert uns Ignatius, was und wie der unendliche liebende Gott von dem, was er ist, und von dem, was er dem geliebten endlichen Geschöpfe geben kann, alles gegeben hat und legt letzterem nahe, wie vernünftig und gerecht es von seiner Seite ist, aus ganzem Herzen zu sprechen: „Nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit, mein Gedächtnis, meinen Verstand, all mein Wollen und Verlangen, was immer ich bin und habe; all das hast Du mir ja gegeben; ich gebe es Dir zurück; alles ist Dein. Verfüge darüber ganz nach Deinem heiligen Willen. Gib mir nur Deine Liebe und Deine Gnade und ich bin reich genug“, mit anderen Worten: „Alles zu Gottes größerer Ehre.“

Ist das nicht wieder die Betrachtung vom Fundament, aber in neuer und edlerer Form? Dort stehen sich Allmacht und Ohnmacht gegenüber, hier vereinigen sie sich in gegenseitiger Liebe. Wahrhaftig, die Ignatianischen Exerzitien sind ein gewaltiger gotischer Dom, in welchem der Schlußstein des mächtigen Gewölbes allerdings von den aufstrebenden Rippen getragen wird, aber dieselben gerade dadurch stützt und vor dem Einsturz bewahrt.

Selbst Johann Huber, der altkatholisch gewordene Schüler des Ignatius von Döllinger, muß trotz seines Jesuitenhasses zugestehen, daß Ignatius von Loyola sich in seinen Exerzitien als „einen tiefen Kenner des menschlichen Herzens und einen tiefblickenden Pädagogen der christlichen Aszese" erweist. In Bezug auf ihre Wirkungen aber sagt der protestantische Professor Dr Holl in Tübingen, daß die Exerzitien erfahrungsgemäß denen, welche sie gemacht oder noch machen, eine moralische Kraft geben, die sie vordem nicht besaßen.

Noch mögen hier die Worte des berühmten Historikers Dr von Pastor aus dem V. Bande seiner herrlichen „Geschichte der Päpste", S. 381, Platz finden: „Zwischen die Exerzitienbetrachtungen hat Ignatius im Verlaufe der Zeit, aber noch vor der Drucklegung (1548) verschiedene Ratschläge und Lebensregeln eingeschoben, welche nicht bloß für die Zeit der Exerzitien, sondern für das ganze Leben gelten, so über die rechte Verwendung der Einkünfte, das Maßhalten in Speis und Trank und Schlaf, über die Betrachtung, Gewissenserforschung und andere Gebetsweisen, über die Pflege des kirchlichen Sinnes. Besonders diese letzteren sind Goldes wert. An ihrer Spitze steht der Grundsatz: ‚Wir müssen mit Verzicht auf unser eigenes Urteil von Herzen bereit sein, in allem der wahren Braut Christi zu gehorchen, und diese Braut ist die heilige Mutter, die Kirche.' Wir sollen, heißt es weiter, die häufige Beichte und Kommunion und das häufige Anhören der heiligen Messe empfehlen, dann auch das Chorgebet, die Ordensgelübde, die Verehrung der heiligen Reliquien, das Wallfahren, die Ablässe, die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote, die Uebungen der Buße, und zwar nicht bloß der innerlichen, sondern auch der äußerlichen. Loben sollen wir es auch, daß man Kirchen baut und ausschmückt und daß man die Heiligenbilder verehrt; überhaupt sollen wir alle Satzungen der Kirche loben und immer für die Kirche einstehen und niemals gegen sie auftreten und mehr dahin neigen, daß wir die Anordnungen und das Verhalten unserer Vorgesetzten loben, als daß wir sie tadeln, sollten die Personen auch nicht immer lobenswert sein; denn ‚würde man in Predigten oder beim gemeinen Volke dagegen sich auslassen, so würde daraus mehr Murren und Anstoß als Nutzen erwachsen'. Von der Vorherbestimmung des Menschen, dem Glauben, der Gnade, soll man nicht in derartigen Ausdrücken sprechen, daß bei den Gläubigen der Eifer für die guten Werke erkaltet. Die heiligen Väter soll man fleißig lesen, aber dabei die Lehrer der Scholastik nicht geringschätzen. In den stärksten Ausdrücken betont Ignatius die Pflicht, den Verstand unbedingt dem Urteil der von dem Heiligen Geiste geleiteten Kirche zu unterwerfen."

Es ist klar, daß Ignatius bei Abfassung dieser Regeln die damals protestantisierende Richtung im Auge hatte; aber gelten sie nicht auch heutzutage der „modernisierenden" gegenüber, namentlich in der Presse?

Die Zahl der orationes in Votivmessen.

Von Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland).

Die Rubrik des Missale sagt diesbezüglich (Rubr. gener. IX n. 14) kurz folgendes: „In Missis votivis, quando solemniter dicuntur pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa, dicitur una tantum oratio: sed in Missa pro gratiarum actione additur alia oratio, ut in proprio loco notatur. In aliis autem dicuntur plures, ut in festis simplicibus."

Jene Messen mit bloß einer oratio sind nach dem Dekret (Decr. authent. n. 3922) vom 30. Juni 1896 sehr eingeschränkt. Es genügt nicht jedes Hochamt mit Leviten, sondern es muß ein solches sein, welches vom Bischof anbefohlen oder doch gutgeheißen ist für eine öffentliche Not oder einen öffentlichen Zweck, und an welchem die Gemeinde oder Kommunität teilnimmt.

Doch wird zuweilen ein päpstliches Privileg erteilt auch für gelesene Messen, daß solche ad instar Missae votivae solemnis mit bloß einer oratio zelebriert werden können: ein solches Privileg besteht z. B. für die Herz Jesu-Messe an den ersten Freitagen des Monats, welche in Verbindung mit einer öffentlichen Andacht zum göttlichen Herzen zelebriert wird. Den Priestern der ewigen Anbetung ist diese Messe bewilligt, auch wenn sie privatim für sich zelebrieren.

Wo aber ein spezielles päpstliches Privileg nicht besteht, gilt für alle anderen Votivmessen, seien es gesungene oder gelesene Messen: „In aliis dicuntur [orationes] plures, ut in festis simplicibus."

Doch in jüngerer Zeit ist es zur Streitfrage geworden, ob das „ut in festis simplicibus" für alle jene Votivmessen zu gelten habe, welche nach den Rubr. gen. IV, 3 und dem Decr. auth. 3922 an den gewöhnlichen Tagen, wo semiduplex ist, statthaft sind. Ueber die Festa Simplicia sagt nämlich die obige Rubrik n. 12: „In festis simplicibus et Feriis per annum, nisi aliter in propriis locis notetur, dicuntur tres [orationes] ut in semiduplicibus, aut quinque; possunt etiam dici septem ad libitum."

Gegen diesen Text wird nun geltend gemacht, daß, falls man an den Tagen eines Semiduplex-Officium eine Votivmesse zelebrieren wolle, alsdann nur 3 orationes nehmen dürfe, es sei denn, daß mehrere Kommemorationen zu machen seien, daß man also nicht 5 oder 7 orationes nehmen könne. Man beruft sich hiefür auf ein Dekret in una Ordinis Fratrum Minorum vom 12. Mai 1905 (Acta S^ae^ Sedis 39, pag. 110 sqq). Es wurde nämlich bei der Ritenkongregation angefragt: „Quo facilius uniformitus habeatur in celebranda Missa votiva Immaculatae Conceptionis ex Indulto Apostolico Ordini Fratrum Minorum in duplicibus etiam permissa, hodiernus Revmus Procurator Generalis ejusdem Ordinis sequentia Dubia Sacrorum Rituum Congregationi exsolvenda humiliter proposuit:

.... II. An in Missa votiva, etiam Vigiliae respondente dicenda, in qua commemoratur Duplex eo die integrum Officium ac Missam habens, debeat ratione Duplicis omitti Oratio Tertia de tempore; immo et Collectae ad omnem votivam, si commemoratio Duplicis primae classis habeatur; et si memoria fiat Duplicis secundae classis, Collectae debeant in Missa votiva cantata reticeri, et in privatis ad libitum Celebrantis permitti?

Ad II. Affirmative in omnibus ad mentem Decretorum 2542 ad 1 et 2597 ad 2, ac praesertim 3547 ad 5. quaest. 1—4.

III. An in Missa votiva, in qua commemoratur Semiduplex eo die integrum Officium ac Missam obtinens, possint post tertiam et Collectas aliae pro Celebrantis lubita adjungi Orationes intra septenarium numerum; in iisque aliqua etiam pro defunctis Oratio veleat recitari, prout in diebus ritus simplicis aut ferialis conceditur?

Ad III. Negative ad mentem Decretorum 1322 ad 8 et 3832 ad 8.

IV. An in Missa votiva cantata vel sollemni vel conventualis instar habenda, si omittenda sit commemoratio Duplicis vel Semiduplicis eo die occurrentis, quia nempe de alterutro vel una Missa votivam praecesserit, vel conventualis de eodem Officio occurrente debeat celebrari: ad Missam votivam ejusmodi Orationum numerus et qualitas ita debeant ordinari, perinde ac si Duplex vel Semiduplex non occurreret?

Ad IV. Affirmative juxta Decretum 3553 ad 2."

Wenn dieses Dekret ein allgemein gültiges Gesetz sein soll, dann würde folgen: 1) man dürfte in denjenigen Votivmessen, welche ausnahmsweise an Tagen des ritus Duplicis gehalten werden, zu den Orationen der Votivmesse selbst nur mehr die Orationen des Festes nehmen, nicht aber eine dritte (de tempore), falls nicht etwa Kommemorationen im Offizium zu machen sind; 2) man dürfte bei Votivmessen an Tagen des ritus semiduplicis nicht durch Zusatz beliebiger Orationen die Dreizahl übersteigen, sondern diese von den Rubriken des Missale ausgesprochene Befugnis beschränkte sich bloß auf Votivmessen an Ferialtagen oder an Tagen von ritus simplex.

Was ist nun tatsächlich die Bedeutung dieses Dekretes? Der Form nach ist es kein allgemein bindendes Dekret, weil durchaus die bindende Form fehlt. Die Schlußformel lautet: „Atque ita rescripsit" ohne die weiteren Worte „atque servari mandavit". Auch die Einleitung der Antwort läßt gar nicht ein bindendes Gesetz erkennen, sondern sie stellt fest, daß die S. Congregatio das Gutachten eines Konsultor in authentischer Form mitteile. „Et sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti secretarii, audita sententia Commissionis Liturgicae adhaerentis voto Revmi Consultoris Petri Piacenza, respondendum censuit: Communicetur votum praelaudati Revmi Consultoris in exemplari authentico."

Wenn die Form des Dekretes nicht eine bindende Norm ausdrückt, dann weist die Sache hin auf eine nicht allgemeine Norm. Der Gegenstand der Anfrage und der Antwort sind die nach speziellem Privileg gestatteten Votivmessen. Wenn für diese spezielle Vorschriften erlassen werden, so sind dieselben nicht von selbst maßgebend für Votivmessen nach dem jus commune, sondern nur insoweit, als sie sich decken mit den allgemeinen Vorschriften der Rubriken und den etwa erflossenen bindenden Normen von Kongregationsdekreten.

Da gilt es denn, eine Nachprüfung derjenigen Dekrete vorzunehmen, welche in den Antworten vom 12. Mai 1905 angezogen werden, ob nämlich, und welche allgemein bindende Normen in diesen Dekreten ausgesprochen seien.

Zuerst ist zu befragen das Dekret n. 2542 ad 1. Dasselbe sagt nun betreffs der privilegierten Missa votiva sollemnis wirklich: „in Feriis, simplicibus et semiduplicibus tres dicendas esse Orationes, in duplicibus duas“. Allein es handelt sich hier 1) um eine Missa sollemnis; dann 2) um ein ähnliches dem Franziskaner-Orden speziell gegebenes Privileg, wie in dem Dekret vom 12. Mai 1905: also kann hieraus eine allgemein bindende Norm nicht hergeleitet werden, obgleich bei diesem Dekret die Schlußformel lautet: „Et ita declaravit et servari mandavit“.

Das zweite zitierte Dekret n. 2597 ad 2. handelt von der oratio imperata, welche in der Regel an den Festen erster Klasse wegfallen muß und vom Jahre 1913 an auch an den Festen zweiter Klasse, während sie bis jetzt an den Festen zweiter Klasse in Privatmessen nach Belieben war und nur in den Konventualmessen und Hochämtern ausgelassen werden mußte.

Das dritte angezogene Dekret n. 3574 ad 5. ordnet nur die Votivmessen oder Festmessen beim vierzigstündigen Gebete, kann also füglich unbeachtet bleiben.

Die Hauptsache liegt in den obzitierten Dekreten vom 12. Mai 1905 ad 3. In n. 1322 ad 8 heißt es: „Collectae pro defunctis non admittuntur nisi in Missis festorum simplicium et in ferialibus.“ Dieses Dekret stellt also die Antwort auf den letzten Teil der Anfrage III vom Mai 1905 dar: sie ist allgemeines Gesetz; denn die vor mehreren Jahren eine Zeitlang dauernde Erlaubnis, auch in festis semiduplicibus eine oratio pro defunctis in die Festmesse einzuschieben, ist beim Erscheinen der Decreta authentica annulliert, und jenes Dekret, welches die genannte Erlaubnis gab, ist aus der Kollektion gestrichen.

Es erübrigt das Dekret n. 3832 ad 8. Hier haben wir eine Entscheidung, welche nicht nur den Sinn der Antwort vom 12. Mai 1905 erklärt, sondern über die zulässige Zahl der orationes in Votivmessen überhaupt Auskunft erteilt. Es lautet: servetur Rubrica ge-

neralis Missalis Romani tit. IX n. 12 et 14: quae plures orationes permittit ad libitum Celebrantis in Missa tantum de festo simplicis aut de Feria, vel votiva privata". Also in privaten Votivmessen, auch wenn sie nach den Rubriken an einem festum semiduplex gelesen werden, kann der Zelebrant bis zu 5 oder 7 Orationen gehen. Handelt es sich aber um gesungene Messen oder um Konventualmessen, dann darf die Dreizahl auch in Votivmessen nicht eigenmächtig überschritten werden, falls nicht mehrere commemorationes zu machen oder orationes imperatae hinzuzufügen sind. Das stimmt auch mit den Vorschriften über die Totenmessen nach dem Dekret n. 3920 vom 30. Juni 1896: „Quodsi in iisdem quotidianis Missis plures addere orationes Celebranti placuerit, ut Rubricae potestatem faciunt, id fieri posse tantum in Missis lectis, impari cum aliis praescriptis servato numero, et orationi pro omnibus defunctis postremo loco àssignato."

Ueberhaupt sollen die orationes, welche bezeichnet werden „ad libitum celebrantis", selbst wenn nicht die Zahl, sondern nur die qualitas dem Belieben anheimgestellt ist, in Konventual- oder in gesungenen Messen, die vornehmlich zu Gunsten der versammelten Schar der Teilnehmer abgehalten werden, nicht dem Privatgutdünken des Zelebranten, sondern der Bestimmung des praefectus capituli oder superior Communitatis anheimgegeben sein: so in der Antwort vom 12. Mai 1905 ad IX: „In Missis conventualibus et cantatis, quando dici possunt ad libitum aliquae orationes, non pro lubitu celebrantis, sed Praefecti capituli aut Superioris Communitatis eligendae sunt." Es ist dieses die Norm, welche hervorragende Rubrizisten (vgl. De Herdt, s. Liturgiae Praxis I n. 83) schon früher ausgesprochen hatten.

Daß es nicht als allgemeine Regel angesehen werden kann, in Votivmessen, welche an einem Tage mit dem ritus festi duplicis speziell gestattet werden, habe man nur die Kollekten des Tagesoffiziums hinzuzufügen und eventuell auf zwei orationes sich zu beschränken, geht mit Evidenz aus den Bestimmungen über Votivmessen vom 30. Juni 1896 hervor n. 3922, VI. Hier wird bezüglich der Brautmesse zuerst festgesetzt, daß dieselbe nur an den Sonn- und gebotenen Festtagen und an den sonstigen Festen I. u. II. Klasse unzulässig sei, mithin statthaft an gewöhnlichen Tagen des ritus duplicis minoris oder auch majoris. Trotzdem heißt es: „Eadem Missa, cum sit votiva privata, semper celebranda est, etiam si fiat cum cantu, sine Gloria in excelsis et sine ‚Credo', et cum tribus Orationibus: 1a scil. ejusdem Missae votivae propria, 2a et 3a diei occurrentis".

Kurz zusammengefaßt scheint nach dem Gesagten folgende Regel aufgestellt werden zu können:

1. In der feierlichen Votivmesse, welche aus einem wichtigen und öffentlichen Grunde von den kirchlichen Obern angeordnet

wird, fallen in der Regel alle commemorationes aus, und es wird nur eine oratio genommen.

2. In speziell privilegierten Votivmessen, welche auch an den sonst für Votivmessen ausgeschlossenen Tagen gehalten werden können, sind die jeweiligen Anordnungen maßgebend, besonders auch bezüglich der orationes: sonst erfordern sie und lassen sie zu die orationes nach dem jus commune für Votivmessen.

3. Dieses jus commmune läßt Votivmessen nur an den gewöhnlichen Tagen des ritus semiduplicis oder niedrigeren ritus zu, fordert mindestens 3 orationes, läßt aber in reinen Privatvotivmessen auch 5 bis 7 zu, und zwar bisher in dem Sinne, daß die sonst schon vorgeschriebene Zahl, einschließlich der orationes imperatae, auf die Fünf- oder Siebenzahl ergänzt werden kann, oder auch die orationes imperatae über die Fünf- oder Siebenzahl hinausgenommen werden dürfen. Letzteres dürfte der Bulle „Divino afflatu“ vom 1. November 1911 nicht mehr entsprechen, da nach derselben die gewöhnlichen orationes imperatae ausfallen müssen, wenn schon mehr als drei orationes von den Rubriken vorgeschrieben sind: die Siebenzahl wird daher von nun an das Höchstmaß sein einschließlich der imperatae.

4. Handelt es sich aber an den für Votivmessen zulässigen Tagen um Votivmessen, welche in irgend einer Weise einer Kommunität gelten, wie Konventualmessen oder Messen für die Gemeinde, zumal gesungenen Messen, dann ist die Zahl der orationes auf drei zu beschränken, falls nicht mehrere commemorationes oder eine oratio imperata zu größerer Zahl verpflichtet. An Ferialtagen dürfte auch da das Einlegen von orationes bis auf 5 bis 7 nicht geradezu verboten sein, aber es ist dem Belieben des Zelebranten jedenfalls entzogen und der Bestimmung des Kapitelpräfekten oder des Oberen überlassen.

Ob etwa im Sinne der neuen Bulle „Divino afflatu“ eine allgemeine bindende Beschränkung der orationes auch in gewöhnlichen Votivmessen eintritt, bleibt abzuwarten.

Die moderne Predigt.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

Eine Reform und Erneuerung der heutigen Predigt ist nach dem Zeugnis hervorragender Homiletiker wünschenswert und begründet einerseits durch die schwierigen modernen Zeitverhältnisse, wie auch durch die vielfach mangelhafte Beschaffenheit der jetzigen Predigtweise. Dies beweist der Einblick in die gedruckten Predigtsammlungen wie auch in die einschlägigen homiletischen Zeitschriften. Auch eine autoritative Kundgebung von höchster kirchlicher Seite, von Papst Leo XIII. im Jahre 1894, weist darauf hin; sie gipfelt in

dem Satze: „Die jetzige kirchliche Beredsamkeit ist wenigstens teilweise verbesserungsbedürftig.“ (Stingeder S. 28). Daher das Erscheinen der Schrift Stingeders, einer homiletischen Zeitfrage, daher die Abhaltung des 1. homiletischen Kurses in Ravensburg, ein Reformversuch, der unter Leitung des Oberhirten der Diözese durchaus gelungen ist und reiche Früchte für Klerus und Volk zu bringen verspricht.

Stingeders Schrift: „Wo steht unsere heutige Predigt?“ bildet so recht eine Gewissenserforschung für die Prediger, eine Predigt für den Prediger. Sie dokumentiert sich als eine durchaus zeitgemäße Studie, die, wenn sie vielfach auch nichts Neues vorbringt, so doch auf längst Vergessenes mit Nachdruck wieder hinweist und namentlich das gesammelt hat, was Bischof v. Keppler, dem vom Verfasser der homiletische Primat in Deutschland zuerkannt wird, in den verschiedenen Jahrgängen der Lit. Rundschau zum Ausdruck gebracht hat. Die Schrift zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Die Berechtigung der Frage; 2. Die Predigt und ihre Aufgabe; 3. Der homiletische Betrieb.

Als besonders beachtenswert erscheinen mir in der Broschüre namentlich zwei Punkte, woselbst eine Neubelebung der Predigt hauptsächlich einzusetzen hat: 1. Die Beziehung der Predigt zur Heiligen Schrift und 2. ihre Beziehung zu den modernen Zeitverhältnissen.

ad 1. Ein Ueberblick über die Geschichte der Predigt zeigt, daß die Predigt in den drei Blüteperioden (patrist. Zeitalter v. 4.—6. Jahrh., scholast. Zeitalter v. 12.–16. Jahrh. und franz. klassische Literatur von der Mitte des 17. Jahrh.) in und mit der Heiligen Schrift gelebt hat und dieselbe für die Bedürfnisse der Zuhörer auszuwerten verstand. In der Verfallzeit dagegen (im nachpatristischen Zeitalter und namentlich im Zeitalter des Rationalismus und der Aufklärung) haben sich die innigen Beziehungen der geistlichen Beredsamkeit zur Heiligen Schrift gelöst. Diese Beziehungen wurden kalt, steif und gezwungen. Die heutige Predigt enthalte zu wenig Schriftauslegung. Auch die Art der Schriftanwendung sei mangelhaft. Die Worte der Heiligen Schrift seien heutzutage bloß noch dekorativ. Der Text soll die Wurzel sein, aus der die ganze Predigt herauswachse. Auch soll er keimartig die ganze Predigtdisposition in sich schließen. Weiterhin soll sich die Predigt der unerschöpflichen Fülle und unverwelklichen Frische der Lebensnormen bedienen, welche die Heilige Schrift für alle Verhältnisse und Lagen, auch die modernsten, bietet. Die Heilige Schrift bilde daher Inhalt und Form der Predigt, die Tätigkeit des Predigers sei bloß Auslegung und Anwendung der Heiligen Schrift. Die Heilige Schrift soll mit der Predigt organisch verbunden sein. Daher sollen die einzelnen Schriftstellen nicht bloß äußerlich zur Dekoration angereiht werden, sondern sinngemäß erklärt und zur kraftvollen Lebensbeziehung gebracht werden. „Sollte unsere Predigt nicht lernen“,

sagt der Verfasser S. 66, „aus der Heiligen Schrift heraus bestimmt umrissene Situationen und Zeitverhältnisse zu beurteilen?“ Freilich verhehlt sich Stingeder nicht einzugestehen, daß eine solche schriftgemäße Predigtweise Arbeit und Versenkung in den Geist der Heiligen Schrift verlange. — Ganz besonders tritt Stingeder, fußend auf den Fußstapfen Kepplers, ein für Wiederbelebung des homiletischen Schriftstudiums. Die Schriften von Meyenberg, Keppler, Eberhard und Schmitz seien hierin vorbildlich. Auch auf dem homiletischen Kurs in Ravensburg haben die Professoren Belser und Rohr solche homiletische Erklärungen der Heiligen Schrift vorgeführt, ersterer über den Jakobusbrief, letzterer über die Perikope vom Untergang Jerusalems und vom Weltende. Sie haben zur Genüge dargetan, wie mit der wissenschaftlich-kritischen Exegese die praktisch-homiletische sich wohl verbinden lasse. Auch soll die Homilie neben der thematischen Predigt wieder gepflegt werden. Ein Hauptvorzug der ersteren sei, daß die Heilige Schrift ausgelegt und die Zuhörer so mehr Schriftkenntnis erhalten, als bei der thematischen Predigtanlage. Auch bilde sie die Gewähr, daß Gottes Wort gepredigt werde. Auf dem homiletischen Kurs hat sich Prof. Ant. Koch über die Homilie verbreitet. Ein ganzes Jahrtausend (namentlich in der Väterzeit), sagt er, habe die Homilie die Hauptmacht gebildet, die thematische Predigt nur die Hilfsmacht; mit der Scholastik habe das Verhältnis gewechselt, und um das 16. Jahrhundert teilen sich beide zu gleichen Teilen in die Verkündigung des Wortes Gottes. Dann aber trete die Homilie immer mehr zurück, bis sie im 19. Jahrh. fast auf den Aussterbe-Etat gedrängt worden. Verdienst unseres hochw. Bischofs sei es, ihr wieder zu ihrem Rechte verholfen zu haben. Der enge Anschluß der Homilie an die Schrift — denn sie ist wesentlich Schriftauslegung und Schriftanwendung — bringt dieser Predigt freilich eine eigenartige Struktur, sie hat nicht das fertige, äußere Schema der thematischen Predigt, aber Ordnung und Zieleinheit muß auch die Homilie anstreben, d. h. in jeder Perikope ist ein Grundgedanke festzustellen mit einem Hauptziele. Der charakteristische Unterschied zwischen thematischer Predigt und Homilie ist die verschiedenartige Beziehung zur Heiligen Schrift. Die thematische Predigt baut sich freier auf mit selbstgewählten Gedanken und Einteilungen, allerdings auch mit Beziehung und Anwendung von Schriftstellen (schriftgemäß), die Homilie aber baut sich lediglich auf dem Schrifttext und dessen Gedanken auf (textgemäß). Dabei ist der Homilie nicht verwehrt, sich der rhetorischen Mittel zu bedienen. So stellt sich die Homilie neben der thematischen Predigt als notwendig und gleichberechtigt dar zur tieferen Einführung des Volkes in die Heilige Schrift und sie bildet für den Prediger zugleich eine willkommene Abwechslung neben der thematischen Predigt. (cfr. Riß, die Sonntagsevangelien, hom. erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet, Schöningh, Paderborn, 2 Bde.) — Auch im Missale der kath. Kirche haben wir eine Grundquelle für die Predigt. In

das tiefere Verständnis dieses Buches und seiner homiletischen Schätze haben die zwei Vorträge des Domkapitulars Reck (missa vom Fest Peter und Paul) eingeführt. Sehr interessant war insbesondere der Nachweis, wie gerade die liturgische Verwendung der Heiligen Texte oft ihren Gedankeninhalt in neue Beleuchtung rückt und für die Predigt fruchtbar zu machen vermag. Das Missale ist ja auch zum größten Teile der Heiligen Schrift entnommen, diesem großen Gottes- und Volksbuche.

ad 2. Die Predigt soll aber nicht bloß in Beziehung gebracht werden zur Heiligen Schrift als deren unerschöpflicher Fundgrube, u. zw. nach Inhalt und Form. Sie muß in zweiter Linie auch in Beziehung gebracht werden zu den heutigen Zeitverhältnissen, sie muß zeitgemäß sein. „Das ganze alte Evangelium dem modernen Menschen!" Das sei die Losung für die Prediger (Stingeder S. 2). Sollen wir von den Zuhörern verstanden werden, so müssen wir zunächst anknüpfen an die Interessen, den Anschauungskreis, die Denk- und Redeweise der Zuhörer, sowie an deren Nöten und Gefahren, an ihre geistige und sittliche Lage. Ein treffendes Beispiel hiefür bietet uns das Gespräch Jesu mit der Samariterin am Jakobsbrunnen, wobei der Herr mit der äußeren und inneren Situation der Frauensperson anhebt, sowie die Predigt des Apostels Paulus auf dem Areopag zu Athen, wo er anknüpft an den Altar, den er in ihrer Stadt gefunden mit der Aufschrift: „Dem unbekannten Gotte"! Wollen wir also auch in der Predigt wahre Seelsorger sein, so brauchen wir nicht bloß gründliche Kenntnis der Glaubenslehre, sondern auch Vertrautheit mit den Bedürfnissen des Alltagslebens, mit seiner Not und seinen Gefahren. „Das Evangelium muß ganz neu gepredigt werden", sagt der große Prediger Wiens, der heilige Klemens Maria Hoffbauer. Die Neuheit ist nun nicht in dem Sinn aufzufassen, als ob nicht mehr die ewig alten Wahrheiten gepredigt werden sollen. Vielmehr sollen die ewig alten und ewig neuen Wahrheiten des Christentums die neuen Verhältnisse, die brennenden Fragen der Gegenwart beleuchten und selbst von neuen Gesichtspunkten betrachtet werden. Musterpredigten in dieser Art sind die von Stiegele, Rottmanner, Hansjakob. Die Wahrheiten des Glaubens sollen sonach zu den modernen Fragen in Beziehung gebracht werden. Den Stoff zwar darf der Prediger von anderen aufnehmen und sammeln, aber gleich der Biene soll er den aufgenommenen Stoff in sich verarbeiten und dann aus seinem Herzen und mit seiner Sprache mitteilen, aber nicht mit dem Munde und Herzen eines anderen sprechen. Nicht aber gleiche der Prediger dem Schmetterling, der flüchtig von Blüte zu Blüte flattert und den Blütensaft unverarbeitet von da und dort zusammenträgt. Demgemäß muß die Predigt beständige Beziehung und Anwendung auf das wirkliche Leben haben. Sie muß einerseits zeitgemäß sein im guten Sinne, andererseits aber auch zeitwidrig, d. h. sie muß die falschen Strömungen der Zeit,

die Zeitsünden bekämpfen. Der Prediger darf und soll das Sündenelend seiner Zuhörer besprechen, aber nicht in Schimpfen und Schelten ausarten, sondern in die schärfsten Worte soll er den Klang der Versöhnung, der Erbarmung und christlichen Hoffnung legen (Stingeder S. 165). Bei dieser steten Rücksichtnahme auf den Zeitgeist einerseits, wie bei dem steten Kampfe gegen denselben anderseits darf die Predigt gleichwohl nichts von ihrem Ewigkeitsgehalt verlieren.

Welcher Art ist nun aber der heutige Zeitgeist, wie offenbart er sich und was hat die Predigt ihm gegenüber zu tun? Unser Zeitgeist ist eine Mischung von Gegensätzen, von Haß gegen Gott und seine Offenbarung und zugleich von Sehnsucht nach Gott und Erlösung; unsere Zeit huldigt begeistert dem Fortschritt und ist von Entwicklungsgedanken durchdrungen, dabei krankt sie an einer gewissen Lebensmüdigkeit und Willensschwäche. Unsere Zeit hat einen ausgesprochenen Sinn für Wirklichkeit. Es gilt nun, im Geiste des Glaubens aus der Zeitlage für die Sache des Glaubens Gewinn zu schöpfen. „Sagen wir daher," sagt Stingeder S. 157, „dem realistischen Geschlechte etwas Wahres, Wirkliches, Praktisches!" Weg also mit der Länge der Predigt, mit der breiten Umständlichkeit, mit allem Formelhaften, rein Herkömmlichen! Weg mit den langen Einleitungen und umständlichen Uebergängen, weg mit der Schablone und Phrase! „Unsere Zeit liebt leichte, aber nicht weniger schneidige Waffen!" (Meyenberg.) Die Darstellung insbesondere sei naturgemäß und sachgemäß, aber auch lebendig und farbig! — „Die immer noch glaubensfeindliche Strömung," sagt Bischof Keppler in seinen Leitsätzen zur Predigt der Gegenwart, „nötigt, zu den Waffen der Apologetik zu greifen. Die Hauptsache ist und bleibt aber immer die positive Darlegung der religiösen Wahrheit. Das Licht leuchtet und kämpft schon dadurch gegen die Finsternis, daß es leuchtet." Man soll nach Stingeder predigen über das Glück des Glaubens und das Unglück des Unglaubens, man weise die Vortrefflichkeit des Glaubens nach an seinen Wirkungen und umgekehrt lege man die schlimmen Wirkungen der ungläubigen und materialistischen Weltanschauung dar! – Unser Zeitalter ist ferner ein soziales Zeitalter. Doch ist nach Keppler keine eigene soziale Predigt zu halten, sondern die Predigt der christlichen Heilswahrheit. Diese soll in die verworrenen sozialen Fragen und Zustände hineinleuchten, die soziale Bedeutung der christlichen Lehre und Lebensordnung aufzeigen, den Arbeiter erziehen und veredeln, die Pflege der Familie und der Erziehung im Auge behalten und den Kampf gegen die Großmächte des Alkohols und der Unsittlichkeit führen. — Unser Zeitalter wird ein Zeitalter der Persönlichkeitskultur genannt, eine Idee, die besonders durch Nietzsche großgezogen wurde; es steckt aber nichts anderes darin als ein unverfälschter Egoismus. Da gilt nun der Predigt als Hauptaufgabe, die Persönlichkeit und Individualität der Seele zu pflegen, für die Seele zu

sorgen, Christus als höchstes Ideal der Persönlichkeit darzustellen und die Nachfolge Christi nach dem Beispiele der Heiligen als einzigen Weg zu wahrer Geistesfreiheit, Geistesgröße, Geistesherrschaft zu erweisen. — Da endlich unser Zeitalter auch einen unleugbaren Niedergang der öffentlichen Sittlichkeit kundgibt, so ist es mit der Moral in der Predigt und mit der Moralpredigt ganz besonders gewissenhaft zu nehmen." (Keppler, Leitsatz 5.) Dabei soll aber das Gebot und die Pflicht nicht bloß diktatorisch vorgehalten, sondern auch gründlich motiviert werden. Erziehung zu einem freien Gehorsam ist anzustreben. Statt des verpönten: „Du sollst, ihr müßt" soll der kommunikative Ton des „Laßt uns, wir wollen" treten! Auch sollen die natürlichen Motive zum Guten nicht außer acht gelassen werden, weil sie die übernatürlichen unterstützen. „Es soll vom wirklichen Leben ausgegangen werden bei steter Orientierung an den ewigen Sternen der christlichen Ideale!" (Keppler ebendaselbst).

Durchaus unzeitgemäß aber, sagt der bischöfliche Dozent auf dem homiletischen Kurs am Schlusse seiner zwölf Leitsätze, ist die Predigtmüdigkeit und der Pessimismus. Wenn auch der Prediger unserer Zeit sich mitunter zur pessimistisch-zaghaften Frage Mosis und Aarons versucht fühlen könnte: „Werden wir noch diesem Volke Wasser aus dem Felsen schlagen?", so ist der Verwalter des Predigtamtes vor diesem schlimmsten Feinde, der unsere Predigt bedroht, zu warnen. Es ist der Pessimismus. Ist auch die moderne Predigt von ihrer früheren Stellung als religiöse und soziale Großmacht vielfach verdrängt worden, so übt sie doch immer noch einen bedeutenden religiösen und sozialen Einfluß auf die Christengemeinde aus. Sind ihr auch in der Gegenwart in der weit verbreiteten Presse, in den neuerstandenen Vereinen, in den öffentlichen Bibliotheken und den Parlamenten, kurz in der modernen Allgemeinbildung namhafte Konkurrenten erwachsen, mögen auch der Unglaube und Halbglaube, die innere Zerrissenheit so vieler vor manchen Kanzeln Lücken verursachen, so darf man doch die Hunderte und Tausende nicht übersehen, die Sonntag für Sonntag um die christlichen Kanzeln sich scharen, um hier Wahrheit und Licht, Frieden und Gehorsam in ihre Herzen aufzunehmen, die dem Worte Gottes leuchtenden Auges lauschen und gierig es einsaugen, wie weicher Boden den Frühregen. „Mag auch eine Predigtflucht in unserer Zeit zugegeben werden," sagt Stingeder S. 11, „so sind die kirchlichen Versammlungen unter allen immer noch die größten; und dies alles, ohne daß viel dafür geschieht, die Leute in die Kirche zu locken." Auch heute noch ist die Predigt eine stille, aber stetig wirkende Macht, wenn auch der Prediger nach außen von ihrer Wirksamkeit wenig zu spüren vermeint. Die Wirksamkeit der Predigt gehört eben auch zu jenen Imponderabilien, die nicht gezählt, gemessen und gewogen werden können. Sehr schön drückt sich hierüber Hettinger aus (Aphorismen über Predigt und Prediger[2] S. 369 f): „Wie der Tau

und Regen auf die Fluren fällt, leise und ungesehen, und die Saat erfrischt und ihr Gedeihen gibt, so senkt sich das Wort des Predigers lehrend, erhebend, mahnend, tröstend, aber immer befruchtend in die Seele des Zuhörers. Was wächst, macht kein Geräusch, und wenn selbst öffentliche Aergernisse vorkommen, so beweist das nicht, daß unser Predigen unfruchtbar war. Ein Baum mag brechen, der Wald wächst doch." Die Predigt hat demgemäß von ihrer Bedeutung nichts eingebüßt; ja, je mehr unsere moderne Menschheit sich abwendet von der Predigt, desto mehr müssen wir sie zu halten und zu fesseln suchen. Mag auch der Prediger hin und wieder durch Hindernisse persönlicher Art sich beschwert fühlen, es erhebe und ermutige ihn die Erhabenheit der christlichen Lehrverkündigung, der hohen Mission, die Menschen in Verbindung zu erhalten mit der andern Welt! Es ermutige ihn das erhabene Vorbild der Apostel, die mit dem Samenkorn des Gotteswortes, das sie in die jüdisch-heidnische Welt ausgestreut, diese Welt für Christus erobert haben! „Bei den Aposteln," sagt Keppler in seiner herrlichen Schlußermahnung, „lerne der Prediger die Predigttugend der Parrhesie, jenen sieghaften Freimut und Frohmut, der Heldengesinnung weckt und wie der frische Morgenwind in den Pessimismus hineinfährt!" — Man erzählt von Napoleon I.: Als seine Krieger einst in der Sandwüste Aegyptens, entmutigt durch die Pest, vor der Schlacht dem Feinde gegenüberstanden, da trat er unter sie, ermutigte sie durch seine Ansprache. Nun riefen alle begeistert: „Vive l'empereur!" und sie erkämpften unverzagt einen glänzenden Sieg. So soll auch der Prediger in unseren Tagen die Gemeinde durch seine Worte ermutigen zum Kampfe. Eine solche Bezeugung seines Glaubens sei der Prediger seinem Volke schuldig in einer Zeit so furchtbarer Anfechtungen. Nur eine Sorge soll er haben, „ut sermo Dei currat et glorificetur!" (2 Thess 3, 1.) Um das müssen wir beten und dafür unsere Kraft einsetzen, nicht unsere Kraft, sondern unsere Person, unser Leben. Dies und nichts anderes, schließt der Oberhirte seine von Herzen kommende Mahnung, bezweckt auch der erste homiletische Kurs. Darum „Brüder, seid standhaft und unerschütterlich, voll Eifer im Werke des Herrn allezeit, da ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist im Herrn!" (1 Kor 15, 58.)

Natur und Uebernatur in der Poesie.

Dogmatisch-ästhetischer Essai von Professor Dr Johann Gspann, Stift St Florian.

Der naturandächtigste Dichter im Wunderreich der blauen Blume ist Freiherr von Eichendorff. Mag man selber in stillen, verträumten Stunden sich in seine Lieder versenken, so hört man die Quellen rauschen, die Lerche singen und das fröhliche Hifthorn blasen; man hört das Mühlrad im tiefen Grunde, man fühlt den geheimnisvollen sehnsüchtigen

Zauber einer schweigenden sternklaren Sommernacht, man trauert mit um das Kindlein, das heimging, das „längst nach Haus fand". Wie gerne habe ich in einsamen Abendstunden beim freundlichen Lampenlicht Eichendorff gelesen, mich erfreut am Duft und an der Farbenschönheit der blauen Blume. Ich habe aber nicht im Sinn, eine literarische Würdigung des letzten Ritters der Romantik zu schreiben, das haben andere, besser als ich es vermöchte, besorgt. Nur soll seine wahrhaft großartige Auffassung vom Wesen der Poesie mir eine geistige Brücke schlagen zu dem, was ich sagen möchte.

Die Romantiker bezeichneten als Wesen der Poesie den künstlerischen und kunstvollen Ausdruck der Weltanschauung. Die Poesie hat die wahrhaft ideale Aufgabe, das Ewige, Uebernatürliche, Geistige so darzustellen wie es sich im Endlichen, Natürlichen, Irdischen abspiegelt. Damit hat sich die Romantik auf den Boden der Heiligen Schrift und auf den katholischen Boden des theologisch-literarischen Mittelalters gestellt. In der Bibel ist zu lesen: „Das Unsichtbare (an Gott) wird seit der Schöpfung der Welt durch das Erschaffene erkannt und geschaut." (Röm 1, 20.) Die großen Theologen des Mittelalters legen diese Wahrheit in erweiterter Form dar. Nach dem heiligen Thomas von Aquin ist der Zweck der Schöpfung die imitatio Dei, die Nachahmung der Vollkommenheiten Gottes. Schon das Universum in se in seiner reichen Mannigfaltigkeit verschiedenartigster Dinge ist ein Abbild des unendlich vollkommenen Schöpfers. In ihrer harmonischen Ordnung und Einheit — die Alten nannten deswegen die Welt einen κόσμος — spiegelt die Welt die Einheit Gottes wider. Ein jedes Geschöpf stellt Gottes unendliche Vollkommenheiten in irgend einer Weise bald trüber, bald reiner dar, alle geschaffenen Dinge sind analoge, unvollkommene Nachbilder der göttlichen Vollkommenheit (S. th. 1, q. 4, a. 3). So ist die ganze sichtbare Welt ein analoges Nach- und Abbild des unsichtbaren Reiches der Uebernatur. Ja sogar die Wahrheiten und Gesetze der übersinnlichen Welt sind in der sichtbaren Natur bildlich dargestellt und symbolisiert — noch mehr: durch die Weisheit Gottes stellen auch die gewöhnlichen Naturerscheinungen eine Bildersprache höherer Wahrheiten dar.

Ganz neu ist diese grandiose philosophisch-theologische Weltauffassung nicht, als Vorahnung, Schattenbild, ja Silhouette finden wir sie bereits in der platonischen Ideenlehre. Aber erst derjenige, der die wesenhafte Wahrheit von Ewigkeit ist, der nicht gekommen war, das Gesetz des Moses und die Propheten aufzuheben, sondern zu vollenden, hat in seiner Lehre, „die von Gott stammt" (Jo 7, 17.), die wenigen Pinselstriche des genialen Plato zum entzückendsten Kunstwerk ergänzt und vollendet. Das ganze Christentum, die katholische Lehre ist ein geheimnisvolles Ineinander von Natur und Uebernatur, die Natur ein Ab- und Nachbild der Uebernatur. Auf dem natürlichen Boden baut sich das Reich des Unsichtbaren auf, nicht außer und neben der

Natur, sondern auf der Natur, wie dem Wildling ein edles Reis aufgepfropft wird.

Wer ist das leuchtende, schönste Vorbild dieses geheimnisvollen Ineinander? Jesus Christus, der inkarnierte Gott-Sohn. Er hat, als Gott von Ewigkeit, in der Zeit die menschliche Natur aufgenommen und, gleichwie Leib und Seele eine menschliche Person sind, die göttliche Person mit der menschlichen Natur zur einen Person Jesu vereinigt.

Das Höchste der unsichtbaren Welt und das Schönste der sichtbaren Welt ist die nie erreichte causa exemplaris für den Zusammenhang von Natur und Uebernatur!

An dieses unerreichte Vorbild ist Eichendorff herangetreten als Dichter. Die früheren Romantiker wollten die Vermittelung von Endlichkeit und Unendlichkeit, von Wirklichkeit und Ideal durch eine neue christliche Mythologie erst schaffen. Eichendorff fand in seinem feinen katholischen Instinkt diese Vermittelung schon ausgedrückt im Dogma von der Menschwerdung Gottes. Eichendorff findet, daß durch den göttlichen Vermittler von Natur und Freiheit ein tieferes Liebesgefühl in die Welt kam, das, sehr verschieden vom antiken Schicksal, nicht erbarmungslos vernichten, vielmehr das irdische Dasein mit allen seinen Freuden und Leiden zur christlichen Schönheit verklären will.[1]) So ist die religiöse Grundstimmung der Poesie Eichendorffs jene, welche die sichtbare Natur als einen Abglanz, als Spiegelbild des göttlichen Wesens betrachtet, welche nach theologisch richtiger Auffassung einen innigen Zusammenhang zwischen Natur und Uebernatur annimmt.

Nach dieser tiefsten aller Weltauffassungen ist die Poesie ein echtes Kind der katholischen Religion, denn allüberall in der reichen Schatzkammer der katholischen Glaubens- und Sittenlehre finden wir um das Natürliche, Endliche, Sichtbare den Heiligenschein des Unsichtbaren, des Geistigen. Das soll vorerst hier gezeigt werden.

* * *

Die Religion ist selbst übernatürlich, ihrem Wesen nach, denn sie stammt von Gott. Aber um den kostbaren Inhalt der Dogmen in edles Sprachgefäß zu gießen, um den übernatürlichen, geistigen Gegenstand mit sprachlich-schönem Gewand zu umhüllen, hat die Kirche dankbar die reifen Früchte hellenischen Geistes entgegengenommen.

An die Natur hat das übernatürliche Christentum angeknüpft schon bei seiner Entstehung. Darum nennt St Paulus die Zeit der Geburt des Weltheilandes die „Fülle der Zeiten" (Gal 4, 4.). Nach der moralischen Seite war die alte Welt an einem schauerlichen Abgrund angelangt, drei breite Straßen hatten dahin geführt: Unzucht, Unglaube und rohe Grausamkeit. Nach der intellektuellen Seite stand die alte Welt im Zenith der Bildung. Sie war durch eigene Kraft fähig geworden, die Wahrheit des Christentums aufzunehmen,

[1]) Vgl. dazu Dietze, Dr Richard, Eichendorffs Werke I 30 f.

zugleich sollte die himmlische Kraft der neuen Lehre die großen Wunden der Menschheit heilen.

Wieder hören wir „das wunderbare Ineinanderklingen von Diesseits und Jenseits“, wenn wir die Gnadenkammer der katholischen Religion betreten. Es ist die wirksame Idee der Inkarnation, des Gott-Menschlichen, auch hier tätig. Die „Instrumente“ unserer Heiligung sind die heiligen Sakramente. Sie sind das kostbarste Geschmeide im Brautschatz der katholischen Kirche. Bei allen Sakramenten wird äußerlich angezeigt, symbolisiert, was sich geheimnisvollerweise in der Seele des Menschen vollzieht. Das Irdische, Sichtbare geht mit dem inneren Seelenvorgang eine Art Wahlverwandtschaft ein. Und so innig ist der Zusammenhang hier, daß schon der heilige Augustinus sagt: „Wenn die Sakramente nicht eine Aehnlichkeit mit jenen Dingen hätten, deren Sakramente sie sind, wären sie überhaupt keine Sakramente.“ (Ep. 98, 9 ad Bonifat.)

Welch eine scharfe Parallele läßt sich ziehen zwischen natürlichem und übernatürlichem Leben! Wie genau kann gezeigt werden, daß sich die sieben Sakramente wunderbar dem übernatürlichen Leben anpassen! Siehe da den Umriß des menschlichen Lebens: Der Mensch tritt durch die natürliche, leibliche Geburt in diesen Planeten ein. Unter der Sorge und Liebe der Eltern, von ihnen gestützt, unter ihrem starken Schutz wächst das Kind zur Mündigkeit heran. Damit das Leben nicht aufhöre, sondern erhalten bleibe, ja immer kräftiger werde, bedarf das Kind der Speise und des Trankes. Wird der Mensch krank, so braucht er ein Heilmittel, eine Medizin, um wieder gesund zu werden. Einen ganz besonderen Beistand, eine spezielle Stärkung ist ihm nötig im Todeskampf. Auf dieser Erde muß das Menschengeschlecht in geistiger und geistlicher und in leiblich-natürlicher Weise fortgepflanzt werden.

Dieses so beschriebene natürliche Leben hat ein Vorbild im geistig übernatürlichen Leben. Auch für das übernatürliche Leben muß der Mensch geboren werden. „Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, kann nicht in das Himmelreich eingehen.“ (Jo 3, 15.) Taufe! Diese geistige Wiedergeburt hat viele Feinde. Dem übernatürlichen Glauben in der Seele des getauften Kindes drohen mancherlei Gefahren: Die eigene Zweifelsucht, der Hang zur Verdorbenheit, die Neigung zur Sünde; Irrtümer und schlechte Grundsätze der Welt, schlechte Zeitungen und Zeitschriften, Spottreden schwachgläubiger und ungläubiger Menschen, böse Beispiele. . . . Wie sehr braucht das Kind Stärkung, Kraft und Schutz für seinen übernatürlichen Glauben: Firmung! Ist der Mensch zum Gebrauch der Vernunft gekommen, so muß er mit der übernatürlichen beistehenden Gnade mitarbeiten, um sein übernatürliches Ziel zu erreichen. Es heißt kämpfen, es heißt säen, pflanzen, begießen, es heißt Schätze und Verdienste sammeln. Da braucht die Seele eine kraftvolle Nahrung, damit sie nicht ermatte und todmüde hinsinke, damit sie gesund und frisch und

lebensfroh und stark bleibe; diese wundervolle übernatürliche Speise wird dargeboten im Altarssakrament. Doch — wie in den Körper, so schleicht sich auch in die Seele allerlei Schädliches, Ungesundes, Giftiges, ja sogar Tödliches ein. Da müssen wir ein Heilmittel haben. Dieses Heilmittel ist das Bußsakrament. Einstens kommt aber ein allerletzter Tag. Wir schauen auf dem Totenbett zurück auf das vergangene Leben — der Blick schreckt uns — es bangt uns vor der ungewissen Zukunft. Nichts ist uns übrig geblieben als körperliche Schmerzen und qualvolle Unruhe der Seele. Für diese schwerste Stunde hat Jesus, der himmlische Arzt, die letzte Oelung eingesetzt. — Bis zum Ende der Zeiten muß auf der Erde das übernatürliche und natürliche Leben erhalten werden. Damit ersteres nicht ersterbe, hat der Stifter der Religion durch das Sakrament der Priesterweihe vorgesorgt; bis zum Untergang der Welt sollen die Gläubigen in den Heilswahrheiten unterrichtet, sollen die Sakramente gespendet und die Menschen der Erlösung teilhaftig gemacht werden. Die Eltern haben zu sorgen für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, sie sollen aber nicht nur das natürliche Leben der Kinder sorgsam erhalten, sondern selber gut, gottwohlgefällig leben und die teuren Unterpfänder der Liebe für das ewige Ziel erziehen. Dazu hilft Gott im Sakrament der Ehe.

Wahrhaftig! Wunderbar schön schließen sich die heiligen Sakramente dem menschlichen Leben vom Anfang bis zum Ende, von der Geburt bis zum Tode an.[1])

Wenden wir nun unseren Blick zum weiteren katholischen Kultus, zur Liturgie der Kirche, zu ihren sinnreichen Weihungen und Segnungen — wieder dasselbe Schauspiel, wieder die Idee der Inkarnation, wieder geheimnisvolles Ineinander von Natur und Uebernatur.

Brot, Wein, Oel, Balsam, Weihrauch, Wachs, Wasser, Licht, Blumen . . . . . Träger und Symbole überirdischer Geheimnisse, umwoben und verklärt von kirchlicher Weihe und religiöser Andacht. Fast greifbar und selbständig treten uns sinnlichen Menschen so die ewigen religiösen Ideen gegenüber. Deshalb hat auch die Kunst sich der Symbolik bemächtigt, um die überirdische sinnvolle Weihe plastisch zu verschönern und zu veredeln.

Neben den heiligen Sakramenten, der Liturgie und dem Kultus im weiteren Sinn nimmt in der Kirche einen ausgezeichneten Ehrenplatz ein das Wort Gottes, die Verkündigung der geoffenbarten Heilswahrheiten durch das lebendige Wort des Predigers. Es ist hier selbstverständlich nicht der Platz, über die sehr große Wertschätzung der Verkündigung des Wortes Gottes seitens der Kirche zu sprechen, es sei nur an die Tatsache erinnert. Uns interessiert

[1]) Hurter, Heinrich von, Schönheit und Wahrheit der katholischen Kirche IV, 11.

hier aber, daß schon der geistesgewaltige Origenes († 254) im lebendigen Wort Gottes ein Abbild der Inkarnation gefunden hat. Er vergleicht in tiefsinniger Weise das „Wort Gottes" der Predigt mit dem Wort Gottes, das in der Eucharistie die Nahrung unserer Seele bildet.[1]) Ja schon vor Origenes finden wir in der altchristlichen Literatur diese bezeichnende Parallele. Tertullian schreibt: „Christus sermonem constituens vivificatorem, . . . eundem etiam carnem suam dicit."[2]) Nach seiner Himmelfahrt hat Jesus gleichsam einen zweiten Körper im Worte zurückgelassen, in der Predigt, worin die ewige Wahrheit eingehüllt ist. Durch dieses Wort lebt er mit uns, geht mit uns um, arbeitet für uns, erneuert vor unseren Augen alle seine Geheimnisse. In der Predigt wird das ewige Wort im Körper, nicht von Fleisch, sondern von Gedanken.[3]) „Die Predigt", äußert sich eine Autorität erster Klasse auf homiletischem Gebiet, „ist eine Art Inkarnierung, Menschwerdung des göttlichen Logos, etwas Gottmenschliches. Das göttliche Element ist die ewige Wahrheit und die göttliche Mission, sie zu verkünden; das menschliche Element muß die Person des Predigers darbieten aus ihrem innersten Wesen, aus ihrem Herzblut, aus dem Mark ihrer Seele. Die Verschmelzung des göttlichen und menschlichen Elementes kann nur in der Tiefe der Seele vor sich gehen in mystischem Prozeß. Die Seele empfängt die ewige Wahrheit, umfängt sie in innerem Schauen, Erfahren, Erleben, umkleidet sie mit einem Körper von Fleisch und Blut, von menschlichen Gedanken, Gefühlen und Worten, und was so unter Wonnen und Wehen aus den Tiefen der Seele herausgeboren wird, dieses menschgewordene Gotteswort ist die christliche Predigt."[4])

Betrachten wir schließlich die lehrende und hörende Kirche. In der lehrenden Kirche bildet die menschliche Seite der Papst mit den Bischöfen des Erdkreises. Der Papst ist ein Mensch gleich den übrigen Menschen, sterblich, seinem Körper nach den Naturgesetzen unterworfen. Aber, wenn er als Lehrer der gesamten Christenheit in Sachen des Glaubens und der Sitten ex cathedra entscheidet, umfließt der Schimmer der göttlichen Unfehlbarkeit seine irdische Erscheinung. Das Magisterium der Kirche besteht gleichfalls aus sterblichen, hinfälligen Menschen. Aber in Sachen des Glaubens und der Sitten kann es nicht irren. Der Heilige Geist, der die Welt in die ganze Wahrheit einführen sollte, Christus, der versprochen hat: „Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt" erfüllen das magisterium mit göttlicher Weisheit.

---

[1]) In Exod. hom. 13, 3.

[2]) De resurrectione carnis 37.

[3]) Vgl. Fischer, Dr Josef, Würde und Bedeutung der Predigt. (In Haec loquere et exhortare" V. Jhrg. Nr. 11, S. 201.)

[4]) Keppler, Dr Paul Wilhelm, Homiletische Gedanken und Ratschläge 65.

Vom Einzelmenschen der lehrenden und hörenden Kirche im Stande der heiligmachenden Gnade weiß die Heilige Schrift zu berichten, daß er an der göttlichen Natur teilnehme. (2 Ptr 1, 4; Jo 1, 13; Jk 1, 8; 1 Jo 3, 9.) Es ist dies die höchste und zugleich tiefste Idee vom Wesen der Rechtfertigungsgnade. Im meisterhaften Lapidarstil zeichnet St Thomas dieses wunderreiche Verhältnis des Adoptivkindes Gottes zu diesem selbst: „Das nämlich, was wesenhaft ist in Gott, wird akzidentell in der Seele, die an der göttlichen Güte teilnimmt.“ (S. th. I. II. q. 110 a. 2 ad 2.) So bekommen wir in der Krone der sichtbaren Schöpfung das schönste Abbild der Inkarnation des Logos, den innigsten Konnex zwischen Natur und Uebernatur.

* *
*

Nach dieser geistanregenden Wanderung auf den Höhenpfaden unseres Glaubens kehren wir zur Poesie zurück. Wir haben überall die Idee der Inkarnation gefunden, uns erfreut am wunderbaren Ineinander von Natur und Uebernatur. Eichendorff bezeichnet als die Aufgabe der Poesie die Darstellung des Ewigen, wie es sich im Irdischen abspiegelt; er findet Wesen und Aufgabe angedeutet im Grunddogma des Christentums, in der Menschwerdung Gottes. So ist wahrhaftig die Poesie ein echtes Kind der Religion, eine Tochter des Himmels. Rückert drückt sich ähnlich aus:

„Hauch Gottes, Poesie, o komm', mich anzuhauchen,
In deinen Rosenduft die kalte Welt zu tauchen.“

Eichendorffs und der romantischen Schule gewaltiger Vorläufer ist in Hinsicht auf diese hohe Auffassung der Poesie Calderon. Eichendorff sieht in diesem genialen Dichter das Vorbild aller Poeten: „Indem das Göttliche menschlich, das Irdische aber, die ganze Natur, gottestrunken in Stern und Baum und Blume mitredend, zum Symbol des Uebersinnlichen wird, spielt das Ganze in einer Höhe, wo das Diesseits und Jenseits wunderbar ineinanderklingen und Zeit und Raum und alle Gegensätze in dem Geheimnis der ewigen Liebe verschwinden. Wir fühlen, es schlummert unter dem irdischen Schleier ein unergründlich Lied in allen Dingen, die da sehnsüchtig träumen. Calderon aber hat das Zauberwort getroffen, und die Welt hebt an zu singen.“[1])

Mit der höchsten Auffassung vom Wesen der Poesie muß der Begriff des Schönen definiert werden: „Das Schöne ist das Hindurchschimmern des Uebersinnlichen durch das Sinnliche, des Unendlichen durch das Endliche“, denn nur so ist eine Verbindung hergestellt zwischen Natur und Uebernatur.[2])

---

[1]) Dietz a. a. O. 30.

[2]) Von den neueren Philosophen hat Schelling diese Auffassung verteidigt. Ihm ist schlechthin das Schöne „Das Unendliche endlich dargestellt“. Uebernatur ist im Essai im weitesten Sinn genommen 1) für die wirkliche Uebernatur: participatio alicuis boni divini, 2) für das Uebersinnliche.

Die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.[1]

Von Dr Jos. Grosam, Spiritual im Priesterseminar in Linz.

I. Geschichtliche Einleitung. II. Die Constitutio Apostolica „Divino afflatu“; das Ziel der Reform; die Personen, die verpflichtet werden; der Beginn der Verpflichtung. III. Das neue Psalterium. IV. Wie bete ich das neue Brevier? Was enthalten die neuen Rubriken? V. Vorzüge und Vorteile der neuen Ordnung.

I. Geschichtliche Einleitung.

Die Kirche ist nicht tot, sie lebt und als lebendiger Organismus befindet sie sich auch in fortwährender Veränderung. Die Grundformen sind von Christus gegeben; in diesen ist die Kirche heute noch so wie in den Tagen des Petrus. Was aber nicht unmittelbar von Christus stammt, dort ist Entwicklung möglich und sie ruht auch nie. Wir sehen sie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, auch beim kirchlichen Stundengebet. Was ist doch für ein gewaltiger Unterschied zwischen dem gemeinsamen kirchlichen Gebet der ersten Jahrhunderte, an dem, soweit es möglich war, alle Christen teilnahmen, und dem kunstvollen Bau von Hymnen, Antiphonen, Psalmen, Lesungen, Responsorien und Orationen, den wir heute Brevier nennen! Jahrhunderte haben an diesem Bau gearbeitet und viel Mühe und Sorgfalt ist ihm zugewandt worden.

Eine der interessantesten Phasen in der Geschichte des Breviers ist die Reform, die von dem spanischen Kardinal Franz Quignonez, bekannt unter dem Namen des Kardinals vom heiligen Kreuze (Sta Croce in Gerusalemme) im Auftrage des Papstes Klemens VII. um das Jahr 1530 unternommen wurde. Das Brevier von damals bedurfte einer Reform sehr dringend. Die Uebelstände waren besonders folgende:[2] a) Nahezu vollständige Beseitigung des Sonntags- und Ferialoffiziums, so daß von einem Durchbeten des ganzen Psalters in einer Woche keine Rede mehr sein konnte und gewisse Psalmen niemals gebetet oder gesungen wurden. b) Anhäufung verschiedenartiger Offizien und endloser Gebete an einem Tag: Das Officium Marianum, das Totenoffizium, die Gradual- und Bußpsalmen bildeten in der Regel das Gefolge des Ferialoffiziums. c) Das Verdrängen der Schriftlesungen durch Legenden und apokryphe Geschichten nebst manchen anderen Texten von sehr zweifelhaftem Werte in Antiphonen, Hymnen und Responsorien. Kein Wunder, daß man da nach Reform rief. Es bestanden drei Richtungen: Eine konservative, die zwar die Mängel erkannte und beseitiget wissen, aber doch nicht gerne von der überlieferten Form abweichen wollte;

---

[1]) Zur Zeit der Abfassung des Artikels lag keinerlei Vorarbeit vor. Msgr Jos. Kobler, Professor i. P., ein bewährter Fachmann, hatte die Güte, den eigentlich rubrizistischen Teil, Abschnitt IV., durchzusehen, wofür ihm auch hier noch der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Vor Beendigung des Druckes erschienen: „Wie betet man das neue Brevier?“ von Professor Dr M. Gatterer, und der sehr wertvolle Kommentar von Dr Petrus Piacenza, Mitglied der Kommission zur Reform des Brevieres: „In Constitutionem „Divinu afflatu“, verlegt bei Desclée in Rom. Beide sind bei der Korrektur der Druckbogen noch verwendet worden. Siehe auch Nachtrag in „Kurze Fragen und Mitteilungen“ I.

[2]) Nach Bäumer, Geschichte des Breviers, Seite 373.

eine zweite, die humanistische, für deren Ohren der Kapitalsfehler des Breviers in „barbarisch ungehobelter Sprache" bestand, die die Zeugung des Logos als Minerva Jovis capite orta, den Heiligen Geist als aura Zephyri caelestis, die seligste Jungfrau als Diva potens, die Kardinäle als Collegium augurum und die Priester als Flamines bezeichnete, die, um ihren feinen Geschmack nicht zu verderben, das Offizium griechisch und die Psalmen und anderes hebräisch beteten.[1] Die dritte Richtung wollte wohl auch feinen Stil, feine Formen, aber vor allem kirchlichen Geist und einen solchen Inhalt des Breviers, daß dadurch wahrhaft priesterliche Gesinnung und echte Frömmigkeit geweckt würde. Dieser dritten Richtung gehörte der Kardinal a Sancta Cruce an und somit schien die Reform in die allerbesten Hände gelegt.

Als das Reformbrevier des Quignonez am 1. März 1535 zu Rom erschien, war auch die Begeisterung dafür eine solche, daß innerhalb 17 Monaten wenigstens acht und innerhalb 40 Jahren bei hundert verschiedene Ausgaben notwendig wurden. Und doch, nach einem Menschenalter folgte auf anfängliche Popularität scharfe Zensur, Abneigung und schließlich gänzliches Vergessen. Es ist unleugbar: Das Brevier des Quignonez hatte eine Reihe gesunder Gedanken. Es wollte das ganze Psalterium im Laufe einer Woche gebetet wissen. Es teilte die Heilige Schrift so ein, daß ein großer Teil derselben im Laufe eines Jahres gelesen wurde. Es entlastete die Priester, indem es die große Anzahl der beizufügenden Gebete beseitigte oder nur für wenige Tage im Laufe des Jahres festsetzte. Es hatte aber auch nicht unbedeutende Mängel. In der ersten Ausgabe hatte Quignonez überhaupt alle Antiphonen, Responsorien, Versikel, Hymnen und die meisten Lesungen in den Horen mit ganz wenigen Ausnahmen weggelassen. In den späteren Ausgaben waren allerdings wenigstens einige vorhanden, aber auch da war noch die ganze Anlage des Breviers geändert. Jede Hore hatte nur drei Psalmen, von den Lektionen der Matutin waren genommen: Die erste aus dem Alten, die zweite aus dem Neuen Bunde, die dritte aus dem Leben der Heiligen oder am Sonntag aus den Homilien der Väter. Die Lektionen waren viel länger als jetzt. Der Unterschied zwischen Sonntag-, Ferial- und Heiligenoffizium war ein ganz unbedeutender. Das ganze Brevier war wohl sehr kurz und einfach gestaltet, aber es verkannte ganz den Charakter des Breviers als gemeinsames Gebet nomine ecclesiae und war so nüchtern und abwechslungslos, daß man begreift, wie die anfängliche Begeisterung sich bald in Widerwillen und Bekämpfung umgestaltete.

Die gesunden Gedanken, welche der Kardinal a Sta Cruce aufgestellt hatte, blieben aber deswegen doch nicht fruchtlos. Das Reformbrevier, das Papst Pius V. im Auftrage des Konzils von Trient im Jahre 1568 veröffentlichte, hat mehrere derselben sich zunutze gemacht, unter anderen auch den, das Psalterium wenigstens in einem bedeutenden Teil jede Woche beten zu lassen. Da fast 200 Tage des Jahres Ferialoffizium hatten,

---

[1] Bäumer, Seite 384.

so kamen wirklich alle ins Brevier aufgenommenen Psalmen auch häufig genug daran.

Im Laufe der Zeit ist allerdings die Sache wieder anders geworden. Durch die vielen Heiligenoffizien, die in mehr als 300 Jahren ins Kalendarium eingereiht wurden, traf allmählich wieder der Zustand ein, den man vor der Reform des Quignonez so sehr beklagt hatte: Die Sonntags- und Ferialoffizien waren fast gänzlich außer Gebrauch gesetzt. Eine gewisse Eintönigkeit war durch das fortwährende Wiederholen derselben Psalmen des Commune Sanctorum eingetreten. Es waren zwar unter Klemens VIII. und Urban VIII. Verbesserungen vorgenommen worden, aber die hatten hauptsächlich nur Beseitigung von Willkürlichkeiten der Drucker und Nebensächliches zum Gegenstande. An der wesentlichen Gestalt des Breviers wurde keine Veränderung vorgenommen. Das Brevier war auch nicht länger geworden, aber die Arbeiten des Klerus hatten sich gewaltig vermehrt und so war es kein Wunder, daß wieder Klagen über das Brevier laut und daß um Abhilfe gebeten wurde. Scharf traten diese Klagen zutage auf dem vatikanischen Konzil, das leider nicht zur Verhandlung dieses Gegenstandes kam. Uebrigens wurde die gute Sache der Brevierreform stark dadurch beeinträchtigt, daß die Bischöfe der Minorität sie als Obstruktionsmittel gegen das Infallibilitätsdogma benützten. Nichtsdestoweniger wurde ein guter Teil der Klagen durch Leo XIII. behoben, der namentlich durch den Erlaß der Ritenkongregation vom 28. Juli 1882 die Uebertragbarkeit der Feste beschränkte und, um auch etwas für die Kürzung des Breviers zu tun, die Officia votiva per hebdomadam mit Generalindult vom 5. Juli 1883 einführte. Damit war freilich nicht viel abgeholfen, obwohl man die Aenderung allgemein als angenehm empfunden hatte. Klagen, namentlich über die Länge einzelner Offizien, wurden seither wiederholt ausgesprochen und das Thema „Brevierreform“ auch in verschiedenen Zeitschriften zur Sprache gebracht. Noch das Novemberheft vom Jahre 1911 der Zeitschrift „Der Katholik“ brachte einen sehr interessanten und heute noch sehr lesenswerten Artikel von Stiftsdechant Professor Dr Vinzenz Hartl: „Zur Reform des Breviers“. Da überraschte der Osservatore Romano anfangs Dezember die katholische Welt mit der Constitutio Apostolica „Divino afflatu“ vom 1. November 1911, in der eine tiefgreifende und der Mehrzahl der ausgesprochenen Wünsche rechnungtragende Reform des Breviers enthalten ist.

Die Reform befaßt sich vorläufig nur mit dem Psalterium (dem ersten Teil des jetzigen Breviers vom Anfang bis zum Proprium de tempore) und seiner Verwendung beim Breviergebete. Die Reform des Proprium de tempore und Proprium und Commune Sanctorum wird erst für später in Aussicht gestellt.

Wenn man die Reform als Ganzes ins Auge faßt, so ist eine Verwandtschaft mit Quignonez nicht zu verkennen. Das zeigt sich besonders in der Verwendung verschiedener Psalmen in den Horen der Wochentage. Aber man hat aus der Geschichte gelernt und die Fehler der damaligen Reform

glücklich vermieden.[1]) So radikal die jetzige in manchen Dingen vorgeht, so hütet sie sich doch ängstlich vor einem Bruch mit der Vergangenheit. Der bisherige Charakter des Breviers wird vollständig gewahrt. Am Aufbau im allgemeinen wird gar nichts geändert. Auch die Mannigfaltigkeit und Abwechslung wird in keiner Weise beeinträchtigt; ja sie wird eher erhöht als vermindert. Die Eintönigkeit der immer wiederkehrenden Psalmen ist aufgehoben. Sonntags- und Ferialoffizien kommen sehr schön zur Geltung. Dabei wird auch eine bedeutende Kürzung erreicht an den Tagen, wo man jetzt über die Last des Breviers klagen hörte. Die übrigen Offizien erfahren wenigstens eine kleine Kürzung. Der Heiligenkult wird dabei aber in keiner Weise beeinträchtigt. Das ganze Psalterium wird in vielen Wochen ganz oder nahezu ganz gebetet werden. Die Schriftlesung wird noch mehr als bisher zur Geltung kommen. Es ist wirklich dem Großteil der berechtigten Wünsche bei der Brevierreform Rechnung getragen und darum darf man hoffen, daß nach Ueberwindung der Uebergangsschwierigkeiten auch die verdiente Anerkennung nicht ausbleiben wird.

Doch gehen wir auf die Constitutio Apostolica selbst näher ein.

II. Die Constitutio Apostolica „Divino afflatu"; das Ziel der Reform; die Personen, die verpflichtet werden; der Beginn der Verpflichtung.

Für diejenigen, welche die neue Verordnung des Papstes noch nicht hinreichend gewürdigt haben, folgt hier eine genaue Inhaltsangabe mit Weglassung aller für den Sinn weniger wichtigen Worte.

Der Titel der neuen Verordnung lautet: Constitutio Apostolica de nova Psalterii in Breviario Romano dispositione. Sie beginnt mit den Worten: „Divino afflatu" und bespricht anfangs die hohe Bedeutung der Psalmen und des Psalmengesanges; die Psalmen werden mit Basilius genannt nata Ecclesiae vox, es wird mit Hinweis auf Athanasius und Augustinus die ihnen innewohnende Kraft gefeiert, das Tugendstreben anzuregen. Es wird hingewiesen darauf, daß in ihnen das Bild Jesu Christi durchschimmere, cuius quidem Augustinus vocem in omnibus Psalmis vel psallentem, vel gementem, vel laetantem in spe, vel suspirantem in re audiebat.

Der Papst erinnert dann an die Dekrete der Päpste und Kirchenversammlungen und an die Ordensregeln, welche alle das Rezitieren oder Singen des ganzen Psalteriums vorschrieben, und daran, daß auch die Dekrete Pius V., Klemens VIII. und Urban VIII. diesen Gedanken noch im Auge behielten. Durch die wachsende Zahl der Heiligenfeste aber sei es geschehen, daß die Offizien der Sonntage und Feriae fast verstummten und daher nicht wenige Psalmen außer Gebrauch gesetzt worden seien, die doch nicht weniger wie die anderen nach Ambrosius seien: Die benedictio populi, Dei laus, plebis laudatio, plausus omnium, sermo universorum, vox Ecclesiae, fidei canora confessio, auctoritatis plena devotio, libertatis laetitia, clamor iucundidatis, laetitiae resultatio. Ueber diese Vernachlässigung sei wiederholt von einsichtigen Männern Klage geführt worden, und zwar aus doppeltem Grunde: weil dadurch viele, zum Lobe Gottes sehr geeignete Hilfsmittel entzogen und andererseits eine gewisse Ein-

---

[1]) Dr Piacenza beruft sich in seinem Kommentar niemals auf Quignonez, wohl aber auf viele andere alte Rubrizisten. Die Verwandtschaft der jetzigen Reform mit der des Quignonez ergibt sich aus der Aehnlichkeit des gesteckten Zieles.

tönigkeit herbeigeführt worden sei, die auch die Andacht beim Gebete stark beeinträchtige.

Es seien deshalb wiederholt aus verschiedenen Teilen der Welt Wünsche in Rom vorgebracht worden, besonders auch auf dem vatikanischen Konzil, die dahin gingen, daß die alte Gewohnheit wieder eingeführt werde, den ganzen Psalter zu beten, aber doch so, daß dem in vinea Domini arbeitenden Klerus, der bei der geringen Zahl der Arbeiter ohnehin belastet genug ist, nicht neue Lasten aufgelegt werden. Diesen Wünschen, die der Heilige Vater auch vor seiner Erhebung zum Apostolischen Stuhl geteilt habe, und den Bitten, die ihm seither von manchen Bischöfen und gelehrten Männern vorgetragen wurden, wolle er nun Rechnung tragen, und zwar in der Weise, daß beim Abbeten des ganzen Psalteriums innerhalb einer Woche einerseits der Kult der Heiligen in keiner Weise vermindert und andererseits das onus Divini Officii clericis non molestius, immo temperatius evaderet. Deshalb habe der Papst, nachdem er selbst inständig zum Pater luminum gebetet und andere haben beten lassen, eine Kommission eingesetzt, welche eine neue Ordnung des Psalteriums nach den angegebenen Gesichtspunkten ausarbeitete. Da diese Arbeit den Wünschen des Heiligen Vaters sehr entsprach und die Billigung der Kardinäle der Ritenkongregation fand, so habe er dieselbe in allen Dingen, das heißt, in Bezug auf Ordnung und Teilung der Psalmen, in Bezug auf die Antiphonen, Versikel und Hymnen, mit allen Rubriken und Regeln gut geheißen und habe die Herstellung einer editio authentica in der Vatikanischen Druckerei befohlen.

Da aber die Ordnung des Psalteriums mit dem ganzen Offizium und der Liturgie innige Verbindung habe, so ergebe sich klar, per ea, quae hic a Nobis decreta sunt, primum nos fecisse gradum ad Romani Breviarii et Missalis emendationem. Es werde zu diesem Zwecke demnächst eine eigene Kommission von Gelehrten eingesetzt werden. Inzwischen solle bei dieser Gelegenheit schon einiges geändert werden, wie es in den beigegebenen Rubriken vorgeschrieben werde, und zwar besonders das, ut in recitando Divino Officio Lectionibus statutis sacrae Scripturae cum Responsoriis de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur; dein vero, ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent.

Daher schaffe der Papst zunächst die bisherige Ordnung des Psalteriums im römischen Brevier vollständig ab und verbiete die weitere Einhaltung dieser Ordnung vom 1. Jänner 1913 an vollständig. Von diesem Tage an haben alle Mitglieder des Säkular- und Regularklerus in Klöstern, Orden, Kongregationen und religiösen Instituten, die bisher das römische Brevier Pius V. mit den Veränderungen Klemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. gebetet haben, die neue Ordnung des Psalteriums mit den Rubriken und Regeln gewissenhaft einzuhalten. Daher erneuert der Papst die Strafen, welche das Recht ausgesprochen hat, gegen diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet nicht nachkommen, und erklärt, daß diejenigen ihrer so schweren Verpflichtung nicht entsprechen, welche sich nicht ans neue Psalterium halten.

Der Papst beauftragt daher alle kirchlichen Vorgesetzten, denen es zusteht, auch die Kardinalerzpriester der Hauptbasiliken der Stadt Rom, daß sie bei ihren Untergebenen das Psalterium mit seinen Rubriken und Regeln zur festgesetzten Zeit einführen; und er befiehlt allen, die die Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet haben, daß sie sich an das Psalterium und die beigefügten Regeln und Rubriken genau halten. Inzwischen soll es aber jedem einzelnen und auch ganzen Kapiteln über Majoritätsbeschluß freistehen, die neue Ordnung des Psalteriums sogleich nach dessen Erscheinen rite anzuwenden.

Es folgen die Schlußformeln, die ganz allgemein sind und eine Ausnahme nicht zulassen. Die Konstitution trägt das Datum vom 1. November 1911. Sie ist unterschrieben von Kardinal Martinelli als Präfekten und Kardinal Agliardi als Sekretär der Ritenkongregation.

Von dem Gesamtinhalt der Constitutio verdienen besondere Beachtungen die Ausführungen 1. über das Ziel der Reform; 2. die Personen, die unter die neuen Bestimmungen fallen: 3. die Zeit, von der an die neue Ordnung in Kraft tritt.

1. Als Ziel der Reform[1]) wird ein dreifaches angegeben: a) ut, quoad posset, revocaretur consuetudo vetus, recitandi per hebdomadam totum Psalterium; dieses Ziel des Papstes muß uns gewiß sympathisch sein. Dr Hartl hat in seinem schon oben zitierten Artikel im „Katholik“ 1911, 11. Heft „Zur Reform des Breviers“ angeführt, daß 93 Psalmen regelmäßig, rund 50 Psalmen überhaupt nie, die übrigen vereinzelt im Laufe des Jahres gebetet werden. Und diejenigen, die ausgelassen werden, sind durchaus nicht gehaltloser oder unbrauchbarer als die anderen. Ist denn unter diesen Umständen der Wunsch nicht gerechtfertigt, daß wir auch diese kennen und zum Lobe Gottes verwenden sollen? Muß nicht durch die größere Abwechslung die Andacht und Aufmerksamkeit beim Breviergebet wesentlich gewinnen? Freuen wir uns, daß der Papst hier mit energischer Hand eingegriffen und durch Neueinteilung der Psalmen und Aufteilung längerer Psalmen in kürzere Abschnitte die Möglichkeit geschaffen hat, alle Psalmen beim Breviergebete zu verwenden.

Es war aber bei ernstlicher Verwirklichung dieses Zieles eine doppelte Gefahr zu vermeiden, wie die Constitutio selbst ausführt: Einerseits sollte der Kult der Heiligen durch die Verwendung der Ferialpsalmen nicht beeinträchtigt werden, andrerseits durfte das Brevier, das bei der vermehrten Seelsorgsarbeit des Klerus ohnehin manchmal als Last empfunden wurde, nicht noch länger und schwerer gemacht werden. Die Reform hat diese doppelte Gefahr, wie schon oben bemerkt, in glücklicher Weise vermieden.

b) ut in recitando Divino officio Lectionibus statutis sacrae Scripturae cum Responsoriis[2]) de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur. Das Bedürfnis ist in dieser Hinsicht etwas weniger gefühlt worden, weil ohnehin die Lectiones de Scriptura ziemlich häufig in Verwendung kamen, nicht wie zur Zeit vor der Reform des Kardinals a S. Cruce, wo häufig alle 9 Lesungen der Matutin aus wunderlichen Heiligenlegenden genommen waren. Aber immerhin kehrten manche I. Lectiones de Communi sehr häufig wieder, wie die Lectiones „Sapientiam“ pro Doctoribus und andere. Es ist darum auch die Veränderung in betreff der Schriftlesung der I. Nokturn nicht

---

[1]) Aus dem Kommentar des Dr Piacenza erfahren wir, daß es der Heilige Vater selbst war, der als Ziel das angab, was hier unter a) angeführt wird. Das waren die leitenden Grundsätze, die konsequenterweise zu dem führten, ja teilweise führen mußten, was wir in der neuen Reform vor uns haben.

[2]) Die Responsorien de tempore kommen insofern häufiger zur Geltung, als die Sonntags- und Ferialoffizien häufiger gebetet werden. Man hat sie aber nach Dr Piacenza, S. 40, nicht einfachhin bei der I. Nokturn vorgeschrieben, a) weil sie im Brevier selten voll angegeben, sondern meistens nur zitiert werden; b) weil an vielen Tagen des Jahres, z. B. in der ersten Woche nach Epiphanie und öfter in der Osterzeit, überhaupt keine vorhanden sind; c) weil eine vielfache Verschiebung der im Brevier angegebenen nötig geworden wäre.

sehr tiefgreifend. Das Nähere siehe unten IV. 1. bei den Offizien, die nach Schema II. und III. gebetet werden.

c) ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent. Dieses Ziel kann nur freudig begrüßt werden. Es war wirklich schade, daß man diese herrlichen Offizien, die schon durch ihr Alter (meist aus der Zeit vor Gregor dem Großen) ehrwürdig sind, so selten nehmen konnte, in manchen Diözesen kaum 20mal im Jahr. Freilich die gewaltige Last des Officium de Dominica mochte den Wunsch nach diesen herrlichen Formularien nicht recht aufkommen lassen. In Zukunft wird man das Sonntagsoffizium, das sehr häufig wiederkehrt, seiner Länge wegen nicht mehr zu fürchten haben. Ebensowenig das Ferialoffizium, das ebenfalls bedeutend gekürzt ist. Darum wird dann auch die Freude über die schönen, altehrwürdigen Meßformulare eine ungetrübte sein.

Die ganze Reform aber soll sein ein primus gradus ad Romani Breviarii et Missalis emendationem. Es wird also eine weitere Reform des Breviers und Missales in Aussicht gestellt. Wünschenswert ist dieselbe jedenfalls. Abgesehen von den Lektionen der II. Nocturn, deren Verbesserungsbedürftigkeit jedermann kennt, sind noch gar manche Aenderungen wünschenswert. Eine neue Auswahl der Lectiones I. Noct. könnte manche weniger wertvollen Stücke (Genealogien 2c.) durch gehaltvollere ersetzen. Die Auswahl aus den Väterhomilien könnte uns an Stelle so mancher sonderbarer (sal utramque in se continet naturam, ignis et aquae, und noch viel Aergeres) viele ergreifende und einwandfreie Lesungen der III. Nokturn bieten. (Siehe wiederum den oben zitierten Artikel von Dr Vinzenz Hartl.) Es wäre dabei auch die dort erwähnte Einführung eines Commune sacerdotum sehr zu begrüßen.[1]) Jedenfalls ist es erfreulich, daß eine Reform ernstlich in Angriff genommen wird. Möge sie nur nicht etwa durch irgend welche unvorhergesehene Ereignisse ins Stocken geraten, wie es nach dem Zeugnis der Geschichte schon zu wiederholten Malen geschah, so unter Benedikt XIV. und Leo XIII.! Die Furcht, daß auch diesmal etwas Derartiges geschehen könnte, mag wohl auch Pius X. bewogen haben, daß er zuerst die Neuordnung des Psalteriums in Angriff nahm. Mag nun das schwierige Werk der Reform des Breviers und Missales nicht gleich gelingen, die schlimmsten Uebelstände sind bereits beseitigt und man wird die bereits halb durchgeführte

---

[1]) Das letztere wird in dem Kommentar von Dr Piacenza nicht erwähnt. Als Aufgabe der Kommission gibt er vielmehr Seite 27 folgendes an: a) Criteria determinare, ut sciatur, quae sint Festa in universa Ecclesia, et quo ritu celebranda ac proinde in Kalendario inducenda. b) Historicas Lectiones juxta verae criticae leges emendare. c) Sermones et Homilias Ss. Patrum revisioni diligenti submittere, ut quae quae spuria sunt, amoveantur a Breviario. d) Rubricas Generales Breviarii noviter et juxta recentes praescriptiones reformare. e) Commune plurimorum Confessorum ac illud pro pluribus sanctis mulieribus inducere, ut facilius festorum numerus minuatur absque detrimento cultus sanctorum. Wie sich aus einer späteren Bemerkung ergibt, soll das ganze Kalendarium pro Ecclesia universali reformiert und besonders aus der Fastenzeit noch verschiedene Heiligenfeste verlegt werden.

Reform kaum unvollendet lassen wollen. Freilich besteht damit auch die Wahrscheinlichkeit, daß dann, wenn sie vollendet ist, neue Breviere und neue Missale angeschafft werden müssen (wenn man es nicht so ordnet, daß der vorhandene Vorrat aufgebraucht werden darf und nur bei Neudrucken die Reform berücksichtigt werden muß, wie es jetzt im Missale bezüglich der neuen Choralnoten angeordnet wurde).

2. Die Personen, welche durch die neue Verordnung betroffen werden, bezeichnet die Konstitution mit folgenden Worten: Qui ex officio aut consuetudine Horas canonicas juxta Breviarium Romanum a S. Pio V. editum et a Clemente VIII., Urbano VIII., Leone XIII. recognitum persolvunt. Diese sind verpflichtet, novum Psalterii ordinem, qualem Nos cum suis Regulis et Rubricis approbavimus typisque Vaticanis vulgandum decrevimus, religiose observare.

Es kann kein Zweifel sein, daß sich die verpflichtende Kraft des Dekretes so weit und nur so weit erstreckt, als der Gebrauch des römischen Breviers und Missale. Also auch diejenigen, die längere Zeit nach dem Tridentinum eigenes Brevier hatten und nur ex consuetudine das römische angenommen haben, z. B. die Diözesen Köln, Münster, Trier, die unbeschuhten Karmeliten,[1] fallen unter die Bestimmungen der Reform. Jedoch werden nicht

---

[1]) In Köln hatte man anfangs nach dem Konzil von Trient das schon mehr als 200 Jahre alte Kölnische Brevier und Missale. Erzbischof Maximilian Heinrich sprach auf der Diözesansynode 1662 den Wunsch aus, daß Weltgeistliche und Ordensleute das Br. u. M. Romanum annehmen möchten. Am 13. September 1857 wurde allen Geistlichen, die das Br. Rom. benutzten, das neurevidierte Proprium Coloniense vorgeschrieben. Die neugeweihten Geistlichen beteten von dort an alle das Br. Romanum; im Jahre 1886 hat auch das Kölner Domkapitel das Br. Rom. für sein Chorgebet angenommen.

Für die Diözese Münster datiert die Approbatio Kalendarii perpetui cum Proprio Officiorum et Missarum pro Dioecesi Monasteriensi vom 28. Juli 1864: damit hängt auch die allmähliche Einführung des Br. und M. Rom. zusammen.

Auch für Trier hat Bischof M. Felix Korum unter dem 13. Oktober 1887 für den Weltklerus der ganzen Diözese in virtute sanctae oboedientiae vorgeschrieben, ut sepositis veteribus Officiorum ac Missarum propriarum exemplaribus, deinceps novum Proprium (Trevirense, a S. R. C. approbatum) una cum Romanis Breviario et Missali teneant ac in Horis canonicis persolvendis et Missis celebrandis adhibeant.

Die unbeschuhten Karmeliten haben schon zur Zeit des Generalpriors Johannes B. Cassardus von Papst Sixtus V. am 20. September 1586 das Privilegium erhalten und von demselben auch Gebrauch gemacht, das Römische Brevier beten zu dürfen. Die Karmeliten der älteren Observanz haben noch eigenes Brevier.

Dies zur Korrektur der noch in vielen Büchern bis in die neueste Zeit auferscheinenden Notiz, daß Köln, Trier, Münster und der ganze Karmelitenorden noch eigenes, vom Römischen verschiedenes Brevier hätten.

Unter den Diözesen, die eigenes Brevier und Missale haben sollen, wird auch Lüttich und Lyon genannt. Bei Lyon ist sicher, daß noch im Jahre 1902 ein Missale Romano-Lugdunense approbiert wurde. Daß es seither wieder aufgegeben und das Römische eingeführt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich. Siehe Nachtrag in „Kurze Fragen und Mitteilungen“ I.

davon getroffen jene, die eigenes Brevier und Missale haben, die Benediktiner, Dominikaner, Prämonstratenser und andere. Es könnte bei manchen Bestimmungen, die ganz allgemein zu verpflichten scheinen, ein Zweifel sein, ob nicht doch auch die Regularen mit eigenem Brevier mit inbegriffen sind.[1]) Ich meine jedoch nicht. Aber es dürfte nicht schwer halten, die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch bewilligt zu erhalten, wenn kompetente Stellen darum ansuchen. Sicher sind sie aber einbezogen an einigen Stellen der Rubriken, wo sie ausdrücklich genannt werden, siehe unten IV. 10, d, g, k, l.

Die Verpflichtung, sich an die neue Ordnung zu halten, ist im allgemeinen sub gravi. Es heißt nämlich von den Verpflichteten: Qui quidem sciant, se tam gravi non satisfacturos officio, nisi nostrum hunc Psalterii ordinem adhibeant. Durch das Breviergebet also nach der bisherigen Ordnung würde man in Zukunft der Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet nicht entsprechen. Bezüglich der bindenden Kraft der einzelnen Vorschriften gilt natürlich das, was die Moralisten sonst über die Verpflichtung der Rubriken sagen.

3. Die Zeit, von der ab die neue Ordnung zu beobachten ist, ist im allgemeinen der 1. Jänner 1913. Von dort ab muß sie eingehalten werden. Es ist also Zeit genug, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Wie aus den Uebergangsbestimmungen am Schluß der Rubriken sich ergibt, muß schon in diesem Jahre 1912 der Allerseelentag nach den neuen Vorschriften behandelt werden: also bis dorthin muß jeder das neue Psalterium haben; man wird das um so lieber befolgen, weil man dann ja nicht das Officium Defunctorum neben dem Officium Octavae Omnium Sanctorum, sondern nur das neue, allerdings erweiterte und mit Horen versehene Officium Defunctorum zu beten haben wird.

Bezüglich des Breviers heißt es jedoch am Schluß der Konstitution: Interim cuilibet et capitulis ipsis, modo id maior capituli pars sibi placere ostenderit, novum Psalterii ordinem, statim post eius editionem, rite usurpare licebit. Man kann also jetzt schon das Brevier nach der neuen Art beten. Das gilt jedenfalls, wenn man sich dauernd an das neue halten will. Ob man aber auch nach Belieben bald das alte, bald das neue beten darf? Für die Sonntage, auf die ein dupl. fällt, ist es ausdrücklich ad libitum erklärt. Sonst ist in der Konstitution nichts enthalten; nach dem Grundsatz: Favores sunt ampliandi, dürfte aber nichts im Wege stehen. Jedenfalls genügt man auch durch das neue der Verpflichtung zum Stundengebet. Ob man auch in der Liturgie die neue Ordnung befolgen darf? Es ist in den Uebergangsbestimmungen ausdrücklich erlaubt, für die Sonntage, auf die ein Festum dupl. fällt, und für die Feriae maiores und die Vigiliae mit eigener Messe. Sonst dürfte es sich wohl nicht empfehlen, wegen der Verwirrung und des Aufsehens,

[1]) Z. B. tit. VIII. 2 siehe unten IV. 2. g.
„ X. 2 „ „ IV. 14. c. oder IV. 15. A. a.
„ X. 3 „ „ IV. 14. e.
„ X. 5 „ „ IV. 14. d.
„ XII. „ „ IV. 16.

das entstehen muß.[1]) Auch redet die Konstitution nur vom novus Psalterii ordo, der erlaubt ist, nicht aber von den Rubriken und Regeln, die im vorausgegangenen Satze ausdrücklich genannt waren. Wenn die Ordinarien in den Diözesanblättern ein nach den neuen Grundsätzen umgearbeitetes Kalendarium schon für den Rest dieses Jahres bekanntgeben und die Benützung desselben freistellen wollen, so könnte man vom Standpunkte der päpstlichen Verordnung aus dagegen nichts einwenden, man müßte es vielmehr empfehlen, weil so der Unterschied zwischen alter und neuer Ordnung klarer hervortritt und die Durchführung der neuen Ordnung von dort an, wo sie verpflichtet, eine viel leichtere und genauere sein wird.

III. Das neue Psalterium.

Zum richtigen Verständnis der neuen Ordnung ist vor allem notwendig, das neue Psalterium näher anzusehen.

Die Editio typica ist in der Vatikanischen Druckerei Ende Dezember des vorigen Jahres erschienen. Es hat die Aufschrift: Psalterium Breviarii Romani cum Ordinario Divini Officii jussu SS. D. N. Pii PP. X. novo ordine per hebdomadam dispositum et editum. 19×12 cm groß, zählt es 290 Seiten und einen Anhang von 12 Seiten. Es ist sehr schön auf dünnem Papier gedruckt und tadellos ausgestattet.

Nach einer Einleitung, welche die Constitutio „Divino afflatu“ und die neuen Rubriken enthält, folgen die zwei Hauptteile: Ordinarium und Psalterium. Das Ordinarium enthält größtenteils Rubriken. Es ist eine Neueinführung, die wir im bisherigen Brevier nicht hatten. Im Ordinarium erhält der Beter die genauen Anweisungen, wie er jede einzelne Hore zu beten hat; z. B. bei der Matutin wird angegeben, wie der Ps. 94 Venite exsultemus abzuteilen und wie das Invitatorium einzureihen ist; dann heißt es, daß sich ans Invitatorium der Hymnus schließe. Nach diesem wird Invitatorium und Hymnus abgedruckt für die Adventzeit, für die Fastenzeit, für die Passionszeit, für die Osterzeit, dann die Anleitung, wie man bei Festen Invitatorium und Hymnus findet rc. Die Anleitung ist sehr genau und ins einzelne gehend. Das Ordinarium enthält die Teile des Breviers, die alle Tage gleich bleiben, und das, was den einzelnen Zeiten des Kirchenjahres eigen ist. Es finden sich da auch die neuen Preces feriales der Laudes, die eine Anrufung für Papst und Bischof, aber nicht mehr den Ps. De profundis haben. Wir finden am Schlusse der Laudes das neue Suffragium Sanctorum, das aus der Antiphon: Sancta Dei Genitrix Virgo Maria, Sanctique omnes intercedant pro nobis ad Dominum, aus dem Verse Mirificavit Dominus Sanctos suos. ℟. Et exaudivit eos clamantes ad se und aus der Oratio: A cunctis besteht; für die Osterzeit ist an Stelle dessen eine Comm. de Cruce angegeben. Die Prim hat nebst den Preces feriales und den täglich wiederkehrenden Teilen auch die Lectio brevis für die besonderen Zeiten des Kirchenjahres. Bei den Horen sind ebenfalls die Capitula und Responsoria für Advent, Fasten-, Passions- und Osterzeit zu finden. Am Schluß des Ordinariums folgen die Antiphonae Marianae.

Das Psalterium zeigt eine Reihe von Neuheiten. Zuerst fällt in die Augen, daß nicht bloß die Dominica, sondern auch jede Feria der Woche eigene Antiphonen und Psalmen zum Matutinum, zur Laudes rc., zu jeder Hore des Tages bis zum Kompletorium einschließlich aufweisen. Es wird also auch in den

[1]) Dr Piacenza erlaubt auch das (S. 115); nur müsse man sich bezüglich der Uebertragungen der Feste noch an das bisherige Kalendarium halten. Wenn die Bischöfe, resp. die kompetenten Oberen, wie es im folgenden erwähnt wird, für dieses Jahr schon neue Kalendarien ausarbeiten ließen, so wäre eine volle Befolgung der neuen Ordnung jetzt schon möglich.

kleinen Horen jeden Tag eine andere Reihe von Psalmen zu beten sein. Weiter fällt auf, daß die Matutin des Sonntags ebenso wie der Feriae nur mehr je 9 Psalmen und nicht mehr 18, respektive 12 hat. Für die III. Nokturn des Mittwochs sind zwei Schemata vorhanden: Das erste mit dem Psalm 50 „Miserere“ für die Heiligenfeste und solche Feriae, die in der Laudes diesen Psalm 50 nicht haben; das zweite für die Feriae Adventus, für die Feriae von Septuagesima bis Mittwoch der Karwoche, für die Quatember- und gewöhnlichen Vigiltage im Laufe des Jahres, die Psalm 50 in der Laudes aufweisen. Der Versus am Schluß der Psalmen einer jeden Nokturn ist auch für jeden Tag im Psalterium angegeben. Für das Ferial-Offizium entfallen der Versus nach dem dritten und sechsten Psalm und alle Psalmen werden mit den zugehörigen Antiphonen in einem Zug gebetet.

Bei der Laudes finden wir wiederum zwei Schemata mit je 5 Antiphonen und Psalmen, und zwar an allen Tagen der Woche. Das erste gilt für die Heiligenfeste, respektive für den gewöhnlichen Sonntag im Jahre, das zweite für die Dominicae und Feriae Adventus, a Septuagesima usque ad Sabbatum Maioris Hebdomadae, Quatuor Tempora und die Vigilien extra tempus Paschale. Zwei Schemata waren auch jetzt schon da für die Zeit von Septuagesima bis Palmsonntag; jedoch trat das nur im Sonntagsoffizium und auch da nicht stark hervor, da die Psalmen der Laudes im Proprium de tempore angegeben waren.

Die Prim hat meist drei Psalmen. An gewöhnlichen Sonntagen Confitemini, Beati, Retribue. Hat jedoch ein Fest die Sonntagspsalmen bei der Prim, so ist der erste Psalm der Prim, wie bisher, Ps. 53 Deus in nomine tuo. War in der Laudes schon der Psalm 117. Confitemini, wie von Septuagesima bis Palmsonntag, so sind in der Prim an Stelle des Ps. 117 die zwei kurzen Psalmen Ps. 92 Dominus regnavit und Ps. 99. Jubilate. An Wochentagen, wenn Officium de Feria ist, sind auch vier Psalmen, wie ja auch bisher an einem Ferialoffizium ein 4. Psalm hinzugefügt wurde; nur wird er jetzt nicht mehr an zweiter Stelle, sondern am Schluß als vierter angefügt.

Die kleinen Horen von der Terz weg und das Kompletorium haben je drei Psalmen mit einer Antiphon, die Vesper je fünf.

An den Sonntagspsalmen fällt auf, daß sie mit den bisherigen von der Laudes weg vollständig übereinstimmen. Es sind nur Psalm 66. Deus misereatur, Psalm 149. Cantate Domino, Psalm 150. Laudate Dominum bei der Laudes und Psalm 30. In te Domine bei dem Kompletorium weggelassen. Die Psalmen erscheinen alle 150 im neuen Psalterium auf und werden meistens im Laufe der Woche auch alle gebetet werden. Sehr angenehm ist, daß die längeren Psalmen in mehrere Stücke, z. B. Ps. 77 in sechs Stücke, zerteilt sind. Ferner werden eine ganze Reihe von Cantica der heiligen Schrift, die bisher nie Verwendung fanden, jetzt zum Lobe Gottes ausgenützt.

Am Schlusse des Psalteriums folgt nach einem Verzeichnis der Psalmen und Hymnen im Anhange das Officium in Commemoratione Omnium Fidelium defunctorum, das zu einem vollständigen Offizium mit allen Horen umgestaltet ist. Ganz am Schlusse noch ein Monitum über das Officium Parvum B. M. V. und über das Officium Defunctorum, wenn es an anderen Tagen als am Allerseelentage gebetet wird. Dann bleibt es nämlich in seiner bisherigen Form, nur sind bei der Laudes wie im Sonntags-Offizium Ps. 66, Ps. 149 und Ps. 150 wegzulassen.

Das dürfte hinreichen, um beim Gebrauche des neuen Psalteriums sich schnell zurecht zu finden. Nun zum Hauptthema: Wie bete ich das neue Brevier? Was enthalten die neuen Rubriken?

IV. Wie bete ich das neue Brevier?

Das ist ja die Frage, die jeden Leser zunächst interessiert. Müssen doch alle zum Brevier Verpflichteten sich bald in die neue Ordnung ein-

leben. Es scheint auf den ersten Blick gar nicht leicht, die neue Ordnung zu verstehen, die ja viel mannigfaltiger und abwechslungsreicher ist als die bisherige. Es geht aber in Wirklichkeit viel leichter, als es scheint. Die Anleitung zum Breviergebet wird in den neuen Rubriken gegeben im Tit. I. 1—7.

1. De ratione Divini Officii recitandi juxta novum Psalterii Ordinem.

Man kann in der neuen Ordnung sechs Gruppen von Offizien unterscheiden, die im Aufbau verschieden sind. Hat man erkannt, zu welcher Gruppe das zu betende Offizium gehört, so kann man sich an der Hand der folgenden Belehrungen und besonders der darauffolgenden Schemen,[1]) wie ich meine, sofort zurechtfinden.

1. Gruppe:

a) Die Feste des Herrn und ihre Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist. (Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und ihre ganzen Oktaven, Fest der heiligen Familie, des Namens Jesu, der Verklärung, die Feste der Leidenswerkzeuge, des Herzens Jesu, Dedicatio ecclesiae etc.)

Die Sonntage innerhalb der privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

Die Vigilien von Epiphanie und Pfingsten.

Die Feria VI. post Octavam Ascensionis Dom.

Die Vigilie von Weihnachten von der Laudes weg.

b) Die Feste der Gottesmutter, der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef, der heiligen Apostel und innerhalb ihrer Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist.

c) Die Feste I und II cl. und ihre ganzen Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist.

Man könnte diese Feste kurz festa principaliora per annum heißen.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (tit. I. 2.): In der Matutin ist alles wie bisher aus dem Proprium oder Commune. Von der Laudes weg sind in allen Horen mit Ausnahme der Vesper die Psalmen vom Sonntag (jedoch zur Prim Psalm 53 statt 117) zu nehmen; die Vesperpsalmen sind wie bisher dem Proprium oder Commune zu entnehmen. Alles andere, die Antiphonen, die Kapitel, die Verse, die Responsorien, die Hymnen etc. etc. ist wie bisher aus dem Proprium oder Commune.

Da die Psalmen vom Sonntag von der Laudes weg dieselben sind wie bisher (es sind nur vier Psalmen: Ps. 66: Deus misereatur nostri; Ps. 149: Cantate Domino canticum novum; Ps. 150: Laudate Dominum in sanctis eius; Ps. 30: In te Domine speravi wegge-

[1]) Separatabdrücke dieser Schemata zum Einlegen ins Brevier sind im Verlag des Preßvereines in Linz zu beziehen.

lassen), so unterscheiden sich die Offizien dieser Gruppe fast gar nicht von den bisherigen (sie sind nur um diese vier Psalmen kürzer).

Die drei letzten Tage der Karwoche (tit. I. 2.) behalten ihre Offizien wie bisher; jedoch sind in der Laudes die Psalmen de Feria currenti aus dem neuen Psalterium, jedoch so, daß am Samstag das Canticum: „Ego dixi: in dimidio" wie bisher genommen wird. Zum Kompletorium werden die Psalmen de Dominica nach dem neuen Psalterium (= mit Auslassung des Ps. 30 In te Domine speravi) genommen. (Im Schema siehe Seite 306, Anm. 7.)

Die 2. Gruppe

umfaßt folgende Feste:

Festa duplicia maiora, minora, semiduplicia Antiphonas proprias ad Matutinum, ad Laudes, ad Vesperas nullimode habentia (praeter supra numero I. nominata).

Es gehören also hieher die allermeisten Feste des Kirchenjahres, alle Heiligenfeste (mit Ausnahme der bei der ersten Gruppe genannten), die duplex maius, duplex minus oder semiduplex sind. Jedoch würden sie nicht zu dieser Gruppe zählen, wenn sie in Matutin, in Laudes, oder für die Vesper eigene Antiphonen zu den Psalmen haben. Hat ein Fest nur eigene Antiphonen zum Benedictus oder Magnificat, so zählt es dennoch zu dieser Gruppe.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (siehe die Belehrungen de usu Psalterii. II, 4. 7. 8. 12. 16., die dem neuen Psalterium beigegeben sind):

Im ganzen Offizium sind alle Psalmen von der Matutin bis zur Komplet samt den zu den Psalmen gehörigen Antiphonen und den Versen nach den Psalmen der drei Nokturnen zu nehmen aus der Feria occurrens des neuen Psalteriums. (Die III. Noct. der Feria IV. an Festen nach Schema I.) Alles andere ist wie bisher aus dem Proprium oder Commune.

Für die Lektionen der ersten Nokturn gelten dabei folgende Vorschriften (tit. I. 4.): a) Sie sind immer zu nehmen de Scriptura occurrente, auch wenn im Brevier besondere Lektionen aus dem Commune angegeben sind; z. B. bei den Doctores: Sapientiam oder bei Bekennern: Beatus vir. b) Sind jedoch Lectiones propriae da (wie z. B. am Feste S. Leonis I., Papae Conf. et Eccl. Doct. am 11. April, oder am Feste Impressionis Stigmatum in corpore Sti Francisci am 17. September oder am Feste S. Josephi a Cupertino am 18. September) oder sind Responsoria propria da zu den Lektionen der ersten Nokturn (wie am Feste S. Mariae Magdalenae am 22. Juli), so werden die im Brevier angegebenen Lectiones propriae oder die zu den Responsorien gehörigen Lectiones de Communi genommen. c) Sind an manchen Tagen (z. B. in der Fastenzeit und an Quatembertagen) keine Lectiones de Scrip-

tura occurrente vorhanden, dann müssen selbstverständlich die Lectiones de Communi genommen werden.

Die 3. Gruppe

umfaßt folgende Feste:

Festa duplicia maiora, minora, semiduplicia Antiphonas proprias sive in Matutino, sive in Laudibus, sive in Vesperis habentia (praeter festa supra numero I. jam nominata).

Daher gehören nur wenige Feste des Kirchenjahres, pro ecclesia universali folgende Feste: Lucia am 13. Dezember, Agnes am 21. und 28. Jänner, Agatha am 5. Februar, Joannes et Paulus am 26. Juni, Elisabeth Reg. Port. am 8. Juli, Inventio S. Stephani Protom. am 3. August, Martinus C. P. am 11. November, Cäcilia am 22. November, Klemens am 23. November. Festa particularia gibt es mehrere, die hieher zu zählen sind.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (siehe Belehrungen de usu Psalterii II. 7. 9. 13. 14. 15. 17.):

Sie hat alles so wie die vorausgegangene Gruppe; nur wo Antiphonae propriae sind, sind auch die zugehörigen Psalmen zu nehmen, also nicht die von der Feria occurrens, sondern aus dem Proprium oder Commune. Bei manchen Festen trifft das zu nur in der Laudes und Vesper, bei anderen in Laudes, Vesper und Matutin. In den kleinen Horen sind in jedem Fall die Antiphonen und Psalmen aus dem Psalterium von der Feria occurrens.

Bezüglich der Lectio I. Nocturni gelten die Vorschriften wie oben (z. B. Lucia, Elisabeth, Cäcilia, Klemens behalten ihre Lectiones ex Communi), die übrigen ihre propriae.

Es ist begreiflich, daß diese Feste nicht einfach unter Gruppe 2 eingereiht worden sind; es wäre ja die besondere Schönheit dieser Offizien verloren gegangen.

In Gruppe 2 und 3 sind also die Veränderungen gegen bisher sehr bedeutend. Besonders durch Gruppe 2 erreicht der Papst das angestrebte Ziel, das ganze Psalterium im Laufe einer Woche beten zu lassen. Die folgenden Gruppen bieten gegen jetzt keine nennenswerten Aenderungen im Aufbau. Sie können also ohne weiteres gebetet werden, wenn man sich im neuen Psalterium einmal zurechtgefunden hat.

Die 4. Gruppe

umfaßt das Officium B. M. V. in Sabbato und die Officia simplicia [tit. I. 6, 7.].

Es sind die neun Psalmen mit den zugehörigen Antiphonen aus der Feria occurrens zu nehmen. Die Verse nach dem dritten und sechsten Ferialpsalm bleiben aus. Lectio I. und II. de Scriptura occurrente, Lectio III. aus dem Proprium oder Commune. Zwei geschichtliche Lesungen werden dabei in eine zusammengezogen. In den Horen sind die Antiphonen und Psalmen de Feria currenti.

Die Officia simplicia und das Officium B. M. V. in Sabbato werden von jetzt an ziemlich häufig sein, da es Officia votiva per hebdomadam nicht mehr gibt.

Die 5. Gruppe

ist das Sonntagsoffizium, das an allen Sonntagen des Jahres (mit Ausnahme der hohen Festtage und der Sonntage innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt und Fronleichnam) zu beten ist, wenn der Sonntag nicht durch höhere Feste verdrängt wird. Das wird aber nicht mehr sehr häufig der Fall sein, weil nur Feste 1. und 2. Klasse und Feste des Herrn oder die Oktavtage der letzteren ihn verdrängen können.

Das Sonntagsoffizium ist im Aufbau genau so wie bisher; nur sind an Stelle der 18 Psalmen der Matutin nur mehr neun. Die Laudes hat nur fünf Psalmen statt der bisherigen acht, und zwar: nach Schema I an den Sonntagen des ganzen Jahres mit Ausnahme von Septuagesima bis Palmsonntag inklusive; nach Schema II an diesen Sonntagen. Die Prim hat drei Psalmen (Confitemini, Beati, Retribue), wenn in der Laudes Schema I war; vier Psalmen (Dominus regnavit, Jubilate, Beati, Retribue), wenn in der Laudes Schema II war.

Das Symbolum Athanasianum entfällt meist und ist außer am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit nur dann zu nehmen, wenn bisher[1] grüne Farbe zu nehmen war. Das Klompletorium hat drei Psalmen statt der bisherigen vier. Die Antiphonen sind aus dem Proprium de tempore zu nehmen, wenn solche vorhanden sind; meist jedoch aus dem Psalterium.

Die 6. Gruppe

bildet das Ferialoffizium, das in seinem Aufbau ebenfalls sehr wenig geändert ist. Die Matutin hat neun Psalmen statt zwölf. Die Laudes ist meist nach Schema I zu nehmen; nach Schema II nur an den Ferien des Advents und vom Montag nach Septuagesima bis zum Samstag in der Karwoche inklusive und an Quatembertagen. Die Prim hat drei Psalmen, wenn in der Laudes Schema I war, vier Psalmen, wenn in der Laudes Schema II war.

Das Ferialoffizium wird in Zukunft ziemlich häufig sein, da es Officia votiva per hebdomadam nicht gibt.

Mit den gemachten Angaben dürfte es nicht schwer halten, alle im Laufe des Jahres vorkommenden Offizien nach der neuen Ordnung zu beten. Um das noch zu erleichtern, seien im folgenden die sechs Gruppen in übersichtlichen Schemen zusammengestellt; an der Hand dieser mit noch genaueren Angaben versehenen Schemen dürfte sich wohl jeder, der bisher das Brevier beten konnte, sofort zurecht finden. Man braucht nur aufzusuchen, in welche Gruppe das zu betende Offizium gehört; da findet man dann alles Einschlägige übersichtlich zusammengestellt.

---

[1]) In Hinkunft unterbleibt also das Symbolum auch manchmal, wenn grüne Farbe ist, nämlich infra Octavas non privilegiatas [tit. X. 4], und wenn ein Duplex simplificatum zu kommemorieren ist.

Schemata

ad recitanda varia Officia Breviarii Romani secundum Constitutionem Apostolicam „Divino afflatu", datam Kalendis Novembribus 1911.

Schema I.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis Domini et eorum Octavis;
„ Dominicis infra Octavas Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi;
„ Vigilia Epiphaniae et Pentecostes;
„ Feria VI post Octavam Ascensionis Domini;
„ Vigilia Nativitatis a Laudibus usque ad Nonam;
„ Festis B. M. V., s. Angelorum, s. Joannis Baptistae, s. Joseph, s. Apostolorum et infra omnes eorum Octavas, si de eis fit Officium;
„ Festis I et II cl. et infra eorum Octavas, si de eis fit Officium.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Omnia.	Nihil.
Ad *Laudes:* Omnia praeter Psalmos.	Psalmi de Dominica, schem. I.
Ad *Primam:* Antiphona et Lectio brevis ex Cap. Nonae.	Omnia praeter Antiphonam et lectionem brevem. Psalmi de Dominica: Deus, in nomine tuo; Beati; Retribue.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Omnia praeter Hymnum et Psalmos.	Hymnus et Psalmi de Dominica.
Ad *Vesperas:* Omnia.	Nihil.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Dominica.

Schema II.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis ceteris, duplicibus maioribus, minoribus, semiduplicibus, Antiphonas proprias ad Matutinum vel Laudes vel Vesperas nullimodo[1]) habentibus.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Invitatorium, Hymnus. Lectiones I.[3]) II. et III. Noct. Responsoria.	Antiphonae[2]) Psalmi Versus } I. II. III. Nocturni de Feria currenti.
Ad *Laudes:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Benedictus, Oratio.	Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti schematis I.
Ad *Primam:* Nihil praeter Lectionem brevem e Capitulo Nonae.	Omnia de Feria currenti praeter Lectionem brevem.

---

[1]) Festa solummodo ad Benedictus vel Magnificat Antiphonas proprias habentia ad II. schema pertinent, non ad III.

[2]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[3]) Et quidem *propriae,* si adsunt. vel de *Communi,* si adsunt saltem Responsoria propria. Alias de *Scriptura occurrente,* licet in Breviario Lectiones de Communi assignentur. Si Feria occurrens Lectiones de Scriptura non habet, tunc *de Communi Sanct.* sumantur.

Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Capitulum, Responsorium, Oratio.	Hymnus, Antiphona[2]) et Psalmi de Feria currenti et quidem per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.
Ad *Vesperas:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Magnificat, Oratio.	Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Feria currenti nisi sit de Dominica.[4])

Schema III.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis supra non enumeratis, duplicibus majoribus, minoribus, semiduplicibus, Antiphonas proprias[1]) ad Matutinum vel Laudes vel Vesperas habentibus.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Invitatorium, Hymnus. Si Antiphonae propriae ad Matutinum adsunt, etiam Psalmi et Versus I. II. III. Nocturn. Lectiones I[3]) II. III. Noct. Responsoria.	Si Antiphonae propriae ad Matutinum non adsunt, Antiphonae[2]) et Psalmi et Versus I. II. III. Noct. de feria currenti.
Ad *Laudes:* Antiphonae, si propriae ad Laudes adsunt. Capitulum, Hymnus, Versus, Ant. ad Benedictus, Oratio	Si Antiphonae propriae ad Laudes adsunt, Psalmi de Dominica schematis I. Si desunt, Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti schem I.
Ad *Primam:* Nihil praeter Lectionem brevem e Capitulo Nonae.	Omnia, etiam Antiphona[2]) de Feria currenti, praeter Lectionem brev
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Capitulum, Responsorium, Oratio.	Hymnus, Antiphona,[2]) Psalmi de Feria currenti et quidem Antiphona per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.
Ad *Vesperas:* Si Antiphonae propriae ex Laudibus vel ad Vesperas adsunt, ipsae Antiphonae et Psalmi e Proprio vel Communi. Capitulum, Hymnus, Versus, Ant. ad Magn., Oratio.	Si Antiphonae propriae ex Laudibus vel ad Vesperas desunt, Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Feria currenti, nisi sit de Dominica [4])

---

[1]) Festa solummodo ad Benedictus vel Magnificat Antiphonas proprias habentia ad II. schema pertinent, non ad III.

[2]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[3]) Et quidem *propriae*, si adsunt, vel de *Communi*, si adsunt saltem Responsoria propria. Alias de *Scriptura occurente*, licet in Breviario Lectiones de Communi assignentur. Si Feria occurrens Lectiones de Scriptura non habet, tunc *de Communi Sanct.* sumantur.

[4]) Quod tunc est, quando iam praecedentes Vesperae integrae vel a Capitulo fuerint de Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica semper exposcit.

Schema IV.

Secundum hoc schema recitantur:

Officium Beatae Mariae Virginis in Sabbato et in Festis simplicibus.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Invitatorium, Hymnus. Lectio I. et II. e Proprio de Tempore. Resp. I. et II. e Proprio vel Communi Sanctorum. Lectio III. (duabus historicis in unam contractis) e Proprio vel Communi Sanct.	Antiphonae[1]), 9 Psalmi, Versus post Psalmum nonum – de Feria currenti.
Ad *Laudes:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. et Bened., Oratio.	Antiphonae[1]) et Psalmi de Feria currenti schematis I.
Ad *Primam:* Nihil praeter Lectionem brevem ex Capitulo Nonae.	Omnia de Feria currenti praeter lectionem brevem.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Capitulum, Responsorium, Oratio.	Hymnus, Antiphona[1]) et Psalmi de Feria currenti perannum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.
Ad *Vesperas:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Magn., Oratio.	Antiphonae[1]) et Psalmi de Feria currenti.
Ad *Completorium*: Nihil.	Omnia de Feria currenti, nisi Completorium sit sumendum e Dominica.[2])

Schema V.

Secundum hoc schema recitatur Officium:

In Dominicis maioribus et minoribus per annum, exceptis Dominicis infra Octavas Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi et Dominicis Paschatis, in Albis, Pentecostes et Trinitatis, quae pertinent ad schema I.

E Proprio de tempore:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Lectiones I. II. III. Noct. Respons. I. II. III. Noct.	Invitatorium, Hymnus. Antiphonae,[1]) 9 Psalmi, Versus I. II. III. Noct.
Ad *Laudes:* Antiph.[3]), Capit., Hymnus, Versus – si in proprio adsunt.	Antiph.[1]), Capit., Hymnus, Versus – si in proprio desunt.
	Psalmi schematis I. in Dominicis totius anni praeterquam a Septuagesima usque ad Dominicam Palmarum inclusive.
Antiphona ad Benedictus, Oratio.	Psalmi schematis II. in Dominicis a Septuagesima usque ad Dominicam Palmarum inclusive.
Ad *Primam:* Antiphona,[3]) si in proprio adest.	Hymnus, Antiph., si in proprio deest.
	Psalmi tres (Confitemini, Beati, Retribue) si in Laudibus fuit schema I.

---

[1]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[2]) Quod tunc fit, si jam praecedentes Vesperae integrae vel a Capitulo fuerint de Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica semper exposcit.

[3]) Quod est in Domin. tempore Adventus et a Septuagesima usque ad Domin. Palmarum inclusive.

	Psalmi quatuor (Dominus regnavit, Jubilate, Beati, Retribue) si in Laudibus fuit schema II. Symbolum Athan. in Dominicis post Epiphan. et Pentecosten, quando Officium fit de Dominica, nisi occurrit duplex vel sit Dominica infra Octavam, et in Festo Trinitatis. Reliqua, etiam Lectio brevis.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Antiph.[2], Capit., Respons — si in proprio adsunt. Oratio.	Hymnus. Antiph., Capit., Respons. — si in proprio desunt. Psalmi de Dominica.
Ad *Vesperas:*[3] Antiph., Capit., Hymnus, Versus — si in proprio adsunt. Antiph ad Magn.,[4] Oratio.	Antiph.[1], Capit., Hymnus, Versus — si in proprio desunt. Psalmi de Dominica.[3]
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia ex Dominica.[5]

Schema VI.

Secundum hoc schema recitatur Officium:

In Feriis et Vigiliis per annum, exceptis Feria VI. post Ascensionem Domini et tribus[7] ultimis Feriis Hebdomadis Sanctae et Vigilia Nativitatis a Laudibus et Vigilia Epiphaniae et Pentecostes.

E Proprio de tempore:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Lectiones et Responsoria I., II., (III.)	Invitatorium, Hymnus. Antiphonae.[1] 9 Psalmi Feriae currentis.[6] Versus unus post Psalmum nonum.
Ad *Laudes:* Antiphonae, si in Proprio adsunt.	Antiphonae,[1] si in Proprio desunt. Psalmi Feriae currentis *schematis I.* in omnibus Feriis per annum praeterquam in Feriis Adventus et a Feria II. post Dominicam Septuagesimae usque ad Feriam IV. Maioris Hebdomadae inclusive, et in Quatuor Temporibus.

---

[1]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[2]) Quod est in Domin. tempore Adventus et a Septuagesima usque ad Domin. Palmarum inclusive.

[3]) In I. Vesp. Antiph. et Psalmi de Sabbato; temp. Adventus Antiph. ex Laudibus Dominicae.

[4]) In I. Vesp. ante Dominicas II.–VI. post Epiphaniam Ant. ad Magn. ex Psalterio.

[5]) Post I. Vesperas ex Sabbato.

[6] Psalmi Feriae IV. septimus, octavus, nonus desumendi sunt ex schemate II. Nocturni, si in Laudibus dicitur Psalmus Miserere.

[7]) Tribus his Feriis Officium dicitur sicut in Breviario, exceptis Psalmis ad Laudes, qui sumuntur de Feria occurrente, sed remanente Cantico Sabbati Sancti: „Ego dixi.“ In Completorio non dicitur Ps. 30: In te, Domine.

	Schematis II. in omnibus Feriis supra exceptis. Capitulum, Hymnus, Versus.
Antiphona ad Benedictus, si in Proprio adest.	Antiphona ad Benedictus, si in Proprio deest.
Oratio propria vel de Dominica.	Preces feriales, si recitandae sunt.
Ad *Primam:* Antiphona, si in Proprio adest.	Hymnus. Antiphona, si in Proprio deest. Psalmi de Feria currenti *tres*, si ad Laudes non dictus fuerit Psalm. Miserere. *quatuor* ut in Psalterio, si dictus fuerit Psalmus Miserere. Reliqua, etiam Lectio brevis.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Antiphona si in Proprio adest.	Hymnus. Antiphona,[1] si in Proprio deest.
Oratio propria vel de Dominica.	Psalmi Feriae currentis, Capitulum, Responsor., Preces, si recitandae sunt.
Ad *Vesperas:*	Antiphonae.[1] Psalmi Feriae currentis, Capitulum, Hymnus, Versus Feriae currentis.
Antiph. ad Magnificat, si in Proprio adest.	Antiph. ad Magnificat, si in Proprio deest.
Oratio propria vel de Dominica.	Preces feriales, si recitandae sunt.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Feria currenti, nisi Completorium sumendum sit ex Dominica.[2]

Was enthalten die neuen Rubriken?

Es ist nicht möglich und wohl auch nicht notwendig, einen gedrängten Auszug aus denselben zu geben. Im folgenden zunächst einen Ueberblick über die behandelten Gegenstände, der sich aus den Titelüberschriften von selbst ergibt:

Titulus I. De ratione Divini Officii recitandi juxta novum Psalterii ordinem.

Titulus II. De Festorum praestantia.

Titulus III. De Festorum occurrentia accidentali eorumque translatione.

Titulus IV. De Festorum occurrentia perpetua eorumque repositione.

Titulus V. De concurrentia Festorum.

Titulus VI. De Commemorationibus.

Titulus VII. De conclusione propria Hymnorum et Versu proprio ad Primam, de Suffragiis Sanctorum, de Precibus, de Symbolo Athanasiano et de tertia oratione in Missa.

Titulus VIII. De Officiis votivis deque aliis Officiis addititiis.

---

[1]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja

[2]) Quod tunc fit, quando jam praecedentes Vesperae integrae vel a Capit. fuerint de Festo sive Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica exposcit.

Titulus IX. De Festis Dedicationis ac Tituli Ecclesiae et de Patronis.

Titulus X. De Missis in Dominicis et Feriis deque Missis pro Defunctis.

Titulus XI. De Collectis in Missis.

Titulus XII. De Missis Conventualibus.

Titulus XIII. De Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum.

Praescriptiones temporariae.

Wie schon ein flüchtiger Blick auf die Titel ergibt, ist die Zahl der behandelten Gegenstände eine ziemlich große. Die Bedeutung der neuen Rubriken wird eine noch größere, wenn man wahrnimmt, daß sehr tief einschneidende Bestimmungen getroffen werden. Es sollen im folgenden sämtliche Bestimmungen der neuen Rubriken, in anderer Anordnung zusammengestellt, besprochen werden. Daß eine andere Anordnung gewählt wurde, geschah aus Gründen der Uebersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit. Es muß in der gewählten Ordnung allerdings manches wiederholt werden; dafür wird aber die Tragweite der einzelnen Bestimmungen viel schärfer hervortreten.

Um im folgenden die Bestimmungen zu kennzeichnen, die neu und besonders zu beachten sind, wurde für den an der Spitze stehenden Buchstaben eine andere Schriftart gewählt; z. B. 2. a; 3. a. b, c, d; 4. b bieten nichts Neues oder besonders Beachtenswertes; hingegen sind 2. *b*, *c*, *d*, *e*, *f*, *g*; 3. *e*; 4. *a* 2c. zum Teil oder ganz neu.

Außer den im tit. I. gegebenen folgen in späteren Titeln noch

2. Weitere Bestimmungen über das Offizium.

a) (tit. V. 3.) Die Vorschriften über die Vesper der Weihnachtsoktav bleiben ungeändert.

b) (tit. VII. 1.) Wenn am selben Tage mehrere Offizien okkurrieren, die eigenen Schluß der Hymnen oder eigenen Vers zur Prim haben, so ist Hymnenschluß und Vers von jenem Offizium zu nehmen, das an diesem Tage gebetet wird. (Z. B.: Wenn der zweite Adventsonntag in die Oktav von Immaculata Conceptio fällt, so ist der Vers bei der Prim nicht Qui natus es . . . . , sondern Qui venturus es . . . . Ob Schluß des Hymnus Jesu, tibi sit gloria . . oder Praesta Pater . . , ist zweifelhaft, da der letztere Schluß nicht propria Adventus genannt werden kann. Dr Piacenza entscheidet sich dennoch für den letzteren, weil der andere mit dem Adventsgedanken im Widerspruch sei.)

c) (tit. VII. 3. 4.) Das Symbolum Athanasianum wird gebetet am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit und an den Sonntagen nach Ephiphanie und Pfingsten, wenn das Offizium de Dominica gebetet wird, jedoch auch an diesen Sonntagen dann nicht, wenn ein duplex, eine dies octava, eine dies infra octavam zu kommemorieren sind.

d) (tit. VII. 4.) Auch Preces und Suffragium (und III. oratio in Missa) entfallen im Sonntagsoffizium, wenn ein duplex, eine dies octava oder eine dies infra octavam zu kommemorieren sind.

e) (tit. VII. 2.) Die comm. de Cruce extra tempus Paschale und die Suffragia Sanctorum werden nunmehr durch ein einzelnes Suffragium (de omnibus Sanctis) ersetzt.

f) (tit. VIII. 1.) Die Officia votiva per hebdomadam sind aufgehoben. Die Votivoffizien hatten den Zweck, die teilweise sehr langen (z. B. Donnerstag, Samstag) Ferialoffizien zu ersetzen. (Decr. U. et O. 3581: interim tamen haud leviter inde augeri onus Officiorum Ferialium.) Dieser Grund fällt nun weg. Auch alle ähnlichen Votivoffizien (z. B. de S. Francisco, Antonio) sind aufgehoben (tit. 8. 1.), nicht bloß die 6 per annum.

g) (tit. VIII. 2) Auch im Chore besteht von nun an keine Verpflichtung mehr, an den bisher vorgeschriebenen Tagen das Officium parvum B. Mariae Virginis, das Officium defunctorum, die Gradual- oder Bußpsalmen zu beten. Wo besondere Vorschriften oder Legate dazu verpflichten, soll vom Heiligen Stuhl Kommutation erbeten werden. (Es ist fraglich, ob diese Bestimmung auch die Orden angeht mit eigenem, vom Römischen verschiedenen Brevier; ich möchte jedoch meinen: Nein, weil die gesamten neuen Rubriken nur für die gelten, welche das Römische Brevier haben, wenn nicht ausdrücklich auch andere einbezogen werden.)

3. De Praestantia Festorum:

(tit. II. 1. und 2.) Bei Okkurrenz und Konkurrenz, bei translatio und repositio ist folgende Rangordnung zu beachten:

a) Der Ritus altior: Nicht nach dem Ritus ist zu entscheiden, wenn okkurriert eine Dominica, Feria, eine Octava privilegiata oder auch eine gewöhnliche dies octava. (Da ist das Privileg zu beachten, das diese haben. Die dies octava communis weicht nur einem Fest I. oder II. cl.)

b) Bei gleichem Ritus geht das festum primarium dem secundarium voraus.

c) Sind beide im Ritus gleich und beide primaria oder beide secundaria, dann entscheidet die dignitas personalis, und zwar in folgender Reihenfolge: Festa Domini, B. Mariae Virginis, Angelorum, S. Joannis Baptistae, S. Joseph, S. S. Apostolorum et Evangelistarum.

d) Ist auch in dieser Hinsicht noch kein Unterschied, dann kommt es an auf die solemnitas externa; nämlich ein gebotener Feiertag oder ein Fest mit Oktav geht voraus.

e) (tit. II. 2.) Bei Okkurrenz und bei repositio oder translatio (aber nicht bei Konkurrenz) ist auch zu entscheiden, ob es sich handelt um ein Festum proprium oder ein Festum Ecclesiae Universalis. (Der Begriff festum proprium wird neu bestimmt, darüber siehe unten: Neue Termini technici (18 a). Das Festum proprium im eigentlichen Sinne (nicht aber das festum particulare ex indulto concessum) geht dem Fest der Gesamtkirche voraus. Ein Festum ex indulto conces-

sum kann also ceteris paribus niemals gefeiert werden an einem Tag, an dem bereits ein Festum Ecclesiae Universalis gleichen Ranges festgesetzt ist.

4. De Commemorationibus.

a) (tit. VI. 1.) Bei einem Festum dupl. I cl. gilt folgendes Schema der Kommemorationen:

In Festo dupl. I cl.

fit commemoratio praecedentis	fit commemoratio occurrentis	fit commemoratio sequentis
Dominicae; dupl I et II cl.; diei Octavae Festi Domini primarii; diei infra Octav. privileg.; Feriae maioris.	Dominicae; Octavae privileg.; Feriae maioris	Officii cuiuscumque (etiam ad modum simplicis redacti), sed *non* diei infra Octavas non privileg. aut Simplicis.

b) (tit. VI. 2.) Bei einem Festum dupl. II cl. gilt folgendes Schema der Kommemorationen:

In Festo dupl. II cl.

fit commemoratio praecedentis	fit commemoratio occurrentis	fit commemoratio sequentis
Officii cuiuscumque, sed non semiduplicis vel diei infra Octavas non privilegiatas.	Dominicae; duplicis vel semiduplicis ad modum simplicis redacti; Octavae privileg.; Feriae maioris; Vigiliae.	Officii cuiuscumque, etiam simplicis et ad modum simplicis redacti; etiam diei infra Octavas communes, si de ea fit officium (et quidem cum Ant. et Versic. ex I. Vesp. Festi).

(In beiden Tabellen ist neu nur die comm. Dominicae in I. Vesp. eines Dupl. I cl.; ferner ist die Streitfrage gelöst, ob bei com. diei infra Octavas, wenn am nächsten Tag officium de Octava ist, Antiphon und Vers aus I. oder II. Vesper des Festes zu nehmen sei.)

c) (tit. VI. 3.) In der Vesper steht an erster Stelle commemoratio praec. vel sequ.; sonst ist in Vesper, Laudes und Messe die Reihenfolge der Kommemorationen folgende: Dominica quaelibet; dies infra Octavam Epiphaniae aut Corporis Christi; dies Octava; Dupl. maius; dupl. minus; semidupl.; dies infra Octavas communes; Feria VI. post Octavam Ascensionis; Feria maior; Vigilia; Simplex.

Diese Tabelle zeigt als Neuheit die com. Dominicae an erster Stelle nach com. praec. vel sequ.)

5. Festa duplicia I et II cl.

a) (tit. II. 2. e.) Festa dupl. I cl. primaria Universalis Ecclesiae sind festa propria eines jeden Ortes und haben als solche unter sonst gleichen Umständen den Vorrang bei Okkurrenz, translatio und repositio vor einem gleichwertigen Feste, das bloß einen Ort oder eine Gemeinschaft von Personen angeht.

b) (tit. III. 1.) Ein Dupl. I. cl. weicht einem Sonntag I cl., aber nicht einem Sonntag II cl.

c) (tit. III. 3.) Dupl. I et II cl., die von einem Sonntag I oder II cl. oder einem höheren Offizium zufällig verdrängt werden, sind zu übertragen auf den nächstfolgenden Tag, an dem nicht ein Fest I oder II cl. oder ein Offizium ist, das solche Feste ausschließt (z. B. die Oktav von Epiphanie schließt alle Feste II cl. aus, läßt Feste I cl. zu; der Aschermittwoch schließt Feste I cl. aus). Die Spezialrubriken für die Uebertragung von Purificatio, Annuntiatio und Commemoratio sollemnis S. Joseph gelten jedoch weiter wie bisher.

d) (tit. IV. 2.) Dupl. I et II cl., die dauernd verhindert werden, sind dauernd zu reponieren auf den ersten freien Tag; als solcher gilt ein Tag, auf den kein Fest I oder II cl. und keine dies Octava oder ein anderes Offizium fällt, das diese Feste ausschließt. Jedoch gilt als sedes propria für das Fest Purificatio B. Mariae Virginis, wenn es auf den Sonntag Septuag., Sexag., Quinquag. fällt, wie bisher der folgende Montag.

e) (tit. III. 4.) Dupl. I cl. lassen nur zu die Kommemoration einer okkurrierenden Dominica, Feria oder Octava privileg. (tit. XI. 1.). Wie bisher sind Collectae ab Ordinariis locorum imperatae an Festen I cl. nicht zulässig (außer sie sind pro re gravi vorgeschrieben).

f) (tit. X. 5.) Von jetzt an sind Missae de Requiem lectae in die vel pro die obitus auch an Festen dupl. II cl. verboten.

(Ein Teil der vorstehenden Bestimmungen ist neu; Zweck derselben ist besonders, die Uebertragung der Feste dieser Art leichter zu gestalten. Ein längeres Hinausschieben von Festen ist dadurch ausgeschlossen.)

6. Festa Domini et eorum dies Octavae.

a) (tit. II. 1.) Feste des Herrn gehen bei gleichem Ritus und gleicher Priorität den übrigen Festen voraus.

b) (tit. III. 2.) Feste des Herrn und ihre dies Octavae gehen einem gewöhnlichen Sonntag bei Okkurrenz vor.

c) (tit. IV. 3.) Sie können einer Dominica minor dauernd zugewiesen werden, auch wenn sie nur duplex sind, während sonst auch der Dominica minor kein anderes festum dupl. maius vel minus zugewiesen werden kann. (Daher kann wohl das Fest der heiligen Familie als Fest des Herrn am Sonntag verbleiben, während das Fest Mariä

Namen, das in Ecclesia Universali nur duplex maius ist, vom Sonntag verlegt wird und dauernd den 12. September als sedes propria zugewiesen erhält.)

d) (tit. V. 2.) Ihnen treten die Dominicae minores ihre Vesper ab, während andere Festa duplicia in der Sonntagsvesper nur kommemoriert werden.

e) (tit. VI. 1.) Eine Dies Octava Festi Domini primarii ist auch in der ersten Vesper eines dupl. I cl. zu kommemorieren.

(Die meisten der vorstehenden Bestimmungen sind neu. Zweck derselben ist, die hervorragende Bedeutung der Feste dieser Art auch in den Rubriken zum Ausdruck zu bringen.)

7. Duplicia maiora, minora.

a) (tit. III. 4.) Festa duplicia maiora cuiusvis dignitatis et Duplicia minora Doctorum Ecclesiae können nicht mehr übertragen werden, sondern, wenn sie zufällig gehindert sind, werden sie kommemoriert und zwar in der Weise, wie bisher die Rubriken verfügen (d. h. in beiden Vespern, Laudes, Messe und mit geschichtlicher Lesung). Nicht werden sie kommemoriert am dupl. I cl.; am Sonntag entfallen die historischen Lesungen als 9. Lektion.

b) (tit. III 5.) Sie weichen der Dominica per annum und werden dann in beiden Vespern, Laudes und Messe, jedoch ohne 9. lectio kommemoriert.

c) (tit. VI. 1. 2.) Sie werden bei Konkurrenz nicht kommemoriert in der I. Vesp. eines dupl. I cl., wohl aber in der I. Vesp. eines dupl. II cl.

d) (tit. VI. 2.) Bei Okkurrenz werden sie nicht kommemoriert an Festen I cl., wohl aber an Festen II cl.

e) (tit. VI. 2.) Sie werden kommemoriert in der II. Vesp. eines Festes I cl.. auch wenn sie in Konkurrenz ad modum simplicis redactae sunt; in der II. Vesp. eines Festes II cl. ebenfalls.

f) (tit. IV. 1.) Bei ständiger Verhinderung werden sie auf den folgenden freien Tag übertragen nach Maßgabe der bisherigen Rubriken (d. h. auf einen Tag, der Festum simpl., Feria, dies infra octavam communem ist).

g) (tit. VII. 4.) Wird ein dupl. am Sonntag kommemoriert, so entfallen Suffragium, Preces, tertia oratio in Missa und Symbolum Athanasianum, wenn es zu nehmen wäre.

h) (tit. X. 2) Wenn ein dupl. auf eine Feria Quadragesimae, Quatuor temporum, II. Regationum oder auf eine Vigilia fällt, so können Privatmessen nach Belieben gelesen werden entweder de duplici mit com. et ult. Evang. Feriae aut Vigiliae, oder de Feria oder Vigilia mit com. Festi.

i) (tit. X. 5.) Missae lectae de requiem in die seu pro die obitus sind an Fest. dupl. gestattet.

(Punkt a ist eine der tiefeinschneidendsten Bestimmungen der neuen Rubriken: Das Kalendarium wird dadurch außerordentlich vereinfacht. Punkt g wird sehr angenehm empfunden werden. Punkt h bringt die schönen Formulare dieser Messen wieder hinreichend zur Geltung.)

8. Festa semiduplicia.

a) Mehrere neue oder teilweise neue Bestimmungen gelten von den Festa semidupl. in ganz gleicher Weise, wie von den Festa duplicia. Das sind die vorstehenden Punkte: a, b, f, h.

Außerdem heißt es: b) (tit. VI. 2.) Festa semiduplicia werden bei Konkurrenz nicht kommemoriert, wenn sie einem dupl. II cl. vorangehen.

c) (tit. VI. 2.) Bei Okkurrenz werden Festa semiduplicia an Festen II cl., nicht aber an Festen I cl. kommemoriert.

d) Folgen sie auf ein Fest II cl., so werden sie kommemoriert, ob sie nun an diesem folgenden Tage gefeiert oder ad modum Simplicis redacta nur kommemoriert werden.

9. Festa simplicia.

a) (tit. III. 5.) Festa simplicia werden am Sonntag kommemoriert, aber nur in I. Vesp., Laud., Missa und ohne geschichtliche Lesung.

b) (tit. VI. 1.) Das Festum simplex, das auf Feste dupl. I cl. folgt, wird in der II. Vesp. des dupl. I cl. nicht kommemoriert, wohl aber, wenn es nachfolgt, in der II. Vesp. eines Festes dupl. II cl.

c) (tit. VI. 2.) Das Festum simplex wird bei Okkurrenz kommemoriert auch an Festen II cl., aber nur in Laud. et Missa privata, aber nicht an Festen dupl. I cl.

10. Einzelne Feste.

a) Purificatio (tit. III. 3.). Bei Uebertragung infolge Verhinderung ist das Fest auf den folgenden nicht ebenfalls behinderten Tag zu übertragen. (Siehe Spezialrubrik am 2. Februar.)

b) Commemoratio solemnis S. Joseph (tit. III. 3.) behält ebenfalls die bisherigen Vorrechte bei Verhinderung. (Siehe Spezialrubrik im Brevier am 19. März.)

c) Annuntiatio B. Mariae Virginis (tit. III. 3.) Die Spezialrubrik dieses Festes behufs Uebertragung (siehe das Brevier am 25. März) bleibt wie bisher.

d) Festum Transfigurationis Domini 6. August: (tit. IX. 3.): Als Festum titulare der Lateranbasilika muß dieses Fest in Zukunft sowohl vom Säkular- wie Regularklerus, auch von jenem, der eigenen Ritus hat, als Dupl. II cl. gefeiert werden. (Hier wird ausdrücklich auch der Regularklerus, der nicht das römische Missale und Brevier hat, als verpflichtet bezeichnet.)

e) Für Mariä Namen (tit. IV. 3.) wird, da es nach der unten folgenden Bestimmung (13. C. b) am Sonntag nicht mehr gefeiert werden

darf, dauernd als sedes propria der 12. September festgesetzt. Wo es infolge eines speziellen Indultes dupl. II cl. ist, kann es am Sonntag verbleiben.)

f) Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum 2. November (tit III. 6.; IV. 4.; XIII. 2.): Dieses Fest schließt jede vorübergehende oder dauernde Uebertragung eines Festes aus. Okkurriert ein Sonntag oder ein Festum dupl. I cl., so wird Allerseelen auf den nächstfolgenden Tag verlegt, der nicht in derselben Weise gehindert ist. Wäre an diesem Tage ein Fest dupl. II cl., so müßte dasselbe nach den oben angegebenen Regeln (5, c) verlegt werden.

g) Anniversarium Dedicationis Archibasilicae Lateranensis 9. November (tit. IX. 3.): Da diese Kirche omnium Ecclesiarum Urbis et Orbis mater et caput ist, so sind alle Mitglieder des Säkular- und Regularklerus (auch diejenigen, die eigenen Ritus haben) verpflichtet, das Anniversarium Dedicationis dieser Kirche als Fest II cl. zu feiern. (Wiederum ausdrücklich auch der Regularklerus mit eigenem Ritus verpflichtet erklärt).

h) Weihnachtsoktav (tit. III. 2.; V. 3.): Wenn der Sonntag in der Weihnachtsoktav okkurriert mit dem Festum S. Thomae Ep. M. oder mit S. Silvester P. C., dann wird nach der unten folgenden Regel (13. C. a) das Offizium vom Sonntag gebetet mit com festi occurrentis. Am 30. Dezember ist dann im Offizium diei infra Octavam Nativitatis die Lektion der I. et II. Noct. aus dem Officium Nativitatis zu nehmen mit den Responsorien vom Sonntag.

Bezüglich des Sonntags, der vom Feste der Beschneidung bis Epiphanie fällt, wird nichts geändert (das heißt: Dieser Sonntag ist immer Dominica vacans).

In der Vesperordnung der Weihnachtsoktav wird nichts geändert.

(Bezüglich der Dominica, auf die Weihnachten, das Fest des heiligen Stephanus, des heiligen Johannes, der Unschuldigen Kinder fällt, bleibt hier eine Unklarheit. Einerseits scheint aus tit. III. 2. [unten angeführt unter 13. A. b] zu folgen, daß sie auch am Weihnachtstag oder wenigstens an den drei folgenden Tagen in beiden Vespern, Laudes und Messe und 9. Lectio zu kommemorieren sei. Andererseits steht entgegen, daß es doch nicht angeht, an dem Weihnachtstag die Dominica infra Octavam Nativitatis zu kommemorieren. Und wenn schon, warum ist das für diesen Tag und die folgenden nicht genauer angegeben, da man doch den Fall der Okkurrenz mit dem Feste des heiligen Thomas und heiligen Silvester eigens behandelt hat? Außerdem kann man sagen, daß diese Dominica nicht einfach den Dominicis per annum beizuzählen sei, sondern, wie sich schon aus dem Offizium ergibt, Festcharakter hat. Wahrscheinlich gilt die Spezialrubrik des Breviers vor dem Feste des heiligen Thomas auch weiterhin wie bisher.)

i) Festum Dedicationis Ecclesiae (tit. IX. 1.) ist immer primarium und Festum Domini. Das gilt jedenfalls auch vom Anniversarium (wenigstens nach Dr Piacenza).

k) Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedralis et Festum Titulare eiusdem (tit. IX. 2.) sind sub rit. dupl. I cl. cum Octava zu begehen vom Säkular- und Regularklerus, der das Diözesankalendarium verwendet. Von den Regularen beiderlei Geschlechtes, die in dieser Diözese weilen, auch wenn sie eigenes Kalendarium haben, als dupl. I cl., aber ohne Oktav. (Das gilt auch für die, welche nicht das römische Brevier haben; denn auch von ihnen kann man sagen: proprium Kalendarium habent.)

l) Festum Patroni principalis Oppidi, vel Civitatis, vel Dioecesis, vel Provinciae, vel Nationis (tit. IX. 4.): Diese Feste sind geradeso, wie die im vorausgehenden Punkte genannten, vom Säkular- und Regularklerus, der das Diözesankalendarium hat, innerhalb der ganzen Stadt, Diözese oder Provinz oder Nation als Festum dupl. I cl. cum Octava zu feiern; von den Regularen aber mit eigenem Kalendarium als Festum dupl. I cl. sine Octava, auch wenn dieses oder diese Feste niemals gebotene Feiertage waren.

(Hier haben wir eine ziemliche Anzahl von Neuerungen, deren letzte auch die Regularen angehen. Es ist aber namentlich zum letzten Punkte zu bemerken, daß der Ausdruck Patronus loci im streng liturgischen Sinn zu nehmen ist. Siehe darüber Gatterer, Annus liturgicus, editio altera pag. 384 et sq.)

11. Vigiliae.

a) (tit. VI. 2.) Die gewöhnlichen werden kommemoriert bei Okkurrenz am dupl. II cl. (jedoch nicht am dupl. I cl.).

b) (tit. X. 2.) Wenn an Vigilien ein Festum duplex oder semidupl. (nicht aber, wenn ein Fest I. oder II. cl.) gefeiert wird, so können Privatmessen nach Belieben gelesen werden entweder vom Fest mit com. und ult. Evang. Vigiliae oder von der Vigilia mit com. Festi.

c) (tit. X. 3.) Wenn an einer Vigilia eine Messe extra ordinem officii (d. h. eine Votivmesse) gesungen oder gelesen wird, die com. Vigiliae hat, dann muß in derselben auch das letzte Evangelium der Vigilie gelesen werden.

d) Vigiliae privilegiatae (tit. II. 2. e) sind als Officia propria Universalis Ecclesiae anzusehen.

e) (tit. XI.) Verboten ist in der Vigilia Nativitatis et Pentecostes die Collecta imperata ab Episcopo, außer sie wäre vorgeschrieben pro re gravi.

(Besondere Beachtung verdient Punkt *b)* und *c)*, die vollständige Neuerungen sind.)

12. Octavae.

a) (tit. VI. 1. 2.) Dies infra Octavas communes werden nicht kommemoriert in der I. Vesp. eines Festum dupl. I oder II cl.

b) (tit. VI. 1. 2.) Dies infra Octavas communes werden nicht kommemoriert in der II. Vesp. eines dupl. I cl., wohl aber in der II. Vesp. eines dupl. II cl. und wenn von ihnen das Offizium zu beten ist; in diesem Falle sind sie zu kommemorieren mit Antiphon und Versikel ex I Vesp. Festi.[1])

c) (tit. II. 2. e.) Octavae privilegiatae sind als Officia propria der Gesamtkirche anzusehen.

d) (tit. III. 4.; VI. 1.; VI. 2.) Privilegierte Oktaven werden bei Okkurrenz an Festen I und II cl. kommemoriert.

e) (tit. XI.) Innerhalb privilegierter Oktaven sind Orationes imperatae ab Episcopo verboten. (Dieser Punkt ist neu!

13. Dominicae.

A. Allgemeines.

a) (tit. II. 2 e.) Dominicae gelten als Officia propria Universalis Ecclesiae.

b) (tit. III. 2. 4. 5.; VI. 1. 2. 3.) Der Sonntag ist immer bei Okkurrenz und Konkurrenz mit anderen Offizien zu kommemorieren, und zwar bei Okkurrenz in beiden Vespern, in Laudes, Messe und 9. lectio.

c) (tit. VI. 3.) Die Commemoratio Dominicae ist nach der com. praecedentis vel sequentis immer an erster Stelle zu nehmen. (Damit sollen wohl Spezialrubriken [wie z. B. die com. S. Pauli an Festen des heiligen Petrus an erster Stelle] nicht aufgehoben werden.

d) (tit. VII. 3. 4.) Ueber Symbolum Athanasianum, Preces, Suffragium, tertia Oratio in Missa an Sonntagen siehe oben (2. c, d).

e) (tit. X. 1. 4.) Wenn am Sonntag ein Fest fällt, das dem Sonntag nicht prävaliert, so ist immer die Messe vom Sonntag mit com. Festi, und zwar in dem color proprius Dominicae; das gilt

---

[1]) Nach Dr Piacenza, dessen Auffassung nach langem in der Ritenkongregation durchgedrungen ist, liegt die Frage bezüglich der com. Octavae also (S. 84 u. ff): Die Officia de Octava sind anzusehen als vera officia semiduplicia mit Recht auf I. und II. Vesper. Wenn heute Officium de die II. und morgen de die III. infra Octavam ist, so treffen zwei Offizien zusammen de eodem; in diesem Falle gilt decr. S. R. C. n. 2514: Vesperae integrae de primo Officio, nihil de secundo, d. h. com. ex II. Vesp. festi. Wenn dagegen in einer Oktav ein dupl. II cl. okkurriert, so ist keinerlei com. de Octava weder in der I. Vesp., noch in Laudes oder Messe; es kann also auch nicht (nach allgemeiner Regel) eine com. der betreffenden dies infra Octavam genommen werden, sondern nur der folgenden dies infra Octavam; die muß dann aber genommen werden ex I. Vesp. festi. Es gibt aber Ausnahmsfälle, wo nämlich die Antiphon ex I. Vesp. keinen Sinn mehr hat, z. B. am Feste des heiligen Thomas nach Weihnachten in II. Vesperis, wo die com. ex I. Vesp. den Vers hätte: Crastina die erit vobis salus; ferner innerhalb der Oktav von Epiphanie, wo eigene Antiphonen da sind; ebenso muß in II. Vesp. Visitationis B. Mariae V. die com. Octavae Apostolorum Petri et Pauli genommen werden, nicht ex I. Vesp., weil sie sich nicht auf beide Apostel, sondern nur auf Petrus allein beziehen würde, sondern die für die Oktavtage angegebene: Petrus Apostolus et Paulus doctor gentium.

auch innerhalb der Oktaven. Die Präfation ist immer de Trinitate, außer es ist eine propria temporis da (wie z. B. in Fasten- oder Passionszeit) oder eine propria Octavae alicuius Festi Domini (d. h. am Sonntag innerhalb der Oktaven von Marien- oder Heiligenfesten [wo es für diese Praefationes propriae gab], ist nicht mehr wie bisher praefatio de Octava, sondern de Trinitate).

f) (tit. X. 3.) Wenn an einem Sonntag eine Messe extra ordinem Officii gesungen oder gelesen wird, die com. Dominicae hat, so muß in einer solchen auch das letzte Evangelium vom Sonntag genommen werden. (Siehe unten C. *c*.)

B. Dominicae maiores.[1])

a) (tit. III. 1.) Der Sonntag I cl. verdrängt bei Okkurrenz jedes andere Officium; die Sonntage II cl. weichen nur einem Festum dupl. I cl., wobei der Sonntag zu kommemorieren ist in beiden Vespern, Laudes und Messe und mit 9. lectio.

b) (tit. V. 1.) Dominicae maiores haben bei Konkurrenz mit jedem beliebigen Feste Vesperae integrae, außer in Konkurrenz mit Festen dupl. I oder II cl.; und zwar werden in I. Vesp. die Antiphonen mit den Psalmen vom Sabbat genommen; in der Adventzeit jedoch diese Psalmen mit den Antiphonen der Laudes vom Sonntag.

c) (tit. III. 5.) Okkurriert an der Dominica maior ein Officium duplex maius aut minus vel Semiduplex vel Simplex, so ist das Sonntagsoffizium zu beten mit com. Officii occurrentis, und zwar mit com. dupl. vel semidupl. in beiden Vespern, Laudes und Messe, aber ohne 9. lectio historica; mit com. simplicis in I. Vesp., Laud. et Missa, auch ohne 9. lectio historica.

d) (tit. IV. 3.) Auf eine Dominica maior kann kein Fest, auch nicht dupl. I cl. dauernd angesetzt werden.

e) (tit. XI.) An der Dominica maior ist oratio imperata ab Episcopo verboten, außer sie wäre pro re gravi.

C. Dominicae per annum.

a) (tit. III. 5.) Bei Okkurrenz verdrängen die Dominicae per annum jedes Officium duplex oder semidupl. mit Ausnahme der Feste des Herrn oder deren dies Octavae.

b) (tit. III. 2. III. 5.) Bei Okkurrenz werden sie nur verdrängt von einem Feste dupl. I. oder II. cl. oder von einem Feste des Herrn oder dessen Oktavtag. In diesem Falle müssen sie aber immer kommemoriert werden, und zwar in beiden Vespern, Laudes, Messe und mit der 9. lectio. Ueber den Sonntag der Weihnachtsoktav siehe oben (10. *h*).

---

[1]) Das sind die Sonntage I cl. (1. Adventus, 1. Quadragesimae, Passionis, Palmarum, Paschae, in Albis, Pentecostis, Trinitatis) und die Sonntage II cl. (2., 3., 4. Adventus, Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, 2., 3., 4. Quadragesimae).

Die Dominica, die fällt zwischen 1. und 6. Jänner, bleibt vacans wie bisher.

c) (tit. IV. 3.) Auf solche Sonntage kann dauernd nur ein Fest des Herrn angesetzt werden oder ein Fest I oder II cl. Die Folgen siehe oben (6. c und 10. e).

d) (tit. V. 1.) Dominicae minores treten ihre Vesper nur ab einem Dupl. I oder II cl. oder einem Feste des Herrn oder dessen Oktaven; in Okkurrenz mit anderen Festen haben sie volle Vesper, wobei die Antiphonen und Psalmen der I. Vesper vom Sabbat zu nehmen sind.

e) (tit. X. 3.) Wenn an einem gewöhnlichen Sonntag ein Fest gehindert wird, das ex voto oder unter concursus populi gefeiert wird (die Entscheidung darüber steht dem Bischof zu), so dürfen Messen von dem verhinderten Fest gefeiert werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß wenigstens eine Messe vom Sonntag gelesen wird. (Wäre diese keine cantata und infolgedessen com. Dominicae, so müßte auch ult. Evang. Dominicae gelesen werden. Eine cantata wäre nach Gatterer, Praxis celebrandi S. 287, Anmerkung k, mit unica Oratio, daher ohne ultim. Evang. S. Joannis.)

(In den obigen Bestimmungen, die zum großen Teil neu sind, wird der Dominica ein ganz hervorragender Platz im Kirchenjahr eingeräumt und zugleich vorgesorgt, daß in Zukunft die Sonntage nicht mehr leicht durch neue Offizien verdrängt werden können. Auch praktisch tief einschneidend ist die Bestimmung bezüglich der Farbe. Es wird nämlich infolgedessen in Zukunft vom dritten bis sechsten Sonntag nach Epiphanie und vom dritten bis letzten Sonntag nach Pfingsten, wenn nicht zufällig oder infolge eines Partikularindultes ein Fest I oder II cl. oder ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag fällt, immer grüne Farbe sein. Neue Meßkleider in dieser Farbe dürften in vielen Kirchen notwendig werden.)

14. Feriae maiores.[1])

a) (tit. III. 4.; VI. 2.) Feriae maiores werden bei Okkurrenz immer kommemoriert, auch an Festen I cl.

b) (tit. X. 2.) Die Feriae maiores mit Ausnahme der Feriae Adventus (die eigenes Meßformular nicht haben) genießen das Vorrecht, daß bei Okkurrenz eines Dupl. oder Semiduplex Privatmessen nach Belieben entweder vom Fest mit com. und ult. Evang. Feriae, oder von der Feria mit com. Festi gelesen werden können.

c) (tit. X. 2.) Privatvotivmessen und Privatrequiemmessen sind an allen Feriae maiores mit Ausnahme der Adventzeit verboten. In der Fastenzeit ist eine Privatrequiemmesse gestattet an dem ersten Tage der Woche, der nach dem Kalendarium der betreffenden Kirche frei ist.

---

[1]) Feriae maiores sind die Wochentage im Advent und in der Fastenzeit, die Quatembertage, der Montag der Bittwoche. Feriae privilegiatae sind der Aschermittwoch und die Tage der Karwoche.

d) (tit. X. 5.) Will man in der Fasten- oder Quatemberzeit oder am Montag in der Bittwoche, wenn ritus semidupl. oder simpl. ist, durch eine Missa de Feria das Altarprivileg gewinnen, so ist das möglich, indem man an vorletzter Stelle eine Oratio pro defunctis einschaltet. (Dabei wird jedoch meist die Oratio pro def. an vierter Stelle und an die fünfte Stelle eine ad libitum gesetzt werden müssen, weil sonst entweder die ungerade Anzahl nicht eingehalten wird oder die Oratio pro defunctis nicht an vorletzte Stelle kommt. Es müßte denn jemand diese Oratio pro defunctis nach Art einer Oratio imperata auffassen und daher die ungerade Zahl gar nicht berücksichtigen.)

e) (tit. X. 3.) Wenn eine Missa extra ordinem Officii mit com. Feriae gelesen oder gesungen wird, so ist auch das ultim. Evang. Feriae zu nehmen. (Das gilt wohl nicht von den Feriae Adventus, die eigenes Meßformular nicht haben.)

f) (tit. II. 2. e.) Feriae privilegiatae sind propria Universalis Ecclesiae.

(Die Bestimmungen des Punktes b sollen die schönen Ferialmessen gebührend zur Geltung bringen; ebenso die Beschränkungen, die hinsichtlich der Requiemmessen für diese Tage angeordnet sind.)

15. Missae extra ordinem Officii (= votivae im weiteren Sinn und Requiemmessen).

A. Votivmessen im weiteren Sinne.

a) (tit. X. 2.) Missae votivae privatae sind verboten in der Fastenzeit, in den Quatembertagen, am Montag in der Bittwoche und an Vigiltagen und an jener Feria, auf die eine Dominica (die im Laufe des Jahres nicht gefeiert werden kann) verlegt ist.[1]

b) (tit. X. 3.) Sooft Missae extra ordinem Officii gelesen oder gesungen werden mit Kommemoration einer Dominica, Feria, Vigilia, ist immer auch das letzte Evangelium de Dominica, Feria oder Vigilia. (Das ist besonders praktisch bei der Missa pro sponso et sponsa.)

B. Requiemmessen.

a) (tit. X. 5.) Bezüglich der Missae cantatae de requiem wird nichts geändert.

b) (tit. X. 5.) Missae lectae in die vel pro die obitus sind gestattet mit Ausnahme der Dupl. I und II cl. oder einer Feria, die I und II cl. ausschließt (das ist der Aschermittwoch und die

[1] Nach Dr Piacenza gilt das nicht bloß für den Fall, daß das Officium einer Dominica post Epiphaniam oder des 23. Sonntages nach Pfingsten an einem Wochentag zu feiern ist, sondern auch für den Fall, daß die Missa eines Sonntags per annum, die durch ein Fest I oder II cl. oder durch ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag verhindert war, nach Rubr. IV. 3. des Missale im Laufe der Woche an der ersten freien Feria nachzulesen ist. Um die Sonntagsmesse nicht ausfallen zu lassen, wurden auch für diesen Tag die Privatvotiv- oder Requiemmessen verboten.

Tage der Karwoche), oder an gebotenen Feiertagen. (Neu ist nur das Verbot für dupl. II cl.)

c) (tit. X. 2.) Missae privatae de requiem sind verboten in der Fastenzeit (mit obiger Ausnahme 14. c), in der Quatemberzeit, am Montag in der Bittwoche, an Vigiltagen und an jener Feria, auf die ein Sonntag (der im Laufe des Jahres nicht gefeiert werden kann) verlegt ist.

(Die Einschränkungen, die gegenüber der bisherigen Praxis sich ergeben, werden kaum jemals lästig fallen, weil die Ferial- oder Vigilmessen sehr schön sind. Nur die Quatembermessen mit mehreren Lektionen werden etwas unangenehm empfunden werden, falls kein dupl. oder semidupl. darauf fällt.)

16. Missae conventuales.

a) (tit. XII.) In Kirchen mit Chorverpflichtung wird nur eine Messe in Gegenwart der zum Chor Verpflichteten gefeiert werden, und zwar, wenn die Rubriken nicht anderes bestimmen, de Officio diei; andere Messen, die bisher in Anwesenheit der Kommunität gelesen wurden, werden in Zukunft, nach der entsprechenden Hora Canonica, außerhalb des Chores gelesen werden. Diese Begünstigung gilt jedoch nicht für die Tage der Litaniae maiores et minores und für die Messen in Nativitate Domini. Aehnlich sind ausgenommen die Messen in Anniversario Creationis et Coronationis Summi Pontificis, Electionis et Consecrationis seu Translationis Episcopi, in Anniversario des letztverstorbenen Bischofs und aller Bischöfe und Kanoniker und alle gestifteten Messen.

(Auch diese Bestimmung, die allgemein lautet, dürfte nur für die gelten, welche römisches Brevier haben. Ja, aus der Aufzählung der ausgenommenen Tage könnte man sogar schließen, daß sie nur für den Säkularklerus gilt; sonst würde man allgemeinere Ausdrücke, die auch für die Regularen passen, erwarten. Uebrigens dürften für diese ihre Ordenskonstitutionen wie bisher auch weiterhin maßgebend sein.)

17. Collectae imperatae.

a) (tit. XI.) Kollekten, die pro re gravi vorgeschrieben sind, sind wie bisher immer zu nehmen. Die übrigen vom Bischof vorgeschriebenen Orationen entfallen nicht bloß wie bisher nur in Vigilia Nativitatis et Pentecostes und an Festen I cl., sondern ausnahmslos auch an Festen II cl., an den Dominicae maiores, innerhalb der privilegierten Oktaven und sooft in der Messe mehr wie drei von den Rubriken vorgeschriebene Orationen zu beten sind. (Als vierte sind sie also noch möglich, als fünfte nicht mehr.)

(Gewiß eine sehr willkommene und sinngemäße Erleichterung.)

18. Neue Termini technici.

a) (tit. II. 1. d, 2. e.) Ausdrücklich wird in den neuen Rubriken die Bedeutung der termini technici: Solemnitas externa und Proprietas Festorum bestimmt. Solemnitas externa ist gegeben durch die feriatio

eines Festes oder dadurch, daß es mit Oktav gefeiert wird. Festum proprium eines Ortes heißt ein Fest dann, wenn es sich handelt um den Titel der Kirche, um den Patron des Ortes, auch um einen sekundären, um einen Heiligen (der im Martyrologium oder in einem approbierten Anhange dazu verzeichnet sein muß), wenn von ihm der ganze heilige Leib oder eine insignis et authentica reliquia vorhanden ist, oder um einen Heiligen, der zu dem Orte, zu der Kirche oder zu einer Mehrheit von Personen eine besondere Beziehung hat. Feste, die nur durch ein Indult des Apostolischen Stuhles zugestanden wurden, können nicht als propria bezeichnet werden, (sie sind vielmehr particularia).

b) Eine Reihe von Ausdrücken werden wiederholt in einem bestimmten Sinn angewandt, so daß dadurch auch ein terminus technicus festgelegt erscheint. Es sind das die Ausdrücke: translatio im Sinne einer zufällig in einem Jahre treffenden Uebertragung.

Repositio, assignatio (reponere, assignare), im Sinne einer Uebertragung infolge eines dauernden, jährlich wiederkehrenden Zusammentreffens. Assignare wird auch verwendet bei Festen, die nicht schon ihren bestimmten Platz haben, sondern erst einem bestimmten Tag zugewiesen werden sollen.

Diese Ausdrücke waren auch jetzt schon in dem erwähnten Sinne im Gebrauch, jedoch nicht einheitlich bei allen liturgischen Autoren. Hoffentlich bringt die Zukunft diese erwünschte Einheit.

c) Aehnlich steht es um die Ausdrücke dignitas personalis, (tit. II. 1. c) um die Feste zu unterscheiden nach der Würdigkeit der Person, die gefeiert wird: officia addititia, um die Beigaben beim Brevier, Officium Marianum, Buß- und Gradualpsalmen, Officium defunctorum und Allerheiligenlitanei zu bezeichnen. Missae extra ordinem Officii für Messen, die nicht nach dem Kalendarium der Diözese oder der Gemeinschaft gelesen werden.

19. Uebergangsbestimmungen:

I. Alle Kalendarien der Diözesen, Orden oder Kongregationen, welche das römische Brevier gebrauchen, sind für das Jahr 1913 nach den angegebenen Regeln zu arbeiten.

II. An Sonntagen, denen im Kalendarium von 1912 unter ritus Duplicis maioris vel minoris, Feste der Heiligen, Engelfeste oder auch Feste der seligsten Jungfrau, oder Dies Octava von Festen, die nicht Feste des Herrn sind, zugewiesen erschienen, kann sowohl das Offizium bei der Privatrezitation, wie auch Missae lectae nach Belieben genommen werden, entweder nach dem Kalendarium von 1912 oder vom Sonntag mit Kommemoration des Duplex maius vel minus. Auch an den oben (14 b) erwähnten Ferien können Privatmessen gelesen werden, wie dort angegeben ist.

(Das ist nicht eine Bestimmung, welche die oben in der Constitutio Apostolica am Schluß angegebene Bestimmung [„daß jeder einzelne wie ganze Kapitel auf Grund eines Majoritätsbeschlusses die neue Ordnung

des Psalterium rite anwenden dürfen“] außer Kraft setzt. (Ein Widerspruch ist nicht ohne strikten Beweis anzunehmen und ein solcher Beweis kann nicht geführt werden, weil ja von ganz verschiedenen Dingen die Rede ist. Oben wird nur gesprochen von der Rezitation des Offiziums, hier von Brevier und Messe. Oben ist die Rede von allen Offizien des laufenden Jahres, hier nur von den Sonntagen und nicht einmal von allen, sondern nur von denen, auf die ein Duplex 2c. trifft. Es kann auch nicht die Absicht sein, daß die oben für das Offizium allgemein gegebene Erlaubnis unten auf ein paar Offizien und Messen im Laufe des Jahres beschränkt werde. Das müßte klar ausgedrückt sein. Der Sinn dieses Absatzes scheint mir vielmehr der: [Wenn man sich auch sonst noch ans bisherige Brevier hält,] so ist es doch jetzt schon dem Belieben des einzelnen anheimgestellt, an den bezeichneten Sonntagen bei Privatrezitation und Missa lecta [also nicht cantata!] und an den bezeichneten Feriae bei der Messe nach der alten oder nach der neuen Ordnung vorzugehen. Und wie ist es an den Sonntagen, die hier nicht genannt sind? In der Messe an sich ist kein Unterschied zwischen alter und neuer Ordnung. Im Brevier: „cuilibet novum Psalterii ordinem rite usurpare licebit.“ Siehe die Bemerkungen oben nach Inhaltsangabe der Bulle am Schluß von II. 3. Wer aber das Beten des neuen Breviers vorläufig auf die Sonntage und die genannten Ferien beschränkt, der soll sich bezüglich der Uebertragungen und Kommemorationen noch nicht nach der neuen Ordnung, sondern an das bisherige Direktorium halten, damit nicht mehrfache Wiederholungen und eine gänzliche Verwirrung herauskommt.)

III. Die Bestimmungen über den Allerseelentag treten bereits dieses Jahr, d. i. 1912, in Kraft. (Also muß man das neue Psalterium dort zum ersten Male verwenden!)

IV. Bis die angeordnete Verbesserung des Missales und Breviers veröffentlicht wird, sollen:

a) keine neuen Kalendaria perpetua der Ritenkongregation zur Verbesserung und Approbation vorgelegt werden;

b) soll keine neue Postulatio gestellt werden nach Erhöhung des Ritus von Festen oder Einführung neuer Feste;

c) Partikularfeste (sei es der seligsten Jungfrau, sei es von Heiligen oder Seligen ritus Duplicis maioris vel minoris), die auf Sonntage angesetzt sind, sollen die Ordinarien oder Ordensobern entweder in beiden Vespern, Laudes und Messe kommemorieren lassen, oder sollen unter Beibringung solider Gründe sich an die Ritenkongregation um Verlegung wenden oder besser sie ganz auslassen.

d) Ohne inzwischen die Rubriken zu verändern, sollen die vorher angegebenen Regeln in den neuen Brevieren und Missalien nach den Generalrubriken eingereiht werden, mit Auslassung der Dekrete der Ritenkongregation, die bisher im Anfang des Breviers standen.

e) In den weiteren neuen Brevierausgaben (also noch nicht notwendig in den jetzt vorhandenen Brevieren!) sind einige Antiphonen in der Laudes (am Sonntag Sexagesimae, am III. und IV. Fasten-

sonntage und am Mittwoch in der Karwoche in der angegebenen Weise zu ändern. Die zu ändernden Antiphonen siehe im Psalterium am Schluß der neuen Rubriken!]

V. Vorzüge und Vorteile der neuen Ordnung.

Wer die vorstehenden Rubriken auch nur flüchtig überblickt hat, wird wahrgenommen haben, daß das, was anfangs in den Zeitungen nur als Brevierreform angekündigt war, in der Tat viel mehr ist: Es ist eine tiefgreifende Umgestaltung des ganzen liturgischen Rechtes. Wenige Gebiete sind gänzlich unberührt geblieben. Es heißt, auf den meisten das oder jenes neu hinzulernen. Das Ziel, das in der Constitutio Apostolica gesetzt worden war, ist erreicht und eine Reihe von neuen Gedanken sind mit Konsequenz bis in die Folgerungen hinein durchgeführt worden.

Das ganze Psalterium wird im Verlauf einer Woche gebetet, wenn nicht mehrere Feste höheren Ranges einfallen. Es ist dabei die Heiligenverehrung durchaus nicht geschädigt worden; sie behält ihren jetzigen Besitzstand; denn wenn auch die Psalmen der Heiligenoffizien eine Beziehung zu den gefeierten Heiligen hatten, so war doch dieselbe nicht so eng, daß durch Verwendung anderer Psalmen die Verehrung der Heiligen wesentlich geschmälert worden wäre.

Es ist dem Klerus keine neue Last aufgebürdet, sondern dieselbe ist bedeutend erleichtert worden. Gerade die Tage, an denen der Seelsorger am stärksten in Anspruch genommen war, sind am meisten entlastet worden.

Um die Entlastung auch in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, sei folgendes angeführt: Das Officium de Dominica hatte bisher (nicht mitgezählt Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis und die Gloria Patri nach den Psalmen) im Laufe des Jahres 695 Verse, in der Fastenzeit 711 Verse. Jetzt werden es im Laufe des Jahres gewöhnlich nur 440 Verse, wenn Symbolum Athanasianum, 480 Verse, in der Fastenzeit 447 Verse sein. An den Tagen, die ihr Brevier nach Schema I (siehe oben II., Schema I) haben, beträgt die Kürzung jedesmal 26 Verse. Bei den Heiligenoffizien nach Schema II (siehe oben II., Schema II) ist die Kürzung sehr verschieden je nach dem Wochentag, auf den das Heiligenfest fällt. Das Officium Unius Mart. hatte nach obiger Zählungsart 428, das Officium Plurim. Martyr. 449, das Officium Confess. Pont. 441, das Officium Confessor. non Pont. 424, das Officium Virginum et nec Virgin. nec Martyr. 450 Verse. Fallen nun diese Offizien auf einen Montag, so erhalten sie 357, am Dienstag 335, am Mittwoch 373, am Donnerstag 361, am Freitag 342, am Samstag 403 Verse. Das Ferialoffizium hatte nach obiger Zählungsart (nicht gezählt die Psalmen Miserere und De profundis bei den preces feriales) am Montag 604, am Dienstag 569, am Mittwoch 550, am Donnerstag 617, am Freitag 638, am Samstag 733 Verse. Zählt man jetzt nach Schema II der Laudes und rechnet man den 4. Psalm der Prim dazu, so ergeben sich folgende Zahlen: Montag 377, Dienstag 359, Mittwoch 401, Donnerstag 391, Freitag 378, Samstag 472 Verse; das heißt mit anderen Worten: Das längste, das Samstagoffizium in der Fastenzeit, ist sicher nicht um 5 Minuten länger als bisher das kürzeste Offizium des Confessor non Pont. Alle anderen Ferialoffizien der Fastenzeit sind noch um einige Minuten kürzer als bisher die kürzesten Offizien per annum (von denen zu Ostern und Pfingsten abgesehen). Das Ferialoffizium kann also, wenn es in Zukunft sehr häufig zu nehmen ist, nicht mehr als Last empfunden werden.

Die Scriptura de tempore ist noch häufiger als bisher, indem in den gewöhnlichen Heiligen-Offizien mit ganz wenigen Ausnahmen die I. Lectio de Communi beseitigt ist.

Neue Gedanken, die richtunggebend waren bei der Reform, sind mit Konsequenz durchgeführt worden. So besonders die stärkere Betonung der Feste des Herrn und der Sonntage. Diese sind mit Recht mehr in den Vordergrund gestellt. Die Heiligenverehrung, die einst so volkstümlich war, daß die Angabe der Heiligenfeste die jetzige Datumsangabe ersetzen konnte, ist so zurückgegangen, daß sie verhältnismäßig wenig mehr zur Förderung des religiösen Lebens in der Laienwelt beiträgt. Was jetzt das religiöse Leben (— wo es überhaupt blüht und gedeiht —) am meisten anregt, das sind (neben der Marienverehrung) die großen Geheimnisse unserer Erlösung an den Hauptzeiten des Kirchenjahres und die Sonntage. Die Hauptfeste des Kirchenjahres sind ohnehin immer betont genug gewesen. Die Sonntage waren etwas stark in den Hintergrund gedrängt. Die Reform hat neben den niederen Festen des Herrn auch sie wieder gebührend in den Vordergrund gestellt. Das Hauptmittel war die Unterordnung der Duplicia unter die Sonntage und das Verbot, daß in Hinkunft andere als Feste des Herrn und Feste I und II cl. auf sie angesetzt werden dürfen. Dem Sonntag wurde in den meisten Fällen I. und II. Vesper und die ihm zukommende Präfation gesichert. Selbst äußerlich dem Laien erkennbar sollte die überragende Stellung gemacht werden durch den Color proprius, der an den meisten Sonntagen des Jahres zur Geltung kommen wird.

Ferner war es ein neuer und glücklicher Gedanke, die schönen und uralten Offizien der Ferien und Vigilien wieder ans Tageslicht zu ziehen. Das Verbot der Privatvotiv- und Requiemmessen und die Aufhebung der sonst ganz schönen Votivoffizien war die notwendige Folge. Selbst in die Heiligenverehrung klingt die Feria etwas hinein, indem an den gewöhnlichen Heiligenfesten die Ferialpsalmen zu nehmen sind.

Recht erfreut werden alle sein, daß die endlosen Verzögerungen verhinderter Offizien gründlich beseitigt sind. Daß man tempore autumnali oder auch nur aestivo noch den Pars verna heraussuchen muß, wird jetzt nicht mehr vorkommen.

Das Anschaffen des neuen Psalteriums[1]) und die Unbequemlichkeit des Neulernens kommen gegenüber den Vorteilen und Vorzügen der neuen Ordnung gar nicht in Betracht.[2])

Wir können dem Heiligen Vater vom Herzen für die Neuordnung dankbar sein: Das war ein glücklicher Griff! Möge die Fortsetzung, die

[1]) Neue Breviere sind ja nicht notwendig; man könnte auch leicht in die Lage kommen, in wenigen Jahren wieder ein neues anschaffen zu sollen. Eine bequeme Psalteriumsausgabe entweder in einem Bande oder noch besser in sieben Faszikeln, die dem jetzigen Brevier für die einzelnen Wochentage beigelegt werden können, reicht vollständig aus.

[2]) Die Anschaffung grüner Meßgewänder, die sich vielfach notwendig erweisen wird, hat ja nicht der einzelne Priester zu tragen.

Korrektur des Breviers und Missales ebenso gelingen! „Omnia instaurare in Christo!“ So weit es auf ihn ankam, tat es der Heilige Vater.

Es ist nun an uns zu sorgen, daß die Reform des Breviers auch zu einer Reform unseres Brevierbetens wird. Wir werden anfangs notgedrungen langsamer und aufmerksamer beten als bisher. Sorgen wir, daß diese Art zu beten unsere dauernde Gewohnheit werde und bleibe. Dann wird die Reform für uns und die uns anvertrauten Seelen die Quelle unendlichen Segens werden und bleiben.

Der Modernismus und die Gottesbeweise.

Kleiner Beitrag zum Verständnis des Modernismus von Dr Joh. Schreyer, Bilin (Böhmen).

Feierlich und von großer Tragweite war der Augenblick, in dem die Kirche auf dem vatikanischen Konzil definierte, daß wir mit dem natürlichen Lichte der Vernunft Gott mit Sicherheit aus den geschaffenen Dingen erkennen können. (Vatic. sess. III. de revel. cap. 2.)

Damit hat das Vatikanum eine Lehre festgestellt, die im Laufe der Jahrhunderte mehr als einmal Zielpunkt der heftigsten Anfeindungen war.

Bereits Luther und Calvin mußten sie infolge ihrer Lehre von der gänzlichen Verfinsterung des menschlichen Verstandes durch die Erbsünde leugnen.

Auch Paschasius Quesnel konnte keine natürliche Gotteserkenntnis zugeben, da ja für ihn alles nur auf der Gnade beruht und die Erkenntnis Gottes ohne Gnade eine eitle „praesumptio“ ist. (prop. damn. 41.)

Auf ganz anderem Wege gelangte Kant zu demselben Resultate. In seiner „Kritik der reinen Vernunft“ bespricht er eingehend die Vernunftideen (psychologische, kosmologische und theologische). Die theologische Idee ist der Inbegriff aller denkbar möglichen Realitäten und Vollkommenheiten. Als solche ist sie dann zugleich das Vorbild oder das transzendentale Prototyp unserer Vernunft und erscheint demnach als „Ideal der reinen Vernunft“. Dieses Ideal wird nun gleichfalls von der Vernunft vermöge einer natürlichen Illusion zuerst realisiert, d. h. als ens. realissimum zum Objekt gemacht, darauf hypostasiert und endlich sogar personifiziert. Vermittelt aber ist dieser Prozeß durch die „sogenannten Beweise für das Dasein Gottes“. Allein auch darin ist die Vernunft nur in einem transzendentalen Schein befangen. Die Beweise nämlich, womit Gottes Dasein erwiesen werden soll, sind gleichfalls nur Sophistikationen und haben durchaus keine Beweiskraft. (Stöckl, Geschichte der Philosophie II. 229.)

Von guter Absicht geleitet, suchte bald darnach eine philosophische Spekulation, die besonders in Frankreich gepflegt wurde,

dem christlichen Geiste wieder zum Siege zu verhelfen. Das war gut und löblich und konnte gar nicht anders erwartet werden. Aber freilich konnte diese christliche Richtung in der Philosophie sich anfangs noch nicht ganz zurechtfinden. Man ging im Eifer gegen die heillosen Verirrungen der Zeit zu weit und kam damit nach der anderen Seite hin über die Grenze hinaus. Während nämlich die antichristliche Philosophie die göttliche Offenbarung gänzlich verwarf und sich in hochmütiger Ueberhebung der Vernunft auf sich allein stellte, gleich als sei von ihr allein die Erkenntnis aller Wahrheit zu erwarten, urgierten auf der anderen Seite manche Vertreter der christlichen Richtung die Notwendigkeit der göttlichen Offenbarung und des Glaubens zum Zwecke der Erkenntnis der Wahrheit so sehr, daß sie der individuellen Vernunft des Menschen alle und jede Fähigkeit absprechen, auf dem Wege des diskursiven Denkens zur Erkenntnis idealer Wahrheiten zu gelangen. Dies war der Traditionalismus, dessen hauptsächlichste Vertreter Gabriel Ambroise de Bonald, Félicité Robert de Lamennais und L. Eugen Maria Beautain waren.

Wir dürfen aber keinen Augenblick glauben, als sollte durch die vatikanische Erklärung gesagt sein, daß diese natürliche Erkennbarkeit Gottes sich dem Menschen gleichsam mit Naturnotwendigkeit aufdränge und gar keine Schwierigkeiten und Hindernisse haben könne. Der Zweifel kann sich ja in jedes menschliche Herz einnisten; blieb doch selbst ein hl. Augustinus nicht davon verschont. „Doch“ — so erzählt er — „ich schaute umher und sah den Himmel und die Erde, ich sah das Meer, das Feuer und meine eigene Seele; ich fragte sie, ob sie der Grund ihres Daseins, ob sie Gott seien. Alle antworteten, nein: Wir sind nicht Gott, suche ihn über uns. Wir sind nicht dein Gott, aber er hat uns gemacht.“

Verstummt ist aber diese beredte Sprache der Natur für den Modernismus. Der Sternenhimmel mit all seiner Pracht und Größe, der herrliche und mannigfaltige Blumenflor, den wir im Frühjahr bewundern und anstaunen, die kunstreichen und zweckmäßigen Organe der unzähligen Tier- und Pflanzenarten, die staunenswerten Produkte der menschlichen Kunst und des menschlichen Fleißes, der denkende und forschende Menschengeist selbst: was verkünden sie uns? Der Mensch selbst mit seinen wunderbaren organischen Gebilden und seinen reichen, herrlichen Gaben, die aufgetürmten Berge, das weite unermeßliche Meer mit seinen Schätzen und unerforschlichen Geheimnissen: wer hat alle diese Herrlichkeiten erschaffen? Nicht mehr „erzählen die Himmel die Herrlichkeit Gottes“ mit jener kraftvollen Sprache, daß wir „aus den geschaffenen Dingen die ewige Macht und Gottheit intellektuell erfassen können“ (Röm 1, 19.).

Man ist sich lange nicht ganz klar darüber gewesen, wie sich denn eigentlich der Modernismus den traditionellen Gottesbeweisen gegenüber verhalte. Die Neuheit seiner Ausdrucksweise, die er vielfach der modernen Philosophie und protestantischen Theologie ent-

lehnte, das dunkle Sprachgewand, in das er seine Begriffe kleidet, ließen nicht gleich erkennen, wie weit seine Irrtümer und Inkorrektheiten gingen, und so tastete man lange Zeit im Dunkeln herum.

Endlich hat der Modernismus selbst diesen Schleier gelüftet und hat uns einen Einblick in das tiefe und betrübende Dunkel seiner Lehrsätze gewährt. Seine eigenen Ausführungen zeigen uns sattsam genug, bis wohin er sich verirrt hat.

1. Was denkt der Modernismus von den klassischen Gottesbeweisen?

Wir geben dem Modernismus gerne zu, daß er, in seiner Allgemeinheit, nicht direkt die Möglichkeit einer natürlichen Gotteserkenntnis leugnet, noch auch, daß er sich gegen all die Entscheidungen auflehnt, die die Kirche diesbezüglich gegeben hat; aber wir behaupten, daß er es indirekt tut, indem er den bisher vorgebrachten, traditionellen Beweisen, besonders jenen aus der Schule des heiligen Thomas, ihre Kraft zu benehmen sucht und so doch eine faktische Unmöglichkeit statuiert,

Hören wir seine eigenen Worte:

„Vor allem", sagt uns das „Programma-Risposta" pag. 98. „müssen wir zugeben, daß die Beweise, welche die metaphysische Scholastik von der Bewegung, aus der Idee eines Unendlichen, eines Zufälligen, aus der harmonischen Ordnung und der Endlichkeit der Welt nimmt, heutzutage all ihren Wert verloren haben: hanno perduto oggi ogni valore! Wenn wir wissen wollen, warum, antworten sie: Die Begriffe, welche diesen Beweisen als Basis dienten, haben seit den Arbeiten der nachkantianischen Kritik den Charakter einer absoluten Wahrheit verloren, welche ihnen die Aristoteliker zugewiesen hatten; denn da man bewiesen hat, daß alle diese Abstraktionen nur Konvenienz in sich schließen, ist es klar, daß sie absolut keine beweisende Kraft haben können, noch jemals haben werden." (Prog. Risp. pag. 99.) Ferner: „Wir können keinen Gottesbeweis mehr annehmen, der sich auf solche aristotelische Begriffe von Bewegung, Ursächlichkeit, Kontingenz und Endlichkeit stützt, die ja doch nur auf Phantasiespielereien und eitle Einbildung zurückzuführen sind, idola tribus . . " (Prog. Risp. pag. 103.)

Le Roy stellt die Frage, ob es eine natürliche Beweisführung für die Existenz Gottes gebe, und antwortet mit ja und mit nein. „Wenn man", sagt er, „unter natürlicher Beweisführung eine syllogistische Argumentation versteht, die notwendig zur Erkenntnis Gottes führt", so antwortet er — bongré, malgré — mit einem entschiedenen Nein; „denn", sagt er, „die Erkenntnis Gottes ist keine Frucht eines abstrakten Ratioziniums, sondern sie ist die Frucht einer inneren Erfahrung, eines inneren Erlebnisses — experientia vitalis" und in diesem Sinne nur gibt er eine Erkenntnis Gottes zu und fügt hinzu: „Die Existenz Gottes schlußfolgernd beweisen wollen, heißt sie leugnen".

(Dogme et critique, pag. 150.) „On connait l'affirmation du Vatican: Deum naturali rationis lumine — certo cognosci posse. Ce texte est d'autant plus remarquable que le schéma prosynodal portait demonstrari et que ce fut après une délibération expresse qu'on remplaça ce mot par cognosci.“

Aehnlich drückt sich Hébert aus. In seiner „Evolution de la foi catholique“ schreibt er: „Wenn uns die Vernunft beweist, daß Gott existiert und daß er zu uns sprechen kann, und wenn die Tatsachen beweisen, daß er wirklich zu uns gesprochen hat, dann ist absolut keine Diskussion mehr möglich; allein wir wissen, daß nichts von alldem existiert: „nous savons, qu'il n'en est rien“. Auch P. Semeria (Barnabit) hat sich in seinem Werke „Ciencia y Fé“ das gleiche Ziel gesetzt, nämlich die klassischen Schulbeweise von der Existenz Gottes einfach zu entkräften und umzustürzen.

Viele der Modernisten haben ihre Ideen aus W. James geschöpft. Sehen wir daher, was der berühmte Professor der nordamerikanischen Harvard-Universität in Cambridge in unserer Angelegenheit spricht: „Die Beweise für die Existenz Gottes“, meint er, „haben für lange Zeit dem Ansturme einer ungläubigen Kritik Widerstand geleistet, welche sie zwar niemals in den Herzen der Gläubigen vernichten, jedoch nach und nach sehr ins Wanken bringen konnte. Wenn ihr schon einen Gott habt, an welchen ihr glauben sollt, dann werden euch diese Beweise in eurem Glauben befestigen; wenn ihr aber Atheisten seid, dann werden euch diese Beweise niemals auf den guten Weg bringen. Die Beweise sind zahlreich. Das sogenannte kosmologische Argument schließt von der Kontingenz der Welt auf die Existenz einer ersten Ursache, welche alles in sich enthalten muß. Der Beweis von der Zweckmäßigkeit geht von der Tatsache aus, daß die Naturgesetze mathematisch richtig sind, und weil so schön alles geordnet, schließt er, daß seine Ursache gut und mit Verstand begabt sein muß. Das sogenannte moralische Argument besteht darin, daß das Moral-Gesetz einen Ordner zu Grunde legt und das „argumentum ex consensu gentium“ stützte sich von vornherein schon auf den Glauben an einen Gott.“

„Ich will mich nicht über den technischen Wert dieser Beweise ergehen. Die einfache Tatsache, daß nach Kant sich alle Idealisten für berechtigt glaubten, sie zu verachten, beweist, daß sie nicht stichhaltig genug sind, um als Fundament für eine Religion zu dienen. Das Kausalitätsprinzip ist allzu dunkel, um das kolossale Gewicht einer theologischen Konstruktion tragen zu können. Bezüglich des Prinzipes der Zweckmäßigkeit braucht ihr nur auf den Darwinismus zu schauen, um ihm jeden Wert abzusprechen.“ (W. James, „Phases du sentiment religieux“. pag. 74.)

M. Dantec drückt sich fast auf dieselbe Weise aus. „Die Beweise für die Existenz Gottes haben gar keinen Wert. Sie sind gut für jene, die schon glauben, und folglich nur für jene, die sie nicht

vonnöten haben. Es ist höchst unvernünftig, mit solchen Beweisen zu kommen; denn ein Atheist, eben weil er sie für ungenügend erkennt, wird umsomehr sich seines Atheismus rühmen." (Le Dantec, „Atheisme", pag. 24.)

Es entspricht nicht unserer Absicht und halten wir es auch für unnötig, die vorhin erwähnten Irrtümer Schritt für Schritt zu widerlegen; zum größten Teile sind es ja auch nur reine Behauptungen und quod gratis asseritur, gratis negatur. Im allgemeinen sagen wir nur, daß es nicht wahr ist, daß, wie das „Programma-Risposta" behauptet, die aristotelischen Begriffe, die den Gottesbeweisen zur Grundlage dienen, der Wahrheit entbehren. Aristoteles selbst hat ja die Begriffe nur der faktischen Wirklichkeit entnommen und sein πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον ist nur das Resultat logischer Deduktionen aus dem Gegebenen.

Die „vitale" Erfahrung Le Roys wird uns später noch beschäftigen.

Und ist es denn wahr, was James meint, daß nämlich die Gottesbeweise niemals einen Atheisten auf den rechten Weg geführt haben? Allerdings muß man hier eines bedenken: man kann mit dem Verstande auf dem rechten Wege stehen, aber doch kommen der Wille und das Herz nicht immer nach; andere Ursachen, die zu erörtern uns hier zu weit führen würden, kommen hierbei in Betracht und geben fast immer den Ausschlag.

2. Die Existenz eines Gottes kann schlußfolgernd mit dem Lichte der natürlichen Vernunft erkannt werden.

Diese Wahrheit ist dem heiligen Paulus (Röm 1, 19.) so klar, daß er die Heiden sogar für unentschuldbar hält, wenn sie Gott nicht aus dem Geschaffenen erkennen, weil eben das γνωστόν doch zu klar zu Tage liegt, und das Buch der Weisheit (Sap 13, 1.) nennt einfach eitel (vani) alle jene, die nicht zu dieser Erkenntnis gelangen. Aehnliches haben wir auch Ps 18, 1, Act 14, 14, Sap 13, 9. Welches ist aber die Quelle und das Mittel, durch die sie zu dieser Erkenntnis kommen können? „Per ea, quae facta sunt" (Röm 1, 19.) „quae videntur bona" (Sap 13, 1.).

Und um der vorgelegten Wahrheit noch mehr Nachdruck zu verleihen, wird Vers 5 (Sap 13.) das ganze noch einmal rekapituliert und jede Entschuldigung ausgeschlossen: „a magnitudine enim speciei et creaturae cognoscibiliter (ἀναλόγως) poterit creator horum videri" (θεωρεῖται).

Wunderbar schön kommentiert denselben Gedanken der heilige Johannes Chrysostomus in seiner dritten Homilie über den Römerbrief: (hom. 3. in ep. ad Rom. n. 2.) „Unde notum est, o Paule, quod Deus suimetipsius cognitionem gentibus indiderit? quia, inquit, quod notum est ejus, manifestum est in illis. At haec affirmatio est, non demonstratio; tu vero mihi proba et ostende cognitionem

Dei manifestam fuisse illis, sed sponte illos praetermisisse. Unde ergo manifesta erat? vocemne ad illos misit? minime; verum id effecit, quod magis illos quam vox quaelibet attrahere poterat: creatum orbem in medio posuit; ita sapiens, idiota, scytha, barbarus ex solo intuitu visibilium pulchritudinem edoctus ad Deum conscendere potest. — Ideo ait: Invisibilia enim ipsius a creatione mundi per ea, quae facta sunt, intellecta conspiciuntur. Quod etiam propheta dicit: Coeli enarrant gloriam Dei (Ps 18, 1). Quid enim dicent in illa die gentiles? ignoravimus te? Itane coelum non audistis ex solo aspectu vocem emittens? rerum omnium harmoniam et concentum clarius quam tubam clamantem .... omnia in ordine manentia ac per pulchritudinem et magnitudinem creatorem praedicantia?“

Wir begreifen daher leicht den Satz des Vatikanums: „Si quis dixerit, Deum unum et verum, creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse: A. S.“ (Vatic. sess. III. de revelat. can. I.)

Und was die Schrift und Kirche lehren, bestätigt die Vernunft. Was ist denn zur Erkennbarkeit eines Objektes notwendig? 1. Ein erkennbares Objekt; 2. eine erkennende Fähigkeit; 3. die Verbindung des Objektes mit der Fähigkeit. Nun gut. Ist Gott, der ja nur Licht ist (1 Jo 1, 5.), etwa unerkennbar? Und unser Verstand mit seinem großen Verlangen nach Wahrheit, Güte und Schönheit: ist er keine erkennende Fähigkeit? Auch die Verbindung zwischen Gott und unserem Verstand ist möglich, denn wenn wir auch Gott nicht unmittelbar erfassen können, so erfaßt ihn der Verstand doch mittelbar, nämlich vermittelst des Geschaffenen.

Der Modernismus entschuldigt sich gern mit der Mannigfaltigkeit der Gottesvorstellungen, mit der Schwierigkeit des Denkens, sich bis zur Erkenntnis des wahren geistigen Gottes zu erheben.

Nun, diese Schwierigkeiten für gewisse Perioden des Lebens hat auch die Kirche niemals geleugnet. Die vatikanische Erklärung ist zwar apodiktisch; allein auf demselben Konzil wird auch gesagt, daß bei dem gegenwärtigen Zustand der Menschheit es nicht für alle leicht und rasch erreichbar sei; ja gerade darin findet sie ein Motiv für die Wohltat der Offenbarung, der übernatürlichen Belehrung durch Gott. Wie oft kommt es übrigens auch vor, daß besonders bei der Jugend, bei unreiferen Menschen der Glaube die Stelle des Wissens auch in natürlichen Dingen vertritt. Deshalb sagt man dann aber nicht, es ist ein Wissen überhaupt nicht möglich; die kindliche Einfalt soll sich zur Einsicht, die naive Gläubigkeit zum selbständigen Denken fortentwickeln. Ein solches Vorwärtsstreben würde unmöglich gemacht, wenn man von vornherein auf eigentliche Erkenntnis verzichten wollte, wie es der Modernismus bezüglich der Gotteserkenntnis tut. Das ist der große Fehler des Modernismus, daß er Zustände der Unreife

und Unklarheit, des Durchganges und des Ringens für das Allgemeingültige erklärt.

3. Der Kontingenz-Beweis und M. Le Roy.

Es ist eine Eigenart des Modernismus, mehr negativ als positiv zu arbeiten, mehr zu zerstören als aufzubauen. Das sehen wir an den Koryphäen, die wir vorhin erwähnten. Fast alle begnügen sich mit der einfachen Leugnung der Stichhaltigkeit der Beweise für das Dasein Gottes, ohne den eigentlichen Grund (eines Warum) anzugeben, oder wenn ein Grund angegeben wird, ist es ein höchst frivoler, dessen Schattenseiten schon längst beachtet und hundertmal beleuchtet worden sind, wie wir es ja gerade darin sehen, daß sie immer wieder auf die Schwierigkeiten und Hindernisse zurückgreifen, welche der natürlichen Gotteserkenntnis entgegenstehen.

Der einzige jedoch, welcher die Sache etwas ernster nimmt und von den anderen eine rühmliche Ausnahme macht, ist Le Roy.

Die Revue de Métaphysique et de la Moral vom März 1907 (pag. 129—170) und jene vom Juli desselben Jahres (pag. 470—513) hat einen Aufsatz von Le Roy veröffentlicht, der überschrieben ist: „Comment se pose le problème de Dieu?" Le Roy zeigt in diesem Aufsatz, daß die Beweise, die man bisher vorgelegt hat, um die Existenz Gottes zu beweisen, nicht genügen können. In seiner Vernichtungsarbeit durchgeht er einen nach dem anderen und gelangt bei jedem zum Schlusse, daß er nicht stichhaltig ist. Es würde zu weit führen, wollten wir hier in dieser kurzen Arbeit alle seine Argumente widerlegen. Wir wollen uns darauf beschränken, etwas näher auf seine Erörterungen einzugehen, die er dem Kontingenz-Beweis widmet, jenem Beweis, welchen der heilige Thomas an dritter Stelle bringt.

Diesen Beweis legt der heilige Thomas folgendermaßen vor: (S. th. 1. qu. 2. a. 3.) Es gibt Wesen in der Welt, die existieren und aufhören können zu existieren. Es ist möglich, daß solche Wesen, die aufhören können zu existieren, niemals existiert haben. Daraus folgt, daß, wenn alle Wesen zufällig wären, es einen Augenblick gegeben haben würde, in welchem nichts existierte; aber aus nichts kann nichts entstehen. Also muß man die Existenz eines notwendigen Wesens anerkennen. Dieses notwendige Wesen hat aber den Grund seiner Existenz entweder in sich oder in einem anderen. Wenn das erste, dann haben wir, was wir wollen, nämlich eine absolut notwendige causa, die wir Gott nennen; wenn das zweite, dann muß wieder gefragt werden, ob dieses andere Wesen in sich selbst oder in einem anderen den Grund seiner Existenz habe, und da man nicht in das Unendliche fortschreiten kann, muß man unbedingt zu einem absolut notwendigen Wesen kommen, das wir Gott nennen: also existiert Gott.

Wie man leicht einsieht, bildet das ganze Fundament dieses Beweises die Zufälligkeit der Wesen, und der Ausgangspunkt der

ganzen Beweisführung liegt in der Zufälligkeit der Teile, von welchen man zum Ganzen vorwärts schreitet, und das ist es gerade, was Le Roy angreift. Nach ihm existiert nämlich diese Zufälligkeit nicht und ist nur eine scheinbare; sie kommt lediglich von „unserer Unwissenheit des Determinismus der Wesen" und „der Erfahrung ist es unmöglich zu beweisen, daß dieses oder jenes Ding hätte auch nicht existieren können". „Und selbst zugegeben", sagt er, „daß jedes Element, in sich und separat betrachtet, zufällig sei: in seinem Zusammenhang zum Ganzen betrachtet, ist es doch so notwendig, daß die Voraussetzung seiner Nicht-Existenz kontradiktorisch wäre."

Allein: ist diese Zufälligkeit wirklich nur eine scheinbare? Sehen wir denn nicht alle Tage, wie es sich bewahrheitet: nil novi sub luna? Ist denn unsere Sinneserfahrung kein criterium veritatis? Heute sehe ich diese, morgen jene Menschen; heute bewundere ich diese Pflanze, die morgen bereits verwelkt, und morgen eine andere, die demselben Schicksale verfallen wird; heute lebe ich noch, morgen bin ich tot. Aus diesem beständigen Auf- und Niederwogen, Kommen und Verschwinden schließt der menschliche Verstand folgerichtig auf die Kontingenz. Und diese Kontingenz muß auch für den Teil gelten, selbst wenn er in Beziehung zum Ganzen betrachtet wird. Der Teil allein bleibt ja immer zufällig, und da er durch die Beziehung zum Ganzen keine wesentliche Veränderung erfährt, kann auch jene Notwendigkeit, die sich aus der Zusammensetzung mit dem Ganzen bildet, nur eine bedingte sein. Oder haben wir vielleicht ein Recht, hier das Kausalitätsprinzip nicht zur Geltung zu bringen? Und gemäß diesem Prinzip muß auch eine Proportion zwischen der Wirkung und bewirkenden Ursache selbst existieren. Die Räder einer Maschine sind notwendig für den Gang der ganzen Maschine: aber trotzdem bleibt jedes Rad zufällig, und wenn ich das einzelne Rad zerstöre, zerstöre ich die ganze Maschine.

Also, so schließen wir folgerichtig, wenn jeder Teil der Elemente des Universums zufällig ist, dann muß es auch das ganze Universum sein.

Le Roy nennt diese Schlußfolgerung ein ganz „enormes Postulat" und meint, es sei absolut unmöglich, „die Nicht-Existenz des Ganzen begrifflich aufzufassen". Allein wir fragen einfach: wovon hängt die Existenz des Ganzen ab? Offenbar von der Existenz seiner Teile: also wenn die Teile zufällig sind, muß es auch das Ganze sein, denn man wüßte sonst doch gar nicht, woher diese absolute und metaphysische Notwendigkeit für das Ganze käme und welches ihr eigentlicher Bildungsgrund sein könnte.

Freilich ist es wahr, daß z. B. viele Fäden, die, einzeln betrachtet, leicht reißen, doch in ihrer Gesamtheit eine gewaltige Resistenz entwickeln können. Allein wir müssen wohl bedenken, daß es sich hier nur um eine akzidentelle Eigentümlichkeit handelt, nicht aber um eine wesentliche, wie es ja die Kontingenz ist.

Le Roy selbst scheint dieses zuzugeben; nur meint er, daß hier eine Ausnahme statuiert werden müsse; „denn“, sagt er, „die Schlußfolgerung von den Teilen zu dem Ganzen kann nur Anwendung finden, wenn das Ganze numerisch später ist, als ein jeder einzelne Teil, der schon als existierend betrachtet wird“. Allein beim Universum trifft dieses nach ihm nicht zu; dort können wir nach ihm von keinem Nachfolgen sprechen, folglich auch keinen Schluß von den Teilen zu dem Ganzen machen. Im Universum, aus dessen Zufälligkeit ja der Kontingenz-Beweis abgeleitet wird, gibt es kein Früher oder Später; in ihm gibt es nur eine bewegliche Gleichförmigkeit ineinandergeschlungener Seinswesen, einen Fluß korrelativer Bilder, in denen das Notwendige das Bewegliche selbst wäre, der dynamische Fluß, die produzierende Kraft, das Gesetz der phänomenalen Manifestationen. Wir dürfen, sagt er, das Notwendige durchaus nicht als eine unbewegliche Realität auffassen, sondern vielmehr als ein sich gleichbleibendes Spektrum vergänglicher Schattierungen, oder besser als den Fluß selbst eben dieser expektalen Gleichförmigkeit. Jeder Gegenstand ist nur ein Anschauungspunkt in dieser allgemeinen Gleichförmigkeit, eine Perspektive auf diese allgemeine Kontinuität; mehr ein Anblick, als ein Stück selbst, eine nützliche Abstraktion, die keine wirkliche Realität in sich birgt; mit einem Wort: ein Moment der gesamten Einheit, ein Moment, der insofern zufällig erscheint, als man ihn losgelöst vom Gewebe betrachtet, von dem er ein Knoten ist, oder außerhalb des Flusses, von dem er eine Welle ist. Das Ganze ist das, was die reflexive Analyse als absolute Realität findet; das Ganze, das verborgene Noumen — ist die alleinige, wirkliche, notwendige Realität — und die Vollkommenheit des notwendigen Wesens ist nicht metaphysisch, ist nicht unveränderlich, sondern besteht in dem unendlichen Fortschritt, in der Unendlichkeit des Fortschrittes selbst: dans l'infini du devenir. (Rev. de Métaphys. et de la Moral, Juli 1907.)

Man muß wirklich staunen, wie weit es der Modernismus gebracht hat, wenn man diese Zeilen liest. Würde es wohl einen Pantheisten geben, der Bedenken trüge, diese Elaboration von Anfang bis zum Schluß zu unterschreiben?

Geistreiche Sittenlehrer wie Hilty haben schon lange gewarnt vor dem verirrenden Gefühlskultus unseres Zeitalters: „Lebe in Gedanken, nicht im Gefühl, sonst bist du zu schwach für diese Welt.“

In diesen Ausführungen Le Roys sehen wir wieder so recht, wie wahr es ist, was Dr Heiner sagt: (Wissenschaftliche Beilage zur Germania. Nr. 20.) „Die Sprache der Theologie, die vielfach auch in der Fassung des Dogmas festgelegt ist, hat sich seit den heiligen Vätern gebildet und fixiert und ist durch alle Jahrhunderte von den größten Theologen festgehalten worden. Es ist eine bestimmte Terminologie in der theologischen Wissenschaft stehend geworden. Ausdrucksweisen sind entstanden, mit denen die traditionelle Theologie

bestimmte Begriffe verbindet. Diesen gegenüber suchen nun manche Neuerer nach einer anderen Sprache, in welche sie ihre theologischen Gedanken kleiden, um äußerlich wissenschaftlich, fortschrittlich und modern zu erscheinen. Sie verlassen die alte Terminologie der kirchlichen Philosophie und Theologie und holen gern aus der neueren Wissenschaft ihr Sprachgewand, entlehnen dies besonders gern aus der modernen Philosophie und protestantischen Theologie und zwängen dann in diese die Lehre der Kirche und ihre eigenen spekulativen Gedanken und Erörterungen. Die Folge davon ist, daß sie entweder oft gar nicht verstanden werden und so Verwirrung in den Köpfen der Leser ihrer Werke oder ihrer Zuhörer anrichten. Man sucht etwas darin, in der Sprache der modernen Wissenschaft zu reden, und die Folgen sind nicht selten objektive Irrtümer, Falschheiten, Ungenauigkeiten, Inkorrektheiten, Unverständlichkeiten, Mißverständnisse und andere Nachteile, sowohl für die Sache selbst, als auch den Autor oder Redner, sowie für die Leser."

Beim Lesen der Le Royschen Ausführungen fragen wir uns unwillkürlich: was sollen all diese fremden, unbestimmten, verwirrten und verwirrenden Ausdrücke von „beweglicher Gleichförmigkeit", „dynamischer Fluß", „phänomenale Manifestationen", „gleichbleibendes Spektrum vergänglicher Schattierungen" 2c.? Nicht Worte wollen wir, sondern Begriffe, feste, resistenzfähige Begriffe. Diese „phänomenalen Manifestationen", dieser „dynamische Fluß", kurz, diese Notwendigkeit des Ganzen: wodurch ist sie bedingt? Welches ist ihre bewirkende Ursache? Das Ganze soll aus der Zusammenwirkung kontingenter Teile resultieren: allein eben weil die Teile kontingent sind, kann auch das Resultierende, das Ganze, nur zufällig sein.

Schwerwiegend und von gefährlichen Konsequenzen ist der andere Satz Le Roys: „Das Ganze, das verborgene Noumen, ist die alleinige, wirkliche, notwendige Realität"; wir finden in ihm, was der Exjesuit und nunmehrige Waldenser-Prediger G. Bartoli nach einem Berichte der „Christlichen Welt" (Nr. 20 vom 13. Mai 1909) ausgesprochen haben soll: „Der Modernismus zerstört überhaupt in der Praxis das Christentum und ist im Grunde nichts als maskierter Atheismus."

Wir fragen: was soll dieses „noumen subjacens" sein? Entweder ist es die allgemeine Weltmaterie selbst oder es ist etwas Verschiedenes von ihr. Wenn es die Welt selbst ist, dann haben wir auch bei ihr die gerechtfertigte Schlußfolgerung der Teile auf das Ganze, d. h. weil die Teile kontingent sind, muß es auch das aus den Teilen bestehende Ganze sein.

Ist dieses Le Roysche noumen subjacens aber etwas von der Welt Verschiedenes, dann muß uns genau gesagt werden, worin diese Verschiedenheit besteht, um darnach unsere Beurteilung formulieren zu können; denn wenn es das ens necessarium sein sollte, müßten wir genau zusehen, ob ihm wirklich all die Attribute zukommen, die

es als solches haben muß, besonders die Attribute der Aseität und ewigen Dauer.

Wenn wir vom Modernismus sprechen, glauben wir es mit solchen zu tun zu haben, die sich Kinder der Kirche nennen. Die Kirche aber lehrt uns, daß alles, absolut alles von Gott erschaffen ist, alles, was außer Gott existiert (Gen 1, 1; 2 Mak 8, 28; Sap 11, 23; Lateranen. cap. I. Firmiter. Vatic. sess. III. c. 1).

Früher hat uns Le Roy gesagt, daß die Forderung, auch das ganze Universum müsse zufällig sein, ein „enormes Postulat" ist; aber was für ein Postulat ist dieses unbestimmte und unbestimmbare „noumen subjacens"? Es ist noch viel enormer und schließlich läuft es eben auch nur auf den letzten Rekurs aller Materialisten und Evolutionisten hinaus, ewige Weltmaterie, Rekurs aller jener, die, sei es direkt, sei es indirekt, die Notwendigkeit eines von der Welt verschiedenen Seins leugnen.

Der Modernismus, hat seinerzeit Professor Mausbach gesagt, hat ein merkwürdiges Doppelgesicht. Das sehen wir auch hier. Auf der einen Seite wagt er es nicht, offen und klar mit dem Hergebrachten zu brechen, auf der anderen stellt er doch so folgenreiche Grundsätze auf, daß man blind sein müßte, wollte man ihre Folgen nicht begreifen und anerkennen.

4. Nach dem Modernismus kann die Erkenntnis Gottes nicht die Frucht eines Ratioziniums sein, sondern ist lediglich das Ergebnis eines „inneren Erlebnisses" und der sentimentalen Intuition, so daß Gott im eigentlichen Sinne des Wortes der Menschheit und dem Gedanken innerlich ist.

Daß die Erkenntnis Gottes niemals die Frucht einer Deduktion sein kann, ist unter den Modernisten so klar, daß Le Roy ausruft und anrät: „Ne plus essayer d'atteindre Dieu comme la conclusion d'un raisonnement transitif." (Dogme et critique und Rev. de Mét. et Mor.) Ebenso ist ihm auch die Unzulässigkeit der jetzt geltenden Gottesbeweise klar, womit wir uns ja oben des weiteren beschäftigt haben.

Ein Punkt von der weitestgehenden Bedeutung ist in der modernistischen Lehre die Bildungsweise des Gottesbegriffes im einzelnen Menschen.

Nach katholischer Auffassung wird es uns so schön klar, wie wohlbedacht alles im Menschen geordnet ist. Ueber dem rein Stofflichen erhebt sich das Leben, und im Leben selbst haben wir die herrlichste Unter- und Ueberordnung. Ueber dem Vegetativen und Sensitiven thront der Geist, der es ordnet und beherrscht, und im Geiste selbst stehen Vernunft und Wille in der herrlichsten Wechselbeziehung. Auf diesen geistigen Fähigkeiten des Menschen baut sich das übernatürliche Leben auf, das hienieden in Glaube, Hoffnung und Liebe sich auswirkt, und wiederum die Vorstufe ist des jenseitigen

Daseins und der unmittelbaren Anschauung und Lebensgemeinschaft mit Gott.

Diese herrliche Ineinander- und Wechselwirkung, nach der das eine das andere voraussetzt, wird nun vom Modernismus zerrissen und aufgelöst. Die Wurzel und Quelle aller Religion ist ihm ein „inneres Erlebnis", das unter der Sphäre des Bewußtseins liegt, ein Gefühl, das in keinem Vernunftgedanken seine Leuchte hat. Der Modernist stellt sein „Erlebnis" wesentlich auf eine Stufe mit der höchsten Tatsache der Heilsgeschichte, mit der Inspiration der Apostel, mit der Erleuchtung eines Moses und Paulus, mit der wunderbaren Gottanschauung Jesu Christi. In dieser allgemeinen Religionsbildung findet nun der Modernist auch den Gottesbegriff. Wie er also jede Religionsbildung aus „innerem Erlebnis" ableitet, so ganz besonders auch die Erkenntnis Gottes, die lediglich die Frucht dieses Erlebnisses ist.

Wir haben schon gesehen, wie Le Roy nicht aus der Welt hinausgeht, weil er im Universum als Ganzem die Realität eines notwendigen Seins findet. Loisy behauptet: „Die Evolution der modernen Philosophie zielt mehr und mehr auf die Idee eines immanenten Gottes hin, und Gott ist nichts, wenn er nicht alles ist; die ganze Menschheit ist eine Tochter Gottes; von ihm geht sie aus und ihm ist sie immanent". Loisy, Autour d'un petit livre, pag. 153 und Quelques lettres à M. l' abbé X. . . , curé, 17. Juin 1907, pag. 149—150. Dieses ist auch der Sinn der Worte Tyrrells, die, wörtlich genommen, schließlich richtig verstanden werden könnten: „Kein Mensch hat jemals Gott als ein äußeres, von der Welt und Menschheit verschiedenes Wesen gesehen". Wie wir bemerken, haben all diese Ideen einen gemeinsamen Sammelpunkt; sie kommen alle darin überein, daß Gott der Menschheit immanent ist, was nach den Modernisten soviel heißt, als daß Gott, objektiv betrachtet, sich mit der Welt und Menschheit substantiell identifiziert und subjektiv die Idee ist, welche der Verstand unter dem Einfluß des Herzens und des Unter-Bewußtseins sich bildet, das uns antreibt, unsere natürlichen, religiösen Bedürfnisse zu betätigen.

Sehr prägnant drückt denselben Gedanken auch Loisy in seinem bekannten „Quelques lettres" aus: „L'individu conscient peut être presenté presque indifferéntement, comme la conscience de Dieu dans le monde par une sorte d'incarnation de Dieu dans l'humanité et comme la conscience du monde subsistant en Dieu par une sorte de concentration de l'univers dans l'homme". Aehnlich auch Le Roy (Rev. de Mét. et de Mor.): „Ne plus essayer d'atteindre Dieu, comme la conclusion d'un raisonnement transitif, mais établir, que l'affirmation de son existence est immanente à la pensée; bref, reconnaître par analyse reflexive, qu'en fait on affirme Dieu dès la seulement que l'on pense dans et per l'acte même de penser."

Wenn wir diese Zeilen lesen, wissen wir eigentlich nicht, worüber wir uns mehr wundern sollen, über die unerbittliche Strenge des Modernismus, mit der er unsere Gottesbeweise behandelt, oder über seinen Eigendünkel und seine Kurzsichtigkeit.

Pius X. hat in der Tat einem entschiedenen Bedürfnisse unserer Zeit Rechnung getragen, wenn er dem verderblichen Gefühlskultus unserer Tage entgegentrat und uns einen klaren, hellen Intellektualismus vorzeigte. Wir müßten ja eigentlich doch schon entsprechende Lehren aus anderen Konfessionen gezogen haben, die demselben Prinzip, wenn auch auf anderem Gebiete, huldigten und jetzt einfach einer exaltierten Schwarmgeisterei anheimgefallen sind. Es ist doch zu unglaublich, als daß man es für möglich hielte, das große Gebäude einer Theologie und Weltanschauung auf dem schwachen Fundamente einer ideenlosen Gefühlsreligion aufbauen zu können.

Ohne Zweifel ist das sogenannte religiöse Gefühl von großer Bedeutung für die psychologische Erklärung mancher Erscheinungen im ethischen Leben. Schleiermacher („Reden über Religion") und Ulrici („Leib und Seele II") und viele andere haben offenbar seinen Wert zu hoch angeschlagen, wenn sie in ihm jede Religion finden wollten; denn das Gefühl entsteht doch nur erst an zweiter Stelle in unserem seelischen Sein. Was wir religiöses Gefühl nennen, d. h. Affekte, die sich auf Gott beziehen, z. B. Ehrfurcht, Liebe, Hingebung ꝛc. ꝛc. sind Betätigungen des Begehrungsvermögens und das Begehrungsvermögen hat immer die Erkenntnis zur notwendigen Voraussetzung. Sie gehen aus der lebhaften Erkenntnis des Verhältnisses hervor, in dem sich der Mensch zu seinem Schöpfer befindet. Wo also kein lebendiger Erfasser der religiösen Wahrheit vorhanden ist, kann auch kein religiöses Gefühl vorhanden sein und muß demnach wohl auch jedes „innere Erlebnis" fehlen.

Und dann: wie verschieden kann und muß doch dieses „innere Erlebnis" im einzelnen Menschen und in der gesamten Menschheit sein, da es doch sicherlich durch eine Unmasse von anderen Zufälligkeiten bedingt ist! Wäre überhaupt ein Atheismus möglich, wenn jeder sein eigenes „Erlebnis" hätte?

Und wer beweist uns denn, daß dieses „Erlebnis" wirklich existiert, wenn wir — die übrigen Sterblichen — es leugnen und behaupten, nichts von seiner Anwesenheit in uns wahrzunehmen? Sollen wir dann den Modernisten blindlings Glauben schenken? Wahrlich, in Hinsicht religiöser Erfahrung und mystischer Erhebung des Geistes und Herzens zu Gott sind sie nicht die glaubwürdigsten Zeugen, denn die Verachtung der traditionellen Lehre, die von der Kirche gutgeheißen, und eine gewisse Auflehnung, sei es direkte oder indirekte, gegen die Autorität des Stellvertreters Christi auf Erden sind sicherlich nicht die beste Garantie, um im Herzen die Gegenwart der Gottheit zu fühlen.

5. Das Dogma von der Transzendenz und Persönlichkeit Gottes enthält nach dem Modernismus nur praktische Wahrheit.

In der bereits erwähnten Arbeit in der Rev. de Mét. et de la Moral vom Jahre 1907, erörtert Le Roy auch die Begriffe der Transzendenz und Persönlichkeit in Gott; er wagt es nicht, dieselbe direkt zu leugnen oder Gott abzusprechen; allein die Verzerrungen sind so gewaltig, daß sie einer Leugnung gleichkommen. „Gott ist transzendent" sagt er; was heißt das? Das heißt, antwortet er, daß: a) vom ästhetischen = metaphysischen Standpunkt aus sowohl die Immanenz als auch die Transzendenz falsche Begriffe sind; daß b) vom dynamischen = praktischen Standpunkt aus eine Vereinbarung möglich ist. Die Immanenz und die Transzendenz, sagt er, sind nicht kontradiktorisch; sie entsprechen zwei verschiedenen Zeitpunkten; die Immanenz dem bereits Realisierten „au devenu"; die Transzendenz dem Realisierbaren „au devenir". Wenn wir sagen, daß Gott immanent ist, dann betrachten wir ihn als Realität in uns und der Welt; aber sowohl für uns als auch für die Welt wird er immer innerlich sein in seiner Evolution au devenir und unter diesem Gesichtspunkte können wir sagen, daß Gott transzendent ist.

An einer anderen Stelle desselben Aufsatzes kommt er auf denselben Gedanken zurück und erhebt Gott über jedes genus, über jede Kategorie und schreibt die graphische Phrase nieder, daß es für das, was Gott ist, und das, was er nicht ist „gar keinen gemeinsamen Denominator" gäbe.

Und die göttliche Persönlichkeit, wie versteht er diese? Behaupten, sagt er, daß Gott persönlich ist, heißt soviel, „als sich ihm ergeben"; heißt soviel als bei ihm sein, als wäre er eine „Person", heißt soviel „als in ihm durch die allgemeine Liebe und den Impuls des guten Willens unsere eigene Persönlichkeit suchen". Allein dieses ist nur subjektiv; denn wenn wir fragen, was ist Gott in sich selbst, dann antwortet er uns: „Er ist eine moralische Realität und vielleicht die erste Realität", insofern Gott „für uns ein Zentrum von Pflichten ist und wir ihn als ein Zentrum von Rechten betrachten müssen". (Rev. de Mét. et de la Mor)

Uebereinstimmend mit dieser Doktrin, sagt dann Le Roy auch folgerichtig, daß das Dogma von der Transzendenz und der Persönlichkeit, wie jedes andere Dogma, nur einen praktischen Sinn, nur eine praktische Bedeutung habe. (Dogme et critique, pag 33.)

Wenn wir einen dogmatischen Begriff klarlegen wollen, müssen wir uns an erster Stelle an der Hand der kirchlichen Quellen orientieren. Und was sagt nun das Vaticanum (sess. III. c. 1.) von der Transzendenz Gottes: „Gott ist transzendent, sagt es dort, heißt soviel, als Gott ist real und wesentlich verschieden von der Welt. „Also das erste, was „Transcendentia" bezeichnet, ist ein Unterschied, ein wesentlicher

Unterschied und dieses wohlweislich, um gleich den Weg für jedweden Pantheismus abzuschneiden. Le Roy sagt, daß er keinen Pantheismus wolle, der von der Kirche verurteilt worden ist; er wolle nur einen „orthodoxen“ Pantheismus.“ (Dogme et critique pag. 145.); ähnlich Loisy: „vais-je verser dans le monisme, dans le pantheisme? Je l'ignore . . La foi „veut le theisme, la raison tendrait au pantheisme („Quelques Lettres“ vom 28. Jan. 1906 à M. l'abbé X. pag. 48).

Aber was ist dieser „orthodoxe Pantheismus“? Wenn alle Benennung, die wir Gott und der Kreatur geben, nur eine „reine Zufälligkeit der Worte“ ist, eine ganz arbiträre Zuerteilung von unserer Seite, wie wenn man z. B. den Namen „canis“ auf ein Tier und auf ein Sternbild anwendet; wenn die Benennung gar kein reales Fundament hat, dann ist absolut nicht einzusehen, worin wir uns denn von Gott in der Wirklichkeit unterscheiden sollen, so daß wir also den faktischen Pantheismus haben, und das ist es auch, wohin, wie schon oft gesagt, die modernistischen Prämissen führen müssen.

Bereits früher hat uns Le Roy gesagt, daß Gott „objektiv betrachtet“ sich mit der Welt und der Menschheit substantiell identifiziert, und subjektiv ist er die Idee, das Resultat des „inneren Erlebnisses“, welches das sogenannte Unterbewußtsein ausbrütet, um den religiösen Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden. Derselbe Gedanke kehrt auch hier wieder und war dort nur etwas klarer und bestimmter zum Ausdrucke gebracht. Wie uns scheint, würden wenige Pantheisten Bedenken tragen, diese Sätze rundweg zu unterschreiben, da sie eben im Grunde nur dem System gerecht werden.

Die Transzendenz hat nur vom „dynamischen“ (praktischen) Standpunkt aus eine Bedeutung! Hier haben wir wiederum einen Satz, der nicht genug beachtet werden kann, da seine Folgerungen unsäglich sind. Alles beruht also nur auf subjektiver Auffassung, selbst die Gottesidee und sie kann nur insofern von Bedeutung sein, als sie Wert hat für das praktische Leben. Da in Gott aber kein realer Unterschied zugelassen werden kann, muß derselbe Begriff auch für die ganze göttliche Wesenheit gelten, und hätten wir einfach eine totale Zerstörung des göttlichen Seins.

Das Dogma hat nur einen praktischen Sinn! Auch dieses ist eine beliebte Phrase des Modernismus. Andere sagen lieber, das Dogma ist nur ein Symbol, ohne realen Hintergrund!

Und was lehrt die Kirche?

Das Dogma besitzt im katholischen Sinn volle, ganze Wahrheit und ist nicht bloß Symbol. Es ist ja nur zu bekannt, daß die Kirche das Symbolische nie vernachlässigt hat; im Gegenteil, sie hat es immer aufs sorgfältigste gepflegt und gehegt; allein sie vergißt darüber die Wahrheit nicht. In ihren Liedern und Hymnen träufelt sie Gedanken in unsere Seele; in ihren leuchtenden Gestalten hält sie die Geschichte fest; in ihren Zeremonien zeigt sie uns die verborgene

Kraft der Sakramente; unter dem Zeichen von Brot und Wein reicht sie uns den Leib des Herrn, wahrhaft, wirklich und wesentlich.

Immer sehen wir, daß unter der belehrenden Symbolik ein großer, realer Wahrheitsgehalt für die menschliche Vernunft liegt. Gott ist ein verzehrendes Feuer, entnehmen wir aus der heiligen Schrift, als symbolisches Wort; wenn wir es aber umschreiben, Gott ist die lebendige Heiligkeit und Gerechtigkeit, dann ist das nicht bloß ein Bild, sondern volle, ganze Wahrheit.

Zugegeben für einen Augenblick, dem Dogma fehle die objektive Realität und es resultiere aus unserem psychologischen Seinszustande, welch weittragende Folgerungen ergeben sich nicht daraus! Wie verschieden und wandelbar ist nicht der Augenblick, wie wankelmütig das Gefühl, das der Träger solcher Wahrheiten sein soll! Das Gefühl hat gewiß eine bedeutende Rolle im psychischen Leben des Menschen; allein es ist zu schwach, den Geist dauernd mit Gott zu verbinden, ist auch zu schwach, den Menschen aufrecht zu erhalten gegenüber den mächtigen Realitäten, die auf ihn einstürmen. Nur im Felsengrunde der Wahrheit kann sich der Anker festen Gottvertrauens einsenken, der Baum wetterharter Tugend sich einpflanzen.

Aehnlich wie dem Begriffe der Transzendenz, ergeht es dem Begriffe der Persönlichkeit in Gott. Auch dieser ist im Grunde nur ein Resultat unseres subjektiven Denkens und Fühlens und entsteht lediglich durch die psychologische Bildung der eigenen Persönlichkeit in uns.

Sehr schön könnte im Munde eines katholischen Theologen jener Satz lauten, daß Gott bezüglich seiner Persönlichkeit für uns ein Zentrum von Pflichten ausmache, und wir ihn als ein Zentrum von Rechten zu betrachten haben. Im Grunde ist dies ja dasselbe, was Pesch, Welträtsel I. n. 407, sagt: „Und weil wir Gott erkennen, darum erkennen wir in unserer Vernunft eine göttliche heilige Norm, ein unverletzliches Sittengesetz. Dasselbe enthält Vorschriften, durch welche Gottes ewige Weisheit das freie Tun und Lassen der vernünftigen Geschöpfe ordnet, und welche er durch das Licht der Vernunft uns bekannt macht. Seinen tiefsten Grund hat es in unserem Verhältnisse zum Endzweck der Schöpfung."

Allein wir müssen wohl bedenken, daß dieser Satz im Munde eines Modernisten nicht diesen Sinn hat; nach ihm hat ja diese göttliche Persönlichkeit keine physische Wirklichkeit, kaum eine moralische; sie ist eben wieder weiter nichts als ein Postulat der Notwendigkeit aus dem praktischen Leben, das ohne diese subjektive Idee nicht bestehen könnte und heillos sich gestalten müßte. Gott tritt uns hier im modernistischen Sinne nicht gegenüber als die Quelle und der Urgrund allen Rechtes; er ist uns keine objektive Realität, die uns gebietet und der wir zu gehorchen haben; er ist immer ein subjektiv psychologisches Gebilde, das sich uns als solches darstellt, allerdings mit Notwendigkeit, gefordert durch das Leben selbst.

Wie großartig und majestätisch, wie liebevoll und doch so einfach und erhaben, hebt sich gegen diese verschwommenen und unklaren Ideen des Modernismus der Gottesbegriff ab, wie ihn uns das Vaticanum (Const. Dogm. de Fide Cath. cap. I.) von seiner Transzendenz und Persönlichkeit gibt: „Sancta Catholica Apostolica Romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum coeli et terrae . . . intellectu ac voluntate omnique perfectione infinitum; qui cum sit una singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, praedicandus est re et essentia a mundo distinctus . . et super omnia, quae praeter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus“.

Der protestantische Theologe Professor Holl hat anläßlich der Enzyklika „Pascendi“ eine kleine Schrift verfaßt, in der es heißt: „Der Kampf geht diesmal (im Modernismus) nicht um ein einzelnes Dogma, sondern um das Ganze des christlichen Glaubens, so wie er bisher von der katholischen Kirche verstanden und behauptet worden ist.“

Eigentlich ist es betrübend, daß uns ein Protestant diese Wahrheit ins Stammbuch schreiben muß. Jawohl, es geht diesmal um das Ganze des katholischen Glaubens; denn wenn die Grundwahrheiten zerstört sind, wenn das Fundament ins Wanken geraten ist, wird das übrige von selbst einfallen. Was wir bisher erörtert haben: zeigt es uns etwas anderes als diese gefährliche Tendenz des Modernismus? Gewiß, es mag wahr sein, daß die anfängliche Absicht der Modernisten nicht so weit ging, daß sie nichts anderes wollten, als die Lehren der Kirche und ihre weltgeschichtliche Größe dem Bewußtein der Gebildeten näher zu bringen; allein wir müssen doch auch bekennen, daß besonders in den letzten Jahren die Sache eine andere Wendung genommen hat und die höchsten Güter der Menschheit in Gefahr gebracht wurden. Und da war es Aufgabe des kirchlichen Lehramtes, die Signale aufzupflanzen, den rechten Weg und auch den Irrweg zu kennzeichnen. Die Enzyklika „Pascendi“ hat zwar im Lager des religiösen Radikalismus und der liberalen und ungläubigen Richtung in der Theologie „Grauen und Entsetzen“ erregt; allein von den gläubigen Katholiken ist sie mit Freude und Jubel begrüßt worden und wird der Nachwelt den Beweis liefern, daß Pius X. ein offenes Auge für seine Zeit hatte und daß er ein guter Hirte war, der seiner Herde voranging und sie auf gute Weide führte.

Wie ein protestantischer Pastor die Stelle bei Jo 2, 4: „Quid mihi et tibi" erklärt.

Von P. Baudenbacher C. Ss. R. in Cham (Bayern).

Dr Bartmann verwirft in seinem, von der „Quartalschrift" (63. Jahrg. 1910, S. 376), empfohlenen Buche: „Christus ein Gegner des Marienkultus?" die sogenannte „Beschleunigungshypothese", die der gelehrte Rottenburger Bischof als eine „theologisch unvollziehbare Annahme" ablehnt. Nach Dr Bartmann kam der Herr nach Kana, um da nach dem Willen des Vaters sein erstes Wunder zu wirken. Die Antwort des Herrn daselbst auf die Bitte seiner jungfräulichen Mutter enthalte eine ernste Belehrung, daß er sich jetzt, nachdem er seine messianische Laufbahn angetreten habe, nicht mehr von dem Wunsche seiner Mutter leiten lassen könne, sondern daß ihm der Wille des Vaters die einzige Richtschnur sein müsse. Nicht ganz befriedigt, wie der gelehrte Rezensent P. Gregor Maria Zinkl O. S. M. bemerkt, des Verfassers weitere Exegese des zweiten Teiles der Antwort Christi (nondum venit hora mea). Die Erklärungsversuche dieser zum Mißverständnisse sehr einladenden Stelle, welche katholische Theologen schon gemacht haben und noch immer machen, sind zahlreich und auch meistenteils bekannt. Weniger bekannt dagegen sind die Erklärungen protestantischer Theologen und Schriftsteller. Freilich gefallen sich sehr viele von ihnen, bei dieser Gelegenheit recht ihre Abneigung gegen die „Maria" zu zeigen und ihr „Zudringlichkeit und Anmaßung", „Voreiligkeit", „Ungeduld", „Unverstand" usw. vorzuwerfen. Um so wohltuender ist es zu hören, daß auch protestantische Schrifterklärer die Stelle bei Jo 2, 4. ohne Voreingenommenheit zu Gunsten der jungfräulichen Mutter verstehen und „ihr großartiges Vertrauen und ihren großen Glauben" anerkennen. So sagt Luthardt (das Johann. Evangel. S. 852): „Klar verständig, zart empfindend, hat Maria zugleich das demütig Ergebene einer tief innerlichen Seele. Es ist ein um so bedeutenderer Zug großartigen Vertrauens, daß sie nichts tut, als demütig sich bescheidend, ihm die Sache bloß mitteilen, je mehr ihr die Erwartung, daß er helfen werde, naheliegen mußte. Nur der demütigsten Ergebung in die Wege Gottes, die sie geführt wird, konnte solches zugemutet werden." Eine andere Stimme[1]) äußert sich zu der biblischen Erzählung also: „Es berührt uns auch sympathisch, daß die Mutter Jesu, sobald sie mit echt weiblichem Scharfblick die Not des Brautpaares entdeckt hat, sich sofort in überwallendem Mitgefühl mit ihrer Bitte um Abhilfe des Notstandes gleich an die richtige Adresse wendet: an die segenspendende Hand des Herrn ... Sie zieht sich (nach der Abweisung) alsbald demütig zurück, ohne jedoch an seiner Hilfe zu zweifeln. Im

[1]) Aus: „Was halten die Protestanten von Maria, der Mutter Jesu?" Verlag Gr. Lichterfelde-Berlin.

Gegenteil, sie weiß: Er wird helfen, wenn seine Stunde da ist Daher ihr vertrauensvolles: ‚Was Er euch sagt, das tut.‘ Und erinnert dieses so vertrauensvolle Wort: ‚Was Er sagt, das tut‘ nicht. an jenes nachmalige, demütig gläubige Wort des kananäischen Weibleins: ‚Ja, Herr, aber doch?‘ In der Tat, in diesem Ausspruch, den die Bibel uns aus Marias Munde überliefert hat, zeigt sie sich wieder so ganz als die demütig gläubige Magd des Herrn. Zugleich freut es uns zu hören, daß die fromme Davidstochter genau mit denselben Worten hier die Notleidenden zu dem wahren Helfer hinweist, mit denen einst Pharao die notleidenden Israeliten zu dem ägyptischen Josef — dem alttestamentlichen Vorbilde Christi — als ihrem einzigen Helfer hinwies (1 Mos 41, 55.).“ Doch am schönsten wird wohl Pastor W. O. Dietlein diese Stelle (Johannes 2, 4.) in seinem „Evangelischen Ave Maria, ein Beitrag zur Lehre der selig zu preisenden Jungfrau“ (Halle, Verlag von Julius Fricke 1863) erklärt haben. Auf Seite 18 sagt er unter der Ueberschrift „Maria als Fürbitterin“ also: „Bei der Hochzeit zu Kana spricht die Mutter fürbittend zum Sohne: ‚Der Wein fehlt ihnen.‘ Da sagt ihr Jesus: ‚Was mir und dir, Frau?[1]) noch ist meine Stunde nicht gekommen.‘

[1]) Der protestantische Pastor übersetzt also hier mulier nicht mit „Weib“, sondern mit „Frau“. Ebenso übersetzen es, um andere zu übergehen, der berühmte Tübinger Exeget Dr Belser in seiner Erklärung des Johannesevangeliums; Dr Hettinger in seiner Apologie des Christentums⁷ (Bd. 3, S. 526). Dr Hammer erzählt in seinem „Rosenkranz“ (Bd. 2, S. 35 f.): „Der selige Professor P. Jungmann an der Universität zu Innsbruck meinte, man solle statt „Weib“ Frau setzen, aber dieses Wort in der würdevollen Bedeutung genommen, welche es in früheren Zeiten hatte und jetzt sich noch kundgibt in dem Titel „Unsere Liebe Frau“ und „Notre Dame“, welchen Titel das katholische Volk in Deutschland und Frankreich von alters her der seligsten Jungfrau beilegt.“ Und der berühmte Schriftsteller sagt (S. 34), daß ihm in seiner Kindheit das Wort „Weib“, womit der Heiland seine Mutter angeredet, jahrelang als ein schweres Aergernis erschien. Es ist da von Interesse zu vernehmen, wie ein protestantischer Exeget das Wort „mulier“ verstanden wissen will.

Ueber die Worte „Weib, da siehe deinen Sohn!“ äußert sich Georg Mayer, ein Hauptvertreter des Luthertums im sechzehnten Jahrhundert: „Am Kreuze hängend nennt der Herr, von innigster Liebe zu seiner Mutter erfaßt, dieselbe „Weib“, weil dies ein ehrenvollerer Titel ist, gleich als wollte er sagen: „Ich empfehle dir (Johannes) dieses Weib, welches aus allen Weibern des ganzen Menschengeschlechtes dazu erkoren und mit Gnaden überhäuft wurde, um jenes Weib, d. h. die Mutter jenes Samens zu sein, welcher der Schlange den Kopf zertreten soll . . .“ Mit diesem Ehrentitel „Weib“ krönt und ziert er also noch kurz vor seinem Tode am Kreuze seine Mutter vor allen übrigen Weibern. Darum weg mit dem Gedanken, als habe der Sohn Gottes in seinem letzten Todeskampfe gleichsam mit Verachtung seine Mutter mit dem Worte „Weib“ angeredet. (In Evang. Domin 2. post. Epiph)

P. Vogt S. J., Maria in ihren Vorbildern, S. 313.

Ich bin kein Exeget, aber es möge mir erlaubt sein, eine Hypothese aufzustellen, die vielleicht schneller zur Lösung der Frage führt, warum der Herr Maria zweimal, bei Kana und am Kreuze, nicht mater, sondern mulier nennt. Ich glaube nämlich, es sei Sitte bei den Juden gewesen, in Gegenwart anderer überhaupt seine Mutter stets in untertänigster Weise nicht Mutter, sondern Frau zu nennen. Wenn eine solche Sitte bei den vornehmen Juden bestand

Die Fürbitterin belehrt hierauf die, für welche sie eingetreten ist, daß sie nun genau und ohne Zweifel tun sollten, was er sagen werde. Und die nach Jesu Anweisung mit Wasser gefüllten Krüge geben edlen Wein zum Getränk. Maria hat die Antwort des Herrn auf ihre Fürbitte als ein Wort der Erhörung verstanden und der Erfolg zeigt, daß sie sich nicht irrt. Selbst wenn wir vom Erfolge nichts wüßten, sollte uns wohl die Auslegung der Mutter etwas gelten, wo es sich um ein Wort des Sohnes, den sie unter ihrem Herzen getragen, handelt. Wäre sie auch nicht die Gesegnete unter den Weibern, so sieht ja eine Mutter mit sichererem Blicke in das Herz ihres Kindes, als es Ausleger imstande sind, die nach langen Jahren das Wort nur geschrieben vor sich sehen. Ohne sehr zwingende Gründe haben wir also kein Recht, in dem Worte Jesu etwas anderes als Erhörung, oder auch nur neben der Erhörung noch etwas anderes zu finden. Wenn Maria bei der Antwort ihres Sohnes durchgefühlt hätte, daß er sie — tadeln wollte, oder gar, daß er ihr zu verstehen geben wollte: ‚Ich tue, was du bittest, aber nicht, weil du es bittest', so wäre es zwar immer denkbar, daß Maria sich demnächst zu den Dienern wandte, um ihnen Anweisung zu geben, aber schön wäre es nicht; denn dann war ja zwischen dem Sohne und ihr wirklich etwas, und zwar eine Sache, welche wegzuschaffen wichtiger war, als alle Herbeischaffung des fehlenden Weines.

„Manche Exegeten sagen, daß Maria vom Sohne hier wäre getadelt worden. Aber warum soll denn Jesus die Fürbitte seiner Mutter getadelt haben? Das wäre ja doch nicht nach der Weise Gottes, der reichlich gibt und ohne es vorzurücken (Jak 1, 5.). Maria bat, sagen da manche, zur Unzeit, sie drängte Jesum. Aber damit tat sie ja nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht. Gilt es denn auf einmal nicht mehr, gilt es gerade für die Mutter Jesu nicht, daß wir allezeit beten sollen (Luk 18, 1.), daß wir ohne Scham und Scheu Gott drängen sollen (Luk 11, 8.), und daß durch rechtes Gebet alles, also ohne Gebet gar nichts erlangt wird?

„Indes, sehen wir die Worte Jesu selbst an. ‚Sie klingen', rufen protestantische Exegeten aus, ‚ja wie lauter Abweisung und

(und darüber haben die Archäologen zu entscheiden), dann wären jene schwerverständlichen Erklärungsversuche nicht mehr nötig. Eine solche Sitte wäre gar nichts Unerhörtes in der Geschichte. Soweit ich mich erinnere, nennt z. B. der heilige Aloisius seine Mutter in Briefen Signora. In südlichen Ländern, in Italien, Spanien, soll jetzt noch die Sitte bestehen, daß die Kinder in Gegenwart von anderen ihre Mutter stets Signora oder Donna nennen. Es wäre demnach sehr zu wünschen, daß statt der unvollkommenen oder, weil gar zu wörtlich, auch leicht unverständlichen Uebersetzung „Weib" die viel richtigere und sinngemäßere Uebersetzung „Frau" auch in den Schulbüchern, Katechismen und offiziellen Evangelienbüchern angenommen würde, eine Uebersetzung, welche nicht bloß von den besten katholischen Exegeten, sondern auch von modernen protestantischen Theologen, z. B. Weizsäcker, als die einzig richtige anerkannt wird." (cf. Apolog. Volksbibliothek Nr. 18, Maria, S. 8.)

Tadel!‘ Der Herr verwirft Mariens Bitte, sagen manche, weil die Zeit noch nicht da ist, oder nach anderen gar, er verwirft sie, weil die Zeit ohnehin schon da ist, und gibt zu verstehen, daß er das Erbetene tue, aber nicht weil, sondern obgleich er gebeten worden ist. Letzteres ist der traurigste Ausweg. Freilich gewährt er dafür einem rechten Eiferer gegen alle Verehrung der Mutter Gottes die große Freude, aus einem Worte Jesu beweisen zu können, daß die Fürbitte der heiligen Jungfrau nichts, auch gar nichts vermag. Diese Freude, wenn es denn eine wäre, würden wir jedoch mit der trostlosen Gewißheit erkaufen, daß überhaupt alles Gebet eitel ist, dann am eitelsten, wenn es erfüllt wird. Denn dann erfüllt es Gott nur, weil ohnehin die Zeit gekommen ist. Aber wozu denn alle diese traurigen Auswege? Eine Schwierigkeit in der Erklärung ‚**Nondum venit hora mea**‘ entsteht, wenn wir die nachher doch sofort eintretende Gewährung beachten, ja doch nur erst durch die Voraussetzung, daß durch Bitte und Fürbitte die Stunde der Taten Gottes nicht beschleunigt werden könne. Sobald wir uns von dieser Voraussetzung frei machen, ist das Wort Jesu, statt schwierig zu sein, einer der trostreichsten Beweise von der Macht des Gebetes auch über Zeit und Stunde. Freilich ein solcher, der zunächst der Fürbitte Marias gilt. Und den Trost dieses Wortes muß sich daher jeder versagen, der der heiligen Jungfrau keine Ehre und Macht gönnen will, selbst wo die Heilige Schrift ausdrückliches Zeugnis dafür ablegt.

„Ohne solche Vorurteile betrachtet drückt das Wort Jesu: **Quid mihi et tibi mulier, nondum venit hora mea**, statt Tadel vielmehr die Anerkennung der Macht aus, welche in Marias Fürbitte über ihn kommt.

„Jesus, um seine göttliche Wunderkraft in Anspruch genommen, zeigt sich in seiner Erwiderung genau so, wie er selbst anderwärts das Verhalten Gottes dem unerschrockenen Beter gegenüber schildert. Gott mache es, lehrt der göttliche Meister, wie der vom Freunde aufgeweckte Schläfer. Derselbe ruft aus: ‚Mache mir keine Unruhe, die Türe ist schon verschlossen‘, so sagt er, aber dann steht er doch auf, und zwar nicht trotz der Scheulosigkeit des Beters, nicht mit Vorwürfen über die unzeitmäßige Bitte, sondern vielmehr wegen dieser unerschrockenen Bestürmung, ohne Rücksicht, ob zur Zeit oder Unzeit. Daß er nun einer solchen Bestürmung weichen müsse, das bekennt der Sohn Gottes, den hier Maria als ihren Sohn in Anspruch nimmt.

„‚**Quid mihi et tibi, mulier?**‘ Diese in der Sprache seines Volkes geläufige Wendung braucht er dabei genau in dem Sinne, den sie allemal hat . . Wer aber behaupten will, daß hier in Jesu Munde diese Worte einen Tadel gegen seine Mutter ausdrücken sollen, der ist den Beweis schuldig, daß Jesus, welcher alle Welt zur Bitte und Fürbitte ermahnt, ausnahmsweise seine Mutter

für unwürdig zu diesem Geschäfte habe bezeichnen wollen. Diesen Beweis wird nun niemand antreten. Und so schlägt denn die Bemängelung der heiligen Jungfrau Maria über ihr Verhalten bei der Hochzeit in Kana in das Gegenteil um. Die besondere Macht ihrer Fürbitte, seine Stunde zu beschleunigen, wird von dem Sohne hier anerkannt. Wie entfernt Maria aber von jedem Mißbrauch dieser Macht ist, wie vielmehr ihr reiner Magdsinn Wurzel und Frucht eben dieser Macht ist, das zeigt sie sogleich in der Weisung an die Diener: ‚Was Er euch sagen wird, das tut.‘

Beugt sich Gott vor der Macht des Gebetes, so ist es nur die Demut und Selbstverleugnung, die er krönt. Solche Krone auf dem Haupte eines geschaffenen Wesens kann denn auch der Ehre Gottes keinen Eintrag tun, sondern dient zu seiner größeren Verherrlichung, und wer sie nicht ehren wollte, der würde Gott die Ehre entziehen, der würde die Demut vor Gott — verachten.“

So Pastor Dietlein. Nach ihm also wird auf der Hochzeit zu Kana die besondere Macht der Fürbitte Mariens vom Sohne anerkannt. Der protestantische Theologe liefert uns also hier einen schätzenswerten Beitrag zur Apologie der Marienverehrung, der in der Schule und auf der Kanzel mit Nutzen verwertet werden kann.

Die katholische Presse und der Klerus von Oberösterreich.

Von Friedrich Pesendorfer, Direktor des Diözesan-Preßvereines in Linz.

> Auf, geliebte Brüder und Söhne in Christus, zur heiligen Abwehr gegen die bösen Zeitungen. Diese Abwehr ist eine heilige Pflicht.
>
> Bischof Doppelbauer von Linz.

Schon lange ist in unserer lieben „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ kein so aktueller, praktischer und packender Artikel gestanden, als „Presse und Priester“ vom Piusvereins-Apostel in Tirol, dem Prämonstratenser Dominikus Dietrich in Wilten (1911, S. 735 ff). Dietrich hat mir diesen Artikel aus der Seele geschrieben und jedes Wort darin möchte ich nach meinen vieljährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Presse unterschreiben. Der katholische Klerus in Oesterreich hat schon außerordentlich viel für seine Presse getan, tausendfacher Dank gebührt ihm dafür. Aber noch immer gibt es vielleicht noch einzelne Priester, die mit verschränkten Armen seitwärts von der Preßbewegung und vom Piusverein stehen und die kein Verständnis für die Wichtigkeit der katholischen Presse zeigen. Möge der Artikel „Priester und Presse“ allen diesen wie ein Weckruf erklingen, der sie mahnt zur frischen Tat, zu reger Arbeit auf diesem so heiß

umstrittenen Gebiete. „Auf Schlafmützen kann sich der Mann ein Patent nehmen lassen, der heutzutage noch nicht überzeugt ist von der Bedeutung der Presse im öffentlichen Leben“, hat einst Professor Dr Schädler in München gesagt.

Eine liberale Zeitung in Oberösterreich hat schon vor Jahren geschrieben: „Die Klerikalen haben es leicht; an jedem Orte haben sie ja schon einen geborenen Agitator für ihre Interessen und ihre Zeitungen und das ist der Pfarrer oder der Kaplan.“ Diese Worte hat der Haß und der Neid diktiert. Sie enthalten aber, Gott sei Dank, viel Wahrheit. Der geborene und berufene Preßapostel an jedem, auch dem kleinsten Orte, ist ja gewiß der Seelsorger. Welche Macht liegt doch in den Händen des katholischen Klerus! Wie viele Riesenerfolge müßten wir gerade auf dem Gebiete der Presse noch erzielen, wenn der Klerus sich dieser seiner Macht immer ganz und voll bewußt wäre und wenn er sie im rechten Momente auszunützen verstände. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß an manchen kleinen Orten am Lande, wenn ein tüchtiger Seelsorger hinkommt, welcher ein warmes Herz und große Begeisterung für die christliche Presse hat, in kurzer Zeit das christliche Tagblatt in ein oder dem anderen Hause oder das christliche Wochenblatt des Bezirkes in fast jedem Hause eingeführt wurde, abgesehen davon, daß in der Schule für die Kleinen eine Kinderzeitschrift, für die Burschen das „Edelweiß“, für die Mädchen die „Mädchen-Zeitung“, für die Frauen das „Elisabeth-Blatt“ oder die „Monika“ und andere verschiedene Blätter verbreitet worden sind. Ist aber der betreffende Priester versetzt worden oder hat er aus einem anderen Grunde den Posten gewechselt, mit einem Schlage ist es oft anders geworden. Sein Nachfolger, vielleicht ein ebenso seeleneifriger Seelsorger, der aber kein so großes Verständnis der Wichtigkeit der katholischen Presse entgegenbringt, hat sich um die Verbreitung der christlichen Zeitungen und Zeitschriften nicht mehr angenommen und in wenigen Jahren haben sich die Abonnenten verloren. Darum noch einmal: Welche Macht liegt doch in den Händen des katholischen Klerus! Wenn alle Priester durch private Belehrungen, durch gütiges Zureden und durch Mahnworte auf der Kanzel die Verbreitung der guten Presse energisch und unermüdlich fördern würden, wie viele hunderte, ja hunderttausende von Abnehmern würden unseren Zeitungen und Zeitschriften noch gewonnen werden!

Wie oft richtet ein hochwürdiger Herr, der in Linz etwas zu kaufen beabsichtigt, an unsere Preßvereins-Druckerei die Anfrage, welche Firma zum Kaufe dieses oder jenes Gegenstandes als Abonnentin oder Inserentin unserer Zeitungen empfehlenswert sei. Ein Beispiel, das jeder Priester nachahmen soll! Alle Konfratres täten ein gutes Werk, wenn sie sich bei Einkäufen auf die Inserate christlicher Blätter beriefen, wenn sie bei Abschlüssen von Bestellungen es sich zur Bedingung machten, daß jene Firma in den christlichen Blättern inseriere; ja, wenn nur ein Großteil der Priester, der

Stifts- und Ordensvorstehungen diese Praxis beobachteten, es würden tausende und hunderttausende von Kronen als hochwillkommener Schatz der meist notleidenden Kasse der christlichen Presse zugeführt!

Unser kleines Land Oberösterreich ist durch seine politische und durch seine Preßorganisation für weite Kreise vorbildlich gewesen. In den Siebzigerjahren wurden der katholische Volksverein von Oberösterreich, der sogar dem gewaltigen katholischen Volksverein von Deutschland in vielem zum Vorbild gedient, das Geldinstitut des „O.-Oe. Volkskredit" und der Diözesan-Preßverein gegründet, neben welchem noch der katholische Preßverein von Steyr und Umgebung und in den letzten Jahren der katholische Preßverein für das Salzkammergut eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat.

Wir Oberösterreicher wollen gewiß nicht den Vorwurf der Prahlerei auf uns laden, wenn wir auf unsere Preßerfolge hinweisen, es gibt auch bei uns noch vieles, was zu verbessern und auszugestalten ist, aber immerhin wird kein Kronland der österreichisch-ungarischen Monarchie eine solche starke und stramm entwickelte katholische Presse aufweisen, wie unser kleines Ländchen. Darum bin ich der geehrten Redaktion der „Quartalschrift" außerordentlich dankbar, daß sie mich eingeladen hat, über die katholische Presse Oberösterreichs einen kurzen Artikel zu veröffentlichen.

Ich tue es mit dem freudigen Bewußtsein, in einem Klerusorgane dem Klerus eines ganzen Kronlandes ein würdiges Denkmal zu setzen, denn die Preßerfolge in Oberösterreich sind in erster Linie und weitaus zum größten Teile seinem unermüdlich arbeitenden Klerus zu verdanken. Wenn ich daher mit einigen Strichen die Geschichte der katholischen Presse Oberösterreichs skizziere, so schreibe ich damit auch ein Stück Klerusgeschichte, und den Priestern anderer Länder möge beim Lesen der Gedanke Ansporn sein: Was die oberösterreichischen Mitbrüder konnten, das können auch wir; auch wir wollen alles daransetzen, um unsere Presse zu heben und zu fördern.

In Oberösterreich erscheint ein christlichsoziales Tagblatt, das „Linzer Volksblatt" (Auflage 5000), zwei christlichsoziale Wochenblätter, die je zweimal wöchentlich erscheinen: die „Welser Zeitung" in Wels (Auflage zirka 10.000) und die „Steyrer Zeitung" in Steyr (Auflage gegen 10.000). Außerdem acht einmal wöchentlich erscheinende christlichsoziale Wochenblätter, nämlich: das „Linzer Wochenblatt" in Linz (Auflage 7000), das „Rieder Wochenblatt" in Ried (Auflage 1200), die „Oberösterreichische Volkszeitung" in Ried (Auflage 12.000), die „Mühlviertler Nachrichten" in Rohrbach (Auflage 1700), der „Machländerbote" in Perg (Auflage 1000), die „Salzkammergut-Zeitung" in Gmunden (Auflage 19.000), die „Neue Warte am Inn" in Braunau (Auflage 4000) und die „Oberösterreichische Arbeiter-Zeitung"

in Linz (Auflage 4000). Außerdem erscheint alle 14 Tage der „Volksvereinsbote" in der Auflage von 46.000. Die Gesamtauflage aller in Oberösterreich erscheinenden politischen Zeitungen christlichsozialer Tendenz beträgt also 119.400. Die gegnerische Presse unseres Kronlandes hat eine Gesamtauflage von 48.300 Exemplaren, also nicht einmal die Hälfte.[1])

Außer den politischen Zeitungen erscheint noch eine ganze Reihe von katholischen Zeitschriften, so die Dombauzeitschrift „Ave Maria" (Auflage 20.000), die Kinderzeitschrift „Kleines Ave Maria" (Auflage 36.000), die „Illustrierte Frauenzeitschrift Elisabethblatt" (Auflage 30.000), der „Seraphische Kinderfreund", Organ des Liebeswerkes für Oesterreich (Auflage 33.000), die „Lourdes-Chronik" (Auflage 2500), die Monatsschrift „Das Skapulier" (Auflage 8000). In der Preßvereinsdruckerei läßt der Bonifatiusverein auch das „Bonifatiusblatt" für Oberösterreich herstellen in einer Auflage von 48.000. Die Gesamtauflage dieser Zeitschriften beträgt 178.200. Außerdem erscheinen noch katholische Fachblätter wie die „Katholische Schulzeitung" in Gmunden (Auflage 1000), die „Christlichen Kunstblätter" in Linz (Auflage 900) und last not least — die „Theologisch-praktische Quartalschrift" in einer Auflage von 10.000 Exemplaren.

Zählen wir alle katholischen Zeitungen und Zeitschriften Oberösterreichs der Höhe ihrer Auflagen nach zusammen, erhalten wir eine Anzahl von 310.200 Abnehmern bei einer Einwohnerzahl (Volkszählung 1910) von 853.007, darunter 824.884 Katholiken (i. J. 1911).

Wenn nach der Aufstellung Dietrichs in Oesterreich auf je 16 Katholiken ein Abonnent eines christlichen Blattes kommt, so kommt in Oberösterreich auf jeden sechsten oder siebten Katholiken je ein Abonnent eines politischen christlichsozialen Blattes und auf jeden 16. bis 17. Katholiken ein Abonnent eines gegnerischen Blattes. — Viel günstiger natürlich würde das Verhältnis sein, wenn auch die nichtpolitischen Zeitschriften mitgerechnet würden. Da kommt auf jeden vierten bis fünften Kopf unter den Katholiken Oberösterreichs je eine katholische Zeitung oder Zeitschrift. Daß eine große Anzahl der Abonnenten dieser Zeitschriften außerhalb Oberösterreichs wohnen, fällt deshalb nicht in Betracht, weil dafür wieder ungezählte Tausende katholische Zeitschriften außerhalb Oberösterreichs (Edelweiß, Mädchenzeitung, Monika, Notburga, katholische Missionen 2c.) in Oberösterreich abonniert sind.

Sämtliche oben erwähnten Blätter und Zeitschriften sind mit Ausnahme der katholischen Schulzeitung von katholischen Priestern

---

[1]) Nach ihren eigenen, gewiß nicht zu nieder gegriffenen Angaben in Mosses Inseraten-Katalog, nach unseren guten Informationen bei mehreren mindestens um $^1/_4$, bei einigen Blättern um das Doppelte zu hoch angegeben. Das verbreitetste liberale Blatt ist die täglich in Linz erscheinende „Tages-Post" (16.500). Unter der gegnerischen Presse verstehen wir hier die altliberalen, deutschradikalen, Bauernvereinler- und sozialdemokratischen Blätter.

gegründet und seit ihrem Bestehen mit wenigen Ausnahmen auch von katholischen Priestern redigiert worden. In erster Linie waren die hochwürdigsten Diözesan-Bischöfe die energischesten Förderer des katholischen Preßwesens. Der ehrwürdige Diener Gottes Bischof Franz Josef Rudigier begrüßte mit Freuden die Gründung des Diözesan-Preßvereines und spendete trotz seiner prekären Lage sofort 1000 Gulden zur Errichtung einer Druckerei. Er setzte sich besonders mit ganzer Kraft ein für die Hebung der katholischen Presse. Er bezeichnete wiederholt die Presse „als die sechste, ja als die erste Großmacht“ und auf seinem Sterbebette noch sprach der heiligmäßige Bischof einen besonderen Segen aus über die katholischen Blätter des Landes.[1]) Auch sein Nachfolger Bischof Ernest Maria Müller forderte in seinen Hirtenschreiben Klerus und Volk zur wirksamsten Unterstützung der katholischen Presse auf. Ein wahrer Preßapostel war Bischof Dr Franz Maria Doppelbauer, der unermüdlich in Wort und Schrift für die katholische Presse arbeitete und dafür die größten Opfer brachte. Unter seiner Regierung vollzog sich der große Aufschwung der katholischen Presse in Oberösterreich. Bei fast allen Ansprachen, die er auf Visitationsreisen und anderen Gelegenheiten hielt, war sein ceterum censeo: Die katholische Presse sei mit allen Mitteln zu fördern. Trotz des dazumal vielfach sehr fühlbaren Priestermangels stellte Bischof Doppelbauer stets die nötigen Diözesanpriester der katholischen Presse zur Verfügung. Auch unser jetziger Oberhirte Dr Rudolf Hittmair hat sich des öfteren schon besonders durch Empfehlung und durch große Spenden als warmer Freund und Förderer der guten Presse erwiesen.

Der Diözesan-Preßverein, der schon so Großartiges für die Presse geleistet hat, wurde 1870 gegründet. Interessant ist, daß ein Benediktiner-Ordenspriester mit einem Sparkassabuch von 50 Gulden den Grund zum Preßvereinsvermögen gelegt hatte.[2]) Zwei Jahre darauf wurde die Druckerei Huemers Witwe & Danner vom katholischen Preßverein angekauft. Dazumal bei ihrem Beginne zählte die Preßvereins-Druckerei 5 bis 6 Setzer und einige kleine Maschinen. Heute nennt der katholische Preßverein der Diözese Linz, außer seinen drei Filialen, in der Zentrale Linz eine große Druckerei in einem hochmodern ausgestatteten Druckereigebäude mit 150 Angestellten sein Eigen. Die Preßvereinsdruckerei besitzt alle modernen Hilfsmittel, wie Rotationsmaschinen, Setzmaschinen, neun Schnellpressen und fünf Tiegeldruckpressen, eine eigene elektrische Kraft- und Lichtanlage und eigene Wasserleitung. Eine aufblühende Buch-, Kunst- und Devotionalienhandlung ist der Preßvereinsdruckerei angeschlossen, sowie eine Buchbinderei, Rahmentischlerei 2c. Eine reichsdeutsche Stimme, Dr Kaufmann, schreibt in der „Apologetischen Rundschau“: „Der Preßverein

---

[1]) Vergleiche K. Meindl „Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier“, Sachregister unter „Presse“ „Preßverein“.

[2]) Siehe Meindl, Bischof Rudigier II. S. 137.

Linz ist ein mit allen modernen Mitteln ausgestattetes, vorzüglich funktionierendes Preßunternehmen, dem selbst in Deutschland nicht viele ähnliche Preßunternehmungen an die Seite gestellt werden können." Der Preßverein besitzt auch drei Filialen, in Wels (eigenes Haus, es wird eben ein neues Druckereigebäude errichtet, Rotationsbetrieb), in Ried (eigenes Haus, elektrischer Betrieb) und in Rohrbach.

Im ersten Komitee des Diözesan-Preßvereines — an dessen Spitze Domdechant Schiedermayr stand und später der äußerst tatkräftige Theologieprofessor Josef Reiter, ein Chorherr des Stiftes St Florian — waren außer mehreren Weltpriestern Vertreter der Stifte Kremsmünster, Wilhering, Reichersberg und Schlägl Komitee-Mitglieder.

Die älteste Zeitung des Landes sind die „Katholischen Blätter",[1]) die 1849 gegründet worden sind und heute noch bestehen, und zwar seit drei Jahren unter dem Titel: „Linzer Wochenblatt". Redakteure waren die ganzen 60 Jahre nur Priester. Wir zählen sie in Kürze auf: E. v. Pflügl, M. Enzenhofer, Fr. Pillinger, A. Edtl, Dr J. Sprinzl (auch Redakteur der „Quartalschrift", gestorben 1908 als Universitätsprofessor in Prag), Dörr, Faigl, Strigl, Schmuckenschläger, Dr Stara, Msgr Scheiblberger, Dr Fuchs (der jetzige Chefredakteur der „Quartalschrift"), Dr L. Kern, J. B. Hauser, H. Binder, F. Bichler, J. Dobretsberger, F. Pesendorfer.

Das anerkannt ausgezeichnet redigierte Tagblatt, das der Diözesan-Preßverein herausgibt, das „Linzer Volksblatt", steht im 43. Jahrgang. Die Redaktion und in den letzten Jahren die Oberleitung des Blattes lag stets in den Händen von Geistlichen. Der erste Redakteur war der ausgezeichnete Florianer Michael Dörr (gestorben 1886 als Pfarrer in Niederwaldkirchen). Sein Nachfolger, das spätere Landesausschußmitglied Faigl, war ebenfalls Kapitular des Stiftes St Florian. Ihm folgten in der Redaktion Georg Strigl, Adolf Schmuckenschläger, Dr Stara, Msgr Scheiblberger, der geniale Organisator und Hauptbegründer des katholischen Volksvereines. Dessen Nachfolger war seit 1880 Msgr Johann B. Hauser, der durch volle 22 Jahre in sehr stürmischen, schweren Zeiten das Blatt redigierte — bis auf die letzten Jahre als einziger Redakteur — eine unglaubliche Arbeitsleistung. Der Name Hauser galt in dieser Zeit in Oberösterreich als politisches Programm. Seit 1892 steht an der Spitze der Redaktion als Chef-Redakteur der hochwürdige Herr Heinrich Binder, ein äußerst befähigter, gewandter und schlagfertiger Journalist, unter dem das „Linzer Volksblatt" seiner inneren und äußeren Ausgestaltung nach einen großen Aufschwung genommen hat. Als geistliche Mitredakteure wirkten die hochwürdigen Herren Dobrets-

[1]) Ausführliche Daten siehe Joh. B. Mittendorfer „Zur Geschichte der in den Preßvereinsdruckereien hergestellten Zeitungen und Zeitschriften", Jahrgang 1909 der „Illustrierten Beilage zum „Linzer Volksblatt", und in den verschiedenen Jahrgängen des Ob.-Oest. Preßvereins-Kalenders.

berger, Weilhartner, Söllner (jetzt Redakteur der „Welser Zeitung“), Kienbauer, Josef Pfeneberger und Danzer, welcher noch gegenwärtig Mitredakteur des „Linzer Volksblatt“ ist.

Einer der um die Preßbewegung in Oberösterreich verdienstvollsten Männer ist der gegenwärtige Komiteeobmann des Diözesan-Preßvereines, Prälat und Dompropst Msgr Anton Pinzger, der über ein Vierteljahrhundert an der Spitze des Preßvereines steht und unter dessen Leitung der Verein aus seinen bescheidenen Anfängen zu seinem jetzigen Stande sich erhoben hat. Denn wenn auch infolge der Neubauten (der Platz, auf dem die Druckerei in Linz steht, hat allein 180.000 *K* gekostet) und der modernen Ausgestaltung der Druckereien, den Preßverein eine gewaltige Schuldensumme belastet, ist er infolge seiner vorzüglichen Einrichtungen in der Lage, die größten Druckaufträge zu übernehmen und dadurch für die Presse jene Opfer zu bringen, welche dieselbe, besonders die Erhaltung und Ausgestaltung des Tagblattes, erfordert.

Die Gründung der „Steyrer Zeitung“ (1876) und des „Preßvereines für Steyr und Umgebung“ (1881) ist in ihren Anfängen hauptsächlich ein Werk der damaligen Kooperatoren von Steyr, nämlich des späteren Bischofes Dr Doppelbauer[1]) und des jetzigen Kanonikus Dr Mayböck. Letzterer führte durch mehrere Jahre allein die Redaktion dieses Blattes mit ebensoviel Geschick als Energie, in jenen stürmischen Zeiten, wo der damalige Direktor der Waffenfabrik Josef Werndl fast ganz Steyr beherrschte. Unter dem jetzigen verdienstvollen Direktor der Steyrer Vereinsdruckerei, Konsistorialrat Lorenz, hat der Verein auch ein neues Druckereigebäude erhalten. Der Rotationsbetrieb für die von Th. Großmann trefflich redigierte „Steyrer Zeitung“ (Auflage 10.000) dürfte demnächst eingeführt werden. Unter den geistlichen Redakteuren der „Steyrer Zeitung“ erwähnen wir außer den bereits genannten die hochwürdigen Herren J. Arminger, Dr Leopold Kern und Franz Stummer. Auch der jetzige Obmann des Steyrer Preßvereines, Stadtpfarrer Strobl, ist ein energischer Förderer der katholischen Presse.

Um die Gründung der Filiale Wels des Diözesan-Preßvereines (1888) erwarb sich der damalige Stadtpfarrkooperator und jetzige Stadtpfarrer und Dechant Josef Flotzinger besondere Verdienste. 1890 wurde mit der Herausgabe der „Welser Zeitung“ begonnen, welche durch 12 Jahre mit großem Erfolge der damalige Vorstadtpfarrkooperator und jetzige Reichsratsabgeordnete Georg Baumgartner, Pfarrer in Weyer, redigierte. Auch der jetzige Herr Landeshauptmann Johann N. Hauser erwarb sich als Vorstadtpfarrkooperator in Wels durch die Mitarbeiterschaft in der „Welser Zeitung“ die ersten Sporen auf dem Gebiete der Journalistik.

---

[1]) Siehe nähere Daten im Buche: Dr Franz Maria Doppelbauer, Bischof von Linz, von Dr J. Zöchbaur. Linz, Preßverein 1909, S. 16.

Wels war ja eine alte Hochburg des Liberalismus und der liberale „Welser Anzeiger“ beherrschte lange Zeit einen Großteil der Bauernschaft von Oberösterreich. Bald hatte ihn die „Welser Zeitung“ überflügelt und zurückgedrängt. Anfangs erschien sie einmal, später zweimal wöchentlich. Als Redakteure folgten Baumgartner die hochwürdigen Herren Dr Heinrich Kern und Rupert Söllner (seit 1904). In diesem Jahre wird ein neues, modern eingerichtetes Druckereigebäude für die Filiale errichtet, um dessen Zustandekommen sich besonders der Mandatar des Preßvereines in Wels, Benefiziat Tuschl, verdient gemacht hat.

In Ried, der Metropole des Innviertels und dem Sitz der Altkatholiken, hatte sich 1884 ein katholisches Preßkonsortium gebildet aus den Weltpriestern Lambert Schmidbauer, Dechant Trinkfaß, Religionsprofessor Kobler und zwei Laien. Es wurde die Druckerei Kränzl samt dem liberalen „Rieder Wochenblatt“ aufgekauft. 1892 übernahm der Diözesan-Preßverein die Druckerei. Die beiden Blätter „Rieder Wochenblatt“ und „Innviertler Volkszeitung“, jetzt „O.-Oe. Volkszeitung“, haben schon viel Segen gestiftet. Als Redakteure waren folgende Priester tätig: L. Schmidbauer, Karl Sonntag, Odulf Blümlinger, Josef Pöschl, Alois Lettner und Konrad Bangerl. Nachdem schon unter der Redaktion von August Etz die „O.-Oe. Volkszeitung“ sich sehr gehoben hatte, verdoppelte sich die Auflage unter dem jetzigen Redakteur Hochw. Herrn Alois Pointner (seit 1907). Mandatar für Ried ist der den Lesern der Quartalschrift als Missions-Berichterstatter wohlbekannte Professor Kitlitzko, sein Vorgänger war Professor Dr Hartl.

Die Filiale des Diözesan-Preßvereines in Rohrbach wurde 1892 gegründet. Zugleich wurden die von dem damaligen Reichsratsabgeordneten und späteren Minister † Dr Alfred Ebenhoch gegründeten „Mühlviertler Nachrichten“ übernommen. Um die Erhaltung dieser Filiale hat sich das Stift Schlägl große Verdienste erworben. Als Redakteure und Hauptmitarbeiter waren bei diesem Blatte folgende hochw. Herren tätig: Dr L. Kern, Dominik Watzinger, (jetzt Stifsprior), Johannes Winkler, Pfarrer in Oepping, und besonders Gilbert Schartner, Pfarrer und Landtags-Abgeordneter in Haslach, der jetzt hauptsächlich den politischen Teil des vom Druckereileiter gezeichneten Blattes leitet.

Das Wochenblatt „Die neue Warte am Inn“ (Herausgeber Druckerei Stampfl in Braunau, Eigentum des o.-ö. Volkskredit) beherrscht den wichtigen Grenzposten in Braunau und zählt über 4000 Abonnenten. Von den geistlichen Redakteuren dieses Blattes nennen wir folgende hochw. Herren: Alois Gittmair, Max Ecker und (seit Februar 1911) Franz Fuchs.

Herausgeber und Eigentümer des Wochenblattes „Machländer Volksbote“ in Perg, Organ für das untere Mühlviertel, ist der Drucker Blaschöck, ein Bruder des hochw. Herrn Pfarrers Blaschöck

in Zell a. d. Pram. Geistliche Redakteure: J. Lobmair, J. Birgmann, K. Kienbauer, M. Parzer, seit 1906 Joh. Pfeneberger.

Das verbreitetste Wochenblatt des Landes (Auflage 18- bis 20.000) ist die „Salzkammergut-Zeitung" in Gmunden. Ueber Wunsch des hochseligen Bischofes Doppelbauer[1]) regte der Schreiber dieses Artikels 1889 die Gründung eines Preßkonsortiums im Salzkammergut und den Kauf der Druckerei Lüders mit der „Salzkammergut-Zeitung" in Gmunden (damals 2000 Abonnenten) an. Als Druckerei-Direktor und Redakteur fungiert seit Gründung des Konsortiums der Weltpriester Johann Plasser.

Um die vom katholischen Arbeiterverein herausgegebene „Katholische", jetzt „Oberösterreichische Arbeiter-Zeitung", welche derzeit von einem Laien gezeichnet wird, hat sich ein Priester, der † Volksblattredakteur Weilhartner, als Redakteur dieses Blattes außerordentlich große Verdienste erworben.

Das Organ des katholischen Volksvereines für Oberösterreich, der „Volksvereinsbote", erscheint seit 1875 alle vierzehn Tage, jetzt in einer Auflage von 46.000 Exemplaren. Das kleine, aber sehr wichtige Blättchen wurde von jeher von den Schriftführern des Vereines (es waren immer Geistliche) redigiert. Wir nennen unter den Redakteuren: Scheiblberger, Faigl, Dr L. Kern, J. N. Hauser (jetzt Landeshauptmann); gegenwärtig redigiert den Volksvereinsboten der rührige hochw. Herr Volksvereinssekretär Josef Moser, Chorherr von St Florian.

Von dem Schreiber dieses Artikels wurden drei Monatsschriften gegründet, die auch von ihm redigiert werden: die älteste Monatsschrift des Landes, die Dombauzeitschrift „Ave Maria", 1894 auf Wunsch des Bischofes Doppelbauer gegründet (jetzt 20.000 Abonnenten); die Kinderzeitschrift „Kleines Ave Maria" (jetzt über 36.000 Abonnenten); 1898 wurde die Frauenzeitschrift „Elisabethblatt" gegründet, die seit 1909 mit der „Illustr. Frauenzeitschrift" von Klagenfurt vereinigt ist als „Illustrierte Frauenzeitschrift Elisabethblatt" (Auflage 30.000).

Der von J. Chr. Dobretsberger 1904 gegründete und redigierte „Seraphische Kinderfreund", Organ des Liebeswerkes in Oberösterreich, erscheint in einer Auflage von 33.000 Exemplaren; die vom Katecheten Bernhard gegründete und redigierte „Lourdes-Chronik" zählt 2500 Abnehmer, das von P. Petrus Seul O. Carm. disc. in Linz gegründete und redigierte „Skapulier" 8000 Abnehmer.

Daß unsere in der ganzen Welt verbreitete und bekannte „Theologisch-praktische Quartalschrift" ein Werk des Klerus ist, brauchen wir den Lesern nicht lang und breit auseinanderzusetzen.

---

[1]) Vergleiche Dr Zöchbaur: Dr F. M. Doppelbauer, S. 109.

Seit 1861 zeichnen als Herausgeber die Professoren der bischöflichen theologischen Diözesan-Lehranstalt.

Auch auf dem Gebiete der christlichen Kunst hat sich der Klerus unseres Heimatlandes hervorragend betätigt, dies bezeugen die 52 Jahrgänge der „Christlichen Kunstblätter", Organ des christlichen Kunstvereines. Sie zählten nur geistliche Redakteure: Dr Max Pamesberger, Dr Franz Waldeck, Georg Arminger, Karl Kettl, den allen Lesern noch wohlbekannten früheren Chefredakteur der „Quartalschrift" Dr Matthias Hiptmair (1874—1893), den jetzigen Landeshauptmann Hauser (1893—1895), Professor Bermanschläger (1896—1901), seither Domkapitular Balthasar Scherndl, der das Blatt bedeutend gehoben hat.

Ein weiteres Fachblatt für die katholischen Lehrer ist die „Katholische Schulzeitung" in Gmunden, redigiert von Bürgerschul-Direktor Bundschuh. Um das Zustandekommen dieses Blattes hat sich der damalige Kooperator F. Stadler in Gmunden, jetzt Pfarrer in Bad-Ischl, besonders verdient gemacht.

Das „Linzer Diözesanblatt" ist ein kirchliches Amtsblatt und steht im 58. Jahrgang.

Auch das Kalender-Apostolat, das von besonderer Wichtigkeit ist, wurde vom Klerus Oberösterreichs von jeher gepflegt. Der katholische Volksvereins-Kalender (Auflage 46.000) wurde von den geistlichen Schriftführern des katholischen Volksvereines, der im 31. Jahrgang stehende Preßvereins-Kalender bis 1896 vom Kooperator Johann Mittendorfer in Linz, seither vom jetzigen verdienstvollen Schriftführer und Obmann-Stellvertreter des Diözesan-Preßvereines Kanonikus Matthias Hiegelsperger redigiert. (Auflage 7000.)

Der in Wels erscheinende kleine Preßvereins-Kalender besteht 22 Jahre und wurde bei seinem Anfange von Kooperator Baumgartner und später von F. Pesendorfer redigiert. Seit sieben Jahren erscheint der vom letzteren gegründete und redigierte Ave Maria-Kalender in einer Auflage von 20.000 Exemplaren. Große Verbreitung haben die in Ried und Braunau erscheinenden katholischen Kalender.

Wenn wir in dieser kleinen Arbeit mit wenigen Strichen das großartige Wirken des Klerus von Oberösterreich auf verschiedenen Gebieten der katholischen Presse[1]) gezeichnet haben, so wollen wir hiemit nicht sagen, daß wir die Mitarbeiterschaft der katholischen Laien

[1]) Daß der Klerus der Diözese Linz auf allen Gebieten der Literatur vielfach in ganz hervorragender Weise tätig ist und war, beweisen viele klangvolle Namen. Wir verweisen nur auf das Werk „Bibliographie des Klerus der Diözese Linz 1785—1893" von P. Lambert Guppenberger O. S. B., welches von geistlichen Schriftstellern Oberösterreichs 190 Weltpriester, 125 Benediktiner von Kremsmünster, 55 Chorherren von St Florian und zahlreiche Mitglieder der übrigen Stifte und Klöster Oberösterreichs aufzählt. Seit 1893 hat sich diese Zahl natürlich bedeutend vergrößert.

nicht freudigst begrüßen würden. Es haben auch einzelne katholische Laien auf dem Gebiete der katholischen Presse in Oberösterreich schon Vorzügliches geleistet. Wir weisen auf eine Anzahl junger Akademiker hin, die in den 72 Ortsgruppen des Piusvereines in Oberösterreich als tüchtige und gern gehörte Redner für die christliche Presse mit Begeisterung arbeiten. Wir haben mit diesem Artikel ein doppeltes Ziel vor Augen gehabt: auf der einen Seite eine Dankesschuld an den Klerus von Oberösterreich abzutragen, der in dieser aktuellsten und wichtigsten Zeitfrage mit beispielloser Bravour Jahrzehnte gearbeitet hat und die tüchtigsten Offiziere im Kampfe der guten Presse gegen die schlechte seit jeher gestellt hat; andererseits möge, was wir bereits angedeutet haben, die Aufzählung dieser nicht geringen Erfolge auch die Priester in anderen Diözesen ermutigen, das Ihre beizutragen zur Erhaltung, Förderung und Ausgestaltung der christlichen Presse auf allen Gebieten. Möchte besonders der Piusverein recht tatkräftig unterstützt werden; durch den Einfluß des Klerus ist es ja möglich, in allen Diözesen noch viele Ortsgruppen zu gründen. Jeder Priester, in welcher Stellung er immer sei, nehme es ernst mit der heiligen Pflicht, in seinem Kreise auch als ein Preßapostel zu wirken.

Statistisches von den katholischen Orden und Kongregationen.

Gesammelt von P. Salesius M. Saier O. S. M. in Innsbruck.

Es ist interessant, von Zeit zu Zeit eine Heerschau zu halten — wenigstens auf dem Papier — über die verschiedenen Orden, Kongregationen, Institute und Genossenschaften, welche die Kirche Gottes unterstützen in ihrer Aufgabe, die Völker zu erziehen und ihnen das Brot des Lebens zu brechen. Es ist freilich nicht immer sehr leicht, genauer Daten und Zahlen habhaft zu werden, aber mit solchen Schwierigkeiten hat man bei Aufstellung jeder anderen Statistik auch zu kämpfen.

Bei vorliegender Arbeit wurden hauptsächlich benützt: Heimbucher, „Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche", 2. Auflage. (Paderborn 1907); Žák, „Oesterreichisches Klosterbuch" (Wien und Leipzig 1911); Battandier, „Annuaire Pontifical catholique" (Paris 1912). Außerdem wurden benützt: Artikel in verschiedenen Ordenszeitschriften, Neuerscheinungen in der Literatur einzelner Orden usw. An eine große Zahl von Ordensleitungen, besonders jene der kirchlichen Genossenschaften, habe ich mich brieflich gewandt, um die Statistik möglichst vollkommen zu machen. Wenn von diesen brieflichen Anfragen manche unbeantwortet blieben, dürfte das nicht allzu schwer eine Erklärung finden; in manchen Fällen ist ja wohl

die Furcht im Spiele, feindliche Staatskörper auf sich aufmerksam zu machen und damit Anlaß zu neuen Verfolgungen und Schikanen zu geben. Das gilt z. B. für die noch in Frankreich zurückgebliebenen Ordensleute. In anderen Fällen dagegen ist die Anzahl der Niederlassungen oder der Mitglieder einer Genossenschaft so gering, daß es schon fast etwas indiskret war, darnach zu fragen.

Wir bieten also im folgenden, was wir an Material aufzutreiben vermochten. Nur darf man nie aus den Augen verlieren, daß sozusagen fast täglich kleinere oder größere Veränderungen oder Verschiebungen vorkommen. Diese können wir natürlich nicht berücksichtigen.

NB. Die mit einem Sternchen bezeichneten Ordensgenossenschaften sind auch in Oesterreich-Ungarn vertreten; St. (mit beigesetzter Jahreszahl) bedeutet den Stand des Ordens im betreffenden Jahre.

I. Ritterorden.

***Malteser-Ritter.** Der Orden entstand, wie man allgemein annimmt, um 1048 in Jerusalem aus einem Verbande von frommen Kreuzfahrern. In seiner ursprünglichen Form besteht der Orden heute nur noch in Oesterreich und Italien in vier Großprioraten: Böhmen-Oesterreich, Rom, Sizilien und Venedig. — Gegenwärtiger Stand in Oesterreich: 19 Profeßritter, 37 Profeßpriester und 4 Kleriker.

***Deutscher Ritterorden.** Von Pilgern aus Lübeck und Bremen zu Akkon gegründet, wurde er 1190 von Herzog Friedrich von Schwaben in seinen Schutz genommen. Klemens III. machte ihn 6. Februar 1191 zum Hospitalorden. Er besteht heute nur mehr in Oesterreich. — St. im Jahre 1911: Ein Hoch- und Deutschmeister, 16 Profeßritter, 66 Profeßpriester, 26 Kleriker, 8 Novizen und 8 Laienbrüder in 3 Konventen und 11 Priester außerhalb des Konventsverbandes.

II. Regulierte Chorherren.

***Chorherren vom heiligen Augustin.** Dieser Orden ist in vier voneinander unabhängige Kongregationen eingeteilt:

1. Die lateranensischen Chorherren. Führen ihre Gründung auf den heiligen Augustin zurück; wurden mehrmals reformiert. — St. (1910): 12 Abteien und 5 Priorate mit zusammen 250 Religiosen. Der Kongregation gehören auch 2 Bischöfe an.

2. Chorherren vom Großen St Bernhard. Gestiftet vom heiligen Bernhard von Menthon († 15. Juni 1081), nahmen sie 1212 die Augustinerregel an. — St. (1910): 2 Priorate oder Hospize mit 66 Religiosen.

3. Kongregation von St Moritz in der Schweiz. Der heilige Sigismund († 524) erbaute in St Moritz ein Mönchskloster, das 824 in ein weltliches Chorherrenstift, unter dem Papste Honorius II. (1124—1130) aber in ein reguliertes Chorherrenstift umgewandelt wurde. — St. (1910): 1 Abtei mit 86 Religiosen. Der jeweilige Abt ist immer Titularbischof von Bethlehem.

4. Oesterreichische Kongregation. Erst selbständig, vereinigten sich die 6 österreichischen Abteien 1907 zu einer Kongregation mit einem Generalabt an der Spitze. — St. (1911): 6 Abteien, 299 Priester (darunter sechs wirkliche Prälaten, 1 Titularprälat), 33 Kleriker und 12 Novizen.

Kreuzherren. Gegründet bei Huy in Belgien um 1211 durch den sel. Theodor de Celles († 1236). — St. (1910): 7 Konvente mit zusammen 80 Religiosen.

* **Prämonstratenser.** Gegründet um 1120 zu Prémontré durch den heiligen Norbert (daher auch Norbertiner genannt). Bestätigt 1126. — St. (1910): 5 Provinzen oder Zirkarien, 42 Abteien, Priorate und Propsteien mit zusammen 1250 Religiosen. 1 Bischof (Msgr. Heylen von Namur).

Nota. Der gegenwärtige Generalabt ist Oesterreicher, Abt Schachinger von Schlägl.

* **Die Kreuzherren „mit dem roten Stern" von Prag.** Dieser Orden, eine speziell böhmische Stiftung, wurde organisiert von der seligen Agnes von Böhmen, welche 1238 die Bestätigung von Gregor IX. erlangte. — St. (1910): 70 Priester, 9 Kleriker und 3 Novizen.

Chorherren von der Unbefleckten Empfängnis. Gegründet um 1866 zu Saint-Claude (Jura) vom derzeitigen Generalabt Dom Adrian Gréa. — St. (1910): 3 Niederlassungen mit ungefähr 100 Religiosen.

III. Mönche.

A. Mönche des Morgenlandes.

Antonianer. Gegründet im 4. Jahrhundert; ihre Konstitutionen wurden 1732 und 1740 von Rom approbiert. Der Orden ist gegenwärtig in 5 selbständige Kongregationen geteilt.

1. Maronitische Kongregation von Aleppo: St. (1910) 10 Konvente und 8 Hospize mit zusammen 120 Religiosen.

2. Maroniten von der Baladitischen Kongregation: St. (1910) 31 Konvente und 27 Hospize mit 700 Religiosen.

3. Maroniten von der Kongregation des heiligen Isaias: St. (1910) 22 Konvente und 12 Hospize mit 300 Religiosen.

4. Chaldäer von der Kongregation des heiligen Hormisdas: St. (1910) 4 Konvente mit 100 Religiosen. Bischöfe dieser Kongregation: 3.

5. Armenier von der Kongregation vom Berge Libanon: St. (1910) 2 Konvente mit 20 Religiosen.

* **Basilianer.** Der Orden besteht aus 5 selbständigen Kongregationen, die jede ihren unabhängigen Generalabt hat. Es sind folgende:

1. Kongregation vom reingriechischen Ritus, gegründet in Grotta-Ferrata (Italien) um 1004 durch den heiligen Nilus. — St. (1910): 1 Abtei und 1 Residenz mit zusammen 30 Religiosen.

2. Soaritische Kongregation von Choueir. Gegründet um 1697 zu Aleppo. — St. (1910): 6 Konvente und 3 Residenzen mit zusammen 100 Religiosen. Bischöfe dieser Kongregation: 2.

3. Soaritische Kongregation von Aleppo. Sie trennte sich im Jahre 1829 von der eben genannten ab. — (St. 1910): 5 Konvente und 1 Residenz mit zusammen 70 Religiosen.

4. Die griechisch-melchitische Kongregation vom heiligsten Erlöser. Gegründet um 1711. — St. (1907): 10 Konvente und 3 Residenzen mit 250 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe aus dieser Kongregation: 7.

5. Griechisch-Ruthenische Basilianer. Sie schlossen sich 1595 an die römische Kirche an. Leo XIII. reformierte den Orden im Jahre 1882. — St. (1910): 15 Konvente mit 219 Religiosen. Bischöfe: 2 (darunter der Erzbischof von Lemberg, Graf Szeptycki).

* **Mechitaristen.** Nach ihrer Regel und Verfassung werden sie auch armenische Benediktiner genannt. Gegründet 1701 zu Konstantinopel, ließen sie sich 1715 in San Lazzaro (Venedig) nieder. Der Orden ist gegenwärtig in 2 selbständige Kongregationen geteilt.

1. Kongregation von Venedig. — St. (1910): 7 Klöster mit 94 Religiosen. Erzbischof: 1 (der Generalabt).

2. Kongregation von Wien. 1773 von ebengenannter abgetrennt. — St. (1910): 3 Konvente und 1 Mission mit 50 Religiosen. Erzbischof: 1 (der Generalabt von Wien).

B. Mönche des Abendlandes.

* **Benediktiner.** Gegründet um 529 auf Monte-Cassino. — St. (1910): 6457 Religiosen in 156 Klöstern, welche sich auf 14 Kongregationen verteilen. Wir wollen dieselben einzeln anführen.

1. Die cassinensische Kongregation. Gegründet im Jahre 1412. Sie zählt (1910) 14 Klöster mit zusammen 185 Religiosen. Bischöfe aus dieser Kongregation: 3.

2. Die schweizerische Kongregation, gebildet durch die Vereinigung der Schweizer Klöster um 1602. Sie zählt (1910) 5 Abteien mit 372 Religiosen. Bischof aus dieser Kongregation: 1 (Erzbischof Netzhammer von Bukarest).

3. Die englische Kongregation. Sie reicht bis auf den heiligen Augustin von Canterbury zurück. Von Heinrich VIII. aufgelöst, wurde sie im Jahre 1607 wieder hergestellt. Sie zählt (1910) 5 Abteien mit zusammen 334 Religiosen. Bischöfe aus dieser Kongregation: 4.

4. Die ungarische Kongregation. Das Hauptkloster St. Martinsberg besteht seit 787; 1500 bildete sich eine Kongregation durch Anschluß anderer Klöster. Sie zählt (1910) 5 Abteien u. 6 Residenzen mit 210 Mönchen. Bischöfe: 2 (darunter Kardinal-Erzbischof Vaszary von Gran).

5. Die brasilianische Kongregation. 1581 von Portugal aus gegründet, wurde sie erst 1828 unabhängig; 1895 restauriert durch Msgr. van Caloen aus der Beuroner Kongregation. Sie zählt (1910) 6 Abteien mit 150 Religiosen. Bischof: 1.

6. Die französische Kongregation (von Solesmes). Restauriert 1837 durch Dom Guéranger. — St. (1910): 9 Abteien und 3 Priorate mit zusammen 455 Religiosen.

7. Die bayerische Kongregation. Gegründet 1684, restauriert 1827, kanonisch neu errichtet durch Pius IX. 1858. — St. (1910): 11 Abteien und Priorate mit zusammen 452 Religiosen. Bischof aus dieser Kongregation: 1 (Leo v. Mergel von Eichstätt).

8. Die amerikanisch-cassinensische Kongregation. Gegründet von P. Bonifaz Wimmer von Metten (Bayern) im Jahre 1846; als Kongregation bestätigt von Pius IX. im Jahre 1855. — St. (1910): 11 Abteien und Priorate mit zusammen 794 Religiosen. Bischof aus dieser Kongregation: 1.

9. Die Beuroner-Kongregation. Gegründet 1863 durch die Brüder Maurus und Plazidus Wolter, als selbständige Kongregation anerkannt 1868. — St. (1910): 11 Abteien und Priorate mit zusammen 913 Religiosen. Bischof: 1 (Willibrord Benzler von Metz).

10. Die schweizerisch-amerikanische Kongregation. Errichtet 1870. — St. (1910): 8 Abteien und Priorate mit 397 Religiosen. Bischof: 1 (Wehrle von Bismarck).

11. Die Kongregation von Subiaco (auch cassinensische Kongregation von der primitiven Observanz genannt). Unabhängig seit 1867. — St. (1910): 5 Provinzen (die italienische, englische, belgische, französische und spanische) mit zusammen 32 Abteien und Prioraten und 1055 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe: 5.

12. Kongregation von St. Ottilien (Bayern) für die auswärtigen Missionen. Gegründet 1884 durch den Beuroner P. Andreas Amrhein; der Benediktiner-Konföderation affiliiert 1904. — St. (1910): 6 Niederlassungen mit 212 Religiosen. Bischof: 1.

13. Die österreichische Kongregation von der Unbefleckten Empfängnis. Entstanden aus der 1889 zustande gekommenen Vereinigung der uralten Klöster Kremsmünster, Břewnow, St Lambrecht, Göttweig, Admont, Melk, St Paul, Seitenstetten, Altenburg und Wien (Schotten). — St. (1910): 11 Abteien mit 632 Religiosen.

14. Die österreichische Kongregation vom heiligen Josef. Entstanden 1889 aus dem Zusammenschluß der Klöster Salzburg, Michaelbeuern, Fiecht, Lambach, Raigern und Marienberg. — St. (1910): 6 Abteien und 1 Priorat mit zusammen 352 Religiosen.

* **Camaldulenser.** Um das Jahr 1000 vom heiligen Romuald gegründet; teilt sich heute in 3 Zweige oder Kongregationen: Die Camaldulenser-Mönche, die Einsiedler von Camaldoli und die Einsiedler von Monte-Corona. — St. (1910): 19 Niederlassungen mit 241 Religiosen.

Vallumbrosaner. Gegründet vom heiligen Johannes Gualbertus um das Jahr 1039. — St. (1910): 7 Klöster mit 80 Religiosen.

* **Zisterzienser von der gewöhnlichen Observanz.** Gegründet 1098 vom heiligen Robert; der Orden erlangte erst durch den heiligen Bernhard große Verbreitung. — St. (1906): 5 Kongregationen mit 1015 Religiosen. Bischof: 1 (Dr Willy von Limburg).

* **Reformierte Zisterzienser.** (Trappisten.) De Rancé (17. Jahrhundert) führte einige Zisterzienserklöster zur ursprünglichen Observanz zurück, die dann selbständig wurden. — St. (1910): 58 Klöster mit 3472 Religiosen. Bischof: 1 (der Generalabt).

Silvestriner. Gegründet 1231 durch den heiligen Silvester Gozzolini. — St. (1910): 8 Klöster und 1 Mission mit zusammen 300 Religiosen.

* **Olivetaner.** Gegründet 1313 vom sel. Bernard Tolomei. — St. (1910): 7 Klöster mit 140 Religiosen. Die 4 französischen Klostergemeinden, die 1897 noch existierten, haben sich aufgelöst.

* **Karthäuser.** Gegründet vom heiligen Bruno um 1084. — St.: 1897 zählte man 25 Klöster mit 1000 Religiosen. Die seitdem in Frankreich, dem Hauptsitze des Ordens, in Szene gesetzte Verfolgung der religiösen Genossenschaften hatte eine Verminderung der Niederlassungen zur Folge, die aber noch nicht genau festgestellt werden kann.

* **Pauliner.** Gegründet 1215 in Ungarn. — St.: 2 Klöster mit 34 Religiosen.

IV. Mendikanten.

* **Dominikaner.** Gegründet 1216. — St. (1910): 33 Provinzen mit 367 Ordenshäusern und 4476 Religiosen. Erzbischöfe und Bischöfe: 21 (darunter Titular-Erzbischof Frühwirth, Nuntius in München).

* **Franziskaner.** Gegründet 1210. Leo XIII. vereinigte die Ordenszweige der Observanten, Rekollekten, Reformierten und Alkantariner. Pius X. gab ihnen den Namen der Minderen Brüder von der Leoninischen Union. — St. (1910): 79 Ordensprovinzen mit 1487 Niederlassungen und 16.968 Religiosen. Dem Orden gehören an: 3 Kardinäle und 36 Erzbischöfe und Bischöfe.

* **Minoriten oder Konventualen.** Ursprüngliche Stiftung des heiligen Franziskus von Assisi, von der sich jedoch bald verschiedene Zweige (z. B. die Observanten) abtrennten. — St. (1910): 26 Ordensprovinzen mit 1700 Religiosen. Dem Orden gehören 5 Bischöfe an.

* **Kapuziner.** Reformzweig der Franziskaner, der sich 1525 selbständig machte. — St. (1910): 55 Ordensprovinzen, 574 Konvente, 162 Hospize und Residenzen mit zusammen 10.056 Religiosen. Dem Orden gehören an: 1 Kardinal und 17 Erzbischöfe und Bischöfe.

* **Dritter Regulierter Orden vom heiligen Franziskus.** Im Laufe des 15. Jahrhunderts bildeten sich in verschiedenen Ländern (Holland 1401, Castilien 1442, Lombardei 1447, Belgien 1450, Irland 1456) Genossenschaften, deren jede ihren eigenen Generaloberen hatte. Pius V. schloß sie

zu einem Orden zusammen im Jahre 1586. — St. (1910): 6 Provinzen mit 30 Konventen und 150 Religiosen.

* **Augustiner-Eremiten.** Leiten den Ursprung ihres Ordens auf den heiligen Augustin zurück. Ersterer teilte sich in verschiedene Zweige, von denen heute noch 3 bestehen: Die beschuhten Augustiner, die unbeschuhten Augustiner und die spanischen Augustiner-Rekollekten. — St. (1910): 23 Provinzen mit 188 Konventen und 2343 Religiosen. Dem Orden gehören an: 1 Kardinal und 8 Bischöfe.

* **Beschuhte Karmeliten.** Sie leiten ihren Ursprung auf den Propheten Elias zurück; die erste Ordensregel wurde 1209 verfaßt und 1226 bestätigt. — St. (1910): 14 Provinzen mit 90 Konventen und 900 Religiosen. Bischof: 1.

* **Unbeschuhte Karmeliten.** Durch die heilige Theresia und den heiligen Johannes vom Kreuze wurde diese Reform 1562 und 1568 ins Leben gerufen und erlangte 1580 und den folgenden Jahren vollkommene Unabhängigkeit vom alten Stamme des Ordens. — St. (1910): 14 Provinzen und 5 Halbprovinzen mit 153 Konventen und 1900 Religiosen. Dem Orden gehören an: 1 Kardinal und 7 Bischöfe und Erzbischöfe.

* **Serviten** (Diener Mariens). Gegründet zu Florenz 1233 durch 7 Edelleute, endgültig bestätigt 1304. — St. (1911): 8 Provinzen mit 63 Klöstern und 748 Religiosen. Dem Orden gehört 1 Bischof an (Msgr. Stagni, Erzbischof von Aquila in den Abruzzen und zugleich Apostolischer Delegat für Kanada und New-Foundland).

Mercedarier. Gegründet 1218 zur Loskaufung der Christen aus der Gefangenschaft der Mohammedaner. — St. (1910): 12 Ordensprovinzen mit 55 Konventen und 500 Religiosen. Bischof: 1 (der Ordensgeneral).

Minimen. Gegründet 1435 durch den heiligen Franz von Paula. — St. (1910): 6 Ordensprovinzen mit 500 Religiosen.

Hieronymiten. Gegründet 1380 durch den sel. Peter Gambacorti von Pisa. Die ersten Konstitutionen wurden von Martin V. im Jahre 1421 bestätigt. — St. (1910): 8 Ordenshäuser mit 80 Religiosen.

* **Barmherzige Brüder.** Gegründet 1540 vom Heiligen Johannes von Gott zur Krankenpflege. — St. (1911): 9 Provinzen mit 106 Spitälern und 1679 Religiosen.

* **Trinitarier.** Gegründet 1198 durch die heiligen Johannes de Matha und Felix de Valois. — St. (1910): 26 Ordenshäuser mit 140 Religiosen.

Orden von der Buße. Gegründet in Spanien. Bestätigt von Pius VI. im Jahre 1784. — St.: 6 Ordenshäuser mit nur wenigen Religiosen.

V. Regulierte Kleriker.

* **Barnabiten.** (Regularkleriker vom heiligen Paulus.) Gegründet 1530 durch den heiligen Anton Maria Zaccaria; kirchlich bestätigt im Jahre 1533. — St. (1910): 35 Ordenshäuser mit zusammen 400 Religiosen.

* **Kamillianer.** Gegründet 1582 durch den heiligen Camillus de Lellis zur Pflege der Kranken; bestätigt 1586. — St. (1905): 6 Provinzen mit zirka 600 Religiosen.

Regularkleriker von der Mutter Gottes. Gegründet zu Lucca 1574 durch den sel. Johannes Leonard; bestätigt 1595. — St. (1905): 7 Häuser mit zusammen 52 Religiosen; im Jahre 1910 nur mehr 6 Häuser mit zusammen 30 Religiosen.

Clerici Minores. Gegründet zu Neapel 1588 durch den heiligen Franz Caracciolo; bestätigt im selben Jahre. — St. (1910): Im ganzen 20 Religiosen.

* **Jesuiten.** Gegründet 1534 durch den heiligen Ignatius von Loyola; bestätigt 3. September 1539 und 27. September 1540; aufgehoben den 21. Juli 1773; wiederhergestellt für Rußland 1801, für Neapel 1804, allgemein 1814. — St. (1911): 5 Assistenzen mit 16.471 Religiosen. Dem Jesuitenorden gehören gegenwärtig 1 Kardinal und 20 Erzbischöfe und Bischöfe an.

Marianen. Gegründet 1673 in der Diözese Posen; bestätigt 20. März 1681. Zur Zeit der höchsten Blüte war die Zahl der Niederlassungen auf 17 gestiegen. Infolge der Verfolgungen der Russen im Jahre 1864 und später ist die Genossenschaft am Erlöschen. — St. (1910): 1 Haus mit 6 Religiosen.

* **Piaristen.** Gegründet 1607 zu Rom durch den heiligen Josef v. Calasanza; 1614 vereinigt mit den Regularklerikern von der Mutter Gottes, 1617 wieder geschieden; bestätigt 1621; aufgehoben durch päpstliches Breve vom 16. März 1646, wiederhergestellt 1656 und 1659. — St. (1905): 12 Provinzen mit 150 Kollegien und 2137 Religiosen. Bischöfe: 3.

Somasker. Gegründet um 1528 im Venetianischen durch den heiligen Hieronymus Aemiliani; bestätigt 1540. — St.: 17 Ordenshäuser mit 140 Religiosen.

Theatiner. Gegründet 1524 durch den heiligen Kajetan; bestätigt im selben Jahre. Um die Genossenschaft, die am Aussterben war, der Kirche zu erhalten, vereinigte Pius X. durch das Motu proprio „Auspicato“ vom 15. Dezember 1909 die blühende (250 Religiosen zählende) Kongregation der „Söhne der heiligen Familie“ in Spanien mit den Söhnen des heiligen Kajetan. — St. (1910): 4 Provinzen mit 300 Religiosen.

VI. Kirchliche Kongregationen.

* **Oratorianer.** Gegründet 1587 durch den heiligen Philipp Neri; bestätigt 1595. — St. (1910): 4 Kongregationen mit zirka 33 Häusern und zirka 270 Religiosen. Genaue Zahlenangabe ist gegenwärtig fast unmöglich wegen der Verfolgungen in Frankreich, wo die Kongregation 1901 noch 10 blühende Häuser besaß. Der Kongregation gehören an: 1 Kardinal und 4 Bischöfe.

Doktrinarier. Gegründet 1593 zu Avignon; bestätigt 1597. — St. (1910): 2 Provinzen mit 100 Religiosen.

Pii operarii. Gegründet 1601 zu Neapel vom ehrw. Karl Caraffa; bestätigt 1634. — St. (1910): 3 Häuser mit zusammen 15 Religiosen.

* **Lazaristen oder Missionspriester.** Gegründet 1625 durch den heiligen Vinzenz von Paul; bestätigt 1632. — St. (1910): 240 Häuser und Missionsresidenzen mit 3000 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe: 26.

Eudisten (auch Missionspriester von Jesu und Maria genannt). Gestiftet 1643; während der französischen Revolution wurde die Kongregation aufgelöst; im Jahre 1826 sammelten sich deren Mitglieder wiederum. — St. (1910): 20 Häuser mit 400 Religiosen. Bischof: 1.

Sulpizianer. Gestiftet im Jahre 1642. — St. (1905): 430 Mitglieder.

Gesellschaft für die auswärtigen Missionen in Paris. Gestiftet 1658. — St. (1908): 32 Missionen mit 1700 Missionären. Der Kongregation gehören (1911) 42 Erzbischöfe und Bischöfe an.

Priester vom Heiligen Geist und vom unbefleckten Herzen Mariä. Die Kongregation vom Heiligen Geist wurde 1703 zu Paris gestiftet; jene vom unbefleckten Herzen Mariä durch ehrw. P. Libermann im Jahre 1841. Beide Kongregationen vereinigten sich 1848. — St. (1910): 203 Häuser mit 1639 Mitgliedern. Bischöfe und Erzbischöfe: 12.

* **Redemptoristen.** Gestiftet 1732 durch den heiligen Alfons Liguori, darum auch Ligorianer genannt; bestätigt 1749. — St. (1911): 18 Provinzen und 11 Vizeprovinzen mit 215 Häusern und mehr als 4000 Religiosen. Der Kongregation gehören 1 Kardinal und 3 Bischöfe an.

Passionisten. Gestiftet 1725 durch den heiligen Paul vom Kreuze. — St. (1910): 13 Provinzen mit 87 Häusern und 1475 Religiosen. Bischöfe: 4.

Gesellschaft Mariä (= Maristen). Gestiftet 1816 zu Lyon durch den ehrwürdigen Johann Claudius Colin, bestätigt 1836. — St. (1910): 5 Provinzen mit zusammen 1000 Religiosen. Bischöfe: 8.

Missionäre vom kostbaren Blute. (Sanguinisten.) Gestiftet 1815 durch den ehrw. Kaspar del Bufalo. — St. (1910): 45 Häuser mit 400 Religiosen. Bischöfe: 3.

Gesellschaft von den heiligen Herzen. (Picpusväter.) Gestiftet um 1800, bestätigt 1817. — St. (1910): 3 Provinzen mit 19 Häusern und 549 Religiosen. Bischöfe: 5.

Oblaten von der Jungfrau Maria von Pinerolo (Pignerol). Diese Gesellschaft ging 1816 aus einem Weltpriesterverein hervor und wurde 1826 bestätigt. Sie besitzen gegenwärtig nur mehr wenige Häuser in Italien.

* **Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis.** Gestiftet 1816 zu Marseille; bestätigt 1826. — St. (1910): 9 Provinzen mit 2100 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe: 14.

NB. Seit 1911 in Böhmen.

* **Resurrektionisten.** Obwohl zu Paris (1836) gegründet, ist die Kongregation doch ein polnisches Institut; die Bestätigung erfolgte 1888. — St. (1910): 15 Häuser mit 170 Religiosen. Bischof: 1.

Institutum caritatis. (Rosminianer.) Gestiftet 1828 durch Rosmini-Serbati; bestätigt 1839. — St. (1910): 2 Provinzen mit 26 Häusern und 300 Religiosen.

* **Fromme Missionsgesellschaft.** (Pallottiner.) Gestiftet zu Rom 1834 durch den ehrw. Vinzenz Pallotti; endgültig approbiert 1904. — St. (1910): 4 Provinzen mit 58 Häusern und 600 Religiosen. Bischof: 1.

Gesellschaft für die afrikanischen Missionen in Lyon. Gestiftet 1856 von Titularbischof Melchior Jos. de Marion; approbiert 1900. — St. (1910): 50 Niederlassungen mit 500 Religiosen. Bischöfe: 5.

Missionäre vom unbefleckten Herzen Mariä von Scheutveld bei Brüssel. Gestiftet 1863 von Theophil Verbist. — St. (1910): 2 Häuser und 600 Mitglieder. Bischöfe: 5.

* **Priester vom heiligsten Sakramente.** (Eucharistiner.) Gestiftet 1856 zu Paris durch den ehrw. Peter Julian Eymard; bestätigt 1863. — St. (1910): 16 Häuser mit 400 Religiosen. Bischof: 1.

Assumptionisten. Gestiftet 1845 durch Emanuel d'Alzon, bestätigt 1864. — St. (1910): 50 Häuser mit zusammen 600 Religiosen.

Missionäre, Söhne vom unbefleckten Herzen Mariä. Gestiftet 1849 durch den ehrw. Antonius Maria Claret y Clarà. — St. (1910): 110 Häuser mit 1980 Religiosen. Bischof: 1.

* **Salesianer von Don Bosco.** Gestiftet 1846 durch den ehrw. Joh. Bosco; bestätigt 1857. — St. (1910): 56 Niederlassungen mit 800 Religiosen. Bischöfe: 3.

* **Missionäre vom heiligen Herzen Jesu** (von Issoudun). Gestiftet 1854 durch Julius Chevalier, bestätigt 1907. — St. (1910): 6 Provinzen mit 30 Häusern und 800 Religiosen. Bischöfe: 4.

* **Marianisten** (auch Marienbrüder). Gestiftet 1817 durch Wilhelm Josef Chaminade († 1850). — St. (1907): 20 Häuser mit 1800 Religiosen.

Compagnie de Marie. Gestiftet 1705 durch den sel. Ludwig Maria Grignon de Montfort; bestätigt 1750. — St. (1910): 28 Niederlassungen mit 500 Religiosen. Bischöfe: 2.

Priester vom heiligen Kreuze. Gestiftet 1834 von Abbé Basile Maria Moreau in Le Mans; bestätigt 1859. — St. (1910): 3 Provinzen mit 60 Häusern und 650 Religiosen. Bischöfe: 2.

Weiße Väter. (Missionäre von Afrika.) Gestiftet 1868 durch Kardinal Lavigerie († 1892). — St. (1910): 105 Niederlassungen mit zirka 500 Missionären. Bischöfe: 11.

* **Oblaten vom heiligen Franz von Sales von Troyes.** Gestiftet 1869 von Louis Brisson; bestätigt 1897. — Die Gesellschaft ist gegenwärtig in 3 Provinzen geteilt. Bischof: 1.

*__Priester vom heiligen Herzen Jesu.__ Gestiftet 1877 zu St Quentin durch den gegenwärtigen Generaloberen P. Dehon; bestätigt 1906. — (1910): 18 Häuser mit 355 Religiosen. Bischof: 1.

__Missionäre von Lourdes.__ Gestiftet 1836; bestätigt 1875. — St.: Im Jahre 1900 zählte die Kongregation 6 Residenzen und 2 Kollegien mit 110 Religiosen; im Jahre 1901 wurden die Religiosen ausgewiesen und die Kongregation aufgehoben. Bis heute ist sie nicht mehr wiederhergestellt worden.

*__Gesellschaft vom göttlichen Erlöser.__ (Salvatorianer.) Gestiftet 1881 von dem jetzigen Generalsuperior P. Jordan (gebürtig aus der Erzdiözese Freiburg i. Br.). — St. (1911): 4 Provinzen mit 23 Häusern und 440 Religiosen.

__Söhne der unbefleckten Jungfrau Maria.__ Die Anfänge der Gesellschaft gehen auf das Jahr 1866 zurück, sie wurde aber erst 1903 als Kongregation organisiert; bestätigt 1910. — St. (1910): 5 Häuser mit zusammen 50 Religiosen.

__Gesellschaft der Brüder von der Liebe.__ Gestiftet 1859 zu Neapel durch den Franziskaner Ludwig da Casoria; bestätigt 1895. — St. (1910): 13 Häuser mit 90 Religiosen.

__Missionäre von der göttlichen Liebe Jesu.__ Vor kurzem gestiftet von dem Polen P. Lechert, der zur Zeit Generaloberer ist. — St.: Zirka 20 Religiosen.

__Missionäre vom heiligen Josef in Mexiko.__ Gestiftet in Mexiko 1872 durch P. Josef Maria Vilaseca; bestätigt 1903. — St. (1910): 11 Häuser mit 80 Religiosen.

__Priester von der Barmherzigkeit.__ Gestiftet 1808 zu Lyon von J. B. Rauzan, durch Napoleon aufgelöst, schlossen sie sich wieder zusammen zu Paris 1814; bestätigt 1834. — St.: Einige wenige Häuser (Rom, Belgien, New-York, Brooklyn und St Augustin in Florida).

__Brüder des heiligen Vinzenz von Paul.__ Gestiftet zu Paris 1845, bestätigt 1874. — St. (1910): 250 Religiosen.

*__Gesellschaft vom Göttlichen Worte__ (Steyl). Gestiftet 1875 zu Steyl durch P. Arnold Janssen († 1909); erste deutsche Missionsgesellschaft; endgültig bestätigt 1910. — St. (1910): 7 auswärtige Missionen und 570 Priester, 800 Laienbrüder, 230 Kleriker. Bischof: 1.

*__Missionäre von La Salette.__ Gestiftet zu La Salette 1852 durch Msgr de Bruillard, Bischof von Grenoble; bestätigt 1890. — St. (1911): 24 Häuser mit 173 Religiosen.

__Missionäre des heiligen Franz v. Sales von Annecy.__ Gestiftet zu Annecy 1838 durch Msgr Rey; bestätigt 1860. — St. (1910): 150 Religiosen. Bischöfe: 2.

*__Missionäre, Söhne des heiligen Herzens von Verona.__ Gestiftet 1867. — St. (1910): 140 Religiosen. Bischöfe: 2.

__Auswärtige Missionen von Mailand.__ Gestiftet 1850 durch den Mailänder Erzbischof Romilli. — St. (1910): 80 Missionäre. Bischöfe: 8.

*__Missionäre von Mill-Hill.__ (St Josefs-Missionäre.) Gestiftet 1866 durch Kardinal Vaughan, Erzbischof von Westminster. — St. (1910): 215 Missionäre. Bischöfe: 2.

__Auswärtige Missionen von Sankt Peter und Paul von Rom.__ Gestiftet 1867 durch Prälat Avanzini; bestätigt 1874. — St. (1910): 50 Missionäre. Bischof: 1.

__Missionäre von der Consolata zu Turin.__ Gestiftet 1900 durch den derzeitigen Generaloberen P. Allamano. — St. (1910): 35 Priester und 15 Laienbrüder. Bischof: 1.

__Diözesanarbeiter vom heiligsten Herzen.__ Gestiftet 1874 zu Tortosa. — St. (1910): 25 Seminarien mit zirka 100 Priestern.

__Priester vom heiligen Karl Borromäus.__ Gestiftet 1888 zu Piacenza vom dortigen Bischof Scalabrini zur Pastoration der italienischen Auswanderer. — St.: Außer in Piacenza hat die Gesellschaft noch Häuser in Brasilien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Priester vom heiligen Herzen Jesu von Bétharram. Gestiftet 833 zu Bétharram, Diözese Bayonne, durch den ehrw. Michael Garicoits; bestätigt 1877. — St. (1910): 16 Häuser.

* **Brüder des allerheiligsten Altarssakramentes.** Eine böhmische Kongregation, gestiftet zu Budweis im Jahre 1888 von P. M. Klemens Wenzel Petr., bestätigt 1891. — St. (1911): 1 Kollegium, 2 Residenzen und 1 Station mit zusammen 18 Priestern, 3 Klerikern, 4 Novizen und 28 Laienbrüdern.

* **Kalasantiner.** Eine österreichische Kongregation der „frommen Arbeiter vom heiligen Josef Kalasanz von der Mutter Gottes“, gestiftet 1889 vom jetzigen Generalminister P. Anton Maria Schwarz. — St. (1910): 6 Kollegien und 3 Exposituren mit zusammen 8 Priestern, 10 Klerikern, 6 Novizen und 51 Laienbrüdern.

VII. Religiöse Institute.

Alexianer. (Auch Celliten genannt.) Gestiftet zu Beginn des 14. Jahrhunderts, endgültig bestätigt 1459. — St. (1906): 366 Brüder. Das General-Mutterhaus ist in Aachen; es unterstehen ihm 6 Filialen in Deutschland, 2 in Belgien, 3 in England und 4 in Nordamerika. Ferner gibt es noch 3 Häuser in Deutschland und 7 in Belgien, die dem Ordensverbande nicht angehören.

* **Brüder von den Christlichen Schulen.** Gestiftet 1680 durch den heiligen Johann Baptist de la Salle; bestätigt 1725. — St. (1910): 1700 Häuser mit 14.630 Brüdern.

Kleine Brüder Mariens (auch Maristen-Schulbrüder). Gestiftet 1817 zu Laval (Frankreich) durch den ehrw. Maristen Marcelin Champagnat; bestätigt 1863. — St. (1909): 20 Provinzen und 2 Vizeprovinzen mit 6009 Brüdern und 842 Schulen.

Hospitalbrüder von der Unbefleckten Empfängnis. Gestiftet 1857 zu Rom; bestätigt 1865. — St. (1910): 13 Häuser mit 80 Brüdern.

Brüder U. L. Fr. von der Barmherzigkeit. Gestiftet 1839 zu Mecheln (Belgien) durch Msgr Scheppers. — St (1911): 24 Häuser mit 310 Brüdern.

Brüder der christlichen Unterweisung vom heiligen Gabriel. Gestiftet im 18. Jahrhundert; aufgelöst in der französischen Revolution; wiederhergestellt 1821; bestätigt 1910. — St. (1911): 125 Häuser mit 750 Brüdern.

Brüder vom heiligen Herzen. Gestiftet 1820 zu Lyon (Frankreich) durch den P. Coindre, Diözes-Missionär. — St. (1911): 340 Häuser mit 2130 Brüdern.

Brüder von Vandale. Gestiftet 1761 zu Courtrai (Belgien) durch den Weltpriester Van Dale. — St. (1911): 11 Häuser mit ungefähr 90 Religiosen.

Clercs de St Viateur. Gestiftet zu Vourles (bei Lyon) durch den Weltpriester Guerbes († 1859); staatlicherseits anerkannt durch königliches Dekret 1830; kirchlich bestätigt 1839. Die Gesellschaft setzt sich aus Priestern und Laien zusammen und hat als Zweck Seelsorge, Schul- und Küsterdienst (daher auch der Name Clercs). — St. (1911): 130 Häuser mit 645 Religiosen.

Brüder U. L. Fr. von Lourdes von Oostacker. Gestiftet 1830 zu Renaix (Belgien) durch den Weltpriester Glorieux, hießen sie anfangs Brüder von den Guten Werken; als 1887 das General-Mutterhaus nach Oostacker bei Gent übertragen wurde, gab ihnen der Bischof den jetzigen Namen. — St. (1911): 32 Niederlassungen mit 450 Brüdern.

Hieronymiten-Brüder. Gestiftet 1839 zu St Nicolas (Belgien) durch Msgr Delebecque, Bischof von Gent. — St. (1911): 8 Häuser mit 110 Brüdern.

Xaverianer-Brüder. Gestiftet 1839 zu Brügge (Belgien) durch den Holländer Theodor Ryken. Schwerpunkt gegenwärtig in Amerika. — St. (1911): 43 Häuser mit 490 Brüdern.

Brüder von der Liebe. Gestiftet 1809 zu Gent durch den Weltpriester J. Triest (außerdem Stifter der Schwestern von der Liebe, der Schwestern von der heiligen Kindheit und des Vereines von der Mutterliebe). — St. (1911): 50 Niederlassungen mit 1000 Brüdern.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Unfähigkeit zu kirchlichen Pfründen infolge der Exkommunikation.)** Gewissensfall. Cajus macht sich der absolutio complicis schuldig und verfällt dadurch der dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation. Längere Zeit hindurch kann er sich zur Beichte nicht entschließen, reicht aber während der Zeit die Bewerbung um eine Pfarrei ein, welche ihm auch vom Bischofe verliehen wird. Einen Monat nach Uebernahme der Pfarrei rafft er sich endlich auf, um durch die heilige Beichte Wiederaussöhnung mit Gott und der Kirche zu suchen. Der Beichtvater, auch für diesen Fall mit spezieller Vollmacht ausgestattet, absolviert ihn, erklärt ihm aber, daß die Belehnung mit der Pfarrei wegen der Exkommunikation ungültig sei und er darum selbst oder durch den Beichtvater beim Ordinariat um nachträgliche Sanierung einkommen müsse. — Cajus bemerkt dagegen, die in Frage stehende inhabilitas dürfte seit der Neuordnung der römischen Kurie (Constitutio Sapienti consilio 29. Juni 1908) durch das Regolamento vom 29. September 1908 als in Wegfall gekommen angesehen werden; so sage auch Göpfert, Moraltheol.[6] III. S. 460: „Schwer unerlaubt, aber nicht mehr ungültig ist darum die Verleihung, die Wahl, Präsentation usw.“ — Daraufhin zieht der Beichtvater seine Weisung zurück.

Es fragt sich: Ist die Ansicht berechtigt, und ist tatsächlich von nun an die inhabilitas ad beneficia ecclesiastica, welche bisher mit der Exkommunikation und der Irregularität auch ex delicto verbunden war, aufgehoben?

Lösung. Nach uraltem, kirchlichem Rechte war sowohl mit Irregularität, auch ex delicto, als auch mit der Exkommunikation die Unfähigkeit, ein kirchliches beneficium zu erwerben, aus dem Grunde verbunden, weil der Betreffende unfähig ist, das kirchliche Amt zu verwalten, das beneficium aber nur propter officium erteilt wird. Der Irreguläre, wie der Exkommunizierte steht unter dem schweren Verbote, kirchliche Amtshandlungen zu vollziehen; es kann nur der Tolerierte in Einzelfällen aus wichtigen Gründen entschuldigt werden. Diese Auffassung kommt klar zum Ausdruck in den Dekretalen c. 7 X 5 27: „Quod cum excommunicatis communicari non debeat, clericis excommunicationis vinculo innodatis, ecclesiastica beneficia conferri non possunt.“ Dieser Entscheid ward von Innocenz III. gegeben. Wenn nun auch später Martin V. den Gläubigen die communicatio mit Exkommunizierten in weitem Sinne gestattete, so war diese Bewilligung doch nicht zu gunsten der Exkommunizierten gegeben. Daher blieb auch nach wie vor die obige Bestimmung am Platze, und Theologen wie Kanonisten erklärten einmütig, daß die Exkommunikation die Unfähigkeit mit sich bringe, ein kirchliches Amt zu erhalten, weil sie zu den Amtshandlungen unfähig mache, daß also die Amtsverleihung un-

gültig sei. (Vergl. Thesaurus, de poenis eccl. I, c. 5; S. Alphons. lib. 7, n. 179; Baller.-Palm. VII, n. 262 et 263.)

Außerdem bestimmte das kanonische Recht, daß die Exkommunikation, wenn in der Bittschrift nicht erwähnt, die Reskripte des Heiligen Stuhles, als erschlichen, der Gültigkeit beraube. So in den Dekretalen c. 26 X 1, 3. Kurz haben wir c. 2 in VI.° 1, 3 den Spruch Gregor IX.: „Ipso jure rescriptum, vel processus per ipsum habitus, non valeat, si ab excommunicato (super alio quam excommunicationis vel appellationis articulo) fuerit impetratum." Die Folge dieser kanonischen Bestimmung war, daß die Päpste, wenn sie in irgend einer feierlichen Form jemand Vollmachten oder Gunstbezeugungen gewährten, eine Formel beizufügen pflegten wie etwa: „a quibusvis excommunicationis, suspensionis, interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis .... ad effectum praesentium dumtaxat consequendum absolvimus," um die gewährte Gunst vor Ungültigkeit zu schützen.

Diese Umständlichkeit und die Gefahr, daß etwa wegen einer verhängten Censura die vom Heiligen Stuhle gewährten Dispensen oder Vergünstigungen anfechtbar und hinfällig würden, hat Pius X. durch das oben erwähnte Regolamento gehoben. Die diesbezügliche Bestimmung lautet nach Acta Apost. Sedis I. pag. 64: „Servatis tum quae superiore num. 4 statuta sunt circa rescriptorum exsecutionem, tum necessariis conditionibus ad sacras indulgentias lucrandas: a die 3. Novembr. 1908 ... gratiae ac dispensationes omne genus a Sa Sede concessae, etiam censura irretitis, ratae sunt ac legitimae, nisi de iis agatur, qui nominatim excommunicati sint, aut a S. Sede nominatim pariter poena suspensionis a divinis multati."

Hieraus scheint man allerdings schließen zu dürfen, daß die vom Heiligen Stuhle etwa geschehene Verleihung kirchlicher Benefizien an einen der Exkommunikation Verfallenen nicht mehr ungültig sei, und daß dem so in Amt und Pfründen Eingesetzten nur die schwere Pflicht obliege, sich möglichst bald von der Zensur lossprechen zu lassen, und unterdessen Sorge zu tragen, daß die Amtsverrichtungen eventuell von einem anderen verrichtet werden. In diesem Sinne dürfte auch der Ausdruck Göpferts zu nehmen sein. Doch der Heilige Stuhl beschränkt sich bezüglich der Verleihung kirchlicher Benefizien fast nur auf die Bischofssitze. Die gewöhnliche Verleihung der Pfarreien zieht der Heilige Stuhl nicht an sich, sondern das ist Sache der Ordinarien. Diese Verleihung kann daher nicht unter die gratiae a. S. Sede concessae gerechnet werden; daher hat die Abrogationsklausel des Regolamento Pius X. auf sie keine Anwendung. Eine solche, das bisherige kanonische Recht in einem so wichtigen Punkte abändernde Bestimmung kann gewiß nicht in der nur von päpstlichen Gnadenerweisen redenden Stelle gefunden werden.

Um so weniger ist die Unfähigkeit zu kirchlichen Aemtern und Benefizien bezüglich der Irregulären aufgehoben. Diese nimmt nicht einmal das Regolamento betreffs der päpstlichen Verleihungen aus. Deshalb würde selbst eine päpstliche Provision durch eine irregularitas ex delicto hinfällig werden, wenn nicht der Papst wissentlich davon Umgang genommen, d. h. die Irregularität gehoben hätte.

Bei Cajus liegt also unzweifelhaft die Unfähigkeit zum Pfarramte und die Nichtigkeit der Verleihung des Pfarrbenefiziums vor auf Grund der gegen ihn lautenden Exkommunikation. Noch weniger zweifelhaft ist diese Unfähigkeit und Nichtigkeit auf Grund der Irregularität, welche Cajus ex delicto inkurriert hat; da er nämlich monatelang in der Exkommunikation dahingelebt, selbst um die Pfarrstelle sich beworben hat und in dieselbe eingeführt worden ist, so hat er zweifelsohne häufig exercitia sacri ordinis vorgenommen, wie Zelebration der Heiligen Messe, Spendung der Sakramente 2c., auch ohne daß dringende Not ihn zwang; somit ist er der Irregularität ex censura laesa verfallen.

Wenn nun auch nach neuem Recht diese Irregularität in foro conscientiae behoben werden kann von dem Beichtvater, der ad interim die reservierte Exkommunikation heben kann (Lehmkuhl, Theol. mor.[11] II n. 1281 Note), so kann dieser doch nicht die auf Grund der Irregularität schon eingetretene Nichtigkeit der Pfründeverleihung heben. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als daß für Cajus entweder vom Ordinariat, oder durch das Ordinariat, oder unmittelbar von der heiligen Pönitentiarie, die Sanierung der Pfründeverleihung nachgesucht werde.

Die von Cajus vorgenommenen Amtshandlungen, auch diejenigen, welche Jurisdiktionsgewalt unterstellen, sind trotzdem gültig gesetzt. Es liegt hier titulus coloratus cum errore communi vor; in diesem Falle suppliert zweifellos die Kirche den Defekt der von ihr abhängigen Befugnis.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

II. **(Uebertritt zur katholischen Kirche aus dem orientalischen Schisma.)** Jovan will vom griechisch-orientalischen Bekenntnisse, in dem er getauft und erzogen worden ist, in die katholische Kirche eintreten. Wie verhält es sich da mit der Gültigkeit der Taufe?

Es ist strenge Vorschrift der Kirche, daß der Priester, welcher, mit der entsprechenden Vollmacht versehen, eine Person von einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse in die katholische Kirche aufnehmen will, sich über die Gültigkeit der Taufe derselben versichere. Stellt sich post vestigationem peractam die sichere Ungültigkeit einer solchen Taufe heraus, so hat er diese Person absolute zu taufen. Bleibt aber ein probabile, rationabile dubium betreffs einer solchen Taufe, so hat er dieselbe conditionate zu wiederholen.

Wie steht es nun aber mit der Taufe bei den Griechisch-Orientalischen? Sicher gültig wird die Taufe im allgemeinen gespendet bei allen christlichen Religionsgenossenschaften oder Kirchen (obschon die Bezeichnung „Kirchen" für dieselben nicht adäquat ist, da es nur eine Kirche gibt, die katholische), welche aus dem orientalischen oder griechischen Schisma seit 1054 hervorgegangen sind oder sich abgezweigt haben. Dazu gehören die Getauften der griechisch-schismatischen Kirche in den Patriarchaten von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; ferner die Angehörigen der griechisch-russischen (orthodoxen) Kirche vom weiten russischen Reiche, die der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland sowie die Mitglieder der orientalisch-orthodoxen Bulgarischen Kirche, die der orientalisch-orthodoxen Kirche im Königreich Serbien und im Königreich Montenegro (Crnagora) sowie die Serben, Bulgaren und Rumänen im türkischen Gebiete auf dem Balkan. Das gleiche gilt von den Serben oder Griechisch-Orientalischen oder Orthodoxen in Bosnien und der Herzegowina, Dalmatien, Kroatien und Slavonien sowie in Ungarn und den in Oesterreich Zerstreuten (Wien). Dasselbe ist auch der Fall bei Angehörigen der griechisch-schismatischen Kirche im Königreich Rumänien sowie bei jenen der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche (Rumänien) in Ungarn und Siebenbürgen sowie in der Bukowina. Bei allen Angehörigen dieser Kirchen oder Konfessionsgenossenschaften kann entschieden angenommen werden, daß sie gültig getauft seien. Zweifel könnten wohl etwa entstehen bei Sekten in Rußland, welche sich von der sog. orthodoxen Staatskirche getrennt und nicht mehr christliche Grundsätze und Satzungen haben, und zwar scheint deren Anzahl eine nach vielen Millionen zählende zu sein. So dürften viele überhaupt nicht mehr getauft sein, wofern Kinder dem staatlichen Taufzwang entzogen werden konnten.

Warum kann man sonst derlei Taufen von Orientalen trauen? Die Taufen bei Orientalen werden aus wichtigen Gründen für gültig gehalten. Denn die Orientalen haben die von Christus eingesetzte Hierarchie mit der Potestas ordinis streng festgehalten und zu bewahren getrachtet. Ihre Kirchendiener als Priester sind gültig ordinierte, wahre Priester. Das Weihe-Sakrament wurde beibehalten und für die Gültigkeit der Weihen nach jeder Seite hin genaue Vorsorge getroffen. Bei den oben erwähnten Kirchen finden wir also Priester (Popen), welche in der Regel das Tauf-Sakrament erteilen; ja bei einigen dieser Kirchen wurden sogar Laien bei Spendung der heiligen Taufe nicht zugelassen, sondern auch die Erteilung der heiligen Taufe den ordinierten, rechtmäßig geweihten Priestern ausschließlich reserviert. So klagt eine katholische Synode 1703: Schismaticorum quippe perniciosa lex est, parvulos, urgente quoque necessitate, nonnisi a Sacerdote baptizandi (Collect. Lacensis I. p. 298.) Mag dies auch nicht allgemeine Praxis bei den schismatischen Orientalen gewesen sein, so ersieht man doch, mit welcher

Genauigkeit auf eine etwa gültig erteilte Taufe gesehen wurde, da man Laien-Taufen nicht leicht traute.

Der Grund lag wohl in der Befürchtung, es möchten Laien ungültig taufen, und diese Furcht erklärt sich aus dem geringen Bildungsgrade des Volkes, welches in religiösen Dingen so wenig unterrichtet erscheint bei den Orientalen. Den Orientalen gilt die Taufe wie bei der katholischen Kirche als das erste und notwendigste Sakrament, welches die Erbsünde und alle etwa vor der Taufe begangenen Sünden nachläßt und mit dieser Sündenvergebung die innere Heiligung der Seele durch die heiligmachende Gnade bewirkt. Es herrscht bei ihnen keineswegs die Anschauung, wie bei protestantischen Sekten, daß die Taufe nur ein signum mere externae aggregationis ad ecclesiam sei, um zu dieser religiösen Gesellschaft zu gehören. Den Orientalen ist ein derartiger Rationalismus fremd, daß es nämlich nicht darauf ankomme, wie etwa eine Taufe gespendet werde, sondern ihre Priester tragen eifrig Sorge, daß dieses wichtigste Sakrament nach ihrem Ritus gültig gespendet werde. Aber die heilige Kirche muß vor allem gegenüber irrigen Anschauungen betonen, daß auch die Laien in casu necessitatis gültig taufen, wenn sie Materie, Form und Intention richtig anwenden.

Eben deshalb hatte sich Papst Eugen IV., als er bei Gelegenheit des Konzils von Florenz 1439 das bekannte Dekret „Pro Armenis“ erließ, veranlaßt gesehen, unter anderem zu bestimmen: Minister hujus Sacramenti (Baptismatis) est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. In causa autem necessitatis non solum sacerdos vel diaconus, sed etiam laicus vel mulier, immo etiam paganus et haereticus baptizare potest, dummodo formam servet ecclesiae et facere intendat quod facit ecclesia. — Bei den Orientalen herrscht ein sehr starker, ja fast starrer Konservatismus; bei ihren kirchlichen Ueberlieferungen und Gebräuchen waltet ja geradezu eine heilige Scheu, etwas vom Traditionellen, von der Consuetudo zu ändern. Dasselbe gilt ganz besonders vom Taufsakramente und dessen Zeremonien. So halten diese schismatisch-orientalischen Kirchen sehr genau und strenge fest an ihren überlieferten Riten und somit auch an ihrem Taufritus. — Ihre Forma baptismi ist aber sehr einfach; lateinisch ausgedrückt lautet sie: Baptizatur (auch baptizetur würde gelten) servus (a) Dei N. in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Selbstverständlich sprechen diese Worte die in orientalischen Riten Taufenden in ihren liturgischen oder Volkssprachen. Soviel Kenntnis im Euchologium (Rituale) kann man doch dem mindest gebildeten orientalischen Priester zutrauen, daß er diese Form wisse und anwende. Als Tauf-Materie wird ein Orientale gewiß natürliches Wasser und nicht etwa eine künstlich hergestellte Flüssigkeit anwenden; da manche meinten, es müsse kaltes Wasser sein, hat im zitierten Dekrete „Pro Armenis“ Papst Eugen IV. ausdrücklich bestimmt: Materia hujus Sacramenti est aqua vera et

naturalis: nec refert. frigida sit an calida, da man in kalten Gegenden aus Gesundheitsrücksichten das Taufwasser vorerst erwärmte. Andere wieder meinten, das Wasser müsse warm sein.

Wie steht es mit der Materia proxima oder mit der Verbindung von Materie und Form bei den Griechen? Es herrscht in dieser Beziehung wohl kein Zweifel über eine gültig erteilte Taufe. Denn sie beobachten ja noch die alte trina immersio oder sie wenden an nach Denzinger (Ritus Orient. § 2.) immersionem aspersione mixtam über das Haupt des Täuflings, so daß an einer genügenden lotio realis et symbolica in Verbindung mit der so kurzen Taufformel nicht zu zweifeln ist.

Ist aber diese Forma baptismi der Orientalen genügend? — Hören wir! Beim Unions-Konzil von Florenz haben die Väter mit Eugen IV. nicht nur nichts eingewendet gegen die seit den ältesten Zeiten im Oriente gebräuchliche Tauf-Praxis, sondern im Dekrete Eugens IV. pro Armenis heißt es ausdrücklich, indem zuerst die Taufformel der Lateiner angeführt wird: Forma autem est: Ego te baptizo etc. Non tamen negamus, quin et per illa verba: Baptizatur talis servus Christi in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, vel: Baptizatur manibus meis talis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, verum perficiatur baptisma; quoniam cum principalis causa, ex qua baptismus virtutem habet, sit Sancta Trinitas, instrumentalis autem sit minister, qui tradit exterius sacramentum: si exprimitur actus, qui per ipsum exercetur ministrum, cum Sanctae Trinitatis in vocatione, perficitur sacramentum. (Denzinger-Bannwart[11] 696.) Bekannt ist, daß Novatian um die Mitte des 3. Jahrhunderts ein Schisma in Rom hervorrief. Die Novatianer bekamen gerade im Oriente zahlreiche Anhänger, welche behaupteten: Fides ministri est necessaria ad baptismi valorem. Um nun den Novatianern den Boden zu entziehen, hat die orientalische Kirche prudenti oeconomia eingeführt, daß die Ausspender der Taufe nicht mehr die forma: Ego te baptizo, sondern baptizatur (βαπτίζεται) gebrauchen sollten. So berichtet der gelehrte Orientale Petrus Arcudius (Concord. Eccl. occid. et orient. l. 1. c. 3. 8.). Die Lateiner stützen ihre Tauf-Formel auf die Worte Christi: Baptizate (Mt 28, 19), die Orientalen auf: Baptizabimini (Act 1, 5). Was von den Kirchen, die aus dem Schisma von Konstantinopel hervorgegangen sind, gesagt wurde, gilt schon nach dem Conc. Florentinum selbstverständlich auch von den schismatischen Armeniern, wenn etwa solche zur katholischen Kirche zurückkehren wollen: ihre Taufen sind gültig.

Alle Orientalen haben auch eine Taufwasserweihe: Benedictionem aquae baptismalis omnes Orientales ex antiqua et universali Ecclesiae disciplina sancte retinent. (Denzinger Rit. Orient. § 1.) Desgleichen hat die römische Kirche die alten, als Sakramentale gebrauchten Zeremonien, welche beim orientalischen Taufritus ange-

wendet werden, immer auch heilig gehalten; sie ersetzen die Zeremonien unseres lateinischen Rituale. Daher werden bei Konvertiten aus den erwähnten kirchlichen Genossenschaften auch keine Tauf-Zeremonien nachgetragen, wie es ersprießlich erscheint bei Konvertiten aus dem Protestantismus, wenn sonst Protestanten-Taufen investigatione peracta für gültig befunden werden, damit dieselben diese Sakramentalien empfangen. Unser Konvertit Jovan bedarf also nichts in Betreff der Taufe von Seite der katholischen Kirche; es findet sich da alles in Ordnung.

Sollte zwischen einer derartigen schismatischen und einer katholischen Person eine Ehe geschlossen werden, so obwaltet betreffs der Taufe ebenfalls kein Zweifel; anders verhält es sich bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, wo nicht selten wegen Ungültigkeit der Taufe des protestantischen Teiles ein impedimentum disparitatis cultus zu vermuten ist.

Sarajevo. Professor J. Danner S. J.

III. **(Irregularitäten eines Apostaten.)** Der katholische Student Georg, Ritus latini, trat zum griechischen Schisma über, um sich in demselben die heiligen Weihen erteilen zu lassen. Der schismatische Pope, der ihn in seine Kirche aufnahm, hielt die Taufe der Lateiner, weil diese nur per infusionem, nicht per immersionem taufen, für ungültig. So wurde von diesem schismatischen Priester Georg nach griechischem Ritus wieder getauft, mit welcher Taufe die Orientalen auch zugleich das Sakrament der Firmung, die Chrismatio frontis zu verbinden pflegen, was auch dieser Pope tat.

Nach einiger Zeit jedoch reute den Georg der Abfall. Er suchte nun um Wiederaufnahme in die katholische Kirche nach, machte mehrere Tage geistliche Exerzitien und wurde dann nach Ablegung der Professio orthodoxae fidei von einem hiezu bevollmächtigten Priester obtenta absolutione ab excommunicatione wieder mit der heiligen Kirche ausgesöhnt. Nun wünscht Georg in den Klerus aufgenommen und Priester zu werden.

Erscheint nun da Georg irregulär? Denn Georg hatte sich zu schulden kommen lassen:

1. Das Delictum des Uebertrittes zum griechischen Schisma;
2. das Delictum der absoluten Wiederholung der Taufe;
3. das Delictum der Wiederholung der Firmung.

1. Der Uebertritt zu einem Schisma involviert schon eine Apostasia a fide, wenn wenigstens der Primatus jurisdictionis des rechtmäßigen Nachfolgers des heiligen Apostelfürsten Petrus geleugnet wird. Obschon sonst ein Schisma purum, welches mit keiner Häresie verbunden auftritt, nicht diese Irregularität mit sich bringt, so folgt doch einem mit Häresie vermengten Schisma Irregularität. Ist nun das griechische Schisma nur ein Schisma purum? Keineswegs!

Denn dieses Schisma der Griechisch-Orientalischen ist kein reines Schisma mehr, sondern es herrschen in demselben Häresien: Leugnung des Primatus jurisdictionis Romani Pontificis totius Ecclesiae, welcher Primat gegen die schismatischen Griechen im zweiten Konzil von Lyon 1274 und im Florentiner Konzil 1439 expresse definiert worden ist; ferner verwerfen diese Orientalen seit Photius den Ausgang des Heiligen Geistes: Ex Patre Filioque. So hat das Konzil von Florenz ja ausdrücklich in der Konstitution: „Laetentur coeli" diesen Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und Sohne definiert. Die Patres des Florentinum fügten noch hinzu: Definimus insuper, explicationem Filioque veritatis declarandae gratia et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter symbolo fuisse appositam.

Ebenso wurde auf diesem Konzil definiert die Existenz des Purgatorium, sowie, daß den armen Seelen im Fegefeuer die Suffragien der heiligen Kirche nützen; die schismatischen Griechen verwerfen die Existenz eines Reinigungsortes und -Zustandes in der Theorie, in der Praxis aber bringen sie doch derlei Genugtuungswerke, wie heilige Messen, Gebete für die Verstorbenen wieder dar — mit Inkonsequenz. Es fehlt also bei den Griechen nicht an Häresien.

Georg ist also einmal irregulär ex apostasiae delicto ad schisma mixtum.

2. Georg erscheint als irregulär ex abusu iterati baptismi absolute recepti. Schon der Legat Kardinal Humbert mußte bei dem endgültigen Schisma, welches Michael Cärularius 1053 hervorgerufen hatte, klagen über Wiedertaufe katholisch getaufter Lateiner nach Art der Häretiker, indem sie gleich den Arianern wiedertaufen die im Namen der Dreieinigkeit Getauften. (Hergenröther, Photius III. S. 749, 758.) Dies haben die Griechen praktiziert bis in die neuere Zeit, weil die Lateiner per infusionem, nicht per immersionem taufen.

Es geschah also an Georg mit seiner Zustimmung ein Abusus iterationis baptismi, in injuriam prioris baptismi et fidei factus. Eine derartige absoluta iteratio baptismi certo valide collati zieht beim rebaptizato eine entschiedene Irregularität nach sich. Ueberdies wurde diese unbedingte Wiedertaufe von einem Minister schismatico-haereticus erteilt (c. 10 C. I qu. 7; c. 118 D. IV de consecr.). Dies gilt auch noch nach der heutigen kirchlichen Disziplin. — Eine derartige Wiedertaufe setzt auch hierin eine Häresie voraus.

NB. Günstiger dürften nun die Orientalen für die Gültigkeit der Lateinertaufe gestimmt werden durch die 1883 publizierte Didache (Doctrina), wo es heißt (cap. VII.): Baptizate in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti in aqua viva. Sin autem non habes aquam vivam, in alia aqua baptiza; si non potes in frigida, in calida. Sin autem neutram habes, effunde (ἔκχεον) in caput ter aquam in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

3. Der schismatische Pope, welcher die Wiedertaufe an Georg vorgenommen, erteilte ihm auch die Chrismatio auf der Stirne oder die Firmung mit den Worten: Siegel der + Gabe des Heiligen Geistes. Denn die Griechen pflegen mit der Taufe die Firmung zu verbinden, und zwar erteilen diese beiden Sakramente im Orient seit dem 5. oder 6. Jahrhunderte die Priester, nachdem sie das vom Bischof geweihte Chrisma (μύρον) zugleich mit der Vollmacht dazu erhalten hatten. Das Euchologium (Rituale) der Griechen enthält schon gleich im Taufritus die kurze Formel: σφραγὶς δωρεᾶς + πνεύματος ἁγίου. Wir haben also hier einen zweiten Abusus iterationis Sacramenti, welches wie die Taufe einen Character indelebilis eindrückt und somit nicht wiederholt werden kann. Ist nun Georg auch irregulär ex delicto iteratae chrismationis seu Sacramenti confirmationis? Der Reatus eines zweifachen Sakrilegiums ist wohl da, aber durch Wiederholung der Firmung ist unser Georg nicht irregulär geworden. Denn die Irregularitäten gehören zu den res odiosae, welche als strictae interpretationis zu gelten haben. Eine derartige Irregularität kann nur zugezogen werden, wenn die Canones et interpretationes des Heiligen Stuhles dieselbe ausdrücklich aussprechen und diese nicht etwa nur analog erschlossen werden kann. Bei dem Abusus Sacramenti besagt c. 2. Ex literarum X. V. 9. ausdrücklich: per iterationem fecit injuriam baptismatis sacramento. Es ist ein Grundsatz: Irregularitas non incurritur nisi in casibus in jure expressis. Daher darf keine Irregularitas statuiert werden, nisi peculiari jure expressa. Ueber die Wiederholung der Firmung wurde niemals durch kanonische Bestimmungen eine Irregularität ausgesprochen. „Evadunt irregulares: iterantes serio et scienter baptismum et rebaptizati ministrantes; non autem iterantes confirmationem vel ordinem, cum hoc non sit in jure expressum; adulti, qui scienter sinunt se ab haereticis extra casum necessitatis baptizari.“ (Ferraris, Biblioth. tom. IV. s. v. irregularitas 2°.)

Sarajevo. Professor J. Danner S. J.

IV. **(Jurisdictio dubia.)** Ein Anstaltsgeistlicher erzählt: Es war an einem Samstag der österlichen Zeit — ich war eben mit meiner Predigt für den folgenden Tag beschäftigt — als ich ans Telephon gerufen wurde. Glücklicherweise fand ich die Verbindung noch nicht unterbrochen, und das Gespräch begann sofort in der üblichen Weise: „Hier ist in L. Anstaltsgeistlicher H. Mit wem habe ich die Ehre zu sprechen?“ „Hier Hospital zur heiligen Elisabeth in A. Wollten Sie die Güte haben, hierher zu kommen, um die Beichte einer italienischen Frau zu hören. Sie ist krank und hat ihre Ostern noch nicht gehalten. In der ganzen Gegend ist kein Priester, der italienisch spricht. Es fährt ein Zug um halbzehn Uhr ab.“ Ich wollte noch die eine oder andere be-

scheidende Frage stellen, allein die telephonische Verbindung war unterbrochen und beim besten Willen war es mir nicht möglich, wieder Anschluß zu erhalten. So ist's mit diesen Telephonen, dachte ich bei mir, sie haben ihre guten und schlimmen Seiten, allein was ist zu tun? Jetzt wäre für die Eitelkeit eine passende Gelegenheit gewesen, sich geltend zu machen. Wie ich doch der einzige Geistliche in der ganzen Umgegend sei, der italienisch versteht, daß der Ruf meiner Sprachkenntnisse sogar bis nach A. gedrungen sei usw. Glücklicherweise fand sie diesmal absolut keine Zeit, ihre Schmeicheleien an den Mann zu bringen; denn ich mußte eilen. Der Zug fährt halbzehn Uhr ab, hatte man gesagt, und wollte ich denselben noch erreichen, so mußte ich sofort zum Bahnhof.

Uebrigens sollte ich bald mit anderen Gedanken und Reflexionen zu tun haben, die mir ordentlich viel zu schaffen machten und mir auf einige Stunden den Kopf gehörig quälten. Schon beim Hingang zum Bahnhof, der nicht so gar weit von meiner Wohnung entfernt liegt, begannen sie ihre Quälarbeit.

In der Eile hatte ich eigentlich noch nicht die Zeit gefunden, näher über den Fall nachzudenken. Mein erster Eindruck war der gewesen, es handle sich um eine totkranke Person, die in wenigen Stunden in die Ewigkeit hinübergehen solle. Deshalb habe man mich gebeten, sofort zu kommen, und mir sogar die Stunde der Abfahrt angegeben. Aus diesem Grunde hatte ich selbst wenig darauf geachtet, daß das Städtchen A. außerhalb unserer Diözese liegt; denn für diejenigen, die in articulo oder periculo mortis sind, hat bekanntermaßen jeder Priester volle Jurisdiktion, ob sie zur einheimischen Diözese gehören oder nicht.

Jetzt aber drängte sich mir der Gedanke auf, es könne sich möglicherweise nicht um eine Sterbende oder Totkranke handeln, und dann? Warum hatte man im Telephon hinzugefügt, die Person habe ihre Ostern noch nicht gehalten? Dieser Zusatz mußte, wenn er überhaupt eine Bedeutung haben sollte, nahelegen, daß es nicht so sehr die Todesgefahr als vielmehr der Schluß der österlichen Zeit sei, der zum Eilen dränge.

Auf dem Bahnhof fand ich einige Herren Konfratres, die mit mir eine Strecke desselben Weges fuhren. Ich unterhielt mich während der Fahrt mit ihnen, so gut es mir möglich war, mußte mir aber wiederholt die Bemerkung gefallen lassen, ich sei heute ziemlich einsilbig und zerstreut, es müsse etwas Außergewöhnliches vorgekommen sein.

Herzlich froh war ich denn auch, als die Herren ausstiegen und mich meinen tiefsinnigen Reflexionen allein überließen.

Also, so hub ich bei mir selber an, wenn du jetzt nach A. kommst und du findest die Person nicht in schwerkrankem Zustande, was hast du dann zu tun?

Dann will ich ans bischöfliche Ordinariat in N. telegraphieren, um die notwendige Jurisdiktion zu erhalten. NB. Ein Telephon bis

dahin besteht nicht. — Aber wird man mir als einem vollständig Unbekannten Glauben schenken? Auch ist der Weg des Telegraphen ein nicht zu sehr approbierendes Mittel, sich Beichtfakultäten zu erbitten. Wird man nicht sagen: Was geht denn das den guten Herrn an? Kann er nicht ein andermal nach A. zurückkehren, nachdem er die Jurisdiktion schriftlich begehrt und erhalten?

Um diesen berechtigten Einwendungen zu entgehen, hätte ich den ganzen Tatbestand darlegen müssen, aber das konnte ich doch nicht per Telegraph tun. Selbst dann, wenn ich durch den Herrn Pfarrer oder einen anderen bekannten Geistlichen an das Bistum rekurriert hätte, wäre ich den mit einem Telegramme notwendig verbundenen Komplikationen nicht entgangen.

Dann könnte ich vielleicht, dachte ich bei mir, zwischen dem Pönitenten und einem einheimischen Priester als Dolmetscher dienen? Allein das ist ein außergewöhnliches Mittel, zu dem niemand verpflichtet werden kann. Wird die Person einen diesbezüglichen Vorschlag gern oder überhaupt annehmen?

Jetzt erinnerte ich mich aus der Moral, daß der Pfarrer dem fremden Priester zum Anhören der Beichte in seiner Pfarrei Jurisdiktion erteilen kann. Diese Sentenz ist probabel probabilitate iuris und darum in der Praxis sicher. Allein sofort mußte ich mir sagen, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei; denn der Pfarrer darf nur einen anderen Pfarrer im besagten Fall zum Beichthören bevollmächtigen, und ich war nicht Pfarrer, sondern nur Seelsorger an einer Anstalt. O, diese armen Anstaltsgeistlichen!

Vielleicht, sagte ich mir dann wieder, hat die Person nur läßliche Sünden begangen und nach probabler Sentenz kann ein jeder, selbst nicht approbierter Priester von läßlichen Sünden lossprechen. Die Absolution ist praktisch immer gültig, und da in meinem Falle ein gehöriger Grund vorliegt, auch erlaubt, obwohl sie sonst nach dem strengen Verbote Innozenz XI. (Dekret Cum ad aures 12. Febr. 1679) als unerlaubt angesehen werden muß. Indes auch diesen Ausweg mußte ich mir bald mit der Bemerkung verschließen: Wie kannst du vorauswissen, daß die Person nur läßliche Sünden begangen? Und weil du das nicht vorausweißt, so darfst du überhaupt die Beichte nicht beginnen und die Person zu einer unnützen Anklage nötigen. Uebrigens fassen die Menschen manches als schwere Sünde auf, was an und für sich bloß läßliche Sünde ist, und sündigen so subjektiv schwer, wo objektiv nur eine materia levis vorliegt. Was sollte ich also tun? Armer Anstaltsgeistlicher!

Ich empfahl den „Fall“ der heiligen Gottesmutter, verließ, auf Station A. angekommen, das Coupé und schritt mutig, auf alle Eventualitäten gefaßt, dem Hospital der heiligen Elisabeth zu. Kaum hatte man mich ins Sprechzimmer geführt, so erschien auch bald die Schwester Oberin. Ich bekannte mich als den italienisch sprechenden Herrn, den man gerufen, und fügte gleich die Frage bei, ob es sich

um eine schwerkranke Person handle, oder ob es bloß gelte, ihr Gelegenheit zu bieten, die Osterpflicht zu erfüllen. Die würdige Oberin meinte, die Person sei sehr krank und werde am nächsten Montag operiert. Darum solle sie jetzt beichten und morgen die heilige Kommunion empfangen; morgen sei ja auch der letzte Tag der österlichen Zeit.

Bei dieser Aussage atmete ich erleichtert auf; ich war erlöst. Warum hatte ich mir denn auch so unnützerweise den Kopf zerbrochen?

Man brachte mir eine Stola und führte mich in das Krankenzimmer, wo die Italienerin lag. Die gute Person war sehr erfreut, nach längerer Zeit wieder ein Wort in ihrer Muttersprache reden zu können, und suchte denn auch die Gelegenheit nach Kräften auszunützen. Ich bemerkte ihr, die Anstrengung des Sprechens könne ihr in diesem Augenblick schädlich sein, ich wollte darum jetzt nur ihre Beichte anhören usw. Nachdem ich ihr die Lossprechung erteilt, verließ ich das Krankenzimmer, um dem alten Herrn X., einem Anstaltsgeistlichen gleich mir, noch guten Tag zu sagen.

Auf dem Korridor begegnete mir der Hausarzt und, nachdem ich mich vorgestellt, fragte ich ihn, ob die italienische Frau, die am nächsten Montag operiert werden sollte, wirklich schwer krank sei. Nebenbei gesagt, hatte ich ihr eine besonders schwere Krankheit oder Körperschwäche nicht ablesen können; das hatte mich denn auch zu der etwas vorwitzigen Frage nach ihrem Gesundheitszustand verleitet.

„Schwerkrank?“ meinte der Arzt, „das kann man nicht sagen.“

„Aber sie hat doch eine gefährliche Blinddarmentzündung und soll am Montag operiert werden!“

„Blinddarmentzündung? Das meint freilich die Krankenschwester, nein, sie hat nach meiner Ansicht nichts als ein etwas heftiges Magenweh, das sie sich durch eine Erkältung zugezogen hat. Nach einer guten Schwitzkur wird sich das ganze Uebel wieder verzogen haben. Sollte sich übrigens ihr Zustand morgen Abend nicht gebessert haben, so werden wir ihn am nächsten Montag näher untersuchen; das meinte wohl die Krankenschwester mit der Operation.“

„Aber kann denn die Operation keine wirkliche Gefahr für sie herbeiführen?“

„Ja, ja, wird sie überhaupt operiert werden? Meine Meinung ist es nicht. Möglich ist es immerhin, daß die Schwester wieder einmal recht behält, aber wie gesagt, ich glaube es nicht.“

Der gute Mann ahnte sicherlich nicht, welch neue Perplexitäten er mir durch seine Aussagen bereitete. Die Krankenschwester hatte mir gesagt, die Person sei schwer krank, eine schwierige Operation stehe für sie bevor. Daraufhin hatte ich ihre Beichte angehört und sie absolviert. Der Arzt behauptet jetzt das Gegenteil und scheint nur ein leichtes Uebel bei der Kranken anzunehmen. Konnte ich über die gegebene Lossprechung beruhigt sein?

Der Gesamteindruck, den beide Aussagen, mit einander verglichen, bei mir zurückließen, war der, daß zwar Wahrscheinlichkeit für die gefährliche Erkrankung vorlag, aber auch eine wenigstens ebenso große Wahrscheinlichkeit dagegen.

Ich ließ mich, da ich dem höchsten Herrn des Hauses noch keinen Besuch gemacht, in die Hauskapelle führen und dachte dort, nachdem ich eine kleine Anbetung gemacht und um Licht gebeten, den Kopf in die Hände gestützt, über den Fall nach.

Articulus mortis und periculum mortis, sagte ich mir, sind nach den Moraltheologen für die Beichtpflicht, die Beichtfakultäten, den Empfang des Viatikums und der letzten Oelung äquivalent. Zum periculum mortis ist genügend, daß die Todesgefahr wahrscheinlich sei. Was ist aber ein probabile periculum mortis? Das ist eine Tatsache oder ein Zustand (bellum, operatio chirurgica, morbus), welcher in vielen Fällen, also auch wahrscheinlich in diesem Falle den Tod im Gefolge hat; diese Wahrscheinlichkeit darf sogar nach den Autoren (cf. Lehmkuhl, cas. consc. II.³, n. 453, S. 263) in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden. Aber dafür ist ohne Zweifel erfordert, daß der Zustand, d. h. im vorliegenden Falle die gefährliche Krankheit, durch äußere Kennzeichen mehr oder weniger sicher festgestellt sei. Wie aber, wenn es bloß probabel ist, daß das probabile periculum vorliegt, wenn es bloß wahrscheinlich ist, daß die gefährliche Krankheit wirklich vorhanden ist? Hat dann auch jeder Priester Jurisdiktion? Und das ist der vorliegende Fall.

Gesetzt, ich hätte der Person die letzte Oelung in diesem Zustande erteilt, hätte sie dann sicher die Sakramentsgnade empfangen? Nein, nur wahrscheinlich, und wenn es sich morgen Abend herausstellt, daß der Arzt richtig geurteilt, dann ist es sicher, daß sie die Gnaden des Sakramentes nicht empfangen hat. Muß ich nicht auch so in betreff der Absolution urteilen?

Gesetzt, man würde mich jetzt bitten, der Kranken die letzte Oelung zu erteilen, dürfte ich es, ceteris supponendis suppositis, einfachhin und bedingungslos tun? Offenbar würde ich antworten, man möchte die Spendung, da ja absolut keine Gefahr für eine proxima mors vorliegt, bis zu einer Klärung des Zustandes aufschieben, oder wenn ein wichtiger Grund vorläge, etwa weil ich sofort abreisen müßte und voraussichtlich kein anderer Priester innerhalb längerer Zeit zugegen sein könnte, dürfte ich ihr nur bedingungsweise die letzte Oelung erteilen. Gilt das nicht auch von der Absolution? Bedingungsweise? Also kann ich hic et nunc nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß meine Pönitentin die Sakramentsgnade empfangen hat.

Wenn sie also schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, wer kann mit Bestimmtheit wissen, daß sie nicht subjektiv schwer gefehlt, obgleich sie in Wirklichkeit nur Bagatellen begangen? — so würde sie, falls sie nach meiner Lossprechung ohne jegliche Sanation sterben würde, probabiliter verdammt werden. Diese Eventualität war ich ver-

pflichtet zu verhindern, und zwar wie der Moralparagraph De supplendis defectibus in confessione commissis nahelegt, cum incommodo proportionato malo illato vel oriundo. Mit anderen Worten: Wenn ich es mit leichter Mühe tun konnte, war ich wenigstens einigermaßen verpflichtet, der Pönitentin den Gnadenstand mit Gewißheit zu vermitteln.

Jetzt nahm ich im Geiste die ganze Theorie der Moraltheologen über die Jurisdictio dubia durch, soweit ich mich derselben erinnerte.

1. Der Titulus coloratus mit Error communis macht die Absolution sicher gültig. Habe ich diesen Titulus coloratus? Nein, denn dazu müßte ich doch Pfarrer oder wenigstens Seelsorger dieser fremden Diözese sein.

2. Habe ich vielleicht einen Titulus existimatus, oder liegt in bezug auf mich wenigstens Error communis vor? Zum Error communis wäre erfordert, daß die meisten Bewohner dieses Städtchens glaubten, ich habe Jurisdiktion für den Beichtstuhl. Allein das ist nicht der Fall, da ich ja hier ganz unbekannt bin. Zudem ist es bloß wahrscheinlich, daß die Kirche beim einfachen Error communis die Jurisdiktion ergänzt; ergo wird die Absolution bloß wahrscheinlich gültig sein, und somit hätte ich dasselbe Resultat wie oben.

3. Setzt nicht die heilige Kommunion den Empfänger, der sie zwar im Stande der schweren Sünde, aber bona fide und cum attritione empfängt, in den Stand der Gnade? Die Pönitentin wird doch morgen kommunizieren, da sie ja nach der Aussage der Oberin ihre Osterpflicht erfüllen soll, hat bona fides und wohl auch attritio. Allein wenngleich es bei der letzten Oelung sicher ist, daß der Empfänger mit dieser Disposition den Gnadenstand erlangt, so ist dies bei der heiligen Kommunion bloß wahrscheinlich, und somit ständen wir auf demselben Standpunkt wie oben.

Ich mußte also, falls ich es leicht tun konnte, vor meiner Abreise die Absolution sicherstellen. Als Norm hielt ich den Gedanken fest, daß die Pönitentin, da sie dem Anklagegebot probabiliter genügt hatte, nicht mehr verpflichtet war, ihre Sünden noch einmal zu beichten, wenigstens bis zum nächsten Montag, wo infolge der näheren Untersuchung, respektive der angewandten Schwitzkur ihr Gesundheitszustand aufgeklärt war. Und bis dahin war ich längst wieder in meiner Heimat und konnte nicht sobald zurückkehren. Wie konnte ich ihr also eben jetzt, ohne neue spezielle Anklage, in einer für mich leichten Weise, den Gnadenstand sicher vermitteln?

Ein zweifaches Mittel stellte sich mir dar: Erstens konnte ich mit ihr einen Akt der vollkommenen Reue erwecken, wodurch sie Gott in aufrichtiger Weise versprach, ihn über alles zu lieben und aus Liebe zu ihm alle Sünden vom Herzen zu verabscheuen und in Zukunft zu meiden.

Zweitens konnte ich, da kein Skandalum zu befürchten war, sie bewegen, durch ein bloßes Kopfnicken, ein Klopfen an die Brust oder

ein anderes äußeres Zeichen, eine allgemeine Beichte vor dem alten Herrn Almosenier abzulegen, der ihr dann die sichere Absolution erteilen würde. Letzterer Ausweg schien mir der leichtere und sicherere. Zugleich konnte ich damit die Pönitentin in anschaulicher Weise belehren, für den Fall einer schweren Erkrankung oder Todesgefahr in Ermanglung eines anderen Priesters dem Herrn Anstaltsgeistlichen ihre Beichte abzulegen, um von ihm die sicher gültige Absolution zu empfangen. Man weiß ja, daß die Lossprechung, wenn von Seiten des Pönitenten jedes äußere Zeichen der Anklage fehlt, nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich gültig ist.

Ein letzter Zweifel drängte sich mir auf. War ich nicht verpflichtet, der Kranken mitzuteilen, daß sie, wenn sie am nächsten Montag vollständig hergestellt sei, die angeklagten Sünden noch einmal beichten müsse? Allein über diesen Skrupel setzte ich mich doch aus verschiedenen Gründen gleich und mit leichter Mühe hinweg, unter anderem, weil ich der Pönitentin das nur sehr schwer begreiflich machen, weil ich es ihr überhaupt nicht sine offensione mitteilen konnte usw.

Als ich nach Hause kam, war es natürlich meine erste Sorge, in der Moraltheologie nachzuschlagen, ob ich richtig gehandelt. Ich fand bei Noldin (De sacramentis[8]) und Génicot (Theol. mor. instit.[5]) die von mir angewandten Prinzipien:

1. Nemo tenetur confiteri per interpretem. Noldin, n. 270.

2. Parochus probabiliter censendus est universaliter approbatus ac proinde vocari potest a parocho alterius dioecesis ad audiendas confessiones. Génicot, II n. 325. Noldin, n. 341 u. 346.

3. Probabilis est sententia posse sacerdotem non approbatum a venialibus valide absolvere. Noldin, n. 344.

4. Si extrema unctio confertur infirmo qui putatur esse in periculo mortis, reipsa autem non est, invalidum est sacramentum. — In dubio (positivo), num infirmitas sit periculosa, dari potest extrema unctio, sed sub conditione (si capax es), ne frustretur sacramenti effectus. Noldin, n. 458. (Atqui idem dicendum de absolutione infirmo data absque jurisdictione.)

5. Certum est ecclesiam supplere jurisdictionem in errore communi cum titulo colorato. Noldin, n. 355, 1.

6. Probabile est ecclesiam supplere jurisdictionem in solo errore communi sine titulo colorato. Noldin, n. 355, 3.

7. Qui ad sacramentum vivorum accedit, reus peccati gravis, quod bona fide existimat contritione perfecta vel sacramento poenitentiae deletum esse, valde verisimiliter veniam obtinet per contritionem quam Deus concessurus est ex congruitate. Génicot, II n. 130, IV.

8. Nulla apparet necessitas monendi poenitentem (qui dubie tantum absolutus est), ut postea confessario, qui certa jurisdictione instructus est, eadem peccata exponat, quia obligationi ea confitendi probabiliter jam satisfactum est. Noldin, n. 358.

9. Defectus circa valorem sacramenti commissus reparandus est cum incommodo proportionato malo illato poenitenti. Noldin, n. 417. Génicot, n. 376, I.

Später erzählte ich einem Herrn Moralprofessor meinen Kasus und die Art, wie ich denselben zu lösen gesucht. Er meinte, ich habe recht gehandelt, lobte mich sogar ob meiner tiefen Moralkenntnisse, die nicht jeder sogleich zur Stelle habe. Ich meinte, in der Not werde das geängstigte Gedächtnis schon aufgefrischt; dann auch habe ich in meiner Jugend einen ausgezeichneten Moralprofessor gehabt — heute liegt er im Grab — der es verstand, uns die Grundsätze der Moraltheologie so klar und anschaulich vorzutragen, daß sie sich tief dem Gedächtnis einprägten. Natürlich habe ich später mehr denn einmal die Moraltheologie repetiert. Jetzt studiere ich sie meistens nach Génicot und Noldin, ohne aber Goepfert, Koch und andere zu vernachlässigen.

Soweit unser Anstaltsgeistlicher. Zu wünschen wäre, daß allen Seelsorgern dasselbe Zeugnis theologischen Wissens ausgestellt werden könnte wie ihm.

Luxemburg. Dr G. Kieffer.

V. **(Dispens von der sakramentalen Nüchternheit.)** Die kränkliche Anna kann die heftigen Hustenanfälle mit Brechreiz, an denen sie schon längere Zeit leidet, nur durch Gebrauch eines Medikamentes stillen. Am schwersten fällt ihr dabei, daß sie die heilige Kommunion, die sie täglich empfangen möchte, entbehren muß. Da liest sie in einem religiösen Blatte, der Heilige Vater habe unterm 7. Dezember 1906 kränklichen Personen bezüglich des Gebotes der Nüchternheit zur heiligen Kommunion gewisse Erleichterungen gewährt, und fragt den Beichtvater, ob sie kraft derselben nach Gebrauch jenes Medikamentes noch kommunizieren dürfe, und wenn nicht, ob sie dazu nicht die Erlaubnis erhalten könnte.

Was ist darauf zu antworten? Die erste Frage ist negativ zu beantworten; denn Anna kann, wie vorausgesetzt wird, ausgehen, jene Begünstigungen aber sind nur für Kranke, die, wenn sie auch nicht in Todesgefahr sind, doch schon wenigstens einen Monat darniederliegen (decumbunt) oder nach der Erklärung vom 6. März 1907 höchstens einige Stunden im Tage außer Bett zubringen können: „in lecto decumbere non possunt aut ex eo aliquibus horis diei surgere queunt.“ Auch gestatten jene Begünstigungen nicht die tägliche, sondern nur die monatlich zweimalige und in frommen Anstalten, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird oder die hl. Messe in einer Hauskapelle gelesen werden darf, die wöchentlich zweimalige heilige Kommunion, beides de confessarii consilio.

Auf die zweite Frage kann der Anna folgendes vorgeschlagen werden:

1. Sie richte an den Heiligen Vater ein Bittgesuch, das der Beichtvater in ihrem Namen unterfertigen kann; dasselbe kann folgenden Wortlaut haben: Beatissime Pater! N. N. dioecesis N., quam-

vis non decumbat, ipsi tamen causa male affectae valetudinis moraliter impossibile est observare jejunium naturale ante Communionem praescriptum. Ideo ad Sanctitatis Vestrae pedes provoluta suppliciter petit facultatem sumendi aliquid per modum potus, antequam quotidie vel frequenter ad S. Communionem recipiendam accedat.

Loco N. die . . . Pro oratrice N. N. confessarius N. N.

2. Das Bittgesuch ist durch den Diözesanbischof an die Sacra Cong. de Sacramentis zu leiten und zu empfehlen; darum hat der Beichtvater dasselbe mit einer Bittschrift an das bischöfliche Ordinariat zu begleiten, worin er die Wahrheit der im Bittgesuche an den Heiligen Vater angeführten Gründe bestätigen soll.

3. Die Sacra Cong. pflegt das Bittgesuch damit zu erledigen, daß sie den Bischof bevollmächtigt, der Bittstellerin im Sinne ihrer gestellten Bitte eine bestimmte Zahl von Kommunionen in der Woche zu erlauben: „Sacra Cong. de disciplina Sacramentorum vigore facultatum sibi a Ssmo Dño Nostro Pio PP. X. tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario N., ut pro suo abitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum potus ante Sanctissimam Eucharisticam Communionem quater in hebdomada, durante tamen male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo."

4. Das bischöfliche Ordinariat stellt dann das Dokument über die kraft obiger Vollmacht erteilte Dispens der Bittstellerin durch den Beichtvater zu mit dem Auftrage, derselben diesen Gnadenerweis des Heiligen Vaters näher zu erklären, damit sie weiß, was ihr, solange ihr Uebel andauert, erlaubt sei. Zugleich wird auch beigefügt, was an Taxen und Spesen zu entrichten ist.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Kann man jeden Juden taufen?)** Israel meldet sich beim katholischen Pfarrer Titus in N. zur heiligen Taufe. Der Unterricht beginnt. Die Motive sind nicht ganz edel, doch hofft Titus, daß während der Unterrichtszeit die Motive veredelt werden. Er gibt sich viele Mühe. Israel hat auch schon der weltlichen Behörde den Austritt aus dem mosaischen Glauben gemeldet. Dies ist ihm hoch anzurechnen; denn die israelitische Kultusgemeinde zu N. veröffentlicht jeden Glaubensaustritt in den Tagesblättern. Doch siehe, als der Pfarrer um Erlaubnis zur heiligen Taufe bei der bischöflichen Behörde einreicht, entdeckt dieser im Trauungsschein des Israel, daß er mit einer Frau vermählt war, die zum zweiten Male verheiratet war. Es war nicht ersichtlich, ob sie Witwe war. Die bischöfliche Behörde verlangt Aufklärung. Israel bekennt nun, daß diejenige, mit der er nach bürgerlichem und mosaischem Gesetz verheiratet ist, einem Juden den Scheidebrief gegeben. Die Ehe ist also kirchlich ungültig propter impedimentum ligaminis. Israel lebt also im (bisher materiellen) Ehebruche. Nennen wir seine Frau Lydia und den ersten Mann Salomon,

so besteht die Ehe zwischen Lydia und Salomon zu Recht. Eine Taufe des Israel wäre also nur möglich, wenn die (natürliche) Ehe des Salomon und der Lydia ungültig eingegangen, eine Nichtehe oder Scheinehe wäre. Oder es wäre die Ehe zwischen Salomon und Lydia **ratum et non consummatum**, dann könnte sie der Papst trennen, oder Salomon wäre schon gestorben, dann ist Lydia Witwe. Noch ein Fall wäre möglich, wenn Lydia sich taufen und den Salomon durch das bischöfliche Ehegericht interpellieren läßt. Beantwortet Salomon die beiden an ihn gerichteten Fragen negativ: Ich lasse mich nicht taufen und ich lebe mit der Christin Lydia nicht zusammen, dann kann Israel getauft und mit der bereits getauften Lydia getraut werden. In unserem Falle ließ sich anfangs Lydia nicht taufen. Später war sie dazu bereit, jedoch ohne den Austritt aus dem mosaischen Glauben der weltlichen Behörde zu melden. Sie fürchtete, daß ihre Mutter sie enterben werde, allerdings nicht ganz; den Pflichtteil hätte sie bekommen müssen. Nach reiflicher Ueberlegung erlaubte die bischöfliche Behörde die Taufe ohne Austrittsmeldung nicht. Denn nach der Taufe der Lydia hätte Salomon interpelliert werden müssen. Dieser hätte gewiß aus Rache der Mutter der Lydia mitgeteilt, daß diese Christin geworden sei. Es konnte also Israel nicht getauft werden. Israel und Lydia hatten schon Kinder. Deswegen konnte man dem Israel keine Trennung von Tisch und Bett oder gar die Trennung des bürgerlichen Ehebandes beim weltlichen Gericht anraten. Freilich, wenn er und Lydia auf die Erbschaft von Seite der Mutter der Lydia verzichtet hätten, wäre die Taufe des Israel möglich gewesen. Dann hätte Lydia den Austritt aus dem mosaischen Glauben gemeldet, wäre getauft und nach der Interpellation des Salomon mit dem getauften Israel ehelich verbunden worden. Wer aber die Erbschaft mehr liebt als Gott, ist Gottes Gnade nicht wert. Was nützt es dem Israel, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet. Gott mehr lieben als Geld und Gut, ist Forderung der christlichen Liebe. Also Augen offen beim Taufen der Juden!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

VII. **(Taufe von Kindern aus Zivilehen.)** Der Jude Israel hat die aus gemischter Ehe stammende, katholisch getaufte, aber konfessionslos gewordene Sempronia nur vor dem Magistrate geheiratet. Es baten beide um die heilige Taufe ihres erstgeborenen Mädchens. Der Seelsorger, der die Nichtgewährung der heiligen Taufe aus ähnlichen Fällen ahnte, begab sich zu beiden und suchte sie zum Abschlusse eines Vertrages zu bewegen, daß alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Wenn nämlich Zivil-Eheleute diesen Vertrag unterfertigen, so ist eine Möglichkeit der Dispens zwischen Getauften und Ungetauften möglich. Der Jude Israel verweigert selbst, sich taufen zu lassen. Auch den Vertrag fertigt er nicht aus. „Wenigstens ein Knabe, der älteste, muß Jude bleiben, damit er an meinem Todestage und am Jahrestage das übliche Gebet spreche.“

Im Falle er den Vertrag ausgefertigt hätte, so würde nach Erteilung der Dispens ab impedimento disparitatis cultus die kirchliche Ehe sub passiva assistentia geschlossen worden sein. Sempronia hätte wieder katholisch werden können. Wir hätten dann eine bürgerlich und kirchlich gültige Ehe zwischen Juden und Christen gehabt, eine Mischehe zwischen Juden und Katholiken mit Vertrag aller Kinder für die katholische Religion. Da Israel alles verweigerte, Sempronia, die schon mit 16 Jahren konfessionslos wurde, den Entscheid des Bischofs, daß ihr Kind nicht getauft werde, ganz gleichgültig hinnahm, so blieb ihr Kind (Mädchen) ungetauft. Es war in der Tat für eine katholische Erziehung des Kindes nicht gesorgt. Für den Geist der Sempronia, die vor drei Jahren noch im katholischen Religionsunterricht auf der Schulbank der interkonfessionellen Schule gesessen, ist es bezeichnend, daß sie eine jüdische Taufpatin wählte. Erst als der Seelsorger sie aufmerksam machte, daß dies nicht möglich sei, wählte sie eine Katholikin, die ihr Kind an Sonntagen nie in die heilige Messe gehen läßt.

Der Kasus hat damit geendet, daß diese Katholikin das Kind in die lutherische Kirche zur Taufe trug. Der Vater Jude, die Mutter konfessionslos, das Kind evangelisch! Auch eine Familie. Früchte der Neuschule!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

VIII. **(Katholisches Kirchengebot und Protestanten.)** Der Katholik Justinian hat einen protestantischen Dienstboten und glaubt, daß er diesem auch an Freitagen Fleisch geben darf, da er ja als Protestant nicht an das katholische Fastengebot gebunden sei.

Diese Meinung des Justinian ist falsch.

Das kirchliche Fastengebot ist ein menschliches Gesetz und den menschlichen Gesetzen sind alle unterworfen, welche Untergebene des betreffenden Gesetzgebers sind und den Vernunftgebrauch erlangt haben. Nun gehören aber alle, welche gültig getauft sind, zur katholischen Kirche, sind demnach an die Kirchengesetze gehalten. Es ist daher auch gar kein Zweifel, daß an und für sich ein Protestant das katholische Fastengebot halten muß.

Nach der Lehre der Autoren (vergleiche Müller, I⁹ § 53 n. 5, Noldin I⁷ n. 143, Lehmkuhl I¹¹ n. 228) will aber die Kirche jene Vorschriften, welche die persönliche Heiligung des Menschen bezwecken, bei den Protestanten nicht drängen, „ne augeantur peccata"; diese halten sich, u. zw. vielfach bona fide, für frei von den Gesetzen der katholischen Kirche. Sie sind habitualiter, aber nicht actualiter an die katholischen Kirchengesetze gebunden, übertreten sie, wenn sie dagegen handeln, sündigen aber dadurch nicht; eine solche Handlung ist schlecht, ein peccatum materiale, aber nicht böse, kein peccatum formale.

In jenen Kirchengesetzen jedoch, welche den Schutz der öffentlichen Ordnung betreffen, z. B. in den Vorschriften über die kirchlichen

Ehehindernisse, sind auch Protestanten an die Bestimmungen des katholischen Eherechtes gebunden, was bei Beurteilung der Gültigkeit einer protestantischen Ehe zu beachten ist.

Der Protestant, der am Freitag Fleisch ißt, sündigt nicht formell; aber seine Handlung ist, vom katholischen Standpunkte aus beurteilt, schlecht, sodaß kein Katholik ihn zu einer solchen Handlung verleiten darf. Justinian darf seinem protestantischen Dienstboten am Freitag kein Fleisch zum Essen geben; wohl aber könnte er aus einem vernünftigen Grunde es eher dulden, daß sein protestantischer, als daß sein katholischer Dienstbote am Fasttage Fleisch esse. Aehnliches ist zu sagen in betreff der anderen Kirchengesetze. Ein echter Katholik wird und muß auch in solchen Fällen seine katholische Ueberzeugung in Klugheit betätigen, und vor allem durch das gute Beispiel auf die akatholischen Dienstboten einwirken, daß auch sie die volle Wahrheit des Glaubens erlangen. F. A.

IX. **(Leichenverbrennung.)** I. In einer Stadt, in welcher auch von Katholiken die Frage der Leichenverbrennung lebhaft erörtert wird, hält es der Seelsorger für seine Pflicht, von der Kanzel zu diesem neuheidnischen Problem Stellung zu nehmen. Er verweist auf die Scheingründe, welche heute für den Leichenofen in das Feld geführt werden, und zeigt, daß nach echt katholischer Auffassung die Ruhestätte für den in Gott verschiedenen Christen der Gottesacker bleiben müsse; daß nach wahrhaft tiefer katholischer Auffassung die Leichenverbrennung ein „verabscheuungswürdiger Mißbrauch“[1]) sei. „Wie sehr unsere Kirche die heidnische Unsitte der Feuerbestattung haßt, könnt ihr, Geliebte im Herrn, auch daraus entnehmen, daß die Mitglieder eines Vereines für Leichenverbrennung der Exkommunikation verfallen.“

Mit diesem letzten Satz ist unserem Priester ein Mißverständnis passiert. Ein Mitglied eines Vereines für Leichenverbrennung inkurriert nur dann die excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici simpliciter reservata, wenn der Verein zugleich ein Freimaurerverein ist.

Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, einem Verein für Leichenverbrennung beizutreten, hat die heilige Kongregation der Inquisition am 19. Mai 1886 die Antwort gegeben: „Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filiabus, incurri poenas contra has latas“.[2])

II. Kaplan Johannes wird zu einem Sterbenden gerufen, um ihm die Sakramente zu spenden. Johannes weiß, daß wohl der Todkranke keinem Freimaurerverein angehört, daß er aber testamentarisch verfügt habe, sein Leichnam müsse in Ulm verbrannt werden.

Bei der Beichte sagt der Sterbende über diesen seinen Willensentschluß zum Kaplan kein Wort. Johannes sagt auch nichts, absolviert ihn, reicht ihm die Wegzehrung 2c.

---

[1]) Acta s. sedis vol. XIX. p. 46. — [2]) Ebd.

Johannes hat recht gehandelt. Hätte ihn der Todkranke gefragt oder hätte er sich angeklagt, so stünde die Sache anders. In unserem Fall war der poenitens bona fide quoad liceitatem cremationis, Johannes fürchtete, eine spontane Aufklärung, beziehungsweise Mahnung würde nichts helfen, und so schwieg er. „Si moniti renuant" muß die Lossprechung verweigert werden. „Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi."[1])

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Psalmen,** hebräisch und deutsch, mit einem kurzen, wissenschaftlichen Kommentar. Von Dr Nivard Schlögl O. Cist., o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Graz und Wien. 1911. Gr. 8°. XXVII u. 235 S. *K* 12.—

Im vorliegenden Kommentar stellt sich der Verfasser die Aufgabe, den hebräischen Text, wo er entstellt ist, mit Hilfe der alten Uebersetzungen, besonders der Septuaginta, und wo dieses Mittel versagt, mit Hilfe der Metrik herzustellen. Dem so verbesserten, metrisch und strophisch gegliederten Texte stellt er eine deutsche Uebersetzung gegenüber. Unter dem Striche gibt Schlögl eine kurze Begründung der von ihm vorgenommenen Verbesserungen. Weitere sachliche Erklärungen beschränkt er auf das Notwendigste; denn „eine gute Uebersetzung ist der beste Kommentar" (Vorwort). Auch sieht er von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses über die Psalmen ab, da „jeder antiquarische Fachkatalog ein reichhaltiges Verzeichnis bietet und die wirklich benutzte Literatur ohnehin zitiert ist" (Vorwort).

In der Einleitung handelt der Verfasser zunächst von den Psalmenüberschriften, von welchen einige sicher über den Anlaß zur Entstehung einzelner Lieder Aufschluß geben, während andere Aufschriften Sängerfamilien, z. B. Korachiten, nennen. Wie der Verfasser zeigt, ist die Annahme moderner Kritiker, die Korachiten seien ursprünglich nur Türhüter gewesen, unrichtig. Gerade das Gegenteil von dem ist wahr, was die moderne Kritik behauptet: die Korachiten seien erst zur Zeit des Chronisten, also in nachexilischer Zeit, Tempelmusiker gewesen. Schlögl will aber auch einige dunkle Bezeichnungen, wie „Hindin der Morgenröte", „Lilien des Zeugnisses", auf Sängerriegen deuten. Eine Anzahl von Psalmenüberschriften nimmt auf die Art der Lyrik oder der Musik Bezug, so maskil = „Weisheitslied". Das seiner Etymologie nach dunkle Wort miktam wird von Schlögl wie von vielen anderen mit kethem (Gold) zusammengestellt und als „goldene Regel" erklärt. Wahrscheinlicher dünkt mir jedoch die Ableitung des Wortes von einer Wurzel katam (verbergen) — vgl. assyrisch katâmu = zudecken — so daß miktam „dunkle Dichtung", „geheimnisvolle Dichtung", „Dichtung über Probleme" bedeuten würde. Bei anderen Psalmenüberschriften findet sich eine Angabe des Wochentages oder Festes oder sonst eines Anlasses, bei dem diese Psalmen zu verwerten waren (vgl. die sehr ansprechende Erklärung des Wortes lehazkir: „um sich [bei Jahve] in Erinnerung zu bringen, d. i. zu singen bei der Azkara"). Im Gegensatz zu vielen neueren Exegeten, welche die Zahl der davidischen Psalmen möglichst herabdrücken, wenn nicht gänzlich (so

[1]) Analecta eccles. vol. III, 99.

Reuß) leugnen wollen, verteidigt Schlögl mit guten Gründen den davidischen Ursprung einer großen Anzahl von Psalmen. Nach seiner Untersuchung stammen bestimmt 72 Psalmen von David; wahrscheinlich sind aber etwa 100 Psalmen davidisch. Schlögl bietet auch eine neue Erklärung des viel umstrittenen Zeichens Sela, für das er Sale liest und das er als sanft-sanftes Spiel, ganz so wie „piano“ deutet. In den textkritischen Anmerkungen wird so manche crux interpretum beseitigt. Ich verweise beispielsweise nur auf Ps 2, 11, wo in naššeku -bar (küsset den Sohn) eine mißverstandene Korrektur zu vegilu bir'adâ gesehen wird; bar ist Kürzung des Stichwortes bir'adâ.

Wir können den Kommentar einem jeden, der sich mit dem hebräischen Texte der Psalmen beschäftigt, insbesondere für Seminarübungen, nur bestens empfehlen. Auch die Ausstattung des Werkes macht der Verlagshandlung alle Ehre.

Wien. J. Döller.

2) **Die Bücher der Könige.** (Drittes und viertes, hebr. erstes und zweites.) **Die Bücher der Chronik.** Uebersetzt und erklärt von Dr P. Nivard Schlögl O. Cist., k. k. o. ö. Professor an der Wiener Universität. Wien. 1911. Verlag von Mayer und Ko. Gr. 8°. XVIII, 341; IX, 240 u. 35* S. (Abteilung I, Band 3, II. Hälfte des „Kurzgefaßten wissenschaftlichen Kommentars zu den heiligen Schriften des Alten Testamentes auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft“ herausgegeben von Dr Bernhard Schäfer.) M. 14.— = K 16.—.

Vorliegendes Werk reiht sich in freudigst begrüßter Weise dem vom hochwürdigen Verfasser über die Bücher Samuels (i. J. 1904) herausgegebenen Kommentar an und gewährt hiemit einen höchst interessanten Einblick in eine der wichtigsten Perioden des israelitischen Volkes. Im Vorworte bemerkt der Herr Verfasser, er habe es vorgezogen, hier nur eine deutsche Uebersetzung zu bieten und die Abweichungen der Vulgata vom masoretischen Texte in den Fußnoten zu behandeln. Nur von wichtigen Stellen, welche größere Aenderungen erlitten haben, wird die Uebersetzung des textkritisch hergestellten Urtextes rechts neben der Uebersetzung der Vulgata gegeben. Nach einer genauen Inhaltsangabe des dritten und vierten Bandes der Könige behandelt die Einleitung (XIII—XVIII) kurz und gut den Inhalt dieser Bände, die Chronologie, Auswahl und Anordnung des Stoffes; sodann den Text derselben und Hilfsmittel, ihn herzustellen. Hierauf folgt die Uebersetzung samt Erklärung (S. 1—341). Angereiht wird dann die Inhaltsangabe für die Bücher der Chronik, die Einleitung (I—IX: Inhalt des Buches der Chronik, Chronologie, Auswahl und Anordnung des Stoffes; Quellen und Verfasser; Text und Hilfsmittel, ihn herzustellen); hernach die Erklärung (1—240), ein ausführliches Wort- und Sachverzeichnis und eine recht praktische „synchronistische Tabelle der Geschichte Israels und des alten Orients von ca. 1100—587 v. Chr.“ (S. 1*—35*).

Das Hauptbestreben des Herrn Verfassers war bei der Abfassung dieses Kommentars dahin gerichtet, den hebräischen Urtext zu ermitteln. Gewiß ein herrliches Ziel! Jedoch deutet der Herr Verfasser selbst an, dieses Ziel noch nicht erreicht zu haben; so z. B. durch die Annahme vieler „Glossen“, deren Richtigkeit schon durch die Formulierung: „scheint, soll Glosse sein — wahrscheinlich“ bezweifelt wird und so auf eine Minderzahl zu reduzieren ist. Bemerkungen wie: „ist eine häßliche Tautologie (S. 16); der gr. Text ist direkt ein Unsinn (S. 25); ist falsche Deutung, unrichtige Ergänzung des heiligen Hieronymus; ist zu streichen: scheint hinter dem V. seine Stelle gehabt zu haben; Hieronymus hat irrtümlich verstanden; ist eine große Lücke u. ä.“ dürften wohl kaum überzeugen. Die formellen Eigentümlichkeiten der hebräischen Geschichtsschreibung muß ja der Exeget — wie allgemein zugegeben wird — immer beachten und auch wahren. Nicht wie das heilige Buch nach unseren Begriffen und Darstellungen aussehen

würde oder aussehen soll, sondern wie es ursprünglich ausgesehen hat — ist die nicht leichte Arbeit des Interpreten. Vielleicht wäre es doch zweckmäßig, in den Fußnoten auf die Ausdrucksweise der lateinischen Vulgata hinzuweisen, wie z. B. 1, 10 „autem"; V. 20 „verumtamen" (nichtsdestoweniger); oder auf die asyndetische Satzverbindung u. ä. Recht gut ist z. B. 4, 26 (S. 30); S. 199; sehr gut IV, 2, 24; S. 207; 221; 267 („schwachen Glauben") u. a. Interessant ist z. B. S. 22 f (V. 3); 141; 164; 182; Chronik: S. 44 u. v. a. Rezensent hätte gewünscht, daß der verehrte Verfasser auf die nähere Erörterung des prophetisch-didaktischen Charakters dieser Bücher eingegangen wäre, wobei dann ja auch die chronologische Anordnung der Begebenheiten, ihre sachliche Gruppierung und überhaupt die großartigen heilsgeschichtlichen Momente unserer Bücher sicher zur vollsten Befriedigung beleuchtet worden wären; es hätte so Leben und Wärme das schöne, prächtig ausgestattete Werk durchweht und nebst Bibelkundigen auch andere Leser angezogen und angenehm gefesselt; das Werk wäre nicht bloß ein „wissenschaftlicher", sondern auch praktischer Kommentar geworden. — Das kirchliche „Imprimatur" fehlt dem Werke; es ist dem Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof und Kardinal Anton Gruscha gewidmet. Außergewöhnlicher, rühmenswerter Fleiß, der eine gewaltige Literatur bis auf die neueste Zeit herauf eingesehen und verarbeitet hat, zeichnet das umfangreiche Buch besonders aus. Mit Freuden stimmt Rezensent dem Wunsche des Herrn Verfassers bei: es möge auch dieser Kommentar zur Förderung der Bibelwissenschaft beitragen!

Prag. Leo Schneedorfer.

3) **Novum Testamentum D. N. Jesu Christi.** Graece e codice Vaticano, Latine e Vulgata. Cum indice titulorum, qui D. N. Jesu Christo adscribuntur. Paris. 1911. Viktor Lecoffre. Frs. 2.— = *K* 1.90.

Ein ungenannter Ordenspriester C. M. bietet hier ein äußerst billiges und doch relativ kritisch verläßliches Neues Testament im Urtext und nach der Vulgata. Auf der einen Seite (links) ist der griechische Text nach B, in den fehlenden Stellen hauptsächlich nach A gedruckt, auf der anderen (rechts) der Vulgatatext der vorhetzenauerschen Gestalt wiedergegeben, letzterer mit Angabe von Parallelen. Im griechischen Text sind nach einer gesunden Auswahl die wichtigsten Varianten der angesehensten Handschriften, im lateinischen Text die des Fuldensis und Amiatinus beigefügt; doch gibt es eine große Anzahl Seiten ohne jeden kritischen Vermerk. Der Druck ist größer als bei den Tauchnitz-Taschenausgaben, aber nicht so satt. Sehr zu loben ist die Preisgabe der Verstrennung und die Einführung größerer Abteilungen, die durch eine kurze lateinische Ueberschrift auch im Griechischen charakterisiert werden. Wenn auch die vorliegende Ausgabe streng wissenschaftlichen Zwecken nicht genügen kann, so darf sie doch für den Handgebrauch als sehr brauchbar bezeichnet werden. Seelsorgern, die bei ihrer Schrifterklärung den Blick in den Urtext zu schätzen verstehen, darf sie besonders empfohlen werden. Im index titulorum D. N. J. C. finden sie überdies auch auf 76 Seiten eine kleine, sehr nützliche Realkonkordanz. Auch eine Tabelle der auf den Tag fallenden Abschnitte ist gleich angefügt zum Zwecke der jährlichen Lektüre des ganzen Neuen Testamentes. Um so billigen Preis (2 Frs.) erhält man kaum anderswo eine so brauchbare Textausgabe. Umfang (9 × 14 × 3 cm) und Gewicht (350 g) machen das Büchlein zu einer niedlichen Taschenausgabe mit VIII und 2×540 Seiten samt 76 Seiten Index.

St Florian. Vinzenz Hartl.

4) **Novi Testamenti Lexicon Graecum.** Auctore Francisco Zorell S. J. Fasciculus primus ab A usque ad εἰς; Fasciculus secundus ab εἰς usque ad κυλλός; Fasciculus tertius a κῦμα usque ad πρεσβύτερος. Parisiis. 1911. P. Lethielleux. Lexikon 8°. 480 S. Zusammen Frs. 15.— = *K* 14.25.

Nur wer weiß, in welch hohem Grade sich der theologische Standpunkt der Akatholiken orthodoxer oder liberaler Richtung in ihren Wörterbüchern des neutestamentlichen Griechisch geltend macht, mögen sie nun für den Schulgebrauch berechnet sein wie etwa Schirlitz-Eger, oder streng wissenschaftlichen Zwecken dienen wie Cremer oder Preuschen, wird die Freude ermessen können, mit der ein katholischer Exeget das vorliegende Unternehmen des verdienstvollen Cursus Scripturae Sacrae begrüßt. Endlich einmal ein neutestamentliches Lexikon, das der katholischen Ueberzeugung gerecht wird und sie auch in seinem Bereiche wissenschaftlich begründet! Die Freude wird aber voll, wenn eine aufmerksame Prüfung wie in unserem Fall ergibt, daß dieses Lexikon in seiner Art eine ganz vorzügliche wissenschaftliche Leistung genannt werden muß. Zorell darf sich zuversichtlich neben Preuschen stellen, in einem Punkte hat er ihn sogar bedeutend überboten, nämlich in der Benützung und genauen Zitation der Profanliteratur. Wo eine Nachprüfung wirklich wünschenswert sein könnte, werden die fraglichen Texte nicht bloß mit Stellenangabe, sondern öfters im Wortlaut zitiert. Freilich rücksichtlich der spezifisch christlichen Literatur ist Preuschen auch jetzt noch unentbehrlich, wie übrigens auch dieser Grimm nicht in allem ersetzt. Was an Zorell noch besonders gelobt werden muß, ist die Berücksichtigung der jungen Theologen in der vollständigen Formenangabe.

Wir begrüßen dieses wirklich wertvolle Lexikon mit ungeteilter Freude und hoffen, daß wirklich noch dieses Jahr der vierte (Schluß)-Faszikel erscheinen wird. Wer Interesse hat an dem Neuen Testament in seiner Originalgestalt, der scheue nicht das Opfer, dieses Buch zu erwerben.

St Florian. Vinzenz Hartl.

5) **Biblische Zeitfragen,** gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel-Breslau und Professor Dr J. Rohr-Straßburg. Vierte Folge. Heft 6/7: Dr Johannes Döller, Die Messiaserwartung im Alten Testament. 80 S. M. 1.— = *K* 1.20. Subskriptionspreis für die vierte Folge (12 Hefte) M. 5.40 = *K* 6.48 (pro Heft M. —.45 = *K* —.54.)

Nachdem in unseren Tagen das Bibelstudium ein intensives genannt zu werden verdient, ist dem schon rühmlichst bekannten Herrn Verfasser zu danken, daß er das interessante Thema der „Messiaserwartung zur Zeit des Alten Testamentes" zum Gegenstand einer neuen „gemeinverständlichen" Abhandlung gemacht hat. Die Bezeichnung „Messiaserwartung" läßt schon die breitere Basis erkennen, auf welcher die Abhandlung sich aufbauen soll. Die Einleitung desselben beschäftigt sich auch mit Stellen aus den heidnisch-römischen und heidnisch-griechischen Autoren, welche Zeugen sind, daß auch in der Heidenwelt ein Retter erwartet wurde. Um so konkreter ist die Messiaserwartung innerhalb jenes Volkes gewesen, welches der Menschheit den erwarteten Retter hervorbringen sollte. Die Abhandlung scheidet sich in sechs Teile, welche den aufmerksamen Leser unterrichten über die menschliche Abstammung des Messias, über Zeit und Geburt desselben, über seine göttliche Würde, über seinen Beruf und sein Wirken, über Leiden und Verherrlichung des Messias, über das messianische Reich. Die größte Seitenzahl (27) nimmt die Besprechung der menschlichen Abstammung des Messias in Anspruch. Die übrigen Teile der Abhandlung haben den mäßigen Umfang von 7—11 Seiten. Die Einleitung bewegt sich auf sechs Seiten, der Schluß hat nur zwei Seiten. Somit herrscht in der Verteilung ein der Sache entsprechendes Ebenmaß. Der Leser wird in den einzelnen Teilen der Abhandlung mit einer Fülle von Bibelstellen bekannt und welche Geschichte und welche Auslegung dieselben gefunden haben: katholische und protestantische Autoren älterer und neuester Zeit sind um ihre Zeugenschaft angerufen. Wenn auch manche Bibelstelle wegen der in der Neuzeit beliebten Textkritik an Glanz verloren zu haben scheint: alle Bibelstellen zusammen und die in den Autorenschriften niedergelegte Tradition geben ein herrliches Bild von dem Retter, den

die ganze Menschheit, Juden und Heiden, erwartet hat. Möge dem Herrn Verfasser die anerkennende Gewißheit zuteil werden, viele Seelen der heutigen Intelligenz für die ewig beglückende Messiashoffnung zurückgewonnen zu haben!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

6) **Die altsyrischen Evangelien in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron.** Untersucht von Dr theol. Heinrich Josef Vogels, Religions- und Oberlehrer am Reform-Realgymnasium in Düsseldorf. (Biblische Studien XVI. Bd., 5. H.) Freiburg u. Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. XII u. 158 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Das vorliegende Werk legt Zeugnis ab, daß auch die Katholiken textkritische Untersuchungen vornehmen und Resultate zu liefern verstehen. Wem die Literaturgeschichte der heiligen Evangelienbücher bekannt ist, weiß auch von dem Diatessaron des Tatian, jener Evangelienharmonie, welche als die erste im Orient entstanden ist und lange Jahrhunderte sich behauptet hat. Als nun im Jahre 1842 der Engländer William Cureton einen Evangelienkodex auffand, welcher Bruchstücke der Versio Vetus Syra enthielt, und als im Jahre 1892 von den Engländerinnen Smith Lewis und Margarethe Dunlop ein Palimpsest entdeckt wurde, haben diese Auffindungen Anregung gegeben, den Textbestand der Evangelien in der syrischen Sprache zu vergleichen und nach ihrer Abhängigkeit zu untersuchen. Unter diesen Forschern steht der Herr Verfasser durch zwei Arbeiten. Die erste hat den Titel „Die Harmonistik im Evangelientext des Codex Cantabrigiensis“, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, Leipzig 1910. Die zweite Arbeit ist das vorliegende Werk der Bardenhewerschen Biblischen Studien. Vogels hat nun durch seine Arbeiten das Resultat gewonnen, daß die von Cureton und Lewis aufgefundenen Textgestaltungen von dem Tatianschen Diatessaron-Text derart beeinflußt worden seien, daß sich der Schluß gewinnen läßt: von Tatian sei keine Uebersetzung der vier getrennten Evangelien in der syrischen Kirche gebraucht worden. Zu diesem Resultat führt der Herr Verfasser seinen Leser in vier Paragraphen unter den Ueberschriften: Die Harmonistik in sachlichen Differenzen; Harmonistik in Uebergängen; parallele Varianten; Liste der harmonistischen Lesearten. Der geneigte Leser der vorliegenden Arbeit wird immer verwiesen, des Verfassers obenerwähnte erste Arbeit mit einzusehen. Der Katholik Vogels hat die Arbeit des protestantischen Theologen Baethgen gekannt und gewürdigt und um ein Gedeihliches weitergebracht: die Priorität des Tatianschen Diatessaron vor den übrigen syrischen Textgestalten. Nachdem nun der Herr Verfasser soviel Zeit und Mühe auf die Vergleichung der verschiedenen Texte in verschiedenen Sprachen verwendet hat, möge es ihm bald gegönnt sein, sein Lieblingsthema zum befriedigenden Abschlusse zu bringen und das Diatessaron des alten Tatian nach Möglichkeit in seiner Urgestalt herauszugeben!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

7) **Hermeneutica biblica,** quam concinnavit Ernestus C. Gřiwnacky O. S. B. Brunae 1911. Sumptibus Typographiae Benedictinorum Rajhr. Gr. 8°. 103 S. *K* 2.30.

Der Verfasser weist selbst in seinem Vorwort darauf hin, daß sein Buch den Umfang der Hermeneutiken von Schneedorfer, Zapletal, Döller 2c. überschreite und nur hinter der ausführlichen von Szekely zurückbleibe. Als Schulbuch eignet sich das Werk vorzüglich durch das leichtverständliche Latein, die sehr zahlreichen und instruktiven Beispiele (meist dem Neuen Testament entnommen), die einen besonderen Vorzug dieser Hermeneutik bedeuten, und die den jungen Theologen mit einer großen Anzahl der interessantesten biblischen Fragen bekannt machen. Soviel kann man jedenfalls sagen, daß ein Lehrer, der in dieser Weise Hermeneutik doziert, in den Hörern Freude und Liebe zu der Hl. Schrift erwecken wird.

Wünschenswert, allerdings heikel, wäre ein näheres Eingehen auf die „citationes implicitae“, den Unterschied zwischen „Geschichte nach dem Augenschein“ und der populären Ausdrucksweise in naturwissenschaftlichen Dingen. Ebenso wäre empfehlenswert, den sprachlichen Hilfsmitteln der Exegese mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses in streng kirchlichem Geiste geschriebene Lehrbuch wird überall die besten Dienste leisten können.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

8) **Chronologie des Lebens Jesu** nach den Visionen der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich. Mit dreifachem Kalender und einer Evangelien-Synopsis. Von Gg. Paul, Expositus in Polling, Post Tüßling (Bayern). Mühldorf. 1911. Selbstverlag des Verfassers. 8⁰. VII und 110 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Auf Grund der Angaben A. K. Emmerichs legt Paul zunächst einen vollständigen Kalender der von Emmerich behandelten Lebenszeit Jesu und Mariens vor mit Angabe der Feste, Mondphasen und der Aufenthaltsorte Jesu; ferner eine Tabelle der wichtigsten Taten von 44 vor bis 50 nach Christus, endlich eine Synopse der Erzählungen der Seherin mit den Berichten der Evangelien (S. 1 bis 66). Im zweiten Teil (S. 67—110) sucht er diese Aufstellungen teils zu erklären und aus Emmerichs Angaben zu begründen, teils mit der „Wissenschaft“ zu vereinigen, soweit deren Fachliteratur dem Verfasser zugänglich war. Die Schrift verrät eine hervorragende Vertrautheit mit den merkwürdigen Gesichten A. K. Emmerichs, auch einen offenen Blick für die Schwierigkeiten dieser „Offenbarungen“; zugleich auch einen festen Glauben an die Zuverlässigkeit der Visionen bei aller Skepsis gegen deren Wiedergabe. Wer sich auf dieselbe Basis zu stellen vermag, wird für die Arbeit dankbar sein. Ein Urteil über die eventuelle wissenschaftliche Bedeutung des Büchleins abzugeben, wäre wohl zu umständlich. Christus starb nach Paul am 15. April 29! —

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

9) **Die Dauer der Lehrtätigkeit Jesu** nach dem Evangelium des heiligen Johannes, untersucht von Joannes Maria Pfättisch O. S. B. [Bibl. Studien XVI, 3 und 4]. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagsanstalt. Gr. 8⁰. VIII und 184 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Am Abschluß seiner Rezension über das vorliegende Buch tut Belser (Tübinger Quartalschrift 1911, S. 624 f) den Machtspruch: „Die Einjahrstheorie wird über die Homaner, Zellinger und ihre Lehrmeister hinweg zum Siege gelangen; da ist aller Kampf vergeblich.“ Das ist ein starker Glaube, wenn man bedenkt, daß Pfättisch mit ebenso großer Gelehrsamkeit als wissenschaftlicher Sorgfalt den Beweis geliefert hat, daß ein berechtigter Zweifel an der Echtheit von Jo 6, 4 nicht möglich ist. Fand aber die erste wunderbare Brotvermehrung vor oder um Ostern statt, so ist die Einjahrstheorie vom Standpunkte Belsers aus unhaltbar. Der kritischen Untersuchung der Echtheit des τὸ πάσχα Jo 6, 4 widmet Pfättisch 64 Seiten. Nach Erledigung dieser Vorfrage durchgeht er die einzelnen Hauptereignisse des johanneischen Evangeliums: Schon das erste Wunder zu Kana macht die Ausdehnung des öffentlichen Lebens Jesu über ein Jahr hinaus notwendig. Das erste Osterfest fand schon im Jahre 28 statt. Es ist falsch, daß Jesus ein einziges Wirkungsjahr weissagte. Die Tauftätigkeit Jesu in Judäa beansprucht längere Zeit. Die Rückkehr Jesu über Samaria nach Galiläa kann nur im Dezember stattgefunden haben; auch der Bericht über die Heilung des Sohnes des königlichen Beamten spricht dafür. Das anonyme Fest Jo 5, 1 kann nur Purim 29 gewesen sein, denn die Heilung des 38jährigen Kranken fand an einem Wochensabbat statt. Dafür spricht auch der enge Anschluß von Jo 6, 1 ff. Jo 6, 4 ist ganz am richtigen Platz. Daß Jesus ein Hauptfest außerhalb Jerusalems verbrachte, ist nirgends gesagt. Da Jesus nach dem Berichte der Evangelien am Freitag, dem 15. Nisan, starb, so kann das nur im Jahre 30 gewesen sein. Also

ergibt sich als Lehrdauer zwei Jahre und etwas darüber: Taufe Jesu im Jänner 28, Tod Jesu am 7. April 30. Der zweiterste Sabbat des Lukas (6, 1) ist der erste Sabbat des Veadar 29 und das Aehrenzupfen fand schon vor Ostern statt. Also ist ein drittes Lehrjahr von den Synoptikern nicht gefordert.

In vielen Einzelfragen kann ich Pfättisch nicht Recht geben, besonders dort, wo das dritte Lehrjahr abgelehnt wird. Aber die Einjahrstheorie kann sich ihm gegenüber mit bloßen Wiederholungen der alten Gründe nicht mehr halten. Das Buch verdient alles Lob und weite Verbreitung auch unter denjenigen, die sich nicht berufsmäßig mit der Dauer des Lebens Jesu beschäftigen. Pfättisch hat hier einen neuen Beweis seines Wissens und Scharfsinnes geliefert.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

10) **Brevior Synopsis Theologiae moralis et pastoralis** auctoribus A. Tanquerey et E.-M. Quérastre. Typis Soc. S. Joann. Ev., Desclée et Soc., Romae, Tornaci, Parisiis. 1911. 12°. XVI et 606 pp. 4 frs.

Tanquerey ist bekannt als Dogmatiker und Moralist. Das Wesentliche der Synopsis Moralis (in 3 Bd.) in ein kleines, übersichtliches Buch zusammenzudrängen, zugleich die neuesten römischen Entscheidungen zu verwerten, ist die nicht leichte Aufgabe vorliegender Arbeit. Wie sie auf die zwei Verfasser verteilt ist, wird nirgends gesagt. Sie berücksichtigt mehr die französisch-belgischen Verhältnisse, verrät aber durch ein einziges Zitat von Weiß O. Pr., daß Verfasser des Deutschen mächtig ist. Bei der den Franzosen eigenen Klarheit und Knappheit ist das Werk für solche sehr brauchbar, die nach Tanquerey Moral studiert haben, behufs Wiederholung und Prüfungen. Im allgemeinen neigt er einer strengeren Richtung zu; so schreibt er den Staatsgesetzen durchwegs im Gewissen verpflichtenden Charakter zu, z. B. in Steuersachen und Militärdienst usw. Die Begründung der Verpflichtung der Osterkommunion in der Pfarrkirche ist hinfällig, die consuetudo contraria nicht erwähnt. In den liturgischen Fragen wird öfters Todsünde statuiert ohne Begründung. Seinem Zwecke entspricht das Werk übrigens in hohem Grade. Druck und Ausstattung sind mustergültig.

Klagenfurt. Jos. Brandenburger S. J.

11) **Enchiridion Patristicum.** Locos ss. Patrum, Doctorum, Scriptorum ecclesiasticorum in usum scholarum collegit M. J. Rouët de Journel S. J. Friburgi Brisgoviae. B. Herder. 1911. 8°. XXIV et 887 p. M. 10.— = *K* 12.—.

Nach dem Muster und Vorbild des allbekannten und allbewährten Enchiridion symbolorum von Denzinger, sowie des vor kurzem neu erschienenen Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae von Kirch wird in vorliegender Arbeit eine zahlreiche Sammlung von Aussprüchen, Zeugnissen, kürzeren und längeren Perikopen aus den Werken von mehr als hundert Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern von der Didache bis auf Johannes von Damaskus in chronologischer Ordnung geboten. Das Buch ist in erster Linie bestimmt zum Schulgebrauch für die Theologiestudierenden, damit dieselben durch die hier gegebene patristische Auswahl mit um so größerem Interesse, mit um so mehr Verehrung und Liebe für die heiligen Väter und deren Werke erfüllt, denselben auch ein um so fleißigeres und intensiveres Studium widmen mögen. Es soll und wird aber dieses Enchiridion auch beim Studium der Dogmatik sehr gute Dienste leisten, indem seine Lektüre den Traditionsbeweis, wie er in den Lehrbüchern und Kathedervorträgen der Dogmatik gewöhnlich gegeben erscheint, bedeutend vermehren und vertiefen wird; beträgt doch die Zahl der angeführten Vätertexte 2389 Nummern. Außerdem wird den Studierenden, wenn schon nicht eine eigentliche dogmengeschichtliche Darstellung, so doch immerhin ein tieferer Einblick in die historische Entwicklung der Glaubenslehren vermittelt, indem der Autor dahin-

strebt, wie es in der Vorrede heißt, daß er durch genaue Auswahl der einzelnen Texte und ihre chronologische Anordnung „facili conspectu illustriores quosque catenae traditionis anulos exhibeat". Und man wird auch demselben im allgemeinen Recht geben müssen, wenn er die Hoffnung ausspricht, es werde bei der genauen und gewissenhaften Zusammenstellung, die er vorgenommen habe, ihm nichts für seine Zwecke Wichtigeres oder Nützlicheres entgangen sein. Den Gebrauch des Buches erleichtert ein dreifacher Index, abgesehen von dem Personal- und Sachregister ganz am Schlusse, nämlich ein index chronologicus, theologicus und scripturisticus. Der erste bietet sämtliche benützten Väter und Schriftsteller nach ihrer Lebenszeit und Aufeinanderfolge. Der theologische Index ist nach der Anordnung der Summa des heiligen Thomas disponiert und vermittelt das rasche Auffinden der Belegstellen für die wichtigsten Glaubenswahrheiten und theologischen Lehrsätze. Der skripturistische aber enthält die Zusammenstellung der in den angeführten Perikopen zitierten Stellen der heiligen Schrift. Verwendet sind die neuesten und besten Ausgaben, das Corpus vindobonense und berolinense, sonst die Mignesche Edition mit Ausnahme der apostolischen Väter, welche nach der Funkschen wiedergegeben werden. Möge dieses Kollektaneum nur in möglichst zahlreichen Exemplaren in die Hände vorab der studierenden theologischen Jugend gelangen und fleißig gebraucht werden; es sollte aber auch nicht fehlen unter den Büchern der Prediger sowie der Geistlichen überhaupt, besonders jener, denen es nicht möglich ist, sich eingehender und tiefer mit den Werken der heiligen Väter zu befassen.

St Pölten. Prof. Schnelzer.

12) **In Constitutionem „Divino afflatu"** SS. D. N. Pii Papae X. de nova Psalterii in Breviario Romano distributione et in Rubricas ad normam ipsius Constitutionis servandas Commentarium. Von Dr Petrus Piacenza. Romae, Desclée et socii editores. 8°. 144 S. Preis Fr. 2.—.

Ein Buch von hervorragendem augenblicklichen und von großem dauernden Werte! Das ist keine Phrase, sondern Wirklichkeit. Wenn man Authentisches über die Brevierreform und die neuen Rubriken erfahren will, muß man dieses Buch zur Hand nehmen. Der Geschichtschreiber, der sich mit der Brevierreform Pius X. befassen will, darf sich von genauer Einsichtnahme in diesen Kommentar nicht entbinden. Dr Piacenza, Professor der Liturgik am Römischen Seminar, war Mitglied der Reformkommission, bisher der einzige, der einen Kommentar veröffentlicht hat, und wahrscheinlich derjenige, der die Hauptarbeit bei der Neuordnung zu leisten hatte. Er weiß also am besten, was der Sinn und die Absicht des Gesetzgebers bei der Reform war. Wir erfahren von ihm verschiedenes über die Vorgeschichte der Reform, über die Vorgänge in der Kommission, über die Motive, warum bei den Neuerungen gerade so und nicht anders entschieden worden ist. Wir lernen bei manchen Entscheidungen erst ihre volle Tragweite einsehen. Wir erfahren mehreres über die Pläne und Absichten bei der weiteren Reform des Breviers und Missale. (Siehe oben Anmerkungen zum Artikel „Die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.") Das Buch zeigt das Wissen eines Mannes, der sein ganzes Leben der liturgischen Wissenschaft gewidmet hat. Ruhig und klar trägt er seine Ansichten vor und begründet sie solid. Man gewinnt aus dem Buche auch einen Einblick in das Vorgehen der Ritenkongregation. Da herrscht vor allem große Pietät gegen die Vergangenheit; dann das redliche Streben, an den bewährten Grundsätzen der Dekrete und Rubriken festzuhalten, widersprechende oder nicht ganz konsequente Bestimmungen in den liturgischen Vorschriften bei gegebener Gelegenheit auszumerzen und das alles so, daß die Mannigfaltigkeit und Schönheit der katholischen Liturgie keinen Schaden leidet. Wenn Männer mit dem liturgischen Wissen eines Dr Piacenza die Ritenkongregation beraten, können wir mit vollem Vertrauen ihren Entscheidungen entgegensehen.

Auf ein paar Kleinigkeiten sei noch hingewiesen, die den Wert des Buches nicht beeinträchtigen. Bei verschiedenen Bestimmungen, welche ihres Inhaltes wegen auch für die Regularen von großer Tragweite sind, ist nicht angegeben, ob und wieweit sie sich auf die Regularen erstrecken; z. B. tit. VIII. 2; X. 2. 3, 5; XII. Es werden deshalb wahrscheinlich manche Anfragen an die Ritenkongregation einlaufen. Die Zahlen, die in der Tabelle Seite 135 angegeben sind, sind zum großen Teil unzuverlässig. Die Schlußsummen sind alle falsch, bei den Teilsummen fehlt es wenigstens bei einem Dutzend um 1, 2, 4, 6, 8 oder 9 Verse.

Linz. Dr Jos. Grosam
Spiritual und Lehrer der Liturgik am Priesterseminar.

13) **Das Kirchenjahr.** Eine Erklärung der heiligen Zeiten, Feste und Feierlichkeiten der katholischen Kirche. Dargeboten von Karl Müller. Freiburg i. Br. u. Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XX u. 630 S. M. 7.— = *K* 8.40; gbd. in Leinw. M. 8.— = *K* 9.60.

In der ganzen katholischen Welt hat man seinerzeit die Herausgabe des „Kirchenjahr" von Dom Prosper Guéranger freudigst begrüßt. Diese 15 Bände haben seitdem großen Nutzen gestiftet und Tausende von Priestern und Ordensleuten und auch wohl Laien eingeführt in die Schönheit des Kirchenjahres und sie vertraut gemacht mit den heiligen Zeiten, Festen und Feierlichkeiten der katholischen Kirche. Das ganze Werk aber war für viele zu umfangreich, um es sich anzuschaffen, und auch zu weitläufig, um alles durchzustudieren. Da kommt nun Müller, der Verfasser vorliegenden Werkes, zu Hilfe und hält zwischen zu lang und zu kurz das goldene Mittel ein. Er sagt selbst im Vorworte: „Nicht alles Gold soll demnach geschürft werden, welches in den gottesdienstlichen Bergwerken der Kirche geborgen ist. Welche Menschenkraft wäre dazu imstande! Dagegen soll allerdings der organische Aufbau und die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Feste und Festzeiten erklärt, es soll ihre Bedeutung für Geist, Gemüt und Leben des katholischen Christen wenigstens angedeutet und der lebensvolle Zusammenhang des einzelnen mit dem Geiste der Kirche dargelegt werden." Dieses angestrebte Ziel wurde vollends erreicht und deshalb auch Müllers Kirchenjahr freudigst aufgenommen. Wenn auch der Verfasser verschiedene Autoren benützte, so blieb doch seine eigentliche Quelle das Missale und das Brevier. Lobenswerte Vorzüge dieses Werkes sind ganz entschieden: Dogmatische Korrektheit, hohe und edle Auffassung und Begeisterung für die kirchlichen Zeremonien und geschickte Auslegung derselben, praktische geschichtliche Notizen, mustergültige Uebersetzung des lateinischen Textes und stilvolle Darstellungsform. Das Werk zerfällt in fünf Bücher: 1. Die Fundamente des katholischen Kirchenjahres; 2. Weihnachtsfestkreis; 3. Osterfestkreis; 4. Die Marienfeste; 5. Der Festkreis nach Pfingsten. Möchte dieses vortreffliche Werk in recht viele Hände kommen und bei Priester und Volk ein tieferes Verständnis für die Liturgie und ein wahres Interesse für die Feste des Kirchenjahres bewirken und anbahnen! Das Buch sei bestens empfohlen sowohl dem geistlichen als auch dem weltlichen Stande.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

14) **Der Religionsunterricht in höheren Mädchenschulen und weiterführenden Anstalten.** Von Ferdinand Gabriel. Münster i. W. 1911. Heinrich Schöningh. Gr. 8°. VI u. 162 S. M. 2.— = *K* 2.40.

Unter „höherer Mädchenschule" ist hier die in Preußen bestehende zehnklassige Schule zu verstehen, welche ihren Schülerinnen (im Alter von 6 bis 16 Jahren) eine über das Maß der Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln hat. „Weiterführende Anstalten" sind Lyzeen (Frauenschulen, höhere Lehrerseminare). Für diese Schularten Preußens sind 1908 eine „Neuordnung"

und „Ausführungsbestimmungen“ erflossen. Gabriel will in den Geist derselben einführen, ihre Berechtigung in stofflicher und methodischer Hinsicht prüfen und für eine entsprechende Stoffverteilung und Stoffbehandlung in den einzelnen Zweigen des Religionsunterrichtes praktische Winke geben, wozu ihn eine zwanzigjährige Tätigkeit an höheren Mädchenschulen und Seminarien sicherlich legitimiert. Verfasser ist in der Theorie der Katechese sehr bewandert, verfügt aber dabei auch über ein reiches Maß von Erfahrung, wodurch sein Buch ebenso lehrreich als praktisch ist.

Wien. W. Jaksch.

15) **Die Darbietung der biblischen Erzählungen in den unteren Klassen der Volksschule.** Von F. Weigl, Lehrer in München. Beispiele einer lebensvollen Vermittlung an die Kinder unter Berücksichtigung der Kleinen Schulbibel von Dr Ecker, sowie der Religiösen Wandbilder von Ph. Schumacher. München. 1911. Isaria-Verlag. Illustr. 8°. XXIX u. 107 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Schön erzählen ist eine Kunst. Weigl kann sie. Hiefür gibt er im vorliegenden Buch 37 Proben von biblischen Erzählungen für die Unterstufe der Volksschule. Das Prädikat „lebensvoll“ verdienen sie vollauf. Das psychologische Moment („Eingehen in die Seelenvorgänge der handelnden Personen“ hat es P. Bergmann genannt) ist fast durchwegs prächtig herausgearbeitet. Bei solch breiter, anschaulicher und lebendiger Darstellung darf der Lehrer des aufmerksamen Interesses seines Auditoriums sicher sein. Die nächste Zukunft wird auch uns Oesterreicher in die angenehme Lage versetzen, der Unterstufe die Bibel recht lebensvoll zu vermitteln, da die neue Lehrplanbewegung schon in mehreren Diözesen den geschichtlichen Lehrgang für die Unterstufe durchgesetzt hat und diesem Beispiele noch andere Diözesen folgen werden. Da haben auch Oesterreicher an Weigls Büchlein eine treffliche Anleitung zur ausführlichen Darbietung des Bibelstoffes. Nur die zwei Erzählungen von den Engeln (S. 2 u. 3) wollen uns als zu realistisch nicht gefallen (z. B. haben die Engel „goldene Flügel“, sie spielen auf „Geigen und Gitarren, Zithern und Harfen, Flöten und Klarinetten, Trompeten und Pauken“ im Himmel einen „Einzugsmarsch“, spielen da „Ringel ringelreihn“, werfen Ball und machen dabei „die größten Kunststücke“ u. dgl., St Michael wird „mit kräftigen Armen und starken Fäusten“ geschildert, den bösen Geistern sind bei ihrem Sturz „Hörner gewachsen, die Flügel fielen ihnen ab, dafür wuchs ihnen der häßliche Schweif“ usw.). Nach Weigl (S. 52) machen Josef und Maria die Reise nach Bethlehem zu Fuß und leihen sich (S. 61) dort zur Flucht einen Esel aus; beides ist unwahrscheinlich; ersteres, weil man auch jetzt noch in Palästina allgemein zu Esel reist und fast jede Familie, auch ärmere, wenigstens e i n e s dieser dort unentbehrlichen Haustiere besitzt, demnach ein solcher Besitz auch beim Zimmermann von Nazareth vorausgesetzt werden kann; letzteres, weil die Flucht ja heimlich und zur Nachtzeit geschah. Wahrscheinlich ist, daß Reise und Flucht auf dem eigenen Esel geschah. — Weigls Darstellung des bethlehemischen Kindermordes (im Schloßhofe) widerspricht der Ueberlieferung, welche in Bethlehem von der sogenannten Milchgrotte sagt, daß Frauen mit ihren Kindern hieher vergeblich geflüchtet seien. — S. 81 heißt es von Jesus: „Er hatte kein Haus, nur einen Saal hatte er;“ er war aber doch wohl weder Haus- noch Saalbesitzer.

Wir hätten sehr gewünscht, daß Weigl nicht bloß gezeigt hätte, wie man die Bibel den Kleinen lebensvoll d a r b i e t e t, sondern wie man k a t e c h i s i e r t. Zu den „Formen m o d e r n e r d i d a k t i s c h e r K u n s t“, die im Vorwort in Aussicht gestellt werden, gehört eben mehr als lebensvolle Darbietung, die ja nur e i n e Stufe didaktischer Kunst ist. Weigl macht keine A n w e n d u n g e n in der Ansicht, daß die Anwendung „sich aus der lebendigen Schilderung und Erzählung des Lehrers heraus seinem Schüler v o n s e l b s t entwickeln muß“

(S. XIII u. XIX). Wir vermögen diese Ansicht ganz und gar nicht zu teilen, für die Oberstufe nicht und noch weniger für die Unterstufe. Auch Sacherklärungen fehlen häufig, selbst dort, wo sie unerläßlich sind (z. B. bei der Erzählung von der Einsetzung des Altarssakramentes). Desgleichen werden in der Darbietung Zwischenfragen an die Schüler öfter einzufügen sein, als Weigl sie stellt. Kann der Katechet demnach aus vorliegendem Buch auch nicht die volle Unterrichtstechnik entnehmen, so ist es ihm doch sicher ein sehr empfehlenswerter Behelf, die Kunst der Darbietung daraus zu lernen, und das darf allein schon dem Verfasser als hohes Verdienst angerechnet werden.

Wien. W. Jaksch.

16) **Ausgeführte Katechesen für Fortbildungsschulen und Christenlehre.** Von Johann Schwab. Band II: Die Sittenlehre. 8°. IV u. 304 S. M. 2.50 = *K* 3.—. Band III: Gnade, Sakramente, Gebet. 8°. VIII u. 388 S. M. 3.— = *K* 3.60. Donauwörth, 1911. Verlag L. Auer.

Schwab gehört unstreitig zu den hervorragendsten Autoren auf dem Gebiete der Fortbildungsschulkatechese. Seine Sätze sind kurz und markig, die Sprache voll Kraft und Poesie. Er entwickelt die religiösen Wahrheiten nicht durch nüchterne Begriffserklärungen und Distinktionen, sondern durch lebhafte Schilderung realen Lebens oder durch eine Fülle von Lesefrüchten, welchen die Schüler mit gespanntem Interesse lauschen werden.

Wien. W. Jaksch.

17) **Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Neuen Bundes** für Gymnasien, Realschulen und verwandte Lehranstalten von Adolf Kühnl. Mit 30 Bildern und zwei Karten. Wien. 1911. Pichler. 8°. 160 S. gbd. *K* 2.40.

Der beste Lehrtext der Heilsgeschichte des Neuen Bundes ist das göttlich inspirierte Wort der Heiligen Schrift. Von diesem Gedanken ausgehend, führt der Verfasser des vorliegenden Lehrbuches die Heilige Schrift meist wörtlich an, soweit es bei dieser Art von Evangelienharmonie, wie sie ein solches Lehrbuch vorstellt, geschehen kann. Ueberdies, und das ist besonders zu begrüßen, weil dadurch die Benützung der Heiligen Schrift in der Schule selbst so sehr erleichtert wird, finden wir unter jedem Titel die betreffenden Stellen der Evangelien und der Apostelgeschichte angegeben. Nur wird es sich empfehlen, diese Zitierungen vor einer eventuellen Neuauflage einer Revision zu unterziehen; einige Stichproben ergaben, daß die Versangaben nicht immer stimmen. Die Auswahl der Texte ist sehr gut getroffen, als Musterbeispiel für das richtige Maßhalten hierin führe ich bloß § 41, Verheißung des allerheiligsten Sakramentes, an. Bedauerlich aber findet es Referent, daß der Verfasser sich nicht an den Wortlaut der neuen deutschen Uebersetzung von Aug. Arndt gehalten, sondern an vielen Stellen einen eigenen Wortlaut angewendet hat. In der Volksschulbibel hatten die Schüler den Text nach Allioli, in der Kirche hören sie den nach Arndt, im Lehrbuch finden sie (unter Anführungszeichen!) einen von beiden stellenweise verschiedenen! Arndt hätte sogar vor mancher Unrichtigkeit bewahrt, z. B. S. 31: „Wenn nun das Salz seine Kraft verliert, womit soll man dann salzen?" Einzig richtig und sinngemäß ist: „Womit soll man es salzen?" Der Verfasser bietet außer den Schrifttexten eine große Zahl von kleingedruckten, meist exegetischen und topographischen Bemerkungen. Bei den meisten Paragraphen finden wir am Anfang eine Exegese des folgenden Schrifttextes, andere Bemerkungen stehen am Schlusse, ja sind manchmal auch dem Text eingefügt. Sosehr mir die topographischen und historischen Anmerkungen zusagen, so wenig g fällt mir die übliche Einleitung des biblischen Wortlautes. Da ist des Guten zu viel geschehen. Das meiste von dem, was da gesagt wird, muß der Schüler unter der Anleitung des Lehrers selbst aus dem von letzterem gebotenen Text herausfinden, er soll

es nicht schon vorher lesen können, um das Denken zu ersparen; und das übrige wird das lebendige Wort des Lehrers leicht ersetzen. Diese Exegese hätte fast überall wegbleiben oder doch auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. Durch diese einleitenden Bemerkungen hat zuweilen auch der Uebergang zum neuen Text gelitten. Hätte z. B. der Verfasser bei § 44 statt mit Mk 7, 32 schon einen Vers vorher begonnen, so wäre die schönste Einleitung zum folgenden aus dem Evangelium selbst vorhanden und die im übrigen recht überflüssige Einleitung von sieben Zeilen hätte wegbleiben können. Noch übler ist die Sache bei § 28, Bergpredigt. Die vielsagende und schöne Einleitung zu derselben, wie sie bei Mt 5, 1—2 steht, fehlt ganz, dafür aber wird der weihevolle Text sogleich nach der ersten Seligpreisung durch eine fünfzeilige Erklärung unterbrochen. Das tut förmlich weh, diese Erklärung gehört unter den Strich. — Die Einteilung des Stoffes ist die für ein Lehrbuch des Neuen Testaments von selbst gegebene. Nur hätte der Verfasser auch betreffs der Ueberschriften Maß halten sollen. Ein Beispiel: Die Ueberschrift des 4. Abschnittes könnte lauten: „4. Abschnitt.“ Das Leiden und Sterben Jesu. § 79. „Die Unterhandlungen des Verräters Judas (Mittwoch in der Leidenswoche).“ Der Stand der Erniedrigung beginnt mit der Menschwerdung des Herrn, nicht erst an diesem Mittwoch. Und da sich im vorausgegangenen nirgends „das Lehramt“ als Titel findet, so sollte hier auch der Untertitel vom „Priesteramt“ wegbleiben. Die großen Lettern bei „Der Mittwoch . . .“ sind in Anbetracht des Umstandes, daß dann ein einziger Paragraph mit zehn Zeilen Exegese und sieben Zeilen Text folgt, ganz unmotiviert. — Die Bilder sind gut ausgewählt und schön reproduziert. Nur auf Seite 24 (Schriftrolle) würde ich schon der unschönen Hände wegen lieber verzichten. Aeußere Form, Druck und Papier sind schön und gefällig. Alles in allem reiht sich dieses neue den von dem Verfasser schon früher erschienenen Lehrbüchern für Mittelschulen würdig an, ja es könnte durch Beobachtung des oben über den Wortlaut des Schrifttextes und die wünschenswerte Kürzung der einleitenden Anmerkungen Gesagten geradezu ein ideales Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Neuen Bundes werden.

Wien. Jos. Besti.

18) **Katechetische Monatsschrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Herausgegeben von Schulrat F. W. Bürgel. Münster i. W. Verlag Heinrich Schöningh. Jährlich 12 Hefte. M. 6.— = *K* 7.20.

Die Beilage „Literaturbericht“ führt die dem Rahmen der Zeitschrift entsprechenden Neuerscheinungen (auch akatholischer Verleger) an. Die Beilage „Literarischer Anzeiger“ bringt Besprechungen neuerer Werke. Die Beilage „Predigt und Katechese“ (herausgegeben von Dr A. Donders, Münster) enthält theoretische und praktische Hilfen für Predigt und Exhorte.

Das Hauptblatt, redigiert von einer Autorität auf katechetischem Gebiete, gibt mannigfache Anregung und Belehrung zu rechter Erteilung des Religionsunterrichtes. Der vorliegende 22. Jahrgang (1911) enthält als Spezialität dieser Zeitschrift 13 liturgische Katechesen, ferner Katechesen zur Kirchengeschichte (5), zum Kirchenlied und zum Katechismus (4), außerdem eine Reihe von theoretischen Beiträgen zu Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Wien. W. Jaksch.

19) **Die katholische Schriftstellerei.** Von H. C. Josef Chiaudano S. J. Vom Wesen, den Kennzeichen und Grundsätzen des katholischen Journalismus. Mit Erlaubnis des italienischen Verfassers übersetzt. Freiburg (Schweiz). Kanisius-Verlag. 8°. 96 S. Brosch. Fr. 1.20 = Mk. 1.— = *K* 1.20.

Die hier veröffentlichte Schrift ist eine Uebersetzung der italienischen Broschüre Il Giornalismo cattolico, welche 1910 in Turin erschien und vom Heiligen

Vater besonders belobt und gutgeheißen ist. In der Tat gibt sie Winke und Weisungen, welche für die katholische Presse aller Länder passen. Zuerst wird betont, daß farblose Blätter, auch wenn sie von Katholiken herausgegeben werden, noch nicht katholische Blätter sind, sondern, daß den Namen katholische Presse nur solche Erzeugnisse verdienen, welche von katholischen Grundsätzen getragen sind, welche die katholischen Grundsätze und Lehren richtig darlegen und gegen Angriffe verteidigen. Dann wird hervorgehoben, daß es zu einer katholischen Presse nicht paßt, akatholische kirchenfeindliche Erzeugnisse auch nur referendo weiter zu verbreiten ohne deren Kritik und gründliche Widerlegung; ja, daß es ein schwerer Mißgriff gegen den katholischen Charakter einer Zeitschrift oder eines Werkes sei, kirchenfeindliche Verfasser auf anderen als religiösen und mit der Religion zusammenhängenden Gebieten einfachhin und ohne positive Einschränkung zu loben oder zu empfehlen, weil auch so Kirchenfeinde an Ansehen und Autorität gewinnen und mit ihren kirchen- und glaubensfeindlichen Lehren leichter Eingang finden. — Dieses und manches andere recht Beherzigenswerte setzt die obige Schrift auseinander; sie kann daher den betreffenden Kreisen recht warm empfohlen werden. Die deutsche Uebersetzung weist allerdings stilistische Mängel auf: eine diesbezügliche Durchsicht wäre für weitere Auflagen recht zu wünschen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

20) **Kirchliches Handlexikon.** Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten, in Verbindung mit den Professoren Karl Hilgenreiner, Johann Nisius S. J., Josef Schlecht und Andreas Seider, herausgegeben von Professor Michael Buchberger. Zwei Bände. München. 1911. Allg. Verlagsgesellschaft. 48. Lieferung. Preis M. 1.— = *K* 1.20.

Das vorliegende Heft schließt mit dem Worte Unfehlbarkeit und bringt wiederum mehrere hundert Wörter zur Erklärung. Darunter befinden sich solche von großer Bedeutung, deren Behandlung eine wertvolle Synopsis ist. Wir können dieses Lexikon nicht eindringlich genug empfehlen.

Linz. Dr M. H.

21) **Allgemeines Register** der Sach-, Personen- und Ortsnamen und technisches Vokabular zu Dr F. Albert Kuhns Kunstgeschichte. Benzigers Verlag. Brosch. M. 8.— = *K* 9.60; gbd. M. 10.— = *K* 12.—

Zur berühmten Kunstgeschichte Kuhns ist ein Registerband erschienen, wie ihn nicht bald ein zweites Werk besitzt. Was Anlage und praktische Brauchbarkeit betrifft, ist er mustergültig. Das Vokabular vermittelt das Verständnis der technischen Kunstausdrücke und darf die Abfassung desselben mit Recht anerkennend hervorgehoben werden.

Linz. Dr M. H.

22) **Die Gesellschaft Jesu.** Ihre Satzungen und ihre Erfolge. Von Moritz Meschler S. J. Freiburg i. Br. 1911. Herderscher Verlag. Erste und zweite Auflage. 8°. XII und 307 S. M. 1.50 = *K* 1.80; gbd. in Leinw. M. 2.— = *K* 2.40.

Wenn jemand berufen ist, über die Gesellschaft Jesu zu schreiben, so ist es gewiß P. Moritz Meschler, der von seinen achtzig Lebensjahren sechzig in der Gesellschaft zugebracht, in derselben von der Pike auf gedient und alle Aemter und Würden mit Ausnahme des Generalats zeitweilig innegehabt hat, also den Orden gewiß durch und durch kennt.

„Der einzige Zweck des vorliegenden Büchleins ist, schlecht und recht zu zeigen, was die Gesellschaft ist, was sie will und wie sie dieser Absicht entsprochen hat" (Vorwort VII). Diesen Zweck hat der Verfasser vollauf erreicht. Seine

Schrift ist nichts anderes als eine sachgemäße, gründliche, ruhige und objektive Orientierung über den Jesuitenorden, über seinen Zweck, seine Mittel, Verfassung und Erfolge. Wo P. Mieschler über letztere spricht, scheint er uns fast allzu bescheiden gewesen zu sein, während er von den „Untugenden" des Ordens keine verschweigt. Herrliche Gedanken sind in dem Büchlein niedergelegt. Wie schön sind z. B. die Stellen, die von den Gelübden, von der Seelenführung handeln! Jeder Ordensmann, jeder Priester, der sie liest, muß für seinen Stand sein heiliges Amt neu erwärmt und begeistert werden.

Möchten doch recht viele diese herrliche Apologie der Gesellschaft Jesu lesen! Möchten sie besonders jene lesen, die dem Jesuitenorden immer noch mit einer gewissen Voreingenommenheit, ja vielleicht gar mit einer geheimen Angst gegenüberstehen! Sie alle würden, wenn anders sie guten Willens sind, von ihren Vorurteilen gegen die Gesellschaft, von ihrer Jesuitenfurcht gründlich geheilt werden.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

23) **Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche.** Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Von Dr Johannes B. Kißling. Drei Bände. Erster Band: Die Vorgeschichte. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. X u. 486 S. Brosch. *K* 7.80; gebunden *K* 9.—.

Die Literatur über die Geschichte des unseligen Kulturkampfes hat in den letzten Jahrzehnten an Umfang sehr zugenommen. Vor allem waren es die vortrefflichen Biographien der Bekennerbischöfe, die, mit apostolischem Mute ausgerüstet, kein Bedenken trugen, um des Namens Jesu willen Verbannung oder Kerkerstrafe auf sich zu nehmen; sodann die lichtvollen Lebensbilder der furchtlosen und redegewaltigen Parlamentarier, die sich nicht scheuten, in der Oeffentlichkeit das den Katholiken zugefügte schwere Unrecht als solches zu bezeichnen. Auch die Biographen Bismarcks, des eigentlichen Vaters des Kulturkampfes, sowie die Biographen des unvergleichlichen Pius IX. und seines Nachfolgers, dem auf diplomatischem Wege die endliche Einstellung des Kampfes gelang, lieferten manches wertvolle Material zur Abfassung einer großzügig angelegten Geschichte der ganzen Kulturkampfbewegung. Daneben gab es nicht wenige einschlägige Spezialarbeiten. Doch fehlte es bis zur Stunde an einem Werke, das in umfassender Weise den Riesenkampf der Regierung auf allen Linien im Deutschen Reiche und in den verschiedenen Bundesstaaten mit Benützung des gesamten, reichlich vorhandenen Quellenmaterials behandelt hätte. Mit der Herausgabe eines solchen monumentalen Werkes betraute das Zentralkomitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands den in der Literatur der Kulturkampfgeschichte wohl bewanderten Dr Johannes Kißling.

Um seine Aufgabe voll und ganz lösen zu können, ging der Verfasser bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts zurück und suchte die leitenden Faktoren des später so erbitterten Kampfes gleichsam in ihrer Quelle aufzudecken.

Die Vorgeschichte umfaßt 4 Bücher mit 18 Kapiteln: Ueberblick über die Politik Brandenburg-Preußens gegenüber der katholischen Kirche vom Beginne des 17. Jahrhunderts bis zur Eroberung Schlesiens. — Die Kirchenpolitik Preußens von der Zeit Friedrichs des Großen bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelm IV. — Das Herannahen des Kulturkampfes in Preußen (1860—1871). — Vorboten des Kulturkampfes in Bayern, Baden und Hessen.

Kißlings Arbeit bestätigt aufs neue die Tatsache, daß die Katholiken der preußischen Regierung auch nicht den geringsten Anlaß zu einem feindseligen Einschreiten gegen sie gegeben haben. Zum Beweise dafür beruft sich der Verfasser unter anderem auf eine offizielle Kundmachung des „Kgl. Preußischen

Staatsanzeiger" vom 14. Juli 1866 und auf eine Aeußerung Bismarcks im Jahre 1869 gelegentlich einer Besprechung der bekannten Vorgänge zu Moabit.

Voll köstlichen Humors und doch zugleich voll diplomatischen Scharfsinnes ist ein Wort, das der gewandte Politiker am 13. Februar 1871 zu Versailles gesprochen und das geeignet ist, die hohe Bedeutung des Papsttums in den Augen eines der größten Diplomaten aller Zeiten darzutun. „Ich hoffe es auch noch zum Vertrauensmann der katholischen Kirche zu bringen. Nichts kann törichter sein, als mich für einen Feind des römischen Stuhles zu halten. Für mich ist der Papst an erster Stelle eine politische Figur und ich habe einen angeborenen Respekt vor allen realen Mächten und Gewalten. Ein Mann, der über die Gewissen von zweihundert Millionen Menschen verfügt, ist für mich ein großer Monarch und ich würde nicht das mindeste Bedenken tragen, geeignetenfalls in politischen Dingen auch die Vermittlung und auch den Schiedsspruch des Papstes zu provozieren. Das noli me tangere ist für mich nur die europäische Machtstellung des geeinigten Deutschland, welche verständigerweise als der wertvollste Edelstein in der päpstlichen Schatzkammer betrachtet werden sollte." (S. 358 f.)

Der Geschichtschreiber des Kulturkampfes bereitet dem Leser manche Ueberraschung. Begebenheiten, die sonst nicht leicht wo zu lesen sind, werden hier mitgeteilt. Die Erzählungsform ist sehr ansprechend, der Stil gewählt. Die Darstellung hat nichts Verletzendes für Andersgläubige und dürfte daher auch die Anerkennung von Nichtkatholiken finden, die imstande sind, vorurteilsfrei die kulturkämpferische Fehlpolitik Bismarcks zu beurteilen. Den Katholiken Deutschlands ist hiemit zur rechten Zeit ein Werk zur Lektüre und zum Studium geboten, das als höchst aktuell bezeichnet werden muß. Der Verfasser schließt die Vorgeschichte des Kulturkampfes mit den Worten:

„Es ist eine buntgemischte Schar von Rufern zum Streite und von Hilfskräften, die sich im ersten Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege an den Kanzler des Deutschen Reiches herandrängt, um diesen zum Kampfe gegen die katholische Kirche zu bewegen. Diese Streitkräfte lassen sich nach den Beweggründen zu ihrem Vorgehen unschwer in verschiedene Gruppen einteilen . . . Was die Katholiken Deutschlands diesem gewaltigen Ansturm entgegenzusetzen haben, erscheint den Gegnern als überaus geringfügig; es sind nur Mittel geistiger Art: das aus dem wahren Glauben geschöpfte Vertrauen auf die weltüberwindende Kraft der Kirche, der treue Anschluß an die von Gott gesetzten kirchlichen Autoritäten, Papst und Bischöfe, die opferwillige Unterstützung der parlamentarischen Aktion katholischer Führer und als letzte Waffe der passive Widerstand gegen eine kirchenfeindliche Gesetzgebung. Die Gegner der Kirche zweifeln nicht im geringsten daran, daß der Kampf nur kurz und der Sieg des eisernen Kanzlers, der in wenigen Jahren zwei machtvolle Kaiserreiche niedergerungen hat, ein vollständiger sein werde." (S. 468 f.)

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

24) **Josef Ritter von Führich, sein Leben und seine Kunst.** (Die Kunst dem Volke, Nr. 6.) Herausgegeben von der Allgemeinen Vereinigung für christliche Kunst. Mit Text von Heinrich von Wörndle und 64 zum Teil ganz- und halbseitigen Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Preis einzeln *K* 1.—, im Abonnement (jährlich 4 Hefte) *K* 3.60, für Vereine und Ortsgruppen bei gemeinsamem Bezug von etwa 20 Exemplaren je *K* —.60 von der Allgemeinen Vereinigung für christliche Kunst, München, Karlstraße 33/$_0$.

Josef Ritter von Führich gehört zu den besten religiösen Malern. Seine Kunst ist lebensfrisch, kernig, ausdrucksvoll; die energisch scharfen Striche, die sie kennzeichnen und ihr einen männlichen Charakter verleihen, werden gemildert durch die meisterhafte Zeichnung, die Führich seinen Bildern zu geben verstand.

Heinrich von Wörndle hat eine gute Auslese aus den vielen Bildern getroffen, die nunmehr dem Volke geboten wird und die das Kunstverständnis in weiten Kreisen fördern soll. Wir wünschen dem Unternehmen recht viel Glück.

Linz. Dr M. Hiptmair.

25) **Christliche Kunst im Bilde.** Von Dr Georg Graf Vitzthum, a. o. Prof. an der Universität Leipzig. 1911. Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig. Geh. M. 1.— = *K* 1.20; gbd. M. 1.25 = *K* 1.50.

Das bescheidene „Vorwort" erklärt: „Das Büchlein will kein kunstgeschichtlicher Atlas sein, der alle Perioden der Kunstentwicklung und alle Zweige der Kunst gleichmäßig umfaßt . . . Vielmehr war zweierlei die Absicht: Im gesamten Bildermaterial sollte eine Vorstellung vom Umfange der christlichen Kunsttätigkeit gegeben und gezeigt werden, in wie mannigfaltiger Weise die Kunst vom Christentum für seine Zwecke verwendet worden ist . . . Es konnten hiefür nicht Beispiele aus allen Perioden der Entwicklung gegeben werden — aber es ward erstrebt, für jede Art kirchlicher Kunstdenkmäler mindestens ein Beispiel vorzuführen. Für die einzelnen Zeitabschnitte aber, in die die Darstellung notwendig zerlegt werden mußte, wurde die Auswahl so getroffen, daß durch sie das jeweilige Verhältnis zwischen Christentum und Kunst charakterisiert wurde. Ueber das eigentlich Kirchliche hinaus sind bildliche Darstellungen christlichen Inhalts mit aufgenommen worden, die nicht für die Kirche geschaffen wurden, sondern Zeugnisse einer persönlichen Auseinandersetzung großer Künstler mit den Gegenständen der christlichen Religion sind. Der Text erläutert die Abbildungen. Knapp bemessen, mußte er oft mehr andeuten und behaupten, als ausführen und beweisen. Er mußte vor allem eine allgemeine Kenntnis der kunstgeschichtlichen Entwicklung voraussetzen."

Was der Verfasser verspricht, hält er alles genau durch alle Perioden: die ersten Jahrhunderte, das Mittelalter, die Renaissance, Barock und Rokoko, die neuere Zeit — bis auf unsere Tage. Die 108 Abbildungen (mit Details sind es 132), sind sehr rein und werden in den 60 Textseiten zwar kurz, aber gut gewürdigt. Besonders angenehm wirkt es, daß der Verfasser, obgleich Protestant, nie auf das Katholische losschlägt, wie es sonst vielfach geschieht, sondern ganz objektiv und gerecht urteilt, wenn man auch nicht immer seine Ansicht zu teilen braucht, sondern hie und da einmal eine andere Meinung haben wird. Meistens jedoch wird man seinem Urteile beipflichten. Es liegt ein schönes und billiges, aber sehr lobenswertes Büchlein vor; man möge nur vertrauensvoll darnach greifen.

Steinerkirchen a. Traun. P. Joh. Geistberger.

26) **Das Lebensprinzip.** Ein historischer und systematischer Beitrag zur Naturphilosophie. Von Dr Jakob Koschel, Religions- und Oberlehrer. Mit Begleitwort von P. E. Wasmann S. J. Köln. 1911. Bachem. 8°. XV und 153 S. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

Vorliegende Arbeit übergibt eine am 24. November der philosophischen Fakultät in Würzburg eingereichte Doktorarbeit über das „Lebensprinzip" einer größeren Oeffentlichkeit. Die Schrift erläutert diese so verschieden beantwortete Frage in vorzüglicher Weise. P. Wasmann hat sie, wie er in seinem kurzen Begleitwort erklärt, „mit durchgehender Zustimmung" gelesen. Der Verfasser bekundet bei einer großen Literaturkenntnis auch eine gründliche philosophische Bildung; es war ihm deshalb auch nicht schwer, die Unrichtigkeit der meisten der jetzt herrschenden Lebenstheorien aufzudecken, und er kommt zum Schluß, daß nur der Vitalismus im Sinne der aristotelisch-scholastischen Anschauungen befriedigen könne. Rezensent muß hierin dem Verfasser vollständig beistimmen. Nur in einigen Punkten glauben wir diese oder jene Ansicht des Verfassers nicht teilen zu können, so besonders bezüglich der anorganischen Körper. Der

Verfasser scheint diesen Körpern überhaupt jede eigene Tätigkeit abzusprechen und u. a. die Kristalle nicht als individualisierte Naturkörper, sondern nur als „eine Summe homogener Moleküle“ anzusehen. Auch den anorganischen Körpern müssen wir eigene, ihnen zukommende Tätigkeiten (z. B. Anziehungskräfte, wenn auch in einem gewissen Sinn, Resistenz, chemische Affinität 2c.) zuschreiben, ohne daß wir gezwungen wären, diese als vitale Tätigkeiten aufzufassen. Der wesentliche Unterschied zwischen unbelebtem und belebtem Stoff liegt wohl darin, daß ein anorganischer unbelebter Körper, z. B. der Kristall eines Minerals, ganz dem Trägheitsprinzipe gehorcht, d. i. aus sich selbst weder aus seiner Ruhelage kommen, noch, einmal in Bewegung versetzt, wieder zur Ruhe kommen kann, während dem gegenüber dem belebten Körper die Selbstbewegung zukommt, d. h. die wesentliche Eigenschaft, sich selbst zu bewegen und auch wieder spontan selbst zur Ruhe zu kommen. Daher auch die alte, sehr richtige Begriffsbestimmung des Lebensprinzips: „Principium movens seipsum“ („Bewegung“ im weiteren Sinne genommen). Wir können ferner einen Kristall nicht bloß als „eine Summe von Molekülen“ ansehen; die Kristallbildung erfolgt nach eigenen, innewohnenden Gesetzen und diese unterstehen einem einheitlichen Gestaltungsprinzip. Man kann sonst gewisse Verhältnisse bei Kristallbildungen, wie z. B. die Winkelkonstanz ihrer Formen und ihr regelmäßiges Wachstum trotz aller Störungen, das „Ausheilen“ verletzter oder gebrochener Kristalle zu vollständigen Gestalten 2c., nicht befriedigend erklären. Die Anziehungskräfte allein können hier nicht genügen. Das für die Kristallbildung postulierte Gestaltungsprinzip hat als dirigierendes Prinzip eine gewisse Analogie mit dem Lebensprinzip, doch seine Wirkungsweise ist eine wesentlich andere. Die Kristalle zeigen zwar bei ihrer allmählichen Vergrößerung einen zonaren Aufbau (organische Strukturen zeigen dies auch), aber der ganze Kristallbau ist eben nur durch das innere Gestaltungsprinzip zustande gekommen, auf diese Weise daher der kristallisierte Körper auch als eine individualisierte Masse zu betrachten. Er ist zwar nicht ein Individuum im vollkommenen Sinne wie der belebte Körper, der eine Wesenseinheit darstellt, aber er ist doch etwas Ganzes und nicht ein bloßes Aggregat; gleichwohl hat, wie bekannt, die alte Schule auch bei diesen anorganischen Körpern ein informierendes Prinzip angenommen, und man kann nicht sagen, daß diese Ansicht ganz unbegründet ist.

Die kleine, inhaltsreiche Schrift verdient die weiteste Verbreitung, der Preis sollte deshalb etwas niedriger gestellt sein.

Linz, Freinberg. R. Handmann S. J.

27) **The Social Evil in Chicago**. A study of existing conditions with Recommendations by the Vice Commission of Chicago. Chicago. 1911. Gunthorp-Warren Printing.

Eines der größten sozialen Uebel unserer modernen Großstädte ist die Immoralität, die schon in allen Schichten der Gesellschaft verbreitet ist und energische Gegenmittel erheischt. Vorliegendes, von einer eigenen dazu bestimmten Kommission veröffentlichtes Werk deckt diese schlechten moralischen Zustände einer der größten Städte der Union Nordamerikas auf und gibt die Gegenmittel bekannt, welche die Kommission in Vorschlag gebracht hat. Es werden auch manche beachtenswerte Winke gegeben, insbesondere wird ein Hauptgewicht auf den Schutz und die Erziehung der Jugend gelegt und mit Recht vor allem anderen der Einfluß der Religion hervorgehoben. Es kann aber doch nur die wahre Religion hier wirksame Mittel gewähren, und diese Religion kann wieder auch nur die katholische sein, mit ihren hohen Idealen und andererseits mit ihrem heiligen Meßopfer und ihren heiligen Sakramenten. Die öftere heilige Kommunion, wie sie jetzt auch bei der Jugend vielfach auf Wunsch des Heiligen Vaters eingeführt ist, hat, wie die Erfahrung lehrt, auch schon ganz auffallende Wirkungen erzielt.

Wir glauben daher auch nicht, daß die von der Kommission in Chicago vorgeschlagenen Gegenmittel von entsprechender und nachhaltender Wirkung sein

werden, da hier die Religion nur im allgemeinen und dies auch nur in Kürze als Mittel gegen die Entsittlichung empfohlen wird.

Linz. R. Handmann S. J

28 **Predigten** weiland Sr. Exzellenz des hochwst. Herrn Dr Simon Aichner, resignierten Fürstbischofs von Brixen. I. Band: Eucharistische Predigten. Nach seinem Tode herausgegeben vom Kapuzinerordenspriester P. Th. Vill. Gerster. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Brixen. 1911. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia. *K* 4.—.

Mit gewisser Befriedigung muß man die Herausgabe der Predigten des nun in Gott ruhenden Fürstbischofes Dr Simon Aichner begrüßen. Mit großer Liebe hing Klerus und Volk an dem heiligmäßigen Kirchenfürsten, so daß wie von selbst wiederholt der Wunsch geäußert wurde, man möge als teures Vermächtnis seine Predigten dem Druck übergeben. Diese ehrende Aufgabe wurde zuteil dem Kapuzinerordenspriester P. Thomas Villanova Gerster, welcher die Predigtmanuskripte vom seligen Bischof zur Veröffentlichung nach seinem erfolgten Hinscheiden erhielt. Es dürften gewiß eine Reihe von Bänden folgen. Dieser erste Band bietet 38 eucharistische Predigten unter folgende Gruppen geeint: 1. Das allerheiligste Altarsakrament im allgemeinen (18 Pr.), 2. das heilige Meßopfer (8 Pr.), 3. die heilige Kommunion (12 Pr.). Jeder Predigt geht eine ganz kurze, markante Skizze voraus, welche zugleich auch schon die logische Einteilung der ganzen Predigt angibt. Die Durchführung ist überall meisterhaft, reich und praktisch illustriert durch trefflich gewählte Sätze aus der Heiligen Schrift. Die Sprache ist einfach, wahr und klar, die Anwendung stets am Platz und treffend. Man kann mit vollem Rechte sagen, diese Predigten gehen weit über die gewöhnliche Alltagsleistung hinaus. Für unsere eucharistischen Zeitpredigten sind sie gewiß mit Freuden zu begrüßen und auch jedermann bestens zu empfehlen.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

29 **Chrysologus.** Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Begründet von Oberpfarrer Heinrich Nagelschmitt. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von Prälat Dr Berlage, Dompropst in Köln. Mit einer Zugabe: Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik. 51. Jahrgang. Paderborn. 1911. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Jährlich 12 Hefte. M. 6.— = *K* 7.20.

Bei Durchsicht dieser Predigten, deren 51. Jahrgang vorliegt, begegnet man im großen ganzen wieder jenen berühmten Namen, mit denen wir uns schon in früheren Jahrgängen befreundeten, hie und da taucht aber auch ein neuer Stern auf. Die Anloge des gediegenen Werkes blieb sich im Verhältnis zu früher ganz gleich. Es bringt gut ausgeführte Predigten für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres, ferner auch Predigten für die Marienfeste, sowie auch für diverse Heiligenfeste. Hervorragenden Wert hat die „Zugabe", wo 16 eucharistische Predigten — besonders passend für Anbetungstage und Stundengebet usw. — geboten werden. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Empfehlung mehr, da der „Chrysologus" durch sein langjähriges, lebensfrisches Bestehen sich selbst am besten empfiehlt. Also frisch hinein ins 52. Jahr!

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

30 **In der hohen Schule des Kreuzes Christi.** Fastenpredigten, gehalten in der heiligen Fastenzeit 1910 in der Herz Jesu-Kirche zu Graz von Dr theol. u. phil. Joh. Ude, k. k. Universitätsprofessor. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Graz und Wien. 1911. Verlagsbuchhandlung „Styria". Brosch. *K* 1.80.

„Der eine große Grundsatz unserer Charakterbildung ist die Lehre vom Entsagen, die Lehre vom Kreuz.“ (Vorwort). Ausgehend von diesem Gedanken sucht der geniale Verfasser in den vorliegenden Predigten alle jene Gesichtspunkte zu gewinnen, welche die Persönlichkeit des einzelnen Menschen wie sein Verhältnis zur Welt und zu Gott wirksam im Sinne einer wahren Charakterbildung zn bestimmen imstande sind. Sechs große Lehrsätze schrieb die Schule des heiligen Kreuzes mit blutigem Griffel in jedes christgläubige Menschenherz. Das heilige Kreuz ist die hohe Schule: 1. wahrer Charakterbildung, 2. wahrer Lebensweisheit, 3. der Erkenntnis der Entsetzlichkeit der Sünde, 4. der unendlichen Liebe und Barmherzigkeit Gottes, 5. des Mutes im Kampfe gegen die Feinde Christi, 6. unseres Heiles.

Jeder Predigt geht eine genaue Disposition voraus, der die logische Ausarbeitung in gewandter Form und schöner Sprache folgt. Jede Predigt ist aus einem Guß, inhaltsreich, formvollendet und praktisch. Sie können bestens empfohlen werden.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

31) **Via sacra,** Kanzelreden für die Fastenzeit. Von Sebastian Wieser. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. J. Manz. Gr. 8°. IV u. 136 S. Brosch. M. 2.80 = *K* 3.40.

An Hand der 14 Leidensstationen des Erlösers werden 14 Predigten in zwei Abteilungen zu je sieben Vorträgen geboten. Das gläubige Volk hängt mit großer Liebe und Verehrung am heiligen Kreuzweg; deshalb sind diese durchaus praktisch durchgeführten Kreuzwegpredigten als Fastenpredigten freudigst zu begrüßen und bestens zu empfehlen. Jeder Prediger wird sich an der frischen Sprache erbauen und aus dem reichen Inhalte für sich und seine Predigten recht brauchbares Material schöpfen. P. G. K.

32) **Rists Predigtkollektion.** Predigten auf die Feste des Herrn Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten. Herausgegeben von Ludwig Nagel, Konviktsdirektor, und Jakob Rist, Pfarrer. Paderborn. 1911. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 334 S. Brosch. M. 2.50 = *K* 3.—.

„Bei Auswahl dieser Predigten wurden im allgemeinen folgende Gesichtspunkte eingehalten: möglichst neue Themen oder doch neue Bearbeitung allbekannter Themen, schöne Handlung, schwungvolle Sprache, anschauliche, gemütvolle Darstellung, wirklicher oder virtueller Dialog und besonders reiche Anwendung und Einwirkung auf den Willen“, so schreibt Pfarrer Rist im Vorwort. Das will viel bedeuten. Wurde das Versprechen auch wirklich gehalten? Bei mehreren Predigten ja, wohl aber nicht bei allen. Jedoch kann zugegeben werden, daß wirklich neue Themen oder wenigstens neue Behandlung allbekannter Themen geboten wird. Damit ist aber die Berechtigung der Sammlung auch schon erwiesen. Viele Jahre, etwa gar Jahrzehnte fort an demselben Orte predigen zu müssen, da könnte einem wahrlich der Stoff ausgehen, namentlich an Festen, an denen derselbe durch das Festgeheimnis so eng begrenzt ist wie zu Ostern, zu Pfingsten und am Christi Himmelfahrtstage. Es sind darum gewiß viele Seelsorger froh, wenn sie für diese Tage neue, passende Gedanken und Anregungen finden. 10 Predigten für das Osterfest, 11 für Christi Himmelfahrt, 10 für Pfingsten, das ist gewiß eine schöne Anzahl! Und darum ist auch die Fortsetzung der Sammlung zu begrüßen, namentlich wenn noch ein bißchen strenger darauf gesehen wird, daß die angegebenen Gesichtspunkte bei allen Predigten eingehalten werden.

Linz. Dr Jos. Grosam, Spiritual.

33) **Deutls Exempelbuch** für Predigt, Schule und Haus. Zweite Sammlung. Mit fürstbischöflicher Approbation. Graz. 1912. Ulrich

Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 448 S. *K* 4.80 = M. 4.—; gbd. *K* 6.— = M. 5.—.

Dieser zweiten Sammlung von Beispielen können wir dieselbe Empfehlung mitgeben wie der ersten. Die Vorzüge der ersten Sammlung finden sich auch an der zweiten: durchwegs Vorgänge aus neuerer Zeit, Beispiele, die sich auf sämtliche Lehren des Katechismus erstrecken und nicht so unwahrscheinlich klingen wie es sonst wohl der Fall ist. Die Anordnung ist alphabetisch, ein Sachregister aber ermöglicht leicht das Auffinden verschiedener Exempel zu den einzelnen Materien. Möge uns der fleißige Pfarrer auch mit einer Sammlung von Analogien, Bildern, Gleichnissen aus der Natur und dem Leben beglücken, um mit ihnen die abstrakte Glaubenslehre dem Volke faßlich vorzulegen.

34) **Auf den Stufen zum Heiligtum.** Geistliche Lesungen für Priesterseminarien und Priester. Von M. Kreuser, Religionslehrer. Dülmen. W. A. Laumannsche Buchhandlung. 260 S. Geh. M. 2.— = *K* 2.40; gbd. M. 2.75 = *K* 3.30.

Ein prächtiges Buch, an dem man seine Freude haben muß! Schöne Sprache, wie sie für den jungen Theologen paßt; schöne Gedanken, ideal und zum Idealen fortreißend! Die Heilige Schrift und die kirchliche Liturgie sind trefflich verwertet. Ein herrliches Geschenk für jeden Theologen, das ihm in 100 kurzen, geistvollen Lesungen Anleitung bietet zu allem, was für seine aszetische Durchbildung von Wert sein kann! Es wird alles berührt, was das Herz des werdenden Priesters bewegt, vom Einfachsten bis zum Erhabensten. Hausordnung, Stillschweigen, Ordnungssinn, Selbstzucht auf allen Gebieten, lebendiges Glaubensleben, Nächstenliebe, Achtung vor der Autorität, kurz alles, was den Priester bilden und verbilden kann, kommt zur Besprechung. Er wird geführt in die Schule des Heilandes, in den Garten der Jungfrau; er wird geleitet durch alle Weihegrade hindurch bis hinauf zum Priestertum; der Verfasser führt ihn zum Altar und lehrt ihn die heilige Messe verstehen; er gibt ihm noch Ausblicke in Berufsfreuden und Berufsleiden; er warnt ihn vor dräuenden Gefahren; er entläßt ihn zum Schluß mit dem felsenfesten Vorsatz: Magister, sequar te, quocumque ieris! Mögen recht viele angehende Priester dieses Buch als treuen Begleiter lieb gewinnen vom ersten Tage ihres Seminarlebens an; es wird sie sicher und zuverlässig führen auf die Höhen des mons sanctus und ihnen auch auf dem Hochland des katholischen Priestertums noch zuverlässige Richtung weisen für ihr Wirken!

Linz. Dr Jos. Grosam, Spiritual.

35) **Der Rosenkranz des Priesters,** ein Mittel zu seiner Heiligung. Geistliche Lesungen von Dr Ferdinand Rudolf, päpstl. Hausprälat und Domkapitular in Freiburg i. Br. Freiburg und Wien. Herdersche Verlagshandlung. 8°. X u. 388 S. M. 3.— = *K* 3.60; gbd. M. 3.80 = *K* 4.56.

In einer Audienz sagte einst Leo XIII. zu einem Bischofe: „Verkünden Sie es: Der Papst segnet nicht bloß Rosenkränze, sondern betet auch täglich seinen Rosenkranz."

Wohl viele Priester haben seit den glücklichen Tagen ihrer theologischen Ausbildung die lobenswerte Gewohnheit beibehalten, wenn möglich täglich den heiligen Rosenkranz zu beten oder wenigstens das eine oder andere Gesetzchen. Allein das bekannte: quotidiana vilescunt kann sich auch beim heiligen Rosenkranzgebete nur zu bald bemerkbar machen. Anstatt aus der andächtigen Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse praktischen Nutzen für das eigene Priesterherz und für eine segensreiche Pastoration zu ziehen, dürfte nicht selten das an und für sich so treffliche Gebet für manchen Priester zum bloßen Lippengebete werden. Dieser Gefahr will der Verfasser begegnen. Ihm „lag vor allem daran, den Priester beim Beten des Rosenkranzes wieder an die Glaubenswahrheiten

zu erinnern, ihm die dogmatischen Begründungen derselben vor Augen zu führen und auf Verstand, Herz und Willen einwirken zu lassen. In den Nutzanwendungen auf das priesterliche Leben und Wirken sind besonders die Gefahren und Versuchungen für den Priester und die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten berücksichtigt. Er wird auf die vielen und wirksamen Gnadenmittel hingewiesen, die ihm täglich zu Gebote stehen und wie er dieselben zu seiner Heiligung und guten Amtsführung benützen kann und soll."

Möge das Buch etwas dazu beitragen, den priesterlichen Gebetsgeist und die Andacht des Priesters zur Rosenkranzkönigin zu fördern! Daneben dürfte das Buch auch willkommenen Stoff für Rosenkranzpredigten geben.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

36) **Die heilige Katharina von Siena.** Ein Zeitbild aus dem italienischen Mittelalter. Von Helene Riesch. Mit 10 Bildern. (Frauenbilder, III. Bändchen.) Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. VI u. 132 S. M. 1.80 = *K* 2.16; gbd. M. 2.50 = *K* 3.—.

„Wie ein Cherub schwebte die Gestalt der heiligen Katharina von Siena in der Finsternis jener Zeit, welche ihr anmutvolles Genie mit einem milden Schimmer überstrahlt hat. Die Wirkung, welche die arme Färberstochter auf ihre Welt hatte, beruhte auf der Gewalt eines genialen und prophetischen Frauengemüts. Die Menschheit staunt solche Wesen immer am meisten an, welche das eigene Ich überwinden, und sie betrachtet diese ihr unbegreifliche Tat als die Lösung des höchsten Problems in der moralischen Natur." Mit diesen Worten feiert Gregorovius, ein prinzipieller Gegner der katholischen Kirche, die Verdienste der armen, aber redegewaltigen Dominikanerin, deren sich die göttliche Vorsehung im 14. Jahrhunderte bediente, um das Papsttum aus den Fesseln der französischen Gefangenschaft zu befreien. (Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 4. Aufl., VI. Bd., S. 507.)

Es war ein glücklicher Gedanke, in die Sammlung der Herderschen Frauenbilder das Leben und Wirken der gottbegnadigten Jungfrau von Siena aufzunehmen. Rieschs Schilderung ist ungemein lebensvoll und anziehend, die Sprache gewählt, die Disposition klar und natürlich.

Inhalt: Zeitgeschichtliches. Katharinas Kindheit. — Das religiöse Leben des Mittelalters. Katharinas Jugend. — Exzelsior. — Im Dienste des Nächsten. — Neue Prüfungen. Katharina und die Sünder. Katharinas Jünger. — Missionen. Letzte Lebensjahre. Die Kanonisation. — Katharinas Schriften.

Die beigegebenen Bilder werden ohne Zweifel den Beifall der Kunstästhetiker finden.

Die gebildete Frauenwelt unserer Tage kann an diesem „Wunder der Weltgeschichte", wie man diese weltabgestorbene Tertiarin mit Recht nannte, auch nach Verlauf von mehr als 500 Jahre sich gehoben und gestärkt fühlen durch das hellstrahlende Beispiel großartiger Selbstlosigkeit, glühender Gottesliebe und bewunderungswürdiger Nächstenliebe dieses Friedensengels einer kampflustigen und streitsüchtigen Zeit.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

37) **Die heilige Hildegard von Bingen** aus dem Orden des heiligen Benedikt (1098—1179). Ein Lebensbild von Johannes May, Pfarrer in Ober-Olm bei Mainz. Kempten und München. 1911. Verlag der Jos. Köselschen Buchhandlung. 8°. XII u. 564 S. M. 5.20 = *K* 6.24; gbd. M. 6.20 = *K* 7.44.

Seit Jahrhunderten rühmte sich Deutschland, die heilige Hildegard, die hochbegnadigte Seherin und hervorragende Kulturträgerin, sein Landeskind nennen zu dürfen. Wenn es auch nicht gewiß ist, daß die gefeierte Meisterin des altehrwürdigen Konvents am Rupertsberge förmlich kanonisiert worden, so glänzt doch ihr Name in dem römischen Martyrologium und erlangte diese Zierde der deutschen Frauen durch ihr Tugendleben, ihre prophetischen Schriften, ihre weitverzweigte Korrespondenz und ihren mächtigen Einfluß auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse des 12. Jahrhunderts eine Berühmtheit, wie sie nur wenigen aus ihrem Geschlechte zuteil geworden. Wohl erfreute im Jahre 1879 Schmelzeis, Pfarrer zu Eibingen im Rheingau, der glückliche Hüter der ehrwürdigen Ueberreste der gottbegnadigten Jungfrau, zum 700jährigen Erinnerungsfeste ihres seligen Heimganges das katholische Deutschland mit einer höchst gediegenen quellenmäßigen Biographie, einer wertvollen Jubelgabe. Trotzdem begrüßen wir vorliegendes Lebensbild, das für weitere Leserkreise bestimmt ist. Auch brachte die Forschung der letzten drei Dezennien neues Licht in manche Frage, die bisher in Dunkel gehüllt war. So trat der Verfasser der interessanten Frage nach der von Hildegard erfundenen Geheimsprache und Geheimschrift nahe und sieht sich zu Auseinandersetzungen mit dem bekannten Germanisten Wilhelm Grimm genötigt. Eingehend beschäftigt sich der Biograph mit der Hildegardschen Briefsammlung. „Fast alles, was das 12. Jahrhundert an Geist, Macht und Einfluß besaß, versammelte sich in schriftlichem Gedankenaustausch um die hehre Gestalt der rheinischen Seherin und geleitet sie wie ein glänzendes Gefolge durch die Geschichte.“ (S. 416.) Auch die neueste Kontroverse über die Authentie von vier Papstbriefen an Hildegard bleibt nicht unbesprochen.

Vom besonderen Interesse sind die Ausführungen über die Prophetengabe und die drei Meisterwerke der gotterleuchteten Aebtissin auf dem Gebiete der christlichen Mystik. Der Stil des Verfassers ist anziehend, manchmal poetisch. Der Anhang bietet wertvolle Originalurkunden, auch Lieder der heiligen Dichterin, endlich ein schon seinerzeit von Schmelzeis ediertes Faksimile von Hildegards Liedern aus dem Kodex zu Wiesbaden.

Die beigegebenen Bilder gereichen dem Werke zu hoher Zierde.

Wir erlauben uns einige Bemerkungen. Der Verfasser scheint den vielbesprochenen Brief des Kaisers Friedrich Barbarossa an Erzbischof Hillin von Trier für echt zu halten (S. 299). Gleichwohl hat man mit Recht die Echtheit des Schreibens bezweifelt. Siehe Hefele, Konziliengeschichte, Bd. V, S. 489 ff.

Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn S. 496 als Todesjahr Klemens V. 1316 angegeben wird.

Am Schlusse gedenkt der Biograph noch des feierlichen Einzuges, den am 17. September 1904 die Töchter des heiligen Benedikt aus Prag in das auf der Höhe der Rheingauer Rebenhügel gelegene Klösterlein Neu-St Hildegard hielten.

„Mögen die neuen Klosterglocken“, dies ist der Segenswunsch des Verfassers, „noch jahrhundertelang durch den Rheingau klingen und der Welt die Hildegardsche Lebensüberzeugung verkünden, daß die Wohlfahrt der klösterlichen Gemeinden, wie der christlichen Gesellschaft, auf zwei mächtigen Granitquadern beruht, auf Gebet und Arbeit, auf tätiger Gottes- und Nächstenliebe“ (S. 511).

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

38) **Bericht über den fünften marianischen Weltkongreß,** abgehalten zu Salzburg vom 18. bis 21. Juli 1910. Herausgegeben vom Lokalkomitee des V. marianischen Weltkongresses. Salzburg. 1911. Druck und Kommissionsverlag: Zaunrithsche Buch- und Kunstdruckerei. Große Ausgabe. Reich illustriert. XXI u. 704 S. Brosch. *K* 7.—; gbd. *K* 10.40.

Für alle Teilnehmer am Kongreß eine liebe Erinnerung! Gerne werden dieselben die gehörten Reden noch einmal überlesen und die wohlgelungenen

Bilder der illustren Redner sich anschauen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß das Buch nur für die Teilnehmer am Kongresse Wert hätte. Durchaus nicht! Prediger finden darin, namentlich in den Arbeiten der deutschen Sektion, überreichen Stoff für mariologische Predigten. Für Veranstalter ähnlicher größerer oder kleinerer Kongresse ist die Vorgeschichte des Salzburger Kongresses lehrreich und interessant.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

39) **Fügung und Führung.** I. Teil: Ein Briefwechsel mit Alban Stolz. Herausgegeben von Dr Julius Mayer, o. Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. Freiburg. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 1. bis 3. Auflage. Gbd. M. 3.— = *K* 3.60.

Wahrlich Fügung und Führung! Julie Meineke, die feingebildete Tochter des Philologen August Meineke, bekommt „Spanisches für die gebildete Welt" und einen Kalender von Alban Stolz in die Hände. Sie liest und wagt einen Brief an den ihr ganz fremden Verfasser zu senden und dieses Schreiben ist der Anfang eines Briefwechsels, der uns einen Einblick gibt in die kluge Seelenführung des berühmten Mannes und in Julies edle Persönlichkeit, die unter solcher Leitung zur wahren Kirche und zum Frieden des Herzens gelangt. Priester und Laien werden am schönen Buche gleichmäßig Belehrung, Trost und Erbauung finden.

II. Teil: Konvertitenbilder. Herausgegeben von Dr Julius Mayer, o. Professor an der Universität Freiburg in Breisgau. Alban Stolz und Friedrich von Frais, Eduard Steinbrück, Augustin Arndt, Berta von Bernitz, Klothilde von Werthern. Freiburg. 1911. Herdersche Verlaghandlung. 1. bis 3. Auflage. 8°. VIII u. 312 S. M. 2.60 = *K* 3.12; gbd. in Leinw. M. 3.50 = *K* 4.20.

Wunderbar und lieblich sind die Wege, auf denen der Herr jene, die wahrhaft guten Willens sind, zur Erkenntnis der Wahrheit führt. Das zeigt vorliegendes Buch. Alban Stolz tritt uns hier, wie in seinem Briefwechsel mit Julie Meineke, dem I. Teil von „Fügung und Führung", seelisch nahe; ganz neue Seiten seines so ausgeprägten Wesens lernen wir hier kennen. Nicht der große Volksschriftsteller ist es, der uns hier gegenübertritt, sondern der kluge, geist- und gemütvolle Seelenberater und -führer, zu dem strebende und ringende Seelen ihre Zuflucht nehmen. Ein lehrreiches Buch!

40) **Das Buch von den vier Quellen.** Von Augustin Wibbelt. Warnsdorf. 1911. Verlag der J. Schnellschen Buchhandlung (C. Leopold). 8°. 203 S. Elegant gebunden M. 4.50 = *K* 5.40; in Saffianleder gbd. M. 6.— = *K* 7.20.

Dies Büchlein der Freude hat schon seine Runde durch Rheinland und Westfalen gemacht. Dr Wibbelt, weit bekannt durch seine plattdeutschen Bauerngeschichten, führt in dem Werk den Leser zu vier Quellen der Freude, die immer fließen und Gesundheit, Kraft und Leben geben. Die erste Quelle ist die Natur, die zweite das Spiel, die dritte die Arbeit, die vierte die Religion. Wer in ehrlichem Ringen sucht und strebt, dem wird Wibbelts Buch die stillen Wege weisen, die fern ab von dem Lärm der Gassen zum lautern, reinen Glück führen.

41) **Mein Lichtlein** vor dem Tabernakel in Gebeten. Betrachtungen und Lesungen auf die sieben Sakraments-Donnerstage vor dem Grünen Donnerstag und nach dem Fronleichnam. Von Anton de Waal, Rektor des deutschen Campo santo zu Rom. Mit kirchlicher Genehmigung. Rom u. Regensburg. 1912. Pustet. M. 1.20 = *K* 1.44; in Leinw. gbd. M. 1.60 = *K* 1.92.

Durch Erlaß vom 17. Februar 1910 hat Pius X. die Andacht der sieben Sakraments-Donnerstage vor dem Grünen Donnerstag und der sieben nach dem Fronleichnam gutgeheißen, dieselben auch mit Ablässen bereichert (vollkommener Ablaß für jeden einzelnen jener vierzehn Donnerstage). Zunächst ist diese Andacht nur für die Klosterfrauen, welchem Orden oder welcher Kongregation auch immerhin sie angehören mögen, sofern sie in Klöstern in Italien und Deutschland ein gemeinsames Leben führen.

Das vorliegende Gebetbuch sollte nach der Absicht des Verfassers ein Fingerzeig sein, wie man diese Andacht verrichten könnte.

Vorausgeschickt werden zur Auswahl besondere Meinungen für die Sakraments-Donnerstage. Schön geordnet ist dann der Inhalt des Gebetbuches nach: 1. Gebete (Morgen- und Abendgebet, Vorbereitung auf die heilige Kommunion, für jeden der Donnerstage eine eigene [größtenteils aus Thomas von Kempen Nachfolge Christi, 4. Buch], Eucharistischer Rosenkranz). 2. Betrachtungen über das allerheiligste Altarssakrament. 3. Lesungen (aus den Evangelisten und aus Apostel Paulus, aus heiligen Vätern oder über Vorbilder des allerheiligsten Altarssakramentes; sechs Erwägungen sind genommen aus der „Nachfolge Christi", 4. B.).

Dieses Büchlein, wohl zunächst für Klosterfrauen geschrieben, dürfte auch Priestern, namentlich der „Ewigen Anbetung", in den „Betrachtungen" und „Lesungen", nicht unwillkommen sein.

S. 5, Z. 3 v. o., muß es statt „sieben" heißen: neun, resp. dreizehn Dienstage zu Ehren des heiligen Antonius von Padua.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

42 **Den Heidenlehrern.** Ein Wort an Priester und Theologen von weiland Sr. Exzellenz dem hochwst. Erzbischof Dr Simon Aichner. Herausgegeben von P. Thomas Villanova Gerster, Kapuzinerordenspriester. Mit Erlaubnis der kirchlichen und Ordensobern. Brixen. 1911. Tyrolia. *K* 1.80 (M. 1.80); gbd. *K* 2.80 (M. 2.80).

Das „Wort an Priester und Theologen" sind 16 Vorträge über den Apostel Paulus. Der hochwst. Herr Erzbischof hielt sie in den Jahren 1856 und 1860 als Spiritual der Priesteramtskandidaten. Er ging von der Voraussetzung aus, daß fürs erste der Priesterberuf dem Berufe des Apostels ähnlich sei und daß fürs zweite kein herrlicheres Beispiel den Theologen und Priestern geboten werden könne, als das des Völkerlehrers. Mögen die warmen, vom Herzen kommenden Worte eines heiligmäßigen Mannes Priesterherzen begeistern, zu arbeiten, ähnlichen Rückblickes und Ausblickes am Ende ihres Lebens sich zu erfreuen.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

43 **Christliche Berufsarbeit.** Von Georg Birkle. Mit kirchlicher Druckbewilligung. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. Manz. Geh. M. 1.50 = *K* 1.80.

Eine gründlich gearbeitete Schrift. Wir lernen darin die Einordnung der Berufsarbeit in christliches Leben als: Berufsarbeit und 1. religiöse Erkenntnis, 2 Gebote Gottes und der Kirche, 3. andere Werke, 4. deren Notwendigkeit, 5. deren Arten; ferner Erfordernisse der christlichen Berufsarbeit: 1. Arbeit, 2. Absicht, 3. Gnade; ferner den Wert der christlichen Berufsarbeit: 1. Wert im allgemeinen und besonderen, 2. Lohn, natürlicher, übernatürlich-natürlicher, übernatürlicher. Es ist selbstverständlich, weil christlich, das geistliche Moment sehr betont, aber das irdische nicht zurückgedrängt. Bei dem steigenden Interesse, das der ganze Klerus der Arbeiterbewegung entgegenbringt, kann die Anschaffung dieses Buches nicht warm genug empfohlen werden. Aber auch in den Kreisen der Mitglieder katholischer Arbeiter- und Gesellenvereine

sollte es überall Eingang finden, als vorzüglicher Wegweiser für die christliche Arbeit.

Linz. P. K.

44) **Lourdes im Glanze seiner Wunder.** Nach authentischen Quellen verfaßt von Alfred Hoppe. Approbiert vom Hochw. f.-e. Ordinariate in Wien. Wien, III. Bezirk, Ungargasse 38. Selbstverlag des Verfassers. 8°. 172 S. *K* —.30 (M. —.30). Für Buchhändler und Wiederverkäufer in Kommission bei Heinrich Kirsch, Wien, I., Singerstraße 7.

Das Lourdes-Büchlein von Pfarrer Hoppe ist nunmehr in einer Auflage von 30.000 Exemplaren gedruckt, gut illustriert und billig zu haben. Die aus Estrades Buch herübergenommenen Episoden (aus der Zeit der Erscheinungen), Selbsterlebtes und Berichte über die aus neuerer Zeit stammenden Heilungen werden auch für den auf diesem Gebiete schon instruierten Leser von Interesse sein.

Linz. Dr Joh. Ackerl.

B) Neue Auflagen.

1) **Rudimenta Linguae Hebraicae** scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata scripserunt Dr Chr. Herm. Vosen et Dr Fr. Kaulen. IXa editio, quam recognovit et auxit Prof. Jakobus Schumacher. Friburgi. 1911. B. Herder. 8°. XII et 172 pg. Pretium M. 2.— = *K* 2.40: relig. M. 2.50 = *K* 3.—.

Vorliegende „Kurze Anleitung zur Erlernung der hebräischen Sprache" ist vor 50 Jahren entstanden und hat Anerkennung und Verbreitung gefunden. Schon der zweite Herausgeber hat in das liebgewonnene Büchlein schätzenswerte Verbesserungen eingeführt. Die Zahl derselben wurde bedeutend vermehrt von dem dritten Herausgeber: Was derselbe an der Grammatik von Kihn-Schilling, in Scholz' Abriß der hebräischen Laut- und Formenlehre und im Uebungsbuche zu Kautsch-Gesenius' hebräischer Grammatik Brauchbares und Nachahmenswertes gefunden hat, hat er dem alten Büchlein zugeführt. Hatte das Büchlein im Jahre 1895 noch 147 Seiten, im Jubeljahre 1911 zählt es 171 Seiten. Die Zahl der Paragraphen des theoretischen Teiles wurde nur um die Nummer 102 vermehrt. Derselbe unterrichtet als „Anhang" über die Einteilung des heiligen Textes bei den stattfindenden Lesungen und über die Majora und ihre Noten, somit über Materien, welche die allgemeine Introduktion über die Ueberlieferung in der hebräischen Sprache behandelt. Die zwei ersten Paragraphe der Jubiläumsausgabe tragen dem zeitgeschichtlichen Studium der semitischen Sprachen Rechnung, wie es sich gebührt. Das Pronomen wird in den §§ 21 bis 25 vor dem Verbum behandelt. Die §§ 26 bis 38 beschäftigen sich mit dem regelmäßigen Zeitwort, die §§ 39 bis 51 mit dem unregelmäßigen. Die einzelnen Paragraphe haben somit in der Jubel-Ausgabe einen neuen Inhalt bekommen.

Der theoretische Teil wurde in der vorliegenden Ausgabe von 82 Seiten auf 78 Seiten reduziert, was bei der Bereicherung des Inhaltes nur durch das größere Format der neuesten Auflage möglich wurde.

Der praktische Teil der Ausgabe „1911" nimmt 93 Seiten in Anspruch. Die Tabellen für die Zeitwörter sind die gleichen geblieben wie früher bis auf die Neuaufnahme des Verbum schachat (S. 83) und Ersetzung des früheren jazar durch das neue jaschab. Die Tabellen für das Nomen haben auf S. 100

und 101 eine Bereicherung erfahren in den Paradigmata für die einsilbigen Nomina segolata. Die Uebungen zu den einzelnen Paragraphen sind von Seite 114 bis 131 ganze Sätze; die Ausgabe 1895 hat dafür nur 3 Seiten aufgewendet. Die biblischen Lesestücke wurden um die Oratio Dominica vermehrt. Das Lexikon, welches dem Büchlein schon früher beigegeben war, ist um die gesonderte Aufführung jener Vokabeln bereichert, welche sich zur Memorierung besonders empfehlen.

Die neue Ausgestaltung des alten erprobten Büchleins ist umsomehr zu loben und anzuerkennen, als auch der Druck ein besserer geworden ist im Vergleiche zu früher. So seien denn Verfasser und Büchlein fröhlichst begrüßt von Lehrer und Schüler nach zehn zurückgelegten Lustren im Beginne des sechsten Dezenniums.

St Florian. Prof. Dr P. Amand Polz.

2) **Das Buch Kohelet** kritisch und metrisch untersucht, übersetzt und erklärt von Vinzenz Zapletal O. Pr., ord. Professor der alttest. Exegese an der Universität Freiburg in der Schweiz. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1911. Herder. gr. 8°. VIII u. 236 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Die erste Auflage des hier angezeigten Buches hat bei den Kritikern fast ausnahmslos sehr günstige Beurteilung gefunden. Ein Beweis für seine Vorzüglichkeit ist auch die in verhältnismäßig kurzer Zeit notwendig gewordene Neuauflage. Diese unterscheidet sich von ihrer Vorgängerin fast nur durch die Berücksichtigung der seither erschienenen einschlägigen Literatur und durch die Abkürzung des Paragraphen über die metrische Komposition des Kohelet, welche der Verfasser vornahm, weil er unterdessen eine selbständige Arbeit über hebräische Metrik (De poesi Hebraeorum in V. T. conservata, Ed. 2. Friburgi Helvetiorum, sumptibus bibliopolae Universitatis, O. Gschwend, 1911. Fr. 1.60) veröffentlicht hatte.

Möge das Buch bei seinem zweiten Gange durch die Welt dieselbe günstige Aufnahme und Abnahme finden wie beim ersten; es verdient sie.

St Florian. Dr Jos. Moisl.

3) **Theologia naturalis.** In usum Scholarum auctore Bernardo Boedder S. J. Editio tertia, aucta et emendata. Friburgi Brisgoviae. 1911. B. Herder. XIV u. 416 S. brosch. M. 4.20 = *K* 5.06; geb. M. 5.— = *K* 6.—.

Das Werk bildet den fünften Teil des Cursus philosophicus, welcher von den Philosophieprofessoren in Valkenburg und Stonyhurst herausgegeben wird. Die Einteilung des Stoffes ist die gewöhnliche. Die drei Abschnitte behandeln die Existenz Gottes, seine Wesenheit und Eigenschaften, schließlich das Wirken Gottes. Die Abhandlung geschieht in Form von Thesen. Die Beweisführung ist streng syllogistisch und von großer Klarheit. Zu den einzelnen Thesen werden die einschlägigen Werke des heiligen Thomas angegeben, zum Schluß werden immer die Einwendungen gelöst. Dabei werden besonders englische Philosophen berücksichtigt. Der Verfasser ist als Jesuit Anhänger der scientia media, die praedeterminatio physica wird abgelehnt. Der Darwinismus wird zurückgewiesen; wie der Verfasser über die Deszendenztheorie denkt, ist nicht recht ersichtlich. Eine ähnliche Zurückhaltung wird auch beobachtet in der Frage der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung. Ein Index synopticus und alphabeticus erleichtern den Gebrauch des Werkes, welches als Lehrbuch bestens empfohlen werden kann.

St Florian. Dr Stephan Feichtner.

4) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. Von Viktor Cathrein S. J.

Fünfte, neu durchgearbeitete Auflage. Freiburg. 1911. Herder. gr. 8°. XVI u. 628 S. Zwei Bände. broschiert M. 20.— = *K* 24.—; gbd. M. 23.— = *K* 27.60.

I. Band: Allgemeine Moralphilosophie. „Die hauptsächlichste Veränderung in dieser neuen Auflage besteht darin, daß die Uebersicht über die Sittenlehre der wichtigsten Kultur- und Naturvölker, die früher dem I. Band als Anhang beigefügt war, weggelassen wurde, da sie demnächst als ein neues selbständiges Werk erscheinen wird unter dem Titel: „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit nach dem Zeugnis der Ethnologie." Ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Moralphilosophie wurde eingefügt, die Abhandlung über die Willensfreiheit, besonders die Zurechnungsfähigkeit, bedeutend erweitert, mehrere neue Moraltheorien (Westermarck, Fuchs, Wentscher usw.) wurden einbezogen. Größere Ergänzungen haben auch die Ausführungen über die Allgemeinheit des natürlichen Sittengesetzes, über die unabhängige Moral und besonders über die neueren Rechtssysteme aufzuweisen" (Vorwort).

Systematischer Aufbau, historisch-genetische Vorführung der einzelnen Moralprobleme, besonders aber durchsichtige Klarheit sind die außerordentlich schätzbaren Vorzüge des Werkes auch in dieser Neuauflage geblieben; die lautere und ergiebige Quelle, aus der sie fließen, ist die Metaphysik, die, wie in allen Teildisziplinen, so auch in der Moralphilosophie die letzten Fragen befriedigend löst, systematische Geschlossenheit vermittelt und über das verwirrende Detail lichtvolle Klarheit verbreitet. Cathrein weiß diese unentbehrliche Führerin auf den vielfach so gefährlichen und verschlungenen Pfaden der Ethik mit Sicherheit und Meisterschaft zu Rate zu ziehen und an ihrer Hand die haltlosen Systeme der Gegner siegreich zu widerlegen. „Wie unmöglich es ist, die Ethik von der Metaphysik unabhängig zu machen" (S. 414), zeigt der Verfasser an drastischen Beispielen. So leitet Knapp (S. 253) Moral und Recht ab aus den physiologischen Funktionen der blassen und roten Herzmuskelfasern; Mackintosh (S. 271) läßt die moralischen Gesinnungen entstehen aus kombinierten chemischen Eigenschaften; Spencer (S. 293) sieht in der Physik und Biologie die Hauptgrundlagen der Moral; der Herbartianer Ziller (S. 265) identifiziert den sittlichen Geschmack einfachhin mit dem poetischen, musikalischen und plastischen Geschmack; nach der kuriosen Entwicklungsmoral W. Haackes (S. 296 Anm.) ist sittliche Gutheit gleichbedeutend mit Gleichgewicht der Gehirnatome; Ratzenhofer (S. 296) prophezeit den Sieg der Konzentrationsenergien über die Repulsionsenergien der Urkraft im „ethischen Kampf um das Dasein"; E. Häckel endlich (S. 477) findet die primitivsten Anfänge der Moral schon bei den einzelligen Protisten, die ihr isolosiertes Eremitenleben aufgeben, sich zu Zönobien (Zellvereinen) verbinden und so dem Altruismus im Sinne der modernen Moral Zugeständnisse machen; ja, er dichtet sogar den Herden der sozialen Säugetiere (Affen, gesellige Raubtiere, Huftiere) und den Scharen der sozialen Vögel (Hühner, Gänse, Webervögel) Rechtsordnung und sittliche Ordnung an; manche dieser organisierten Herden stehen in vielen Beziehungen sogar höher als viele Wilden! Zu solchen unwissenschaftlichen Phantosmagorien kommt die „moderne Metaphysik" des Materialismus und absoluten Evolutionismus. Begreiflich, daß selbst der Pantheist Dorner (S. 302) die Notwendigkeit einer metaphysischen Grundlage für die Ethik betont und daß Cathrein (S. 277) „die Sittenlehre den wahren Prüfstein jeder Weltanschauung" nennt. Aber nur die der christlichen Weltanschauung zugrunde liegende Metaphysik erweist sich hier als brauchbar und zuverlässig. Wer sich darum in den ethischen Grundfragen namentlich des modernen sozialen Lebens allseitig und selbständig orientieren will, wird durch das ernste Studium gerade dieses I. Bandes die Grundlagen gewinnen für die Lösung der einzelnen Probleme, mit denen sich der II. Band: „Die besondere Moralphilosophie" beschäftigt; eine Besprechung desselben behalten wir uns für das nächste Heft vor.

Bemerkungen: S. 148 wäre vielleicht bei der teleologischen Behandlung der (relativen) Kürze des menschlichen Lebens eine ergänzende Bemerkung über das hohe Lebensalter der ersten Patriarchen am Platz. — Der Satz (S. 428): „Strafen kann nur, wer Gewalt über andere besitzt; belohnen dagegen jedermann" könnte dahin erläutert werden, daß auch zum Lohn im strengen Sinne der austeilenden Gerechtigkeit (vgl. S. 499 den Unterschied zwischen Verdienst im eigentlichen und uneigentlichen Sinne!) eine obrigkeitliche Gewalt gehört, während Lohn im Sinne der Wohltat allerdings Sache eines jeden ist. — Sinnstörende Druckfehler: S. 64 § 1 Z. 7 dem (vom); S. 85 Z. 3 von unten dele fällt und ebenso S. 110 Z. 2 von oben es; S. 117 Z. 9 zu führen; S. 129 Z. 18 Kenntnis (statt Unkenntnis); S. 169 Z. 10 den (der) Maßstab; S. 221 Z. 6 deutlicher: bonum utile ad ultimum finem: S. 221 Anm. 3 ist wohl zu lesen: utilitas coincidit; S. 252 letzte Zeile: Menschen; S. 268 Z. 7 von unten leitet (leistet); S. 282 Z. 11 von oben glaubt er; S. 316 Z. 9 ist nach „Fremdwerte" wohl einzuschalten: über Eigenwerte: S. 357 Z. 4 von unten est iustitia; S. 374 Z. 2 von unten alle; S. 420 Z. 2 von oben das letztere; S. 485 Anm. 2 Lehmkuhl I[11] n. 96; S. 492 lies vor De Caigny Anm. 3 (statt 1); S. 530 Z. 8 von unten das (da); S 562 § 3 Z. 5: oder (statt aber).

Linz. Dr Johann Gföllner.

5) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente Auflage. Neu bearbeitet von Jos. Hontheim S. J. I. Band: Lehre vom Glauben überhaupt und vom Glauben an Gott den Dreieinigen und Erschaffer (erster Glaubensartikel) insbesondere. Mit Gutheißung der geistlichen Obern. Münster i. W. 1909. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. XVI u. 728 S. 8°. brosch. M. 6.50 = *K* 7.80. II. Band: Von Jesus Christus dem verheißenen Erlöser, vom heiligen Geiste, von der Kirche, von der Vollendung. (Zweiter bis zwölfter Glaubensartikel.) Münster i. W. 1910. 8°. XVI u. 886 S. brosch. M. 8.— = *K* 9.60.

Ein Werk, das seit 50 Jahren an Zugkraft nichts eingebüßt hat, das vielmehr jährlich den Kreis seiner Leser erweitert, das neu bearbeitet und ergänzt in siebenter Auflage erscheint, bedarf keiner besonderen Empfehlung. Das Lebens- und Lieblingswerk des am 8. Mai 1899 verstorbenen Verfassers spricht für sich selbst.

Die beiden vorliegenden Bände entwickeln den Inhalt der grundlegenden Dogmen des Christentums im Anschluß an den bekannten katholischen Katechismus von Deharbe. Rein äußerlich betrachtet, springt die Uebersichtlichkeit des Werkes angenehm in die Augen: Hauptsatz oder Thesis, die besprochen und bewiesen werden soll, ist durch den Druck schon hervorgehoben; der Text ist nicht durch viele Beispiele unterbrochen; diese sind vielmehr zumeist in die Anmerkung verwiesen. Die Beweise schließen sich in logisch-gründlicher Form der Thesis an. Man merkt dem Verfasser an das gewissenhafteste Streben nach Korrektheit der Lehre und trotz schärfster Hervorhebung der katholischen Lehre gegenüber strittigen, respektive von Gegnern angestrittenen Lehrpunkten das Streben nach wohltuend konziliianter Darstellung.

Die alten Wahrheiten werden in möglichst unserer Zeit und unserem Geschmack entsprechender Form geboten mit dem ganzen Apparate wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber dennoch in leicht verständlicher, fast möchte man sagen populärer Darstellung. Gerade deshalb schon wäre es zu wünschen, daß weite Kreise der gebildeten katholischen Laien das Werk zu Handen bekämen. Es würde in der Pastoration ein unschätzbares Hilfsmittel abgeben.

Ganz natürlich ist es, daß gerade jene Lehren und Glaubenswahrheiten besondere Berücksichtigung fanden in der Erklärung, Besprechung und theologischen Beleuchtung, die den Angriffen der „Modernen" und ihren Irrtümern in unseren Tagen am meisten ausgesetzt sind. Wir zählen darunter die Kapitel: Vom Glauben überhaupt; Begriff des Glaubens; Gegenstand des Glaubens; Offenbarung; Glaubensquellen: die Heilige Schrift; Ueberlieferung usw., die §§ 5 bis 17 also. Ferner den in unseren Tagen, besonders den sogenannten Modernisten gegenüber wichtige § 18 des I. Bandes: Quelle der Gotteserkenntnis. All diese Kapitel haben einen apologetischen Einschlag, der an Exaktheit und Gründlichkeit der philosophischen und theologischen Beweise nichts zu wünschen übrig läßt. Dasselbe gilt von der 3. Abhandlung des II. Bandes, von der Lehre über die Kirche. Die §§ 35 bis 48 werden dem Prediger unschätzbare Dienste leisten; das Werk ersetzt unter gewöhnlichen Verhältnissen jedes dogmatische Kompendium.

Trotz aller Gründlichkeit der dogmatischen Beweise ist die Sprache des Werkes nicht trocken oder schwülstig; sie ist vielmehr wohltuend frisch, lebendig und packend. Das letztere gilt besonders von den „Nutzanwendungen".

Das Buch, das auch in einer französischen Ausgabe erschienen ist, wünschen wir auf den Studiertisch eines jeden Seelsorgers.

Oberotterbach. Lang, Pfarrer.

6) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Büchlein für Gläubige, Zweifler und Ungläubige. Von Em. Huch. Vierte verbesserte Auflage. Innsbruck. Kinderfreund-Anstalt. (Ohne Jahresangabe.) 8°. 182 S. brosch. *K* 1.30; gbd. *K* 1.80.

Die Verfasserin hat sich als Schriftstellerin auf dem Gebiete der Apologetik, Soziologie und Novellistik bereits einen Namen erworben. Es seien nur erwähnt: Im Schatten der Kirche, Tod oder Leben? Rettet die Ehe und die Kinder. Huch bereichert eben die katholische Literatur mit der vierten Auflage eines ungemein praktischen sowie höchst zeitgemäßen Büchleins. Eine italienische und polnische Uebersetzung liegt bereits vor. Eine Apologie in sehr anziehender Form. Wenngleich philosophische Erörterungen nicht ausbleiben konnten, tragen sie doch nichts Langweiliges an sich. Das Büchlein liest sich leicht.

Einige Bemerkungen mögen gestattet sein.

Eigentümlicherweise wird von jeder Belegung der vielen angeführten Zitate abgesehen. Und doch möchte man im Interesse der Sache nicht ganz auf die Belegung verzichten.

Der Tod des heiligen Polykarp (S. 119) wird in das Jahr 168 verlegt, während nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung allgemein 155 als Todesjahr angenommen wird. Somit kann Polykarp auch nicht im Jahre 162 in Rom mit Papst Anicet über den Tag der Osterfeier verhandelt haben. Dies geschah wahrscheinlich Ende 154 oder Anfang 155.

Da der protestantische Artikelschreiber im „Konservativen Wochenblatt" (vgl. S. 156) das IV. Lateran-Konzil in das Jahr 1212 verlegt, hätte Huch dem Artikelschreiber noch sagen können, daß das erwähnte Konzil im Jahre 1215 stattgefunden. S. 151 Anmerkung heißt es: „Es gibt allerdings auch Seelen, deren äußerst ängstliche Verfassung es dem Beichtvater gestattet, von dieser Pflicht (Beichtpflicht) zu dispensieren." Dies ist nicht ganz richtig ausgedrückt. In dem erwähnten Falle handelt es sich nicht um das Dispensieren von der Beobachtung des göttlichen Gesetzes der Beichtpflicht, sondern vielmehr um das Deklarieren von seiten des Beichtvaters, daß das göttliche Gebot das äußerst ängstliche Beichtkind zur Vollständigkeit des Bekenntnisses wegen außerordentlicher Schwierigkeiten nicht weiter verpflichte.

Wir möchten das kostbare Büchlein in den Händen aller Gebildeten sehen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

7) **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Von Dr F. X. von Funk, weiland Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Sechste, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr Karl Bihlmeyer, Professor der Kirchengeschichte und Patrologie an der Universität Tübingen. Mit einer Karte: Das Christentum im Römischen Reich im vierten und fünften Jahrhundert. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1911. 8°. XVIII u. 863 S. Preis M. 11.— = *K* 13.20.

Vor einigen Wochen waren es fünf Jahre, daß Funk, dieser grundgelehrte Kirchenhistoriker an der Universität Tübingen, das Zeitliche segnete (gest. 24. Febr. 1907). Seine Werke aber leben fort. Eben ist seine hochgeschätzte und vielverbreitete Kirchengeschichte in sechster Auflage erschienen, nachdem die fünfte Auflage vor kurzem ins Englische übersetzt worden war. Der mühevollen Aufgabe der Neuherausgabe unterzog sich mit wirklich großem Geschicke Funks Nachfolger im Lehramte, Professor Dr Karl Bihlmeyer, der sich bei seiner Arbeit von der Ueberzeugung leiten ließ, daß die Eigenart des Werkes pietätvoll gewahrt, dabei aber doch die Verbesserungen und Zusätze aufgenommen werden müssen, welche dem aktuellen Stand der kirchenhistorischen Wissenschaft entsprechen. Mit Recht nennt sich die neue Auflage eine vielfach verbesserte und vermehrte. Ueberall, wo es notwendig schien, wurde korrigiert, ergänzt; namentlich wurden die Quellen- und Literaturangaben bedeutend vermehrt und bis in die allerneueste Zeit herein fortgeführt. Daß das Buch trotz mancher Kürzungen an Umfang bedeutend (um etwa 90 Seiten) zugenommen hat, ist hauptsächlich der Anwendung des weiträumigeren Antiquadruckes zuzuschreiben.

Gerne schließen wir uns dem Wunsche des hochverdienten Herausgebers an: Möge das Buch, das nach K. Weymans Zeugnis (Historisches Jahrbuch 1907, 655) „zur Erweckung und Stärkung des historischen Sinnes, hauptsächlich in den Kreisen der studierenden theologischen Jugend, mächtig beigetragen hat", diese segensreiche Mission auch fernerhin bei recht vielen erfüllen!

St Florian. Prof. Dr Schneidergruber.

8) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterricht. Von P. Meinrad (Alois) Bader, Zisterzienser-Ordenspriester in Stams, vormals Religionslehrer. Achte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 327 S. brosch. *K* 1.80; gbd. *K* 2.20.

Ein Buch, das so viele Approbationen aufweist und so viele Auflagen erlebt hat, bedarf keiner Empfehlung mehr. Da jedoch alles Menschliche einer Vervollkommnung fähig ist, sei es uns erlaubt, einige Verbesserungsvorschläge zu machen. Daß Augustinus der genialste Kirchenlehrer war, unterliegt keinem Zweifel. Ob er aber auch der vielseitigste war? An Sprachenkenntnis war ihm jedenfalls Hieronymus überlegen. Was S. 70 von Gregors Romanisierungsversuchen gesagt wird, kann in unserer Zeit des wildentfachten Nationalitätenhaders gründlich mißverstanden werden. S. 103 sollte es heißen: 987 wurde die Dynastie der Karolinger von der der Kapetinger abgelöst, nicht: verdrängt; denn die Karolinger starben in diesem Jahre in Frankreich aus. Was Reichenau für Süddeutschland, Fulda für das mittlere Deutschland war, war Korvey für das nördliche Deutschland, hätte demnach S. 124 auch erwähnt werden können. Bei Schilderung des Wirkens der Kapuziner hätte P. Martin von Kochem Erwähnung verdient, der wie kein zweiter über ein ganzes Jahrhundert durch seine Schriftstellerei das religiöse Leben des katholischen deutschen Volkes beeinflußt hat. Siehe über ihn die schöne Biographie von P. Schulte.

Reimarus war kein Dichter, sondern gehörte zu den sogenannten Popularphilosophen. — Wenn es S. 239 heißt: „So mußte z. B. die Stadt Oppenheim in Hessen-Darmstadt innerhalb 100 Jahren zehnmal den Glauben wechseln",

so wäre beizufügen: „die jetzt in Hessen-Darmstadt liegende Stadt Oppenheim“; denn Oppenheim gehörte ehemals zur Kurpfalz, deren Bewohner öfter die Religion wechseln mußten. — Der S. 270 erwähnte berühmte Architekt Schinkel hatte mit Bayern nichts zu tun, sondern wirkte in Berlin. Statt seiner könnten erwähnt werden Gärtner, der Erbauer der Ludwigskirche, und Ohlmüller, der Erbauer der Kirche in der Münchener Vorstadt Au. Zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören nicht nur Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, sondern auch das ehemalige Herzogtum Nassau und das ehemalige Kurfürstentum Hessen-Kassel. Ersteres bildet das Bistum Limburg, letzteres das Bistum Fulda. Bei Erwähnung der Restauration der Scholastik hätte wohl auch der Verfasser der Theologie und Philosophie der Vorzeit, P. Kleutgen, eine Erwähnung verdient. Unter den Nazarenern hätte wohl auch Philipp Veit genannt werden sollen, wenn man ihn auch nicht mit Spahn als den größten unter ihnen ansehen will. Bei der Düsseldorfer Schule hätte Deger nicht vergessen werden sollen. Er ist jedenfalls bedeutender als Müller, von dem man nicht weiß, ob Karl oder Andreas gemeint ist. Uebrigens haben alle drei gemeinschaftlich mit Ittenbach die berühmte Apollinariskirche bei Remagen ausgemalt. Der Tendenzmaler Kaulbach hätte gar nicht erwähnt werden sollen oder höchstens als abschreckendes Beispiel. Unter den Romanschriftstellern hätten wir Sienkiewicz sowie eine gewisse Schriftstellerin, von der die Katholiken immer schlechter geschildert werden als die Protestanten, nicht schwer vermißt. Da hätte Gräfin Hahn-Hahn wohl eher einen Platz verdient. Auf der Fürstentafel haben wir ungern die ungarischen Könige vermißt. Es sind darunter wahre Heldengestalten wie St Stephan, Koloman, Andreas II., der Vater der heiligen Elisabeth, und stehen uns jedenfalls näher als die portugiesischen Könige oder gar die protestantischen Herrscher von England oder die schismatischen von Rußland.

Vorliegende Bemerkungen, die ja alle nebensächlicher Natur sind, sollen selbstverständlich den Wert des angezeigten Buches nicht schmälern, sondern nur unser Interesse für seine allseitige Vervollkommnung bekunden.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

9. **Jesus Christus.** Apologetische Vorträge auf dem zweiten theologischen Hochschulkurs zu Freiburg i. Br. im Oktober 1908. Gehalten von Dr Karl Braig, Dr Gerhard Esser, Dr Gottfried Hoberg, Dr Kornel Krieg, Dr Simon Weber. Approb. zweite Auflage. Freiburg. Wien. 1911. Herder. VIII u. 582 S. *K* 7.80; gbd. *K* 9.24.

Das 1909 (Seite 838) hier empfehlend angezeigte Werk hat die verdiente Beachtung gefunden, so daß es schon nach zwei Jahren einen neuen Rundgang antreten muß. Die neue Auflage ist nun bedeutend vermehrt und in vieler Beziehung noch verbessert und vervollkommnet worden. Der Umfang ist von 440 auf 582 Seiten angewachsen; denn es kamen noch viele ergänzende und erläuternde Anmerkungen dazu, namentlich wurden seitherige literarische Erscheinungen berücksichtigt; Koch, Drews, Schnitzer u. a. gaben mehrmals Anlaß zu recht interessanten Zugaben. Hin und wieder ist auch im Text selbst die verbessernde Hand bemerkbar. Zwei Vorträge sind ganz neu hinzugekommen: „Die neueste Bestreitung des päpstlichen Primates“, wobei die ganze Verkehrtheit der freikritischen Methode, des Historizismus, an einem geradezu klassischen Beispiel aufgezeigt wird. Mit Josef Schnitzer und Hugo Koch wird da ordentlich ins Gericht gegangen und deren unreife Kombinationen und phantastische Konstruktionen einer unbefangenen und gründlichen Kritik unterzogen. Es wird ad oculos demonstriert, wie die Modeworte auf diese Gattung Kritiker einen schrankenlosen Zwang ausübten und an Stelle der Kirchendogmen bei ihnen nur willkürlich selbstgemachte Dogmen traten. Ferner der Vortrag: „Der Christus des Glaubens und der Christus der Geschichte“, worin ein tiefer Einblick in den innersten Kern des theologischen Liberalismus der Gegenwart gewährt und dieser als ein wahres Antichristentum unter christlicher Verkleidung erwiesen wird.

Das Werk enthält also nunmehr: Zwei Vorträge Hobergs über den geschichtlichen Charakter der vier Evangelien; drei Vorträge Webers über die beweisenden Schriftstellen von der Gottheit Christi; drei Vorträge Braigs über die Ansichten der außerkatholischen Theologen über Person, Lehre und Stiftung Jesu Christi; hier sind die zwei oben genannten neuen Vorträge eingefügt. Der erste als Einführung, der zweite als Nachtrag; vier Vorträge Essers über die Christologie im Protestantismus und Modernismus einerseits und in katholischer Darstellung andererseits; dann drei Vorträge Kriegs über Christus als Lehrer, Erzieher und Lebenspender. Der Anhang orientiert gründlich über die Modernismusfrage: Hoberg erörtert die Modernismus-Kundgebungen Pius X., Braig führt aus: Wie sorgt die Modernismus-Enzyklika für die Reinhaltung der christlichen Kirchenlehre? Sehr zu begrüßen ist das beigefügte Register.

Die Kardinalfrage des Christentums wird in dem Werk in streng wissenschaftlicher Weise gründlich behandelt und dieses bietet dem Apologeten eine unerschöpfliche Fundgrube und Rüstkammer. Gewiß wird es in dieser neuen Form noch größeren Segen stiften.

Dr Seb. Pletzer.

10) **Tractatus de Matrimonio.** Cura et studio A. Trampe M. S. F. Editio quinta praescriptionibus decreti „Ne temere" aliisque Congr. Rom. decisionibus locupletata. Graviae (Holl.) Typis Congregationis A. S. Familia. 1911. pg. 132. brosch. M. 1.—.

Vorliegendes Büchlein bildet den Tractatus VII des Compendium Theologiae dogmaticae et moralis (una cum praecipuis notionibus theologiae canonicae, liturgicae, pastoralis et mysticae, ac philosophiae christianae) Auctore P. J. Berthier, M. S. congregationis Missionariorum a Sancta Familia Fundatore. Dieser selbständige Traktat bespricht die christliche Ehe auf Grundlage der neuesten päpstlichen Dekrete (Ne temere 2. August 1907; Provida, gültig für Deutschland seit 18. Jänner 1906, für Ungarn 23. Februar 1909) und der neuesten Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen (S. C. C.; S. C. O.; S. C. de Sacram.). Die Heranziehung dieser Quellen läßt die vorliegende Abhandlung über die Ehe als eine vollkommen zeitgemäße erscheinen. Der Traktat entfaltet sich in vier Kapiteln, welche die Eheverlöbnisse, die Ehe selbst, den Minister und das Subjekt der Ehe zum Gegenstand haben. Unter diesen Gesichtspunkten nimmt das Kapitel IV. 14 Paragraphen mit 80 Seiten in Anspruch: § 13 Impotentia ist mit 5 Seiten bedacht. Die Besprechung der Dispens und Revalidatio erfolgt unter fortlaufender Nummer mit besonderer Ueberschrift, hätte aber besser als eigener Articulus geschehen sollen. Der § 12 Clandestinitas hält Tridentinisches und Neues Gesetz gut auseinander. Weltliche Ehegesetzgebung wird sehr selten zur Besprechung herangezogen, und wenn es geschieht, so ist es das Gallisch-Französische Recht. Die Oesterreichische „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen", so vortrefflich sie auch ist, scheint in Holland unbekannt zu sein.

Wenn zum Schlusse auf vorhandene Druckfehler und Konstruktionsfehler und auf stellenweise schlechten Druck hingewiesen wird, so wird durch diese Mängel das Urteil über die Brauchbarkeit des Buches nicht beeinflußt.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

11) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J. Editio secunda. Oeniponte, Typis et sumptibus Feliciani Rauch, 1912. brosch. *K* 3.40; gbd. *K* 4.40.

Die ein Jahr vorher von demselben Verfasser erschienene Praxis celebrandi und das vorliegende Werk bieten mitsammen in hinreichendem und überfließendem Maße alles, was ein Priester in liturgischer Hinsicht wissen soll. Wie die „Praxis celebrandi", so zeichnet auch dieses Werk sich aus durch große

Klarheit und Uebersichtlichkeit, durch präzise Terminologie, durch genaue und zuverlässige Angabe der kirchlichen Gesetze und Bestimmungen, auf denen die liturgischen Vorschriften fußen, durch eine reiche Fülle historischer Notizen, die ein ausgedehntes Wissen bekunden und vermitteln. Man würde es dem verhältnismäßig kleinen Buch nicht ansehen, was es alles bietet. Wir haben in den letzten Jahren viele Werke ähnlichen Inhaltes auf den Büchermarkt bekommen; die beiden Werke Gatterers zählen zu den vorzüglichsten.

Wenn es dennoch gestattet ist, auf einige Kleinigkeiten hinzuweisen, so wären es folgende: Zu Nr. 63, 3: Die Erklärung, wie es zu einer anticipatio Dominicae ante Septuagesimam sive ante dominicam ultimam post Pentecosten kommen kann, ist durch das Bestreben nach Präzision so kurz geworden, daß sie so, wie sie steht, kaum richtig verstanden werden dürfte. Zu Nr. 76: Wäre die Unterscheidung ratione stabilitatis nicht bezeichnender als ratione temporis? Zu Nr. 77: Hätte nicht die Unterscheidung in festa propria et non propria, also ratione specialis nexus cum aliquo loco nicht vielleicht bisher schon eine eigene Nummer verdient? In Zukunft wird sie wohl gebracht werden müssen, weil sie ja noch mehr wie bisher bei Okkurrenz und Uebertragung von ausschlaggebender Bedeutung sein wird. Zu Nr. 36, nota 9: Die genannten Diözesen haben kein eigenes Brevier mehr. In Köln hat man seit 1857, in Trier seit 1887, in Lüttich schon seit 1805, in Lyon seit 1863 das römische Brevier und Missale, auch die unbeschuhten Karmeliten haben das römische Brevier seit 1586. Die Diözese Lyon hat aber noch ein Missale Romano-Lugdunense, das 1902 neu approbiert wurde.

Einen großen Wunsch hätte ich noch: P. Gatterer möge uns in einem dritten Buch auch die noch fehlenden Gebiete der Liturgik behandeln, damit wir endlich ein gediegenes, auf der Höhe der Zeit stehendes Compendium scientiae liturgicae erhalten, das man für den liturgischen Unterricht in unseren Seminarien als Lehrbuch benützen kann.

Linz. Dr Jos. Grosam, Spiritual am Priesterseminar.

12) **Wie betet man das neue Brevier?** Erklärung des Reformbreviers, seiner Einrichtung und Gebetsweise. Von Professor Dr Michael Gatterer S. J., Dritte, verbesserte Auflage. Innsbruck. 1912. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 36 S. 30 *h*.

Eine vortreffliche, genaue und übersichtlich zusammengestellte Einführung in das neue Brevier! Nachdem die leitenden Grundsätze der Reform kurz dargelegt sind, wird das neue Psalterium genau beschrieben und alles Beachtenswerte herausgehoben. Es werden dann die einzelnen Offizien, die im Aufbau voneinander verschieden sind, eingehend besprochen und die Eigenheiten der einzelnen Arten hervorgehoben. Am Schluß bespricht der Verfasser die Bestimmungen, die für das Uebergangsjahr 1912 zu beachten sind. Die dritte Auflage innerhalb zweier Monate beweist die Brauchbarkeit des Büchleins am allerbesten.

Für eine Neuauflage drei Bemerkungen: Zu § 3. B. Anmerkung b. Sollten die hier behandelten Offizien (die ja nur wenige sind im Laufe des Jahres) nicht doch zu kurz abgetan worden sein? Sie hätten doch wenigstens im vorausgehenden Großdruck eine Erwähnung verdient, sonst werden sie leicht übersehen und die betreffenden Offizien falsch gebetet. — Zu § 4. A. 2. Anmerkung 1. Ich kann nicht glauben, daß das richtig sei. Wenn man dem gewöhnlichen Duplex seine lectio propria in der I. Nocturn gelassen hat, warum sollte man sie der dies Octava Immaculatae und ähnlichen Tagen genommen haben? Allerdings ist die Lesung am 15. Dezember gleich der am 8.; aber jedenfalls ist sie propria; also nicht lectio de Scriptura currente, sondern propria. Die Bestimmungen der Rubriken sind allerdings unklar. — Zu Seite 36: Vielleicht hätte doch erwähnt werden sollen, daß das Officium Defunctorum außer-

halb des Allerseelentages keine Veränderung gegenüber jetzt erfahren hat (ausgenommen die Weglassung von Ps 66, 149, 150).

Linz. Spiritual Dr Jos. Grosam.

13) **Zeremonienlehre der katholischen Kirche** zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Von Adolf Kühnl. Vierte, illustrierte Auflage. Wien. 1911. A. Pichlers Witwe. 8°. 70 S. gbd. 80 *h*.

Durch seinen Ueberreichtum an Stoff geht das Buch sowohl über die Bedürfnisse der Bürgerschule als auch über die ihr für den liturgischen Unterricht zur Verfügung stehende Zeit weit hinaus. Die neuere katechetische Bewegung geht mit Recht dahin, daß eigene Zeremonienbücher an der Bürgerschule nicht verwendet werden, vielmehr eine kurze Liturgik dem Katechismus angegliedert werde.

Wien. W. Jaksch.

14) **Die Feste Mariä.** Bibliothek für Prediger. Im Vereine mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben von P. Augustin Scherer, Benediktiner von Fiecht. Sechster Band. Fünfte Auflage, durchgesehen von P. Johannes Baptist Lampert, Doktor der Theologie und Kapitular desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St Pölten und Salzburg, und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. X und 750 S. M. 9.— = *K* 10.80; gbd. in Halbfranz M. 11.50 = *K* 13.80.

Für lange Zeit wird Scherers „Bibliothek für Prediger" eines der besten und ersten Sammelwerke für Prediger bleiben, sowohl was Umfang, Auswahl und Reichhaltigkeit des Materials anbelangt, als auch in Bezug auf Inhalt und Gediegenheit desselben. Vor mir liegt in fünfter Auflage der sechste Band „Die Feste Mariä" oder anders gesagt: „Eine homiletische Mariologie". Oft hört man selbst sogar geübte Prediger sprechen: „Es ist leicht und schwer, eine gute Marienpredigt zu halten. Leicht, weil Mariens Leben selbst eine reiche Schatzkammer genannt werden kann, aus der man nur zu nehmen braucht; aber dennoch auch schwer, weil es oft keine so einfache Sache ist, den gerade passenden Edelstein aus diesem Kronschatze in die richtige Fassung zu bringen." Dazu gibt nun vorliegendes, in sich ganz abgeschlossenes Sammelwerk Stoff in Hülle und Fülle. Was vom größten Werte ist, findet sich in der Einleitung zunächst eine ganz ansprechende Lebensgeschichte Marias, geschöpft aus der Heiligen Schrift und den Werken der heiligen Väter. Dann folgt eine ausführliche Geschichte über die Marienverehrung, eine homiletische Erklärung der Marienfeste überhaupt und 26 Skizzen über diesen Gegenstand im allgemeinen, 5 längere und 5 kürzere und 16 gut disponierte Skizzen über das Ave Maria und 2 Zyklen Entwürfe zu je 31 Maipredigten. Jetzt erst wird über die einzelnen Marienfeste des Kirchenjahres gehandelt, und zwar in der eingehendsten Weise. Außerdem finden sich nach einer gründlichen literarischen und homiletischen Erklärung bei jedem größeren Marienfeste zirka 20—30 und bei den kleineren 10—20 Predigtskizzen in meist guter Disposition. Das alphabetische Register am Schluß des Werkes macht das Buch erst recht praktisch und brauchbar. — Da sowohl die ausgeführten Predigten als auch die Skizzen zumeist aus den besten und vorzüglichsten Predigtwerken der alten und neuen Zeit ausgewählt wurden, so ist gerade dieser Band eine wahre Fundgrube besten Materials für die verschiedensten Marienpredigten; es ist ein Buch, das

jedem Prediger sehr anerkennenswerte Hilfsdienste leisten kann. Darum sei es bestens empfohlen.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

15) **Die Stationen des heiligen Kreuzwegs.** Fastenvorträge, gehalten in der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München von Dr Michael Breiteneicher, erzbischöfl. geistlicher Rat, ehem. Domprediger. Vierte Auflage. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8°. XII und 233 S. brosch. M. 3.— = K 3.60.

In sachkundiger und erhebender Weise werden die 14 Leidensstationen vorgeführt und mit einer ergreifenden Kreuzpredigt abgeschlossen. Für die klaren, durchaus praktischen und leicht zu fassenden Dispositionen der einzelnen Vorträge wird jeder, der das gediegene Werk benützt, dem Verfasser aufrichtig Dank wissen; denn der Wert einer guten Disposition ist für die Praxis nicht zu verkennen. Es ist der Bauplan in den Händen des Poliers. Behandlung und Durchführung dieser Predigten ist ausgezeichnet durch Klarheit und Wärme der Sprache; überall begegnen wir einer gewissen Innigkeit und dabei fehlt auch nicht das Feuer der Begeisterung, ja oft geht völlig ein feuriger Sprühregen überaus schöner und anregender Gedanken nieder und entfacht Herz und Sinn zu heilsamen Entschlüssen. Zahlreiche Bilder und gutgewählte Beispiele illustrieren an passenden Stellen trefflich die vorgeführten Wahrheiten.

Der Umstand, daß so rasch eine vierte Auflage notwendig wurde, ist wohl der beste Beweis für die Brauchbarkeit des gediegenen Werkes, das hiemit sowohl dem Klerus als auch den Laien bestens empfohlen werden kann.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

16) **Das neue Leben.** Der Epheserbrief des heiligen Paulus in Homilien für denkende Christen dargelegt von Dr F. Keller. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg. 1911. Herder. 8°. VIII und 110 S. M. 1.50 = K 1.80.

In dreizehn wohlabgerundeten Kapiteln legt Keller den ganzen Inhalt des Epheserbriefes höher gebildeten Lesern vor, indem er die Lebensfragen der apostolischen Zeit den Tagesfragen der Gegenwart zu Grunde legt und die letzteren im Sinne der Antworten Pauli auf die ersteren beantwortet. Man muß die Geschicklichkeit bewundern, mit der Keller diesen nahezu schwierigsten Paulusbrief unserer gebildeten heilsinteressierten Welt mundgerecht zu machen weiß. Möge das Büchlein auch in seiner Neuauflage viele Leser finden! Homileten werden es besonders vor gewählterem Publikum mit Erfolg benützen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

17) **Die Sonntagsevangelien** homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet von Dr Josef Ries, Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar zu St Peter. I. Band: Die Sonntage von Advent bis Pfingsten. 8°. VI und 669 S. Brosch. M. 6.40 = K 7.68; gbd. M. 7.60 = K 9.12. II. Band: Die Sonntage nach Pfingsten. 8°. 643 S. Brosch. M. 6.— = K 7.20; gbd. M. 7.20 = K 8.64. Zweite und verbesserte Auflage. Paderborn. 1911. Ferdinand Schöningh.

Das ist einmal ein Werk, das in der Flut der homiletischen Neuerscheinungen unstreitig einen der ersten Plätze einnimmt. Wer allerdings ein Hilfsmittel sucht, das ihm ermöglicht, am Samstag-Abend noch schnell einige Gedanken für die Sonntagspredigt zu finden, der wird hier nicht auf seine Rechnung kommen. Hier heißt es studieren, meditieren und arbeiten. Ries gibt vorzügliche

Anleitung dazu, die in unserer Zeit sehr vernachlässigte Homilie wieder zu Ehren zu bringen. Daß die Rückkehr zur Predigtweise der Urzeit kein Rückschritt ist, daß sie vielmehr dringend gerade in unserer Zeit geboten ist, darüber sind die hervorragendsten Homileten einig. Schon Hettinger in seinen Aphorismen redet der Homilie das Wort, Keppler, Stingeder u. a. m. nicht weniger. Die Mahnung des Tridentinums, gerade die Erklärung der Heiligen Schriften in der Predigt sich angelegen sein zu lassen, hat heute erneut hohe Bedeutung: „ne coelestis ille sacrorum librorum thesaurus, quem Spiritus sanctus summa liberalitate hominibus tradidit, neglectus jaceat."

In einer Einleitung von 20 Seiten macht Ries mit dem Zweck, der Aufgabe und dem Werdegang der Homilie bekannt. Schon diese Einleitung läßt den tiefen Kenner der homiletischen Wissenschaft und der homiletischen Praxis erkennen. Mit den bedeutendsten Homileten kommt auch Ries zu dem Schlusse, daß der sogenannten „niederen Homilie" das Wort nicht geredet werden könne, weil ein Haupterfordernis der Predigt: „die Einheit und Geschlossenheit des Gedankenganges" bei ihr nicht zu seinem Rechte komme. Ries zeigt aber auch praktisch, wie die sogenannte „höhere Homilie", die thematische Homilie, verarbeitet wird, wie sie entsteht.

Jedem Sonntagsevangelium geht eine eingehende, von Vers zu Vers fortschreitende Erklärung des Perikopentextes zur Seite; Worterklärung und Sacherklärung stehen auf der Höhe der exegetischen Wissenschaft. Die benützten Quellen, Väter, Autoren aus alter und neuester Zeit, sind regelmäßig am Kopfe der Texterklärung verzeichnet. Sie lassen einen Blick tun in das reichhaltige wissenschaftliche Arsenal des Verfassers. Der Texterklärung folgt die praktische Verwendung. Es werden Skizzen und Dispositionen von Predigten im engsten Anschlusse an die Perikope geboten und zwar in reichster Fülle, bis zu zwanzig an einem einzigen Sonntage; diese Skizzen usw. sind aber nicht etwa Dispositionen aus Predigten, die schon gedruckt erschienen sind, wie wir sie bei Scherer finden, nein, gerade hier zeigt sich Ries als Meister, lauter Originale; er zeigt, was das Evangelium gerade jetzt, unter den jetzigen Lebensverhältnissen usw. sagen will. Darin muß aber ein Hauptvorzug des Werkes erblickt werden. Ueber Mangel an Gedanken oder an geeigneten Themen wird sich der Benützer des Werkes nie mehr zu beklagen haben. Wer einmal Ries ein Jahr hindurch studiert, dem wird die Fruktifizierung des Perikopentextes nicht mehr allzu schwer sein; er wird Stoff in Hülle und Fülle finden.

Eine ausgearbeitete Homilie für jeden Sonntag zeigt dem Prediger, wie der gemeinsame Grundgedanke das Ganze verbindet und zur synthetischen Einheit und Geschlossenheit verknüpft.

Das Werk ist in der Tat, wie es schon öfters genannt wurde, eine homiletische Tat ersten Ranges. Was Keppler in seinen „Adventsperikopen" begann, hat Ries unter freudigem Dank der katholischen Prediger glänzend fortgesetzt. Möge die überaus wohlwollende Aufnahme des Werkes den Verfasser ermutigen, auch an die Bearbeitung der Festtagsevangelien und der Episteln heranzutreten.

Oberotterbach (Pfalz). Lang, Pfarrer.

18) **Die heilige Elisabeth.** Ein Buch für Christen. Von Alban Stolz. Achtzehnte Auflage mit 12 Bildern. Feine Ausgabe. Freiburg. 1911. Verlagshandlung Herder. M. 6.— = *K* 7.20, gbd. in Leinwand M. 8.— = *K* 9.60.

Wenn die Werke von Alban Stolz überhaupt keiner Empfehlung bedürfen, da der Name des Verfassers genügt, so gilt das vor allem von der heiligen Elisabeth, welches wohl das schönste von allen ist. Mit wahrer Meisterhand schildert uns der Verfasser die heilige Landgräfin von Thüringen in ihrer ganzen übernatürlichen Schönheit und Anmut und ihrem charitativen Wirken. Die äußere Ausstattung mit den zwölf Bildern ist in jeder Beziehung

eine glänzende und eignet sich diese feine Ausgabe vorzüglich als Familienbuch und für den Weihnachtstisch.

Linz. J. Kuster S. J.

19) **Der Rosenkranz** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr Philipp Hammer. II. Band. Vierte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1911. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei.

Dieser zweite Band umfaßt das Ave Maria, eigentlich einen Teil desselben. Nach einer kurzen Einleitung faßt der Verfasser seinen Stoff unter folgenden Titeln zusammen: 1. Ave Maria; 2. Der Gruß vom Himmel: 3. Die frohe Botschaft; 4. Maria; 5. Maria in ihrer persönlichen Bedeutung; 6. Maria die mächtige, gütige und getreue Jungfrau; 7. Maria als Mutter; 8. Marias Mutterliebe; 9. Marias Muttersegen; 10. Marias Mutterschutz; 11. Maria als Königin; 12. Voll der Gnade; 13. Maria ist wahrhaft Mutter Gottes; 14. Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen.

Man kann es dem Verfasser wohl aufs Wort glauben, wenn er in seiner „Entschuldigung" von sich sagt: daß es manche schwere, opferreiche Stunde durchzuwachen und durchzuarbeiten gab, bis das Buch fertig war, denn mit einem wahren Riesenfleiß hat der Verfasser aus Poesie und Prosa alles zusammengetragen, was zur Verherrlichung der Mutter Gottes beitragen kann, um sein Buch zu dem zu gestalten, was der Titel sagt, eine Fundgrube. Wir wünschen dem Buch die weiteste Verbreitung.

Linz. J. Kuster S. J.

20) **Weihnachtsfestkreis.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des heiligen Ignatius. Von Julius Müllendorf S. J. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Innsbruck. 1911. Rauch. kl. 8°. 459 S. brosch. *K* 3.—.

Der bis zu seinem Tode († 19. April 1911) so eifrige aszetische Schriftsteller hat unter anderem in 13 selbständigen Bändchen „Entwürfe zu Betrachtungen" herausgegeben, worunter er den Weihnachtsfestkreis oder das 3. Bändchen eben noch für die zweite verbesserte Auflage vollenden konnte. Sowohl wegen des reichen Inhalts, als auch wegen der klaren Darstellung auf wissenschaftlich-theologischer Grundlage hat es überall Empfehlung und gute Aufnahme gefunden, nur die vorangeschickte Erörterung über die geschichtliche Reihenfolge der Ereignisse der Kindheit Jesu, so bedachtsam sie auch gegeben ist, dürfte nicht in allen Einzelheiten überall Billigung finden. Geistliche und Laien, besonders aber angehende Seelsorgspriester, werden zur Betrachtung oder auch zu Predigten willkommenen Stoff in neuer Form finden. Auch für die einfallenden Festtage und sonntäglichen Evangelien ist vorgesorgt. Daß die 3 letzten unter den 65 Betrachtungen Mariä Verkündigung, Heimsuchung und das Magnifikat behandeln, obwohl sie nicht in den liturgischen Rahmen des Weihnachtskalenders fallen, wird man wegen der zusammengehörigen Lebensereignisse Mariä erklärlich finden.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

21) **Das Leben der schmerzhaften Mutter Maria** in 40 Betrachtungen. Von P. Magnus M. Perzager O. S. M. Zweite Auflage. Herausgegeben von P. Gregor M. Zinkl O. S. M. Innsbruck. 1911. Rauch. 8°. XII und 592 S. mit Titelbild der Dolorosa von Oer. brosch. *K* 4.20 = M. 3.60.

Wie der Titel anzeigt, ist hierin das Leben Mariä von Seite ihrer Schmerzen betrachtet, eine Auffassung, welche für alle Christen von großer Bedeutung ist, nicht nur, um die Liebe Mariä zu uns innig zu erfassen und unsere

Liebe zu Maria innig zu erregen, sondern auch, um uns in den eigenen Schmerzen Mut und Kraft zu erringen. Der als heiligmäßiger Ordensmann, vorzüglicher Prediger und Schriftsteller weitbekannte P. Perzager, welcher im Jahre 1871 auch die beliebte Marienzeitschrift „Monatrosen" begründete, gab die erste Auflage dieses Buches im Jahre 1854 heraus; seitdem ist sie lange vergriffen. Die unübertreffliche, fromm und zart jedes Herz erregende Darstellungsweise brachte es mit sich, daß der Herausgeber der neuen Auflage keine wesentliche Veränderung vornahm und nur einige, der kritischen Auffassung nicht mehr entsprechende Ausführungen wegließ. Freilich hätte hierin noch mehr geschehen können; an zwei Stellen weisen Anmerkungen auch darauf hin. Das Buch ist ja überhaupt nicht auf dem geschichtlich sicheren Standpunkt verfaßt; daher werden Privatoffenbarungen und subjektive Anschauungen hereinbezogen, welche uns die schauderhaftesten Umstände und schmerzvollsten Eindrücke im Leben Mariä recht lebendig zu Gemüt führen sollen. Merkwürdig ist, daß der Verfasser die Annahme vorzieht, die Aufopferung des Jesuskindes im Tempel sei nach der Abreise der Weisen erfolgt, und die heilige Familie habe erst später, und zwar von Jerusalem aus die Flucht nach Aegypten angetreten, wo sie nach 60tägiger beschwerlichster Reise durch die arabische Wüste ankam und 7 Jahre in Heliopolis in äußerster Armut verlebte. In einem Beispiele (denn jeder Betrachtung ist meistens eine Geschichte beigegeben) wird das Bild der Schmerzhaften beschrieben, welches der heilige Ignatius nach seiner Bekehrung auf der Brust trug. Dieses Medaillon zeigt aber die Mutter Gottes nicht mit sieben, sondern mit einem Schwerte, wie die zahlreich noch bestehenden Kopien bestätigen.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

22) **Handbuch für die Leiter der Marianischen Kongregationen und Sodalitäten.** Zusammengestellt von Johann Dahlmann, Pfarrer und Präses. Fünfte, verbesserte Auflage. Münster. Alfonsus-Buchhandlung. 8°. 408 S. brosch. M. 2.50 = *K* 3.—.

Daß seit dem Jahre 1901 bereits die 5. Auflage dieses für die Vorstände und Mitglieder sehr brauchbaren Handbuches erscheinen konnte, gibt hinreichend Zeugnis von dessen Güte. Man findet alles darin, was zunächst die Präsides für Wahl, Mannigfaltigkeit und besonders praktische Anwendung ihrer Vorträge brauchen, zwar in Skizzen, aber eben deshalb, damit dieselben eine schnelle Uebersicht bieten; Gebet und Selbsterwägung werden die höhere Weihe dazu geben. Nach einer kurzen Geschichte der Kongregationen folgen zunächst 14 Konferenzen zur Vorbereitung der Aufnahmen, sodann 47 über Mariens Leben und Tugenden, weiterhin 9 über den heiligen Josef und 34 über den heiligen Aloisius, welche ja die vorzüglichsten Schutzpatrone in den Kongregationen sind. In den letzten Auflagen sind auch sieben apologetische Vorträge dazugegeben, wie sie in Städten häufiger eingeschaltet werden müssen. Den Schluß bilden Weihegebete und verschiedenes zur Orientierung über die Kongregationen, worin besonders deren Stellung zu dem Jesuitenorden, mit der Erklärung des Generals vom Jahre 1904, interessieren wird. — Die Mitglieder der Kongregationen werden das Handbuch zu kurzen Privatbetrachtungen benützen können. Die neueste Auflage zeigt an vielen Stellen die erläuternde und verbessernde Hand des Verfassers, der die Vorträge nach eigener langjähriger Praxis zusammengestellt hat.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

23) **Die Basilika von Aquileja und ihr Bauherr Patriarch Poppo.** Von Albin Freiherrn zu Teuffenbach, Tiefenbach und Maßwegg, Ehrenmitglied zur Erhaltung der Basilika von Aquileja. Zweite, vollständig umgearbeitete und bedeutend vergrößerte Auflage.

Görz. Verlagsdruckerei „Ilariana“. 2. bis 3. Tausend. Im Verlage des Vereines der Basilika von Aquileja in Görz.

Das Titelblatt zeigt bereits, welche Bedeutung diese Schrift hatte. Sie entstand aus einer Reihe von Aufsätzen für die „Triester Zeitung“ und erschien in 2000 Exemplaren; sie wurde auch ins Italienische und Slowenische übersetzt. Als die deutsche Ausgabe vergriffen war, mußte zu einer neuen Auflage geschritten werden, die nun in „wesentlich veränderter Gestalt und in bedeutend erweitertem Umfange mit manchen wenig gekannten Nachrichten“ vorliegt.

Der Geschichtsfreund wird bis Seite 33 den Ausführungen über die „Tätigkeit des Patriarchen Poppo nach außen“ mit Interesse folgen und von da bis Seite 74 wird der Liebhaber alter Baudenkmale sein Vergnügen finden. Die hohe Bedeutung der Basilika geht schon daraus hervor, daß sie die Mutterkirche von 17 Bistümern war. Für den Archäologen ist sie um so wichtiger, als sie noch so manche Teile der vorigen Basilika in sich birgt. Selbstverständlich hat sie zu verschiedenen Zeiten Ausbesserungen erfahren und Zutaten erhalten. So stürzte bei einem Erdbeben 1348 das Mittelschiff ein, so daß es neu aufgeführt werden mußte. „Die Kirche enthält alle Teile der ältesten christlichen Gotteshäuser; das Atrium für die Katechumenen, den Portikus für die Büßenden und den geweihten Raum, in welchem die heiligen Handlungen verrichtet wurden“, auch die sogenannte Heidenkirche mit dem daranstoßenden alten Baptisterium und eine uralte Krypta. Eine Abbildung des Aeußeren der Basilika ist dem Texte vorangesetzt. Beilage II behandelt „die Mosaikfunde in der Basilika“ mit Illustrationen. Dann folgt der „Neubau des Patriarchen Poppo“. Weiters kommen noch „Ergänzungen und Berichtigungen“, Inhalts-, Quellen- und S. 93—99 noch ein Personen- und Ortsverzeichnis, so daß wir eine möglichst genaue und recht brauchbare Monographie vor uns haben. Daß der Herr Verfasser nicht alle Fragen betreffs Poppo lösen konnte, liegt in den sich öfters widersprechenden Quellen.

Steinerkirchen a. Traun. P. Johann Geistberger.

24) **Handbuch für die gesamte Pfarramts-Verwaltung im Königreiche Bayern.** Von Dr Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes am Lyzeum in Dillingen. Zehnte Auflage der Anleitung zum geistlichen Geschäftsstile und zur geistlichen Geschäftsverwaltung. Von Dr A. Müller. Erster Teil. Regensburg. 1910. Verlagsanstalt vorm. Manz. 8°. XVII u. 912 S. Brosch. M. 12.— = *K* 14.40; gbd. M. 15.— = *K* 18.—.

Der ehemalige Müllersche „Geschäftsstil“ ist in dieser neuen Auflage zu einem stattlichen Werke gediehen, welches über alle dem Pfarrer in der Praxis vorkommenden Fälle nach kirchlichen und staatlichen Bestimmungen Aufschluß erteilt. Im ersten Abschnitte wird Anleitung zum geschäftlichen Verkehre (Korrespondenz mit den römischen Kongregationen, Portofreiheit) gegeben. Im zweiten Abschnitte werden die kirchlichen Rechtsverhältnisse (Errichtung von Testamenten, konfessioneller Charakter der Schule) erörtert. Der dritte Abschnitt: das kirchliche Personenrecht (Anstellung, Emeritierung) ist eine interessante und nützliche Lektüre. Der Paragraph: die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste schlägt ein zeitgemäßes Thema an; möchte sie bald durchgeführt werden! Im Anschlusse wird der Eintritt und Austritt aus der Kirche behandelt. Die gemischte Ehe und ihre Kindererziehung erfahren eine ausführliche Erörterung. Wichtig sind auch die Mitteilungen der religionspolizeilichen und sittenpolizeilichen Vorschriften.

Das auf großem Fleiß beruhende Buch ist nicht nur dem Pfarrer, sondern auch allen Priestern zu empfehlen. Denn es können an jeden die Fragen nach Führung eines auswärtigen Doktortitels, nach Erziehung von Waisenkindern aus Mischehen, nach Kirchenstuhlrechten usw. herantreten. In dem Handbuche kann sich jeder Rats erholen.

Um auch dem Kritiker einige Worte zu gönnen, so sei der Wunsch nach Kürzung mancher Stellen ausgesprochen. Seite 534 ist aus Versehen bei feierlichem Empfang der königlichen Majestäten „das Ausrücken der Landwehr" angeführt, während doch die alte bayerische Landwehr nicht mehr existiert. Auf Seite 823 sollte statt „evangelische Kirche" „protestantische Kirche" gesagt sein: denn das ganze Evangelium hat nur die katholische Kirche, während den Protestanten vom Evangelium nicht viel mehr als der Einband geblieben ist.

Regensburg. G. Anton Weber.

25) **Das hochheilige Meßopfer eine bleibende Offenbarung des göttlichen Herzens Jesu.** Von Franz Ser. Hattler S. J. Vierte, vermehrte Auflage. Herausgegeben von Arno Bötsch S. J. Mit einem Titelbild. Innsbruck. 1911. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 432 S. gbd. *K* 2.60.

Die aszetischen Werke des bekannten Herz Jesu-Apostels bedürfen keiner Empfehlung. Die vielen Auflagen der einzelnen Geisteserzeugnisse unseres Volksschriftstellers bürgen für deren Wert. Hattler versteht das Volk, seine Bedürfnisse, Freuden und Leiden, kennt die Volksseele und besitzt die Gabe, zum Volke in der Sprache des Volkes zu sprechen. Schon die Ueberschriften der einzelnen Kapitel sind nicht selten packend. Die beigegebenen Meßandachten entsprechen so ganz der Frömmigkeit des Volkes

Möge „das hochheilige Meßopfer" aus der Feder des Herz Jesu-Apostels recht vielen Lesern und Leserinnen neue Liebe und Begeisterung verschaffen für „diese bleibende Offenbarung des göttlichen Herzens Jesu" namentlich in unserer Zeit, die im Zeichen der eucharistischen Kongresse steht.

Mautern. P. Josef Höller C. Ss. R.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5.— = *K* 6.—.
Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6.— = *K* 7.20.
Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9.— = *K* 10.80.
Theologie und Glaube. Paderborn. Schöningh. Jährlich 10 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.
Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12.— = *K* 14.40.
Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.
Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.
Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80.

Acta Pontificia et Decreta Ss. Rr. Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Fr. Pustet. Rom, Regensburg. Preis für Italien L. 4.—; für das übrige Ausland Fr. 5.—.

Analecta Bollandiana. Brüssel. Boulevard S. Michel 22 und Paris (Picard).

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études, 50 rue de Babylone (VII[e]). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.

Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St. Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Korrespondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis". Wien I. Stephansplatz 3. Preis jährlich *K* 1.40 = M. 1.40 = Fr. 2.—.

Korrespondenz des Vereines kathol. Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. *K* 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). *K* 5.— = M. 5.—.

Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In 3 Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = *K* 1.20.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M 6.— = *K* 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.—.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Donauwörth. Auer. Halbjährlich M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Köselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4 80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstr. 14. M. 4.— = *K* 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Musica Sacra. Monatsschrift zur Förderung der kathol. Kirchenmusik. 44. Jahrgang. Begründet von Dr F. X. Witt, herausgegeben von Dr Karl Weinmann. Regensburg. Friedrich Pustet. M. 3.—, bei direkter Zusendung M. 3.60, nach dem Auslande M. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 52. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. *K* 3.—.

Der Aar. Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Regensburg. Fr. Pustet. Vierteljährig M. 4.— = *K* 4.80.

Akademische Piushefte. Organ der Akademischen Piusvereine Deutschlands. Dreimal im Jahre. Fulda (Priesterseminar). M. 1.20 ohne Zustellungsgebühr.

Wahrheit und Klarheit. Katholische Wochenschrift für das öffentliche Leben. Herausgeber: Graf von Oppersdorff. Kommissionsverlag Bernhard Pötschki, Berlin W. 30, Luitpoldstr. 34. I. Jahrgang. Erscheint jeden Sonntag. Vierteljährlich durch die Post M 1.02.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. *K* 3.40 = M. 3.50.

St. Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

Salesianische Nachrichten. Trient, Via Lunga, 43.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). *K* 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = *K* 1.80 = Fr. 2.05.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Salvatorische Mitteilungen. 13. Jahrgang. Erscheinen sechsmal im Jahre. 80 Pf. = *K* 1.— = Fr. 1.—. Herbesthal (Rheinland), PP. Salvatorianer in Meran-Obermais (Tirol), und Freiburg-Stalden (Schweiz), St Marys College in St Nazianz, Wis., Nordamerika.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien IX/4, Lustkandlgasse 41. Preis jährlich *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monates. Wien I., Annagasse 3b. *K* 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

St. Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. *K* 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. *K* 1.20 = M. 1.15.

Missions-Blätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = *K* 1.80.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift. Innsbruck. *K* 1.20 = M. 1.50.

Seraphischer Kinderfreund. Vereinsblatt für das seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich als ein Teil der Vereinsgaben. Verlag Seraphisches Liebeswerk für Oesterreich, Linz.

Gli oratori festivi e le scuole di religione. Eco del V. congresso tenutosi in Torino il 17—18 maggio 1911. Torino. Tipografia S. A. J. D. „Buona Stampa.“

2. Eingesandte Werke.

Verlagsbuchhandlung Herder in Freiburg im Breisgau.

Ludwig Windthorst. Ein Lebensbild von Dr Julius Bachem in Köln am Rhein. Sonderabdruck aus dem Staatslexikon der Görresgesellschaft. V. Band. Dritte und vierte Auflage. 8°. 28 S. Preis 28 Pf. = 30 *h*.

Verlag Friedrich Pustet in Regensburg, Rom, Neuyork und Cincinnati.

Lohmann, J. B., Vita D. N. Jesu Christi. Latine reddita a V. Cathrein. Auf echt indischem Papier. Bibliotheca Ascetica vol. III. 24°. 382 Seiten. M. 1.50 In Leinwandband mit Rotschnitt M. 2.—. In Lederband mit Goldschnitt M. 3.—.

Steigenberger, M., Im Ruhestande. Gedanken für den Feierabend des Lebens. 16°. 192 S. Mk. 1.—. In Leinwandband M. 1.40.

Das neue Kommuniondekret „Quam singulari“ der S. Congr. de Sacr. vom 8. VIII. 1910 über das Alter der Erstkommunikanten, übersetzt und erläutert von Dr F. Eberl. 8°. 64 S. M. —.80.

Frassinetti, J., Die Kinder zu Füßen Mariens. Ein Schriftchen zur Belehrung und Erbauung mit einem Gebetsteil. Deutsch von P. L. Schlegel. 32°. 130 S. M. —.50. In Leinwandband M. —.80.

Verlag Anton Pustet in Salzburg.

Lehrplan für den gesamten katholischen Religionsunterricht an Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen der Erzdiözese Salzburg. (Vorgeschrieben mit Ordinariats-Erlaß vom 25. November 1911, Z. 7217.) 8°. 94 S. Preis *K* —.70.

Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr.

Der Kulturkampf. Sein Wesen und seine Wirkung von A. v. Ruville. 48 S. 8°. Preis 50 Pf.

Verlag von Franz X. Seitz in München.

Morgen- und Abendklänge aus den Psalmen. Ausgewählt und mit Erläuterungen versehen von Dr P. Beda Grundl O. S. B. 8°. 33 S. Preis: originell künstlerisch kartoniert M. 1.80.

Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth.

Katechismus in Versen. Von Josef Pemsel, Wallfahrtsdirektor in Wemding. Mit mehreren Textbildern. Preis kartoniert 40 Pf. = 50 *h*; 20 Exemplare auf einmal bezogen M. 7.— = *K* 8.40; 50 Exemplare auf einmal bezogen M. 15.— = *K* 18.—.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

Was haben wir am Priester? Dem katholischen Volke in einer feindseligen Zeit zur Beherzigung gewidmet von Otto Hättenschwiller. Serie I Nr. 5 der „Sendboten-Broschüren". Kl. 8°. 96 S. mit Bild. Preis per Stück 25 *h* = 25 Pf. 100 Stück *K* 27.— = M. 22.95.

Wie betet man das neue Brevier? Erklärung des Reformbreviers, seiner Einrichtung und Gebetsweise. Von Professor Dr Michael Gatterer S. J. Dritte, verbesserte Auflage. 16°. 36 S. 30 *h*.

Das Geheimnis der Erziehung. Pädagogische Winke. Herausgegeben von Arno Bötsch S. J. Ausgabe A für Erzieher und Lehrer, vierte Auflage; Ausgabe B für Erzieherinnen und Lehrerinnen, siebte Auflage. Kl. 8°. 48 S.

Das Zeichen des Heiles. Vorträge der Herz Jesu-Priester-Konferenz von Einsiedeln (am 5. und 6. September 1910). Zweite Auflage, vermehrt durch einige Vorträge des ersten Schweizerischen Herz Jesu-Kongresses (gehalten am 20. und 21. August 1907 in Einsiedeln). Herausgegeben von P. J. Hättenschwiller S. J.

Verlag von Alr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler in Graz.

Entropie, Weltanfang, Gott. Ein physikalischer Gottesbeweis von Dr Alois Konrad, k. k. Professor an der Staatsrealschule in Knittelfeld. 8°. 44 S. Preis *K* 1.—.

Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H. in Trier.

Mystisches Gnadenleben. Von H. Jaegen. 8°. 106 S. Preis broschiert M. 1.20; gbd. M. 1.80.

Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Was dünkt euch von Christus? Eine Antwort auf die höchste Frage der Wel geschichte. Von Josef Gotthardt, Religionslehrer. Kl. 8°. 287 Seiten. broschiert M. 1.—.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien.

Religiöse Schauspiele für katholische Jungfrauenvereine, Apostolate, Patronagen usw. V. Zwei Ehen. VI. Kallista. Von Adele Reschenhofer. Wien. 1911. 16°. 100 S. Preis *K* 1.50.

Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H. in München und Berlin.

Professor Dr Jos. Neuwirths Illustrierte Kunstgeschichte. 11. Lieferung (vollständig in 20 Lieferungen à M. 1.—).

Kirchliches Handlexikon. Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten, in Verbindung mit den Professoren Karl Hilgenreiner,

Joh. B. Nisius S. J., Josef Schlecht und Andr. Seider, herausgegeben von Professor, Domkapitular Dr M. Buchberger (München, Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H., Preis pro Lieferung M. 1.—); liegt jetzt bis zur 49. Lieferung vor. Sie umfaßt die Artikel Unfehlbarkeit bis Veuillot, so daß ein baldiger Abschluß nun in sicherer Aussicht steht.

Volksvereins-Verlag G. m. b. H. in M.-Gladbach.

Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. Von Dr Eugen Jaeger, Mitglied des Reichstages und der bayerischen Kammer der Abgeordneten. M.-Gladbach. 1911. 8°. 160 S. Gbd. M. 1.—.

Staatsbürger-Vorträge. Erstes Heft: Staats- und Parteiwesen. 8°. 144 S. 1911. Geheftet M. 1.—; postfrei M. 1.10.

Antike und moderne Gedanken über die Arbeit. Dargestellt am Problem der Arbeit beim heiligen Augustinus. Von Heinrich Weinand, Doktor der Theologie und Staatswissenschaften. Apologetische Tagesfragen 10. Heft. 8°. 59 S. M.-Gladbach. 1911. Preis M. 1.20.

Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

Gnadenschätze zum Troste aller armen Seelen. Vom Verfasser des „Gebetkränzlein zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer." Kl. 8°. 96 S.

Die Chorknaben zu Neustift. Ein Beitrag zur Geschichte der Schule und der Musik in Tirol. Von Benno Ratz. Separatabdruck aus den „Neuen Tiroler Stimmen". 8°. 96 S.

Verlag der Mechitaristen-Buchdruckerei in Wien.

Kannst du nicht wirklich kommunizieren, dann tue es geistlich. Ein Aufruf zugunsten der geistlichen Kommunion. Von Immortalis (A. Bierbaum). Kl. 8°. 16 S Preis pro Exemplar 10 *h*. Bei Abnahme von mindestens 12 Exemplaren bedeutende Ermäßigung.

Nur keine Sorge und Angst wegen der täglichen Kommunion. Ein Wort zur Belehrung und Ermunterung. Von Immortalis (A. Bierbaum). Kl. 8°. 12 S. Preis pro Exemplar 10 *h*. Bei Abnahme von mindestens 12 Exemplaren bedeutende Ermäßigung.

Verlag M. Melichareк, Velehrad (Moravia, Austria).

Was ist die cyrillo-methodeische Idee? Von Adolf Jašek. Aus dem Böhmischen übersetzt von Alois J. Schönbrunner. 8°. 82 S.

Verlag Sutter & Comp. in Straßburg.

Goldenes Büchlein oder **Der Ratgeber für junge Eheleute.** Von P. Ropert, Kapuzinerordenspriester. Einzig autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von einem Priester der Diözese Straßburg. Kl. 8°. 120 S. Preis 50 Pf.

Verlag J. N. Teutsch in Bregenz.

Abellino. Schauspiel in fünf Aufzügen von Heinrich Zschokke. Für das Schultheater bearbeitet von P. Edmund Frey S. O. Cist. Nr. 2. Kl. 8°. 142 S. Einzelpreis *K* 1.40 = M. 1.20; 12 Rollenexemplare, mit deren Abnahme das Aufführungsrecht verbunden ist, *K* 14.— = M. 12.—.

Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia G. m. b. H. (vormals Preßvereinsbuchhandlung) Brixen a. E., Südtirol.

Der selige Hartmann, Bischof von Brixen und Gründer des Chorherrnstiftes Neustift. Von Anselm Sparber O. S. A., later. Chorherr von Neustift. Mit vier Illustrationen in Kunstdruck. 8°. 96 S.

Verlag von Ed. Bayand in Krumau.

Fort mit allen Vorurteilen gegen die frühzeitige Erstkommunion der Kinder. Ein ernstes Wort an die Eltern und Erzieher. Von Athanasius Bierbaum O. F. M. 8°. 14 S.

Werke in fremden Sprachen:

Verlag Bloud & Comp. in Paris, Place Saint-Sulpice 7.

Le Missel Romain. Ses Origines — Son Histoire par Dom J. Baudot O. S. B., 1 vol. in 16 de la collection Science et Religion (Série Liturgie, n. 631—632). 8°. Prix Fr. 1.20.

Prescience divine et Liberté humaine, par L. Cristiani, docteur en lettres et en théologie. 1 vol. in-16 de la Collection Science et Religion (Questions philosophiques, n. 615). Prix o fr. —.60.

La Paix dans la Vérité. Etude sur la personnalité de saint Thomas d'Aquin. par B. Allo, professeur à l'Université de Fribourg (Suisse), 1 vol. in-16 de la Collection Science et Religion (Questions philosophiques, n. 614). Prix o fr. —.60.

Bible et Science. Terre et Ciel, par C. de Kirwan, 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion, n. 612. Prix fr. —.60.

Saint Vincent de Paul. — Lettres choisies, publiées d'après les manuscrits avec une introduction et des notes, par P. Coste. 1 vol. in 16-de la collection Science et Religion (Chefs-d'oeuvre de la littérature religieuse, n. 616). Prix fr. —.60.

Verlag Richard Garroni (Rom, Place Mignanelli 23).

Première Lettre aux Arméniens Catholiques à l'occasion du Synode tenu à Rome en 1911.

Seconde Lettre Collective des Pères Synodaux à la Communauté Armeniénne Catholique.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Der Missionsbericht der „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift“ verfolgt den Zweck, Missionsfreunden, die schon einige Kenntnisse in der Missionsgeschichte besitzen, die aber nicht in der Lage sind, sämtliche Missionszeitschriften zu halten und zu lesen, die Möglichkeit zu bieten, in Missionsangelegenheiten auf dem Laufenden zu bleiben. Die statistischen Daten, die den eingesandten Berichten der Missionsoberen oder den verschiedenen Missionszeitschriften entnommen sind, sollen den Lesern in anschaulicher Weise die Entwicklung, die Hindernisse und den Fortschritt der katholischen Mission in den einzelnen Ländern vor Augen führen und sie zu werktätiger Teilnahme einladen.[1])

Viele der Leser des Missionsberichtes sind durch ihren Beruf verpflichtet, öfter, in der Schule, in der Kirche, in Versammlungen usw. von den Missionen zu sprechen. Diesen dürfte es nicht unangenehm sein, wenn

[1]) Der Spendenausweis am Ende des Berichtes zeigt, daß die Bitten der Missionäre nicht nur gelesen, sondern vielfach auch erhört werden.

ihnen Quellen angegeben werden — wie es in den letzten Missionsberichten geschehen ist —, wo sie geeigneten Stoff finden.

Da aber manchen Lesern nicht sämtliche Jahrgänge der zitierten Missionszeitschriften zur Verfügung stehen, so will der Berichterstatter von nun an dem eigentlichen Missionsberichte einige Skizzen zu Katechesen oder Predigten vorausschicken. Eine nähere Ausführung dieser Skizzen wird keine besonderen Schwierigkeiten machen. Das heutige Heft bringt den ersten Teil der Missionsgeschichte Nordafrikas; die nächsten Hefte sollen dann West-, Süd-, Ostafrika usw. behandeln.

Im dritten Teile des Missionsberichtes soll von dieser Nummer an ein Verzeichnis der katholischen Missionszeitschriften und der wichtigeren missionsgeschichtlichen Werke erscheinen. Damit soll einem wiederholt aus Leserkreisen und von Redaktionen geäußerten Wunsche entsprochen werden.

I. Das Christentum in Nordafrika.

1. Einleitung. Das alte Nordafrika, d. h. jener Küstenstrich, der sich von der Grenze Aegyptens bis zum Atlantischen Meere erstreckte und im Norden vom Mittelländischen Meere bespült, nach dem Süden hin durch den Atlas und die übrigen Gebirgszüge von dem Lande der Gätuler und den Bewohnern Inner-Lybiens geschieden wurde, stand um die Zeit der Geburt Christi ganz unter römischer Herrschaft. Karthago, die gewaltige Nebenbuhlerin Roms, war 146 v. Chr. gänzlich zerstört und sein Gebiet als Africa (später in Africa Zeugitana und Africa Byzacena geteilt) dem römischen Reiche einverleibt worden. — Das Gebiet der im Westen angrenzenden Provinz Numidien mit der Hauptstadt Cirta (Konstantine) wurde in älterer Zeit von einheimischen Fürsten verwaltet. Fortwährende Thronstreitigkeiten gaben den Römern Anlaß, vermittelnd einzugreifen und endlich im Jahre 46 v. Chr. nach dem Siege bei Thapsus das ganze Land zu einer römischen Provinz zu machen. Der an die Zeugitana angrenzende Teil führte später den Namen Numidia proconsularis. — Die westlichste Provinz Nordafrikas führte zur Römerzeit den Namen Mauretanien. Wie Numidien, so stand auch Mauretanien anfangs unter einheimischen Fürsten. Der König Bocchus von Mauretanien erhielt 104 v. Chr. nach der Besiegung Jugurthas die westliche Hälfte Numidiens zugewiesen. Nach Ermordung des letzten Königs Ptolemäus (41 n. Chr.) wurde Mauretanien römische Provinz, eingeteilt in M. Tingitana (westlich) mit der Hauptstadt Tingis (Tanger) und M. Caesariensis mit der Hauptstadt Cäsarea, beide Provinzen durch den Fluß Mulucha (Mukuja) getrennt. — Das Gebiet der drei punischen Städte an der Großen Syrte, Leptis, Oea, Sabrata, von den sikelischen Griechen Tripolis genannt, wurde 201 v. Chr. von den Römern den Königen von Numidien unterstellt, 46 v. Chr. mit diesem zur Provinz Afrika gezogen und unter Septimius Severus eigene Provinz mit Oea (jetzt Tripolis) als Hauptstadt. Zum heutigen Tripolitanien gehört auch das Gebiet der einstmaligen römischen Provinz Cyrenaica auf der Halbinsel Barka.

2. Einführung und Ausbreitung des Christentums. In die östlichen Provinzen, namentlich in die Cyrenaica, ist das Christentum aus Alexandrien, bezw. Jerusalem gekommen. Die Apostelgeschichte vermerkt 11, 20 die Tatsache, daß bekehrte Juden aus Cyrene und Cypern als erste (in Antiochien) das Evangelium auch Griechen verkündigt haben, und nennt 13, 1 einen christlichen Lucius von Cyrene, der in Antiochien tätig war. Genaue Nachrichten über die allmähliche Ausbreitung fehlen uns; aber die Tatsache, daß zur Zeit des Dionysius von Alexandrien Bischof Basilides von Ptolemais Metropolit der Pentapolis war, lehrt, daß es schon um die Mitte des 3. Jahrhundertes dort ein geordnetes Kirchenwesen und mehrere Bistümer gab.

In Africa propria war ohne Zweifel Karthago die erste Stadt, in der sich eine christliche Gemeinde bildete, und ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Christianisierung Westafrikas von Rom und Italien ausging. Wie frühzeitig das geschehen sein muß, geht aus der Tatsache hervor, daß die westafrikanische Kirche bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte gegen Ende des zweiten christlichen Jahrhundertes eine solche Blüte, eine solche Ausdehnung und eine so feste Organisation besitzt, daß wir annehmen müssen, sie habe schon lange vorher bestanden.

Jedenfalls war dort zur Zeit Tertullians († nach 220) die Zahl der Christen schon sehr beträchtlich; denn, wenn auch bei seinen Schilderungen die rhetorischen Uebertreibungen in Rechnung gebracht werden müssen, so ist doch das stolze Bewußtsein, mit welchem er in seinen apologetischen Schriften den Heiden die große Zahl der Christen vor Augen hält, ein Beweis dafür, daß es zahlreiche Gläubige in jenen blühenden Provinzen gab (Beweisstellen cf. Hergenröther, Harnack usw.). Aus dem Briefwechsel des Cyprian gewinnt man den lebhaften Eindruck, daß die Christen Karthagos bereits nach vielen Tausenden zählten. So berichtet er im 20. Briefe, während der Verfolgung des Decius (249—251) seien täglich Tausende von litterae pacis ausgestellt worden.

Zu demselben Resultate kommt man, wenn man die Zahl der Teilnehmer: 70, 90 Bischöfe auf den Synoden betrachtet. Erwägt man, daß erfahrungsgemäß nur ein Teil der Bischöfe die Synoden besucht hat, so lassen diese Zahlen auf eine außerordentliche Verbreitung der Kirche vor der Mitte des 3. Jahrhundertes schließen. Harnack stellt folgende Daten über das Wachstum der nordafrikanischen Kirche (ohne Cyrene) auf. Um das Jahr 220 70—90 Bistümer, um die Mitte des 3. Jahrhundertes gegen 150, am Anfang des 4. Jahrhundertes schwerlich unter 250 und am Anfang des 5. Jahrhundertes zwischen 500 und 700 Bischofsitze. Nach Provinzen verteilt dürften auf Numidien gegen 180, auf Zeugitana und Byzacena je 150, auf Mauretanien-Cäsariensis 140 und Mauretanien-Tingitana gegen 50 Bistümer entfallen sein. Tripolis hatte nur acht Bischofsitze, spätere Metropole war Leptis magna, das heutige Lebeda. Die Metropolen der übrigen Provinzen waren: für Zeugitana Karthago, für Byzacium Adrumetum, für Numidien Cirta (jetzt Konstantine), für Mauretanien Cäsarea und Tingis, später Sitifis. Vorsteher der ganzen nordafrikanischen Kirche war der Erzbischof von Karthago.

3. **Christenverfolgungen zur Zeit der Römerherrschaft.** Die ersten christlichen Märtyrer Afrikas sind die heiligen Namphano, Miggen, Sanara und deren 25 Gefährten aus Madaura, die 198 auf dem Forum von Karthago enthauptet worden sein sollen. An derselben Stelle erduldeten am 17. Juli 200 zwölf Männer und Frauen aus Scili, darunter Speratus, Nanpalus, Cittinus, Donata, Sectunda und Vestia den Martertod.

Die erste der vier eigentlichen Verfolgungen begann 202 unter Septimius Severus. Die vornehmsten Opfer dieser Verfolgung sind die heilige Perpetua und Felicitas mit ihren Gefährten (Saturus, Saturninus, Revocatus, Secundulus). Secundulus starb im Kerker an den erlittenen Qualen, die übrigen wurden im Amphitheater zu Karthago den wilden Tieren vorgeworfen und dann vom Henker enthauptet.

Die zweite Verfolgung setzte unter Decius ein. Decius wollte nach den Worten des Hieronymus „nicht den Leib töten, sondern die Seele“, daher befahl er, die Christen durch Martern und Qualen aller Art zum Götzendienst zu zwingen. Diese Grausamkeit, sowie der Umstand, daß der 40jährige Friede auf viele Gläubige einen erschlaffenden Einfluß ausgeübt hatte, waren die Ursache, daß gar manche den Glauben verleugneten. Doch fehlte es auch nicht an heldenmütigen Bekennern. Der erste, welcher in dieser grausamen Verfolgung zu Karthago für den Glauben starb, war der heilige Mappalicus mit seinen (zwanzig) Gefährten und Gefährtinnen. Aus der Zahl der übrigen Bekenner hebt Cyprian besonders den heiligen Numidicus hervor, der mit seiner Gattin den anderen Christen zum Vorbilde diente.

Das vornehmste Opfer der dritten Verfolgung unter Valerian ist der heilige Cyprian, Bischof von Karthago. Während der Dezischen Verfolgung hatte Cyprian Karthago verlassen und ein Versteck aufgesucht. Manche wollten darin eine Schwäche sehen. Daher stellte sich Cyprian jetzt gleich am Beginn der Verfolgung dem Prokonsul und bekannte sich als Christ und Bischof. Er wurde zuerst verbannt, im Jahre 258 aber zum Tode verurteilt, den er in dem unteren Stadtviertel, unweit vom Amphitheater, am 14. September erduldete.

In Utica, einer etwa zwei Stunden nordwestlich von Karthago gelegenen Stadt, starben 153 Märtyrer, welche unter dem Namen Massa candida (weiße Masse, weil sie in eine rauchende Kalkgrube gestürzt wurden) verehrt werden.

Auch in Numidien floß viel Blut in der Verfolgung des Valerian; besonders schrecklich war das Blutbad in der Hauptstadt Cirta. Die bekanntesten Märtyrer von Cirta sind die beiden Nachbarbischöfe Agapius und Secundus, die gottgeweihten Jungfrauen Tertulla und Antonia, der Ritter Aemilianus und eine Mutter mit ihren beiden Zwillingen. (Die Kirche ehrt das Andenken dieser Märtyrer am 29. April.)

In Cirta oder Lambese starben unter Valerian die sogenannten hortensischen Märtyrer, d. i. der Diakon Jakobus und der Lektor Marianus der Kirche von Mugea und mit ihnen viele andere.

Die vierte, Diokletianische Verfolgung forderte wie im ganzen Reiche so auch in Afrika zahlreiche Opfer. Der erste afrikanische Märtyrer dieser Verfolgung ist der heilige Felix, Bischof von Tibursicumbunan, dem heutigen Tebursuk, 20 Meilen südwestlich von Karthago. Mit dem Bischofe litten zusammen, wie das römische Martyrologium angibt, seine beiden Priester Audactus und Januarius, sowie seine beiden Lektoren Fortunatus und Septimus den Martertod. Aus der großen Zahl der Märtyrer dieser Periode ragen noch besonders hervor die heiligen Jungfrauen Maxima, Donatilla und Secunda, welche zu Tuburbo Lucermania, einer Stadt, welche jetzt ganz verschwunden ist, am 30. Juli 303 den Martertod durch Enthauptung erduldeten.

Unter Diokletian gab es auch zahlreiche „Traditores“, darunter auch mehrere Bischöfe. Die dadurch entstandene Verwirrung schadete der afrikanischen Kirche sehr und führte zu den donatistischen Streitigkeiten, die ein volles Jahrhundert die Kirche Nordafrikas in zwei Lager spalteten.

4. Donatistische Wirren in der nordafrikanischen Kirche. Ueber die Geschichte des Donatismus kann sich der Leser aus jedem größeren Lehrbuch der Kirchengeschichte oder aus dem Kirchenlexikon informieren; hier soll nur hingewiesen werden auf die traurigen Folgen, die dieses Schisma über die nordafrikanische Kirche brachte. Trotz der Verurteilung auf mehreren außerafrikanischen Synoden unterwarfen sich die Donatisten nicht, sondern stellten überall donatistische Bischöfe auf, die den Katholiken die größten Schwierigkeiten bereiteten. Um 330 fanden sich auf einer Synode bereits 270 donatistische Bischöfe zusammen, die allen Vermittlungsanträgen gegenüber sich ablehnend verhielten. Als nach Konstantins Tod sein Sohn Konstans mit Energie gegen sie vorging, erhob sich eine rasende Reaktion, besonders vonseiten der sogenannten Circumcellionen, die selbst den Gesetzen des Kaisers Trotz boten und gegen die Katholiken die größten Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten verübten, so daß wiederholt mit Waffengewalt gegen sie eingeschritten werden mußte. Dem Eifer des heiligen Augustinus ist es später, namentlich auf dem großen Religionsgespräch zu Karthago (411) gelungen, einen Großteil der in mehrere Sekten gespaltenen Donatisten mit der Kirche auszusöhnen; die übrigen kamen unter die Herrschaft der Vandalen, von denen sie ebenso grausam bedrückt wurden wie die Katholiken. Die letzten Reste wurden durch die Sarazenen vernichtet.

5. Nordafrika unter vandalischer Herrschaft. Kaum war die Kirche Nordwestafrikas von den wütenden donatistischen Circumcellionen befreit, verfiel sie der Herrschaft der noch wilderen arianischen Vandalen. Von dem byzantinischen Comes Bonifacius herbeigerufen, brachen im Jahre 429 die Vandalen unter ihrem König Genserich von Spanien her über die Küste Nordafrikas

herein und eroberten in raschem Siegeslauf, fast ohne Widerstand, das ganze Gebiet. Im August 431 fiel Hippo, die Bischofsstadt des heiligen Augustinus, in die Hände der Vandalen, acht Jahre später durch Verrat auch die Stadt Karthago und damit das gesamte prokonsularische Afrika. Die katholische Kirche war von Genserich zur gänzlichen Vertilgung bestimmt; er verbot den Katholiken, wenn einer ihrer Bischöfe starb, einen neuen zu wählen; auch nicht ein Plätzchen wurde ihnen vergönnt, wo sie hätten beten oder das heilige Opfer feiern dürfen, und die Leichen verstorbener Katholiken mußten ohne Gebet und Gesang zu Grabe getragen werden.

Nicht besser erging es den Katholiken unter Genserichs Sohn und Nachfolger Hunnerich (477—484). Die Verfolgung begann erst 483, sie wurde aber so grausam geführt, daß sie unzählige Opfer forderte. Als Hunnerich 484 starb, hinterließ er den traurigen Ruf, daß er in den sieben Jahren seiner Regierung über 40.000 Katholiken um des Glaubens willen hatte ermorden lassen.

Hunnerichs Neffe und Nachfolger Guntamund (484—496) kam den Katholiken gnädiger entgegen; dagegen brach unter Thrasamund (496—523) die dritte vandalische Verfolgung aus. Thrasamund wollte sogar auf dem Todesbette noch seinen Nachfolger durch einen Eid verpflichten, den Katholiken nie ihre Kirchen und ihre öffentlichen Rechte zurückzugeben, allein Hilderich, ein Sohn des blutgierigen Hunnerich, ließ sich nicht überreden, sondern erließ gleich nach seiner Thronbesteigung eine allgemeine Amnestie.

Nach der Entthronung Hilderichs (536) wollte Gelinar die Wege seiner Ahnen Genserich und Hunnerich einschlagen, allein er hatte nicht die Zeit dazu, denn Belisar, des byzantinischen Kaisers Justinian Feldherr, landete mit einer Armee von 35.000 Mann bei Karthago und machte dem großen Vandalenreiche 534 ein Ende.

6. **Nordafrika unter byzantinischer Herrschaft.** Kaiser Justinian bezeugte der schwergeprüften Kirche Afrikas sein Wohlwollen in jeder Weise. Er ließ die geraubten Kirchengüter und Rechte zurückgeben, erbaute selbst mehrere Kirchen und wies seine Statthalter an, die Bischöfe in ihren Bemühungen zu unterstützen. Seine Nachfolger folgten seinem Beispiele, und so erlebte die afrikanische Kirche noch einmal eine Blütezeit. Ueber hundert Jahre dauerte die friedliche Entwicklung, die nur hie und da durch die Einfälle der noch heidnischen Mauren und den manchmal wieder auflebenden Donatismus gestört wurde.

Unterdessen zog sich im Südosten das Gewitter zusammen, dessen Verheerungen für die katholische Kirche Nordwestafrikas verhängnisvoll wurden.

Bereits 648 drangen die Araber von dem eroberten Aegypten aus in die Pentapolis ein, rückten bis in den Süden der byzantinischen Provinz vor und besetzten Tacapa (Gabelo), Suffetula und Hadrumetum. Nach einem fünfzigjährigen Kampfe vollendeten sie die Eroberung des ganzen Landes mit der Erstürmung Karthagos im Jahre 698. Auf seinem Streitroß sprengte der arabische Feldherr Hassan in die von Justinian auf der Byrsa erbaute Basilika und nahm sie im Namen des Propheten in Besitz.

Damit hatte das mohammedanische Bekehrungswerk begonnen, das nirgends so gründlich gelang, wie gerade an der Nordwestküste Afrikas. Während in Aegypten, Syrien, Kleinasien usw. immerhin noch ein Bruchteil der Einwohner dem Christentum treu blieb, ging in Tunesien, Marokko, Algerien die christliche Kirche vollständig zu Grunde. 535 konnte der Bischof Reparatus noch 207 Bischöfe zu einer Synode versammeln; 1073 klagt bereits Leo IX., daß nur noch fünf afrikanische Bischöfe aufzufinden seien, und Cyriacus, welcher 1076 den Sitz von Karthago bestieg, ist der letzte der karthagischen Bischöfe, dessen Name uns aufbewahrt ist.

In den folgenden Jahrhunderten ist von einheimischen Christen in Tunisien — dasselbe gilt von den anderen Provinzen — keine Rede mehr. Die katholische Kirche Nordwestafrikas ist verschwunden.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Kleinasien. Bei Gelegenheit des im Oktober v. J. in Rom abgehaltenen Nationalkonzils der armenischen Kirche wurden neun neue Bischöfe dieses Ritus geweiht.

Das armenisch-katholische Patriarchat umfaßt 16 meist sehr kleine Sprengel, von denen mehr als die Hälfte seit längerer Zeit unbesetzt waren.

Der Patriarch will nun auch eine Festigung der inneren kirchlichen Verhältnisse durchführen und gedenkt daher in Konstantinopel, dem Sitze des Patriarchen, ein Knabenseminar zu errichten und die Zahl der armenisch-katholischen Schulen und Waisenhäuser zu vermehren. Der feindseligen schismatischen Presse soll ein Gegengewicht durch Gründung eines armenisch-katholischen Blattes entgegengestellt werden.

Die Mittel für diese Unternehmungen hofft der Patriarch auf einer Rundreise, die er mit Ermächtigung des Papstes durch einige europäische Länder unternehmen wird, aufzubringen. Mögen sich seine Erwartungen erfüllen.

Die Missionen im Orient wurden früher zumeist von Frankreich aus unterstützt; infolge des Kulturkampfes fließen die Unterstützungen immer spärlicher, so daß die katholischen Missionäre vielfach gezwungen sind, ihre Tätigkeit einzuschränken und bereits Erworbenes wieder aufzugeben.

Syrien. So kommt z. B. aus der syrischen Mission der Jesuiten die betrübende Nachricht, daß von den 200 im Libanon befindlichen Schulen 60 wegen Mangel an Mitteln geschlossen werden mußten.

Die protestantischen Sekten nützen die momentane Notlage der katholischen Mission rücksichtslos aus und rücken überall in die aufgegebenen Posten nach. Auch das von der Loge unterstützte Werk der Laienmission in Beirut trachtet, seine religionslosen Schulen immer weiter vorzuschieben, um die Missionsschulen zu verdrängen.

Rasche und ausgiebige Hilfe tut dringend not, soll nicht das ganze Werk ins Stocken geraten. (Frb. k. M.)

Mesopotamien. Auch in Mesopotamien sind die Schulen der unierten Chaldäer durch das Vordringen der protestantischen Sekten ernstlich bedroht. Englische Missionäre haben vor kurzem zu Amadjie, dem Herzen Kurdistans, den Grundstein zu einer großen Zentralresidenz gelegt, von wo aus sie nach allen Richtungen vordringen wollen.

Der chaldäische Patriarch bemüht sich redlich, durch Vergrößerung des Patriarchalseminares und durch Einführung eines der Neuzeit entsprechenden Studienplanes diesen Bestrebungen entgegenzuwirken. Allein das kleine Häuflein der armenischen Priester (etwa 130 Weltpriester und 30 Antoniusmönche) wird kaum imstande sein, die Gefahr mit Erfolg zu beschwören. Hilfe muß von auswärts kommen.

Die lateinische Mission der französischen Dominikaner entwickelt sich ganz günstig; leider entspricht die Zahl der Missionäre — aus den oben angeführten Gründen — bei weitem nicht der Ausdehnung des Arbeitsfeldes. (Frb. k. M.)

Palästina. Die wegen des ausgebrochenen Krieges geäußerten Befürchtungen haben sich bisher nicht erfüllt. Die Mission des Heiligen Landes erfreute sich vielmehr im verflossenen Jahre eines gesegneten Fortschrittes.

Die heiligen Geheimnisse konnten überall unbelästigt gefeiert werden, und die Gläubigen wurden nirgends in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten behindert.

Weniger zufriedenstellend war das Verhältnis zwischen Lateinern (Katholiken) und Schismatikern. Immer und immer mußten die „Wächter des Heiligen Grabes“ sich ihrer Anmaßung wehren. Im Grabesdome, in Gethsemani, in Bethlehem und in Armenien mußte der hochwürdigste P. Kustos des Heiligen Landes wiederholt diplomatische Hilfe anrufen.

Ausgrabungen wurden in Kapharnaum, auf dem Tabor und im Garten Gethsemani vorgenommen. In letzterem sind die alten Fundamente der altchristlichen Kirche des Gebetes zu Tage gefördert worden, in Kapharnaum wurde die Bloßlegung der durch Christi Gegenwart geheiligten Synagoge fleißig betrieben.

Der Gethsemanigarten hat im August vorigen Jahres ein kleines Hospiz bekommen. In den Wintertagen wird es den Wächtern des Gartens und auch denen der Todesangstgrotte den bis jetzt mangelnden nötigen Schutz gewähren.

Die herrliche Kirche Maria Heimgang auf dem Sion wurde in diesem Jahre vollendet; desgleichen das Kloster und die Kirche in Emmaus.

In Nazareth wurde der Grundstein zur neuen Kirche gelegt, die sich über der Werkstätte des heiligen Josef erheben wird. Das Fest des heiligen Nährvaters konnte bereits in der fertiggestellten Krypta gefeiert werden.

Das zum Kommissariat des Heiligen Landes gehörige Kollegium in Aleppo, das älteste ganz Syriens, erfreute sich auch im Jahre 1911 der wärmsten Anteilnahme bei Staat und Volk. Wiederholt wurde es durch den Besuch hoher Regierungsbeamter und anderer geehrt.

Eine neue Schule wurde in Tiberias am See Genesareth von den Franziskanerinnen eröffnet. Die bisher von Franziskanern geleitete Schule in Kana in Galiläa ging in die Verwaltung der Franziskanerinnen über.

Bedauerlich ist, daß die christliche Bevölkerung in Palästina immer mehr zurückgeht, während der Einfluß der Juden im Steigen begriffen ist. Die Juden sollen bereits im Besitze von drei Vierteln des besten Ackerlandes sein.

(Antonius-Bote.)

Vorderindien. Bei der im vorigen Jahre vorgenommenen Volkszählung in Indien wurde auch das Religionsbekenntnis berücksichtigt. Nach der in der englischen Presse veröffentlichten Statistik zählte man: 217,586.910 Hindu, 66,623.412 Mohammedaner, ca. 10,000.000 Buddhisten, 3,876.196 Christen, über 3,000.000 Sikhs im Pendschab und bei 100.000 Parsi (Feueranbeter).

Unter den zirka 315 Millionen haben sich nur 50 als Agnostiker und 17 als Atheisten bezeichnet.

Die christlichen Bekenntnisse sind leider nicht genauer spezifiziert. Nach „Catholic Herald“ betrug die Zahl der Katholiken im Jahre 1910 2,313.600 (1911, I.).

Ueber die Gründe des verhältnismäßig langsamen Fortschrittes des Bekehrungswerkes in Indien vgl. „Die katholischen Missionen“ (1909/10, S. 248, und 1911/12, S. 114 ff).

Daß man in Indien die Hände nicht in den Schoß legt, beweist am besten der am 15. Oktober v. J. im St Xaver-Kolleg der Jesuiten in Bombay unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Kalkutta eröffnete erste nordindische Katholikentag. Neben anderen Dingen wurde hier die Schaffung einer Organisation zur Förderung der katholischen Interessen auf religiösem, sozialem und staatsrechtlichem Gebiete beschlossen. Die neue Organisation führt den Namen „The Catholic Association of Bengal“ und erstreckt sich über die eigentliche Provinz Bengalen, Westbengalen, Assam und Bettiah.

Der nordindische Katholikentag hat sich die Deutschen Katholikentage zum Vorbilde genommen; möge er ähnliche Früchte tragen und einem allgemeinen Katholikentage für ganz Indien die Wege ebnen!

Wie gehässig mitunter protestantische Prediger über die ältere katholische Missionsmethode denken, beweist eine Predigt, die der anglikanische Bischof von Bombay am 4. Dezember v. J. in der dortigen Kathedrale in Gegenwart des englischen Königspaares gehalten, und über die uns ein Missionär aus Bettiah unter der Ueberschrift „Der Apostel von Indien gemaßregelt" berichtet. Der Raum der „Quartalschrift" gestattet leider nicht, den Bericht in extenso zu veröffentlichen; hier sei nur erwähnt, daß der erzbischöfliche Redner nur die „Persönlichkeit" Xavers gelten läßt, sonst aber überall Mißgriffe sieht.

Kalkutta. Das Werk der Heidenbekehrung in Chota Nagpor nimmt einen kraftvollen Fortgang. Von den 115.022 Christen und 71.545 Katechumenen der Erzdiözese entfallen 84.504, beziehungsweise 54.849 auf die eigentliche Heidenmission. In Chota Nagpor wurden im letzten Jahre 3412 erwachsene Heiden und 5894 Heidenkinder getauft. Die Zahl der Katechisten ist auf 600 gestiegen. (Frb. k. M.)

Malabarküste. Die Katholiken des syro-malabarischen Ritus erhielten einen vierten apostolischen Vikar in der Person eines Eingeborenen desselben Ritus, Thomas Kurialchery, der in Rom seine Studien gemacht hat und seit Jahren als Pfarrgeistlicher angestellt war.

Die syro-malabarischen Katholiken, deren Zahl sich gegenwärtig auf 350.000 beläuft, standen über 200 Jahre lang unter der Leitung der unbeschuhten Karmeliten, welche ihre Vorfahren im 17. Jahrhundert mit der katholischen Kirche unter unsäglichen Mühen vereinigten und seitdem darin erhielten. Im Jahre 1887 wurden sie von der Jurisdiktion der Karmeliten getrennt und zwei apostolischen Vikaren unterstellt, die beide Europäer und Nichtkarmeliten waren. Diese zwei apostolischen Vikare mußten jedoch schon im Jahre 1896 resignieren und der Heilige Stuhl errichtete für die Syro-Malabaren drei Vikariate; drei Eingeborene wurden als apostolische Vikare eingesetzt. Allmählich entwickelten sich wieder Zwistigkeiten und im südlichen Vikariat ging die Abneigung in Haß über, der im Jahre 1910/11 seinen Höhepunkt erreichte. Es drohte die Gefahr, daß Tausende sich von der heiligen Kirche trennten. So teilte dann der Heilige Stuhl im Oktober vorigen Jahres das südliche Vikariat in ein kleines mit 20.000 Seelen, dem der bisherige Vikar vorgesetzt blieb, und in ein größeres mit etwa 130.000 Seelen, für welches der obgenannte Priester erwählt wurde. Dieser empfing am 3. Dezember 1911 die Bischofsweihe in Kandy auf Ceylon. (Kreuz u. Char.)

Ceylon. Daß das Bekehrungswerk auch unter den heidnischen Hindus stetig fortschreitet, zeigt die am 29. September 1905 in Jaffna gegründete Mission Nalloor. Am Ende des Errichtungsjahres hatte die Mission 6 Niederlassungen mit 550 Christen. Bis Ende 1910 zählte man 500 weitere Bekehrungen. Jetzt bestehen 10 Niederlassungen mit 1271 Christen, 10 Kapellen und 8 Schulen mit 270 Kindern; von den 100 Katechumenen sind 50 in unmittelbarer Vorbereitung auf die heilige Taufe.

Der Vorgang bei Errichtung einer neuen Station unter den Hindus ist nach Mitteilungen des P. Collin O. M. J. ungefähr folgender: Der (eingeborene) Missionär, der in einem Hindudorf festen Fuß fassen will, erscheint nicht gleich in eigener Person. Seine Soutane, sein Charakter als katholischer Priester würden für diese hartnäckigen, so ganz auf die alten Gewohnheiten und auf schroffsten Kastengeist eingeschworenen Leute ein unüberwindliches Hindernis bedeuten. Der Missionär hat zwei Katecheten, Männer von guter Kaste, guten Manieren und echter Frömmigkeit. Diese gehen in das betreffende Dorf, suchen

Bekannte, treffen bisweilen noch irgend einen Katholiken, durch dessen Vermittlung sie mit den einflußreicheren Persönlichkeiten des Ortes in Verbindung treten. Bald ist ein kleines Grundstück gemietet und ein kleines Wohnhaus aus Kokosblättern darauf gebaut. Die Katecheten holen nun den Missionär herbei. Dieser kommt, richtet sich häuslich ein, liest jeden Morgen an einem kleinen Tragaltar die heilige Messe und macht seine sonstigen geistlichen Uebungen, ohne jedoch vorläufig aus seiner Einsiedelei herauszugehen. Die Katecheten bleiben unterdessen nicht müßig; sie besuchen ihre neuen Bekannten, erzählen ihnen, daß ein christlicher Guru (Lehrer) angekommen sei, und laden sie ein, ihn zu besuchen. Die Heiden kommen zaghaft, einzeln oder mehrere. Je einzelner, um so besser für den Anfang, weil man dann besser auf sie einwirken kann. Kommen sie ein zweites Mal, so ist das ein gutes Zeichen, daß sie der Gnade vielleicht folgen und sich bekehren werden. Ist die Zahl dieser Katechumenen größer, dann werden regelrechte Versammlungen mit Predigt abgehalten, an denen auch andere Dorfbewohner teilnehmen. Die weitere Entwicklung entspricht der in anderen Missionen. (Maria Immak.)

Assam. Die vor sechs Jahren errichtete neue Provinz „Ostbengalen und Assam“ wurde auf Drängen der Bengalen vom König von England anläßlich seines Besuches in Indien wieder aufgelöst. Ostbengalen kommt zur Provinz Bengalen zurück, Assam wird wieder selbständige Provinz mit Shilloug als ständiger Hauptstadt. Die im November vorigen Jahres nach Dakka übersiedelten Behörden kehren wieder nach Shilloug zurück.

Für die katholische Mission in Assam ist dieser Wechsel der Dinge nicht ohne bedeutsame Rückwirkung.

Die Mission liegt in den Händen der Salvatorianer, die trotz mannigfacher Hindernisse immer weiter vordringen. Die Fortschritte der letzten Jahre zeigt nachfolgende Tabelle:

	Priester	Brüder	Schwestern	Katechisten	Katholiken	Katechumenen
1906:	11	—	8	22	1467	300
1910:	14	3	13	41	3015	500
1911:	14	3	13	42	3390	689

	Hauptstationen	Nebenstationen
1906:	7	32
1910:	8	32
1911:	9	67

Unter den 3390 Katholiken sind 341 europäischer Abstammung (im Jahre 1910: 312).

Diesem kleinen Häuflein von Katholiken stehen 60.802 Protestanten und bei 7,246.000 Heiden gegenüber.

Die Mission besitzt bis zum heutigen Tage keine einzige Kirche, sondern nur 16 schlichte Kapellen. Im November vorigen Jahres wurde in Shilloug der Grundstein zu einer Salvatorkirche gelegt, die wenigstens einigermaßen der Provinzhauptstadt würdig ausfallen soll. Der apostolische Präfekt meint, daß sich auch unter den Lesern der Quartalschrift manche aufrichtige Verehrer des göttlichen Heilandes finden werden, die vielleicht gerne einen „Baustein“ liefern würden für das ferne Indien. Der Berichterstatter wird sich herzlich freuen, wenn der Wunsch des hochwürdigsten Herrn in Erfüllung geht.

Die Tätigkeit der Missionäre erstreckt sich hauptsächlich auf den Khasi-Stamm, aus dem zu Weihnachten vorigen Jahres in Shillong wieder 17 Erwachsene getauft wurden.

Auf der Station Raliang wurde der Anfang mit drei Eingeborenen-Schwestern gemacht. Dieselben machen jetzt ihre Probezeit. Es dauerte lange Jahre, bis sich endlich einmal einige Jungfrauen zu dem Schritte entschließen konnten. Für das Missionswerk ist diese Gründung von großer Bedeutung.

Philippinen. Zu den auf den Philippinen wirkenden Orden sind nun auch die Salesianer hinzugekommen. Auf wiederholtes Ansuchen des Erzbischofs von Manila, übernahmen sie in dieser Stadt die Leitung eines Waisenhauses und einer Handwerkerschule.

Bei den ausgezeichneten Leistungen der Salesianer ist wohl gar kein Zweifel, daß sie bald großen Einfluß gewinnen und die anderen Missionäre in wertvoller Weise unterstützen werden.

Mitte Oktober vorigen Jahres haben die ersten für die Philippinen bestimmten Missionäre Turin verlassen.

Von Manila aus dürfte sich die Tätigkeit der Salesianer bald nach Australien ausdehnen. (Sales. Nachr.)

Die allmähliche Besserung der religiösen Verhältnisse auf den Philippinen wurde wiederholt erwähnt.

Mit welchen Schwierigkeiten die Missionäre mitunter zu kämpfen haben, zeigt der Bericht eines Missionärs aus Mill-Hill über die religiösen Verhältnisse in West-Negros.

Der Missionär schreibt: „An hauptsächlichsten Schwierigkeiten, die sich uns entgegenstellen, sind uns noch geblieben und werden es wohl noch durch Jahre und Jahrzehnte hindurch bleiben: die religiöse Gleichgültigkeit und Unwissenheit des Volkes. Es besteht mitunter auch bei Katholiken in Europa eine große Unwissenheit in religiösen Dingen, doch kann man gewöhnlich auf Aussicht rechnen, dieselbe durch Aufklärung und Unterricht in absehbarer Zeit zu beheben. Hier hingegen hat die Unwissenheit selbst in den allerwichtigsten Glaubenswahrheiten solche Formen angenommen und beherrscht derart die breiten Massen des Volkes, daß sie wirklich ans Unglaubliche grenzt und geeignet ist, den Missionären allen Mut zu benehmen.“ Der Missionär führt dann Beispiele aus seiner eigenen Praxis an. Er zeigt einem Kranken das Kruzifix und fragt ihn: „Weißt du, wer der ist, der da am Kreuze hängt?“ „Gewiß“, antwortet der Kranke fast beleidigt, „das ist San Vinzenz Ferreri!“ (Ein hierzulande viel verehrter Heiliger.) — Auf die Frage: „Wie viele Sakramente gibt es?“ kommt die Antwort: „Drei!“ — „Wie heißen diese Sakramente?“ „Erstens die Proklamation (Eheverkündigung, zweitens die Ehe, drittens die Taufe!“

Bei solcher Unkenntnis wundert es niemand, daß die Betätigung des religiösen Lebens in manchen Gegenden während der zehnjährigen priesterlosen Zeit fast gänzlich außer Uebung gekommen ist.

Es gibt nach dem obigen Berichte in West-Negros Pfarreien, in welchen von den fünf- bis sechstausend sogenannten katholischen Männern kaum zehn ihre Osterpflicht erfüllen. Da wird es wohl noch lange dauern, bis es den Missionären gelingt, geordnete Verhältnisse herbeizuführen. (St Josefs-Bote.)

Macao. Die Salesianer von Macao, die sich wegen der portugiesischen Ordenshetze nach Hongkong flüchteten, begannen auf Einladung des hochwürdigsten Bischofs von Macao im Mai vorigen Jahres die Mission

Heung-schan mit weitem, volkreichem Gebiete, das noch ganz im Banne des Heidentums liegt.

Am 12. Oktober 1911 reisten mehrere Missionäre von Turin aus nach Hongkong ab, um ihre Mitbrüder von Macao in dem neuen, großen Arbeitsfelde zu unterstützen. (Sales. Nachr.)

China. Die Wirren in China dauern noch immer fort. Die „Revolutionäre" dringen immer weiter vor und es ist wohl kein Zweifel mehr, daß sie Sieger bleiben, wenn nicht eine fremde Macht eingreift.[1]) Durch die „Revolution" sollen die schon begonnenen Reformen in ein rascheres Tempo gebracht werden, China soll in Kürze ein moderner Staat werden. Die „Revolutions"-Truppen zeigen eine bewunderungswürdige Disziplin und hüten sich strenge vor Ausschreitungen gegen Ausländer.

Nach interessanten Berichten, die der „Sendbote des heiligen Franziskus" (Metz, 1. M.) im Märzheft in ausführlicher Weise bringt, wurde den „Aufständischen" fast in jedem Edikte eingeschärft, die Ausländer nicht zu beleidigen. So heißt es in einer Bekanntmachung des Gouverneurs Kuo an die Bewohner von Tschifu: 1. „Wir wollen in keiner Weise die Kirchen und Schulen der Ausländer antasten." Und in einem weiteren Edikte: „2. Wer den ausländischen Kaufleuten Schaden zufügt, soll sterben 3. Dieselbe Strafe trifft den, der sich feindselig gegen Kirchen benimmt. 4. Wer ein öffentliches oder Privatgebäude oder das Haus eines Europäers anzündet, soll sterben. 5. Jeder Soldat, der die Ehre einer Frauensperson antastet, soll sterben. 6. Wer die Interessen der Europäer schützt, erhält eine Belohnung."

Die Ausländer haben anfangs diesen Beteuerungen nicht geglaubt und daher zwei Abteilungen Freiwilliger gegen etwaige Tumulte gebildet und wiederholt Matrosen ans Land zu Patrouillendiensten gerufen, jetzt sind sie aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß dermalen für die Ausländer nichts zu fürchten ist. Wie sich die Verhältnisse später gestalten werden, läßt sich jetzt noch nicht sagen. Verdächtig ist eine Stelle in den Anklagen gegen die Mandschudynastie: „Wer fühlt nicht die Schmach in seiner innersten Seele? Wie können wir noch länger dulden, daß unser Reich Eigentum Auswärtiger sei und unsere Kinder das Joch der Fremden tragen?

Noch mehr! Die Tataren machen den Fremden Geschenke mit unserem Gelde, um sich dieselben geneigt zu machen; für uns hingegen haben sie nur wegwerfende Blicke. Erinnert euch, wie sie Kiautschau den Deutschen und Wei-hai-wei den Engländern abtraten, damit wir deren Sklaven seien."

Das klingt ganz anders als die obigen Warnungsrufe. — Der von den „Revolutionären" in Aussicht genommene und unterdessen gewählte Präsident Yuan-schi-kai hat als Statthalter von Schantung der Mission gegenüber eine sehr freundliche Stellung eingenommen und die Tätigkeit der Missionäre bei verschiedenen Anlässen lobend hervorgehoben.

Schantung. Trotz des äußeren Schutzes haben die Kriegswirren einigen Ländern, so besonders der Franziskanermission von Ostschantung tiefe finanzielle Wunden geschlagen. Der apostolische Vikar Msgr. Wittner sagt in seinem letzten Briefe, seine Mission gehöre jetzt sicherlich zu den „ärmsten", da sie in den letzten Jahren von Pest, Ueberschwemmung mit Hungersnot und jetzt von Krieg und Revolution heimgesucht wurde.

Die „Aermsten" haben noch immer edle Wohltäter gefunden, hoffentlich bewahrheitet sich der Satz auch dieses Mal. Gütige Spenden können an das Franziskanerkloster in Metz oder an den Berichterstatter gesandt werden.

[1]) Unterdessen ist die Republik definitiv proklamiert worden.

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Vikariate Südschantung, das trotz der obigen Schwierigkeiten ganz erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Die Zahl der Getauften ist im letzten Jahre auf 65.066, die der Katechumenen auf 53.949 gestiegen. Getauft wurden 4799 Erwachsene, 2999 Kinder und 4745 Heidenkinder in Todesgefahr.

Zu diesem Vikariate gehört auch das deutsche Gebiet von Kiautschau (samt Interessensphäre), in dem sich 3981 chinesische und zirka 1000 europäische Katholiken, 2358 Katechumenen, 10 Priester, 22 Schwestern, 74 Katecheten und 27 Katechistinnen befinden.

Der Bau der Kirche in Tsingtau, für den die Deutsche Regierung schon längst den Bauplatz bestimmt hat, konnte noch nicht in Angriff genommen werden, da die dem apostolischen Vikar zur Verfügung stehenden Mittel zu gering sind. (Gott will es!)

Südwest-Mongolei. Ueberraschend günstige Nachrichten kommen aus dem Südwesten der Mongolei.

„Seit 30 Jahren", so schreibt der dortige apostolische Vikar, Msgr. Bermyn, „habe ich ähnliches nicht gesehen. Es ist ein wahrhaft reicher Fischfang. Ganze Ortschaften treten zur Fahne Christi über und zeigen ihren ernstlichen Willen, mit dem Heidentum zu brechen, dadurch, daß sie mit eigener Hand ihre kleinen Pagoden zerstören und die Götzenbilder ins Feuer werfen. Täglich melden sich neue Katechumenen und bitten um Priester und Katechisten. Daß es sich nicht bloß um eine vorübergehende Stimmung handelt, beweist ihr Eifer in Erlernung des Katechismus, im Besuch des Gottesdienstes und ihre Eingewöhnung in ein wirklich christliches Leben."

Die Mission wurde im Jahre 1874 gegründet. Damals gab es in der ganzen Westmission 456 Christen; 1898 war die Zahl auf 5325 Getaufte und 3007 Katechumenen gestiegen und zehn Jahre später (1909/10) zählte man 15.106 Getaufte und 7351 Katechumenen. Das letzte Jahr weist an 4000 Taufen auf. (Frb. k. M.)

Japan. Die seit 1907 bestehende Franziskanermission in Japan (Hokkaido) wurde durch Reskript der heiligen Kongregation de propaganda fide und durch Beschluß des hochwürdigsten Generaldefinitoriums in Rom vom 17. August 1911 der Deutschen Franziskanerordensprovinz von der heiligen Elisabeth (Fulda) mit allen Rechten und Pflichten offiziell anvertraut und definitiv übertragen. Bisher war die Mission international, wiewohl das Missionspersonal zum größten Teil aus Deutschen bestand. (Ant.-Bote.)

Das Preßunternehmen des P. Drouart de Lezey, das in den letzten Monaten mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ist durch Spenden aus Deutschland vorläufig wieder sichergestellt. Ein deutscher Universitätsprofessor der Theologie spendete einen Betrag von 3000 M. als Baustein für eine sichere finanzielle Grundlage des Unternehmens.

Korea (Chosan). Korea entwickelt sich unter japanischer Verwaltung sehr günstig. Auch die christliche Religion macht mit jedem Jahre Fortschritte, man zählt durchschnittlich im Jahre zirka 5000 Taufen von Erwachsenen. (Frb. k. M.

Aus der Mission der Benediktiner in Seoul berichtet der dortige P. Prior, daß der Bau des Schulgebäudes einstweilen wegen Mangel an Geldmitteln eingestellt werden mußte.

II. Afrika.

Zentralafrika. Ueber Einladung des englischen Regierungsbeamten Mr. Sullivan von Uganda haben die Söhne des heiligsten Herzens Jesu zu Gulu, im Gebiete der Atscholi oder Dschogang, eine zweite Niederlassung in Uganda errichtet. Die Bevölkerung ist sehr lernbegierig, so daß erfreuliche Erfolge zu erwarten sind, obgleich ein Teil der Bevölkerung schon unter dem Einflusse der englisch-protestantischen Mission steht. (St. der Neger.)

Uganda. Bischof Streicher hat in seinem Fasten-Hirtenbriefe von 1911 die verschiedenen Missionsobern aufgefordert, ihm Rechenschaft über die Ausführung der päpstlichen Dekrete betreffs der Kinderkommunion und häufigen Kommunion abzulegen. — Nach Einlauf aller Angaben konnte er hocherfreut feststellen, daß zur österlichen Zeit 4896 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren zum Tische des Herrn geführt worden waren und eine ernste Anleitung zum häufigen Empfang der heiligen Kommunion erhalten haben. Auf die 113.811 einheimischen Christen kamen im letzten Jahre 1,236.126 Kommunionen, im Durchschnitt also auf den einzelnen 15, wenn man $^2/_3$ als im kommunionsfähigen Alter stehend annimmt.

Diese Zahlen sind gleich ehrenvoll für die Missionäre, wie für die Christen Ugandas.

Welcher Gegensatz zu der nachfolgenden Mission! (Frb. k. M.)

Mozambique. Das seit mehr als vierhundert Jahren unter portugiesischer Verwaltung stehende Mozambique ist in religiöser Beziehung schlechter bestellt als die letzten Missionen Ozeaniens. Im südlichen Teile wirken in zwei Stationen Franziskaner, im Angonilande hatten die Jesuiten einige blühende Stationen, die im vorigen Jahre von den Steyler Missionären übernommen wurden: im übrigen Lande liegt die Seelsorge in den Händen von Weltpriestern, die unter einem Prälaten stehen und der Jurisdiktion des Patriachen von Goa unterworfen sind.

Die Kolonialverwaltung hat seit Jahrzehnten eine missions- und kirchenfeindliche Haltung angenommen, die alle Bemühungen der Missionäre nutzlos machte.

Das religiöse Leben, namentlich in dem vom Weltklerus verwalteten Teile der Kolonie, wird von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu im vorletzten Hefte der „Katholischen Missionen" folgendermaßen geschildert: „Kirchliches Leben gehört in Mozambique zu den unbekannten Dingen; die Gotteshäuser stehen leer. In Laurence Marques, das 10.000 Weiße und 20.000 Farbige aller Rassen zählt, wird das Kirchlein, das dem Prälaten als Kathedrale dient, nur von Katholiken aus Indien und von der Insel Mauritius besucht. Die armseligen Pfarrkirchen von Chinda, Seva und Tete stehen vollständig verlassen. Stellen sich ein- oder zweimal im Jahre bei höheren Festen die Beamten und einige Weiße zum Gottesdienste ein, so ist ihre Aufführung ein wahrer Skandal für die Schwarzen. Die ganze Arbeit der Weltpriester beschränkt sich auf die Spendung der Taufe, das Lesen der heiligen Messe am Sonntag, die Begräbnisse und etwas Schule. In Bezug auf Beichte, Kommunion und Trauungen ist eigentlich gar nichts zu tun."

Die für die auswärtigen Besitzungen bestimmten Weltpriester werden im Kolonialseminar zu Sernache auf Staatskosten ausgebildet und müssen sich vor Empfang der Priesterweihe auf acht Jahre verpflichten. Nach Ablauf der acht Jahre genießen sie vollständige Freiheit und dürfen ins Mutterland zurückkehren, wo ihnen eine jährliche Pension ausgeworfen wird. Da die meisten Priester von diesem Rechte Gebrauch machen, leidet die Seelsorge empfindlich unter diesem immerwährenden Wechsel.

Wie sich die Verhältnisse in Mozambique nach der Trennung von Kirche und Staat gestalten werden, bleibt noch abzuwarten. Viel schlechter können sie nicht mehr werden.

Madagaskar. Se. Heiligkeit Papst Pius X. hat den Rücktritt des hochwürdigsten Bischofes Joh. Bapt Cazet S. J. als Apostolischer Vikar von Zentral-Madagaskar angenommen und dessen bisherigen Koadjutor, Weihbischof Heinrich von Saune S. J., zu seinem Nachfolger ernannt. (Echo aus Afrika.)

Basutoland. Der Jahresbericht aus dem apostolischen Vikariat Basutoland vom 1. September 1910 bis 1. September 1911 kann recht bedeutende Fortschritte verzeichnen. Das Missionspersonal zählt: 1 Bischof, 21 Missionäre, 14 Brüder, 21 Katecheten, 43 weiße und 21 eingeborene Schwestern. Die katholische Bevölkerung zählt 11.297 Seelen, die sich auf 12 Stationen verteilen. Die Zahl der Protestanten beläuft sich auf 25.000, die der Heiden auf 400.000. Die bedeutendste Station ist Roma. (Mar. Immac.)

Deutsch-Südwestafrika. Nach einem Berichte des apostolischen Präfekten von Krolikowski ist das Jahr 1911 für die Mission in Südwestafrika ganz ruhig verlaufen. Die geringe Zahl der Missionäre hat es nicht gestattet, eine neue Missionsstation zu gründen. Dagegen haben die Missionäre die katholische Militärseelsorge übernommen. Da es in der Präfektur 13 Militärstationen gibt, so wird sich die Arbeit der Patres bedeutend vermehren.

Für das Jahr 1912 ist die Errichtung einer Missionsstation in Keetmanskopp geplant. Die Kirche in Warmbad dürfte im Laufe dieses Jahres fertig werden. Die Zahl der Getauften in der Präfektur beträgt bei 1500. „Licht."

Unter-Cimbebasien. Die Zerstörung der neu errichteten Station am Okawango und die Niedermetzelung der Kolonne Frankenberg bestätigt sich erfreulicherweise nicht. Die Station entwickelt sich vielmehr ganz günstig. Der älteste Sohn des Kapitäns, der künftige Häuptling, ist der eifrigste aller Katechumenen. Er und seine Frau wollten jetzt schon getauft werden, der Missinär hält es aber für besser, daß sie noch einige Zeit zuwarten. Unter dem Schutze der deutschen Regierung ist für die Zukunft das Beste zu hoffen. (Mar. Immac.)

Belgisch-Kongo. In den 13 Missionsgebieten von Belgisch-Kongo (3 apostolische Vikariate, 7 Präfekturen, 3 Missionen) wirken jetzt 12 Männergenossenschaften. Zwei Missionen (das Vikariat Belgisch-Kongo [1888] und die Präfektur Oberkasai [1904]) versehen die Scheutvelder Missionäre,

je eine die Weißen Väter (Vik. Oberkongo 1894), die Jesuiten (Präf. Kwango 1893), die Priester des heiligsten Herzens (Vik. Stanley-Fälle 1904), die Prämonstratenser von Tongerloo (Präf. Uelle 1898), die Väter vom heiligen Geiste (Präf. Nordkatanga s. 1907), die Benediktiner von St Andreas bei Brügge (Präf. Katanga 1911) die Kapuziner (Präf. Belgisch-Ubanchhi 1911), die Redemptoristen (Präf. Matadi 1911), die Väter von Mill-Hill (Mission Lulanga am Aequator), die Trappisten von Westmalle (M. Aequator 1911) und die Dominikaner (M. Ost-Uelle 1911). Ost-Uelle ist mit dem Hauptposten in Amadi erst im November des vorigen Jahres bezogen worden.

In Kürze dürfte noch eine 13. Missionsgesellschaft ihre Tätigkeit in Belgisch-Kongo beginnen, nämlich die Salesianer. Am 6. Oktober v. J. reisten die ersten sechs Salesianer-Missionäre von Lüttich ab, um zu Bunkein in Katanga ein Missionshaus zu errichten. Damit wird ein Versprechen erfüllt, das der verstorbene Generalobere Don Rua auf seinem Sterbelager dem Erzbischof von Mecheln, Kardinal Mercier, gegeben hat.

(Sales. Nachr.)

Kwango. Durch Dekret der Propaganda wurde der hochwürdige P. Stanislaus de Vos S. J. zum apostol. Präfekten ernannt.

Katanga. Der apostol. Präfekt von Katanga hat an der Stelle, wo die Bahnlinie „der großen Seen“ den 300. Kilometer vollendet und wo die Eisenbahnverwaltung ein Hospital für ihre Arbeiter und Beamten errichtet hatte, eine Station errichtet, deren Inangriffnahme in den letzten Monaten des verflossenen Jahres erfolgte. Die genannte Stelle befindet sich auf dem Gelände des Häuptlings Lubunda, dessen Namen die Station erhalten hat. („Echo der Väter v. heiligen Geist“.)

Französisch-Kongo. In dem von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebiet sollen in nächster Zeit drei apostol. Präfekturen errichtet werden. Die erste in Muni, in deren Bezirk die einzige Station des abgetrennten Gebietes, die 1894 gegründete Mission „Butoka“ liegt. Die zweite und dritte Präfektur dürfte im Hinterland von „Neu-Kamerun“ errichtet werden und den Namen „Sanga“ und „Lobai“ erhalten.

(Echo der Väter v. heiligen Geist.)

Kamerun. Im Vikariate Kamerun herrscht eine rege Schultätigkeit. 27 Europäer und 112 Eingeborene wirken in den Missionsschulen, die im Juni des verflossenen Jahres 9384 Schüler aufwiesen. Außer den 12 Stationsschulen der Patres besitzt das Vikariat 6 Schwesternstationen mit je 1 Schule und 91 Dorfschulen mit je 1 bis 2 Lehrern.

Die Katholikenzahl ist auf zirka 14.600, die der Katechumenen auf 7000 gestiegen.

Die Mission bezieht zwar einige Einnahmen aus den Farmen und Werkstätten, könnte aber ohne Hilfe aus der Heimat nicht bestehen.

Fernando-Po. Das von Söhnen vom Unbefleckten Herzen Mariä geleitete Vikariat zählt beinahe 7000 Christen und Katechumenen.

Die Eingeborenen stehen sehr freundlich zur Mission. Im Süden der Insel, in Ureka, ist vor kurzem einer der besten und begabtesten Stämme

in seiner Gesamtheit zur kath. Kirche übergetreten. Bei 70 konnten schon getauft werden. (Frb. k. M.)

Süd-Nigeria. Zum 1. apostol. Präfekten der neuerrichteten Präfektur Süd-Nigerien wurde der hochw. P. Oswald Walter aus der Lyoner Missionsgesellschaft ernannt. (Echo aus Afrika.)

Elfenbeinküste. Die Präfektur der Elfenbeinküste wurde jüngst zu einem apost. Vikariate erhoben. Durch eine horizontale Linie ist das Gebiet in zwei Teile geteilt worden: die Distrikte des Südens (Oberer Cavally, Oberer Sassandra, Nördliches Brata, Nzi Comoi und Jadenie) und die Distrikte des Nordens (Tuba, Mankona, Kong und Bunduku).

Die nördlichen Bezirke bilden eine neue Präfektur unter dem Namen Korogo.

Der hochwürdige P. Giulio Moury, bisher apost. Präfekt der Elfenbeinküste, ist zum 1. apost. Vikar mit bischöflichem Charakter ernannt worden. (Echo aus Afrika.)

Spanisch-Guinea. Der Obere der Mission in Batta, P. Fervé, hat im Norden der Kolonie, nahe an der Grenze in Embonda, eine neue Niederlassung am 6. Oktober v. J. gegründet. Die neue Station ist dem heiligen Alfons geweiht. (Echo der Väter vom heiligen Geiste.)

Senegal. Die vor einiger Zeit versuchsweise in Angriff genommene Missionsstation der Väter vom heiligen Geist in Kagnobom (Fogny) ist im Laufe vorigen Jahres definitive Niederlassung geworden. Das Dorf Kagnobom im Südwesten wurde deshalb zum Ausgangspunkt der Missionsarbeit genommen, weil dessen Lage auf einem der Sumpfseen die Proviantzufuhr erleichert, und weil es in der Mitte von 10 Dörfern liegt, deren jedes durchschnittlich 2000 Seelen zählt.

Zu der Fognymission gehören auch die beiden Posten Bignona im Zentrum und Conbanao im Osten des Landes gelegen. Ersterer besitzt eine Kapelle und 20 Christen, letzterer 60 bis 70 Katechumenen. Mit der Trockenzeit sollen zwei neue Dörfer in Angriff genommen werden. (Echo der Väter v. heiligen Geiste.)

III. Amerika.

Kanada. Zu Strathcona in der Diözese St Albert wurde das bereits seit längerer Zeit hier errichtete Juniorat der Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria am 29. Dezember 1911 feierlich eingeweiht. Diese neue apostolische Pflanzstätte, von P. Heinrich Grandin für das Missionsgebiet Alberta-Sakastschewan gegründet, zählt bereits 40 Junioristen.

Die Benediktiner der Johannesabtei zu Collegeville in Minnesota haben im Mai 1903 in dem Kolonistendorf Münster in der Provinz und dem damaligen apostol. Vikariat Sakastschewan, heute Diözese Prince Albert, eine kleine Mission eröffnet. Das Klösterchen entwickelt sich recht günstig, so daß es 1906 zu einem Priorate und 1911 zu einer selbständigen Abtei erhoben werden konnte.

Die Aussichten des Klosters wie der Kolonie für die Zukunft sind die denkbar besten. Die einzige Schwierigkeit ist die Heranziehung eines hinlänglichen priesterlichen Nachwuchses, da Priesterberufe im Lande selbst noch selten sind. (Frb. k. M.)

Mackenzie. Bischof Gabriel Bregnat O. M. J. hat den Entschluß gefaßt, unter den Eskimos im äußersten Norden und Nordwesten seines unermeßlichen Sprengels, der bis ans Eismeer reicht, eine Station zu errichten. Für den neuen Posten ist P. Rouvier O. M. J. ausersehen, der bis jetzt auf der nördlichsten Hauptstation des Vikariates, nämlich U. L. Frau von Goord Hope (Gute Hoffnung) jenseits des Polarkreises, residierte.

Der Missionär ist schon aufgebrochen und mit Msg. Bregnat auf dem Dampfer Sta Maria zunächst bis Fort Norman, Station St Theresia, gefahren. Hier begann eine mühsame Reise im Rindenkahn auf dem Bärenfluß und dann den Bärensee entlang, ungefähr 650 km. Von da wird P. Rouvier den Drasefluß benützen, um an den Salismalsee zu gelangen, wo er überwintern will, da er in der Umgebung dieses Sees zahlreiche Eskimos anzutreffen hofft. Im Frühjahre und Sommer will er dann die Flüsse Coppermine und Anderson besuchen, von wo aus er einen Vorstoß bis an die Küste des Eismeeres wagen zu können hofft. (Maria Immac.)

Vereinigte Staaten. Am Sonntag, dem 3. September 1911, wurden in der von den Vätern vom heiligen Geist verwalteten St Mariakirche in Detroit die ersten Schritte zur Errichtung einer Negermission für die in der ganzen Stadt zerstreut lebenden Negerchristen unternommen. Es soll nun regelmäßig jeden Sonntag eine heilige Messe für die Neger stattfinden und, sobald es geht, soll auch eine Abendandacht für dieselben abgehalten werden. — Das Unternehmen erfreut sich der besonderen Gutheißung des hochwürdigsten Diözesanbischofes und es steht zu hoffen, daß sich die Mission bald zu einer eigenen Pfarre ausgestalten wird.

(Echo der Väter v. heiligen Geiste.)

Süd-Dakota. Die von den deutschen Jesuiten gegründete Indianermission St Franz in der Rosebud-Agentur, die voriges Jahr (1911) ihr 25jähriges Jubiläum feierte, ist vor kurzem fast ganz einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen. Der Gesamtschaden beträgt an 30.000 Dollar.

(Frb. k. M.)

Im Südwesten Nordamerikas, namentlich in Neu-Mexiko und Arizona, herrscht ein großer Priestermangel. Die Mehrzahl der 63 Priester, die in der Erzdiözese von Santa Fé wirken, sind französische Missionspriester. Da der Zuzug aus Frankreich in den letzten Jahren gänzlich aufhörte, wendet sich der Erzbischof nun an Deutschland und hauptsächlich an jüngere Priester und an Studenten mit der dringenden Einladung, in den Missionen von Neu-Mexiko dem Herrn ihr Leben zu weihen. Von den 14 Franziskanerpatres deutscher Abstammung und den sechs deutschen Weltpriestern, die in der Erzdiözese tätig sind, soll es noch keiner bereut haben, Deutschland mit Neu-Mexiko vertauscht zu haben.

Anmeldungen oder Anfragen sind direkt an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu machen. Adresse: The Most Rev. J. B. Pitaval, D. D. Box O. 2., Santa Fé, New Mexico, U.-S. of America. (Ant. Bote.)

Mittelamerika. In der Republik Honduras wurde zu Comayaguela eine neue Niederlassung der Salesianer errichtet. Gründer ist Erzbischof Cagliero, apostolischer Delegierter für die Freistaaten des amerikanischen Isthmus.

Desgleichen wurde in der Stadt Panama ein neues Haus eröffnet, in dem bereits 109 und mehr arme Waisen Nahrung und Unterricht empfangen. Die Regierung sieht das Unternehmen gerne und hat sich schon zwecks Unterbringung eltern- und obdachloser Kinder mit der Leitung der jungen Anstalt in Verbindung gesetzt. (Salef. Nachr.)

Brasilien. Um den eindringlichen Bitten des hochwürdigsten Bischofes von Taubaté zu entsprechen, übernahmen die Salesianer-Missionäre zu Jacarely die Ackerbauschule „St Michael“ nebst einer damit verbundenen Anstalt zur Heranbildung neuen Personals. (Salef. Nachr.)

Die Unbeschuhten Karmeliten, die in Brasilien bereits an drei Stellen wirkten, haben nun auch im Staate Rio Grande do Sul unter den Kolonisten zwei Pfarreien übernommen. Seit der Vertreibung der Jesuiten durch Pombal 1759 war kein Pfarrer mehr in den Orten, wo sie nun arbeiten, obgleich allein die eine Pfarrei Alegrete, ganz im Westen des Staates, ungefähr 20.000 Seelen zählt, die über ein Gebiet von mehr als 3500 km² zerstreut leben. (Frb. k. M.)

Das Februarheft des „Antonius-Boten“ bringt eine überraschende und besorgniserregende Nachricht. Der Franziskanerpater Jakobus Höfer schreibt der Redaktion: „Ueber Nacht ist über Brasilien eine Zeit der Unduldsamkeit, ja der Verfolgung hereingebrochen. Was man hier in Brasilien, im Lande der Freiheit, für unmöglich hielt, ist unter der Regierung des „schlichten“ und „einfachen“ Soldaten, des Marschalls Hermos da Fonseca, der bei seiner Wahl feierlich sein Wort gegeben, die katholische Kirche zu achten und zu ehren; der dem Heiligen Vater in Rom vor Antritt seiner Regierung einen Besuch machte — unter der Regierung dieses Präsidenten sind alle ehrwürdigen alten Klöster unserer Franziskanerprovinz von der Unbefleckten Empfängnis von der Regierung mit Beschlag belegt worden, obschon man protestierte von seiten der Katholiken, von seiten der Bischöfe und hervorragenden Laien. Der Minister des Innern soll gesagt haben, daß in drei Monaten dasselbe Schicksal den anderen Klöstern bevorstehe, und daß man diesen Beschluß durchführen werde, selbst wenn das Obertribunal zu unseren Gunsten — was wohl wahrscheinlich ist — entscheiden würde.“ Weitere Berichte liegen nicht vor.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Unter der Jurisdiktion des Abtes der spanischen Benediktiner von Neu-Nursia stehen jetzt drei Missionsbezirke, nämlich: 1. Die Abtei Neu-Nursia mit 3000 Katholiken (darunter 200 Eingeborene); 2. das Vikariat Kimberley, von Pallottinern verwaltet, mit 700 Katholiken (darunter 500 einheimische); 3. die Mission von Drysdale Riwale, die, obgleich schon 1908 gegründet, über die Anfangsschwierigkeiten nicht hinausgekommen ist. (Frb. k. M.)

Ozeanien. Die Maristen-Missionäre versehen in Ozeanien fünf Vikariate (Zentral-Ozeanien, Samoa, Neu-Caledonien, Neu-Hebriden, Fidschi-Inseln), zwei Präfekturen (deutsche und englische Salomon-Inseln) und die Maori-Mission.

Der katholischen Bevölkerung von 72.553 Seelen stehen 135.150 Andersgläubige und bei 200.000 Heiden gegenüber. Neu-Caledonien weist 39.500 Katholiken auf, darunter aber nur 10.500 Eingeborene.

Neben 196 europäischen Priestern, 150 europäischen Brüdern und 157 europäischen Schwestern, wirken in den acht Missionsgebieten acht eingeborene Priester, 111 eingeborene Schwestern und 507 Katecheten. (Kreuz u. Char.)

Karolinen. Anläßlich der Niederwerfung des Dschokadsch-Aufstandes auf Ponape wurden vom deutschen Kaiser der Superior der dortigen Kapuzinermission, P. Ignatius Ruppert, mit dem Roten Adlerorden 4. Klasse und P. Gebhard Rüdell von derselben Mission mit dem Kronenorden 4. Klasse ausgezeichnet. Beide Missionäre haben den Offizieren und den Mannschaften der an der Niederwerfung des Aufstandes beteiligten Kriegsschiffe wertvolle Dienste erwiesen.

Samoa. Die Bemühungen der Missionäre auf Samoa sind im Jahre 1910/11 nicht umsonst gewesen. Die Zahl der Katholiken (einschließlich 170 Katechumenen) ist auf 8078 gestiegen, was eine Zunahme von 170 Seelen bedeutet. Die Schulen des Vikariates stehen konkurrenzlos auf der Höhe; die Brüderschulen werden von 200, die der Schwestern von 30 bis 40 Nichtkatholiken besucht. Das Missionspersonal besteht aus 1 Bischofe, 23 Priestern (darunter 4 einheimische), 13 Brüdern, 15 europäischen und 10 einheimischen Schwestern und 96 Katechisten, die Zahl der Stationen beträgt 14; davon liegen 7 auf der Insel Upolu, 4 auf der Insel Savai, 2 auf der Insel Tutuila und 1 auf der Insel Touloa.

Die Missionäre rufen sehnsüchtig nach neuen Arbeitskräften. (Kreuz u. Char.)

Tahiti. Die Manihiki-Mission, die erst seit dem 31. Mai 1909 eröffnet ist und im Dorfe Tukao begonnen hat, hat vor kurzem eine neue Station im Dorfe Taufunu, dem Hauptorte der Insel und der Hochburg des Protestantismus, erhalten.

Das Dorf war bisher ausschießlich von Sektenanhängern bewohnt, die dem ersten Missionär große Schwierigkeiten bereiteten. Die Katholiken wurden von ihnen als Antichristen, als Anbeter der heiligen Jungfrau verschrieen. Maria war die besondere Zielscheibe ihres Spottes. Dem Missionär ist es doch schon gelungen, mehrere Personen zu taufen; die Aussichten für die Zukunft sind nicht ungünstig. (Das Werk des P. Damian.)

Deutsch-Neuguinea. Die Mission der Steyler Patres schreitet langsam, aber doch stetig und geordnet voran. Zu ihr gehören 25 Priester, 24 Laienbrüder und 37 Schwestern, im ganzen 86 Europäer. Die Zahl der Christen ist von 2130 im Vorjahre gegenwärtig auf 2410 gestiegen. Hauptstationen gibt es 17.

Auf der Hauptstation St Michael entstanden im letzten Jahre zwei neue Holzschuppen für das Sägewerk, eine Seilerei, Wohnungen für Malayen und Arbeiter und endlich eine zweistöckige Katechistenschule, geräumig genug, daß sie für einige Jahrzehnte ausreichen dürfte. Auf drei anderen Stationen wurden neue Wohnhäuser für die Missionäre gebaut; neue Stationen wurden zu Eisano, Arop und Ulan errichtet. In der Station Bogia brannte die dortige Kapelle nieder. Nur die Paramente und das kleine Harmonium konnten gerettet werden,

alles andere verbrannte. Die Mission erleidet einen Materialschaden von etwa 8000 Mark, der um so empfindlicher ist, als die Präfektur ohnehin in finanzieller Hinsicht nicht besonders glänzend gestellt ist.

Die Missionäre werden von vielen Stämmen im Innern immer und immer wieder auf das Dringlichste eingeladen, doch auch bei ihnen Stationen und Schulen zu errichten; die geringe Anzahl der Missionäre und die wenigen Mittel gestatten es nicht, alle Bitten zu befriedigen.

(Gott will es!)

Holländisch-Neuguinea. Die Missionäre vom heiligen Herzen Jesu gründeten zu Beginn 1911 eine Station auf der Timorlautgruppe, südlich von den Kei-Inseln, auf die sie große Hoffnungen setzen. Einstweilen beschränkt sich die Tätigkeit der Patres auf die Erlernung der Sprache und das Einfühlen in den Charakter der Eingeborenen.

V. Europa.

England. In England sind zwei neue Kirchenprovinzen errichtet worden, nämlich Birmingham und Liverpool. Der Erzbischof von Birmingham hat als Suffragane die Bischöfe von Clifton, Menevia, Newport, Plymouth und Shrewsbury, der von Liverpool die Bischöfe von Hexham und Newcastle, Middlosbrough, Leeds und Salford. Dem Erzbischofe von Westminster, der auch in Zukunft die Mittelperson zwischen England und Rom und das Haupt der englischen Hierarchie ist, bleiben die Bistümer Northampton, Nottingham, Portsmouth und Southwart.

Anläßlich der Erhebung des Erzbischofes Dr Bourne von Westminster zum Kardinal bringen die englischen Zeitungen, selbst ultraprotestantische und radikale, Lobesartikel über den neuen Kardinal.

Diese Zustimmungsartikel zeigen, daß sich in England seit 50 Jahren vieles geändert hat. Als 1861 Erzbischof Wiseman den Purpur erhielt, schrieb die „Times", die den jetzigen Erzbischof als „einen Staatsmann und Führer von Menschen" preist, in sehr bissiger Weise: „Es geht uns nichts an, wenn Dr Wiseman in Rom es beliebt, unter die Monsignore der Hauptstadt gerechnet zu werden. Er ist schließlich nur ein britischer Untertan, der in den Dienst einer fremden Macht tritt und deren unechte Würden annimmt. Seine Erhebung mag nicht mehr bedeuten, als daß der Papst geruhte, auf den Editor des ‚Tablet' den Rang und Titel des ‚Herzog von Smithfield' zu übertragen. Aber, wenn nicht als plumper Scherz beabsichtigt, können wir es nur betrachten als einen der gröbsten Akte der Torheit und Frechheit, die der Hof von Rom zu begehen gewagt hat, seit die Kirche und das Volk von England dessen Joch abgeworfen hat."

Welcher Kontrast in der Begrüßung des ersten und fünften Kardinals!

Holland. Die holländischen Katholiken entsandten zu dem öffentlichen Konsistorium, in dem der holländische Redemptoristenpater van Rossum den Kardinalshut erhalten, eine Deputation. Unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Utrecht hat sich ein Komitee gebildet, das dem Kardinal (der erste holländische Kardinal seit dem Jahre 1534) ein Nationalgeschenk überreichen soll. Auch die nichtkatholische Presse Hollands äußert sich befriedigt über die Auszeichnung der holländischen Nation durch die Erhebung eines Holländers zum Kardinal.

Belgien. Der Missionär P. Raguot in Nagasaki wurde wegen seiner Verdienste auf dem Gebiete der Sprachenforschung zum Ritter des

belgischen Kronenordens ernannt. P. Raguot hat vor kurzem ein großes französisch-japanisches Wörterbuch vollendet.

Portugal. Das Amtsblatt der portugiesischen Regierung veröffentlicht ein Dekret, wonach der Superior des Kollegs der überseeischen Missionen ermächtigt wird, am 30. November das akademische Jahr zu beginnen. Das Dekret ist eine Umschreibung der Tatsache, daß das Seminar fortbestehen darf, vermutlich unter irgend einem leisen Drucke vom Auslande her.

Sonst dauert die Kirchenverfolgung fort.

Oesterreich. Der von der St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg veranstaltete Gebetskreuzzug für Afrika findet in diesem Jahre vom 19. bis 27. April statt. Approbierte Abbittegebete können bezogen werden: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, oder Linz, Herrenstraße 21.

III. Missionszeitschriften.

1. **Die Katholischen Missionen.** Illustrierte Monatsschrift im Anschluß an die Lyoner Wochenschrift des Vereines der Glaubensverbreitung. Redakteur P. Huonder S. J., Verlag und Druck von Herder-Freiburg im Breisgau. Kann auch durch die Post und den Buchhandel bezogen werden. Preis pro Jahrgang M. 5.— = *K* 6.— bis Oktober. Die „Missionen" bringen Berichte aus sämtlichen Missionsgebieten und gewähren daher einen Ueberblick über das gesamte Missionsleben, wie keine andere Missionszeitschrift. Jedes Heft bringt wertvolle Originalberichte, die ohne besondere Mühe zu Katechesen und Predigten verarbeitet werden können.

Die Gediegenheit der „Katholischen Missionen" ist allgemein anerkannt. Leider scheint es noch kirchliche Kreise zu geben, welche die geringe Auslage von 6 *K* scheuen — obgleich die Sparsamkeit in diesem Punkte am allerwenigsten angebracht ist.

Wer nur ein bißchen Interesse für die große Missionsaufgabe der Kirche hat, der wird die „Missionen" halten, lesen und weitergeben.

2. **Echo aus Afrika.** Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit, herausgegeben von der St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12. Erscheint in deutscher, polnischer, italienischer, böhmischer, französischer, slowenischer, portugiesischer, ungarischer und englischer Sprache. Preis jährlich mit Post *K* 1.50, M. 1.50, Frs. 1.50.

Die Zeitschrift berücksichtigt sämtliche Missionen Afrikas, aus denen sie auch regelmäßig Berichte über die neuesten Vorkommnisse bringt.

Wer das Wirken der St Petrus Claver-Sodalität kennen und schätzen lernen will, der abonniere und lese das „Echo".

Dieselbe Sodalität veröffentlicht noch die Jugendzeitschrift „**Kleine Afrika-Bibliothek**" zur Förderung der Liebe zu unseren ärmsten Brüdern, den Negern Afrikas. *K* 1.—, M. 1.—, Frs. 1.—. Administration wie oben.

Diese beliebte Volks- und Jugendschrift, die in deutscher, italienischer und ungarischer Sprache erscheint, bringt Erzählungen, Ernstes und Heiteres aus dem afrikanischen Missionsleben, Beschreibungen usw. Sie ist das Organ des Kinderbundes für Afrika und jeder Sammler von 20 Teilnehmern à 2 *h* erhält sie gratis. Dieses Schriftchen sollte in keiner Kinderbibliothek fehlen und ist insbesondere Eltern und Lehrern aufs wärmste zu empfehlen als Hilfsmittel, um die Jugend zu der ihr so nötigen Selbstverleugnung und Nächstenliebe anzuspornen.

3. **Afrika-Bote.** Nachrichten aus den Missionen der Weißen Väter. Verlag Missionshaus der Weißen Väter in Trier. M. 2.—. Monatlich 24 Seiten. Illustriert. Der Jahrgang beginnt mit 2. Oktober.

Der „Afrika-Bote“ berücksichtigt die Missionsgebiete der Weißen Väter, nämlich die Vikariate Nyassa, Tanganjika, Unianjamba, Süd- und Nord-Nyanza, Oberkongo, Westsudan, die Präfekturen Ghardaia, die Mission Kabylien und die Niederlassungen in Algier, Tunis und Palästina.

Jedes Heft enthält viel Interessantes aus diesen blühenden Missionen. Größere Aufsätze wechseln mit Berichten und Nachrichten. Zur Unterhaltung dient eine Erzählung.

4. **Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist und unbefleckten Herzen Mariä** (früher Echo aus Knechtsteden). Redaktion und Verlag Missionshaus Knechtsteden bei Dormagen, Rheinprovinz. M. 1.20; außerhalb des dentschen Postgebietes M. 1.50. Der 12. Jahrgang begann am 1. Oktober 1911.

Die Väter vom Heiligen Geist verwalten in Afrika die Missionsgebiete Senegambien mit Senegal, Franz.-Guinea, Sierra Leone, Unter-Niger, Schari, Ubangi, Gabun, Larugo, Port.-Kongo, Katanga, Lunda, Ober-Cimbebasien, Kunane, Bata, Nord-Madagaskar, Komoren, Zentral- und Nord-Sansibar, Kilimandjaro und haben außerdem Niederlassungen in Südamerika und in den Vereinigten Staaten.

Das „Echo“ berichtet hauptsächlich über die afrikanischen Missionen. Neben den Berichten der Missionäre bringt es auch religiöse Abhandlungen und Erzählungen.

Wer das „Echo“ kennen gelernt hat, wird es kaum mehr aufgeben.

5. **Stern der Neger.** Katholische Missionszeitschrift der Söhne des heiligsten Herzens Jesu. Organ des Marienvereines für Afrika. Redaktion und Administration Missionshaus Milland bei Brixen, Tirol. *K* 2.—, M. 2.—, Frs. 3.—. Der Jahrgang beginnt mit 1. Jänner.

Der „Stern der Neger“ berichtet über ein einziges Vikariat — Zentralafrika oder Sudan — aber der hochwürdigste Herr Bischof und die Missionäre wissen über ihre Mission so viel zu erzählen, daß der Leser aus jedem Hefte neue Belehrung schöpfen kann.

Die Mission von Sudan wurde schon 1847 gegründet, später aber von den Mahdisten gänzlich vernichtet. In den letzten Jahren macht sie recht erfreuliche Fortschritte. Die Mission steht unter dem Protektorate des Kaisers von Oesterreich. Die Missionäre sind zumeist aus Oesterreich und Süddeutschland, daher sind die Oesterreicher und Bayern in erster Linie verpflichtet, diese Missionszeitschrift zu unterstützen.

Seit Neujahr 1912 bringt der „Stern der Neger“ auch eine kurze Rundschau über das ganze Missionswerk.

(Fortsetzung folgt.)

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 31.771 *K* 53 *h*. Neu eingelaufen: J. v. G., (Friedland bei Mistek) 20 *K* pro Papa und 30 *K* pro Bosnia; St Anna, Steyr: 1. 5 *K* für die Karmelitenmission Quilon in Indien; 2. 15 *K* für das Kirchlein in Jesselton (Nord-Borneo; Hochwürden Valentin Weber); 3. 10 *K* für die Mission am Libanon; Hochw. V. Weber aus Michaelbach für die Jesuitenmission in Alaska 15 *K*; Johann Eder, Kooperator in Neukirchen am Wald, für die Negermission 20 *K*; Ungenannt für die Missionäre deutscher Nation in Ostasien 10 *K*; Hochwürden Herr Josef Badik, Pfarrer in Szikloszoros, 80 *K*; Dr Jakob Hoda, Kanonikus in Brünn, für die Katechistinnen in Biwasaki 10 *K* und für die dürftigsten Missionen 90 *K*; August Klevata, Dechant und Pfarrer in Kossel (Mähren), für die Mission in Japan 2 *K*; Johann Koblanski, Kanonikus in Krakau, für die ärmsten Missionen 10 *K*. Summe 312 *K*.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 32.083 *K* 53 *h*. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., St Paul, Kärnten.

1. Motu proprio: Quantavis diligentia. 2. Kirchliche Lage in Portugal. 3. England: Kardinalserhebung, Errichtung zweier Erzbistümer, Schulfrage, Hinterlassenschaft katholischer und anglikanischer Kirchenfürsten. 4. Kirchliches aus Rußland.

1. Es müssen schwerwiegende Gründe gewesen sein, welche den Vatikan veranlaßten, auf die Beobachtung des alten Kirchengesetzes von der gerichtlichen Sonderstellung der Geistlichen (privilegium fori) neuerdings hinzuweisen, das doch — wie vorauszusehen war — gleich mehreren unmittelbar vorausgegangenen päpstlichen Erlässen unliebsames Aufsehen und zahllose Mißverständnisse zeitigen mußte. Und in der Tat zählt das Motuproprio: Quantavis diligentia vom 9. Oktober 1911 solche Gründe auf, wenn es z. B. dort heißt: „Indessen in diesen Zeiten der Ungerechtigkeit, wo man sich nicht mehr Rechenschaft gibt über die geistliche Immunität, wo man nicht nur sieht, wie Kleriker und Priester, sondern selbst Bischöfe und sogar Kardinäle der heiligen römischen Kirche vor die weltlichen Gerichte geschleppt werden, beschließen und verordnen wir . . . . ." Wer denkt nicht bei solchen Worten an Portugal, nicht an Italien? Gerade Ereignisse dieses Landes dürften zunächst das Motuproprio veranlaßt haben, wie ja auch Prälat Dr Heiner in seinen bekannten Artikeln in der „Kölnischen Volkszeitung" (Nr. 1054 und 1069) die Papstworte dahin interpretiert: „Freilich", schreibt er, „wenn ein Staat, wie gegenwärtig der italienische, alle Rücksichten auf Geschichte, Gewohnheit, Billigkeit und Gerechtigkeit hintansetzt, wohlerworbene und geheiligte Rechte mißachtet, mit Umgehung oder Ignorierung des höchsten Vertreters der Rechte der Kirche im Bewußtsein seiner Omnipotenz einseitig diesbezügliche kirchenfeindliche Gesetze erläßt, den Klerus, selbst Kardinäle und Bischöfe schutzlos gegen Antiklerikale und andere feindliche Strömungen läßt, dann kann man es der kirchlichen Autorität wahrlich nicht verübeln, wenn sie zum Schutze ihrer Diener eintritt und deren Rechte zu wahren sucht. Wer italienische Verhältnisse kennt, begreift obiges Motuproprio . . . ."

Der Vatikan mußte somit alle mißliebigen Deutungen in Kauf nehmen, um alte Rechte zu wahren und den Klerus gewisser Länder vor willkürlichen Maßregeln zu schützen. Es bezeugt wenig Einsicht, wenn man jetzt den Glauben erwecken will, als sei die römische Kurie durch diese Anfeindungen völlig überrascht worden, wie es das „Berliner Tageblatt" seinen Lesern vorplauscht. „Die Polemik", heißt es da einmal, „die das letzte Motuproprio in Deutschland entfesselt hat, ruft im Vatikan peinlichstes Erstaunen und Bedauern hervor. Man erkennt mit Schrecken, daß man schon wieder eine Unklugheit begangen hat, und zwar eine Unklugheit, die möglicherweise sogar einen neuen diplomatischen Konflikt mit Deutschland heraufbeschwören kann. Vor allem

fürchtet man, daß die Gegner des Vatikans bei den Reichstagswahlen das Motuproprio gegen das Zentrum ausspielen und das Zentrum als reichsfeindlich hinstellen könnten. Das wäre dem Vatikan um so peinlicher, als er bekanntlich sehr auf ein gutes Verhältnis zu Deutschland hält und alles vermeiden möchte, was die guten Beziehungen stören könnte . . . ." Naiver läßt sich über die kirchliche Regierung gar nicht reden.

Die Polemiken, zum Teil sehr erregte, beschäftigen sich zunächst mit der Frage, ob das wieder in Erinnerung gebrachte Privilegium fori auch für jene Länder Geltung habe, in denen es seither entweder durch Konkordate oder durch Gewohnheitsrecht war abrogiert worden, und man erlebte das köstliche Schauspiel, daß allen kirchlich-offiziellen Erklärungen zum Trotz, wonach für mehrere Länder das Privilegium erloschen sei (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Holland usw.), überhaupt nur auf jene Länder Anwendung finde, wo noch ein geistlicher Gerichtsstand besteht, die kirchenfeindlichen Blätter diese Auslegung nicht gelten lassen wollten und sich als Hüter und Wächter der kirchlichen Gesetzgebung aufspielen zu müssen glaubten.

Als neben anderen deutschen Gelehrten Prälat Heiner, gewiß eine Autorität auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtes und dazu gegenwärtig Mitglied des römischen Gerichtshofes der Rota, in obgenannten Artikeln der „Kölnischen Volkszeitung" den Nachweis lieferte, daß durch das Motuproprio an dem gegenwärtigen Stande der Rechtspflege durchaus nichts geändert werde, suchte man aus leicht ersichtlichen Gründen in liberalen Kreisen und Tagesblättern diese Erklärung abzuschwächen und jeder Bedeutung zu entkleiden. Als erstes war schon am 24. November das führende liberale Organ „Berliner Tageblatt" auf dem Plan erschienen und eröffnete mit dem Artikel „Der unverletzliche römische Priester" seinen bis heute fortgesetzten Windmühlenkampf. Der päpstliche Erlaß schien ihm damals „durchaus geeignet, den Gegensatz zur römischen Kirche neu zu verschärfen". Noch mehr! Genau nach dem Rezepte, wonach der Appetit mit dem Essen kommt, steigerte sich dem Leitartikler unterm Schreiben mehr und mehr die Gefahr, bis ihm zum Schlusse das ganze deutsche „Rechtsleben in eine unerträgliche Abhängigkeit von der Willkür der römischen Kirche" gekommen ist. Doch wir wollen den journalistischen Herzenserguß unseren Lesern nicht vorenthalten; hier der ganze Passus: „Nun mag zugegeben werden, daß der jetzige Papst, dem die italienischen Verhältnisse besonders nahe liegen, in erster Reihe an Vorgänge gedacht haben mag, die sich in Italien abspielten. Unser römisches Telegramm wies besonders darauf hin, daß dieses neueste Motuproprio des Papstes mit Bezug auf eine Reihe von unangenehmen Prozessen in Italien, besonders auf den Fall Verdesi, erlassen worden sei. Aber der Papst sagt nicht, daß sein Erlaß sich nur auf Italien beziehen solle, sondern er hat ihm eine ganz allgemeine Form gegeben, und er beansprucht deshalb auch, daß dieses Motu-

proprio für die ganze katholische Kirche Geltung haben sollte. Damit greift er aber auch in die Rechtssphäre des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten ein, da bei uns selbstverständlich dem katholischen Geistlichen und der katholischen Behörde kein Ausnahmerecht eingeräumt worden ist und auch nach der ganzen Struktur des Rechtsstaats nicht eingeräumt werden kann. Die Rechtshoheit des Staates wird durch den päpstlichen Erlaß ernstlich in Frage gestellt. Der Staat kann es unmöglich so stillschweigend hinnehmen, daß ein Teil seiner Bürger mit schweren Kirchenstrafen für Handlungen bedroht wird, die völlig im Rahmen der staatsbürgerlichen Rechte sich bewegen. Es kann nicht geduldet werden, daß die katholischen Geistlichen durch das Dekret einer auswärtigen Instanz gegen die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung immun gemacht werden, der sie nach den gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reich unterworfen wären. So kann nicht wohl bestritten werden, daß das Motuproprio des Papstes einen gröblichen Eingriff in die Hoheit des Staates bedeutet. Gegen solche Versuche, ihn in seiner eigensten Sphäre zu beschränken, muß sich jeder Staat, der noch etwas auf sich hält, zur Wehr setzen, und man darf wohl annehmen, daß auch die deutsche Regierung ebenso wie die Regierung der einzelnen Bundesstaaten es an einer energischen Abwehr nicht fehlen lassen. Wir möchten selbst von Herrn von Bethmann Hollweg erwarten, daß er nicht aus innerpolitischen Erwägungen heraus ein „tolerari posse“ zu einem Vorstoß der römischen Kirche spricht, der unser ganzes Rechtsleben in eine unerträgliche Abhängigkeit von der Willkür der römischen Kirche bringen müßte.“

Das war wahrlich grau in grau gemalt, aber der Zweck wurde erreicht. Sofort begann der Kampf auf der ganzen Linie, vom Evangelischen Bund zumal mit Feuereifer geführt. Es kamen die bekannten Interpellationen wie in Sachsen, so in Preußen und noch in diesen Tagen auch in Wien und im Haag und wieder ließ man den diplomatischen Apparat funktionieren. Der preußische Gesandte beim Vatikan erhielt von seiner Regierung den Auftrag, die authentische Erklärung nachzusuchen, ob die von Prälat Heiner gegebene Auslegung mit den Ansichten des Vatikans übereinstimme. Kardinal-Staatssekretär gab eine in jeder Form bündige Zusage und zugleich veröffentlichte der Osservatore Romano die offizielle Mitteilung: „Wir sind ermächtigt, mitzuteilen, daß nach der Veröffentlichung des Motuproprio: Quantavis diligentia, als der preußische Gesandte v. Mühlberg, von seiner Regierung beauftragt, anfragte, welches Urteil der Heilige Stuhl betreffs des bekannten, in der „Kölnischen Volkszeitung“ erschienenen Artikels des Uditore Dr Heiner abgäbe, der Kardinal-Staatssekretär Merry del Val erklärte, die in jenem Artikel auseinandergelegten Prinzipien des kanonischen Rechtes betreffs des Motuproprio und der Nichterfüllung des Privilegium fori wegen des bestehenden Ge-

wohnheitsrechtes sind konform den kanonischen Lehren der Kirche; infolgedessen findet das Motuproprio keine Anwendung auf Deutschland."

Wer da glaubt, daß mit dieser loyalen Erklärung alles erledigt gewesen sei, geht weit fehl. Man brauchte in Deutschland für den bevorstehenden Wahlkampf eine frisch-fröhliche Hetze und so betrieben sie „Berliner Tageblatt" und Konsorten ruhig weiter. Man lese nur unterm 16. Dezember: „Nach der vatikanischen Lesart hätte sich also Herr v. Mühlberg nur erkundigt, wie man über den Artikel Heiners denke! Wer kommt dabei auf den Gedanken, daß Herr v. Mühlberg wegen eines unerhörten Eingriffes in staatliche Rechte habe interpellieren wollen? Der gläubige Leser des römischen Blattes nimmt womöglich an, die preußische Regierung habe sich vergewissern wollen, ob sie etwa den Artikel Heiners konfiszieren solle, falls nämlich der Vatikan nicht damit einverstanden sei. Doch das sind Nebensachen. Die Hauptsache ist: solange der Vatikan nicht den deutschen Kirchenbehörden mitteilt, das Motuproprio habe für Deutschland keine Geltung, solange gilt es, wie die Borromäusenzyklika, wie der Modernisteneid gilt und sich immer mehr durchsetzt, trotz Bethmannscher „Siege". Die Kirchenbehörden werden der vatikan-offiziösen Note nur entnehmen, daß sie während des Wahlkampfes durch die Finger sehen dürfen, damit kein Lärm entsteht. Hinterher werden sie in die Gewissen ihrer Gläubigen um so fester das Bewußtsein einzuhämmern haben, daß römisches Kirchenrecht vor deutsches Reichsrecht geht. Solange Herr v. Bethmann Ministerpräsident ist, wird sie bei diesem löblichen Tun niemand stören, denn für ihn „besteht kein Anlaß mehr, die Angelegenheit weiter zu verfolgen".

Solchen grundlosen Verdächtigungen stellte die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" eine — wir dürfen wohl annehmen — inspirierte Erklärung gegenüber, in der es mit Recht heißt: „Eine solche Verdunkelung des Tatbestandes ist angesichts der Umstände, unter denen die Erklärung herbeigeführt wurde, unmöglich. Sie wurde von der für den Verkehr der Regierungen mit dem Papste zuständigen Stelle auf eine amtliche Anfrage des preußischen Gesandten in ebenso amtlicher Weise mündlich und schriftlich abgegeben. Sie ist eine authentische Beurkundung dafür, daß die Kurie selbst dem Motuproprio eine Bedeutung für Deutschland nicht beilegt. Darauf, auf die Feststellung der Nichtgültigkeit für Deutschland, kam es an, und darauf war auch die Anfrage gestellt. Nach der formellen Erklärung des Kardinal-Staatssekretärs, wonach schon nach Interpretation des kanonischen Rechtes das Motuproprio für Deutschland nicht gilt, war es auch nicht mehr nötig, dieser Interpretation die Rücksicht auf Verfassung und Gesetze zur Seite zu stellen, an die die preußische Regierung gebunden ist."

So war denn doch den liberalen Kulturkämpfern zu guter Letzt noch eine hochwillkommene Wahlparole entzogen worden. Man

muß solche Wahlblüten gelesen haben, um sich einen Begriff zu machen, wie willkommen eigentlich das päpstliche Dekret den Rufern im Streite gewesen ist und wieviel Werbekraft es ihres Ermessens für sie besaß. Als eine der markantesten Ausschlachtungen setzen wir jene eines alten Kulturkampfhelden (R. Schrader) hierher, die er dem „Berliner Tageblatt" Nr. 659 anvertraute: „Die katholische Kirche führt jetzt in Deutschland ihre Forderung der unbedingten Herrschaft der Geistlichen über die Laien, der Freiheit der Kirche von Staatseinflüssen und am letzten Ende der Herrschaft der Kirche im Staate mit größter Folgerichtigkeit durch. Dazu gehört die schärfste Disziplin der Geistlichkeit durch die weitestgehenden eidlichen Verpflichtungen gegen die Kirche, durch ständige Kontrolle der Vorgesetzten und die dem Ermessen derselben in weitem Umfange überlassene Entfernung aus dem Amte. Und der Schlußstein des Systems, das Ziel, welches Pius X. durch das Omnia restaurare in Christo, das heißt die Wiedererlangung aller Rechte und Privilegien, welche die Kirche in rein katholischen Ländern je einmal besessen hatte, verfolgt, ist die Erklärung des Papstes zum absolutistischen Herrscher und die Beseitigung aller Selbständigkeit der mittleren Instanzen, der Erzbischöfe und Bischöfe, die vollständige Unterwerfung der Kirche unter einen italienischen Priester, ihre völlige Romanisierung. Der Papst scheint durch seine letzte Verfügung über die gerichtliche Verfolgung der Geistlichen den Versuch zu machen, den ausschließlich päpstlich geistlichen Gerichtsstand der Geistlichen im Wege der Gewissensverpflichtung wieder herzustellen. Die katholische Bevölkerung wird mehr und mehr zu mittelalterlichen, dem heutigen Staats- und Gesellschaftsleben fremden Anschauungen und zur Entfremdung von der übrigen Bevölkerung gebracht. Allmählich werden aus dem deutschen Volke zwei verschiedene Völker mit ganz abweichenden Anschauungen gemacht."

Fast wollte man es in Anbetracht der Wichtigkeit des Augenblickes (Reichstagswahlen in Deutschland, Landtagswahlen in Bayern) bedauern, daß eine kirchliche Bestimmung, die für die meisten Länder doch wertlos blieb und nur zu eigenem Schaden ausgebeutet werden kann, von neuem aufgefrischt wurde für Völker und Länder, die nun einmal erfahrungsgemäß sich päpstlichen Erlässen ganz anders gegenüber stellen, als etwa solche, die nicht durch täglichen konfessionellen Kampf selbst religiös überempfindsam geworden sind. Denn die Tatsache läßt sich nicht von der Hand weisen; auch nach der authentischen Erklärung von der Nichtanwendung auf Deutschland, Oesterreich usw. war und blieb das Motuproprio ein fetter Bissen für unsere Gegner in der Wahlperiode. Mögen also die Gründe zur Veröffentlichung des Motuproprio für andere Länder zwingend gewesen sein, in den deutschsprechenden Ländern hat es in ernster Zeit einen neuen Konflikt heraufbeschworen und die bedrohte Lage der Katholiken nicht gebessert noch gefördert. Die Empfindung rein protestantischer Kreise aber

dürfte der Abgeordnete von Kardorff im preußischen Landtag am 1. Februar mit den prägnanten Worten zum Ausdruck gebracht haben: „Mit dem Abgeordneten Friedberg stimme ich dahin überein, daß das letzte Motuproprio des Papstes geeignet war, den inneren Frieden zu bedrohen. Wir wären der Staatsregierung dankbar, wenn sie der Kurie einmal in aller Deutlichkeit sagen würde, daß es so nicht weitergehen kann."

2. Die Revolution in Portugal scheint das Land einem sicheren Untergang allmählich entgegen führen zu wollen. Man erinnere sich der hochtrabenden Versprechungen, welche die neuen Machthaber anfangs zur Rechtfertigung des Gewaltstreiches machten, und vergleiche damit die heutigen verworrenen Zustände. Anstatt durch Einführung der notwendigsten Reformen vor aller Welt zu zeigen, daß die Republik gewillt sei und auch die Macht dazu besitze, durch eine gute und ehrliche Verwaltung das neue Regime zu erhalten, herrscht wie bei den Staatsleitern so bei den politischen Gruppen eine tiefgehende gegenseitige Spannung und Unzufriedenheit. Um seiner Zeit die Revolution zu ermöglichen, versprachen die republikanischen Agitatoren mehr, als ihnen heute zu erfüllen möglich ist. Daher denn die Verstimmung zunächst innerhalb der geheimen Gesellschaft der Carbonarios, einer Art politischer Freischärler, die hauptsächlich den Sturz der Monarchie betrieben haben. Sie teilen sich heute in die Gruppe der „Schwarzen", der extrem Radikalen und der „Weißen", der gemäßigten Republikaner. Die innere Lage des Landes ist somit höchst unsicher und Einsichtige bezeichnen sie als überaus ernst. Die Royalisten bedrohen den Bestand der Republik mit den Waffen; die Finanzmisere ist eine offenkundige. Sechzehn Millionen Kronen Defizit hat das erste Jahr republikanischer Herrschaft gebracht, eine hohe Summe für ein ausgesogenes, kleines Land, die das neue Jahr verdoppeln wird, ohne daß eine genügende Bedeckung vorhanden wäre. Das Militär meutert und zeigt sich vielfach unzuverlässig; Arbeiterstreiks sind an der Tagesordnung. Vor kurzem sind die Arbeiter von 21 Ortschaften, 50.000 an der Zahl, in den Ausstand getreten und zahlreiche Fabriken mußten die Arbeit einstellen. Das sozialistische Syndikat beabsichtigte, den Generalstreik zu erklären, und über Lissabon mußte der Belagerungszustand verhängt werden. Dabei tritt die radikale Gruppe der Carbonarios immer häufiger feindlich gegen die Regierung auf und es kommt nicht selten zu regelrechten Kämpfen zwischen den einst beim Sturz der Dynastie so innig Verbündeten.

Sollte man nicht glauben, daß die Regierung bei solch trostloser Lage des Staates nur das eine Bestreben kenne, die Patrioten um sich zu sammeln und es den Katholiken nicht zu erschweren, sich mit der veränderten Regierungsweise allmählich zu befreunden oder doch friedlich, schiedlich abzufinden? Nichts von alledem! Die Parteien bestimmen die politische Haltung des Kabinettes. Deshalb das stete Schwanken und Zaudern zwischen offenem Kulturkampf,

offener Feindseligkeit gegen Kirche und Religion und äußerlichem Entgegenkommen, scheinbarer religiöser Duldung, je nachdem die Radikalen oder Gemäßigten für den Augenblick Einfluß besitzen. So konnten wir im letzten Hefte (S. 201ff) der Erwartung Ausdruck geben, es werde die neue definitive Regierung die unerträglichsten Paragraphen des Trennungsgesetzes mildern, während heute wieder die Kirchenpolitik Portugals weit radikaler verfährt als seiner Zeit jene Frankreichs.

Ueber die Landesgrenze dringen nur selten Nachrichten, die den wahren Sachverhalt beleuchten, und geschieht es, so scheint, wie die „Köln. Volkszeitung“ mit Recht hervorhebt, unter den verschiedenen Nachrichtenbureaus ein stillschweigendes Abkommen zu herrschen, demzufolge alles, was gegen Kirche und Religion dort geschieht und was den kläglichen Stand der ganzen Republik aufzeigen könnte, verschleiert und bemäntelt würde. In folgendem sei deshalb an der Hand konkreter Fälle, zumeist dem letzten Jahresviertel entnommen, gezeigt, in welchem Maße heute die Kirche in Portugal gefährdet ist und mit welchen oft kleinlichen Mitteln der Kampf wider sie geführt wird.

Der Rektor des portugiesischen Institutes in Rom, Mons. Machado, hatte sich geweigert, an einem Bankette teilzunehmen, das aus Anlaß der Meuterei war veranstaltet worden. Obwohl er erklärt hatte, daß er jede, auch eine republikanische Regierung achten werde, falls sie nicht mit jakobinischer Verfolgungssucht gegen die Kirche wüten werde, wurde er doch abgesetzt und die portugiesische Nationalkirche in ihrem jährlichen Stipendium um mehr als die Hälfte verkürzt. (November.)

Der Bischof von Quardia hatte sich zwei Delikte zu Schulden kommen lassen: er soll die Durchführung des Trennungsgesetzes verhindert und einen Aufruf an die Katholiken ohne Genehmigung der Regierung erlassen haben. Er wurde für zwei Jahre von seinem Amte suspendiert mit dem ausdrücklichen Verbot, sich während dieser Zeit in seinem Sprengel aufzuhalten. Als die Katholiken ihren Oberhirten nicht ziehen lassen wollten, entspann sich zwischen ihnen und Republikanern ein heftiger Kampf; Militär mußte einschreiten. (Dezember.)

Vierundsiebzig Priester des Guimaraedistriktes hatten die Staatspension abgelehnt. Sie wurden angeklagt, die Bevölkerung gegen die Republik aufzureizen. Die Regierung befahl ihre Verbannung und schloß die Kirchen. Als auch hier das Volk die Abfahrt verhindern wollte, wurde Militär entsendet, die Ordnung wieder herzustellen. (Dezember.)

Es sei hiezu bemerkt, daß bis heute nur f ü n f Priester in ganz Portugal die Pension des Staates annahmen und sich damit völlig auf die Seite der Regierung gestellt haben, da die Auszahlung der Pension von der Zustimmung zum Trennungsgesetz abhängig gemacht wird. Um diese eklatante Niederlage der Regierung gutzumachen und die Zahl der staatlich pensionierten Geistlichen zu erhöhen, schrak man vor

plumper Fälschung nicht zurück. Es wurde die Nachricht verbreitet, der Papst habe die Bischöfe Portugals angewiesen, gegen jene Priester, welche die Pension annahmen, keine Maßregeln zu treffen. Der republikanische Schwindel wurde nur zu bald aufgedeckt und der portugiesische Klerus leidet lieber die bitterste Not. Wiederholt mußten die Bischöfe die öffentliche Mildtätigkeit für sie in Anspruch nehmen. Damit ist zugleich die von kirchenfeindlichen deutschen Blättern verbreitete Nachricht widerlegt, als ob von 8000 portugiesischen Priestern 2000, die gänzlich mittellos dagestanden, die Staatsgehalte angenommen hätten. Aber selbst von ihnen wußte man nachträglich zu berichten, daß sie bis zur Stunde nicht einen Heller von der Regierung empfangen haben sollen und, von Verzweiflung getrieben, mit einer Revolte drohen.

Außer dem oben genannten Bischof von Quardia mußte auch jener von Bejas seinen Sitz verlassen, weil die Carbonarios, die Stützen der provisorischen Regierung, ihm nach dem Leben trachteten. Zur Strafe für diese Flucht wurde der bischöfliche Besitz beschlagnahmt. Auch der Bischof von Oporto, der gegen das Vorgehen der Regierung Einsprache erhob, wurde schon vor längerer Zeit gefangen genommen und im Kloster Cintra eingesperrt. Bis heute, nach 10 Monaten, befindet er sich noch in Gewahrsam. Die Bischöfe von Braga und der Patriarch von Goa in Portugiesisch-Indien wurden seither gleichfalls verurteilt, während jener von Coimbra wegen Abgabe einer Erklärung, die der Regierung „Verlegenheit bereiten soll“, seiner Bestrafung entgegensieht.

Aehnlich ergeht es dem Patriarchen von Lissabon. Wegen Aufreizung der Priester gegen das neue Regime und angeklagt, im Bunde mit den royalistischen Verschworenen gegen die Republik zu stehen, soll er demnächst vor einen besonderen Gerichtshof zur Aburteilung von Verschwörungen gestellt werden. Wenn die Anklage erwiesen wird, ist ihm angeblich eine Verurteilung zu der gesetzlich höchsten Strafe von 6 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Deportation nach Afrika sicher. (Lissabon, 22. Dezember).

Einstweilen ist ihm der Aufenthalt in seiner Diözese auf zwei Jahre untersagt. Mit ihm haben sich alle Landesbischöfe solidarisch erklärt und ihre Unabhängigkeit von der Regierung proklamiert. Als Antwort hierauf gab der Justizminister bekannt, er werde alle, die die Anerkennung der Zivilautorität ablehnen, des Landes verweisen.

Die römische Kurie sieht diesem unerhörten Vorgehen keineswegs mit verschränkten Armen zu. Wie verlautet, hat Pius X. an die portugiesische Regierung ein Ultimatum gerichtet, in welchem er die Zurückziehung des gegen die Bischöfe erlassenen Ausweisungsdekretes verlangt. Sollte Portugal dem Ultimatum nicht Folge leisten, würde der päpstliche Vertreter aus Lissabon abberufen werden. Außerdem beabsichtigt der Papst, an die Stelle der einheimischen, ausgewiesenen

Bischöfe solche anderer Nationalität zu setzen, die entsprechend dem seinerzeitigen Proteste der Mächte nicht ausgewiesen werden können.

Wie die Leiter der Kirche, so sind auch die Gläubigen Portugals jeder Art Drangsal ausgesetzt. Nach Zeitungsmeldungen waren von Lissabon Carbonarios nach Polosa gekommen, um an den Katholiken ihr Mütchen zu kühlen. Sie drangen während des Gottesdienstes in die Kirche ein. Die Bevölkerung nahm sofort den Ortspfarrer in ihre Mitte und geleitete ihn zum Pfarrhaus, wo man ihm eine starke Schutzwache zurückließ. Dann bewaffneten sich Männer und Frauen und verjagten die Carbonarios aus der Kirche und dem Ort. (Jänner 1912.)

In Assantis befindet sich eine Muttergotteskirche, die von Tausenden von Katholiken aus allen Teilen Portugals aufgesucht wird. Kürzlich nun erbrach der Mob von Ontaiso die Kirche und zerstörte eine Heiligenfigur. Als dies entdeckt wurde, sammelten sich die entrüsteten Katholiken von Assantis und der Umgebung, marschierten — einige Tausend an der Zahl — auf Ontaiso los und griffen den Mob an. Ein heftiger Kampf war die Folge; fünf Personen wurden getötet und über 40 zum Teil schwer verletzt. Kavallerie und Infanterie hatten Mühe, die Ordnung wieder herzustellen. (13. Jänner 1912.)

Die Treue des Volkes zu seinen Priestern und seiner Religion ist geradezu bewundernswert. Allenthalben steht es wie ein Mann für seine Seelsorger ein. Als in Capinha die Behörde einen Priester verhaften wollte, widersetzte sich die ganze Bevölkerung. Eine gegen sie entsendete Abteilung Kavallerie war nach einem Gefechte gezwungen, sich vor der Uebermacht zurückzuziehen.

Um das gewaltsame Vorgehen gegen die Priester einigermaßen zu erklären und zu rechtfertigen, tauchen von Zeit zu Zeit Gerüchte über Priesterverschwörungen auf. So wußte das „Berliner Tageblatt“ am 8. Jänner zu melden: „Eine andere Verschwörung, die von Priestern gegen die Republik angezettelt worden ist, wurde in Santarem entdeckt. Eine Abteilung Carbonarios arretierte gestern um Mitternacht 23 Priester, die in einer Kirche eine geheime Versammlung abhielten. Die Geistlichen leisteten gegen ihre Verhaftung Widerstand und es war nötig, Gewalt gegen sie anzuwenden.“ Auch die bewaffneten Priester, die an den Kämpfen der Royalisten oder des Volkes gegen die Regierung teilnehmen, fehlen in den liberalen Berichten nicht.

Das Bild der Kirche Portugals, das uns diese Anfeindungen entrollen, ist kein erhebendes, und es drängt sich selbst den Kirchenfeinden die Ueberzeugung auf, daß hier der Bogen allzu straff gespannt erscheint. „Die allgemeine Ansicht ist“, schreibt der Korrespondent des „Berliner Tageblatt“, daß die Regierung das Trennungsgesetz ändern und einige drakonische Paragraphen aufheben muß, welche den Klerus unter die Aufsicht der Regierung stellen. Die Furcht vor sonst un-

vermeidlichen religiösen Kämpfen wird auch bestätigt durch Insubordinationen von Truppen, die in Penofiel und Claves stationiert und von Royalisten bestochen worden sind. Man hat bedeutende Summen Geldes bei einigen arretierten Soldaten gefunden. (27. Dezember 1911.)

Jedenfalls hat die liberalerseits so freudig begrüßte Republik bis heute nur ein großes Fiasko aufzuweisen. Ob sich nicht auch an Portugal das bekannte Wort bewahrheitet, wonach die Kirche aus irdischen Drangsalen noch immer glorreicher, lebenskräftiger hervorgegangen ist?

3. Die zwei wichtigsten Ereignisse der laufenden Geschichte der Kirche in England sind die Verleihung des römischen Purpurs an den Erzbischof von Westminster und die Schaffung zweier neuer Kirchenprovinzen. Der gegenwärtige Erzbischof von Westminster, Franz Sal. Bourne, ein Londoner Kind (geb. 1861), wurde schon mit 35 Jahren zum Koadjutor des Bischofs von Southwark ernannt und leitete dann als Ordinarius die Diözese von 1897 bis 1903. In diesem Jahre bestieg er den durch Vaughans Tod verwaisten Erzstuhl von Westminster und wurde nach achtjähriger glänzender und glücklicher Regierung am 27. November 1911 vom Heiligen Vater in das Kardinalskollegium aufgenommen — ein würdiger Nachfolger seiner drei großen Vorgänger Wiseman, Manning und Vaughan. Sein Verdienst ist unter anderen: Die Vollendung der herrlichen Kathedrale und die jährliche Abhaltung des Nationalkongresses (allgemeine Katholikenversammlung). In frischer Erinnerung ist noch die mannhafte, entschiedene Erklärung, die er dem Ministerpräsidenten Asquith gab, als dieser die bereits erteilte Erlaubnis zur Abhaltung der öffentlichen sakramentalen Prozession bei dem internationalen eucharistischen Kongreß wieder zurückzog.

Bei der Rückkehr aus Rom nach England wurde dem neuen Kardinal am 21. Jänner d. J. in seiner Kathedrale zu Westminster ein überaus glänzender Empfang bereitet, an dem der Lordmayor von London und Vertreter des Stadtrates teilnahmen.

Die englisch sprechenden Nationen haben damit sechs Vertreter im heiligen Kollegium: England den Erzbischof von Westminster, Irland den Kardinal Logue, die Vereinigten Staaten den Kardinal Gibbons, den Erzbischof von Neuyork, den Erzbischof von Boston und den apostolischen Delegaten von Washington, einen naturalisierten Amerikaner. Kanada und Australien haben gegenwärtig keine Kardinäle.

Wichtiger als die Erhebung des Erzbischofs Bourne zur Kardinalswürde ist die Errichtung zweier neuer Kirchenprovinzen. Sie geschah in der Weise, daß Pius X. die bischöflichen Sitze Birmingham und Liverpool zu erzbischöflichen erhob, wobei der neue Metropolit von Birmingham zu Suffraganen die Bischöfe von Shrewsbury, Menevia, Newport, Clifton und Plymouth erhielt. Der

Erzbischof von Liverpool dagegen ist Metropolit der nordenglischen Bistümer Hexham, Middlesburg, Leeds und Salford; zur Provinz Westminster gehören Nottingham, Northampton, Portsmouth und Southwark. Der Erzbischof von Westminster bleibt Primas von England; er hat das Recht, Synoden und Bischofsversammlungen zu berufen, auf denen er den Vorsitz führt; zugleich obliegen ihm im Namen der englischen Hierarchie die Verhandlungen mit der Regierung, soweit solche nötig werden. Diese vom Heiligen Stuhl im Einverständnis mit den Bischöfen getroffenen Veränderungen wurden natürlich von den Katholiken Englands freudigst begrüßt und werden auch in der nichtkatholischen Presse meistens mit Wohlwollen besprochen. Außerdem dürfte es in nicht zu ferner Zeit notwendig werden, einige der jetzigen allzu ausgedehnten Bistümer zu teilen und neue Sitze zu errichten.

In der englischen Schulfrage, von der wir in früheren Zeitläufen schon gesprochen, scheint durch die Ernennung des neuen Unterrichtsministers, Mr. Pease, eine günstige Wendung eintreten zu wollen. Seit 1906, da das jetzige liberale Ministerium ans Ruder kam, hat dasselbe alle Anstrengungen gemacht, die den konfessionellen Elementarschulen günstigen Gesetze vom Jahre 1902 abzuschaffen, die christlichen Schulen allenthalben zu beseitigen und die konfessionslosen Staatsschulen (Boardschulen) zu monopolisieren. Viermal wurden bis jetzt dahin zielende Gesetzesentwürfe dem Parlamente und dem Oberhaus vorgelegt, und die Unterrichtsminister Birrek, Mac Kenna und Runciman, die sich rasch aufeinander folgten, versuchten alles, was in ihrer Macht stand, um die Vorlagen zum Gesetz erheben zu lassen; aber umsonst. In katholischen und gläubigen anglikanischen Kreisen ist man der Hoffnung, die Regierung habe die Unmöglichkeit ihrer Schulpolitik eingesehen und bekunde durch die Ernennung des Mr. Pease, der bei seinem bisherigen öffentlichen Auftreten in dieser Frage noch nicht Stellung genommen, deutlich ihre Absicht, die heikle Angelegenheit wenigstens vorläufig ruhen zu lassen. Hat doch schon Mr. Runciman, der Amtsvorgänger Peases, im Jänner 1912 erklärt, daß die Regierung ob der Schwierigkeit, welche sich aus der religiösen Seite der Frage ergebe, nicht daran denke, eine neue Schulbill einzubringen.

Noch eines aus England unseren Kirchenstürmern ins Gedenkbuch. Eine nichtkatholische Zeitung, „The Telegraph", stellte kürzlich einen Vergleich zwischen dem hinterlassenen Vermögen anglikanischer Erzbischöfe und Bischöfe und dem katholischer Kirchenfürsten an. Unter den 19 namentlich angeführten anglikanischen Bischöfen, beziehungsweise Erzbischöfen, die in den letzten Jahrzehnten gestorben sind, steht in dieser Beziehung obenan der Bischof von Truro, dessen hinterlassenes Vermögen sich auf 82.611 Pfd. St. (mehr als $1^1/_2$ Millionen Mark) belief; den mindesten Betrag, 12.113 Pfd. (über 250.000 Mark) wies die Hinterlassenschaft des Erzbischofs von Ar=

magh in Irland auf. Dagegen betrug die ganze Verlassenschaft des katholischen Bischofs von Lismore noch nicht einmal 2 Pfd. (40 Mark); der Bischof Gordon von Leeds hinterließ 1473 Pfd. (19.460 Mark), Kardinal Newman 3575 Pfd. (41.500 Mark), Kardinal Manning ein paar hundert Pfund; und Kardinal Vaughan gab in einem Briefe an seine Testamentsvollstrecker der Meinung Ausdruck, es werde kaum der Mühe wert sein, sein Testament gerichtlich bestätigen zu lassen.

4. Die Hoffnungen, welche man seinerzeit nach Erlaß des kaiserlichen Toleranzediktes für Rußland und die religiöse Freiheit in ihm hegen zu dürfen glaubte, zeigen sich mehr und mehr als trügerisch. Heute steht vielmehr im Zarenreiche die Sache so, daß keine von allen Religionen und Sekten mehr offiziell angefeindet und in Ausübung ihrer Rechte mehr behindert wird als gerade die katholische. Der Grund hiefür ist in der Tatsache zu suchen, daß nach Erlaß des Ediktes von 1905, durch welches die gesetzlichen Hindernisse für einen Religionswechsel beseitigt wurden, mehr denn eine Million Orthodoxer in kurzer Zeit zur katholischen Kirche übertraten. Das gab der Regierung zu denken. Den Erlaß wollte und konnte man nicht gut wieder rückgängig machen; dafür wurden von den Behörden in der Folge Weisungen gegeben, die die bewilligten Freiheiten wieder völlig aufhoben.

Es wurde z. B. für den Uebertritt eines Orthodoxen von der „Rechtgläubigkeit“ zur katholischen Kirche bestimmt, daß er zunächst ein Gesuch an den Gouverneur zu leiten hat. Dieser stellt mit dem Bittsteller ein Verhör an. Beharrt er auf seinem Vorhaben, so soll er weiters eine geistliche Quarantäne in einem orthodoxen Kloster unter Leitung eines Popen durchmachen und erst nach glücklichem Verlauf all dieser Geduldproben erhält er die Erlaubnis zum Glaubenswechsel. Dabei wird ihm strengstens untersagt, mit irgend jemand über die neue Religion zu reden. Der leiseste Verdacht einer „heimlichen Propaganda“ genügt, den Konvertiten hinter Schloß und Riegel zu bringen.

Die maßlose Härte all dieser Ausnahmebestimmungen traf zu allernächst die Bischöfe und kirchlichen Behörden, die in der Regel die ersten sind, welche mit Konvertiten in Berührung kommen. Dazu wurde den Bischöfen die Verwaltung ihres speziellen Amtes immer mehr erschwert. Wieder wurde ihnen verboten, ohne Erlaubnis des Ministers Visitations- oder Firmungsreisen zu unternehmen; ihr Briefwechsel mit Rom untersteht einer strengen staatlichen Kontrolle und so manches ihrer Aktenstücke nach Rom verfällt der unerbittlichen Zensur. Hier ein Schulbeispiel dieser Schikanen. Als die Acta Apost. Sedis im Druck erschienen, wollten die katholischen Oberhirten Rußlands gleichfalls ihre Exemplare haben. Allein sie wurden schon an der Grenze beschlagnahmt.

Andere Mittel, den Bischöfen die Sendungen zukommen zu lassen, schlugen gleichfalls fehl. So entschloß man sich, die einzelnen Hefte durch die russische Gesandtschaft an die Adressaten gelangen zu lassen; aber auch jetzt kamen die Sendungen textlich stark verstümmelt und willkürlich zugeschnitten an die Empfänger. Wie berichtet wird (Köln. Volksz. Nr. 1, 1912), durfte keine der päpstlichen Verordnungen über den Modernismus, nicht das Dekret über die Absetzung der Pfarrer, auch nicht jenes über die aufgehobenen Feiertage in Rußland veröffentlicht werden. Als die Bischöfe trotzdem um Beibehaltung der Feiertage baten und ihr Gesuch zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern sandten, erhielten sie es mit der Bemerkung zurück, daß eine solche Bitte überflüssig sei, da das Motuproprio ohnehin keine Geltung für Rußland habe.

Darin freilich hat sich bis jetzt die russische Regierung getäuscht, wenn sie die Rückkehr zur katholischen Kirche mit solchen Zwangsmaßregeln unmöglich machen will. Nach den Berichten russischer Blätter, so der Petersburger Wiedomosti, sind in Weißrußland, in Litauen und in der Ukraine bis zu 34 Prozent Russen zum Katholizismus übergetreten. Mit bewegten Worten klagen sie, wie die eigene Kirche nicht imstande ist, das religiöse Sehnen des Volkes zu stillen. „Wir selbst haben das Volk nicht aufgeklärt mit dem Licht des wahren Glaubens und es nicht in diesem Glauben befestigt. Welche Unterweisung haben im Laufe von siebzig Jahren den (gewaltsam!) bekehrten Unierten die orthodoxen Geistlichen erteilt? Weshalb hat man die unierten, bis heute leerstehenden Kirchen geschlossen? Die orthodoxe Geistlichkeit in Cholm kümmert sich nicht darum, daß sie 200.000 Seelen verlor. Ihre Einkünfte haben sich ja auch nicht verringert, sogar vergrößert infolge Einziehung des Grundbesitzes der eingegangenen Pfarreien. Nein, diese Geistlichkeit stand nicht, steht nicht und wird nicht stehen auf der Wache für den wahren Glauben."

So trägt die Geistlichkeit vor allem die Schuld an dem Zerfall der Orthodoxie. Und wie weit dieser Zerfall geht, davon haben wir Fernstehende zumeist keine Ahnung. Wer von uns weiß denn, daß der Götzendienst überraschend stark unter den Orthodoxen überhand nimmt? Nach amtlicher Schätzung sollen im Gouvernement Wjatka 20.000 Götzendiener sein, in Perm 4000 und in Ufa 11.000. Dagegen aufzutreten fällt den Regierungsvertretern nicht ein. Sie haben mit Drangsalierung der katholischen Kirche, mit Ordensschnüffelei und Ueberwachung der katholischen Kinderkatechese als einer „geheimen Lehrtätigkeit" mehr zu tun. Man rede doch nicht mehr von einem Toleranzedikt in Rußland. Was 1816 Graf Josef de Maistre über das Zarenreich geschrieben hat, es gilt heute noch: „Man toleriert . . . den Protestantismus, Sozinianismus, Rascolnismus (Alt-Ritualrussen), Illuminismus, Judaismus, Mohammedanismus, Lamaismus, das Heidentum und sogar den religiösen

Nihilismus. Aber den Katholizismus — das ist etwas ganz anderes." (Köln. Volksz. l. c.)

Mit diesem Verfahren der Regierung hängt es zusammen, daß die katholische Sekte der Mariawiten offiziell eifrige Förderung findet. Als „romfreier Katholizismus" soll die Sekte ein Bollwerk gegen den wahren Katholizismus bilden; denn eine von Rom und Papst unabhängige Kirche muß getreu dem schismatischen Charakter der russischen Kirche das Ideal jedes Zaren und seiner Regierung sein, mag auch die persönliche Vergewaltigung und Gewissensknechtung noch so groß sein.

(Abgeschlossen am 1. März 1912.)

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Italien).

(Neue Entscheidung über die Oktav des Fronleichnamsfestes.) Das Fronleichnamsfest hat durch Dekret vom 24. Juli 1911 eine privilegierte Oktav erhalten. Auf eine Anfrage:

1. Ob die schon begonnenen Oktaven anderer Feste noch weiter kommemoriert werden sollen, und ob ein Festum duplex primae classis cum Octava noch seinen in die Fronleichnamsoktav fallenden Oktavtag beibehalte?

2. Ob der Oktavtag des Fronleichnamsfestes etwa auf ihn fallende Festa duplicia primae classis ausschließe? antwortete die Ritenkongregation

ad 1. Affirmative auf beide Anfragen,

ad 2. ebenfalls affirmative, jedoch mit der Ausnahme, daß das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus am Oktavtage zu feiern sei. (S. Rit. Congreg. dd. 17. Nov. 1911.)

(Dispensation von Irregularität.) Auf eine Anfrage, welche Kongregation jetzt die Fakultät erteile dispensandi ab irregularitate sive haec oriatur ex delicto sive ex defectu, wurde entschieden, daß für die Irregularitas ex defectu die S. Congregatio de Sacramentis, für diejenige ex delicto die S. Congregatio Concilii zuständig sei. (S. Congreg. Consist. dd. 28. Nov. 1911.)

(Liturgische Zweifel.) Der Redaktor des Kalendariums für die Diözese Adria hat eine Reihe von Anfragen an die Ritenkongregation gestellt, welche weitere Kreise interessieren dürften, sie sollen deshalb kurz hier erwähnt werden.

1. Müssen der Celebrans und die Ministri am Weihnachtsfeste und am Feste Mariä Verkündigung auch niederknieen, wenn sie gemeinsam die Worte „Et incarnatus etc." ... am Altare beten, obwohl sie gleich darauf, wenn der Chor diese Worte singt, an den Stufen des Altares niederknieen? Antwort: Ja.

2. Muß der Celebrans die inclinatio capitis machen an der Vigil des Festes eines Heiligen, dessen Namen im Kanon vorkommt, wenn er den Namen desselben rezitiert? Antwort: Ja, nach den Rubriken. (Tit. V. nr. 2 de ritu celebr. missam.)

3. Darf bei einem Feste duplex primae classis cum octava, das in allen Kirchen der Stadt als solches gefeiert wird, auch in allen Kirchen das Credo in der heiligen Messe gebetet werden? Antwort: Nein, und es soll das Decretum nr. 2189 Perusina dd. 23. Mart. 1709 beobachtet werden. (S. Rit. Congreg. dd. 24. Nov. 1911.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Das Skapulier Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel.[1]) — Die Soldaten können sich ein vorher regelrecht geweihtes Skapulier der Mutter Gottes vom Berge Karmel selber anlegen und gewinnen alsdann ohne weiteres alle Ablässe und Privilegien der Skapulierbruderschaft vom Berge Karmel, wenn sie einige beliebige Gebete zur Mutter Gottes verrichten. Dieses Indult gab Pius X. bereits am 4. Jänner 1908 und bestätigte es unter dem 30. März desselben Jahres für alle Soldaten ohne Ausnahme. — Acta S. Sedis XLI, 670; vgl. Nouv. Revue théol. 1908, 674.

Nunmehr hat Pius X. am 13. Jänner 1912 allen Soldaten, um der Ablässe und Privilegien der Bruderschaft teilhaft zu werden, gestattet, ohne vorhergehende Anlegung des Skapuliers sich selber eine gültig geweihte Skapuliermedaille[2]) anzulegen. Diese Medaille muß auf der einen Seite das Bild des Heilandes mit der Darstellung des Herzens Jesu, auf der anderen irgend eine Darstellung der Mutter Gottes haben. — Acta Ord. Fratr. Minorum XXXI, 35; vergl. Act. Ap. Sed. III, 22 f.

2. Die Erzbruderschaft vom Herzen Jesu in der Todesangst und der schmerzhaften Mutter zum Heil der Sterbenden.[3]) — Am Feste Mariä Lichtmeß, dem ersten Freitag des Monates Februar in diesem Jahre (1912), wurde die obengenannte Bruderschaft in der Herz Jesu-Kirche des Dominikanerklosters „Trans Cedron“ zu Venlo in Holland durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von Roermond kanonisch errichtet. Jeden ersten Freitag wird daselbst von 6 Uhr ab bis nach dem Hochamt das Allerheiligste zur Anbetung und Sühne ausgesetzt, um die Bekehrung der sterbenden Sünder vom Herzen Jesu zu erflehen.

---

[1]) Vgl. Hilgers, Anhang zu Beringer, die Ablässe S. 42.
[2]) Vgl. Hilgers, das goldene Büchlein, 2. Aufl. Regensburg 1911, S. 180 ff; diese Zeitschrift (1911) 418 ff.
[3]) Vgl. diese Zeitschrift oben S. 191 ff.

Für Deutschland hat der Patriarch von Jerusalem unter dem 22. Februar 1911 den Dominikanerpater Fr. Marcolinus M. Houtmortels des genannten Klosters „Trans Cedron“ in Venlo zum Sub-Direktor ernannt. An ihn wendet man sich in allen Angelegenheiten der Bruderschaft, namentlich bei Neuerrichtung dieser Bruderschaft, um die Aggregation an die Erzbruderschaft zu erlangen. Von Deutschland aus schreibt man an die Adresse des Sub-Direktors mit dem Zusatze: Postlagernd Kaldenkirchen (Rheinland).

3. Die Bruderschaft der würdigen ersten hl. Kommunion und der Beharrlichkeit im Guten unter dem Schutze der seligen Imelda. — Die Bruderschaft der würdigen ersten hl. Kommunion wurde zuerst am 7. Mai 1891 in der Basilika Unserer Lieben Frau von Prouille in der Diözese Carcassonne (Frankreich) errichtet. Am 21. August 1893 schloß der damalige hochwürdigste Pater General der Dominikaner, Pater Andreas Frühwirth, dieselbe dem Dominikanerorden an. Durch Breve vom 10. September 1895 verlieh Leo XIII. der Bruderschaft die ersten Ablässe und hieß dieselbe unter dem 7. Mai 1896 als dem Dominikanerorden angegliedert gut. Papst Pius X. verlegte am 18. Oktober 1910 den Hauptsitz der Bruderschaft nach Rom und vertraute die Gesamtleitung derselben ebenso wie bei der Rosenkranzbruderschaft dem Pater General des Dominikanerordens an. Durch Reskript vom 28. Jänner 1911 erhielt die Bruderschaft alsdann neue Ablässe.

Die Bruderschaft bezweckt, den Kindern die Gnade des würdigen Empfanges der ersten hl. Kommunion und dann auch weiterhin die Beharrlichkeit im Guten zu erlangen. Es können aber auch Erwachsene Mitglieder der Bruderschaft werden und der Direktor kann Förderer und Förderinnen der Bruderschaftzwecke ernennen.

Mit der Zustimmung des Diözesanbischofs kann die Bruderschaft von dem Dominikanergeneral[1]) überall errichtet und aggregiert werden. Es kann aber auch jeder Welt- oder Ordenspriester von demselben Pater General die Vollmacht erhalten, Mitglieder in die Bruderschaft aufzunehmen und einzuschreiben; jedoch ist die förmliche Einschreibung der Namen und die Einsendung an eine kanonisch errichtete Bruderschaft dieser Art nicht zur Gültigkeit erfordert.

Es können also in die Bruderschaft als Mitglieder aufgenommen werden: erstens alle Kinder, welche noch nicht die hl. Kommunion empfangen haben; zweitens Kinder und Erwachsene, welche schon die erste hl. Kommunion empfangen haben, um mit Hilfe der Bruderschaft im Guten zu beharren und Fortschritte zu machen.

Drittens besonders auch solche Personen beiderlei Geschlechtes, welche zur Erreichung der Zwecke der Bruderschaft und besonders der guten Vorbereitung der Kinder auf die erste hl. Kommunion mit ihren Gebeten oder guten Werken tätig sein wollen.

---

[1]) Roma, Collegio Angelico, Via S. Vitale 15.

Ganz besonders ist es Aufgabe der Förderer und Förderinnen, sich um Gedeihen und die Ausbreitung der Bruderschaft zu bemühen. Deshalb werden sie namentlich mit klugem Eifer für die Errichtung der Bruderschaft in öffentlichen Kirchen und Kapellen sowie in Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten Sorge tragen, vor allem aber mit großer Liebe sich armer oder verwahrloster Kinder annehmen, die auf die erste hl. Kommunion vorbereitet werden sollen. Diejenigen, welche selber Kindern den vorbereitenden Unterricht erteilen oder verschaffen oder denselben alles zur geziemenden Ausstattung Nötige besorgen, machen sich vornehmlich um die Bruderschaft verdient.

Den Mitgliedern wird es empfohlen, gute Werke und Gebete, besonders das Rosenkranzgebet, zur Erreichung der Absichten der Bruderschaft aufzuopfern. Wer täglich das Rosenkranzgebet verrichtet, möge das erste Gesetz in dieser Meinung beten. Wo möglich täglich sollen sie auch in derselben Meinung einen Besuch beim heiligsten Sakramente machen und wenigstens die Uebung der geistlichen Kommunion vornehmen. Sooft es ihnen möglich, sollen sie die hl. Kommunion empfangen und für die Zwecke der Bruderschaft aufopfern.

Da die selige Imelda besondere Patronin der Bruderschaft ist, so sind der Todestag der Seligen, der 12. Mai, und ihr Fest am 16. September zu dieser hl. Kommunion namentlich empfohlen. Bei der Aufnahme in die Bruderschaft erhalten die Mitglieder die geweihte Bruderschaftsmedaille von der seligen Imelda, welche sie mit Ehrfurcht tragen sollen. Dieselbe ist jedoch nicht wesentlich notwendig, um vollberechtigtes Mitglied der Bruderschaft zu sein.

Die selige Imelda wurde schon als Kind auf ihr sehnliches Verlangen in die Klostergemeinde der Dominikanerinnen zu Bologna aufgenommen. Als dann am Feste Christi Himmelfahrt des Jahres 1333 die Klosterfrauen die hl. Kommunion empfingen und Imelda selber im Gehorsam wegen ihres jugendlichen Alters vom Empfange zurückgehalten wurde, entbrannte sie von solcher Sehnsucht nach der Himmelsspeise, daß sie alsbald auf wunderbare Weise die hl. Hostie empfing. Bald darauf aber starb das unschuldige Kind vor Liebe. Benedikt XIV., selber aus der Familie der Seligen, förderte sehr die Verehrung der Seligen, ihr Fest ward auf den 16. September festgesetzt. Ihre Reliquien sind in der Kirche des hl. Sigismund zu Bologna zur Verehrung ausgestellt. Die Selige aber wird als besondere Patronin der Kinder zur Vorbereitung auf eine würdige hl. Kommunion verehrt und angerufen. — Analecta S. Ord. Fratr. Praedic. IV. Ser. 2. (1911.) 87 sqq; cf. ibid. 6 sq., 61.

Ablässe und Privilegien.

I. Vollkommener Ablaß nach Beicht, Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes: 1. Am Tage der ersten hl. Kommunion; 2. am Jahrestage der ersten hl. Kommunion; 3. an den Festtagen der seligen Imelda, am 12. Mai und am 16. September; 4. in der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen (Leo XIII., 10. September 1895).

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 10 Jahre und 10 Quadragenen am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft; 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen, sooft man der Bruderschaft ein neues Mitglied zuführt; 3. 100 Tage, sooft man ein gutes Werk verrichtet, das dem Zwecke der Bruderschaft entspricht. (Pius X., 28. Jänner 1911.)

III. Die Mitglieder haben im Leben und nach dem Tode Anrecht auf alle guten Werke, welche im ganzen Dominikanerorden verrichtet werden. Sie erfreuen sich auch des besonderen Schutzes der Heiligen und Seligen dieses Ordens, zumal jener, die sich in der Verehrung des heiligsten Sakramentes ausgezeichnet haben, also namentlich des hl. Thomas von Aquin, des hl. Hyacinth, des hl. Johannes von Köln, der hl. Katharina von Siena, der hl. Rosa von Lima, ebenso wie der seligen Imelda.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Nachtrag zur Brevierreform Pius X.)** I. Der Druck des vorausstehenden Artikels (S. 288 ff) war soweit vorangeschritten, daß eine Aenderung ausgeschlossen erschien; da brachten die Acta Apostolicae Sedis (vol. IV, S. 57 ff) vier neue Decreta Urbis et Orbis, die einige Ergänzungen des Vorausstehenden notwendig erscheinen lassen.

Als I. Dekret vom 23. Jänner 1912 erscheint eine 22 Seiten zählende Arbeit, welche die Aenderungen authentisch zusammenstellt, die durch die im Vorjahre erschienenen Dekrete über die Feste und durch die neuen Rubriken in Brevier und Missale notwendig geworden sind. Nach der Weisung des Heiligen Vaters sollen diese Aenderungen den im Buchhandel befindlichen Brevieren und Missalen als Ergänzung beigegeben werden. Neu ist in diesem Dekrete die übersichtliche Zusammenstellung der Festa primaria und secundaria im Laufe des ganzen Jahres. Diese Einteilung ist bis in die semiduplicia hinab konsequent durchgeführt und beseitigt verschiedene Zweifel und Unklarheiten. Festum SS. Cordis Jesu erscheint unter den secundaria; dagegen Anniversarium Dedicationis Ecclesiae, Titulus proprius und Patronus Ecclesiae loci als primaria. Neu ist, daß jede dies Octava I. cl. dupl. maius ist und zwar primarium, wenn das Fest selbst primarium, secundarium, wenn der Tag selbst secundarium war.

An diese Zusammenstellung schließen sich drei Tabellen über Okkurrenz und Konkurrenz, in denen die neuen Rubriken verwertet sind. Neu ist dabei die erste Tabelle, die berücksichtigt, was im Falle dauernden Zusammentreffens zweier Feste zu geschehen hat. Neu sind die Bemerkungen zu den drei Tabellen; das Bedeutsamste in denselben ist die nunmehr klar gestellte Auffassung betreffs der Feier der Oktaven. Es sind genau die Anschauungen Dr Piacenzas, die oben in IV. 12 b dargelegt und die jetzt

amtlich von der Ritenkongregation als richtig erklärt und zur Anwendung gebracht worden sind.

Unklar bleibt auch jetzt noch, welche lectiones I. Nocturni an einer dies octava zu nehmen sind, ob de scriptura occurrente oder de I. Nocturno Festi, wenn diese propriae sind, z. B. am 15. Dez. oder am Oktavtage von Fronleichnam.

Es folgen die Aenderungen im Proprium des Breviers und Missale, die notwendig geworden sind. Dabei wird die Frage gelöst, die oben ungelöst gelassen wurde, nämlich was mit dem Sonntag geschieht, der auf den 25., 26., 27., 28. Dezember fällt. Es gilt tatsächlich die Spezialrubrik wie bisher. Die Dominica in Albis verliert ihre Antiphonae propriae in Laudibus et Horis. Geändert sind auch einzelne Antiphonen für Oktaven, sodaß von jetzt an alles nach den für die Kommemoration der Oktaven aufgestellten Regeln geht.

Dekret II. löst eine Frage über conclusio propria hymnorum und Versikel der Prim In dem Kommentar Piacenzas war nicht erwähnt, was für ein Hymnenschluß und Versikel zu nehmen sei, wenn ein dupl. maius B. Mariae Virginis auf einen Sonntag fällt, der conclusio propria etc. nicht hat. Es ist nun entschieden: Jesu tibi sit gloria und Qui natus es; Praefatio de Trinitate. Damit ist oben IV. 2 b vollständig klargestellt.

Dekret III. entscheidet auf mehrfache Ansuchen der Bischöfe, das Psalterium in den Druckereien ihrer Diözesen herstellen lassen zu dürfen, negativ.

Dekret IV. betont, daß die Ritenkongregation kein anderes amtliches Organ hat als die Acta Apostolicae Sedis, daß also alle anderen liturgischen Zeitschriften rein privaten Charakter haben.

II. Nachtrag zur Anmerkung Seite 295. Inzwischen ist auch authentische Nachricht vom Generalvikariate in Lüttich eingetroffen: „Schon 1618 hat eine Diözesansynode in Lüttich den Wunsch ausgesprochen, daß allmählich das römische Brevier eingeführt werde. Infolge der entstehenden Verwirrung ermahnte der apostolische Nuntius Caraffa unter Urban VIII. die Kanoniker und Benefiziaten zur Annahme des Lüttícher Breviers. Seit 1805 hat aber Bischof Johannes Evangelista Zaepfel das römische Brevier vorgeschrieben und dasselbe ist jetzt allgemein im Gebrauch.

Von Lyon meldet Hochw. Herr Kanonikus Sebastian Buy, Kalendarist der Erzdiözese, daß das Missale Romano-Lugdunense, 1902 neuerdings von Rom revidiert und approbiert, auch heute noch in Gebrauch sei. Das seit alter Zeit eigene Brevier hat 1771 Erzbischof Montazet trotz des Widerstrebens eines Teiles seines Kapitels mit dem Pariser Brevier vertauscht. 1863 hat Erzbischof Kardinal Bonald von Rom die Erlaubnis erwirkt, das römische Brevier einführen zu dürfen, jedoch so, daß die Priester, die das Breviarium Pseudo-Lugdunense hatten und es beibehalten wollten, es behalten konnten. Es seien von diesen jedoch noch höchstens 80 oder

100 am Leben. Der übrige Klerus bete heute auch das römische Brevier. Sonach dürfte heute in der abendländischen Kirche, das Gebiet des Ambrosianischen und des Mozarabischen Ritus abgerechnet, überall beim Weltklerus das römische Brevier und, die Lyoner Erzdiözese abgerechnet, überall das römische Missale in Gebrauch sein.

Nachtrag III. Auch das III. Heft der Acta Apostolicae Sedis (S. 105 ff) brachte, wie zu erwarten war, noch mehrere Entscheidungen über die neuen Rubriken.

a) Nach Dekret II der S. R. C. vom 26. Jänner 1912 sind an einem Festum simplex, das ad Laudes Antiphonae propriae hat, die einem anderen Feste entnommen sind (wie S. Agnes secundo am 28. Jänner), nicht, wie man erwarten konnte, in den Laudes die zu den Antiphonae propriae gehörigen Psalmi de Dominica, sondern vielmehr Antiphonae et Psalmi aus der Laudes der Feria occurrens und erst vom Kapitel an de festo simplici zu nehmen. Es ist deshalb oben (Seite 216, Zeile 8) S. Agnes am 28. Jänner aus Gruppe III zu streichen. Hätte man einfach nach tit. I, 5 geurteilt, so hätte das Gegenteil entschieden werden müssen; es ist aber begreiflich, daß die obige Entscheidung gefällt wurde. Denn der Zweck des Gesetzgebers, das schöne Offizium der heiligen Agnes nicht zu zerstören, ist durch das Fest am 21. Jänner hinlänglich erreicht. Es blieb aber kein stichhältiger Grund, warum dem Fest, wenn es schon als simplex und daher mit verändertem Offizium wiederkehrt, auch da noch die außerordentliche Begünstigung eigener Psalmen und eigener Antiphonen zuteil werden soll.

b) Dieselbe Entscheidung wurde getroffen für das Officium B. Mariae Virginis in Sabbato. Es war das auch vorauszusehen. Das Officium B. Mar. V. in Sabbato hat ja doch nur eine untergeordnete Stellung; die Antiphonen de Beata kommen an den Marienfesten hinreichend oft zur Anwendung. Warum sollte einem solchen Offizium zuliebe von dem Hauptgrundsatze, während einer Woche das ganze Psalterium zu beten, abgegangen und eigens die Dominikalpsalmen genommen werden? Es ist also richtig, was oben im Schema II des Absatzes IV, 1 angegeben wurde.

Am 9. Februar hatte die Ritenkongregation abermals Sitzung und beschäftigte sich mit Fragen, die aus der neuen Stellung des Sonntags sich ergaben.

c) In Dekret III wurde das Fest Omnium Ss. S. R. E. Summorum Pontificum in jenen Diözesen, die es bisher als Dupl. minus oder maius am ersten freien Sonntage nach der Oktav von Peter und Paul begingen, auch fernerhin zu feiern gestattet, jedoch wurde als dies fixus der 1. Juli festgesetzt.

d) Aehnlich wurde für das Fest Commemoratio Ss. Reliquiarum in jenen Diözesen, die es bisher an einem Sonntag als dupl. maius oder minus gefeiert hatten, in Zukunft als dies fixus der 5. November festgesetzt.

e) Wenn in einer Diözese bisher auf Grund einer besonderen Bewilligung ein Fest der Gesamtkirche, sei es der Gottesmutter, sei es der Heiligen, als dupl. maius oder minus an einem Sonntag gefeiert wurde, so ist das Fest in Zukunft unbedingt auf seinen dies proprius zu reponieren.

In Dekret IV, ebenfalls vom 9. Februar 1912, werden noch weitere Zweifel authentisch gelöst.

f) Die Entscheidung, die in tit. VII. 3. 4 für den Fall zufälliger Okkurrenz eines Muttergottes- oder Heiligenfestes im Rang eines duplex mit einem Sonntag gegeben wurde, nämlich daß das Muttergottes- oder Heiligenfest simplifiziert und dann das Suffragium, die Preces, das Symbolum Athanasianum und die III. Oratio in der Messe ausgelassen werden, gilt auch für den Fall, daß auf Grund der Uebergangsbestimmungen solche Feste an Sonntagen dauernd simplifiziert werden. Es entfallen auch dann die angegebenen Teile des Breviers, resp. der Messe. Es wird auf diese Weise dauernd die Erinnerung festgehalten, daß die betreffenden Feste eigentlich duplicia wären und nur um des Uebergewichtes der Sonntage willen simplifiziert worden sind. Es wird so auch Ersatz geboten für das Beibehalten solcher Feste, die ja nach den Uebergangsbestimmungen einfach ausgelassen werden könnten. Durch das Beibehalten wird wohl die Kommemoration in beiden Vespern, Laudes und Messe mehr, dafür entfallen dann von einem solchen Sonntag dauernd Suffragium, Preces, Symbolum Athanasianum und III. Oratio in Missa.

g) Wie schon für den Fall zufälliger Okkurrenz eines Marienfestes mit einem Sonntag, so wird nun auch für den Fall dauernder Simplifizierung eines solchen Festes an einem Sonntag festgesetzt, daß die Conclusio Hymnorum und der Versus im Responsorium der Prim de Beata zu nehmen sei.

h) Noch eine weitere Komplikation wurde in Frage gezogen: Fällt ein dupl. II. cl. auf einen Sonntag, an dem schon ein simplifiziertes Fest mit eigener Präfation mitzufeiern ist, oder auf einen Sonntag, der innerhalb einer Oktav mit Praefatio propria liegt, so ist konsequenterweise nicht Praefatio propria Festi simplificati aut Octavae, sondern Praefatio de Trinitate.

i) Nach den neuen Rubriken tit. V. 2. hat der Sonntag innerhalb der Oktav von Epiphanie I. Vesper (wenn Epiphanie nicht am Samstag fällt). Es können da jedoch nicht die Psalmen de Sabbato genommen werden, weil schon der ganze vorhergehende Teil des Offiziums die Psalmen de Dominica hat. Auch die Psalmen der II. Vesper des Sonntags sind nicht recht passend. Daher werden die Sonntagspsalmen mit Laudate Dominum omnes gentes als fünftem gebetet.

Linz. Dr Josef Grosam.

II. („Christliche Kunstblätter“.) Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereins. Redigiert von B. Scherndl, Domkapitular. Preis ganzjährig *K* 3.—. Redaktion und Administration Linz a. D., Herrenstraße 19.

Die ersten zwei Nummern l. J. leiten den 53. Jahrgang dieser Kunstzeitschrift würdig ein und rechtfertigen vollauf den guten Ruf, dessen sich das Blatt in weitesten Kreisen bereits seit langem erfreut. Es bietet abwechslungsreichen Inhalt, vorzügliche Illustrationen und ist, obwohl an sich ein Vereinsorgan, doch so gehalten, daß es als eine Kunstzeitschrift für alle, die sich für christliche Kunst interessieren, bezeichnet werden muß. Aus dem reichen Inhalt der zwei ersten Nummern seien hervorgehoben: „Der Barockstil in Oesterreich", Fortsetzung der bereits im Jahrgang 1909 unter diesem Titel begonnenen Artikelserie mit zahlreichen Illustrationen. Die Krippe des Linzer Domes, ausführliche Beschreibung dieses Kunstwerkes mit zwei Bildern als Kunstbeilage. Bemerkungen über den Gesetzentwurf zum Schutze der Denkmale in Oesterreich, eine vollkommen objektiv gehaltene, gründlich informierende Kritik über die Tendenz und die Mängel dieses Gesetzentwurfes. Das altchristliche Grab als Vorbild für moderne Friedhofskunst, eine auf römisch archäologischen Studien beruhende Anregung zur heute soviel besprochenen Frage der Friedhofskunst.

Dazu Miszellen und Notizen praktischen Wertes und zahlreiche Rezensionen.

Das seit Jahren fortlaufende „Christliche Kunstlexikon", um dessentwillen das Blatt schon viele neue Abonnenten gefunden hat, ist bis zum Titel „deutsche Kunst" gediehen.

Probenummern stehen zur Verfügung.

III. **(Aktualität der Predigt.)** In einer homiletischen Zeitschrift werden die Grundsätze besprochen, welche für die moderne Homiletik geltend sein sollen. Sehr richtig wird fleißigere Benützung der Heiligen Schrift, gründliche Argumentation gefordert. Dann heißt es: „Eine wichtige Forderung ist die Aktualität. Predigten über Gottes Allgegenwart, über Katechismuswahrheiten, die niemand bezweifelt, sind in einer Zeit, welche die Grundlagen des Christentums angreift, wahrhaft überflüssig. Die Zeit ist kostbar und die einzige halbe Stunde in der Woche, welche der Predigt und frommen Betrachtung gegönnt ist, muß ausgenutzt werden."

Das Gesagte könnte leicht mißverstanden werden und bedarf daher einer Erklärung.

Gibt es zunächst wohl viele Katechismuswahrheiten, die von niemandem bezweifelt oder angegriffen werden?

Ganz richtig wird Aktualität der Predigt gefordert. Das kann sich doch aber im wesentlichen nur auf die Form der Predigt beziehen. Es ist nicht angängig, bei den Offenbarungswahrheiten den Unterschied zwischen aktuellen und nichtaktuellen zu machen. Die Offenbarungswahrheiten sind alle aktuell und alle wichtig und werden immer aktuell bleiben, keine einzige ist als nichtaktuell oder unwichtig bei Seite zu schieben, auch nicht zeitweise. (Mt 28, 20.)

Gerade das Beispiel von der Allgegenwart Gottes ist nicht glücklich gewählt. Oder sollte es wirklich nicht möglich sein, bei einer Predigt über die Allgegenwart Gottes die gewünschte Aktualität gebührend hervortreten zu

lassen? Nichts ist so sehr geeignet zur Heiligung des einzelnen wie ganzer Völker als das Durchdrungensein von dem Gedanken an die Allgegenwart Gottes. Dieser Gedanke an die Allgegenwart Gottes ist das beste Erziehungsmittel für das Kind und den Erwachsenen, auch für den modernen Menschen, der Gedanke an die Allgegenwart Gottes hat unzählige Heilige geschaffen, und nun soll eine Predigt über die Allgegenwart Gottes nicht aktuell, wahrhaft überflüssig und eine Verschwendung der kostbaren Zeit sein?

Die genannte Zeitschrift legt mit Recht einen großen Wert auf apologetische Predigten. Was hindert denn, das Thema über die Allgegenwart Gottes apologetisch zu gestalten? Die in unserer Zeit so notwendigen apologetischen Predigten werden ihren Zweck nicht erreichen, wenn das Volk nicht gleichzeitig eine gründliche positive Belehrung über alle Katechismuswahrheiten erhält und so befähigt wird, selbst nach seiner Art praktische Apologetik zu treiben.

Die Predigt soll aktuell sein, das Streben nach Aktualität aber nicht dazu verleiten, aus Rücksicht auf die Menschen die Verkündigung des Wortes Gottes allzu menschlich und rein natürlich zu bewerten.

Woischnik. Paul Kiebel, Pfarrer.

IV. **(Bauverbot in der Nähe von Friedhöfen.)** In Krakau wollte jemand unmittelbar an der Grenze des Friedhofes Stallungen und andere Bauten aufführen. Das behördliche Verbot wurde auch durch das Erkenntnis des V.-G.-H. vom 10. Juni 1910, Z. 5909, bekräftigt und hingewiesen auf die noch geltenden Hofkanzleidekrete vom 7. Oktober 1784 und 1. Juli 1785; diese bestimmen, daß Friedhöfe in angemessener Entfernung von bewohnten Orten zu errichten seien. Das Hofkanzleidekret vom 24. Mai 1825, welches die Entfernung auf mindestens fünf Klafter festsetzt, komme nicht in Betracht, weil dasselbe bloß an die Landesstelle in Niederösterreich gerichtet sei und in keine authentische Gesetzessammlung aufgenommen wurde.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

V. **(Religionsunterricht in der „Freien Schule".)** Das Ministerium für Kultus und Unterricht hatte die Fortführung der der früheren Ensleinschen Privatlehranstalt angegliederten Volksschulklassen durch den Verein „Freie Schule" untersagt, weil die Zustimmung der betreffenden Religionsgesellschaft zur Betrauung des Religionsunterrichtes durch die namhaft gemachten Lehrer nicht eingeholt worden sei. Die vom Verein „Freie Schule" eingebrachte Beschwerde wurde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 8. Juli 1910, Z. 6420, abgewiesen. Maßgebend seien die Bestimmungen des Art. 17 St.-G.-G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 und § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis zur Schule. Dieser § 2 lautet: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen." Der V.-G.-H. weist nun nach, daß diese Bestimmung nicht nur die öffentlichen, sondern auch die Privatschulen treffe. Im selben Sinne

äußert sich auch § 2 des Maigesetzes und geht es nicht an, die allgemeinen Ausdrücke „Volks- und Mittelschulen" bloß auf öffentliche zu restringieren. Will der Staat eine spezielle Bestimmung für öffentliche Anstalten, so wird dies ausdrücklich hervorgehoben, wie Art. 19, Abs. 3 des St.-G.-G. Grundsätzlich und in erster Linie erblickt die Gesetzgebung den normalen Zustand darin, daß der Religionsunterricht an den Schulen von der betreffenden Kirche besorgt wird und daß diese von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht. Nur in dem als Ausnahme gedachten Falle, daß sie dies nicht tut, ist der Schulerhalter berechtigt und verpflichtet, den Religionsunterricht durch einen nach Schlußabsatz des § 38 Reichsvolksschul-Gesetzes befähigten weltlichen Lehrer erteilen zu lassen. Vor allem aber ist erforderlich, daß der Schulerhalter die betreffenden konfessionellen Oberbehörden durch entsprechende Mitteilung in die Lage versetze, für den schulmäßigen Religionsunterricht Vorsorge zu treffen. Da dies der Verein „Freie Schule" nicht getan hat und er durch die ohneweiters durch seine angestellten weltlichen Lehrer begonnene Erteilung des Religionsunterrichtes sich einer Nichtbeachtung bestehender Gesetze (§ 73) zu Schulden kommen ließ, so erschien die Schließung dieser Schule im Gesetze begründet. A. P.

VI. **(Arme Verwandte eines ab intestato verstorbenen Priesters können auch das Gemeindearmendrittel beanspruchen.)** Der im Jahre 1907 ohne Testament verstorbene Ordinariatskanzler in Graz hatte ein bedeutendes Vermögen hinterlassen. Der Fabriksarbeiterin Anna Daum als Schwester fiel vom Verwandtendrittel ein Betrag per 13.432 *K* 39 *h* zu. Sie verlangte nun unter Darlegung ihrer Armut und mit Berufung auf das Hofkanzleidekret vom 16. September 1824 einen gleich hohen Betrag aus dem Armendrittel der Gemeinde. Dieser Betrag wurde ihr auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 30. Mai 1910, Z. 4892, zugebilligt. Das Hofdekret vom 6. Februar 1792 erläutert, daß das Armendrittel nur wahrhaft armen Verwandten zugestanden werden könne, und zwar nach dem weiteren Dekrete vom 16. September 1824 nur in jener Höhe, als ihr aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. Der V.-G.-H. hat die schon wiederholt zum Ausdrucke gebrachte Rechtsanschauung, daß als wahre Arme im Sinne obiger Dekrete jene Personen anzusehen sind, welche ohne Besitz eines entsprechenden Vermögens entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch anderweitige Unterstützung den notdürftigsten Unterhalt für sich und ihre Angehörigen finden. Es war im vorliegenden Falle zu untersuchen, ob ungeachtet des Anfalles der Verwandtenquote noch die Armut im erwähnten Begriffe geblieben sei. In den Auskünften hat sich ergeben, daß Anna Daum sechs Kinder habe, von denen zwei ohne Arbeit, eines krank, eine Tochter ein uneheliches Kind besitze und daß die Familie immer von Krankheit heimgesucht sei. Sie konnte daher mit Recht auch aus dem Armendrittel noch 13.442 *K* 39 *h* beanspruchen. A. P.

VII. **(Die Kirche kann nicht zu Kultusumlagen zur Aufbringung der Konkurrenzquote der Gemeinde herangezogen werden.)** Nach dem Erkenntnis des V.-G.-H. vom

16. Juni 1904 schließt der prinzipielle Unterschied zwischen der Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens, die eine primäre ist, und der Konkurrenzpflicht der Pfarrgemeinde, die eine subsidiäre ist, aus, daß das Kirchenvermögen im Rahmen der Beitragsleistung der Pfarrgemeinde doch wieder zur Konkurrenz herangezogen würde. Es dürfen daher die der Kirche verschriebenen Steuern nicht mit Umlagen behufs Aufbringung des Konkurrenzbeitrages der Pfarrgemeinde belegt werden. A. P.

VIII. **(Haftung des Benefiziaten für Steuerrückstände seines Vorgängers?)** Gegen die „Pfarre Stockerau" wurde von der Gemeinde ein Zahlungsauftrag wegen Gemeindeumlage von den Pfarrgründen erlassen. Der Benefiziat zahlte die Umlagen von seinem Amtsantritt an, nicht aber die Ausstände seines Vorgängers per 238 Kronen, die ihm auch vom Landesausschuß gegen Regreß an die Erben des Vorgängers auferlegt worden waren. Der Verwaltungsgerichtshof hob in seinem Erkenntnis vom 4. Jänner 1911, Z. 91, die Entscheidung des Landesausschusses als im Gesetz nicht begründet auf, denn der Benefiziat erscheint nach österreichischem Rechte als Fruchtnießer des Benefiziums; er trägt demnach auch die öffentlichen Abgaben nur für die Dauer seiner Fruchtnießung (§ 512 a. b. G.). Für die auf die Zeit der Fruchtnießung seines Amtsvorgängers entfallenden Abgaben ist er dagegen persönlich nicht haftbar. A. P.

IX. **(Die Verweigerung der Trauung im Zimmer begründet noch keine Ziviltrauung.)** Die Brautleute Dr H. und Apollonia S. verlangten, daß die feierliche Konsenserklärung vom Pfarrer in ihrer Wohnung vorgenommen werde, während das Pfarramt als Ort der Trauung die Kirche bestimmte. Daraufhin wollten sich dieselben ziviliter trauen lassen. Mit diesem Begehren wurden sie schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1909, Zahl 11.321, abgewiesen. Nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ist die Zivilehe nur subsidiär erlaubt, d. i. nur für den Fall, wenn die Kirche aus einem „durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde" die Vornahme der kirchlichen Eheschließung verweigert. In der Erklärung des Pfarramtes in K., daß es die Trauung in der Kirche vornehmen werde, liegt keine Weigerung der Trauung selbst, sondern nur eine offizielle Bestimmung des Ortes. Es besteht aber keine gesetzliche Bestimmung, daß sich der Pfarrer bezüglich des Ortes nach dem Willen der Parteien zu richten habe. Sonst könnten die Parteien überhaupt in allen Fällen, in denen eine zwischen ihnen und dem Pfarramte bezüglich der Art der Vornahme der Trauung entstandene Divergenz nicht in ihrem Sinne gelöst würde, stets eine Ziviltrauung verlangen, was nicht dem Gesetze entspricht und nur die Gelegenheit zur Umgehung und zum Mißbrauch des Gesetzes führen würde. A. P.

X. **(Benützung der Lokalitäten von Privatschulen zu anderen als zu Schulzwecken.)** Ein böhmischer Verein hatte der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß er in der von ihm errichteten Schule eine Vereinsversammlung abhalten wolle. Die Bezirkshauptmannschaft und die wei-

teren Instanzbehörden stellten fest, daß die Benützung der Schullokalitäten zu anderen als zu Schulzwecken an die Bewilligung des Bezirksschulrates gebunden sei. Die darüber erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Oktober 1910, Z. 10.493, als unbegründet abgewiesen. Nach § 70 des Reichsvolksschulgesetzes haben Privatanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, auch bezüglich der Schullokalitäten den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und sind der Obsorge der staatlichen Schulbehörden unterworfen. Diese Fürsorge kann nur wirksam sein, wenn diese durch vorherige Anzeige des Schulleiters in die Lage kommen, zu prüfen, ob die anderweitige Benützung mit der Widmung der Lokalitäten zu Schulzwecken vereinbar sei. Nach § 72 des Reichsvolksschulgesetzes gelten die mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen als voller Ersatz für die öffentlichen Schulen, bei denen ausnahmslos die Lokalitäten nur über Bewilligung der Schulbehörden zu anderen Zwecken benützt werden dürfen. Wenn der Verein betont, daß er als Eigentümer ein Recht auf die freie Verfügung des Schulgebäudes habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Verfügung an die verantwortliche Schulleitung ergangen ist und daß ihre Gesetzmäßigkeit nach dem obigen dargetan erscheint. A. P.

XI. **(Grab-Monumente können gepfändet werden.)** Ein Grabsteinhändler hatte einen Herrn Haas, dem er einen Grabstein geliefert hat, wegen Nichtzahlung geklagt und die Versteigerung des Steines beantragt. Wie das Korr.-Blatt Nr. 4, 1912, berichtet, hat aber das Gericht die Exekution nicht bewilligt, weil der bereits aufgestellte Grabstein als eine nicht im Verkehr stehende Sache anzusehen sei. Nun aber beantragt der Grabsteinhändler bei dem Umstande, als Haas Eigentümer des Grabsteines sei und er dessen Herausgabe von der Friedhofverwaltung beanspruchen könne, die Pfändung dieses dem Verpflichteten zustehenden Anspruches. Diesem Antrage hat das Exekutionsgericht Folge gegeben und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Ueber Einschreiten des Gläubigers wurde nun die Friedhofverwaltung (Gemeinde Wien) beauftragt, den Grabstein dem Vollstreckungsorgan herauszugeben. A. P.

XII. **(Zum Religionswechsel der Kinder unter sieben Jahren.)** Wenzel Zandler war anläßlich der Verehelichung mit der Schwester seiner verstorbenen Frau aus der katholischen Kirche zur evangelischen übergetreten und hatte auch angezeigt, daß die beiden Kinder aus erster Ehe (Mädchen) gleichfalls aus der katholischen Kirche austreten. Dieser Austritt wurde aber von den Behörden nicht zur Kenntnis genommen und hat auch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1910, Z. 13.215, die Beschwerde des W. Z. abgewiesen. Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 25. Mai 1868 bestimmt, daß im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile die vorhandenen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in betreff des Religions-Bekenntnisses so zu behandeln sind, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden. Da nun der Wechsel des Religions-Bekenntnisses sich auf seine verstorbene Gattin nicht erstreckt, muß im Sinne des zitierten Ge-

setzes der Fall so beurteilt werden, wie wenn eine gemischte Ehe vorgelegen wäre. Im Sinne des Art. 1, Abs. 2, folgen demnach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um zwei Mädchen, deren Mutter bis zu ihrem Tode der katholischen Kirche angehört hatte. Es mußte also deren Austritt aus der katholischen Kirche als gesetzlich nicht zulässig anerkannt werden.

A. P.

XIII. **(Personaleinkommensteuer-Abzugsposten.)** Der neuernannte Pfarrer von Zelimije von Radmannsdorf hatte die Uebersiedlungskosten per 165 *K* 49 *h*, weiter Abnützung der Einrichtung des für die Visitatoren bestimmten Zimmers per 36 *K*, endlich für Reinigen und Beheizung der Pfarrkanzlei mit 60 *K* unter die Ausgaben des Einbekenntnisses zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer eingestellt. Ueber diese Ausgabsposten hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Juni 1911, Z. 6445, dahin geäußert, daß die Uebersiedlungskosten nicht passierbar seien, bei dem zweiten Posten ein mangelhaftes Verfahren sich herausstellt, die dritte Post aber als berechtigt anzuerkennen sei. Zu Punkt 1 machte der Pfarrer geltend, daß die Auslagen für Uebersiedlung Kosten seien, welche zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens aufgewendet wurden. Hingegen führte der Verwaltungsgerichtshof aus, daß die Kosten Aufwendungen seien, welche gemacht wurden, damit eine konkrete Einkommensquelle bestehe, sie sind aber keineswegs Ausgaben, welche gemacht werden mußten, damit aus einer bestimmten Einnahmsquelle die Einnahmen bezogen werden können. Unter Habseligkeiten können aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur solche Sachen verstanden werden, die zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers gehören (Investitionen). Diese sind aber nach § 162, Abs. 4, des Personal-Einkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 zum Abzug nicht geeignet.

Was die Kanzleiauslagen betrifft, so wurde die Entscheidung aufgehoben, weil in dem Umstand, daß die Motivierung der Berufungsinstanz, die Kanzlei werde nicht ausschließlich zu Kanzleizwecken verwendet, dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt wurde, ein Mangel im Verfahren erkannt werden muß.

Bezüglich des dritten Punktes wurde § 168, Z. 2 l. c. als anwendbar bezeichnet, wonach in dem Falle, als Dienstbezüge teilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt sind, dieser Dienstaufwand in Abzug zu bringen ist. Der Pfarrer ist nun auf Grund der Bestimmungen des kanonischen Rechtes verpflichtet, den kanonischen Visitatoren anständige Herberge zu gewähren. Die Kosten, die dem Herrn Pfarrer dadurch erwachsen, hängen kausal mit der Stellung als Pfarrer zusammen. Allerdings wurde nur eine Wertabschreibung der Einrichtungskosten begehrt, diese repräsentiert aber das Entgelt für Pflege und Unterkunft der Visitatoren und ist somit als Ausgabenpost zu passieren.

A. P.

XIV. **(Besteuerung des Seelsorgsklerus.)** Es ist sehr begreiflich, daß um Pfarren, deren Erträgnis zum größten Teile aus der

Oekonomie fließt, wenig, gewöhnlich jüngere Herren petieren. Außer dem Risiko der Oekonomie mit ihren Schwankungen trägt wohl auch die Besteuerung dazu bei, daß solche Pfarreien wenig begehrt werden. Außer der Grundsteuer, Landes- und Gemeindeumlage hat der Pfarrer das Gebührenäquivalent, die oft sehr bedeutende Religionsfondsteuer, welche vom Kapitalswert bemessen wird, die Personal-Einkommensteuer zu entrichten. Im weiteren hat er für die Persolvierung der Dotationsmessen Sorge zu tragen, bei vielen Pfarreien einen hohen Bauschilling zu leisten. Das Ungerechte ist aber dann, daß er nach Maßgabe seines Ueberschusses seiner Kongrua auch zur Pension seines Vorgängers, solange er noch lebt, beitragen muß. Daß so ein achtfach besteuerter Pfarrer, von dem man noch erwartet, daß er bei Wohltätigkeitsakten und Vereinen mit „gutem Beispiel" vorangehen soll, wenig zu beneiden ist, sieht wohl jedermann ein. A. P.

XV. **(Verständliche Ausstattung der Kirchen.)** Die katholischen Gotteshäuser sind in erster Linie Wohnstätten Gottes und müssen demgemäß schön und würdig ausgestattet sein; inbesondere müssen die kirchlichen Vorschriften über Tabernakel und heilige Gefäße gewissenhaft beachtet werden.

Die Kirchen sind aber auch die Andachtsstätten für das christliche Volk und alles in der Kirche soll das andächtige Beten unterstützen und befördern. Dazu ist es aber notwendig, daß die Gläubigen verstehen, was sie sehen. Altchristliche Symbole aus der Katakombenzeit mögen ja recht passend angebracht sein, aber für die große Mehrheit der Kirchenbesucher sind sie unverständlich und es ist einfach unmöglich, immer wieder eine Erklärung beizufügen. Lateinische Inschriften, gut oder auch weniger gut ausgewählt, sind nun einmal unserem Volke ebenfalls unverständlich. Inschriften oder Unterschriften, z. B. unter den Bildern von Heiligen, sind gewiß sehr zweckmäßig; sie können und sollen das, was für den ersten Anblick weniger erkenntlich ist, erklären. Wer von den Geistlichen ist so bibel- und legendenkundig, kennt die verschiedenen Beigaben der Heiligen, so daß er sicher sagen kann, wer oder was in dem Bilde dargestellt wird? Und in das katholische Gotteshaus kommen nicht bloß Priester, sondern auch einfache Gläubige, Katholiken aus anderen Gegenden und sie alle sollen sich heimisch fühlen im Hause des gemeinsamen Vaters. Das ist aber undenkbar, wenn sie die Schriftzeichen trotz aller Mühe nicht entziffern, die Inschrift wegen der fremden Sprache, die Bilder usw. nicht verstehen können. Bei den liturgischen Funktionen ist die lateinische Sprache selbstverständlich berechtigt, eventuell ausschließlich berechtigt; aber wie im wohlverstandenen Interesse der Volksgesang geduldet und mit Recht gepflegt und befördert wird, ebenso sollen kirchliche Einrichtungsgegenstände geeignet sein, daß sie die Gedanken der Kirchenbesucher zu Gott hinlenken. Jedoch was nützt ein unverständlicher Wegzeiger? Die liturgischen Vorschriften und die Anforderung der Kunst lassen sich mit dem berechtigten Verlangen des gläubigen Volkes nach Verständlichkeit dessen, was in der Kirche den Augen und Ohren desselben geboten wird, sicherlich vereinbaren. Muß der Kirchenvorstand den Künstler betreffs der liturgischen Vorschriften aufmerksam machen, so möge er ihn

auch an die notwendige Verständlichkeit und Volkstümlichkeit der kirchlichen Kunstwerke erinnern. A.

XVI. **(Spitalarzt.)** In einem Spitale, das einer weiblichen Ordensgesellschaft gehört und in dem die Aerzte von den Schwestern ausgewählt und angestellt werden, stiegen einer Oberin Bedenken auf, ob sie sich nicht ausdrücklich vergewissern solle, daß in dem Krankenhause keine von der kirchlichen Autorität verbotene Operation vorgenommen werde. Es wurde also angefragt, und die heilige Pönitentiarie gab am 7. Juli 1911 die Antwort, die Oberin brauche in dieser Angelegenheit nicht eigene Nachforschungen anzustellen; es genügt, gewissenhafte Aerzte anzustellen, und nur wenn die Absicht einer unerlaubten Operation evident sicher ist, solle sie deren Tätigkeit entgegentreten. A.

XVII. **(Einheit des Gebetes.)** Bei Lk 11, 1, 2 finden sich folgende Worte: „Und es geschah, da er (Jesus) an einem Orte betete, sprach, als er aufhörte, einer von seinen Jüngern zu ihm: Herr! lehre uns beten, wie auch Johannes seine Jünger gelehrt hat. Er (Jesus) sprach zu ihnen: Wenn ihr betet, so sprechet: Vater, geheiligt werde dein Name 2c." Lehre mich beten, spricht auch gleichsam das kleine Kind zum Priester, wenn es in die Schule kommt und in seinem unschuldigen Herzen die wahre Gottesliebe geweckt wird. Gewiß, gerne erfüllt der Priester diese Pflicht, da jeder Priester die Wahrnehmung macht, daß so viele kleine Kinder nicht einmal die einfachsten Gebetlein zu Hause gelernt haben und daß selbst größere Kinder nach längeren Ferien abermals die gewöhnlichen Gebetsformeln nicht mehr wissen, obwohl im Verlaufe des Jahres dieselben fleißig in der Schule geübt worden sind. Traf unlängst ein Priester einen achtjährigen Knaben in der Schule, der nicht einmal das Schutzengelgebet beten konnte. Auf die Frage, ob zu Hause gebetet wird, sprach der Kleine: Meine Mutter kann auch nicht das Schutzengelgebet sagen. Als Grund, warum so viele Kinder jetzt und auch in späteren Jahren nicht beten können, könnte auch teilweise die Uneinigkeit in den Gebetsformeln bezeichnet werden. Wir haben wohl jetzt einen gemeinsamen, vom österreichischen Gesamtepiskopate approbierten Katechismus, aber trotzdem keine gemeinsamen Gebetsformeln, da die im Anhange des Katechismus enthaltenen Gebete nach Verlag des Buches verschieden sind, und doch kommt es oft vor, daß Kinder von einem Kronlande in das andere kommen. Während nun solche Kinder das Erlernte vergessen, reicht die kurze Zeit ihres Aufenthaltes nicht hin, ein neues zu erlernen. Ebenso sind die Gebete des kleinen Katechismus, obwohl der Katechismus vom selben Verlage ist, verschieden von den Gebeten des größeren Katechismus, wodurch es geschieht, daß größere Geschwister, während sie die neuen Gebete im größeren Katechismus lernen, das früher Erlernte vergessen und so nicht mehr mit den kleinen nachkommenden Geschwistern gemeinsam beten können. Am schlechtesten aber ergeht es der Mutter, die überhaupt nichts von dem neuen weiß. Bei Gebeten wiederum, welche in der ganzen katholischen Kirche verbreitet sind, finden sich oft in ein und derselben Sprache die verschiedenartigsten Wortveränderungen und Wortverstellungen, wie z. B. im Salve Regina. In der Pfarrei meiner Wirk-

samkeit wird dieses Gebet in drei verschiedenen Weisen gebetet und doch jedesmal nach approbiertem Texte. Oder welch Durcheinander ist in den sogenannten Beichtgebeten! Was bekommt da oft der Priester im Beichtstuhle zu hören! Nebenbei bemerkt, wie unpraktisch sind oft auch diese Gebete.

Beim großen Mangel der Priester in der heutigen Zeit weiß jeder Priester, wie kostbar jede Minute Zeit im Beichtstuhle ist. Da kommt nun das Beichtkind mit pochendem Herzen, da ja die Selbstanklage einem jeden schwerfällt, und beginnt endlich ein ellenlanges Gebet, welches gewiß schön ist und vielleicht mit großer Mühe vom Katecheten eingepaukt werden mußte, aber durch seine Länge zeitraubend ist oder manches Beichtkind im späteren Leben, weil es das schöne Gebet vergessen hat, von der Beicht selbst abhält. Diese Einfältigkeit der Leute ist gewiß jedem Beichtvater öfters im Beichtstuhle oder im Umgange mit Menschen bekannt geworden.

„Hochwürden, ich hab' leider die Beichtgebete vergessen.“ Diese Worte kann jeder Beichtvater hören. Ja, selbst unpraktisch und zeitraubend halte ich sogar die Bitte um den priesterlichen Segen vor der Beichte, da der Priester schon längst den Segen erteilt hat, bevor der Pönitent in seiner Beklemmung sich zum Beten erholt hat, weshalb ein kleines Dankgebet für den Segen, z. B. „Ich danke für den heiligen Segen“, viel geeigneter erscheint und leicht verbunden werden kann mit einem kurzen Schuldbekenntnisse. Eine allgemeine Einfachheit in dieser Beziehung bei der heiligen Beicht würde manchem Manne das Beichten erleichtern und bei Gelegenheit und großem Konkurs wird auch wahrscheinlich von jedem Beichtvater die möglichst größte Einfachheit beobachtet; daher wäre es sehr gut, wenn man allzeit als Norm den Katechismus nehmen könnte. Möge sich daher jeder Katechet begnügen wenigstens mit den im Anhange des Katechismus enthaltenen Gebeten, um nicht noch eine größere Lücke in der Einheit und Gemeinsamkeit der Gebete zu schaffen.

Gratzen (Südböhmen). P. Sosteneus M. Pfeifer
Bürgerschulkatechet.

XVIII. **(Die Anzahl der Auserwählten.)** In dem Artikel: „Viele sind berufen, wenige aber auserwählt“ in Heft IV. (1911), S. 779 ff wird der Text Mt 7, 13—14: „Tretet ein durch die enge Pforte! denn weit ist die Pforte und breit der Weg, der zum Verderben führt, und viele sind, die durch sie eingehen; wie eng ist die Pforte und wie schmal der Weg, der zum Leben führt, und wenige sind es, die ihn finden!“ — auf die zur Zeit Christi lebenden Juden beschränkt.

Jedoch wenn auch dieser Text (was jedenfalls das natürlichste ist) allgemein auf alle Menschen ausgedehnt wird, so folgt doch daraus gar nicht eine geringe Anzahl der Auserwählten. Es ist zu bemerken, daß die weite und enge Pforte, wie aus dem Texte erhellt, nicht das Ende, sondern den Anfang der Wege bezeichnet; und zwar bedeutet die weite Pforte und der breite Weg das bequeme, aber böse Leben der Selbstliebe, dagegen die enge Pforte und der schmale Weg das unbequeme, aber einzig gute Leben der Gottesliebe. Aber wenn auch wegen des Verderbnisses der Erbsünde der größte Teil der Menschheit auf dem breiten Wege wandelt, so folgt

daraus doch nicht, daß der größte Teil zugrunde geht, sondern es kann sogar dessenungeachtet der größte Teil, ja es können sogar alle Menschen gerettet werden, wenn wir nämlich in Betracht ziehen, daß uns durch Christus die Möglichkeit der Buße bis zum letzten Augenblicke unseres Lebens gegeben ist.

Denn nehmen wir z. B. an, daß jeder Mensch $^9/_{10}$ seines Lebens böse lebt und in dem letzten $^1/_{10}$ sich bekehrt: so werden zu jeder Zeit $^9/_{10}$, also der größte Teil der Menschen auf dem breiten Wege sich befinden; und doch werden in dem angenommenen Falle alle Menschen gerettet. Ja, absolut genommen, ist es sogar möglich, daß alle Menschen böse leben und auf dem breiten Wege wandeln, und doch alle gerettet werden, wenn sie sich nämlich im Augenblicke des Todes bekehren. Also kann auch in dieser Hinsicht das Wort des heiligen Augustinus für uns gelten: Felix culpa, quae talem ac tantum meruit habere Redemptorem; man kann annehmen, daß viel mehr Menschen bei der Erbsünde gerettet werden, als dies ohne die Erbsünde, aber auch ohne die Möglichkeit der Buße nach der persönlichen Sünde geschehen wäre, was auch dem Worte des Apostels entspricht: Ubi abundavit delictum, superabundavit gratia.

Jedenfalls aber folgt aus dem Texte Mt 7, 13—14 nicht eine geringe Anzahl der Auserwählten, da dieser Text von der Zeit des gegenwärtigen Lebens und nicht von dem endlichen Lose der Menschen redet, und weil Christus gekommen ist, um im gegenwärtigen Leben die Sünden uns nachzulassen, wie ja der Herr auch in diesem Texte uns zur Umkehr und Buße auffordert.

Lemberg. Josef Kobylanskyj.

XIX. **(Zur Leichenverbrennung in Oesterreich.)** Im 2. Heft 1909 (S. 357) habe ich in dieser Zeitschrift Bericht erstattet über die Leichenverbrennung in Oesterreich. Der letzte Jahresbericht, der mir damals vorlag, umfaßte das 23. Vereinsjahr, das ist die Zeit vom 31. März 1907 bis 31. März 1908.

Inzwischen sind 3 Jahre in das Land gezogen; manchen hochw. Herrn Mitbruder mag es daher interessieren, wie die Sache heute steht.

Im Jahre 1908 am 31. März gab es in Oesterreich einen Zentralverein und 8 Zweigvereine für Leichenverbrennung mit insgesamt 1857 Mitgliedern; in Prag existierte ein czechischer Verein mit ca. 1000 Mitgliedern. Im genannten Berichtsjahre sind aus Oesterreich im ganzen 64 Leichen verbrannt worden.

Groß sind die Erfolge der österreichischen Krematisten in diesen drei Jahren nicht gewesen. Der Zentralverein zählte im Mai 1911 1172 Mitglieder, um 77 mehr als im Jahre 1910 und um nur 62 mehr als im Jahre 1908. Mit dem Zentralverein in Wien will es überhaupt nicht recht vorwärts gehen; warum? „Alle Versuche, die bürgerlichen Kreise in Wien zu stärkerer Teilnahme heranzuziehen, scheitern an der Gleichgültigkeit der Bevölkerung und am Einfluß der herrschenden klerikalen Partei." Doch tröstet sich der langsam wachsende Vater-Zweigverein mit dem Blühen und Gedeihen seiner Kinder, der Zweigvereine in den deutschen Provinzstädten

und er hat sich bestrebt, das Schwergewicht seiner Werbetätigkeit in die deutschen Provinzstädte zu verlegen, zum Teil aus dem Grunde, weil die deutschen Provinzstädte weniger dem klerikalen Einfluß ausgesetzt sind und noch einen gesunden Rest freiheitlicher Gesinnung bewahrt haben.

Die Zahl der Zweigvereine ist (1908—1911) von 8 auf 10 gestiegen. (Brüx-Oberleutensdorf und Rumburg sind neu hinzugekommen.) Die Mitglieder wuchsen von 747 auf 2029. Am geringsten ist der Zuwachs in Bodenbach (47 auf 49), in Salzburg (52 auf 62), in Linz (60 auf 119).

Demnach beträgt der Zuwachs an Zweigvereinsmitgliedern **1282**, das ist in Prozenten ein Zuwachs von fast **300%** (!) Zwei Drittel aller Mitglieder fallen auf Böhmen; von den übrigen Kronländern Oesterreichs haben Zweigvereine Oberösterreich (1), Niederösterreich (1), Salzburg (1), Steiermark (1). Bei weitem nicht im gleichen Verhältnis wie die Zahl der Zweigvereine wuchs in den letzten Jahren die Zahl der Kremationen aus Oesterreich, nämlich von 64 auf 115, das sind nur 90%. Die Auflage des Vereinsorganes „Phoenix" stieg von 11.000 auf 13.000.

Es ist interessant — und wer sich in Oesterreich ein wenig auskennt, wird zwischen den Zeilen lesen können, — welchen Berufen die 115 im letzten Berichtsjahr aus Oesterreich Verbrannten angehören.

Privatiers	18 =	15·65%
Kaufleute	14 =	12·17%
Beamte	13 =	11·30%
Aerzte, Advokaten, Ingenieure und Schriftsteller	11 =	9·56%
Lehrberuf	8 =	6·95%
In leitender Stellung in Industrie und Banken	7 =	6·08%
Industrielle	6 =	5·22%
Offiziere	5 =	4·35%
Gewerbetreibende	2 =	1·74%
Grundbesitzer	2 =	1·74%
Arbeiter	2 =	1·74%
Frauen ohne eigenen Beruf	27 =	13·50%
	115 =	100%

Zurückgegangen ist erfreulicherweise ein wenig die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an der Kremation. Waren 1907 unter 43 Verbrannten 13 weibliche Leichen (= 30%), so befanden sich 1911 unter 115 aus Oesterreich in deutschen Krematorien Feuerbestatteten 30 Frauen (= 26%).

Der Verein für Feuerbestattung tröstet sich damit, daß die Nachgiebigkeit der protestantischen Geistlichkeit immer größer werde. Sein Kummer ist und bleibt der Katholizismus, der allein hart bleibt.

Stift St Florian. Gspann.

XX. **(Der „Moderniſteneid" in Norwegen.)** Der (lutherische) Bischof von Bergen hatte einen Kandidaten der Theologie vor dessen Ordination über seinen Glauben an einzelne christliche Glaubens-

wahrheiten befragt, z. B. über die Geburt Jesu Christi aus Maria der Jungfrau und den Artikel „Auferstehung des Fleisches“. Als der Kandidat erklärte, er sei über diese Punkte noch nicht zur Klarheit gelangt, verweigerte ihm der Bischof die Ordination. Einige Blätter nahmen sich des Falles an und wiesen auf das Bedenkliche dieses Vorganges hin, weil so mancher, um die Ordination zu erlangen, zur Unwahrhaftigkeit verleitet werden könnte. Die im Oktober 1911 zu Christiania tagende Generalversammlung norwegischer protestantischer Geistlicher nahm nun eine Entschließung an, wonach derjenige, welcher grundlegende Wahrheiten des christlichen Glaubens und die im symbolum apostolicum enthaltenen leugnet, nicht zur Ordination zugelassen werden darf. Dieser Beschluß ist nunmehr auch von sämtlichen Bischöfen der norwegischen Landeskirche angenommen worden.

Stift St Florian. Gspann.

XXI. **(Verbot des Kinematographenbesuches.)** Der k. k. Landesschulrat von Tirol hat unlängst den Besuch von Kinematographentheatern seitens der gesamten Schuljugend, auch in Begleitung der Eltern, strengstens verboten. Ausgenommen werden von diesem Verbot nur jene Vorstellungen bleiben, die eigens für die Schuljugend gegeben werden und deren Programm vorher seitens der betreffenden Schulbehörde genehmigt sein wird. Recht so! Es bleibt nur bedauerlich, daß durch die kompetente Behörde nicht auch in anderen Kronländern dieses Verbot gegeben und auch der schulentwachsenen Jugend das in Kinematographen-Vorstellungen gebotene Gift entzogen wird. Wie verderblich wirkt es gerade bei der in das Alter der Reife tretenden Jugend! H. M.

XXII. **(Kongreß für Katechetik, Wien 1912.)** Derselbe wird vom 6. bis 11. September genannten Jahres an der k. k. Universität zu Wien abgehalten werden. Das Programm wird im wesentlichen folgendes sein:

A. Methodische Fragen des elementaren Religionsunterrichtes. Der Religionsunterricht auf der Unterstufe. *Der Katechismusunterricht auf der Mittel- und Oberstufe. *Der biblische Unterricht auf der Mittel- und Oberstufe. *Der liturgische Unterricht. Der Lehrplan der Mittelstufe. Der Lehrplan der Oberstufe. *Der Religionsunterricht für Schwachsinnige.

B. Schulbücher für den elementaren Religionsunterricht. Ein einheitliches Religionsbüchlein für die Unterstufe. Die Biblische Geschichte. Das Gebet- und Gesangbuch. Ein Lehrbuch für den abschließenden Unterricht.

Dazu: Jugendschriften.

C. Methodische Fragen des höheren Religionsunterrichtes mit Einschluß der betreffenden Schulbücher. *Der grundlegende Religionsunterricht (in der 1. und 2. Klasse der Mittelschule) und der systematische Unterricht in der Liturgik (3. Klasse). *Der Unterricht in der Offenbarungslehre des Alten und Neuen Testaments. *Der Unterricht in der Glaubenslehre. *Der Unterricht in der Sittenlehre. *Der Unterricht in der Kirchengeschichte. Die Methodik des Religionsunterrichtes an der Mittelschule. Der Lehrplan für den Religionsunterricht an der Mittelschule.

D. Literatur für Katecheten und Religionslehrer. Katechetische Hilfsbücher. Katechetische Zeitschriften. Ein Führer durch die katechetische Literatur. Ein bibliographisches Jahrbuch der katechetischen Literatur. Vorbereitung eines enzyklopädischen Handbuches der Katechetik.

Dazu: Katechetische Professuren.

Die genannten Themen werden mit Ausnahme der mit * bezeichneten in einer eigenen Publikation, welche den Titel trägt „Referate des Kongresses für Katechetik, Wien 1912", und während des kommenden Frühjahres (im Verlage Kirsch, Wien) in einzelnen Heften erscheinen wird, von hervorragenden Fachleuten besprochen und für die Diskussion vorbereitet. Die mit * bezeichneten Themen kommen in einer anderen Publikation, von welcher bereits zwei Hefte (im gleichen Verlage) erschienen sind, nämlich in den „Grundfragen der Katechetik", zur Behandlung.

Teilnehmerkarte zum Preise von 10 Kronen, zu 20 Kronen für Förderer und zu 100 Kronen für Gönner.

XXIII. **(Benedictio cum pyxide.)** Auf diese Frage gibt L'ami du clergé (1911, S. 1086 f) folgende, zum Großteil den Ephemerides liturgicae entnommene Antwort.

Genau die Epoche festzustellen, wann der Segen mit dem Ziborium aufgekommen ist, ist sehr schwierig, da die alten Autoren diesbezüglich schweigen und kein uns erhaltenes Dokument hierüber hinter das 16. Jahrhundert zurückgeht. Der französische Archäologe und Liturgiker Grancolas († 1732), der zu Ende des 17. Jahrhunderts schrieb, erklärt ausdrücklich, daß das älteste Rituale, in welchem dieses Gegenstandes Erwähnung geschieht, nicht viel über hundert Jahre zurückgehe, und in der Tat ist das älteste schriftliche Zeugnis, das man bis jetzt aufgefunden hat, das im Jahre 1587 zu Venedig zum Gebrauche der Priester herausgegebene Sacerdotale. In demselben findet sich für den Priester, wenn er nach der Spendung der heiligen Wegzehrung an die Kranken in die Kirche zurückkommt, folgende Anweisung: „Reversus igitur ad ecclesiam, sacerdos, cum corpore Domini, cum fuerit ante chorum vel ante altare Sacramenti, vertit se ad eos qui sacramentum associentur genuflexos, et facit eis brevem confessionem et absolutionem . . . . Postea, elevato tabernaculo cum corpore Domini, faciat signum Crucis super eos omnes, et reponat Sacramentum in loco suo." — Da aber die Rubriken einer bestimmten Zeitepoche häufig nichts als eine Anerkennung und Bestätigung schon lange in der Kirche bestehender Gebräuche und Uebungen besagen, so scheint die Annahme nicht unberechtigt zu sein, daß der Segen mit dem Ziborium älteren Ursprunges ist, zumal da man weiß, daß das obgenannte Sacerdotale anderwärts schon vor dem Jahre 1587 herausgegeben worden ist. Daher meinen einige, wie es scheint nicht mit Unrecht, daß der Segen mit dem Ziborium nach der Rückkehr von der Krankenprovisur auf die Zeit zurückgehe, wo man angefangen hat, die heilige Wegzehrung feierlich und öffentlich zu den Kranken zu tragen. (Cf. Ephem. liturg. 1904, p. 16.)

Was aber den Segen mit dem Ziborium nach privaten Aussetzungen des Allerheiligsten und Abendandachten betrifft, so ist derselbe viel neueren Ursprungs. Allerdings sind Aussetzungen und Sakramentsandachten ziemlich alt. So soll Papst Alexander III. im Jahre 1177 einer Bruderschaft die Erlaubnis gegeben haben, das heiligste Sakrament, das sie bisher im Tabernakel eingeschlossen angebetet hatte, feierlich auf dem Altare anzubeten. Aus dem Jahre 1214 findet sich ein Testament, in welchem eine Person 10 Lire als Beitrag zu den Kosten des vierzigstündigen Gebetes vor dem heiligsten Sakramente bestimmte. (Ephem. liturg. 1894, p. 153.) Im Jahre 1226 verlangte Ludwig VIII., der Besieger der

Albigenser, daß zur Danksagung am 14. September eine Aussetzung der verhüllten Kustodie in der Kapelle des heiligen Kreuzes stattfinde. Seit 1264, in welchem Jahre Urban IV. das Fronleichnamsfest einsetzte, fühlte man vielfach das Bedürfnis, zur Belebung der Andacht und Verehrung und Liebe die heilige Eucharistie dem Volke zu zeigen. Man stiftete Aussetzungen, die sich von Kirche zu Kirche verbreiteten, und seit dem 15. Jahrhundert kann dieser Gebrauch als allgemein verbreitet gelten. Aber sowohl diesen Aussetzungen, als auch den Nachmittagandachten und Prozessionen folgte in dieser Epoche kein Segen wie heute. Der Offiziant begnügte sich am Ende der Funktion, die in Gebet, Gesang, Hymnus mit Responsorium bestand, die Kustodie oder das Ziborium in die Hand zu nehmen, wandte sich bei dem Worte des Hymnus „sit et benedictio“ gegen das Volk, und vollendete den Zirkel, ohne über die Anwesenden irgend ein Kreuzzeichen mit dem Ziborium zu machen. Nachdem er dann das heiligste Sakrament eingeschlossen hatte, segnete er, ehe er den Altar verließ, mit der Hand nach dem Herkommen das versammelte Volk. (Ephem. liturg. 1901, p. 478. Bernard, Cours abrégé de liturgie romaine tom. II. append. 1, de l'exposition, p. 633.)

Erst viel später gestattete die Kirche nach den Gebeten und Andachten der Privat-Aussetzung den sakramentalen Segen statt des einfachen priesterlichen. Benedikt XIV. berichtet (Instr. 30, n. 23), daß zu seiner Zeit in mehreren Kirchen der Diözese Bologna, deren Erzbischof er war, die Uebung aufkam, das Volk mehrmals des Tages mit der heiligen Pyxis zu segnen. Weil, abgesehen von dem Segen nach Spendung der heiligen Wegzehrung, von dem auch das Rituale Romanum redet, sich kein autorisiertes Beispiel eines solchen Segens findet, und auch in Rom, „quae Rituum sacrorum est magistra“ ein solcher nur äußerst selten mit Rücksicht auf Personen hohen Standes, Könige oder Königinnen, erteilt wird, tolerierte er den Segen einmal des Tages in jenen Kirchen, in denen er schon bestand, verbot aber strenge dessen Ausbreitung auf andere Kirchen. (Cf. Ephem. liturg. 1894, p. 345; 1904, p. 16.)

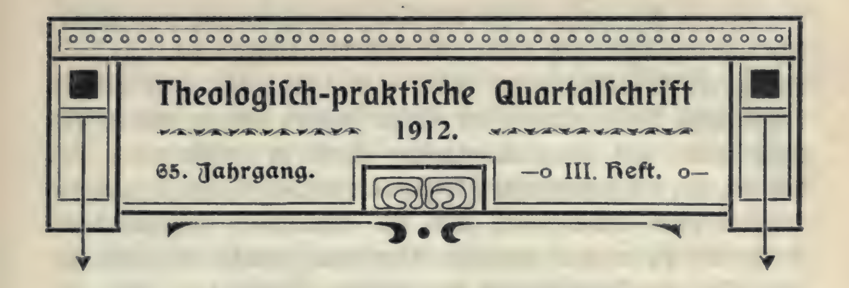
Trotz dieser Strenge der Kirche verbreitete sich im Laufe der Zeit dieser Segen fast überallhin und wurde zur allgemeinen Gewohnheit selbst in Rom. (Ephem. liturg. 1894, p. 345.) Da überdies der Ritus an sich nichts der Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sakrament Abträgliches in sich schließt, so ließ die S. R. C. endlich von ihrer alten Strenge ab, überließ es zuerst den Bischöfen, nach ihrem Gutdünken den Segen zu erlauben oder zu verbieten (1850), erklärte ihn am 16. Jänner 1886 (n. 3650 ad I.) für absolut erlaubt, selbst aus einer privaten Ursache (S. R. C. 30. November 1895, n. 3875 ad 3), und heute ist er allgemein angenommen und zählt zu den von der Kirche gutgeheißenen Riten.

St Florian. Dr Moisl.

XXIV. **(Brevierreform.)** Die vom Heiligen Vater und der heiligen Ritenkongregation autorisierten Verleger beeilen sich, die durch die päpstliche Konstitution „Divino afflatu“ vom 1. November 1911 im Brevier notwendig gewordenen Veränderungen dem hochwürdigen Klerus in die Hände zu liefern. Bis jetzt ist die Ausgabe von Desclée & Comp. in Tournai (Belgien) an die Redaktion gelangt. Man hat vor sich das Psalterium, welches sämtliche auf alle Wochentage (inklusive Sonntag) und alle Horen fallenden Psalmen und cantica enthält; dazu einzelne separate Faszikel für jeden Tag der Woche; ferner ebenfalls separat das Ordinarium und einen Appendix für das Officium in Comm. omn. fidelium defunctorum.

Das sogenannte Totum, das uns zunächst interessiert, ist ein Bändchen von 270 Seiten, 16°, mit äußerst feinem chinesischen Papier und sehr deutlichem Druck; es kostet in Leinw. gebunden (Goldschnitt) Fr. 3.50.

Redaktionsschluß: 3. März 1912. — Beginn der Ausgabe: 11. März 1912


Theologisch-praktische Quartalschrift
1912.
65. Jahrgang. —o III. Heft. o—

Die Weise der eucharistischen Gegenwart bei Thomas von Aquin.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Binnen wenigen Monaten wird Oesterreichs Metropole den 23. internationalen eucharistischen Kongreß in ihren Mauern beherbergen und dem hochheiligen Sakramente eine glanzvolle Huldigung bereiten. Durch die Straßen der Hauptstadt, in denen sich für gewöhnlich nur die irdisch-materiellen Interessen breitmachen, wird der eucharistische Heiland in feierlichem Zuge getragen werden und die hastende, fried- und ruhelose Menschheit an sein Erlöserherz rufen: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, und ich will euch erquicken! Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber Schaden litte an seiner Seele?" Freilich wird auch hier an vielen Weltkindern das Wort sich erfüllen: „Die Welt ist durch ihn gemacht, aber die Welt hat ihn nicht erkannt; er kam in sein Eigentum, aber die Seinigen nahmen ihn nicht auf." Doch anderseits wird der Spender aller Gnaden auch so manchen Zachäus, der nur aus Neugierde von irgend einem Fenster aus die eucharistischen Festlichkeiten beobachtet, dazu bewegen, eilends herabzusteigen und sein Herz dem Heiland zu öffnen, der darin seine Wohnung aufschlagen und ihm Heil widerfahren lassen will.

Vom heiligsten Altarssakramente sagt das Konzil von Trient, daß der Erlöser darin die Reichtümer seiner göttlichen Liebe zu den Menschen gleichsam ausgegossen und ein immerwährendes Denkmal seiner Wunder gesetzt hat, und dasselbe Konzil gebraucht ebenso wie die kirchliche Oration vom heiligsten Sakrament den Ausdruck „das

wunderbare Sakrament." In der Tat wiederholen sich hier alltäglich und an unzähligen Orten die Wunder, durch die der Heiland nach seiner Auferstehung den Jüngern bald hier, bald dort auf geheimnisvolle Weise erschien, um sie zu belehren und zu trösten und dann wieder auf ebenso wunderbare Weise zu verschwinden. Ja, das Wunder der eucharistischen Gegenwart Christi übersteigt noch die Wunder jener ersten Zeiten, weil die eucharistische Gegenwart des Leibes des Herrn nach göttlicher Anordnung bedingt ist durch eine ganz singuläre Umwandlung von leblosen Substanzen, wofür die Naturordnung keinerlei Analogie bietet, und weil der Leib des Herrn zu den zurückbleibenden Akzidenzen des Brotes und Weines eine ebenso singuläre Beziehung eingeht, kraft deren er nur innerhalb des von diesen Akzidenzen eingenommenen Raumes und zwar unabhängig von der Größe und der Teilung derselben gegenwärtig wird.

Das Tridentinum sagt von dieser Gegenwartsweise des eucharistischen Heilandes, daß wir sie zwar mit Worten kaum zu beschreiben, aber doch auf Grund der Offenbarungslehre als durch Gottes Kraft und Weisheit innerlich möglich zu erkennen vermögen. Die eucharistische Gegenwart gehört zu den Mysterien im eigentlichen Sinne, von denen das Vatikanische Konzil erklärt, daß sie, auch nachdem sie geoffenbart und im Glauben aufgenommen wurden, dennoch mit dem Schleier des Glaubens bedeckt und in ein gewisses Dunkel gehüllt bleiben, solange wir in diesem sterblichen Leben fern sind vom Herrn. Ein positives Erkennen des eucharistischen Mysteriums ist uns hienieden versagt, kein körperliches Auge, auch wenn es einem verklärten Seligen angehörte, könnte die Gegenwartsweise Christi im Sakramente schauen, ja nicht einmal der natürliche Intellekt eines Engels wäre dies imstande, wenn er nicht durch das übernatürliche Licht der Glorie erleuchtet ist.[1]) Es muß uns darum genügen nachzuweisen, daß begründete Einwendungen gegen die innere Möglichkeit dieses hochheiligen Mysteriums nicht vorgebracht werden können. Mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit hat der heilige Thomas von Aquin, der ja auch gewürdigt wurde, das Fronleichnamsoffizium (i. J. 1264) zu verfassen, diesen Gegenstand behandelt und das Konzil von Trient, bei dessen Verhandlungen die Werke des heiligen Thomas neben der Heiligen Schrift auf dem Altare lagen, hat in den Definitionen über das heiligste Altars-

[1]) S. Thom. III. q. 76. a. 7.

sakrament dessen Terminologie angewendet. Wir werden also der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir uns im folgenden an die diesbezügliche Lehre des Doctor angelicus halten, die als der beste Kommentar zu den tridentinischen Definitionen gelten kann.

Der Zentralpunkt dieser Lehre, von dem aus alle übrigen Lehrpunkte ihre Beleuchtung und Begründung erhalten, ist die Verwandlung der Substanzen von Brot und Wein oder die Transsubstantiation. Sie wurde vom Tridentinum als eigentlicher Glaubenssatz definiert, als solcher auch in das Tridentinische Glaubensbekenntnis aufgenommen und noch von Pius VI. in energischer Weise gegen die Unterstellung der Pistorienser (n. 29) verteidigt, als ob es sich hier nur um eine rein theoretische Schulfrage handle. Zum richtigen Verständnis der Kirchenlehre ist es darum vor allem notwendig, den von ihr zu Grunde gelegten Substanzbegriff klarzustellen.

Was ist die Substanz? Nach dem Dogma wird die Brotsubstanz verwandelt in den Leib des Herrn und sobald diese Umwandlung erfolgt ist, sind nur noch die der Brotsubstanz zuvor angehörigen Akzidenzen (Ausdehnung, Farbe, Geruch, Geschmack, Gewicht) unverändert zurückgeblieben, aber sie selbst ist nicht mehr da. Sie ist also etwas ganz anderes als diese Akzidenzen. Andererseits scheinen sich diese letzteren, wenigstens für unsere Sinneswahrnehmung, in nichts von dem nichtkonsekrierten Brote zu unterscheiden. Auch wenn wir ein solches Brot in seine Atome zerstäuben und dieselben mit dem Mikroskop untersuchen könnten, würden wir darin nichts entdecken, was sinnlich wahrnehmbar und doch von den genannten Akzidenzen verschieden wäre. Auch eine chemische Analyse würde vor und nach der Konsekration das gleiche Resultat ergeben. Diese Schwierigkeit einer sinnlichen Vorstellung der Körpersubstanz hat bekanntlich die neuere Philosophie bewogen, entweder die Substanz mit der bloßen Ausdehnung, die nach scholastischer Lehre nur ein Akzidens der Substanz und von ihr verschieden ist, zu identifizieren oder den Begriff einer objektiv-real existierenden Körpersubstanz überhaupt fallen zu lassen und an ihre Stelle rein subjektive, relativ konstant zusammenhängende Empfindungsgruppen zu setzen.

Der aristotelisch-scholastische Substanzbegriff, welcher dem eucharistischen Dogma zu Grunde liegt, ist jedoch ein ganz anderer. Zunächst erfahren wir negativ, welche Prädikate die Körpersubstanz

nicht hat. Sie ist nicht sinnlich wahrnehmbar, nicht ausgedehnt, nicht dimensional durch den Körper verbreitet. Schon aus der dogmatischen Lehre, daß alles, was von dem konsekrierten Brote sinnlich wahrnehmbar ist, nur Akzidens, nicht Substanz ist, folgt, daß die körperliche Substanz selbst kein Gegenstand der Sinneswahrnehmung sein kann. In der Tat lehrt Thomas ausdrücklich,[1]) daß die Körpersubstanz weder mit dem körperlichen Auge gesehen, noch durch irgend einen anderen Sinn wahrgenommen, auch nicht durch die Phantasie vorgestellt, sondern nur durch den Intellekt erkannt werden kann, ferner,[2]) daß sie unteilbar ist und zwar nicht nach Art eines Punktes, sondern weil sie überhaupt nicht zur quantitativen Ordnung gehört. Die Körpersubstanz ist aber auch nicht identisch mit der bloßen Ausdehnung nach Art eines mathematischen Körpers, wie Cartesius wollte, denn nach Thomas „geht die Natur der Körpersubstanz der Ausdehnung voraus"[3]) und diese letztere ist mit allen übrigen Akzidenzen eine Wirkung und eine natürliche Resultante der Substanz.[4]) Weil in sich selbst ausdehnungslos, ist die Körpersubstanz auch in dem nichtkonsekrierten Brote nicht localiter, d. h. nicht dimensional zugegen, so daß sie ganz in ganzem Brote und teilweise in einem Teile des Brotes zugegen wäre, sondern sie ist ebenso ganz im Teile wie im Ganzen gegenwärtig.[5])

Positiv wird die Substanz definiert als „Wesenheit, der es zukommt, nicht in einem anderen, sondern in sich zu existieren".[6]) Wir haben also im Substanzbegriff ein doppeltes Element, eine Wesenheit oder Natur und das Insichsein derselben oder ihre Subsistenz. Je nachdem der eine oder der andere der beiden genannten Definitionsbestandteile direkt ins Auge gefaßt wird, bezeichnet die Scholastik mit dem Namen Substanz zunächst entweder die Natur oder Wesenheit, welche in sich existiert, oder aber das in sich seiende Subjekt, das dann als Träger dieser Wesenheit erscheint und sich durch individuelle Eigentümlichkeiten von anderen Subjekten derselben Wesenheit unterscheidet. Zu wiederholten Malen macht Thomas von Aquin auf diese doppelte Bedeutung des Wortes Substanz auf-

---

[1]) III. q. 76. a. 7. — [2]) cont. gent. 4, 65; I. q. 50. a. 2.; in II. dist. 30. q. 2. a. 1. c. — [3]) III. q. 76. a. 3. ad 2. — [4]) I. q. 77. a. 6. ad 2. et 3. — [5]) III. q. 76. a. 5. — [6]) I. q. 3. a. 5. ad 1. u. III. q. 77. a. 1. ad 2.

merksam.[1]) Die kirchlichen Definitionen gebrauchen das Wort substantia immer nur im ersteren Sinne von Natur oder Wesenheit (οὐσία), während sie zur Bezeichnung des in sich existierenden Subjektes dieser Natur den Ausdruck subsistentia oder subsistens (ὑπόστασις) setzen. So wird die zweite göttliche Person genannt consubstantialis Patri (Nicaenum), d. h. von gleicher Natur oder Wesenheit mit dem Vater. Die drei göttlichen Personen sind nach dem Later. IV. „tres quidem personae, sed una essentia, substantia seu natura". Das Florentinum (decret. pro Jacobitis) lehrt: „trium (personarum) est una substantia, una essentia, una natura, una divinitas" und in der praefatio de Trinitate heißt es: „unus Deus . . . non in unius singularitate personae, sed in unius Trinitate substantiae." In allen diesen Fällen bezeichnet das Wort substantia soviel als natura oder essentia. Das gilt auch von den kirchlichen Definitionen über die Transsubstantiation. Wenn das Lateran. IV., das Florentinum (pro Armenis) und das Tridentinum definieren, daß die „Substanz" des Brotes verwandelt werde in den Leib Christi, so ist darunter direkt die substantielle Natur oder Wesenheit des Brotes zu verstehen, welche in verschiedenen Subjekten (Einzelbroten) subsistiert. Auch unsere deutsche dogmatische Terminologie gebraucht die Ausdrücke Substanzwandlung und Wesenswandlung als gleichbedeutend.

Was ist die substantielle Natur oder Wesenheit eines Körpers? Daß sie nicht dasselbe ist wie die Ausdehnung, Schwere, Farbe, der Geschmack und die übrigen sogenannten Akzidenzen, haben wir bereits gehört. Eine nähere positive Bestimmung der Natur oder Wesenheit können wir aus der scholastischen Lehre über das Verhältnis der Wesenheit zu eben diesen Akzidenzen entnehmen. Nach Thomas[2]) ist die Wesenheit nicht bloß passives Subjekt, an dem die Akzidenzen haften und das sie trägt, sondern auch, sofern es sich um die eigenen, zur Natur selbst gehörigen, nicht bloß von außen verursachten Akzidenzen handelt, aktive Ursache derselben. Aehnlich wie das Licht die Farben sichtbar macht, läßt

---

[1]) I. q. 29. a. 2.: „Substantia dicitur dupliciter. Uno modo dicitur substantia quidditas rei, quam significat definitio. . . . . Alio modo dicitur substantia subjectum vel suppositum, quod subsistit in genere substantiae." — III. q. 2. a. 6. ad 3.: „Substantia dupliciter dicitur: uno modo pro essentia sive natura, alio modo pro supposito sive hypostasi." — [2]) I. q. 77. a. 6. c. u. ad 2. und de pot. q. 9. a. 1.

die substantielle Wesenheit die Akzidenzen durch eine Art Emanation aus sich hervorgehen. Die Körpersubstanz als solche ist also weder ausgedehnt noch schwer, noch gefärbt, sondern sie ist das aktive Prinzip, aus dem alle die genannten akzidentellen Bestimmungen naturgemäß „resultieren". Die Ausdrucksweise, welche Thomas hier anwendet, und die von ihm anderwärts[1]) vorgelegte Lehre, daß die Körpersubstanz, obwohl aus Materie und Form bestehend, dennoch von den Akzidenzen und speziell auch von der Ausdehnung verschieden, daher ausdehnungslos sei, legt für die nähere Erklärung der Natur oder Wesenheit ohne Zweifel einen gewissen Dynamismus nahe, insofern die Wesenheit als ein substantielles Kraftsystem aufgefaßt werden darf, das befähigt ist, zunächst die Ausdehnung und dann alle übrigen sogenannten Akzidenzen hervorzubringen, und das sich nach einer ganz bestimmten Art und nach einer bestimmten Richtung hin betätigt. Thomas nennt ja die Natur (oder Wesenheit) ausdrücklich das Prinzip der Tätigkeit.[2]) Diese Auffassung erhält eine deutliche Bestätigung durch die Natur und Tätigkeitsweise jener Naturdinge, welche den substantiellen Charakter am deutlichsten an sich tragen, d. i. der organischen Lebewesen und ihrer Keime oder Samen. Der Lebensprozeß einer Pflanze oder eines Tieres, durch den ihre Natur oder Wesenheit sich betätigt, ist der Hauptsache nach die Aeußerung einer Kraft, welche den von außen aufgenommenen Nahrungsstoff in bestimmte Formen zwängt und nach einem einheitlichen Plane zu einem zusammenhängenden Ganzen ausbaut. Ebenso ist das Samenkorn nicht ein bloß äußeres Aggregat von Atomen, sondern die Zusammenfassung eines einheitlichen Systems latenter Kräfte, die unter günstigen äußeren Umständen zur Betätigung und Entwicklung gelangen. Dieses Kraftsystem ist nicht identisch mit dem ganzen Organismus und auch nicht mit seinen Teilen, sondern es ist das aktive Prinzip, das im Ganzen wie in den Teilen tätig ist und den Organismus hervorbringt und in seiner Form erhält. Was für die lebenden substantiellen Wesenheiten gilt, muß auch für die Wesenheiten der unbelebten Naturdinge und der Artefakten gelten. Die substantielle Natur oder Wesenheit z. B. des Goldes ist ein Kraftsystem von besonderer Beschaffenheit, welches die bekannten Eigenschaften des Goldes und keine anderen hervorbringt. Ebenso ist die substantielle Natur des Brotes eine besondere Art von Kraft-

[1]) III. q. 75. a. 6. — [2]) I. q. 29. a. 1. ad 4. u. III. q. 2. a. 1. u. 12.

anlage, durch welche alle Eigenschaften oder Akzidenzen des Brotes hervorgebracht werden. Durch die verschiedene Art und Richtung der Kräfte sind die verschiedenen substantiellen Naturen der Körper von einander verschieden. Eine derartige dynamische Auffassung der Körpersubstanz verflüchtigt keineswegs das körperliche Sein zu einem immateriellen oder geistigen und macht die Körperwelt nicht zu einer bloßen Illusion, denn es handelt sich ja hier um materielle Kräfte, die von den geistigen wesentlich verschieden sind und die nur einem materiellen Subjekte, nämlich der aus Materie und Form zusammengesetzten Substanz inhärieren können. Schon der berühmte Kommentator des heiligen Thomas, sein Ordensgenosse Kardinal Cajetanus, hat sich in der Erklärung zu III. q. 77. a. 1. für ein dynamisches Verhältnis zwischen Körpersubstanz und Akzidenzen ausgesprochen und diese Auffassung durch das Beispiel vom Samen erläutert. Die Qualität, so ungefähr drückt er sich aus, ist eine Kraftäußerung oder Kraftanlage (virtus) der Substanz, so wie wir sagen, daß der Same eine Kraftanlage des ihn erzeugenden Organismus ist. Aehnlich wie der Same existieren und sich entwickeln kann, auch wenn sein Mutterorganismus nicht mehr da ist, so können die Akzidenzen des Weines, da sie eine Kraftanlage (virtus) der Substanz des Weines waren, noch Wirkungen hervorbringen, auch wenn diese Substanz selbst nicht mehr da, beziehungsweise umgewandelt worden ist. In neuerer Zeit hat unter anderen der Münchener Dogmatiker Alois v. Schmid diesen Dynamismus unter gewissen Kautelen verteidigt und vom modernen Aktualitätsmonismus scharf abgegrenzt.[1]) Uebrigens beschreibt Thomas v. Aquin selbst[2]) die aktiven und passiven Qualitäten (Akzidenzen) des Körpers als die werkzeugliche Kraft (virtus instrumentalis), mittelst deren die substantielle Form des Körpers ihre Wirkungen hervorbringt. Die modernen Theorien eines Ratzenhofer, Ostwald und Wundt, welche alle Prozesse in der Körperwelt auf Kräfte, Energien oder Willenselemente zurückführen, sind also von der verachteten und vielgeschmähten Scholastik bereits vor sechshundert Jahren vorausgenommen worden und zwar mit weit besserer Anpassung an die Erfahrungstatsachen, welche uns weder ein subjektloses Geschehen noch die numerische Einzigkeit des tätigen Subjektes anzunehmen gestatten.

---

[1]) Herders Kirchenlexikon, s. v. „Altarssakrament“ u. „Transsubstantiation“. — [2]) III. q. 77. a. 3. ad 3.

Eine derartige dynamische Auffassung der scholastischen Lehre über die Körpersubstanz wirft einiges Licht auch auf alle übrigen Lehrpunkte, die zum Dogma der eucharistischen Gegenwart gehören, und gestattet uns, dieselben, wenn auch nicht positiv zu durchschauen, so doch als innerlich nicht unmöglich zu erkennen. Besonders gilt dies von der Gegenwart unter den Teilen der Gestalten wie unter ihrer Gänze, von der sogenannten Konkomitanz, von der Vervielfältigungsmöglichkeit der Gegenwart, von dem Zurückbleiben der Gestalten des Brotes ohne die Brotsubstanz und von der Umwandlung der Substanzen selbst.

Gegenwart des Leibes Christi nicht bloß unter den ganzen Gestalten, sondern auch unter ihren Teilen. Wenn die substantielle Wesenheit von der Ausdehnung und den übrigen Akzidenzen verschieden und ihr aktives Prinzip ist, aus dem sie naturgemäß resultieren, und wenn sie deshalb als materielles Kraftsystem gedacht wird, so ist es klar, daß sie überall dort, wo diese aus ihr resultierenden Akzidenzen sich vorfinden, ebenso im Teil wie im Ganzen zugegen ist. Das gilt nicht bloß von der Substanz des eucharistischen Leibes Christi, sondern überhaupt von jeder Körpersubstanz. Weil in sich selbst ausdehnungslos, kann die substantielle Wesenheit als solche nicht geteilt und auch nicht nach Länge, Breite oder Tiefe gemessen werden. Sie ist darum innerhalb der aus ihr emanierenden Dimensionen nicht wie ein ausgedehnter Körper oder wie Thomas sagt, nicht localiter zugegen, sondern als unausgedehnte Kraftquelle, die überall dort ganz gegenwärtig ist, wo sie ihre Akzidenzen hervorbringt. So ist z. B. die substantielle Wesenheit des Menschen, d. h. das innere aktive Prinzip, das aus Stoff und Form das Menschengebilde macht, in einem Menschen von kleiner Statur ebenso vollständig vorhanden wie in einem Riesen.[1]) Diese eigentümliche Gegenwartsweise der Substanz nennt Thomas die „Gegenwart nach Art der Substanz" (per modum substantiae). Sowie die Brotsubstanz selbst vor der Konsekration auf diese Weise innerhalb ihrer Dimensionen zugegen ist, ist es auch die Substanz des Leibes Christi innerhalb der konsekrierten Hostie. Aus dieser Gegenwartsweise „nach Art der Substanz" zieht Thomas[2]) den Schluß, daß der Leib Christi unter jedem Teile der Brotgestalten auch vor der Teilung oder Brechung der Hostie und nicht bloß,

[1]) S. Thom. III. q. 76. a. 1. ad 3. — [2]) III. q. 76. a. 3.

nachdem dieselbe gebrochen wurde, zugegen ist, daher das Beispiel vom Spiegel, in welchem, wenn er ungebrochen ist, das Spiegelbild nur im Ganzen, nicht auch in den Teilen vorhanden ist, nicht ganz zutreffend sei.

Die Konkomitanz. Da die Umwandlung der Brotsubstanz direkt nur auf die Substanz des Leibes Christi als ihr Ziel (terminus) gerichtet ist, so wird alles übrige, was mit der Substanz des Leibes Christi unzertrennlich verbunden ist, im Sakramente nicht kraft der Umwandlung selbst, ex vi verborum (Trident.) oder, wie Thomas sagt, ex vi sacramenti, sondern eben nur infolge dieser unzertrennlichen Verbindung als begleitendes Element (ex vi realis concomitantiae) gegenwärtig. Dahin gehören nicht nur die Seele Christi und seine Gottheit, ferner das Blut Christi unter den Gestalten des Brotes und sein Leib unter den Gestalten des Weines, sondern auch die quantitative Ausdehnung des Leibes und Blutes Christi. Daraus ergibt sich für Thomas die wichtige Konsequenz, daß die Dimensionen des eucharistischen Leibes Christi, obwohl sie[1]) denselben Umfang und dieselbe Gliederung wie der Leib Christi am himmlischen Orte besitzen, dennoch in keinem Verhältnis der Meßbarkeit zu den Dimensionen der Hostie stehen, sondern an der Gegenwartsweise „nach Art der Substanz" teilnehmen. Als Analogie für diese begleitweise Gegenwart erwähnt Thomas[2]) die Gesichtswahrnehmung, welche z. B. von einem Stück Zucker direkt nur die weiße Farbe, nicht auch den süßen Geschmack auffaßt; in ihr ist also direkt nur die weiße Farbe, begleitender Weise (concomitanter) aber auch die Süßigkeit gegeben, so daß man sagen kann, diese letztere sei in der Gesichtswahrnehmung nach Art der weißen Farbe (secundum modum albedinis) zugegen. Die Süßigkeit ist für den Gesichtssinn überhaupt nicht faßbar, obwohl sie real vorhanden und mit dem eigentlichen Gegenstand der Gesichtswahrnehmung verbunden ist. In analoger Weise sind die Dimensionen des Leibes Christi innerhalb der Hostie zwar zugegen, aber nach Weise der Substanz, so daß sie zu den Dimensionen der Hostie in keinerlei Beziehung der Meßbarkeit gesetzt werden können und man daher auch nicht von einem Hinausragen der Dimensionen des Leibes Christi über die Dimensionen der Hostie sprechen kann. Aus demselben Mangel einer Beziehung der Dimensionen des Leibes Christi zu den Dimensionen der Hostie und aus ihrer Gegenwart nach Art der Substanz

[1]) III. q. 76. a. 3. ad 2. et 4. — [2]) III. q. 76. a. 4. ad 1.

folgert Thomas[1]) dann weiter die natürliche Unmöglichkeit einer Einwirkung des Leibes Christi auf die Umgebung und dieser auf jenen, so daß der Leib Christi weder als Gesichtsbild auf irgend einem körperlichen Auge erscheinen noch selbst durch irgend einen in der Umgebung der Hostie befindlichen Körper alteriert werden kann. Bei dieser thomistischen Lehre vom Mangel einer Meßbarkeit (commensuratio) der Dimensionen des Leibes Christi mit den Dimensionen der Hostie und der übrigen umgebenden Körper muß man allerdings noch die aristotelisch-scholastische Lehre vom Orte hinzunehmen. Ihr zufolge ist das Vorhandensein an einem Orte nur ein äußeres Akzidens, d. h. ein rein äußerliches Bezogensein auf die Oberfläche des umgebenden Körpers[2]), das an der inneren Beschaffenheit des am Orte befindlichen Körpers nichts ändert, ihm nicht notwendig inhäriert und bei einem Körper, der nach Art der Substanz gegenwärtig ist, durch Gottes Allmacht aufgehoben werden kann. Jedenfalls dürfen hier die uns sonst bekannten räumlichen und örtlichen Verhältnisse auf den nach Art der Substanz gegenwärtigen Leib Christi nicht angewendet werden. Daß ein solches Herausheben aus den uns sonst bekannten Raumverhältnissen nicht a priori unmöglich ist, beweisen die mannigfachen Raumtheorien, welche auf der einen Seite außer Länge, Breite und Tiefe noch eine vierte Dimension für möglich halten, auf der anderen Seite die objektive Realität des Raumes und der Ausdehnung überhaupt leugnen. Nach der ersteren Theorie könnte ein Körper, der in die vierte Dimension entrückt wird, unserer Wahrnehmung und daher auch der Meßbarkeit mit anderen dreidimensionalen Körpern durchaus entzogen werden; nach der letzteren gäbe es objektiv keine dimensionale Ausdehnung, daher auch keine Meßbarkeit zwischen verschiedenen Ausdehnungsgrößen. Wir halten beide Theorien für unrichtig, aber die Tatsache, daß sie überhaupt von ernsten Denkern aufgestellt wurden, beweist, daß die Wissenschaft vom Orte und vom Raume durchaus nicht so durchsichtig und klar ist, als daß man in der thomistischen Lehre über die Gegenwartsweise des eucharistischen Leibes Christi ohne weiteres eine Unmöglichkeit finden dürfte.

Vervielfältigung der eucharistischen Gegenwart. Mit der Gegenwart „nach Art der Substanz" des eucharistischen Leibes Christi, die nicht lokaler Natur ist und nicht nach Dimensionen gemessen werden kann, hängt auch zusammen die Art, wie diese Gegen-

---

[1]) III. q. 76. a. 7. — [2]) III. q. 76. a. 5. ad 3.

wart innerhalb der sakramentalen Gestalten entsteht, und die Gleichzeitigkeit der Gegenwart an allen jenen Orten, wo sich konsekrierte Gestalten befinden. Was den ersteren Punkt betrifft, so kann nach Thomas[1]) hier von einer örtlichen Bewegung des Leibes Christi von seinem Aufenthaltsorte im Himmel, dessen nähere Lage uns übrigens unbekannt ist, zu dem von der Hostie eingenommenen Raume keine Rede sein. Im Falle einer örtlichen Bewegung müßte der Leib Christi den himmlischen Ort verlassen und von dort aus zu gleicher Zeit in verschiedenen Richtungen zu den verschiedenen konsekrierten Hostien sich hinbewegen; ferner müßte er alle die dazwischen liegenden Räume durchmessen. Weil das alles nach Thomas unmöglich ist, so kann die Vergegenwärtigung des Leibes Christi nur durch eine Umwandlung der Brotsubstanz in die Substanz des Leibes Christi erfolgen. Durch diese Umwandlung wird Christus in der Eucharistie gegenwärtig ohne jede örtliche Bewegung und ohne seinen Ort im Himmel zu verlassen. Man kann auch nicht von einer lokalen Distanz zwischen dem Leibe Christi im Himmel und dem in der Eucharistie gegenwärtigen Leibe Christi sprechen. Schon daraus ergibt sich, daß sich Thomas das Gegenwärtigwerden des Leibes Christi nach Analogie des Gegenwärtigwerdens rein geistiger Substanzen denkt, welche ohne Ortsbewegung und ohne die Zwischenräume zu durchmessen, überall dort gegenwärtig werden, wo sie ihre Kraft anwenden.[2]) Er spricht auch ausdrücklich von einer „gewissermaßen geistigen Art" („quodam spirituali modo" cont. gent. 4, 68), auf welche der Leib Christi genossen wird, und von einer „unsichtbaren" Art eben dieses Genusses[3]) und der Gegenwart im Sakrament selber[4]), und die Bewegung des eucharistischen Leibes in und mit den Gestalten erläutert er nach der Analogie der Bewegung geistiger Substanzen.[5]) An diese gewisse „Vergeistigung" des Leibes Christi erinnert uns übrigens auch die scholastische Darstellung der Gründe für die Subtilität des verklärten Auferstehungsleibes.[6]) Nach Suppl. q. 83. a. 1. u. 6. besitzt nach der Auferstehung des Leibes die verklärte Seele eine vollkommene Herrschaft über den Leib, so daß es in ihrer Macht liegt, die Betätigung jener Eigenschaften des Leibes, durch die er auf andere Körper einwirkt, zu suspendieren und den Leib entweder sichtbar oder

---

[1]) III. q. 75. a. 2. — [2]) I. q. 8. a. 2. ad 2. u. q. 53. a. 2. — [3]) III. q. 75. a. 5. — [4]) III. q. 81. a. 3. — [5]) III. q. 76. a. 6. — [6]) III. q. 76. a. 8; III. q. 54. a. 1. ad 2. u. a. 3. ad 1.: III. q. 14. a. 1. ad 2. u. Suppl. q. 83. a. 1. u. 6.

unsichtbar zu machen. Bis zu einem gewissen Grade liegt es ja auch in der Macht eines gewöhnlichen Menschen, den Gesichtsausdruck zu verändern, und wie die Traurigkeit den Körper abzehrt, vermag die Freude ihn blühend zu machen und zu verklären.[1]) Die Seele ist es, die den Körper formt und als Wesensform läßt sie alle die Akzidenzen, zu denen auch die Ausdehnung gehört, aus sich emanieren. Daher ist es denkbar, daß sie die Einwirkungsfähigkeit des Körpers auf andere Körper bestimmt. Nun ist aber der eucharistische Leib eben der verklärte Leib Christi, und auch vor seiner Auferstehung, daher auch beim letzten Abendmahle, wo zum ersten Male die eucharistische Vergegenwärtigung stattfand, wurde die Verklärung des Leibes Christi nur dispensative ferngehalten.[2])

Auch die gleichzeitige Gegenwart unter vielen sakramentalen Gestalten, die sich an verschiedenen Orten befinden, darf nach Thomas nicht als eine lokale oder als eine Multilokation aufgefaßt werden. Eine solche Multilokation, darin bestehend, daß ein Körper nach seinen Dimensionen gleichzeitig an mehreren Orten zugegen ist, würde den betreffenden Körper von sich selber trennen und seine Dimensionen ins Ungemessene wachsen lassen. Das hält Thomas für innerlich unmöglich und auch durch die göttliche Allmacht nicht realisierbar.[3]) Auch hier muß also die Vervielfältigung einer nicht lokalen Gegenwart nach Art der geistigen Substanzen angenommen werden. Rein geistige Wesen sind ohne lokale Bewegung jedesmal dort gegenwärtig, wo sie ihre Kraft anwenden. Sie können aber diese Kraft gleichzeitig an mehreren Orten anwenden. In analoger Weise kann der Leib Christi, der nicht nach seinen Dimensionen, sondern nach Art der Substanz in der Eucharistie zugegen ist, gleichzeitig an vielen Orten gegenwärtig sein. Dabei unterscheidet sich aber die Gegenwartsweise des eucharistischen Leibes Christi von der Gegenwart reiner Geistwesen dadurch, daß die letzteren, wegen der Endlichkeit ihrer Natur, ihre Kraft und darum auch ihre Gegenwart nur auf einen bestimmten endlichen Teil der Körperwelt ausdehnen können, während für die sakramentale Gegenwartsweise, die durch Substanzverwandlung zustande kommt, keine andere Grenze der Vervielfältigung gesetzt ist als die Vervielfältigung der konsekrierbaren Brote, die eine unbestimmbar große ist.

---

[1]) I. II. q. 37. a. 4. — [2]) III. q. 45. a. 2.; q. 81. a. 3. — [3]) quodlib. 3. a. 2. u. in IV. dist. 44. q. 2. a. 2. sol. 3. ad 4. Dagegen anders Suppl. q. 83. a. 3.

Die zurückbleibenden Gestalten des Brotes ohne Brotsubstanz. Aus dem Verhältnis der substantiellen Wesenheit zu den Akzidenzen als ihres aktiven hervorbringenden Prinzips läßt sich einigermaßen auch das Verbleiben der Akzidenzen des Brotes ohne die Brotsubstanz als möglich erkennen. Die Kausalität, welche der Substanz gegenüber den Akzidenzen zukommt, wird von Thomas[1]) als finalis, quodammodo activa und materialis, also als zielsetzend, tätig hervorbringend und tragend beschrieben, insofern die substantielle Wesenheit das Sein der Akzidenzen durch eine gewisse Aktivität aus sich hervorgehen läßt und mit sich selber als Trägerin verbindet. Keinesfalls jedoch kann die substantielle Wesenheit auch als Formalprinzip der Akzidenzen gelten, d. h. sie kann wohl hervorbringende Ursache, Ziel und Trägerin z. B. der Ausdehnung, Figur, Farbe, aber sie kann nicht selbst formell ausgedehnt, rund oder gefärbt sein. Während nun diese letztgenannte Art von Kausalität, die Formalursache, niemals durch ein fremdes Agens ersetzbar ist, liegt kein Widerspruch darin, daß die drei erstgenannten Arten (Ziel, hervorbringende Tätigkeit und tragendes Subjekt) auch durch ein fremdes Agens ersetzt werden können. Als solches wird bei Thomas[2]) die göttliche Kraft (virtus divina) selber genannt, welche als causa prima die Tätigkeit der nicht mehr vorhandenen Brotsubstanz ersetzt und deren Wirkungen hervorbringt. Die sogenannten Akzidenzen sind eben „Kraftwirkungen" der substantiellen Wesenheit (Al. v. Schmid), näherhin „Expansiv- und Attraktionsbewegungen, die als räumliche Ausdehnung, als Widerstand, Farbe usw. erscheinen" und die durch gewisse Medien, den Aether, die Luft oder das Wasser, zu unseren Sinnesorganen geleitet werden. Es liegt kein Widerspruch darin, daß solche Kraftwirkungen auch durch unmittelbar göttliche Einwirkung entstehen. Nach Thomas[3]) inhärieren die zurückbleibenden Akzidenzen weder der Substanz des Leibes Christi, welche als verklärt und leidensunfähig keine äußeren Einflüsse erfahren kann, noch auch der Luft, von der sie etwa getragen würden, weil die Brotakzidenzen der substantiellen Wesenheit der Luft nicht entsprechen, weil sie ferner nicht mit der Luft zusammen existieren, sondern dieselbe verdrängen, und weil die Luft nicht gleichzeitig ihre eigenen und fremde Akzidenzen besitzen kann. Sie existieren vielmehr ohne Subjekt oder Träger, wie das auch das Konzil von Konstanz gegen Wicleff (n. 2.) und der

[1]) I. q. 77. a. 6. ad 2. — [2]) III. q. 77. a. 1. — [3]) III. q. 77. a. 1.

Catechismus Romanus ausgesprochen haben, wobei die dimensive Quantität gegenüber den übrigen Akzidenzen die Stelle des Subjektes vertritt[1]) und so durch göttliche Einwirkung die Wirkungsfähigkeit und die eigentümlichen Eigenschaften der Substanz erhält[2]), daher auch dieselben Wirkungen auf andere Körper hervorbringen und von ihnen erleiden kann.[3]) Durch den vom Konzil von Konstanz gebrauchten Ausdruck „accidentia"[4]) wird auch die Hypothese unmöglich, als ob der vom Lateran. IV. und vom Tridentinum gebrauchte Ausdruck species von bloßen „Schein"-Gestalten ohne objektive Realität verstanden werden dürfte. Thomas gebraucht übrigens beide Ausdrücke als gleichbedeutend.[5]) Weil das, was die Naturwissenschaft Stoff und Kraft nennt, im philosophischen Sinne eben nur Akzidenzen oder Kraftäußerungen der substantiellen Wesenheit sind, diese aber durch göttliche Einwirkung im Sein und Wirken erhalten bleiben, so kann auch auf Grund der naturwissenschaftlichen Gesetze von der Erhaltung des Stoffes und der Kraft gegen die dogmatische Lehre von der Umwandlung der Brotsubstanz und vom Zurückbleiben der Akzidenzen kein ernster Einwand erhoben werden.[6]) Nach Thomas[7]) sind die zurückbleibenden Akzidenzen Formen, die ohne Materie existieren, und auch diese Ausdrucksweise bestätigt die Berechtigung einer dynamischen Auffassung der Körpersubstanz, weil sie, obwohl aus Stoff und Form zusammengesetzt, weder mit der Ausdehnung noch mit irgend einem anderen Akzidens identisch ist. Gerade deshalb, weil jeder Körper einerseits ausgedehnt ist, andererseits, wie es besonders bei den organischen Körpern (Pflanzen, Tieren) evident ist, eine Einheit darstellt, so kann die substanzielle Wesenheit, aus der beide Eigentümlichkeiten emanieren, nur ein doppelseitiges, ein materiales und formales zugleich sein, das sowohl die Vielfachheit der Teile als auch die Einheit des Seins hervorbringt.[8]) Als schwierig anerkennt Thomas selbst[9]) die Frage, wieso aus den subjektlosen Brotakzidenzen, die weder einen Stoff noch eine substantielle Form besitzen, dennoch wieder andere körperliche Substanzen entstehen können, wenn die Akzidenzen z. B. verbrannt oder als Nahrung genossen werden. Ein etwaiges Zurück-

---

[1]) III. q. 77. a. 5. u. cont. gent. 4, 63. — [2]) III. q. 77. a. 5. ad 3. — [3]) ibid. a. 3. — [4]) „accidentia panis non manent sine subjecto in sacramento altaris." — [5]) III. q. 75. a. 8. — [6]) Vgl. Alois v. Schmid a. a. O. — [7]) III. q. 77. a. 3. ad 1. u. a. 4. ad 2. — [8]) De Maria, philosophia peripatetico — scholastica (1892) tom. II. pag. 18. — [9]) III. q. 77. a. 5.

kehren der Brotsubstanz, das nur durch ein neues Wunder bewirkt werden könnte, lehnt Thomas unbedingt ab. Er hält es für besser zu sagen, daß die dimensive Quantität, welche ohnehin für alle übrigen Akzidenzen als Subjekt fungiert, alle die Leistungsfähigkeit erhält, welche sonst die Materie besitzt, und zwar nicht auf Grund eines neuen Wunders, sondern infolge der Substanzwandlung, durch welche die dimensive Quantität des Brotes die „Kraft und Eigentümlichkeit einer Substanz" (vim et proprietatem substantiae, III. q. 77. a. 5. ad 3) empfängt.

Man kann noch fragen, zu welchem Zwecke die Akzidenzen des Brotes zurückbleiben, nachdem die Substanz des Brotes umgewandelt wurde. Nach all dem bisher Gesagten lassen sich darüber folgende Erwägungen anstellen. Da der Leib Christi wegen seiner Gegenwartsweise „nach Art der Substanz" in der Eucharistie keine lokalen Beziehungen zur Umgebung besitzt und auf dieselbe keinen physischen Einfluß übt, so würden wir ohne das Verbleiben der Akzidenzen gar keinen bestimmten Ort angeben können, wo der Leib Christi gegenwärtig wird.[1]) Infolgedessen wäre die sakramentale Gegenwart überhaupt unmöglich, aber auch der sakramentale Charakter der Eucharistie wäre undenkbar, da kein äußeres, sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade vorhanden wäre. Ferner wird durch das Zurückbleiben der Akzidenzen, wie Thomas[2]) hervorhebt, dem Empfang des Leibes Christi der Charakter einer Speise gewahrt, und zwar gerade unter jenen Formen, welche am meisten die Ernährung des Menschen bewirken und häufig angewendet werden. Schließlich wird auf diese Weise eine hervorragende Gelegenheit zur Betätigung der Tugend des Glaubens geboten.

Die Umwandlung der Substanzen selbst. Der Vorgang, durch welchen die Gegenwart des Leibes Christi in der Eucharistie bewirkt wird, ist nach dem Dogma eine Umwandlung, conversio (Florentinum pro Arm., Trident.) der Brotsubstanz in die Substanz des Leibes Christi. Die Pistorienser wollten das Wort Transsubstantiation vermieden wissen und dabei doch die wahrhafte, reale und substantiale Gegenwart Christi im Sakramente festhalten, als ob die nähere Art und Weise, wie Christus gegenwärtig wird, für das Dogma selbst nebensächlich wäre (n. 29). Pius VI. erklärte die Weglassung jenes Ausdruckes als gefährlich und als geeignet, die

[1]) S. Thom. cont. gent. 4, 63. — [2]) III. q. 75. a. 5.

Erklärung der katholischen Wahrheit hinsichtlich des Dogmas der Transsubstantiation zu erschweren, beziehungsweise der Häresie Vorschub zu leisten. Damit bestätigt das höchste kirchliche Lehramt indirekt die Argumentation des heiligen Thomas[1]), wonach der Leib Christi auf keine andere Weise als durch Umwandlung der Brotsubstanz gegenwärtig werden kann. Wer also die Transsubstantiation leugnet, müßte nach Thomas auch die reale Gegenwart Christi im Sakramente leugnen. Der heilige Lehrer gibt dafür folgende Begründung. Wenn etwas an einem Orte zu sein anfängt, wo es früher nicht war, so kann das nur entweder durch eine Ortsveränderung geschehen oder durch die Umwandlung eines anderen, das bereits an diesem Orte zugegen war. Nun ist aber eine lokale Bewegung, durch welche der Leib Christi im Sakramente gegenwärtig würde, ausgeschlossen, weil der Leib Christi dann seinen Ort im Himmel verlassen, alle Mittelräume durchwandern und gleichzeitig sich nach verschiedenen Richtungen bewegen müßte, was alles unmöglich ist. Man kann auch nicht sagen, daß der Leib Christi zugleich mit der Brotsubstanz und neben ihr gegenwärtig sein könnte (Luther), weil das Verbleiben der Brotsubstanz ausgeschlossen ist durch den Inhalt der Konsekrationsformel, welche, wenn die Brotsubstanz zurückbliebe, nicht lauten könnte: „Das ist mein Leib", sondern „hier ist mein Leib", und weil auch die Anbetung des heiligsten Sakramentes dadurch ausgeschlossen wäre.

Diese Umwandlung hat keine Analogie im Naturbereich und kann unter keine Gattung der natürlichen Veränderungen eingereiht werden. Denn während bei den natürlichen Umwandlungen (z. B. des Holzes in Asche) immer ein gemeinsames Subjekt vorhanden ist, das nur die Formen wechselt, haben wir hier eine Umwandlung der Substanzen selbst und man kann höchstens von einem Quasi-Subjekte sprechen, das eben die beiden Substanzen (des Brotes und des Leibes Christi) selbst sind, sowie wir bei Dingen, die wir zählen, die gezählten Dinge selbst als den gemeinsamen Träger der Zahl auffassen.[2]) Wenn das Konzil von Trient (sess. 13. cap. 4) ausdrücklich betont, daß die „ganze" Substanz des Brotes umgewandelt werde, so hat es diese Bezeichnung aus Thomas genommen, der damit zum Ausdruck bringen wollte, daß beide Wesensbestandteile der Brotsubstanz umgewandelt werden, sowohl die Materie als die sub-

[1]) III. q. 75. a. — [2]) III. q. 75. a. 4. ad 1.

stantielle Form.[1]) Ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen dieser eigentlich so zu nennenden Transsubstantiation und den natürlichen Umwandlungen besteht darin, daß bei den letzteren immer etwas Neues, numerisch Verschiedenes entsteht, während bei der ersteren das Endstadium der Umwandlung (terminus ad quem) die bereits vorher existierende individuelle Substanz des Leibes Christi und mit dieser numerisch, nicht bloß spezifisch identisch ist. Thomas[2]) gibt zu, daß der Begriff einer solchen Umwandlung für unser Denken noch größere Schwierigkeiten bietet als der Begriff der Schöpfung aus nichts. Da jedoch Gottes Allmacht evidenter Weise ebenso imstande ist, ein schon bestehendes Wesen zu vernichten, wie ein noch nicht bestehendes individuelles Wesen zu erschaffen, weil ihr Einfluß sich auf das ganze Sein der Geschöpfe erstreckt,[3]) so vermögen wir auch keinen inneren Widerspruch in der Substanzverwandlung zu entdecken, bei welcher das ganze Sein der einen Substanz in das der anderen übergeht, was sachlich mit dem Aufhören der ersteren und dem Dasein der letzteren zusammenfällt. Durch die von Thomas nahegelegte dynamische Auffassung der Körpersubstanz wird übrigens die Schwierigkeit einer begrifflichen Erfassung dieser Umwandlung einigermaßen vermindert, weil uns die Umwandlung materieller Kräfte in einander auch aus der gewohnten Naturordnung bekannt ist.[4]) Die Substanz des Leibes Christi erfährt bei dieser Umwandlung keinerlei innere Veränderung, sondern nimmt nur ein neues Beziehungsverhältnis (habitudo)[5]) zu den Akzidenzen an, das Kardinal Billot[6]) näherhin als eine relatio rationis und eine denominatio extrinseca beschreibt, gleich der Gegenwart Gottes selbst in den Kreaturen. Auch der Catechismus Romanus[7]) hebt ausdrücklich hervor, daß durch die Transsubstantiation keinerlei (innere) Veränderung am Leibe Christi hervorgebracht werde (sine ulla Domini nostri mutatione; neque enim Christus aut generatur aut mutatur aut augescit, sed in sua substantia totus permanet). Auch eine Aufhebung des Identitätsgesetzes ist hier nicht gegeben, weil die Brotsubstanz und die Substanz des Leibes Christi nicht als identisch gesetzt, sondern in einander durch Gottes Kraft umgewandelt werden,

---

[1]) III. q. 75. a. 4. in corp. u. ad 3. — [2]) III q. 75. a. 8. ad 3. — [3]) III. q 75. a. 4. — [4]) Vergleiche den sog. entropologischen Gottesbeweis bei Gutberlet, Apologetik, I Bd. (1888) S. 153. — [5]) S. Tom. III. q. 76. a. 6. — [6]) Billot, de Eucharistia 1889 (Lithograph), pag. 188 u. 194. — [7]) p. 2. c. 4. q. 35.

wobei ihre Nichtidentität in der stärksten Weise betont wird. Daß alle lokalen Beziehungen und Bewegungen von der Art, wie die Substanz des Leibes Christi unter den Gestalten gegenwärtig wird, auszuschließen sind, wurde schon oben bei der Besprechung der „Gegenwart nach Art der Substanz“ erörtert.

In dieser Weise ungefähr hat der Fürst der Scholastik, Thomas von Aquin, seine Anschauungen über die eucharistische Gegenwartsweise dargelegt und begründet. Er war sich wohl bewußt, daß der positive Beweis für die Tatsache des Mysteriums nur aus der Offenbarung, nicht aus dem Bereich des Vernunftwissens entnommen werden kann, daß aber die Vernunft befähigt ist, die gegen das Dogma erhobenen Einwendungen zu entkräften und damit zu zeigen, daß das Mysterium wohl übervernünftig, aber nicht unvernünftig sei. Wir haben gerade in der thomistischen Behandlung dieses Gegenstandes ein klassisches Beispiel für die Art, wie die Scholastik die in den Offenbarungsquellen verborgenen Schätze der Wahrheit mit Hilfe der Philosophie zu heben, zu sichten und in ihrer ganzen Schönheit darzustellen versteht, ohne irgend einer Schwierigkeit, die vom Vernunftstandpunkt aus erhoben werden kann, auszuweichen. Aber andererseits ersehen wir daraus auch den Wert und die Notwendigkeit einer gesunden Philosophie, denn ohne die letztere wäre ein näheres Verständnis der eucharistischen Gegenwart geradezu unmöglich. Wir haben in der meisterhaften Arbeit des heiligen Thomas ein wahrhaftes Kompendium der ganzen aristotelisch-scholastischen Philosophie. Im Mittelpunkt steht die Lehre von der Substanz; an sie reihen sich dann naturgemäß die scholastischen Lehrsätze über so ziemlich alle Kategorien des akzidentellen Seins.

Wir haben uns hier rein auf die philosophische Seite der Frage nach der Gegenwartsweise des eucharistischen Heilandes beschränkt, ohne auf die übrigen, nicht minder wichtigen Fragen über das Motiv und den Zweck der Einsetzung der Eucharistie, über die Wirkungen ihres Genusses, über ihre Notwendigkeit und ihren Opfercharakter einzugehen. Nur Eines wollen wir noch hervorheben. Wenn Gott sich herbeiläßt, durch die Jahrhunderte hindurch alltäglich an unzähligen Orten das Wunder der eucharistischen Vergegenwärtigung zu vollziehen, das größer ist als selbst das Wunder der Schöpfung, wenn er darin die Reichtümer seiner göttlichen Liebe zu uns gleichsam ausgegossen hat und wenn Christus selbst erklärt, daß ohne den Genuß

dieses hochheiligen Sakramentes das übernatürliche Leben der Seele auf die Dauer nicht bewahrt werden kann, so wird es klar, welch unermeßliche Schuld die Menschheit auf sich lädt, wenn sie dieses Sakrament ignoriert und auf seine Gnadenschätze verzichtet. Möge der eucharistische Kongreß dazu beitragen, den würdigen Empfang des heiligen Sakramentes wirksam zu fördern!

Exerzitien und Ordensberuf.

Von Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland).

Eine Zuschrift an die Redaktion dieser Zeitschrift beanstandet das Verfahren eines Exerzitienleiters, der bei Lehrerinnen-Exerzitien die Rede auf den klösterlichen Beruf gebracht und die Entscheidung gefällt habe: Wer den Beruf zum Ordensstande habe, müsse diesem Folge leisten; wer aber den Beruf nicht habe, dürfe nicht eintreten.

Es dürfte schwer halten, das Richtige oder Unrichtige, das Passende oder Unzweckmäßige, welches in diesen Worten gefunden werden kann, in ein paar Zeilen klar zu legen. Es wird sich daher der Mühe lohnen, an eine etwas eingehendere Beantwortung folgender Fragen heranzutreten:

1. Zielen die Standesexerzitien auf die Weckung des Ordensberufes ab? 2. Was ist Ordensberuf? 3. Welche Pflicht ist es, dem Ordensberufe zu folgen?

I.

Vielleicht wurden zu keiner Zeit so vielfach die sogenannten geistlichen Exerzitien gehalten, wie in unseren Tagen. Es ist das ein recht erfreuliches Zeichen eines regen katholischen Lebens. Da gibt's öffentliche oder gemeinsame und Privatexerzitien, Exerzitien für die verschiedensten Kreise und Lebensstände: Exerzitien für Ordensleute, für Priester, für Lehrer und Lehrerinnen, Exerzitien für Männer, für Jünglinge, Exerzitien für Frauen und für Jungfrauen, Exerzitien für Studenten, Exerzitien für Arbeiter, für Lehrlinge, für Rekruten usw.

Aus dieser bloßen Aufzählung der verschiedenen Klassen, für welche eigene Exerzitien gegeben zu werden pflegen, geht schon hervor, daß es nicht zum Wesen der Exerzitien gehört, den Beruf zum Ordensstand zu wecken, und daß das nicht der Hauptzweck derselben ist, noch auch zum allgemeinen Zwecke derselben zählt. Gleichwohl kann jemand gerade zu dem speziellen Zwecke die heiligen Exerzitien machen, um mit sich selber und mit Gott betreffs der Berufswahl zu Rate zu gehen und sich über etwaigen Ordensberuf klar zu werden.

Der allgemeine Zweck der geistlichen Exerzitien wird uns am besten gezeichnet vom heiligen Ignatius von Loyola, der ja als Vater der heiligen Exerzitien in ihrer jetzigen Gestalt gelten darf: in seinem Exerzitienbüchlein hat er den Grundplan entworfen und manchmal mit ein paar Strichen die feinsten Einzelheiten hineingezeichnet. Er selber nennt im Eingang die Exerzitien „gewisse geistliche Uebungen, durch welche der Mensch angeleitet wird, sich selbst zu überwinden und sein Leben so einzurichten, daß er frei von ungeordneten Neigungen sich bestimme". Und in den Vorbemerkungen sagt er: „Unter dem Namen der geistlichen Uebungen versteht man eine Art von Gewissenserforschung, von Betrachtung und Gebet und sonstigen Uebungen, durch welche die Seele vorbereitet und instand gesetzt wird, alle ungeordneten Neigungen abzulegen und nach deren Entfernung zu suchen und aufzufinden, was Gottes Wille sei betreffs unserer Lebensführung und unseres Seelenheils."

Für diejenigen, welche recht gründlich dieses große Geschäft betreiben wollen, setzt der heilige Ignatius gegen vier Wochen und auch darüber an, welche hauptsächlich der Betrachtung der ewigen Wahrheiten und des Lebens und Leidens des Heilands gewidmet werden. Aber je nach Umständen kann diese Zeit bedeutend eingeschränkt werden. Die gewöhnlichen Exerzitien, bei welchen man sich mit dem Wesentlichsten begnügt, um sich auf den Weg des ewigen Heiles zu stellen oder auf demselben sich zu befestigen, umfassen nur einen Zeitraum von 8, 5 oder gar meistens nur 3 Tagen.

Sein Leben nach dem Willen Gottes einzurichten suchen und immer besser einzurichten suchen und so auf dem Wege zum ewigen Leben voranzuschreiten: das ist der Zweck der Exerzitien, und dazu wirksame Anleitung zu geben, ist die Aufgabe dessen, der die heiligen Exerzitien erteilt. Das kann nun aber in jedem christlichen Lebensstande geschehen: im ledigen Stande und im Ehestande, im Priester- und Ordensstande und in den verschiedensten weltlichen Ständen. Zeuge dessen sind die vielen Heiligen aus allen Ständen. Zählt doch die katholische Kirche heilige Päpste und heilige Könige, heilige Bischöfe und einfache Priester, heilige Ordenspriester und Laien, heilige Jungfrauen und heilige Mütter und Witwen, heilige Arbeiter und Dienstboten.

Die heiligen Exerzitien dienen bei denjenigen, welche von der göttlichen Vorsehung in einen bestimmten Stand eingewiesen sind, oder welche mit Gott einen bestimmten Stand nach eigener Wahl angetreten haben, vorzüglich dazu, innerhalb ihres Standes sich im christlichen Leben zu vervollkommnen und die Lebensregeln sich vorzuzeichnen, durch deren Befolgung sie Gott immer wohlgefälliger werden zu können glauben. Die Standesexerzitien im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes, d. h. die geistlichen Uebungen für solche, welche einem festen Lebensstande angehören, wie Exerzitien für Ordensleute, für Priester, für Lehrer, für Verheiratete usw. werden nicht

auf eine Standeswahl loszusteuern haben, sondern auf eine Heiligung in dem ergriffenen Stande.

Für solche aber, welche eine Standeswahl noch nicht getroffen haben und welche nicht von selbst durch die Wege der göttlichen Vorsehung zu einem bestimmten Stande hingedrängt werden, sondern frei sich zu einer aus den verschiedenen Lebensaufgaben entscheiden können: für diese, sage ich, kann die Berufswahl aus den Zwecken der Exerzitien nicht ausgeschlossen werden. Wenn es der ausgesprochene Zweck der Exerzitien ist, den Willen Gottes betreffs der ganzen Lebensführung aufzufinden, dann muß das Forschen nach dem göttlichen Willen ganz besonders auf die Wahl des Lebensstandes sich beziehen, weil mit ihr die ganze Lebensführung zum großen Teil bestimmt ist. Wer also noch in den Jahren der Entscheidung steht, der wird sich, falls er an den heiligen Exerzitien teilnimmt, die Frage zu stellen und vor Gott zu überlegen haben, ob Gott der Herr ihn vielleicht zu einem besonderen Stande rufe, zumal ob er den Ruf in sich fühle, über das gewöhnliche Christenleben hinaus Gott zu dienen, und in welcher Weise.

Und doch wird ein solcher Ruf nicht immer in der Form eines gebieterischen: „du mußt" auftreten. Gott läßt die Wahl zwischen ihm nicht mißfälligen und ihm wohlgefälligeren Lebenswegen in der Hand des Menschen und seiner Freiheit, obgleich den Menschen selbstverständlich die Verantwortlichkeit trifft für das Nichteingehen auf das größere göttliche Wohlgefallen. Denn schließlich bleibt das Wort des Herrn ewig wahr, daß wir Rechenschaft ablegen müssen über jede, auch die geringste Handlung, ja über jedes müßige Wort.

So ist es auch sehr gut zu verstehen, daß der heilige Ignatius in seinen Anweisungen über die Exerzitien selbst von solchen, welche noch vor einer Entscheidung über ihren Lebensstand stehen, durchaus nicht alle zu den längeren Exerzitien für eigentliche Standeswahl zugelassen wissen will. Er fordert dafür eine Seelenverfassung voll heiligen Eifers, eine Loslösung von ungeordneten Neigungen oder weltlichen Rücksichten, einen Opfergeist, der vor Schwierigkeit und Selbstüberwindung nicht zurückschrickt; fehlt es daran, dann verspricht er sich für gute Standeswahl keinen rechten Erfolg und hält es für besser, diese noch in der Schwebe zu lassen und den Exerzitanten mit der Befestigung in einem guten Lebenswandel des gewöhnlichen Christen zu verabschieden. — Begreiflicherweise eignen sich für den entschiedenen Zweck einer eigentlichen Standeswahl Privatexerzitien weit mehr als öffentliche.

Wie wohl nun bei eigentlichen Standesexerzitien der Zweck auf Standes*reform*, nicht auf Standes*wahl* lautet, weil letztere als fertig unterstellt wird: so ist doch auch diese nicht ausgeschlossen, falls jemand nicht unabänderlich einem Stande angehört und in ihm ernstliche Bedenken wach werden, ob er früher eine richtige, daß Gott wohlgefällige Wahl getroffen habe. Ja, es kann vorkommen, daß

es geradezu im Plane der göttlichen Vorsehung liegt, jemand für eine Zeitlang in einem Stande festzuhalten, um ihn später erst zu einem anderen zu rufen und für diesen umso tüchtiger zu befähigen. Es sind das nicht Fälle der Regel, sondern Fälle der Ausnahmen von der Regel. Selbstredend wird sich ein solcher Umschwung am ehesten zur Zeit der heiligen Exerzitien vollziehen. Daher muß ein kluger Exerzitienleiter auch auf den Eintritt derartiger Fälle gefaßt sein und seinen Rat und Beistand vor allen solchen zuwenden, welche sich von Anregungen zu einem Standeswechsel gedrängt fühlen: handelt es sich doch da um eine Lebenskrise, von deren richtigen Lösung Glück und Zufriedenheit für die ganze Zukunft abhängen kann. Es kommt hier meist der Uebergang zum Ordensstande in Frage, oder auch der Uebergang von irgend einem weltlichen Stande zum einfachen geistlichen und Priesterstande.

II.

Wir fassen hier den Ordensstand ins Auge, und es gilt zunächst, das Verhältnis des Ordensstandes zu den weltlichen Ständen sich klar zu machen, und dann zu sehen, was man unter Ordensberuf zu verstehen hat.

Der Ordensstand wird gemeiniglich Stand der christlichen Vollkommenheit genannt; aber zur Hebung von Mißverständnissen fügt man bei genauerer Begriffsbestimmung hinzu: der Stand nicht schon erlangter Vollkommenheit, sondern des Strebens nach Vollkommenheit. — Deutlicher vielleicht nennt man den Ordensstand „den Stand der evangelischen Räte“, also den Stand, in welchem man sich zur Befolgung der Räte bekennt, zu welchen Christus der Herr eingeladen hat unter der Bedingung: „Willst du vollkommen sein.“ Die Befolgung dieser Räte ist eben das durchgreifendste Mittel, das Streben nach Vollkommenheit zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Die christliche Vollkommenheit besteht nämlich ihrem Wesen nach in der völligen Hingabe des Menschen an den göttlichen Willen oder an das göttliche Wohlgefallen, in der selbstlosen, möglichst großen Liebe zu Gott und der Betätigung dieser Liebe bis in die kleinsten Handlungen hinein. Die evangelischen Räte lauten bekanntermaßen auf freiwillige Armut, ehelose Keuschheit und freiwilligen Gehorsam oder Unterwerfung unter einen Obern; also: Entsagung des weltlichen Besitzes, Entsagung auch des erlaubten sinnlichen Genusses, Entsagung des eigenen Willens. Durch den Ordensstand bindet sich der Mensch an diese dreifache Entsagung und übernimmt dieselbe durch Gott gemachte und von der Kirche im Namen Gottes entgegengenommene Gelübde als strenge Pflicht. Diese tatsächliche Entsagung ist nicht die christliche Vollkommenheit, sie ist nicht die vollkommene Liebeshingabe an Gott. Wohl aber kann sie eine Uebung, und zwar eine hervorragende Uebung solcher Gottesliebe sein, und

ist das durchgehends in Wirklichkeit, weil jene Entsagung durchgehends nur einer tatkräftigen Gottesliebe entspringt. Diese dreifache Entsagung ist also ein erheblicher Schritt auf dem Wege der Vollkommenheit; sie veranlaßt, da sie Tag für Tag ins Werk umgesetzt werden muß, immer neue und zahlreiche weitere Schritte auf dem Wege der Vollkommenheit, und ganz besonders räumt sie die Haupthindernisse aus dem Wege, welche die natürlichen Triebe des Menschen der vollen und selbstlosen Liebeshingabe an Gott entgegensetzen.

Also in diesem Sinne ist der Ordensstand der Stand der christlichen Vollkommenheit, weil er die äußeren Hindernisse gegen ständiges Streben nach größerer Vollkommenheit beseitigt, und aus sich beständig zahllose Gelegenheiten bietet zur Uebung der Gottesliebe oder zu immer weiteren Schritten auf dem Wege der Vollkommenheit, ja zu diesen Uebungen gewissermaßen drängt und nötigt.

Demnach ist der Ordensstand, also jene tatsächliche, durch Gelübde verfestigte dreifache Entsagung, nicht das notwendige Mittel der christlichen Vollkommenheit. Dieselbe kann sich daher sehr wohl vorfinden und findet sich in der heiligen Kirche vielfach vor, auch außer dem Ordensstand; im Stande der Vollkommenheit, im Ordensstande, gibt es unvollkommene Christen, und außerhalb des Standes der Vollkommenheit gibt es vollkommene, heilige Christen. Notwendige Bedingung der christlichen Vollkommenheit ist allerdings die innere Entsagung nach der genannten dreifachen Richtung hin, die Losschälung der Seele von aller Anhänglichkeit an irdischen Besitz, an irdischen Genuß, an den eigenen Willen und an das eigene Ich. Solange noch die Seele mit einer Faser am Geschöpflichen hängt und nicht alles auf Gott bezieht und in Gott und für Gott liebt, gibt es noch ein Weiterringen nach Vollkommenheit, die vollkommene Hingabe an Gott ist noch nicht erreicht. Doch diese innere Losschälung kann da sein ohne jene äußere Entsagung, wenn letztere auch ein noch so wirksames Mittel ist, um rascher und gründlicher die erstere zu erreichen. Sosehr der Erlöser die tatsächliche freiwillige Armut als Mittel der christlichen Vollkommenheit pries mit den Worten: „Willst du vollkommen sein, dann gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen“; so tat er doch in der Bergpredigt, wo er in den acht Seligkeiten das Bild der christlichen Vollkommenheit zeichnete, den bedeutungsvollen Ausspruch: „Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich“, und stellte damit nach Auslegung vieler Väter die völlige Losschälung des Menschen von allen äußeren Dingen und vom eigenen Selbst als den Grundzug aller Heiligkeit hin.

Diese innere Losschälung stellt der Herr für alle als das zu erstrebende Ziel hin; den Weg der äußeren Entsagung stellt er nicht als den für alle gangbaren Weg auf: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern denen es gegeben ist“; dieses Wort, welches der Erlöser anläßlich des Rates der ehelosen Keuschheit sprach, gilt für

alle drei evangelischen Räte. Aber die hohe Anpreisung jener Räte aus dem Munde des Heilandes und gottverheißenen Gesetzgebers des Neuen Bundes ist dennoch gleichsam die göttliche Stiftungsbulle des Ordensstandes der katholischen Kirche; es ist der Same des göttlichen Säemannes, der, ausgestreut auf den Acker des irdischen Gottesreiches, nicht im Keime ersticken konnte, sondern notwendig Früchte treiben mußte zum Einsammeln für den Erntetag der Ewigkeit. Der göttliche Säemann wird selber darüber wachen, daß zu dem äußeren Werbeworte, welches in seiner Kirche mittelst der Evangelien fortklingt durch alle Jahrhunderte, auch der Same inneren Lichtes und inneren Antriebes in die Seelen vieler ausgestreut werde und den Entschluß der tatsächlichen Ergreifung der evangelischen Räte zur Reife bringe.

Das führt uns auf den Ordensberuf, worüber in Kürze einiges zu sagen ist.

In der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche Gottes gibt es eine Reihe verschiedener Beschäftigungen und Aemter, welche zur Erhaltung und gedeihlicher Entwicklung notwendig sind. Sie liegen in der Natur des Menschen und der Gesellschaft, sind somit von Gott als dem Urheber der natürlichen und übernatürlichen Ordnung gewollt. Dieser allgemeine Gotteswille und Gottesplan verkörpert sich gewissermaßen und differenziert sich in der Vorsehung und Sorge für jedes einzelne seiner Geschöpfe und deren einzelne Bedürfnisse. Wenn der Erlöser die väterliche Sorge der göttlichen Vorsehung uns so schildern konnte, daß er betonte, auch kein Haar fiele von unserem Haupte ohne den Willen des himmlischen Vaters: um wie viel mehr wird die Sorge der göttlichen Vorsehung dahin gehen, dem einzelnen die Lebensstellung anzuweisen, welche ihm und der menschlichen Gesellschaft und dem Gesamtkörper der heiligen Kirche frommt. Diese Anweisung zu einer bestimmten Lebensstellung geschieht aber nicht durch Zwang, wie er bei den Dingen herrscht, welche den physischen Gesetzen unterstehen; sie geschieht regelmäßig durch moralische Einflüsse unter Wahrung der menschlichen Freiheit, durch Anlage und Neigung, durch innere Anregungen und durch äußere Verhältnisse und Schickungen.

In diesem Sinne beruft Gott die verschiedenen zu verschiedenen Ständen. Mit besonderer Vorsehung wacht aber Gott unzweifelhaft über jenes Werk, welches im hervorragenden Sinne das Gotteswerk ist, über seine heilige Kirche und über alles, was zu deren Bestand, deren Entwicklung und Ausbau, deren Lebenskraft und Vollendung gehört. Zu diesem gehört nicht nur der Priesterstand als solcher, von dem das Fortbestehen der Kirche wesentlich bedingt ist, sondern auch der Ordensstand, der nach dem Willen Christi als Glied am Leibe der Kirche nicht fehlen soll. Sowie daher Christus der Herr stets dafür sorgen wird, durch Befähigung und durch innere Anregung seiner Gnade manchen den Beruf zum Priesterstande

zu geben;[1]) so wird er es auch nie unterlassen, manchen den Beruf zum Ordensstande zu geben, oder wenn man will, anzubieten. Der Mensch bleibt eben frei. Gott kann ihn rufen, der Mensch kann den Ruf überhören und abweisen: dann bleibt es bloßer Ruf, zum tatsächlichen Ergreifen des Berufs kommt es nicht; der Mensch verfehlt seinen Beruf.

Wie wird nun der Beruf erkannt, wie jener Ruf Gottes vernommen? Der Ruf Gottes pflegt nicht so zu geschehen, wie der Heiland in seinem Erdenwandel die einzelnen Apostel namentlich zu sich einlud und in die Welt sandte; vielmehr pflegt Gott sich zu beschränken auf mehr oder weniger deutliche Anzeichen der verschiedensten Art, welche die menschliche Vernunft im Geiste des Glaubens zu prüfen hat, um darnach sich zu entscheiden. Die notwendige Unterlage für alle weiteren Anzeichen bildet aber die Tauglichkeit und Befähigung zum betreffenden Stande, also hier zum Ordensstande im allgemeinen und dem etwa in Frage kommenden bestimmten Orden im besonderen, und zwar physische wie moralische Befähigung. Wer also nicht die physischen Kräfte und nicht die Geistesanlage und -beschaffenheit hat, welche vom Ordensleben oder von dem bestimmten Orden gefordert werden, der hat nicht den Beruf zu dem Orden. Auch wer mit Mängeln oder Hindernissen behaftet ist, welche nach den kirchlichen Gesetzen vom Ordensstande ausschließen, hat nicht den Beruf dazu, es sei denn, daß es sich um unwesentlichere und dispensfähige Dinge handelte, und auf Grund sonstiger größerer Befähigung hin Dispens erteilt würde.

In gleicher Weise muß auf Fehlen des Berufs erkannt werden, wenn für den Betreffenden äußere Umstände vorliegen, welche ihm den Eintritt in den Ordensstand unmöglich machen oder verbieten würden, z. B. wenn Pflichten auf ihn lasteten, von denen er nicht könnte entbunden werden, deren Erfüllung ihm aber im Ordensstande

---

[1]) In den letzten Jahren ist in Frankreich eine längere literarische Fehde geführt worden über den Priesterberuf. Es wurde behauptet, bei der Frage des Berufs habe die innere Anregung und Neigung ganz auszuscheiden; es sei lediglich die Sache der kirchlichen Obern, die ihnen gut scheinenden Kandidaten für den Priesterstand zu bestimmen (dasselbe würde gelten hinsichtlich des Ordensstandes): diese äußere Auswahl, ohne Hineinbeziehung der inneren Neigung und der Beurteilung der sonstigen Tauglichkeit und Befähigung von seiten des Betreffenden, sei der Beruf. — Gegen diese rein äußerliche Auffassung erhoben sich jedoch manche andere Stimmen. In der Tat könnte, wenn diese Auffassung richtig wäre, es schwerlich vorkommen, daß Unberufene geweiht würden: die vom Bischofe mit Wissen und Willen erteilte Weihe wäre eben der sichere Beweis des Berufes. Ganz anders hat der heilige Lehrer Alfons von Liguori gedacht. Er zeichnet in recht düsteren Farben die sündhafte Vermessenheit derer, welche ohne innern Beruf ins Heiligtum der Kirche eindringen, und in noch schwärzeren Farben die Verantwortlichkeit der Oberhirten, welche solchen Unberufenen die Hände auflegen würden (Theol. mor. 6, n. 802 ff). Wem weitere Orientierung über diese Frage erwünscht sein sollte, findet diese in der bei Casterman, Tournai erscheinenden Revue nouvelle Théologique Bd. 43 (Jahrg. 1911) S. 69 ff, 134 ff, 508 ff.

unmöglich sein würde. Wenigstens müßte auf Fehlen des Berufs für die augenblickliche Zeit erkannt werden und auf die Pflicht des Aufschubs des Berufsantritts. Gott kann nicht sich selber widersprechen. Da er die Erfüllung der obliegenden Pflichten will, kann er nicht zugleich etwas wollen, was diese Pflichterfüllung unmöglich macht.

Die bis jetzt besprochene äußere und innerliche Befähigung wird dann durch eine recht verschiedenartig auftretende Anregung der Gnade und eine gewisse Neigung und Bereitwilligkeit für den Ordensstand zum nächsten Beruf ergänzt.

Zu den verschiedenen weltlichen Berufen wird immer Lust und Liebe gefordert. Der Berufsstand soll zu einem zufriedenen Leben führen. Wer aber nur mit Unlust an die täglichen Beschäftigungen und Arbeiten geht, führt nicht ein zufriedenes, sondern ein unglückliches Leben. Muß da nicht auch, wo Lust und Neigung zum Ordensstande fehlen, ein Fehlen des Berufs anerkannt werden?

Hierauf kann mit Ja und mit Nein geantwortet werden, je nachdem man jene Lust und Neigung versteht. Eine natürliche, den sinnlichen Menschen befriedigende Lust und Neigung kann selbstverständlich nicht als Zeichen des Berufs oder des Nichtberufs zum Ordensstande anerkannt werden: soll ja durch denselben die möglichste Entsagung alles dessen verwirklicht werden, was dem sinnlichen Menschen schmeichelt. Die rein natürliche Neigung kann dem Menschen kein Verlangen nach dem Ordensleben geben. Aber die übernatürliche Gnade kann diesen Wunsch und dieses Verlangen in ihm erregen; ja die übernatürliche Gnade kann jene Entsagung und das Leben der Entsagung leicht und süß erscheinen lassen; der Hinblick auf die unvergänglichen Güter der Ewigkeit und die Liebe zu Christus kann den irdischen Genuß unschmackhaft und fade, die Nachfolge Christi zur Lust und Freude machen. Dennoch ist auch eine solche fühlbare Freude und Begeisterung für das Ordensleben weder ein notwendiges, noch ein sicheres Zeichen des Berufs.

Was erforderlich ist und was genügt, ist eine auf ruhige Ueberlegung und auf Gründe des Glaubens gestützte entschiedene Bereitwilligkeit des Willens, das Opferleben des Ordensstandes, selbst trotz des Widerstrebens der sinnlichen Natur und der zu bestehenden Kämpfe aus Liebe zu Gott starkmütig auf sich zu nehmen, und die frohe Zuversicht, mit Hilfe der göttlichen Gnade trotz Mühe und Kampf in dem einmal dargebrachten Opfer auszuharren.

Der heilige Ignatius von Loyola spricht sich in dem ersten dem päpstlichen Stuhle eingereichten Ordensentwurf bezüglich des Berufs zu seinem Orden also aus: „Wer sich darum uns anschließen will, der möge, bevor er diese Bürde auf seine Schultern nimmt, lange und gründlich erwägen, ob er so viel geistige Aussteuer besitze, um diesen Turm nach dem Rate unseres Herrn ausbauen zu können;

d. h. ob der heilige Geist, der ihn antreibt, so viel innere Gnadenhilfe ihm zusichere, daß er gute Hoffnung habe, unter dessen Beistand die Last dieses Berufes zu tragen.“ Dieser von der Gnade Gottes angeregte Drang, sich selber Gott zu schenken, und die auf die weitere göttliche Gnade sich stützende Zuversicht, das begonnene Opfer seiner selbst zu vollenden und in demselben zu beharren, ist das ausreichende Zeichen des göttlichen Berufs zum Ordensstande. Wer dieses Zeichen aufzuweisen hat, kann ruhig zum Ordensstande sich melden und die Prüfung der sonstigen Befähigung und Tauglichkeit den Obern überlassen, welche über die tatsächliche Aufnahme zu entscheiden haben.

Es kann die Berufung mit einer solchen Fülle des Gnadenlichtes geschehen und mit einem so ungestümen Drang der Gnadenregung verbunden sein, daß es geradezu frevelhaft wäre, an dem ausdrücklichen Willen Gottes zu zweifeln. Allein das sind Ausnahmen: eine solche Klarheit und Unwiderstehlichkeit des Berufs ist nicht erforderlich. Die oben bezeichnete Bereitwilligkeit des Willens muß genügen. Ist diese vorhanden oder unter dem Einflusse der göttlichen Gnade, auch nach Kampf, erworben, und liegen keine der oben genannten Hindernisse vor: dann darf dreist ein anderer Ausspruch des heiligen Ignatius platzgreifen: es seien stärkere Anzeichen vonnöten, um mit Sicherheit es als den göttlichen Willen erklären zu können, daß man im weltlichen Stande verbleibe, wo die bloße Erfüllung der Gebote Gottes Norm sei, als daß man zum Stande der evangelischen Räte übergehe, da zu diesen unser Herr so offenkundig aufgefordert habe.

Doch die Erkenntnis des vorhandenen Ordensberufes pflegt weniger Schwierigkeit zu machen, als die Beantwortung der anderen Frage: „Welche Pflicht besteht, dem sich einstellenden Ordensberufe Folge zu leisten?“

III.

Wenn wir Pflicht im strengen Sinne des Wortes nehmen für die Obliegenheiten, welche zur Erreichung des Seelenheils erfüllt werden müssen: dann unterscheidet der göttliche Erlöser selbst diese Pflicht von den evangelischen Räten. Von dem reichen Jüngling befragt, antwortet er: „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote“, und erst auf die weitere Frage, was bei steter Haltung der Gebote noch fehle, gibt er die bisher nicht gehörte Antwort: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen und du wirst einen Schatz im Himmel haben; dann komm und folge mir nach.“ Also auf die Befolgung der freiwilligen Armut setzt der Herr für diejenigen, welche die Gebote alle befolgt haben, nicht die ewige Seligkeit einfachhin, sondern einen ausgezeichneteren Lohn im Himmel, ohne den die ewige Seligkeit bestehen kann. Er lud den Jüngling sehr wohl ein zur Vollkommenheit

der evangelischen Räte, machte diese aber nicht unter dem Verlust der ewigen Seligkeit zur Pflicht.

Dennoch wollte ebenderselbe Heiland nicht jedes Bedenkliche verneinen, was in der Ablehnung eines speziellen Rufes zur Vollkommenheit der evangelischen Räte für den Betreffenden und für dessen ewige Seligkeit liegen könne. Obgleich er nämlich dem Jüngling das Darangeben seiner Besitzungen nicht zur Pflicht machte, sprach er doch, als jener traurig von dannen ging, die denkwürdigen Worte zu seinen Jüngern: „Wahrlich, ich sage euch, es ist dem Reichen schwer, ins Himmelreich einzugehen“ (Mt 19, 23).

Dies Verhalten des Heilandes lehrt uns die Antwort auf die Frage: „Welche Pflicht besteht, dem Ordensberufe Folge zu leisten?“

Zuerst muß man sagen: Aus sich ist es keine Sünde, zumal keine schwere Sünde, dem Rufe zum Ordensstande keine Folge zu leisten. Gott fordert es eben als Rat über das Pflichtmäßige hinaus; wäre die Nichtbefolgung aus sich Sünde, so wäre es eben nicht mehr Rat, sondern strenge Pflicht. Dieses gilt nicht nur von den Anregungen der göttlichen Gnade zum Ordensstande, sondern von allen Anregungen der Gnade zu sittlich Gutem, das über das Vorgeschriebene und Pflichtmäßige hinauslangt. Gott gefällt sich eben gar sehr in den viel freieren Dienstleistungen, welche ihm gebracht werden: deshalb hat er nicht alles unter den Zwang der Pflicht gestellt. Vor allem dann, wenn die Wahl zwischen Gutem und Gutem ist, und es in etwa dunkel bleibt, was unter den gegebenen Umständen das Bessere ist, kann man die Wahl des minder Guten nicht der Sünde zeihen. Das kann auch eintreten, wenn es sich um die Wahl des Ordensstandes handelt. Der göttliche Ruf hat sich vielleicht schwach vernehmbar gemacht; es können vielleicht Gegengründe vorliegen, welche zwar nicht durchschlagend sind, aber dem Betreffenden wenigstens als nicht unwichtig scheinen und ihm den Beruf verdunkeln oder zweifelhaft machen. Da kann dann die Wahl eines anderen Standes, der auch auf treuen Dienst Gottes abzielt, wenn auch weniger gut und verdienstlich als die Wahl des Ordensstandes, so doch gut und verdienstlich, um so mehr ohne Sünde sein.

Tritt aber der göttliche Ruf klar und deutlich hervor, dann wird die Nichtbefolgung dieses Rufes, obgleich nicht aus sich sündhaft, doch der konkreten Umstände halber kaum je ohne alle Versündigung bleiben. Der Beweggrund nämlich, aus welchem jemand den höheren Beruf in den Wind schlägt, wird durchgängig in einer ungeordneten Anhänglichkeit an irgend welche Dinge dieser Welt wurzeln. Auf eine solche unordentliche Anhänglichkeit eingehen, ist für den menschlichen Willen immerhin ein Verstoß gegen die gottgewollte Ordnung und somit sündhaft, wenn es auch in der Regel die Grenzen einer läßlichen Sünde nicht durchbricht.

Sollte nicht dies die Seelenstimmung des reichen Jünglings des Evangeliums gewesen sein, an dessen kleinmütige Abwendung von der höheren göttlichen Einladung der Heiland die Worte anlehnte: „Schwer ist es dem Reichen, ins Himmelreich einzugehen?"

Ja, in diesen Worten des Herrn dürfte selbst eine Gefahr für das ewige Seelenheil angedeutet liegen, welche die Vernachlässigung des göttlichen Rufes zu irgend welcher höheren Vollkommenheit mit sich bringt. Eine solche Gefahr kann allerdings gerade in der Abweisung des Ordensberufes liegen, und zwar eine um so größere Gefahr, je klarer und eindringlicher der Beruf sich äußerte, und je nichtssagender die Gründe waren, aus welchen der Betreffende der Einladung Gottes nicht achtete.

Durchgehends bietet der Ordensstand eine größere Sicherheit für die Erlangung des ewigen Seelenheils, als irgend ein anderer Stand. Die Gefahren zur Sünde sind geringer, die Mittel gegen Sünde und Versuchung zahlreicher und wirksamer, die Gelegenheiten zur Tugendübung häufiger, der Lohn reichlicher und gesicherter. Aber auch abgesehen von der größeren Sicherheit, welche in der Natur des Ordensstandes begründet ist, und gegen welche die Lage der in anderem Stande Lebenden eine größere Gefahr bedeutet, läßt sich nicht leugnen, daß die im göttlichen Heilsplane liegende Austeilung der Gnadenhilfen für denjenigen weniger Garantie des ewigen Heiles bietet, welcher dem deutlichen Rufe Gottes zum Ordensstande sein Ohr verschlossen hat. Jener Ruf hat nach dem Ratschlusse der göttlichen Vorsehung eine Reihe von Gnaden im Gefolge, welche den Berufenen auf seinen Wegen leiten, seinem Ziele zuführen und ihn zu einem besonderen Platz im Himmel befähigen sollten. Diese Gnadenreihe und diesen besonderen göttlichen Schutz hat die Ausschlagung des Berufs verscherzt. Ohne Zweifel kann der Betreffende mit den auch jetzt noch ihm gebotenen Gnaden das Ziel des ewigen Lebens erreichen; ob es wirklich erreicht wird, bleibt uns verborgen. Reue über den Mangel an Großmut dem göttlichen Rufe gegenüber und gesteigerter Eifer in dem ergriffenen Stande kann die Gefahr verringern und die Zuversicht auf neuen besonderen Schutz Gottes heben, besonders wenn der Fehlgriff im Lebensstande nicht mehr zu heben ist. Auch der Ordensmann hat nicht die untrügliche Sicherheit des ewigen Heiles. Darum gilt allen das Wort des Apostelfürsten, eifrig dahin zu streben, durch gute Werke unsere Berufung und Auserwählung sicher zu stellen (2 Petr 1, 10). Der Ordensmann kann es leichter; doch auch dem, der den Ordensberuf hatte und ihn verscherzt hat, ist es nicht unmöglich gemacht.

Der Gegensatz zum Abweisen des Ordensberufes wäre ein Eindringen in den Orden ohne Beruf. Die ethische Wertung eines solchen Verfahrens kann kurz abgemacht werden. Möglich ist auch dies allerdings, wie es ja auch Eindringlinge in den Priesterstand geben kann, welche, ohne Ernst zu machen mit der Befolgung der

übernommenen Verpflichtungen, aus unlauteren Beweggründen sich an die Ehre des Altardienstes hinandrängen. Diese finden ihre Verurteilung schon durch den heiligen Paulus, der Hebr 5, 4 sagt: „Keiner nimmt sich die Ehre des Priestertums, sondern wer von Gott berufen wird, wie Aaron", und schärfer noch durch den Heiland selbst (Joh 10, 1 ff): „Wer durch die Türe eintritt, ist der Hirt der Schafe. Wer nicht eintritt durch die Türe, sondern anderswoher, der ist ein Dieb und Räuber."

So kann es auch ein Eindringen in den Ordensstand geben ohne Beruf; doch seltener, weil seltener dazu Beweggründe sich bieten, und weil in einem solchen Falle während der Prüfungszeit die Klärung der Sachlage schwerlich ausbleiben kann. Daß aber eine derartige berufslose Uebernahme des Ordensstandes durch Ablegung der Gelübde mit dem Willen, dieselben nicht zu halten, oder mit der Voraussicht grober Pflichtverletzuug derselben, ein arger Frevel gegen Gott und gegen den Orden sei, ist klar.

Dieses ist nicht ganz so auf etwaigen zweifelhaften Beruf auszudehnen. Freilich wenn gegründete Zweifel über Tauglichkeit und Fähigkeit vorliegen, so darf der Kandidat des Ordensstandes solche Zweifel und die Tatsachen, auf welche sich solche Zweifel gründen, beim Gesuch der Aufnahme nicht verschweigen. Werden jedoch diese Zweifel als nicht begründet bei der Aufnahme und bei den späteren Gelübden unbeachtet gelassen, dann darf der Betreffende sich beruhigen, falls er den guten Willen der Erfüllung seiner Standespflichten hat und die tröstliche Zuversicht, unter dem Beistande der göttlichen Gnade Gott dem Herrn treu zu bleiben.

Aus allem Gesagten erhellt jetzt unschwer, was über den beanstandeten Ausspruch des Exerzitienleiters zu urteilen sei: „Wer den Beruf zum Ordensstande habe, müsse demselben Folge leisten; wer aber den Beruf nicht habe, dürfe nicht eintreten." Das „müsse" des ersten Teils nämlich ist zu verstehen von einem dringlichen Rat, dessen Nichtbefolgung je nach größerem oder geringerem Drängen der Gnade zum Ordensstande größere oder weniger große Seelengefahren mit sich zu bringen pflegt; das „Nichtdürfen" des zweiten Teiles ist zu beschränken auf die Fälle sicher erkannten Fehlens von Beruf und des Mangels am redlichen Willen, die Pflichten des zu übernehmenden Standes zu erfüllen.

Zur Psychologie der Koedukation.

Von Dr Johann Geisler, Kooperator in Wiesing, Tirol.

Der amerikanische Psycholog und Pädagog Stanley Hall, Professor und Präsident der Universität Clark in Worcester, hat vor einigen Jahren ein Werk veröffentlicht, das auch in Europa Aufsehen machte. Der Titel dieses Werkes lautet: „Adolescence, its

psychology and its relation to physiology, anthropology, sociology, sex, crime, religion and education". (Die Jugend, deren Psychologie und deren Beziehung zur Physiologie, Anthropologie, Soziologie, Geschlecht, Verbrechen, Religion und Erziehung.) Das Werk ist zweibändig und umfaßt 1373 Seiten. In Europa ist es bekannt geworden durch ein kleineres Werk des französischen Kinderpsychologen Gabriel Compayré, das einen Auszug und eine Kritik des amerikanischen Werkes darstellt. Dieses kleinere Werk hat den Titel: „L' adolescence, études de psychologie et de pédagogie" (Die Jugend, psychologische und pädagogische Studien) und ist bei Félix Alcan in Paris erschienen.

Diese beiden Werke sind es, die in Europa den Anstoß gegeben haben zu genaueren pädagogisch-psychologischen Studien über das nachschulpflichtige Jugendalter, und es weist auch die deutsche Literatur bereits eine Reihe von Schriften und Vorträgen auf. Compayré nennt diesen Zweig der pädagogischen Psychologie eine ebenso schöne als neue Wissenschaft, obwohl es vielleicht ein bißchen übertrieben ist, wenn er das, was bisher auf diesem Gebiete geleistet worden ist, in die Worte zusammenfaßt: „Zwei berühmte Seiten von Aristoteles vor 2000 Jahren und jetzt 1300 Seiten von Stanley Hall und dazwischen nichts oder fast nichts."

Es wäre nun interessant, eine kleine Blütenlese zu machen aus dem, was man bisher auf dem Gebiete der nachschulpflichtigen Jugendpsychologie Neues beobachtet hat, aber es würde eine solche Blütenlese nicht Platz haben im Rahmen eines Aufsatzes. Es war darum angezeigt, etwas Einzelnes herauszunehmen, und wir haben etwas von dem Interessantesten gewählt, nämlich das, was Stanley Hall über die **Koedukation** sagt.

Unter Koedukation versteht man die gemeinschaftliche Erziehung der beiden Geschlechter. Die beiden Geschlechter erhalten nicht bloß den gleichen Unterricht, sie müssen nicht bloß das Gleiche lernen, sondern sie sitzen auch beisammen im nämlichen Schulzimmer und haben denselben Lehrer oder dieselbe Lehrerin.

Die Heimat der Koedukation ist Amerika. Man kann sagen, die Koedukation ist gegenwärtig das Charakteristikum des amerikanischen Schulwesens. Es herrscht dort das System der Koedukation nicht bloß in den Elementarschulen, sondern auch in Mittel- und Hochschulen. Ausgenommen sind natürlich die katholischen Schulen. Der Grund, warum man in Amerika fast überall die Koedukation eingeführt hat, ist freilich nicht die Ueberzeugung gewesen, daß dieses System das beste sei für Unterricht und Erziehung, sondern der Grund davon waren materielle und ökonomische Rücksichten. Man hatte anfangs zu wenig Geld und zu wenig fähige Lehrer und Lehrerinnen. Man baute darum bloß ein Lokal statt zweier und man stellte für die beiden Geschlechter bloß eine Lehrkraft an anstatt zweier. Damit ersparte man sich etwas Geld. Nachdem die Koedukation aber einmal

eingeführt war, behielt man sie bei und man fand nachträglich auch alle möglichen Gründe dafür, daß sie auch für den Unterricht und für die Erziehung gut sei. Eine ähnliche Erklärung findet die Tatsache, daß in Amerika die Koeduktion meist den Frauen anvertraut ist. Zur Zeit des Krieges gebrach es an Männern und man nahm dafür die Frauen her. Später aber blieb man dabei.

Das wird nun auch niemand leugnen, daß die Koedukation materielle Vorteile aufweist vor der getrennten Erziehung der beiden Geschlechter. Aber eine andere Frage ist es, ob die Koedukation auch für den Unterricht und für die Erziehung gut sei, ob sie auch intellektuelle und moralische Vorteile aufweise. Es fehlt in Amerika nicht an Freunden der Koedukation und diese haben solche Vorteile aufgezählt. Sie sagen: Die Knaben und Jünglinge lernen fleißiger unter den Augen der jungen Mädchen, die ihnen den ersten Rang streitig machen, und sie machen mehr Anstrengung, sich auszuzeichnen, damit sie den Vorrang ihres Geschlechtes behaupten können. Ebenso wird der Eifer der Mädchen angeregt, denn sie wollen zeigen, daß sie dem Manne ebenbürtig sind, und sie wollen sich rächen dafür, daß ihrem Geschlechte die Intelligenz so lange Jahre abgesprochen worden ist. So entsteht ein Wetteifer zwischen den beiden Geschlechtern, in dem es anfangs die Mädchen besonders in Latein, Algebra und Literatur mit der Lebendigkeit ihrer Auffassung und ihres Gedächtnisses, nach und nach aber die Knaben und Jünglinge mit ihrem solideren und ausdauernderen Nachdenken gewinnen. Es nimmt ferner jedes Geschlecht seinen speziellen Standpunkt ein in der Lösung der Fragen und äußert seine spezielle Anschauung. Dadurch wird die Lösung der Fragen und der Unterricht allseitiger und vollständiger. Dies wären die intellektuellen Vorteile. Auch moralische Vorteile wissen die Freunde der Koedukation zu nennen, sie behaupten: Der milde und läuternde Einfluß der Frau durchdringt den Charakter des jungen Mannes und er erhält etwas von ihrer Zurückhaltung und Zartheit. Seine Manieren und seine Ausdrucksweise werden feiner und höflicher. Das Mädchen hingegen verliert in der Gesellschaft seiner männlichen Kameraden die übertriebene Schüchternheit. Der Mann ist für dasselbe keine verwirrende Neuigkeit mehr. Der Wirklichkeit des Lebens näher gebracht, ist es weniger den gefährlichen Träumereien und phantastischen Schwärmereien ausgesetzt, die die Einsamkeit mit sich bringt. Es bildet sich sein Urteil, es stärkt sich sein Charakter, es wächst das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und es wird ernster und weniger leichtsinnig. Seine Sitten bleiben übrigens rein und es gibt weniger Unordnung an Schulen mit Koedukation als an solchen ohne dieselbe.

So urteilen die Freunde der Koedukation, und die Amerikaner sind fast einmütig im Lobe derselben. Man hat auch in Europa das Beispiel Amerikas nachgeahmt und die Koedukation eingeführt, aber die erwarteten Früchte sind ausgeblieben, und erst in neuester Zeit

sind in Deutschland wieder Stimmen laut geworden gegen die Koedukation. Das Lob der Amerikaner auf die Koedukation wußte man sich nicht anders zu erklären als damit, daß in Amerika eben andere Menschen und andere soziale Verhältnisse sind. Nun hat sich auch ein Amerikaner, und zwar einer der bedeutendsten Psychologen und Pädagogen Amerikas im großen und ganzen gegen die Koedukation ausgesprochen. Stanley Hall wagt es zwar nicht, der fast einstimmigen Anschauung seiner Landsleute offen entgegen zu treten, aber er zeigt sich nicht als Freund, nicht als Lobredner der Koedukation. Jedenfalls verurteilt er sie, wenn man sie auf die ganze Zeit der Jugend ausdehnen will. Er hat keine Schwierigkeiten, die Koedukation gutzuheißen für Elementarschulen, wo man Schüler hat im Alter von vier oder fünf bis zwölf Jahren. Er läßt sie auch noch gelten in den sogenannten colleges, wo man die Schüler erst im Alter von 16 Jahren aufnimmt, obwohl er keine Begeisterung dafür zeigt. Wo er sie aber unter keiner Bedingung haben will, das sind die high schools, in denen man Schüler und Schülerinnen hat im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren. Wenigstens für diese Zeit, die Zeit der Pubertätsentwicklung bis zur Geschlechtsreife und Nubilität, verlangt er unbedingt getrennte Erziehung der beiden Geschlechter. Die Gründe aber, warum er wenigstens für dieses Alter unbedingt getrennte Erziehung der beiden Geschlechter haben will, wollen wir uns ein bißchen näher ansehen.

Es ist vor allem ein Grundübel, an dem die Koedukation leidet, nämlich, daß sie das, was von Natur aus verschieden ist, in völlig gleichartiger Weise behandelt. Die Natur hat zwischen den beiden Geschlechtern sowohl physische als moralische Unterschiede gemacht. Physisch hat die Frau einen geringeren Wuchs, sie wiegt weniger als der Mann, ausgenommen im Alter von 13 Jahren. Am Dynamometer ist ihre Muskelkraft um ein Drittel geringer. Sie ist den Krankheiten mehr unterworfen als der Mann, aber sie widersteht denselben besser, so daß, obwohl 105 Knaben auf 100 Mädchen geboren werden, schließlich doch mehr Frauen als Männer auf der Welt sind, weil die Sterblichkeit beim männlichen Geschlechte in den ersten Jahren größer ist als beim weiblichen.

Wie die Frau von Natur aus physisch verschieden ist vom Manne, so ist sie auch in ihren moralischen Eigenschaften verschieden. In den Kinderjahren sind sich die beiden Geschlechter ziemlich ähnlich, in den Jahren der Pubertätsentwicklung unterscheiden sie sich aber immer mehr, sowohl in ihren Gesichtszügen als auch in ihren moralischen Eigenschaften. Die Frau hat mehr Phantasie und mehr Gefühl als der Mann. Sie fühlt und empfindet tiefer, sie ist feinfühliger und sinnlicher, weicher und zarter, religiöser und selbstloser als der Mann. In ihren Freundschaften ist sie schwärmerischer, in ihren Idealen begeisterter. Sie schwankt leichter auf und ab zwischen Freude und Trauer und ist weniger standhaft und ausdauernd. Ihr Verstand ist

nach Stanley Hall zwar schärfer, aber es fehlt ihr an Originalität und sie wendet sich nicht gerne schwierigen Problemen zu. Es bleibt an ihr trotz aller natürlichen Fähigkeiten immer etwas Oberflächliches, immer etwas vom Dilettantenwesen (amateurishness), und sie betrachtet die Wissenschaft nicht als ernste Lebensaufgabe, sondern mehr als ein Stück Schmuck, als eine Art Geschmeide.

Auch in der Entwicklung dieser physischen und moralischen Eigenschaften der beiden Geschlechter besteht ein bedeutender Unterschied. Die Bildung des Jünglings nimmt mehr Zeit in Anspruch als die Bildung der Jungfrau. Das Mädchen wird physisch und moralisch früher und schneller reif als der Jüngling. Der Jüngling braucht Jahre, um gescheit zu werden, sagt Compayré, das Mädchen ist es auf einmal, sobald die Zeit dazu da ist, und er führt die Worte des Bischofs Dupanloup an, der sagt: „Das junge Mädchen mit 15 Jahren ist schon eine junge Person vielmehr, als der Knabe im selben Alter ein junger Mann ist.“ Da die Pubertätsentwicklung im Mädchen schneller vor sich geht als im Jüngling und einen viel größeren Einfluß hat auf das Geistesleben, so sind die Jahre der Pubertätsentwicklung für das Mädchen gesundheitlich und moralisch noch gefährlicher als für den Jüngling und dessen Erziehung noch schwieriger und komplizierter. Es ist dies eben die Zeit, wo sich alle Fähigkeiten fast plötzlich entwickeln oder vielmehr ihre endgültige Richtung einnehmen, wo sich insbesondere der Charakter bildet, und zwar oft nicht ohne Schwierigkeiten. Das Mädchen ist sich dessen, was in ihm vorgeht, nicht bewußt und es ist unendlich besser, daß es ihm nicht zum Bewußtsein kommt, aber andere müssen sich für dasselbe dessen bewußt sein.

Die Koedukation wird nun aber allen diesen Unterschieden, die die Natur zwischen den beiden Geschlechtern gemacht hat, nicht gerecht. Denn die Koedukation behandelt die beiden Geschlechter in völlig gleicher Weise, sie gibt beiden Geschlechtern den gleichen Unterricht und die gleiche Erziehung. Sie geht in ihrer ganzen Anlage darauf hinaus, den Unterschied der Geschlechter und der Fähigkeiten, die von Natur aus jedem Geschlechte eigen sind, zu zerstören und ungeschlechtliche Geister und ungeschlechtliche Charaktere heranzubilden. „Die Koedukation“, sagt Compayré, „scheint uns das letzte Wort der Gleichheitstheorien, die sich heutzutage breit machen und die alles ausgleichen und jeden Unterschied zwischen den Menschen unterdrücken wollen. Weder Adelige noch Gemeine, weder Gelehrte noch Unwissende, weder Reiche noch Arme und jetzt weder Männer noch Frauen soll es geben! Keine sozialen und keine geschlechtlichen Unterschiede soll es mehr geben! Alle Stände sollen gleich, alle Intelligenzen auf demselben Niveau und alle Charaktere in dieselbe Form gegossen sein!“

In der Koedukation sitzen die Knaben in demselben Schulzimmer neben den Mädchen und die beiden Geschlechter stehen in beständigem Kontakte. Unter diesem beständigen Kontakte leiden aber

die Charaktereigenschaften beider Geschlechter. Die jungen Mädchen nehmen das Benehmen und die Manieren der Knaben an und vermännlichen sich und die Knaben nehmen das Benehmen und die Manieren der Mädchen an und verweiblichen und verweichlichen sich. Auf diese Weise werden die Charaktereigenschaften der beiden Geschlechter verwischt und vermischt und es wird ein dritter, beiden Geschlechtern gemeinsamer Charakter gebildet. Mehr noch als der Charakter der jungen Männer leidet der Charakter der jungen Mädchen und Stanley Hall fürchtet, daß bei fortgesetzter Anwendung der Koedukation ein Tag kommen werde, wo es noch ein weibliches Geschlecht, aber keinen weiblichen Charakter mehr gibt. Er fürchtet, daß die Frau nur mehr eine Kopie oder vielmehr nicht einmal eine Kopie, sondern nur mehr eine Karikatur des Mannes sein werde, da es ihr doch nie ganz gelingen werde, aus den Kreisen herauszutreten, die ihr die Natur gezeichnet hat. Es dürfte übrigens bekannt sein, daß die Amerikanerinnen jetzt schon ein männlicheres und härteres Wesen zur Schau tragen als unsere europäischen Frauen.

Bei der Koedukation haben ferner die Knaben und Mädchen denselben Lehrer oder dieselbe Lehrerin. In Amerika liegt die Koedukation meist in den Händen der Frau und Stanley Hall sagt, wenn die Erziehung des Knaben über ein gewisses Alter hinaus ausschließlich in den Händen der Frau liege, so sei dies ein Unglück. Es würde wohl auch ein Unglück sein, wenn die Erziehung des Mädchens über ein gewisses Alter hinaus ausschließlich oder hauptsächlich in den Händen der Männer läge.

Bei der Koedukation haben die Knaben und Mädchen ferner quantitativ und qualitativ denselben Unterricht, sie haben gleichviel und die gleichen Gegenstände zu lernen. Beides ist ein Uebel, wie die Erfahrung gelehrt hat. Es scheint eine Tatsache zu sein, daß die Koedukation der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes schadet. Stanley Hall läßt Zahlen reden. An drei der größten colleges hat man genaue Beobachtungen angestellt und das Resultat war: von 705 graduates, d. h. solchen Mädchen, die einen akademischen Grad erlangten, haben sich 196 vermählt, davon sind 66 kinderlos geblieben, die übrigen hatten mitsammen 222 Kinder, was nicht einmal zwei Kinder ausmacht für eines von ihnen. Stanley Hall führt das Zeugnis eines anderen an, der sagt: „Von der Gesamtzahl der Mädchen, die in colleges erzogen werden, heiratet bloß ein Viertel. Ein Drittel von ihnen hat keine Kinder und die Hälfte von denen, die Mütter sind, sind nicht imstande, den Kindern die Milch zu geben.“ Nur die Einwanderer schützen Amerika vor der Verminderung der Geburten, wie man sie in Frankreich beklagt, und trotz der Eingewanderten, die mehr Kinder haben als die Einheimischen, ist die Geburtszahl von 1880 auf 1890 für 1000 Einwohner von 36 Prozent auf 30 Prozent herabgesunken. Die Zahl der Unverheirateten nimmt zu, die Ehen werden seltener und unfruchtbarer. Die Familien mit

zwei Kindern werden zahlreicher und die mit einem Sohne sind keine Seltenheit.

Die Schuld an diesen bedenklichen Erscheinungen schreibt Stanley Hall mehr der Frau zu als dem Manne. Die Frau scheut die Lasten der Mutterschaft noch mehr, als der Mann die der Vaterschaft. Daß die Frau aber die Lasten der Mutterschaft so sehr scheut, führt Stanley Hall nicht zum wenigsten auf die Koedukation zurück. Das Mädchen wird durch die Koedukation entweder unfähig zur Mutterschaft oder es verliert die Lust an derselben. Schon Spencer sagte: „Die absolute oder relative Unfruchtbarkeit der Frau ist gewöhnlich dem Uebermaß geistiger Arbeit zuzuschreiben.“ Das angestrengte Studium fördert zwar das individuelle Leben, hemmt aber die Fortpflanzungsfähigkeit. Schraubt man aber den koedukationellen Unterricht soweit herab, daß er der Fortpflanzungsfähigkeit der Frau nicht mehr schaden kann, so leidet darunter der Unterricht der Männer. Das Mädchen, das vom Baume der Wissenschaft in gleichem Maße gegessen hat wie der Mann, verliert ferner die Freude an der Mutterschaft und am Familienleben, wenn es auch fähig wäre dazu. Wenn schon gelehrte Männer oft vom Familienleben nichts wissen wollen, umsoweniger wollen gelehrte Frauen etwas davon wissen, denn für die Wissenschaft ist der Frau die Mutterschaft noch hinderlicher als dem Manne die Vaterschaft. Auf die Frage, ob sie lieber Knaben oder Mädchen wären, gaben unter 100 jungen Amerikanerinnen 80 zur Antwort, sie möchten lieber Knaben sein. Das weist auf eine Geringschätzung der Mutterschaft hin. Die Ursache dieser Geringschätzung liegt zu einem großen Teile in der Koedukation. Bei getrennter Erziehung der beiden Geschlechter kann man Rücksicht nehmen auf die Eigenart derselben, man kann den Unterricht quantitativ und qualitativ dem Geschlechte anpassen. Nicht so sehr eine gediegene wissenschaftliche Ausbildung der Frau ist schuld an dem Uebel, sondern vielmehr eine Ausbildung, die der Eigenart des Geschlechtes nicht Rechnung trägt, und die Koedukation tut dies eben nicht und kann es nicht tun. Darum verlangt Stanley Hall getrennte Erziehung der beiden Geschlechter wenigstens für einige Zeit. Er dringt ganz besonders darauf, daß das Mädchen einen gediegeneren Unterricht erhalte über die Pflichten und den Ruhm der Mutterschaft und über die Führung des Haushaltes. Man muß dem Mädchen ein anderes Ideal geben als dem Manne und ein solches Ideal erblickt Stanley Hall in der jungfräulichen Mutter Gottes Maria. Obwohl er Monist ist, bekennt er doch im Interesse der Erziehung: „Ich beneide meine katholischen Freunde aufrichtig um ihre Marienverehrung“ und mit einer gewissen Ungehaltenheit ruft er aus: „Wer hat sich je gefragt, ob Maria, die heilige Mutter, die weise Männer verehrt haben, die chaldäische Astronomie gekannt habe, ob sie ägyptisch oder babylonisch gelernt habe, ob sie ihre eigene Sprache lesen oder schreiben konnte? Sie ist deshalb nicht weniger ein Gegenstand der Verehrung gewesen durch diese

lange Reihe der Jahrhunderte, weil sie die Verherrlichung der Frau gewesen ist, der Frau, die der Natur und der menschlichen Rasse näher ist als der Mann, reicher als er an Liebe, an Mitleid, an selbstloser Aufopferung und auch an Einsicht. Die Frau lehrt uns, wieviel wichtiger und heiliger es ist, eine Frau zu sein, als eine Künstlerin, eine Rednerin, eine Professorin zu werden, und sie legt schließlich auch unserem eigenen Geschlechte den Gedanken nahe, daß ein Mann zu sein mehr ist als ein Edelmann, ein Philosoph, ein General, ein Präsident oder ein Millionär." Einen Mann zu erziehen ist aber die Koedukation nicht angetan, ebensowenig wie sie dazu angetan ist, eine Frau zu erziehen, sie geht vielmehr darauf hinaus, ein Neutrum heranzubilden, denn sie nimmt auf die oben erwähnten physischen, moralischen und intellektuellen Unterschiede der beiden Geschlechter in keinerlei Weise Rücksicht.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, wegen welcher Stanley Hall die Koedukation wenigstens für ein bestimmtes Alter unbedingt verwirft. Näher betrachtet sprechen diese Gründe nicht bloß gegen die Koedukation im Alter von 12 bis 15 Jahren, sondern fast ebenso gegen die Koedukation im darauffolgenden Jugendalter. Hoffentlich werden die Feststellungen des angesehenen amerikanischen Psychologen auch in europäischen koedukationsfreundlichen Kreisen Beachtung finden und bewirken, daß man in Europa nicht einzuführen sucht, was man in Amerika aus materiellen Rücksichten zwar eingeführt, jetzt aber, durch die Erfahrung eines Besseren belehrt, abschaffen möchte.

Firmung durch schismatische Priester.

Von Professor J. E. Danner S. J., Sarajevo.

I.

Im Dekrete Eugens IV. beim Konzil von Florenz „Exultate" (ad Armenos) heißt es für das Sakrament der Firmung: Ordinarius minister est Episcopus. Et cum ceteras unctiones simplex sacerdos valeat exhibere, hanc non nisi Episcopus debet conferre: quia de solis Apostolis legitur, quorum vicem tenent Episcopi. quod per manus impositionem Spiritum Sanctum dabant. Das Dekret des Papstes führt dann an: Act 8, 14—17, wo berichtet wird, daß vom Diakon Philippus in Samaria viele Männer und Frauen bekehrt und getauft worden waren. Wie nun dies die Apostel in Jerusalem vernommen, sandten sie den Petrus und Johannes nach Samaria: Qui cum venissent, oraverunt pro eis, ut acciperent Spiritum Sanctum: nondum enim in quemquam illorum venerat, sed baptizati tantum erant in nomine Domini Jesu. Tunc imponebant manus super illos et accipiebant Spiritum Sanctum. — Das Dekret Eugens IV. fügt dem bei:

Locó autem illius manus impositionis datur in ecclesia confirmatio. Es wurde da ausgesprochen: ordentlicher Spender dieses Sakramentes ist der konsekrierte Bischof.

Nun trat an das Unions=Konzil die Frage heran, wie es sich mit der, wohl seit dem 5. oder 6. Jahrhunderte im Oriente geltenden Consuetudo et Praxis verhalte, nach welcher Gepflogenheit eben einfache Priester orientalischer Riten zugleich mit der Taufe auch die Firmung spenden, nachdem sie das vom Bischofe confectum chrisma erhalten haben. Die Zuteilung und Uebersendung des Chrisma gilt als ein Akt jurisdiktionell erteilter Vollmacht.

So fährt denn das Dekret fort: Legitur tamen, aliquando per Apostolicae Sedis dispensationem ex rationabili et urgente admodum causa, simplicem sacerdotem chrismate per episcopum confecto hoc administrasse confirmationis sacramentum.

Kein Zweifel, daß per Apostolicae Sedis dispensationem einem simplex sacerdos die facultas, die Vollmacht erteilt werden kann, gültig das Sakrament der Firmung zu spenden; ein derartig bevollmächtigter Priester erscheint dann als Minister extraordinarius.

Ohne eine derartige vom Papste erteilte Vollmacht kann ein simplex sacerdos nicht Minister extraordinarius zur Spendung des Sakramentes der Firmung sein. Ja, das Tridentinum can. 3, de confirm. sess. 7. belegt mit dem Anathem die Behauptung: sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum episcopum, sed quemvis simplicem sacerdotem. Und erst Pius X. ddo. 26. Dec 1910 hat in der Epistola enc. für den Orient: „Ex quo nono“ es als absonum erklärt und verurteilt wiederum als dogmatischen Irrtum die Behauptuug: validam habendam esse Confirmationem a quovis presbytero collatam.

Aber genügt etwa eine solche vom Bischofe allein erteilte Vollmacht? Für die Priester lateinischen Ritus ist die Sache negativ entschieden, wie bestimmt Benedikt XIV. Constitut. „Etsi pastoralis“ pro Italo-Graecis 26. Mai 1742 erklärt: irritam nunc fore confirmationem a simplici presbytero latino ex sola episcopi delegatione collatam.

Daraus ergibt sich: 1. Daß der Minister ordinarius der Bischof und jeder gültig konsekrierte Bischof ist. 2. Irrig und reprobiert ist die Behauptung, daß jeder ordinierte Priester ohneweiters das Sakrament der Firmung gültig spenden kann. 3. Papst Benedikt XIV. hat eine von einem einfachen Priester lateinischen Ritus erteilte Firmung, welcher hiezu nur eine Delegation eines Bischofes hatte, für ungültig erklärt. 4. Es kann diese Vollmacht ein einfacher Priester vom Papste empfangen: per Apostolicae Sedis delegationem. Wenn aber ein simplex sacerdos diese Vollmacht, die Chrismatio zu spenden, erhalten hat, kann er nur gültig firmen mit vom Bischofe hiezu geweihtem Chrisma: chrismate per episcopum confecto (benedicto).

5. Historisch steht fest, daß einfache Priester im Oriente seit Jahrhunderten, auch bevor der christliche Orient von der Gemeinschaft der katholischen Kirche getrennt worden war, wo also noch zwischen Orient und Okzident kirchliche Einheit herrschte, unbeanständet das Sakrament der Firmung gespendet haben mit vorher vom Bischofe hiezu benediziertem Chrisma.

II.

Das christliche Altertum bis ins vierte Jahrhundert kannte nur den Bischof als Spender der Firmung. So deutet es auch die Heilige Schrift an (Act 8, 14; 19, 2. 6.; 2 Cor 1, 21). Der Bischof taufte in der Regel und spendete zugleich das Sakrament der Firmung; denn der Bischof vertrat ja den Pfarrer: Parochia-Dioecesis Bischofssitz. Zu dieser Parochia mußten auch von umliegenden Orten die Täuflinge kommen. Wo oft recht viele an den bestimmten Tagen zu taufen waren, bestimmte dann der Bischof einen Priester, welcher im Baptisterium taufte, während der Bischof im anstoßenden Sacellum, das Consignatorium, Chrismarium genannt wurde, verweilte, um die soeben Getauften zu firmen.

Zeugnis geben Väterstellen, daß nur der Bischof das Sakrament der Firmung spendete, wie Papst Cornelius († 253) bei Eusebius (H. E. 6, 43), Cyprian (Ep. 73; lib. de rebapt. 3.), Firmilian v. Caesarea (Ep. 75. ad Cypr.), Constitutiones Apostol. (II, 32), Dionysius (Hier. II, 32), Konzil von Elvira zirka 305 (cc. 38. 77), Pacian (Ep. 1), Hieronymus (Adv. Lucif. 8), Augustin (Trinit. 15, 26. 46.). Ein klassischer Zeuge ist Chrysostomus für die griechische Kirche (Act. Hom. 18, 3), welcher bemerkt: „Der Diakon Philippus konnte taufen, aber nicht den heiligen Geist durch Handauflegung geben: Haec apostolorum erat praerogativa; ideoque et coryphaeos. non alios, videre est hoc facere. (F. X. Kraus, Real-Enzykl. d. christl. Altertümer I. 511 ff.)

Was schon Cyprian betont hatte (Ep. 73), daß die Getauften vor die Praepositi ecclesiae geführt werden, damit sie gefirmt werden, spricht Papst Innozentius I. (401—417) genau aus in Ep. ad Decentium Eugub. Ep. c. 3: De consignandis vero infantibus manifestum est, non ab alio quam ab episcopo fieri licere .... Presbyteris non licet frontem signare, quod solis debetur Episcopis, cum tradunt Spiritum Paracletum. Den einfachen Priestern wurden wohl die vom Bischofe geweihten Oele und das Chrisma übergeben, daß sie die Täuflinge auf dem Scheitel salben. Es wurde genau unterschieden zwischen Scheitel- und Stirne-Salbung. Die Scheitel-Salbung konnte der simplex sacerdos bei der Taufe ohneweiters vornehmen, nicht aber die Stirne-Salbung mit Chrisma. So haben wir ein Ueberbleibsel im lateinischen Taufritus. Nach dem eigentlichen Taufakte heißt es: Sacro chrismate ungit sacerdos in summitate capitis bei der Oration: Deus omnipotens

.... ipse te liniat Chrismate salutis † in eodem Christo Jesu Domino nostro; aber Unctio chrismatis in fronte kommt keine vor.

Können aber auch einfache Priester valide et licite die heilige Firmung spenden? Gewiß per delegationem Apostolicam. Der Priester besitzt wohl radicaliter die Eignung, dies Sakrament zu spenden, nicht aber der Diakon. Damit aber diese Potestas radicalis beim Priester sich entfalten kann, muß die oberpriesterliche Gewalt hinzukommen. Den Bischöfen kommt dieses spezielle Vorrecht, wie die alte Kirche festhielt, schon zu, nicht so sehr auf Grund einer höheren Weihegewalt als vielmehr einer höheren innewohnenden Jurisdiktions-Gewalt, welche allerdings mit der Weihegewalt zusammenhängt.

Spuren, daß einfache Priester gefirmt, finden sich schon beim sogenannten Ambrosiaster (in Eph. 4, 12), der um 370/5 geschrieben: Apud Aegyptum presbyteri consignant, si praesens non sit episcopus.

Unter den Werken, die dem heiligen Augustin (Quaest. v. et n. Test. 101 Append. 1, 3) zugeeignet werden, heißt es: In Alexandria et per totam Aegyptum, si desit episcopus, consignat presbyter. Von Seite der Kirche wie des Volkes wurde der Firmung immer eine wichtige Gnadenspendung beigelegt, wenn sie auch nicht wie die Taufe so notwendig zur Seligkeit aufgefaßt wird. Das deuten schon Bezeichnungen derselben an, wie Signaculum dominicum, chrisma salutis, signaculum spirituale, perfectio ...

Die Veranlassungen, diese Vollmacht auch Priestern zuzugestehen, treten besonders im Oriente auf, da Nestorianismus, Monophysitismus, Einfälle von barbarischen Völkern eine gewaltige Störung und Zerstörung der Kirche mit sich brachten; die Bischöfe, obschon sie sonst ihre Diözesen zu bereisen pflegten, konnten oftmals nicht mehr ihres Amtes walten. So wurde auch in Afrika den Priestern die Vollmacht zuteil, die Firmung zu spenden, als in der arianisch-vandalischen Verfolgung die Bischöfe entfernt worden waren. (Joh. Diacon. Ep. ad Senar.) — Auf Sardinien pflegten auch Priester diese Stirne-Salbung im sechsten Jahrhundert vorzunehmen. Papst Gregor I. (590 bis 604) untersagte nun den Presbytern von Cagliari: Ne baptizatos infantes signare in fronte praesumerent, sed eos ungerent in pectore, ut Episcopi postmodum ungere deberent in fronte (Ep. 9.). Nun waren die dortigen Priester, die wohl von der betreffenden Erlaubnis in Afrika gehört haben mochten, sehr aufgebracht. So schrieb Gregor d. Gr. an Bischof Januarius v. Cagliari, wo er den Priestern eine delegata facultas einschränkend erteilt: Pervenit quoque ad nos, quosdam scandalizatos fuisse, quod presbyteros Chrismate tangere in fronte eos, qui baptizati sunt, prohibuerimus. Et nos quidem secundum usum veterem Ecclesiae nostrae fecimus; sed, si omnino hac de re aliqui contristantur, ubi Episcopi desunt, ut presbyteri etiam in frontibus baptizatos Chrismate tangere debeant, concedimus. (Ep. 26. St. Syn. dioec.).

Im Okzidente, d. i. bei der lateinischen Kirche, blieb es secundum veterem usum, daß nur Bischöfe firmten. Für die Insel Sardinien hatte also Gregor I. eine expressa delegatio erteilt, für das von Vandalen verwüstete Afrika scheint eine tacita vorhanden gewesen zu sein; für Aegypten hatte sicher der Patriarch von Alexandria als Oberbischof von ganz Aegypten und Kyrenaika hiezu die nötige Genehmigung wenigstens stillschweigend erteilt, da es ja gleichsam unter seinen Augen geschah.

Aber konnte ein Patriarch des Orientes eine solche Vollmacht gewähren? Bei der schwierigen Kommunikation zwischen Orient und Okzident im christlichen Altertum und in den darauffolgenden Jahrhunderten wurden eben den Patriarchen, den Provinzial-Synoden, den Metropoliten von Seite Roms ex conniventia Apostolicae Sedis Befugnisse zugestanden, welche später die Päpste dann an sich zogen. Es wurde vielfach nach der Traditio und Consuetudo in der Kirche gehandelt, wo der Heilige Stuhl derlei Fakultäten nicht entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch entgegenstehende Akte zurückgenommen hatte.

III.

Photius hatte sich bei dem Streite um Bulgarien mit Papst Nikolaus I. darauf berufen, daß ja die Erteilung der Firmung durch einfache Priester von keinem Konzile verboten worden und daß im Oriente diese Praxis allgemein sei. Ebenso erteilten einfache Nestorianer- und Monophysiten-Priester, nachdem sie das Feria V. in coena Domini geweihte Chrisma vom Bischofe, respektive diese vom Patriarchen erhalten, dieses Sakrament. Nun, wie läßt sich ein derartiger Vorgang vereinigen mit den Grundsätzen der Kirche, da doch diese Praxis der Orientalen auch beim römischen Stuhl bekannt sein mußte?

Das ausgezeichnete Werk Benedikt XIV. oder Prosper Lambertini: De synodo dioecesana (l. VII, 6 sq.) verbreitet hierüber Licht; es entscheidet hierin Benedikt XIV. nicht als Papst, sondern es spricht nur der gelehrte Theologe und Kanonist. Daß der Papst einem einfachen Priester eine derartige Vollmacht geben könne, ist zwar niemals als Dogma definitum erklärt worden, gilt aber als eine sichere Sache; er führt unter anderem an: De Pontificis potestate, postquam dispensavit, dubitare instar sacrilegii est. Esset enim Christo quasi exprobrare quod, non satis Ecclesiae suae providisset. (Veracrux spicil. 2. 27.)

Theologen hatten noch die letzteren Jahrhunderte eine Kontroverse geführt, ob denn doch der Papst einfachen Priestern die Gewalt zu firmen geben könne. Diese führt nun der erlauchte Kanonist ab mit einem Hinweise, daß schon Papst Gregor I. d. Gr. Priestern von Cagliari auf Sardinien diese Fakultät zugestanden hatte (Ep. 26), sowie dies auch vom 16. Jahrhundert an andere Päpste getan. Sodann bringt er ein Zitat von Sotus (7. 11.): Non est dubitandum.

quin simplex sacerdos ex commissione Papae possit Sacramentum Confirmationis exhibere. Et qui de hoc jam modo haesitat, ecclesiae sanctionibus adversaretur.

Benedikt XIV. fügt bei, daß, was Papst Gregor I. getan, auch er und andere (addimus nos et alii Pontifices) derartige Firmungs-Dispensationen an einfache Priester erteilt haben. Daran ist nicht zu zweifeln, wie der heilige Thomas (3. q. 72. a. 11) sagt: quod Papa in ecclesia habet plenitudinem potestatis. ex qua potest quaedam, quae sunt superiorum ordinum, committere quibusdam inferioribus.

An dieser Vollmacht des Papstes zweifelt man bei den Lateinern keineswegs. Aber Prinzip ist, wie Benedikt XIV. mit Recht (l. c.) sagt: Omnibus in confesso est, irritam nunc fore Confirmationem a simplici presbytero latino, ex sola Episcopi delegatione collatam, quia Sedes Apostolica id juris sibi unice reservavit; und er bemerkt dann, daß diese Reservatio non tantum a consuetudine inducta est, sondern daß sie ein Ausfluß der obersten Jurisdiktions-Gewalt ist: nam quamvis confirmare sit actus ordinis episcopalis, cujus firmitas et validitas a Pontificis nutu non pendet, delegare tamen simplici presbytero potestatem exercendi ejusmodi actum, potius ad jurisdictionem, quam ad ordinem pertinet; die Bischöfe aber sind dem Papste in Ausübung der Jurisdiktions-Gewalt untergeordnet. Ja, das leuchtet uns wohl allen ein, das leugnen auch nicht Lateiner-Theologen unserer Zeit.

Wie steht es aber mit der Gepflogenheit griechischer Priester, welche seit Jahrhunderten zugleich mit der Taufe die Firmung erteilen? Benedikt XIV. (l. c.) spricht: De graecorum consuetudine, daß nämlich schon lange vor dem Schisma des Photius fuisse Graecorum moribus receptum, ut simplices sacerdotes baptizatos infantes statim sacro Chrismate ungerent, aber immer mit vom Bischofe oder Patriarchen konsekriertem Chrisma (μύρον). Mit Zuweisung dieses Chrisma erscheint dieser Jurisdiktions-Akt den einfachen Priestern erteilt.

Nun kam die bekannte Verwicklung zwischen Papst Nikolaus I. und Photius betreffs bulgarischer Firmungen durch Priester, welche vom Papste für ungültig erklärt wurden. Denn diese bulgarischen Priester hatten das Chrisma von dem Eindringling Photius bekommen; nun sprach Papst Nikolaus diesem Intrusus jede Jurisdiktions-Vollmacht ab. Photius hatte in der Tat keine Jurisdiktion in dieser Zeit als Bischof-Patriarch auf dem Stuhle von Konstantinopel, umsoweniger eine solche auf Bulgarien, da dieses zum Patriarchate von Rom gehörte. Eine solche usurpierte Gewalt verleiht keine kirchliche Jurisdiktion; daher hatten auch die betreffenden einfachen bulgarischen Priester kein Recht und keine Vollmacht zur Spendung der Chrismation; somit erklärte Nikolaus I. derartige Firmungen für ungültig. Metrophanes sagt ausdrücklich, daß die Lateiner das Salböl des Photius verworfen haben. Hätten sie sein

Chrisma gelten lassen, so würden sie ihn damit auch als Patriarchen anerkannt haben (Hergenröther, Photius I. 640).

Chrisma benedictum esse oportere, Orientales sancte observant. Est autem haec benedictio in toto Oriente patriarchis reservata, licet ut ex antiquioribus exemplis patet, episcoporum esse admittatur. (Denzinger, Ritus Oriental. p. 54.)

Weil aber eine solche Jurisdiktion, daß einfache Priester mit vom Bischofe geweihten Chrisma im Oriente valide et licite firmen konnten, nur vom Papste kommen kann, so fragt es sich:

IV.

Welche Zustimmung des Oberhauptes der Kirche hatten wohl die Orientalen? Es wurde ja auf dem Florentinum bei der Unionsverhandlung zwischen den Lateinern und Griechen diese Erteilung des Sakramentes der Firmung bei den Griechen nicht als ungültig erklärt.

Und wie das Florentinum, so hat auch das Tridentinum (sess. 7. can. 3 de Confir.) nur definiert, daß der Bischof minister ordinarius dieses Sakramentes sei.

Ungültig war die von einem Priester erteilte Firmung, wenn er nicht eine entweder expresse oder tacite gewährte Vollmacht des Papstes erhalten hat. Und in der Tat hatten die Orientalen für diese durch Jahrhunderte geübte Gewohnheit, Consuetudo, den Consensus legalis des apostolischen Stuhles, Delegatio tacita. Nur an Orten, wo dieses Recht, diese Vollmacht expresse von Päpsten genommen worden war, verloren einfache Priester diese Befugnis. Daher schreibt Benedikt XIV. (Syn. dioec. c. 9): In locis, in quibus Chrismatio data ex sacerdotibus Graecis, non est a Sede Apostolica expresse improbata, pro valida est habenda, ob tacitum saltem privilegium a Sede Apostolica illis concessum: cujus quidem privilegii praesumptionem inducit ipsamet conniventia et tolerantia Romanorum Pontificum, qui praedictum Graecorum morem scientes, non contradixerunt nec unquam illum damnarunt. Und wieder bemerkt der erlauchte Kanonist: wenn es sich darum handelt, ob irgend eine derartige Firmung als gültig oder ungültig erkannt werden soll, ist genau zu erforschen: Num in tali loco ejusmodi Graecorum mos fuerit unquam ab Apostolica Sede expresse improbatus, sed potius ejusdem Sedis conniventia et lenitate toleratus. Diese Vollmacht kommt aber immer immediate vel mediate vom Oberhaupte der Kirche, wie dies der gelehrte Grieche Arcudius (Concord. Eccl. Occid. et Orient. II, 15) wohl richtig ausdrückt: Tutissimum est dicere, Graecorum Presbyteros per suos Patriarchas et Antistites ejusmodi facultatem a summo Pontifice obtinuisse, a quo omnis jurisdictio, quasi a Capite in alios veluti membra, immediate vel mediate derivatur et diffunditur.

Allein Benedikt XIV. erwähnt dieses Zugeständnis an die Griechen nicht nur als Kanonist, sondern er sagt über diese Erlaubnis für griechische Priester in seinem offiziellen Dekrete für die Kopten in Aegypten und wohl auch in Abessinien „Eo quamvis tempore“ d. 4. Mai 1745 (Bullar. Prati I. Tom. 515 § 4): Patientia quadam et facilitate Sedis Apostolicae factum est, ut unum et alterum Sacramentum (i. e. baptismatis et confirmationis) ab eodem sacerdote in Oriente a Graecis conferretur; nec defuerunt idcirco Theologi, qui hujusmodi tolerantiae vestem et imaginem tacitae dispensationis obducerent. Dies bemerkte er bei Gelegenheit, wo er auch den koptischen Priestern dieses Befugnis erteilt. Bekannt ist, daß eine derartige Vollmacht von Papst Benedikt XIII. den unierten Ruthenen-Priestern gemäß der Provinzial-Synode von Zamosc im Jahre 1720 bei Approbation dieser betreffenden Beschlüsse ausdrücklich bestätigt worden ist, 19. Juli 1724, so daß also katholisch-unierte ruthenische Priester zugleich mit der Taufe auch das Sakrament der Firmung valide et licite mit vom Bischofe konsekriertem Chrisma spenden können. Denn in der Synode von Zamosc heißt es § 2. De Confirmatione ausdrücklich: Sacramentum Confirmationis, quod parochi in Orientali Ecclesia extraordinario jure et delegata ab Episcopo facultate, ex Apostolicae Sedis dispensatione, statim post baptismum administrare solent .... imprimit. (Collect. Lac. II. 29.)

V.

Ja, insoweit Kirchen orientalischen Ritus mit Rom vereinigt waren, erscheint mit obigen Ausnahmen wenigstens die tacita delegatio, daß einfache Priester valide et licite das Sakrament der Firmung erteilen können, nachgewiesen.

Aber wie verhält es sich betreffs der Firmungs-Vollmacht bei den schismatischen, von Rom losgerissenen christlichen Kirchen oder christlichen Konfessions-Genossenschaften?

Alle diese sogenannten Kirchen, besonders die aus dem Schisma von Konstantinopel hervorgegangenen, haben, weil selbe die Hierarchia Ordinis divinitus ordinata getreu beibehalten haben, auch die Befugnisse, welche derselben strikte gemäß der Potestas ordinis angehören, in ihr Schisma hinüber gerettet und beim Konservatismus des Orientes bis heutzutage treu bewahrt. Dadurch, daß einfache Priester Ritus orientalis das vom Patriarchen, oder wenn dies Recht der Patriarchen gemindert worden war, von einem Metropolitan- oder anderen Bischofe geweihte Chrisma verwendeten, erscheint ein gewisser Jurisdiktions-Akt gegen den Ordo episcopalis betreffs der Firmung-Spendung gewahrt.

Hatten dann aber doch wohl die betreffenden Patriarchen eine solche Gewalt? Denn gewisse Funktionen des Episcopalis Ordo unterliegen ja auch der Jurisdictio und Approbatio des Papstes! Da

kommt uns eine Entscheidung des Heiligen Stuhles vom 14. Jahrhundert entgegen; hatten nun die schismatischen Patriarchen die Vollmacht, das S. Chrisma pro valida confirmatione zu konfizieren und zu benedizieren? Der Franziskaner-Vikar der Provinz Bosnien Fr. Bartholomäus hatte im Jahre 1373 dem Papste Gregor XI., damals noch in Avignon, 23 dubia, Fragen, besonders die heiligen Sakramente betreffend, zur Entscheidung vorgelegt. Papst Gregor XI. legte diese Dubia quibusdam magistris Theologiae vor, welche nun, in damaliger Zeit gewissermaßen das Sanctum Officium ersetzend, besagte dubia nach langer, reiflicher Untersuchung und Prüfung, morose cum multa maturitate, sodann vermöge der gegebenen Vollmacht auctoritate Apostolica entschieden.

Ad II. articulum heißt es: Cum Graeci et schismatici jam perdiderint certum ritum catholicum et scientiam et patriarchae eorum fiant imperatoris clementia et jussu, quaeritur: si episcopi eorum possint chrisma conficere, veluti defacto conficiant? Respondemus, quod episcopi possint chrisma conficere. (A. Theiner. Vet. monum. Slav. merid. T. II. Addit. per Dr. Fr. Rački. Zagrab. 1875 p. 327.)

Diese Fakultät, das Chrisma zu benedizieren, wird also vom Heiligen Stuhl den schismatischen griechischen Bischöfen nicht abgesprochen. In Bosnien und in den umliegenden Gebieten waren die Schismatiker Serben oder Raizen. Derlei schismatische Bischöfe können also gültig geweihtes Chrisma ihren unterstehenden Priestern übersenden, wenn selbes nicht schon vom Patriarchen geweiht wird.

VI.

Als durch das unselige Schisma der christliche Orient mit seinem Ritus sich von der Kirche trennte, konnte er hinübernehmen, was er noch gültig nach dem Gewohnheitsrechte besaß. — So trat an den Heiligen Stuhl auch in neuerer Zeit die Frage über die Gültigkeit der von schismatischen Priestern erteilten Firmung heran. Es kam an Papst Klemens XIII. (1758 bis 1769), den unmittelbaren Nachfolger Benedikt XIV., die Anfrage über die Gültigkeit derartiger Firmungen, welcher diese Angelegenheit dem Sanctum Officium vorlegte; ddo. 15. Jan. 1766 wurde nun entschieden: SS. Dominus Clemens Papa XIII., auditis votis Emorum PP. Cardinalium, Inquisitorum generalium censuit non expedire, quod confirmati a sacerdotibus schismaticis denuo liniantur post reditum ad unitatem, et ad mentem: mens est quod in casibus particularibus inquirendum sit, quonam in loco conversi ad fidem fuerint confirmati; etenim in Bulgaria aut in Cypro insula aut in Italia et insulis adjacentibus aut penes Maronitas Libanenses aut ubicumque haec facultas fuit expresse adempta, denuo confirmari debent absolute. Si vero confirmati fuerint in Valachia, Moldavia et Asia etc. et ubicumque haec facultas non fuit expresse revocata, valide confirmati fuerunt. Quod si dubitari contingat de loco, de modo aut alia rationabili

circumstantia, recurrendum in casibus particularibus et conferatur Bened. XIV. de Syn. dioec. libr 7. cap. 7 et seq.

Diese Entscheidung des Heiligen Stuhles hat zur Grundlage genommen über diese Frage das a. 1869 zu Smyrna gehaltene Konzil lateinischer Bischöfe. (Collect. Lacen. VI. 569. 570.) Dieses Konzil fügte noch hinzu: Si vero acatholici (quod spectat ad confirmationem acatholicorum ritus orientalis), ad fidem reversi, Sacramentum hoc iterum petant et si rationabilem ob causam de illorum confirmationis validitate dubitetur, denuo sub conditione sacro chrismate inungi possunt.

In ähnlicher Weise entschied das Sanctum Officium d. 3. Juli 1853, 16. März 1872 unter Pius IX. und d. 14. Jan. 1885, sowie die S. C. de Prop. Fide 5. Juli 1886 unter Leo XIII. nach Anfragen des Patriarchen von Jerusalem. Obwalte ein Zweifel über die Gültigkeit dieses Sakramentes bei Konvertiten, so kann dieses sub conditione gegeben werden, wenn diese selbst oder die Eltern es verlangen; in zweifelhaften Fällen ist an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren, da die Entscheidung über die Gültigkeit eines Sakramentes eine Causa major ist. Wohl verlangt der Heilige Stuhl in dubio Sacramenti Confirmationis, daß selbes sub conditione erteilt werde, wenn ein solcher Konvertit in den geistlichen Stand treten will: si ad Tonsuram et ordines promovendi sint (S. Off. 16. März 1872 und 14. Jan. 1885.) NB. Die Orientalen kennen die Prima Tonsura nicht, nur die Lateiner. Das Tridentinum verlangt eben vor Aufnahme in den Klerus den Empfang des Sakramentes der Firmung (sess. 23. de Reform. c. 4.).

Aber etwas ist noch zu berücksichtigen: Die Orientalen haben bei der Firmung als Handauflegung (impositio manuum) nur jene, welche bei der Salbung vorkommt. Es ist aber ein Tactus physicus confirmati per manum confirmantis zur Gültigkeit erforderlich. Nun genügt wohl diese Salbung mit der Hand des Spenders, welche ja symbolisch schon die Handauflegung ausdrückt. Die Forma ist: „Signaculum doni Spiritus sancti.“ Aber es soll bei Orientalen hie und da vorkommen, daß sie die Chrismatio anwenden per pennicillum, indem sie mit einem Federbüschlein oder Pinselchen auf die Stirne gemacht wird. Daher schreibt das Sanctum Officium vor (14. Jan. 1885): Si facta inquisitione circa modum collationis confirmationis reperiatur pennicillum adhibitum fuisse . . . secreto conferatur et sub conditione, was auf Ansuchen der Betreffenden sonst auch geschehen kann. So die Entscheidung an den Patriarchen von Jerusalem. (Ferraris Bibl. Supplem. IX. edid. Januar. Bucceroni S. J. 1899 p. 236). Der Patriarch hatte nämlich an den Heiligen Stuhl berichtet, es komme vor, daß, wenn bei einer gemischten Ehe die Mutter griechisch-schismatisch ist, die Mutter heimlich das nach lateinischem Ritus getaufte Kind zum schismatischen Popen trage, welcher das Kind wieder taufe und firme, oder daß katholische Eltern einmal schis-

matisch werden, um dem Kinde gleich die Firmung zu verschaffen, dann wieder zur Kirche zurückkehren.

VII.

Hat nun der Heilige Stuhl in einigen Gegenden den Priestern orientalischer Riten die Vollmacht, das Sakrament der Firmung zu spenden, entzogen, und welche trifft diese expresse revocata delegatio et expresse improbata conniventia et tolerantia?

1. Es begegnet uns da Bulgarien, wo Papst Nikolaus I. (858 bis 867) jenen Priestern, welche a Photio moecho et invasore gesendet waren und den griechischen Ritus anwendeten, ausdrücklich die Firmungs-Vollmacht entzog, was einmal geschehen auch fortdauerte, umsomehr, da ein Michael Cärularius im schismatischen Vorgehen den Frevel des Photius erneuerte. Die Priester griechischen Ritus in Bulgarien haben also dieses Privileg verloren, umsomehr, da Bulgarien als zum Patriarchate des Okzidents gehörig betrachtet wurde, wo der lateinische Ritus angewendet werden sollte. (Benedikt XIV. Syn. dioec. l. c.)

2. Durch Papst Innozenz IV. (1243 bis 1254) wurde auf der Insel Cypern, da wegen der Menge Lateiner dortselbst der lateinische Ritus vorherrschte, auch den Priestern ritus graeci die tacite zugestandene Delegatio des römischen Stuhles zu firmen entzogen.

3. Diese Firmungs-Gewalt ist auch Priestern ohne Unterschied des Ritus entzogen in Albanien laut Dekret der 1703 gehaltenen Provinzial- oder National-Synode Albana. Denn im Dekrete de Confirmatione heißt es: Tanti Sacramenti ministerium, quod sola Episcopalis persona suae vindicat dignitati, tempore potissimum Episcopalis visitationis . .. percipiat (Coll. Lacen. I. 300). Es sei bemerkt, daß in Albanien fast nur lateinische Katholiken und Mohammedaner wohnen, sehr wenige schismatisch-orientalischen Ritus. Wenn aber in Albanien Presbyteri Ritus Graeci wirken, ist ihnen die Firmungs-Vollmacht entzogen (cf. Benedict XIV. Const. Etsi pastoralis ddo. 26. Mai 1742.)

4. Die Italo-Gräker = Italo-Graeci in Italia et Insulis adjacentibus.

Die Geschichte bezeugt uns, daß die Herrscher von Byzanz bis tief ins Mittelalter hinein (11. Jahrh.) ihre Herrschaft in Unteritalien und auf Sizilien behaupteten. Infolgedessen hatte sich neben dem lateinischen Ritus auch der griechische eingebürgert und bis auf unsere Tage teilweise erhalten. Die griechischen Priester erteilten nun nach ihrer heimatlichen Gepflogenheit (consuetudo) mit der Taufe zugleich das heilige Sakrament der Firmung den Genossen ihres Ritus, während dies den Priestern lateinischen Ritus, die neben ihnen pastorierten, verpönt war. Die Unzukömmlichkeit leuchtet ein. — So entzog denn Papst Klemens VIII. (1592 bis 1605) den Italo-Gräker-Priestern dieses Recht und untersagte diesen Priestern griechischen

Ritus strenge die Erteilung der Firmung und erklärte derartige Firmungen 1595 für ungültig und strenge verboten: Fuit presbyteris Italo-Graecis expresse interdictum, ne baptizatos Chrismate consignent. Wie Klemens VIII., so verbot auch Benedikt XIV. ausdrücklich diesen Italo-Graecis Presbyteris die Spendung der heiligen Firmung in Const.: Etsi pastoralis § 3. d. 26. Mai 1742 (Bullar. I. 200 bis 201), wo es heißt: I. Episcopi Latini infantes seu alios in suis Dioecesibus baptizatos a Presbyteris Graecis absolute Chrismate in fronte consignatos confirment; cum neque per Praedecessores nostros neque per Nos Graecis Presbyteris in Italia et Insulis adjacentibus, ut infantibus baptizatis Sacramentum confirmationis conferant, facultas concessa sit nec concedatur. Sodann verweist Benedikt XIV. auf das Verbot Klemens VIII. und befiehlt, es sollen nur jene Personen etwa sub conditione gefirmt werden, wo es zweifelhaft erscheint, ob sie von griechischen Bischöfen juxta eorum Euchologium getauft und gefirmt worden seien.

5. Auch die Priester der Maroniten am Libanon Ritus Orientalis (Syri) besitzen nicht die Vollmacht zu firmen. So berichtet schon Benedikt XIV. (Syn. dioeces. l. c.), daß unter Papst Gregor XIII. (1572 bis 1585) eine Synode der Maroniten gehalten worden sei, worin erklärt wurde, es stehe den von einem einfachen Priester Gefirmten frei, sich wieder von einem Bischofe firmen zu lassen. Quia non satis constabat, an Presbyteris Ecclesiae Jerosolymitanae, cui subduntur Maronitae, concessum fuerit unquam ab Apostolica Sede tacitum saltem privilegium, Sacramentum illud administrandi. (Fehlt Coll. Lacen.) Synod. Maronit. 1596 sagt: Can. II. Episcopi omnes . . . singulis annis semel saltem s. confirmationis sacramentum in dioecesibus suis administrent (Coll. Lacen. II. 414).

Genau spricht dies aus Synod. Mont. Libani 1736: c. 3. De Sacr. Conf.: Ne simplices sacerdotes de cetero praesumant. hoc Sacramentum administrare, sed illud Episcopi dumtaxat conferant. (Coll. Lacen. II. 123). Die Dekrete dieser Patriarchal-National-Synode vom Libanon wurden von Benedikt XIV. durch Dekret Singularis Romanorum 1. Sept. 1741 ausdrücklich genehmigt. (Bullar. I. 100 sqq.) Dem Patriarchen sind die Oelweihen reserviert. Bei den übrigen Ländern und Nationen, wo orientalische Riten seit Jahrhunderten im Brauche sind, trifft also eine derartige Entziehung der Firmungs-Vollmacht für einfache Priester nicht zu, wenn sie das von ihrem Bischofe konsekrierte Chrisma erhalten.

VIII.

Aber Konstantinopel? — Papst Innocenz III. hatte durch eine Dekretale Priestern in Konstantinopel untersagt, die Firmung zu spenden. Benedikt XIV. sagt (Syn. dioec. l. c.): Diese Bestimmung betraf nur die Lateiner. Es war zur Zeit des lateinischen Kaisertums von Byzanz (1204—1261), wo eine lateinische Hierarchie ein-

gesetzt worden war mit einem lateinischen Patriarchen (Venezianer) an der Spitze. Diese lateinische Hierarchie verschwand aber mit Untergang des lateinischen Kaisertums von Konstantinopel 1261, und es trat wieder die griechische, wenn auch schismatische Hierarchie betreffs Firmung in ihre traditionellen Rechte. Zudem war der Machtbereich des lateinischen Patriarchen immer nur ein beschränkter, da man von der Umgebung von Konstantinopel an im weitausgedehnten Patriarchate den griechischen Ritus beibehielt. Denn neben dem katholischen Lateiner-Patriarchen behauptete sich ja die schismatische Patriarchen-Hierarchie, wenn selbe auch nicht in Konstantinopel residieren konnte. Anders verhielt es sich mit Cypern, wo die schismatisch-orientalische Hierarchie mit dem Ritus völlig verdrängt worden war. Beim Patriarchate von Jerusalem könnte vielleicht ein Zweifel obwalten; war dort ja immer ein lateinisches Patriarchat seit den Kreuzzügen.

Sind exempte Ordensleute auf Reisen verpflichtet, bei ihrem sie begleitenden Mitbruder zu beichten?*)

(Schluß.)

Von P. Gerard Oesterle O. S. B. in der Abtei St Joseph bei Coesfeld, Westfalen.

Der zweite päpstliche Erlaß, den Autoren wie P. Angelus a Corde Jesu[1]), Aragonia[2]), Ferraris[3]) und Hinschius[4]) als Beweis für ihre Ansicht: Itinerantes Regulares habentes socium idoneum debent illi confiteri zitieren, ist die C. Supplicari Sixtus IV.[5]) Er enthält in der Tat folgende Stelle:

„Supplicari nobis humiliter fecistis, ut *cum in constitutionibus et privilegiis vestri ordinis expresse caveatur, ne fratres ordinis eiusdem, praeterquam suis Praelatis, et de eorum licentia fratribus dicti ordinis confiteantur,* dignaremur concedere, ut aliquando alterius ordinis sacerdotibus, maxime necessitate exigente, possint confiteri. Nos, ut cum maiori animi quiete et conscientiae pace fratres vobis subditi Altissimo famulari possint, huiusmodi supplicationibus inclinati, ut fratres vestri vel aliorum Praelatorum et suorum, qui pro tempore erunt, licentia, *solummodo tamen, cum itineraverint, vel fuerint extra Conventus eorum, prout eis conceditis, confiteri possint,* et vos quomodocumque sacerdotibus cuiuscumque saecularis vel regularis ordinis confiteri valeatis, tenore praesentium, auctoritate Apostolica concedimus et indulgemus“[6])

Aus dem Texte geht hervor, daß es sich hier, wie bei der C. Provenit Innozenz VII. nur um eine partikularrechtliche Bestimmung handelt. Die Begründung des Bittgesuches macht dies klar. Es heißt da: „*Cum in constitutionibus et privilegiis vestri*

*) Vgl. I. Heft S. 55 ff; Anm. siehe S. 544 ff.

Ordinis expresse caveatur, ne fratres Ordinis eiusdem praeterquam suis Praelatis et de eorum licentia fratribus dicti Ordinis confiteantur."[7]) Diese Worte weisen deutlich auf ein besonderes Statut eines bestimmten Ordens hin und daher schafft die entsprechende Dispens Sixtus IV. nicht eine allgemein gültige Norm, sondern mildert für die Bittsteller das für sie bisher geltende Verbot, außerhalb ihres Ordens zu beichten.

Doch selbst angenommen, die C. Supplicari hätte für alle Regularen bindende Kraft, so berechtigt sie dennoch nicht zu dem von den genannten Autoren gezogenen Schluß. Das Gesuch nämlich lautete, der Papst möge gestatten, daß die Mitglieder des in Frage stehenden Ordens manchmal (aliquando), namentlich in dringenden Fällen (necessitate exigente), Priestern eines anderen Ordens beichten dürften. Aber kein Wort von Brüdern, die sich auf Reisen befinden, sondern ganz allgemein die Bitte, daß die genannten Brüder ihre Beicht bei fremden Priestern ablegen dürfen. Der Papst gewährte die erbetene Dispens von dem Ordensstatute, aber nicht in dem Umfange, wie die Bittsteller es wünschten, sondern mit folgender Einschränkung: *solummodo tamen, cum itineraverint vel fuerint extra Conventus eorum.* Diese Worte haben doch nicht die Bedeutung: cum itineraverint et non habuerint socium idoneum. Das Reskript besagt also nicht, daß die Ordensleute, wenn sie auf Reisen sind und einen socius idoneus haben, bei diesem beichten müssen; ebensowenig gewährt es ihnen, falls sie keinen socius idoneus haben, immer und ohne jegliche Einschränkung das Recht, fremden Priestern zu beichten; vielmehr ist der Gebrauch der vom Papste erteilten Dispens vom Gutachten der Oberen abhängig (prout conceditis[8]). Die C. Supplicari Sixtus IV. berechtigt daher in keiner Weise zu dem Schlusse: Regulares itinerantes habentes socium idoneum debent illi confiteri.

Der hl. Alfons[9]), P. Angelus[10]) u. a. erwähnen zum Beweise ihrer Ansicht noch ein Indult Innozenz VIII.; doch mit Unrecht. Es liegt hier eine offenbare Verwechslung mit Innozenz VII. vor.[11])

Die partikularrechtlichen Bestimmungen Innozenz VII. und Sixtus IV. legen also, wie wir sahen, keineswegs für alle reisenden Regularen die allgemeine Verpflichtung auf, ihrem socius idoneus zu beichten. Damit ist wohl der Hauptstützpunkt für die gegenteilige Behauptung gefallen. Eine weitere Prüfung ergibt, daß auch der Autoritätsbeweis nicht geführt werden kann, da den Autoren in dieser Frage, wie aus folgender Uebersicht erhellt, keine unabhängige Stellung zukommt.

a) Der heilige Alfons[12]) beruft sich auf Lacroix,[13]) Laymann,[14]) Roncaglia,[15]) Salmantizenser,[16]) Tamburini;[17])

b) D'Annibale[18]) auf den heiligen Alfons;

c) Bucceroni[19]) auf den heiligen Alfons, Lacroix, Lugo;[20])

d) Gousset[21]) nennt den heiligen Alfons;

e) Gury[22]) hat als Gewährsmann den heiligen Alfons, Lacroix, Laymann;

f) Hinschius[23]) verweist auf Ferraris;

g) Lyszczarczyk[24] auf den heiligen Alfons und Gury; und endlich

h) Reiffenstuel[25]) auf Laymann und Rodriguez.[26])

Auf den ersten Blick ersieht man, daß immer wieder dieselben Autoren zitiert werden; so wird der heilige Alfons fünfmal genannt, während er selbst zum Beweise seiner Ansicht sich auf fünf andere Gelehrte beruft. Aber selbst diesen von dem Heiligen genannten Autoren dürfte hier wohl kaum die Bedeutung zukommen, die ihnen der heilige Alfons beilegt.

Lacroix schreibt: Regularis *saltem Societatis Jesu* confiteri debet socio suo Sacerdoti *eiusdem* Ordinis.[27]) Hier spricht Lacroix zunächst doch nur von den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, der er selbst angehörte; von den übrigen Ordensleuten sagt er im folgenden § 1525: *Quoad alios Religiosos quisque debet se conformare suis statutis vel consuetudini.*

Ganz ähnlich Laymann: „Religiosi extra ordinem suum *ordinarie* confiteri non possunt, et in ipso Ordine non alteri quam illi, quem Superior iis designavit; Religiosi tamen iter facientes, *si socium* Sacerdotem Religiosum *non habeant secum*, ex praesumpta licentia Superioris possunt alteri etiam saeculari confiteri." Daraus zog der heilige Alfons den Schluß: Religiosi peregrinantes, *si habent socium sui ordinis, debent illi confiteri.* Indessen ganz abgesehen davon, daß Laymann für seine Behauptungen keine Beweise hat, behandelt er zunächst gar nicht unsere Frage, die Frage nämlich, wem Regularen auf Reisen, falls sie einen socius idoneus haben, beichten müssen, sondern nur: wem sie beichten können, wenn sie keinen socius idoneus haben. Allerdings sagt Laymann, daß die Ordensleute für gewöhnlich (ordinarie) ihren Mitbrüdern beichten müssen; aber er leugnet damit nicht, daß der Obere seinem Mönche, selbst wenn ein socius idoneus vorhanden ist, erlauben kann, außerhalb des Ordens zu beichten.

Noch viel weniger als Laymann sprechen die Salmantizenser zu Gunsten des heiligen Alfons. An der vom heiligen Lehrer zitierten Stelle werfen sie die Frage auf: An Religiosi itinerantes vel extra domum existentes, non habentes sui Ordinis Confessarium idoneum, possint confiteri *cuicumque simplici sacerdoti* saeculari vel Regulari alterius Ordinis? Die Antwort lautet: Affirmative, dummodo statutum in contrarium non habeant. Aus diesen Worten läßt sich wohl nicht der Satz beweisen: Regulares itinerantes cum socio debent illi confiteri.

In der folgenden Nummer ihrer Abhandlung gehen die spanischen Karmeliten zunächst mit Berücksichtigung ihrer eigenen Ordensstatuten auf unseren Punkt ein und stellen die Frage: An possint

religiosi nostri vel alii, *quibus leges propriae id prohibent,* confiteri sacerdoti *simplici* nostrae Religionis non approbato a Praelatis, quando extra domum existunt et non habent copiam Confessarii sui Ordinis ex approbatis a Provinciali? Sie erwidern: In *aliquibus* Religionibus *non possunt* Religiosi confiteri, etiam dum itinerantur, *extero* sacerdoti, si habeant sacerdotem *etiam simplicem* eiusdem Ordinis. *Apud nos* econtra, etiamsi Religiosi nostri proprium sacerdotem simplicem secum habeant, illi confiteri *non possunt,* tam intra quam extra Monasterium; patet ex nostris constitutionibus. Also nur in einigen Orden (in aliquibus Religionibus) müssen die Regularen auf Reisen dem socius itineris beichten, auch wenn dieser nur ein sacerdos simplex ist; die Karmeliten dagegen und die Mitglieder jener Orden, *qui simile statutum habuerint* (l. c. n. 127), dürfen nicht einmal sub poena invaliditatis (l. c. n. 127) dem socius itineris beichten, wenn dieser nicht von seinem Prälaten approbiert ist, obwohl dieselben Salmantizenser (n. 125) einen sacerdos simplex als sacerdos idoneus pro confessionibus Religiosorum bezeichnen.[28])

Tamburini[29]) schreibt: Solet sive ex expressa sive ex tacita licentia imbibita in facultate peregrinandi seu quod idem est, morandi, ubi non sunt sacerdotes proprii Ordinis, *solet* inquam *concedi* Religiosis, ut tunc confiteantur sacerdoti saeculari, si sacerdote sui Ordinis carent. Aus diesen Worten Tamburinis können wir schließen, daß die Oberen für gewöhnlich nicht die Erlaubnis geben, außerhalb des Ordens zu beichten, wenn ein socius itineris idoneus vorhanden ist.

Autoren wie Lacroix, Laymann, Tamburini und die Salmantizenser dürfen daher nicht als Vertreter der vom heiligen Alfons vorgetragenen Ansicht bezeichnet werden und da der heilige Kirchenlehrer in dieser Frage sich selbst auf diese Lehrer beruft, verlieren auch alle späteren Autoren an Bedeutung, die sich einfach auf den heiligen Alfons stützen, wie D'Annibale, Bucceroni, Gousset, Gury u. a. Bucceroni beruft sich außerdem noch auf Lugo; doch wohl ohne genügenden Grund. Lugo schreibt: Inest Praelatis regularibus facultas subditis suis confessarios designandi; in der folgenden Nummer stellt er sodann die Frage: An Praelatus Regularis possit confiteri Sacerdoti alterius Ordinis *vel dare subdito talem facultatem, non solum in casu necessitatis, sed etiam extra illam?* Seine Antwort lautet: Loquendo *de iure communi* — worauf es in unserer Frage ankommt — *non videtur negandum, quod, si non sit aliquod statutum speciale id prohibens in sua Religione, utrumque possit facere.*

Nach dem ius commune kann demnach der Ordensprälat seinen Untergebenen die Erlaubnis gewähren, auch außerhalb des Ordens zu beichten und dies sogar extra casum necessitatis; also offenbar auch, wenn ein socius itineris vorhanden ist.

Hinschius stützt sich auf Ferraris; dieser selbst auf die Erlässe Innozenz VII. und Sixtus IV., deren Beweiskraft wir schon oben erläutert haben. Reiffenstuel nennt außer Laymann noch Rodriguez; allein Rodriguez hat nicht den Zusatz wie Reiffenstuel: dum in via constituti *Confessarium sui Ordinis habere nequeunt.*

Einen eigentlichen Beweis für den Satz: Itinerantes Regulares cum socio debent illi confiteri, konnte ich bei keinem Autor finden.

III.

Der heilige Alfons[30]) bezeichnet seine Ansicht als sententia communis (ut communiter dicunt). Auf diese sententia communis möchte ich das Wort des Heiligen selbst anwenden:[31]) Sedulo semper advertendum est, quod auctoritas scriptorum non ex multitudine, sed ex eorum qualitate aestimari debet: ita ut paucorum vel etiam unius doctoris speciali scientia ac pietate praediti auctoritas aliis pluribus praeferenda sit. Unter denen nun, die in der Moralwissenschaft eine besondere Beachtung verdienen, nennt der heilige Lehrer an erster Stelle Suarez.

Wie beantwortet dieser unsere Frage?[32])

Schon zu Beginn der Abhandlung sahen wir, wie er den Regularoberen eine iurisdictio ordinaria cum potestate delegandi zuschrieb, nisi obstet regula.[33])

Im 17. Kapitel fährt er fort: Peculiare autem dubium occurrit de religiosis peregrinantibus, cui possint aut debeant confiteri de non reservatis. In quo iuxta regulas iuris communis dicendum est, debere confiteri ei, qui in loco, in quo inveniuntur, iurisdictionem habet *ordinariam vel delegatam,* ut ex propria materia de poenit. constat. Quia vero Religiosi etiam in hoc regi solent *speciali iure, illud unusquisque servare debet, quod ad se pertinet, et generalis regula erit, ut unusquisque sequatur directionem sui Praelati vel suae Regulae.* Suarez kennt also in unserer Frage kein allgemein gültiges Kirchengesetz. Dann unterscheidet er drei Fälle, von denen zwei für uns von Bedeutung sind. Primus (sc. casus) est, quando religiosus peregrinus secum defert socium eiusdem religionis, sacerdotem, et sufficientem ad confessiones audiendas: et tunc communis observantia esse *solet*, ut religiosus peregrinans debeat socio confiteri, et non alteri, quia haec *solet esse voluntas Praelatorum.* Die Norm für die Beicht der Ordensleute auf Reisen ist demnach nicht ein allgemeines kirchliches Gesetz, sondern der Wille der Oberen. Diesen Gedanken bringt Suarez noch schärfer zum Ausdruck im zweiten der von ihm erwähnten Fälle. Secundus casus est, ut religiosus peregrinus sit hospes in alia domo vel monasterio eiusdem religionis; tunc regula est, ut confiteri debeat vel Praelato ipsius domus vel alteri de licentia eius, vel confessori conventuali.[34]) Das ist die Regel; aber n. 3

fügt er hinzu: *Si Praelatus concessisset expressam facultatem eligendi quemcumque sacerdotem etiam in monasteriis eiusdem religionis,* tunc sine dubio posset *cuicumque* confiteri, nisi statuta religionis repugnarent, ut illam facultatem irritam redderent. Regulariter autem superiores talem facultatem non concedunt, vel quia per regulam prohibentur, vel certe, quia per se est irrationabilis, et contra debitum ordinem sine ulla necessitate.[35])

In diesen Stellen spricht Suarez ganz deutlich den Grundsatz aus, daß der Obere, soweit er nicht durch partikularrechtliche Bestimmungen gehindert ist, seinem Mönche die Erlaubnis geben kann, einem fremden Priester zu beichten, ohne Rücksicht darauf, ob eine copia Confessarii ex proprio Ordine vorhanden ist oder nicht.

Für unsere Ansicht sprechen noch z. B. Miranda,[36]) Lezana,[37]) Giraldi,[38]) Diana.[39])

Zu unseren Gunsten lautet auch die bereits erwähnte Entscheidung der S. C. Ep. et Reg. vom 3. Juni 1864.[40]) Die Anfrage lautete: Ob der Prior eines Konventes der Augustinereremiten seinen Untergebenen die Erlaubnis erteilen könne, auswärtigen Priestern zu beichten. Die Antwort der Kongregation lautet bejahend. Sowohl Anfrage wie Antwort war ganz allgemein. Es ist kein Unterschied gemacht zwischen Regularen, die sich im Kloster aufhalten, und solchen, die auswärts sind, kein Unterschied zwischen Regulares itinerantes cum socio et sine socio, kein Unterschied zwischen Eremiten, die eine copia Confessarii sui Ordinis haben oder nicht, sondern es wird ohne Einschränkung dem Prior das Recht eingeräumt, seinen Mönchen die Beicht bei auswärtigen Priestern zn erlauben, und diese Erlaubnis kann der Obere auch dann geben, wenn der Pönitent die Möglichkeit hat, seinen Mitbrüdern zu beichten. Dies geht deutlich aus derselben Entscheidung hervor. Nach dem Gutachten des Konsultors legte der Vicarius Generalis Ord. Eremitarum S. Aug. seine Ansicht dar und zwar mit Berücksichtigung der Ordenskonstitutionen, wo es heißt: Inhibemus autem, ne aliquis frater alicui extraneo sacerdoti sive sit religiosus sive sit saecularis confiteatur, si copiam sacerdotis nostri Ordinis habere potuerit. Trotz dieses Verbotes können die Prioren des genannten Ordens ihren Brüdern gestatten, einem fremden Priester zu beichten, selbst für den Fall, daß ein Beichtvater aus der Genossenschaft ihnen zu Gebote steht. Der Grund liegt in der Befugnis der Prioren, von diesem Statut ihres Ordens zu dispensieren. Um wie viel mehr — so müssen wir schließen — können jene Prälaten die Beicht außerhalb des Ordens erlauben, deren Untergebene durch keine Konstitutionen gehalten sind, nur innerhalb der eigenen Genossenschaft zu beichten?

Der Satz: Regulares itinerantes cum socio debent illi confiteri, wird zudem noch entkräftet durch die Konstitutionen der verschiedenen Orden. Manche derselben gestatten dem Oberen entweder ganz allgemein, oder wenigstens für unseren Fall, den

Untergebenen die Beicht außerhalb des Ordens zu erlauben, so z. B. Statuta Congregationum Austro-Benedictinorum,[41]) Constitutiones Monachorum Silvestrinorum,[42]) Constitutiones Can. Regul. Ss. Salvatoris Lateranensium,[43]) Constit. Ord. Eremitarum S. Aug.,[44]) Statuta Congreg. Helveto-Germanicae Ord. Cist. (pro casu necessitatis);[45]) ferner die Statuten der ehemaligen schwäbischen Benediktinerkongregation;[46]) Constitutiones Fr. Discalceatorum Ord. B. M. V. de Carmelo;[47] Nova Collectio Statutorum Ord. Cartusiensis;[48]) Regole dei Chierici Regolari detti Teatini.[49])

Andere Statuten gewähren den Ordensmitgliedern auf Reisen die Beichte auch bei einem anderen Priester ohne besondere Erlaubnis des Oberen, so z. B. Notae et Observationes in Regulam Ss. P. N. Benedicti pro Congreg. Helveto-Benedictina,[50]) Statuta Congreg. Benedictino-Bavaricae;[51]) ferner die ehemalige berühmte Benediktiner-Kongregation von Valladolid in Spanien;[52]) Constit. Ord. FF. B. M. V. de Monte Carmelo;[53]) Statuta Ordinis Praemonstratensis.[54])

Ist nur ein socius idoneus zur Verfügung, dann gestatten die Beicht außerhalb des Ordens auf Reisen folgende Statuten: Constit. sacerdotum Ord. teutonici,[55]) Const. Gener. Fr. Minorum;[56]) Constit. Fr. Minorum S. Franc. Capucinorum,[57]) Pius VI. pro Can. regul. S. Aug. Cong. Coimbricensis.[58])

Wenn nicht zwei oder drei geeignete Begleiter vorhanden sind, dann ist die Beicht bei anderen Welt- oder Ordensgeistlichen erlaubt z. B. den Dominikanern[59]) und Serviten.[60])

Nach dem bisher Gesagten glaube ich bezüglich der Beichte der Regularen auf Reisen folgende Grundsätze aufstellen zu können:

I. Der Satz: Itinerantes regulares habentes socium idoneum debent illi confiteri ist richtig unter den zwei Voraussetzungen: a) daß die Ordensregeln oder Statuten die Beicht beim socius idoneus verlangen und b) daß der Prälat nicht die Vollmacht hat, von diesem Verbot zu dispensieren.

II. Ist aber eine derartige Einschränkung in der Regel oder den Statuten nicht vorhanden, oder kann der Obere von einem solchen Statut dispensieren, wie z. B. die Prioren der Augustinereremiten, dann kann der Regularprälat kraft seiner iurisdictio ordinaria jeden Priester, sei es direkt, sei es indirekt, für die Beichte seiner Ordensbrüder delegieren, mögen dieselben auch einen socius idoneus bei sich haben, oder mag eine copia Confessarii sui Ordinis ihnen zu Gebote stehen. Daher schreibt Abt Molitor mit Recht:[61]) Praelati eiusmodi (= regulares) *ex iure communi* potuisse et posse aliis quam proprii Ordinis sacerdotibus munus confessiones suorum excipiendi conferre, modo ut de ipso quoque Ordine plures pro frequentia communitatis instituantur. Dixi, ex iure communi, ut attendas ad restrictiones in variis Ordinibus vigentes.

Anmerkungen zum vorstehenden Artikel.

[1]) Manuale Juris Regularium n. 637.

[2]) Dilucidatio Priv. Ord. Regul. tr. VI. cap I. n. 10.

[3]) Prompta Bibliotheca v. approbatio art. II. n. 9.

[4]) System des kath. Kirchenrechtes Bd. 4, § 203. II. S. 115.

[5]) B Rod (= Nova Collectio Privilegiorum Roderici ed. ultima Lugduni 1613) p. 171; B Conf [= Confetti: Collectio Privilegiorum (Venetiis 1616)] 65.

[6]) Die C. Supplicari weist keinen bestimmten Adressaten auf; es heißt nur: Dilectis filiis Vicario ac Praelatis Conventuum ac monasteriorum reformatorum et reformandorum, congregationis provinciae Castellae et Legionis, Sixtus Papa quartus ordinis Minorum. Nach P. Angelus l. c., Ferraris l. c., Gennari (Consultazioni Morali — Canoniche — Liturgiche[2] vol. II. cons. 44); Hinschius l. c. Rodriguez (B Rod p. 171.) ist die Konstitution an die Minderbrüder (fratres Minores) gerichtet. Grueber-Amort (De privilegiis Religiosorum tr. IV. disp. I. sect. II. n. 24 vergl. mit n. 26.); Miranda (Manuale Praelatorum Reg. t. II. qu. XXXIII. art. VI. concl. VI.); Prümmer (Manuale Juris eccl. II. qu. 146 nota 4.); Sorbo (Compendium Privilegiorum Fratrum Minorum, Venetiis 1609. v. absolutio ordinaria quoad Fratres n. 35) nennen die Dominikaner als Adressaten des Reskriptes. Piat dagegen (Praelectiones Juris Regularis[3] t. I qu. 457) und der berühmte Casus Hildesimensis (Thesaurus Resolutionum S. C. Conc. a Wolfg. Mühlbauer t. IV. 424) unterscheiden zwei Erlässe Sixtus IV., einen an die Dominikaner und einen an die Franziskaner. Aragonia l. c.; Confetti l. c. Lysczarczyk (Compendium privil. regul. cap. IV. art. I. n. 4) und Vermeersch (De relig. Institutis[3] t. II. p. 612 n. 221) nennen den Adressaten nicht; die beiden letzteren zitieren jedoch Bullarium Fratrum Praedicatorum, woraus ich schließe, daß sie die C. Supplicari an die Dominikaner gerichtet sein lassen. Sixtus IV. hat meines Erachtens nur an die Dominikaner, nicht auch an die Minderbrüder die C. Supplicari erlassen. Die Gründe sind folgende:

a) Es wäre auffallend, daß Sixtus IV. am selben Tage desselben Jahres in derselben C. Supplicari dasselbe Privileg für dieselbe Ordensprovinz (reformierte Provinz von Leon und Kastilien) mit denselben Worten gegeben hätte; dies wäre der Fall, wenn an Dominikaner und Franziskaner das Privileg gerichtet wäre; da beide Privilegien nach Anfang, Wortlaut, Datum, Adressaten (Provinz von Leon und Kastilien) gleich sind.

b) Ferraris und von ihm abhängig Gennari und Hinschius sprechen das Reskript des Papstes den Minderbrüdern zu. Ferraris stützt sich auf Confetti; ob mit Recht? Er nennt an dieser Stelle gar nicht den Empfänger: der Zusammenhang bei Confetti weist vielmehr auf die Mitglieder des Predigerordens als des Franziskanerordens hin; denn bei Confetti sind die Bullen 1, 2, 3, 4 an die Dominikaner gerichtet, ebenso die 6.; es liegt die Vermutung nahe, daß Confetti auch die 5., welche die C. Supplicari ist, ebenfalls dem Predigerorden zugewiesen hat.

Allerdings hat Confetti S. 26 bei Innozenz VII. den Satz: Similem concessionem fecit Sixtus IV. Fratribus Minoribus, quam habes infra constit. 6. Diese Konstitution 6 ist sicher an die Dominikaner gerichtet; Confetti meint wohl die C. 5 Supplicari.

c) Es existieren noch andere Erlässe Sixtus IV., worin die reformierte Ordensprovinz von Leon und Kastilien als Dominikanerprovinz bezeichnet ist: z. B. C. Sedis Apostolicae 9. Juni 1477 oder 1478 (B. Conf 65); C. Injunctum 30. Mai 1478 (nach B. Rod. p. 172; nach B. Conf p. 69 Kalendas Junii, sollte offenbar wie bei Rodriguez heißen: III. Kalendas Junii).

Innozenz VIII. gebraucht in seiner Bulle: Sacrae religionis 12. März 1489 (stilus Curiae 1488) (B Rod 242.) für die Dominikaner Ausdrücke und Wendungen, die deutlich darauf hinweisen, daß unter dem „Vicarius“ und

den „Praelati Conventuum ac monasteriorum reformatorum et reformandorum, congregationis provinciae Castellae et Legionis“, von denen Sixtus IV. in der C. Supplicari spricht, Dominikaner, nicht Franziskaner zu verstehen sind.

d) Rodriguez steht mit sich selbst in Widerspruch. In seinem Bullarium, wo er die C. Supplicari an die Minderbrüder erlassen sein läßt, verweist er auf seine Quaestiones Regulares (t. I. qu. 62. art. 5.); hier erwähnt er nur eine Konstit. Sixtus IV. mit den Worten: Respondeo dicendo, quod Sixtus IV. concessit Praelatis *ordinis* **Praedicatorum** Religionum *Castellae et Legionis reformatis*, quod possint fratribus suis, ut, *dum itineraverint, vel fuerint extra conventus suos*, dumtaxat valeant confiteri *quibuscumque sacerdotibus regularibus vel saecularibus*.

Ich vermute, daß Rodriguez durch ein Versehen zu der Annahme gelangte, die C. Supplicari sei an die Franziskaner gerichtet. Sie hat als Adresse: Dilectis filiis . . . . provinciae Castellae et Legionis, Sixtus Papa IV. *ordinis Minorum*. Durch ein Versehen mag er das ordinis Minorum auf provinciae Castellae et Legionis bezogen und als Summarium dann den Satz aufgestellt haben: Concessit fratribus *Ordinis Minorum*, confiteri posse etiam saecularibus, cum fuerint extra Conventus.

e) Andere Mendikanten lassen die C. Supplicari an die Dominikaner gerichtet sein und kennen kein solches Privileg Sixtus IV. für den Franziskanerorden, so z. B. Miranda l. c., Sorbo; Aragonia beruft sich auf Sorbo.

f) Nach Grueber-Amort l. c. n. 26. ist die C. Supplicari nur eine Milderung der C. Regimini Sixtus IV. für die Dominikaner (Mare Magnum vom J. 1474), wo es heißt: Inhibemus insuper universis fratribus ordinis vestri, ne aliqui eorum, aliis quam Praelatis suis peccata sua confiteri praesumant, nisi necessitatis urgente articulo, vel nisi forte magister vel prior proprius alicui fratri dederit fratri alteri eiusdem ordinis licentiam confitendi. (B Rod 173, § 29.)

g) Wenn die C. Supplicari an die Franziskaner gerichtet war, wozu bedurften sie noch des Privilegs Leos X.: Quod Praedicatores (= Verkünder des göttlichen Wortes) et alii fratres, quando sunt extra Conventum, et non possunt habere copiam sacerdotis sui ordinis, quia non habent socium confessorem, possint confiteri peccata sua alteri religioso alterius Ordinis vel Presbytero saeculari et hoc sine fraude, dummodo dicant Praelato suo? (B Rod 339 n. 76.) Der Casus Hildesimensis läßt dies Privileg Leos X. dem Predigerorden gewährt sein mit Berufung auf Casarubios § 23. Dieser spricht es tatsächlich den *Fratres Minores* zu, da die Privilegien von § 1 bis § 28 bei Casarubios Privilegien der Minderbrüder sind; die Privilegien der Dominikaner stehen von § 29 bis § 35. Der Casus Hildesimensis nahm offenbar das „Praedicatores“ im Sinne von „Mitglieder des Predigerordens“ statt Franziskaner, die auswärts predigen.

Piat, der zwei Konstitutionen Supplicari Sixtus IV. annimmt, hat als Quelle zwei verschiedene Bullarien, das der Dominikaner und das von Rodriguez: das letztere hat, wie wir sahen, wohl nur aus Versehen die Minderbrüder als Adressaten der C. Supplicari bezeichnet; der casus Hildesimensis hat nur für die C. Supplicari an die Dominikaner eine Quelle, nämlich Miranda, nicht aber für die C. Supplicari an die Minderbrüder. — P. Angelus beruft sich für seine Ansicht auf Piat, und dieser auf Rodriguez, dessen Bullarium mit seinen Quaestiones in Widerspruch steht. Ein stichhaltiger Grund ist nicht vorhanden, zwei C. C. Supplicari Sixtus IV. aufrecht zu halten.

Eine weitere Schwierigkeit bietet das Datum. Rodriguez hat: die secunda Augusti anno 1479. Pontificatus nostri anno nono. Dies Datum kann nicht richtig sein, da Sixtus IV. am *9.* August 1471 (nach Bull. Romanum III. III. 131; Christofori: Storia dei Cardinali di santa Romana Chiesa p. XLIX; nach Eubel Hierarchia catholica vol. II. p. 16 am *10.* August; nach Confetti [B. Conf p. 43] die 15. Kal. Sept. = 18. August) gewählt und

am 25. August gekrönt wurde. Daher muß es heißen 1480. Diese Zahl haben z. B. Prümmer l. c. die II. Aug. anno 1479 (mendose pro 1480); ebenso Vermeersch l. c. (Rodriguez ist mit den Zahlen nicht immer zuverlässig, man vergl. B Rod. C. Exposuisti p. 167: C. Pro nostra p. 168; C. Romanus Pontifex p. 566; B. Cum inter p. 567.). Ferraris l. c. und davon abhängig Hinschius l. c. hat mit Berufung auf Confetti als Datum den 11. August 1479; ebenso der Casus Bildesimensis; ob dieser ebenfalls mit Confetti in Beziehung stand, weiß ich nicht. Welches Datum hat nun Confetti? Man kann sowohl den zweiten wie den elften August lesen.

Was die Zahlen angeht, hat er in seiner Collectio Privilegiorum kein einheitliches System. Bald gebraucht er arabische, bald römische Ziffern; so z. B. schreibt er S. 12: ut infra Constit. *2*; auf der anderen Seite: ut infra Constit. *V.* und *XV* S. 17. Con. *2.* et infra Jul. *II* Const. *4;* auf der vorhergehenden Seite: ut infra Const. *X;* also römische und arabische Ziffern. Ob nun in der C. Supplicari ein römischer Zweier oder arabischer Elfer zu lesen ist, läßt sich nach der Schreibweise Confettis schwer entscheiden. Ein Beispiel aus Confetti möge dies illustrieren. S. 314 oben hat er die Randbemerkung: in c. Nec deinceps Sess. 25 (Conc. Trid.) und im Texte steht der Wortlaut Mobilium vero usus etc. Dieser Abschnitt findet sich im zweiten Kapitel der sess. 25. Conc. Trid. Zwei Seiten später hat er die Bemerkung, sess. 25 de ref. c: Magnam. Dieses Kapitel des Tridentinums handelt von der locatio bonorum ecclesiasticorum, und wird in diesem Sinne von Confetti zitiert; dieser Abschnitt ist aus dem elften Kapitel der sess. 25.

Trotzdem gebraucht Confetti in beiden Fällen die gleiche Ziffer, die in dem einen Fall ein undeutlich geschriebener römischer Zweier, im zweiten Falle ein undeutlich geschriebener arabischer Elfer ist, daher die merkwürdige Wahrnehmung, daß Autoren, die von Confetti abhängig sind, wie Ferraris, den 11. August haben, oder wie Grueber-Amort l. c. n. 24. so schreiben, daß man den 2. oder 11. August lesen kann; (Grueber scheint den 11. August gelesen zu haben; denn S. 697 zitiert er den can. Manifestum *11.* Causa 33 qu 5; und gebraucht dabei für den Elfer dieselbe zweifelhafte Zahl, wie bei der C. Supplicari); Pfau: Collectarium Privilegiorum P. III. v. Confessio (Confitendi licentia) hat ebenfalls mit Berufung auf Confetti den 11. August 1479. (Bei Pfau muß man den 11. lesen, da er konsequent arabische Ziffern anwendet; man vergl., wie er die Seite 111 schreibt.) Demnach scheint Confetti durch seine Ungenauigkeit das Datum: 11. August veranlaßt zu haben. — Textverschiedenheit: Confetti liest: ut fratres vestr**is** vel aliorum praelatorum . . licentia; Rodriguez: fratres vestr**i**; die neueren Autoren, wie P. Angelus, Lyszczarczyk, Prümmer, Vermeersch: ut fratres vestrâ vel aliorum praelatorum licentiâ. Zu den Worten: vel aliorum praelatorum, **et** suorum macht Vermeersch die Bemerkung: Delenda videtur haec vox sc. „et“ cum commate, so daß es hieße: vel aliorum Praelatorum suorum licentia. So liest auch Prümmer. Statt conced**e**tis schreibt Rodriguez: conced**i**tis.

[7]) Ueber das Verbot für die Dominikaner außerhalb des Ordens zu beichten s. S. 61 ff.

[8]) In zwei Punkten unterscheidet sich die C. Supplicari Sixtus IV. von der Innozenz VII. Sixtus IV. spricht nicht von einem socius idoneus itineris, wohl aber Innozenz. Dieser erlaubt unmittelbar den Brüdern auf Reisen ohne socius idoneus, die Beicht bei fremden Priestern abzulegen; Sixtus macht diese Begünstigung vom Willen der Oberen abhängig.

[9]) Theol. mor. lib VI. n. 575.

[10]) l. c. n. 637.

[11]) a) Von einem solchen Erlaß Innozenz VIII. ließ sich nichts finden, weder im großen römischen Bullarium noch bei Cherubini; Rodriguez und Confetti, die Innozenz VII. und Sixtus IV. erwähnen, enthalten kein diesbezügliches Dekret Innozenz VIII. b) Der Text, den der hl. Alfons zitiert, ist der Wortlaut aus dem Privileg Innozenz VII. c) Der hl. Kirchenlehrer

beruft sich auf andere Autoren; er kannte daher, wie es scheint, gar nicht aus eigener Einsicht, welchem Papste die von ihm zitierten Worte eigentlich zuzuschreiben sind. Er sagt: Religiosi peregrinantes, si habent socium idoneum sui ordinis, debent ipsi confiteri. Patet ex verbis Innocentii VIII. ut infra. Weiter unten führt er dann den Text des Dekretes Innozenz VIII. in folgender Weise ein: Ex concessionibus Innocentii VIII. (ut *ferunt* Palaus, Escob. Salmant ll. cc.) qui dixit: Nos igitur etc.

Tatsächlich nun zitieren die Salmantizenser an der angezogenen Stelle nicht Innozenz VIII., sondern Innozenz VII. und dessen Entscheidung: Nos igitur. (So wenigstens in der ed. Veneta 1728.) In ihrer Dogmatik (de poenitentia disp. XII. dub. VIII. n. 100) erwähnen die Salmantizenser Innozenz VIII. mit Berufung auf Bordoni t. II. resol. 34. n. 2., während sie in ihrer Moral mit Hinweis auf dieselbe Stelle bei Bordoni Innozenz VII. nennen. d) Lehmkuhl korrigiert in seinen Casus conscientiae[3] (P. II. n. 457.) den Irrtum des hl. Alfons. Er schreibt: Deficiente socio itineris, si legem et concessionem Innocentii VII. (v. S. Alph. VI. 575) respicimus etc. An dieser Stelle hat der Heilige zweimal Innozenz VIII., während Lehmkuhl sicher Innozenz VII. meint, da er die C. Provenit aus dem Jahre **1405** als Beweis anführt. e) P. Angelus l. c. n. 637 schreibt Innozenz VIII. die C. Provenit zu, die sicher Innozenz VII. erlassen hat. f) Rodriguez erwähnt in seinen Quaestiones Regulares (t. I. qu. 62. art. V) zwei Erlässe zu Gunsten der Ordensleute auf Reisen, nämlich Sixtus IV. und Innozenz VIII. Das letztere Dokument soll sich in compendio Ordinis Cistercii finden. Im selben Artikel erwähnt er dann ein Privileg Innozenz VII. für die Dominikaner auf Reisen. Es stehe in compendio Cistercii tit. confessores et confessionale § 5.

In der Erklärung des Privilegs macht Rodriguez aus Innozenz VII. wieder einen Innozenz VIII. Auch Reiffenstuel: Jus can. tom. V. tit. XXXIX, § VIII. n. 261 erwähnt mit Berufung auf Rodriguez ebenfalls das Privileg Innozenz VIII., wobei er statt des Artikels V. qu. 62 den Artikel 2 zitiert. — Suarez (tr. VIII. de oblig. Relig. lib. II. cap. XVII. n. 5) schreibt: Immo etiam sunt aliqua privilegia Pontificia, concedentia religiosis, ut dum itineraverint vel fuerint extra Conventus suos dumtaxat, valeant confiteri quibuscumque sacerdotibus regularibus vel saecularibus. Ita concessit Sixtus IV. Minoribus, ut refertur in lib. Monumenta Ordinum; et Innocentius VIII. Cisterciensibus, ut in eorum Compendio refertur. Man vergleiche dazu Rodriguez l. c. Respondeo dicendo, quod Sixtus IV. concessit Praelatis etc. (das Indult wie bei Suarez). Ita habetur in Monumentis Ordinum, et in compendio Ordinis Cistercii idipsum refertur ab Innocentio VIII. fuisse concessum. Rodriguez nennt keinen Adressaten des Indultes Innozenz VIII.

Vielleicht ist zu ergänzen aus dem Erlaß Sixtus IV., den er an die Dominikaner gerichtet sein läßt, das Wort: idipsum refertur concessum Ordini Praedicatorum. — Zu der Ansicht des Suarez bezüglich des Privilegs Innozenz VIII. für die Zisterzienser bemerke ich folgendes: a) Ein derartiges Indult für den ganzen Orden der Zisterzienser besteht nicht; denn in den allgemeinen Ordensprivilegien findet es sich nicht; vgl. [1]) Regula, Constit. et Privil. Ord. Cist. von Henriquez, Antwerpiae, Moreti 1630 (Innozenz VIII. S. 170 bis 204; das genaue Inhaltsverzeichnis hat auch kein diesbezügliches Reskript oder Privileg eines anderen Papstes.) [2]) Liber Privilegiorum S. Ord. Cist. Parisiis 1666 (anonym; Autor der damalige Generalabt Claudius Vaussain); [3]) Privilèges de l'ordre de Citeaux de l'autorité du chapitre général, Paris, Mariette 1713. b) Ferner wissen die Ordensschriftsteller nichts von einem solchen Privileg Innozenz VIII. So schreibt P. Hilger Burghoff in seiner „Elucidatio Exemptionis et Jurisdictionis S. Ord. Cist., in qua Summorum Pontificum Bullae, Cardinalium Declarationes, recentiorumque Doctorum sententiae circa Cisterciensium Exemptionem et Jurisdictionem compendiosissime exponuntur." (Pragae, Goliasch 1654 und Waldsassen 1729) S. 163 n. 390: „Dico 3. Cistercienses solum ab Abbatibus suis deputatis Confessariis confiteri possunt.

Ita statuit Alex. III., n. 392. „Hic tamen advertendum est conclusionem procedere de poenitentibus sive professis sive hospitibus regularibus in Monasterio existentibus, non vero de advenis, et iuxta licentiam suorum superiorum peregrinantibus aut itinerantibus. Hi enim eo ipso, quod de licentia proficiscantur, cuicumque idoneo regulari aut saeculari confiteri possunt absque licentia eumque libere eligere possunt, nisi superiores aliter ordinaverint, ut docet Suarez lib. 4. de relig. lib. 2. c. 16; sodann n. 393. Dixi „nisi aliter ordinaverint". Nam cum 2 Cistercienses Sacerdotes itinerantur de licentia suorum Abbatum, aut Superiorum, putat Suarez eo ipso, quod mens sit superiorum, ut unus alteri confiteatur: sed quia id onerosum est, et favores ampliari possint, non videtur ad id obligari, nisi de mente superioris expresse constet. n. 394: „Quod autem sibi invicem confiteri possint, patet ex dictis, et **confirmat usus,** et authoritas Tamburini tom. 2. disp. 6. qu. 6. n. 4., quod verum esse asserit Llamas p. I. cap. 5, § 12 et 13, etsi hi itinerantes sint unius Ordinis aut Monasteri, sive non." Die Quelle Burghoffs ist klar und deutlich „Suarez"; er selbst beruft sich keineswegs auf ein Privileg Innozenz VIII. Ebenso stützt sich P. Rafael Köndig: „Elenchus Privilegiorum Regularium . . . maxime Cisterciensium, Coloniae Munatianae, apud Thurnisios Fratres, 1729." S. 861 n. 413 auf Suarez (tr. 4. de relig. lib. 2. cap. 17. n. 5 u. 8) und teilt auch dessen Ansicht, ohne von einem Indulte Innozenz VIII. etwas zu wissen.

Suarez hat also insofern unrecht, als er ganz allgemein von den Zisterziensern spricht; möglich wäre es, daß er die Privilegien einer einzelnen Provinz oder Kongregation des Zisterzienserordens vor Augen gehabt hat; aber dies scheint mir aus folgenden Gründen sehr unwahrscheinlich: a) Die Privilegia Ord. Cist. in Regnis Castellae et Legionis Gallicae et Austriae ab anno 1425—1616; die Privilegia Ord. Cist. in provinciis Tusciae et Lombardiae ab anno 1497 bis 1613; die Privilegia Ord. Cist. Congreg. B. M. Fuliensis ab anno 1536 bis 1624 haben keine Spur von einem derartigen Privileg. b) Kraft der communicatio privilegiorum wäre dieses Privileg Gemeingut des Ordens geworden, was tatsächlich nicht der Fall ist. c) Die Statuten des Ordens erwähnen gerade dort, wo man am ehesten das Indult Innozenz VIII. erwarten sollte, dasselbe nicht, vielmehr eine gegenteilige Verordnung desselben Papstes. Die „Statuta Congregationis Cisterciensis Ordinis per superiorem Germaniam revisa et correcta in Capitulo Nationali Rottwilae celebrato anno 1654 Praeside Rmo et Illustrissimo D. D. Claudio Vaussain Abbate Cisterciensi ac totius Ordinis Capite et Generali" haben als Vorlage die Statuten von 1626 (Caesareae = Kaisersheim) und 1627 (Salemii = Salem), in welchen es heißt: De confessione, Communione sacra et exercitiis spiritalibus § prima: „Non promiscue sibi invicem sacerdotes aut caeteri sacerdoti, cui voluerint, confiteantur, sed iis tantum, quos Abbas ad Confessariorum officium probos et idoneos iudicaverit . . . § secunda: Non liceat etiam personis utriusque sexus ordinis confiteri saecularibus aut alterius ordinis sacerdotibus sine proprii Abbatis facultate, prout ab ***Innocentio 8.*** et Alexandro 4. et etiam in ordinis nostri Constitutionibus ***prohibitum est*** et propter inconvenientia multa, quae inde sequi possunt." Im Jahre 1654 erhielten diese Statuten noch den Zusatz: „Excipitur tamen casus extremae necessitatis, in quo cuilibet sacerdoti licitum est confiteri, *in casu etiam longioris itineris moralis necessitas sufficit ad confitendum cuilibet approbato etiam saeculari.*" (Diese Notizen über den Zisterzienserorden verdanke ich der gütigen Mitteilung meines Freundes P. Thomas Abele S. Ord. Cist.) Weshalb steht hier nichts von dem vermeintlichen Privileg Innozenz VIII.? Suarez hat offenbar, wie andere, Innozenz VIII. mit Innozenz VII. verwechselt und das Indult an die Zisterzienser gerichtet sein lassen, weil er es in Compendio Cisterc. gefunden haben will.

Santi-Leitner (Praelectiones Juris canonici lib. III. tit. XXXVII n. 16.) dürfte wohl recht haben, wenn er sagt, er habe ein derartiges Privileg Inno-

zenz VIII. nicht gefunden; dagegen können wir ihm nicht zustimmen, wenn er die Indulte Innozenz VII. und Sixtus IV. beanstandet, weil er sie nicht finden konnte; da sie sich z. B. bei Rodriguez, Confetti und anderen Autoren finden.

[12]) l. c. n. 575.

[13]) Theol. mor. t. II. lib. 6, P. II. n. 1524.

[14]) Compend. theol. mor. P. II. lib. 5. tr. VI. c. X. n. 20.

[15]) Univ. theol. mor. p. 89 qu 8. r. 1.

[16]) Cursus Theol. mor. tr. XVIII. cap. IV. p. II. § 6 n. 125.

[17]) De sacram. poenit. cap. V § 2. n. 16.

[18]) Summa theol. mor. P. III. n. 375.

[19]) Instit. theol. mor.[4] vol. II. n. 790.

[20]) de poenit. t. VI. d. 20 sectio V. n. 66, 67.

[21]) Moraltheologie Bd. 2. n. 479 (deutsche Ausgabe).

[22]) Compend. theol. mor. P. II. n. 557.

[23]) l. c.

[24]) Compend. Priv. Regul. cap. IV. art. I. n. 4.

[25]) Jus can. tom. V. tit 39. § VIII. n. 262.

[26]) Quaestiones Regulares t. I. qu. 62. art. 5.

[27]) cf. Institutum S. J. t. I. Comp. priv. n. 125. Wenn ich Seite 59 Lacroix unter die Vertreter der Ansicht: Regulares itinerantes debent socio confiteri, gerechnet habe, so ist dies richtig im Sinne des hl. Alfons: ich glaube, ihn anders fassen zu müssen.

[28]) Notandum est, idoneum sacerdotem pro confessionibus religiosorum audiendis reputari *quemlibet sacerdotem simplicem* i. e. non approbatum ab Episcopo vel Praelatis, dummodo non sit suspensus aut excommunicatus.

[29]) l. c.; Roncaglia stand mir nicht zur Verfügung.

[30]) l. c. n. 575.

[31]) cf. Diss. de usu mod. opin. prob. anni 1757 n. LXXXIV—*LXXXVIII= (84—88) v. Aertnys, theol. mor.[7] tom. I. n. 72; Marc, Instit. mor.[9] tom. I. n. 63.

[32]) Tract. VIII. de oblig. Relig. lib. II. cap. XVII.

[33]) S. 56 ff.

[34]) Autoren, welche die These aufstellen: Religiosi itinerantes cum socio idoneo debent illi confiteri, ohne den Zusatz: nisi Praelatus licentiam extra Ordinem confitendi dederit, müssen folgerichtig diesen Fall so lösen: Debet peregrinus confiteri confessario ordinis, quia habet copiam confessarii sui ordinis; während Suarez dem Obern die Freiheit läßt, trotzdem die Beichte außerhalb des Ordens zu erlauben.

[35]) Manchmal kann eine necessitas oder wenigstens eine utilitas vorhanden sein, bei einem anderen Priester als dem socius itineris zu beichten; man vergleiche das Wort des hl. Thomas: Multi sunt adeo infirmi, quod potius sine confessione morerentur, quam tali sacerdoti confiterentur; unde illi, qui sunt nimis solliciti, ut conscientias subditorum per confessionem sciant, multis laqueum damnationis injiciunt, et per consequens sibi ipsis. (Sent. IV. Dist. 17. qu. 3 art. 3. quaestiuncula 4 n. 6 Solut. IV. ad 6.)

[36]) Manuale Praelatorum Regularium t. II. qu. 33. art. VI. concl. I. Er sagt ganz allgemein: „Religiosi itinerantes de licentia suorum Praelatorum, sed non aliter, bene possunt quibuscumque Confessariis Religiosis sive saecularibus confiteri.“ Praelati possunt proprias oves, cui voluerint pastori, alias idoneo committere, wenigstens, wie aus seiner Abhandlung ersichtlich, nach dem ***ius commune.***

[37]) Summa Quaest. Regul. t. I. cap. 18 n. 27. Nach dem Prinzip: „Qui habet potestatem ordinariam, potest illam delegare alteri“ kann der Prälat die Beicht außerhalb des Ordens erlauben, auch wenn eine copia confessarii ex proprio Ordine vorhanden ist.

[38]) Expositio Juris Pontificii P. II. sectio 105. Praelati regulares possunt licentiam impertiri suis subditis, ut tam intra claustra quam extra claustra degentes (puta occasione itineris, concionis habendae etc.) confiteantur cuilibet sacerdoti.

[39]) Resolut. mor. tr. II. De dubiis Regul. resol. II; der Konsultor in der Entscheidung d. S. C. EE. RR. vom 3. Juni 1864 (Bizzarri: Collectanea S. 720 ed. 1885) hat Diana resol. 11. Ob eine Verwechslung vorliegt zwischen einem römischen Zweier und arabischen Elfer? vergl. Anm. 6.

[40]) Acta S. Sedis I. p. 672—677 haben das Datum 3. Juni 1861; ebenso einige Autoren.

[41]) Decl. II. in cap. 46 S. Regulae.

[42]) Approbiert von Alex. VIII. durch die C. Pastoris (1690) B. R. (Bull. Romanum ed. Mainardi) t. IX. 48. dist. I. cap. IV § 2.

[43]) Approbiert von Gregor XVI; ed. II. (Leodii 1902) P. I. cap. XII.

[44]) Romae 1895 P. I. cap. V. n. 4. Die alten Konstitutionen (Romae 1686) P. I. cap. VIII. n. 3 B. 2 verboten die Beicht außerhalb des Ordens, wenn sie innerhalb desselben möglich war. Doch konnte der Prior von diesem Verbote dispensieren: Super haec (Statuta) autem in Conventu suo Prior dispensandi cum Fratribus habeat facultatem, cum sibi aliquando videbitur expedire; praeter quam in his casibus, in quibus dispensari aliqua Constitutio expresse prohibet. (Prologus Const. n. 3.)

[45]) Dist. V. cap. V. cf. Statuta Cong. Cist. per Superiorem Germaniam, revisa et correcta in Capitulo nationali Rottwilae celebrato 1654 praeside Claudio Vaussin, Abbate Cistercii. Dist. VI c. 5. S. I.

[46]) P. II. cap. I. p. III. (ex anno 1671).

[47]) P. I. cap. VI. n. 5 (Romae 1906).

[48]) P. II. cap. VII. n. 17. (ed. V. 1879) cf. Constit. Cartus. approb. ab Innoc. XI. C. Injunctum a. 1688. BR VIII. 448 P. II. cap. VII. n. 17.

[49]) P. I. cap. II. n. 17. (Romae 1905).

[50]) pag. 119 (Einsiedl. 1895).

[51]) n. 75.

[52]) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden 1906 p. 36 nota 1.

[53]) n. 200 (P. I. cap. XX).

[54]) Dist. I. cap. VI. n. 18 (aus dem Jahre 1898).

[55]) cap. IX. Expositis et itinerantibus, licet socium haberent, indulgetur, ut confiteri possint cuilibet sacerdoti saeculari vel regulari ab episcopo loci approbato. Noldin[8] de sacramentis n. 360. 5 nota 3. Aus diesem Statut geht nicht klar hervor, ob das Indult nur Geltung hat für den Fall, daß nur e i n socius zur Verfügung steht, oder überhaupt für alle Fälle, selbst wenn mehrere Beichtväter aus dem Orden zur Stelle wären.

[56]) cap. VII. n. 314 (Ad Claras Aquas 1899).

[57]) n. 117 (Romae 1909).

[58]) Molitor: Religiosi Juris capita selecta n. 195. (Pius VI. Pastoris aeterni 18. Juli 1783 P. I. cap VIII § 48.

[59]) Constitutiones F. S. Ord. Praedicatorum n. 101. (Parisiis 1886.)

[60]) Constit. Ord. Serv. B. M. V. n. 61—63. (approb. 1907.)

Einem anderen Gebrauch folgen z. B. Constit. Ord. Redempt. B. M. V. de Mercede n. 542 (anno 1895). „Extra conventum vero, et ubicumque nostrorum confessariorum copiam non habuerint, confiteri poterunt extraneis confessariis a suis respective Superioribus approbatis.“ Die englische Benediktinerkongregation hat folgende Bestimmung: Iter agentibus liberum erit coram quovis sacerdote idoneo confiteri, si desit confessarius idoneus nostri Ordinis. (Declarationes et Constitutiones Cong. Angliae decl. 62). Vergl. die alten Statuten der Trinitarier (Discalceat. Hispan.), approbiert von Klemens X. (1676) C. Inscrutabili BR VII. 334. in cap. 38. Regulae n. 5; ebenso Klemens XII. C. Inter (1738) BR XIV. 253 in cap. 38 Regulae n. 5; vgl. noch: Compendium Privilegiorum Cong. Cleric. Regul. Min. (Romae 1726) p. 102. v. Confessores eligendi facultas.

[61]) l. c. n. 198. b.

Die Zweckursache der Erhebung der menschlichen Natur zur Teilnahme an der göttlichen.

Von P. Jos. Rybák S. J. in Prag.

1. Mit der Beantwortung der Frage nach dem Zwecke der Erhebung unserer Natur glauben wir einem Bedürfnisse der heutigen Richtung der wissenschaftlichen Forschung entgegenzukommen, welche sich die Klarlegung der letzten Gründe so angelegen sein läßt.

Wenn ferner in unserer heiligen katholischen Religion die übernatürliche Ordnung oder Gnade eine so große Rolle spielt, wer wollte da das Interesse in Abrede stellen, das wir an der Erkenntnis, warum Gott diese Ordnung geschaffen, welchen Plan er dabei verfolgte, und an der Einsicht in die Erhabenheit dieses göttlichen Planes haben müssen? Dabei hoffen wir auch eine Lücke in der theologischen Literatur auszufüllen, da, soweit wir uns umgesehen haben, bisher kein Theologe diese Frage eigens einer genauen Untersuchung unterzogen hat. Nicht einmal der bekannte P. Ripalda S. J. in seinem großen Werke: De ente supernaturali behandelt sie, obschon er so ausführlich de causa materiali, efficiente gratiae habitualis handelt.

Und doch, wir wollen es noch einmal betonen, kann es nicht ohne Interesse und ohne Bedeutung sein, den Zweck der Erhebung unserer Natur zur Teilnahme an der göttlichen kennen zu lernen, da wir die Wichtigkeit der Erkenntnis des Zweckes in der natürlichen Ordnung nicht verkennen können. — Das wollten wir als Einleitung zu unserer Studie vorausschicken.

2. Bevor wir an die Erörterung herantreten, wollen wir noch bemerken, daß wir nicht ohne Absicht, sondern aus wohlerwogenen didaktischen Gründen von dem Zwecke der Erhebung unserer Natur zur Teilnahme an der göttlichen und nicht von dem Zwecke „der heiligmachenden Gnade“ sprechen; denn da der Ausdruck „heiligmachende Gnade“ aus zwei Wörtern gebildet ist, die, auch wenn sie richtig erklärt werden, nicht das Wesen der Sache, wie z. B. animal rationale in der arbor Porphyriana, sondern nur ihre allerdings notwendigen Eigenschaften angeben, gibt er Anlaß zu einer unklaren Vorstellung von dem, was er bedeuten soll. Eine historische Berechtigung hat dieser Ausdruck allerdings, aber es ist viel wichtiger, daß man von der Sache selbst einen klaren Begriff hat, als daß man weiß, wie sie oft bezeichnet wird. Dazu aber eignet sich der Ausdruck „Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur“ viel besser als der Ausdruck „heiligmachende Gnade“, dem wir nur in einer Anmerkung einen Platz anweisen würden. So viel über die Wahl des Ausdruckes.

* * *

I. Das Wesen der Erhebung unserer Natur zur Teilnahme an der göttlichen.

3. Wenn wir den Zweck dieser Erhebung richtig bestimmen sollen, ist vor allem genauer festzustellen, worin dieselbe besteht; was a.) auf positive und b.) auf negative Weise geschehen soll.

a.) Es ist sowohl aus der heiligen Schrift als auch aus den heiligen Vätern nachweisbar, daß die menschliche Natur in irgend welcher Weise zur göttlichen Natur erhoben wird. Worin besteht nun diese Erhebung? Sollen wir diese bloß im moralischen oder idealen, metaphorischen Sinne auffassen,[1]) daß wir nämlich Gott, dem Heiligsten, ähnlich werden? oder besteht sie bloß darin, daß wir zur Anschauung Gottes irgendwie befähigt werden? Nein; da wir

a. α) im vollen Sinne des Wortes, also physisch der göttlichen Natur teilhaftig werden „consortes divinae naturae", und zwar:

β) in ähnlicher Weise, wie der Sohn Gottes der menschlichen Natur teilhaftig geworden ist (particeps humanae naturae);

b. da wir in wahrem Sinne Kinder Gottes werden, also nicht bloß in der Weise adoptiert werden, wie es unter Menschen der Fall ist, und

c. da wir durch Zeugung aus Gott „per generationem" zu Kindern Gottes werden, was die Hervorbringung eines Wesens gleicher Natur voraussetzt.

4. Die Beweise hiefür aus den Quellen der Offenbarung sind folgende:

Zu a. α) der heilige Petrus schreibt in seinem II. Briefe (1, 4): „Per quem maxima et pretiosa nobis promissa donavit, ut per haec efficiamini divinae consortes naturae", „durch welchen er uns die größten und köstlichsten Verheißungen geschenkt hat, so daß ihr dadurch zur Teilnahme an der göttlichen Natur gelanget"; „naturae", „an der Natur", sagt er, also nicht bloß an den Rechten.

Dieses wird auch durch die heiligen Väter, die lateinischen und besonders die griechischen bekräftigt, und es dürften wenige Dogmen auf so viele und so klare Stellen sich stützen, wie die Lehre von unserer Vergöttlichung, trotzdem sie mit der Zeit förmlich aus dem Bewußtsein des christlichen Volkes geschwunden zu sein scheint.

Wir wollen hier einige klare Aussprüche anführen, wobei wir zu der lateinisch mit dem Kontext angeführten Stelle die Uebersetzung der bedeutsamsten Worte hinzufügen.

So schreibt der heilige Augustinus (sermo 166; M. 38, 908—9): „Deus enim deum te vult facere: non natura sicut est ille, quem genuit, sed dono suo et adoptione: sicut enim ille per humanitatem factus est particeps mortalitatis tuae, sic te per exalta-

---

[1]) Vergl. Slavorum litterae theolog. V, 83; A. Lhotzky. Die Teilnahme des Begnadeten an Gottes Natur gemäß 2 Petr 1, 4. Wien 1911.

tionem facit participem immortalitatis suae." „... Gott nämlich will dich zu einem Gott machen."

Der heilige Leo ruft in seiner ersten Rede de nativitate c. 3 (Migne, Patr. lat. 54, 194): „Erkenne also, o Christ, deine Würde und da du der göttlichen Natur teilhaftig geworden bist, kehre nicht durch unwürdiges Benehmen zu deiner alten Niedrigkeit zurück!" „Agnosce, o Christiane, dignitatem tuam: et divinae consors factus naturae, noli in veterem vilitatem degeneri conversatione redire."

Voll Tiefe sind die Worte des heiligen Maximus Conf. (Ambiguorum liber, M. 91, 1088 C): „Quam videlicet vitam aeternam non aër inspirans, neque sanguinis rivuli hepate fluentes constituunt, sed Deus totus totis participatus, et animae in modum ad corpus animae et per mediam animam ad corpus factus, sicut novit ipse, ut ea quidem inconversabilitatem accipiat, illud vero immortalitatem, et totus homo deificetur per inhumanati Dei gratiam deificantis; totus quidem homo manens secundum animam et corpus per naturam, et totus factus Deus secundum animam et corpus per gratiam, et convenientem sibi per totum divinam beatae gloriae charitatem, post quam nihil est ad intelligendum lucidius aut excelsius." Das ewige Leben besteht in der Teilnahme an Gott ... „Man bleibt ganz Mensch der Seele und dem Leibe nach durch die Natur und wird ganz Gott der Seele und dem Leibe nach durch die Gnade." Der ganze Mensch wird also vergöttlicht.

Besonders klar ist die Ueberzeugung von unserer Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur in den Stellen ausgedrückt, wo die heiligen Väter von unserer Vergöttlichung auf die Gottheit des Heiligen Geistes, durch welchen sie bewirkt wird, schließen.

Der heilige Gregorius von Nazianz z. B. schreibt: „Si enim Spiritus adorandus non est, quomodo me deum per baptismum effecit (Mt 28, 19)? Si autem adorandus, annon colendus et venerandus? Si porro venerandus, annon Deus? Unum uni cohaeret, ac vere aurea quaedam et salutaris haec est catena. Et quidem e Spiritu regenerationem habemus, a regeneratione instaurationem, ab instauratione cognitionem dignitatis illius, a quo instaurati sumus". (M. 36, 165, XXVIII.) „Wenn wir den Heiligen Geist nicht anbeten sollen, wie hat er mich zu einem Gott durch die heilige Taufe gemacht? ... Und zwar aus dem Geiste haben wir die Wiedergeburt, ... Erneuerung, aus der Erneuerung die Erkenntnis der Würde dessen, von dem wir erneuert worden sind." — „Si Spiritus Sanctus", schreibt er ferner (l. c. 36, 352, XII), „non est Deus, Deus prius efficiatur, atque ita demum me, aequalem suum, Deum efficiat. At nunc, quae haec gratiae impostura est, vel eorum potius, qui gratiam tribuunt, ... Quid mihi perfectam regenerationem invides? Quid me, cum Spiritus tamquam Dei,

templum sim, rei creatae domicilium facis?" „Wenn der Heilige Geist Gott nicht ist, so soll er zuerst zum Gott gemacht werden, und so erst mache er mich zu seinesgleichen, zu Gott."

In der Schrift des heiligen Basilius „Adversus Eunomium". lib. III, 5 (M. 29, 665) lesen wir: „Hoc qui dicit, nec deitatem habitare in nobis videtur credere, etsi de Deo Joannes dicit: ‚Ex hoc scimus, quod in nobis est, ex Spiritu quem nobis dedit'. (1. Jo III. 24) et Apostolus: ‚Nescitis, quod templum Dei estis, et Spiritus Dei habitat in vobis.' Itaque si Deus in nobis per Spiritum habitare dicitur, nonne manifesta impietas est, ipsum Spiritum dicere deitatis exsortem? . . . Nec vero pium fuerit. dicere, ut in hominibus, ita et in Spiritu deitatem, quae participatione acquisita sit, honorari, non autem natura ei competere." — „. . . daß wie bei den Menschen der Geist nur infolge seiner Vergöttlichung als Gott geehrt wird, daß er es aber von Natur aus nicht sei". Und noch entschiedener sagt der heilige Basilius: „Per hunc (Spiritum) quilibet sanctorum deus est. Dictum est enim a Deo ad ipsos: Ego dixi: Dii estis, et filii Excelsi omnes et Deus deorum, sanctorum scilicet, locutus est, et: Videbitur in Sion Deus deorum, sanctorum videlicet. Necesse est autem. eum, qui diis causa est, ut dii sint. Spiritum divinum esse et ex Deo esse. Ut enim quod cremantibus causa est, cur crement, id cremans esse necesse est, et quod sanctis causa est, cur sancti sint, id necessario sanctum est; ita et eum, qui diis causa est, ut dii sint, Deum esse necesse est." . . . Es ist aber notwendig, daß der, der für die Götter Ursache ist, daß sie Götter sind, der Geist göttlich und aus Gott sei."

Aehnlich drückt sich der heilige Cyrillus Alex. in seinem Werke Thesaurus (M. 75, 592 D) aus: „Si Spiritus eos, in quibus versatur, vivificat et divinae naturae participes efficit, Deus itaque est. et ex divina essentia naturaliter per filium creaturae suppeditatur eamque in se reformat. Nam sicut proprium luminis opus est illuminare, et nulla res in universum illuminare queat nisi sit lumen, ita etiam divini Spiritus opus est, eos qui ipsum suscipiunt deos efficere. Neque vero divinae naturae participem quemquam efficere posset, nisi ipse etiam divinae essentiae esset." „Aber der Heilige Geist könnte nicht jemanden der göttlichen Natur teilhaftig machen, wenn er nicht selbst göttliche Natur hätte."

Und in Bezug auf die Worte des heiligen Paulus (Rom 8. 15) (l. c. 602) bemerkt er: „Sed quid de Paulo statuent dicente: ‚Non enim accepistis spiritum servitutis — sed accepistis Spiritum adoptionis filiorum Dei, in quo clamamus: Abba, Pater! Liberat itaque a servitute eos, in quibus versatur, eosque liberos et filios efficit. propriae suae naturae participes declarans. Spiritus itaque servus non est; atque idcirco neque creatura. Qui vero alienus est a natura creaturarum et servorum, divina essentia

sit oportet." „Also befreit (der Heilige Geist) von der Dienstbarkeit diejenigen, in denen er wohnt (versatur) und macht sie zu Freien und zu Kindern Gottes, indem er sie für teilhaftig seiner eigenen Natur erklärt. Also ist der Geist nicht Knecht und darum auch kein Geschöpf."

Später (l. c. 1908) schreibt er wiederum: „A. Cede itaque, deificare posse eos, qui dii non sunt, numquid genitae et factae naturae convenit? B. Non dixerim sane. Quod enim minus est, ad illam sublimitatem aliud nequaquam evexerit. A. Recte dixisti. Porro illud quoque considerare, tuae est sapientiae. Si enim creaturae participatio deificare potest rem creatam, quomodo non etiam verum erit id, quod est e converso? Laedit enim potius quam iuvat revera. Sed nunquam concipietur creatura deifica: verum id soli Deo tribuendum est, qui sanctorum animabus immittit suae proprietatis illam per Spiritum participationem, per quam etiam conformes facti naturali filio, dii secundum ipsum et filii vocati sumus Dei."

Hören wir die Väter sich in dieser Weise äußern, so wird in uns leicht von unseren auf der Scholastik aufgebauten theologischen Studien her ein nicht geringes Bedenken auftauchen: Wie kann sich Gott einem Geschöpfe mitteilen und wie kann dieses die Teilnahme an seiner göttlichen Natur haben, wenn die Natur Gottes seine „Aseitas" ist, die doch unmöglich einem Geschöpfe mitgeteilt werden kann? Doch wir müssen festhalten, daß die aseitas nur insofern als Wesen Gottes bezeichnet wird, als sie das erste Glied in unserem Begriffe von Gott ist. Hier handelt es sich aber um den Inhalt der göttlichen Natur oder die Fülle seines Seins, und von dieser können wir uns eher denken, daß sie einem anderen Wesen mitgeteilt werden kann, wo sie dann allerdings ohne die Aseitas ist.

5. 3) Doch vernehmen wir noch einige jener Texte, welche eine Gegenüberstellung unserer Vergöttlichung und der Menschwerdung Christi enthalten.

Was der heilige Thomas von Aquin (Lectio IV. in festo Corporis Chriti) schreibt: „Unigenitus siquidem Dei Filius, suae divinitatis volens nos esse participes, naturam nostram assumpsit, ut homines deos faceret factus homo": „da der eingeborene Gottessohn wollte, daß wir seiner Gottheit teilhaftig seien, nahm er unsere Natur an; auf daß er Menschen zu Göttern mache, wurde er Mensch", ist den heiligen Vätern ganz aus dem Munde gesprochen; z. B. der heilige Cyprianus schreibt in seiner Schrift „Quod idola dii non sint" c. 11 — Christi prima nativitas —: „Hic Deus noster, hic Christus est, qui mediator duorum hominem induit, quem perducit ad patrem: quod homo est, esse Christus voluit, ut et homo possit esse, quod Christus est." „Was der Mensch ist, wollte Christus sein, damit auch der Mensch das sein könne, was Christus ist."

In der Rede des heiligen Petrus Chrysol. LXXII. (M. 52, 404) lesen wir die wunderschönen Worte: „Hoc est, quod pavebam dicere, hoc est, quod trepidabam proferre, h. e., quod neque coelestium neque terrestrium quemquam sinebat servitutis propriae conditio suspicari, coeli et terrae, carnis et Dei repente tantum posse provenire commercium, ut Deus in hominem, homo in Deum, Dominus in servum, servus verteretur in filium, fieretque divinitatis et humanitatis ineffabili modo una et sempiterna cognatio. Et quidem deitatis erga nos dignatio tanta est. ut scire nequeat, quid potissimum mirari debeat creatura, utrum quod se Deus ad nostram deposuit servitutem, an quod nos ad suae divinitatis rapuit dignitatem.“ „Kein Geschöpf ließ sein eigenes Dienstverhältnis ahnen, daß zwischen dem Himmel und der Erde, zwischen Fleisch und Gott auf einmal eine so enge Beziehung eintreten könne, daß Gott Mensch, der Mensch Gott, der Herr zum Knechte, der Knecht zum Sohne werde und daß zwischen Gottheit und Menschheit auf eine unsagbare Weise eine einheitliche und ewige Verwandtschaft zustande komme.“

Die Aeußerungen der griechischen Väter stehen auch in dieser Beziehung denen der lateinischen an Klarheit nicht nach.

Dem heiligen Irenäus entnehmen wir folgende Stelle („Contra haeres.“ l. III. c. 19. B.): Propter hoc enim Verbum Dei homo; et qui filius Dei est, filius hominis factus est, ut homo commixtus (χωρήσας) Verbo Dei, et adoptionem percipiens fiat filius Dei.“ „Darum nämlich ist das Wort Gottes Mensch und der Sohn Gottes Menschensohn geworden, damit der Mensch durch Anschluß an das Wort Gottes und die Annahme an Kindes Statt Sohn Gottes werde.“

Aber besonders lehrreich ist die Darstellung dieser Wahrheit beim heiligen Kirchenlehrer Athanasius, an dessen Vertrautheit mit der Lehre der heiligen Kirche von der göttlichen Natur niemand zweifeln wird. In seiner Schrift: „De incarnatione et contra Arianos“ (M 26, 995 bis 6) lesen wir: „Idcirco enim filius Dei, filius hominis factus est, ut filii hominis, hoc est Adae, filii Dei efficiantur. Quod enim desuper ex Patre Verbum modo ineffabili, inexplicabili, incomprehensibili, et aeterne genitum est, ipsum in tempore inferius generatur ex virgine Deipara Maria, ut qui inferius antea geniti fuerunt, desuper secundo gignerentur, i. e., ex Deo . . . Quemadmodum igitur nos servi Dei, filii Dei facti sumus, sic Dominus servorum proprii servi, i. e. Adami, filius mortalis factus est, ut filii Adami, qui mortales erant, filii Dei fierent, iuxta illud: Dedit eis potestatem filios Dei fieri. Unde mortem gustat filius Dei propter carnalem patrem suum, ut filii hominis vitae Dei participes efficerentur propter Deum, Patrem suum secundum Spiritum. Ipse igitur secundum naturam (κατὰ φύσιν) filius Dei; nos autem per gratiam (κατὰ χάριν) . . Nam Deus est eius Pater, uti supra dixi, sec. naturam, nostrum

vero per gratiam ... Quapropter Verbum et filius Patris unitus carni, caro factus est, homo perfectus: ut homines Spiritui uniti, unus Spiritus efficerentur. Ipse igitur est Deus carnem gerens, nos homines Spiritum ferentes." „Das Wort, das in unaussprechlicher, unerklärlicher, unbegreiflicher Weise und von Ewigkeit her von oben aus dem Vater gezeugt worden ist, dieses selbe Wort wird in der Zeit unten aus der jungfräulichen Gottesmutter Maria gezeugt, damit jene, die vorher unten gezeugt worden waren, ein zweitesmal von oben gezeugt würden, nämlich aus Gott ... Deshalb hat sich das Wort und der Sohn des Vaters mit dem Fleische vereinigt, ist Fleisch geworden, hat vollkommen die menschliche Natur angenommen, damit die Menschen mit dem Geiste vereinigt, ein Geist würden. Er selbst ist also Gott mit dem Fleische, wir aber Menschen mit dem Geiste."

Ganz ähnlich führt den Gedanken der heilige Johannes Chrysostom. (in Matth. hom. II. 2) aus: „Longe enim difficilius est, quantum ad humanum pertinet, Deum hominem fieri, quam hominem Dei esse. Cum igitur audis Filium Dei filium esse Davidis et Abrahae, dubitare iam desine, te filium Adae filium Dei futurum esse ... Natus est enim secundum carnem, ut nascereris secundum spiritum, natus est ex muliere, ut tu desineres filius esse mulieris ... Ideoque duplex generatio fuit, et quae similis nostrae esset, et quae nostram exsuperaret. Etenim ex muliere nasci nobis competit, nasci autem non ex sanguine, non ex voluntate viri et carnis, sed ex Spiritu Sancto, generationem nos exsuperantem et futuram praenuntiat, quae ex Spiritu nobis concedenda erat." „Weit schwieriger ist es, menschlich gesprochen, daß Gott Mensch werde, als daß der Mensch Sohn Gottes sei. Darum wenn du hörst, daß der Sohn Gottes Sohn Davids und Abrahams ist, höre auf zu zweifeln, daß du, ein Sohn Adams, Sohn Gottes sein wirst ... Er ist dem Fleische nach geboren, auf daß du dem Geiste nach geboren werdest, er ist geboren aus einem Weibe, damit du aufhörest der Sohn eines Weibes zu sein."

6. Zu b) Wir haben im zweiten Punkte unsere Gotteskindschaft für eine wahre Kindschaft im Gegensatze zur bloßen Adoptivkindschaft erklärt. Dieser Satz bedarf einer näheren Erklärung.

Es gibt eine zweifache Kindschaft: eine natürliche und eine Adoptivkindschaft. Die natürliche wird durch die Mitteilung der Natur des Erzeugers an den Gezeugten begründet, somit tritt das Kind durch die natürliche Sohnschaft in die gleiche Seinsordnung mit dem Vater.

Die Adoptivkindschaft ist ein durch die Mitteilung der Rechte und Ansprüche des Adoptivvaters auf das Adoptivkind begründetes Verhältnis; die Gleichheit der Natur bei dem adoptierten Sohne und dem adoptierenden Vater wird schon vorausgesetzt; mit anderen Worten: Die Adoption ist nur möglich innerhalb derselben Seins-

ordnung. Der Mensch kann unmöglich ein Wesen, das der Natur nach einer höheren Ordnung angehört, adoptieren und ebensowenig ein Wesen, das tiefer steht als er — weder einen Engel noch ein Tier. Ein Wesen niederer Ordnung kann nur dann von einem Wesen höherer Ordnung adoptiert werden, wenn seine Natur in die höhere Ordnung eintritt.

Wenn uns also Gott als seine Kinder adoptiert, so muß er uns früher zur Teilnahme an seiner Natur erheben, damit wir in die gleiche Ordnung mit ihm aufgenommen werden; er muß uns zu seinen Kindern der Natur nach machen. Mit anderen Worten: Unsere Kindschaft kann nicht Adoptivkindschaft sein, ohne daß dabei dem adoptierten Kinde die Natur des Adoptivvaters mitgeteilt wird; sie ist daher keine bloße Adoptivkindschaft im Sinne der unter den Menschen üblichen, sondern eine wahre Kindschaft, welche mit der menschlichen natürlichen Kindschaft die Verleihung der gleichen Natur gemein hat. (Vgl. Thom. Aq. S. th. p. III. q. 23. a. 1. ad 2.)

7. Die Zeugnisse der Heiligen Schrift und der Ueberlieferung für diese Wahrheit lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

So macht uns darauf der heilige Johannes mit Nachdruck aufmerksam in seiner I. Ep. 3, 1: „Sehet, welche Liebe uns der Vater erwiesen hat, daß wir Kinder Gottes heißen und sind." Nicht ein bloßer Titel wird uns verliehen, sondern die Sache selbst.

Der heilige Augustin sagt in der Erklärung des 49. Psalmes (Enarr. in ps. XLIX, n. 2): „Videte in eodem psalmo, quibus dicat: Ego dixi, dii estis, et filii Excelsi omnes . . . Dedit enim potestatem filios Dei fieri. Si filii Dei facti sumus, et dii facti sumus." „Er gab uns die Fähigkeit, Kinder Gottes zu werden. Wenn wir Kinder Gottes geworden sind, sind wir auch Götter geworden." Offenbar, weil wir ohne Erhebung unserer Natur nicht adoptiert werden konnten.

Wir könnten nun hier einige Stellen von neuem anführen, die wir schon oben angeführt haben. Schon, daß sie vom wirklichen υἱοποιοῦν handeln (wie oben Irenäus, Athanasius, Jo. Chrysostomus) und nicht bloß von der Verleihung eines rechtlichen Verhältnisses, kann uns genügen. Freilich wird der Sinn dieses Wortes durch jene Zeugnisse, welche wir sogleich zur Darlegung unseres 3. Punktes heranziehen wollen, in ganz außerordentlicher Weise beleuchtet. Nur haben wir vorher noch zu erklären, warum denn unsere Kindschaft in den Quellen der Offenbarung als Adoptivkindschaft bezeichnet wird, wenn sie in der Tat viel mehr sein soll.

Sie wird so genannt mit Rücksicht auf die natürliche Sohnschaft Christi, also nicht direkt vom Vergleiche mit der menschlichen Adoption her. Durch die natürliche Zeugung nämlich empfängt der Sohn seine erste Natur: ein Menschensohn die menschliche Natur oder die Menschheit, der Gottessohn die göttliche oder die Gottheit. Durch die Zeugung aber, durch welche Gott uns zeugt, empfangen wir nicht

die erste Natur, da wir schon eine haben, sondern eine zweite Natur, die göttliche, durch die wir in die göttliche Ordnung erhoben werden. Darum kann man diese Mitteilung der Natur von seiten Gottes nicht eine natürliche, sondern eine adoptive nennen. Analog ist es bei Christus, wie der heilige Fulgentius (Ad Trasimundum l. 2, c. 6. M. 65. 252) schreibt: „Christi prima nativitas ex Deo, secunda ex homine: nostra prima ex homine. secunda ex Deo . . . Ille, quod ex prima nativitate natura non fuit, secunda nativitate per gratiam factus est, ut nos quod ex prima nativitate non fuimus. gratia secundae essemus.“ „Christi erste Geburt ist aus Gott, die zweite aus dem Menschen; unsere erste ist aus dem Menschen, die zweite aus Gott . . . Er wurde das, was er infolge der ersten Geburt durch die Natur nicht war, infolge der zweiten Geburt durch die Gnade, damit wir, was wir von der ersten Geburt her nicht waren, durch die Gnade der zweiten seien.“ cf. Aug. Enarr. in ps. 49. (l. c.) und sermo 166 (l. c.); Athanasius (l. c.).

8. Wenn wir im zweiten Punkte die Art unserer Kindschaft in Erwägung gezogen haben, so wollen wir jetzt die Art ihrer Entstehung betrachten.

Wir haben da die Behauptung aufgestellt: „Wir werden zu Kindern Gottes durch Zeugung aus Gott, per generationem, was die Hervorbringung eines Wesens gleicher Natur voraussetzt.“

Zeugung ist die Entstehung eines Lebenden von einem mit ihm verbundenen lebenden Urheber und von gleicher Natur (origo viventis a vivente coniuncto in similitudinem naturae). Der Heilige Geist als Same Gottes des Vaters verbindet sich mit uns und bringt in uns als principium effectivum eine neue Natur hervor, welche spezifisch gleich ist mit der Natur des Vaters.

Die Zeugung ist das Merkmal, wodurch sich die natürliche Kindschaft von der Adoptivkindschaft unterscheidet und worin unsere Kindschaft als der Kinder Gottes mit unserer Kindschaft als der Kinder von Menschen übereinkommt. Durch die Zeugung entsteht Verwandtschaft zwischen dem Gezeugten und dem Erzeuger sowie auch der übrigen Nachkommenschaft des Erzeugers: Bei Menschen ist es Blutverwandtschaft — consanguinitas — in Bezug auf Gott ist es geistliche Verwandtschaft — conspiritualitas. Diese Verwandtschaft zwischen uns als Kindern Gottes und Gott ist inniger als unsere Verwandtschaft mit dem irdischen Vater, wenigstens insofern als der Heilige Geist, der Same, der in uns die göttliche Natur hervorbringt, sich vom Vater nicht trennt und weil er auch mit uns verbunden bleibt.

9. Es ist nun wirklich eine ganz ausdrückliche Lehre der Schrift und der Väter, daß wir der göttlichen Natur durch Zeugung teilhaftig werden.

1) Führen wir uns vor allem die direkten Zeugnisse der Heiligen Schrift vor Augen. Im I. Briefe des heiligen Johannes (5, 18) lesen wir: „Wir wissen, daß jeder, der aus Gott geboren ist, nicht sündigt,

sondern die Geburt aus Gott bewahrt ihn"; ferner in demselben Briefe (3, 9): „Jeder, der aus Gott geboren ist, tut keine Sünde." Und nach dem Evangelium des heiligen Johannes (3, 5) hat Christus der Herr selbst zu Nikodemus gesagt: „Wahrlich, wahrlich, sag ich dir, wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, so kann er in das Reich Gottes nicht eingehen."

10. 2) Außerdem wird unsere Wahrheit mehr mittelbar bezeugt durch die Stellen der Heiligen Schrift, wo von dem — nicht etwa metaphorisch zu nehmenden, sondern physischen — Samen unserer Wiedergeburt, nämlich vom Heiligen Geiste die Rede ist. Solche Aussprüche sind: I. Petrus 1, 23: „Liebet einander innig aus aufrichtigem Herzen, die ihr wiedergeboren seid nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Samen durch das Wort des lebendigen Gottes, der in Ewigkeit bleibt"; und dann: I. Joannes 3, 9.: „Jeder, der aus Gott geboren ist, tut keine Sünde, weil sein Same in ihm bleibt." Hier spricht man von unserer höheren Geburt, von der Geburt aus Gott und darum auch von der göttlichen Zeugung. Daß unter dem Samen, von dem hier die Rede ist, der Heilige Geist zu verstehen ist, geht aus folgendem hervor: Diese Aussprüche stehen in innerer Beziehung zu den Worten bei Johannes im Evangelium (3, 3): „Wenn jemand nicht neugeboren wird, so kann er das Reich Gottes nicht sehen", wie auch zu den Worten: „Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, so kann er nicht in das Reich Gottes eingehen." Wie in diesen Worten des Evangeliums ein besonderer Nachdruck auf der Wiedergeburt liegt, so wird in jenen Aussprüchen „der unvergängliche Same", „der Same Gottes" betont; und wie es im Evangelium heißt: „Wenn jemand nicht neugeboren wird . . . aus dem Heiligen Geiste," so heißt es hier: „wiedergeboren aus unvergänglichem Samen, aus Gottes Samen."

Kornelius a Lapide erklärt diesen Samen in dreifacher Weise im übertragenen, metaphorischen Sinne. Vergleiche Comment. in I. ep. s. Petri, c. I. p. 225. wie auch Comm. in I. ep. s. Joan c. III. Daß aber eine dieser Erklärungen die nächste und objektiv geforderte, aus dem Kontext sich ergebende Erklärung wäre, dafür bleibt er den Beweis natürlich schuldig.

Die Richtigkeit unserer Erklärung bestätigt kein geringerer als der heilige Thomas von Aq., indem er die Stelle ad Rom. 8, 14 folgendermaßen erörtert (l. 3.; Parmae 1862, p. 79): „Secundo considerandum est, quod illi, qui Spiritu Dei aguntur, sunt filii Dei. Et hoc est manifestum ex similitudine filiorum carnalium, qui per semen carnale a patre procedentes generantur. Semen autem spirituale a Patre procedens est Spiritus sanctus: et ideo per hoc semen aliqui homines in filios Dei generantur 1. Joan. 3, 9." „Der aus dem Vater hervorgehende geistliche Same ist der Heilige Geist; und darum werden einige Menschen durch diesen Samen zu Kindern Gottes geboren. 1 Joan 3, 9."

11. Sehen wir uns nun bei den Vätern um, wie sich diese Lehre bei ihnen reflektiert. Der Syrer Aphraates schreibt (Dem. 6. n. 14; ed. Graffin, p. 294): „In priore quidem generatione nascuntur spiritu animali praediti, qui in homine creatur nec moritur unquam, sicut scriptum est: ‚Factus est homo in animam viventem.‘ At in altera, baptismi sc. regeneratione Spiritum Sanctum ex ipsa divinitate recipiunt immortalem.“ „Bei der ersten Geburt kommen die Menschen hervor mit einem seelischen Geiste . . ., aber bei der zweiten, das ist bei der Wiedergeburt in der heiligen Taufe, empfangen sie den unsterblichen Heiligen Geist aus der Gottheit selbst.“

Ferner erklärt Macarius (Aegyptius) in seiner XXX. Hom. (M. P. G. 34, 723) ‚Ex Spiritu sancto renasci oportet animam‘: „Et omnes angeli sanctaeque virtutes laetantur de anima, quae e Spiritu prognata et Spiritus effecta est. Et quemadmodum corpus absque anima mortuum est, nec quid peragere valet, sic absque coelesti anima, absque divino Spiritu, mortua est a regno anima . . .“ „Und alle Engel und heiligen Mächte freuen sich über die Seele, welche vom Geiste entsprossen und zum Geiste geworden ist.“

Und vom Heiligen Geiste als dem Samen der Gottheit in uns spricht er so schön im folgenden (Hom. XXX. II; M. 34, 721): „Omnis itaque labor ille et studium eius in eo fuit, ut generaret ex se ipso, e sua ipsius natura filios e Spiritu, placide acquiescens — εὐδοκήσας — quod supernitus nascerentur e sua divinitate. Et sicut patres isti, si non generant contristantur, eodem modo Dominus, diligens genus humanum ut propriam imaginem, ἠθέλησεν αὐτοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ σπέρματος γεννῆσαι τῆς θεότητος. Si qui vero renuerint ad huiusmodi generationem venire, et de ventre Spiritus divini nasci, summum dolorem suscipit Christus, qui propter eos passus est ac pertulit, ut eos servaret.“ „Und alle diese seine Arbeit und Bemühung war dahin gerichtet, daß er aus sich, aus seiner Natur Kinder aus dem Geiste zeuge, da es ihm gefallen hatte, daß sie von oben aus seiner Gottheit gezeugt würden. Und wie die Väter, wenn sie nicht zeugen, betrübt werden, so wollte der Herr in seiner Liebe zum Menschengeschlechte als seinem Ebenbilde sie aus dem gleichen Samen der Gottheit zeugen. Falls aber einige sich weigern, zu solcher Zeugung zu kommen und aus dem Schoße des göttlichen Geistes geboren zu werden, empfindet Christus, der für sie gelitten, den größten Schmerz . . .“

Aehnlich spricht der heilige Athanasius über unsere Wiedergeburt aus Gott, wie wir bereits oben gesehen haben.

12. Aus der bisherigen Betrachtung dürfen wir gewisse Schlußfolgerungen ziehen.

Unsere Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur besteht wesentlich oder formell **nicht**:

a) In einer bloßen Verähnlichung mit Gott, dem heiligsten und vollkommensten Wesen; das ist als ob wir dadurch bloß heiliger und

sittlich vollkommener würden, so daß wir nur im übertragenen, metaphorischen Sinne „Kinder Gottes“ oder „Götter“ genannt würden, etwa wie wir einen wegen seiner Kraft oder seines Mutes einen ‚Löwen‘ nennen.

b) Diese unsere Teilnahme an der göttlichen Natur ist auch nicht identisch mit der Teilnahme an der Fähigkeit, Gott zu schauen. Denn 1. wir haben ja zur Genüge gesehen, daß wir durch Geburt aus Gott der göttlichen Natur oder der Gottheit teilhaftig, vergöttlicht werden, und die göttliche Natur ist mit der göttlichen Erkenntnis oder mit der Fähigkeit, Gott zu schauen, keineswegs eines und dasselbe, sowie auch die Teilnahme an der menschlichen Natur oder an der Menschheit und die Menschwerdung nicht dasselbe ist mit der Fähigkeit, menschlich zu erkennen, beziehungsweise mit deren Erlangung nicht identifiziert werden kann. Die Natur steht zu dieser Fähigkeit in dem Verhältnisse einer condicio sine qua non; das heißt, das Erkenntnis-Vermögen setzt die Natur notwendig voraus. Die Menschennatur hat eben ihre Fähigkeiten, aber die Fähigkeiten haben nicht ihre Menschennatur.

2. Dazu kommt noch, daß wir durch die Fähigkeit zur Anschauung Gottes als solche uns keine Verdienste (de condigno) erwerben könnten. Vergleiche den II. Teil dieser Studie b)!

Wie ungenau sich auch Fachgelehrte über die Sache auszudrücken pflegen, dafür möge hier nur ein Beispiel angeführt werden. Bei Nieremberg-Scheeben, die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade, 3. Auflage, Seite 46, lesen wir: „Darin liegt also die Teilnahme an der göttlichen Natur, die uns durch die Gnade zuteil wird, daß unsere Natur eine der göttlichen eigentümliche Beschaffenheit annimmt und der Gottheit so ähnlich wird, daß man nach den heiligen Vätern mit Recht sagen kann, sie sei vergöttlicht oder gottförmig geworden.“

II. Die Wirkungen unserer Teilnahme an der göttlichen Natur.

13. Von der Erklärung, worin die Teilnahme an der göttlichen Natur besteht, wollen wir uns nun zur Feststellung ihrer Wirkungen wenden. Einige von denselben beziehen sich nur auf das diesseitige Leben, andere auf das ewige; teilweise jedoch sind wir der ewigen Wirkungen schon hier auf Erden teilhaftig.

A. Die ewigen (himmlischen) Wirkungen.

a) Eine vorzügliche Wirkung unserer Teilnahme an der göttlichen Natur ist gewiß die Anschauung Gottes. Daß diese zu jener in der Tat im Verhältnis von Wirkung und Ursache steht, läßt sich aus den Quellen der Offenbarung beweisen. Der heilige Johannes schreibt im I. Briefe 3, 2: „Geliebteste, jetzt sind wir Gottes Kinder; aber es ist noch nicht offenbar, was wir sein werden. Wir wissen aber, daß wir, wenn er erscheinen wird, ihm ähnlich sein werden, denn wir werden ihn sehen, wie er ist.“ Der Zusammenhang zwischen dem: „Es

ist noch nicht offenbar", „καὶ οὔπω ἐφανερώθη". und dem Vorhergehenden: „Jetzt sind wir Kinder Gottes", „τέκνα θεοῦ ἐσμέν" beweist, daß unsere Kindschaft wenigstens die Grundlage für die Anschauung Gottes ist; der Gegensatz aber zwischen dem: „Jetzt sind wir Gottes Kinder" und dem: „Es ist noch nicht offenbar" deutet an, daß die Fähigkeit eigentlich schon in uns ist dadurch, daß wir Kinder Gottes sind. Daß hier die Rede ist von der Anschauung Gottes „von Angesicht zu Angesicht", scheint hier nicht so klar ausgedrückt zu sein; aber darüber sind wir anderswo unterrichtet: im II. Briefe des heiligen Paulus an die Kor. 5, 6 bis 8 heißt es: „Festen Vertrauens sind wir also immer, indem wir wissen, daß wir Pilgrime entfernt vom Herrn sind, solange wir im Leibe sind, denn im Glauben wandeln wir und nicht im Schauen. Ja, festen Vertrauens sind wir und haben gute Lust, vielmehr abwesend vom Leibe und gegenwärtig bei dem Herrn zu sein." Also der Erkenntnis durch den Glauben, „per fidem", wird die Erkenntnis „per speciem", „διὰ εἴδους" gegenübergestellt. Diese Erkenntnis könnte nun entweder unmittelbar sein, immediata evidentia, oder syllogistisch, ‚per ratiocinium' oder ein Schauen der bloß akzidentellen Dinge, aus welchen man auf die Substanz des Objektes schließen kann. Welche von diesen dreien meint der heilige Apostel unter der Erkenntnis per speciem?

Die unmittelbare Evidenz, die sich nicht allein auf die Existenz Gottes, sondern auch auf seine Wesenheit bezieht, ist nichts anderes als Anschauung; das syllogistische Erkennen kann dem Glauben nur insofern gegenübergestellt werden, als es sich unsere Zustimmung erzwingt, während der Glaube eine freie Zustimmung ist. Der heilige Paulus denkt aber offenbar hier nicht im mindesten an den Unterschied zwischen der notwendigen und freien Gewißheit. Was endlich die dritte Auffassung betrifft, nämlich die nur partielle Anschauung, könnte sich diese entweder auf Christum den Herrn als Menschen oder auf die Herrlichkeit Gottes beziehen; aber durch die Anschauung der Herrlichkeit Gottes wären wir noch nicht „bei dem Herrn selbst gegenwärtig", worauf uns der heilige Apostel vertröstet; und von dem Anschauen Christi des Herrn in seiner verklärten Gestalt kann hier auch nicht die Rede sein, denn die Seele vom Leibe getrennt, befaßt sich nicht mehr mit den Gegenständen unserer sinnlichen Erkenntnis, welche eben für unser irdisches Dasein ihren Zweck hat, wo uns die Sinne die Erkenntnis von Vorgängen in der materiellen Natur vermitteln, ohne daß unsere darauf aufgebaute Vorstellungswelt ein treues Abbild der Wirklichkeit genannt werden könnte. (Vergleiche Froebes, Stimmen aus Maria-Laach 1907, II. T.; Uphues, Wesen des Denkens, Seite 105.) So bleibt nur die unmittelbare Erkenntnis Gottes und seiner Wesenheit oder die Anschauung Gottes übrig, auf welche allein sich die Worte des Apostels beziehen können.

Ferner schreibt der heilige Apostel in seinem Briefe an die Römer 8, 17: „Wenn aber Kinder (Gottes), so sind wir auch Erben,

nämlich Erben Gottes und Miterben Christi", und im 29. Verse: „Denn die er vorhergesehen hat, die hat er auch vorherbestimmt, dem Bilde seines Sohnes gleichförmig zu werden, damit er der Erstgeborene sei unter vielen Brüdern."

Wir sollen also einmal Miterben Christi werden und sollen ihm als seine Brüder gleichförmig werden. Nun ist es aber gewiß, daß Christus der Herr auch seiner menschlichen Natur nach die beseligende Anschauung Gottes hat; somit werden auch wir dieser teilhaftig werden — weil wir Kinder Gottes sind.

Der heilige Augustin schreibt in seiner Erklärung der Stelle des heiligen Joannes (De videndo Deo liber ad Paulinam epist. CXLVII., editio Maurina t. II., cap. X. G): „Non hoc voluit intelligi (s. apostolus), quod quidam eorum videbunt Deum, quidam vero non videbunt, quibus credentibus dedit potestatem filios Dei fieri; cum ad omnes pertinet, quod dictum est: ‚Videbimus eum sicuti est'." „Nicht so wollte der heilige Apostel verstanden werden, daß von denen, die an ihn glauben, denen er ein Anrecht gab, Kinder Gottes zu werden, einige Gott schauen werden, andere aber nicht, da sich der Ausspruch auf alle bezieht: ‚Wir werden ihn sehen, wie er ist.'" Vergleiche auch Augustinus, Sermo 23, n. 16: „Quia filii Dei sumus . . ."!

Aehnlich stellt der heilige Irenäus die Anschauung Gottes als eine Folge und Wirkung unserer Gotteskindschaft dar (Contra haer. l. V. c. 8. n. 1; M. 7, 1142): „Nunc autem partem aliquam a Spiritu eius sumimus, ad perfectionem et praeparationem incorruptelae paulatim assuescentes capere et portare Deum . . . Si igitur nunc pignus habentes, clamamus: ‚Abba, Pater', quid fiet, quando resurgentes, facie ad faciem videbimus eum, quando omnia membra affluenter exsultationis hymnum protulerint . . . Si enim pignus complectens hominem in semetipsum, iam facit dicere: ‚Abba, Pater', quid faciet universa Spiritus gratia, quae hominibus dabitur a Deo? Similes nos ei efficiet, et perficiet voluntate Patris; efficiet enim hominem secundum imaginem et similitudinem Dei." „Wenn wir schon auf Grund des Aufgeldes rufen: ‚Abba, Vater', was wird die gesamte Gnade des Geistes, die von Gott den Menschen gegeben werden wird, bewirken?" Vergleiche auch Gregor. M., Moral. lib 18, n. 90; M. 76, 93; Joannes Chrys., Ad Theodorum lapsum, I. n. 11; M. 47, 292.[1])

b) Eine zweite Wirkung ist die Fähigkeit zu jener Liebe, welche der intuitiven Erkenntnis Gottes entspricht (confirmatio voluntatis).

c) Aehnlich resultiert eine dritte Wirkung: Die Seligkeit.

Die Seligkeit objektiv genommen ist nichts anderes als das Gut, auf welches alle Willensakte, die Akte des Strebens und die Akte des Genießens gerichtet sind. Formell besteht sie in diesen Willens-

[1]) Siehe Kirschkamp, Gnade und Glorie, cap. VII., 51 bis 61.

akten, soweit das Gut bereits genossen wird. Denn die vollkommene Seligkeit ist noch nicht da, wo es noch ein Streben gibt oder nur das Erkennen des beseligenden Gegenstandes, sondern dort, wo man den Gegenstand oder das Gut nicht bloß als erreichbar erkennt, sondern wo man ihn zugleich genießt.

Die Seligkeit und Freude ist desto größer, je mehr der beseligende Gegenstand geliebt wird; sie ist auch um so größer, je besser man erkennt, wie Gott, unser höchstes Gut, selig ist.

B. Wirkungen in dieser Zeit.

14. a) Unsere Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur ermöglicht uns vor allem die Sündenvergebung, so daß ohne jene keine Sünde nachgelassen wird. Das wird aus folgendem klar.

Gott der Herr konnte uns einfach die Sünden nachlassen oder aber dazu eine gebührende Genugtuung fordern. Dieses andere ist der Fall. Die Genugtuung aber brachte für uns Christus dar und an uns ist es, uns dieselbe anzueignen und an ihr teilzunehmen. Dieses aber ist unmöglich ohne Verbindung mit Christus, ohne Angliederung an ihn, an das Haupt des mystischen Leibes, dessen Glieder wir sind. Diese Einverleibung jedoch kann nicht geschehen ohne unsere Erhebung zu Kindern Gottes oder zu dem, was Christus ist, geradeso wie man dadurch dem ersten Adam einverleibt wird, daß man Mensch wird.

Daß die erste Nachlassung oder die Nachlassung der Erbsünde mit den persönlichen Sünden ohne diese Erhebung nicht erfolgen kann, erhellt aus den bekannten Worten: „Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, so kann er in das Reich Gottes nicht eingehen“ (Joann 3, 5), wo die Rede von der Taufe ist, bei welcher eben diese Wiedergeburt aus Gott sich vollzieht.

Die erste Nachlassung geschieht durch die Taufe; die folgende durch das Bußsakrament oder auch durch die vollkommene Reue. Auch daß diese Nachlassung nicht zustande kommt ohne Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur, ist uns positiv bezeugt. Denn nach der Kirchenversammlung von Trient (sess. VI. c. 15 can. 27) verliert der Christ, sobald er in eine schwere Sünde fällt, den Heiligen Geist, das ist jene herrliche Gabe, von der Christus der Herr in dem Gleichnisse vom verlorenen Sohne redet, wenn er sagt: „Geschwind bringet ihm das beste Kleid heraus“ (Lk 15, 22); und wie der verlorene Sohn geklagt hatte: „Ich bin nicht mehr wert dein Sohn zu heißen“ (Lk 15, 21), so kann und soll jeder Sünder, der jene Gabe verloren hat, klagen: „Ich bin nicht mehr wert, Sohn Gottes, Sohn des himmlischen Vaters zu heißen.“ Wenn er aber Buße tut, bekommt er wieder jene kostbare Gabe, „das beste Kleid“, und wird wiederum ein Sohn Gottes mit allen Rechten.

Infolge dieses engen Zusammenhanges unserer Wiedergeburt mit der Sündenvergebung wird der Stand der Teilnahme an der

göttlichen Natur in der Heiligen Schrift als Leben, der Stand der Sünde aber als Tod bezeichnet. „Gott hat uns, die wir tot waren in Sünden, mitbelebt in Christo." (Eph 2, 5.)

15. b) Unsere Erhebung zum Stande der Kinder Gottes verleiht ferner unseren Werken α) die Würde und β) die Verdienstlichkeit für das ewige Leben, „meritum de condigno". Diese Lehre stützt sich auf die Heilige Schrift, auf die Zeugnisse der heiligen Väter und hat auch einen inneren Grund für sich, unsere Aufgabe, teilzunehmen an dem Erlösungswerke.

Im Briefe des heiligen Paulus an die Römer (8, 17) lesen wir, daß wir Erben Gottes und Miterben Christi sind, welche Erbschaft nichts anderes ist als das ewige Leben. Aber der heilige Apostel führt als Bedingung an: „Wenn aber Kinder", wozu wir eben durch die Teilnahme an der göttlichen Natur erhoben werden. Folglich wenn und sofern wir in diesem Stande sind, wird uns die Belohnung zuteil, ohne daß es noch eines speziellen Einflusses auf unsere Werke bedürfte. „Actus salutares rationem meriti simpliciter dicti ‚de condigno' desumunt e statu gratiae sanctificantis, minime vero ex ipsa substantia operis." Schiffini, De gr. div. disp. 3, s. 2, n. 145. Ja, der heilige Apostel sagt ausdrücklich: „Ich halte dafür, daß die Leiden dieser Zeit nicht zu vergleichen sind mit der zukünftigen Herrlichkeit, die an uns offenbar werden wird (8, 18);" und die Leiden sind für uns doch die schwierigsten, also auch die besten Werke. Worin kann also die zwischen den Werken und der Belohnung geforderte Proportion bestehen? Darin, daß wie die Belohnung so auch die Werke der übernatürlichen Ordnung angehören, eben darum, weil wir zu Gotteskindern erhoben worden sind (Cf. Pesch, V. 225). Wenn schon hienieden ein großer Unterschied in Bezug auf die Würde und die Verdienstlichkeit besteht zwischen den Werken eines einfachen Dieners, mögen sie noch so schwer sein, und den Werken eines königlichen Prinzen, wenn sie auch noch so gering sind, so können wir uns leicht denken, daß unsere rein menschlichen Werke, nämlich welche außer dem Stande unserer Kindschaft verrichtet werden, von unseren göttlichen Werken, die wir nämlich als Kinder Gottes verrichten, wesentlich verschieden sein müssen.

16. Aber es kann jemand einwenden, daß der heilige Paulus ausdrücklich sagt (v. 17): „Wenn wir anders mit ihm leiden, damit wir auch mit ihm verherrlicht werden", und darin das Wort ‚leiden' betonen. Jedoch kann man diese Worte auch in unserer Auffassung ganz gut verstehen, nämlich: „Wenn Christus für sein Erlösungswerk, das er nicht bloß durch sein Leiden, sondern auch durch einen jeden Schritt und jedes Wort verrichtet hatte, verherrlicht worden ist, so werden auch wir dieser Verherrlichung teilhaftig werden, wenn wir mit ihm mitwirken werden, das heißt, wenn wir mit ihm eben durch unsere Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur verbunden sein werden. Diese Erhebung macht eben unsere Werke würdig und

verdienstlich. So betonen wir in den Worten des Apostels mehr das Wort „mit ihm“ als das Wort „leiden“.

Daß zur Verdienstlichkeit unserer Werke der Stand unserer Erhebung genügt, kann man auch aus folgendem schließen: Das Verdienst hat die Wirkung, daß es den Menschen des ewigen Lebens würdig macht. Nun macht aber nur die Sünde dessen unwürdig. Die Sünde aber wird durch die Erhebung zur Gotteskindschaft, das ist durch die Verbindung mit Christus beseitigt. Darum können wir mit Dionysius Carthusianus (in 2, d. 27, q. 2 ad sententiam Durandi) sagen: „Dignitas ac pretiositas meritoriae actionis est ex parte gratiae gratum facientis, quae est supernaturalis similitudo divinae essentiae, et ex parte rationalis creaturae, quae per gratiam in supernaturali esse constituitur.“ „Die Würde und der Wert einer verdienstlichen Handlung ist von Seite der heiligmachenden Gnade, welche in der übernatürlichen Aehnlichkeit mit der göttlichen Wesenheit besteht, und von Seite des vernünftigen Geschöpfes, das durch die Gnade zum übernatürlichen Sein erhoben wird.“ Vergleiche Ripalda, De ente supernaturali, tom. I. disp. IV., num. 23; pag. 17 ed. Paris. a. 1870; Aug., De spir. et lit., c. 3, n. 5; (M. 44, 203).

Auch die Kirchenversammlung von Trient erklärt (sess. VI. c. 16): „Justificatis nihil deesse ad merendum“ „Daß nichts den Gerechtfertigten zum Verdienen fehlt.“ Cf. Ripalda, disp. LXXVIII. Gratia iustificans necessaria ad meritum.

Jene, welche behaupten, daß eine besondere Hilfe und Gnade zu verdienstlichen Werken notwendig ist, haben dafür keine stichhaltigen Gründe. Sie können weder beweisen, daß es einer entitativ übernatürlichen Hilfe bedürfte, damit die Handlung einen wesentlich höheren Wert erhalte, noch auch, daß man die Hilfe Gottes nur zu guten, verdienstlichen Werken notwendig hätte und nicht auch dazu, daß man überhaupt nicht sündige, also zu den Werken, welche auch in jedem anderen Stande geboten sind.

Wenn die heiligen Väter oder Kirchenversammlungen von der Notwendigkeit der Hilfe zu heilsamen Werken im Stande unserer Teilnahme an der göttlichen Natur sprechen, können wir darunter ganz gut die Hilfe verstehen, deren wir bedürfen, um überhaupt nicht zu sündigen, denn trotzdem, daß wir Gottes Kinder sind, haben wir die Freiheit nicht verloren. Darum nennen auch die Kirchenversammlungen das Werk selbst und nicht bloß seine Uebernatürlichkeit ein Geschenk Gottes, denn das Uebernatürliche an dem Werke gibt Gott allen Christen auch ungebeten, nicht aber die Gnade, überhaupt nicht zu sündigen.

Es gibt aber andererseits genug Aussprüche der heiligen Väter sowohl der griechischen als auch des heiligen Augustinus und anderer Lateiner, worin die Annahme einer besonderen Hilfe zur Uebernatürlichkeit der Werke offen und deutlich abgewiesen wird. Ausführlich

handelt darüber Spaldák, Nauka katol. cirkve o milosti, Praha, 1907, Seite 18 ff.

C. Die ewigen Wirkungen, insofern wir derselben schon hier auf Erden teilhaftig sind.

17. Wir haben außer den nur für das Diesseits bestimmten Wirkungen unserer übernatürlichen Erhebung auch schon hienieden Anteil an den ewigen.

a) Wir haben zunächst jedenfalls die Fähigkeit zu den ewigen Wirkungen, zum Schauen, zur Liebe und zur Seligkeit, weil die Quelle derselben unsere Erhebung ist.

b) Ferner, wenn wir auch das Schauen nicht haben, so haben wir einen Ersatz dafür, den Glauben; dieser zeigt uns „durch einen Spiegel rätselhaft" (1 Kor 13, 12) das, was wir dort klar von Angesicht zu Angesicht schauen werden, und dadurch wirkt er auf unseren Willen und wirkt in uns auch eine übernatürliche Liebe.

Wenn aber jemand einwendet: „Der Glaube wirkt nicht anders auf den Willen als die natürliche Erkenntnis, darum kann unsere Liebe nicht verschieden sein von der natürlichen", antworten wir: Auch wenn wir davon absehen, daß er einen übernatürlichen Wert und Verdienstlichkeit hat, so erkennen wir auf natürliche Weise gar nicht, wie Gott barmherzig ist, wie er uns zu Kindern Gottes erhebt und als solche liebt: Darum wirkt die Erkenntnis durch den Glauben anders auf uns als die natürliche Erkenntnis.

Wir haben nun nicht bloß die Fähigkeit zur Liebe im Jenseits, sondern wir haben sie bereits ‚actu' und ebenso die aus ihr hervorgehende Seligkeit. Der heilige Apostel schreibt (I Kor 13, 8. 13): „Die Liebe hört nie auf, wenn auch die Weissagungen aufhören, wenn die Sprachen ein Ende nehmen und die Wissenschaft vergeht . . . Jetzt aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber das größte unter diesen ist die Liebe." Also die Liebe bleibt, wenn auch der Glaube und die Hoffnung der Anschauung Gottes Platz macht; der Unterschied der jetzigen Liebe von der zukünftigen ist allerdings der, daß die jetzige nicht unveränderlich ist, da das Licht des Glaubens nicht so wirkt wie das Licht der Glorie. Vergleiche Pesch, Prael. dogmat. IV. Seite 226, de beatitudine formali; Kirschkamp, Gnade und Glorie in ihrem inneren Zusammenhange, cap. XI. S. 95 bis 107.

III. Die Stellung der Teilnahme an der göttlichen Natur und ihrer Wirkungen im ordo intentionis.

18. Nachdem wir durch unsere Voruntersuchungen alle Elemente, die bei der Lösung der Frage nach dem Zweck unserer Erhebung zur Teilnahme an der göttlichen Natur in Betracht kommen, genügend kennen gelernt haben, können wir diese Frage näher so formulieren:

Ist der Zweck unserer Erhebung zu Kindern Gottes

a) diese unsere Gotteskindschaft selbst?

b) oder ist es die Anschauung Gottes?

c) oder ist es unsere Liebe zu ihm als zu unserem Vater?

d) oder die Seligkeit im Himmel?

e) oder ist es die Ermöglichung der Vergebung unserer Sünden?

f) oder die übernatürliche Würde und Verdienstlichkeit unserer Werke?

Stellen wir uns zunächst den Plan Gottes zusammen, den er in jeder dieser Annahmen verfolgt hätte.

19. a) Die Erhebung unserer Natur konnte im Plane Gottes der letzte Zweck sein in der sogenannten skotistischen Hypothese, welche besonders auch an Suarez einen mächtigen Patron gefunden hat. Nach der gegenteiligen, thomistischen Meinung könnten wir nicht der Natur Gottes teilhaftig sein, wenn die Erbsünde nicht vorangegangen wäre. Wenn der erste Mensch nicht gesündigt hätte — so meinen die Thomisten — wäre Christus nicht Mensch geworden und all die Güter, die uns die Menschwerdung gebracht hat, haben wir diesem Zufalle zu danken, und die Erbsünde ist daher in ganz besonderem Sinne eine „glückliche Schuld" zu nennen.

Nach den Skotisten aber könnte unsere Erhebung zur Teilnahme an seiner Natur der Zweck Gottes sein, weil sie von einem derartigen Zufall unabhängig gedacht wird. In der skotistischen Hypothese selbst könnte nun die Absicht, den Menschen mit Gott zu vereinigen, dem Beschlusse der Menschwerdung vorangehen (erinnern wir uns der oben angeführten Väterstellen) oder aber umgekehrt die Menschwerdung „der Zweck der Schöpfung" (Rupertus Tuitiensis, In Matthaeum c. 26) sein, und unsere Vergöttlichung nur etwas Sekundäres.

Die skotistische Auffassung des Schöpfungsplanes geht nämlich davon aus, daß der Mensch infolge seiner Zusammensetzung aus der materiellen und der geistigen Seite der Schöpfung (Conc. Lat. IV., c. 1) ein Verbindungsglied darstellt, durch dessen Vereinigung mit Gott die ganze Schöpfung ihre Vollendung finde.

Was die von uns aufgezählten Wirkungen anbelangt, so wären sie in der Zweckordnung der Erhebung der Natur in unserer ersten Annahme untergeordnet: Dadurch, daß Gott den Menschen zur Teilnahme an seiner Natur bestimmt hat, ermöglichte er ihm auch die Liebe und das Schauen und die Seligkeit; und wenn er ihm diese Erhebung schon in der Prüfungszeit aus irgend einem Grunde oder Anlaß gewährt hat, so bewirkte er, daß wir durch dieselbe der Sündenvergebung und der Verdienste teilhaftig werden.

b) Im Falle, daß die Anschauung Gottes das letzte Ziel unserer Erhebung wäre, müssen wir uns den Plan Gottes so denken: Damit der Mensch Gott schauen könne, versetzte ihn Gott in den übernatürlichen Stand der Kindschaft Gottes. Die Folge dieser Anschauung wäre in jenem Leben die Liebe und im Diesseits die Sündenvergebung

und die Verdienstlichkeit unserer Werke. Diese Annahme kann nur von Seiten der Thomisten aufgestellt werden; für die Skotisten ist sie nicht annehmbar; diese nämlich behaupten, der Verstand sei für den Willen da, könne also nicht selbst unmittelbar mit dem Ziele in Beziehung stehen.

c) Wenn die übernatürliche Liebe der Zweck ist, warum uns Gott zur Gemeinschaft der Natur erhob, so ist im Plane Gottes die Anschauung Gottes nur die Bedingung zu diesem Ziele und die Seligkeit seine Folge. Der Macht der Sündenvergebung und der Verdienstlichkeit unserer Werke kann dann nur eine zufällige oder sekundäre Stelle im Plane angewiesen werden. Diese Annahme ist wieder nur mit der Meinung des Skotus vereinbar, aber nicht mit der der Thomisten, welche der Anschauung Gottes eine höhere Bedeutung beilegen.

d) Wenn die übernatürliche Seligkeit nicht bloß die Folge der übernatürlichen Liebe und der Anschauung Gottes, sondern das übergeordnete Ziel ist, so wollte Gott dem Menschen durch seine Erhebung zur Teilnahme an seiner Natur die übernatürlichen Werke der Erkenntnis und die Liebe ermöglichen, auf daß er selig werde.

e) Sollte die Sündenvergebung der formelle Zweck sein, warum wir zu Kindern Gottes aufgenommen wurden, so wären natürlich die übrigen Wirkungen nur als zufällig zu betrachten. Die Skotisten können sich natürlich mit dieser Annahme nicht befreunden, da ja nach ihnen auch ohne die Erbsünde das Wort Mensch geworden wäre.

f) Was endlich die Möglichkeit anbelangt, daß die Würde und Verdienstlichkeit unserer Werke das Ziel unserer Teilnahme an Gottes Natur wäre, so ist sie wohl nur der Vollständigkeit wegen zu erwähnen. Denn es wäre gewiß sonderbar, wenn Gott zuerst beabsichtigt haben sollte, daß der Mensch imstande sei, sich durch seine Werke die übernatürliche Seligkeit zu verdienen, und dann erst, daß er selig werde. Diese Annahme widerspricht natürlich auch der skotistischen Ansicht, daß Gott unsere Natur erhoben hätte, wenn man keine Werke nötig hätte, um uns die übernatürliche Seligkeit zu verdienen.

20. Welche von diesen Annahmen hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich?

Wir können vor allem nicht zugeben, daß Gott unsere Gotteskindschaft von etwas Akzidentellem, etwas Zufälligem abhängig gemacht hätte, z. B. von der Erbsünde, so daß die ganze übernatürliche Ordnung etwas Zufälliges wäre. Mit Recht sagt Scheeben (Handbuch der katholischen Dogmatik § 173, n. 972 und § 174, n. 992): „Natur und Gnade bilden zusammen ein organisches Ganze, eine Gesamtnatur als Ausdruck der Gesamtidee des Schöpfers, nämlich der Idee von seinem natürlichen Gleichbild." Darum stimmen wir vollständig bei, wenn F. Michelis (Plato mordeus, 1863, S. 100) schreibt: „In der Wirklichkeit ist das Uebernatürliche nicht nur etwas zufällig zum Natür-

lichen Hinzutretendes, sondern im Gegenteil das Uebernatürliche ist der Grund für das Natürliche, inwiefern im Schöpfer die Idee ist, nach der er schafft, und inwiefern diese Idee zugleich das Ziel ist, wozu er schafft, sonst müßte man annehmen, daß diese Idee erst zum Schluß wie zufällig sich hingestellt hätte. Das Natürliche, das ist das, was Gott in die Schöpfung hineingelegt hat, muß also in Gott wieder aufgenommen werden, nicht daß es vernichtet wäre, sondern mittels der engsten übernatürlichen Verbindung mit Gott zur Verherrlichung emporgehoben."

Wenn die Engel, einer von vielen heiligen Vätern vertretenen Ansicht gemäß, zur göttlichen Natur erhoben werden sollten, sei es mit Rücksicht auf den Gottmenschen (wie die heiligen Väter gewöhnlich annehmen) oder ohne sie, so kann doch diese ihre Erhebung nicht von der Sünde Adams abhängig gedacht werden. Die Sündenvergebung kann übrigens schon darum nicht als der Zweck unserer Erhebung gedacht werden, weil zur Nachlassung der Sünden die Teilnahme an der göttlichen Natur an sich nicht notwendig ist. — Aber, wird maß vielleicht einwenden, sie ist notwendig wenigstens in dem Falle, dan Gott eine Genugtuung für die Sünde fordert. Aber, warum ist dann die Einverleibung, die Aufnahme in den mystischen Leib Christi notwendig? Die Antwort lautet: Weil Gott will, daß wir mit ihm verbunden an der Erlösung der Welt mitwirken.

Ebensowenig kann aber die Würde und Verdienstlichkeit unserer Werke an und für sich der letzte Zweck unserer Erhebung sein. Die Verdienstlichkeit als solche hat nichts in sich, warum sie als Zweck angestrebt werden sollte. Denn man kann sich ganz gut denken, daß Gott uns ohne jedes Verdienst seine Gaben erteilen konnte. Und da das Geschöpf einmal aus sich keine übernatürlichen Werke zustande bringen kann, so kann Gott an und für sich kein Interesse daran haben, es ihm durch übernatürliche Mittel zu ermöglichen, rein damit diese Werke verdienstlich seien und es so die Seligkeit als Lohn empfangen könne.

Und wenn die Verdienstlichkeit in Bezug auf andere Wirkungen unserer Erhebung zur Kindschaft Gottes der Zweck wäre, dann müßte der eigentliche Zweck von alledem sein, dem Menschen unter seiner Mitwirkung ein Gut zu ermöglichen, das dann, weil verschieden von den genannten übrigen Wirkungen, die eben als bloße Mittel oder Folgen aufgefaßt werden, kein übernatürliches sein könnte.

Die Würde wird allgemein nur als ein Mittel zur Verdienstlichkeit, also nicht als Zweck aufgefaßt.

Somit entfallen zwei der aufgestellten Annahmen, nämlich die unter e und f.

Wir gehen nun auch daran, die unter b behandelte Annahme auszuschließen, indem wir mit Skotus behaupten, daß die Erkenntnis für den Willen da ist und nicht umgekehrt.

21. Daß der Wille und die Liebe eine vollkommenere und vorzüglichere Fähigkeit und Tätigkeit der Seele sind als der Verstand und die Erkenntnis, halten außer Skotus auch noch viele andere große Scholastiker fest. Wir nennen: Alexander Halensis 3. p., q. 12, mem. 2, art. 3; 3. p., q. 80, mem. 1. ad 5.; 4. p. q. 92. mem. 1. a. 4. Albertus Magnus, In l. 1. dist. 2, a. 14; Richardus. In l 4., d. XLIX a. 1., q. 6; Henricus Gand., Quodl. 1. qu. 14: Occam In l. 1. dist. 1., q. 2; Maior, In l. 4, d. 49, q. 5; Aegidius. Quodl. 3, q. ult. ad 1; Hugo Vict., Super Angel. Hierarchia cap. 7. und andere.

Die Beweise für unsere Ansicht, daß der Verstand dem Willen untergeordnet ist, entnehmen wir dem Skotus selbst. Er argumentiert (In l. 4. sent. Dist. XLIX, Qu. IV., n. 4 (d); pag. 97): „Voluntas potest velle suum actum, sicut intellectus intelligit suum actum: aut ergo vult suum velle propter intelligere aut e converso aut neutrum propter alterum, et loquor de velle ordinato; non primum, quia sec. Anselmum lib. 2, Cur Deus homo, cap. 1. Ordo perversus esset velle amare, ut intelligeret; nec tertium, quia in ordinatis per se ad eundem finem est etiam aliquis ordo inter se, tamquam ad finem sub fine; ergo secundum, et hoc vult Anselmus, ubi prius." „Der Wille strebt nach seinem Akte ebenso, wie der Verstand nach dem seinigen: Nun aber will entweder der Wille seinen Akt (das Wollen) der Erkenntnis halber (daß der Verstand erkenne) oder er will, daß der Verstand erkenne des Willens halber, oder er will keines von beiden. Mit anderen Worten: Der Wille will — bei geordnetem Streben — seinen Akt entweder so, daß der Akt des Verstandes sich auf ihn als etwas Vollkommeneres bezieht oder umgekehrt oder will seinen Akt ohne eine solche Beziehung, so daß weder der Akt des Willens dem Akte des Verstandes noch der Akt des Verstandes dem Akte des Willens untergeordnet ist.

Es ist aber unmöglich, daß der Wille wolle und liebe zum Zwecke der Erkenntnis, denn das hieße, wie Anselmus sagt, die Ordnung umkehren."

Auch das dritte Glied der Disjunktion kann man nicht annehmen, da bei den Dingen, die auf das gleiche Ziel hingeordnet sind, immer eine Ordnung ist, durch welche eines dem anderen untergeordnet ist. Es gilt also das zweite Glied der Disjunktion, daß nämlich der Wille die Erkenntnis will, damit er wollen und lieben kann. Auf diesen Beweis folgt dann die Widerlegung der Gründe des heiligen Thomas.

22. Gegen den Beweis des Skotus wurden allerdings von verschiedenen Seiten Einwendungen gemacht.

a) Cajetanus sagt, daß sich der Willensakt zur Anschauung Gottes verhält wie zu einem vollkommeneren Akte und seinem Ziele, da die Anschauung Gottes nicht „per accidens" ist, nicht eine Nebensache für den Akt der Liebe. Der Wille erreicht nach ihm sein Objekt nicht unmittelbar, sondern durch die Erkenntnis, so daß die Anschauung

der Grund ist für die Seligkeit des Willens. Sie ist ‚obiectum quo‘, Gott ‚obiectum quod‘.

Dagegen kann man schon das geltend machen, daß Cajetanus (2. 2. qu. 17. art. 5) selbst lehrt, daß die Anschauung Gottes nur eine Bedingung, ‚conditio‘, für den Akt der Liebe und Freundschaft im Himmel ist und nicht Bestandteil derselben, ‚obiectum‘, wie auch selbst Vasquez sagt. — Aber direkt ist dagegen zu bemerken, daß der Wille Gott unmittelbar zum Gegenstand haben kann, d. i. so, daß er dazu als ‚ratio formalis qua‘ (Beweggrund) sonst nichts nötig hat als die Güte Gottes, die an und für sich für ihn erstrebbar, ‚volibilis‘, ist. Somit strebt der Wille nach Gott nicht allein aus dem Grunde, daß man Gott sieht, und eben darum ist die Anschauung auch nicht obiectum formale quo. — Denn wie Gott an und für sich für den Verstand sowohl das Motiv als auch das Ziel ist, so ist er es auch für den Willen, inwiefern er nämlich das höchste Gut und das Ziel ist.

Der Beweis dafür ist: Die Visio wäre darum der formelle Beweggrund zur Gottesliebe, weil sie ein Akt ist, der dem Willen und seiner Liebe so vorausgeht, daß dieser seinen Gegenstand nie anders anstreben kann als mittels des Verstandesaktes als das ‚obiectum quo‘. — Aber wenn wir das annähmen, so wäre es nicht möglich, daß der Wille die Tugend liebe um der Tugend selbst willen, oder daß er dem Gesetze folge, weil es Gesetz ist, sondern er müßte die Tugend lieben, insofern diese durch den Verstand erkannt wird. Man kann aber doch nicht sagen, daß etwas moralisch gut wird gerade nur dadurch, daß ein Akt des Verstandes es erkennt.

Zum Willensakte genügt ferner die direkte Erkenntnis der Angemessenheit eines Gegenstandes. Diese Erkenntnis aber stellt sich weder dem Verstande noch dem Willen dar, und zwar weder direkt noch reflex, denn es ist nicht das Bild der Erkenntnis, sondern das Bild des erkannten und auf den Willen durch sein eigenes Verhältnis einwirkenden Gegenstandes. Es kann also die Erkenntnis als solche nicht der formelle Grund eines Willensaktes sein, sondern der erkannte Gegenstand, beziehungsweise seine erkannte Gutheit und Angemessenheit.

Und wenn man sagen wollte, daß die Anschauung nicht als Akt, sondern als das Bild des Gegenstandes der formelle Grund des Willensaktes ist — also doch als Erkenntnis —, so wäre es wieder etwas, was auf den Willen anstatt seines eigenen Gegenstandes, anstatt der Angemessenheit desselben einwirken würde, und es wäre das etwas Geschaffenes, was uns das Vermögen vermitteln sollte, Gott zu lieben nicht seiner eigenen Gutheit wegen, sondern vermittels etwas Geschaffenen, durch welches er erst unser Gut würde.

23. b) Wir müssen nun auch auf die Einwendungen eines der angesehensten späteren Scholastiker eingehen, die des Vasquez (I. II. Prima secundae divi Thomae t. III. qu. III. art. VIII. disp. 11., cap. 9: S. 75): „Respondeo, non omne illud, ad quod aliud ordinatur, praestantius esse eo, quod ordinatur, etiamsi suapte

natura ad illud ordinatur, namque natura et substantia ordinatur ad suas operationes et tamen operationes non sunt praestantiores substantia ipsa. Ex voluntate enim operantis interdum absque ulla inordinatione aliquis refertur ad id, quod minus perfectum est: Deus enim voluntate sua ordinavit et fecit inarnationem filii sui propter salutem hominum, cum tamen ipsa incarnatio multo praestantior sit hominum salute." Er bringt kurz folgendes vor: „Es ist nicht abzusehen, warum der Verstand nicht vollkommener sein könnte als der Wille (die ‚Visio Dei' vollkommener als .amor et fruitio Dei'), wenn er auf diesen hingeordnet ist. Die Substanz z. B. ist für die Akte da, auf sie hingeordnet; und doch sind die Akte nicht vollkommener als sie. Die Menschwerdung hat auch ihre Bestimmung für das Heil der Menschen und doch ist sie vollkommener als dieses. Daraus ist ersichtlich — fährt Vasquez fort —, daß man unterscheiden muß zwischen der Hinordnung, die vom göttlichen Willen ausgeht, und der Hinordnung, welche vom menschlichen Willen ausgeht. Im ersten Falle kann man von einer Unterordnung eines Aktes (des Verstandes) unter den anderen (des Willens) nicht reden, da beide einzig auf Gott als ihr Ziel hingeordnet sind. Denn im Verhältnis zum göttlichen Willen hat alles Geschaffene nur die Geltung eines Mittels, die unerschaffene Güte allein ist da das Ziel. — Im anderen Falle folgt aus dem Beweise des Skotus nichts. Denn wer die Anschauung als sein Gut für vollkommener hält, kann sie nicht wollen und lieben als Mittel zur Liebe; wenn aber jemand meint, die Liebe sei vollkommener, so muß er freilich die Anschauung als ein Mittel zu dieser wollen. Geordnet aber liebt, wer die Anschauung nicht seinetwegen will, sondern um des Geliebten willen, sie also der Freundschaftsliebe unterordnet.

Die Anschauung also verhält sich zur Liebe natürlich als Ursache zur Wirkung, aber daraus folgt nicht, daß die Liebe an und für sich vollkommener wäre.

24. Gegen diese Beweisführung Vasquez' müssen wir festhalten, daß es sich eben um das Verhältnis der Vollkommenheit unter den Dingen selbst handelt, von denen das eine als das unvollkommenere auf das andere vollkommenere hingeordnet ist, wie alle ein solches Verhältnis zwischen dem Akte der ‚visio' und ‚fruitio' und unter den verschiedenen Arten der Wesen anerkennen. Besonders aber, wo es sich um das Erreichen eines Zweckes handelt, ist die Frage klar, welcher von beiden Akten der vollkommenere ist, ob die Anschauung oder die Liebe, und bei welchem Gott sich mehr dem Geschöpfe mitteilt, was die Vollkommenheit anbelangt. Und so erkennen denn alle einstimmig an, daß entweder der Genuß Gottes auf die Anschauung Gottes als die vollkommenere hingeordnet ist oder umgekehrt.

Es handelt sich hier nicht um die Hinordnung des einen auf das andere, inwiefern das eine das andere vervollkommnet, indem dieses von jenem Sein oder Vollkommenheit des Seins erhält, wie

z. B. die Menschwerdung (incarnatio) auf die Erlösung hingeordnet ist, sondern um das Verhältnis, welches in Bezug auf die Vollkommenheit zwischen dem Höheren und dem Niedrigeren besteht. Ein solches Verhältnis stellt der heilige Anselmus zwischen der ‚visio' und ‚fruitio', zwischen dem Akte des Verstandes und dem Akte des Willens als zwischen zwei Dingen von verschiedener Stufe der Gutheit auf, indem er behauptet, daß Gott dem Geschöpfe die Erkenntnis der Liebe wegen gegeben hat, nicht aber die Liebe der Erkenntnis wegen, und der Liebe mit Rücksicht auf das Ziel die Endstufe der Vollkommenheit zuerkennt.

Daraus ist ersichtlich, daß es verfehlt ist, wenn Vasquez behauptet, daß in der Intention Gottes bezüglich der Anschauung und Liebe nicht das eine dem anderen untergeordnet ist, weil Gott außer sich kein Ziel habe, sondern seine Güte das unmittelbare Ziel in allem sei. Gott will ja doch das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck: Er will das eine für das andere; so will er das Verdienst für die Belohnung, die Rechtfertigung des Sünders für die Seligkeit. Darum kann man nicht in Abrede stellen, daß er auch in Betreff der Anschauung Gottes und der Liebe das eine für das andere will, je nach dem, was vollkommener ist.

25. Noch könnte man einwenden, daß das Wort des heiligen Anselm von den Verhältnissen in diesem Leben gilt, nicht aber von dem Zustande der ewigen Glorie.

Aber darauf antworten wir, daß der heilige Lehrer aus dem Verhältnisse im Diesseits auf das Verhältnis im Jenseits schließt. Und der Schluß ist richtig, da die Fähigkeiten in demselben Verhältnisse auf das gegenwärtige Ziel hingerichtet sind, in welchem sie es auf das entfernte sind. Darum wie man hier dem Willen eine größere Vollkommenheit zuerkennen muß als dem Verstande, weil der Wille auf das Ziel mehr hingerichtet ist als der Verstand, so ist derselbe Unterschied in der Vollkommenheit dieser Fähigkeiten auch im Himmel festzuhalten: Also auch im Himmel strebt der Wille mehr als der Verstand, im Ziele zu ruhen, und nach dem Grade ihres Strebens werden beide Fähigkeiten befriedigt.

26. Skotus beruft sich in seinem Beweise, den wir angeführt haben, auf den heiligen Anselm. Aber er führt später auch philosophische Gründe an; diese wollen wir hier nicht untersuchen; es sind z. B.: Der Wille befiehlt dem Verstande, ist das Ziel des Verstandes; schlimmer ist der Haß als der Unverstand und besser die Liebe als die Erkenntnis.

Weiter bringt er auch den Ausspruch des heiligen Paulus (1 Cor 13, 13): „Jetzt aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber das Größte unter diesen ist die Liebe“, als Beweis dafür, daß der Wille vollkommener ist als der Verstand.

Aus diesem Ausspruche des heiligen Apostels läßt sich aber ein neuer theologischer Beweis konstruieren. Auch da kann man die Schluß-

folgerung nicht ablehnen mit dem Hinweise, daß der heilige Paulus nur vom Diesseits spreche. Den Grund haben wir soeben gezeigt. Skotus selbst zeigt das bei dieser Gelegenheit folgendermaßen (In l. 4, d. XLIX, qu. ex latere, n. 14): „Perfectissimus habitus voluntatis in via perficit eam secundum capacitatem, quam habet pro tunc; ergo si ille est nobilior quocumque habitu intellectus, capacitas voluntatis pro via est maior, vel aliquid maius quam capacitas intellectus; ergo et pro patria. Quia vel eadem capacitas hic et ibi, loquendo de capacitate remota, quae est secundum gradum naturae capacis, vel illa ibi correspondebit proportionaliter isti hic, loquendo de capacitate propinqua: quia capacitas prima non potest totaliter satiari, nisi per aliquid proportionaliter perficiens eam; ergo non nisi per nobilius, si illa est ad aliquid nobilius.“

27. Nachdem wir so nachgewiesen haben, daß auch die Anschauung Gottes der Zweck unserer Teilnahme an der göttlichen Natur nicht sein kann, bleiben uns von den möglichen Annahmen nur noch drei zu untersuchen: die, welche die Erhebung unserer Natur selbst (sub a), die, welche die Liebe (sub c) und die, welche die Seligkeit (sub d) für das Ziel hält.

Es ist jedoch evident, daß wenn etwas eine bloße Folge ist, es am ehesten die Seligkeit ist, die aus den Akten des Willens und des Verstandes hervorgeht.

Und was nun die Wahl zwischen den letzten zwei Annahmen anbelangt, so entspricht, abgesehen von der Unvorstellbarkeit einer Schöpfung, die ihre natürliche Vollendung nicht erreichen würde, jedenfalls unseren Begriffen von Gott viel besser der Gedanke, daß die Liebe der Zweck ist: Gott hat uns zur übernatürlichen Ordnung erhoben und zu Kindern Gottes gemacht, auf daß wir ihn mit übernatürlicher d. i. göttlicher Liebe als seine Kinder zu lieben vermögen. Die übernatürliche Ordnung wird so verständlich einerseits aus der Ohnmacht des zur natürlichen Vollendung gelangten Geschöpfes, seinen Herrn in einer ihm entsprechenden Weise zu lieben, und anderseits aus der Barmherzigkeit Gottes, welche diesem Bedürfnis in so unaussprechlicher Weise entgegenkommt. Der Gedanke, daß Gott die Kreatur zur Teilnahme an seiner Natur erheben wollte, wird uns zwar auch ohne diese Begründung immer als glaubwürdig erscheinen, aber mehr wie eine dunkle Ahnung, die unser Denken nie ganz befriedigt.

28. Nachdem wir so unsere Untersuchung zu Ende geführt, könnte es jemandem vorkommen, daß dieser Gegenstand unfruchtbar und weniger zeitgemäß sei. Aber stellt sie uns nicht ein großartiges Bild vom Plane Gottes und von der christlichen Weltanschauung vor die Augen, wo nämlich alle Wahrheiten der Religion, alle Lebenserfahrung und alle Erscheinungen der Welt ein neues Licht erhalten? Unsere Frage geht allerdings nicht auf die Ergründung dessen, warum Gott die materielle Welt so und nicht anders geschaffen hat; davon muß anders-

wo gehandelt werden; aber unsere Frage entdeckt uns doch ein Stück vom Plane Gottes und als solche hat sie ihre weittragende Bedeutung. Denn, wenn etwas den dem Glauben entfremdeten Menschen wieder gewinnen kann, so ist es die Schönheit und die Erhabenheit der christlichen Weltanschauung im letzten Begriffe. Und das ist wohl höchst zeitgemäß und praktisch.

Verhältnis der Nachfolge Christi zum Exerzitien-Büchlein.

Von P. Josef Schrohe S. J. in Linz.

In einem Aufsatze über das Exerzitien-Büchlein (St. aus M.-Laach Bd. 23, S. 32) bemerkt P. Kreiten treffend: „In der ganzen glorreichen Geschichte der kirchlich-aszetischen Literatur einzig dastehend, dürfte das Exerzitien-Büchlein des heiligen Ignatius von Loyola wohl mit der „Nachfolge Christi" allein in Bezug auf segensreiche Früchte bei allen Menschenklassen um die Palme ringen." Mit diesen Worten weist P. Kreiten auf eine äußere Aehnlichkeit der beiden Büchlein hin. Sollte jedoch nicht vielleicht auch eine innere Verwandtschaft zwischen beiden bestehen? Der heilige Ignatius schien selbst dieser Ansicht zu sein, sonst hätte er wohl nicht am Ende der Betrachtung de regno Christi eine mit den Exerzitien zu verbindende zeitweilige Lesung der Imitatio Christi empfohlen. Für diese Vermutung spricht übrigens auch die Erfahrung. Jeder, der obigen Wink des heiligen Ignatius befolgt hat, wird, wenn anders er die Exerzitien ernst gemacht hat, gestehen müssen, daß durch dieselben sein Verständnis und seine Wertschätzung der Imitatio Christi eine bedeutende Förderung erfahren habe.

Doch schauen wir uns beide Bücher selbst etwas näher an. Vielleicht stoßen wir auf verwandte Gedankengänge. Es sei noch bemerkt, daß ich mich bei nachfolgender Vergleichung, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, an den Gang des Exerzitien-Büchleins als des systematischeren von beiden gehalten habe. Die Zitate aus dem Exerzitien-Büchlein sind der bei Huttler in Augsburg erschienenen Ausgabe der klassischen lateinischen Uebersetzung von P. Roothaan, die aus der Nachfolge Christi der von Dr Kessel bei Schwann in Düsseldorf veröffentlichten Ausgabe entnommen. Nun zur Sache!

Den eigentlichen Exerzitien schickt der heilige Ignatius eine Anzahl — 20 — Vorbemerkungen (annotationes) voraus, in welchen er sowohl dem Exerzitienleiter wie dem Exerzitanten selbst Weisungen für ihr Verhalten während der Exerzitien gibt. Schon hier treten mancherlei Aehnlichkeiten zwischen beiden Büchlein zutage. So sagt z. B. der heilige Ignatius in der annotatio VII: Ille, qui tradit

exercitia, si videat, eum, qui ea recipit, esse desolatum ac tentatum, non exhibeat se illi durum neque asperum, sed blandum ac suavem, addendo ei animum ac vires in posterum. Und die Imitatio Christi gibt den Rat: Cum tentato noli duriter agere, sed consolationem ingere sicut tibi optares fieri (L. I. c. 13). Die 20. Annotatio, welche den Erfolg der Exerzitien von der Abschließung von der äußeren Welt abhängig macht, fußt auf der gleichen Grundanschauung wie der Anfang des Kapitels der Imitatio Christi, welches die Ueberschrift trägt: Quod gratia Dei non miscetur terrena sapientibus (L. III. c. 53). Hierher gehört auch das ganze 20. Kapitel des ersten Buches. Quaere aptum tempus vacandi tibi, lesen wir da; dann wieder: Qui intendit ad interiora et spiritualia pervenire, oportet eum cum Jesu a turba declinare. An einer anderen Stelle heißt es sodann: In silentio et quiete proficit anima. Nicht nur dem Inhalte, sondern sogar dem Wortlaute nach erinnert an die 20. Annotatio die Stelle: Qui ergo se abstrahit a notis et amicis, approximabit illi Deus cum Angelis suis.

Grundlage der eigentlichen Exerzitien ist, wie schon der Name sagt, das sogenannte Fundament. Dasselbe findet seinen klassischen Ausdruck schon im 1. Kapitel der Imitatio Christi in den Worten: Vanitas vanitatum et omnia vanitas praeter Deum amare et illi soli servire und vielleicht noch prägnanter in den Schlußworten des 49. Kapitels des 3. Buches: Hoc optandum est tibi, ut sive per vitam sive per mortem Deus semper in te glorificetur.

Die Kapitel 11 und 15 des 3. Buches atmen, wie schon die Ueberschriften andeuten: Quod desideria cordis examinanda sunt et moderanda (11); qualiter standum sit ac dicendum in omni re desiderabili (15), ganz den Geist des Fundamentes. Mit geringer Abschwächung gilt das auch von dem 17. und 50. Kapitel des gleichen Buches. Wenn der heilige Ignatius uns empfiehlt, indifferent zu sein gegen ein langes oder kurzes Leben, so gibt uns der Verfasser der Nachfolge Christi auch den Grund dafür an: Ah, longa vita non semper emendat, sed saepe culpam magis auget. (L. I. c. 23.) Endlich wüßte ich für die Fundamentbetrachtung keinen besseren Abschluß als die Worte: Indifferenter volo de manu tua (Domine) bonum et malum, dulce et amarum, laetum et triste, suscipere, et pro omnibus mihi contingentibus gratias agere (L. III. c. 17).

Bevor der heilige Ignatius zu den eigentlichen Betrachtungen übergeht — das Fundament ist mehr eine Einleitung, ein prodromus dazu — gibt er eine Anleitung zur doppelten Gewissenserforschung, der allgemeinen sowohl wie der besonderen. Dieselbe ist eigentlich nur eine weitere Ausführung dessen, was die Imitatio Christi in dem Kapitel de exercitiis boni religiosi (L. I. c. 19) über diesen Angelpunkt des geistlichen Lebens sagt. (Vgl. auch l. IV. c. 7.)

Eröffnet wird die Reihe der eigentlichen Betrachtungen in dem Exerzitien-Büchlein durch die sogenannte Betrachtung de triplici

peccato (Sünde der Engel, der Stammeltern, eines der Verdammten, der wegen einer schweren Sünde verdammt ist). Verwandte Klänge schlägt der Verfasser der Nachfolge Christi in dem 14. Kapitel des 3. Buches an. Die erste Nummer dieses Kapitels handelt sogar ausdrücklich vom Engelsturz.

Mehr Berührungspunkte als mit dieser Betrachtung weist die Imitatio Christi mit der folgenden Exerzitien-Betrachtung über die persönlichen Sünden auf. Den gleichen Zweck wie diese Betrachtung, nämlich zur Reue zu stimmen, verfolgen auch c. 52 des 3. Buches, sowie c. 21 des 1. Buches, doch finden sich auch spezielle Aehnlichkeiten. An die sogenannte exclamatio ad creaturas im 5. Punkte erinnert die Stelle: Quia frequenter et graviter peccavi tibi, merito armatur contra me omnis creatura (L. III. c. 41). Am Schlusse dieser Betrachtung empfiehlt der heilige Ignatius ein sogenanntes Colloquium misericordiae. Wunderbar schön eignen sich dazu die Worte Imitatio Christi: Pepercit tibi oculus meus, quia pretiosa fuit anima tua in conspectu meo, ut cognosceres dilectionem meam et gratus semper beneficiis meis existeres, et ut ad veram subiectionem et humilitatem te iugiter dares patienterque proprium contemptum ferres. (L. I. c. 13.)

Auffallender noch ist die Uebereinstimmung bei der Höllenbetrachtung. Das sogenannte 2. Praeludium, das die Bitte um die zu erflehende Gnade enthält, lautet daselbst: Petere id, quod volo, erit hic poscere intimum sensum poenae, quam patiuntur damnati, ut, si (unquam) amoris Domini aeterni oblitus fuero ob culpas meas, saltem timor poenarum me iuvet, ne in peccatum deveniam. Man vergleiche damit die Stelle der Imitatio Christi: Bonum tamen est, ut, si necdum amor a malo te revocat, saltem timor gehennalis te coerceat (L. I. c. 24), und frage sich, ob die Uebereinstimmung größer sein könne.

Die sogenannte zweite Woche leitet der heilige Ignatius entsprechend seinem ritterlichen Geiste ein durch die Betrachtung de regno Christi. Nun frage ich, wodurch könnten wir uns besser zur Heeresfolge unseres Herrn und Königs anfeuern als durch die Worte der Nachfolge Christi: Eia fratres! Pergamus simul, Jesus erit nobiscum. Propter Jesum suscepimus hanc crucem, propter Jesum perseveremus in cruce. Erit adiutor noster, qui est dux noster et praecessor. En rex noster ingreditur ante nos, qui pugnabit pro nobis. Sequamur viriliter, nemo metuat terrores; simus parati mori fortiter in bello nec inferamus crimen gloriae nostrae, ut fugiamus a cruce. (L. III. c. 56.)

An Wichtigkeit steht der Betrachtung de regno Christi jene de duobus vexillis kaum nach. Einen Glanzpunkt derselben bildet bekanntlich die graphische Schilderung der Person des bösen Feindes und seiner ruchlosen Anschläge. Nun, eine ähnliche Schilderung liefert

uns auch die Imitatio Christi in dem Kapitel de probatione veri amatoris (L. III. c. 6) namentlich in der Mitte und gegen Schluß.

Den Geist der Consideratio de tribus classibus atmen die Kapitel De neglectu omnis creaturae, ut creator possit inveniri (L. III. c. 31), De abnegatione sui et abdicatione omnis cupiditatis (L. III. c. 32) und besonders Kapitel 37 des gleichen Buches: De pura et integra resignatione sui ipsius ad obtinendam cordis libertatem.

Eine dem heiligen Ignatius eigentümliche Consideratio ist die de tribus humilitatis gradibus. Man glaube jedoch nicht, daß ihr Grundgedanke — es nicht besser haben zu wollen als der Heiland — dem Verfasser der Nachfolge Christi fremd gewesen sei. Im ersten Kapitel des zweiten Buches redet er seinen Leser also an: Christus fuit etiam in mundo ab hominibus despectus et in maxima necessitate a notis et amicis inter opprobria derelictus — Christus pati voluit et despici et tu audes de aliquo conqueri? — Christus habuit adversarios et oblocutores et tu vis omnes habere amicos et benefactores?

Man sieht, worauf er hinaussteuert. Er möchte, wie der heilige Ignatius, im dritten Punkte dieser Consideratio zur vollendetsten Gleichförmigkeit mit dem Heiland führen. Noch schärferen Ausdruck leiht er diesem Gedanken in dem wunderbaren Kapitel de regia via sancta crucis (II. c. 12), wohl dem schönsten des goldenen Büchleins. Nonnunquam, heißt es da, in tantum confortatur (sc. homo) ex affectu tribulationis et adversitatis, ob amorem conformitatis crucis Christi, ut se sine dolore et tribulatione esse non vellet; quoniam tanto se acceptiorem Deo credit, quanto plura et gratiora pro eo perferre potuerit. Und später: Si eligendum tibi esset, magis optare deberes pro Christo adversa pati quam multis consolationibus recreari, quia Christo similior esses et omnibus Sanctis conformior.

Endlich weist auch die Schlußbetrachtung des Exerzitien-Büchleins, die Betrachtung über die Liebe, die den Wunderbau der Exerzitien krönt wie die Kreuzblume den gotischen Dom, an mehr als einer Stelle auffallende Aehnlichkeiten mit der Nachfolge Christi auf. Im dritten Punkte dieser Betrachtung empfiehlt der heilige Ignatius considerare, quomodo Deus operatur et laborat propter me in omnibus rebus creatis super terram i. e. habet se ad modum laborantis. Damit vergleiche man folgende Stellen der Imitatio Christi: Tu magis mihi servis quam ego tibi (L. III. c. 10); und wiederum Transcendit autem haec omnia, quia tu ipse homini servire dignatus es, et te ipsum daturum ei promisisti. (Ibid.) Wenn wir endlich im 4. Punkte angeleitet werden zu betrachten, quomodo omnia bona et dona descendunt desursum, so hat eigentlich der Verfasser der Imitatio Christi diese Mahnung schon vorhergegeben, als er sagte: Sic singula considera sicut ex summo bono manantia, et ideo ad me tamquam ad suam originem, cuncta sunt reducenda (L. III. c. 9).

Außerdem behandelt ein eigenes Kapitel — das 21. des 3. Buches — wie schon der Titel: Quod in Deo super omnia bona et dona requiescendum est, ausweist, die Liebe Gottes über alles. Ist damit aber nicht der Zielpunkt der ganzen Betrachtung des heiligen Ignatius, Gott in allen Geschöpfen und alle Geschöpfe in ihm zu lieben, aufs treffendste zum Ausdruck gebracht?

Das Exerzitien-Buch besteht jedoch nicht nur aus Betrachtungen, sondern enthält auch Lehrstücke über die verschiedensten Gegenstände und Vorkommnisse des geistlichen Lebens. Auch hier zeigt sich wieder vollste Uebereinstimmung beider Bücher. So gibt z. B. der heilige Ignatius, wo er von der zweiten Art, eine gute Wahl zu treffen, redet, unter anderen folgende Regel an: Considerare, ac si essem in articulo mortis, formam ac mensuram, quam tunc vellem tenuisse in modo praesentis electionis et regulando me secundum illam formam faciam ita omnino meam determinationem. Ist das aber nicht der gleiche Rat, den der Verfasser der Nachfolge Christi in die Worte gekleidet hat: Quam felix et prudens, qui talis nunc nititur esse in vita, qualis optat inveniri in morte? (L. I. c. 23).

Doch nirgends tritt die geistige Verwandtschaft der Verfasser beider Bücher so deutlich zutage, wie bei den Regeln zur Unterscheidung der Geister. Für dieses so äußerst wichtige Kapitel des geistlichen Lebens wüßte ich kein treffenderes Motto als die Worte der Imitatio Christi: Non omne desiderium est a Spiritu Sancto, etiamsi homini videatur rectum et bonum. — Difficile est pro vero indicare, utrum spiritus bonus an alienus te impellat ad desiderandum hoc vel illud, an etiam ex proprio movearis spiritu — Multi in fine sunt decepti qui primo bono spiritu videbantur inducti (L. III. c. 15).

Doch gehen wir zu den einzelnen Regeln über. Infideles et peccatores non tentat (sc. diabolus), quos secure iam possidet; fideles autem variis modis tentat et vexat heißt es im allerletzten Kapitel der Imitatio Christi. Ganz dasselbe sagt der heilige Ignatius, wenn auch mit anderen Worten in der 1. und 2. Regel. Wie Regel 3 und 4 zur Unterscheidung der Geister, so handeln auch mehrere Kapitel der Nachfolge Christi, z. B. 9 und 10 des 2. Buches, 7, 16, 50 und 52 des 3. Buches vom Trost und der Trostlosigkeit. Und zwar schreibt der Verfasser der Nachfolge Christi ganz das gleiche Verhalten für diese Zeit vor wie der heilige Ignatius. In der 5. Regel warnt der heilige Ignatius davor, zur Zeit der Trostlosigkeit früher gefaßte Vorsätze zu ändern. Dasselbe drückt die Imitatio Christi mit den Worten aus: Forte serva propositum et rectam intentionem ad Deum (L. III. c. 6).

Auch in der Angabe der Ursachen der Trostlosigkeit stimmen beide überein. Der heilige Ignatius gibt drei Gründe an, aus welchen uns Gott seine Tröstungen entzieht: 1. um uns für unsere Nachlässigkeit in den geistlichen Uebungen zu strafen; 2. um uns zu prüfen; 3. um uns zur Selbsterkenntnis zu führen. Aehnlich drückt sich die

Imitatio Christi aus: Quod divinas (sc. consolationes) non habemus aut raro sentimus, nos in culpa sumus, quia compunctionem cordis non quaerimus nec vanas et externas omnino abiicimus. (L. I. c. 21.) Wenn sie ferners sagt: Vult Deus, ut tribulationem sine consolatione pati discas (L. II. c. 12), so deckt sich das vollständig mit dem vom heiligen Ignatius an zweiter Stelle angeführten Grunde. In der 10. Regel empfiehlt der heilige Ignatius, zur Zeit des Trostes an die Zeit der Trostlosigkeit zu denken und sich darauf vorzubereiten. Denselben Rat kleidet die Imitatio Christi in die Worte: Cogita in gratia (im Genuß der fühlbaren Gnade, also des Trostes), quam miser et inops esse soles sine gratia . . . Consilium bonum est, ut fervoris spiritu concepto mediteris, quid futurum sit abscedente lumine. Quod dum contigerit, recogita et denuo lucem posse reverti, quam ad cautelam tibi, mihi autem ad gloriam ad tempus subtraxi. (L. III. c. 7.) Ergänzt wird dieser Gedanke durch die an anderer Stelle vorkommende Bemerkung: Solet sequentis consolationis tentatio praecedens esse signum. (L. II. c. 9.)

Wir haben unseren Rundgang vollendet und haben dabei die auffallendsten Aehnlichkeiten zwischen beiden Büchern entdeckt. Wundern darf uns das nicht. Sind doch beide unter dem Einflusse desselben Geistes Gottes entstanden. Sollten diese Zeilen, die ihren Gegenstand keineswegs erschöpft haben, den einen oder anderen Leser dazu anregen, sich in diese beiden Meisterwerke der Aszese zu vertiefen, so hielte sich der Verfasser für seine Mühe überreich belohnt. Beide Bücher gehören ja zu jenen, die stets neue Anregungen und Ausblicke bieten und deshalb stets neu und interessant bleiben. Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß ein alter Jesuit, namens Heser, die Nachfolge Christi in eine systematische Form gebracht hat. Das Buch führt den Titel: „Das gottselige Leben.“ Nach dem 4. Band der Nachfolge Christi systematisch zusammengestellt von P. Georg Heser. Vor einigen Jahren gab es P. Jakob Brucker S. J. bei Huttler in Augsburg neu heraus. Für vorliegende Arbeit wurde es nicht benützt.

Der Mensch — μικρόθεος.

Von Prof. Dr Johannes Chr. Gspann, Stift St Florian.

Wer Studien machen will über die unvergleichlich hohe Würde und die einzigartige Stellung des Menschen im Gesamtuniversum, den verweisen die Theologen auf das ungeheure Werk Πηγὴ γνώσεως des heiligen Johannes von Damaskus (2. Buch des 3. Teiles. Der 3. Teil trägt den Titel ἔκδοσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως; davon behandelt das 2. Buch die geistige und materielle Schöpfung) und auf die Riesendogmatik des Jesuiten Dionysius Petavius

„Opus de theologicis dogmatibus“, worin im 3. Teil (Antwerpen 1700) „De opificio mundi“ nicht weniger als über 12 Folioseiten den Menschen und seine Stellung behandeln. Von Neueren verdienen genannt zu werden Franz Anton Staudenmaier und Scheeben. Der letztere schreibt wohl nicht mehr als ca. zwei Seiten (Mysterien des Christentums [Freiburg 1865] 224—26), aber sie sind sehr inhaltsreich. In genialer Spekulation stellt Scheeben hier den Menschen als Mittel- und Brennpunkt der Gesamtschöpfung hin. „Wie der Mensch seiner Natur nach das Bindeglied zwischen der geistigen und der materiellen Welt darstellte, so war er in seiner übernatürlichen Ausstattung gleichsam der Brennpunkt des übernatürlichen Lichtes, das Gott über die ganze Schöpfung ausgegossen.“ (S. 226.)

Was den μικρόκοσμος, dieses wunderbare Ineinander von Stoff und Geist, mit einzigartiger Würde umkleidet, ist besonders auch seine Stellung auf Erden. Die ganze materielle Welt im weiteren Sinn hat den Leib des Menschen gebildet, er ist dem Körper nach ein Miniaturbild des vernunftlosen Universums. Dieses Miniatur-Universum ist bewohnt von einer unsterblichen Geistseele; diese Seele ist Wesensform des wunderschönen Körpers, des schönsten sichtbaren Gebildes. Die Seele ist Prinzip des vegetativen, sensitiven, intellektuellen Lebens im Menschen. Treffend schreibt der feingebildete Apologet Athenagoras: „Der Mensch existiert wie der Stein, er wächst wie die Pflanze, er fühlt wie das Tier, er denkt wie der Engel.“ (Feßler J. Institutiones Patrologiae, ed. Jungmann I, p. 223.) Nach demselben Philosophen hat das vernünftige Sinnenwesen, der beseelte „Abriß des physischen Universums“ die Funktion, die Materie zur Höhe des Geistes zu erheben, auf ihr den Strahl der sittlichen Schönheit leuchten zu lassen, sie zu veredeln durch dieses innige Verhältnis und diese andauernde Berührung, kurz, sie mit aller Größe des Verstandes zu verknüpfen. So eignet sich der Mensch wunderbar zum Repräsentanten des Universums, zum „Stellvertreter einer jeden außer- oder überirdischen Sphäre gegenüber“ (Kurz, W., Bibel und Astronomie 56).

Im Gnadenstand nimmt die Geistseele des Miniatur-Universums an der göttlichen Natur teil. Welch unaussprechliche Würde im consortium divinae naturae (2 Ptr 1, 4) für den Menschen liegt, läßt sich auch in den schönsten Gleichnissen und erhabensten Worten nicht zur sprachlichen Darstellung bringen.

Ist das natürliche beseelte Spiegelbild des physischen Universums Repräsentant und Stellvertreter des Gesamtuniversums Gott gegenüber, so wird der Mensch, der durch die heiligmachende Gnade an der göttlichen Natur teilnimmt, Repräsentant und Stellvertreter Gottes der sichtbaren Natur gegenüber.

Nach seiner Natur vertritt der Mensch die gesamte Schöpfung; nach seiner Uebernatur vertritt er Gott. Welch eine zentrale Stellung! Erinnert nicht diese geheimnisvolle, wundervolle Mittlerschaft in etwas

an die methaphysische Zusammensetzung und die Mission des inkarnierten Logos?

Im begnadeten Menschen vermählen sich in Liebesunion Gnade und Natur, Zeit und Ewigkeit.

Wegen der hohen Würde des Menschen der sichtbaren Schöpfung gegenüber (Gn 1, 26) als Stellvertreter Gottes hat man ihn geradezu μικρόθεος = kleiner Gott, Miniaturgott genannt.

Der Mensch verdient aber den Namen μικρόθεος noch unter einem anderen Gesichtspunkt. Es kann nämlich gezeigt werden, daß sich göttliche Eigenschaften in ihm finden, soweit selbstverständlich eine Kreatur an einem göttlichen Attribut partizipieren kann. Weil die Zeichnung des Menschen als μικρόθεος mit diesem Hintergrund noch niemand versucht hat, will ich im folgenden den μικρόθεος mit den Farben der Philosophie und der Dogmatik zu malen versuchen.

* * *

Gott ist **unendlich vollkommen**, das allervollkommenste Wesen. Im relativen Sinn und nach echt christlicher Auffassung ist der Mensch auf Erden der beste Mensch. Von einem Optimismus bezüglich des Menschen, wie ihn Leibniz von der Welt lehrt, kann natürlich keine Rede sein. Aber wie sich vom rein materiellen Kosmos ein relativer christlicher Optimismus verteidigen läßt, so auch vom μικρόκοσμος.

Die unmittelbare Wirkursache des Menschenleibes ist Gott der einige und dreieinige: „Lasset uns den Menschen machen nach unserem Ebenbild und Gleichnis . . .“ „und Gott bildete . . .“. Die unmittelbare Wirkursache der ersten Seele und aller übrigen ist Gott der einige und dreieinige. Die Bildung aller übrigen Körper überläßt Gott den Kräften der menschlichen Zweitursachen, weil jene dazu ausreichen. Doch sogar in der Entstehung der Körper wahrt sich Gott den größeren Teil der, nach der Lehre vom concursus divinus jedesmal zusammengesetzten Arbeit. Jede Handlung eines Geschöpfes setzen je Gott als Erstursache und das Geschöpf als Zweitursache, Gott und die Kreatur je die ganze Handlung, wie eine Mutter und ihr Kindchen, dem sie die Hand beim Schreiben führt, je die ganze Tätigkeit vollziehen.

Die causa efficiens ist also für den Menschen die denkbar beste = Deus unus et trinus.

Die causa finalis ist wieder Deus unus et trinus und zwar finis supernaturalis. Das Adoptivkind Gottes, das göttlicher Natur teilhaftig ist (2 Ptr 1, 4), wird im Jenseits auf das innigste mit dem ewigen Gott vereinigt. Von Ewigkeit her war der homo intelligibilis zu diesem besten Ziel bestimmt.

Von Seite Gottes war in creando homine der finis operis die Verherrlichung Gottes, des einen und dreieinigen: „Gloria in excelsis Deo!“ „Universa propter semetipsum operatus est Domi-

nus." — Der sekundäre finis operis objectivus deckt sich mit dem subjektiven Endzweck des Menschen: Uebernatürliche, ewige, höchste Beseligung.

Der finis operantis bei der Erschaffung des Menschen ist Gottes unendliche Liebe (Concil. Vat. sess. III. c. 1); ein noch vollkommener finis operantis läßt sich gar nicht ausdenken.

Gibt es an diesem schönen, vollkommenen Menschenbild keine Schatten und Spinngewebe? Nur für das blöde, irdische Auge! Wenn man mit gläubigen Augen das Bild betrachtet, sind aus den vermeintlichen Schatten schöne Farbenreflexe geworden.

Die böse Begierlichkeit? Sie ist keine Sünde! Sooft wir ihr Widerstand leisten, erwerben wir uns ein Verdienst, sogar mit einem Billigkeitsanspruch, wenn wir auch nicht im Stand der Gnade sind. Wie König Midas von Phrygien von den Göttern das Geschenk erhalten hatte, alles, was er berühre, in Gold zu verwandeln, so können wir tatsächlich jede Reizung und Lockung der Konkupiszenz in überirdisches Verdienstgold verwandeln, jeder positive Widerstand bietet uns herrliche Gelegenheit, Siege und Triumph zu erringen.

Leibliche Sterblichkeit? Wen soll sie schrecken? Einen wahren Christen nicht! Dem Tod ist durch die Auferstehung Jesu der giftige Stachel genommen worden. Triumphierend jubelt der Weltapostel: Ubi est, mors, victoria tua? Ubi est, mors, stimulus tuus?" (1 Kor 15, 15.) Von demjenigen ist der Tod im Sieg verschlungen worden, über den der Prophet 800 Jahre vor dessen Geburt geweissagt hat: „O Tod! Ich werde dein Tod sein, deine Todeswunde, o Unterwelt!" (Os 13, 14.)

In Jesu gibt es keinen Tod, nur Leben! Friedhöfe sind Schlafstätten; das ist echt katholisches Denken! St Paulus nennt Jesum primitiae dormientium (1 Kor 15, 20). Man lese die Inschriften der altchristlichen Begräbnisstätten: wie katholisch, wie unendlich trostvoll! „Quiescat! Bene quiescat! Hic dormit . . . dormiunt in somno pacis . . ." (Kirsch, J. P., Die Akklamationen und Gebete der altchristlichen Grabschriften, Köln 1907).

Krankheiten, Schmerzen, Mühseligkeiten aller Art? Auch sie verunzieren das wunderschöne Menschenbild nicht. Wer sie geduldig erträgt, dem wirken sie satisfaktorisch; selbst wenn Krankheiten für aktuelle persönliche Sünden als Strafen verhängt werden, wirken sie satisfaktorisch, tilgen zeitliche Sündenstrafen, vorausgesetzt, daß alles Ungemach geduldig ertragen wird.

So ist der Satz: „Diligentibus Deum omnia cooperantur in bonum" buchstäblich wahr und ebenso wahr ist es, daß man vom Menschen als dem besten sprechen kann. Das ist der relative katholische Optimismus vom μικρόκοσμος: das zeitlich-irdische Spiegelbildchen des ens infinite perfectum.

* * *

Gott ist der **reinste Geist.** Offenbarung und Vernunft lehren uns das. Die Seele des Menschen ist ein reiner Geist und auch so der Mensch μικρόθεος. Die Heilige Schrift gebraucht für unsere Seele die Namen anima und spiritus (πνεῦμα) unterschiedslos, ergo setzt sie die Intellektualität unserer Seele voraus. Die Psychologie ist imstande, mit einer stattlichen Reihe von Vernunftbeweisen die Geistigkeit der menschlichen Seele zu bezeugen.[1]) Es sei erinnert an die große Verschiedenheit der Bedingungen, unter welchen die Tätigkeiten der Sinne und des Verstandes sich vollziehen (Aristoteles De anima IV, 3), es sei erwähnt der abstrakte Charakter der intelektuellen Erkenntnis;[2]) der menschliche Verstand reflektiert, blickt auf sich selbst zurück; das geht weit über das Vermögen einer materiellen Kraft hinaus (S. Thom., S. th. 1, q. 13, a. 2 ad 1). Der Willensakt wird bestimmt durch ein immaterielles Gut, also ist er selber immateriell (S. Thom., C. gent. II, 47) ꝛc. ꝛc.

Unser österreichischer Katechismus sagt: „Gott ist der reinste Geist heißt, Gott ist ein Wesen, welches den vollkommensten Verstand und den vollkommensten freien Willen, aber keinen Leib hat."

Die menschliche Seele ist ebenfalls mit Verstand und Willen ausgerüstet. Herrliche Vorzüge, die den Menschen himmelhoch erheben über den ungeheuren vernunftlosen und determinierten μεγάκοσμος! Tätigkeitsvermögen der Seele, geistig wie die Seele, übernatürlich vergeistigt durch die heiligmachende Gnade.[3]) Wunderbare Vermögen, welche in Natur und Uebernatur rein und klar göttliches Erkennen und göttliches Wollen zur abbildlichen Darstellung bringen.

* *
*

Gott ist **ewig**, die essentielle Ewigkeit.

Auch der Mensch ist ewig, ohne Anfang und ohne Ende. Ohne Anfang. Der Mensch ist — Gottes essentielle Ewigkeit ist ja versteinerte Gegenwart — von Ewigkeit in idea dei. Bei der Ewigkeit und Unveränderlichkeit Gottes, bei seiner Allwissenheit und unendlichen Verstandeskraft kann es unmöglich anders sein. Bis zur Schöpfung in tempore, bis zur passiven Konzeption im Mutterschoß und der damit verbundenen creatio und immissio der unsterblichen Geistseele stand dieses und jenes und jedes vernünftige Sinneswesen in ideis archetypis Dei. Ein homo intelligibilis von Ewigkeit her, wird der Mensch ein homo realis in tempore, um dann ewig fortzuexistieren der Seele und auch dem Körper nach. Der Seele Unsterblichkeit ist Dogma auf Grund der Offenbarung; die Frage nach

---

[1]) Vorzüglich dargestellt bei Mercier, Désiré, Psychologie II. 251 ff in der Ausgabe von L. Habrich (Kösel, Kempten 1907).

[2]) Man liest mit Nutzen J. de Coster „Qu'est ce que la pensée?" (Revue neo-scolastique 1895 I. H.)

[3]) Vgl. meine Abhdl. „Der Mensch als Abbild des dreieinigen Gottes" in der „Tüb. Theol. Quartalschrift", 1911, IV. H., 531 ff.

der philosophischen Beweisbarkeit der Unsterblichkeit der Seele hat die Kirche bislang offen gelassen. Die Philosophie hat eine Fülle von Argumenten für die Unsterblichkeit der Seele: ihre Geistigkeit und Einfachheit; die Sehnsucht nach einem immerwährenden Leben und das Verlangen nach ewigem Glück in uns; Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit; die Uebereinstimmung aller Völker ꝛc.

Auch der Leib wird ewig fortleben. „Credo carnis resurrectionem" ist sogar Glaubensartikel. Die Verklärung der Körper wird um so strahlender, die visio beatifica um so vollkommener sein, je größer die übernatürliche Vergeistigung der Seele (durch die guten Lebenswerke) im Moment des Todes ist. „Omnes resurgent . . . ut recipiant secundum opera sua; . . . isti cum Christo gloriam sempiternam." (Lat. IV. cap. I. „De fide apostolica." Denzinger-Bannwart[10] n. 429.)

Kann man auch philosophisch die leibliche Unsterblichkeit des Menschen beweisen? Zwingend nicht! Aber es gibt sehr schöne, triftige Kongruenzgründe!

Bei Athenagoras und Minuzius Felix sind bereits die geistreichsten Konvenienzgründe aufgeführt, die Folgezeit ging nicht mehr viel über sie hinaus. Wer sich irgendwie für die leibliche Unsterblichkeit vom philosophischen Standpunkt aus interessiert, sei auf Athenagoras De resurrectione mortuorum (cc. 11—25)[1]) mit größtem Nachdruck verwiesen. Tiefsinniger, gelehrter und eleganter hat über dieses Thema vielleicht niemand geschrieben.

Leib und Seele machen mitsammen den Menschen aus. Beieinandersein von Leib und Seele ist natürlich, Trennung ist unnatürlich. Darnach argumentiert St Thomas: „Est contra naturam animae absque corpore esse. Nihil autem, quod est contra naturam, potest esse perpetuum. Non igitur perpetuo erit anima absque corpore. Cum igitur perpetuo maneat (anima), oportet eam corpori iterato conjungere, quod est resurgere." (C. gent. IV, 79.)

So darf der Mensch, der ganze Mensch, jauchzend mit dem Dichter ausrufen:

„Ich bin! Des freuet sich mein Herz!
Ich bin und werde sein!
Ein Stäubchen ist des Lebens Schmerz,
Geseh'n im Sonnenschein.

Geseh'n in jener Sonne Schein,
Die nimmer untergeht,
Durch die, was war, was ist, wird sein
Emporging und besteht."

(Fr. Leopold Graf zu Stolberg, Unsterblichkeit.)

* * *

[1]) Deutsche Uebersetzung von Bieringer (Kempten 1875). Diese Uebersetzung ist recht gut.

Gott ist höchst **frei**; frei in der Weltschöpfung, frei in allen Ideen, Ratschlüssen und Handlungen.

Auch der Mensch ist frei. Die Willensfreiheit des Menschen ist Dogma der katholischen Religion (Conc. Trid. sess. VI. can. 5. Denzinger-Bannwart[10] n. 815). Die Psychologie vermag, abgesehen von der Offenbarung, die Freiheit des Menschen zu beweisen. 1) Das Bewußtsein, unterstützt von der Reflexion, bezeugt die Willensfreiheit. „Βουλευόμεθα δὲ περὶ τῶν ἐφ' ἡμῖν πρακτῶν" bemerkt kurz und wichtig Aristoteles (Eth. Nic. lib. III, c. V, 7). Wir sind uns nach diesem Zitat bewußt, daß es in unserer Macht steht, zu tun oder nicht zu tun. St Thomas drückt dieses Bewußtseinsargument so aus: „Hoc est proprium voluntatis, ut sit domina suorum actuum" (De veritate q. 22, a. 5 ad 7). Dieses unser Bewußtsein ist eine Tatsache — und vor Tatsachen hat sich jede Wissenschaft zu beugen! 2) Es beweisen unsere Willensfreiheit „verschiedene auf die moralische und soziale Ordnung bezügliche Bedingungen" (Mercier, Désiré, a. a. O. II. 108). Was Aristoteles ad hoc gesagt hat, ist einfach unwiderlegbar. „Man tadelt niemanden, daß er als Krüppel geboren worden ist; man denkt noch weniger daran, ihn dafür zu strafen oder verantwortlich zu machen, man hat Mitleid mit seinem Schicksal. Tadel und Strafe sind nur gerecht, wenn man sie Personen erteilt, welche das Böse, das sie getan haben, auch hätten unterlassen können, und die Verantwortlichkeit setzt immer voraus, daß es von dem, der als verantwortlich verurteilt wird, abhängt, zu tun oder nicht zu tun, was er getan hat. Ebenso ist es mit dem Lob und den Belohnungen; man lobt, man belohnt einen Menschen nicht für sein Genie, sondern für den guten Gebrauch, den er davon macht." (Eth. Nic. lib. III. cap. V.) 3) Endlich liegt ein Beweis für die Freiheit unseres Willens in der Ueberlegung . . . . und endlichen Entscheidung. „Judicium autem est in potestate judicantis, secundum quod potest de suo judicio judicare. Judicare autem de judicio suo solius est rationis, quae super actum suum reflectitur, et cognoscit habitudines rerum, de quibus judicat et per quas judicat: unde totius libertatis radix est in ratione constituta" (S. Thom., De veritate q. 24, a. 2 in c.).

* * *

Der Mensch repräsentiert Gottes **Allmacht**. Die Allmacht ist als ein Attribut Gottes logisch verschieden vom göttlichen Verstand und vom göttlichen Willen. „Intelligentia dirigit, voluntas imperat, potentia exsequitur." (S. Thom., S. th. 1, q. 26, a. 5 ad 1.) Aus der Freiheit und der Allmacht folgt die Allherrschaft. Θεὸς παντοκράτωρ.

Als Herrscher hat Gott den Menschen in das Paradies gestellt: „Wachset und mehret euch, erfüllet die Erde und macht sie euch untertan!" (Gn 1, 28.) Vorher ist zu lesen: „Lasset uns

den Menschen machen nach unserem Ebenbild und Gleichnis .... et praesit ... universae terrae" (Gn 1, 26). Durch die Erbsünde ist zwar nach dem römischen Katechismus (p. I. n. 22) der paradiesische Vorzug der Herrschaft über die Tiere teilweise verloren gegangen; aber nicht ganz, denn nach der Sintflut sagt Gott zu Noe: „Furcht und Schrecken vor euch sei über alle Tiere der Erde" (Gn 9, 1.).

Macht basiert metaphysisch auf Freiheit. Gott — so hörten wir — ist höchst frei und so Herr aller seiner Handlungen und aller seiner Geschöpfe.

Auch dem Menschen kommt auf Grund seiner Freiheit ein weites dominium über geschöpfliche Dinge zu. Der Mensch ist freier Urheber einer Legion von Veränderungen in der anorganischen, organischen und vernünftigen Welt. Schon Tertullian leitet aus dieser weiten Willkür die Abbildlichkeit des Menschen von Gott ab: „Liberum et sui arbitrii et suae potestatis invenio hominem a Deo institutum, nullam magis imaginem et similitudinem Dei in illo animadvertens, quam eiusmodi status formam. Neque enim facie et corporalibus lineis tam variis in genere humano ad uniformem Deum expressus est; sed in ea substantia, quam ab ipso Deo traxit, i. e. animae ad formam Dei respondentis et arbitrii sui libertate et potestate signatus est." (Adv. Marc. II, 5.)

Wenn wir den Willen des Menschen mit psychologischer Sonde prüfen, stellt er sich wieder als παγκράτωρ dar. Der Wille herrscht über das geistige, sinnliche und vegetative Leben des Ich.

Der Wille ist eine geistige Kraft und kann daher über sich selbst herrschen: „Inclinatio agentis ad agendum, quod intellectu conceptum est, pertinet ad voluntatem." (S. Thom., S. th. 1, q. 19, a. 4.)

Der Wille herrscht ferner über alle Tätigkeiten der Seele als König. Der heilige Franz von Sales beschreibt dieses wahrhaft königliche Wollen: Unter der unzählbaren Vielheit und Mannigfaltigkeit von Handlungen, Regungen, Gefühlen, Neigungen, Gewohnheiten, Vermögen und Kräften, welche im Menschen sind, hat Gott eine natürliche Monarchie eingerichtet. Der Wille ist es, der befiehlt und herrscht über alles, was sich in dieser kleinen Welt befindet." (Bei Mercier a. a. O. II. 234.)

Der Wille wirkt auf den Verstand, auf die sinnlichen Erkenntniskräfte, auf die Leidenschaften, auf die Bewegungen des Körpers. (Das Letztere nur indirekt durch Vermittlung des sinnlichen Begehrens: „Anima non movet corpus per esse suum, secundum quod unitur corpori ut forma, sed per potentiam, cuius actus praesupponit jam corpus effectum in actu per animam, ut sic

anima secundum vim motivam sit pars movens et corpus animatum sit pars mota.“ S. Thom., S. th. 1, q. 76, a. 4 ad 2.)

Auch das vegetative Leben in uns ist ein Untertan des Königs „Wille“. Durch seine Statthalter, den Geist, die Sinne und den Organismus weiß er sich seinen großen Einfluß auf das vegetative Reich zu wahren.

* * *

Gott ist **allgegenwärtig.**

Die menschliche Seele besitzt eine Allgegenwart proprio sensu in jenem Körper, womit verbunden sie den Menschen ausmacht. Die Seele ist ganz im ganzen Körper und ganz in allen Teilen desselben gegenwärtig.

Durch ihre Kräfte ist unsere Seele sensu improprio auch im ungeheuren Universum allgegenwärtig. Die Denkkraft, das Denkvermögen macht uns allgegenwärtig. Ich denke jetzt an den Nordpol und — jetzt an die Karolineninseln . . . meine Gedanken weilen jetzt beim glänzenden Morgenstern, der Venus, und noch in der nämlichen Sekunde fast schweift die Seele hinüber auf einen Stern, der Milliarden von Meilen von der Venus entfernt ist. Welch fabelhaftes Vermögen! Welch wunderbare Kraft! Raum und Zeit scheinen ihre beschränkende Macht verloren zu haben . . .

Dieser Gedanke: Der Mensch als μικρόθεος durch die immensitas der Seele, ist schon in der Patristik zu finden. Beispielsweise schreibt St Ambrosius: Non ergo caro potest esse ad imaginem Dei, sed anima nostra, quae libera est, et diffusis cogitationibus atque consiliis huc atque illuc vagatur, quae considerando spectat omnia. Ecce! Nunc sumus in Italia et cogitamus ea, quae ad orientales aut occidentales spectare videntur, et cum illis versari videmur, qui in Perside sunt constituti, et illos videmus, qui degunt in Africa etc. Ea igitur est ad imaginem Dei, quae non corporeo aestimatur, sed mentis vigore; quae absentes videt, transmarina visu obit, percurrit aspectu, scrutatur abdita, huc atque illuc uno momento sensus suos per totius orbis fines et mundi secreta circumfert.“ (Hexaëm VI, 8.)

* * *

Gott ist **unendlich schön.**

Die menschliche Seele ist ebenfalls sehr schön. Patristik und Scholastik bezeichnen als erstes und oberstes Schönheitsgesetz: unitas in multiplicitate, glanzvolle Proportion.

In Gott sind alle Vollkommenheiten: ipsa sanctitas, bonitas, justitia, caritas usw. mit der göttlichen Substanz real identisch. Höchste Einheit und Einfachheit — und doch unendliche Vollkommenheit: also muß Gott unendlich schön sein.

Die Seele ist eine einfache, unteilbare, geistige Substanz mit vielen harmonisch geeinten Kräften und Fähigkeiten. Welch eine unermeßliche Kleinwelt stellt die einfache, unsterbliche Seele dar! Wir schauen in dem Wunderreich der Seele staunend ihre Riesenkräfte: Denken, Wollen, Fühlen, Lieben, Leiden . . . in harmonischer Gesetzmäßigkeit. Wie schön muß die Seele sein! Origenes betont emphatisch: „Die menschliche Seele ist sehr schön, ja, sie besitzt eine wunderbare Schönheit.“ (Hom. 7 in Ezech.)

Doch wie Erdenschönheit und Himmelsschönheit weit verschieden sind — also ist auch die natürliche von der begnadeten Seele verschieden. Für die vielen herrlichen Formalwirkungen in der Seele des Gerechtfertigten gibt es nur eine causa formalis = heiligmachende Gnade. Die Seele ist auf diese Weise supernaturaliter wunderschön durch die Gnade, die als unica causa formalis das ganze Wesen der Seele zentral beherrscht und durch die denkbar innigste Verschmelzung von Natur und Uebernatur, durch Hervortreibung aller übernatürlichen habitus, durch harmonische Angliederung der sieben Geistesgaben ein wahres Kunstwerk herstellt, in welchem strenge Einheit mit reichgegliederter Mannigfaltigkeit sich paart. (Vergleiche Pohle J., Lehrbuch der Dogmatik [Paderborn 1907] II³ 529.) Und wie lichtvoll, wie glanzvoll ist erst diese unitas in multiplicitate! Der römische Katechismus nennt die Gnade „splendorem quendam et lucem, quae animarum nostrarum maculas omnes delet, ipsasque animas pulchriores et splendidiores reddit;“ (p. II. c. II. q. 49); der heilige Thomas sagt geradezu: „Gratia divina pulchrificat sicut lux (In Psalm. 25).

* * *

Das gesamte Universum ist eine Nachahmung Gottes! Wie oft kehrt dieser grandiose Gedanke bei St Thomas wieder. Alle seienden Wesen haben nur dadurch ihr Sein, daß sie eine Seite der unendlichen Vollkommenheit Gottes zur abbildlichen Darstellung bringen. Freilich sind alle Dinge nur unvollkommene analoge Nachbilder der göttlichen Vollkommenheit. (S. th. 1, q. 4, a. 3.) Dazu lese man die geistreiche Ideenlehre des englischen Lehrers ebenda (1, q. 15). In q. 150, a. 1—3 des ersten Teiles der theologischen Summe gibt der Aquinate auch den Grund dafür an, warum der ganze sinnenfällige Kosmos nichts anderes sei als eine imitatio Dei, als ein Spiegel der Vollkommenheit Gottes. Wie immer, ist die Lehre in der conclusio kurz zusammengefaßt: „Cum omnia sint a Deo, non a casu facta, necessarium est, in eius mente omnium ideas praeexistere objective, ad quarum similitudinem omnia condita sunt.“

Wie ist nun diesbezüglich der Mensch μικρόθεος? „An sich“ scheint es, daß man als Kantianer hier die Analogie zwischen Gott

und Mensch leichter durchführen könne als auf der thomistischen Grundlage. Denn nach Kant liegen in unserer Vernunft allgemeine Formen, welche sich mit dem Erfahrungsstoff verbinden und damit allgemein notwendige Erfahrung und deren Erkenntnis möglich machen.

Aber es scheint nur so; untersuchen wir kurz die thomistische Lehre vom geistigen Erkenntnisprozeß. Die erkannten sinnlichen Dinge treten nicht secundum suam speciem, sondern vergeistigt in unsere Seele ein. Das verbum mentis vollends, das der räumlich-zeitlichen Hülle vollständig entkleidet ist, ist rein geistig. Auf diese Weise macht die Seele jedes erkannte Objekt sich gleich oder ähnlich: Omne quod recipitur in aliquo, est in eo secundum modum recipientis. So entsteht im Denkenden eine geistige Welt, deren Abbild und Nachahmung die sinnenfällige Welt ist. Denn die geistige Welt mit ihren geistigen Begriffen ist allgemein und notwendig.

Es findet sich in der denkenden Seele auch die Schönheit des vergeistigten Kosmos abgebildet. Einmal kann eine geistige Welt in uns nur durch zahllose geistige Begriffe entstehen. Diese geistigen Begriffe sind nicht regellos und zusammenhanglos in unseren Verstand eingetreten. Was aber an Harmonie und Symmetrie dem geistigen Kosmos abgeht, ersetzt in unablässiger Arbeit der ordnende Verstand, hat er ja „wegen seiner Einheit in sich die Tendenz, all die bunte Mannigfaltigkeit der Dinge als eine Einheit zu fassen, unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zu betrachten und dies um so mehr, je mehr geeint er selbst und auf einer je höheren Stufe der Geistigkeit und Entwicklung er steht“. (Portmann A., Das System der Theologischen Summe des heiligen Thomas von Aquin² [Luzern 1903] 1.)

* * *

Damit glaube ich den Beweis erbracht zu haben, daß der Mensch ein „Gott im Keime“, ein „Miniaturgott“, μικρόθεος sei. Sollte die vorliegende Arbeit den Beifall der Fachleute finden, sollte ein oder der andere hochwürdige Mitbruder darin willkommenes Material für Predigten oder Konferenzreden finden, so wird mir das Lohn und Ansporn zu weiterer Spekulation zugleich sein.

Warum ich nicht auch für andere Eigenschaften Gottes deren Abglanz im Menschen aufzeige? Weil die Beweisführung zu umfangreich würde. Uebrigens können wir es an guten Menschen, die das wunderschöne Ebenbild Gottes durch ein wahrhaft tugendhaftes, katholisches Leben immer mehr herausarbeiten und vervollkommnen, jedesmal sehen, wie an ihnen auch die Gerechtigkeit, Güte, Wahrhaftigkeit Gottes leuchten. M. A. Nickel hat diese Idee dichterisch verklärt, freilich ist die Idee viel schöner als das poetische Kattunkleid:

„Der Christenglaube birgt sich nicht,
Er ist ein aufgestelltes Licht;
Er scheint und leuchtet um sich her,
Ein Leuchtturm auf dem dunklen Meer.

Man sieht bei einem Christenmann
Von außen schon das Inn're an,
Was für ein Geist sein Herz belebt,
Das Element, worin er schwebt.

Es strahlt aus seiner Augen Blick
Die Freundlichkeit des Herrn zurück;
In seinem Angesichte flammt
Die Weisheit, die von oben stammt.

Ein herzlich unverstellt' Gemüt,
Erbarmen, Liebe, Treu' und Güt',
Des Gottesmannes sanfter Sinn
Ist all sein Wesen immerhin."

(„Der leuchtende Christ.")

Zur Bereicherung der Familien-, Jugend- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St Florian (Oberösterreich).

Männerspiegel. Drei Bilder von Albrecht Dürer, der katholischen Männerwelt zur Betrachtung dargeboten von Friedrich Beetz. Herder in Freiburg. 1910. 8°. 28 S. karton. M. 1.— = *K* 1.20.

Ein nettes Büchlein, das sich zu Geschenken gut brauchen läßt. Das Titelblattbild zeigt den heiligen Georg mit dem erlegten Drachen. Von drei Einschaltbildern stellt das 1. dar einen Ritter, begleitet von Tod und Teufel, das 2. den heilige Hieronymus in der Zelle, das 3. eine unheimlich aussehende, in trübseliges Nachdenken versunkene Frauengestalt. Der Text erklärt die Bedeutung der Bilder und leitet mit Anwendung auf unsere Zeitverhältnisse verschiedene Lehren für die Männer ab.

Zu den schon besprochenen, besonders für die studierende Jugend höchst nützlichen Bänden von Dr Konstantin Holl: **Wahn und Wahrheit.** Ein Führer auf des Glaubens Sonnenberg für gebildete Jünglinge (Herder. M. 2.20) und: **Die Jugend großer Männer,** Sonntagslesungen für Jünglinge (Herder. M. 2.20) müssen wir noch mit wärmster Empfehlung anführen: **Sturm und Steuer.** Ein ernstes Wort über einen heiklen Punkt an die studierende Jugend von Dr Konstantin Holl. 3. und 4. Auflage. Herder in Freiburg. Kl. 8°. 304 S. Brosch. M. 1.80 = *K* 2.16.

Wer der Jugend überhaupt und der studierenden ganz besonders Begeisterung für die Tugend der Keuschheit beibringt, wer ihr das Verabscheuungswürdige des Lasters der Unkeuschheit, der verschiedenen inneren und äußeren

Sünden, die Folgen für das natürliche und übernatürliche Leben recht überzeugend darzustellen versteht und die richtigen Mittel zur Bewahrung und Wiedererlangung der Keuschheit darzubieten weiß, verdient wohl ein großer Wohltäter der Jugend genannt zu werden. Dr Holl gebührt dieser Ehrentitel, sein Buch „Sturm und Steuer" ist wirklich geeignet, die Herzensreinheit der Jugend kräftig zu fördern — Schülern der mittleren Klassen (Mittelschülern) und gereiften Studenten sehr zu empfehlen.

Primaner! Ein Appell von Dr Geradaus. Herder in Freiburg. 12°. 122 S. Gb. M. 1.30 = *K* 1.56.

Für Gymnasisten der obersten Klassen ursprünglich bestimmt, wurde das Büchlein durch Uebersetzung der lateinischen Zitate auch Realschülern zugänglich gemacht. Es ist wie ein Mentor, der auf allen Lebenswegen dem Studenten mit Rat und Lehre zur Seite steht und ihm über Talent und Fleiß, über Charakterbildung, über Studien und Lektüre, über das Verhalten auf den Schulbänken, über Erholung und Umgang, über sein religiöses Leben schätzenswerte Weisungen gibt.

Gedanken und Ratschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolf von Doß S. J. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. 19. Auflage. Herder in Freiburg. 8°. 560 S. Gb. in Leinw. M. 3.20 = *K* 3.84.

Wir brauchen unsere Leser nicht erst mit dem Buche bekannt zu machen, es ist ja schon Gemeingut vieler; gebildete Katholiken gebrauchen es mit Vorliebe als geistliche Lektüre und ziehen daraus den größten Nutzen. In 172 Kapiteln bietet es echte christliche Weisheit, die zuerst zur Umkehr und gründlichen Ordnung des Gewissens anleitet, dann Befestigung der mit Gott versöhnten Seele anstrebt, diese zum Kampfe für und um die Tugend anfeuert und sie zur Vollkommenheit zu führen sucht.

Das Dorf in der Himmelssonne. Sonntagsbüchlein für schlichte Leute von Heinrich Mohr. Herder in Freiburg. 1911. 8°. 237 S. Gb. M. 2.— = *K* 2.40.

Für Studierte und Unstudierte ein im Tone des eminenten Volksschriftstellers Alban Stolz gehaltenes Erbauungsbuch, das ob der frischen gemütvollen Sprache und der vielen eingestreuten, reicher seelsorglicher Erfahrung entnommenen Geschichten einen ebenso angenehmen als nützlichen Zeitvertreib bietet für die Sonn- und Festtage.

Der Narrenbaum. Deutsche Schwänke aus vier Jahrhunderten. Für das Volk gesammelt und sprachlich erneuert von Friedrich Mohr. Herder in Freiburg. 1909. 8°. 304 S. Gb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Eine reiche Sammlung kurzer, zumeist erheiternder Erzählungen, wie wir sie aus alter Zeit von besten Schwankdichtern überkommen haben; wir finden da die bekannten Autoren Auerbacher, Bechstein, Birlinger, Erasmus Desiderius, Johannes Geiler, die Brüder Grimm, den allbeliebten J. P. Hebel, Memel, Montanus usw., die Geschichte von Till Eulenspiegel, Münchhausen, die „Zundelfrieder", „Schildbürger"-Anekdoten. Das Büchlein findet gewiß viele offene Türen, durch die es den „Sonnenschein des Scherzes und der Heiterkeit" in die Häuser bringt.

Sonntagsstille. Neue Erzählungen für Volk und Jugend von Konrad Kümmel. 5. und 6. Bändchen: **Aus Geschichte und Leben.** 1. und 2. Auflage. Herder. 312 u. 334 S. Gb. jeder Band M. 2.30 = *K* 2.76.

Wie die übrigen Werke Kümmels werden auch diese zwei Bände gern gekauft und mit Nutzen gelesen werden, besonders der 5. Band, dessen Erzählungen

großenteils der Geschichte entnommen sind; im 6. Bande klingen manche Erzählungen nicht ganz wahrscheinlich — alle haben aber eine gute Tendenz.

Johannes Jörgensen, **Vom Vesuv nach Skagen.** Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Lederborg. Herder. 1910. 8°. 162 S. Gb. in Leinw. M. 3.— = *K* 3.60.

Reiseschilderungen, Erlebnisse im Erdbebengebiete und in Monte Cassino, in Rom, bei Krupp in Essen, in deutschen Orten, Abhandlungen über Kirchenbauten usw. Eine angenehme, instruktive Lektüre. Die Gotik und besonders das Museum in Köln mit seinem „gotischen Plunder" kommt schlecht weg.

Durch tiefe Wasser. Novelle von Luise von Haber. Herder, 1910. 8°. 150 S., gbd. in Lwd. M. 2.80 = *K* 3.36.

Verdient alles Lob, ist sittlich rein, spannend. Den Launen einer ganz weltlich gesinnten, selbstsüchtigen Mutter nachgebend, heiratet Maria, ein braves Mädchen, einen an sich edlen Mann, ohne ihn zu lieben, aus bloßem Pflichtgefühl. Die Sache wäre bald ganz schlecht ausgefallen: eine in Maria mehr und mehr zunehmende Abneigung gegen den Gatten hätte schon zur Scheidung geführt; zum Glück lösen sich in letzter Stunde Mißverständnisse, die Abneigung verwandelt sich in aufrichtige Liebe.

Der ewige Jude. Episches Gedicht von Josef Seeber. 10. und 11. Aufl. 1910. 8°. 212 S. Gbd. in Lw. M. 3.50 = *K* 4.20.

Das Buch ist vielfach empfohlen. Gegenstand des Epos: Der ewige Jude und sein Schicksal. Der Stoff ist meisterhaft verarbeitet. Die Handlung beginnt mit den Ereignissen der antichristlichen Herrschaft und endet mit ihrem Sturze. Soter, der Antichrist und König der Feinde des Christentums, deren endlicher Sieg über die Kirche schon besiegelt zu sein scheint, wird durch das machtvolle Eingreifen Gottes zerschmettert, Ahasver wendet sich dem Kreuze zu und wird dessen Schüler und Apostel. Wer sich einen poetischen Genuß gönnen will, der greife nach diesem köstlichen Buche.

Das herrliche Buch: **Katholischer Kindergarten** oder **Legende für Kinder** von Franz Hattler S. J. (Gr. 8°. 608 S. Gb. in Lw. *K* 9.60) ist in siebter, verbesserter Auflage 1911 erschienen — ein wahrer Schatz für die Hand der Kinder, der Erzieher und Katecheten.

Um das Leben einer Königin. Historischer Roman in zwei Bänden aus der französischen Schreckenszeit. (Fortsetzung von „Tapfer und treu") von Josef Spillmann S. J. 6. und 7. Auflage. 1911. 8°. 274 nnd 297 S. Gb. in Lw. M. 4.— = *K* 4.80.

Spillmann verdient es reichlich, daß wir seinen zahlreichen Werken im allgemeinen einige Worte widmen. Der historische Hintergrund bei all seinen Erzählungen, deren volkstümlicher Charakter, die fließende Sprache, die Tendenz, alles Gute und Edle, besonders den christlichen Sinn zu fördern, die Spannung ohne ungesunde Aufregung, die herrlichen Bilder und Schilderungen — all das verleiht seinen Arbeiten großen Wert. Daß die Verlagshandlung diese weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat durch Veranstaltung einer Volksausgabe, kann man nur freudig begrüßen; diese erscheint in 14 Bänden, à in Leinwand gebunden M. 2.— und enthält folgende Erzählungen: **„Lucius Flavus"** (Zerstörung der Stadt Jerusalem unter Titus), 2 Bände, **„Tapfer und treu"** und **„Um das Leben einer Königin"**, jedes in 2 Bänden (aus den stürmischen Tagen der französischen Revolution), **„Kreuz und Chrysanthemum"** (japanische Christenverfolgung), **„Die Wunderblume von Woxindon"**, 2 Bände (Geschichte und Hinrichtung der Maria Stuart), **„Der schwarze Schuhmacher"**, 1 Band (Geschichte der Parteizwistigkeiten der schweizerischen Freistaaten im 18. Jahrhundert), **„Wolken und Sonnenschein"**, 2 Bände (kleinere historische Erzählungen),

„Opfer des Beichtgeheimnisses", 1 Band (ergreifendes Beispiel der Bewahrung des Beichtgeheimnisses).

Alle diese Erzählungen empfehlen wir wiederholt auf das Beste für alle Volks- und Mittelschulbibliotheken.

Jakob im Walde und andere Geschichten. Von M. Herbert. Mit Buchschmuck von A. Reich. Habbel in Regensburg. 8⁰. 254 Seiten. Gb. M. 2.— = K 2.40.

15 dem Leben des Volkes entnommene und in der ansprechenden Weise der so gern gelesenen Verfasserin gehaltene, für das Volk passende Erzählungen.

Und sie liebten sich doch. Erzählungen eines Böhmerwaldbuben von Josef Gangl. Habbel in Regensburg. 8⁰. 327 S. Gb.

20 Erzählungen in volkstümlicher Darstellung, die sicher jeden Leser befriedigen werden. Die Erzählung „Das Lumpendorf" wäre besser weggeblieben: Leni, die Heldin der Geschichte, heiratet, bisher bettelarm, noch fast ein Kind, den alten Besitzer eines Gehöftes, mit dem sie nur Kampf und Streit hat. Aber in dieser Zeit erblüht ihr die erste Jugendliebe — ein Knecht wird ihr Geliebter, der aber von ihr absteht und eine junge Bäuerin heiratet. Lenis alter Mann stirbt, sie will sich an den Dorfbewohnern rächen, die so manches Schlechte über sie geredet, lockt die Männer in die ihr gehörige Schenke, durch sie werden die Bauern ausgemachte Lumpen und Säufer. Die Moral dieser Erzählung kann uns nicht gefallen.

Hell und dunkel. Poesien aus allen Stimmungen. Mit dem Bildnisse des Verfassers. Huttler (Seitz) in Augsburg. 8⁰. 355 S. Gb. in Lw. M. 6.— = K 7.20.

Erzählungen in gebundener Rede, die durch ihren köstlichen Humor bald angenehme Heiterkeit, bald Rührung hervorbringen.

Desiderata. — Nach fünf Jahren. Zwei Mädchengeschichten, erzählt von Auguste von Lama. Pustet in Regensburg. 1909. 8⁰. 381 Seiten. Gb. M. 2.50 = K 3.—.

Zwei vorzügliche Erzählungen besonders für die weibliche Jugend. In der einen fällt die Hauptrolle einem Mädchen zu, das seine an irdischen Gütern reichen, an Religion aber ganz armen Eltern in ein christliches Institut gaben. Hier gewann die Tochter eine sehr gute Erziehung und besonders eine feste religiöse und sittliche Grundlage. Ins Elternhaus zurückgekehrt, mußte Desiderata einen schweren Kampf gegen die eigenen Eltern bestehen wegen ihres religiösen Sinnes; leider wurde sie von einer unheilbaren Krankheit befallen; die Sorge um das todkranke Kind führte die Mutter zum Glauben zurück und bewog den Vater zum Austritt aus der Loge. Die zweite Erzählung handelt von einem ebenfalls sehr frommen Mädchen, das nach Verlassen des Institutes segensreich im Erziehungsfach wirkt, aber schon nach fünf Jahren dem Typhus erliegt.

Der Arbeit Segen. Eine einfache Erzählung für unsere jungen Mädchen. Von F. M. Glassen. Ludwig Auer in Donauwörth. 8⁰. 192 Seiten. Brosch. M. 1.— = K 1.20.

Das Buch zeigt jungen Mädchen nicht bloß, wie sehr sich Fleiß und Arbeitsamkeit, verbunden mit Sittlichkeit, lohnt, sondern gibt in Wort und Zeichnung Anleitung zu Handarbeiten. Sehr gut für Mädchen von 12 Jahren an.

Ein gutes Wort. Erzählungen von M. Buol. Auer u. Komp. (Wohlgemuth) in Bozen. 8⁰. 83 S. Brosch. K —.40.

Ob ein junger Mensch auf Abwege kommt und auf diesen verharrt, oder ob er ein tüchtiges Glied der menschlichen Gesellschaft wird, das hängt oft von der Art der Behandlung in den Kinder- und Jugendjahren, von der richtigen Mischung von Güte und Strenge ab: an Sixl haben wir den Beweis; er wäre gewiß verkommen, wenn er zu rauh und grob behandelt worden wäre, während

die Güte und das Wohlwollen des Kuraten ihn zu einem braven, arbeitsfreudigen Menschen gemacht hat.

Alpenblumen aus Tirol. Ferienbilder von Fried. Pesendorfer. 2. Teil „Beim Pfarrach in Bertsham". Mit Original-Illustrationen von Hans Bertle. Kath. Preßverein in Linz. 1911. 8°. 150 S. Broschiert. Pesendorfer, um die katholische Presse und Literatur hochverdient, beschenkte das katholische Lesepublikum schon mit manch wertvoller Gabe im selben Verlage, so mit klassischen Reiseschilderungen: **„Auf des Welterlösers Pfaden"**, Gedenkbuch an den 3. oberösterreichischen Pilgerzug in das heilige Land im April 1910 — mit Chromo-Titelbild und 385 Textillustrationen, 400 S. Preis *K* 7.50; **„Vom Donaustrand ins heilige Land"**, Pilgerbuch vom 2. oberösterreichischen Pilgerzug, 350 Illustrationen, 502 S. Preis *K* 6.—; **„In die Siebenhügelstadt"**, Erinnerungen an die Romfahrt. 180 S. 100 Textillustrationen. Preis *K* 3.—; **„Reiseerinnerungen aus dem schönen Frankreich"**, 36 Illustrationen, 190 S., Preis gb. *K* 3.60; **„Beim Pfarrach in Bertsham"**. Bilder aus Tirol. Mit 3 Vollbildern und vielen Textillustrationen. Brosch. *K* 2.—, gb. *K* 2.50.

Dies letztere Werk hat dem Verfasser viel Lob eingetragen. Er schildert in sehr anmutigem Tone, mit köstlichem Humor den Ferienaufenthalt im Pfarrhause eines abgelegenen, aber an Naturschönheiten reichen, stillen Bergdorfes, das der Verfasser so lieb gewonnen, daß er ein zweites Mal dorthin gewandert, um von den Sorgen und Arbeiten des Berufes auszuruhen. Zur Erinnerung an diesen Aufenthalt überreicht uns Pesendorfer die „Alpenblumen aus Tirol".

Die Jobsiade. Ein komisches Heldengedicht in drei Teilen von K. A. Kortum. Herausgegeben und mit kurzen Erläuterungen begleitet von Dr O. Hellinghaus, Realgymnasiallehrer. Aschendorff in Münster. 12°. 376 S. Karton. M. —.90 = *K* 1.06.

Aus **„Meisterwerke unserer Dichter"**, begründet von Franz Hülskamp.

Ein Meisterstück drolligen und witzigen Humors, das auch den griesgrämigen Hypochonder zum Lachen bringen muß. Karl Arnold Kortum war Arzt in Duisburg, später Bergarzt in Bochum (gestorben 1824); neben seiner großen ärztlichen Praxis beschäftigte ihn wissenschaftliches Studium, seine Unterhaltungsgabe, sein gesunder Humor, sein edler Charakter machten ihn überall beliebt. Er war schriftstellerisch hervorragend tätig, zumeist erfreute er seine Leser mit komischen Anekdoten, scherzhaften Gedichten, lustigen Lebensbeschreibungen, mit Schriften satirischen Inhaltes. Von all diesen Arbeiten hat sich bis heute als das beliebteste Gedicht seiner Art erhalten die **„Jobsiade"**. Im Jahre 1784 erschien anonym: „Leben, Meynungen und Thaten von Hieronimus Jobs, dem Kandidaten, und wie Er sich weiland viel Ruhm erwarb, auch endlich als Nachtwächter zu Silzburg starb." Das Gedicht fand so großen Beifall, daß Kortum noch einen zweiten und dritten Teil hinzufügte — diese erweiterte Arbeit erschien unter dem Titel: Die Jobsiade. Mit großer Naturtreue zeichnet Kortum das kleinstädtische Leben mit seinen Sitten und Bräuchen, konterfeit die Stadtgrößen mit photographischer Naturtreue. In Knittelverse ist der Stoff der Erzählung gekleidet; daß sich die Sprache über die Regeln der Grammatik hinwegsetzt und sich aller denkbaren dichterischen „Freiheiten" bedient, verleiht dem Werke noch eine viel lustigere Seite. Urkomisch sind die Illustrationen, sie sind den Spielkarten, Tabaks-Etiketten und Fibelbildern entlehnt und wiederholen sich öfters, ob sie zum Text passen oder nicht — für Kinder und unreife Jugend ist das Buch natürlich nicht geschrieben.

Man muß es begrüßen, daß katholische Firmen in den letzten Zeiten ihre Aufmerksamkeit der Erzählungskunst der älteren Zeit zugewendet, wert-

vollere Stücke besonders der deutschen Literatur wieder ans Licht gezogen und durch billige Ausgaben größeren Kreisen zugänglich gemacht haben. So läßt die Verlagsbuchhandlung **„Styria" in Graz** die billige und reichhaltige **„Volksbücherei"** in Heften erscheinen (bisher gegen 300 Hefte) je nach der Seitenzahl à 20 bis 60 *h*, gb. 90 *h* bis 1.10 *K*, deren Inhalt teils den Werken neuerer deutscher Dichter, teils Erzählern und Volksbüchern der Gegenwart, zum Teil auch der fremden Literatur (der nordgermanischen, slawischen, romanischen) entlehnt ist. Aus dem **Herderschen Verlage in Freiburg** haben wir die **Bibliothek wertvoller Novellen und Erzählungen.** Herausgegeben von Professor Dr Otto Hellinghaus, Gymnasialdirektor. Herder in Freiburg. Preis jedes Bandes M. 2.50 = *K* 3.—. Die Besprechung des 1. bis 4. Bandes siehe Quartalschrift, Jahrgang 1911, Heft 4, Seite 789.

Die Verlagshandlung legte uns wieder vor den 5. bis 12. Band. Wir können diesen das vollste Lob spenden, die Auswahl der Autoren, deren Geistesprodukte man den Lesern vorführen will, muß eine glückliche genannt werden: so finden wir im 5., 6. und 7. Bande Meisterwerke der Erzählungskunst von **Otto Ludwig „Heiteretei", „Zwischen Himmel und Erde", „Aus dem Regen in die Traufe"**; von **J. Frey** die kurzen Erzählungen: **„Das Vaterhaus"** (5. Band), **„Der Alpenwald"** (8. Band); von **Adalbert Stifter: „Das Heidedorf"** (5. Band), **„Der Hochwald"** (7. Band), **„Brigitta"** (10. Band), **„Abdias"** (11. Band); **Eichendorff: „Das Marmorbild", „Die Glücksritter"** (11. Band), **„Die Entführung"** (12. Band); von **Hebbel: Herr Haidvogel und seine Familie"** (6. Band) — außerdem finden sich Beiträge von Brentano, Gerstäcker, E. T. A. Hoffmann, Hauff, Tieck, Mörike, Goethe usw. Eine genaue Prüfung des Inhaltes dieser Bände führt zur vollsten Befriedigung und rückhaltlosen Anempfehlung der angeführten Bände. Daß der Pfarrer, der in „Ludwig und Annamarie" (12. Band) als Großvater auftritt, ein protestantischer Pastor ist, findet der Leser bald heraus.

In jüngster Zeit wurden uns vom **Aschendorffschen Verlage in Münster** (Westfalen) 30 Bändchen einer neuen Sammlung vorgelegt, betitelt: **Unsere Erzähler.** Sammlung volkstümlicher Novellen und Romane, herausgegeben von Dr Fr. Castelle. Der Umfang der Hefte beträgt 5 bis 9 Bogen. Der Preis beträgt per Heft nur 25 Pf. Es ist auch eine Bandausgabe veranstaltet, je 4 Hefte in 1 Bande, der in Leinwand M. 1.60 kostet, jedes Heft und jeder Band ist auch einzeln zu haben. Was den Inhalt der bisher erschienenen Bändchen betrifft, so finden wir in ihnen manche bekannte Autoren, die auch in den oben genannten Sammlungen einen Ehrenplatz gefunden haben; so bringt das 2. Bändchen: Grillparzer, „Der arme Spielmann" von Jeremias Gotthelf die liebe Erzählung: „Elsi, die seltsame Magd". Im 5. Bändchen begegnet uns: „Herrn Mahlhubers Reiseabenteuer" von Friedrich Gerstäcker. Das 13. und 14. Bändchen bringt die ergreifende Erzählung von Otto Ludwig: „Zwischen Himmel und Erde". Josef von Eichendorffs „Das Marmorbild" enthält das 16. Bändchen; auch Adalbert Stifters „Abdias" fand Aufnahme (29. Bändchen)

und Hackländers: „Die Spuren eines Romanes" (30. Bändchen). Daß außer diesen noch hervorragende Schriftsteller ausgenützt sind, zeigt folgendes: Vom „sonnigsten Humoristen der neueren deutschen Literatur" Fritz Reuter bringt das 6. Bändchen in plattdeutschem Dialekt die köstliche Erzählung: „Abenteuer des Entspekter Bräsig", „Schulerinnerungen" und „Hauhnefikon"; man kann sich ohne besonders große Mühe, für einige Ausdrücke wohl mit Hilfe eines Lexikons, in den Dialekt hineinfinden. Meisterstücke volkstümlicher Darstellung sind: Wilh. Schröder: „Humoristische Erzählungen". In „Spitzbubengeschichte" ist der Dialekt schwer verständlich (7. Bändchen); Heinrich Schaumberger: „Der Dorfkrieg" (17. Bändchen), Gustav Nieritz: „Die drei Bleikugeln", W. O. v. Horn: „Die Nußdorfer"; geschichtliche Erzählungen sind: Karl Stindler: „Der Hofzwerg" (11. Bändchen), Moritz Hartmann: „Die letzten Tage eines Königs" (21. und 22. Bändchen). Die Sammlung ist billig, für das gewöhnliche Volk sind manche Erzählungen zu hoch, für unreife Jugend nicht alles passend.

Aus dem Burgfrieden. Alt-Münchener Geschichten von Franz Trautmann. Huttler (M. Seitz) in Augsburg. 8°. 346 S. Gb. in Leinw. M. 7.— = *K* 8.40.

An Humor reiche Erzählungen aus der Geschichte Alt-Bayerns — für Studierte, wegen der vielen lateinischen Zitate.

Das Plauderstüblein. Darin froh und ernste Kunde zu finden: Von der Anna Marie und dem Magister Leo; vom Winthirus von Neuhausen; von den alten Burgen zu München, ihren fürstlichen Bewohnern und vielen anderen, hinwieder von Ulrich Diener und was Heiligwerden schwer sei, vom Bischof Tulpeck, vom St. Benno, vom St. Arsacius daselbst; weiters vom Peter Flecklein auf dem Kindermarkt und allerletzt vom großen Christophl oder dem heil. Onuphrius nächst dem Rathaus zu München. Für alt und jung erzählt von Dr Franz Trautmann. Augsburg, Huttler [Seitz]. 8°. 268 S. Gb. M. 1.50 = *K* 1.80.

Die meisten Erzählungen behandeln Ereignisse aus der bayerischen Geschichte und finden gewiß reges Interesse.

Die christliche Frau und ihre religiösen Pflichten und Bedürfnisse. Frei nach dem Französischen bearbeitet von Anna von Liebenau. Mit Genehmigung und Empfehlung des hochwürdigsten Bischofes von Basel. Gebrüder Räber in Luzern. 8°. 368 S. Preis elegant gbd. M. 4.40 = *K* 5.28.

Mit Geschick sind aus Vorträgen und Predigten berühmter, besonders französischer Geisteslehrer und Kanzelredner (Bossuet, Fénelon, Bourdaloue, Landriot, Franz von Sales, Faber) die schönsten Stellen über die Pflichten der christlichen Frauen, über die Standeswahl, über die Vorbereitung auf den Ehestand, über die Frömmigkeit ausgewählt und zu vierzehn Vorträgen zusammengestellt. Das elegante Buch ist Bräuten und Frauen sehr zu empfehlen.

Der Mensch und sein Engel. Ein Gebetbuch für katholische Christen von Alban Stolz. Mit Approbation des Erzbischofes von Freiburg. 15. Auflage. Mit Titelbild. Herder in Freiburg und Wien. 1911. 24°. 498 S. Gbd. M. 1.20 = *K* 1.44.

Die fünfzehn Auflagen sind die beste Empfehlung für das Buch, in dem gleichsam der Schutzengel den Beter zu gutem, erfolgreichem Gebete anregt.

P. Theodos Florentini ord. Cap., Generalvikar von Chur, Stifter der Kongregation vom heiligen Kreuz in Menzingen und Ingenbohl. Ein Lebensbild von P. Albuin O. C. Mit Erlaubnis der Ordensoberen. Preßvereinsbuchhandlung in Brixen. 1908.

Wenn ein Mann so Großartiges geleistet hat wie der Kapuziner Theodosius, so verdient er schon, daß man sich um seine Persönlichkeit, um seine Lebensumstände, um sein Wirken, um das Gedeihen seiner Gründungen etwas genauer umschaut. Es sind bisher acht Biographien und in Zeitungen, Kalendern, Zeitschriften viele Aufsätze erschienen, die sich mit P. Theodos beschäftigten. Vorliegende Lebensbeschreibung will einige irrige Daten der anderen Biographien richtig stellen und läßt, „um der Objektivität nichts zu vergeben“, die Tatsachen und Aussprüche des P. Theodos möglichst selbst zu Wort kommen. Behandelt sind die Jugendjahre des Paters, seine Wirksamkeit als Pädagoge, als Pfarrer, als Gründer des Kreuzspitales in Chur, des Mutterhauses in Ingenbohl, des Lehrschwestern-Institutes in Menzingen, die Wiederherstellung der Lehranstalt „Maria Hilf“ in Schwyz, seine Fürsorge für die arbeitende Klasse, seine sonstigen menschenfreundlichen Bestrebungen, Tod und Begräbnis. Zum Schlusse Entwicklung und Verbreitung der Theodosianischen Institute. Das Büchlein ist gut geschrieben.

Blätter vom Wege. Erzählungen aus dem Volksleben von Adam Josef Cüppers. Pustet in Regensburg. 1912. 8⁰. 309 S. Broschiert M. 1.40 = *K* 1.68.

Eines der besten Volksbücher in Tendenz, Inhalt und Darstellung. Es enthält acht Erzählungen: Das Heidehaus. Zu spät. Das Glück in der Stadt. Der Herr Student. Wie die Zucht, so die Frucht. Wenn der Herr das Haus nicht baut. Böse Jungen. Die Brüder. Besonders hervorzuheben sind: **Zu spät.** Klara, sonst eine gute Tochter, vernarrt sich in einen Protestanten, ertrotzt sich die Einwilligung der Mutter in die Mischehe, muß aber nach der Verehelichung alle Bitterkeiten durchmachen, die eine solche meist mit sich bringt. **Das Glück in der Stadt.** Ein gut und christlich erzogenes Landmädl kommt in den Stadtdienst und noch dazu zu einer religionslosen Herrschaft. Wie schnell verliert Grete dort ihre Tugend, ihren Glaubenseifer. Die Eitelkeit macht den Anfang, eine Bekanntschaft folgt ihr bald nach, die Vernachlässigung der religiösen Pflichten beschleunigt das Verderben — ihre Bahn wird immer schlüpfriger — sie endet, zum Glück mit Gott versöhnt, in einem Spitale. Eine eindringliche Warnung. **Der Herr Student.** Na, wenns ein Vater so dumm anstellt, wenn er sich dem Herrn Sohne als den Geldprotzen hinstellt, wenn er diesen, ohnehin veranlagt, um ein rechtes „Früchtl“ zu werden, die gespickte Brieftasche offen hält, da müßt's doch ein Wunder sein, wenn der nicht ein ausgemachter Lump würde und solch dumme Väter gibt es und ein solcher war Meister Holter, der immer träumte, er müsse Millionär und sein Sohn müsse mindestens Landrichter werden. Und in Wirklichkeit? Der Vater verkrachte finanziell, der Sohn moralisch und physisch. **Wie die Zucht, so die Frucht.** Was der Sozialdemokrat Stein für eine Erziehungsmethode an seinem Sohn Anton anwendete, das ist geradezu haarsträubend. Er unterrichtete seinen Sohn „mit Geschick“ zum Sausen, zur Renitenz gegen die Mutter, die Lehrer und jede Obrigkeit; je ärger es Anton trieb, desto mehr Gefallen fand er beim Vater. Die Früchte der Erziehung waren auch darnach: Anton gedieh zum wüsten Gauner, ja zum Mörder und Zuchthäusler; da gingen seinem Vater wohl die Augen auf, aber leider viel zu spät. **Wenn der Herr das Haus nicht baut.** Die Geschichte zeigt den Unsegen, der auf der Sonntagsarbeit ruht. Am Schlusse der Erzählung „**Die Brüder**“ heiratet der edle Bernt die Witwe seines Bruders — selbstverständlich geht die Geschichte nicht ohne Dispens.

Bemerken möchten wir noch, daß die Herren Verfasser da oben unter den Protestanten Rücksicht nehmen sollten auf die katholischen Lehrer Oesterreichs

und Süddeutschlands mit der Bezeichnung der katholischen und protestantischen Geistlichen: unsere katholische Bevölkerung kennt nur katholische Pfarrer und protestantische Pastoren.

Die sehr lobenswerte Sammlung des Verlages Butzon u. Bercker in Kevelaer: **Aus Vergangenheit und Gegenwart** hat das zweite Hundert ihrer Bändchen mit zwei wertvollen Erzählungen begonnen. 101. Bändchen: **Zwischen Himmel und Erde.** Erzählung von Otto Ludwig. 8⁰. 96 S. Brosch. M. —.30 = *K* —.36

Die bei Besprechung der Herderschen „Bibliothek wertvoller Novellen und Erzählungen“ (5. Band) erwähnte Erzählung „Zwischen Himmel und Erde“ findet sich hier (101. Bändchen) stark gekürzt, ohne an Interesse und Spannung viel zu verlieren. Sie zeigt uns an Apollonius ein Beispiel treuester Pflichterfüllung und heroischen Opfermutes.

102. Bändchen: **Ums liebe Brot.** Novelle von H. Sienkiewicz. Autorisierte Uebersetzung von Joh. Praun. 102 S. Brosch. M. —.30 = *K* —.36.

Ein schon gealteter polnischer Bauer wird durch einen hartnäckig geführten und schließlich verlorenen Prozeß seiner Heimat ganz überdrüssig, so daß es einem lumpigen Auswanderer-Agenten ein leichtes ist, den Unzufriedenen zur Auswanderung nach Amerika zu bewegen; mit ihm muß die einzige Tochter Maria, ein bildhübsches, braves Mädchen, die beim Scheiden von ihrem Verlobten Jaschko das Versprechen erhält, er werde ihr in die neue Heimat nachkommen. Die Träume von glücklichen Tagen in Amerika gehen leider nicht in Erfüllung, im Gegenteile: schon die Ueberfahrt ist schrecklich. Ans Ziel gekommen, finden sie nur Elend und höchste Not, beide gehen erbärmlich zu Grunde. Der ergreifenden Erzählung ist eine kürzere beigegeben: **Gefahren der Großstadt.** Von Anton Schott. Bruder und Schwester nehmen Dienst und Arbeit in der Stadt mit dem löblichen Vorsatze, recht zu sparen und mit einem kleinen Kapital in die Heimat zurückzukehren. Beide bekommen leicht Arbeit und Verdienst. Aber Margaret muß bald den Dienst verlassen, um ihre Tugend vor den Nachstellungen eines jungen Menschen zu retten, und Ferdl verliert durch einen sozialdemokratischen Schwindler alles, was er sich erspart hat — beide kehren heim, noch ehe es ganz zu spät ist, und sind von ihrer Sehnsucht nach der Stadt gründlich geheilt.

Bei Linz und Ebelsberg Anno Neun. Von k. u. k. Major Hugo Kerchnawe. Stern in Wien und Leipzig. 1910. Gr. 8⁰. 172 Seiten. Brosch. *K* 3.—.

Eine mit patriotischer Wärme geschriebene Schilderung der Kämpfe in und um Ebelsberg-Linz.

Aus entschwundener Zeit. Geschichtliche Erzählungen von Pankraz Schuk. Mit fünf Abbildungen. Ulrich Moser (J. Mayerhoff) in Graz. 8⁰. 172 S. Geb. *K* 2.—.

Der Band enthält 3 Erzählungen: **„Der wilde Pandurenoberst“**, **„Der Sohn des Meuterers“** und **„Vom Chorknaben zum berühmten Komponisten“**. Alle drei handeln in der Zeit der Kaiserin Maria Theresia und führen uns den Werdegang des berühmten Pandurenobersten Trenck, des Generals Laudon und des Generals Balthasar Strubel vor Augen in einer Weise, die den Leser fesselt und in den Herzen der Jugend patriotische Begeisterung weckt. In der 2. Erzählung sollte es getadelt sein, daß der sonst so gutgesinnte Strubel sich hinreißen ließ, ein Duell auszufechten. Sonst ist alles gut. Die letzte Erzählung zeigt, wie einer der größten Künstler, Josef Haydn, jahrelang ringen und darben mußte, bis er zu einer gesicherten Existenz, zu ruhigem künstlerischen Schaffen kam. — Sehr gut.

Aus allen Zonen. Bilder aus den Missionen der Franziskaner in Vergangenheit und Gegenwart. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. Jedes Bändchen zirka 130 S. Geb. M. —.80 = *K* —.96.

Diese Sammlung hat den Zweck, zu zeigen, wie der Orden des heiligen Franziskus seit seinem Bestehen im Dienste der Kirche gearbeitet, wie dessen Mitglieder, dem Missionsberufe folgend, in die fernsten Länder gedrungen sind, um das Evangelium unter die Heiden zu bringen, wie sie die größten Gefahren bestanden und viele von ihnen ihr Blut für den Glauben vergossen haben. Nebstbei bringen die Bändchen den Nutzen, daß sie uns in ferne, oft unbekannte Länder führen, uns mit diesen und ihren Bewohnern, deren Sitten und Gebräuchen bekannt machen und so unser Wissen bereichern. Die Bändchen sind gut ausgestattet, stark gebunden und billig. Die Bändchen 1, 3, 4 sind populär gehalten, das 2. bringt interessante Aufschlüsse über die religiösen Verhältnisse der Mongolen. 1. Bändchen: **Quer durch Afrika.** Reisen und Abenteuer des Franziskanerbruders Peter Farde von Gent in den Jahren 1686—1690. Von P. Kajetan Schmitz O. F. M. Peter Farde hätte ein zweitesmal nach Jerusalem reisen sollen, wurde aber von ganz außergewöhnlichen Ereignissen betroffen; wiederholter Schiffbruch, Kampf mit Seeräubern, Verschlagung auf einen aus dem Meere emporragenden Fels, auf dem er viele Wochen zubringen mußte fern von allen Menschen, Sklaverei, endlose Wanderungen durch unbekannte Gebiete Afrikas, das waren seine Geschicke innerhalb der vier Jahre seiner Abwesenheit von der Heimat, die er endlich wieder erreichte, um dort bald zu sterben. Eine spannende Lektüre. 2. Bändchen: **Mongolenfahrten der Franziskaner im dreizehnten Jahrhundert.** Erzählt von P. Patrizius Schlager O. F. M. 3. Bändchen: **Die Missionsarbeit der Franziskaner in der Gegenwart.** Von P. Gutbert Groeteken O. F. M. Das Büchlein ermöglicht eine zuverlässige Orientierung über die ausgedehnte Missionstätigkeit der Franziskaner in den verschiedenen Ländern Europas, Asiens, Afrikas und Amerikas. 4. Bändchen: **P. Viktorin Delbrouk,** ein Blutzeuge des Franziskanerordens aus unseren Tagen. Von P. Rembert Wagener O. F. M. Mit 8 Illustrationen. Im Alter von 28 Jahren ist Pater Viktorin eines heldenmütigen Martertodes im Jahre 1898 in China gestorben. Seine Missionsarbeiten in China, sein Martyrium sind lebhaft und ergreifend geschildert. Kurz können wir noch erwähnen das 5. Bändchen: **Die Missionen der Franziskanerinnen von der Buße und christlichen Liebe.** Von Schwester Maria Paula, und das 6. Bändchen: **Die Christenverfolgung in Nord-Schansi** (China) im Jahre 1900. Von P. Arsenius Völling O. F. M.

Lustige Bücher. Habbel in Regensburg. 5 Bändchen. 8°. à *K* —.80; geb. M. 1.—.

1. **Exzellenz auf Reisen** und andere Humoresken von Adolf Thiele. 2. **Die Rache** und andere Militär-Humoresken von Karl Rode. 3. **Das schlaue Hermännle** und andere Humoresken von Fritz Brentano. 4. **Das Probestück** und andere Humoresken von Friedrich Thieme. 5. **Kriminal-Humoresken** von Friedrich Thieme. Im ganzen sind diese kurzen Geschichten ergötzlich zu lesen; daß Witz und Humor nicht alle gleich angenehm macht, ist selbstverständlich. Dem 4. Bändchen gebührt in dieser Hinsicht die Palme; für ganz reife Leser nichts Anstößiges. Die Ausstattung ist gefällig.

Auf der Sonnenseite. Humoristische Erzählungen von Konrad Kümmel. 2. Bändchen. Herder in Freiburg. 1911. 12°. 320 S. Geb. M. 2.30 = *K* 2.70.

Der Verfasser ist bei unserem christlichen Volke ein gern gesehener Gast; wir nehmen einen Gast um so lieber auf, wenn er ein heiteres Temperament hat und unsere Mußestunden mit humorvollen Erzählungen auszufüllen versteht. In dieser Hinsicht hat sich Kümmel schon gut eingeführt mit seinem ersten Bändchen: „Auf der Sonnenseite“; diesem läßt er nun ein zweites Bändchen folgen, mit angenehm erheiterndem Inhalte. Von den Erzählungen berühren manche

das politische Gebiet, andere wissen zum Gaudium der Leser zu berichten von jüdischen Geschäftskniffen, auch von Juden, die zur Abwechslung selbst geprellt wurden. Die Erzählung: „Was der Riegel-Flori seinem Weib vom Wiener Bürgermeister erzählt hat“ setzt dem Wirken Luegers ein schönes Monument. Daß die „Frau Pfarrerin“ (Seite 191), welche sich so eifrig an der Wahlagitation beteiligt hat, eine Pastorsfrau ist, versteht man leicht. Wer im Buche „pikante Erzählungen und prickelnde Zoten“ finden will, sucht vergebens.

Höhenblicke. Festtagsgedanken von Karl Albert Vögele. Herder in Freiburg und Wien. 8⁰. 184 S. brosch. M. 2.20 = *K* 2.64.

Der Inhalt des in wahrhaft vornehmer Ausstattung sich präsentierenden Buches gewährt eine wahre Herzensauffrischung. Es sind die alten, großen Wahrheiten, in die sich der Geist vertieft in diesen „Höhenblicken“, Wahrheiten, die uns besonders die großen Feste: Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten nahelegen. Der Verfasser versteht es, das moderne Leben und Fühlen geistreich mit hinein zu verweben, die moderne Kultur an dem Ewigkeitsgedanken des Christentums zu messen. Auch sprachlich ist der Inhalt wunderschön. Ein herrliches Buch voll Trost und Freude.

Mehr Freude. Von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Neue vermehrte Auflage. 54.—65. Tausend. Herder in Freiburg und Wien. 1911. 8⁰. 260 S. Geb. in Leinw. M. 3.— = *K* 3.60; in Juchtenbockleder M. 5.50 = *K* 6.60; in Pergament M. 6.— = *K* 7.20.

Es liegt uns ferne, das Buch erst bekannt machen zu wollen — es hat sich sozusagen im Fluge die Welt erobert, da schon ein Jahr nach seinem Erscheinen 50.000 Exemplare abgesetzt wurden und Uebersetzungen ins Französische, Italienische, Spanische, Dänische und Ungarische erfolgt sind. Wie nicht leicht ein katholisches Buch hat dieses auch bei Nichtkatholiken viele Freunde und bei diesen eine glänzende Beurteilung gefunden. Der Verfasser zeigt den hohen Wert der Freude, den Mangel an Freude in unserer an den traurigen Folgen der Ueberkultur leidenden Zeit, er handelt über die Ursachen dieser traurigen Erscheinung, über die einzig wahren Mittel, die Freude wieder in die menschliche Gesellschaft zurückzuführen, nämlich die Rückkehr zum christlichen Glauben und christlichen Leben. Er zeigt an dem Beispiele von Heiligen und heiligmäßig großen Menschen, daß Religion und wahre Fröhlichkeit miteinander verbunden sind. Die Sprache des Buches ist meisterhaft. In der neuen Auflage findet sich eine wertvolle stoffliche Bereicherung durch Zugabe von drei neuen Kapiteln: das erste handelt von der Aufnahme, die das Buch gefunden; das zweite, in sozialpolitischer Hinsicht wichtige Kapitel behandelt Freude und Arbeit; das dritte zeigt, daß nicht Sinnenfreude die wahre Freude ist, sondern die aus dem Bereiche der Sinne hinabsteigt auf den Grund der Seele.

Katholische Jugend-Literatur. Jakobi & Comp. in Aachen. 10 Hefte à zirka 50 Seiten. Brosch. M. —.10. Der Inhalt der 10 Hefte ist durchaus veredelnder Tendenz und für die Jugend von 12 Jahren an recht lehrreich; sie ersieht daraus den Wert des Glaubens, den Segen, welchen die verwahrlosten Kindern zugewendete besondere Sorgfalt bringt, das Glück des Wohltuns; sie lernt opferfreudige Geschwisterliebe, Geduld in ungerechter Behandlung, Vertrauen im Gebete usw.

Was ich unter Palmen fand. Von P. Petrus Klotz O. S. B. Herder in Freiburg und Wien. 1911. 8⁰. 158 S. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80.

Der Verfasser ist ein vielgereister Mann: Italien, Frankreich, das Salzburgerland, Tirol wurden von ihm schon in jungen Jahren durchwandert — wieder einmal zog ihn die Wanderlust „mutterseelenallein“ über Land und Meer der Sonne zu, ins Morgenland, über Beirut nach Damaskus, zum Galiläischen

Meere, zum Berge Karmel, nach Jerusalem, ins Land der Pyramiden bis an die Grenzen Nubiens — nach Athen und Konstantinopel — eine Reise, die vor ihm schon viele gemacht und beschrieben haben. Und hast du auch viele dieser Reiseschilderungen gelesen, greif getrost auch nach der vorliegenden — es gereut dich gewiß nicht. Pater Klotz bietet dir nicht eine Reisebeschreibung nach der Schablone, sondern Licht- und Stimmungsbilder voll Humor und Geist; mit kurzen Strichen zeichnet er Land und Leute, besonders gelungen das orientalische Leben und Treiben — ich weiß im vorhinein, du legst das Buch nicht weg, ehe es zu Ende gelesen ist.

Der große Krieg 1870—1871. Dem Volke geschildert von Konrad Kümmel. Mit 46 Abbildungen und einer Karte. 1. und 2. Auflage. Herder in Freiburg und Wien. 1911. 8⁰. 316 S. Geb. in Leinw. M. 4.— = *K* 4.80.

Der bekannte Volksschriftsteller hat sich darangemacht, für die deutsche Jugend und das deutsche Volk die Geschichte des deutsch-französischen Krieges zu schreiben, um den Kindern und Enkeln der heldenmütigen Kämpfer, welche die großen Siege errungen, die Ruhmestaten der Väter vor Augen zu führen und sie selbst patriotisch zu begeistern. Wir haben es hier nicht mit einem gelehrten, erschöpfenden Werke zu tun, sondern mit einem Volksbuch; er würdigt nicht bloß die Tüchtigkeit der Führer, sondern verweilt gerne bei den einfachen Soldaten, die mit so großem Mannesmute gekämpft und opferfreudig alle die Prüfungen und Mühseligkeiten des Kriegslebens ertragen haben.

Die katholische Kirche des Mittelalters. In Einzelbildern dargestellt für das Volk und die reifere Jugend. Von P. Kanisius M. Werner. Mit Approbation des Erzbischofes von Freiburg und Erlaubnis des Ordensoberen. Mit 17 Bildern. Herder. 1911. 8⁰. 236 S. Brosch. M. 2.40 = *K* 2.88. Dies Bändchen ist die Fortsetzung des vom selben Verfasser herausgegebenen Bändchens: **Das christliche Altertum in Kampf und Sieg.** Herder. M. 1.80 = *K* 2.16.

In katholischem Sinne geschrieben.

Reisen im Inneren von Brasilien. Aus den Tagebüchern Arnolds und Erichs. Ausgewählt und bearbeitet für die reifere Jugend von J. H. O. Kern, Gymnasiallehrer. Rieger in Stuttgart. gr. 8⁰. 239 S.

Ein reichhaltiges Buch. Arnold und Erich verlassen nach Absolvierung ihrer Universitätsstudien ihre Heimat; getrieben von der Sehnsucht nach fernen Ländern, reisen sie nach Brasilien, besuchen Rio de Janeiro, ziehen von hier in das Tiefland von Minas Geraes, durch die Campos bis Cuyaba, nach Damantius (Damantino) und bestehen bei diesen Streifzügen eine Reihe von Kämpfen und Abenteuern, die das Buch in anziehender Weise erzählt.

Kurz empfehlen wir die sehr brauchbaren **Bücher des katholischen Preßvereines** in Linz:

I. **Der patriotische Festdichter.** Festgedichte, Prosa-Vorträge, Deklamationen, Inschriften. 8⁰. 100 S. Brosch. *K* 1.—.

II. **Fest- und Gelegenheits-Gedichte.** Herausgegeben von Friedrich Pesendorfer, und zwar: 1. **Der kirchliche Festdichter.** *K* 1.80. Enthält Gedichte zur Papstfeier, Bischofs-Inthronisation, Primiz, Sekundiz, Installation des Pfarrers usw. 2. **Der Vereinsdichter.** Eine reichhaltige Sammlung von meist Original-Gedichten ernsten und heiteren Inhaltes für alle Vereinsfestlichkeiten katholischer, geselliger und humanitärer Vereine. 8⁰. 204 S. *K* 1.80. 3. **Der Instituts- und Klosterdichter.** Gedichte

und Deklamationen für Institute, Klöster, Kleinkinderbewahranstalten, Schulen. 8°. 192 S. Brosch. *K* 1.70.

Naturwissenschaftliche Elementarbücher: Astronomie von N. Lokyer. Deutsche Ausgabe besorgt von A. Winnecke. Mit Abbildungen. Trübner in Straßburg. 8°. 121 S. M. —.80 = *K* —.96. **Physik** von Balfour Stewart. Deutsche Ausgabe von E. Warburg. 148 S. M. —.80 = *K* —.96. **Chemie** von H. E. Roscoe. Deutsche Ausgabe von F. Rose. 8°. 132 S. M. —.80 = *K* —.96 Die Bändchen sind reich illustriert und möglichst populär gehalten.

Aus dem Verlage von Otto Spamer in Leipzig eignen sich folgende Bücher vortrefflich zu Geschenken für junge Leute:

1. **Illustriertes Spielbuch für Knaben.** 1001 unterhaltende und anregende Belustigungen, Spiele und Beschäftigungen für Körper und Geist, im Freien wie im Zimmer. Von Hermann Wagner. Mit über 500 in den Text gedruckten Abbildungen. Elegant geb. M. 4.50 = *K* 5.40.

2. **Der gelehrte Spielkamerad.** Anleitung für kleine Physiker, Chemiker, Botaniker und Naturfreunde zum Experimentieren, zur Anlage von Pflanzen-, Stein-, Muschel-, Insekten-, Schmetterling-, Vogel-, Briefmarken-Sammlungen, sowie zur Pflege der Haustiere und des Hausgartens. Von Herm. Wagner. 222 Text-Abbildungen, 6 Abteilungs-Frontispizien. Geb. M. 4.50 = *K* 5.40.

3. **Der jugendliche Künstler in Laubsäge-Arbeiten.** Musterbuch für Kunstarbeiten in Holz mit Mosaik, Marketerie, Malerei, für die reifere Jugend entworfen und gezeichnet von Gebr. A. u. G. Ortleb. Mit zahlreichen Text-Illustrationen, 36 Mustertafeln. M. 3.— = 3.60.

4. **Spiel und Arbeit.** Unterhaltende Beschäftigungen und anregende Spiele für die Kinderstube. Nach Fröbelschen Grundsätzen von Hugo Elen. 580 Text-Abbildungen, 83 Buntdrucktafeln. M. 4.50 = *K* 5.40.

Stimme aus Abyssinien. Familienbriefe eines Missionärs. Herausgegeben von einem Priester der Erzdiözese Köln zum Besten der Mission in Abyssinien. 2. Aufl. Hauptmann in Bonn. 8°. 51 S.

Verfasser der Briefe ist ein Lazarist, P. Hugo von Rolshausen, der, ein Opfer des Jesuitengesetzes, seine deutsche Heimat verlassen mußte und in die abyssinische Mission geschickt wurde. Vier Jahre lang war er als Missionär tätig. Die Briefe sind in religiöser und kulturhistorischer Beziehung interessant.

Ausgewählte Gedichte von Klemens Brentano. Ferd. Schöningh in Paderborn. 12°. 287 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44. Für Geschenke geeignet.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ersatz für Brandschaden.)** Gewissensfall. Kuno spricht sich vor seinen heranwachsenden Söhnen mehrmals dahin aus, daß es ihm ganz recht sein würde, wenn der Blitz Haus und Scheune in Asche legte; dieselben seien allmählich für den Abbruch reif geworden; durch solchen würde er aber mindestens 8000 Mark Verlust haben

gegenüber dem Falle, daß ihm die Versicherungssumme zu zahlen sei. — Arnulf, der 18jährige Sohn, wartet auf eine gelegene Zeit, wo er allein zu Hause ist, und legt Feuer an. Kaum ist der Brand entfacht, als Kuno zurückkommt. Sofort ruft er dem mit verschränkten Armen ins Feuer schauenden Arnulf zu, schleunigst sich ans Löschen zu machen, und tut selbst sein möglichstes dafür, jedoch so, daß zuerst dafür gesorgt wird, die nicht versicherten Gegenstände in Sicherheit zu bringen. So geschieht's, daß von den Mobilien Sachen von gegen 50 Mark Wert gerettet werden, während durch energischeres Löschen der Brandschaden um 200 Mark würde verringert worden sein. — Kuno erfährt alsdann den ganzen Sachverhalt, nimmt aber doch die Ersatzsumme von 10.000 Mark, um welche der Schaden abgeschätzt wird, von der Versicherungsgesellschaft in Empfang. Aber er fühlt sich dabei im Gewissen beunruhigt und fragt, ob und zu welcher Restitution er verpflichtet sei.

Lösung. Die Antwort auf die gestellte Frage kann nicht glattweg ohne mannigfache Unterscheidungen gegeben werden. Sie wird zugleich Anlaß bieten, die früher vom Unterzeichneten in dieser Zeitschrift gegebenen Lösungen ähnlich liegender Fälle zu ergänzen, beziehungsweise zu korrigieren, insofern die neuere Gesetzgebung über Versicherungsverträge eine Aenderung erheischt.

1. Unzweifelhaft ist Arnulf zum Schadenersatze gehalten. Wenn er also eigenes Vermögen haben sollte, dann ist er sofort zur Leistung des Schadenersatzes, so weit er ihn leisten kann, anzuhalten. Hat er kein eigenes Vermögen, dann mag die Verpflichtung aufgeschoben sein, tritt aber später in Kraft, sobald er eigenes Vermögen erlangen wird.

2. Andererseits dürfte auch als zweifellos zuzugestehen sein, daß weder Arnulf zur Selbstanklage, noch Kuno zur Anklage oder Anzeige seines Sohnes verpflichtet sei, und daß, um die Gefahr der Entdeckung des geschehenen Verbrechens abzuwenden, die Ersatzsumme, welche die Versicherungsgesellschaft leistet, in Empfang genommen werden dürfe mit dem Willen, die etwa erforderliche Restitution zu leisten.

3. Schwieriger wird die Frage, ob Kuno die Entschädigungssumme einfachhin annehmen und für sich behalten könne. Die Antwort hängt von der nähern Untersuchung der Schuld des Kuno und von den verschiedenen Gesetzes- und Vertragsklauseln ab, auf welchen die betreffende Versicherung fußt.

In dem neuen Gesetz über den Versicherungsvertrag für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 kommen folgende eventuell ins Gewicht fallende Bestimmungen vor:

§ 61. „Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.“.

§ 62. „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen . . .“

§ 67. „Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt . . . Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Uebergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat."

Also nach dem Wortlaut dieses Gesetzes verliert der Versicherungsnehmer (in unserem Fall Kuno) sein Recht nur durch eigene vorsätzlich herbeigeführte Brandstiftung oder durch grobe Fahrlässigkeit; Regreß an die etwa schuldigen Hausangehörigen hat die Versicherungsgesellschaft nur im Fall der vorsätzlichen Brandstiftung, nicht im Falle von bloßer Fahrlässigkeit. (Für den Gewissensbereich kann allerdings todsündliche Fahrlässigkeit die Restitutionspflicht begründen.)

Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Vertrag der Versicherungsgesellschaft Klauseln enthält, welche die Versicherungsgesellschaft von vornherein der Leistung entheben, wenn die Haus- oder Familienangehörigen den Feuerschadenfall verursacht haben. Das läßt sich nur nach dem Wortlaut des eingegangenen Vertrags entscheiden, und es bedarf der positiven Vereinbarung; sonst wird der Versicherungsnehmer weder durch die Schuld der Dienstboten, noch die der Kinder oder der eigenen Ehehälfte seines Rechtes verlustig. Liegen also beschränkende Vertragsklauseln nicht vor, dann ist in unserem Falle Kuno nach deutschem Rechte berechtigt, die Ersatzsumme anzunehmen und zu behalten, falls nicht ihm selber die Brandlegung als vorsätzliche Tat zuzuschreiben ist. Dies würde der Fall sein, wenn er durch die mehrmals gemachten Aeußerungen wirklich seine Söhne zur Brandstiftung anreizen wollte. Solange das nicht feststeht — und dabei ist ihm selber im Bußgericht zu glauben — behält er das Recht auf die Ersatzsumme. Es ist nicht zu leugnen, daß jene oben angeführten Aeußerungen des Kuno bedenklich waren; allein die sofortige Mahnung zum Löschen, sobald er nur den Brand bemerkte, können als Fehlen böser Absicht gedeutet werden: der bösen Absicht hätte er sich bewußt sein müssen.

Aber ist Kuno nicht wenigstens der Verletzung des obigen § 62 schuldig? Objektiv richtig war es allerdings nicht, die Rettung von Kleinigkeiten vorzuziehen und die Abwendung andern erheblichen Schadens zu unterlassen, namentlich dann nicht, wenn laut Gesetz oder Vertrag für die behufs Löschung oder Rettung gemachten Aufwendungen Ersatz seitens der Versicherungsgesellschaft zugesagt ist. Subjektiv kann das aber in manchen Fällen entschuldigt werden, zumal wenn es dem Betreffenden sicher scheint, er würde für die nicht geretteten Sachen keinen Ersatz erhalten, und wenn ihn ein Verlust von Sachen geringern Wertes schwerer drückt, als die Versicherungsgesellschaft durch den Verlust von ein paar 100 Mark getroffen wird. Da in unserem Falle nicht ein so unverhältnismäßiger Abstand ist zwischen dem ver-

hüteten Verlust von 50 Mark für Kuno und dem infolgedessen eingetretenen Verlust von 200 Mark zu ungunsten der Versicherungsgesellschaft, brauchte Kuno im Gewissen diesbezüglich nicht beunruhigt zu werden.

4. Es erübrigt noch, ein Wort darüber zu sagen, an wen der Restitutionspflichtige die Restitution zu leisten habe. Als Nächstberechtigter ist der Versicherer, beziehungsweise die Versicherungsgesellschaft anzusehen. Allein im Falle, wo der Reingewinn, welcher aus dem Versicherungsvertrag gezogen wird, den Versicherern verbleibt — sei es eine öffentliche oder eine private Versicherungsanstalt — darf es für praktisch probabel erachtet werden, daß man die Restitution an Arme oder gemeinnützige und fromme Zwecke leisten dürfe. (Vgl. Lehmkuhl, Theologia mor. [11] I. n. 1359.) Der Grund dafür liegt einesteils in den heutzutage meist angewandten Rückversicherungen, durch welche die Haftung für die Gefahr auf kaum zu ermittelnde Rechtssubjekte großenteils abgewälzt wird, anderenteils und hauptsächlich in der Erwägung, daß infolge vielfach eintretender böswilliger Brandstiftungen die jährlich von den Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien erhöht werden, mithin die große Zahl der Versicherungsnehmer eigentlich diejenigen sind, welche durch böswillige Brandlegung geschädigt werden und deshalb vom Brandstifter zu entschädigen sind: für diese große Anzahl derer, die zu entschädigen wären, können aber der großen Schwierigkeit wegen die Armen oder sonstige gemeinnützige fromme Zwecke als Restitutionssubjekt gewählt werden.

Ist jedoch die Versicherung auf Gegenseitigkeit oder wird der Ueberschuß des Reingewinnes auf die Versicherungsnehmer verteilt (durch zeitweilige Minderung der Jahresprämie), dann muß an sich auf Restitution an die Versicherungskasse bestanden werden. Die genannte Einrichtung findet sich tatsächlich bei gewissen öffentlichen oder Provinz-Anstalten. Arge Schwierigkeiten, besonders etwa große Gefahr einer Strafverfolgung oder des Verlustes von Ehre und gutem Ruf, können auch hier als Entschuldigungsgrund gelten, um an Arme oder gemeinnützige Zwecke die Restitution leisten zu dürfen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Zessierung von Ehehindernissen.)** Antonius heiratete eine gewisse Sempronia; diese hatte vor Abschluß der Ehe das außereheliche Kind Berta ihrer Freundin Veronika aus der Taufe gehoben: als natürlichen Vater der Berta hatte Veronika einen gewissen Titius bezeichnet, in Wirklichkeit war es Antonius, sodaß zwischen diesem und Sempronia das trennende Ehehindernis ex cognatione spirituali (inter levantem levataeque patrem!) eintrat. Schon längere Zeit lebten die beiden in putativer Ehe, als Sempronia gelegentlich einer Mission von der wirklichen Vaterschaft des Antonius erfuhr. Aufs schwerste hierüber betroffen, aber ohne Ahnung ihrer bloßen Scheinehe schüttet sie den Kummer ihres Herzens aus gelegent-

lich der heiligen Beichte, die sie bei einem der fremden Missionäre ablegt. Dem Mann, sagt sie unter anderem, könne sie das Vergehen schon deshalb nicht vorhalten, weil sie sonst den schlimmsten ehelichen Zwist heraufbeschwöre und sich selbst noch anderen sehr schlimmen Folgen aussetze; auch kehre derselbe erst heute von längerer Abwesenheit zurück. Der Beichtvater, wenn auch in sicherer Kenntnis der bestehenden Scheinehe, glaubt aus Gründen der Pastoralklugheit von einer Aufklärung in diesem Falle absehen zu sollen, da er einerseits schon nach einer Stunde abreisen muß, also unmöglich selbst ein Dispensverfahren einleiten kann, andererseits die Frau aus den angeführten Gründen die Ungültigkeit ihrer Ehe dem Manne nicht mitteilen kann. Gestützt ferner auf die von Lehmkuhl (II[11] n. 1054 und 1055), Göpfert (III[6] n. 229 und 271) und Noldin (de usu matrimonii[11] n.97) als probabel vertretene Meinung, daß in casu gravissimi incommodi ein impedimentum juris mere ecclesiastici zessiere, leitet er in kluger Weise die Pönitentin zur renovatio consensus maritalis an und entläßt sie mit der Aufmunterung: „Trachten Sie das gute Einvernehmen mit Ihrem Manne möglichst aufrecht zu erhalten!“ Quid ad casum?

Vorliegender Fall ist ein recht deutliches Beispiel, wie die praktische Moral zuweilen die strengen Schlußfolgerungen des Kirchenrechtes mildern darf und muß. Ein Kanonist, der seine Prinzipien bis zu den letzten Konsequenzen in vorliegendem Falle anwendet, muß das Verhalten des Missionärs mißbilligen, während ein Moralist ihn glimpflicher behandeln kann. — Der Missionär beruft sich für seine Handlungsweise auf Lehmkuhl, Göpfert und Noldin. Die beiden letzteren berufen sich an den angeführten Stellen aber wiederum auf Lehmkuhl, sodaß tatsächlich Lehmkuhl allein den Autoritätsbeweis liefert. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß Lehmkuhl der einzige Autor ist, der diese Ansicht vertritt. Fast alle Moralisten und Kanonisten behandeln diese Frage; freilich meistens nur in dem sogenannten Casus perplexus, wenn nämlich ein trennendes Ehehindernis entdeckt wird unmittelbar vor der Eheschließung und keine Zeit mehr vorhanden ist, die erforderliche Dispens an kompetenter Stelle einzuholen. Lehmkuhl dürfte wohl der erste sein, der diese Lösung des Casus perplexus auch auf die Convalidatio matrimonii jam contracti anwendet. Wenigstens kenne ich keinen Autor, der diese Ausdehnung vorgenommen hätte. Noldin, Göpfert, Wernz, Ballerini-Palmieri, die derselben Ansicht huldigen, berufen sich daher auch alle auf Lehmkuhl und führen keine andere Autorität an. Feije[1]) aber, der sehr eingehend diese Dispensvollmacht oder Epikie behandelt, sagt geradezu: „Multo magis deberent rationes adductae valere pro impedimento *post* contractum matrimonium detecto et tempore celebrationis ignorato; hoc tamen, fatentibus omnibus, non

[1]) De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus[4] n. 646.

cessat." Da also Lehmkuhl in dieser Frage fast bahnbrechend auftritt, lohnt es sich wohl der Mühe, seine Ausführungen hier zu wiederholen, sowie sie sich in der letzten Auflage (der elften) II, n. 1054 bis 1055 finden:

„Quid faciendum confessario, si destitutus est facultate dispensandi (super impedimento dirimente matrimonii ex jure ecclesiastico), neque ea jam haberi possit?

R. 1. Si in bona fide est poenitens circa valorem matrimonii, plerumque expedit in bona fide eum relinquere, sed sub alio praetextu eum movere, ut post certum tempus ad confessionem apud ipsum illum confessarium redeat; interim quaerat confessarius facultatem dispensandi, ut redeunti possit totam rem exponere eumque statim habilem ad contrahendum verum matrimonium efficere." — Damit stimmen wohl alle Theologen überein. In der Praxis wird sich meistens empfehlen, sofort die sanatio in radice zu erlangen, weil dann keine Schwierigkeiten behufs Erneuerung des Konsenses entstehen können.

R. 2. „Si poenitens scit matrimonii nullitatem, evitare vero debitum conjugale aliquo praetextu, itinere etc. impossibile non est, quamquam cum difficultate conjunctum: debet id omnino fieri." Da diese Lösung oft unmöglich erscheint, führt Lehmkuhl weiter aus:

R. 3. „Si neque tam cito dispensatio obtineri potest, neque evitari debitum conjugale sine urgente periculo gravissimi mali, ut diffamationis, scandali etc., videtur lex ecclesiastica irritans cessare, ita ut nunc putativi conjuges habiles evadant ad efficiendum matrimonium validum . . . quamquam obligatio manet recurrendi statim ad legitimum superiorem, tum ut pro cautela certior fiat dispensatio, tum ut crimine admisso suscipiatur justa poena, et superioris mandato oboedientia praestetur . . ."

Ut autem hujus responsi — quod legenti forte benignius videtur — breviter rationem dem; moveor auctoritate S. Alphonsi. Der heilige Alfons und die alten Autoren sprechen aber bloß vom casus perplexus, wie oben schon bemerkt wurde. Lehmkuhl fährt dann weiter: „Sed — ut meam promam sententiam — si in tali casu (ante matrimonium) lex probabiliter cessat, cur non idem dicamus in altero (post matrimonium invalide contractum), ubi similis, immo major necessitas graviusque damnum immineat?" — Interessant ist es, wie der jetzige Jesuiten-General P. Wernz in seinem großen Werke Jus Decretalium IV. n. 619 nota 87 sich über die eben sub n. 3 vorgetragene Ansicht äußert: „Profecto haec doctrina probatorum auctorum, qua confessarius in istis augustiis declarare potest, impedimentum cessare, sed cum onere quodam saltem convenientiae legis post contractum matrimonium recurrendi ad Ordinarium vel S. Poenitentiariam, ut dispensatio ad cautelam ob-

tineatur et executioni mandetur, per rationes intrinsecas difficulter probatur . . . .!"

In der Tat dürfte es schwierig sein, innere stichhaltige Gründe für diese Ansicht anzugeben. Aber man hat es doch versucht, und zwar auf doppeltem Wege: Zunächst behaupten viele Autoren, z. B. Thomas Sanchez,[1]) der über 20 Gewährsmänner für seine Ansicht anführt, der Bischof und auch die von ihm delegierten Priester könnten in solchen Notfällen das Ehehindernis durch Dispens beseitigen, da in einem solchen Falle eine stillschweigende Delegation des Papstes vorliege. Der Papst, so meinte Sanchez, würde doch in einem solchen Falle seine Dispensbefugnis gewiß auf den Bischof und andere Priester übertragen, da sonst großes Aergernis und Schaden für die Kirche entstehen würde. — Heutzutage besitzen fast alle Bischöfe in ihren Quinquennalfakultäten weitgehende, ausdrückliche Dispensvollmachten, auch in Betreff trennender Ehehindernisse, sodaß wohl kaum der Fall eintreten wird, wo sie die notwendige Dispens nicht erteilen können. In einigen Diözesen hat der Bischof diese Dispensvollmacht den Beichtvätern für den Notfall habituell delegiert. So sind z. B. in der Erzdiözese Köln durch Erlaß vom 14. Jänner 1909 alle Beichtväter habituell ermächtigt, von den geheimen Ehehindernissen der unehrbaren Schwägerschaft und des Verbrechens in matrimoniis contrahendis zu dispensieren, wenn die Eheschließung nicht verschoben werden kann und ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl nicht mehr möglich ist.[2]) Eine ähnliche Vollmacht — allerdings nur pro matrimonio jam contracto — wird in der sogenannten Pagella S. Poenitentiariae allen Beichtvätern gewährt.[3]) Da diese Pagella, die auch sonstige recht praktische Vollmachten verleiht, gern gegeben wird, sollten wenigstens alle Missionäre sich dieselbe verschaffen. Sie würden dadurch aus mancher Verlegenheit sich leicht herausziehen. — Wenn eine ausdrückliche Dispensvollmacht dem Bischof oder Beichtvater gewährt ist, so verschwindet natürlich jede Schwierigkeit. Ob aber jeder Beichtvater im Notfalle zur Verhütung von großem Aergernis und Schaden von kirchenrechtlichen Ehehindernissen eo ipso dispensieren könne, wie Thomas Sanchez meint, ist eine recht problematische Sache. Irgend ein stichhaltiger Beweis für diese Behauptung und Vollmacht ist mir nicht bekannt. Es dürfte sich auch wohl keiner vorfinden.

Deshalb haben andere Autoren, z. B. der heilige Alfons[4]) gelehrt, Pfarrer und Beichtvater könnten zwar nicht eigentlich dispensieren in solchen Notfällen, da ihnen weder tacite noch auch in den meisten Fällen explicite eine diesbezügliche Vollmacht übertragen sei, wohl aber könnten sie deklarieren, das Kirchengesetz des Ehehindernisses höre in einem solchen Notfalle auf, weil ja dessen Beobachtung

---

[1]) De s. matrim. sacr. lib. II. disp. XL. — [2]) Vergleiche Jos. Vogt Eherecht[3], S. 156. — [3]) N. XII. und XIII. — [4]) l. VI. n. 613; Praxis Confess. n. 8.

sehr schädlich sei. Damit ist die schwierige Frage angeschnitten, ob eine lex irritans — wie bekanntlich die trennenden Ehehindernisse es sind — in casu gravissimi incommodi aufhöre. Mit einem kategorischen Nein antwortet D'Annibale, der sonst gerade nicht als Rigorist verschrien ist. Er sagt: „Nullam epikiam recipiunt (leges irritantes) atque ideo nullum incommodum, ne gravissimum quidem ab eis servandis excusat."[1]) Er beruft sich für seine Ansicht auf Thomas Sanchez,[2]) der dieselbe in folgender Weise begründet: Es sei nicht eigentlich das positive Kirchengesetz, das eine so schwere Verpflichtung auferlege, da ja kein einziges positives Gesetz als solches verpflichte, wenn dadurch ein großer Schaden eintritt. Diese schwere Verpflichtung rühre vielmehr vom natürlichen und göttlichen Gesetze her, das den ehelichen Verkehr nur gestatte zwischen zwei Personen, die eine legitime Ehe geschlossen hätten. Die betreffenden Personen seien aber unfähig, eine legitime Ehe zu schließen; mithin fehle Materie und Form bei einem solchen Ehesakrament. — In der Tat läßt sich die Behauptung, bei einem gravissimum incommodum höre die lex irritans der kirchenrechtlichen Ehehindernisse auf, nicht allgemein aufrecht halten. Denn das impedimentum ordinis ist offenbar nur kirchenrechtlicher Natur. Dennoch kann nie, auch nicht auf dem Sterbebette, trotz dringendster Not ein Priester eine gültige Ehe eingehen. Ferner, wohin würde man wohl kommen, wenn man sich in Notfällen über eine kirchliche lex irritans frei hinwegsetzen könnte? Würde hierdurch der Willkür nicht Tür und Tor geöffnet? Der heilige Alfons[3]) führt als Grund für die Zessation einer lex irritans an: „Cessat lex, quando potius est nociva, quam utilis. Et licet hic non cesset finis legis in communi, sed in particulari; cum tamen cesset finis legis in contrarium, lex etiam cessat, ut omnes conveniunt." Freilich, wenn das ohne Einschränkung wahr ist, dann ist auch nicht abzusehen, warum ein Priester eine illegitime Verbindung gegebenenfalls nicht zur gültigen Ehe machen kann. Es können die Verhältnisse so liegen, daß die lex ecclesiastica für ihn wirklich nociva ist und daß der finis legis in contrarium cessavit.

Aus dem bisher Gesagten dürfte wohl zur Genüge klar sein, daß keine stichhaltigen, inneren Gründe vorhanden sind weder für die Dispensvollmacht des Beichtvaters noch für die Zessation der lex irritans impedimenti in derartigem Notfall. Es wäre dringend zu wünschen, daß ebenso, wie weitgehende Dispensvollmachten von Leo XIII. und Pius X.[4]) gewährt sind für die Sanierung der Ehe auf dem Sterbebette, auch Dispensvollmachten erteilt würden für den casus perplexus und ähnliche Notfälle. Inzwischen aber dürfte der Ansicht des heiligen Alphonsus, Lehmkuhl, Noldin, Gennari, Göpfert, Ballerini-Palmieri 2c. wenigstens äußere Probabilität zukommen. In

---

[1]) Summula Theol. mor.[3] I., 216. — [2]) l. c. lib. III., disp. XVII. — [3]) l. c. — [4]) cfr. meinen Artikel in diesem Jahrgang, S. 110.

den von Leo XIII. approbierten Akten (n. 600) des südamerikanischen Plenarkonzils von 1899 wird die Lösung des casus perplexus nach dem heiligen Alphonsus[1]) empfohlen. Es dürfte dies wohl ein Fingerzeig sein, daß die römische Kurie der praktischen Anwendung dieser alphonsianischen Ansicht nichts in den Weg legt.

Versuchen wir nunmehr die Lösung des gestellten Kasus. Dem Missionär kann ein strenger Vorwurf wegen seiner Handlungsweise nicht gemacht werden, da er ja der Meinung namhafter Autoren gefolgt ist. Freilich fordern alle Autoren, daß nach einer derartigen Lösung des Falles nachher ad cautelam entweder sanatio in radice oder simplex dispensatio eingeholt werde. Aber diese Forderung wird doch mehr als konvenient denn als strikt notwendig dargestellt.[2]) Freilich wollen die meisten Autoren obige Lösung nur bei impedimenta occulta (etwa crimen und affinitas ex copula illicita) gelten lassen, nicht aber bei jenen Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich, wenn auch de facto noch geheim sind. Die cognatio spiritualis gehört nun zu den ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen, aber Gennari[3]) dehnt wohl mit Recht obige Lösung auch auf die „impedimenta materialiter publica, formaliter autem occulta“ aus. Die cognatio spiritualis war aber im gegebenen Falle noch geheim, also formaliter occulta. Wenn nun auch kein strenger Vorwurf dem Missionär zu machen ist, so dürfte seine Handlungsweise doch wenig empfehlenswert sein. Mit einer Reihe von bloßen Probabilitäten hat er sich in einer sehr wichtigen Sache begnügt, wo doch die Gültigkeit des Ehesakramentes in Frage stand. Wie leicht hätte er ohne viele Schwierigkeiten viel sicherer und richtiger vorgehen können? Z. B. Warum sagte er nicht der Sempronia, sie solle in der nächsten Beicht mit dem Beichtvater noch einmal diesen Fall besprechen? Derselbe sei sehr wichtig und der Beichtvater werde gewiß gut helfen. Sollte Sempronia sich weigern, das zu tun, warum konnte nicht der Missionär nachher die sanatio in radice bei der Poenitentiaria nachsuchen und so in sicherer Weise die ungültige Ehe konvalidieren? Uebrigens empfehlen alle Autoren, daß wenigstens ad cautelam nachher ein Rekurs an die zuständige Behörde stattfinde. Ein Missionär, dem leicht derartige Fälle vorkommen könnten, sollte auch um die Pagella der Poenitentiaria oder um andere noch weitgehendere Vollmachten nachsuchen. Dieselben werden ihm gewiß nicht verwehrt von der kompetenten Obrigkeit.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Prümmer O. Pr.

III. **(Eheschließung österreichischer Staatsangehöriger im Auslande.)** Ein Pfarrer aus Deutschland schreibt an die Redaktion der „L. Qu.-Sch.“:

„In die hiesige Pfarrgemeinde ziehen besonders in der letzten Zeit viele Oesterreicher zu; wenn diese nun heiraten wollen, erwächst ihnen aus unserem

[1]) Theol. mor. lib. VI. n. 613. — [2]) Vergl. Wernz l. c. und Kardinal Gennari², Consultazioni mor. can. p. 716. — [3]) l. c.

deutschen bürgerlichen Rechte so manche große Schwierigkeit. Laut unserer Zivilgesetze darf die kirchliche Trauung erst nach der standesamtlichen Ziviltrauung vorgenommen werden, für letztere gilt aber der § 1315 des bürgerlichen Gesetzbuches: Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

Die Beschaffung dieser Erlaubnis, beziehungsweise dieses Zeugnisses, das bei Angehörigen der österreichischen Staaten den Brautleuten notwendig ist, macht diesen so große Schwierigkeiten, zum Teile auch Kosten. Die Standesämter kümmern sich kaum darum, verweisen die Leute an gewisse Agenten in Berlin usw., was alles mit großen Kosten und Zeitverlusten verbunden ist.

So habe ich augenblicklich ein Brautpaar aus Böhmen; beide haben ihren Taufschein, er den Totenschein seiner Frau, voilà tout! Was fehlt also und wie ist das Fehlende zu beschaffen?"

I.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 4: „Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern (Oesterreichs) rechtliche Folgen hervorbringen sollen."

Diese allgemeine Rechtsbestimmung wird vom Staate auch auf den durch das bürgerliche Gesetzbuch normierten Abschluß einer Ehe angewendet. Für eine Ehe, die ein österreichischer Staatsangehöriger im Auslande (wozu hier auch Ungarn gehört) abschließt, können Rechtswirkungen in Oesterreich nur dann beansprucht werden, wenn der Nupturient nach österreichischem Gesetze zum Abschluß dieser Ehe persönlich befähigt war.

Daß sich aber ein österreichischer Staatsangehöriger, der außerhalb Oesterreichs heiraten will, vorher bei seiner Heimatsbehörde anfragen oder gar eine Amtsbestätigung über seine Ehefähigkeit in Händen haben müßte, ist weder an dieser Gesetzesstelle noch sonstwo im geltenden österreichischen Rechte verlangt; es genügt, daß er tatsächlich „ehefähig" nach österreichischen Gesetzen war; und wenn sich darüber je eine Frage ergibt und in Oesterreich auszutragen ist, sind die österreichischen Gerichte zur Entscheidung kompetent.

Noch weniger ist der österreichische Staatsangehörige bei einer Eheschließung im Auslande an die Einhaltung jener Eheschließungsform gebunden, die das bürgerliche Gesetzbuch (§§ 69—82) zur staatsgültigen Eheschließung in Oesterreich vorschreibt. Allerdings ist nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1876, Z. 4663, die von österreichischen Staatsbürgern während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande mit Beobachtung der Bestimmungen des österreichischen Eherechtes eingegangene Ehe gültig, wenn auch dabei die Eheschließungsform des ausländischen Gesetzes nicht beobachtet wurde.

Aber als Regel gilt, daß Oesterreicher, die im Ausland eine Ehe schließen, bezüglich der Form der Trauung die Gesetze jenes Landes zu beobachten haben, wo sie getraut werden; und jede so von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande nach den Gesetzen des betreffenden Landes gültig geschlossene Ehe hat auch für den österreichischen Rechtsbereich die Wirkungen einer gültigen Ehe, wenn anders die Brautleute nach österreichischem Rechte die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besaßen. — Die sogenannte Haager Konvention vom 12. Juni 1902 ist in Oesterreich durch die gesetzgeberischen Faktoren noch nicht angenommen und daher auch nicht geltendes Recht.

Nach diesen Grundsätzen könnten also österreichische Staatsangehörige, die in Deutschland eine Ehe schließen wollen (gleichgültig, welchem Staate der andere Nupturient angehört), vor dem Standesamte genau so wie die Angehörigen des deutschen Reiches die Zivilehe schließen und hernach die kirchliche Trauung nach dem kanonischen Rechte vornehmen lassen, ohne irgendwie von einer österreichischen Behörde eine Erlaubnis, ein Zeugnis oder eine Bestätigung zu benötigen.

Aber begreiflicherweise wird sich das Standesamt in Deutschland nicht dem Risiko aussetzen, einen österreichischen Staatsangehörigen zur Eheschließung zuzulassen, ohne Gewißheit zu haben, ob er nach dem Rechte seiner Heimat zur Ehe befähigt ist. Welch fatale Konsequenzen könnte es — um nur auf eines hinzuweisen — für das Heimatsrecht und die Erbeberechtigung der Kinder haben, wenn sich hinterher herausstellen würde, daß dem Eheabschluß mangels der gesetzlichen Handlungsfähigkeit des österreichischen Nupturienten die Rechtswirkung in Oesterreich versagt bliebe!

Ausdrücklich ist denn auch in der Haager Konvention (Art. 4) vereinbart, daß in den Vertragsstaaten Ausländer nicht zur Eheschließung zugelassen werden sollen, solange sie nicht durch ein authentisches Beweismittel ihre persönliche Berechtigung zur Eingehung der Ehe nach dem Gesetze des Heimatstaates ausweisen. Damit nun Oesterreicher, die im Auslande heiraten wollen, diesem Erfordernis des ausländischen, beziehungsweise internationalen Rechtes genügen können, stellt die österreichische Behörde ihnen über Verlangen die sogenannten „Ehefähigkeitszeugnisse“ aus.

Damit dürfte die rechtliche Bedeutung dieser österreichischen „Ehefähigkeitszeugnisse“ hinlänglich klargestellt sein. Sie sind lediglich Amtsbescheinigungen, die mit Rücksicht auf auswärts bestehende Vorschriften an österreichische Staatsangehörige über Verlangen abgegeben werden, damit dieselben der Rechtswohltat der Zulassung zur Eheschließung im Ausland teilhaft werden. Formell unrichtig wäre es daher, wenn ein Standesbeamter in Deutschland von einem österreichischen Nupturienten ein solches Dokument mit Berufung auf § 1315 des bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands fordern würde,

wie es in obiger Zuschrift angedeutet ist. Nach den Landesgesetzen brauchen die österreichischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer Ehe, wo immer sie dieselbe schließen wollen, im allgemeinen keinerlei Erlaubnis oder Zeugnis. Ausgenommen sind nurmehr nicht ansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder sogenannten Inwohner, die in Tirol und Vorarlberg heimatsberechtigt sind (Hofkanzlei-Vdg. v. 12. Mai 1820, Z. 12.614) und die nach Krain zuständigen österreichischen Staatsbürger (Gub.-Vdg. vom 1. März 1832, Z. 4264). In allen anderen Kronländern sind die alten Vorschriften über den sogenannten politischen Ehekonsens oder die Ehemeldzettel längst außer Kraft gesetzt.

II.

Nun zur praktischen Frage: wie ist für Oesterreicher, die im Ausland heiraten wollen, das erforderliche „Ehefähigkeitszeugnis" zu beschaffen?

Zunächst ist es Sache des österreichischen Nupturienten selbst, sich um das erforderliche Dokument zu bemühen, wenn er im Ausland heiraten will. Der Standesbeamte wird sich meist darauf beschränken, die Beibringung zu verlangen. Wenn sich der Nupturient in Rechtssachen zu helfen weiß, oder wenn er in der Heimat Verwandte, Bekannte hat, die sich für ihn verwenden, oder wenn er die Vermittlung eines österreichischen Konsulates oder eines Rechtsfreundes in Anspruch nehmen kann, wird sich alles glatt erledigen. In vielen Fällen wird aber der Seelsorger ein Werk der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit üben, wenn er seine Dienste zur Beschaffung des Dokumentes anbietet.

Die Sache ist an sich höchst einfach, da die zuständigen österreichischen Behörden durch wiederholte Ministerialverordnungen, insbesondere durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, genaue Amtsvorschriften und strikte Weisungen über die Ausstellung solcher Zeugnisse haben. Sie lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Kompetent und verpflichtet zur Ausstellung solcher Zeugnisse ist, wenn der österreichische Nupturient noch das Domizil in Oesterreich besitzt, die politische Bezirksbehörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat autonomer Städte oder magistratisches Bezirksamt als politische Behörde erster Instanz) des Domizils; wenn aber der österreichische Nupturient zur Zeit der Eheschließung in Oesterreich kein Domizil mehr hat, die politische Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde. Der Sitz der zuständigen Bezirksbehörde ist in der Regel aus dem Heimatschein ersichtlich. Eventuell kann der Akt an die Heimatsgemeinde selbst adressiert werden mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige politische Bezirksbehörde.

2. Sind beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige und ist für beide die nämliche politische Bezirksbehörde kompetent, so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden.

3. Damit die Behörde die für die Gültigkeit und Erlaubtheit der abzuschließenden Ehe nach österreichischem Rechte in Betracht kommenden Momente würdigen kann, müssen die Nupturienten die entsprechenden Dokumente und Nachweise ihrer Ehefähigkeit vorlegen.

Nach amtlichen Mitteilungen werden behufs Erledigung des Ansuchens um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses folgende Dokumente benötigt:

a. Taufschein des Bräutigams,

b. Heimatschein des Bräutigams,

c. eine ämtliche Bestätigung der Ortspolizeibehörde über den Stand desselben (ledig oder verwitwet; im letzteren Falle: Totenschein der ersten Gattin),

d. Taufschein der Braut,

e. Heimatschein der Braut,

f. eine amtliche Bestätigung der Ortspolizeibehörde über den Stand derselben (ledig oder verwitwet; im letzteren Falle: Totenschein des ersten Gatten).

Falls der Bräutigam (die Braut) nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, kann an Stelle vorbezeichneter Dokumente auch eine amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde seines (ihres) Aufenthaltsortes, über Zeit und Ort seiner (ihrer) Geburt, seine (ihre) Staats- beziehungsweise Gemeindeangehörigkeit und seinen (ihren) Stand beigebracht werden.

4. Das Ersuchschreiben um Ausfolgung des „Ehefähigkeitszeugnisses" wird am besten vom österreichischen Nupturienten selbst unterfertigt unter Angabe seiner genauen Adresse. Das Gesuch ist mit einem Kronenstempel, jede nicht schon anderweitig gestempelte Beilage mit einem 30 Heller-Stempel zu versehen. Für das Zeugnis sind 2 Kronen-Stempel, für Porto und Rekommandationsgebühr 50 Heller beizuschließen. Wenn die Partei die österreichischen Stempelzeichen und Briefmarken nicht leicht beschaffen kann, genügt es auch, den entfallenden Betrag mit Postanweisung an die betreffende Bezirksbehörde einzusenden und im Ersuchschreiben auf die erfolgte Uebermittlung der Gebühren zu verweisen.

Die Legalisierung der Dokumente (Heimatschein, Geburtszeugnis, Ehefähigkeitszeugnis) erfolgt kostenlos und wird durch die Behörde von Amts wegen veranlaßt. Wenn ein männlicher österreichischer Nupturient seiner Militärdienstpflicht nicht entsprochen hätte oder mit den Militärtaxen im Rückstand wäre, so würde diese Angelegenheit bei diesem Anlasse amtlich aufgegriffen und dadurch die Ausfolgung des Ehedokumentes verzögert werden.

5. Den berufenen österreichischen Behörden ist durch wiederholte Ministerialerlässe die schleunigste Erledigung der einlangen-

den Ersuchschreiben und Zuschriften in solchen Eheangelegenheiten zur Pflicht gemacht (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1888, Z. 2104). Wenn auch die ausstellende Behörde für den Inhalt des Zeugnisses gebührend bürgen muß, so betont doch gerade der wichtigste Erlaß des Ministeriums vom 29. Juli 1898, Z. 8236, nachdrücklich, daß „eine übertriebene Aengstlichkeit oder eine für die Parteien vexatorische Gebarung mit der Absicht der hiemit eingeführten Neuerung, welche den im Auslande lebenden österreichischen Staatsangehörigen eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage bei Eheschließungen gewähren soll, keineswegs im Einklange stehen würde“.

6. Als Vorlage für die Abfassung des Gesuches könnte etwa folgendes Formular dienen:

An die k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . .
(An den Magistrat in . . . , das magistratische Bezirksamt des xten Bezirkes in . . .)

Der Unterzeichnete ersucht unter Vorlage von 6 Dokumenten um Ausfolgung eines Ehefähigkeitszeugnisses gemäß der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, zu seiner anfangs Mai 1912 in . . . stattfindenden Trauung.

Der Bittsteller ist laut Tauf- und Heimatscheines (Beilage A und B) zu . . . am . . . geboren und in . . . heimatsberechtigt, laut beiliegenden Ledigscheines (C) noch unverehelicht, gegenwärtig Fabriksarbeiter und wohnhaft in . . .

Die Braut N. N. ist laut anruhender Dokumente D und E in . . . geboren und in . . . heimatberechtigt; laut beiliegenden Totenscheines (F) verwitwet nach † N. N. und gegenwärtig wohnhaft in . . .

Das erbetene Zeugnis möge adressiert werden an . . . .

N. N.
(Unterschrift des — der — österreichischen Nupturienten).

7. Das „Ehefähigkeitszeugnis“ wird gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, nach folgenden Formularien ausgestellt:

A. Wenn nur ein Nupturient österreichischer Staatsangehöriger ist:

Ehefähigkeitszeugnis.

2 Kronen-Stempel.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz in Oberösterreich wird hiemit bestätigt, daß derselben hinsichtlich der Ehe, welche d . . österreichische Staatsangehörige mit . . . . zu schließen beabsichtigt, kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstünde.

Es wird bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie daß es eine, nach dem österreichischen Gesetze von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß dieselben samt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft sowie das Heimatsrecht ihres Gatten erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls diese tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor.

Insoweit diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

B. Wenn beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige sind:

Ehefähigkeitszeugnis.

2 Kronen-Stempel.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz wird hiemit bestätigt, daß derselben hinsichtlich der Ehe, welche der 18 . . . geborene, nach . . . ., Bezirk Linz in Oberösterreich zuständige ledige, österreichische Staatsangehörige N. N. mit der in . . . . im Aufenthalte befindlichen, 18 . . . geborenen, nach . . . ., Bezirk . . . . in Oberösterreich zuständigen, ledigen, daher ebenfalls österreichischen Staatsangehörigen N. N. zu . . . . in . . . . zu schließen beabsichtigt, kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstünde.

Es wird ferner bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer zwischen österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor.

Insoweit diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

Linz. Ordinariatssekretär Dr W. Grosam.

IV. **(Das Motu proprio: Supremi disciplinae und das Fastengebot.)** Das Motu proprio vom 2. Juli 1911,[1]) das die Zahl der Feiertage bedeutend verminderte, brachte auch eine Milderung des Fastengebotes. Mit dem ersten Kirchengebot wurde zugleich das dritte erleichtert. Der päpstliche Erlaß nämlich bestimmt fürs erste im Punkt 5: Quodsi in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel ieiunio consecratus, ab utroque dispensamus. Bislang war nach dem gemeinen Recht der Fleischgenuß bloß an dem Freitag gestattet, auf den zufällig der Christtag fiel. Es fragt sich nun, welche Feiertage im Punkt 5 gemeint sind. Manche vertreten die Anschauung, die päpstliche Dispens erstrecke sich nicht nur auf die Feste, die Pius X. für die Gesamtkirche vorschrieb, sondern auch auf jene, die mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles von einzelnen Ordinarien beibehalten werden. So heißt es unter Hinweis auf das Motu proprio über die Feiertage im Direktorium der Linzer Diözese: Quodsi in aliquod ex festis in foro celebrandis dies incidat abstinentiae vel ieiunio consecratus, ab utroque dispensatur (S. 5). Eine andere Ansicht aber geht dahin, Punkt 5 habe bloß die für die ganze Christenheit geltenden Feiertage im Auge, da im selben Motu proprio alle im Punkt 1 nicht aufgeführten Feiertage aufgehoben wurden. Wie zur Beibehaltung der aufgehobenen Feiertage ein päpstliches Indult notwendig sei, so auch zur Erlangung der fraglichen Dispens an denselben. Punkt 5 ist nicht vollkommen klar. Doch werden durch ihn gewiß nicht getroffen die Sonntage der Fastenzeit als solche, in bezug auf die mithin das bisherige Recht in Kraft bleibt. Denn es heißt ausdrücklich: Quodsi in aliquod ex festis.

[1]) **Acta Ap. Sed. (1911), 305—307.**

Schließt die im Punkt 5 gegebene Dispens hinsichtlich des Abbruchs und der Enthaltung von Fleischspeisen auch die Dispens von der lex de non miscendis epulis in sich? Die eben genannte Lex verpflichtet an den Sonntagen der Quadrages und an jenen Tagen, an denen nur eine einmalige Sättigung erlaubt, zum Fleischgenuß jedoch dispensiert ist. Deshalb glauben wir, daß man an jenen Feiertagen, an denen nach Punkt 5 sowohl in bezug auf Abbruch wie Abstinenz dispensiert ist, bei demselben Mahl Fleisch und „Fisch"[1]) genießen darf.

Zweitens verfügt das Motu proprio im Punkt 5: Eamdemque dispensationem (sc. quoad abstinentiam et ieiunium) etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat. Sind Patronsfeste zu verstehen, die nur mehr infolge der Privatandacht des Volkes gefeiert werden, oder Patrozinien, die als gebotene Feiertage vom Ordinarius weiterhin beibehalten werden? Sind sowohl die einen wie die andern inbegriffen? — Was wir oben über die Dispens von der lex de non miscendis epulis gesagt, gilt auch hier.[2])

Roma locuta, causa finita. Die Antwort Roms, durch welche die aufgetauchten Zweifel authentisch gelöst werden, lautet: Quo autem Christifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (= dies festos de numero festivitatum sub praecepto per litteras Apostolicas diei 2. iulii 1911 expunctos) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum, conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege ieiunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel ieiunio consecratus incidat in festum quod, licet praecepto non subiectum, cum debita populi frequentia devote celebratur.[3]) Der Papst wünscht lebhaft, daß die von ihm aufgehobenen Feiertage als Devotionsfeiertage weiter bestehen.[4]) Er gewährt jedem Ordinarius die Vollmacht, vom Abbruch und von der Abstinenz zu dispensieren, selbst wenn die durch das Motu proprio vom 2. Juli 1911 gestrichenen Feiertage nur noch als Devotionsfeiertage beibehalten werden.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

V. **(Aenderung des Fastengebotes.)** Der Priester Johannes pflegt an Sonn- und Feiertagen in einer Schloßkapelle die heilige Messe zu lesen, nach der ihm gewöhnlich ein Frühstück mit Fleischspeisen verabreicht wird. Mit einer gewissen Genugtuung

---

[1]) Genauer gesprochen: nicht bloß Fische, sondern alle andern Tiere, z. B. Krebse, deren Genuß an Abstinenztagen gestattet ist.

[2]) Laut Entscheid der Konzilskongregation vom 18. September 1911 ist an jenen Vigilien unterdrückter Feiertage zu fasten, an denen bisher ex praecepto aut ex voto gefastet wurde. Acta Ap. Sed. (1911), 480.

[3]) Punkt 2 des Schreibens des Präfekten der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912: Acta Ap. Sed. (1912), 341.

[4]) Punkt 1 des erwähnten Schreibens.

hat er gehört, daß durch das Motu proprio „Supremi disciplinae“ vom 2. Juli 1911 auch die Fasttage reduziert worden seien. Vor dem Feste Mariä Verkündung, das in seiner Diözese als vollwertiger Festtag gefeiert wird, las er zur Sicherheit das Motu proprio und zwar wiederholt. Da kamen ihm Zweifel, ob denn wirklich an diesem Festtage vom Abbruchfasten dispensiert, daher das Fleischessen auch am Vormittage erlaubt sei. Er fragt einen im „Auslegen“ bewanderten Amtskollegen, der ihn darauf hinweist, daß Mariä Verkündigung unter den acht vom Papste bezeichneten Festen nicht enthalten, also die Dispens nicht begründet sei. Um ganz sicher zu gehen, bittet Johannes einen anderen Priester um Rat, der ihm die erwünschte Antwort erteilt und sie auch entsprechend erhärtet.

Während an den Sonntagen der Fastenzeit die mehrmalige Sättigung durch das Kirchengebot und der Fleischgenuß durch Dispens gestattet ist, hat das Fest Mariä Verkündigung, das gewöhnlich (das heißt, wenn Ostern am 2. April oder später ist) in der Fastenzeit gefeiert wird, bisher nur das Abstinenzgebot durch Dispens verdrängt. Im erwähnten Motu proprio heißt es nun: „V. Quod si in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eamdemque dispensationem etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.“ Sind nun wirklich diese Feste, quae servata volumus, nur die acht vom Papste erwähnten, nämlich: Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Himmelfahrt des Herrn, Empfängnis und Himmelfahrt Mariä, Peter und Paul und Allerheiligen?

Von diesen Festen kann nur Mariä Empfängnis auf einen Abbruchfasttag fallen, und zwar auch nur in jenen Gegenden, z. B. in Oesterreich, wo anstatt der abgeschafften Vigilfasttage am Mittwoch und Freitag des Advents das Jejunium zu beobachten ist. Unter diesen Umständen passen aber die Worte: „Si in aliquod ex festis dies incidat jejunio consecratus“ gar nicht recht. Und doch konnte im Punkte V ganz richtig so gesagt werden, da im Punkte IV die Bemerkung vorausging: „Si qua vero in natione vel regione aliquod ex abrogatis festis Episcopi conservandum censuerint, Sanctae Sedi rem deferant.“ Das haben nun viele Bischöfe getan. Wenn sie dann nach den Weisungen des Heiligen Vaters und mit dessen Einverständnis bisherige Feiertage als gebotene Feste beibehalten haben, so gilt gewiß auch von diesen der Beisatz: „quae servata volumus“. Wurde also das Fest Mariä Verkündigung in der bisherigen Form als Feiertag aufrecht erhalten, so verdrängt es offensichtlich nach der gegebenen Dispens das Abstinenz- und Abbruchfasten, so daß an diesem Tage öfters Fleischspeisen genossen werden dürfen.

Der Grund dieser päpstlichen und daher allgemein gültigen Dispens findet sich im 2. Satze des Punktes V: Die solemnitas diei, die sich in der kirchlichen Festfeier und in der großen Beteiligung des Volkes äußert. Diese äußerliche Feier des Tages ist von so wesentlicher Bedeutung, daß selbst Festtage, die vom Papste beibehalten wurden, dort, wo sie früher bereits unterdrückt oder ständig auf einen Sonntag verlegt worden waren (z. B. Frankreich hat nur vier eigentliche Festtage: Geburt und Himmelfahrt Christi, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen), vom Abstinenzgebote nicht befreien. Von solchen Festtagen heißt es (n. IV.): „Sicubi aliquod festum ex enumeratis legitime sit abolitum vel translatum, nihil inconsulta Sede Apostolica innovetur." Fehlt also die öffentliche Feier des Festtages, so gilt auch die Dispensation vom Fastengebot nicht, wie dies klar aus einem Schreiben der S. C. C. vom 28. August 1911 an den Erzbischof von Mecheln erhellt, demzufolge nicht die Aufzählung im Motu proprio, sondern die tatsächliche öffentliche Feier des Festtages für die Dispensation maßgebend ist. Für solche Gegenden kann man mit Vermeersch (De relig. Period. t. 6. pg. 92) die Regel aufstellen: In singulis regionibus dispensatio praefata non valet nisi pro iis festis juris communis, quae re vera ibi praecepta manent. Ansonsten gilt einfach, wie es in einem Direktorium für 1912 heißt: Quodsi in aliquod ex festis in toro celebrandis dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensatur.

Würde aber ein ehemaliger Feiertag nur als sogenannter Devotionsfeiertag beibehalten werden, so können auch in diesem Falle zufolge Litterae S. C. Con. circa dies festos ddo. 3 maii 1912 die Bischöfe sowohl von der Abstinenz als vom Jejunium dispensieren.

Eine andere Aenderung in der bisherigen Fastendisziplin ist noch eingetreten bei den Patroziniumsfesten. Bisher (seit 5. Dezember 1895) konnten die Bischöfe „ex facultate in perpetuum valitura", wenn das Fest Patroni principalis aut Titularis vel solemne aliquod festum (etiam de centenariis, peregrinationibus et similibus; S. O. 18. mart. 1896) cum magno populorum concursu (qui intelligi potest etiam de concursu civitatis aut loci: S. O. 18. mart. 1896) inciderit in ferias sextas aut sabbatum per annum (ausgenommen waren die Freitage und Samstage der Fastenzeit, der Quatemberzeiten und des Advents, wenn das Abbruchfasten obligat ist, ferner die Vigilfasttage), den Fasttag auf einen früheren Tag (den sie durch den Ortspfarrer bestimmen lassen konnten) verlegen, oder aus wichtigen Gründen (dazu gehört auch die Gefahr, daß der verlegte Fasttag nicht gehalten wird, wie das S. O. am 18. März 1896 erklärte) vom Fastengebot ganz dispensieren. Die Verlegung erzeugte wirklich Schwierigkeiten, besonders wenn der Fasttag nur für den Pfarrort, nicht aber auch für die Pfarrgemeinde verlegt wurde. Daß in einem solchen Falle die Leute, die vom Kirchenbesuche nicht heimgingen, sondern im Gasthause des Ortes Mittag hielten,

Fleisch essen durften, nicht aber diejenigen, die in ihrer entfernten Wohnung aßen, daß ferner erstere zu Mittag im Gasthaus Fleischspeisen genießen durften, nicht aber abends zu Hause, das ist zwar für den Theologen ganz klar, aber für die gewöhnlichen Leute schwer begreiflich oder gar unbegreiflich.

Nunmehr sind an Patroziniumsfesten, wenn sie nur kirchlich gefeiert werden, und zwar unter großer Beteiligung des gläubigen Volkes (wenn z. B. in der ganzen Pfarrgemeinde der Tag als Festtag mit Enthaltung von knechtlicher Arbeit gilt), Abbruch- und Enthaltungsfasten durch päpstliche Dispens für alle Festteilnehmer aufgehoben, auch wenn das Patroziniumsfest kein allgemeiner, gebotener Feiertag ist. Der Beisatz „hac nostra lege abolitis" ist wohl kaum von solcher Bedeutung, daß, wenn die aufgestellten wesentlichen Bedingungen auf einen bereits früher abgebrachten Feiertag passen, die Gewährung der Dispens nicht ebenfalls angenommen werden könnte. Die Praxis hat somit auch in dieser Beziehung eine einfachere und leichtere Durchführung der kirchlichen Vorschriften erhalten.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

VI. **(Seelsorgliche Behandlung eines sterbenskranken Schismatikers durch einen kathol. Priester.)** Kaplan Sempronius findet im Spitale unter katholischen Kranken den schismatischen Arbeiter Aubertus nach dem Urteile des Arztes hoffnungslos darniederliegend. In articulo (periculo) mortis hätte wohl der Pope seines Bekenntnisses (Kirche) die Vollmacht, ihm die Sterbesakramente zu erteilen, aber ein derartiger schismatischer Priester ist nicht zu haben. Sempronius spricht auch öfters mit Aubertus, welcher ihm immer recht freundlich entgegenkommt. Könnte nun etwa Sempronius diesem dem Schisma angehörigen Christen Aubertus auch die heiligen Sterbesakramente spenden?

1. a) Daß die schismatischen Popen, die ja ordinierte Priester sind, in der Todesgefahr valide absolvieren können, unterliegt keinem Zweifel. Denn in articulo mortis und ähnlich in periculo mortis kann jeder Priester, auch ein excommunicatus et haereticus oder jurisdictione carens in Ermangelung eines gehörig jurisdiktionierten Priesters valide et licite absolvere a quibusvis peccatis et censuris. „Pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis." (Trid. sess. 14. c. 7.) Nun fehlt ja diesen armen christlichen Seelen, welche ex ignorantia im Schisma leben, jeder sonst jurisdiktionierte Priester außer ihren häretisch-schismatischen und exkommunizierten Popen, die wenigstens in der Todesgefahr absolvieren können. — Es ist nun allgemeine Lehre, daß in casu necessitatis jeder sacerdos valide ordinatus auch valide absolvieren könne. Dies muß umsomehr jenen schismatischen Priestern zuerkannt werden, welche wohl wegen Bildung und Verständnis bona fide sind und welchen auch die Gläubigen bona fide anhängen. Diese Christgläubigen sind

durch die heilige Taufe in die wahre Kirche Christi eingegangen und nur durch unverschuldeten Irrtum von dem einen Schafstall Christi, weil dann im Schisma erzogen, losgerissen worden. Sie brauchen aber für den Todesfall ebensogut die unschätzbare Gnade der sakramentalen Lossprechung für den entscheidenden Uebertritt in die Ewigkeit, wie die ad corpus ecclesiae gehörenden Katholiken. Daher hält die Kirche als pia mater fest, daß jeder valide ordinatus sacerdos, selbst ein excommunicatus, haereticus, schismaticus, apostata. in der Todesgefahr valide absolvieren könne: ne quis pereat. — Aber ein außer der katholischen Kirche stehender Getaufte kann sich ja wohl durch die contritio perfecta helfen und sich so von den Todsünden befreien, den Status gratiae und das ewige Heil erlangen? — Speciali Dei gratia adjuvante sicher! Aber das heilige Bußsakrament gewährt jene unermeßliche Wohltat, daß der Pönitent auch nur mit der Attritio = contritio imperfecta den Status gratiae sanctificantis erlangen kann; nun ist die attritio doch leichter zu erwecken als die contritio und gibt dann die Absolutio sacramentalis dazu die komplettierende Gnade: ex attrito fit contritus. Welche Wohltat also bedeutet die Spendung des Bußsakramentes für einen Sterbenden! Diese Gewalt kann schismatischen Priestern nicht abgesprochen werden.

b) Nun auch das Viaticum? Jeder valide ordinierte Priester konfiziert gültig die Eucharistie, wenn er nach Christi Einsetzung materia, forma und intentio dabei anwendet. Die orientalischen Konfessionen, welche seit dem 5. Jahrhunderte und hernach der Häresie und dem Schisma verfallen sind, haben das neutestamentliche Priestertum, wie die historischen Dokumente beweisen, hinübergerettet, können daher alle valide die Eucharistie konfizieren. Freilich hielten einige fest, daß nur sub utraque specie die heilige Kommunion genommen werden solle. Wie wird nun eine derartige Kranken-Kommunion da gegeben?

Sowohl in einer serbischen wie in einer russischen Kirche erhielten wir folgenden Aufschluß: die in gesäuertem Brote konsekrierenden Priester dieser Kirchen schneiden ein Stück aus dem Laibchen heraus, das dann konsekriert wird. Das übrige nicht konsekrierte Brot wird nach der Liturgie gesegnet und als Eulogia = panis benedictus unter die Gläubigen verteilt. Nur konsekriert der zelebrierende Priester in Hinsicht auf etwaige Kranken-Kommunionen schon am Gründonnerstage eine solche Menge Brot und Wein, daß selbe für das ganze Jahr ausreichen dürfte. Dann zerteilt der Zelebrant die consecrata species panis und vermischt mit derselben ehrfurchtsvoll die consecrata species vini wie zu einem Brei. Diesen gibt er in ein größeres vergoldetes Gefäß, so daß er zunächst eine Schichte hineinlegt, mit einem feinen Stößel niederdrückt, etwas trocknen läßt und nach und nach Schichte auf Schichte legt und so zuschließt. Wie mag es sich da wohl mit der Praesentia eucharistica Christi verhalten? Korrumpieren die species panis et vini nicht?

— Es wird also das Viaticum in diesen Kirchen nur Feria V. in coena Domini konsiziert, für das ganze Jahr aufbewahrt und im Bedarfsfalle ein entsprechendes Stückchen herausgenommen. Bei anderen Konfessionen orientalischer Riten erfährt man wohl, daß sie gern unmittelbar vor dem Gebrauch das Viaticum durch Zelebration konfizieren und auch sub unica specie panis den Kranken reichen. (Denzinger Rit. orient. § 3. De objecto Commun. p. 71 seq.)

2. Die extrema unctio kann jeder schismatische Priester mit dem entsprechenden Oleum infirmorum gültig spenden. Eine consuetudo legalis, von den Päpsten auch zur Zeit vor dem Schisma nicht beanständet, verschaffte eben diesen Priestern orientalischer Riten die Facultas, das Oleum infirmorum unmittelbar vor dem Gebrauche gültig zu benedizieren, eine Facultas, welche Priester des lateinischen Ritus nicht besitzen, da diese nur das am Gründonnerstage vom Bischofe benedizierte Oleum infirmorum zur gültigen Spendung der extrema unctio verwenden können. Darauf konnte sich auch die 1720 zu Zamość gehaltene Provinzial-Synode der unierten Ruthenen berufen, welche durch Breve Benedikt XIII. Apostolatus officium ddo. 19. Juli 1724 bestätiget wurde, worin es § 6 De extrema unctione heißt: Ejus materia est oleum, cujus benedicendi potestatem, multis abhinc saeculis in Orientali Ecclesia sacerdotibus concessam, praesens Synodus nequaquam adimendam esse existimavit. Diese Synode bemerkt dann ferner, daß nach Vorschrift (disciplina) ihrer Kirche, quidquid sacri olei post unctionem infirmi superfuerit, comburi debeat neque ad alios usus adhiberi aut pro altero infirmo asservari. Dies wird nur zugestanden, wenn in demselben Hause oder zur Zeit einer Pest mehreren die heilige Oelung zu spenden wäre, und für derlei Pestfälle (ansteckende Krankheiten) können die Priester in einem Gefäße das benedizierte Oleum olivarum aufheben. Von Seite der Materie besteht also keine Schwierigkeit. Die bei den Salbungen angewendete Form und die Gebete stammen wohl auch aus dem christlichen Altertum. — Aber wie steht es mit den Ministri s. Unctionis? Die Orientalen nahmen und nehmen im Hinblick auf Jac 5, 14: „Infirmatur quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae“ den Plural wörtlich, so daß nach ihrer Meinung 7 oder doch 3 Priester zur gültigen Spendung der extrema unctio notwendig sind; aber gerade dies macht große Schwierigkeiten, so daß der Sterbende sehr oft um dieses Gnadenmittel kommt. Dazu kommt, besonders wenn mehrere Priester mitwirken sollen, der sehr lange Ritus bei den Orientalen; dies ermüdet leicht die Schwerkranken, so daß sie noch mehr Scheu vor der extrema unctio bekommen. Der Plural presbyteros kann wohl als Enallage (numerus pluralis pro singulari) „einer von den Priestern“ erklärt werden. In der zitierten Synode von Zamość wurde zwar bestimmt, daß, wie einst in der lateinischen, so in der griechischen Kirche 7 oder 3 Priester gerufen werden sollen, jedoch hinzugefügt: si septem

aut tres sacerdotes haberi commode non possint, unus, qui totius Ecclesiae personam gerit, ex cujus virtute hoc Sacramentum perficit, illud conferat ac infirmo ministret (Coll. Lac. II. Seite 37.) P. Jos. Kern S. J. weist in seinem Werke (De Sacr. extremae Unct. p. 251 seq.) nach, daß im Orient wie Okzident auch ein Priester als genügend befunden wird, auch in Rußland. Die Tradition beweist, daß ein Priester genüge.

3. a) Wie soll der Priester Sempronius etwa diesen schismatischen Kranken Aubertus behandeln? Bekanntlich haben die dem Schisma oder einer Häresie verfallenen christlichen Religionsgenossenschaften (Kirchen) des Orients die hierarchia novae legis sowie die meisten christlichen Glaubenswahrheiten von der einen Kirche Christi hinübergerettet; so halten sie auch an der Siebenzahl der Sakramente fest und sind gültig getauft. Schismatische Gläubige, wenn auch vielleicht schlecht unterrichtet, halten doch an der Beichte fest und pflegen vielfach zu Ostern ihren Priestern zu beichten. Am Glauben und Willen, ihre Sünden in der Todesgefahr zu beichten, fehlt es nicht. Kann nun Sempronius den Schismatiker Aubertus beichthören und absolute absolvieren? — Wir antworten: In einem gefährlichen Krankheitsfalle sicher! Aber muß nicht der Schismatiker Aubertus vorher förmlich zur katholischen Kirche konvertieren? Gerade hierin ist eine große Schwierigkeit; ein solches Drängen, ja ein bloßes Ansinnen könnte die Klippe zum Verderben werden. Denn bei Christen orientalischer Riten gilt meist Nation und Konfession als eines; und wiederum ist Religion und Ritus ihnen ein und dasselbe. Ihren Ritus verlassen, heißt ihre Konfession verlassen, und ihre bisherige Konfession = Religion verlassen, bedeutet, ihre Nation, ihre Nationalen und nächsten Angehörigen verlassen. Wie beschränkt sind hier die Menschen! Es fehlt ihnen eben das richtige Verständnis. Ihr Patriarch erscheint ihnen als ein Kollega des Papstes, des Bischofes von Rom, der ja Patriarch des Abendlandes ist, höchstens mit einem Primatus honoris, non jurisdictionis, als ein Primus inter pares, wenn sie überhaupt so etwas wissen, des Filioque gar nicht zu gedenken! Es sind die verschiedenen Kirchen den Schismatikern nur Teilkirchen: Konstantinopel und Rom sind koordiniert. — Soll nun ein Priester einen dem Tode nahen Schismatiker über dogmatische Irrtümer und Häresien erst aufklären? Gewiß nicht, wenn er bona fide, schismaticus materialis ist. Es dürfte da gelten: Ich bin Christ: nescio, quid schisma sit; ego unam ubique terrarum veram Christi religionem agnosco, in qua vivere et mori cupio. Eine derartige Gesinnung genügt, um einen materiellen, nicht formellen Schismatiker in der Todesgefahr beichthören und absolvieren zu können. Sehr viele Schismatiker kennen von ihrer Religion nicht viel mehr als die Zeremonien ihres Ritus, höchstens lernen sie die Religion noch etwas praktisch kennen durch den Empfang der Sakramente; Unterricht und Predigt fehlen meistens, etwa

Oesterreich ausgenommen. Nun denn, kann Sempronius den gefährlich kranken Aubertus unter diesen Umständen absolvieren? Schauen wir auf eine Entscheidung der obersten römischen Behörde. An das S. Officium wurde die Anfrage gestellt: An aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur? Das S. Officium hat dd. 20. Juli 1898 darauf erwidert, was Leo XIII. dd. 22. Juli 1898 approbierte: Cum scandalum nequeat vitari, negative, praeter mortis articulum; et tunc efficaciter remoto scandalo (Archiv f. K. R. 1899 S. 336.) Das S. Officium verlangt 1. daß kein Aergernis daraus entsteht, 2. daß da sei mortis articulus, wenn der katholische Priester eine schismatische Person absolvieren will. Das scandalum, das Aergernis richtet sich nach den Umständen und kann unschwer vermieden werden. Aber mortis articulus? Muß da auf das äußerste gewartet werden? Keineswegs! Mortis articulus = mortis periculum, instans vitae periculum. Sempronius wird also diesen Schismatiker auf eine gute Beichte vorbereiten, sorgen, daß er wenigstens weiß, quae de necessitate medii et praecepti sunt necessaria, ihn durch Glaube, Hoffnung, Liebe, Reue, Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit aufrichten, beichthören und lossprechen, wenn auch etwa der Tod noch nicht so nahe ist. Bei der Lossprechung hat hiebei das Dominus noster J. Ch. te absolvat .... et ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis .... et tu indiges praktische Bedeutung; kein getaufter Mensch darf ja durch den Priester von Sünden losgesprochen werden, wenn er nicht zuerst mit der Kirche wieder vereiniget worden ist. — Kann ihn Sempronius auch öfters beichthören und lossprechen, wenn er noch länger lebt? Ohne Zweifel.

b) Kann Sempronius wohl auch das Viaticum der katholischen Kirche ritu latino geben? Das wohl nicht. Denn die heilige Kommunion ist ja speziell ein Signum externum der Gemeinschaft der Gläubigen mit der Kirche. So weit geht aber der schismatische Christ nicht.

c) Kann Sempronius dem schismatischen Aubertus etwa die Extrema unctio spenden? Hier dürfte die Ratio scandali neben anderem zu berücksichtigen sein. Darum dürfte der katholische Priester dem Schismatiker dieses Sakrament wohl nicht erteilen. Die sacramentalis Absolutio genügt.

Aehnlich kann ein katholischer Priester auch verfahren mit einem schismatischen Soldaten, Reisenden, Fremden, Angesiedelten in der Todesgefahr. Selbst in Gegenden, wo schismatische Popen sind, wenn etwa der Pope nicht da ist, kann ein katholischer Priester absolvieren.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

VII. **(Unerlaubte Meßintentionen?)** In A., einem konfessionell gemischten Orte, beobachten die zwei katholischen Priester P. Philipp und P. Jakob bei Annahme von Meßintentionen und Stipendien eine ganz entgegengesetzte Praxis. P. Philipp weist viele

angebotene Intentionen als den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechend zurück, während P. Jakob dieselben annimmt und persolviert, indem er dieselben in den einen Fällen als den Vorschriften entsprechend findet, in anderen aber die Stipendiengeber belehrt und sie für eine entsprechende Modifikation ihrer Meinung zu gewinnen sucht. Unter den von P. Philipp abgewiesenen Intentionen befanden sich insbesondere folgende:

1. für ein ohne Taufe gestorbenes Kind,
2. für einen verstorbenen Protestanten,
3. für einen im Duell gefallenen Katholiken,
4. für einen verstorbenen namentlich exkommunizierten Priester,
5. für eine kranke Jüdin um glückliche Genesung und für ein protestantisches Mädchen um einen guten Posten,
6. für einen katholischen Selbstmörder.

Frage: Wie weit widerspricht die Annahme und Persolvierung dieser Intentionen den kirchlichen Vorschriften?

Im allgemeinen ist den beiden hochwürdigen Herren besonders in dieser Sache ein möglichst einheitliches und gleichförmiges Vorgehen aufs dringendste zu empfehlen; denn ihre bisherige Praxis war sicher geeignet, bei Katholiken und Nichtkatholiken Aergernis, Mißverständnisse und üble Nachreden zu veranlassen.

Im einzelnen kommt 1. die für das ohne Taufe gestorbene Kind verlangte heilige Messe in Frage. Bezüglich der Verstorbenen gilt der Grundsatz: „jure divino plane incapaces sunt cujuslibet missae fructus pro se recipiendi ii, qui jam sunt in ultimo termino suo, scilicet 1. damnati, 2. beati, qui Deum inseparabiliter possident; quod si pro his posterioribus missae sacrificium offertur, id fieri potest ad eorum laudem gratiasque Deo agendas pro beneficiis beatis illis collatis, 3. infantes sine baptismo defuncti". Lehmkuhl Cas. consc.[3] II. n. 192—194. Daraus folgt: „Cum igitur impossibile sit pro iis cum effectu missam applicare, graviter peccaret sacerdos, qui id tentaret." (l. c.) „Für verstorbene getaufte Kinder kann die heilige Messe als Dankopfer dargebracht werden oder indirekt, um dasjenige ihnen zu erlangen, woraus eine akzidentelle Herrlichkeit erwächst." Göpfert III.[6] n. 83 S. 120. Wenn P. Jakob dem Stipendiumgeber folgenden Vorschlag macht: „Da dem ohne Taufe gestorbenen Kinde die heilige Messe in keinerlei Weise irgend einen Nutzen bringen kann, wollen wir sie Gott zur Danksagung aufopfern für die natürlichen Gaben, welche er dem verstorbenen Kinde verliehen hat, da es doch eine große Wohltat Gottes ist, daß er dasselbe überhaupt erschaffen hat" und wenn der Stipendiumgeber mit dieser Intention einverstanden, kein Aergernis und kein Mißverständnis daraus zu befürchten ist, so dürfte in der Annahme und Persolvierung derselben kaum etwas zu finden sein, was durch göttliches oder kirchliches Gesetz verboten wäre.

2. Der in der Häresie gestorbene Protestant wäre, wenn er bona fide war und gerettet wurde, jure divino der Früchte der heiligen Messe capax, allein de jure ecclesiastico steht als Grundsatz fest: „wir haben mit denjenigen im Tode keine Gemeinschaft, die im Leben mit uns nicht in Gemeinschaft gestanden sind.“ (Innozenz III.) Für verstorbene Akatholiken kann die heilige Messe in keinem Falle öffentlich und feierlich dargebracht werden, auch nicht einmal, wenn sie regierende Fürsten waren. Darum hat, wie Göpfert III.[6] n. 84 S. 121 bezeugt, „der Apostolische Stuhl wiederholt vorgeschrieben, daß Meßstiftungen für verstorbene Angehörige einer Familie, deren Mitglieder teils katholisch, teils protestantisch sind, auf die katholischen Mitglieder eingeschränkt werden“. Eine private und ganz geheime Applikation, nur dem Priester und dem Stipendiumgeber bekannt, ist für einen verstorbenen Häretiker nur dann statthaft, wenn man wahrscheinliche Anzeichen hat, derselbe sei in unverschuldetem Irrtum gewesen; denn wenn er in manifesta haeresi gestorben ist, so ist nach der Entscheidung S. Offic. 7. April 1875 selbst diese ausdrücklich verboten; „in manifesta autem haeresi omnes moriuntur, qui in externa et notoria haeresis professione decedunt. Noldin III.[8] n. 176, 4. a. β. Umsoweniger darf, wie Göpfert beifügt, für verstorbene Juden und Heiden appliziert werden.

Wenn unser P. Jakob eine Modifikation der ihm vorgelegten Intention sucht, um sie in Vorschlag zu bringen, so findet er eine solche bei Marc n. 1601. q. 2., die auch von anderen angenommen wird und lautet: „Quod si sacerdoti stipendium pro aliquo haeretico defuncto in particulari offeratur, respondere poterit, se posse applicare missam (de requie) pro omnibus fidelibus defunctis cum intentione subveniendi etiam animae illius defuncti, si hoc acceptum sit coram Deo.“

3. Ferner hat P. Philipp eine heilige Messe zurückgewiesen, welche für einen im Duell gefallenen Katholiken begehrt wurde. Hier gilt als Regel: hat der Gefallene vor seinem Tode noch Zeichen der Reue gegeben, und ist er wenigstens nach dem Tode noch von der Exkommunikation absolviert worden, so kann für ihn öffentlich, wohl mit kluger Vorsicht, das heilige Opfer dargebracht werden; wenn nicht, so doch heimlich, occulte. Da hier leicht ein Aergernis entstehen kann, so schlägt Noldin III.[8] n. 176, 4. c. vor, der Priester möge denjenigen, welche die heilige Messe für ihn begehren, sagen, er wolle sie für alle verstorbenen Mitglieder der Familie darbringen und insbesondere für diesen Verstorbenen, wenn ihm durch die heilige Messe geholfen werden könne.

4. Auch für einen verstorbenen namentlich exkommunizierten Priester weigerte sich P. Philipp die heilige Messe zu lesen, und dies mit vollem Rechte, da jener als vitandus „omnem communionem suffragiorum publicorum et ecclesiasticorum“ gänzlich verloren hat. Nur für den Fall, daß er vor seinem Tode noch

Zeichen der Buße gegeben hätte und wenigstens nach seinem Tode noch von der Exkommunikation gelöst worden wäre, könnte für ihn heimlich, occulte, das heilige Opfer dargebracht werden. Dies über die excommunicati vitandi, wenn sie bereits gestorben sind; über die noch lebenden bemerkt der heilige Alphonsus l. 6. n. 308: „Pro excommunicato vitando tamen licite sacerdos potest offerre missam privatim, quatenus est opus proprium suae privatae personae, non autem nomine ecclesiae vel ut minister Christi.“ Aertnys l. VI. 115 scheint das auf die persönliche Andacht und das Memento des Priesters zu beschränken, während Göpfert (l. c. S. 120) dafür auch die Annahme eines Stipendiums ausdrücklich erlaubt, also auch die förmliche Applikation der Messe.

5. Der fünfte Fall betrifft die heilige Messe für eine noch lebende Jüdin und für eine lebende Protestantin.

a) Bezüglich aller Nichtgetauften schreibt der heilige Alphonsus l. VI. 309: „probabilius potest offerri missa pro infidelibus: tum quia in lege veteri Judaei soliti fuerunt sacrificare pro gentibus, tum quia sic celebrans magis conformatur Christo, qui pro omnibus se obtulit.“ Dies stimmt auch mit der Antwort des S. Offic. 12. Juli 1865 überein, welche die Annahme von Stipendien und Intentionen von Türken und Ungläubigen gestattet, wenn Aergernis, Aberglaube usw. ausgeschlossen sind.

b) Für Akatholiken und Schismatiker beschränkt die Kirche die Meinung bloß auf die Gnade um die Bekehrung zum wahren Glauben, wie aus der Antwort des S. Offic. vom 19. April 1837 hervorgeht. Die heilige Messe für die Jüdin um ihre Genesung kann also gelesen werden, nicht aber jene für das protestantische Mädchen; denn gegen ungehorsame Kinder verfährt die Kirche strenger als gegen fremde. Jedoch dürfte es erlaubt sein, daß katholische Bekannte für dasselbe die heilige Messe lesen lassen; denn diese haben doch die Bekehrung desselben zum wahren Glauben an erster Stelle im Auge. Vergleiche Lehmkuhl Cas. consc. n. II.[3] 195 S. 111. Für akatholische regierende Fürsten darf auch öffentlich und feierlich zelebriert werden, da es sich dabei nicht bloß um ihre Person, sondern um das Staatswohl handelt.

6. Für den katholischen Selbstmörder darf, wenn ihm das katholische Begräbnis nicht verweigert wurde, öffentlich, natürlich mit kluger Umsicht, im entgegengesetzten Falle aber bloß occulte das heilige Opfer gefeiert werden. Noldin III.[3] n. 176, Schluß, nota 1. Der Ausdruck: „occulte, privatim etc.“ im Gegensatze zur öffentlichen Meßfeier wird von Göpfert mit folgenden Ausdrücken erklärt: „in bloß innerer Intention, ohne Verkündigung und Nennung des Namens in der Liturgie“, ohne eigene Oration usw.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

VIII. **(Konkubinat.)** Folgendes ist eine Ergänzung des im 1. Hefte des Jahrganges 1911, S. 138 ff enthaltenen Kasus, ein Konkubinat betreffend. Nach österreichischen Gesetzen scheint man die Auflösung eines Konkubinates nicht erzwingen zu können. Man hat verschiedene Schritte gemacht, um dieses Ziel zu erreichen, vergebens. Das Konkubinat besteht fort und erst vor kurzem hat die Konkubine dem Pfarrer durch die Hebamme einen kräftigen Buben zur Taufe geschickt und den Konkubinarius als Paten angegeben. Es ist schon das dritte Kind, welches das ihrem Manne entlaufene Weib außerehelich geboren; ehelich hatte sie 14 Kinder. Der Gemeindevorstand jener Gemeinde wandte sich an den Bezirkshauptmann um Abhilfe. Derselbe erklärte, nicht eingreifen zu können, es fehle die gesetzliche Handhabe. Nach österreichischem Gesetze ist nämlich ein Konkubinat nur dann ärgerniserregend und gegen dasselbe vorzugehen, wenn eine solche Person sich mit mehreren Männern einläßt. Das sei hier nicht der Fall, also ist die öffentliche Sitte nicht verletzt. O tempora, o mores! Wenn also die Gemeinde die Konkubine ausweisen würde, da sie nicht dort zuständig ist, so könnte sie rekurrieren an die Bezirkshauptmannschaft und diese müßte nach dem Gesetze (!) die Verfügung der Gemeinde aufheben. Merkwürdig ist, daß sich in dem Falle auch die Obervormundschaftsbehörde nicht rührt. Der Konkubinarius hat nämlich von seinem verstorbenen Weibe ein eheliches Kind, ein Mädchen. Soll ein solcher Vater oder vielleicht gar die Konkubine dem Kinde eine gedeihliche Erziehung geben können? Die Konkubine hat 3 außereheliche Kinder und auch einige jüngere eheliche bei sich, für deren Erhaltung der Konkubinarius aufkommen muß. Dadurch wird offenbar das dem Kinde vom Vater zustehende Erbe vermindert. Es sollten die Behörden also wenigstens vom pädagogischen und vermögensrechtlichen Standpunkte aus gegen das Konkubinat einschreiten.

In Preußen macht man mit wilden Ehen nicht viel Federlesens, wie aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Dezember 1906, die im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 92. Band, 1. Heft, S. 150 und 151, Jahrgang 1912, abgedruckt ist, hervorgeht.

Es handelte sich dort um einen Mann, der mit einer Witwe in einer wilden Ehe lebte. Auf eine Beschwerde entzog das Amtsgericht mit Zustimmung des Landgerichtes der Witwe das Recht der Erziehung ihrer Kinder. Ferner erließ die Polizeibehörde an die beiden Personen eine Verfügung, durch welche ihnen bei 50 Mark Strafandrohung aufgetragen wurde, in Zukunft getrennt zu leben. Der Konkubinarius focht die Verfügung beim Bezirksausschuß an; dieser wies jedoch die Beschwerde ab, das Oberverwaltungsgericht bestätigte die Vorentscheidung als zutreffend. Nach Ansicht des Kammergerichtes ist die Polizeibehörde befugt, wilde Ehen der vorliegenden Art zu verbieten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese preußische Schneidigkeit in Oesterreich nachgeahmt würde. Dr St. F.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Des heiligen Alphonsus von Liguori Theologia moralis in kritischer Neuausgabe.** (Romae ex Typographia Vaticana, IV tomi 1905—1912; pretium 60 frcs.)

Vor kurzem ist nach langer, 40jähriger Arbeit die kritische Ausgabe der Theologia moralis S. Alphonsi de Liguorio fertiggestellt worden. Damit ist ein Werk vollendet, das weit über die Kreise der eigentlichen Fachleute, der katholischen Moralisten, aufs lebhafteste begrüßt wird. Die Moraltheologie interessiert nämlich nicht bloß den katholischen Theologen, sondern auch viele andere, z. B. den Juristen, Nationalökonomen, Pädagogen, Mediziner, Eltern und Erzieher, kurz alle diejenigen, die sich mit Fragen des sittlichen Lebens zu beschäftigen haben. Wenn irgend eine Wissenschaft universal genannt werden kann, so ist es die Moralwissenschaft. Ist sie es doch, die die unveränderlichen Normen der Lex aeterna an alle und jede Handlungen des Menschen anlegen soll. Tausendfach verschiedene Berufsstände gibt es in der menschlichen Gesellschaft, tausendfach verschieden sind auch die vielen Handlungen, die sich in jedem einzelnen Menschenleben in bunter Reihenfolge zusammenfinden, aber über jeder Berufstätigkeit, über jeder menschlichen Handlung schwebt die lex aeterna als die untrügliche Norm, nach der ihr sittlicher Wert zu bemessen ist. Was mit dieser lex aeterna übereinstimmt, ist sittlich gut; was ihr widerstrebt, ist sittlich schlecht. Wohl haben Moralpositivismus und Moralskeptizismus andere Sittennormen aufstellen wollen, wie z. B. das wohlverstandene Selbstinteresse, die Lust (Hedonismus), die allgemeine Wohlfahrt, den Kulturfortschritt, den Kantschen „kategorischen Imperativ" und wie die verschiedenen Moralsysteme alle heißen mögen, aber alle laufen entweder auf den baren Atheismus oder auf einen unsteten und darum trügerischen Subjektivismus hinaus. Für jeden logischen Denker, der an einen persönlichen Gott glaubt, kann es keine andere endgültige und stetige Sittennorm geben, als die lex aeterna, d. h. den göttlichen Regierungsplan, wie er von Gottes Weisheit für die vernunftbegabte Kreatur ist ausgedacht und festgelegt worden. Die Moraltheologie nun beschäftigt sich mit dieser sittlichen Norm unserer Handlungen, sowie mit der Erkenntnis dessen, was sittlich gut oder schlecht ist. Darum kann auch kein Mensch interesselos an der Moraltheologie vorübergehen; jeder muß Moralist sein, wenigstens für sein eigenes Sittenleben. Daher auch das allgemeine und lebhafte Interesse für moralische und ethische Fragen. Daher die ungeheuer große Literatur über Ethik und Moral, zumal in der Neuzeit.

Selbst in nichtkatholischen, ja sogar in nichtchristlichen Kreisen herrscht Sinn und Verständnis für ethische Probleme. Ist es nicht geradezu staunenswert, welchen Erfolg Werke erlangt haben, wie Paulsens Ethik oder Westermarks großes Buch: „Origin and development of moral ideas?" Westermarks Geschichte der Ehe ist in finnischer, englischer, deutscher, französischer, schwedischer, italienischer, spanischer, ja sogar in japanischer Sprache erschienen.

Bei diesem allgemeinen Interesse für Moral ist es sehr zu begrüßen, daß die Theologia moralis, das Hauptwerk eines der größten Moralisten, des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus von Liguori in neuer, kritischer Ausgabe nunmehr vollendet vorliegt. Damit ist eine schon lange empfundene Lücke glücklich beseitigt. Die Autorität des heiligen Alphonsus ist in Moralfragen sehr groß. Zu wiederholten Malen haben die Päpste, die römischen Kongregationen und die Poenitentiarie auf den heiligen Alphonsus als zuverlässigen Gewährsmann in strittigen Moralfragen hingewiesen.[1] St Alfons steht auf den Schultern des heiligen Thomas von Aquin, dessen Lehren er aufs treueste in praktischen Moralfragen anzuwenden

---

[1]) Die verschiedenen Aussprüche der Päpste und römischen Kongregationen sind kurz zusammengestellt von Wouters „de Minus probabilismo"² p. 43—48.

sucht,[1]) so daß in den meisten Fällen den von ihm vertretenen Ansichten auch noch die Autorität des Aquinaten zukommt.

Bisher nun bestand von den moraltheologischen Werken des großen Kirchenlehrers keine einzige Ausgabe, die den billigen Anforderungen einer gerechten Kritik genügt hätte. Schon vor 50 Jahren machte Ant. Ballerini darauf aufmerksam, wie zahlreich die unrichtigen Zitate in der Theologia moralis des heiligen Alphonsus seien. Damals entstand dieserhalb eine heftige literarische Fehde zwischen Ballerini und den Redemptoristen. Es erschienen zwei starke Bände „Vindiciae Alphonsianae" und bald nachher als Antwort hierauf die „Vindiciae Ballerinianae". Wenn auch Ballerini bei seiner Kritik hie und da einen zu scharfen Ton angeschlagen und sich zuweilen geirrt hat, die Tatsache, daß zahlreiche unrichtige Zitate in der Theologia moralis des heiligen Alphonsus vorhanden sind, kann niemand bestreiten und wird auch von dem Herausgeber der neuen kritischen Ausgaben unumwunden zugegeben. Keineswegs aber darf dem heiligen Alphonsus dieserhalb ein schwerer Vorwurf gemacht werden. Wenn man bedenkt, daß in seiner Theologia moralis beiläufig 700 verschiedene Autoren mit über 70.000 Zitaten angeführt werden, so ist es wohl selbstverständlich, daß der Heilige nicht jedes einzelne Zitat verifiziert hat, ja auch nicht einmal verifizieren konnte bei seinen sonstigen vielen Arbeiten und bei der unzulänglichen Bibliothek, die ihm zur Verfügung stand. Wie kamen aber nun die vielen unrichtigen Zitate in die Theologia moralis hinein? — Hauptsächlich zwei Ursachen liegen vor. — St Alphonsus entnimmt viele Belegstellen erst aus zweiter Hand. Das wohl am meisten vom heiligen Alfons benutzte Moralwerk war der große Kursus der Salmantizenser. Diese nun zitieren oft eine große Anzahl von Autoren für eine Meinung, und der heilige Alfons nahm in gutem Glauben an die Genauigkeit dieser Zitate dieselben mit hinüber in seine Theologia moralis; allerdings meistens mit ausdrücklicher Angabe, daß er die betreffenden Autoren nach den Salmantizensern zitiere. So schreibt er z. B.: „Quid in dubio, an legislator sit superior legitimus? — Negant (obligare), inquit, Vasquez, Salas, Diana et Araugo, apud Salmanticenses". (lib. I, n. 98). — Leider kommt es nicht selten vor, daß die Salmantizenser nicht genau zitieren. Mithin muß auch beim heiligen Alphonsus das betreffende Zitat unkorrekt sein. — Nicht bloß aus den Salmantizensern entlehnt der heilige Alphonsus unrichtige Zitate, sondern auch aus verschiedenen anderen, sonst recht zuverlässigen Autoren. Ein wirklich drastisches Beispiel, wie wenig man sich oft auf Zitate anderer verlassen kann, findet sich kurz nach der eben angeführten Stelle. Der heilige Kirchenlehrer wirft die Frage auf: „Quid in dubio, an superior suam potestatem excedat? — Tunc non teneri subditum obedire censent Adrianus, Rodriguez, Vasquez, Salas apud Palaum." — Palaus hat alle vier Autoren falsch zitiert, und der heilige Alfons, hierdurch getäuscht, nimmt die falschen Zitate mit hinüber. Wie bedauerlich auch diese Irrtümer sind, so dürfte doch, meines Erachtens, dem heiligen Alfons deswegen kein Vorwurf gemacht werden. Er sagt ja offen und ehrlich, woher er seine Zitate genommen hat, und überläßt damit den angeführten Autoren die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben. — Eine andere Ursache von unrichtigen Zitaten in der Theologia moralis sind die Drucker und Sekretäre, die der Heilige verwenden mußte. Zu Lebzeiten des heiligen Alphonsus erschienen neun Auflagen seiner Theologia moralis; davon die zwei ersten in Neapel und die sieben letzten in Venedig. Die Korrektur der Druckbogen konnte der Heilige nicht selbst vornehmen, sondern mußte dieselbe seinen Sekretären oder dem Drucker überlassen. Wie leicht sich bei einem solchen Verfahren Irrtümer einschleichen mußten, liegt auf der Hand. So darf es nicht wundernehmen, daß die Theologia moralis, wie sie uns bisher vorlag, durchaus nicht

[1]) Der heilige Alfons sagt in der Vorrede zu seiner Theologia moralis: „Praesertim autem sedulam operam navavi in adnotandis doctrinis D. Thomae, quas in suis fontibus observare curavi."

den billigen Anforderungen einer gerechten Kritik entsprach, und daß der nützliche Gebrauch derselben sehr beeinträchtigt wurde. Diesem großen Uebelstande abzuhelfen, war schon seit 1871 beschlossene Absicht, als Pius IX. den heiligen Alphonsus zum Rang eines Kirchenlehrers erhob. Aber wie diese 70.000 Zitate nachprüfen? Wie diese Riesenarbeit zustande bringen? — Alle, die sich mit Moraltheologie befassen, sind den Redemptoristen zu großem Dank verpflichtet, daß sie uns nach vierzigjähriger Arbeit die Theologia moralis ihres Ordensstifters nunmehr in einem Gewande bieten, die auch der strengsten Kritik standhält. Lehmkuhl hat recht, wenn er diese Neuausgabe „opus omnibus desideratissimum" nennt. (Theol. mor.[11] II, 844.) Mit zäher Ausdauer, mit zielbewußter und klug überlegter Arbeitsmethode ist das Riesenwerk nun glücklich vollendet. Es dürfte vielleicht manchen interessieren, diese Arbeitsmethode kennen zu lernen. Zunächst sammelte P. Reuß in Rom, Via Merulana, die erforderlichen Hilfsmittel, nämlich eine gute Bibliothek. Mit großer Geschicklichkeit wußte er vor allem die verschiedenen Ausgaben der Theologia moralis und der anderen moraltheologischen Werke des heiligen Alphonsus aufzutreiben. Dann sammelte er auch in möglichster Vollständigkeit die in der Theologia moralis zitierten Werke anderer Autoren. Dank diesem Sammeleifer, der bis heute angehalten hat, dürfte wohl gegenwärtig in der Via Merulana zu Rom die vollständigste Alphonsianische Bibliothek der ganzen Welt bestehen. Nachdem so die Materialien gesammelt waren, ging man an die Arbeit des Kollationierens, um bei allen Fragen festzustellen die genaue Ansicht des Kirchenlehrers, der bekanntlich im Laufe der Zeit manche seiner früheren Ansichten modifiziert und deshalb selbst zwei Listen von „Quaestiones retractatae" geschrieben hatte. Wie selbstlos und wie einzig geleitet von dem Bestreben, die Wahrheit zu erkennen, der Heilige vorging, beweist deutlich die 24. Quaestio retractata. Zunächst hatte er gelehrt, daß die Benefiziaten, welche ihr Pfründeeinkommen in ungehöriger Weise verwenden, wohl sündigen, aber nicht ersatzpflichtig sind. In der zweiten Auflage nimmt er diese Ansicht zurück; in der sechsten Auflage aber entschließt er sich wieder für die erste Ansicht: „ob rationem et auctoritatem S. Thomae". P. Michael Ulrich, unterstützt von mehreren seiner Konfratres, kollationierte die neun verschiedenen Ausgaben der Theologia moralis, sowie die anderen moraltheologischen Werke des heiligen Kirchenlehrers und notierte mit peinlichster Sorgfalt die zahlreichen Varianten. — Nunmehr blieb noch die langwierigste und mühsamste Arbeit übrig: Das Verifizieren von zirka 70.000 Zitaten. — P. Joh. Bapt. Eichelsbacher arbeitete 13 Jahre lang an dieser schwierigen Aufgabe. Das Resultat seiner Forschungen legte er in vier großen Foliobänden nieder, die er zusammenschrieb. Aber schließlich stellte es sich doch heraus, daß seine Kräfte nicht ausreichten, um eine solche Riesenarbeit allein zu Ende zu führen. Deshalb beauftragten die Ordensobern als Gehilfen den jungen, tatkräftigen P. Leonard Gaudé. Dieser, damals erst 27 Jahre alt, gab sich mit ebenso großem Eifer, wie unermüdlicher Ausdauer an die Arbeit, die er geradezu als seine Lebensaufgabe betrachtete. 23 Jahre lang, von 1887 bis 1910, seinem Todesjahre, hat er fast ununterbrochen an der Neuausgabe der Theologia moralis gearbeitet, so daß er füglich als der Herausgeber gelten kann, und tatsächlich auch die einzelnen Bände den Titel führen: „cura et studio P. Leonardi Gaudé." Das nunmehr vollendete Werk umfaßt vier Bände. Der erste erschien 1905; der zweite 1907; der dritte 1909. Der vierte Band war ebenfalls druckfertig, ja teilweise bereits schon gedruckt, als am 14. August 1910 ein unerwarteter Tod den unermüdlichen Herausgeber an der Vollendung des Werkes hinderte. — P. Blanc übernahm nun die Drucklegung des noch übrigen Teiles. Zum Schluß fügte er noch die „Praxis confessarii" und das „Examen Ordinandorum", zwei sehr beliebte und bekannte opuscula des heiligen Alphonsus, bei. Diese Ausgabe der „Praxis confessarii" ist auch separat käuflich für *K* 2.40 und sehr zu empfehlen denjenigen Seelsorgspriestern, die nicht in der Lage sind, das ganze Werk zu erwerben. Am Ende ist ein vorzüglicher „Index auctorum et operum in Theologia morali allegatorum" von P. Gaudé ausgearbeitet und von P. Blanc ergänzt worden.

Professor Mausbach schrieb nach Erscheinen des zweiten Bandes dieser Ausgabe: „Die Herausgeber haben den Anforderungen (die nach dieser Richtung und den sonstigen methodischen Gesichtspunkten gestellt werden können) in vollkommener Weise entsprochen. Durch vortreffliche Anordnung und Abstufung des Druckes ist trotz der vielen Zitate und Anmerkungen die Uebersichtlichkeit gewahrt; wie denn überhaupt Technik und Ausstattung durchaus auf der Höhe der Arbeit stehen".[1]) Ich schließe mich diesem Urteil gerne an, jetzt nachdem das ganze Werk vorliegt. Beim Gebrauch der einzelnen Bände habe ich öfters die Zitate nachgeprüft und sie stets richtig befunden. Nur in zwei Fällen habe ich bisher eine kleine Unkorrektheit konstatieren können, nämlich in der „praefatio editoris" p. XXXIII ist das Zitat aus Concina de Baptismo c. II, n. 19 nicht genau. Im dritten Bande p. 9 Anmerk. e) werden drei Entscheidungen des S. Officium angeführt, die beweisen sollen, daß die moralische Gleichzeitigkeit von Materie und Form bei dem Sakrament der Priesterweihe genüge. Aus dem Wortlaut dieser Entscheidungen läßt sich eine solche Schlußfolgerung nicht ableiten.

Ich schließe diese kurze Rezension mit dem Wunsche, daß die Neuausgabe der Theologia moralis des heiligen Alphonsus dazu beitragen möge, das wissenschaftliche Studium der Moral zu fördern.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Prümmer O. Pr., Univ.-Prof.

2) **Der kirchliche Strafprozeß.** Von Dr Franz Heiner, Auditor der Röm. Rota. Köln 1912. Verlag und Druck von J. P. Bachem. VIII. 232 S. *K* 4.—.

Mit vorliegendem Werke ist Prälat Heiner seinem im Vorwort zum „Kirchlichen Zivilprozeß" (erschienen ebenfalls bei Bachem 1910) gegebenen Versprechen, möglichst bald in einem zweiten Bändchen den kirchlichen Strafprozeß folgen zu lassen, nachgekommen. Der Verfasser stützt sich bei dieser Arbeit, wie schon bei seinem Zivilprozeß, auf die vom Heiligen Vater bestätigten „Regulae servandae in judiciis apud S. Romanae Rotae Tribunal", sowie auf die bekannte Konstitution Pius X. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 und auf seine in der Praxis als Richter in der Rota gewonnenen Erfahrungen. Dieser Umstand erhöht bedeutend den Wert des Werkes, da er ja im vorhinein die Gewähr bietet, daß nur das wirkliche, geltende Recht zur Darstellung gelangt. Das Büchlein zerfällt in drei Teile: „Einführung in den kirchlichen Strafprozeß" (S. 1—33), „Der kirchliche Strafprozeß im allgemeinen und im besonderen" (S 34—153) und „Außerordentliche Prozeßarten" (S. 154—200), nämlich das Prozeßverfahren in Sachen der Häresie und in causis sollicitationis, sowie jenes gegen clerici suspecti und bezüglich der Ausstoßung oder Entlassung der Religiosen aus den Orden und religiösen Instituten. Im Anschlusse daran bringt der Verfasser aus praktischen Gründen den Wortlaut des Dekretes „Maxima cura" vom 20. August 1910 betreffend die administrative Amtsenthebung der Pfarrer, sowie einige Entscheidungen der Konsistorialkongregation und die Erläuterungen zu demselben, welche die Fuldaer Bischofskonferenz am 14. Dezember 1910 erlassen hat. Zwei Anhänge (S. 201—226) enthalten eine Instruktion der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880 über das summarische Gerichtsverfahren in Disziplinar- und Kriminalsachen der Geistlichen, sowie verschiedene Formularien für den Strafprozeß. Ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Prälat Heiner will durchaus kein wissenschaftliches Lehrbuch bieten, sondern lediglich der Praxis dienen; darum stellt er auch den kirchlichen Strafprozeß nach geltendem Rechte in einfacher, leicht verständlicher Form dar. Das praktische Werkchen wird besonders den Komponenten der geistlichen Diözesangerichte große Dienste leisten und darum eine willkommene Gabe sein; es sei aber auch den Theologie-Studierenden und allen jenen, die sich für das kirchliche Strafverfahren interessieren, bestens empfohlen.

Rom. Dr Anton Perathoner, Auditor der Röm. Rota.

---

[1]) Theologische Revue 1908, S. 316.

3) **Die Wiederkunft Christi nach den Paulinischen Briefen.** (Bibl. Studien XIV. Bd., 1. u. 2. Heft. Gr. 8°. VIII u. 206). Von Dr theol. Fritz Tillmann, Privatdozent a. d. Univ. Bonn. Freiburg u. Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. *K* 6.72.

Das Studium der vorliegenden Studie lohnt sich reichlich. Die jugendliche Kraft des Verfassers hat den ebenso wichtigen wie schwierigen Stoff mit einer gewissen Eleganz zu bewältigen verstanden. Von den Vorfragen an, die im ersten Kapitel die Aufgabe und das Material in klarem Ueberblick vorführen, bis zum Schlußworte wird das großartige, jederzeit praktische Kapitel der Paulinischen Theologie mit ungeschwächtem, wissenschaftlichem Ernste harmonisch entwickelt. Die Wärme des katholischen Glaubens macht sich angenehm unter den kühlen grammatischen und literarischen Untersuchungen bemerkbar.

Die protestantische Exegese darf sich über Zurücksetzung oder Geringschätzung nicht beklagen. Der Verfasser hat jede neue, irgendwie hervorragende Erscheinung sehr eingehend berücksichtigt, das Gute daran anerkennt und den Irrtum zurückgewiesen. Die Ueberlegenheit des Verfassers hiebei offenbart sich in dem tief eindringenden Verständnis in die einheitliche Lehre des Apostels, während die außerkirchlichen Exegeten gewöhnlich zu einer harmonischen, ungezwungenen Darstellung der apostolischen Lehre nicht durchdringen oder dieselbe durch einseitige Pressung einzelner Stellen verhindern.

In einem Punkte vermag ich jedoch nicht den Versuch des Verfassers, die Gedanken des Apostels harmonisch zu verbinden, als gelungen anzuerkennen. Der Verfasser sucht „ein allmähliches Abnehmen der eschatologischen Stimmung des Apostels durch seine Briefe hindurch" zu erweisen.

Von der anfänglichen zuversichtlichen Erwartung, bei der Wiederkunft des Herrn noch unter den Lebenden dieser Erde zu sein, soll der Apostel mehr und mehr abgekommen sein und so seine ursprüngliche Hoffnung selbst als — Irrtum bekannt haben. Einem roten Faden ähnlich zieht sich diese Annahme durch die Studie. Der Verfasser ist nun zwar im Rechte, wenn er nicht ohne weiteres die entgegengesetzte, unter den katholischen Exegeten vorherrschende Meinung zu stützen sucht. Er verdient volle Zustimmung, wenn er solche Kunststücke, wie sie Haghebaert (1894) in der Exegese der Stelle 1 Thess 4, 13 ff., die hier vornehmlich in Betracht kommt, unwillig zurückweist und auch von exegetischen Machtsprüchen nichts wissen will. Auch die hermeneutischen Grundsätze, die er behufs Erklärung der einschlägigen Stellen betont, sind unanfechtbar. In ihrer Anwendung ist jedoch meines Erachtens die Einseitigkeit nach der anderen Seite hin nicht vermieden worden. Wenn andere die Worte des Apostels aaO., insbesondere das ἡμεῖς οἱ ζῶντες (v. 15. 17) vielleicht zu einseitig als allgemeine Thesis des Apostels aufgefaßt haben, so ist der Verfasser mit der engsten Beschränkung dieser Worte auf die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse der Thessalonicher nach der anderen Seite zu weit gegangen. Der Apostel betont, daß seine Lehre diesbezüglich als Herrenwort anzunehmen sei. Von dem dogmatischen allgemeinen Satze, daß bei der Wiederkunft die Lebenden vor den Entschlafenen nichts voraus haben werden, macht er die Anwendung auf die spezielle Lage in Thessalonich. Ein Irrtum des Apostels würde nicht bloß historischen, sondern dogmatischen Charakter tragen. Ueber das Wann der Wiederkunft läßt sich aus den Worten des Apostels nichts als die Unwissenheit und die Ungewißheit ableiten, die der Lehre des Herrn vollkommen entspricht. Mit dieser Ungewißheit läßt sich vereinigen, daß der Apostel die baldige Wiederkunft noch zu seinen Lebzeiten für möglich gehalten habe, aber auch nicht mehr. Eine an Gewißheit grenzende Hoffnung, auf die der Apostel erst durch die von Tag zu Tag größer werdende Wahrscheinlichkeit seines Sterbens allmählich verzichtet habe, hat der Verfasser trotz aller Anstrengung nicht nachzuweisen vermocht. Es geht daher kaum an, die bisherige, von „den meisten Vätern" vorgetragene, wissenschaftlich berechtigte Erklärung mit der Exegese des Verfassers zu vertauschen. Prof. Gutjahr z. B. wird gelegentlich einer neuen Auflage seines Kommentars nicht genötigt sein, von seiner

gut begründeten Darlegung abzugehen. Wie immer aber sich der Verfasser, dem nach seinen bisherigen Leistungen eine hoffnungsvolle, glänzende Wirksamkeit bevorsteht, zu seinen exegetischen Fachgenossen stellen mag, den Satz sollte er nie wiederholen oder zur Richtschnur nehmen: „So darf der Homilet erklären, nicht aber die wissenschaftlich arbeitende Exegese.“ (S. 78.) Die praktische wie die wissenschaftliche Exegese haben gerade deshalb beide großen Schaden erlitten, wie Bischof v. Keppler so nachdrücklich beklagt hat, weil sie nach diesem Grundsatze sich unnatürlich einander entfremdet haben. Was die wissenschaftliche Exegese als Schriftsinn nicht anerkennen kann, das darf auch der Homilet nicht als Gottes Wort ausgeben; nicht die letzte Aufgabe des wissenschaftlich arbeitenden Exegeten ist es, dem praktischen Exegeten auf der Kanzel den Weg zu zeigen. Im übrigen kann ich nur wiederholen, daß die empfehlenswerte, tief wissenschaftliche Studie geeignet ist, für Theorie und Praxis reichen Nutzen zu schaffen.

Mautern in Steiermark. Aug. Rösler C. Ss. R.

4) **Die Bücher der Könige.** Exegetisches Handbuch zum Alten Testament. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Johannes Nikel. 9. Band. Uebersetzt und erklärt von Dr A. Šanda, Professor zu Leitmeritz. 1. Halbband: Das 1. Buch der Könige. Münster i. W. Aschendorff. 1911. XLVI u. 510 S. M. 8.— = *K* 9.60, gbd. M. 9.20 = *K* 11.04.

Mit dem genannten Werke sollen auch die Katholiken deutscher Zunge in den Besitz von wissenschaftlichen Kommentaren zu den Büchern des Alten Testamentes gesetzt werden, wie die Protestanten Deutschlands derlei Werke seit langem schon besitzen. Zu dem großen Unternehmen katholischer Wissenschaft hat Professor Nikel in Breslau eine stattliche Reihe von hervorragenden Gelehrten gewonnen; die Reihe der zu erwartenden Kommentare eröffnet Professor Šanda in Leitmeritz mit dem 1. Buch der Könige, welches die 1. Hälfte des 1. Bandes ausmacht.

Was die Anlage des 1. Halbbandes betrifft, so sind 46 Seiten desselben der „Einleitung“ gewidmet, um Namen, Text und Uebersetzungen der Königsbücher, sowie die Komposition derselben zu besprechen und einiges zur Literatur zu bieten. Auf S. 21 dieser Einleitung zieht Šanda den Schluß, daß der Verfasser der Königsbücher eine Art Kompilator oder Redaktor ist. Auch geht der Verfasser im folgenden daran, die Arbeit dieses Redaktors in gesonderten Schemen zu charakterisieren. Die zitierten Annalen finden eigene Besprechung auf fast vier Seiten, die übrigen Quellen eine solche auf zwei Seiten. Dann folgt die Darlegung der Tendenz des Redaktors: Derselbe stehe auf dem Standpunkte des Deuteronomiums und betrachte die ganze Königsgeschichte unter dieser Rücksicht. Auf Seite XXXV werden die Königsbücher ein religiös-didaktisches Werk genannt, eine Kristallisierung jenes Gedankens von der Treue gegen Jahwe und dem Abfalle von ihm an einem bestimmten Quantum politisch-geschichtlichen und prophetischen Materials, das er aus verschiedenen Schriften zusammengetragen hat. Šanda nimmt keine Arbeitsteilung an, sondern tritt auf Seite XXXVIII für numerisch „einen“ Redaktor ein. Wohl muß auch er auf Seite XXXIX die Existenz späterer Einschiebsel zugestehen und einem jüngeren Redaktor gutschreiben; die Persönlichkeit desselben will er jedoch lieber „Glossator“ nennen und empfiehlt, Maß und Ziel zu halten in Bestimmung der Zahl solcher Einsätze.

Was die Anlage des eigentlichen Kommentars betrifft, so wird zuerst die Uebersetzung des jeweiligen Hauptstückes aus dem hebräischen Texte in das Deutsche geboten und darauf die Erklärung Vers für Vers. Fußnoten sind keine zu finden. In einem einzigen Großdruck wird alles zu einem jeden Vers geboten. Schon die Inhaltsangabe auf den Seiten V—VII bietet noch Ueberschriften für einige Verse, die sich jeweils zusammenfassen lassen. Einige Kapitel haben entweder für sich oder mit anderen vereinigt noch eine literarkritische Besprechung erhalten.

Die Seiten IX und X enthalten die Abkürzungen der Texte und Uebersetzungen und Autoren, welche Šanda als Berater für seine Arbeit herangezogen hat. In seiner Einleitung (S. XII) spricht er der hebräischen Textüberlieferung „mittlere Güte“ zu, als „vorzüglichstes Hilfsmittel zur Eruierung des ursprünglichen Textes“ erkennt Šanda die LXX wegen ihres hohen Alters an; die Handschriften der LXX aber weisen „nicht unerhebliche Abweichungen“ voneinander auf. Auf S. XV gibt Šanda das Urteil ab, daß der Codex Vaticanus im allgemeinen den vorhexaplarischen, der Codex Alexandrinus den hexaplarischen Text der LXX biete. Auf S. XVII wird der textkritische Wert der luzianischen Rezension als „nicht groß“ beurteilt. Die Vulgata findet (S. XX) die Anerkennung eines „willkommenen Texteszeugen“ an zweifelhaften Stellen.

Diese Beurteilung der Zeugen der Textesüberlieferung läßt Šanda als einen verläßlichen Führer in der Textkritik erklären, aber eines läßt sich doch vermissen bei einem katholischen Gelehrten, nämlich, daß der inspirierte Charakter des zu kommentierenden Buches mit Worten nicht ausdrücklich hervorgehoben wird und die Schwierigkeiten mancher Stellen im Verhältnisse zur katholischen Lehre der Inspiration nicht besprochen sind. Zu wenig ist es, wenn wir auf S. XXIX lesen: „Gerade durch den bis zur Ermüdung wiederholten Hinweis auf die Annalen will R dem Leser stets vor Augen halten, daß es ihm nicht um politische Geschichte zu tun war. Diese sollte der wißbegierige Leser dort nachsehen.“

Um so häufiger kann der Leser folgendes finden: „Der Autor gehörte zu Adonias' Partei“ (S. 5 Z. 5 v. o.), „Der Schriftsteller ist Salomon nicht günstig gestimmt“ (S. 42 Z. 7 v. u.), „hier verrät der Erzähler nur historische Treue, nicht aber Sympathie für Salomon“ (S. 48 Vers 45), „das erklärt sich aus der Antipathie des Schriftstellers gegen Salomon“ (S. 49 Z. 1 u.), „das beweist der Mangel an Sympathiekundgebungen für Salomon“ (S. 50 i. d. Mitte), „das zeigt, daß der Schriftsteller ein Parteigänger Adonias' war“ (weiter unten). Bei solchen Bemerkungen, Aufstellungen und Beweisen war Šanda nicht selbständig, sondern ist protestantischen Autoren (Wellhausen) gefolgt. Solchen Bemerkungen wird das Interesse nicht abgesprochen und die Richtigkeit derselben nicht gerade in Zweifel gezogen, aber die katholische Lehre von der Inspiration hätte stellenweise auch ihre Betonung erfahren können und sollen.

Bei Erklärung der Stellen 1 Reg 1, 33 (S. 18, 19) und 2, 10 (S. 35) hat der Verfasser Gelegenheit, sich über die Lage des Berges Sion auszusprechen und seinen Beitrag zur Lösung der Sionsfrage zu liefern, leider spricht dieser für den Süd-Ost-Hügel gegen den traditionellen Sion.

Die Identifizierung der Habiri der Tell-el-Amarna-Periode mit den biblischen Hebräern wird von Šanda (S. 122) nicht anerkannt.

Der katholische Gelehrte Šanda hat in dem vorliegenden Kommentar den Freunden der Heiligen Schrift, Lehrern und Schülern ein wissenschaftliches Werk übergeben, welches auf der Höhe der Zeit steht und geeignet ist, den Vorwurf der Inferiorität, welcher den Katholiken so häufig gemacht wird, zu entkräften.

St Florian. Dr P. Amand Polz, Professor.

5) **Die Allegorie des Hohenliedes.** Ausgelegt von P. Romuald Munz O. S. B. Gr. 8°. X u. 306 Seiten. Freiburg und Wien. Herder. 1912. Brosch. M. 5.60 = *K* 6.72, geb. in Leinw. M. 6.80 = *K* 8.16.

Vorliegende Auslegung steht vollkommen auf dem Grunde des katholischen Glaubens, auf dem Dogma der Inspiration und auf der kirchlichen Tradition in der Erklärungsweise der heiligen Bücher. Nachdem der inspirierende göttliche Geist das Hohelied hat entstehen lassen, so ist dasselbe auch in seinem sensus literalis improprius auszulegen nach den zwei Gesetzen der Einheit und Allgemeinheit. Diese zwei Gesetze sind auch vollkommen eingehalten in der vorliegenden exegetischen Arbeit.

Um zu der befriedigenden Erklärung des Hohenliedes zu gelangen, hat der Verfasser die herkömmliche Kapiteleinteilung der Vulgata aufgegeben und

durch sein vollständiges Sich-Hineinleben in die schon vorhandene, aber stellenweise nicht befriedigende exegetische Literatur über das Hohelied eine neue Einteilung desselben in sechs Lieder gewonnen. Das 1. reicht von cp. $1._2$ bis cp. $2._7$ und trägt die Ueberschrift „Erste Begegnung und Entstehung des Liebesverhältnisses. Verlobung.“ Das 2. Lied (cp. $2._8$—$3._5$) erzählt das wechselseitige Aufsuchen der Verlobten und enthält das Wachstum der Liebe. Das 3. Lied (cp. $3._6$—$5._1$) hat die Ueberschrift „Die erste Vermählung“. Das 4. Lied (cp. $5._2$—$6._{10}$) schildert die Leiden der Liebe. Das 5. Lied (cp. $6._{11}$—$8._4$) besingt die Freuden der Liebe. Das 6. Lied (cp. $8._5$—14) bringt die Heimholung der Braut.

An der Spitze eines jeden Liedes steht der hebräische Text und seine Uebersetzung, dann folgt die grammatisch-kritische Erklärung, geschlossen wird jedesmal mit der allegorischen Erklärung. Am Schlusse des Buches findet sich der Vulgatatext des Hohenliedes.

In der Exegese wird ausgegangen von dem Grundgedanken: das Hohelied ist die in Bildern gegebene Darstellung des übernatürlichen Liebesverhältnisses Gottes zur Menschheit. Diese Bildersprache wird nun den Lesern ausgedeutet. Obwohl dem Verfasser nach dem Zeugnisse der Seiten IX u. X eine reiche Literatur zu Gebote stand, hat er doch bei Erklärung mancher Verse das Vorhandene aufgegeben und etwas entschieden Besseres und Einheitliches zutage gefördert, vgl. cp. $8._9$ und S. 289—291.

Wohl wäre es dem Rezensenten möglich, dies an Beispielen zu beweisen, da ihm aber zu seinem Referat ein enger Raum angewiesen ist, sei besonders noch hingewiesen auf die Einleitung (16 Seiten), welche eine Darlegung der in dem Kommentare befolgten Grundsätze ist. Wenn auch auf S. 5 Z. 12 v. u. von einem mehrfachen Sinn die Rede ist, so ist diese Ausdrucksweise kein Verstoß gegen das Gesetz der Einheit des Literalsinnes, weil das Verhältnis des überweltlichen und überzeitlichen Schöpfers zu seinem Geschöpfe „Mensch“ dargestellt wird und dies nur im Laufe der Menschengeschichte zur Darstellung gekommen ist. Derselbe Schlüssel ist anzuwenden in der Mitte der Seite 6, wo ein sensus triplex ausgesprochen ist. Auf Seite 16 findet sich das Schema des Hohenliedes, welches dem vorliegenden Kommentar zu Grunde liegt: Der erste Hauptteil (cp. $1._1$—$5._1$) schildert das Werben des Bräutigams (Gottes) um die Braut (Menschheit, Kirche); das 1. Lied besingt die Entstehung der Liebe der Braut und das Versprechen der Wiederannahme der Menschheit zur Gotteskindschaft des Bräutigams. Das 2. Lied enthält die Gründung und Zeit des Alten Testamentes und besingt den Verkehr Gottes mit der Menschheit im Volke Israel. Das 3. Lied schildert die erste geistige Vermählung des Bräutigams mit der Menschheit in seiner Menschwerdung.

Der zweite Hauptteil des Hohenliedes (cp. $5._2$—$8._{14}$) handelt vom Leben der Menschheit in der Kirche des Neuen Testamentes. Das 1. Lied dieses Teiles besingt die Leiden der Braut (Kirche), das 2. Lied die Freuden der Braut, das 3. Lied ist die zweite Vermählung des Bräutigams mit den Geretteten oder Auserwählten im Himmel und besingt die ewige Vereinigung im himmlischen Reiche.

Möge dieses kurze Referat über den neuen Kommentar zum Hohenlied recht viele bewegen, an der Hand desselben das betreffende Buch der Heiligen Schrift selbst zu lesen.

Auf Seite 190 Z. 6 v. o. empfiehlt sich die Zitierung „von denen es im Buche Job heißt“, da die Stelle Job cp. $1._7$ nicht eine Rede Jobs bildet.

St Florian. Dr P. Amand Polz, Professor.

6 **Passah und Mazzoth und ihr ägyptisches Urbild.** Von Dr Daniel Völter, Professor der Theologie in Amsterdam. Brill — Leiden. 1912. 27 S. brosch. M. 1.— = *K* 1.20.

Wer den Titel des voranstehenden Werkes genau betrachtet, wird sich, wenn er katholischen Unterricht genossen hat und dem katholischen Lehramt in der Kirche Christi folgt, bald daran erinnern, daß alttestamentliche Stellen wie

Exodus 12, 21; 23, 18; 34, 25 und Deuteronomium 16, 1 nicht geringes Licht aus dem Neuen Testamente erhalten wie aus den Stellen 1 Kor 5, 7; 11, 28; 2 Kor 1, 12; 1 Petr 1, 19; 2, 11; Jo 19, 36. Dieses Licht der inspirierten neutestamentlichen Stellen auf inspirierte alttestamentliche Stellen hat in den verflossenen 19 Jahrhunderten die Leser der Heiligen Schrift jederzeit das Richtige verstehen lassen und nicht die geringste Sehnsucht nach anderen Wegweisern und Leuchten geweckt, um in der Frage des Paschafestes der Israeliten und des Festes der ungesäuerten Brote anderer Ansicht zu werden. Das Passah und die Mazzoth sind sozusagen aus der israelitischen Geschichte und Gesetzgebung herausgewachsen und bedurften nicht im geringsten eines ägyptischen Urbildes, wie sich Völter die Mühe gibt, dies auf 27 Seiten zur Darstellung zu bringen. Völter arbeitet bei seinen Ausführungen mit Ausdrücken, wie „scheint, gewiß nicht, kann nicht, ohne Zweifel (S. 6); ist wohl, dürfte (S. 7);" aus solchen subjektiven Vordersätzen wird auf S. 8 der Schlußsatz gezogen, daß dem vorgefaßten Thema des ägyptischen Urbildes unbequeme Stellen auszuscheiden haben. Völter trennt den Blutritus und die Opfermahlzeit des 14. Nisan und läßt das Opfertier aus dem Hause schaffen; Völter läßt dieses Opfertier einem Jahwe feindlichen Wesen darbringen (S. 6). — Der israelitische Versöhnungstag ist bei Völter nachexilisch (S. 8); die Riten (S. 9 Z. 10 v. o.) desselben sind nach Völter „jedenfalls" nichts anderes als Passahriten. Auf S. 10 wird an die „Neigung" appelliert, um aus dem Bock (aus Levitikus 16) ein Schaflamm für den Monat Nisan zustande zu bringen. Unter seine verläßlichen Quellen nimmt Völter (S. 10) auch auf Herodot II. 47. 48, aber da wird das Opfer eines „Ferkels" erwähnt; auf S. 12 Z. 1 v. o. wird die Metamorphose des Ferkels in ein Böckchen als „ohne Bedeutung" erklärt. Daß das ägyptische Fest vom 14. und 15. Pachon das Urbild des israelitischen Passah sei, dies bewiesen zu haben mag Völter sich selbst schmeicheln; aber durchschlagend ist seine Begründung nicht. — Ebenso subjektiv ist Völter vorgegangen, um für die israelitischen Mazzoth ein ägyptisches Urbild zu finden. Völter arbeitet mit einschlägigen Stellen aus Exodus, Levitikus und Deuteronomium nach Willkür. Auf S. 25 Z. 4 v. o. wird endlich ein Text aus Brugsch gebracht, um für die ägyptischen Mazzoth das Loch zu bohren. Daß diese „gesäuert" waren, die israelitischen aber „ungesäuert", auf diesen Unterschied gibt Völter nichts (S. 25 Z. 3 v. u.). Die Exegese in der katholischen Kirche kann aber an demselben nicht so leichten Sinnes vorübergehen. — Wenn die vorliegende Arbeit ein Verdienst hat, so besteht es in dem Hinweise auf Herodot II. 47. 48 und auf Brugsch S. 650. — Das Vorurteil und der vermeintliche Beweis Völters wird von katholisch-gläubiger Seite nicht geteilt werden.

St Florian. Prof. Dr P. Amand Polz.

7) **De diis gentilium**, quid sacrae literae veteris testamenti iudicent — Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner, abbatiae Wiltinensis can. reg. Oeniponte. Societas Mar. 1912. 8°. XI et 189 pg. M. 5.— = *K* 6.— = Fr. 6.—.

Das reiche literarische Material, welches der Verfasser gewonnen hat, um dem modernen Evolutionismus mit den wirksamsten Waffen zu begegnen, ist durch seine Publikationen De polytheismo universo und de Hebraeorum ante exilium Babylonium monotheismo und de polytheismi origine nicht erschöpft worden. Gleichwie die modernen Evolutionisten unermüdlich sind, die Entwicklung des Vollkommenen, das ist des Monotheismus, aus dem Unvollkommenen, das ist dem Polytheismus aus verschiedenen Quellen zu beweisen, ebenso unermüdlich ist der Verfasser, dem modernen Proteus unter einem neuen Titel wieder gegenüberzutreten. Die neue stattliche literarische Arbeit von 184 Seiten gliedert sich in eine Einleitung und 4 Kapitel; während die Einleitung mit 9 Seiten sich befriedigt, nimmt Kapitel I 67, Kapitel II 24, Kapitel III 57, Kapitel IV 37 Seiten in Anspruch! Im 1. Kapitel wird der Beweis erbracht, daß die alttestamentlichen Schriftsteller und die wahren Israeliten nicht die Ueberzeugung

gehabt haben, ihr Jahwe sei ein Nationalgott gewesen in der Weise, wie andere Völker Nationalgötter gehabt haben. Dieser Hauptsatz wird in 4 Abschnitten erschöpfend behandelt: im Volke Israel gab es neben den heiligen Schriftstellern und neben den wahren Jahwe-Verehrern leider auch Volksangehörige, welche sich dem Aberglauben und dem Götzendienste ergeben haben. Deren persönliche Ueberzeugung mag wohl den Evolutionisten dienen, aber sie gilt nichts, um den Streit zwischen Wahrheit und Lüge auszutragen. — Im 2. Kapitel gibt der Verfasser der Wahrheit entsprechend zu, daß Bibelstellen des Alten Testamentes vorhanden sind, welche die Frage offen lassen, ob neben Jahwe noch andere Götter vorhanden seien. Auch dieses Hauptstück scheidet sich in 4 Abschnitte: im 2. Abschnitte werden Bibelstellen angeführt, nach welchen Jahwe mächtiger und prächtiger ist als die übrigen Götter, im 3. Abschnitte solche Bibelstellen, welche einen und zwar siegreichen Wettstreit Jahwes mit den Heidengöttern darstellen, im 4. Abschnitte solche Bibelstellen, welche einen Unterschied zwischen Gottheit und Bildnis der Gottheit zur Vorstellung bringen. — Im 3. Kapitel finden sich jene alttestamentlichen Bibelstellen gesammelt und verwertet, welche die Nichtigkeit der heidnischen Gottheiten zum Inhalt haben. Einige Bibelstellen sagen aus, daß die Heidengötter nichts als Bildnisse seien, andere wieder, daß die Heidengötter keinen Wert und Nutzen haben; daher ist nach der Darstellung des 3. Abschnittes im 3. Hauptstück der Götzendienst als Torheit, Schmach und Schande zu bezeichnen. — Im 4. Kapitel wird der Beweis zu erbringen versucht („fortasse probari potest"), daß die heiligen Schriftsteller des Alten Testamentes die Meinung gehabt haben („cogitasse"), die Heidengötter seien Dämonen. Auch hier müssen 4 Abschnitte die These klarstellen. Nur wenige Bibelstellen stehen in diesem Punkte zur Verfügung und diese lassen keinen zwingenden Beweis dafür zu, daß die Identität zwischen Heidengöttern und Dämonen eine Ueberzeugung der heiligen Schriftsteller gewesen sei. Der Verfasser hat die einschlägige Literatur in reichem Ausmaße zu Rate gezogen, gleichviel ob der Autor kirchlich oder außerkirchlich ist. Nur für das 4. Kapitel ist ihm entgangen, daß 1907 bei Rauch in Innsbruck eine katholische Monographie erschienen ist unter dem Titel „Das Verhältnis Christi zu den Dämonen", welche sich in einem Abschnitte mit derselben Sache beschäftigt und somit zu brauchen gewesen wäre. — Die vorliegende lateinische Arbeit wird wie ihre Vorgängerinnen dem Apologeten und Exegeten jederzeit gute Dienste leisten.

St Florian. Prof. Dr P. Amand Polz.

8) **Archeologia Biblijna.** Biblische Archäologie, mit zahlreichen texterläuternden Illustrationen, Plänen und Karten. Ks. Aleksander Lipinski, Mag. św. Teologii, Prof. Semin. Metr. Warsz. Warschau. 1911. Szczepkowski. 8°. XXII und 425 S.

Das letzte Jahrzehnt hat eine stattliche Reihe theologischer Werke in polnischer Sprache zutage gefördert, die um so freudiger zu begrüßen sind, als bisher die polnische Literatur gerade auf theologischem Gebiete nur wenige namhafte Werke aufweisen konnte. In dem vorliegenden Buche hat uns der Fleiß und die unermüdliche Arbeitskraft des Warschauer Seminarprofessors eine Arbeit beschert, die ähnlichen der deutschen theologischen Literatur würdig zur Seite steht. Der hochwürdige Verfasser führt sein interessantes Thema in sechs Teilen durch: 1. Beschreibung des Heiligen Landes; 2. die Nachbarländer; 3. das häusliche Leben der Hebräer; 4. Industrie, Handel, Wissenschaften und Künste; 5. das öffentliche Leben; 6. das religiöse und kirchliche Leben.

Die einzelnen Partien sind mit großer Sorgfalt durchgearbeitet und lehnen sich durchweg an die zuverlässigsten Quellen und neueren Forschungsresultate an. Die einschlägige Literatur wurde in ziemlich ergiebiger Weise berücksichtigt. Den Hauptvorzug des Werkes finden wir in der Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Einteilung, in der Kürze und Präzision des Ausdruckes, sowie in der streng wissenschaftlichen Darstellung des ungemein reichhaltigen Materiales.

Dadurch dürfte es seinem Zwecke als Schul- und Nachschlagebuch in vollem Maße entsprechen und besonders für Studierende und Katecheten eine willkommene Gabe sein. Ro.

9) **Novi Testamenti Lexicon graecum**, auctore Francisco Zorell S. J. (Fasciculus quartus: a πρεσβύτης usque ad ὠφέλιμος). Parisiis. P. Lethielleux. Lex. 8°. (XV. 481—646.)

Mit diesem Faszikel schließt der Cursus Scripturae Sacrae sein gediegenes Lexikon des griechischen Neuen Testamentes in glücklichster Weise ab. Hiemit besitzen wir Katholiken ein Werk, dessen wir uns uneingeschränkt freuen können, das sowohl an äußerer Ausstattung — Druck und Papier sind musterhaft — wie namentlich an innerem, wissenschaftlichem Wert seine akatholischen Rivalen übertrifft. Bei überraschend vielen Wörtern belehrt uns das Schlußsternchen, daß sämtliche Texte zitiert sind, in denen das Wort aufscheint. Die reichlichen Literaturverweise sind am Schlusse noch eigens ergänzt worden. Die schon dem ersten Faszikel beigegebenen orientierenden Bemerkungen über die von Zorell gewählte Orthographie erfahren in der Einleitung zu diesem Schlußhefte die versprochene wissenschaftliche Begründung, die besonders von Seite der übrigen Lexikographen und der Veranstalter kritischer Textausgaben die vollste Beachtung verdient. Möge dieses Werk, dessen Gesamtpreis 21 Frank beträgt, bei Katholiken und Nichtkatholiken Abnahme und Würdigung finden!

St Florian. Dr V. Hartl.

10) **Das Evangelium nach Matthäus.** Uebersetzt, eingeleitet und erklärt von E. Dimmler. M. Gladbach. 1911. Volksvereinsverlag. kl. 8°. XXII und 434 S. Geb. M. 1.20 = *K* 1.44; in Leinwand M. 2.40 = *K* 2.88; in Pergament M. 4.80 = *K* 5.76.

Dem gläubigen Volke die Schriften des Neuen Testamentes in billigen Volksausgaben zugänglich zu machen, ist gewiß ein löbliches Unternehmen und entspricht ganz den Intentionen des hochseligen Papstes Leo XIII. Werden dabei die Forderungen der Kirche beobachtet, so ist es freudigst zu begrüßen. Letzteres ist, abgesehen davon, daß der Uebersetzung nicht die Vulgata, sondern der griechische Urtext zugrunde gelegt wird, nach den vorgenommenen Stichproben zu urteilen, bei vorliegender Volksausgabe der Fall. Nicht gefallen hat uns folgender Satz der Einleitung: „Wann er sein Evangelium schrieb, ist umstritten; aber es scheint (von uns unterstrichen) sicher zu sein, daß es noch vor der Zerstörung Jerusalems geschah.“ Die Sprache könnte hie und da volkstümlicher gehalten sein. Nicht jeder Mann aus dem Volke wird wissen, was gemeint ist, wenn es z. B. Seite 234 heißt: „Ein herbe Tragik liegt darin usw.“ Vielleicht könnte auch der Preis noch etwas niedriger gestellt werden. Bei einer Auflage von 15.000 Exemplaren, die das Büchlein haben soll, könnte es wohl für eine Krone gegeben werden.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

11) **Die heiligen vier Evangelien und die Apostelgeschichte.** Uebersetzt und erklärt von Dr Johann Mader, Prof. der Theologie in Chur. (Zwei Karten und ein Titelbild.) Einsiedeln. 1911. Benziger. Lex. 8°. XLIII und 797 S. Brosch. M. 12.— = *K* 14.40; geb. mit Rotschnitt M. 18.— = *K* 21.60; mit Goldschnitt M. 20.— = *K* 24.—.

Eine neue Uebersetzung und Erklärung der lesbarsten Teile des Neuen Testamentes, berechnet für weitere Kreise, besonders für die Intelligenz, darf von vornherein allgemeiner Sympathie sicher sein, besonders aber, wenn sie neben einer glänzenden äußeren Ausstattung, die bei der vorliegenden Ausgabe in die

Augen springt, so große innere Vorzüge aufzuweisen hat, wie diese. — Nach einer klaren, das apologetische Moment mit Recht stark betonenden Einleitung, in der der Verfasser sich unter anderen auch besonders ausführlich mit dem synoptischen Problem beschäftigt und der vereinigten Traditions- und Quellentheorie den Vorzug gibt, bietet er in der Uebersetzung den Originaltext in möglichster Anpassung an die schriftstellerischen Eigentümlichkeiten der einzelnen heiligen Autoren ohne Zerlegung in Verse in gut gewählten Sinnabschnitten, deren Inhalt mit Schlagworten am rechten Rande notiert wird, während am linken Rande Kapitel und Verse angemerkt werden. Unter dem Strich wird zu den schwierigeren oder wichtigeren Versen eine im allgemeinen ganz vorzügliche Erklärung in kleinerem Druck geboten, die Leichtverständliches übergeht, dafür aber das wirklich Wissenswerte gewissenhaft und in einer für Gebildete im weiteren Sinne gut verständlichen Sprache verhältnismäßig erschöpfend klarlegt. Dabei spricht durchweg der Autor aus eigener wissenschaftlicher Ueberzeugung, ohne Zitat, nur mit Angabe von Paralleltexten. Mader wahrt sich hier das Recht, selbst etwas zu wissen und zu sagen; er weiß aber auch selbst etwas zu sagen! Viele Erklärungen sind originell und auch jene klingen originell, in denen er mit anderen übereinstimmt. Die Sonderansichten, nicht wenige an Zahl, sind gut begründet und beachtenswert, ihr Gegenteil aber nicht selten probabler. Daß er trotzdem manchmal über dasselbe schweigend hinweggeht, soll dem Verfasser mit Rücksicht auf seinen Zweck nicht übel angerechnet werden. — Einige wichtigere Fragen, in denen Mader von der üblicheren Ansicht abweicht, sucht er im Anhang eingehender zu begründen. Hier entscheidet er sich z. B. für das Jahr 8 v. Chr. als spätesten Termin der Geburt Christi; hält den Stammbaum des Lukas mit guten Gründen für den Marias; sucht ausführlicher, aber nicht erfolgreich die einjährige Amtsdauer Christi zu erhärten; gibt die Lebensdauer des Herrn mit 37 Jahren an; zieht mit guten Gründen die Verlegungshypothese beim Streit über das Datum des Abendmahles vor; versucht eine beachtenswerte Variante der Harmonisierung der Auferstehungsberichte zu erhärten: Maria Magdalena hatte an ihrer Seite die „andere" Maria; spricht getreu seinen unglücklichen Ausführungen in BZ VI, 393 ff den Herrenbrüdern die Apostelwürde ab, unterscheidet die Sünderin, Maria Lazari und Maria Magdalena voneinander, erklärt mit Belser u. a. den Markusschluß (16, 9—20) als inspiriert und kanonisch, aber unecht; streicht Jo 5, 3 und 4; ebenso 6, 4 und zwar nicht bloß das Wort πάσχα wie Belser, sondern den ganzen Vers. Desgleichen die Episode von der Ehebrecherin (Jo 7, 53—8, 11); diese und der Markusschluß sind Reste einer von Aristion, dem „Jünger des Herrn" verfaßten Schrift, während das 21. Kapitel des 4 Evangeliums nicht von diesem, sondern von den langlebigen Aposteln Andreas und Philippus herzurühren scheint!

Gegen dieses wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Verfassers läßt sich vom katholischen Standpunkt nichts einwenden. Nur die Erklärung von Jo 5, 3, 4 muß wohl mindestens im Sinne Belsers (siehe jetzt Theologische Quartalschrift 1912, I S. 33 ff) modifiziert werden, damit sie nicht piarum aurium offensiva werde und die Erklärung, die Bethesdateichwallung sei eine ganz natürliche Erscheinung (eine „intermittierende Mineralquelle"), ist auch bei der Annahme der Unechtheit der Verse 3 und 4 entschieden zurückzuweisen, weil mit dem sicher echten Texte unverträglich Es wäre unerklärlich, wenn Blinde ebenso wie Lahme und Ausgezehrte bei ein und derselben Quelle Heilung gesucht hätten, und die Tatsache, daß nur der erste Kranke, der das Wasser erreichte, geheilt wurde, wie aus den Worten des Gelähmten mit Evidenz hervorgeht, kann nicht durch das Intermittieren der Quelle, sondern nur durch positiven Willen Gottes erklärt werden. Sonst hätte der Mann nicht sagen dürfen: „Während ich mich hinschleppe, steigt schon ein anderer hinein", sondern: „Während ich hingehe, versiegt schon wieder die Quelle, respektive beruhigt sich schon wieder die Wellung."

Da Mader selbst im Vorworte die Eigenheit seiner Uebersetzung sehr energisch betont, so sei derselben hier noch besonders gedacht; ein so eminent praktisches Werk verdient ja in der Praktischen Quartalschrift eine größere Würdigung.

Der Verfasser entschied sich mit guten Gründen für die Wiedergabe des Urtextes und für sorgfältige Wahrung der Besonderheiten jedes Hagiographen. Letzteres ist ebenso lobenswert und größtenteils aber doch nicht immer gelungen. Das τότε des Matthäus wird bald mit „dann“ (z. B. 19, 13; 22, 15; 23, 1; 24, 23 . . .), bald mit „da“ übersetzt (z. B. 18, 21; 19, 27; 20, 20 . . .). Das Bestreben, die Uebersetzung ja nichts anderes sagen zu lassen als der Urtext enthält, ist gewiß vortrefflich, verführt aber leicht zu schulmeisterlichen Wendungen wie in Mt 6, 11: Unser „zum Leben gehöriges“ Brot gib uns heute! Vergleiche: „Frucht geben“, „Zweige machen“ (Mk 4, 7. 32 . . .). Unpassend ist die allerdings konsequente beibehaltene Uebersetzung von ἐπιτιμᾶν mit „aufbegehren“, die nicht einmal durch die Etymologie nahegelegt ist. Doch ist das und anderes mehr formeller und geringfügiger Natur und ich würde es nicht erwähnt haben, wenn nicht Mader selbst darauf soviel Gewicht gelegt hätte. Aber in einem Punkte finde ich die Uebersetzungsgenauigkeit geradezu irreführend: nämlich in der Scheu Maders vor dem artikellosen Substantiv. Es ist gewiß richtig, daß das Fehlen des bestimmten Artikels im Urtext sehr der Beachtung würdig ist. Aber es ist unrichtig und irreführend, wenn man statt des artikellosen Substantivs das mit dem unbestimmten Artikel versehene Hauptwort setzt. Wenn Mader es schon für bedenklich findet zu schreiben: „Wenn du Gottes Sohn bist“ (Mt 4, 3), so ist es noch schlimmer zu schreiben: „Wenn du ein Sohn Gottes bist“. Das ist ganz gegen den Geist und die Denkweise des Evangelisten. Dieser kennt keinen unbestimmten Sohn Gottes, keine Mehrzahl von Söhnen Gottes, sondern nur den einen, bestimmten Sohn Gottes, von dem zuletzt im Verse 3, 17 die Rede ist, als dessen Echo 4, 3 gelten muß. Besonders klar wird dies im Johannesevangelium. Es ist entschieden falsch, mit Mader zu übersetzen: „Und wir haben seine Herrlichkeit geschaut, eine Herrlichkeit wie eines Einziggeborenen vom Vater“ (1, 14); denn Johannes kennt nur einen bestimmten, einzigen Eingeborenen: Ὁ μονογενὴς υἱός (1, 18), abgesehen davon, daß ein unbestimmter einziggeborner Sohn Gottes ohnehin schon ein Unding ist. Es ist entschieden immer noch richtiger, sogar den bestimmten Artikel bei solchen im Sinne des Schriftstellers individuell bestimmten Substantiven zu gebrauchen, auch wenn das Original den Artikel nicht hat, als durch den unbestimmten Artikel, der im Deutschen ganz entbehrlich ist, die Denkweise des Hagiographen zu verhüllen. Es ist auch dies allgemein üblich bei so prägnanten Worten; man denke beispielshalber an Χριστός. Auch bei „Menschensohn“ ist es irreführend, „ein“ einzuschmuggeln (z. B. Jo 5, 27!).

Uebrigens gibt Mader selbst derartige Proben. Nachdem er eben erst seiner Aengstlichkeit in der Uebersetzung „ein Menschensohn“ (S. 453) Ausdruck verliehen, macht er sich nicht den geringsten Skrupel daraus, noch auf derselben Seite „zur Auferstehung des Lebens, . . . zur Auferstehung des Gerichtes“ zu schreiben, allerdings ganz richtig, aber im Gegensatz zu seinem Prinzip. Man vergleiche auch: „aus dem Willen eines Fleisches, . . . aus dem Willen eines Mannes“ (S. 416) mit dem verpönten: „Wenn du Gottes Sohn bist“!

Mader lehnt ausdrücklich „die Willkürkritik“ ab, „die auf bloß innere subjektive Gründe hin einzelne Stellen . . . als unecht dem Verfasser . . . absprechen möchte“ (Vorrede S. VIII). Ist aber nicht auch das Willkürkritik, wenn auf bloß innere Gründe hin, die andere gar nicht gelten lassen, gegen alle Textzeugen ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα (Lk 3, 23) als alter Fehler bezeichnet und der ganze Vers Jo 6, 4 als spätere Zutat gestrichen wird? — 1 As ist für die Zeit des Neuen Testamentes nicht gleich $^1/_{10}$, sondern $^1/_{16}$ Denar. Doch sind das gegenüber den reichen Vorzügen des Buches verschwindende Mängel. Der Verfasser zeigt überall seine echt katholische Ueberzeugung mit größter Entschiedenheit, die auf jeden Leser um so ermutigender wirken muß, je solider er die kirchliche Erklärung zu begründen weiß. In der Inspirationsfrage konservativ, lehnt er jeden Irrtum in der Schrift ab, löst scheinbare Widersprüche durch eine geschickte Exegese — Mk 10, 46 und Lk 18, 35 in origineller Weise. Mit seltener Wärme tritt er für die Gottheit Christi ein, scheut auch nicht erbauliche An-

wendungen des Textes auf unsere sittlichen Zustände. Soll ich ein abschließendes Urteil fällen, so kann ich nur sagen: Dieses Buch verdient es, allen gebildeteren Katholiken wärmstens empfohlen zu werden; seine Lektüre wird gewiß für das Glaubensleben der Leser sehr wohltätig wirken.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

12) **Der Diakon Stephanus.** Von Dr Rudolf Schumacher. Münster i. W. 1910. Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. Gr. 8°. XII und 136 S.

Die tüchtige Monographie, die eine Lücke in der katholischen biblischen Literatur ausfüllt, bildet das 4. Heft des 3. Bandes des Neuen Testamentes. Abhandlungen, die von Professor Meinertz herausgegeben werden.

Die Reichhaltigkeit der Schrift deutet schon das Inhaltsverzeichnis an, von dem folgende Punkte erwähnt werden mögen: Die Quellenscheidung in Apg. 6, 1—83; Einsetzung der „Siebenmänner“; Auftreten des Stephanus und Anklage; Ueberblick über die Auslegungsversuche; Gedankengang der Rede; Echtheit der Rede, die Steinigung des Stephanus.

Im Anschlusse an Harnack, dessen literarische Arbeiten über die Apostelgeschichte der altkirchlichen Tradition günstig sind, vertritt der Verfasser die Ansicht, daß sich Lukas bei der Wiedergabe der Rede des Stephanus sehr wahrscheinlich auf eine Quelle gestützt habe, daß es aber aussichtslos sei, dieselbe genau erheben und nachweisen zu wollen.

Eine eingehende Erörterung findet die Frage der Einsetzung und Aufgabe der sogenannten Siebenmänner. Nach einer vorsichtigen Prüfung und Beurteilung der zahlreichen in neuerer und neuester Zeit vorgetragenen Ansichten nimmt der Verfasser in derselben mit folgenden Worten Stellung: da die Auffassung der Tradition, die in Apg. 6, 1 ff die Einsetzung der Diakone sieht, durch eine kritische Prüfung dieses Berichtes wenigstens nicht erschüttert wird, so glauben wir, an ihr festhalten zu sollen. Dabei ist selbstverständliche Voraussetzung, daß im Laufe der Zeit eine Aenderung in den Amtsbefugnissen der Diakonen eingetreten ist.

An den ausführlichen Ueberblick über die verschiedenen Auslegungsversuche der Rede des heiligen Stephanus reiht sich die Analyse des Gedankenganges derselben an.

Wenn auch die tumultuarischen Umstände, unter welchen die Rede gehalten wurde, eine kunstgemäße Anlage und Gliederung derselben von vornherein nicht erwarten lasse, so geben doch die Ideen von Tempel, von Gesetze und Christus der Ansprache an die Gegner das charakteristische Gepräge.

Auch die tumultuarische Art der Hinrichtung des Stephanus, ohne daß eine Bestätigung des Todesurteiles durch den römischen Prokurator vorlag, wird eingehend erörtert und zudem werden die aus dem Verhalten der Juden bei dieser Prozedur gezogenen Folgerungen einer ungeschichtlichen Berichterstattung als haltlos zurückgewiesen.

Der letzte Absatz der interessanten Monographie hat den Titel: Stephanus und Paulus. Der Verfasser vertritt die Ansicht, daß die Rede des Märtyrers die ersten Zweifel in das Herz des Christushassers geworfen habe, die für Saulus ein göttliches Gnadengeschenk, eine psychologische Vorbereitung auf seine Bekehrung gewesen sei.

Die von einzelnen Kritikern aus der Tatsache der Aehnlichkeit der Rede des bekehrten Paulus zu Antiochia in Pisidien in ihrem ersten Teile (Apg. 13, 16—43) mit der Rede des Stephanus gezogenen Folgerung der Ungeschichtlichkeit der Rede des Apostels findet eine eingehende Würdigung und Zurückweisung.

Der Autor hat eine umfassende Literatur, die S. V. bis IX. verzeichnet ist, benützt und verwertet. Die verdienstvolle Arbeit ist auch buchhändlerisch schön ausgestattet.

Wien. Hofr. Dr Fr. Pölzl.

13) **Winke für die richtige Verwertung von Schrifttexten in der Predigt.** Nach der 2. Auflage ins Deutsche übertragen und mit Ergänzungen versehen. Von Bainvel-Schäfer. Rottenburg a. N. 1912. XIII u. 131 S.

Der französische Autor Bainvel gibt uns eine recht nützliche Zusammenstellung einiger oft unrichtig gebrauchter Schrifttexte. Es werden zum Großteil aus französischen Predigtwerken geschöpfte Verstöße angeführt, die vom Uebersetzer Pfarrer Schäfer teilweise aus deutschen Werken noch ergänzt werden. Man könnte allerdings noch manches hinzufügen. Trotzdem gibt das Büchlein sehr gute Anregungen, die vom Literalsinn verschiedene Bedeutung mancher Bibelworte zu erkennen und zu verwerten. Manchmal verzweifelt Bainvel selbst an einer richtigen Auslegung (Jo 8, 25, wo uns jedoch Arndt S. J. zu genügen scheint) oder er nimmt vorsichtig keine Stellung zu verschiedenen Meinungen ein (S. 112 f.). Die Bemerkungen über die Eigentümlichkeit der Sprache und des Ausdrucks scheinen uns sehr gelungen. Daß Jo 11, 31 nicht unter „besonderer Eingebung des Heiligen Geistes gesprochen worden sei", möchten wir bestreiten. Denn erstens ist kein Grund zu einer Ausnahme vorhanden und zweitens bietet eine Nichterhörung der Sünder zum Zwecke des Wunderwirkens, wie es der Kontext nahelegt, keine Schwierigkeit. Act 13, 33 ist das filius meus es tu . . . nicht bloß zu resuscitavit zu beziehen, sondern zum ganzen vorangehenden Text, so daß die ewige Geburt (Gottessohnschaft) Jesu nicht bloß die ratio seiner Auferstehung, sondern seiner ganzen Erlöserfähigkeit bedeutet.

Bei dem auf Seite 110 angeführten Non quod sufficientes simus . . . als Beweis für die Notwendigkeit der Gnade, werden ihm die Dogmatiker schon ein gewaltiges Distingue abnötigen.

Man kann sagen, daß man sich heute bestrebt, im allgemeinen eine richtige Exegese der Bibelworte in der Predigt zu verwenden; doch hängt noch dort und da eine irrige Auffassung; und Schönheit und Geistreichigkeit auf Kosten der Wahrheit erzielen zu wollen, ist ebenso unzulässig, als naturalistische Wahrheit auf Kosten der Aesthetik darzustellen.

Druckfehler: S. 59, Z. 5 v. o., 81 statt 31; S. 110 factilibus statt fictilibus; S. 113, Z. 7 v. o., men statt mea u. Z. 9 v. u. Eph 6, 3 statt Eph 5, 3.

P. Alois Wiesinger.

14) **Maria nel dogma cattolico** (Maria im katholischen Dogma) von E. Campana, Professor der Dogmatik am Seminar von Lugano. Turin. Petrus Marietti. XVI u. 824 S., gr. 8°, Fr. 8·—.

Unter den verschiedenen Mariologien, die in letzterer Zeit teils als besondere Abschnitte größerer dogmatischer Werke, teils als selbständige Werke erschienen sind, nimmt die vorliegende einen hervorragenden Platz ein, sowohl durch ihren Umfang, als auch durch die Gediegenheit des Inhaltes. Die eigentliche Abhandlung beginnt naturgemäß mit der Darlegung der Gottesmutterwürde der seligsten Jungfrau, wobei nicht bloß deren Beziehungen zur heiligsten Dreieinigkeit, sondern auch — wohl nach dem Vorgange von P. Terrien in seinem Werke La Mère de Dieu et la Mère des hommes — ihre Beziehung zum Menschengeschlecht zur Darstellung gelangen.

Sodann kommt der Ehrenvorzug der Unbefleckten Empfängnis zur Behandlung. Der Begriff des Dogmas, die Beweise hiefür aus der Heiligen Schrift und der Tradition, die Bekämpfung desselben, besonders im 12. und 13. Jahrhundert, das Abflauen des Widerstandes und endlich die feierliche Definition werden nach jeder Beziehung hin in außerordentlich eingehender Weise erörtert. Natürlich mußte auch die Stellung des heiligen Thomas zur Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariä besprochen werden. Wir rechnen es dem Ver-

fasser zur Ehre an, daß er sich getraute, entschieden zu erklären, der heilige Thomas sei ein Gegner dieser nun zum Dogma erhobenen Lehre gewesen.

Nun bespricht der Verfasser die vollkommene Heiligkeit der Gottesmutter und entwirft hievon ein ebenso tief gedachtes als wahrheitsgetreues Bild. Besonders eignet sich das in der questione III (3. Frage) Gesagte zu Predigten über die Würde der Himmelskönigin. Daran schließt sich die Behandlung des Dogmas von der beständigen Jungfräulichkeit Mariäs; es werden die diesbezüglichen Texte der Heiligen Schrift gründlich besprochen, dann die neueren Angriffe gegen diesen Ehrenvorzug Mariä widerlegt und endlich der feste Entschluß, beziehungsweise das Gelübde der Gottesmutter, beständig Jungfrau zu bleiben, besprochen. Hier mußte natürlich auch die Frage gestreift werden, wie die Jungfräulichkeit, näherhin der absolute Entschluß, dieselbe immerfort zu bewahren, mit einer wahren Ehe in Einklang gesetzt werden kann. Die Darlegung des Verfassers ist ganz gut, nur hätten wir gewünscht, daß der für die Lösung dieser heiklen Frage höchst wichtige Unterschied zwischen dem jus utendi, worin das eigentliche Wesen der Ehe besteht, und dem usus selber, nämlich der Ausübung dieses Rechtes markanter wäre hervorgehoben worden.

Mit besonderer Gründlichkeit verbreitet sich der Verfasser über die körperliche Aufnahme Mariä in den Himmel. Die dogmatischen Kongruenzgründe für dieses Privilegium der Gottesmutter, die Geschichte des Festes, die Kämpfe gegen dasselbe, die Definierbarkeit werden höchst ausführlich dargelegt. Insbesondere der Prediger wird in diesem Abschnitte reichen und dankbaren Stoff zu Predigten auf das schöne, dem Volke so teuere Fest „Mariä Himmelfahrt“ finden.

Endlich wird der gesamte Lebenslauf der seligsten Jungfrau Maria dargelegt: ihre Abstammung, ihre Eltern, ihre Geburt und Erziehung bis zu ihrem seligen Tode; über den Ort ihres Hinscheidens schließt er sich dem Urteil des Theologen Trombelli („Mariae ss. vita et gesta“) an: „Incertum est, quonam loco Deipara fuerit condita.“

Aus dem hier kurz skizzierten Inhalte dieser Mariologie geht schon hervor, daß wir es mit einem in jeder Hinsicht hochbedeutenden dogmatischen Werke zu tun haben. Wer der italienischen Sprache mächtig ist, wird daraus großen wissenschaftlichen und auch aszetischen Nutzen ziehen. Es wäre sehr zu wünschen, daß dasselbe auch bald in die deutsche Sprache übersetzt würde.

Um auch die Kritik ein bißchen zu Worte kommen zu lassen, sei bemerkt, daß bei der Besprechung der Gottesmutterschaft Mariens öfter der Ausdruck „Miterlöserin“ zu treffen ist. Wir können uns für diesen mißverständlichen terminus nicht erwärmen und möchten nicht, daß er in allgemeinen Gebrauch käme. Mit dem nämlichen, ja mit mehr Recht könnte Maria auch eine „Miterlöste“ (nämlich mit allen übrigen Menschen) genannt werden. „Beata Virgo redemtione et salute, quae est per Christum, indiguit“ sagt der heilige Thomas (III q. 27, Conclusio und auch sonst öfters). Daß der heilige Thomas seine Ansicht hinsichtlich der Empfängnis Mariä nur als wahrscheinlich hinstellen wolle, vermögen wir nicht einzusehen, da sich in den verschiedenen Stellen, in denen er gegen die unbefleckte Empfängnis auftritt, nichts findet, was darauf schließen ließe, er halte seine Ansicht nur für probabel. — Auch einige historische Unrichtigkeiten sind uns begegnet, so wird Seite 31 der heilige Hilarius ins III. Jahrhundert verlegt, ebenso auch die heiligen Cyrill von Jerusalem und Athanasius. Doch können selbstverständlich solch untergeordnete Verstöße dem großen Wert des gesamten Werkes, dem wir die größte Verbreitung wünschen, keinen Eintrag tun.

Linz. Dr Martin Fuchs.

15) **Griechentum und Christentum.** Ein offenes Wort über Adolf Bauers Abhandlung „Vom Griechentum zum Christentum“ von Alois Kahr, Professor am fürstbischöflichen Gymnasium in Graz. Mit

oberhirtlicher Druckgenehmigung. Graz, 1911. Verlagsbuchhandlung „Styria". 8° VIII 108. *K* 1.20.

Unter den Vorlesungen, die der Grazer Universitätsprofessor Dr Adolf Bauer im Jahre 1909 auf dem Salzburger Hochschulferialkurse gehalten und später in Buchform herausgegeben hat, handelt das sechste Kapitel über „die Evangelien als historische Quellen", das siebente über „Hellenistische Religion in den Evangelien" (Bauer, Seite 92—137). Bauer bedauert den willkürlich zwischen der philosophischen und theologischen Fakultät gezogenen Strich, durch den die Antike an die eine, das Christentum an die andere gewiesen wurde (Seite 100). Auf theologischer Seite — „von den Vertretern der Orthodoxie, wie billig, ganz abgesehen" — werde den Fortschritten der profangeschichtlichen Forschung nicht genug Rechnung getragen (S. 142). Ein Blick in deren Arbeitsmethode, den der orthodoxe Professor Kahr, ein Schüler Bauers, wirft, ist darum gewiß interessant Bauer ist zuviel Historiker, als daß er mit Drews an Jesus als historische Person zweifeln könnte. Es seien „zahlreiche Gründe, die es jedem, der mit geschichtlichen Ueberlieferungen, ihrem Wesen, ihren Schicksalen und mit ihrer kritischen Behandlung vertraut ist, durchaus unmöglich machen, Jesus für eine rein mythische Gestalt zu halten" (Bauer Seite 143). „Der Historiker muß diese Auffassung ebenso weit von sich weisen, wie die Forderung der Kirchen, Jesum für Gottes Sohn zu halten" (a. a. O.). In den letzten Worten ist das Ziel ausgedrückt, auf welches Bauer lossteuert: die Gottheit Christi eine hellenistische Erfindung und die Evangelien getrübte historische Quellen.

Als Beweis hiefür führt Bauer einen apokryphen Papiastext an — auch Harnack hält ihn nebst Belser, Gutjahr u. a. für unecht — den Bauer außerdem durch ein gesperrt gedrucktes „gemeinsam" interpoliert (Seite 107). Einem Orthodoxen würde eine solche Methode sicherlich übel genommen. Die zahlreichen echten Texte, die Kahr (Seite 2—21) anführt, läßt Bauer beiseite. Seine Geschichtskonstruktion sucht Bauer ferner zu stützen durch den Tod Herodes im Jahre 4 vor Christi und die Geburt Christi unter Herodes, was ein Widerspruch sei (Bauer Seite 125). Es ist aber männiglich bekannt, daß Dionysius Exiguus den Beginn unserer Zeitrechnung zu spät angesetzt hat, wie auch Kahr erwähnt (Seite 75). Mißglückt ist auch Bauers Versuch, mit Usener die Jugendgeschichte Jesu als Legende hinzustellen, wie Kahr eingehend zeigt (Seite 40—61). Die Vergottung Jesu durch hellenistischen Einfluß war überflüssig. Denn schon der erste Synoptiker, der etwa 12 Jahre nach Christi Tod schrieb, berichtet, daß die vom Hellenismus unberührten galiläischen Fischer an die Gottheit Jesu geglaubt haben. Diese ist dem Christentum ursprünglich und nicht erst eine „Forderung der Kirchen", wie Bauer unhistorisch meint. Wie wäre auch der Divinisationsprozeß Jesu so rasch nach Bithynien gedrungen, daß im Beginne des zweiten Jahrhunderts Plinius d. J. von dort berichten konnte, daß die zahlreichen dortigen Christen Jesus als Gott verehren. Und durch einen mythischen Helden wären die olympischen Genossen nicht so rasch entthront worden, könnte ein kritischer Historiker denken. Bauers Hypothese von den Evangelien und der Persönlichkeit Jesu stürzt unter der Wucht der historischen Tatsachen zusammen.

Professor Kahr gebührt das große Verdienst, die historische Wahrheit vom Ursprung des Christentums, die zugleich eine eminent religiöse ist, neuerdings in das volle Licht der objektiven Forschung gerückt zu haben. Seine mit Fleiß und Scharfsinn verfaßte Arbeit ist weit mehr, als eine apologetische Gelegenheitsschrift. Sie hat dauernden Wert und verdient wegen ihres gediegenen Inhaltes und billigen Preises die größte Verbreitung unter der studierenden Jugend besonders und in den Kreisen der Gebildeten.

Graz. A. Michelitsch.

16) **Monistische und christliche Weltanschauung.** Religiöswissenschaftliche Vorträge von P. H. Holzapfel, Dr theol. und P. O.

Reicher, Dr phil., Mitgliedern des Franziskanerklosters München. 1912. Verlag der J. J. Lentnerschen Buchhandlung (E. Stahl) in München. 104 S., kl. 8°, kartoniert M. 1.—.

Wie aus dem Titel ersichtlich, handelt es sich in der Broschüre um den Kampf zweier Weltanschauungen. Da der Monistenbund allenthalben eine sehr rührige Agitation entfaltet, so ist es berechtigt, daß man auch auf katholischer Seite die Hände nicht in den Schoß legt. Zwei gelehrte Franziskaner haben in der St Annakirche zu München über den Monismus Vorträge gehalten und dieselben in vorliegender Schrift veröffentlicht. In knapper Form und trotzdem klarer und zugleich temperamentvoller Sprache wird die Wahrheit der christlichen Weltanschauung siegreich gegenüber dem unsinnigen Monismus dargetan. Es sei daher die Broschüre allen, die sich schnell über den Monismus unterrichten wollen, aufs beste empfohlen.

St Florian. Dr St. F.

17) **Die Synteresis nach dem heiligen Thomas von Aquin.** Von Dr Oskar Renz. Münster i. W. 1911. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. VI u. 240 S. Brosch. *K* 7·75.

Vorliegende Schrift gehört zu den „Beiträgen der Geschichte der Philosophie des Mittelalters", die unter Mitwirkung von G. Freiherrn v. Hertling und Dr. Matthias Baumgartner von Dr. Kl. Bäumker herausgegeben werden; sie ist der X. Band, Heft 1 und 2.

Das Buch behandelt eine Grundfrage der Moral, die Synteresis, nach der Lehre des heiligen Thomas. Derselbe behandelt zwar die Synteresis nirgends selbständig in einem eigenen Traktat, aber es finden sich darüber eine Menge Stellen zerstreut in den Werken des Aquinaten. Der Verfasser hat nun mit einem wahren Bienenfleiße alle diese Stellen zusammengetragen und zu einer einheitlichen und systematischen Darstellung verarbeitet.

In zwei Hauptteilen behandelt Renz den Gegenstand. Der erste ausführlichere (Seite 1—180) zeigt die Notwendigkeit der Synteresis im allgemeinen, ferner ihre Natur, Inhalt, Verhältnis derselben zur Tugend, zum Gewissen.

Im zweiten Hauptteile (Seite 180—230) wird die Synteresis betrachtet in den verschiedenen Zuständen der menschlichen Natur, im Zustande der Urgerechtigkeit, der gefallenen und erlösten Natur. Inhaltsangabe und bibliographische Notizen schließen die Arbeit ab.

Der Referent empfiehlt allen, die sich für diese wichtige Frage der Moral interessieren, diese gründliche und fleißige Studie.

St Florian. Dr St. F.

18) **Illustrierte Kunstgeschichte** von Dr Josef Neuwirth, Professor an der Technischen Hochschule in Wien. Mit über 1000 Textabbildungen und vielen farbigen Tafelbildern. Berlin-München-Wien. Allgemeine Verlagsgesellschaft. 20 Lieferungen M. 1.—.

Die vorliegende Kunstgeschichte ist in acht Perioden eingeteilt: 1. Die Kunstübung der vorgeschichtlichen Zeit, 2. Die Kunst des Orients, 3. Die Kunst des Abendlandes im klassischen Altertum, 4. Die Kunstübung in frühchristlicher Zeit bis zu den Karolingern, 5. Die Kunst des Mittelalters, 6. Die Kunst der Renaissance, 7. Die Kunst im 17. und 18. Jahrhundert, 8. Die Kunst der neuesten Zeit.

Der Autor setzte sich die Aufgabe, ein zweibändiges Werk zu liefern, das die Mitte hält zwischen den vielbändigen Büchern und dem einbändigen Abriß der Kunstgeschichte. In der Einleitung heißt es: „Die reiches Anschauungsmaterial bietende Vielbändigkeit auf der einen, die auf das Allernotwendigste

beschränkte, in der Bildausführung nicht immer einwandfreie Einbändigkeit auf der anderen Seite bilden noch zu unvermittelte Gegensätze, als daß ein Versuch überflüssig erscheinen könnte, der einen Mittelweg zwischen beiden Lösungen gehen, dabei aber als Ziel einen Umfang festhalten will, der zwei handliche Bände mit reichem, gutem Abbildungsmateriale nicht überschreiten möchte."

Die Lösung dieser Aufgabe ist dem Verfasser bisher bestens gelungen. Es liegen 14 Hefte vor, die dafür den Beweis zur Genüge erbringen. Allerdings war das in der Behandlung der ersten vier Perioden nicht gar so schwer, schwieriger dagegen in den folgenden, besonders bei der Renaissance. Aber auch da wußte der Verfasser den gewaltigen Stoff so zu meistern, daß er einerseits den abgemessenen Raum nicht überschritt, andererseits aber den ausgedehnten Gegenstand durch Kürze nicht schädigte oder lückenhaft darstellte. Ja, wir möchten hervorheben, daß gerade die Behandlung dieser Periode uns besonders gefiel, sowohl was die materielle als formelle Seite betrifft. Materiell ist sie ausführlich genug, und formell zutreffend. Neuwirths Auffassung der Renaissance als Künstler ist eine noble, die Charakterisierung ihrer Werke eine gerechte. Man lese z. B., was über Michelangelo und Raffael Santi gesagt wird, oder die Beurteilung der Peterskirche und der Raffaelschen Madonnen. Von der Peterskirche heißt es: „Immerhin bleibt der Gesamteindruck der Peterskirche, deren drei Kreuzarme und Mittelschiff kassettierte Tonnengewölbe überspannen, während elliptische Kuppeln die Seitenschiffe decken, trotz mancher Mängel der Innenausstattung und des dekorationsartigen Zuges der Fassade ein überwältigender. Ihn beherrscht der in gleichmäßig ruhigem Schweben zum Wahrzeichen der ewigen Stadt gewordene Kuppelbau Michelangelos, eine der raumschönsten Bauschöpfungen aller Zeiten, deren Großartigkeit mit den Kuppeln des Pantheons und der Sophienkirche um den Vorrang wetteifert, beide aber in dem straff-energischen und dabei so harmonischen Aufbaue des Aeußeren weit übertrifft. Die Peterskuppel ist das monumentalste Ehrendenkmal des im Erfinden unvergleichlichen Titanen der Renaissancekunst geworden." — Der Titan wollte eben das Pantheon in die Luft erheben, als er die Kuppel erdachte.

Ueber Raffael schreibt er: „Die verhältnismäßig kurze Lebenszeit, welche die Ausführung ungewöhnlich zahlreicher, hochbedeutsamer Kunstwerke umspannte, hat Raffael wie kaum ein zweiter zu weitausgreifender Arbeit ausgenützt. In jungen Jahren schon hochangesehen und durch günstige Umstände, die der vollsten Entfaltung seiner Genialität eine geradezu unvergleichliche Entwicklungsmöglichkeit boten, zur Ausführung der größten Aufträge berufen, verstand er durch seine Kunst sich die Bewunderung der Zeitgenossen zu erwerben und die Unsterblichkeit seines Namens bei der Nachwelt zu sichern, die mit dem Beiworte des „göttlichen Urbinaten" die ungewöhnliche Bedeutung des Meisters am besten kennzeichnen zu können vermeinte." Und später wohl auch richtig: „Obzwar Raffael in den Andachtsbildern kleineren Formates schon in Florenz immer Vortrefflicheres bot, wollten ihm größere Aufgaben dieser Art nicht recht gelingen."

Daß die Reproduktion der Bilder und Gebäude eine sehr gute sei, bedarf mit Rücksicht auf den Herausgeber keiner Erwähnung. Freunde der Kunst werden gewiß an diesem Werke ihre Freude haben.

Linz. Dr M. Hiptmair.

19) **Organum comitans Proprium de tempore.** Von P. Michael Horn O. S. B. in Graz. Fasc. I. Introitus, Offertoria, Communiones. Nach der Editio Vaticano-Styria. Druckerei Styria in Graz. 4°. 122 S., geb. *K* 6·—.

Dieses in sehr schönem Druck hergestellte Werk wird jedem Organisten, der den Choralgesang auf der Orgel zu begleiten hat, gewiß sehr willkommen sein. Die für die einzelnen Wechselgesänge gewählte Tonlage entspricht gut der

Tonhöhe gewöhnlicher Chöre, so daß der Organist der Mühe der Transposition in eine höhere oder niedrigere Tonart enthoben ist. Vielleicht wären auch einige Winke für den Gebrauch des Pedals erwünscht gewesen; ein gewandter Organist wird sich übrigens auch ohne dieselben zurecht finden. Dem Erscheinen von weiteren Faszikeln sehen wir mit Interesse entgegen.

Linz. F.

20) **Initia Tractatuum Musices** ex codicibus editorum collegit et ordine alphabetico disposuit P. Coelestinus Vivell O. S. B. Seccoviae in Styria. Graecii 1912. Sumptibus Ulr. Moser (J. Meyerhoff) Caes. et reg. aulae bibliopolae. VI, 352 S. brosch. *K* 15·—, geb. *K* 17·—.

Vorliegendes Werk ist das Ergebnis bewundernswerten Fleißes des rühmlichst bekannten Musik- und Choralforschers P. C. Vivell.

Die „Initia“ sind die Anfangsworte der Kapitel und Abschnitte von Musikabhandlungen mittelalterlicher Musikschriftsteller. 26 verschiedene, bereits im Drucke erschienene Werke, darunter die berühmten Werke Gerberts und Coussemakers (bei Ulr. Moser, Graz) benutzte P. Vivell. Der Herausgeber weist in seinem Vorworte darauf hin, daß er, von Bibliothekaren gedrängt, sich zur Veröffentlichung des Werkes entschlossen habe. Mit Recht!

P. C. Vivells Buch ist für jede größere Bibliothek, aber auch für den Musikforscher der mittelalterlichen Musik ein unentbehrliches Nachschlagebuch. Ein Anhang, enthaltend einen Index analyticus, alphabeticus u. chronologicus, vervollständigt das ausgezeichnete Buch. Möge die Verbreitung des Werkes den Verfasser für seine mühevolle Arbeit entschädigen.

Urfahr. F. B.

21) **Grundstock einer katechetischen Bibliothek.** Von Franz Krus S. J. Innsbruck 1912. Fel. Rauch. Gr. 8°. 91 S., *K* 1·40.

Was sich viele Katecheten schon gewünscht haben, liegt hier vor: ein übersichtlicher katechetisch-literarischer Ratgeber. Das Buch ist nicht etwa ein bloßes Literaturverzeichnis, welches die katechetischen Literaturerscheinungen mit ihren bibliographischen Angaben aneinanderreiht, sondern es bietet eine kritische Auswahl aus dem guten Alten und vielen Neuen. Das Material ist recht praktisch gesichtet nach den Kapiteln: Die notwendigsten Lehrbehelfe des Katecheten (die kirchlichen Bestimmungen); Zur Hebung der katechetischen Berufsfreudigkeit; Geschichte der Katechese; Theorie derselben; Lehrbücher und andere Lehrmittel für die Schüler; Praktische Lehrbehelfe für den Katecheten; Aus den angrenzenden Gebieten; Ergänzendes. Ein alphabetisches Register ist eine für den Gebrauch des Werkes sehr willkommene Beigabe.

Wien. W. Jaksch.

22) **Ausführliche Katechesen für das zweite Schuljahr.** Bearbeitet von Msg. Josef Pascher. Wien 1912. Verlag A. Pichlers Witwe. 8°. VIII u. 157 S. *K* 2·—, geb. *K* 2·40.

Verfasser hält in diesen Katechesen den geschichtlichen Lehrgang ein, in welchen er die entsprechenden Katechismussätze geschickt einflicht. Von ihm kann man lernen, mit den Kleinen klein zu sein, wahrhaft kindlich zu sprechen und die Kinderherzen zu erwärmen, sowie durch häufige Fragen die Schüler zu beständiger Mitarbeit heranzuziehen. Besondere Beachtung verdient, wie schön Pascher die Unterrichtsstunde auch zu einer Gebetsstunde zu machen weiß und wie viel Abwechslung er in das Schulgebet bringt. Ist er auch kein zünftiger Methodiker der neueren Richtung, so ist er doch ein trefflicher Praktikus, von dem man lebendiges, anschauliches, herzliches Katechisieren lernen kann, das die Schüler vom christlichen Glauben zum christlichen Leben führt.

Wien. W. Jaksch.

23) **Die katholische Heidenmission im Schulunterricht.** Hilfsbuch für Katecheten und Lehrer. Von Friedr. Schwager S. V. D. Steyl 1912. Verlag der Missionsdruckerei. Gr. 8° 183 S. M. 2·.

„Nach dem Erfolg oder Mißerfolg der Mission des 20. Jahrhunderts wird sich, soweit menschliche Voraussicht reicht, die religiöse Zukunft der ganzen noch außerhalb des Christentums stehenden Menschheit auf absehbare Zeit entscheiden. Dieser ungeheuren Aufgabe und Verantwortung kann die Kirche nur dann gerecht werden, wenn ihr Missionswerk vom ganzen katholischen Volke kraftvoll und verständnisvoll getragen wird. Ein Missionsinteresse derart allgemeinen Charakters kann indes nur durch die Mithilfe der Schule erzielt werden.“ (Vorwort.) Verfasser zeigt praktisch, in welcher Weise und an welchen Stellen des Katechismus-, Bibel-, Geschichts- und Geographieunterrichtes der Lehrer passend und wirksam den Missionsgedanken einflechten kann. Katecheten, aber auch Lehrer an katholischen Privatschulen werden in dem Buche für die Missionsbelehrung Anregung und dankenswertes Material finden. Auch für die Christenlehre ließe sich das Buch fruchtbar verwenden.

Wien. W. Jatsch.

24) **Szczegółowo rozwiniete katechezy.** Opracował Ks. Henryk Stieglitz, przełożył na polskie Ks. Dr Wojciech Galant. (Ausführliche Katechesen. Bearbeitet von Heinrich Stieglitz, ins Polnische übertragen von Dr Adalbert Galant.) Mikołów 1909. Miarka. 4 tomy *K* 9·60.

Die überaus rührige Verlagshandlung Karl Miarka in Nicolai O. S. hat sich durch Herausgabe einer Reihe von gediegenen religiösen Werken um die Hebung des religiösen Lebens unter dem polnischen Volke bereits sehr verdient gemacht. Zu besonderem Verdienste ist es ihr anzurechnen, daß sie durch gute Uebersetzungen auch deutsche Werke, an denen unsere religiöse Literatur so reich ist, dem polnischen Volke zugänglich zu machen bestrebt ist. So erschienen bei ihr, um nur einige polnische Uebersetzungen hervorzuheben, Reiners Meßopfer, Bitschnaus Grundsätze des christlichen Lebens, Cepari-Schröders Leben des heiligen Aloisius, einige Schriften von Hattler und Spiragos allbekannte Werke. Die oben angeführte Uebersetzung der Stieglitzschen Katechesen hat — so weit uns bekannt ist — in den polnischen Blättern noch nicht jene Beachtung gefunden, die sie mit Recht beanspruchen könnte. Stieglitz' Katechesen schließen sich der Münchener Methode an und bilden ein wirklich praktisches Handbuch. Kein Katechet wird es bereuen — Rezensent spricht aus eigener Erfahrung — sich diese so sorgfältig durchdachten und mit großem, pädagogischem Geschick ausgearbeiteten Katechesen angeschafft und beim Vortrag benützt zu haben.

Ro.

25) **Die heilige Melania die Jüngere,** römische Senatorin (387—439). Ein charitatives und soziales Frauenleben aus dem V. Jahrhundert nach den von Sr. Eminenz Kardinal Rampolla del Tindaro veröffentlichten handschriftlichen Quellen bearbeitet von Elena da Persico. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr P. Romuald Banz O. S. B. Mit 21 Einschaltbildern und 25 Illustrationen im Text. 8°. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. XXIV u. 336 S. Brosch. M. 4·40, *K* 5·30, Fr. 5·50. Geb. M. 5·40, *K* 6·50, Fr. 6.75.

Die Kirchen- und Heiligengeschichte hatte bis in die neueste Zeit nicht viel von der heiligen Melania der Jüngeren, der Enkelin der heiligen Melania der Aelteren, zu berichten gewußt. Das wenige, das man von ihrem Leben

erzählte, stützte sich größtenteils auf die bekannte Historia Lausiaca, auf die Angaben des im 10. Jahrhundert lebenden Metaphrastes und auf ein Festgedicht, das zu Ehren des heiligen Felix vom heiligen Paulinus von Nola, einem Freunde der heiligen Melania, verfaßt worden. Die Geschichte dürfte voraussichtlich wohl kaum mehr imstande gewesen sein, uns noch weitere Aufschlüsse über das gottbegnadigte Leben der römischen Matrone zu geben, die, wie ein liturgischer Text der griechischen Kirche rühmt, „die vielen Milliarden, die sie an Gold besaß, mit verschwenderischer Hand unter die Armen und Dürftigen verteilte“. Da war es ein glücklicher Zufall, der Sr. Eminenz Kardinal Rampolla im Jahre 1884 ein kostbares Quellenmaterial über das Leben dieser christlichen Heldin in die Hände spielte. In der vom Könige Philipp II. bereicherten Bibliothek des Escorial entdeckte der Kardinal ein lateinisches Manuskript, die Biographie der heiligen Melania. Die weiteren Nachforschungen ergaben mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Handschrift eine authentische Abschrift jener Biographie sei, die Melanias langjähriger Hauskaplan Gerontius verfaßte.

Der von Sr. Eminenz 1905 veröffentlichte Folioband bietet verschiedene Berichte über das Leben der Heiligen und unterzieht sie einer kritischen Prüfung. Schon längst hegte der Kirchenfürst den Wunsch, daß sich jemand fände, der mit kundiger Hand das höchst erbauliche und anregende Leben der von Christusliebe glühenden Frau weiteren Kreisen zugänglich machen möchte.

Zunächst griff Georges Goyan zur Feder und schrieb Sainte Mélanie. Das Werk erlebte in kurzer Zeit drei Auflagen. Eine italienische Bearbeitung des Lebens unserer Heiligen lieferte die als Schriftstellerin bekannte Gräfin Elena da Persico: Santa Melania Giuniore, Senatrice Romana (383—439). Una pagina di azione femminile nel secolo V. Dai documenti raccolti da sua Eminenza il Card. M. Rampolla del Tindario. Torino, Libreria Sacro Cuore di B. G. Berruti. „Ich hätte es“, so schreibt die Gräfin im Vorworte, „als eine Schmach empfunden, wenn keine italienische Frau die Einladung des Kardinals angenommen hätte.“

Wie die deutsche Uebersetzung, beziehungsweise Bearbeitung, zur Genüge dartut, gelang es der Verfasserin, ein frisches, lebensvolles, ungemein anmutiges Bild der heiligen Römerin auf dem historischen Hintergrunde ihrer Zeit zu entwerfen. Wir sehen eine der einflußreichsten Frauengestalten des ausgehenden vierten und beginnenden fünften Jahrhunderts, die es durch ihre männliche Willensstärke und ihre heroische Tugendübung verstand, nicht bloß ihre unmittelbare Umgebung, sondern auch weitere, ja sehr entfernte Kreise mit einer beispiellosen Weltverachtung und begeisterten Gottesliebe zu erfüllen. Das Beispiel einer Frau, deren Vermögen fast fabelhaft groß gewesen — die jährlichen Einkünfte überstiegen die Summe von 116 Millionen Franken, ohne das Erträgnis der Naturalien — mußte auf die damalige der Genußsucht frönenden Welt einen gewaltigen Eindruck machen. Denn all ihr Hab und Gut fand seine ausschließliche Verwendung im Dienste der christlichen Charitas. Zugleich bekommen wir eine überaus wechselvolle und farbenreiche Schilderung des damaligen Entscheidungskampfes zwischen Christentum und Heidentum, der Einrichtungen des öffentlichen wie privaten Lebens, der kirchlichen Disziplin und Hierarchie, des religiösen Lebens und Kultus, der klösterlichen Kommunitäten und ihres segensreichen Wirkens. Der tägliche Empfang der heiligen Kommunion und die zarte Liebe Melanias, der Mutter der Sklaven, zu diesem Auswurfe der Menschheit, erbaut uns, während ihre strenge, ja allzustrenge Fastenpraxis, das „halbwöchentliche“, nicht selten „wöchentliche“ Fasten, unsere Weichlichkeit mit Recht beschämt. Wir werden gelegentlich bekannt mit den höchsten Persönlichkeiten in Kirche und Staat, mit den berühmten Kirchenlehrern Augustinus, Hieronymus und Cyrill von Alexandrien, mit den heiligen Frauen und Jungfrauen Melania der Aelteren, Paula, Marcella, Eustochium, Blesilla, Therasia usw., mit jenen auserlesenen und gottbegnadigten Seelen, die von jeher die Blüte und den Ruhm der Frauenwelt des christlichen Altertums bildeten.

Die beigegebenen, geschmackvoll ausgestatteten Illustrationen erhöhen noch

den Wert des Buches, das sich nicht bloß zur Privatlektüre der katholischen Frauen und Jungfrauen, sondern auch zur Tischlesung klösterlicher Gemeinden, sowie der Exerzitantinnen aus den gebildeten Kreisen trefflich eignet.

Der Verfasserin sowie dem Uebersetzer wird die katholische Damenwelt den gebührenden Dank wissen.

Wir wünschen, daß sich der Segenswunsch erfülle, den die Verfasserin im Vorworte ausgesprochen: „Möge das Beispiel der heiligen Melania, möge das Beispiel der übrigen Frauen ihrer Umgebung uns aus unserer Tatenlosigkeit aufrütteln. Mögen diese Heldinnen unsere Schützerinnen werden, mögen sie uns mit ihrer Demut auch ihre Kraft mitteilen, auf daß wir, die tausend Bande, die uns an die weltlichen Interessen und ihre Nichtigkeiten fesseln, zerreißend, uns über uns selbst erheben und so für unsere Zeit zu rettenden Engeln werden, wie sie es für die ihrige waren."

Mautern. Dr Josef Höller C. Ss. R.

26) **Mariavitensekte.** Einige Blätter aus der neuesten Kirchengeschichte Russisch-Polens. Von Kasimir Gajkowski. Krakau. 1911. Polnische Verlagsgesellschaft. 8°. 99 S.

Ueber die vor einigen Jahren in Russisch-Polen entstandene Mariavitensekte brachten seinerzeit auch deutsche Blätter kürzere oder längere Berichte, die aber vielfach ungenau und kaum geeignet waren, dem Leser einen klaren Einblick in die Ursachen und das Wesen dieser neuesten Entgleisung des Menschenverstandes zu gewähren. Darum möchten wir dem vorliegenden, hauptsächlich auf mariavitischen Quellen fußenden Büchlein die weiteste Verbreitung wünschen. Der Verfasser hat es verstanden, auf wenigen Seiten ein reichhaltiges und wahrheitsgetreues Bild von der Entstehung und Entwicklung, von der Lehre und dem Leben der neuen Sekte zu entwerfen. Das Bild von der traurigen Lage der katholischen Kirche in Rußland ist jedoch viel zu blaß ausgefallen. Hier hätten — leider — viel schwärzere Farben aufgetragen werden können. Es ist auch sehr zu bedauern, daß der Verfasser — ein Pole — seine Broschüre in sprachlicher Hinsicht nicht verbessern ließ. Ro.

27) **Wie bilde ich mich zum Redner aus?** Praktische Anleitung zur Erlernung der Redekunst auf Grundlage der Psychologie. Von Dr Joh. Ude, k. k. Universitätsprofessor in Graz. „Styria". Graz und Wien. 1912. 82 Seiten. *K* 1.20.

Die kleine Broschüre bietet Winke für die oratorische Behandlung des Zwecksatzes und der Motive (S. 9—28), entwickelt die Lehre von den Affekten und deren Erregung durch die verschiedenen Arten der Amplifikation und das sogenannte „Drängen" (S. 28—49) und schließt mit der Lehre von der Einleitung (S. 49—51). Daran reiht sich eine vom Verfasser selbst gehaltene Piusvereins-Rede als erläuterndes Beispiel für Vorbereitung und Disposition einer Rede (S. 52—72) und ein kurzer Anhang (S. 73—82), der die Physiologie der Sprachorgane, Bildung der Sprachlaute, Betonung und Vortragsfehler bespricht. — Daß auf dem engen Raum von 44 Seiten Broschürenformat (das Predigtbeispiel abgerechnet) nur ein notdürftiges Gerippe „einer praktischen Anleitung zur Erlernung der Redekunst" Platz finden kann, leuchtet ein und der Verfasser hat wohl selbst die Broschüre mehr gedacht als Vademekum für solche, die bereits einen theoretischen Kurs der Rhetorik studiert haben, nicht aber für angehende Rhetoriker; als ersteres kann es immerhin nützliche Dienste leisten, indem das Wissenswerteste kurz und bündig zusammengefaßt erscheint. Die philosophische Charakteristik der einzelnen Affekte (S. 33—36) sowie die physiologische Beschreibung des Sprachorganes scheint uns im Verhältnis zum beschränkten Raum mindestens entbehrlich.

Linz. Dr Johann Gföllner.

28) **Predigten und Vorträge** von P. Aug. Andelfinger S. J. 2. Heft. Glaube und Unglaube. Paderborn, Ferdinand Schöningh. 8⁰. 114 S. M. 1.40.

In neun Vorträgen behandelt der Verfasser sehr zeitgemäße Fragen über den Glauben; die Notwendigkeit einer gläubigen Annahme der christlichen Offenbarung zu einem wirklich rechtschaffenen Leben, die tröstliche Gewißheit unseres heiligen Glaubens, die sich aus einer lebendigen, unfehlbaren Lehrautorität ergibt, die Vernunftgemäßheit des katholischen Glaubens, die auch durch die Undurchdringlichkeit mancher Glaubensgeheimnisse und durch die Resultate der Wissenschaft nicht aufgehoben wird, das Bekenntnis des Glaubens als persönliche und soziale Pflicht, Menschenfurcht und Scheu vor Selbstverleugnung als Hindernisse für das praktische Bekenntnis — das sind kurz gesagt die Gegenstände, die in diesen Vorträgen eine sachgemäße Behandlung erfahren. Das Thema ist immer scharf fixiert und klar gefaßt, die Disposition sehr übersichtlich, die Beweisführung gründlich und überzeugend. Ein Vorzug der Predigten liegt auch in ihrer Kürze. Das Büchlein wird für Vorträge über den Glauben schätzenswerte Dienste leisten.

J. N. Heller.

29) **Predigten und Vorträge** von P. Aug. Andelfinger S. J. 3. Heft. Tugenden und Vorzüge der Gottesmutter. Paderborn, Ferdinand Schöningh. 8⁰. 87 S. M. 1.—.

In neun Vorträgen behandelt der Verfasser die Religiosität, den Gehorsam, die Macht, Güte, Keuschheit, Sündenlosigkeit, Gottesliebe, Demut und Geduld der allerseligsten Jungfrau Maria. Dieses Programm ist freilich nicht immer streng durchgeführt. Wir finden darunter Predigten über Tugenden, denen das Beispiel Mariä hinsichtlich dieser Tugenden als Einführung vorausgeschickt ist, ohne daß in der weiteren Ausführung auf Maria und ihre besondere Vorbildlichkeit Bezug genommen wäre. Es dürfte indessen keine Schwierigkeit bieten, bei ihrer Verwertung diesen Mangel zu ersetzen. Im übrigen haben wir es hier mit Predigten zu tun, die sich durch Klarheit in der Fassung und Darlegung des Hauptgedankens, wie durch die Wärme des Tones auszeichnen. Sie sind fast ausnahmslos für jüngere Leute berechnet, wenn auch die praktischen Anwendungen für jedermann von Nutzen sind.

J. N. Heller.

30) **Predigten über das Opfer, speziell über das heilige Meßopfer.** Von Johann Fischer, Benefiziumsvikar. Regensburg 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 104 S. Brosch. M. 1.80.

Vorliegende Predigten befassen sich mit einem Gegenstande, der in der lehramtlichen Tätigkeit des Seelsorgers immer wiederkehren muß, da das heilige Meßopfer Mittel- und Höhepunkt unserer Gottesverehrung ist. Anlage und Plan der elf Vorträge umfassenden Sammlung verdienen Billigung. Jedenfalls war es ein glücklicher Gedanke, der Behandlung des heiligen Meßopfers Predigten über Sündenfall, alttestamentliches Opfer und Kreuzopfer voranzuschicken, um sozusagen die historische Unterlage für den kirchlichen Opferkult zu gewinnen. Die Predigt über „das heilige Kreuzopfer" läßt jedoch den Beweis darüber völlig vermissen, daß der Kreuzestod Christi ein Opfer im wahren und eigentlichen Sinne war; sie bietet nach einer weitläufigen Einleitung nichts anderes als eine allerdings gewandte Darstellung der Kreuzigung des Herrn. Die folgenden Predigten 4 bis 7, die den eigentlichen Kern der Sammlung bilden, sind inhaltlich wirklich gut; der immerhin schwierige Stoff ist glücklich bewältigt; es wird auch manches neue Material geboten, das man in anderen Predigten über diesen Gegenstand vergeblich sucht. Doch erscheint es fraglich, ob das gewöhnliche Volk den Ausführungen in der vorliegenden Form immer zu folgen imstande ist, da der Herausgeber wenig Gebrauch macht von den

Veranschaulichungsmitteln, die die Rede populär machen. In der 7. Predigt ist ihm allerdings die Veranschaulichung prächtig gelungen: das ist eine echt populäre Redeweise. Im übrigen bietet die Sammlung so manche Anregung, die sie wohl brauchbar erscheinen läßt.

J. N. Heller.

31) **Ausgewählte Predigten und Predigtentwürfe.** Von Josef Ignaz von Ah, weiland Pfarrer in Kerns. Herausgegeben von Dr J. Beck, Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz. 16. bis 20. Lieferung. Stans 1909/11. Hans von Matt u. Cie., Verlagsbuchhandlung.

Die hier angezeigten Lieferungen, die den Schluß des zweiten Bandes bilden, enthalten Predigten auf die Festtage und zwar elf Predigten, beziehungsweise Entwürfe auf die Feste der seligsten Jungfrau (für Mariä Empfängnis drei, für Mariä Verkündigung vier, für die übrigen Marienfeste je eine) und zweiundzwanzig Predigten für die Feste anderer Heiligen; dabei sind nicht bloß die in der gesamten Kirche durch eine öffentliche Festfeier ausgezeichneten Heiligen berücksichtigt, sondern auch verschiedene Landes-, Diözesan- und Ortspatrone, wie Nikolaus v. der Flüe, Gallus, Othmar, Karl Borromäus, Agatha, Aloisius, Heinrich, Maria Magdalena, Franz Xaver und Barbara. Das Fest Allerheiligen ist mit vier Vorträgen bedacht. Den Schluß bildet eine Predigt für den Allerseelentag. Man sieht es jeder Predigt an, daß man es mit einem Mann der Seelsorge zu tun hat, der die Kanzeltätigkeit sehr ernst nahm. Wie er selbst gesteht, hat er die Wahl des Gegenstandes immer mit dem heiligen Josef beraten. Das Ergebnis dieser Beratung waren Themata, die nicht selten originell, meistens von aktueller Bedeutung, jedesmal aber mit aller Klarheit fixiert sind. Uebersichtlich in der Disposition zeichnen sich die Predigten aus durch eine Fülle treffender Analogien und atmen den Geist einer tiefwurzelnden Frömmigkeit. Der Ton ist so herzlich und mitunter so familiär, daß sich da- Gemüt des Zuhörers unwillkürlich angezogen fühlen muß. Wenn der Verfasser dabei auch vulgäre Redewendungen gebraucht, so wollen wir das entschuldigen, aber nicht verteidigen. Wie nicht anders zu erwarten, hat der Verfasser seinen Predigten nicht selten das Gepräge seiner Heimat aufgedrückt; besonders hat er die historischen Züge gerne aus der Vergangenheit des Schweizerlandes geholt. Dieser Umstand vermag den Nicht-Schweizer umsoweniger davon abzuhalten, die vorliegenden Predigten zu Rate zu ziehen, als sie ihm als Mittel dienen, seine Predigt mit neuen Zügen zu beleben.

J. N. Heller.

32) **Das heiligste Herz Jesu, unsere Heimat.** Rists Predigtkollektion. Predigten über das heiligste Herz Jesu. Herausgegeben von Ludwig Nagel, Konviktsdirektor und Jakob Rist, Pfarrer. Paderborn. 1911. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 8°. 227 S.

Die beiden Herausgeber haben sich bereits mit einer Sammlung von Ansprachen für die Feier der ersten heiligen Kommunion, die unter dem Titel „Der Gnadentag“ bei A. Laumann in Dülmen erschien, vorteilhaft und mit Erfolg in die homiletische Literatur eingeführt. Nun beabsichtigen sie, eine Reihe von Predigtkollektionen über verschiedene Gegenstände in kleinen Bändchen erscheinen zu lassen. Es liegt bereits eine Sammlung vor für Weihnachten, Beschneidung und Epiphanie und eine zweite für Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten. Ihnen schließt sich nun die oben genannte an. Sie umfaßt 21 Predigten über das heiligste Herz Jesu, zwei über das kostbarste Blut. Wenn die Herausgeber ankünden, daß sie bei der Auswahl von dem Streben geleitet waren, „möglichst neue Themen“ oder doch eine „neue Bearbeitung allbekannter Themen“ zu bieten, so haben sie den ersten Teil dieses Versprechens insofern gehalten, als sie nicht bloß für das Herz Jesu-Fest selbst acht gediegene Predigten bereitstellten,

sondern das Herz des Heilandes auch in Verbindung mit den Geheimnissen von Weihnachten und Pfingsten, mit der Passionszeit und dem Himmelfahrtsfeste darstellten und auf diese Weise tatsächlich originelle Themata gewannen. Ein naheliegender Gedanke wäre es gewesen, auch den Osterjubel des göttlichen Herzens und seinen Triumph am Fronleichnamsfeste zu schildern. Was den zweiten Teil des erwähnten Versprechens anlangt: originelle Darstellung allbekannter Gegenstände, so ist seine Erfüllung fast durchgehends gegeben. Diese Feststellung findet auch dadurch keine Widerlegung, daß mehrere Predigten den Vermerk tragen „Nach P. Hattler S. J." Nach der formellen Seite hat die Kollektion manche schätzenswerte Vorzüge. Sie lassen sich kurz in zwei Worte zusammenfassen: Edle Popularität und praktischer Wert. Popularität: Die Predigten zeichnen sich aus durch Klarheit und Verständlichkeit; sie tragen in Gedanken, im Ausdruck und in der Darstellung der Fassungskraft dem geistigen Niveau des Volkes Rechnung. Sie machen durch ungesuchte Gegensätze die zu behandelnden Wahrheiten anschaulich. Abstrakte Ausdrücke und allgemein gehaltene Wendungen sind vermieden. Es kommen jene Elemente häufig zur Anwendung, die die Beredsamkeit wirklich volkstümlich gestalten, wie Analogien, konkrete Züge, Verwertung der Umstände. Auch der meist lebhafte Stil ist ungekünstelt. Freilich Wendungen wie: „es ist dort (im Herzen Jesu) immer etwas zu holen" (S. 176), grenzen an das Vulgäre.

Der praktische Wert dieser Predigtsammlung liegt darin, daß die Themata immer auch für das christliche Leben eine unmittelbare Beziehung haben. Jeder Vortrag setzt sich einen besonderen, genau fixierten Zweck. Dabei bleibt es durchaus nicht dem Zuhörer überlassen, die Anwendung auf sich und seine Bedürfnisse selbst zu machen. Ein kleines Kabinettstück praktischer Beredsamkeit ist namentlich die 13. Predigt „Jesu Herz und Kreuzeslast, Christenherz und Osterpflicht." Das Büchlein wird vor allem für Ansprachen gelegentlich der monatlichen Versammlungen der Herz Jesu-Bruderschaft treffliche Dienste leisten, aber auch sonst dem Seelsorgsklerus eine begrüßenswerte Anweisung bieten, im Laufe des Kirchenjahres die Aufmerksamkeit des gläubigen Volkes des öfteren auf das göttliche Herz zu lenken.

J. N. Heller.

33 **Das kostbare Blut Christi in seiner Beziehung zur Todesstunde.** Adalbert Huhns ausgewählte Predigten und Reden. IV. Band. 14 Betrachtungen für den Monat Juli. Nach stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben von Dr Josef Bernhart, Benefiziat in Murnau. München. 1911. J. J. Lentnersche Hofbuchhandlung (E. Stahl). M. 1.50 = *K* 1.80.

Es ist mir eine außerordentliche Freude, in diesen Blättern ein neues Predigtbändchen des verewigten Münchener Prälaten Adalbert Huhn anzeigen zu dürfen. Zwar hält es der Herausgeber „wie immer so auch in diesem Fall für ein Wagnis", die lebendige Rede in der Erstarrung des geschriebenen Wortes weiterzugeben; aber es muß betont werden, daß auch die bloße Lektüre dieser Reden vermöge ihres reichen religiösen Gehaltes, ihrer tiefschauenden Gedanken, ihrer die Phantasie völlig bannenden Anschaulichkeit einen erlesenen Genuß gewähren, daß diese Predigten den Geist überwältigen durch ihre unwiderstehliche Logik und das Herz erfassen mit ihren oft jäh aufflammenden Affekten. Die Ergründung göttlicher Zusammenhänge zwischen Vorbild und Erfüllung ist mitunter von so frappanter Wirkung wie eine Offenbarung. Adalbert Huhns Predigten zählen unbestritten zu den geistig höchststehenden Erzeugnissen der homiletischen Literatur von heute. Wohl verzichtet die herbe Sprache auf die Glätte des feingeschliffenen Wortes, doch vermag dieser Umstand die Freude an dem Werke einer aus der eigenen Tiefe schöpfenden Individualität nicht zu trüben. Gehalten im Juli des Jahres 1879 im Angerkloster zu München, werden diese Predigten einen bleibenden Wert bewahren.

J. N. Heller.

34) **Geist und Regel** des dritten Ordens vom heiligen Franziskus für die Weltleute, in 28 Predigten erklärt. Von Dr Josef Kumpfmüller. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Innsbruck. Fel. Rauch. *K* 2.04 = M. 2.—, gbd. *K* 3.30 = M. 2.80.

Diese Predigten behandeln die heiligen Ordenspatrone und in durchwegs praktischer Weise sehr eingehend die einzelnen Paragraphen der Dritten Ordens-Regel. Kein Punkt der Regel ist übersehen. Ueberall kehrt der hochwürdige Herr Verfasser die praktische Seite hervor, zeigt die Vorteile für das geistliche Leben und die Leichtigkeit der Ausführbarkeit, widerlegt die Einwendungen. Zitate aus den Schriften der Heiligen werden wenige, aber dafür um so markantere gebracht, was gewiß zu loben ist, da sie so bald vergessen sind, weniger aber vergessen wird, was ins praktische Leben einschlägt. Aus diesem Grunde eignen sich diese Predigten nicht bloß in ganz besonderer Weise für Ordensdirektoren, sondern auch für Ordensmitglieder, namentlich für solche, welche den Ordensversammlungen nicht regelmäßig beiwohnen können.

Linz. P. K.

35) **Erziehet euere Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn.** Vorträge über die christliche Kindererziehung von einem Franziskaner-Ordenspriester. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Innsbruck, 1912. Fel. Rauch. *K* 1·20, geb. *K* 2·—.

Es werden in 11 Vorträgen, kurz, klar, logisch, praktisch mit Hereinziehung von packenden Vergleichen und Beispielen, die wichtigsten Fragen über Kindererziehung behandelt. Nicht „trockenes Brot", Theorie, sondern „frisches Brot", Vorträge aus dem Leben und für das Leben, wird geboten. Jeder Seelsorger sieht ein, wie nützlich und notwendig es sei, öfters Predigten über Kindererziehung zu halten. Da aber in Predigtwerken mitunter so wenig Praktisches geboten wird, wird gewiß dieses Büchlein mit Freude benützt werden. Die Vorträge können so gehalten werden, wie sie vorliegen; sie sind vor gemischtem Publikum wie bei Standesunterweisungen gleich verwendbar.

Linz. P. K.

36) **Das Evangeliumbuch der heiligen Kirche** in Fünfminutenpredigten für alle Sonn- und Festtage des Jahres. Von P. Philibert Seeböck O. Fr. M. Mit kirchlicher Erlaubnis. Innsbruck 1912. Fel. Rauch. *K* 2·—, geb. *K* 2·80.

Der Verfasser, dessen Name schon eine gediegene Arbeit verbürgt, bietet in 56 „Fünfminutenpredigten" — sie lassen sich auch ganz leicht zu „Viertelstundenpredigten" erweitern — eine kurze Erklärung in je drei Punkten mit Anwendung des heiligen Evangeliums. Dadurch wird ihm gewiß der Dank vieler Seelsorger zuteil, die in ihren Kirchen den Gebrauch eingeführt oder einführen wollen, neben der Hauptgottesdienstpredigt auch bei der Früh- oder Spätmesse eine kleine Ansprache zu halten.

Linz. P. K.

37) **Ein Sonntagsbuch.** Von Dr J. Klug. Paderborn 1911. Ferdinand Schöningh, 8°. 1044 S. Zwei Bände. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Wie es Sonnenkinder gibt, gibt es auch Sonnenbücher. Dr Klugs Sonntagsbuch ist ein solches. Es setzt gebildete, religiös gesinnte und gestimmte Leser voraus. Diesen bietet es die ewigen Wahrheiten des Glaubens und der Sitte im Brillantenschliff künstlerischer Schönheit, im Sprudel lebhafter Rhetorik. Enrica von Handel-Mazzetti, die in diesen Dingen gewiß ein Urteil hat, rühmt dieses Buches „feine Beobachtung und kräftige, volkstümliche Ausdrucksweise". Doch könnte einer meinen, daß hierin des Guten zu viel und ein weniger sprunghafter Stil dem Ernste des Inhaltes besser angemessen sei. Wer

kann die dramatischen Schilderungen von Hann Törpen (I, 136 f), vom Bildhauer Giovanni Ardente (I, 286 f), vom Grafensproß Trugnot (II, 390 f) und andere ohne Mitleid und Furcht lesen? Erschütternd weiß Klug den Inferno zu schildern (II, 340 f), lieblich den Kultus der Gottesmutter (II, 323 f). So seien denn diese novellenartigen, wissenstrunkenen „geistreichen Causerien über religiöse Materien" (Stradner) der gebildeten Leserwelt bestens empfohlen.

Graz. A. Michelitsch.

B) Neue Auflagen.

1) **De Poesi Hebraeorum** in veteri Testamento conservata. In usum scholarum auctore V. Zapletal O. P., exegeseos Vet. Test. in Universitate Friburgensi (Helv.) Professore Ordinario. Editio altera, emendata. Friburgi Helvetiorum, sumptibus bibliopolae Universitatis (O. Gschwend). 1911. 8°. 47 S. Frs. 1.60 = *K* 1.55.

Das Büchlein bringt Seite 5—26 aus dem hebräischen Urtexte in die lateinische Sprache übersetzte Belege aus dem Alten Testamente für die Verwendung der Poesie im häuslichen und öffentlichen Leben und im religiösen Kult der Hebräer; auf Seite 26—46 handelt es von der hebräischen Metrik in Regeln und Beispielen mit einigen Folgerungen für die Textkritik. Bekanntlich sind die Hebräisten in Bezug auf hebräische Metrik durchaus noch nicht einig und so haben auch Zapletals metrische Grundsätze mitunter scharfe Gegner gefunden, z. B. Herrn Professor Nivard Schlögl in Wien.

Eine Gewohnheit des Verfassers scheint es zu sein, mitten unter die arabischen Zahlzeichen bei der Zahl eins stets das römische Zeichen (I) zu setzen. Es ist zwar nur eine Kleinigkeit, aber weil sie auf den ungewohnten Leser störend wirkt, wäre die Ablegung dieser Gewohnheit eine kleine schriftstellerische Tugend.

St. Florian. Moisl.

2) **Theologia pastoralis** scilicet de parocho aliisque in variis officiis pro salute animarum laborantibus. Auctore Aemilio Berardi. Editio quarta, novissimis decretis accomodata et aucta. Faventiae (Faenza), typographia Novelli et Castellani. 1911. 534 S. 6 Frs. 6.— = *K* 5.70.

Berardi ist durch seine langjährige Lehrtätigkeit und seine zahlreichen Publikationen pastoraltheologischen Inhaltes eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiete; die beiden päpstlichen Belobigungsschreiben, welche der vorliegenden theologia pastoralis beigedruckt sind, sprechen in rühmenden Worten von seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Während des Verfassers umfangreiches Werk theologia moralis theorico-practica (fünf Bände, früher unter dem Titel: Praxis confessariorum) die allgemeine und besondere Moraltheologie behandelt, beschränkt sich dieses Werk mehr auf die Pastoraltheologie im engeren Sinn, besonders auf die Hodegetik; es bietet die Richtlinien und behandelt die Grundsätze für eine gedeihliche seelsorgliche Wirksamkeit des Pfarrers und anderer Seelsorgspriester auf dem Gebiete der Sakramentsspendung, Katechetik, Homiletik, im persönlichen Verkehr mit den Gläubigen und bei den verschiedenen seelsorglichen Obliegenheiten. Wohl aus diesem unmittelbar praktischen Zwecke des vorliegenden Werkes erklärt sich auch dessen mehr kasuistischer Charakter,

der eine geschlossene Systematik und streng wissenschaftliche Gliederung mehr in den Hintergrund treten läßt; freilich ließen sich unseres Erachtens beide Momente durchwegs mehr verbinden, ohne daß der unmittelbar praktische Zweck dadurch beeinträchtigt würde. Daher empfiehlt sich das Werk mehr als ergänzendes und praktisches Nachschlagewerk und weniger als systematisches Lehr- oder Lernbuch. Daß speziell italienische Verhältnisse vielfach berücksichtigt werden, erklärt sich aus dem Milieu, dem das Werk seine Entstehung verdankt; zudem bieten solche mehr lokal gefärbte Partien nicht nur einen interessanten Einblick in uns ungewohnte Verhältnisse, sondern zeigen auch, wie die Pastoralklugheit den konkreten Fällen gegenüber zu betätigen ist. Im großen ganzen kann das Werk als außerordentlich anregend und orientierend empfohlen werden.

Bemerkungen: Bei der forma extremae unctionis in casu necessitatis (S. 134) ist nach den Worten: Per istam sanctam unctionem das etc. zu tilgen. — Wenn auf Seite 149 den nicht in forma juris (schriftlich) geschlossenen Sponsalien die Verbindlichkeit für den bloßen inneren Gewissensbereich aberkannt wird, so mag diese Privatansicht des Verfassers (er sagt selbst: meo sensu lex est interpretanda, ut annullet sponsalia etiam in foro interno) immerhin noch als begründet erscheinen; aber der Beisatz: prout sentiunt alii quoque communiter, entspricht nicht mehr den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen. — Daß auch in seltenen plötzlichen Notfällen eine licentia binandi gegeben sein kann (S. 372), wird nicht nur von manchen Autoren (Bouix, Gury, Müller, Genicot, Göpfert, Noldin) verteidigt, sondern erscheint auch von der Congr. Concilii in der (23. November 1907) geplanten neuen Instruktion für die Binationspraxis aufgenommen (A. S. S. 45 f). — Eine Korrektur zahlreicher Druckfehler erscheint sehr wünschenswert.

Linz. Dr Johann Gföllner.

3) **Manuale sacrarum caeremoniarum** in libros octo digestum. De Pius Martinucci, Apostolicis caeremoniis praefectus. Editio tertia, quam secundum novissimas Ap. Sedis constitutiones et Ss. Rituum Congregationis decreta I. B. M. Menghini, Apostolicarum caeremoniarum magister, emendavit et auxit. Pars prima pro clero universo pontificalium privilegiis non insignito. Vol. I. Ratisbonae, Romae, Neo-Eboraci. 1911. Fridericus Pustet. Alle 4 Bände M. 20.— = *K* 24.

Die erste Auflage des Werkes hat dem Verfasser Martinucci ein sehr warm gehaltenes Anerkennungsschreiben vom Heiligen Vater eingetragen, in dem es auch heißt: Cathedralibus Ecclesiis et ipsis Episcopis illud peropportunum futurum esse ducimus. Von der dritten Auflage liegt der erste Band vor, welcher de caeremoniis in genere ac de variis officiis clericorum handelt. Zuerst sind die allgemeinen Regeln aufgestellt: de modo ad chorum accedendi et assistendi atque de illo exeundi und dann die speziellen bei den einzelnen Funktionen: Vesper, Amt, Requiem, Prozessionen 2c. und bei den Pontifikal-Funktionen. Ferner werden die Praecedentia, thurificatio und Pax behandelt.

Besonders erwähnt sei der Abschnitt de sacra supellectili: de mensuris propriis sacrae supellectilis ad missam congruentibus, de nitore et munditia sacrae supellectilis. Der zweite Teil enthält die Dienste bei den feierlichen und weniger feierlichen Funktionen und bei der missa privata. Anschließend daran ist eine Zusammenstellung: de defectibus qui frequentius in missae celebratione admitti solent.

Das Werk ist mit Fleiß gearbeitet, die neuesten Bestimmungen sind berücksichtigt. Das ganze Werk (vier Bände) kostet 25 Lire; es wird aber auch jeder Teil für sich verkauft.

Linz. M. Oberchristl, Sekretär.

4 **Staatslexikon.** Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr Julius Bachem und Dr Hermann Sacher. Dritte, neubearbeitete und vierte Auflage. Freiburg und Wien. Herdersche Verlagshandlung. Fünf Bände. Lex. 8°. Gbd. in Halbfranz M. 90.— = *K* 108.

Der fünfte Band dieses hervorragenden Werkes ist erschienen und bringt es zum rühmlichen Abschluß. Die Görres-Gesellschaft hat sich damit ein ehrenvolles Denkmal gesetzt und der Redakteur bleibenden Dank verdient. Dieser letzte Band enthält 112 Artikel und das Verzeichnis der Mitarbeiter. Die Artikel beginnen dem Alphabet nach mit dem Worte Staatsrat und schließen mit dem Worte Zweikampf. Den formellen Schluß bildet ein Nachtrag über mehrere Staaten und zwar Baden, Bayern, Bulgarien, China, Deutsches Reich, Elsaß-Lothringen, Griechenland, Großbritannien, Hessen, Italien, Marokko, Persien, Portugal und Schaumburg-Lippe, sowie auch über etliche andere aktuelle Themata, z. B. Begräbniswesen, Einkommensteuer, Freirechtslehre, Hausindustrie, Hilfskassen, Klerus, Militärfürsorge, Pfarrer, Privatbeamten-Versicherung, Sozialversicherung.

Die vorausgehenden Artikel enthalten sehr wichtige und interessante Themata. Der Theolog, der Kirchenpolitiker, der Politiker und Staatsmann, der Historiker, der Sozialpolitiker und andere Fachmänner finden Gegenstände behandelt, die ihre Aufmerksamkeit verdienen; wer aber nicht Fachmann ist, erhält über die zeitbewegenden Fragen klaren und sicheren Aufschluß, so daß er sich über das einzelne orientieren kann. Wir verweisen beispielshalber auf die Artikel über Syllabus, Theologische Fakultäten, Toleranz, Trennung von Kirche und Staat, Unterrichtswesen, Volksschulen, Zölibat; ferner auf die Artikel über Staat, Steuer, Strafrecht, Wertzuwachssteuer u. dgl. Es finden sich Abhandlungen über einzelne historische Persönlichkeiten als Stahl, Thomas von Aquin, Thomasius, Tocqueville, Vico, Vogelsang, Windthorst. Die Länderartikel über Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralamerika, Württemberg sind gewiß sehr beachtenswert. Die Behandlung des Gegenstandes ist immer bei aller Knappheit eine sehr gründliche, klare und wissenschaftlich gesicherte. Zum Beispiel wird beim Wort Volkssouveränität zuerst der Begriff festgestellt, dann ein geschichtlicher Ueberblick gegeben mit Rücksicht auf die Scholastiker, auf Hobbes, Locke, Pufendorf, Rousseau und die modernen Auffassungen und hierauf Kritik geübt, endlich eine reiche Literaturangabe geliefert. Beim Länderartikel über die Türkei finden wir zunächst die geographische Ausdehnung des Reiches, dann das alttürkische Staatswesen, die Charakterisierung der nicht mohammedanischen Untertanen, den inneren und äußeren Verfall des Reiches, Fläche und Bevölkerung desselben, seine heutige Verfassung, das Parlament, die Verwaltung, Rechtsstellung der Bevölkerung, der Ausländer, die Rechtspflege, Staat und Kirchen, Unterricht, Armee und Marine, Wirtschaftliche Verhältnisse, die halbsouveränen Provinzen, endlich Literaturangabe. Man kann somit auf Grund dieses Artikels sich gewiß ein klares und richtiges Bild über die Türkei machen.

Nehmen wir noch einen höchst modernen Artikel, den der Sozialversicherung in Deutschland. Der Autor behandelt zuerst die gemeinsamen Vorschriften, dann die Krankenkassen, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versicherung der Invalidität und des Alters, sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen, die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten, die Leistungen aus der Reichsversicherung.

Es ist kein Wunder, daß das Staatslexikon großen Beifall gefunden hat, denn es ist ein Meisterwerk dieser Art und steht ganz und gar auf der Höhe der Zeit. Die Mitarbeiter sind hervorragende Gelehrte und Fachmänner: die Liste führt 199 auf. Julius Bachem scheidet aus der Redaktion aus und

Dr H. Sacher tritt dafür ein. Es wäre wohl überflüssig, das vorzügliche Werk noch besonders zum Ankaufe zu empfehlen.

Linz. Dr M. Hiptmair.

5) **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Von Josef Kardinal Hergenröther. Neu bearbeitet von Dr Johann Peter Kirsch, päpstl. Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw. Fünfte, verbesserte Auflage.

Erster Band: Die Kirche in der antiken Kulturwelt. Mit einer Karte: **Orbis christianus saec. I—VI.** (Theologische Bibliothek.) Freiburg. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. XIV u. 784 S. M. 11.40 = *K* 13.68; gbd. in Leinw. M. 13 = *K* 15.60.

Seit mehreren Dezennien erfreute sich Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte bei Fachmännern der höchsten Anerkennung. Selbst protestantische Forscher, wie Kurz, Zöckler, konnten dem gediegenen Werke ihre Hochschätzung nicht versagen. Es ist die Gründlichkeit, hochwissenschaftliche Kritik, die staunenswerte Kenntnis und Verwertung der Literatur, sowie der eminent kirchliche Geist, der diese monumentale Leistung deutschen Fleißes vor allem auszeichnet. Nach dem 1890 erfolgten Tode des gelehrten Kirchenfürsten unternahm Kirchengeschichtsprofessor Johann Peter Kirsch die Herausgabe der vierten Auflage. Da diese bereits nach sieben Jahren vergriffen war, erfolgte nunmehr die Publikation des ersten Bandes der fünften Auflage. Eigentümlich ist der Neuauflage die Einteilung der Kirchengeschichte in vier Zeitalter: I. Von der Gründung der Kirche bis zum Ausgang des 7. Jahrhunderts. II. Vom Ende des 7. Jahrhunderts bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. III. Vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. IV. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Jetztzeit.

Diese Neuerung in der Einteilung hat ihre Berechtigung und dürfte der Herausgeber mit seiner Motivierung auch auf die Zustimmung vieler Fachgenossen rechnen können. Die seit fast zehn Jahren auf dem kirchengeschichtlichen Gebiete erschienene Literatur, die, wie allgemein bekannt, eine beinahe unabsehbare Ausdehnung gewonnen, ist aufs emsigste nachgetragen. Den neuesten Kontroversfragen wurde eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, so der Frage nach der Begräbnisstätte der heiligen Jungfrau, nach dem Martyrium des heiligen Evangelisten Johannes ante portam latinam, nach dem Martertod des heiligen Irenäus, nach dem Verfasser der Philosophumena und der Areopagitika, nach der juridischen Basis der Christenverfolgungen im Römerreiche, der Liberius-, Vigilius- und Honoriusfrage.

Das Werk liegt auch in einer vom Jesuiten Enrico Rosa besorgten italienischen Uebersetzung vor. Das gediegene Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte dürfte wohl als ein für jeden Priester unentbehrliches Hilfsmittel zur gründlichen Beratung in kirchengeschichtlichen Fragen bezeichnet werden. Daher sprach auch Seine Heiligkeit Pius X. am 5. Mai 1904 dem verdienstvollen Herausgeber den gebührenden Dank aus.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

6) **Elementa philosophiae Aristotelico-Thomisticae.** P. Jos. de Gredt O. S. B., in coll. s. Anselmi de Urbe philosophiae prof. Vol. II: Metaphysica. Ethica. Editio altera, aucta et emendata. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. XX u. 448 S. *K* 8.16; gbd. in Kunstleder *K* 9.60.

Der zweite Band des erweiterten Gredtschen Lehrbuches der Philosophie enthält die Metaphysik und Ethik. Letztere ist kurz, erstere ausführlicher behandelt. Sie enthält abweichend von der üblichen Methode auch die Erkenntnis-

kritik. Das Werk ist die reife Frucht einer zwanzigjährigen Lehrtätigkeit. Gredt steht auf ausgesprochen thomistischem Standpunkt. So lehrt er die reale Verschiedenheit der wirklichen Wesenheit und deren Existenz wie die einer realen Potenz von deren realem Akt und mißt dieser Unterscheidung große Bedeutung bei. Ferner lehrt er den physischen vorausgehenden Einfluß Gottes auf die freitätige, geschöpfliche Handlung bei Wahrung der Freiheit. Das Wissen Gottes leitet er ab von den vorausbestimmenden göttlichen Willensentschlüssen und verwirft darum die scientia media im molinistischen Sinne. Gredt bringt seine Lehre in echt wissenschaftlicher, leidenschaftsloser und darum niemals beleidigender Form vor. Darum können sowohl Anhänger wie Gegner seines Standpunktes sein vorzügliches Werk benützen, letztere wenigstens zu verläßlicher Information über die thomistische Lehre, z. B. über die Bedeutung des so oft mißverstandenen sensus compositus et divisus bei der praemotio, p. 246, 247. Dem Buche ist in dankenswerter Weise ein ausführliches alphabetisches Sachverzeichnis beigegeben.

Graz. A. Michelitsch.

7. **Lehrbuch der allgemeinen Psychologie.** Von Dr Josef Geyser, o. ö. Professor der Philosophie an der Westfäl. Wilhelms-Universität. Zweite gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. Münster in Westfalen. Verlag von Heinrich Schöningh. 1912. XX u. 750 S. M. 9.60 = *K* 11.52.

Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit kann Referent die zweite Auflage des Lehrbuches der allgemeinen Psychologie zur Anzeige bringen, ein Zeichen, daß diese erstklassige Leistung auf dem Gebiete der Psychologie die gebührende Aufmerksamkeit in Fachkreisen gefunden hat. Der Verfasser hat diese zweite Auflage dem Prälaten C. Gutberlet zugeeignet. An dem Standpunkt des Verfassers hat sich nichts geändert, wie schon aus der Vorrede ersichtlich ist: „Das Ziel dieses Lehrbuches ist eine systematisch geordnete Gesamtdarstellung des menschlichen Seelenlebens durch das Mittel organischer Verschmelzung aller gesicherten psychologischen Tatsachen mit den in der aristotelischen Philosophie lebendigen Grundsätzen und Begriffen, soweit sie in sich begründet und für die Erklärung der Vorgänge fruchtbar erscheinen." Trotzdem kann der Verfasser die zweite Auflage gegenüber der ersten als ein völlig neues Werk bezeichnen. Der allgemeine Teil hat eine bedeutende Vermehrung des Inhaltes erfahren; das Werk ist von 526 Seiten der ersten Auflage auf 750 angewachsen. Der spezielle Teil wurde wesentlich anders geordnet. Der Referent widersteht der Versuchung, auf Einzelheiten des Werkes einzugehen, und bemerkt nur, daß dasselbe ein glänzendes Zeugnis des rastlosen, unermüdlichen Forschungseifers des Verfassers ist. Es sei also auch diese zweite Auflage zu einer gründlichen Orientierung auf psychologischem Gebiete bestens empfohlen.

St. Florian. Dr Stephan Feichtner.

8. **Wirklichkeit und Vollendung.** Gedanken zur Menschenkenntnis und Lebenswahrheit. Von Robert Saitschick. Zweite Auflage. Berlin. 1911. Ernst Hofmann u. Co. 8°. VIII u. 534 S. M. 7.50 = *K* 9. .

Vorliegendes Buch ist eine sentenzenartige solide Lebensphilosophie, die ähnliche Erscheinungen weit überragt. Denn nicht auf dem Flugsand einer Modeweisheit ist sie aufgebaut, sondern auf den unverrückbaren Fundamenten der Religion und Moral. Saitschick bekämpft offen den Atheismus und Pantheismus, verteidigt die Willensfreiheit, bezeichnet die Nützlichkeitsmoral als einen Ableger des Hedonismus, kennt keine echte Moral ohne Religion, weiß die Bedeutung Christi und des Christentums zu würdigen, bringt viele wahre und warme Weisheitsregeln aus dem Leben und für das Leben, ist überhaupt reich an treffenden Beobachtungen, Bemerkungen und Gedanken. Seine Sprache

zeigt klassische Ruhe und Schönheit, ist er doch bei den Philosophen und Klassikern alter und neuer Zeit in die Schule gegangen. Der aus dem ganzen Buche sprechende Idealismus des Verfassers hat, wie es scheint, auch bereits ein empfängliches Publikum gefunden. Dieser Erfolg ist wohlverdient.

Graz. A. Michelitsch.

9) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. Von Viktor Cathrein S. J. Fünfte, neu durchgearbeitete Auflage. Freiburg. 1911. Herder. Gr. 8°. Zweiter (Schluß-) Band: Besondere Moralphilosophie. XII und 770 S.) Beide Bände M. 20.— = K 24.—.

Zeichnet den ersten Band dieser Moralphilosophie eine solide metaphysische Grundlage aus, so bilden ein außerordentlich nüchterner Blick auf die konkrete Wirklichkeit und ein volles Verständnis für die praktischen Fragen der unmittelbaren Gegenwart die charakteristischen Vorzüge dieses zweiten Bandes. Die individuellen Pflichten und Rechte des Menschen in seinem Verhältnis zu Gott, zu sich selbst und den Mitmenschen; Begriff, Geschichte, Grundlagen und Unmöglichkeit des Sozialismus; Privat(-grund)eigentum und Erbrecht; Verträge (Zinsdarlehen); Ehe und gesellschaftliche Verhältnisse der Familienglieder; Ursprung, Zweck, Bestandteile, Natur und Umfang, Funktionen, Erwerb und Verlust der Staatsgewalt; Völkerrecht im Frieden und Krieg: das sind die Hauptprobleme, die nach ihrer geschichtlichen Seite, positiven Begründung, Prüfung und Widerlegung gegenteiliger Ansichten mit jener wissenschaftlichen Objektivität und Präzision erörtert werden, wie wir sie bei einem Fachmann wie Cathrein gewohnt sind. Wer sich namentlich in den verworrenen Fragen des modernen gesellschaftlichen Lebens, Parlamentarismus, Wahlrechtes, hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche jene Grundsätze klar machen will, deren Kenntnis für die Beurteilung so heikler Probleme unerläßlich ist, wird in diesem Bande die gewünschte Orientierung und den erforderlichen Aufschluß finden. Sozialpolitikern, Parlamentariern und allen, die zu dem modernen Kulturleben der menschlichen Gesellschaft Stellung zu nehmen berufen sind, sei darum namentlich dieser Band zum eingehenden Studium aufs beste empfohlen!

S. 51, Z. 7, lies Uebertragung (statt Uebertretung); S. 104, Z. 13, wird wohl nach Handlung einzuschalten sein „zu setzen".

Linz. Dr Johann Gföllner.

10) **Geistlicher Führer auf dem christlichen Tugendwege.** Anleitung zur Askese. Von Joh. Bapt. Scaramelli S. J. Bearbeitet von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Fünfte Auflage. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 5.40 = K 6.48; gebunden M. 8.40 = K 10.08. I. Band (XVI u. 510 S.): Mittel und Hindernisse der Vollkommenheit. II. Band (VIII u. 456 S.): Sittliche und göttliche Tugenden.

Scaramelli († 1752), durch 46 Jahre Mitglied der Gesellschaft Jesu, ausgezeichnet durch eine wahrhaft apostolische Wirksamkeit in allen Arten der Seelsorge, durch gründliche Kenntnis der verschiedenen Wege des inneren Lebens und reiche Erfahrung in der Seelenführung, zählt durch seine aszetischen und mystischen Schriften zu den Klassikern auf dem Gebiete der aszetischen Literatur. Sein Hauptwerk direttorio ascetico, das die gewöhnlichen Wege der christlichen Vollkommenheit behandelt, erschien bereits 1778 zu Augsburg in deutscher Uebersetzung und 1853 wiederum (in 3 Bänden) bei Manz in Regensburg. Mit Rücksicht auf den etwas nüchternern und kritischen deutschen Leserkreis schien eine entsprechende Umarbeitung und namentlich Ausmerzung wenig verbürgter Geschichten sehr empfehlenswert; in dieser Gestalt liegt nun-

mehr bereits die fünfte Auflage des zweibändigen Werkes vor. Wir wüßten in der gesamten neueren aszetischen Literatur kein Werk, das sich durch eine so gründliche philosophisch-theologische Darstellung der aszetischen Grundsätze auszeichnet. Durchwegs ist die Lehre des heiligen Thomas von Aquin zu Grunde gelegt; eine reiche Blütenlese aus der patristischen Literatur und eine passende Auswahl aus der Hagiographie in Verbindung mit glücklich gewählten Stellen aus der Heiligen Schrift bieten ein reichhaltiges und gediegenes Material sowohl zu eigener Belehrung und Erbauung als auch namentlich zur Seelenführung anderer; auf letztere ist stets ausdrücklich in einem eigenen Kapitel Rücksicht genommen. Es sei darum namentlich dem Seelsorgsklerus dies wahrhaft gediegene Werk aufs beste empfohlen, zumal es sich gleichzeitig als sehr brauchbare Quelle für Predigten eignet.

Bemerkungen zum ersten Band: Hyazintha (S. 55) wurde 1807 heilig gesprochen; die Erzählung des Eusebius (S. 88) steht Hist. eccl. 3, 23 und 28; der Satz (S. 107): Mögen immerhin . . . ist ein Anakoluth; statt „von seiten Gottes" (S. 151) steht richtiger „in Hinsicht auf Gott"; bei der Lehre von der häufigen Kommunion (S. 234, Kap. 3 und 4) sollten die Kommuniondekrete Pius X. berücksichtigt werden; (S. 278) lies Basilius statt Blasius; (S. 401) **Un**ordnung statt **An**ordnung; (S. 436) Werg statt Werk; daß sich der „Stachel des Fleisches" auf unreine Versuchungen des heiligen Paulus beziehe (S. 445 und 447), wird bekanntlich von einer Anzahl Exegeten bezweifelt (cfr. Cursus scripturae sacrae in h. l.).

Bemerkungen zum zweiten Band: S. 49 lies weiser Selbstbeherrschung; der Satz (S. 99): das Opfer kann man keineswegs zur Ehre der Heiligen darbringen, widerspricht dem Wortlaut des Tridentinum (Sess. XXII, c. 3 und namentlich can. 5); die Geschichte vom heiligen Dominikus (S. 191) entfällt besser, trotz der einschränkenden Bemerkung; die Stelle aus Sirach (S. 175) steht Eccli 2, 3; (S. 211) lies Geb**e**t statt Geb**o**t vor der Versuchung; daß es bei dem Laster der Unkeuschheit keine leichten und läßlichen Sünden gibt (S. 212), sobald volle Erkenntnis und freie Einwilligung vorhanden ist, kann in dieser uneingeschränkten Fassung nicht als allgemeine Lehre der Theologen bezeichnet werden; dies trifft nur zu bei der luxuria directe volita; aber es gibt sowohl bei der luxuria indirecte volita eine parvitas materiae, als auch namentlich bei der bloßen impudicitia auch läßliche Sünden (cfr. Noldin de sexto praecepto[10] n. 11, 3 und n. 54); die Stelle im Buche der Sprichwörter (S. 258) steht 27, 2; die unendliche Güte Gottes (S. 314) wird wohl nach der allgemeinen Lehre der Theologen nicht als bloßer weiterer, sondern als eigentlicher Beweggrund der theologischen Tugend der Hoffnung zu fassen sein; ebenso scheint uns (S. 339) das Motiv für die vollkommene Liebe zu einseitig angegeben, weil unter Außerachtlassung der attributa Dei relativa (cfr. u. a. Theorie der geistlichen Beredsamkeit von Jungmann-Gatterer N. 306 ff, S. 425 ff); teilweise ist allerdings Seite 358 und 359 darauf hingewiesen; die Identität der Gnade und Liebe wird wenigstens nicht von den meisten Gottesgelehrten (S. 348) als die wahrscheinlichere Ansicht (S. 344) gelehrt. Bei einer Neuauflage sollte eine gründliche Durchsicht der nicht wenigen Druckfehler stattfinden; auch ist bei manchen Zitaten (I, 243, II, 253, 267) das Ende derselben nicht ersichtlich.

Linz. Dr Johann Gföllner.

11) **Der göttliche Heiland.** Ein Lebensbild, der studierenden Jugend gewidmet. Von Moritz Meschler. Mit einer Karte Palästinas. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg. Herder. 8°. XX u. 684 S. M. 6.— = *K* 7.20; gbd. M. 7.44 = *K* 8.92.

Es ist ein höchst erfreuliches Zeichen, daß dieses schöne Buch bereits die dritte Auflage erreicht hat. Der Verfasser hat dieser Auflage drei Kapitel hinzugefügt, in denen der Schauplatz des Lebens Jesu, die geschichtlichen

Quellen, sowie die religiös-sittlichen Zustände der Menschheit vor Christus dargelegt werden. Sie bilden eine wertvolle Beigabe zum besseren Verständnis der alles überragenden Größe des Heilandes. Im übrigen ist der Inhalt des Buches derselbe geblieben. Das Buch eignet sich vorzüglich für die studierende Jugend, ja für jeden Gebildeten, der den Text der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes ziemlich kennt. Auch der Katechet und der Prediger findet das notwendige Material zur Erklärung beisammen. Wir wünschen dem Buche die weiteste Verbreitung und möchten es in der Hand eines jeden Studenten sehen. Die nette Ausstattung macht es auch als Geschenkswerk recht empfehlenswert.

Kremsmünster. Dr P. Theophil Dorn, Religionsprofessor.

12) **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustriertes Hausbuch für die christliche Familie. Von Franz Hattler S. J. Fünfte und sechste, gänzlich neu illustrierte Auflage. Herausgegeben von Arno Bötsch S. J. Mit 5 Farbentafeln und 49 Textbildern nach Führich u. a. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensoberen. Freiburg. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 4°. VIII und 264 S. M. 5.— = *K* 6.—; gbd. in Leinw. M. 7.— = ***K*** 8.40.

Wir wollen uns über die Vorzüge dieses trefflichen Volksbuches nicht des näheren verbreiten, dafür bürgt schon der Name des Verfassers. P. Hattler hatte es sich zur Lebensaufgabe gemacht, die Herz Jesu-Andacht auf alle Weise zu verbreiten. Durchdrungen von der Segensfülle, welche gerade diese Andacht überall bewirkt, wo sie recht geübt wird, suchte der Verfasser in dem vorliegenden herrlichen Volksbuch die Herz Jesu-Verehrung in die christliche Familie einzuführen und in praktischer und anziehender Weise darzutun, wie sowohl die Familie als solche, als auch die einzelnen Glieder nach dem Vorbilde des Heilandes sich heiligen sollen.

Was die gegenwärtige Ausgabe anlangt, so zeichnet sie sich besonders aus durch die herrlichen Illustrationen religiöser Bilder, die zum größten Teil dem herrlichen Bilderschatz des großen Meisters Josef von Führich († 1876) entnommen sind. Der Herausgeber und die Verlagshandlung haben in der Tat ihr möglichstes getan, um das Buch des verstorbenen P. Hattler zu einem wahrhaft künstlerisch schönen und tief religiösen Hausbuch zu machen. Möge es in keiner christlichen Familie fehlen.

Linz. Jos. Kuster S. J.

13) **Religiöse Vorträge** für die reifere katholische Jugend. Von Franz Horáček, weil. k. u. k. Akademiepfarrer. Erster Zyklus. Zweite verbesserte Auflage. Graz. 1911. Mosers Buchhandlung. 336 S. ***K*** 4.—.

Nach dem Tode des Verfassers wurde dieser äußerst günstig aufgenommene Zyklus unter voller Wahrung der Eigenart seines Urhebers von fachkundiger Seite einer genauen Durchsicht unterzogen. Vom Beginne des Schuljahres ausgehend, enthält die Sammlung für jeden Sonntag bis zur Schlußfeier einen lichtvollen Vortrag dogmatischen oder moralischen Inhaltes unter Berücksichtigung des apologetischen Momentes. Die Vorträge tragen den Stempel der Originalität sowohl in dem verwerteten Gedankenmaterial wie in den Gesichtspunkten seiner Anordnung, nicht selten auch in der Wahl des Themas. Es handelt sich hier offensichtlich um die Frucht eines langjährigen Fleißes. Die edle, oft blumenreiche Sprache ist ganz besonders geeignet, die jugendlichen Zuhörer zu fesseln und auf ihr Gemüt einzuwirken. Wenn der Autor seine ethischen Forderungen spezialisiert, zieht er mitunter Vorgänge heran, bei deren Erwähnung es zweifelhaft ist, ob die Schüler den erforderlichen Ernst bewahren. So z. B. wenn er am Schlusse der Predigt „über die Wahrheitsliebe“ (S. 48) sagt: Man wird Sie fragen: „Hast du gelernt?“ — Leugnen

Sie nicht den wahren Sachverhalt, sondern antworten Sie: „Leider nein, aber ich werde mich bemühen, das Versäumte nachzuholen!" „Wer hat diese Fensterscheibe zerschlagen?" (!) – „Ich – ich bitte um Verzeihung – ich will sie aus meinem Taschengelde ersetzen!" „Wer hat den großen Lärm gemacht?" usw. Die Gefahr, die Heiterkeit der Schüler zu reizen, dürfte durch solche Dinge recht nahe gerückt sein. Vorbehaltlich dieser Schwächen seien die Vorträge Horáčeks den Religionslehrern unserer Mittelschulen wärmstens empfohlen.

J. N. Heller.

14) **Priester und Volk.** Vier Predigten über den Priesterstand und die Pflichten des christlichen Volkes gegen den Priester. Von Ludwig Hagemann, Propst in Niedermarsberg. Zweite Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 8°. 56 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Diese Predigten belehren die Gläubigen über die priesterliche Würde und Gewalt und wollen dazu anleiten, daß dem Priester Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam entgegengebracht werde. Bei der Feier von Primizen und Priesterjubiläen, wie bei der Einführung neuer Pfarrer werden sie sich als eine brauchbare Stoffquelle erweisen. Dem Büchlein ist die weiteste Verbreitung zu wünschen.

J. N. Heller.

15) **Zusprüche im Beichtstuhle** nebst Bußvorschriften nach den evangelischen Perikopen und Festen des Kirchenjahres. Aus dem Nachlasse des Alois Röggl, inf. Abtes des Prämonstratenser-Stiftes Wilten. Herausgegeben von Alois Lechthaler, Dekan und Stadtpfarrer in Hall. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Dreizehnte Auflage. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt. M. 2.— = *K* 2.40; gebunden M. 3.— = *K* 3.60.

Diese „Zusprüche" sind mehr Betrachtungspunkte über die sonn- und festtäglichen Evangelien und über das Leben vieler Heiligen. Selbstverständlich sollen die Punkte nur Winke für den Beichtvater sein, der die geeignetsten auswählen und auch diese nach Verhältnissen, Bedürfnissen und nach der Beschaffenheit des Pönitenten verwenden soll. „Es ist alles für alle gut; und es nützt nicht alles zu jeder Zeit." Ein besonderer Wert liegt in den Zusprüchen an besondere Arten von Pönitenten nebst zweckmäßigen Bußvorschriften. Die hohe Auflageziffer ist wohl die sicherste Empfehlung des Werkes.

Linz. P. F.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5.— = *K* 6.—.
Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6.— = *K* 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9.— = *K* 10.80.
Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12.— = *K* 14.40.
Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.
Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.
Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80.
Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4. = Fr. 5.—
Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.
Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.
Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études, 50 rue de Babylone (VII[e]). Abonnement jährlich Fr. 30.—.
Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.
Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.
Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).
L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.
Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.
Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.
Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.
The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio, East Main Street 1651. Jährlich Dollar 2.—.
La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.
Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln, herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.
Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St. Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.
Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.
Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.
Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.
Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bezirk Aachen. Jährlich M. 2.— = *K* 2.40, Ausland M. 2.60 = *K* 3.12.
Korrespondenz des Vereines kathol. Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. *K* 4.—.
Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.
Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts.
Die Welt. Erscheint jeden Sonntag. Verlag der Germania, A.-G., Berlin C 2. Preis des Heftes 10 Pf.
Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). *K* 5.— = M. 5.—.
Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In 3 Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = *K* 1.20.
Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.
Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.
Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.
Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M 6.— = *K* 7.20.
Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.—.
Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. Jahresbericht für das Jahr 1911. Köln. J. B. Bachem.
Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Preis pro Jahrgang M. 8.50 = *K* 10.—. Verlag Anton Pustet in Salzburg.
Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.
Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Köselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4 80.
Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.
Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., **Schwindstr.** 14. M. 4.— = *K* 4.75 (Ausland Fr. 5.25).
Magazin für volkstümliche Apologetik. Illustrierte Monatsschrift. Verlag Ohlinger, München und Mergentheim. M. 4.— = *K* 4.80.
Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.
Illustrierte Kunstgeschichte von Prof. Dr Josef Neuwirth. Lieferung 15. (M. 1.— = *K* 1.20). Vollständig in 20 Lieferungen.
Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 52. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. *K* 3.—.
Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = *K* 2.40.
Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = *K* 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = *K* 2.50 = Fr. 3.—.
Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.
Die christliche Jungfrau. Illustr. Monatsschrift zur religiösen Erbauung und Unterhaltung. Mit der Beilage: Die gute Kongreganistin. Redigiert von P. Johannes Chrysostomus O. Cap. Auflage 50.000 Exemplare. Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W. Preis M. 1.20 = *K* 2.10 = Fr. 3.— nach Amerika 60 Cts.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. *K* 3.40 = M. 3.50.

Katholische Schulzeitung. Organ des kath. Landes-Lehrervereines für Oberösterreich und Salzburg. Erscheint jeden zweiten Donnerstag (Monat August ausgenommen). Preis jährlich *K* 5.—. Gmunden, Salzkammergut-Druckerei.

St. Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

St. Kamillus-Blatt. Illustr. Monatsschrift zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung, nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege. St. Kamillus-Druckerei, Aachen, Schließfach 239. Jährlich M. 1.50 = *K* 1.80.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg) *K* 2.— = M. 1.80.

Jung-Oesterreich. Zeitschrift für die Interessen der kath. Jugend. Wien, VII/1, Westbahnstraße 40. Jährlich *K* 2.60 = M. 2.30 = Fr. 3.—.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = *K* 1.80 = Fr. 2.05.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien IX/4, Lustkandlgasse 41. Preis jährlich *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen. Jährlich vier Nummern. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. *K* 2.— = M. 2.— = Fr. 2.50.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monates. Wien I., Annagasse 3b. *K* 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

St. Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. *K* 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. *K* 1.20 = M. 1.15.

Missions-Blätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = *K* 1.80.

2. Eingesandte Werke.

Verlagsbuchhandlung Herder in Freiburg im Breisgau.

Theologie als freie Wissenschaft und die wahren Feinde wissenschaftlicher Freiheit. Ein Wort zum Streit um den Antimodernisteneid von Dr Simon Weber, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br. Gr. 8°. VIII und 76 S. Freiburg und Wien. 1912. M. 1.20 = *K* 1.44.

Tabulae Fontium Traditionis Christianae (ad annum 1563) quas in usum scholarum collegit Dr J. Creusen S. J., cum approbatione Rev. Archiepiscopi Friburgensis et Superiorum Ordinis. 8°. maiore. VIII p. et VIII tabulae. Dimensiones tabularum: 51×26 cm. Cum tegimento chartaceo M. 1.40 = Fr. 1.75.

Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler in Graz.

Maiblüten. Gesänge zur Feier des Marien-Monates von Ludwig Karl Seydler, weiland Domorganist in Graz. 24°. 48 S. Brosch. 30 *h* = 25 Pf.

Anleitung zum Breviergebete und zur Feier der heiligen Messe nach der Konstitution „Divino afflatu“. Von Dr Patriz Gruber, Kapitular des regul. Chorherrenstiftes Vorau. 18°. M. —.20 = *K* —.24.

Verlagsbuchhandlung Styria, Verleger des Apostolischen Stuhles in Graz und Wien.

Kommunizieret oft! Ein Zyklus von neun eucharistischen Vorträgen, gehalten von Dr Johann Ude, k. k. Universitätsprofessor. 8°. IX u. 67 S. Broschiert *K* 1.20.

Verlag Butzon & Bercker in Kevelaer, Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Männerapostolat. (Kernfrage der Männerseelsorge). Von Dr Hermann Sträter, Pfarrer von St Josef in Crefeld. Zweifarbendruck. Kl. 8°. 16 S. 25 Pf.

Der Heiland ruft. Erster Religions- und Kommunionunterricht für die Hand frommer Eltern und Kinder samt den notwendigen Gebeten von Albert Fuhrmans, Pfarrer in Essen a. Ruhr. 67 S. Mit hübschem farbigem Titelbild, elegant brosch. 20 Pf.

Verlag J. N. Teutsch in Bregenz.

Aufnahme- und Lehrbüchlein für die Terziaren des heiligen Franziskus. Von P. Kassian Thaler. Verfaßt von P. Franz Ser. Tischler O. M. Cap. approb. Lektor der Theologie. 12. Auflage mit farbigem Titelbild. 87. bis 94. Tausend. Kl. 8°. 94 S. 30 *h*. In Partien bestellt billiger.

P. **Kassian Thalers Taschenbüchlein für die Terziaren** des heiligen Franziskus. Verfaßt von P. Franz Ser. Tischler. 8°. X u. 433 S. Gbd. in Kunstleder *K* 1.50. Bei Partiebezug billiger.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien und Leipzig.

Katechetische Schriftsteller der Gegenwart und ihre Werke. Herausgegeben von W. Jaksch, Redakteur der „Christlich-Pädagogischen Blätter.“ 8°. 46 S. Brosch. *K* 1.20.

Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln.

Eucharistischer Kongreß. Madrid 1911. Die deutsche Sektionssitzung. 8°. 100 S. Brosch. M. 1.—.

Das neue Brevier. Kurze Anleitung zum Breviergebet nach den neuesten päpstlichen Bestimmungen. Von P. Hardy Schilgen S. J. Kl. 8°. 30 S. Brosch. 55 Pf.

Verlag Wilhelm Bader in Rottenburg a. N. Württemberg.

Ein Beitrag zur akademischen Missionsbewegung. Gründung und Eröffnung des Akademischen Missionsvereines zu Tübingen. Mit einem Geleitworte von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. 8°. 30 S. Kart. 35 Pf.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

Wie betet man das neue Brevier? Erklärung des Reformbreviers, seiner Einrichtung und Gebetsweise. Von Professor Dr Michael Gatterer S. J. 8°. III u. 31 S.

Verlag der St Josef Vereins-Buchhandlung Klagenfurt.

Wozu die Feiertage vermindern? Kurze Würdigung der päpstlichen Festtagordnung. Von Dr Michael Gatterer S. J. 20 S. 20 *h*.

Verlag der Zentralstelle der christlichen Jugend Oesterreichs in Wien, IX., Fuchsthallergasse 11.

Lieder der christlichen Jugend Oesterreichs. Herausgegeben von der Kommission für christliche Jugendbildung. Geheftet 60 *h*, geb. *K* 1.20. Bei Mehrbezug nur 75 *h*.

Flugschriften der Jugendbewegung. Herausgegeben vom Preßverein für die christliche Jugend.

1. **Deutsche Arbeit.** „Deutschnationale Jugendorganisation und Christliche Jugendbewegung“. Dritte Auflage. 26.—55. Tausend.
2. **Die Kulhanek-Gesellschaft.** Die sozialdemokratische Jugendorganisation, gerichtet durch ihre eigenen Worte und Taten. Zweite Auflage. 21.—50. Tausend. Agitationsausgabe 4 *h*.

Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.

Die großen Herolde des kostbaren Blutes in der Kirche. Lebensbilder. Nebst einem Anhange. Allen Verehrern und Verehrerinnen des kostbaren Blutes gewidmet von P. Tezelin Halusa O. Cist. 8°. 51 S. Geheft. 60 Pf.

Die Vorbereitung auf die heilige Firmung nebst Beicht- und Kommuniongebeten für den Firmtag von Fr. X. Brors S. J. Kl. 8°. 190 S. Geheftet 30 Pf.

Gewinnt mehr Abläße! Ablaßerklärung und Ablaßsammlung von P. Nazarius Sasse, Franziskaner. 8.—14. Tausend. Kl. 8°. 72 S. Geheftet 30 Pf.

Neuntägige Andacht zu unserer lieben Frau von Lourdes mit Gebeten zur Hebung der Andacht und Weckung des Vereines. Von Professor Dr Otto. Sechste Auflage. Kl. 8°. 32 S. Geheftet 10 Pf.

Verlag Aug. Gander in Lienz, Tirol.

Ploners Kalender der Wochentage, im Format der einfachen Visitkarte. Gibt für jedes Datum seit Christi Geburt bis zum Ende des Jahres 1999 den Wochentag an. 17 *h* und 3 *h* Porto.

Verlag Eugen Diederichs, Jena.

Texte aus der deutschen Mystik des 14. und 15. Jahrhunderts. Herausgegeben von Adolf Spanner. 1912. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.50.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Schriften des hochseligen Bischofes Dr Augustinus Egger von St. Gallen:

Die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Schriften des Neuen Testamentes. Populärer Nachweis derselben. 48 S. Brosch. 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf., 25 *h*, 25 Cts.

Die Genußsucht. Ihre Ursachen und ihre Heilmittel. 52 S. Brosch. 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf., 25 *h*, 25 Cts.

Der junge Katholik in der modernen Welt. Briefe an einen jungen Mann. Siebente Auflage. 72 S. Brosch. 30 Pf., 35 *h*, 40 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts.

Standeswahl und Ehe. Ratschläge. 56 S. Brosch. 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf., 25 *h*, 25 Cts.

Die Aufgabe des christlichen Vaters. Mahnwort. 40 S. Brosch. 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf., 25 *h*, 25 Cts.

Die Sorge der Eltern für Leib und Seele der Kinder. 48 S. Brosch. 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf., 25 *h*, 25 Cts.

Die Eltern als Religionslehrer der Kinder. 40 S. Brosch. 25 Pf., 30 *h*, 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf., 25 *h*, 25 Cts.

Erstarke in Christo! Ein Lebensbüchlein für aufwärtsstrebende Katholiken. Von Leopold von Schütz, Kaplan. Mit einem Lichtdruckbild, Randeinfassungen und Kopfleisten. Ausgabe ohne Anhang. 496 S. Geb. in Einbänden zu M. 1.30, *K* 1.55, Fr. 1.65 und höher. Ausgabe mit Anhang enthaltend: Die kleinen Tagzeiten von der Unbefleckten Empfängnis und Allgemeine Statuten der marianischen Kongregationen. 496 u. 32 S.

Verlag der Buchhandlung Ambr. Opitz Nachfolger, Wien, VIII., Strozzigasse 41.

Kurze Trauungsansprachen. (Auch als Vorlesungen geeignet.) Mit kirchlicher Druckgenehmigung von P. W. Sch. Kl. 8°.

J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold) Warendorf i. W.

Christlicher Seelenspiegel. Ein Beicht- und Kommunionbuch für solche Christen, die ihren Gewissenszustand genau kennen lernen, insbesondere für diejenigen, die sich auf eine Generalbeichte vorbereiten wollen. Nach den jüngsten päpstlichen Kommunion-Dekreten neu bearbeitet von P. Phil. Seeböck O. F. M. Kaliko-Rotschnitt M. 1.80.

Das Gebet im Geiste Jesu Christi erklärt und erläutert an dem Vaterunser, der Sequenz „Komm, Heiliger Geist", dem Gebet „Seele Christi, heilige mich" von P. Osmundus Laumann O. F. M. Ein Exemplar 30 Pf., 1 Dutzend M. 3.—, geb. pro Exemplar 50 Pf., 1 Dutzend M. 5.—.

Das Marienkind und der Rosenkranz. Kart. 20 Pf., geb. in Leinen 25 Pf. Bei Partiebezug tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Gehet zu Josef von P. Tezelin Halusa O. Cist. 25 Pf.

Jesus und das Kind. Gebetbuch für kleine Erstkommunikanten von M. Friedrich. Kl. 8°. II u. 187 S.

Beim Herzen Jesu mit der seligen Margareta Maria Alacoque. Ein Herz Jesu- und Kommunionbüchlein von P. Tezelin Halusa O. Cist. Kaliko Rotschnitt, Kl. 8°. 249 S. 75 Pf.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Des Kindes erste heilige Kommunion. Aus dem Englischen von Emilie Krings, Lehrerin. Ein schönes Büchlein für kleine Erstkommunikanten und deren Eltern. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Mit fünf Abbildungen. In feiner Ausstattung in Umschlag mit Rotdruck 30 Pf. 50 Stück kosten M. 7.50.

Verlag von Heinrich Schöningh in Münster i. W.

Lebensbilder aus der Geschichte der Heiligen für höhere Mädchenschulen und Mittelschulen. Herausgegeben von Ferdinand Gabriel, Religions- und Oberlehrer in Bochum. Lehrerausgabe. 8°. 64 u. 32 S. Mit Fingerzeigen für den Unterricht, Methode und Erläuterungen zu den Lebensbildern.

Verlag des Generalsekretariates der katholischen Jünglingsvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf, Stiftsplatz 10 a.

(Kommissionsverlag Buchhandlung Bierbaum, Düsseldorf.)

Beiträge zur Jünglingspädagogik und Jugendpflege.

1. Heft: **Jugendpflege** im Lichte der katholischen Lebensauffassung. Ein Wort der Liebe und Sorge, den Eltern und Freunden der Schulentlassenen gewidmet von Dr Adolf Bertram, Bischof von Hildesheim. Zweite Auf-

lage. 40 Pf. u. 5 Pf. Porto, 10 Stück M. 3.50, 50 Stück M. 15.—, 100 Stück M. 25.—.

2. Heft: **Der Jugendpräses.** Persönliche Voraussetzungen im Präses zur Lösung der Aufgaben eines Jünglingsvereines von Professor G. Lenhart. Geheftet 30 Pf. u. 5 Pf. Porto.

Verlag von Franz Stein Nachfolger Hausen & Co. in Saarlouis, Rheinland.

Die öftere und tägliche Kommunion. Von Julius Lintelo S. J. Deutsche Bearbeitung für gebildete Jungfrauen. Kl. 8°, 127 S. 20 Pf.

Der kleine Kommunion-Unterricht in ausgeführten Katechesen oder der Kommunion-Unterricht für Kinder, welche vor der feierlichen ersten Kommunion privatim zur heiligen Kommunion gehen. Von Oskar Witz, Pfarrer. 8°. 82 S. brosch. M. 1.—.

Die frühzeitige und öftere Kommunion der Kinder. Für Eltern und Erzieher. Von P. Johannes Bayer P. S. M. Kl. 8°. 112 S. Brosch. 30 Pf. = 35 *h*, 50 St. M. 13.50 = *K* 16.—, 100 St. M. 25.— = *K* 30.—.

Kommissionsverlag von Benders Buchhandlung (Hans Grimme) in Braunsberg, Ostpreußen.

Die Sündenvergebung bei Origenes. Ein Beitrag zur altchristlichen Bußlehre von Professor Dr Bernhard Poschmann. 8°, II u. 65 S. Brosch. M. 1.20.

Verlag von Krüger & Co. in Leipzig.

Friedrich Delitzsch, der Apostel der neubabilonischen Religion. Ein Mahnruf an das deutsche Volk von Dr Hermann Klüger (Protestant) in Breslau. 11 Bog. 8°. 180 S. Brosch. M. 1.50.

Verlag von H. Potthof, Bochum (Westfalen).

Drei Tage bei den Jesuiten. Eine psychologische Skizze aus der Gegenwart von Georg Baumberger. 8°. 32 S. 50 Pf. = 60 *h*.

Die Wahrheit über die farblose Presse, von Johannes Frizenschaf, Redakteur. 8°. 38 S. 40 Pf. = 48 *h*.

Kunstverlag B. Kühlen in M. Gladbach.

1. **Die Erstkommunion der Kinder.** Kommunion-Andenken. Nach dem Originalgemälde des Tiroler Kunstmalers von Felsburg. Farbenprächtiger Künstlerdruck, Nr. 72, Größe 44×32 cm, 30 Pf. Nr. 72½, Größe 37×26 cm, 18 Pf. In wirkungsvollem Tondruck mit Goldrand Nr. 82½ S, Größe 37×26 cm, 15 Pf.
2. **Der Jesusknabe.** Kommunion-Andenken. Nach dem Original von Franz Ittenbach. In feinem Faksimile-Farbendruck, Nr. 73, Größe 32×44 cm, 30 Pf. Nr. 73½, Größe 26×37 cm, 18 Pf. In wirkungsvollem Tondruck mit Goldrand Nr. 73½ S, Größe 26×37 cm, 15 Pf.

Werke in fremden Sprachen:

Bloud et Cie, Éditeurs, 7 Place Saint-Sulpice, Paris (6 e).

L'Objet intégral de l'Apologétique. A. E. De Poulpiquet, O. P. 1 vol. in-16 de la collection Etudes de philosophie et de critique religieuse. Prix 4 fr.

La vie meilleure par la prière, par le P. Badet. 1 vol. in-16. — Prix 3 fr. 50.

Lettres à un Etudiant sur la Sainte Eucharistie, par L. Labauche, professeur au Séminaire de Saint-Sulpice, 1 vol. in-12. Prix 3 fr. 50.

Frédéric Ozanam, par Mgr. A. Baudrillart, recteur de l'Institut catholique de Paris. 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion, n. 636. Prix fr. —.60.

Le Colonel de Villebois-Mareuil, par Gustave Hue. 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion. (Biographies, n. 638). — Prix fr. —.60.

L'Enfant, par Henri Joly, membre de l'Institut. 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion n. 633. Prix fr. —.60.

Librairie Félix Alcan.

(Maison Félix Alcan et Guillaume Réunies. 108 Boulevard Saint-Germain, Paris.)

Étude sur la „Théologie germanique“, suivie d'une traduction française faite sur les éditions originales de 1516 et de 1518, par Maria Windstosser, docteur de l'Université de Paris, 1 volume grand in-8, 5 fr.

A. Tralin, Éditeur, rue du Vieux-Colombier Paris.

L'Égoïsme Humain. Ses Manifestations Individuelles, Familiales, Sociales. A Lugan. 1 Volume in-12. Prix 3 fr.

La Pensée et l'Oeuvre Sociale du Christianisme. Etudes & Documents. (Collection.) Volumes in-16, à fr. 2.50 chaque.

La Grande Loi sociale de l'Amour des Hommes. (L'Enseignement Social de Jésus.) A Lugan. Jésus et la loi générale de l'Amour des Hommes. — Jésus et les Degrés dans l'Amour des Hommes. — Jésus et ses Parents. — Jésus et ses Amis. — Jésus et sa Patrie. — Jésus et l'Humanité. — Jésus et l'Amour des Ennemis. — Jésus et la Pratique de l'Amour des Hommes. 1 Volume, Prix fr. 2.50.

Luther et la Question Sociale. Abbé Léon Cristiani, Docteur en théologie, Docteur en lettres. 1 Volume, Prix fr. 2.50.

Charles Beyaert; Bruges (Belgique), rue Notre-Dame 6.

La réforme du bréviaire, son esprit, ses prescriptions nouvelles. Documents et commentaire par Chan. C. Callewaert, J. C. L. 63 pag. fr. —·50.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Italien).

(Eid der Synodalexaminatoren.) Da einige Zweifel entstanden waren, wann, wo und welchen Eid die Synodalexaminatoren abzulegen hätten, wenn sie gerufen werden, um über die Entfernung aus dem Pfarramte gemäß der Verordnung des Dekretes Maxima cura zu entscheiden, hat die S. C. Consistorialis entschieden, daß künftighin die Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren wie auch die Pfarrer, welche als Konsultoren in dieser Angelegenheit berufen werden, jedesmal in der ersten Sitzung bei sonstiger Rechtsungültigkeit des Verfahrens den nachstehenden Eid abzulegen haben:

„Ego N. N. examinator (vel parochus consultor) synodalis (vel prosynodalis) spondeo, voveo ac iuro munus et officium mihi demendatum me fideliter, quacumque humana affectione postposita, et sincere, quantum in me est, executurum: secretum officii circa omnia, quae ratione mei muneris noverim, et maxime circa documenta secreta, disceptationes in consilio habitas, suffragiorum numerum et rationes religiose servaturum: nec quidquam prorsus, occasione huius officii, etiam sub specie doni, oblatum, nec ante nec post, recepturum.

Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia, quae meis manibus tango."

(S. C. Consistorial. d. d. 15. Febr. 1912.)

(Vigil an den Festen des heiligen Josef und Maria Verkündigung.) Die Konzilskongregation hat letzthin entschieden, daß an jenen Orten, wo bislang die Feste des heiligen Josef und Maria Verkündigung mit einer Vigil gefeiert wurden, diese Vigil nur dann beizubehalten sei, wenn die beiden Feste auch als wirkliche Festtage fortan noch begangen werden. (S. C. Concil. d. d. 25. Febr. 1912.

(Brevierrubriken.) Ueber die Interpretation der Rubriken, welche die Päpstliche Kommission unter Zugrundelegung der Bulle „Divino afflatu" veröffentlicht hatte, waren Uneinigkeiten entstanden: um alle Schwierigkeiten fernerhin zu vermeiden, hat dieselbe Kommission folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Rubrik über die Suffragia Sanctorum in den Laudes und der Vesper soll künftighin folgende Fassung erhalten.

Deinde, extra tempus paschale . . . et exclusis diebus, in quibus occurrat quodcumque officium duplex aut infra octavam aut dominica, in qua commemoratur duplex simplificatum, fit sequens suffragium.

2. Die Festa dupl. I. et II. classis, welche an ihrem Tage nicht gefeiert werden können, sind auf den nächstfolgenden, von einem Fest. dupl. I. oder II. class. oder von einem solchen Feste, das diese Feste ausschließt (z. B. Aschermittwoch), freien Tag zu verlegen, jedoch darf dieser Tag keine dominica minor sein.

3. Die Festa dupl. I. et II. class., die an bestimmten Sonntagen oder Ferialtagen begangen werden, sind, wenn sie dauernd verhindert sind, auf den nächstfolgenden, alle Jahre von einem Festum dupl. I. vel II. class. oder einem solchen Feste, welches diese ausschließt oder von einem Oktavtage freien Ferialtag zu verlegen, und nicht auf den nächstfolgenden freien Tag, wie unter Nr. 2.

4. Nach den neuen Konkurrenztabellen hat das Festum duplex maius nobilius den Vorrang vor dem anderen, so daß also bei der Vesper das festum nobilius die ganze Vesper hat, das andere nur eine Kommemoration; deshalb verliert z. B. ein festum domini secundarium die Vesper in Konkurrenz mit einem Festum primarium desselben Ranges B. M. V. oder eines Heiligen. Nichtsdestoweniger hat das Festum domini die ganze Vesper,

wenn es an einem Sonntage gefeiert wird und mit einem Festum primarium B. M. V. oder eines Heiligen in der Vesper konkurriert; der Grund dafür ist, weil in diesem Falle das Festum domini dem Offizium des Sonntages substituiert ist.

(S. Rit. Congreg. d. d. 24. Febr. 1912.)

(Liturgische Zweifel.) 1. Die neuen Rubriken erlauben, in diesem Jahre 1912 an einem Sonntage, auf den ein festum duplex maius oder minus fällt, entweder die Messe des Heiligen mit der Commemoratio des Sonntags und ultim. evang in fine, oder die Messe des Sonntags mit der Kommemoration des Heiligenfestes zu lesen. Es fragt sich nun, welche Farbe hat die Sonntagsmesse, die eigene oder diejenige des Heiligen?

Antwort: Die Sonntags- und Ferialmesse hat immer ihre eigene Farbe.

2. Im Jahre 1913 fällt der Sonntag Septuagesima auf den 19. Jänner, deshalb muß der zweite Sonntag nach Epiphanie vorher gefeiert werden. Auf welchen Tag ist nun diese Vorfeier zu verlegen, wenn alle Tage der dem 19. Jänner vorhergehenden Woche mit einem Festum duplex belegt sind und nur der 16. Jänner ein Festum semiduplex aufweist?

Antwort: Das Offizium des zweiten Sonntags nach Epiphanie ist am vorhergehenden Samstag zu antizipieren oder an einem anderen Wochentage, auf welchen ein Festum semiduplex fällt. Ist in der ganzen vorausgehenden Woche kein Tag frei, so ist das Offizium am Samstag oder an einem anderen Tage der Woche, auch wenn ein Festum dupl. minus okkurrieren sollte, zu feiern.

3. Die neuen Rubriken gestatten den Diözesan- und Ordensobern, die auf die Sonntage verlegten Festa duplicia maiora vel minora B. M. V. oder der Heiligen aus dem Diözesankalendarium auszumerzen; haben diese Oberen dieses Recht auch für die besonderen Feste, welche durch ein Privileg des Apostolischen Stuhles auf einen Sonntag verlegt sind?

Antwort: Nein, sondern in jedem einzelnen Falle ist an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren. (S. Rit. Congreg. d. d. 2. März 1912.)

Dieselbe Ritenkongregation antwortete auf liturgische Zweifel, welche der Redakteur des Diözesankalendariums von Gran ihr vorlegte, folgendermaßen:

1. Die Rubrik tit. X Nr. 3 schreibt vor, daß der Sonntag, welcher in eine Oktav fällt, die eigene Farbe beibehält. Die Generalrubrik des Missale schreibt nun für die Sonntage nach Pfingsten die grüne Farbe vor. Es fragt sich nun, ob der Sonntag, der innerhalb der Fronleichnamsoktav fällt, die weiße oder die grüne Farbe haben soll?

Antwort: Die weiße Farbe; an den Sonntagen nämlich, welche innerhalb einer Oktav fallen, ist die Farbe der Oktav zu nehmen, wenn an ihnen nicht das Offizium des Psalteriums, sondern der Oktav genommen wird.

2. Im nächsten Jahre 1913 folgt auf das Epiphaniefest gleich der Sonntag Septuagesima. Es fragt sich nun, ob das Fest des heiligen Namens Jesu nach den neuesten Rubriken gleich auf den folgenden freien Tag verlegt werden soll, oder nach Norm des alten Privilegiums auf den 28. Jänner?

Antwort: Das Fest ist auf den nächsten freien Tag zu verlegen.

3. Ist das Fest der heiligen Familie, das in mehreren Diözesen als Festum duplex maius gefeiert wird, als ein Fest des Herrn zu betrachten, so daß es den Vorzug hat vor dem Offizium minus eines Sonntags nach Epiphanie?

Antwort: Ja.

4. Und falls das Fest der heiligen Familie als Fest des Herrn den Vorzug hat vor einem gewöhnlichen Sonntage, was ist zu tun, wenn es z. B. mit der Dominica Septuagesima oder Sexagesima zusammenfällt?

Antwort: In diesem Falle ist es als ein einfaches Festum simplex zu feiern. (S. Rit. Congr. d. d. 9. März 1912.)

Dieselbe Kongregation beantwortete weiter die folgenden liturgischen Zweifel.

1. Die neuen Rubriken schreiben ein einziges Suffragium de Omnibus Sanctis vor, in welchen der Titularheilige der Kirche genannt wird; was ist zu tun, wenn die Kirche einem Geheimnisse des Herrn geweiht ist?

Antwort: Der Titel ist auszulassen.

2. Ist an der Vigil des Allerheiligenfestes das Suffragium de Omnibus Sanctis zu beten, wenn von derselben das Offizium gebetet wird oder wenn sie in einem Officium semiduplex kommemoriert wird?

Antwort: Nein.

3. Ist der Versikel Oremus et pro antistite nostro N. mit seinem Responsorium, der unter die Preces feriales eingereiht wurde, auch von einem Titularbischofe mit Nennung des Diözesanbischofes zu beten?

Antwort: Die Titularbischöfe sind zum Beten dieses Versikels ꝛc. nicht verpflichtet.

4. Ist derselbe Versikel von den Missionaren mit Nennung des Apostolischen Vikares, Präfekten oder Prälaten zu beten?

Antwort: Nein, wenn nicht die Namen dieser auch im Kanon, kraft eines Apostolischen Indultes, genannt werden.

5. Da an den Ferien der Fastenzeit, der Quatember, der Rogationen und Vigilien, auf welche ein Festum duplex maius bis semiduplex fällt, die Privatmessen entweder von dem Feste oder von der Feria gelesen werden können, so fragt es sich, ob in diesen Ferial- oder Vigilmessen stets eine dritte Oration eingelegt werden muß.

Antwort: Nur bei einem Festum semiduplex ist eine dritte Oration einzulegen.

6. Welche Präfation hat man zu nehmen bei Festen dupl. II. class., welche keine eigene Präfation haben und welche auf einen Sonntag in einer Oktav eines Festes des Herrn, der Mutter Gottes oder der Apostel fallen?

Antwort: Diejenige Präfation, welche in der Sonntagsmesse genommen würde.

7. Wenn das Offizium des zweiten Sonntags nach Epiphanie, wie das oben genannte Dekret vom 2. März dieses Jahres besagt, am 16. Jänner antizipiert wird, hat dann auch, falls der 16. Jänner in eine Oktav fällt, die Commemoratio der Oktav zu erfolgen?

Antwort: Ja.

8. Müssen in diesem Fall auch in den Laudes das Suffragium und in der Prim die Preces gebetet werden?

Antwort: Nein.

9. Wenn das Offizium eines Sonntags innerhalb der Woche antizipiert wird, müssen dann die Psalmen der Laudes der ersten oder der zweiten Stelle genommen werden?

Antwort: Der ersten Stelle.

10. Ist die Erlaubnis zurückgenommen, in den Messen bis zu sieben Orationen an den Ferialtagen oder an den festa simplicia zu nehmen, welche die Kollekten ausschließen, wenn eine vierte Oration schon gebetet werden muß?

Antwort: Nein.

11. Müssen die Kollekten, wenn es zwei sind, alle beide nach der dritten Oration gebetet werden oder ist nur eine derselben zu beten?

Antwort: Alle beiden Kollekten sind zu beten.

12. Sind alle officia, welche entweder in einzelnen Diözesen oder in religiösen Orden entweder einmal im Monat oder auch öfter infolge eines Indultes des Apostolischen Stuhles gebetet werden durften, als officia votiva zu betrachten und gemäß der neuen Rubriken untersagt?

Antwort: Ja.

(S. Rit. Congreg. d. d. 22. März 1912.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Stoßgebete. 1. Vermehre, o Herr Jesus, die Zahl der Priester deiner Kirche. Ablaß: 100 Tage. — Pius X. 21. Februar 1912 (11. März 1912). — 2. Gelobt sei das heiligste Herz Jesu. — (Viva il sacro Cuore di Gessù; Viva il Cuore immacolato di Maria.) Gelobt sei das unbefleckte Herz Mariä. Ablässe, zuwendbar: 1. 300 Tage jedesmal für jedes dieser beiden Stoßgebetchen, wenn die Gläubigen sich gegenseitig damit grüßen. — 2. Vollkommener Ablaß einmal im Monat. — Pius X. 30. Mai 1908 (2. Mai 1912).

2. Für die eucharistischen Kongresse: 1. Alle Priester, welche an den eucharistischen internationalen Kongressen teilnehmen, dürfen während der Dauer derselben täglich mit Ausnahme der höhern kirchlichen Feste die Votivmesse vom heiligsten Altarssakramente mit Gloria und Credo und nur einer Oration (unica oratione) lesen.

2. Alle Gläubigen, welche an dem Tage der feierlichen Prozession dieser Kongresse, im Geiste mit dem Kongresse vereint, wo immer die heilige Kommunion empfangen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann. Pius X. 24. Jänner 1912 (19. April 1912).

3. Der fromme Verein der ersten Kommunion der Kinder an der Kirche des heiligen Klaudius zu Rom. — Nachdem der Heilige Vater Pius X. im Jahre 1910 das Dekret erlassen über das Alter der Kinder, welche zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden sollen, errichtete der Kardinalvikar von Rom daselbst an der Kirche des heiligen Klaudius einen frommen Verein, welcher den Zweck hat, dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnungen des Heiligen Vaters in diesem Dekrete treu ausgeführt und die Kinder auf ihre erste heilige Kommunion gut vorbereitet werden und daß diese während ihrer Kindheit das Brot der Engel häufig empfangen. Der Verein wird von den Vätern des heiligsten Sakramentes geleitet nach den vom Kardinalvikar gutgeheißenen Regeln.

Jeder katholische Christ, welcher zu dem genannten Zwecke nach besten Kräften mitwirken will, kann Mitglied des Vereines werden. Um denselben zu erreichen, sollen die Mitglieder täglich das unten folgende Vereinsgebet verrichten oder statt dessen ein „Vater unser" mit „Gegrüßet seist du Maria" und der Anrufung: „Unsere liebe Frau vom heiligsten Sakramente, bitte für uns!" Außerdem sollen sie, soweit es ihnen möglich ist, werktätig durch die ihnen empfohlenen Uebungen und guten Werke an der Erreichung des Vereinszweckes mitwirken. Der Direktor des eucharistischen Priestervereines von S. Claudio zu Rom ist auch zugleich der Direktor des Kommunionvereines. Als Vereinsorgan wird in verschiedenen Sprachen herausgegeben: „Der kleine Sendbote vom heiligsten Sakramente."

Durch Breve Pius X. vom 4. Jänner 1912 wurde alsdann der römische Verein von S. Claudio zum Haupt- oder Mutterverein (Unio primaria) erhoben mit dem Rechte, sich alle kanonisch errichteten Vereine gleichen Zweckes allüberall anzugliedern und denselben die ihm verliehenen Ablässe mitzuteilen gemäß den Vorschriften der Bulle Klemens VIII. Durch ein zweites Breve „Societates fidelium" vom 26. März 1912 gewährte darauf der Heilige Vater dem Vereine folgende Ablässe, die auch den armen Seelen zugewendet werden können:

I. Vollkommene Ablässe unter der Bedingung von Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Papstes: 1. Am Tage der Einschreibung; 2. am Gründonnerstag und Fronleichnamsfeste; 3. am Feste des heiligen Märtyrers Tarsizius, des heiligen Thomas von Aquin und des heiligen Paschal Baylon; 4. an dem Tage, an welchem ein Mitglied des Vereines ein Kind zur ersten heiligen Kommunion führt und gleichzeitig mit demselben die heilige Kommunion empfängt; 5. an dem Tage, an welchem gemeinsame Kinderkommunion stattfindet, wenn die Mitglieder des Vereines in derselben Kirche die heilige Kommunion empfangen.

II. Unvollkommener Ablaß von 100 Tagen für jedes Werk der Frömmigkeit oder der Liebe, welches reumütigen Herzens nach der Meinung und dem Zwecke des Vereines und seiner Regeln geübt wird.

Vereinsgebet.

O Herr Jesus Christus, du hast gesagt: „Lasset die Kleinen zu mir kommen", du hast das bewunderungswürdige Sakrament der Eucharistie ein-

gesetzt, um dich selber ihnen als Schutz der Unschuld zu schenken, hab denn Erbarmen mit all den Kleinen, welche noch die Taufunschuld besitzen. O komm bei der heiligen Kommunion in ihr Herz, um ihnen diesen Schatz zu bewahren und sie gegen Satan zu schützen. Erhalte ihnen die Gnade, die Reinheit, die Einfalt, den Unschuldsglanz der Kindheit; bewahre sie vor der Sünde und deren Strafen, auf daß sie ihr ganzes Leben in deiner Liebe und Freundschaft beharren, und du ihnen dereinst im Himmel jene Seligkeit schenken könnest, die den reinen Seelen verheißen ist, nachdem du selber hier auf Erden in ihnen deine Wonne gefunden hast. Amen.

Unsere liebe Frau vom heiligsten Sakramente, bitte für uns.

4. Für die Priester beim Breviergebet: 1. Pius X. hat bei der Neuordnung des Psalteriums durch Dekret der Ritenkongregation vom 15. November 1911 für das Vorbereitungsgebet „**Aperi Domine**" 100 Tage Ablaß verliehen.

2. Für den folgenden Zusatz zum Schlußgebete „**Sacrosanctae**" waren schon im Jahre 1905 Ablässe bewilligt worden: **O clementissime Jesu, gratias ago tibi ex toto corde meo. Propitius esto mihi vilissimo peccatori. Ego hanc actionem offero divino Cordi tuo emendandam atque perficiendam, ad laudem et gloriam sanctissimi nominis tui et beatissimae matris tuae, ad salutem animae meae totiusque Ecclesiae tuae. Amen.**[1])

Ablässe: 1. 300 Tage einmal täglich, wenn man dieses Gebet nach dem „**Sacrosanctae**" des Breviers oder der kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes verrichtet; — 2. Vollkommener Ablaß einmal monatlich unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn man es täglich gebetet hat. — Pius X. 30. November (2. Dezember 1905). — **Act. S. Sed. XXXVIII, 352.**

Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Zusatz bei der Neuausgabe der Breviere und Psalterien mit aufgenommen würde. Die **Editio typica** des neuen Psalteriums hat denselben nicht.

5. Dritter Orden des heiligen Franziskus für Weltleute. 1. Durch die heilige Kongregation für die Ordensleute wurde am 24. November 1911 die folgende Entscheidung getroffen und am 6. Dezember desselben Jahres vom Heiligen Vater gutgeheißen:

Kongregationen des dritten Ordens vom heiligen Franziskus, welche von einem Zweige des Franziskanerordens in vorgeschriebener Weise gegründet sind, dürfen sich nicht gegen den Willen dieser ihrer Gründer oder ohne dieselben zu befragen unter die Leitung eines anderen Zweiges desselben Ordens stellen.

Wenn aber die Leitung einer Kongregation rechtmäßig von einem Zweige auf den anderen übergegangen ist, so ist dieselbe von dem ersten Zweige vollständig unabhängig und untersteht nur der neuen Leitung. — **Act. Ap. Sed. IV, 143.**

2. S a n a t i o n. Nach der dem hochwürdigsten Pater General der Franziskaner am 24. Februar 1912 von der heiligen Kongregation für die

[1]) **Vgl. Hilgers, das goldene Büchlein S. 134, 1. Aufl. S. 97.**

Ordensleute erteilten Vollmacht hat dieser unter dem 7. März 1912 alle Fehler, welche bei der Errichtung von Kongregationen des dritten Ordens oder aber bei der Annahme zur Einkleidung und Profession ohne Schuld vorgekommen sind und die Errichtung, Einkleidung oder Profession ungültig gemacht haben, saniert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um persönliche Fehler oder Mängel der Aufzunehmenden, welche von der Einkleidung und Profession ausschließen oder dieselbe ungültig machen. — **Act. Ord. Fratrum Minorum XXXI** (1912), 103.

6. Dritter Orden der Karmeliten für Weltleute. Durch die Entscheidung der heiligen Kongregation für die Ordensleute vom 16. Jänner 1912 ist erklärt worden, daß die Bestimmungen des Dekretes der heiligen Ablaßkongregation vom 4. März 1903 (s. Beringer 808) mit Bezug auf die Kongregationen des dritten Ordens vom heiligen Franziskus in derselben Weise Geltung haben für die Kongregationen des dritten Ordens, welche entweder von den unbeschuhten oder den beschuhten Karmeliten geleitet werden. Es folgt daraus:

1. Die weltlichen Tertiarnovizen des einen Zweiges des Karmelitenordens können, wenn es so für sie besser oder gelegener erscheint, ihre Profeß ablegen in einer Kongregation, welche unter der Leitung des andern Zweiges desselben Ordens steht.

2. Die Professen können aus demselben Grunde von der einen Kongregation zur andern übergehen, die von dem andern Zweige der Karmeliten geleitet wird.

3. Ein Pfarrer oder jeder andere Priester, welcher mit der Leitung einer solchen Kongregation betraut ist, kann in dem Falle, daß er anderswohin versetzt wird, wo sich eine Kongregation unter verschiedener Oberleitung befindet, dieselbe ohne neue Approbation zur Leitung übernehmen; nur soll er den Ordensvisitator benachrichtigen, um mit demselben die Kongregationsangelegenheiten zu besorgen. — **Act. Ap. Sed. IV,** 143 f.

7. Für Ordensleute: 1. O Herr Jesus Christus, durch die Verdienste und die Fürbitte der Jungfrau Maria, des heiligen Dominikus*) und aller heiligen Ordensstifter verleihe mir, allen meinen Ordensbrüdern*) und den Ordensleuten der ganzen Welt wahren Glaubensgeist.

2. O Herr Jesus Christus, durch die Verdienste und die Fürbitte der Jungfrau Maria, des heiligen Dominikus*) und aller heiligen Ordensstifter verleihe mir, allen meinen Ordensbrüdern*) und den Ordensleuten der ganzen Welt wahren Opfergeist.

3. O Herr Jesus Christus, durch die Verdienste und die Fürbitte der Jungfrau Maria, des heiligen Dominikus*) und aller heiligen Ordensstifter verleihe mir, allen meinen Ordensbrüdern*) und den Ordensleuten der ganzen Welt wahren Gebetsgeist.

---

*) Anstatt des Namens des heiligen Dominikus fügen andere Ordensleute hier den Namen ihres eigenen heiligen Ordensstifters ein (des heiligen Benediktus, Franziskus, der heiligen Klara, Angela usw.) und Ordensfrauen setzen statt „Ordensbrüdern" Ordensschwestern.

4. O Herr Jesus Christus, durch die Verdienste und die Fürbitte der Jungfrau Maria, des heiligen Dominikus*) und aller heiligen Ordensstifter verleihe mir, allen meinen Ordensbrüdern*) und den Ordensleuten der ganzen Welt den Geist wahrer Demut.

5. O Herr Jesus Christus, durch die Verdienste und die Fürbitte der Jungfrau Maria, des heiligen Dominikus*) und aller heiligen Ordensstifter verleihe mir, allen meinen Ordensbrüdern*) und den Ordensleuten der ganzen Welt einen gelehrigen Geist.

6. O Herr Jesus Christus, durch die Verdienste und die Fürbitte der Jungfrau Maria, des heiligen Dominikus*) und aller heiligen Ordensstifter verleihe mir, allen meinen Ordensbrüdern*) und den Ordensleuten der ganzen Welt den Geist der Liebe.

Gib, o Jesu, daß diese Liebe wahrhaft übernatürlich sei und allgemein, weise und geduldig, wirksam und voll heiliger Freude. Amen.

Ablaß, zuwendbar: 100 Tage jedesmal. — Auf die Bitten des hochwürdigsten Pater General der Dominikaner hat der Heilige Vater Pius X. am 12. Februar 1912 diesen Ablaß für alle Ordensleute (ohne Ausnahme) verliehen. — Analecta Frat. Praedic. XX, 369.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Nordafrika.

(Fortsetzung.)

7. Nordafrika unter türkischer Herrschaft. Bald nach der Eroberung der Nordwestküste Afrikas durch die Mohammedaner setzten heftige Thronstreitigkeiten ein und es bildeten sich allmählich mehrere Reiche, die ihre eigene Geschichte haben.

Marokko stand zuerst ein Jahrhundert unter dem Kalifate Bagdad, bildete dann seit 790 ein unabhängiges Kalifat, bis es zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter die Oberhoheit der Pforte kam. Um das Jahr 1546 bestiegen die Sherifs von Talifat den Thron Marokkos und erklärten sich vom türkischen Sultan unabhängig; 1578 vertrieben sie die Portugiesen aus ihren Besitzungen in Marokko und führten von nun an einen beständigen Kleinkrieg mit den christlichen Staaten. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Christensklaverei abgeschafft und die Seeräuberei verboten. Marokko dürfte in Kürze das Schicksal Algeriens teilen.

Algerien ist aus den kleineren Reichen Tlemcen, Algier, Oran Bougie und Tones entstanden. Die Bevölkerung Algiers wuchs durch den Zuzug der 1492 aus Spanien vertriebenen Mauren und Juden, die sich alsbald durch Seeräuberei in großem Maßstab zu rächen suchten. 1520 kam Algier unter die Oberhoheit des Sultans, 1710 erklärte es sich für unabhängig. Seit 1830 bildet es eine Provinz Frankreichs.

Tunis wechselte wiederholt die Herrscherfamilie, war 1535—1570 spanischer Besitz, seit 1574 wieder unter der Verwaltung der Türken. Den

*) Anstatt des Namens des heiligen Dominikus fügen andere Ordensleute hier den Namen ihres eigenen heiligen Ordensstifters ein (des heiligen Benediktus, Franziskus, der heiligen Klara, Angela usw.) und Ordensfrauen setzen statt „Ordensbrüdern" Ordensschwestern.

türkischen Deis folgten 1705 die nominell bis heute regierenden Beys. Die steigende Zerrüttung und Verschuldung führte 1869 zur Einsetzung einer internationalen Finanzkontrolle unter französischer Leitung und schließlich (1881) nach einem Einfall der räuberischen Krumin in Algerien zur Besitzergreifung Tunesiens durch die Franzosen.

Tripolis kam 1510 unter spanische Herrschaft, 1530 als Lehen an die Johanniter, wurde 1551 von Dragut für die Türkei erobert und blieb von nun an ein Hauptsitz der Korsaren. Die seit 1714 regierenden Paschas aus dem Haus der Kammuruli wurden 1835 vertrieben und Tripolis wieder unmittelbar türkisch. 1911 wurde das ganze Gebiet von Italien annektiert.

Nordwestafrika wird nun bald ganz unter europäischer Verwaltung stehen. Möchten doch die europäischen Regierungen das durchführen, was ein Ludwig der Heilige, ein Karl V., ein König Sebastian von Portugal und andere angestrebt haben, nämlich diese Länder wieder den christlichen Missionären öffnen! Die wenigen Missionsversuche, die man in Algerien unter französischer Herrschaft gemacht hat, haben gezeigt, daß die Mohammedaner-Mission, wenn auch überaus schwierig, doch nicht ganz aussichtslos ist.

Wie im letzten Berichte erwähnt wurde, verschwinden vom 11. Jahrhunderte an die einheimischen Christen in Nordwestafrika. Wir hören nur mehr von Christensklaven, die in den Bagnos Nordafrikas schmachten, und von Versuchen der christlichen Länder, das Los dieser christlichen Sklaven zu erleichtern: I. Durch Verträge zu Gunsten der Christensklaven. Der erste Vertrag dieser Art ist derjenige, welchen Kaiser Friedrich II. als König von Sizilien mit einem Fürsten der tunesischen Dynastie im Jahre 1231 schloß; durch einen ähnlichen Vertrag erlangten die Pisaner das Recht, Kirchen und christliche Gottesäcker in Tunesien zu besitzen (1231), welches Recht dann auch den Genuesern, Florentinern und Aragoniern eingeräumt wurde. Größere Zugeständnisse erlangte Philipp der Kühne, der Nachfolger des heiligen Ludwig, durch einen Vertrag mit König El Mostancer. Der 3. Artikel dieses Vertrages lautete: „Es wird den christlichen Mönchen und Priestern freistehen, sich in den Staaten des Beherrschers der Gläubigen niederzulassen; man wird ihnen einen Ort anweisen, an welchen sie Häuser und Kapellen bauen und ihre Toten begraben können; die Mönche und Priester dürfen innerhalb der Kirchen predigen und ihre Gebete laut verrichten, kurz, sie dürfen Gott gemäß den Vorschriften ihrer Religion verehren und alles das tun, was sie in ihrem eigenen Lande tun dürfen."

II. Durch Loskauf. Alsbald fanden sich auch Männer, die, von Seeleneifer getrieben, vor keinen Gefahren zurückscheuten, sich der unglücklichen Christen in den nordafrikanischen Raubstaaten anzunehmen. Besonders waren es Mitglieder der erst vor kurzem gegründeten Orden der **Trinitarier** und der **Nolasker.** Welche Verdienste sich die beiden Orden um die gefangenen Christen erwarben, ist am besten aus einigen Zahlen zu ersehen.

Nach glaubwürdigen Berechnungen kauften die Trinitarier von der Gründung ihres Ordens bis zum Ende des 18. Jahrhundertes gegen 900.000 Christensklaven los, und die Nolasker in der nämlichen Zeit gegen 300.000, in jedem Jahrhunderte also durchschnittlich 200.000, oder in jedem einzelnen Jahre gegen 2000. Da sich die Kosten, nämlich der Loskaufpreis, die Reisespesen, der Unterhalt der Befreiten usw. durchschnittlich für jeden einzelnen losgekauften Sklaven auf 4—5000 Mark beliefen, so ergibt sich, daß die beiden Orden jährlich etwa 10 Millionen Mark sammeln mußten, um ihr Liebeswerk ausführen zu können.

Zahlreiche Missionäre beider Orden haben auch ihr Blut und ihr Leben eingesetzt im Dienste der Christensklaven. Die bekanntesten davon sind P. Petrus vom heiligen Dionysius, der 1247 in den Straßen von Tunis gesteinigt wurde; mehrere Nolasken, die 1249 von den Mohammedanern ausgeplündert und ermordet wurden; P. Theobald und Alexander, die 1250, beziehungsweise 1317 lebendig verbrannt wurden; die Patres Otto, Jakobus und Adolf, die

gepfählt wurden; P. Arthaud und dreißig Ordensbrüder, die im Gefängnis den Hungertod starben usw.

III. Durch Missionierung. Neben den Trinitariern und Nolaskern wirkten in Tunesien auch die **Söhne des heiligen Franziskus** und des **heiligen Dominikus.** Schon 1219 sandte Franziskus einige Mitglieder seines neugegründeten Ordens nach Tunis, um die dortigen Christensklaven zu trösten und im Glauben zu stärken. Mit dem Plane, eine ständige Niederlassung zu gründen und den Mohammedanern zu predigen, trug sich der selige Raimundus Lullus, der dreimal nach Tunis kam, aber immer wieder genötigt wurde, nach Italien zurückzukehren.

In Marokko starben am 16. Jänner 1220 die ersten Märtyrer des Franziskanerordens; dasselbe Los traf sieben andere Franziskaner am 13. Oktober 1227. Bereits im Jahre 1234 wird Bruder Agnellus als erster Bischof und apostolischer Legat von Marokko genannt. Auch in der Folgezeit hielten die Minderbrüder standhaft aus, obgleich die Erfolge in keinem Verhältnisse standen zu den Beschwerden und Opfern.

Günstiger scheinen sich anfangs die Missionen der **Dominikaner** entwickelt zu haben. Die Chroniken der Dominikaner sprechen von 10.000 getauften Mohammedanern an der Nordwestküste Afrikas, doch fehlen uns genauere Daten. In Rabat, nahe bei Tunis, soll sich eine kleine, von Dominikanern gegründete Christengemeinde bis ins 16. Jahrhundert erhalten haben.

Von 1624 bis 1652 bestand auf der Insel Tabarka eine Mission der sizilianischen, später genuesischen **Kapuziner**. Die Missionäre sollten unter dem Titel „Prokuratoren der Sklaven" sowohl den in den Bagnos gefangenen als auch den im Lande frei lebenden Christen geistliche Hilfe und Trost bringen. Die Mission, die unter dem Fanatismus der Mohammedaner sehr zu leiden hatte, wurde schon 1652 aufgehoben.

Glücklicher waren anfangs die **Lazaristen,** die nun auf dem Missionsfelde von Tunis erschienen. Vinzenz von Paul, der Gründer der Lazaristen, hatte selbst zwei Jahre in der Sklaverei geschmachtet und kannte daher die Leiden der Gefangenen aus eigener Anschauung. Er kannte auch die Gefahren, die den Christensklaven in religiöser Beziehung drohten, daher war er bemüht, den Gefangenen neben der leiblichen auch geistliche Hilfe zukommen zu lassen.

Die französische Regierung durfte in einigen der Türkei gehörigen Seehäfen einen Franzosen als Konsul anstellen, und diesem war das Recht eingeräumt, für sich und seine Angehörigen einen Kaplan zu halten. Diese Begünstigung benützte nun Vinzentius und sandte einen Lazaristen nach Tunis mit dem Auftrage, die Seelsorge unter den Sklaven zu übernehmen. Der letzte Lazarist, der in Tunis dauernd wirkte, war P. Le Vachen, der bis 1666 auch das Konsulat verwaltete, dann nach Algier ging, wo er 1683 den Martertod erlitt.

Die Mission ging nun auf zwei aus der Sklaverei losgekaufte italienische Kapuziner über und verblieb von da an unter der Verwaltung der Kapuziner.

Auch spanische Trinitarier stellten sich im Beginn des 18. Jahrhundertes wieder in den Dienst der Christensklaven durch Errichtung eines Hospitales.

Alle diese Versuche hatten nur vorübergehenden Erfolg. Nordwestafrika blieb dem Christentum verschlossen. Der gegenwärtige Stand der katholischen Kirche Nordwestafrikas kommt im nächsten Hefte zur Besprechung.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Kleinasien. Die Festigung der inneren kirchlichen Verhältnisse der armenisch-katholischen Kirche, die bei dem im Vorjahre in Rom abgehaltenen Konzil angebahnt wurde, hat eine plötzliche Störung erfahren. Blätter aus Konstantinopel melden unter dem 1. April folgendes:

Ein Vertreter des Justiz- und Kultusministeriums verlas gestern im Palais des armenisch-katholischen Patriarchats in Gegenwart der Mitglieder der armenisch-katholischen Nationalversammlung ein Schreiben des Großwesiers, womit Patriarch Terzian wegen seiner Konflikte mit der Kirchengemeinschaft für abgesetzt erklärt wird und die Räte des Patriarchats aufgefordert werden, einen Locumtenens ottomanischer Nationalität zu wählen. Von der armenisch-katholischen Geistlichkeit wohnte mit Ausnahme des Bischofs von Malatia niemand der Verlesung des Schreibens bei, da am Vormittag der päpstliche Delegat Sardi in einer Enzyklika den armenisch-katholischen Klerus verständigt hatte, daß jeder Geistliche und Laie, der an der Wahl des Locumtenens teilnehmen, dieses Amt annehmen oder an Zwangsmaßregeln gegen Terzian mitwirken sollte, exkommuniziert werden würde.

Terzian hat bereits das Patriarchats-Palais verlassen und sich in das in der Nähe desselben gelegene Seminar zurückgezogen. Er behält den Titel „Katholikos" oder „Oberster Chef der Kirche" bei. Es verlautet, daß, falls Terzian nicht nach Rom zurückberufen würde, die Regierung seine Ausweisung zu verfügen gedenke. Die Bischöfe stehen treu zu ihrem Patriarchen.

Syrien. Die Schwestern von Tripolis und Akka, die Italienerinnen sind, haben sich infolge des ausgebrochenen Krieges nach Becharne im Libanon-Gebirge zurückgezogen. Die Missionäre (aus dem Karmelitenorden) haben ihre Posten nicht verlassen, sie bleiben, um die katholische Bevölkerung zu ermutigen und gegebenenfalls zu verteidigen. Die Anwesenheit der Patres ist um so dringender, als die Cholera ausgebrochen ist und bereits Opfer verlangt hat. Da ist es eine Ehrenpflicht für unsere Missionäre, ihren Mann zu stellen, und wahrlich, sie zeigen sich ihr gewachsen. (Kreuz und Charitas.)

Palästina. Zu den verschiedenen nationalen Hospizen ist nun auch ein polnisches gekommen. Ein polnischer Priester, der in Jerusalem ein Haus im Werte von 153.000 Piaster besaß, überwies dieses Besitztum dem erzbischöflichen Stuhle von Mohilew mit der Bestimmung, daß es zu einem Hospiz armer Pilger polnischer Abstammung aus Polen, Litauen und Rußland umgewandelt werde. Vorsteher des Hauses muß stets ein polnischer Weltpriester sein, der im Einverständnisse mit dem lateinischen Patriarchate von Jerusalem vom Erzbischof von Mohilew ernannt wird. Arme Pilger erhalten hier vierzehn Tage unentgeltlich Pflege und Obdach. (Frb. k. M.)

Vorderindien. Nach den neuesten Berichten aus **Gugerat** ist unter den dortigen Parias die Stimmung für das Christentum so günstig, daß leicht Massenbekehrungen gemacht werden könnten. Wegen der geringen Anzahl der Missionäre und wegen des Kostenpunktes müssen die meisten Bittsteller auf später vertröstet werden. — Und doch wäre es ein gewaltiger Gewinn für die Kirche, wenn jetzt die 30 Millionen Parias christlich würden! (Frb. k. M.)

Aehnlich günstig ist die Stimmung in einigen Missionen unter englischer Herrschaft. Hier erschwert das Missionswerk einzig und allein der Mangel an Leuten und Mitteln. Besonders aussichtsreich ist hier die seit einigen Jahren bestehende und den Priestern des Mailänder Missionsseminars anvertraute Mission unter den Santals, einem Stamme der Kols, unter denen die belgischen Jesuiten der Erzdiözese Kalkutta eine so herrliche Glaubensernte halten. Von allen Seiten meldeten sich die Bewohner zur Annahme des Christentums, so daß die Missionen genötigt waren, Neubekehrte und selbst Katechumenen als Katechisten in die Dörfer zu senden. Gott gebe, daß diese Bewegung anhalte und die großen Mühen der Missionäre lohne!

Traurig lauten die Nachrichten aus den portugiesischen Besitzungen. In Goa ist zwar das Trennungsgesetz noch nicht durchgeführt, verschiedene Anzeichen lassen aber erkennen, daß es nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Zwei katholische Zeitschriften wurden bereits unterdrückt, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Protest der portugiesischen Jesuiten gegen die Verleumdungen und die Beraubung des Ordens veröffentlichten. (Frb. k. M.)

Einen überaus lehrreichen Artikel über die Entwicklung der indischen Mission in der Zeit von 1861 bis 1911 bringt das Juniheft der „Katholischen

Missionen". Kein Missionsfreund sollte es versäumen, diesen Artikel zu lesen und die darin enthaltenen Ratschläge zu beherzigen. Jeder Leser wird dann gewiß dem Endurteile des Verfassers des Artikels zustimmen, daß die Mission Vorderindiens tröstliche Fortschritte auf der ganzen Linie zeigt, daß aber noch unermeßlich viel zu tun bleibt. Die Missionen Indiens sind im Vergleich zu den Missionen Afrikas viel zu wenig bekannt und werden daher auch zu wenig unterstützt. Und doch handelt es sich um 300 Millionen Seelen, denen die Botschaft des Heiles erst gebracht werden soll.

Bettiah und Nepal. Der 16. Jahresbericht über die nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal bringt auf 153 Seiten neben verschiedenen interessanten Erzählungen aus dem Missionsleben auch einen ausführlichen Bericht über den Stand der dortigen Mission und über die Erfolge des letzten Jahres. Ueber den letzteren Punkt schreibt der apostolische Präfekt: „Wir haben dieses Jahr wichtige Neuarbeiten unternommen, über deren Fortschritt ich das nächste Jahr günstigen Bericht geben zu können hoffe. Nur so viel möchte ich heuer schon bemerken, daß unsere Patres, die für die Seelsorge der bestehenden Gemeinden nicht ganz notwendig sind, sich ausschließlich mit der Bekehrung der Heiden beschäftigen. Im letzten Jahre konnten sich vier Patres einzig nur dieser Arbeit hingeben." Der erste Angriff soll dem Stamme der Tharu gelten, der den Missionären nicht ungünstig gesinnt ist. Mögen die Arbeiten der Missionäre Erfolg haben!

Das bisherige Missionspersonal der Präfektur bestand aus 17 Priestern (14 Kapuziner und 3 eingeborene Weltpriester), 7 Laienbrüdern, 15 Kreuzschwestern (darunter 1 Eingeborene), 11 eingeborenen Drittordensschwestern und 25 eingeborenen Laien-Katechisten. Die Zahl der Katholiken ist auf 3948 gestiegen, nämlich 359 Europäer, 3457 Eingeborne und 232 Katechumenen. Im letzten Jahre wurden 49 erwachsene Katechumenen und 562 erwachsene Heiden in Todesgefahr getauft. Die 12 Elementarschulen werden von 327 Knaben und 278 Mädchen besucht.

Im Dorfe Mogardehi nahe bei Somastipur wurde im verflossenen Advente ein angesehener Kriegsmann, namens Boloram, der im Umkreise von 20 Meilen von den Goalas als Oberhaupt anerkannt und verehrt wird, in feierlicher Weise auf den Namen Pius getauft. In Hindukreisen hat die Bekehrung Aufsehen gemacht und man gab sich alle Mühe, ihn von diesem Schritte abzuhalten. Die Missionäre hoffen, daß das Beispiel Bolorams günstige Erfolge haben wird für die katholische Sache.

Ceylon. Die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria der ceylonesischen Ordensprovinz errichten ein eigenes Provinzhaus auf ceylonesischem Boden. Das Noviziat ist schon vollendet, augenblicklich wird an dem Provinzialhaus gebaut, das im Frühjahr fertiggestellt sein soll. Später wird dann auch ein Haus für Volksmissionäre errichtet werden; der hochwürdige Provinzial verspricht sich gerade von diesem Unternehmen die größten Erfolge.

Die Zahl der von den Oblaten in den beiden Diözesen Kolombo und Jaffna pastorierten Katholiken beträgt 262.000, denen 2,040.000 Heiden gegenüberstehen. Infolge Ueberbürdung der Missionäre mit Arbeit muß wegen Mangel an Arbeitskräften die eigentliche Heidenmission notwendig zurücktreten, obgleich der Prozentsatz der Katholiken zu den Heiden in den Oblatenmissionen bedeutend günstiger steht, als in den Missionen der anderen Genossenschaften.

In der ostindischen Delegatur kommen auf je einen Christen bei den Oblaten 8, bei den Jesuiten 114, bei den Oblaten des heiligen Franz 1017 und bei den Kapuzinern 3653 Heiden. Besonders blühend sind die Missionen in Kolombo, das 7 Haupt- und 12 Nebenkirchen und 40.000 Katholiken zählt, und in Negombo, wo die 12.000 Katholiken 8 Kirchen besitzen.

Möge das neue Provinzhaus recht viele einheimische Priester heranziehen. Nach dem Urteile des P. Provinzials wären wenigstens noch 100

Missionäre notwendig, um der gesamten Arbeitslast vollauf entsprechen zu können. (Maria Immaculata.)

Nord-Borneo. Der Jahresbericht des Apostolischen Präfekten von Britisch-Borneo meldet gute Fortschritte des Missionswerkes unter den eingeborenen Stämmen und den chinesischen Einwanderern. Besonders günstige Aussichten eröffnen sich unter den eingebornen Dajaks, einem der stärksten Stämme, unter denen neben den Missionären bereits Schwestern wirken. Geringer sind die Erfolge bei dem Stamme der Milanos im Gebiet von Mukah, wie der Missionär meint, hauptsächlich deshalb, weil hier noch keine Schwestern weilen, um christliche Mädchen zu erziehen, und weil daher die jungen Christen genötigt sind, heidnische Mädchen zu heiraten. Der Missionär bittet, ihm behilflich zu sein zur Errichtung eines Schwesternheimes. (Frb. k. M.)

Philippinen. Die Bemerkung im letzten Missionsberichte, daß es in West-Negros Pfarreien gebe, in denen von 5000 bis 6000 katholischen Männern kaum zehn ihre Osterpflicht erfüllten, findet eine Ergänzung durch den neuesten Bericht der Missionäre von Mill-Hill (1. Oktober 1910 bis 1. Oktober 1911). Aus dem Ausweise ersehen wir, daß es auch in den Provinzen Iloilo und Antique solche herabgekommene Pfarrgemeinden gibt. Die auffallendsten Beispiele sind:

	Seelenzahl	Beichten	Kommunion	Erstkommunion	Ehen	Viatikum	Begräbnisse von Erw.
Prov. Iloilo							
Leon	11750	3517	3168	252	84	97	72
Nagaba in Guimadras	21000	120	36	6	39	12	55
Prov. Antique							
San Pedro und Sibalum	30000	700	800	4	4	17	18
Colasi	13000	480	473	20	6	9	13
West-Negros							
Bago und Maao	24000	4523	4836	94	55	67	69
Valladolid	28000	1050	801	12	12	24	34
Binabagan	10000	89	715	20	76	52	85
Himamaylan	11300	170	100	—	24	12	80
Ilog	12000	80	57	—	16	[illegible]	112

In den 27 den St Josefs-Missionären zugewiesenen Pfarreien leben 302.050 „Katholiken", die von 29 Priestern pastoriert werden. Daß es nicht lauter „praktische" Katholiken sind, beweist der Umstand, daß der Ausweis (bei rund 300.000 Katholiken) nur 7594 Taufen, 1276 Erstkommunionen, 1215 (kirchliche) Ehen, 1143 Viatika und 1311 kirchliche Begräbnisse von Erwachsenen anführt. Da können wir nur wiederholen, daß es noch lange dauern wird, bis wieder normale Verhältnisse eintreten.

Die Kirche der Philippinen hat einen schweren Verlust erfahren durch den ganz und gar unerwarteten Tod des Apostolischen Delegaten Msgr. Agius, Erzbischofes von Palermo. Msgr. Agius war nach Rom gerufen worden, um wahrscheinlich die Delegatur in Washington zu übernehmen. Er hatte schon alle seine Koffer gepackt, als er sich plötzlich unwohl fühlte und nach eintägiger Krankheit am 13. Dezember 1911 starb.

Msgr. Agius, der 1856 zu Alexandrien geboren und Mitglied des Benediktinerordens war, hat sich um die Kirche der Philippinen die größten Verdienste erworben. Seiner Energie ist es hauptsächlich zu danken, daß so viele neue Missionsgesellschaften für die Rechristianisierung der Philippinen gewonnen wurden. (St Josefs-Missionsbote.)

China. Das Reich der Mitte hat eine moderne Verfassung bekommen. Die kleine „Revue catholique", eine katholische Monatsschrift in chinesischer Sprache, welche soeben in Zikawei zu erscheinen beginnt, brachte als ersten Leitartikel die Mahnung an die chinesischen Katholiken, ihre politischen Rechte hochzuhalten. Leider fehlt es den Katholiken Chinas an führenden Personen. Das Gros der chinesischen Katholiken gehört dem einfachen schlichten Bauernstande an, welcher unter dem neuen Regiment nicht viel zu sagen haben wird. Der Mission erwächst die dringende Pflicht, für höhere Schulen, für Presse und Literatur mehr zu tun als bisher, denn es ist vorauszusehen, daß den gegenwärtigen politischen Kämpfen geistige Kämpfe folgen werden. Die Missionen Chinas seien allen Missionsfreunden aufs angelegentlichste empfohlen! (Steyler Missionsbericht.)

Daß die katholische Religion sich im verflossenen Jahrzehnt die Sympathien weiter Kreise der chinesischen Bevölkerung erworben hat, das klingt aus allen Berichten wieder. Msgr. de Guebriant, Apostolischer Vikar von Kientschang, spricht in einem Schreiben die feste Ueberzeugung aus, daß die katholische Religion ihr letztes Wort bei der Umgestaltung von China noch nicht gesprochen hat, ja daß sie eine hervorragende Rolle zu spielen berufen ist. Und ein anderer Missionär schreibt: „Ein anderer Wind beginnt zu wehen. Die katholische Kirche besitzt Sympathien in den höchsten Familien der Hauptstadt, christliche Ideen brechen sich überall Bahn, selbst der Sonntag beginnt schon seine heilsamen Wirkungen auszuüben." (Frb. k. M.)

Nach der im vorigen Jahre erfolgten Trennung des Vikariates Nord-Schensi verwalten die Franziskaner nunmehr in China 10 Vikariate. In diesen 10 Sprengeln wirken 203 europäische und 110 eingeborene Priester, sowie 17 Laienbrüder und 137 Ordensschwestern bei 174.341 Katholiken und 74.945 Katechumenen in 3859 Christengemeinden.

Die von den Franziskanern verwalteten Vikariate heißen: Nord- und Ost-Schantung, Süd-Hunan, Südwest-, Nordwest- und Ost-Hupe, Nord- und Süd-Schensi, Nord- und Zentral-Schensi. („Sendbote des hl. Franziskus")

Japan. Auf Wunsch des hochwürdigsten Bischofes Berlioz von Hakodate haben zwei Steyler Missionäre seit dem 17. November 1911 die Station Thurugaoka übernommen. Thurugaoka liegt etwa in der Mitte zwischen Akita und Niigata, ist schon recht lange gegründet und besitzt die schönste Kirche in ganz Nord-Japan. In der Stadt selber gibt es gegen 100 Katholiken; manche davon sind überaus eifrig. Die Missionäre hoffen, in Bälde nähere Mitteilungen aus der neuen Arbeitsstätte bieten zu können. („Steyler Missionsbote.")

Die Franziskanermissionäre haben im letzten Jahre zwei neue Missionsstationen errichtet, die eine zu Kutchan, die andere zu Schiraai und außerdem in Sapporo ein Krankenhaus eröffnet, das sich schon eines bedeutenden Aufschwunges erfreut. Die Zahl der Missionsstationen ist somit auf 5 gestiegen. Die Aussichten sind recht günstig; die Leute zeigen reges Interesse für die christliche Religion. („Antonius-Bote.")

Das neue Heim der Jesuiten in Tokio wurde im Februar dieses Jahres eröffnet. Die Tätigkeit der Patres beschränkt sich vorläufig noch auf Sprachkurse. Die Damen vom Heiligsten Herzen haben eine zweite Erziehungsanstalt in Kobe eröffnet. (Frb. k. M.)

II. Afrika.

Kopten. Die „Acta Apostolicae Sedis" vom 2. April veröffentlichten ein Dokument, das in katholischen Kreisen mit Freude und Genugtuung aufgenommen wurde; es handelte sich um die Rückkehr zur Kirche und um die Unterwerfung unter den Heiligen Stuhl des früheren koptischen Patriarchen Cyrillus Macaire, der seinerzeit zum Schisma abgefallen war. Als Leo XIII. das koptische Patriarchat wieder herstellte, ernannte er zum Träger desselben Msgr. Cyrillus Macaire, auf den damals die größten Hoffnungen bezüglich

der Wiedervereinigung der schismatischen Kopten mit der Mutterkirche gesetzt wurden. Nach einem guten Anfange, der einige Tausend Kopten der Kirche zurückbrachte, verfiel jedoch Macaire selbst dem Irrtume und schloß sich dem Schisma an. Nun kehrte er zur Kirche zurück. Welche Folgen dieser Rücktritt haben wird, läßt sich vorläufig nicht sagen.

Zentralafrika. Der apostolische Vikar Geyer hat in seinem Berichte über das Jahr 1910 bemerkt, daß in Zentralafrika noch die Zeit der Aussaat ist und daß man daher die Erfolge der Mission nicht mit denen alter Missionsgebiete vergleichen dürfe. Dasselbe gilt wohl auch für das Jahr 1911. Obgleich die Zahlen keine besonderen Erhöhungen nachweisen, so zeigen sie doch einen stetigen und gesunden Fortschritt. Der Apostolische Vikar ist mit den Erfolgen ganz zufrieden und sieht vertrauensvoll in die Zukunft.

Im Jahre 1911 wirkten auf 10 Stationen 37 Patres (+ 4 gegen das Vorjahr), 28 Brüder (+ 2), 45 Schwestern (—1) und 20 eingeborene Katechisten (+ 13). Die Zahl der Katholiken ist von 2290 auf 2367, die der Katechumenen von 933 auf 1158 gestiegen.

Die Stationen Chartum, Omdurman und Assuan dienen hauptsächlich der Seelsorge für die eingewanderten Europäer und Orientalen, die übrigen widmen sich der Heidenmission. In den beiden Stationen Lul und Attigo hat die Annäherung der Schilluk an die Mission neuerdings Fortschritte gemacht. Von Attigo aus wurden zwei neue Katechismusposten in Togotel und in Edej'o errichtet. In Wau, der Hauptstadt der Provinz Bahr-es-Ghazal, hat die Mission einen schweren Stand wegen des aggressiven Vordringens des Islam; doch hoffen die Missionäre, dem Islam nicht nur unter den Stämmen außerhalb zuvorzukommen, sondern auch im Orte selbst bald eine gesicherte Stellung zu erlangen, da ihre Schule von 24 Knaben, meist Söhnen von Häuptlingen verschiedener Stämme, besonders der Niam-Niam, besucht wird. Am 31. März vorigen Jahres empfing der Sohn des Großhäuptlings Rikita der Niam-Niam die heilige Taufe. Romba dürfte den Missionären bald schätzenswerte Dienste leisten. In Halfaya hat infolge der Verlegung der Eisenbahnstation nach Chartum die Bevölkerung so abgenommen, daß die dort stationierten Schwestern keine hinreichende Beschäftigung mehr fanden. Die Niederlassung der Schwestern wurde daher aufgelassen und mit der in Chartum vereinigt. Auch in Assuan hat die Zahl der Gläubigen merklich abgenommen, da viele Arbeiter wegen der baldigen Vollendung des großen Stauungskanales des Nils bereits das Land verlassen, um anderswo Arbeit zu finden. (Stern der Neger.)

Eritrea. Der neue Vikar von Eritrea, Bischof Carrara, geht ernstlich daran, den überaus bedürftigen Missionen seines Vikariates eine größere und erfolgreichere Ausgestaltung zu geben; die kleinen Seminarien und die Waisenhäuser sollen erweitert und zweckentsprechender eingerichtet werden. Auch der Landbau, über dessen Vernachlässigung wiederholt geklagt wurde, soll auf entsprechendere und ausgedehntere Weise eingerichtet werden, die Druckerei, die seit Jahren in Cheren untätig stand, wurde nach Asmara gebracht und soll einer gründlichen Reparatur unterzogen werden.

Das alles wird viel Geld kosten und es werden viele zusammenhelfen müssen, um den materiellen Stand dieser armen Mission zu heben. Solange die materielle Lage nicht gesichert ist, ist an eine gedeihliche Missionierung nicht zu denken. (Echo aus Afrika.)

Benadir. Aehnlich liegen die Verhältnisse in der im Jahre 1904 errichteten und den Trinitariern übertragenen Präfektur Benadir (Italienisch-Somaliland). Den ersten Missionären wurde von den italienischen Kolonialbehörden der Eintritt in ihr Missionsgebiet untersagt und die Glaubensboten haben es nur dem Entgegenkommen der englischen Beamten zu verdanken, daß sie nicht in ihre Heimat zurückkehren mußten, sondern sich in Kismayu, hart an der Grenze des italienischen Besitzes, niederlassen konnten. Erst nach Jahresfrist erhielt der Apostolische Präfekt, P. Leander, die Erlaubnis, auf

italienischem Gebiete die Station Gelib zu errichten. Gegenwärtig besitzt die Mission 4 Stationen mit je einem Priester und einem Laienbruder, Brava, Kismayu, Gelib und Moynagao bei Gelib. Trotz der bekannten opferbereiten Hingabe der Trinitarier sind die Erfolge noch gering; die Missionäre müssen sich erst durch Werke der Barmherzigkeit, besonders durch Krankenpflege, den Weg in die Herzen der Schwarzen bahnen. Apostolischer Präfekt ist dermalen P. Alexander a Sanctis. Der erste Präfekt ist schon nach einjähriger Missionstätigkeit im Alter von 35 Jahren infolge der ausgestandenen Strapazen bei Errichtung der Station Gelib gestorben. Wegen der Armut der Mission müssen sich die Missionäre zu viel mit materiellen Sorgen plagen — selbst der Apostolische Präfekt muß Steine, Kalk und Sand herbeischaffen — und können daher der eigentlichen Missionstätigkeit nicht ihre ganze Kraft widmen. Die Missionäre bitten daher dringend um gütige Unterstützung. Den Missionären von Benadir zugedachte Spenden können auch an das Trinitarierkloster in Wien, XVIII/2, Gersthoferstraße 99, gesendet werden.

Dar-es-Salam. Nach dem Berichte der Kongregation von St Ottilien vom 30. Juni 1911 zählte das von der Kongregation verwaltete Vikariat Dar-es-Salam im letzten Jahre 7081 schwarze Katholiken, zu denen noch 427 weiße kommen, und 439 Katechumenen. Die Zahl der einheimischen Christen ist also in den letzten vier Jahren um ein volles Drittel gestiegen, während sich die Zahl der Schulkinder nahezu auf das Achtfache vermehrt hat. Sie beträgt dermalen in 162 Schulen 7629 Knaben und 3882 Mädchen, die von 20 Patres, 34 Laienbrüdern, 47 Missionsschwestern und 196 schwarzen Katechisten unterrichtet werden. 13 Internate, auf 9 Stationen verteilt, beherbergen 322 Kinder. Seit Jänner 1910 gibt die Mission auch eine Monatsschrift für Neger heraus: „Rafikiyangu", die in einer Auflage von mehr als 3000 Exemplaren erscheint. (Gott will es!)

Am 31. Dezember 1911 betrug die Zahl der einheimischen Katholiken 7752, die der europäischen Katholiken 425 und die der Katechumenen 434, das Missionspersonale wurde um 3 Patres, 1 Bruder, 2 Schwestern und 3 einheimische Katechisten erhöht. Den steten Fortschritt der Mission veranschaulicht folgende Tabelle:

Ende Dez.	Neger-Kathol.	Patres	Brüder	Schwestern	Katechisten	Schulen	Schulkinder
1897	835	8	13	14	—	5	—
1898	1040	9	13	16	—	10	—
1899	1294	9	15	14	—	20	658
1900	1700	10	15	17	18	26	761
1901	2093	11	16	22	26	32	914
1902	2484	14	17	23	33	38	908
1903	2835	14	19	24	44	44	1793
1904	3617	14	19	25	56	66	2477
1905	3800	8	14	18	25	26	782
1906	3908	12	17	20	47	34	1539
1907	4140	12	20	22	52	38	1459
1908	4933	14	28	37	74	56	3282
1909	5402	20	33	40	126	94	6773
1910	6345	22	33	45	155	140	8954
1911	7751	23	35	49	199	161	12206

(„Missions-Blätter aus St Ottilien.")

Bagamoyo. Zu Beginn des Jahres 1912 zählte das Vikariat Bagamoyo 13 Missionsstationen (2 Neugründungen in Lugoba und Kibakwe), über 14.000 Katholiken, mehr als 150 Katechetenposten und über 8000 Schulbesucher. Das Missionspersonal, 21 Priester, 15 Brüder und 25 Schwestern, ist an Zahl völlig ungenügend, da überdies manche Missionäre alt und gebrechlich sind. (Missionen d. Väter v. heiligen Geist.)

Uganda. Das Institut der schwarzen Katechistinnen im Vikariate Süd-Nyanza ist in eine Sodalität umgewandelt worden. Die neue Genossenschaft steht unter dem besonderen Schutz der allerseligsten Gottesmutter. Die Mitglieder tragen den Namen „Töchter Mariä" oder in der Uganda-Sprache „Bannabikira". (Afrika-Bote.)

Das Bekehrungswerk in Uganda machte auch im letzten Jahre gute Fortschritte, so daß man sagen kann, Uganda befindet sich auf gutem Wege, ein christliches Land zu werden. Das Uebergewicht besitzt jedoch das christliche Element noch nicht, und es wird noch manchen Schweißtropfen kosten, bis das Werk vollendet ist. (Echo aus Afrika.)

Madagaskar. Die Jesuitenmission in Madagaskar feierte vor kurzem ihr 50jähriges Jubiläum. Am 13. November 1861 wurde in der Stadt Antananarivo das erste öffentliche Meßopfer gefeiert und seit dieser Zeit arbeiten die Jesuitenmissionäre trotz vieler Schwierigkeiten mit solchem Erfolg, daß das im Jahre 1885 zum Apostolischen Vikariate erhobene Missionsgebiet in den Jahren 1896 und 1898 in drei Vikariate geteilt werden mußte. Das südliche Vikariat übernahmen die Lazaristen, das nördliche wurde den Vätern vom heiligen Geist zugewiesen, Zentralmadagaskar verblieb den Jesuiten, die seit 1899 von den Missionären von La Salette unterstützt werden. Das Maiheft der „Katholischen Missionen" bringt eine interessante Zusammenstellung, die uns die äußere und innere Entwicklung dieser blühenden Mission recht anschaulich vor Augen führt.

	1881	1891	1901	1911
Priester	48	47	57	90
Schulbrüder und Laienbrüder	28	37	31	64
Schwestern	20	26	38	123
Einheim. Lehrer und Katechisten	346	423	1604	1189
Katholiken	23490	41327	97296	189225
Taufen von Erwachsenen (im Jahre)	1611	1618	3994	6199
Zahl der Beichten	55406	104801	185675	687929
Zahl der Kommunionen	45466	69094	162345	1,083045

130 Jesuiten, 32 Schwestern von Cluny und 10 Schulbrüder harren auf madagassischem Boden dem Tage der Auferstehung entgegen.

Die finanzielle Lage der Mission hat sich infolge der Feindseligkeiten der französischen Behörden bedeutend verschlechtert; den jährlichen Gesamteinnahmen, alle Almosen mit eingerechnet, von 140.000 Mark, stehen Ausgaben von 400.000 Mark gegenüber. Wenn nicht bald eine neue Finanz-

basis gefunden wird, fürchten die Missionäre, zahlreiche Schulen und Stationen schließen zu müssen. Hilfe tut dringend not.

Unter-Cimbebasien. Die neu errichtete Station am Okawango macht erfreuliche Fortschritte und findet auch Anerkennung und Unterstützung von Seiten der deutschen Kolonialregierung. Die Zeitung „Südwest" schreibt in Nummer 4, 1912, am Schlusse eines längeren Artikels: „Wenn es eine Stelle im Schutzgebiete gibt, wo wir noch Eingeborene gewinnen können, so ist das der Okawango- und Caprivizipfel. Es freut uns, hier anerkennen zu können, daß die Niederlassung der katholischen Mission am Okawango, deren junge Geschichte schon fünf Mitglieder als Opfer ihres Glaubenseifers verzeichnet, dort geradezu vorbildlich tätig ist!" (Mar. Immaculata.)

Angola. Ueber die Zahl der Katholiken in der von Lissabon abhängigen Diözese Angola finden sich in den Statistiken sehr abweichende Angaben von 250.000 bis zu einer Million. Nach Mitteilungen des hochwürdigsten Bischofes von Angola sind diese Angaben übertrieben. Der Stand der Diözese samt den Missionsgebieten war im Jahre 1910 folgender: Katholiken: 85.000, darunter 12.200 europäischer Abstammung, Katechumenen 8000, Priester 106, wovon 6 einheimische, Laienbrüder 61, darunter 11 eingeborene, Schwestern 35, wovon 1 einheimische, Katechisten 240, einheimische Seminaristen 35, Hauptstationen 56, Nebenstationen 240.

Die Missionierung der schwarzen Bevölkerung dieses Gebietes liegt hauptsächlich in den Händen der Väter vom Heiligen Geiste, die 1865 hieher berufen wurden. In den Missionen von Lunuango und Sao Salvador wirken Weltpriester aus dem Kolonialseminar von Sernache, denen auch die Pastorierung der Weißen obliegt. (Frb. k. M.)

Französisch-Kongo. Die Academie des sciences morales et politiques in Paris verlieh dem Missionarbischof Msgr. Augouard den Audiffretpreis in der Höhe von 15.000 Franken mit der Begründung, daß der Bischof durch seine mehr als 34jährige Tätigkeit im schwarzen Erdteil, während welcher er zahlreiche Schulen, Werkstätten, Spitäler und Niederlassungen im Interesse der Kultur und Zivilisation gründete, eine solche Ehre vollauf verdient hätte.

Bischof Augouard, der vor kurzem in Belgien weilte, hat bei verschiedenen Versammlungen die Verdächtigungen des Sozialisten Vandervelde gegen katholische Missionäre im Kongogebiet energisch zurückgewiesen.

Msgr. Augouard, der auch Kommandeur des belgischen Leopoldordens ist, hat schon wiederholt Preise für seine wissenschaftlichen Arbeiten erhalten.

Kamerun. Der am 31. Dezember 1911 ausgefertigte Jahresbericht der Pallottinermission in Kamerun weist einen Zuwachs von fast 5000 Getauften und Katechumenen auf. Die Zahl der Katholiken ist mit Einschluß von 315 Zugewanderten auf 15.597 (1910: 12.756) gestiegen, die der Katechumenen auf 8606 (1910: 6445), das Missionspersonale wurde um 2 Priester, 3 Brüder und 5 Schwestern vermehrt; es bestand Ende des Jahres 1910 aus 28 Patres, 30 Brüdern und 27 Schwestern. Die Schülerzahl ist von 9384 auf 10.276 gestiegen. Die Stationsschulen wurden um 1, die Dorfschulen um 8 vermehrt. Das religiöse Leben scheint blühend zu sein, was aus den 57.796 Beichten und 55.836 Kommunionen zu ersehen ist.

Unter den Stationen nimmt Jaunde mit 2420 Taufen den ersten und Duala mit 452 Taufen den zweiten Platz ein. Die im Jahre 1910 errichtete Station Dschang weist im Jahre 1911 im ganzen 12 Taufen auf. Diesen 12 Taufen stehen 5 Sterbefälle gegenüber, so daß die dermalige Katholikenzahl nur 7 betragen dürfte. Die Missionäre setzen ihre ganze Hoffnung auf die Schulen, die von 90 Knaben und 39 Mädchen besucht werden. Seit Februar 1910 wird die Mädchenschule von Schwestern geleitet, deren Unterrichtserfolge bei der staatlichen Prüfung allgemeine Anerkennung fanden.

Im Berichtsjahre wurde auch die schon lange geplante Station Ossidingi errichtet; die Zahl der Stationen ist damit auf 13 gestiegen.

Mit der Angliederung Neu-Kameruns erwachsen den Pallottinern neue Aufgaben. Es ist daher doppelt erfreulich, daß sich die rührige Missionsgesellschaft im Heimatlande so günstig entwickelt. (Stern von Afrika.)

Togo. In der Präfektur Togo war der Gesundheitszustand des europäischen Missionspersonals im verflossenen Jahre im allgemeinen bedeutend besser als in früheren Jahren. Daher konnte die Arbeit, die im vorhergehenden Jahre liegen bleiben mußte, nachgeholt und die laufende gut verrichtet werden. Die Ernte übertrifft daher auch an Quantität die aller vorhergehenden Jahre. Ein Vergleich mit den beiden vorhergehenden Jahren zeigt das recht anschaulich:

	1909	1910	1911
Hauptstationen	8	9	11
Schwesterstationen	4	4	4
Priester	41	39	42
Brüder	10	12	13
Schwestern	22	21	23
Katechisten und Lehrer	177	166	209
Summe der Schulkinder	5940	5769	7778
Christen	8180	10124	12572
Katechumenen	5432	4595	5989

Diese Zahlen beweisen, daß die Entwicklung der Togomission immer vorwärts schreitet und daß die aufgebrachten Opfer und Mühen sich reichlich lohnen. Der Apostolische Präfekt empfiehlt besonders die Katechistenstiftungen, damit die vielversprechende Schul- und Katechistenarbeit in Togo recht bald auf gesunde Basis gestellt werden kann. (Steyler Missionsbote.)

Dahomey. Die Mission von Dahomey feierte im April vorigen Jahres das 50jährige Jubiläum ihres Bestandes. Das im Jahre 1860 errichtete Vikariat Dahomey, das vom Volta bis zum Niger reichte, bekam 1870 den Namen Vikariat Benin, wurde aber 1882 in die Präfektur Dahomey und das Vikariat Benin geteilt. Im Jahre 1901 erhielt die Präfektur Dahomey, von der 1892 noch Togo abgezweigt wurde, wieder den Rang eines Vikariates. Die ersten Priester aus dem Lyoner Missionsseminar landeten im April 1861 auf dem Boden Dahomeys und gingen alsbald mutig an das Werk. Die Erfolge waren anfangs gering, erst die Besiegung des tyrannischen Königs Behansin im Jahre 1893 brachte der Mission bessere Aussichten.

Im Jubiläumsjahre zählte die Mission 11 Haupt- und 9 Nebenstationen mit 11.400 Katholiken und 1054 Katechumenen, unter denen 33 Priester, 1 Bruder, 22 Schwestern und 39 Katechisten wirken.

Dahomey forderte in den fünfzig Jahren seines Bestehens das Leben von 76 Priestern, 3 Laienbrüdern und 59 Schwestern.

(Frb. k. M.)

Liberia. Die bisher so unfruchtbare Mission von Liberia scheint besseren Tagen entgegenzugehen. Eine im Vorjahre unternommene Reise in das Land Kroo hat den Missionären den Beweis erbracht, daß die Ernte in einzelnen Teilen der Präfektur reif ist. Sie haben daher in Old- und New-Saß Towe und Sariton 3 neue Stationen mit je einem Priester errichtet und wollen in der nächsten Zeit mit der Schultätigkeit beginnen. Die Auslagen für die projektierten Gebäude werden auf 20.000 Mark berechnet, eine Summe, die wohl aufzubringen ist, wenn hochherzige Seelen zusammenhelfen.

(Echo aus Afrika.)

Senegal. Endlich ist es den Vätern vom heiligen Geiste gelungen, das Fognyland in Senegal durch einen festen Missionsposten zu besetzen, nachdem die beiden ersten Versuche aus den Jahren 1884 und 1898 gescheitert waren.

Die Mission, die im Jahre 1906 durch einen Katecheten eingeleitet wurde, zählt heute 1 Hauptstation — im Dorfe Kagnobon — und 3 Kapellen. (Echo a. d. Missionen.)

III. Amerika.

Amerika. In Amerika dringt der Missionsgedanke erfreulicherweise in immer weitere Kreise. Die amerikanischen Länder steuern nun auch reichlich zu den allgemeinen Bedürfnissen, namentlich für den Verein der Glaubensverbreitung bei. So z. B. haben die Vereinigten Staaten, die vor zehn Jahren kaum 350.000 Franken spendeten, im Jahre 1910 die Summe von 1,339.057 Franken aufgebracht. Argentinien spendete 227.771, Mexiko 171.464, Chile 61.529, Uruguay 46.516 Franken, und aus Brasilien, wo die Organisation des Vereines erst einzusetzen beginnt, liefen 41.541 Franken ein.

Dieses Interesse ist um so erfreulicher, als in Frankreich, dem bisherigen Stammlande des Vereines, die Unterstützungen von Jahr zu Jahr zurückgehen. (Frb. k. M.)

Kanada. Der für das Ministerium für die Indianerangelegenheiten in Kanada in Aussicht genommene Jannos Andrew Mc Idenna würdigte anläßlich seiner Ernennung zum Ehrendoktor der Oblaten-Universität in Ottawa die Verdienste der Oblaten-Missionäre in Kanada und schloß seine Rede mit den Worten: „Die Oblaten waren freilich nicht berufen, die Saat des Evangeliums in Kanada mit ihrem Blute zu tränken, wie die Jesuiten in ihren einstigen amerikanischen Missionen. Aber sie säten ‚unter Mühen und Leiden, Hunger und Durst, gar oft in Fasten, in Kälte und Entblößung' die Saat des Glaubens da, wo jetzt in West-Kanada Städte stehen, Kirchen und Schulen. Was die katholische Kirche dort heute bedeutet, das ist fast ausschließlich das Resultat ihrer Arbeit.

Und sie dringen immer noch weiter vor. In den Gegenden am Friedensflusse wird sie der Auswanderer finden. Die Eisenbahnbaumeister im Norden Britisch-Kolumbiens werden erfahren, daß die Oblaten schon lange vor ihrer Ankunft da waren. Mag die Ansiedelung auch vordringen bis zur Hudsons-Bai, man wird die Wege bezeichnet und Flüsse und Seen benannt finden von diesen unternehmenden Missionären. Mögen die Goldsucher bis an die fernsten Grenzen des eisigen Nordens gehen, sie werden dort Kapellen erblicken, rohgezimmerte Missionshäuschen, gebaut von jenen Männern, die den Nordwind in seinem eigenen Heim herausgefordert haben, um den Eingeborenen das Brot des Lebens zu brechen.

Und diese Männer brachten nicht nur die ‚frohe Botschaft', sie waren auch die Pioniere der Zivilisation. Sie errichteten Schulen, sie waren Aerzte und Krankenpfleger, Farmer und Müller, Zimmerleute und Ingenieure, Wege- und Brückenbauer.

Von welchem Volksstamm diese Apostel des Herrn auch immer abstammen mögen, wir Katholiken wollen nie vergessen, was sie geleistet haben, und an ihrem Leben wollen wir die Fackel anzünden, die uns tiefer in den Glauben hineinführen wird, der aus ihnen Helden gemacht hat." (Mar. Immac.)

Keewatin. Die Missionierung der Eskimos wird nun auch von der Station St Peter im Vikariate Keewatin in Angriff genommen. Gegen Ostern wird der Oblatenmissionär P. Turquetil einen neuen Versuch machen, durch die Meerenge von Belleriola zwischen Neufundland und Labrador hindurch und durch die Hudson-Meerenge bis an die Mündung des Gesterfield, die der Insel Southampton gegenüberliegt, vorzudringen. Die ganze Reise beträgt nicht weniger als 5000 Kilometer; der Ort der Gründung ist so weit entfernt, daß der Missionär einmal im Jahre Post empfängt. Möge dem mutigen Missio-

när der Versuch gelingen. Nachrichten sind selbstverständlich nicht so bald zu erwarten. (Maria Immaculata.)

Vereinigte Staaten. Das wichtige und aussichtsreiche Bekehrungswerk unter den Negern von Nordamerika schreitet leider nur langsam vor. Zu den Orden der Josephiten, der Patres von Mill-Hill und der Väter vom Heiligen Geist, die hier seit längerem arbeiten, sind 1906 die Steyler Missionäre und 1907 die Priester des Lyoner Seminars hinzugekommen. Die Steyler besitzen bereits 4 Stationen, 3 im Staate Mississippi (Jackson, Wickeburg und Maudien) und 1 im Staate Arkansas (Little Rock). Die Zahl der bekehrten Katholiken beträgt zwar erst 283; aber die 6 Priester und die 25 Schwestern der Mission sind mit dem Erreichten vollkommen zufrieden und sehen mit Zuversicht in die Zukunft.

Den Lyoner Missionären wurde nach einem Vertrag zwischen dem Bischof von Savannuah und der Propaganda die Glaubenspredigt für 1½ Millionen Indianer im Staate Georgia übertragen. Die Zahl der hier wirkenden Missionäre betrug im Jahre 1911 8; die Zahl der Katholiken ist auf 750 gestiegen. (Frb. k. M.)

Britisch-Guyana. Die vor zwei Jahren von den Jesuiten im Hinterland von Britisch-Guyana an dem Flusse Takutu gegründete Missionsstation hat sich glänzend entwickelt. Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten konnten schon 800 Indianer getauft werden. Den Missionären stehen jetzt zwei tüchtige Dolmetscher zur Seite und da auch das Missionspersonal vermehrt wurde, so ist zu erwarten, daß die Erfolge der nächsten Jahre noch günstiger sein werden als bisher.

Holländisch-Guyana. Das von holländischen Redemptoristen geleitete Vikariat von Surinam oder Niederländisch-Guyana zählt bei 20.000 Katholiken. Neben 30 Redemptoristen arbeiten im Missionsgebiet die Brüder von Tilburg und die Franziskanerinnen von Rosendaal. Die holländische Regierung unterstützt in freigebiger Weise die Missionsanstalten: 1909 trug sie zu den Schulkosten über 86.000 Mark und für die Erziehung der Waisen 14.000 Mark bei. (Frb. k. M.)

Peru. In der Indianermission von Peru wirken dermalen drei Orden: Die Franziskaner in der Präfektur Ucayali (Stromgebiet des Ucayali und des Quellstromes Apurimac), die Dominikaner in der Apostolischen Präfektur Urubamba (Stromgebiet des zweiten Quellstromes Urubamba bis zur Grenze Boliviens), und die Augustiner in der Präfektur St Leon im Norden Perus, in den gewaltigen Ebenen auf der linken Seite des Marañon.

Die Regierung ist den Unternehmungen der Missionäre sehr gewogen und gewährt denselben auch bedeutende materielle Unterstützungen. Dagegen verhalten sich die weißen Händler und Kautschuksammler meist feindselig gegen die Missionäre — besonders in den Ländern am Ucayali und Amazonenstrom. (Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Karolinen- und Marianeninseln. Das im Vorjahre errichtete Vikariat umfaßt die Karolinen-Inseln Ponapo (347 km²), Lukunor (35 km²) und Satoan (35 km²), Jap (207 km²), die Palau-Inseln (zusammen 1450 km²) und die Marianen (1149 km).

Auf den Karolinen-Inseln, die zusammen etwa 12.500 Einwohner zählen, können bis jetzt ungefähr 1703 als Katholiken bezeichnet werden; auf den Palau-Inseln, die zusammen etwas über 4400 Einwohner haben, sind mit den dorthin verbannten Dschokadschleuten annähernd 350 Katholiken; auf den Marianen sind die Eingeborenen ohne Ausnahme seit hundert Jahren katholisch. Nur auf der Insel Saipan leben ungefähr 500 heidnische Karolinen. Die Zahl der Katholiken beträgt auf den Marianen insgesamt 2590, die auf 3 Stationen von 3 Patres und 3 Laienbrüdern pastoriert werden.

Im ganzen zählt das Vikariat 14 Stationen mit 7 Kirchen und 5 Kapellen, je 14 Patres, Laienbrüder und Schwestern.

Auf den Karolinen- und Palau-Inseln sind die sozialen Zustände für die Ausbreitung des Christentums so ungünstig, daß an einen größeren Erfolg vorläufig nicht zu denken ist. (Gott will es!)

Auf die Angriffe des geheimen Regierungsrates Fritz gegen die Kapuzinermissionäre hat nun der Missionssekretär P. Kilian Müller in einer Broschüre „Ponape im Sonnenlicht der Oeffentlichkeit" (Bachem-Köln) geantwortet. Auf 80 Seiten führt der Verfasser den Beweis, daß die Angriffe nur zu Wahlmanövern veröffentlicht wurden, um die Protestanten gegen die Katholiken aufzuhetzen. Es ist erfreulich, daß die deutsche Kolonialbehörde die Missionäre gegen die Verleumdungen in Schutz genommen und dies auch äußerlich durch Auszeichnung der Patres Ignatius und Gebhard dokumentiert hat. Die Broschüre zeigt, wie wegwerfend mitunter Kolonialbeamte mit verdienten Missionären umspringen.

Samoa. Die am 1. Oktober vorigen Jahres von dem kaiserlichen Gouvernement vorgenommene Zählung der Eingeborenen hat 33.610 Seelen ergeben, von denen 11.946 auf Sawaii, die übrigen 21.664 auf Upolu, Manono und Apolima entfallen. Der Religion nach sind 22.240 evangelisch, 5155 katholisch, 5813 wesleyanisch und 402 mormonisch. Außerdem befinden sich noch 452 andere Südsee-Insulaner in Samoa.

Anfangs Jänner hat der Apostolische Vikar von Samoa, Msgr. Berger, eine Rundreise durch sein Vikariat angetreten, um in sämtlichen Missionsstationen kurze Missionen abzuhalten. Man verspricht sich viel Erfolg von dieser Reise, weil durch diese außerordentliche Veranstaltung die Gleichgültigkeit und die allzu große Gemütlichkeit der Samoaner bekämpft werden soll.

Der einstmalige König von Samoa, Josef I. Mataafa, der Liebling und Vater, der Patriarch und Nationalheld des samoanischen Volkes, ist vor kurzem gestorben. Nach dem Uebergang Samoas in deutschen Besitz erhielt er vom deutschen Kaiser den Titel alii sili (höchster Herr) und gewisse Ehrenvorrechte. Mataafa hat in seinem Testamente keinen Nachfolger eingesetzt, wie es einflußreiche samoanische Parteiführer wünschten, sondern seine Würde in die Hände des Kaisers zurückgelegt.

Die katholische Mission Samoas verliert an Mataafa ihren größten und treuesten Sohn, der nach einer Königswahl die schönen Worte gesprochen: „Mein Volk hat mich gewählt, obgleich ihm bekannt war, daß ich Christ bin. Hätte man mir gesagt, ich sollte bloß König, nicht aber Christ sein, so hätte ich meine Würde augenblicklich niedergelegt. Aber niemals wollte ich aufhören, Christ zu sein, selbst nicht, um König von Samoa zu werden oder zu bleiben."
(Kreuz und Charitas.)

Tahiti. Die Missionäre der 1909 auf der Insel Tubuai errichteten Hauptstation haben nun auch die Inseln Rurutu und Raiwavau in ihre Interessensphäre einbezogen. Die Bevölkerung der beiden Inseln, die auf 1400 Seelen geschätzt wird, gehört zum größten Teile dem Protestantismus an. Katholiken fanden sich 12 vor; 10 auf Rurutu, 2 (ein Deutscher und ein Spanier) auf Raiwavau. (Frb. k. M.)

Neuguinea. Der älteste Bischof Ozeaniens, Erzbischof Andreas Ludwig Navarre, Apostolischer Vikar von Englisch-Neuguinea, ist am 17. Jänner 1912 in einem Alter von 56 Jahren gestorben. Der Verstorbene war der Anführer der ersten Missionäre, die in der deutschen Südsee in Matupit am 29. September 1889 landeten. Mit Energie und Ausdauer ging er sofort ans Werk und seinen Bemühungen ist es hauptsächlich zu verdanken, daß sich die Südsee-Mission so günstig entwickelt hat.

Das große Missionsfeld, das den ersten Missionären zur Bearbeitung übertragen wurde, zerfällt jetzt in 4 Vikariate (Englisch-Neuguinea, Neupommern, Gilbertsinseln, Salomoninseln) und 3 Präfekturen (Marshallinseln und Holländisch- und Deutsch-Neuguinea). Das Vikariat der Salomon-

inseln wird von den Maristen, die Präfektur Deutsch-Neuguinea von den Steyler Missionären, die übrigen Gebiete von den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu verwaltet.

Die Verwaltung des Vikariates Englisch-Neuguinea ist auch dem bisherigen Koadjutor von Boismenü übergegangen.

(Monatshefte der M. vom hl. Herzen Jesu.)

Neupommern. Die Zahl der Katholiken ist bis 1. Juli 1911 auf 19.344 (einschließlich 140 zugezogenen Katholiken) gestiegen. Im letzten Jahre wurden 872 Kinder und 950 Erwachsene getauft. Katechumenen zählte man 2188 und Anhänger der katholischen Religion, d. i. zum Katholizismus hinneigende Eingeborene 3612. Das Missionspersonal, das auf 28 Haupt- und 130 Nebenstationen wirkt, besteht aus 35 Priestern, 43 Brüdern und 30 Schwestern; 4 Patres, 4 Brüder und 1 Schwester waren während des Jahres längere Zeit beurlaubt. Die Zahl aller Taufen von Anfang (1890) bis Juli 1911 betrug 24.946, die der Sterbefälle 5742. (Gott will es!)

Der hochw. Herr Missionär P. Hermann Zwinge in Gunanba auf Neupommern ladet die Leser der „Quartalschrift" zu barmherziger Mithilfe für seine hart heimgesuchte Station ein. Der Vorgänger des hochw. Herrn, P. Thomas Riederer, der in elfjähriger angestrengter Arbeit eine Gemeinde von 1882 Katholiken gesammelt hatte, begann den unbedingt notwendigen Bau einer dauerhaften blechgedeckten Kirche, obgleich er erst ein Drittel der erforderlichen Summe hatte. Er reiste dann in seine Heimat, um sich „den Rest zu holen", ist aber bald nach seiner Ankunft in Hiltrup gestorben. Bald nach der Abreise des Missionärs wurde die Station durch einen Nordweststurm hart heimgesucht, so daß der gesammelte Betrag zum Teil für Reparaturen verwendet werden mußte. Die Mission seufzt jetzt unter einer schweren Schuldenlast und bittet daher um Zuwendung von Missionsalmosen.

Zentral-Ozeanien. Zum Nachfolger des am 11. September 1911 verstorbenen Apostolischen Vikars, Msgr. Amandus Olier, wurde über Vorschlag der Propaganda der Maristenpriester Josef Felix Blanc ernannt.

V. Europa.

Finnland. Zum Pfarrer von Wiborg in Finnland wurde der einheimische Priester Dr Adolf Karling ernannt. Er ist der erste finnische Priester seit den traurigen Tagen der Reformation. Die Stationen Wiborg und Helsingfors sind noch mit polnischen Priestern besetzt. Finnland gehört kirchlich zur Erzdiözese Mohilew (St Petersburg).

Deutschland. Als Nachfolger des großen Markensammlers, des Herrn Pfarrers Theodor Stein, hat sich Herr Pfarrer a. D. Bucher in Schwäbisch-Gmünd (Württemberg) bereit erklärt, das Sammelmaterial zu übernehmen und für die armen Missionen zu verwenden.

Italien. Infolge Besetzung mehrerer Inseln im Aegäischen Meere durch die Italiener hat die türkische Regierung die Ausweisung der italienischen Untertanen verfügt. Ordenspersonen werden von der Verfügung nicht getroffen.

Portugal. Die Kirchenstürmer Portugals haben wieder eine neue Heldentat vollbracht. Mit 50 Stimmen gegen 45 haben sie die Aufhebung der Gesandtschaft beim Vatikan beschlossen. Das wird den Finanzen der Republik aufhelfen!

III. Missionszeitschriften.

6. Steyler Missionsbote. Organ der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Druck und Verlag der Missionsdruckerei in Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). In Oesterreich auch durch die Missionsbuchhandlung St Gabriel, Post

Mödling bei Wien, zu beziehen. Preis M. 1.— oder K 1.20; Ausland M. 1.50. Die Zeitschrift, die seit Oktober in einem neuen Kleide erscheint, bringt neben einigen erbaulichen Artikeln zumeist Nachrichten und Erzählungen aus dem Missionsleben.

Die im Jahre 1875 gegründete Gesellschaft des göttlichen Wortes von Steyl verwaltet dermalen folgende Missionsgebiete: 1. in Afrika die Präfektur Togo und die Sambesi-Mission in Portugiesisch-Mozambique (seit 1911); 2. in Asien das Vikariat Süd-Schantung mit Kiautschau, 5 Stationen in Japan und seit 1909 mehrere Pfarreien auf den Philippinen (Diözese Vigan); 3. in der Südsee die Präfektur Kaiser Wilhelms-Land auf Neu-Guinea; 4. in Amerika zahlreiche Pfarreien von zum Teil riesigem Umfang in den Vereinigten Staaten, in Argentinien (5 Diözesen), Brasilien (3 Diözesen), Chile (seit 1910), die Indianermission in Paraguay, eine Negermission in den Vereinigten Staaten.

Die Missionsberichte stammen zumeist aus diesen Ländern und bieten viel Interessantes. Zahlreiche Illustrationen ergänzen den Text.

Wegen des gediegenen Inhaltes und des billigen Preises verdient die Zeitschrift weiteste Verbreitung.

Auch der St Michaelskalender und die Zeitschrift „Stadt Gottes" stehen im Dienste der Steyler Missionsgesellschaft. Beide können durch das Missionshaus St Gabriel bei Mödling bezogen werden.

7. Missionsblätter von St Ottilien. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Organ der St Benediktus-Missionsgenossenschaft zu Sankt Ottilien (Post Geltendorf in Oberbayern). Bezugspreis jährlich M. 1.50 (ohne Porto). Auch durch die Post zu beziehen oder beim Priorat St Ludwig bei Wipfelt (Unterfranken).

Die „Missionsblätter" berichten über die zwei Missionsfelder der Sankt Benediktus-Genossenschaft, das Vikariat Dar-es-Salam in Deutsch-Ostafrika und das 1909 eröffnete Missionshaus in Söul. Der nächste Jahrgang dürfte auch einiges aus dem neu errichteten Vikariate Taiku bringen, da der hochw. Vikar dringend eine Niederlassung der St Benediktus-Genossenschaft in seinem Vikariate wünscht.

Der letzte Jahrgang brachte neben allgemeinen Notizen und Aufsätzen Artikel über religiöse Anschauungen und Gebräuche der Neger, über Aberglaube und Zauberei bei den Schwarzen usw. Auf mehr als 120 Seiten werden die Fabeln der Wahehe, der Waporoyo und der Wayao besprochen. Der neue Jahrgang erzählt recht Interessantes aus Korea.

Gelungene Abbildungen erhöhen den Wert der Zeitschrift. Die Missionsblätter verdienen, namentlich in Bayern, die weiteste Verbreitung. Dasselbe gilt von dem im selben Verlage erscheinenden „St Ottilien-Kalender".

8. Vergißmeinnicht. Illustrierte Zeitschrift der Marianhiller Mission. Preis K 1.50. Zu beziehen durch die Vertretung der Marianhiller Mission in Linz, Oberösterreich. Die Zeitschrift berichtet nicht nur über die Vikariate Natal und Transvaal, sondern bringt auch Artikel über andere Missionsgebiete. Die kurzen Erzählungen, erbaulichen und belehrenden Inhaltes, werden auch von Kindern mit Nutzen gelesen werden. Das Maiheft 1912 bringt 18 nette Illustrationen. Da der Reinertrag für Missionszwecke verwendet wird, so tut jeder Abonnent gleichzeitig ein gutes Werk für die armen Heiden in Afrika. Die Zeitschrift kann Eltern und Kindern aufs angelegentlichste empfohlen werden.

9. St Josefs-Missionsbote. Illustrierte Zeitschrift für die Glaubensverbreitung. Herausgegeben vom St Josefs-Missionshaus in Brixen, Südtirol. Ganzjährig K 1.60 = M. 1.60. Der Bezugspreis ist im vorhinein zu entrichten.

Die Zeitschrift berichtet in interessanter Weise über die Arbeitsfelder der St Josefs-Missionsgesellschaft von Mill-Hill. Es sind das in Afrika das Vikariat Obernil (Uganda) und mehrere Niederlassungen in Belgisch-Kongo;

2. in Asien die Präfektur Kaschmir und Kafristan, 30 Niederlassungen in der Erzdiözese Madras, die Präfektur Labuan und Nord-Borneo und einige Pfarreien auf den Philippinen in der Diözese Jaro auf Panay und den umliegenden Inseln; 3. auf den Südsee-Inseln die Maori-Mission auf Neuseeland in den Diözesen Wellington und Auckland. (Zwei Priester dieser Mission beschäftigen sich mit der Seelsorge der zirka 5000 Köpfe zählenden österreichischen Untertanen, meistenteils Kroaten, die sich mit Gummigraben ein schönes Geld verdienen.)

Die Zeitschrift bringt nur Missionsnachrichten. Die Berichte stammen meist von bekannten Missionären aus Tirol. Missionsfreunden kann diese Zeitschrift bestens empfohlen werden.

10. Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Druck und Verlag der Kongregation der Pallottiner, Limburg a. d. Lahn. Preis für den Jahrgang M. 2.—.

Die Zeitschrift berichtet ausführlich über das den deutschen Pallottinern anvertraute Vikariat Kamerun. Reiseberichte wechseln mit belehrenden Artikeln und gewähren so dem Leser einen tieferen Einblick in die Verhältnisse dieser aufstrebenden Kolonie. Der Leitartikel ist meist aufmunternden Inhaltes. Für Unterhaltung sorgt eine Erzählung. Jedes Heft bringt durchschnittlich 6—8 Illustrationen. Freunden der deutschen Kolonien kann die Zeitschrift bestens empfohlen werden; desgleichen der im selben Verlage erscheinende Kameruner Missionskalender.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 32.083 K 53 h. Neu eingelaufen: „Ungenannt" Heiligenkreuz bei Baden 25 M.; St Anna-Steyr für Assam (Salvatorkirche) 10 K; J. v. G. (Friedland bei Mistek) 100 K pro diversis missionibus; Joh. Kobylanskyj, Domherr bei St Georg in Lemberg, für die dürftigsten Missionen 10 K; Anton Frank, Pfarrer in Klausen in Tirol, für die Aussätzigen in Biwasaki 40 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 32.268 K 55 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., St Paul, Kärnten.

1. Aus den Debatten über den bayrischen Jesuitenerlaß. 2. Der Schulkampf in England. 3. Die Schulfrage im preußischen Landtag und deutschen Reichstag.

1. War das ein Rauschen im deutschen Blätterwald! So recht ein Stück Kulturkampf mit all seinen unerquicklichen Auswüchsen an Befehdung, an Uebertreibung und maßloser Verhetzung. Man konnte sich ordentlich um Jahrzehnte zurückversetzt wähnen, in Zeiten, die wir mittleren Alters nur mehr vom Hörensagen kennen, in jene Zeiten, da man im Jesuiten den leibhaftigen Gottseibeiuns und den geschworenen Todfeind des Vaterlandes erblickte und das deutsche Reich nur noch zu retten hoffte durch die allerschwersten Ausnahmebestimmungen, wie sie niemals und selbst heute nicht gegen gemeine Verbrecher oder Anarchisten waren in Anwendung gekommen. Und die Veranlassung

zu all dieser Erregung in der Presse, in Versammlungen bis hinauf in den deutschen Reichstag?

Am 4. August vorigen Jahres hatte der damalige bayrische Kultusminister Dr v. Wehner eine Anweisung erlassen, durch welche die bisherige Praxis in Ausführung des Jesuitengesetzes für Bayern eine Verschärfung erfahren sollte. Wurde auch die neue Bestimmung nachträglich durch einen offiziösen Kommentar teilweise wieder rückgängig gemacht, so war doch der Angelegenheit die öffentliche Aufmerksamkeit zugewandt worden und es war die Ueberzeugung vieler, daß früher oder später die Vollzugsbestimmungen des Jesuitengesetzes einer Revision zu unterziehen seien. Bayern hatte mittlerweile das Ministerium Hertling bekommen. Unter ihm, dem weithin bekannten ehemaligen Zentrumsvorsitzenden, griffen der Minister des Innern Freiherr von Soden und Kultusminister von Knilling die Aktion in Sachen der Jesuiten wieder auf und erließen an die weltlichen Behörden und die geistlichen Ordinariate einen Erlaß, der die Ansicht vertrat, daß Angehörige des Jesuitenordens, sobald sie zeitlich dem Ordensverband nicht angehören und somit der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen, in der Seelsorge alle jene priesterlichen Handlungen ausüben dürfen, wie sie Aufgabe jedes Priesters sind. Nur Missionen sollten entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes ausgenommen sein. Diese mildere Auslegung des § 1 des Jesuitengesetzes nun erregte die Geister allenthalben und gab zu einem mächtigen Sturme Veranlassung. Was sich liberal nannte und dem Evangelischen Bund angehörte, trat auf den Plan, ein anderes Mal das Vaterland aus schwerer Not zu befreien.

War schon von allem Anfang an nicht anzunehmen, daß sich das ohnehin stark angefeindete Ministerium Hertling in frivoler Weise und durch eine offene Verletzung bundesrätlicher Bestimmungen neue Feinde schaffen werde, so genügt ein Blick auf den Erlaß, um dessen Berechtigung wohl zu erkennen. Der Bundesrat, dem die nähere Interpretation des Jesuitengesetzes vom Reichstag überlassen worden war, hatte unter anderem im Jahre 1872 den Jesuiten jede „Ordenstätigkeit", sowie die Abhaltung von Missionen innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches untersagt. An diese Ausführungsbestimmung anknüpfend, hieß es in dem bayrischen Erlaß:

„Das Wort „Ordenstätigkeit" stellt nicht einen ohne weiteres feststehenden, bestimmt umgrenzten Begriff dar. Indem der Bundesrat diesen weiterer und engerer Auslegung fähigen Begriff wählte, überließ er es der Gesetzhandhabung, dem Kreise der den Jesuiten verbotenen Wirksamkeit die näheren Grenzen zu ziehen. Bei der sohin den Einzelstaaten eingeräumten Bewegungsfreiheit für den Gesetzesvollzug wird den jeweiligen Zeitverhältnissen ein angemessener Einfluß auf die strengere oder mildere Handhabung des Gesetzes nicht zu versagen sein . . . Ohne daß dem Reichsgesetz oder seinen Vollzugsbestimmungen irgend welche Gewalt angetan wird,

kann dem Begriff „Ordenstätigkeit“ im Sinne der Ziffer 1 der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 eine die bisherige Uebung einschränkende Auslegung gegeben werden. Die genauere Umgrenzung des Begriffes „Ordenstätigkeit“ wird in der Weise zu erfolgen haben, daß Handlungen, die als rein priesterliche, von dem eigentlichen Aufgabenkomplexe des Ordens losgelöste Funktionen sich darstellen und bei denen die Ordensangehörigen zum Zwecke vorhergehender Aushilfe in der Seelsorge einer von der Ordensleitung unabhängigen Aufsichtsgewalt unterstehen, als außerhalb des Gebietes der Ordenstätigkeit liegend angesehen werden.

... Missionen müssen im Hinblick auf das ausdrückliche Verbot der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 auch fernerhin der den Jesuiten untersagten Tätigkeit zugerechnet werden. Wesentlich verschieden von den Missionen sind die sogenannten Konferenzen, die hauptsächlich Vorträge apologetischen oder sozialen Inhalts zum Gegenstand haben. Solche in profanen Räumen schon bisher unbedenklich zugelassene Konferenzvorträge werden in den vom Verbote betroffenen Wirkungskreis auch nicht einzubeziehen sein, wenn sie in kirchlichen Räumen abgehalten werden und wenn mit ihnen Gelegenheit zum Empfange der Sakramente verbunden wird.“

Von einer Aufhebung des Ausnahmegesetzes für Bayern war natürlich keine Rede. Bewegte sich aber der Erlaß außerhalb der vom Bundesrat gegebenen Richtlinien, so brauchte von dieser gesetzgebenden Körperschaft nur eine genauere Fassung des Wortes „Ordenstätigkeit“ gegeben zu werden, und der bayrische Erlaß wurde gegenstandslos und mußte — mochte es auch ohne Blamage des „klerikalen“ Ministeriums nicht abgehen — den Weg so manchen Aktenstückes gehen.

So einfach durfte freilich die Sache im Sande nicht verlaufen. Modernisteneid und Borromäus-Enzyklika hatten die Wege gezeigt, wie aus jeglicher katholischen Äußerung Kapital zu schlagen ist. Und der Weg wurde prompt beschritten. Kaum war der vertrauliche Erlaß bekannt geworden, als man auch schon mit Freuden die vermeintlichen neuen Waffen gegen das „klerikale Ministerium Hertling“ begrüßte und mit breitem Behagen in der Folge benutzte wie in Bayern, so im Reiche und außerhalb desselben. Die unsinnigsten Folgerungen wurden gezogen. Im Geiste sah man bereits das Jesuitengesetz wenigstens für Bayern aufgehoben. So wenigstens gebärdete sich u. a. das „Berliner Tagebl.“, wo es in Nr. 169 heißt:

„Auf diese Weise wird im Handumdrehen das Jesuitengesetz für Bayern außer Kraft gesetzt. Denn es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu mit den Kautschukbestimmungen des ministeriellen Geheimerlasses sich überall geltend zu machen wissen werden. An die Stelle der „Missionen“ werden sie eben in Zukunft „Konferenzen“ setzen. Auf den Namen kommt es weiter nicht an, wenn nur in der Sache die Jesuiten künftig für ihre Tätigkeit keine

Hindernisse mehr zu befürchten brauchen. Und wie man die Wirksamkeit des Jesuitenordens aus einer nach Jahrhunderten zählenden Geschichte kennt, wird man annehmen dürfen, daß der Orden sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen wird, um in Bayern einzudringen und seinen Zwecken mit all der Energie und Klugheit zu dienen, die den Orden immer ausgezeichnet haben."

Sollte das Ziel auch nicht sofort erreicht werden, der Jesuitenorden zieht bei seiner bekannten Schlauheit aus der sophistischen Interpretation seinen doppelten Gewinn: „Denn es liegt auf der Hand, daß der Jesuitenorden nach dem neuesten Erlaß der Hertlingschen Minister mit zwei Kälbern pflügen kann; auf der einen Seite wird er die günstigste Gelegenheit haben, Propaganda größten Stils zu treiben, auf der anderen Seite wird er sich doch schwankenden Elementen rührselig als verfolgte Unschuld interessant machen können. Auf diese Weise hat der Jesuitenorden künftig in Bayern vor allen anderen agitatorischen Richtungen ungezählte Pfunde voraus, was er sich natürlich nach besten Kräften zunutze machen wird." „Berl. Tagebl." (l. c.)

Weniger begreiflich war es, daß die sozialdemokratische Presse sich so heftig erregte und in dem Erlaß nichts Geringeres denn einen „Rechtsbruch", „ein Willkürregiment schlimmster Sorte" erblicken wollte, sie, die doch bisher gegen jedes Ausnahmegesetz Verwahrung einlegte, dessen Wirkungen sie ehedem am eigenen Leibe zu spüren bekommen hatte. Daß die Nationalliberalen die Hauptrufer im Streite waren, konnte weiters nicht wundernehmen. Ihr Weizen blüht noch immer am besten in einem frisch-fröhlichen Kulturkampf und der war auch hier ihr Ziel, trotz aller gegenteiligen Behauptungen. Man lese nur, was die „Köln. Volkszeitung" aus einem nationalliberalen Organe mitzuteilen wußte: „Nun hat das erste Zentrumsministerium in Bayern den „Mut" gefunden, der Welt zu erklären, daß vierzig Jahre lang das Jesuitengesetz falsch verstanden und ausgelegt worden sei. Gerade die kirchliche, priesterliche Ordenstätigkeit der Jesuiten wird freigegeben und selbst zu ihren volksaufwühlenden, die Konfessionen verhetzenden „Missionen" wird der Weg freigegeben. Wenn die Jesuiten ihre Arbeit Konferenzen nennen, sollen sie in der Kirche ihre Vorträge halten und gottesdienstliche Handlungen, Kommunion und Beichte, anknüpfen dürfen. So weit ist es in Bayern glücklich gekommen." Das war doch wahrlich Kulturkampfsprache!

Schon anfangs April kündigten die Liberalen Bayerns für den Landtag, wie auch die nationale Fraktion für den Reichstag eine Interpellation an.

Wir übergehen die weitere Preßdebatte, die sich vorwiegend darum drehte, was unter „Ordenstätigkeit" zu verstehen sei, und ob nicht unter die verbotenen Missionen auch die geistlichen Konferenzen zu rechnen seien. Es war dabei nicht uninteressant zu beobachten,

wie unterrichtet sich plötzlich die liberale Presse auf katholischem Gebiet gerierte und wie sie mit einer Weisheit und Salbung über Zweck und Methode von Missionen und Konferenzen redete, als ob sie jahraus, jahrein von nichts anderem ihren Lesern zu berichten hätte.

Ehrlich war es wohl in den wenigsten Fällen mit den Jesuiten in diesem Kampfe gemeint. Und auch die Rechtsfrage, über die sich ja diskutieren ließe, mag bei nicht allzu vielen der wirkliche Grund ihrer Erregung gewesen sein. Die eigentliche Triebkraft ist wo anders zu suchen. Hier im Hasse wider die Jesuiten selbst, dort in ausgesprochen feindseliger Gesinnung gegen das Zentrum, das sich von jeher der Gesellschaft tatkräftigst annahm, bei so manchem auch der Wunsch, dem konservativen Reichskanzler etwas am Zeuge zu flicken und ihn gegen das katholische Ministerium Hertling auszuspielen. Ist aber Bethmann-Hollweg nicht unterzukriegen, nun gut, so möge er wenigstens in Bayern reinen Tisch machen. Es ist zunächst das „Berliner Tageblatt", das ihm den wohlgemeinten Rat gibt: „Wollte Herr von Bethmann-Hollweg konsequent sein, so könnte er dem bayrischen Prinzregenten nur empfehlen, das Ministerium Hertling zu entlassen und ein neues Ministerium zu berufen, das bereit ist, die Reichsgesetze zu respektieren. In Bayern selbst würde der Sturz des ultramontanen Ministeriums mit einem Ruf der Erleichterung in sehr weiten Kreisen der Bevölkerung begrüßt werden und keineswegs etwa bloß von liberaler und sozialdemokratischer Seite. Auch gute Katholiken stimmen mit der Opposition darin überein, daß dieses Parteiregiment Hertling ein Unglück für Bayern ist." Das war deutliche Aussprache! Man ereifert sich über den Jesuitenerlaß und — will das „ultramontane" Ministerium stürzen.

Die Rückkehr des Reichskanzlers von Korfu und sein Aufenthalt in München kann als der Höhepunkt der geschaffenen Situation angesehen werden. Aller Augen waren nach München gerichtet. Es ist das keine Uebertreibung unsererseits. Man höre nur den „Fränk. Kurier" in Nr. 188:

„Die Unterbrechung der Reise des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg in München trägt einen hochpolitischen Charakter und gilt hauptsächlich dem bayrischen Jesuitenerlaß. Eine verhaltene und offene Verstimmung sämtlicher Bundesstaaten gegen Bayern ist Tatsache . . . Bayerns Blamage in der Sache kommt auf das Konto des Ministerpräsidenten Freiherrn von Hertling, der in einem besonderen Ministerrat den Erlaß durchdrückte. Es heißt auch, daß der Kanzler in dieser Richtung mit speziellen Weisungen des Kaisers zum Regenten kommt. Im übrigen gibt der Besuch des Kanzlers bereits zu den gewagtesten Gerüchten und Kombinationen Veranlassung. Wahrscheinlich wird über das Resultat des Besuches ein Communiqué erscheinen."

Was hatte man nicht alles erwartet, und zuletzt — wie viel Träume und heimliche Wünsche zerplatzten damals nicht gleich Seifen-

blasen, als es nur zum einfachsten Höflichkeitsakt des Kartenwechsels zwischen beiden Regierungsvertretern Bethmann und Hertling kam! Es war eine starke Entnüchterung für so manchen Heißsporn und voll Staunen fragte man sich, was wohl in Korfu mag verhandelt worden sein. „Glaubt der Herr Reichskanzler, nachdem er vom Kaiser selbst mit Instruktionen für die nächste Zeit versehen worden ist, auf die Instruktionen des schwarzen Mitregenten verzichten zu können? Oder waren die Instruktionen, die ihm der Kaiser erteilte, derart, daß sie einen Besuch bei dem Mitregenten ausschlossen? In nicht zu ferner Zeit wird man Genaueres darüber erfahren, spätestens bei jener Interpellation zur Jesuitenfrage im Reichstag, die dem Reichskanzler und seinem Mitregenten Gelegenheit geben wird, ihre beiderseitige Auffassung über ernste und scherzhafte Handhabung eines Reichsgesetzes darzulegen." (Berl. Tagebl. Nr. 191.)

Erheiternd an dem ganzen Getue war eigentlich nur die allenthalben sichtbar werdende Angst vor den Jesuiten und die von Zeit zu Zeit diese Furcht geißelnden Stimmen von sozialdemokratischer Seite. So, wenn nach der „Köln. Volkszeitung" das rote Parteiorgan von Göppingen sehr richtig schreibt: „Diese echt liberalen Seelen trauen der Kraft der liberalen Kultur, wenn man davon reden darf, immer noch nicht so viel zu, daß sie es mit der Arbeit der paar Jesuiten erfolgreich aufnehmen kann. Kein kläglicheres Zeugnis für den Liberalismus als die blödsinnige Jesuitenangst, wie sie bei dieser Gelegenheit wieder zu Tage tritt."

Allmählich zeigte es sich, daß das bayrische Ministerium denn doch nicht so kopflos und ohne Verständigung der übrigen Regierungen gehandelt hatte, wie ihm war vorgeworfen worden. Schon unterm 23. Jänner l. J. hatte es den Regierungen der größeren Bundesstaaten seine Absicht mitgeteilt, den Begriff Ordenstätigkeit künftighin in einschränkender Weise auszulegen, womit keineswegs das Ansinnen verbunden wurde, „amtlich dieser Auslegung beizutreten, sondern lediglich die Absicht, diese Regierungen von dem in Aussicht stehenden Vollzuge des Jesuitengesetzes zu verständigen." Außerdem teilte das bayrische Kabinett mit, daß ihm im Laufe des Februars seitens einiger beteiligten Bundesregierungen, darunter auch der preußischen, Aeußerungen zugekommen seien, die wohl den Standpunkt dieser Regierungen darlegten, jedoch in keinem Fall eine förmliche Verwahrung gegen das beabsichtigte Vorhaben.

Alles umsonst! Die See raste weiter und schien ein Opfer zu verlangen, und so nahte der große Tag der Interpellation im deutschen Reichstage, ein großer Tag, mochte er auch eine arge Enttäuschung bringen — nicht dem Zentrum, wohl aber den vereinigten Gegnern. Die Begründung der nationalliberalen Interpellation durch Dr Junk geschah leidenschaftslos und führte kaum neue Gesichtspunkte ins Treffen, wie sie nicht schon vorher in der Presse diskutiert worden waren. Die Rede war auf den Ton gestimmt: Bayern hat sich des Un-

gehorsams einem Reichsgesetze gegenüber schuldig gemacht und wir wünschen, daß die zuständige Behörde ein genaues Ueberwachungsrecht übe. Es wäre mit dem Reichsgedanken wohl unverträglich, wenn sich gewissermaßen ein königlich preußisches und ein königlich bayrisches Jesuitenrecht ausbilden sollte.

Die Beantwortung des Reichskanzlers bewegte sich in den gleichen Ideen. Sie schloß mit der Bemerkung ab — und es war das die Enttäuschung des Tages — daß, nachdem dem Bundesrate ein bayrischer Antrag vorliege, den umstrittenen Begriff „Ordenstätigkeit" näherhin zu bestimmen, das Ergebnis des Bundesratsbeschlusses abzuwarten sei. Weit entschiedener war die Stellungnahme des bayrischen Gesandten v. Lerchenfeld, dessen Ausführungen in dem Satze gipfelten: „Ich glaube, die bayrische Regierung ist in dieser Sache so verfahren, wie sie verfahren konnte. Sie hat ihre Auffassung vertreten, hat aber nicht bestritten, daß auch andere Auffassungen bestehen können."

Das Fazit der Regierungserklärungen war somit: Der Bundesrat hat jetzt das Wort.

Die beiden Zentrumsredner Spahn und Gröber gingen in ihren Erörterungen schon tiefer auf den Kernpunkt der Frage ein. Ihnen erschien die Auslegung des Gesetzes durch den Bundesrat überhaupt dem Geist des Gesetzgebers nicht entsprechend, der seinerzeit die Ordensniederlassungen und die Ordenstätigkeit treffen und verbieten wollte. Hätte der Reichstag 1872, sagte Spahn, auch die priesterlichen Handlungen des einzelnen verbieten wollen, so wäre das „ein schwerer Eingriff in die ganze Organisation der katholischen Kirche, in die Organisation des katholischen Episkopates, in die Gewissensfreiheit des einzelnen Katholiken. Wenn der Bundesrat das gewollt hat, dann ist er über die Befugnis hinausgegangen, die ihm das Jesuitengesetz gegeben hat." Zur gleichen Anschauung gelangte Gröber, der mit juridischer Schärfe nachwies, daß seinerzeit der Reichstag nur zwei Kampfmittel gegen die Jesuiten angewendet wissen wollte: Aufenthaltsbeschränkung und Niederlassungsverbot. Wer behaupte, daß noch weitere Kampfmittel zulässig seien, habe dafür den Beweis anzutreten und der sei bis heute noch nicht geliefert. So wie das Gesetz heute gehandhabt werde, sei es ein Gesetz gegen das ganze Ordenswesen der katholischen Kirche. Gehe man davon aus, daß priesterliche Tätigkeit und Ordenstätigkeit nicht zu trennen seien, so trifft das Gesetz nicht bloß den Ordensmann, sondern den katholischen Priester überhaupt. „Dann haben wir Katholiken," schloß der Redner, „vollends das Recht, uns über Unfreiheit zu beklagen, und das in einem Moment, wo alle Mächte des Umsturzes volle Freiheit haben . . . . Ich habe dagegen nichts, aber ich verlange, daß die gleiche Freiheit, wie für den Unglauben, auch für den Glauben gewährleistet werde."

Ueberblickt man die ganze Debatte, so will es scheinen, als ob

der Reichstag bei neuerlicher Beratung des Jesuitengesetzes mit noch größerer Mehrheit dessen Aufhebung beantragen dürfte. Ob dann der Bundesrat ein viertes Mal dem entgegenarbeitet? Für Bayern ist der vielbesprochene Erlaß einstweilen außer Kraft gesetzt, um der Entscheidung des Bundesrates nicht vorzugreifen. Ueber die Verhandlungen im bayrischen Landtag darüber ist kaum etwas nachzutragen. Die Erledigung durch den Bundesrat wird uns Gelegenheit geben, auf die Jesuitendebatte des Jahres 1912 zurückzukommen.

2. Im englischen Parlament wurde Ende April bereits die fünfte liberale Schulbill begraben. Unser letzter Bericht aus England sagte, daß man in katholischen und gläubig anglikanischen Kreisen der Hoffnung ist, das liberale Ministerium habe aus dem Schicksal seiner bisherigen Schulpolitik die Unmöglichkeit, sie fortzusetzen, eingesehen und werde die Angelegenheit vorläufig ruhen lassen. In der Tat stammte auch die neueste Schulgesetzvorlage nicht von der Regierung, sondern war von einem Mitglied des Unterhauses, Sir George Croydon-Marks, eingebracht worden, freilich im Einverständnis mit der Regierung, die auch bei der Abfassung der Bill Hilfe leistete. Der Gesetzentwurf bestimmte, daß in den Schuldistrikten, in welchen nur eine konfessionelle, katholische oder anglikanische Schule vorhanden sei, zu Gunsten der dort wohnenden nonkonformistischen Kinder die konfessionelle Schule in eine konfessionslose Staatsschule umgewandelt werde, damit sie auch von diesen Kindern besucht werden könne; sollte sich aber die Konfessionsgemeinde, der die Schule gehört, zu dieser Umwandlung nicht verstehen, so sollte der betreffenden Schule der bisherige gesetzliche Staatsbeitrag in Zukunft entzogen werden. Durch diese ungerechte Maßregel waren etwa 160 katholische Elementarschulen — ein Drittel aller katholischen Schulen — und 6000 anglikanische Pfarrschulen mit dem Untergang bedroht, da ohne diesen Staatsbeitrag die Schulen von den Gemeinden selber allein nicht aufrecht erhalten werden können. Zudem wäre das neue Gesetz nur der Vorläufer, nur Anfang und Grundlage gewesen, durch ein nachfolgendes Gesetz alle noch bestehenden konfessionellen Schulen zu unterdrücken. Der gefährliche Charakter der Bill, für die bei der zweiten Lesung sogar Herr Dillon, der Führer der irischen katholischen Nationalpartei, eintrat, wurde indes von den Katholiken und Anglikanern alsbald erkannt und im ganzen Land erhob sich dagegen eine mächtige Opposition. Mr. Dillon hatte im Parlament behauptet, er spreche auch im Namen der oder fast aller englischen Katholiken, aber die englischen Katholiken wiesen diese Behauptung entrüstet zurück und die Bischöfe erklärten die Bestimmungen der Bill für ungerecht und als gefährlich für den christlichen Glauben. Auch in dem Komitee, das vom Parlament mit der Beratung der Bill betraut ward, fand dieselbe hartnäckigen Widerstand, so daß schließlich Sir George Marks den Entwurf zurückzog; das Komitee war nicht einmal über den ersten Paragraphen einig geworden. So errangen seit 1906 die Ver-

teidiger der christlichen Schule zum fünften Mal den Sieg über die Anhänger der konfessionslosen Staatsschulen.

3. Auch Deutschland hatte seine Schuldebatte, hier im Abgeordnetenhaus für Preußen, dort für das ganze Reich im Reichstage. In beiden Verhandlungen kam es freilich nur zu einer prinzipiellen Aussprache, die aber im großen ganzen einer christlichen Schule volle Neigung entgegenbrachte und große Einstimmigkeit zeigte in Bekämpfung der Sozialdemokratie und ihrer Wünsche auf dem Gebiete der Schule. Im Abgeordnetenhause geschah die Erörterung bei der zweiten Beratung des Kultusetats. Der Zentrumsabgeordnete Dr Dietrich eröffnete die Debatte mit der Erklärung, daß es neben der Kirche Sache auch des Staates sei, die religiösen Grundlagen eines Volkes zu pflegen. Für die einzelnen Religionen aber forderte er gemäß Verfassung und Eigenart volle Freiheit in ihrem gesamten Wirken. Es ist deshalb der Katholik zur Forderung berechtigt, daß er auch dort, wo er in der Minderheit ist, katholische Schulen finde, ferner daß die geistliche Schulaufsicht in Stadt und Land beibehalten werde u. a. m. Bezüglich des heute so wichtigen Kapitels der Jugendpflege mußte der Redner bekennen, daß hier die Sozialdemokratie der Unterrichtsverwaltung zuvorgekommen ist und diese somit eine Schuld am Anwachsen der roten Internationalen trifft. Im übrigen waren es die alten, stets neuen Forderungen des Zentrums, die auch bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck kamen.

Kultusminister Dr von Trott zu Stolz glaubte in seiner Erwiderung auf die allgemeinen Fragen nicht näher eingehen zu sollen, nachdem ohnehin seiner Ansicht nach die Verhältnisse so geordnet seien, daß weder von der einen noch von der anderen Seite mit Recht allgemeine Beschwerden erhoben werden könnten. „Staat, Kirche, Gemeinde und Elternhaus", führte er aus, „sind berufen, gemeinsam an der Aufgabe der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend zu arbeiten. Die Rechte des Staates stehen fest und die Mitwirkung der Kirche ist der Verfassung und den Gesetzen gemäß. Ich würde es bedauern", fügte er gegen die liberalen Anwandlungen sich wendend bei, „wenn einer dieser Faktoren, von denen ich gesprochen habe, aus unserem Schulwesen ausgeschieden werden sollte." Erfreulich war die ablehnende Haltung des Ministers gegen sozialdemokratische Lehrer. Die Worte, die er hier fand, waren scharf und unzweideutig und stimmen so ganz mit dem überein, was wir aus dem Munde unseres unvergeßlichen Lueger so oft gehört: „Es ist selbstverständlich, daß ein Lehrer nicht Sozialdemokrat sein darf. Wenn Sie sich die Grundsätze, die die Sozialdemokratie aufstellt, vergegenwärtigen und bedenken, was ein Mann als Lehrer die Schüler zu lehren hat, dann steht das in schneidendem Gegensatz. Und es ist schlechterdings unmöglich, daß ein Sozialdemokrat als Lehrer seinen Beruf so erfüllt, wie er ihn zu erfüllen hat. Der Mann, der sich innerlich zur Sozialdemokratie bekennt und Lehrer bleibt, ist gezwungen, tatsächlich zu heucheln. Als ehrlicher

Mann wird er daraus die Konsequenzen ziehen. Bekennt er sich auch äußerlich zur Sozialdemokratie und glaubt trotzdem Lehrer bleiben zu können, so muß er ausscheiden." Allseitiger Beifall lohnte die kernige Sprache.

Schlimmer noch ging mit den sozialistischen Forderungen der Zentrumsabgeordnete Dr Heß ins Gericht. Altem System getreu, stellte der sozialistische Abgeordnete Borchardt Schulforderungen, die wohl auf den ersten Blick höchst bestechend sind, in Wirklichkeit aber niemals durchgeführt werden können, so z. B. Schulklassen von nur zehn Schülern, unentgeltliche Verpflegung aller Schüler und ihre Bekleidung auf Staatskosten; dabei sollte das schulpflichtige Alter mit dem dritten Lebensjahr beginnen. Unter dem schallenden Gelächter des Hauses wies Dr Heß darauf hin, daß die Verwirklichung der Vorschläge den Staat mit einer Mehrausgabe von etwa sechs Milliarden mehr belaste, über deren Bedeckung die Sozialdemokratie sich wohlweislich ausschweige. Wie berechtigt und in gleicher Weise die Interessen des Staates und Volkes berücksichtigend die Forderungen auch waren, sie fanden natürlich den Beifall der Liberalen nicht, sondern gaben ihnen vielmehr Veranlassung zu den niedrigsten Anwürfen. Nach ihrem Hauptorgan der „Köln. Zeitung" hält das Zentrum „allmählich die Zeit für gekommen, die öffentlichen Schulen noch mehr unter die Herrschaft der Kirche zu bringen, als es im Jahre 1906 geschehen ist. Die Vorherrschaft der konfessionellen Schule ist in jenem Jahre gesetzlich festgelegt worden; worauf es unseren Ultramontanen jetzt ankommt, das ist, den Einfluß der Kirche, genauer gesagt, des Pfarrers von dem Religionsunterricht aus auf den gesamten Schulbetrieb auszudehnen, so daß die Schule, namentlich wenn auch noch die Schulaufsicht in geistlichen Händen liegt, den Lehrern wie den Schülern ganz und gar als eine kirchliche Veranstaltung erscheint, bei der Staat und Gemeinde nichts weiter zu tun haben, als zu zahlen." Solche Unterstellungen sind zu gehässig und stehen auch mit der letzten Schuldebatte, wie sie auf katholischer Seite geführt wurde, in so schreiendem Gegensatz, daß sie eine Widerlegung nicht verdienen. Weniger an Gehässigkeit wäre vielleicht mehr und gewiß auch wirkungsvoller gewesen.

In beiden Punkten, der Wahrung des christlichen Geistes und der Verbannung der Sozialdemokratie aus der Schule, stimmte mit dem preußischen Landtag der Reichstag überein, der die Schulfrage aus Anlaß der Etatsberatung des Reichsamtes des Innern berührte. Der Zentrumsabgeordnete Dr Preuß vertrat mit großem Geschick das religiöse Moment in der Schule. Großes Aufsehen erregte es hiebei in der Verhandlung, als ein bekannter fortschrittlicher Lehrer in die Worte ausbrach: „Was nun die Trennung der Schule von der Kirche betrifft, so ist zweifellos der Grundsatz richtig, daß die Kirche den Theologen, die Schule den Pädagogen gehört. Damit will ich aber nicht sagen, daß wir religionslose Schulen wünschen oder den Religionsunterricht aus der Schule verbannen wollen." Und auf den

ihm gemachten Zuruf: Das sagt ein fortschrittlicher Lehrer, reagierte der Redner mit erhobener Stimme: „Ob ich ein fortschrittlicher Lehrer bin oder nicht, das ist meine Sache. Jedenfalls hat das nichts damit zu tun. Ich halte den Religionsunterricht in der Schule für nötig."

(Abgeschlossen am 1. Juni 1912.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Nachträge zum Artikel** (2. Heft, S. 288 ff) **über die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.)** 1. Zu Seite 295 wird nachträglich aus Trier gemeldet, daß eine Anzahl älterer Priester in der Diözese sind, die auf Grund eines päpstlichen Indultes noch das alte Breviarium Trevirense benützen.

2. Seite 298, Z. 7 von unten ist ungenau. Was gesagt wird, ist nur richtig vom Officium parvum B. M. V., nicht aber vom Totenoffizium; in diesem bleiben nämlich Ps 148 u. 149, nicht aber Ps 149 u. 150 aus. Derselbe Fehler kehrt wieder Seite 419, Zeile 2 von oben.

3. Seite 305 in Schema IV ist bei der Matutin eines Festum simplex der Vers nach dem 9. Psalm de Feria currenti. Das gilt aber nicht für das Officium B. M. V. in Sabbato; da ist Versus proprius zu nehmen, trotz tit. I. 6.; es hätte sonst in den Nachtragsbestimmungen der Ritenkonkregation vom 23. Jänner 1912 gesagt werden müssen, daß dieser Versus proprius im Brevier zu streichen sei, was nicht der Fall ist.

4. Auf Seite 305 sollten im Schema V die Worte „in Albis" gestrichen werden. Dominica in Albis ist nämlich jetzt vollständig nach Schema V zu beten, nur werden die Antiphonen in Matutin, Laudes und Vesper verdoppelt.

5. Auf Seite 310 sind im Mittelfelde des Schemas der Kommemoration an dupl. II cl. ausgefallen die Worte: simplicis in Laudibus et Missa privata. Seite 313, 9, c ist richtig.

Linz. Spiritual Dr Jos. Grosam.

II. **(Devotionsfeiertage.)** Die Acta Apostolicae Sedis (IV, 340 ff) enthalten folgendes Schreiben der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912 hinsichtlich der Feiertage: „Von sehr vielen Seiten her gelangten an die heilige Konzilskongregation inständige Bitten, daß alle oder doch einige jener Festtage, welche durch das Apostolische Schreiben vom 2. Juli 1911 aus der Reihe der gebotenen Feiertage gestrichen worden sind, beibehalten werden möchten, sowohl um dem sehnlichen und frommen Verlangen der Gläubigen zu willfahren, wie auch aus anderen Gründen lokaler Natur. Besonders aber wurde gebeten, daß das Fronleichnamsfest mit feierlicher Prozession wie früher am Donnerstag nach dem Dreifaltig-

keitssonntag abgehalten werden dürfe, namentlich weil das Volk den Ausfall dieser Prozession nicht ohne Trauer und geistige Nachteile hinnehmen würde, da es ja gewohnt ist, diesen Tag als einen ganz besonders feierlichen zu betrachten und mit ganz außerordentlichem Glanze zu begehen.

Der Heilige Vater, dem dies vom unterzeichneten Kardinalpräfekten dieser Kongregation berichtet wurde und der selbstverständlich vom Verlangen beseelt ist, daß die Frömmigkeit der Gläubigen und der Gott gebührende Kult nicht infolge einer verkehrten oder nicht richtigen Auslegung des erwähnten Schreibens beeinträchtigt, sondern, soweit es nur geschehen kann, gefördert werde, hat den Auftrag gegeben, folgendes zu erklären, anzuordnen und zu gestatten:

1. Als der Papst in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und Umstände einige Tage aus der Reihe der gebotenen Festtage entfernte, wie es ja mehr als einmal von seinen Vorgängern geschehen ist, da hatte er tatsächlich nicht im geringsten die Absicht, die festliche Feier dieser Tage gänzlich zu unterdrücken; im Gegenteil, Se. Heiligkeit will, daß diese Tage in den Kirchen mit nicht geringerer Feierlichkeit wie früher und, wenn möglich, mit der gleichen Beteiligung des Volkes begangen werden. Die Absicht Seiner Heiligkeit war und ist nur die, die Verpflichtung zur Teilnahme am Gottesdienst und zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit für diese Tage zu beseitigen — und das hauptsächlich, um häufigere Uebertretungen des Gebotes zu vermeiden und um zu verhindern, daß Gott, während er von vielen geehrt wird, von anderen nicht ohne schweren Schaden ihres Seelenheiles beleidigt wird. Se. Heiligkeit befiehlt daher allen Seelsorgern und jedem einzelnen aus ihnen, daß sie die ihnen anvertrauten Gläubigen, denen sie dies bekannt machen, unablässig und eindringlich ermahnen, auch an diesen Tagen weiterhin in bestmöglichster Weise ihre Frömmigkeit gegen Gott und ihre Verehrung gegen die Heiligen zu bezeigen, besonders durch die Teilnahme am kirchlichen Gottesdienst, durch Anhörung der heiligen Messe und durch andere fromme Uebungen.

2. Um die Gläubigen anzueifern, die erwähnten Festtage fromm und heilig zu begehen, wird kraft dieses Schreibens allen Ordinarien die weitgehende Vollmacht erteilt, ihre Untergebenen vom Gebote des Jejuniums und der Abstinenz zu dispensieren, sooft ein Abstinenz- oder Abbruchfest mit einem Feste zusammentrifft, das, wenn auch nicht geboten, doch unter entsprechender Beteiligung des Volkes andächtig begangen wird.

3. Durch dieses Schreiben wird ferner die Ermächtigung gegeben, das Fronleichnamsfest, wo die Bischöfe es so im Herrn für geraten erachten, — wenn es auch nicht zu den gebotenen Feiertagen gehört — mit Prozession und Feierlichkeit wie früher am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag zu begehen; was immer gegenteilig wäre, steht nicht entgegen."

Gegeben zu Rom, in der Sekretarie der heiligen Konzilskongregation, am 3. Mai 1912.

L. ✝ S. C. Kard. Gennari, Präfekt. O. Giorgi, Sekretär.

III. **(„Befristeter" Religionswechsel.)** Im Jahre 1903 schlossen in Graz vor dem zuständigen katholischen Pfarrer die Brautleute Dr M. P., evangelischer Konfession, und T. F., katholischer Konfession, die Ehe. Durch einen schriftlichen Vertrag vereinbarten sie die katholische Erziehung sämtlicher anzuhoffenden Kinder. Am 10. August 1910 starb Frau P. Ein Jahr später meldete Dr M. P. beim Stadtrat in Graz den Uebertritt von zwei dieser Ehe entstammenden Kindern (geb. 17. Oktober 1904 bezw. 22. Februar 1906) zur evangelischen Konfession an mit der Begründung, daß er nach dem Tode seiner Frau allein berechtigt sei, die Religion der Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu bestimmen. Außerdem könne er beweisen, daß er mit seiner Frau vereinbart habe, die genannten Kinder vor Beginn des Schulbesuches der evangelischen Konfession zuzuführen.

Tatsächlich sagten zwei namhaft gemachte Zeugen vor dem Stadtrate in Graz in diesem Sinne aus. Das zuständige katholische Pfarramt weigerte sich, diese Austrittserklärung zur Kenntnis zu nehmen, 1. weil Dr M. P. kein Recht habe, nach dem Tode seiner Frau die Konfession seiner Kinder zu ändern und 2. weil nach den Zeugenaussagen die Eheleute P. eine Abänderung des Vertrages in der Zukunft vielleicht beabsichtigten, aber nicht wirklich vornahmen. Daraufhin fällte der Stadtrat Graz als politische Behörde I. Instanz am 17. Oktober 1911, Z. II 2/204 das Erkenntnis, daß die in Frage stehenden Kinder der evangelischen Konfession anzugehören hätten, weil die Eltern „einen unbedingten, nur hinsichtlich der Erfüllungszeit befristeten Vertrag" geschlossen hätten. Dagegen ergriff das zuständige katholische Pfarramt den Rekurs an die k. k. Statthalterei und führte darin unter anderem aus, daß sowohl aus dem Wortlaute des Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49, als auch aus der Natur der Sache sich ergibt, daß die im genannten Artikel zugelassenen Verträge unbedingt und unbefristet geschlossen werden müssen. Zudem hätte auch der Verwaltungsgerichtshof in einem ganz analogen Falle (Budwinski, Nr. 6567, administrativer Teil, XXXIII, 276) entschieden, daß ein Vertrag der Eltern, in Zukunft, bei Eintritt der Schulpflicht, ihre Kinder einer anderen Konfession zuzuführen, ungültig ist. Die steiermärkische Statthalterei entschied am 16. Dezember 1911, Z. 63336/2, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Grazer Stadtrates, daß aus den in den Rekursausführungen vorgebrachten Gründen die in Frage stehenden Kinder der katholischen Konfession angehören. Gegen dieses Erkenntnis ergriffen Dr M. P. und das evangelische Pfarramt den Rekurs an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Dasselbe gab mit Erkenntnis am 29. März 1912, Z. 8423, den Rekursen keine Folge und erklärte zugleich, daß gegen diese Entscheidung ein weiterer Rekurs nun nicht mehr offen steht.

Graz. Prof. Dr Johann Haring.

IV. **(Ehe eines katholischen Pfarrers in Oesterreich.)** Unter diesem Titel ist im 1. Q.-Heft des „Archiv für katholisches

Kirchenrecht," 1912, S. 151 ff ein interessanter Fall behandelt, der zeigt, in welch traurige Lage ein katholischer Priester kommen kann, wenn er auch nur für ganz kurze Zeit seine heiligen Gelöbnisse vergißt. Als Quelle gibt das Archiv die „Neue Freie Presse" an. Es handelt sich um folgendes: Ein katholischer Priester, der österreichischer Staatsbürger und auch in Oesterreich angestellt war, hatte seine Stelle aufgegeben, war hessischer Untertan geworden und hatte am 30. Juni 1906 in Frankfurt a. M. eine deutsche Reichsangehörige geheiratet. Vor wem die Ehe geschlossen wurde, wird nicht gesagt, wahrscheinlich war es eine Zivilehe. Schon nach wenigen Monaten verließ der Priester die Frau, kehrte nach Oesterreich zurück, söhnte sich mit Gott und der Kirche aus und wurde als Pfarrer angestellt. Die Verlassene klagte nun beim hessischen Landgerichte in Mainz denselben auf Alimentation nnd es wurde ihr auch eine solche in der Höhe von M. 1000.— jährlich zugesprochen. Da der Priester sich weigerte, diese Summe zu zahlen, wurde er bei dem zuständigen österreichischen Gerichte verklagt, welches den Urteilsspruch des hessischen Gerichtes anerkannte und der Verwaltung des Religionsfonds verbot, dem Pfarrer seine Bezüge aus demselben auszuzahlen. Der Verurteilte berief an das Oberlandesgericht mit Hinweis darauf, daß nach österreichischem Rechte seine Ehe ungültig sei. Das Oberlandesgericht wies seine Berufung ab, und zwar mit dem Hinweis, daß die Ehen von Ausländern in bezug auf Gültigkeit oder Ungültigkeit in Oesterreich beurteilt werden nach den ausländischen Gesetzen. Der Beschwerdeführer habe als hessischer Untertan eine nach hessischen Gesetzen gültige Ehe geschlossen, sei also zur Alimentation verpflichtet.

Der Priester berief nun an den Obersten Gerichtshof und wurde abermals sachfällig. Der Grund, der für die Entscheidung angegeben wird, ist zwar nicht mehr die Gültigkeit der Ehe, sondern ein anderer. Der Pfarrer soll nun M. 4050.— (soviel betragen bis jetzt die Alimentationskosten) zahlen. Derselbe hat aber nun beim zuständigen Landesgerichte die Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe eingebracht. Man kann gespannt sein, wie die Sache sich weiter entwickelt.

St Florian. Dr St. F.

V. **(Ist Trauung notwendig?)** Leo und Rachel, beide mosaisch und ledig, sind in Galizien um 9 Uhr abends heimlich getraut worden. Ihre vor Gott und dem Gewissen zu Recht bestehende Ehe ist nirgends eingetragen. Ihre Kinder sind unehelich vom beeideten israelitischen Matrikelführer eingetragen — vor Gott ehelich, vor dem Staat unehelich. Beide melden sich zum Unterrichte im katholischen Glauben. Kirchlich brauchen sie wohl nicht getraut zu werden. Im Augenblicke der heiligen Taufe beider empfangen sie mit der heiligen Taufe auch das Sakrament der Ehe. Ihr natürlich gültiger Ehevertrag wird zugleich Sakrament. Wohl aber müssen sie dreimal verkündet und dann getraut werden, jedoch nach vorausgehender Belehrung, daß dies nur notwendig sei, um die bürgerlichen Rechtsfolgen zu erwerben. So bringt der Staat mit seiner von der Kirche divergierenden Gesetzgebung es dahin, daß die katholischen Pfarrer, derzeit noch staatliche Matrikenführer, bloße Zivilehe schlechthin vornehmen müssen.

Läßt sich nur Leo oder nur Rachel taufen, so können sie die eheliche Gemeinschaft fortsetzen. Es kann aber auch die Judenehe dem Bande nach getrennt werden durch interpellatio conjugis infidelis und nachfolgende Ehe des getauften Teiles mit einer christlichen Person.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraſa, Koop.

VI. **(Schwierige Konvalidation.)** Ein Nachteil der großen Pfarrsprengel ist unter anderen der, daß oft der Pfarrer mit bestem Willen nicht alle Brautexamina vornehmen kann. So geschah es, daß in X. ein Brautpaar getraut wurde, Onkel und Nichte, Petrus und Paula, ohne kirchliche und staatliche Dispens. Ihre Ehe ist also kirchlich und staatlich nichtig. Wie schwer aber die Sanierung ist! Paula, die sich im Gewissen beunruhigt fühlte, offenbarte es ihrem Beichtvater und wurde verhalten, extra confessionem alles zu offenbaren. Sie fürchtete einen Sturm von Seite des ungläubigen Petrus. In Anbetracht dessen bat der Beichtvater den Ordinarius um sanatio in radice. Der Ordinarius erwirkte die kirchliche und staatliche Dispens vom Ehehindernisse der Blutverwandtschaft und verlangte, daß Petrus und Paula vor zwei Zeugen den Konsens erneuern und darüber ein Protokoll aufgenommen werde. Petrus ist dazu nicht zu bewegen. „Erst bei der silbernen Hochzeit tue ich es.“ Zum Glücke hat der Beichtvater Paula in bona fide gelassen. Sie und die Kinder empfangen oft die heiligen Sakramente und bitten um die Bekehrung ihres Vaters.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraſa, Koop.

VII. **(Interpellatio conjugis infidelis.)** Felix war im Judentume mit der Jüdin Paula verheiratet. Diese jüdische Ehe wurde dem Bande nach durch den Scheidebrief von der weltlichen Behörde getrennt. Felix lebte mit einer Katholikin, Theresia, im Konkubinate, dem eine Tochter, Anna, entsprossen war. Die weltliche Behörde drängte zur Abschließung einer Zivilehe — in diesem Falle hätten beide, Felix und Theresia, katholisch bleiben können — und zur Legitimation der Tochter Anna. Das katholische Pfarramt wandte sich an den Ordinarius um Vornahme der Interpellatio conjugis infidelis Paula. Diese antwortete auf die erste Frage: Ich lasse mich nicht taufen. Die zweite Frage beantwortete sie: Ich will mit Felix, trotzdem er Christ, Katholik ist, leben. Darauf erklärte der Ordinarius, Felix und Theresia könnten nicht getraut werden. Kurze Zeit nach der Interpellation bekam Felix einen Brief vom Advokaten der Paula, sie sei bereit, die zweite Frage negativ zu beantworten, wenn er die monatliche Alimentation verdoppelt. Dieser Brief wurde dem Ordinarius vorgelegt. Die ganze Angelegenheit wurde nach Rom geleitet. Dort wurde nach Dispens von der zweiten Frage die Erlaubnis zur Trauung des Felix und der Theresia erteilt.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraſa, Koop.

VIII. **(Glaubenshaß.)** Titus und Tullia, beide katholisch, sind anläßlich des Einbringens des Liechtensteinschen Schulantrages beide konfessionslos geworden und schlossen eine Zivilehe. Petrus, vor der Zivilehe geboren, ist getauft. Anna, Paulus und Rudolf blieben ungetauft. Paulus

starb mit 20 Jahren ohne Taufe. Anna schloß mit Tarentius, der ihr zuliebe konfessionslos wurde, gleichfalls eine Zivilehe, der die ungetauften Kinder Berta und Alexandrine entstammen. Alexandrine starb ohne Taufe. Das Begräbnis ihres Kindes ohne Sang und Klang bewegt Anna, mit ihrem Kinde Berta um die heilige Taufe zu bitten. Tarentius will absolut nichts wissen von der Rückkehr zur katholischen Kirche und der Trauung, droht mit Scheidung. Anna wurde getauft mit Berta und die Zivilehe in radice saniert. Tullia wäre auch bereit, katholisch zu werden, aber Titus eröffnet ihr: Wenn du katholisch wirst, so begieße ich dich mit Petroleum und zünde dich an! Anna ist in die öffentliche Schule gegangen, ohne Religionsunterricht geblieben, ohne Religionsnote immer aufgestiegen. Man sieht, die Gesetze zu Gunsten der Kirche stehen oft auf dem Papier.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

IX. **(Tertiaren des Karmelitenordens.)** Das neuestens (1912) zu Mailand in der Tipografia santa Lega Eucaristica gedruckte **Manuale** del Terz' Ordine Secolare della Beata Vergine Maria del Monte Carmelo e della S. Madre Teresa di Gesù verdient die Beachtung jener Herren, welche in der Welt lebende Tertiaren des Karmelitenordens zu leiten haben.

Das Generaldefinitorium der unbeschuhten Karmeliten hat nämlich am 24. Oktober 1911 kraft apostolischer Vollmacht eine Aenderung, beziehungsweise Milderung der Regel des dritten Ordens U. L. Frau vom Berge Karmel verfügt.

I.

Seit diesem Tage können alle Personen aufgenommen werden, die das 24. Lebensjahr erreichten. Die Ordensobern und Direktoren von dritten Ordens-Gemeinden haben Vollmacht, solchen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreichten, auf dem Wege der Dispens dennoch zu erlauben, daß sie sofort Profeß machen.

II.

Während die Mitglieder des dritten Ordens, welche aus irgend einem Grunde die marianischen Tagzeiten nicht beten können, täglich 35 Vaterunser und Gegrüßt seist du Maria beten mußten, genügt es nun, 25 Vaterunser und Ave Maria zu beten.

Auch wird jetzt nur mehr verlangt, daß des Morgens eine Viertelstunde und des Abends eine Viertelstunde auf das betrachtende Gebet verwendet werde.

III.

Abbruchsfasten sollen die Mitglieder des dritten Ordens in Zukunft beobachten am Tage vor dem Skapulierfest, vor dem Fronleichnamsfest, vor Josefi-Schutzfest (3. Sonntag nach Ostern), vor Elias (20. Juli), vor dem Feste der Unbefleckten Empfängnis (8. Dezember), vor Theresia (15. Oktober), vor dem Feste aller Heiligen des Ordens (14. November), vor Johannes vom Kreuz (24. November) und an allen Freitagen des Advents.

Den Genuß von Fleischspeisen sollen sie sich auch versagen an allen Mittwochen des Jahres und an den Samstagen des Advents.

Fällt auf einen dieser Tage das Weihnachtsfest, das Fest der Beschneidung des Herrn (1. Jänner), der Erscheinung des Herrn (6. Jänner), das Skapulierfest, Elias, Johannes vom Kreuz oder ein kirchlicher Feiertag, so fällt die Verordnung, zu fasten oder sich des Fleischgenusses zu enthalten, fort. Auch sind alle jene entschuldigt, die an einer, obwohl nicht schweren Krankheit oder Schwäche leiden, sowie diejenigen, die in einer Familie speisen, die schwere Arbeiten verrichten müssen oder die einen anderen vernünftigen Grund haben.

Darnach müssen also Seite 18, 20 und 27 sowie 29 des im Jahre 1909 bei Pustet in Regensburg erschienenen: **„Seraphischen Unterrichts- und Andachtsbuches** des dritten Ordens U. L. Frau vom Berge Karmel und der heiligen Theresia" korrigiert werden.

Reisach, Oberbayern. P. Redemptus, Karm.

X. **(Vom gemeinsamen Rosenkranzgebet.)** Es ist ein Städtchen der Diözese Augsburg, wo ich meine Jugendzeit verbrachte. Damals galt es dort als ein Zeichen der Wohlhabenheit, wenn die Bürger und Bürgerinnen täglich in eine der heiligen Messen gingen, und auch der nachmittägige Rosenkranz ward fleißig besucht. Da ist mir lebhaft in Erinnerung, wie der Geistliche mit dem Ministranten vorbetete, und darauf folgte jedesmal ein Durcheinander; die Buben hatten natürlich die Oberstimme und waren zuerst fertig mit dem „jetzn erschn Absterbens Amm"; die Basis bildete ein unartikuliertes Gemurmel, doch zuletzt machte sich noch eine alte Männerstimme geltend, die um einen Takt verspätet kam — es war der Bruder eines hochgeachteten Priesters. Wir Kinder meinten, das müsse so sein. Gymnasiast geworden, kam ich einmal in die Vakanz heim, und da hörte ich jetzt ein Rosenkranzbeten wie aus einem Munde; es beteten die Männer mit dem Geistlichen vor, die Frauen nach, beim zweiten Absätzchen umgekehrt und so wechselweise. Daheim angekommen, frage ich, woher denn das schöne Beten in der Kirche sei; da erzählten mir die Geschwister, der Bischof (Pankratius selig) sei dagewesen, er habe eine so schöne Christenlehre gehalten, und dann habe er das Beten so angeordnet, und jetzt freut dies alle Leute. Soviel ich weiß, ist diese Art des gemeinsamen Rosenkranzbetens in der ganzen Diözese Augsburg noch in Uebung.

Gewiß ist eine Abwechslung in den Nachmittagsandachten sehr zu empfehlen, anderseits nimmt das Rosenkranzgebet eine hervorragende Stelle unter den gemeinsamen Gebetsübungen ein, aber da liegt die Gefahr nahe, daß es ein bloßes Lippengebet werde, wenn nämlich der Geistliche beständig vorbetet und das Volk immer das nämliche ableiert, wenn die Gläubigen gar nie dazu kommen, die Rosenkranzgeheimnisse ihrerseits einzulegen. Dagegen wird durch das wechselweise, gleichsam chorweise Rezitieren die Aufmerksamkeit rege gehalten, die Eintönigkeit vermieden, es wird auch dem sogenannten „Ueberhudeln" vorgebeugt, und wenn auch

z. B. der Bursche zum Betrachten der Geheimnisse wenig „aufgelegt“ ist, so spricht er doch dieselben aus, lernt sie so auswendig, und da gilt: semper aliquid haeret. Dem Volke selbst gefällt solche Ordnung im Beten und wird oft, z. B. beim Samstag-Rosenkranz, in der Familie nachgemacht.

Für einen Musiker ist es interessant, wie sich die Stimmen bei solchem abwechselnden Gebete regelmäßig zu Akkorden entwickeln. Am Anfang gibt es meistens Dissonanzen, die sich allmählich lösen. Es kommt da die Stimmung des Volkes zum Ausdruck in lieblichen Dur-, oft auch zarten Moll-Akkorden; in der Ferne glaubt man, Orgelton zu vernehmen; doch will ich nicht verhehlen, daß bisweilen eine hartnäckige Frauenstimme ihre Sekunde oder Septime behaupte!

Eine Bedingung zum schönen Beten ist das einheitliche Absetzen. Wie die Musik ihren Rhythmus hat, wie da Vorder- oder Nachsatz sich abwägen, wie der Asteriskus die Psalmverse in Parallelen teilt, so verlangt auch das gemeinsame Beten eine Gliederung, um würdig und schön zu sein. Es gibt nun Seelsorger, welche bei jeder Bitte des Vaterunsers und bei jedem Komma des Ave absetzen lassen; bei außerordentlichen Gelegenheiten kann dies großen Eindruck machen, wie denn auch bei feierlichem Vortrag z. B. des Benedictus oder Magnificat außer dem Asteriskus Pausulen gemacht werden; wenn aber beim Vor- oder Nachbeten öfter als einmal abgesetzt wird, geht der Rhythmus verloren, „es schwingt sich nicht“. Es wird doch die Zeit nicht mehr so ferne sein, daß ein Volk einer Zunge auch einen Katechismus habe, und da wird auch im Vaterunser und Ave der einheitliche Asterikus nicht fehlen.

Wer in den Kirchen Münchens das Volk beten hört, muß sich wundern, wie da schön gebetet, einheitlich abgesetzt wird. Das hat sicher seinen Grund darin, daß, soviel ich weiß, in allen Kirchen Münchens herkömmlich beim Rosenkranz zum zweiten und vierten Gesätzchen das Volk vor- und der Geistliche nachbetet, also in dieser Weise Abwechslung geschieht. Manche Priester hielten es anfangs für ungeeignet, daß der Priester dem Volke nachbete. Man könnte erwidern, daß beim Kyrie der heiligen Messe zu Christe eleison auch das Volk anstimme. Ich war einmal am Vorabende des Festes der heiligen Katharina von Siena an ihrem Grabe in der Kirche sopra Minerva zu Rom. Abends vor der Maiandacht wurde dort der Rosenkranz gebetet; auf der Epistelseite des Hochaltares befand sich ein Kleriker, wahrscheinlich ein Dominikaner in Weltpriesterkleidung, und betete nicht langsam, aber würdig lateinisch vor, worauf dann das Volk anfangs etwas wirre nachbetete; beim zweiten Absatz betete das Volk vor und der Priester nach; allmählich ordneten sich die Stimmen und die Worte; es ward zum Schlusse ein erbauliches Gebet. Das Volk lernt auf diese Weise vom Priester, wie es beten soll.

Ein eifriger Pfarrer hatte drei Arten eingeführt, den Rosenkranz beten zu lassen. Das eine Mal, wenn wie bei Seelen-Gottesdiensten Fremde zugegen waren oder wenn die Zeit etwas drängte, betete er abwechselnd mit dem Volke, es dauerte nicht ganz 20 Minuten; bei einer eigentlichen

Betstunde wurde bei jeder Bitte eine Pausula gemacht; als ich dies hörte, ward ich tief ergriffen; für gewöhnlich wurde der Rosenkranz chorweise gebetet; das Volk eilte freudig in diese Andacht.

Unvergeßlich bleibt mir der Schluß eines deutschen Pilgerzuges in Rom. Man zog vom Campo Santo zur Confessio S. Petri, doppelreihig, und betete chorweise den Rosenkranz. Seelenvoll war man gestimmt und so betete man auch. Bis zum Eintritt in die Peterskirche hatten sich die Männer- und Frauenstimmen geordnet zu einem schönen As-Dur-Akkord, die Terz der Frauenstimme oben. Wie Harmonien aus den Höhen kamen aus den Kapellen die Echos zurück. Andere eben anwesende Pilger, besonders die Bediensteten der Peterskirche, schienen ergriffen zu sein von dieser Harmonie im Gebete.

Omnis pulchritudinis forma unitas est. (S. Augustinus.)

Bayern. M. E.

XI. **(Können Mitglieder religiöser Kongregationen mit einfachen Gelübden zugleich Mitglieder eines dritten Ordens sein?)** Es ist Regel, daß die Mitglieder von Kongregationen mit einfachen Gelübden an einem dritten Orden nicht Anteil nehmen können; der Grund liegt in dem ganz natürlichen Gesetze, welches verbietet, zu gleicher Zeit in zwei verschiedenen Orden Profeß zu machen.

Einst, im Jahre 1869, 3. Mai, hatte ein Indult dem Generalminister der minderen Brüder die Erlaubnis gegeben, in den dritten Orden des heiligen Franziskus Kommunitäten mit einfachen Gelübden aufzunehmen. Ein weiteres Breve bevollmächtigte sie sogar, an Stelle des Besuches der Kirchen des ersten und zweiten Ordens, wenn ein solcher für die Gewinnung eines Ablasses erforderlich war, ihre eigene Kapelle zu besuchen.

Indes die Konstitution Misericors Dei Filius Leo XIII. vom 30. Mai 1883 hob alle Privilegien des dritten Ordens des heiligen Franziskus auf und ließ nur jene bestehen, welche die Konstitution formell angab. Da sie von dem obgenannten Privileg nichts erwähnt, konnte man schließen, daß es ebenfalls abgeschafft sei. Doch glaubte der Bischof von Verona, um volle Sicherheit zu erlangen, die heilige Kongregation der Ablässe hierüber befragen zu sollen. Die Antwort, approbiert am 16. Juli 1887, spricht sich für die Abschaffung des Privilegs aus: „Utrum omnes utriusque sexus, qui sunt membra alicuius religiosi instituti vel congregationis a Summo Pontifice aut ab episcopo approbatae, in qua vota emittantur sive perpetua sive ad tempus, possint adscribi in Tertium Ordinem s. Francisci Assisiensis? — Resp. Negative, facto verbo cum Sanctissimo."

Wie steht es nun mit den Religiosen mit einfachen Gelübden, welche in dritte Orden schon aufgenommen sind? — Am 31. Jänner 1893 hat die S. C. Indulgentiarum einen autorisierten Kommentar des Dekretes vom 16. Juli 1887 gegeben, der es ermöglicht, sowohl die Lage der Mitglieder von Kongregationen mit einfachen Gelübden, welche das Kleid des dritten Ordens erhalten haben, als auch der Mitglieder des dritten Ordens,

welche in eine Kongregation mit einfachen Gelübden eintreten wollten, genau zu bestimmen.

1. Die Widerrufung des Indultes vom 3. Mai 1869 hat rückwirkende Kraft in dem Sinne gehabt, daß alle Mitglieder von Kommunitäten mit einfachen Gelübden, die zu gleicher Zeit Tertiaren waren, durch dieselbe aufgehört haben, dem dritten Orden angehören.

„IV. An religiosi qui sua iam vota nuncupaverant in proprio instituto approbato vel ab Apostolica Sede vel ab Ordinario loci, ante decretum in una Veronensi editum sub die 16. Julii 1887, et iam tertio ordini S. Francisci adscripti reperiebantur, post praefatum decretum adhuc pergant ad eundem Tertium ordinem pertinere eiusque gratiis et privilegiis gaudere? — Resp. Negative."

2. Die Mitglieder des dritten Ordens, welche in eine Kommunität mit einfachen Gelübden eintreten wollen, hören auf, dem dritten Orden anzugehören, aber erst im Augenblicke ihrer Profeß. Das ist eine logische Folge der Regel, daß man nicht zu gleicher Zeit zwei religiösen Familien angehören kann. Nun wird aber der Tertiar, der in eine Kommunität mit einfachen Gelübden eintreten will, deren Mitglied nur durch die Profeß.

Ueberdies haben wir eine Entscheidung der S. C. Indulgentiarum vom 31. Jänner 1893: „V. An saeculares Tertiares franciscales ingredientes religiosum aliquod institutum, etiam ante religiosam professionem teneantur dimittere habitum Tertii Ordinis et hoc ipso non amplius perfruantur eiusdem gratiis et privilegiis? — Resp. Negative ante professionem."

Im Augenblicke der Profeß ist der frühere Tertiar verpflichtet, das Kleid des dritten Ordens abzulegen, das er bisher hat behalten können; aber es ist ihm nicht untersagt, die Uebungen des dritten Ordens, welche mit seinen neuen Ordenskonstitutionen nicht unvereinbar sind, auch in Zukunft beizubehalten; doch haben sie für ihn nur die Bedeutung einer Privatandacht.

3. Die dargelegten Regeln finden ihre Anwendung auf alle dritten Orden, die alle auf dieselbe Stufe gestellt sind. Die Erklärung der S. C. Indulgentiarum vom 31. Jänner 1893 sagt ausdrücklich, daß das Dekret vom 16. Jänner alle in gleicher Weise berühre: „VI. An idem Veronense Decretum vim legis habeat etiam pro tertiariis caeterorum ordinum, puta Ordinis S. Dominici, Ssae Trinitatis, etc.? — Resp. Affirmative."

4. Am 8. August 1906 hat der Papst ein Dekret der S. C. Indulgentiarum bestätigt, welches erklärt, daß die Tertiaren, welche vor ihrem Eintritt in eine Kongregation mit einfachen Gelübden Profeß gemacht haben, zu einer neuen Profeß verpflichtet sind, wenn sie ihr Ordensinstitut nach Dispens von ihren Gelübden wieder verlassen haben: „Utrum religiosi votorum simplicium, qui ante ingressum in religionem ad habitum Tertii Ordinis saecularis admissi fuerant, ad saeculum per solutionem a votis rite redeunt, nova indigeant recep-

tione ut Tertiarii haberi possint et sint? — Resp. Negative." L'ami du clergé 1912, N. 2, S. 29.

St Florian. Dr Moisl.

XII. **(Benediktionen)** vorzunehmen ist eine auf die rechtmäßige Ordination begründete Tätigkeit oder, wie man bei den tatsächlichen Verhältnissen sagen kann, eine priesterliche Funktion. Eine Reihe hervorragender Weihungen ist bekanntlich den Bischöfen reserviert, besonders jene, die mit Salbungen verbunden sind. Andere kommen dem Pfarrer zu, vor allem jene, welche mit der Spendung der heiligen Sakramente der Taufe, Oelung und Ehe in Verbindung stehen oder in feierlicher Form mit Beteiligung des Volkes, das durch Glockengeläute zusammengerufen wird, vorgenommen werden. Betreffs der Hervorsegnung der Wöchnerinnen sagt ein Dekret der S. C. R. (21. Nov. 1893 n. 3813): „Benedictionem mulieris post partum fieri debere a Parocho, si expetitus ipse fuerit; posse autem fieri a quocumque Sacerdote, si expetitus pariter fuerit in quacumque Ecclesia vel Oratorio publico, certiore facto Superiore Ecclesiae." Die Weihe eines neuen Schiffes wurde im Gegensatz zu einer Erklärung der S. C. R. vom 13. Juni 1671 (n. 1424) von der S. C. O. (12. Sept. 1891) als functio parochialis erklärt.

Die sonstigen im Meßbuche und Rituale enthaltenen Segnungen gehören nicht zu den pfarrlichen Rechten und können daher von jedem Priester (in einer fremden Kirche selbstverständlich nicht ohne Wissen oder gegen den Willen des Vorstandes) vorgenommen werden. Das besagt ausdrücklich eine Entscheidung der S. C. R. vom 13. Juni 1893 (n. 3801 ad VI.): Auf die Anfrage: „Num simplex Sacerdos sive Saecularis sive Regularis possit invitatus benedicere privato ritu campos, animalia et similia?" wurde geantwortet: „Affirmative". Der Ausdruck: „privato ritu" schließt, wie Ojetti, Synopsis[3] vol I. n. 581 nach Monit. Eccl. vol. XIII bemerkt, den Gebrauch von Rochett und Stola und Weihwasser nicht aus; der Unterschied zwischen ritus publicus und privatus liegt in der Beteiligung oder Nichtbeteiligung des Volkes. Die Teilnahme der Hausinsassen oder Familienmitglieder kann keineswegs ein concursus populi genannt werden.

Daß ein Religiose nur mit bischöflicher Genehmigung Benediktionen vornehmen dürfe, wie z. B. Hartmann, Repertorium[7] S. 574 auf Grund einer Entscheidung der S. C. R vom 5. Oktober 1686 (Gardellini n. 3124) behauptet, ist nach der oben angeführten Antwort vom 13. Juni 1893 nicht mehr richtig, weshalb auch die alte Entscheidung in der offiziellen Ausgabe der Decreta authentica nicht mehr auferscheint.

Wenn bei besonderen Weihefakultäten z. B. Weihe von Rosenkränzen, Medaillen u. dgl. mit den päpstlichen Ablässen die Zustimmung des Ordinarius loci oder des Ordensobern verlangt wird, so ist selbstverständlich diese früher einzuholen, bevor man von seiner Vollmacht Gebrauch macht. Um weiteres braucht sich der bevollmächtigte Priester, ob Säkulare oder

Regulare, nicht zu kümmern. Es handelt sich eben hier und in ähnlichen Fragen nicht um das, was geziemend ist, sondern, was rechtens ist, und zwar in der von der kirchlichen Obrigkeit bestimmten Form, weshalb es vor allem geziemend ist, diese zu kennen und genau zu beachten.

St Florian. F. A.

XIII. **(Der von einer Ordensschwester erklärte Verzicht auf eine ihr verliehene Lehrerinstelle ist als ein freiwilliger anzusehen.)** Eine barmherzige Schwester war aus dem Orden ausgetreten und hatte auf ihre bei einer Schule in Tirol innegehabte Stellung freiwillig resigniert. Später erhielt sie eine Unterlehrerinstelle in Niederösterreich. Bei ihrer erfolgten Pensionierung wurden ihr nur die zwölf Dienstjahre in Niederösterreich angerechnet, nicht aber die neunjährige Dienstzeit in Tirol. Die Lehrerin bestritt in ihrer Beschwerde die Freiwilligkeit der Resignation, da sie der Ordensregel notwendigerweise habe folgen und bei ihrem Austritt aus dem Orden die Stellung in Fulpmes habe aufgeben müssen. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 23. März 1911, Z. 10736 ex 1910, die Beschwerde als unbegründet ab. Denn sie habe das Resignationsgesuch, wenn auch unter dem Drucke der Oberin, selbst geschrieben und unterfertigt. Zweifellos entsprang der seinerzeitige Eintritt in den Orden ihrer freien Willensentschließung. Wenn sie sich in der Folge entschloß, aus dem Orden auszutreten und zufolge Ordensgehorsams auf die Lehrstelle in Tirol zu resignieren, so stellt sich diese Resignation nur als die Konsequenz ihres freiwillig erfolgten Eintrittes in den Orden dar und konnte daher dieselbe im Verhältnis zu den Schulbehörden immer nur als eine freiwillig erfolgte aufgefaßt werden.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XIV. **(Wohnungen von Seelsorgern außer dem Pfarrhofe sind von der Gebäudesteuer befreit.)** Dem Benefiziatenhaus in der Pfarre R. wurde die Gebäudesteuer vorgeschrieben, weil das Haus nur von einem Hilfsgeistlichen des Pfarrers bewohnt ist und nur die Wohnung der Pfarrer, Lokalisten, Kapläne, denen die Seelsorge obliegt, steuerfrei ist. Als Kapläne sind aber nicht alle einem Pfarrer beigegebenen Hilfsgeistlichen, sondern nur solche zu verstehen, die eine relative Selbständigkeit in Ausübung der Seelsorge haben, also insbesondere capellani expositi. Diese Entscheidung der Finanzbehörden wurde aber vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. Juli 1911, Z. 3651, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. In den Hofkanzleidekreten vom 31. März 1827, dann 4. März 1828, Z. 705, Regierungsdekret 2. Dezember 1836, Z. 36.881, gelangt die Anschauung zum Ausdruck, daß die Wohngebäude der Pfarrer, Lokalisten und Kapläne deshalb von der Gebäudesteuer befreit sind, weil diesen die Seelsorge obliegt. Hieraus ergibt sich, daß der Hauptgrund der Befreiung darin liegt, daß diese Lokalitäten als Amtsubikationen eines kirchlichen Amtes, nämlich der Seelsorge, aufgefaßt werden. Die Gebäudesteuerfreiheit steht sohin den Ubikationen der mit der Seelsorge betrauten

Kleriker zu, mögen sie im Pfarrhofe selbst liegen oder nicht. Der V.-G.-H. bezeichnet die Anschauung des Finanzministeriums als einen Rechtsirrtum.

A. P.

XV. **(Zu den Bauherstellungen an der Pfarrkirche sind auch die Umwohner einer Filialkirche verpflichtet.)** Die Gemeinde T. weigerte sich, zu den Reparaturkosten der Pfarrkirche beizutragen, weil sie die eigene Filialkirche in T. ganz allein herzuhalten habe Sie wurde aber mit ihrer Weigerung vom V.-G.-H. am 15. Februar 1911, Z. 1686, abgewiesen. Der Bestand der Filialkirche, in der nur an gewissen Tagen Messe gelesen wird, vermag der Tatsache, daß die Insassen daselbst der Pfarrgemeinde D. angehören, keinen Abbruch zu tun, woraus allein schon folgt, daß sie auch an allen Lasten der Pfarrgemeinde teilzunehmen haben. Die Konkurrenzpflicht lastet aber nach den bestehenden Vorschriften auf der Pfarrgemeinde, somit im vorliegenden Falle auf allen Insassen des Pfarrsprengels D., einschließlich der Bewohner von T. Der Bestand einer Filiale bildet an sich weder nach dem gemeinen noch nach österreichischem Kirchenrechte einen Befreiungsgrund hinsichtlich der Kirchenbaulast, welche ohne jede Unterscheidung der Pfarrgemeinde als solcher auferlegt ist.

A. P.

XVI. **(Die von einem geistlichen Orden ohne Gewinn geführte Erziehungsanstalt ist nicht erwerbsteuerpflichtig.)** Die Unterrichts- und Erziehungsanstalt Stella Matutina in Feldkirch wurde als erwerbsteuerpflichtig erkannt, da es sich um eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung handle, was daraus hervorgehe, daß aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben die in der Anstalt tätigen Professoren und sonstigen Ordensmitglieder erhalten werden. Aus den Berechnungen des bischöflichen Kollegiums aber geht hervor, daß diesem ein Gewinn aus der Führung des Pensionates nicht resultiert, wenn man zu den Ausgaben die Verpflegung der Professoren und Laienbrüder hinzurechnet. Eine Erwerbsteuerpflicht tritt, wie der V.-G.-H. in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1911, Z. 7200, in welchem die Entscheidung der Finanzbehörde aufgehoben wurde, sagt, nur unter der Voraussetzung ein, daß der Hauptzweck des Betriebes auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist. Bei den gesetzlich anerkannten religiösen Genossenschaften ist zu berücksichtigen, daß sie vielfach die Jugenderziehung als Selbstzweck, nicht aber als Mittel zum Gewinn ausüben. Es wäre ein Irrtum, im Hinblick auf den äußeren Umstand der Verpflegung und Beherbergung von Personen derlei Anstalten bezüglich der Erwerbsteuerpflicht dem Gast- und Schankgewerbe gleich zu halten. Nach den Statuten der Gesellschaft Jesu, insbesondere nach § 3, Kap. I des primum ac generale Examen bildet die Erziehung der Jugend, und zwar ohne Gewinnabsicht, einen wesentlichen Zweck dieses Ordens und wurden auch tatsächlich niemals Ueberschüsse von der Stella Matutina an den Orden abgeführt. Die in der Anstalt tätigen Professoren und sonstigen Mitglieder des Kollegiums leisten ihre Dienste für die Führung der Anstalt; wenn aus den Einnahmen der Anstalt der

Lebensunterhalt dieser Personen gedeckt wird, so kann damit nur ein Teil der mit dem Betriebe verbundenen Auslagen bestritten werden. Subjekt des Betriebes ist der Orden der Gesellschaft Jesu, welcher eine juristische Person bildet. Die Entscheidung der Finanzbehörde mußte umsomehr aufgehoben werden, als diese nicht feststellen konnte, daß nach Bestreitung des Lebensbedarfes für die Professoren und anderen in der Anstalt beschäftigten Personen irgend ein Gewinn resultierte. A. P.

XVII. **(Verein zur Förderung christlicher Weltanschauung und Lebensführung.)** Die Bildung desselben wurde zuletzt auch vom Ministerium des Innern untersagt, weil die Statuten den Vereinszweck nicht klar erkennen lassen und die Vermutung nahe liegt, daß es sich hier um Gründung einer neuen Religionsgesellschaft handle, zumal in der Versammlung religiöse Vorträge gehalten werden. Formell fehlt die Namhaftmachung eines Vertreters nach außen und die Angabe für den Fall, daß sich die eventuellen Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen können. Dagegen wurde beim k. k. Reichsgerichte die Beschwerde erhoben, welches mit Erkenntnis vom 20. Oktober 1911, Z. 498, entschied, daß durch die gegenständliche Untersagung eine Verletzung des den Beschwerdeführern nach Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 zustehenden Rechtes, Vereine zu bilden, stattgefunden habe. Entfernt liegende Möglichkeiten reichen nicht aus, eine Vereinsbildung zu untersagen. Aber auch in der Abhaltung von religiösen Vorträgen kann die Vermutung, daß es sich um Gründung einer Religionsgesellschaft handle, keinen Stützpunkt finden, da auch Vorträge über naturwissenschaftliche und geschichtliche Themata gehalten werden. Nach dem Vereinsgesetze muß aus den Statuten zu entnehmen sein, wem die Vertretung obliegt. Dies ist aber aus dem § 9, Absatz 3 der Statuten zu entnehmen, wo es heißt, daß der Vorstand des Vereines alle Vereinsangelegenheiten besorgt, die nicht ausdrücklich der Generalversammlnng vorbehalten sind, woraus wohl entnommen werden kann, daß die Vertretung des Vereines nach außen dem Vorstande zukommt. Bestimmungen über die Art der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sind in dem § 11 der Statuten enthalten, ohne daß dieselben jetzt schon als unzureichend bezeichnet werden können. Uebrigens wurde bereits im reichsgerichtlichen Erkenntnis vom 27. April 1884, Nr. 296, der Rechtssatz ausgesprochen, daß rein formelle Mängel keinen Untersagungsgrund bilden. A. P.

XVIII. **(Personaleinkommensteuer. Auch bei Geistlichen ist eine Einschätzung nach dem Aufwande zulässig.)** Pfarrer Wenzel in K. hatte unter Detaillierung der Einnahmen und Ausgaben ein Einkommen von 982 *K* 30 *h* einbekannt. Nach Vorhalt der durch die äußeren Merkmale der Lebensführung — das Halten zweier Dienstboten und Zahlung einer Versicherungsprämie von jährlich 232 *K* — begründeten Bedenken setzte die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Halten eines zweiten Dienstboten nötig sei, weil im Hause noch zwei Kapläne wohnen, das steuerpflichtige Einkommen gemäß

§ 214, P.-St.-G.[1]) auf 2450 Kronen fest. Eine Beschwerde hierüber wurde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 3. März 1911, Z. 2329, abgewiesen. Die Vorhaltsbedenken richten sich nicht gegen die rechnungsmäßige Ermittlung des Einkommens aus den einzelnen in der Fassion angegebenen Quellen, welche ja richtig sein können, sondern gegen das Mißverhältnis zwischen den äußeren Merkmalen der Lebensführung und dem einbekannten Einkommen. Die weitere Einwendung, es sei durch die Einschätzung nach § 214 die Bestimmung nach § 202, Abs. 5 — Einbekenntnis der Stolagebühren nach der Fassion — und § 206, Abs. 2 — Einschätzung von Dienstbezügen auf Grund des Gutachtens der politischen Landesstelle — verletzt worden, ist ebenfalls hinfällig, da eine Globaleinschätzung des Gesamteinkommens nach § 214, nicht aber eine von der Fassionsangabe abweichende Einschätzung des Ertrages, insbesondere aus Dienstbezügen stattgefunden hat. Die anderorts statuierten Befugnisse zur Feststellung des richtigen Einkommens des Steuerpflichtigen (§§ 178, 212, 214 und 222) können durch obige Bestimmungen (§§ 202 und 206) nicht eingeengt oder gar ausgeschlossen werden. A. P.

XIX. **(Die Kosten der Beherbergung des kanonischen Visitators bilden eine Abzugspost bei der Personaleinkommensteuer.)**[2]) Anläßlich einer Beschwerde hat der V.-G.-H. in seinem Erkenntnis vom 3. Juni 1911, Z. 6445, erklärt, daß die Kosten, die dem Herrn Pfarrer anläßlich der kanonischen Visitation erwachsen, sich als Aufwand darstellen, der durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufen ist. Sie sind daher eine Abzugspost beim Einbekenntnis zur Bemessung der Personaleinkommensteuer. Unter diesen Kosten sind aber nicht bloß jene Kosten inbegriffen, welche im konkreten Falle durch die Gewährung der Unterkunft und Verpflegung an den kanonischen Visitator erwachsen, sondern auch jene Auslagen, die durch die Wohnlichmachung des für die Unterbringung des Visitators bestimmten Raumes in einem der Würde desselben entsprechenden Maße unerläßlich sind, wobei natürlich das Moment, ob das Zimmer und die Einrichtung lediglich für die Unterbringung des Visitators und nicht etwa auch für persönliche Zwecke des Pfarrers benützt wird, nicht außer Betracht zu lassen sein wird. A. P.

XX. **(Nekrolog.)** Die Redaktion beklagt den Verlust von zwei eifrigen und hervorragenden Mitarbeitern an der Zeitschrift.

I. Am 27. April d. J. starb im Alter von 61 Jahren nach langjährigem Leiden Herr Dr Josef M o i s l, geistlicher Rat, Chorherr des Augustiner-Chorherrenstiftes St Florian (Oberösterreich). Als Sohn eines

---

[1]) § 214 lautet: Soferne die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesamte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

[2]) Siehe 2. Heft S. 479, XIII.

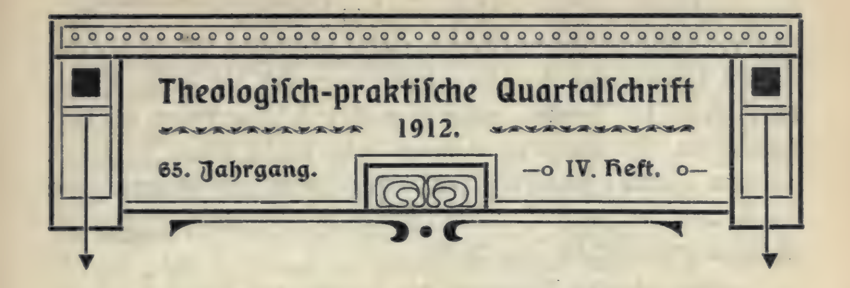
kleinen Gebirgsbauern in St Ulrich bei Steyr am 11. Dezember 1850 geboren, konnte er erst im 16. Lebensjahre nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten seine Studien im bischöflichen Knabenseminar am Freinberg (Linz) beginnen und in Kremsmünster mit ausgezeichnetem Erfolg vollenden. Zunächst noch unklar über seinen Beruf, hörte er philosophische Vorlesungen an der Universität in Wien, trat aber schon in der nächsten Zeit, am 30. November 1874, in das Augustiner-Chorherrenstift St Florian ein. Als Seelsorger legte er namentlich im Beichtstuhle großen Eifer an den Tag, der ihn auch in seiner späteren Stellung als Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Hauslehranstalt des Stiftes auszeichnete. Peinlichste Genauigkeit und wissenschaftliche Akribie befähigten ihn in hohem Grade zur Verwaltung des Lehramtes; der strenge Maßstab, den er an seine eigenen Arbeiten anlegte, hielt ihn von der Publikation seiner exegetischen Manuskripte ab, die wohl die strenge Kritik der wissenschaftlichen Kreise bestanden hätten. In die Oeffentlichkeit trat er nur durch seine Rezensionen im „Allgemeinen Literaturblatt" sowie durch seine Artikel und Rezensionen in dieser Zeitschrift (noch in diesem Hefte, S. 659 u. 718), deren verdienstvoller Mitarbeiter er durch 13 Jahre hindurch war. Gründlichkeit und Bescheidenheit paarten sich auch hier; er konnte ein Rezensionsexemplar mehrmals lesen, um eine entsprechende Kritik zu schreiben. Seit seinem Eintritt in den Orden führte er ein Verzeichnis der gelesenen Bücher, unter denen neben seinen fachwissenschaftlichen Werken die verschiedensten Zweige der theologischen und profanen Literatur auferscheinen; Geschichte und Geographie, deutsche und ausländische Belletristik in ihren hervorragenden Vertretern bis auf Handel-Mazzetti, Coloma, Tolstoi und Sheehan herab. Seine Lieblingslektüre indes bildete die Heilige Schrift, die er namentlich in den letzten 10 Jahren, wo ihn Krankheit an der Ausübung seines Lehramtes hinderte, stets zur Hand hatte. Trotz seiner echt konservativen Gesinnung hatte er für alles Neue in der Wissenschaft und im Leben einen offenen Blick. Leutselig und freundlich, ein aufrichtiger Mitbruder und frommer Priester, hat er viel gearbeitet, aber auch viel und lange gelitten. R. I. P.

II. Am 30. April d. J. starb an einer heftigen Lungenentzündung in der Marienherberge zu Meran P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. im Alter von 71 Jahren. Geboren am 10. November 1840 zu St Wallburg im Ultentale (bei Meran), gehörte er seit 1861 der Kongregation der Redemptoristen an, wirkte als eifriger Missionär in Tirol und Oberösterreich, seit 1877 als umsichtiger und allverehrter Rektor in den Kollegien zu Innsbruck, Mautern (Steiermark) und Eggenburg (Niederösterreich) und von 1894 bis 1901 als Provinzial. Als Rektor in Mautern trug er den Klerikern die Moraltheologie vor und widmete sich als echter Sohn des heiligen Alfons diesem seinem Lieblingsfache bis zu seinem Tode; eine große Anzahl von Pastoralfällen in dieser Zeitschrift (noch in diesem Hefte, S. 627 ff.) stammen aus seiner unermüdlichen Feder. Nach Enthebung vom Provinzialate gab er fortan seinen Mitbrüdern im Kollegium zu Wien das Beispiel selbstloser und demütiger Subordination. Lautere

Wahrhaftigkeit, natürliche Einfachheit, unbeugsame Festigkeit bildeten die hervorragenden Charaktereigenschaften: sein Ordensmitbruder P. Freund sagte von ihm, er sei wie echte englische Ware, einfach, aber solid! Sein letzter Wunsch ging dahin, in seinem Geburtsorte St Wallburg begraben zu werden, „weil er dort vielmehr Weihwasser und Gebet bekommen werde, als anderwärts"! R. I. P.

Redaktionsschluß: 5. Juni 1912. — Beginn der Ausgabe: 11. Juni 1912.

Inserate.


Theologisch-praktische Quartalschrift
1912.
65. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

Das heilige Gastmahl der Seelen.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern gilt ein festliches Mahl, bei welchem Sünde und Leidenschaft ausgeschlossen sind, als Zeichen der Freude, des Friedens und der gegenseitigen Liebe aller derjenigen, die daran teilnehmen. Auch die heiligen Schriften des Neuen Testamentes bekennen sich überall zu dieser Auffassung. Beim Hochzeitsmahl zu Kana in Galiläa sitzen Christus selbst, die seligste Jungfrau und die Apostel als Gäste und daß dort Freude, Friede und Liebe herrschte, beweist uns die Tat des Heilandes, der zur Erhöhung der Festesfreude sogar ein Wunder wirkte. Der Zöllner Levi (Matthäus) bereitet in der Freude seines Herzens über die Berufung zum Apostolat dem Herrn ein convivium magnum, zu welchem viele Einladungen ergehen (Lk 5, 29). In der Parabel vom verlorenen Sohn gibt der greise Vater seiner Freude über die Heimkehr des reuigen Sohnes dadurch Ausdruck, daß er ein Festmahl mit Musik und Reigentanz veranstalten läßt (Lk 5, 24). Christus vergleicht das Reich Gottes selbst einem Hochzeitsmahle, das ein König seinem Sohne bereitet und zu dem er alle seine Untertanen einlädt (Mt 22). Seinen Jüngern, die bei ihm in schwerer Zeit ausgeharrt haben, stellt er in Aussicht, daß sie in seinem Reiche an seinem Tische essen und trinken und auf Thronen sitzend die zwölf Stämme Israels richten würden (Lk 22, 30); ja noch mehr, den treuen Dienern, die während der Nacht mit gegürteten Lenden und brennenden Lampen den von der Hochzeit zurückkehrenden Herrn erwarten, verheißt er, daß er, der Herr, selbst sie zum Mahle niedersetzen lassen und jeden einzelnen eigenhändig bedienen werde (Lk 12, 37). Ueberhaupt wird die Ver-

einigung Christi mit seiner Kirche von ihm selbst und von seinen Aposteln mit Vorliebe einem Hochzeitsmahle verglichen und in der Geheimen Offenbarung frohlocken und freuen sich die Heiligen, weil die Hochzeit des Lammes gekommen ist und seine Braut sich dazu gerüstet hat. Die Braut des Lammes ist die heilige Stadt Jerusalem, die vom Himmel herabsteigt, auf deren Toren und Grundmauern die Namen der zwölf Stämme Israels und der zwölf Apostel geschrieben sind (Apk 19, 7 u. 21, 9).

Ganz dieselbe Bedeutung der Freude, des Friedens und der reinen Liebe hat das hochheilige eucharistische Mahl. Es findet hier auf Erden statt, gibt aber einen Vorgeschmack der Freuden des himmlischen Hochzeitsmahles des Lammes, denn derselbe lebendige Gottessohn, der in der himmlischen Glorie die Auserwählten beseligt, ist auch hier wahrhaft, wirklich und wesentlich zugegen, Gastgeber und Speise zugleich. Die hohe Bedeutung dieses irdischen Gottesmahles kann man wohl kaum in schlichteren und dabei erhabeneren Worten beschreiben, als es die Kirche in der uns Priestern wohlbekannten eucharistischen Antiphon getan hat: „O heiliges Gastmahl, in welchem Christus genossen, das Andenken seines Leidens erneuert, die Seele mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird!“

Ein heiliges Gastmahl! Alles, was lebt hier auf Erden, ist Gottes Gast und lebt nur durch ihn. Ohne öftere Nahrungsaufnahme vermag kein lebendes Körperwesen für längere Zeit zu bestehen. Um so notwendiger ist dieselbe, wenn der Körper durch angestrengte Arbeit sich abzehrt. Als der Prophet Elias auf der Flucht vor Jezabel nach langer Wüstenwanderung sich erschöpft niedersetzte und sein Ende nahe glaubte, zeigte ihm der Engel des Herrn ein Brot und ein Gefäß mit Wasser und sagte zu ihm: „Steh auf und iß, denn ein weiter Weg steht dir noch bevor!“ Elias tat es und in Kraft jener Speise wanderte er noch vierzig Tage und vierzig Nächte bis zum Berge Gottes Horeb (3 Kön 19). Unser aller Leben ist eine Wanderschaft zu Gott, solange wir in diesem sterblichen Leibe wohnen (2 Kor 5, 6). Oft sinken wir ermattet nieder und ohne stärkende Speise wären wir nicht imstande, die Wanderung fortzusetzen. Da ruft uns der Heiland zum heiligen Mahle: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, und ich will euch erquicken. Mein Fleisch ist wahrhaft eine Speise, mein Blut ist wahrhaft ein Trank.

Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben" (Mt 11, 28; Jo 6, 54). In der natürlichen Ordnung können wir keinen einzigen Halm und keine einzige Aehre hervorbringen, sondern aller Augen warten auf den Herrn, der ihnen Speise gibt zur rechten Zeit, der seine Hand auftut und alles Lebende mit Segen erfüllt (Ps 144). Noch mehr sind wir in der übernatürlichen Ordnung „Gäste" Gottes, die ohne seine freigebige Hand verhungern müßten. Die natürliche Speise erhält nicht bloß das Leben, sie steigert auch die Lebenskraft und die Lebenslust und läßt den Organismus wachsen, erstarken und gedeihen. Auch im übernatürlichen Leben sind Wachstum, Fortschritt und Fruchtbarkeit an guten Werken nur dann möglich, wenn die Seele sich nährt beim eucharistischen Mahle.

Zu einem Festmahl genügen nicht zwei oder drei Festteilnehmer, sondern es gehört dazu wesentlich eine Vielheit von Gästen, die nicht nur mit dem Gastgeber, sondern auch untereinander in aufrichtiger Liebe verbunden sind. Gerade dieser Gemeinschaftssinn ist es, der die Feststimmung hervorbringt. So ist auch das eucharistische Mahl die lebendige Darstellung der großen Liebesgemeinschaft, welche alle Christen mit Gott und untereinander verbindet. Würde beim eucharistischen Gastmahle eine schreibende Hand erscheinen, um in flammenden Worten Wesen und Bedeutung desselben an die Wand zu schreiben, so könnten es nur die Worte des Heilandes sein, mit denen er beim letzten Abendmahle die von allen seinen Getreuen geforderte Herzensstimmung zum Ausdruck brachte: „Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet: sowie ich euch geliebt habe, so sollet auch ihr einander lieben!" (Jo 13, 34). Und diese gegenseitige Liebe gibt sich gerade in der Gemeinsamkeit des Mahles kund. „Ein Brot, ein Leib sind wir, obwohl wir viele sind, weil wir alle an einem Brote Anteil haben" (1 Kor 10, 17). Nicht Isolierung der einzelnen, nicht egoistische Abschließung des spiritus privatus im Denken und Leben verlangt der Geist Christi, sondern brüderliche Gemeinschaft auch nach außen hin, deren Mittelpunkt und fester Kitt die Liebe zu Christus ist. Wer am gemeinsamen Festmahle teilnimmt, der glaubt sogar ein gewisses Recht auf die ehrliche Liebe und Treue aller Tischgenossen zu haben, daher der Psalmist (Ps 54) über den Verrat eines solchen so ergreifend klagt: „Hätte mein Feind mir geflucht, so würde ich es wohl ertragen haben und

hätte der, welcher mich haßte, groß wider mich gesprochen, so würde ich mich vor ihm verborgen haben. So aber hast du es getan, mein Freund und Bekannter, der zugleich mit mir süße Speise nahm und mit dem ich im Hause Gottes einträchtig wandelte!"

O heiliges Gastmahl! Es gibt auch unheilige Mahle, wo entweder verbotene Früchte genossen werden, oder wo die sinnliche Leidenschaft Leiber und Seelen mordet. Denken wir an das unheilige Mahl der ersten Eltern im Paradiese und an das grausige Mahl des Königs Herodes, wo das blutige Haupt des heiligen Täufers auf einer Schüssel erscheint! Hier beim eucharistischen Mahle ist alles heilig, der Gastgeber, die Speise, die Ausspender, die Gäste, die äußeren Umstände. Der Gastgeber ist der Hohepriester Christus selbst, heilig, unschuldig, unbefleckt, dem keine Sünde nahen kann (Heb 7, 26). Die Speise ist wiederum Er selbst, sein heiliger Leib und sein heiliges Blut, die zur Tilgung fremder, nicht eigener Sünden hingegeben werden. Die Spender der Eucharistie, die Priester und Diakonen, sollen im Stande der Gnade sein; denn wenn auch durch die Unreinheit des Ueberbringers die Heiligkeit der Gabe nicht befleckt und noch weniger die Gabe selbst unwirksam werden kann, so liegt doch eine schwere Unehrerbietigkeit darin, die heilige Gottesgabe mit unreinen Händen anzufassen. Rein und heilig müssen vor allem die Empfänger dieses Sakramentes sein, denn auch hier gilt das Wort der Heiligen Schrift (Weish 1, 4): „In eine böswillige Seele zieht die Weisheit nicht ein und sie schlägt ihre Wohnung nicht auf in einem Leibe, welcher der Sünde frönt." In dieser Heiligkeit der Seele besteht ihr übernatürliches Leben; nur wo dasselbe vorhanden ist, bringt die eucharistische Speise ihre Wirkung hervor. Einem Toten frommt keine Speise mehr;[1]) ja dem geistig Toten wird der unwürdige Genuß der Himmelsspeise zum Verderben: „Wer unwürdig dieses Brot ißt oder diesen Kelch trinkt, der ißt und trinkt sich das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet" (1 Kor 11, 29). Keine Sinnlichkeit mischt sich in den Genuß dieses Sakramentes, denn er vollzieht sich auf eine „gewissermaßen geistige und unsichtbare Weise",[2]) so daß jede grob materialistische Auffassung ausgeschlossen ist. Im Gegenteil, die heilige Eucharistie vermindert die sinnliche Begierlichkeit, beruhigt die Leidenschaften und gibt der

---

[1]) Catech. Rom. p. II. c. 4. q. 41.
[2]) S. Thom 3, q. 75. a. 1 ad 1. et 2.

Seele Frieden, Freude, Trost und neue Kraft gegen die Versuchungen. Heilig sind auch die äußeren Umstände, unter denen dieses Sakrament empfangen wird: der heilige Ort, die heiligen Gefäße und Gerätschaften, die liturgische Kleidung des Priesters, die vorherige Enthaltung von jeglicher natürlichen Nahrung.

O heiliges Gastmahl, bei welchem Christus genossen wird. Bei Jo 6, 53 fragen die materialistisch denkenden Juden: „Wie kann uns dieser sein Fleisch zu essen geben?" Allerdings wer die Tiefen der göttlichen Weisheit und Liebe nicht kennt, der nimmt Anstoß an dem Gedanken, daß Gottes Sohn sich als Speise von seinen Gläubigen genießen läßt. Zu diesen Nicht-Wissenden gehören Voltaire, Tolstoi und so viele andere, welche die Lehre vom heiligsten Altarssakramente verhöhnen zu dürfen glauben. In Wirklichkeit stehen wir hier vor dem innersten Kern des Christentums und in gewissem Sinne der Religion überhaupt. Das Genießen einer Speise ist die denkbar innigste Verbindung, welche der Genießende mit der Speise eingehen kann, denn die Speise wird so in sein eigenes Wesen umgewandelt. Auch zwischen Gott und dem Geschöpfe besteht die innigste Verbindung. Gott ist jedem geschaffenen Wesen innerlichst gegenwärtig und muß es sein, wenn dasselbe bestehen soll. In dem Momente, wo diese Gegenwart Gottes im Geschöpfe aufhörte, würde es in das Nichts versinken. Das gilt selbstverständlich auch für die vernünftigen Geschöpfe, bei denen die Verbindung mit Gott nicht bloß eine physische, sondern auch eine sittliche (moralische) sein muß, insofern Gott allein das Gut ist, in welchem das Denken und Lieben des vernünftigen Geschöpfes seine Ruhe und sein Endziel findet. „In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir" (Act 17, 28). „Was habe ich im Himmel und was bleibt mir hier auf Erden außer dir? Mein Anteil ist nur Gott auf ewig" (Ps 72, 25). Aber auch Gott selbst will diese innige Verbindung mit seinen vernünftigen Geschöpfen, weil er sie unendlich liebt, die er nach seinem Bilde und Gleichnisse geschaffen hat. „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn für sie dahingab" (Jo 3, 16). Aber Gott hat sich nicht begnügt mit der Ordnung der Natur, er schuf außerdem die Ordnung der Gnade. Das Bild und Gleichnis, das er dem natürlichen Menschen aufgeprägt, sollte noch vollkommener werden durch die Emporhebung in die Uebernatur, wo die begnadete Kreatur in akzidenteller Weise teilnimmt an der göttlichen

Natur selbst (2 Pet 1, 4) und befähigt wird, Gott zu schauen, nicht mehr bloß im Spiegel der Geschöpfe, sondern wie er in sich selbst ist, von Angesicht zu Angesicht (1 Kor 13, 12; 1 Jo 3, 2). Die heiligmachende Gnade ist, wenngleich der übernatürlichen Ordnung angehörend, eine der Seele physisch inhärierende Qualität, durch welche die Seele nicht bloß in moralischem Sinne, sondern auch physisch verändert wird. Die Heilige Schrift vergleicht sie am häufigsten mit dem Lichte, das die Atmosphäre erhellt, ohne ihr Wesen aufzuheben.[1]) Beim Eintritt der Seele in das Jenseits wird dieses Licht der Gnade zum Licht der Glorie (lumen gloriae), das allein die Seele zur seligen Gottesanschauung befähigt.[2]) Diese Notwendigkeit der Gnade gehört zu den Grunddogmen des Christentums, mit ihr steht und fällt das Dogma von der Erlösung. Zum Zwecke der Mitteilung der Gnade an die Menschen hat die göttliche Weisheit und Liebe die Inkarnation der zweiten göttlichen Person beschlossen. Die heilige Menschheit Christi ist nach Thomas von Aquin[3]) „das Werkzeug der Gottheit; darum sind alle Handlungen und alle Leiden Christi werkzeuglich tätig in Kraft der Gottheit zum menschlichen Heile". Weil hypostatisch vereinigt mit der göttlichen Person, besitzt die Seele Christi die Fülle der Gnade intensiv und extensiv; sie ist nach Gottes Anordnung das allgemeine Prinzip der Begnadigung für alle übrigen Menschen (universale principium gratificationis in humana natura[4]) und von ihr muß die Gnade in jede andere Menschenseele einströmen, wenn dieselbe am übernatürlichen Leben Anteil haben soll. Christus selbst hat die Notwendigkeit dieser physisch-übernatürlichen Verbindung mit ihm in anschaulicher Weise dargelegt durch die Parabel vom Weinstock und den Reben. Vom Grundstock wachsen die einzelnen Rebzweige heraus und sein Lebenssaft muß ihnen ununterbrochen zuströmen, wenn sie nicht verdorren sollen. Auf diese Weise ist der Gottmensch Jesus Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen wie in der natürlichen, so auch in der übernatürlichen Ordnung: alles ist im Anfang der Zeit durch ihn geschaffen worden zum natürlichen Sein (Jo 1, 3), alles wird

---

[1]) Jo 8, 12; 9, 5; 12, 36; 12, 46; II. Cor 4, 6; Eph 5, 8; I. Thess 5, 5; I. Tim 6, 16; Heb 6, 4. I. Jo 1, 5 sqq.; 2, 8 sqq. I. Pet 2, 9. S. Thom III. q. 7. a. 13: „Gratia causatur in homine ex praesentia divinitatis, sicut lumen in aere ex praesentia solis."

[2]) propos. 5. Beguard. damn. a Clem. V.

[3]) III. q 48. a. 6.

[4]) S. Thom III. q. 7. a. 11.

auch in die Gnadenordnung nur durch ihn erhoben. Sowie durch den einen Adam die Sünde und der Tod in die Welt kamen, so kommt durch den einen Christus die Gnade, die Gerechtigkeit und das Leben zurück (Röm 5, 12). Der hl. Paulus pflegt dieses Verhältnis Christi zu den übrigen Menschen mit dem Verhältnis des Hauptes zu den Gliedern des menschlichen Leibes zu vergleichen. „Er hat ihn gemacht zum Haupte über die ganze Kirche, welche sein Leib ist.“[1]) Thomas von Aquin[2]) erläutert diesen Vergleich ungefähr in folgender Weise: „Sowie die ganze Kirche ein mystischer Leib nach Analogie des menschlichen Leibes genannt wird, weil sie eine auf dasselbe Ziel hingeordnete Vielheit von Individuen mit verschiedenen Betätigungen oder Aemtern (1 Kor 12, 12—30) darstellt, so wird Christus das Haupt der Kirche genannt nach Analogie des menschlichen Hauptes. Das Haupt ist der erste Teil des menschlichen Körpers von oben an gerechnet; es ist der vollkommenste Teil, weil im Haupte alle Sinnesorgane vorhanden sind, während die übrigen Glieder nur den Tastsinn haben; es ist endlich der kraftvollste Teil, weil von ihm alle Kraftäußerung, Bewegung und Leitung der übrigen Glieder durch die Sinneswahrnehmung und durch die bewegende Kraft ausgeht. In übertragenem Sinne gilt dies alles auch von Christus. Seine Gnade ist höher und früher vorhanden, weil er Gott näher steht und weil alle anderen die Gnade nur mit Rücksicht auf die Gnade Christi empfingen; sie ist vollkommen, weil in ihrer ganzen Fülle gegeben, und sie hat die Kraft, auf alle Glieder der Kirche die Gnade überzuleiten (virtutem habet influendi gratiam in omnia membra Ecclesiae).“ In diesem Sinne spricht der hl. Paulus auch von der Notwendigkeit, daß wir Christus „anziehen“ und daß in uns Christus „Gestalt gewinne“.[3]) Es muß ein neues, übernatürliches Leben der Gnade in uns beginnen, daher Christus selbst eine „geistige Wiedergeburt“ als unerläßlich für den Eintritt in das Himmelreich bezeichnet.[4]) Dieses übernatürliche Leben bedarf ebenso gut wie das natürliche der fortgesetzten Ernährung und weil der einzige Quell der übernatürlichen Nahrung die heilige Menschheit Christi ist, so hat Christus mit vollstem Recht und im eigentlichsten Sinne erklärt, daß sein Leib

[1]) Eph 1, 22. Vgl. Röm 12, 5; 1 Kor 6, 15; 12, 12—30; Eph 4, 4; 5, 30; Kol 1, 18.
[2]) III. q. 8. a. 1. u. a. 4.
[3]) Röm 13, 14; Kol 3, 9; Gal 4, 19.
[4]) Jo 3, 5.

wahrhaft eine Speise und sein Blut wahrhaft ein Trank sei, ohne deren Genuß wir das Leben nicht in uns haben können. Durch das Wunder der Eucharistie, in welcher der Leib und das Blut Christi „nach Art der Substanz", d. h. unsichtbar für unsere Sinne und unberührbar für die Außenwelt vorhanden sind, während die zurückbleibenden „Gestalten" des Brotes und Weines den Charakter einer körperlichen Speise beibehalten, hat es die göttliche Weisheit verstanden, die übernatürliche Speisung der Seele aus dem Gnadenborne des Erlöserherzens in die so ansprechende Hülle einer äußeren, sinnfälligen Speise zu kleiden. Je kräftiger die Speise und je feuriger der Trank ist, um so mehr werden sie die Lebenskraft des Genießenden erhöhen und ihm ähnliche Eigenschaften verleihen, daher der tiefe Kenner des eigenen Herzens, der große hl. Augustinus,[1]) Gott also zu sich sprechen hörte: „Ich bin die Speise der Großen: wachse und du wirst mich genießen. Nicht Du wirst mich in Dich umwandeln, sowie die Speise Deines Leibes, sondern Du wirst in mich umgewandelt werden."

O heiliges Gastmahl, in welchem das Andenken des Leidens Christi erneuert wird! Wenn ein Soldat nach beendigtem Kriege wohlbehalten heimkehrt zu den Seinen, so betrachten sie mit Freude und Wehmut zugleich die tiefen Narben, die übrig blieben von den Wunden, welche das Schwert des Feindes ihm geschlagen. Diese Narben sind ja die stummen Zeugen seines Mutes, seiner Tapferkeit, seines Opfersinnes und seiner Treue gegen das Vaterland, für das er gekämpft. Wie ungleich größer noch müßte die Freude und der Stolz eines solchen Kriegers sein, wenn es möglich wäre, daß er mit dem letzten Blutstropfen das Leben selbst auf dem Schlachtfelde aushauchte und dann wieder zurückkehren könnte ins Leben! Der Heiland befindet sich tatsächlich in dieser Lage. Nicht nur mächtige Narben an Händen, Füßen und Seite trug er davon aus dem Kampfe gegen die Sünde, sondern er hat den Tod selbst gekostet: der Glanz seines Auges erlosch und sein Herz stand stille, als er seinen Geist in die Hände des Vaters zurückgab. Die unendliche Bitterkeit dieses Leidens kehrt nicht wieder, denn nur einmal ist Christus für unsere Sünden gestorben (1 Pet 3, 18) und nachdem er von den Toten auferstanden, stirbt er nicht mehr, der Tod hat keine Gewalt mehr über ihn (Röm 6, 9). Aber das Andenken an

---

[1]) Confess. 7, 10.

dieses Leiden und diesen Tod soll niemals aus dem Gedächtnis der Gläubigen entschwinden. „Sooft ihr dieses Brot esset und diesen Kelch trinket", mahnt der hl. Paulus (1 Kor 11, 26), „sollet ihr den Tod des Herrn verkündigen, bis er kommt." Ebenso hat der Heiland selbst die beständige Erinnerung an sein Leiden für wichtig und notwendig gehalten. Nicht nur, daß er (Mt 26, 13) die liebevolle Tat jener Frau, welche kostbares Salböl über sein Haupt ausgoß, gegen den Vorwurf der Verschwendung in Schutz nahm, weil diese Salbung hindeutete auf sein bevorstehendes Begräbnis, und daß er erklärte, diese Tat würde in der ganzen Welt, wo immer das Evangelium verkündigt werde, erzählt werden, hat er beim letzten Abendmahle, nachdem er das hochheilige Sakrament der Eucharistie eingesetzt hatte, ausdrücklich angeordnet: „Tuet das zu meinem Gedächtnisse!" (Lk 22, 29.)

In der Tat ist es unmöglich, von der eucharistischen Feier das Gedächtnis des Leidens des Herrn zu trennen. Das bittere Leiden des Herrn war zunächst der kostbare Preis, um den uns Christus von der Sünde erlöst, die Gnade zurückgegeben und so auch dieses heilige eucharistische Mahl ermöglicht hat. „Ihr seid erkauft um einen hohen Preis" (1 Kor 6, 20). „Nicht durch vergängliches Gold und Silber seid ihr losgekauft, sondern durch das kostbare Blut des unbefleckten Lammes Christus" (1 Pet 1, 18). Das Leiden Christi ist nach Thomas von Aquin[1]) die Quelle und die Ursache der Vergebung der Sünden und ohne den Glauben an dieses Leiden konnte niemals das Heil erlangt werden. Darum mußte zu allen Zeiten der Gedanke an dieses Leiden wach erhalten werden. Sowie im Alten Testamente das künftige Leiden des Herrn durch das Osterlamm vorgebildet wurde, so wird im Neuen Testamente das bereits vergangene Leiden des Herrn durch die heilige Eucharistie immer in der Erinnerung bewahrt. Das Leiden Christi zeigt uns ferner die Größe seiner Liebe zu uns und entflammt uns zur Gegenliebe. Die Liebe eines Freundes erkennen wir aus den Opfern, die er für uns bringt. Wie dankbar sind wir einem Gönner, der ein gutes Wort für uns einlegt oder auf andere Weise uns aus irgend einer peinlichen Situation befreit! Und wenn ein solcher als Gast bei uns erscheint, so ist der erste Gedanke die Erinnerung an seine Wohltat und der erste Affekt die Dankbarkeit und Liebe, die wir ihm dafür schulden. Nun gibt es aber kein

---

[1]) III. q. 79, a. 3. u. q. 73, a. 5.

größeres Opfer, das jemand für uns bringen kann, als das Opfer des Lebens, wie Christus selbst beteuert hat: „Eine größere Liebe hat niemand, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde" (Jo 15, 13). Und diesen Liebesbeweis hat Christus uns tatsächlich gegeben: „Er hat mich geliebt und sich selbst für mich hingegeben" (Gal 2, 20). Wenn also der Herr in der heiligen Kommunion bei uns einkehrt, so ist es unmöglich, seines bitteren Leidens nicht zu gedenken. Damit kommt uns aber auch zum Bewußtsein, wie verabscheuungswürdig die Sünde in den Augen Gottes ist, wenn sie nur durch ein solches Leiden gesühnt werden konnte. An diesen Zweck seines Leidens hat Christus ausdrücklich bei der Einsetzung der Eucharistie erinnert: „Dieses ist mein Blut des Neuen Testamentes, das für viele wird vergossen werden zur Vergebung der Sünden" (Mt 26, 28). Wenn endlich beim Empfang der heiligen Kommunion die Erinnerung an das Leiden des Herrn durch unsere Seele zieht, so ist diese Erinnerung zugleich der wirksamste Trost für unsere eigenen Leiden. Es gibt ja kaum ein körperliches oder seelisches Leiden, das der Heiland in jenen bitteren Stunden nicht durchgekostet hätte. Wie Thomas von Aquin[1]) so schön ausführt, hat Christus damals durch alle Klassen von Menschen (Heiden, Juden, Männer, Frauen, Fürsten, Volksmenge, die eigenen Jünger), hinsichtlich aller Güter, die er besaß (Freunde, guter Ruf, äußere Güter, Seele, Leib), an allen Teilen seines Körpers (Haupt, Hände, Füße, Antlitz) und an allen Sinnen gelitten und der Schmerz, welchen er erduldete, überragte alle Schmerzen, welche irgend einen Menschen hier auf Erden treffen können, wegen der körperlichen und geistigen Ursachen, wegen der Feinfühligkeit des Leibes und der Seele Christi, wegen des Mangels jeglichen Trostes und wegen des absichtlich gewollten Zweckes, soviel als möglich zur Tilgung der Sünden zu leiden. Wenn es wahr ist, daß geteiltes Leid nur halbes Leid ist, so kommt hier noch der tröstende Gedanke hinzu, daß derjenige, der dieses alles freiwillig erduldete, der Gott alles Trostes ist, der allein uns in aller Trübsal trösten kann (2 Kor 1, 3). Vielen heiligen Seelen gibt der Gedanke an das Leiden Christi nicht nur Trost und Kraft im eigenen Leiden, sondern sogar eine große Sehnsucht, ebenso wie Christus zu leiden, und eine geistige Freude darüber, daß sie gewürdigt werden, durch das Leiden Christo ähnlich zu sein und ihm ihre Gegenliebe zu beweisen.

---

[1]) III. q. 46. a. 5. u. a. 6.

O heiliges Gastmahl, in welchem die Seele mit Gnade erfüllt wird! „Geheiligt ist die Stätte, die ein edler Mensch betrat.“ Um wie viel mehr muß dieses Dichterwort gelten von dem edelsten, reinsten, heiligsten, liebevollsten göttlichen Meister, wenn er sich würdigt, das Haus eines Sterblichen als Gast zu betreten. Der Hauptmann von Kapharnaum (Mt 8, 8) hielt sich dieser Auszeichnung nicht für wert: „O Herr, ich bin nicht würdig, daß du eingehst unter mein Dach, sondern sprich nur ein Wort, so wird mein Knecht gesund werden.“ Als Zachäus den Herrn voll Freude in sein Haus aufgenommen hatte, sagte der Heiland selbst zu ihm: „Heute ist diesem Hause Heil widerfahren“ (Lk 19, 9). Durch die heilige Eucharistie kehrt der Herr nicht bloß in das Haus, sondern in das Herz jedes einzelnen Gläubigen ein und mit ihm all der Segen, der vom Erlöserherzen ausgeht. Auch hier gilt das Wort des Buches der Weisheit (7, 11): „Es kamen mit ihr (der göttlichen Weisheit) zugleich alle Güter zu mir und unschätzbare Ehre durch ihre Hand und ich freute mich über alles.“ Die anderen Sakramente enthalten nur eine werkzeugliche Kraft Christi, die heilige Eucharistie enthält ihn selbst, den Geber aller Gnaden.[1]) Sein irdisches Leben war eine ununterbrochene Kette von Wohltaten, die er den Menschen an Leib und Seele erwies: „er ging durchs Leben, Wohltaten spendend und alle heilend“ (Act 10, 38); alle, die mit ihm in Berührung kamen, erfuhren an sich, wenn sie guten Willens waren, die Fülle seines Segens und empfingen von ihm Heilung, Belehrung, Verzeihung, Friede, Freude und Trost. Sein göttliches Herz hat sich seit jenen Tagen seines sterblichen Lebens nicht geändert, Christus ist derselbe gestern und heute und in alle Ewigkeit (Heb 13, 8), und wenn er nach der heiligen Kommunion an unserem Herzen ruht, so erfüllt er tatsächlich, wie die eucharistische Antiphon sagt, die Seele mit aller Gnade. Das Feuer der Gegenliebe, die durch seine Gegenwart in uns entfacht wird, verzehrt den Rost der läßlichen Sünde, vermindert die Macht der bösen Begierlichkeit und schützt uns so vor der Gefahr künftiger schwerer Sünden. Und wenn in der Todesstunde der eucharistische Heiland uns zum letzten Male als heilige Wegzehrung gereicht wird, so hoffen und vertrauen wir, daß er, wenn wir in kürzester Zeit vor seinem Richterstuhle erscheinen, uns nicht von sich stoßen, sondern

---

[1]) S. Thom III. q. 65. a. 3.

das trostvolle Wort sprechen wird: „Komm, du guter und getreuer Knecht, geh ein in die Freude deines Herrn!“

O heiliges Gastmahl, in welchem uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird! Das Vertrauen auf die Barmherzigkeit des Richters, den wir so oft im Leben in der heiligen Eucharistie empfangen, muß umso größer sein, weil er selber als eine Frucht dieses Empfanges die glorreiche Auferweckung des Leibes genannt hat. „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben und ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tage“ (Jo 6, 55). In diesem Sinne nennt die eucharistische Antiphon die heilige Eucharistie das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit. Der Einfluß des heiligsten Sakramentes auf unseren Leib, wodurch derselbe im voraus geheiligt und für die künftige Verklärung vorbereitet wird, ist in gewissem Sinne ein physischer, insofern nach Thomas von Aquin[1]) die ganze Menschheit (Seele und Leib) Christi sowohl auf die Seele als auch auf den Leib der übrigen Menschen einwirkt, direkt auf die Seele und dadurch indirekt auch auf den Leib, dessen Wesensform die Seele ist. Die Seele ist es, welche den Leib gestaltet und ihm überhaupt alle seine Bestimmtheiten verleiht. Ist die Seele durch die heiligmachende Gnade in die übernatürliche Ordnung erhoben, so zieht sie auch den Leib in diese Ordnung empor und bereitet ihn auf diese Weise vor zur künftigen Verklärung bei der Auferstehung der Toten. Thomas von Aquin findet dieses ausgesprochen in dem Worte des Apostels (Röm 8, 11): „Wenn der Geist dessen, der Jesum von den Toten auferweckt hat, in euch wohnt, so wird er, der Jesus Christus von den Toten auferweckt hat, auch euere sterblichen Leiber wieder beleben wegen seines euch innewohnenden Geistes.“ So vollendet sich dann beim himmlischen Hochzeitsmahle die unendliche Liebe Gottes zu uns, der seinen eingebornen Sohn für die Welt dahingab zuerst als Lehrmeister aller Tugend, dann als übernatürliche Speise der Seele, als Opfer zur Tilgung der Sünde und endlich als süßen Lohn der Auserwählten im Himmel, wie es der kirchliche Fronleichnamshymnus so ergreifend darstellt:

se nascens dedit socium,
convescens in edulium,
se moriens in pretium,
se regnans dat in praemium.

---

[1]) III. q. 8. a. 2.

O heiliges Gastmahl! Das Erbarmen Gottes ist jeden Tag neu (Thren 3, 23). Wie vor 2000 Jahren, ergeht auch heute die Einladung Gottes an die Menschheit zum königlichen Hochzeitsmahle (Mt 22, Luk 14). Aber wie viele gibt es, welche diese Einladung verschmähen! Der eine geht auf seine Villa, der andere zu seinem Gewerbe, der dritte hat ein Weib genommen und kann nicht kommen, wieder andere schmähen oder töten die ausgesandten Boten. Wir müßten erschrecken über die so weit verbreitete Interesselosigkeit der Welt für die Güter des Reiches Christi, wenn nicht Christus selbst uns diese Gleichgültigkeit vorausgesagt hätte: „Sowie es geschehen ist in den Tagen Noes, so wird es auch in den Tagen des Menschensohnes sein. Sie aßen und tranken, heirateten und ließen sich heiraten bis zu dem Tage, wo Noe in die Arche ging. Und es kam die Sintflut und brachte allen das Ende. Aehnlich ging es in den Tagen des Lot. Sie aßen und tranken, kauften und verkauften, pflanzten und bauten. Als aber Lot aus Sodoma auszog, regnete es Feuer und Schwefel vom Himmel und richtete alle zu Grunde. So wird es auch sein, wenn der Menschensohn sich offenbaren wird."[1]) Diese Schilderung des Heilandes über das, was die große Masse der Menschen interessiert, entspricht ganz und gar auch unserer Gegenwart. Essen und Trinken, Heiraten, Kaufen, Verkaufen, Pflanzen und Bauen, das sind die einzigen Ideale eines großen Teiles der Menschheit, bis einmal unversehens die Schreckensstimme an ihr Ohr ertönt: „Du Tor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern, und was du gesammelt hast, wem wird es gehören?" (Lk 12, 20). Dagegen selig die Diener, welche der Herr, wenn er kommt, wachend findet, welche seine Stimme hören und ihm die Tür öffnen, wenn er anpocht, um mit ihnen das Abendmahl zu feiern (Apk 3, 20), welche in der Unruhe und Hast des Lebens das Ziel nicht vergessen, dem sie unaufhaltsam entgegengehen, und welche nicht bloß den Leib, sondern auch die Seele nähren mit dem Brote der Starken, durch dessen Kraft allein wir zum Berge Gottes gelangen.

---

[1]) Lk 17, 26 ff.

Der Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

I.

Unter der römischen Kurie im weiteren Sinne versteht man alle den Papst umgebenden Behörden und Beamten mit Einschluß derjenigen, welche für die päpstliche Hofhaltung bestimmt sind, im engeren Sinne aber diejenigen Behörden oder Dikasterien, deren der Heilige Vater sich zur Regierung der allgemeinen Kirche bedient. Im folgenden ist nur die Rede von der römischen Kurie im engeren Sinne.

Die römische Kurie, die beim Regierungsantritte Pius X. sich aus Kongregationen, Justiz- und Gnadentribunalen, sowie aus Expeditionsbehörden zusammensetzte, wurde durch die bekannte Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 ganz neu geordnet[1]) und besteht seitdem aus Kongregationen, Gerichtshöfen (Tribunalia) und Aemtern (Officia). Kongregationen zählt man elf, nämlich 1. die Congregatio Sancti Officii,[2]) die oberste Glaubensbehörde, an deren Spitze der Papst selbst steht; 2. die Congregatio Consistoralis, so genannt wegen ihrer nahen Beziehung zum päpstlichen Konsistorium; 3. die Congregatio de Disciplina Sacramentorum, die völlig neu errichtet ist; 4. die Congregatio Concilii; 5. die Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita, die nicht nur den Mitgliedern der strengen Orden, sondern allen religiösen Genossenschaften überhaupt vorsteht; 6. die Congregatio de Propaganda Fide; 7. die Congregatio Indicis; 8. die Congregatio Sacrorum Rituum; 9. die Congregatio caeremonialis; 10. die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis; 11. die Congregatio Studiorum, welche allen kirchlichen Universitäten und Hochschulen, auch wenn sie von Ordensleuten geleitet werden, vorgesetzt ist.

Gerichtshöfe (Tribunalia) gibt es drei, nämlich 1. die Sacra Poenitentiaria, das ist die oberste Behörde für das kirchliche Bußwesen pro foro interno; 2. die Sacra Romana Rota und 3. die Signatura Apostolica.[3])

---

[1]) Die neuen Kurialgesetze, abgedruckt in Acta Ap. Sedis 1. Bd. (1909) S. 7 ff, sind enthalten in der Konstitution „Sapienti consilio“, in der „Lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signaturae“ und im „Ordo servandus in sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae“ (Normae communes). Diese drei Gesetze tragen das Datum vom 29. Juni 1908. Am 29. September 1908 wurden dann noch die „Normae peculiares“ veröffentlicht, die eine Ergänzung zur Konstitution „Sapienti consilio“ und zu den „Normae communes“ bilden und laut Bestätigungsklausel dieselbe Rechtskraft wie diese haben.

[2]) Diese Kongregation hieß früher: Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu Sancti Officii. Der erste Titel wurde wohl fallen gelassen, um jedes Odium von dieser ehrwürdigen Kongregation fern zu halten.

[3]) Die Römische Rota und die Apostolische Signatur sind die ständigen Gerichte, die mit höchster, ordentlicher Jurisdiktion im Auftrag und im

Die Aemter (Officia) der römischen Kurie sind 1. die Cancellaria Apostolica, 2. die Dataria Apostolica, 3. die Camera Apostolica, 4. die Secretaria status, 5. die Secretaria Brevium ad principes et Secretaria epistolarum latinarum, welche Sekretarien voneinander genau zu unterscheiden sind, obwohl sie in der Konstitution „Sapienti consilio" unter der gleichen Nummer angeführt werden.

Die angegebenen Kongregationen,[1]) Tribunale und Aemter bilden also die heutige römische Kurie im engeren Sinne. Die Kompetenz und den Wirkungskreis der einzelnen Behörden anzugeben, würde zu weit führen. Es sei darum auf die Konstitution „Sapienti consilio" und auf die neueste einschlägige Literatur[2]) verwiesen. Nur sei erwähnt, daß durch die Konstitution „Sapienti consilio" die Kompetenz der einzelnen Kongregationen und Tribunale genau abgegrenzt und fixiert wurde, so daß nicht mehr verschiedene Kongregationen in einer und derselben Sache, wie es früher der Fall war, Recht sprechen können. Die kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden auf einem und demselben Gebiete wurde also aufgehoben. Auch ein anderer Uebelstand ist durch genannte Konstitution beseitigt worden.

Namen des Papstes Recht sprechen. An sich ist die Rota Appellationsgerichtshof und soll darum in der Regel nur in zweiter und dritter Instanz angegangen werden. Doch kann der Papst entweder motu proprio oder auf Bitten der Parteien der Rota auch Rechtssachen in erster Instanz zuweisen, in welchem Falle sie dann, wenn nötig, auch in zweiter und dritter Instanz durch die aufeinander folgenden Turnen — je drei Richter bilden einen Turnus — der rechtsprechenden Auditoren entscheidet. — Die Apostolische Signatur ist eine Art Kassationshof, der unter anderem auch zu erkennen hat über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand (restitutio in integrum) gegen ein bereits rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota. Wird die restitutio in integrum gewährt, dann geht die Sache zur nochmaligen Behandlung an die Rota zurück. Diese also bildet im eigentlichen Sinne den obersten Gerichtshof.

[1]) Außer den Kongregationen gibt es noch sogenannte Kommissionen oder coetus, die partikuläre Zwecke verfolgen und teils unabhängig, teils aber mit einer Kongregation verbunden sind. Als unabhängige Kommissionen können gelten: 1) Coetus studiis provehendis S. Scripturae (errichtet 1902); 2) Coetus studiis provehendis historiae (errichtet 1883); 3) Coetus obulo S. Petri administrando (errichtet 1906); 4) Coetus fidei in Urbe praeservandae (errichtet 1902). — Mit der Kongregation de Propaganda Fide ist der „Coetus pro unione ecclesiarum dissidentium" verbunden, während die drei coetus: liturgicus, historico-liturgicus und der coetus pro sacro concentu der Ritenkongregation angegliedert sind. Die Congregatio Reverendae Fabricae S. Petri ist nach dem neuen Rechte nur mehr Verwaltungsbehörde der Kirchenfabrik von St. Peter, hat also ihre frühere umfangreiche Jurisdiktion eingebüßt.

[2]) Vgl. Cappello: De Curia Romana juxta reformationem a Pio X sapientissime inductam, vol. I. Romae, Frid. Pustet, 1911; Leitner Martin: De Curia Romana (noviter ordinata). Regensburg, Frid Pustet, 1909; Ojetti, S. J.: De Curia Romana seu de Curiae Piana reformatione. Romae ex cooperativa typographica Manuzio 1910; Hilling Nik.: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, Bonn 1909, Verlag von Peter Hanstein, S. 55—90. Haring: Literarischer Anzeiger XXII. (1908) Nr. 11 und 12. Auch Aichner, Comp. jur. eccl. 11. Aufl. behandelt S. 378—385 die Sache, wenn auch kurz, so doch klar und deutlich.

Früher waren nämlich einzelne Kongregationen mit Arbeiten überladen, während andere nur einen geringen Geschäftskreis hatten. Jetzt aber ist die Arbeit so ziemlich gleichmäßig verteilt. Daher kommt es, daß die Kompetenz der noch beibehaltenen Kongregationen bei den einen erweitert, bei den anderen eingeschränkt wurde. Bei Kompetenzstreitigkeiten, die ja trotz der genau fixierten Kompetenzordnung auftauchen können, entscheidet die Konsistorialkongregation.

II.

Was nun den Verkehr mit der römischen Kurie betrifft, so ist zunächst der Unterschied zwischen einst und jetzt festzuhalten. Vor der Konstitution „Sapienti consilio" konnten Privatpersonen den Behörden der römischen Kurie keine Bittschriften vorlegen oder überreichen; Gesuche, die von Privatpersonen mittels Post an die Kongregationen eingesendet wurden, blieben grundsätzlich unberücksichtigt. Die Uebergabe einer jeden Bittschrift mußte durch einen Agenten geschehen; ja selbst die Bischöfe mußten sich im allgemeinen eines Agenten bedienen. Eine leicht erklärliche Ausnahme gab es nur bezüglich der Absolutionsgesuche an die apostolische Pönitentiarie, die auch auf direktem postalischen Wege ohne Vermittlung des Agenten eingesendet werden konnten. Um nun den Geschäftsverkehr mit der römischen Kurie zu erleichtern, hat Papst Pius X. gestattet, daß alle Christgläubigen unmittelbar, also mit Umgehung eines Agenten, mit der Kurie verkehren können. Auch den Bischöfen steht es frei, sich in ihrem Verkehre mit der Kurie eines Agenten zu bedienen oder nicht. Daher hörte mit der Konstitution „Sapienti consilio" auch das Privilegium, das die bei der Datarie angestellten Expeditoren für die Vermittlung gewisser Gesuche ausschließlich hatten, ganz auf. Dagegen wurde das Institut der Agenten nicht aufgehoben, was gewiß im Interesse der Bittsteller gelegen ist. Die Agenten sind solche Personen, Priester oder Laien, die von den Parteien für immer oder vorübergehend zur schnelleren Betreibung von Geschäften bei der Kurie bestellt sind. Wer sich in einer partikulären Privatangelegenheit beim Heiligen Stuhl vertreten lassen will, kann hiezu einen katholischen, unbescholtenen Vertrauensmann bestellen, der aber jenem Amte, bei dem die Angelegenheit zu verhandeln ist, nicht zugeteilt sein darf. Solche Vertreter, welche procuratores particulares et privati heißen, müssen sich beim betreffenden Amte, wo die Sache erledigt wird, selbstverständlich gehörig ausweisen. Von diesen Privatagenten sind wohl zu unterscheiden die ständigen Vertreter der Bischöfe, die sogenannten procuratores publici et legitimi. Vorschriftsmäßig sollen diese Prokuratoren oder Agenten gute Katholiken sein und außerdem die lateinische Sprache und das kanonische Recht hinreichend kennen. Wenn es sich um einen geistlichen Agenten handelt, muß er beim römischen Vikariat um die Erlaubnis einkommen, in Rom wohnen zu können; ein Ordens-

mann hat sich diese Erlaubnis von seinem General zu erholen. Um ungeeignete und unwürdige Agenten auszuschließen, ist die Bestimmung getroffen, daß die Namen der ständigen Vertreter der Bischöfe in eine in der Sekretarie der Konsistorialkongregation aufliegende Liste eingetragen werden müssen. Wer in diese Liste eingetragen werden und somit sich um das Amt eines ständigen bischöflichen Agenten bewerben will, hat ein Gesuch mit den entsprechenden Belegen bei der Konsistorialkongregation zu überreichen.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß es jedem Gläubigen prinzipiell freisteht, sein Bittgesuch um eine Gnade oder Dispens unmittelbar an die betreffende Kongregation oder Behörde einzusenden, oder aber dasselbe durch einen Freund oder Bekannten in Rom oder durch den Diözesanagenten überreichen zu lassen. Nur soll das Bittgesuch, wenn es sich um eine spezielle Gnade (z. B. Erlangung einer päpstlichen Auszeichnung, eines Titels usw.), oder um eine spezielle Dispens (z. B. vom Fastengebote) handelt, vom Diözesanbischofe empfohlen sein. Fehlt diese Empfehlung, so wird entweder das Gesuch dem Bittsteller mit dem Auftrage retourniert, es vom Bischofe vidimieren zu lassen, oder aber die Kongregation oder Behörde selbst fordert ex officio das Gutachten des Ordinarius ein. — Es sei noch erwähnt, daß es immer angezeigt ist, bevor man von Rom sich eine Fakultät erbittet, beim eigenen bischöflichen Ordinariat anzufragen, ob es nicht selbst die betreffende Fakultät erteilen kann.

III.

Bei Abfassung des Bittgesuches möge folgendes beobachtet werden: Die Gesuche sind, wie sich von selbst versteht, auf gutem Papier[1]) und mit guter Tinte zu schreiben. Der Bogen wird unter Belassung eines entsprechenden Randes auf beiden Seiten beschrieben. Was die Sprache betrifft, in der die Gesuche abzufassen sind, war früher nur die lateinische, italienische und französische Sprache gestattet, wie dies aus einem Dekrete der Congregatio de Propaganda Fide vom 18. Mai 1896 hervorgeht. Nach der neuesten Reform aber werden ausdrücklich außer den genannten Sprachen noch die deutsche, englische, spanische und portugiesische zugelassen.[2]) Geistliche Personen sollen sich aus naheliegenden Gründen der lateinischen Sprache bedienen.[3])

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß alle Gesuche an die römischen Kongregationen und Behörden in der Regel an den

[1]) Eine spezielle Vorschrift, daß die Gesuche auf Palombapapier (so genannt von dem im Papier eingeprägten Wasserzeichen der Palomba = Taube) abzufassen sind, besteht nicht.

[2]) Vgl. **Normae peculiares cap. VI. n. 5.**

[3]) Bittsteller, die sich der Hilfe eines Agenten bedienen, tun gut, demselben in einem Begleitschreiben ihre Wünsche genauer zu präzisieren. Dadurch wird dem Agenten nicht nur seine Aufgabe erleichtert, sondern auch die Möglichkeit geboten, manches durchzusetzen, was sonst nur schwer zu erreichen ist.

Papst gerichtet werden, da ja er direkt oder indirekt die erbetenen Gnaden erteilt. Daher lautet die offizielle Anrede: „Beatissime Pater". Doch können die Gesuche auch an die Präfekten der betreffenden Kongregation oder Behörde gerichtet werden, was besonders bei Gesuchen an die Pönitentiarie zu empfehlen ist, und in diesem Falle lautet die Anrede: „Eminentissime Princeps" oder „Eminentissime Domine". Nach der Anrede folgt der Name, Stand und die Diözese des Bittstellers, z. B. N. N. sacerdos (oder parochus ecclesiae N.) dioeceseos N.[1]) Nur in Gesuchen an die Pönitentiarie wird der Name des Bittstellers unterdrückt und mit fingierten Namen (wie z. B. Titus, Caius, Sempronia usw.) ersetzt; am Schlusse dieser Gesuche an die Pönitentiarie wird dann die genaue Adresse jener Person angegeben, an die das Reskript geschickt werden soll, sei nun diese der Schreiber selbst oder eine andere Person. — Die Bitte selbst soll unter Hinweis auf die Umstände und Gründe, welche die Stellung der Bitte veranlaßt haben, kurz, klar und verständlich vorgetragen werden. In vielen Fällen, wie beispielsweise bei Gesuchen um Weihevollmachten, genügt die bloße Bitte ohne Angabe der Gründe und Umstände, da die ersteren vorausgesetzt werden, die letzteren belanglos sind. Die Schlußformel des Gesuches wird nur mit den Worten angedeutet: Et Deus . . . oder „Pro qua gratia" . . ., welche den Segenswunsch und Dank zugleich im voraus ausdrücken. — Die Kuvertadressen werden am besten lateinisch oder italienisch geschrieben, können aber auch in anderen Sprachen (jedoch immer mit lateinischen Lettern) geschrieben sein.[2])

IV.

Die gebräuchlichsten Formeln,[3]) deren sich die Dikasterien der römischen Kurie bei Beantwortung von Fragen, Lösung von Zweifeln usw. bedienen, sind folgende: 1. Affirmative, 2. Negative, 3. Provisum in primo, secundo usw. 4. In decisis oder

[1]) Wenn die Anrede „Beatissime Pater" lautet, pflegt man die Devotionsformel: ad pedes Sanctitatis Vestrae (oder Tuae) beizufügen.

[2]) Die Adressen lauten in italienischer Sprache: „All' Eminentissimo Cardinale Prefetto della S. Congregazione del Concilio, dei Riti, degli Studi, dei Religiosi, dei Sacramenti, dell' Indice — Palazzo della Cancellaria — Roma, oder einfacher: „Alla S. Congregazione del Concilio, dei Riti" usw. Für die Kongregation des Hl. Offiziums und für die Konsistorialkongregation, deren Präfekt der Papst selbst ist, lautet die Adresse: „All' Eminentissimo Cardinale Segretario del S. Offizio — Palazzo del S. Officio — Roma." „All' Eminentissimo Cardinale Segretario della S. Congregazione Consistoriale — Palazzo della Cancellaria — Roma." Die Adresse der Pönitentiarie lautet: „All' Eminentissimo Cardinale Penitenziere Maggiore" oder einfach: „Alla Sacra Penitenziaria — Palazzo del S. Officio — Roma." Für die Staatssekretarie: „All' Eminentissimo Cardinale Segretario di Stato di S. S. Pio X. Vaticano, Roma." Für die Tribunale der Rota u. Signatur: „Al Tribunale ecclesiastico della Sacra Rota, Roma, Via della Dataria." — „Al Supremo Tribunale ecclesiastico della Segnatura Apostolica, Roma, Via della Dataria." —

[3]) Vgl. auch diese Zeitschrift, Jahrgang 1898, S. 499.

in decretis, 5. Ad mentem, 6. Dilata, 7. Ad acta vel Reponatur, 8. Consulatur Sanctissimus, 9. Facto verbo cum Sanctissimo, 10. Relatum, 11. Et amplius, 12. Lectum, 13. Non expedit oder non congruit, 14. Gaudeat impetratis, 15. Consulat probatos auctores, 16. Nihil.

Die Formeln Affirmative und Negative bedürfen keiner Erklärung, da sie ja an sich deutlich genug sind. Provisum in primo oder secundo bedeutet, daß die Antwort sich schon aus der Lösung des ersten oder zweiten Falles ergibt. — Ad mentem besagt, daß die Kongregation die rechtliche Lösung des Zweifels eigentlich ablehnt, jedoch den Sekretär beauftragt, dem Bittsteller mitzuteilen, was im konkreten Falle zu tun ist. — Dilata bezeichnet, daß die Erledigung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Wenn dem „Dilata“ noch „et compleantur acta“ zugefügt wird (was besonders häufig bei der Rota vorkommt), so bedeutet dies, daß neue oder noch nicht beigebrachte Dokumente, die für die Entscheidung des Falles von Wichtigkeit sind, vorzulegen sind. Die Kongregationen gebrauchen auch die Ausdrücke: „Dilata ad primam, post Aquas, post Reges, post Agnos, post Ignem, post Cineres, was besagen will, daß die Angelegenheit erst verhandelt werden wird in der nächsten Kongregationssitzung, oder nach den Hauptferien (post aquas), nach Epiphanie (post Reges), nach Ostern (post Agnos), nach Pfingsten (post Ignem), nach den Faschingsferien (post Cineres). — „Ad acta“ oder „Reponatur“ zeigt an, daß die Angelegenheit vorläufig nicht zur Verhandlung gelangt, die Dokumente aber unterdessen im Archiv aufbewahrt werden. — „Consulatur Sanctissimus“ bedeutet, daß die Entscheidung dem Papste überlassen wird, während die Formel „facto verbo cum Sanctissimo“ besagt, daß es wegen der Wichtigkeit der Sache zweifelhaft war, ob die Kongregation, ohne den Heiligen Vater zu fragen, die Entscheidung fällen könne, und darum der Beschluß dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wurde. Wurde die Sache dem Papste vorgetragen, aber nicht gewährt, so heißt es einfach „Relatum“. — „Et amplius“, welches den Formeln „affirmative“ oder „negative“ manchmal beigefügt wird, bedeutet, daß die Lösung so klar und evident ist, daß die Sache nicht mehr vorgelegt werden darf. — „Lectum“ bezeichnet, daß das Bittgesuch nicht berücksichtigt, beziehungsweise zurückgewiesen wurde; in diesem Falle werden die Dokumente ohne jede weitere Antwort dem Bittsteller zurückgesendet. — „Non expedit“ oder „non congruit“ ist gleichbedeutend mit Negative oder vielmehr erscheint die Gewährung der Gnade oder die Lösung des Zweifels nicht opportun. — „Gaudeat impetratis“ bezeichnet, daß der Bittsteller mit den bereits erhaltenen Gnaden zufrieden sein soll, ohne neue oder größere zu verlangen. — „Consulat probatos auctores“ lautet die Antwort, wenn es sich um Fragen handelt, deren Lösung sich aus

der Lehre der Theologen ergibt, oder um Entscheidungen, welche die Kongregation prinzipiell nicht geben will. — Mit „Nihil“ endlich werden ungehörige und müßige Anfragen zurückgewiesen. —

V.

Der Bittsteller hat für die erteilten Privilegien und Gnaden eine Taxe, und wenn er sich der Hilfe eines Agenten bedient, auch eine Agentiegebühr zu entrichten. Den Betrag der Taxe sowohl als auch die Agentiegebühr verzeichnen die Reskripte der päpstlichen Behörden unter dem Texte. Selbst für jene Reskripte, die einer bischöflichen Exekution bedürfen, wird von den römischen Behörden jene Gebühr festgesetzt und auf der Urkunde eingetragen, die die Diözesankurie zu verlangen das Recht hat. Im allgemeinen wurde das Taxenwesen an der römischen Kurie durch die Reform Pius X. wesentlich verbessert, indem die früheren mitunter übermäßig hohen Gebühren eingeschränkt und für die Armen teilweise oder gänzlich ermäßigt wurden. Nur die unmittelbaren Auslagen, die die betreffende Behörde für ein Reskript hat, müssen auch die Armen bezahlen. Unverändert bleiben vorläufig — der Heilige Stuhl reserviert sich die endgültige Regelung der Taxen für später — die bisher üblichen Taxen für die Expedition der Bullen und Breven, für Selig- und Heiligsprechungsprozesse, sowie für bestimmte Ehedispensen. Für die übrigen Gnadenreskripte sind, „si agatur de majoribus rescriptis“, zehn, „si de minoribus“ fünf Lire zu entrichten. Wer sich eines Agenten bedient, hat außerdem für die ersteren Reskripte sechs, für die letzteren drei Lire an Agentiegebühren zu zahlen.[1]) — Es sei noch erwähnt, daß den Bittgesuchen ja keine Briefmarken beigelegt werden sollen, da ausländische Marken für Italien keine Gültigkeit haben. Die Entrichtung der Taxen muß also entweder durch die Post oder durch einen Vertrauensmann oder Agenten geschehen.

Ueber die Gründe, über den Werdegang und über die Gestaltung der Neuanordnung des Psalteriums.

Vom † hochw. P. Franz Widmann S. J. in Innsbruck.

Ueberaus heilig muß jedem Gläubigen das altehrwürdige Psalmen-Buch sein, welches unsere heilige Kirche aus dem Alten Testamente ehrfurchtsvoll in ihren Gebetsschatz aufnahm, damit das Allerhöchste auch im Neuen Bunde durch jene erhabenen Lieder verherrlicht werde, die Gottes Geist selbst die Menschenkinder gelehrt hat.

---

[1]) Ueber das Taxenwesen vgl. Normae communes cap. XI.

Zudem war ja das heilige Psalterium auch das Gebetbuch unseres göttlichen Erlösers und seiner heiligsten Mutter, und wir können es uns gar nicht anders vorstellen, als daß diese heiligen Gesänge in unaussprechlicher Schönheit aus dem Herzen des menschgewordenen Gottessohnes und seiner jungfräulichen Mutter wie aus goldenen Zithern zu Gottes Thron emporstiegen.

Damit auch aus dem Munde der priesterlichen Erdenpilger das herrliche Echo himmlischer Harmonien aus dem seligen Jenseits in diesem Jammertale mit erneutem Eifer und Wohlklange ertöne, sann Pius X., der ja alles in Christo zu erneuern bemüht ist, darauf, den betenden Priesterhänden das hochheilige Psalmen-Buch in schön umgestalteter Anordnung darzubieten.

Daher berief er gelehrte und fromme Männer und betraute dieselben mit der Aufgabe, eine Neuanordnung des heiligen Psalteriums vorzubereiten und zusammenzustellen.

War doch eine derartige Umgestaltung des altehrwürdigen Psalmen-Buches ein lang gehegter und tief begründeter Herzenswunsch nicht nur unseres jetzigen Heiligen Vaters selbst, als er noch nicht die Tiara auf seinem Haupte trug, sondern es waren diesbezüglich schon früher und besonders auch während des Vatikanischen Konzils von vielen höchstmaßgebenden Seiten Wünsche und Bitten geäußert worden.

Ein Doppeltes lag diesem Verlangen und Begehren zugrunde. Einerseits sollte es doch dem betenden Priester wieder möglich werden, unter der Wegweisung seines Breviers, jede Woche wenigstens einmal alle herrlichen Partien dieses Paradieses, wie der heilige Athanasius das Psalterium nennt, zu durchwandeln, um da heilbringende Früchte zu pflücken.

Anderseits aber sollte dieses Begehen des genannten heiligen Lustgartens so angeordnet werden, daß es auch für Arbeiter im Weinberge des Herrn, nach langer Tagesmühe, ohne zu große Beschwerde möglich werde, ja ihnen auch für Herz und Sinn Erfrischung bringe. Wahrhaftig, diesem Doppelwunsche in Neuanordnung des Psalteriums in gleicher Weise möglichst nachzukommen, war keine leichte Arbeit!

Doch die Unverdrossenheit und der Arbeitseifer der oberwähnten gelehrten Männer scheute vor keiner Schwierigkeit zurück.

In verhältnismäßig kurzer Zeit brachten sie eine neue Verteilung sämtlicher 150 Psalmen für die Offizien der einzelnen Tage der Woche zustande, die nach beiden Seiten hin den angeführten Wünschen tatsächlich möglichst Rechnung trägt.

Eine Vergleichung der bisherigen Einordnung aller Psalmen des Psalteriums innerhalb des Rahmens einer Woche mit der jetzigen Neueinordnung läßt am besten die Vorzüge der letzteren erkennen und wertschätzen.

Auf die Gefahr hin, Allbekanntes tabellarisch darzustellen, fügen wir, der oben angedeuteten Vergleichung halber, nicht nur unter Nr. 2 eine Tabelle bei, welche die Neuanordnung des Psalteriums darstellt, sondern auch eine andere unter Nr. 1, welche die bisherige Psalmenanordnung aufweist.

Richten wir zunächst unseren Blick auf die hier angeführte

Tabelle 1.

Frühere Disposition des Psalteriums.

Matutin-Psalmen:

Dominica:	I. Noct.: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.
	II. Noct.: 15, 16, 17,; III. Noct.: 18, 19, 20.
Feria II.:	26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37,
Feria III.:	38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51,
Feria IV.:	52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 67,
Feria V.:	68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79,
Feria VI.:	80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 95, 96,
Sabb.:	97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108.

Laudes-Psalmen:

Dominica:	92, 99, (50, 117), 62, 66, 148, 149, 150.						
Feria II.:	50,	5,	62,	66,	148,	149,	150,
Feria III.:	„	42,	„	„	„	„	„
Feria IV.:	„	64,	„	„	„	„	„
Feria V.:	„	89,	„	„	„	„	„
Feria VI.:	„	142,	„	„	„	„	„
Sabb.:	„	91,	„	„	„	„	„

Vesper-Psalmen:

Dominica:	109, 110, 111, 112, 113,
Feria II.:	114, 115, 116, 119, 120,
Feria III.:	121, 122, 123, 124, 125,
Feria IV.:	126, 127, 128, 129, 130,
Feria V.:	131, 132, 134, 135, 136,
Feria VI.:	137, 138, 139, 140, 141,
Sabb.:	143, 144, 145, 146, 147.

Komplet-Psalmen:

4, sechs Verse der Psalmen 30, 90, 133.

Psalmen der kleinen Horen:

Prim-Psalmen:

Dominica:	53, (117),	1.—4.	Octon.	d.	Ps.	118
Feria II.:	„ 23,		„	„	„	„
Feria III.:	„ 24,		„	„	„	„
Feria IV.:	„ 25,		„	„	„	„
Feria V.:	„ 22,		„	„	„	„
Feria VI.:	„ 21,		„	„	„	„
Sabb.:	53, —,		„	„	„	„

Terz-Psalmen:	5.—10.	Octon.	d.	Ps.	118.
Sext-Psalmen:	11.—16.	„	„	„	„
Non-Psalmen:	17.—22.	„	„	„	„

Für das Invitatorium ist Psalm 94. „Venite exultemus Domino“ angesetzt. Die Psalmen 50, 117 und 129 werden mehrfach verwendet. Die Psalmen 91 und 99 bilden wechselnde Ersatz-Psalmen.

Tabelle 2.

Neue Disposition des Psalteriums.

Matutin-Psalmen:

Dominica: I. Noct.: 1×, 2×, 3×; II. Noct.: 8×, **9×, 9,**
III. Noct.: **9, 9,** 10×.
Feria II.: I. Noct.: 13, 14, 16; II. Noct.: **17, 17, 17;**
III. Noct.: 19, 20, 29×.
Feria III.: I. Noct.: **34, 34, 34;** II. Noct.: **36, 36, 36;**
III. Noct.: **37, 37,** 38×.
Feria IV.: I. Noct.: **44, 44,** 45; II. Noct.: 47, **48, 48;**
III. Noct.: **49, 49,** 50, (**49, 49, 49**).[1]
Feria V.: I. Noct.: 61, **65, 65;** II. Noct.: **67, 67, 67;**
III. Noct.: 68×, 68, 68.
Feria VI.: I. Noct.: **77, 77, 77;** II. Noct.: **77, 77, 77;**
III. Noct.: 78, 80×, 82×.
Sabbato: I. Noct.: **104×, 104, 104;** II. Noct.: **105×, 105, 105;**
III. Noct.: **106×, 106, 106.**

Laudes-Psalmen:

Dominica: I. schema: 92×, 99×, 62×, 148×;
Feria II.: I. schema: 46, 5×, 28, 116;
Feria III.: I. schema: 95, 42×, 66, 134;
Feria IV.: I. schema: 96, 64×, 100, 145;
Feria V.: I. schema: 97, 89×, 35, 146;
Feria VI.: I. schema: 98, 142×, 84, 147;
Sabbato: I. schema: 149×, 91×, 63, 150×;

Dominica: II. schema: 50×, 117×, 62×, 148×;
Feria II.: II. schema: 50×, 5×, 28, 116;
Feria III.: II. schema: 50×, 42×, 66, 134;
Feria IV.: II. schema: 50×, 64×, 100, 145;
Feria V.: II. schema: 50×, 89×, 35, 146;
Feria VI.: II. schema: 50×, 142×, 84, 147;
Sabbato: II. schema: 50×, 91×, 63, 150×.

Vesper-Psalmen:

Dominica: 109×, 110×, 111×, 112×, 113×,
Feria II.: 114×, 115×, 119×, 120×, 121,
Feria III.: 122×, 123×, 124×, 125×, 126,
Feria IV.: 127×, 128×, 129×, 130×, 131,
Feria V.: 132×, **135×, 135,** 136×, 137,
Feria VI.: **138×, 138,** 139×, 140×, 141×,
Sabbato: **143×, 143, 144×, 144, 144.**

Komplet-Psalmen:

Dominica: 4×, 90×, 133×,
Feria II.: 6, **7, 7,**
Feria III.: 11, 12, 15,
Feria IV.: **33, 33,** 60,
Feria V.: 69+, **70+, 70,**
Feria VI.: **76, 76,** 85+,
Sabbato: 87, **102+, 102.**

---

[1]) Der Psalm 49 ist für das II. Schema des III. Noct. feria IV. dreigeteilt.

Psalmen der kleinen Horen:

	Prim:	Terz:
Dominica:	117×, 118× (Octon. 1—4);	118×, (Octon. 5—10);
Feria II.:	23×, **18**, **18**;	**26**+, **26**, 27+;
Feria III.:	**24**×, **24**, **24**;	**39**+, **39**, **39**;
Feria IV.:	25×, 51, 52+;	53+, **54**+, **54**;
Feria V.:	22×, **71**+, **71**;	**72**+, **72**, **72**;
Feria VI.:	**21**×, **21**, **21**;	**79**, **79**, **81**+;
Sabbato:	**93**, **93**, 107+;	**101**+, **101**, **101**.

	Sext:	Non:
Dominica:	118× (Octon. 11—16);	11× (Octon. 17—22);
Feria II.:	**30**+, **30**, **30**;	31+, **32**+, **32**;
Feria III.:	40+, **41**+, **41**;	43+, 43, 43;
Feria IV.:	55+, 56+, 57+;	**58**+, **58**, 59+;
Feria V.:	**73**+, 73, 73;	74+, **75**+, **75**;
Feria VI.:	**83**+, **83**, 86+;	**88**+, **88**, **88**;
Sabbato:	**103**+, **103**, **103**;	**108**+, **108**, **108**.

Invitatorium-Psalm: Ps. 94.

NB. Die Cantica sind in diese Disposition nicht aufgenommen. Die unterstrichenen oder fettgedruckten Ziffern bezeichnen die betreffenden Psalmen als abgeteilte. Das schräge Kreuzchen (×) zeigt an, daß der betreffende Psalm im neuen, wie im bisherigen Psalterium am selben Tage und in derselben Hore zu finden ist; das stehende Kreuzchen (+) aber bezeichnet die Psalmen, die im neuen Psalterium zwar am selben Tage, aber in einer anderen Hore eingereiht sind.

Tabellarische Uebersicht der Psalmenverse in den einzelnen Tages-Offizien.

Offizium:		Matutin	Laudes	Vespern	Komplet	Kl. Horen	Summe	Ohne Cantic.	Verse-Zahl der Cantic.
Sonntag:	I. Schema:	87	56	62	30	105	440	420	20
	II. Schema:	87	80	62	30	188	447	440	7
Montag:	I. Schema:	127	43	40	28	125	363	356	7
	II. Schema:	127	54	40	28	134	383	376	7
Dienstag:	I. Schema:	115	57	32	26	105	335	324	11
	II. Schema:	115	68	32	26	118	359	344	15
Mittwoch:	I. Schema:	109	54	46	30	134	373	365	8
	II. Schema:	89	69	46	30	147	381	365	16
Donnerstag:	I. Schema:	110	63	52	33	103	361	352	9
	II. Schema:	110	86	52	33	113	394	372	22
Freitag:	I. Schema:	125	63	58	36	130	412	397	15
	II. Schema:	125	89	58	36	140	448	417	31
Samstag:	I. Schema:	134	56	40	41	132	403	387	16
	II. Schema:	134	116	40	41	141	472	407	65

Die Summe der Verse aller 150 Psalmen beträgt nach der Zählung der Verse, wie dieselben im römischen Breviere enthalten sind, 2589. Rechnet man von dieser Summe die 11 Verse des Psalmes 94 „Venite exultemus Domino“ ab, welche für das Invitatorium in der Fassung von 5 Versen gegeben sind, so erübrigen 2578 Psalmverse. Berechnet man aus dieser Summe das arithmetische Mittel, so ergibt sich für je ein Offizium der 7 Tage der Woche die Summe von 368 Psalmen-Versen. Diese Anzahl überschreitet das Sonntags-Offizium um 52 Verse, das Feiertags-Offizium um 31 Verse, das Samstag-Offizium um 19 Verse. — Dagegen bleibt unter dem arithmetischen Mittel das Donnerstags-Offizium mit 16, das Montags-Offizium mit 17, das Mittwoch-Offizium mit 23 und das Dienstags-Offizium mit 44 Versen. — Hieraus ist vorerst ersichtlich, daß die Zahl der Psalmen-Verse der einzelnen Offizien nicht sehr verschieden ist. Weiters ergibt sich aus den angeführten Zahlen, daß das Dienstags-Offizium das kürzeste ist. Dann folgen das Mittwoch-, Montags- und Donnerstags-Offizium. — Das Sonntags-Offizium ist das längste, ihm folgt als etwas kürzer das Freitags- und Samstags-Offizium. Die an diesen Tagen zu betenden Cantica ändern an der Reihenfolge der Länge oder Kürze der genannten Offizien nichts. — In dieser ganzen Berechnung sind die Offizien nur nach ihrem ersten Schema berücksichtigt.

Nach der bisherigen Anordnung war die Verteilung aller Psalmen des Psalteriums für die Offizien der einzelnen Tage einer Woche höchst einfach.

Nachdem nämlich der bekannte Psalm 94 „Venite exultemus Domino“ für das tägliche Invitatorium angesetzt war, verteilte man, vom ersten Psalme: „Beatus vir“ angefangen, für den Sonntag von den der Reihe nach folgenden Psalmen 18 für die drei Nokturnen des Sonntags und dann je 12 Psalmen, der Reihe nach, für die übrigen sechs Tage der Woche. Das gibt die Summe von 90 verteilten Psalmen. Da aber in der Reihenfolge der Psalmen vom 1. bis zum 90. 15 Psalmen und aus den nächstfolgenden bis einschließlich zum Psalme 108 noch 3 andere Psalmen, also in summa 18 Psalmen nicht als Matutin-Psalmen verwendet wurden, so reichen diese bis einschließlich zum Psalme 108.

Mit Psalm 109 begannen in der bisherigen Psalmen-Anordnung die Vesper-Psalmen. Je 5 Psalmen für jeden Tag der Woche ergibt 35 Psalmen. Demnach würden die Vesper-Psalmen bis einschließlich Psalm 143 gereicht haben, wären nicht die in dieser Reihe inbegriffenen Psalmen 117, 118, 133 und 142 aus derselben ausgeschaltet und an anderen Stellen eingegliedert worden. So reichten tatsächlich die Vesper-Psalmen bis zum Psalm 147 einschließlich.

[Für die Laudes waren nach der bis jetzt üblichen Verteilung als ständige Psalmen für jeden Tag der Woche der 62., 66., 148., 149. und 150. Psalm bestimmt. An den gewöhnlichen Sonntagen

gingen den eben genannten Psalmen der 92. und 99. voraus; an den Sonntagen aber von Septuagesimae angefangen bis einschließlich Palmsonntag die Psalmen 50 und 117. — Auch an Wochentagen wurden in den Laudes vor den gleichen 5 ständigen Psalmen 2 andere gebetet, nämlich nebst dem Psalm „Miserere“ (50.) der Reihe nach die Psalmen: 5., 42., 64., 89., 91. und 142.

Nebenbei sei erwähnt, daß für jeden Tag der Woche in den Laudes, zwischen dem ständigen 66. und 148. Psalm je ein Canticum eingeschaltet war, die wir zunächst nicht weiter berücksichtigen. Genugsam bekannt ist auch, daß in der bisherigen Psalmen-Anordnung die 22 Oktonarien des 118. Psalmes der Reihe nach so verwendet wurden, daß die ersten 4 derselben den 2. und 3. Psalm der Prim, die übrigen 18 Oktonarien aber je 3 Psalmen der Terz, Sext und Non bildeten.

In den gewöhnlichen Festoffizien und an den Sonntagen von Ostern bis Pfingsten ging in der Prim den ersten 4 Oktonarien des 118. Psalmes der Psalm 53 voraus, dem sich an den Sonntagen von Septuagesimae bis Ostersonntag exklusive der 92., an den übrigen Sonntagen aber der 117. anschloß.

An den Wochentagen, ausschließlich des Samstags, bildeten der Reihe nach den 2. Primpsalm, nach dem 53. die Psalmen: 23., 24., 25., 22., 21.

Das Completorium endlich enthielt den 4. Psalm, dann 6 Verse des 30. und weiter die Psalmen 90 und 133.

So waren die 150 Psalmen des heiligen Psalmenbuches nach der bisherigen Art und Weise verteilt, wie aus der ersten Tabelle ersichtlich ist.

Gerade diese höchst einfache Psalmenverteilung brachte es zunächst mit sich, daß ob der so oftmaligen, ja selbst täglichen Rezitation derselben Psalmen, wie der Laudes-Psalmen und des 118. Psalmes in den kleinen Horen, desgleichen der Psalmen der Komplet, infolge der menschlichen Armseligkeit die Gefahr eines mehr minder nur bloßen Lippengebetes sich einstellte. Dieser Schwierigkeit wurde auch dadurch nicht abgeholfen, daß mit der Zeit immer mehr Offizien von Festen der Heiligen und auch die Votiv-Offizien neueren Datums die Sonntags- und Ferial-Offizien nicht selten verdrängten. Im Gegenteile wuchs dadurch diese Schwierigkeit, indem die so oftmalige Wiederkehr derselben Psalmen in den genannten Offizien dieselbe traurige Folge hatte.

Immerhin ward durch die Gestattung von Votiv-Offizien für Tage, an welchen sonst das Ferial-Offizium zu persolvieren gewesen wäre, mancher nicht ganz unberechtigten Klage Rechnung getragen. Bildeten doch manchmal, und zwar gerade zu Zeiten und an Tagen, an welchen besonders Seelsorgspriester mehr als gewöhnlich, z. B. in strenger Beichtzeit, mit mühevoller Arbeit überhäuft waren, jene Teile des heiligen Psalteriums das betreffende Tages-

Offizium, deren Rezitierung bedeutend mehr Zeit als gewöhnlich erforderte. So enthielt z. B. das bisherige Samstags-Ferial-Offizium alles mit eingerechnet, mehr als 780 Psalmen-Verse, das sonntägliche während der Fastenzeit mehr als 730 Verse.

Anderseits aber hatten die wiederholt vorkommenden Votiv-Offizien zugleich mit den immer zahlreicheren Offizien zur Festfeier von Heiligen und Seligen die Folge, welche wiederholte ernstliche Klagen veranlaßte, daß nämlich hiedurch manch lieblich duftende Anlagen des Psalmen-Paradieses den Priestern allmählich ganz fremd wurden, weil man durch dieselben nur recht selten lustwandelte. So wurde in der Tat das sonntägliche Offizium, wenn wir von den Sonntagen im Advent und in der Zeit von Septuagesimae bis Weißen Sonntag absehen, manchmal nur 4—5 Mal im Jahre gebetet, besonders in Diözesen und Orden, in denen kleinere Marien-Feste oder auch andere Feste auf Sonntage verlegt waren. Ebenso erging es mit den Ferial-Offizien, welche außer der Zeit der Passions- und Karwoche und vom 17. bis 24. Dezember in manchen Direktorien nur sehr selten zu finden waren.

Wie wurde nun durch die Neuanordnung des Psalteriums bezüglich dieser verschiedenen Schwierigkeiten, die oft genug als schwerwiegende Klagepunkte vorgebracht waren, und bezüglich deren erwähnten üblichen Folgen Abhilfe geschaffen?

In der Tat in sehr ingeniöser Weise. — Vorerst waren bei dieser Arbeit folgende Grundsätze maßgebend:

1. Alle 150 Psalmen des heiligen Psalmenbuches müssen in entsprechender Weise für die Offizien der einzelnen Tage der Woche so verteilt sein, daß dieselben tatsächlich, ohne jeglichen Ausfall irgend eines Psalmes, einmal in jeder Woche in den priesterlichen Tagzeiten gebetet werden.

2. Die Verteilung der 150 Psalmen muß derart vorgenommen werden, daß dadurch für keinen Tag der Woche eine zu große Gebetsaufgabe erwachse, sondern soviel als möglich eine Kürzung der bisherigen, für die gegenwärtigen Verhältnisse priesterlicher Tätigkeit manchmal zu langen Tages-Offizien erzielt werde.

In Durchführung des erstgenannten Grundsatzes wurde die wichtige Anordnung getroffen, daß künftighin auch für die Offizien von gewöhnlichen Heiligenfesten, wenn dieselben nicht den Rang der Feste erster oder zweiter Klasse haben, in allen Horen derselben jene Psalmen gebetet werden müssen, die dem Offizium des Tages entsprechen, an welchem das Heiligenfest gefeiert wird.

Für Heiligenfeste des erwähnten höheren Ranges und noch viel mehr bezüglich der Feste des Herrn und der allerseligsten Jungfrau, der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef und der heiligen Apostel, wie auch bezüglich der Oktaven der ebengenannten Feste und einiger bevorzugter Sonntage und

Vigiltage wurde in einer gewissen heiligen Ehrfurcht vor dem Althergebrachten und vielleicht auch, um dadurch die Festfeier der genannten Feste über das Niveau der einfachen Feste zu erheben, von der Durchführung des obgenannten ersten Grundsatzes abgesehen. Es wurde nämlich angeordnet, daß an den erwähnten Tagen das Offizium, mit geringen Ausnahmen, noch nach der bisher üblichen Weise gebetet werde.

Dies hat allerdings zur Folge, daß öfters in den einzelnen Wochen des Jahres das ganze Psalterium nicht vollständig wird gebetet werden, da ja die Zahl der erwähnten ausgenommenen Fest-Offizien, besonders in manchen Diözesen und religiösen Orden, sich weit über 100 berechnen dürfte.

Was den zweiten Grundsatz betrifft, so wurden zur Bewerkstelligung desselben folgende Mittel gebraucht oder folgende Wege eingeschlagen.

a) Für alle Offizien wurde die Zahl der Matutin-Psalmen auf 9, die der Laudes (das Canticum nicht mit eingerechnet) auf 4, desgleichen die des Kompletoriums auf 3 reduziert.

b) Mit Ausnahme des Psalmes 94 „Venite exultemus Dño" und des Psalmes 50 „Miserere mei Deus" soll kein Psalm öfter als einmal während einer Woche oder gar an einem und demselben Tage gebetet werden. — Deshalb werden auch in den Ferial-Preces die Psalmen de profundis und Miserere nicht mehr gebetet. Weiter unten werden wir sehen, wie das Festhalten an dieser Bestimmung die Einführung eines doppelten Nokturns im Mittwoch-Offizium veranlaßte. — Vom Offizium der letzten drei Tage der Karwoche sehen wir ab.

c) Das wirksamste Mittel aber für die erwünschte Kürzung von zu langen Offizien lag in der Teilung von Psalmen, deren Verse zu zahlreich waren.

Vorbildlich für dieses letztere Verfahren, der Teilung der längeren Psalmen nämlich, war die bisher schon gebräuchliche Verwendung des Psalmes 118, der mit seinen 176 Versen nach seinen 22 Oktonarien so abgeteilt wurde, daß er gleichsam 11 selbständige Psalmen für die kleinen Horen, 2 für die Prim und je 3 Psalmen für die Terz, Sext und Non ergab. Im neuen Psalterium findet diese Verwendung des 118. Psalmes nur für die kleinen Horen des Sonntags-Offiziums und jener Offizien statt, in welchen für die Laudes, kleinen Horen und für das Kompletorium die Psalmen des sonntäglichen Offiziums zu nehmen sind.

Uebrigens ist die Teilung längerer Psalmen im Breviergebete eine uralte Gepflogenheit der Mönchsorden, wie dieselbe z. B. aus dem nach der Regel des heiligen Benedikt geordneten Psalterium für die Offizien der einzelnen Tage der Woche zu ersehen ist. 14 Psalmen sind in demselben in je zwei Teile geteilt. Jeder zweite Teil ist im Breviere durch die Aufschrift „Divisio" oder im Zisterzienser-Breviere

durch die Aufschrift „Divisio Psalmi N“, mit Angabe der Zahl derselben, gekennzeichnet.

Der Psalm 118 ist im Benediktiner-Breviere nach seinen 22 Oktonarien für die Prim, Terz, Sext und Non des Sonntages und für die Terz, Sext und Non des Montages verteilt.

Nach Festlegung der obgenannten Normen ging man rüstig an die Arbeit.

Nicht weniger als 46 längere Psalmen wurden abgeteilt, und zwar folgende in je zwei Teile.

Psalm 7, 18, 26, 32, 33, 37, 41, 44, 48, 54, 58, 65, 70, 71, 75, 76, 79, 83, 93, 102, 135, 138, 143. Summe 23.

In drei Teile wurden abgeteilt die Psalmen: 17, 21, 24, 30, 34, 36, 39, 43, 67, 68, 72, 73, 88, 101, 103, 104, 105, 106, 108, 144. Summe 20. Der Psalm 9 wurde in vier Teile zerlegt, der Psalm 77 aber in sechs. — Der Psalm 49 ist je nach dem erforderlichen Gebrauche einmal in zwei und ein andermal in drei Teile geteilt. — Das gibt in Summe zusammen 72 Psalmenteile, die, was die Einreihung in das Tages-Offizium betrifft, gleich selbständigen Psalmen zu zählen sind. Rechnet man hiezu noch die zehn Teile zu je zwei Oktonarien des Psalmes 118, welche schon früher gleichsam als Einzelpsalmen angesehen wurden, so ist die Gesamtsumme aller der erwähnten, als selbständige Psalmen erachteten Psalmenteile 82. Das erhöht die bekannte Summe von 150 Psalmen auf 232. (Jeder erste Teil der geteilten Psalmen wird selbstverständlich nicht als neuer Psalm gerechnet.) Gerade so vieler Psalmen bedurfte man, um für jeden Teil jedes der Offizien der einzelnen Tage der Woche, also für das Matutinum, für die Laudes, für die Vespern und für die kleinen Horen samt der Komplet jedes der sieben Tage der Woche, ohne jegliche Wiederholung, mit einziger Ausnahme des schon erwähnten Psalmes 94 „Venite exultemus“, Psalmen, beziehungsweise Psalmteile anzusetzen, die nur an dem betreffenden Tage gebetet werden und doch in Summa lückenlos das ganze heilige Psalterium wiedergeben.

Für jeden Tag der Woche nämlich werden nach der Neuordnung des Psalteriums für das Tages-Offizium 33 Psalmen benötigt: 9 für die Matutin, 4 für die Laudes, 5 für die Vespern, 12 für die kleinen Horen, 3 für das Kompletorium. Siebenmal 33 aber gibt 231, welche Zahl der Invitatoriums-Psalm zu 232 kompletiert. Wie nun diese 231 Psalmen, unter welchen Namen fernerhin auch die mehrfach genannten Psalmteile zu verstehen sind, für die einzelnen Horen der Tages-Offizien verteilt und dadurch die Neuanordnung des heiligen Psalteriums für das Breviergebet nach den oben angegebenen Normen durchgeführt wurde, ist zunächst aus der zweiten Tabelle ersichtlich.

Aus der Vergleichung der letztgenannten Tabelle aber mit der ersten ergibt sich folgendes:

Ob der Verminderung der Zahl der Psalmen des Matutinums von 18, beziehungsweise von je 12 auf nur je 9 für die einzelnen Offizien, wie infolge der Teilung längerer Psalmen wurde die Reihenfolge der einzelnen Psalmen, wie wir dieselbe auf der ersten Tabelle für das Matutinum verzeichnet sehen, so sehr verändert oder verschoben, daß unter den Sonntags-Matutin-Psalmen des neuen Psalteriums aus dem früheren nur mehr die Psalmen 1, 2, 3, 8, 9, 10 zu finden sind.

Desgleichen enthalten die Matutin-Psalmen des neuen Montags-, Dienstags- und Donnerstags-Offiziums nur je einen, das Freitags-Offizium zwei und das Samstags-Offizium drei Psalmen aus den früheren entsprechenden Ferial-Offizien. Das neue Mittwoch-Offizium ging diesbezüglich ganz leer aus.

Die Neuanordnung der Laudes-Psalmen läßt uns folgendes ersehen: Für das Sonntags-Offizium blieben die Psalmen dieselben; nur wurde die Zahl derselben, wie schon früher gesagt wurde, um 3 Psalmen verringert. Dies gilt auch bezüglich der Laudes-Psalmen des II. Schemas des jetzigen sonntäglichen Offiziums, welche von der erwähnten geringeren Zahl derselben abgesehen, ganz dieselben sind, wie die Laudes-Psalmen der Sonntage von Septuagesimae angefangen bis einschließlich Palmsonntag.

Der Vergleichung der Ferial- oder Wochentags-Laudes des früheren und des neuen Psalteriums schicken wir folgende Bemerkung voraus: Für dieselben sind deswegen zwei Schemata angesetzt, deren zweites teilweise den früheren Ferial-Laudes entspricht, weil von nun an, was wir schon oben erwähnten, wie überhaupt alle anderen, so auch die Laudes-Psalmen der Wochentags-Offizien auch an den gewöhnlichen, nicht eigens ausgenommenen Festtagen zu beten sind, um in der Woche alle 150 Psalmen nach Möglichkeit zu rezitieren.

Von der Einführung neuer Cantica für die neuen Laudes-Schemata sehen wir hier ab, da wir zunächst nur von den Psalmen sprechen. Es wird jedoch von diesen weiter unten die Rede sein.

In die beiden Laudes-Schemata für die einzelnen Wochentage des neuen Psalteriums sind aus dem bisherigen Schema zunächst der je zweite Laudes-Psalm, und zwar auch als zweiter Psalm aufgenommen, nämlich die Psalmen: 5, 42, 64, 89, 142, 91, dann die Psalmen 66, 149 und 150.

Von den noch weiteren Laudes-Psalmen sind vier, nämlich die Psalmen 28, 35, 36 und 100 den früheren Matutin-Psalmen und fünf, die Psalmen 116, 134, 145, 146 und 147 den früheren Vesper-Psalmen entnommen. Ein geteilter Psalm ist unter den Laudes-Psalmen nicht zu finden.

Für die eben genannten abgeteilten Psalmen, deren Gesamtsumme, wie oben gezeigt wurde, 47 beträgt, fand sich zu deren Einreihung in die Struktur des neuen Psalteriums ausgiebig Platz, zum größten Teil in den kleinen Horen, in welchem wir 23 derartige Psalmen

finden, wie auch im Kompletorium, welches trotz seiner verhältnismäßig geringen Psalmenanzahl doch fünf zweigeteilte Psalmen, nämlich die Psalmen 7, 33, 70, 76 und 102 aufweist.

Der Grund hiefür, daß sich gerade in den kleinen Horen, ja selbst im Kompletorium viele geteilte Psalmen vorfinden, ist der, daß wegen des Wegfalles der täglichen Wiederholung des Psalmes 118 in den kleinen Horen der einzelnen Wochentage und desgleichen wegen Vermeidung der beständigen Wiederkehr derselben Psalmen im Kompletorium der genannten Tage, andere Psalmen dafür eingereiht werden mußten. Hiezu waren für die kleinen Horen 6×12 = 72 und für das Kompletorium 6×3 = 18, demnach in Summa 90 Psalmen nötig. Diese Summe aber konnte nur durch die Verwendung von zwei- und dreigeteilten Psalmen erreicht werden.

Und in der Tat finden wir auf unserer zweiten Tabelle in den kleinen Horen die dreigeteilten Psalmen: 30, 24, 39, 43, 72, 73, 21, 88, 101, 103, 108 und die zweigeteilten: 18, 26, 32, 41, 54, 58, 71, 75, 79, 83, 93.

Der in 11 Teile zerlegte Psalm 118 blieb den kleinen Horen des Sonntags-Offiziums vorbehalten. Im Kompletorium des neuen Psalteriums sind die Psalmen 33, 70, 76 und 102 zweigeteilt.

Noch zwei Bemerkungen ergeben sich aus genauer Besichtigung der zweiten Tabelle bezüglich der Psalmen der kleinen Horen. — Erstens nämlich wurden die Zusatzpsalmen 23, 24, 25, 22, 21 der bisherigen Ferial-Prim der einzelnen Wochentage in das Inventar der kleinen Horen des neuen Psalteriums, mit Berücksichtigung des gleichen Platzes der genannten Psalmen im neuen Prim-Schema aufgenommen. Zweitens finden nicht weniger als 30 Psalmen, nämlich die Psalmen: 26, 27, 30, 31, 32, 39, 40, 41, 43, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 71, 72, 73, 74, 75, 81, 83, 86, 88, 107, 101, 103, 108, welche wegen der oben erwähnten Verschiebung der Matutin-Psalmen gleichsam exiliert waren, ein stilles Plätzchen in den kleinen Horen desselben Tages, an dem sie früher unter den Matutin-Psalmen Sitz und Stimme hatten. Ein gleiches gilt für die Psalmen 69, 70, 85 und 102, welche ebenfalls aus dem Kreise der früheren Matutin-Psalmen ausgeschieden, nun am gleichen Tage, wie vorher im Kompletorium des neuen Psalteriums, auferscheinen.

Für die Vesper-Psalmen ergibt sich aus der Vergleichung der Tabelle 1 und 2, daß bezüglich derselben nur ganz wenige Veränderungen und kleine Verschiebungen stattfanden.

Da aus den früheren Vesper-Psalmen 4 derselben im neuen Schema als abgeteilt aufgenommen wurden, nämlich die Psalmen 135, 138 und 143 als zweigeteilte, der 144. aber als dreigeteilter, so fanden die Psalmen 116, 134, 145, 146 und 147 im neuen Psalterium unter den Vesper-Psalmen keinen Platz mehr, wurden aber dafür unter die Laudes-Psalmen eingereiht.

Alle anderen Vesper-Psalmen sind in beiden Psalterien die gleichen, mit einer unbedeutenden Verschiebung derselben, die durch den Ausfall des 116. Psalmes verursacht wurde.

Im neuen wie im alten Psalterium schlängelt sich die duftende blumige Au der Vesper-Psalmen zwischen dem 109. und 147. Psalm dahin. —

Was andere Teile des täglichen Psalmgebetes betrifft, so durchwandelt der betende Priester nach Anordnung des neuen Psalteriums jeden Tag der Woche ein anderes Gebiet des Psalmenparadieses, da die Offizien der einzelnen Tage der Woche mehr oder minder, freilich öfters in bunter Reihenfolge, aus Psalmen zusammengestellt sind, die fast ohne Unterbrechung bestimmten Abschnitten des Psalteriums entnommen sind.

Im Sonntags-Offizium tritt dies nicht so deutlich hervor, da sich beim Eintritt in den heiligen Lustgarten, der nicht weit ausgebreitete saftig-grüne Wiesengrund vom 1. bis zum 10. Psalm durch die folgenden Laudes-Psalmen, welche aus verschiedenen Teilen des Psalteriums entnommen sind, wie von verschiedenartigen Zierbäumen umrahmt zeigt.

Gewiß aber tritt die Abgrenzung der paradiesischen Anlagen in den Psalmengebieten der einzelnen Wochentags-Offizien viel klarer hervor.

Welch charakteristische Namen aus der biblischen Pflanzenkunde den einzelnen Psalmengebieten, in welchen sich die betreffenden Wochentags-Offizien bewegen, vielleicht zugeteilt werden können, das zu beurteilen, überlassen wir gewiegten Exegeten des heiligen Psalmenbuches. Vielleicht finden sie in dem einen Gebiete den Rosenhag von Jericho und in einem anderen eine schattige Terebinthen-Pflanzung. Oder es dünkt ihnen ein dritter blühender Abteil unseres Lustgartens als auserlesener Myrrhengarten, über dem, im herrlichen Wechsel, ein Zedernwald, als wäre es ein Teil des Libanon, sich erhebt und wieder anderwärts Sions Zypressen winken. Oder sie glauben schließlich in dem noch erübrigenden Teile unseres Paradieses den Weingarten gefunden zu haben, der mit süßem Dufte und herrlicher Frucht das Herz erfreut.

Wir bedienen uns einstweilen zur Kennzeichnung der Verschiedenheit der einzelnen Tages-Psalmengebiete eines anderen Vergleiches. Die Psalmen des Montags-Offiziums beginnen den Preisgesang des Allerhöchsten mit dem 13. Psalm und setzen denselben bis zum 32. Psalm fort. — Vom 34. bis zum 43. Psalm ertönt am Dienstag in erneutem Wechsel Gottes Lob. Die Mittwoch-Psalmodie ist den Psalmen 44 bis 60 geweiht. Mit lautem Lobpreis feiert den Herrn das Donnerstags-Offizium in der Psalmenabfolge vom 61. bis zum 75. Psalm.

Der Freitag bringt sein „sacrificium laudis" in dem Psalme 76—88 dar, bis endlich der Samstag in mächtigen Akkorden der Psalmen 101—108 das Lob des Herrn ausklingen läßt.

Mit welch außerordentlicher Genauigkeit in Anordnung des neuen Psalteriums an dem oben angeführten Grundsatze festgehalten wurde, daß, von den erwähnten Verhinderungsfällen abgesehen, alle 150 Psalmen in dem Gebetsstoffe der sieben Offizien der Woche enthalten seien, beweist die Einführung eines doppelten dritten Nokturns für das neue Mittwoch-Offizium. Dessen Notwendigkeit dürfte vielleicht nicht jedermann auf den ersten Blick einleuchtend sein. Im ersten Schema dieses Nokturns finden wir als 3. Psalm das „Miserere mei, Deus" angesetzt, und zwar in der regelmäßigen Reihenfolge der für das Matutinum verwendeten Psalmen, kraft welcher dem Mittwoch-Offizium für die drei Nokturnen die Psalmen 44, 45, 47, 48, 49 und 50 im neugeordneten Psalterium zugeteilt sind.

Hätte man den 50. Psalm, wie es in der früheren Anordnung des Psalteriums üblich war, nur in den Ferial-Offizien im strengen Sinne des Wortes, also nach dem neuen Psalterium nur für die zweiten Laudes-Schemata verwendet, so hätte es leicht geschehen können, daß der Psalm Miserere eine Woche hindurch, während welcher das zweite Laudes-Schema gar nicht zur Verwendung käme, gar nicht gebetet würde, da er ja im ersten Schema nicht zu finden wäre.

Um dies zu verhindern, wurde er in die Reihe der Matutin-Psalmen aufgenommen.

Aber incidit in scyllam, qui vult vitare charybdim. Sehen wir ab von der Existenz eines zweiten Schemas dieses Nokturns, so muß der Psalm Miserere, sobald am Mittwoch das zweite Laudes-Schema, mit dem 50. Psalm an erster Stelle, gebraucht wird, zweimal kurz nacheinander gebetet werden. Und würde der 50. Psalm auch an einer anderen Stelle dem Tages-Offizium eingereiht worden sein, so würde derselbe im gegebenen Falle doch an diesem Tage zweimal gebetet werden müssen. Dasselbe würde unter den vorausgesetzten Umständen an jedem anderen Wochentage stattfinden.

Daß gerade der Mittwoch das Ungewöhnliche eines doppelten dritten Nokturns eigen hat, ist aus dem oben erwähnten Umstande zu erklären, daß der Psalm 50 in der laufenden Reihe der Matutin-Psalmen für diesen Tag zutrifft. Aber wie durchschiffte man die gefährliche Doppelklippe? Ist an einem Mittwoch das zweite Laudes-Schema zu benützen, so entfällt im dritten Nokturn desselben Tages der Psalm 50. Damit aber dieser Nokturn doch eines 3. Psalmes nicht entbehre, wird der in demselben Nokturn vorausgehende, schon zweigeteilte Psalm 49 in drei Teile zerlegt und erhält für diesen Fall für den dritten Teil eine eigene Antiphon und, wie von selbst, ist dadurch ein zweites Schema dieses Nokturns entstanden.

Freilich hätte man dasselbe erzielen können auch ohne Aufstellung eines eigenen zweiten Schemas für diesen dritten Nokturn durch eine allerdings sehr komplizierte Rubrik vor dem Beginne des Psalmes Miserere, welche angezeigt hätte, wie in dem erwähnten Falle in der eben angegebenen Weise vorzugehen sei. Dem gegenüber aber schien die Aufstellung eines zweiten Nokturn-Schemas der leichtere und lichtere Weg zum gewünschten Ziele zu sein.

Für einen anderen Fall, der es leicht mit sich bringen könnte, daß während einer Woche doch ein oder ein anderer der 150 Psalmen nicht gebetet würde, selbst dann, wenn im Laufe der betreffenden Woche kein Offizium zutrifft, das noch nach Weise des früheren Psalteriums gebetet werden darf, half man sich mit eigenen diesbezüglichen Rubriken, deren eine nach dem jeweiligen 3. Prim-Psalm der einzelnen Wochentags-Offizien verzeichnet ist. In derselben wird man geheißen, an den Tagen, an welchen die Laudes nach dem zweiten Schema gebetet wurden, den 1. Laudes-Psalm des betreffenden ersten Schemas in der Prim dieses Tages nach dem 3. Prim-Psalm hinzuzufügen. An den Sonntagen aber, an welchen ebenfalls das zweite Laudes-Schema in Anwendung kam, muß nach einer anderen ähnlichen Rubrik der Ausfall der zwei ersten Psalmen 92 und 99 das erste sonntägliche Laudes-Schemas dadurch ersetzt werden, daß die genannten zwei Psalmen die Stelle des sonstigen ersten Dominikal-Primpsalmes Confitemini (Ps 117) vertreten.

Wäre diese rubrikale Fürsorge nicht getroffen, so fielen im ersterwähnten Falle von 150 ebensoviele Psalmen in der betreffenden Woche aus, sovielmal das zweite Laudes-Schema gebetet wurde. An den Sonntagen aber fielen eventuell nicht bloß die Psalmen 92 und 99 aus, sondern es müßte, im Widerspruche zu den aufgestellten Normen, entweder der Psalm 117 am selben Tage, d. i. Sonntag, zweimal, oder der eventuell angesetzte Psalm Deus in nomine tuo salvum me fac (Ps 53) zweimal in derselben Woche gebetet werden, nämlich einmal als sonntäglicher Primpsalm und am Mittwoch als erster Psalm der Terz.

Die Neuordnung des Psalteriums ließ, wie wir bereits sahen, durch die notwendige Psalmenteilung viele Quasi-Psalmen entstehen. Entgegen der Gepflogenheit der alten Mönchs-Psalterien sollten auch diese Teile, insoweit sie in dem Matutin- und Vesper-Psalmenkreise als selbständig erscheinen, ihre eigenen Antiphonen erhalten. Hiezu waren 34 solche erforderlich.

Doch auch noch für andere 34 vollgültige Psalmen, die sich nunmehr im neuen Psalterium teils als Matutin- und Laudes-Psalmen, teils auch in den kleinen Horen und im Kompletorium vorfinden, mußten Antiphonen geschaffen werden. Im früheren Psalterium entbehrten nämlich 45 Psalmen eigener Antiphonen, da im ersten Nokturn des Sonntags-Matutinums nur je vier Psalmen und im Matutinum der Ferial-Offizien immer nur je zwei Psalmen unter

je einer Antiphon gebetet wurden. Von diesen 45 Psalmen besitzen 11 auch im neuen Psalterium keine eigenen Antiphonen, weil sie an solchen Stellen den kleinen Horen oder dem Kompletorium eingereiht sind, für welche überhaupt keine Antiphonen vorgesehen sind.

Doch noch weiter dehnte sich die Neugestaltung des Psalteriums in dieser Beziehung aus. Die teilweise oder völlige Umgestaltung der bisher gebräuchlichen Antiphonen aller Horen, angefangen vom Invitatorium, wenn wir dies hier auch mit einrechnen wollen, bis zum letzten Vesper-Psalm des alten Psalteriums, ist eine so vielfache, daß kaum 30 Antiphonen des eben genannten alten Psalteriums ganz unverändert blieben. Selbst in den sonst so wenig veränderten Vesper-Psalmen finden wir unter 35 Antiphonen derselben 21 neue Antiphonen.

Die Antiphonarien werden daher in ihrer Neuausgabe viel umfangreicher sein.

Schließlich sei noch einiges beigefügt bezüglich der neuen sieben Cantica, welche in der Neuanordnung des Psalteriums Platz fanden. — Die Schaffung eines doppelten Laudes-Schemas für alle Tage der Woche ließ es entsprechend erscheinen, die neuen Schemata auch mit neuen Canticis zu versehen. Am Sonntag finden wir ein solches im zweiten Schema, an den Wochentagen in jedem ersten Schema.

Es sind folgende Cantica, deren Inhalt wir in gedrängter Skizze darlegen.

Das für das zweite Laudes-Schema des Sonntages bestimmte Canticum ist dem dritten Kapitel des Propheten Daniel entnommen. Es ist der erste Teil des bekannten gemeinschaftlichen Lobliedes Gottes, das die drei Jünglinge Sidrach, Misach und Abdenago im babylonischen Feuerofen anstimmten. Es reicht von Vers 52—57, von wo an das Canticum der bisherigen Sonntags-Laudes, die jetzt das erste Schema derselben bilden, einsetzt. — Dasselbe Canticum findet sich im Missale in das Meßformulare für die Quatember-Samstage, mit Ausnahme des Pfingst-Quatember-Samstages, aufgenommen.

Das erste Schema der Montags-Laudes-Psalmen enthält als Canticum den Lobpreis des Allerhöchsten, welchen König David am Abende seines Lebens (I. Par. Kap 29, 10—13) freudigen Herzens anstimmte, als auf seine Aufforderung hin die Fürsten der Familien und die Stammhäupter Israels sehr reichliche Spenden machten zum Baue des Hauses Gottes, zu dem der heilige König schon unermeßliche Schätze vorbereitet hatte.

Sehr schön ist in diesem Canticum der tiefe Gedanke ausgedrückt, daß alles, was wir Gott darbringen, ohnehin sein Eigentum ist.

Elf Verse aus dem 13. Kapitel des idyllisch anheimelnden Buches Tobias bilden das Canticum des ersten Laudes-Schemas für das Dienstags-Offizium. Nachdem Tobias samt seinem Sohne drei Stunden hindurch hingestreckt aufs Angesicht den Allerhöchsten angebetet und gepriesen hatte ob all dem, was der Erzengel Rafael ihnen über sich und seine Sendung von Seite Gottes kund getan, erhob sich der Vater Tobias zu einem überaus demütigen und innigen Lobliede des Herrn, der nach schwerer Prüfung ihm so wunderbare Hilfe verschafft hatte. — Mögen auch seine in der Verbannung mit ihm lebenden Landsleute, die Israeliten, nach seinem Beispiele die wohlverdienten Züchtigungen Gottes demütig hinnehmen, dann werden auch sie sich wieder der Huld des Herrn erfreuen. — Welch herrliche Aufforderung, auch für unsere Zeiten, die Züchtigungen des Herrn demuts- und vertrauensvoll anzunehmen!

Unter den Psalmen des ersten Mittwoch-Laudes-Schemas findet man als Canticum jenen Abschnitt des herrlichen Lobliedes Gottes, das die Heldin von Bethulia, Judith, anstimmte (Judith, Kap 16, 15—12), als Joakim, der Hohepriester, sie als Jerusalems Ruhm, als Israels Wonne, als des Volkes Ehre pries. Demütig zollt Judith in einem neuen Liede den Dank für Israels Rettung durch die Hand eines Weibes der Größe des allmächtigen Schöpfers, vor dessen Antlitze Felsen wie weiches Wachs zerfließen. Wehe dem, der sich gegen Gottes Volk erhebt! Am Tage des Gerichtes wird der Herr ihn züchtigen.

Ein überaus trostvolles Canticum ertönt aus dem ersten Schema der Donnerstags-Laudes-Psalmen. Dasselbe enthält eine der herrlichsten alttestamentlichen Prophetien, Jeremias (Kap 31, 10—14) blickt in die lichtumflossene Zukunft der messianischen Zeit, in welcher als die ausgezeichnetste Wirkung der Erlösung die Liebe Gottes alles eint, was auch vorher noch so getrennt war. In den Versen 10—14 schildert der Prophet in zarten Worten diese wirksame Barmherzigkeit Gottes. Ja, sein heiliger Seherblick scheint nach Vers 12 schon auf das größte Geheimnis einigender Liebe, auf die hochheilige Eucharistie (feria V.) zu fallen. Wenigstens finden manche Schriftausleger diese Andeutung in dem genannten Verse.

Im Canticum des ersten Laudes-Schemas des Freitages wird der Heiland, das ewige Wort, das vor seiner Menschwerdung der verborgene Gott Israels war, vorgestellt, wie er nach des Propheten Wort (Isaias Kap 45, 15—26) bei sich selbst die trostvolle Verheißung beschwört, die von seinem Munde ausgeht, die Verheißung einer herrlichen Zukunft, in der der Herr selbst höchst würdig verherrlicht wird, weil die Menschheit in der einzig wahren und allgemeinen Erkenntnis Gottes und in ihrer Hingabe an ihn gerechtfertigt und geheiliget ist. Es ist ein Blick in die fernste Zukunft,

in der sich durch den Eintritt der Heiden in die von Christus gestiftete Weltkirche das neue und wahre Israel darstellt als die Gesamtheit der vom Herrn Erlösten. Wahrhaftig, ein verklärender Lichtstrahl, der von Kalvaria aus (feria VI.) auf unsere heilige Kirche fällt!

Das Samstag-Canticum endlich im ersten Laudes-Schema läßt uns ein höchst zeitgemäßes Gebet zu Gott verrichten in den Bedrängnissen, welche von Seite übermütiger und mächtiger Feinde der heiligen Kirche, die da ist das auserwählte Volk Gottes, über dieselbe und über die Stadt des Heiligtumes des Herrn gekommen sind und andauernd obwalten. Es legt uns nämlich dieses Canticum, das dem 36. Kapitel des Ecclesiasticus von 1—16 entnommen ist, die flehende Bitte um Hilfe in den Mund, welche einst die Juden in Aegypten, unter Ptolomäus Lagi überaus hart bedrängt, zu Gott dem Herrn emporschickten. Ja, welcher Priester, dem beim Beten dieses bittflehenden Canticum die jetzigen so traurigen Zustände in der jedem gläubigen Katholiken so teueren heiligen Weltstadt Rom in den Sinn kommen, wird nicht mit doppelter Andacht beten: „Miserere civitati sanctificationis tuae . . . civitati requiei tuae."

Das Laien-Apostolat.

Mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse von Dr Josef Hollnsteiner, reg. Chorherr, Kooperator in Niederrana, N.-Oe.

I.

„Cum Jesus Christus Salvator noster in mundum venit, trium personarum partes et officia suscepit, Prophetae, Sacerdotis ac Regis."[1]) Christus stattete auch die Apostel mit dieser Gewalt aus, die er selbst auf Erden ausgeübt hat (sicut me misit Pater, et ego mitto vos Jo 20, 21) und übertrug ihnen sein dreifaches Amt mit den Worten: a) Euntes docete omnes gentes, b) baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, c) docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis (Mt 28, 19. 20). Wie Christus früher nur den Aposteln die Binde- und Lösegewalt übergab (Mt 18, 19, cf. Mk 16, 19), so übertrug er auch die Ausübung der dreifachen Vollmacht den Elfen allein (Mt 28, 16).

So sollten nach dem Willen Christi nicht alle Christen unterschiedlos Priester des Neuen Bundes oder alle untereinander mit gleicher geistiger Vollmacht ausgerüstet sein,[2]) weshalb auch das Konzil von Trient den Satz verworfen hat (A. S.): in ecclesia catholica non est hierarchia divina ordinatione instituta.[3]) Würde

[1]) Catech. Rom. p. 1. c. 3. q. 7.
[2]) Conc. Trid. sess. 23. c. 4.
[3]) Conc. Trid. sess. 23. can 6; cf. can 1.

der Unterschied zwischen Klerus und Laien aufhören, so würde man die Kirche eines jener wesentlichen Merkmale berauben, mit welchen Christus seine Kirche ausgestattet hat; Scherer[1]) nennt diesen Unterschied zwischen Klerus und Laien „fundamental", weil „dieser Unterschied von Christus, dem Stifter der Kirche, nicht etwa als eine vorübergehende Veranstaltung, sondern als eine bleibende und wesentlich seiner Kirche eigene beabsichtigt und gewollt war"; „ein Laienpriestertum kann im Ernste von niemandem behauptet werden."[2])

Die Ausübung des von Christus ausgeübten dreifachen Amtes ist daher nicht wesentliche Aufgabe eines jeden Christen, sondern nur derjenigen, die von den Leitern der Kirche durch den Ordo die Befähigung und durch die Missio (Jurisdiktion) das Recht hiezu erlangten. Dies hindert aber keineswegs, daß der Laie den Klerus bei der Ausübung jenes dreifachen Amtes unterstütze, das schon Christus ausgeübt hat und das dann später die Apostel im Auftrage Christi ausgeübt haben, das man daher kurz mit dem Namen Apostolat bezeichnen kann; diese Mithilfe des Laien an dem Apostolate der Priester nennt man das Apostolat der Laien oder das Laienapostolat. „Daß die einfachen Gläubigen, die Laien, dem Priester helfend zur Seite stehen, das ist das Apostolat der Laien."[3])

Wir nehmen „Apostolat" demnach nicht im weitesten Sinne, wo es jede von den Aposteln und ihren Nachfolgern kraft ihres Ordo rechtmäßig ausgeübte Tätigkeit bezeichnet; Laienapostolat in diesem Sinne wäre auch Mithilfe an der Verwaltung und Regierung der Kirche; in diesem Sinne bespricht P. Weiß[4]) unter dem Titel: „Laienkirche und Laienapostolat" die Laisierung der Kirche.

Wir verstehen im folgenden unter Apostolat die auf das Seelenheil des Nächsten unmittelbar oder mittelbar abzielende Tätigkeit des Priesters, was wir mit dem Namen Seelsorge zu bezeichnen pflegen; im obigen wurde gezeigt, daß der Klerus allein durch Würde und Amt zur Ausübung dieser Seelsorge berufen ist, wir können daher diese vom Klerus ausgeübte Seelsorge als primäre Seelsorge bezeichnen. Der Laie soll bei dieser Seelsorge mitarbeiten, doch ist diese Mithilfe eine Tätigkeit ohne Würde und Amt und setzt für sein Wirken die primäre Seelsorge, d. h. das Wirken des Klerus voraus, hängt von dieser ab, kann den Seelenzustand eines anderen nicht wesentlich ändern und in diesem Sinne nenne ich das Laienapostolat sekundäre Seelsorge. Wenn zum Beispiel ein Laie einen Sünder mit Gott aussöhnen will, so steht ihm ein zweifacher Weg offen; entweder disponiert er den Sünder zur Erweckung einer vollkommenen Reue,

---

[1]) Scherer: Artikel: Klerus im Kirchenlexikon.
[2]) Scherer: ebendort.
[3]) Wetzel: Das Laienapostolat (Ravensburg; 4. Aufl.) S. 4.
[4]) P. Weiß: Th.-pr. Quartalschrift 1900; III. 507—517.

wo dann der Sünder durch die Wirkung der vollkommenen Reue seinen Gnadenstand wieder zurückerhält, oder er bringt den Sünder mit unvollkommener Reue zur Beicht, wo der Sünder durch den Priester wieder in den Gnadenstand versetzt wird; eine wesentliche Aenderung im Gnadenstande einer anderen Person kann nur der Priester kraft der im Ordo erlangten Gewalt hervorbringen, nicht der Laie.

„Das Laienapostolat“, sagt Ostermann,[1]) „ist jene beharrliche Betätigung der Nächstenliebe, wodurch der Laie mit den ihm zu Gebote stehenden natürlichen und übernatürlichen Mitteln das religiöse und sittliche Leben des Nächsten zu wecken, zu schützen oder zu geben und so Gottes Ehre zu mehren sucht.“

Wenn sich jemand ausschließlich der Ausübung des Laienapostolates, d. h. berufsmäßig widmet, so ist dies das Laienapostolat im engsten Sinne. Ist ein solcher berufsmäßiger Laienapostel reich, so soll seine apostolische Tätigkeit nicht entlohnt werden; es kann aber auch eine arme Person vortreffliche Eignung zum Laienapostolate haben, die jedoch durch ihre Tätigkeit einen bedeutenden Verdienstentgang hätte, sich überhaupt auf die Dauer dieser Tätigkeit nicht widmen könnte; eine Entlohnung soll auch dieser nicht gegeben werden; doch hindert nichts, ihr den Verdienstentgang auf irgend eine Weise zu vergüten.[2])

Wenn das Laienapostolat in der rechten Weise ausgeübt wird, ist es voll Segen für das Gedeihen der Kirche; man kann in allen christlichen Jahrhunderten das heroische Wirken der Laien für die Kirche bewundern. Als im ersten christlichen Jahrhundert eine heftige Christenverfolgung ausbrach, flohen die Christen aus Jerusalem und begaben sich in die Gemeinden von Judäa und Samaria, dort gingen sie umher und predigten das Wort Gottes (Act 8, 4). Nicht bloß Männer machten sich um die Ausbreitung des Christentums verdient,[3]) sondern auch Frauen „arbeiteten in der privaten Katechese und Unterweisung des weiblichen Geschlechtes, machten Besuche bei Kranken, Armen und Gefangenen, sie bemühten sich um die christliche Erziehung der Waisen, wachten über weibliche Zucht und Frömmigkeit“.[4])

Wer könnte die Bedeutung der Tätigkeit der Laienapostel in Stadt und Land in unserer Zeit für gering halten, wo oft die Verkündigung der Glaubenswahrheiten in Wort und Schrift (Predigt, Hirtenschreiben, Abhaltung von Missionen), die Spendung der Sakramente, die Errichtung konfessioneller Schulen, überhaupt die ganze kirchliche Freiheit von der Regierung abhängt, die sich gerade in

---

[1]) Ostermann Fr. in Theologie und Glaube: „Ursprung, Begriff, Wesen und notw. Eigenschaften des Laienapostolates“. 1911; VII. S. 580.

[2]) cf. Ostermann: aaO. VIII. S. 659; Dr Liese: Th. u. Gl. 1911; X. S. 830. („Laienapostolat“).

[3]) cf. Wetzel: Laienapostolat S. 5—14.

[4]) Mausbach: Die Stellung der Frau im Menschenleben; S. 57.

unserer Zeit des allgemeinen Wahlrechtes nur zu oft vom Willen einer nur auf die Gegenwart bedachten Menge leiten läßt; es sind Laien von Nöten, die im Verein mit den Priestern in den gesetzgebenden Häusern die Freiheit der Kirche verteidigen und so die Grundbedingung einer gedeihlichen Seelsorge sichern; dieses Laienapostolat ist notwendig, ist aber nur auf wenige beschränkt, die Allgemeinheit kann da nur durch die Wahl guter Katholiken mitwirken; aber auch auf anderen Gebieten kann der Laie ein Feld apostolischer Tätigkeit selbst auf dem Lande finden; es ist diese Mithilfe der Laien in der Seelsorge in unseren Zeiten von um so größerem Werte, als gerade jetzt ein großer Priestermangel herrscht. Swoboda[1]) nennt das Laienapostolat „ein wichtiges Hilfsmittel der Seelsorge, in großstädtischen Verhältnissen oft geradezu unentbehrlich"; beim Laienapostolate auf dem Lande kann wohl von einer absoluten Notwendigkeit nicht gesprochen werden, doch läßt sich ein reges religiöses Leben ohne Mithilfe der Laien in der Seelsorge nur schwer denken.

So segensreich ein richtig ausgeübtes Laienapostolat ist, ebenso gefährlich und schädlich kann es werden, wenn sich der Laienapostel nicht der Leitung der Kirche unterstellt, sondern selbständig vorgehen will, sein Apostolat nicht als Mithilfe in der Seelsorge, sondern als eigene Seelsorge betrachtet; „das Laienapostolat darf nicht mehr als ein Hilfsmittel, eine Ergänzung sein wollen und würde sich ins Gegenteil verkehren, sobald sie die Seelsorge selbst ersetzen oder absorbieren wollte und durch Uebergriffe und Auswüchse schädlich zu werden drohte";[2]) „es sei wiederholt, alle diese Mithilfen, so wichtig sie im einzelnen erscheinen, sind nur Mithilfen, die Hauptarbeit bleibt dem Priester".[3]) „Man darf nicht übertreiben, ‚ein tüchtiger Laie, der überall für die Wahrheit eintritt, wirkt heutzutage mehr als der Priester'; so Großes auch der Laie leisten kann, so erreicht er doch niemals den Priester in seiner Wirksamkeit."[4]) „Darauf kommt es an", sagt Weiß,[5]) „daß die Laienschaft im engsten Anschluß an die Kirche die große Aufgabe vollbringe, die sie so großmütig übernommen hat." Jedoch „der eigentliche berufliche Seelsorger bleibt der Priester".[6]) Das Laienapostolat birgt immer die Gefahr einer Einmengung, ja eines selbständigen Vorgehens in rein religiösen Dingen in sich, und selbst Priester sind oft nicht freizusprechen von einer Vergrößerung der Gefahr, wenn sie den Laien — Lehrern, Journalisten, Studenten und Arbeitern — die Meinung beibringen, auf sie komme alles an, ohne ihnen auch zu sagen, daß die katholische Denk- und Handlungs-

---

[1]) Swoboda: Großstadtseelsorge (Regensburg, Pustet) 1911². S. 313.
[2]) Swoboda: aaO. S. 313.
[3]) S. 319.
[4]) Wetzel: Laienapostolat; S. 72.
[5]) Weiß: Das Laienregiment in kirchlichen Dingen: Th.-pr. Quartalschrift 1900; II. S. 278.
[6]) Dr Liese: Theologie und Glaube: 1911. X. S. 830.

weise ihre Pflicht sei.[1]) „Die Laienschaft wird keine großen Erfolge erringen, wenn sie entweder allein ihre Wege geht, oder ihre Schranken überschreitet.“[2])

Da wir im folgenden mehr die Verhältnisse des Landes vor Augen haben, kann von solchen Vereinen nicht die Rede sein, die sich die Ausübung eines engbegrenzten Apostolates zum Ziele gesetzt haben, wie z. B. der Vinzenzverein, Frauenverein, Elisabethenverein zur Unterstützung der Armen, Kinderschutzstationen, Patronage, Regisverein, Bahnhofmission usw. Das Laienapostolat auf dem Lande wird entweder von Einzelnpersonen ausgeübt, die sich freiwillig ein Feld der Tätigkeit wählen, oder von Vereinen, die sich das Laienapostolat zur Aufgabe oder wenigstens zur Teilaufgabe gesetzt haben; es würde die Wirksamkeit beeinträchtigen, wenn ein Verein alle Arten des Laienapostolates ausüben wollte, aber es ist auch keineswegs nötig, daß alle Mitglieder ein und dasselbe Apostolat ausüben; gerade da würde auf dem Lande das Feld der Tätigkeit für den einzelnen zu klein sein. Die sich dasselbe Apostolat gewählt haben, vereinigen sich in Gruppen, die vom Priester oder von einem kundigen Laien unter der Aufsicht des Priesters geschult werden und dann nach den erhaltenen Weisungen ihr Wirken entfalten. Mit vollem Rechte hat die Konferenz der österreichischen Bischöfe im November 1911 die Marianischen Kongregationen wahre Schulen des Laienapostolates genannt, die in den verschiedenen Sektionen oft ein heroisches Apostolat ausüben.

II.

Das Laienapostolat ist eine Mithilfe in der Seelsorge, also eine Unterstützung der Priester von Seite der Laien, in der Ausübung des dreifachen priesterlichen Amtes: des Lehr-, Priester- und königlichen Amtes. Es braucht der Laie, wie wir oben gezeigt haben, keine sakramentale Befähigung durch die Weihe und auch keine eigene kirchliche Bevollmächtigung durch die Mission, wie sie der Priester bedarf, aber es darf auch dem Laienapostel die natürliche Befähigung nicht fehlen, die vor allem in einem untadeligen Leben des Laienapostels besteht; ein Laienapostel, der selbst ein schlechtes Leben führt, wird mehr Unheil als Segen stiften. Der Laienapostel muß sich selbst heiligen; das ist zugleich das erste Apostolat, das ein jeder Laie üben kann, das Apostolat des guten Beispieles; „das musterhafte katholische Leben ist allein schon in einer Pfarrei eine große apostolische Leistung.“[3])

Doch wäre es weit gefehlt, wenn man das Apostolat auf dem Lande auf dieses Apostolat und etwa auf das weiter unten zu besprechende Apostolat des Gebetes beschränken wollte. Wir werden im

---

[1]) cf. Weiß: aaO.: Quartalschrift II. S. 269—279.
[2]) Weiß: aaO. S. 278.
[3]) St. Pöltner Diözesanblatt 1912; Nr. 2, S. 36.

folgenden einzelne Arbeitsgebiete des Laienapostolates mit besonderer Rücksichtnahme auf die ländlichen Verhältnisse angeben, ohne damit behaupten zu wollen, daß es nicht auch andere Felder der Tätigkeit gebe; auch soll damit keineswegs gesagt werden, daß alle Arten der Betätigung in einer einzigen Pfarrei ausgeübt werden sollen. Damit diese Arten des Laienapostolates nicht für rein theoretisch gehalten werden, die sich in der Praxis nicht durchführen lassen, habe ich bei den einzelnen Arten angeführt, wo sie bereits geübt werden.

Die Mithilfe des Laien bei der Ausübung des priesterlichen **Lehramtes**, besonders beim Unterrichte der Kinder, ist wohl in Städten von größter Wichtigkeit. So werden in Wien in acht katechetischen Sektionen von 29 Damen 1500 kranke oder geistesschwache Kinder unterrichtet, ähnlich in Salzburg, neuestens auch in München;[1]) auf dem Lande hat dies weniger Bedeutung; nicht als ob eine solche Nachhilfe nicht förderlich wäre, aber es fehlen die geeigneten Kräfte, die sie besorgen würden. Ich betone: Nachhilfe; denn den eigentlichen Religionsunterricht soll der Priester niemals aus seiner Hand lassen. Es mag ja immerhin noch die Notwendigkeit dazu drängen, daß der Klerus infolge der Arbeitsüberbürdung in den Städten einen Teil des Religionsunterrichtes, ja vielleicht „den ganzen Religionsunterricht in den Elementarschulen, etwa nur mit Ausschluß des Beicht- und Kommunionunterrichtes" den Lehrern übergeben muß; wir können aber in einer solchen Uebergabe keineswegs einen „Segen für den Unterricht" erblicken. Man sagt: „methodisch läge der Religionsunterricht bei den Lehrern gewiß in guten Händen";[2]) durch die Methode kann nun zwar der weltliche Lehrer die Priester im katechetischen Unterrichte übertreffen, jedoch wird die katechetische Erziehung des Kindes durch den weltlichen Lehrer weit hinter dem Resultate zurückbleiben, das der Priester mit dem diesem Stande eigenen Gebetsleben erreichen kann, wenn er die Pflicht der Vorbereitung auf die Religionsstunde nicht vernachlässigt; eine Ueberprüfung der vom Lehrer gehaltenen Religionsstunden von Seite des Priesters könnte die Mängel keineswegs beseitigen. Man täusche sich nicht damit, daß „auf den letzten katechetischen Kursen in Wien und München ausgezeichnete und eifrige Laienkatecheten aufgetreten sind",[3]) daraus kann auf die Allgemeinheit kein Schluß gezogen werden, selbst wenn sie einem christlichen Vereine angehören würden. Immerhin soll es unser Bestreben sein, tüchtige Apostel unter den Lehrern heranzubilden; sie werden auch ohne Erteilung des Religionsunterrichtes für das religiös-sittliche Leben der Zukunft viel leisten können. Das Land kann beitragen, indem es solche Vereine

---

[1]) cf. Katechetische Blätter 1912; Nr. 4; S. 111; Wetzel: Das Laienapostolat; S. 74.

[2]) Swoboda: Großstadtseelsorge: S. 317.

[3]) Swoboda: aaO. S. 317.

unterstützt, die sich die Heranbildung katholischer Lehrer zum Ziele gesetzt haben.

Das Apostolat der Belehrung üben Vereine durch Aufführung von Theaterstücken mit bildender Tendenz; besonders sollen aber die Laien ermahnt werden, sich des Bonifatius-Vereines, der Vereine für Volksaufklärung anzunehmen, die mit ihren in Massen verbreiteten Broschüren der Religion und der Sitte gute Dienste leisten.

Der Priester soll tüchtige Laien zu Rednern heranbilden und auch apologetisch schulen, so daß sie sich dann mit Erfolg an einer Debatte beteiligen können oder falschen Anschauungen aufklärend entgegentreten können.

Wichtiger als diese Mithilfe der Laien im kirchlichen Lehramte ist die Mithilfe im eigentlichen kirchlichen **Priesteramte**; die Laien sollen nicht bloß selbst zum Baue oder zur Verschönerung der Kirche Beiträge leisten, sie sollen auch zur Einsammlung solcher Beiträge, zur Gewinnung von Mitgliedern solcher Vereine verwendet werden; so hat die Kongregation in Lilienfeld den Spitalkapellenbau in Stangental übernommen;[1]) auch der Reingewinn von Theateraufführungen kann solchen Zwecken zufließen. Zum Laienapostolat gehört es ferner, wenn Laien uneigennützig für die Reinerhaltung der Kirchen, sowie für Kirchenschmuck, besonders für den Altarschmuck sorgen; Laien können sich auch um die würdige Feier des Gottesdienstes verdient machen durch die Sorge um einen schönen Kirchengesang; man suche Laien für die Anfertigung von Paramenten zu interessieren, sei es für die eigene Pfarrkirche, sei es, falls sie es nicht bedarf, für arme Kirchen, besonders für Missionskirchen; ein Mädchen wird eine Freude haben, wenn es das Erzeugnis seiner Hand beim Gottesdienste verwendet sieht, mag es ein kunstvoll gesticktes Antipendium, ein Velum, oder ein einfacher Spitz zu einer Alba oder einem Ministrantenröckchen sein. Vereine können auch bei kirchlichen Festen durch korporative Beteiligung an den Festen viel zur Verschönerung beitragen, z. B.: Auferstehungsfeier, Fronleichnamsprozession.[2]) Auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei kirchlichen Festen können Laien verwendet werden.

Neben dieser Anteilnahme der Laien an der Verschönerung kirchlicher Orte und kirchlicher Handlungen kann der Laie den Priester auch unterstützen bei den latreutischen und sakramentalen Kultakten. So kann das Apostolat des Gebetes jeder Laie üben; welch schöne Erfahrungen macht da der Priester! Man führe den lebendigen Rosenkranz ein, man leite die Laien an, die Arbeit im Gebete und als Gebet zu verrichten durch Beitritt in die Ehrenwache des heiligsten

---

[1]) Fahne Mariens (Wien) 1910; Nr. 7.

[2]) cf. Präsides-Korrespondenz (marianische) [Wien]; III. 3/4. S. 22.

Herzens Jesu; findet man es zweckmäßig, so empfehle man auch ein Gebetsapostolat; jedoch ist bei Empfehlung solcher Vereine weise Mäßigung am Platze; nicht bloß für Lebende, auch für die Seelen im Fegefeuer sollen Laien beten und zu solchem Gebete ermuntern. Hervorragendes können die Laien in den Städten leisten, wenn sie sorgen, daß die Kinder getauft werden und daß die Konkubinate gelöst werden; auf dem Lande werden die Laien hiezu kein Arbeitsfeld vorfinden; doch können sich auch auf dem Lande Laien bei der Spendung der Sterbesakramente verdient machen, wenn sie von der Erkrankung rechtzeitig den Priester verständigen oder den Kranken zum Empfange disponieren. Ein schöneres Apostolat kann aber kaum gedacht werden, als die Förderung des Kommunionempfanges; die Linzer Sodalen veranstalteten alle Monatsfreitage feierliche Männerkommunionen, erschienen selbst zahlreich und rissen durch ihr Beispiel andere mit;[2]) soll dies nur in den Städten möglich sein? Wenn in einer Landgemeinde eine Vereinigung entsteht, welche den öfteren Sakramentenempfang pflegt, so wächst der Kommunionempfang nicht bloß von Seite der Mitglieder, sondern auch von Seite der anderen; da wirkt eben das Beispiel.

Man ermahne die Eltern und Dienstgeber, daß sie ihre Kinder und Untergebenen zum öfteren Sakramentenempfange ermuntern und selbst mit gutem Beispiele vorangehen. Es wird jetzt die Frühstücksfrage anläßlich der öfteren heiligen Kommunion der Kinder viel erörtert; da sollen Laien mitwirken und die Frage ist gelöst; bei uns tragen die Kinder ihr Frühstück zu einer Sodalin, die in der Nähe der Schule wohnt; es haben sich auch schon andere Laien angeboten, dem eucharistischen Gotte denselben Liebesdienst zu erweisen. Ein anderer Laie lud Kinder, die eifrig die heiligen Sakramente empfangen, zu einer Jause; es war dies keine Belohnung, denn die Kinder wußten dies noch nicht, als sie zur heiligen Kommunion gingen; so können Laien dem Priester helfen.

Das größte Arbeitsfeld für Laien bietet aber die Mithilfe beim priesterlichen **Vorstehamte.** Es ist Aufgabe des Priesters, sich um verläßliche Laien, am besten Männer, umzusehen, die ihn sine ira et studio über die wichtigsten Vorkommnisse in der Pfarrei informieren. Es ist Pflicht des Priesters, dafür zu sorgen, daß die Leitung der Vereine in verläßlichen Händen ist. Großes können die Laien leisten, wenn sie den Priester bei der Jugendfürsorge unterstützen; in den Kinder-Kongregationen sollen dem leitenden Priester Sodalen und Sodalinnen helfend zur Seite stehen;[2]) ein schönes Feld der Tätigkeit eröffnet sich da für die katholischen Lehrerinnen, wenn sie sich in Demut in die etwas niederen Kreise zu mengen verstehen.

---

[1]) Fahne Mariens 1910; VI. S. 139.

[2]) Fahne Mariens 1912; I. S. 12. S. 14.

Durch Linderung der Not oder durch Beistand in der Krankheit ist schon oft eine Person, die sich durch harte Schicksalsschläge von Gott abgewendet hatte, wieder zu Gott geführt worden; in der Armen- und Krankenpflege leisten besonders die Mitglieder des dritten Ordens viel; das seraphische Liebeswerk, das sich armer verlassener Kinder annimmt, ist ein Werk des dritten Ordens. Man empfehle den Laien die Unterstützung dieses Werkes. In vielen Kongregationen werden zu Weihnachten arme Kinder beteilt, so näht und strickt die Martasektion in Pottenbrunn (N.-Oe.) für arme Kinder,[1]) in Pram (O.-Oe.) besteht eine eigene Vinzenz-Sektion;[2]) daß auch auf dem Lande Laien zur Krankenpflege angeleitet werden können, beweist uns Seitenstetten, wo ein eigener Krankenkurs abgehalten wurde.[3])

Der Priester muß auch ein wachsames Auge haben auf die Lektüre des Volkes, schlechte Lektüre zu verdrängen suchen und gute verbreiten; es ist klar, daß hierin die Laien viel mitarbeiten können; man fördere jene Vereine, ermuntere zu ihrem Beitritt, die die gute Presse fördern (in Oesterreich der Piusverein). Die Verbreitung der Zeitschriften kann am sichersten durch einen bei der politischen Behörde angemeldeten Agitator geschehen, der dann von Haus zu Haus geht; so hat die Kongregation in Niederranna im Jahre 1911 um 500 K Zeitschriften verbreitet, der Preßklub in Lustenau (Vorarlb.) über 700 Häuser besucht und 300 katholische Zeitungen und Zeitschriften an den Mann gebracht[4]) und die Kongregation in Taufkirchen hat 190 Exemplare der oberösterreichischen Volkszeitung und 174 andere Zeitschriften verbreitet;[5]) darum wurde auch auf dem V. Katholikentage (21. November 1905) empfohlen, daß an allen Orten geeignete Kolporteure bestellt werden.[6])

Der Priester soll aber nicht bloß sorgen, daß in seiner eigenen Gemeinde reges Leben herrscht, er soll auch das seine beitragen, daß auch Laien sich an der Ausbreitung des Glaubens in den Missionen beteiligen; Laien können sich da nicht bloß durch Leistung und Sammlung von Beiträgen zu solchen Zwecken verdient machen, sondern auch durch Sammlung von Marken, Blei, Stanniol[7]), durch Anfertigung von Negerkleidchen; so hat die Kongregation in Seitenstetten in einem Jahre 280 solcher Negerkleidchen verfertigt,[8]) auch hat diese Kongregation im Jahre 1911 zu Gunsten der bosnischen Missionen auf jedes Weihnachtsgeschenk verzichtet.[9])

---

[1]) Fahne Mariens 1910; X. S. 239.

[2]) Fahne Mariens 1911; V. S. 122.

[3]) Fahne Mariens 1910; I. S. 23. cf. F. M.; 1911; VIII. S. 191; 1912; I. S. 15.

[4]) Fahne Mariens 1908; VII. S. 158.

[5]) Fahne Mariens 1912; III. S. 71.

[6]) Präsides-Korrespondenz. IV. 3/4. S. 62.

[7]) Missionen (Freiburg, Herder), 1910/11. VII.

[8]) Fahne Mariens 1910; I. S. 20;

[9]) Fahne Mariens 1912; II. S. 46.

Messis multa, das gilt nicht bloß vom Arbeitsfelde des Priesters, man kann dieses auch sagen vom Apostolate des Laien; möge sich jeder Priester um solche Mitarbeiter am Weinberge des Herrn umsehen; Helfer sollen sie sein; darum muß sie der Priester nicht bloß werben, sondern, soll die Arbeit vom rechten Erfolge gekrönt sein, sie auch leiten und führen; da darf nun der Priester keine Arbeit scheuen; wenn der Priester von seinen Laienaposteln sagen muß: operarii autem pauci, dann ist der Priester selbst nicht von jeder Schuld freizusprechen; ist aber die Zahl der Mitarbeiter groß, wird der Erfolg nicht ausbleiben.

So mögen Priester und Laien um Christi willen zusammenhelfen, das Reich Gottes zu befestigen, damit im doppelten Sinne bei beiden wahr werde, was uns Christus beten gelehrt hat: Adveniat regnum tuum.

Katholische Aszese.

Von P. de Chastonay S. J. in Feldkirch.

Aszese! ein hartes und kaltes Wort für das Ohr eines modernen Weltkindes; eine finstere, unheimliche Gestalt in den Augen der Menge! Sie schleicht umher wie ein fleisch- und blutloses Skelett, geistert herum als freudenraubendes, schreckenerregendes Gespenst. Sprich nur das Wort „Aszese" aus, gleich rufen viele wie einst die angsterfüllten Jünger auf dem See Genesareth: „ein Gespenst" (Mt 14, 26). Vor ihrem Geiste stehen die bekannten alten Schreckbilder: Weltflucht, Lebensverneinung, Persönlichkeitsentwertung; neuestens dazu noch Verweltlichung und Weltherrschaft. —

Es war Harnack vorbehalten, auf diese modernste Form katholischer Aszese aufmerksam zu machen: „Aszese und Weltentsagung sind zu Formen und Mitteln der Politik geworden; sinnliche Mystik und Diplomatie sind an die Stelle einfältiger Frömmigkeit und sittlicher Zucht getreten .... In der Kirche des Abendlandes, die sich sittliche und politische Ziele gesteckt hat, hat das ursprüngliche Mönchtum und seine Ideale auf die Dauer nur einen gebrochenen Erfolg gehabt. Sofern es sich entschlossen hat, an der Weltaufgabe der Kirche teilzunehmen, hat es sich in die kirchliche Kompagnie umwandeln müssen, die ihre Freiheit von der Welt in der weltlichen, politischen Reaktion gegen die Kultur und die Geschichte bekundet und deshalb die Verweltlichung der Kirche zum Abschluß gebracht hat."[1])

Objektiv und maßvoll urteilt Fr. W. Foerster über Wert und Bedeutung der Aszese. In der „Jugendlehre" meint er mit Recht, „man sollte vom Standpunkt der Uebung in der Selbstüberwindung

---

[1]) Harnack: Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte. Giessen, 6. Aufl. S. 61, 62.

gerade mit Knaben auch einmal über den Sinn und die Bedeutung der religiösen Gebräuche des Fastens und den unvergänglichen Wert jeder Art von Aszese sprechen und sie an den Gedanken gewöhnen, daß es keine starke Männlichkeit ohne Durchgang durch irgend eine Form der Aszese gibt."[1])

„Lächeln Sie niemals über die erhabenen Bestrebungen früherer Menschen, durch freiwillige Armut jenem Krimskrams der Bequemlichkeiten und Bedürfnisse zu entfliehen, der so oft mit dem moralischen Tode endet, oder durch freiwilligen Gehorsam die starre Eigensucht zu brechen, die dem Menschen das Opfer unmöglich macht, und endlich durch das Gelübde der Keuschheit die sinnlichen Triebe zu opfern, die uns um unsere besten Entschlüsse betrügen! Leben Sie im täglichen Leben und in der Freiheit etwas nach von der Selbstzucht, von der Stille und von der Demut, die das Leben jener Menschen weihte."[2])

Es ist der Aszese stets eigen gewesen, daß sie dem oberflächlichen Zuschauer Unwillen, Mitleid und Verachtung eingeflößt, dem tiefsinnigen Beobachter Achtung, Liebe und Bewunderung abgerungen hat.

Indes gehen wir auf die landläufigen Einwände eine Weile ein. Es wird sich uns Gelegenheit bieten, das Wesen der katholischen Aszese richtig zu erfassen und klar zu stellen.

Ist denn die Aszese wirklich Weltflucht? „Schwebte der Weltkirche als höchstes Ideal ein religiöses Leben vor, das den Menschen schon hier auf Erden über alle Bedingungen seiner Existenz hinausführt, ihn vom Natur- und Kulturboden, ja von der Welt des Sozial-Sittlichen loslöst, um den reinen religiösen Menschen auf diese Weise rein zu gestalten? Sollte nach kirchlicher Auffassung der christliche Glaube nicht auf dem Boden geschichtlich gegebener sozialer Ordnungen und sittlich zweckvoller Lebensbetätigung zu seinem wahren Rechte kommen, sondern auf dem Boden der Verneinung alles Menschlichen, das heißt der äußersten Aszese?"[3])

Gewiß wird das aszetische Leben in seiner langen Geschichte manchen Fehlgriff und manche Uebertreibung aufweisen.[4]) Wo ist der Baum, der noch nie schädliche Schößlinge angesetzt? Wo ist die menschliche Einrichtung, die noch keiner mißbraucht? Wenn wir auch ein offenes Auge für alle Mißgriffe haben müssen, die im Laufe der Zeit in der Aszese begangen wurden, so dürfen wir doch den eigentlichen Zweck und den Kernpunkt aszetischer Weltflucht nicht übersehen. Mit aller Entschiedenheit muß betont werden, daß die Weltflucht katholischer Aszese den Menschen nicht aus dem Boden der

---

[1]) Foerster: Jugendlehre. S. 25.
[2]) Foerster: a. a. O. S. 59.
[3]) Vgl. Harnack: Das Mönchtum. S. 28.
[4]) Vgl. Mausbach: Einige Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung. S. 52.

irdischen Wirklichkeit heraushebt. Sie will nur den Geist von allen störenden und hemmenden Einflüssen innerlich frei machen, denen er so oft unterliegt; die Bande und Ketten möchte sie sprengen, die ihn in der Tyrannei der Weltdinge gefangen halten. Nicht aus Schwäche und Feigheit entflieht der Aszet den Zerstreuungen und Genüssen der Welt; selbstbewußt und selbstwollend verabschiedet er die Außendinge, um die wahre Geistesfreiheit, die volle Seelenkraft, die ungebrochene Willensstärke zu erlangen. „Die tiefste Auseinandersetzung mit der Weltlichkeit", sagt ein moderner Pädagoge, „vollzieht sich nur im innersten Herzen — aber sie haben die Welt verlassen, gerade um diesen Kampf in ganzer Größe und Konzentration aufzunehmen, was inmitten der Freuden, Zerstreuungen und Genüsse des weltlichen Lebens niemals im vollsten Maße möglich ist. Zur Ruhe kommen sie nur deshalb früher, als die anderen, weil sie in der Stille den Blick tiefer und inniger erheben können zu den höchsten Werten des Lebens und die stetige Berührung haben mit der geistigen Gnade, die aus dem Umgang mit hohen Vorbildern und erhabenen Lebensgedanken strömt."

Wenn in den ersten christlichen Jahrhunderten viele geglaubt haben, sie müßten sich ihrer heidnischen Umgebung entziehen; nur in der Einsamkeit der Wüste könnten sie sich wirksam gegen die Gefahr der Ansteckung schützen; in tief gesunkenen Zeiten seien außerordentliche Gewaltmittel erforderlich, um ein sittlich reines, religiös warmes Leben zu führen, so lasse man ihnen doch diese Freiheit. Statt zu grollen und zu zürnen, denke man an den erhebenden und stärkenden Einfluß, den solche „Weltflüchtlinge" auf ihre Zeit ausgeübt haben. Ihr Beispiel, ihre Opfer, ihre Gebete haben den Zeitgenossen mehr Heil und Segen gebracht, als das große Heer weltsüchtiger Seelen mit ihrem „Kinderwillen in Männerleibern", die niemals den Mut zu einem kühnen Entschluß, zu einer männlichen Tat gefunden.

Man nehme die Regel St. Benedikts in die Hand — in Wölfflins Ausgabe, ein dünnes Heftchen von 69 Seiten — und überlege, welches Gewicht ihr in der Wagschale der kulturgeschichtlichen Einflüsse eignet, welche unwägbare und unmeßbare Riesensumme von Kulturarbeit sie veranlaßt hat. Die Weltflucht des benediktinischen Mönchtums ist zur Aussaat der modernen Kultur geworden, zur größten sozialen Arbeitsleistung, von der die Geschichte Kunde gibt. Solches bewirkt die Weltflucht mönchischer Aszese.

Und wenn heutzutage manch junge Kraft die Einsamkeit eines Ordensnoviziates aufsucht und der Welt, wie man zu sagen beliebt, „verloren" geht, so ist dieser Verlust nur ein scheinbarer. Diese Weltflucht bedeutet für die Welt Vorteil und Gewinn. In der Schule der Einsamkeit soll der junge Aszet die Weltsucht innerlich überwinden; er soll im Geiste erstarken, seinen Willen stählen, seinen Charakter bilden, das Feuer glühender Gottes- und Nächstenliebe im Herzen entzünden, damit er reinigend und heiligend, selbstlos und uneigen-

nützig auf die Welt einwirken könne. Wer den Weltgeist und den Weltsinn nicht innerlich überwunden, wer nie gelernt hat, „die Welt zu beherrschen, statt ihr untertan zu sein“, wird nie ein Heilbringer und ein Segenspender sein. Aszetische Weltflucht gibt Verständnis für die Not der Welt, Mitleid mit dem Elend der Welt, Kraft und Schutz gegen die Gefahren der Welt, Liebe, selbstlose, apostolische Liebe zu den Kindern der Welt.

Ist die katholische Aszese Lebensverneinung?

„In weiten Kreisen“, sagt Foerster, „heißt die Parole ‚Ausleben‘. Und alle Strenge gegenüber den Naturtrieben, alle Selbstbesinnung gegenüber den Leidenschaften heißt lebensfeindlich und lebensverneinend. Die sogenannte ‚Lebensbejahung‘ wird an die Stelle der alten Ideale gesetzt .... Was soll Lebensbejahung heißen? Wir alle wissen, daß im Leben Krankes und Gesundes, Starkes und Schwaches, Dämonisches und Göttliches lebt — was soll nun bejaht werden? Alles miteinander und durcheinander? Wahrlich, in tapferer Verneinung zeigt sich oft mehr Lebensenergie als in haltlosem Bejahen, und gar mancher stimmt nur deshalb in das Lied von der Lebensbejahung ein, weil er zu schlaff ist, sich auch nur den kleinsten Wunsch zu verneinen .... Wer das Ausleben predigt, der soll nur auch offen sagen, was denn ausgelebt werden soll? Der Geist oder die Triebe? Die Launen oder der Charakter? Die Selbstsucht oder die Liebe? Soll unsere höhere Natur sich ausleben, so muß die niedere Natur Entsagung und Gehorsam lernen — wird die niedere bejaht und entfesselt, so muß die höhere verkümmern.“[1])

Nur eine Lebensverneinung kennt die katholische Aszese. Es ist die Verneinung des Sündhaften, des Niedrigen, des Gemeinen, des Rohen, des Selbstsüchtigen, des Nutz- und Planlosen, kurz des Ungeordneten im Leben des Menschen; die Verneinung aller Triebe und Neigungen, aller Instinkte und Impulse, die nicht aufwärts, sondern abwärts treiben; die Verneinung manches Erlaubten; denn „von demjenigen, der sich nie etwas Erlaubtes versagt, kann auch nicht erwartet werden, daß er sich das Unerlaubte versagen werde. Auch im Kampfe mit Trieben und Neigungen ist die Offensive immer die beste Defensive“. Wie der Künstler alles verneint, was seinen Idealen widerspricht; wie der Staatsmann alles verneint, was dem Wohl des Vaterlandes schadet; wie der Familienvater alles verneint, was das Glück seines Hauses stören könnte, so verneint der Aszet Alles und Jedes, was dem Fortschritt, der Entwicklung, der Veredelung, der Heiligung seiner unsterblichen Seele hemmend und lähmend in dem Weg steht.

Man muß den Werdegang, die Entwicklung einer Seele verfolgt haben, die sich dem „lebensverneinenden“ Einfluß katholischer

[1]) Foerster: „Lebensführung“ S. 58, 59.

Aszese hingegeben, um zu wissen, zu welcher reicher Lebensentfaltung sie sich erheben kann. Anfänglich muß gewiß vieles verneint, verleugnet, überwunden, vielem muß entsagt werden, was die Seele beschwert und ihren Flug in die Höhe hemmt. Nachdem aber durch hochherzige Selbstüberwindung das Erdhafte abgestreift, der Bann des Sinnlichen gebrochen, kann sich die Seele frei emporschwingen, kann das Glück und den Reichtum des inneren Lebens ungestört genießen. Ein neues Leben bricht an, so rein, so schön, so fruchtbar, daß man für alle aufgewandte Mühe reichlich entschädigt wird. Der Glaubensgeist eröffnet der Seele neue Perspektiven, Fernsichten in das Reich der Uebernatur, von denen das erdhafte Weltkind keine Ahnung hat; das Gnadenleben fängt zu wirken und zu schaffen an und bringt herrliche Tugendblüten hervor. Reine Gottes- und Menschenliebe besiegt alle selbstischen Triebe und Neigungen und drängt zu aufrichtigem Wohlwollen, zu nie ermüdendem Wohltun. Der Mensch fühlt seine Kräfte wachsen, seinen Mut anschwellen; an der sittlichen Erneuerung und Neubelebung, die im eigenen Herzen stattgefunden, findet er einen neuen Beweis für die Wahrheit und die göttliche Kraft des Christentums. Der Aszet „erlebt" seine Religion im wahrsten Sinne des Wortes, in dem er deren Glaubens- und Gnadenschätze in Fleisch und Blut aufnimmt, in die Tat und ins Leben umsetzt.

Aszese ist also Lebensbejahung; ist Uebung und Pflege des religiösen, des geistlichen Lebens, ist Streben nach der christlichen Vollkommenheit, ist Steigerung des übernatürlichen Glaubens- und Gnadenlebens, ist Emporführung der Seele zum höchsten sittlichen Ideale der Gottesliebe und der Gottähnlichkeit. Aszese bedeutet also Fortschritt, Fortentwicklung der menschlichen Seele, nicht bloß durch Abstreifung alles Gemeinen und Niedrigen, nicht bloß durch Verneinung des Naturwidrigen, weit mehr durch Ergreifung und Entfaltung des übernatürlichen Lebens. Das übernatürliche Lebensprinzip des Glaubens und der Gnade soll die Seele ganz erfassen, sie durchdringen und beleben, soll den Menschen beherrschen, ihn leiten und führen in seinen Anschauungen und Grundsätzen, in seinen Wünschen und Entschlüssen, in seinen Worten und Taten. Die Aszese macht den Christen zu einem Diener Gottes „im Geiste und in der Wahrheit". (Joa 4, 23.)

Ist katholische Aszese Persönlichkeitsentwertung? „Nicht ohne Stolz", sagt Bischof von Keppler, „bezeichnet man die moderne Kultur als Persönlichkeitskultur; die große Wertschätzung der Persönlichkeit, das ausgeprägte Persönlichkeitsbewußtsein sei für den modernen Menschen besonders charakteristisch."[1]) Sollte nun wirklich die katholische Aszese das Persönlichkeitsstreben des Menschen unterbinden, den hohen Wert einer edlen und kraftvollen Persönlichkeit herabsetzen und zerstören? Allerdings mit dem banalen, un-

---

[1]) Keppler: Homiletische Gedanken und Ratschläge. S. 16.

würdigen Persönlichkeitskult, der vielfach getrieben wird, der nur den Deckmantel sittlicher Schwäche, geistiger Unfreiheit, unmännlicher Charakterlosigkeit bildet, hat die Aszese nichts gemein. Dergleichen „Persönlichkeit“ vernichtet sie. Den alten Heiden, den rohen, den selbstischen, den launenhaften, den unwahrhaftigen, den flatterhaften, den feigen und schwachen Menschen, der in verschiedenen Schattierungen und Nuancen in uns allen steckt, ertötet sie unbarmherzig. Die wahre, reine, edle, vollwertige, höhere Persönlichkeit dagegen zu erziehen, das gottähnliche Bild aus dem Rohstoff der gefallenen Natur herauszuhauen und kunstvoll zu meißeln, die Seele des Menschen zum lebensvollen Abbild des schönsten Persönlichkeitsideals, des Gottmenschen Jesu Christi zu gestalten, das ist der katholischen Aszese ureigene Aufgabe, herrliches Ziel!

Es will uns dünken, daß die Aszese hie und da von der Person Christi zu sehr losgelöst wird, daß manche aszetische Bücher die lebenswarme Fühlung mit der lebenspendenden Sonne des aszetischen Lebens, mit Christus dem Herrn, zu sehr missen lassen. Wenn die Aszese manchem Gemüte so schwer und so düster vorkommt, wenn einige aszetische Forderungen als leeres Formelwesen und graue Theorie erscheinen, kommt es nicht bisweilen daher, daß man Christus im Organismus der Aszese die gebührende Stellung nicht gewährt, zu sehr von seiner wahrheitsvollen, gnadenmächtigen Persönlichkeit absieht? Wie anziehend und wohltuend wirkt die Aszese, sobald sie in das richtige Licht gestellt, sobald sie den Anschluß an Christus findet.

Christus ist der Ausgangspunkt unserer katholischen Aszese. „Denn einen andern Grund kann niemand legen, außer dem, welcher gelegt ist, welcher ist Christus Jesus.“ (1 Kor. 3, 11.) Was auf übernatürlichem Gebiete nicht auf Christus aufgebaut ist, was nicht auf dem Goldgrund seines Glaubens und seiner Gnade ruht, hat weder Wert noch Bestand. Wenn aber Christus die Wurzel [1]) jedes gerechten Lebens ist, wird auch jede höhere Form christlichen Strebens notwendig an Christus anknüpfen müssen. Von Christus geht schon die Anregung zum vollkommenen Leben aus. Die Worte, die der Herr einst an den reichen Jüngling gerichtet: „Wenn du vollkommen sein willst . . . . komm und folge mir nach“ (Mt 19, 21) sind stets von der Kirche als die Einladung zum höheren, vollkommenen Leben aufgefaßt worden. Sie klingen fort durch alle Jahrhunderte und ergehen auch heute noch an jede hochgemute, ritterliche Seele.

Christus hat uns in seiner Abschiedsrede den Auftrag erteilt: „Bleibet in mir“ (Joa 15, 4): „Bleibet in meiner Liebe“ (Joa 15, 9). Es ist die Anleitung zur innigsten Vereinigung mit ihm durch den Glauben und die Gnade, durch das Gebet und die Liebe, wie sie vom heiligen Paulus so tief aufgefaßt und in die kernigen Worte gekleidet

[1]) Trid. s. 6. c. 7.

worden: „ich lebe aber, nicht mehr ich, sondern es lebt in mir Christus" (Gal 2, 20).

Auf dem Glauben, den Christus uns gebracht, baut die katholische Aszese auf. Von ihm erhält sie Ziel und Zweck, Anschauungen und Grundsätze, Mittel und Wege, feste und dauernde Richtlinien. Aszese ist ja der Inbegriff aller objektiven Mittel und der subjektiven Kraftanstrengung, die wir anwenden müssen, um zur christlichen Vollkommenheit zu gelangen.[1]) Aus der Fülle des Glaubenslebens entsteht das aszetische Streben; im Glauben ruht seine Wurzel und jede aszetische Blüte, die nicht auf diesem Grund erwächst, ist auf übernatürlichem Gebiete verdächtig und verderblich. Aus Christi Gnade schöpft die Aszese jene höhere Kraft, die sie zur Ueberwindung aller Schwierigkeiten, zur ständigen Opferfreudigkeit befähigt. Aus dem Born der christlichen Gnade fließen die Wasser, die den Frühlingsgarten katholischer Aszese berieseln und stets neue Knospen, Blüten und Früchte in ihm hervorbringen. Gewiß tragen glückliche Naturanlagen vieles dazu bei; ein klarer Geist, ein eiserner Wille, ein zartes Gemüt, ein empfängliches Herz, ein harmonisch entwickelter Charakter werden den Zielen und Aufgaben der Aszese tieferes Verständnis entgegenbringen, werden größere Leichtigkeit finden, werden sich höher emporschwingen. Aber ohne Gnade ist die Aszese nur Schauspielerkunst, äußere Dressur, kunstgerechte Abrichtung, „tönendes Erz oder klingende Schelle" (1 Kor. 13, 1). Die katholische Aszese geht von Christus aus.

Christus ist Zielpunkt der Aszese. Der große Völkerapostel hat das schöne Wort geprägt, das christliche Leben sei ein „Umgestaltetwerden" in Christus. „Meine Kindlein, die ich abermals mit Schmerzen gebäre, bis Christus gestaltet ist in euch" (Gal 4, 19). Dieses Bild haben die Geisteslehrer mit Vorliebe aufgegriffen und das Ziel des aszetischen Lebens in einer Umbildung und Neubildung in Christus erblickt.[2]) Anschluß an Christus, Nachfolge Christi, Liebe zu Christus, Leben für Christus sind Wendungen, die Ignatius von Loyola in seinem Exerzitienbüchlein stets wieder gebraucht, um Ziel und Aufgabe der Aszese zu bezeichnen. Christussucher und Christusträger soll der Aszet sein. Christus soll er tragen nicht bloß im eigenen Herzen; Christi Namen soll er durch das Apostolat in die Welt hinaustragen, Christi Herrschaft in den Seelen begründen. Das ist die einzige Weltherrschaft, welche die katholische Aszese auch heutzutage beansprucht. Mit „politischer Reaktion", „Verweltlichung", „Ueberweltlichkeit",[3]) hat die Aszese nichts zu schaffen. Nur eine Idee und eine Tendenz beherrscht sie, die alles überragende Person des Gottmenschen, Jesus Christus. „Die ganze Pädagogik der Kirche zielt auf nichts anderes, als auf Herstellung, Festigung, Vertiefung der Lebensver-

[1]) Vgl. Mutz: Christliche Aszetik, Paderborn, 1907, S. 25.
[2]) Vergl. Zahn: Einführung in die christliche Mystik. S. 102 ff.
[3]) Harnack: Das Mönchtum. S. 60, 61 ff.

bindung mit Christus.“ [1]) Damit enthüllt sich uns die ganze Größe und Erhabenheit der Aszese. Alle ihre Mittel und Uebungen, auch die härtesten und schwersten, das Ertragen und Entsagen, die Selbstüberwindung und Selbstkreuzigung gewinnen christliche Färbung und Beleuchtung. Sie sind nur Mittel zu diesem hehren Zwecke und werden zugelassen und gebraucht, insofern und insoweit sie uns zu dem einen großen Ziele verhelfen, zur Ausgestaltung Christi in unseren Herzen und in unserem Leben.

„Christus heri, et hodie: ipse et in saecula“ (Hebr 13, 8). Wie Ausgangs- und Zielpunkt, so bildet Christus auch den Mittelpunkt alles aszetischen Lebens und Strebens.

Wer in aszetischen Büchern Belehrung sucht über die Mittel zur christlichen Vollkommenheit und Heiligkeit, steht oft unter dem lästigen Eindruck, es seien der Mittel zu viele. Neulinge im geistlichen Leben werden dann leicht versucht, den Mut sinken zu lassen, da sie nicht wissen, welchen Pfad sie in diesem verschlungenen Labyrinth einschlagen müssen. Wie wohl tut es einem da, wenn einsichtige und erfahrene Geisteslehrer ins komplizierte Vielerlei der Mittel und Wege zur Vollkommenheit eine Einheit, einen Mittel- und Höhepunkt hineinbringen. „In drei Hauptlehren“, sagt P. Meschler, „besteht die Quintessenz des geistlichen Lebens: beten, sich überwinden und den Heiland lieben. Diese drei, ineinander verschlungen, sich gegenseitig bedingend und ergänzend, bilden den Ring, der die kostbare Perle der christlichen Vollkommenheit trägt.“ [2]) In dieser Dreiheit ist aber Einklang. Im Gebet suchen wir Christus, in der Selbstüberwindung folgen wir Christus, in der Liebe umfangen wir Christus. Christus ist die höhere Einheit des aszetischen Lebens. Inmitten der wogenden Bilderfülle der Welt und ihrer sinnverwirrenden Unrast, in dem Wechsel und Wandel der Eindrücke und der Aufgaben, der Meinungen und Erfahrungen, gibt Christus uns Lebenseinheit; in allen Schwächen unserer Natur und deren Hinfälligkeiten leiht er uns seine Lebenskraft; in allen Prüfungen, Nöten und Drangsalen des Erdendaseins bleibt er unser Lebensglück.

So steht Christus am Firmament unseres Lebens als die liebe, hehre Gnadensonne, deren Licht uns erfreut, deren Strahlen uns erwärmen. So lange diese Sonne über unserem Lebenswege leuchtet, wandeln wir ruhig und friedlich. „Wer mir nachfolgt, wandelt nicht in Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben“ (Joa 8, 12). Der Aufblick zur Person Christi, der Tiefblick in sein heiligstes Herz breitet über unser Leben Sonnenlicht und Sonnenwärme aus; gibt unserem Dasein die Großzügigkeit, die es über alle Eintagserscheinungen erhebt, die höhere Weihe, den innerlichen Wert und Gehalt,

---

[1]) Keppler: Homiletische Gedanken und Ratschläge. S. 56.
[2]) Meschler: Die drei Grundlehren des geistlichen Lebens. Vorwort.

die katholische Prägung und Färbung, die beseligende Ruhe und Vollendung.

Ziel und Aufgabe, Mittel und Wege, Kraft und Quelle der christlichen Aszese faßt der Apostel in das Gebet zusammen, das er für die Epheser zum Vater unseres Herrn Jesus Christus verrichtet, „er möge euch verleihen nach dem Reichtume seiner Herrlichkeit, mit Kraft gestärkt zu werden durch seinen Geist am inneren Menschen, daß Christus wohne durch den Glauben in euren Herzen, damit ihr, in der Liebe festgewurzelt und gegründet, zu erfassen vermöget mit allen Heiligen, welches sei die Breite und Länge und Höhe und Tiefe und auch zu erkennen, die alle Erkenntnis übersteigende Liebe Christi, damit ihr erfüllt werdet bis zur ganzen Fülle Gottes". (Eph 3, 16—19).

Eine verlorene Homilie des heiligen Anastasius von Sinai.

Herausgegeben von Louis Scheicho S. J.
(Maschriq, April 1912, pag. 264.)

Einleitung.

Unter den berühmten Schriftstellern der griechischen Kirche des 7. Jahrhundertes nimmt nicht den letzten Rang ein der heilige Anastas, Oberer des Klosters am Sinai, welcher mit seinen Zeitgenossen, dem heiligen Johannes Damaszenus und Theodor Abi Garrat, kraftvoll dem Monophysitismus und seinen Verzweigungen widerstand. Vielleicht ließen sich manche Schreiber durch die Namensgleichheit irreführen und verwechselten ihn mit zwei andern Schriftstellern, welche kurz vor ihm lebten, nämlich mit dem Patriarchen Anastas von Antiochien, welcher diese Kirche von 559—598 leitete, und dessen Nachfolger von 599—610. Ersterer verfaßte ein Buch über die christlichen Glaubenslehren (Migne P. G. t. 89, col. 1309s); der zweite übersetzte das Werk des heiligen Gregor d. Gr. De cura pastorali. Der heilige Anastas von Sinai aber war ein großer Philosoph und tüchtiger Theologe, wie die von ihm erhaltenen Werke zeigen. Er schrieb einen Führer (ὁδηγός) in die christlichen Glaubenslehren (Migne P. G. t. 89 col. 35—315), über religiöse Schwierigkeiten (col. 316—824) und über das Sechstagewerk (col. 854—1077). In einem Band der Handschriften unserer orientalischen Bibliothek (Beirut) fand ich von ihm eine herrliche Homilie auf den Karfreitag, in welcher er beschreibt, was der Heiland von seiner Gefangennahme an bis zu seinem Tode von den Juden zu leiden hatte, und zwar tut er dies, indem er den 2. Psalm erklärt und in vollendeter Weise zeigt, wie derselbe buchstäblich erfüllt worden sei. Die arabische Uebersetzung stammt nach unserer Ansicht von Abulfadl aus Antiochien.

Homilie auf den Karfreitag

von unserm heiligen Vater Anastas, Oberer des Klosters des heiligen Berges Sinai,

über das Leiden und den leiblichen Tod unseres Herrn und was sonst darauf Bezug hat und Hiebe gegen die gottesmörderischen Juden. Sie ist eine Erklärung des 2. Psalmes, in welchem David wie ein Augenzeuge die Kreuzigung und anderes beschreibt.

Dieser ist unser Gott, der Schöpfer des Himmels und der Erde, Jesus Christus, welcher uns heute das Heil bereitete in Mitte der Erde (Ps 73, 12), da er am lebenspendenden Kreuze über dem Berge Sion aufging. Damals rief er mit lauter Stimme, und es erschrak die ganze Welt, er rief mit starker Stimme und es erbebte und erzitterte die Erde (Ps 17, 8), er rief und die Sonne verfinsterte sich und die Welt zerriß und die Felsen spalteten sich; er rief und die Gräber öffneten sich und die Toten standen auf und der Tod erschauderte; er rief und „es zerriß der Vorhang von oben bis unten" (Mt 27, 5—53); er rief mit lauter Stimme und versammelte die Völker und erschüttert wurde die Erde und wer auf ihr.

Als die Welt erkannte, daß der Gott der Götter und der Schöpfer des Himmels und der Erde in seinem Leibe am Kreuze auf dem Berge Sion dort erhoben worden sei, anerkannte, lobte und pries sie ihn und betete ihn an als ihren Gott und brachte ihm Geschenke dar. Die Sonne, der Mond, die Sterne, die Himmel, die Engel, die Seraphim und Cherubim priesen ihn heilig und lobten ihn. Die Himmel erzitterten bei diesem Anblick; die Sonne verminderte ihren Glanz, als sie dies sah; der Mond verfinsterte sich; die Engel alle staunten; die Engelfürsten verhüllten ihr Angesicht mit ihren Flügeln; die Grundfesten der Welt erbebten und die Erde schwankte. Die Berge, die Hügel, die Flüsse und Meere, ja die Welt und was auf ihr, trauerte, als unser Heiland am Kreuze erschien.

Heute kommt der Richter der Richter zum Gerichte; heute verkostet die Quelle des Lebens den Tod; heute wird der Richter vor Gericht gestellt; heute übergab unser Herr sich selbst in die Hände der Sünder (Mt 26, 45); heute ergab sich der Herr selbst den gottlosen Sklaven; heute stellten sie unsern Schöpfer wie einen Verbrecher vor Kaiphas; heute spuckten sie in das Angesicht unseres Gottes, dessen Anblick die Seraphim nicht ertragen; heute spotteten seiner die Sünder; heute setzten sie eine Dornenkrone auf das Haupt des Königs der Könige; heute bekleideten sie spottend mit Purpur jenen, den die Seraphim keinen Augenblick ansehen können; heute wurde von Pilatus verurteilt, der keine Sünde begangen hat (1 Petr 2, 22); heute wurde dem Tode überliefert derjenige, welcher durch seinen Tod den Tod überwand; heute wurde das himmlische Lamm geschlachtet.

An diesem Tage wurde Christus, unser Gott, ungerechterweise ans Holz des Kreuzes gehängt, worüber alle Engel sich schämten und

alle Völker von Scham ergriffen, das Volk der Juden aber entehrt wurde. Der Vater blickte vom Himmel herab und sah zu; unzählige Tausende von Engeln richteten ihre Augen auf den Sohn, wie er zur Richtstätte schritt und Gericht und Leiden der Gläubigen wegen auf sich nahm. Der Teufel und seine Soldaten, die Juden, zogen hin, wo der Schöpfer des Himmels hingerichtet werden wollte. Die Könige der Erde versammelten sich, die Priester eilen auf einen Punkt hin, die Anführer, die Völker, (alle) Geschöpfe schreien zusammen. Die Stadt Davids ist in Empörung gegen Davids Sohn und wetzt ihre Zähne und knirscht. Die Gräber öffnen sich, die Leiber der Heiligen gehen heraus und kommen nach Sion; es kommt Abraham an die Schädelstätte, wo er seinen Sohn Isaak darbrachte und zum Opfer band; es kommt Jakob an den Kreuzesort, wo er den Traum sah. Es kommen die Propheten und sehen Jonas in den Bauch des Fisches geworfen; es kommt David und sieht den Sohn der Verheißung; es kommen die Gerechten und bemerken auf Sion ein gewaltiges Getöse und starken Tumult; sie sehen die Könige, die Priester, die Fürsten, die Scharen und gerüstete Reisige; sie hören großes Geschrei und Lärmen und viel Getöse; sie sehen Lanzen, Aufregung, Zorn, Furcht, Erschütterung, Ungerechtigkeit und boshafte Zusammenkünfte, über Christus Gericht zu halten. Sie sehen Pilatus, Herodes, Annas und Kaiphas, die Schriftgelehrten und Pharisäer gegen Christus vereint. Alle diese nun, die kamen, erschauderten zumal, da sie den Schöpfer Himmels und der Erde zum Kreuzestod verurteilt sahen, und mit David riefen sie aus und sprachen: Warum sind aufgeregt die Erde und die Völker und alle Fürsten, und warum waffnen sie sich zornentbrannt, warum kommen sie zusammen und sprechen Eitles gegen Christus, sagend: „Dieser ist der Erbe; wohlan, töten wir ihn und sein Erbe wird unser sein?“ (Lk 20, 14.)

(V. 1.) Fürwahr, Eitles sprachen sie und füllten ihren Mund mit Lästerungen, indem sie sagten: Legen wir Hinterhalt dem Gerechten, denn er ist uns unbequem.[1]) Wohlan, vertilgen wir die Feste des Messias (Christi) von der Erde[2]) und sein Angedenken von den Lebenden. Lasset uns Holz geben in sein Brot und wischen wir ihn weg vom Angesichte der Erde.[3]) In der Tat, Eitles sprachen sie, da sie sprachen: Wenn Christus nicht stirbt, geht unser ganzes Volk zu Grunde.[4]) Eitles sprachen sie, als sie zu Pilatus sagten: Hinweg mit ihm, kreuzige ihn, hänge ihn ans Holz, und wenn du ihn nicht kreuzigst, bist du kein Freund des Kaisers.

(V. 2.) Damals erhoben sich die Könige der Erde, die Machthaber und Fürsten mit den Häuptern, Pilatus mit Herodes, Annas mit Kaiphas, die Priester und ihre Schriftgelehrten mit den

---

[1]) Weish. 2, 12.
[2]) Ps 73, 8.
[3]) Jer 11, 19.
[4]) Jo 11, 50.

Pharisäern, falsche und ungerechte Zeugen, sie saßen und stellten in die Mitte der Gerichtsversammlung Jesum von Nazareth. Sie saßen und wie einen Räuber machten sie (vor sich) stehen jenen, der den Himmel ausspannte und ihn wie ein Zelt entfaltete.[1]) Sie saßen und machten stehen jenen, der die Berge gründete ohne Grundfesten.[2]) Den Schöpfer des Himmels und der Erde lassen sie stehen, während sie sitzen. Stehen machten sie jenen, der alle diese Täler und Meere bereitete und zum Meere sprach: Bis hieher komme und stehe still und gehe nicht weiter,[3]) und es stand, wie er ihm befohlen hatte. Unten stellten sie ihn hin wie einen gefallenen Menschen, jenen, vor welchem alle Engel im Himmel in großer Furcht stehen und den die Cherubim und Seraphim lobpreisen.[4]) Aber wenn auch Christus vor Pilatus stand wie ein niedriger Mensch, so sitzt er doch als Gott mit dem Vater auf dem Throne. Auf der Erde herunten wird geohrfeigt, der oben Blitz und Donner sendet und die Welt mit ihren Bewohnern schlägt. Unten dürstet er und oben spendet er Regen und erfüllt die Welt mit Freuden. Unten wird schwach und müde, von dem oben jegliches Ding seine Speise erhält. Unten wird er angespuckt und oben beten ihn alle Kräfte an und es gehorchen ihm die Mächtigen. Deswegen sage ich euch, meine Brüder im Geiste: Umsonst erhoben sich die Könige der Erde und die Fürsten und sammelten sich insgesamt gegen den Herrn und seinen Gesalbten. Betrachtet (nur), gegen wen sie sich zusammenscharten, gegen wen sie zusammenstimmten und gegen wen sich erhoben haben die Könige der Erde und alle Völker und Nationen und die Großen. Sage uns David und zeige uns an: Gegen wen kamen die Söhne Israels heute überein, über wen toben die übrigen Juden und vereinen sie sich auf Sion, und gegen wen ziehen sie die Waffen an? wozu ihre Zusammenkünfte, ihre Schwüre, ihre vielen Versicherungen, ihr Uebereinkommen und Geschrei? Auf, David, mache zu Schanden ihre Rotten, ihre Haufen und das übrige Volk und zeige ihnen die Werke des Kreuzes, des Kreuzes des Gesalbten nämlich, worüber sie zankten bei ihrem Uebereinkommen und Anstürmen gegen den Herrn und seinen Gesalbten; auf und richte und sage: erhoben sie sich wohl vielleicht gegen einen schwachen Menschen oder stimmten die Juden alle in ihrer Ansicht überein über einen sündigen Menschen oder über einen Räuber?

David antwortet und spricht: Nein, sondern gegen den Herrn und seinen Gesalbten kam zusammen diese Menge und gegen ihn tobt sie. Aber, Prophet, warum sagst du so? Einer ist es, der Fleisch annahm, nämlich der Gesalbte, einer ist es, der in die Welt kam, einer, der gekreuzigt wurde, ein Gott, welcher verurteilt wurde; wie nennst du zwei, da du sagst: Gegen den Herrn und seinen

---

[1]) Js 40, 22.
[2]) Ps 103, 5. (Hier heißt es aber: „auf ihre Grundfesten").
[3]) Job 38, 11.
[4]) Js 6, 3.

Gesalbten sammelten sich die Juden und ihre Häupter? Und mit Recht sagte der Prophet so; und wenn dem nicht so war, o Jude, gegen wen sammelten sich dann die Völker und die Könige? etwa gegen den Pharao oder gegen Moses oder Aaron oder Israel? Aber die Heilige Schrift spricht nicht so, sondern gegen den Herrn und seinen Gesalbten sammelten sich die Juden und tobten die Führer des amalekitischen Israel. Sie sagt nicht: gegen den Herrn und gegen Israel, oder gegen den Herrn und gegen Moses. Nicht so sprach der Heilige Geist, wie sich erhoben die Völker und die Könige und die Söhne Kanaans gegen Josue Ben Nun, und wie sie sich erhoben gegen Samuel, den Propheten, und gegen David, den Heiligen Gottes, und wie sie aufstanden die Völker und Balthassar und die Fürsten der Chaldäer und sich sammelten und übereinkamen gegen Israel, den Tempel Gottes verbrannten und die Bundeslade, das Zelt, das Heiligtum und die Tafeln Gottes raubten und die ganze heilige Stadt plünderten. David sagte nicht: Warum sind aufgeregt die Völker und die Könige der Erde und sprachen Eitles und kamen überein gegen den Herrn und seinen Tempel, oder gegen den Herrn und sein Volk, oder sein Heiligtum oder seine Propheten. Darüber spricht er also: Die Völker kamen in dein Erbe und befleckten den Tempel deiner Heiligkeit. Jetzt aber sagt er: Sie vereinigten sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten und stimmten überein gegen den Schöpfer des Himmels und der Erde und gegen seinen Gesandten.

Und in der Tat erhoben sie sich gegen den Herrn und seinen Gesandten, denn wer den Sohn nicht ehrt, ehrt auch den Vater nicht; und wer den Sohn beleidigt, beleidigt den Vater, und wer ins Antlitz des Sohnes spuckte, verachtete den Vater, und jene, welche den Sohn kreuzigten, lästerten den Vater, und welche gegen den Sohn sich wappneten, kämpften gegen den Vater, denn die Ehre des Vaters und des Sohnes ist eine, und die Anbetung eine und die Danksagung und die Herrschaft und die Macht eine. Wahrhaftig also versammelten sie sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten. Deswegen sagte Christus einmal: Ich bin nicht allein, sondern der Vater ist bei mir (Jo 8, 16), denn ich bin im Vater und der Vater ist in mir (Jo 14, 10 11). Gegen den Herrn also und gegen seinen Gesandten versammelten sich die Juden.

Was habe ich euch denn getan, ihr Söhne des Fluches, womit habe ich euch betrübt? Habe ich nicht euere Blinden sehen, euere Tauben hören gemacht, habe ich nicht euere Gichtbrüchigen gestärkt? Habe ich euer Gesetz nicht beobachtet? Habe ich die Beschneidung nicht angenommen, habe ich das Paschalamm nicht gegessen und das Fest mit euch begangen? Habe ich nicht dasselbe getan wie ihr? Habe ich nicht wie ein Jude in euerem Tempel gebetet? Habe ich euch Grund und Anlaß gegeben? oder bin ich zu den Heiden gegangen, ich, der sagte: Ich bin nur gekommen zu den verlornen Schafen aus den Söhnen Israels? (Mt 15, 24.)

Warum also tobtet ihr gegen mich und warum brachtet ihr mich ans Kreuz wie einen Räuber? Sahet ihr nicht, wie die Sonne ihren Glanz verminderte, da ich gekreuzigt wurde? Sahet ihr nicht, wie der Mond sich verfinsterte? Sahet ihr nicht, wie die Erde vor Schrecken erzitterte? wie die Felsen sich spalteten, die Gräber sich öffneten? Sahet ihr nicht, wie der Vorhang im Tempel zerriß? Wie konntet ihr beim Anblick dieser Dinge die Stunde meines Gerichtes nicht bedenken? Wie (warum) erzitterten nicht euere Füße und Gelenke, als ihr all diese Wunder sahet? Wie verstehet und bedenket ihr nicht, daß ihr den wahren Gott im Leibe an das Kreuz erhoben habt?

(V. 5.) Mit solchen Worten wird Christus im Zorne am Tage der Auferstehung zu den Juden sprechen und dann werden sie sehen, wen sie durchbohrt haben (Zach 12, 10). Und in seinem Zorne wird er sie anfahren und zu den Engeln sagen: Hebet hinweg und entfernet Israel aus der Mitte, daß es nicht sehe den Gottkönig, den himmlischen Herrn. Bindet Hände und Füße jenen, welche meine Hände und Füße banden, und werfet sie hinab in die siebente[1]) (unterste) Hölle, wie sie mich in eine finstere Grube und in Todesschatten setzten. Gebet Gewalt dem Teufel und seinen Scharen über jene, welche ihren Lüsten folgten, wie sie mich Pilatus, dem Statthalter, überlieferten; sie mögen also in die Hölle verstoßen werden mit allen Völkern, welche Gott vergessen haben. Angst wird sie ergreifen, wenn Christus kommen wird in seiner und seines Vaters Herrlichkeit auf den Wolken des Himmels, um zu richten die Geschöpfe; da sie sehen werden, wie der Himmel wie ein Blatt Papier sich einschlägt; da sie schauen, wie Sonne und Mond ihr Licht verhüllen; da sie sehen, wie die Sterne wie Blätter herabfallen und die Erde schwankt und zittert, die Gräber sich öffnen und die Toten erstehen, denen bereits die Sündenregister vorgehalten sind; da sie schauen, wie das Meer gleich einem Kessel brodelt, die Flüsse wie Feuer dahinrasen, die Kräfte des Himmels erschüttert werden und die Engel in zahllosen Scharen herniedersteigen und Christum preisen.

Wenn dann alle Geschöpfe versammelt sind, nackt, belastet mit ihren Werken und alle Nationen vor dem König der Könige und dem Gott der Götter stehen und jedes lebende Wesen im Himmel, auf Erden und in der Hölle vor ihm anbetend niedersinkt, dann wird sich Christus zornig an sie wenden und im Groll ihre Füße erbeben machen und sie verderben und vernichten. Dann wird er ihnen zeigen die Merkmale der Nägel und den Ort, wo sie seine Seite durchbohrten, er wird die Wange zeigen, welche geschlagen, und die Hände und Füße, welche mit Nägeln durchbohrt wurden, und die Dornenkrone samt dem Rohr, mit welchem sie ihn auf das Haupt schlugen, und er wird sagen:

[1]) Dazu steht im Manuskript die Bemerkung: Vielleicht spielt er damit auf die Ansicht einiger an, nach welchen die Hölle 7 Stufen hat: Hölle, Abgrund, Feuer (Sagar), Flamme (Latza), Gehenna, Feuer (Annar) und Tartarus.

Was habe ich euch getan, daß ihr mir derart vergolten habt? wie habe ich gegen euch gefehlt? habe ich nicht euere Aussätzigen gereinigt? habe ich nicht euere Toten zu neuem Leben erweckt? habe ich euere Besessenen nicht geheilt? eueren Gichtbrüchigen nicht die Gesundheit verliehen? habe ich nicht die blutflüssige Frau bemitleidet? Mit dem Gerichte also, mit welchem ihr gerichtet, sollt ihr gerichtet werden.

Wenn nun einer von den Kindern des Fluches, ein Jude nämlich, widerspräche und leugnete, indem er sagt: Nur einen vom Weibe gebornen Menschen, der Jesus hieß, der ein Zauberer war und die Geister austrieb aus den Menschen, haben wir gefangen genommen und gekreuzigt, so fragen wir ihn: Aus welchem Grunde verbarg die Sonne ihre Strahlen vor dem Kreuze, während sie ihr Licht nicht verhüllte bei der Ermordung Abels? Warum barsten die Felsen nicht, als Isaias, der Prophet, zersägt wurde? Fragen wir auch den Tempel: Warum zerriß sein Vorhang nicht, als der König Achab die Priester tötete? Und fragen wir die Welt, warum sie nicht erbebte, als die Juden mitten im Tempel den Propheten Zacharias ermordeten? Und fragen wir die Gräber, warum sie sich nicht öffneten, als Saul 85 Priester niedermetzelte? Warum geschahen keine Wunder, als Titus und Vespasian kamen und hunderttausende von den Söhnen Israels ermordeten? Warum entstand kein Erdbeben, als die drei Jünglinge zu Babel in den Feuerofen geworfen wurden? Warum verdunkelte sich die Sonne nicht, als Daniel in die Grube geworfen wurde und warum zerriß der Tempelvorhang nicht bei der Zerstörung des heiligen Hauses, des Tempels und des Allerheiligsten?

Deswegen sage ich zu den Kindern des Fluches: O, ihr Juden, nicht einen einfachen Menschen, auch keinen Propheten, noch einen Uebertreter des Gesetzes habt ihr gekreuzigt, sondern den wahren Gott und den wahren Sohn Gottes, wie schon der Prophet David sagt: Ihr tobtet gegen den Herrn und seinen Gesalbten, das ist gegen den Vater und Sohn, denn der Vater und der Sohn sind eins. Sein weiser Sohn Salomon aber schilt euch und offenbart euere Werke, indem er euch tadelnd euere Worte bei euerer Tollwut vorwirft: „Legen wir Hinterhalt dem Gerechten, weil er uns unbequem ist und im Widerspruch steht mit unserm Tun gar sehr und uns unsere Sünden vorwirft und sagt, er sei der Sohn des Allerhöchsten; er ist lästig unsern Augen, führt nicht unsern Wandel und bequemt sich unserer Ansicht nicht, und zudem lästert er, indem er sagt: Gott ist sein Vater und er Gottes Sohn, und indem er und Gott seinen Vater nennt" (Weish 2, 12).

Sage mir nun, o Jude: Welcher Gerechte, sei es ein Prophet oder nicht, über die die Zeit dahingegangen ist, hat gesagt: Ich bin der Sohn Gottes? und wer von ihnen erhob Anspruch darauf? vielleicht Abraham oder Isaak oder Jakob oder Moses? Oder vielleicht Elias oder David oder Daniel? Nein, keiner von ihnen, nur Christus

sagte, daß er der wahre Sohn Gottes sei. Und ich beweise dies mit den Worten Salomons, des Sohnes Davids, in Bezug auf Christus. Nachdem er ihr Wort angeführt: er lästert (lügt gegen) Gott, läßt er sie weiter reden: „Wohlan, laßt uns nun sehen, ob dies wahr ist oder nicht. Wenn er gerecht ist und Gottes Sohn, wird er ihn von allem Unglück befreien, das ihn trifft. Deswegen verblendete Gott ihre Herzen und Augen, daß sie nicht sehen mit ihren Augen" (Weish 2, 16—20). Was, meine Brüder, spricht deutlicher und klarer von Christus als diese Stellen? Diese Worte wiederholten sie ja, als Christus am Kreuze hing, denn sie sagten: „Wenn du der Sohn Gottes bist, so steige herab vom Kreuze, denn du sagtest, du seist der Sohn Gottes, und setztest deine Hoffnung auf ihn; nun erlöse er dich." Auch sagte Salomon von ihnen aus: Wohlan, quälen und verurteilen wir ihn, daß wir inne werden, welches sein Ende sei; vernichten wir sein Leben im Tode, daß offenbar werde, wie es um ihn steht. Nackt wollen wir ihn vom Kreuze enthüllen und über die Köpfe des Volkes ihn erhöhen, denn wir hörten ihn das Wort sprechen: „Löset diesen Tempel und in drei Tagen werde ich ihn aufrichten" (Jo 2, 19). Und wieder sagt Salomon von ihnen: Es irrte das verfluchte Volk und es war ein Fehler von ihnen, denn ihre Augen erlöschten in Bosheit und sie erkannten nicht die Wunder des Herrn und die Geheimnisse Gottes (Weish 2, 21 f).

Aber sage uns, weiser Salomon, worin liegt die Bosheit der Söhne des Fluches, nachdem du im Geiste von Christus gesagt, er sei gerecht und Gottes Sohn und kenne die Geheimnisse und seinen Tod, und seine Auferstehung erwähnt hast? Denn dein Vater, von seiner zweiten Ankunft sprechend, da er kommen wird auf den Wolken des Himmels, sagt von ihm: „In seinem Zorne wird er zu ihnen sprechen und in seinem Unwillen sie anfahren und vertilgen" (Ps 2, 5). Ist das wahr? Wird die Juden diese Strafe treffen, weil sie Christum verurteilt haben? Höret, was Salomon antwortet: Fürwahr, so wird es sein; denn mein Vater sprach im Geiste und ich spreche auch im Heiligen Geiste; sein Zeugnis ist mein Zeugnis und sein Wort mein Wort, das ihr vernommen habt. Und siehe, ich sage euch: „Und sie werden schauen, den sie durchbohrt haben." Deswegen „lacht über sie der Herr und der im Himmel wohnt, spottet ihrer" (Ps 2, 4) und vertilgt sie vom Grunde aus in Ewigkeit. Und sie werden in Mühe und Plage sein und ihr Andenken wird vertilgt und dann, beim Gerichte Christi, wird ihre Sünde offenbar werden, da er ihnen ihre schlechten Werke vorhält.

Und daß die Juden nicht meinen, Salomon spreche nicht von jenen, welche Christum kreuzigten, höre die folgenden Worte dieses Weisen: „Der Gerechte wird auferstehen und kommen in großer Herrlichkeit vor jene, welche ihn betrübten und ihn überlieferten und sein Wort nicht beobachteten. Und staunen werden sie über seine furchtbare, schreckliche Ankunft, welche den reinen Frieden verkündet. Und sie werden unter sich sprechen und bereuen und ergriffen von großer

Furcht werden sie stöhnen traurigen Geistes und sagen: Dieser (nämlich Christus) ist in der Tat die Wahrheit, die wir einst zum Gelächter und Spotte hatten und nun ist er uns zum Unglücke und zur Schmach geworden. Wir Kurzsichtigen glaubten, sein Leben sei (nur) zum Zorne und Beleidigung, und nun sehen wir ihn als Sohn Gottes und stehend unter den Gerechten. Haben nicht wir den Weg der Wahrheit vergessen und unsere Augen abgewandt vom Lichte der Sonne? Wie konnten wir von Christus sagen, er habe einen Teufel? Schwer zu begehende Pfade wandelten wir, nur den Weg des Herrn kannten wir nicht. Stolz und Prahlsucht führten uns irre und jetzt ist alles vorbei" (Weish. 4, 20—57).

So werden sie sprechen, sie, die (einst) töricht über Christus geredet haben, da sie ihn kommen sehen, zu richten die Lebenden und Toten; da sie sehen werden, wie jenes Angesicht, welches sie mit Speichel anfüllten, wie die Sonne leuchtet; da sie sehen jenen Mund, der einst Essig und Galle verkostete, nun das große Urteil sprechend; da sie sehen, wie die zwei Augen, welche sie verhüllten, um ihn zu schlagen, nun geöffnet sie in Strenge anblicken, denn alle Macht und Herrschaft neigt sich vor ihm; da sie sehen, wie die zwei Füße, welche sie annagelten, zertreten das Haupt des Drachen, das ist das Haupt des verfluchten Teufels und aller seiner verfluchten Scharen.

Dann werden sie die Cherubim und die sechsgeflügelten, reichbeaugten Seraphim, die übrigen Kräfte und die Scharen der Engel in Furcht und Zittern vor ihm stehen sehen, vor Jesus Christus nämlich, der nach ihrer Meinung ihretwegen vom Landpfleger Pilatus verurteilt worden ist. Beim Anblick jenes Richters werden sie ausgerottet, vertilgt, verwischt und vernichtet. Wehe, wehe ihnen, wenn er dann im Zorne zu ihnen spricht, sie verdirbt und das Urteil ihrer Vernichtung vom Angesichte der Erde ausspricht, das Urteil, welches ewig dauert, und das Aufhören ihres Gesetzes, welches sie nicht befolgten, und zu ihnen sagt: Die Juden meinten, als ich das Kreuz bestieg, sie hätten nur einen schwachen Menschen gekreuzigt, aber ihre Ansicht war falsch, denn ich, der Messias, bin durch meinen Tod König über sie geworden.

Sehet ihr hartherzigen, elenden und dem Verderben geweihten Juden noch nicht ein, daß David mit seinem Worte: Es brausten die Nationen und versammelten sich die Könige und Fürsten gegen den Herrn und seinen Gesalbten, nicht seinen Sohn Salomon meinte, dem der Herr Frieden bereitete und gegen welchen sich kein Volk erhob? Hätte er Salomon gemeint, so hätte er doch nicht gesagt: Der in den Himmeln wohnt, lacht ihrer, nämlich über jene, welche gegen ihn oder einen anderen zusammenkamen.

(V. 7—9.) Ferners wo sprach der Herr je zu Salomon: „D u b i s t m e i n S o h n, h e u t e h a b e i c h d i c h g e z e u g t; v e r l a n g e v o n m i r, u n d d i e V ö l k e r g e b e i c h d i r a l s E r b e u n d a l s d e i n E i g e n t u m d e r E r d e G r e n z e n. D i e m a g s t m i t e i s e r n e m S z e p t e r

zu beherrschen und gleich wie Geschirr des Töpfers sie zertrümmern?“ Es bringe nun der Jude einen Grund vor, um zu beweisen, dies sei von Salomon gesagt worden. Umsonst also täuscht der Jude sich selbst und umsonst durchforscht er die Bücher, ob er nicht einen Grund finde. In Wahrheit glaubt er ja weder an Christus noch an die heiligen Bücher. Als sie Christum ans Kreuz brachten, wurden sie inne, daß dieser kein Mensch sei, sondern der Schöpfer des Himmels und der Erde, von dem am Jordan gesagt wurde: „Du bist mein geliebter Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe“ (Mt 3, 17), und der himmlische Zeuge ist wahrhaft. Und in einem anderen Psalme sagt der Vater vom Sohne: „Er wird mich anrufen, mein Vater und mein Gott und mein Erhalter im Frieden“ (88, 27). Und der Sohn nennt ihn Vater und Gott: er nennt ihn Vater in Bezug auf die Gottheit, und er nennt ihn Gott in der Menschheit. Deswegen sagte er zu seinen Jüngern: „Ich steige hinauf zu meinem Vater und euerm Vater, zu meinem Gott und euerm Gott“ (Jo 21, 17). Und deswegen sagt (wieder) der Vater: Er wird mich anrufen: „Vater und Gott und Fels meines Heiles; und ich habe ihn gemacht zum Erstgebornen, erhoben über die andern Könige der Erde in Ewigkeit und seinen Thron gleich des Himmels Tagen“ (88, 28—30).

Was wird der lästernde Jude erwidern und wie Gott dem Herrn antworten, der sagt: „Ich mache ihn zu meinem Erstgebornen?“ Es ist bekannt, Salomon ist nicht sein Erstgeborner; auch David ist es nicht, denn er ist der letzte der Söhne Isais, und Salomon der letzte der Söhne Davids. Und wie kann gesagt werden, Salomon habe den Weg des Herrn immer beobachtet? und wo hat er ihm sein Erbe gegeben und darauf bestätigt, während er doch das Gesetz des Herrn übertrat, da er 1000 Weiber nahm, Moabiterinnen, Ammonitinnen und Aegypterinnen? Wo machte der Herr seine Jahre wie die Tage des Himmels und gleich der Sonne leuchtend immerdar? (Ps 88, 38.)

Umsonst behauptest du also, Jude, diese Weissagung gehe auf David und Salomon und von ihnen spreche die Heilige Schrift. Aber es ist nicht so, sondern David und Salomon sprachen von unserm Gotte Jesus Christus, wie von ihm gilt, was bei den übrigen Propheten vorkommt. Der Sinn des Wortes des Herrn an den Herrn: Ich machte dich zum Erstgebornen in Ewigkeit, ist: er hat ihn gezeugt von Ewigkeit her als Erstgebornen nach der Gottheit, dann machte er ihn zum Erstgebornen unter den Toten (Offb 1, 5), zum Erstgebornen aller Geschöpfe“ (Kol 1, 15), „zum Erstgebornen der Brüder“ (Röm 8, 29). Deswegen sagte er auch: Du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeugt; denn das Heute des Herrn kennt weder Anfang noch Ende. Der Sohn ist also vom Vater in Ewigkeit geboren und in der Sohnes-Hypostase wurde er in der Zeit dem Fleische nach von der Jungfrau Maria geboren und erschien auf Erden. Daher sagte er: Der Vater sandte mich in die Welt, und spricht der Vater zu seinem Sohne:

„Verlange von mir und ich gebe dir die Völker als Erbe und als dein Eigentum alle Grenzen der Erde."

Bitte also, o Christus, deinen lieben Vater, nicht in Knechtsgestalt, sondern als Sohn; verlange von ihm, nicht wie ein Bittender, sondern als Herr und Fürst, nicht wie ein Fremder, sondern als Erbe, und er wird dir geben die Nationen als Erbschaft, denn alles Sichtbare und Unsichtbare ist dein. Bitte deinen Vater im Geiste, in der Gottheit nämlich, und er wird dir schenken, was immer du willst. Und weil Israel dein Gebot nicht beobachtet hat, ja dich lästerte und kreuzigte, so laß über dasselbe herabsteigen deinen Zorn und nimm die Völker als Erbe. Diese Völker werden dich erkennen und dir dienen anstatt Israel, das weder dich noch mich erkennen wollte. Denn wer den Sohn nicht ehrt, ehrt auch den Vater nicht, deswegen sage ich dir: „Entferne deine Söhne aus ihnen", nämlich deinen heiligen Tempel, „verstoße die verfluchte Magd und nimm die freie" (Gal 4, 30), nämlich die Kirche. Entferne von dir die Kinder des Fluches und tritt die gesegnete Erbschaft an; entferne von dir das verworfene Volk, das dich auf der Schädelstätte entblößte; mache zu Schanden jene, welche dich, nach ihrer Ansicht, am Kreuze beschämten; zürne und strafe (jene), welche dich mit Essig tränkten; zerstreue und zerreiße (jene), welche dein purpurnes Kleid zerrissen; binde und feßle, welche dich mit Stricken banden; schlachte hin alle, welche dich durchbohrten und mit ihren Führern dich und mich lästerten. Entferne Israel, welches nicht wollte, daß dein und mein Name bekannt werde, und das dich und mich beleidigte. Nimm die Völker als Erbe, denn du bist mein geliebter Sohn, und in Pacht die Grenzen der Erde als Eigentum, und alle Völker werden dir dienen und in Freude und Lobgesang deine Gebote beobachten und keinen andern Gott außer dir anerkennen.

Schaue um dich, o Jude, von einer Seite der Erde bis zur andern, von Meer zu Meer und vom Flusse bis an die Grenzen der Erde verehrt die ganze Welt Christum, betet zu ihm, betet ihn an und dient ihm, weil er befreit hat den Schwachen von dem Stärkern und als er Erbarmen hatte mit dem Verzweifelnden, mit Adam nämlich, und ihn errettete aus der Bosheit seines verbissensten Feindes, das ist des Teufels. Gesegnet sei also sein Name in Ewigkeit und anbeten sollen ihn alle Nationen und jeden Tag heiligen seinen Namen, und er werde erhoben und rage empor wie der Libanon und breite sich aus (und vermehre seine Ausläufer) und alle Völker werden ihn segnen und lobpreisen vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange und herrschen wird er bis an die Grenzen der Erde. Und er wird die Völker leiten mit einem Stabe aus Eisen, mit dem heiligen Kreuze nämlich, durch dessen große Kraft er über die Teufel siegte. Die Juden aber, die Kinder des Fluches, wird er zerschmettern und zerbrechen wie Töpfergeschirr, welches, wenn scharfer Essig hineingegossen wird, sich auflöst; so sollen sie vor ihm sich auflösen, weil sie ihn mit scharfem Essig getränkt haben. An jenem Orte wird er zu ihnen

sprechen in seinem Zorne und sie zerbrechen wie Geschirr des Töpfers. An jenem Orte werden sie zermalmt werden, weil sie dort den Messias schlachteten.

Auch sie werden hingeschlachtet werden wie die Juden und ihre Schreiber bezeugen, daß Titus eine Million und Hunderttausend von ihnen, nach dem Tode des Messias, tötete und dies sogar in jenem Garten, welchen sie um dreißig Denare kauften. Erfüllt wurde also das Wort durch die zwei römischen Kaiser (Vespasian und Titus), welche eine Million töteten und ihr Blut Christi wegen wie Wasser auf das Angesicht der Erde hingossen. Der Zeuge hiefür ist Theodosius,[1]) der damals lebte und sie zählte. Erfüllt wurde, was sie im Gerichte über Christus zu Pilatus sagten, da sie schrien: „Sein Blut komme über uns und unsere Kinder." So geschah es zur Zeit Titus' und Vespasians, da die Juden aus Hunger ihre Kinder aßen, wie Theodosius (sic) bezeugt.

Wenn dann der Jude sagt: Das geschah nicht Jesu Christi wegen, so antworte ich: Hast du schon vergessen, was am heiligen Karfreitag geschah und was sich auf Golgotha zutrug, als du das Kreuz aufrichtetest? Gedenke, wie du in Aegypten den ägyptischen Gottheiten dientest, aber dein Schöpfer sich deiner erbarmte, dich aus der Knechtschaft Pharaos befreite, das Meer vor dir teilte und den Pharao mit seinem Heere ertränkte, das bittere Wasser versüßte, dir Amalek preisgab und dir Manna und Wachteln regnen ließ. Dann führte er dich an den Berg Horeb. Dort verehrtest du das Kalb und sagtest: „Dies ist der Gott der Söhne Israels, der uns aus Aegypten herausführte" (Ex 32, 4). Und doch erbarmte sich dein Schöpfer, schrieb dir auf zwei Tafeln die Gebote, machte dir einen Tempel, die Bundeslade und die Feuersäule, welche dir nachts leuchtete, und eine Wolke, welche dich tagsüber bedeckte und beschattete. Noch zu wiederholtenmalen erzürntest du Gott nachher, wie die Bibel erzählt. Nachdem Moses dich aus dem Lande Aegypten in das Heilige Land geführt hatte und dich an Stelle der Völker dort wohnen ließ, den Jordan zerteilte und die Mauern Jerichos vor dir niederwarf und Könige und Städte vor dir erniedrigte, wandest du dich ab und dientest ihren Gottheiten; du schlachtetest deine Söhne und Töchter den Teufeln, vergossest das Blut der Heiligen und opfertest es den Götzen Kanaans. Trotz aller dieser deiner schlechten Werke verwarf dich Gott nicht, vernichtete dich nicht, hob dein Gesetz nicht auf, nahm dir weder die Bundeslade noch die Tafeln der Gebote, hoffend, daß du zurückkehrest. Und dein Zustand in deiner Entfernung von Gott war überaus schlimm.

Darnach baute er dir einen Tempel, erschien dir darin, salbte darin deine Könige und Priester, erweckte dir den Propheten Samuel

---

[1]) Offenbar ist hier Josephus, der jüdische Geschichtschreiber des Krieges, gemeint.

und David und Nathan, du aber kehrtest wieder zurück und dientest dem Phegor und den Gottheiten der Nationen, errichtetest (grubst) Altäre, schlachtetest die Propheten Gottes und steinigtest sie. Da züchtigte er dich ein wenig, indem er fremden Stämmen Gewalt über dich gab. Er gab dir ein Gesetz, aber undankbar verehrtest du einen goldenen Götzen. Darauf rief dich Gott und errichtete dir zum zweitenmal einen Tempel, erweckte dir Priester und Propheten, wirkte dir größere Wunder als vorher und gab dir Frieden und Freude, und dies durch 70 Wochen, wie Daniel (9, 24) vorausgesagt, und sie wurden voll in den Tagen deiner Priester Annas und Kaiphas, und nie strafte dich dein Gott und er schonte deiner.

Endlich kamst du auf Golgotha, richtetest dort ein Kreuz auf und hingest daran Christum in der Meinung, er sei ein bloßer Mensch, der einen Teufel habe und im Namen Beelzebubs die Teufel austreibe, und der dein Gesetz und deine Tradition aufheben wolle. Da nur, als du nämlich Christum kreuzigtest, da nahm er dir die Freude, ließ dich den König verlieren, zerstörte deine Altäre, zerstreute dein Volk; da zerriß der Vorhang deines Allerheiligsten, wurde dein Tempel zerstört, verschwand der Leuchter, schwiegen die Propheten, wurde das Priestertum aufgehoben und hörten deine Opfer und Feste auf. Gepriesen sei der Schöpfer aller Dinge und der Gott der Götter, wie wunderbar und groß ist dies. Wer hat je ähnliches gesehen oder derartiges gehört? Israel hat seine Söhne und Töchter den Teufeln geopfert, hat Steine, Holz, Schweine, Hunde, Tiere und alles Unreine angebetet, hat die Gerechten und Propheten ermordet und die Altäre des Herrn verachtet, und nicht strafte sie Gott, er verwarf sie nicht vor seinem Angesichte und vernichtete sie nicht; ja bereitete ihnen (neue) Altäre und Wohnungen, erweckte ihnen Propheten, Könige und Priester, gab ihnen den Berg Sion, die Bundeslade und das Zelt (Schechina) des Zeugnisses, schenkte ihnen alles Gute, unterwarf ihnen die Völker und verstieß sie nicht früher von seinem Angesichte, als bis sie auf Golgotha das Kreuz aufrichteten. Da nur zerstreute er ihre Versammlung, hob er ihre Feste auf; da riß er ihren Tempel nieder, stürzte ihre Altäre um, schaffte ihr Paschafest ab, vernichtete ihre Könige und unterdrückte ihre Priester; um es kurz zu sagen, er ließ ihnen nichts Gutes, das er nicht vertilgte.

Nun also, Jude, belehre mich, warum geschah dies alles? was ist der Grund davon? Sage mir, warum umgibt dich von allen Seiten all dies Unglück und warum sind dir alle diese Güter entzogen? Geschah es nicht, weil du Christum nicht als deinen Sohn anerkanntest? Siehe, Christus spricht nach deinem König und Propheten zum Vater: „Die Juden gaben in meine Speise Bitterkeit und in meinem Durste tränkten sie mich mit Essig; so möge ihnen ihr Tisch vor ihnen zur Schlinge und Vergeltung und zum Aergernis werden“ (Ps 68, 22—25). David sagt: „ihr Tisch“, er meinte damit ihre Opfer, welche Gott verflucht hat, weil sie mit den Jüngern das Osterlamm Christus aßen,

und dann ihn gefangen nahmen und zu Kaiphas führten. Deswegen sagt David auch: „Verfinstert sollen ihre Augen werden, daß sie nicht sehen"; weil sie in der Nacht der Finsternis Christum, den Glanz der Wahrheit, verurteilten, da erlöschten ihre Augen vor seinem Lichte. Und Isaias sagt ebenfalls: „Sie werden sehen und nicht erkennen" (Is 6, 9).

Nun komme her, Jude, und belehre mich: was ist das, was du siehst und nicht erkennst? Du sahest, daß Christus die Welt erleuchte, und bekennst nicht, daß die Völker errettet wurden; du siehst die Kirche leuchtend, und kannst sie nicht wohlwollend ansehen; du siehst die Kirche gebildet aus allen Völkern, während du von ihr und ihrem Schöpfer gehaßt bist; alle Völker, vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Untergange siehst du Christus dienen, während du ihn verleugnest. Deswegen sagt der Prophet: Sie werden sehen und nicht erkennen, so mögen dunkel werden ihre Augen und ihr Rücken gebeugt (Ps 68, 24). Und dies nicht auf kurze Zeit nur, sondern auf immer, und sie sollen sein die Sklaven der Völker. Darnach aber wird er erst seinen Zorn über sie ausgießen, weil sie im Zorn zu Pilatus aufschrien: Hinweg mit ihm, hinweg mit ihm, kreuzige ihn. Deswegen sage ich euch: „Euer Tempel wird verwüstet und euere Häuser ohne Bewohner sein" (Ps 68, 26).

Warum, o Prophet Gottes, deine Prophezeiung? Komm, lehre mich, warum du derartiges über die Juden voraussagtest? Geschah es vielleicht der Sünden ihrer Väter wegen oder wegen des Blutes der Propheten, welche sie ermordet? oder ihrer Söhne und Töchter wegen, welche sie den Teufeln opferten? oder weil sie steinerne Götzen anbeteten? Nein, und nochmals nein, nicht deswegen. Denn dies alles taten sie und Gott erbarmte sich ihrer, so daß er nicht einmal ihr Gesetz abschaffte, da sie das Kalb anbeteten, ihr Königtum nicht aufhob, ihren Tempel nicht zerstörte, ihre Propheten nicht zurücknahm, ihre Lade nicht vernichtete und ihr Pascha nicht aufhören machte. Dies alles kam aber über sie für das, was sie an Christus taten; von da an wurden sie zum Fluche allen Völkern; und deswegen sagte der Prophet an Christi statt auch: Fluch über Fluch mehre über sie, weil sie an mir, deinem Sohne, das getan haben; und nicht mögen sie eintreten in den Tempel deiner Heiligkeit bis ans Ende der Welt, weil sie mich aus ihrer Stadt hinaustrieben und kreuzigten. Deswegen mögen getilgt werden ihre Namen aus dem Buche des Lebens; weil sie über mein Kreuz schrieben, was Pilatus ihnen sagte, sollen ihre Namen nicht mit den Gerechten geschrieben werden (Ps 68, 27—29).

Höre also, du Sohn des Fluches, wie von allen Seiten dich das Unglück umgibt. Höre, du Ansammlung der Bosheit, wie dich an den Abgrund des Verderbens brachte jenes bißchen Essig und Galle, welche du Christo darreichtest, damit du erkennest, du habest nicht einen Menschen gekreuzigt, sondern wagtest, dies zu tun Gott, der die Geheimnisse kennt, denn niemand kennt die Geheimnisse als Gott allein.

Christus kennt aber die Geheimnisse, denn höre, was er dir vorausgesagt: „Die Tage werden nicht vorübergehen und kurze Zeit (wird sein), bis die Römer kommen und euere Stadt und den Vorsitz und die Herrschaft nehmen werden“ (Lk 21, 20 ff). Hat sich das Wort Christi bewahrheitet oder nicht? Und zu den Frauen sagte er: Es werden Tage kommen, in denen man zu den Bergen sagen wird: „fallet über uns, bedecket uns“ (Lk 23, 30). Geschah dies oder nicht unter Titus und Vespasian, als die Juden aus Hunger ihre Kinder aßen? Und wieder sagte er: „Es wird der Weinberg des Herrn von euch genommen und den Völkern übergeben werden, daß sie ihn bearbeiten und er Frucht bringe“ (Mt 21, 43), das heißt, er wird den Weinberg euch nehmen und ihn uns geben. Geschah dies oder nicht? Er sagte uns, die wir an ihn glauben: „Sie werden kommen vom Aufgang und Niedergang und mit Abraham, Isaak und Jakob zu Tische sitzen im Reiche des Herrn, ihr aber, die Kinder des Reiches, werdet dem Höllenfeuer überliefert, wo Zähneknirschen herrschen wird“ (Lk 13, 29). Kam der Weinberg in die Hände der Völker oder nicht? Und war euere Uebergabe an dasselbe nicht gegen den Willen? Er sagte: „Dies mein Evangelium wird in der ganzen Welt sein“ (Mt 26, 18). Geschah dies oder nicht? Der Prophet David sagte von den Aposteln: „In die ganze Erde geht aus ihre Rede und bis an des Erdkreises Grenzen verbreitete sich ihr Wort“ (Ps 18, 5). Geschah dies oder nicht? Er sagte zu uns Gläubigen: „Nehmet hin mein Fleisch und Blut zur Vergebung der Sünden“ (Mt 26, 28). Erfüllte sich sein Wort oder nicht? Er sagte von unserm Tempel, das ist von der Kirche: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“ (Mt 16, 18). Das heißt, alle Völker und alle Häresien werden nicht imstande sein, etwas an ihr, den Glauben nämlich, wankend zu machen. Geschah dies oder nicht? Ist der Glaube nicht mehr aufrecht?

Siehe, wie viele Könige, Fürsten und Mächtige, wie viele Völker und Löwen, wie viele Parteien und Sprachen, wie viel Unglück und Wogen, wie viele Erdbeben und Blitze, wie viel Ungerechtigkeit und Gewalttat rüstete sich und stand gegen die Kirche Christi auf! Sie bekämpften sie, verstießen sie, ja wünschten sie aufzuheben, zu zerstören und zu vernichten, aber sie hatten nicht die Kraft dazu, vielmehr vernichtete Gott sie selbst, ließ sie hinschwinden und zu Grunde gehen, er schlug sie, vereitelte ihre Anschläge und brach ihren Stolz gemäß der Verheißung Christi: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“; denn Gott lügt nicht.

Und wenn du, Jude, doch bei deiner Härte verharrest, so höre auch das Wort Christi: „Das Gesetz und die Propheten weissagten bis Johannes, den Täufer“ (Lk 16, 16). Wenn du dir nach Johannes, dem Sohne des Zacharias, einen Propheten suchst, wirst du keinen finden, denn das Wort unseres Gottes, Jesus Christus, bleibt bestehen in Ewigkeit. Von deinem Tempel sagte er: „Es wird kein Stein auf dem andern bleiben“ (Lk 19, 44), sondern verwüstet

soll er sein bis ans Ende der Welt. Hat sich dieses Wort bewahrheitet oder nicht? Und wenn auch ihr Juden beim Anhören dieser Dinge schweigt, so sprechen doch die Steine und bezeugen euch, ihr habt euch zu Grunde gerichtet an dem Tage, an welchem ihr das Blut Jesu von Nazareth vergosset. Wenn es dir gegeben würde, den Tempel wieder errichtet zu sehen mit dem Allerheiligsten und darin die Bundeslade, wenn du Gott vom Himmel herabkommen sähest und deinen Altar bedecken, oder wie himmlisches Feuer herabfährt und deine Könige wieder dort gesalbt würden, so könntest du deine Hoffnung beleben. Dein Tempel aber ward zum Stalle und zur Krippe der Tiere, und wahr ist, daß dein Volk zunichte und dein Tempel zur Verwüstung wurde bis ans Ende der Welt, wie Christus sagte: „Siehe, ich mache deinen Tempel zur Einöde in Ewigkeit" (Mt 23, 38). Mögen die Kinder der Taufe sich dieses merken und als Waffe gegen die Juden benützen. Die Kirche aber halte sich an diese Stelle gegen jene, welche uns bekämpfen.

Wir aber, wir Gläubige, wollen stets eingedenk sein der Geheimnisse des Leidens unseres Herrn, ihn lobpreisen wegen des Uebermaßes seiner Herablassung, seiner Güte und Liebe zu uns und der Uebernahme der Leiden unsertwegen, so daß er zu unserem Heile ans Kreuz stieg. Kreuzigen wir mit ihm uns selbst, indem wir ablegen alle Begierden und irdischen Angelegenheiten, ähnlich geworden unserm Herrn Christus, dem eingebornen Sohn Gottes, dem Herrschaft, Lob und Preis gebührt mit dem Vater und dem Heiligen Geiste in Ewigkeit. Amen.

Die Andacht zum kostbaren Blut und ihr Herold, der selige Kaspar del Bufalo.

Von P. Tezelin Halusa, O. Cist.

Die verschiedenen Andachten, welche in der Kirche geübt werden, entstehen nicht ohne besondere Einflußnahme des „Fingers an der Rechten des Vaters". Sie sind, mit guter Absicht, Besonnenheit, Verständnis und ausdauernd geübt, einerseits ebensoviele vortreffliche Mittel, „himmlische Begierden in den Gemütern zu erregen" und die reichsten Früchte der Heiligkeit und Gottseligkeit bei den Herzenskleinen heranreifen zu machen, wie sie andererseits überaus wirksame Handhaben darbieten, um religiösen Neuerungen und Irrtümern zu wehren, schleichende Uebel nachhaltig zu bekämpfen und an der Verbesserung der Sitten erfolgreich zu arbeiten. Den Beleg für diese Behauptung liefert die Geschichte der Kirche (und ihrer Andachten) selbst, die dadurch gleichzeitig vor aller Welt bezeugt, daß sie kein starrer, innerlich abgestorbener Organismus ist, sondern ein an Wasserbächen gepflanzter Baum, dessen Blätter nie

verwelken und dessen Frucht ewiges Leben zu verleihen vermag. So verlieh der Geist, der lebendig macht und lebendig erhält, in den Tagen der grimmen Albigenser als Abwehr wider deren Ketzerei und Scheinheiligkeit den Rosenkranz; und zur Zeit des heiligen Bernardin von Siena, um die Krankheiten des 15. Jahrhunderts dadurch zu heilen, die Andacht zum süßen Namen Jesu; so gab ferner der Paraklet, um die glaubensarme und liebeleere Welt wiederum mit neuem Lichte und der Glut reiner, echter, werktätiger Liebe zu erfüllen, wie es die große Seherin von Bingen Jahrhunderte zuvor verkündet, die Andacht zum heiligsten Herzen und speziell zur Rettung der Verirrten und Gestrandeten jene vom reinsten Herzen Mariä, die es nach sechs Dezennien ihres Bestandes bereits auf etwa 30 Millionen Mitglieder gebracht hat. Und als infolge der französischen Revolutions- und Eroberungskriege unermeßlich großes zeitliches und geistliches Elend über fast ganz Europa hereinbrach, beschenkte der hl. Geist zur Heilung der dem Gottesstaat geschlagenen Wunden, zur Rettung zahlloser Seelen, sowie zur Wiederbelebung von Glaube und Sitte die heilige Kirche mit der Andacht zu dem wundersamen Purpurwein, der einst am Kreuze in verschwenderischer Fülle für uns geflossen — cuius livore sanati sumus.

Damit wurde freilich nicht etwa eine neue Andacht ins Leben gerufen — neu nämlich in dem Sinne, als wäre sie vor dem 19. Jahrhundert weder gekannt noch geübt worden — vielmehr nur wiedererweckt, was, angefangen von der Durchbohrung der rechten Seite des am Kreuze hangenden Gotteslammes, immerdar die Freude und Wonne zahlloser frommer und heiliger Seelen gewesen; und zwar wiedererweckt unter kraftvoller Beihilfe derjenigen, welche nach der heiligen Katharina von Siena als der süße Jesus auf Erden erscheinen, nämlich der Päpste Pius VII. und Pius IX. Ersterer förderte die Verherrlichung des kostbaren Blutes vor allem dadurch, daß er den von Francesco Albertini und seinem Beichtkind del Bufalo 1808 ins Leben gerufenen Verein vom heiligen Erlösungspreis durch Breve vom 26. September 1815 zur Erzbruderschaft erhob, indes der Kreuzträger Pio Nono zur dauernden Erinnerung an seine Rückkehr nach Rom, aus dem ihn die Revolution vertrieben und in das ihn sein felsenfestes Vertrauen auf die Kraft des kostbaren Blutes wieder gebracht, durch Dekret vom 10. August 1849 ein zweites festum pretiosissimi sanguinis für den ersten Sonntag des Monats Juli kreierte und seine Feier als festum secundae classis auf den ganzen Erdkreis ausdehnte. Damit hatte er den stillen Herzenswunsch aller jener erfüllt, welche von Anfang an für die Ehre des kostbaren Blutes geduldet und gelitten; welche ihm zuliebe bis zum Blute widerstanden und so Treue mit Treue vergalten; welche endlich, nimmermüde in seinem Lobe und Preise, frühzeitig sich verzehrten, da sie gleich P. Lacordaire nichts Größeres und nichts Süßeres kannten, als für ihren Heiland sich zu mühen und für ihn zu sterben.

Der erste, der für den Wein, aus dem Jungfrauen sprießen, seine gewaltige Stimme erhob, sein größter Herold und zugleich die köstlichste Beute, die sich dieser Paradiesestrank nach Christi Opfertod je erworben, ist der Völkerapostel Paulus, der ihm zum Dank für seine Errettung aus den finsteren Fluten des Irrwahns seiner Väter in seinen Briefen ein Denkmal gesetzt hat für immer und ewig. F. W. Faber, der unvergleichliche Geistesmann und einstige Superior des Londoner Oratoriums, nennt ihn darum geradezu „den Lehrer des kostbaren Blutes und den Urheber der besonderen Andacht zu demselben", in der „die Stärke seines apostolischen Triebes" lag. Nach dem großen Tarsenser feiert es neben anderen der heilige Cyprian von Karthago († 258) und zwar vor allem als den Trank, dessen man dadurch teilhaftig wird, daß man seine Lippen auf die Wunden des Erlösers drückt. St. Ambrosius († 397) erhebt es als Gold von unendlichem Wert und der ruhmvolle Patriarch von Konstantinopel mit dem „Goldmund" († 407), der um des Namens Jesu willen so unermeßlich viel ertragen mußte, preist es als das Heilsbad, welches, im Sakrament der Buße über die reumütige und zerknirschte Seele ausgegossen, dieser eine Schönheit verleiht, die keine Zunge zu schildern vermag. Der heilige Augustinus († 430) rühmt es als einen kostbaren Schatz, „weil es das Blut eines makellosen Leibes, weil es das Blut des Sohnes Gottes ist", das allerorten gleich einer Schlachtdrommete laut seine Stimme erhebe, auf daß alle Menschen unter dem Himmel von seiner unerfaßlichen Kostbarkeit erführen und sich ihres Blutsbräutigams Leiden und Liebe zu tiefst in ihre Herzen schrieben. Der heilige Fulgentius von Ruspe († 533) sieht in ihm den Wundertrank, dessen kein Christenmensch von der Geburt bis zum Grab entraten kann, während St. Bernhard von Clairvaux († 1153) von dessen Stimme bekennt, daß sie einerseits bis hinauf zum Himmel und anderseits hinab zu den Abgründen der Läuterung dringe, um Barmherzigkeit und Versöhnung, Leben und Auferstehung zu verkündigen. Dem „Engel der Schule" († 1274) ist es „der Schlüssel zu den Himmelsschätzen" und dem „Doktor Seraphikus" das vortrefflichste Mittel wider die Traurigkeit des Herzens und der Tröster in den Leidenstagen.

Diesen und vielen anderen Großen der Kirche, die nicht namentlich aufgeführt wurden, schon darum nicht, weil nach P. Faber jeder Heilige das kostbarste Blut auf ausgezeichnete Weise zu verehren pflegt, reihen sich seit dem 14. Jahrhundert u. a. an: Die heilige Gertrud die Große († 1334), deren Schriften voll der süßesten Ergüsse und tiefsinnigsten Erörterungen über das kostbare Blut sind; die unvergleichliche Tochter des heiligen Patriarchen Dominikus, St. Katharina von Siena († 1380), der die Andacht neben ihrem Fortbestand die heute übliche Form zu danken hat; die heilige Katharina von Bologna († 1469), Nonne aus dem Orden der heiligen Klara; die selige Osanna von Mantua († 1505) aus dem „Orden der Wahr-

heit"; der große Prediger, Geistesmann und Apostel Andalusiens, der selige Johannes von Avila († 1569); der tiefsinnige Mystiker St. Johannes vom Kreuz († 1591) aus dem Orden Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel; der Apostel Roms St. Philippus Neri († 1595) und sein berühmtes Beichtkind, der heilige Kamillus von Lellis († 1614); die heilige M. Magdalena aus dem Hause der Pazzis, Karmeliterin zu Florenz († 1607); die ehrw. Anna von Jesu († 1621), Gefährtin und Stütze der heiligen Theresia in ihren mühevollen und leidensreichen Reformbestrebungen; die gottselige Dienstmagd Armella von Vannes († 1671); die Jüngerin des heiligsten Herzens M. M. Alacoque († 1690); der heilige Bettler Benedikt Josef Labre († 1783); die selige Franziska Maria von den fünf Wunden, eine Alcantarinerin zu Neapel († 1791); der im Rufe der Heiligkeit 1819 verstorbene Bischof von Terracina Don Franzesko Albertini, dem während seines ganzen Lebens nichts mehr am Herzen lag, als der Triumph des kostbaren Blutes unter allen Erlösten, weshalb auch seine letzten Worte waren: „Herr, um deines kostbaren Blutes willen laß mich jenes Wort hören, das du dereinst zum Schächer gesprochen: Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein"; der heilige Klemens M. Hofbauer († 1820), der zweite Apostel Wiens und Schutzgeist Oesterreichs in schwerer Zeit, und endlich der so unverdrossene Anwalt „der kleinen Heiligen", der selige J. N. Vianney von Ars († 1859), der gleich der heiligen M. Magdalena von Pazzis das kostbare Blut möglichst oft im Tage durch die Hände der seligsten Jungfrau dem höchsten Gott aufzuopfern pflegte und diese Uebung als „das beste aller Gebete" bezeichnete, indem es „niemals trüge".

Außerdem muß man unter den besonderen Helden des kostbaren Blutes, mag es gleich nicht den Himmel der Heiligen und Seligen schmücken, auch desjenigen gedenken, der neben dem General der Missionäre vom kostbaren Blut, Heinrich von Rizzoli, einem Tiroler († 1884), das beste Werk über unseren Erlösungspreis geschrieben hat, nämlich des berühmten Konvertiten und Oratorianers Dr Frederick W. Faber († 1863), indem niemand in neuerer und neuester Zeit so viel zur größeren Verherrlichung des kostbaren Blutes beigetragen hat als er; denn bereits im Jahre 1850, da die in der Kirche des Londoner Oratoriums vom heiligen Philipp Neri errichtete Bruderschaft des kostbaren Blutes (für die er seine berühmte Schrift „Alles für Jesus" verfaßte) erst ungefähr achtzehn Jahre bestand, hatte er neben ungezählten Tausenden (er selbst spricht von 38.000) von Laien 104 klösterliche Genossenschaften aufgenommen und im Dienste und Interesse der Andacht eine Korrespondenz entfaltet, welche „Irland und Schottland, Frankreich und Deutschland, Kanada und Neufundland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Zentralamerika, Kalifornien und Brasilien, Australien und Neuseeland, Ostindien und die chinesischen Missionen, das Kap der guten Hoffnung und andere britische Besitzungen" in gleicher Weise umfaßte. Ein gleich

erhebendes und derart großartiges Schauspiel, sofern es sich um die Erhöhung des „Magnetes der Seelen“ handelt, sah die Welt vorher noch nie, ausgenommen etwa das Pontifikat Pius VII., das ohne Zweifel die große Epoche in der Andacht zu der „Wonne und Beseligung aller Heiligen“ umfaßt; denn unter der Regierung dieses Papstes, der selbst ein großer Verehrer des wundervollen „Samenkorns der streitenden Kirche“ war, lebte derjenige, der sein ganzes Erdendasein in der Erhöhung dieses „sicheren Unterpfandes der ewigen Glorie“ geweiht hatte, der große Prediger und Missionär, Prophet und Wundertäter Kaspar del Bufalo, der sieben Jahre vor seinem Tode die Andacht bereits in Frankreich, Deutschland, Aegypten, Indien, Armenien und Syrien blühen, sowie nicht weniger als tausend Priester in aller Welt tätig sah, um eine unzählbare Menge von Gläubigen in die Erzbruderschaft einzureihen — alles sein Werk, wiewohl er von ganz unscheinbarer Gestalt war und zeitlebens eine feste Gesundheit missen mußte.

II.

Geboren am Dreikönigstage 1786, also kurz nachdem ein anderer, nicht minder gewaltiger und beredter Anwalt der Sache Gottes und der heiligen Kirche, der große Mariendiener Sankt Alfonsus de Liguori sein herrliches Tagewerk für immer beendet hatte, trat del Bufalo, das Kind ärmlicher Eltern und frühzeitig einem schweren Augenübel ausgeliefert, von dem er durch die Fürbitte seines besonderen Lieblings, des heiligen Franz Xaver, auf außergewöhnliche Weise befreit wurde, im Gewande unverletzter Jungfräulichkeit und glühend vor Gottesliebe in den geistlichen Stand, dem er schon vor Empfang der heiligen Weihen als Prediger und Katechet, als Berater und Wegweiser des arg vernachlässigten Volkes, der Kinder, Gefangenen, Soldaten und Kranken in den Spitälern seiner Vaterstadt Rom zur besonderen Zierde und Ehre gereicht hatte.[1])

Kaum der Miliz Christi angegliedert und fast noch trunken von dem berauschenden Becher, den er am 31. Juli 1808 zum ersten Male geleert, ward del Bufalo alsbald mit dem gewaltigen Korsen, der nach der Besetzung Roms und des Kirchenstaates von den päpstlichen Untertanen den Eid der Treue forderte, in einen bedenklichen, folgenschweren Konflikt verwickelt. Der Neopresbyter verweigerte den Eid ohne jegliches Bedenken mit den mannhaften Worten: „Non posso, non debbo, non voglio“, worauf er unverzüglich geächtet und, nachdem er noch zuvor in der Kirche San Nikola (im tullischen Kerker) zu Ehren des kostbaren Blutes wahrhaft apostolisch gepredigt, in die Verbannung gestoßen ward, die er nebst Kerkerhaft zu Piacenza, Bologna, Imola und Lugo durch volle vier Jahre zu ertragen hatte.

---

[1]) Die beste Biographie del Bufalos schrieb (auf Grund der Prozeßakten) Msgr. Sardi (Rom, Propaganda-Druckerei); deutsche Bearbeitung von Jussel C. PP. S. (Feldkirch, Unterberger).

Del Bufalo bestand sie ungebrochenen Mutes und mit Freuden, trotzdem sein und seiner Mitgefangenen Leiden, Entbehrungen und Opfer keine geringen waren, besonders deshalb, weil niemand die heiligen Geheimnisse feiern durfte. Eine Art Ersatz fand er jedoch darin, daß auf seine Anregung alle zu einem provisorischen Verein zusammentraten, der unter seiner Leitung eine genau geregelte Tagesordnung beobachtete, die durch Gebet, Studium, sowie verschiedene Andachten und Tugendübungen ausgefüllt ward.

Mit Napoleons Sturz und Verbannung nach Elba wieder frei, begann del Bufalo, den Pius VII. mittlerweile zum apostolischen Missionär ernannt hatte, sogleich in der Siebenhügelstadt jene rastlose Wirksamkeit, wie sie nur jenen Menschenkindern eignet, welche, voll des Heiligen Geistes und bereits Heilige, allenthalben „spiritu Dei aguntur". Es grenzt geradezu ans Unglaubliche, was der Selige als Volksmissionär leistete. Als hätte die Natur mit ihren Forderungen nach Schonung und Ruhe über ihn keine Gewalt gehabt, durchzog er mit nie erlahmendem Eifer rastlos ganz Mittelitalien, indem er eine Provinz um die andere durch die Gewalt seines Wortes erschütterte, durch seinen Wandel erhellte und durch den ausgestreuten Segen veränderte. Damit aber diese geistige Revolution von Bestand sei, führte er allerorten für die verschiedenen Altersklassen und Geschlechter eigene Vereine ein, für die Männer insbesondere eine mit Predigt verbundene Abendandacht, das sogenannte nächtliche Oratorium, wie es vor ihm schon St. Philippus Neri mit großem Erfolg angewendet. Daneben widmete er sich, um ja keine halbe Arbeit zu leisten, mit ganzer Seele den Studenten, Soldaten und Gefangenen und bestellte als Wächter seines Werkes und als Förderer und Vollender seiner apostolischen Mühen die Nonnen, Mönche und Priester des betreffenden Ortes oder jener Gegend, nachdem er sie selbst zuvor innerlich umgewandelt und durch den Hinweis auf den Wert einer jeden um den Preis des kostbaren Blutes erkauften Seele zu Selbstlosigkeit, Treue, Ausdauer und vollendeter Hingabe an die Interessen Gottes entzündet hatte. Es war, als ob die heiligen Engel in ganzen Heerlagern vor ihm herzögen und die Gemüter zubereiteten, ehe er selbst an Ort und Stelle eintraf und den Weinberg des Herrn zu bearbeiten anfing. Nur so wird es erklärlich, daß ganze Brigantendörfer auf sein Wort hin alsogleich ihrem bisherigen fluchwürdigen Gewerbe entsagten und zahlreiche Freimaurer unter großer Zerknirschung und mit heißen Reuetränen ihre Symbole und Abzeichen ihm auslieferten, während Sünder, die bereits jedermann zu den Verlorenen und geistig Toten zählte, jählings in sich gingen und in strenge Klöster sich zurückzogen, wo sie zum Staunen aller lebenslänglich Buße taten. Weil del Bufalo und seinen Gefährten hiebei gelang, was weder Polizei, noch Gesetzesparagraphen, noch aufgebotene Truppen bisher je zustande gebracht, nannte man ihn ganz allgemein den Hammer der Carbonari, das geistliche Erd-

beben, den Apostel Roms und einen Engel des Friedens, während die Räuber und Banditen der Marittima und Campagna zu ihm wie zu einem Freund aufblickten und ihn als ihren Anwalt und teuersten Vater priesen und verehrten.

Der Zudrang zu des Seligen Missionspredigten war gemeiniglich so groß, daß auf die Kunde von seinem Nahen selbst in ganz unansehnlichen Dörfern nicht selten 20.000 Menschen zusammenströmten, alle voll heißer Sehnsucht, den „Heiligen“ oder den „Engel“ predigen zu hören, oder ihn aus der Ferne wenigstens zu sehen. Del Bufalo predigte bei solchen Gelegenheiten fast immer im Freien, da keine Kirche die Menge zu fassen vermochte, tagtäglich fünf- bis sechsmal, jedesmal wenigstens eine Stunde, und das nicht selten Wochen hindurch. Ja, bisweilen ereignete es sich, daß er selbst neunmal oder, wie zu Ancona gelegentlich einer 23 Tage währenden Mission, die um Mitternacht begann, sogar sechzehnmal die Kanzel besteigen mußte, indem das Volk, gleichviel, zu welcher Stunde des Tages oder bei Nacht er eintraf, ihn zum Predigen geradezu zwang. Dafür wurden dann aber auch die Beichtstühle derart umlagert, daß nicht einmal fünfzig Priester den an sie gestellten Anforderungen zu genügen vermochten und Bischöfe aus Verehrung für den Seligen um die Erlaubnis anhielten, unter seiner Oberleitung an den Missionen sich beteiligen zu dürfen.

Den Hauptinhalt seiner Predigt, die nicht selten von erschütternden Zeichen und Wundern begleitet war, bildete der unendliche Preis der Erlösung, das kostbare Blut, das del Bufalo „unaussprechlich teuer“ war. Diesem wollte er den ganzen Erdkreis unterwerfen, den, wie er zu sagen pflegte, die Bösewichter mit ihren Lastertaten überflutet und dem dreieinigen Gott entfremdet hätten. Zur Erreichung dieses Zieles schlug er diesen Weg ein: 1. Die Vervollkommnung und Heiligung seiner selbst, sowie die rastlos betriebene Verherrlichung des heiligsten Blutes in Wort und Schrift, weshalb er sich denn auch durch ein förmliches Gelübde dazu verpflichtete, bei jeder Mission wenigstens einmal sich auch über die Herrlichkeiten des kostbaren Blutes zu verbreiten; 2. die Förderung des „Vereines“ und der Erzbruderschaft vom kostbaren Blute; und da ihm all dies nicht genügen wollte, 3. die Errichtung einer religiösen Genossenschaft, die sich ganz in den Dienst des kostbaren Blutes stellte, was ihm auch nach Ueberwindung zahlloser Schwierigkeiten, nach unsäglichen Mühen, Opfern und Verfolgungen gelang.

Del Bufalo war der lebendige Pulsschlag dieser 1815 ins Dasein getretenen neuen Miliz Christi, nämlich der „Kongregation vom kostbarsten Blute“, die heute in Italien, Spanien, Deutschland, Liechtenstein und Nordamerika sehr eifrig und segensreich wirkt und die Kirche bisher mit einer ganzen Reihe heiligmäßiger Priester beschenkt hat, die in den „Herrlichkeiten des kostbaren Blutes“ (Leutkirch-Bernklau) des näheren erwähnt werden. Ihr Gründer leitete

sie als erster General bis zum Jahre 1837. Da aber war seine Kraft vollständig dahin und der Augenblick der dauernden Ruhe im Paradiese, von der er im Leben so oft geredet, nach menschlichem Ermessen nicht mehr fern. Eben hatte er noch unter ungeheuerem Zulauf der Menge, sowie in Anwesenheit der höchsten kirchlichen Würdenträger eine große Mission in Rom beendigt, als er aufs Krankenlager geworfen wurde. Del Bufalo wußte nun die Todesnähe; er betete demnach alsbald „den großen Willen Gottes" voll Inbrunst und mit Beharrlichkeit an, versenkte sich vertrauensvoll in seinen Heiland und das kostbare Blut und begann gleich der Braut des Hohenliedes nach dem Geliebten seiner Seele, nach der Liebe und Freude seines Herzens, der Mutter von der immerwährenden Hilfe, und dem ewigen Vaterland zu seufzen. Sein Krankenlager war ebenso kurz als schmerzlich. Er starb am Fest der unschuldigen Kinder 1837 als Opfer der Nächstenliebe, „versunken in ein Meer himmlischer Freuden", unter dem Beistande zweier Heiligen, nämlich des Don Giovanni Merlini C. PP. S. (i. e. della Congregazione del Preziosissimo Sangue di Gesù Christo), dessen Seligsprechungsprozeß eingeleitet ist, sowie des ehrwürdigen P. Vinzenz Pallotti, der im Augenblick, da del Bufalo seinen Geist aufgab, Augen und Hände wie in Verzückung gegen Himmel erhob und freudetrunken ausrief: „O glückselige Seele!"

Die ausdauernde Verehrung des kostbaren Blutes hatte den Diener Gottes, den Pius X. am 18. Dezember 1904 in die Zahl der Seligen aufgenommen, zur vollkommenen Heiligkeit geführt, weshalb denn schon Pius IX. die Andacht zum Kaufpreis der Welt 1849 allen Kindern der Kirche aufs eindringlichste empfahl, weil sie dadurch „vor dem Zorne Gottes weit mehr geschützt seien als dereinst die Juden, welche die Türpfosten ihrer Häuser mit dem Blute des Osterlammes bestrichen, vor dem Schwerte des Würgengels." Und der berühmte Kardinal Vaughan, der Stifter der Missionsgesellschaft von Mill Hill, schreibt zu ihrem Ruhme: „Nichts ist im gleichen Maße imstande, unser Herz mit glühendster Liebe für die heiligste Person unseres Herrn zu erfüllen, als die beständige und dankbare Betrachtung unserer Erlösung und Heiligung mittelst seines kostbaren Blutes."

Das soziale Wirken des katholischen Priesters.[1]

Von Dr A. Scheiwiler, Zentralpräses der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Schweiz.

I.

Jeder Schritt im pastorellen Leben zeigt uns, wie eine große Anzahl unserer Zeitgenossen, die einen wegen Ueberfluß, die andern

[1]) Umarbeitung und Ergänzung einiger Aufsätze, die der Verfasser in der „Schweizerischen Kirchenzeitung", Jahrgang 1909, S. 387 ff u. 396 ff, sowie S. 445 ff u. 462 ff veröffentlicht hat.

aus Elend in der größten Gefahr schweben, ihre unsterbliche Seele zu verlieren, und wie sehr darum die katholische Pastorationstätigkeit mit der sozialen Frage zu rechnen hat.

Das Christentum gibt uns deutlichen Aufschluß darüber, welche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für das Seelenheil der Menschen die idealste und förderlichste sei. Es lehrt uns beten: Vor Ueberfluß und vor Armut bewahre mich, o Herr, was aber notwendig ist für mein Leben, das verleihe mir. Es faßt alle materiellen Bedürfnisse des Menschen zusammen in die Bitte des Vaterunsers: Gib uns heute unser tägliches Brot.

Aber wie weit ist unsere Zeit entfernt von dieser goldenen Mittelstraße des Wirtschaftslebens! Wie manche Faktoren sind heute tätig, um das Heer der Enterbten immer größer und das unchristliche Wort von Ausbeutern und Ausgebeuteten in der Gesellschaft immer wahrer zu machen.

Auf der schwankenden Basis des Klassenkampfes, dieser traurigen Frucht des Liberalismus, baut sich das moderne Wirtschaftsleben fast gänzlich auf!

Darum muß die heutige Seelsorge einen stark sozialen Einschlag haben. Selbst auf protestantischer Seite sieht man das ein. Nur daß dort die sozial fühlenden Pfarrer unklar hin- und herschwanken, bis sie nach kurzer Tätigkeit auf sozialem Gebiete gewöhnlich an den sandigen Ufern des Sozialismus landen. Andere freilich, und das ist der größere Teil der Pastoren, gehen diesen heiklen Fragen scheu aus dem Wege und begnügen sich mit einem bequemen, salbungsvollen Seelen-Christentum. Der Protestantismus ist unfähig, sich mit dem Sozialismus in einen erfolgreichen Waffengang einzulassen. Er muß vor dem mächtigeren Gegner, in dessen Adern übrigens sein eigenes Blut rollt, kapitulieren und wird von ihm aufgezehrt.

Ganz anders die katholische Kirche! Sie ist sozial in ihrem innersten Wesen und darum so recht die Kirche für unser soziales Zeitalter. Sie hat eine ganze Fülle von Mitteln, von Vorbildern und Motiven, um auch die Kinder des 20. Jahrhunderts für Christus zu gewinnen. Nur schade, daß manche Priester und Seelsorger es noch zu wenig verstehen, Wasser voll sozialer Heilkraft aus dem Felsen, welcher Christus ist, herauszuschlagen.

Wenn es der katholischen Seelsorge in unseren Tagen gelingt, die Arbeiterschaft an sich zu ziehen, dann hat sie eine ihrer schönsten und wichtigsten, aber auch ihrer schwersten Aufgaben gelöst! Das soziale Arbeiten hat eine doppelte Seite: es ist teils persönliche, teils organisierte Tätigkeit. Das persönliche Wirken des Priesters kann eine wahre soziale Segensmacht sein. Sein Auftreten und seine ganze Persönlichkeit, seine Worte auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in der Schule, beim Hausbesuche — es sind Samenkörner, aus denen ein wahrhaft neues Geschlecht und eine neue Gesellschaft ersprießen könnte. Und der katholische Klerus hätte es noch

jetzt in den Händen, trotz aller sozialistischen und freidenkerischen Wühlarbeit, die moderne Gesellschaft für Christus zu gewinnen und die soziale Frage im Sinne des Kreuzes zu lösen, wenn er nur allgemein auf der Höhe seiner Bestimmung stände und die unvergleichlichen Rettungskräfte des Christentums recht nutzbar zu machen wüßte. Die Macht der Persönlichkeit ist ein Schlagwort unserer Zeit. Auf den Priester angewendet heißt es: der moderne Priester soll mehr denn je ein apostolischer Mann sein, sonst wird sein soziales Wirken nur Stückwerk bleiben. Vieles, was frühere Zeiten nicht im geringsten beanstandeten, kann heute zur petra scandali werden. Das sieht man am besten bei Arbeiterversammlungen, wo sozialistische Agitatoren selbst über Pfarrer-Installationen, Patroziniumsanlässe, Prälatenwesen und andere intimere Angelegenheiten der katholischen Kirche ein ganzes Füllhorn von Bosheiten ausspritzen. Größte Einfachheit und echt demokratischer Sinn, wie er ja dem Wesen des Christentums entspricht, soll derartigen Angriffen den Boden entziehen.

Viele Priester sind heutzutage tätig in den verschiedenen sozialen Vereinen. An der Spitze des Jünglingsvereines, des Arbeiter- und Gesellenvereines, der Arbeiterinnen- und Dienstbotenvereine usw. steht in der Regel ein Geistlicher. Welch ein herrliches, weitausgedehntes und Erfolg versprechendes Ackerfeld breitet sich da der katholischen Seelsorge aus. Qualis rex, talis grex! Vergessen wir dieses so wahre Merkwort nie in der sozialen Vereinsarbeit.

In vier Worte dürfte man wohl die Ausrüstung zusammenfassen, die den wahren Arbeiterpräses und überhaupt den sozial wirkenden Priester zieren soll. Sie heißen: Wissen, Liebe, Charakter, Gebet.

Erstens W i s s e n. Neben seinen fachmännischen theologischen Kenntnissen muß der Priester über ein bestimmtes Maß von nationalökonomischem und sozialem Wissen verfügen.

Wer als Agitator für christlich-soziale Vereine im Lande herumreist, dem ergeht es oft wie einem Krämer. Man traut seinen Artikeln nicht recht. Ja, man speist ihn nicht selten ab mit mehr oder weniger scharfen Worten. Selbst tüchtige und erfahrene Männer hören mancherorts diese neue Melodie nicht gern. Sie reden von ewigen Begehrlichkeiten der Arbeiter, von deren Unsolidität und vielfacher Zuchtlosigkeit. Sie sollen mehr sparen, zufriedener sein, das Wirtshaus fliehen, Gebet und Gottesdienst fleißiger pflegen usw.

Alles recht und gut! Aber mahnt nicht Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika De conditione opificum mit so eindringlichen Worten, man möge sich der Arbeiterschaft annehmen und sie zu ihrem geistigen wie leiblichen Wohle tatkräftig organisieren? Und erheben nicht zahlreiche Bischöfe in der ganzen katholischen Welt ihre Hirtenstimme in ähnlichem Sinne? Warum denn immer noch das ängstliche Zaudern oder gar wegwerfende Aburteilen über die Arbeiterbewegung und

über soziale Bestrebungen im allgemeinen von Seite selbst mancher Seelsorger?

Gewiß ist ein Hauptgrund dieser betrübenden Erscheinung der Mangel an Wissen, der Mangel an tieferem Einblick in die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Verhältnissen und der Pastoration. Wie vielfach hängt heute das Seelenheil der Menschen zusammen mit sozialen Faktoren! Der Dekalog sagt, du sollst nicht Unkeuschheit treiben; — in mancher Stadt und in manchem Dorfe sind aber die Wohnungszustände eine stete förmliche Anreizung, ja eine occasio proxima necessaria zu dieser Sünde. Der Dekalog sagt, du sollst nicht stehlen; — unser heutiges Wirtschaftssystem beruht aber in seinen machtvollsten Entfaltungen auf lauter Ungerechtigkeit, auf Lug und Betrug. Es wird uns gepredigt, du sollst den Sonntag heiligen; — wir haben aber viele Gemeindemitglieder, welche nicht einmal Kleider besitzen, um in die Kirche zu gehen.

Je tüchtiger ein Seelsorger vertraut ist mit den Lehren der Nationalökonomie und je klarer er die vielfältige Bedrängnis der niederen Volksklassen erkennt, desto mächtiger erfaßt ihn der Drang, mittelst kräftiger Organisationen Abhilfe oder Erleichterungen zu schaffen. Der Geistliche soll das Schalten und Walten des unchristlichen Kapitalismus bis zu einem gewissen Grade in seiner ganzen Brutalität kennen lernen, aber auch den Jammer in den Hütten und die Tränen der Armut. Dann soll er, wie Förster schön sagt, aus den Werkstätten, aus den Arbeiterversammlungen und aus den Quartieren der Armut und wir dürfen wohl beifügen auch aus den strahlenden Salons der oberen Zehntausend erschüttert zum Altare des Herrn zurückkehren und das uralte „Kyrie eleison“ aus neuer Erfahrung beten.

Es wäre wohl nicht klug, an einem Industrieorte von der Kanzel herab zu erklären, mit 4 Fr. bis 4 Fr. 50 Taglohn möge der Arbeiter schon „kommen“, wenn er nur sparsam sei. Solche Aeußerungen offenbaren eine gleich große Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse wie der Arbeiterseele und verlieren nichts von ihrer verderblichen Wirkung durch die Ausrede, sie seien doch gut gemeint. Eine ordentliche Kenntnis der Nationalökonomie und der sozialen Probleme ist heutzutage unerläßlich für den Seelsorger, wenn er in Predigt, Katechese und Privatseelsorge den rechten Ton nach oben wie nach unten treffen und die goldene Mittelstraße sozialen Wirkens im christlichen Sinne einschlagen will. Leider steht es mit dieser Kenntnis manchenorts noch nicht besonders gut. Vielleicht ist auch der Moralunterricht noch teilweise schuld an dieser bedauerlichen Erscheinung, weil er vielfach diesen Fragen mit einer gewissen Scheu aus dem Wege zu gehen scheint und zu wenig die Theologen darüber orientiert.

Die katholische Moral sollte zu all den Problemen der sozialen Frage klare Stellung nehmen und ihr helles Licht durch all diese dunkeln Gebiete modernen Lebens hindurchstrahlen lassen. Wenn

der Seelsorger die tiefen Wunden der Zeit erkannt hat, wird er von innigem Mitleid zu ihr erfüllt werden. Und an diesem Mitleid entzündet sich der Seeleneifer. Bei allen seeleneifrigen Priestern der Vergangenheit sehen wir ein starkes Hervortreten sozialer Tätigkeit. Wie sehr verlangt da erst unsere Zeit ein derartiges Wirken.

Man hat jetzt überall Gelegenheit, an den Universitäten wie an den Seminarien sich über die soziale Frage zu orientieren. Die Studenten der Theologie sollten derartige Gelegenheiten nicht unbenützt vorübergehen lassen. Aber auch Privatstudium kann sehr viel nachhelfen, zum Beispiel die gründliche Lektüre eines Buches, wie P. Heinrich Pesch oder Ratzinger oder die soziale Frage von Herkner, von P. Biederlack, von Dr Retzbach. Alle diese Bücher eröffnen dem Leser ahnungsvolle, mahnende, oft erschütternde Ausblicke auf das weite, kampfdurchtobte, noch vielfach dunkle Gebiet der sozialen Not und der sozialen Frage. Sie sind auch ein zuverlässiger Führer für den aktiven Präses in manchen Zweifeln, welche das Leben und Weben im Vereine aufwirft.

Also vorab und vor allem ein tief und stets tiefer eindringendes Wissen und Verstehen, wie unsere Zeit ist in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, dann wie sie sein sollte in Anlehnung an das christliche Wirtschaftsideal des Mittelalters, endlich durch was für Methoden am ehesten eine Heilung oder Besserung sich anbahnen ließe.

Die zweite Eigenschaft des sozial tätigen Priesters heißt Liebe. „Wer auf die Arbeiter einwirken will", sagt Kolping, „der muß das Herz zum Pfande einsetzen." Universitätsprofessor Dr Beck schreibt hierüber in seinen Briefen „Ueber Arbeiter-Seelsorge" schön (Seite 70): „Mit aller Bücherweisheit, Soziologie, Nationalökonomie und Psychologie wird eine gedeihliche, segenbringende Seelsorge nicht erzielt, so lange diese brennende, innerliche Liebe zum arbeitenden Volke fehlt. Die Liebe ist jene Kraft, welche das Stückwerk des Wissens und Schaffens zum Einen großen Ganzen fügt, welche dieses Ganze vollendet und krönt und ihm seinen wahren Wert, seine Dauerhaftigkeit, seine siegende Kraft verleiht. Alle die großen monumentalen Schöpfungen des apostolischen Geistes, von denen die Kirchen- und Völkergeschichte redet, von der Gründung des Priestertums durch den Heiland, von der Ordnung der Armenpflege durch die Apostel, von dem Auszuge der irischen Benediktiner in die germanischen Urwälder bis zur Schaffung der Krankenpflege- und Erziehungskongregationen durch Vinzenz von Paul, Johann Baptist de la Salle, Theodosius Florentini und Don Bosco waren ihrem ganzen Wesen nach Werke priesterlicher Liebe. So wird auch die moderne Arbeiterpastoration einzig auf dem ewig fruchtbaren Nährboden der christlichen Liebe jugendkräftig sprossen, blühen und Früchte tragen. Nicht die Wissenschaft, noch weniger die Staatsklugheit wird das wirtschaftliche Problem lösen, sondern in letzter Instanz kann einzig die opfer-

freudige Nächstenliebe die Wege finden und beschreiten, welche zum Volksgemüte führen und die Seele des Arbeiters den Erwägungen des gesellschaftlichen Wohles zugänglich machen."

Von warmer, aufrichtiger Liebe geleitet, wird der Priester am sichersten den Weg zum Herzen seiner Anvertrauten finden. Er wird viel planmäßiger und sicherer arbeiten; er wird Strapatzen und selbst Undank gering anschlagen; er wird eine große innere Freude verkosten, die ihm über alles Schwere und Bittere hinweghilft; es werden ihm schöne Erfolge winken, wo andere nur Dornen und Disteln sehen.

Sollte es dem Priester schwer fallen, mit dieser echten apostolischen Liebe zum arbeitenden Volke seine Seele zu erfüllen? Ein Blick auf Christus und ein Blick auf des Volkes Not in jetziger Zeit wird ihm diese Liebe einflößen. Ein Blick auf Christus. Wie hat der göttliche Hirte das einfache Volk geliebt. Wie hob er so bereitwillig seine Nöten. Wie war ihm kein Weg zu weit, kein Ort zu öde, keine Mühsal zu groß, wenn er die Wunden armer Menschen heilen konnte. Wie rief er in dem apostolischen Drange seines Herzens aus: Misereor super turbam. Wie hat er zu Grundsäulen seiner unvergänglichen Kirche schlichte Arbeitsmänner auserkoren.

Ja, der ganze Geist des Christentums und seines göttlichen Stifters ruft heute dem Seelsorger zu: Erbarme dich des Volkes; gehe zum Arbeiter; steige hinab in die Tiefen der menschlichen Gesellschaft, wo Millionen dem geistigen und leiblichen Hungertode nahe sind; übe das große Werk des barmherzigen Samaritans an der modernen Menschheit, übe es so, wie es das 20. Jahrhundert verlangt.

Betrachten wir tief und weit das herrliche Christusbild, wie es die Evangelien uns vor Augen stellen. Nulla dies sine linea. Dann wird die wahre Liebe zum arbeitenden Volke das Herz erfüllen.

Und die Not dieses Volkes! Alles erhebt heute die Stimme, um Klage zu führen über das Defizit an Freude und Glück, worunter die Jetztzeit seufze — Philosophen, Dichter, Künstler, Fürsten der der Kirche. Alles ruft: Mehr Freude! Wie groß ist dieser Freudenmangel im Arbeiterstande: man denke nur an die armseligen Wohnungsverhältnisse, an die Verheerungen des Alkoholismus, an den spärlichen Lohn gewisser Arbeitsbranchen, an das Damoklesschwert der Krisen, das über den Häuptern des Proletariates schwebt. Man denke dann an die geistige Not des arbeitenden Volkes, an die Aergernisse, die wie ein dichter Kugelregen es überall umschwirren, an den Terrorismus von seiten der Sozialdemokratie, an die sittlichen und religiösen Gefahren, die mit tausend Fangnetzen nach der Seele des Arbeiters und der Arbeiterin fahnden. Ja, die ganze heutige Wirtschaftsordnung ist gleichsam eine einzige ungeheure Riesengefahr für Leib und Seele der unteren Klassen, freilich auch der oberen.

Wem sollte sich bei auch nur flüchtigem Hinblick auf all diese Uebel nicht aus tiefster Seele der Ruf der erbarmenden Liebe entringen: Misereor super turbam, jener Liebe, die nicht leichthin den Stab bricht, die sich selber hinopfert, die alles glaubt und alles hofft und alles überwindet, jener Liebe, der heute noch und vielleicht mehr denn je die schönsten Siege winken.

Die dritte Eigenschaft des sozialen Priesters möchte ich bezeichnen mit dem Worte Charakter. Es schließt dieser Begriff eine Reihe von Vorzügen ein, die sich im Bilde eines geistlichen Vereinsleiters zur Harmonie vereinigen müssen, von Vorzügen, die dem Jünglings-, Gesellen- und Arbeiterpräses in gleicher Weise eignen sollten. Das Ziel all dieser Vereine besteht ja darin, christliche Charaktere heranzubilden. Da aber ist die Grundbedingung des Erfolges, daß der Erziehende selbst ein ganzer Charakter sei. Die Strahlen, die aus dem einen Wort Charakter hervorleuchten sollen, heißen Pünktlichkeit, Selbstbeherrschung, Umsicht, Ueberlegenheit.

Der erste Schlüssel zum Erfolge heißt Pünktlichkeit. Sei auf die Minute pünktlich bei Sitzungen, bei Versammlungen, bei sonstigen verabredeten Zusammenkünften. Trotz aller Pünktlichkeit des Präses wird dann noch die vis inertiae der Mitglieder manch fatalen Streich spielen. Wie sähe es aber aus, wenn der Leiter selbst nicht pünktlich wäre. Jahrelang fortgesetzte Pünktlichkeit wird Schule machen, wird ein still, aber mächtig wirkender Erziehungsfaktor werden für den ganzen Verein und wird reichste Früchte tragen. Also fort mit allem Schlendrian!

Dann Selbstbeherrschung. Wie der Vater im Familienkreise und wie der Lehrer in der Schule, so steht der Präses im Vereine als das Vorbild aller da. Hundert Augen sind auf ihn gerichtet, vertrauensvoll, aber auch kritisch. Sie sehen genau zu, ob er sich beherrschen kann, im Reden, im Behandeln der Fragen und der Menschen, im Leiten von Versammlung und Kommission, im Trinken, im Urteilen über Zeitereignisse und Strömungen. Forma gregis facti ex animo, — dieses tiefe Wort des heiligen Petrus möge ihm darum ganz und voll gelten. Er muß gleichsam sagen können durch sein ganzes Verhalten, durch seine gesamte Lebensführung: Lernet von mir, demütig und sanftmütig sein von Herzen; lernet von mir nur einen Eifer, nur eine Leidenschaft zu kennen, den Eifer, die Leidenschaft für Gott, für seine heilige Kirche, für das Heil der Seelen. Wenn darum einem Menschen gründliche, gediegene Aszese not tut, dann ist das der Präses eines sozialen Vereines. Und es ist sicher auch eine von den Ursachen der Unfruchtbarkeit sozialistischer Programme und Bestrebungen der Umstand, daß man in jenem Lager dieser herzumwandelnden Aszese keine Achtung schenkt. Selbst die Totalabstinenz kann einem Arbeiterpräses große, unschätzbare Dienste leisten. Nie vergesse er auf seinem schönen Posten das unfehlbar wirksame Apostolat des guten Bei-

spieles. Exempla trahunt. Sein Beispiel kann viele sonst verkümmernde Seelen retten.

Dann weiter zeichne er sich aus durch Umsicht, durch Liebe zum Kleinen. Aus lauter Kleinigkeiten setzt sich unser christlich-soziales Wirken zusammen. Diese Liebe zum Kleinsten ist einer der mächtigsten Kulturfaktoren.

Wir dürfen hier vielleicht ein sprechendes Beispiel anführen aus dem Vereinsleben der christlich-sozialen Arbeiter- und Arbeiterinnen-Organisationen der Schweiz. Diese Organisationen besitzen eine eigene Genossenschaftsbank. Der erste christlich-soziale Verein, der im Jahre 1899 in der Schweiz gegründet wurde, hat in der edlen Liebe zum Kleinen eine Sparkasse für seine Arbeiter und Arbeiterinnen geschaffen, um so die Ersparnisse der kleinen Leute in ein gemeinsames Reservoir zu leiten und zugleich eine Schule der Charakterbildung mitten in die Organisation hineinzustellen. Aus jener bescheidenen Kasse ist die schweizerische Genossenschaftsbank herausgewachsen, die im Jahre 1911 bereits mit einem eigenen Kapital von über 12 Millionen arbeitete und einen Umsatz von über 120 Millionen hatte und der Organisation mehr denn 100.000 Franken Reingewinn brachte. Ein großartiger Triumph der Liebe zum Kleinen!

Und um die herrliche Institution der Genossenschaftsbank flicht sich wie ein schöner Kranz eine ganze Reihe von Unterstützungs- und Hilfskassen für die Krankheit, das Alter, die Arbeitslosigkeit und andere Heimsuchungen des Arbeiters oder der Arbeiterin, — alles Werke, die aus jener Umsicht, aus jener Liebe zum Kleinen geboren sind und die zu ihrem Gedeihen dieser Umsicht und Liebe stets neu bedürfen.

Es braucht Charakter, um in all diese Kleinigkeiten das einigende Band der großen Gedanken hineinzubringen und Umsicht ist notwendig, um all die Kassen, die Kurse, die Institutionen auf die Höhe zu bringen oder auf der Höhe zu erhalten; Umsicht ist nötig, um mit feiner Witterung das herauszufühlen, was an jedem Orte dem Vereine am meisten frommt, was er vor allem zu kultivieren, wohin er sein Augenmerk zu richten hat. Diese Umsicht, verbunden mit der demütigen, still wirkenden Liebe zum Kleinen ist eine schöne Frucht des Charakters und zugleich eine Pflanzstätte echten Charakters.

Zum Charakter gehört endlich die Ueberlegenheit. Der Präses soll über dem Vereine stehen. Er soll mit souveräner Kraft des Geistes und des Herzens den Verein ruhig, aber entschieden dorthin lenken, wohin der Kompaß der christlichen Sozialreform zeigt. Er darf nicht zum Parteimann herabsinken, sondern muß über den Parteien stehen, Konflikte gleich in ihrem Keime auflösen, hier mahnend und warnend, dort erhebend und stärkend, hier beschwichtigend und dort begeisternd auf sein Volk einwirken. Besonders in sozialen Vereinen

tauchen bisweilen die Schatten der Demagogie und des Terrorismus auf. Der überlegene Präses läßt sich von ihnen nicht bemeistern, sondern bemeistert sie. Diese Ueberlegenheit setzt freilich zwei Faktoren notwendig voraus: ein sicheres, durch fortwährendes Studium von Theorie und Praxis stets frisch bleibendes Wissen und einen durch ernste Aszese gestählten Willen. Zum Ideal des Arbeiterpräses aber gehört diese Ueberlegenheit so notwendig, wie die Krone zum Baum.

Noch sei kurz die vierte Eigenschaft erwähnt, welche den sozial tätigen Priester zieren soll, — es ist das Gebet. All unser Wirken in den Arbeiter- und Arbeiterinnen- und sonstigen Vereinen ist doch zuletzt Pastoration, Pastoration für die Industriewelt des 19. und 20. Jahrhunderts. Alles christlich-soziale Wirken und Arbeiten ist in seiner Wurzel und in seinem Ziele Rettung unsterblicher Seelen. Darum spielt das Gebet dabei eine wichtige Rolle. Manche meinen in ihrem oberflächlichen Denken: Ja, was haben denn Gewerkschaften, Genossenschaften, Kassen, Haushaltungskurse zu tun mit der Religion? Sie vergessen, daß hinter diesen Dingen als ergreifender Hintergrund das zeitliche und ewige Wohl von Hunderttausenden, ja von Millionen steht, daß die großen Fragen der Weltanschauung tief in all diese kleinen Dinge hineinspielen, daß mit ihnen ein wesentliches Stück Christentum und Sieg oder Niederlage der Kreuzesreligion verbunden ist. Ja, die christlich-soziale Bewegung unserer Tage stellt eine Art Kreuzzug dar. Ein Kreuzzug gegen die unchristlichen Ideen, welche das wirtschaftliche und soziale Leben heute in ihren Bann ziehen wollen und bereits gezogen haben; ein Kreuzzug auch zur Rettung jener Menschen, welche in Gefahr stehen, diesen Ideen zum Opfer zu fallen, des schwer bedrohten vierten Standes. Ein Kreuzzug aber bedarf vieler und inniger Gebete. Wie manches Anliegen bedrängt das Herz des seeleneifrigen Präses; die materielle und geistige Not so vieler seiner Anvertrauten, so manches, was nur ihm allein bekannt ist an Weh und Sorge seiner Herde. Da mag er wie Moses auf dem Berge seine Hände zum Himmel halten und um den Sieg des auserwählten Volkes flehen über Amalek und dessen Helfershelfer. Wie manches Memento, wie manche Brevier-Intention entsteigt seinem sorgenden und liebenden Herzen. Der große Apostel Wiens, der heilige Klemens Maria Hofbauer, pflegte auf seinen pastorellen Gängen durch die Straßen Wiens den Rosenkranz zu beten, und selten mißglückte ihm dann eine Mission. Zahllose Gebetsopfer sind seit der Gründung unserer Organisationen zum Himmel emporgestiegen. Daraus erklärt sich auch ihr großer Segen. Aus den Gebeten wuchs der Opfersinn und unendlich viel Gutes.

II.

Wir haben im vorausgehenden die persönlichen Eigenschaften ins Auge gefaßt, die dem Priester unerläßlich sind, wenn er auf sozialem Gebiete segensreich und mit Erfolg arbeiten will.

Aber auch sein pastorelles Wirken an sich soll von sozialen Gesichtspunkten durchleuchtet sein. Wie das im einzelnen etwa geschehen könnte, darüber einige Gedanken.

Die Predigt darf nicht achtungslos vorübergehen an den gewaltigen Erschütterungen unseres sozialen Lebens. Und wenn es ihr auch ferne liegt, auf die gefährliche Arena der Sozialpolitik herabzusteigen, so muß sie doch die Gläubigen tief und klar in sozialer Hinsicht orientieren. Der Prediger vergesse nicht, daß durch tausend Kanäle des modernen Lebens verworrene, konfuse, gefahrvolle Ideen in seiner Hörer Seele hineinströmen. Da muß er aufklären, unterscheiden, dem Wirrwarr die Sonnenklarheit der christlichen Anschauung von Welt, Leben, Arbeit und Gesellschaft gegenüberstellen, ja wie ein ceterum censeo das Große, Schöne und Ueberwältigende der christlich-sozialen Grundsätze immer wieder entfalten. Wie viel trägt gerade der entsetzliche Wirrwarr, dessen wir heute auf allen Lebensgebieten Zeuge sind, a contrario dazu bei, um in des Priesters Seele das virtuelle Pathos zu entflammen. Es wird auch gut sein, heute mehr denn je die großen Gesichtspunkte der christlichen Nächstenliebe und Gerechtigkeit von immer neuen Seiten erstrahlen zu lassen. Denn hier liegen tiefe Wunden unserer Zeit. Und auch der Hochburg im sozialen Kampfe, der christlichen Familie, wird man unermüdliche Sorge weihen. In dieser oder jener Form muß auch unabläßig der Satz betont werden: Ohne Selbstreform keine christliche Sozialreform. Von den großen Homileten alter Zeiten lernen wir das verständnisvolle Eingehen auf alle Probleme der Zeit und ihre drängenden Fragen. Die Predigt wird heute mehr denn je den goldenen Sternen der großen Wahrheiten von Gottes Dasein und Größe, von seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, von Gottes allwaltender Vorsehung und der Bestimmung des Menschen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. So wird sie in manchen Seelen ein Licht anzünden und lebendig erhalten, das keine Stürme des Freidenkertums und der roten Internationale auslöschen können.

Was von der Predigt, mag auch von der Christenlehre gesagt werden. Nur dürfte sie da und dort noch mehr ins Detail eintreten als die Predigt und auf die verschiedenen Standesorganisationen aufmerksam hinweisen.

Unterricht und Schule könnten ebenfalls sehr vieles wirken. An manchen Orten haben sich eigene Vereine von sozialdemokratischen Lehrern gebildet. In welchem Sinne solche Jugendbildner die ihnen anvertrauten Kinder beeinflussen werden, läßt sich erraten. Aber auch anderswo ist es eine große Frage, ob die Schule das Kind genügend für den Kampf des Lebens waffne. Das soll aber unbedingt der Religionsunterricht tun. Welch herrliche Gelegenheiten bieten sich dem Katecheten dar, jene großen Lehren im zweiten Teil der Arbeiter-Enzyklika von der Würde der christlichen Arbeit, vom Ernste des menschlichen Lebens, vom wahren menschlichen Glücke; die chris-

lichen Ideen von Geld, Besitz, Ehren und Armut seinen Anvertrauten beizubringen und dadurch den sozialistischen Hauptirrtümern die Wurzel abzuschneiden. Auch kann er die Kinder hinweisen auf Vereine, denen sie später sich anschließen sollen, ja sie teilweise schon in diese Vereine hineinführen. Eine segensreiche Tätigkeit üben da zweifelsohne die Jugendbünde der Abstinentenvereine; und wenn Mädchen aus der Schule an fremde Stellen zu gehen wünschen, so plaziere man sie direkt durch den Mädchenschutz.

Ein wichtiges und vorzügliches Mittel der pastorellen Privattätigkeit ist noch der Hausbesuch. Da läßt sich indirekt ungemein vieles tun im christlich-sozialen Sinne. Man lernt durch den Hausbesuch besser als aus vielen Büchern die Anschauungen und die materielle wie geistige Not unseres Volkes, vorab der unteren Stände, kennen. Man hat Gelegenheit, unwillkürlich beim Gespräch in einer Art sozial-apologetischer Diskussion die grassierenden Irrtümer des Atheismus und Materialismus, des Zweikindersystems und ähnlicher Wahngebilde kurz und schlagend zu widerlegen.

Man gewinnt durch den Hausbesuch das Vertrauen besonders der ärmeren Gemeindemitglieder und bahnt ihnen den Weg zur Kirche oder wieder einmal zu einer guten Beicht. Man streut die Perlen christlicher Lebensweisheit in den vielfach trostlosen Alltag dieser geplagten Menschen hinein. Man gibt ihnen Winke über die Presse, über Vereine, über Kindererziehung.

Es darf wohl behauptet werden, daß sich heutzutage, namentlich in den Städten, zahlreiche Katholiken nur noch durch den pastorellen Hausbesuch dem Glauben und der Kirche retten und erhalten lassen. Sie kommen nicht zu uns, darum gehen wir zu ihnen.

Alle diese pastorellen Privatanstrengungen indessen genügen heute nicht mehr. Es muß die organisierte Tätigkeit an ihre Seite treten. Organisation ist das große Schlagwort unserer Zeit auf allen Gebieten des Lebens. Da müssen wir die Organisation auch in den Dienst der Seelsorge stellen. Wunderbares ließe sich schaffen durch wohlüberlegte, energische Organisation. Leider spielt gerade auf diesem Gebiete die menschliche Schwäche uns Katholiken manchen schlimmen Streich. Die Auswüchse des Vereinswesens bilden für den Seelsorger Quellen vieler Sorgen und mancher Niederlagen. Aber wie in allen andern Dingen, gibt es auch im Vereinswesen ein Ideal, das man mit ernstem Willen doch mehr oder weniger erreichen kann.

Zu den sozial wirkenden Vereinen müssen wir wohl vor allem rechnen die Jünglings- und Gesellenvereine, dann die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, auch die Raiffeisenvereine und ländlichen Genossenschaften, endlich die christlichen Gewerkschaften, im weiteren aber auch die verschiedenen Wohltätigkeitsvereine, sowie die Bündnisse gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Alle diese Organisationen sind der eifrigsten Pflege und unserer wärmsten Sympathien

wert. Sie sollten aber, um wahre Instrumente der Pastoration zu sein, durchaus sub specie aeternitatis ihre Wirksamkeit vollziehen. Sache des Priesters ist es, ihnen diesen Geist einzuhauchen. Wie hat ein P. Doß es verstanden, seine Jünglingsvereine mit diesem Geiste zu durchdringen! Wie hat der Gesellenvater Kolping dasselbe getan für die jungen Handwerkergesellen!

Da gilt vor allem das Wort: Qualis rex, talis grex. Ein geistlicher Vereinsleiter soll vor allem Priester sein im Einzelverkehr wie in Kommissionssitzungen und Versammlungen. Auch Spiel und Scherz sollen den Geist des großen Ideals atmen. Es braucht jedenfalls ein bedeutendes Maß von Selbstbeherrschung und Aszese, um einer Vereinsleitung in allen Lagen mit unantastbarer Tugend vorzustehen. Und manchen sind die Vereine schon verhängnisvoll geworden, mancher aber auch den Vereinen. Notwendiger als jeder andere hat ein sozialer Vereinsleiter die tägliche Betrachtung, damit er die Herzen der Menschen aus seinem eigenen verstehen und behandeln und für Großes begeistern lerne. Seine eigene Tugend und Charakterstärke wird zum Salz der Erde werden für die durch ihn Geleiteten. Seine eigene Tugend wird auch die anderen tugendhaft machen, und das ist immer die Grundbedingung für jeden sozialen Fortschritt. Das Sichgehenlassen von seite eines Vereinspräses reißt fortwährend nieder, was sonst vielleicht seine Reden und Mühen aufgebaut haben. Man kann nie genug betonen: Willst du andere heiligen, dann heilige dich selbst, willst du fremde Seelen retten, dann rette vorab die eigene. Willst du das vom Sozialismus und Freidenkertum bedrohte und schon vielfach verseuchte Volk aus dem Sumpfe herausziehen, dann reinige dein eigenes Innere von den Miasmen dieser modernen Pest und vor allem bete viel für die im Verein dir Anvertrauten.

Manches ließe sich sagen über die Methoden und Hilfsmittel, deren sich der Geistliche bedienen kann, um in den sozialen Vereinen pastorell tätig zu sein.

Vor allem kann der Vereinsvortrag zu einem trefflichen Pastorationsmittel verwendet werden, wenn er nach einem klugdurchdachten Plane alles der Reihe nach behandelt, was die betreffenden Zuhörer interessieren muß und ihre Seele in Spannung hält, wenn er warm und überzeugt die Herrlichkeiten der christlichen Religion und ihrer praktischen Anwendung auseinandersetzt, wenn er dem leitenden Grundgedanken folgt: Iustus ex fide vivit, wenn er die Zuhörer immer wieder zu den unvergänglichen, primären Quellen religiöser Belehrung und Praxis hinweist und hinführt, nämlich zur Kanzel, zum Beichtstuhl, zur Kommunionbank. Denn nur an diesen Stätten erblüht und erstarkt ein neues Geschlecht.

Der Verein ist dann häufig auch ein Weg, um verirrte oder verirrende Schäflein privatim aufzusuchen, um verwickelte Familienverhältnisse ordnen, um in Glaubensgefahr schwebende Kinder

retten zu können. Die Vereine bringen namentlich, was für die soziale Wohlfahrt unseres Geschlechtes von der allergrößten Tragweite ist, das Laienapostolat zur Entfaltung. Wie unendlich viel könnten und können Vertrauenspersonen der Vereine für die Pastoration leisten! Für größere Pfarreien dürfte das Vertrauensleute-System eines der erprobtesten Hilfsmittel der Pastoration werden. Wohl dem Präses und wohl dem Seelsorger, der es durch dieses Mittel versteht, wie man sagt, in jedem Hause oder wenigstens in jedem Quartier einen Fuß zu haben. Es würde sich vielleicht lohnen, wenn die Pfarrherren größerer Industrieorte, die in nicht sehr großer Distanz von einander wohnen, von Zeit zu Zeit in freier Konferenz zusammenkämen, um Fragen einer rationellen Organisation zu besprechen, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, über beste Methoden zu diskutieren. Im weiten Umkreis unserer Städte vollzieht sich beständig ein Austausch, ein Zu- und Wegströmen vieler katholischer Arbeiterfamilien. Wie vorteilhaft wäre es oft, könnte man durch ein kurzes Billett des Nachbarpfarrers neu zugewanderte Familien kennen lernen! Das Vertrauensleutesystem hat noch den Vorteil, daß es die Mitglieder selbst aufeinander wirken läßt und daß es in mancher Beziehung das Wort wahr macht: Frater a fratre firmatus quasi civitas firma!

Diskussionsabende oder Versammlungen im ferneren bieten Gelegenheit, tüchtigere Köpfe apologetisch und sozial weiterzubilden, wodurch wir unerschrockene Pioniere der christlichen Gedanken im atheistisch durchseuchten modernen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben gewinnen. Um die Stärkeren aber gruppieren sich Schwächere und bilden so miteinander jene 7000, die ihre Knie nicht beugen vor Baal. Wie manche kostbare Gelegenheiten gibt uns das Vereinsleben, den verwerflichen Theorien der sozialen Umsturzparteien die ewig wahren und einzig beglückenden Prinzipien des Christentums entgegenzusetzen, bald im öffentlichen Vortrag, bald im Privatgespräch. Man muß nur offenen Auges die Schäden der Zeit und die Gefahren der Seelen sehen.

Wie viel Gutes könnte eine apologetisch-soziale Abendschule stiften, wo junge, tüchtige Leute allwöchentlich einmal zusammenkommen und unter kundiger Leitung in das richtige Verständnis der brennendsten Zeitfragen eingeführt, vielleicht auch zu Rednern ausgebildet werden! Sehen wir nur, was auf diesem Gebiete die Sozialdemokratie leistet.

Nicht gering anzuschlagen ist der pädagogische Gewinn, den soziale Vereine durch ihre verschiedenen Hilfskassen erzielen. Solche Kassen fördern das Gefühl der Solidarität, welches eine Frucht des Christentums ist. Sie dämmen den Egoismus ein und erziehen die Mitglieder still und unvermerkt zur Selbstbeherrschung, Mäßigkeit, zur vernünftigen Vorsorge für die Zukunft. Sie stärken das Familienleben.

Generalkommunionen, Exerzitien, apologetische Vorträge sind weitere treffliche Mittel, um den letzten und höchsten Zielen der Vereine näher zu kommen.

Es ist aber wichtig, daß jeder Verein seiner Aufgabe strenge bewußt bleibt, daß er sich nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck ansehe, als Vorstufe für einen anderen Verein oder als Mittel der Seelsorge. So sollen zum Beispiel die Jünglingsvereine ihre ältern Mitglieder an die entsprechenden Männervereine abgeben und ihre Ehre darin suchen, die jungen Leute glücklich durch die stürmischen Wogen der Jugendjahre in das ruhigere Fahrwasser des Erwachsenseins hinüberzuführen. So sollen Jünglings-, Gesellen-, Arbeiter- und Katholikenvereine ihre Angehörigen, soweit diese Berufsarbeiter sind, für die christlichen Gewerkschaften zu gewinnen suchen, was leider noch nicht überall geschieht. In den freien Gewerkschaften gehen uns viele verloren. Diese Gewerkschaften sind die Rekrutenschulen der Sozialdemokratie und damit des Unglaubens.

Ein vielfältiger, inniger und segensreicher Kontakt kann herrschen zwischen den sozialen Vereinen und den mehr charitativen. Hand in Hand arbeiten muß da die Parole sein. Wie oft berühren sich Arbeitervereine und Abstinenzvereine, wie oft Mädchenschutz- und Arbeiterinnenvereine, wie oft Gewerkschaften und Jünglings- oder Gesellenvereine, wie oft Männervereine und katholische Politik! Da reiche man sich gegenseitig die Hand, großzügig und weitherzig, um in diesen schweren Zeiten zu suchen und zu retten, was verloren war.

Der beherrschende Gedanke aller katholischen Vereinstätigkeit soll der sein: ein wertvolles Instrument zu werden für die Pastoration, ein gutes und zeitgemäßes Mittel für die Rettung der Seelen in den zahllosen Gefahren der modernen Zeit.

Großes, Herrliches und Unzerstörbares können wir schaffen, wenn wir mit nie versiegendem Mute alle diese Mittel und Mittelchen treu und eifrig und möglichst vollkommen anwenden, wenn wir durch sie die letzte und stärkste Festung im sozialen Kampfe, das christliche Familienleben, immer mehr festigen, wenn wir es verstehen, vor den Augen unserer Zeitgenossen die Reichtümer der Enterbten in ihrer ganzen Schönheit erstrahlen zu lassen.

Die Zeit, in welcher wir leben, ist keine kirchenfreundliche und noch weniger eine priesterfreundliche. Unter allen Institutionen der Gegenwart ist es der Klerus der katholischen Kirche, gegen welchen die Männer des Umsturzes den grimmigsten Haß und die giftigsten Waffen ins Feld führen. A bas la culotte! Das ist der Ruf, den heute die Revolution still oder laut von Land zu Land und von Volk zu Volk weiter gibt. Wer sieht nicht hinter diesen Bataillonen der haßerfüllten Umsturzarmee als rastlos treibenden und stachelnden Generalissimus

den Fürsten der Finsternis schalten — Satanam aliosque spiritus malignos qui pervagantur in mundo?

Wir entreißen den Feinden unserer Religion und ihrer Diener eine der schärfsten und mächtigsten Waffen, wenn wir mit nie erlahmendem Eifer, mit nie versagender Begeisterung die soziale Tätigkeit pflegen, wenn wir hoch über den Kampfeslagern unserer Zeit das strahlende Panier des Kreuzes aufrichten und von seinen Lehren, seinen Motiven uns leiten lassen. In hoc signo vinces!

Das Vertrauen als Erziehungsfaktor.

Zur Beherzigung für unsere jungen Katecheten.

Von P. Willibald Denk O. S. B. in St Paul (Kärnten).

Wenn man vom Vertrauen redet, wie es Menschen zueinander haben sollen, so kann man es in einem doppelten Sinne nehmen: einmal kann man darunter das Vertrauen verstehen, das wir zu anderen haben, und zweitens jenes Vertrauen, das andere in uns setzen. Hier soll es in ersterem Sinne gemeint sein.

Vertrauen setzt Liebe voraus. Nur der kann überhaupt anderen Vertrauen schenken, der Liebe zu ihnen hat. Nur jener Erzieher versteht seinen Schützlingen Vertrauen entgegenzubringen, der das Wesen der Liebe erfaßt hat. Vertrauen und Liebe gehen in innigster Verbindung miteinander. Das Vertrauen ist die Tochter der Liebe. Jener Liebe, die in argloser Weise vom Nebenmenschen nicht leicht Schlechtes vermutet. „Non cogitat malum." „Sie denkt nichts Böses." (1 Kor 13, 5.)

Durch eine Reihe von Erfahrungen belehrt, behaupte ich, daß es für den Erzieher ungemein wichtig ist, den Kindern Vertrauen entgegenzubringen.

Mir hat einmal ein Herr — er war leider Gottes zum Erzieher bestimmt worden — ins Gesicht gesagt, und zwar als innerste Ueberzeugung: „Ich glaube grundsätzlich keinem Knaben." Wie weit aber der strenge Herr mit seinem Prinzip kam, habe ich auch gesehen. Die Knaben brachten ihm ebenfalls kein Vertrauen entgegen. Ja, sie haßten ihn. Es ist ja so ganz natürlich. Wo das junge Herz keinen Boden findet, der es schützend und schirmend in liebender Wärme aufnimmt, da wird es hart, verschlossen und — mißtrauisch. Die Disziplin lockert, und trotz aller Strenge, oder gerade wegen dieser Strenge wird nichts erreicht, als Aerger, Verdruß und kranke Nerven. Das „Oderint, dum metuant", das jener römische Imperator in einer unglückseligen Stunde ausgerufen hat, war ein Fluch für die Welt, ein doppelter und dreifacher Fluch für jedes gedeihliche Erziehen. Dieser Ausspruch, so klassisch-pikant er klingen mag, er ist ebenso grausam als unpsychologisch.

Ich behaupte also noch einmal: Das Vertrauen des Meisters zu seinen Kindern ist ein wesentlicher Faktor in der wichtigen Kunst des Erziehens.

„Das ist doch zu ideal gedacht“, wird da mancher einwenden, „allen Kindern Vertrauen schenken! Es gibt gewiß gute Burschen, das ist ja richtig, aber so einfachhin nur mit Vertrauen operieren, scheint doch eine gewagte Sache zu sein. Das heißt schließlich, den Menschen im Stande der Paradiesesunschuld betrachten und behandeln, und nicht als ein mit den Folgen der Erbsünde belastetes Wesen.“ Gemach, mein Lieber! Gewiß vergißt der gute Erzieher nie, daß sein Schutzbefohlener nicht als Engel zur Welt gekommen ist. Das wäre Torheit. Aber als Psychologe wird er auch wissen, und wenn er es nicht weiß, ist es traurig genug, daß nur Vertrauen wieder Vertrauen erweckt, und daß im Gegenteil nichts eher einen Menschen ruinieren kann, als fortgesetztes, grundsätzliches Mißtrauen. Das Kind, der junge Mann wird das, wofür man beide hält. Behandelst du den Zögling als einen aufrichtigen, oder wenigstens nach Wahrheit und Wahrhaftigkeit strebenden Charakter, dann wirst du tatsächlich Wunder der Erziehung erleben. Der Held, der in jeder Menschenseele schlummert, wird wach und reift mit Entschlossenheit, bald schneller, bald langsamer zum echten ganzen Menschen in schöner Ebenmäßigkeit und Charaktergröße heran. Wirst du aber das Kind als minderwertig, oder gar als schlecht behandeln, dann wird es unfehlbar schlecht, ein Wunder ausgenommen. Die Geschichte der Pädagogik wüßte auf mancher Seite Dinge zu berichten, Tatsachen traurigster Art von armen Kindern, die unfähigen Erziehern in die Hände gefallen sind und zu moralischen Krüppeln und gesellschaftlichen Ungeheuern wurden. Wenn es wahr ist, was Scharrelmann einmal gesagt hat: „Das Gefährlichste in der Welt sind unsere Gedanken“, wenn also dieser Ausspruch auf Wahrheit beruht, dann sollte man mit aller Vorsicht bei Behandlung der Kinder vorgehen und nicht den armen Wesen durch den Einfluß unseres fremden autoritativen Gedankenausdruckes von ihrem moralischen Tiefstand langsam, aber sicher den Gifttropfen der Verzweiflung einimpfen. Um es klar zu sagen, ich meine damit die Kinderselbstmorde, die leider Gottes in unserer Zeit nichts Allzuseltenes bedeuten. Ein französischer Gerichtsarzt, Louis Pival, hat ein eigenes Buch herausgegeben, das sich mit dieser traurigen Frage näher beschäftigt. Es führt den vielsagenden Titel: „Erziehung und Kinderselbstmorde.“ Gewiß ist vom Mißtrauen zur Verzweiflung noch ein weiter Weg, aber ein Weg ist es schließlich doch, und ein Konnex zwischen beiden ist am Ende auch nicht gar schwer zu entdecken.

Vergessen wir nie: Das Kind ist ein Heiligtum. Auch hier gilt mutatis mutandis das ernste Schriftwort: „Werfet das Heilige nicht den Hunden und die Perle nicht den Schweinen vor!“ Und jenes andere: „Besser wäre es so einem Erzieher, wenn ihm ein Mühlstein

an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde, als daß das arme Kind durch seine Schuld verloren geht.“

Zwei Mittel gibt es nach der gesunden Pädagogik des Volkes, um einen Menschen zum Taugenichts zu machen. Das erste ist, ihn sich selbst ganz allein zu überlassen, und das zweite, ihn als vollendeten Bösewicht zu behandeln.

Wenn der wärmende Hauch des Vertrauens auf Seite des Erziehers fehlt, geht dem Kinde die ursprüngliche Wesensanlage des Schöpfers verloren, und die Welt muß daran glauben, wieder einmal um einen Charakter ärmer geworden zu sein.

Ein Charakter weniger in der Welt, das ist ein unersetzlicher Schaden. Ich habe einmal in stiller Stunde über das Psalmwort nachgedacht: „Qui fecit singillatim corda hominum“. Der da die Herzen der Menschenkinder erschuf jedes für sich, als eigene Welt. Ein Mensch, ein Charakter, die Welt im Kleinen. Auserwählt, Gott dem höchsten Herrn eine ganz eigenartige Ehre zu geben, entsprechend seinen Anlagen und Charaktereigenschaften, eine Ehre, die kein anderes Geschöpf zu leisten imstande ist — berufen, seinem Nebenmenschen zu dienen, zu helfen, wiederum in ganz eigener Liebe und Zuneigung, wie es wieder kein anderes vernünftiges Wesen vollbringen kann — bestimmt, sich selbst zum relativ höchsten Grade der Charakterbildung emporzuarbeiten, zu jenen reinen Lichthöhen, wo das harmonische Zusammenwirken von Gnade und Natur einen Heiligen erzeugt....

Und nun die Kehrseite: Ein Mensch, der verkümmert an Leib und Seele, ein vernünftiges Geschöpf, das seinen Zweck nicht erfüllt, seine Talente vergräbt, ein Berufener, der verloren geht: sich, Gott, der Mitwelt! Umsonst gelebt! Ein furchtbares Wort. Drückende Schwüle lastet auf der ächzenden, bangenden Seele. Umsonst! Und das durch die Schuld eines schlechten Erziehers. Ich kann, ich will den Gedanken nicht weiter ausspinnen....

Muß man also immer und überall dem Kinde Vertrauen entgegenbringen? Gibt es denn gar keinen Fall, wo ein gewisses Mißtrauen am Platze ist?

Ich möchte darauf so sagen: Ins Angesicht des Kindes darf nur ein ruhiges Auge blicken, das Vertrauen ausstrahlt. Man muß dem Kinde, auch dem verdorbensten, zeigen, daß man an seine Wahrhaftigkeit und an sein besseres Selbstsein noch glaubt. Im tiefsten Grunde, ganz im Verborgenen, soll man ja, besonders nach vorausgegangenen, schlimmen Erfahrungen, Klugheit und Vorsicht walten lassen, ohne daß man dem Kinde gerade etwas davon merken zu lassen braucht. Das ist nicht falsch gehandelt, sondern einsichtsvoll und pädagogisch. Ich will dem Kinde trauen, soweit es nur möglich ist, ich will seinen Aussagen Glauben schenken, soweit es nur irgendwie angehen kann, aber wenn ich begründeten Verdacht habe, daß mich das Kind hintergeht, dann werde ich im tiefsten Innern vorsichtig sein, nach außen aber in Liebe und ruhiger Zurückhaltung

mich dem Kinde zeigen. Es verschlägt auch in manchen Fällen, besonders in den sogenannten Flegeljahren gar nichts, wenn man den Burschen daran erinnert, daß er einen schon öfters angelogen oder hintergangen habe, daß man aber diesmal solches nicht erwarte. „Du hast mich schon öfters angelogen, mein Lieber, du wirst dich noch erinnern können. Ich hoffe aber nicht, daß du es heute wieder tust. Das tät mir sehr weh, umsomehr, als ich dich aufrichtig liebe und nur dein Bestes will. Solltest du mich aber diesmal wieder anlügen, so werde ich bald an deiner Aufrichtigkeit zweifeln und ich werde strenge Mittel anwenden, um dir das Lügen abzugewöhnen." Solche und ähnliche Worte kann der Erzieher gebrauchen.

Mit dem Begriff der Sünde ist hiebei gewöhnlich wenig gedient, weil die meisten Knaben von Gott und der Beleidigung Gottes keine rechte Vorstellung haben. Mit dem Ehrgefühl läßt sich etwas mehr erreichen. Aber auch der Appell an das Ehrgefühl kann versagen. Das beste ist und bleibt für den Durchschnittsknaben zu zeigen, daß man ihn liebt und ihm Vertrauen entgegenbringt.

Um dieses Vertrauen zu zeigen, empfiehlt es sich, die Knaben manchmal — ich rede hier von Instituten und Konvikten — für kurze Zeit allein zu lassen, z. B. im Studium, wo an und für sich Aufsicht sein sollte. Man kann es für das erstemal ungefähr so machen: Ich sage zu den Buben: „Ich gehe jetzt hinaus und lasse euch allein. Wollt Ihr brav sein?" — Für gewöhnlich erfolgt keine Antwort, sondern verdutzte Gesichter. Man frage also noch einmal: „Wollt Ihr brav sein? Antwort!" Und nun wird ein vielstimmiges „Ja" ertönen. Damit gebe man sich zufrieden, vergesse dieses Jawort aber nicht! Es kann einem später noch Dienste leisten. Nach fünf bis zehn Minuten kehrt man nun in den Studiersaal zurück. Man wird höchstwahrscheinlich einen schrecklichen Durcheinander finden. Nicht nur ist von den Knaben die weitaus größte Mehrzahl nicht auf ihrem Platz, sondern lärmend und johlend stürmen sie noch dazu umher. Was tun? Man geht hinein und bleibt ruhig stehen, und zwar so, daß einen alle sehen können. Sofort muß Stille eintreten. Alle Blicke sind auf den Präfekten gerichtet, und zwar so vielsagende und erwartungsvolle Aeuglein, daß man gleich errät, die Burschen sind auf eine Strafrede gefaßt. Es wäre gefehlt, wenn man jetzt nichts sagen wollte. Im Gegenteil, kurz (ja kurz!) und bündig, erinnere man die Knaben an ihr gegebenes Jawort, spreche sein Bedauern aus, daß man getäuscht worden sei, apostrophiere eventuell die guten Elemente, daß sie so wenig Einfluß auf die übrigen hätten und spreche die Hoffnung aus, daß es künftighin besser werde. Ein paar Tage später mache man denselben Versuch und man wird zu seiner Freude bemerken, daß das Manöver bedeutend besser, bei durchwegs gebildeten und edlen Elementen schon vollkommen gelungen ist. Haben sich die Burschen wacker gehalten, dann ist bei den Jüngeren von zirka 9—12 Jahren, sogar bei den Aelteren noch, ein kurzes Lob am Platze. Bei den Größeren

von 15—19 Jahren wäre es überflüssig, sie extra zu loben für ein solches Verhalten, das ja eigentlich ihre Pflicht war. Ueberhaupt darf man als Regel aufstellen: Gegen die Jüngeren darf man schon sehr lieb und vertrauensselig sein, ihnen auch zeigen, daß man sie liebt, gegen die Aelteren, etwa vom 14.—15. Jahr an ist eine gewisse Reserve, die aber immer noch von Liebe und Vertrauen getragen sein muß, am Platze. Das ist die Regel. Ausnahmen gibt es natürlich immer. Und wo gibt es mehr Ausnahmen und feinere Nuancierungen, wie in der Kunst des Erziehens? Erziehung ist Seelenkultur eigenster Art. Der Erzieher, und vorab der Erzieher im Priesterkleid, muß neben tiefem, psychologischem Wissen auch über Liebe und Vertrauen zu seinen Schützlingen verfügen. Er muß jeden einzelnen studieren und invididuell behandeln nach dem schönen Worte des heiligen Benedikt: „Unusquisque proprium habet donum ex Deo, alius sic, alius vero sic." (S. Reg. 40.) Der Erzieher hat kein Bataillon Soldaten vor sich, die er durch den Drill behandeln und heranziehen soll, sondern Kinderseelen, Jünglingsseelen, die von ihrem himmlischen Vater mit den verschiedensten Anlagen ausgestattet sind. Das Vertrauen ist der Schlüssel zum Herzen der Jugend. Schnell ist das junge Herz erobert und bleibt meist dauernd dem Eroberer ergeben, wenn das Vertrauen den Weg zum Herzen gebahnt hat. Wohl gemerkt: Es handelt sich hiebei nicht um einen pädagogischen Kniff. Nein, der Erzieher muß aus Ueberzeugung handeln. Und die Schützlinge müssen diese Ueberzeugung von ihrem Meister gewinnen. Mein Gott! Wie leicht läßt sich verhältnismäßig bei der Jugend das Gute suggerieren! Sagt man einer Klasse, man habe sie lieb, setze sein Vertrauen in sie, man sei überzeugt, sie seien alle gut und brav, oder wollten es doch wenigstens alle werden — man wird in den seltensten Fällen eine Täuschung in seinem Vertrauen erleben.

Ich denke noch an Eines, an den Religionsunterricht, der ja auch eine Erziehung und zwar im eigentlichsten Sinne des Wortes sein soll. Der Eindruck, den die Kinder von ihrem Katecheten haben, wird von ihnen auf seinen Gegenstand, auf die Religion überhaupt, ja auf die katholische Kirche angewendet und bleibt vielfach in ihnen haften fürs ganze Leben. Ist der Katechet lieb und entgegenkommend, schenkt er den Kindern Vertrauen, mit einem Worte, ist er wie sein göttliches Vorbild, ein Kinderfreund, dann darf er gewiß sein, daß die Kinder auch ihm in ihren kleinen Herzen ein Plätzchen einräumen. Viele noch werden sich in späteren Jahren mit Freude und Dankbarkeit an ihre Religionsstunden zurückerinnern, oft in einer Stunde, wo die tückische Versuchung ihre unheimlichen Krallen nach ihnen ausstreckt. Ist aber der Katechet den Kindern gegenüber alles Vertrauens bar und mag er seinen Lehrstoff noch so beherrschen und geistreich vortragen, dann hat er nicht nur in seinen Unterrichtsstunden mit allerlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu kämpfen, die Kinder werden auch für das spätere Leben nur Gleichgültigkeit oder

gar Abneigung gegen Religion und religiöse Wahrheiten mitnehmen. „Non scholae, sed vitae discimus“ kann man auch da, aber in einem anderen, traurigen Sinne sagen.

In seinen „Gedanken über Erziehung“ spricht Locke einmal das schöne Wort: „Je früher Ihr Euren Sohn als Mann behandelt, desto eher wird er ein Mann sein.“ Mit anderen Worten: Vertrauen müßt ihr euren Kindern entgegenbringen, ihr Eltern, ihr Erzieher! Wir deutsche und österreichischen Erzieher sind vielfach noch weit von dem Vertrauen entfernt, das da ein lebenspendender Faktor im Bereiche der Erziehung ist. Allzu große Aengstlichkeit und Pedanterie führen uns noch in unserem schönen, wenn auch dornenvollen Berufe und wollen da keinen rechten Schwung, keine grundechte Begeisterung aufkommen lassen. Spröder Pessimismus wuchert in unseren Prinzipien. Das muß anders werden!

Denken wir doch auch noch an die tröstliche Tatsache, daß wir in der weitaus größten Mehrzahl christliche Kinder vor uns haben, bei denen die Taufgnade und die übrigen Gnadenmittel der heiligen Kirche kräftigend und unterstützend mitwirken. Wir sind bei unserem schweren und verantwortungsvollen Schaffen nicht allein. Gott ist mit uns. Derselbe Gott, der einstens die lieben Kleinen auf seinen Schoß nahm und huldreich segnete.

Lernen wir wieder Vertrauen haben! Vertrauen zu uns selbst, Vertrauen zu unserm Gott! Vertrauen aber auch zu unseren Mitmenschen, vor allem zu unseren jungen Schützlingen!

Wahr ist das Wort und goldeswert: Spes non confundit. Vertrauen macht nicht zu schanden. Gar nirgends. Am wenigsten aber im Bereiche der Erziehung.

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

P. Heinrich Stolte S. V. D., Steyl, Post Kaldenkirchen, Rheinland.

Die Verkündigung des Wortes Gottes bewegt sich in aufsteigender Richtung. Die Mahnungen Leos XIII., sowie jene Pius X., die Heilige Schrift als erste Stoffquelle für die Predigt zu benützen, sind nicht spurlos verklungen. Seit den Achtziger-Jahren hat der nunmehrige Bischof v. Keppler in Artikeln und bei Gelegenheit von Besprechungen der homiletischen Literatur oft darauf hingewiesen, der Predigt mehr Gehalt zu geben dadurch, daß sie sich enger an das Schriftwort anschlösse. Seine Worte sind in den deutschen Landen bereitwillig aufgenommen worden und haben quantitativ und qualitativ gute Früchte getragen.

Vergangenes Jahr brachte das Oktoberheft dieser Zeitschrift einen Artikel, der „Mehr Heilige Schrift“ betitelt war. Er wollte den Prediger auffordern, in der Verwaltung des Amtes als Lehrer der

ewigen Wahrheit mehr aus unmittelbarer Quelle zu schöpfen, als aus abgeleiteten Rinnsalen. „Allerdings“, so hieß es in dem Artikel, „müßten noch viele Vorarbeiten geleistet werden, ehe es dem Seelsorgsklerus möglich wäre, die Tiefe und Breite der Heiligen Schrift ganz zu erschöpfen.“ Mit Genugtuung können wir aber konstatieren, daß seit einem Dezennium die katholische Literatur, die sich ex professo mit der homiletischen Exegese befaßt, und die gedruckten Predigten, die sich enge an das Buch der Bücher anschließen, bedeutend zugenommen haben.

Den Lesern der Linzer Quartalschrift wird es gewiß willkommen sein, eine Uebersicht von jenen homiletischen Werken zu erhalten, die stofflich in engster Beziehung zur Heiligen Schrift stehen. Zugleich wird jedes angeführte literarische Erzeugnis nach Inhalt und homiletisch-rhetorischer Bedeutung gewertet werden. Für eventuelle Anschaffungen könnten die Aufzählung und die sich anschließenden Bemerkungen richtunggebend wirken.

I.

Theoretisch-praktische Werke.

1. Im Jahre 1902 veröffentlichte A. Meyenberg zum ersten Male seine **homiletischen und katechetischen Studien im Geiste der Heiligen Schrift und des Kirchenjahres.** Jetzt liegt das Werk bereits in der siebenten Auflage vor. Luzern 1910. Räber u. Co. Geb. M. 13.20.

Mit dem größten Beifall wurde es bei seinem ersten Erscheinen aufgenommen und als ein epochemachendes Werk bezeichnet, das einen empfindlichen Mangel in der homiletischen Literatur ausgemerzt habe. Hierin kann man einen Beleg dafür erblicken, daß sich das Bedürfnis nach Reform unserer heutigen Predigt längst fühlbar gemacht hatte, und daß man wie von weitem nach einem Autor Ausschau hielt, der einmal eine eingehende Anleitung zur Behandlung der Heiligen Schrift speziell für den Prediger verfaßte. Professor Meyenberg hat dem Mangel abgeholfen und über Erwarten die Wünsche, die man hegen konnte, befriedigt. Die Theorie der geistlichen Beredsamkeit war von Schleiniger und Jungmann ausgebaut worden und Meyenberg konnte ihr nichts wesentlich Neues hinzufügen, aber in der Behandlung der Quellen zur Verkündigung des Wortes Gottes betritt er neue Wege. Der geistreiche Schriftsteller begnügt sich nicht mit einem Panegyrikus auf die Heilige Schrift und die Liturgie als die lautersten und stets frisch sprudelnden Quellen der Predigt, sondern er sucht durch Vorschläge, Anregungen und Skizzierung zum selbständigen Schaffen anzuregen. Jeder Prediger, der die Heilige Schrift als erstes Predigtbuch im vollsten Sinne des Wortes gebrauchen will, kann nicht umhin, Meyenbergs Werk zum Führer zu nehmen. In ihm wird der Seelsorger ein Werk finden,

das ihm nicht bloß für die Universitätszeit, sondern auf viele Jahre hinaus praktische Anregungen und Vorschläge bietet.

2. Auf den genannten homiletischen Studien baut das **Ergänzungswerk** weiter, eine großartig angelegte Arbeit, von deren erstem Bande nur die erste Lieferung erschienen ist: **Religiöse Grundfragen.** Räber u. Co. 1908. 656 Seiten. gr. 8°. M. 8.—.

In dem programmatischen Vorwort legt Professor Meyenberg ausführlich den Plan seines monumentalen Werkes dar. Sein Streben ist, Theorie und Praxis in der Theologie innig miteinander zu verbinden und für die Homiletik fruchtbar zu machen; ferner tiefer in Bibel und Liturgie einzudringen und ihnen die Interpretation des Lebens zu geben. Man gewinnt zwar den Eindruck, als ob die zu verarbeitende Stoffmasse die Kraft eines Mannes übersteige, und seit einer Reihe von Jahren wartet man auf die folgenden Lieferungen des Ergänzungswerkes. Aber die ganze literarische Tätigkeit Meyenbergs ist eine Gewähr, daß er, wenn Gott ihm Gesundheit und Kraft erhält, seinen Plan in vorzüglicher Weise verwirklichen wird. — Den Abschluß des ersten Teilbandes bildet die „Apostelschule des Glaubens", ein Beitrag für jene sehr lesenswert, die sich mit homiletischer Exegese befassen möchten.

3. Nach Meyenberg erhob Msgr. Franz Stingeder in der Broschüre **„Wo steht unsere heutige Predigt?** Eine homiletische Zeitfrage", (Linz a. D. Katholischer Preßverein. 2. Auflage. M. 3.—.) die warnende und mahnende Stimme. Wie ein Prophet steht er auf der Warte und hält Ausschau. An der Hand gesundester, homiletischer Grundsätze prüft er offen und ehrlich die Predigt unserer Tage, wobei er gut zu begründen sucht, was auszustellen ist. Die Schrift geht nicht allein in negativer Kritik auf und er schlägt nicht ständig Klagetöne an, sondern, indem er immer wieder das hohe Ziel und die strengen Anforderungen der Homiletik vorführt, wird das Werk zu einer kleinen, in ganz eigener Form abgefaßten Anleitung zur Verkündigung des Wortes Gottes. In dem Kapitel „Das Verhältnis der Predigt zur Heiligen Schrift" weist er nach, daß unsere Predigt in dem Gebrauch der ersten Quelle der geistlichen Beredsamkeit hinter der Vergangenheit weit zurückgeblieben ist und zur Neubelebung der Predigt wünscht er, damit diese den besonderen Anforderungen unserer Zeit genüge, engsten Anschluß an die Bibel. Wem es Ernst ist mit der Verkündigung des Wortes Gottes, möge sich die Gewissenserforschung über die heutige Predigt gefallen lassen und seine eigenen homiletischen Geisteserzeugnisse nach ihr prüfen.

Mit der Schriftpredigt befaßten sich auch in ausgiebigster Weise die beiden homiletischen Kurse zu Ravensburg und Wien. Die auf beiden Kursen gehaltenen Vorträge sind in Buchform herausgegeben:

4. **Vorträge auf dem ersten homiletischen Kurs in Ravensburg.** Rottenburg a. N. Bader 1911 (V, 118 S. 8⁰) M. 1.80.

Namens des Kurskomitees wird hier ein Teil der Vorträge von Domkapitular Moser geboten. Universitätsprofessor Dr Anton Koch behandelt in fünf Leitsätzen die Förderung der Homilie als besondere Predigtart. Er führt die Homilie und thematische Predigt in ihrer geschichtlichen Entwicklung vor, zeigt, daß der begriffliche Unterschied beider Predigtgattungen in ihrem verschiedenen Verhältnis zur Verwertung der Heiligen Schrift beruhe, erklärt die beiden Arten der Homilie: exegetische und thematische und weist die Berechtigung beider Predigtgattungen nach. Universitätsprofessor Dr Ignaz Rohr gibt an Mt 24, 15, 24, 35 ein Musterbeispiel homiletischer Exegese und zeigt, wie das inspirierte Gotteswort für Glauben und Leben wirksam gemacht werden kann. Möchte doch diese Seite der Schriftauslegung mehr gepflegt und berücksichtigt werden! Dann wird eine von Dr Rohr durchgeführte Texthomilie über Lk 12, 16—21 wiedergegeben, woran sich drei Vorträge des Domkapitulars Dr Franz X. Reck: „Das Missale als Grundquelle der Predigt" anschließen. Diese Vorträge sind im Sinne seines bekannten Werkes „Das Missale als Betrachtungsbuch" (Herder; Freiburg i. B.) verfaßt. Den Schlußvortrag bildet „Die Predigt des heiligen Bernardin von Siena" von Stadtpfarrer Karl Hefele in Urach. Die übrigen auf dem homiletischen Kurs zu Ravensburg gehaltenen Vorträge von Bischof v. Keppler und von Universitätsprofessor Belser sind bei Herder, Freiburg i. B. in erweiterter Form erschienen.

5. **Erster homiletischer Kurs in Wien 1911.** Vorträge und Verhandlungen im Auftrage der österreichischen Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr Heinrich Swoboda. Verlag von Heinrich Kirsch. Wien I. 1911. 213 S. gr. 8⁰; brosch. M. 3.60.

Die Sammlung ist in zwei Teile zerlegt: 1. Vorträge, 2. Vorgeschichte und Verlauf des Kurses. Wer nur die Themate der einzelnen Vorträge liest, bemerkt gleich, daß der homiletische Kurs zu Wien es sich als Aufgabe gesteckt hatte, die Heilige Schrift dem Prediger näher zu bringen. Da lesen wir: Gatterer, Die Heilige Schrift als Materialquelle der Predigt; Stingeder, Die rhetorische Form der Predigt und die Heilige Schrift; Donders, Die Heilige Schrift in den Predigten des Kirchenlehrers Gregor v. Nazianz; Dorfmann, Die Heilige Schrift in der Predigt Leo des Großen; Zahn, Das Schriftwort in der Predigt der Mystiker; Swoboda, Rednerische Selbständigkeit und die Heilige Schrift; Somrek, Systematik der Themenauswahl mit Rücksicht auf die Benützung der Heiligen Schrift. Die übrigen sieben Vorträge befassen sich mit dem richtigen Vortrag der Homiletikerprofessur, der Predigtzeitschriften usf. Man sieht, daß die Theorie über Benutzung und Verwertung der Heiligen Schrift als Predigtquelle auf dem Wiener homiletischen Kurs ganz bedeutend weiter gerückt ist. Das Studium der Vorträge beider Kurse kann nicht genug

empfohlen werden. Sie bieten eine stete Anregung für den Prediger, von dem so viel werbende, hebende und stärkende Macht mit Hilfe der Gnade ausgehen muß.

6. J. V. **Bainvel: Winke für die richtige Verwertung von Schrifttexten in der Predigt.** Nach der zweiten Auflage ins Deutsche übertragen und mit Ergänzungen versehen von Emil Schäfer, Pfarrer. Rottenburg a. N. Wilh. Bader. 1912. 131 S. 8⁰; brosch. M. 1.60, geb. M. 2.20.

Eine Uebersetzung des französischen Werkes: Les contresens bibliques des prédicateurs. Im Begleitwort macht Bischof v. Keppler mit Recht darauf aufmerksam, daß der Lebensquell der Predigt, das Wort der Schrift, der Gefahr der Verunreinigung ausgesetzt ist, und unsere Homiletiker, wie Jungmann, Schleiniger, Meyenberg warnen ausdrücklich, besonders bei Anwendung des sensus accommodatitius, vor ungenauer, falscher und widersinniger Verwertung von Bibeltexten. Eine reiche Liste fehlerhaft benützter Schriftstellen (gut 200) hat der Verfasser zusammengetragen und sinngemäß nach den besten Exegeten richtiggestellt. Das erste Kapitel, in dem der Verfasser eine kurze Abhandlung über die Eigentümlichkeit des Vulgatalateins gibt und die psychologischen Gründe für die vorkommenden Irrtümer aufführt, ist sehr lesenswert. Die ganze Arbeit ist somit negativer Art. Der Herausgeber gibt keine unmittelbaren, praktischen Anweisungen für die Verwertung von Schrifttexten bei der Verkündigung des Wortes Gottes, wie man nach dem Buchtitel schließen könnte. Das Büchlein liest jedem Prediger, nach einem Ausdruck Bischof v. Kepplers, ein nützliches, exegetisches Privatissimum und es wird gewiß bei gutem Gebrauch aufklärend wirken.

7. **Praedicate Evangelium.** Anleitung für die Kanzel, moderner Anforderung entsprechend mit einem Anhang von Predigtskizzen von Kurt Udeis. 2. Aufl. 1912. Regensburg. Fr. Pustet. 8⁰. 213 S.; brosch. M. 1.40.

Im Rahmen der theoretisch-praktischen Werke zur Schriftpredigt soll eines Stellung finden, das sich zwar nicht direkt mit der Heiligen Schrift befaßt, obwohl es den Titel „Praedicate Evangelium" führt, aber für unser Thema deshalb von Bedeutung ist, weil der Prediger aus ihm den Modus entnehmen kann, ohne rhetorische Kenntnisse eine Schriftpredigt zu machen. Auf ganze hundert Seiten äußert sich der Verfasser über Stoff, Anfertigung, Form, Vortrag der Predigt und gibt kurz Mittel und Hindernis an, ein tüchtiger Prediger zu werden. Lobend ist hervorzuheben, daß der Verfasser den Ballast der Rhetorik abzuwälzen sucht und ständig das sequere naturam sed castigatam betont. Den dürren Werdegang einer Predigt, wie er ihn schildert, kann man akzeptieren, für den Schriftprediger soll jedoch die Bemerkung eingefügt werden, die Anweisung über Predigtstoff auf die Heilige Schrift zu beziehen, diese als erste und letzte Quelle zu benützen. Hier ist nicht der Ort, sich prinzipiell mit dem Autor aus-

einander zu setzen, ob es den oratorischen Grundkräften entsprechend ist, einseitig die dogmatisch-rationelle Predigt hervorzuheben, wie er es tut. Sicher entspricht man modernen Anforderungen, wenn Textwahl auch Themawahl ist, diesen Text aber mit seinem ganzen dogmatischen, moralischen, apologetischen und nicht zuletzt aszetischen Wissen durchdringt und befruchtet. Schließlich genügt dann die Rhetorik, die man auf einen Fingernagel schreiben kann, wenn die einzig treibende Kraft die reine Absicht ist: alleinige Ehre Gottes und das Wohl der unsterblichen Seelen.

8. Schließlich wird das Volk auch belehrt werden müssen über den Inhalt und das Lesen der Heiligen Schrift. Da leistet dem Prediger folgendes Büchlein die besten Dienste: **Bischof Jos. Ludwig Colmar von Mainz, Predigten über das Lesen der Heiligen Schrift und das Lesen schlechter Bücher.** Mit einer Einleitung neu herausgegeben von Dr Josef Selbst, Domkapitular und Professor der Theologie zu Mainz. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1902. 128 S. 8°. M. 1.—

Bischof Colmar, ein glänzender Redner Deutschlands, faßt mit heller Begeisterung und Wärme seinen Stoff auf und gibt ihn in hochrhetorischer Form wieder. Deshalb darf man auch nicht jeden von ihm verwendeten Ausdruck pressen wie ein nüchterner Philosoph. Dr Selbst hat in der Einleitung und im Nachwort sowie in einzelnen Anmerkungen die zu weit gehenden Behauptungen richtig gestellt. Das Büchlein umfaßt vier Predigten über das Lesen der Heiligen Schrift und zwei über das Lesen schlechter Bücher.

II.

Homiletische Werke über ganze Bücher der Heiligen Schrift.

In den letzten 30 Jahren hatten vor 1900 nur die Bischöfe Eberhard von Trier und Schmitz in Köln homiletische Erklärungen ganzer Bücher der Heiligen Schrift erscheinen lassen. Die Predigten Bischof Eberhards über die Bücher Moses wurden seit dem Jahre 1897—98 nicht mehr aufgelegt. In der letzten Zeit hat aber die homiletische Literatur dieser Gattung eine erfreuliche Zunahme zu verzeichnen.

1. **Predigten über das erste Buch Moses.** Von Sr. K. Hoheit Prinz Max von Sachsen. I. Teil 226 S. II. Teil 268 S. Canisiusverlag. Freiburg (Schweiz). 1908. Geb. je Fr. 1.80; brosch. Fr. 1.—.

Bei Behandlung der Genesis, besonders des Sechstagewerkes, läuft der Prediger Gefahr, sich in exegetische Einzelheiten zu verlieren. Prinz Max wich ihr aus, indem er den Stoff pragmatisch auffaßte und die berichteten Tatsachen als Werk der göttlichen Pädagogik hinnahm. Im ersten Teil seiner Vorträge erreichte er seinen Zweck dadurch leichter, daß er die Begebenheiten von der Erschaffung der Welt bis zur Sündflut — 13 Vorträge — im Rahmen der Quadragesimal- und Osterliturgie betrachtete, die in jenen ein Symbol der geistigen Neuschöpfung in der Seele findet. Im zweiten Teile schließt

er diese Behandlungsweise nicht aus, folgt aber mehr den Wegen, die der heilige Johannes Chrysostomus gebahnt hat, und nimmt ihn zum Lehrer. Die Darstellung verrät den geschickten Schriftkenner und zielt auf die Erbauung des Hörers. Bei den ersten Büchern Moses handelt es sich um ein gar schwieriges Problem homiletischer Exegese und mancher mag die Genesis, abgesehen von der Geschichte des ägyptischen Josef und einiger anderer Partien, gelesen haben, ohne bedeutenden Gewinn für seine Seele daraus zu ziehen, vielleicht sich mit einer gewissen Apathie abgewandt haben. Prinz Max hat es verstanden, dem spröden Stoff Geist und Leben einzuhauchen und durch geschicktes Heranziehen von Parallelstellen dem einfachen Gedanken neue Bedeutung zu verleihen. Die Anwendungen auf das praktische, religiöse Leben, die möglichst mit der Erklärung verknüpft werden, sind bei solcher Bearbeitung des Stoffes von selbst gegeben. Im Schlusse der Predigten liebt es der Verfasser, vieles anzuführen, was wir aus der vorhergehenden Entwickelung lernen können. Vielleicht ist hier zuvielerlei zusammengetragen.

2. **Ruth.** Von Pfarrer Jos. Bellen. 2. Aufl. Laumannsche Buchhandlung. Dülmen i. W. 1909. 8°. 72 S. M. 1.20.

Diese reizende Familiengeschichte aus dem Alten Testamente zerlegt der Verfasser in acht Vorträge. Sie sind eigens für die Mitglieder der Jungfrauenkongregationen verfaßt und in ihnen werden die Tugenden der Moabitin zur Nachahmung vorgestellt. Die Behandlung der Heiligen Schrift könnte man mustergültig nennen. Pfarrer Bellen vermag packende oratorische Gemälde zu entwerfen. Die ganze Darstellung ist eindringlich, so daß sie allein den Hörer fesselt und ihn ohne groß angelegte Amplifikationsbeweise zur Nachahmung bestimmt.

3. **Tobias,** ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart. Predigten über unsere Pflichten gegenüber den sozialen Gefahren von Dr Hermann Josef Schmitz, Titularbischof von Zela, Weihbischof von Köln. 3. Aufl. Mit kirchlicher Approbation. Mainz 1904. Kirchheim u. Co.

Von den fortlaufenden Erklärungen ganzer Bücher, die Weihbischof Dr Schmitz herausgegeben hat, ist das genannte in den letzten zehn Jahren neu aufgelegt worden. An dem Beispiel des gottesfürchtigen, von herben Schicksalsprüfungen geläuterten Tobias schildert der begabte Redner in acht Predigten jene Pflichten, die der christliche Glaube in der Gesellschaft von uns fordert. Der Name des verstorbenen Weihbischofes von Köln hat als Prediger einen guten Klang. Er spricht mit eindringlichen Worten, trifft die Gemütstiefe und Innigkeit des Volkstones, schildert mit getreuer Zeichnung die soziale Not und die Weltlage, wie sie der praktische Materialismus geschaffen hat.

4. **Die Klagelieder des Propheten Jeremias.** Fastenpredigten von Johann Leicht, Domprediger in Bamberg. Mit oberhirtlicher

Druckerlaubnis. Regensburg. Fr. Pustet. 1905. 87 S. 8⁰. brosch. M. —.90; geb. M. 1.50.

Wenn auch die Klagen des Propheten keine straffe Gedankenfolge aufweisen, so entgeht der Verfasser dieser Predigten geschickt unliebsamen Wiederholungen. Die Affekte des herbsten Schmerzes über das Los der unglücklichen Stadt und über das eigene Mißgeschick des Trauernden läßt der Herausgeber ausklingen in fünf Predigten, die ebensoviele Schmerzenslaute sind über das Los der streitenden Kirche wie Aufforderungen zur Bekehrung der einzelnen Seelen. Bei der Ausführung zieht er oft Cornelius a Lapide zu Rate und die Anmerkungen von Loch und Reischl. Die Predigten, in vornehmer Sprache abgefaßt, sind ein glücklicher Wurf, werden aber an das Gedächtnis wegen der vielen Zitate aus den Klageliedern große Anforderungen stellen. —

Folgende Bücher des Neuen Testamentes weisen homiletische Bearbeitung auf:

5. **Des heiligen Johannes Chrysostomus Homilien über das Evangelium des heiligen Matthäus.** Neu bearbeitet und herausgegeben von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max, Herzog zu Sachsen, Dr theol. et juris utr., ordentlicher Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Zwei Bände. gr. 8⁰; brosch. M. 12.—, geb. M. 16.—. Verlagsanstalt G. J. Manz. Regensburg 1911.

Fenelon hat den heiligen Patriarchen von Konstantinopel einen guten Prediger genannt und Bossuet hält gerade die Homilien über das heilige Evangelium nach Matthäus für das Beste, wenigstens für den Prediger. Se. Königliche Hoheit Prinz Max, ein hervorragender Chrysostomuskenner, war die geeignete Person, die von Pfarrer Knorr hergestellte Uebersetzung zu revidieren. Viele lassen sich von der Lektüre von Väterwerken abhalten, weil die Uebersetzung nicht in fließender Sprache gegeben ist. Von dieser Neuausgabe können wir mit Freuden das Gegenteil sagen. Dazu ist sie mit vielen Anmerkungen versehen, die manche Dunkelheit des Textes aufhellen, so daß die Homilien des heiligen Chrysostomus in dieser neuen ansprechenden Form dem eifrigen Studium jedes Predigers empfohlen werden können.

6. **Das neue Leben.** Der Epheserbrief des heiligen Apostels Paulus in Homilien für denkende Christen dargelegt. Von Dr Franz Keller. Zweite verbesserte Auflage. Herder. Freiburg i. Br. 8⁰ VIII u. 110. M. 1.50; geb. in Leinwand M. 2.—. **Sonnenkraft.** Der Philipperbrief des heiligen Paulus, ebenso in Homilien erklärt. Von Dr Franz Keller. Herder. Freiburg i. Br. 8⁰. VIII u. 128 M. 1.60; geb. in Leinwand M. 2.—.

Im Vorwort sagt der Verfasser: „Kein Buch, das lediglich für die Hand der Prediger bestimmt ist, wollen diese Blätter sein. Sie suchen ihren Leserkreis unter der großen Zahl jener Christen, die, angeekelt von der Oberflächlichkeit der Tagesweisheit und er-

müdet von dem Streit der Meinungen, hungern und dürsten nach dem frischen Quell der Offenbarung.“ Beide Werke enthalten außer der Einleitung zwölf Vorträge, die sich durch feinsinnige Auslegung, gewählte Sprache, klare Gedankenfolge auszeichnen. Wohl muß der Prediger sich liebevoll in das Studium dieser Homilien vertiefen, will er sie als Leitfaden für Kanzelvorträge benutzen, denn fertige Predigten für das Volk wünschen sie nicht zu sein, aber die apostolischen Gedanken werden in dem Hörer „neues Leben“ wecken und in sein Herz die „sonnige“ Stimmung geklärter Freude gießen.

7. Nur für Priester und Priestertumskandidaten hat der bekannte Verfasser der „Christlichen Aszetik“ jene Vorträge herausgegeben, die er den Zöglingen des Priesterseminars zu St. Peter gehalten hat. **Paulus und Johannes als Pastorallehrer.** Vorträge über die Briefe an Timotheus und die Briefe an die sieben Engel in der Geheimen Offenbarung. Von Dr Fr. H. M u tz, Repetitor. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1910. 272 S. 8°; brosch. M. 2.40, geb. M. 3.20.

Das Werk umfaßt 18 Vorträge, deren Reihenfolge nicht durch den Wortlaut der erklärten Briefe bestimmt ist, wenn auch die Vorträge 1—12 den Timotheusbrief behandeln und die übrigen die Briefe im 2. und 3. Kapitel der Geheimen Offenbarung. Diese Vorträge sind dem Priester deshalb lieb und wert, weil aus ihnen der Geist des großen Heidenapostels, der mehr als alle anderen gearbeitet hat, so frisch entgegenweht. Welcher Priester möchte nicht gleich Timotheus und Titus den heiligen Paulus als Lehrer verehren, seinen nie ruhenden Eifer, sein Opferleben für Christus, seine Genügsamkeit, die sich in alles zu finden wußte, gesehen, sich daran erbaut und zur ständigen Nachahmung tief eingeprägt haben? Was der heilige Paulus als Pastorallehrer seinen Schülern hinterließ, hat der Verfasser unter ständigem Ausblick auf unsere heutige, von der früheren verschiedenen und wiederum der ersten christlichen Aera nicht unähnlichen Zeit verarbeitet. Die Vorträge sind ein Spiegel für jeden Priester und in den Exerzitien eine fruchtbringende Lektüre. In dem beigefügten Sachregister kann sich jeder in allgemeinen, praktischen Fragen Rat leicht holen. Die angegebenen Nummern verweisen auf den Text, wo der Apostel selbst die Antwort gibt.

8. Eine Frucht des homiletischen Kurses zu Ravensburg ist das Werkchen: **Anleitung zur Verwertung der Jakobus-Epistel in der Predigt.** Von Dr Joh. Ev. B e l s e r, o. Professor an der Universität Tübingen. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 1911. 8°. VIII u. 104. M. 1.50; geb. M. 2.—.

Eine homiletische Arbeit in neuer Form, der die wärmste Empfehlung gegeben werden kann, und mit denen uns die künftige Exegese noch ferner bereichern möge. Belser glaubt, daß es dem Theologen ohne allzu großen Aufwand von Mühe und Zeit leicht

sein müsse, nachdem er durch ein entsprechendes Studium zum Verständnis der heiligen Bücher geführt sei, den reichen von der Schrift gebotenen Stoff zu Predigten zu verarbeiten. Die Kommentare aus Belsers Feder enthalten viele Winke zur Anleitung bei homiletischem Gebrauch des Schrifttextes und diese werden mit großem Nutzen von Schriftstellern gebraucht, die sich mit homiletischer Exegese befassen, aber so leicht, wie Belser meint, ist es für den Prediger nicht, mit Hilfe eines Kommentars eine schriftgemäße Predigt zu halten. Dem Seelsorger und Prediger muß der reiche Schriftgehalt speziell für die Verkündigung des Wortes Gottes mehr mundgerecht gemacht werden. Dies besorgt Belser in der genannten Anleitung. Zwanzig hochmoderne und aktuelle Themata, weil sie Jenseitsgedanken behandeln mit der berechtigten Rücksicht auf die Gegenwart, findet hier der Prediger. Die Exegese des Jakobus-Briefes setzt Belser voraus. Immer zeigt er dieselbe Form. Er gibt eine gedrängte Uebersicht über Inhalt und Bedeutung des jeweiligen Abschnittes, stellt das Thema auf, dann folgt der homiletische Kommentar. Bei der Ausführung zeigt Belser eine erstaunliche Schriftkenntnis. — Möchten dem Werke noch viele folgen.

9. **Charakterbildung.** Vorträge über den Jakobusbrief von Dr Ludwig Baur, Professor a. d. Universität, und Adolf Remmele, Repetent am Wilhelmstift in Tübingen a. N. 8°. (XII u. 124 S.) Freiburg 1912, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50; geb. in Leinwand M. 2.—.

Diese erfreuliche Neuerscheinung in der homiletischen Literatur bezeugt wiederum, welch frische Entwicklung die jüngste Richtung in der Homiletik nimmt. Sie ist ferner ein neuer Beleg dafür, daß das eine Schriftwort verschiedenen persönlichen Bedürfnissen angepaßt werden kann und die alte, ewige Wahrheit, schon vor fast zweitausend Jahren in klein-menschliche Ausdrucksmittel gepreßt, auch das Gewand moderner Sprache annimmt und ein ganz modernes, moral-pädagogisches Problem löst. Der Jakobusbrief ist unter den formenden Händen der beiden Herausgeber zu einer Charakterschule bester Art herausgewachsen, in der Gotteswort harmonisch verbunden ist mit der Denkarbeit edelster Geister. In neun Vorträgen behandeln Baur und Remmele nach christlicher Auffassung das Persönlichkeitsproblem der Charakterbildung. Hierzu eignet sich der Brief des heiligen Jakobus wie kaum eine andere Schrift der Bibel. Der Apostel greift ins volle Menschenleben und sein einziges Wort: „Vir duplex animo inconstans est in viis suis", enthält wurzelhaft die ganze Charakterbildung. Die Vorträge sind in der Akademikerkongregation gehalten worden, entspringen darum der Seelsorge für Gebildete. Vornehme Sprache, taktvoller Ausdruck, präzise Kürze sind Vorzüge der Darstellung. Kongregationspräsides werden dieses Werk gewiß mit Freuden begrüßen. Unsere

Kongregationen sollen nämlich helfen, Willenskultur zu betreiben und gestählte Charaktere heranzubilden.

10. Auch das letzte Buch der Heiligen Schrift hat eine homiletische Bearbeitung erfahren. **Apokalyptische Predigten.** Von Dr Cölestin Wolfsgruber O. S. B., k. k. Hofprediger in Wien. Mit den Bildern zur Apokalypse von Albrecht Dürer. Wien 1908. Heinrich Kirsch. gr. 8⁰. 140 S.; brosch. K 3.—.

Die Eigenart dieser Predigten besteht darin, daß die 16 Blätter Albrecht Dürers zur Apokalypse den Ausgangspunkt zu ebensovielen Predigten bilden. Bei der Erklärung der Bilder mußte sich Wolfsgruber eng an die Schrift anschließen, weil auch Dürer seine Konzeptionen aus inniger, lebenswarmer Betrachtung der Apokalypse gewonnen hat, und insofern sind die Predigten schriftgemäß. Nur scheint die angewandte Methode sich mehr für Dürerabende als für die Kanzel zu eignen, denn der Prediger soll bei der Verkündigung des Wortes Gottes die Erbauung in dem heiligen Text und in diesem allein suchen, nicht in den Bildern eines Künstlers, die wohl als Illustrationsmittel benützt werden können. Den Predigten wäre auch eine geschlossenere Einheit zu wünschen und das stete Streben nach einen faßbaren, sittlichen Zweck. Sie bleiben im allgemeinen zu sehr bei der Erklärung der Bilder stehen und heben wohl den moralischen Gewinn hervor, helfen aber nicht, daß er geistiger Besitz werde.

III.

Werke über einzelne Teile der Heiligen Schrift.

Reicher als die Literatur über ganze Bücher ist jene über einzelne Abschnitte der Bibel. Mancher Prediger wird mit skeptischem Achselzucken die homiletische Behandlung ganzer biblischer Bücher als verfrüht und vorläufig unausführbar abweisen. Gewiß kann man zugeben, daß jene Art von Predigten einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe fordern; auch mögen die Zuhörer anfänglich nicht das ermunternde und einladende Verständnis entgegenbringen und die nötige Reife für fortlaufende Homilien über ganze Bücher der Schrift zeigen; jene Vorträge mögen auch eine zu schroffe Ablenkung vom Hergebrachten bedeuten. Jedenfalls sind diese Bedenken nicht so ausschlaggebend, daß nicht die Praxis der ersten christlichen Zeiten, eines Basilius, Gregor, Augustinus, Chrysostomus, auch in der modernen Zeit zum Teil wieder eingeführt werden könnte. Alle Prediger des göttlichen Wortes sollten es als die Krönung ihrer Tätigkeit betrachten, hin und wieder fortlaufende Homilien über das wie ein zweischneidiges Schwert wirkende Gotteswort zu halten. Deshalb empfiehlt es sich, schon allein aus dem erzieherischen Grunde, das Volk reif zu machen für Homilien über ganze biblische Bücher, einzelne Partien der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, in Predigtzyklen dem christlichen Volke auszulegen und auf seine Bedürfnisse und Nöten anzuwenden.

Das Kirchenjahr ladet von selbst dazu ein. Besonders gewönnen dadurch die in vielen alten Gemeinden alljährlich wiederkehrenden Triduen und Oktaven an neuer Zug- und Werbekraft. Dann wäre auch der Klage der Boden entzogen, daß die Prediger während der Oktaven oft jene Themen behandeln, die das ständige Rüstzeug der Volksmissionen abgeben, so daß diese, trotz des Aufgebotes von Beredsamkeit, ihren Eindruck verfehlen.

Will jemand die neuere Predigtliteratur bei Homilien über bestimmte Schriftabschnitte benützen, so ist diese so reich, daß eine Wahl nicht allzu schwierig erscheinen kann.

a) Ueber das Vaterunser.

Der tiefe Inhalt der Vaterunser-Bitten kann nicht genug erwogen werden. Sie bilden, um ein Wort Tertullians zu gebrauchen, den Inbegriff des ganzen Evangeliums. Das Vaterunser von Zeit zu Zeit ganz durchzupredigen, lohnt sich vortrefflich. Täglich wird es von Millionen gebetet und so wenig beherzigt. Seiner Erklärung haben sich die Väter unterzogen und Augustinus gab den Neophyten in den kurzen Homilien über das Vaterunser einen Auszug des Katechumenen-Unterrichtes. Auch die letzten Jahre haben mehrere Werke über das Vaterunser hervorgebracht, die hier angeführt werden.

1. **Das heilige Vaterunser, dem christlichen Volke ausgelegt in dreizehn Vorträgen.** Von Peter Hüls, Domkapitular und Geistlicher Rat. 3. Aufl. Mit Gutheißung geistlicher Obrigkeit. Münster i. W. Regensbergsche Buchhandlung. 8°. 264 S.

Der frühere, allgemein beliebte Domprediger in Münster und ständige Rezensent der homiletischen Literatur in der „Theologischen Revue", bietet 13 Vorträge über das Gebet des Herrn. Wir haben hier Musterpredigten. Sie zeichnen sich aus durch gewählte Sprache, solide Beweisführung, tiefen Affekt, mit reicher Anwendung auf das Leben, unter Hilfe kräftiger Motive. Solche Predigten können nicht wirkungslos vorübergehen.

2. **Das Vaterunser.** Fastenpredigten von P. Melchior Lechner O. F. M., Lektor der heiligen Theologie. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Innsbruck. Fel. Rauch. 1900. 8°. 91 S. M. —.85.

An homiletischem Wert stehen diese Predigten den eben genannten weit nach. „Es lag nicht in der Absicht des Verfassers, etwas Mustergültiges zu bieten, sondern er wollte nur ein geordnetes Material über einen bestimmten Gegenstand vorlegen." Eine lohnende Arbeit, wodurch sich der Verfasser den Dank jedes Predigers erworben hätte. Nur wäre zu wünschen, daß er sich enger an die Vaterunser-Bitten angeschlossen, diese allein als Themate für seine Predigten benutzt und deren reichen Inhalt offen dargelegt hätte. Auf diese Weise wäre es vermieden worden, die erste und zweite Bitte in einer

einzigen Predigt zu behandeln und mit der zweiten eine leichte Brücke zu einer Predigt über die heiligmachende Gnade zu schlagen.

3. **Maria und das Vaterunser.** Ein Zyklus von Maien-Predigten, zugleich ein Lesebuch für Marienverehrer, dargeboten von Georg Wagner, Domprediger. Der Reinertrag zu Gunsten des christlichen Jugend-Fürsorge-Vereines. Augsburg. Literar. Institut von Dr M. Hüttler (Michael Seitz). 1906. 8°. 64 S. M. —.85.

Der Untertitel „Lesebuch für Marienverehrer" gibt die Physiognomie der Predigten ausdrucksvoll wieder. Wagner ist unstreitig ein gewandter Stilist, dem das Wort spielend in die Feder gleitet, aber seine gedruckten Predigten sind nicht Predigten im landläufigen Sinne, sondern sie tragen den Charakter wohlgelungener Essays über religiöse Gegenstände. Wie Wagner spricht der Prediger gern in der Paräneſe, aber nicht ständig kann der Verkündiger des Wortes Gottes auf Höhenpfaden wandeln, er muß auch in die Niederungen hinabsteigen und Dornen und Disteln wegräumen.

4. **Moderne Ideen im Lichte des Vaterunsers.** Acht Vorträge, gehalten von A. Heinen, Rektor. Mit bischöflicher Approbation. Kempten. Jos. Kösel. 1908. 8°. 153 S. M. 1.50.

Die Wahrheiten des Gebetes des Herrn in möglichster Schärfe herauszuheben zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, aber auch der Verteidigung, ist die Aufgabe der Vorträge. Das Büchlein wendet sich in erster Linie an gebildete Laien, um ihnen in zwangloser Form einige Anregung zu bieten zum tieferen Eindringen in religiöse Wahrheiten. — Eine Forderung für die Predigt ist, daß sie zeitgemäß sei und aktuell. An diesen Vorträgen beachte der Prediger die genannten Eigenschaften. Das ewig alte und neue Gotteswort, das den unverrückbaren Standpunkt des Glaubens in sich birgt gegenüber moderner Philosophie und Ethik, bildet auch hier die Stoffquelle, um moderne Schlagwörter und Lehren zu analysieren und abzuweisen. In den Vorträgen kommt der Verfasser zu sprechen auf Weltursache und Weltziel, auf Namenskultus, Pantheismus und zieht das Willensproblem, die soziale Frage, die Charitas und die Aufklärung über sexuelle Dinge vor das Forum des Gotteswortes. Auch formell ist das Beste geboten. Die Sprache ist sachlich, lebendig, farbig, schlagend.

5. **Das Gebet des Herrn.** Ausgelegt und gepredigt im hohen Dome zu Augsburg von Michael Rogg, Domkaplan. Kempten. Josef Kösel. 1909. 8°. 58 S. M. —.90.

Der junge, talentvolle Prediger strebt dahin, daß die Gläubigen das Vaterunser beten lernen. Es sind Predigten in freierer Form gehalten. Man möchte sie am ehesten charakterisieren als innig durchdachte Meditationen, die in jedes Wort des Vaterunser eindringen und den gewonnenen Inhalt den Zuhörern in herzgewinnender Sprache darbieten.

6. **Das Vaterunser.** Sieben Fastenpredigten von Dr theol. Ludwig Ruland, Garnisonspfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Breslau. G. P. Aderholz. 1910. 8°. 90 S. M. 1.20.

Zu diesen Predigten fand der Verfasser die Anregung in dem oben besprochenen Werk von Rektor A. Heinen „Moderne Ideen im Lichte des Vaterunsers". Neu ist in diesen Vorträgen, daß zu Anfang eine möglichst anschaulich gehaltene Schilderung einer Begebenheit der Heiligen Schrift gegeben wird, um die Zuhörer schon von Anfang an in eine weihevolle Stimmung zu versetzen. Diese Art hat große Aehnlichkeit mit der compositio loci bei der Betrachtung. Eine solche Einleitung ist psychologisch wohl begründet. Wenn aber neben der Ausmalung des Vorstellungsbildes noch andere Gedanken vorgetragen werden, erhält sie eine Ausdehnung, die mit dem corpus der Rede nicht in Proportion steht. So umfaßt die Einleitung bei der zweiten Predigt 4 Seiten, während die Predigt selbst nur 6 Seiten umschließt.

7. **Das Vaterunser.** Akademische Predigten von Albert Ehrhard. Mainz. Kirchheim u. Co. 1912. 132 S. 8°; geh. M. 1.80, geb. M. 2.50.

Das Werk umfaßt sieben Predigten, die Professor Ehrhard vom Beginn des Wintersemesters bis zu den Weihnachtsferien im akademischen Gottesdienste zu Straßburg gehalten hat. Ehrhard weckt gehaltvolle Ideen, die sich auf ein gründliches Studium der Heiligen Schrift stützen. Nur scheint es, daß die Predigten zu sehr doktrinärer Tendenz sind und den Willen, das Gemüt und den Einfluß auf das praktische Leben vernachlässigen. Auch dem gebildeten Publikum müssen mit der oft geradezu leidenschaftlichen Sprache der Propheten und Psalmen die Forderungen des christlichen Lebens in die Seele hineingehämmert werden. Religiöses Leben wecken, ist erste Aufgabe der Predigt, nicht Verstandeswissen. Dem Konferenzredner kann es gestattet sein, sich nur im Schluß an den Willen seiner Zuhörer zu wenden, er will eben vor allem definieren, erläutern, beweisen, widerlegen, dem Prediger aber niemals. Ihm gilt das oratorische Verständnis nur als Grundlage, auf der das Gebäude heiliger Entschlüsse unter Hilfe kräftiger Motive aufgerichtet wird.

b) Ueber die acht Seligkeiten.

Die acht Seligkeiten sind das Programm unseres Herrn und seines Reiches. Deshalb sollte der Prediger auf sie, als auf die Grundsätze und Grundbedingungen des christlichen Lebens oft hinweisen und an ihnen den modernen Zeitgeist mit seiner Veräußerlichung und Sensationslust messen. Ueber sie finden wir zwei tüchtige Arbeiten.

1. **Die acht Seligpreisungen des Herrn.** Von Dr Josef Georg von Ehrler, weiland Bischof von Speier. 2. Aufl. 8°. XII u. 148. 1906; brosch. M. 1.40. Herder, Freiburg.

Ursprünglich Hirtenbriefe, sind diese nach dem Tode des tüchtigen Bischofs und berühmten Kanzelredners von seinem langjährigen Sekretär J. Baumann gesammelt und herausgegeben worden. Von Ehrler schreibt Keppler: „Wir stehen nicht an, sein Predigtwerk ein klassisches zu nennen. Und wir halten dafür, daß durch dasselbe ein Höhepunkt in der Entwickelung unserer Predigt bezeichnet werde." (Lit. Rundschau 1882, Sp. 482.) Die vorliegenden Abhandlungen über die acht Seligpreisungen des Herrn zeigen die Vorzüge und Schwächen der Ehrlerschen Predigt. Keppler schränkt nämlich das Lob der klassischen Predigt ein, indem er von Ehrler schreibt, daß er dem Pathos und den Affekten strenge Zügel anlege. Auch könnte man wünschen, daß Ehrler das Gold der eingestreuten Schriftzitate ausgemünzt hätte.

2. **Die acht Seligkeiten Jesu und die moderne Welt.** Neun Vorträge für gebildete Stände von P. J. Dröder O. M. J. 2. Aufl. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Dülmen i. W. A. Laumannsche Buchhandlung. 114 S. M. 1.50. 1911.

Die vorliegenden Predigten wurden vom Verfasser im hohen Dom zu Köln während der Festoktav der Uebertragung der Reliquien der heiligen drei Könige gehalten. Der ernste Prediger strebt vor allem nach Aktualität und Zeitgemäßigkeit. Das Wort der Schrift gibt ihm dabei den nötigen Freimut, seinen Zuhörern ungeschminkt bittere Wahrheiten zu sagen. Die Vorträge sind nur für die Großstadt berechnet, wo das Laster sich offen auf der Straße zeigt. Der Verfasser schöpft aus reicher Menschenkenntnis und entwirft treue Sittengemälde. Die Predigten werden Vorträge genannt; mit Recht, denn auch in ihnen, wie fast allgemein in der modernen Predigtliteratur, fehlt die spezifisch rednerische Darstellung. (Forts. folgt.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Treubruch bezüglich der Kindererziehung bei Mischehe.)** Fabius, Protestant, heiratet das katholische Mädchen Anna und verpflichtet sich, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Gleich nach der Geburt des ersten Kindes zieht er sein Versprechen zurück, läßt das Kind vom protestantischen Prediger taufen und in dessen Gemeinderegister eintragen. Anna widersetzt sich vergebens diesem Treubruch und ist darauf hin gewillt, dem Fabius bis zur Wiedergutmachung seines Treubruchs die eheliche Pflicht zu verweigern. Im Beichtstuhle sich Rats erholend, erklärt der eine Beichtvater ihr Vorhaben für unerlaubt, der andere für statthaft oder gar pflichtgemäß. Wer hat recht?

Lösung. Wir haben es hier mit einem Vorhaben zu tun, welches auf eine gewisse Trennung der ehelichen Gemeinschaft geht,

nicht zwar im vollen Umfange, doch in einem wesentlichen Punkte derselben. Nun ist es wohl wahr, daß, wenn auch die katholische Kirche nach vollzogener gültiger Ehe unter Getauften eine Scheidung oder Trennung vom Bande nicht kennt, sie doch aus wichtigen Gründen eine Trennung von der ehelichen Gemeinschaft, und zwar je nach Art und Schwere des Grundes, eine beständige oder eine zeitweilige Trennung zuläßt. Gründe für eine beständige Trennung, welche auch nach Hebung des Trennungsgrundes eine Rechtspflicht zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ausschließen, sind nur der Ehebruch des anderen Eheteils, oder dessen nach Abschluß der Ehe eintretendes Verfallen in Häresie, falls dieses durch kirchlichen Richterspruch festgestellt ward. — Als Gründe zeitweiliger Trennung, d. h. auf jene Zeit, in welcher die Gründe fortdauern, gelten nach kirchlichem Rechte: Mißhandlung, Lebensgefahr, Ansteckungsgefahr, Gefahr der Verführung oder nächste Gelegenheit zur Sünde und ähnliche. (Vgl. S. Alphons. l. 6 n. 970 ff; Wernz, Jus decretal. Bd. IV n. 712; Lehmkuhl, theol. mor. II. n. 934 ff.)

Formell haben wir im Falle der Anna keine der hier angeführten Gründe. Daher ist es begreiflich, daß der eine Beichtvater das Vorhaben Annas für unerlaubt erklärte. Allein dagegen dürfte zu untersuchen sein, ob nicht wenigstens ein gleichwertiger oder nahezu gleichwertiger Grund für Anna vorliege. Ist dies wirklich der Fall, dann dürfte das Vorhaben der Anna umsomehr für statthaft gelten, als es sich hier nicht um eine völlige, sondern nur um partielle zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft handelt. Und da es sich hier nicht um eine in die Oeffentlichkeit tretende Trennung handelt, so darf alles im Gewissensbereich auf entschieden probable Beurteilung hin abgemacht werden.

Liegt nun tatsächlich für Anna ein den kirchlich anerkannten Trennungsgründen gleichwertiger Grund vor? Als letzter kanonischer Grund wird oben genannt „Gefahr der Verführung oder nächste Gelegenheit zur Sünde". Für Anna persönlich liegt, wie in dem vorgelegten Falle zu unterstellen ist, diese Gefahr nicht vor; aber für die aus der Ehe sprossenden Kinder, welche Anna doch als ihr anderes Ich betrachten darf, liegt diesbezüglich mehr als Gefahr vor: sie sollen von vorneherein dem Reiche Christi entrissen und einer falschen Religion zugeführt werden. Ein den kirchlich anerkannten Gründen gleichwertiger Grund kann mithin der Anna nicht aberkannt werden.

Zu dem gleichen Resultat möchte auch führen, wenn man den Grund erwägt, der für Trennung einer im Unglauben geschlossenen Ehe dem später zum Glauben und zur Taufe kommenden Eheteil maßgebend ist — und hier zwar für Trennung des Bandes, nicht bloß für partielle Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Der Grund lautet: si infidelis non vult cohabitare nisi cum contumelia Creatoris. Diese contumelia Creatoris wird auch hier wieder zunächst verstanden von der Anreizung des bekehrten Eheteils zum Abfall

oder zu irgend einer schweren Sünde. Allein eine solche contumelia Creatoris liegt doch augenscheinlich auch vor, wenn die zu erwartenden Kinder von vorneherein dem wahren Gottesdienst und mithin ihrem Herrn und Schöpfer sollen entzogen werden. Zu dieser contumelia Creatoris will in unserem Falle Fabius die Anna zwingen.

Es dürfte dies noch klarer werden, wenn wir unseren Blick werfen auf den Zweck der christlichen Ehe: — und eine christliche Ehe hat Anna mit Fabius eingehen wollen und eingegangen. Der Zweck der christlichen Ehe umfaßt allerdings den natürlichen Zweck der Ehe, die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschengeschlechts, aber sie erhöht diesen Zweck und zielt im eigentlichen Sinne ab auf die Fortpflanzung und Vermehrung des Gottesreiches unter den Menschen; sie will und soll die Erde mit neuen Sprossen bevölkern, welche unmittelbar bestimmt sind, dem Gottesreiche auf Erden anzugehören; dieses Gottesreich ist aber nur die katholische Kirche. Diesen Zweck der zwischen Fabius und Anna abgeschlossenen Ehe, welchen Fabius anfänglich feierlich gewollt und versprochen hat, will er jetzt vereiteln. Zu einer solchen Vereitelung des Zweckes braucht Anna nicht die Hand zu bieten und kann folglich die dazu führende eheliche Gemeinschaft versagen. — Ja, es dürfte aus dem Gesagten begreiflich erscheinen, daß der zweite Beichtvater sogar meinte, Anna dürfe nicht einmal unter jenen Umständen mit Fabius verkehren, und ihre Weigerung sei pflichtgemäß. Allerdings geht diese Schlußfolgerung, wie sogleich gezeigt werden soll, zu weit; aber daß die Weigerung seitens der Anna an und für sich statthaft sei, dürfte sich als mehr denn wahrscheinlich dargetan haben.

Eine weitere Bekräftigung dieser Statthaftigkeit findet sich in dem allgemeinen Satze, der als 75. regula juris von Bonifaz VIII. dem kanonischen Rechtsbuch ist einverleibt worden, nach dem liber sextus Decretalium. Der Grundsatz lautet: „Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat.“ Das ist eine grelle Beleuchtung unseres Falles zu gunsten der Anna. Fabius hat Treubruch gegen Anna begangen, er weigert sich beharrlich, das gegebene Treuwort, die vor Gott übernommene schwere Verpflichtung zu wahren: vergebens fordert er daher, daß Anna ihm treu sei in Leistung der sonst aus der Ehe entspringenden Pflicht der ehelichen Gemeinschaft; durch sein Beharren im Treubruch hat er Anna von dieser sonst für sie bestehenden Pflicht entbunden.

Es ist nur noch ein Wort darüber zu sagen, daß es zu weit gegriffen wäre, durchgehends für Anna die Pflicht aufzustellen, die eheliche Pflicht zu verweigern. Im Falle sie voraussehen sollte, daß durch eine solche zeitweilige Weigerung Fabius zu seiner Pflicht zurückgeführt würde, könnte allerdings eine derartige Weigerung seitens der Ehefrau Pflicht werden. Aber tatsächlich wird durch eine derartige Weigerung der Riß zwischen den Eheleuten gar oft nur vergrößert, ständiger Streit und Hader entfacht, vielleicht auch nicht

bloß für den Mann (der sich das selber zuschreiben müßte), sondern auch für die Gattin eine hohe Gefahr zur Sünde heraufbeschworen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Weigerung der Gattin oft nicht nur nicht pflichtgemäß, sondern nicht einmal ratsam sein wird, falls nicht etwa das debitum conjugale unter den genannten Umständen als etwas intrinsecus malum aufgefaßt werden muß. Das ist aber nicht der Fall. Wenn aus dem Akte selbst die Vereitelung des Ehezwecks folgen würde, dann allerdings wäre ein solcher Akt unerlaubt. Allein in unserem Falle folgt aus dem Akte selbst nicht einmal die Vereitlung des übernatürlichen oder christlichen Zweckes der Ehe; selbst diese folgt nur extrinsecus durch die fortdauernde Böswilligkeit des Fabius, kann aber möglicherweise durch Wachsamkeit der Anna und durch nachfolgende freie Entschließung der Kinder selbst dennoch verwirklicht werden; also bleibt die Leistung des debitum conjugale für Anna etwas in sich Erlaubtes. Zudem bleibt der natürliche Zweck der Ehe intakt, und auch der sekundäre Zweck der Ehe, der intakt bleibt, als remedium concupiscentiae ist nicht außer Acht zu lassen.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß der erste Beichtvater der Anna zu streng geurteilt hat in der Frage, quid liceat, der andere Beichtvater gleichfalls zu streng war und nicht berücksichtigt hat, quid expediat.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Dekret „Ne temere“.)** Heinrich, in der katholischen Kirche getauft und im helvetischen Bekenntnisse erzogen, will Caja, eine Katholikin, heiraten, bereit, die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen. Der Pfarrer der Caja beauftragt ohne weitere Dispens seinen Kaplan, die Trauung vorzunehmen, da Heinrich nach dem Dekrete „Ne temere“ als Katholik anzusehen sei und einer Dispens nicht bedürfe; diese würde nur dann nötig sein, wenn Heinrich vor seinem protestantischen Prediger eine Ehe schließen wollte. Der Kaplan jedoch glaubt dem nicht zustimmen zu können und weigert sich, die Assistenz vorzunehmen.

Wer hat Recht?

Lösung. 1. Das Dekret „Ne temere“ bespricht die zur Gültigkeit der Ehe geforderte kirchliche Form, nicht die sonstigen verbietenden oder trennenden Ehehindernisse. Ob daher, abgesehen von der wesentlichen Form der Eheschließung, zwischen Heinrich und Caja ein Ehehindernis bestehe, ein trennendes, welches die versuchte Ehe ohne Dispens ungültig macht, oder ein verbietendes, durch welches das Schließen der Ehe unerlaubt wird: das ist nicht nach dem Dekret „Ne temere“, sondern nach den anderen in Kraft gebliebenen Ehegesetzen der Kirche zu entscheiden.

2. Die Ehe zwischen Heinrich und Caja unterliegt nun allerdings nach Art. XI der katholischen Eheschließungsform nicht nur, weil Caja katholisch ist, sondern auch weil Heinrich, wiewohl faktisch

akatholisch, doch wegen seiner katholischen Taufe zu denen zählt, welche den Bestimmungen des Dekretes „Ne temere" unterstehen. Dennoch würde nach geschehenem formlosen Abschluß einer Ehe des Heinrich entweder mit einer Akatholikin, oder, wenn der Abschluß in Deutschland geschähe und sowohl Heinrich als auch das zu ehelichende Mädchen in Deutschland geboren sein sollten, mit einer Katholikin, nicht ohne weiteres als ungültig und trennbar zu erklären sein, sondern es müßte, falls eine derartige Entscheidung und etwaige Verheiratung mit einer anderen Person in Frage käme, die Sache nach Rom an den Heiligen Stuhl berichtet werden, gemäß des päpstlich approbierten Entscheides des Heiligen Offiziums vom 31. März und 29. April 1911 (s. Acta Apost. Sedis III, 163 ff.): „Quid dicendum sit de matrimoniis eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi vel infidelitate vel sine ulla religione adoleverint, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?" Resp. „Recurrendum esse in singulis casibus."

3. Es ist also die uns beschäftigende Ehe des Heinrich und der Caja als eine von der Kirche verbotene Mischehe anzusehen, zu deren erlaubten Eingehung außer dem Vorliegen eines wichtigen Grundes seitens der Caja päpstliche Dispens nötig ist. Wie weit im vorliegenden Falle dem Diözesanbischofe die Befugnis zur Dispenserteilung zusteht, ist an Ort und Stelle zu sehen. Heinrich ist nämlich trotz seiner katholischen Taufe ganz und gar in einem akatholischen Bekenntnis aufgewachsen und wird zweifelsohne von allen den Mitgliedern dieses Bekenntnisses zugezählt: das muß genügen, um die projektierte Ehe als Mischehe anzusehen, welche den Katholiken an und für sich verboten ist.

4. Der Pfarrer der Caja muß daher, bevor er zur Trauung derselben mit Heinrich schreiten darf, unter Angabe von Gründen, welche die Ehe rätlich machen, sich von Seiten des zuständigen Bischofes oder des Heiligen Stuhles Dispens für jene Ehe verschaffen und auf die ortsübliche oder vorgeschriebene Weise Garantie für die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen fordern. Mithin hatte der Kaplan Recht, daß er sich weigerte, im Namen des Pfarrers die Trauung sofort vorzunehmen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Ein letzter Wille, der kein letzter Wille war.)** Starb da letzthin in einem kleinen Ort ein Ortsinsasse, nennen wir ihn Höfler. Sein geringer Nachlaß wäre bald erledigt gewesen, hätte sich darunter nicht ein Notizbuch befunden, dessen Aufzeichnungen im Orte bekannt wurden. Darin war unter anderem über ein mündliches Testament berichtet, dessen Zeuge Höfler gewesen. Ein Hausbesitzer des Ortes — er möge hier Hauser genannt sein — hatte vor ca. 20 Jahren in Gegenwart seiner kinderlosen Frau sowie ebendieses

Höfler und eines anderen Nachbarn — mag er Schwarz heißen — über sein schuldenfreies Haus und ein Vermögen von ca. 10.000 K in der Weise testiert, daß er seine Frau, zu deren Gunsten schon ein rechtsgültiger Ehevertrag (nach § 1249 des A. B. G.) bestand, der ihr im Falle der Kinderlosigkeit das ganze Vermögen ihres Mannes sicherte, zur Universalerbin einsetzte mit dem Beifügen, daß es nach ihrem Tode seinen, des Hausers, Verwandten zufallen solle, abgerechnet einige Legate im Werte von ca. 2000 K, darunter eines zugunsten der Ortskirche im Betrage von 800 K. — So viel war den Notizbuchaufzeichnungen zu entnehmen; wären dieselben doch früher bekannt geworden! Denn unterdessen war die Witwe des Hauser gestorben und da kein Testament gefunden wurde, — es hieß zwar, sie habe etliche gemacht, — so fiel der bereits bedeutend verminderte Nachlaß ihrem Bruder Konrad Fuchs zu; die Verwandten des Hauser gingen leer aus. Diese waren nun die ersten, die sich über den Inhalt des mündlichen Testamentes zu vergewissern trachteten: der zweite Zeuge, Schwarz, lebte ja noch, also hin zu ihm! Ob das mit dem Testament richtig sei? — „Ja, auf die Ziffern erinnere er sich nicht mehr, aber das andere sei richtig." — Warum er nichts davon erzählt habe? —„Wozu? Das Testament war, wie ich bald danach erfuhr, gesetzlich ungültig, weil drei männliche Zeugen zu einem mündlichen Testament außerhalb des Gerichtes notwendig sind." — Ob er mit der Witwe des Hauser darüber gesprochen habe? — „Ja, sie hat versprochen, sie werde den Willen ihres Mannes in ihrem Testamente erfüllen. Indessen scheint sie darauf vergessen zu haben, ihr Nachlaß wurde mit 3200 K eingeschätzt und fiel ganz ihrem einzigen Bruder, dem Fuchs, zu." — Von Schwarz gings nun zu Fuchs: er möge freiwillig den nunmehr ganz klargestellten letzten Willen seines Schwagers Hauser erfüllen. Sie sollen die Sache bei Gericht anhängig machen, war seine Antwort, bis dahin müsse er schon im Interesse seiner Familie an dem Nachlaß festhalten. — Bei Gericht? Ja, wenn da nur etwas zu machen wäre! Aber alle Sachkundigen rieten von einer derartigen Aktion ab. So blieb den geschädigten Neffen Hausers nur eines übrig, der Gang ins Pfarrhaus. Seine Hochwürden möge dem Fuchs eindringlich die Sünde vorhalten, deren er sich durch Nichtbeachtung des letzten Willens seines verstorbenen Schwagers schuldig mache. Und der Herr Pfarrer versprach zu tun, was er eben tun könne. Auch ihm machte ja das gefundene Notizbuch ernste Sorgen. 800 K hatte der Hauser für die Pfarrkirche gewidmet, und die konnte sie bei ihrer Dürftigkeit wahrhaftig brauchen; konnte und mußte er, der Pfarrer, nicht durchsetzen, daß wenigstens dieses fromme Legat seiner Bestimmung zugeführt würde? Fuchs und seine Familie waren gottesfürchtige Leute. Mußte man sie nicht im Gewissen verpflichten, das Erbe herauszugeben?

So liegt der Fall.

Lösen wir ihn in zwei praktische Fragen auf:

1. Kann Fuchs den kraft gesetzlicher Erbfolge ihm zugesprochenen Nachlaß ruhigen Gewissens behalten?

2. Muß er nicht wenigstens das erwähnte Legat für fromme Zwecke auszahlen?

Lösung. Der Fall bietet theoretisch keine Schwierigkeiten. Ich setze dabei die nun zur sententia communis erwachsene Rechtsanschauung voraus, daß formlose Testamente, soweit sie sich auf profane Zuwendungen beziehen, wenn darin unzweifelhaft der letzte Wille des Verstorbenen zum Ausdrucke kommt, von den darin Bedachten so lange als gültig behandelt werden dürfen, als nicht der gesetzliche Erbe sein Recht geltend macht, daß es diesem unverwehrt bleibt, seine Ansprüche auf die infolge des formlosen Testamentes gesetzlich ihm zustehende Verlassenschaft geltend zu machen und daß mit der nach dem Gesetz erfolgten Zuteilung des Erbes an den bürgerlich gesetzlichen Erben die Sache endgültig abgetan erscheint. Oeffentliche Interessen verlangen in solchen Fällen, daß das naturgesetzlich ganz gerechtfertigte Verfügungsrecht des einzelnen über seinen Nachlaß zurückstehe gegenüber der durch die staatlichen Erbgesetze garantierten Rechtssicherheit und friedlichen Ordnung.

So ist die Antwort auf die erste Frage leicht zu geben: Fuchs ist im Gewissen nicht verpflichtet, seinem Neffen die nach gesetzlicher Erbfolge erlangte Verlassenschaft ganz oder teilweise abzutreten.

Wie steht es nun mit der Kirchenstiftung? Das gemeine Recht und die darauf ruhenden Rechte billigten dem zugunsten von causae piae verfaßten, aber gesetzlich formlosen letzten Willen die rechtliche Gültigkeit zu; die modernen bürgerlichen Gesetzbücher wissen davon nichts mehr, im Rechtsstreit unterliegt die causa pia. Die kirchlichen Behörden stehen auf dem Standpunkte, daß letztwillige Verfügungen zugunsten der causae piae nach dem kirchlichen Rechte zu entscheiden seien, das die Formalitäten der bürgerlichen Gesetze als Bedingung der Gültigkeit nicht kennt. So nach dem Trid. XXII, 8 de ref. die heilige Pönitentiarie noch am 10. Jänner 1901; hier war übrigens bemerkt, daß eventuell auch ein Vergleich der (bürgerlich-) gesetzlichen Erben mit der im formlosen Testamente bedachten causa pia leicht zuzulassen sei. Demgemäß erklären die Moraltheologen, daß letztwillige Verfügungen ad pias causas, ob mündlich oder schriftlich getroffen, sofern nur die freie Verfügung des Erblassers sichergestellt ist, im Gewissen verpflichten. Das genannte Zugeständnis der heiligen Pönitentiarie („facile tamen admittuntur haeredes ad compositionem cum ecclesia vel pia causa, cui legatum est") weist aber schon darauf hin, wie schwer es fällt, derartige Gewissensverpflichtungen durchzusetzen, da das Volk nur schwer von einer derartigen Pflicht zu überzeugen ist, die am bürgerlichen Gesetz und Gericht gar keinen Rückhalt findet. Daher behauptet schon d'Annibale (Summula II n. 339), man könne jene, welche die Ungültigkeit formloser letztwilliger Verfügungen auch auf fromme Legate anwenden

und darnach handeln, bei ihrer Meinung lassen, solange eine authentische Entscheidung für das Gegenteil nicht vorliegt. Das „Facile admittuntur ad compositionem" der Pönitentiarie legt jedenfalls eine mildere Auffassung nahe.

In unserem Falle kommen noch pastorelle Bedenken in Betracht. Man stelle sich nur die Sache konkret vor. „Mein lieber Fuchs," — sagt der Herr Pfarrer zu dem durch die Verlassenschaft aus mancher Not befreiten Erben — „ob Sie Ihrem Neffen im Sinne jener mündlichen Verfügung etwas geben wollen, das steht bei Ihnen, denn jenes Testament war ja ungültig; aber der Kirche, ja der Kirche müssen Sie das Legat oder wenigstens einen guten Teil desselben entrichten, denn nach der Seite ist das Testament gültig." — Glaubt wirklich jemand, dem Bäuerlein und seiner ländlichen frommen und unfrommen Umgebung klar machen zu können, daß da zweierlei Maß berechtigt und nicht klerikaler Eigennutz ausschlaggebend sei? Wird er nicht den teuflischen Spott aus Goethes „Faust" fürchten müssen: „Die Kirche hat einen guten Magen: hat ganze Länder aufgefressen und doch noch nie sich übergessen?" Die pastorelle Klugheit wird dem Pfarrer nahe legen, vom strengen Rechtsanspruch abzusehen. Und so wird denn auch auf die zweite Frage, das Legat für die Kirche betreffend, die Antwort für die Praxis ähnlich lauten müssen, wie im ersten Falle: Der Erbe, der den mündlichen letzten Willen seines Schwagers für ungültig ansieht und kaum zu überzeugen sein dürfte, daß bezüglich des Kirchenlegates ein anderes Recht angerufen werden muß, wird am besten in diesem seinem Glauben belassen, dabei aber ermahnt, die fromme Absicht des Erblassers und seiner Witwe zugunsten der notleidenden Pfarrkirche nach Kräften zu verwirklichen.

Prag. K. Hilgenreiner.

IV. **(Beichtpflicht eines zweifelhaft getauften Konvertiten.)** Wirre Wege war er durch mehr als drei Jahrzehnte gegangen, bevor er nun heimgefunden ins Mutterhaus der katholischen Kirche. In Bremen als Sohn eines freigeistigen Protestanten geboren und erzogen, hatte er in Handelsgeschäften allerlei Länder durchreist und vielerlei Glaubens- und Gewissensirrungen durchgemacht, bis ihn Krankheit an ein längeres Schmerzenslager fesselte und der briefliche Verkehr mit einem Missionär, den er auf einer ostafrikanischen Handelsstation kennen und schätzen gelernt hatte, zu tieferem Nachdenken in religiösen Fragen brachte. In einem der böhmischen Weltkurorte vollzog sich auch seine geistige Gesundung; ein zur Kur weilender Ordenspriester besorgte seine Einführung in die katholische Wahrheit. Seine Konversion steht bevor. Bereit, alle Schritte zu tun, die von der geistlichen Behörde verlangt werden, nimmt er auch keinen Anstoß an den Fragen, die hinsichtlich der Gültigkeit seiner Taufe erhoben werden. Ich übergehe die Details; das Resultat der Nachforschungen war, wie in vielen derartigen Fällen, kein befriedigendes, eine Sicher-

heit betreffs der Gültigkeit seiner Taufe war nicht zu erreichen, im Gegenteil, was man von dem Taufmodus seiner Geburtspfarrei erfahren konnte, ließ ernste Zweifel an der Gültigkeit seiner Taufe übrig. Die Notwendigkeit einer bedingungsweisen Taufe berührte den noch sehr nervösen Mann recht unangenehm, ließ ihn aber anderseits freier aufatmen bei dem Gedanken, daß ihm dadurch die schwere Last einer Lebensbeichte abgenommen werden könnte. Eben diese Lebensbeichte beschäftigte den äußerst reizbaren Mann bei Tag und Nacht. Weniger die Beschämung ob mancher Verirrungen erschwerte ihm dieselbe; hatte er sich doch in der Hauptsache bereits seinem Seelenführer erschlossen. Vielmehr war es für ihn die Schwierigkeit, über die lange Lebensfrist ein irgendwie vollständiges Bekenntnis abzulegen, die ihn trotz wiederholten Zuspruches von seiten seines geistlichen Beraters in steter Aufregung erhielt. Gab es da keinen Ausweg? Genügte nicht diese offenbar aufrichtige Reue über alles Vergangene? Mußte dem körperlich noch schwer leidenden, geistig niedergedrückten Manne die Last eines detaillierten Sündenbekenntnisses auferlegt werden, eines Bekenntnisses, das manche vernarbte Wunde aufzureißen drohte? — So fragte sich mehr noch, als der schwer leidende Konvertit, sein besorgter Seelenführer. Wenn er die eben hinausgegebene Instruktion der erzbischöflichen Behörde in Prag zu Rate zog, so gab es allerdings keinen Ausweg. Dort war nach den Ephemerides liturgicae (1911 p. 624 s.) die deutliche Weisung gegeben: „Si vero stante prudenti dubio de validitate baptismi in haeresi vel in schismate collati baptismus sub conditione iterandus est, etiam confessio generalis totius vitae institui debet." Aber gab es nicht Theologen, die eine solche Pflicht nicht anerkennen wollten? Hielten nicht Lacroix VI, 1 n. 324, d'Annibale III n. 301, Bucceroni II, n. 672, Génicot II n. 259 die Ansicht wenigstens für probabel, daß in einem solchen Falle eine sichere Beichtpflicht nicht behauptet werden könne? Und konnte der Konvertit hievon nicht Gebrauch machen, wenigstens in einem anderen Orte, wo so genaue bischöfliche Weisungen nicht gegeben waren?

Lösung. Als vor Jahren unser hochverehrter Moralprofessor P. Januarius Bucceroni von der bedingungsweisen Taufe erwachsener Konvertiten sprach und gegenüber der allgemeineren, auf zwei Dekrete des Heiligen Offiziums gestützten Ansicht mit südländischer Lebhaftigkeit die Meinung vertrat, daß von einer sicheren Verpflichtung zur Lebensbeicht in einem solchen Falle nicht gesprochen werden könne, da hatten wohl die meisten aus uns den Eindruck, daß es sich da um eine Frage handle, die für Missionsländer größere Bedeutung habe, die aber in unseren Gegenden nur höchst selten aktuell werden könne. Seither sind wir alle eines Besseren belehrt worden, die bedingungsweise Taufe erwachsener akatholischer Konvertiten ist infolge der sonderbaren Taufgepflogenheiten in manchen protestantischen Gemeinden leider keine Seltenheit mehr. Und in all diesen Fällen

taucht der Zweifel auf, ob eine absolute Verpflichtung zu einer Lebensbeicht auf Seite des Konvertiten besteht. Für die Praxis ist allerdings dieser Zweifel durch die bischöflichen Instruktionen behoben, die für die Aufnahme von Andersgläubigen in den meisten Sprengeln erlassen sind; sie verfügen m. W. ausnahmslos die Lebensbeicht des sub conditione getauften Konvertiten. Maßgebend hiefür ist ohne Zweifel im allgemeinen der in Sachen der ewigen Heilmittel festgehaltene Tutiorismus, im besonderen aber die bereits erwähnten zwei Dekrete des Heiligen Offiziums, die für einzelne Fälle in diesem Sinne entschieden haben.

Das erste erfloß am 14. Juni 1715 gelegentlich der Konversion des lutherischen Theologieprofessors v. Rostock Karl Wippermann, dessen Taufe zweifelhaft gültig erschien. Diesbezüglich befragt, verordnete das Heilige Offizium, daß er bedingungsweise getauft und nach vollständiger Lebensbeicht bedingungsweise absolviert werden solle. Und auf diese Entscheidung verwies dieselbe Kongregation, als 1868 von England aus dieselbe Frage mit Rücksicht auf die englischen Neu-Konvertiten beregt wurde.

Die Gründe, die von Seiten der Fragesteller, nämlich des Erzbischofs von Westminster und der übrigen englischen Bischöfe, vorgebracht wurden, um eine Entscheidung zugunsten der Notwendigkeit einer Lebensbeicht nahe zu legen, waren nicht alle prinzipieller Natur, sondern teilweise pastorelle Klugheitsmomente. Sie führten z. B. in ihrem Ansuchen aus: „Habetur difficultas, conversorum intellectum ad obsequium fidei ipsius captivandi, nisi per animi humilitatem et submissionem, quas in Sacramento Poenitentiae Christus Dominus reponere dignatus est. Habetur etiam impossibilitas sciendi, nisi per integram peccatorum manifestationem, utrum neo — conversus rite sit ad ipsum baptismum dispositus velitque e. g. restitutionem famae vel bonorum, si ad eam teneri contigerit, facere, occasionem proximam peccandi vitare, a matrimonio nulliter contracto resilire, si per Sanctae Sedis dispensationem illud sanari nequeat." Niemand wird behaupten, daß diese pastorellen Opportunitätsgründe eine allgemeine Verpflichtung der Konvertiten zur Lebensbeichte beweisen können. Den Kern der Frage trifft der folgende Grund: „Habetur insuper necessitas suae saluti per justificationem in sacramento Poenitentiae prospiciendi, ab cuius integritate nemo in infantia semel baptizatus possit eximi, attenta praesertim diligentia juniorum e Clero Anglicano circa ritum baptismi fideliter servandum et attento perinde majori numero eorum, de quorum baptismatis infantilis valore non licet dubitare."

Aber wie hier im Schlußsatze, so wird in der Folge wieder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Englands die allgemeine Auferlegung der Beicht bei sub conditione Getauften befürwortet.

Die Kongregation des Heiligen Offiziums entschied also am 17. Dezember 1868, wie gesagt, in letzterem Sinne mit Hinweis

auf die causa Wippermann. Allein die Frage, ob damit eine den besonderen englischen Verhältnissen angepaßte praktische Richtschnur oder eine allgemeine prinzipielle Entscheidung gegeben sei, blieb noch offen und die Meinungen der Theologen waren geteilt; gar manche urteilten mit Ballerini-Palmieri ([2]V, n. 28): „Quaestio universalis in casu dubii baptismi, quam alii Theologi proponunt, proprie non attingitur his responsis."

Dem schien nun durch eine Entscheidung ein Ende gemacht, die die S. C. de Propag. fide dem Erzbischof von Quebeck auf dessen Anfrage vom 29. Mai 1869 erteilte: ob das vorgenannte Dekret des Heiligen Offiziums „obliget tantum in Anglia, pro qua latum est", oder auch „in hac provincia ecclesiastica (Quebeck) et in aliis regionibus?" Die Antwort der Kongregation der Propaganda vom 10. Juli 1869 lautete: „Responsum S. O., die 17. Decembr. anni elapsi licet episcopis Angliae tantum rogantibus datum, universalem legem continere proindeque non solum in Anglia, sed in aliis etiam regionibus obligare. Hinc patet, quod nullatenus permitti possit, ut praedictae decisioni contraria sententia doceatur."

War damit nicht die Frage praktisch und theoretisch entschieden und die gegenteilige Ansicht kirchlich verworfen? Wenn trotzdem manche neuere Theologen (s. o.) an der Probabilität der gegenteiligen Ansicht festhielten, so erklärt dies Noldin (Theol. mor. III[8] (1909), p. 269) damit, daß das Propagandadekret erst 1899 (durch die Analecta ecclesiastica VII, 489) allgemein bekannt wurde. — Allein wer das Jurisdiktionsgebiet der Propaganda im Auge behält, muß sich doch fragen: kann das genannte Dekret derselben als eine authentische Interpretation des fraglichen Dekretes des Heiligen Offiziums für die ganze Kirche angesehen werden? Ohne Zweifel bietet die Propagandaentscheidung ein theoretisches und praktisches Endurteil für alle der Propaganda damals unterstellten Kirchenprovinzen. Bezüglich der übrigen Kirchenprovinzen aber vermochte eine Entscheidung der Propagandakongregation die ursprüngliche Tragweite des Offiziumsdekretes jedenfalls nicht zu erweitern, war daher nicht imstande, für die Gesamtkirche ein allgemeines Gesetz zu begründen, wenn dies nicht schon im Dekrete des Heiligen Offiziums selbst enthalten war. Und so fällt das Problem theoretisch wiederum zurück auf die Frage nach der ursprünglichen Tragweite des Offiziumsdekretes vom Jahre 1869; diese aber ist nach wie vor nicht mit aller Bestimmtheit zu beantworten. Somit bleibt theoretisch, soweit äußere Autorität in Betracht kommt, die von manchen Autoren behauptete Probabilität der Meinung aufrecht, daß Konvertiten, die sub conditione getauft wurden, nicht notwendig zu einer Lebensbeicht zu verpflichten sind.

Sind vielleicht die inneren Gründe, die gegen diese Ansicht vorgebracht werden, zwingende? Noldin (l. c.) formuliert die Begründung folgendermaßen: „Qui certo subest jurisdictioni eccle-

siae, certam obligationem habet sua peccata confitendi; sed qui baptismum suscepit (sive certo sive dubie validum), eo ipso certo subest jurisdictioni ecclesiae; qui enim ritu externo a Deo praescripto ingreditur ecclesiam, societatem visibilem, jure ejus membrum censetur, subest omnibus obligationibus, quae in ea vigent, et ab ecclesia jure divino cogi potest, ut obligationibus suis satisfaciat, donec probetur, baptismum fuisse invalidum. Quodsi de valore baptismi oriatur rationabile dubium, hoc non tribuit jus se eximendi a jurisdictione ecclesiae, sed injungit obligationem supplendi defectum, qui forte occurrit, ut certa reddatur salus aeterna." — Ist diese Beweisführung zwingend? Es wird Leute geben, welche darin eine petitio principii suchen und finden oder den obigen Untersatz: „sed qui baptismum suscepit (. . dubie validum), eo ipso certo subest jurisdictioni ecclesiae" einfachhin leugnen werden. Sie werden behaupten, daß aus der pro foro externo infolge des äußeren Taufaktes eben nur präsumierten Zugehörigkeit zur Kirche nichts Sicheres geschlossen werden könne bezüglich der in foro interno erfolgten oder nicht erfolgten Sündenvergebung, also auch keine sichere Verpflichtung, die lebenslang begangenen Sünden vor den Richterstuhl der Buße zu bringen, behauptet werden könne. Meines Erachtens hätten sie Recht.

Wenigstens kann man ebensogut mit Bucceroni ([2]II (1893) n. 671) argumentieren: „Posita probabili invaliditate prioris baptismi peccata ista (nämlich die seit dieser „Taufe" begangenen Sünden) probabiliter non sunt materia confessionis, adeoque non constat de certa obligatione. Si autem prior baptismus reapse validus fuit, peccata ista remitti poterunt sive per contritionem perfectam, sive indirecte per absolutionem cum attritione." Aehnlich d'Annibale. — Mit letzterer Bemerkung ist auch die Schwierigkeit gelöst, die aus dem in Angelegenheiten des ewigen Heiles und daher auch beim Sakramentsempfang anzuwendenden Tutiorismus erhoben werden könnte. Wie auch sonst noch beim heiligen Bußsakrament, ist derselbe hier nicht allein ausschlaggebend, weil eben nur die schweren Sünden, deren man sich als sicher begangen und zwar nach der Taufe begangen, bewußt ist, die materia necessaria des Bußsakramentes bilden, andere Sünden aber, auch jene, die man wirklich begangen hat, deren man sich aber nicht als sicher begangen (setze hinzu: nicht als sicher nach der Taufe begangen) erinnert, bei sonst aufrichtiger Beicht indirekt nachgelassen werden können. Damit wäre aber dem Ernst und der Aufrichtigkeit in Sachen des ewigen Heils Genüge getan.

Schlußantwort: Weder eine allgemeine für die ganze Kirche bindende Entscheidung des kirchlichen Lehramtes noch innere Gründe lassen die von manchen katholischen Moraltheologen bisher vertretene Meinung: eine Lebensbeicht sei für den sub conditione getauften Konvertiten zwar sehr zu empfehlen, aber nicht absolute Pflicht, als gänzlich improbabel erscheinen, wenn auch die praktische

Tendenz der Kirche dahin geht, diese Lebensbeicht zu fordern; es könnte daher in Diözesen, in denen keine entgegengesetzte praktische Anordnung des Bischofs besteht, meines Erachtens noch immer — so auch in unserem Falle — von dieser Ansicht Gebrauch gemacht werden.

Prag. K. Hilgenreiner.

V. **(Absolvierung eines sterbenskranken Protestanten.)** Emil, ein Protestant, liegt in einem Spital hoffnungslos krank unter Katholiken. Der katholische Kaplan Sincerus spricht auch mit ihm öfter wie mit anderen Kranken. Emil hört den Kaplan immer gern an, wenn er vom Glauben an den Erlöser, von Reue und Liebe zu Gott ihm vorredet. Allein Emil ist und bleibt Protestant, er hängt fest an seinem „evangelischen" Glauben. Sincerus zweifelt an der Gültigkeit der Taufe des Emil, da er aus einer Gegend stammt, wo unter den protestantischen Theologen stark der Rationalismus herrscht. Sincerus spricht dem Emil zu vom Vertrauen auf die Taufe und daß der Christ den Wunsch haben muß, ja gültig getauft zu sein. Selbstverständlich, meint Emil. Dann fragt Sincerus: „Glauben Sie alles, was immer von Gott durch den Herrn Jesus ist geoffenbart worden?" Emil nickt mit dem Kopfe. Nun fährt Sincerus fort: „Nicht wahr, wir beleidigen oftmals in unserem Leben den lieben Gott; das müssen wir bereuen; es tut auch Ihnen in der Seele leid, daß Sie Gott oftmals beleidiget, gegen das Gewissen gehandelt und gedacht haben." Entsprechend den Lebensumständen des Kranken berührt Sincerus auch einige innere und äußere Sünden; wir stehen ja vielleicht bald vor dem Richterstuhle Gottes.

Sincerus spricht nun: „Sind Sie einverstanden, daß ich Ihnen meine Priesterhilfe, insoweit ich kann, angedeihen lasse, daß Sie sicherer die ewige Seligkeit erlangen, wenn Sie sterben sollten?" Emil stimmt zu. Sodann taucht Sincerus ein weißes Tüchlein in Wasser, drückt es und netzt die Stirne des Kranken, daß das Wasser ein wenig fließe, und tauft, sich selbst vernehmend, aber still: Si non es baptizatus, Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Dann betet er noch Akte der Reue und Liebe zu Gott ihm vor und absolviert Emil sub conditione mit der kurzen Formel: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine etc.

Was ist nun von dem Vorgehen des Kaplans Sincerus zu halten?

Der Protestant Emil erscheint als ein Haereticus materialis bona fide.

I. Sub conditione repetitus Baptismus. Ad articulum mortis genügt ein probabile dubium de valore baptismi, ohne daß nähere Untersuchungen angestellt werden, sobald die Gegend der Häretiker-Taufen verdächtig erscheint. Es genügte also, daß Sincerus sich ein Urteil bildete, es existiere eine probabilis conjectura de nullitate

recepti baptismi haeretici. — Aber wie steht es mit der intentio des Empfängers der bedingungsweisen Taufe? — Emil hatte sicher, da er ja Christ sein wollte, die intentio habitualis, und indem der Priester ihn erinnerte an die Notwendigkeit der Taufe, wohl tacite die actualis bei dem Wunsche, ja gültig getauft zu sein, wenn ihn der Priester erinnert hatte. Eine intentio sufficiens kann man da wohl annehmen. Die Protestanten haben kein Kreuzzeichen, ihr sogenannter Ritus verschmäht dasselbe. So konnte Sincerus ganz gut das Kreuzzeichen bei der leichten Begießung der Stirne weglassen, wenn Emil sich etwa daran gestoßen hätte. Es genügt auch eine einmalige leichte infusio, wenn das Wasser nur ein wenig fließt.

II. Wie steht es mit dem Sacramentum Poenitentiae bei einem Häretikus?

Zur Gültigkeit dieses Sakramentes wird erfordert:

1. Intentio, 2. Actus poenitentis. Ad 1. Es genügt hier wohl eine Intentio implicita und muß nicht eine explicita sein. Diese Intentio implicita wurde vom Protestanten Emil geleistet, indem er vom Priester Sincerus mit aufrichtiger ausdrücklicher Willenszustimmung annahm alle Hilfeleistung, welche ihm nach Gottes Anordnung vom Priester geleistet werden konnte, um sicherer zur ewigen Seligkeit zu gelangen. Es genügt da wohl eine Intentio generalis, confusa, implicita und ist nicht eine expressa oder determinata erforderlich, das Bußsakrament zu empfangen, sondern nur jene Heilmittel anzuwenden, die der Gottmensch angeordnet hat, daß der Sünder mit Gott ausgesöhnt werde, mit welcher Meinung der Priester sub conditione die Absolution erteilen kann.

2. Actus poenitentis. Fehlt es nun dem Haereticus materialis nicht am übernatürlichen Glauben? Ist da aber nicht ein Hindernis, um gültig das heilige Bußsakrament empfangen zu können, der Defectus fidei catholicae? Wenn der Protestant Emil ein Haereticus materialis ist, bona fide adhaerens suae confessioni christianae, kann in ihm wohl supernaturalis fides christiana angenommen werden, wobei er besonders durch die Absolution des Priesters um so sicherer zur notwendigen Justificatio et gratia sanctificans gelangen kann. Aber wie verhält es sich mit anderen Akten, die zum gültigen Empfang des Bußsakramentes erforderlich sind, vor allem mit der Confessio peccatorum? — Ueber die „Ohrenbeicht" herrschen ja unter Protestanten sehr verkehrte, oft widersinnige Ansichten und doch drängt es den Sünder nicht selten, seine Verirrungen zu bekennen: sie klagen sich dann von selbst an. Und doch darf man von der Beicht bei strengen Protestanten nichts sagen. Wohl pflegt in manchen Gegenden der protestantische Prediger seinen Gläubigen zu Zeiten, wo das Abendmahl veranstaltet wird, ein Sündenverzeichnis vorzulesen, wobei jeder bei den ihn treffenden Sünden seine Reue erwecken kann und am Ende e r k l ä r t der Prediger, ihre Sünden seien ihnen nachgelassen (absolvieren kann er ja nicht, da ihm die

Priesterweihe fehlt). Aber viele „Evangelische" kümmern sich gar nicht um Religionsübung. — Der Priester hat recht gehandelt, dem Kranken einige Sünden, von denen er vermuten konnte, daß sie Emil begangen, zu erwähnen und dann mit ihm kurz Reue zu erwecken. Allein genügt diese Reue und das Bekenntnis von Verirrungen, wenn sie der Kranke eingesteht, daß sie als Actus contritionis und Confessionis angenommen werden können, zu einer Absolutio sacramentalis? Sind sie denn a Poenitente actus ordinati in ordine ad absolutionem? Nicht zwar expressi et determinati, aber wohl impliciti et generales, insoweit ja der Pönitent ausdrücklich sich erklärt hatte, alles das anzunehmen und zu tun, was Christus zu seinem ewigen Heile angeordnet hat. Der Priester wird trachten, nochmals mit dem Kranken zu erwecken Actus fidei, spei, caritatis et perfectae contritionis, und ihn dann sub conditione absolvieren. Nach erteilter Absolution mag er als Satisfactio besonders Akte des Vertrauens, der Liebe und der Hingabe an Gott mit ihm erwecken.

Sollte der Kranke noch länger leben, so dürfte angezeigt sein, was La-Croix empfiehlt (l. 6. P. 2. n. 1866): Quod si patiantur circumstantiae, potest postea rogare, an non, si sciret, se non esse in vera fide, vellet amplecti aliam et facere omnia ad salutem necessaria, an non vellet confiteri et absolvi, si hoc ad salutem foret necessarium. Si ad haec annuit, absolvi potest sub conditione. So etwas könnte dann ein zweitesmal erfolgen, wenn nicht zu fürchten wäre, daß der Kranke dadurch etwas mehr der Kirche entfremdet würde durch Erwähnung von Beicht und Kommunion. Der Seelsorger muß ja immer erwägen: Quid humeri valeant, quid ferre recusent. Das Bessere ist oft der Feind des Guten. Es muß freilich vor allem die Gnade Gottes da wirken.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

VI. **(Taufe von Schulkindern.)** Von einer konfessionslos gewordenen Familie besuchten drei Kinder die Schule, von welchen der älteste Sohn bereits im 14. Lebensjahre stand; keines dieser Kinder war getauft. Nun beschlossen die Eltern doch, ihre Kinder taufen zu lassen. Welchen Ritus wird nun der Taufpriester anzuwenden haben: Ordo baptismi parvulorum oder aber Ordo baptismi adultorum aus dem Rituale?

Die Kirche schreibt strenge vor, daß vom Priester bei solenner Spendung der heiligen Sakramente die recepti et approbati ritus beobachtet werden. (Trid. sess. 7. de Sacrament. c. 13.) Verbindlich also bei der feierlichen Taufspendung sind die Rubriken des Rituale Romanum oder des von der S. R. C. approbierten Rituale dioecesanum. In welchem Alter sind nun Täuflinge als Parvuli und in welchem als Adulti zu behandeln?

Der Ordo sepeliendi parvulos sagt wohl: Cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis . . . dann

soll das Kind nach dem Ritus für Unschuldige beerdigt werden und auch bei Anweisung einer Begräbnisstätte sollen Kinder nach Tunlichkeit berücksichtigt werden: Qui ante annos discretionis obierunt. Aber die Rubriken für die Taufe von Kindern oder Erwachsenen enthalten keine nähere Bestimmung, bis zu welcher Altersgrenze der respektive Ritus anzuwenden wäre. Dr Gassner sagt (II 63 n. 1689): Als adultus gilt der Knabe, wenn er das 14., ein Mädchen, wenn es das 12. Jahr vollendet hat, aber als Adultus nondum valide baptizatus gilt hier, wer die Unterscheidungsjahre erreicht, respektive das 7. Jahr vollendet hat. Für Kinder also, welche das 7. Jahr überschritten, wäre der Ordo baptismi adultorum zu befolgen. Ist nun eine derartige Meinung begründet? Wohl nicht. Es ist eine Privatmeinung, welche wohl auch andere Autoren vertreten mögen. Aber die authentische Erklärung des Rituale, sowie überhaupt der Libri liturgici steht dem Heiligen Stuhl allein zu. Haben wir nun eine derartige Entscheidung, bei welchem Alter der Ordo baptismi adultorum anzuwenden sei? Sicher!

Die Kirche schiebt aetas adulta bei der Taufe weiter hinauf. Eine solche Entscheidung bringen die Analecta ecclesiast. vom Jahre 1897, Tom. V. p. 482: In Baptismo conferendo servetur ordo Baptismi parvulorum, etsi baptizandi attigerint aetatem 14 annorum. Der Kardinal-Erzbischof von Paris hatte sich nämlich in dieser Angelegenheit an die S. R. C. um eine Entscheidung gewendet, die S. R. C. hatte aber diese Sache der S. R. et U. Jnquis. abgetreten als wichtige Sache, welch letztere das Dubium expositum, utrum scilicet baptizari possint, servato ordine Baptismi parvulorum, ii pueri neophyti, qui in scholis catholicis admissi baptizantur ante primam Communionem. Darauf erfolgte die Antwort des S. Officium vom 10. Mai 1879: mature perpenso proposito dubio respondendum esse: Affirmative. Es betrifft dies ein Stück französisches Kirchenleben! — Pueri et puellae stehen sich da gleich. — Nur aetas canonica ad matrimonium contrahendum bestimmt für Knaben 14, für Mädchen 12 vollendete Jahre. — Derlei Kinder sollen aber bei der Taufe selbst nach Möglichkeit, wenigstens mit Hilfe ihrer Paten, antworten. — Was ist wohl der Grund dieser Entscheidung des S. Officium? Sicher ein psychologischer. Denn der Ritus baptismi adultorum mit seiner Ausdehnung und seinen Zeremonien ist wohl angepaßt der Seelenstimmung Erwachsener, nicht aber jener Seelenstimmung in den Kinderjahren. Der Priester kann also diese drei Kinder nach dem Ritus parvulorum taufen.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

VII. **(Taufe eines Kindes von Eltern eines kath.-orient. Ritus durch einen lateinischen Priester.)** Ein katholisches Ehepaar orientalischen Ritus hatte sich in einer Gegend, wo weit nur Katholiken Ritus latini wohnen, niedergelassen. Diesem

Ehepaare wurde nun ein Sohn geboren. Da dessen Eltern wenig vermöglich sind und nur in weiter Ferne etwa ein Priester ihres Ritus zu finden wäre, um dies Kind zu taufen, so bringt der Vater dasselbe zum lateinischen Pfarrer. Der Vater erscheint mit zwei katholischen Männern und stellt dem Pfarrer den einen als Taufpaten und den anderen als Firmpaten vor mit dem Bemerken: Bei uns genügt zur Taufe und Firmung wohl ein Pate. Weil es aber in dieser Gegend, wie wir gehört haben, Brauch ist, zwei Paten, einen für die Taufe und einen für die Firmung zu nehmen, so wollen wir diesen Brauch hier auch einhalten. Verwundert äußert sich der Pfarrer: Ja, auf die Firmung ist ja noch lange Zeit; denn vor 7 Jahren werden bei uns die Kinder nicht gefirmt. Darauf erwidert der Vater: Aber unsere Priester in der Heimat firmen doch die Kinder unmittelbar und zugleich mit der Taufe. Nun klärt der Pfarrer den Vater auf, daß lateinische Priester nicht die Vollmacht haben, wie die Priester orientalischer Riten, gültig das Sakrament der Firmung zu spenden. Orientalische Ritenpriester haben wohl vom Papste die Gewalt empfangen, aber nicht wir lateinischen Priester; daher kann die Kinder nur ein Bischof firmen.

Was folgt daraus?

Bei der Völkerwanderung unserer Zeit verirren sich nicht selten Katholiken von einem orientalischen Ritus in rein römisch-katholische Gegenden. Wird nun derlei Eltern ein Kind geboren, so werden sie dasselbe dem lateinischen Pfarrer zur Taufe bringen müssen. Es erscheint vielleicht da nur ein Pate oder eine Patin. Da solche Eltern sich oft wenig auskennen, so mögen sie leicht meinen, daß das Kind, wenn es der lateinische Priester getauft hat, auch zugleich, wie in ihrem orientalischen Ritus, gefirmt sei. Damit nun aber ein solcher Täufling nicht etwa durch falsche Meinung seiner Angehörigen um die Sakramentsgnade der heiligen Firmung komme, soll der lateinische Taufpriester es niemals unterlassen, Angehörige, Paten, Eltern . . . genau aufmerksam zu machen, daß dies Kind nur getauft, nicht aber auch zugleich gefirmt sei, da bei den Lateinern nur Bischöfe, nicht auch Priester das Sakrament der Firmung spenden können. Sie sollen nun dieses Kind bei Gelegenheit entweder von einem Bischofe, oder wenn sie etwa in die Heimat zurückkehren, von einem Priester ihres Ritus firmen lassen, wofern diese Befugnis ihren Priestern zugestanden ist. Bei Orientalen können eben Kinder nach ihrer Gewohnheit in jedem Alter gefirmt werden.

Das Taufrecht steht in Ermanglung eines Priesters für den Täufling seines Ritus jedem katholischen Priester (Pfarrer) zu und zwar der Baptismus solemnis juxta suum ritum. Aber wenn ein Kind (Erwachsener) von Eltern orientalischen Ritus von einem lateinischen Priester getauft worden ist, gehört ein derartiger Täufling jetzt nicht dem lateinischen Ritus an? Keineswegs! Die S. Congr. de Prop. F. hat dd. 6. Oktober 1863 ausdrücklich erklärt: Baptismus

a sacerdote alterius ritus, urgente necessitate ob periculum infantis vel in gravi difficultate, impediente proprium sacerdotem, collatus . . . transitum ab uno ad alterum ritum producere non potest (A. Arndt S. J. De Rituum rel. juridica ad invicem. Rom. 1895). Es ist eben allgemeiner Grundsatz der Kirche, daß die Gläubigen bei ihren angestammten Riten bleiben. Wegen der besonderen Umstände in Rußland können jetzt Konvertiten aus dem moskowitischen Schisma nach kirchlichen Bestimmungen ungehindert zum lateinischen Ritus übertreten.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

VIII. **(Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis.)** F. E. ist mit E. E. geb. F., beide ledig und mosaisch, nach jüdischem und bürgerlichem Rechte verheiratet. Die Ehe wurde durch Scheidebrief vom k. k. Landesgericht in W. getrennt. F. E. lebt mit der Katholikin A. Sch. im Konkubinate, dem ein Kind entsprossen war. F. E. wurde katholisch getauft. Das Pfarramt F. suchte um Erlaubnis zur Trauung an. E. E. geb. F. wurde vom f. e. Ehegerichte in W. vorgeladen und interpelliert. Sie beantwortete die Fragen dahin: „Ich lasse mich nicht taufen, aber ich will mit dem Katholiken F. E. in Frieden leben." Auf diese Antwort hin erfolgte vom f. e. Ordinariate die Entscheidung, eine Ehe des Katholiken F. E. mit der Katholikin A. Sch. ist nicht möglich. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft dringt auf Abschließung der Zivilehe und Legitimation des Kindes. Da schrieb der Vertreter der E. E. geb. F. an den F. E.: „Meine Klientin ist bereit, beim f. e. Ordinariate die zweite Frage auch mit Nein zu beantworten, wenn ihre Alimentation auf 40 K monatlich erhöht wird". Mit diesem Schreiben wandte sich die Regiskonferenz an das f. e. Ordinariat, worauf folgendes Reskript an das Wohnpfarramt der Ehewerber kam:

Nachdem die St. Joannes Franziskus-Regiskonferenz gegen die Entscheidung des f. e. Ordinariates vom 9. Dezember 1911, Z. 11.255, den Nachweis erbracht hat, daß die Jüdin E. E. geb. F. die Interpellatio conjugis infidelis nicht der Wahrheit gemäß, sondern nur um materieller Vorteile halber zu Ungunsten des Neophyten F. E. beantwortet habe, wurde beim Heiligen Apostolischen Stuhle um Dispense angesucht und dieselbe mit Reskript des Heiligen Offiziums vom 20. März 1912 erteilt, so daß nunmehr kirchlicherseits die Ehe mit E. E. geb. F. nicht mehr entgegensteht, daß F. E. eine neue Ehe mit einer Katholikin schließe.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

IX. **(Impedimentum ligaminis.)** Kajus und Anna sind durch 16 Jahre verehelicht, leben glücklich miteinander und erhalten in dieser Zeit 6 Kinder. Da wird plötzlich durch die Behörde entdeckt, daß Kajus einige Wochen vor der Trauung mit Anna sich mit einer anderen Frau verehelicht hatte, die noch am Leben ist. Er

wird wegen Bigamie gerichtlich verurteilt und bestraft. Der Pfarrer legt der bedauernswerten „Frau" Anna die Pflicht auf, ihren „Mann" Kajus zu verlassen; aber die Frau, außerstande, die 6 Kinder zu erhalten, und übrigens dem Mann trotzdem sehr zugeneigt, kann sich dazu nicht entschließen. Sie weiß sich im Widerspruch mit dem Pfarrer, geht in keine Kirche mehr und durch 7 Jahre hindurch auch nicht mehr beichten, da ihr gesagt worden war, sie könne nicht losgesprochen werden, wenn sie ihren vermeintlichen Mann nicht verlasse, solange die erste Frau am Leben sei. Die gerichtliche Verurteilung ihres Mannes ist indessen seitdem vollständig in Vergessenheit geraten, niemand denkt mehr daran und man ist allgemein gewohnt, Kajus und Anna als wirkliche Eheleute zu betrachten. Gelegentlich einer Mission faßt nun auch Anna wieder Mut und den Entschluß, sich mit Gott und der Kirche auszusöhnen — sie geht zur heiligen Beichte und legt den ganzen Sachverhalt dem Beichtvater vor. In Erwägung verschiedener Umstände und in der Furcht, Anna möchte ein- für allemal der Kirche den Rücken kehren, wenn ihr der strikte Befehl gegeben würde, Kajus zu verlassen, erlaubt ihr der Beichtvater, bei Kajus zu bleiben unter der Bedingung, daß sie jeden unerlaubten Geschlechtsverkehr mit Kajus meide; außerdem legt er ihr die Verpflichtung auf, jährlich wenigstens viermal zur heiligen Beichte zu gehen — was Anna unter Tränen verspricht und mit der Beteuerung, daß ihr Kajus bezüglich des ersteren Punktes gewiß kein Hindernis in den Weg legen werde. Quid ad casum?

Lösung. Der Fall zeigt nicht nur, mit welcher Sorgfalt und peinlichen Vorsicht bei der sogenannten Brautprüfung vorgegangen werden muß, um den status liber zweifellos festzustellen, sondern ist gleichzeitig auch ein beredtes Beispiel, wie grundsätzliches Festhalten an den verpflichtenden Gesetzes- und Gewissensnormen mit Pastoralklugheit je nach Umständen verbunden werden muß. Daß nach Entdeckung des undispensierbaren impedimentum ligaminis und nach erfolgter öffentlicher Verurteilung des Kajus eine Trennung der beiden putativen Eheleute verlangt werden mußte, ist wohl zweifellos. Der Grund liegt nicht so sehr in der occasio proxima peccandi für Anna, als vielmehr in der naturrechtlichen Forderung, öffentliches Aergernis zu vermeiden. Hinsichtlich des ersten Punktes hätte sich Anna beruhigen können mit dem Bewußtsein, daß Kajus in Hinkunft kein diesbezügliches Ansinnen mehr an sie stellen werde, was bei vorgerückterem Alter und nach bereits gewonnener Erfahrung immerhin auch für die Zukunft erwartet werden konnte; zudem wäre es wohl angesichts der 6 Kinder ein moralischer Entschuldigungsgrund gewesen, sich einer diesbezüglichen occasio remota auszusetzen, vorausgesetzt, daß Anna für jeden Fall und auf das Bestimmteste entschlossen war, jedes wie immer geartete „eheliche" Ansinnen zurückzuweisen. Anders lag die Sache hinsichtlich des öffentlichen Aergernisses, das die beiden durch ihr ferneres Zusammenleben wohl un-

vermeidlich geben mußten. Durch die öffentliche Verurteilung des Kajus erlangte die fortgesetzte cohabitatio den Charakter eines ehebrecherischen Verkehres, Anna erschien in foro externo als eine peccatrix publica, der die Spendung der heiligen Sakramente versagt werden mußte, solange sie das öffentlich ärgerliche Verhältnis mit Kajus nicht aufzugeben gesonnen war; denn von allem anderen abgesehen, konnte jedermann den begründeten Verdacht schöpfen, die beiden möchten noch immer eheliche Gemeinschaft mitsammen pflegen, wenn selbst die Pflicht des ehelichen Zusammenlebens mit der ersten eigentlichen Frau, die noch am Leben war, nicht in Betracht gezogen wurde. Warum übrigens Kajus seine eigentliche Frau verlassen hatte und ob überhaupt eine Rückkehr zu ihr möglich oder Pflicht war, erhellt nicht aus dem Fall, der zunächst die Gewissenspflicht für Anna im Auge hat. Es kam also für diesen ersten Fall der von der Moral aufgestellte Grundsatz in Anwendung: „Ist das Hindernis indispensabel und öffentlich bekannt, so sind beide Ehegatten sofort a toro et mensa zu trennen und es ist an den Ordinarius zu berichten" (Göpfert III⁶ n. 271). „Si matrimonii nullitas utrique nota est, revalidatio autem obtineri nequit, conjuges omnino separandi sunt. Quaenam autem separatio urgenda sit, ex adjunctis dependet; scilicet si nullitas matrimonii juridice probari potest, per sententiam judicis ecclesiastici perfecte separandi sunt." (Noldin, III⁷ n. 656, 2.) „Quodsi matrimonium nullo modo sanari possit, quia impedimentum est indispensabile, confessarius, si impedimentum est publicum, conjugibus praecipiat, ut se separent quoad thorum et habitationem et curent obtinere sententiam a judice ecclesiastico de nullitate sui matrimonii" (Instructio pastoralis Eystettensis⁵ n. 477). „Ist die Nichtigkeit der ehelichen Verbindung offenbar und allgemein bekannt, so sollen sich die Kontrahenten, um das öffentliche Aergernis zu heben, faktisch trennen und, wo es nötig und möglich ist, durch den weltlichen Arm oder kirchliche Zensuren dazu angehalten werden" (Schüch-Polz¹⁵, § 315 S. 667). Vergl. auch Müller III⁷ § 164 u. § 228 n. 5.[1])

Anders liegt die Sache, nachdem die Ungültigkeit der Ehe, sowie die richterliche Verurteilung bereits allgemein in Vergessenheit gekommen und somit die ratio scandali in Wegfall gekommen war. „Ein Hindernis, welches früher offenkundig war, kann jetzt geheim geworden sein" (Göpfert l. c. S. 418). Unter solchen Umständen brauchte der Beichtvater die Trennung der beiden nicht mehr zu ver-

---

[1]) Der Pfarrer hatte also nicht nur das Recht, von Anna die Trennung zu verlangen, sondern überdies die Pflicht, an das Ordinariat zu berichten, damit auch auf kirchlichem Wege die Nullität der ehelichen Verbindung ausgesprochen und die daraus sich ergebenden Folgen für die Illegitimität der Kinder, Berichtigung in den Matriken usw. verfügt werden konnten. Warum der Pfarrer dies unterließ, ist aus dem angegebenen Fall nicht ersichtlich; daß er es unterließ, gestaltete die Verhältnisse in der Folgezeit allerdings etwas leichter.

langen, vorausgesetzt, daß die oben geforderten Bedingungen bezüglich des absolut zu vermeidenden ehelichen Verkehres eingehalten wurden. Dazu kam noch die Rücksicht auf die Kinder, sowie auf das zu vermeidende Aergernis, das nach bereits erfolgter öffentlicher Vergessenheit der ungültigen ehelichen Verbindung und gerichtlichen Verurteilung neuerdings erst recht entstehen konnte, wenn sich die beiden trennten. „Ist das Hindernis geheim und beiden Teilen bekannt, so ist ihnen der eheliche Geschlechtsverkehr zu untersagen und wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit ist, können sie zusammenleben wie Bruder und Schwester; sonst müssen sie sich trennen" (Göpfert l. c.). „Si ex cohabitatione non oritur incontinentiae periculum, sufficit, ut a communi toro separentur et tamquam frater et soror cohabitent" (Noldin l. c.). „Parochus vel confessarius conjugii usum iis interdicat et, nullo exstante incontinentiae periculo, iis permittere poterit, ut simul ad instar fratris et sororis cohabitent' (Instructio pastoralis Eystettensis l. c.). „Das Zusammenleben als Bruder und Schwester kann dann gestattet werden, wenn die Ehe nicht revalidiert werden kann und zugleich aus dem Zusammenleben keine nächste Gelegenheit zur Sünde entspringt. Dieses Mittel darf gewöhnlich jüngeren Personen und überhaupt allen, über deren Enthaltsamkeit keine moralische Gewißheit vorhanden ist, nicht angeraten oder zugestanden werden" (Benger, Pastoraltheologie², II S. 667). „Ist das (nach geschlossener Ehe bekannt gewordene) Ehehindernis ein geheimes und würden aus der Trennung sehr große Nachteile, z. B. für die Kinder oder öffentliches Aergernis daraus hervorgehen, dann müssen sie wie Bruder und Schwester leben" (Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie § 115).

Diese moraltheologischen Grundsätze haben offenbar auch den Beichtvater geleitet, der der Anna das fernere Zusammenleben mit Kajus gestattete. Daß er ihr eine öftere Beichte im Jahre zur Pflicht machte, war ganz in der Ordnung; einerseits wurde dadurch dem jeweiligen Beichtvater, respektive Pfarrer, die erforderliche Garantie über die Einhaltung der geforderten und versprochenen Bedingungen hinsichtlich der Enthaltung des geschlechtlichen Verkehres geboten, anderseits nach außen jede ratio scandali beseitigt.

Linz. Dr Johann Gföllner.

X. **(Delegation und Dekret: Ne temere.)** Im vorigen Jahre brachte die Quartalschrift (1911, S. 125 ff) einen Ehekasus des Inhaltes: Ein Pfarrer Titus will ein Brautpaar seiner Pfarrei in einer fremden Pfarrkirche kopulieren. Der dortige Pfarrer Gaius macht ihn aufmerksam, daß er dazu die Delegation nötig habe und er dieselbe ihm erteile. Titus, der das Dekret Ne temere nicht zu kennen scheint, erklärt aber, er brauche in diesem Falle keine Delegation, und nimmt die Trauung vor. In der Lösung des Kasus wird für die Gültigkeit der Ehe plaidiert.

Nun hat sich irgendwo ein ähnlicher Kasus zugetragen. Von der Pfarre A geht alljährlich eine Prozession nach dem Wallfahrtsorte B. Als diese Prozession wieder einmal stattfindet, bittet ein Brautpaar der Pfarre A den Pfarrer, der die Prozession begleitet, es in der Wallfahrtskirche B zu kopulieren. Der Pfarrer sagt zu und als er mit der Prozession in B angekommen, bittet er den dortigen Pfarrer, ihm die Delegation zur Vornahme der Trauung zu geben. Da erklärt nun der Pfarrer von B, das sei unnötig, da es sich ja um subditi des Pfarrers von A handle.

Der Pfarrer von A nimmt dann unter Assistenz des Pfarrers von B die Trauung vor.

An der Gültigkeit der Ehe kann wohl auch hier kein Zweifel sein, da ja der Pfarrer von B die Delegation nicht verweigern wollte, sondern dieselbe nur irrtümlicher Weise für unnötig hielt. Es liegt also jedenfalls eine delegatio implicita vor, wenn auch nicht explicita. Uebrigens hat, wie bemerkt, der Pfarrer von B selbst der Konsenserklärung beigewohnt.

Der Pfarrer von A hatte aber recht. Nach dem neuen Ehedekret, das ja unter anderem auch die Gefahr der Ungültigkeit der Ehen beseitigen will, kann zwar jeder Pfarrer jedes Ehepaar, ob aus seiner Pfarrei oder nicht, gültig trauen, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei. Außerhalb seiner Pfarrei braucht er zur gültigen Trauung selbst seiner Pfarrkinder die Delegation des zuständigen Pfarrers.

Stift St Florian. Dr St. F.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Reformen des Papstes Pius X.** auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. Von Dr Hilling, Professor des Kirchenrechtes in Bonn. II. Band. Mit Aktenstücken. (S. 211—301). Verlag von Hanstein in Bonn. *K* 4.32, gbd. 4.80.

Den ersten Band dieses Werkes hat Verfasser — der kürzlich zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes in Bonn ernannt worden ist, während er auf dem Titelblatt noch als außerordentlicher angegeben ist — bereits im Jahre 1909 erscheinen lassen. Die bis zu diesem Zeitpunkte vorliegenden gesetzgeberischen kirchlichen Akte des jetzigen Papstes sind im ersten Band unter folgenden Kapitelüberschriften behandelt: 1. Die wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung des Klerus. 2. Die Weihekompetenz der Bischöfe. 3. Die Standespflichten des Klerus. 4. Die Neuorganisation der Römischen Kurie. 5. Die Persolvierung der Manualmessen. 6. Die Form der Verlöbnisse und der Eheschließungen. 7. Die religiösen Kongregationen. 8. Die Verleihung der päpstlichen Ehrentitel und Orden. Der kürzlich erschienene zweite Band, der die Gesetzgebungstätigkeit des Papstes Pius X. im letzten

Triennium zum alleinigen Gegenstande hat, nimmt in der Darstellung der Weiterführung des so bedeutenden und eingreifenden Gesetzgebungswerkes auf die frühere Reformtätigkeit des Heil. Vaters überall Rücksicht. Verfasser beginnt im zweiten Band mit einer allgemeinen Charakterisierung dieser neuesten Reformgesetzgebung, die er hinsichtlich ihrer Fruchtbarkeit mit der Blüteperiode der kanonistischen Legislatur im 13. Jahrhundert in Parallele stellen möchte, obschon dieselbe nur ein Teil jener Gesetzgebung ist, welche in dem vom Papste in Aussicht genommenen neuen Codex juris ecclesiastici verwirklicht werden soll. Entsprechend dem Programme des Heiligen Vaters: „Instaurare omnia in Christo“, wie der geistlichen Aufgabe der Kirche in einer Geschichtsperiode, die mit der Zerstörung der alten Feudalverfassung in der französischen Revolution anhebt, tragen diese Gesetze durchweg einen spiritualistischen Charakter (S. 8), obwohl dies im übrigen einer realen Auffassung der Verhältnisse keinen Eintrag tut. Einige Verordnungen, zum Beispiel betreffend den Modernismus haben mehr einen Abwehrzweck, denen aber solche positiven Charakters gegenüberstehen, so die direkte über den Empfang der heiligen Kommunion. (S. 10.) Bei Reform-Dekreten ist es nicht zum Nachteil, wenn „sie mitunter strenge und hohe Anforderungen stellen und bisweilen von dem Geleis des Alten und Hergebrachten erheblich abweichen“. (S. 11.) „Die meisten und vor allem die wichtigsten Gesetze Pius X. sind für die ganze Kirche erlassen und haben daher eine universale Geltung, wobei jedoch den Wünschen der Bischöfe in bestimmten Gegenden Entgegenkommen gezeigt wurde, denen ja für gewisse Fälle immer das sogenannte jus remonstrandi bleibt.“ (S. 13.) Gegenüber den vielfachen Angriffen, denen das Gesetzgebungswerk des Papstes begegnet ist, weist der Verfasser (S. 15) darauf hin, „daß diese Gesetzgebung vor allem von religiösen Reformideen beherrscht wird“ und darnach zu beurteilen ist.

Dieser Charakteristik der Reformgesetzgebung, aus der nur einige Gedanken angedeutet wurden, folgen nun die einzelnen Abschnitte mit Erläuterungen der Motive und den inhaltlichen Bestimmungen der einzelnen Erlässe, beginnend (S. 16) mit den Standespflichten und Standesrechten der Geistlichen, wobei besonders hingewiesen wird auf die bekannte: „Exhortatio ad Clerum catholicum“ vom 4. August 1908, welche den Geistlichen die Erfüllung ihrer Standespflichten ebenso eindringlich wie liebevoll ans Herz legt. Die beiden ersten Erlässe, das Dekret des Kardinalvikars von Rom, Respighi, vom 15. Juli 1909, welches den Welt- und Ordensgeistlichen den Besuch der öffentlichen Kinematographen in Rom verbietet, ein Motu proprio Pius X. vom 26. Mai 1910 über die Neuerrichtung des Priestervereines „Unio sancti Pauli Apostoli“ in Rom, sind zunächst lokalen Charakters; allgemein verpflichtend ist jedoch das Dekret „Docente Apostolo“ vom 18. November 1910, durch welches den Geistlichen der höheren Weihegrade die Bekleidung einer leitenden oder mit Haftpflicht verbundenen Stellung in den sogenannten Kreditvereinen untersagt wird. Damit hat „Pius X. den alten kanonischen Grundsatz: „Clericus fugiat negotia saecularia“ im vollen Umfange wiederhergestellt“, obwohl für eine Uebergangszeit Dispensen gewährt wurden und „reine Unterstützungskassen, z. B. Sterbe-Krankenkassen und ähnliche von dem Dekrete nicht betroffen wurden“. In Bezug auf das Motu proprio: „Quantavis diligentia“ vom 9. Oktober 1911 über die Standesgerichtsbarkeit der Geistlichen gibt Professor Hilling (S. 31) einige Gesichtspunkte an, die die erklärte Nichtgeltung des Gesetzes für Deutschland auch aus inneren Gründen rechtfertigen, da jetzt zum Beispiel die alten Offizialatsbehörden fehlen, welche früher die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über die Geistlichen ausübten u. a. Indem wir den Abschnitt II (Legitimationsvorschriften für auswandernde Geistliche) hier übergehen, sei aus Abschnitt III (Die Verwaltung der römischen Kurie) besonders erwähnt die durch die Apostolische Konstitution „Promulgandi“ vom 29. September 1908 erfolgte Einsetzung der „Acta Apostolicae Sedis“ zum

offiziellen Publikationsorgan der Kurie, wodurch für die Zukunft manchen Zweifeln vorgebeugt wird. Auch über die Papstwahl (Exklusionen) hat Pius X. Bestimmungen getroffen. (Anhang zu diesem Kapitel.) Für den Seelsorgsgeistlichen haben besondere Bedeutung die Normen über die Beglaubigung der Ablässe durch die Kongregation des Heiligen Offiziums, der neuerdings das gesamte Ablaßwesen überwiesen wurde. In den „Acta Apostolicae Sedis" (II, 783—850) wurde die Prozeßordnung des von Pius X. 1909 wiederhergestellten obersten kirchlichen Gerichtshofes der Römischen Rota publiziert, welche „inhaltlich den modernen Prozeßordnungen der staatlichen Gerichtshöfe nachgebildet, in 9 Titel mit 238 Paragraphen zerfällt". (S. 49.) Aus dem Abschnitte (V) betreffend die Besetzung und Verwaltung der Bistümer ist besonders wichtig das eingehend erläuterte Dekret der Konsistorial-Kongregation: A remotissima über die Diözesanberichte und die Romreisen der Bischöfe vom 31. Dezember 1909. Darnach müssen sämtliche Ordinarien, denen die Leitung einer Diözese anvertraut ist, alle fünf Jahre dem Papste nach bestimmten Normen über den Zustand ihrer Diözese Bericht erstatten; im Jahre der fälligen Berichterstattung sind die Bischöfe auch zum Besuche der Apostelgräber verpflichtet. Die Quinquennalperioden sind für alle Bischöfe gemeinsam und beginnen mit dem 1. Jänner 1911, im dritten Jahre sind jedesmal die Ordinarien von Oesterreich-Ungarn und des Deutschen Reiches zur Berichterstattung verpflichtet usw. (S. 63—71.) Für Kapitel mit Verpflichtung zum Chordienst hat besonderes Interesse ein zunächst auf den Chordienst der Kanoniker in Rom berechnetes Dekret: „Decorem domus Dei" vom 30. November 1910. (Kap VI.) Der siebente Abschnitt handelt ziemlich eingehend über den Zweck und die Motive des Dekretes: „Maxima cura" vom 20. August 1910, — unter Angabe der bezüglichen Literatur — über die durch ein genau umschriebenes Verfahren — in 9 Fällen — erleichterte Amtsenthebung eines Pfarrers (S. 75—108); dieses Dekret ist im Anhang auch in lateinischem Texte mitgeteilt. Weniger allgemein bekannt als die sonstigen kirchenrechtlichen Erlässe der letzten Jahre sind die Dekrete betreffend die religiösen Orden und Kongregationen (VIII. Kap S.164—167); so ein Dekret vom 7. September 1909, welches die Klöster schützen will gegen die Aufnahme anderswo bereits entlassener Zöglinge (S. 110—114), andere betreffend das Noviziat und die Gelübdeablegung für die Laienbrüder (21., resp. 30. Jahr) vom 1. Jänner 1911; ferner den Militärdienst, die Studien der Ordensleute; erschwert ist für die Orden und Ordenshäuser die Schuldaufnahme; das Kollektieren durch Ordenspersonen männlichen Geschlechtes ist neu geregelt, ebenfalls das Verfahren beim Ausschlusse aus einem Orden, respektive einer Kongregation. Einige Erlässe gehen bloß den Franziskanerorden und dessen Privilegien an. Es ist eine Reihe von Bestimmungen, deren Wortlaut auch für die Weltgeistlichen oft wichtig ist. Es folgen nun die Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus (Kap IX, S. 168 bis 185), die sich jedoch nicht gegen äußere Gegner, nicht gegen die Protestanten, sondern gegen Glaubensfeinde im eigenen Lager richten. Während Verfasser sich hier mit der inhaltlichen Vorführung und Motivierung dieser zahlreichen Verordnungen begnügt, hat er bezüglich der für die tägliche Seelsorgspraxis so bedeutsamen Erlasse betreffs des Empfanges der heiligen Kommunion für Kinder und Erwachsene (X. Kap) außerdem im Anhange den lateinischen Text im Wortlaute mitgeteilt, wie auch das Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe aus Fulda vom 13. Dezember 1910 über „das Alter für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion". (Abschnitt X.) Im Kapitel XI über die „Reduktion der kirchlichen Feiertage" wird die Feiertagsordnung mitgeteilt, wie sie sich auf Grund von päpstlichen Vollmachten für die Kölnische Kirchenprovinz gestaltet hat. Darnach bleiben folgende Feste bestehen: 1. das heilige Weihnachtsfest, 2. St Stephanus, 3. Beschneidung des Herrn, 4. Erscheinung des Herrn,

5. Ostersonntag und Ostermontag, 6. Christi Himmelfahrt, 7. Pfingstsonntag und Pfingstmontag, 8. Fronleichnam, 9. Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni), 10. Allerheiligen, 11. Mariä Opferung im November, 12. Mariä unbefleckte Empfängnis. (Mariä Himmelfahrt und Geburt sind auf den folgenden Sonntag verlegt.) Mariä Lichtmeß und Verkündigung fallen als gebotene Feiertage fort, obwohl ein besonderer Gottesdienst mit Hochamt usw. an denselben abgehalten werden soll. In einem Schlußwort wird ein Wort des jetzigen Bischofes Dr. Adolf Bertram von Hildesheim aus einem Hirtenschreiben an seine Diözesanen zitiert: „Wenn neuer Lärm um päpstliche Erlässe entsteht, so haltet folgende Regel fest: Erstens, vor allem müssen wir den sicheren, richtigen Text in treuer Uebersetzung haben. Dann müssen wir wissen, was den Heiligen Vater veranlaßt hat zu neuen Erlässen und was sein Erlaß bei verständiger Auslegung bezweckt. Drittens abwarten, welche praktische Anwendung eure Bischöfe den Erlässen geben. Nach diesen Grundsätzen handelt. Allen ketzerischen Angriffen versagt den Glauben . . . Seid davon überzeugt, daß eure Bischöfe nie an treuer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes und auf berechtigte Interessen der weltlichen Autorität es fehlen lassen. Ueber alles dies bewahret auch euer zuversichtliches Vertrauen auf die Leitung des heiligen Geistes, dessen Beistand dem Hirtenamte unserer Kirche für alle Zeiten verheißen ist." Dem Anhange folgt in 36 Nummern eine genaue chronologische Uebersicht über die im zweiten Bande behandelten Erlässe des Papstes Pius X. und der Römischen Kurie. — Dem Hillingschen Werke über die Reformgesetzgebung des jetzigen Heiligen Vaters — das derselbe zunächst seinen Zuhörern gewidmet hat — wünschen wir auch unter dem Seelsorgeklerus größere Verbreitung, dem es nicht bloß die Gesamtübersicht über die kirchenrechtliche Gesetzgebung erleichtern wird, sondern auch in manchen praktischen Fragen zur Hand gehen kann. Das Buch hat die kirchliche Approbation zu Köln erhalten.

Osnabrück. Rhotat, Domkapitular.

2) **De Visitatione SS. Liminum et Dioeceseon** ac de relatione S. Sedi exhibenda. Commentarium in decretum „A remotissima Ecclesiae aetate" jussu Pii X. Pont. O. M. a S. C. Consist. die 31 Dec. 1909 editum. Auctore Capello. Vol. I. Pustet, Romae 1912. In 8. (p. XV u. 732). Pretium totius operis: Lib. 16.

In drei Büchern will der römische Kanonist Cappello die neue kirchliche Gesetzgebung über die visitatio liminum, die relatio status und die visitatio canonica dioeceseon behandeln. Sein Zweck ist, wie er im Vorwort betont, ein praktischer: er will eine Zusammenstellung aller kirchlichen Gesetze und Vorschriften bieten, welche für die Bischöfe bei Erfüllung der drei angegebenen wichtigen Amtspflichten in Betracht kommen. Diesem vorwiegend praktischen Zwecke entspricht die Anlage des Werkes. Der vorliegende, umfangreiche erste Band bietet im 1. Buch nach einer reichen bibliographischen Zusammenstellung eine kurze prinzipielle und geschichtliche Einleitung (S. 1—22) und eine summarische Erklärung des Dekretes der Konsistorial-Kongregation vom 31. Dezember 1909 (Seite 22—64). Daran reiht sich im 2. Buch (S. 65—725) der praktische Kommentar zu den ersten sechs Kapiteln des „Ordo servandus in relatione de statu ecclesiarum", welcher dem zitierten Dekrete der S. C. Consistorialis beigegeben ist. Hier tritt der Autor in die Fußstapfen des Lucidi, De visitatione SS. Liminum. Alle einschlägigen Rechtsstoffe, die für die Berichterstattung zu den einzelnen Punkten des Ordo heranzuziehen sind, werden in ausführlicher Weise, meist mit wörtlichem Abdruck der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen behandelt. So bietet das Werk den Praktikern viel, was sie sonst mühsam zusammensuchen müßten, der kanonistischen Wissenschaft selbst wenig neuen Ertrag. Rühmende Anerkennung verdient die präzise und klare, auf

die kirchlichen Entscheidungen und die römische Praxis, sowie die bei der Kurie anerkannten Autoritäten gestützte Zusammenfassung der einschlägigen Partien des geltenden Rechtes. Im 2. Bande will der Autor ein genaues Sachregister bringen, das für die Brauchbarkeit des Werkes allerdings unerläßlich ist. Druckfehler und ungenaue Zitationen sind auch in dieser Arbeit des Verfassers, dessen Produktivität man nur anstaunen kann, nicht selten. Die Ausstattung läßt zu wünschen übrig.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

3) **Kurzgefaßtes Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament** von Dr Karl Holzhey, Professor in Freising. Paderborn, F. Schöningh. 1912. Brosch. M. 2.80 = *K* 3.20; gebunden M. 4. — = *K* 4.80.

Das vorliegende Buch will Lehrbuch der speziellen Einleitung in die heilige Literatur des Alten Testamentes vom kritischen Standpunkte eines katholischen Theologen aus sein. Ein katholischer Theologe aber soll nie, besonders nicht in einem Lehrbuche, vergessen, daß er nicht das Lehramt der katholischen Kirche bildet (vgl. S. 31 unten), sondern im Gegenteile Aeußerungen des katholischen kirchlichen Lehramtes, zu denen seit 1902 auch die Entscheidungen der römischen Bibelkommission gehören, nicht bloß geschichtlich zu registrieren, sondern auch als katholischer Theolog zu verwerten hat. Wenn nun das in Rede stehende Lehrbuch für katholische Alumnen berechnet ist, welche in das Studium der Heiligen Schrift einzuführen sind, so ist es ganz unverantwortlich, daß in dem vorliegenden Lehrbuche bei Besprechung des Pentateuchs auf 54 Seiten nicht eine einzige Zeile auch nur geschichtlich registriert, daß die römische Bibelkommission zweimal (27. Juni 1906; 30. Juni 1909) in führender und orientierender Weise in Fragen des Pentateuchs gesprochen hat. Der subjektive Standpunkt des Autors (S. 32, 38, 54) hat gar nicht Ursache, sich in den Vordergrund zu drängen, nachdem die Bibelkommission als päpstliche Behörde über die Autorschaft des Moses deutliche Erklärungen gegeben hat, welche Ausgangspunkt der Besprechung in einem Lehrbuche für katholische Theologen sein können, ja sogar müssen. An Stelle einer solchen erwarteten Besprechung findet sich die protestantische Quellenscheidungs-Theorie (S. 32—54) in einer Ausführlichkeit, welche wohl dem kritischen Standpunkte des Verfassers alle Ehre macht, aber nicht dem Lehrziele eines Lehrbuches für katholische Theologen förderlich ist. Die Entscheidung der Bibelkommission de libri Isaiae indole et auctore (29. Juni 1908) findet sich wohl registriert auf Seite 149, 152, verbreitet aber nicht ihr Licht bei der Besprechung der Propheten im allgemeinen und des Isaias im besonderen. Gleiches gilt von der Bibelkommissions-Entscheidung über die Psalmen (1. Mai 1910), welche Seite 119 als geschichtliche Erscheinung verzeichnet ist.

Der Standpunkt des katholischen kirchlichen Lehramtes gegenüber der kritischen Behandlung der Bücher des Alten Testamentes von seite der Fachgelehrten unter Katholiken und Protestanten als ein konservativer, welcher die Ueberlieferung nie außer acht läßt, als ein zuwartender, welcher sich dem ehrlichen Fortschritt nicht verschließt, hat sich bis jetzt stets als der richtigere erwiesen und wird sich noch im Laufe der Zeit bei Erörterung mancher sogenannter Streitfragen als berechtigt darstellen. Die bei Protestanten beliebte Sprechweise von einem Hexateuch (S. 27 in der Mitte) empfiehlt sich entschieden nicht für einen katholischen Theologen, der das Buch Josue als ein für sich bestehendes und nicht als Annex des Fünfbuches betrachtet. Die Protestanten kümmern sich nicht um die Ueberlieferung, welche innerhalb des katholischen kirchlichen Lehramtes treu und ehrlich gehütet und gepflegt wird; Katholiken aber finden es leider nicht unter ihrer Würde, Hirngespinste der Andersgläubigen den Alumnen in einem Lehrbuche mund-

gerecht zu machen. Die Abhängigkeit von der Arbeit, welche Protestanten oder vielleicht besser Rationalisten auf dem Felde der negativen Bibelkritik geleistet haben, ist Ursache, daß auch bei Besprechung des Buches Josue die protestantische Quellenscheidungs-Theorie fortgeschleppt wird, obgleich diese Theorie nicht zu dem guten Wissensbestande gehört, welche ein katholischer Alumnus in einem Lehrbuche finden soll. Für diese Theorie ist geschichtliche Registrierung allein schon genügend. Da im kirchlichen Lehramte ohnehin die Ueberzeugung besteht, daß alle alttestamentlichen Bücher den Pentateuch zur Voraussetzung, zum festen Grundstein haben, kann es nur eine unnütze Phrase sein, von einer deuteronomischen Ueberarbeitung zu sprechen: für die gute Sache des Katholizismus wird diese Phrase in einem Lehrbuche für Alumnen entschieden nicht förderlich, weil die Rationalisten mit dem Deuteronomium andere Ideen verbinden (vgl. S. 58, 59, 81).

Weil der Referent der Versuchung nicht erliegen will, ein langatmiges Referat zu liefern, sei nur noch auf einige Eigenheiten dieses „Lehrbuches" verwiesen: der Wurm der Negation, der so oft den Namen „Redaktor" führt oder sich auch „Doppelbericht" nennen läßt, frißt auch in den prophetischen Büchern, auch im Buche Isaias; auf seine Arbeit ist zurückzuführen, was S. 149 steht: „In Wahrheit reden sämtliche Texte (in den Kapiteln 40—66 des Isaias) von der bestehenden Gegenwart und von Kyros als einem zeitgenössischen Machthaber, zukünftig ist in der Hauptsache nur das Kommen des messianischen Reiches." Auf S. 173 kann man über Ezechiel lesen: „Im Texte der Kapitel 40—48 werden nachträgliche Erweiterungen vermutet." Die Propheten Nahum und Sophonias aber werden von Holzhey (S. 193; 196) in ihrer vorexilischen Tätigkeit aufrecht erhalten. Das Büchlein Ruth (S. 64 c.), das Buch Job (S. 110), das Buch Esther (S. 104), der Prediger (S. 123) müssen sich in eine verhältnismäßig junge Entstehungszeit versetzen lassen. Wenn auch bei Abdias (S. 186) zugegeben wird, daß der Prophet vor dem Exil gelebt hat, so ist sein kurzes Büchlein (S. 186 c.) erst in den Tagen des Nehemias entstanden. Wenn auch Jonas vor dem Exil gelebt hat, die 4 unter seinem Titelnamen überkommenen Kapitel sind erst etwa 400 bis 300 v. Chr. geschrieben worden. Auch die Klagelieder sollen nicht mehr von Jeremias stammen (S. 165). Die Gründe für solche Annahmen können durchaus nicht als durchschlagend bezeichnet werden; man kann davon halten, was man will, und ist froh, daß der inspirierte Charakter nicht geleugnet wird. Betreffs des Hohenliedes sei aufmerksam gemacht auf S. 124 unten, daß der Beifall, den Wetzstein gefunden hat, nicht so lange auf katholischer Seite anhalten wird, wenn das neue Werk „Munz, die Allegorie des Hohenliedes (Herder 1912)" gewürdigt worden sein wird. Zu S. 180 sei hingewiesen darauf, daß Holzhey im Buche Osee die Identität der meretrix (cp. 1) und der adultera (cp. 3) vertritt, andere aber die Altruität vertreten. Die Schwierigkeiten, welche die Persönlichkeit des Baltasar (S. 167 in Baruch, S. 177 in Daniel) bereitet, wird sich leichter beheben lassen, wenn man sich besser an den sensus literalis proprius und den inspirierten Charakter der Autoren Baruch und Daniel anhält. Die Beibehaltung von Nebukadnezar (S. 166, 177, 174, 186, 194) mutet weniger an, weil die Form Nabuchodonosor allgemein geläufiger ist.

Das Beste an diesem Werke bleiben die Inhaltsangaben der einzelnen heiligen Bücher. Der 8. Abschnitt (S. 208—217) bietet als willkommene Beigabe dieses Werkes die alttestamentlichen Apokryphen. Die Literaturangaben zu den einzelnen Büchern sind sehr reichlich, aber der Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Arbeit ist nicht immer scharf ersichtlich gemacht. Auf S. 3 wurde übersehen, daß Seisenberger, Einführung in die Heilige Schrift, im Jahre 1909 die 6. Auflage erlebt hat. Daß auf S. 61 Z. 7 v. u. ein cp. 29 statt 19 des Richterbuches zitiert wird, ist als ein Druckfehler zu bezeichnen.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

Anmerkung der Redaktion. Das vorliegende, hier ablehnend rezensierte Werk wurde inzwischen durch Dekret der S. Congregatio Consistorialis vom 29. Juni 1912 (A. Ap. S. IV, n. 15, pag. 530) zunächst für die Seminarien verboten mit der Motivierung: „Opus . . . in quo iuxta neotericas rationalismi et hypercriticae theorias de libris Veteris Testamenti fere omnibus, ac potissimum de Pentateucho, de libris Paralipomenon, Tobiae, Iudith, Esther, Ionae, Isaiae et Danielis, sententiae audacissimae propugnantur, quae antiquissimae traditioni Ecclesiae, venerabili Ss. Patrum doctrinae et recentibus pontificiae Commissionis Biblicae responsis adversantur, et authentiam atque historicum valorem sacrorum Librorum nedum in dubium revocant, sed pene subvertunt. Hunc itaque librum S. haec C. de mandato Ssm̃i D. N. Papae prohibet omnino, quominus in Seminaria introducatur, ne ad consultationem quidem.“ Das gleiche Verdikt trifft mehrere Werke des Dominikaners P. Lagrange, sowie das Werk des Privatdozenten Dr Fritz Tillmann in Bonn: Die Heilige Schrift des Neuen Testaments (Berlin 1912). Eine weitere amtliche Behandlung der genannten Werke ist durch das Dekret in Aussicht gestellt.

4) **Die echte biblisch-hebräische Metrik.** Mit grammatischen Vorstudien von Dr Nivard Schlögl, Professor in Wien. (Biblische Studien 17. Bd., 1. H.) gr. 8°. (X u. 110.) Freiburg, Herder. 1912. M. 3.40 = *K* 4.08.

Durch die vorliegende Monographie hat der Verfasser sein Versprechen eingelöst, das er der literarischen Oeffentlichkeit im Vorworte seines Werkes „Die Psalmen, hebräisch und deutsch, mit einem kurzen wissenschaftlichen Kommentar“ im Juni 1911 gegeben hat. Zu dieser Theorie über das Metrum in der hebräischen Poesie in der Bibel hat sich der Autor durch umfassende Studien der orientalischen Sprachen befähigt und ist sonach imstande, im 1. Teil der vorliegenden Monographie in zwei Kapiteln: Hebräische Lautlehre (S. 1—16) und Hebräische Formenlehre (S. 16—68) das Fundament seiner neuartigen Theorie aufzuzeigen. Damit diese Theorie sich als richtige die Bahn breche, wird nun der Verfasser auch daran gehen müssen, ihr entsprechend eine hebräische Grammatik zu schreiben und so in einem gedruckten Elementarbuch die Herrschaft so mancher festgestellter Unrichtigkeiten zu beseitigen. Solange nämlich die Studierenden zur Erlernung der hebräischen Sprache die bisherigen Grammatiken gebrauchen müssen, wird der Lehrer des Hebräischen der neuen Theorie über das Metrum keine Jünger zuführen können. Schlögl ist ehrlich genug, auf Reinisch (S. 16) und Brockelmann (S. 30, 31) als seine Lehrmeister zu verweisen. Der 2. Teil (S. 69 bis 109) hat die hebräische Metrik zum Inhalte. Die Grundsätze derselben hat Schlögl nach seinen eigenen Worten (S. 70 § 2) dem hebräischen Texte abgelesen. In § 3 spricht Schlögl vom Hauptton und dem Nebenton der hebräischen Metrik und gewinnt als Hauptregel: „Jeder Hauptton muß auch in der Poesie metrischer Akzent werden (Hebung, ἄρσις)“ und macht dafür die Einschränkung: „wenn er nicht durch einen unmittelbar folgenden Hauptton behindert ist (d. i. Nesiga, Zurückweichung des Tones).“ Die §§ 4 und 5 besprechen daher die haupttonigen und nebentonigen Wörter. Nach diesen Feststellungen finden sich auf S. 76 die abstrahierten Regeln: Höchstens vier Silben können in der Senkung stehen und zwar darf darunter höchstens „eine“ schwere oder lange und diese nicht die erste und unbehindert sein. Das hebräische Metrum beruht somit wohl auf dem Akzent, aber nicht auf diesem allein, sondern zugleich auch auf der Quantität der Silben. Auf S. 79 geht Schlögl daran, die Autorität des heiligen Hieronymus seiner Theorie dienstbar zu machen. Auf S. 89 findet sich das Resultat: Hieronymus konnte für seine an das antike Metrum gewohnten Leser das akzentuierende Metrum der Hebräer gar nicht besser beschreiben

und den wesentlichen Unterschied beider gar nicht klarer dartun. (S. 90): Seine lateinischen Leser, für die er schrieb, konnten nicht in Irrtum geführt werden. (S. 93): Hieronymus hat erkannt, daß es im Hebräischen ähnliche Silbengruppen wie im Lateinischen gibt, daß aber dennoch die hebräischen Verse keine klassischen sind. Hieronymus hat nicht seine lateinischen Leser irregeführt, vielmehr haben seine oberflächlichen deutschen Leser und Uebersetzer ihre Zuhörer und die Leser ihrer Werke über Hieronymus in Irrtum geführt. Schlögl hat für die hebräische Poesie drei- und vierhebige Verse abstrahiert und zwar in den Psalmen bei 91½%, (S. 69), auch fünfhebige glaubt er gewinnen zu können (S. 89), sechshebige jedoch nicht (S. 94).

Die im vorstehenden gezeichnete Metrik Schlögls hat im Jahre 1908 auf dem Orientalistenkongreß in Kopenhagen keine Anerkennung gefunden (S. 69), wird aber von Schlögl nichtsdestoweniger vertrauensvoll festgehalten (S. 71 und 109) und dürfte die siegende werden, nachdem ein auf derselben fußendes Psalmenwerk schon erschienen ist und die übrigen rhythmisch geschriebenen Bücher des Alten Testamentes eine ähnliche Ausgabe wie die Psalmen von Schlögl zu erwarten haben (S. 108).

In § 13 konstatiert Schlögl für die hebräische Poesie, daß der Sinn eines Verses häufig zum anderen Verse hinübergreift.

In § 14 werden manche Gedichte als strophisch bezeichnet und die Strophe als nichts anderes definiert als eine größere Anzahl von Versen, die dem Sinne nach zusammengehören. In § 15 werden Refrains-Kehrverse als sicheres Merkmal der vorhandenen strophischen Gliederung bezeichnet. Der Reim ist hingegen selten ein Kennzeichen für Strophik. Das Wörtchen sela' wird ein ganz äußerliches Kennzeichen der Strophen genannt. In § 17 werden die Kunstfiguren der Responsio, Concătenātio und Inclusio als eines der wichtigsten Kennzeichen der hebräischen Strophik besprochen. D. H. Müller wird in diesem Punkte als Lehrmeister genannt. In § 18 (S. 109) bestreitet Schlögl die Zulässigkeit der Assimilation der Endkonsonanten des einen Wortes mit den Anfangskonsonanten des folgenden Wortes, wie dies der Jesuit Zorell behauptet hat (Comment. in Proverbia S. 253).

Den Freunden der biblischen Poesie sei die Theorie über die biblische Metrik, wie sie Schlögl vorträgt, und die darauf bauende Ausgabe der Psalmen bestens empfohlen.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

5) **Die Brotbitte des Vaterunsers.** Ein Beitrag zum Verständnis dieses Universalgebetes und einschlägiger patristisch-liturgischer Fragen von J. P. Bock S. J., Professor der Theologie am erzbischöflichen Priesterseminar in Sarajevo. Paderborn. 1911. Bonifatius-Druckerei. gr. 8°. XVI u. 339 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Veranlassung dieser Monographie, die Anspruch auf allgemeines Interesse besitzt, war das Kommuniondekret Pius X. „Sacra Tridentina Synodus" vom 20. Dezember 1905. In diesem wurde zu besonderer Empfehlung der täglichen heiligen Kommunion auf die vierte Bitte des Vaterunsers und ihre fast nicht so sehr materielle als — nach fast einstimmiger Lehre der Kirchenväter — geistige und eucharistische Deutung hingewiesen. Die Richtigkeit der doktrinellen Grundlage des Dekretes auf Grund exegetischer, patristischer und liturgischer Zeugnisse nachzuweisen, ist der Zweck des vorliegenden Buches.

Verfasser führt sein Thema in drei Abschnitten durch. Im ersten betrachtet er die Brotbitte vom exegetischen Standpunkte und gibt zuerst deren Wort- und Sacherklärung auf Grund des Textes, dann die Sacherklärung nach dem Kontexte und dem historischen Hintergrunde und widerlegt schließlich einige Hauptgegengründe (Knabenbauer, Haußleiter). Bock

wendet dabei das exegetische Prinzip Gietmanns vom vollen, mehrere Teilsinne umfassenden, aber einheitlichen Wortsinn mancher Schrifttexte an und versteht mit Allioli unter dem täglichen Brote die „Speise der Kinder Gottes auf Erden, die alles in sich begreift, was zum Unterhalte der Seele und des Leibes notwendig ist, das göttliche Wort, den Leib des Herrn, die tägliche notdürftige Nahrung". — Die Einbeziehung der eucharistischen Teilauffassung der Brotbitte in den Wort sinn derselben scheint nun allerdings manchen Schwierigkeiten zu unterliegen; z. B. daß der Wortsinn nur einer sein kann, entweder ein buchstäblicher oder ein übertragener. Andererseits wird man die Möglichkeit nicht schlechthin leugnen können. Mit Recht weist B. darauf hin, daß der Charakter des Universalgebetes und die Absicht seines Urhebers einen möglichst inhaltsreichen Wortsinn der einzelnen Bitten fordern.

Der 2. Abschnitt behandelt die Brotbitte vom patristischen Standpunkte aus und weist nach, daß die Väter mit sehr wenigen Ausnahmen die Bitte eucharistisch erklären. Nur fragt es sich dabei, ob diese auch alle diese Auslegung als den eigentlichen Wortsinn und nicht vielmehr manchmal oder öfter als Analogie oder moralisch-mystische Auffassung zu erkennen geben. Für erstere Ansicht läßt sich tatsächlich der Beweis nicht stringent führen. Noch weniger wahrscheinlich klingt die Ansicht, die materielle Auslegung der Brotbitte sei erst durch die Abnahme der täglichen Kommunion mehr in Uebung gekommen.

Der 3. Abschnitt betrachtet das Thema im Lichte der Liturgie und der Lehräußerungen kirchlicher Lehrorgane; so z. B. die Stellung des Vaterunsers in den meisten alten Meßliturgien und die Beziehung der Brotbitte zur Kommunion, andererseits die Lehräußerungen der Päpste und Synoden vor und nach dem Tridentinum u. a. — Hier entrollt B. eine große Menge interessanter und lehrreicher Fragen und Probleme, trägt mit großem Fleiß und Geschick ein ungemein reichhaltiges Material zusammen und zeigt unwiderleglich, wie das Vaterunser schon in der Urliturgie und so auch fortan das Tischgebet der Kirche zur heiligen Kommunion war, wie also die kirchliche Praxis die eucharistische Auffassung der Brotbitte erhärtet.

In den bei dem Standpunkte des Buches unvermeidlichen Auseinandersetzungen mit gegensätzlichen Ansichten wünschte man hie und da einen weniger temperamentvollen Ton. Die Sache muß für sich sprechen und sie wird es auch gewiß, mag auch in manchen Punkten noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Das Buch zeigt die hohe Bedeutung der Stimme der Tradition für die katholische Exegese und hat hierin wie in vielen einschlägigen Fragen einen bedeutsamen Beitrag für die Erklärung des Vaterunsers geliefert. Die positiv-theologische Wissenschaft darf daran nicht vorübergehen und auch der praktische Seelsorger wird daraus eine Fülle von Anregungen für sich und andere schöpfen können.

Wien. Dr Th. Innitzer.

6) **Die Apostelgeschichte.** Uebersetzt und erklärt von Dr E. Tentler. kl. 8°. LXXII u. 483 S. Mergentheim, 1912. Karl Ohlinger. M 3.—

Die Apostelgeschichte, eine Perle der Geschichtschreibung wie der heiligen Literatur, gehört gleichwohl zu den am wenigsten gelesenen heiligen Büchern. Viele kennen von ihr nur die in die biblische Geschichte aufgenommenen Partien. Auch für die Predigt könnte sie mehr verwendet werden. Die Missionsarbeit des heiligen Paulus bietet manche wertvolle Gesichtspunkte auch für die moderne Zeit. Da aber das Verständnis des Textes allein, ohne Kommentar, manche Schwierigkeiten bereitet, war es ein guter Gedanke des obgenannten Verfassers, eine Uebersetzung der Apostelgeschichte und eine sachgemäße Erklärung dazu herauszugeben, u. zw. in populärwissenschaftlicher Darstellung. Die gestellte Aufgabe hat T. sehr glücklich und geschickt durchgeführt, besonders ist er nicht im gelehrten Apparat textkritischer No-

tizen usw. stecken geblieben! Der Erklärung schickt er eine Einleitung über die Abfassungsverhältnisse, Zweck, Plan, Inhalt, voraus; die Erklärung selbst liest sich leicht und interessant als fortlaufendes Ganzes, die vertretenen Ansichten sind ruhig und klar vorgetragen, man kann ihnen durchwegs zustimmen (z. B. nordgalatische Theorie). Auch die Uebersetzung entspricht den an sie gestellten Anforderungen vorzüglich. Zwei kleine Landkarten sind beigefügt. Nur fehlt ein Register. Das in Wahrheit ansprechende, gediegene und verhältnismäßig billige Buch sei allen Priestern bestens empfohlen!

Wien. Dr Th. Innitzer.

7) **Das Zeugnis des 4. Evangelisten für die Taufe, Eucharistie und Geistessendung.** Mit Entwürfen zu Predigten über die Eucharistie. Von Dr Johannes Ev. Belser, o. Professor der Theologie an der Universität Tübingen. 8°. (XII u. 294 S.) Freiburg und Wien, 1912, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.— = *K* 4.80; geb. in Leinwand M. 4.80 = *K* 5.76.

Professor J. von Belser hat einen so weithin bekannten Namen und einen so festgegründeten und — was mehr ist — wohlbegründeten Ruf, daß es genügt, ein Buch als sein zu nennen, um es angelegentlich empfohlen zu haben. Ebendeshalb dürfen wir aber auch, ohne Gefahr zu laufen, ihm oder diesem neuen Buch irgendwie zu schaden, offener die etwaigen Unstimmigkeiten hervorheben, als dies einem Neuling gegenüber angezeigt wäre. Gleichwohl sei angelegentlich hervorgehoben, daß wir hier eine wirklich wertvolle Neuerscheinung anzukündigen in der Lage sind, die nicht bloß wissenschaftlichen, sondern auch, besonders durch die angehängten Homilien über eucharistische Schrifttexte eminent praktischen Zwecken dient und viele Beachtung verdient.

Seite 1—40 sucht B. die Wirkung der christlichen Taufe als Geburt aus Gott zu einem göttlichen, höheren Dasein im Gegensatz zur Firmung als der Mitteilung des heiligen Geistes als „Gabe" zu erweisen und betont vornehmlich den Gegensatz zur Johannestaufe. Letztere Unterscheidung hat B. besonders lichtvoll vorgeführt und sein Beweis, daß die Taufe Christi von Anfang an nicht eine vorbereitende, sondern die Taufe in Wasser und heiligem Geiste gewesen, darf als zwingend bezeichnet werden, obwohl etliche Einzelbeweise keinen Wert haben, so z. B. der dritte und vierte (S. 22 f). Prächtig gelungen ist aber, und darin liegt das eigentliche Verdienst des Büchleins, die Exegese des 6. Johanneskapitels, in der das Zeugnis des 4. Evangelisten für die Eucharistie klargestellt wird. Diesen Teil (S. 41—111) empfehlen wir allen katholischen Exegeten und Dogmatikern zu angelegentlichem Studium. Hier hat B. sogar seinen Kommentar zu Johannes überboten. Ebenso vorzüglich ist die Ausdeutung der Rede am Jakobsbrunnen (S. 124—134); auch sie darf vorbildlich genannt werden. Als mißlungen dagegen sehen wir immer noch Belsers Exegese zu Jo 3, 13—17 an (S. 111—124). Den Beweis, daß es sich hier um eine Reflexion des Evangelisten handelt, hat B. nicht zu erbringen vermocht. Nicht bloß das Präsens δεῖ, sondern überhaupt schon das Wort „müssen" vor „erhöhen" zeigt, daß es sich nicht um die herrliche Erhöhung der Himmelfahrt, sondern um das bittere „Muß" des Kreuzestodes handelt. Auch das hat B. übersehen, daß Johannes dort, wo er wirklich eigene Reflexionen einflicht, dies sehr deutlich zu erkennen gibt wie in 12, 37 ff. — Sehr ansprechend ist wieder die Exegese zu Jo 13, 1. (S. 134 ff); kurz und karg ist die Untersuchung der Aussagen Johannis über die Sendung des heiligen Geistes. (S. 157—163.)

Auch in jenen Teilen, die wir freudig begrüßen, müssen wir eine ganze Anzahl von Behauptungen rundweg ablehnen. Nur ganz beispielshalber sei verwiesen auf die sicher falsche Auslegung von 4, 38 (S. 23), auf die Beschränkung von ὅσοι in 1, 12 auf die Judäer (S. 24, 6), auf die Beziehung von 3,8

auf den Bethesda-Engel, die keinem Leser erkennbar gemacht ist und die schon durch die Betonung des ποῦ und πόθεν ausgeschlossen ist (S. 32 ff); unhaltbar ist die Erklärung von 15,13 von der Selbsthingabe Jesu im Abendmahle (S. 139 ff), die Angliederung von ἀγαπήσας an μεταβῇ in 13,1 (Seite 136; 144). Wenn endlich B. glaubt, in 13,8b habe Jesus unmöglich der Zukunft die Norm geben dürfen, daß läßliche Sünden von der Eucharistie ausschließen, und deshalb den Herrn ungefähr sagen läßt: „Wenn du nicht bereit bist, dich als Sünder zu bekennen, so hast du keinen Teil mit mir", so ist die Voraussetzung dieser frappierenden Erklärung eben falsch. Jesus hat ja allerdings nicht der kirchlichen Behörde hier die Lehre gegeben, daß sie einen läßlich sündigen Menschen von der Eucharistie zurückweisen müsse; sondern die Lehre, die er hier normierend gibt, ist an Petrus als Empfänger, nicht aber als Spender der Kommunion adressiert und enthält die für alle Zeiten geltende Norm, daß jeder Kommunizierende sich wohl prüfe und sich bemühen soll, mit der größtmöglichen Reue und Liebe und — im Bedarfsfalle — nach demütiger Beicht teilzuhaben mit dem Heiland (μετ' ἐμοῦ) an dessen göttlichem Leben.

An die wissenschaftliche Partie schließen sich Entwürfe von Homilien über eucharistische Texte. Mit Ausnahme der ersten und letzten Predigt (letztere die Primizpredigt beim ersten heiligen Meßopfer Belsers) sind diese Vorlagen zu sehr wissenschaftelnd, als daß sie in dieser Form erträglich wären. Aber einem praktischen Prediger, der einige Mühe nicht scheut, können sie eine Fundgrube schöner Gedanken werden.

Belser hat dieses Büchlein als sein Testament bezeichnet (Vorrede); wir hoffen, daß er noch mehrmals daran kleine Aenderungen vornehmen kann, und würden sehr erfreut sein, wenn seine Hauptergebnisse allseitig die gebührende Anerkennung fänden.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

8) **Das Evangelium nach Johannes,** übersetzt, eingeleitet und erklärt von E. Dimmler. M.-Gladbach (Volksvereins-Verlag). 1912. 16°. 286 S. gbd. M. 1.20 = *K* 1.44.

Klein, aber wertvoll! D. schickt jedem Abschnitte des Textes eine sehr gute Uebersicht des Inhaltes mit einer knappen, aber zureichenden und sehr ansprechenden Erklärung voraus. Die Uebersetzung, in kleinem Fettdruck, ist nach dem Originaltext inhaltlich und sprachlich gut gelungen. Wer beachtet, daß die Ausdrucksweise des 4. Evangeliums viele Schwierigkeiten bringt, muß die Geschicklichkeit bewundern, mit der D. sein Ziel, dasselbe dem Volke mundgerecht zu machen, erreicht hat. Matthäus ist schon erschienen, Lukas und Markus sind für Ostern angekündigt. So werden wir bald eine prächtige Kleinausgabe der Evangelien besitzen, die allgemeine Empfehlung verdient.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

9) **Die Quodlibeta des heiligen Thomas von Aquin.** Ein Beitrag zu ihrer Würdigung und eine Beurteilung ihrer Ausgaben. Von P. Rosarius Janssen O. P. Bonn, P. Hanstein, 1912. 8°. (IV und 112 S.) M. 2.— = *K* 2.40.

„Wir dürfen den Wert (der Quodlibeta) in erster Linie nicht in dem suchen, was sie uns an positivem Lehrgehalt bieten. Die eigentliche Bedeutung liegt auf einem anderen Gebiete . . sie gestatten uns einen überraschenden Einblick in die Anschauungen und wissenschaftlichen Strömungen einer großen Zeit" (S. 14 f). So befaßt sich denn der größere Teil dieser interessanten Schrift (S. 13—77) damit, den Inhalt der 12 Quodlibeta im Zusammenhang mit Zeit- und Wissensrichtungen des 13. Jahrhunderts zu kennzeichnen; die Quodlibeta behandeln bekanntlich Fragen, die von Zu-

hörern verschiedener Richtung dem Magister bei der jährlich zweimal stattfindenden disputatio de quolibet vorgelegt werden konnten. Eine Abhandlung über Echtheit und Abfassungszeit der vorliegenden Quodlibeta und eine kritische Beleuchtung des Textes der ältesten und neueren Drucke bilden den weiteren Inhalt; es geht daraus hervor, daß die Veranstalter der neuen römischen Thomas-Ausgabe auch bei den Quodlibeta werden viele Arbeit leisten müssen. Ein Verzeichnis der Handschriften bietet der Verfasser nicht, nicht einmal ein vollständiges Verzeichnis der Druckausgaben. Die verdienstvolle Schrift liest sich gut.

Prag. Dr K. Hilgenreiner

10) **Der Gesetzesbegriff beim heiligen Thomas von Aquin** im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit. Von Dr B. C. Kuhlmann O. P. S. Theol. Lector. Bonn, P. Hanstein, 1912. (XII u. 185 S.) 8°. M. 3.60 = *K* 4.20.

Die Frage, in welchem Verhältnis der heilige Thomas von Aquin zur Rechtswissenschaft seiner Zeit stand, inwiefern er sie kannte, benützte, ergänzte, verbesserte, wird an einem Beispiele, seiner Lehre vom Gesetze, demonstriert. Das ist der eigentliche Inhalt dieser rechtsgeschichtlichen Studie (S. 108—183). Die breite Umrahmung dazu bilden die Ausführungen von S. 1—107 über das Rechtsstudium im 12. und 13. Jahrhundert insbesondere beim Klerus (1—38), Stellungnahme des Predigerordens zum Rechtsstudium des 13. Jahrhunderts (39—74), Leben und Schriften, besonders rechtswissenschaftliche, des heiligen Thomas (75—98) und die Art und Weise, wie er die Rechtsquellen seiner Zeit heranzog (98—107), ein Problem, zu dem noch die nötigen Vorarbeiten fehlen. Der Rahmen wird für viele Leser dieser Schrift interessanter sein als das Bild selbst; die Darstellung der Gesetzeslehre des heiligen Thomas selbst bietet eigentlich wenig neue Momente, in der zeitgeschichtlichen Einrahmung aber wirkt sie lebendiger. Sicherlich eine fleißige und wertvolle Bereicherung unserer theologischen Literatur.

Prag. Dr K. Hilgenreiner.

11) **Ausgestaltung der Pastoraltheologie zur Universitätsdisziplin und ihre Weiterbildung.** Nach Archivalien bearbeitet von Dr Franz Dorfmann, k. u. k. Hofkaplan und Spiritual-Direktor im höheren Priesterbildungsinstitut bei St Augustin in Wien. Wien und Leipzig. 1910. Verlag von Heinrich Kirsch. (XVI u. 270 S.) *K* 6.— = M. 5.—.

Der mit gründlichem Fleiß arbeitende Verfasser wollte nicht nur den Akt der Mündigkeitserklärung der Pastoraltheologie zur Darstellung bringen (2. Teil des Buches), ihm war es auch darum zu tun, die jenen Akt vorbereitenden Momente anzuführen (1. Teil), sowie das Schicksal der selbständig gewordenen Pastorallehre und das Geschick der Pastorallehrer aufzuzeigen (3. Teil).

Das Werk nimmt zum Ausgangspunkt das Jahr 1752. In diesem Jahre wurde der theologischen Fakultät ein neuer Studienplan vorgeschrieben, der den Fürsterzbischof von Wien, Trautson, und P. Debiel S. J. zu Verfassern hatte. Aber weder Kirche noch Staat zeigten sich in der Folge mit ihm zufrieden. Waren doch für die Ausbildung der nicht das Doktorat anstrebenden Priesteramtskandidaten bloß zwei Jahre bestimmt. Dieselben mußten hören: Moraltheologie, Biblikum, Polemik, Kirchengeschichte, Rhetorik, Collegia casuum et rituum. Der Katechetik war überhaupt kein Platz im neuen Studienplan eingeräumt. Der erste Versuch, den praktischen Fächern mehr Geltung zu verschaffen, hatte fehlgeschlagen.

Der unhaltbare Zustand hielt an bis zum Jahre 1774. Am 3. Oktober des genannten Jahres wurde der mit der allerhöchsten Sanktion versehene Studienplan des Braunauer Abtes Rautenstrauch veröffentlicht. Dieser theologische Studienplan umfaßte fünf Jahrgänge, im letzten derselben waren angesetzt: Polemik, praktische Moral und Pastoral, worunter man die Anwendung der Theologie auf die Seelsorge verstand. Die Pastoral bestand aus Aszetik (Introductio ad vitam devotam), Katechetik, Homiletik, Hodegetik, Sakramentenlehre und Liturgik. Gleichwohl ist erst das Jahr 1777 das Geburtsjahr der Pastoraltheologie als selbständiger Schuldisziplin. Denn der 1774 gutgeheißene Lehrplan wurde sukzessive durchgeführt: 1777 erfolgte die Eröffnung des „praktischen" 5. Jahrganges. Hinsichtlich des Stundenausmaßes und der Lehrart der Pastoraltheologie verordnete das Dekret vom 18. Oktober 1777: die Pastoraltheologie ist alle Tage je eine Stunde vormittags und nachmittags in der Muttersprache nach dem tabellarischen Grundriß Rautenstrauchs vorzutragen. Bis dieser Grundriß zu einem passenden Lehrbuch erweitert ist, hat Opstrants Pastor bonus zur Verwendung zu gelangen — ein indiziertes Buch!

Ruhte auch auf dem neuen Lehrplan das Wohlgefallen der Regierung, die Billigung des Fürsterzbischofs von Wien Migazzi und des Fürstprimas von Ungarn Batthyany fand er nicht. Beide Kardinäle nämlich waren mit der neuen Lehrweise der Dogmatik unzufrieden. Ferner verlangten sie die Aufhebung der Lehrkanzel der Pastoraltheologie, weil der Lehrer der Moral schon eine hinlängliche Kenntnis von der Liturgik und Pastoral zu geben vermöge. Jedoch sei für die geistliche Beredsamkeit und die Katechetik ein eigener Lehrer notwendig. Die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für Liturgik beantragte der Director theologiae zu Ofen, der gleichfalls seine Stimme gegen den Studienplan Rautenstrauchs erhob. Als die Studienhofkommission die eben erwähnten Vorschläge brüsk zurückwies, erklärte Migazzi der Kaiserin Maria Theresia, daß aus der neuen Einrichtung „nichts zu hoffen sei als für die Religion der Verfall, für die Kirche Verwirrung, für die Diener des Altares Unwissenheit und für das gläubige Volk Irrtum". Auch die Hörer der Theologie bekundeten keine Begeisterung für den neuen Studienplan. In Linz hatte im Schuljahr 1780/81 die Pastoraldisziplin nicht einen Hörer. In Wien sträubten sich die Alumnen, Prüfungen aus der Theologie abzulegen. Fast niemand mehr bewarb sich um das theologische Doktorat. So ward die Pastoral und überhaupt der neue Lehrplan zum Sorgenkind der Studienhofkommission.

Um der Pastoral mehr Reiz zu geben, bestimmte die Hofkommission, es sei nicht allein die Theorie der Pastorallehre vorzutragen, sondern es sollen auch praktische Uebungen namentlich in Katechetik und Homiletik vorgenommen werden. Weiter ließ die Regierung es sich sehr angelegen sein, die Kanzeln der Pastoraltheologie mit hervorragenden Kräften zu besetzen, denen die Ausarbeitung eines Vorlesebuches für die neu geschaffene Disziplin nachdrücklichst eingeschärft wurde.[1])

Es erschienen denn auch in rascher Aufeinanderfolge die Pastoralwerke von Pittroff[2]), Lauber[3]) und Giftschütz. Die Regierung — es saß bereits

---

[1]) Der Behauptung des Verfassers: der „völlig neue Lehrzweig" hatte keine Literatur (S. 133) können wir nicht zustimmen. Es lagen gute, von echt kirchlichem Geist durchwehte Pastoralanleitungen vor. Vergleiche „Pastoral-Anleitungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert" in Theol.-prakt. Quartalschrift 1910, S. 50 ff, 512 ff, 754 ff.

[2]) Strenger als Dorfmann (S. 138 f) urteilt über Pittroffs Werk Braun, der schreibt: „Es ist nahezu eine pelagianische Auffassung der Gnade und ihrer Vermittlung, welche uns (bei Pittroff) in der Auffassung des Priestertums entgegentritt. Das kirchliche Lehr-, Priester- und Hirtenamt geht in Gelehrtentum, in Beachtung der hergebrachten und wesentlichen

Josef II. auf dem Thron — erkannte die Palme dem Leitfaden Giftschütz' zu, einem Buch, das am unverblümtesten die staatliche Autorität über die kirchliche stellte und so die Pastoral zu einer Sklavin des Staates erniedrigte. — Von 1788—1790 wurde die Pastoraltheologie im 3. theologischen Jahrgang tradiert, da der theologische Lehrkurs auf 3 Jahre eingeschränkt worden war. Sodann erhielt sie ihren Platz im 4. Jahrgang, nachdem Leopold II. ein theologisches Quadriennium festgesetzt hatte. Die Katechetik wurde 1814 von der Pastoral getrennt, 1841 aber mit derselben wieder verbunden.

Die aus Rautenstrauchs Geist geborne Pastoraldisziplin war ein Kind des Josefinismus. Treffend charakterisiert Dorfmann die in josefinischen Geleisen sich bewegende Pastoral mit den Worten: „Der Inhalt der Pastoraldisziplin wurde mehr und mehr mit fremdem Einschlage (Regierungsdekrete, Polizeivorschriften, Abhandlungen über Feldbau usw.) durchwirkt und so ungebührlich ausgedehnt, deren Zweck mehr und mehr einem materialistischen Utilitarismus dienstbar gemacht, der theologische Charakter abgestreift, der Geist Gottes, der dem Ganzen Inhalt und Leben geben sollte, mehr und mehr mit feiner Weltklugheit ersetzt" (S. 186). Einen Umschwung führten Sailers „Vorlesungen aus der Pastoraltheologie" (München 1788) herbei: Sailer hauchte dem Gebilde der Pastoral kirchlichen Geist ein. Die Sailersche Auffassung der Pastoraltheologie wurde glücklich weiter entwickelt und vertieft von Schenkl, Graf und anderen, besonders aber von Amberger.[1]) Wie dieser, betrachtet auch Dorfmann (S. 213 ff) die Pastoraltheologie als Wissenschaft. Doch besitzt die Pastoraltheologie ein eigenes Objekt? Ist nicht dasselbe der Dogmatik, Moral . . . entlehnt? — Gegen Ende seines Werkes erhebt der Autor im Anschluß an Professor Swoboda die Forderung, die Teilfächer der Pastoraltheologie selbständig zu machen. Die Gegenwart greift also in die Vergangenheit zurück, in der ein Migazzi und Batthyany die Errichtung besonderer Lehrkanzeln für die geistliche Beredsamkeit und die Katechetik verlangten. Das Gebäude Rautenstrauchs droht zu zerbröckeln. Die Weiterbildung der Pastoraltheologie: ihre Auflösung?

Das Buch, dessen Hauptinhalt wir im vorausgehenden angegeben haben, liest sich sehr interessant. Zum Reiz der Neuheit gesellt sich Klarheit der Darstellung und Wärme der Begeisterung.

Lohnsburg. Dr Karl Fruhstorfer.

12) **De actibus humanis.** Auctore Frins Victore S. J. Pars III. De formanda conscientia. Freiburg, Herder, 1911. 8°. (VIII u. 312 S.) M. 5.— = *K* 6.—.

Dieser 3. Band enthält zwar den versprochenen Traktat de peccatis noch nicht; aber auch das Gebotene — die Abhandlungen über die überwindbare und unüberwindbare Unwissenheit, über Wesen und Eigenschaften des Gewissens und über den Probabilismus — und die Form des Gebotenen, die klare und ruhige Darstellung, die wissenschaftliche Benützung alter und

---

gottesdienstlichen Formen, in Beaufsichtigung und Bewachung des gemeinen Volkes auf." Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. 2. Bd., S. 260. Mainz 1897.

[3]) Dorfmann verübelt ihm sehr die dem 1. und 3. Band vorausgestellten schwulstigen Widmungsinschriften, die von Lob auf Rautenstrauch überfließen (S. 140 f). Allein derartige Widmungen waren damals Mode wie die Perücken. Auch dem Sprachstil mangelte der Zopf nicht.

[1]) Bei Besprechung der Pastoraltheologie Renningers (S. 233 ff) wäre zu erwähnen gewesen, daß dieser Autor trotz seiner scholastischen Methode vielfach nicht systematisch vorging: es werden öfter Gegenstände aus rein äußerlichen Gründen mit in Behandlung hereingezogen, die an anderen Stellen hätten untergebracht werden sollen. Renningers Werk ist nicht verläßlich.

neuer Autoren, die sorgfältige Bestimmung und solide Begründung der aufgestellten Thesen verleihen dem Buche dauernden wissenschaftlichen und praktischen Wert. Verfasser verteidigt den Probabilismus moderatus (Seite 230 ff), jenen wahren und soliden Probabilismus, der auf einen absolut und relativ gewichtigen Grund sich stützt und nur in dubio de licito vel illicito zur Anwendung kommt, den alten und echten Probabilismus. Auch Frins betont wieder, daß zwischen diesem Probabilismus und der Lehre des heiligen Alfons praktisch kein Unterschied ist oder höchstens ein so geringer, daß er im Leben nicht beachtet zu werden braucht, aber auch in der Wissenschaft nicht jene Bedeutung verdient, die ihm hüben und drüben gar oft beigelegt wurde.

Die übersichtliche und rein sachliche Erörterung verdient es, daß auch die Männer der praktischen Seelsorge ihr eine aufmerksame Lektüre widmen.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

13) **Disputationes theologiae moralis** methodo positiva-scholastica-casuistica confectae. Auctore Cozzi Arth. Vol. I. Taurini, Pet. Marietti. 1911. 316 p. 8°. Frs. 3.50 = *K* 3.32.

Es sollen zwar noch drei Bände des vorliegenden Werkes erscheinen; doch, um die Anzeige nicht allzulange hinauszuschieben, möge bereits der 1. Band eine kurze Besprechung finden. Mit Benützung vorzüglich des heiligen Thomas und des hl. Alfons und anderer, neuerer Autoren behandelt der Verfasser in diesem Bande die gewöhnlichen Traktate de actibus humanis, de conscientia, de legibus, de vitiis atque peccatis, de virtutibus (in 2½ S.), denen er die Lehre über die drei göttlichen Tugenden beifügt. Daß er die praktische Wissenschaft etwas weiter geführt habe, kann nicht behauptet werden, wie z. B. die Lehre über die Steuergesetze, über das Almosen usw. dartut, wo eben heute andere Verhältnisse zu berücksichtigen sind als vor hundert und mehr Jahren. Ebenso ist die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Sünde, wie sie wiederholt betont wurde, viel zu wenig berücksichtigt, so daß der Verfasser (S. 142) zwar einen essentiellen Unterschied zwischen Todsünde und läßlicher Sünde durch viele Gründe beweist, andererseits (S. 140) doch wieder davon redet., daß eine Todsünde eine läßliche werde. Daß die superbia omnium peccatorum gravissimum sei (S. 164), ist nicht richtig, wird auch durch den Beisatz adversatur charitati nicht erhärtet. Dieselbe Begründung, nur in negativer Form, findet sich auch bei der Behauptung, daß die gula nur eine läßliche Sünde sei (S. 178). Daß die ebrietas bei Frauen eine schwerere Sünde sei als bei Männern, läßt sich nicht so einfach behaupten. (S. 179). Ebensowenig ist richtig (S. 184), daß die Verführung eines Blödsinnigen zur Trunkenheit keine Sünde sei. Die Frage, ob man sich auf Befehl des Arztes zur Erlangung der Gesundheit, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, berauschen dürfe, läßt Verfasser ungelöst (S. 181). Doch scheint die Berufung für die negative Meinung auf Antoine, Collet, Concina usw. sowie die Behauptung: ebrietas est intrinsece mala (ohne Unterscheidung, ob absolute oder conditionate) nicht genügend. Die Thesis über das voluntarium indirectum führt hier einfach zum sicheren Ziele. Das Herbeiziehen verschiedener Meinungen ohne bestimmte, durch die äußere Einteilung verdeutlichte Unterscheidung macht gar manchmal (z. B. bei der distinct. num. pecc.) die Darstellung weniger durchsichtig und klar. Ebenso trägt es nicht zum Vorteile bei, wenn Sachen (z. B. die communicatio religiosa cum haeret.) an verschiedenen Stellen behandelt werden oder an Orten, wo man sie nicht vermutet (z. B. wird die Frage über das Oeffnen fremder Briefe bei der avaritia erörtert). Bei den Sünden gegen den Glauben wird (Seite 241) auch die apostasia erwähnt. Sonderbarerweise heißt es nach Erklärung der Definition: „Triplex est apostasia, nempe a Religione, ab Ordine Sacro, ab Obedientia . . . . . Huic partitioni nonnulli adjungunt apostasiam a

fide.“ Daß ein dezenter Schmuck der Frau in rechter Absicht eo ipso frei von jeder Sünde sei, ist selbstverständlich; der Beisatz (S. 302): ornatus cohonestatur a fine, ist überflüssig und verdächtig. Der Verfasser ist Anhänger des Aequiprobabilismus. Wenn er schreibt (S. 53): „aequiprobabilismum ita constanter, copiose ac lucide propugnavit s. Alphonsus, ut eiusdem pater et auctor merito habeatur“ (was ein früherer Moraltheologe fast mit denselben Worten gesagt hat), so ist das ebenso unrichtig, wie wenn er behauptet: „Hodie ferme ubique dominatur quasi rex systema aequiprobabilismi.“

Vorstehende Bemerkungen (Notizen von Druckfehlern z. B. S. 290 una statt cura seien unterdrückt), denen noch eine Reihe anderer angefügt werden können, sollen dem Wunsche des Verfassers an die Kritiker: „Feci quod potui, faciant meliora potentes“ in etwas entsprechen. Gewiß hat der vorliegende Band gar manche Vorzüge, zu denen auch der geringe Preis kommt; doch sind diesseits und jenseits der Alpen andere Moralbücher zu finden, die der Wissenschaft und Praxis noch besser entsprechen.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

14) **Die bildenden Künste in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts.** Fünfter Band der Geschichte des deutschen Volkes vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Von Michael Emil S. J., Doktor der Theologie und Philosophie, ord. Professor der Kirchengeschichte und der christlichen Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck. I. bis III. Auflage. Mit 89 Abbildungen auf 24 Tafeln, darunter zwei Farbentafeln. Freiburg im Breisgau und Wien. Herder. 1911. gr. 8⁰. (XXX u. 443 S.) Geh. M. 7.— = *K* 8.40; gbd. M. 9.— = *K* 10.80.

Das Buch bildet den Abschluß der Kulturgeschichte des deutschen Volkes im 13. Jahrhundert und ich möchte unter den erschienenen fünf Bänden dieser Kunstgeschichte die Palme zuerkennen. Es spricht daraus so viel Liebe zur Sache, zum Lande und zum Volke, daß man sich von der Wärme des Tones selbst ergriffen fühlt. Und dabei ist die Grenze wahrer Objektivität nie überschritten, man steht überall auf dem sicheren Boden wissenschaftlich gereiften Urteils und souveräner Beherrschung der bisherigen Forschung.

Schon ein Blick in das Verzeichnis des Inhaltes und der benützten Bücher sowie in das alphabetische Register setzt in Erstaunen über die Fülle des Gebotenen. In vier Abschnitten wird die Baukunst, die Bildnerei, das Kunstgewerbe und die Kleinkunst, schließlich die Malerei behandelt. Nach einer trefflichen Charakteristik des romanischen Stils, des Uebergangs und der Gotik wird die Frage nach den Bauherren und Baumeistern erörtert und festgestellt: „Die Existenz geistlicher Baumeister ist im Mittelalter ebenso unleugbar wie in der neueren Zeit.“ Das Zeugnis eines Chronisten des 17. Jahrhunderts und des bekannten Trithemius (S. 21 f) hätte ich allerdings weggelassen oder doch bescheiden in die Anmerkung verwiesen. Mit besonderem Interesse liest man, wie es bei einem Baue zuging. Gründlich wird dabei mit den Ansichten der Freimaurerei über ihren Zusammenhang mit den Bauhütten abgerechnet und auf den ursprünglichen Sinn der Worte Loge, Steinmetz usw. zurückgegangen. Lehrreich ist auch das Kapitel über die Aufbringung der Geldmittel; es fallen Streiflichter auf Kirchenstrafen, Bußdisziplin und Ablässe. Bei Besprechung der einzelnen Kirchen und weltlichen Bauten wie überhaupt der Kunstwerke tut es dem Oesterreicher wohl, auch sein Vaterland gebührend berücksichtigt zu sehen. Was an manchen Stellen ausdrücklich gesagt wird, leuchtet allenthalben durch: Der Verfasser spricht aus eigener Anschauung. Daß er nicht selten den Rahmen des 13. Jahrhunderts überschritten hat — nach rückwärts und vorne —, wurde ihm zum Vorwurf gemacht. Ich finde sein Vorgehen zu billigen und

dankenswert. Mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit ist die Bildnerei behandelt. Zutreffend sind hier besonders die auch an anderen Stellen des Buches eingeschalteten Ausführungen über die Darstellung des nackten Menschenleibes (S. 130 f, 300 Anm. 3) sowie über die Zeitbestimmung von Handschriften und Kunstwerken (S. 157 f). Im Kapitel über die Schöpfungen der Goldschmiede wird die mittelalterliche Kunst mit Recht dem Einerlei der Maschinenerzeugnisse gegenübergestellt (S. 182). Auch hier wie in der Beurteilung der Arbeiten aus Elfenbein, Stein, unedlen Metallen und Holz zeigt sich sachkundiges Verständnis und ruhiges Urteil, so über die Echtheit der Reliquien (S. 188), über den Ursprung der Glocke (S. 242), über die unschönen Menschen- und Tiergestalten mit weit aufgerissenem Munde an Chorstühlen (S. 284). In der Einleitung des Abschnittes über die Malerei hält es der Verfasser für nötig, gegenüber der „bei vielen fast unbewußten Abneigung wider alles, was Mittelalter ist und heißt", mit zwingenden Gründen den außerordentlich lebhaften Farbensinn jener Zeit darzutun. Das wird sodann an den Bildern der Bücher, Wände, Decken, Tafeln, Fenster, Stickereien, Gewebe und Teppiche nachgewiesen. Kann man aber wirklich noch sicher behaupten, daß vor dem Jahre 1000 die allgemeine Anschauung herrschte, es werde den Weltuntergang bringen? (S. 331.) Alle Kapitel sind durch klug ausgewählte, prächtig gelungene Abbildungen illustriert. Zusammenfassend stellt der Rückblick und Schluß die innige Beziehung der meisten Kunstwerke des 13. Jahrhunderts zur katholischen Religion sowie den Einfluß der Kirche auf das Kunstschaffen fest. „Die Kirche hat nie einen bestimmten Stil als den ihrigen erklärt und wird es nie tun. Daß die Anordnung bei religiösen Bildern nicht den Künstlern zu überlassen ist, sondern nach kirchlichen Grundsätzen und gemäß der religiösen Tradition zu geschehen hat, daß ferner den Meistern nur die künstlerische Ausführung zukommt, auf ein solches Recht kann und wird die Kirche nie verzichten. Man muß erst die eigene Gesinnung in die Kunstwerke des Mittelalters hineintragen, um in ihnen religiöse Zweifelsucht, Auflehnung gegen die zu Recht bestehende Autorität und Freidenkerei herauslesen zu können. Will man dieser durchaus unhistorischen Auffassung ein Körnchen Wahrheit abgewinnen, so ist es Tatsache, daß selbst die von dem Klerus geleitete kirchliche Kunst den köstlichsten Humor nicht verschmähte und ihrem Sarkasmus nicht selten gegen die höchsten Würdenträger der Kirche die Zügel schießen ließ. Die Kunst liefert den bündigen Beweis, daß das Mittelalter, im besonderen das 13. Jahrhundert, für die Natur ein offenes Auge und ein liebevolles Interesse gehabt hat. Nur den Forderungen der verdorbenen Natur hat die Kirche den Krieg erklärt. Daher sucht man auch eine Ausstellung sinnloser Nuditäten in der Kunst des 13. Jahrhunderts vergebens. Wo aber die Natur der Sache den unbekleideten Körper forderte, wußte man auch diesen mit dezenter Naturtreue darzustellen." (S. 418 bis 422.) „Das 13. Jahrhundert hat sich in jeder Beziehung als eine großartige Zeit erwiesen" (S. 426). Mit so markanten Sätzen, die unsere volle Zustimmung verdienen, leitet der Verfasser über zu der politischen Geschichte des 13. Jahrhunderts, die nun aus seiner Feder folgen soll und auf die wir uns schon freuen.

Urfahr. Dr Zöchbaur.

15) **Handbuch der christlichen Archäologie** von Orazio Marucchi Deutsch bearbeitet von P. Fridolin Segmüller O. S. B., Professor am Stifte Einsiedeln. Mit 300 Abbildungen im Text. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger u. Co. 8°. 441 S. M. 10.— = *K* 12.—; für Seminaristen M. 8.— = *K* 9.60.

Die Bestimmung Pius X., daß in den theologischen Seminarien die Anfangsgründe der christlichen Archäologie gelehrt werden sollen, hat eine Anzahl von Lehrbüchern dieser verhältnismäßig jungen Wissenschaft hervorgerufen. An unseren theologischen Lehranstalten in Oesterreich wird die christ-

liche Archäologie vielfach in der Geschichte der christlichen Kunst gestreift; wer sich aber eingehender unterrichten will, dem wird Marucchis Handbuch eine willkommene Gabe sein.

Der 1. Teil bespricht die Quellen der christlichen Archäologie: die Apostelgeschichte und die einschlägigen Väterschriften als allgemeine Quellen, als besondere die Märtyrerakten, Martyrologien, Kalendarien, den Liber Pontificalis, die Sakramentarien und die Evangelienkapitularien unter steter Wahrung der Grundsätze der historischen Kritik; sodann folgt eine kurze Geschichte der archäologischen, besonders der Katakombenforschung nebst Angabe der Literatur. — Der 2. Teil gibt einen Ueberblick über die Christenverfolgungen, nach Jahrhunderten eingeteilt. — Der 3. Teil behandelt die altchristlichen Begräbnisstätten: Anfänge, Entwicklung und gesetzliche Berechtigung der Katakomben, die Grabgebräuche der altchristlichen Zeit, sowie die Kennzeichen der Märtyrergräber. In der Topographie der Coemeterien wird die Bedeutung der mittelalterlichen Itinerarien in interessanter Weise beleuchtet. Daran schließt sich eine kurze Beschreibung der einzelnen Katakomben Roms unter Einbeziehung der neuesten Entdeckungen und Funde. — Im 4. Teile kommt die christliche Epigraphie zur Darstellung. Von hervorragendem apologetischen Interesse sind die dogmatischen und historischen Inschriften, sowie jene mit hierarchischen Angaben. Für die Auffindung der Märtyrergräber waren besonders die Graffiti späterer Pilger von Bedeutung. — Der 5. Teil bringt das Wichtigste über die altchristliche Kunst. Nach einer Einleitung über den Unterschied zwischen heidnischer und christlicher Kunst und den Symbolismus der letzteren werden die verschiedenen Darstellungen der Katakombenmalerei vorgeführt: der gute Hirt und seine Bedeutung, die Oranten, die Vögel, das Paradies, die Taufe und Eucharistie und ihre künstlerischen Symbole, die biblischen Szenen, die Bilder Christi, Mariens und der Heiligen. Sodann werden die Denkmale der Plastik, Sarkophage und Statuen, sowie jene der bildnerischen Kleinkunst besprochen. — Der 6. und letzte Teil handelt von der christlichen Basilika, ihrem Ursprung, ihrer Form und Ausschmückung und schließt mit einem Hinweis auf die Gestaltung der alten Liturgie und den Ursprung der kirchlichen Gewänder.

Einer weiteren Empfehlung bedarf das Buch nicht. Orazio Marucchi, Professor für christliche Archäologie an der Sapienza und am Kolleg der Propaganda in Rom und Direktor des christlichen Museums im Lateran, ist ja in der gesamten christlichen Welt als Schüler De Rossis und einer der bedeutendsten christlichen Altertumsforscher bekannt. Professor Segmüllers Uebersetzung fließt in klarer, leicht verständlicher und dem Gegenstande gut angepaßter Sprache dahin. Wo er selbständige Einschaltungen macht, die von allgemeinem Interesse oder für uns Deutsche von Bedeutung sind, bezeichnet er dies gewissenhaft. Die einschlägige Literatur ist reichlich zitiert. Die Abbildungen sind ebenso zahlreich als vorzüglich. Verschiedene Druckfehler, die stehen blieben, wird der Leser sich ohne Mühe verbessern. Ein ausführliches Namen- und Sachregister ist am Ende angeschlossen.

St Pölten. Dr J. Wagner.

16) **Handbuch der Paramentik.** Von Joseph Braun S. J. Mit 150 Abbildungen. Herdersche Verlagsbuchhandlung. Freiburg im Breisgau u. Wien. gr. 8°. (XII u. 292 S.) M. 6.50 = *K* 7.80; gbd. in Leinwand M. 7.60 = *K* 9.12.

Wie Bau und Einrichtung der Kirchen in unseren Tagen einen gewaltigen Aufschwung genommen haben, so auch die Paramentik, die in noch näherer Beziehung zum Allerheiligsten steht. Daher „sollte der Priester wenigstens das Wichtigste aus der Paramentik wissen, einmal, weil die Sorge für die Paramente, für Neuanschaffung, Aufbewahrung, Restaurierung derselben vor allem dem Pfarrer obliegt, dessen Vertreter ja nur der Sakristan

ist; dann um in der Katechese und auf der Kanzel die Kinder und die Gläubigen bei Erklärung der heiligen Messe und der sonstigen gottesdienstlichen Funktionen auch in geeigneter Weise über die liturgischen Paramente, ihre Geschichte und ihre Bedeutung belehren zu können. Es gehören daher auch die Paramente zu den Gegenständen, von denen sich der Priester kraft seines Berufes die nötigsten Kenntnisse zu verschaffen gehalten ist. Hiezu will nun das Handbuch behilflich sein. Es bietet alles Wichtige aus dem heutigen Brauch und insbesondere die kirchlichen Vorschriften über Beschaffenheit und Gebrauch der Paramente, dann einen Abriß der Geschichte derselben, und zwar sowohl im allgemeinen als auch der einzelnen Paramente, endlich eine Darstellung ihrer Symbolik". Das alles verspricht der Verfasser im „Vorwort" und erfüllt es aufs genaueste sowohl bei allen Paramenten der Geistlichen, des Altares und des Kelches, als auch der Kanzel und Kirchenwände. Wer sich noch eingehender mit der Sache befassen kann und will, den verweist er auf einschlägige Werke und kann insbesondere auch sein Werk „Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient" (Freiburg 1907, Herder) nennen. „Die Paramente in den orientalischen Riten" behandelt das „Handbuch" im „Anhang", wie leicht begreiflich, nur auf vier Seiten, welche übrigens auch mit drei Bildern versehen sind. Dafür wird man über den römischen Ritus für den gewöhnlichen Bedarf hinlänglich unterrichtet, so daß vorliegendes Buch seinen Zweck vollkommen erreicht. Der Verfasser, eine Autorität, ein Forscher auf dem Gebiete der Paramentik, war eben von verschiedenen Seiten zur Verfassung dieses „Handbuches" angeregt worden und man hat sich an die richtige Adresse gewendet und kam so etwas allseitig Gutes und Praktisches zustande. Möge das Buch in die Hände aller Sakristane, Pfarrer und sonstiger Kirchenvorstände kommen!

Dieses „Handbuch" hilft wahrhaftig einem wirklichen Bedürfnisse ab. Denn bisher mußte man in verschiedenen Werken über kirchliche Kunst nachsuchen, um etwas über einzelne Paramente zu erfahren, und mitunter fand man nichts über jenes, um das es sich eben handelte, oder man fand gerade das nicht, was man über dasselbe erfahren wollte, wie es beim Nachsuchen oft geht. Der erfahrene Verfasser geht konsequent bei jedem Wink so vor, daß er zuerst den heutigen Gebrauch bespricht, dann die geschichtliche Entwicklung und zuletzt die Symbolik; dabei wird Stoff, Schnitt und Form und Art der Verzierung in den verschiedenen Zeiten gebührend berücksichtigt. Hergebrachte Irrtümer werden oft aufgedeckt. Selbst für Reparaturen werden praktische Winke gegeben. „Winke für die Anfertigung und Verzierung der Paramente" gibt P. Braun in einem eigenen Werke, wie er auch „200 Vorlagen für Paramentenstickereien" entworfen hat nach Motiven mittelalterlicher Kunst.

Aufgefallen ist dem Rezensenten nur, daß der Verfasser bei der landläufigen Benennung der gotischen Kasel, die unten, vorne und rückwärts spitzbogig ist und seitlich bis zu den Handgelenken reicht, irregeführt wurde; sie heißt „Bernwards-Kasel" (nach einem deutschen Bischof) und nicht „Bernhards-Kasel" (nach dem heiligen Abt Bernhard). (Die sogenannte „Halseinfassung" der Kasel, welche das vordere und rückwärtige Zierstück geschmackvoll unter sich verbindet, ist wohl als Zeichen der schrägen Balken des alten Gebetskreuzes aufzufassen; als man die Kaseln immer schmäler machte, mußten sie an die Schlupföffnung rücken.) Warum manche Biretts vier Hörner, nicht aber deren drei haben, dürfte der emsige Forscher nicht erfahren haben, wie auch Rezensent das nie erfragen konnte. Die vierzackigen sind vielleicht nur lokaler Brauch ohne besondere Bedeutung. Das Werk wurde so fleißig korrigiert, daß sich fast keine Druckfehler finden. Dieses „Handbuch" sei wärmstens empfohlen.

Steinerkirchen a. d. Traun, O.-Oe. P. Johannes Geistberger,
Dechant u. Pfarrvikar.

17) **Die Thomas-Legende** und die ältesten historischen Beziehungen des Christentums zum fernen Osten im Lichte der indischen Altertumskunde. Von Joseph Dahlmann S. J. (107. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (IV u. 174 S.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 3.— = *K* 3.60.

Dahlmann, der sich seit Jahren mit der Frage nach der ältesten Geschichte des Christentums im fernen Osten beschäftigte, tritt in vorliegender Monographie einem alten Problem der christlichen und indischen Altertumskunde, der Thomas-Legende, nahe. Die Broschüre ist eine Ueberarbeitung des Vortrages, den der bekannte Missionär am 25. Jänner und am 15. März 1911 zu Tokio vor der Asiatic Society of Japan gehalten hatte.

Zunächst wird die Thomas-Legende einer wissenschaftlichen Kritik unterzogen und sodann in acht Thesen der Gegenstand allseitig erörtert. Nach Dahlmann stehen drei Tatsachen fest: „1. Der heilige Thomas ist mit demselben Teile Indiens verbunden, auf dem sich ein außerordentlicher Umschwung innerhalb des Buddhismus vollzog. 2. Der heilige Thomas erreicht das Gebiet, das die Heimat eines neuen Buddhismus wurde, um dieselbe Zeit, da der Wandel in der Kunst sich vollzog. 3. Der heilige Thomas ist mit derselben Gegend und mit derselben Zeit, welche geographisch und chronologisch die historische Tatsache jenes Wandels fixieren, durch den Namen desselben Königs (Gundaphar) verbunden, der, vor anderen in naher Beziehung zur Bewegung auf dem Gebiete der Kunst dem römischen Einfluß weit die Tore geöffnet hat." (S. 173 f.)

Die Monographie bietet nicht bloß Fachmännern auf dem Gebiete der Altertumsforschung viel des Neuen, sondern auch der Kirchenhistoriker, ja jeder für die Uranfänge des Christentums in Indien interessierte Katholik wird dem Verfasser für seine Arbeit den gebührenden Dank wissen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

18) **Sigismund Anton Graf Hohenwart, Fürsterzbischof von Wien.** Von Dr Cölestin Wolfsgruber O. S. B. Mit zwei Abbildungen Hohenwarts. Graz und Wien. 1912. Verlagsbuchhandlung „Styria". gr. 8°. (XII u. 332 S.) Brosch. *K* 10 = M. 8.50; gbd. *K* 13.— = M. 11.—.

Die traurigste Periode der gesamten Kirchengeschichte war wohl das mit Unrecht so genannte Aufklärungszeitalter. Daß es soweit gekommen, war vielfach Schuld des Episkopates, ja des Klerus überhaupt. Das Sprichwort: omne malum a clero hat sich vielleicht nie so bewahrheitet als damals. Dementsprechend konnte eine Besserung der Verhältnisse auch nur von jenen Faktoren ausgehen, die den kirchlichen Niedergang verschuldet hatten, vom Episkopat und Klerus. Unter den Männern nun, die eine neue Blüteperiode kirchlichen Lebens herbeiführen halfen, nimmt der Mann, dessen Leben hier angezeigt ist, wahrlich nicht den letzten Platz ein. Sigismund Anton Graf Hohenwart, einem alten in Krain ansässigen deutschen Adelsgeschlechte entsprossen, schloß sich wie auch drei seiner Brüder früh der Gesellschaft Jesu an. Nachdem er den gewöhnlichen Bildungsgang eines Jesuiten durchgemacht, wurde er zuerst als Lehrer der Geschichte am Theresianum verwendet und dann Rektor des sogenannten Collegium Nordicum in Linz. Als solcher erlebte er die ihn wie die meisten seiner Mitbrüder überaus schmerzlich berührende Aufhebung seines Ordens. Indes verblieb er an der Spitze dieser Anstalt, bis er im Jahre 1777 von der Kaiserin Maria Theresia zum Geschichtslehrer ihrer Enkel bestellt wurde. Mit welch außerordentlichem Erfolg er dies ehrenvolle Amt versah, beweist vielleicht nichts besser als das hohe Ansehen, in dem er zeitlebens bei seinem Schüler, dem späteren Kaiser Franz I., stand. Der kaiserliche Zögling zeigte seine Dankbarkeit vor allem dadurch, daß er

seinen hochverehrten Lehrer zuerst auf den Bischofsstuhl von Triest, dann auf den von St Pölten und endlich auf den der Haupt- und Residenzstadt Wien beförderte. Die großartigste Wirksamkeit entfaltete H. an letzterem Orte, obwohl sie in eine Zeit fällt, in der sonst jene, die ein so hohes Alter erreichen, gewöhnlich der Ruhe pflegen. Staunenswerter noch als die körperliche Frische ist die Klarheit des Geistes sowie die Willensenergie, die Hohenwart bis in sein neunzigstes Lebensjahr bewahrte. Mit dieser Energie verband er eine weise Klugheit. Gegen die damals allmächtige Staatsgewalt anzustürmen, wäre ein vergebliches Bemühen gewesen. H. schlug einen anderen Weg ein, um zu seinem Ziele zu gelangen. Er nützte in der ausgiebigsten Weise den Einfluß, den er bei Kaiser Franz besaß, dazu aus, um seine Wünsche bezüglich der Hebung des kirchlichen Lebens durchzusetzen. Daß es nicht feige Menschenfurcht gewesen, die ihn gerade diesen Weg einschlagen ließ, hat H. oft genug bewiesen. Einzig und allein schon sein mannhaftes Auftreten gegenüber Napoleon, vor dem damals die halbe Welt zitterte, beweist, daß Menschenfurcht ein ihm unbekanntes Gefühl war. Mit gleicher Furchtlosigkeit sagte er Hohen und Niederen die Wahrheit, manchmal sogar in recht derber Form. Dies mußte namentlich der später durch seine teils gelungenen, teils versuchten Wunderheilungen berühmte Bischof Fürst Alexander v. Hohenlohe erfahren. Auch gehörte wahrlich viel Mut dazu, wie H. es tat, in der Blütezeit des Josefinismus die Verkündigung landesfürstlicher Verordnungen von der Kanzel aus zu verbieten. H. war auch der erste, welcher Schritte zur Befreiung des Papstes und zur Wiederherstellung des Kirchenstaates tat. Trotzdem liegt seine Bedeutung hauptsächlich auf innerkirchlichem Gebiete. Hier war es ihm vor allem um die Schaffung eines tüchtigen Klerus zu tun. Seine Ansichten über die Eigenschaften eines Alumnatsdirektors sowie über die Heranbildung der Theologen sind heute noch beachtenswert. So hat H. im stillen dem Konkordat vorgearbeitet. Aus seiner und Hofbauers Schule sind die Männer hervorgegangen, welche die Kirche Oesterreichs aus den Fesseln des Josefinismus befreit haben. Sein mannhaftes Eintreten für den unlängst heilig gesprochenen Apostel Wiens bildet den würdigen Abschluß seiner tatenreichen Amtsverwaltung und ein unverwelkliches Blatt in seinem Ruhmeskranze. H. war ein ganzer, ein großer Mann und vor allem ein wahrer Bischof. Seine Person flößt unwillkürlich Ehrfurcht und Hochachtung ein. Trotzdem ist sein Leben weder eine leichte, noch eine angenehme Lektüre. Keine angenehme, weil den kirchlich gesinnten Leser das fortwährende Hineinregieren der Staatsgewalt in die Kirche, dem man auf jedem Blatte begegnet, peinlich berühren muß. Keine leichte Lektüre wegen des schwerfälligen, fast veralteten Stiles, in dem die zahlreich mitgeteilten Hohenwartschen Enunziationen abgefaßt sind. An H., der noch aus der alten Jesuitenschule hervorgegangen ist, ist die Entwicklung, welche die deutsche Sprache in der sogenannten klassischen Periode genommen hat, spurlos vorübergegangen. Es ist dies um so mehr zu verwundern, da H. nicht nur ein gewisses Interesse für die Literatur hatte, sondern sogar mit einem hervorragenden Dichter — Zacharias Werner — persönlich befreundet war. Trotz alledem ist das Buch eine tüchtige Leistung, für die wir dem bestverdienten Verfasser aufrichtigen Dank wissen. Nun noch ein paar Verbesserungsvorschläge. S. 246 muß es heißen „am 10. März 1814" nicht 1810. S. 112 sollte bemerkt werden, daß der dort erwähnte mutige Verteidiger des gefangenen Papstes nicht der später durch seinen heldenmütigen Widerstand gegen die preußische Regierung berühmt gewordene Klemens August von Droste-Vischering, sondern sein Bruder Kaspar von Münster war. Beide waren übrigens in Wirklichkeit ein nobile par fratrum, wie es selten gefunden wird. Ueber das an dieser Stelle erwähnte Pariser Nationalkonzil vgl. Melchers, „Das Nationalkonzil von Paris", Münster 1814. Der Preis von 10 Kronen für ein Buch von 338 Seiten will uns, auch wenn es in gr. 8° gedruckt ist, zu hoch erscheinen. Vielleicht wollte sich der Verleger, der ahnen mochte, daß das Buch schwerlich in Volkskreise

dringen werde, auf diese Weise sicherstellen. Möge uns der unermüdliche Verfasser bald wieder mit einer Monographie über eine markante Persönlichkeit der neueren österreichischen Kirchengeschichte, was seine Sparte zu sein scheint, beschenken.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

19) **Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes in der scholastischen Ethik.** Eine ethisch-geschichtliche Untersuchung von Dr theol. Wilhelm Stockums, Repetent am erzbischöfl. Theologen-Konvikt in Bonn. Freiburg i. Breisgau. 1911. Herder. gr. 8°. (XII u. 166 S.) Brosch. M. 3.— = *K* 3.60. (Heft IV der „Freiburger theologische Studien".)

Der Verfasser behandelt einen schwierigen, große Begriffsklarheit erfordernden Stoff in vortrefflicher Weise. Gegenstand der Untersuchungen sind die Anschauungen verschiedener Scholastiker über das natürliche Sittengesetz, und zwar im besonderen über dessen Unveränderlichkeit. Alle katholischen Ethiker sind zwar darin einig, daß es ein unveränderliches natürliches Sittengesetz gebe, das die Grundlage aller positiven Gesetzgebung bildet, und daß dieses Naturgesetz in seiner Existenz, Verpflichtung und Unveränderlichkeit in letzter Linie von Gott abhängig sei. Nicht aber sind sie einig über den Umfang dieses Gesetzes und über die Begründung von dessen Unveränderlichkeit in Gott. Der Verfasser bespricht nun hauptsächlich die Systeme, welche der heilige Thomas einerseits und Duns Skotus andererseits zur Lösung des genannten Problems aufgestellt haben; die Wahl gerade dieser zwei Vertreter dürfte darauf beruhen, daß Thomas und Skotus dieses Thema am ausführlichsten behandeln und daß sie auf gegensätzlichen Wegen das Problem zu lösen versuchen.

Eine auch nur halbwegs ausführliche Darlegung und Kritik dieser beiden Systeme ist hier nicht möglich, sie würde viele Seiten erfordern; es kann vielmehr nur das Prinzip der Lösung beiderseits angedeutet werden.

Die beiden großen Denker haben verschiedene Anschauungen schon über die Grundlage in dieser Frage, nämlich über das Moralprinzip an sich. St Thomas gibt hierüber folgende Erklärung: Absolut gut oder absolut schlecht ist mit Bezug auf Gott „unmittelbar" zwar dasjenige, was Gottes Willen absolut entspricht oder nicht entspricht. Der Wille Gottes ist aber diesbezüglich nicht abschließender Faktor, sondern ist geleitet und bestimmt vom göttlichen Verstande; und dieser Verstand erkennt, daß das absolut Gute oder Schlechte eben dasjenige ist, was mit der göttlichen Natur, besonders der Gerechtigkeit und Heiligkeit, übereinstimmt und von ihr gefordert wird, oder aber ihr widerspricht und von ihr abgelehnt werden muß. Somit verlegt Thomas bei Erklärung der Abhängigkeit des natürlichen Sittengesetzes von Gott den Schwerpunkt nicht in den göttlichen Willen, sondern in den göttlichen Intellekt; dieser ist erste Regel, der Wille ist aber nur vom Verstande geleitete Regel. Da aber der göttliche Intellekt das Naturgesetz als Ausfluß und Widerspiegelung der göttlichen Natur erkennt, so ergibt sich damit für Thomas auch schon die Unveränderlichkeit des Naturgesetzes; dieses ist an sich so unwandelbar als Gott selbst, und nicht einmal Gott selbst kann dasselbe ändern oder davon dispensieren. Die Schwierigkeiten, die sich dagegen aus der Geschichte des Alten Bundes ergeben (zum Beispiel aus dem Befehl, Isaak zu töten, aus dem Befehl an Oseas, Os. 1, 2), löst Thomas dahin, daß in solchen Fällen nicht das Naturgesetz selbst geändert oder gar aufgehoben worden sei, sondern daß nur einzelne Objekte dem Bereich des Gesetzes entzogen wurden und zwar nur in einzelnen Fällen und bei einzelnen Personen.

Dieser thomistischen Anschauung gegenuber verlegt Duns Skotus das Prinzip der Sittlichkeit in Hinsicht auf Gott von dessen Verstand weg in den

Willen, so daß nun Gottes Wille als letzter sittlicher Maßstab erscheint. „Die ethische Weltordnung erscheint demnach weniger als Abbild der göttlichen Vernunft und Weisheit, als vielmehr als Wirkung und Werk des Willens und der Macht Gottes." (S. 105.) Damit wird es aber, wie leicht zu sehen, schwer, die Unveränderlichkeit des Naturgesetzes zu verteidigen. Denn wenn der freie Wille Gottes nicht durch Verstandesmotive zum Festhalten am Naturgesetze bestimmt wird, so ist nicht einzusehen, warum Gott das Gesetz nicht sollte ändern können. Skotus, der Doctor subtilis, erkannte das natürlich und wohl aus diesem Grunde beschränkte er den Umfang des Naturgesetzes und erklärte nur die ersten drei Gebote des Dekalogs als im strengen Sinn des Wortes zum Naturgesetz gehörig und daher indispensabel; die letzteren sieben Gebote gehören nach Skotus nur im weiteren Sinn zum Naturgesetz und unterliegen direkt der Dispensmacht Gottes. Allein auch für dieses so beschränkte Naturgesetz ist dessen Unveränderlichkeit nicht gut erweisbar, solange man nicht annehmen will, daß der göttliche Wille sich durch Verstandesmotive bestimmen lasse.

Der Verfasser der in Rede stehenden Schrift schließt sich daher dem System des heiligen Thomas an und lehnt die skotistische Anschauung aus verschiedenen Gründen ab, ganz besonders insoweit dieselbe durch Schüler des Skotus, z. B. Occam, dahin erweitert wurde, daß nicht so sehr Gottes Wille als vielmehr Gottes Willkür der letzte Maßstab der Sittlichkeit sein solle.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

20) **Honoré Tournely und seine Stellung zum Jansenismus** mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Sorbonne zum Jansenismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Jansenismus und der Sorbonne von Dr theol. Josef Hild, bischöfl. Sekretär zu Limburg a. d. Lahn. Freiburg i. Breisgau, Herder, 1911. gr. 8°. (XX u. 188 S.) Brsch. M. 3.60 = K 4.32. (Heft V der „Freiburger theologische Studien".)

Es ist ein sehr interessantes Stück Kirchengeschichte, das in dieser Schrift vorgelegt wird. Der Leser lernt kennen den Lebensgang Tournelys, des gefeierten theologischen Lehrers und Schriftstellers und kräftigen Gegners des Jansenismus; ebenso die Gesetze und Gebräuche der berühmten Sorbonne, auch die wenig löbliche Stellung dieser Hochschule im Jansenismusstreit; und zugleich auch die Geschichte des Jansenismus selbst. Dieser letzte Teil, obgleich nur in den Lebensgang Tournelys eingeflochten, ist wohl der interessanteste und lehrreichste Teil. Er ist nämlich lehrreich nicht bloß durch seinen historischen Inhalt an sich, sondern auch insofern man daraus sieht, wie schwer einerseits die Stellung Roms ist, wenn es sich um energische und doch kluge Unterdrückung von auftauchenden Irrlehren handelt, und wie schwer es andererseits für einen Irrlehrer, hier z. B. Quesnel, ist, wieder umzukehren, wenn einmal der Irrweg beschritten ist.

Der Verfasser hat seine Arbeit auf sehr ausgedehnter Quellenforschung aufgebaut. Daher konnte er einem unberechtigten Vorwurf Harnacks entgegentreten und diesen des Irrtums überweisen. Harnack fühlt sich in seiner Dogmengeschichte (III¹, 744) bemüßigt, die Bulle Unigenitus Klemens XI. ein „trauriges Machwerk" zu nennen und dem Papste bei der Zensurierung der Quesnelschen Sätze (in den „Reflexions morales") „Leichtsinn" vorzuwerfen. Demgegenüber verweist Hild auf den Bericht Daubentons, des römischen Korrespondenten Fénelons, an letzteren. Daubenton berichtet am 22. April 1713: „Der Papst hat mir gezeigt, was er über jeden der bisher geprüften 84 Sätze eigenhändig geschrieben; es würde einen starken Band geben." Und am 16. September 1713 berichtet derselbe Korrespondent: „Vielleicht ist niemals ein Buch länger und vorsichtiger geprüft worden (als

die „Reflexions morales") . . . Es ist kein Satz darunter, der nicht dem Papst drei bis vier Stunden besonderen Studiums gekostet hätte." (Vgl. S. 69, 70.)

Als treffliche Empfehlung mag der vorliegenden Schrift der Umstand dienen, daß ihrem Verfasser auf Grund eben dieser Schrift von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. das theologische Doktorat zuerkannt wurde.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

21) **Hypnose und Willensfreiheit im Lichte der neueren Forschung.** Eine kritische Studie von Dr med. Wilhelm Bergmann, Arzt der Kaltwasserheilanstalt in Cleve. (Frankfurter „Zeitgemäße Broschüren". XXXI. 5. H.) M. —.50 = *K* —.60.

Nicht bloß über das Verhältnis der Hypnose zur Willensfreiheit, sondern über die Hypnose überhaupt, über ihre verschiedenen Stadien, über Suggestion und Suggestibilität und über die Erlaubtheit der Hypnose erhalten wir Aufklärung. Die einzelnen Behauptungen fußen auf den Forschungsresultaten der angeführten Autoren. Wir vermissen unter ihnen den bekannten französischen Arzt Dr. Ch. Hélot.

Sehr bestritten und von vielen Autoren ganz in Abrede gestellt wird die Behauptung Bergmanns, daß durch Hypnose der Wille gekräftigt werden könne; die diesbezüglich angeführten „Tatsachen" werden als scheinbar bezeichnet. Bergmanns Ansicht in Betreff der Wahrung der Willensfreiheit im Zustand der Hypnose geht dahin, daß sie wohl geschwächt und herabgesetzt, aber nicht ganz aufgehoben wird; doch läßt sich die Tatsache nicht bestreiten: „Durch List und Betrug kann in der Hypnose viel erreicht werden."

Dies führt von selbst zur Ventilierung der vielumstrittenen Frage nach der Erlaubtheit der Hypnose. Sie wird unter Wahrung der „wichtigen Gründe und Vorsichtsmaßregeln" als erlaubt hingestellt.

Dazu ein paar Bemerkungen. Bergmann meint: „Aehnlich (wie bei der Hypnose), ja fast noch schlimmer, liegt die Sache doch auch in der Narkose, die doch auch nicht beanstandet wird, wo sie nötig ist." Diese Behauptung scheint etwas schief. Narkose und Hypnose unterscheiden sich wesentlich durch das Dazwischentreten des Hypnotiseurs, dessen Willen der Hypnotisierte überantwortet ist, was bei der Narkose keineswegs der Fall ist. Wir haben es daher bei der Hypnose mit einem ganz eigenen, in seinem Wesen kein natürliches Analogon habenden Phänomen zu tun. Das unsichere Herumtasten und die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Erlaubtheit der Hypnose scheinen nur darauf zurückgeführt werden zu können, daß ihr Wesen und ihre gänzliche Verschiedenheit von anderen Bewußtseinsstörungen nicht erkannt wird. Das Wesen der Hypnose scheint darin zu liegen, daß Verstand und Wille des Hypnotisierten von der Regierung seiner Handlungen und Fähigkeiten ausgeschaltet ist, und daß ein fremdes Intelligens ihre Stellung einnimmt.

Diese Ausschaltung läßt selbstredend verschiedene Grade zu und kann folglich auch eine gänzliche sein. Die dies beweisenden Versuche als „Laboratoriumsverbrechen" abzuleugnen, ist billig; ängstliche Besorgnis, die Lehre von der Willensfreiheit zu wahren, hat zu dieser Ausflucht geführt. Diese ist jedoch nicht notwendig, wenn man bedenkt, daß ja von allen Autoren eine erstmalige Hypnose gegen den eigenen Willen in Abrede gestellt wird. Wer sich aber freiwillig durch die erste Einwilligung in die Hypnose seines Rechtes begibt, für den sind alle Folgen wenigstens indirekt und in radice gewollt. Mag nun auch die direkte Willenstätigkeit in den Hypnosen mehr oder weniger geschwächt sein, die Gefahr eines Mißbrauches mehr oder weniger ausgeschlossen sein, die vollständige Uneinnehmbarkeit und Souveränität des Willens erhält das Individuum nicht mehr zurück. Ob sich auf diesem prinzipiellen Wege die Frage nach der Erlaubtheit der Hypnose klarer und bestimmter löst?

Hat das Individuum ein so unumschränktes Recht auf den eigenen Willen, daß es sich desselben auf immer, auf Nimmerwiederkehr dessen gänzlicher Intaktheit, begeben kann?

Da diese Frage nach der Moral zu verneinen, ist auch die Hypnose als gänzlich unerlaubt zu bezeichnen.

Traiskirchen, N.-Oe. P. A. Wiesinger O. Cist.

22) **Großmacht der Presse.** Enthüllungen für Zeitungsgläubige. Forderungen für Männer von Dr Josef Eberle, München-Mergentheim 1912. Verlag Karl Oehlinger. 8⁰. 262 S. M. 3.30 = *K* 3.96.

In fünf Kapiteln versucht es der Verfasser, uns einen Begriff von der Bedeutung und Macht der „Presse", d. h. der Zeitungen beizubringen. Diese Kapitel führen die Ueberschriften: Presse einst und jetzt; moderne Publizität und ewige Ideen; Presse und Kapitalismus; Presse und Judentum; der Kampf um eine neue Presse.

Wer die Bedeutung der Presse überhaupt, insbesondere aber der ungläubigen (jüdischen) und deren Ueberlegenheit über die christliche näher kennen lernen will, der lese vornehmlich das dritte und vierte Kapitel und es wird ihm ein Licht darüber aufgehen, warum das Christentum, genauer die katholische Kirche, allüberall mit so vielen Schwierigkeiten zu ringen hat. Das Juden- und Freimaurertum kämpft mit allen Mitteln des Geldes, der Verleumdung, der Entstellung und Vertuschung gegen alles Christliche und Katholische. Solche Mittel stehen uns nicht zu Gebote; daher unsere „Inferiorität" gegenüber der unchristlichen Presse. Der Verfasser beweist uns seine interessanten Aufstellungen mit den verschiedensten Belegstellen aus Schriften und Reden sehr maßgebender Autoritäten. Das Werk ist daher sehr aktuell und geeignet, zur Hebung und Stärkung der katholischen Presse anzuregen und mitzuwirken. Der Stil ist wohl etwas holperig, die Sache dagegen sehr wertvoll. Eine einzige historische Unrichtigkeit ist uns aufgestoßen. Seite 195 lesen wir: „Diplomatische Intervention verhinderte (in Rom) die Hinrichtung von Monti und Tognetti", welche am 22. Oktober 1867 die Kaserne Sorestori in die Luft gesprengt haben (d. h. ein Eck derselben), wobei 27 päpstliche Soldaten umkamen. Die beiden Attentäter wurden tatsächlich in Rom guillotiniert und haben den Tod mit Reue und Ergebung erlitten.

Linz. F.

23) **Anleitung zur Ordnung von Pfarrarchiven.** Von Dr phil. Karl Böhm, Leiter des Tiroler Landesarchivs. Innsbruck. Verlag des Verfassers. 4⁰. 19 S. *K* —.50 = M. —.42 (samt Porto).

Wer je Gelegenheit gehabt hat, in Pfarrarchive Einsicht zu nehmen, wird bestätigen müssen, daß sich dieselben oft in sehr traurigem Zustande befinden. In den meisten Fällen fehlt es nicht an gutem Willen, Ordnung zu schaffen, sondern an einer entsprechenden Anleitung hiezu. Die Linzer Diözese besitzt bereits seit einem Dezennium eine eigene „Instruktion zur Ordnung der Pfarrarchive" (s. L. D.-Bl. 1902, Nr. 7). Für die Diözese Brixen hat nun auch über Auftrag des Hochwürdigsten Fürstbischofes Dr Josef Altenweisel der Leiter des Tiroler Landesarchivs, Dr Karl Böhm, die vorliegende „Anleitung" geschrieben. Verfasser bespricht zuerst die zur Ordnung eines Pfarrarchivs notwendigen Vorarbeiten, um sich dann in drei weiteren Abschnitten über Bearbeitung, Verwahrung und Benützung der Archivalien zu verbreiten. Die Schrift ist durchaus wissenschaftlich und dabei doch sehr praktisch gehalten, zeichnet sich aus durch Klarheit und wohltuende Kürze — die beste Anleitung wird ja beiseite gelegt, wenn sie zu lang ist! Der Arbeit noch mehr

Lob zu spenden, halten wir für überflüssig, da sich ja bereits bedeutende Fachleute in der anerkennendsten Weise über dieselbe ausgesprochen haben. Wir hätten nur den Wunsch, daß recht viele Pfarrherren sich dieser ausgezeichneten Anleitung bedienen und Diözesen, die noch keine eigene derartige Instruktion besitzen, dieselbe zu der ihrigen machen möchten.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

24) **Wesen und Ziele der Freimaurerei.** Mittel zur Erreichung dieser Ziele. Von Franz Stauracz. Wien 1912. Ambr. Opitz Nachfolger. 100 Seiten. *K* 1.—.

Der durch eine Reihe apologetischer Schriften bekannte hochwürdige Gymnasialprofessor in Wien liefert in dieser Broschüre an der Hand zahlreicher Belege und Zitate aus freimaurerischen und verwandten Quellen eine deutliche und offene Charakteristik der Freimaurerei; ihre Verjudung und Verbrüderung mit der internationalen Sozialdemokratie, ihre politische Organisation und revolutionäre Tendenz, ihr unversöhnlicher Kampf gegen die katholische Kirche, ihr verderblicher Einfluß namentlich auf die Jugend und die Schule rechtfertigen vollauf die dem Schriftchen als Motto vorgedruckte unfreiwillige Selbstcharakteristik durch das Freimaurerorgan „Herold": „Nach so vielem, was in die Oeffentlichkeit tritt, muß die Welt uns für eine gottlose Gesellschaft halten" (Herold 19. I. 1908). Wie namentlich Oesterreich von der Loge insgeheim unterminiert wird, zeigt unter anderem die offiziöse maurerische Publikation für das Jahr 1910 (S. 8), derzufolge in Böhmen allein 13 Logen und maurerische Vereine bestehen, die der „Los von Rom"-Bewegung mächtig Vorschub leisten. Kirchlichen und politischen Kreisen sei die Broschüre bestens empfohlen!

Linz. Dr Johann Gföllner.

25) **Vierter Münchener Katechetischer Kurs.** Ausgeführter Bericht von Dr Josef Göttler. Kempten 1911. Verlag Kösel. gr. 8°. 360 S. M. 3.60 = *K* 4.32; gbd. M. 4.80 = *K* 5.76.

Die Anlage des Buches ist die von früheren Kursberichten her bekannte: Chronik des Kurses, Vorträge (im Wortlaut) mit Diskussionen (dem Sinne nach gegeben oder als Autorreferate) und im Anhang ein Teilnehmerverzeichnis (223 Teilnehmer). Die (20) Vorträge behandeln das Grundthema „Die religiöse Entwicklung als Grundlage der religiösen Erziehung" in den zwei Gruppen „Theoretische Grundlegung" und „Praktische Durchführung", wobei dankenswerterweise die Unterschiede der einzelnen Altersstufen besondere Berücksichtigung finden. Auch die Nachschuljugend, Zwangszöglinge und Schwachbefähigte sind in den Kreis der diesbezüglichen Erörterungen gezogen. Man darf den Münchenern Dank wissen, daß sie eine gründliche Aussprache über das Kapitel „kindliche Entwicklung" unternahmen und das Ergebnis derselben in vorliegendem Buche auch Nichtkursisten zur Kenntnis bringen.

Wien. W. Jaksch.

26) **Die schönsten Heiligen-Legenden in Wort und Bild.** Herausgegeben von Dr P. Expeditus Schmidt O. F. M. Mit den Namenbildern von Franz Pocci. München 1912. Verlag von Hans v. Weber. 8°. 262 S. M. 4.50 = *K* 5.40.

„Die Legenden-Literatur des Mittelalters", sagt der Kirchenhistoriker P. Michael, „gleicht einem üppigen Garten voll duftender Blüten; gleicht einem Schatzkästlein, das mit den kostbarsten Edelsteinen gefüllt ist; gleicht dem gestirnten Himmel, von dessen reinen Höhen die Verklärten wie hell

glänzende Sterne dem Erdenpilger trostvolle Grüße aus der Heimat zusenden. Nicht als wären alle erzählten Einzelheiten verbürgte Wahrheit . . . Aber die großen Züge, welche in den Legenden zum Ausdruck kommen, sind Wahrheit und echte Geschichte: die Gottesliebe, die Glaubenstreue, der Gebetsgeist, die Demut, die Entsagung, die Standhaftigkeit der Heiligen auch unter den ärgsten Foltern, ihre Sorge für uns und ihre Fürbitte, die Größe des allmächtigen Gottes, der durch seine Geschöpfe Gewaltiges wirkt — das alles ist Wahrheit, weit mehr noch, als die prächtigste Legende es zeigen kann." Geschichte des deutschen Volkes vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. IV. Band S. 107.

Es war ein glücklicher Gedanke, „die schönsten Heiligen-Legenden" in Wort und Bild darzustellen. Wenngleich die Art und Weise der Erzählung nicht in allen Legenden denselben Wert beanspruchen dürfte, so wird dennoch die Publikation in weiteren Kreisen sich einer wohlwollenden Aufnahme erfreuen. Die Zeichnung der Namenbilder stammt aus der Künstlerhand des zu München 1876 verstorbenen Grafen Franz Pocci, des bekannten Dichters und Komponisten. Der erste Band — es sollen im ganzen ungefähr zehn Bände erscheinen — bietet folgende Legenden:

Die heiligen Drei Könige von Franz Freiherrn von Lobkowitz; die heilige Walburga von Annette Kolb; Ave Maria von Anna Freiin von Krane; der heilige Adalbert von Kasimir Rozycki; der heilige Ferdinand von Dr Expeditus Schmidt; die heiligen Vitus, Modestus und Kreszentia von Dr Kurt Martens; der heilige Christophorus von Franz Pocci-Enkel; die heilige Johanna Franziska von Chantal von Franz Pocci-Enkel; die heilige Justina und der heilige Cyprianus von Dr Expeditus Schmidt; der heilige Franziskus Seraphikus von Dr Expeditus Schmidt; der heilige Klemens (23. November) von Dr Expeditus Schmidt; der heilige Nikolaus von Franz Pocci-Enkel.

Der vorliegende Band der „schönsten Heiligen-Legenden in Wort und Bild" rechtfertigt aufs neue das Wort, das P. Michael geschrieben: „Die Legenden des Mittelalters sind eine poetische und doch wahre Urkunde, welche in Zeichen, die jedermann versteht, sinnig und eindrucksvoll dem Leser bezeugt, wie wunderbar Gott in seinen Heiligen ist." A. a. O.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

27) **Jesus Christus in seinem Leiden und Sterben.** Gemeinverständliche Vorträge mit exegetischen Anmerkungen von P. Alfons Nestlehner, Benediktiner-Ordenspriester des Stiftes Seitenstetten. Paderborn, 1911. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. (Druckerei des Heiligen Apostolischen Stuhles.) gr. 8°. (XXXVIII u. 607 S.) M. 6.— = *K* 7.20.

Unsere glaubenslose Zeit ruft: „Los von Christus", aber dieses vorliegende Werk stemmt sich mutvoll entgegen und predigt unaufhörlich: „Hin zu Christus!" Tausende kennen Christus nicht mehr oder wollen ihn nicht mehr kennen. Viele davon tragen zwar noch irgend ein christliches Bewußtsein in sich, wenn sie auch in der Liebe erkaltet sind und irrige Anschauungen über Kirche und christliches Leben haben. Diese können noch gesunden, wenn sie mit gutem Willen Gottes Wort hören. Darum spricht auch der Verfasser im Vorworte so richtig: „Reden wir auch durch diese Schrift zu ihnen und allen, führen wir sie zur größten Gottestat der Weisheit, Liebe und Erbarmung, zum Leiden und Sterben des menschgewordenen Sohnes Gottes! Da wird der Geist für ernste und trostreiche Wahrheiten erhellt, der Wille wie mit einer heiligen Gewalt zum Guten ermutigt, das Herz unwiderstehlich zur werktätigen Gottes- und Nächstenliebe entflammt! Es muß nur dieses erschütternde, ergreifende und belebende Geheimnis verstanden, betrachtet, verwertet und verwendet werden". Was da der geistvolle Autor gleichsam als Programm

aufstellt, das hat er mit größtem Geschick in seinem Werke auch trefflich zur Ausführung gebracht. Es wird die ganze Passion in achtzehn Zyklen zu je sechs Vorträgen sowohl wissenschaftlich als auch aszetisch behandelt. Jeder Vortrag zerfällt in zwei Punkte, wovon der erste Punkt einen Teil der Leidensgeschichte vorführt und der zweite Punkt die praktische Anwendung für die Zuhörer besorgt. Dadurch werden die einzelnen Predigten nicht nur verständlich, durchsichtig und klar, sondern auch warm, eindringlich und überaus praktisch. Die Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi ist auf streng wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut und wird in lebhafter, anregender und zugleich populärer Form und Sprache geboten. Die einzelnen Lehrstücke sind ganz unseren Zeitverhältnissen angepaßt. Die exegetischen Glossen und Bemerkungen, welche beigegeben sind, werden dankbarst angenommen und praktisch verwertet. Das Buch hat ohne Zweifel große Vorzüge an sich, so daß es dem Gelehrten zum Studium, dem Prediger zu Vorträgen, dem Laien aber zur geistlichen Lesung und Betrachtung sehr erwünschte Dienste leisten kann. Möchte daher das schöne, herrliche Buch recht zahlreich hinauswandern in die weite Welt und in recht vielen Herzen die erkaltete Liebe zum leidenden Erlöserherzen wieder entfachen und entbrennen. Es sei bestens empfohlen!

Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

28) **„Erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn!“** Vorträge über die christliche Kindererziehung. Von einem Franziskaner-Ordenspriester. Mit fürstbischöfl. Approbation und Erlaubnis der Ordensobern. Innsbruck, 1912. Druck und Verlag Felizian Rauch (L. Pustet). Brosch. *K* 1.20 = M. 1.—; gbd. 2 *K* = M. 1.70.

Der bescheidene Verfasser dieser 11 Vorträge ist ein praktischer Mann, das sieht man aus der Art und Weise, wie er den Gegenstand behandelt. In den ersten drei Vorträgen wendet er sich an die Eltern, daß sie mit heiligem Pflichteifer und mit vereinten Kräften ihre Kinder religiös erziehen. Die weiteren Vorträge geben praktische Fingerzeige, wie die Kinder zum Gehorsam, zur Entsagung und Genügsamkeit, zur Keuschheit, Wahrheitsliebe usw. erzogen werden sollen, und geben den Eltern noch diverse Winke über Wachsamkeit über die Kinder, über das Strafen bei Vergehen und über das gute Beispiel, das Eltern ihren Kindern zu geben haben. Der letzte Vortrag handelt vom Lohn, den brave Eltern für gute Kindererziehung einheimsen werden. Packende Beispiele beleuchten die trefflichen Ausführungen, die nicht bloß für Priester, sondern auch für Lehrer und Erzieher und Eltern einen besonderen Wert bieten. Es kann hiemit dies Büchlein bestens empfohlen werden.

Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

29) **Predigten** für alle Sonn- und Festtage nebst einem Zyklus apologetischer Vorträge von Dr Josef Müller. Selbstverlag. Nürnberg (Feuerbachstraße 10) 1912. Mit oberhirtlicher Erlaubnis. M. 4.— = *K* 4.80.

Es werden im ganzen 64 Predigten geboten und drei apologetische Vorträge, nämlich: Die Gottesidee im Lichte moderner Forschung, Christus, die Kirche. Obwohl die Predigten nicht gerade lang sind, sind sie dennoch stofflich reichhaltig, originell und unseren Zeitverhältnissen angepaßt. Die Heilige Schrift wird fleißig benützt. Die Sprache ist edel und zu Herzen gehend. Wenn man auch nicht immer mit dem Verfasser einverstanden ist, werden doch die Predigten, richtig benützt, ein gutes Hilfsmittel sein zur Anregung neuer Gedanken. Störend wirken unseres Erachtens die vielen Fremdwörter, z. B. Paradoxen, Konjunktionen, Oasen der Ruhe, Psalmodik usw., die auch dem größeren Teile eines städtischen Publikums unverständlich sein dürften.

Ferner sind wir auch mit der Exegese des Herrn Verfassers nicht immer einverstanden. Z. B. um nur eines zu erwähnen: S. 4 meint der Verfasser, daß der Täufer mit der Gesandtschaft, die er aus dem Gefängnisse an den Herrn sandte ((Mt 11.), vor allem bezweckte, daß ihn Christus durch ein Wunder aus der Gewalt des Herodes befreien möge. Ganz und gar unwürdig des so hoch begnadeten Vorläufers und Propheten sind die Worte, die der Verfasser dem Heiligen in den Mund legt, indem er dem Herrn Vorwürfe macht: „daß er für seine Not ganz unempfindlich sei, daß er sein Reich eröffnet, welches doch er (Johannes) vorbereitet habe, daß er Wunder wirke, Gläubige sammle, ihn aber in Fesseln und Elend lasse. Das könne er (Johannes) nicht zusammenreimen.“ Daher der Notschrei: „Bin ich denn nicht dein Wegbereiter, dein Freund, dein Jugendgenosse?“ usw. Nun, wir meinen, daß der Täufer sich den Kopf nicht viel zerbrach, um sich seine Lage und alles übrige zurechtzulegen. Denn solche Ideen, wie sie ihm der Verfasser unterschiebt, lagen ihm ferne. Er wußte ganz genau, daß sein Beruf als Wegebereiter des Messias zu Ende war, und hat dies deutlich ausgesprochen, als er noch in Freiheit war (Jo 3, 29): „Wer die Braut hat, ist der Bräutigam. Der Freund aber des Bräutigams, welcher dasteht und auf ihn hört, freut sich hoch ob der Stimme des Bräutigams. Nun denn, diese meine Freude ist erfüllt worden. Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen.“

Ferner ist es nicht richtig, den Täufer einen Jugendgenossen des Heilandes zu nennen. Jugendgenossen nennt man solche Kinder, die miteinander aufwachsen. Das ist aber hier nicht der Fall; wenn auch die christliche Kunst es so darstellt, den Tatsachen entspricht es nicht. Sagt ja der Täufer selbst (Jo 1, 31): „Ich kannte ihn nicht“, nämlich von Angesicht. Den Aszeten und Predigern und Theologen hat man bisweilen vorgeworfen, daß sie die Schrifttexte pressen und sinnwidrig anwenden, was gewiß zu verwerfen ist. Darum hätten wir erwartet, daß der Herr Verfasser sich vor derartigen Entgleisungen wohl hüten würde, da er besonders hervorhebt, daß er die Heilige Schrift als vorzügliche Quelle seiner Predigten benütze, was wir ja gern anerkennen wollen. Ungerecht und in seiner Allgemeinheit falsch ist der Vorwurf, den er in seiner Vorrede, Seite VI, erhebt, wenn er schreibt: „ . . . dabei herrscht auf katholischer Seite eine ungemeine Unkenntnis der Bibel. Kaum die alltäglichsten Stellen sind den scholastischen Predigern geläufig, von den tieferen, selteneren, einer sorgfältigen Deutung bedürftigen, hört man nichts.“

Linz. J. K.

30) **The Catholic Educational Association Bulletin.** Report of the Proceedings and Adesses of the Annual Meeting Chicago, Jll. June 26 , 27., 28. and 29. 1911. (Vol. VIII. N. I. November 1911.)

Das religiöse Leben in Nordamerika zeitigt immer edlere und schönere Früchte; hieher gehören auch die Erfolge der katholischen Kindererziehung. So hat sich auch unter anderem in der Millionenstadt Chicago ein Verein für das katholische Erziehungswesen gebildet und er hält zeitweise Versammlungen ab, um die bisher erzielten Erfolge zu besprechen, verschiedene Vorschläge zu machen usw. Der Verein gliedert sich in mehrere Sektionen, wie zum Beispiel für die modernen Sprachen, die Geschichte, die klassischen Sprachen, die Philosophie usw., und es ist sehr erfreulich, mit welchem Eifer diese Sektionen sich betätigen. Insbesondere sei hier der Bericht des P. J. Hußlein S. J. über die öftere Kommunion der Studenten (S. 350—366) hervorgehoben und auf jenen des P. Tim. Brosnahan S. J. über die große Carnegie-Gründung die Aufmerksamkeit hingelenkt (S. 119—159). Letzterer gibt sehr bemerkenswerte Aufschlüsse über die ganze Tendenz dieser amerikanischen Gründung.

Linz, Freinberg. R. Handmann S. J.

31) **The Catholic Encyklopedia.** New-York, Robert Appleton u. Komp., und Herder Freiburg. Vol. XI u. XII.

Die unermüdlichen Bearbeiter der amerikanischen katholischen Enzyklopädie haben wieder in kurzer Zeit zwei neue Bände, Band XI und XII, erscheinen lassen. (Vgl. diese Zeitschrift 1912, Heft 1, S. 127 f). Band XI bringt die Artikel „New Mexico“ - „Philip St Apostle“, der XII. die Artikel „Philip II.“ — „Reuss“.

Wir wiederholen, was schon früher bei Besprechung der vorausgegangenen Bände dieser vortrefflichen Enzyklopädie gesagt worden ist: die neuen Bände enthalten besonders wieder sehr wertvolle Beiträge für die Kirchengeschichte der neueren Zeit. Einige Bemerkungen möchten wir noch beifügen.

Im Artikel „Ostacker“ (S. 259) wäre es gut gewesen, die kritisch untersuchte wunderbare Heilung Peter de Rudders (vgl. „Stimmen aus Maria Laach“ 1900, H. 2) zu erwähnen. Bei „Parables“ (Parabeln des Evangeliums) wäre in der Literatur wohl noch anzuführen: Leop. Fonck, „Die Parabeln des Herrn“ (1902, Innsbruck). — P. Passaglia (S. 518) wird schlechthin als Autor des monumentalen Werkes „De immaculato Conceptu“ angegeben; es muß hervorgehoben werden, daß auch P. Cl. Schrader S. J. ein hervorragender Mitarbeiter des Werkes war. Einige Themen erhielten wieder eine ausführlichere Behandlung. Vortrefflich ist die Zusammenstellung der „Periodischen katholischen Literatur“ (S. 669—696), wo die periodisch erscheinenden Publikationen aller Länder der Erde besprochen werden. In Bezug auf Oberösterreich werden erwähnt: Die „Theologisch-praktische Quartalschrift“, „Christliche Kunstblätter“, „Linzer Volksblatt“. Es verdienen wohl auch, da für Nordböhmen die Zeitschrift „Immergrün“ (Warnsdorf) erwähnt wird, die in Linz erscheinenden Zeitschriften „Ave Maria“ (20.000 Abonnenten) und „Elisabeth-Blatt“ (30.0000 Abonnenten) angeführt zu werden.

Linz, Freinberg. R. Handmann S. J.

32) **L'oeuvre des congrès eucharistiques,** ses origines. Par Abbé Jean Vaudon. Paris. Bloud & Cie. (VIII u. 296 S.) M. 3.50 = *K* 4.20.

Dies Büchlein mag aus Anlaß des eucharistischen Kongresses in Wien nicht wenig aktuell sein. „Wie denn eigentlich die eucharistischen Kongresse ins Leben gerufen wurden“, fragte ich vor kurzem einen Mitbruder. „Die sind doch vom Heiligen Vater selbst eingeführt“, meinte er entschieden. Daß die ganze Bewegung von einer französischen Dame ausgehe, wollte er gar nicht glauben.

Es ist wunderbar, die Wege der göttlichen Vorsehung in der Stille frommer Seelen zu verfolgen. Man denkt unwillkürlich an Bernadette, an Margareta M. Alacoque, wenn man die Anregungen und Ideen verfolgt, die Mlle. Tannisier (im Buche ist sie mit Namen noch nicht genannt) ihrer Umgebung gegeben, wenn man die Bemühungen, die Ausdauer, die bei aller Energie durchleuchtende Demut, den großen Opfersinn im Dienste des hochheiligen Sakramentes beobachtet. Priester und Bischöfe, ja den Heiligen Vater selbst weiß sie für ihre Pläne zu gewinnen und gegenüber der ablehnenden Haltung einiger, die skeptisch gegen „Frauenandachten“ sind, bleibt ihre demütige Entschiedenheit Sieger. Es ist ein Stück des wunderbaren Waltens der Gnade, wovon uns das Buch Kunde tut.

Auch für Deutsche wohlklingende Namen, wie Mermillod, Segur, Eymard, Tesnier usw. begegnen uns.

Das Büchlein vermag die eucharistischen Kongresse unserem Erfassen wirklich näher zu bringen. Eine deutsche Bearbeitung desselben unter Weg-

lassung des vielfach nur den Franzosen interessierenden Details würde wohl viel Anklang finden.

P. Alois Wiesinger.

33) **Im heiligen Garten.** Von O. Häfner. 20 Besuchungen des allerheiligsten Altarssakramentes für Kinder. (IV u. 148 S.) Rottenburg, Bader 1912. gbd. M. —.20 = *K* —.24.

Der hochwürdige Verfasser, Repetent am Priesterseminar zu Rottenburg, wendet sich an die Kinder, um ihnen, besonders den Erstkommunikanten, zur Andacht und Liebe zum hochheiligsten Sakramente zu verhelfen. Zu diesem Zwecke wählt er eine kleine Geschichte, ein Beispiel und zeigt, wie das Sakrament hochgeachtet, angebetet und geliebt worden. Zuerst kommt Maria, die allerseligste Gottesmutter, dann Tharsitius, Franz von Assisi, Klara, Thomas v. A., Elisabeth von Th., Ludwig, Invelda, Franz X., Theresia, Paskal, Petrus Kanisius, Karl B., Philipp Neri, Aloisius, Joh. Berchmans, Margareta Alac., Alfons, Klemens M. Hofbauer, Vianney. Nach dem Beispiel kommt eine kurze Nutzanwendung, die aus dem Beispiele sich ergibt und ein kurzes Gebet. Die Sprache trifft den kindlichen Ton und ist leicht verständlich. Wir glauben, dieses Büchlein sollte allen Kindern gegeben werden; sie müßten daraus Nutzen schöpfen und eine Freude daran haben. Aber auch Erwachsene könnten es brauchen, um ihre Andacht zum Allerheiligsten recht zu beleben und zu vergrößern.

Linz. M. H.

34) **Die Nachahmung der Heiligen in Theorie und Praxis.** Von Max Huber, Priester der Gesellschaft Jesu. Zwei Bändchen. 12°. (XXXIV u. 1094 S.) M. 8.— = *K* 9.60; gbd. in Kunstleder M. 9.50 = *K* 11.40. Erstes Bändchen: Theorie der Nachahmung der Heiligen. (XX u. 510 S.) Zweites Bändchen: Praxis der Nachahmung der Heiligen. (XIV u. 584 S.) (Gehört zu Herders „Aszetischer Bibliothek".)

„Seid meine Nachahmer, wie auch ich Christi!" spricht der Apostel Paulus zu den Christen von Korinth. Dieselben Worte richten auch alle anderen Heiligen an uns. Und jeder Christ fühlt, wie billig es sei, daß er die Tugenden seiner triumphierenden Brüder und Schwestern im Himmel nachahme; vergeht ja doch kein Heiligenfest, an dem nicht von der Kanzel herab zur Nachahmung der Heiligen aufgefordert würde. Es ist aber nicht immer leicht, hierin das Richtige zu treffen; man kann sogar in folgenschwere Irrungen geraten. Darum bedarf es der Anleitung. Dieses Bedürfnis haben besonders jene Seelen, die von Verlangen nach christlicher Vollkommenheit erfüllt sind und in der Nachahmung der Heiligen den besten und kürzesten Weg zur Erreichung ihres Zieles sehen. Für solche ist nun dieses Werk verfaßt, sei es, daß sie dem geistlichen, weltlichen oder Ordensstande angehören, männlichen oder weiblichen Geschlechtes sind; denn es werden darin gleichmäßig Beispiele heiliger Männer wie heiliger Frauen zur Nachahmung vorgestellt.

Dem geistlichen Stande obliegt aber zugleich die Belehrung und Leitung jener Seelen, die durch die Nachahmung der Heiligen die christliche Vollkommenheit erreichen wollen; ihm ist daher die einschlägige pastorale Kenntnis besonders notwendig. In diesem Werke nun findet er sie niedergelegt. Darum ist dasselbe für Beichtväter und Spirituale, für Prediger und Katecheten ein großer, fast unentbehrlicher Behelf. Daß die eingehende und umfassende Besprechung eines so aktuellen, wichtigen und zur täglichen Geisteskost des Christen gehörigen Gegenstandes erst jetzt zur Veröffentlichung gelangt, ist wohl sehr spät, wird aber desto willkommener sein.

Wer einen Heiligen nachahmen will, muß ihn vor allem verstehen. Der Zweck des Werkes ist also, zuvörderst in das Verständnis der Heiligen einzuführen. Darum wird eingangs des ersten Bandes eine vorläufige Beschreibung des Heiligen als solchen gegeben, die sich im Verlaufe immer mehr erweitert und vertieft. Dann wird die Quelle gezeigt, aus der die Kenntnis der Heiligen geschöpft werden kann, die Heiligenbeschreibung, und wird die Art und Weise angedeutet, wie aus ihr diese Kenntnis zu schöpfen ist, d. h. wie das Lesen und Beurteilen der Berichte vorgenommen werden soll. Der zweite Schritt auf dem Weg zum Ziele ist die Darlegung der Natur und Beschaffenheit, des Zweckes und der Grenzen der Nachahmung; der Leser wird unterrichtet über das Was, Wie und Inwieweit derselben. Am Schluß des Bandes wird die interessante und praktisch wichtige Frage erörtert, welche Handlungen der Heiligen zwar zu bewundern, nicht aber nachzuahmen seien. Ausführliche Aufschlüsse über die Gesamtheit dieser Fragen wird man sonst wohl nirgends finden; ohne sie aber ist man allerlei Mißgriffen ausgesetzt und an der Erreichung des Zieles gehindert.

Der zweite Band behandelt die praktische Nachahmung der Heiligen. Es kommt da das innere und äußere Leben der Heiligen zur Sprache, ihre erhabenen Anschauungen, Affekte und Gebete, ihre Geduld und Standhaftigkeit in Leiden, ihre Bußübungen, ihre Sammlung des Geistes, ihr Verkehr mit der Welt u. s. f. Wohl zur Ueberraschung vieler ist auch der gute und heilige Zorn der Heiligen Gegenstand einer eingehenden Erörterung. Die Art und Weise der Behandlung des Stoffes richtet sich nach dem besonderen Zwecke des Werkes. Es wird mit der geschichtlichen Darstellung der Tugendbeispiele die Besprechung des Wesens der betreffenden Tugenden und alles dessen, was sonst noch damit zusammenhängt, verbunden. Eine richtige Nachahmung kann nämlich nur dann zustande kommen, wenn das Wesen der Tugend, die man nachahmen will, klar erfaßt ist und stets im Auge behalten wird. Ohne dies käme es nur zu einer verständnislosen und äußerlichen Nachahmung, oftmals käme sogar nur eine gefälschte Tugend heraus.

So erklärt es sich, daß z. B. die Darlegung, wie die Nachahmung der Demut der Heiligen anzustellen sei, mehr als hundert Seiten einnimmt. Zuerst wird nämlich die Begriffsbestimmung der Demut gegeben und dabei auch betont, daß die Demut gegen den Nächsten auf der Demut vor Gott beruht und daß die Demut wesentlich im Willen liegt. Dann werden verschiedene Uebungen der Demut besprochen. Um einen Einblick in die Ausführung zu gewähren, sei hier wörtlich wiedergegeben, was das Inhaltsverzeichnis zu der Ueberschrift „Die Demut liebt das Niedrige" bringt: 1. Manche Heilige zogen den Laienstand dem priesterlichen vor: Alfons Rodriguez, Johannes Gualbertus, Franz von Paula. Franz von Assisi ließ sich nur die Diakonatsweihe erteilen, Johann de Matha und Philipp Neri ließen sich nur im Gehörsam zum Priester weihen. 2. In weltlichen Ehren Stehende wählten den Ordensstand: Felix von Valois, Johannes Damaszenus, Franz Borgia. 3. Herablassung zu geringen Leuten: Elisabeth von Thüringen. 4. In Demut Samariterdienste leisten: Elisabeth von Thüringen, Gallikanus, Wenzeslaus von Böhmen, Stephan von Ungarn, Eduard der Bekenner von England. 5. Demut über den Tod hinaus: Ignatius von Loyola, Josef von Cupertino, Franz von Sales. — Die Namen der Heiligen deuten an, daß entsprechende Beispiele aus ihrem Leben angeführt sind. Den Beispielen ist eine Belehrung über die Art der Nachahmung beigefügt. Der Gewinn des Lesers bei dieser Behandlungsweise des Stoffes ist ein doppelter. Einmal lernt er die geistige Eigenart der Heiligen immer genauer kennen; dann bildet er sich auch in der Kenntnis der Tugenden und ihrer Uebung immer mehr aus.

An verschiedenen Stellen des Werkes ist von der mystischen Begabung der Heiligen die Rede. Es ist dies notwendig. Denn erstens wird überhaupt der Seelenzustand eines Heiligen nur dann vollständig erkannt, wenn sein

mystischer Verkehr mit Gott dargelegt ist. Dieser bildet sogar den Gipfelpunkt seines geistigen Lebens. Wenn ferner von der mystischen Begabung der Heiligen geschwiegen würde, könnten die Leser der Meinung sein, daß die heroischen Handlungen der Heiligen, die gewöhnlich eine Frucht dieser außerordentlichen Begnadigung waren, mittels der Gnaden gewöhnlicher Art ausgeführt worden seien und daß demzufolge auch sie selbst im stande wären, solche Handlungen zu unternehmen, beziehungsweise sie nachzuahmen. Das wäre aber ein schlimmer Irrtum, der die Leser mit sich selbst in Widerspruch brächte, indem sie sich eine Kraft und Befähigung zutrauten, die sie entfernt nicht besitzen. — Als Führer bei den verschiedenen Abhandlungen diente meist das Moralwerk des heiligen Kirchenlehrers Thomas von Aquin, der zweite Teil seiner Summa theologica. Dies dürfte dafür sprechen, daß der Verfasser auf Gründlichkeit bedacht war. Somit scheinen die nötigen Garantien vorhanden zu sein, daß das Werk seinen Zweck, die Leser zu einer echten und rechten, Gott und den Heiligen wohlgefälligen und für das eigene Seelenheil segensreichen und nutzbringenden Nachahmung anzuleiten, glücklich erreichen werde, zumal auch die Sprache im Einklang mit dem Zwecke und Geiste des Werkes, einfach, klar und maßvoll ist.

Diese kurze und genaue Inhaltsangabe dürfte genügen, um den Lesern unserer Zeitschrift den Wert dieser größeren Arbeit des bereits achtzigjährigen Verfassers erkennen zu lassen.

X.

35) **Erstarke in Christo!** Von Leopold v. Schütz. Benziger & Co. Gbd. M. 1.60 = *K* 1.92.

Ein vortreffliches Büchlein, besonders für studierende Jünglinge, das bereits von zuständiger Seite empfohlen worden ist. Im ersten Teil werden in sechs Betrachtungen die Grundlagen des religiösen Lebens vorgeführt. Sie handeln vom Gebete, dem Gehorsam, von der Abtötung, der Keuschheit, sowie von der Verehrung der Mutter Gottes und der heiligen Kommunion und gelten als Andacht auf die sechs aloisianischen Sonntage, worin auf das Vorbild des heiligen Aloisius hingewiesen wird. Die Uebersetzung von Weish 8, 21 ist nicht ganz richtig (S. 67). Salomon betet um die Weisheit und bemerkt, er könne der himmlischen Weisheit nicht habhaft werden, wenn sie ihm Gott nicht verleihe. Das gilt nun freilich auch von der Keuschheit.

Der zweite Teil handelt von der Befestigung im religiösen Leben und gibt zunächst die täglichen Gebetsübungen eines frommen Christen, womit eine kurze Belehrung verbunden ist über das Morgengebet, das Abendgebet und den Rosenkranz. Daran schließt sich eine vortreffliche Belehrung über die heilige Messe, das Bußsakrament und die heilige Kommunion. Dann folgen die gewöhnlichen Andachtsübungen: Verehrung des heiligsten Herzens Jesu, der heilige Kreuzweg, die Verehrung der Mutter des Herrn und des heiligen Josef.

Der dritte Teil: Die Waffenrüstung des Starken führt in das Verständnis der Marianischen Kongregation ein und ermahnt eindringlich zum Anschluß: „So viele Sodalen, so viele Apostel."

Feldkirch. P. Bonifazius Felchlin S. J.

36) **Theologia mystica et Epistola Christi ad hominem.** Auctore Joanne a Jesu Maria, Carmelita discalceato. **Pugna spiritualis** secundum versionem ab Olympio Masotto factam. Auctore Laurentio Scupoli, Ordinis Clericorum Regularium. (XII u. 394 S. in 12°.) Freiburg u. Wien. Herder 1912. M. 3.50 = *K* 4.20; gbd. M. 4.50 = *K* 5.40.

Die „Bibliotheca ascetica mystica", welche in Herders Verlag erscheint und auf Veranlassung des Kardinals Fischer, Erzbischofs von Köln, P. Augustin

Lehmkuhl S. J. herauszugeben unternommen hat, ist hiermit durch drei wertvolle Abhandlungen bereichert worden. Die beiden ersten haben den genannten heiligmäßigen und gelehrten Karmeliten aus dem 16. Jahrhundert zum Verfasser, dessen Gesamtwerke vier Foliobände bilden. Die „Theologia mystica" behandelt die Einwirkungen Gottes auf besonders begnadigte Seelen in Beschauungen, Visionen, Revelationen und anderen außerordentlichen Zuständen; die Epistola ist eine eindringliche Unterweisung und Aufmunterung zu einem wahrhaft christlichen Leben, in deren erstem Teile die Beweggründe, in deren zweitem die einzelnen Tugendlehren gleichsam mit den Worten Christi selbst ans Herz gelegt werden. — Die Pugna spiritualis hat den ebenfalls im Rufe der Heiligkeit im Jahre 1610 verstorbenen Theatiner zum Verfasser und erscheint hier in der alten lateinischen Uebersetzung „Der geistliche Kampf" ist durch seine zahlreichen Ausgaben und Uebersetzungen genugsam bekannt und durch das vom heiligen Franz v. S. gespendete Lob besonders empfohlen, wie er in der Tat, nebst der vom genannten Kirchenlehrer selbst verfaßten Philothea, ein vorzügliches Mittel ist, die Gläubigen in mutigem Kampfe und Siege zur christlichen Vollkommenheit zu führen.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

37) **Mechtild von Magdeburg: Das fließende Licht.** In Auswahl übersetzt von Dr Wilhelm Oehl. II. Bändchen der „Deutschen Mystiker" in der Sammlung Kösel. Kempten und München. 1911. (VIII u. 224 S.) M. 1.— = *K* 1.20.

Der Auswahl aus Heinrich Seuse läßt nun Wilhelm Oehl eine solche aus Mechtild von Magdeburg folgen. Auch dieses Büchlein enthält eine zweckdienliche Einleitung und eine verständnisvolle Auswahl. Das Studium der Mystik nimmt jetzt immer mehr und mehr zu; zur Einführung können die „Deutschen Mystiker" aus der Sammlung Kösel bestens empfohlen werden.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

38) **Religion und Poesie** in ihrer innigen Verbindung dargestellt durch eine Blütenlese von Alois Pichler C. Ss. R. Freiburg und Wien 1912. Herdersche Verlagsbuchhandlung. (XVI u. 228 S.) M. 2.80 = *K* 3.36; gbd. in Leinwand M. 3.40 = *K* 4.08.

Diese Blütenlese geht zurück auf den ersten Vortragsabend der katechetischen Sektion der Leo-Gesellschaft und ist demgemäß vor allem für den Katecheten bestimmt. Er soll aus ihr selbst Begeisterung für seinen Gegenstand schöpfen und dann den Unterricht durch packende Dichterworte beleben und zu nachhaltiger Wirkung bringen. Es ist sicher, daß ein solches Verfahren, mit Takt und weisem Maßhalten betrieben, besonders an höheren Schulen dem Religionsunterricht sehr förderlich sein kann. Auch in der Hand reiferer Schüler selbst wird das Buch manches Gute stiften.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

39) **Pilgerlieder.** Religiöse Gedichte von Johannes Baute. Lingen a. d. Ems. Verlag von R. van Acken. 142 S. Gbd. M. 1.25 = *K* 1.50.

Anspruchslose, aber eben wegen ihrer Bescheidenheit liebenswürdige Gedichte, die das ganze menschliche Leben als eine Pilgerfahrt nach dem übernatürlichen Ziele behandeln. Freunden einfacher, leidenschaftsloser, durchwegs von religiösen Gedanken getragener Dichtung wird das Buch Stunden stiller Erbauung und geistlicher Erfrischung vermitteln.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

40) **Die Zunge im Noviziate.** Von Franz X. Kerer. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8°. (VIII. u. 110 S.) Brsch

M. 1.— = *K* 1.20; im eleganten Original-Leinwandeinband M. 1.60 = *K* 1.92.

„Die Zunge im Noviziate". Dieser Titel des neuesten Werkleins aus der Hand, richtiger aus dem apostolischen Herzen des hochwürdigen Schriftstellers Fr. X. Kerer könnte auf den ersten Blick dahin mißverstanden werden, daß dasselbe nur für das Noviziat der Ordensleute bestimmt wäre. Dem ist nicht so; dies „Werklein" seiner Seitenzahl nach, dies „Werk" dem Inhalte nach, gehört nicht bloß in die Hand einer jeden Ordensperson, sondern ebensogut in die Hand des Weltklerus, besonders des Priesterkandidaten, ja in die Hand eines jeden Menschen. — Das Talent, das uns der Schöpfer durch die Zunge anvertraut hat, ist großenteils zu wenig erkannt und daher auch nicht genug ausgenützt, ja es wird nur allzu oft zu unberechenbarem eigenen und fremden Schaden, zum zeitlichen und ewigen Verderben mißbraucht. Diese Gefahr ins rechte Licht zu setzen, dies Talent richtig verwerten zu lehren, ist der Zweck und das Verdienst dieses Werkleins. Es ist eine erstklassige Fundgrube für Prediger und Exerzitien-Leiter, die über dies wichtige Thema „Die Zunge" sprechen wollen. Jeder, der es liest, wird sich dem hochwürdigen Verfasser zum aufrichtigsten Dank verpflichtet fühlen.

Pupping. P. Nivard O. Fr. M.

41) **Kreuz und Altar.** Betrachtungen über den heiligen Kreuzweg von P. Ignatius Freudenreich O. Fr. M., mit Gedichten von M. Lerchia und 15 Einschaltbildern. Oberhirtliche Genehmigung. Verlag des „Sendboten" in Metz (Lothr.) M. 1.80 = *K* 2.16; gbd. M. 3.50 = *K* 4.20.

Der selige Franziskaner und Missionär Leonardus von Porto-Maurizio pflegte bei Errichtung eines Kreuzweges zu sagen: „Wo das Leiden Christi in einer Gemeinde eifrig betrachtet wird, da bin ich sicher, daß die Frucht der Mission erhalten bleibt." Freude für diese Andachtsübung und für Jesus im Sakramente des Altars zu wecken, sollen diese Betrachtungen über die Geheimnisse der 14 Stationen dienen; daher Kreuz und Altar genannt. Sie sind zunächst für die Kinder des Ordens des heiligen Franziskus geschrieben; darum zum Schlusse stets eine Aufmunterung an sie. Aber auch jede Gott liebende Seele kann sie zur geistlichen Lesung nehmen. Auch Priestern, namentlich denen die Gabe der Rede und reiche Phantasie zu Gebote stehen (der ursprüngliche Verfasser des Buches ist ein Franzose), können daraus reichen Stoff zu Fastenpredigten schöpfen. Es soll kein Tadel sein und soll dem großen Werte des Buches keinen Eintrag tun, wenn Rezensent sich die Bemerkung erlaubt, Druck und Papier sollten doch nicht so altmodisch sein, daß man meint, man habe ein Buch vor sich, das vor 50 oder mehr Jahren gedruckt worden!

Linz. P. F.

42) **Trost und Ermutigung im geistlichen Leben.** Von Abt Ludwig Blosius O. S. B. Nach dem Lateinischen bearbeitet von P. Plazidus Friedrich, Benediktiner von Emaus in Prag. Mit kirchlicher Approbation. Herder, Freiburg u. Wien. M. 1.60 = *K* 1.92; gebunden M. 2.20 = *K* 2.64.

Ein goldenes Büchlein für alle, die heimgesucht sind von den Qualen innerlicher Finsternis, gepeinigt von Kleinmut und Zweifel und Bangigkeit ob des vergangenen Lebens, unglücklich über Trockenheit beim Gebete, furchtsam in Ausführung des göttlichen Willens, die trostlos sind bei Versuchungen und Leiden. Allen, seien sie Priester oder Laien, gelehrt oder ungelehrt, bietet dieses Büchlein Belehrung, nicht in langen Abhandlungen, die doch nur ermüden, sondern in kurzen, trostreichen, leichtfaßlichen Gedanken,

Aufmunterung, Trost. Der Seelenführer, besonders der junge Priester, kann daraus lernen, wie man Seelen beruhigt und tröstet.

Linz. P. F.

43) **Das Beichtsiegel** in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt von P. Bertrand Kurtscheid O. Fr. M., Doktor und Lektor der Theologie. Mit oberhirtlicher und Ordensobern-Erlaubnis. Herder, Freiburg, 1912. M. 4.— = *K* 4.80.

Vorliegende gründliche Arbeit sucht die geschichtliche Entwicklung des Beichtgeheimnisses bis zu seiner heutigen Gestalt darzulegen. Zuerst behandelt der Verfasser die viel umstrittenen Fragen über das öffentliche Bekenntnis und über die öffentliche Buße bei geheimen Sünden im Altertum. Zeigen sich hierbei schon die Anfänge des Beichtgeheimnisses, so tritt in der Folgezeit mit dem Schwinden des öffentlichen Bekenntnisses und der öffentlichen Buße die Pflicht desselben immer deutlicher hervor. Die protestantische Legende von der Einführung der Ohrenbeicht durch irisch-angelsächsische Mönche wird abgetan. Die vereinzelten Zeugnisse über das Beichtsiegel bis zum 12. Jahrhundert lassen gleichwohl dessen Entwicklung klar erkennen. Mit der Scholastik tritt das Beichtsiegel in die wissenschaftliche Diskussion ein. Eine Reihe interessanter Fragen werden behandelt. Die Anzeigepflicht des Beichtvaters zur Verhütung geplanter Vergehen, der Gebrauch der Beichtkenntnis zu anderweitigen Zwecken verdienen besonderes Interesse. Die Berücksichtigung des Beichtsiegels durch die staatliche Gesetzgebung wird in einem besonderen Teil behandelt und dürfte dem Beichtvater gegebenenfalls gute Dienste leisten. Eine ausführliche Inhaltsübersicht und ein umfangreiches Personen- und Sachregister erleichtern den Gebrauch. Ein Wunsch: Möge diese ausführliche Abhandlung auch unter dem Seelsorgeklerus viele Freunde finden.

Linz. P. F.

44) **Praxis.** Uebungen für die Festzeiten und Festtage des Kirchenjahres. Von C. von Andrian-Warburg. Verlagshandlung Fr. Pustet, Regensburg. 12°. 348 S. M. 1.60 = *K* 1.92; in Leinwand gbd. M. 2.60 = *K* 3.12.

In der orientierenden Vorrede lesen wir: „Der Gedanke dieses Uebungsbüchleins stammt nicht von mir: Er stammt von einer längst verstorbenen heiligmäßigen Novizenmeisterin. Dieselbe verfaßte von Fest zu Fest derartige Uebungen für ihre Novizinnen und diese zeichneten die Uebungen in ihre Notizbüchlein auf. Solch ein Notizbuch kam vor Jahren in meine Hände . . . . Als ich nun aber daran ging, die Uebungen zum Zwecke der Veröffentlichung durchzuarbeiten, bemerkte ich, daß dieselben ausschließlich auf das Klosterleben zugeschnitten waren, so daß Weltleute, Kinder, weniger fortgeschrittene Seelen mit vielen derselben wohl wenig oder nichts anzufangen wüßten. Ich beschloß also, aus dem Büchlein das herüberzunehmen, was sich für alle eignet, im übrigen aber, allerdings dem Gange und dem Gedanken des Büchleins folgend, ähnliche Uebungen zu verfassen."

Die aus dem ursprünglichen Büchlein herübergenommenen Uebungen sind: Die erste Adventübung — die Oktav vom Feste Christi Beschneidung — die Uebungen für die Faschingszeit — die Oktav von Ostern — die Novene auf Christi Himmelfahrt — die Uebung für die Fronleichnamsoktav und für die aloisianischen Sonntage — die Novene auf Mariä Geburt — die Vorbereitung auf Mariä Namen — der Monat November und der letzte Tag des Kirchenjahres. Diesen hat die Verfasserin noch verschiedene Novenen und Uebungen für die anderen größeren Feste des Herrn und der seligen Jungfrau, sowie der bekannteren Heiligen hinzugefügt, so daß gewissermaßen für den Verlauf des ganzen Jahres Stoff zu Betrachtungen gegeben ist.

Das Büchlein erweist sich sowohl für Ordenspersonen als auch für fromme Laien sehr brauchbar.

Linz. F.

45) **Bei der Mutter.** Lesungen für alle Tage des Monats Mai. Dem katholischen Volke dargeboten von Pfarrer Paul Josef Widmer. In zweifarbigem Druck, mit drei Kopfleisten. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger u. Comp., A.-G. 8⁰. 176 S. Elegant gebunden M. 2.60 = *K* 3.15 = Frs. 3.25.

Der vorzüglich bekannte Verfasser hat sich bereits durch eine Serie von trefflichen Standesgebetbüchern um das katholische Volk Verdienste erworben. Die Vorzüge, die diese Lehr- und Gebetbücher wertvoll machen, eine intime Vertrautheit mit der Volksseele, eine tiefschauende Psychologie, ein warmes Empfinden für die religiösen Bedürfnisse der Gegenwart, treten auch in diesem neuen Buche des populären Autors zutage. Die 31 Kapitel sind zunächst als Vorlesungen für die öffentliche Maiandacht bestimmt, sie eignen sich aber auch gut für die häusliche und private Lektüre sowohl während des Maimonats wie zu jeder anderen Zeit; nicht minder sind sie eine schätzenswerte Stoffquelle für mariologische Predigten. Der Inhalt ist durchaus gediegen, ob er nun die im Evangelium enthaltenen Lebensmomente Mariä ins Auge faßt, oder die Lehrsätze der kirchlichen Mariologie behandelt, oder in praktischen Anwendungen am Leben der Gottesmutter das Leben des Christen in unserer Zeit mißt und den verschiedenen Kreisen die christlichen Standes- und Berufspflichten erklärt. Der Ton, weit entfernt von lehrhafter Trockenheit, ist anziehend, lebendig und packend. Ein Anhang mit Gebeten und Liedern macht ein weiteres Buch für die gemeinsame Maiandacht entbehrlich. Möge das von den deutsch-schweizerischen hochwürdigsten Bischöfen wärmstens empfohlene Maibuch den Weg in alle Bibliotheken des Welt- und Ordensklerus, aber auch in recht viele katholische Familien finden.

J. N. Heller.

46) **Leben der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani,** nach dem italienischen Original von P. Germano, deutsch bearbeitet von P. Leo Schlegel O. S. Cist. in Mehrerau. 296 S. mit Titelbild. Elegant gbd. M. 2.80 = *K* 3.36. — **Ein neues Vorbild der Jugend, Gemma Galgani.** Herausgegeben von P. Leo Schlegel O. S. Cist. mit Titelbild und fünf Vollbildern. 160 S. Elegant gbd. M. 1.50 = *K* 1.80. — **Die heilige Stunde,** eine Stunde des Gebets mit dem Todesangst leidenden Jesus am Oelberg, geübt von der Dienerin Gottes Gemma Galgani. Von P. Leo Schlegel O. S. Cist. Mit Bild der Ehrwürdigen. 48 S. brosch. M. —.30 = *K* —.36; 100 Stück M. 25.— = *K* 30.—.

Die aufgeführten Schriften, im Verlag von Hausen u. Co., Saarlouis (Rheinland) erschienen, bilden eine wertvolle Bereicherung unserer deutschen aszetischen Literatur. Das erste Werk enthält eine eingehende Lebensbeschreibung unserer modernen Heiligen, der ehrwürdigen Dienerin Gottes Gemma (geboren 1878, gestorben 11. April 1903), auf Grund des gleichnamigen italienischen Werkes, welches vor mehreren Jahren ihr gelehrter und frommer Seelenführer, der 1909 verstorbene Passionistenpater Germano de S. Stanislao herausgegeben hat. Die Lesung dieses Buches, das uns das schlichte, demütige und doch mit so außerordentlich großen Gnadengaben ausgezeichnete Leben dieser heiligen Jungfrau aus Lucca in Toskana beschreibt, ist in besonderer Weise geeignet, in unserer glaubensschwachen

und glaubensfeindlichen Zeit den Geist des Glaubens an die in unserer Kirche hinterlegte Offenbarung und die echt katholische, kirchliche Gesinnung im Leser zu erwecken. Dieses gottbegnadete Mädchen, das die Wundmale des Herrn empfangen und aller übrigen Leiden des Erlösers teilhaftig wurde, das sich auch der sichtbaren Gegenwart seines Schutzengels erfreute und in seinem Gebetsleben an eine heilige Theresia erinnert, ist ein lebendiger Beweis der Göttlichkeit und Heiligkeit der katholischen Kirche, in der auch jetzt noch solche Blüten der Heiligkeit sprossen, und ist schon durch ihr bloßes Leben eine sprechende Apologie für die Wahrheit der christkatholischen Lehre. Was übrigens das Buch noch besonders zeitgemäß macht und den deutschen Uebersetzer besonders zur Herausgabe mitbestimmte, das ist die zärtliche Andacht der Ehrwürdigen zum heiligsten Altarssakramente und ihre dem modernen Zeitgeist so entgegengesetzte solide Demut, sowie ihr inniges Mitleid mit den armen Sündern, von denen sie so manchem durch ihre Fürbitte die Gnade der Bekehrung und Seligkeit erfleht hat. Geschmückt ist das Buch mit einem getreuen Porträt Gemmas, welches das engelsgleiche Angesicht, in dem ihre reine Seele so schön sich spiegelt, aufs beste wiedergibt und das auch, mit passendem Text versehen, beim genannten Verlag separat zu beziehen ist (100 Stück M. 1.50 oder M. 2.—).

Das zweite Büchlein ist eine Bearbeitung des größeren Werkes für Kinder, besonders für Kommunionkinder; der deutsche Herausgeber hat es vorzüglich verstanden, durch Vorführung der wichtigsten Begebenheiten aus dem Leben des heiligmäßigen Vorbildes in einem kindlichen und herzlichen Ton die Kleinen zur Frömmigkeit und besonders zu andächtigem und oftmaligem Empfange der heiligen Kommunion in wirksamer Weise anzuleiten.

Das letzte Werkchen enthält eine von Gemma besonders gern geübte Andachtsweise zu Ehren der bitteren Todesangst unseres Herrn am Oelberge und ist ein recht wertvoller Beitrag zur Praxis der Herz Jesu-Andacht.

Feldkirch. Dr A. Ulmer, Bsfzt.

47) **Leben der ehrwürdigen Mutter Maria Salesia Chappuis** aus dem Orden der Heimsuchung Mariä 1793—1875. Von A. Brisson. Fr. Pustet, Regensburg. 8°. 387 S. M. 3.— = *K* 3.60; in Leinwandband M. 4.— = *K* 4.80.

In dieser Biographie wird der Leser mit einer heiligmäßigen Ordensfrau bekannt, die in der Schule des heiligen Franz von Sales herangebildet ward und ein Spiegelbild des Geistes des großen Genfer Bischofs ist. Damit empfiehlt sich die Lektüre dieser Biographie von selbst. Gänzliche Selbstentäußerung des eigenen Willens und ruhig-kindliche Hingabe an die göttliche Führung bilden den Kern der Salesischen Aszese. In beiden Tugenden brachte es Mutter Chappuis zu vollendeter Vollkommenheit. Wer sich für die Denkart des heiligen Franz von Sales interessiert, verschmähe nicht diese in gewinnbringender Sprache geschriebene, mit zahlreichen Illustrationen geschmückte Lebensbeschreibung einer seiner edelsten, geistigen Töchter.

Steyl. P. Stolte.

48) **Ein Priesterleben.** Msgr. Peyramale, Pfarrer und Dechant von Lourdes, der Apostel der Unbefleckten. Frei nach dem Französischen von Johann G. Bernhard. Separatabdruck aus der „Illustrierten Lourdes-Chronik". Linz a. d. Donau, 1912. Druck der akad. Preßvereinsdruckerei. 8°. 125 S. *K* —.70 inklusive Postzusendung.

Ein gelungener, kurzer und wohlfeiler Auszug aus dem größeren Werke H. Lasserres: Der Pfarrer von Lourdes, Msgr. Peyramale. Dieser Pfarrer war ein ganzer Mann, ein origineller Charakter, ein Priester nach dem Herzen Gottes, dessen Leben und Wirken auch ohne die Ereignisse in

Lourdes, wodurch er in den Mittelpunkt der bekannten großartigen Bewegung gestellt wurde, von hoher Bedeutung für die Kirche geworden wäre. Die vielen aus seinem Leben erzählten Tatsachen, besonders die humorvollen Werke seines Wohltätigkeitstriebes machen das Büchlein auch zu einer unterhaltenden Lektüre. Die harten Prüfungen, welche den Lebensabend des weltberühmt gewordenen Pfarrers von Lourdes zu einer Art Martyrium gestalteten, werden ihm die Sympathie aller Leser gewinnen. Die Uebersetzung liest sich gut; nur könnte sie an einzelnen Stellen dem Genius der deutschen Sprache etwas mehr angepaßt sein.

Linz. Dr Johann Ackerl.

49) **Der Leuchturm für Studierende.** Illustr. Halbmonatsschrift. Fünfter Jahrgang. Paulinus-Druckerei Trier. Feine Ausgabe M. 4.80 = *K* 5.76; einfache Ausgabe M. 3.20 = *K* 3.84. Gebundene Jahrgänge je M. 1.— = *K* 1.20 mehr.

Es ist mir keine katholische Jugendzeitschrift bekannt, die in so kurzer Zeit sich zu solcher Höhe emporgearbeitet hat, wie der „Leuchtturm". Ich freue mich, daß mir Gelegenheit geboten ist zu seiner Empfehlung. Es ist wirklich eine herrliche Lichtfülle, die erleuchtend und erwärmend von seiner Zinne strahlt. Die Zeitschrift entspricht allen gerechten Anforderungen, die man an eine katholische Studentenschrift unserer Tage stellt. Eltern, die um ihre studierenden Söhne an den Oberklassen der Mittelschulen besorgt sind, kann kein passenderes Geschenk für dieselben, kein besserer Führer empfohlen werden.

J. W., Leiter mehrerer Jugendorganisationen.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch des katholischen Eherechtes.** Von Dr M. Leitner, Professor des Kirchenrechtes am Kgl. Lyzeum Passau. Zweite Auflage. Paderborn, Schöningh. 1912. 635 S.; brosch. M. 7.— = *K* 8.40.

Lehrbücher des Kirchenrechtes herauszugeben, ist heute eine gewagte Sache; sie veralten manchmal unter der Presse. Für das Eherecht dürfte wohl eine Ruhepause bis zum Erscheinen des neuen Kodex gegeben sein. Jedenfalls wird die Neuauflage von Leitners Eherecht in weiten Kreisen lebhaft begrüßt werden. Es ist für die Studierenden und für die Männer der Praxis gleich lästig, das geltende Eherecht aus den alten Handbüchern und den neuen Kommentaren zusammensuchen zu müssen.

Die neue Auflage stellt sich als Ueberarbeitung der ersten dar. Die Anordnung des Stoffes, die Zahl und Reihenfolge der Kapitel, die äußere Ausstattung sind unverändert, der Umfang ist um 13 Seiten vermindert. Die neue kirchliche Ehegesetzgebung ist nicht äußerlich eingeschachtelt, sondern durchwegs verarbeitet, da und dort sind auch sonst Aenderungen, Ergänzungen, Kürzungen angebracht. Die alten Vorzüge sind dem Werke geblieben: Gründlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Selbständigkeit, beständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Seelsorgspraxis bei wissenschaftlicher Gediegenheit des Inhalts und der Methode.

Dieses Gesamturteil soll durch folgende Ausstellungen nicht beeinträchtigt werden:

Was Leitner über Materie und Form des Ehesakramentes sagt (S. 68 f), ist dogmatisch ganz unhaltbar. Nach ihm ist Materie und Form des Ehesakramentes der Ehevertrag: „jedoch Materie insoferne, als er ein Ehevertrag unter Menschen ist, Form hingegen, indem er unter Getauften

abgeschlossen wird." Die „Koeffizienten" des Ehesakramentes sind Ehevertrag und Tauffakrament (!) S. 65. Wo bleiben da die Begriffe „Materie und Form" der Sakramente? Das Decretum pro Armenis und die ganze Schule versteht darunter die Wesenselemente des äußeren sakramentalen Zeichens, insoferne bei allen Sakramenten eine res sensibilis in ihrer näheren Bestimmung durch verba (formalia oder aequipollentia) die symbolische Einheit bildet, der kraft des Willens Christi die Gnadenwirksamkeit innewohnt. Materie und Form müssen daher an sich sinnfällige Elemente sein, die voneinander real verschieden sind und miteinander erst das signum supernaturale efficax sanctificationis hominum ausmachen. Der Tauscharakter ist im Empfänger des Ehesakramentes so gut wie im Subjekt der übrigen Sakramente wesentlich vorausgesetzt, damit das Sakrament und seine Wirkung vorhanden sei, hat aber mit der Form des Ehesakramentes nichts zu tun.

In der viel umstrittenen Frage der sogenannten „Josefsehe" hält Leitner den prinzipiellen Standpunkt fest, daß keine Ehe vorliegt, wenn die Bewahrung der beständigen Jungfräulichkeit zu einer Bedingung des Ehevertrages gemacht wird, erklärt aber den Bund zwischen der seligsten Jungfrau und dem heiligen Josef, den er in der ersten Auflage nur als Putativehe bezeichnete, nunmehr (S. 129—130) als wirkliche Ehe. Die Lösung der Schwierigkeit ist allerdings kaum angedeutet.

Hinsichtlich des Hindernisses der höheren Weihen tritt Leitner in sehr maßvoller Weise für die sogenannte „Gesetzestheorie" ein (S. 188 ff). Das Argument S. 189: „Die Kirche kann als societas externa ein Gelübde nicht vorschreiben, da sie nicht imstande ist, zu beurteilen, ob dasselbe gemacht wurde oder nicht" — ist allerdings unhaltbar. Die Kirche kann niemanden einfachhin zu einem Gelübde verpflichten, wohl aber könnte sie vorschreiben, daß, wer ordiniert werden will, ein Gelübde ablegen muß; sie hat es ja auch für jene vorgeschrieben, die in einen Orden treten wollen. Die Frage ist nur, ob die Kirche de facto allgemein ein Keuschheitsgelübde vom Kandidaten des Subdiakonates verlangt hat; und dieser Frage ist Leitner aus dem Wege gegangen. Was er dann S. 190 f. über den Ursprung des Zölibatsgesetzes sagt: „Der göttliche Heiland habe selbst das Zölibatsgesetz angeordnet, aber so, daß er dessen Geltendmachung der Kirche überließ", ist meines Erachtens unbewiesen und unrichtig, geradeso wie die Behauptung S. 193, die vollständige Enthaltsamkeit des Bischofs sei apostolisches Gebot. In der ersten Auflage S. 207 hat Leitner selbst noch vorsichtiger geurteilt.

Daß ein katholischer Nupturient, der bei Eingehung einer Mischehe protestantische Kindererziehung stipuliert, der Zensur als fautor haereseos verfällt, sucht Leitner (S. 359 f) wohl vergeblich in Zweifel zu ziehen; eher scheint es mir zweifelhaft, ob ein solcher Nupturient durch den Eheabschluß vor dem akatholischen Minister unter die credentes haereticis fällt und nicht vielmehr unter die fautores haereseos (S. 355 f). Dagegen schränkt der Autor die Leistung der sogenannten „passiven Assistenz" zu sehr ein, wenn er anscheinend nur Gründe des öffentlichen Wohles, wie „Nutzen der Kirche, allgemeines Wohl der Seelen" gelten lassen will. Vgl. dazu Scherer II. S. 424 A. 81, 82. Das S. Off. hat unter dem 15. Juni 1898 dem Bischofe von Linz auf die Anfrage, was der Pfarrer in Oesterreich (wo die protestantisch geschlossene Mischehe staatliche Gültigkeit hat) tun solle, wenn ein katholischer Nupturient die protestantische Kindererziehung durch Vertrag festsetzt, also Dispens von der mixta religio nicht erhalten kann, geradezu geantwortet: „Parochus conetur partes adducere ad cautiones dandas; sin minus, tolerari posse praesentiam passivam parochi, ut, inter alia bona assequenda, matrimonium quod in se est illicitum, saltem non sit invalidum." Daher sind in der Linzer Diözese die Seelsorger direkt angewiesen, auf katholische Nupturienten, die Mischehen vor dem protestantischen Pastor eingehen, stets positiv einzuwirken, daß sie wenigstens zur passiven Assistenz vor den katholischen Pfarrer kommen. Wie schwer ist

sonst ihre Rekonziliation mit der Kirche — noch auf dem Sterbebett muß dann mit der Konvalidation der ungültigen Ehe, die der Staat und die eiserne Gewalt der Lebensverhältnisse doch nicht mehr lösen lassen, der Anfang gemacht werden!

Einzelne Ansichten und Behauptungen des Verfassers dürften auch sonst anfechtbar sein; so wird z. B. S. 8 behauptet, der Satz: matrimonium solo consensu contrahitur, copula ad essentiam non requiritur gehöre dem ordentlichen Lehramte der Kirche als katholische Lehre an; hier handelt es sich wohl doch nur um eine (allerdings sichere) conclusio theologica. — S. 83: Daß Oesterreich die Zivilehe im Prinzip durch Josef II. 1783 erhalten habe, ist höchstens in dem Sinne richtig, daß unter Josef II. im Prinzip der Staat die Ehe seiner Gesetzgebung unterworfen hat; aber eine Zivilehe wollte Josef II. nicht, er zwang vielmehr seine Untertanen zur kirchlichen Eheschließung und die Pfarrer zur kirchlichen Eheassistenz ohne Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze. — S. 378: Daß die Trauung niemals am Tage des letzten Aufgebotes stattfinden dürfe, ist gewiß zu streng; ist doch das ganze Aufgebot nur positive kirchliche Vorschrift — wo daher kein positives Verbot diese Verschärfung der Aufgebotspflicht statuiert, ist die mildere Praxis vollauf gerechtfertigt; und jenes Verbot besteht durchaus nicht allgemein. — S. 384: Ein Aufgebot in der „Filialgemeinde" kennt weder das kirchliche Partikularrecht noch das staatliche Recht Oesterreichs. S. 394: Die Staatssekretarie hat keine Befugnis, selbst Ehedispensen zu geben; sie kann nur die Dispensbreven ausfertigen. — S. 395: Die Ansicht, daß das S. Officium in Ehesachen, auch wo nicht die Lehre von der Ehe in Frage kommt, gerichtlich entscheiden kann, wird mit Recht von Ojetti und neuestens auch von Monin, De Curia Romana, p. 249 s., zurückgewiesen. — S. 484: Die Befugnis eines einfachen Priesters, in articulo mortis Nupturienten auch von der Anwesenheit zweier Zeugen beim Eheabschluß zu dispensieren, ist nach dem Wortlaute des sogenannten Privilegium Pianum mindestens zweifelhaft und daher — die extrema necessitas ausgenommen — in praxi nicht anwendbar. Vgl. Prümmer in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1912, S. 112.

Statt der Beispiele und Rechtsfälle, die durchwegs aus der ersten Auflage beibehalten sind, hätten die Acta Apostolicae Sedis, namentlich die darin publizierten Rota-Entscheidungen, manchmal aktuelleres und praktischeres Material geboten. Vgl. den Rechtsfall S. 464, der der geltenden Praxis überhaupt nicht mehr entspricht. Hier wäre auch die Durchführung der sanatio in radice im äußeren Rechtsforum zu besprechen gewesen, weil sie namentlich bei Sanation klandestin geschlossener Mischehen sehr aktuell ist.

Cathrein, Moralphilosophie, wird S. 1 nach der ersten Auflage zitiert, obwohl inzwischen die fünfte Auflage erschienen ist. Ebenso wird Wernz wiederholt nach der 1. ed. und Denzingers Enchiridion S. 68 nach der alten Numerierung zitiert. Zu der hochinteressanten Aeußerung des Herrn von Savigny S. 23 fehlt leider jeder Beleg.

An Druckfehlern habe ich gelegentlich notiert: S. 76 unter II. gehört ein Fragezeichen. S. 393 ist das „sonst fast nie" ganz unverständlich (Textverstümmelung). S. 361 statt „Mühe" wohl Milde? S. 441 fulminare. S. 448 A. 2. at statt ant. S. 592 A. 1: Gasparri statt Casparri.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

2) **Commentarius in decretum „Ne temere".** Ad usum scholarum compositus. Autore Wouters C. Ss. R. Ed. IV. recognita et aucta. Van Langenhuysen. Amsterdam. 1912. 8°. p. 109. M. 1.25 = *K* 1.50.

Unter den zahlreichen Kommentaren zum „Ne temere" ist der vorliegende einer der besten. Die Neuauflage berücksichtigt alle bisher erflossenen Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles zum neuen Eherecht, mit

Ausnahme der neuesten über die „passive Assistenz“ bei unerlaubter Eingehung von Mischehen (A. A. S. v. IV. p. 443) und alle wichtigeren kanonistischen Fragen und Kontroversen im Gegenstande. Die in dieser Zeitschrift (1910, S. 881) zur 3. Auflage gemachten Ausstellungen sind teilweise berücksichtigt, namentlich ist die Kasuslösung S. 37 der 3. Auflage nunmehr vom Verfasser korrigiert. Bezüglich formloser Sponsalien und einseitiger Eheversprechen vertritt Wouters die Ansicht, daß diese sicher keine Verpflichtung ex justitia und wahrscheinlich auch keine Verbindlichkeit ex fidelitate im Gewissensbereich nach sich ziehen. Ersteres scheint mir trotz der maßgebenden Autorität des Kardinals Gennari sehr anfechtbar, letzteres unhaltbar. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe darzulegen. Daß Wouters auch in diesem Kommentar sich entschieden gegen den Probabilismus ausspricht, wo praktische Lösungen auf diese Prinzipienfrage zurückgehen, ist bei seiner Stellung im Moralstreit selbstverständlich. Im übrigen sei die ausgezeichnete Schrift aufs wärmste empfohlen.

Linz. Dr W. Grosam.

3) **S. Thomae Aquinatis, Doctoris Angelici, In Evangelia S. Matthaei et S. Joannis Commentaria.** Editio II. Taurinensis. Turin (P. Marietti) 1912. Tomus I.: Evangelium secundum Matthaeum (XXIV u. 403 S.;) Tomus II.: Evangelium secundum Joannem (518 S.) gr. 8°. Beide Bände Frs. 6.— = *K* 5.70 = M. 4.80.

Die Vorzüge der Exegese des heiligen Thomas heute zu betonen, ist wohl ganz unnötig. Wir wollen vielmehr dem Verlag Marietti Dank sagen, daß er hier den weitesten Kreisen die beiden Kommentare des Aquinaten zu so billigen Preisen und in handlichster Form zugänglich macht. Obwohl nicht unmittelbar von der Feder des Heiligen geschrieben, sondern von Schülern nach dessen Vorlesungen aufgenommen und vom heiligen Thomas selbst korrigiert, sind sie so überragende Denkmale dieses Genies, daß sie heute noch an Tiefe und Klarheit unübertroffen sind. Wie wünschen der Ausgabe die freundlichste Aufnahme. Der Druck ist zwar sehr klein, aber scharf und deutlich.

St Florian. Dr V. Hartl.

4) **Das heilige Meßopfer** dogmatisch, liturgisch und aszetisch erklärt. Klerikern und Laien gewidmet von Dr Nikolaus Gihr, päpstl. Geheimkämmerer und erzbischöfl. Geistl. Rat, Subregens am erzbischöfl. Priesterseminar zu St Peter. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Elfte bis dreizehnte Auflage. (21. bis 25. Tausend.) Freiburg und Wien, 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. (XX u. 688 S.) M. 7.50 = *K* 9.—; gebunden in Buckram-Leinen M. 9.— = *K* 10.80.

Ueber das vorliegende Werk hat die Kritik längst ein abschließendes Urteil gefällt, die Worte des Lobes und der Anerkennung sind vollauf verdient. Gihrs Meßopfer ist berufen, in Priesterkreisen und bei gebildeten Laien jene ausgezeichnete Stellung einzunehmen, die Martin von Cochems bestbekannte Meßerklärung durch Jahrhunderte beim katholischen Volk eingenommen hat. Wie der Titel besagt, ist die Erklärung eine vollständige, vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkte aus. Die sprachliche Darstellung ist des erhabenen Themas würdig, im edlen Sinne salbungsvoll und anziehend. Für Primizianten gibt es dermals kein passenderes Geschenk als Gihrs Meß-

opfer; man bürgere es auch in den Familien gebildeter Laien immer mehr ein! Die Aufnahme wird eine herzliche, der aus der Lektüre fließende Segen groß sein.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

5) **Lehrbuch der Dogmatik** von Dr Bernhard Bartmann, Professor der Theologie in Paderborn. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Theologische Bibliothek.) Freiburg u. Wien, 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. (**XX** u. 862 S.) M. 14.— = ***K*** 16.80; gbd. in Buckram-Leinen M. 15.50 = ***K*** 18.60.

Innerhalb kurzer Zeit erschienen drei dogmatische Handbücher in deutscher Sprache, nach Pohle und Specht jetzt das neueste von Bartmann. Jeder Fachmann war mit Recht neugierig, nach welcher Richtung die neue Dogmatik über schon vorhandene Lehrbücher „hinausgehen" werde. Ich will die Vorzüge des neuen Werkes zuerst kurz aufzählen.

Einmal verdient Anerkennung die sukzinkte Behandlung des an sich gewaltigen Stoffes. Obwohl der Traktat über die Kirche, den die allermeisten Theologen der Apologetik zuweisen, an 100 Seiten einnimmt, erreicht das Buch bei weitem nicht die gefürchtete Tausendzahl. Dies war nur dadurch möglich, daß Bartmann nirgends auch nur einen Zoll über das dogmatische Feld hinausging. Musterhaft repräsentiert sich diesbezüglich die Ehe, nämlich musterhaft für alle übrigen Materien. Die Frage nach der Auflösung der Ehe wird, weil dogmatischen Charakters, ausführlich behandelt — das übrige, wie Ehetrennung usw., wird in das Eherecht gewiesen, privilegium Paulinum, Auflösung eines matrimonium ratum durch feierliche Profeß und päpstliche Dispens mit unheimlicher Kürze abgetan. Das Lob auf die konzise Behandlung gewinnt noch, wenn bemerkt wird, daß Bartmann eine willkommene Einleitung (Dogmatik und Dogma — Die dogmatischen Erkenntnisprinzipien — Methode und Aufgabe der Dogmatik — Kurze Geschichte der Dogmatik) vorausschickt.

Ein zweiter Vorzug vor manchen Lehrbüchern liegt in den kurzen Thesentiteln, versehen mit dem theologischen Gewißheitsgrad. Doch ist diesbezüglich Pohle vorausgegangen. Die Uebersicht über das Ganze wird durch diese klare und deutliche, sowie kurze Proponierung sehr erhöht.

Ferner geht Bartmann auf die biblisch-theologischen Kontroversen der neueren Zeit in bezug auf sehr wichtige Dogmen genauer ein, wie er auch die respektiven Irrtümer des Modernismus gegen katholische Lehrstücke bespricht und zurückweist. Bei den einzelnen Sakramenten macht Bartmann auch den „Längsschnitt", d. h. bringt Beispiele für die Existenz des Sakramentes bis in die allerfrüheste Zeit, doch ist konform der Gedrängtheit des Buches auch dieser historische Beweis sehr knapp, für tiefer Grabende ist aber die passende Literatur notiert. Soll die neue Dogmatik mit einem Wort vor anderen charakterisiert werden, so sage ich: Sie ist im guten Sinn modern.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Referent sich mit allem einverstanden erklärt. Das Buch riecht stellenweise nach dem Katheder, der Stil ist manchmal zu lehrhaft. Der gefährlichen Klippe „Brevis esse laboro, obscurus fio" konnte Bartmann nicht immer ausweichen. Bei der Spekulation über einzelne Dogmen bringt Bartmann wohl Analogien, aber sie sind spärlich gesäet, bei manchen Lehrstücken gäbe es so schöne Kongruenz-Analogien, die recht gut gepaßt hätten für eine Dogmatik, die sich auch bemüht, „der so notwendigen Verwertung (dieser Disziplin) für die populäre Unterweisung in Predigt und Katechetik vorzuarbeiten." Die „Erkenntnis Gottes" wäre prächtig gearbeitet, doch ist Boethius De consolatione philosophiae nicht

benützt worden. Bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Inkarnation ist der Brief an Diognet nicht einmal genannt. Die Analogie der Verbindung von Leib und Seele als Abbild der Vereinigung zwischen Logos und menschlicher Natur in Jesus ist nicht so dürftig, wie sie Bartmann darstellt usw.

Das Gesamturteil soll durch diese paar Ausstellungen keine Einbuße erleiden. Die neue Dogmatik sei herzlich willkommen, ich wünsche ihr Glück auf allen Wegen!

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

6) **Propaedeutica philosophica — theologica.** Auctore Dr Francisco Egger. Editio septima. Brixinae, typis et sumptibus Wegerianis. (IX et 717 pag.) *K* 8.— = M. 6.80.

Das seit der ersten Auflage (1878) in zahlreichen theologischen Lehranstalten in Verwendung stehende Lehrbuch weist in dieser neuesten Auflage keine wesentliche Veränderung gegen die letzte (1902 erschienene) sechste Auflage auf. Die wenigen, nur vier Seiten umfassenden Ergänzungen und unbedeutenden Textveränderungen besorgte der bekannte Dogmatiker Doktor Franz Schmid in Brixen.

Ein Wunsch könnte vielleicht bei einer folgenden Auflage berücksichtigt werden: die historische Seite der wichtigsten philosophischen Systeme noch etwas ausführlicher und übersichtlicher zu gestalten. Es kann dies zwar nicht eine Geschichte der Philosophie ersetzen, aber bei dem verhältnismäßig geringen Zeitausmaß, das vielfach aus praktischen Rücksichten der Philosophie zugemessen ist, könnten die Hörer immerhin ein gedrängtes, übersichtliches Bild gewinnen. Ebenso wäre eine ausgiebigere Verwertung der experimentellen Psychologie bei einzelnen Fragen angezeigt. Das sogenannte Unterbewußtsein des modernen Agnostizismus sollte entweder in dem Kapitel de potentiis animae einbezogen oder noch besser in der Kritik (Noetik) besprochen werden. Besonders die Rücksicht auf Anfänger empfiehlt eine sorgfältige Korrektur verwirrender Druckfehler, sowie genaue Schreibweise der Eigennamen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

7) **Antworten der Natur** auf die Fragen: Woher die Welt? Woher das Leben? Tier und Mensch; Seele. Von Konstantin Hafert. Siebente Auflage. Mit Abbildungen. Graz und Leipzig. Mosersche Buchhandlung. 8°. (VIII u. 412 S.) *K* 2.40 = M. 2.—.

Ist die Ursache aller Dinge ein ewiges Weltall oder ein vernünftiger Gott? Hat der Mensch sich von unten herauf entwickelt oder ist er besonders erschaffen? Gibt es bloß Naturnotwendigkeit oder auch Willensfreiheit? Gibt es bloß ein Diesseits oder auch ein Jenseits? Um diese Fragen dreht sich der Kampf zwischen den zwei Weltanschauungen, zwischen Materialismus und Christentum. In vier aufsteigenden Abschnitten: Kosmogonie und Geogonie, Biologie, Anthropologie, Psychologie versucht der Verfasser auf die richtige Naturanschauung die wahre Weltanschauung aufzubauen und darzulegen, daß die physische Natur in allen Teilen verursacht ist, daß aber das Ganze der Natur denselben Gott beweist, auf den sich die wahre Religion gründet. Das Werk empfiehlt sich namentlich für gebildete Laien, weil es die wissenschaftlichen Gründe kurz und präzis vorlegt und die besten Waffen an die Hand gibt, die Wahrheit zu verteidigen.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. M. Cap.

8) **Kommentar zum Katechismus** für das Bistum Rottenburg. Von Dr K. Möhler. IV. Band. Vierte, umgearbeitete Auflage. Rottenburg a. N., 1912. Verlag W. Bader. gr. 8°. (VI und 254 S.) ; brosch. M. 3.40 = *K* 4.08; geb. M. 4.20 = *K* 5.04.

Der 4. Band behandelt die Kirchengebote, die Lehre von Sünde und Tugend und die Gebetslehre. Gut gewählte Beispiele finden sich reichlich, stets wird bei den Lehren auch deren praktische Betätigung dargetan. Es ist kaum etwas vergessen, worauf der Unterricht die Kinder aufmerksam zu machen guttut; dabei verliert sich Möhler aber doch nicht in Weitläufigkeiten, welche die Uebersichtlichkeit beeinträchtigen würden.

Wien. W. Jaksch.

9) **Kompendium der katholischen Kirchenmusik** von Doktor A. Möhler und Domprähendar A. Gauß. Zweite Auflage. Ravensburg. Friedr. Alber (XVI u. 598 S.); gbd. M. 8.— = *K* 9.60.

Ein vorzüglicher Behelf zur Orientierung in allen kirchenmusikalischen Fragen, die eine einseitige Behandlung weder vom musikalischen noch vom kirchlichen Standpunkte vertragen. An der Hand dieses mit voller Objektivität und im besten Sinne populär geschriebenen Werkes wird auch der Laie in musicis, insbesondere der Kirchenvorsteher, der nicht selten „berufen" ist, in Fragen, die er doch nicht nach allen Seiten beherrscht, Stellung zu nehmen, in der Lage sein, abseits von dem oft mit mehr Leidenschaft als Sachlichkeit geführten Streite der Parteien sich ein Urteil zu bilden und unbekümmert um Schlagworte die den gegebenen Verhältnissen entsprechende Entscheidung zu treffen. An sich ein trefflicher Leitfaden für ein Gebiet, auf dem nur zu oft mehr räsoniert als studiert wird, ist das Werk geeignet, in mehrfacher Richtung wertvolle Anregungen zu geben. Einer solchen Anregung verdankt Möhlers „Aesthetik der katholischen Kirchenmusik", im Jahre 1910 im gleichen Verlage erschienen, ihr Dasein. Das Kompendium umfaßt Geschichte und Aesthetik der katholischen Kirchenmusik, Theorie und Praxis (allgemeine Musiklehre, allgemeine Gesanglehre, gregorianischer Choral, deutsches Kirchenlied, mehrstimmige Kirchenmusik mit Einschluß der kirchlichen Instrumentalmusik) und Orgel- und Glockenkunde.

Die Verfasser haben ein weites Gebiet so kurz als möglich, keineswegs aber oberflächlich behandelt.

Linz. Viktor Kerbler.

10) **Dr Eberhard Matthias', weiland Bischof von Trier, Kanzel-Vorträge.** Herausgegeben von Dr Aegydius Titscheid, Domkapitular zu Trier. VI. (Schluß-)Band: Predigten und Betrachtungen über Sonn- und Festtags-Evangelien. Vierte Auflage. Freiburg, 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. (VIII und 448 S.) *K* 6.60 = M. 5.60; gbd. 9.— = *K* 7.65.

An den Werken des Predigerfürsten von Trier haben sich schon Tausende von Priestern erbaut und erfreut. „Eberhard ist der eminent praktische Exeget, ein ausgezeichneter dogmatischer Festprediger über die großen Geheimnisse der Religion. Seine Predigten sind eine reiche Quelle erhabener, origineller und praktischer Gedanken." (Meyenberg „Homil. und katechet. Studien", S. 667.)

Der in vierter Auflage (seit 1892, siehe Quartalschrift 1893, S. 453) vorliegende Supplementband enthält 31 Sonntagspredigten. Für das eucharistische Jahr sei besonders auf die herrlichen Sakramentspredigten S. 144, 226 u. 241 aufmerksam gemacht. In diesen Predigten sprüht noch Jugendfeuer. Es ist der Kaplan an der Kastorkirche in Koblenz, damals schon ein fertiger Meister der Homilie, aus dessen Goldmund die herrlichen Kanzelworte fließen. — Die 38 Betrachtungen, welche Eberhard als Regens des Priesterseminars in Trier vortrug, zeichnen sich nicht minder durch Gedankenreichtum und Formschönheit aus. Es gewährt eine eigene Freude, an der Hand eines solchen Führers eine Wanderung durch den goldreichen Schacht der Sonntags-Evangelien und Episteln zu machen.

Die Lesung der Eberhardschen Kanzelreden ist für jeden Prediger das geeignete Mittel, sich in die richtige Sonn- und Festtagsstimmung zu versetzen.

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

11) **Das Gesetz der zwei Tafeln.** Predigten über die zehn Gebote Gottes. Gehalten in der Domkirche zu Linz. Von Franz Stingeder, Domprediger i. R. Zweite Auflage. Linz a. d. D., 1911. Kath. Preßverein. *K* 2.20 = M. 1.90.

Bedürfen Stingeders Predigten noch einer Empfehlung? Rezensent hörte nur Worte der Anerkennung sowohl in Oesterreich wie auch außerhalb seiner Grenzen. Die Erfassung des Gegenstandes in seiner Tiefe, der Reichtum des herbeigeführten Beweis- und Illustrationsmaterials, dessen gründliche, echt rhetorische Durcharbeitung, die kraftvolle und doch gewählte Darstellungsform sind Stingeders unbestrittene Vorzüge, die auch der 2. Auflage eine achtungsvolle Aufnahme und weite Verbreitung sichern dürften.

J. W., Domprediger i. R.

12) **Die Parabeln des Herrn** in Homilien erklärt von Dr Jakob Schäfer, Professor der neutestamentlichen Exegese zu Mainz. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Geleitwort von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg u. Wien, 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. (XII u. 576 S.) *K* 6.48 = M. 5.50; gbd. in Leinwand *K* 7.68 = M. 6.53.

Die erste Auflage haben wir in der Quartalschrift 1906, Seite 598, rezensiert. Seitdem ist das Werk auch in die vlämische Sprache übersetzt worden. Bischof Keppler nennt es eine treffliche Musterschule der Parabelhomilie. Das ist es. In gewählter rhetorischer Form erschließt uns Schäfer den eigentlichen und vollen Inhalt und Zusammenhang der unvergleichlichen Parabeln des Herrn. Wir schauen das messianische Gottesreich, die Kirche in ihrem Wesen und Beruf, in ihrer Gründung, Einführung und Entfaltung, in ihrer gesegneten Wirksamkeit, in ihren Schicksalen und in ihrer schließlichen Vollendung. Die einzelnen Parabeln sind nur Teilgemälde des wunderbaren Gottesstaates, aber sie haben einen unzerreißbaren Zusammenhang und zeigen uns in reicher und lieblicher Mannigfaltigkeit die Schönheit, Fruchtbarkeit und Gotteskraft der katholischen Kirche. Für den Seelsorger und Prediger ist das Werk ein sicherer Führer, eine Rüst- und Vorratskammer, ein eigentliches Vademekum. Das ausführliche Sachregister, eine Tabelle einiger Parabeln, die Stoff zu Festpredigten bieten, ein Stellenregister und eine Auswahl von Parabeln zum Zwecke geistlicher Exerzitien erhöhen die Brauchbarkeit des Buches.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. M. Cap.

13) **Die Sonntagsschule des Herrn** oder **Die Sonn- und Feiertags-Evangelien des Kirchenjahres** von Dr Benediktus Sauter O. S. B., weiland Abt von Emaus in Prag. Dem Druck übergeben von seinen Mönchen. II. Band: „Die Feiertags-Evangelien". Zweite verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg u. Wien, 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. (VIII u. 380 S.) M. 3.30 = *K* 3.96; gbd. in Leinwand M. 4.20 = *K* 5.04.

Das Werk des berühmten, inzwischen heimgegangenen Beuroner Abtes „Die Sonntagsschule" (zweiter Band die „Feiertagsevangelien") liegt

nun in zweiter Auflage vor. Obwohl es in erster Linie der aszetischen Schulung dienen soll, wird doch auch der Homilet eine ergiebige Quelle trefflicher Gedanken in diesem Buche finden und begeisternde Anregungen demselben entnehmen können. Dabei nimmt der Verfasser auch zu mancher modernen Tagesfrage Stellung und beleuchtet sie mit dem Lichte des Glaubens. Besonders begrüßenswert ist es, daß die Väterstellen des Breviers, die eine so reiche Fundgrube für Betrachtung und Predigt abgeben, hier in schöner deutscher Uebersetzung in reicher Auswahl geboten werden. Auch die Auslegung der Evangelien aus dem Commune Sanctorum wird manchem Priester recht gute Dienste leisten, weil ja hierüber dem einzelnen weniger Behelfe zur Verfügung stehen. Das Buch wird daher gewiß auch in zweiter Auflage viele neue Freunde gewinnen und neuen Nutzen stiften.

Schwertberg. Fr. Hiptmair.

14) **Eucharistische Predigten.** Die heilige Eucharistie, das Geheimnis des Glaubens und der Liebe. Von Dr Johannes Katschthaler, Kardinal-Fürsterzbischof von Salzburg. Zweite Auflage. Linz a. d. D., 1912. Druck und Verlag des kathol. Preßvereines. *K* 1.80; Porto 20 *h*.

Von den vorliegenden acht Predigten behandeln die ersten fünf die Eucharistie als Geheimnis des Glaubens und die letzten drei als Geheimnis der Liebe in trefflicher Weise. Für Gediegenheit in jeder Beziehung spricht der hochgelehrte Verfasser. Es sei das Buch bestens empfohlen.

Lambach. P. G. K. O. S. B.

15) **Der junge Priester.** Konferenzen über das apostolische Leben von Herbert Kardinal Vaughan, weil. Erzbischof von Westminster. Frei nach dem Englischen von Dr Matthias Höhler, Domkapitular zu Limburg a. d. Lahn. Zweite verbesserte Auflage mit dem Bild des Verfassers. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. Brosch. M. 3.45 = *K* 2.88; gbd. M. 3.26 = *K* 3.84.

Die Absicht und der Zweck, welchen der hohe Verfasser bei Abfassung des Buches sich vorgesetzt, ist klar und deutlich ausgesprochen in der Einleitung S. 2. Dort heißt es: „Meine Absicht bei den vorstehenden Konferenzen ist nicht, ein Lehrbuch zu schreiben für Theologiestudierende, die sich noch im Seminar befinden, oder mich an schon erfahrene und in der Seelsorge ergraute Priester zu wenden, deren Denk- und Lebensweise bereits festgelegt ist, ich habe vielmehr jene sorgenvolle und für das spätere Leben entscheidende Uebergangszeit im Auge, die mit der Priesterweihe beginnt und eine unbestimmte und unbestimmbare Dauer hat, nämlich so lange, bis Geist und Charakter feste Form und Richtung angenommen haben. Die Priester, welche sich in diesem Uebergangsstadium befinden, sind es, welchen ich einige Winke geben möchte."

Und in der Tat, es sind herrliche, praktische Winke, goldene Lebensregeln, welche der hohe Verfasser dem jungen Priester, der in die Seelsorge hinaustritt, mit auf den Weg gibt.

Die erhabene Auffassung des Priestertums, wie sie der Verfasser dem jungen Priester vor Augen stellt, ist kurz und bündig in dem Satze ausgedrückt, welchen er zum Ausgangspunkt seiner Auseinandersetzungen nimmt: „Sacerdos alter Christus." In der ersten Konferenz zeigt der erlauchte Verfasser, nach einer kurzen Einleitung über die Erhabenheit des ewigen Hohepriestertums Christi, wie jeder wahre Priester ein zweiter Christus sein soll, d. h. eine Quelle von Licht, Liebe und übernatürlichem Gnadenleben. Damit der junge Priester dies auch stets bleibe und die Gnade des Priestertums treu be-

wahre, werden ihm des weiteren die Ursachen vom Niedergang im Priesterleben vor Augen geführt aus den Schriften der Väter und der Heiligen. Der Verfasser gibt besonders zwei dieser Gründe an. Der erste besteht in dem Mangel an Liebe zur Eingezogenheit und Weltverachtung. Die Folgen davon sind Schwächung des priesterlichen Geistes und spärlicher Erfolg im seelsorglichen Wirken. Anstatt Christi Leben zum Ausdrucke zu bringen, bringen solche nur sich selbst zum Ausdruck. Die zweite Ursache des Niederganges ist Mangel an großmütigem, selbstlosem Seeleneifer. Die Herzen solcher Priester gleichen in ihrer Leere öden, weit gähnenden Abgründen.

Doch wir müssen uns kurz fassen und begnügen uns damit, nur noch einzelne Ueberschriften der Konferenzen anzuführen. Alle enthalten eine Fülle von Licht, Trost und Erbauung für den Priester. Es wird darin gehandelt von dem Verhältnis des Priesters zu Maria, der Mutter des Herrn, die auch in besonderer Weise die Mutter des Priesters ist. Von der Liebe zum menschgewordenen Sohne Gottes, insbesondere zum eucharistischen Heiland. Von dem apostolischen Geiste, dem apostolischen Gehorsam, von dem apostolischen Wirken, von der Leutseligkeit, Höflichkeit und dem Takt des Priesters usw. Dem Herausgeber und Uebersetzer schuldet jeder Priester den aufrichtigsten Dank für die große Mühe und umfangreiche Arbeit, der er sich unterzogen hat, um dem deutschen Klerus ein so herrliches Buch bieten zu können. Möge jeder junge Priester dieses wahrhaft goldene Büchlein als Vademekum mit sich hinausnehmen ins praktische Leben.

Linz. Jos. Kuster S. J.

16) **Il Tigrè descritto da un missionario gesuita del secolo XVII.** Camillo Beccari. 2a edizione. Roma 1912. Ermanno Loescher & Co. 8⁰. (XVI, 180 pag.) Lire 6.— = *K* 5.76.

Die italienische Kolonie Erythrea am Roten Meere besitzt einen Teil der abessinischen Provinz Tigre, über welche der Jesuitenmissionär Emanuel Barradas während seiner siebenmonatlichen Gefangenschaft zu Aden (1633 bis 1634) eine geschichtlich-geographische Beschreibung unter dem Titel Do reino de Tigrè in portugiesischer Sprache verfaßt hat. Derselbe hatte sich 1624—1633 in Aethiopien, und zwar fast immer in Tigre aufgehalten; er berichtet somit nach eigener Anschauung. Darum konnte er auch nicht wenige Unrichtigkeiten und Fabeln der von Urreta 1610 veröffentlichten Historia de la Ethiopia widerlegen.

Die genannte Beschreibung des Tigrè ist zuerst nach dem portugiesischen Urtext im 4. Bande der „Rerum Aethiopicarum scriptores occidentales inediti a saeculo XVI. ad XIX." (1903—11 Romae; bis jetzt elf Bände) durch Camillo Beccari herausgegeben worden, welcher alsdann auch eine italienische, besser geordnete Bearbeitung derselben hergestellt hat, um seine Landsleute mehr für die neue italienische Kolonie zu interessieren. Diese zweite, verbesserte und mit 62 Illustrationen versehene Auflage beweist, daß seine Arbeit den Dank der Leserwelt geerntet hat.

In der Tat fesselt der Inhalt die Aufmerksamkeit des Lesers. Derselbe lernt Boden, Klima, Einteilung, Regierung jener sonst fast unbekannten Gegenden kennen, hört von den in dortiger Erde verborgenen Metallschätzen, wird vertraut gemacht mit der dortigen Flora und Fauna, besonders aber mit den Bewohnern, ihrer Kleidung, ihren Sitten, ihren Gelagen, ihren Hochzeiten und Begräbnissen, ihrer Gesetzgebung, ihrer Rechtsprechung, ihren Steuern. 6 Kapitel handeln über das Christentum der Abessinier, ihre Feste und Fasten, ihre Kirchen, Altäre und Kirchengeräte, ihren Welt- und Ordensklerus. Es ist dies ein recht trauriges Bild: alles höhere Streben und wahre Religiösität scheint verschwunden zu sein; man hält an gewissen äußeren

Schalen fest, während der Kern und die Seele der Religion verloren ist. Es ist dies die Frucht des Jahrhunderte langen Schismas. Die Unwissenheit auch im Klerus ist grenzenlos; die Spendung der Sakramente geschieht in einer Weise, daß an der Gültigkeit fast aller gezweifelt werden muß; denn bei der Taufe z. B. wendet fast kein sogenannter Priester die richtige Taufformel an: jeder sagt, was ihm einfällt. P. Barradas traf u. a. einen 80jährigen Mönch, der Prior des großen Klosters Amba Senèt war. Dieser hatte, wie er selbst gestand, sein ganzes Leben hindurch die Kinder getauft, indem er das Vaterunser über sie betete. Eines Besseren belehrt, ließ er sich selbst von dem Missionär bedingungsweise taufen und wünschte von Herzen, seinen Fehler an all den von ihm ungültig Getauften gut machen zu können. Wie das Schisma, so dauern auch heute noch alle Irrtümer und Mißbräuche fort.

Das schön ausgestattete und dazu so billige Buch darf mit Recht einem großen Leserkreis empfohlen werden. Gelehrte Anmerkungen geben über viele Dinge erwünschten Aufschluß.

Exaeten (Holland). Ludwig Schmitt S. J.

17) **Nach dem Heiligen Lande.** Reise nach Italien, Aegypten und Palästina von B. Bauer. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. (5. und 6. Tausend.) Mit 24 Illustrationen auf Tafeln. Kommissions-Verlag der Buchhandlung „Ulmer Volks-Bote“. Ulm a. d. D. Beide Bände M. 5.— = *K* 6.—; gbd. M. 6.50 = *K* 7.80.

Eine Reihe von vorzüglichen Werken über das Heilige Land ist in den letzten Jahrzehnten erschienen. Außer wissenschaftlichen Arbeiten erwähnen wir die grundlegenden Werke Fahrengrubers, die Neuauflagen des originellen, noch immer lesenswerten Buches von Alban Stolz „Besuch bei Sem, Cham und Japhet“, das klassische Werk des geistreichen Bischofs Keppler „Wander- und Wallfahrten im Orient“, die lebensvolle, prächtige Reiseschilderung Baumbergers „Im Reiche dreier Königinnen“, General Himmels vielgelesene „Orientreise“ und eine Anzahl von prachtvoll ausgestatteten, inhaltlich interessanten und fesselnd geschriebenen Pilgerbüchern über verschiedene Volkswallfahrten und Reisen ins Heilige Land.

Vorliegendes Buch ist kein neues; es schildert eine 1885 unternommene Orientreise. In der neuen Auflage hat aber der Verfasser die neuen Forschungen auf allen einschlägigen Gebieten berücksichtigt und seine Erfahrung seitdem durch zwei Südlandsreisen noch bereichert. Nicht bloß der Jerusalempilger kommt in dem Buche auf seine Rechnung, indem Palästina und Aegypten ausführlich beschrieben sind, auch der Reisende nach Italien und der Rompilger findet farbenprächtige Schilderungen der Siebenhügelstadt und anderer interessanter Städte und Heiligtümer Italiens. Ein großer Vorzug Bauers ist seine frische, oft von Humor gewürzte Schreibweise und sein klarer, fesselnder Stil. Die Schilderung des Heiligen Landes ist mit besonders großer Wärme geschrieben. Meist vortrefflich sind die beigegebenen Illustrationen auf Kunstdruckpapier. — Warum wurde der zweite Band in kleineren Lettern gedruckt als der erste? Dies wirkt etwas unangenehm.

Auch diese neue Auflage wird ihren Weg machen und viele zu einer Fahrt ins heilige Land begeistern. Wenn das Buch diesen Zweck erreicht, hat es eine schöne und dankbare Mission erfüllt.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

18) **Tilman Riemenschneider, Sein Leben und Wirken.** Dargestellt von Dr A. Anton Weber, o. Hochschulprofessor. Mit 70 Abbildungen. Dritte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Regensburg, 1911. Druck und Verlag von J. Habbel.

Ueber diesen fränkischen Künstler (gestorben 1531) ist schon viel geschrieben worden, da sich ganze Altarbauten und viele einzelne Schnitzwerke seiner Hand und Werkstätte oder auch Schule bis auf uns erhalten haben. Insbesondere hat sich obgenannter Herr Verfasser eingehend mit den Werken dieses Meisters befaßt, kennt genau dessen Eigenheiten. Er ist daher imstande, aus der Betrachtung der Gebilde seiner Hand oder auch nur aus guten Abbildungen zu beurteilen, ob sie ihm mit Recht oder Unrecht zugeschrieben werden, wie er auch so manche ihm zuweisen kann, die bisher anderen Meistern unterschoben wurden. Darum werden in diesem Buche fortwährend Behauptungen anderer Kunstschriftsteller berichtigt. Dr Weber kann dieses um so zuverlässiger tun, als er die staunenswert vielen Archivalien kennt, welche des Meisters Werke betreffen, ja selbst erst solche ans Licht gezogen und den Werken Riemenschneiders auch eifrigst nachgeforscht hat in Kirchen, Sammlungen und Archiven. „Aber auch mehr als eine Reihe, durch ungenaue und unrichtige Angaben veranlaßt, diente nur einem verneinenden Zwecke.“ Durch Vorträge an verschiedenen Orten und durch Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften und Zeitungen rückte Dr Weber den Künstler so in den Vordergrund, daß dessen Monographie eine dritte Auflage erlebte, was gewiß eine Seltenheit ist, und zu einem Buche von 285 Seiten wurde, obschon es Quartformat hat.

Zuerst wird die deutsche Plastik an der Wende des 15. Jahrhunderts besprochen, dann Leben, Kunstrichtung, Schule und Werke des Meisters. S. 51—273 Werke in Bayern, im übrigen Deutschen Reich, in England, Frankreich, Italien und Oesterreich. S. 274 und 275 enthalten den Schluß. Der I. Anhang zählt jene Werke auf, deren Entstehungszeit mit Daten zusammenhängt; es sind deren nicht weniger als 40; der II. in sachlicher Einteilung. Dann folgt ein Verzeichnis der Abbildungen und noch ein Orts- und Inhaltsverzeichnis, so daß das Werk auch zum Nachschlagen ganz vorzüglich eingerichtet ist.

Es liest sich leicht und bietet, obwohl eigentlich nur von einem Meister handelnd, doch große Mannigfaltigkeit und angenehme Abwechslung; auch sind öfters allgemeine Säße über die Kunst eingestreut. Ohne Zweifel wird der Leser bei Beschreibung einzelner Bilder an ähnliche erinnert, die er in Kirchen seiner Umgebung oder in Museen u. dgl. Sammlungen gesehen hat. Zum Beispiel finden wir ganz befiederte Engelein auch an unserem berühmten Hochaltar zu Kefermarkt im Mühlkreis. Einen anderen Leser wieder werden die Fußnoten interessieren, in welchen der Verfasser meistens archivalische Daten bringt, die richtige Lesung der Zeitangaben lehrt und veraltete Ausdrücke und Schreibweisen erklärt. Darum nur wacker zugegriffen! Niemand wird es bereuen, auch dieses Werk seiner kunstgeschichtlichen Bibliothek eingereiht zu haben.

Steinerkirchen a. Traun. P. Johannes Geistberger.

19) **Der Narrenbaum.** Deutsche Schwänke aus vier Jahrhunderten, für das Volk gesammelt und sprachlich erneuert von Heinrich Mohr. Zweite und dritte Auflage. Herder, Freiburg.

Es sind unsere ehrlichen deutschen Schwänke mit ihrem gutmütigen, oft köstlichen Humor. Der Herausgeber hat das Beste gesammelt, wo immer es sich darbot. Wir finden da das altbekannte, liebe Geplauder wieder aus dem „Schatzkästlein des rheinischen Hausfreund“, wir begegnen dem verschlagenen Eulenspiegel, den sieben tapferen Schwaben, den überklugen Bürgern von Schilda u. s. f. und dazu sehr vielen neuen Geschichtlein ähnlicher Sorte. Lehrreiches und Trolliges, doch alles in heiterem, dezentem Gewande. Ein urgemütliches Buch.

J. W.

20) **Maimonat** zur Förderung unserer Liebe und Andacht zur heiligen jungfräulichen Gottesmutter, sowie auch zur Nachahmung ihres Tugendlebens. In 31 Abendvorträgen nebst einem Einleitungsvortrag für den Vorabend der Maiandacht. Von S. W. Boser, ehem. Schloßgeistlichen bei Sr. Erl. Reichsgrafen zu Stolberg-Stolberg. Dritte verbesserte Auflage, besorgt von Pfarrer Georg Böhm. Regensburg, Manz, 1912. gr. 8. (XII u. 259 S.); brosch. M. 3.60 = *K* 4.32.

Die 1. Auflage dieses sehr zu empfehlenden Maimonates erschien im Jahre 1876 in Graz, nachdem der Verfasser die Vorträge „in einer Bischofsstadt" (Linz) mit großem Erfolge gehalten hatte. Nach zwei Jahren war dieselbe erschöpft, worauf der Verfasser zur erweiterten 2. Auflage schritt, die er in der nationalen Verlagsanstalt, vorm. Manz, herausgab (1895, 298 S., Preis 2 Mark). Auch diese fand guten Absatz, so daß jetzt, nach des Verfassers Ableben, bereits die 3. Auflage uns vorliegt. Die Vorträge sind gut durchgearbeitet, sehr praktisch und populär, zunächst für ein städtisches Publikum, auch zu Festpredigten und Lesungen in Kommunitäten geeignet. Nach dem Einleitungsvortrag folgen zunächst 13 über die innere Marienverehrung, d. i. über die Beweggründe dazu, sodann 7 über die äußere, d. i. über deren Formen, und zuletzt 10 Vorträge über die Nachfolge Mariens in den Tugenden. Die Eingänge dürften hie und da kürzer sein; die eingestreuten geschichtlichen Beispiele sind meistens recht gut gewählt; nur hätten einige sachliche Ungenauigkeiten verbessert werden sollen, die der Rezensent sowohl in der Linzer theol. Quartalschrift (1896, S. 436) als auch in seinem Wegweiser in die marianische Literatur (Supplementband, Herder, S. 54) bemerkt hat. Vor allem soll (S. 77) der Tag der Befreiung Wiens von der Türkenbelagerung im Jahre 1683 nicht auf „Mariä Himmelfahrt" angesetzt werden, wo nur die Schottenkirche brannte und das Pulvermagazin in Gefahr kam, sondern auf den 12. September, in dessen Gedächtnis das Fest Mariä Namen eingesetzt wurde; der letzte Teil des Ave Maria stammt nicht von der Zeit des Konzils von Ephesus oder Chalcedon, sondern ist viel späteren Ursprungs (S. 15); die Ableitung des Namens Maria vom lateinischen maria gemäß „den lateinischen Kirchenvätern" (?) sollte wegbleiben (S. 42), vielmehr die richtige aus dem Hebräischen (nach Bardenhewer usw.) eingeschaltet werden. Das Zitat aus Pseudo-Dionysius (S. 21) entbehrt der Beweiskraft, da der Verfasser de coelesti hierarchia nicht der Areopagite ist. Ein störendes Komma (S. 39, letzte Zeile) stempelt den seligen Canisius zum frommen Bruder, anstatt die Apposition auf Dietrich (P. Theodor) zu beziehen. Solche kleine Ausstellungen werden den Wert des Ganzen nicht beeinträchtigen.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

21) **Maiandacht.** 32 Betrachtungen zum Vorlesen für den Maimonat. Von Josef Herzig, Pfarrer der Erzdiözese Olmütz. Zweite Folge. Graz u. Wien, Styria, 1912. gr. 8°. (164 S.) *K* 2.— = M. 1.70.

Ein recht praktisches Büchlein, nicht bloß zum Vorlesen, sondern auch zu kurzen Vorträgen vor dem gewöhnlichen Volke von Stadt und Land. Die Sprache ist zwar einfach, aber recht klar und zu Herzen gehend. Nach kurzer Erklärung je eines Lebensgeheimnisses Mariä folgt mit eigener Ueberschrift eine längere Anwendung auf die sittlichen Tugenden des Christen, wobei Motive, Mittel, Aussprüche von Kirchenvätern und Aszeten, hie und da auch ein Beispiel eingereiht sind. So hat es der Verfasser auch in seinem ersten gleichbetitelten Werke (1903) gehalten, worin er die Feste Mariens mit den Anwendungen auf das Tugendleben bespricht. Mit Uebergehung einiger kleiner Versehen bemerken wir nur, daß (S. 147) Mariens leibliche Aufnahme in den Himmel nicht bloß als eine „fromme Meinung" bezeichnet

werden darf, „welche allgemein geglaubt wird", sondern, wenn auch nicht Dogma, doch mit demselben innig verbunden; dagegen ist es wieder übertrieben, wenn (S. 156) behauptet wird, daß die Worte des Herrn: „Sohn, siehe deine Mutter" die Väter einstimmig für die Mutterschaft Mariä für alle Menschen erklären.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5.— = *K* 6.—.

Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6. – = *K* 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9.— = *K* 10.80.

Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12.— = *K* 14.40.

Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.

Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4. = Fr. 5. —

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études, 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.

Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln, herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St. Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Korrespondenz des Vereines kathol. Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. *K* 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). *K* 5.— = M. 5.—.

Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In 3 Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = *K* 1.20.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M. 6.— = *K* 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.—.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Köselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (E. A.) Frankfurt a. M., Schwindstr. 14. M. 4.— = *K* 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 52. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. *K* 3.—.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = *K* 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = *K* 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela=Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M 3.50 = Fr. 4.60.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund Anstalt in Innsbruck. Jährlich *K* 1.20 = M. 1 —.

Monika. Zeitschrift für kath Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. *K* 3.40 = M. 3.50.

St. Calasanktius=Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

Der treue Kamerad Illustriertes Lehr= und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg) *K* 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = *K* 1.80 - Fr. 2.05.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen=Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien IX 4, Lustkandlgasse 41. Preis jährlich *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr 2.—.

Präsides=Korrespondenz für Marianische Kongregationen. Jährlich vier Nummern. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. *K* 2.— = M. 2.— = Fr. 2.50.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monates. Wien I., Annagasse 3b. *K* 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika=Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

St. Benedikts=Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. *K* 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3 50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. *K* 1.20 = M. 1.15.

Missions=Blätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = *K* 1.80.

2. Eingesandte Werke.

Verlagsbuchhandlung Herder in Freiburg im Breisgau.

Der Modernismus und die Freiheit der Wissenschaft. Von Dr Karl Braig, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br. Gr. 8°. (VIII und 58 S.) Freiburg und Wien. 1911 M. —.75 = *K* — 90.

Für die Studierstube des Theologen und Philosophen. Ein Verzeichnis neuerer Werke aus der wissenschaftlichen Theologie und Philosophie. 1912. gr. 8°. 126 Seiten (Den Interessenten auf Verlangen kostenlos.)

Handbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Von Dr Arthur König. 18.—20. Auflage. Freiburg 1912. 8°. (XII u. 216 S.) M. 2.— = *K* 2.40; gbd. M. 2.50 = *K* 3.—.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz.

Die Rubriken im Brevier und heilige Messe nach der Constitutio Apostolica „Divino afflatu“. Kurze Erklärung der Art und Weise, Brevier und Messe zu ordnen, von Prof. Dr Jos. Seitz. kl. 8°. 32 Seiten.

Die Autorität der Kirche in weltlichen Dingen. Von P. Reginald M. Schultes O. P., Professor am Collegium Angelicum zu Rom. 8°. (VI u. 29 S.)

Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln a. Rhein.

Der Irrweg der gemischten Ehe. Ein Mahnwort an die kathol. Jugend. Preisgekrönte Volksschrift von J. von den Driesch, Pfarrer in Heinsberg. Mit einem Vorwort von P. Aug. Lehmkuhl S. J. Erstes bis zehntes Tausend. kl. 8°. 32 S. Ladenpreis brosch. M. —.15 = *K* —.18.

Modernistische Grundprobleme in den dogmengeschichtlichen Untersuchungen des Dr Schnitzer und Dr Koch. Kritisch beleuchtet von Dr theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Professor an der Universität München. 8°. 90 Seiten. M. 1.60.

Petrus-Verlag, G. m. b. H., in Trier.

Glücklicher Mittelstand. Mittelstandsbilder und Mittelstandspolitik. Eine sozialethische und wirtschaftliche Studie von Franz Hoermann. 8°. (VI und 128 S.) Broschiert M. 1.70.

Der heilige Gral. Dramatische Dichtung in drei Aufzügen von Richard von Kralik. 8°. 47 Seiten.

Der Gral, Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Sinne. Herausgegeben von Franz Eichert in Wien. Preis jährlich M. 5.—, vierteljährlich M. 1.25, Einzelheft M. —.50. VI. Jahrgang, 10. Heft (Sonderheft Kralik-Nummer).

Volksvereinsverlag, G. m. b H., in M.-Gladbach.

Die sozialistische Jugendbewegung in Deutschland. Von Josef Kipper. (Soziale Tagesfragen Heft 39.) gr. 8°. (38).

Soziale Frage und werktätige Nächstenliebe. Für Schule und Haus bearbeitet von Prof. Dr H. Ditscheid, Gymnasialreligionslehrer. gr. 8°. 64. M. —.60.

Die deutschen Wanderarbeitsstätten. Von P. Dr Ephrem Ricking O. F. M. gr. 8°. gbd. M. 2.50.

Waldschulen und Erholungsstätten für Stadtkinder, ihre Bedeutung, ihr Bau, ihre praktische Einrichtung und Leitung. Dargestellt für die Staats- und Gemeindebehörden, Schulinspektoren, Aerzte, Lehrer, Frauenvereine, sowie für alle Schul und Kinder-Freunde von Arnold Hirtz, Rektor a. D. Köln. gr. 8°. (50) M. 1.—.

Verlag von Franz Stein Nachfolger Hausen & Co. in Saarlouis, Rheinland.

Die frühzeitige und öftere Kommunion der Kinder. Für Eltern und Erzieher. Von P. Johannes Bayer P. S. M. Kl. 8°. 112 S. Brosch. 30 Pf. = 35 *h*, 50 St. M. 13 50 = *K* 16.—, 100 St. M. 25.— = *K* 30.—.

Unsere Pflichten als Seelsorger bezüglich des Dekretes über die tägliche Kommunion Mit einem Anhang über die Feier des ersten Monatsfreitags von Oskar Witz, Pfarrer. Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage. gr. 8°. (III u. 112 S.) Preis broschiert M. 1.—.

Verlagsbuchhandlung L. Auer in Donauwörth.

Tabulae Directivae pro recitando Officio Divino ad normam Bullae „Divino afflatu“. Auctore Josepho Wiedemann, cand. theol. Dillingano, kl. 8°, Preis M. —.40.

Kleiner Reiseführer für Mädchen und **Die Bahnhofmission** von J. Aufderklamm, kl. 8°, broschiert, Preis je M. —.30 = *K* —.40.

Verlagsbuchhandlung Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Seelsorger-Praxis, Sammlung praktischer Taschenbücher für den katholischen Klerus. XXIII. Band. Seelsorge und XX. Jahrhundert von Pfarrer Felix Gushurst in Redingen (Luxemburg). kl. 8°. 110 S. Preis M. 1.—.

Schwester Maria vom göttlichen Herzen Jesu, Droste zu Vischering. Zwölf Vorträge für Jungfrauen-Kongregationen und Jungfrauenvereine von Wilhelm Hermann, Vikar. Mit einem Titelbild.

Verlag von Friedrich Pustet, Regensburg.

Die heiligen Kirchenväter im Brevier. Betrachtungspunkte der Lesungen, mit Angabe der Stellen im Brevier und der Bücher der heiligen Väter, gesammelt und erklärt von Karl Rieger, Pfarrer. 132 S. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80.

Libreria Pontificia Frederico Pustet, Roma.

Leone XIII e Pio X. Discorso tenuto per la chiusura del Sinodo Armeno. Mons. Giuseppe Theodorowicz, Arcivescovo Armeno Leopoli di Lemberg. gr. 8°, 20 S., Preis L. —.60

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Einsiedeln.

Feuer vom Himmel! Worte von der kleinen Hostie. Von R. Mäder, Pfarrer 160 S. Form 80 × 125 mm. Elegant broschiert und beschnitten M. —.40 = *K* —.50 = Fr. —.40.

Verlag Tyrolia, Brixen.

Der Schritt ins Heiligtum. Erwägungen für Theologen und Priester. Von Dr Simon Aichner. Herausgegeben von P. Thomas Villanova Gerster, Kapuzinerordenspriester. 195 S.

Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

Der selige Bonaventura Tornielli aus dem Servitenorden. Lebensbild, anläßlich seiner Seligsprechung gezeichnet von P. Salesius M. Saier O. S. M. 8°. 60 S., mit Titelbild und 4 Originalillustrationen im Text. Preis *K* —.50.

Unsere lb. Frau vom heiligsten Herzen. Lehr- und Andachtsbuch für die Mitglieder des gleichnamigen Gebetsvereins, zusammengestellt von P. Salesius Maria Saier O. S. M. 200 S. Elegant gebunden 80 *h*.

Die Verehrung der heiligen vierzehn Nothelfer. Ein Lehr- und Gebetbüchlein von P. Philibert Seeböck O. F. M. kl. 8°, 164 S.

Verlag von Hermann Rauch in Wiesbaden.

Deutschland und die Modernismusbewegung. Ein Jahr neudeutsche Kirchengeschichte; eine Revue über Kämpfer und Kampfplätze, Recht und Unrecht in einem Bruderkriege. Von Oswald Frank, 64 S., 8°, broschiert M. —.75.

Verlagsbuchhandlung Val. Rauch in Würzburg.

Boten vom Trienter Konzil. Herausgegeben von Dr Josef Hefner, 8°, 54 S., broschiert M. 3.50.

Verlag Eberle und Rickenbach in Einsiedeln.

Lehr- und Gebetbüchlein für die lieben Kleinen. Von R. Aegidius Jais, Benediktiner von Benediktbeuern, neu bearbeitet von P. Adalbert Maria Salberg, Benediktiner von Ettal, kl. 8°, 219 S.

Verlag der Germania, A. G. für Verlag und Druckerei in Berlin.

Gerechtigkeit. Warum muß das Jesuitengesetz fallen? Ein Mahn- und Weckruf an das deutsche Volk. gr. 8°, 56 S., M. —.50. (In Partien billiger.)

Verlag der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H. in Trier.

Die marianische Jünglings-Kongregation, ihre Aufgabe und Leitung. Referat gehalten in der 8. Generalversammlung der Jugendvereins-Präsides der Diözese Trier in Saarbrücken-St. Johann am 14. November 1910 von Herrn Pfarrer Anton Müller in Krebach, 8°, 16 S. Preis einzeln M. —.10, 10 Stück M. —.80, 50 Stück M. 3.—, 100 Stück M. 5.—.

Buchhandlung Michael Seitz in Augsburg.

Einige Gedanken und Ratschläge zur Unterstützung der katholischen inneren und äußeren Mission. Für die Laienwelt dargelegt von Max Steigenberger, b. g. R., 8°, 29 S.

Verlag Ignaz Schweitzer in Aachen.

Der Mensch und sein Seelenleben in den Autos Sacramentales des Don Pedro Calderon de la Barca. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, genehmigt von der philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn. Von Nikolaus Margraff aus Recht. 8°, 114 S.

Verlag Dekker & van der Vegt in Utrecht.

De recitatione privata officii Divini juxta rubricas a Pio X. reformatas. Auctore Th. H. van Oppenkraij in Seminario Rijsenburgensi Professore. kl. 8°, 78 S.

Verlag Franz Gais, München, Karlstraße 4.

System der Psychologie. Leitfaden für das Studium der neueren Psychologie von Dr phil. Hermann Dimmler. M. 3.80.

Verlag der St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg.

Kinder-Missionskalender für das Jahr des Herrn 1913. Ausgabe für Oesterreich-Ungarn, Deutschland und die Schweiz. 64 Seiten. *K* —.25 = Pf. —.25 = Cent. —.25.

Claver-Kalender für das Jahr des Herrn 1913. Ausgabe für Oesterreich-Ungarn, Deutschland und die Schweiz. 112 S. *K* —.50 = Pf. —.50 = Cent. —.50.

Im Selbstverlage des Verfassers sind erschienen:

Audiatur et altera pars. Antwort auf Hofrat David Heinrich Müllers Angriff in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 1911, 4. Heft. Seite 335—354: „Zum Aufbau von Ezechiel, Kapitel 20", zugleich Bericht über die Vorentdeckung der von D. H. Müller 1896 entdeckten Strophentheorie durch Dr Ernst Meier anno 1856 Mit einer Beigabe: „Ezechiel 20, 5—22." Metrisch-Deutsch von Dr Nivard Schlögl, k. k. o. ö. Professor der alttestamentlichen Exegese und der biblisch orientalischen Sprachen an der theologischen Fakultät der Universität in Wien.

Zur Fuldaer Privilegienfrage und **Das Martyrium Polycarpi** nebst Anhang über die Afralegende von Dr Bernhard Sepp, Regensburg.

Die Andacht zum kostbaren Blute. Das große Gnaden- und Rettungsmittel in Vergangenheit und Gegenwart. Gratis zu beziehen durch P. Tezelin Halusa, Heiligenkreuz bei Baden-Wien Oesterreich.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O. S. B. Badia di Farfa (Perugia) (Italien).

(**Zur Reform des Breviers.**) Durch den Kardinalpräfekten der Ritenkongregation hat der Heilige Vater an alle Ordinarien ein Rundschreiben richten lassen, durch welches dieselben aufgefordert werden, das Proprium ihrer Diözese einer genauen Revision zu unterziehen. Zu diesem Zwecke sollen die Ordinarien in ihren resp. Diözesen geeignete Persönlichkeiten auswählen, welche die historischen Lektionen des Propriums genau durchsehen und, falls sie finden, daß diese historischen Lektionen der geschichtlichen Wahrheit nicht entsprechen, dieselben auf ihre ursprüngliche Form zurückführen. Zu diesem Zwecke sollen die ältesten Handschriften der betreffenden Legende, falls solche vorhanden sind, herangezogen werden, damit die Wahrheit so wieder zu Ehren komme. Die Gründe, welche eine etwaige Aenderung der Lektionen veranlaßt haben, sind kurz und bündig anzufügen. Eile ist nicht notwendig, da erst in einem Zeitraum von 30 Jahren die ganze Brevierreform zu Ende geführt werden soll.

Ein Rundschreiben gleichen Inhaltes ist auch an die Ordensoberen erlassen worden. Beide Rundschreiben datieren vom 6. Mai 1912.

(**Dispens in Ehesachen.**) Häufig kommt es vor, daß diejenigen, welche vom Apostolischen Stuhl Dispens vom Matrimonium ratum et non consummatum oder einen Ledigschein wegen des vorausgesetzten Todes des einen Ehegatten erlangt haben, eine neue Ehe vor der Kirche mit derjenigen Person schließen wollen, mit welcher sie, obwohl die erste Ehe noch zu Recht bestand, ledig eine Zivilehe eingegangen sind und Ehebruch begangen haben. Da nun der Heilige Stuhl vom trennenden Ehehindernis des Ehebruches mit Versuch, eine Ehe einzugehen, nicht dispensiert, so hat der Heilige Vater nach Beratschlagung mit den Kardinälen, welche der S. C. de Sacramentis angehören, verordnet, daß künftig denjenigen, welche die Dispens vom Matrimonium ratum et non consummatum oder die Erlaubnis zum Eingehen einer anderen Ehe erhalten haben, gleichzeitig auch die Dispens vom obgenannten Ehehindernis erteilt ist.

Diejenigen Ehen, welche bislang aus diesem Grunde ungültig waren, hat der Heilige Vater saniert und für gültig erklärt.

S. C. De Sacramentis d. d. 3. Jun. 1912.

(**Liturgische Zweifel.**) Der Redaktor des Kalendariums für die Missionäre des heiligen Herzens hat der Ritenkongregation folgende Zweifel vorgelegt, welche von allgemeiner Bedeutung sind:

1. Sind die Lektionen vom Feste der heiligen Agnes als historische Lektionen zu betrachten, so daß sie als Lectio IX zu lesen sind, falls das Fest der Heiligen aus irgend einem Grunde simplifiziert werden muß?
Antwort: Ja.

2. Sind in der Komplet nach der zweiten Vesper des Palmsonntages die Preces zu beten, wenn in der Vesper ein auf den folgenden Tag fallendes festum duplex, das aber simplifiziert worden ist, kommemoriert wurde?

Antwort: Nein.

3. Wenn innerhalb der Fronleichnamsoktav die Kommemoration eines simplifizierten Festum duplex fällt, ist dann in der heiligen Messe die dritte Oration (Concede) einzulegen?

Antwort: Nein, die dritte Oration ist auszulassen.

4. a) Welche Präfation muß in der Vigil oder in Ferialmessen genommen werden, welche keine eigene Präfation haben und innerhalb einer Oktav fallen?

Antwort: Die Präfation des Tages, nicht der Oktav, falls sie eine eigene hat.

b) Ist in diesen Messen das Credo zu beten, wenn die Oktavmesse das Credo hat?

Antwort: Nein.

5. Ist in der Brautmesse oder in anderen Votivmessen, welche an Duplextagen gelesen werden können, an diesen Tagen eine dritte Oration einzulegen?

Antwort: Nein.

(S. Rit. Congreg. d. d. 24. Mai. 1912.)

(Liturgica.) Die Ritenkongregation hat auf eine Reihe von Anfragen ein Dekret erlassen, in welchem eine Reihe liturgischer Zweifel ihre Erledigung finden; die wichtigsten seien hier angeführt.

1. Können die Feste der Gottesmutter und der Heiligen, welche als duplicia maiora oder minora an den Sonntagen gefeiert werden, auf einen anderen festen Tag verlegt werden, wenn diese beweglichen Partikularfeste nach Recht oder durch Privileg verlegt werden konnten, oder müssen diese Feste, wie andere bewegliche Feste, gleich simplifizierten nur kommemoriert werden, wenn man sie nicht lieber auslassen will?

Antwort: Ohne neues Indult können sie nicht verlegt werden; sie sind also entweder zu kommemorieren oder auszulassen.

2. Haben die beweglichen Festa duplicia I. et II. class. das Recht der Translation, auch wenn im Bewilligungsdekret keine Erwähnung davon geschieht?

Antwort: Ja.

3. Müssen die Feste, welche in einer Diözese oder in einem Institute an einem bestimmten Monatsdatum gefeiert werden, falls dieselben in einer Diözese oder in einem Institute bislang an einem Sonntag unter dem Ritus duplex maius oder minus gefeiert wurden, kommemoriert oder ausgelassen werden, oder vielmehr jetzt an dem bestimmten Tagesdatum des Diözesan- oder Ordenskalendariums unter Beibehaltung des etwaigen höheren Ritus der für den Sonntag bewilligten Feste begangen werden?

Antwort: Dieselben sind an dem im Diözesan-, respektive Ordenskalendarium bestimmten Tage zu begehen unter Beibehaltung des etwa für die Partikularkirche gewährten höheren Ritus.

4. Ist die durch tit. X. n. 3 gegebene Erlaubnis, daß die durch den Sonntag verhinderten Feste begangen werden können durch Zelebration aller Messen, eine ausgenommen, bei großem Volksandrang oder wegen eines Votums, auch auf die für immer simplifizierten Feste ausdehnbar oder auch auf die abgeschafften Feste, weil sie einstmals auf den Sonntag dauernd verlegt waren?

Antwort: Für die simplifizierten Feste Ja, für die abgeschafften Nein.

5. Können die von der Rubrik tit. X. n. 3 erlaubten Messen auch dann gelesen werden, wenn ein Festum duplex I. oder II. class. okkurriert?

Antwort: Nein, doch bleibt die Generalrubrik des Missale tit. VI. De translatione festorum in Geltung.

6. Durch tit. X. n. 2 werden Privatrequiemmessen an den Tagen der Fastenzeit mit Ausnahme des ersten freien Tages einer jeden Woche derselben verboten. Gilt dieses Verbot auch für Privatrequiemmessen, wenn der Jahrtag des Verstorbenen auf ein Festum semiduplex oder auf eine Feria fällt?

Antwort: Ja.

7. Welche Farbe hat die Stola, wenn am Allerseelentage die heilige Kommunion außerhalb der heiligen Messe ausgeteilt wird?

Antwort: Sie ist weiß oder violett.

8. Wenn in der Woche vor dem zweiten Sonntag nach Epiphanie kein Festum semiduplex gefeiert wird, auf den der zweite Sonntag, der zu antizipieren ist, verlegt werden kann, und in die Woche nur festa duplicia maiora oder höheren Ranges fallen, auf welchen Tag ist der Sonntag zu verlegen?

Antwort: Auf ein Festum duplex maius.

9. Welche Präfation haben die Ferialmessen in der Fasten- oder Osterzeit, welche mit der Kommemoration eines Festes von neun Lektionen gelesen werden, das eigene Präfation hat?

Antwort: Die Präfation der Fasten-, Passions- oder Osterzeit.

10. Welche Präfation haben die Votivmessen, welche am Samstag mit der Kommemoration des Offiziums B. M. V. in Sabbato gelesen werden?

Antwort: Die Präfation der Messe der allerseligsten Jungfrau.

11. Welche Präfation ist in der Messe zu nehmen, welche keine eigene Präfation hat, in der aber ein Festum simplificatum und eine Feria, beide mit eigener Präfation, kommemoriert werden?

Antwort: Die Präfation des zuerst kommemorierten Festum simplificatum.

12. Soll der Anfang einer Schriftlesung auf ein Fest von neun Lektionen verlegt werden, welches eigene historische Lektionen hat, wie z. B. die Feste der Cathedra und Vincula Petri, Conversio s. Pauli,

Inventio S. Stephani, wenn diese Schriftlesungen nicht auf andere Tage verlegt werden können?

Antwort: Nein.

13. Ist diese Auslegung auch auf die Feste anwendbar, wie z. B. die Feste der Dedicatio Basilicarum SS. Petri et Pauli, S. Mariae Maioris und andere ähnliche?

Antwort: Nein.

(S. Rit. Congreg. d. d. 19. Apr. 1912.)

(**Dispens vom Ehehindernis der Disparitas cultus.**) Die Kongregation des Heiligen Offiziums hat unter dem 21. Juni 1912 drei Dekrete über Dispens vom Ehehindernis der Disparitas cultus erlassen; das erste bestimmt, daß die Dispens von diesem Ehehindernis niemals erteilt wird, wenn nicht die üblichen Kautionen gewährleistet werden.

2. Die Dispenserlaubnis in diesem Falle ist ungültig, wenn entweder die Kautionen nicht verlangt oder verweigert werden, und eine unter diesen Umständen eingegangene Ehe ist von selbst ungültig. Die Ungültigkeitserklärung hat durch den Ordinarius zu erfolgen, ein Rekurs an den Heiligen Stuhl ist unnötig.

3. Durch das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 Nr. 4 wird bestimmt, daß die Pfarrer und die Ordinarien valide der Eheschließung assistieren, wofern sie gebeten und eingeladen den Konsens der Brautleute entgegennehmen. Es fragt sich nun, ob die Assistenz in dem Falle gültig ist, wenn die Brautleute verschiedener Religion sind und von der akatholischen Seite oder von beiden sogar die üblichen Kautionen verweigert werden? Die Kongregation des Heiligen Offiziums hat für die Zukunft jede, auch passive Assistenz in diesem Falle untersagt unter der Berufung auf die Litt. Apost. Greg. XVI. vom 30. April 1841. Ad episcopos Hungariae. Der Heilige Vater hat diesen Entscheid bestätigt.

(**Schluß der Matutin im Totenoffizium und in den Kartagen.**) Im neuen Psalterium findet sich angegeben, wie die Matutin, wenn sie ohne Laudes gebetet wird, zu schließen sei. Wenn nun die Matutin allein an den Kartagen oder vom Totenoffizium gebetet wird, wie ist dieselbe zu schließen? Die Ritenkongregation hat auf diese Frage folgende Antwort gegeben:

Nach dem neunten Responsorium ist an den Kartagen folgende Rubrik anzufügen: Si Matutinum in privata recitatione a Laudibus separetur, subiungitur oratio: Respice quaesumus domine etc. Laudes vero dictis secreto Pater noster et Ave Maria absolute a prima antiphona incipiuntur.

Nach dem neunten Responsorium des Totenoffiziums ist die folgende Rubrik anzufügen: Si Matutinum in privata recitatione a Laudibus separetur, subiungitur:

℣ Dominus vobiscum.

℟ Et cum spiritu tuo.

℣ Oratio. Fidelium deus, etc.

℣ Requiem aeternam dona eis domine.

℟ Et lux perpetua luceat eis.
℣ Requiescant in pace.
℟ Amen.

Endlich ist im Totenoffizium sowohl im Brevier als im Ritua'e Romanum folgende Rubrik vor die Laudes zu setzen:

Si Matutinum, cum unico vel cum tribus Nocturnis, in privata recitatione a Laudibus separetur, post ultimum responsorium subiungitur:

℣ Dominus vobiscum. ℟ Et cum spiritu tuo. Deinde dicitur oratio (seu orationes) ut ad Laudes, additis sequentibus:

℣ Requiem aeternam dona eis, Domine. ℟ Et lux perpetua luceat eis. ℣ Requiescant in pace. ℟ Amen. Laudes vero, dictis secreto Pater noster et Ave Maria, absolute inchoantur ab antiphona: Exultabunt Domino.

(S. Rit. Congreg. d. d. 24 Julii 1912.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Stoßgebet. O Herz Jesu, Quelle aller Reinheit, erbarme dich unser. — Ablaß: 100 Tage. — Pius X. 20. Februar 1908 (23. Mai 1912).

2. Gebet für Studierende und Gelehrte. O seligste Jungfrau Maria, du hast unsern Heiland Jesus geboren, du hast der Welt so das ewige Licht geschenkt; o Mutter der göttlichen Weisheit, du hast durch deine milde Fürbitte zahllose ungebildete und unwissende Seelen in der Wissenschaft und in der Frömmigkeit vorangebracht, dich erwähle ich zur Leiterin und Schützerin meiner Studien.

Durch deine Fürbitte, o Mutter der guten Studien, möge der Heilige Geist meine Seele mit Licht und Kraft, mit Klugheit und Demut erfüllen, er schenke mir Geradheit und Aufrichtigkeit des Willens, ein gutes Verständnis und Gedächtnis, Leichtigkeit der Auffassung und insbesondere große Gelehrigkeit des Geistes und des Herzens, damit ich in allem nach den Plänen der göttlichen Weisheit Fortschritte mache.

Schütze mich, o gute Mutter, gegen den Geist des Stolzes und der Vermessenheit, des eitlen Vorwitzes und der Unbeständigkeit; bewahre mich vor jedem Aergernis, vor allem Irrtum und überhaupt vor allem, was meinen Glauben verderben, die Klarheit meines Verstandes, die Reinheit meines Herzens und den Frieden meiner Seele trüben könnte.

O Maria, hilf mir, daß ich unter deinem Schutze stets folgsam der Leitung und der Lehre der heiligen Kirche, unserer Mutter, mit Sicherheit, fest und beständig auf dem Wege der Wahrheit und Tugend einherschreite und endlich zur Erkenntnis, zur Liebe und zum ewigen Besitze deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, gelange. Amen.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. — Pius X. 26. April 1907.

3. Ablässe für die Elisabethvereine in der Diözese Ermeland. Auf die Bitten des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Ermeland hat der Heilige Vater Pius X. durch Breve „Laeto accepimus animo" vom 2. April 1912 den Mitgliedern der in ganz Deutschland bekannten Elisabethvereine die unten folgenden Ablässe verliehen. Dieselben gelten allerdings zunächst nur für die genannten Vereine in der Diözese Ermeland. Jedoch ist es zu erwarten, daß ebendiese Ablässe recht bald auch auf andere Diözesen ausgedehnt werden. Deshalb werden sie hier ausführlich wiedergegeben. Die Vereine der heiligen Elisabeth haben nur Frauen und Jungfrauen zu Mitgliedern, sie verfolgen die gleichen Zwecke und bedienen sich ungefähr derselben Mittel wie die Vinzenzvereine. Gleich diesen haben sie schon viele Jahre überaus segensreich in Deutschland gewirkt. — Act. Ap. Sed. IV, 363 sq.

I. Für die Mitglieder der Elisabethvereine vollkommener Ablaß:

1. Am Tage des Eintrittes. Bedingung: Beicht und Kommunion.

2. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

3. Am Feste des Namens Jesu (2. Sonntag nach Epiphanie); Mariä Himmelfahrt; am Feste des heiligen Josef; des heiligen Vinzenz von Paul; der heiligen Elisabeth. Bedingung: Beicht und Kommunion, Besuch der Vereinskirche oder Kapelle (von Mittag des Vortages an bis zum vollen Schluß des Festtages) und daselbst Gebet nach der Meinung des Papstes.

II. Für alle Gläubigen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, vollkommener Ablaß:

1. Am Feste des Namens Jesu und am Feste der heiligen Elisabeth. Bedingung wie oben bei I, 3.

2. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

III. Sowohl für die Mitglieder als die Wohltäter des Vereines 7 Jahre und 7 Quadragenen:

Am Feste der Unbefleckten Empfängnis, Mariä Geburt, Mariä Verkündigung, Heimsuchung, Lichtmeß und am Feste der schmerzhaften Mutter (Freitag nach Passionssonntag). Bedingung: wie oben bei I, 3. Alle diese Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden.

4. Sanation zur Errichtung von Kreuzwegen. Durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 27. Juli 1911 hat der Heilige Vater alle Errichtungen von Kreuzwegen in Kirchen und Oratorien jeder Art, oder auch an andern Orten bis zu jenem Tage, die wegen Mangels der vorgeschriebenen Bedingungen ungültig waren, saniert. — Analecta ecclesiastica 1911, 397.

5. Formel bei Erteilung des Apostolischen Segens mit vollkommenem Ablaß. Priester erhalten zuweilen durch Breve die Vollmacht, am Schlusse von Predigten dem Volke den Apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß zu geben. Nunmehr hat die heilige Kongregation der Riten unter dem 11. Mai 1911 erklärt, daß dies alsdann in folgender Weise geschehen kann: Der Priester macht mit dem Kruzifix ein ein-

faches Kreuzzeichen und spricht dabei die Worte: „Benedictio Dei Omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos, et maneat semper.“ ℟ Amen. — Act. Ap. Sed. III, 241 sq.

6. Kreuzwegrosenkränze.[1]) Durch Beschluß des heiligen Offiziums vom 8. Mai dieses Jahres, welcher am folgenden Tage (fer. V.) vom Heiligen Vater gutgeheißen ward, sind alle Bewilligungen, die für die sogenannten Kreuzwegrosenkränze gegeben wurden, aufgehoben und abgeschafft; alle darauf bezüglichen Vollmachten aber wurden vollständig widerrufen und zurückgezogen. Das Dekret ist unter dem Datum des 24. Juli 1912 veröffentlicht. — Act. Ap. Sed. IV, 529.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Nordafrika.

(Fortsetzung.)

8. Gegenwärtiger Stand der katholischen Kirche Nordwestafrikas. Marokko. Das seit 1911 unter französischer Oberhoheit stehende Sultanat Marokko gehörte bis jetzt zu den undankbarsten Missionsgebieten. Obgleich die Mission seit den Zeiten des heiligen Franziskus besteht und eigentlich nie ganz unterbrochen wurde, und obgleich die Franziskaner ihren ganzen Eifer angewendet und mehrere sogar ihr Leben geopfert, konnte sich die Mission nicht einmal in den Küstenstädten, die zum Teile unter spanischem Einfluß standen, in größerem Maße entwickeln. 1820 war die ganze Mission auf die eine Station Tanger zurückgedrängt und 1847 zählte man in ganz Marokko 306 katholische Christen. Der 1862 zwischen Spanien und Marokko geschlossene Vertrag garantierte freie Verkündigung des Evangeliums im ganzen Reiche und ermöglichte wenigstens eine intensivere Pastorierung der in Marokko ansässigen Europäer. Als der Neubegründer der marokkanischen Mission, P. Leonhard, 1861 in Marokko eintraf, fand er 500 Katholiken vor. Nach 25 Jahren war die Zahl der Katholiken auf 5000, 1901 auf 6300 gestiegen und 1911 zählte man 13.852 Katholiken unter 6 Millionen Einwohnern. Auf 8 Hauptstationen wirken 28 Priester, 28 Brüder und 20 Schwestern. Die 23 Volksschulen werden von 1561 Kindern besucht. Charitative Anstalten gibt es 2. Von einer eigentlichen Missionierung Marokkos kann auch jetzt noch keine Rede sein, da der Fanatismus der Mohammedaner jeden Versuch mit Gewalt verhindert. Der Jahresbericht von 1910 verzeichnet 3 Bekehrungen und 3 arabische Knaben in den Missionsschulen. In den letzten Wochen wurde mit Zustimmung Frankreichs die Zahl der spanischen Franziskaner vermehrt. Möge es ihnen gegönnt sein, endlich zu ernten, was ihre Vorgänger gesäet!

Tripolis. Auch Tripolis ist kein eigentliches Missionsgebiet, da sich auch hier die Tätigkeit der Missionäre fast ausschließlich auf die Pastorierung der Europäer beschränkt. Durch die italienische Besitzergreifung haben sich die Verhältnisse ganz geändert, und es wird erst abzuwarten sein, ob für die Missionen bessere Zeiten kommen. Zur Zeit der Okkupation zählte Tripolis unter 1,260.000 Einwohnern 5441 Katholiken, die sich auf sechs Stationen (Tripolis, Mescia bei Tripolis, Homs, Benghasi, Backa und Derna) verteilen. Vier Fünftel dieser Katholiken entfallen auf Tripolis, Backa zählte

---

[1]) Vergleiche diese Zeitschrift (1909) S. 865.

nur 16, Derna 44 Katholiken. Außer 23 Franziskanern wirkten in der Mission 7 Marianisten, 16 Franziskanerinnen und 17 Josefsschwestern von der Erscheinung. Die Schulen der Mission wurden auch von Nichtkatholiken besucht.

Algerien. Etwas besser als in Marokko und Tripolis stehen die religiösen Verhältnisse in Algerien, obgleich das „katholische" Frankreich die Missionäre nicht nur nicht unterstützt, sondern wiederholt direkt in ihrer Missionsarbeit gehindert hat. Das Bistum Algier wurde von Gregor XVI. im Jahre 1838 errichtet; 1867 wurde es über Wunsch der französischen Regierung von Pius IX. zum Erzbistum erhoben und ihm als Suffraganate die neugeschaffenen Diözesen Oran und Konstantine unterstellt. Für die im Süden der französischen Kolonie wohnenden unabhängigen Stämme der Tuaregs wurde durch Dekret der Propaganda vom 6. Juni 1868 die apostolische Delegation der Sahara errichtet, die vorläufig dem Erzbischof von Algier unterstellt blieb. Die drei genannten Diözesen, auf die bei 570.000 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 4,800.000 Seelen entfallen, werden von Weltpriestern verwaltet, während die Missionierung der mohammedanischen Völker zumeist in den Händen der Weißen Väter liegt.

In Betracht kommen da die beiden christlichen Araberdörfer Sankt Cyprian und St. Monika an der Bahnstrecke Algier—Oran und das von einer freiheitsliebenden, etwa eine halbe Million zählenden Bevölkerung bewohnte Kabylien. Die Bewohner der erstgenannten Dörfer sind einstmalige Zöglinge der von Erzbischof Lavigerie zur Zeit der Hungersnot 1873 und 1878 errichteten Waisenhäuser für mohammedanische Kinder; die Kabylen sind Volksstämme im Osten der Erzdiözese Algier und im Westen der Diözese Konstantine.

Die Missionierung des letztgenannten Gebietes geht in die ersten Regierungsjahre des Erzbischofs Lavigerie (1867) zurück. In die Arbeit teilten sich anfangs die Väter der Gesellschaft Jesu mit den Weißen Vätern; später, nach Vertreibung der Jesuiten, fiel die ganze Arbeit den Missionären Lavigeries zu. Es war keine leichte Arbeit, die die Missionäre in Kabylien zu verrichten hatten! Lavigerie hatte ihnen die größte Zurückhaltung zur Pflicht gemacht, um nicht einerseits den Fanatismus der Mohammedaner zu reizen, andererseits den französischen Behörden einen Vorwand zu Klagen zu geben. Erst nachdem Leo XIII. selbst die ersten Kabylenknaben getauft, gestattete Lavigerie den Missionären, das Sakrament der Taufe zu spenden. Seit dieser Zeit entwickelte sich die Kabylenkirche Jahr für Jahr günstiger und erbringt so den Beweis, daß auch die dem Islam ergebenen Völker bekehrbar sind.

Die Gemeinde zählt jetzt 600 Gläubige und 230 Katechumenen, die sich auf den Empfang der heiligen Taufe vorbereiten.

Die kirchenfeindliche Gesetzgebung Frankreichs vom Jahre 1904 hat die Mission arg geschädigt.

Auch die Mission unter den Berbern, die von französischen Jesuiten begonnen wurde, ging später auf die Weißen Väter über. Die Missionäre drangen gleich anfangs tief in die Wüste vor und gründeten nacheinander 8 Stationen mit Missionsschulen und Kliniken. Als aber 1875 drei Patres auf einer Expedition nach Timbuktu und 1881 wieder drei Patres auf einer Reise von Ghadames nach Rhat von den Tuaregs ermordet wurden, zogen sie sich in die sicheren Stationen im Norden zurück. Die Präfektur Sahara (Ghardaia), die 1901 vom Vikariate Französisch-Sudan abgetrennt wurde, zählt jetzt drei Stationen (Ghardaia, Ouargla und El-Golea). 11 Priester, 6 Schwestern und 3 Katechisten wirken in diesem ungeheuren Missionsgebiete. Die Erfolge sind selbstverständlich noch gering. Der letzte Ausweis vom Juli 1911 gibt 10 Getaufte und 13 Katechumenen an. Die vier Schulen der Präfektur wurden von 92 Knaben und 70 Mädchen besucht; die Spitäler wurden von 12.957 in Anspruch genommen. Die Missionäre sind mit den bisherigen Erfolgen zufrieden.

Tunesien. Tunesien hat sich seit der Besetzung durch die Franzosen im Jahre 1881 wirtschaftlich vorzüglich entwickelt und zählt jetzt 1,800.000 Einwohner, darunter 80.000 Christen, zumeist italienische, französische und maltesische Zuwanderer. 1884 wurde das Erzbistum Karthago wieder errichtet und zum Primatialsitz von ganz Nordafrika erhoben; erster Primas war Kardinal Lavigerie. Für die Evangelisation der einheimischen Bevölkerung kann leider fast gar nichts geschehen, da die französische Regierung aus Furcht vor den Moslemin jede Propaganda verboten hat. In Thibar besteht ein Waisenhaus mit Handwerker- und Ackerbauschule für algerische Knaben, das von Missionären geleitet wird.

In den 12 Missionsstationen der Weißen Väter in Tunesien und Algerien wirkten im letzten Jahre 56 Missionäre, 80 Schwestern und 11 Katechisten. Getaufte zählte man 999, Katechumenen 238.

Die dornige Mission Nordafrikas sei dem Wohlwollen der Leser bestens empfohlen!

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Kleinasien. Die Wirren in der armenisch-katholischen Kirche dauern leider fort. Die Ruhestörer haben sich mit der Vertreibung des Patriarchen Terzian nicht begnügt, sondern haben trotz aller Abmahnungen und Drohungen des päpstlichen Delegaten einen Verwaltungsrat für das Patriarchat eingesetzt. Durch ein Schreiben vom 1. Juni wurden nun die Mitglieder dieses Verwaltungsrates, sowie alle katholischen Armenier, die sich diesen anschließen, exkommuniziert, und alle Bestimmungen, die den Rechten der Kirche widersprechen, für null und nichtig erklärt. Ueber den Eindruck, den diese päpstliche Erklärung gemacht hat, liegen noch keine Berichte vor. Die Bischöfe stehen stramm zum Apostolischen Stuhle.

Syrien. Der bald nach der Proklamation der neuen türkischen Verfassung von den Freimaurern und Laienmissionären gegen die katholische Mission unternommene Anschlag wurde glücklich zurückgewiesen. Der Kampf ist zwar noch nicht zu Ende, da die Gegner nicht so leicht nachgeben, aber für den Augenblick ist die Lage nach der Ansicht eines Missionärs im zehnten Hefte der „Katholischen Missionen" weniger beunruhigend als vor zwei Jahren. Der Sturm hat der Religion in mancher Hinsicht genützt. Die katholischen Schulen gewannen an Wertschätzung und Schülerzahl, die charitativen Anstalten erfreuten sich ganz besonderer Anerkennung, und der innere Geist der Katholiken entfaltete sich in erfreulicher Weise. Vor allem aber wuchs die Hingabe der Orientalen an den Heiligen Stuhl, dessen mächtigen Einfluß sie in ihrer Bedrängnis kennen gelernt haben. Die Bischöfe der verschiedenen orientalischen Riten haben gemeinsam mit dem apostolischen Delegaten gekämpft und diesem Umstande ist es wohl hauptsächlich zu verdanken, daß schließlich selbst die Regierung Maßregeln ergriff gegen diese Unterwühler aller Religiosität.

Kaschmir und Kafinistan. Aus dieser apostolischen Präfektur, die den nordwestlichen Teil von Punjab, große Gebiete des dem Maharadscha von Kaschmir unterstehenden Landes und endlich den nordöstlichen, den Namen Kafinistan führenden Strich des Königreiches Afghanistan umfaßt, kommen wenig befriedigende Nachrichten. Kafinistan, das vor Jahren für die Missionierung die günstigsten Aussichten bot, ist dem Christentum für lange Zeit verschlossen, da der jetzige Emir von Afghanistan all seinen Bewohnern den Mohammedanismus aufdiktiert hat. Die Tätigkeit der Missionäre beschränkt sich daher großenteils auf die Seelsorge der katholischen Soldaten in den dortigen zahlreichen Militärposten.

In der Nähe des großen militärischen Zentrums Rawal-Pindi, wo das Hauptquartier der nordindischen Truppen liegt, ist die Gründung einer

katholischen Kolonie geglückt, welche den Namen Jusupur (Josefsstadt) führt. Es ist dies eine Ansiedelung von Neubekehrten, die mit Garten- und Feldbau ihr bescheidenes Fortkommen finden. Die Niederlassung hat sich so günstig entwickelt, daß eine Erweiterung jetzt schon wünschenswert wäre.

In Baramulla in Kaschmir wurde eine große Schule gebaut, worin 200 bis 300 Knaben eine gute Ausbildung empfangen. Auch eine Apotheke besteht dort und wird von den Bewohnern der ganzen Umgebung fleißig benützt. Von großer Bedeutung ist die Schaffung eines Spitales für Frauen und Kinder und die Anstellung von weiblichen Aerzten. Das Unternehmen ist gesichert. Für das Spital ist bereits das nötige Grundstück angekauft.

Die Zahl der Katholiken der Präfektur betrug im vorigen Jahre 4230, für dieses Jahr liegen noch keine Daten vor. Bedeutende Veränderungen dürfte es kaum gegeben haben, da die Hindernisse zu groß sind.

(St. Josefs-Missionsbote.)

Quilon. Bischof Benziger meldet freudig, daß er das seit einigen Jahren wegen Mangel an Kandidaten geschlossene Priesterseminar wieder eröffnet hat. 11 Abiturienten haben sich zur Aufnahme gemeldet. Die Diözese zählte im letzten Jahre 42 einheimische Priester, von denen der hochwürdigste Bischof sagt, daß sie „sein Trost und seine Erbauung" seien.

Das kleine Seminar, das 1903 eröffnet wurde, entwickelt sich in erfreulicher Weise und sichert der Diözese einen kräftigen Nachwuchs. „Gerne bringe ich alle Opfer", schreibt der hochwürdigste Herr Bischof, „um mir immer mehr einheimische Kräfte für die schöne Ernte zu gewinnen!"

(Frb. k. M.)

Madras. Daß man auch in anderen Diözesen den Wert einheimischer Missionskräfte erkennt und daher für die Heranziehung inländischer Gehilfen sorgt, zeigt folgende Nachricht aus der Diözese Madras: Am 24. Februar 1912 wurden die ersten zwei inländischen Schwestern des vom jetzigen Erzbischof von Madras, Msgr. J. Aelen, nach dem Muster der Genossenschaft J. M. J. in Herzogenbusch (Holland) in Guntur errichteten Noviziates zur einfachen Profeß zugelassen. Drei neuen Novizinnen wurde der Schleier überreicht. Sie sollen zu Lehrerinnen und Krankenwärterinnen abgerichtet werden.

In Bälde soll ein zweites, getrenntes Noviziat für Pariamädchen errichtet werden. Die Vereinigung von Mitgliedern aus den Kasten und den Paria ist dermalen noch nicht möglich, da die Vorurteile zu tief eingerissen sind. (St. Josefs-Missionsbote.)

Meliapur. Zur Unterstützung der Missionen in der Diözese Meliapur besteht seit dem Jahre 1900 ein eigener Verein, dessen Präsidentin die Gräfin Elisabeth Droste zu Vischering ist. Der kleine Verein, der nur 16 Förderinnen und 116 Mitglieder zählt, sammelte im verflossenen Jahre 1550 Mark, von denen er 1050 Mark der Salesianeranstalt in Tandschur zuwandte. Dem Bischofe von Meliapur wurde eine reiche Spende an Paramenten übermittelt. Der Verein zeigt, was selbst kleine Vereinigungen leisten können, wenn sie richtig geleitet werden. (Frb. k. M.)

Assam. Die Mission von Assam hat wieder einen wichtigen Schritt nach vorwärts gemacht. In der zweiten Hälfte des April ist nämlich Pater Ansgar Königsbauer als erster katholischer Missionär in das zur Mission gehörige Land Manipur vorgedrungen. Das Land ist sehr fruchtbar, die Bevölkerung nicht übel gesinnt. Hoffentlich kommt es bald zur Gründung einer Mission.

Die Protestanten sind in Assam sehr eifrig an der Arbeit und haben über das ganze Land ein wohlgeordnetes Heer von Katechisten ausgebreitet. Einem katholischen Katechisten stehen 20 protestantische gegenüber. Soll die katholische Mission fortschreiten wie bisher, so muß sie unbedingt mehr Katechisten haben. Die Vermehrung der Katechisten ist aber mit großen Auslagen verbunden, die die Missionskasse bleibend belasten und die nur

durch erhöhte Unterstützungen gedeckt werden können. Die Mission von Assam sei dem Wohlwollen der Leser dringend empfohlen. (Salvat. Mitteilungen.)

Ceylon. Zum Nachfolger des vor kurzem verstorbenen Bischofes Pagnani von Kandy ist der eingeborne Benediktinerpater Dr Beda Beckmayer ernannt worden. Er ist der erste Ceyloner, der zur Bischofswürde erhoben wurde, und seine Ernennung zeigt, welchen Fortschritt das katholische Leben in Ceylon bereits gemacht hat.

Die 5 Diözesen Ceylons zählen bei 325.000 Katholiken; davon hat Kolombo (Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria) 230.000, Jaffna (Oblaten) 50.000, Kandy (Sylvestrien) 28.000. Galle (Jesuiten) 10.000, Trinkomelde (Jesuiten) 9000 Getaufte.

Sämtliche Berichte klagen über das Mißverhältnis, das in der Mission Ceylons zwischen der zu leistenden Arbeit und den Arbeitskräften besteht. Manche Missionäre haben Gemeinden mit 7000 Seelen zu pastorieren und sollen überdies an der Heidenbekehrung arbeiten. Auf Ceylon gilt ganz besonders das Wort von der großen Ernte und den wenigen Arbeitern.

(Maria Immakulata.)

Tonking. Aus Hinterindien kommen nur verhältnismäßig selten Nachrichten und daher herrschen bezüglich dieser Missionsgebiete vielfach falsche Ansichten. Das soeben erschienene Heft 10 der „Katholischen Missionen" bringt einige Daten über die vier Vikariate — im ganzen zählt Tonking sieben Vikariate — des Pariser Seminars, aus denen hervorgeht, daß die katholische Bevölkerung dieser vier Sprengel gegen 425.000 Seelen beträgt, eine ansehnliche Zahl und doch nur ein geringer Bruchteil unter der Gesamtbevölkerung, die auf 8 Millionen geschätzt wird. Recht erfreulich ist die Nachricht über die Entwicklung des einheimischen Klerus; den 151 Missionären aus Europa stehen 277 einheimische Priester zur Seite. In den großen und kleinen Seminarien erhalten nicht weniger als 700 Jünglinge die Ausbildung zum Priestertum, was um so höher anzuschlagen ist, als die Zahl der französischen Missionäre Jahr für Jahr geringer wird. Da den Missionspriestern 1017 Katechisten und 763 Schwestern zur Seite stehen, so kann die Mission von Tonking hoffnungsvoll in die Zukunft schauen, obgleich Massenbekehrungen heutzutage nur selten sind.

Labuan und Nord-Borneo. Die Präfektur zählt jetzt 14 Hauptstationen gegen 13 im Vorjahre und 2831 Katholiken und 405 Katechumenen gegen 2543 Getaufte im Vorjahre. In der Zeit vom Juli 1910 bis Juli 1911 wurden 91 Erwachsene, 206 Kinder und 117 Kinder in Todesgefahr getauft. Das Missionspersonale weist keine Veränderungen auf.

(St. Josefs-Missionsbote.)

Philippinen. Zum apostolischen Delegaten für die Philippinen an Stelle des verstorbenen Erzbischofs Agius wurde Msgr. Josef Petrelli, Bischof von Lipa, ernannt.

China. Kaum haben Kiangnan und Schantung sich etwas von der Hungersnot erholt, da meldet der Telegraph schon wieder eine neue Hungersnot in der Präfektur Chao-hing-fu in der Provinz Tschekiang. Gewaltige Stürme haben die Dämme durchbrochen, und die wilden Wasser haben 300.000 Menschen obdachlos gemacht. Von Amerika aus flossen den protestantischen Sendlingen bereits reiche Almosen zu; die katholische Mission darf nicht zurückbleiben, will sie nicht ihren Einfluß aufs Spiel setzen. Bischof Reynaud bittet dringend um Almosen.

Die Stadt Kuldja in Chinesisch-Turkestan hat eine Besatzung von 300 Kosaken bekommen, angeblich zum Schutz des Handels, in Wirklichkeit aber, um die russische Besitzergreifung vorzubereiten. Die katholische Mission in Kuldja, die seit 1884 besteht, hat erst in den letzten Jahren einige Erfolge — gegen 200 Katechumenen — aufzuweisen gehabt; mit der Besitzergreifung durch Rußland ginge wohl alles verloren.

Die Scheutvelder Missionsgenossenschaft in der Ostmongolei hat eine schwere Heimsuchung erfahren. Bischof Abels hatte soeben die Erweiterung des Lehrerseminars seiner Mission vollendet, als eine Feuersbrunst das ganze Werk in einen Trümmerhaufen verwandelte. Gegen 100 junge Leute sind obdachlos und aller Mittel beraubt, ihre Studien fortzusetzen. Kommt nicht eine ausgiebige Unterstützung, so wird das Missionswerk einen dauernden Schaden leiden, da bei einer Christenzahl von 22.387 Getauften und 6002 Katechumenen, die sich auf 1158 Dörfer mit einem Flächenraum von 120.000 Quadratkilometern verteilen, eine große Zahl von Lehrern und Katechisten notwendig ist. (Frb. k. M.)

Statistische Angaben über das von norddeutschen Franziskanern verwaltete Vikariat von Nordschantung zeigen, wie erfreulich sich die Missionen in China entwickeln. Seit dem Jahre 1903 ist die Zahl der Katholiken dieses Vikariates von 17.530 auf 31.619 und mit Einrechnung der Katechumenen auf 51.750 gestiegen. Von den 648 Christengemeinden besitzen eigene Kirchen oder Kapellen 358 Gemeinden gegen 93 im Jahre 1903.

Das Missionspersonal besteht aus 28 Franziskanerpatres, 23 chinesischen Priestern, 5 Laienbrüdern, 8 Franziskanerinnen Mariens und zwei chinesischen Postulantinnen dieses Ordens. Lehrer und Lehrerinnen zählte man 161, Katechisten 291 (im Jahre 1903 85).

Der politische Umschwung hat der Mission bis jetzt nur genützt.

(Antonius-Bote.)

Korea (Chosan). Nach der neuesten Statistik (1911) weist Korea 76.843 Katholiken gegen 71.252 im Jahre 1910 auf, von denen 50.839 auf Söul, 26.004 auf Taikyu entfallen. Neben den 51 (36 und 15) europäischen Missionären wirken in Korea 15 (10 und 5) eingeborne Priester. Taufen von Erwachsenen fanden in Söul 2758, in Taikyu 1209 statt. Die Einverleibung Koreas in das japanische Kaiserreich hat den Missionären Nutzen gebracht, da die jetzige Regierung eine kräftige Hand hat und auf Ordnung hält. Die Benediktiner von St. Ottilien bemühen sich, ihre Station in Söul zu einem wirtschaftlichen Zentrum auszugestalten. Sie planen für die nächste Zeit die Anlage einer Oekonomie außerhalb der Stadt dicht neben dem Kloster, die Erwerbung eines größeren Grundbesitzes, 3—5 Stunden von Söul entfernt, als Erholungsheim und Studienaufenthalt für die aus Europa kommenden Patres, und die Anlegung eines größeren Reisfeldes zu eigenem Bedarf und als Einnahmsquelle. Möge es den mutigen Missionären gelingen, wenigstens einen Teil dieser Pläne zu verwirklichen! (Frb. k. M.)

Japan. In Japan ist soeben durch Dekret der Propaganda vom 13. August l. J. eine neue apostolische Präfektur, Nijgata, errichtet und der Steyler Missionsgesellschaft übertragen worden. Die neue Präfektur setzt sich zusammen aus Teilen der Erzdiözese Tokio und den Diözesen Hakodate und Osaka. Bisher zählte Japan 5 Missionssprengel — 4 Diözesen und eine Präfektur —, in denen nach den letzten Ausweisen 72.070 Katholiken leben. Fast zwei Drittel dieser Christen — 48.000 — entfallen auf die südliche Diözese Nagasaki; die Erzdiözese Tokio weist 9858, die Diözese Osaka und Hakodate 9332, bezw. 4490, die apostolische Präfektur Schökoku 381 Katholiken auf. Die 5 Sprengel Altjapans stehen gegen die zwei Vikariate Neujapans um mehr als 4000 Katholiken zurück. Wenn die günstige Stimmung unter dem neuen Kaiser anhält, dann dürfte sich die Katholikenzahl in den Diözesen Japans bald erhöhen.

An Ansehen hat das Christentum in Japan bedeutend gewonnen, wie uns nachfolgender Bericht zeigt:

Die japanische Regierung hat in einer Konferenz, zu der etwa 70 Vertreter der drei großen Religionen Japans eingeladen waren, Christentum, Buddhismus, Schintoismus, öffentlich durch den Minister ihren Dank aussprechen lassen für die wertvolle Hilfe, welche die Religion dem öffentlichen Wohl angedeihen läßt. Damit ist das Christentum als staatserhaltender Faktor

in Japan in einer Weise anerkannt, wie es noch nie der Fall gewesen ist: derselbe Glaube, gegen den noch vor 50 Jahren auf den Straßen die harten Religionsedikte zu lesen waren. (Antonius-Bote.)

In Japan steht die Religionsfrage auch jetzt noch im Vordergrunde des Interesses; möge die Lösung nicht zu Ungunsten der Katholiken ausfallen! Aus der neugegründeten Franziskanermission in Schiwoai berichtet der dortige Missionär einiges über die ersten Erlebnisse in seiner ausgedehnten Pfarrei, zu der auch die Insel Sachalin gehört. Die wenigen Katholiken dieses Gebietes scheinen ihr Christentum schon vergessen zu haben und scheinen auch kein besonderes Verlangen zu haben, es wieder genauer kennen zu lernen, da sie sich während der Anwesenheit des Missionärs fast keine Zeit nahmen, ihn anzuhören, sondern einfach ihren Geschäften nachgingen und den Missionär allein sitzen ließen. Hoffentlich gelingt es der Geduld und der Ausdauer der Missionäre, nicht nur diese „Katholiken", sondern auch viele Heiden für Christus zu gewinnen. Bei günstigen Erfolgen dürfte die Franziskaner-Mission bald zu einer apostolischen Präfektur erhoben werden.

II. Afrika.

Zentralafrika. Die im Nildistrikte des englischen Protektorates von Uganda liegenden Stationen Omach bei den Aluru und Gulu bei den Ascholi sind trotz ihres kurzen Bestandes die interessantesten und aussichtsvollsten des ganzen Vikariates. Der Einfluß von Uganda hat hier den Missionären vorgearbeitet und die beiden Völker zur Annahme des Christentumes disponiert. Mit Hilfe einheimischer Katechisten können hier blühende Gemeinden geschaffen werden. Der apostolische Präfekt, der gegenwärtig in Europa weilt, sieht vertrauensvoll in die Zukunft.

Gallasländer. Die katholische Mission bei den Somali, welche früher in Berbern und Schimberaleh auf englischem Somaligebiet ihren Mittelpunkt hatte, ist nun von der Propaganda dem apostolischen Vikariate der Gallasländer übertragen worden. Zum Oberen dieser neuen Somali-Mission ist P. Adolf de Lavalle ernannt worden. (Echo aus Afrika.)

Ober-Nil. Die durch die Abdankung des Msgr. Haulon frei gewordene Stelle des apostolischen Vikars von Ober-Nil, Uganda, wurde P. Biermanns aus der St. Josefs-Missionsgesellschaft von Mill-Hill übertragen.

Nach dem letzten Jahresberichte (September 1910 bis September 1911) ist die Zahl der Katholiken dieses Vikariates von 20.941 auf 22.393 und die der Katechumenen von 15.535 auf 16.553 gestiegen. Auf 16 Stationen wirken 31 Priester, 7 Schwestern und 282 Katechisten. An 132.219 Patienten wurden Medikamente verabreicht. Beichten weist der Bericht 92.538 auf, Kommunionen 99.397, Taufen von Erwachsenen 846. (St. Josefs-Missionsbote.)

Kilimandscharo. Zu den 9 bei der Errichtung des Vikariates übernommenen Stationen (s. Quartalschrift 1911, II.) ist eine 10. zu Uru hinzugekommen. Uru, das zwei Stunden von der Endstation der neuen Eisenbahn Tanga—Moschi entfernt liegt, ist eine Tochterstation von Kiboscho und wurde früher von den Missionären von Kiboscho versehen. Die Patres arbeiten nun an einer zweiten Niederlassung in Umbroe. Ein Lehmhaus zur Aufnahme des Missionärs ist schon fertiggestellt; der Bau der Missionskapelle mußte aus Mangel an Geld wieder eingestellt werden. Auch von Rombo-Fischerstadt und Uhiomi aus gedenkt man Töchterstationen zu errichten, zu Useri, bezw. Umbugwe, so daß der Jahresbericht von 1911/12 eine bedeutende Vermehrung der Stationen aufweisen dürfte, vorausgesetzt, daß die nötigen Mittel aufgebracht werden. Das Missionspersonale weist keine besonderen Veränderungen auf. Die Zahl der Patres betrug 21, die der Brüder 11, die der Schwestern 23 und die der Katecheten 147. An Christen zählte das Vikariat Mitte 1911 4678. Der Islam entfaltet in diesem Gebiete eine außerordentliche Propaganda.

In Mlingano (gegründet 1902) wurde eine ziemlich bedeutende Kautschukplantage angelegt. Wenn die nunmehr stehenden und teilweise zapffähigen Bäume — 15.000 an der Zahl — auf 100.000 gestiegen sein werden, kann die Mission die Kosten ihrer Unterhaltung selbst erschwingen. Wenn sich die Mission wie bisher entwickelt, kann das Ziel schon in zwei Jahren erreicht sein. Dann wird erst die eigentliche Missionsarbeit einsetzen können; bis jetzt ist die Zahl der Christen gering geblieben. Als Haupthindernisse werden der immer mehr um sich greifende Mohammedanismus und die kräftig unterstützten protestantischen Missionen genannt. (Echo der Väter v. hl. Geist.)

Dar-es-Salaam. Die Benediktiner von St. Ottilien haben eine neue Station in Sali im Mahengebezirke errichtet. Die neue Niederlassung liegt zwei Tagereisen von Kairo entfernt, in einem fruchtbaren Tale, das aber von den Eingeborenen aus Furcht vor den dort wohnenden Geistern ängstlich gemieden wurde. Den Missionären ist es gelungen, die Bewohner, die dem Waporoyostamme angehören, zur Rückkehr in das wildromantische Tal zu bewegen, und bereits stehen neben dem Wohnhause, der Schule und den Werkstätten der Missionäre einige Negerhütten im Tale. Im Umkreis der neuen Missionsstation bestehen schon zehn Missionsschulen mit zirka 1400 Schulkindern. Die neue Station hat eine große Wohltäterin in Europa gefunden, die ihr eine ganze Kirchenausstattung verschafft hat. Durch Bittgesuche bei einigen Frauenklöstern und durch eigene unermüdliche Ausdauer hat die edle Spenderin eine schöne Monstranze, mehrere Meßgewänder in verschiedenen Farben, Kirchenwäsche verschiedener Art und 50 Negerkleider zusammengebracht und all diese Gegenstände dem von seiner Visitationsreise heimkehrenden Abte Weber von St. Ottilien überreicht. Eine herrliche Art der Begrüßung!

Die Mission hat in diesem Jahre schon drei Mitglieder verloren, nämlich P. Bernward Kohlgruber, Missionär in Ndanda, Schwester Hieronyma Holtkamp, ebenfalls in Ndanda, und Bruder Adalbert Michel, der als Tischler in Kipatim im Bezirk Kilwa tätig war. Im Laufe des Jahres 1912 sollen die zwei Stationen Kibwege und Idono verlegt werden, erstere nach Isakara, einer größeren Ortschaft am Ulamgafluß, letztere nach Biohawana.

(Missionsbl. von St. Ottilien.)

Unyanyembe. Der Vikar dieses Vikariates, Msgr. Gerboin, ist Anfang Juli einem langwierigen, schmerzhaften Magenleiden erlegen. Msgr. Gerboin erreichte ein Alter von 65 Jahren und weilte seit 1890 in Innerafrika. Seit 1897 arbeitete er unermüdlich als apostolischer Vikar an der Christianisierung der so verschiedenartigen Stämme seines Missionsbezirkes. P. Heinrich Leonard, der soeben vom Heiligen Stuhle zum Koadjutor des greisen Monsignore Gerboin erwählt worden ist, wird infolge dieses unerwarteten Hinscheidens sofort die Leitung des Vikariates übernehmen müssen.

Die Missionsstatistik weist nur geringe Veränderungen auf. Das Personal ist um 1 Priester, 3 Brüder und 8 Katechisten vermehrt, dagegen um 4 Schwestern vermindert worden und zählt gegenwärtig auf 14 Stationen (+ 1) 41 Priester, 10 Brüder, 19 Schwestern und 76 Katechisten. Die jährliche Zunahme der Getauften hat sich erhöht und schwankt jetzt zwischen 700 bis 800, während sie in früheren Jahren meist nur 400 bis 500 betrug. Nachstehende Tabelle zeigt uns die Entwicklung des Vikariates:

1897/8	1899/1900	1900/1	1901/2	1902/3	1903/4	1905/6	1906/7	1907/8	1908/9	1909/10	1910/11
917	1342	1811	2204	2617	3112	3678	4068	4286	5031	5760	6457

Getaufte.

Tanganyika. Der Jahresbericht dieses Vikariates für 1911 weist eine erfreuliche Zunahme von Bekehrungen auf. In den letzten fünf Jahren, von 1906/7 bis 1910/11 hat die Zahl der Getauften um 3000 zugenommen (4580, 5273, 5692, 6369, 7513), im letzten Jahre allein um 1244. Auch die Zahl der Katechumenen ist von 6826 auf 7492 gestiegen, ein Beweis, daß die

Mission in gesunder Entwicklung begriffen ist. Unter den 19 Schwestern wirken schon 8 einheimische.

Süd-Njansa. Die Vermehrung der Katholiken um 1843 im letzten Jahre ist zwar hinter der im Jahre 1909/10 um 2169 zurückgeblieben, übertrifft aber die früheren Jahre mit einer Zunahme von 1680, 1373 und 1654 Getauften. Neben 15.343 Katholiken zählt das Vikariat 13.203 Katechumenen, die von 62 Priestern pastoriert werden. Recht erfreulich und vielverheißend ist, daß die Zahl der Katechisten von 207 auf 241 gestiegen ist.

Nord-Njansa. Aus Nord-Njansa liegen noch keine genauen Daten vor, verschiedene Notizen lassen aber erkennen, daß die günstige Entwicklung fortdauert.

Portugiesisch-Afrika. In Massamedes ist — nach einer Mitteilung des „Antonius-Bote" — der Sklavenhandel in besonders großem Umfange festgestellt worden. Eine dortige Gesellschaft hat Hunderte von Negern in Benguella aufgekauft. Sie hält sie in eigenen Händen wie Waren feil und vermietet sie an Pflanzer zum Preise von 40 bis 80 Mark monatlich. Es soll Sklavenhändler geben, die 400 bis 1000 Neger jeden Augenblick liefern können. Hoffentlich schreitet die portugiesische Regierung mit derselben „Energie" ein wie im Heimatlande gegen die Katholiken!

Die Steyler Missionäre am Portugiesisch-Sambesi haben schon im ersten Jahre mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wegen gänzlichen Ausbleibens des Regens droht eine allgemeine Hungersnot, die noch schrecklicher werden dürfte als vor 10 Jahren, da auch die Ernte des Vorjahres nur spärlich war. Zum Unglück hat die Mission bei der Verfolgung des letzten Jahres auch noch den Flußdampfer verloren, der bei der vorigen Hungersnot so große Dienste geleistet hat, indem er von weither Nahrungsmittel herbeibrachte. Mögen sich recht viele Wohltäter finden, die den Missionären über dieses Hungerjahr hinüberhelfen! (Frb. k. M.)

Deutsch-Südwest-Afrika. Die 1908 eröffnete Mission von Grootfontain entwickelt sich, wie vorauszusehen war, nur langsam. Da die Hereros fast alle unter dem Einflusse der protestantischen Mission stehen, so wendet sich die katholische Mission hauptsächlich den Kaffern und Buschleuten zu. Seit Dezember 1909 haben sich mehr als 300 Kaffern und Buschleute einschreiben lassen, so daß die Mission jetzt 359 Mitglieder zählt. Von diesen sind 119, meistens Kinder, getauft worden; 8 gehen bereits öfter zu den heiligen Sakramenten und 17 weitere Christen sind am letzten Weihnachtsfeste zum Tische des Herrn geführt worden. Soll das Missionswerk rasch vor sich gehen, dann ist dreierlei notwendig: 1. Vermehrung des Missionspersonales, 2. Errichtung einer Katechistenschule in Grootfontain und 3. Erwerbung von Farmen behufs Ansiedlung der Buschleute. Die protestantischen Missionen haben bereits einen bedeutenden Vorsprung vor den katholischen. (Stern der Neger.)

Belgisch-Kongo. Aus dem im Jahre 1888 errichteten Apostolischen Vikariate Belgisch-Kongo sind jetzt 3 Vikariate, 7 Präfekturen und 3 Missionen gebildet worden (vgl. Heft II, S. 444 f). Die Zahl der eingebornen Katholiken in ganz Belgisch-Kongo beträgt nach dem neuesten Ausweise 59.972, die der Katechumenen 123.857. 12 verschiedene Genossenschaften und Kongregationen stellen 344 Missionäre und 138 Schwestern. Von den 775 Missionären, welche seit Ende 1906 in die Mission von Belgisch-Kongo entsendet wurden, sind 198 auf dem Felde der Ehre gestorben. Die belgische Regierung läßt dem Missionswerke trotz der immerwährenden Angriffe von Seite der Freimaurer und Sozialdemokraten bedeutende Unterstützungen und Zuschüsse zukommen. (St. Josefs-Missionsbote.)

Französisch-Kongo. Von einem ganz außerordentlichen Beispiele von Heroismus berichten die Missionszeitschriften. Der Missionär P. Beauchesne im französischen Kongo, der sich in unermüdlicher Weise der Schlafkranken annahm, wurde schließlich selbst von diesem geheimnisvollen Uebel

ergriffen. Da er fühlte, daß er in einem solchen Zustande zu weiteren Missionsarbeiten nicht mehr tauglich sei und daß er bloß noch kurze Zeit zu leben habe, so bat er seinen Bischof, ihn in das Pasteur-Institut nach Paris zu schicken, damit die Doktoren an seinem sterbenden Leibe alle erdenklichen Versuche und Experimente machen könnten, welche etwa zur Auffindung eines Heilmittels gegen die verheerende Schlafkrankheit führen würden. Seine Bitte wurde erfüllt. Vier Monate lang ertrug er unter den Messern der Aerzte wahre Torturen, ohne einen Laut des Schmerzes oder Protestes. Vor kurzem erlöste ihn der Tod von seinem Leiden. Ehre dem wackeren Manne! (St. Josefs-Missionsbote.)

Kamerun. Die Generalleitung der Väter vom heiligen Geist und der Präfekt von Ubangi-Schari haben ihre Rechte bezüglich des neu zu bildenden Missionssprengels in Neukamerun an die Kongregation der Herz Jesu-Priester von St. Quentin abgetreten. Von der Propaganda wurde nun die deutsche Provinz mit dem Missionshause Sittard (Post Wehr, Bezirk Aachen) mit der Missionierung dieses Gebietes betraut. Die neue Mission umfaßt ein Gebiet, das doppelt so groß ist als das Königreich Bayern und das noch nie von einem Missionär betreten worden ist. Die Mission soll schon in der nächsten Zeit eröffnet werden. (Kreuz und Charitas.)

Benin. Zum apostolischen Vikar von Benin in Westafrika wurde der hochw. P. Ferdinand Terieu aus der Gesellschaft der Missionäre von Lyon ernannt. (Echo aus Afrika.)

Sierra Leone. Die neue Station in Bo wurde dem heiligen Franz Xaver geweiht. Bo ist eine große Stadt und ein wichtiger Mittelpunkt der Eisenbahn, 136 Kilometer von Freetonon gelegen, 30 Katholiken finden sich bereits am Orte. Das Missionshaus erhebt sich auf einem vom Häuptling des Landes den Missionären geschenkten Grundstücke, ringsherum ist eine Pflanzung für Kolanüsse, Kakao und anderes Obst in Angriff genommen. Das ganze Vikariat zählte im letzten Jahre auf 9 Stationen 3250 Christen unter einer Gesamtbevölkerung von rund 300.000 Seelen. Das Missionspersonal setzt sich zusammen aus 22 Priestern, 7 Brüdern und 20 Schwestern. (Echo der Väter vom hl. Geist.)

Sahara. Die Mission dieses Gebietes ist über die Anfangsschwierigkeiten noch nicht hinausgekommen. Die Zahl der Getauften beträgt erst 10 — bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 200.000 Seelen. 11 Patres, 2 Brüder und 6 Schwestern arbeiten in dieser Mission, die 3,000.000 Quadratkilometer, also ein Drittel des Flächeninhaltes von Europa umfaßt. Die drei Stationen Ghardaia, Quargla und El-Golea zählen 25.000, bezw. 15.000 und 5000 Einwohner, die übrigen 150.000 Einwohner. Araber, Halbneger und Neger leben zerstreut als Nomaden in ganz kleinen Ansiedelungen, was für die Missionstätigkeit sehr erschwerend ist. Die Missionäre leiden viel unter dem Klima, in dem die Temperatur oft auf 50 Grad im Schatten steigt, und unter der Nahrung, die aus Datteln, trockenem Gemüse und Kamelfleisch besteht, und dennoch harren sie standhaft aus, um Christo Seelen zu gewinnen. (Echo aus Afrika.)

III. Amerika.

Keewatin. Der Oblatenmissionär P. Turquetil, von dem im letzten Hefte der Quartalschrift die Rede war, hat seine Missionsreise zu den Eskimo angetreten. Der Missionär ist im Mai im Fort Churchill angelangt, wo er die weiteren Vorbereitungen für seine Uebersiedlung treffen wollte. Wahrscheinlich ist er schon wieder aufgebrochen und weilt jetzt in den unwirtlichsten Gegenden des Nordens. Die „Katholischen Missionen" bringen im Heft 10 dieses Jahrganges einen kurzen Auszug aus dem Tagebuch des mutigen Missionärs über diese Reise von Renntiechen bis Churchill. Niemand wird diese kurzen Notizen lesen, ohne über den Opfermut dieses Helden des Nordens zu staunen. Und doch ist es erst der Anfang der Reise. Welche Beschwerden werden erst die späteren Tagebücher berichten können'

Mackenzie. Auch von P. Rouvier O. M. J. (vergl. Heft II.) sind die ersten Nachrichten eingetroffen. P. Rouvier ist bis zum Bärensee vorgedrungen, wo er ein ganzes Lager von Eskimo entdeckte; da er hier mit größter Freude und Dankbarkeit aufgenommen wurde, beschloß er, hier länger zu verweilen und von hier aus Nachforschungen nach weiteren Eskimostämmen zu unternehmen. Genauere Nachrichten dürften bald folgen.

Britisch-Kolumbien. Aus Williams Lake in Britisch-Kolumbien berichtet der dortige Oblatenmissionär, daß am 19. März 1912 das erste Indianermädchen den Ordensschleier empfangen habe. Das ist die erste Frucht einer 16jährigen Tätigkeit der Schwestern. Möge das Beispiel recht anregend wirken! (Maria Immakulata.)

Vereinigte Staaten. In der Frage der Errichtung eines amerikanischen Seminars für auswärtige Missionen (s. Quartalschrift 1911, IV.) ist nun ein entscheidender Schritt geschehen. Die Leiter des Unternehmens haben Hawthorne, nahe bei Neuyork, zum Mittelpunkte des ganzen Werkes gewählt und von hier aus die Agitation begonnen. Zunächst soll ein größerer Fonds gesammelt und Interesse zum Berufe geweckt werden. Dann soll erst das eigentliche Werk beginnen. Kardinal Farley von Neuyork hat als erster eine Freistelle für einen Seminaristen mit 5000 Dollar (21.000 Mark) gestiftet. 42 junge Männer, darunter vier Priester, haben um Aufnahme gebeten. Auch 20 Frauen haben ihre Hilfe angeboten. Ueberall herrscht Interesse und Begeisterung für das sorgfältig vorbereitete Unternehmen. Die Aussichten sind jetzt schon die besten.

Für das Missionswerk ist diese Gründung von außerordentlicher Bedeutung, da die Kirche gerade jetzt mehr als je Missionäre englischer Zunge bedarf. (Frb. k. M.)

Die von der ehrw. Mutter Katharina Drexel begründete und von den Franziskanern seit 1898 geleitete Mission unter den Navajo-Indianern in Arizona und Neumexiko beginnt sich allmählich zu entwickeln. Der verderbliche Einfluß der Medizinmänner hat schon ziemlich nachgelassen und so hoffen die Missionäre, deren Zahl sich mittlerweile vermehrt hat, der katholischen Religion nach und nach, wenn auch unter vielen Arbeiten, Mühen und Opfern, zum Siege über die heidnische Indianerreligion verhelfen zu können. (Antonius-Bote.)

Texas. Im Augustheft der „Maria Immakulata" gibt ein Oblatenpriester recht interessante Aufschlüsse über das Missionswerk in Texas. Obgleich es in Texas keine wilden Völker mehr zu bekehren gibt, — die wenigen Indianer, die noch übrig geblieben sind, wurden von der Regierung auf einige Reservationen an der Nordgrenze des Staates zusammengedrängt — so gilt das Land noch immer als Missionsland, und die Schwierigkeiten sind nicht geringer als in Heidenländern. Die Aufgabe der Missionäre in Texas ist eine zweifache: die Seelsorge unter der weißen Bevölkerung und die Missionen unter den von Mexiko sehr zahlreich eingewanderten Mexikanern. Die letzteren sind das Schmerzenskind der katholischen Missionäre in Texas.

Unter einer Bevölkerungszahl von 4 Millionen Einwohnern zählt Texas etwa 120.000 Mexikaner, die mit wenigen Ausnahmen zu den Diözesen San Antonio und Brownsville gehören. Die Amerikaner wollen mit diesen Eingewanderten nichts zu tun haben und geben sich daher keine Mühe, diese fast durchwegs der ärmeren Volksklasse angehörenden Leute zu zivilisieren. Den katholischen Missionären fällt daher die Aufgabe zu, hier nicht nur zu missionieren, sondern zuerst zu zivilisieren, was bei dem Nomadenleben der Eingewanderten und bei der religiösen Gleichgültigkeit der Mehrzahl nicht leicht ist. Trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten ist die Zukunft nach der Ansicht des Missionärs hoffnungsvoll, da sich in den letzten Jahren allenthalben das katholische Leben zu regen beginnt.

Auch die Seelsorge unter der weißen Bevölkerung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen des großen Priestermangels

und der riesigen Ausdehnung des Pfarrsprengels. Auf ein Gebiet von 265.896 Quadratmeilen, also um ein Viertel größer als ganz Deutschland, verteilen sich 295.917 Katholiken, die von 325 Priestern pastoriert werden. Diese Angabe allein genügt, um zu beweisen, daß Texas mit Recht zu den Missionsländern gezählt wird.

West-Virginien. Die Maristenmission in West-Virginien wurde im Jahre 1902 mit einem Priester begonnen. Heute zählt sie bereits sechs Stationen, und wenn sie Leute und Mittel hätte, könnte sie sofort vier neue Niederlassungen errichten. Haupt- und Residenzort der Mission ist die Stadt Richwood inmitten des Urwaldes. Richwood, das 1902 nur acht Katholiken zählte, besitzt heute bereits eine schöne Kirche und eine von Missionären geleitete Schule. Kleinere Niederlassungen finden sich in Sumersville, Gassaway, Buckhannon (der Hochburg der Wesleyaner), Century und Pickens.

(Kreuz und Charitas.)

Süd-Amerika. Infolge Anwendung des Trennungsgesetzes auf die französischen Kolonialdiözesen wurden mehrere Diözesen ihrer bisherigen Selbständigkeit beraubt und den Missionssprengeln einverleibt. Die Propaganda hat nun die Seelsorge der Diözese Martinique, Guadeloupe und Réunion, sowie die apostolischen Präfekturen Saint-Pierre und Miquelon und Französisch-Guyana der Kongregation vom Heiligen Geist und vom Unbefleckten Herzen Mariä übertragen und die Missionäre dieser Kongregation Msgr. Mallevet zum Bischof von Reunion und Msgr. Heroud zum Bischof der Insel Guadeloupe ernannt. (Echo der Missionäre v. hl. Geist.)

Brasilien. Im Norden Brasiliens dringen die Missionäre immer weiter vor. So wurde unlängst eine neue Missionsstation am Cururuflusse im Binnenlande Brasiliens für die Munduruku-Indianer errichtet. Die neue Niederlassung heißt Capiopi und liegt in einer bisher gar nicht durchforschten Gegend, $3^1/_2$ bis 4 Kilometer vom Flußufer des Cururuflusses entfernt. Die Missionäre haben ein Boot, das den schönen Namen „Morgenstern" trägt, käuflich erworben, um einen besseren Verkehr mit den schon bestehenden Stationen herstellen zu können.

Die Mission der deutschen Schwestern in Santarem hat die ersten Opfer gefordert. Die Schwestern Theresia und Klara sind in den Ostertagen dem gelben Fieber erlegen und fern von der Heimat der geweihten Erde übergeben worden. (Antonius-Bote.)

IV. Australien und Ozeanien.

Marshallinseln. Die Leitung der Genossenschaft der Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu hat sich entschlossen, die außerordentlich schwierige Mission der Marshallinseln bis auf weiteres beizubehalten und hat diesen Entschluß der Kongregation der Propaganda mitgeteilt. Die Genossenschaft wurde nun durch ein überaus herzliches Anerkennungsschreiben der Propaganda ausgezeichnet, in welchem den Missionären das größte Lob gespendet wird. Die Marshallmission verdient eine ganz besondere Unterstützung aller Missionsfreunde. (Monatshefte vom hlst. Herzen Jesu.)

Salomons-Inseln. Die seit 1903 bestehende Präfektur der englischen Salomons-Inseln wurde zu einem apostolischen Vikariate erhoben und der Leitung des Bischofes Bertraux unterstellt.

Sandwichinseln. Nach den neuesten Ausweisen gibt es auf dieser Inselgruppe 50.000 Katholiken, darunter aber nur 15.000 Eingeborne. Die Zahl der Protestanten wird mit 48.000 angegeben; es bleiben also noch bei 100.000 Heiden übrig. Das Missionspersonale wurde um drei Priester und sieben Schulbrüder vermehrt.

Marquesasinseln. Die Bevölkerungsziffer der Einheimischen ist wieder zurückgegangen und wird jetzt mit 3161 angegeben. Von diesen sind 2608 katholisch und 523 protestantisch. 10 Priester besorgen die Pastoration dieses aussterbenden Volkes.

Tahiti. Auf Tahiti herrschen die Protestanten, die von den 39.800 Einwohnern 29.200 zu den Ihrigen zählen, während die katholische Mission nur 7700 Mitglieder aufweist.

Für den Glaubenseifer dieser Insulaner ist sehr bezeichnend, daß die drei letztgenannten, von den Vätern der Picpusgenossenschaft missionierten Vikariate für den Verein der Glaubensverbreitung 6285.20 Mark und für den Kindheit Jesu-Verein 827 Mark aufgebracht haben. Die armen Mamzuesasinsulaner — 2608 an der Zahl — haben mehr als 1000 Mark gesammelt. Viele Diözesen Europas könnten sich diese Vikariate zum Vorbilde nehmen! (Frb. k. M.)

Samoa. Um der weiteren Ausbreitung der vor etwa zehn Jahren nach Samoa eingeschleppten Lepra vorzubeugen, soll über einstimmigen Beschluß des Gouvernementsrates eine Lepra-Isolierstation errichtet werden. Die Station wird voraussichtlich etwa 20 Kilometer von Apia entfernt auf einem gut isolierbaren, von hohen Bergen eingeschlossenen Lande jenseits des Falofaflusses zu liegen kommen. Die Verwaltung wird der katholischen Mission übertragen werden, die sich dazu erboten hat, die nötigen Pfleger zu stellen, welche zeitlebens auf der Station zu verbleiben haben, da sie durch den Verkehr mit den Kranken sich früher oder später infizieren und dann dem Tode verfallen sind. Unter den der Schlafkrankheit bereits Verfallenen befindet sich auch ein Weißer; ein anderer, ein deutscher Schmiedmeister, ist vor drei Jahren seinen Leiden erlegen. Wenn die Kontrolle der Bevölkerung und die Isolierung neuentdeckter Kranker streng durchgeführt wird, besteht keine Gefahr mehr für die Bevölkerung. (Afrika-Bote.)

Zentral-Ozeanien. Diese, seit 1842 bestehende Mission, welche die unter britischem Protektorat stehende Inselgruppe der Tonga und die französischen Inseln Wallis und Futuna umfaßt, zählt unter einer Bevölkerung von annähernd 25.000 Eingebornen 8620 Katholiken unter der Leitung eines apostolischen Vikars, dem 23 Maristenmissionäre und 4 eingeborne Priester zur Seite stehen. Die Mission ist eine der trostreichsten.

Fidschi-Inseln. Auch die englische Regierung hat sich entschlossen, auf dem kleinen Inselchen Makogni im Fidschi-Archipel ein Aussätzigenheim zu errichten. Das nach dem Muster Molokais ausgestattete Heim wurde den Schwestern aus dem dritten Orden der Gesellschaft Mariens (Noviziat: Sainte-Foy, Lyon) übergeben und von den ersten Schwestern am 29. September vorigen Jahres bezogen. Die Mission weist keine besonderen Veränderungen auf. Unter den Heiden, die noch bei 30.000 Köpfe zählen, sind zwar die Arbeiten nicht vergeblich gewesen, im großen und ganzen sind aber die Erfolge in Anbetracht der Mühen gering, da die Missionäre hier nicht nur gegen den heidnischen Einfluß, sondern auch gegen die feindselige Haltung der Methodisten zu kämpfen haben. Von den ungefähr 120.000 Einwohnern des Vikariates bekennt sich kaum ein Zehntel zur katholischen Religion. (Kreuz und Charitas.)

Neukaledonien. Trotz der kleinlichen Nadelstich-Politik der französischen Kolonialverwaltung entfalten die 50 Missionäre dieses Vikariates, die von nahezu 100 Brüdern und ungefähr 50 Schwestern unterstützt werden, eine erfolgreiche Tätigkeit in Schule und Seelsorge. Von den ungefähr 73.000 Bewohnern sind zwei Drittel katholisch. Besonders bewundernswert ist die heroische Tätigkeit einiger Patres und Schwestern in den Aussätzigenheimen und dem Asyl für entlassene Sträflinge. (Kreuz und Charitas.)

Neu-Hebriden. Die Zahl der Katholiken ist auf 1400 gestiegen, was eine Zunahme von 300 Getauften bedeutet. Neben den 64.000 Heiden (neueste Zählung) und 4000 Andersgläubigen bilden die Katholiken ein kleines Häuflein. Der Mut und die Ausdauer der apostolischen Arbeiter, die trotz der Schwierigkeiten nicht verzagen, ist bewundernswert.

Neupommern. Missionsbischof Ludwig Couppe hat in seinem Vikariate drei neue Stationen gegründet: die eine an der Nordküste von Neu-

pommern im Gebiete des Nakanaistammes, die andere in Neu-Mecklenburg in den volkreichen Distrikten von Lamakot und Levitua. In Lamakot soll auch eine Waisenanstalt für Mädchen unter Leitung der Schwestern errichtet werden. (Monatshefte U. L. Frau vom hlgst. Herzen Jesu.)

V. Europa.

Der Verein zur Verbreitung des Glaubens und der Kindheit-Jesu-Verein veröffentlichen ihre Rechenschaftsberichte für das Jahr 1911. Beide blicken auf ein gesegnetes Jahr zurück. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht uns die Beteiligung der einzelnen Länder beim Werke der Glaubensverbreitung. Gesamteinnahmen 17,274.226 Franken, davon entfallen auf:

1. Frankreich	3,025.788	10. Schweiz	97.052
2. Ver. Staaten	1,401.675	11. England	82.971
3. Deutschland	930.562	12. Chile	69.049
4. Belgien	359.952	13. Niederlande	66 272
5. Italien	253.257	14. Oesterreich-Ungarn	60.205
6. Argentinien	242.302	15. Brasilien	26.478
7. Spanien	220.947	16. Luxemburg	24.203
8. Irland	134.117	17. Kanada	20.697
9. Mexiko	127.528	18. Portugal	19.079

Beim Kindheit-Jesu-Verein stehen die deutschen Kinder mit einer Spende von 1,246.361 Mark bei einer Gesamteinnahme von 3,223.466 M. (4,029.333 Fr.) an erster Stelle. Italien hat 230.554 Mark aufgebracht, Oesterreich-Ungarn 111.867 Mark, die Vereinigten Staaten 107.200 M. usw.

Man sieht, daß dieses wichtige Werk noch nicht überall in genügender Weise organisiert ist.

Die Petrus Claver-Sodalität hat für die afrikanischen Missionen 239.313 Mark aufgebracht und überdies Gegenstände im Werte von 19.400 Kronen gesammelt.

Norwegen. Bischof Fallize von Norwegen feierte am 18. Mai d. J. den 25. Jahrestag seines Amtsantrittes. Aus diesem Anlaß brachten verschiedene Blätter Notizen über den Stand der katholischen Kirche in Norwegen, aus denen hervorgeht, daß in diesem Missionsgebiete zielbewußt gearbeitet wird. Zu Beginn des Jahres 1911 zählte das Vikariat 15 Missionsstationen, auf denen 23 Weltpriester, darunter vier eingeborne, und mehr als 200 Schwestern aus drei verschiedenen Kongregationen tätig waren.

Rußland. Die Lage der katholischen Kirche in Rußland wird immer drückender. Vor einigen Wochen brachten verschiedene Tagesblätter Proben der russischen „Religionsfreiheit“ und „Duldsamkeit“, die deutlich zeigen, daß man es auf die Vernichtung der katholischen Kirche in Rußland abgesehen hat. Die diplomatischen Beziehungen dürften schon in der nächsten Zeit abgebrochen werden.

Portugal. Die republikanische Regierung hat die Unterstützung für das Seminar zu Sernache zur Heranbildung von Weltpriestermissionären erhöht. In den Kolonien wünscht man Religion, zu Hause braucht man sie nicht.

Deutschland. An der Spitze der Missionsbewegung in Deutschland marschiert die Stadt Münster in Westfalen. Sie besaß bisher die Zeitschrift für Missionswissenschaft, das Institut für missionswissenschaftliche Forschungen, die akademische Missionsbewegung, seit dem 7. Mai hat sie auch eine Missionsvereinigung der Diözesangeistlichkeit. Die interessanten Verhandlungen und Vorträge bei der Gründungsversammlung erschienen in einer eigenen Broschüre, die bei der Zentrale in Münster, sowie bei den katholischen Buchhandlungen zu haben ist. Möge das Beispiel Münsters recht viele Nachahmer finden, nicht nur im Deutschen Reiche, sondern auch in Oesterreich-Ungarn, das, wie die oben angeführten Ziffern zeigen, in der Missionsbewegung noch viel nachzuholen hat. Die Herren der Zentrale in Münster sind gewiß bereit, bei Missionsgründungen mit Rat und Tat beizustehen.

Möge auch Oesterreich recht bald eine Zentrale beschieden sein!

III. Missionszeitschriften.

11. Maria Immakulata. Monatsblätter der Missionäre Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Organ des Marianischen Missionsvereines. Redaktion: St. Bonifatius-Kloster Hünfeld bei Fulda. Preis pro Jahrgang, von Oktober ab 2 ℳ für Deutschland und Oesterreich; 2 ℳ 50 ₰ für das Ausland.

Die Oblaten pastorieren zahlreiche Missionsgebiete in Afrika (Unter-Cimbebasien, Natal, Transvaal, Kimberley, Basutoland), Asien (Kolombo, Jaffna auf Ceylon) und Amerika (den ganzen Nordwesten Kanadas und einzelne Missionen in Labrador, Texas und Mexiko), und sind auch in Australien tätig.

Die mutigen Missionäre Kurowatins und Mackenzies sind in den Missionsberichten wiederholt erwähnt worden; ähnlich eifrig arbeiten auch die Oblatenmissionäre der übrigen Sprengel. Viele sind aber auch mit der Feder sehr tüchtig, und daher bieten die Missionsberichte viel Abwechslung und viel Interessantes. Jedes Heft bringt neben zwei bis drei längeren Abhandlungen kleine Nachrichten aus dem Missionsleben, einen Roman und einen „Sprechsaal".

12. Das Licht. Missionszeitschrift der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Jährlicher Preis 1 K 20 h = 1 ℳ = 2 Fr. Zu beziehen in Oesterreich bei Provinzial P. Josef Lebeau, Wien, I., Annagasse 3, in Deutschland bei P. J. Meisinger zu Marienberg, Post Palenberg bei Aachen.

Die Zeitschrift berichtet über das der Genossenschaft anvertraute Missionsgebiet in Deutsch-Südwestafrika und bringt auch religiöse Abhandlungen. In Anbetracht des geringen Bezugspreises kann die Zeitschrift auch weiteren Schichten empfohlen werden.

13. Antonius-Bote. Monatsschrift für die Franziskaner-Missionen. Redaktion in Wiedenbrück (Westfalen). Bezugspreis 1 ℳ 20 ₰, mit Porto 1 ℳ 80 ₰, nach dem Auslande 2 ℳ 40 ₰.

Die Zeitschrift gliedert sich in drei Teile: der erste enthält ausführlichere, der zweite kürzere Berichte aus den Franziskaner-Missionen, der dritte ist hauptsächlich für Mitglieder des dritten Ordens bestimmt und daher meist erbaulichen Inhaltes. Der letzte Abschnitt „Zur Belehrung und Erbauung" bringt kurze Erzählungen.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 32.268 K 55 h. Neu eingelaufen: Post Safenwill (Aargau) 19 K 4 h (die eine Hälfte für die Schüler der Jesuiten in Syrien, die andere für Ostschantung); St. Anna-Steyr 20 K (je 5 K für die Benediktinermission in Söul, für die Jesuitenmission Sankt Franz in Süd-Dakota und für die Steyler Missionen in Deutsch-Neuguinea und am Sambesi); Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 290 K und Anna Wegemann, Magd in Seekirchen, 10 K „für die ärmsten Missionen"; Hochwürden Herr Anton Preis, Kooperator in Neulengbach 100 K (50 K für die syrische Mission der hochw. PP. Jesuiten in Syrien und 50 K für die Missionen in Vorderindien); Hochw. Herr Franz Badik in Sziklószoros, Ungarn, für Missionen 50 K; durch hochw. Herrn Josef Innerebner in Sarnthein (Tirol) von K. N. und A. W. für die ärmsten Missionen 200 K; Ungenannt in Linz für die Petrus Claver-Sodalität 60 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 33.017 K 59 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., St Paul, Kärnten.

1. Sieg der katholischen Regierung in Belgien. 2. Von der Kirchenverfolgung in Rußland und der auswärtigen Propaganda für die Orthodoxie. 3. Kirchengeschichtliches aus England und Schottland.

1. Vor wenigen Monaten erlebten wir das Schauspiel, daß die Augen der Welt nach Wien gerichtet waren, wo eben der erbitterte Wahlkampf für die Gemeindestube ausgekämpft wurde. Der Sieg war ein glänzender; wohl ein politischer, aber in noch viel höherem Sinne ein religiöser. Denn gerade auf religiös-kirchlichem Gebiete hätten sich die ersten Folgen eines Wahlsieges unserer Gegner gezeigt. Wir gehen in unserer Zeitschrift nicht näher auf die großartige Kundgebung des christlichen Wien ein, keinem der Konfratres ist sie fremd geblieben und wohl jeder hat in sich die Freude über den neu gestärkten christlichen Gemeinderat von Wien empfunden, mit dem Herzenswunsch zugleich, es möchte der Sieg vorbildlich sein auch für die nächsten Reichsratswahlen.

Und was sich so in Wien ereignete, erlebten wir vor kurzem abermals im kleinen Königreich Belgien: den vollen und ganzen Sieg der christlichen Idee über den vereinten Liberalismus und radikalen Sozialismus. Bereits im ersten Heft dieses Jahrganges (S. 196 ff) haben wir die kirchenpolitischen Verwiklungen Belgiens zu schildern versucht, die von der geplanten Schulreform ihren Ausgang nahmen und in den Gemeinderatswahlen vom 15. Oktober den antichristlichen Gegnern einen vorübergehenden Sieg brachten. Damals wurde der widernatürliche Block der Liberalen und Sozialisten geschlossen gegen den gemeinsamen Gegner, die Katholiken, und dem Fernstehenderen konnte es in der Tat Angst werden um den Ausgang der kommenden Kammerwahlen. Als am 14. November 1911 die neue Session der Kammer begann, glaubte man tatsächlich, daß es die letzte Periode der katholischen, Majorität sein werde, und mit voller Wucht setzte schon damals der Wahlkampf ein. Es wurde zunächst auf Grundlage der neuen Volkszählung eine Vermehrung der Kammermandate um 22 Stimmen vorgeschrieben und es bestand bei dem liberal-sozialistischen Block die sichere Hoffnung, durch Eroberung wenigstens dieser neuen Sitze die Mehrheit der Katholiken zu brechen. So schrieb schon der Korrespondent des „Berliner Tageblatt" unterm 14. November verflossenen Jahres: „Der oppositionelle Block darf nach seinen bisherigen Erfolgen hoffen, daß er die Mehrzahl der neuen Mandate erringt und so die numerische Ueberlegenheit im Parlament erhält. Das aber würde gleichbedeutend sein mit dem Sturz der klerikalen Regierung, die sich seit 27 Jahren behauptete. Das sehr schwache Ministerium würde es nicht wagen, auf das alte klerikale Schulprogramm zurückzugreifen, es ist aber zu befürchten, daß das Ministerium versuchen wird, die belgische

Schule durch ein anderes Gesetz doch dem Klerikalismus in die Hände zu geben."

Auf die Majorität in der neuen Kammer rechnete man mit tödlicher Sicherheit. „Die Klerikalen", äußerte sich der liberale Chef Hymans nach den Stadtverordnetenwahlen, „sind unterlegen, sie sind ohne jegliche moralische Autorität. Ihr Festhalten an der Regierung ist Gewaltherrschaft gegen den Willen der Nation." Man schrak vor keiner Unwahrheit mehr zurück, um die Wählermassen gegen die Katholiken aufzuhetzen. Man redete vom wirtschaftlichen Niedergang Belgiens, heraufbeschworen und veranlaßt von dem sogenannten klerikalen Regiment, eine Behauptung, welche vom tatsächlichen Aufschwung des Landes auf allen Gebieten des intellektuellen und industriellen Lebens Lügen gestraft wird. Man sprach von einer Gerichtsbarkeit, die systematisch und ausschließlich in die Hände der „Klerikalen" gespielt werde; vom steten Sinken des Staatskredites infolge der Steuerhinterziehung der Klöster, mochte man auch mit Fäusten der Wahrheit ins Angesicht schlagen. Ein anderes Hetzmittel bildete der Kampf wider die Orden und Kongregationen. Es sind keineswegs Uebertreibungen, wenn die „Kölnische Volkszeitung" vom 19. April d. J. schreibt: „Das Haupthetzmittel aber ist der ebenso fanatische wie gewissenlose, weil unwahrhaftige Feldzug gegen die Kongregationen. Der religionsfeindliche Geist der Loge, der von Frankreich herüberweht und in dem die Führer des rotblauen Blocks brüderlich geeint sind: Vandervelde und Hymans, er will auch in Belgien wie im Nachbarlande und in dem unter freimaurerischen Verbrechertum seufzenden Portugal seine Triumphe feiern. Er bildet den Kitt des Kartells zwischen Liberalen und Umstürzlern, dabei auch das einzige wirklich einigende Band zwischen beiden. So beruft man sich denn mit aller Skrupellosigkeit eines keine höhere sittliche Verantwortung anerkennenden Fanatismus auf die Hetze gegen die Soldaten des Glaubens und der auf der Religion beruhenden Sitte, verleumdet sie beim Volke unausgesetzt in jeder Weise, um sofort, nachdem der Block des fanatischen Glaubenshasses die erhoffte Erbschaft angetreten, mit Vergewaltigung ihrer Person und Habe vorzugehen, gleichzeitig die Kanaille wie in Portugal zu mobilisieren und alle die Kreise in blutigem Schrecken zu halten, in denen die wirklichen Bürgschaften für wahre Freiheit und Gleichheit, für die Erhaltung der Staatsordnung wurzeln. Einen Vorgeschmack von dieser Terrorisierung hat man bei katholischen Kundgebungen in Brüssel, Löwen, im Kohlenrevier oftmals schon bekommen; sozialdemokratische Rowdies haben harmlose Vereine, ja Knaben überfallen und mißhandelt . . . ."

Daneben mußte natürlich die Schulfrage als Agitationsmittel herhalten, an der ja schon das Kabinett Schollaert gescheitert war. Und man versprach sich viel von diesem Kampfmittel, wie ja auch die Katholiken gerade die Schulfrage zur Unterlage ihres Wahlkampfes

machten. Er wurde mit immer steigender Erbitterung geführt. In beiden Lagern folgten Massenversammlungen auf Massenversammlungen; dabei gehörte es zu den alltäglichsten Erscheinungen, daß die Versammlungen der Katholiken, wo immer es anging, gewaltsam gestört und die Teilnehmer nicht selten angefallen wurden. So nach der großartigen Versammlung zu Brüssel am 29. Mai, da die Herauskommenden von einer vieltausendköpfigen Menge umringt, bedroht und tätlich angegriffen wurden. Ein katholischer Abgeordneter, Colfs mit Namen, wurde so schwer mißhandelt, daß er bewußtlos zusammenbrach. Daß das wahre Gesicht sich zeige, wurden durch die gemeinsten Wahlplakate Priester und Ordensleute verhöhnt und die Religion in den Kot gezerrt. Durch rohe Gewalt, durch Hohn und Spott sollte der politische Gegner niedergerungen und zum Schweigen gebracht werden. Wenn etwas geeignet war, jeden anständigen Liberalen zur Besinnung zu bringen und der Gesellschaft der Roten abspenstig zu machen, so gerade diese Schandtaten.

Je näher der Tag der Entscheidung kam, um so spannungsvoller schaute — es ist nicht zu viel gesagt — Europa auf das kleine Ländchen. Man war sich dessen bewußt, daß viel, sehr viel auf dem Spiele stehe. Ein Wahlsieg des Blockes hätte die ernstesten Folgen nach sich gezogen. Die ganze Regierungsform wäre eine andere geworden; auf religiösem Gebiet wären die Folgen unabsehbar gewesen und selbst die politische Lage des Landes wäre in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Korrespondent der „Köln. Volkszeitung" (Nr. 487) faßt die Konsequenzen in die vielsagenden Worte zusammen: „Sollte dies (Schiffbruch des katholischen Regimentes) zutreffen, so wäre das der Sieg der Heuchler der Neutralität und Toleranz, der fanatischen Feinde der Religion, des Glaubens, der Sitte, der Verehrer solcher Kanaillen, wie Ferrer, Garnier und Bonnot, der brutalen Vergewaltiger der Freiheit Andersdenkender, der Attentäter auf Gesundheit und Leben ihrer Gegner, der Umstürzler der Staatsordnung, der franzosendienerischen Untergraber der Neutralität und staatlichen Selbständigkeit Belgiens."

Es kam anders, als man auf der einen Seite erwartet, auf der anderen gefürchtet hatte. Belgiens Bewohner vollbrachten am 2. Juni 1912 eine Tat, die nur noch mit jener anderen verglichen werden kann, da vor 28 Jahren, am 10. Juni 1884, das liberale Regiment nach sechsjähriger kulturkämpferischer Kirchen- und Schulpolitik zusammenbrach und damit die katholische Aera anbrach. Alle Träume vom Untergang und der völligen Vernichtung der christlichen Landesregierung sind grausam zerstört worden und das belgische Volk in seinem gut katholischen Sinn hat sich von neuem, und zwar noch ausgesprochener für die seitherige Regierungsform entschieden, für jene Partei, deren Programm wahren Fortschritt, echt christliche Toleranz un dein geordnetes Staatswesen umschließt. Der Wahlsieg war größer, als jeglicher Optimismus vorher zu hoffen wagte. Die seitherige

Mehrheit von sechs Stimmen in der Kammer hat sich in eine solche von sechzehn Stimmen verwandelt, indem 101 Katholiken, 44 Liberale, 39 Sozialdemokraten und 2 christliche Demokraten gewählt wurden.

Wut und Enttäuschung der vereinten Gegner waren grenzen- und schrankenlos. Es kam in vielen Städten zu blutigen Revolten, wobei eine Anzahl von Personen den Tod fand. Klöster wurden gestürmt, geistliche Anstalten und Schulen demoliert. An mehreren Orten legten die Arbeiter zum Zeichen des Protestes gegen den christlichen Wahlsieg die Arbeit nieder. Allein die Regierung hatte die umfassendsten Maßregeln getroffen, die soweit gingen, daß das Kriegsministerium die Einberufung von drei Jahrgängen Reservisten anordnete.

Und die liberal-sozialistische Presse? Sie gab sich redlich Mühe, allen anderen Faktoren den Wahlsieg zuzuschreiben, denn dem gesunden Sinn der katholischen Belgier.

„In Belgien", ließ sich mit sauersüßer Miene das „Berliner Tageblatt" vernehmen (9. Juni), „ist es den Klerikalen noch einmal gelungen, sich mit Hilfe des geltenden Pluralwahlrechts über Wasser zu halten. Man hatte nach dem Zusammenbruch der klerikalen Herrschaft im vorigen Jahre annehmen zu können geglaubt, daß ihnen die jetzigen Wahlen, die infolge der wachsenden Bevölkerung zwanzig neue Mandate brachten, den Gnadenstoß versetzen würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, ja die klerikale Mehrheit, die zuletzt auf sechs Stimmen zusammengeschmolzen war, ist durch die Wahlen um weitere zehn Stimmen gesteigert worden. Dabei wird man zugeben müssen, daß im allgemeinen der Block der Sozialdemokraten und Liberalen sich bewährt hat." Mit solchen und ähnlichen Worten sucht man die völlige Niederlage zu verschleiern und Stimmung zu machen für die Zukunft; aber man vergißt auf die vor den Wahlen als Drohung gesprochene Prophetie: siegen die Katholiken noch einmal, dann ist die Hoffnung auf eine Wiederkehr des liberalen Regimentes in unabsehbare Ferne gerückt.

2. Die schon im 2. Hefte dieses Jahrganges, S. 464, von uns aufgestellte Behauptung, daß von allen Religionen und Sekten in **Rußland** keine mehr angefeindet werde als die katholische, findet mehr und mehr ihre Bestätigung. Bei zahlreichen Gerichtshöfen sind Prozesse gegen katholische Bischöfe, Priester und Laien anhängig oder in der letzten Zeit durchgeführt worden, deren einziges Substrat die treue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften bildet und die durch hohe Strafen gesühnt werden mußte. Hier eine kurze Zusammenstellung solcher Strafen, wie wir sie der „Köln. Volkszeitung" entnehmen. Unter der Aufschrift: Kulturkampf in Rußland, teilt das Blatt mit: „Von dem Wilnaer Gericht wurden verurteilt: Die katholischen Geistlichen Dowgialowicz aus Delce, Kreis Mozir in Litauen, wegen der Taufe eines Kindes eines orthodoxen Ehepaares zu 400 Rubel Geldstrafe und viermonatlicher Amtsenthebung; Propst

Lechowicz wegen Trauung einer orthodoxen Person zu 200 Rubel und dreimonatlicher Amtsenthebung und Propst Branioki wegen desselben Vergehens zu 50 Rubel und viermonatlicher Amtsenthebung. Wegen der Taufe eines orthodoxen Kindes verurteilte das Wilnaer Gericht das Bauernehepaar Golowogiej zu drei Monaten Festung, den Propst Konulero zu 100 Rubel Geldstrafe, desgleichen wegen desselben „Vergehens" die Eheleute Abrahamowicz zu zwei Wochen Festungshaft." Außerdem wurde wegen Lösung einer nach orthodoxen Gesetzen ungültigen Ehe Bischof Ruszkiewicz zu ein Jahr vier Monaten Festung verurteilt, ebenso der defensor vinculi Cieplinski; Pfarrer Plaskowiski bekam einen scharfen Verweis. Das Gericht beschloß, den verurteilten Bischof der Gnade des Zaren zu empfehlen, die darin besteht, daß der Bischof durch Allerhöchsten Befehl seines Amtes enthoben wird."

Auf noch andere Weise zeigt die russische Regierung das Bestreben, die katholische Kirche zu tyrannisieren und zu verfolgen. So wurde mittels Verfügung vom 15. März d. J. angeordnet, respektive neuerdings bestätigt, daß die nichtorthodoxen, also zunächst katholischen Zöglinge der Militärlehranstalten, den Religionsunterricht in russischer Sprache, nicht aber wie die Orthodoxen in ihrer Muttersprache zu erhalten haben. Ein Protest der katholischen Bischöfe dagegen war wirkungslos.

Würden diese Angriffe der russischen Regierung gegen die katholische Kirche sich auf das Zarenreich allein beschränken, stände diesem noch immer die Ausflucht offen, im eigenen Reiche getreu altem Despotismus schalten und walten zu können nach eigenem Gutdünken. Anders steht die Sache, wenn offener oder versteckter Kampf gegen alles Katholische, wenn die Propaganda für den russischen, orthodoxen Glauben in nichtrussischen Ländern betrieben wird. Wir sind in der Lage, aus authentischer Quelle den Nachweis hiefür zu liefern, und wir hoffen, daß wir damit die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf dieses verderbliche antikatholische, wie antiösterreichische Treiben russischer Sendlinge lenken. Zu Ende des Jahres 1911 und anfangs 1912 wurden in Galizien in drei ruthenisch-griechisch-katholischen Ortschaften ohne jedes Bedürfnis schismatische Gemeinden gegründet, die ihre Priester aus Rußland erhalten. Es sind österreichische Bürger, galizische Ruthenen, ehedem griechisch-katholisch, die auf Kosten Rußlands in russischen Seminarien herangebildet und nach der Priesterweihe zu russischer Propaganda nach Galizien zurückgeschickt werden, wie ja auch der radikale oder russische Zweig der altruthenischen Partei vom Ausland her mit Geld unterstützt wird, um in Galizien rußlandfreundliche und schismatische Tendenzen zu fördern. Bereits sind in den Gemeinden Zalucze, Bezirk Sniatyn, Telaz, Bezirk Sokal, und Grabic, Bezirk Jaslo, viele griechisch-katholische Ruthenen zum russischen Schisma übergetreten; und auch ihre Seelsorger werden auf Kosten des halboffiziellen Rußland unter-

halten, wie aus derselben Quelle auch die Gelder zu Kirchenbauten fließen. Dieselbe russische Agitation geschieht durch die radikale Presse Galiziens, die ebenfalls von Rußland ihre Subventionen bezieht. Ihr Kampf gegen die katholische Kirche ist bekannt und zeichnet sich vor anderen nur durch den sachlichen und sprachlichen Tiefstand ihrer Polemik aus. Wiederholt haben die Bischöfe Galiziens in ihren Hirtenbriefen auf diese russische Agitation hingewiesen und, soviel an ihnen liegt, Gegenmaßregeln ergriffen; leider vergebens, solange nicht von staatlicher Seite solchem Treiben Einhalt geboten wird. Bekenner des eigentlichen orientalischen Schismas kannte Galizien seither nicht, insofern die orientalische Kirche Lembergs eigentlich nur für die Soldaten, Arbeiter und Beamten aus der Bukowina bestimmt ist, die ihrerseits zur orientalischen Bukowinaer Diözese gehört. Allein die neugegründeten, von russophilen Priestern geleiteten Gemeinden schließen sich nicht den bestehenden, österreichischen orientalischen Diözesen an, sondern erblicken vielmehr, und das mit Vorliebe, in der Synode zu Petersburg oder im orientalischen Patriarchen von Konstantinopel ihr geistliches Oberhaupt.

Die Mittel, deren sich die russische Partei für ihre religiöse und politische Propaganda bedient, sind vielgestaltig. In den Städten werden mit russischem Gelde Schülerheime gebaut zu unentgeltlicher Verpflegung und Erziehung von Kindern österreichischer Untertanen; zur Vollendung der Studien schickt man die Absolventen in russische Seminarien. Zahlreiche Wallfahrten nach russisch-orthodoxen Heiligtümern müssen dem Gedanken an die russische Rechtgläubigkeit immer neue Nahrung geben. Wenn ehedem in den Jahren 1796, 1838 und 1875 die griechisch-katholische Kirche mit List und Gewalt bekämpft wurde, heute stehen wir, was Galizien betrifft, in einem latenten Kampf gegen die katholische Kirche, einem Kampfe, der von einer fremden Macht auf österreichischem Boden geführt wird. Videant consules! Laut Zeitungsnachrichten wurden bereits zwei schismatische Priester aus Zalucze und Grabic verhaftet und ins Lemberger Landesgerichtsgefängnis geworfen, nachdem sich bei notorischen russischen Spionen Briefe von ihnen fanden; der dritte Priester — aus Telaz an der russischen Grenze — ist plötzlich nach Rußland ausgewandert.

3. Am 17. Mai 1912 wurde im englischen Unterhaus nach viertägigen lebhaften Verhandlungen die Bill betreffs der Trennung von Staat und Kirche in Wales mit 81 Stimmen Mehrheit angenommen; sie wird wohl auch in der dritten Lesung durchgehen und die Zustimmung der zwei anderen gesetzgebenden Faktoren, des Oberhauses und des Königs, erhalten. Es werden das die Proteste und Petitionen der Anglikaner in England und Wales nicht hindern. Schon 1880 hatte die Mehrheit der Volksvertreter von Wales einen dahingehenden Gesetzentwurf dem Parlamente vorgelegt; heute fordern 31 Mitglieder von den 34 walisischen Parlamentariern die Aufhebung der Staatskirche, die im Fürstentume

nur 70.000 Seelen zählt, während die übrigen 950.000 Nonkonformisten (Mitglieder anglikanischer Sekten) sind.

Da die Nonkonformisten für ihre Kultusausgaben selbst aufkommen und zugleich Geldbeiträge für die Staatskirche leisten müssen, so bestimmt die Bill, daß die Stiftungen, welche nach 1663, dem Jahre der Einführung der Staatskirche in Wales, gemacht wurden, sowie die Zahlungen der Kirchenkommission der anglikanischen Kirche verbleiben sollen; ebenso die Pfarrhäuser, Kirchen und die Kultusgegenstände; dagegen werden die vor dem Jahre 1663 gemachten Stiftungen, die Zehnten und die Parlamentsbewilligungen, das heißt alle aus der katholischen Zeit stammenden Kirchengüter, für „Nationalgut" erklärt, das an die „Nation" zurückfällt und zu Gunsten von Hospitälern und Wohltätigkeitseinrichtungen verwendet wird. Zugleich sollen die Geistlichen der anglikanischen Kirche in Wales keinerlei Vorrechte und keinen amtlichen Charakter mehr besitzen, wie auch die vier anglikanischen Bischöfe von Wales ihres Sitzes im Herrenhaus verlustig gehen sollen. Der Schatzkanzler, Mr. Lloyd George, ein geborener Waliser, suchte in längeren, zum Teil scharfen Ausführungen die Forderung der Zurückgabe der alten Kirchengüter, besonders der Klostergüter zu begründen. Zunächst wies er nach, daß die anglikanische Kirche gar kein Recht auf diese Güter habe, da sie infolge ihres Abfalls von der alten Kirche nicht deren Rechtsnachfolgerin sei. Dann hätten in der alten Zeit die Klostergüter vornehmlich auch zum Besten der Armen und der Kranken und zu Erziehungszwecken gedient; darum sei eine Säkularisation dieser Güter zu gemeinnützigen staatlichen Zwecken begründet. In besonderen wendete sich hier der Redner gegen den Vorwurf des Herzogs von Devonshire, welcher in einem Rundschreiben behauptet hatte, das Ministerium begehe durch diese Maßregel einen Raub an Gott. „Solche Beschuldigungen", sagte Mr. George, „sollten gegen ein ganzes Volk von denjenigen nicht erhoben werden, deren Stammbaum mit den Früchten des Gottesraubes beladen ist. Die Ahnen derselben klage ich jetzt nicht an, sondern deren heutige Nachkommen, die noch im Besitz und Genuß eben jener Güter sind und die es jetzt wagen, uns Diebe zu nennen. Seht euch einmal die Geschichte derselben an, die Geschichte des großen Raubes zur Zeit der Reformation! Sie beraubten die katholische Kirche, sie beraubten die Klöster; sie beraubten die Altäre (d. h. die Meßstiftungen); sie beraubten die Armenhäuser, sie beraubten die Armen, sie beraubten die Toten. Und wenn wir versuchen, wenigstens einen Teil der so geraubten Güter wieder zurück zu gewinnen für solche gute Zwecke, dann kommen sie daher, sie, deren Hände noch vom Fette des Gottesraubes triefen, und wagen es, uns des Gottesraubes zu beschuldigen?" Insofern Mr. George die Unrechtmäßigkeit des Besitzstandes der anglikanischen Kirche bezüglich der einstmals geraubten katholischen Kirchengüter hervorhebt, stimmen ihm die englischen Katholiken bei; aber sie finden doch ein Bedenken gegen

dieses Vorgehen des liberalen Ministeriums, vor allem wegen des falschen und gefährlichen kirchenpolitischen Prinzips, das ihm unterliegt.

Anfangs Juni ging eine über 750 Teilnehmer zählende englische Pilgerschar nach Lourdes. Es sollte eine nationale Wallfahrt sein, um an diesem Gnadenorte die feierliche Weihe Englands, das seit alten Zeiten den Ehrentitel „die Mitgift Marias" trug, zu erneuern. An der Spitze stand der Kardinalerzbischof Bourne von Westminster mit dem Erzbischof von Birmingham und den Bischöfen von Leeds, Plymouth, Portsmouth, Menevia und Clifton. Letzterer hielt am 2. Juni zu Lourdes in der Basilika die Festpredigt; nach deren Beendigung zogen die Pilger in Prozession zur Grotte der Erscheinung, wo der Weiheakt vollzogen ward — ein ergreifendes Schauspiel. Das Tablet (vom 15. Juni) berichtet von zwei Heilungen, die gelegentlich dieser Pilgerfahrt zu Lourdes geschahen und die den Charakter des Wunderbaren an sich tragen. Die Geheilten sind ein 21jähriges Mädchen aus der Grafschaft Northumberland und ein Mann von 60 Jahren, der, als Straßenkehrer von Wandswort, vor etwas fünf Jahren durch einen Motorwagen eine solche innere Verletzung erhielt, daß er seitdem keinen Schritt mehr tun konnte. Er wurde zu Lourdes nicht vollständig geheilt; aber er erlangte, um was er seine gütige „Mutter" gebeten hatte: er kann wenigstens wieder umhergehen und in der Kirche der heiligen Messe beiwohnen.

In den ersten Tagen des Monats August tagt zu Norwich der dritte nationale katholische Kongreß, die allgemeine englische Katholikenversammlung. Um die Gläubigen seiner Diözese über die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Veranstaltung zu belehren, erließ der Bischof von Northampton, in dessen Diözese Norwich liegt, anfangs Juni einen Hirtenbrief. Er weist besonders auf die geistlichen Vorteile hin, welche der Kirche in England aus dem Zusammentreten und aus den Beratungen der 20 bis 30 verschiedenen katholischen Vereine erwachsen; seine Diözesanen aber erinnert er daran, daß durch diese Versammlung Norfolk für einige Tage sozusagen der Mittelpunkt des ganzen kirchlichen Lebens Englands sein wird.

In Schottland hat bekanntlich der Reformator John Knox bei Einführung des Kalvinismus die Altäre, Bilder, Statuen und überhaupt allen religiösen und künstlerischen Schmuck in den Kirchen und Kapellen mit fanatischer Wut zerstört und die Presbyterianer haben seitdem, getreu den Grundsätzen ihres Stifters, aus ihren Kirchen all diesen „papistischen Götzendienst" aufs strengste verbannt. Es ist daher ein bemerkenswertes „Ereignis", daß in der kalvinistischen Kirche des heiligen Cuthbert zu Edinburg eine Madonna mit dem Jesusknaben einen Platz erhalten hat. Ein Mitglied dieser Pfarrei, der mit seiner Frau bei einem Besuch in Brügge die lebensgroße, einen Taufbrunnen schmückende Bronzegruppe gesehen hatte, kaufte dieselbe und ließ sie in der genannten

Kirche mit Zustimmung des Geistlichen und des Gemeindekirchenrates aufstellen zum Gedächtnis an seine verstorbene Frau, welche zu Brügge den Taufstein nebst der Gruppe als ein schönes Sinnbild der Mutterschaft bewundert hatte. Von streng kalvinistischer Seite erhob sich jedoch ein starker Widerspruch und die Angelegenheit kam vor die oberste kalvinistische Kirchenbehörde zur Entscheidung. Nach eingehender Untersuchung und Beratung erklärte diese Behörde, sie finde in dem vorliegenden Falle nichts „Götzendienerisches", mahnte aber zur Vorsicht bei anderweitiger Einführung „solcher religiöser Skulpturen oder Darstellungen, welche den Gedanken an eine Anbetung eines Geschöpfes oder andere Irrtümer der Kirche Roms nahelegen könnten". Diese Fassung der Mahnung wurde indes in der Versammlung nachdrücklichst von mehreren Predigern und von Dr. Cowan, Professor an der Universität von Aberdeen, bekämpft und zurückgewiesen; man möge doch aufhören, die Lehren der Kirche Roms also zu verdrehen. Der Wortlaut der Warnung ward alsdann dementsprechend geändert und bei der endgültigen Abstimmung über die ganze Angelegenheit sprachen sich 146 Stimmen dieser höchsten Behörde der kalvinistischen Staatskirche Schottlands dahin aus, die Madonna mit dem Jesuskinde in der St. Cuthberts-Kirche zu belassen; für die Entfernung waren 67 Stimmen abgegeben worden. Diese Entscheidung offenbart in hellem Lichte den großen Umschwung, der sich in den bislang starr kalvinischen Kreisen Schottlands nach verschiedenen Richtungen hin in der letzten Generation vollzogen hat. Es ist wie ein Triumph, den die Marienverehrung hier gewonnen hat über Christen, die man ihrem religiösen Empfinden nach fast als persönliche Feinde der jungfräulichen Gottesmutter bezeichnen konnte.

(St Paul in Kärnten am 8. Juli 1912.)

Nachtrag.

Wir dürfen unsere Zeitläufe nicht schließen, ohne wenigstens mit ein paar Worten des größten und wichtigsten kirchlichen Ereignisses zu gedenken, das sich in den letzten Tagen abgespielt hat, wir meinen den Eucharistischen Kongreß, der vom 11. bis 15. September in der Hauptstadt des österreichischen Kaiserreiches abgehalten worden ist. Wir sagen „mit ein paar Worten", denn der unmittelbar bevorstehende Schluß des IV. Heftes unserer Zeitschrift gestattet eine längere Ausführung nicht. Wir sagen daher kurz: Der in Wien abgehaltene Eucharistische Kongreß war weitaus der schönste und größte von allen, die bisher stattgefunden haben; es wird ihm wohl auch in alle Zukunft keiner mehr gleichen. Zur Beleuchtung dieser stolzen Behauptung mögen folgende Punkte dienen:

1. Der Empfang des päpstlichen Ablegaten, des Kardinals van Rossum, am 10. September in Wien. Wenn der Heilige Vater selbst gekommen wäre, hätte er kaum feierlicher empfangen werden können;

der Kardinal hat selbst seiner Verwunderung und seiner Freude zu verschiedenen Malen Ausdruck gegeben und hierüber an den Heiligen Vater berichtet.

2. Die außerordentlich große Teilnahme von seiten der Katholiken, welche nicht bloß aus allen Teilen und Kronländern der Monarchie, sondern auch aus den Nachbarländern, aus ganz Europa, ja selbst aus ferneren Weltteilen nach Wien geeilt waren. Wer insbesondere die Zahl der anwesenden Kardinäle, Bischöfe, Aebte usw. betrachtete, konnte meinen, es handle sich um die Abhaltung eines allgemeinen Konzils.

3. Die Beteiligung des allerhöchsten Kaiserhauses, in erster Linie Sr. Majestät des Kaisers selbst und dann sämtlicher Mitglieder der Herrscherfamilie. Es war ein glücklicher Gedanke, unter die Themen für die Vorträge in der Rotunde auch das Verhältnis des Hauses Habsburg zur heiligsten Eucharistie aufzunehmen, und P. Andlau S. J. hat dieses dankbare Thema in hinreißender Weise besprochen. Zu allen Hauptversammlungen in der Rotunde hat Se. Majestät einen Erzherzog als Vertreter gesendet und haben sich auch andere Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses begeben. Am Donnerstag, dem 12. September, hat das gesamte Kaiserhaus, der Kaiser an der Spitze, in der k. k. Hofburgkapelle die heilige Kommunion empfangen.

4. Die großen Hauptversammlungen in der Rotunde. Die Zahl der Besucher der Festversammlungen in den mächtigen Hallen dieses Gebäudes betrug jedesmal 15 bis 20.000. Dazu dann die Qualität der Redner! In der ersten Versammlung am Mittwoch, dem 11. September, sprachen die Kardinäle van Rossum und Nagl, ferner Kultusminister Ritter von Hussarek, Fürst Liechtenstein, Bürgermeister von Wien Dr Neumayer usw. Es muß als ein Unikum bezeichnet werden, daß in einer solchen Versammlung ein Staatsminister spricht und so spricht, wie Hussarek gesprochen hat. Auch Bürgermeister Dr Neumayer hat vortrefflich geredet. Aber auch in den Sektionsversammlungen, die meist in herrlich geschmückten Kirchen abgehalten wurden, konnte man sehr schöne Vorträge hören. Leider können wir darauf nicht näher eingehen.

5. Endlich die große theophorische Prozession am 15. September. Das war wohl das Großartigste und Erhebendste, was man in den Tagen des Kongresses in Wien geschaut hat. Trotz strömenden Regens fand dieselbe auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers statt und harrte die Menge (man zählte an 150.000 Teilnehmer) stundenlang aus. Die Großartigkeit dieses Huldigungszuges, bei welchem das Allerheiligste in einem reich mit Gold verzierten Galawagen geführt wurde, läßt sich in wenigen Worten nicht schildern.

Die „Reichspost“ schreibt in Nummer 429 vom 16. September hierüber: „Ein großartiger Triumphzug des eucharistischen

Gottes war diese Fahrt des Sanktissimum im Prunkwagen vom Stephans-Dome bis zum Franz Josefs-Kai und weiter über den Stuben-, Kaiser Wilhelms-, Kärntner- und Burg-Ring zum altarüberkrönten Burgtor. Die zu beiden Seiten der riesigen via triumphalis hinter den Spalieren von Militär und Vereinen angesammelten Volksmassen entblößten anbetend ihre Häupter, viele sanken trotz des vom Regen überschwemmten Pflasters auf die Knie, mit andächtigen Blicken dem Prachtwagen folgend, in dem der Kardinal-Legat und der Wiener Kirchenfürst vor der Monstranze knieten. Und dann in von acht Schimmelhengsten gezogenen Wagen der Kaiser und der Thronfolger und dann die übrigen Erzherzoge — ein Prozessionsbild von ganz unbeschreiblicher Pracht. Ihm, dem die ganze Kongreßveranstaltung gegolten, wurde vom katholischen Herrscherhaus vor aller Welt und unter der begeisterten Teilnahme ungezählter Volksmassen aller Sprachen des ganzen Reiches und aller Regionen der Erde eine Huldigung von überwältigendem Glanze bereitet. Der großartige Triumphzug des Allerheiligsten bekundete den katholischen Volksmassen, daß das Wort, das von der Monstranz herab die Vereinigung der Häuser Habsburg und Lothringen bei der Trauung der großen Maria Theresia mit Franz von Lothringen überstrahlte, das Wort „Eucharistia Hic Austriae vita" heute nichts an Bedeutung und Geltung verloren hat. Die Bevölkerung wußte ihrer übergroßen Freude über diese geschichtliche Tatsache, die sie mit eigenen Augen bestätigt sehen durfte, nicht anders Ausdruck zu verleihen, als daß sie der Anbetung des Sanktissimum jubelnde Hochrufe auf den Kaiser und das Herrscherhaus folgen ließ."

Und hiemit schließen wir unseren Bericht. Auf manche Einzelheiten des einzig dastehenden Kongresses werden wir wohl später noch hie und da zurückkommen. Wir geben nur noch der Hoffnung Ausdruck, daß die Welt, die christliche sowie die nichtchristliche, erkannt haben wird, in Oesterreich herrsche noch fester katholischer Glaube und kräftiges katholisches Leben.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Assistenz des Pfarrers bei Mischehen.)** Die Kongregation des Heiligen Offiziums hat unter dem 21. Juni 1912 eine für die Praxis sehr wichtige Entscheidung getroffen. Das Dekret „Ne temere" vom 2. August 1907 bestimmt n. IV, § 3: „Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt, dummodo invitati ac rogati et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum." Für die Gültigkeit der Ehe muß also der Pfarrer nach dem neuen Rechte, wenn auch nicht explicite, so doch implicite (vgl. Dekret der Konzilskongregation vom 28. März 1908) zum Zwecke der Assistenz eingeladen und rogiert werden; außerdem muß er von

den Nupturienten die Konsenserklärung verlangen und entgegennehmen. Somit wurde durch diese Bestimmung, die ganz allgemein abgefaßt ist und keinen Unterschied macht, die früher zur Gültigkeit der Ehe genügende passive Assistenz des Pfarrers ganz abgeschafft. Daraus ergaben sich in der Praxis große Schwierigkeiten bezüglich jener Mischehen, die ohne Leistung der geforderten Kautionen, somit also ohne Dispens, eingegangen wurden und bei welchen vor dem Dekrete „Ne temere" die rein passive Assistenz des Pfarrers erlaubt war. Die Sache wurde nun der Kongregation sancti Officii vorgelegt, welche entschied: „Praescriptionem decreti ‚Ne temere' n. IV, § 3 de requirendo per parochum excipiendoque, ad validitatem matrimonii, nupturientium consensu in matrimoniis mixtis, in quibus debitas cautiones exhibere pervicaciter partes renuant, locum posthac non habere; sed standum taxative praecedentibus Sanctae Sedis ac praesertim s. m. Gregorii XVI (Litt. ap. diei 30 aprilis 1841 ad episcopos Hungariae) ad rem concessionibus et instructionibus."[1]) Bezüglich der Mischehen also, bei denen die geforderten Kautionen nicht geleistet werden, gelten von nun an wieder die Bestimmungen und Konzessionen des apostolischen Breves vom 30. April 1841 und der gleichzeitigen Instruktion an den ungarischen Episkopat, sowie die Bestimmungen der für die zum deutschen Bund gehörigen Provinzen erlassenen Instruktion vom 22. Mai 1841.[2])

Rom. Dr Anton Perathoner.

II. **(Vier Anfragen de justitia et voto.)** 1. Anfrage. Lucius schuldet dem Lucanus, der mit seiner Gattin in Gütergemeinschaft lebt, 200 fl. Bei dem Tode der letzteren treten die sechs Kinder die Erbschaft des halben Vermögens an. Lucanus beredet aber den Lucius, über die 200 fl. Stillschweigen zu beobachten, und behält nach Auszahlung der Summe dieselbe ganz für sich. Ist Lucius den Kindern des Lucanus gegenüber haftbar?

Antwort. Lucius hat mitverschuldet, daß die Hälfte der 200 fl. den Kindern nicht zugeschrieben wurde. Er ist also, streng genommen, für die 100 fl. haftbar, und zwar jedem der sechs Kinder pro rata. Jedoch ist er nur an zweiter Stelle haftbar. An erster Stelle schuldet Lucanus dieselben seinen Kindern. Allein die Vermögensverhältnisse müssen schon recht ärmlich liegen, wenn nicht voraussichtlich Lucanus seinen Kindern 100 fl. zuwenden sollte über das hinaus, was er ihnen nach strengem Rechte schuldete; denn von dem Seinigen schuldet er ihnen, falls er Vermögen hinterläßt, nur den Pflichtteil. Daher wird meistens der Fall so liegen, daß Lucius von vorneherein praktisch als entlastet angesehen werden kann. Würden aber die Verhältnisse derartig sein, daß dies nicht angenommen werden könnte, so hätte Lucius, falls er den Ersatz geleistet hätte, Regreß an Lucanus, nötigenfalls selbst durch geheime Schadloshaltung.

---

[1]) Vgl. Acta Ap. Sedis. Bd. IV. S. 443 f.

[2]) Genanntes Breve und genannte Instruktionen, welche passive Assistenz bei Mischehen gestatten, siehe Kutschker, Eherecht. Bd. IV. S. 720 ff.

2. Anfrage. Fulvius ruft zeitweise eine künstliche Krankheit an sich hervor und befreit sich auf diese Weise vom Militärdienst. Ein anderer wird selbstverständlich dafür unter das Militär gereiht. Hat Fulvius diesem gegenüber Pflichten?

Antwort. Daß Fulvius sich versündigt hat, ist nicht fraglich, sondern klar. Es fragt sich nur, ob er irgend einem anderen Jüngling gegenüber eine Rechtspflicht verletzt habe und deshalb ersatzpflichtig sei. Sicher erweisen läßt sich das nicht. Denn wenn alle tauglichen Jünglinge genommen werden, dann hat Fulvius gar nicht veranlaßt, daß jemand zum Militär herangezogen wurde, der sonst frei geblieben wäre. Wenn aber nicht alle tauglichen Jünglinge genommen werden, dann hat keiner vor dem anderen an sich einen rechtlichen Anspruch, verschont zu bleiben, noch scheint das Gesetz jemand diese Befreiung als Vorrecht geben zu wollen; mithin ist eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit gegen keinen der Jünglinge, welche zum Militärdienst genommen worden sind, nachweisbar. Zudem dürfte die künstliche Krankheit, welche Fulvius an sich hervorruft, weniger eine causa efficax des Heranziehens eines andern sein, als vielmehr eine bloße occasio: auf eine solche hin ist jedoch eine Ersatzpflicht des etwa eintretenden fremden Schadens nicht aufzulegen.

3. Anfrage. Berta macht mit ihrem Gatten ein gemeinsames Testament, nach welchem der überlebende Ehegatte das gemeinsame Vermögen erhalten soll; nach dem Tode des letzteren jedoch soll von den drei überlebenden Verwandten ein jeder 1000 fl. erhalten; demjenigen aber, der den zuletzt lebenden Erblasser bis zum Tode wird verpflegt haben, soll außerdem das Haus mit Zubehör, wie es sich vorfinden wird, anheimfallen. Berta überlebt ihren Gatten, möchte aber ein paar Jahre nach dessen Tode eine Aenderung an den testamentarischen Verfügungen machen und einen Teil zu guten Zwecken verwenden. Steht ihr dies noch frei?

Antwort. Bei gemeinsamem Testamente steht beim Tode der einen Ehehälfte der überlebenden allerdings frei, durch Ausschlagung der ihr testamentarisch zufallenden Wohltat sich von dem lästigen Teile des Testamentes wieder frei zu machen. Ist diese Ausschlagung jedoch nicht geschehen, sondern hat sie, in unserem Falle Berta, das laut Testament ihr zufallende ganze Vermögen angenommen, so ist sie an die mit ihrem Tode in Wirksamkeit tretenden anderen Testamentsverfügungen gebunden. Bezüglich des Hauses mit Zubehör hat sie nicht bloß striktes Nutznießungsrecht, sondern auch in gewissem Sinne freieres Verfügungsrecht, jedoch nur so, daß noch „Haus und Zubehör" bei ihrem Tode vorhanden sein muß. In diesen ihr zustehenden Grenzen kann sie zu ihren Lebzeiten Zuwendungen an gute Zwecke machen, selbst wenn „Haus und Zubehör" dadurch minderwertig wird. Sonstige Verfügungen, namentlich letztwillige, kann sie nicht machen, sondern diesbezüglich nur Wünsche den berechtigten Erben gegenüber ausdrücken.

4. Anfrage. Lucius macht das Gelübde, jährlich zweimal eine Wallfahrt zu halten und jedesmal ein bestimmtes Meßstipendium zu opfern.

Er hat zehn Jahre hindurch das Gelübde nicht gehalten. Ist er zum Nachholen der Wallfahrten und der Meßstipendien verpflichtet?

Antwort. Die Wallfahrt ist, wenn nichts weiteres vom Gelobenden beabsichtigt war, als persönliche Leistung aufzufassen, welche an die bestimmte Zeit gebunden sein soll; das Opfer von Meßstipendien als sachliches Gelübde, bei welchem die Vermutung naheliegt, daß der gestellte Zeittermin nicht die Beendigung der Gelübdeverpflichtung nach sich ziehen soll. Falls sich also eine gegenteilige ausdrückliche Willensmeinung des Lucius beim Gelübde selber nicht feststellen läßt, muß entschieden werden: 1. Durch die Unterlassung der Gelübdeerfüllung während zehn Jahren hat sich Lucius allerdings jedesmal versündigt; 2. die unterlassenen Wallfahrten jedoch braucht er nicht nachzuholen; 3. die nicht erfüllten Messen muß er durch Zahlung ebensovieler Meßstipendien alsbald nachlesen lassen, falls nicht etwa ein bevollmächtigter Beichtvater Grund zu haben glaubt, die Sache umzuändern; eine derartige Umänderung in bloße persönliche Werke der Andacht dürfte mit Rücksicht auf etwa schon von Lucius geleistete Beiträge zu guten Zwecken — falls diese im Verlaufe der zehn Jahre stattfanden — leicht geschehen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Beichtsiegel.)** An den „L'Ami du clergé" erging etwa folgende Anfrage: Während meiner Adoration des SSmum beginnt ein alter Mann in einem nahen Konfessionale überlaut seine Beichte abzulegen. Bin ich verpflichtet, mich zu entfernen oder mir die Ohren zu verhalten?

Die Redaktion gab im wesentlichen zur Antwort: („L'Ami du cl." 1912, Nr. 16, 368): 1. Wer auf was immer für eine Weise etwas aus einer Beicht gehört hat, ist zum Beichtgeheimnis verpflichtet. 2. Jeder Beichtende hat das verbriefte Recht, daß sein Bekenntnis nur dem Beichtvater kund werde. 3. Er hat aber auch die Pflicht, vor allem selbst dafür zu sorgen, daß niemand unfreiwillig zum Anhören seines Bekenntnisses gezwungen werde. Setzt er sich sorglos darüber hinweg, so kann er von anderen nicht verlangen, sich mit größerem Opfer der Gefahr zu entziehen, ein fremdes Sündenbekenntnis zu hören. 4. Da der Zeuge der Beicht in unserem Fall nicht wissen kann, ob nicht der Pönitent aus gerechter Ursache oder im guten Glauben, allein zu sein, lauter spricht, so ist ersterer sogar sub gravi verpflichtet, sich entweder zu entfernen oder die Ohren zu verhalten, ohne daß er aber ängstlich zu sein braucht, wenn er trotzdem unversehens manches hört, solange er bereit ist, darüber vi sigilli zu schweigen.

Dazu eine Bemerkung! Die öffentliche Beicht ist in der Kirche mit Recht abgeschafft als Quelle vieler Aergernisse, solange die sittlichen Qualitäten der großen Menge sich nicht radikal bessern. Es hat daher niemand ein Recht, gleich eine ganze Sakristei oder Kirche voll Leute zu seinen Confessarii zu machen. Wer vielmehr aufmerksam gemacht wurde, daß er zu laut spricht, hat die Pflicht, dort und dann zur heiligen Beicht zu gehen, wo und wann niemand dadurch belästigt wird. Setzt er sich

wissentlich darüber hinweg, so ist der unfreiwillige Zuhörer weder streng verpflichtet, sich zu entfernen, noch über das Gehörte das sigillum sacramentale zu wahren. Den Konfessarius kann jeder Pönitent vom sigillum sacramentale entbinden; einen andern kann er dazu überhaupt nicht mutwillig verpflichten. Der Beichtende kann hinterher offen die gebeichteten Sünden anderen erzählen, auch hinzufügen, daß er sie gebeichtet hat. Daraus erwächst dem Zuhörer nur das secretum naturale, und falls jener jedem, der sich dazu hergibt, das gleiche erzählt, auch nicht einmal dieses!

Schreit also der Pönitent seine Sünden in die Sakristei oder Kirche hinaus, so erfordert es die Ehrfurcht vor der heiligen Beicht, aber wohl nicht mehr im strengen Sinne das sigillum sacramentale, daß man über das Gehörte schweige, und ich würde nicht wagen zu behaupten, daß es schwer sündhaft wäre, später den ganzen Skandal zu besprechen, wenigstens dann, wenn so viele Leute, besonders feminini generis zugegen waren, als erforderlich ist, daß spectacta angustia loci daselbst ein unter so vielen Personen verbreitetes „Geheimnis" nach den gewöhnlichen Moralgrundsätzen als publik gelten würde.

Der Beichtvater ist allerdings verpflichtet, einen solchen Skandal nach Kräften zu verhüten. Der Seelsorger hat daher die Pflicht, z. B. den Schwerhörigen leichte Gelegenheit zu geben, allein zu beichten. Er sollte jeden derartigen außer der Beichtzeit persönlich aufmerksam machen, daß er ihn zu Zeiten eines Konkurses im Beichtstuhle künftighin gar nicht annehmen werde; aber im einzelnen Falle wird es für den Beichtvater oft besser sein, ruhig die laute Beichte über sich ergehen zu lassen als aufzustehen und den Pönitenten „abzuführen". Denn meist wäre dies dem Beichtkinde peinlicher als eine bewußte überlaute Beicht. Dafür möge er den Mesner avisieren, daß er einen solchen Schwerhörigen künftig kurzerhand in den Pfarrhof oder in eine separierte Kammer führe mit dem Befehle, dort zu warten, bis der Konfessarius kommt, diesen aber verständigen, damit er den Harrenden nicht überlange warten lasse. Die unfreiwilligen Zeugen einer überlauten Beicht mögen sich tunlichst fernhalten und haben über das trotzdem Gehörte das sigillum zu bewahren, außer sie wissen gewiß, daß der Pönitent konstant und mit Wissen und Willen lieber laut schreit, als dem Seelsorger allein zu beichten.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

IV. **(Restitutionsmodus.)** Nach dem Berichte einer holländischen Zeitung wählte ein Herr, dem die Summe von 800 fl. zur Restitution an den Staat übergeben worden war, folgenden Modus: Er kaufte 80 Marken zu je 10 fl., ließ sie durch Abstempeln entwerten, verkaufte sie dann an einen Markenhändler und gab den Erlös hiefür den Armen.

Im allgemeinen muß wohl, wenn an den Staat zu restituieren ist, jenem Zweige der Staatsverwaltung die Restitution zukommen, dem der Schaden zugefügt worden ist, damit der den Verwaltern oder Be-

amten etwa entstandene Schaden durch Ersatzpflicht für den Ausfall kompensiert werde. Ist dies nicht notwendig und trifft der Schaden in letzter Linie den Staat in seiner Gesamtheit, so genügt es sicher, dem Staate in irgend einer Weise den entsprechenden Nutzen zu verschaffen. Dies geschieht entweder dadurch, daß man tatsächliche Lasten des Staates, auch wenn sie derselbe nicht ausdrücklich anerkennt, auf sich nimmt, indem man Unterstützungen an Anspruchsberechtigte verteilt, oder dadurch, daß man die Entrichtung von Gebühren übernimmt, wofür man keinen Gegendienst beansprucht, z. B. durch Kauf und Vernichtung von Brief- oder Stempelmarken, ferner dadurch, daß man auf Forderungen an den Staat verzichtet durch Vernichtung von Staatsobligationen oder Staatsbanknoten. Daß der Restitutionsvermittler die Mühe auf sich nahm, die Marken abstempeln zu lassen, was doch auffällig erscheinen mußte, vielleicht auch unangenehme Bemerkungen anhörte, war ein freigewolltes Opfer seinerseits, durch das er den Armen Unterstützung brachte und sich selber den Lohn der Barmherzigkeit gewann. A.

V. **(Austritt aus einer Kirchengenossenschaft.)** Frieda Scheibe hatte in Gegenwart zweier Zeugen und des Pfarrers im Krankenhause folgendes zu Protokoll gegeben: „Ich, Frieda Scheibe, 24 Jahre alt, ledig, bisher evangelisch, Augsburger Konfession, schwer krank, aber bei ganz klarem Geiste, erkläre freiwillig und ungezwungen, daß es mein sehnlichster Wunsch ist, aus der evangelischen Kirche, Augsburger Konfession, auszutreten und sofort kraft meiner Ueberzeugung zur römisch-katholischen Kirche überzutreten und als Katholikin zu leben und auch zu sterben." Diese Erklärung nahm die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis und verständigte hievon das evangelische Pfarramt in Marienbad. Gegen diese Kenntnisnahme beschwerte sich dieses Pfarramt, weil der Austritt der Frieda Scheibe nicht in der im § 3, M.-V. vom 18. Jänner 1869 vorgeschriebenen Form geschehen sei, weil die Austrittserklärung weder bei der Behörde mündlich abgegeben, noch in einem an die Behörde gerichteten Schriftstück niedergelegt worden sei; weiters sei es im Sinne des Art. 4 des interkonfessionellen Gesetzes vom Jahre 1868 nicht ärztlich konstatiert, daß sich Frieda Scheibe im Momente der Abgabe der Erklärung im entsprechenden geistigen Zustande befunden habe.

In letzter Instanz wies der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 3. Juni 1911, Z. 6485, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet ab, denn das Gesetz hat für diese Meldung bei der politischen Behörde keine Form vorgeschrieben und auch nicht angeordnet, daß sie von den Austretenden persönlich geschehen müsse. Die Meldung kann direkt oder indirekt an die politische Behörde geschehen und in einer solchen Weise erstattet werden, daß diese den ernsten Willen der betreffenden Person, eine Kirche zu verlassen, deutlich entnehmen kann. Auch die Durchführungsverordnung vom 18. Jänner 1869 verlangt in dieser Beziehung nicht mehr, als daß das Schriftstück mit der Unterschrift des Austretenden versehen sei. Diesen Vorschriften sei im vorliegenden Falle vollkommen entsprochen. Was die

weitere Einwendung betrifft, so bestimmt der Art. 4 des interkonfessionellen Gesetzes nur, daß der Konvertit sich nicht in einem solchen Geisteszustande befinden darf, der die eigene freie Ueberzeugung ausschließt. Eine bestimmte Formalität, z. B. daß jeder solchen Erklärung ein Arzt beigezogen werde, verlangt das Gesetz nicht; vielmehr muß auch hier der allgemeine Grundsatz zur Anwendung kommen, daß, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist, jede zu der betreffenden Rechtshandlung an sich fähige Person geeignet ist, den notwendigen Beschluß zu fassen und ihn gültig zum Ausdruck zu bringen. Ant. Pinzger.

VI. **(Anständiges Begräbnis für Andersgläubige.)** Die Leiche eines auf dem freien Felde verstorbenen Protestanten wurde auf dem Friedhof in Strahn in der Reihe begraben. Ueber Anordnung des katholischen Pfarrers in Strahn wurde aber die Leiche wieder ausgegraben und in der Ecke des Friedhofes beerdigt. Dagegen beschwerte sich das evangelische Pfarramt als eine Verletzung des Art. 12, Gesetz vom 25. Mai 1868, und wurde dieser Beschwerde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 3. Juni 1911, Z. 6301, auch Folge gegeben. Die Anweisung einer Grabstelle außerhalb der sonst üblichen Reihenfolge sei an sich kein Verstoß gegen das Erfordernis der anständigen Beerdigung, da es sich um einen katholischen Friedhof handelt. Nach Mitteilung des Pfarramtes seien zwei Plätze von der Weihe ausgeschieden worden, eine für die ohne Taufe verstorbenen Kinder, der andere für Andersgläubige und notorische Selbstmörder. Die Verweisung der Leiche eines evangelischen Glaubensgenossen in die Gruppe der Selbstmörder hat mit Rücksicht auf die im Volksbewußtsein vorherrschende Anschauung über den Selbstmord in den Augen der Bevölkerung etwas Verletzendes und liegt darin ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des Art 12, Gesetz vom 25. Mai 1868. Nachträglich hatte das Ordinariat verfügt, daß der Platz für Andersgläubige von jenem für Selbstmörder ganz getrennt und abgeschlossen werde; da sich aber über diese geänderte Situation und den Einfluß auf den strittigen Fall die Behörden noch nicht ausgesprochen hatten, so konnte sich auch der V.-G.-H. hierüber nicht äußern. A. P.

VII. **(Taufzwang für Kinder, die staatsgesetzlich der katholischen Kirche anzugehören haben.)** In neuerer Zeit wurde öfters die Anschauung vertreten, daß die Eltern verpflichtet seien, das Kind, welches staatsrechtlich der katholischen Religion anzugehören hat, katholisch zu erziehen, nicht aber das Kind taufen zu lassen. Anläßlich eines konkreten Falles hat nun der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 21. September 1911, Z. 9855, entschieden, daß ein solches Kind auch getauft werden muß, weil man nur durch die Taufe Mitglied der Kirche werde und weil über die Beitrittsformalitäten als eine innere Angelegenheit die betreffende Konfession zu entscheiden habe. Besonders maßgebend sei § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, wonach die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer Religionsgenossenschaft durch deren Verfassung bestimmt werde. Nun schreibt die katholische

Kirche in ihren Satzungen vor, daß jeder, der als Mitglied dieser Kirche behandelt werden will, auch die Taufe empfangen haben muß. Die Kirche hat somit auch das Recht, den formellen Eintritt des Kindes durch die Taufe zu verlangen, und die politische Behörde ist nach Art. 3, Abs. 1, des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 berufen, die Kirche in der Durchführung dieses Rechtes zu schützen. A. P.

VIII. **(Auch ein Kind kann konfessionslos bleiben bis zum Eintritte in die Schule.)** Friedrich Jerabek ist konfessionslos, seine Frau katholisch. Deren Söhnchen wurde in das Geburtsregister der Zivilmatrik eingetragen, jedoch mit dem Bedeuten, binnen 14 Tagen anzuzeigen, welches Religionsbekenntnis für dieses Kind bestimmt werde. Gegen diesen Auftrag beschwerte sich F. J. beim V.-G.-H., der auch mit Erkenntnis vom 1. April 1911, Z. 1521, der Beschwerde Folge gab. Die österreichische Gesetzgebung anerkenne die Möglichkeit, daß es Kinder geben könne, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt keiner anerkannten Kirche angehören, daher konfessionslos sind. Diese Kinder können aber im Hinblick auf das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 nicht mehr konfessionslos bleiben, sobald es sich um die vom Gesetz imperativ angeordnete sittlich-religiöse Erziehung handelt. Es muß in einer Religion, und zwar in einem staatlich anerkannten Religionsbekenntnisse erzogen werden. Diese vom Gesetze obligatorisch statuierte Notwendigkeit bringt es mit sich, daß auch das konfessionslose Kind spätestens im Zeitpunkte, wo es des Volksschulunterrichtes teilhaftig werden soll, einer bestimmten staatlich anerkannten Kirche zugeführt werden muß: und zwar nach Art. 1, alin. 4 des interkonfessionellen Gesetzes vom Jahre 1868, welches demjenigen, dem das Recht der Erziehung zusteht, aufträgt, das Religionsbekenntnis für das Kind zu bestimmen. Im Zeitpunkt der eingangs erwähnten Geburt war nun der Vater konfessionslos; diesem steht daher die freie Dispositionsbefugnis zu, für das Kind das Bekenntnis zu wählen — aber auch, bis zum Zeitpunkt der besprochenen Notwendigkeit es auch konfessionslos zu belassen. A. P.

IX. **(Begriff der Philosophie bei einem Stipendium für ein Jesuitenkonvikt.)** Im Jahre 1704 hatte Helfried Baron Kaysorsten ein Kapital per 5000 fl. in das Prager Jesuitenkonvikt gestiftet, damit ein armer, junger Herr in das Konvikt aufgenommen und bis nach Absolvierung der Philosophie oder auch Theologie ausgehalten werde.

Diese Stiftung bezog ein Abkömmling des Stifters bis Ende des Schuljahres 1908/1909. Als er dann in die Hochschule für Bodenkultur übertrat, wurde ihm das Stipendium entzogen und wurde auch eine darüber eingebrachte Beschwerde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 23. Mai 1911, Z. 6053, abgewiesen. Es sei eben nicht richtig, daß, wie die Beschwerde meint, unter „Philosophie" die weltlichen Studien im Gegensatz zu dem geistlichen Studium, welches durch „Theologie" bezeichnet wurde, zu verstehen sei. Denn nach der zur Zeit der Anordnung des

Stifters bestandenen Organisation des höheren Studiums, dessen Leitung dem Jesuitenorden überlassen war, bildet die Philosophie im Gegensatze zu den „Studia inferiora et humaniora" die sogenannten „Studia superiora", nämlich die zwei obersten Jahrgänge, nach deren Zurücklegung die Schüler in das höhere theologische, juridische oder medizinische Studium aufgenommen werden konnten. Da der Stifter letztere zwei Studien in den Stiftungsgenuß nicht einbezogen hat, so geht auch daraus schon hervor, daß er unter Philosophie nicht die weltlichen Studien im Gegensatz zu den geistlichen gemeint hat. Um so weniger erscheint eine solche Ausdehnung auf die Hörer anderer Fakultäten oder später neugeschaffener Hochschulen wie jener für Bodenkultur (gegründet 1873) zulässig. A. P.

X. **(Pfandgläubigern steht eine Ingerenz auf Entscheidungen über ein Realpatronat nicht zu.)** Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen entschieden (6. August 1909), daß mit dem Besitz des landtäflichen Gutes Gloggnitz das Patronat über die Kirche und Pfarre Gloggnitz und Payerbach verbunden und daher der jeweilige Besitzer zu bestimmten, namhaft gemachten Leistungen verpflichtet sei. Diese Entscheidung wurde dem Besitzer des Gutes, Grafen Raimann, den beiden Pfarrern von Gloggnitz und Payerbach, der Finanzprokuratur und dem Bezirksgerichte Gloggnitz als Exekutionsgericht mitgeteilt und wurde von diesen Beteiligten innerhalb der Rekursfrist kein Rechtsmittel dagegen ergriffen. Die Intabulation der Patronatsleistungen wurde vom Landesgericht unterm 25. August 1908 verfügt und ist in Rechtskraft erwachsen. Am 3. Dezember 1909 stellte nun Oskar Richter, der das Gut mit 200.000 K belehnt hatte und dasselbe durch die Patronatslasten für sehr entwertet erachtete, den Antrag, es möchte ihm die obige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zugestellt werden, damit er im Instanzenzuge den Bestand des Patronates zum Austrag bringen könne. Er wurde schließlich auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 23. Mai 1911, Z. 6054, abgewiesen. Das Administrativverfahren punkto Realpatronat Gloggnitz sei abgeschlossen. Die unentbehrliche Voraussetzung, daß dem Gesuchsteller in diesem Verfahren die Eigenschaft einer Partei zukomme, treffe nicht zu. Nur der Eigentümer des Gutes und die beiden Pfarrer seien hiebei Parteien, nicht aber ein Hypothekargläubiger.

Diesem seien die in Frage stehenden Entscheidungen ebensowenig zuzustellen als etwa Zahlungsaufträge über Perzentualgebühren oder Realsteuern. Es bestehe keine gesetzliche Bestimmung, daß beim Verwaltungsverfahren Hypothekargläubiger beizuziehen seien oder ihnen rechtliches Gehör gebühre. Was das Prinzip des Vertrauens in die öffentlichen Bücher, in welchen früher die Leistungen nicht eingetragen waren, anbelangt, so hat der V.-G.-H. des öfteren begründet, daß das Patronat als ein Institut des öffentlichen Rechtes von der Eintragung in das Grundbuch überhaupt unabhängig ist. A. P.

XI. **(Rentensteuer von Meßstiftungs-Obligationen.[1])** Das Kathedralkapitel hat viele Meßstiftungen, die durch grundbücherlich sichergestellte Forderungen gedeckt sind. Die Finanzverwaltung forderte das Einbekenntnis für die Rentensteuer ab, wogegen sich das Kathedralkapitel beschwerte, weil die ganzen Zinsen dem Stiftungszwecke, nämlich zu heiligen Messen zugeführt werden. Der V.-G.-H. fand aber laut Erkenntnis vom 17. Oktober 1911, Z. 10.691, eine solche Befreiung im Gesetze nicht begründet, denn nach § 130 des P.-St.-G. sind bei Stiftungen Ausgaben für Stiftungszwecke nicht abzugsfähig. Die Befreiung gilt nur, wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben im unmittelbaren Zusammenhang stehende Last haftet. A. P.

XII. **(Exekutionsfreier Betrag von Dienst- und Ruhegenüssen.)** Durch das Gesetz vom 17. Mai 1912 sind im Falle einer Exekution vom Aktivitätsbezuge mindestens 2000 K (früher 1600 K), vom Ruhegenusse 1200 K (bisher 1000 K) freizulassen. Wird die Exekution „wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes" geführt, so sind in diesem Falle von den Aktivitätsbezügen mindestens 800 K, bei Ruhegenüssen 500 K frei zu halten. Das Gesetz ist mit 1. August 1912 in Kraft getreten. A. P.

XIII. **(Die Militärbegünstigung für den geistlichen Stand.)** Durch das am 8. Juli 1912 in Kraft getretene neue Wehrgesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. 128, wurde auch das militärische Begünstigungswesen in einigen Punkten neu geregelt.

§ 29 des Wehrgesetzes handelt über die Begünstigung für Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes.

1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft,

2. jene, die sich vor dem Präsenzdienstantritte den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind,

3. jene, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen, werden über Ansuchen für die Ersatzreserve gewidmet und sind zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen-(Dienst-)Uebungen und Kontrollversammlungen befreit.

Nach der Priesterweihe, nach Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden sie, soferne sie nicht die Ernennung zu Militärseelsorgern anstreben, in die Ersatzreserve der Landwehr übersetzt.

Der Anspruch ist von Stellungspflichtigen entweder im Jänner oder Februar bei der zuständigen Bezirksbehörde oder bei der Hauptstellung geltend zu machen. Den Gesuchen ist beizulegen: von den in ein Priesterseminar aufgenommenen oder in einen Orden eingekleideten

---

[1]) Nach P. 9 § 125 des P.-E.-St.-G. sind die Zeichen von Staats-Obligationen von der Rentensteuer frei. Es handelt sich hier hauptsächlich um Privatschuldbriefe oder sonstige Werteffekten.

Studierenden der Theologie die schriftliche Bestätigung des Seminar-(Kloster-)Vorstandes hierüber; von jenen, die vor dem Präsenzdienstantritte Theologen geworden sind und als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Lehranstalt Theologie studieren, der Nachweis über ihr Studium und die schriftliche Zusicherung eines Diözesanvorstandes, sie in seinen Diözesanklerus aufzunehmen; von den Novizen eines geistlichen Ordens die Bestätigung des Klostervorstandes, daß sie in den Orden aufgenommen sind und sich den theologischen Studien widmen werden.

Gegen die Abweisung des Anspruches geht die Berufung binnen 14 Tagen an die Statthalterei und binnen vier Wochen an das Ministerium für Landesverteidigung. Der Fortbestand des die Begünstigung begründenden Verhältnisses ist während der Gesamtdienstpflicht jährlich im Juni nachzuweisen.

Schwechat. Fr. Riedling.

Redaktionsschluß: 20. Sept. 1912. — Beginn der Ausgabe: 26. Sept. 1912.



THEOLOGISCH-PRAKTISCHE

QUARTALSCHRIFT - 1912.

